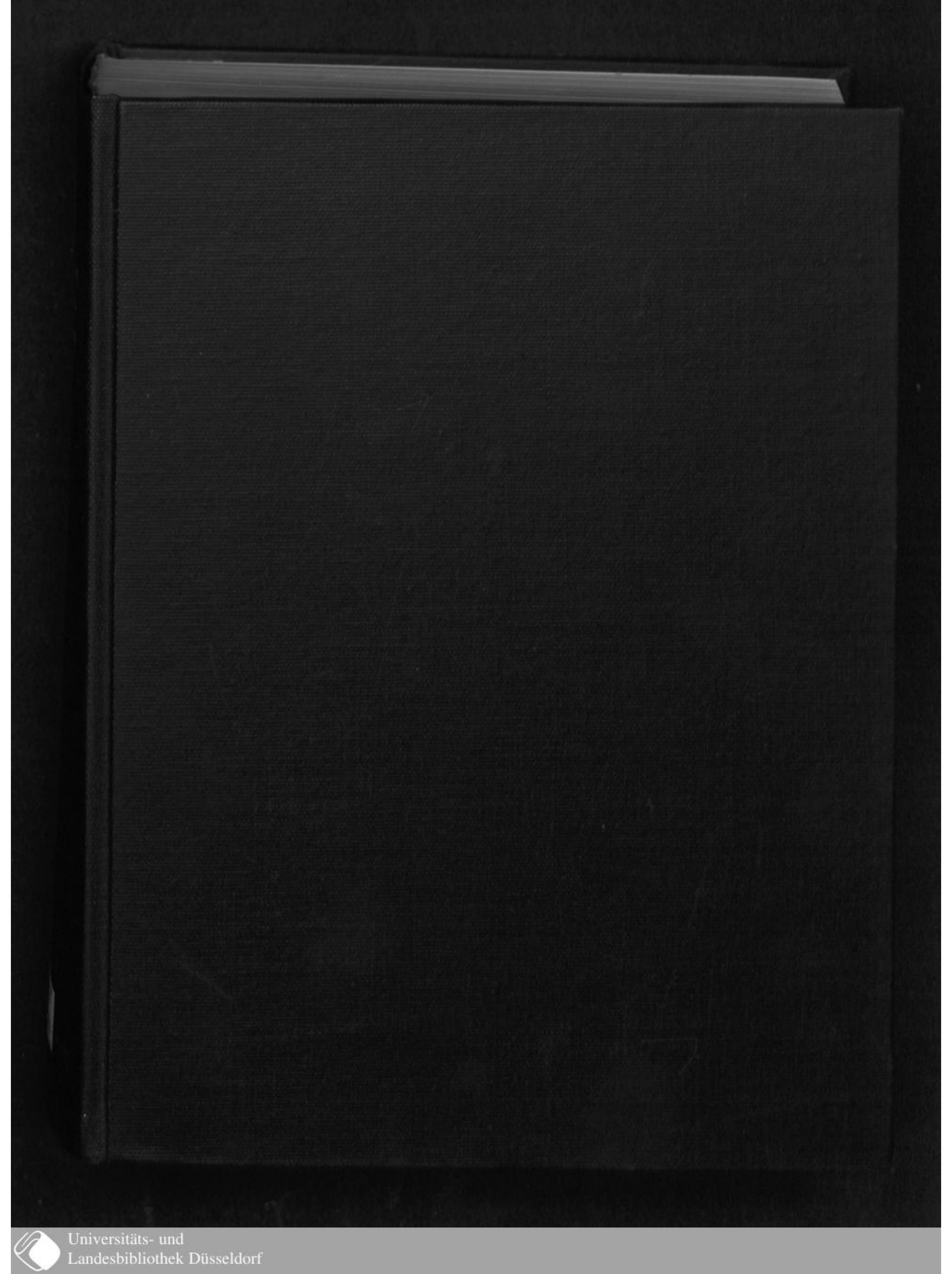
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

+0145 958 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Siebenter Band, Abtheilung II.

24/12440

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1867.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter Leitung

des eidgenössischen Archivars

Dr. Joseph Karl Krütli.

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1867.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter Leitung

des eidgenössischen Archivars

Dr. Joseph Karl Krütli.

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1867.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1744—1777.

Bearbeitet

von

Daniel Albert Fechter.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 7, Abtheilung II.

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1867.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709 (7,2)

Universitätsbibliothek Düsseldorf

025/145958

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Der zweiten Abtheilung des VII. Bandes haben wir nur wenige Bemerkungen vorauszuschicken. Die Anlage desselben mußte natürlich ebendieselbe bleiben, welche in der ersten Abtheilung und im folgenden VIII. Bande, d. i. wie sie mit dem frühern Oberredaktor, Herrn Gerold Meyer von Knonau sel. und den damaligen Bearbeitern der einzelnen Perioden vereinbart worden war.

Die Bearbeitung der vorliegenden Abtheilung hat den Verfasser auf zwei Documente geführt, welche den betreffenden Abschieden der vorhergehenden Periode nicht beigefügt waren: erstens eine landsfriedliche Bestimmung (Particularlandsfrieden), Gündelhard betreffend, auf welche der Abschied 292, §. 18, sich beruft. Wir haben es für passend erachtet, dieselbe als Note S. 697 beizufügen; zweitens die landsfriedlichen Punkte und Artikel für die Einführung des Landsfriedens in den abtsanctgallischen Landen, welche dem Abte als Beibrief zum Badenerfrieden von 1718 zugestellt worden waren und S. 627, Art. 591, citiert werden. Wir haben das Aktenstück im Anhange, S. 1236, vollständig nachgetragen.

Was die Beilagen anbetrifft, so haben wir sämmtliche bis auf eine nach den vor uns gelegenen Originalien wieder gegeben (den Bund mit Frankreich nach dem in Solothurn liegenden Original), und das war um so nothwendiger, da es sich herausstellte, daß die Drucke der meisten Instrumente nichts weniger als getreu das Original wieder geben; namentlich bezieht sich dieses Urtheil auf den Druck des Vertrags zwischen Maria Theresia und den drei Bünden in Hohen Rhätien (S. 1286 ff.). Blos für eine Beilage konnte der Verfasser das Original nicht erhalten, nämlich für die Erneuerung des Burgerrechts zwischen Solothurn und Neuenburg, von welchem Actenstücke sich nur in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Archive Neuenburgs ein Exemplar befindet, aber zur Benützung nicht extradiert werden durfte. Der Abdruck in gegenwärtigem Bande ist nach einer in Neuenburg angefertigten und offiziell vidimierten Copie besorgt; die Copie selber liegt jetzt im Archive von Solothurn.

Auch für diese Periode sind die Abschnitte von Uznach und Gaster sehr lückenhaft. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß in den vorhandenen Abschieden dieser Vogteien Stellen vorkommen, welche an Undeutlichkeit leiden, die aber verschwinden würde, wenn frühere Abschiede, in welchen das Geschäft schon behandelt war, noch vorhanden wären. Ueberhaupt haben wir es uns auch hier wieder zur Aufgabe gemacht, unklare Stellen wörtlich aufzunehmen, um die Gefahr einer subjectiven Interpretation zu vermeiden.

Manche Schwierigkeit boten die Abschiede in Beziehung auf die Eigennamen von Personen und Orten dar, deren Schreibart in den verschiedenen Exemplaren oft wechselten, namentlich in Beziehung auf die sehr schlecht und inconsequent geschriebenen Abschiede von Bellenz, Bollenz und Riviera. Wo der Personenname in Leu's Lexikon zu finden war, hielten wir uns in der Regel an dessen Schreibart. In Beziehung auf die Schreibart der Ortsnamen, die in manchen Fällen in Fäsi, Füßli, Leu, Lutz und den neuern Werken variieren, haben wir uns in den meisten Fällen an die Schreibart auf den Dufour'schen Karten gehalten.

Auch für diesen Band haben wir die Gefälligkeit der Herren Archivare in den verschiedenen Archiven bestens zu verdanken, welche uns durch Herbeischaffung des Materials auf zuvorkommende Weise an die Hand gegangen sind.

Basel, 10. Juni 1867.

D. A. F.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Angelegenheiten

der

Stände und der zugewandten und verbündeten Orte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stände.

Evangelische:

Zürich, eidgenössischer Vorort.
Bern.
Glarus, evangelischer Landestheil.
Basel.
Schaffhausen.
Appenzell Außerrhoden.

Katholische:

Lucern, Vorort für alle rein katholischen Angelegenheiten.
Uri.
Schwyz.
Unterwalden ob und nid dem Wald.
Zug.
Glarus, katholischer Landestheil.
Freiburg.
Solothurn.
Appenzell Innerrhoden.

Zugewandte und verbündete Orte.

a. Solche, welche die Tagsatzung regelmäßig oder zeitweise beschickten:

Evangelische:

Stadt St. Gallen.
Zugewandter Ort von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus.

Stadt Biel.
Zugewandter Ort von Bern, Freiburg und Solothurn.

Stadt Mühlhausen.
Verbündeter Ort der evangelischen Stände.

Katholische:

Fürstabt von St. Gallen.
Zugewandter Ort von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Republik Wallis.
Verbündeter Ort von Bern und den VII katholischen Ständen, d. h. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

b. Solche, welche die Tagsatzung nicht beschickten:

Evangelische:

Republik Genf.
Verbündeter Ort von Zürich und Bern.

Fürstenthum Neuenburg und Grafschaft Valangin.
Verbündeter Ort von Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Katholische:

Fürstbischof von Basel.
Verbündeter Ort der VII katholischen Stände.

Rottweil.
Diese schwäbische Stadt, früher verbündeter Ort aller Stände, ward später von den meisten Orten als nicht mehr zum Bunde gehörend betrachtet.

Paritätischer:

Republik Graubünden.
Verbündeter Ort der VIII alten Orte, d. h. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 10. bis 16. Februar 1744.

(Staatsarchiv Zürich:)

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Bernhard Werdmüller, des Raths. Bern. Johann Georg Im-Hof, des Raths und Alt-Venner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, des Raths und Venner. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Joseph Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Jost Ignatius Imfeld, Landsseckelmeister von Obwalden; Johann Franz Aloys Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Alt-Ammann; Johann Peter Staub, Ammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Burckhardt, des Raths und Deputat. Freiburg. Niklaus Anton von Montenach, Schultheiß; Tobias Gottrau von Penster, Statthalter. Solothurn. Urs Victor Joseph Baron von Roll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, des Raths und Stadtvenner. Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Friedrich Stockar von Neuforn, des Raths und Seckelmeister. Appenzell. (Von Innerrhoden Niemand); Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, des Raths und Venner.

Diese Tagsatzung wird auf Veranlassung des königlich ungarischen und böhmischen Botschafters Marchese von Prié wegen Ueberlassung zwei eidgenössischer Regimenter zusammenberufen. — **a.** Eidgenössische Begrüßung. Bei derselben verdankt die Gesandtschaft von Basel instructionsgemäß die Assistenz, welche die Stände im vorigen Jahre durch Absendung von Repräsentanten und von Zuzug ihrem Stande hatten angedeihen lassen; sie ersucht zugleich, es bei den in den frühern Abschieden enthaltenen Beschlüssen bei sich etwa erneuernder Gefahr bewenden zu lassen, und erklärt, daß ihr Stand auch seinerseits es an nichts fehlen lassen werde, seine Pflichten zu erfüllen. § 1. **b.** Appenzell-Innerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben. Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, diesen Stand zur Absendung einer Gesandtschaft einzuladen. Man beschließt, diesem Anzug keine Folge zu geben und die Berathungen zu beginnen. § 2. **c.** Die Gesandtschaft Zürichs notificiert die Ankunft des königlich ungarischen Botschafters Marchese de Prié und bringt dessen bereits an die einzelnen Stände schriftlich gelangtes Ansuchen um Ueberlassung zwei eidgenössischer Regimenter in die Dienste Ihrer königlichen ungarischen Majestät vor. Nachdem der Botschafter durch acht Nebengesandte becomplimentiert worden war und derselbe eröffnet hatte, daß er zu dem schriftlichen Begehren, das er bereits an die Stände habe gelangen lassen, nichts mehr beizufügen habe, eröffnen nun die Gesandtschaften von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rhoden und Biel ihre Instructionen dahin, daß man, ohne der Neutralität zuwiderzuhandeln, zu Beibehaltung der Ruhe und Sicherheit der eidgenössischen Nachbarschaft und zur Erhaltung des freien Handels und Wandels dem Begehren wohl entsprechen könnte, insofern diese Regimenter in Conformität der Capitulation von 1734 gewährt und nicht offensiv gegen jemand gebraucht würden; sie können in eine Negotiation zu diesem Zwecke eintreten. Bern hingegen, das unlängst einen von Frankreich gemachten Antrag für einen Volksaufbruch in Berücksichtigung der dermaligen kriegerischen Bewegungen, und um die Kräfte dem Vaterlande zu erhalten, nicht angenommen habe, findet es rathsam, „diesem Volksaufbruch auszuweichen," und nimmt das Angehörte **ad referendum**. Die Gesandten von Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Freiburg machen auf die Protestationen aufmerksam, welche von dem kaiserlichen und dem spanischen Hofe gegen das Begehren des Marchese de Prié eingekommen seien, und wünschen den Marchese hier noch anzuhören, um dann zu referieren. Lucern wünscht noch überdieß, daß man suchen sollte, den Securitätsdistrict der vier Waldstätte und des Frickthals zu erhalten. Die Gesandtschaften von Schwyz, Obwalden, Glarus und Abt zu St. Gallen sind instruiert, die Hand zu einem Project einer Capitulation zu bieten und zu referieren. Solothurn will dem Begehren nicht entsprechen, weil der Botschafter in Kraft der Erbvereinigung diese Regimenter begehre und schon zu wiederholten Malen die Erklärung gegeben worden sei, daß dieselbe die Eidgenossenschaft nicht zu thätlicher Hülfe verbindlich mache. Die Gesandtschaft von Stadt St. Gallen referiert. In einem Antwortschreiben wird dem Botschafter die Divergenz der Instructionen notificiert und zugleich auch bemerklich gemacht, wie wünschbar es den Orten wäre, wenn ein Neutralitätsdistrict, bestehend aus dem Frickthal und den vier Waldstätten, aufgestellt würde. Jenem Antrage von Lucern nämlich hatten sich noch Zug, Glarus und Appenzell angeschlossen. Der Botschafter antwortet, nachdem er auf die pünktlich von Seite der königlich ungarischen Truppen beobachtete Neutralität der Eidgenossenschaft aufmerksam gemacht hat, daß die beiden nachgesuchten Regimenter (ein katholisches und ein reformiertes) bloß zur Beschützung der vorderösterreichischen Lande gebraucht werden sollen und zwar nach Inhalt der 1734 geschlossenen Capitulation. Er spricht den Wunsch aus, die nicht mit hinlänglicher Instruction zur Negotiation versehenen Gesandtschaften möchten sich eine vollständige Instruction geben lassen, und sollten einige Stände völlig abgeneigt sein, in das Begehren einzuwilligen, während sie doch den Feinden der Königin Mannschaft überließen und so die versprochene Neutralität zu brechen Willens seinen, so wünsche er mit denjenigen Gesandten, welche einzutreten geneigt seien, in Verhandlung zu treten. Er verlangt, daß diejenigen Gesandten, welche in eine Negotiation auf Ratification hin einzutreten nicht im Stande seien, ihm mittheilen möchten, wann und wie sie dem königlichen Begehren zu entsprechen gesinnt seien. Den Antrag in Betreff des Securitätsdistrictes werde er an höchste Behörde hinterbringen, zweifle aber, daß derselbe Eingang finden werde. Im Namen der betreffenden Gesandten wird geantwortet, daß dieselben dahin trachten wollen, daß dem Botschafter durch Vermittlung Zürichs die Entschlüsse ihrer gnädigen Herren und Obern mitgetheilt werden. § 3. **d.** Der kaiserliche Botschafter, Philipp Graf von Froberg, hatte in einem Schreiben vom 6. Februar in Beziehung auf jenes Verlangen zweier eidgenössischen Regimenter für ungarische Dienste die Tagsatzung darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Erbvereinigung nach Abgang des österreichischen Mannsstammes nicht mehr die Großherzogin von Toscana betheiligt sei, sondern daß dieselbe auf die kaiserliche Majestät übergegangen sei, und die Erwartung ausgesprochen, daß die Eidgenossenschaft nicht durch Gewährung jenes Ansuchens den wienerischen Hof, der mit dem Kaiser in Krieg begriffen sei, unterstützen werde. Die Tagsatzung antwortet, daß die Ansichten der Stände über jenes Begehren des Marchese de Prié divergieren, und daß man den gnädigen Herren und Obern alles referieren werde. § 4. **e.** Auf ein vom kaiserlichen Botschafter den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Februar in dieser Angelegenheit erlassenes Schreiben wird mit Hinweisung auf die Ergebnisse der Berathung unter lit. d. geantwortet. § 5. f. Der französische Ambassador Marquis de Courteille macht in einem Schreiben vom 8. Februar die Tagsatzung auf die Wichtigkeit der Berathung über das Begehren der Königin von Ungarn und auf die Nachtheile aufmerksam, welche daraus hervorgehen würden, wenn die Königin gegenüber Frankreich vorgezogen würde. (s. lit. c.) »Je ne puis me persuader, Mrs., que Vous voulussiez qu'on pût jamais Vous rappeler que parmi Vous les uns ont accordé aux instances de cette Princesse, ce qu'ils ont refusé à l'ancienne amitié et bon voisinage de la France.« Es wird beschlossen, dem Ambassador in ähnlichem Sinne, wie dem königlich ungarischen Botschafter zu antworten. § 6. g. Der spanische außerordentliche Gesandte Jover übermittelt der Tagsatzung ein Memoire, in welchem er die Gründe entwickelt, aus denen das Begehren des Marchese von Prié abgewiesen werden sollte. Es wird eine Antwort in ähnlichem Sinne wie lit. d. gegeben.

2.

Conferenz von Zürich, Bern und Glarus während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Februar 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Zürich und Bern.

Bern rügt verschiedene unpassende Ausdrücke, welche in dem neulich vom Landrath beider Religionen im Toggenburg erlassenen Berichtschreiben in Betreff der vom Prälaten zu St. Gallen gethanen Milderung der Landgerichtsurtheile enthalten sind, und sieht darin ein Hinderniß zur Beilegung der Toggenburger-Streitgeschäfte. Es trägt auf ein im Namen beider Stände zu erlassendes Abmahnungsschreiben an. Die Gesandtschaft Zürichs, ohne Instruction, referiert. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 54. Fremde Kriegsdienste.
Rapperswyl und dessen Höfe.
Art. 1.

3.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus. Brunnen, 10. und 11. März 1744.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Landsfähnrich und Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Würner, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Pannerherr und Alt-Landammann. Unterwalden. Jost Ignatius Imfeld, Landsseckelmeister und Landshauptmann von Obwalden; Franz Aloys Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ammann; Johann Leontius Andermatt. Glarus. Kaspar Hauser, Landsstatthalter; Joseph Anton Tschudi, Ritter, Alt-Landammann.

Gegenstand der Berathung ist die neuprojectierte Capitulation für das Tschudi'sche Regiment in neapolitanischen Diensten, gegen welche Oberstlieutenant Freuler und mehrere Hauptleute Klage führen. Wenn Marschall Tschudi sich vor der Conferenz stellen soll, so gibt Glarus das nur insofern zu, daß er sich blos pro

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

informatione stellt, die Judicatur über ihn behält es sich vor. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug halten an der alten Capitulation von 1734 fest, annullieren die neulich projectierte; wünscht jedoch der Bevollmächtigte des neapolitanischen Hofes, d'Isastia, Verhandlungen anzuknüpfen, so wollen sie dazu Hand bieten. Oberstlieutenant Freuler und Mithaften sollen verhört werden; bis zur Entscheidung hat der Kosten halber alles in statu quo zu verbleiben. Unterwalden will überdieß, daß Marschall Joseph Anton von Tschudi sich nicht aus der Eidgenossenschaft entferne, bevor die Gegenparthei sich gestellt hat und die Sache erörtert ist. Die Gesandtschaft von Glarus hält sich an den frauenfeldischen Abschied von 1743 und an die oftmaligen Erklärungen ihres Standes und vindiciert demselben allein das Recht, den Marschall Tschudi zur Verantwortung zu ziehen; wenn aber Tschudi persönlich vor die Conferenz beschieden worden sei, so habe Glarus das nicht hindern wollen, insofern er bloß Information zu geben habe. Sie fügt die Erklärung bei, daß, wie Glarus allein die Errichtung der Capitulation für beide in sicilianischen Diensten stehenden Tschudi'schen Regimenter (nämlich des Marschall Joseph Anton von Tschudi und des Oberst Ludwig Leonhard von Tschudi) im Jahr 1734 zugestanden sei, sie ihren Stand für ebenso berechtigt halte, solche Capitulation von sich aus zu erläutern und zu verbessern und ebenso den Marschall Tschudi anzuhalten, die den Beitritt zur neuen Capitulation verweigernden Hauptleute bei der alten bleiben zu lassen. Sollten die Gesandten etwa beschließen, den König von Sicilien zu ersuchen, die alte Capitulation bis zu deren Exspiration unerläutert zu lassen, so könne Glarus nicht beitreten und behalte sich seine Rechte gegenüber diesen zwei Regimentern kräftigst vor. Wolle man aber über ein allgemeines System berathen, durch welches die Ehre, das Ansehen und der Nutzen der Nation in den königlich spanischen und sicilianischen Kriegsdiensten befördert und den Unordnungen gesteuert werden könne, so ist die Gesandtschaft instruiert, dazu Hand zu bieten, zumal da Marschall Tschudi und andere Obersten eine solche Verbesserung für nöthig erachten.

4.

Verhandlung der eidgenössischen Repräsentanten in Basel.

Basel, 27. März bis 19. Mai 1744.

[Staatsarchiv Lucern.]

Repräsentanten. Lucern. Franz Urs Balthasar, des Raths und Alt-Bauherr. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister.

Auf dem „Neuen Hause", einem Wirthshause nahe bei Klein-Hüningen an der Grenze gegen das Markgräfische hielt sich seit Ende Januars ein österreichischer Officier auf, der sich Baron Drauk nannte und vorgab, er habe sich wegen eines Duells von Rheinfelden entfernen müssen. Als man aber vom Marchese de Prié selbst erfuhr, daß er es sei, der diesen Officier dahin beordert habe, und man wußte, daß dessen Anwesenheit französischer Seits Aufsehen und Unwillen errege, so hob Basel die Wirthschaft daselbst auf und ersuchte den ungarischen Botschafter, diesen Officier wegzunehmen oder ihn wenigstens in die Stadt zu versetzen. Der Officier blieb. Marchese de Prié behauptete, derselbe könne mit ebendemselben Rechte dort bleiben, als der Chevalier de la Touche, welchen der französische Ambassador in die Stadt zu setzen für gut befunden habe, und fügte die Drohung bei, daß er, wenn Basel diesen Officier vertreibe, dieß als eine Verletzung der Neutralität ansehen und den ersten baslerischen Angehörigen, der den österreichischen Boden betreten würde, anhalten lassen werde. Dazu kam, daß der zu Hüningen commandierende General de la Savoie und der Marschall de Coigny unter Drohungen die Wegschaffung jenes Officiers verlangten. Dieß und die Nachricht, daß im Frühlinge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

französische Truppen im Elsaß und Truppen der Königin von Ungarn im Breisgau und Frickthal sich versammeln würden, veranlaßte Basel eidgenössische Repräsentanten zu verlangen.

Die eidgenössischen Repräsentanten kommen den 27. März in Basel an. Nachdem sie von der Lage des Neuen Hauses einen Augenschein genommen, verlangen sie vom ungarischen Botschafter im Namen der Eidgenossenschaft die Entfernung jenes Officiers. Der Botschafter antwortet, daß er, obgleich sich die Eidgenossenschaft neutral erklärt habe, doch „eine ziemliche Prädilection Frankreichs" wahrnehme, da man anfangs einen vom Grafen von Sachsen bestellten Chevalier d'Espagnac, hernach den Chevalier de la Touche zu Basel gelitten habe. Werde letzterer entfernt, so werde auch jener Officier vom Neuen Haus zurückgezogen werden; übrigens erwarte er Befehl von seiner Königin. — Am 9. April langte der Marschall de Coigny in Hüningen an. Vier Deputierte von Basel becomplimentierten ihn den 10. April, gaben ihm Erläuterungen in Betreff des österreichischen Officiers auf dem Neuen Hause und suchten ihn zu bestimmen, von dem Begehren nach Entfernung desselben zu abstrahieren. Den eidgenössischen Repräsentanten, welche bald darauf nach Hüningen sich verfügten, antwortete der Marschall, daß er auf die Anwesenheit jenes Officiers kein so großes Gewicht lege, wohl aber darauf, daß die Neutralität genau beobachtet werde. Hätten auch die Franzosen keineswegs die Absicht, den schweizerischen Boden zu berühren, so würde ihnen jedoch, wenn die Oesterreicher nur einen Schritt darauf thäten, nicht zu verargen sein, wenn sie den Feind, wo sie ihn anträfen, aufsuchten; die Eidgenossenschaft möge also ihre Grenzen wohl verwahren, um nicht zum Kriegsschauplatze zu werden. Dieß wird an Zürich berichtet und darauf auch das Verlangen ausgesprochen, man möchte die folgenden Repräsentanten und etwas Mannschaft bereit halten und die nächste Johannitagsatzung nach Baden ausschreiben. Da aber die Kriegsvölker sich rheinabwärts zogen, wurden die folgenden Repräsentanten nicht mehr requiriert; die anwesenden verlängerten ihren Aufenthalt bis zum 19. Mai.

5.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 23. Juli 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Konrad Escher, des Raths, Alt-Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter des preußischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Christian Willading, Ritter von St. Marco, des Raths und Venner. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Venner und des Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Johann Jost Ignatius Imfeld, Landshauptmann und Landsseckelmeister; Johann Joseph Omli, Med. Dr., des Raths, von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Peter Staub, Ammann; Johann Leontius Andermatt, des Raths. Glarus. Johann Kaspar Hauser, Landammann; Othmar Zwicki, Med. Dr., Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Niklaus Harscher, des Raths. Freiburg. Niklaus Anton von Montenach, Schultheiß; Franz Anton von Montenach de Rosiere, des Raths und Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Buch, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Johann Heinrich Keller, des Raths und Seckelmeister. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. (Niemand).

a. Eidgenössische Begrüßung. Bei diesem Anlasse dankt Basel für die ihm zu Theil gewordene Assistenz, empfiehlt sich dem Schutze in künftigen gefährlichen Zeitläufen und verspricht seinerseits auch allen Verpflichtungen nachzukommen. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens zeigt sich auch jetzt wieder wenig Aussicht für gemeinsame Maßregeln. Es bleibt beim vorjährigen Abschiede, nach welchem die Admodiationen aberkannt sind und den Orten auferlegt wird, bei Valutierung oder Abrufung der Münzen drei Monate vorher den übrigen Orten Kenntniß davon zu geben. Auf das an Appenzell-Innerrhoden und Stadt St. Gallen gestellte Ansuchen, mit Prägung von Münzen innezuhalten, läßt es Innerrhoden bei seinen früher gegebenen Erklärungen bewenden, und erklärt Stadt St. Gallen, daß ihre Münzstätte seit 1739 nicht mehr geöffnet worden sei. Die wegen der unprobehaltigen Reichs- und anderer Münzen in den gemeinen Herrschaften publicierten Mandate sind neuerdings zu publicieren. § 3. **d.** Glarus trägt darauf an, um dem Schaden zu begegnen, der durch das Abfeilen und Beschneiden der Ducaten durch die Juden dem Publicum zugefügt wird, daß für jeden fehlenden Gran ein guter Batzen bei Zahlungen als Vergütung beigelegt werden soll. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 4. **e.** Für die Bemühungen Zürichs um Wiederherstellung der freien Fruchtzufuhr aus Schwaben, welche im Verlaufe des verflossenen Jahres erfreuliche Resultate gehabt haben, wird der Dank ausgesprochen und Zürich ersucht, bei günstiger Gelegenheit seine Bemühungen zu völliger Wiederherstellung der freien Zufuhr eintreten zu lassen. § 5. **f.** Basel klagt, daß ihm neuerdings seine Zins- und Zehntenfrüchte im Sundgau zurückbehalten würden. Da die Vorstellungen, welche es dagegen an den Intendanten und den Ambassador habe gelangen lassen, keinen Eingang gefunden hätten, so ersucht es um ein im Namen der Orte an den Ambassador zu erlassendes Vorstellungsschreiben. Die meisten Gesandten, ohne Instruction, lassen das Ansuchen in den Abschied setzen. Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen, Stadt St. Gallen und Außerrhoden geben ihren Consens zu einem solchen Schreiben sofort. § 6. **g.** Mit Befriedigung wird vernommen, daß die Veranlassung zu den voriges Jahr von den in Frankreich etablierten Schweizern vorgebrachten Beschwerden aufgehört habe. § 7. **h.** Da sich bei den im vorigen Jahre nach Basel geschickten Zuzügen eine ziemliche Ungleichheit in der Besoldung und manches Anstößige in der Kriegsdisciplin und der Judicatur gezeigt hat, so daß es zweckmäßig wäre, die alten Ordnungen zu revidieren, so wird gut befunden, diesen Anzug **ad referendum** zu nehmen und die Sache nach ertheilter Instruction in der nächsten gemeinsamen Zusammenkunft an die Hand zu nehmen. § 8. **i.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors. Beantwortung. § 9. **k.** Begrüßungsschreiben von Seite des königlich ungarischen Botschafters. Beantwortung. § 10. **l.** Begrüßungsschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 11. **m.** Lucern berichtet, daß es die Streitsache zwischen dem König von Sardinien und dem Kloster St. Bernhard in Betreff der Wahl des Propstes daselbst in Folge des vorjährigen Abschieds an den Nuntius empfohlen habe, welcher dann in Rom seine Officien habe eintreten lassen. Die von da erhaltene Antwort habe es an Wallis gesandt. Es wird gut befunden, diese mit wichtigen Consequenzen verbundene Sache dem Abschied zu inserieren. § 12. **n.** Auf die Klage der eidgenössischen Kaufmannschaft, daß ihnen ganz neulich zugemuthet worden sei, ihre in die Freigrafschaft Burgund bestimmten Waaren über Lyon zu führen, wird von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Außerrhoden und Stadt St. Gallen gut befunden, da auf das voriges Jahr deßwegen an den Ambassador abgeschickte Vorstellungsschreiben noch keine Antwort eingetroffen ist, an denselben eine Recharge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgehen zu lassen, insofern bis Ende der Jahrrechnung keine Antwort eingehe. Lucern will diese Sache den commercierenden Ständen überlassen. Die übrigen Stände beziehen sich auf ihre früher an Zürich abgeschickte Erklärung. Nidwalden wird seinen Entschluß Zürich mittheilen. § 13. **o.** In Betreff der durch Fremde vorzunehmenden Werbungen und der Naturalisationen (s. Gemeineidgenössische Tagsatzung vom 1. Juli 1743. Bd. VII. Abth. I. S. 668. lit. l. m.) wird gutbefunden, des ersten Punktes halber es bei den Abschieden von 1737 und 1738 bewenden zu lassen; in Beziehung auf den zweiten Punkt wird das Project von 1743 (lit. m.) ratificiert. Hingegen wird der Convenienz jedes Ortes überlassen, Anordnungen wegen des Durchmarsches fremder Recruten zu treffen. Die Gesandtschaft Solothurns nimmt diesen Beschluß ad ratificandum. Glarus läßt es des ersten Punktes halber bei den Abschieden von 1727, 1728, 1737 und 1738 bewenden, hinsichtlich „der Naturalisationen, der Annehmung und Aufwerbung ihrer Compagnien" in den gemeinen Herrschaften wiederholt es seine 1743 (lit. m.) gegebene Erklärung. Abt St. Gallen nimmt jenes Project erst dann an, wenn es gemeinsam angenommen wird. § 14. **p.** Der voriges Jahr gemachte Anzug wegen Einverleibung der Eidgenossenschaft in den möglicher Weise zu Stande kommenden Friedensschluß zwischen den kriegführenden Mächten wird für zu frühzeitig gehalten, jedoch Zürich beauftragt, das in früheren Zeiten in solchen Fällen beobachtete Verfahren nachzuschlagen und den Gang der Ereignisse im Auge zu behalten. § 15. **q.** In Betreff der Bettelfuhren (s. Bd. VII. Abth. I. S. 669. lit. q.) wird zwar eingesehen, daß jenes bernerische Mandat heilsame Verordnungen enthalte; anstößig wird aber darin gefunden, daß dem auf Fuhren ankommenden Bettelgesindel der Paß in und durch das bernerische Land völlig gesperrt ist; man wünscht älteren Abschieden zufolge, daß ein Ort dem andern die mit Pässen und auf Fuhren anlangenden Bettler oder Presthaften abnehme und in deren Heimath gelangen lasse. Berns Gesandtschaft läßt es bei dem buchstäblichen Inhalt jenes Mandats bewenden und referiert. § 16. **r.** Wenn das Schreiben an den chur-mainzischen Hof wegen der geringen Titulatur gegenüber der Eidgenossenschaft (s. Bd. VII. Abthl. I. S. 667. lit. d.) noch nicht abgegangen ist, so soll die zürcherische Gesandtschaft für dessen Abgang besorgt sein; ist es abgegangen, und ist noch keine Antwort angelangt, so soll eine Recharge abgeschickt werden. § 17. **s.** Auf den Antrag von Lucern, daß man möchte berathen, wie die gar zu geringen Titulaturen, welche von fremden Fürsten und Herren der Eidgenossenschaft gegeben werden, „besser einzurichten wären," wird gut befunden, den gnädigen Herren und Obern die Berathung darüber zu überlassen. § 18. **t.** Lucern führt Beschwerde, daß die über Zürich, Bern und Basel kommenden Briefe so gar hoch taxiert seien. Die Gesandtschaften dieser Städte erklären, daß ihre gnädigen Herren und Obern geneigt seien, wenn beschwerliche Neuerungen bei deren Postämtern eingeführt worden seien, dieselben abzustellen. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
„ 26. Amtsrechnungen.
„ 60. „ „
„ 149. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 188. Marchensachen.
Art. 193. Marchensachen.
„ 256. Ländrecht.
„ 271. Burgerrecht.
„ 402. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 563. Justizsachen.
Art. 757. Lehensachen.
„ 758. Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.
„ 829. Kriegssachen.
„ 875. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
„ 19. „ „ „
„ 23. Amtsrechnung.
„ 107. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 116. Justizsachen.
„ 160. Lehensachen.
„ 212. Straßen und Brücken.
Art. 219. Straßen und Brücken.
„ 268. Zölle und Weggelder.
„ 327. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Art. 21. Amtsrechnung. Art. 220. Münzwesen. Art. 379. Personelles.
„ 154. Justizsachen.

Obere freie Aemter.

Art. 18. Amtsrechnung. Art. 161. Kriegssachen. Art. 167. Stifte und Klöster.
„ 82. Polizeiliches.

6.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1744.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Zwei Abgeordnete des Bischofs von Basel, Hofrath Johann Friedrich Konrad von Ligerz, und Hofkammerrath Johann Justus Schumacher becomplimentieren die Gesandten, erklären, daß der Bischof zu dem voriges Jahr entworfenen Project der Bundeserneuerung Hand zu bieten gesonnen sei, eröffnen dessen Wunsch, daß die Solennisation so wenig kostspielig als möglich eingerichtet werde, und ersuchen die Gesandten, ihre Officien geltend zu machen, daß in diesen gefährlichen Zeitläufen auch das Bisthum und dessen Lande sicher gestellt werden möchten. Ferner eröffnen sie, daß der Bischof von der im November 1743 verabredeten Vermehrung seiner Garde abstrahiere, daß der König von Frankreich die ihm gesandte Invalidencompagnie auf sein Ansuchen zurückberufen werde, und daß der Bischof gesinnt sei, die Solennisation der Bundeserneuerung auf Ende Augusts oder Anfang Septembers anzusetzen. Die Conferenz beschließt unter Vorbehalt der Ratification die Bundeserneuerung nach dem Project vom November 1743; die Solennisation soll mit Vermeidung unnöthiger Kosten vor sich gehen und zwar an dem Tage, welchen der Bischof bestimmen werde. Des Hochstiftes Sicherstellung wollen sich die Gesandten angelegen sein lassen. Die Gesandtschaft von Schwyz muß jenes Project vom November 1743 vorerst an den höchsten Gewalt bringen, hofft aber zuversichtlich den Beitritt ihres Standes. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Zug macht auf das Recht ihres Standes aufmerksam, nach welchem derselbe bei Errichtung von Bündnissen „und dergleichen" eine dreifache Gesandtschaft zu schicken habe, und wünscht, daß, wenn man etwa daran Anstand nehmen sollte, ihres Standes Rechte geschützt werden möchten. § 2. **c.** Der gewesene Nuntius Durini hatte den Herren und Obern von Lucern durch dritte Hand insinuieren lassen, dieselben möchten ihm künftig den Titel „Excellenz" geben, da er zu Paris, wo er sich damals aufhielt, von Fürsten und Ständen diesen Titel auch erhalte. Da dieß noch von keinem Nuntius begehrt worden, wird dieses Ansuchen den Obrigkeiten hinterbracht, welche ihre Ansichten Lucern zu eröffnen haben. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Unterwalden eröffnet in Betreff des Obersten Wirz (Bd. VII. Abth. 1. S. 670. lit. d), daß derselbe keine neue Capitulation geschlossen, sondern blos die alte verlängert habe. Schwyz aber entgegnet, daß Oberst Wirz, da er bei Uebernahme des Regiments von Nideröst die Verpflichtung anerkannt habe, von Schwyz allein zu dependieren, auch die Verpflichtung gehabt hätte, die Verlängerung der Capitulation diesem Stande anzuzeigen. Die Gesandtschaft Unterwaldens wahrt die Rechte ihres Standes und des Obersten Wirz. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 926. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 331. Locales. Art. 332. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld im Juli 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Das allgemeine Fast- Buß- Bet- und Dankfest wird auf den 17. September angesetzt. § 1. **b.** Liebessteuern werden zuerkannt:

1) Den beiden reformierten Predigern zu Grönenbach und Herbishofen:

vom Stande	Zürich	Gld.	50	Krz. —
„ „	Bern	„	71	„ —
„ „	Basel	„	32	„ —
„ „	Schaffhausen	„	30	„ —
von der Stadt	St. Gallen	„	17	„ —
		Gld.	200	Krz. —

2) Dem reformierten Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang:

vom Stande	Zürich	Gld.	32	Krz. 30
„ „	Bern	„	46	„ 09
„ „	Basel	„	20	„ 48
„ „	Schaffhausen	„	19	„ 30
von der Stadt	St. Gallen	„	11	„ 03
		Gld.	130	Krz. —

3) Der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch:

vom Stande	Zürich	Gld.	49	Krz. —
„ „	Bern	„	68	„ —
„ „	Basel	„	31	„ —
„ „	Schaffhausen	„	28	„ —
von der Stadt	St. Gallen	„	16	„ —
„ „ „	Mühlhausen	„	4	„ —
„ „ „	Biel	„	4	„ —
		Gld.	200	Krz. —

4) Der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch:

vom Stande	Zürich	Gld.	23	Krz. —
„ „	Bern	„	32	„ —
„ „	Glarus	„	3	„ —
„ „	Basel	„	14	„ 30
„ „	Schaffhausen	„	13	„ —
„ „	Appenzell	„	3	„ 30
von der Stadt	St. Gallen	„	7	„ —
	Uebertrag:	Gld.	96	Krz. —
von der Stadt	Mühlhausen	„	2	„ —
„ „ „	Biel	„	2	„ —
		Gld.	100	Krz. —

5) Dem reformierten Pfarrer zu Neubärenthal:

vom Stande	Zürich	Gld.	50	Krz. —
„ „	Bern	„	71	„ —
„ „	Basel	„	32	„ —
„ „	Schaffhausen	„	30	„ —
von der Stadt	St. Gallen	„	17	„ —
		Gld.	200	Krz. —

6) Den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Carlsruhe:

vom Stande	Zürich	Gld.	50	Krz. —
„ „	Bern	„	71	„ —
„ „	Basel	„	32	„ —
„ „	Schaffhausen	„	30	„ —
von der Stadt	St. Gallen	„	17	„ —
		Gld.	200	Krz. —

7) Der reformierten Gemeinde Baireuth:

vom Stande	Zürich	Gld.	25	Krz. —
„ „	Bern	„	35	„ 30
„ „	Basel	„	16	„ —
„ „	Schaffhausen	„	15	„ —
von der Stadt	St. Gallen	„	8	„ 30
		Gld.	100	Krz. —

8) Den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms:

vom Stande	Zürich	Gld.	46	Krz. —
„ „	Bern	„	64	„ —
„ „	Glarus	„	6	„ —
„ „	Basel	„	29	„ —
	Uebertrag:	Gld.	145	Krz. —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uebertrag: Gld. 145 Krz. —
vom Stande Schaffhausen . . „ 26 „ —
„ „ Appenzell . . . „ 7 „ —
von der Stadt St. Gallen . . . „ 14 „ —
„ „ „ Mühlhausen . . „ 4 „ —
„ „ „ Biel . . . . . „ 4 „ —

Gld. 200 Krz. —

9) Den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz:

vom Stande Zürich . . . . Thlr. 69 Krz. —
„ „ Bern . . . . „ 96 „ —
„ „ Glarus . . . . „ 9 „ —
„ „ Basel . . . . „ 43 „ 54
„ „ Schaffhausen . . „ 39 „ —
„ „ Appenzell . . . „ 10 „ 36
von der Stadt St. Gallen . . „ 21 „ —
„ „ „ Mühlhausen . . „ 6 „ —
„ „ „ Biel . . . . . „ 6 „ —

Thlr. 300 Krz. —

10) Zur Unterhaltung 5 piemontesischer und 3 ungarischer Studiosen:

vom Stande Zürich . . . . Gld. 237 Krz. 36
„ „ Bern . . . . „ 336 „ 36
„ „ Glarus . . . . „ 8 „ —
„ „ Basel . . . . „ 115 „ 12
„ „ Schaffhausen . . „ 54 „ —
von der Stadt St. Gallen . . „ 79 „ 48
„ „ „ Mühlhausen . . „ 2 „ 24
„ „ „ Biel . . . . „ 2 „ 24

Gld. 836 Krz. —

11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth:

vom Stande Zürich . . . . Gld. 23 Krz. —
„ „ Bern . . . . „ 32 „ —
„ „ Glarus . . . . „ 3 „ —
„ „ Basel . . . . „ 14 „ 30
„ „ Schaffhausen . . „ 13 „ —
„ „ Appenzell . . . „ 3 „ 30

Uebertrag: Gld. 89 Krz. —
von der Stadt St. Gallen . . . „ 7 „ —
„ „ „ Mühlhausen . . „ 2 „ —
„ „ „ Biel . . . . . „ 2 „ —

Gld. 100 Krz. —

12) Den reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen:

vom Stande Zürich . . . . Gld. 46 Krz. —
„ „ Bern . . . . . „ 64 „ —
„ „ Glarus . . . . „ 6 „ —
„ „ Basel . . . . . „ 29 „ —
„ „ Schaffhausen . . „ 26 „ —
„ „ Appenzell . . . „ 7 „ —
von der Stadt St. Gallen . . „ 14 „ —
„ „ „ Mühlhausen . . „ 4 „ —
„ „ „ Biel . . . . . „ 4 „ —

Gld. 200 Krz. —

13) Der reformierten Gemeinde zu Saarbrücken zum Bau von Kirche und Schulhaus:

vom Stande Zürich . . . . Gld. 49 Krz. —
„ „ Bern . . . . . „ 68 „ —
„ „ Basel . . . . . „ 31 „ —
„ „ Schaffhausen . . „ 28 „ —
von der Stadt St. Gallen . . „ 16 „ —
„ „ „ Mühlhausen . . „ 4 „ —
„ „ „ Biel . . . . . „ 4 „ —

Gld. 200 Krz. —

14) Der reformierten Gemeinde zu Baireuth für einen Kirchenbau:

vom Stande Zürich . . . . Gld. 46 Krz. —
„ „ Bern . . . . . „ 64 „ —
„ „ Glarus . . . . . „ 6 „ —
„ „ Basel . . . . . „ 29 „ —
„ „ Schaffhausen . . „ 26 „ —
„ „ Appenzell . . . „ 7 „ —
von der Stadt St. Gallen . . „ 14 „ —
„ „ „ Mühlhausen . . „ 4 „ —
„ „ „ Biel . . . . . „ 4 „ —

Gld. 200 Krz. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schaffhausen verweigert seinen Beitrag zu 6 (für Friedrichsthal), 7, 8, 11, Appenzell zu 8 und 11, Stadt St. Gallen zu 7 und steuert zu 10 blos 60 Gld.; für 12 stimmen nur Zürich und Bern und ersuchen die andern Gesandtschaften, für die Theilnahme ihrer Stände zu wirken; 13 und 14 werden ad ratificandum genommen. In Betreff von 6 und 11 erklärt Basels Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihr Stand, wenn einige Orte nicht beitreten sollten, mit Zürich und Bern den Ausfall zu gleichen Theilen decken wolle; sollten diese aber nicht eintreten wollen, so werde er den Predigern zu Friedrichsthal und Neureuth, seinen Verburgerten, dadurch den Ausfall decken, daß er an den andern Steuern einen Abzug mache. Zürichs und Berns Gesandtschaften erklären sich für einen Ersatz nicht instruiert, stellen aber der baslerischen Gesandtschaft das Bedenkliche eines solchen Verfahrens vor; diese referiert. § 2 bis 15. **c.** Die Gesandten von Zürich und Bern sprechen das zuversichtliche Vertrauen aus, die übrigen Stände werden die Sorge für die Unterhaltung der Pragelaner, welche nicht anderswohin transportiert werden können, tragen helfen, da eben die holländischen Steuergelder aufgebraucht seien. Die übrigen Gesandten lassen es bei den 1742 gegebenen Erklärungen bewenden, Schaffhausen beruft sich besonders auf die am 10. April 1734 an Zürich abgeschickte schriftliche Erklärung. Die Stände gedenken nicht, die Unterhaltung dieser Leute neuerdings zu übernehmen. § 16. **d.** Bern ersucht die übrigen Stände (mit Ausnahme Zürichs), um die Verabfolgung ihres seit mehreren Jahren im Rückstand gebliebenen Beitrags an die 1738 übernommene Unterhaltung zweier Galeriens (Paul Bias und Guillaume Bock). Zürich will seinen Beitrag ferner geben. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre Erklärung im Jahr 1741 (s. Bd. VII. Abthl. 1. S. 637. lit. c) und abstrahieren von dieser Steuer. § 17. **e.** Hinsichtlich der Vertheilung der Kosten für die Geschenke, welche verabfolgt werden, wenn die Stände eine Gevatterschaft übernehmen, läßt man es bei dem Abschied von Solothurn 1673, dessen Bestätigungen zu Aarau 1674 und 1694 bewenden. § 18. **f.** Es wird der Einschluß der Eidgenossenschaft in künftige Friedenstractate zwischen den kriegführenden Mächten besprochen. Wenn auch sämmtliche Gesandtschaften die Wünschbarkeit eines solchen Einschlusses anerkennen, so finden sie dennoch für gut, einstweilen keine Schritte dafür zu thun, da noch keine Aussicht auf einen nahen Frieden vorhanden sei, ersuchen aber Zürich, die Gelegenheit wahrzunehmen, wenn dergleichen Schritte zu thun sein sollten, und die übrigen Stände alsdann zur Berathung einzuladen. Zürich und Bern tragen das Ansuchen Genfs vor, daß die Stände sich auch für dessen Einschluß in einen künftigen Frieden bemühen möchten, und unterstützen dasselbe. Es wird die Zweckmäßigkeit des Einschlußes dieser Stadt, sowie auch Neuenburgs und Neuenstadts anerkannt und vorläufig die Versicherung der Geneigtheit der Stände zur Unterstützung dieses Ansuchens ausgesprochen. In diesem Sinne soll Genf geantwortet werden. § 19.

Zürich und Bern.

g. Oertli aus Appenzell-Außerrhoden, bisher Schulmeister der Gemeinde Helfenschwyl im Toggenburg, beklagt sich, daß ihm aus dem Vermächtniß des Ammann (Joseph) Kuenz, der diese Schule gestiftet, 50 Gld. hinterhalten werden, und hat seine Klage bereits beim Civilrichter anhängig gemacht, während die Gemeindsvorgesetzten behaupten, derselbe habe nicht mehr zu fordern, als er erhalten habe. Die Gesandten eröffnen denselben, daß sie sich über die Verminderung des Schulfonds zu Helfenschwyl verwundern, welche der Intention des Testators und der 1718 errichteten und von den Ständen ratificierten Convention zuwiderlaufe. Sie rathen zu einer Entschädigung des Oertli und zu einer gütlichen Composition und suchen zu diesem Zwecke die Vermittlung des Gesandten von Appenzell-Außerrhoden an. § 21. **h.** Der Abt von St. Gallen hatte an Zürich und Bern eine Anfrage über die materia et forma tractandorum auf der wiederholt angetragenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conferenz zur Beilegung der Toggenburgerstreitigkeit gestellt. Die Gesandten beider Stände vereinigen sich nun auf ein von den Ständen noch zu ratificierendes Project, das da sagt, daß auf der angetragenen Conferenz diejenigen Punkte zu Behandlung kommen sollen, welche seit den frühern Conferenzen noch streitig geblieben seien oder sich als anstößig erwiesen hätten; dieselben sollen nach Inhalt des Friedens und nach Billigkeit und zwar nach ebenderselben Form, nach welcher es seit dem Frieden auch schon geschehen sei, gründlich beigelegt werden. Ein vom Landrathe beider Religionen eingekommenes Empfehlungsschreiben wird dahin beantwortet, daß die beiden Stände gerade mit Einleitung zu einer Conferenz beschäftigt seien. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 406. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.

Art. 326. Locales.

8.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 5. August 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Konrad Escher. Bern. Hieronymus von Erlach, Christian Willading. Glarus. Kaspar Hauser, Otmar Zwicki.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt:

Art. 82. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 20. Justizsachen. Art. 55. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 20. Amtsrechnungen.
" 64. Archiv.
" 100. Polizeiliches.
Art. 224. Fall und Abzug.
" 359. Rhein.
" 413. Kirchensachen.
" 424. Stifte und Klöster.
Art. 474. Juden.
" 475. "
" 497. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 21. Amtsrechnungen.
Art. 133. Justizsachen.
Art. 147. Zehntensachen.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 2 und 3.

9.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl. Bern. Marcus Morlot, des Raths und Salzdirector. Lucern. Johann Kaspar Ludwig Thüring Pfyffer von Heidegg, des Raths und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Spitalherr. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, Seckelmeister und des Raths. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Alt-Statthalter und Landshauptmann im Gaster. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann und Landshauptmann. Zug. Leontius Andermatt, des Raths. Glarus. Fridolin Joseph Freuler, des gemeinen Raths, Ritter des St. Ludwigordens. Basel. Abel Wettstein, des Raths. Freiburg. Franz von Fiva, Ritter des St. Ludwigordens, Burgermeister und Stadtmajor. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Pfister, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 86. Abzug. Art. 99. Polizeiliches. Art. 147. Justizsachen.

Lauis.

Art. 47. Decretenbuch. Art. 225. Stifte und Klöster. Art. 243. Locales.
„ 101. Polizeiliches.

Mendris.

Art. 310. Marchensachen. Art. 342. Locales.

10.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 42. Marchensachen. Art. 150. Kriegssachen. Art. 156. Locales.
„ 119. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 212. Justizsachen.

11.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 16. August bis 19. September 1744.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Johannes Thormann, des täglichen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Statthalter, Generalcommissarius, des innern Raths; Franz Anton von Montenach von Rosiere, Seckelmeister und des innern Raths.

Diese außerordentliche Conferenz wurde abgehalten, um die zwischen beiden Ständen Bern und Freiburg schon lange obwaltenden Differenzen zu vereinbaren. Bevor an die Behandlung der einzelnen Punkte geschritten wird, vereinigen sich die Gesandtschaften über die Grundsätze, welche derselben zu Grunde gelegt werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Freiburg behauptet, daß die ganze Rosière mit aller Gerechtigkeit vom Schloß Vuissens abhange, folglich unter der freiburgischen Landesherrlichkeit stehe, während Bern zwar nicht läugnet, daß die Herren von Vuissens in der Rosière von uralten Zeiten her Eigenthum an Grund und Boden und Bannwarteirechte gehabt und Lehen und andere Gerechtigkeiten daselbst noch haben, aber alles specificierlich und nicht ex territorio; hingegen läugnet es gänzlich, daß die Rosière in und von dem Territorium von Vuissens sei, mithin die Territorialgerechtigkeit diesem Schlosse gehören solle. Beide Parteien suchen ihre Ansprüche durch Vorführung von Sprüchen, Quernets, Missiven, Indominures, Reconnaissances zu begründen und in Replik und Duplik die Beweise der Gegenpartei zu entkräften. Eine Vereinigung wird nicht erzielt. § 2. **b.** Bern hofft, daß auf den Bericht der beiderseitigen Untercommissarien in Betreff des Hauses der Erben des Jonas Viquerat zu Combremont le grand Freiburg ihm die Souveränitätsrechte, wie der Herrschaft Combremont ihre Jurisdictions-, Lehen- und Feuerstattrechte über dasselbe nicht mehr werde streitig machen. Der Streit dreht sich um einen Platz von sechs Fuß Breite; diesen verlegt Freiburg außerhalb, Bern innerhalb dieses Hauses. § 4. **c.** In Betreff des Hauses des Jean und François Gillaud zu Combremont erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß dasselbe niemals Bern übergeben worden und in dem Tausch von 1701 nicht begriffen sei, während die bernerische den Tauschbrief zu Berns Gunsten interpretiert. § 5. **d.** In Betreff der Schmiede des Pierre Rey (früher des Jean François Michel) erklärt Freiburg, daß nach seiner Ansicht dieselbe in dem Tausch von 1701 nicht enthalten und dem Stande Bern nicht übergeben worden sei. Bern begründet die entgegengesetzte Ansicht. Ueber obige drei Punkte kann man sich nicht vereinigen. § 6. **e.** Die freiburgischen Gemeinden Montbreloz, Autavaur, Rueyres und Forel sprechen die Mitweidfahrt für ihre Pferde in dem Wald Moraye an. Berns Gesandtschaft erklärt, daß ihre Angehörigen von Grandcour jene Gemeinden bei ihren Titeln und Rechten schützen werden, und daß Bern bereits dafür dem Amtmann zu Wiflisburg den gemessenen Befehl ertheilt habe; die freiburgische Gesandtschaft aber spricht nicht nur die Mitweidfahrt für jene Gemeinden an, sondern auch die Landesherrlichkeit über dieses Holz und beruft sich auf den Spruch der Sätze von Solothurn und Biel vom Jahr 1543 und auf einen vorgelegten Plan. Obgleich die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction ist, so weist sie doch auf die Titel und Documente des Herrschaftsherrn von Grandcour hin, welche zeigen, daß Bern zu allen Zeiten im Besitze der Landesherrlichkeit über diesen Wald gewesen sei, und auf einige Quernets, Indominures, Vereinigungen, Reconnaissances und auf den Vertrag zwischen Pierre von Grandson und der Gemeinde Grandcour vom Mai 1326, welcher zeige, daß der Herr von Grandcour Jurisdictions-, Lehen- und Eigenthumsherr dieser Waldung sei, sowie auf den Vergleich von 1581. Die Gesandtschaft Freiburgs sucht die Beweiskraft der angeführten Documente zu beseitigen und hält seine Ansprüche auf die Landesherrlichkeit aufrecht. § 7. **f.** In Betreff der streitigen Marchlinie zwischen den Aemtern Saanen und Gruyeres, wie dieselbe von Chanon dessous bis auf die Höhe und obere March auf Tinaz zu ziehen sei, macht Bern den Vorschlag, „daß nach Anleitung des Verbalis der beiderseitigen Amtleute vom 7. August 1731 questionierliche March in ganz gerader Linie und diametraliter von dem Gipfel du Chanon dessous auf den Gipfel von Tinaz gezogen, danethin auf dem Weg dieses Tinaz nach Direction solcher Linie ein Landmarchstein gesetzt werden möge." Nimmt Freiburg diesen Antrag nicht an, so besteht Bern auf seinen Ansprüchen auf den ganzen Tinaz. Obgleich die freiburgischen Gesandten auf ihrer frühern Forderung bestehen, „daß diese March deren oriental frelaz oder Gipfeln nach bis zur (im Plane bezeichneten) Buche, als uralter March gehen sollte", so nehmen sie doch den Antrag Berns ad referendum. § 8. **g.** Zur Vereinigung der Streitigkeit wegen der Ausmarchung des Berges Ganterist zwischen Plaffeyen und Niederstebenthal werden die Amtleute von Wimmis und Plaffeyen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beauftragt einen Augenschein zu nehmen oder nehmen zu lassen und, nachdem sie die Titel beider Partheien untersucht, die Streitigkeit unter Ratificationsvorbehalt beizulegen. Die von Niedersiebenthal gaben nämlich einen mit einem Kreuz und der Jahrzahl 1582 bezeichneten Marchstein für eine Landmarch aus, während Freiburg behauptete, daß derselbe eine Scheidmarch zwischen dem dem Spitale zu Freiburg eigenthümlichen Gute und dem Lehengute sei. § 9. **h.** Den gn. Herren wird hinterbracht, sie möchten die beiderseitigen Obercommissarien oder die Amtleute von Milden und Romont beauftragen, die noch zwischen beiden Aemtern fehlenden Marchsteine in Conformität der Uebereinkunft von 1727 zu setzen. Ferner möchte den Amtleuten von Peterlingen und St. Aubin der Befehl ertheilt werden, die bereits beschlossene Marchung zwischen Missy und St. Aubin zu exequieren und den kleinen Anstand wegen eines kleinen Stück Weges „en favar" beizulegen, auch die Marchsteine zwischen Nuvilly und Sassel zu setzen; den Amtleuten von Milden und Surpierre, den umgefallenen Marchstein zu Villeneuve wieder herzustellen. § 10. **i.** Freiburg behauptet, daß das sämmtliche Bois des rappes oder Fossemagne nicht nur sein Eigenthum sei, sondern daß auch dessen Jurisdiction der Herrschaft Mollière in der Vogtei Vuissens und mit völliger Landesherrlichkeit dem Stande Freiburg zugehöre, während der Herr von St. Martin diese Jurisdiction an sich ziehen wolle. Zur Begründung dieser Ansprüche legt die Gesandtschaft eine Theilung zwischen Font und Cheyres von 1513, eine Delimitation von 1681 vor und behauptet, daß dieses Holz schon lange her, schon 1534, in den Indominures enthalten sei. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die von Freiburg producierten Titel zur Untersuchung in den Abschied. § 11. **k.** Etwa fünf Jucharten Ryßgrund unter der Hundsfluh waren durch den größern Runs der Sense vom Bernergebiet getrennt worden und auf die freiburgische Seite gekommen. Nach mehreren Handänderungen war dieser Ryßgrund durch Kauf an den Herrn von Dießbach gekommen, der, wie seine Vorgänger, davon eilf Batzen nach Ueberstorf und acht Schilling an die Sensenbrücke bis 1731 bezahlte. Nachdem nun in Folge der Anlage einer Schwelle der ganze Senserruns auf freiburgische Seite getrieben worden und jener Ryßgrund dadurch auf bernerische Seite zu liegen kam, machte der Herr von Dießbach dieses Stück Land dem Schloß Laupen lehenpflichtig und bezahlte an Ueberstorf jene eilf Batzen nicht mehr, sowie auch nicht den Lehenzins. Darüber führt nun Freiburg Beschwerde; sollte der von Dießbach nicht mehr zahlen wollen, so ist Freiburg gesonnen, jene Schwelle zu beseitigen. Bern entgegnet, daß nach dem „sensischen Vertrag" von 1467 der größere Runs und die Mitte der Sense die Marche beider Stände sei, daß demnach jener Ryßgrund bernerisch sei; die Forderung der eilf Batzen sei eine Civilsache; die fragliche Schwelle sei von freiburgischen Angehörigen selbst erbaut worden; übrigens werde Bern sich an die Verträge halten. Nachdem die Gesandten einen Augenschein der Schwellen an der Sense genommen, erklärt Freiburg, daß, wenn der Herr von Dießbach jene eilf Batzen und acht Schillinge an Ueberstorf und die Sensenbrücke bezahlen wolle, es jene Schwelle nicht beseitigen und jenen Ryßgrund der Souveränität Berns überlassen wolle; wenn nicht, so werde es dieselbe als eine vertragswidrige beseitigen. Die Gesandtschaft Berns nimmt diese Erklärung ad referendum. — Bern beschwert sich über eine auf Seite Freiburgs 1736 ohne Berns Einwilligung gegen den Vertrag von 1668 unten an der Riedernfluh aufgeführte Schupfschwelle. Freiburg behauptet, daß diese Schwelle eine alte sei, früher aber „streichend" gewesen, jetzt aber „schürpfend" geworden sei. Man vereinigt sich nun auf folgende Bestimmungen: Die freiburgische Schwelle unten an der Riedernfluh kann stehen bleiben, sie darf aber nicht länger oder „schürpfiger" gemacht, auch nicht weiter in die Sense ausgedehnt werden; dagegen sollen auch bernerischerseits die bei Thörishaus befindlichen Schwellen stehen bleiben. Oberhalb der Jaquotsfluh darf von den Bernern bei 200 Schuh und von der Ecke der Schorenfluh von den Freiburgern bei 200 Schuh keine Schwelle angelegt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden; ein genauer Plan ist von diesem Terrain aufzunehmen; die oberhalb der Riedernfluh auf freiburgischem Gebiete angelegten Schwellen sind zu beseitigen; niemand darf eine Schwelle bauen ohne Einwilligung der Schwellenmeister beider Stände; bei obwaltenden Bedenken haben dieselben den gn. Herren zu berichten: das alles als Bestätigung und Erläuterung der Vergleiche von 1621, 1668, 1673, 1678, 1726 und mehrerer Abschiede. Den Antrag Freiburgs, es möchte auch von der Sensenbrücke bis nach Laupen „eine Linie und Plana gezogen werden", nimmt die Gesandtschaft Berns ad referendum. § 12. **l.** Freiburg trägt darauf an, daß ein vor Altem an der Galgenfluh eingehauenes Kreuz gegenüber dem Landmarchstein im Schafacker, mit 1461 bezeichnet, erneuert werden möchte, da nach alter Biederleute Aussage und nach dem Marchungsreceß von 1621 dieses Kreuz, wie das obenher beim Schlosse Laupen, die Souveränitätsgrenzmarche zwischen Bern und Freiburg andeute, daß von solchem Kreuze an die Mitte der Saane die Grenzen entscheide bis zu der nächstfolgenden March, welche vormals auf der Saanenau auf dem Grien gestanden haben soll nächst dem ehemaligen Hause des Hans Tschierrens. Berns Gesandtschaft hält dieses Kreuz nicht für eine Landmarch, sondern blos für eine Zehntenmarch, welche die zehntenfreien von den zehntenpflichtigen Gütern scheide, und beruft sich auf die Delimitation von 1632, welche dieses Kreuzes nicht gedenke. Die Gesandtschaft von Freiburg hingegen beruft sich auf manche Titel, Gant-, Kauf- und Lehenbriefe, welche beweisen sollen, daß der fragliche Ryßgrund jeweilen zum Territorium von Bösigen gehört habe. Sie insistiert auf Wiederherstellung des Kreuzes, es sei denn, daß ihr die Ratification und Authenticität der Delimitation von 1632 dargethan werden könne. § 13. **m.** Freiburgs Gesandte setzen auseinander, daß „durch den Tausch „der Gümmenen um die Sense von 1467, diese letztere an sie gekommen mit vollem Recht den Zoll zu beziehen, und „daß die Bernischen gleich ihren eigenen Unterthanen gehalten werden sollen." Durch die Bruckmäßordnung von 1497, welche 1546 und 1633 erneuert worden, sei der Bruckfommer den Hof- und Hausplätzen nach, und nicht nach den Gütern angelegt worden. Seit 1737 aber verlangten die Berner, daß der Bruckfommer auf die Güter, nicht auf die Haus- und Hofstätten verlegt werden sollte. Bern behauptet, daß das Bruckmäß auf die Güter zu verlegen sei, weil es in dem Tausche von 1467 heiße, daß die Bernischen gleich den Freiburgischen gehalten werden sollen, und damals weder diesen noch jenen etwas auf die Hausplätze gelegt worden sei, und daß man dieses Bruckmäß immerhin von den Gütern abgeführt habe, wie eben überall der Bruckfommer auf den Gütern hafte. Nach Ventilation der einzelnen Titel beharrt Freiburg auf seiner Forderung, erklärt sich aber, wenn man wünsche statt des Bruckmäßes wieder die Entrichtung des Zolles einzuführen, dazu bereit. In der Entrichtung des Zolls in Geld sieht aber Bern gleichen Nachtheil für beide Stände. Eine Uebereinkunft kommt nicht zu Stande. — Die Gesandtschaft Berns führt auch Beschwerde über Steigerung des Zolls bei der Sensenbrücke. Freiburg entgegnet, daß die von Neuenegg für ihren Hausbrauch, nicht aber für den Handel frei seien, und daß die Zolltariffa mit der bei der Gümmenenbrücke in Uebereinstimmung gebracht worden sei. Bern wünscht, daß man künftig jeder Steigerung vorbeugen möchte. § 14. **n.** Es wird angezeigt, daß die Streitigkeit wegen acht Zehntengarben zwischen dem Schloß Peterlingen und dem von Surpierre durch die Amtleute beigelegt sei, so daß jene Garben dem Schloß Peterlingen restituiert seien. § 15. **o.** Freiburg beschwert sich, daß seine Burger und Unterthanen, wenn sie ihre außer Land angekauften Waaren, Tabak, Wein und Liqueurs durch bernerische Botmäßigkeit führen, obrigkeitliche Transitpatente zu nehmen genöthigt seien, was den Verträgen und dem Burgerrecht zuwiderlaufe, ja daß dieß sogar auf andere Waaren ausgedehnt werde. Die Gesandtschaft Berns entgegnet, daß ihr Stand deßhalb diese Maßregel getroffen habe, damit nicht die Unterthanen, deren Subsistenz oft vom Weindebite abhange, durch Einführung fremden Weines benach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theiliget würden; eine ähnliche Maßregel sei auch gegen das mit Bern ebenfalls verburgerrechtete Neuenburg getroffen worden, und Freiburg selbst habe 1719 in diese Maßregel eingewilligt. Auf die Tabakeinfuhr sei diese Auflage gelegt worden, um diese so nützliche Pflanzung zu schützen, und damit das Geld in der Eidgenossenschaft bleibe. Die Gesandtschaft beschwert sich aber auch, daß freiburgischer Seits von dem bernerischen Pulverherrn, wenn er auch kleine Quantitäten Pulver zum Steinsprengen durch das Freiburgische schicke, ein Transitpatent verlangt werde. Freiburg verspricht für Letzteres Abhülfe. § 26. **p.** Freiburg beschwert sich, daß es zu Vivis von seinem in Savoyen gekauften Salze den Zoll zahlen müsse, während Bern für alle seine Waaren zu Stäfis vom Zolle frei sei. Bern erwidert, daß jedes Ort nach gemeinem Rechte den Zoll für sein Salz zu zahlen habe. Gegenüber der Exemtion Berns zu Stäfis habe Freiburg 1649 und 1705 seine Exemtion für 4200 Charges zu St.-Croix und Bellaigues erhalten. Das Begehren Freiburgs wird in den Abschied genommen. § 27. **q.** In Beziehung auf die Kornzeichen eröffnet die Gesandtschaft Berns der freiburgischen, daß ihr Stand bei dem Getreidemangel der verwichenen Jahre, um dem verderblichen Fürkauf zu steuern, die Anordnung getroffen habe, daß jeder Burger, Unterthan oder Miteidgenosse gegen Entrichtung eines Batzens an die bestellten Aufseher, von denselben ein Zeichen für den Ankauf von Getreide sich geben lassen mußte. Sowie der Getreidemangel aufgehört habe, sei auch diese Maßregel aufgehoben worden. Die Gesandtschaft Freiburgs giebt sich damit zufrieden, wünscht aber, daß gemäß den Abschieden von 1693 und 1696 auf den Hausbrauch keine neuen Auflagen gelegt und Maßregeln, wie die obige, einander freundeidgenössisch möchten angezeigt werden. § 28. **r.** Freiburg beschwert sich darüber, daß bei den Brücken zu Bern den freiburgischen Fuhrleuten auf die „Kommet und Bäst" ein Zeichen gedrückt und dafür drei Schilling gefordert werden. Berns Gesandtschaft giebt darüber folgenden Aufschluß: Es sei ein auf den ältesten Urbarien beruhendes Recht, daß das erste Mal, so ein Fuhrwerk im Jahr über die Brücke fahre, von Burgern und Unterthanen drei Schilling bezogen werde; damit nun das ganze Jahr hindurch von diesem Fuhrwerk nichts mehr gefordert werde, würden jene Zeichen an den Kommeten und Bästen angebracht. Die freiburgische Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen, bedingt sich aber allfällig gleiches Recht für ihren Stand aus. § 28. **s.** In Beziehung auf das Trattengeld eröffnet die Gesandtschaft Berns, daß die bernerischen und die freiburgischen Unterthanen gleich gehalten werden, daß sie für ein für ihren Hausgebrauch angekauftes und abgeführtes Pferd nicht mehr als einen Batzen nach dem Abschiede von 1689 bezahlen. Hat ein solcher Käufer von seinen Amtleuten kein Certificat, daß er für seinen Hausgebrauch kaufe, so stellt ihm das Kaufhaus in Bern gegen Entrichtung eines Batzens ein Zeichen aus. Die Maquignons (Pferdehändler), fremde oder heimische, bezahlen von jedem zu Bern gekauften Pferde, welches sie außer Land führen, das gewöhnliche Tratten- oder Sortiegeld von einem Gulden. Wenn aber burgundische oder andere dergleichen Händler Pferde, die sie in einer andern Botmäßigkeit gekauft haben, nur durchführen, so wird vom Kaufhause ein Pfund für den Transit bezogen. Die Gesandtschaft von Freiburg giebt sich damit zufrieden, wünscht aber, es möchte zwischen den Ständen Gleichförmigkeit eingeführt werden; sie nimmt die Sache **ad referendum** und behält ihrem Stande vor, eine ähnliche Einrichtung zu machen. § 29. **t.** Freiburg führt Klage, daß seinen Käsehändlern seit 1740 gegen den Abschied von 1715 und die Ratification desselben von Seite Berns vom 10. September 1716 zu Vivis nicht gestattet sei, Schiffleute nach ihrem Belieben zu bestellen. Die Gesandtschaft Berns erwidert, daß gerade dermalen mit Genf ein Schifffahrtsvertrag verhandelt werde, welcher künftig alle Irregularitäten und Anläße zu Klagen beseitigen werde. § 30. **u.** Beschwerde Freiburgs, daß seinen Angehörigen von Attalens und Châtel-St.-Denis gegen den Vergleich von 1705 zu Vivis von den zum Verkauf dahin gebrachten Lebensmitteln der Zoll gefordert werde, während es bei dem „Bubenberg-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Allières-Zoll doch so gehalten werde, daß die bernerischen Angehörigen für das zum Verkauf gebrachte Getreide in Hin- und Herfahrt zollfrei seien. Bern aber bezieht den Vergleich von 1705 nicht auf die zum Verkauf nach Vivis gebrachten Lebensmittel; es werde es aber so halten, wie es an andern Orten gehalten werde, namentlich wie die von Vivis zu St. Sales gehalten werden. Der Bubenbergzoll aber stipuliere ausdrücklich Zollfreiheit nicht blos für den Hausgebrauch, sondern auch für Getreide und Waaren. § 31. **v.** Freiburg beschwert sich ferner, daß entgegen dem Abschiede von 1679, welcher festsetze, daß der von freiburgischen Burgern und Unterthanen durch bernerische Lande geführte Wein aller Traverse exemt sein soll, und entgegen dem Abschiede von 1701 und dem Vertrag von 1705, nach welchen in Allem ein Batzen vom Faß bezogen werden soll, zu Milden, Bressonac, Lignerolles u. s. w. mehr Transitgeld gefordert werde. Zweitens beklagt es sich, daß zu Ouchy und anderwärts von den durchzuführenden Weinen namhafte Traversegelder bezogen werden zuwider der von Bern selbst den 9. März 1646 gegebenen Declaration und den Abschieden vom Mai und September 1711. Der ersten Beschwerde verspricht Bern abzuhelfen. In Beziehung auf die zweite entgegnet es, daß es zu Sicherung bernerischen Landgewächses vor dem fremden Weine unumgänglich nothwendig sei, den durchpassierenden mit Transitpatenten zu versehen, eine Maßregel, die seit den ältesten Zeiten stattgefunden habe und in den Urbarien aller Schlösser sich vorfinde. § 33. **w.** Beschwerde Freiburgs, daß gegen den Vergleich von 1705 zu Milden und Vivis von denjenigen Fässern, welche nicht in die Halles kommen, Sustgeld oder Hallage gefordert werde. Die Gesandtschaft Berns läßt es bei dem Vergleich von 1705 bewenden, doch mit der Erklärung von 1739, daß die Waaren, welche übernachten, sich der Halles zu bedienen und den „Ghaltlohn" zu bezahlen haben, nicht aber diejenigen, welche gerade spediert werden und nicht in die Halles kommen. Der Beschwerde Freiburgs, daß von jedem zu Villeneuve durchgeführten Pferde ein Sols gefordert werde, will Bern nach den verglichenen Tariffen abhelfen. § 33. **x.** Beschwerde Freiburgs, daß gegen den eidgenössischen Spruch von 1599, gegen das von Bern 1605 gegebene feierliche Versprechen und gegen den Receß von 1649, welcher allen Zoll im ganzen Amt Oron aufhebt, mit Ausnahme des Brückenlohns zu Palézieux, die Seinigen nicht blos zu Palézieux, sondern auch zu Maracon, Franer und Oron das Pontenage für durchgeführten Wein bezahlen müssen, ja daß sogar ihnen das Brückengeld von Käsen und andern Waaren abgefordert werde. Bern erwidert, daß man 1701 und 1705 sich dahin verglichen habe, daß von jedem Faß Wein ein Batzen zu bezahlen sei, und dieser werde eben an demjenigen der vier genannten Orte bezahlt, wo ein solches passiere, wie dieß auch in den Verträgen von 1701 und 1705 vorbehalten sei. § 34. **y.** Die Gesandtschaft Freiburgs übergiebt der bernerischen ein Memorial, in welchem Beschwerden über Zollsteigerungen zu Vivis, Milden, Bressonac, Lignerolles, Ballaigues und Essertes enthalten sind. Berns Gesandtschaft verspricht Abhülfe bei gegründeten Klagen. § 36. **z.** Berns Gesandtschaft beklagt sich, daß den Bernermetzgern zu Freiburg für jedes erkaufte Stück Rindvieh ein Batzen statt zwei Kreuzer Zoll gefordert werde. Die freiburgischen Zöllner läugnen es. Freiburg erbietet sich, sobald ein Fall der Art erwiesen sei, zu remedieren. § 37. **aa.** Bern verlangt von Freiburg, daß denen von Wiflisburg für ihr eigenes und größtentheils zu ihrem Hausgebrauch bestimmtes Gewächs unverarbeiteter Tabaksblätter zu Domdidier der Zoll von vier Batzen vom Centner nicht möchte abgefordert werden. Die freiburgische Gesandtschaft aber erwidert, daß der von den Wiflisburgern durchgeführte Tabak gedörrter, demnach verarbeiteter sei, der nicht anders als für Waare angesehen werden könne und als solche den tarifmäßigen Zoll zu bezahlen habe. § 38. **bb.** Bern ersucht Freiburg die Domdidier-Straße in guten Stand zu setzen. Freiburg erwidert, daß deren Reparation bald möglichst zu Stande kommen werde, und spricht seinerseits den Wunsch aus, Bern möchte auch die Straße von Châtel-St.-Denis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Vivis verbessern, sowie die Freiburg-Straße durch den Forst. Die Gesandtschaft Berns stellt die Vollendung der Verbesserung der Freiburg-Straße in nahe Aussicht, das Ansuchen in Betreff der letztern nimmt sie ad referendum. § 39. **cc.** Das Ansuchen Berns, Freiburg möchte den Angehörigen der Aemter Wiflisburg und Peterlingen den freien Holzankauf im Freiburgergebiete gestatten, beantwortet Freiburgs Gesandtschaft dahin, daß bei manchen Gelegenheiten dem Schlosse Wiflisburg und bisweilen auch den Angehörigen des Amts solcher Ankauf bewilligt worden sei; es möchte aber auch Wiflisburg in Beziehung auf den Heuverkauf, die Weidfahrten und die Einschläge, welche immer wieder gemacht werden, mehr Freundschaft zeigen. § 40. **dd.** Beschwerde Freiburgs wegen ungleicher Portoforderungen von Seite des Postamts von Bern. Dieses ist erbötig gegründeten Beschwerden abzuhelfen, über unbegründete zu belehren. § 41. **ee.** Die Gemeinde Diki in der Kirchhöri Laupen beklagt sich durch die Gesandtschaft von Bern, daß der Abschied vom 25. August 1679 noch nicht völlig exequiert sei, da noch immer verschiedene Stücke von Seite freiburgischer Angehörigen unausgeschlagen geblieben seien. Die freiburgische Gesandtschaft hinterbringt diesen Anzug ihren gn. Herren. § 42.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 1 und 2.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 191 bis 194.
Grandson.
Art. 376 bis 380.
Murten.
Art. 530 bis 536.

12.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 25. September bis 3. October 1744.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Christian Willading, Ritter von St. Marco, Venner und des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter und Stadtvenner; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Venner und des Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Alt-Ammann; Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann. Glarus. Johann Kaspar Hauser, Med. Dr., Landammann; Otmar Zwicki, Med. Dr., Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Niklaus Harscher, des Raths. Freiburg. Nikolaus Baron von Alt, Schultheiß; Thomas Gottrau, des Raths. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath; Johann Ludwig von Vigier, Jung-Rath. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Johann Jakob Keller, Seckelmeister. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner, von Braunberg, Hofmarschall und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Johann Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. (Niemand).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese außerordentliche Tagsatzung ward auf die Berichte von Schaffhausen und vom Landvogt im Thurgau, daß sich Kriegsvölker den eidgenössischen Grenzen nähern, zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben. § 2. **c.** Es wird Angesichts der drohenden Gefahren als das sicherste Mittel zur Erhaltung des Vaterlandes angesehen, die frühern Abschiede aufrecht zu halten, folglich eine active Neutralität zu beobachten, keiner kriegführenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen oder durch dasselbe zu ziehen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. § 3. **d.** Es wird beschlossen, an den Kaiser die Erklärung der activen Neutralität sofort durch den kaiserlichen Legationssecretär Wocher abgehen zu lassen, da dieß im August 1743 unterblieben war. § 4. **e.** Eine Commission berath die Maßregeln, welche unter den dermaligen Verhältnissen zu ergreifen seien, und bringt folgenden Entwurf: 1) Es bleibt bei den Abschieden von 1702 und 1743 (September). 2) Die Landgrafschaft Thurgau ist einstweilen bis auf größere Gefahr im Stande, ihre Grenzen mit ihrem eignen Landvolk zu wahren; sie wird angewiesen, sofort ihren dreifachen Auszug aufzumahnen und zu stündlichem Abmarsch bereit zu halten, die Hochwachen zu bestellen. 3) Der Landvogt und der Landschreiber als Landshauptmann haben, wenn Kriegsvölker sich den Grenzen nähern, mit einem Creditiv versehen, zu den Generalen sich zu begeben und dieselben von einer Territorialverletzung abzumahnen; finden ihre Vorstellungen keinen Eingang, so haben sie sofort nach Zürich und Bern zu berichten und um Absendung von Repräsentanten zu bitten. Diese Repräsentanten haben ebenfalls die Generale durch Vorstellungen von einer Territorialverletzung abzumahnen. Bleiben diese Vorstellungen fruchtlos, und betreten fremde Kriegsvölker den eidgenössischen Boden, so haben die Repräsentanten den Landsturm ergehen zu lassen, und der erste Zuzug hat sich auf den von ihnen zu bezeichnenden Sammelplätzen einzufinden. 4) Bei Annäherung der Kriegsvölker rückt sofort eine Freicompagnie gegen den Rhein und Constanz hin, im Falle der Belagerung dieser Stadt noch drei andere, welche unter anderm verhindern sollen, daß die Besatzung von Constanz sich in's Thurgau zurückziehe. Dem Commandanten von Constanz wird davon Kenntniß gegeben und erklärt, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben werde. Auch soll keine Munition oder Provision aus dem Thurgau nach Constanz durchgelassen werden. 5) Die Schiffe sind zurückzuziehen und anzuschließen; bei den Ueberfahrten und den am Rhein, dem obern und untern See gelegenen Dorfschaften sind Tags und Nachts Dorfwachen aufzustellen. 6) Dießenhofen und Rheinau haben für Verwahrung ihrer Brücken zu sorgen. Deserteurs und liederliches Gesindel sind nicht durchzulassen. Nähern sich die Kriegsvölker, so sind die Werbungen gänzlich aufzuheben. 7) Nähern sich die Kriegsvölker Bregenz, so werden Landammann Wetter und Hofmarschall Püntiner beauftragt, dort ähnlich zu verfahren, wie die Repräsentanten im Thurgau, und sich mit der Stadt St. Gallen in Rapport zu setzen, sowie auch mit den Repräsentanten im Thurgau. — Auf den Antrag Solothurns, die im Defensionale nicht begriffenen Stände möchten sich bestimmen lassen, unter den dermaligen Verhältnissen beizutreten, lassen es diese bei ihren in den frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen bewenden. § 5. **f.** In Erwägung, daß die Sicherheit des Vaterlandes vorzüglich von der Sicherheit der Nachbarschaft abhange, wird dem Kaiser, dem Könige von Frankreich und der Königin von Ungarn in Schreiben der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Waldstädte, das Frickthal, Constanz und Bregenz bis zum Abschluß des Friedens als neutrale Orte angesehen werden. § 6. **g.** Die Gesandtschaft Zürichs ersucht die Orte, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, daß auf die erste Mahnung oder auf ergehenden Landsturm schleunige Hülfe den bedrohten Orten gebracht werden könne. Die übrigen Gesandtschaften versichern, daß sie es an nichts fehlen lassen werden, zumal ihre Stände im vorjährigen Abschiede sich dazu verpflichtet hätten. § 7. **h.** Der Botschafter der Königin von Ungarn und Böhmen und Erzherzogin zu Oesterreich, begrüßt durch seinen Secretarius

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Marschal die Tagsatzung und spricht die Hoffnung aus, daß die Eidgenossenschaft der ihr durch die Erbvereinigung auferlegten Pflicht Genüge leisten und nicht gestatten werde, daß die vorderösterreichischen Lande und die Stadt Constanz von den Feinden der Königin eingenommen werden und dadurch die Eidgenossenschaft von der Macht des Hauses Bourbon völlig umringt werde, da der Fürst, dem solche Lande zugetheilt werden sollen, wie bekannt, von der Willkür Frankreichs gänzlich abhängig sei. In dem darauf erlassenen Antwortschreiben wird dem Botschafter der Beschluß von lit. c und f notificiert. § 8. **i.** Der französische Ambassador versichert in einem Schreiben vom 23. September die Tagsatzung, daß sie für ihre Grenzen keine Besorgniß von Seite der französischen Truppen zu haben brauche, und daß den Generalen der Befehl zugegangen sei, auf's gewissenhafteste die Neutralität des eidgenössischen Bodens zu respectieren. Diesem Schreiben liegt noch ein zweites vom Marschall de Coigny bei, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, es möchten einige Deputierte der Eidgenossenschaft an ihn abgesandt werden, um ihn von dem Laufe der Grenzen in Kenntniß zu setzen. In der Beantwortung wird auf den Entschluß hingewiesen, eine völlige active Neutralität beobachten zu wollen. § 9. **k.** Mariane, der Secretär der Ambassade, zeigt an, daß der König den 5. October nach Straßburg kommen und etwa vierzehn Tage sich daselbst aufhalten werde; man versehe sich, daß bei dessen Becomplimentierung (Bern hatte schon früher eine solche zur Sprache gebracht) das Ceremoniel von 1681 werde beobachtet werden. Mehrere Gesandtschaften sind für eine gemeinsame Becomplimentierung nach Art deren von 1681 instruiert; Bern stimmt für eine Becomplimentierung durch ein Schreiben, und zwar weil die Eidgenossenschaft in Betreff des Ceremoniels leider also zurückgesetzt worden sei, daß wenig Hoffnung vorhanden sei, dießmal etwas mehr zu erlangen. Es kann aber auch für Beneventierung des Königs durch Abgesandte von Basel in gemeineidgenössischem Namen stimmen. Zürich, Unterwalden, Schaffhausen und Appenzell-Innerrhoden, für Abschickung einer Gesandtschaft ohne Instruction, holen Instruction ein. Unterdessen setzt eine Commission das Ceremoniel fest: Von jedem Orte nicht weniger als zwei Gesandte in schwarzer Kleidung; ein jeder Gesandte nimmt noch einen Edelmann und nebst dem Ueberreiter noch einen Bedienten mit. Eintreffen in Basel am 13. October. Landschreiber von Reding schließt sich als Gesandtschaftssecretär an. Nachdem die neuen Instructionen angelangt sind, eröffnet Zürich, daß es jetzt in Folge von Nachrichten des Secretärs Mariane es am passendsten erachte, durch ein ehrerbietiges Schreiben den König zu becomplimentieren; stimmen alle Stände für eine Gesandtschaft, so will es sich nicht trennen. Bern, wie früher; an einer Abordnung wird sich sein Stand nicht betheiligen. Schaffhausen will sich der Mehrheit anschließen. Die andern Gesandten referieren über diese eingetretene Wendung. Basel, das für Abschickung einer Gesandtschaft von allen Orten gewesen wäre, behält sich eine Abordnung seines Standes vor. § 10. **l.** Der königlich ungarische Legationssecretär übergiebt ein Schreiben seiner Königin. Da dasselbe aber an die Stände selbst gerichtet ist, wird in keine Deliberation darüber eingetreten. Dem Landvogt im Thurgau werden die Schreiben lit. f mitgetheilt mit dem Auftrag, dieselben den Generalen vorzuweisen und sie zu ersuchen, bis zum Eintreffen der Antworten auf dieselben keine Feindseligkeiten gegen Constanz zu unternehmen. § 11.

13.

Conferenzen der katholischen Orte während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im September und October 1744.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß Bern zwar dem Baslerboten gestatten wolle, seine wöchentliche Reise nach Lucern zu machen, aber die Bedingung daran knüpfe, daß derselbe blos Briefe, Kleidungen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anderes, was den Burgern und Angehörigen von Lucern zuständig sei, mitnehmen dürfe, nicht aber Briefe, Gelder und andere Poststücke, welche von außen her über Lucern nach Basel und weiter gehen oder über Basel kommen und noch weiter als Lucern gehen. Der Bote werde an der bernerischen Grenze einer Visitation unterworfen. Die Gesandtschaften sehen diese Neuerung des Standes Bern für höchst bedenklich an und versichern, obgleich ohne Instruction, daß ihre Obrigkeiten Lucern beizustehen bedacht sein werden. § 1. **b.** Der Stand Schwyz hatte sich über die Erneuerung des Bundes mit dem Bischof von Basel, welche auf der letzten Tagsatzung zu Frauenfeld in Richtigkeit gebracht worden war, noch nicht erklärt, und, um die Gründe davon schriftlich von Lucern angefragt, nur in allgemeinen Ausdrücken geantwortet. Die Gesandtschaft Lucerns wiederholt jetzt die Frage mündlich. Die schwyzerische erklärt sich ohne Instruction. Die übrigen sprechen ihr Bedauern aus, daß Schwyz in dieser der Katholicität vortheilhaften Sache sich zu trennen gedenke, und wünschen, daß es die Sachen besser erdauern möge. Die Gesandtschaft Solothurns ist zu der Erklärung instruiert, daß ihr Stand, wenn nur zwei oder drei Orte mithalten, den Bund auf die angesetzte Zeit beschwören werde. § 2. **c.** Die Gesandtschaft Freiburgs fragt an, ob die Mehrheit der katholischen Orte dem Stande Solothurn die Commission gegeben habe, den König von Frankreich, wenn derselbe in's Elsaß komme, zu becomplimentieren. Lucern antwortet, daß dieß von allen geschehen, und daß das Creditiv bereits nach Solothurn abgegangen sei. § 3.

14.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 1. December 1744.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr; Michael Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Ritter, Landammann von Nidwalden.

a. Zug, welches zu dieser Conferenz ebenfalls eingeladen worden war, entschuldigt sein Ausbleiben, bittet um Mittheilung des Abschieds und erklärt sich bereit, zur Aufrechthaltung der schweizerischen Freiheiten alles Erforderliche beizutragen. § 1. **b.** Es erscheinen vor den Gesandten Hauptleute der beiden Tschudi'schen in sicilianischen Diensten stehenden Regimenter und bringen ihre Beschwerden gegen den Marschall Joseph Anton von Tschudi und den Oberst Ludwig Leonhard Tschudi vor, welche theils durch ihr Benehmen während der alten Capitulation, theils durch die neue eigenmächtig 1743 gemachte Capitulation hervorgerufen wurden. Es wird nun beschlossen, bei dem den 11. März 1744 zu Brunnen errichteten Abschiede zu verbleiben, in Folge dessen die von Oberst Tschudi neugeschlossene Capitulation cassiert sei, und die alte bis zu Ende der accordierten Jahre fortzudauern habe. Marschall von Tschudi soll die klagenden Officiere in keiner Weise molestieren. Dieser Beschluß ist dem Könige beider Sicilien mitzutheilen, der Premierminister zu ersuchen, die sich beklagenden Officiere zu unterstützen. Endlich erachtet man es rathsam, durch eine Deputation dem Marchese d'Jsastia in Lucern die Beschwerden der Hauptleute mitzutheilen und ihm mit Nachdruck zu eröffnen, daß die interessierten Orte von der 1734 errichteten Capitulation nicht weichen werden. Den Antrag von Schwyz und Unterwalden, es möchte Uri diese Deputation übernehmen, nimmt die urnerische Gesandtschaft ad referendum. Dem Marschall von Tschudi wird in einem ernstlichen Schreiben „seine große Mißhandlung und sträfliche Aufführung repri-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mandiert" und die ernstliche Ermahnung zugestellt, die Hauptleute nicht zu verfolgen, widrigenfalls man wider ihn alle erforderlichen obrigkeitlichen Zwangsmittel aussinnen werde, um ihn zu gebührendem Gehorsam zu bringen. Die schwyzerische Gesandtschaft läßt instructionsgemäß in den Abschied setzen, daß die Kosten dieser Conferenz nicht von den Orten, sondern von dem Unrecht habenden Theile getragen werden sollen. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz beschwert sich, daß man in Uri ihrem Mitrath Anton Styger zugemuthet habe, seine Kässpalen, die er durch die Säumer, welche ihm schuldig waren, oder durch seine eigenen Saumpferde nicht habe wollen verfergen lassen, in die Sust zu legen und durch die Factoren spedieren zu lassen, sowie auch „sein eigen Ryß in den Ryßtheil zu legen." Die urnerische Gesandtschaft nimmt die Beschwerde ad referendum, erklärt aber dabei, daß ihre Obrigkeit von der errichteten Säumerordnung keineswegs abweichen werde. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Schwyz beschwert sich, daß man in Uri den schwyzerischen Recruten einen Mann bis nach Urseren mitgebe, wodurch denselben unnöthige Kosten gemacht würden. Die urnerische Gesandtschaft rechtfertigt diese Maßregel dadurch, daß eben früher durch die Recruten an Brücken, Straßen und Particulargütern großer Schaden angerichtet worden sei. § 4. **e.** Schwyz beklagt sich, daß ihren Untergebenen von Küßnacht und Lachen zu Faido von jedem transitierenden Stück Vieh ein Kreuzer Weggeld abgefordert werde, was früher nie geschehen sei. Die urnerische Gesandtschaft referiert, weiß aber, daß laut alter Uebung die von Livinen diesen Kreuzer bezogen, wenn die von Küßnacht und Lachen nicht unter dem Namen von Landleuten zu Schwyz passiert seien. § 5. **f.** Schwyz trägt darauf an, da den unlängst in französischen Diensten vermehrten Schweizercompagnieen die zugesagten 10 Thaler nicht abgestattet werden, die interessierten Hauptleute mit einem Fürschreiben an den französischen Ambassador zu unterstützen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis.

Art. 244. Locales.

Luggarus.

Art. 157. Locales.

15.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 29. Januar bis 13. oder 15. Februar 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johannes Füeßli, Statthalter. Bern. Johann Georg ImHof, Venner; Johannes Thormann, des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Venner. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Joseph Flórian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Michael Franz Xaver Reichmuth, Landsstatthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Alt-Ammann; Oswald Heggli, Alt-Ammann. Glarus. Johann Kaspar Hauser, Landammann; Otmar Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolph Fäsch, Oberstzunftmeister; Johann Merian, Deputat. Freiburg. Niklaus Anton von Montenach, Schultheiß; Joseph Niklaus von Alt, Alt-Schultheiß. Solothurn. Franz Victor Buch, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Jakob Keller, Seckelmeister. Appenzell. Innerrhoden. (Niemand.) Adrian

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, Stadtvenner.

Veranlassung zu dieser außerordentlichen Tagsatzung gaben theils die Schreiben, welche von der Königin von Ungarn und deren Botschafter eingekommen waren, theils die Bedenken erregenden Zeitumstände. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Appenzell-Innerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben; seine Abwesenheit wird mit Mißbelieben wahrgenommen. § 2. **c.** Mariane, Secretär der französischen Ambassade, und von Vigier, königlich französischer Rath und Dolmetscher, statten der zürcherischen Gesandtschaft zu Handen der Tagsatzung das Compliment ab, wünschen, daß die Eidgenossenschaft bei der ergriffenen Neutralität genau verbleibe, und geben die Versicherung, daß von Seite Frankreichs der Eidgenossenschaft niemals dieser Neutralität entgegen etwas werde zugemuthet werden. Die zürcherische Gesandtschaft wird beauftragt, das Compliment zu erwidern und die Versicherung der genauen Beobachtung der Neutralität zu wiederholen. § 3. **d.** Basel berichtet, daß der zu Rheinfelden commandierende General Monconseil einige mit Kriegsgeräthschaften beladene Schiffe, ohne sich vorher angemeldet zu haben und ohne zu landen, auf dem Rhein durch die Stadt nach Großhüningen geführt habe. Es bezieht sich auf sein früher darüber an die Orte gesandtes Schreiben und bittet um Rath, wie es sich künftig in ähnlichen Fällen zu verhalten habe. Die Gesandtschaft von Zürich wird ersucht, dem Secretär der französischen Ambassade „dieß gebührend zu ahnden." Dieser mißbilligt den Vorfall und versichert, daß es wider den Willen des Königs geschehen sei und künftig nicht mehr begegnen werde. Eine gleiche Versicherung geht auch vom General Monconseil ein. Basel wird für seine Wachsamkeit die Zufriedenheit bezeugt und ihm überlassen, in künftigen Fällen seiner Klugheit gemäß zu handeln; wo es aber allein zu handeln bedenklich erachte, an die übrigen Orte zu berichten. § 4. **e.** Der ungarische Botschafter hatte am 2. December 1744 an die Orte ein Schreiben erlassen, welches vier verschiedene Punkte enthielt. 1. Er hatte sich über Nichterfüllung der durch die Erbvereinigung der Eidgenossenschaft auferlegten Pflichten gegenüber den vorderösterreichischen Landen beklagt. In Beziehung darauf finden die Gesandten, daß die in der Erbvereinigung von 1511 enthaltenen Worte des treuen Aufsehens zu keiner thätlichen Hülfe verbindlich machen, sondern „öfters declariertermaßen „eidgenössischer Seits nur auf Botschaft-Schicken, Schreiben und Vorstellungen verstanden sei, wie solches Anno „1734 dem königlich hungarischen Herrn Botschafter auf sein Begehren schriftlich zugestellt worden." Ueberdieß ist diese Beschwerde den Gesandten um so befremdender, da man im Februar der Königin von Ungarn vorgeschlagen hat, einen aus den vier Waldstädten und dem Fricktal bestehenden Neutralitätsdistrict auszuscheiden und im September die nachdrücklichsten Vorstellungen an die kriegführenden Mächte gemacht worden sind. 2. Der Botschafter hatte bemerklich gemacht, daß er auf das der Tagsatzung im September 1744 eingereichte Schreiben eine Antwort erwartet hätte. Es soll ihm darauf geantwortet werden, daß dasselbe an die Stände selbst adressiert gewesen sei und von diesen zuerst habe berathen werden müssen, und daß ein einläßlicherer Antrag von Seite des Botschafters erwartet worden sei. 3. Der Botschafter hatte sich auch darüber beschwert, daß bei der Belagerung von Freiburg eidgenössische Völker gebraucht worden seien. Darauf soll geantwortet werden, daß die Stände mit Mißfallen von dieser Transgression gehört und sogleich gegen die Ihrigen dieß nachdrücklich geahndet hätten. 4. Wenn endlich der Botschafter sich darüber beschwert habe, daß man der Stadt Bregenz vom Rheinthal aus keine Zufuhr habe zukommen lassen, so müsse man berücksichtigen, daß von der französischen Generalität mit völliger Sperrung des Passes gedroht worden sei, wenn die Zufuhr nach Bregenz fortdauern sollte. Durch eine solche gänzliche Sperre wäre das Rheinthal und auch die benachbarten Orte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit denen der freie Handel nie unterbrochen worden sei, in die größte Noth gekommen und Bregenz selbst hätte dadurch keine Erleichterung erhalten. Davon hätten sich die Deputierten, welche von Bregenz an die eidgenössischen Repräsentanten abgeschickt worden, selbst überzeugt. Die Gesandtschaft von Bern, in Betreff dieses vierten Punktes mit anderer Instruction versehen, stimmt nach Anhörung des Sachverhalts zum Abgang der Antwort in obigem Sinne. Uri, Unterwalden, Zug, Solothurn und Abt von St. Gallen nehmen das Antwortschreiben ad ratificandum, Freiburg ad referendum. § 5. **f.** Um die höchst bedenklichen Transgressionen der eidgenössischen Völker zu verhindern, wird nach Anleitung vorzüglich des Abschieds von 1690 für erforderlich erachtet, an den König von Frankreich ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben abgehen zu lassen, daß künftig den eidgenössischen Völkern nicht zugemuthet werden möchte, sich gegen bisherige Gewohnheit gebrauchen zu lassen; ebenso an die Obersten und Hauptleute der eidgenössischen Völker, daß sie bei Ehre und Eid und bei obrigkeitlicher Ungnade sich nicht wider bisherige Uebung brauchen lassen sollen; in letzterm Sinne solle ein jedes Ort an die Seinigen schreiben. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Lucern eröffnen bei dieser Gelegenheit, daß es bedauerlich sei, „daß „man von unsern ehrlichen Altvordern, welche die Ehre der Nation äußerst beherziget, sich gänzlichen ablehne, „von alten loblichen Satzungen sich entferne und durch solch hin- und wieder ohngebundenes und ungescheuchtes „offensive Agieren der eidgenössischen Völker das liebwerthe Vaterland zu theurer Verantwortung und in größte „Gefahr ziehe." Sie sind instruiert, darauf zu dringen, daß allen eidgenössischen Kriegsvölkern von ihren Obrigkeiten alles offensive Agieren bei hoher Strafe untersagt werde; ihnen schließt sich Basel an. Lucern, Schwyz und Nidwalden rügen auch die Einschiffung des Regiments Courauchante über Meer. Jene beiden oben erwähnten Schreiben nehmen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg ad referendum. § 6. **g.** Das am 24. September 1744 der Tagsatzung von Marchese de Prié übergebene Schreiben, in welchem derselbe die Eidgenossenschaft an die durch die Erbvereinigung ihr auferlegten Pflichten erinnert, wird in dem unter lit. e 1. angegebenen Sinne zu beantworten beschlossen. Uri nimmt dieses Antwortschreiben ad ratificandum, Freiburg ad referendum. § 7. **h.** Der kaiserliche Botschafter, Philipp Graf von Frohberg, berichtet in einem Schreiben, daß durch den am 20. Januar 1745 erfolgten Tod des Kaisers Karl VII. die Absendung des Legationssecretärs Wocher an die Tagsatzung verhindert worden sei, mit dem Beifügen, daß der kaiserliche Kronprinz den Tod seines Vaters, sowie seine Ansprüche auf die nach erloschenem österreichischem Mannsstamme ihm gebührenden und theilweise schon in Besitz genommenen vorderösterreichischen Lande notificieren werde. Er spricht die Hoffnung aus, daß die Eidgenossenschaft, nachdem der österreichische Mannsstamm und somit auch die Erbvereinigung mit dem wienerischen Hofe erloschen sei, in Betreff der vorderösterreichischen Lande, namentlich des Frickthals und der vier Waldstädte, den Kronprinzen als den unwidersprechlichen Besitzer derselben ansehen und sich mit dem wienerischen Hofe in keine Unterhandlungen einlassen werde. — Da der Inhalt dieses Schreibens von nicht geringer Wichtigkeit erscheint, auch Anstände der Titulatur halber hervorruft, weil von Frohberg nicht mehr als Botschafter angesehen werden könne, so wird das Schreiben ad referendum genommen und das Erforderliche vorzukehren den Obrigkeiten überlassen. § 8. **i.** Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Lucern geben den übrigen Gesandten Kenntniß von einem von Baron von Buol zu Bregenz im Namen der Königin von Ungarn an sie erlassenen Schreiben und von einem dasselbe begleitenden Memorial, dessen Inhalt den oben erwähnten Schreiben der Königin und des Botschafters derselben ähnlich ist. Die Mittheilung wird verdankt und ad referendum genommen. § 9. **k.** Lindau hatte unterm 8. Januar die Orte in einem Schreiben ersucht, beim Kaiser und beim König von Frankreich sich dafür zu verwenden, daß es, wie in frühern Zeiten, mit Feindseligkeiten verschont werden möchte; ferner hatte es um werkthätige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hülfe im Falle der Noth und um einen eidgenössischen Repräsentanten gebeten. Wenn nun gleich eingesehen wird, daß der Eidgenossenschaft an der ungestörten Erhaltung dieser Stadt viel gelegen sein müsse, weil dieselbe von dort Früchte, Salz und anderes beziehe, so findet man es doch bedenklich, thätliche Hülfe oder einen Repräsentanten zu schicken; hingegen wird für gut befunden, an die Krone Frankreich eine nachdrückliche Vorstellung zu Gunsten Lindau's und seiner Zeit eine ähnliche an das Haus Bayern zu adressieren. Unterwalden und Freiburg nehmen das projectierte Schreiben ad referendum. § 10. **l.** In Betreff der Stadt Bregenz wird darauf aufmerksam gemacht, wie sehr es der Eidgenossenschaft daran liegen müsse, daß dieselbe nicht von einer Macht umschlossen werde, was schon die Vorfahren jeweilen für bedenklich gehalten hätten. Dadurch würde nicht nur „die eidgenössische Freiheit unterdrückt", sondern die Eidgenossenschaft in die Lage versetzt werden, daß sie für den Bezug der Früchte, des Salzes und anderer Bedürfnisse von einer Macht abhängig würde. Zürich, Bern, Lucern, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel sind der Ansicht, es sollte, da das im September 1744 wegen dieser Stadt an die kriegführenden Mächte abgegangene Vorstellungsschreiben unbeantwortet geblieben sei, eine nochmalige Recharge an Frankreich und seiner Zeit an das Haus Bayern abgesandt werden. Die übrigen Gesandtschaften, ohne Instruction, referieren und stellen die Beistimmung ihrer Stände in Aussicht. § 11. **m.** Die drei Bünde suchen die sämmtlichen Stände der Eidgenossenschaft um getreues Aufsehen nachbarlich und bundesgenössisch an. Die Gesandten von Zürich und Bern machen darauf aufmerksam, daß Gefahr vorhanden sei, es möchten die französischen Alliierten nach Wegnahme von Lindau und Bregenz den Durchpaß durch Graubünden forcieren, um eine Communication mit Italien zu finden, in Folge dessen Graubünden der Schauplatz des Krieges werden könnte, und daß zu besorgen sei, es möchten die mit Graubünden verbündeten Orte, ja sogar die ganze Eidgenossenschaft in den Krieg verwickelt werden. Die Gesandtschaften der übrigen Orte erklären, daß sie im Nothfalle alles das zu leisten bereit seien, wozu sie durch Bünde und Tractate verpflichtet seien, um die gemeinsame Ruhe und Sicherheit zu wahren. § 12. **n.** Schaffhausen sucht die übrigen Stände um getreues Aufsehen und, wenn es die Noth erfordere, um Rath und That an mit der Versicherung, daß es ohne Noth den Orten nicht beschwerlich fallen werde. Es wird ihm die Versicherung gegeben, daß alles getreulich werde geleistet werden, was die Bünde verlangen. § 13. **o.** Auf die Anfrage Zürichs, was zu thun sei, da der Kaiser gestorben, welcher der Eidgenossenschaft die feierliche Erklärung gegeben habe, daß seine Kriegsvölker deren Boden nicht betreten werden, wird gut befunden, die Notification des Todes durch den Churprinzen vorerst abzuwarten und dann in dem Antwortschreiben jene Declaration des Kaisers gegen den Churprinzen zu verdanken und demselben das eidgenössische Interesse und namentlich die Neutralität zu empfehlen. § 14. **p.** Der zu Ulm versammelt gewesene Kreisconvent hatte auf die Vorstellungen Zürichs, welche es durch den Rathssecretarius Hirzel zu Ende vorigen Jahres daselbst hatte machen lassen, die Limitation der Zufuhr der Früchte und den Impostо aufgehoben, aber auch seinerseits einige Ansuchen gestellt, welche auf die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Commerciums zielten, und namentlich darüber sich beschwert, daß auf einigen eidgenössischen Fruchtmärkten die Preise eigenmächtig bestimmt und die Verkäufer in ungangbaren oder zu hoch taxierten Geldsorten bezahlt würden. Dem Stande Zürich wird seine Bemühung, den kreisausschreibenden Fürsten zu Handen des gesammten Kreises dessen Willfährigkeit im Namen aller Orte verdankt und die Zusicherung für Untersuchung und Beseitigung der angedeuteten Uebelstände gegeben. Zürich wird ersucht, seine Aufmerksamkeit bei gegenwärtigen Conjuncturen fernerhin dieser Angelegenheit zuzuwenden, und wo hie oder da etwas Anstößiges sich zeige, sofort in gemeineidgenössischem Namen nachdrückliche Vorstellungsschreiben zu erlassen. Basel stimmt bei und spricht die Hoffnung aus, man werde auch ihm, wenn ihm künftig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

etwas Widriges begegnen sollte, gleichfalls mit Rath und That an die Hand gehen. Freiburg schließt sich ebenfalls an, bezieht sich aber auf die Erklärungen, die es „ehedem" an Zürich gethan habe. § 15. **q.** In Folge der laut gewordenen Klagen, daß das Land von Ausreißern, Landstreichern und allerhand liederlichem Gesindel überschwemmt werde, werden die Grenzorte ersucht, die Anordnung zu treffen, daß dergleichen Gesindel der Eintritt in das Land verwehrt werde. Den Landvögten wird in ähnlichem Sinne ein Auftrag ertheilt und ihnen insinuiert, die bestehenden Mandate genau zu befolgen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 4. Kriegssachen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art 347. Polizeiliches.
Art. 411. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.
Art. 310. Kriegssachen.

16.

Conferenzen der katholischen Orte während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Januar und Februar 1745.

[Staatsarchiv Lucern.]

Die Gesandtschaft von Lucern bringt die Uebelstände zur Sprache, welche die Vergebung der Pfründen, die an vielen Orten die Reformierten in katholischen Landen und die Katholischen in reformierten zu besetzen haben, mit sich bringe, und zwar vorzüglich dadurch, daß dieselben gleichsam feilgeboten werden. Sie bezieht sich auf Verhandlungen, welche deßwegen mit dem Nuntius gepflogen worden, und auf ein Schreiben Lucerns an die katholischen Stände. Es wird gut befunden, die Sache vor gemeinsamer Sitzung zur Sprache zu bringen und im Hinblick auf die Abschiede von 1643 (13. September), 1691 (1. Juli), 1698 (8. Juli), 1699 und besonders von 1700 (4. Juli) darauf anzutragen, daß für eine Pfründe nicht mehr als 100 Ducaten bezahlt und angenommen werden sollen. Da sich aber zeigt, daß nicht alle Gesandten instruiert sind, wird die Sache auf künftige Jahrrechnung verschoben.

17.

Conferenzen von Zürich und Bern während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Januar und Februar 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

Diese Conferenzen wurden zur Beilegung der zwischen dem Prälaten von St. Gallen und dem Toggenburg waltenden Streitigkeiten gehalten. In einem Schreiben vom 29. November hatte der Prälat die ihm angetragene Conferenz abgelehnt, da die streitigen Punkte alle, nachdem man vorher mehrere vergebliche Conferenzen gehalten, „in's Recht gesetzt und alle außer einem einzigen im Rechten recipiert worden seien." Ueber diesen einen Punkt machte sich der Prälat anheischig zu unterhandeln. **a.** In Betreff der materia tractandorum kommen beide Stände darin überein, daß unter den obwaltenden Streitpunkten keine Sönderung gemacht werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dürfe, so daß nur der eine oder der andere Punkt vorgenommen, die übrigen aber dem Rechtsstand überlassen würden, sondern daß alle und jede in Verhandlung zu ziehen seien. Zürich conformiert sich mit Bern dazu, daß in der Antwort an den Prälaten das Militare namentlich hervorgehoben werde. § 1. **b.** In Beziehung auf die forma tractandorum kommt man überein, daß bei einer zu haltenden Negotiationsconferenz Ausschüsse vom toggenburgischen Landrathe an dem Versammlungsorte der Conferenz zu erscheinen haben, um Auskunft ertheilen zu können. Es soll auch bei der fürstlichen Gesandtschaft dahin gewirkt werden, daß diese Ausschüsse etwa auch in plena sessione verhört werden können. § 2. **c.** Es wird für passend erachtet, jetzt schon einzelne Streitpunkte zu besprechen und das Resultat dieser Besprechung ad referendum zu nehmen, um dadurch eine Gleichmäßigkeit in spätern Instructionen zu erzielen. In Betreff des Mannschaftsrechtes nun und des davon abhangenden Militare, welches seit dem Frieden von 1718 unerörtert geblieben, wird gut befunden, dasselbe privative und uneingeschränkt keinem von beiden Theilen zu überlassen, sondern weil darüber zwischen dem Prälaten und dem Lande Toggenburg verschiedene Ansichten walten, folgenden modus vivendi vorzuschlagen: 1) Im Falle die Eidgenossenschaft mit äußeren Feinden in Krieg gerathen sollte, so haben die Landleute im Toggenburg auf die Mahnung des Fürsten zu ziehen. 2) Wenn der Fürst von einer fremden Macht angegriffen wird, soll auf dessen Mahnung das Land Toggenburg verpflichtet sein, mit Zuzug ihm zu helfen und dessen Lande zu beschützen, „doch nicht über Rhein." 3) Wird ein Zuzug zu einem eidgenössischen Grenzort nöthig, so sind die Landleute im Toggenburg verpflichtet, für die Hälfte der vom Fürstabt zu stellenden Mannschaft „zu concurrieren" und zwar so, daß, wenn von demselben die Mahnung ergeht, die Execution dem Landrath überlassen bleibe; die einläßlicheren Bestimmungen sind aber bis zur künftigen Negotiation auszustellen. Den toggenburgischen Zuzügern soll derselbe Sold zukommen, welchen die übrigen eidgenössischen Völker haben. 4) In Beziehung auf Bestellung der Hochwachen und Sanitätswachen soll es der Mahnung und Execution halber bei den Bestimmungen der vorhergehenden Nummer bleiben, einläßlichere Bestimmungen ebenfalls vorbehalten. 5) Es wird für besser gehalten, bei der Pacificationsverhandlung den Punkt mit Stillschweigen zu übergehen, wie es gehalten werden solle, wenn die Eidgenossen etwa unter sich selbst in Krieg zerfallen. Wenn der Fürstabt auf einer zu gebenden Bestimmung beharren sollte, so mögen dann die Gesandten weitere Instructionen einholen. Halte man es aber für besser, über diesen Punkt etwas zu stipulieren, so möchte in diesem Fall den Toggenburgern nichts zugemuthet werden. 6) Wenn der Fürstabt und das Stift St. Gallen in ihren innerhalb der Eidgenossenschaft gelegenen Landen angegriffen werden, so sei es billig und der Gewohnheit gemäß, daß die Landleute im Toggenburg der Mahnung des Fürstabts entsprechen und zuziehen, wiewohl ein solches Stipulatum seine bedenklichen Folgen haben und schwerlich verwirklicht werden könne. 7) Bewilligt der Prälat die Anwerbung einiger Compagnieen für fremde Fürsten und Herren, so „soll solches auch auf das Land Tog„genburg seinen Effect haben," doch immer mit dem Vorbehalt, daß diese Compagnieen nur defensiv und nie gegen die Eidgenossenschaft gebraucht werden dürfen, und daß die Werbung freiwillig und ungezwungen sei. Die Frage, wie es mit der Ernennung der Hauptleute und der Subalternen zu halten sei, und welches hiebei die Rechte des Landrathes seien, werden auf die künftige Negotiation verschoben; vorläufig wird aber der Grundsatz aufgestellt, daß Nutzen und Genuß von dergleichen Werbungen zwischen dem Prälaten und dem Lande Toggenburg auf billige Weise vertheilt werden sollen. 8) Auf künftige Negotiationsconferenz wird auch die Aufstellung von Bestimmungen über Landmusterungen, Waffenschau, Bestellung der Officiere im Lande, Schießtage, Exercitien u. s. w. und die Entscheidung, wem das Eine oder das Andere zukomme, verschoben. § 3. **d.** In Betreff der Landesanlagen läßt man es bei dem badischen Frieden (Art. 3 und 61) und bei der frauen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

feldischen Erläuterung (Art. 1) bewenden, nach welchen der Landrath das Recht hat, Landesanlagen zu machen und von den Säumigen durch Schatzung sie einzutreiben. Ferner hat es bei der Uebung zu bleiben, daß die Landrathsmitglieder einer Gemeinde in Verbindung mit zwei von der Gemeinde beigeordneten Personen das die Gemeinde treffende Quantum der Anlagen auf die Gemeindsgenossen vertheilen, wozu die Erläuterung beigefügt wird, daß, wenn ein Gemeindsgenosse Grund zu haben glaubt, sich über die Vertheilung zu beschweren, derselbe befugt sein soll, sich an den Landrath zu wenden. Was dann der Landrath verordnet, soll exequiert werden. Die geistlichen Güter sollen wie die weltlichen den Landesanlagen unterworfen sein. § 4. **e.** Für die übrigen Streitpunkte soll, im Falle die Negotiationsconferenz zu Stande kommen sollte, „die Machenschaft von 1735" (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 512 bis 519) als Instruction dienen. § 5. **f.** Wenn der Prälat die ihm vorzuschlagende Negotiationsconferenz wird angenommen haben, so soll dem Landrath im Toggenburg davon Kenntniß gegeben, sowie auch angezeigt werden, daß auf derselben alle streitigen Punkte und namentlich das Militare reguliert werden sollen; daß er zu diesem Zwecke an den Versammlungsort der Conferenz Ausschüsse zu schicken und in einem schriftlichen Acte zu erklären habe, daß er die Ausgleichung jener Streitpunkte den Ständen Zürich und Bern überlasse, wobei ihm zugleich bemerklich gemacht werden solle, daß, wenn derselbe darauf nicht eingehen wolle, nichts anderes übrig bleibe, als „diese Streitigkeiten einem Rechtsstande zu überlassen." Sollte der Landrath in diese Vorschläge nicht eintreten, so wird noch eine Vorconferenz für nöthig gehalten. § 6. **g.** Es wird für zweckmäßig erachtet, daß, wenn die Negotiation zu einem glücklichen Ziele führe, eine Garantie der beiden Stände, ähnlich wie im Frieden von 1718, stipuliert werde. § 7. **h.** Es wird der Entwurf eines Antwortschreibens an den Fürstabt auf dessen Schreiben vom 23. November vorgelegt, in welchem demselben erklärt wird, daß auf der projectierten Conferenz alle und jede Streitpunkte und namentlich auch das Militare verhandelt werden sollen. — Dieses Schreiben, sowie die ganze übrige Verhandlung werden von den Gesandten **ad referendum** genommen. § 8.

18.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 24. Juli 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johannes Füeßli, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister; Christian Willading, Ritter von St. Marco, Venner und des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Franz Ulrich Göldlin von Tiefenau, Bauherr und des Raths. Uri. Jost Anton*) Schmid, Landammann; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Franz Xaver Ignatius Würner, Alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann und Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter, beide von Nidwalden. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Alt-Ammann; Johann Christian Blattmann, Ammann. Glarus. Kaspar Hauser, Med. Dr., Landammann; Otmar Zwicki, Med. Dr., Statthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Burckhardt, Deputat. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt von Tiefenthal, Schultheiß und Generalcommandant; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph von Roll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtwenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern,

*) Sollte wahrscheinlich Franz Martin heißen. (S. Absch. 15.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Hans Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens zeigt sich wiederum keine Hoffnung auf eine gemeinsame Verordnung. Man läßt es bei den frühern Abschieden in Beziehung auf Admodiation, Valutierung und Abrufung der Münzen bewenden. Innerrhoden bezieht sich auf seine voriges Jahr gegebenen Erklärungen und berichtet, daß sein Münzmeister gestorben und seine Münzstätte geschlossen sei, Stadt St. Gallen, daß es ohne dringende Noth nicht mehr münzen lassen werde. Lucern beschwert sich, daß seine Landschaft seit einiger Zeit mit Münzen von Obwalden, namentlich mit Fünfbätznern und Halbbatzen überschwemmt werde, und spricht die Hoffnung aus, daß von Seite jenes Standes billigerweise werde remediert werden. Es wird auch die Klage laut, daß die Montforter- und Haldensteinermünzen, die sogenannten Vögelin-Halbbatzen, auch eine neue, sehr geringhaltige Churermünze in die angrenzenden eidgenössischen Orte zum Nachtheil des Publicums in großer Masse eindringen. In Folge dessen werden die angrenzenden Orte und Vogteien aufgefordert, sich mit einander zu berathen, wie denselben der Eingang zu verwehren sei. In den gemeinen Herrschaften sollen die Münzmandate neuerdings und mit Beifügung der Haldensteiner- und Churermünzen publiciert werden. § 3. **d.** In Betreff des voriges Jahr gemachten Antrages (Absch. 5 d), die Zahler seien anzuhalten, bei Bezahlung von geringhaltigen Ducaten für jeden fehlenden Gran einen guten Batzen zuzulegen, wird gut befunden, keine gemeinsame Verordnung zu machen, sondern jedem Particularen zu überlassen, die Ducaten anzunehmen, wie er sie glaube wieder ausgeben zu können. Die Gesandten von Glarus lassen es bei ihren voriges Jahr gemachten Erklärungen bewenden. § 4. **e.** Zürich wird in Beziehung auf den Einschluß der Eidgenossenschaft in einen zwischen den kriegführenden Mächten etwa zu Stande kommenden Frieden derselbe Auftrag wiederholt, der ihm voriges Jahr gegeben worden war (s. Absch. 5 p). § 5. **f.** Die Gesandtschaft Berns berichtet von den Beschwerden, welche die zu Rochelle etablierten schweizerischen Kaufleute an ihre betreffenden Obrigkeiten zu Handen auch der übrigen Orte hätten gelangen lassen, nämlich daß ihnen mit dem sogenannten Kopfgeld, einem gewissen Pfenning von ihrer Arbeit oder ihrem Gewinn und noch mit vielen andern Steuern gedroht, daß ihnen auch Einquartierung von Soldaten zugemuthet werde, was sie durch dagegen gemachte Vorstellungen nicht hätten abwendig machen können. Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen stimmen für ein im Namen der Eidgenossenschaft an den Ambassador zu erlassendes Vorstellungsschreiben, in welchem derselbe um seine Officien zu Abstellung der Beschwerde angegangen werden soll. Die Gesandtschaften der übrigen Orte, ohne Instruction, referieren. § 6. **g.** Der nach Solothurn zurückgekehrte französische Ambassador läßt durch seinen secrétaire interprète, von Vigier, ein Complimentschreiben abgeben. Beantwortung. § 7. **h.** Durch den geheimen Rath Franz Honorius Freiherrn von Landser, wird ein Complimentschreiben des Bischofs von Basel übergeben. Durch die Canzlei wird ihm ein Antwortschreiben zugestellt. § 8. **i.** In Betreff der Titulatur, welche der churmainzische Hof der Eidgenossenschaft gegenüber gebraucht (s. Absch 5 r, s.), sowie auch der „schlechten Titulatur," dessen sich das Churhaus Bayern unlängst in einem Schreiben bedient hatte, wird, in Betracht, „daß die Titulaturen aller Orten zunehmen, gegen lobl. Eidgenossenschaft aber immerhin im alten Stand bleiben," eine Commission niedergesetzt, welche ein Gutachten entwirft, das dem Abschiede zu Handen der Obrigkeiten beigelegt wird. Unterdessen soll aber an Churmainz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Residenten Wocher an Churbayern eine Recharge erlassen werden. [Das Gutachten enthält folgende Punkte: 1) Da unter den von gekrönten Häuptern der Eidgenossenschaft gegebenen Titulaturen die vom Kaiser und der Königin von Ungarn gegebene „von geringer Beschaffenheit" ist, so wird darauf angetragen, bei passender Gelegenheit vom kaiserlichen Hofe eine möglichste Verbesserung und bei der Königin von Ungarn diejenige Titulatur auszuwirken, welche die ehemaligen Könige den Herren Eidgenossen gegeben haben. 2) Es soll darnach getrachtet werden, daß die geistlichen und die weltlichen Churfürsten, die Landgrafen, Herzoge, Erzbischöfe, Bischöfe in Deutschland eine Titulatur geben „wie sie souveränen Ständen gebührt, namentlich sollen „sie sich des Prädicats „Wohlgeboren" bedienen; das soll bei dermaliger Gelegenheit den churfürstlichen Höfen von Mainz und München insinuiert werden. 3) Die „mindern" Reichsfürsten (die Reichsgrafen, die Reichsstädte, die Prälaten und Freiherren haben sich jeder im Verhältniß seines Standes einer angemessenen Titulatur zu bedienen, jedenfalls das Prädicat „Wohlmögende" beizusetzen. 4) Um diese Erhöhung der Titulatur zu erlangen, sollen passende Gelegenheiten abgewartet werden. Langen Schreiben mit zu geringer Titulatur an, so hat die Canzlei des Standes Zürich sogleich es zu ahnden, die verlangte Abänderung anzuzeigen und beizufügen, daß künftig Schreiben ohne die verlangte Titulatur uneröffnet zurückgesandt werden würden. 5) Die Titulaturen nach ihren verschiedenen Klassen zu bestimmen, bleibt der nächsten Tagsatzung überlassen. Zürich wird ersucht, ein Verzeichniß der bisher erhaltenen und gegebenen Titulaturen anfertigen zu lassen und sich zu erkundigen, wie andere Republiken hinsichtlich der Titulaturen behandelt werden. 6) Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht, um den Zweck zu erreichen, passend wäre, daß die eidgenössischen Städte und Orte untereinander eine bessere Titulatur einführen und sich über eine solche zu vergleichen suchen würden.] § 9. **k.** In Folge der Berathung über die Ungleichheit der Besoldung der eidgenössischen Zuzüger und über die Mangelhaftigkeit in der Disciplin und der Verwaltung der Justiz wird eine Commission niedergesetzt, welche folgende dem Abschiede beigelegte Anträge bringt: 1) Wenn auch der Unterschied in der Besoldung nicht sehr groß sei und die Einführung einer gleichförmigen Besoldung in den einzelnen Orten auf Schwierigkeiten stoßen werde, so sei eine Gleichförmigkeit dennoch zu wünschen und daher den h. Principalen die Sache mitzutheilen und ihnen zu überlassen, ob sie sich zu größerer Gleichförmigkeit verstehen können. 2) In Beziehung auf Disciplin und Kriegsjustiz wird vorgeschlagen: Verfehlt sich ein Officier oder Soldat gegen den Dienst, so soll der höchste anwesende Officier denselben in Arrest setzen lassen und sofort dem Commandanten davon Anzeige machen, der dann nach vorgenommener Untersuchung den Fehlbaren straft. Schlägt aber das Verbrechen in das Malefiz ein, so steht die Bestrafung der Landesobrigkeit zu, welcher der Commandant den Verbalproceß zuzustellen und von der er die Disposition zu erwarten hat. Um Unannehmlichkeiten wegen Schuldforderungen an Zuzüger zu vermeiden, wird gerathen, an dem Orte, in welchem Zuzüger sich aufzuhalten haben, bekannt zu machen, daß niemand einem Zuzüger borgen solle, widrigenfalls man dem Borgenden kein Recht halten werde. 3) Eine Gleichförmigkeit im Exercitium herzustellen wird für unerhältlich angesehen, daher davon abstrahiert. Jedem Orte wird überlassen, „für die währhafte Instandstellung der „Seinigen besorgt zu sein." Für sehr nützlich wird aber gehalten, wenn die Orte dahin trachteten, daß durchgehends gleichlöthige Gewehre eingeführt würden. § 10. **l.** Der von Fremden vorgenommenen Werbungen halber läßt man es bei den Abschieden von 1737 und 1738 bewenden, und der höchst beschwerlichen Naturalisationen halber bestätigt man das Project von 1743 (s. Bd. VII. Abth. 1 S. 668. m). Solothurn giebt nun seine Zustimmung; die Gesandten von Glarus wollen den nun einmüthigen Beschluß ihren Principalen hinterbringen, der Gesandte des Abts von St. Gallen bleibt bei seiner 1744 abgegebenen Erklärung. Um den Naturali-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sationen in den Municipalstädten Einhalt zu thun, werden die regierenden Orte ersucht, denselben deßwegen die gehörigen Insinuationen zugehen zu lassen, was auch der Stadt Rapperswyl gegenüber zu thun sei. § 11. **m.** In Betreff der Bettelfuhren wird gut befunden, daß die Pässe, in welchen die geraden Routen zu verzeichnen sind und anzugeben ist, woher die Bettler kommen, und wohin sie gehen, den Fuhrleuten eingehändigt werden sollen. Der Landstreicher und des andern liederlichen Gesindels halber bleibt es beim Abschiede 15, q. Bern bleibt bei seiner dort gegebenen Erklärung. Basel erwartet, daß die benachbarten Orte presthafte Leute aus der Eidgenossenschaft, welche wegen Armuth auf Bettelkarren durchgeführt werden müssen, ihm abnehmen werden. Dieß wird als Erläuterung zu obiger Anordnung den Obrigkeiten hinterbracht. § 12. **n.** Die Beschwerden über die zu hohen Briefstaxen werden wieder zur Sprache gebracht, und in Folge dessen ersuchen die Gesandtschaften die Stände Zürich, Bern und Basel, es möchten die Stände selbst sich darüber erklären und bei sich wiederholenden Fällen die Couverte einschicken, mit dem Beifügen, daß sofort Abhülfe getroffen werden solle. Da auch verlautete, daß das Postamt Basel mit dem französischen Generalpostamt eine Convention geschlossen habe, kraft deren die französische leichte Valuta in gutes Schweizergeld reduciert werden sollte, eine Reduction, welche wenigstens ein Drittel Unterschied ausmache, so wird Basels Gesandtschaft ersucht, sich zu Hause darüber zu erkundigen und, im Falle etwas der Art wirklich bestehe, dahin zu wirken, daß Abhülfe getroffen werde. § 13. **o.** Auf das im Januar 1745 an den König von Frankreich in Betreff der den eidgenössischen Völkern zugemutheten Transgressionen decretierte Schreiben antwortet Marquis de Courteille von Paris aus den 10. Mai: „Le roy ne répondra point à la lettre que vous luy avés écrite le 14 d'Avril au sujet des troupes suisses, qui ont suivi Sa Majesté au siège de Fribourg, mais elle m'a ordonné de vous marquer, qu'elle a été d'autant plus surprise du motif qui vous a porté à luy adresser cette lettre, qu'en l'année 1743 environs dix-huit mois auparavant l'époque, dont vous vous plaignés, quelquesunes de vos troupes n'avoient fait aucune difficulté de passer le Rhin pour venir avec une armée ennemie, dont elle faisoit partie, commettre des hostilités sur les frontières de son Royaume, sans que vous ayés fait pour lors aucune démarche auprès des Puissances, qui les emploioient, ni le moindre reproche à vos troupes, quoiqu'elles eussent agi dans cette occasion contre la teneur expresse de leurs traités, au lieu que celles, qui ont regardé comme un honneur et un devoir de servir sous les yeux de Sa Majesté et dont vous blamés aujourd'huy la conduite, n'ont fait que se conformer aux obligations portées de tout tems par les alliances contractées entre les Roys prédécesseurs de Sa Majesté et le louable Corps Helvétique.... Elle ne peut que regarder et traiter comme désobeissans ceux de vos Bourgeois ou de vos sujets, qui étant à son service refuseroient à l'avenir de servir contre tous les ennemis de la Couronne, relativement cependant toujours au véritable sens des alliances et nommément de celle de 1715, que le Roy sans en forcer les termes est en droit d'expliquer bien différemment, que vous ne l'avés fait.“ — Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen sind der Ansicht, daß jenes Vorstellungsschreiben ganz begründet, das eingeschlagene Verfahren dem der Altvordern und der bisherigen Uebung conform gewesen sei, und bedauern, daß in dieser wichtigen Sache unter den Ständen keine Einigkeit herrsche. Wie das Schreiben des Ambassadors zu beantworten sei, wird den Hoheiten überlassen. Uri und Freiburg beziehen sich auf ihre an Zürich erlassenen Schreiben. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr Stand seinen Officieren geschrieben, daß sie sich nicht gegen alten Gebrauch und alte Uebung gebrauchen lassen sollen, wobei es derselbe bewenden lasse. Die Gesandten von Unterwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden und Abt von St. Gallen, welchen das Schreiben des Ambassadors nicht mitgetheilt worden, sind ohne Instruction. § 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

p. Lucern stellt den Antrag, es möchten Vorkehrungen gegen die ärgerliche Art und Weise getroffen werden, wie die Pfründen beider Religionen vergeben, „gleichsam auf die Gant geschlagen" werden. Der Antrag wird belobt und den Hoheiten hinterbracht mit Beifügung der in dieser Sache schon früher gefaßten Beschlüsse. § 15. **q.** Der Antrag Unterwaldens, man möchte den nach Lauis reisenden Gesandten die Instruction geben, die in den ennetbirgischen Vogteien zu hoch stehenden Goldsorten (Dublonen und „Zeginen") herunterzusetzen, wird **ad referendum** genommen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 27. Amtsrechnung.
" 61. " "
" 94. " "
" 115. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.
" 150. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 189. Marchensachen.
" 194. Marchensachen.
Art. 346. Polizeiliches.
" 403. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 412. " " "
" 418. " " "
" 420. " " "
" 564. Justizsachen.
" 757. Lehensachen.
Art. 759. Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.
" 830. Kriegssachen.
" 838. " "
" 842. " "
" 876. Stifte und Klöster.
" 878. " "
" 883. " "

Rheinthal.

Art. 24. Amtsrechnung.
" 57. " "
" 99. Polizeiliches.
Art. 117. Justizsachen.
" 161. Lehensachen.
Art. 269. Zölle und Weggelder.
" 328. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
Art. 22. Amtsrechnung.
Art. 155. Justizsachen.

Obere freie Aemter.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
Art. 19. Amtsrechnung.

19.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1745.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Abgeordnete des Bischofs von Basel, Franz Honorius Freiherr von Landser, stellt noch einmal das Ansuchen um Erneuerung und Solemnisation des Bundes und ersucht die Stände, in den immer noch mißlichen Zeitläufen sich den Ruhestand des Bisthums angelegen sein zu lassen. Es wird ihm geantwortet, daß die Gesandten nicht mit hinlänglicher Instruction versehen seien, daß sie aber ihren Principalen getreuliche Relation erstatten werden. In Beziehung auf den zweiten Punkt geben sie dem Abgeordneten beruhigende Zusicherung. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Nidwalden rügt, daß die Obersten in königlich spanischen und neapolitanischen Diensten zu größter Disreputation der Eidgenossenschaft und zum Schaden ihrer Angehörigen eigenmächtig die Capitulationen abändern, und trägt darauf an, diesem Unwesen durch Androhung höchster Strafe und Ungnade alles Ernstes zu steuern. Bei der Besprechung dieses Anzuges wird hervorgehoben, daß in Folge von solchen Particularcapitulationen die Leute sich gegen alle Feinde des Königs, auch gegen die Bundesverwandten der Eidgenossenschaft, ja gegen die Eidgenossenschaft selbst offensiv gebrauchen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassen, wodurch die Eidgenossenschaft in die größte Gefahr kommen könnte. Eine Meinung wünscht die Particularcapitulationen gänzlich zu verbieten, und daß ein Volksaufbruch nur dann Statt haben könne, wenn ein Fürst sich an einen Stand deßwegen gewendet habe und mit diesem tractiere; eine andere, es sollte conform ältern Abschieden kein Ort befugt sein, die Einwilligung zu einem Volksaufbruch zu geben, wenn nicht die Mehrheit der katholischen Orte dafür gestimmt hätte. Diese verschiedenen Ansichten werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 927. Locales.
Rheinthal.
Art. 340. Locales. Art. 430. Personelles.
Grafschaft Sargans.
Art. 333. Locales.

20.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1745.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 16. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern werden zuerkannt denselben Gemeinden und Personen, welche in Abschied 7, lit. b 1 bis 12 verzeichnet sind, mit ebendenselben Restrictionen. In Betreff des Beitrages an die Reformierten in Großpolen und polnisch Preußen erklären Zürich und Bern, daß sie fortfahren werden beizutragen; Glarus nimmt den Antrag **ad referendum**, ebenso Basel, wenn die Liebessteuer nicht einstimmig bewilligt wird. Die übrigen Orte verweigern den Beitrag. § 2 bis 13. **c.** Bern spricht die Hoffnung aus, die übrigen Stände werden nach der Disposition von 1738 ihren Beitrag an die Unterhaltungskosten der zwei noch im Bernergebiet befindlichen Galeriens (Bias und Bock) verabfolgen. Zürich entspricht. Die übrigen Gesandtschaften erklären, daß jene 1738 angeordnete Steuer keine jedes Jahr zu wiederholende, sondern eine Aversalsteuer gewesen sei, weßwegen ihre Stände sich nicht weiter beladen würden. § 14. **d.** Die im vorjährigen evangelischen Abschiede lit. f aufgeführte Besprechung wegen des Einschlusses der evangelischen Eidgenossenschaft und Genfs in die künftigen Friedenstractate werden genehm gehalten, und es wird gut befunden, in Conformität derselben zu verfahren. § 15.

Zürich und Bern.

e. Dem von der Stadt Chur empfohlenen Proselyten Felix Oswald Maria Müller von Zug, wohnhaft in Chur, wird für ein und alle Mal ein Beneficium von 100 Thalern zuerkannt. § 17. **f.** Denen von Altenschwyl hatte der Fürstabt von St. Gallen den Fall abgefordert. Auf deren Beschwerde wird demselben bemerklich gemacht, daß das Kaufsinstrument deutlich rede, und daß nach demselben Altenschwyl mit Krinau zusammengehöre und ersteres dieselben Freiheiten wie Krinau genieße und in deren Besitz bis dahin gewesen sei; daher sei keine Rechtsübung vonnöthen. § 19. **g.** Dem Fürstabt von St. Gallen war in einem Schreiben vom 1. März von Zürich und Bern der Antrag zu einer Negotiationsconferenz wegen der Toggenburgerstreitigkeiten gemacht worden; den 21. April hatte derselbe ein Antwortschreiben an die beiden Stände geschickt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Folge dessen gehen die Gesandten derselben zu Rathe, welcher Weg weiter einzuschlagen sei. Zürich kommt auf den im Abschied 17 vereinbarten Modus in Betreff der **materia** und **forma tractandi** zurück und will nicht von demselben abweichen, während Bern vorerst das 1718 unerörtert gebliebene Militare behandelt wissen will. Da die beiderseitigen Ansichten sich nicht vereinigen lassen, werden neue Instructionen verlangt und die verschiedenen Ansichten, in Schrift verfaßt, den Ständen eingeschickt. Nachdem alsdann die neuen Instructionen angekommen, nähert sich Zürich den Vorschlägen Berns insofern, als es das Militare für die Pacificationsconferenz voranstellen will, aber dann von Bern erwartet, daß es auch helfen werde auf die Behandlung der übrigen Streitpunkte kräftigst zu dringen. Dem Prälaten ist dann dieser Wunsch in kräftigen Ausdrücken kund zu thun. Auch will es sich Zürich gefallen lassen, daß der **modus tractandi** in Conformität der badischen Friedenshandlung von 1718 befolgt werde, insofern Bern damit einverstanden sei, daß toggenburgische Abgeordnete an den Ort der Conferenz beschieden werden, um nöthige Auskunft in der Session geben zu können; jedoch sollen sie beim Contradictorium nicht zugegen sein. Der Prälat hatte in seinem Antwortschreiben den Rechtsstand vorbehalten, wenn die Negotiation zu keinem Ziele führe. Zürich räth nun an, demselben darauf zu antworten, daß eine Erklärung darüber zu frühzeitig sei und nur Schaden bringen könne; führe die Negotiation zu keinem Ziele, so sei es dann noch Zeit, darüber sich zu erklären; oder es glaubt, darüber in der Antwort hinweggehen zu können, insofern Bern seinem Stande die Erklärung gebe, daß, wenn die gütliche Verhandlung fruchtlos sein sollte, die Toggenburger wider ihren Willen zu Bestehung eines Rechtsstandes von Seite beider Stände nicht „gemüßiget werden" sollen. Die Gesandtschaft von Bern erhielt die Instruction, bei ihrer frühern Erklärung zu beharren; sie findet nicht nöthig, daß die Toggenburger zur Conferenz beschieden werden, da sie 1718 nach Nothdurft abgehört worden seien. Das Angehörte nimmt sie **ad referendum.** § 20. **h.** Da zu Beilegung des zu Wattwyl schon längere Zeit waltenden Schulstreites die den Anordnungen des Stillstands daselbst sich widersetzenden Ammann Giezendanner und der Alt-Schulmeister Büchler vorbeschieden worden waren, aber nicht erschienen, wird dem evangelischen Landrath in einem (von Bern ratificierten) Schreiben der Auftrag gegeben, einige Ausschüsse aus seiner Mitte nach Wattwyl abzuordnen, das Schreiben beider Stände öffentlich zu verlesen, vor weiterer Unordnung zu warnen, die beiden genannten Personen zu constituieren und sie zu Ruhe und Gehorsam unter Androhung von Execution durch den Landvogt zu ermahnen. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 407. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.

Art. 348. Locales. Art. 383. Locales.

21.

Conferenz von Bern und Lucern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld, im Juli 1745.

[Staatsarchiv Bern.]

Die Gesandten von Bern und Lucern treten den 19. Juli zusammen, um über das Postwesen zu conferieren. — Bern stellt die Forderung, daß der von Lucern nach Basel und wieder zurück reitende Bote nicht zum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nachtheil des bernerischen Postregals auf Bernerboden Briefe und Paquete annehme. Lucern verlangt, daß der wöchentlich zweimal von Bern nach Lucern und umgekehrt gehende oder reitende Bote wieder angehalten werde, durch den Trubschachen und das Entlibuch zu gehen und nicht mehr über Dürrenmühle, damit er nicht dem lucernerischen Solothurner- und Baselboten den Verdienst wegnehme. Bern willfahrt in Letzterem, erklärt sich auch erbötig, wenn ein anderes Mittel statt des Visitierens ausfindig gemacht werden könne, damit man sich vergewissern könne, daß der Lucern-Baselbote auf bernerischem Boden keine Briefe und Paquete annehme, darauf einzutreten. Die lucernerische Gesandtschaft ist dafür ohne Instruction. Was aber die Uebernahme von Briefschaften in Basel durch ihren Boten betreffe, so glaube Lucern an einem dritten Orte so viel Recht zu haben als Bern.

22.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 28. Juli bis 4. August 1745.

(Staatsarchiv Zürich.)

Gesandte. Zürich. Johannes Fries, Johannes Füeßli. Bern. Christoph Steiger, Christian Willading. Glarus. Kaspar Hauser, Otmar Zwicki.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 83. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 56. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 21. Amtsrechnung.
„ 101. Polizeiliches.
„ 144. Judicatur.
Art. 225. Fall und Abzug.
„ 276. Straßenwesen.
„ 424. Stifte und Klöster.
Art. 476. Juden.
„ 500. Locales.
„ 516. „

Untere freie Aemter.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
Art. 22. Amtsrechnung.
Art. 61. Landschreiber

23.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1745.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte. Zürich. Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl. Bern. Samuel Tillier, des Raths und Zeugherr. Lucern. Lorenz von Fleckenstein, des kleinen Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Franz Aloysius Ackermann, Alt-Landammann. Zug. Johann Christian Blattmann, Ammann. Glarus. David Legler, Kirchenvogt. Basel. Remigius Frey, des Raths. Freiburg. Franz von Fiva, Ritter des St. Ludwigsordens, Burgermeister. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Pfister, des großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 32. Landvogt.
„ 87. Abzug.
Art. 100. Polizeiliches.
„ 148. Justizsachen.
Art. 158. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis.

Art. 48. Decretenbuch. Art. 190. Gewerbe. Art. 245. Locales.
„ 146. Justizsachen. „ 191. Straßenwesen. „ 246. „
„ 184. Münzwesen. „ 226. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 311. Marchensachen. Art. 339. Kirchensachen.

24.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1745.

[Staatsarchiv Basel und Schaffhausen.]

Gesandte. Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 45. Landvogteiverwalter.

Luggarus.

Art. 43. Marchensachen. Art. 120. Zollsachen. Art. 158. Locales.
„ 84. Justizsachen. „ 151. Kriegssachen. „ 159. „
„ 118. Straßenwesen.

25.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 10. September 1745.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Johann Peter Brand, des Raths. Schwyz. Joseph Pius Gasser, Landschreiber. Nidwalden. Franz Dominicus Kaiser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 1 bis 9.

26.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 7. bis 13. September 1745.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande, des Raths; Christian Willading, Venner und des täglichen Raths. Freiburg. Niklaus Ammann, Seckelmeister und des innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber und des geheimen Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Gesandtschaft Berns erklärt instructionsgemäß, daß Ueberhäufung von Geschäften die Ursache sei, daß ihre gn. Herren und Obern über die in der außerordentlichen Conferenz von 1744 behandelten Punkte bis dahin Stillschweigen beobachtet hätten; sie spricht Berns Bereitwilligkeit zu einer zweiten außerordentlichen Conferenz aus. § 41. **b.** Bern wünscht, daß Freiburg die Straße zu Domdidier, Freiburg, daß Bern die von der Sensenbrücke nach Bern in bessern Stand setzen möchte. Beide Anträge werden den Hoheiten hinterbracht. § 44.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten.
Art. 3.
Schwarzenburg.
Art. 87 bis 89.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 195 bis 203.
Grandson.
Art. 381 bis 392.
Murten.
Art. 537 bis 552.

27.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus.

Brunnen, 23. Mai 1746.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Pannerherr und Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Xaver Würner, Alt-Landammann und Zeugherr; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Statthalter. Unterwalden. Franz Anton Bucher, Landammann und Pannerherr von Obwalden; Niklaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann von Nidwalden. Zug. Johann Kaspar Utiger, des Raths. Katholisch Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter.

Diese Conferenz wurde zusammenberufen, um Maßregeln zu berathen, wie den Unordnungen und Zwistigkeiten, welche bei den Kriegsvölkern in spanisch-sicilianischen Diensten eingerissen waren, begegnet werden könne. **a.** Schwyz ist der Ansicht, daß alle diese Uebelstände von der Zulassung der Particularcapitulationen herrühren, und macht den Vorschlag, dieselben zu verbieten und Capitulationen nur durch einen Beschluß der Mehrheit der katholischen Orte einzurichten. Für diese Aenderung sei aber ein Beschluß sämmtlicher katholischer Orte nöthig; die Capitulationen seien dann mit einem bevollmächtigten Minister zu unterhandeln, ein Weg, der auch zu Abschließung von Allianzen mit Fürsten führen könne. Die Gesandtschaft Uri's will das Angehörte referieren, möchte aber vorerst den Noth leidenden Officieren Hülfe verschaffen. Obwalden wünscht, daß ein Project der Capitulationen halber gemacht und auch Lucern, Freiburg und Solothurn mitgetheilt werde. Nidwalden und Zug referieren. Die Gesandtschaft von Glarus glaubt, daß es mit den Ansichten ihres Standes übereinstimme, daß ein gemeinsames „Kriegsdienstsystem" für die spanischen und sicilianischen Dienste von Erfolg sein würde, wenn dasselbe von allen katholischen Orten genehmigt wäre; ob man aber dazu gelangen werde, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum voraus angenommen werde, daß fortan kein Regiment für eidgenössisch sollte gehalten werden, wenn es nicht von der Mehrheit der katholischen Orte bewilligt und die Capitulation nicht unmittelbar durch die Stände selbst errichtet werde, das werde die Zeit lehren. Glarus würde wohl auch beistimmen, wenn dann die Vororte in Betreff der Regimenter und Oberstenstellen keinen Vortheil verlangen sollten. Sie nimmt die Sache **ad referendum**, glaubt aber, daß ihr Stand ferner berechtigt sein sollte, für sich selbst zu capitulieren, jedoch so, daß eine solche Capitulation an gewisse Punkte geknüpft wäre, über welche man sich vereinigen müßte, und daß kein Regiment für eidgenössisch anerkannt würde, dessen Capitulation nicht auf jene Punkte basiert wäre. Schwyz trägt darauf an, auf nächste Jahrrechnungstagsatzung sich einläßlicher instruieren zu lassen. § 1. **b.** Uri und Unterwalden wünschen, daß die Streitigkeiten mit den Hauptleuten beigelegt werden, jenes, daß deßwegen an Marschall von Tschudi ein Befehl sollte erlassen werden. Glarus eröffnet, daß es bereits seinen Obersten eine Mahnung zu Beilegung der Streitigkeiten ertheilt habe; Uri möge dasselbe gegenüber den seinigen thun. Würde es noch gar zu lange dauern, bis man über ein allgemeines Kriegsdienstsystem übereinkomme, so müßte freilich der Weg Rechtens nicht verschlossen bleiben. Die Gesandtschaft von Schwyz hat darüber keine Instruction und läßt es bei dem Ausspruch bewenden, den der Hof von Neapel bereits gethan hat. § 2. **c.** Zug stellt den Antrag, daß man höchsten Orts und bei hohen Orten dahin zu wirken trachten möchte, daß die angedrohte Reduction und Cassation der Regimenter nicht ausgeführt werde; denn in Folge dieser würden die meisten Obersten und Hauptleute der Regimenter und Compagnieen von der Levée von 1743, welche in dem traurigsten Zustande sich befinden, Hab und Gut verlieren und, wenn sie nicht aus königlichen Gnaden „soulagiert" würden, gänzlich mit ihren Familien ruiniert werden. In Folge dieses Antrags wird gut befunden, an Seine königliche katholische Majestät und an den Generallieutenant Joseph Antonio Tineo das Ansuchen zu stellen, daß mit den Reductionen und Cassationen möchte innegehalten werden, oder daß doch wenigstens die von den katholischen Orten förmlich avouierten Compagnieen berücksichtiget und conserviert werden möchten. (Es ist ein Verzeichniß dieser Compagnieen nebst den Namen der Officiere beigefügt.) Zu einem solchen Schreiben geben ihre Zustimmung Schwyz, Unterwalden und Glarus; Uri nimmt es **ad referendum**. Nidwalden trägt darauf an, dieses Schreiben auch an den neapolitanischen Hof zu erlassen. Dieser Antrag wird **ad referendum** genommen. § 3. **d.** „Ueber den Anzug lobl. Stands Zug Herrn Ehren-„gesandten, daß lobl. Stand Solothurn demonstriert werden möchte, wegen der in denen enethbirgischen Vog-„teyen für das Regiment Buch und Schwaller vorgenombener Werbung umb so ehender solches zu movieren, „als diese Regimenter von dem lobl. Stand nicht avouiert, ja verlauten will, ob sollten diese in den eneth-„birgischen Vogteyen angeworbene Mannschaft under besagten Regimentern **in comunella** vertheilt werden — „ist thunlich erachtet worden", auf künftiges Syndicat zu Frauenfeld zu instruieren und Solothurn die geziemende Vorstellung zu machen. § 4. **e.** Es wird ein von den interessierten Hauptleuten aufgesetztes Project eines Reglements verlesen und von der glarnerischen Gesandtschaft ein von ihrem Stande bereits bestätigtes allgemeines Kriegsdienstreglement eingegeben und dem Abschied beigelegt. § 5.

28.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 23. Juli 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Jakob Hirzel, Seckelmeister. Bern. Johann Georg ImHof, Venner; Christoph Steiger, Alt-Seckelmeister. Lucern. Jost Franz Anton Schnyder von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wartensee, Statthalter; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg. Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Statthalter. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Landammann, und Franz Leontius Bucher, Bauherr und des Raths, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths; Leontius Andermatt, des Raths. Glarus. Otmar Zwicki, Med. Dr., Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Statthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Lukas Iselin, des Raths und Obervogt zu Kleinhüningen. Freiburg. Franz Anton von Montenach de Rosière, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann von Innerrhoden; Johann Zellweger, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braumberg, Hofmarschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Johann Friedrich Girtanner, Burgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Solothurn entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Biel entschuldigt ebenfalls sein Ausbleiben. § 3. **d.** Bei Behandlung des Münzwesens werden die Beschlüsse des vorigen Jahres wegen Admodiation und Valutierung wiederholt. Die in den gemeinen Herrschaften regierenden Orte wollen, daß die Mandate wegen unprobehaltiger Reichs- und anderer Münzen beobachtet und denselben die Montforter-, Churer- und Haldensteinermünzen inseriert werden. § 4. **e.** In Betreff der gleichmäßigen Besoldung der Zusätzer und Auszüger wird gut befunden, da eine Gleichförmigkeit nicht wohl zu erzielen sei, die Besoldung der Convenienz eines jeden Ortes zu überlassen. In Betreff der Kriegsdisciplin und Justiz wird das Project des letzten Jahres bestätigt, doch mit der Modification, daß die Officiere oder Soldaten, welche auf dem Zuge oder auf Wachen oder anderswo sich verfehlen, nicht vom Commandanten allein, sondern mit Zuzug der Oberofficiere gestraft werden sollen. Schwere, in das Malefiz einschlagende Vergehen sind hingegen nach den Bestimmungen des Projects zu bestrafen. Freiburgs Gesandtschaft referiert. Ferner wird für passend erachtet, daß die ausziehenden Soldaten durchgehends mit zweiläufigen Flinten zu versehen seien. Letztere Bestimmung hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren und Obern. § 5. **f.** Das die Naturalisationen betreffende Project von 1743 (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 668, m) wird außer von Glarus und dem Abte von St. Gallen bestätigt, von jenem nur, „insoweit selbiges eines Theils „nur landfremde, die gar keine eidgenössische Angehörige, andern Theils aber nur die Limitation in Militari „betreffen thue." Der Abt von St. Gallen nimmt es nur dann an, wenn es die andern Stände einmüthig annehmen. § 6. **g.** Auf die Rüge von Glarus, daß die auf Werbung befindlichen Hauptleute von den angeworbenen Soldaten gar häufig betrogen werden, und auf den Antrag, daß die Landvögte besser als bisher den Hauptleuten an die Hand gehen sollten, wird auf die Abschiede von 1737 und 1738 verwiesen und für gut befunden, die genaue Beobachtung derselben den Landvögten zu insinuieren. § 7. **h.** Der Bettelfuhren halber läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Bern erklärt, daß es die presthaften mit Attestaten versehenen Eidgenossen abnehmen und durch sein Land in deren Heimath führen lassen wolle, Andere aber werde es nicht abnehmen. Zugs Gesandtschaft ist instruiert zu erklären, daß die in der Eidgenossenschaft gebürtigen Bettler überall in der Eidgenossenschaft geduldet, die fremden aber nicht in das Land hereingelassen werden sollen. § 8. **i.** Das im vorjährigen Abschiede niedergelegte Project, betreffend die von auswärtigen Fürsten und Ständen der Eidgenossenschaft zu gebende Titulatur, wird bestätigt. Bei vorkommenden Specialfällen soll Zürich nach Einholung des Consenses der Orte angemessene Vorstellungsschreiben an die betreffenden Fürsten erlassen. Was die Titulatur der eidgenössischen Stände untereinander betrifft, so läßt man es bei bisheriger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebung bewenden. Bern ist der Ansicht, man sollte dahin trachten, daß dieselbe Titulatur, welche Preußen der Eidgenossenschaft gebe, auch von andern Mächten, Fürsten und Ständen erhalten werde. Dem Abschiede wird eine aus dem zürcherischen Archive entnommene Uebersicht über die bisher der Eidgenossenschaft gegebenen Titulaturen beigelegt. § 9. **k.** Da noch keine Aussichten auf einen bald erfolgenden Friedensschluß der Krieg führenden Mächte vorhanden sind, so wird eine Berathung über den Einschluß der Eidgenossenschaft in einen solchen Frieden für unpassend gehalten, hingegen Zürich nochmals verdankt, daß es ein aufmerksames Auge auf den Gang der Ereignisse habe. Im Falle es nöthig erachtet wird, ein Schreiben an die Mächte wegen des Einschlusses zu erlassen, soll Zürich vorher den Consens der Stände dazu einholen. Erhält ein einzelner Stand Berichte, die für diesen Zweck von Bedeutung sind, so wird er ersucht, dieselben Zürich mitzutheilen. § 10. **l.** Von Vigier, Dolmetscher des französischen Ambassadors, Marquis de Courteille, überbringt ein Complimentschreiben. Beantwortung. § 11. **m.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 12. **n.** In Betreff der Beschwerden über die hohen Taxen der Briefe, welche aus fremden Landen über Zürich, Bern und Basel kommen, erklärt Bern nach angestellter Untersuchung, daß von seinen Postbestehern die französischen Taxen der aus Frankreich kommenden Briefe in Schweizervaluta hätten bezahlt werden müssen, ungeachtet sie sich Mühe gegeben hätten, diese Beschwerden zu beseitigen. Basel eröffnet, daß es zu dem mit dem französischen General-Postamt errichteten Tractat, nach welchem es die leichte französische Valuta in gutes Schweizergeld reducieren müsse, durch Noth getrieben worden sei. Auf seinen Antrag wird der Entwurf eines Vorstellungsschreibens an den Ambassador dem Abschiede beigelegt. § 13. **o.** In Folge der im Mailändischen ausgebrochenen Viehseuche wird gut befunden, den auf das ennetbirgische Syndicat reisenden Gesandten die nöthigen Instructionen zu geben; doch glaubt man, daß die drei Provisionalorte schon die gehörigen Befehle werden erlassen haben. § 14. **p.** Die von Lucern gerügte ärgerliche Vergebung der Pfarrpfründen beider Religionen in den gemeinen Herrschaften und in den Orten wird zur Sprache gebracht. Zürich eröffnet, daß es seinem neuen Amtmann in Baden den erforderlichen Befehl geben werde, daß bei einer Vacanz zu Zurzach jeder Anlaß zu Klagen beseitigt werden solle, und spricht die Erwartung aus, daß man den Collatoren im Thurgau und Rheinthal Maß und Ziel setzen werde. Eine niedergesetzte Commission bringt nun folgenden Vorschlag: 1) Das Syndicat hat an die Collatoren zu schreiben, sie möchten, wenn ihre Forderungen billig sind, bei denselben verbleiben, oder, wenn nicht, es bei den frühern niedern Belehnungstaxen bewenden lassen und dieselben nicht mehr steigern. 2) In Betreff der den Hoheiten und deren Landvögten zustehenden Collaturen erklären die die Grafschaft Baden regierenden Orte, daß die Investiturhonoranz für ein Canonicat zu Zurzach 100 Ducaten nicht überschreiten soll. 3) Für die übrigen Pfarreien wird vorgeschlagen, daß, wenn das Pfrundeinkommen 500 Gulden und darüber betrage, die Investiturtaxe den vierten Theil des fixen Einkommens, wenn es unter 500 Gulden stehe, nicht mehr als 10 Ducaten betragen soll. Diese Ordnung ist dem Eide des Landvogts im Rheinthal zu inserieren. Den Geistlichen ist von ihren Obrigkeiten zu insinuieren, daß sie sich diesen Verordnungen zu unterziehen haben. Die Obrigkeiten der Orte werden ersucht, auch in ihren Landen Vorsorge zu treffen, daß Excessen abgeholfen werde. Dieses Gutachten wird den Hoheiten hinterbracht; den Collatoren und dem Bischof von Constanz wird einstweilen geschrieben, daß sie Mißbräuche abstellen möchten. § 15.

Die VIII die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

q. Zugs Gesandtschaft macht instructionsgemäß darauf aufmerksam, daß dieses Jahr viel Vieh über das Gebirg nach Italien nachgetrieben worden sei, und fragt an, ob ein solcher Nachtrieb von Vieh, das außerhalb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„der deßwegen mitinteressierten Orten erkauft worden, erlaubt sei; ihr Stand wenigstens habe es den Seinigen verboten." Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug **ad referendum**, glauben aber, daß am besten dem Uebelstande begegnet werde, wenn man frühere Verordnungen und Abschiede aufrecht erhalte. § 51.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 28. Amtsrechnung.
„ 62. „ „
„ 95. „ „
„ 116. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.
„ 128. Amtleute des Bischofs von Constanz.
„ 151. Rechte Freiburgs und Solothurns.
Art. 152. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 190. Marchensachen.
„ 195. „ „
„ 404. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 413. „ „ „
„ 419. „ „ „
„ 421. „ „ „
„ 565. Justizsachen.
Art. 760. Vereinigungen der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.
„ 839. Kriegssachen.
„ 843. „
„ 877. Stifte und Klöster.
„ 891. „ „ „
„ 959. Locales.

Rheinthal.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 25. Amtsrechnung.
„ 58. „
Art. 118. Justizsachen.
„ 162. Lehensachen.
Art. 270. Zölle und Weggelder.
„ 431. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 23. Amtsrechnung.
„ 55. „
„ 102. Polizeiliches.
Art. 186. Leibeigenschaft und Fall.
„ 196. Lehensachen.
„ 334. Locales.
Art. 350. Locales.
„ 357. „

Obere freie Aemter.

Art. 20. Amtsrechnung.
Art. 109. Justizsachen.
Art. 171. Stifte und Klöster.

29.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1746.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel spricht in einem Schreiben den Wunsch aus, es möchte das Geschäft der Bundeserneuerung zu Ende gebracht werden, und versichert die Gesandten seiner Freundschaft und Dienstgefälligkeit. Da wegen dieses Geschäftes im Laufe des Jahres nichts an die Orte gelangt ist, so haben die Gesandten keine Instruction. Sie wollen ihren gn. Herren und Obern referieren, was der Bischof ferner in dieser Sache an sie gelangen lassen wolle. § 1. **b.** In Betreff der Particularcapitulationen stimmt man darin überein, daß dieselben zur größten Disreputation der Eidgenossenschaft und zum Schaden der Angehörigen gereichen, und daß man dadurch den Pfad der redlichen Altvordern verlasse. Aus den gegenwärtigen Kriegsläufen sehe man, wie wenig es mehr den Königen und Fürsten an der Freundschaft mit den Eidgenossen gelegen sei. Dazu komme noch, daß bei dergleichen Particularcapitulationen die eidgenössischen Bundesverwandten, ja die Eidgenossenschaft selbst nicht ausgenommen seien, so daß dieselbe dadurch in die größte Gefahr kommen könne. In Berücksichtigung dieser Uebelstände wird einmüthig gut befunden, daß die Errichtung von Capitulationen durch Particularen verboten sein soll, und daß ein Volksaufbruch nicht statt finden dürfe, er werde denn zuvor an den einen oder andern Stand gebracht, und es werde der Capitulation halber mit ihm tractiert. Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, daß, wie es in frühern Zeiten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten worden, bei dem Begehren eines Volksaufbruches alle katholischen Orte zusammenberufen werden sollten, und daß ohne Einwilligung der Mehrheit derselben keine Capitulation eingegangen werden dürfe, da man eben wohl wisse, daß ein Particular in seinem Stande durch seine Freunde und durch das Versprechen von Officiersstellen Mittel und Wege finde, die Bewilligung einer Capitulation zu erhalten. Für das Letztere stimmen Lucern und Schwyz; die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg nehmen es **ad referendum**. Unterwalden, Zug und Glarus würden sich sofort anschließen, wenn ein einmüthiger Beschluß in diesem Punkte zu Stande käme. Glarus bezieht sich auf seine auf der zu Brunnen gehaltenen Conferenz ausgesprochenen Ansichten. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß es ihre gn. Herren und Obern bei der Lage der katholischen Eidgenossenschaft seit 1712 für gefährlich und höchst bedenklich ansehen, daß die Obsorge wegen Einschlusses der Eidgenossenschaft in einen künftigen europäischen Frieden Zürich allein überlassen worden sei, und stellt instructionsgemäß den Antrag, daß diese Obsorge dem Stande Lucern freundeidgenössisch anempfohlen werden möchte. Den Antrag beloben alle Gesandtschaften, obgleich ohne Instruction, und ersuchen die von Lucern, ihre gn. Herren und Obern zu bestimmen, daß sie diese Obsorge übernehmen möchten. Die Gesandten Lucerns versichern, daß dieselben alles thun werden, was zur Förderung des katholischen Wesens dienlich erachtet werde. § 3. **d.** Unterwaldens Gesandtschaft trägt darauf an, daß man die Streitigkeit zwischen Marschall von Tschudi und den Hauptleuten nicht erliegen lassen möchte. Die urnerischen Gesandten beharren bei ihren in dieser Sache schon mehrmals abgegebenen Erklärungen, können instructionsgemäß nicht zur Annahme des von Glarus dem Abschiede von Brunnen beigelegten Reglements stimmen, sprechen aber ihre Geneigtheit aus, mit den interessierten Orten ein allgemeines Reglement aufzustellen, wodurch der vorige Ruhm hergestellt, die Justiz nach eidgenössischem Brauche administriert und die Interessen der Obersten und der Hauptleute gewahrt werden. Der Gesandte von Glarus erklärt: 1) Daß die Auslegung des 1734 zwischen dem König beider Sicilien und dem Stande Glarus errichteten Capitulation niemanden anders zustehe, als den beiden contrahierenden Theilen, und daß sein Stand für das, was geschehen sei, niemanden Rechenschaft abzulegen habe, daß aber, wofern nicht bald ein universales System des Kriegsdienstes festgesetzt werde, sein Stand darauf bedacht sein werde, vorzukehren, was zur Conservation der Angehörigen dienlich und dem Stande convenient sei. 2) Das von Glarus mitgetheilte Reglement sei blos für dessen zwei Regimenter gemacht worden und bei diesem müsse es sein Verbleiben haben. Dasselbe sei jedenfalls merklich besser, als das von Uri zu Brunnen producierte. 3) Die Klagen gegen den Marschall von Tschudi seien von demselben vor seiner natürlichen Obrigkeit sattsam beantwortet worden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 928. Locales. Art. 989. Locales.
Rheinthal.
Art. 341. Locales.

30.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 15. September angesetzt. § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Dieselben Liebessteuern, welche 1744 (Absch. 7 lit. b, 1—12), werden mit den daselbst angegebenen Restrictionen zuerkannt. In Beziehung auf die Steuer für die Reformierten in Großpolen und polnisch Preußen erklären Zürich und Bern, daß sie ferner beisteuern werden; Glarus, Basel und Stadt St. Gallen wollen die Sache **ad recommendandum** nehmen, wenn sonst alle Stände dafür stimmen. Schaffhausen und Appenzell verweigern ihren Beitrag; ihre Gesandten werden ersucht, für einen Beitrag ihrer Stände sich zu verwenden. § 2—13. **c.** Auf ein an Zürich eingelangtes Interceſſionalschreiben der churpfälzischen Kirchenräthe wird den reformierten Bewohnern der beiden Oberämter Veldenz und Lauterecken, welchen die Errichtung eines eigenen Pfrund- und Schulwesens von ihrem Landesherrn gestattet worden, ein für alle Mal ein Beitrag von 300 Gulden in neunörtischer Repartition bewilligt, jedoch noch **ad referendum** genommen. § 14. **d.** Von einer Steuer an die großen Theils abgebrannte Stadt Elze in dem Stift Hildesheim wird der Consequenzen wegen abstrahiert. § 15. **e.** Zürich wird nochmals ersucht, seine Sorgfalt und Aufmerksamkeit ferner darauf zu richten, daß die evangelische Eidgenossenschaft von den evangelischen Mächten seiner Zeit in den Frieden zwischen den jetzt noch Krieg führenden Mächten eingeschlossen werde. Die Gesandtschaft Berns zeigt zugleich an, daß ihr Stand in Folge der Verburgrechtung, in welcher er mit der Stadt Neuenburg stehe, bereits dem König von Preußen jenes Anliegen der evangelischen Eidgenossenschaft empfohlen und aus einer schriftlichen Antwort ersehen habe, daß der König nicht nur dazu geneigt sei, sondern schon Schritte dafür gethan, zugleich aber zu Handen der evangelischen Eidgenossenschaft „die Verwilligung des ungehinderten und freien Verkaufs von „dem Welsch-Neuburgerwein gegenseitig anrecommandiert habe." Letzteres soll den Hoheiten hinterbracht werden; dem Stande Bern wird seine Sorgfalt verdankt und ihm überlassen, bei sich zeigender Gelegenheit die Interessen der evangelischen Eidgenossenschaft dem in Bern residierenden englischen Minister Burnaby zu empfehlen. § 16. **f.** Dem Pfalzgrafen von Birkenfeld, der mit dem Ansuchen einkommt, man möchte seinem ersten Prinzen, dem Taufpathen der evangelischen Eidgenossenschaft, das Bürgerrecht ertheilen, wird nicht entsprochen, theils weil solches etwas ganz ungewohntes und nach den Verfassungen der meisten Städte unzulässiges ist, theils weil man die Absicht des Pfalzgrafen, dadurch dem **Droit d'aubaine** bei der dem Prinzen einst zufallenden Erbschaft in Lothringen auszuweichen, für bedenklich hält. Dagegen wird gut befunden, dem jungen Prinzen ein Pathengeschenk im Werthe von 600 Thalern zu geben. Zürich wird ersucht, das Antwortschreiben in jenem Sinne abgehen, das Geschenk anfertigen zu lassen und die Kosten nach der 1744 bestätigten Repartition zu verrechnen. Alles wird **ad referendum** genommen. § 17. **g.** Zwei zu Rochelle etablierte schweizerische Handelsleute (Johann Immer von Bern und Emanuel Wyß von Basel) beschweren sich, daß ihnen trotz den dagegen gemachten Vorstellungen das **logement des gens de guerre**, die Capitation und die **taxe d'industrie** auferlegt worden seien. Da ein solches Verfahren für die ganze schweizerische Nation in Beziehung auf die derselben in Frankreich zugestandenen Freiheiten von bedenklichen Folgen sein könnte, wird gut befunden, ein Vorstellungsschreiben, ähnlich wie 1738 und 1740, an den Ambassador abgehen zu lassen und Bern und Basel anheim zu stellen, ob sie dasselbe blos in ihrem Namen absenden oder Zürich ersuchen wollen, es im Namen der evangelischen Städte und Orte abgehen zu lassen. § 18.

Zürich und Bern.

h. Berns Gesandtschaft berichtet, daß Paul Bias, ein Galerien, zu Lausanne gestorben sei und einen minderjährigen mittellosen Sohn hinterlassen habe, welcher bitte, man möchte ihm das von seinem Vater genossene Beneficium noch ein Jahr lang zukommen lassen. Bern hat dessen Bitte bereits willfahrt, die Gesandtschaft von Zürich nimmt das Ansuchen **ad referendum**. § 23. **i.** Die noch immer waltende Streitigkeit wegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Besetzung der Schulstelle und des Stillstandes zu Wattwyl hatte Zürich und Bern veranlaßt den 25. April 1746 ein Vorstellungsschreiben an den evangelischen Landrath im Toggenburg abgehen zu lassen. Nachdem auf dieses Schreiben eine nicht befriedigende Antwort (d. d. 31. Mai) zurückgekommen war, berufen die beiden Gesandtschaften eine Deputation des evangelischen Landraths und den Ammann Giezendanner zu sich, machen jenen Vorwürfe wegen der Tergiversation des Landraths und ermahnen sie zu besserer Folgeleistung. Alsdann wird gut befunden, der Gemeinde Wattwyl durch den evangelischen Landrath eine deutliche Vorschrift zugehen zu lassen, wie es in Zukunft mit dem Schulwesen und der Besetzung des Stillstandes gehalten werden solle. Das in diesem Sinne abgefaßte Project eines solchen Schreibens wird zur Ratification der Stände in den Abschied genommen. § 24. **k.** Der gewesene Baumeister zu Lichtensteig, Jakob Giezendanner, der wegen eines begangenen Holzfrevels von Schultheiß und Rath von Lichtensteig zur Verantwortung und Strafe gezogen worden war, hatte sich, nachdem er vom Landvogt eine Inhibition erhalten und vor ganzer Gemeinde sich öffentlich seines Baumeisteramtes entschlagen und dabei behaftet worden war, mit Unterstützung des Landvogts an das Landgericht, als den competenten Richter, gewendet und den Rath zu seiner Gegenpartei machen wollen. Die Gesandten finden dieses Verfahren dem badischen Frieden und dem Vergleichsinstrumente von 1722 zuwiderlaufend und entwerfen ein Schreiben, in welchem sie den Fürstabt ersuchen, den Giezendanner dem Schultheißen und Rath von Lichtensteig zur Bestrafung zu überlassen. § 25. **l.** In Betreff der „unter dem Kreuz befindlichen" (d. i. verfolgten) reformierten Kirchen in Frankreich hatte der Prediger Courteiz (im Bernerexemplar corrigiert: Court) zwei Memorialien eingegeben, deren Vorschläge für „übertrieben" und ganz unausführbar angesehen werden. Zürich ist der Ansicht, daß, wenn es sich um Unterstützung der Prediger daselbst handle, die größte Vorsicht und Geheimhaltung bei der dermaligen Lage der Dinge angewendet werden müsse, wenn die Stände sich nicht Verdrießlichkeiten zuziehen wollen und den reformierten Kirchen in Frankreich nicht Gefahr daraus erwachsen solle. Es hält es daher für zweckmäßiger, wenn jeder einzelne Stand für sich seine Unterstützung, wenn er durch vertraute Personen darum angegangen werde und durch dieselben Erkundigungen erhalten habe, den Hülfsbedürftigen zuwende. Die Gesandtschaft von Bern hinterbringt das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 408. Judicatur- und Competenzconflicte.

Rheinthal.
Art. 318. Kirchensachen. Art. 349. Locales. Art. 350. Locales.

Grafschaft Sargans.
Art. 355. Locales.

31.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Orte.

Baden, 26. Juli bis 3. August 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Jakob Hirzel. Bern. Johann Georg ImHof, Christoph Steiger. Glarus. Otmar Zwicki, Joseph Fridolin Hauser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 84. Kriegssachen. Art. 101. Kirchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 1. Beeidigung von Beamten.
„ 22. Amtsrechnung.
„ 102. Polizeiliches.
Art. 145. Judicatur.
„ 226. Fall und Abzug.
„ 277. Straßenwesen.
Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 440. „ „ „
„ 518. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 23. Amtsrechnung.

32.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl. Bern. Rupertus Scipio Lentulus, des Täglichen Raths. Lucern. Lorenz von Fleckenstein, des Kleinen Raths. Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr. Schwyz. Franz Michael Xaver Reichmuth, Landammann. Unterwalden. Johann Joseph Hermann, des Raths und Spitalherr. Zug. Bernhard Damian Sidler, Ritter, des Raths. Glarus. Johann Peter Zwicki, Alt-Landammann. Basel. Emanuel Stupanus, des Raths. Freiburg. Tobias Pancratius Bumann, des Raths. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Pfister, des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 33. Landvogt.
„ 38. „
Art. 101. Polizeiliches.
„ 159. Justizsachen.
Art. 171. Justizsachen.

Lauis.

Art. 103. Polizeiliches. Art. 227. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 312. Marchensachen. Art. 340. Kirchensachen.

33.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1746.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Dieselben, welche zu Lauis.

a. Der Gesandte von Glarus beschwert sich gegenüber den Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Ständen, daß Glarnern, welche vom Lauisermarkt zurückkehrten, in Bellenz wegen des im Mailändischen grassierenden Viehprestens der Durchpaß mit ihrem Vieh verweigert worden sei. Er trägt darauf an, daß künftig die Einrichtung getroffen werden solle, daß solche Viehhändler einen Schein vorzuweisen haben, daß sie mit ihrem Vieh keinen verdächtigen Ort besucht hätten. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen den Anzug **ad referendum.** § 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 46. Landvogteiverwalter. Art. 102. Polizeiliches. Art. 162. Justizsachen.
Luggarus.
Art. 44. Marchensachen. Art. 121. Zollsachen. Art. 160. Locales.

34.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 27. August bis 3. September 1746.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte. Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz, des Raths. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landvogt. Nidwalden. Franz Xaver Würsch, Salzdirector.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 10 bis 17.

35.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, vor Mitte Januars 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths und Alt-Obmann gemeiner Stadtämter. Bern. Johann Georg JmHof, des Raths und Venner; Samuel von Muralt, des Raths.

Diese Conferenz wird wegen der immer noch zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg waltenden Streitigkeiten gehalten. Die Bemühungen der paciscierenden Stände für die Beilegung dieses Streites hatten bis dahin blos den Erfolg gehabt, daß der Prälat sich für eine gütliche Unterhandlung in einem Schreiben vom 30. Juli 1746 erklärte, dabei aber den wichtigen Vorbehalt machte, „daß der bekannte Punkten des Militaris, wofern derselbe durch eine gütliche Handlung nicht berichtigt werden könnte, gleich andern streitigen Punkten dem friedmäßigen Richter zu rechtlichem Entscheid überlassen werden solle." Zürich war in Folge dessen der Ansicht, daß von beiden Ständen nun versucht worden sei, was von ihren nur den Frieden im Auge habenden Gesinnungen erwartet werden könne, und hatte diese seine Ansicht in der Form eines Projectes zu einer Antwort an den Abt den 18. August Bern mitgetheilt. Da aber dieses gewisse Bedenklichkeiten dagegen äußerte, wurde diese Conferenz zu einer mündlichen Besprechung angesetzt.

a. Grußcompliment. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Bern erklärt sich nach Verlesung jenes zürcherischen Entwurfes für eine Antwort an den Prälaten dahin, daß ihr Stand die Streitigkeiten sobald als möglich beigelegt wissen möchte und die Zeitumstände für günstig dafür halte, daß hingegen durch das projectierte Antwortschreiben, in welchem erklärt werde, daß die beiden Stände zu keinem Rechtsstande über das Militare Hand bieten könnten, die Unterhandlungen so zu sagen abgebrochen würden. Die zürcherische Gesandtschaft setzt nun die Gründe auseinander, welche ihren Stand zu diesem Projectschreiben veranlaßt hätten. Erstens zeige das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schon lange von Seiten des Prälaten beobachtete Verfahren gegenüber den Vorschlägen beider Stände und endlich auch jener Vorbehalt, daß derselbe jeder gütlichen Unterhandlung abgeneigt sei. Zweitens weise die im Entwurfe des Antwortschreibens enthaltene Erklärung den Rechtsstand über das Militare nicht völlig von der Hand, sondern beziehe sich nur auf die den beiden Ständen zugemuthete Annahme jenes bedenklichen Vorbehalts, welcher nicht blos der herkömmlichen Uebung entgegenlaufe und eine gütliche Uebereinkunft verhindere, sondern auch vom Prälaten zur Abbrechung der gütlichen Unterhandlung und sofortiger Anrufung des Rechts mißbraucht werden würde. Ferner sei vorauszusehen, daß, wenn dem Abte durch den Rechtsstand das Militare in die Hände fallen sollte, ihnen darüber eine Garantieleistung zugemuthet werden würde und sie zu Dingen verbindlich gemacht werden könnten, welche ihnen und dem ganzen Vaterlande Unheil bringen könnten. Ueberdieß würden dadurch im Toggenburg, das dem Rechtsstande immer abgeneigt gewesen sei, wieder Unordnungen entstehen, während jetzt durch die Bemühung der Stände Ruhe und Ordnung hergestellt seien. Endlich sehe Zürich nicht ein, daß die beiden Stände die Obliegenheit haben sollten, mittelst Zugestehung jenes Vorbehalts dem Prälaten nunmehr zu einem Rechtsstand über den beim badischen Frieden und dessen Erläuterung von 1719 absichtlich in suspenso gelassenen Punkt des Militare behülflich zu sein. Man möge die Sache einstweilen ruhen lassen. — Die Gesandtschaft Berns ist hingegen der Ansicht, daß, wenn sie auch bedaure, daß der Prälat sich nicht habe bewegen lassen, von seinem Vorbehalte abzustehen, dem Rechtsstande schwerlich zu allen Zeiten werde ausgewichen werden können. Zwar seien Bern die Bedenklichkeiten nicht verborgen, welche sich an denselben knüpfen; gerade deßwegen müsse man aber, so lange noch einige Hoffnung vorhanden sei, darnach trachten, den Differenzen einen andern Ausweg, als durch den Rechtsstand zu verschaffen. Wenn Zürich vorschlage, entweder den Prälaten nochmals zu ersuchen, von seinem Vorbehalte abzustehen oder die Sache einstweilen ruhen zu lassen, so setze man sich entweder der Gefahr einer neuen abschlägigen Antwort aus, oder der Prälat werde im andern Falle Zeit und Gelegenheit gewinnen bei veränderten Conjuncturen mit seinen Prätensionen hervorzurücken. Die Gesandtschaft macht darauf aufmerksam, daß Kaiser Joseph im Jahre 1710 und Karl VI. noch kurz vor seinem Tode sich beiden Ständen gegenüber hätten vernehmen lassen, dieselben möchten sich bemüßigt finden, sich des Abts von St. Gallen als eines Reichsstandes und Vasallen von Reichs- und Rechtswegen kräftigst anzunehmen; ebenso hätten auch die Krone Frankreich, nunmehr mit dem Prälaten verbündet, und die katholischen Eidgenossen, letztere auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung im Jahre 1743, sich vernehmen lassen, daß sie nicht abgeneigt seien, Hand an das Geschäft zu legen. Daher sei sehr zu befürchten, es möchten zuletzt das unaufhörliche Bitten und Anhalten des Abtes Eingang finden und dann noch mehr Zumuthungen zum Nachtheil beider Stände hervorgesucht werden, die man zuletzt mit Gewalt durchzusetzen trachten könnte. Unter solchen Umständen findet es Bern rathsam, die Zeitumstände zu benützen und alle ersinnlichen Mittel anzuwenden, daß eine Negotiation unter den drei paciscierenden Ständen sofort zu Stande komme. Es fragt, ob es nicht zu Erreichung dieses Zweckes rathsam wäre, entweder eine solenne Gesandtschaft oder eine verständige einzelne Person an den sanctgallischen Hof zu schicken. In der auf diese von Bern geäußerten Ansichten gemachten Erwiderung macht die zürcherische Gesandtschaft darauf aufmerksam, daß, wenn auch jenen Zuschriften der fremden Mächte gegenüber (die übrigens bis dahin keine weitern Folgen gehabt hätten) „Sorgfalt nicht zu „verwerfen sei", dieselben doch den Geschäften nicht „eine allligliche Leitung geben" dürfen, „als welches in lobl. „Eidgenossenschaft, sonderheitlich auch von beiden lobl. Ständen jederzeit also gefasset worden;" namentlich würden im gegenwärtigen Falle mit Zugestehung des gemachten Vorbehalts viele und triftige Bedenklichkeiten unausweichlich folgen. — Bei dem Mangel an hinreichender Instruction hinterbringen die beiderseitigen Gesandt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaften das Angehörte ihren Principalen zu beliebiger Disposition. § 2. **c.** In Sachen des Handels des Baumeisters Giezendanner in Lichtensteig war sowohl der landvögtliche Amtsbericht vom Abte von St. Gallen als ein Informationsfactum der Stadt Lichtensteig den beiden Ständen mitgetheilt worden. Nach Erdauerung derselben kommen die beiderseitigen Gesandtschaften auf dieselben Ansichten zurück, die schon 1746 dem Prälaten eröffnet worden waren. Dieß wird demselben in einem Antwortschreiben mitgetheilt mit dem Ansuchen, künftig die Stadt Lichtensteig mit weiteren Zumuthungen zu verschonen. § 6. **d.** Auf die Nachricht, daß bei der neulich zu Wattwyl gehaltenen Kirchgemeinde auf Anstiften des Ammanns Giezendanner und eines Theils der Gemeindsgenossen auf wühlerische und gewaltsame Weise die wohlmeinenden Räthe, welche ihnen beide Stände in ihrer Schul- und Stillstandsbesetzung schriftlich hatten zukommen lassen, bei Seite gesetzt worden seien, und daß die von Wattwyl denselben schnurstracks entgegen gehandelt hätten, wird gut befunden, daß Zürich den Landrathsobmann Müller und noch einen andern der rechtgesinnten Gemeindevorsteher, zwei Mitglieder des evangelischen Landraths und auch Ammann Giezendanner mit einem seiner Anhänger zu sich bescheiden und sich einen Bericht von dem Hergang der Sache geben lassen solle. Den Mitgliedern des evangelischen Landraths sollen wegen dessen schläfrigen Verfahrens in dieser Sache und wegen Unterlassung einer Berichterstattung die gebührenden Vorstellungen gemacht, dem Ammann Giezendanner und seinem Gespan ihre freche Widersetzlichkeit vorgehalten und überhaupt darauf gedrungen werden, daß, was dem Ansinnen der beiden Stände zuwidergehandelt worden sei, redressiert werde, widrigenfalls beide Stände sich bei dem Prälaten von St. Gallen um obrigkeitliche Hülfe anmelden würden. Zürich wird ersucht, von diesen Verhören Bern Kenntniß zu geben. § 7. **e.** Die beiden Stände Zürich und Bern hatten sich veranlaßt gesehen, auf die Habhaftmachung des durch seine unverbesserliche und bedenklich unruhige Aufführung bekannten Micheli du Crest von Genf bedacht zu sein. Dieser hatte seit vielen Jahren in seiner Vaterstadt, „von der er gewisser namhafter Verbrechen halber flüchtig entfernet sein mußte", auf mancherlei Weise Unruhe und Entzweiung zu stiften gesucht und sich auch erfrecht, durch gedruckte und andere Schriften die Ruhe der meisten evangelischen Orte auf gefährliche Weise zu stören, und getrachtet, allerhand Bewegungen herbeizuführen. Derselbe war von Bern auf Anrathen und Ersuchen Zürichs bei der fürstlichen Regierung zu Neuenburg reclamiert worden und wurde nun seitdem in Bern aufbewahrt. Bei der dermaligen Berathung über die Frage, was nun mit demselben anzufangen sei, stimmen beide Stände darin überein, daß „die gebührende Vorsorge für die gemeine Sicherheit wenigstens so „viel erheische, daß man sich seiner auf immer verwahrlich versichern und auf diese Weise seinem unruhigen „und aufrührerischen Wesen den Riegel zu stoßen bedacht sein solle, welches aber von Seite der Stadt Genf „aus allerhand erheblichen Betrachtungen nicht wohl geschehen möge." Zürich stellt den Antrag, daß Bern ihn auf Aarburg oder auf einem andern seiner Schlösser verwahren möchte, da sein Stand keine bequeme Gelegenheit für diesen Zweck besitze. Die Gesandtschaft Berns, welche erwartet hätte, daß Zürich für einen Verwahrungsort sorgen würde, da es den Antrag auf Reclamation des Micheli gestellt habe, will den zürcherischen Antrag ihren Principalen hinterbringen und zweifelt nicht an der Willfahrung. Jedenfalls soll aber die lebenslängliche Versorgung des Micheli du Crest nicht auf Kosten beider Stände geschehen, sondern aus dessen eignen Mitteln bestritten werden. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 196. Marchensachen. Art. 566. Justizsachen. Art. 844. Kriegssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

36.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 18. Januar 1747.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Johann Balthasar Martin, des Raths; Franz Anton Dominicus Bettschart, des Raths und Landvogt zu Uznach. Glarus. Georg Dietrich Tschudi, Kirchenvogt zu Glarus; Kaspar Joseph Freuler, des gemeinen Raths und Landvogt im Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 5 bis 11.

37.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schännis, 21. bis 28. Januar 1747.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Gaster.
Art. 113 bis 115.

38.

Conferenz von Zürich und Schaffhausen.

Benken, 28. Februar 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Hirzel, des Raths, Seckelmeister und Examinator; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths, Constaffelherr und Pannerherr. Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Statthalter; Franciscus von Meyenburg, des Raths und Seckelherr.

a. Freundeidgenössisches und religionsgenössisches Grußcompliment. § 1. **b.** Es wird besprochen: 1) Die Abfuhr des Korns aus dem Laufen oder dem Schlößlein Werdt, ob selbige an den sogenannten Kehr gebunden sei; 2) das Abfuhrgeld von 100 Mütt Früchten, und wie hoch solches sein solle; 3) die Beschaffenheit der von den Schiffleuten von Eglisau zu leistenden Bürgschaft. In Beziehung auf die Abfuhr des Korns aus dem Laufen und den Kehr wollen beide Stände den zu Marthalen 1710 errichteten und 1711 ratificierten Abschied aufrecht erhalten. In Betreff des Abfuhrgeldes zeigt die Untersuchung, daß schon vor der Kehreinrichtung von 100 Mütt Korn 48 Kreuzer bezogen wurden; die zürcherische Gesandtschaft glaubt demnach, daß ihr Stand sich damit zufrieden geben werde. Schaffhausen will bei diesem Abfuhrgeld verbleiben, und auf den Wunsch Zürichs, es möchten die ausstehenden Abfuhrgelder nicht gefordert werden, verspricht es seine verburgerten Schiffmeister zu einem Nachlasse zu bewegen. Während endlich Zürich die Bürgschaftsleistung der Schiffleute von Eglisau, wie sie 1711 festgestellt worden, genauer bestimmen will, erklärt Schaffhausen, bei der bestehenden bleiben zu wollen. Beide Stände hingegen stimmen darin überein, daß des Nachts mit keinen Ladungen gefahren werden soll. § 2. **c.** Schaffhausen beklagt sich, daß gegen den Abschied von 1701 und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den von Marthalen von 1710 die von Lindau und Bregenz kommenden Waaren zu Stein ausgeladen und von da direct nach Zürich spediert, und daß namentlich die nach den Zurzachermessen von dort kommenden Waaren nach Ellikon hinab verführt werden, so daß die Niederlagstätte zu Schaffhausen übergangen werde. Es stellt den Antrag, daß der Ausladungsplatz zu Stein und die Ellikerstraße für Güter der zürcherischen Angehörigen vertragsmäßig und nur „bescheidenlich", für fremde Güter aber gar nicht gebraucht werden solle. Zürichs Gesandtschaft macht darauf aufmerksam, daß auch seinen Kaufleuten dadurch Verlust zugefügt worden sei, daß zu Schaffhausen Handelshäuser entstanden seien, welche mit denselben Waaren handeln, mit welchen ihre Angehörigen. Es führt gelegentlich auch Klage über die Besorgung seines Salzes im Salzhofe von Schaffhausen; es falle endlich Zürich schwer, Miteidgenossen und Erbvereinten den freien Weg durch ein Land zu versagen; übrigens möge Schaffhausen, was ihm mit gehörigen Restrictionen zugestanden worden sei, nicht weiter als die Natur der Sachen und die Beschaffenheit der Zeiten zugeben, ausdehnen. Schaffhausen will sich lediglich an den Wortlaut jener Verträge halten, die nichts von Beschaffenheit der Zeitumstände enthielten. Die Gesandten beider Stände nehmen die Sache ad referendum. § 3. **d.** Zürich trägt vor, daß seine Angehörigen im äußern Amt der Grafschaft Kyburg und in den benachbarten Orten sich über Zölle und Hinderung des freien Handels und Wandels Schaffhausen gegenüber beklagen. Abgeordnete dieser Orte werden angehört und die Beschwerden in ein Memorial zusammengestellt, das die Gesandtschaft Schaffhausens ihren Obern hinterbringen will. Bei diesem Anlaß spricht Zürich den Wunsch aus, daß, wenn ein Wagen die gebührenden Zölle bezahlt habe, man einen solchen an der freien Fahrt über die Rheinbrücke nicht hindern möchte, und zweitens, daß man, wenn Wein aus dem äußern Amt nach Dießenhofen geführt werde, nicht genöthigt sein möchte, nach Schaffhausen zu fahren. Schaffhausen erwidert auf die erste Beschwerde, daß die Brücke für alles, was zum Hausbrauch gekauft werde, eine freie Straße sei, für starke Fuhren aber und große Lasten könne ihr Stand sie niemals gebrauchen lassen. In Beziehung auf die zweite antwortet es, daß die Stadt Schaffhausen von Erzherzog Leopold ein Privilegium habe, kraft dessen bis über Dießenhofen hinauf nichts auf dem obern Rhein an Salz, Eisenwaaren und anderm weder aus- noch eingeladen werden dürfe, sondern daß das alles der Stadt zustehe, was, wie das Instrument sage, der Stadt Dießenhofen intimiert worden sei. Die zürcherische Gesandtschaft bittet sich eine Copie desselben aus. § 4. **e.** Zwischen den Schiffmeistern von Schaffhausen und dem Gredamt von Stein war darüber ein Streit entstanden, ob bei gefrorenem Untersee erstere zu Stein anlanden und außer dem Zoll und andern Spesen etwas als Gredgeld bezahlen sollen. Für die gütliche Beilegung dieses Streites hat die Gesandtschaft Schaffhausens keine Instruction; die zürcherische behält sich vor, im Falle keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, als competierlicher Richter darüber zu sprechen, was die Gesandtschaft Schaffhausens ad referendum nimmt. § 5. **f.** Zürich verlangt, daß Schaffhausen zwei seiner Verburgerten, welche zuwider der Fischerordnung von 1726 mit Federangeln im Bezirke des Amtes Stein gefischt haben, auf die Citation des Amtmannes von Stein sich stellen sollen. Die Gesandtschaft von Schaffhausen ist ohne Instruction. § 6.

39.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 25. Juli 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Raths und Pannerherr. Bern. Johann Georg ImHof, Venner und des Raths; Johann Rudolf Dachselhofer, General,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Raths und Seckelmeister welscher Lande. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Franz Ulrich Göldlin von Tiefenau, des Raths und Bauherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang von der Flüe, Landammann, und Joseph Hermann, des Raths und Spitalherr, beide von Obwalden. Zug. Jakob Bernhard Brandenberg, Stabführer; Joseph Anton Heinrich Ritter, des Raths. Glarus. Otmar Zwicki, Med. Dr., Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Burckhardt, des Raths und Deputat. Freiburg. Franz Niklaus von Alt, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. Jost Victor Joseph von Roll, Schultheiß; Franz Victor von Roll von Emmenholz, des Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Johann Heinrich Keller, des Raths und Seckelmeister. Appenzell. Karl Joseph Schüß, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Christoph Nägelin, des Raths. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Behandlung des Münzwesens stellt sich wiederum heraus, daß eine gemeinsame Verordnung nicht zu erzielen sei; man läßt es bei dem vorjährigen und dem vorvorjährigen Abschiede bewenden, daß nämlich die Admodiationen aberkannt seien und bei Valutierung und Abrufung der Münzen drei Monate zuvor den Orten eine Anzeige davon gemacht werden solle. Die Gesandtschaften von Bern und Solothurn eröffnen instructionsgemäß, daß ihre Stände, insofern man sich über ein gemeinsames System nicht vereinigen könne, sich vorbehalten, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche sie am zweckmäßigsten finden. Basel und Schaffhausen behalten sich ihre Convenienz vor. Die in den gemeinen Vogteien regierenden Orte lassen es bei den bestehenden Mandaten wegen der unprobehaltigen Münzen bewenden und lassen dieselben neuerdings mit Einschluß der württembergischen und baden-durlachischen Scheidemünzen publicieren. § 2. **c.** Das Project von 1745 in Betreff der Besoldung der Zusätzer und Auszüger, der Kriegsdisziplin und Justiz und der Abschied von 1746 nebst dem Zusatz des zweilöthigen Kalibers der Gewehre werden bestätigt. § 3. **d.** Der Bettelfuhren halber läßt man es bei dem vorjährigen Abschiede bewenden; Berns Gesandtschaft bleibt bei ihrer 1746 gegebenen Erklärung; den Landvögten wird injungiert, die deßwegen gemachten Verordnungen aufrecht zu halten und sie neuerdings zu publicieren. § 4. **e.** Der vorjährige Abschied, betreffend die Titulaturen und das 1745 vereinbarte Gutachten werden neuerdings bestätigt. Wegen der „schlechten Titulatur", deren sich der Bischof von Basel in einem Schreiben bedient hatte, wird durch die Canzlei an die von Pruntrut eine angemessene Ahndung abgehen zu lassen für gut befunden mit Beifügung der Titulatur, welche die Könige von Polen und Preußen der Eidgenossenschaft geben. § 5. **f.** Das voriges Jahr abgefaßte Gutachten Behufs der Abstellung der Mißbräuche bei Vergebung der Pfarrpfründen erhält die Bestätigung. Die in demselben enthaltenen Formalia sind dem Eide der Landvögte im Rheinthal einzuverleiben. An diejenigen Collatoren, welche auf die an sie gerichteten Zuschriften noch keine Antwort gegeben, soll eine Recharge erlassen werden. Glarus findet jenes Gutachten zu Erreichung des Zweckes nicht hinreichend und genehmigt es deßwegen nicht; seine Gesandtschaft hinterbringt ihren gn. Herren und Obern den gefaßten Beschluß. Es wird berichtet, daß die zu Zurzach regierenden Stände in Betreff des dortigen Stifts Maßregeln zu Abstellung der Mißbräuche getroffen haben. § 6. **g.** Da dem der Naturalisation wegen 1743 verfaßten (s. Bd. VII. Absch. I. S. 668 m.) und seitdem ratificierten Gutachten

namentlich von den Municipalstädten nicht gehörig nachgelebt wird, so werden die betreffenden hohen Behörden ersucht, denselben die erforderlichen Verhaltungsbefehle zugehen zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus wiederholt nochmals ihre voriges Jahr gegebene Erläuterung. Bei diesem Anlasse wird auch der Antrag gestellt, man möchte in den ennetbirgischen Vogteien den Vicinatsertheilungen Einhalt thun. Derselbe wird ad referendum et instruendum genommen. § 7. **h.** Die Beschwerden über die zu hohen Brieftaxen kommen wieder zur Sprache. Basel wiederholt die Zürich schon in einem Schreiben vom 24. September 1746 mitgetheilten Gründe, welche es bewogen, den Consens zu dem Entwurf des Schreibens an den Ambassador zu verweigern, und versichert, daß die über Basel in die Schweiz kommenden Briefe wohlfeiler seien, als die über Bern und Genf kommenden. Die übrigen Gesandten finden es zu drückend, daß den schweizerischen Postämtern zugemuthet werde, die Taxen in schweizerischer Valuta zu bezahlen, während dieselben in Frankreich nach französischer berechnet seien, und dringen darauf, daß jenes Schreiben an den Ambassador expediert werde. § 8. **i.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher Vigier, in welchem jener der Schweiz Glück zu der Ruhe wünscht, die sie dermalen mitten in den sie umgebenden Wirren genieße. Beantwortung. § 9. **k.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 10. **l.** Biel entschuldigt in einem Schreiben sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 12.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. Die wegen des Nachtriebs zu ergreifenden Maßregeln werden besprochen. Eine aufgestellte Commission bringt folgendes Gutachten, das unter Vorbehalt der Ratification von Seiten der Stände von allen Gesandtschaften mit Ausnahme der glarnerischen gebilligt wird und nach erfolgter Ratification auch den drei Bünden durch Zürich mitgetheilt werden soll. Erstens wird für nöthig erachtet, daß sämmtliche Orte den aufgestellten Maßregeln beitreten. Zweitens möchte beliebt werden, in Betreff des Viehkaufs bei den Abschieden von 1740 und 1741 zu verbleiben. Drittens ist den Deutschen (unter diesen sind die Angehörigen der Vogteien und alle diejenigen zu verstehen, welche das Recht haben auf den Lauisermarkt zu treiben) als spätester Termin der 8., den Wälschen aber der 12. oder 13. October als der früheste anzusetzen, auf welchen sie mit dem Vieh (die Pferde sind ausgenommen) von Brunnen abzufahren haben. Was nachher von den Deutschen abgeführt wird, ist als Nachtrieb anzusehen; der Nachtrieb ist verboten. Den Wälschen soll nicht erlaubt sein, länger als bis Nicolai Vieh im Land aufzukaufen und wegzutreiben. Uri, nach dessen Land das meiste Vieh geführt wird, ist zu ersuchen, über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen. Die Gesandtschaft von Glarus wird ersucht, durch ihre Officien die Zustimmung ihres Standes herbeizuführen. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 101. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 29. Amtsrechnung.
„ 63. „
„ 96. „
„ 117. Quartierhauptleute u. s. w.
„ 153. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 191. Marchensachen.
„ 197. „
„ 302. Abzug.
Art. 355. Polizeiliches.
„ 414. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 422. „ „ „
„ 567. Justizsachen.
„ 661. „
„ 666. „
„ 714. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 740. „ „ „
Art. 761. Vereinigung der Bodenzinse u. der gerichtsherrl. Gefälle.
„ 840. Kriegssachen.
„ 845. „
„ 904. Stifte und Klöster.
„ 1001. Locales.
„ 1070. Personelles.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 26. Amtsrechnung.
„ 119. Justizsachen.
Art. 121. Justizsachen.
„ 163. Lehensachen.
Art. 271. Zölle und Weggelder.
„ 432. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 24. Amtsrechnung.
Art. 56. Amtsrechnung.
„ 187. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 242. Straßenwesen.

Obere freie Aemter.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 21. Amtsrechnung.
Art. 172. Stifte und Klöster.
Art. 173. Stifte und Klöster.

40.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1747.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs Joseph Wilhelm von Basel, in welchem derselbe den Gesandten die Bundeserneuerung anempfiehlt. In der Beantwortung erklären die Gesandten, daß sie diesen Wunsch ihren gn. Herren und Obern getreulich referieren werden. § 1. **b.** In Beziehung auf die Einschließung der katholischen Orte in einen etwa zu Stande kommenden Frieden berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß ihre Obern der Sache beständige Aufmerksamkeit geschenkt haben und es am passendsten erachten, dieses Geschäft beim Papste, dem Kaiser, bei Frankreich und Spanien zu betreiben. Die übrigen Gesandten stimmen Lucern bei, verdanken dessen Bemühungen und ersuchen es, vorläufig die Schreiben an jene Mächte bereit zu halten, damit dieselben nöthigenfalls sofort abgeschickt werden können. Solothurns Gesandtschaft will ihrer gn. Herren Gedanken sofort an Lucern berichten. § 2. **c.** Die Particularcapitulationen werden einmüthig als unzuläßig erklärt, weil sie für das Vaterland disreputierlich und unter Umständen gefahrbringend seien, da in denselben weder die eidgenössischen Bundesverwandten, ja nicht einmal das Vaterland vorbehalten seien. Soll ein Volksaufbruch künftig stattfinden, so soll von dem betreffenden Fürsten an die betreffenden Stände geschrieben werden, welche dann über die Capitulation zu tractieren haben; dabei ist die Vorsorge zu treffen, daß die capitulierten Völker nicht offensiv gegen alle Feinde des Fürsten gebraucht werden. Uri hält es für hinreichend, wenn bloß das Avouement vom Stande erfolge. Schwyz bezieht sich auf seine im vorjährigen Abschiede niedergelegten Gedanken. Die glarnerische Gesandtschaft hätte es gerne gesehen, wenn man zu Aufstellung des schon mehrmals besprochenen allgemeinen Kriegsdienstsystems geschritten wäre. Da nun dies nicht beliebt werde, so behält sie ihrem Stande die Convenienz vor und sieht Particularcapitulationen, welche mit Vorwissen eines Standes geschlossen sind und keinem Bündniß zuwider laufen, für zuläßig an. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 929. Locales.
Art. 990. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 177. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

41.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Absch. 7 lit. b. 1 bis 12 aufgeführt sind, werden mit den daselbst angegebenen Restrictionen zuerkannt. Die Steuer an die reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen nehmen Glarus, Basel und Stadt St. Gallen dießmal ad recommendandum in den Abschied. § 2 bis 13. **c.** Der von der Stadt Elze im Stift-Hildesheimischen eingelangten Bitte um eine Brand- und Kirchensteuer wird nicht entsprochen. § 14. **d.** Der Gemeinde Dirmstein in der Unterpfalz wird von den einen Ständen eine Kirchensteuer von 200 Gld. einmal für allemal zu geben beliebt; Glarus, Basel und Stadt St. Gallen nehmen sie ad referendum, Schaffhausen lehnt ab. § 15. **e.** Der reformierten Gemeinde zu Pinache und Serres werden zur Reparation ihrer Kirche und ihres Pfarrhauses 200 Gld. in neunörtischer Repartition zuerkannt. § 16. **f.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet, es mit Beiträgen zu neuen Liebessteuern zu verschonen. § 17.

Zürich und Bern.

g. Nachdem in Betreff der Besetzung des Stillstandes zu Wattwyl vom evangelischen Landrath im Toggenburg die Nachricht eingegangen war, daß in der Gemeindeversammlung zu Wattwyl wegen verschiedener Ansichten über die zu wählenden Personen das von beiden Ständen übersandte Gutachten, wie dieses Geschäft könnte beendigt werden, nicht habe verwirklicht werden können, werden instructionsgemäß Abgeordnete beider Theile nach Frauenfeld beschieden und denselben die gehörigen Vorstellungen gemacht; dem Ammann Giezendanner wird zugleich das Mißfallen bezeugt, daß noch 24 unberufene Männer mitgekommen seien. Es wird nun in beider Stände Namen an den Landrath eine Anweisung für die Besetzung des Stillstandes erlassen (dieselbe ist dem Abschiede beigelegt). Zu diesem Zwecke wird die Gemeindeversammlung auf den 6. August angesetzt, wo in Anwesenheit von fünf Deputierten des evangelischen Landraths die Wahl nach der gegebenen Anweisung zu vollziehen ist; zugleich wird auch ein Monitorium an die Gemeinde erlassen. In dieser Gemeindeversammlung wurde diese Sache zur Befriedigung beendet. § 19. **h.** Bern hatte Zürich in einem Schreiben vom 29. Mai angefragt, ob Zürich geneigt sei, wenn das Vermögen des auf Aarburg in Verwahrung gesetzten Micheli Du Crest zu dessen Verpflegung nicht hinreiche, für die Kosten mit Bern und mit Genf, das sich auch zu einem Beitrag anheischig gemacht habe, einzustehen. Zwar belaufe sich des Arrestanten Vermögen auf eine für dessen Verpflegung hinreichend scheinende Summe (in drei Contracten von je 20,000 Fr. argent de France auf das Hôtel de ville zu Paris und einem Billet von 4000 Fr. auf die Etats von Bretagne); allein diese Mittel seien Verlusten unterworfen. Zürich erklärt, daß es mit Bern und Genf, wenn jenes Vermögen für die Verpflegung nicht mehr ausreichen würde, an den Kosten seinen Theil übernehmen werde. § 21. **i.** Bern will die Zehnten und Zinse, welche Zürich als Collator und Zehntherr zu Seengen besitzt, bereinigen lassen. Zürich ersucht die bernerische Gesandtschaft dabei denselben Modus einzuschlagen, der bei der letzten Bereinigung im Jahr 1642 eingeschlagen worden sei. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen und den ihr übergebenen Extract der Bereinigung von 1642 ad referendum. § 22.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

k. Abgeordnete des gemeinen Landraths und des evangelischen in Lichtensteig legen in einem Memorial und mündlich Beschwerden über Eingriffe in ihres Landes Rechte und Freiheiten von Seiten des Abtes von St. Gallen vor. Dieselben werden dem Gesandten des Abtes vorgestellt und dieser verspricht, sie seinem Herrn zu hinterbringen. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 409. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 447. " " " "
" 461. " " " "
Art. 825. Zölle und Weggelder.
" 862. Kirchensachen.
" 1002. Locales.
" 1003. "
Art. 1004. Locales.

Rheinthal.

Art. 351. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 356. Locales.

42.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 18. August 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Hans Blaarer von Wartensee. Bern. Johann Georg ImHof, Johann Rudolf Dachselhofer. Glarus. Otmar Zwicki, Joseph Fridolin Hauser.

a. (Particular-Artikel.) Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Glarus und Stadt St. Gallen hatten in Frauenfeld instructionsgemäß beschlossen, wegen der „Devaluation der Gelder bei den „Hall-Innthalischen Salz- und Condotta-Zahlungen, der starken Schwanung" und anderer Uebelstände an die kaiserliche und königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen und an die Hofkammer zu Innsbruck zu schreiben. Unterdessen war von ersterer eine Aenderung getroffen und von letzterer Remedur versprochen worden. Zürich will nun durch seine Salzdirection die weiter nöthig werdenden Maßregeln berathen lassen und deren Gutachten den betreffenden Ständen mittheilen. § 21.

Zürich und Bischof von Constanz.

b. Der Bischof von Constanz spricht als **Decimator universalis** den Selbstbezug des Seglingerzehntens an; ferner wünscht er, „daß die hohen und Fronwälder und deren Aussteckung zu keinem Anstoß gedeihen möchten", wobei man sich bischöflicherseits auf eine 1727 gemachte Disposition beruft. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction, erklärt aber jene Disposition von 1727 für ein gemeinschaftliches Gutbefinden, das auf die zürcherischen Immediatlande nicht anwendbar sei, und hält die Aufsuchung der hohen und Fronwälder mit so großen Weitläufigkeiten verbunden, daß es rathsamer sei, davon abzustehen, da dem Bischof ohnehin kein Vortheil daraus erwachse. Die bischöflichen Deputierten nehmen das Angehörte **ad referendum.** § 22.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 19. Beeidigung von Beamten.
„ 23. Amtsrechnung.
„ 103. Polizeiliches.
„ 146. Judicatur.
„ 152. „
„ 154. „
„ 156. „
„ 158. „
Art. 204. Judicatur.
„ 208. Justizsachen.
„ 227. Fall und Abzug.
„ 229. „ „ „
„ 278. Straßenwesen.
„ 363. Limmat.
„ 366. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 410. Bergwerke.
Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 441. „ „ „
„ 463. „ „ „
„ 501. Locales.
„ 502. „
„ 520. „
„ 547. „
„ 557. „

Untere freie Aemter.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 24. Amtsrechnung.
Art. 127. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 185. Stifte, Klöster und Einsiedeleien.
„ 192. Locales.

43.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Diethelm Escher, des Raths. Bern. Rupertus Scipio Lentulus, des Täglichen Raths. Lucern. Lorenz von Fleckenstein, des Kleinen Raths. Uri. Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, des Raths. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Amtsstatthalter. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Pannerherr und Alt-Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Alt-Ammann. Glarus. Kaspar Hauser, Med. Dr., Alt-Landammann. Basel. Balthasar Lang, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Urs Friedrich von Roll, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad von Mandach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 34. Landvogt.
„ 39. „
Art. 103. Polizeiliches.
„ 149. Justizsachen.
Art. 160. Justizsachen.
„ 172. „

Lauis und Mendris.

Art. 26. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 49. Decretenbuch.
„ 62. Marchensachen.
„ 93. Einsaßen.
Art. 142. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 228. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 312. Marchensachen.
Art. 341. Kirchensachen.

44.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1747.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

a. In Beziehung auf die Beschwerde von Glarus wegen gesperrter Rückkehr für Vieh, welches auf den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauisermarkt getrieben worden ist, erklärt der Gesandte von Uri instructionsgemäß, daß sein Stand, falls man den Paß zu Bellenz in Contagionszeiten schließen wollte, solches den übrigen Orten zu ihrem Verhalte mittheilen würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 54. Vicinat. Art. 163. Justizsachen.

Luggarus.
Art. 44. Marchensachen. Art. 85. Justizsachen. Art. 122. Zollsachen.

45.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 23. September 1747.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Georg Muheim, Generalprocurator. Schwyz. Kaspar Dominicus Guot, des Raths. Nidwalden. Franz Joseph Jann, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 18 bis 29.

46.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 18. September bis 5. October 1747.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, des Raths und Seckelmeister welscher Lande; Philipp Heinrich Sinner, des Raths. Freiburg. Niklaus Ammann, Seckelmeister und des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber, des Geheimen Raths.

a. Die Commissarien hatten einen Vergleich zwischen Bern und Freiburg vorgelegt, in welchem des Jonas Viquerat Haus zu Combremont von zwei Souveränitäten, Jurisdictionen und Lehen abhangen sollte. Sie werden nun beauftragt, einen andern Vergleich zu entwerfen, nach welchem dieses Haus nur in eine Souveränität zu liegen käme und der verlierende Theil durch ein Aequivalent entschädigt würde. In eben denselben Vergleich soll auch noch das Cantonnement des Lehens von Courtilles gebracht werden, welches Freiburg noch hinter Combremont besitzt. § 77.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten.
Art. 4 bis 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwarzenburg.
Art. 90 bis 105.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 204 bis 226.
Grandson.
Art. 393 bis 402.
Murten.
Art. 553 bis 572.

47.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 18. December 1747.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann und Pannerherr; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Michael Franz Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Aloys Ackermann, Landammann; Niklaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann von Ob- und Nidwalden.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Uri führt Beschwerde, daß Schwyz seinen Angehörigen Jakob Antonio Petrina von Livinen mit dem Abzug von den Erbmitteln seiner Ehefrau zu beschweren gedenke, obgleich solches dem Vertrage von 1490 zuwiderlaufe und Uri in gleichen Fällen die Angehörigen von Schwyz jederzeit eximiert habe. Die Gesandtschaft von Schwyz ist nicht instruiert und will das Angehörte hinterbringen, bemerkt aber, daß „dem Tschümperli, als dem Hintersäß, welcher mehrers als ein Angehöriger privilegiert sei", von Uri der Abzug auch abgenommen worden sei, während Uri zwischen diesem und Petrina distinguiert wissen will. Schwyz fügt noch bei, daß dieser Petrina sich überdieß noch unmanierlich betragen habe, so daß er eine Strafe verdient hätte. § 19. **c.** Schwyz beschwert sich, daß seinen Angehörigen von Küßnacht und Lachen seit zwei oder drei Jahren zu Faido von jedem transitierenden Stück Vieh ein Kreuzer Zoll abgefordert werde. Die Gesandtschaft von Uri will diese Beschwerde hinterbringen, weiß aber wohl, daß laut alter Documente und steter Uebung dieser Kreuzer von denen von Livinen bezogen wurde, wenn die von Küßnacht und Lachen nicht unter dem Namen von Landleuten zu Schwyz passiert seien. § 20. **d.** Nidwalden rügt, daß die Reisspedition von Airolo bis nach Altorf zu sehr retardiert werde, was den Kaufleuten oft Schaden verursache; sie ersuchen um Remedur, oder daß der „Ryßtheil" ganz aufgehoben werde. Die Gesandtschaft von Uri hinterbringt dieses Ansuchen ihren gn. Herren und Obern und verspricht Abhülfe. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 30 bis 48.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

48.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 8. April 1748.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann und Pannerherr; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister; Franz Maria Crivelli. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Aloys Ackermann, Landammann; Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Uri spricht gegen Schwyz die Erwartung aus, es werde vorzüglich im Hinblick auf den Vertrag von 1490 seinen Angehörigen Jakob Anton Petrina mit dem Abzug von den Erbmitteln seiner Ehefrau nicht beschweren, „da es wegen dem Abzug, so ein l. Stand Schweiz von dero Einsäß Hr. „Hauptmann König bezogen, mit des Tschümperli's Abzug eben diejene Bewandtschaft, Wesen und Gleichheit „habe." Schwyz erklärt, daß es, wenn Uri den von Tschümperli bezogenen Abzug zurückgebe, auch dem Petrina den seinigen restituieren werde; König aber habe sein Einsaßenrecht bei ihnen verwirkt. Endlich vereinigt man sich dahin, daß bei der nächsten allgemeinen Tagsatzung die Stände, welche jenen Vertrag wegen des Abzugs gemacht haben, eine Erläuterung geben sollen, was unter dem Namen „Angehöriger" zu verstehen sei; Lucern soll vorläufig davon in Kenntniß gesetzt werden. § 17. **c.** Uri erklärt, daß seine Angehörigen zu Faido den Kreuzer Weggeld von einem Haupt transitierenden Viehs von den Unterthanen von Lachen, Einsiedeln und Küßnacht laut alter Documente jeweilen bezogen hätten. Die Gesandtschaft von Schwyz hingegen behauptet, daß dieses Weggeld erst seit drei oder vier Jahren bezogen worden sei. Uri restringiert sich dahin, daß der Kreuzer nur dann bezogen worden sei, wenn die von Küßnacht und Lachen nicht unter dem Namen von Landleuten zu Schwyz passiert seien. § 18. **d.** Die Gesandtschaft von Schwyz läßt sich instructionsgemäß dahin vernehmen, daß man erfahre, die zu Ursern wollen die wegen des durchgebrochenen Loches nur auf eine bestimmte Zeit eingeführte Augmentation des Zolles ferner beibehalten. Die Gesandtschaft von Uri will sich über die Sache informieren, damit alsdann „nach eidgenössischer Aufrichtigkeit und Art" entsprochen werden könne. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 49 bis 68.

49.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 19. Juli 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Escher, Burgermeister; Bernhard Werdmüller, Seckelmeister. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Anton Tillier, des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter; Lorenz Fleckenstein, des Raths. Uri. Franz Joseph Schmid, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Jakob Michael Zelger, des Raths, und Jakob Ackermann Alt-Landammann und Seckelmeister, beide von Nidwalden. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths; Johann Jakob Andermatt, des Raths. Glarus. Otmar Zwicki, Med. Dr., Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Med. Dr., Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Emanuel Stupanus, des Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister. Solothurn. Franz Augustin von Roll, Venner; Urs Joseph Sury, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Med. Dr., Statthalter; Franz von Meyenburg, Seckelmeister. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. Johann Rudolf Neuhaus, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei Behandlung des Münzwesens zeigt es sich wieder, daß man sich über ein gemeinsames System nicht vereinigen kann. Hinsichtlich der Admodiation, Valutierung und Abrufung der Münzen bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Die Gesandten der in den gemeinen Herrschaften regierenden Orte erlassen den ernstlichen Befehl, daß die wegen der nicht probehaltigen Münzen erlassenen Mandate aufrecht erhalten und neuerdings publiciert werden sollen. § 2. **c.** Der Bettelfuhren halber läßt man es bei den Abschieden von 1746 und 1747 bewenden, und da vorauszusehen ist, daß bei erfolgendem Friedensschluß der jetzt schon große Zudrang des Strolchen- und Zigeunergesindels noch größer werden könnte, so tragen die Gesandten der in den gemeinen Herrschaften regierenden Orte den Landvögten auf, den schon bestehenden Mandaten pünktlich nachzukommen und in ihren Amtsbezirken dieselben öffentlich verlesen zu lassen. § 3. **d.** Auf das laut des vorjährigen Abschieds an die fürstlich pruntrutische Canzlei erlassene Schreiben wegen Erhöhung der Titulatur von Seite des Bischofs war die Antwort eingetroffen, daß die sieben katholischen Orte im Jahr 1747 die Titulatur dahin erhöhet hätten, daß sie ihm den Titel: Hochwürdigster Fürst, gnädiger Herr! und im Contexte Ew. hochfürstliche Gnaden! gegeben hätten. In Folge dessen habe der Bischof ebenfalls die Titulatur dahin abgeändert, daß er an sie schreibe: Wohlgeborene, wohledelgeborene, wohledle, gestrenge, veste, hochweise und hochgelehrte, besonders liebe Herren, gute Freunde und vertraute Bundesgenossen! Der Bischof erklärt sich nun bereit, ebendieselbe Titulatur dem **Corpus helveticum** gegenüber zu gebrauchen, wenn dasselbe ihm gegenüber die von den verbündeten katholischen Orten gebrauchte Titulatur anwende, nur müßten die Unterschriften der zugewandten Orte wegen Biel, welches dem Bischofe unterthan sei, wegbleiben. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache zu näherer Einsicht ihrer gn. Herren und Obern in den Abschied. § 4. **e.** In Beziehung auf das ärgerliche Verfahren bei Vergebung der Pfarrpfründen beider Religionen wird gut befunden, es bei dem Abschiede von 1747, sowie bei der Declaration von 1746 bewenden zu lassen. Glarus hält diese Verordnung nicht für hinreichend zur Abwendung von Mißbräuchen, sondern hält es für zweckmäßiger, dem Collator bei Vergebung einer Pfründe die Discretion nicht zu niedrig zu setzen, sondern etwas auf den Betrag des jährlichen Einkommens zu fixieren; finde dieser Vorschlag keinen Eingang, so wolle es bei der vorjährigen Erklärung es lediger Dingen bewenden lassen. § 5. **f.** Der Naturalisationen halber bleibt es bei dem vorjährigen Abschiede. Den Municipalstädten, welche namentlich zu Klagen Anlaß gegeben, sind die erforderlichen Verhaltungsbefehle von den hohen Behörden zugegangen. Glarus bleibt bei seinen im vorjährigen Abschiede niedergelegten Gedanken. In den ennetbirgischen Vogteien wurden ohne weiteres Bedenken Vicinate ertheilt, wodurch den hoheitlichen Rechten und namentlich dem Abzuge Eintrag gethan wurde. Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn tragen nun darauf an, daß künftig keinem ennet-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

birgischen Syndicate gestattet sein soll, Vicini anzunehmen, sondern daß deren Annahme den Hoheiten vorbehalten und unmittelbar von denselben abhangen soll. Lucerns Gesandtschaft sieht die Sache als abgemacht an und läßt es bei dem von ihrem Stande genehmigten ennetbirgischen Abschiede bewenden, will aber das Angehörte referieren. Uri will den Syndicaten die Vicinatsertheilung nicht nehmen; das Vicinat sollte aber nur lebenslänglich ertheilt werden. Schwyz, Zug und Schaffhausen wollen die Vicinatsertheilungen wegen ihrer Gefährlichkeit ganz aberkennen, Unterwalden dieselben dem Syndicate lassen; nur sollen sie in voller Sitzung vor sich gehen. Glarus sieht die bisher geübte Art der Vicinatsertheilung ebenfalls für bedenklich an und will die gemachten Vorschläge seinen Hoheiten hinterbringen. Basel wünscht, daß die Taxe für das Vicinat erhöht werde, und nimmt das Angehörte **ad referendum**. § 6. **g.** Complimentsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher von Vigier. Beantwortung desselben. § 7. **h.** Complimentsschreiben des Bischofs von Basel, überbracht durch den Hofrath Johann Justus Schumacher. Beantwortung desselben. § 8. **i.** Aus Anlaß des zu Aachen zusammentretenden Congresses, der sich mit den Friedensunterhandlungen beschäftigte, hatte Zürich den Entwurf eines Schreibens an die kriegführenden Mächte wegen des Einschlusses der Eidgenossenschaft in den Friedensschluß den einzelnen Ständen mitgetheilt. Dieser Entwurf hatte die Billigung fast aller Orte erhalten, nur Schwyz und Unterwalden hatten verlangt, daß diese Angelegenheit noch auf der dermaligen Tagsatzung besprochen werde. Diese Stände mißbilligen nun, daß in jenem Schreiben entgegen der frühern Uebung in solchen Fällen die mit einigen Orten verbündeten Städte und Orte namentlich aufgeführt seien. Man vereinigt sich endlich dahin, das Schreiben ohne Nennung der einzelnen Verbündeten an Frankreich, Spanien, England, Ungarn, Preußen und Sardinien zu erlassen. § 9. **k.** In Betreff der Beschwerde über die hohen Brieftaxen liegt ein Antwortschreiben des französischen Ambassadors vor, in welchem derselbe erklärt, daß zwischen den Pächtern der französischen Posten und den Postdirectoren an der schweizerischen Grenze noch immer die alten Verkommnisse bestehen. Die Gesandtschaft von Basel fügt bei, die französischen Postpächter forderten für einen einfachen Brief, der nach der Schweiz bestimmt sei, in Hüningen 11 Sols 3 Den. **argent de France**, das baslerische Postamt schlage für sich 3 Sols 9 Den. darauf; gehe der Brief aus der Schweiz nach Frankreich, so fordere es für seine Spedition nach Hüningen nichts. Die Gesandtschaft von Basel wird nun ersucht, zu Hause dahin zu wirken, daß die Orte nicht mehr als ihre Bürger in Basel zu zahlen haben; der gegebene Bericht wird in den Abschied genommen. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Freiburg läßt durch seine Gesandtschaft eröffnen, daß Basel einen Particularcontract zu größtem Nachtheil des gemeinen Wesens mit den **fermiers généraux** von Frankreich eingegangen habe, nach welchem die Briefporti wider bisherige Uebung in Schweizervaluta zu bezahlen seien; es behauptet, kein einzelner Stand sei befugt, solche dem eidgenössischen Publicum Schaden bringende Contracte einzugehen. Dieser Anzug wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 10. **l.** Bern berichtet, daß ihm oft Notificationen von Verbannungen aus der ganzen Eidgenossenschaft zugeschickt werden, welche blos auf ein oder gar wenige Jahre sich erstrecken, und ohne daß darin das Verbrechen angegeben werde, weßwegen die Verbannung verhängt worden sei. Es wünscht, daß es mit Verbannungsnotificationen wegen geringer Delicte und auf weniger als 10 Jahre verschont und daß den andern Notificationen das Deliet beigefügt werden möchte. Dieser Anzug wird **ad referendum** genommen. § 11.

Die XII, die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. Das voriges Jahr aufgestellte Project wegen Regelung des Nachtriebs wird einmüthig gutgeheißen, außer von Zug und Glarus, von welchen ersteres dasselbe **ad referendum** nimmt. Zürich wird ersucht, es auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den drei Bünden mitzutheilen mit dem Ansuchen, dieselben möchten diese Verordnung sich auch gefallen lassen. Uri knüpft seine Genehmigung an die Bedingung, daß auch die drei Bünde beitreten. § 12.

Die XIII und die zugewandten Orte.

n. Unterwalden berichtet, daß der Commandant Gatti und der Capitän-Lieutenant Michat mit Spanien einen Tractat um 3000 Mann Recruten geschlossen haben und der Werbung halber an den eidgenössischen Grenzen herumschwärmen. Es wird beschlossen, den Landvögten in wälschen und deutschen Landen den ernstlichen Befehl zugehen zu lassen, selbigen keine Werbung zu gestatten, sondern sie beim Betreten ihrer Bezirksämter gefangen zu nehmen und mit aller Schärfe zu bestrafen. Und da berichtet wird, daß ennetbirgische Landvögte zuweilen aus sich selbst Werbungsconcessionen ertheilen, so wird denselben bei der Orte Ungnade verboten, irgend jemanden Werbung zu gestatten, der nicht mit einem gehörigen Werbungspatente von einem der mitregierenden Orte versehen ist. Die von Unterwalden zur Sprache gebrachte Frage, was für Verordnungen in den Ständen selbst zu machen sein möchten, und ob einem ennetbirgischen Syndicate überlassen werden könne, Concessionen zu ertheilen, wird zur Entscheidung der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. § 13. **o.** In dem wegen der Einschließung der Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Frieden an die Mächte abzusendenden Schreiben standen die Worte, die Mächte möchten ihren Ministern den Befehl ertheilen, „daß gemeine Eidgenossenschaft der lobl. XIII Orte und der zugewandten sammt allen derselbigen ewigen „Mitverbündeten dem Friedenstractat namentlich beigesetzt werden." Gegen das Wort „namentlich" excipieren nun Schwyz und Unterwalden auf erhaltene Instruction hin und erklären, daß sie dem Schreiben „keine Hand geben", wenn es mit dem Worte „namentlich" abgehe; sie wollen in dem Schreiben nichts anderes enthalten wissen, als was der Abschied von 1714 enthalte. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
" 18. " " "
" 30. Amtsrechnung.
" 64. " "
" 97. " "
" 118. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.
" 154. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 192. Marchensachen.
" 198. " "
" 207. " "
" 303. Abzug.

Art. 356. Polizeiliches.
" 357. "
" 370. "
" 405. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 415. " " "
" 423. " " "
" 462. " " "
" 550. " " "
" 551. " " "
" 568. Justizsachen.
" 662. "
" 667. "

Art. 668. Justizsachen.
" 715. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 741. " "
" 762. Vereinigung der Bodenzinse u. d. gerichtsherrlichen Gefälle.
" 809. Straßen und Brücken.
" 810. " " "
" 846. Kriegssachen.
" 907. Stifte und Klöster.
" 960. Locales.
" 1005. "
" 1007. "
" 1071. Personelles.

Rheinthal.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
" 27. Amtsrechnung.

Art. 120. Justizsachen.
" 272. Zölle und Weggelder.

Art. 386. Locales.
" 433. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 19. Beeidigung von Beamten.
" 25. Amtsrechnung.

Art. 57. Amtsrechnung.
" 188. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 243. Straßenwesen.
" 358. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 22. Amtsrechnung.

Art. 54. Landshauptmann und Canzleiverwalter.

Art. 168. Stifte und Klöster.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

50.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1748.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung desselben. § 1. **b.** Dem Baron Guiguer de Prangins wird auf Verwendung des Registrators Zörnlin von St. Gallen an den französischen Ambassador Behufs eines Processes ein Recommendationsschreiben gegeben. Glarus stimmt nicht bei. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 909. Stifte und Klöster. Art. 930. Locales. Art. 991. Locales.

51.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche 1744 Absch. 7 lit. b, 1 bis 12 verzeichnet sind, werden mit ebendenselben Restrictionen zuerkannt. Die den reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen zugedachte Steuer von 200 Gulden befürworten Zürichs und Berns Gesandtschaften; die glarnerische nimmt sie **ad recommendandum**, Basel spricht für diesmal seine Betheiligung dabei aus; die übrigen Stände lehnen ihre Theilnahme ab. § 2 bis 13. **c.** Auf das von Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg befürwortete Ansuchen wird der französischen reformierten Kirche zu Schwabach eine Steuer von 200 Gld. für ein- und allemal in neunörtischer Repartition zuerkannt, jedoch noch **ad referendum** genommen. § 14. **d.** Zürich zeigt an, daß es an England, Preußen und die Generalstaaten das Ansuchen um Einschließung der evangelischen Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Frieden erlassen habe. Man läßt es dabei bewenden und will den Erfolg desselben abwarten. § 15. **e.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben, zeigt aber seine Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen an. § 16.

Zürich und Bern.

f. Dem Daniel Boutand aus dem Dauphiné, Prediger der reformierten Kirche unter dem Kreuz, der sich mit Weib und Kind nach Lausanne geflüchtet, wird auf Berns Fürwort auf drei bis vier Jahre ein jährliches Beneficium von 60 Gulden zuerkannt, welches bisher der verstorbene Prediger Paul Favre genossen hatte. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 104. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 448. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 863. Kirchensachen. Art. 1004. Locales.
„ 1003. Locales. „ 1015. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.
Art. 352. Locales.

Grafschaft Baden.
Art. 531. Locales.

52.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Frauenfeld, 10. Juli 1748.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Glarus. Otmar Zwicki, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landsstatthalter.

a. Die Gesandtschaft von Glarus rügt, daß mancherlei Mißbräuche wider die Schiffmeistereiordnung sich eingeschlichen hätten, weßwegen es nöthig erscheine, die Schiffknechte in den Eid der Treue und Sorgfalt zu nehmen und darauf zu halten, daß die Schiffmeister bei den Kaufmannswaaren im Schiff seien. Ferner trägt es darauf an, dem Churerboten nicht zu gestatten, daß er bei gefrorenem See Waaren „unter seiner eigenen Ordnung" aus Zürich über Land sowohl durch die March als durch Gaster bis nach Wesen ferge, woraus der Schiffmeisterei Schaden erwachse. Die schwyzerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag **ad referendum. § 4.**

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster.
Art. 1.
Grafschaft Uznach.
Art. 12 und 13.
Gaster.
Art. 116.

53.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 23. Juli bis 1. August 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Bernhard Werdmüller. Bern. Christoph Steiger, Johann Anton Tillier. Glarus. Otmar Zwicki, Joseph Fridolin Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 24. Amtsrechnung.
" 104. Polizeiliches.
" 147. Judicatur.
" 153. "
" 155. "
" 157. "
Art. 159. Judicatur.
" 228. Fall und Abzug.
" 279. Straßenwesen.
" 367. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 424. Stifte und Klöster.
" [477. Juden.
Art. 503. Locales.
" 504. "
" 530. "
" 548. "

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 25. Amtsrechnung.
„ 128. Judicatur- und Competenz-conflicte.
Art. 166. Straßenwesen.
„ 186. Stifte und Klöster.
Art. 202. Locales.

54.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Diethelm Escher, des Raths. Bern. Rupertus Scipio Lentulus, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Sentiherr. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, Seckelmeister und des Raths. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann und Landshauptmann zu Gaster. Unterwalden. Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter. Zug. Leontius Andermatt, Ammann. Glarus. David Legler, Kirchenvogt. Basel. Sebastian Ritter, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Urs Friedrich von Roll, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad von Mandach, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 150. Justizsachen.
Art. 173. Justizsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 27. Kirchensachen.
Art. 28. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 32. Landvogt.
„ 41. Consoli.
„ 46. Generalversammlungen.
„ 50. Decretenbuch.
„ 51. „
„ 63. Marchensachen.
„ 94. Einsaßen.
„ 96. „
„ 97. „
„ 105. Polizeiliches.
„ 106. „
„ 111. „
„ 112. „
Art. 113. Polizeiliches.
„ 114. „
„ 115. „
„ 143. Judicatur- und Competenz-conflicte.
„ 147. Justizsachen.
„ 148. „
„ 149. „
„ 150. „
„ 151. „
„ 152. „
„ 153. „
Art. 155. Justizsachen.
„ 156. „
„ 157. „
„ 158. „
„ 159. „
„ 185. Münzwesen.
„ 192. Straßenwesen.
„ 194. Postwesen.
„ 200. Zollsachen.
„ 222. Kriegssachen.
„ 229. Stifte und Klöster.
„ 287. Personelles.

Mendris.

Art. 304. Landschreiber.
Art. 312 Marchensachen.
Art. 346. Locales.

55.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1748.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennethirgische Vogteien überhaupt.
Art. 56. Vicinat.
Luggarus.
Art. 45. Marchensachen. Art. 122. Zollsachen. Art. 161. Locales.
„ 86. Justizsachen.

56.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 3. September 1748.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Georg Muheim, Landsprocurator. Schwyz. Kaspar Dominicus Guot, des Raths und Landvogt. Nidwalden. Franz Joseph Durrer.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 69 bis 78.

57.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 5. November 1748.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Maria Crivelli, Landsstatthalter. Schwyz. Karl Rudolph Bettschart, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann; Felix Ludwig Weber, Landsstatthalter. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Schwyz wiederholt gegen Uri seine Beschwerde, daß zu Faido seinen Angehörigen von Einsiedeln, Lachen und Küßnacht seit 1743 ein Kreuzer von jedem transitierenden Stück Vieh verlangt werde. Uris Gesandtschaft antwortet, früher hätten sich diese Leute als gefreite Landleute von Schwyz ausgegeben, und deßwegen sei von ihnen dieses Weggeld oder „Vorleite" nicht bezogen worden, die von Faido aber hätten Brief und Siegel, daß sie diesen Kreuzer von jenen von Küßnacht, Einsiedeln und Lachen zu beziehen das Recht hätten. Schwyz bestreitet, daß ein Betrug habe stattfinden können, da die wohlbekannten Viehhändler aus selbigen Orten nicht des Landes Schwyz Schild ihrem Vieh hätten „an- und einbrennen" können, verlangt eine Copie jener Briefe und verspricht die Angehörigen des Standes Uri ebenso zu halten, wie Uri die seinigen. Alles wird ad referendum genommen. § 7. **c.** Auf die wiederholte Beschwerde von Schwyz und Nidwalden wegen des von Uri geforderten „Rystheils" antwortet die urnerische Gesandtschaft, daß derselbe „von ihrem höchsten Gwalt" aufrecht erhalten und bestätigt worden sei; kämen aber Klagen wegen übler Spedition ein, so werde man gute Justiz halten. Nidwalden aber behauptet, daß dieser Rystheil den alten Bünden und der in der ganzen Eidgenossenschaft bestehenden Uebung zuwider sei, da jedermann gegen Bezah-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lung von Zoll und Geleit mit eigener Waare überall sicher und frei passieren könne, und spricht die Hoffnung aus, Uri werde seinen Angehörigen gestatten, mit eigenen Pferden oder Pferden, die das ganze Jahr deren Waaren führen, frei und ungehindert zu fahren. Schwyz schließt sich an und sieht nicht ein, wie Uri die den 12. März 1713 Schwyz und Nidwalden ausgestellte Urkunde, welche den alten Bünden conform war, mit Fug und Recht habe aufheben können. Ferner habe sich der Stand Uri in dem Abschied von 1571 gegen Schwyz deutlich erklärt, daß er und der Stand Unterwalden „nüt anders wüssen, denn daß allenthalben in der Eidge„nossenschaft jeder sein eigen Gut mit seinem Schiff und Gschirr selber verfertigen mag, so er will." Ferner beruft es sich auf den badischen Abschied vom 1. December 1692, in welchem mit Beistimmung von Uri Bünden untersagt wurde, die freie Durchfuhr der Waaren den Eidgenossen zu hindern. Uri nimmt das Angehörte abermals **ad referendum.** § 8. **d.** Die Gesandtschaft Nidwaldens beschwert sich, daß Uri, als ihr Mitlandmann Jakob Miesch (der Abschied 58 nennt ihn Münsch) einen in Uri ihm zugefallenen ledigen Erbfall beziehen wollte, ihrem Stande zugemuthet habe, einen Revers auszustellen, daß, wenn über kurz oder lang arme „Befreundte" des Erblassers zu erhalten wären, ihre gn. Herren und Obern für den bezogenen Erbtheil gut sprechen und, soviel zu deren Erhaltung nöthig sei, zurückfolgen lassen wollten. Die urnerische Gesandtschaft entgegnet, daß es eine uralte Landsatzung sei, daß jeder die Seinigen bis in die fünfte Generation müsse „helfen erziehen und steuern", wenn dieselben in Armuth geriethen. Sie ist aber ohne Instruction und nimmt das Angehörte **ad referendum.** § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 79 bis 88.

58.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Buochs, 21. Januar 1749.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Maria Crivelli, Landsstatthalter. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Joseph Franz Reding, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Landammann; Niklaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann; Felix Leontius Kaiser, Landsstatthalter.

a. Freundeidgenössischer Gruß. § 1. **b.** Nidwalden wiederholt seine Beschwerde wegen des von Uri verlangten Reverses bei dem ledigen Erbfall für den Unterwaldner Jakob Münsch (Miesch) und macht mehrere Fälle namhaft, in welchen Uri und Nidwalden gegenseitig ererbte Capitalien ohne Revers verabfolgen ließen. Die Gesandtschaft von Uri erwidert, daß bei ihnen alte von den Landsgemeinden beschlossene Ordnungen bestehen, durch welche die „Befreundeten" (Verwandten) verpflichtet seien, ihren armen Verwandten bis in die fünfte Generation zu steuern, welche Ordnung nur die Landsgemeinde abändern könne; den Revers würden aber ihre gn. Herren nie von der Obrigkeit, sondern von dem Erbenden fordern. Das Angehörte hinterbringen sie. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 89 bis 106.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

59.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 13. bis 17. März 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Bernhard Werdmüller, Seckelmeister; Salomon Ott, Zeugherr, beide des Raths. Schwyz. Franz Xaver Reichmuth, Alt-Landammann; Felix Ludwig Weber, Landsstatthalter. Glarus. Otmar Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Schiffmeister hatten sich geweigert, das vom Schloßvogt zu Grynau geforderte Haus- und Einstellungsgeld zu bezahlen, da früher kein solches gefordert worden sei. Schwyz legt das Urbarium des Schlosses vor und hebt aus demselben Instrumente hervor, welche darthun, wie dieses Schloß 1343 von dem Haus Habsburg an die Grafen von Toggenburg und 1437 von diesen an den Stand Schwyz mit allen Rechtsamen und Freiheiten gekommen sei. Unter diesen befinde sich ein Artikel, „daß umb „Ehrenhaltung Stegs und Wegswillen von dem Schloß bis zu der Reckhütten ein jedes ob- und nidsich gehen- „des geladenes oder ungeladenes Schiff 5 Schilling zahlen, und dann, wenn solches bei dem Schloß unter- „stellen, Frücht ausladen, aufschütten wollte, von einem Sack Kernen 2 Kreuzer, von einem Mäß Salz 3 Pfen- „ning, von einem Saum Wein 2 Pfenning, von einem Saum Kaufmannsgut 2 Kreuzer abführen soll." Freilich sei eine Zeitlang dieses Recht aus Nachläßigkeit der Schloßvögte nicht ausgeübt worden, könne aber dadurch nicht der Präscription unterworfen sein. Zürich und Glarus sehen die Schiffordnung als den Inbegriff alles dessen an, was auf die Schifffahrt Bezug habe, und in derselben stehe nichts von dieser doppelten Forderung und niemand wisse Bericht zu geben, daß irgend einmal etwas bezahlt worden sei; zudem müsse die Reichsstraße frei sein, und nichts habe Geltung, als was die drei Stände gemeinsam stabiliert hätten. Die zürcherische Gesandtschaft macht den Vorschlag, ein Project zu entwerfen, „was etwan wegen den 5 Schilling Weg- „geld und der prätendierenden Recognition vor das Unterstellen der Schiffen die Titul combiniert, auf ein Schiff „bezahlet werden sollte." Die schwyzerische Gesandtschaft beharrt aber auf dem Rechte zu dieser doppelten Forderung und macht geltend, daß diese Einnahme blos zur Inehrenhaltung der Straße und des Unterstellschoppens diene, läßt aber durchblicken, daß angemessene Vorschläge bei ihren gn. Herren und Obern Eingang finden würden. Die Gesandtschaft von Glarus hat keine weitere Instruction. Alle nehmen diese Sache ad referendum in den Abschied. § 2. **c.** Die Schiffmeister waren wegen des beim Schlößlein Grynau vom Schloßvogt Niederist geforderten Zolles in Zwistigkeit gerathen. In Folge dessen behauptet Schwyz, daß es laut seines Urbariums das Recht habe, von allen ob- und nidsich gehenden Waaren und Gütern den Zoll zu fordern, Glarus hingegen, daß von seinen Landleuten einzig und allein der Zoll von Kaufmannsgut nach dem Verzeichniß, welches das Schiffmeisteramt in Handen habe, bisher bezahlt worden sei, und wünscht, daß Schwyz diese Neuerung aufgebe. Zürich trägt darauf an, es möchte die Tariffa in Ordnung gebracht und ein Vergleich angebahnt werden. § 3. **d.** Revision der Schiffordnung: 1) Da die beiden Stände Schwyz und Glarus statt zweier drei Schiffmeister haben, so wird die Amtszeit der Verwaltung von sechs auf vier Monate gesetzt. Das Loos bestimmt die Reihenfolge. 2) Schwyz und Glarus wollen die Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Schiffmeister die Sommer- und Winterfuhr, auch Gewinn und Verlust mit einander haben sollen, und begehren in Folge dessen, daß der Churerbote bei gefrorenem See die Winterfuhr nicht habe. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. 3) Es wird nöthig befunden, daß derjenige Schiffmeister, welcher die Woche hat, selbst in einem Schiff

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bei der Fahrt sei und in jedes andere Schiff einen Meisterknecht stelle; daß der Wagmeister zu Zürich dem die Woche habenden Schiffmeister ein specificiertes Verzeichniß der Waaren, der Einzähler ein solches von den Früchten gebe, der Schiffmeister aber jedem Meisterknecht den betreffenden Auszug davon. Beim Schlößlein Grynau hat der Schiffmeister das Verzeichniß dem Schloßvogt vorzuweisen und ihn eine Abschrift davon nehmen zu lassen, damit derselbe wisse, was zu verzollen sei. Gleicher Weise soll auch ein solcher Ladzedel zu Wallenstadt vom dortigen Factor für die hinuntergehenden Waaren gegeben werden. 4) Die glarnerische Gesandtschaft stellt das Ansuchen, es möchte doch von Zürich der Inhalt des Artikels beobachtet werden, der da sagt, wie die Schiffmeister denen im Land Glarus ihre „eßige Waare", Salz, Korn und anderes zuführen sollen. Die Gesandtschaft von Zürich nimmt dieses Ansuchen ad referendum. 5) Zur Sicherstellung der zu verführenden Güter stellt Zürich folgende Anträge, welche von den Gesandten der beiden andern Stände beifällig aufgenommen und den Schiffmeistern sofort insinuiert werden: Die Schiffe sind sauber auszuschöpfen und hoch genug zu „bruggen", die Waaren durch Decken vor Schnee und Regen zu schützen; diese Decken werden ihnen von der Kaufmannschaft in Zürich angeschafft; derjenige, der seine Waare gedeckt haben will, soll dafür etwas geziemendes bezahlen. In das Schiff sollen nur ehrliche bekannte Landleute um einen billigen Lohn genommen werden. Das unnöthige Anlanden soll vermieden, das still liegende Schiff ordentlich „vergaumt" (bewacht), die Waare zu rechter Zeit an Ort und Stelle geschafft werden. Verboten ist das Tabakrauchen und das Einnehmen von Pulver in das Schiff. Wird angezeigt, daß viele Waaren von Chur her kommen, so soll eine hinlängliche Zahl von Schiffen nach Wallenstadt gesandt werden. Zu Wallenstadt dürfen keine beschädigten Güter in das Schiff genommen werden ohne eine Attestation des Schadens von Seite des Factors. Die Meisterknechte sind ohne Discretion in Dienste zu nehmen. § 4. **e.** Es wird ein von den Schiffmeistern eingegebenes Memorial berathen. In diesem beschweren sich dieselben, daß zu Präjudiz der Stände und zum Schaden der Schiffmeister die Stücke allzuschwer gemacht werden und zwar zu drei bis fünf Centner. Zürich bemerkt, daß die auf den Abschieden von 1611 und 1612 beruhende Zollordnung sage, daß ein „Stuck" feiner Waare 225 und grober bis 250 Pfund halten solle; auch werde ein Stuck für eine Pferdelast gehalten und zwei Stuck für einen Saum gerechnet; so sei es jeweilen gehalten worden; eine Abänderung könne Zürich nicht zugeben. Die Gesandtschaften von Schwyz und Glarus hingegen erklären, daß bei ihnen ein Saum genannt werde, was ein Pferd trage, und daß das Zollregale und die Schiffordnung dadurch leiden, wenn man zwei „Stucke" zu einem Saum machen wolle. Sie nehmen die Sache ad referendum. Es beschweren sich ferner die Schiffmeister, daß die Käshändler von Schwyz und Glarus ihre Kässpalen, die früher drei Centner wogen, jetzt vier Centner schwer machen, und bitten, daß man sie nicht mehr vom Stück, sondern von dem Gewicht bezahle, sowie vom Gewicht der Kisten mit Baumwollengarn, welche die Handelsleute von Glarus nach Zürich schicken, von dem der Kornsendungen, welche von Schaffhausen und Rheinau kommen, und von dem der lothringischen Salzfässer und zwar vom Centner zwei gute Batzen hinab und drei hinauf. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. Da ferner geklagt wird, daß die Zinsschiffleute mehr Waaren führen, als ihnen erlaubt sei, so lassen es die Gesandten von Zürich bei dem Abschied von 1741 (s. Band VII, Abth. 1, S. 642) bewenden. Auf die Beschwerde endlich, daß der Glarnerbote Eingriffe in das Schiffamt gethan habe, macht sich Glarus anheischig zu remedieren, insofern in allen andern Punkten ebenfalls remediert werde. Die Gesandtschaft von Schwyz läßt es bei der von ihren gn. Herren und Obern gemachten Ordnung bewenden. § 5. **f.** Um den Willkürlichkeiten der Schiffsknechte zu begegnen, soll der schon länger bestehende Schifflohn für die hinunterfahrenden Landleute nicht überschritten werden. (Von Glarus bis nach Grynau wurde der Schifflohn der Discretion der Passagiere überlassen, von Glarus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach Rapperswyl oder Zürich betrug er vier Zürcherbatzen.) Den Schiffmeistern wird Billigkeit anempfohlen, wenn Particularen eigene Schiffe nehmen, untersagt, von Gütern höhern Schifflohn zu nehmen, und den Schiffknechten, sich Willkürlichkeiten zu erlauben. § 6. **g.** Die Beschwerde von Schwyz, daß der Wagmeister von Zürich, wenn Waaren im Schwyzergebiet ausgeladen werden, den ganzen Schifflohn und den Waglohn fordere, nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad referendum. § 7. **h.** Den Antrag von Glarus, daß nicht nur die Schiffmeister, sondern auch die Meisterknechte und jeder Patron eines Schiffes beeidigt werden möchte, billigen die übrigen Gesandten und nehmen ihn ad referendum. § 8. **i.** Die zürcherische Gesandtschaft ersucht die von Schwyz und Glarus, dahin zu wirken, daß die Straßen im Sarganserland und die Sust zu Wallenstadt in einen bessern Zustand gesetzt werden. Letztere nehmen das Ansuchen ad referendum. § 9. **k.** Es wird ferner gut befunden, daß, wenn jemand etwas unterhalb aus- oder einlade, dieß dem Wagmeister in Zürich angezeigt werden solle, damit er selbiges den Ladzedeln einverleibe; daß ferner, wenn etwas oberhalb zu Wesen, bei der Ziegelbrücke u. s. w. eingeschifft werde, es von den Beamten des Orts den Ladzedeln beigesetzt werden solle. Die Gesandten von Schwyz dringen darauf, damit zu Grynau der Zoll von diesen Dingen, namentlich von Baumwollengespinnst und anderm entrichtet werde. Die Gesandten von Glarus erwidern, daß von diesem Gespinnst bis dahin kein Zoll entrichtet worden sei, da eben die Baumwolle schon Zoll gezahlt habe, und nehmen den Antrag ad referendum. § 10. **l.** Die Schiffmeister vergleichen sich mit den Reckern über eine Erhöhung des Reckerlohns, welcher Vergleich zur Ratification von Seiten der Hoheiten dem Abschied beigelegt wird. Die schlimme Reckstraße soll verbessert werden. Das Begehren der Recker, daß den Zinsschiffleuten die Befugniß abgesprochen werden möchte, selbst ihre Schiffe hinaufzuziehen, ferner, daß ihnen von den leeren Schiffen und von den Glarner Tafelnschiffen zehn Schilling mehr Lohn bezahlt werden möchte, wird ad referendum genommen. Endlich kommen die Schiffmeister mit der Bitte ein, das Directorium in Zürich möchte ihrer wegen des erhöhten Reckerlohns gnädig gedenken, und werden darin von den Gesandten von Schwyz und Glarus unterstützt. § 11. **m.** Zürich und Schwyz stellen das Ansuchen an Glarus, es möchte die Hinderniſſe, welche bei der Ziegelbrücke die Schifffahrt sehr gefährlich machten, beseitigen. Glarus aber ist der Ansicht, das dieß Sache der drei Stände sei, welche die Obliegenheit hätten, die Reichsstraße frei zu erhalten, während Zürich und Schwyz dieß als eine Pflicht von Glarus ansehen, zumal da die Gefahr nicht von der Wesener-, sondern von der Glarnerlinth verursacht werde. Das Angehörte wird beiderseits ad referendum genommen. § 12. **n.** Glarus beschwert sich, daß, obgleich nach bestehender Convention das Bord der Linth 36 Schuh breit sein soll, dieselbe bei Tuggen „eingefachet" worden sei, und daß durch „Einhenkung großer Schuppen den Fischen der „Gang und Strich verhindert werde." Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt diese Beschwerde ad referendum. § 13.

60.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Lottigna, 15. bis 18. März 1749.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Feldmarschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Joseph Maria Leontius Crivelli, Landsstatthalter. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 107 bis 127.

61.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf, 27. und 28. März 1749.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Leontius Crivelli, Statthalter; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Friedrich Alphons Beßler, Marschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Karl Rudolf Bettschart, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 128 bis 158.

62.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. bis 26. Juli 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, General, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande; Johann Thormann, Salzdirector und des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Franz Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths und Bauherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Marschall, Landammann; Jost Sebastian Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann; Karl Joseph Bettschart, Alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang von Flüe, Landammann, und Joseph Hermann des Raths und Spitalherr, beide von Obwalden. Zug. Jakob Bernhard Brandenberg, Stabführer; Joseph Anton Heinrich, Ritter, des Raths. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Med. Dr., Landammann; Johann Christoph Streiff, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Niklaus Bischoff, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Baron von Alt, Schultheiß; Niklaus Ammann, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Jost Victor Joseph Baron von Roll von Emmenholz, Schultheiß; Franz Augustin von Roll, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Hinsichtlich der Admodiationen und der Valutierung der Münzen bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Den wegen der nicht probehaltigen Reichs- und anderer Münzen in den gemeinen Herrschaften neuerdings zu publicierenden Mandaten wird noch beigefügt, daß alle neu zu prägenden ausländischen Münzen ebenfalls in denselben begriffen seien. Auf den Antrag, ob es nicht ersprießlich wäre, wenn solche Reichs- und andere Münzen in den Orten selbst verrufen würden, behalten sich Uri, Schwyz, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen ihre Convenienz vor, Schwyz sein Münzrecht. Ferner wird eine Commission niedergesetzt, welche den Auftrag erhält, Vorschläge über eine gemeinsame Taration der Silber- und Goldsorten zu bringen. Dieselbe schlägt vor, den Ducaten mit dem halb-spanischen Dublonengewicht zu 4 Gulden 15 Kreuzer zu tarieren. Die Taration der übrigen Gold- und Silbersorten wollen sie der Convenienz der Orte überlassen wissen, doch soll sich dieselbe nicht zu weit von folgender Taration entfernen: Neue Louisd'or oder sogenannte Schiltdublonen = 9 Gulden 36 Kreuzer, Sonnendublonen = 9 Gulden 18 Kreuzer, gewichtige spanische Dublonen = 7 Gulden 40 Kreuzer; Mirleton = 7 Gulden 21 Kreuzer, alte und neue Kronenthaler = 2 Gulden 24 Kreuzer, Louisblanc = 2 Gulden 8 Kreuzer, Piaster = 2 Gulden 8 Kreuzer, Speciesthaler = 2 Gulden. Der Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit innerhalb dreier Monate die Orte ihren Entschluß Zürich mittheilen. Bern kann von seinem Mandat nicht abgehen, nimmt aber das Angehörte ad referendum. § 3. **d.** In Beziehung auf die höchst beschwerlichen Naturalisationen läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, bezieht sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen. Um ferner die Ertheilung von Vicinaten in den ennetbirgischen Vogteien, welche zum größten Nachtheil der hoheitlichen Rechte und der Angehörigen selbst seit einiger Zeit ertheilt wurden, zu beschränken, wollen Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen festsetzen, daß von nun an keinem ennetbirgischen Syndicate gestattet sein solle, Vicine anzunehmen, sondern daß dieses Recht den Hoheiten allein zustehe. Uri will den Syndicaten die Vicinatsertheilung nicht nehmen, jedoch sollen die Vicinate nur lebenslänglich ertheilt werden. Solothurn will dasselbe nur denen ertheilt wissen, welche sich in den Vogteien haushäblich niederlassen und ihr früheres Burgerrecht aufgeben; die Gesandtschaft schließt sich aber den übrigen Orten an. § 4. **e.** Bei Behandlung der Beschwerde über allzu hohe Taxen für Briefe, welche aus Frankreich über Basel in die Schweiz kommen, bezieht sich Basel auf seine in den frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen und auf ein Schreiben des Ambassadors an die Orte, aus welchem hervorgehe, daß Basel für einen einfachen Brief 11 Sols 3 Den. bezahlen müsse, und daß dessen Postamt zur Bestreitung des Transports von Hüningen nach Basel 3 Sols 9 Den. (= 4 Kreuzer) beziehe, was kümmerlich zu Deckung der großen Spesen hinreiche. Sie macht darauf aufmerksam, daß auch anderen Orten, ja sogar Unterthanen erlaubt sei, Tractate zu errichten, und wünscht, daß ihrem Stande dessen Regale und Recht unangetastet gelassen werde; sie legt zugleich ein Promemoria des baslerischen Postamts vor. Eine niedergesetzte Commission bringt nun folgenden Vorschlag, der zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen wird: Basel möge sich gefallen lassen, von einem aus Frankreich kommenden Briefe nur 2 Kreuzer Schweizergeld, von einem nach Frankreich gehenden auch 2 Kreuzer zu fordern, von doppelten Briefen und Paqueten nach Verhältniß. In Beziehung auf Briefe und Paquete, welche von weiterher als Paris kommen, möge es eine solche Moderation eintreten lassen, daß man sich von Seite der Orte nicht weiter zu beschweren habe. § 5. **f.** Der neu ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommene französische Ambassador Antoine René de Voyer d'Argenson, Markgraf de Paulmy, läßt durch den Dolmetscher Vigier und den Ludwigsritter d'Hauteville ein Complimentschreiben überbringen. Beantwortung. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 7. **h.** Bern ersucht die übrigen Stände, sie möchten seinen Stand mit den Notificationen von Bannisation auf weniger als zehn Jahre verschonen und bei den andern anzeigen, durch was für ein Delict im Allgemeinen die betreffenden Personen sich verfehlt hätten; ein Gleiches werde Bern auch den andern Ständen gegenüber beobachten. Die übrigen Gesandten erklären sich damit einverstanden. Zugs Gesandtschaft glaubt, daß ihre gn. Herren und Obern wohl auch beistimmen werden, daß das Delict nur im Allgemeinen genannt werde; Glarus hat erwartet, daß das Delict mit seinen Umständen angegeben werde, und behält sich die Convenienz vor; seine Gesandtschaft nimmt jedoch das Angehörte **ad referendum**. § 8. **i.** In Folge der übermäßig gestiegenen Getreidepreise, welche auch als eine Folge des verderblichen eigennützigen Fürkaufs angesehen werden, wird gut befunden, nach den alten Ordnungen und Mandaten den Fürkauf wiederum zu verbieten. Und da man diese Steigerung der Preise hauptsächlich auch dem Umstande zuschreibt, daß die Stadt Genf und einige Particularen daselbst viele hunderttausend Mütt eingekauft und abgeführt haben, werden Zürich und Bern ersucht, insofern sich herausstelle, daß diese Ankäufe nicht für die Stadt allein gemacht worden seien, an Genf eine angemessene Vorstellung deßwegen abgehen zu lassen. § 9. **k.** Der Gesandte von katholisch Glarus stellt vor, daß in Folge der unlängst eingetretenen Reduction der im Dienste der Krone Frankreichs stehenden eidgenössischen Völker es unmöglich sei, gute Dienste zu leisten, und stellt den Antrag, an den Ambassador zu schreiben, er möchte dahin wirken, daß den leidenden Compagnieen mit anderweitigen Vortheilen möchte geholfen werden. Bei der Umfrage gewinnt der Vorschlag Beifall, diese Angelegenheit bei der nächstens zu Solothurn statthabenden Zusammenkunft zur Sprache zu bringen, und wird **ad referendum** in den Abschied genommen. Ueberdieß wird es für zweckmäßig erachtet, daß die interessierten Officiere über die Verhältnisse ein gemeinsam ausgefertigtes Memorial in die Orte senden. § 10. **l.** Zur Abhaltung des namentlich seit erfolgtem Frieden in großer Zahl eindringenden Bettel-, Strolchen- und Zigeunergesindels, sowie der Deserteure, werden die Orte, deren Convenienz die Ausführung der als dem Zweck entsprechend erfundenen Mandate überlassen ist, ersucht, alle gehörigen Maßregeln zu ergreifen; die Landvögte werden alles Ernstes ermahnt, diesen Mandaten nachzukommen. Uebrigens läßt man es beim vorigen Abschiede bewenden. § 11.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. Obgleich das 1747 zu Stande gekommene Gutachten in Beziehung auf den Nachtrieb fast einhellig genehmigt worden war, wurde dasselbe im Laufe des Jahres sogar von solchen nicht beobachtet, welche Hand dazu geboten hatten. In Folge dessen erklären Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Obwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, daß sie es nochmals bei jenem Gutachten bewenden lassen in der Hoffnung, daß demselben werde nachgelebt werden, widrigenfalls sie ihren gn. Herren die Convenienz vorbehalten. Uri's Gesandtschaft bleibt bei ihrer voriges Jahr eröffneten Instruction; die zugerische behält ihrer Obrigkeit die Convenienz vor, da jenes Gutachten nicht gehandhabt werde und nichts Gemeinsames beschlossen werden könne; die glarnerische beruft sich auf ihre im vorjährigen Abschiede gegebenen Erklärungen. § 12. **n.** Die Frage, ob den ennetbirgischen Syndicaten die Werbungsconcessionen ertheilt werden dürfen, wird dahin einhellig entschieden, daß dieses Regale den Hoheiten allein reserviert sein soll, so daß die der deutschen Vogteien halber in dieser Sache errichteten Abschiede auch für die ennetbirgischen Vogteien bindende Kraft haben sollen. Kein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ort soll jemand anderem als den Seinigen und zwar mit Angabe der benöthigten Mannschaft die Werbung gestatten. § 13.

Die XIII und die zugewandten Orte.

o. In Betreff der geringen Titulatur, welche der Bischof von Basel den Ständen gegeben, berichtet eine niedergesetzte Commission, daß ohne Vermehrung der Titulatur gegenüber dem Fürsten eine Vermehrung von seiner Seite nicht zu hoffen sei. Zürich will es beim Alten bewenden lassen, Berns Gesandtschaft referiert, die übrigen „wollen sich nach besserm Befinden hierüber conformieren. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 36. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften.
Art. 85. Kriegssachen.
Art. 102. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 31. Amtsrechnung.
" 65. "
" 98. "
" 119. Quartierhauptleute.
" 155. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 199. Marchensachen.
" 208. "
Art. 212. Marchensachen.
" 304. Abzug.
" 348. Polizeiliches.
" 358. "
" 371. "
" 416. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 424. " " "
Art. 463. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 577. Justizsachen.
" 716. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 742. " " "
" 847. Kriegssachen.
" 882. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 28. Amtsrechnung.
" 273. Zölle und Weggelder.
Art. 311. Kriegssachen.
Art. 387. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
" 26. Amtsrechnung.
" 58. "
" 64. Landschreiber.
Art. 156. Justizsachen.
" 189. Leibeigenschaft und Fall.
" 198. Lehensachen.
" 244. Straßenwesen.
Art. 289. Zölle und Weggelder.
" 335. Locales.
" 359. "

Obere freie Aemter.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
Art. 23. Amtsrechnung.
Art. 55. Landshauptm. u. Canzleiverw.

63.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1749.

[Archiv Nidwalden.]

a. Der Bischof von Basel sendet ein Complimentschreiben, in welchem er wiederum der Bundeserneuerung gedenkt, welche nach seiner Ansicht heilsam und ersprießlich wäre. Darüber sind die Gesandten ohne Instruction; die Antwort bewegt sich in allgemeinen, höflichen Ausdrücken. § 1. **b.** Lucern stellt den Antrag, den wegen der vom Postamt Basel so hoch gestellten Brieftaxen von der gemeinsamen Session gemachten Abänderungsentwurf, durch welchen der Grund der Beschwerde nicht hinlänglich gehoben sei, zu verwerfen und dabei Basel gegenüber auf das den drei Orten so lästige Defensionale hinzuweisen oder auch auf andere Mittel bedacht zu sein, in Folge dessen dann Basel, namentlich wenn man es auf die aus dem Defensionaltractat für dasselbe hervorgehenden Vortheile aufmerksam mache, sich nachgiebiger zeigen werde. Von zwei Vorschlägen, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Bahn gebracht werden, wird derjenige ad instruendum in den Abschied genommen, der dahin geht, einen eigenen Boten nach Hüningen zu schicken, um die Briefe abzuholen. Für die Ausführung dieses Vorschlags soll beim Ambassador die Einwilligung eingeholt werden. Nach dem andern Antrag sollten die Briefe über bischöflich-baslerisches Gebiet gebracht werden. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 910. Stifte und Klöster. Art. 931. Locales.

Rheinthal.

Art. 342. Locales.

64.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden mit ebendenselben Restrictionen zuerkannt, welche 1744, im Absch. 7, lit. b. 1 bis 12. Für Großpolen und polnisch Preußen wollen Zürich und Bern ferner contribuieren, die übrigen Stände nicht. § 2 bis 13. **c.** Der Graf von Erbach empfiehlt seinen Residenzort Erbach zu einer Steuer für den Wiederaufbau seiner zerfallenen Kirche. Zürich, Bern und Basel erklären sich für eine Aversalsteuer von 200 Gld. in neunörtischer Repartition; die Gesandtschaft von Glarus nimmt sie ad referendum; Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen abstrahieren von einem Beitrag. § 14. **d.** Für die waldensische Colonie zu Corbach im Hessen-Darmstädtischen wird eine Steuer von 300 Gulden in neunörtischer Repartition für ein und allemal beantragt. Zürich und Bern genehmigen sogleich, die Gesandtschaften der übrigen Stände nehmen den Antrag ad referendum. § 15. **e.** Mühlhausen und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um den allgemeinen und den evangelischen Abschied. § 16. **f.** Die Gesandtschaft von Zürich verliest einen ihrem Ministerium zugekommenen Bericht von der betrübten Lage der reformierten Kirchen und Glaubensgenossen in Ungarn. Dieser Bericht wird zu Handen der hohen Stände dem Abschied beigelegt. § 17.

Die commercierenden Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und Stadt St. Gallen.

g. Schaffhausen beschwert sich über eine Neuerung der Stadt Constanz, welche begehrt, „daß die daselbst „zu Wasser ankommenden und transitierenden Kaufmannsgüter und Waaren zu 5 Centner liecht und nicht wie „von unvordenklichen Jahren hero gebräuchlich, 5 Centner Nürnbergergewicht per 4 Centner schwer oder „Wassergewicht angegeben und verzollt werden sollen." Es wird am passendsten befunden, Namens der Stände ein Antwortschreiben an Schaffhausen zu erlassen, in welchem dasselbe versichert wird, daß, wenn Constanz von dieser Neuerung nicht abstehe, diese die geeigneten Mittel zu deren Beseitigung ergreifen würden. Eine Abschrift dieses Schreibens solle dann Schaffhausen an Constanz schicken. Sollte Constanz nicht nachgeben, so wollen dann die Stände gemeinschaftlich die Sache an die Hand nehmen. § 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 410. Judicatur- und Competenz-conflicte. Art. 449. Judicatur- und Competenz-conflicte. Art. 1003. Locales. „ 1004. „

Rheinthal.

Art. 353. Locales.

65.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 4. bis 14. August 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Salomon Hirzel. Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, Johannes Thormann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Johann Christoph Streiff.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.
„ 25. Amtsrechnung.
„ 105. Polizeiliches.
„ 130. „
„ 148. Judicatur.
„ 160. „
Art. 190. Judicatur.
„ 209. Justizsachen.
„ 274. Maß und Gewicht.
„ 280. Straßenwesen.
„ 295. „
„ 308. „
Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 478. Juden.
„ 505. Locales.
„ 549. „

Untere freie Aemter.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
„ 18. „ „ „
„ 26. Amtsrechnung.
Art. 129. Judicatur- und Competenz-conflicte.
„ 187. Stifte, Klöster, Einsiedeleien.
Art. 203. Locales.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 4 und 22.

66.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Diethelm Escher, des Raths. Bern. Samuel von Muralt, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Sentiherr. Uri. Franz Maria Crivelli, Statthalter. Schwyz. Nazar Ignaz Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Ammann. Glarus. Johann Balthasar Streiff, Landschreiber. Basel. Martin Wenk, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Urs Friedrich von Roll, des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad von Mandach, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 58. Vicinat.
„ 59. „
„ 110. Polizeiliches.
Art. 151. Justizsachen.
„ 161. „
„ 174. „
Art. 255. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 29. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 52. Decretenbuch.
„ 53. „
„ 64. Marchensachen.
„ 95. Einsaßen.
„ 98. „
Art. 107. Polizeiliches.
„ 144. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 195. Postwesen.
Art. 201. Zollsachen.
„ 202. „
„ 204. „
„ 230. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 305. Landschreiber.
Art. 313. Marchensachen.

67.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 60. Vicinat.

Mendris.

Art. 306. Landschreiber.

Luggarus.

Art. 46. Marchensachen.
„ 87. Justizsachen.
Art. 122. Zollsachen.
„ 162. Locales.
Art. 177. Locales.

68.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 2. September 1749.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Beßler von Wattingen. Schwyz. Joseph Anton Gasser. Nidwalden. Johann Melchior Stalder.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Beilenz, Bollenz und Riviera.

Art. 159 bis 167.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

69.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 1. bis 3. September 1749.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Christian Willading, Alt-Venner. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths und Alt-Bauherr. Uri. Franz Maria Crivelli, Statthalter; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsvenner; Friedrich Alphons Beßler, Marschall, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Pannerherr; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann; Anton Franz Bucher, Alt-Landammann und Pannerherr von Obwalden; Felix Leontius Kaiser, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Kaspar Lutiger (die Abschiede haben Utiger; im Nidwaldnereremplare ist corrigiert: Lutiger, wie auch das Verzeichniß der Ammänner in Leu den Namen bringt), Ammann; Christian Blattmann, Alt-Ammann; Leontius Andermatt, Alt-Ammann. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Landsstatthalter und Alt-Landammann. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Niklaus Bischoff, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt von Tiefenthal, Schultheiß; Franz Anton von Montenach de Rosière, des Raths und Alt-Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Buch, Schultheiß; Urs Victor Joseph von Roll von Emmenholz, Alt-Schultheiß; Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Stadtvenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Burgermeister; Franz von Meyenburg, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und des Geheimen Raths; Johann Victor von Thurn und Valsassine, Landshofmeister und des Geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Burgermeister und Reichsvogt. Wallis. Johann Ignatius Blatter, Landschreiber und Pannerherr des Zehndens Visp; Philipp de Torrente, Burgermeister zu Sitten; Angelinus Preur, Zehndenhauptmann zu Siders. Biel. Johann Heinrich Hermann, Burgermeister; Johann Heinrich Blösch, des Raths und Stadtschreiber.

Diese Tagsatzung wird zusammenberufen zur Vollziehung der Legitimation des von Ludwig XV. an die Stelle des Marquis de Courteille gesandten Ambassadors, Antoine René de Voyer d'Argenson, Marquis de Paulmy, Conseiller du Roi, Maître des requêtes, Honoraire de son Hôtel, Grandcroix, Chancelier et Garde des Sceaux, de l'ordre Royal et Militaire de St. Louis, der seine Creditive durch Herrn von Hauteville, Chevalier de l'ordre Royal, Militaire de St. Louis et Capitaine de Cavalerie dem Vororte übersandt hatte.

a. Nach Anleitung des Abschieds der Legimitationsconferenz von 1738 wird dem Vorgesandten Zürichs die Bewillkommnungsrede übertragen. Nachdem durch den Seckelschreiber und Großweibel von Solothurn beim Ambassador um Audienz angehalten, von diesem aber die Zeit zu bestimmen den Gesandten selbst überlassen worden ist, verfügen sich die Gesandten den 1. September gegen 11 Uhr in den Palast des Ambassadors. An der Pforte, welche in den Hof führt, werden sie vom Stallmeister Pellerin und einigen Officieren empfangen; vor dem Eingange in den Palast stehen die Hofdiener in Parade; der Ambassador empfängt die Gesandten auf dem obersten Tritte der Treppe und reicht jedem die Hand; im großen Saale stellt er sich obenan. Burgermeister

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fries becomplimentiert den Ambassador in einer Rede, in welcher er die hohen Eigenschaften des Ambassadors in den Vordergrund stellt und ihm die Interessen der Eidgenossenschaft empfiehlt. Der Dolmetscher Vigier übersetzt die deutsch gehaltene Rede dem Ambassador in's Französische. Der Ambassador antwortet mit einem Lobe auf die Schweizertugenden und einem Panegyricus auf den König, in welchem er beiläufig sagt: Monsieur le Bourgemaître Fries n'a pû rendre dans le discours qu'il vient de prononcer en votre nom toute l'étendue de vos sentimens, mais ils sont d'ailleurs trop connus. Die Gesandten verlassen unter dem Geleite des Stallmeisters und der Officiere den Palast, legen in ihrer Wohnung Mantel und Kragen ab und begeben sich auf des Ambassadors Einladung wieder in dessen Hof zur Mahlzeit. **b.** Den 2. September verfügen sich die Gesandten wieder zu dem Ambassador und statten ihm durch den Mund des Burgermeisters Fries ein Dankcompliment ab. **c.** Es kommt die in den französischen Diensten vorgenommene Reduction der Compagnieen von 175 auf 120 Mann zur Behandlung. Nachdem darauf aufmerksam gemacht worden, daß 1698, als die Verhältnisse ähnlich waren, man entschlossen gewesen sei, den französischen Dienst völlig aufzugeben, wenn die Capitulation von 1671 nicht gehalten worden wäre, so werden die Nachgesandten beauftragt, ein in dieser Sache entworfenes Memorial vorzuberathen. — 3. September. Das von den Nachgesandten durchberathene und in der Sitzung aller Gesandten noch vervollständigte Memorial wird von einem Ausschusse dem Ambassador überbracht. Ambassador und Gesandte sitzen bei diesem Acte, der bei geschlossener Thüre und nur in Anwesenheit des Dolmetschers Vigier und des Herrn Mariane vor sich geht. Der Ambassador verspricht dieses Memorial mit seinen Officien zu unterstützen. **d.** Es kommt wiederum der ungewöhnliche Aufkauf des schwäbischen Korns durch einzelne Particularen namentlich von Genf zur Sprache. Man kommt darin überein, daß nicht anders geholfen werden könne, als wenn man verordne, daß auf einmal nicht allzu große Käufe gemacht werden dürfen, und daß die Stände Schaffhausen, Zürich, Bern und Solothurn niemanden den Transit gestatten, als denjenigen, welche gute Pässe haben, in welchen verzeichnet stehe die Anzahl der erkauften Früchte, und daß selbige nicht auf Fürkauf, sondern zum nöthigen Gebrauch auf Rechnung der Obrigkeiten erkauft worden seien. Bern und Zürich werden ersucht, deßwegen an Genf zu schreiben, damit allem Fürkauf gesteuert werde. **e.** Da in dem dem Ambassador eingereichten Memorial steht, daß die Gesandten von ihren hohen Principalen den Befehl erhalten haben, jene Remonstration einzureichen, so lassen die Gesandten von Wallis zu ihrer Entladung in den Abschied setzen, daß sie in ihrer Instruction keinen Specialbefehl dafür erhalten haben, wollen aber dadurch dem Fortgang des Geschäftes kein Hinderniß in den Weg legen.

70.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bis 30. September 1749.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, Seckelmeister welscher Lande und des Raths; Philipp Heinrich Sinner, Venner und des Raths. Freiburg. Niklaus Ammann, Seckelmeister und des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber und des Geheimen Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Gesandtschaft Berns verlangt, „daß die durch den Commissarius Guillot, als Renovator des „großen Spitals von Freiburg ihrer plafejischen Gerechtigkeiten an die Besitzer des Arni-, Schaf- und Kuhbergs „geforderte Erkanntnißprästation, wo je selbe mit der bekannten Souveränitätsstreitigkeit auf diesem Ganteristberg „verknüpft sein sollte", beförderlichst berechtigt werden möge, oder aber, wenn die Streitigkeit zwischen dem Renovator des Spitals und den Besitzern nur das Lehenrecht, nicht die Souveränität betreffe, daß derselbe die Besitzer um ihre Lehenserkenntniß vor dem Richter des Ortes zu belangen habe. Die freiburgische Gesandtschaft, welche mit Documenten versehen wäre, ihres Standes Oberherrlichkeits- und Jurisdictions- und des Spitals Lehengerechtigkeiten zu beweisen, nimmt die Erklärung Berns ad referendum, wünscht aber zu Gunsten ihres Spitals eine beförderliche Untersuchung. § 59. **b.** In Betreff des proponierten Cantonnements des Freiburg mit aller Souveränität zuständigen Lehens des Courtilles hinter Combremont le grand berichten die Obercommissarien, daß man der vielen Schwierigkeiten wegen davon werde abstrahieren müssen. Freiburg schlägt vor, durch zwei von beiden Seiten aufzustellende Commissarien auf Grund älterer Abschiede eine neue Renovation der beiderseitigen Rechte hinter ganz Combremont vornehmen zu lassen. Bern entgeguet, daß die Frau von Combremont, welcher die meisten Lehen daselbst gehören, auch dazu bestimmt werden müsse. Die Gesandtschaft hinterbringt alles. § 7. **c.** Die Gesandtschaft Berns beharrt instructionsgemäß darauf, daß vom Landvogt zu Vuissens der Streit mit denen von Démoret wegen Räumung und „Vergrädung" des Marchbächleins zwischen Vuissens und Démoret nicht anders als beidseitig untersucht und entschieden werde. Sie beruft sich auf das, was zwischen beiden Ständen angenommenen Rechtens sei, und auf einen ähnlichen Fall von 1734. Sie fügt den Vorschlag bei, die Obercommissarien zu beauftragen, dahin zu trachten, daß die Sache in Freundlichkeit ausgeglichen werden könne. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. § 64. **d.** In Folge der Ueberschwemmungen der Broye will der Ingenieur Major Tillier einen Augenschein unterhalb Nidau und bei den Ausläufen der drei Seeen nehmen, damit ein Generalsystem könne hergestellt werden und es sich zeige, was für Maßregeln der Broye halber genommen werden könnten; seiner Ansicht nach komme das Uebel von unten her. Unterdessen erachten die Gesandten für gut, daß alles Gesträuch und die Bäume längs der Broye umgehauen werden sollen. § 66. **e.** Die bernerische Gesandtschaft dringt nochmals darauf, daß Freiburg den von Stäfis nach Sugiez verlegten Zoll und zwar bis Neujahr wieder nach Stäfis verlege und denselben nach der 1646 verglichenen Zolltariffa beziehen lasse. Freiburgs Gesandtschaft ist instruiert, Bern zu vermögen, von diesem Beschlusse abzustehen. § 67.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten.
Art. 14 bis 21.

Schwarzenburg.
Art. 106 bis 120.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 227 bis 234.

Grandson.
Art. 403 bis 411.

Murten.
Art. 573 bis 590.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71.

Conferenz von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug.

An der Treib, 15. December 1749.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Statthalter; Friedrich Alphons Beßler von Wattingen, Feldmarschall, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Franz Joseph Schmid, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Nidwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann; Johann Aloys Ackermann, Alt-Landammann. Zug. Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann.

a. Freundeidgenössischer Gruß. — Die Klagen der Hauptleute gegen Marschall von Tschudi, Marschall Wirz und Oberst Jauch wegen ihres bei der Reduction beobachteten Verfahrens sind die Veranlassung zu dieser Conferenz. Die Hauptleute des zweiten unter die Reform gefallenen Tschudischen Bataillons werden vor die Conferenz beschieden und setzen ihre Beschwerden auseinander. Landammann Reding legt ein Gegenmemorial der Hauptleute des dritten abgedankten Wirzischen Bataillons vor, welches die von Marschall Wirz in einem an die vier Stände gerichteten Rechtfertigungsmemorial enthaltenen Angaben widerlegt. Die Gesandtschaft Nidwaldens läßt die in einem Schreiben niedergelegten Klagen des Hauptmanns Jost Trachsler gegen Oberst Jauch vorlesen. Uri ist nun der Ansicht, daß die durch das Verfahren der Obersten Wirz und Tschudi sehr in Schaden gebrachten Hauptleute entschädigt werden sollten, und erblickt ein Mittel, dazu zu gelangen, darin, daß man einerseits an die sicilianische Majestät, andrerseits an Glarus katholischer Religion nachdrückliche Vorstellungsschreiben erlasse. Schwyz mißbilligt das Verfahren von Tschudi und von Wirz um so mehr, da dieselben der Absicht des Königs, daß durch die Reduction jeder Hauptmann den gleichen Schaden leiden solle, sich widersetzt und ganz eigensinnig sich unterfangen hatten, es dahin zu bringen, daß unter den Hauptleuten keine Gleichheit stattfinde. Es stellt im Hinblick auf die gemeineidgenössischen Abschiede von 1668 und 1698 den Antrag, die beiden Obersten Wirz und Tschudi bis Mitte Mai's zu citieren und über ihre Handlungsweise zur Verantwortung zu ziehen. Sollten die Orte nicht gleicher Meinung sein, so behält sich Schwyz vor, den Marschall Wirz im Hinblick auf dessen eigenes Schreiben vom 17. August 1734 vor seine gn. Herren und Obern zu citieren. Nidwalden ist ebenfalls der Ansicht, daß man es nicht blos dem Interesse der Hauptleute, sondern auch der Ehre der Stände schuldig sei, diese beiden Obersten zu citieren, und trägt darauf an, insofern es zu einer Citation kommen sollte, beim Könige um deren Entlassung zu sollicitieren und das Ansuchen zu stellen, „daß der Etat-Major und ihr Guthaben ad interim nieder- und in deposito gelegt werde." Weil ferner Oberst Jauch, ohne der königlichen Ordre nachzuleben, statt eines Drittels nur einen Viertel von dem reformierten Bataillon incorporiert und eingetheilt habe, wodurch der Hauptmann Trachsler namhaft benachtheiligt werde, so tragen die Gesandten von Nidwalden darauf an, daß auch Jauch citiert werde, wünschen aber, die Gesandten von Uri möchten ihre Officien zu einem gütlichen Compromiß zwischen beiden Letztern anwenden. Daß aber Marschall Wirz in seinem überschickten „Justificationsfactum" Nidwalden einen „Drittelscanton" nenne und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zug nachsetze, dafür werde sich ihr Stand von ihm, ihrem eignen Mitlandmann, schon eclatante Justiz zu verschaffen wissen. Zug will zu allem Hand bieten, was zu Aufrechthaltung der hochobrigkeitlichen Reputation und zur Tröstung der benachtheiligten Hauptleute dienen kann. Und da auch zwischen Oberst Jauch, seinem Ammann Lutiger und Statthalter Brandenberg Streitigkeiten sich erhoben, so sei es Zug um so erwünschter, wenn Oberst Jauch zur Gebühr gewiesen werde. Die gestellten Anträge nimmt die Gesandtschaft **ad ratificandum** in den Abschied. Die Gesandtschaft von Uri findet die Citation der Obersten Tschudi und Wirz bedenklich und will das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. In Beziehung auf Oberst Jauch erklärt sie, daß ihr Stand, wenn derselbe der Unbilligkeit überführt werden sollte, ihn zum Rechte anhalten und jeden Ansprüchen unparteiische Justiz werde angedeihen lassen. § 1. **b.** Da die sicilianische Majestät den vier Ständen eine geringe Titulatur gegeben hat, so wird gut befunden, bei passender Gelegenheit dem Marchese Fogliani vorzustellen, daß man denselben die Titulatur geben möchte, welche sie vom königlich-spanischen Hofe erhalten. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 168 und 169.

72.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, zwischen dem 4. und 11. April 1750.

[Der Abschied konnte nicht gefunden werden.]

In dem Protocolle der Lands- und Nachgemeinden von Nidwalden wird dieser Conferenz erwähnt. Veranlassung dazu war das Factoreigeschäft von Bellenz. Das Rathsprotocoll von Schwyz enthält die Instruction zu dieser Conferenz.

Es soll ein Project abgefaßt werden, wie die beschwerlichen „Fürleite" im Livinerthal möchten gehoben werden, ebenso wegen des Zolls von den obrigkeitlichen Victualien.

Die übrigen Punkte der Instruction sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 170 bis 172.

73.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 30. Juli 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Kaspar Escher, Burgermeister; Felix Rüscheler, Statthalter. Bern. Johann Georg Im Hof, Venner; Christian Willading, Ritter, Venner. Lucern. Niklaus Leontius Balthasar, Bauherr und

des Raths; Laurenz von Fleckenstein, des Raths. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Maria Ignatius Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Franz Anton Bucher, Landammann, und Jost Ignatius Imfeld, Landshauptmann, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths; Joseph Leontius Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Statthalter. Basel. Johann Rudolf Burckhardt; Johann Merian, beide Deputaten und des Geheimen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach de Rosière, Schultheiß; Philipp von Reiff, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Venner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter; Tobias Senn, Zeugherr und Obervogt. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach; Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei Behandlung des Münzwesens läßt man es der Admodiationen und der Valutierung halber beim vorjährigen Abschied bewenden. Da aller Anschein verschwunden ist, daß man sich hinsichtlich des Preises und Gewichtes der Gold- und Silbersorten vereinigen kann, so behalten sich Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Abt von St. Gallen und Stadt St. Gallen ihre Convenienz vor. Bern läßt es bei seinen letztes Jahr gegebenen Erklärungen und seinem Mandat bewenden. Uri stimmt nicht zu dem Projecte und behält sich seine Convenienz vor. Schwyz reserviert sich sein Münzrecht und seine Convenienz. Glarus will das Project für die gemeinen Vogteien genehmigen, behält sich im Uebrigen auch seine Convenienz vor. Appenzell-Außerrhoden läßt es lediglich beim vorjährigen Abschiede bewenden. In Betreff der nicht probehaltigen Reichs- und anderer Münzen sollen die Mandate neuerdings publiciert und auch alle andern ausländischen neu zu prägenden Münzen darin eingeschlossen sein. § 2. **c.** Der Bischof von Basel schickt ein Complimentschreiben ein. Beantwortung desselben. Zugleich legt dessen Canzlei ein Schreiben bei, in welchem sie erklärt, daß der Bischof sich entschlossen habe, gegenüber den Gesandten der VIII Orte dieselbe Titulatur zu gebrauchen, welche er gegenüber den VII verbündeten Orten gebrauche, insofern jene ihn in der Aufschrift ihrer Schreiben mit dem Titel „Hochwürdigster Fürst, gnädiger Herr", und im Contexte mit „Euer hochfürstliche Gnaden" anreden würden, widrigenfalls er die alte Titulatur beibehalten würde. Da die Erhöhung der Titulatur, welche der Bischof von den Gesandten verlangt, den Gesandten einiger Orte nicht angemessen zu sein scheint, so läßt man es bei der alten bewenden. § 3. **d.** Da die wegen der geringen Besoldung der Hauptleute an den Ambassador abgegangenen Vorstellungen theilweise Erfolg gehabt haben, so wird gut befunden, obschon die Subalternen und der gemeine Soldat keine Erleichterung erhalten haben, einstweilen keine weitern Vorstellungen zu machen, sondern eine gelegenere Zeit für dieselben abzuwarten. § 4. **e.** In Beziehung auf die Naturalisationen lassen es alle Gesandten einstimmig bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Der Vicinatsertheilung halber nehmen Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Basel den letztjährigen Abschied an, des Inhalts, daß die Vicinatsertheilungen den Hoheiten reserviert bleiben sollen. Uri will die Vergebung den Syndicaten überlassen, jedoch soll dieselbe nur auf Lebenslänge sich erstrecken. Glarus behält die Vergebung auch den Ständen vor, fügt aber bei, daß derjenige, welcher das Vicinat begehre, sich persönlich und nicht durch einen Mandatarius bei seinem Stande anzumelden habe, und daß, wenn Einer von seinem Stande die Annahme nicht erhalte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus auf alle Fälle hin den Abzug und alle Utilitäten sich vorbehalte, ohne daß die Majora hierin etwas präjudicieren mögen. Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind auch der Ansicht, daß nach dem letztjährigen Abschiede die Vicinatsertheilung von der hochobrigkeitlichen Bewilligung abhange, daß aber bei einer solchen Ertheilung kein Stand dem andern hierin das Regale wider dessen Willen vergeben könne. Alle Gesandten nehmen diese Erklärungen ad referendum. Ferner wird auf Verlangen der Gesandten von Glarus die Beschwerde in den Abschied gesetzt, daß der Landschreiber von Lauis die auf dem ennetbirgischen Syndicat von der glarnerischen Gesandtschaft gemachten Reservationen nicht habe in den Abschied setzen wollen. § 5. **f.** Bei Behandlung der Beschwerde über die hohen Taxen der aus Frankreich kommenden Briefe erklärt die Gesandtschaft Basels, daß sie ohne Instruction sei, und bezieht sich auf die Verhandlungen im vorjährigen Abschiede und auf ein Schreiben ihres Standes vom 18. August 1749 an sämmtliche Orte, in welchem derselbe sie von einer billigen Modification in Kenntniß setzt, welche er eintreten lassen wolle. [Sie besteht darin, daß die Taxe statt Reichsgeld Schweizergeld sein soll, und daß für die Paquete eine Moderation bewilligt wird.] Die Gesandtschaft trägt auf Beseitigung dieses Tractandums an. Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen nehmen die in jenem Schreiben gegebene Erklärung an und erwarten, daß die Observanz gehörigen Orts werde intimiert werden. Bern, Uri, Schwyz und Freiburg nehmen das Project des vorjährigen Abschieds ad referendum und erwarten, daß Basel den Beschwerden abhelfen werde. Glarus hofft, daß Basel die erforderliche Moderation werde vorgenommen haben. Solothurns Gesandtschaft erklärt sich zur Annahme jenes Projectes, insofern Basel durch den mit den französischen Fermiers geschlossenen Tractat nachweisen könne, daß sein Postamt für einen Brief in Hüningen 11 Sols 3 Den. bezahlen müsse. Das Schreiben Basels vom 16. August nimmt sie ad referendum. § 6. **g.** Des Bettel- und Strolchengesindels halber läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Die Landvögte sind anzuhalten, die Mandate zu exequieren. § 7. **h.** In Beziehung auf den Nachtrieb lassen Zürich, Bern, Obwalden und Schaffhausen es bei dem Gutachten von 1747 bewenden; sollte dasselbe nicht in Kraft treten, so behalten die Gesandten ihren gn. Herren die Convenienz vor. Lucerns Gesandtschaft erklärt, daß, da jenem Gutachten nicht nachgelebt worden sei, sie ihrem Stande die Convenienz vorbehalte. Uri bleibt bei seiner voriges Jahr gegebenen Erklärung, Schwyz läßt es bei dem Gutachten von 1747 bewenden. Die Gesandtschaft von Zug fragt die von Schwyz an, warum man ihrem Vieh den Bünden zuwider den Paß durch das Schwyzergebiet sperre. Im Uebrigen bleibt sie bei den im letztjährigen Abschiede niedergelegten Gedanken. Die Gesandten von Glarus sind ohne Instruction und beziehen sich auf ihre in frühern Abschieden geäußerten Ansichten. § 8. **i.** Das Gutbefinden des letztjährigen Abschieds, daß weder dem ennetbirgischen Syndicat, noch viel weniger den Landvögten gestattet sein soll, Werbungen zu erlauben, sondern daß dieß den Hoheiten vorbehalten sei, wird durch die eröffneten Instructionen einstimmig bestätigt. § 9. **k.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher Vigier. Beantwortung. § 10. **l.** Die Gesandtschaft von Freiburg eröffnet, daß Wallis sich beschwere, daß der König von Sardinien das Recht, den Propst auf dem St. Bernhard zu wählen, anspreche, obgleich das Gotteshaus daselbst in seinem Wahlrechte bestens begründet sei. Da man der Ansicht ist, daß diese Sache nicht blos die mitverbündete Republik Wallis, sondern auch die gesammte Eidgenossenschaft berühre, da die Grenzen von Wallis auch die Grenzen der Schweiz seien, so wird gut befunden, nachdem die katholischen Orte in dieser Angelegenheit bereits an den Papst geschrieben, den französischen Ambassador um seine Officien zur Beilegung dieses Streites zu Gunsten des Gotteshauses anzuwenden. § 11. **m.** Der Notification der Bannisationen halber läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden, Glarus hingegen beim

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alten. § 12. **n.** In Beziehung auf die Frage der Besoldung der Repräsentanten, und wer solche zu bezahlen habe, erklären sich instructionsgemäß die Gesandten dahin, daß, wenn Repräsentanten von gesammter Eidgenossenschaft abgesandt und mit Patenten und Instruction versehen werden, dieselben von den Ständen bezahlt werden sollen. Die Gesandten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, ohne Instruction, nehmen das Angehörte **ad referendum.** § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 37. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften.
Art. 103. Kirchensachen.
Art. 157. Stifte und Klöster.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 32. Amtsrechnung.
„ 66. „
„ 120. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.
„ 156. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 200. Marchensachen.
Art. 209. Marchensachen.
„ 213. „
„ 305. Abzug.
„ 359. Polizeiliches.
„ 372. „
„ 417. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 425. „ „ „
Art. 464. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 578. Justizsachen.
„ 579. „
„ 580. „
„ 669. „
„ 717. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 848. Kriegssachen.

Rheinthal.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 29. Amtsrechnung.
„ 213. Straßen und Brücken.
Art. 220. Straßen und Brücken.
„ 274. Zölle und Weggelder.
Art. 308. Speditionsverhältnisse.
„ 354. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 20. Beeidigung von Beamten.
„ 27. Amtsrechnung.
„ 65. Landschreiber.
Art. 72. Archiv.
„ 103. Polizeiliches.
„ 164. Justizsachen.
Art. 199. Lehensachen.
„ 245. Straßenwesen.
„ 352. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 24. Amtsrechnung.

74.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1750.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 1. **b.** Das streitige Recht der Wahl eines Propstes auf dem St. Bernhardsberg wird behandelt. Bereits war auf Ansuchen des Standes Wallis ein Schreiben an den Papst projectiert worden. Da aber der König von Sardinien zu seinen Gunsten eine päpstliche Bulle erhalten hat, die sich nicht redressieren lassen wird, und der König sich deutlich erklärt hat, daß der turinische Hof von diesem Wahlrecht nicht abstehen werde, so wird für das beste Mittel angesehen, nach dem Ansuchen von Wallis selbst die Separation der beiden Klöster vom Papste zu verlangen und zwar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so, daß die Erwählung eines Propstes und eines Priors auf St. Bernhardsberg den Religiosen daselbst, die eines Propstes des Klosters im Augstthal hingegen dem König von Sardinien überlassen sein soll, da auf die andere Weise sowohl der Botmäßigkeit, dem Regale und den Rechten der Republik Wallis, als der hohen Herrlichkeit und Freiheit der gesammten Eidgenossenschaft zu nahe getreten würde. Zugleich will man auch die Einwilligung zu einem Schreiben geben, welches von den XIII und den zugewandten Orten deßwegen an den französischen Ambassador abgeschickt werden soll. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz stellt instructionsgemäß die Frage auf, ob nicht die Restitution, welche seit 1712 mehrmals zur Sprache gebracht worden, immer aber ohne Verwirklichung geblieben sei, unter den gegenwärtigen Umständen in Anregung gebracht werden könnte, da die hohen Potenzen die Eidgenossenschaft nicht hätten in den allgemeinen Frieden einschließen wollen, und „da die reformierten Stände vermittelst der zwischen der Krone Frankreich und gesammter katholischer Eid„genossenschaft waltenden Verbindlichkeiten zu einer Allianz mit ihrer allerchristlichsten Majestät nicht gelangen „mögen" und schwerlich künftig ohne die Restitution dazu gelangen werden. Die Gesandtschaft glaubt, daß bei Zürich und Bern jetzt Eingang zu finden sein möchte, wenn bei denselben die Gedanken für das allgemeine Beste walten. **Mutuus metus optimum vinculum societatis.** Die übrigen Gesandten nehmen diesen Anzug mit besonderem Vergnügen entgegen, nehmen aber wegen Mangel an Instruction die Frage, wie, wo und „durch was Weg" diese wichtige Angelegenheit zu behandeln sei, **ad referendum.** Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, dieses der Katholicität so ersprießliche Werk auf alle Weise zu befördern und zu allem Hand zu bieten, was zu dessen Verwirklichung dienen könne. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 5. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 911. Stifte und Klöster. Art. 932. Locales. Art. 1018. Locales.

Rheinthal.
Art. 343. Locales. Art. 372. Locales.

75.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Liebessteuern, welche 1744 Absch. 7, lit. b., § 2 bis 13 aufgeführt sind, werden auch dieses Jahr zuerkannt. **c.** Auf ein Vorwort des Grafen von Isenburg-Büdingen, des Taufpathen und Gevatters der evangelischen Stände, wird unter Vorbehalt der Genehmigung der reformierten Gemeinde zu Reichenbach an ihren Kirchenbau die Summe von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. Die Gesandtschaft Schaffhausens ist instruiert, von jeder neuen Steuer zu abstrahieren. Weil aber das Ansuchen von dem Taufpathen der Stände

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

herkommt und die Steuer blos eine einmalige ist, so will sie dieselbe ad referendum nehmen. § 14. **d.** Der churpfälzische Kirchenrath empfiehlt die reformierte Gemeinde Oggersheim, welche bei der zwischen den Reformierten und den Katholischen 1706 erfolgten Kirchentheilung ihre Kirche verloren haben, zu einer Beisteuer an den Bau einer eigenen Kirche. Zürich und Bern tragen auf 200 Gld. nach neunörtischer Repartition an. Glarus Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen den Antrag ad referendum, Basel und Schaffhausen abstrahieren. § 15. **e.** Die württembergische Regierung empfiehlt die waldensische Colonie Neu-Hengstätten zu einer Beisteuer an eine Uhr und eine Glocke, an den Bau eines Thürmleins dazu und eines Schulhauses. Es werden 100 Gulden nach neunörtischer Repartition beantragt. Zürichs und Berns Gesandtschaft geben im Namen ihrer Stände die Einwilligung, Glarus, Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen den Antrag ad referendum, Basels und Schaffhausens Gesandtschaften ertheilen Namens ihrer Stände ihren Consens nicht. § 16. **f.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben. Ihm wie auch Biel wird die Abschiede zuzusenden beschlossen. § 17. **g.** Johann Justinus Gebauer, Buchdrucker der königlich preußischen Universität in Halle, sucht für sein unter der Presse befindliches Werk: „die exegetischen Arbeiten des Herrn Doctor Baumgärtner", um das Privilegium nach, daß dasselbe einige Jahre in der evangelischen Eidgenossenschaft nicht dürfe nachgedruckt werden. Das Ansuchen wird in der Weise ad referendum genommen, daß die Stände ihren Entschluß beförderlichst Zürich mittheilen sollen. § 18.

Zürich, Schwyz und Glarus.

h. Zürich hebt die Gefahr hervor, mit welcher die Schifffahrt bei der Ziegelbrücke in Folge einer Sandbank verbunden ist, welche sich dort angelegt hat. Da aber die Gesandten von Schwyz und Glarus ohne Instruction sind, wird die Sache der Correspondenz zugewiesen. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 428. Judicatur- u. Competenzconfl. Art. 1003. Locales. Art. 1024. Locales.
„ 450. „ „ „ „ 1004. „ „ 1025. „
„ 471. „ „ „ „ 1016. „ „ 1026. „
„ 483. „ „ „ „ 1023. „

76.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 3. bis 21. August 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Felix Rüscheler. Bern. Johann Georg ImHof, Christian Willading. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Johann Christoph Streiff.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 26. Amtsrechnung. Art. 281. Straßenwesen. Art. 426. Stifte und Klöster.
„ 94. Bürgerrecht. „ 296. „ „ 445. „ „ „
„ 106. Polizeiliches. „ 368. Zölle, Geleit, Weggelder. „ 453. „ „ „
„ 149. Judicatur. „ 411. Bergwerke. „ 506. Locales.
„ 210. Justizsachen. „ 425. Stifte und Klöster. „ 550. „
„ 275. Maß und Gewicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 27. Amtsrechnung.
„ 130. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 188. Stifte, Klöster und Einsiedeleien.
Art. 204. Locales.

77.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Ulrich Lochmann, des Raths. Bern. Samuel von Muralt, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Sentiherr. Uri. Johann Peter Brand, des Raths. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich, des Raths und Amts. Glarus. Kaspar Hauser, Med, Dr., Alt-Landammann. Basel. Leonhard Respinger, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Karl Grimm, Alt-Rath. Schaffhausen. Johannes Pfister, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 152. Justizsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 30. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 54. Decretenbuch.
„ 55. „
„ 65. Marchensachen.
Art. 99. Abzug.
„ 108. Polizeiliches.
„ 119. „
Art. 196. Postwesen.
„ 203. Zollsachen.
„ 231. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 314. Marchensachen.

78.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1750.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 47. Marchensachen.
„ 69. Polizeiliches.
„ 88. Justizsachen.
Art. 106. Münzwesen.
„ 123. Zollsachen.
Art. 163. Locales.
„ 178. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

79.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis ? September 1750.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Stephan Sator, Landsfürsprech. Schwyz. Martin Anton Ulrich, Siebner und des Raths. Nidwalden. Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr und des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 173 bis 185.

80.

Conferenz von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug.

Brunnen, 3. November 1750.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Xaver Würner, Alt-Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann; Nazar Ignaz Ceberg, Amtsstatthalter. Nidwalden. Kaspar Remigius Kaiser, Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Ammann; Jakob Bernhard Brandenberg, Stabführer.

a. Freundeidgenössischer Gruß. § 1. **b.** Das neapolitanische Reductionsgeschäft, welches die Veranlassung dieser Conferenz ist, kommt zur Behandlung. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern „sehr mißvergnügt" seien, daß die beiden Obersten Wirz und Tschudi auf die Citation von Schwyz, Nidwalden und Zug nicht nur nicht erschienen seien, sondern dieselben nicht einmal einer Antwort gewürdigt hätten, während doch Oberst Jauch in seiner Antwort sich wenigstens erboten hätte, den wider ihn Klagenden in seinem Vaterlande Rede und Antwort zu stehen: Ursache genug, namentlich gegen jene beiden erstern scharf zu verfahren. Da man aber erfahren habe, daß mit den klagenden Hauptleuten des Regiments Tschudi zu Glarus ein gütliches Accommodement zu Stande gekommen sei, welches die Genehmigung der katholischen Landsgemeinde erhalten habe; ferner, daß Obwalden auf die Klage der Hauptleute gegen Oberst und Marschall Wirz diesen auffordern werde, bis Mitte Februars entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten sich mit den Hauptleuten abzufinden, so wolle Schwyz bis zu jener Zeit sein Urtheil suspendieren, jedoch eine andere Conferenz ansetzen, damit, wenn ein gütliches Abkommen nicht zu Stande komme, sofort der lieben Justiz der Lauf gelassen werde. Das Judicaturrecht stehe niemand anderm als den Ständen zu, von welchen die Compagnieen avouiert, von welchen folglich die Regimenter als eidgenössische anerkannt worden seien. Sollten die übrigen Stände auf diesem Judicaturrecht nicht insistieren, so wolle der ihrige dasselbe gegenüber dem Marschall Wirz „wegen seinen besonderbaren Verbindungen gegen ihren Stand" vorbehalten haben. — Uri bleibt in Beziehung auf die Citation bei der von seiner Nachgemeinde gegen jene drei Obersten aufgestellten Erkanntniß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und läßt es bei dem mit Marschall von Tschudi zu Glarus geschlossenen Accord bewenden. Habe jemand an Oberst Jauch etwas zu fordern, so werde ihm Uri gute Justiz administrieren, wie man bereits den gegen Jauch klagenden Hauptleuten von Nidwalden und Zug Zeit und Tag angesetzt habe entweder zu einem gütlichen Vergleich oder zu einer Entscheidung durch das Fünfzehnergericht. Uri giebt nicht zu, daß Jauch vor einem fremden Gericht erscheine, sondern verlangt, daß er vor seiner natürlichen Obrigkeit, als dem competenten Forum, Red und Antwort gebe. Nidwalden wie Schwyz; es insistiert auf dem Judicaturrechte, namentlich auch im Hinblick auf die Badener Abschiede von 1668 und 1698, in welchen Jahren sämmtliche Schweizeroberſten in Frankreich vor die allgemeine Tagsatzung zur Verantwortung citiert worden seien. Die Gesandtschaft Zugs wünscht ebenfalls, daß die Uebereinkunft von Glarus und das angebahnte Accomodement in Obwalden in Vollzug gesetzt werde; daß Uri auf den 1. März 1751 eine Commission angesetzt habe, welche eine gütliche Uebereinkunft zu Stande bringen solle, und daß es dem Obersten Jauch den Befehl ertheilt habe, den arrestierten Hauptmann von Brandenberg des Arrestes zu entlassen, sieht sie als ein Zeichen freundeidgenössischer Gesinnung an. Wenn aber Uri in jener Erkanntniß sage, daß, insofern bis zum 8. März keine Vermittlung zu Stande komme, an ebendemselben Tage das Fünfzehnergericht rechtlich absprechen werde, so müsse sie dagegen remonstrieren, da „standesmäßige Sachen", als da seien die Errichtung von Capitulationen, Anwerbung und Abdankung eidgenössischer Völker, nicht vor einem solchen Gerichte entschieden werden dürfen. Sie behält das Judicaturrecht ihrem Stande vor und ist instruiert, mit den übrigen Gesandten sich dahin zu verbinden, daß keines der drei Orte in dieser Sache das andere im Stiche lasse. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ebenderselben Ansicht und macht darauf aufmerksam, daß schon 1746 Marschall von Tschudi wegen beabsichtigter Abänderung der Capitulation von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug ungeachtet der Opposition von Glarus nach Brunnen citiert worden sei, woraus sich deutlich ergebe, wem das Judicaturrecht über die Obersten zuständig sei. Die Gesandten von Uri lassen es bei ihrer gegebenen Erklärung bewenden. Instructionsgemäß setzen die Gesandtschaften von Schwyz, Nidwalden und Zug eine Conferenz auf den 15. März 1751 nach Brunnen an, auf welcher die Obersten entweder persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen haben, und vereinigen sich dahin, daß keiner der drei interessierten Stände den andern verlassen solle, bis jeder derselben und deren Particularen gebührende Satisfaction erhalten haben. Stellen sich die Obersten nicht, so soll gleichwohl „in den Rechten fürgefahren werden." Der Hergang der Sachen ist dem ersten Minister des neapolitanischen Hofes ausführlich mitzutheilen. § 2. **c.** Uri zeigt den Ausbruch der Lungenseuche im Livinerthal an und berichtet von den dagegen getroffenen Maßregeln. Die Anzeige wird verdankt und das Ansuchen an Uri um Mittheilung gestellt, wenn das Uebel sich weiter verbreiten sollte. § 3.

81.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 3. November 1750.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Ebendieselben, welche im vorhergehenden Abschiede aufgeführt sind.

a. Die Gesandtschaft von Uri hebt instructionsgemäß die Uebelstände hervor, welche für den Handel mit Italien aus dem verschiedenen Werth der vielerlei Geldsorten erwachsen, so daß oft weniger um die Waaren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als um das Geld gemarktet werden müsse. Sie trägt darauf an, in allen ennetbirgischen Vogteien die Geldsorten auf eine allgemeine, gleiche Valuta zu setzen. Die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden finden diesen Anzug billig und nehmen ihn, weil sie ohne Instruction sind, ad referendum. § 1. **b.** Schwyz bringt nochmals die Beschwerde vor, daß seinen Landleuten und eigenen Angehörigen zu Pfeyd (Faido) im Livinerthal von ihren durchzuführenden Waaren „eine Vorleithe" abgefordert werde, von welcher sie kraft eines Instruments von 1592 befreit seien. Sollte dieselbe ferner bezogen werden, so würde Schwyz kraft ebendesselben Instruments bemüßigt sein, denen von Livinen die Zolleremtion zu Bellenz aufzuheben. Die Gesandtschaft von Uri will dieses Instrument in ihrem Archiv aufsuchen lassen und einstweilen das Angehörte referieren. Nidwalden schließt sich auch für seine Leute Schwyz an und ist der Ansicht, daß dieselben nicht nur durch das ganze Liviner- und Urserthal dieser Fürleite befreit seien, sondern daß auch von denjenigen Waaren, welche die Seinigen dieser Enden auf den das Jahr hindurch bestellten und zu Lehen genommenen Pferden durchführen lassen, nichts bezogen werden solle. Schwyz verlangt noch, daß einstweilen bis auf weitere Disposition der Bezug sofort eingestellt werde. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 184 bis 189.

82.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 1. Juni 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Jakob Leu, des Raths und Seckelmeister. Bern. Johann Georg Im Hof, Venner; Johann Rudolf Dachselhofer, General, Ritter, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande.

In Folge fortdauernder Korrespondenz, welche die Beilegung der zwischen dem Lande Toggenburg und dem Fürstabt zu St. Gallen waltenden Streitigkeiten zum Zwecke hatte, war durch eine Gesandtschaft des Abtes den beiden Ständen Zürich und Bern die Eröffnung gemacht worden, daß derselbe unter gewissen Bedingungen geneigt sei, in eine Conferenz zur Beilegung dieser Streitigkeiten zu treten. Zu vertraulicher Vorberathung des in Folge davon nothwendig scheinenden Verfahrens wird diese Conferenz gehalten. — **a.** Begrüßung. § 1. **b.** Zürich stellt den Antrag, vor Eröffnung der Conferenz einen Ausschuß des toggenburgischen Landraths vorzubescheiden, um demselben vorzustellen, daß die beiden Orte alles Mögliche thun werden zur Beruhigung des Landes, ohne daß dessen Rechten und Freiheiten Abbruch gethan werden solle, und daß es sich um eine unausweichliche Erörterung des Militare und um Herstellung eines **modus vivendi** handle, zugleich aber auch, um sie von aller Widersetzlichkeit abzumahnen. Bern stimmt nicht zu einer solchen Vorbescheidung, will aber, wenn Deputierte des Landraths an dem Orte, wo die Hauptconferenz statt finden wird, erscheinen, dieselben außerhalb der Sitzung anhören; im andern Falle würde leicht Anlaß zu Wühlereien gegeben werden und der Abt auf den Gedanken kommen, man wolle das Land hartnäckig machen; überdieß komme es allein den drei paciscierenden Ständen, welche den Frieden errichtet, zu, über das **jus militare** zu entscheiden, was auch der Landrath im Toggenburg 1738 anerkannt habe. Auf die Erwiderung von Zürich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß die beantragte Vorbescheidung eines Ausschusses nicht den Zweck habe, denselben zu befragen, ob dieses oder jenes ihnen angenehm sei, sondern blos den, der Verhandlung einen leichtern Gang zu verschaffen, läßt sich Berns Gesandtschaft noch dahin vernehmen, daß sie nichts dagegen habe, wenn die landsfriedliche Commission von Zürich ein motiviertes Adhortationsschreiben an Toggenburg erlassen wolle des Inhalts, die Toggenburger möchten sich während den Verhandlungen still und friedlich betragen, und es ihnen frei stelle, eine Deputation an den Ort der Conferenz zu senden und den Gesandten Informationen zu ertheilen. Jedoch habe sie dafür keine Instruction. Die Gesandtschaften beider Stände nehmen das Angehörte **ad referendum**. § 2. **c.** Beide Stände bezeichnen Baden als den Ort dieser Conferenz; Zürich will dieselbe gleich nach der Jahrrechnung von Baden, Bern gegen Ende Juni's gehalten wissen; beide Anträge werden **ad referendum** genommen. Auf die Frage der Gesandtschaft Berns, ob die Hauptconferenz dennoch ihren Fortgang haben werde, wenn ihre gn. Herren und Obern nicht für die Vorbescheidung des toggenburgischen Ausschusses stimmen werden, können die Gesandten von Zürich aus Mangel an Instruction nicht antworten. § 3. **d.** Es werden die der künftigen Conferenzialverhandlung zu Grunde zu legenden Punkte berathen und dabei die Declaration des Abts Pius von 1654, die Friedensverhandlung zu Rorschach von 1714, das 1745 von Zürich und Bern verabschiedete Project und die jüngst entworfenen Präliminarien zu Grunde gelegt. Nachdem der Eingang dieser Präliminarien gebilligt worden, trägt Zürich darauf an, im ersten Artikel, welcher vom Zuzug, zu dem das Land Toggenburg dem Fürsten verpflichtet ist, wo möglich den Zusatz, daß dieser Eid allen andern vorgehen soll, zu beseitigen, da derselbe den Landrechten von Schwyz und Glarus zu nahe trete. Bern hingegen ist der Ansicht, daß Schwyz und Glarus nichts gegen diesen Zusatz einwenden werden, und daß der Prälat schwerlich sich dessen als einer Distinction seiner Landesherrschaft begeben werde; dennoch möge man nach Zürichs Ansicht den Versuch machen. Ueber den zweiten Artikel, welcher die Bestimmung enthält, wie sich die Toggenburger bei einem Angriff von einer fremden Macht zu verhalten haben, und über den dritten, welcher von der Theilnahme der Toggenburger am eidgenössischen Defensionale redet, sind die Gesandtschaften beider Stände einverstanden. Der meiste Anstoß wird an dem vierten Artikel genommen, betreffend die Einrichtung der Kriegsauszüge und Dependenzien. Jedoch wird gut befunden, die Determination bis zur Zeit der Negotiation auszustellen, in der Hoffnung, daß man dem Lande Toggenburg alsdann in Betreff des Vorschlages von Officieren oder des Kriegsrathes etwas mehreres werde verschaffen können. Die Bestimmungen des fünften Artikels, betreffend die fremden Werbungen, und des sechsten, daß die Werbungen frei sein sollen, finden keinen Anstand. In Beziehung auf den siebenten Artikel, welcher von dem Antheil spricht, welchen die Toggenburger an fremden Diensten haben sollen, sind beide Stände der Ansicht, daß es für das Land gewiß das Heilsamste wäre, wenn dasselbe ganz keinen Antheil daran hätte. Da dieß aber unmöglich sei, so wünscht Zürich, daß man, da die stipulierte reciprocierliche Werbung und Vermischung der alten Landschaft mit dem Toggenburg Anlaß zu Schwierigkeiten und Unruhen geben könnte, darauf bedacht sein möchte, wie die Sache eingerichtet werden könnte, und wirft auch die Frage auf, ob der Landrath nicht dem Fürsten einen Vorschlag zu den Officieren machen könnte. Bern hebt die Unwahrscheinlichkeit des Erfolgs dieser Vorschläge hervor. Man stellt diesen Punkt bis zur Negotiation aus. Die Bestimmung über die aufgeworfene Frage, ob nicht in Betreff der Abhaltung der Landsgemeinden eine Erläuterung für den Fall zu geben sei, wenn eine solche zur Besetzung der Pannerherrnstelle gehalten werden solle, oder wenn beide, der Fürst und die Landschaft, die Versammlung einer solchen nothwendig finden, wird ebenfalls bis auf die Negotiation verschoben. § 4. — Alle Punkte sollen Gegenstand gütlicher Verhandlung werden. Als Grundlage für die Instruction wird das Mediationsproject von 1735 (s. Bd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VII. Th. 1, S. 512 ff.) für dienlich erachtet. Von den beiden Theilen ihre vorzuschlagenden Punkte einzufordern, hält man nicht für nothwendig, sondern will dieselben zur Zeit erwarten. Die Gesandten nehmen alles ad referendum. § 5.

83.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 21. Juli 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johann Jakob Leu, Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Jost Joachim Anton Schumacher, Landvogt und des Raths. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Jost Sebastian Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus Kaiser, Landammann, und Jakob Ackermann, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Boßhard, Stabführer; Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann. Glarus. Christoph Streiff, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Statthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Niklaus Bischoff, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Joseph von Alt, Schultheiß; Philipp Reiff, des Raths. Solothurn. Urs Victor Joseph von Roll von Emmenholz, Schultheiß; Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Balthasar von Pfistern, Burgermeister; Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach; Johannes Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. Rudolf Neuhaus, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Ueber Preis und Gewicht der Münzen kann man sich wiederum nicht vereinigen. Die Gesandten behalten ihren Ständen die Convenienz vor. Schwyz reserviert sich sein Münzrecht. Man läßt es ferner bei den Bestimmungen der frühern Abschiede bewenden, daß die Admodiationen aberkannt seien, und daß, wenn ein Stand Münzen valutiere oder abrufe, derselbe dieß den andern Ständen drei Monate vorher notificieren solle. In Beziehung auf die nicht probehaltigen Reichs- und andern Münzen sollen in den gemeinen Herrschaften die bisherigen Mandate neuerdings publiciert werden. § 2. **c.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Dolmetscher von Vigier. Beantwortung. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, durch die Post zugesandt. Beantwortung. § 4. **e.** Der Naturalisationen in der Eidgenossenschaft halber läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Der Vicinatsertheilungen in den ennetbirgischen Vogteien wegen, welche den hoheitlichen Rechten sowohl, als den Angehörigen selbst zum Schaden gereichen, lassen es sämmtliche Gesandten bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus führt wiederum Beschwerde, daß der Landschreiber zu Lauis den Gesandten ihres Standes verweigert habe, einige instructionsgemäß gemachte Reservationen in den Abschied aufzunehmen. Sämmtliche Gesandte halten die Aufnahme derselben für billig. Endlich spricht sich ebendieselbe Gesandtschaft dahin aus, ihre gn. Herren und Obern seien der Ansicht, daß, wenn in der gemein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eidgenössischen Tagsatzung ein die ennetbirgischen Vogteien betreffender Beschluß gefaßt werde, das ennetbirgische Syndicat demselben Folge zu leisten habe. § 5. **f.** Der liederlichen Strolchen, Deserteurs und des Bettelgesindels halber wird gewünscht, daß in den Orten gute Verordnungen gemacht und exequiert werden möchten. In den Vogteien aber giebt die mangelhafte Execution der Mandate Anlaß zu Klagen. Daher wird den Landvögten befohlen, die Mandate neuerdings zu publicieren, und eine buchstäbliche Execution derselben anempfohlen. § 6. **g.** In Betreff des Nachtriebs lassen es Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug bei dem Gutachten von 1747 bewenden; sollte dasselbe aber nicht genehmigt und in Folge dessen keine gemeinschaftliche Observanz erzielt werden, so behalten sie ihren gn. Herren und Obern die Convenienz vor. Uri genehmigt jenes Gutachten, wofern alle übrigen Orte nebst den drei Bünden demselben beitreten. Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen lassen es lediglich bei dem Gutachten von 1747 bewenden; Glarus bleibt bei seinen früher eröffneten Gedanken. § 7. **h.** Sämmtliche Gesandtschaften erklären, daß, wenn Abgesandte oder Repräsentanten von gesammter Eidgenossenschaft abgeordnet und mit Patent und Instruction versehen werden, dieselben von den Ständen bezahlt werden sollen. Wenn aber die im Defensionale begriffenen Orte einen Repräsentanten oder Kriegsrath an ein Grenzort abschicken, so soll in diesem Falle noch fernerhin die alte Observanz beobachtet werden. Unterwalden, Zug, Appenzell, Stadt St. Gallen und Biel wollen vorerst einen solchen Fall erwarten, das Angehörte aber hinterbringen. § 8. **i.** In Folge eines Schreibens der Republik Wallis, welches eine Beschwerde wegen „falscher" Collectanten enthält, wird einmüthig gut befunden, daß bei geringern Unglücksfällen die Orte die Ihrigen selbst trösten sollen; wenn hingegen von größern Unglücksfällen Betroffene von ihrem Orte selbst oder fremde Collectanten von ihren Fürsten, Ständen und Grafen mit Schreiben an die Eidgenossenschaft versehen sind, so soll jedem Ort überlassen sein, das Beliebige zu thun, während hingegen andere mit dergleichen Begleitschreiben nicht versehene Collectanten abzuweisen seien. Dieses Gutfinden wird von allen Gesandtschaften **ad referendum** genommen. § 9. **k.** Der Gubernator zu Mailand, Graf von Pallavicini, hatte eine Convention zu gegenseitiger Auslieferung der Banditen der Eidgenossenschaft vorgeschlagen, in welche nicht nur die vier ennetbirgischen Vogteien, sondern die ganze Eidgenossenschaft eingeschlossen sein sollte. Zürich und Bern wollen nun dieselbe, da sie einstweilen nur auf fünf Jahre gestellt ist, auf Probe annehmen. Lucern, Uri, Unterwalden, Freiburg und Solothurn sehen diese Convention in der Ausdehnung auf die ganze Eidgenossenschaft für bedenklich an und von der Art, daß den Ständen daraus leicht Verdruß erwachsen könnte, wollen daher dieselbe blos auf die vier ennetbirgischen Vogteien beschränkt wissen. Die Gesandten von Schwyz, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen wären instruiert gewesen, bei sich ergebender Einmüthigkeit beizutreten; da sich aber Bedenklichkeiten gegen diese Convention erheben, nehmen sie das Angehörte **ad referendum**. Behufs einer Antwort an den Gubernator soll jedes Ort seine Erklärung innerhalb Monatsfrist an Zürich gelangen lassen. § 10. **l.** Die Gesandtschaft von Unterwalden berichtet, daß den Hauptleuten in dem französischen Schweizerregiment Balthasar gegen bisherige Uebung und Freiheit die von jedem Hauptmann in seinem Quartier aufbewahrten Fahnen abgefordert worden seien, um sie künftig in dem Quartier des Regimentscommandanten aufzubewahren; daß Oberst Balthasar, welcher allem Vernehmen nach kein Eidgenosse sei, auf die Protestation der Hauptleute hin die Fahnen mit Gewalt durch ein Detachement habe abholen lassen. Da die Gesandten mit keiner Instruction versehen sind, lassen sie vorläufig durch die Nebengesandten von Unterwalden und Solothurn einen Entwurf zu einem Vorstellungsschreiben an den General der Schweizertruppen, Prinz von Dombes, und an den französischen Ambassador ausfertigen und nehmen denselben **ad referendum**, damit innerhalb zweier Monate jeder Stand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Meinung Zürich mittheile. § 11. **m.** Da die Beschwerde von Wallis, daß der König von Sardinien das Recht zur Wahl eines Propstes auf dem St. Bernhardsberg anspreche, noch nicht gehoben ist, so wird Lucern ersucht, beim Nuntius oder bei der Republik Wallis selbst sich über den Stand dieser Angelegenheit zu erkundigen und je nach Beschaffenheit der Sachen den Orten Bericht zu ertheilen. § 12. **n.** Auf die nochmals gegen Basel vorgebrachte Beschwerde wegen der hohen Brieftaxen antwortet die baslerische Gesandtschaft, daß sie ohne Instruction sei, da ihre gn. Herren und Obern geglaubt hätten, daß sie durch ihre voriges Jahr gegebene Erklärung ihre freundeidgenössische Gesinnung hinlänglich an den Tag gelegt und gehofft haben, man werde diesen Artikel aus dem Abschiede weglassen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 38. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften. Art. 158. Stifte und Klöster. Art. 161. Juden.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 33. Amtsrechnung. Art. 309. Abzug. Art. 581. Justizsachen.
„ 67. „ „ 315. „ „ 582. „
„ 157. Rechte Freiburgs und Solothurns. „ 360. Polizeiliches. „ 583. „
„ 201. Marchensachen. „ 426. Judicatur- und Competenzconflicte. „ 718. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 210. „ „ 465. „ „ „ „ 849. Kriegssachen.
„ 306. Abzug. „ 494. „ „ „

Rheinthal.

Art. 5. Beeidigung von Beamten. Art. 165. Lehensachen. Art. 275. Zölle und Weggelder.
„ 30. Amtsrechnung. „ 214. Straßen und Brücken. „ 309. Speditionsverhältnisse.
„ 122. Justizsachen. „ 233. Rhein.

Grafschaft Sargans.

Art. 4. Beeidigung von Beamten. Art. 157. Justizsachen. Art. 246. Straßenwesen.
„ 28. Amtsrechnung. „ 165. „ „ 247. „
„ 73. Archiv. „ 167. „ „ 290. Zölle und Weggelder.
„ 75. Marchensachen. „ 200. Lehensachen. „ 353. Locales.
„ 104. Polizeiliches. „ 205. „

Obere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten. Art. 25. Amtsrechnung. Art. 174. Stifte und Klöster.

84.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1751.

(Staatsarchiv Lucern.)

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 1. **b.** Die Officiere des kaiserlichen Regimentes des Generals Niederöst, welches 1733 reduciert worden war, bitten um Unterstützung durch ein kräftiges Empfehlungsschreiben an den kaiserlichen Hof, damit ihnen die Rückstände, welche sie von ihrem Gehalte noch anzusprechen haben, um so eher ausbezahlt werden. Lucern wird ersucht, ein solches Empfehlungsschreiben im Namen der Stände an die höchste Behörde abgehen zu lassen. § 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 552. Judicatur- und Competenz-conflicte. Art. 933. Locales. Art. 1029. Locales.

Rheinthal.

Art. 373. Locales.

85.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 16. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern an reformierte Kirchen und Schulen mit ebendenselben Restrictionen, welche im Absch. 7 b. § 2 bis 13. **c.** Auf das Ansuchen des reformierten Kirchenraths zu Heidelberg um Unterstützung für den Ausbau eines Pfarrhauses zu Leutershausen in der Churpfalz rathen Zürich und Bern einen Beitrag von 200 Gulden nach neunörtischer Repartition zu geben an. Die übrigen Gesandtschaften abstrahieren davon. § 14. **d.** Bern hat seinem Verburgerten Johann Georg Altmann, Professor der griechischen Sprache und der Ethik, das exclusive Privilegium für folgende Werke ertheilt: 1) für dessen Predigten in sechs Octavbänden, 2) für dessen auserlesene Canzelreden in fünf Bänden, und sucht um Ertheilung ebendesselben Privilegiums bei den andern evangelischen Ständen nach. Das Ansuchen wird **ad referendum et recommendandum** in den Abschied genommen. § 15. **e.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den allgemeinen und den evangelischen Abschied § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 451. Judicatur- und Competenz-conflicte. Art. 553. Judicatur- und Competenz-conflicte. Art. 1017. Locales.
„ 472. „ „ „ „ 1003. Locales. „ 1023. „
„ 484. „ „ „ „ 1004. „ „ 1024. „
„ 1029. „

86.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 7. August 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Johann Jakob Leu. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Anton Tillier. Glarus. Johann Christoph Streiff, Fridolin Joseph Hauser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 27. Amtsrechnung.
„ 95. Bürgerrecht.
„ 107. Polizeiliches.
„ 131. „
„ 150. Judicatur.
Art. 161. Judicatur.
„ 211. Justizsachen.
„ 213. „
„ 252. Münzwesen.
„ 282. Straßenwesen.
„ 309. „
Art. 369. Zölle, Weggelder, Geleit.
„ 380. „ „ „
„ 427. Stifte und Klöster.
„ 446. „ „ „
„ 513. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 4. Beeidigung von Beamten.
„ 28. Amtsrechnung.
Art. 148. Zehntensachen.
Art. 205. Locales.

87.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 6. bis 20. Juli 1751.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Dießbach, des Raths; Samuel Ott, des Großen Raths. Ihnen wurde noch beigegeben Benjamin Anton Tillier, des Großen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach von Rosière, des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber, der Heimlichen Kammer.

Der Abschied enthält die Verhandlungen über die Mittel, den Ueberschwemmungen des Murtensees zu begegnen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Murten.

Art. 591.

88.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Ulrich Lochmann, des Raths. Bern. Gottlieb von Dießbach, des Raths. Lucern. Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths und Spendherr. Uri. Johann Joachim Epp, Statthalter. Schwyz. Franz Michael Xaver Reichmuth, Landammann. Unterwalden. Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann. Zug. Ambrosius Uhr, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Streiff. Basel. Johannes Fäsch, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Karl Grimm, Alt-Rath. Schaffhausen. Johannes Pfister, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis.

Art. 66. Marchensachen.
Art. 100. Abzug.
Art. 232. Stifte und Klöster.

Mendris.

Art. 315. Marchensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

89.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 48. Marchensachen.	Art. 107. Münzwesen.	Art. 164. Locales.
„ 70. Polizeiliches.	„ 124. Zollsachen.	„ 179. „
„ 89. Justizsachen.		

90.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 20. September 1751.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Arnold von Spiringen, Landschreiber. Schwyz. Felix Abyberg, des Raths. Nidwalden. Johann Melchior Würsch, Landsfähnrich und Landsseckelmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 192 bis 200.

91.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 2. bis 13. September 1751.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, General, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Abraham Freudenreich, Venner und des Raths. Freiburg. Franz Anton von Boccard, Seckelmeister und des Innern Raths; Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber und des Geheimen Raths.

a. Bern führt Beschwerde, daß von Seite des Schlosses Châtel St. Denis und des Curé daselbst namhafte Ansprüche gemacht werden, welche den Zehntgerechtigkeiten, die Bern daselbst habe, und den Verträgen von 1597 und 1654 entgegen seien. Die freiburgische Gesandtschaft beruft sich auf ein diese Sache betreffendes Schreiben, welches ihr Stand an Bern abgeschickt habe, nimmt jedoch das Anbringen Berns in den Abschied. § 50. **b.** In Betreff der von dem Commissarius Guillot an die Besitzer des Arni-, Schaf- und Kuhbergs geforderten Erkanntnißprästation wiederholt die bernerische Gesandtschaft ihre frühern Erklärungen, die freiburgische ist ohne Instruction. § 51. **c.** Es zeigt sich, daß von Amtleuten von Bern für Auslieferung von Criminalverbrechern mehr gefordert worden ist, als der Abschied von 1735 festsetzt. Bern restituiert an Freiburg 20 Kronen 12 Bz. 2 Krz. § 52. **d.** Zu diesem Abschied von 1735 werden unter Vorbehalt der Ratification noch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folgende zwei Zusätze gemacht: 1) Wenn zur Begleitung von Criminalverbrechern mehr Hülfe als die der Weibel vonnöthen ist und Füsiliere erforderlich sind, so sind einem solchen Füsilier für Taglohn und Zehrung 15 Batzen zu bezahlen. 2) Für den Unterhalt des Gefangenen während des Transports sollen für den Tag 10 Batzen bezahlt werden. § 53. **c.** Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction in Betreff des Cantonnements des Freiburg mit aller Souveränität zugehörigen Lehens de Courtilles hinter Combremont le grand und der vorgeschlagenen Renovation der Rechte hinter ganz Combremont. § 55. **f.** Freiburg fragt Bern an, ob das bernerische „Strohveräußerungsverbot" auch auf seine Unterthanen sich beziehe. Die bernerische Gesandtschaft erwidert, daß dasselbe zur Hebung des Feldbaus gemacht worden sei, daß Bern aber, insofern Freiburg in Beziehung auf sein beschwerliches Holzverbot günstiger sich zeige, annehmlichen Vorschlägen Gehör schenken werde. Ein Versehen sei daran Schuld, daß dieses Verbot der Strohausfuhr auch dem Amtmann zu Grandson zugeschickt worden sei. § 56.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 22 bis 23.

Schwarzenburg.
Art. 121 bis 132.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 235 bis 248.

Grandson.
Art. 412 bis 422.

Murten.
Art. 592 bis 609.

92.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 27. September bis Anfang Octobers 1751.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Jakob Leu, Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Schultheiß; Johann Anton Tillier, des Raths und Seckelmeister deutscher Lande.

Diese Conferenz wird zu einer vorläufigen Besprechung der zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und dem Toggenburg noch obwaltenden Streitigkeiten und der aufgestellten Präliminarartikel abgehalten, nachdem schon Zeit und Ort zu einer gütlichen Verhandlung mit dem Fürstabte festgesetzt worden war. — **a.** Begrüßung. § 1. **b.** Zürich verdankt Bern die geneigte Aufnahme seines in dieser Angelegenheit nach Bern gesandten Abgeordneten und die demselben erwiesene Ehrenbezeugung, sowie auch die Willfährigkeit für Beschickung der Conferenz. § 2. **c.** Beider Stände Gesandtschaften kommen überein, den vorzubescheidenden Ausschüssen zu Gemüthe zu führen, daß die Suspension der Erörterung über das Mannschaftsrecht und das davon abhangende Militare unmöglich sei, und wie gefährlich der Rechtsstand für sie sein würde, wenn keine gütlichen Auskunftsmittel mehr verfiengen, sowie auch sie zu ermahnen, sich ruhig zu verhalten und der Zuneigung beider Stände, welche sie bisher erfahren, ferner zu vertrauen, da dieselben wie bisher sich würden angelegen sein lassen, die durch den Frieden ihnen ertheilten Freiheiten aufrecht zu erhalten; endlich sollen sie

aufgefordert werden, ihre Anliegen zu eröffnen, damit nach Gutfinden Gebrauch davon gemacht werden könne. § 3. **d.** Es erscheinen sechs Ausschüsse des Landes Toggenburg. Nach Verdankung der Beweise der Zuneigung, welche ihr Land von Seite beider Stände erfahren habe, sprechen sie sich in Beziehung auf das Mannschaftsrecht und des davon abhangenden Militare also aus. Sie glauben Ansprüche daran zu haben theils kraft ihres der fürstlichen Huldigung jeweilen vorausgehenden Landeseides, durch welchen sie sich zu reciprocierlicher Schirmung und Rettung an Leib und Gut verpflichten, theils wegen ihres seit 1440 mit Schwyz und Glarus bestehenden Landrechtes, das durch den Verkauf an das Stift St. Gallen nicht alteriert, sondern vorbehalten worden sei. Ferner stehe ihnen die Wahl der Pannerherren, die Verwahrung der Panner, der wirkliche Zuzug kraft Landrechtes zu, in deren Besitz sie immer geblieben seien. Seit dem errichteten Frieden hätten sie die Wahl der Gemeindehauptleute und Subalternen in Gegenwart eines fürstlichen Beamteten, jedoch ohne dessen Concurrenz, ausgeübt. Wenn auch das Volk mit gewissen Vorurtheilen auf die Abänderung des Art. 44 des badischen Friedens hinblicke, so werde der Landrath sich Mühe geben, daß Ruhe und Ordnung im Lande nicht gestört werden, und daß man im Toggenburg dem sich ruhig unterziehe, was die pacisicierenden Stände durch gütliche Uebereinkunft feststellen würden. Schließlich empfehlen die Ausschüsse dieses das Wesen ihrer Freiheit betreffende Geschäft und geben ein Memorial ein, welches dem Abschied beigelegt wird. Auf dieses hin werden ihnen von den Gesandten beider Stände einige Vorstellungen gemacht. § 4. **e.** Der Eingang in den vorliegenden Präliminarartikeln, welcher von der Form und Materie der Tractanden handelt und zum voraus festsetzt, daß keinem von beiden Theilen das Mannschaftsrecht privative und absolut zugetheilt werden soll, wird gebilligt. Die genaue Formulierung für das zu errichtende Vergleichsinstrument wird seiner Zeit der Negotiation zu überlassen sein. § 5. **f.** Der erste Artikel, welcher von dem Zuzug des Landes Toggenburg für den Fürsten als Landesherrn handelt, wird beibehalten; jedoch hält Zürich den Anhang, „daß dieser Eid allen andern vorgehen solle", für überflüssig und auch für bedenklich, weil dadurch das Recht der verlandrechteten Orte Schwyz und Glarus berührt werde, was man bisher sorgfältig ausgewichen habe, und dieses Recht von jenen beiden Ständen in den Verhandlungen von 1738 feierlich vorbehalten worden sei. Bern hingegen ist der Ansicht, daß hiebei nichts anderes zu ermessen sei, als daß die Pflicht der Defension des Landesherrn allen andern vorausgehen soll, und daß die Weglassung dieses Punktes auf Schwierigkeiten stoßen würde. Von Schwyz und Glarus besorgt Bern keine Einsprache. Endlich kommt man doch dahin überein, seiner Zeit bei der Negotiation bei der fürstlichen Gesandtschaft dahin zu arbeiten, daß dieser Zusatz wegfalle, und daß, im Falle dieß nicht erhältlich sei, dafür ein Ausdruck, wie „daß Toggenburg vor männiglich diese Pflicht dem Fürsten erstatten soll" substituiert werde. § 6. **g.** Gegen den zweiten Artikel, der von dem Angriff von Seite einer fremden Macht handelt, und wie dannzumal die Toggenburger sich zu betragen haben, erhebt sich kein Widerspruch. § 7. **h.** Eben so wenig gegen den dritten Artikel, welcher von der Theilnahme am eidgenössischen Defensionale handelt; nur wünscht man, daß dem nächstfolgenden Artikel ein erläuternder Zusatz beigefügt werde in Betreff der „dannzumal vorgehenden Mahnung, und wem deren Execution zukommen soll." § 8. **i.** Der vierte Artikel behandelt „den ganzen Umfang und die innerliche Gestalt des Militare" im Toggenburg nach seinen verschiedenen Theilen. Da dadurch der Gewalt des Fürsten so viel zugewiesen ist, daß dem Lande nur wenig übrig bleibt, so wird für wünschbar erachtet, daß das Land mehr „Concurrenz" erhalte, da auf solche Weise vielen Streitigkeiten vorgebeugt werden könnte und ohnehin bei allen andern Vorfallenheiten die fürstlichen Befehle durch Vermittlung von toggenburgischen Angehörigen vollstreckt werden müssen. Man kommt darin überein, bei der künftigen Negotiation dahin zu wirken, daß bei vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommenden Fällen die Execution der fürstlichen Befehle und die specielle „Einrichtung der dahin einschlagenden Stücke" einer eigens dazu zu verordnenden Commission aufzutragen sei, welche unter dem Vorsitz des Landvogts stehe und den Pannerherrn oder dessen Statthalter in sich schließe und nach Parität der Religion zu besetzen sei. Inzwischen soll das Recht, die Hauptleute zu erwählen den Gemeinden bleiben. Sollte der eine oder andere Punkt dieses Artikels noch einer Erläuterung bedürfen, so solle bei der Negotiation darauf Bedacht genommen werden. § 9. **k.** Der fünfte Artikel, wegen Verbot fremder Werbung, findet keinen Anstand. § 10. **l.** Bei der Behandlung des sechsten Artikels, welcher sagt, daß die Werbungen frei sein sollen, schlägt Zürich vor, nach dem Begehren der Toggenburger die Clausel beizusetzen, daß einem Vater sein Sohn, einem Weibe ihr Mann wider deren Einwilligung weder angeworben, noch viel weniger mit Gewalt weggenommen werden dürfe; im ersten Falle ist ein solcher Angeworbene gegen Erstattung der Kosten wieder frei zu lassen. Die rechtliche Erörterung und Entscheidung solcher Fälle ist der oben erwähnten Commission zuzuweisen. An derjenigen Stelle des Artikels, wo es heißt, daß die fürstlich sanctgallischen Dienstvölker wider die Eidgenossenschaft nicht dienen sollen, wird beizufügen vorgeschlagen, daß dieß auch nicht gegen das eine oder andere Ort derselben geschehen dürfe. Die Gesandtschaft Berns stellt die Zustimmung ihres Standes in Aussicht. § 11. **m.** Der siebente Artikel, welcher von der Theilnahme der Toggenburger an fremden Kriegsdiensten handelt und „von der Reciprocation der Werbungen zwischen der Grafschaft Toggenburg und der alten Landschaft", giebt zu folgenden Vorschlägen Anlaß. Erstens, es möchte die darin begehrte Vorstellung der Officiere und Soldaten zur Einsicht des Fürsten entweder ganz wegfallen oder aber nur auf die gemeinen Soldaten restringiert und der obenerwähnten Commission überlassen werden. Ferner schlägt Zürich vor, darauf zu bestehen, daß ohne Ausnahme die Compagnieen nach der Parität vergeben und denselben Toggenburger als Hauptleute vorgesetzt werden sollen. Diesen Vorschlag verspricht Bern zu unterstützen. In Beziehung auf die Reciprocation der Werbung zwischen dem Toggenburg und der alt-stiftischen Landschaft soll, um allen Inconvenienzen und mißlichen Folgen vorzubeugen, darauf gedrungen werden, daß keine Werbplätze gegeneinander und reciprocierlich gestattet werden, sondern daß den toggenburgischen Hauptleuten blos in ihrem Land zu werben gestattet sein solle und sonst keinem andern. Wie es aber dann zu halten sei, wenn kein Toggenburger sich finde, welcher eine Compagnie übernehmen wolle, darüber soll bei der Negotiation verhandelt werden und zwar so, daß hinlängliche Cautelen aufgestellt werden, damit die Uebernahme von Compagnieen den Toggenburgern nicht schwer gemacht werde. § 12. **n.** In Betreff der Bestimmungen über Abhaltung der Landsgemeinden ist Zürich der Ansicht, daß dieselben zwar mit Vorwissen des Prälaten gehalten werden sollen, daß sie aber „mit seiner Bewilligung und Convocation" besonders im Fall der Landrechtserneuerung gehalten werden sollen, involviere zu viel und auch etwas neues, da das letzte Wort erst in die spätern Präliminarien eingeflossen sei. Ferner solle ausgewirkt werden, daß die Behufs der Wahl eines Pannerherrn zu haltende Landsgemeinde unter ebendenselben Reservaten zusammenberufen werden könne, wie in den beiden andern ausgesetzten Fällen. Bern ist dagegen der Ansicht, daß je weniger Landsgemeinden zusammenberufen werden, um so weniger Anläße zu Unruhen vorhanden seien, daher eine Vermehrung der Landsgemeinden mehr Schaden als Nutzen stifte. Zürich glaubt aber, daß der Fürst das Verlangen unter den bestimmten Cautelen dem Lande gestatten werde, und wünscht Berns Mitwirkung. § 13. **o.** Es wird beschlossen in den Abschied zu setzen, daß, wenn eine Uebereinkunft zu Stande komme, dem zu errichtenden Vergleiche beigesetzt werden solle, daß es im Uebrigen bei dem Frieden von 1718 und der frauenfeldischen Erläuterung in allen Punkten sein Verbleiben habe. § 14. **p.** Den sechs Ausschüssen des toggenburgischen Landraths wird nochmals

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Verhör gestattet und ihnen auf ihr Ansuchen erlaubt, innerhalb einer Frist von zehn Tagen verschiedene andere noch unerörterte Beschwerdepunkte und Anliegen den beiden Ständen schriftlich einzusenden. Endlich werden sie mit nochmaligen Erinnerungen und einem Receß entlassen, nachdem sie den beiden Ständen ihre Fürsorge verdankt haben. Die Gesandten beider Stände wollen alles ihren gn. Herren und Obern referieren. § 15.

93.

Conferenz von Zürich, Bern und dem Abt von St. Gallen.

Baden, 6. December 1751 bis 5. Februar 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl und Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Schultheiß; Johann Anton Tillier, des Raths und Seckelmeister deutscher Lande. Abt von St. Gallen. P. Aegidius Hartmann, Decan des Stifts; P. Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Geheimer Rath und Hofmarschall; Joseph Aurel Baron von Pflummeren, Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Diese Conferenz der drei compaciscierenden Stände wird zur Beilegung der im Toggenburg waltenden Differenzen abgehalten. **a.** Eidgenössisches Grußcompliment. § 1. **b.** Es wird gut befunden, nach der dem Abte zugestandenen Methode der Behandlung wie im Jahr 1718 und an der Hand der entworfenen Präliminarien die Verhandlung zu beginnen. § 2. **c.** Die einzelnen Artikel werden berathen. Der erste Paragraph nebst Anhang, betreffend den Zuzug des Landes Toggenburg, wird, weil sich die Gesandten über dessen Abfassung nicht verständigen können, einstweilen ausgestellt. § 3. **d.** Man beräth alsdann in engerer Commission der zweiten Gesandten und in voller Sitzung die andern Paragraphen einzeln, um einen Vergleich zu erzielen, welcher die Genehmigung der Obrigkeiten erhalten könne. § 4. **e.** Unterdessen aber dringen die sanctgallischen Gesandten auf Feststellung des ersten Paragraphen. Zürich und Bern willigen ein. Man vereinigt sich auf eine Redaction; diese erhält aber durch die neu eingetroffenen Instructionen die Genehmigung der Stände nicht. Die Sitzungen werden während der Weihnachtsferien unterbrochen. Bei Wiederaufnahme derselben trägt Zürich darauf an, den im ersten Artikel enthaltenen bedenklichen Anhang wegzulassen, des Inhalts, daß die Pflicht der Toggenburger gegen ihren natürlichen Herrn ihren andern Eiden allen vorangehe, und daß statt dieses Anhangs eine Clausel berathen werden solle, welche der Sache abzuhelfen geeignet sei. Die Gesandten Berns und des Abtes stimmen bei. Darauf werden die übrigen Artikel der Präliminarien berathen und vereinbart. Bevor zur Behandlung der verschiedenen Beschwerden geschritten wird, reisen zwei fürstliche Gesandte nach Wyl, um dem Fürsten einstweilen über die das Militare, die clausula salvatoria und den die Landsgemeinden betreffenden Artikel Relation abzustatten. Nach erhaltenen neuen Instructionen wird der Entwurf nochmals durchberathen. Da aber in Beziehung auf die reciprocierlichen Werbungen und die Abhaltung der Landsgemeinden die Ansichten auseinander gehen und die Instructionen der zürcherischen Gesandtschaft zu weiterer Unterhandlung nicht hinreichen, holt dieselbe neue Instruction ein und legt sie in Beziehung auf neun Punkte vor. Die fürstliche Gesandtschaft erklärt, daß sie keine Instruction habe, in dieselben einzutreten und auch keine Hoffnung, solche dafür zu erhalten, da die von Zürich verlangten Punkte die wichtigsten fürstlichen Rechte und Herrlichkeiten antasten. In Folge von Berathungen in gemeinsamer Sitzung und der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zweiten Gesandten und Besprechungen einzelner Gesandten vereinbart man sich über Abänderungen im Prooemium in Beziehung auf die Kriegsordnungen und Mandate, wie solche errichtet werden müssen, und auf die Abhaltung von Landsgemeinden. Sämmtliche Gesandtschaften theilen dieses Project sofort ihren Obern mit; Bern spricht dabei den Wunsch aus, es möchte nun dieses lange dauernde Geschäft endlich zu einem erwünschten Ziele gelangen. Nachdem nun neue Verhaltungsbefehle eingetroffen, erklärt die zürcherische Gesandtschaft, daß sie nicht begwältiget sei, das Project mit den angebrachten Aenderungen zu unterschreiben; wenn jedoch die fürstlich sanctgallischen Gesandten auf dem Entwurf beharren sollten, so wolle sie zugeben, daß derselbe, insofern man es gemeinsam gut befinde, den toggenburgischen Abgeordneten, jedoch ohne Unterschrift, zugestellt werde, und wenn das Land Toggenburg ihn mit Dank annehme, so wolle ihn dann Zürich als eine Pacification ratificieren, im andern Falle aber dem Fürsten den nachgesuchten Rechtsstand nicht verweigern. Berns Gesandtschaft bedauert, daß durch die Erklärung Zürichs das erwünschte Resultat dieser Conferenz nicht erreicht werde, und will noch Vorschläge erwarten, welche die Fortsetzung der Negotiation möglich machen. Die fürstliche Gesandtschaft endlich legt den 4. Februar die Erklärung vor, daß die beiden Stände, da der Fürst in Beziehung auf seine landesherrlichen Rechte an der Grenze seiner Nachgiebigkeit angelangt sei, ihn nicht hindern werden, die Sache dem rechtlichen Entscheid zu überlassen, und die Toggenburger anweisen werden, ihre Richter zu erwählen, wie auch der Fürst seine Richter wählen werde. Die Gesandtschaft Berns gestattet den verlangten Rechtsstand Namens ihrer Obern. Zuletzt erklären die Gesandtschaften Zürichs und Berns, ähnlich wie es die fürstliche Gesandtschaft in ihrer abgegebenen Declaration gethan hat, daß alles dasjenige, was hier gütlich versucht und entworfen worden, niemanden präjudicierlich sein und zu keiner Consequenz gezogen werden solle.

94.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Buochs, 22. December 1751.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Niklaus Daniel Kaiser, Landammann, Landshauptmann ob und nid dem Kernwald; Michael Jakob Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann.

a. Begrüßung. § 1. **b.** Schwyz wiederholt seine Beschwerde, daß zu Faido seinen Angehörigen von Lachen, der March und Küßnacht noch immer das „Fürleitigeld" abgefordert werde, da doch die von Faido als Angehörige von Uri zu Bellenz auch zollfrei seien. Es beruft sich auf das Instrument von 1592, welches die Exemtion der Seinigen beweise, und auf die Tariffa zu Faido selbst, welche die Angehörigen von Schwyz ausnehme. Die Gesandtschaft von Uri erwidert, daß die von Faido behaupten, ein Recht zur Abforderung der „Fürleiti" zu haben, will aber das Angehörte hinterbringen und jene Tariffa untersuchen. Nidwaldens Gesandte reden instructionsgemäß für Vermittlung. § 13. **c.** Der Statthalter Defendente Tatti von Bellenz macht den Gesandten den Vorschlag, er wolle eine Einrichtung treffen, daß das Land sich besser und zu wohlfeilerm Preise mit Salz und andern nöthigen Waaren versehen könne, und stellt das Ansuchen, die Orte

möchten ihm zu Erhaltung des Passes die nöthigen Requisite und Briefschaften „angedeihen lassen." Die Gesandten, ohne Instruction, legen die Proposition dem Abschiede zu Handen ihrer gn. Herren und Obern bei. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 201 bis 211.

95.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 18. und 19. Januar 1752.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Martin Sutter, Siebner und des Raths; Gilg Augustin Aufdermauer, des Raths, Landvogt zu Uznach. Glarus. Cosmus Freuler; Balthasar Joseph Hauser, Landschreiber und dermalen substituierter Landvogt im Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 14 bis 18.

96.

Conferenz von Schwyz, Nidwalden und Zug.

Brunnen, 24. Januar 1752.

[Archiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Franz Xaver Würner, Alt-Landammann und Zeugherr; Jost Dominicus Ehrler, Amtsstatthalter; Markus Anton Studiger, des Raths. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann. Zug. Karl Amadeus Müos, des Raths; Johann Christian Blattman, Alt-Ammann.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. Die Conferenz hat zum Gegenstand der Verhandlung die Beschwerden gegen Florian Jauch, Oberst in königlich sicilianischen Diensten. Auf das Ansuchen von Schwyz und Nidwalden, Zug möchte die Beschwerden gegen Oberst Jauch ihnen eröffnen, spricht sich dessen Gesandtschaft dahin aus, daß ihre gn. Herren und Obern von Oberst Jauch wider Recht und Billigkeit, wider den Inhalt der Capitulation dadurch beschimpft worden seien, daß Jauch ohne ihr Wissen mit Hintansetzung ihres Repräsentationsrechtes die von ihnen standesmäßig avouierten Compagnieen Lutiger und Brandenberg diesen entzogen und das Volk unter andere Hauptleute gestellt habe. Die Gesandtschaft spricht den Beistand der beiden andern Stände an. Daß diese Sache beim Fünfzehnergericht von Uri anhängig gemacht worden sei, ist ihren Obern unbekannt, und niemanden sei dazu eine Commission gegeben worden. Hauptmann Brandenberg erscheint mit Hauptmann Corrodi, seinem Beistand, vor den Gesandten, bestätigt das von der Gesandtschaft Zugs gerügte Benehmen Jauchs und macht auf den empfindlichen dadurch herbeigeführten Schaden aufmerksam; zugleich erklärt er, daß er die Judicatur von Uri in dieser Sache nie anerkannt habe, noch habe anerkennen können und bringt noch andere Particularbeschwerden vor, unter anderen, daß er 38 Monate in schmerz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haftem Arrest gelegen sei. — Da nun noch mehrere Schreiben von Uri, in welchen sich dieser Stand über die Judicatur in dieser Sache ausspricht, und auch noch andere Acta zu untersuchen sind, wird für gut befunden, einstweilen die Sache einzustellen und das Angehörte den resp. hohen Behörden zu hinterbringen. Zug wird ersucht, gegen das urnerische Schreiben vom 19. December 1751, das die Agnition des Richters in Uri verlangt, eine gründliche Retorsion aufzusetzen und dieselbe nebst den andern nöthigen authentischen Schriften den beiden andern Ständen einzuschicken, damit an Uri eine Antwort abgesandt werden könne. § 2.

97.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Flüelen, 14. März 1752.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfähnrich; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann; Johann Joachim Epp, Landsstatthalter. Schwyz. Joseph Franz Reding, Alt-Landammann und Pannerherr; Joseph Augustin Reding, Landsstatthalter. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Johann Aloys Ackermann, Alt-Landammann.

a. Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Weggeld von Faido erklärt Uri, daß aus einer angestellten Untersuchung sich ergebe, daß der Bezug des dortigen Weggeldes auf uraltem Recht und Herkommen gegenüber denen von Lachen, Einsiedeln und Küßnacht beruhe, und daß umgekehrt auch die von Livinen zu Lachen und Küßnacht mit Zöllen und Weggeldern belästigt werden. Schwyz hingegen behauptet, gestützt auf eidliche Kundschaften, daß bis 1743 von durchgeführtem Vieh die von Lachen, Einsiedeln und Küßnacht kein Weggeld bezahlt hätten, und beruft sich auf das Instrument von 1592. Wegen der Rechtmäßigkeit des Zolles zu Lachen und Küßnacht will Schwyz eine Untersuchung vornehmen. Nidwalden ist mit Schwyz der Ansicht, daß jenes Instrument von 1592 die Landleute und Angehörigen von Schwyz vom Weggeld befreie. Die Gesandtschaft von Uri referiert. § 4. **c.** In Beziehung auf den vom Statthalter Defendente Tatti zu Bellenz gestellten Antrag für eine Erleichterung des Commerciums von Salz will Uri demselben mit Empfehlungen behülflich sein, jedoch daß nicht der freie Handel gehemmt und niemand zu einem Beitrag an die Kosten verbindlich gemacht werde. Die Gesandtschaften der beiden andern Stände referieren. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 212 bis 221.

98.

Conferenz von Schwyz, Nidwalden und Zug.

Buochs, 18. Mai 1752.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Kaspar Remigius Kaiser,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alt-Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann; Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr. Zug. Karl Amadeus Muos, Seckelmeister; Johann Christian Blattmann, Alt-Ammann.

Diese Conferenz wird wegen der Entschädigungsforderungen an Oberst Karl Florian Jauch in königlich-sicilianischen Diensten zusammenberufen. **a.** Begrüßung. — Es wird von der Gesandtschaft von Zug eröffnet, daß Oberst Jauch an dem im November von Uri angesetzten Tag mit Hauptmann Jost Trachsler und dessen Nepoten Lieutenant Jost Remigius von Nidwalden sich gütlich abgefunden, den Beschädigten von Zug aber, dem Ammann Lutiger, dem Brandenberg und der Wittwe des Hauptmanns Wikart, keine Satisfaction gegeben habe. Sie hebt ferner hervor, wie Jauch durch die eigenmächtige Cassation der vom Stande Zug avouierten Compagnieen die Capitulation von 1734 verletzt, wie Uri selbst, das ihn jetzt zu protegieren scheine, in einem Schreiben vom 27. September 1747 seine Mißbilligung ausgesprochen und die Restitution der Compagnieen von ihm verlangt habe, wie Jauch den Hauptmann Wikart dreißig Monate im Arrest gehalten und so dessen Tod herbeigeführt habe. Sie widerspricht ferner der Behauptung Uris, daß die zu Schaden gekommenen drei Zuger nebst ihren Particularbeschwerden auch die Entziehung der Compagnieen, welche ein den Stand betreffendes Geschäft sei, seinem Fünfzehnergericht unterworfen habe. Auf Zugs Ansuchen wird Hauptmann Brandenberg mit Assistenz von Hauptmann Corrodi abgehört, aus welchem Verhör hervorgeht, daß die Cassation der Compagnieen niemals dem urnerischen Gerichte zur Entscheidung vorgelegt worden sei. In Folge dessen vereinigen sich sämmtliche Gesandte dahin, dem Oberst Jauch das Mißfallen zu bezeugen und Zug jegliche Assistenz zu leisten. Es wird das Benehmen Jauchs als ein das Ansehen und die Ehre der Stände verletzendes bezeichnet, das die souveränen Stände in den Augen der Fürsten herabzusetzen, den eidgenössischen Diensten Eintrag zu thun und die eidgenössische Souveränität und Justiz zu beeinträchtigen geeignet sei und den Befugnissen der Stände, welche denselben die Abschiede von 1668 und 1698 den Obersten gegenüber geben, sich entziehe. Zug schlägt vor, wenn bis Ende Augusts keine gütliche Uebereinkunft zwischen den Geschädigten und Oberst Jauch zu Stande komme, denselben von Seite aller drei Orte aus der ganzen Eidgenossenschaft zu bannisieren; kein Ort solle dessen Recruten den Durchpaß gestatten, zu Bellenz, Bollenz und Riviera solle ihm keine Werbung gestattet und der Paß für seine Recruten geschlossen sein. Diese Sentenz solle alsdann dem sicilianischen Hofe im Namen der drei Stände notificiert werden. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden finden ebenfalls eine Execution nothwendig, wenn keine Satisfaction stattfinde, versichern Zug der Assistenz ihrer Stände und nehmen dessen Antrag ad referendum. § 1. **b.** Zug legt ein Memorial des Hauptmanns Franz Meyenberg, datiert 15. April 1752 aus Neapel, vor, in welchem derselbe meldet, daß er als ein Landmann von Zug um eine Viertelscompagnie der Lutiger, Brandenberg und Wikart entzogenen Compagnieen sollicitiert habe mit dem Anerbieten, die Schulden der Compagnie bezahlen zu wollen, daß dieß aber von Oberst Jauch ihm abgeschlagen worden sei, woraus hervorgehe, daß Jauch dem Stande Zug die Compagnie gänzlich entreißen wolle. Es stellt den Antrag, dem Stande Uri diesen Vorfall vorzustellen und dahin zu wirken, daß Meyenberg zu einer gebührenden Schadloshaltung gelange. Die übrigen Gesandten wollen den Antrag ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 2.*)

*) Das Exemplar von Nidwalden fügt Folgendes bei. Dieser Abschied ist von allen drei Orten ratificiert worden, außer daß das Bannissement nicht auf die ganze Eidgenossenschaft ausgedehnt, sondern auf ihre Orte und die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera beschränkt wurde. Nachdem nun Oberst Jauch auf das an ihn dirigierte dreiörtische Schreiben keine Satisfaction ertheilt hatte, so gieng die Execution den 4. Februar 1753 nach alteidgenössischem Brauch vor sich, und Oberst Jauch wurde in den drei Orten und jenen drei Vogteien proclamiert und ihm, bis er Satisfaction gegeben, der Paß der Recruten für sein Regiment geschlossen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

99.

Conferenz von Schwyz und Nidwalden.

Buochs, 18. Mai 1752.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Dieselben, welche im vorhergehenden Abschied.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 222 bis 224.

100.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 27. bis 30. Mai 1752.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Karl Ulrich; Gilg Augustin Aufdermauer, abreitender Landvogt von Uznach; Johann Balthasar Martin, des Raths und aufreitender Landvogt in's Gaster. Glarus. Cosmus Freuler; Jakob Reding, Landshauptmann und Landsseckelmeister, aufreitender Landvogt nach Uznach; Balthasar Joseph Hauser, Landschreiber, abreitender Landvogt aus dem Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 19 bis 24.

101.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schännis, 6. bis 16. Juni 1752.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Gaster.
Art. 117 bis 119.

102.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 20. Juli 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Kaspar Landolt, Obmann und des Raths. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Abraham Freudenreich, Venner und des Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und des Raths; Laurenz von Fleckenstein, Oberstwachtmeister und des Raths. Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz, Landammann; Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Karl Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann, und Franz Leontius Bucher, Bauherr und des Raths, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Alt-Ammann. Glarus. Christoph Streiff, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Emanuel Stupanus, des Raths und Deputat. Freiburg. Niklaus Anton von Montenach, Schultheiß; Philipp Reiff, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtvenner; Urs Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter; Tobias Senn, Zeugherr und Zunftmeister. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall, des Geheimen Raths und Oberwogt zu Rorschach; Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Wägelin, Seckelmeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben. § 2. **c.** Auch dieses Jahr ist keine Aussicht auf das Zustandekommen eines gemeinsamen Systems in Beziehung auf das Gewicht der Gold- und Silbersorten, und wie dem Ueberschwall nicht probehaltiger Reichs- und anderer Münzen gesteuert werden könnte. Man läßt es hinsichtlich der Valutierung, Abrufung und Admodiationen bei dem vorjährigen Abschied bewenden, und jedes Ort behält sich seine Convenienz vor. § 3. **d.** Complimentschreiben des Ambassadesecretärs de Vermont, durch die Post übersandt. Beantwortung. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 5. **f.** In Beziehung auf Naturalisationen und Vicinatsertheilungen lassen es die Gesandten nach den eröffneten Instructionen bei dem Abschiede des vorigen Jahres bewenden; ebenso dabei, daß keinem Gesandten versagt werden könne, seine Instruction dem Abschiede zu inserieren. Ferner wird festgesetzt, daß, was auf den gemeineidgenössischen Tagsatzungen der ennetbirgischen Vogteien halber decretiert wird, vom ennetbirgischen Syndicate befolgt werden solle. Dieser Beschluß soll dem Decretenbuch einverleibt werden. § 6. **g.** Des Nachtriebs halber bleiben sämmtliche Orte beim vorjährigen Abschied. Schwyz hätte gewünscht, daß man dem Gutachten von 1747 beigetreten wäre; da aber Uri und Glarus den Beitritt verweigern, so behält es sich seine Convenienz vor. Zug stellt zugleich den Antrag, man möchte in den ennetbirgischen Vogteien keine andern als beeidigte Dolmetscher zulassen, da es daselbst viele nicht beeidigte liederliche Dolmetscher gebe, welche die deutschen Viehhändler in Schaden führen. § 7. **h.** Hinsichtlich der Besoldung der Repräsentanten bleiben die Gesandten aller Orte bei ihren im vorjährigen Abschiede niedergelegten Gedanken. Der Artikel fällt aus dem Abschied. § 8. **i.** Das im vorjährigen Abschiede enthaltene Gutachten in Betreff der „falschen" Collectanten wird einstimmig ratificiert und soll den Landvögten in den gemeinen Herrschaften zur Nachachtung mitgetheilt werden. § 9. **k.** Auf die Erklärung des Gubernators von Mailand, Grafen von Pallavicini, daß die Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Banditen nur auf die ennetbirgischen Vogteien ausgedehnt werden solle, bestätigen die Gesandtschaften sämmtlicher Orte dieselbe und beauftragen Zürich, das Instrument, auf Verlangen des Gubernators italienisch abgefaßt, unter Zürichs Standessiegel auszufertigen und den Ständen Copieen zuzusenden. Zwar hätten Bern und Solothurn lieber gesehen, wenn das Instrument deutsch, Freiburg, wenn es in beiden Sprachen wäre ausgefertigt worden, und Schwyz, wenn die Convention nur auf Friedenszeiten, nicht auch auf Kriegszeiten ausgedehnt worden wäre. Die beiden letzten Stände wollen ihre Entscheidung Zürich mittheilen. § 10. **l.** Um dem hart drückenden Uebel des Schelmen-, Mörder-, Strolchen- und Bettelgesindels kräftig zu steuern, wird eine Commission ernannt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche einen Entwurf einer Verordnung vorlegt, der den Ständen überbracht werden soll. Freiburg stellt bei diesem Anlasse das Ansuchen, „daß von der Complicität hingerichteter Personen die l. Stände zu ihrer nöthigen „Verfügung benachrichtigt werden möchten." Schaffhausen und Appenzell behalten sich wegen ihrer Lage ihre Convenienz vor. Die gewöhnlichen Mandate sind in den gemeinen Herrschaften zu exequieren. Es wird auch vorgeschlagen, dieses Gesindel auf die amerikanischen Inseln zu verschicken, und da berichtet wird, daß dergleichen Bursche dort vielleicht angenommen würden, wird beschlossen, vorläufig an den französischen Dolmetscher de Vermont die Anfrage zu richten, ob solches Gesindel in Hüningen recipiert würde. § 11. **m.** Aus Anlaß eines von Brigadier Pestalozzi von Cleven erschlichenen Abstammungsattestates hatten die drei Bünde unter sich eine Convention errichtet und dieselbe den Ständen mitgetheilt. Es wird nun Zürich beauftragt, den drei Bünden zurückzuschreiben, daß man diese Convention für nützlich erachte; übrigens sei in jedem Orte der Eidgenossenschaft den gleichen Inconvenienzen dadurch vorgebeugt, daß niemand anders als die Hoheiten selbst Attestate ausstellen. § 12. **n.** Die Gesandtschaften von Lucern und Freiburg stellen instructionsgemäß den Antrag, es möchte in Betreff der Naturalisationen von sämmtlichen Orten zum Nutzen der Eidgenossenschaft eine Verordnung gemacht werden, da die Erfahrung zeige, daß „Ausheimische" sich naturalisieren lassen, um in Frankreich die Stellen von Obersten statt der Eidgenossen zu erhalten; müsse ja doch jeder sich hinlänglich legitimieren, daß er ein Eidgenosse sei, wenn er eine Officiersstelle bekomme, oder doch an dem Orte, wo er etwa angenommen sein möchte, der Obrigkeit hinlängliche Caution geben. Der Antrag wird für zweckmäßig gehalten, von den Gesandten aber aus Mangel an Instruction ad referendum genommen. § 13. **o.** Uri rügt, daß den Verordnungen wegen Ertheilung von Werbpatenten nicht nachgelebt werde, daß solche für ganze Regimenter ertheilt werden und die Zahl der zu werbenden Mannschaft darin nicht angegeben sei; es trägt darauf an, daß ein Patent nur einem Hauptmann gegeben werden sollte mit Angabe der Zahl der Mannschaft, die er zu werben habe. Die übrigen Gesandten lassen es bei den vorhandenen klaren Abschieden bewenden, wollen diesen Artikel übrigens den Landvögten in den gemeinen Herrschaften mittheilen. § 14. **p.** Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß sie wegen der streitigen Wahl eines Propstes auf dem St. Bernhardsberg mit dem Nuntius gesprochen und daß derselbe geantwortet habe, daß ihm von Rom deßwegen nichts zugegangen sei, daß er aber die Hoffnung habe, die Differenz werde sich gütlich beilegen lassen. Lucern hat übrigens auch von Wallis keine Nachricht über den Stand der Sache im Laufe des Jahres erhalten. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 80. Münzwesen. Art. 105. Kirchensachen. Art. 106. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 5. Beeidigung von Beamten. Art. 310. Abzug. Art. 584. Justizsachen.
„ 34. Amtsrechnung. „ 316. „ „ 585. „
„ 68. „ „ 318. „ „ 586. „
„ 262. Marchensachen. „ 427. Judicatur- und Competenzconflicte. „ 719. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 211. „ „ 850. Kriegssachen.
„ 214. „ „ 466. „ „ „
„ 307. Abzug. „ 495. „ „ „

Rheinthal.

Art. 6. Beeidigung von Beamten. Art. 215. Straßen und Brücken. Art. 276. Zölle und Weggelder.
„ 31. Amtsrechnung. „ 221. „ „ „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Art. 29. Amtsrechnung.
„ 66. Landschreiber.
„ 74. Archiv.
„ 76. Marchensachen.
„ 105. Polizeiliches.
„ 109. „
„ 139. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 158. Justizsachen.
„ 166. „
„ 168. „
„ 169. „
„ 190. Leibeigenschaft und Fall.
„ 201. Lehensachen.
„ 206. „
„ 248. Straßenwesen.
Art. 291. Zölle und Weggelder.
„ 292. „ „ „
„ 294. „ „ „
„ 336. Locales.
„ 337. „
„ 361. „

Obere freie Aemter.

Art. 26. Amtsrechnung.

103.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1752.

[Archiv Nidwalden.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 1. **b.** Freiburg beschwert sich, daß seine in Frankreich als Kaufleute angesiedelten Angehörigen gegen die bestehenden Tractate und Alliancen mit der Kopfsteuer (Capitation) beschwert werden, und stellt den Antrag, diese Sache dem neuankommenden Ambassador vorzustellen. Dem Ansuchen wird in der Weise entsprochen, daß Freiburg vorerst bei demselben sich melden und zu erfahren suchen solle, welche Ansicht er von der Sache habe, alsdann durch ein Memorial die übrigen Orte vom Stande der Sache unterrichte. § 2. **c.** Lucern berichtet, daß das voriges Jahr decretierte Empfehlungsschreiben wegen der rückständigen Gelder für die Officiere des reducierten kaiserlichen Niederöstischen Regiments abgegangen und von einem seiner Angehörigen der Königin von Ungarn selbst eingehändigt worden sei, daß aber bis dahin noch keine Antwort eingekommen sei. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von katholisch Glarus macht auf die Uebelstände aufmerksam, welche namentlich in den gemeinen Herrschaften durch die Kirchenimmunität herbeigeführt werden, und erzählt einen Fall, der sich zu Näfels zugetragen und von so ernster Natur gewesen sei, daß das Volk auf dem Punkte war, den in das Capucinerkloster daselbst geflüchteten Dieb mit Gewalt herauszuholen. Auf das Ansuchen des evangelischen Standes Glarus stellt nun der katholische den Antrag, die übrigen Stände möchten mit ihm beim Nuntius dahin wirken, daß künftig in den Fällen, welche der gemeinen Rathsstube in Glarus „zu versprechen zustehen", keine Kirchenfreiheit Platz finden könne. In Folge dessen stellt sich für die übrigen Gesandten die Nothwendigkeit heraus, durch Vermittlung Lucerns, nach dem Beispiel der Königin von Ungarn und des Königs von Neapel beim Nuntius darauf zu dringen, daß die Kirchenimmunität vom Papste noch mehr restringiert werde. § 5. **e.** Die Gesandtschaft Lucerns rügt, daß Angehörige des Standes Glarus große Quantitäten „Läden" von hartem Holz nach Holland und England zum größten Nachtheil des Publicums verhandeln, und zeigt an, daß ihre gn. Herren und Obern sich bemüßigt sehen, einen namhaften Impost auf die Ausfuhr solcher Läden zu legen. Die Gesandten mehrerer anderen Orte zeigen an, daß auch ihre Stände entweder diesen Handel verboten oder einen starken Impost auf die Ausfuhr gelegt haben. § 11.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 934. Locales. Art. 962. Locales. Art. 992. Locales.

Rheinthal.

Art. 329. Locales. Art. 374. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 466. Stifte und Klöster.

104.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 14. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Liebessteuern werden zuerkannt, welche in Abschied 7 lit b. aufgeführt sind, und mit denselben Restrictionen. Die Steuer an Baireuth verweigert St. Gallen dießmal nicht. Das Ansuchen der Gemeinde zu Speyer, welche noch um einen außerordentlichen Beitrag an die Baukosten ihres Kirchendaches angehalten hat, bleibt unberücksichtigt. Den fünf piemontesischen Studenten wird auf Zürichs und Berns Empfehlung das Pensionsgeld einem jeden um 20 Gulden erhöht. Die Gesandtschaften von Glarus, Basel und St. Gallen referieren; Schaffhausen und Appenzell lehnen die Theilnahme ab. § 2 bis 13. **c.** Dem Ansuchen des Synodus der reformierten Kirchen in der Republik Holland, welcher um eine Steuer zur Aeufnung des wahren Gottesdienstes in Pennsylvanien einkommt, wird nicht entsprochen, indem man erachtet, daß die Sorge dafür denjenigen Potenzen und Staaten obliege, deren Colonieen diese gegen alle Warnungen ausgewanderten Leute ausmachen. § 14. **d.** Den reformierten Einwohnern der piemontesischen Thäler, welche durch Ueberschwemmungen viel gelitten und noch Hungersnoth leiden, werden nach neunörtischer Repartition ein für allemal 300 Gulden zuerkannt. Ferner steuern noch Zürich und Bern zusammen 100 Gulden an den Bau einer neuen Kirche. § 15. **e.** Die Stände hatten schon früher von den Bedrängnissen Nachricht erhalten, welche die reformierten unter der Kirche des Kreuzes in Frankreich stehenden Glaubensgenossen zu erfahren hatten; bereits seien 109 Personen beiderlei Geschlechts als Exulanten im wälschen Bernergebiet angekommen, und ein weiterer Zuzug sei zu erwarten. Jene wurden in Lausanne eine Zeitlang verpflegt und dann mit einem Reisegeld von acht Thalern auf den Mann, sechs für eine Frau und fünf für ein Kind für ihre Reise nach Irland unterstützt. Alle Gesandten sprechen instructionsgemäß ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung aus, wenn noch welche Exulanten kommen sollten, und ersuchen Bern, wenn es Noth thue, den Ständen einen Vorschlag über die Art und Weise der Unterstützung einzusenden. Basel, das die Exulanten bei der Durchreise auch mit einem Reisegeld versehen hat, sucht um Vergütung nach gewohnter Repartition an. Das Angehörte wird den Principalen referiert. § 16. **f.** Das Ansuchen der armen waldensischen Gemeinde Gros-Villars im Herzogthum Württemberg um eine Beisteuer wird, da die Gesandten keine Instruction haben, zur Disposition der hohen Principale dem Abschiede beigelegt. § 17. **g.** Mühlhausen und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben und bitten um Zusendung des Abschieds. § 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 452. Judicatur- und Competenz-conflicte.
" 473. " " "
" 485. " " "
" 554. " " "
Art. 587. Justizsachen.
" 1003. Locales.
" 1004. "
" 1006. "
Art. 1023. Locales.
" 1024. "
" 1027. "

Rheinthal.

Art. 64. Landschreiber.

Grafschaft Baden.

Art. 57. Landschreiber.
Art. 558. Locales.

105.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 10. bis 12. Juli 1752.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Benjamin Anton Tillier, des Großen Raths. Freiburg. Franz Peter Gottrau, Stadtschreiber, der Heimlichen Kammer.

Der Abschied enthält Verhandlungen über die gegen die Ueberschwemmungen des Mooses zu treffenden Maßregeln.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Murten.

Art. 610.

106.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 24. Juli bis 5. August 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Kaspar Landolt. Bern. Johann Christoph Steiger, Abraham Freudenreich. Glarus. Johann Christoph Streiff, Fridolin Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 58. Kirchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 16. Beeidigung von Beamten.
" 28. Amtsrechnung.
" 132. Polizeiliches.
" 151. Judicatur.
" 162. "
" 212. Justizsachen.
Art. 214. Justizsachen.
" 253. Münzwesen.
" 283. Straßenwesen.
" 310. "
" 370. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 381. " " "
Art. 424. Stifte und Klöster.
" 428. " " "
" 447. " " "
" 454. " " "
" 507. Locales.
" 513. "

Untere freie Aemter.

Art. 29. Amtsrechnung.
Art. 149. Zehntensachen.
Art. 213. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

107.

Conferenz zwischen den die Vogteien Lauis und Mendris, Luggarus und Mainthal regierenden Ständen und Mailand.

Varese, 2. August 1752.

[Staatsarchiv Bern — Buch Mayland A.]

Gesandte: Von Seiten der regierenden Stände. Joseph Anton Heinrich von Zug, Ritter, des Raths, gewesener Landvogt zu Luggarus und im Mainthal. Mailand. Gabriel Verri, Conte und Senator.

Siehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 47. Märchensachen.

108.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Schwerzenbach, des Raths und Zunftmeister. Bern. Gottlieb von Dießbach, des Raths. Lucern. Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths und Spendherr. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, Seckelmeister und des Raths. Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Statthalter. Unterwalden. Johann Jost Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Alt-Landammann. Glarus. Cosmus Heer, J. U. D., Landsfähnrich und des Raths. Basel. Franz Obermeyer, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus Python, Burgermeister. Solothurn. Johann Karl Grimm, Alt-Rath. Schaffhausen. Johannes Pfister, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 2. Syndicat. Art. 7. Syndicat. Art. 62. Vicinat.
Lauis.
Art. 233. Stifte und Klöster.

109.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Lauis.
Art. 67. Marchensachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mendris.

Art. 316. Marchensachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 7. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 49. Marchensachen. Art. 108. Münzwesen. Art. 165. Locales.
„ 71. Polizeiliches. „ 125. Zollsachen. „ 180. „

110.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 14. September 1752.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Anton Maria Epp, Landschreiber. Schwyz. Martin Ulrich, Siebner. Nidwalden. Melchior Remigius Würsch.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Vollenz und Riviera.
Art. 225 bis 238.

111.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden Stände und der gemeinen drei Bünde.

Ragaz, 22. September 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Von Seite der die Grafschaft Sargans regierenden Stände. Johann Kaspar Landolt, des Raths von Zürich; Johann Christoph Streiff, Landammann von Glarus. Von Seite der gemeinen drei Bünde. Hercules von Pestalozza, Amtsburgermeister von Chur; Kaspar Adalbert de Caprez, Landammann des Hochgerichts Disentis; Johann Peter Enderli von Monswick, Stadtvogt zu Meyenfeld.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Sargans.
Art. 77. Marchensachen.

112.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 30. October bis 4. November 1752.

[Staatsarchiv Freiburg.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Dießbach, des Raths und Bauherr; Niklaus Dachselhofer, des Großen Raths. Freiburg. Anton von Montenach von Rosière, des Täglichen Raths; François Romain Werro, des Großen Raths und Generalcommissarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die ganze Marchlinie von der Sense oberhalb des Schlosses Laupen an zwischen dem Amt Laupen und den Territorien von Bösingen, Gurmels und Liebisdorf bis an das Amt Murten wird sowohl in Beziehung auf die Landmarch als die Mitweidfahrten in Folge des Vergleichs von 1748 und der ältern Delimitationen berichtigt und „ausgesteint". Namentlich wird festgestellt, daß fortan die Waldmarch des ganzen obern Laupenwaldes zugleich auch die Souveränitätsmarch sein soll. Es wird beschlossen, einen geometrischen Plan von den festgesetzten Marchen anzufertigen. **b.** Es erscheinen Abgeordnete der bernerischen Gemeinden Diki, Schönenbühl und Kriechenwyl und der freiburgischen Gemeinden Bösingen, Liebisdorf und Gurmels und klagen gegenseitig, daß durch gemachte Einschläge ihnen ihr Weidfahrtrecht geschmälert worden sei. Es wird zur Vermeidung von Animositäten für das Beste gehalten, die Sache in dermaligem Zustand zu belassen, jedoch mit dem Anhang, daß dasjenige Moos in dem obern Laupenwald, von welchem die von Gurmels jährlich 18 Haller in das Schloß Laupen zahlen, gemeinweidig verbleiben soll, und daß die von Gurmels diese 18 Haller immerhin jährlich zu bezahlen haben. **c.** Von dem ganzen Bezirk, auf welchem die genannten Gemeinden die Mitweidfahrt haben, soll ein geometrischer Plan aufgenommen und von allen gemeinweidigen Stücken eine genaue Specification in duplo ausgefertigt werden. Neue Stücke dürfen ohne Consens der beiden Stände nicht eingeschlagen werden, alles unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Stände.

113.

Conferenz von Lucern, Schwyz und Nidwalden.

Lucern, 10. Januar 1753.

[Archiv Nidwalden. Protocoll der Lands- und Nachgemeinden.]

Gesandte: Lucern? Schwyz? Nidwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann.

Gegenstand der Verhandlung ist das Factoreigeschäft von Bellenz. Nidwalden instruiert, „darauf zu „zu dringen, daß die Commission zusammentrete und von selber die Information gethan werde, auch die „Commission ersuchen, daß sie unser Anverlangen ihren hohen Principalen kund thun möchte. — Hat Schwyz „andere Instruction, so mag er (der Gesandte) ihm beifallen, jedoch Beschwerliches ad referendum nehmen." Der Abschied selbst konnte nicht aufgefunden werden.

114.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 2. bis 5. April 1753.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Jakob von Schwerzenbach, Statthalter. Bern. Franz Ludwig Steiger von Allmendingen, des Raths; Beat Sigmund Ougsburger, des Raths. Lucern. Johann Thüring Göldlin von Tiefenau, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr. Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz, Landammann; Jost Anton Schmid, Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Michael Xaver Reichmuth, Landammann; Franz Rudolf Bettschart, Alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Landammann von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obwalden; Franz Aloys Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Franz Michael Boßhard, Stabführer; Franz Joseph Hotz von Baar, des Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Johann (das Zürcherexemplar: Franz) Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Emanuel Stupanus, des Raths und Deputat. Freiburg. Anton Niklaus von Montenach, Schultheiß; Thomas von Gottrau, Alt-Burgermeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll, Stadtvenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter; Tobias Senn, Zeugherr und Zunftmeister. Appenzell. (Niemand von Innerrhoden.) Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden.

Diese gemeineidgenössische Tagsatzung wurde auf Ansuchen einiger Stände zu Beilegung der zwischen der Stadt und dem Zehnden Sitten einerseits und den übrigen sechs Zehnden von Wallis andrerseits „aus Anlaß der bischöflichen Wahlbegangniß" entstandenen Streitigkeiten zusammenberufen. **a.** Nach der eidgenössischen Begrüßung wird ein Schreiben von Appenzell-Innerrhoden verlesen, in welchem es sein Ausbleiben entschuldigt. § 1. **b.** Die Abgeordneten der Stadt und des Zehndens Sitten, Johann Philipp de Torrente, Großcastellan, Emanuel Barberin, Castellan des Vicedominats, Jakob Charvet, Stadtschreiber, mit einem Creditiv versehen, wünschen in der Sitzung angehört zu werden. Die übrigen sechs Zehnden, zum Besuch dieser Tagsatzung von allen Ständen durch einen eigenen Läufersboten ebenfalls eingeladen, haben der Einladung keine Folge gegeben. Die Gesandtschaft von Stadt und Zehnden Sitten erzählt nun in der Sitzung der Gesandten den Verlauf der Streitigkeit von deren Ursprung an und gibt eine schriftliche Proposition folgenden Inhalts: „Im Jahr 1734 „hätten die fünf Zehnden **inauditis et absentibus** den Vortritt der Stadt ab- und dem Zehnden Gombs **per „pluralitatem** zugesprochen, in dem Absehen, der Pluralität alle Kraft und Wirkung über die Rechte der Stadt „und des Zehndens Sitten zu geben." Da aber diese schon früher anderer Rechte und Privilegien beraubt worden seien und man sehe „daß die sechs Zehnden sich deren übrigen gradatim zu impatronisieren suchen „und also die erstern sich als Richter in aller Partialität erigieret und decidiert", so hätten Stadt und Zehnden Sitten keine andere Zuflucht gehabt, als beim Bischof, oder nach dessen Abgang die katholischen Orte als Richter vorzuschlagen. Das habe der Zehnden Gombs abgeschlagen, die andern fünf es nicht gut geheißen. Die letztern hätten noch erklärt, daß, wenn die beiden Zehnden Sitten und Gombs „den Vortritt durch „Recht prätendierten", ihnen derselbe ebenfalls gebühre, wie sich denn bei der bischöflichen Wahl alle des Vortritts theilhaftig gemacht hätten. Dieß der Grund, warum Sitten der Bundesgenossen Vermittlung angerufen, nachdem deren Dehortatorien bei den sechs Zehnden keinen Eingang gefunden. Von der Zeit an schlössen dieselben Stadt und Zehnden Sitten von deren hochherrlichen Rechten aus, hinterhielten ihnen die gemeinen Gelder, bestellten in gemeinen Gerichtsbarkeiten Amtleute, hörten der gemeinen Unterthanen Rechnungen ab, urtheilten auf Appellationen hin, ordneten Gesandte an den sardinischen Hof ab, alles gestützt auf die Behauptung, daß die hohe Herrlichkeit der Republik auf der Stimmenmehrheit beruhe. Dieselben seien auch gesonnen, den künftigen Maienlandrath gegen die Landsordnung nach Siders zu berufen und „die drei vornehmsten Landsbefehle abzuhören und selbe zu bestellen." Die Abgeordneten wünschen ihren Zehnden in seine alten Rechte eingesetzt. — In Folge dieses Memorials und der nicht undeutlichen Erklärungen der Abgeordneten, daß Stadt und Zehnden Sitten, wenn ihnen nicht geholfen werde, sich bemüßigt sehen würden, bei einem gekrönten Haupte Beistand und Protection zu suchen, wird nun ein Schreiben an beide Parteien erlassen, in welchem dieselben ermahnt werden, jedes einseitigen Vorgehens und aller thätlichen Unternehmungen sich zu enthalten, einen Vergleich unter einander anzubahnen. Sollte aber ein solcher nicht zu Stande kommen, so trägt die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tagsatzung eine freund-, eid- und bundesgenössische Mediation an. § 2. **c.** Es wird auch berathen, was dann zu thun sei, wenn die angebotene Mediation nicht angenommen werden sollte. Die Meinungen der Gesandten sind darüber getheilt; man beschließt, dieselben nicht in den Abschied zu setzen. § 3. **d.** Es wird ein Dankschreiben des Propstes auf dem St. Bernhardsberg wegen der Beendigung des Streites um das Collaturrecht verlesen; Zürich wird beauftragt es zu beantworten. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 181. Locales.

115.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz und Nidwalden.

Lucern, 15. bis 18. Mai 1753.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Aurelian Zurgilgen, Schultheiß, Stadtvenner und Seckelmeister; Johann Thüring Göldlin von Tiefenau, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Franz Joseph Leodegar Krus, Statthalter; Jost Franz Anton Leontius Schnyder von Wartensee, Statthalter und Venner; Franz Urs Balthasar, Spitalherr; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Sentiherr. Uri. Florian Scolar, Alt-Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Jost Ehrler, Landammann; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Nidwalden. Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann.

Veranlassung zu dieser Conferenz war der Streit wegen der Factorei zu Bellenz. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Da seit einer Reihe von Jahren in dem von Karl Borromeo gestifteten schweizerischen Collegium zu Mailand nur zwei Zöglinge aus jedem katholischen Orte aufgenommen worden waren und zwar unter dem Vorwande großer Baukosten, so stellt Schwyz den Antrag, Lucern möchte im Namen aller katholischen Orte an den Erzbischof das Ansuchen stellen, es möchten der Stiftung gemäß wieder drei Alumnen aufgenommen werden. Die Gesandten billigen den Antrag, glauben aber, daß derselbe von sämmtlichen katholischen Orten gebracht werden müsse. Sie nehmen ihn ad referendum. § 5. **c.** Die Gesandtschaft von Unterwalden bringt instructionsgemäß zur Sprache, daß ihre Obern vernommen haben, es sollte in Lucern ein Pfundzoll, d. h. von jedem Gulden verkaufter Waare ein Kreuzer bezogen werden; ferner daß von jedem Centner der von Küßnacht nach Lucern kommenden Waaren ein Batzen bezogen werde, während von den anderswoher kommenden nur ein Kreuzer. Sie wünscht zu vernehmen, ob dieser Bezug eine Neuerung sei, in welchem Falle sie um deren Beseitigung ansucht, wie sich denn auch Nidwalden schon 1733 anheischig gemacht habe, keine neuen Zölle u. s. w. zu errichten. Die Gesandtschaft Lucerns will den Anzug ihren Obern hinterbringen, welche dann Nidwalden Bericht geben werden. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 239 bis 241.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

116.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 15. bis 22. Mai 1753.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Abraham Freudenreich, Venner und des Raths; Robert Scipio Lentulus, des Raths und Salzdirector. Freiburg. Franz Anton von Montenach von Rosière, des Raths; Franz Peter Reynold, des Raths; Franz Romain Werro, des Großen Raths und Generalcommissarius.

a. Bern stellt an Freiburg das Ansuchen, es möchte beförderlichst die durch sein Gebiet gehende große Landstraße von Murten nach Peterlingen in guten Stand setzen, in welchem Falle Bern dasselbe in Betreff der Straße durch den Forst thun werde. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Murten.
Art. 611 bis 613.

117.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 26. Juli 1753.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Konrad Goßwiler, Seckelmeister. Bern. Johann Anton Tillier, Seckelmeister; Franz Ludwig Steiger, des Raths. Lucern. Johann Thüring Göldlin von Tiefenau, Schultheiß; Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths. Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang von Flüe, Landammann, und Johann Peter von Flüe, Landshauptmann, beide von Obwalden. Zug. Johann Franz Michael Boßhard, Stabführer; Joseph Anton Heinrich, des Raths. Glarus. Christoph Streiff, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Johann Ludwig Fäsch, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt, Schultheiß; Philipp Reiff, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtvenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Burgermeister; Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter. Appenzell. Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Adrian Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Marschall und Obervogt zu Rorschach; Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernhard [Bernet], Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Da in Betreff des Münzwesens wiederum kein gemeinsames Reglement zu Stande kommen kann, so läßt man es bei dem vorjährigen Abschied bewenden. Die Kipper und Wucherer sind ernstlich zu bestrafen. § 3. **d.** In einem durch den Ambassadesecretär de Vermont überbrachten Schreiben begrüßt der neu ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommene königlich französische Ambassador die Tagsatzung und versichert dieselbe, daß das Glück der Eidgenossenschaft das Ziel der Wünsche des Königs und seiner eigenen seien. Beantwortung. § 4. **e.** Der Bischof von Basel schickt durch die Post ein Complimentschreiben. Beantwortung. § 5. **f.** Es wird gut befunden, daß der Beschluß der vorjährigen Tagsatzung in Beziehung auf die Vicinatsertheilung, sowie daß die Instruction einer einzelnen Gesandtschaft auf Verlangen dem Abschied zu inserieren sei, in das Decretenbuch zu Lauis und Luggarus eingetragen werden soll; jedes Ort soll seiner Gesandtschaft auf das ennetbirgische Syndicat in die Instruction geben, daß sie für die Eintragung sorge. Glarus ist der Ansicht, daß jährlich den Gesandtschaften in die Instruction gesetzt werden sollte, daß ihnen die Vicinatsertheilung verboten sei. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Angehörte **ad referendum**. § 6. **g.** Alle Stände stimmen in Beziehung auf den Nachtrieb zu dem Gutachten von 1747 mit Ausnahme der Gesandtschaft von Uri, welche ohne Instruction ist, den Beitritt ihres Standes aber in Aussicht stellt. Uri und Schwyz werden ersucht, über die Aufrechthaltung dieser Ordnung zu wachen, wenn dieselbe in Kraft erwachsen sein werde, Zürich aber, im Namen der Tagsatzung dieselbe den drei Bünden zur Genehmigung zu übersenden. § 7. **h.** Da die Frage wegen der Besoldung der Namens der sämmtlichen Eidgenossenschaft abgeschickten Repräsentanten noch nicht durch einmüthigen Beschluß entschieden ist, wird dieser Punkt **ad instruendum** in den Abschied gesetzt. § 8. **i.** In Beziehung auf das Schelmen-, Diebs- und Mördergesindel genehmigen alle Stände die 1752 errichtete Ordnung mit Ausnahme Schaffhausens und Appenzell-Innerrhodens, welche sich ihre Convenienz vorbehalten, aber alle nöthigen Anstalten zu treffen versprechen. Es wird ferner für gut befunden, in den gemeinen Herrschaften Patrouillen aufzustellen und denselben Verhaltungsbefehle zu ertheilen; beim ersten Betreten sollen solche Leute abgeprügelt, bei fernerm den Landvögten überantwortet werden, welche dann nach Umständen ihnen die Haare abschneiden, die Ohren abschlitzen lassen oder andere Strafarten dictieren können. Die frühern Mandate sind wieder zu publicieren. § 9. **k.** Der Naturalisationen halber läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Diejenigen Orte, welche die Oberherrlichkeit in den Municipalstädten haben, werden ersucht, darauf zu sehen, daß diesem Abschiede nachgelebt werde. Jedem Ort wird überlassen, seinen in fremden Diensten stehenden Obersten und Hauptleuten anzubefehlen, daß keiner einen Andern als einen Eidgenossen zu Subalternen annehme. § 10. **l.** Die Beschwerde des Charles Remond von Luggarus, welcher, zu Dijon etabliert, sich beklagt, daß ihm der freie Handel nicht gestattet sei, und um ein Officium bei dem Ambassador bittet, wird **ad referendum** genommen, sowie auch ein Anliegen der schweizerischen Kaufleute in Marseille, von welchen ein motiviertes Gutachten erwartet wird, damit die Sache in Solothurn bei der bevorstehenden Legitimationsconferenz behandelt werden könne. § 12. **m.** Der Vorschlag von Schwyz, man möchte bei bevorstehender Legitimationsconferenz dem französischen Ambassador vorstellen, der König möchte, wenn eine Vermehrung der Compagnieen stattfinde, eine Gratification ertheilen, so wie auch, daß der Gehalt der Subalternen erhöht werden möchte, wird **ad referendum** genommen. § 13. **n.** Lucern stellt den Antrag, man möchte Wallis die Befriedigung ausdrücken, daß die meisten der obwaltenden Streitpunkte beigelegt seien, und es ermahnen, den noch übrigen Rangstreit zu erörtern, und den Gesandten von Wallis auf der nächsten Legitimationsconferenz dasselbe noch mündlich freundeid- und bundesgenössisch vorstellen. Der Antrag wird **ad instruendum** auf jene Conferenz in den Abschied genommen. § 14. **o.** Die Gesandtschaft von Uri beschwert sich instructionsgemäß, daß Schwyz, Nidwalden und Zug ihren Mitlandmann Oberst Jauch, weil derselbe auf mehrmalige Citationen nicht erschienen, verbannisiert, ihm die Werbung und den Durchpaß in den Herrschaften Bellenz, Bollenz und Riviera verboten, bis er Zug Satisfaction gegeben habe, auch seinem bei diesem Streite niemals

betheiligten Regimente alle Recruten suspendiert und den Durchpaß versagt haben unter dem Vorgeben, daß Uri gegen Oberst Tschudi ebenso verfahren sei. Uri findet, daß es in seinen Rechten gekränkt sei, weil man seinen Landmann Oberst Jauch seinem natürlichen Richter, „vor welchem er sich bereits berechtigt habe", entziehen wolle, während er sich gegen die drei Orte nicht verfehlt habe. Uebrigens seien die Compagnieen den Hauptleuten entzogen worden, weil sie nicht recrutiert worden waren, so daß die Entziehung eine selbstverschuldete gewesen sei. Uri erklärt, daß, wenn man Werbung und Durchpaß in den drei Vogteien nicht gestatten werde, es sich bemüßigt sehen würde, den drei Orten gegenüber zu unbeliebigen Maßregeln zu schreiten. Die Gesandtschaft von Schwyz drückt ihr Befremden über diesen Anzug aus, kann aber, weil sie ohne Instruction und Nidwalden nicht mehr anwesend ist, in das Geschäft nicht eintreten und erwartet, daß man ihrem souveränen Judicaturrecht nicht zu nahe treten werde, zumal da Uri in dem Handel mit Marschall von Tschudi auf ähnliche Weise verfahren sei. Die Gesandtschaft Zugs theilt mit der schwyzerischen das Befremden und ist ebenfalls ohne Instruction; sie setzt aber die Sache folgendermaßen auseinander: Das Regiment Jauch wurde von Zug 1735 avouiert und dessen Capitulation genehmigt; weil aber Oberst Jauch die drei halben dem Stande Zug zugestandenen Compagnieen 1747 dem Art. 9 der Capitulation zuwider dem Orte Zug entzogen und an sich gebracht, so wollte Zug denselben zur Verantwortung ziehen; Jauch aber stellte sich nicht, und deßwegen sah sich Zug genöthigt, ihn **in contumaciam** zu bannisieren. Daß Zug ihn zu Verantwortung gezogen, findet dessen Gesandtschaft in den Abschieden des verflossenen Jahrhunderts begründet, und wenn Uri früher das Verfahren gegen Marschall von Tschudi gebilligt habe, so müsse es auch das gegen Jauch eingeschlagene billigen. Sie behält ihrem Stande dessen Rechte durch feierliche Protestation vor. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 107. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 35. Amtsrechnung.
„ 69. „ „
„ 158. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 215. Marchensachen.
„ 308. Abzug.
„ 311. „
Art. 317. Abzug.
„ 319. „
„ 361. Polizeiliches.
„ 467. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 496. „ „ „
„ 588. Justizsachen.
Art. 589. Justizsachen.
„ 590. „
„ 720. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 765. Münzwesen.
„ 851. Kriegssachen.
„ 1030. Locales.

Rheinthal.

Art. 32. Amtsrechnung.
„ 77. Gemeinderecht u. Gemeindegüter.
„ 108. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 133. Justizsachen.
„ 141. „
„ 216. Straßen und Brücken.
„ 222. „ „ „
„ 277. Zölle und Weggelder.
Art. 292. Zölle und Weggelder.
„ 295. „ „ „
„ 319. Kirchensachen.
„ 384. Locales.
„ 394. „

Grafschaft Sargans.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
„ 30. Amtsrechnung.
„ 78. Marchensachen.
„ 106. Polizeiliches.
„ 110. „
Art. 140. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 202. Lehensachen.
„ 207. „
„ 215. „
Art. 249. Straßenwesen.
„ 295. Zölle und Weggelder.
„ 338. Locales.
„ 339. „
„ 351. „

Obere freie Aemter.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.
Art. 27. Amtsrechnung.
Art. 169. Stifte und Klöster.

Luggarus.

Art. 182. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

118.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1753.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel sendet ein Begrüßungsschreiben. Beantwortung durch die Canzlei. § 1. Johann Melchior Streiff, Sohn eines Convertiten und früher Pfarrer zu Schwanden, der 1752 wieder katholisch geworden war, hatte vor seinem Uebertritt bei Anlaß einer allgemeinen Landessteuer sein Vermögen zu gering angegeben und war vor den evangelischen Stab geladen und um 1000 Thaler gestraft worden. Die Katholischen von Glarus verlangten, daß Streiff vor dem katholischen Stab zu berechtigen sei. Nachdem die Versuche, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen, gescheitert waren, fragt der katholische Gesandte instructionsgemäß die Conferenz um Rath, was in dieser Sache zu thun sein möchte, indem er auf das dem Vertrag von 1683 zuwiderlaufende Verfahren von Seite der Evangelischen und auf die anerkannte „Freistellung der Religion" hinweist und die Zulässigkeit eines besondern Rechtes für die Convertiten bestreitet. Die Conferenz mißbilligt das Verfahren der Evangelischen und erklärt es den Verträgen zuwiderlaufend, räth aber einstweilen in der gemeinsamen Sitzung die Sache nicht zur Sprache zu bringen, sondern den Schultheiß Göldlin zu ersuchen, mit den Gesandten von Zürich und Bern zu reden, daß durch ihre Vermittlung die Reformierten von Glarus „sich zu begreifen bewogen werden möchten." Die Mittel des Convertiten sollen einstweilen noch an dem Ort stehen bleiben, wo sie sich dermalen befinden. Nachdem der katholische Gesandte noch ferner eröffnet, daß auch die reformierten Stände das Verfahren seiner reformierten Mitlandleute mißbilligen und deßwegen an dieselben ein Schreiben abschicken werden, wird beschlossen, ein solches auch von den katholischen Ständen an den „gemeinen Stand Glarus beider Religionen" abzuschicken. § 2. **c.** Solothurn bringt folgende Beschwerden vor: 1) daß seinem Bürger Machet, der Doctor und Professor der Sorbonne sei, von seinem ererbten Patrimonium zuwider den Tractaten und Bündnissen der zwanzigste Pfenning, 2) daß dem Prälaten von Maria Stein von seinen Gütern in Leimen zuwider den königlichen Ordonnanzen statt 18 Livres 200 gefordert werden. Freiburg führt wiederum Beschwerde, daß die in Frankreich befindlichen schweizerischen Kauf- und Handelsleute der Kopfsteuer (Capitation) entgegen den Tractaten unterworfen werden. Es wird gut befunden, auf die Legitimationstagsatzung die Gesandten wegen dieser Beschwerden zu instruieren; Freiburg aber möchte sich vorher Kenntniß von den Ansichten des Ambassadors verschaffen. § 3. **d.** Die von der „Compagnie der Schweizerguardie in Diensten Ihro Königlichen Majestät in „Turin" in einem Schreiben niedergelegten Klagen gegen den Gardehauptmann Kyd werden **ad referendum** genommen und den Gesandten von Schwyz in Abschrift übergeben. § 4. **e.** Lucerns Gesandte werden ersucht, ihr Stand möchte wegen der noch rückständigen Gelder der Officiere des reducierten kaiserlichen Niederöstischen Regiments an den kaiserlichen Hof eine Recharge abgehen lassen, da in dieser Sache noch keine Antwort eingetroffen sei. § 5. **f.** Während bei der Stiftung des **Collegium helveticum** verordnet worden war, drei Alumnen anzunehmen, werden dermalen nur zwei angenommen. Dennoch will man einstweilen damit zuwarten, Remonstrationen dagegen zu machen. § 7. **g.** In Betreff der Unterhandlungen wegen Beschränkung der Kirchenimmunität berichtet Lucerns Gesandtschaft, daß sie bereits drei Deputationen deßwegen an den Nuntius abgeschickt und endlich die Antwort erhalten habe, daß er täglich eine Antwort von Rom erwarte. Es wird gut befunden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese Antwort abzuwarten; sollte sie länger ausbleiben, so möchte Lucern dem Nuntius wieder Vorstellungen machen. § 8. **h.** Um dem großen Nachtheil zu begegnen, in welchen das Land durch die Ausfuhr großer Quantitäten von nußbaumenem und anderm harten Holze namentlich nach England und Holland versetzt wird, will Lucern einen großen Impost auf die Ausfuhr legen. Uri's Gesandtschaft berichtet, daß ihre gn. Herren auf die Ausfuhr von sechsschühigen Läden 25 Schillinge, von größern 1 Gulden und auf „Sagträm" (Sägstämme) 2 Thaler gelegt haben. Schwyz und Unterwalden, der Ansicht, daß durch eine solche Auflage der Zweck doch nicht erreicht werde, haben diesen Handel ganz verboten. Zugs Gesandtschaft hätte gewünscht, daß dieser Antrag früher gestellt worden wäre, da in ihrem Ort bereits wenig hartes Holz mehr zu finden sei; sie will zu allem beitragen, was dem Uebel zu steuern geeignet ist. Man verabredet sich, daß ein Eidgenosse, wenn er für sich selbst solches Holz bedarf, sich mit einer Attestation von seiner Obrigkeit versehen lassen solle. § 14. **i.** Auf die Nachricht, daß Freiburg damit umgehe, auf eine für die übrigen Orte nachtheilige Weise seine in französischen Diensten stehenden Compagnieen zu vermehren und ein ganzes Regiment zu bilden, macht Schwyz den Anzug, man möchte dieses Vorhaben so viel als möglich zu hindern suchen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. § 16. **k.** Vom Burgermeister von Zürich waren dem Schultheiß Göldlin von Lucern sechs Artikel unter dem Titel „landsfriedliche Geschäfte" mit dem Ersuchen zugestellt worden, es möchten dieselben durch gütliche Uebereinkunft abgethan werden. Da nach der Ansicht der Gesandten nicht alle Punkte landsfriedlich sind und man seit dem unglücklichen Frieden den darin aufgestellten gleichen Sätzen auf alle Weise bis dahin auszuweichen gesucht habe, so wird beschlossen, in keine gütliche Conferenz sich einzulassen, wenn nicht statt jenes Titels gesetzt werde: „Einige Punkte, so gütlich zu vergleichen." Nachdem Zürich eingewilligt hat, werden die Gesandten Lucerns ersucht, in eine Conferenz mit Zürich wegen dieser Punkte einzutreten. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 108. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 935. Locales. Art. 993. Locales. Art. 1019. Locales.
" 963. "

Rheinthal.

Art. 330. Locales. Art. 375. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 360. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 467. Stifte und Klöster.

119.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1753.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Buß-, Dank- und Bettag wird auf den 13. September angesetzt. **b.** Dieselben Steuern, welche im Absch. 7. lit. b. § 1 bis 12 aufgeführt sind, werden wiederum zuerkannt. Abweichungen davon

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sind folgende. An die Steuer für Baireuth erklärt dieses Jahr blos Schaffhausen nichts beitragen zu wollen. Für die piemontesischen Studenten wird wegen der theuern Zeiten eine Erhöhung um 100 Gulden beantragt. Zürich und Bern stimmen dafür; die Gesandten der übrigen Stände wollen den Antrag **ad recommendandum** nehmen, wenn die Erhöhung blos für dieses Jahr gemeint sein soll. Schaffhausen abstrahiert gänzlich. § 2 bis 13. **c.** Auf ein Fürschreiben des Grafen von Isenburg und Büdingen in Meerholz wird den Gemeinden Niedermittlau und Bergheim Behufs des Baues und der Reparation ihrer beiden Kirchen eine Steuer von 200 Gulden in neunörtischer Repartition decretiert. Schaffhausen lehnt die Theilnahme ab. § 14. **d.** Als Beisteuer für das abgebrannte Dorf Sulzbach wird eine Steuer von 200 Gulden nach neunörtischer Repartition beantragt. Zürich stimmt sofort bei. Die Gesandtschaften von Bern, Basel, Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen den Antrag **ad recommendandum**. Glarus und Schaffhausen abstrahieren. § 15. **e.** Den Gesandten von Bern und Basel wird der Dank für die mildthätige Fürsorge ausgesprochen, mit welcher sie einige aus Frankreich emigrierte und nach Irland ausgewanderte Glaubensgenossen unterstützt haben. Sollten künftig mehr dergleichen Kosten nöthig werden, so sind sie nach früherer Observanz zu repartieren. Die Gesandten nehmen dieß **ad referendum**. § 16. **f.** Mühlhausen und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben; auf ihr Begehren sollen ihnen die Abschiede zugeschickt werden. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art.	453.	Judicatur- und Competenzconflicte.	Art.	591.	Justizsachen.	Art.	1024. Locales.
„	474.	„ „ „	„	1003.	Locales.	„	1032. „
„	486.	„ „ „	„	1004.	„		
			„	1023.	„		

120.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 18. August 1753.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Hans Konrad Goßwiler. Bern. Johann Anton Tillier, Franz Ludwig Steiger. Glarus. Johann Christoph Streiff, Fridolin Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art.	29.	Amtsrechnung.	Art.	382.	Zölle, Geleit, Weggelder.	Art.	498. Locales.
„	108.	Polizeiliches.	„	383.	„ „ „	„	508. „
„	205.	Judicatur.	„	416.	Kirchensachen.	„	513. „
„	215.	Justizsachen.	„	417.	„	„	517. „
„	217.	„	„	424.	Stifte und Klöster.	„	519. „
„	254.	Münzwesen.	„	429.	„ „ „	„	551. „
„	284.	Straßenwesen.	„	448.	„ „ „	„	561. „
„	311.	„	„	455.	„ „ „	„	562. „
„	312.	„	„	468.	„ „ „		
„	371.	Zölle, Geleit, Weggelder.	„	479.	Juden.		

Untere freie Aemter.

Art.	5.	Beeidigung von Beamten.	Art.	150.	Zehntensachen.	Art.	221. Locales.
„	30.	Amtsrechnung.	„	217.	Locales.		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

121.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1753.

[Staatsarchiv Zürich und Schaffhausen.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Schwerzenbach, Statthalter. Bern. Friedrich May, des Raths und Venner. Lucern. Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths und Spendherr. Uri. Johann Peter Brand, des Raths. Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Landammann. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Zug. Johannes Joseph Hotz, des Raths. Glarus. Johann Rudolf Stäheli. Basel. Matthias Geymüller, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus Python, Burgermeister. Solothurn. Urs Victor Joseph Vogelsang, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, des Großen Raths und Archivar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 3. Syndicat.
" 9. "
" 64. Vicinat.
Art. 104. Polizeiliches.
" 112. "
" 136. "
Art. 175. Justizsachen.

Lauis.

Art. 33. Landvogt.
" 56. Decretenbuch.
" 68. Marchensachen.
" 109. Polizeiliches.
Art. 116. Polizeiliches.
" 120. "
" 121. "
" 123. "
Art. 154. Justizsachen.
" 160. "
" 161. "
" 193. Straßenwesen.

Mendris.

Art. 317. Marchensachen.
Art. 347. Locales.

Luggarus.

Art. 50. Marchensachen.
Art. 183. Locales.

122.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1753.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 178. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 8. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 19. Landvogt.
" 36. Decretenbuch.
" 51. Marchensachen.
Art. 72. Polizeiliches.
" 126. Zollsachen.
" 166. Locales.
Art. 184. Locales.
" 185. "
" 190. Personelles.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

123.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 13. September 1753.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Sebastian Crivelli, Landschreiber. Schwyz. Franz Joseph Reichmuth, des Raths. Nidwalden. Karl Joseph Zelger, Dorfvogt.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 242 bis 253.

124.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 3. bis 5. September 1753.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johann Konrad Goßwiler, Seckelmeister und des Raths. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister. Lucern. Johann Thüring Göldlin von Tiefenau, Alt-Schultheiß; Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths. Uri. Johann Joachim Epp von Rudenz, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Johann Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landammann; Anton Franz Bucher, Alt-Landammann und Pannerherr von Obwalden; Jakob Michael Zelger, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Alt-Landammann; Karl Joseph Itten, Alt-Seckelmeister; Leontius Andermatt, Alt-Landammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Jeremias Ortmann, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt von Tiefenthal, Schultheiß; Philipp von Reiff, des Raths. Solothurn. Franz Victor Buch, Schultheiß; Urs Victor Joseph von Roll von Emmenholz, Alt-Schultheiß; Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtvenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Burgermeister; Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerhoden; Adrian Wetter, Laydammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Hofmarschall und des Geheimen Raths; Johann Victor von Thurn und Valsassine, Landshofmeister und des Geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernhard [Bernet], Burgermeister; Georg Leonhard Zollikofer, des Raths. Wallis. Johann Ignatius Blatter, Pannerherr und Landschreiber; Mauritius Courten, Pannerherr. Biel. Johann Heinrich Hermann, Burgermeister; Johann Rudolf Neuhaus, Venner.

Diese Tagsatzung wurde zusammenberufen, um die Legitimation des französischen Ambassadors **Theodore de Chavigny, Conseiller du Roi en ses Conseils, Gouverneur des Ville et Château de Beaume,** entgegen zu nehmen, nachdem dessen Creditive durch den Vorort Zürich den Orten zugesandt worden waren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erste Sitzung, 3. September. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird der Abschied der Legitimationstagsatzung von 1749 verlesen und in Folge dessen gut befunden, daß der Vorgesandte Zürichs das Beneventierungscompliment abstatten soll. Nachdem der Ambassador, durch den Seckelmeister und den Großweibel der Stadt Solothurn um Audienz angefragt, den Gesandten überlassen hatte, die Stunde derselben zu bestimmen, verfügen sich diese in die Residenz des Ambassadors, werden daselbst an der Pforte von dessen Officieren empfangen und durch die Reihen der in Parade stehenden Hofdiener die Treppe hinaufbegleitet. Auf dem obersten Tritte derselben empfängt sie der Ambassador und reicht jedem die Hand. Wie sie in den großen Saal eingetreten sind, folgt ihnen der Ambassador und stellt sich oben hin. Burgermeister Fries hält einen „wohlgestellten Discours" zur Becomplimentierung, welchen der Ambassador beantwortet. Auf die Einladung desselben begeben sich die Gesandten später vom Rathhause in des Ambassadors Residenz zur Tafel, wo sie bis am Abend verweilen.

Zweite Sitzung, 4. September. Es liegt ein Project eines Memoriales vor, welches wegen der Beschwerden der zu Marseille niedergelassenen schweizerischen Kaufleute, denen man den zwanzigsten Pfenning (le vingtième d'industrie) abforderte, dem Ambassador eingegeben werden soll. Da aber noch außerdem Freiburg und Solothurn Beschwerden vorzubringen haben und auch die des in Lyon etablierten Charles Remond von Luggarus noch nicht erledigt ist, so wird die Canzlei beauftragt, dieses Memorial in Berücksichtigung dieser Beschwerden zu ändern. Bern ist zwar der Ansicht, man möchte die Angelegenheit Remond's in diesem Memorial nicht berühren; Uri will zur Uebergabe dieses Memorials nur dann stimmen, wenn die übrigen Orte sich dafür aussprechen. Glarus und Basel sehen in der Beschwerde Remond's nur eine Privatsache, die man von den andern Beschwerden, die allgemeinerer Natur sind, trennen sollte, wollen sich aber anschließen, wenn die Sache von allen andern Ständen beliebt wird. Freiburg wünscht auch die Beschwerde ihrer zu Lyon seßhaften Angehörigen, von welchen man als von artisans und gens de métier die Taille und Capitation verlange, angebracht; doch insistiert es nicht darauf, da man hervorhebt, was in dieser Sache vor vier Jahren geschehen sei. Die Gesandten von Wallis, obgleich ohne Instruction, wollen der Recommendation an den Ambassador nicht hinderlich sein. — Die Gesandten statten in corpore durch den Mund des Burgermeisters Fries dem Ambassador ein Dankcompliment ab.

Dritte Sitzung, 5. September. Es wird das von der Canzlei abgeänderte Memorial genehmigt. In demselben werden die Beschwerden der zu Marseille etablierten Kaufleute, die Angelegenheit des Charles Remond und auf Freiburgs Wunsch die Beschwerden seiner Angehörigen, welche in Lyon etabliert sind, dem Ambassador empfohlen, und dabei wird auf die Privilegien hingewiesen, welche Bünde und Tractate mit Frankreich den Eidgenossen gewähren, sowie auch auf schriftliche Erklärungen Ludwigs XV. und des Cardinals von Fleury. Dieses Memorial wird durch die Nachgesandten dem Ambassador überbracht und mit mündlichen Empfehlungen begleitet.

Zürich weist auf das Schreiben hin, in welchem die sechs Zehnden von Wallis vor einiger Zeit zu Handen der Orte berichteten, daß zwischen ihnen und der Stadt und dem Zehnden die Streitigkeiten verglichen seien bis auf den Streitpunkt wegen des Vortritts bei der bischöflichen Wahl. In einem Schreiben vom 27. August beklagt sich aber Stadt und Zehnden Sitten, daß ihm weder die Notification der Ankunft des neuen Ambassadors, noch die Einladung zur Legitimationstagsatzung zugekommen sei; ferner, daß er vom Zehnden Goms die Erklärung nicht erhalten könne, ob er der Stadt Sitten den Vortritt überlasse oder die angetragene Mediation in casu ulterioris contestationis annehmen wolle. Dieses Schreiben wird verlesen nebst einer Antwort des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landshauptmannes an den Zehnden Sitten des Inhalts, wenn der Zehnden Sitten bei dem letzthin zu Siders Verabschiedeten verbleiben wolle, so werde der Zehnden Goms in Ansehung des Vortritts des Nähern sich vernehmen lassen. Die Gesandten von Wallis lassen sich darüber also vernehmen: Der Besuch der Legitimationstagsatzung sei bereits vom letzten Maienlandrath beschlossen worden und aus diesem Grunde keinem Zehnden mehr eine Mittheilung darüber gemacht worden. In dem zu Siders gehaltenen Landrath sei man über folgende zwei Punkte übereingekommen: 1) In allgemeinen Geschäften und Landessachen soll die Mehrheit der Stimmen (Pluralität), wie bis dahin, auch künftig stattfinden, was aber auf jedes Zehndens Immunität, Privilegien, Uebungen und Gebräuche, die man nicht zu kränken gesinnt sei, nicht Bezug habe. 2) Die sechs Zehnden geben sich mit der ihnen, wenn auch geringen, gegebenen Satisfaction für das, was bei der letzten bischöflichen Wahl vorgegangen sei, zufrieden; es bleibe also nur noch der Streit wegen des Vortritts bei der bischöflichen Wahl zwischen dem Zehnden Sitten und Goms, bei welchem Streite die übrigen fünf Zehnden neutral seien. Die Gesandten sind der Ansicht, daß es diesen beiden Zehnden und dem Bischof zukomme, diesen Streit zu entscheiden. — In Folge dieser Eröffnung versichern die Gesandten die Republik Wallis der beständigen Aufmerksamkeit ihrer Obern auf die Wohlfahrt derselben und ihrer freund-, eid- und bundesgenössischen Gesinnung gegen deren Gesandte und ersuchen dieselben, ihre Officien zu Beilegung des noch übrigen Streitpunktes eintreten zu lassen und dafür zu sorgen, daß einstweilen alles in statu quo bleibe. Zürich wird ersucht, den Ständen einen Entwurf zu einem „De- und Adhortationsschreiben" mitzutheilen. Die Gesandten von Wallis verdanken diese wohlmeinende Gesinnung, wollen das Angehörte hinterbringen, das Ihrige zu Beilegung des noch unerledigten Streitpunktes beitragen und ersuchen um Absendung jenes zu projectierenden Schreibens.

125.

Conferenz der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Solothurn im September 1753.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Das Memorial der Stadt Mühlhausen, in welchem das Ansuchen enthalten ist, man möchte ihren Gesandten, wenn es sich um ein französisches Bundesgeschäft oder um die Legitimation eines Ambassadors handle, in allgemeiner Session den Sitz gestatten, wird **ad referendum** genommen. § 2. **b.** Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß Franz Karl Ludwig Pfyffer von Altishofen, Johanniterritter und Commenthur zu Würzburg, zu vernehmen gegeben habe, daß die Ritter deutscher Zunge ihn und alle Ritter eidgenössischer Nation von den Prioraten, Balleien, Großkreuzen und allen übrigen Dignitäten für immer auszuschließen gesinnt seien. Die Gesandten, ohne Instruction, ersuchen den Großmeister in einem Schreiben, wenn eine Dignität vacant werde, mit Besetzung derselben innezuhalten, bis ihre Principale die Angelegenheit Pfyffer's genauer werden untersucht haben. § 4. **c.** Da das von der Conferenz der katholischen Orte im Juli zu Frauenfeld genehmigte Project zu einem Schreiben an Glarus beider Religionen in Sachen des Convertiten Johann Melchior Streiff von den Orten noch nicht bestätigt worden ist, so wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte baldmöglichst Lucern von den Ständen zur Abschickung ermächtigt werden. § 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Sargans.
Art. 79. Marchensachen.
Grafschaft Baden.
Art. 418. Kirchensachen.

126.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Stände während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Solothurn.

4. September 1753.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte von Mühlhausen: Joseph Hofer, Burgermeister; Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Mühlhausen stellt das Ansuchen um Zulassung zu der gemeinsamen Sitzung, wenn es sich um ein französisches Bundesgeschäft oder um Legitimation des Ambassadors handle. Da es aber bereits ein Memorial mit diesem Ansuchen den katholischen Ständen übergeben hat, so wird gut befunden, den Erfolg desselben einstweilen abzuwarten. § 1. **b.** In Betreff des französischerseits beanspruchten **droit d'aubaine**, worüber Basel und Mühlhausen sich beschweren, wird beschlossen, gerade dermalen nicht einzutreten, sondern Zürich ersucht, das von Basel bereits eingegebene Memorial in abgekürzter Form und in Uebereinstimmung mit der früheren zu Handen des Ambassadors entworfenen Deduction gebracht, den Ständen zur Genehmigung zu übersenden, welche dann bis Martini ihre Ansichten Zürich mittheilen sollen. § 2. **c.** Der Gesandte von Glarus trägt instructionsgemäß darauf an, man möchte, da der ewige Friede noch fortdaure, den Bezug der sogenannten Friedgelder und die Liquidation der ausständigen betreiben. Aus mancherlei Gründen aber und wegen besonderer Umstände tragen die Gesandten Bedenken in diese Materie einzutreten. § 3. **d.** Die Gemeinde Kreuznach bittet durch ihren Pfarrer um eine Beisteuer zum Bau ihrer Kirche. Zürich trägt auf 500 Gulden in neunörtischer Repartition an. Die Gesandtschaften von Bern, Glarus, Basel, Appenzell, Stadt St. Gallen und Mühlhausen, ohne Instruction, referieren. Schaffhausen und Biel lehnen die Theilnahme ab. § 4.

127.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 3. bis 28. September 1753.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Philipp Heinrich Sinner, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande; Abraham Freudenreich, des Raths und Venner; Gottlieb von Dießbach, des Raths und Bauherr. Freiburg. Franz Anton von Montenach von Rosière, des Raths und Seckelmeister; Karl Niklaus von Montenach, des Großen Raths und Stadtschreiber; Franz Romain Werro, des Großen Raths und Generalcommissarius.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. In Beziehung auf das von Bern erlassene Verbot der Strohausfuhr, über das Freiburg schon 1751 sich beschwert hat, erklärt Freiburg, daß es trotz seinem Verbot der Holzausfuhr den bernerischen Angehörigen das nöthige Holz niemals abgeschlagen habe und diese nachbarliche Gesinnung behalten werde. Darauf erklärt Bern, daß es „nicht minder günstige Considerationen zu Gunsten der freiburgischen „Angehörigen je nach Gestaltsame der Sachen und sich ereignenden Umständen" in Betreff der Strohausfuhr werde walten lassen. Das „Strohveräußerungsmandat" auf die Mediatämter auszudehnen wird nicht beliebt. § 56. **b.** In Folge der Behandlung der Streitigkeit wegen des Arni-, Schaf- und Kühbergs kommen endlich die Gesandten überein, beiderseitige Amtleute zu beauftragen, den Ort in Augenschein zu nehmen, die Titel und Documente zu untersuchen und die March unter Vorbehalt obrigkeitlicher Ratification zu berichtigen, jedenfalls den Obrigkeiten ein Verbale zu weiterer Disposition einzusenden. § 57. **c.** Freiburg beschwert sich über die Verordnung Berns, daß die Transitscheine oder Certificate für den durch sein Land zu führenden Salpeter künftig nicht mehr von dem Magistrat des Orts, wohin er geführt wird, sondern von der Obrigkeit desjenigen Orts, von welchem derselbe herkommt, ausgestellt werden sollen, wodurch es unmöglich werde, bei der fast überall verbotenen Salpeterausfuhr einen solchen Transitschein zu erhalten. In Folge dieser Beschwerde schlägt die bernerische Gesandtschaft vor, Freiburg möchte, wenn es Salpeter beschicken wolle, Bern davon benachrichtigen und die Transitscheine bei dem Magistrate des ersten Ortes nehmen, wo der Salpeter in die Eidgenossenschaft eintrete. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt diesen Vorschlag ad referendum. § 60. **d.** Freiburg beschwert sich Bern gegenüber, daß seinem Angehörigen Jean Vernaz von Romont zu Vivis von seinem daselbst durchgeführten Savoyerwein 15 Batzen vom Faß Traversegeld abgefordert worden sei, was gegen Abschiede und das klare von Bern gegebene Versprechen sei, für welches Freiburg einige Schreiben von Bern vorlegt. Bern hingegen erwidert, daß zu Sicherstellung seiner Lande vor der Einfuhr fremden Weines diese Maßregel unumgänglich nothwendig sei, und daß diese 15 Batzen ein Emolument für den Amtmann zu Vivis und für den Landschreiber seien für deren dafür nothwendige Bemühungen, ein Recht, das in den Schloßurbarien eingeschrieben sei. Die Gesandtschaft ist instruiert zu erklären, daß Bern vom Bezuge dieses Emolumentes nicht abstehen werde. Freiburg macht sich anheischig, Bern diejenigen Documente mitzutheilen, in welchen es Freiburg versprochen habe, keine Emolumente beziehen zu wollen. § 61.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 24 bis 29.

Schwarzenburg.
Art. 133 bis 139.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 249 bis 260.

Grandson.
Art. 423 bis 432.

Murten.
Art. 614 bis 640.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

128.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach im Mai 1754.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Johann Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsfürsprech und Schützenmeister; Joseph Martin Reichlin, des Gerichts, Landvogt zu Uznach; Joseph Balthasar Martin, des Raths, abreitender Landvogt im Gaster. Glarus. Johann Kaspar Luchsinger; Jakob Reding, abreitender Landvogt von Uznach; Johann Rudolf Stäheli, des Raths, aufreitender Landvogt in's Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.

Art. 25 bis 28.

129.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 19. Juli 1754.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Jakob von Schwerzenbach, Statthalter. Bern. Georg Im-Hof, Venner; Abraham Freudenreich, Venner. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Schultheiß; Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, Alt-Spendherr. Uri. Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, Landammann; Karl Anton Epp, Landschreiber. Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann, und Jakob Michael Zelger, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Alt-Ammann und des Raths; Johann Jakob Andermatt, Alt-Ammann und des Raths. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Burckhardt, des Raths und Deputat; Isaak Burckhardt, des Raths und Kriegscommissarius. Freiburg. Franz Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Philipp Reiff, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtwenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter; Anselm Franz von Meyenburg, Seckelmeister. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann und Pannerherr von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Burgermeister. Biel. Heinrich Hermann, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Da bei der Berathung über das Münzwesen sich wiederum herausstellt, daß ein gemeinsamer Beschluß über Preis und Gewicht der Gold- und Silbersorten nicht zu erzielen ist, so läßt es die Mehrzahl der Orte beim vorjährigen Abschied bewenden. Bern erklärt, daß es zwar bei der früher beschlossenen Notification an die Orte verbleibe, wenn ein Ort Münzen valutiere oder abrufe,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß es sich aber nicht an den Termin von drei Monaten binden lasse. Unterwalden sucht nachdrücklich um eine Uniformität in Valutierung der Gold- und Silbersorten nach. Freiburg ist der Ansicht, daß dieser Artikel aus dem Abschiede könnte weggelassen werden, wenn doch keine Aussicht auf das Zustandekommen eines gemeinsamen Reglements vorhanden sei. § 2. **c.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, durch dessen Secretarius de Vermont überbracht. Beantwortung. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, durch die Post übersandt. Beantwortung. § 4. **e.** In Betreff der Vicinatsertheilungen in den ennetbirgischen Vogteien lassen es sämmtliche Gesandte bei dem vorjährigen Abschiede bewenden, nämlich dieselben sollen den Hoheiten allein reserviert bleiben; ferner soll jeder Gesandte, was er in seiner Instruction hat, in den Abschied setzen zu lassen die Befugniß haben; was auf den gemeineidgenössischen Tagsatzungen instructionsgemäß der ennetbirgischen Vogteien halber beschlossen wird, dem soll das Syndicat Folge zu leisten verbunden sein. Ist diese Verordnung noch nicht in das Decretenbuch von Luggarus eingetragen, so soll das noch geschehen. Den Gesandten soll alljährlich die Befolgung dieser Verordnung in die Instruction gegeben werden. Fortan fällt dieser Artikel aus dem Abschied. § 5. **f.** Es wird angezeigt, daß dem Gutachten von 1747 wegen des Nachtriebs die drei Bünde beigetreten seien; daß ferner Uri, Schwyz und Nidwalden im Livinerthale und im Thale Bregno (Bollenz) das Nöthige vorgekehrt haben. Es bleibt demnach beim vorjährigen Abschied, und wird dieser Artikel künftig nicht mehr in den Abschied gebracht. § 6. **g.** Der Besoldung der Repräsentanten halber, welche im Namen der ganzen Eidgenossenschaft abgeordnet werden, lassen es sämmtliche Gesandtschaften beim Abschiede von 1751 bewenden. Auch dieser Artikel soll dem Abschiede nicht mehr inseriert werden. Hiebei bemerkt noch Freiburg, daß, wenn Repräsentanten abgeordnet werden müssen, dieselben der Reihe nach von den Orten genommen werden sollen. § 7. **h.** Des Schelmen-, Diebs- und Mördergesindels halber läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Die Patrouillen in den gemeinen Herrschaften sollen fortbestehen; den Landvögten wird anbefohlen, die Verordnungen ernstlich zu handhaben. Schaffhausens und Appenzells Gesandte lassen es bei ihren Erklärungen im vorjährigen Abschied bewenden. § 8. **i.** Obschon in Betreff der Beschwerde des Charles Remond von Luggarus, zu Dijon etabliert, vom französischen Ambassador, dem sie im letzten September eingegeben worden war, noch keine Antwort bis dahin eingekommen ist, hält man es doch für unstatthaft, eine Recharge zu erlassen, zumal da von Remond keine Klage mehr eingegangen ist. § 9. **k.** Die Frage, ob man bei dem französischen Ambassador Vorstellungen machen wolle, daß bei Augmentation der Compagnieen eine Gratification und den Subalternen ein besserer Gehalt gegeben werden möchte, wird verneinend beantwortet, da man bereits bei der Legitimationstagsatzung davon zu abstrahieren für gut befunden hat. Man will eine bessere Zeit dafür abwarten. § 10. **l.** Der Graf zu Montfort hatte in seinem Residenzschlosse Tettnang einen bedeutenden Brandschaden erlitten und war um „einen höflichen Zuschub und Steuerbeitrag" eingekommen. Es wird ihm nicht entsprochen. § 11. **m.** Auf die Anfrage der Gesandtschaften von Zürich und Bern, ob die katholischen Gesandtschaften zur Entscheidung der Frage, ob und in wie weit die Kirchenimmunität zu beschränken sei, instruiert seien, antwortet die Gesandtschaft Lucerns, daß erst kürzlich vom Papste die Geneigtheit ausgesprochen worden sei, daß der Nuntius sich in Entwerfung eines Projectes zur Beschränkung der Kirchenimmunität in der Eidgenossenschaft einlassen möge. Lucern stellt nun den Antrag: 1) ob sämmtliche Gesandtschaften ihm die Vollmacht ertheilen wollen, mit dem Nuntius über ein solches Project zu verhandeln; 2) daß, wenn das Project abgefaßt, von den Ständen und vom Papste confirmiert sei, die Stände sich anheischig machen, dasselbe ernstlich zu handhaben. Werde diese Versicherung vorher nicht gegeben, so werde Lucern sich zu einer Unterhandlung wegen eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solchen Projectes nicht herbeilassen, in welchem Falle die Kirchenfreiheit dann in statu quo bleiben werde. Zürichs und Berns Gesandtschaften erklären, daß sie einen ganz andern Vorschlag erwartet haben und nun ohne Instruction seien; sie nehmen mit den übrigen Gesandtschaften das Angehörte **ad referendum**, zweifeln aber daran, daß dieser Vorschlag Eingang finden werde. Katholischerseits wird der sehnliche Wunsch der gn. Herren und Obern ausgesprochen, daß eine Restriction der Kirchenfreiheit möchte zu Stande kommen; zugleich eröffnen sie, daß dieselben sich Mühe geben werden, Remedur in dieser Sache herbeizuführen. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 63. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
" 36. Amtsrechnung.
" 70. " "
" 216. Marchensachen.
" 257. Landrecht.
" 312. Abzug.
" 320. " "
Art. 362. Polizeiliches.
" 468. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 555. " " "
" 592. Justizsachen.
" 593. "
" 594. "
Art. 721. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 766. Münzwesen.
" 826. Zollsachen.
" 852. Kriegssachen.
" 879. Stifte und Klöster.
" 1031. Locales.

Rheinthal.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
" 20. " " "
" 33. Amtsrechnung.
" 78. Gemeinderecht u. Gemeindeg.
" 100. Polizeiliches.
" 109. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 110. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 134. Justizsachen.
" 142. "
" 217. Straßen und Brücken.
" 278. Zölle und Weggelder.
" 293. " " "
Art. 296. Zölle und Weggelder.
" 320. Kirchensachen.
" 355. Locales.
" 384. "
" 394. "

Grafschaft Sargans.

Art. 31. Amtsrechnung.
" 59. "
" 80. Marchensachen.
" 141. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 170. Justizsachen.
" 203. Lehensachen.
" 208. "
" 216. "
" 296. Zölle und Weggelder.
Art. 310. Speditionsverhältnisse.
" 340. Locales.
" 341. "
" 351. "

Obere freie Aemter.

Art. 28. Amtsrechnung.
" 78. Bürgerrecht.
" 97. Judicatur- u. Competenzconfl.
" 110. Justizsachen.
Art. 112. Justizsachen.
" 128. Lehensachen.
" 130. Grundzinse, Zehnten u. Vogtsteuern.
Art. 132. Grundzinse, Zehnten u. Vogtsteuern.
" 135. " " "

Grafschaft Baden.

Art. 419. Kirchensachen.

Stift St. Gallen.

Art. 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

130.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1754.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Gesandte von katholisch Glarus eröffnet, was in der Streiffischen Angelegenheit und den andern Differenzen, welche zwischen den Katholiken und den Evangelischen in Glarus bestehen, bis dahin geschehen sei, daß dieselben noch nicht beigelegt seien, und daß er die Instruction habe, auf das bereits angerufene eidgenössische Recht zu dringen und es dahin zu bringen, daß auf dermaliger Tagsatzung wenigstens angeordnet werde, wie dasselbe anzuheben und auszutragen sei, wenn die gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande komme. Jedoch habe er den Auftrag, die Gesandten vorerst um ihren Rath zu fragen, ob etwas oder was in der allgemeinen Sitzung hierüber solle vorgebracht werden. Ferner finde man für zweckmäßig, daß die Streiffischen Mittel, welche man in Handen eines unkatholischen Vogtes habe liegen lassen, dem bereits erbetenen katholischen Vogt übergeben werden, wozu sich der evangelische Rath anheischig mache, jedoch mit Abzug jener 1000 Thaler Buße. Der Gesandte bittet um den Rath der Conferenz auch in dieser Sache. Da der katholische Gesandte zugleich berichtet, daß die Reformierten im Laufe des Jahres sich anerboten haben, die Sache durch eine gütliche Uebereinkunft beizulegen, so wird einhellig befunden, daß in der allgemeinen Sitzung kein Anzug davon gemacht werden solle, sondern daß die Gesandtschaft von Glarus den evangelischen Gesandtschaften, vor welchen die Sache anhängig gemacht worden sei, von dem, was in Beziehung auf eine gütliche Uebereinkunft an sie gelangt sei, Kenntniß geben möchte. Ferner wird für zweckmäßiger gehalten, daß die Streiffische Erbschaft einstweilen nicht bezogen werde. Die Gesandten versichern endlich die Gesandtschaft von Glarus, daß sie, wenn die bevorstehende Negotiation fruchtlos bleiben sollte, ihren Pflichten den Bünden gemäß nachkommen werden. § 1. **b.** Mühlhausen übergibt ein Memorial, in welchem es um den Beisitz in französischen Legitimations- und Bündnißconferenzen bittet. Der Beisitz wird ihm abgeschlagen. Lucerns Gesandtschaft, mit keiner positiven Instruction versehen, referiert das Angehörte, die glarnerische wäre instruiert, in das Ansuchen einzuwilligen, will sich aber den übrigen Orten anschließen. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** In Beziehung auf die rückständigen Gelder der Officiere des reducierten kaiserlich Niederöstischen Regiments wird berichtet, daß Lucern die voriges Jahr decretierte Recharge erlassen habe, daß aber noch keine Antwort zurückgekommen sei. Man will vorerst eine solche abwarten. § 4. **e.** Auf das Remonstrationsschreiben, welches an den päpstlichen Hof und den Großmeister des Malteser-Ritterordens bei der Legitimationsconferenz in Solothurn abzuschicken beschlossen worden war, um gegen das Bestreben der Ritter der deutschen Nation, die schweizerischen Ritter von den Dignitäten und Prioraten auszuschließen, Einsprache zu erheben, ist noch keine Antwort eingetroffen. Man will eine solche noch abwarten. § 7. **f.** Nidwalden eröffnet, daß der mit der Republik Wallis 1728 auf 25 Jahre erneuerte Bund bereits ausgelaufen sei, und daß die Solennisation desselben nach der Reihenfolge Nidwalden zufalle. Da dieses Bündniß für die katholischen Orte sehr „anständig und vortheilhaft" sei, so frage es die übrigen Stände an, welcher Weg für die Erneuerung desselben einzuschlagen sei. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, wollen den Antrag ihren gn. Herren hinterbringen. § 8. **g.** Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß der Nuntius vom Papste die Handöffnung erhalten habe, für Restriction der Kirchenimmunität sich in ein Project einzulassen. Sie trägt darauf an, daß Lucern überlassen werden möchte, mit dem Nuntius ein solches Project zu entwerfen, das dann sämmtlichen eidgenössischen Ständen zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ratification vorgelegt würde; damit aber auch die päpstliche Confirmation erlangt werden könne, müßten die gesammten Orte zum voraus erklären, daß sie das ratificierte Project zu befolgen sich für verbunden halten, ohne welche Versicherung zu keinem Projecte geschritten werden könne. Die übrigen Gesandten finden es zweckmäßiger, dieses Geschäft in gemeinsamer Sitzung nicht in dieser Form vorzubringen, da vorauszusehen sei, daß die reformierten Stände mit dem Nuntius in keine Tractate und Verbindlichkeiten eintreten würden, sondern vorerst dem Nuntius dieß anzuzeigen, ihm die durch die gemischten Regierungen herbeigeführten Verhältnisse vorzustellen und ihn zu ersuchen, mit den katholischen Orten allein zu tractieren. Die Gesandtschaft Lucerns wird ersucht, bevor ein Anzug in gemeinsamer Sitzung gemacht werde, von diesen Ansichten ihre gn. Herren in Kenntniß zu setzen und deren Gutfinden zu gewärtigen. § 10. **h.** Es wird der Nachtheil hervorgehoben, welchen die Particularcapitulationen der Eidgenossenschaft bringen, und die Geringschätzung derselben von Seite der Könige in Folge dieser Art von Capitulationen, die sich unter anderm auch darin zeige, daß in den letzten Kriegszeiten kein Ambassador bei den eidgenössischen Zusammenkünften wie früher sich eingefunden habe. Jeder Fürst könne jetzt ohne Bündnisse und Geld und ohne den Ständen andere Vortheile zufließen zu lassen, seine Zwecke erreichen. Es wird daher der Antrag gestellt, alle Particularcapitulationen zu verwerfen. Die Gesandtschaft Lucerns nimmt das Angehörte **ad referendum**; die von Uri und die von Glarus stimmen zu Maßregeln, welche geeignet sind, das Ansehen der Eidgenossenschaft wieder zu heben, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Verordnungen keine rückwirkende Kraft haben und auf die 1728 und 1736 errichteten Standesregimenter ausgedehnt werden; ferner, daß im Falle künftig Behufs eines neuen Volksaufbruchs mit dem spanischen oder neapolitanischen Hofe ein Bündniß geschlossen werden sollte, die bereits bestehenden Regimenter diesem Bündniß einverleibt werden. Das Angehörte nehmen sie ebenfalls **ad referendum.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, daß, um den hervorgehobenen Schaden abzuwenden, in Zukunft niemanden Truppen ohne eine Allianz mit den Orten oder wenigstens mit der Mehrzahl derselben sollten concediert werden, und daß den in spanischen Diensten stehenden Regimentern ein Termin von vier Jahren gestellt werden sollte, innerhalb dessen sie sich der gemeinsam abzufassenden Verordnung zu unterziehen haben. Nidwalden und Zug halten es für das Rathsamste, für fremde Kriegsdienste niemanden in den gemeinen Vogteien die Werbung zu gestatten, es haben denn die Orte selbst, wenigstens **per majora**, mit demjenigen Fürsten, für welchen geworben werden soll, eine Allianz, einen Tractat oder eine Capitulation geschlossen. Da nun dieses Jahr die Capitulation der in spanischen Diensten stehenden Regimenter und der Regimenter Tschudi und Jauch zu Ende geht, so hält Schwyz die Zeit für passend, Hand an dieses Geschäft zu legen und dem spanischen und dem neapolitanischen Hofe Kenntniß davon zu geben mit der Bemerkung, daß man dabei darauf bedacht sei, die Fürsten besser zu bedienen und für die Truppen manche Uebelstände zu beseitigen. Die Gesandtschaft fügt bei, daß ihr Stand keineswegs daran denke, die betreffenden Orte in Beziehung auf die Oberstenstellen und die Compagnieen zu benachtheiligen, daß aber Schwyz, wenn Uri und katholisch Glarus dem Entschluß von Schwyz, Solothurn und dem Abte von St. Gallen nicht beitreten und sich die Convenienz vorbehalten sollten, sich wohl nicht die Hand binden und alles in Verwirrung lassen werde. Auch Freiburg, Solothurn, Appenzell und Abt von St. Gallen erklären die Particularcapitulationen für höchst schädlich und wünschen wieder den alten Weg einzuschlagen. Freiburg, von Solothurn unterstützt, fügt noch bei, daß man, wenn man für gut erachte, die spanischen Officiere höchsten Orts zu recommendieren, auch dabei seiner Hauptleute Maillard, Blondin und Fontaine gedenken möchte. § 11. **i.** Da auf die Ausfuhr des harten Holzes ein großer Impost gelegt worden ist, so läßt man es dabei bewenden. § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 595. Justizsachen.
„ 936. Locales.
Art. 964. Locales.
Art. 994. Locales.

Rheinthal.

Art. 331. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 81. Marchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 420. Kirchensachen.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 254.

131.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1754.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandter von Mühlhausen: Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der Fast-, Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden zuerkannt, welche Abschied 7, lit. b § 1—12 verzeichnet sind, und mit denselben Restrictionen. Zu der Steuer für Baireuth trägt nur Schaffhausen nicht bei. Zu der voriges Jahr schon theilweise decretierten Vermehrung der Unterstützung von 100 Gulden für die piemontesischen Studierenden tragen nichts bei: Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Biel. § 2 bis 13. **c.** In das Ansuchen der reformierten Gemeinde zu Speyer um einen Beitrag an die auf 3000 Gulden sich belaufenden Kosten für die Verbesserung ihres Kirchengebäudes wird nicht eingetreten. § 14. **d.** Auf die Empfehlung des gräflichen Hauses von Hohenlohe wird der durch Feuer und Wasser schwer heimgesuchten Stadt Ordruff eine Steuer von 300 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. Die Gesandtschaften von Schaffhausen, Appenzell und Biel nehmen die Sache **ad referendum**. § 15. **e.** Es kommt der bemitleidenswerthe Zustand zur Sprache, in welchem das Collegium zu Debreczin in Ungarn und die reformierte Kirche im Großherzogthum Lithauen sich befinden. Es wird gut befunden, vorerst den Bericht abzuwarten, der auf die Nachfragen erfolgen wird, welche das zürcherische Ministerium aus Auftrag seiner Obrigkeit gethan hat, sowie das Resultat, welches die wegen dieses traurigen Zustandes in England, Holland und den preußischen Landen gemachten Vorstellungen haben werden. Vorläufig wird die Art und Weise besprochen, wie geholfen werden könnte. Zugleich wird auch gut befunden, im Namen der evangelischen Stände an England u. s. w. zu schreiben, wenn die zu erwartenden Berichte nicht gründlich und klar sein sollten, und eine Intervention zu erzielen. Sämmtliche Gesandte nehmen die Sache **ad referendum**. § 16. **f.** Da auf das voriges Jahr wegen des **droit d'aubaine** an den französischen Ambassador gerichtete Schreiben und das beigefügte Memorial noch keine Antwort eingekommen ist, wird vorgeschlagen, eine Recharge abgehen zu lassen. Die Stände werden ersucht, innerhalb zweier Monate ihre Ansichten Zürich mitzutheilen. § 17. **g.** Mühlhausens Gesandter berichtet von dem Erfolge seines an die katholischen Orte gestellten Ansuchens um den Beisitz bei den französischen Legitimations- und Bündnißconferenzen. Die übrigen Gesandten hätten sehr gewünscht, daß dieses Geschäft einen erwünschten Ausgang erhalten hätte; sie versichern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei dieser Gelegenheit Mühlhausen ihrer Bereitwilligkeit zu allem, was zu dessen Ehre und Sicherheit dienen könne. § 18.

Zürich, Schwyz und Glarus.

h. Zürich behauptet Schwyz und Glarus gegenüber, gestützt auf die Schiffordnung von 1584, Art. 3, auf Abschiede, Uebereinkünfte und Missive von 1595, 1603, 1613, 1614, 1649, 1695, 1721 und den langen Posseß, daß seine Kaufmannschaft während der „Seegefrörne" nicht an das Schiffamt gebunden sei, sondern ihre Waaren jeder beliebigen Person, auch mit Uebergehung des Churerboten zur Spedition zu übergeben befugt sei, eine Freiheit, welche Schwyz und Glarus auf zürcherischem Gebiet ebenfalls genössen. Schwyz und Glarus hingegen berufen sich auf die Schiffordnung von 1584, welche dem Schiffamt den gemeinen Nutzen, es seien See und Linth gefroren oder nicht, zueigne, und machen einen Unterschied zwischen dem eigenen Transit und dem Kaufmannsgut, welchen Unterschied Zürich läugnet, indem es sich außer auf die Schiffordnung auch noch auf die Acta von 1621, 1629, 1648, 1653, 1667, 1694, 1696, 1749 und den 1750 zwischen dem Schiffamt und dem Churerboten gemachten Vergleich bezieht und erklärt, daß es nicht anders eintreten werde als mit Vorbehalt dessen, was die Erläuterung der Schiffordnung, der Abschied von 1614 und die Erläuterung von 1621 enthalte. Das Angehörte nehmen beide Theile in den Abschied; Abschriften der citierten Acten sollen gegenseitig mitgetheilt werden. Schwyz und Glarus rügen, daß zuwider dem Rapperswyler Abschied von 1749 die Ladzedel von Zürich und Wallenstadt zu der Schiffmeisterei Gebrauch und Einsicht bei den Zollstätten nicht verfertigt werden; ferner, daß ein Stuck Gut das Gewicht von 225 bis 250 Pfund oft weit überschreite, wodurch Schiffamt und Zoll benachtheiligt werden. Endlich führen sie auch instructionsgemäß Beschwerde über des dermaligen Schiffmeisters von Zürich Betragen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt diese Anzüge **ad referendum.** § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 454. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 475. " " "
" 487. " " "
" 914. Stifte und Klöster.

Art. 1003. Locales.
" 1004. "
" 1008. "
" 1023. "
" 1024. "

Art. 1033. Locales.
" 1041. "
" 1043. "

Rheinthal.

Art. 356. Locales.

132.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 24. Juli bis ? August 1754.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Jakob Schwerzenbach. Bern. Johann Georg Im Hof, Abraham Freudenreich. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Johann Peter Zwicki.

Zürich und Glarus.

a. Zürich bringt das Rheinwuhrungsgeschäft zwischen der Gemeinde Haag in der Freiherrschaft Sax und der Gemeinde Buchs im Werdenbergischen zur Sprache und wünscht, daß durch eine freundnachbarliche Cor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rection des Laufes des Rheins der Schaden von den Gütern abgewendet werden möchte. Glarus weist auf die Nothwendigkeit hin, daß schon weiter oben im Sarganserland mit den Wuhrungen sollte begonnen werden, damit der Rhein von Ort zu Ort in seinen rechten Schranken könnte „an Hand gegeben werden." Eine Beschwerde des Fahrbestehers zu Haag oder bei Bendern wegen Schwächung seines Fahrlehens wird, so wie auch das Rheinwuhrungsgeschäft zu weiterer Untersuchung in den Abschied genommen. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 173. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
„ 30. Amtsrechnung.
„ 60. Untervogt.
„ 75. Marchensachen.
„ 85. Landrecht.
„ 109. Polizeiliches.
„ 110. „
„ 111. „
„ 133. „

Art. 191. Judicatur.
„ 218. Justizsachen.
„ 230. Fall und Abzug.
„ 255. Münzwesen.
„ 285. Straßenwesen.
„ 313. „
„ 372. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 384. „ „ „
„ 389. „ „ „

Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 430. „ „ „
„ 449. „ „ „
„ 456. „ „ „
„ 480. Juden.
„ 509. Locales.
„ 534. „
„ 535. „

Untere freie Aemter.

Art. 31. Amtsrechnung.
„ 86. Polizeiliches.

Art. 151. Zehntensachen.

Art. 218. Locales.

133.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1754.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Jakob Christoph Ziegler, des Raths und Zunftmeister. Bern. Johann Rudolf Stettler, des Kleinen Raths. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, des Innern Raths und Kornherr. Uri. Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, Landammann. Schwyz. Ignatius Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Stanislaus Aloys Christen, Statthalter und Landsfähnrich. Zug. Joseph Anton Heinrich, Landammann. Glarus. Johannes Zwicki. Basel. Georg Martin Glaser, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Urs Victor Joseph Vogelsang, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, des Großen Raths und Archivar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 4. Syndicat.
„ 10. „
„ 65. Vicinat.

Art. 105. Polizeiliches.
„ 113. „
„ 137. „

Art. 176. Justizsachen.

Lauis.

Art. 57. Decretenbuch.
„ 102. Polizeiliches.
„ 110. „

Art. 117. Polizeiliches.
„ 145. Judicatur- und Competenzconflicte.

Art. 186. Münzwesen.
„ 235. Stifte und Klöster.
„ 268. Locales.

Mendris.

Art. 318. Marchensachen.

Art. 348. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

134.

Conferenzen der katholischen Gesandten der die vier ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

Lauis im August 1754.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Gesandte von Lucern eröffnet, daß seine gn. Herren es für zweckmäßig erachten, daß für die drei vermehrten Alumnatsstellen im Collegium Helveticum zu Mailand ein Dankschreiben in gemeinsamem Namen an den Cardinal Erzbischof und an den Rector Lepori erlassen werde, obgleich von Lucern allein ein solches bereits erlassen worden sei; er trägt ferner noch darauf an, den Rector, der diese drei Plätze ausgewirkt, mit einem goldenen Ehrenpfenning zu beschenken, „damit er angefrischet werden möge, sich des weitern zu bearbeiten." Es wird beschlossen, ein solches Schreiben zu entwerfen und, wenn die Stände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe gegeben haben, dasselbe abzuschicken, ferner auch deren Meinung in Betreff des Ehrenpfennings Lucern mitzutheilen. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 263. Kirchensachen.

135.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1754.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 179. Justizsachen.
Luggarus.

Art. 20. Landvogt.
„ 37. Decretenbuch.
Art. 52. Marchensachen.
„ 173. Polizeiliches.
Art. 127. Zollsachen.
„ 167. Locales.

136.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 2. August bis 12. September 1754.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Alphons Scolar, Landschreiber. Schwyz. Franz Anton Abyberg, des Raths. Nidwalden. Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr und des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 255 bis 268.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

137.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 26. bis 29. November 1754.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Beat Sigmund Ougsburger, des Raths und Venner; Johann Rudolf Stettler, des Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach von Rosière, des Raths und Seckelmeister; Johann Anton Vonderweid, des Raths; Franz Romain Werro, des Großen Raths und Generalcommissarius.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Murten.

Art. 641.

138.

Conferenz von Schwyz, Nidwalden und Zug.

Zug, 13. Januar 1755.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann; Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich, Ritter, Landammann; Franz Michael Boßhard, Stabführer; Ambrosius Uhr, Alt-Ammann; Leontius Andermatt, Alt-Ammann.

Diese Conferenz wird zur Besprechung der Maßregeln zusammenberufen, welche gegen den noch immer widerspenstigen Oberst Jauch in königlich sicilianischen Diensten wegen Verletzung der Capitulation zu treffen sind. Uri hatte behauptet, daß die bei dieser Sache interessierten Hauptleute dieses ganze Geschäft nebst ihren persönlichen Ansprüchen dem Fünfzehnergerichte zu Uri zur Entscheidung überlassen haben, während dieselben das Gegentheil behaupten. Man spricht aber Uri das Recht ab, in dieser die capitulierenden Stände gemeinsam betreffenden Sache allein zu entscheiden und Ausleger der Capitulation zu sein. Die Gesandten berufen sich auf das Verfahren in der Angelegenheit des Marschalls von Tschudi, in welcher auch Uri dasselbe Verfahren verlangte, welches Zug jetzt gegenüber Uri verlange, und auf die Abschiede von 1668 und 1698, welche der Eidgenossenschaft die Judicatur über eidgenössische Capitulationssachen übergeben, in Folge deren damals Oberst von Molondin, die Hauptleute Erlach und Stuppa peremtorisch citiert und diejenigen Hauptleute aus Frankreich heimberufen wurden, welche wider die alte eidgenössische Capitulation zu dienen sich unterfangen hatten. Und wenn früher die Obersten und Hauptleute in spanischen und sicilianischen Diensten, nachdem die Minister wider die Capitulationen Neuerungen hatten einführen wollen, ihre Klagen bei den interessierten Ständen, als der rechtmäßigen Behörde anhängig gemacht haben, wie z. B. 1740 und 1742, so habe Oberst Jauch die Judicatur der Stände ebenfalls anzuerkennen. Es wird einläßlich auf das Verfahren aufmerksam gemacht, welches bei den Conferenzen vom 11. und 12. März 1744 und vom 1. December 1744 in der Angelegenheit des Marschalls von Tschudi gegenüber von Glarus auch von Uri eingeschlagen wurde. Man kommt zu dem Schlusse, die früher in solchen Dingen befolgten Grundsätze aufrecht zu erhalten, einträchtig zusammenzuwirken, von der gegen Oberst Jauch verhängten Bannisierung und vorgenommenen Proscription und der angeordneten Sperrung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Passes für die seinem Regiment zuzuführenden Recruten nicht abzustehen, sondern die Judicatur und Souveränität in dieser Sache ferner walten zu lassen. Sollte Jauch auf die wiederholte Citation zu einer billigen Satisfaction sich nicht herbeilassen, so sollen dann weiter die Mittel berathen werden, wie er zur Gebühr angehalten werden könne. Ein im Namen von Schwyz und Nidwalden an Uri zu erlassendes motiviertes Antwortschreiben wird im Entwurfe dem Abschiede beigelegt. Da auch Graubünden sich beschwert hatte, daß zu Bellenz dem Hauptmann Beli, welcher Recruten für das Regiment Jauch habe durchführen wollen, der Paß gesperrt worden sei, behalten die Gesandten von Schwyz und Nidwalden die Beantwortung dieser Beschwerde ihren gn. Herren und Obern vor.

139.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 19. Januar 1755.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Johann Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsfürsprech; Joseph Martin Reichlin, des Gerichts, Landvogt zu Uznach. Glarus. Fridolin Franz Müller, des Raths; Johann Rudolf Stäheli, des Raths, Landvogt im Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 29 bis 31.

140.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 27. Januar 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Schwerzenbach, Statthalter; Kaspar Ulrich, des Raths, Zunftmeister und Stallherr. Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Pannerherr. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landsstatthalter.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Nachdem Zürich die auf die Schiffordnung sich beziehenden Acten und Abschiede den beiden andern Ständen mitgetheilt hat, erklärt es, wie voriges Jahr auf der Conferenz in Frauenfeld, daß es nur so lange an das Schiffamt gebunden sei, als die Waaren zu Wasser verführt werden können, daß aber seine Verpflichtung aufhöre, sobald in Folge der Seegefrörne die Waaren zu Lande müssen transportiert werden. Es bezieht sich dafür auf die Verhandlungen, welche der Schifffahrtsordnung vorangegangen sind, auf die Billigkeit, auf die vielfältige Praxis sowohl in der Eidgenossenschaft als außerhalb derselben, auf den Eingang der Schiffordnung von 1584 und auf den Umstand, daß den Angehörigen von Schwyz und Glarus ohne Einschränkung jeweilen überlassen gewesen sei, ihre Waaren durch das zürcherische Gebiet von den ihnen beliebigen Personen hin- und herbringen zu lassen. Schwyz und Glarus hingegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dringen darauf, daß die Schiffordnung buchstäblich gehalten werde, und berufen sich auf den Artikel 7 der Schiffordnung von 1584, welcher sage, „daß die Schiffmeister die Sommer- und Winterfuhr, der See oder die Linth seien gefroren oder nicht, auch Gewinn und Verlust gemeinsam haben sollen." Es sei ferner um so eher diese Spedition dem Schiffamt zuzuwenden, weil dasselbe in der übrigen Jahreszeit oft zu Schaden und Verlust komme und auch die Verantwortung für die von ihm verführten Waaren zu übernehmen habe. Das Recht der Spedition während der Seegefrörne gehe auch daraus hervor, daß der Churerbote dem Schiffamt einen Ersatz von jedem Stück der von ihm spedierten Waaren (seit 1750 16 Kreuzer) nach einem Tractate gebe. Zürich hingegen beruft sich auf den Abschied von 1595, wo von keiner Spedition über Land die Rede sei, sondern den Schiffleuten eingeschärft werde, nichts weiter zu führen als bis dahin, wo sie landen könnten; auf die Acten von 1603, 1613, 1614, 1666 und 1721, aus denen hervorgehe, daß das Schiffamt selbst gewünscht habe, der Landesspedition enthoben zu sein, und den Kaufleuten gestattet worden sei, Leute zur Spedition nach ihrem Gefallen zu dingen. Sei etwas mit dem Churerboten tractiert worden, so sei dasselbe für Zürich nicht maßgebend, weil es ohne Wissen desselben geschehen sei; und endlich könnten die Schiffmeister auch bei der Seegefrörne doch noch einen Theil des Wassers befahren. Als Auskunftsmittel schlägt Zürich Folgendes vor: Unter Vorbehalt der Schiffordnung und der angeführten Abschiede ist die Spedition bei der Seegefrörne der zürcherischen Kaufmannschaft frei anheimzustellen und die Wahl einer beliebigen Person zu überlassen in der Meinung, daß von jedem Stück dahin gehörigen Guts dem gesammten Schiffamt neun Kreuzer entrichtet werden, auch selbigem auf dem Ober- und Untersee die sonst unbestrittenen zwölf Kreuzer zukommen, „daß es übrigens aber der Landfuhren halber über die ungleichen Territorien und durch was für „Angehörige sie zu verrichten seien, nach den dießfälligen klaren Verkommnissen ferner gehalten werden solle." Die Gesandten beider andern Stände nehmen diesen Vorschlag **ad referendum et recommendandum.** § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Zürich zeigt an, daß von nun an Vorsorge getroffen sei, daß von allen Gütern, welche ob- und nidsich durch das Waghaus in Zürich oder durch die Hand der Factoren in Wallenstadt gehen, wöchentlich die Facturen oder Ladzedel dem Schiffamt eingehändigt werden. § 3. **d.** In Betreff des noch immer vorkommenden Uebergewichts der Waarenstücke läßt man es bei der Schiffordnung und der Erläuterung von 1749 bewenden. In dem Falle eines allzustarken Uebergewichts soll dem Schiffamt überlassen sein, die Stücke in Wesen oder Zürich abzuwägen und nach Verhältniß sowohl Zölle als Schifflohn davon zu beziehen. Letzteres wird **ad referendum** genommen. § 4. **e.** Aus Anlaß von Klagen, welche die Schiffmeister von Schwyz und Glarus gegen den Schiffmeister Frey von Zürich führen, wird dem gesammten Schiffamt die pünktliche Beobachtung der Schiffordnung eingeschärft, namentlich daß jeder Schiffmeister die ihn treffende Woche hindurch persönlich beim Ein- und Ausladen und bei der Führung der Waaren zugegen sein, ordentlich Rechnung führen, für die gehörige Bedeckung der Waaren sorgen soll. Bei diesem Anlasse wird auch die Verbesserung der Schifflände zu Wallenstadt für nöthig erachtet, zu welchem Zwecke Zürich ersucht wird, in der Stände Namen sich an den Rath von Wallenstadt oder zuletzt auch an den Landvogt von Sargans zu wenden. § 5. **f.** Ueber die Erhöhung des Reckerlohns beschweren sich sowohl die Zinsschiffleute als das gemeine Schiffamt. In Beziehung auf die Ersten wird gut befunden, daß die Recker nach Maßgabe des 1749 ihnen gemeinschaftlich ertheilten Recesses und des darauf von Schwyz an den Landvogt im Gaster erlassenen Befehls ihre Schiffe um den alten Lohn von 2 Gulden 30 Schilling zu recken haben, insofern sie nicht darthun können, daß die Zinsschiffleute größere Schiffe gebrauchen als ehedem. In Beziehung auf die Lohnerhöhung zwischen dem Schiffamt und den Reckern wird darauf hingewiesen, daß 1749 die Erhöhung des Lohnes von 6 Gulden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10 Schilling auf 8 Gulden **ad referendum** genommen worden sei. Es wird nun der Vorschlag gebracht, das Schiffamt habe bis zu der nächsten Durchrechnung den Reckern für ein Schiff die 8 Gulden zu bezahlen, von da an aber solle der Lohn auf 7 Gulden gesetzt und die „Lödli" zu 28 Stücken um den vormaligen Reckerlohn geführt werden. Beiden Parteien werden zwei Monate Frist zur Annahme dieses Vorschlages gesetzt. Können sich die beiden Parteien nicht dazu verstehen, so bleibt ihnen der Regreß an die Stände offen. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, dem Wagmeister von Zürich möchte befohlen werden, über den Betrag des verflossenen Jahres von Johannis des Täufers Tag bis wiederum dahin Rechnung zu stellen und dieselbe mitzutheilen. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt den Antrag **ad referendum**. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Glarus trägt auftragsgemäß darauf an, daß man die Schiffmeisterknechte, die sich überhaupt viel ordnungswidriges erlauben, in Eidespflicht nehmen sollte. Der Antrag wird **ad referendum** genommen; inzwischen werden diese Knechte vorbeschieden und an ihre Pflicht erinnert; zugleich wird auch verabschiedet, daß die Meisterschiffe vor allen andern den Vorzug haben und von den Zinsschiffleuten nicht aufgehalten werden sollen. § 8. **i.** An den Straßen, durch welche die Landfuhren bei der Seegefrörne gehen, sollen Zäune und Bäume zurückgeschnitten werden, damit Emballage und Waaren keinen Schaden leiden. § 9.

141.

Conferenz von Obwalden und Nidwalden.

Ennetmoos, 14. Februar 1755.

[Staatsarchiv Freiburg Nr. 129.]

Gesandte: Obwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann; Johann Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann, Pannerherr von ob- und nid dem Kernwald. Nidwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann; Michael Jakob Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann und Landshauptmann ob- und nid dem Kernwald; Maurus Joseph Lussi, Zeugherr.

In Folge des Todes von Anton Franz Bucher, Pannerherrn von ob- und nid dem Kernwald, hatte Obwalden die Einladung an Nidwalden ergehen lassen, nach alten Verträgen eine Abordnung zur feierlichen Uebergabe des Panners an den neuen Pannerherrn Johann Justus Ignatius Imfeld zu schicken. Nidwalden hatte schon bei frühern Anläßen der Art keine Abordnung abgeschickt, indem es behauptete, daß keine Verträge es dazu verpflichten, und namentlich weil es jederzeit (von 1607 bis 1727) gegen den von ihm verlangten Eid protestiert habe, welcher im Landbuch von Obwalden niedergeschrieben sei. Derselbe sagt, „daß die Landschaft ob „dem Wald allwegen für zwei Theile und nid dem Wald nur für einen Theil gehalten und tractiert werden solle." Ueberdieß sei vor dem Vertrag von 1589 kein Pannerherr gewesen und in Kriegszeiten habe man nur das **juramentum fidelitatis** geschworen; daß die besagte Eidesformel mit Genehmigung Nidwaldens errichtet worden sei, könne nirgends gefunden werden. Obwalden giebt zu, daß früher kein Pannerherr gewesen sei, sondern daß der Landweibel das Panner getragen habe, zu welchem dann zwei Theile von Obwalden und ein Theil von Nidwalden geschworen hätten; auch sei Anfangs kein Eid geschworen worden, nachher aber mit Gutfinden beider Theile ein solcher aufgestellt und vom Landshauptmann und dem Pannerherrn geschworen worden. Den Ausdruck „allwegen" habe Obwalden nie so ausgelegt, daß es Nidwalden in und außer Landes nur für ein Drittel ansehe; denn in einigen Dingen sehe es dasselbe für einen ganzen souveränen Stand, in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andern für ein halbes Ort, in einigen für ein Drittelort an. Indem Nidwalden sich auf das bezieht, was seit 1593 in dieser Angelegenheit geschehen sei, hebt es hervor, daß 1607 dem Landshauptmann Lussi ein Eid vorgewiesen worden sei, in welchem nicht enthalten war, daß Obwalden allwegen zwei, Nidwalden ein Theil sein solle, sondern derselbe habe blos den Zusatz enthalten, daß in Kriegszügen bei Kriegsräthen neben dem Landshauptmann und Pannerherrn zwei Mann von Obwalden und einer von Nidwalden zugezogen werden sollen; der jetzt geforderte Eid vermische das **Politicum** mit dem **Militare** und trete Nidwaldens Freiheit und Souveränität zu nahe; überdieß habe Nidwalden jeweilen gegen das Land- oder Aufsatzbuch von Obwalden, in welchem der Eid enthalten sei, protestiert, namentlich 1691. Die Gesandtschaft legt ein Project eines neuen Eides vor. Während Obwalden behauptet, daß die Vorältern nichts anderes dem Eide beigesetzt hätten, als was durch den Vertrag von 1607 festgesetzt worden sei, und es ganz natürlich findet, daß, wenn Obwalden zwei, Nidwalden einen Mann unter das Panner gebe, jenes auch zwei Kriegsräthe, dieses einen stelle, so erklärt Nidwalden, daß allerdings am Eide hinterrücks etwas abgeändert worden sei, daß ihm von einem Vertrage von 1607 nichts bekannt sei, und daß Obwalden sich wohl nicht rühmen werde, daß es immer im Stande sei, noch einmal so viel Mannschaft zu stellen als Nidwalden. In Beziehung auf die Beschützung der acht gemeinen deutschen Vogteien hält es Nidwalden für billig, daß Obwalden zwei, Nidwalden den dritten Mann gebe; für die übrigen Fälle geben die Bündnisse und namentlich der goldene Bund an, was jedes Ort zu leisten schuldig sei. Uebrigens habe Nidwalden in manchen Kriegen, so z. B. 1712, mehr Mannschaft als Obwalden in's Feld gestellt; es sei gar nicht verpflichtet, den dritten Mann unter Obwaldens Panner zu stellen; denn oft seien seine Leute unter eigenem Panner in die Kriege gezogen; ebensowenig sei es bis dermalen Uebung gewesen, daß es zu den zwei Kriegsräthen Obwaldens den dritten stelle. Obwaldens Gesandtschaft sucht diese Behauptungen dadurch zu entkräften, daß, entweder wenn Nidwalden, wie 1531 in die Schlacht bei Kappel, ebensoviel Leute als Obwalden geschickt habe, dieses dieselben bezahlt habe, oder daß es, wie 1712, freiwillig solche gestellt habe; damals wäre es aber besser gewesen, Nidwalden hätte seine Leute nicht vom Brünig zurückberufen. Uebrigens habe 1556 Nidwalden selbst verlangt, nachdem Obwalden zweimal mit dem Panner gezogen sei, auch einmal mit demselben zu ziehen. Endlich nimmt die Gesandtschaft auch die Authenticität ihres Landbuches in Schutz. Nachdem die Gesandtschaft Nidwaldens auf die Ereignisse von 1712 einläßlich eingetreten ist und gezeigt hat, daß es von Obwalden zur Beschützung des Jochs keine Hülfe erhalten habe, während es zwei Monate lang am Brünig hundert Mann auf seine Kosten gehabt habe; nachdem sie ferner gegen die Authenticität des Landbuchs ihre Einwürfe vorgebracht hat, eröffnet sie ihre Instruction schließlich dahin, Nidwalden werde niemals die vorgelegte Eidesformel beschwören lassen und protestiere dagegen, sowie auch dagegen, daß die von ob dem Wald für zwei, die von nid dem Wald in allwegen für einen Theil gehalten werden sollen, und das wolle Nidwalden mit Leib und Gut aufrecht erhalten, schützen und schirmen. Es prätendiert ferner, gegenüber fremden Fürsten und Herren in gemeineidgenössischen Geschäften, Ortstimmen und Appellationssachen ein halbes, in Beziehung auf Bellenz, Bollenz und Riviera ein ganzes Ort zu sein; in Beziehung auf die vier deutschen und die vier ennetbirgischen gemeinen Vogteien will Nidwalden denen ob dem Wald nach alter Uebung gern zwei Drittel im Nutzen und Schaden sammt dem Rang brüderlich überlassen. Bei diesem Anlasse verlangt Nidwalden auch, daß die Beschwörung des Bundes mit Wallis, welcher bereits ausgelaufen ist, nach dem ihm zukommenden Rang bei ihm stattfinde, da die Beschwörung 1601 in Obwalden stattgefunden habe und 1691 aus Anlaß entstandener Streitigkeiten Schwyz die von nid dem Wald mit Ausnahme dessen, was die Verträge von 1548, 1589, 1618 nennen, für ein halbes Ort erkannt habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandtschaft von ob dem Wald ist in Beziehung auf die Bundesbeschwörung ohne Instruction, hat aber den Befehl, ihrer Obern Mißfallen zu bezeugen, daß Nidwalden auf dem Syndicat zu Frauenfeld die Sache zur Sprache gebracht habe. Zugleich erklärt sie, daß Obwalden gegen das Schwyzer Urtheil von 1691 immer protestiert habe und noch protestiere, und daß ihre Landsgemeinde erkannt habe, die Beschwörung des Bundes mit Wallis sei in Obwalden zu halten. Die Gesandtschaft Nidwaldens weist jene Mißfallensbezeugung von der Hand, hält den Spruch von Schwyz aufrecht, wahrt die Rechte ihres Ortes, will hingegen niemanden in seinen Rechten zu nahe treten.

142.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen, 17. und 18. Februar 1755.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Konrad Emanuel Beßler, Landammann; Joseph Florian Scolar, Alt-Landammann; Johann Joachim Epp, Alt-Landammann. Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Landammann; Joseph Franz Reding, Landammann und Pannerherr; Michael Xaver Reichmuth; Nazar Ignatius Ceberg, Amtsstatthalter. Nidwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann; Jakob Michael Zelger, Ritter, Alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 269 bis 283.

143.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 17. und 18. März 1755.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Jost Dominicus Ehrler, Landammann; Nazar Ignatius Ceberg, Amtsstatthalter; Franz Anton Reding, Landsseckelmeister. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Johann Peter Zwicki, Alt-Landammann und Landsstatthalter.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Gegenstand der Verhandlung bildet der in dem Abschied von Rapperswyl vom 27. Januar 1755 von Zürich gemachte Vorschlag wegen der Güterspedition zur Zeit der Seegefrörne. Schwyz erklärt, daß es diesen Vorschlag nicht genehmigen könne, namentlich weil das Jurisdictionale nicht hinlänglich reserviert worden sei. Es wünscht, daß, wenn nach dem Schiffbuch von 1584 die Spedition bei gefrorenem See den Schiffmeistern nicht mehr könne erhalten werden, doch von jedem Territorialherrn für das Gebiet seiner Jurisdiction ein Speditor ernannt und nicht so viel Gewalt einem andern übergeben werden sollte. Die Gesandten von Glarus sind der Ansicht, daß das Project von Rapperswyl, um die schon seit längerer Zeit bestehenden Weitläufigkeiten zu beseitigen, nicht völlig zu verwerfen sei, und erblicken in dem Vorschlag von Schwyz, für jedes Territorium einen besondern Speditor aufzustellen, einen Anlaß zu größerer Confusion; finde man aber die Jurisdictionalrechte nicht hinlänglich gewahrt, so könnten noch weitere Vorbehalte gemacht werden. Auf dieses hin erklären sich die Gesandten von Schwyz bereitwillig,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das zu Rapperswyl ausgearbeitete Project zum Vortheil des Schiffamts noch besser auszuarbeiten und dann alles ihren gn. Herren zur Genehmigung zu hinterbringen. Nachdem die vorbeschiedenen Schiffmeister erklärt haben, daß es für sie viel nützlicher wäre, wenn dem Directorium der Kaufmannschaft zu Zürich während der Seegefrörne die ganze Spedition ihrer Kaufmannsgüter von Wallenstadt bis in die Stadt Zürich und umgekehrt überlassen würde, und darauf angetragen haben, es möchten ihnen dann für diese Ueberlassung der Spedition von jedem Stück 16 Kreuzer „angeschafft und eingerichtet" werden, so wird nun beschlossen, folgendes Project den Hoheiten zu hinterbringen: 1) Dem Directorium der Kaufmannschaft in Zürich soll die Ernennung eines Speditors und die Spedition der Kaufmannsgüter von Wallenstadt bis in die Stadt Zürich und umgekehrt während der Dauer der Seegefrörne zu Wasser und zu Land in seiner Gefahr und Gewahr, ohne daß die Schiffmeister sich deßwegen irgendwie zu beladen haben, überlassen werden. 2) Diese Ueberlassung dauert nur so lange, als die Stände keine Abänderung daran zu machen für gut finden; die Stände reservieren sich ihre Judicaturrechte. 3) Dem Schiffamt hat das genannte Directorium für jedes während der Seegefrörne auf- oder abgehende Stück Kaufmannsgut 16 Kreuzer zu bezahlen. 4) Dagegen hat das Schiffamt dem von Zürich bestellten Speditor Schiff und Geschirr zu überlassen. 5) Dieser Speditor hat aber sowohl auf dem untern als dem obern See niemand anders zu gebrauchen, als die vom Schiffamt gewählten oder noch zu wählenden Schiffknechte um den gewöhnlichen Lohn. In Betreff der Fuhr- oder Kaufmannsgüter über Land läßt man es bei dem Verkommniß von 1614 bewenden, also daß, an welchem Ort auf dem untern See die Güter ausgeladen werden, die ordinären Recker die erste Ladung und Fuhr wie bisher haben sollen, das übrige Kaufmannsgut aber den Landleuten in der Herrschaft Wädenschwyl und Richterswyl, den Hofleuten beider Höfe Pfäffikon und Wollerau und den Landleuten in der March, auf welchem Territorium das Kaufmannsgut jeweilen ausgeladen wird, wie auch den Landleuten von Glarus nach jenem Verkommniß zu führen überlassen werden soll. In Beziehung auf die Transitgüter und das, was der ordinäre Glarnerbote in seinem Schiff von Zürich bringt, läßt man es bei bisheriger Uebung und dem Verkommniß von 1614 bewenden. 6) Das Schiffamtbuch von 1584 besteht bei seinem unveränderten Inhalt fort. 7) Ist dieser Entwurf von Schwyz und Glarus genehmigt, so wird er mit einem Empfehlungsschreiben Zürich zur Genehmigung mitgetheilt; ist er von allen Ständen ratificiert, so soll er dem Schiffamtbuch einverleibt werden. § 2. **c.** Die Recker beschweren sich, daß ihnen 10 Schilling von den „Zinsschifflenen" abgebrochen worden seien, und erklären, daß sie um die vom Schiffamt ausgesetzten 9 Gulden nicht mehr recken wollen. Nachdem die Recker auf gemachte Weisungen hin sich nicht nachgiebig gezeigt, wird festgesetzt, daß die Zinsschifflein künftig den Reckern 3 Gulden bezahlen sollen, und wofern das Schiffamt die 8 Gulden zu bezahlen sich mit Billigkeit zu beschweren habe, solle eine dreiörtische Conferenz berathen, ob nicht etwas mehr auf die Kaufmannsgüter geschlagen werden könnte. Die Gesandtschaft von Glarus schlägt vor, daß, wofern bis zur künftigen Durchrechnung keine neue Ordnung errichtet sein und die Spedition ins Stocken gerathen sollte, die Recker anzuhalten seien, um die 7 Gulden gegenüber dem Schiffamt zu recken. Alles wird den Ständen **ad ratificandum** vorgelegt. § 3. **d.** Die Schiffmeister stellen das Ansuchen, daß ihnen von denjenigen Waaren, welche in das Sarganser- und Bündnerland abgeführt und daselbst zurückgelassen werden, der Lohn gleich beim Einladen bezahlt und das Schiffamt von denselben mit keinem Waglohn in Zürich beschwert werden möchte. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen. § 4 **e.** Den Schiffmeistern wird auf eine Beschwerde hin gestattet, diejenigen Zinsschifflein, welche wider die Ordnung beladen sind, anzuhalten und, wenn es nöthig sein sollte, an die Stände zu recurrieren. § 5. **f.** Die Gesandten von Glarus tragen darauf an, daß das Schiff-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

amt die Zollgefälle zu Grynau bezahlen und dann von den Kaufleuten dieselben mit dem Schifflohne sich ersetzen lassen möchte. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 6. **g.** Die Schiffknechte von Schwyz und Glarus bringen fünf Beschwerdepunkte und Ansuchen vor. Dieselben werden in den Abschied genommen, damit seiner Zeit das Nöthige vorgekehrt werden könne. § 7. **h.** Schließlich wird einmüthig gut befunden, daß man mit Ausnahme der Spedition bei gefrorenem See und dessen, was die Recker betrifft, bei dem zu Rapperswyl den 27. Januar 1755 errichteten Abschied fest beharren wolle. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Uznach und Gaster.
Art. 2.
Gaster.
Art. 120 bis 122.

144.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. Juli bis 2. August 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Jakob Scheuchzer, Statthalter. Bern. Anton Tillier, Schultheiß; Beat Sigmund Ougsburger, Venner. Lucern. Joseph Thüring Göldlin von Tiefenau, Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths. Uri. Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr; Johann Joachim Epp von Rudenz, Alt-Landammann. Schwyz. Ignatius Ceberg, Landammann; Jost Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Pannerherr in Ob- und Nidwalden; Niklaus von Flüe, Bauherr, beide von Obwalden. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Ammann; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Alt-Ammann. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Peter Zwicki, Landsstatthalter. Basel. Jeremias Ortmann, des Raths und Dreierherr; Johann Merian, des Raths und Deputat. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt, Schultheiß; Johann Heinrich Odet, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph von Roll, Schultheiß; Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Venner. Schaffhausen. Joseph Balthasar von Pfistern, Burgermeister; Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann, und Heinrich Grob, Rathschreiber von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Burgermeister; Christoph Wägelin, Seckelmeister; Georg Zörnli, Stadtschreiber. Biel. Heinrich Hermann, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Berathung über das Münzwesen stellt sich wiederum heraus, daß kein gemeinsames System zu Stande komme. Man läßt es daher bei den Abschieden der frühern Jahre bewenden und verschiebt die Berathungen über ein gemeinsames System auf bessere Conjuncturen. Berns Gesandtschaft läßt in den Abschied setzen, daß ihr Stand zwar für die Notification an die übrigen Stände stimme, wenn ein Ort Münzen valutiere oder abrufe; den dabei festgesetzten Termin nimmt sie aber ad referendum. § 2. **c.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, durch den Secretär von Vermont überbracht. Beantwortung. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, durch die Post übersandt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beantwortung. § 4. **e.** Freiburgs Gesandtschaft wiederholt den Antrag, daß die im Namen der ganzen Eidgenossenschaft abzuordnenden Repräsentanten aus allen Ständen der Reihe nach genommen werden sollen, und ist zu Aufstellung einer Kehrordnung instruiert. Die Gesandten von Glarus und Solothurn stimmen bei, die übrigen, ohne Instruction, nehmen den Antrag **ad referendum**. § 5. **f.** Des Schelmen-, Mörder-, Diebs- und Bettelgesindels halber bleibt es bei den Abschieden von 1753 und 1754. Schaffhausen und Appenzell behalten sich wieder ihre Convenienz vor. In den gemeinen Herrschaften haben die Patrouillen fortzubestehen. § 6. **g.** In Betreff der von Charles Remond von Luggarus und den schweizerischen in Marseille niedergelassenen Kaufleuten eingegebenen Beschwerde will man zuwarten, bis der französische Ambassador von Paris zurückgekehrt ist, unterdessen aber sich erkundigen, ob schon remediert worden sei. § 7. **h.** Zwischen Lucern und Zug hatte sich folgender Streit erhoben. Die Tochter von Franz Ludwig Sidler, Burger zu Zug, hatte sich mit einem lucernerischen Unterthan von Merenschwand, Namens Joseph Hieronymus Keusch, verheirathet und dieser mit ihr eine Tochter gezeugt. Nachdem dieser Tochter Mutter und auch deren Großvater Sidler gestorben und diese Tochter einzige Erbin geworden war, forderte Lucern als rechtmäßige Obrigkeit und als Waisenvogt diese Tochter sammt der ihr zugefallenen Erbschaft ab mit der Versicherung, daß die Tochter wohl versorgt, die ihr zugefallenen Mittel ihrem Vater nicht anvertraut, sondern einem von Obrigkeits wegen bestellten Vogt zur Verwaltung übergeben werden sollen. Zug verweigerte die Verabfolgung der Tochter und ihrer Mittel, während Lucern behauptete, der Vater habe doch das erste Recht und die Tochter sei ein lucernerisches Landskind, und nach eidgenössischen Rechten und Verträgen fließe das Gut dem Leib nach zu. Die Gesandtschaft Lucern's sieht sich bemüßigt, Zug das eidgenössische Recht darzuschlagen. Zugs Gesandtschaft entgegnet, daß nach ihren Municipalrechten, Uebungen und Gewohnheiten jeder das Recht habe, über das Seinige zu testieren, wann, wie und wohin er wolle, jedoch mit dem Urtheil und Recht; Franz Ludwig Sidler habe nun unter Beobachtung aller Formalitäten verordnet, daß die Mittel bis zur Majorennität seiner Enkelin nicht verabfolgt werden sollen. Die Gesandtschaft ist nicht instruiert, die Sache an das eidgenössische Recht bringen zu lassen, und nach ihrer Ansicht gehöre sie auch nicht vor dasselbe. Wolle man sie dennoch demselben unterwerfen, so frage es sich, ob die dermalige gemeinsame Session oder die sechs Orte, mit welchen Zug verbündet sei, den competenten Richter bilden würden. Sie verwahrt sich gegen einen Spruch durch die dermalige Sitzung. Die übrigen Gesandten, bestrebt auf gütlichem Wege den Streit beizulegen, beauftragen den Burgermeister Fries, die Gesandten von Zug dahin zu vermögen, daß sie unter Vorbehalt ihrer Municipal- und Erbrechte die Obsorge für die Enkelin Sidlers und die Verabfolgung von deren Mitteln an Lucern gestatten möchten. Die Gesandten von Zug nehmen den Antrag **ad referendum**. Lucerns Gesandtschaft giebt sich mit diesem Antrag zufrieden und will die Genehmigung desselben von Seite Zugs erwarten, behält sich aber immerhin das liebe Recht vor. Die übrigen Gesandtschaften empfehlen der zugerischen, eine baldige Antwort an Lucern zu schicken. § 8. **i.** Lucerns Gesandtschaft fragt an, ob die übrigen Stände ihrem Stande nach Anweisung des vorjährigen Abschiedes Vollmacht geben zu Unterhandlungen mit dem Nuntius wegen Restriction der Kirchenimmunität. Den Gesandten der evangelischen Stände wäre es sehr lieb, wenn gemeinschaftlich eine Restriction erzielt werden könnte; in den von Lucern vorgeschlagenen Weg können sie jedoch nicht eintreten; sie müssen warten, bis die Gesandtschaften Lucerns und der übrigen Stände begwältiget sind, das Nöthige gemeinsam zu berathen. Die katholischen Orte wollen Lucern die begehrte Vollmacht geben. Glarus will zu allem Hand bieten, was zu Erzielung dieser Sache am nützlichsten erfunden wird. Die Gesandtschaft von Basel, ohne Instruction, referiert. § 9. **k.** Der Commenthur von Forel, Burger von Freiburg, Com-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

menthur zu Sulz im Oberelsaß und Generalreceptor des deutschen Priorats, giebt Namens der schweizerischen Ordensritter von Malta die schriftliche Beschwerde ein, daß die deutsche Zunge den schweizerischen Cavalieren den Zugang zu den von dem Orden abhangenden Ehren und Würden gegen bisherige Uebung streitig mache und die Aufnahme „der anhaltenden Pages difficultiere"; ferner, daß neulich festgesetzt worden sei, daß nicht mehr als drei Mitglieder aus der schweizerischen Nation in den Orden aufgenommen werden sollen, und daß dieselben Scheine von Reichsfürsten zur Untersuchung der Adelsprobe vorzuweisen haben. Es wird in Folge dessen beschlossen, im Namen sämmtlicher Orte bei der kaiserlichen Majestät und beim Großmeister zu Malta eine Vorstellung dagegen einzugeben. § 10. **I.** Der Gesandte von katholisch Glarus bringt folgende Beschwerde vor: Johann Melchior Streiff war im Juni 1752 zur katholischen Kirche übergetreten und wurde bald nachher vor den evangelischen Rath citiert, um sich über die Klage eines Meineids zu verantworten. Der katholische Rath, sich stützend auf den Vertrag von 1683, Artikel 1, und den Vergleich von 1660, Artikel 6, bestritt dem evangelischen Rathe die Judicatur. Trotz der erfolgten förmlichen Protestation von Seite des katholischen Raths wurde Streiff vom evangelischen Rathe **in contumaciam** verfällt und um 1000 Thaler gestraft. Gegen diese Buße wurde wiederum Protestation eingelegt. Da aber auch diese erfolglos geblieben und dadurch die zwischen Katholiken und Reformierten bestehenden Verträge als mißachtet von den katholischen Landleuten angesehen wurden, hatten sie ihrem Gesandten die Instruction gegeben, das eidgenössische Recht anzurufen. Der Gesandte ruft es nun an und stellt noch einige andere Punkte in Aussicht, welche er behandelt wissen will. Der Gesandte evangelischer Confession spricht seine Verwunderung über diesen Antrag aus, da die gütliche Verhandlung noch nicht abgebrochen und noch vorher manches zu bestimmen sei. Er erklärt, daß es seiner Instruction zuwiderlaufen würde, wenn in dieser Sitzung ein Spruch erfolgen sollte; jedoch widersetze er sich nicht dem eidgenössischen Rechte, sobald ein den Verträgen, Bünden und beständiger Uebung angemessenes Forum **in paritate religionis** und mit Ueberlassung des Obmanns für den beklagten Theil würde angewiesen werden. Eine aufgestellte Commission wird beauftragt, eine Vermittlung beider Theile anzubahnen. Da ihre Bemühungen erfolglos sind und der Gesandte von evangelisch Glarus mit keiner Instruction weder zu gütlichem noch rechtlichem Austrag der Sache versehen ist, werden die beiderseitigen Gesandten ersucht, ihr Möglichstes zu Beseitigung dieses Streites zu Hause zu thun; zugleich werden auch in diesem Sinne Schreiben an den katholischen und den evangelischen Stand gerichtet und wird die Sache auf die nächste Zusammenkunft verwiesen. Da sich auch die Frage erhebt, wer, wenn keine gütliche Beilegung zu Stande komme, der competente Richter sei, erklären die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen, daß sie es unnöthig finden, dermalen den Richter zu stipulieren und über die Frage wegen Competenz des Forums einzutreten, und nehmen die Sache **ad referendum**. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell-Innerrhoden und Abt von St. Gallen sind der Ansicht, daß niemand als die gesammte Eidgenossenschaft der competierliche Richter sei, da der Vertrag von 1683 von sämmtlicher Eidgenossenschaft auf einer eigens zu diesem Zweck gehaltenen Tagsatzung errichtet und bestätigt worden sei. § 11. **III.** Ein zwischen Appenzell-Außerrhoden und der Stadt St. Gallen waltender Streit wird behandelt. Außerrhoden beschwert sich, daß die Stadt St. Gallen von einem einzigen Stück oder Waarencollo drei Kreuzer Transitzoll seit einiger Zeit beziehe, während seine Landleute diesen Zoll von ganzen Lastwagen, nicht von einzelnen Stücken zu zahlen verpflichtet seien. St. Gallen hingegen bezieht sich auf „briefliche Gewahrsame," Documente, Abschiede, seinen Posseß und seine Zolltariffa. Die Nachgesandten von Schwyz, Unterwalden, Basel und Schaffhausen werden bezeichnet, um eine Vermittlung herbeizuführen. Nachdem aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Bemühungen erfolglos geblieben, wird die Sache wiederum vor die allgemeine Sitzung gebracht, und nachdem Einsicht genommen worden war von dem Anlaßbrief von 1452, dem Spruch zu Bern von 1457, den Diplomata von Kaiser Fridrich III. von 1466 und 1487, vom badischen Abschied von 1583, dem gütlichen Spruch Abt Joachim's von St. Gallen von 1579 und dem Jahrrechnungsabschied von 1733, wird folgender rechtlicher Spruch gefällt: In Kraft der producierten Briefe, Siegel und Beweisthümer verbleibt die Stadt St. Gallen bei ihrem Zollrecht und soll dabei in bester Form geschützt sein; was den streitigen Transitzoll betrifft, so wird gesprochen: „1) Was vier oder mehrere Pferde führen, soll für einen Lastwagen angesehen „und gehalten werden, mithin davon fernerhin 15 Kreuzer Durchfahrtzoll bezahlt werden; wo aber weniger „Pferde sein würden, so sollen von jedem derselben 3 Kreuzer dafür entrichtet und abgeführt werden. „2) Weil das Salz nicht unter die Victualien zu rechnen ist, läßt man es ferner bei dem Bezug der „3 Kreuzer für ein Faß lediglich bewenden. 3) Gleichergestalt läßt man es weiter dabei verbleiben, daß in „löbl. Stadt St. Gallen der Verkäufer nach bisheriger Uebung vom Gulden einen Pfenning Pfundzoll „bezahle." Das alles nimmt der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden, der nicht mitgestimmt hat, ad referendum. Der fürstlich sanctgallische Gesandte reserviert dem Stifte dessen Rechte ausdrücklich. § 12. **n.** Aus Anlaß eines Schreibens von Schwyz vom 18. Mai 1755 an die acht alten Orte in Betreff der stattgehabten Wirren zu Liwinen erklärt die Gesandtschaft Lucerns instructionsgemäß, daß ihr Stand die Bünde nicht also auslege, wie Schwyz es thue, sondern der Ansicht sei, daß, wenn ein Ort befinde, daß seine Unterthanen in der Rebellion „sich vergriffen", dasselbe die übrigen Orte zu wirklichem Zuzuge mahnen könne, und daß die nicht verbündeten Orte, ohne daß vorher die Minne versucht worden sei, nach den Bünden zuzuziehen verbunden seien. Die Gesandten der übrigen Orte, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. § 13. **o.** Die Gesandtschaft Lucern's beschwert sich über das neulich von Bern publicierte Münzmandat, in welchem fast alle eidgenössischen Münzen mit Ausnahme weniger, „welche sich nicht unter dem Stempel Berns befinden", verrufen worden, und macht darauf aufmerksam, daß dadurch das Commercium im höchsten Grade gehindert werde. Bern weist darauf hin, daß man bisher nie zu einem gemeinsamen Münzsystem habe gelangen können, und daß sich jedes Ort seine Convenienz vorbehalten habe; es erklärt, daß dieses Münzmandat keineswegs der Beurtheilung der Tagsatzung unterworfen sei, und verwahrt sich gegen alles, was hier dagegen vorgebracht werden sollte. Die Gesandtschaft Zürichs hinterbringt das Angehörte und will seinen gn. Herren überlassen, dem Stande Bern nöthigenfalls Vorstellungen dagegen zu machen. Die übrigen Gesandtschaften nehmen das Angehörte ad referendum. § 14. **p.** Der junge Graf von Montfort bittet nochmals um eine Beisteuer an den Schaden, den er an seinem Residenzschloß Tettnang durch einen Brand erlitten. Es stellt sich heraus, daß Zürich, Abt und Stadt St. Gallen bereits eine beträchtliche Summe gesteuert haben. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 37. Amtsrechnung.
„ 71. „
„ 129. Landweibel.
„ 159. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 217. Marchensachen.
„ 219. „
„ 223. „
Art. 258. Landrecht.
„ 313. Abzug.
„ 321. „
„ 363. Polizeiliches.
„ 469. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 497. „ „ „
„ 596. Justizsachen.
Art. 597. Justizsachen.
„ 598. „
„ 722. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 767. Münzwesen.
„ 827. Zölle und Weggelder.
„ 853. Kriegssachen.
„ 1013. Locales.
„ 1044. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 34. Amtsrechnung.
„ 73. Territorialverletzung.
„ 79. Gemeinderecht u. Gemeindegüter.
„ 102. Polizeiliches.
„ 111. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 112. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 123. Justizsachen.
„ 135. „
„ 143. „
„ 218. Straßen und Brücken.
„ 279. Zölle und Weggelder.
Art. 294. Zölle und Weggelder.
„ 297. „ „ „
„ 321. Kirchensachen.
„ 357. Locales.
„ 384. „
„ 394. „

Grafschaft Sargans.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 32. Amtsrechnung.
„ 60. „
„ 82. Marchensachen.
Art. 142. Judicatur- u. Competenzconfl.
„ 171. Justizsachen.
„ 204. Lehensachen.
„ 209. „
Art. 217. Lehensachen.
„ 297. Zölle und Weggelder.
„ 311. Spedition sverhältnisse.
„ 351. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 29. Amtsrechnung.
„ 79. Bürgerrecht.
„ 98. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 111. Justizsachen.
„ 113. „
„ 129. Lehensachen.
„ 131. Grundzinse, Zehnten, Vogtsteuern.
Art. 133. Grundzinse, Zehnten, Vogtsteuern.
„ 136. „ „ „

Stift St. Gallen.

Art. 15. Personelles.

145.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli und August 1755.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es wird ein Complimentschreiben des Bischofs von Basel verlesen. Die Beantwortung wird beschlossen; da aber in der Ueberschrift statt des bis dahin üblichen Titels „Wohlgeborne" nur „Wohledle" steht, so wird der Landschreiber beauftragt, in seiner Beantwortung dieß zu ahnden. § 1. **b.** Auf die Beschwerde des Commenthurs Forel, Bürgers des Standes Freiburg, Commenthurs zu Sulz und Generalreceptor des deutschen Priorats, welche derselbe bereits in der allgemeinen Sitzung (lit. k) vorgebracht hat, wird beschlossen, an den Papst die nachdrücklichsten Vorstellungen ergehen zu lassen und den Nuntius zu ersuchen, dieselben mit seinen Officien zu unterstützen, ferner auch in Verbindung mit den evangelischen Ständen an den Großmeister des Malteserordens zu schreiben. § 2. **c.** Obwalden läßt durch seine Gesandtschaft eröffnen, daß es der Ansicht sei, daß die Solennisation des Bundes mit Wallis in Obwalden stattfinden sollte. Da aber zwischen ihm und Nidwalden Differenzen bestehen, so möchte man ihnen Zeit gönnen, noch vor Erneuerung des Bundes dieselben entweder gütlich oder rechtlich beizulegen. In einem Schreiben läßt Nidwalden die Conferenz in Beziehung auf seinen Streit mit Obwalden wissen, daß es sich an die den 14. December 1690 in Uri und den 16. December 1690 in Schwyz ergangenen Urtheile und namentlich an den am 4. December 1691 zu Schwyz zu Stande gekommenen Compromiß halte, sowie an den Badenerabschied vom 4. März 1691. Die Conferenz ermahnt beide Theile zur Beilegung des Streites durch friedliche Schritte oder vor dem competenten Richter noch vor Mitte künftigen Septembers, damit die Erneuerung des Bundes mit Wallis ihren ungestörten Fortgang habe, widrigenfalls die katholischen Stände auf Mittel bedacht sein müßten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese Bundeserneuerung auf andere Weise zu befördern. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Zug eröffnet instructionsgemäß, daß im Jahr 1691 der König von Frankreich ihrem Stande durch einen feierlichen Brief 600 Faß Burgundersalz um 20 Pfd. 16 Sch. 4 Den. auf dritthalb Jahre bewilligt und dann diese Concession immer wieder verlängert habe, so daß derselbe bis auf ihre letzten Wirren dieses Salz bezogen habe. Da nun die Bund- und Beibriefe im Bunde von 1715 (Art. 2 und 32) des Salzes wegen bestätigt worden und Marquis de Bonnac 1731 die Erklärung gegeben hat, daß Zug wie andere Orte gehalten werden solle und der König in einem Schreiben von 1735 ihm die durch den Bund gewährten Früchte wieder zu genießen gestattet habe, so bittet die Gesandtschaft, die übrigen Orte möchten ihrem Stande mit Recommendatorien an hohe und höchste Behörden beistehen. Man findet es am passendsten, dem Ambassador ein Vorstellungsschreiben zu übermitteln; da aber Lucern und Glarus dafür nicht instruiert sind, so soll das Schreiben erst dann abgehen, wenn diese beiden Stände auch dazu einwilligen und der Ambassador von Paris zurückgekehrt ist. § 4. **e.** Auf das Ansuchen der Gesandtschaft von Freiburg zu Gunsten des Herrn von Forel, ihres Mitverburgerten, welcher von seinen Gütern im Elsaß zuwider dem Bunde von 1715 Art. 24 den zwanzigsten Pfenning bezahlen müsse und das, obgleich er zehn Jahre in königlichen Diensten gestanden habe, wird kein Bedenken getragen ein Recommendationsschreiben an den Ambassador abgehen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit eröffnen auch die Gesandten Solothurns, daß dem Kloster Maria Stein und ihren Unterthanen an der französischen Grenze, welche Güter im Französischen haben, anfangs der Zoll von den Früchten, die sie von ihren Gütern auf Schweizerboden abgeführt haben, später eine Attestation des Meyers oder des Gerichtsherrn der betreffenden Orte abgefordert worden sei. Die Beschwerden darüber habe zwar Solothurn dem Ambassador vorgelegt; wenn aber keine genügende Abhülfe erfolge, so möchte die Gesandtschaft schon in eventum um ein eidgenössisches Officium angesucht haben. § 5. **f.** Es wird berichtet, daß der Resident Marschall von Basel aus angezeigt habe, daß „mit Nachsehung eines Drittels" die rückständigen Gelder der Officiere des reducierten Niederöstischen Regiments in acht Quartalen bezahlt werden sollen, und daß einige Officiere das erste Quartal bereits erhalten haben. Man läßt es dabei bewenden. § 6. **g.** Die Particularcapitulationen werden von sämmtlichen Ständen für nachtheilig und verwerflich erkannt. Lucern, Solothurn und Abt von St. Gallen wünschen geradezu in den alten Pfad zurückzukehren; Lucern will den interessierten Orten überlassen, einen Entwurf aufzustellen, wie in dieser Sache abgeholfen werden könne. Uri, Unterwalden und Glarus wollen auch zu Errichtung eines Reglements Hand bieten, wenn dasselbe nicht rückwirkend sei und ihre bestehenden Regimenter nicht beschlage. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, an dem Landsgemeindebeschluß von 1742 festzuhalten, nach welchem keine Particularcapitulationen Platz finden dürfen, sondern blos solche, die mit dem Stand selbst und dessen höchster Gewalt gemacht und von derselben genehmigt worden seien. Sie ist der Ansicht, daß Spanien und Neapel durch Schreiben verdeutet werden solle, daß, wenn dieselben eine Capitulation verlangen, sie einen Bevollmächtigten ins Land schicken sollen, um mit demselben von Standes wegen capitulieren zu können. Zugs Gesandtschaft wiederholt ihre voriges Jahr eröffnete Instruction. Freiburg will nicht nur den Hauptleuten verbieten, Particularcapitulationen zu errichten, sondern es soll nach seiner Ansicht kein Stand befugt sein, einem fremden Fürsten Volksaufbrüche zu bewilligen, wenn er nicht mit demselben verbündet ist und die Capitulation direct mit ihm gemacht worden ist. Solothurn und Abt von St. Gallen berufen sich auf den vorjährigen Abschied. § 8. **h.** Schwyz sucht zu Gunsten von Alt-Landammann und Pannerherr Reding und Alt-Statthalter Weber wegen ausstehender Retourgelder und eines halben Monatssoldes um ein Recommendationsschreiben an den König von Neapel an. Dem Begehren wird von allen Gesandtschaften mit Ausnahme deren von Lucern, welche es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ad referendum nimmt, willfahrt. § 9. **i.** Die Gesandten von Nidwalden wünschen, daß der Termin der Erneuerung des Bundes mit Wallis etwas weiter hinausgeschoben werde, da die Zeit zur Beilegung der Differenzen mit Obwalden zu kurz sei. Den Gesandten Nidwaldens wird Beschleunigung der Sache anempfohlen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 892. Stifte und Klöster. Art. 965. Locales. Art. 996. Locales.
" 937. Locales. " 995. "

Grafschaft Sargans.

Art. 83. Marchensachen.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 264. Kirchensachen.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 284.

146.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli und August 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden zuerkannt, welche im Absch. 7 lit. b, § 1 bis 12 und mit denselben Restrictionen; Nur ist in Beziehung auf die Steuer für Baireuth zu bemerken, daß blos Schaffhausen nichts beiträgt, daß ferner wegen theurer Zeiten den fünf piemontesischen Studenten jedem 20 Gulden Zulage zuerkannt werden, in welche aber Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Biel nicht einwilligen. Zu der Steuer an die reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen stimmen nur Zürich und Bern, die andern Stände abstrahieren davon. § 2 bis 13. **c.** Auf das durch den Markgrafen von Baden-Durlach befürwortete Ansuchen der reformierten Gemeinde zu Karlsruhe um einen Beitrag zur Reparation ihrer sehr schadhaft gewordenen Kirche werden 400 Gulden in neunörtischer Repartition vorgeschlagen, für welche Zürich und Bern sofort ihre Zustimmung geben; die Gesandten der übrigen Stände nehmen den Vorschlag ad referendum. § 14. **d.** Zur Unterstützung des Baues der reformierten Kirche in Kreuznach wird eine Steuer von 500 Gulden in neunörtischer Repartition in Vorschlag gebracht, welchem Zürich sogleich beitritt; Schaffhausen und Biel abstrahieren gänzlich; die Gesandten der übrigen Stände nehmen den Antrag ad referendum. § 15. **e.** An den Bau der reformierten Kirche zu Mettmann in dem Herzogthum Berg wird eine Steuer von 300 Gulden in neunörtischer Repartition beantragt, welcher Zürich und Bern sofort beistimmen; die Gesandten von Glarus und St. Gallen nehmen den Antrag ad referendum; die übrigen Gesandten abstrahieren. § 16. **f.** Die Gesandtschaft von Basel empfiehlt die arme Gemeinde Waßlenheim bei Straßburg zu einer Beisteuer an die Reparation ihrer Kirche. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen ad referendum. § 17. **g.** In Beziehung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf das droit d'aubaine, welches Frankreich noch immer gegen die Angehörigen der evangelischen Eidgenossenschaft auszuüben sucht, wird gut befunden, die Sache nicht außer Acht zu lassen und die Durchreise des Ambassadors durch Basel zu benützen, um über den Stand dieser Sache Erkundigungen einzuziehen und, wenn nichts Befriedigendes zum Vorschein kommt, die Sache weiter zu betreiben. § 18. **h.** Da über den bedrängten Zustand des reformierten Collegiums zu Debreczin und der reformierten Kirchen im Großherzogthum Lithauen noch keine zuverlässigen Berichte eingegangen sind, wird Zürich ersucht, wenn dieselben angekommen, sie den Orten sofort mitzutheilen, damit man auf dem Wege der Correspondenz sich wegen einer Unterstützung berathen könne. § 19. **i.** Das evangelische Corpus der Reichsversammlung schildert in einem mit gedruckten Beilagen begleiteten Schreiben die Verfolgungen, welchen die Evangelischen namentlich in Steyermark, Kärnthen und dem Land ob der Ems ausgesetzt sind. Es wird der Entwurf einer vorläufigen Antwort an das evangelische Reichscorpus dem Abschiede zur Ratification beigelegt und gut befunden, sich Kenntniß von den Schritten der evangelischen Potenzen in und außer dem römischen Reiche zu Gunsten jener Evangelischen zu verschaffen, damit man um so gründlicher berathen könne, was für Officien die evangelische Eidgenossenschaft anzuwenden habe. § 20. **k.** Das von der Gesandtschaft von Basel unterstützte Ansuchen des Buchhändlers Johann Rudolf Imhof zu Basel um ein **Privilegium exclusivum** für das von ihm zu verlegende Buch Osterwalds, betitelt: **Nourriture de l'ame, wird ad referendum** genommen. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 130. Landweibel.
„ 455. Judicatur- u. Competenzconsl.
„ 476. „ „ „
„ 488. „ „ „

Art. 1003. Locales.
„ 1004. „
„ 1023. „

Art. 1024. Locales.
„ 1034. „
„ 1042. „

Rheinthal.

Art. 164. Lehensachen.

Art. 358. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 58. Landschreiber.

147.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 9. bis 25. August 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Johann Jakob Scheuchzer. Bern. Johann Anton Tillier, Beat Sigmund Dugsburger. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Johann Peter Zwicki.

a. Da die Pfarrei zu Seengen vacant geworden ist, dringt Bern darauf, daß von Zürich, welches Collator dieser Pfarrei ist, nach der Uebereinkunft von 1669 ein Vorschlag von Zweien Bern vorgelegt werde, was Zürich bis dahin nicht gethan hatte. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, sich auf die Verhandlung von Olten berufend, daß Zürich nicht anders gehandelt zu haben glaube, als wozu es durch Titel und Posseß berechtigt gewesen sei, will aber das Angehörte ihren Obern referieren. § 26.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 36. Salzsachen. Art. 57. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden.

Art. 31. Amtsrechnung.
" 76. Marchensachen.
" 112. Polizeiliches.
" 113. "
" 134. "
" 163. Judicatur.
" 169. "
Art. 192. Judicatur.
" 197. "
" 206. "
" 219. Justizsachen.
" 231. Fall und Abzug.
" 256. Münzwesen.
" 286. Straßenwesen.
Art. 314. Straßenwesen.
" 373. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 385. " " "
" 424. Stifte und Klöster.
" 510. Locales.
" 536. "

Untere freie Aemter.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
" 32. Amtsrechnung.
Art. 87. Polizeiliches.
Art. 219. Locales.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Rapperswyl.

Art. 5.

Hurden.

Art. 23.

148.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Jakob Christoph Ziegler, des Raths und Zunftmeister. Bern. Johann Rudolf Kilchberger, des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, des Raths und Kornherr. Uri. Franz Sebastian Crivelli, Landschreiber. Schwyz. Nazar Ignatius Ceberg, Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landshauptmann und Alt-Landammann. Zug. Johann Sebastian Schäll, des Raths. Glarus. Bartholomäus Martin, Med. Dr., des Raths. Basel. Elias Rosenmund, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths, Alt-Burgermeister und Stadtmajor. Solothurn. Urs Victor Joseph Vogelsang, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, des Großen Raths und Archivar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 5. Syndicat.
" 11. "
Art. 66. Vicinat.
" 106. Polizeiliches.
Art. 114. Polizeiliches.

Lauis.

Art. 58. Decretenbuch.
Art. 118. Polizeiliches.
Art. 187. Münzwesen.

Mendris.

Art. 319. Marchensachen.
Art. 349. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

149.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 180. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 21. Landvogt.
„ 38. Decretenbuch.
Art. 53. Marchensachen.
„ 67. Abzug.
Art. 127. Zollsachen.
„ 168. Locales.

Mainthal.

Art. 207. Marchensachen.

150.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 18. September 1755.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Schmid. Schwyz. Johann Balthasar Martin. Nidwalden. Joseph Maria Lussi, Landschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 285 bis 293.

151.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 1. bis 20. September 1755.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Philipp Heinrich Sinner, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande; Johann Friedrich Ryhiner, des Raths und Venner. Freiburg. Johann Heinrich Odet, des Raths und Seckelmeister; Karl Niklaus von Montenach, des Großen Raths und Stadtschreiber.

a. Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern die in Betreff der Durchfuhr des Salpeters vorgeschlagene Maßregel genehmigt haben. § 44. **b.** Freiburg legt zwei Kaufbriefe von 1373 und 1597 vor, welche beweisen sollen, daß auf dem Ganterist oder Arniberg jederzeit die Souveränität und Jurisdiction Freiburgs vorbehalten worden sei; dasselbe sollen auch mehrere Urbarien beweisen. Ferner

seien noch mehrere Marchsteine, mit einem Kreuz, dem Wappen des Spitals, bezeichnet, vorhanden, welche den dem Spital zu Freiburg eigenthümlich angehörenden Antheil des Ganterist von den verschiedenen Particularen abergierten Theilen scheiden. Die Landmarch gehe nach der Aussage der freiburgischen Angehörigen der Höhe des Berges nach und die bernerischen Besitzer des Ganterist hätten jeweilen denselben als in freiburgischen Landen gelegen anerkannt. Die bernerische Gesandtschaft gesteht jenen Kaufbriefen keine beweisende Kraft zu, da sie von Particularen aus dem Freiburgergebiet herstammen; zudem sei ein Marchstein mit der Jahrzahl 1582 vorhanden, welcher nach den Aussagen der Ihrigen als die Landmarch anzusehen sei, und endlich habe Bern jeweilen die landesherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit daselbst ausgeübt. § 47. **c.** Die freiburgische Gesandtschaft ahndet, daß die zwei durch die Broye sich ziehenden Schwellen, welche das Wasser auf die zwei Salavaux gegenüber stehenden Mühlen leiten, zu viel erhöht worden seien und dadurch Ueberschwemmungen verursachen. Den Antrag auf Tieferlegung nimmt die bernerische Gesandtschaft **ad referendum.** § 49.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 30 und 31.

Schwarzenburg.
Art. 140 bis 146.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 261 bis 268.

Grandson.
Art. 433 bis 440.

Murten.
Art. 642 bis 666.

152.

Conferenz von Zürich, Bern und dem Abt von St. Gallen.

Baden, 1. bis 29. December 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Johann Konrad Heidegger, des Raths und Bergherr. Bern. Johann Anton Tillier, Schultheiß; Beat Sigmund Ougsburger, Venner. Abt von St. Gallen. P. Aegidius Hartmann, Stiftsdecan; P. Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Johann Victor Baron von Thurn, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Joseph Aurelian Baron von Pflummern, Geheimer Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Diese Conferenz hatte zum Zweck die Beilegung der Differenzen zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg, betreffend das Mannschaftsrecht, das von demselben abhangende Militare und die Abhaltung der Landsgemeinden. — Nach der freundeidgenössischen Begrüßung wird die Reihenfolge der zu behandelnden Materien festgesetzt; in allgemeinen Sitzungen und in Commissionen der zweiten Gesandten werden die einzelnen Punkte besprochen und endlich wird der in Beilage 1 folgende Tractat zu Stande gebracht, der, von den sämmtlichen Gesandten in drei Exemplaren unterschrieben, der Ratification der Obrigkeiten unterlegt werden soll. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären, daß die Handhabung dieses zu Stande gebrachten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

modus vivendi erst dann eintreten solle, wenn der Kriegsrath im Toggenburg seine Activität erlangt habe, da dies das eigentliche Criterium der Annahme sein müsse.

Zürich und Bern.

Die Gesandten von Zürich und Bern lassen sich während der Dauer der Verhandlungen von anwesenden Ausschüssen des toggenburgischen Landraths die nöthigen Informationen geben und legen denselben nachdrücklich die Annahme des erzielten Tractats zu Gemüthe; zugleich fügen sie dem Abschiede den Entwurf eines Schreibens an den Landrath bei, in welchem demselben die Annahme empfohlen wird.

Siehe Beilage Nr. 1.

153.

Erneuerung der alten Bündnisse und des ehemaligen Burgerrechts zwischen Solothurn und dem Fürstenthum Neuenburg und Valangin.

Solothurn, 26. Februar 1756.

Siehe Beilage Nr. 2.

154.

Conferenz von Bern und Lucern.

Langenthal, 15. März 1756.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Abraham Freudenreich, Alt-Venner, des Täglichen Raths; Bartholomäus May, des Großen Raths. Lucern. Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, des Raths und Landvogt des Entlibuchs; Walther Ludwig Amrhyn, des Raths und Salzdirector.

Anlaß zu dieser Conferenz gab das von Bern den 4. Juni 1755 erlassene Münzmandat, welches nach der Ansicht Lucerns das eidgenössische Commercium beeinträchtige und aus diesem Grunde gemildert werden sollte. — Die Conferenz behandelt folgende drei Fragen: 1) Wie können sich beide Stände in Verrufung fremder Münzen vergleichen? 2) Wie sind die Gold- und Silbersorten zu würdigen? 3) Wie ist der Preis der von beiden Ständen künftig zu prägenden Münzen zu bestimmen? In Beziehung auf Nr. 1 erklärt Lucern seine Geneigtheit, denjenigen Scheidemünzen, welche durch jenes Mandat erlaubt werden, den Lauf zu lassen. Bern wünscht, daß Lucern die spanischen 7Batzenstücke, welche Bern auf 6½ Batzen heruntergesetzt habe, ebenfalls heruntersetze, was die Gesandtschaft Lucern's ad referendum nimmt. Die von Bern auf 15 Kreuzer gesetzten Zürcherörtlein sollen nochmals auf die Probe gesetzt werden. Lucern wünscht, daß seinen 5Batzenstücken und seinen Schillingen der Kurs im Bernergebiet gestattet werden möchte. Die bernerische Gesandtschaft referiert in Betreff des Ersten; in Betreff der Schillinge räth sie, dieselben wegen der Gleichheit ihres Gepräges mit dem der Schillinge anderer Orte umprägen zu lassen. Ferner spricht Lucern den Wunsch aus, Bern möchte den Fünfbätznern von Schwyz, Unterwalden und Zug Eingang gestatten. Die Gesandtschaft Berns nimmt denselben ad referendum. Dagegen wünscht Bern, Lucern möchte außer den durch sein Mandat vom 15. November 1755 verrufenen Münzen auch noch folgende verrufen: die bischöflich-basel'schen Funfbätzner, die Oertlin von Appenzell und St. Gallen, die Dreibätzner von Basel, die ganzen Batzen von Wallis und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Bischofs von Basel, die halben Batzen von Unterwalden, Freiburg und dem Bischof von Basel, die doppelten Schillinge oder Asses von Basel, die alten und neuen Schillinge von Zürich, die Kreuzer von Freiburg, welche sämmtlich von schlechtem Gehalt seien. Die Verfügung über Vierer, Rappen und Angster soll jedem Orte überlassen sein. Die Gesandtschaft von Lucern nimmt diesen Antrag ad referendum, macht aber hinsichtlich der Fünfbätzner des Bischofs von Basel und der Zürcherschillinge wenig Hoffnung. Um endlich die Reichsmünzen zu beseitigen, vereinigen sich die Gesandtschaften beider Stände dahin, Zürich und die übrigen an der Regierung des Thurgaus betheiligten Stände dahin zu vermögen, daß sie auf nächstes Syndicat für wirksamere Mittel als bisher zur Beseitigung dieses Uebels instruieren möchten. Als Beantwortung der Frage Nr. 2 legen die Gesandten einen Entwurf zur Valvation der Gold- und Silbersorten bei. Die in demselben nicht gewürdigten Sorten sollen nachträglich durch die Münzmeister beider Stände gewürdigt werden. — Die Frage Nr. 3 beantwortet die bernerische Gesandtschaft auf folgende Weise: a) Es ist die durchweg angenommene französische Mark zu wählen. b) Es soll dermalen nach dem Preis des Federthalers zu 40 Batzen, künftig aber bei fallendem und steigendem Preis des Silbers nach dessen Verhältniß gegenüber dem Golde gemünzt werden. c) Der Münzplan ist gegenseitig mitzutheilen. d) Nach einer Meinung wird für Schlagsatz und Regale bei Scheidemünzen unter 10 Batzen 7½ Batzen, bei Münzen über 10 Batzen 6 Batzen von der Mark angesetzt. Nach einer andern Ansicht soll man mit Bestimmung des Schlagsatzes und des Regale zuwarten, bis ein Stand sich zum Münzschlagen entschließt. Die lucernerische Gesandtschaft will beide Vorschläge ihren Obern vorlegen. Für alles behalten sich die Gesandtschaften die Ratification ihrer gn. Herren und Obern vor.

155.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern, 10. bis 20. Mai 1756.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Johann Thüring Göldlin von Tiefenau, Schultheiß und Pannerherr; Aurelian Zurgilgen, Alt-Schultheiß, Stadtvenner und Seckelmeister; Franz Joseph Leodegar Krus, Statthalter; Jost Franz Anton Leontius Schnyder von Wartensee, Statthalter und Venner; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Landvogt und Pannerherr; Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, Landvogt und Pfundzoller. Uri. Martin Friedrich Brand, Landammann; Konrad Emanuel Beßler, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Nazar Ceberg, Landammann; Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann. Unterwalden. Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Pannerherr; Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann von Obwalden; Franz Aloys Ackermann, Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann; Maurus Joseph Lussi, Zeugherr von Nidwalden. Zug. Johann Kaspar Lutiger, Alt-Ammann; Ambrosius Uhr, Alt-Ammann. Freiburg. Niklaus von Alt, Schultheiß; Felix von Reiff, des Raths. Solothurn. Urs Victor von Roll, Schultheiß; Franz Victor Augustin von Roll, Stadtvenner.

Diese Conferenz wurde zur Schlichtung der zwischen Obwalden und Nidwalden bestehenden Differenzen zusammenberufen. **a.** Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Es wird ein Begrüßungsschreiben des französischen Botschafters verlesen. Beantwortung desselben. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Nidwalden setzt den Ursprung seiner Streitigkeit mit Obwalden auseinander. Durch Schreiben vom 12. October 1754 habe Obwalden angeblich laut Verträgen Nidwalden zugemuthet, bei der Pannersolennisation zu erscheinen, wobei Nidwalden einen Eid hätte schwören sollen, kraft dessen die von Obwalden „in allwegen" zwei und die von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nidwalden ein Drittel sein sollten. Ein solcher Eid müsse nicht mit Vorwissen und ohne Genehmigung der gn. Herren und Obern von Nidwalden dem Land- oder Auffatzbuch einverleibt worden sein. Alle von Nidwalden gemachten Schritte zur Beilegung des Streites, zu dem vorzugsweise der Ausdruck „in allwegen" Anlaß gegeben habe, seien erfolglos geblieben. Nidwalden verlangt, daß die Streitigkeit nach dem Bunde der drei Orte, der 1315 und 1316 von den ersten Freiheitsvätern errichtet und seitdem neuerdings beschworen worden sei, durch Uri und Schwyz entschieden werde, und wünscht, daß man es nach Anleitung des badischen Abschieds von 1691 dabei schützen und schirmen möge. Die Gesandtschaft von Obwalden ist instruiert, in erster Linie auf dieser Conferenz dahin zu wirken, daß ein allgemeines Reglement für Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den katholischen Orten aufgestellt werde; handelt es sich aber blos um Beilegung des dermalen waltenden Streites, so verlangt Obwalden, daß ihm die Freiheit gestattet werde, nach eigenem Wohlgefallen Ehrensätze zu erkiesen, sintemal es einem souveränen Stande allzu hart fallen würde, der Judicatur der beiden Stände Uri und Schwyz gleichsam wie Unterthanen sich zu unterwerfen und auf solche Weise der Hülfe der übrigen mitverbündeten Orte verlustig zu gehen. Als Gründe für ihre Ansicht führt die Gesandtschaft an, daß, wie der Bund der drei Orte sich auf mehr Orte ausgedehnt habe, die Judicatur in solchen Fällen auch auf die neu hinzugetretenen Orte übergegangen sei und alle übrigen Orte auch das beobachten, was in jenem Bunde der drei Orte enthalten sei; zudem sei im Bunde der drei Orte gar nichts über den competierlichen Richter angegeben. Als Beispiele, daß auch andere Orte in Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden vermittelt haben, führt Obwalden einen Streit von 1348 und einen von 1397 an, in welchem Lucern, von 1470 und 1589, in welchem auch noch Zürich, Lucern und Zug als Vermittler herbeigerufen worden seien. Aehnliches geschah auch noch 1616, 1658. Wäre der Bund der drei Orte ein von den andern Bünden getrennter, so würde Uri 1752 in dem Streite wegen der Factorei zu Bellenz auch Obwalden als Richter angemahnt haben und Uri 1755 aus Anlaß des Livinerzuges sich des dreiörtischen Bundes allein bedient oder ihn den übrigen Bünden vorgezogen haben. Schließlich erklärt sich Obwalden dahin, daß, wenn sein souveräner Stand auf ein oder zwei Richter eingeschränkt würde, seine Freiheit in höchste Gefahr gesetzt und er weniger Freiheit genießen würde, als selbst die zugewandten Orte. Den von Nidwalden citierten Abschied erkennt Obwalden nicht als maßgebend an, da derselbe auf unförmliche Weise, und ohne daß Obwalden seine Gründe habe vorbringen können, einen Ausspruch in contumaciam enthalte und nur aus Friedensliebe von Obwalden unter dem Vorbehalt angenommen worden sei, daß dieser Actus niemals als Exempel angerufen werden dürfe. Wenn endlich Obwalden 1713 den dreiörtischen Bund beschworen habe, so habe es dabei nur das beschworen, was deutlich darin enthalten sei, gar nicht aber dasjenige, was vor und nach 1713 Uri und Schwyz am allerwenigsten gehalten haben. Es spricht nur das an, was von Seite anderer Stände ebenfalls gethan werde. [Nidwalden hatte im Geheimen Deputierte nach Freiburg und Solothurn geschickt, um eine ihm günstige Instruction auszuwirken. Uri und Schwyz hatten den Vorschlag gemacht, den Bund auf dem Rütli wieder wie 1713 zu beschwören. Protokoll der Landräthe von Nidwalden.]

11. Mai. **d.** Es wird ein Complimentschreiben des Bischofs von Basel verlesen und beschlossen, es zu beantworten. § 4. **e.** Den Gesandten von Ob- und von Nidwalden wird vorgestellt, wie sehr es den Gesandten daran gelegen sei, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Die Gesandten von Obwalden aber erklären, daß sie blos instruiert seien, auf eine gemeinsam beliebende Rechtsform oder auf Erkiesung von Ehrensätzen durch sie selbst zu dringen. Die von Nidwalden insistieren darauf, daß Uri und Schwyz kraft des dreiörtischen Bundes und nach Anweisung des Abschiedes von 1691 als competente Richter in dem obschwebenden Streite erklärt werden. In Folge dieser

Erklärungen werden die beiderseitigen Gesandtschaften ersucht, sich neue Instructionen und Vollmacht zum Eintreten in einen gütlichen Vergleich geben zu lassen. In eben diesem Sinne richtet die Conferenz auch zwei Schreiben an Ob- und an Nidwalden. § 5.

13. Mai. **f.** Die Gesandtschaft von Obwalden eröffnet ihre neue Instruction des Inhalts, „daß „sie in ein gütliches Project einzutreten bevollmächtigt sei, jedoch unter Vorbehalt der Ratification von „Seite ihrer gn. Herren und Obern und der höchsten Gewalt. Wenn aber dieses Project nicht erzielt „oder nachher von dem einen oder andern Theile nicht bewilligt werden sollte, so sollen vier oder sechs „willkürlich ernamste Ehrensätze aus den katholischen Orten, deren jeder Theil gleich viel erkiesen möge, gütlich „oder auf Begehren des einen oder beider Theile eidlich über den Handel absprechen; vorher aber solle man „sich über den unparteiischen Obmann nach Entwurf der Bündnisse, auch über das Ort verständigen. Damit „aber dieser ihrer Erklärung Genüge geleistet werde, so sollen die Ehrensätze, die sie willkürlich zu ernennen sich „vorbehalten, jetzt von löbl. Session zum voraus bestätigt und soll erkannt werden, daß nachmals erkannter„maßen zu procedieren sei.“ Die Gesandten von Nidwalden eröffnen, daß sie die Instruction bekommen haben, zu einem Vergleiche Hand zu bieten, jedoch unter Vorbehalt der Ratification von Seite eines dreifachen kraft einer Landsgemeinde bei Eiden versammelten Landraths. Da beide Theile auf ihren nicht mit einander zu vereinigenden Instructionen beharren, beschließt die Conferenz, in einem Schreiben an Landammann, Räth' und gemeine Landleute und an die gesammte Landsgemeinde von Obwalden, sowie an den kraft einer Landsgemeinde versammelten Landrath von Nidwalden das Ansuchen zu stellen, ihren Gesandten eine uneingeschränkte Vollmacht zu geben, sich mit der Conferenz ohne Vorbehalt der Ratification in einen gütlichen Compromiß einzulassen und die Streitpunkte derselben „in beschlossene Hände zu übergeben“. § 6.

14. Mai. **g.** Da die Gesandten von Obwalden in Beziehung auf obigen Beschluß der Ansicht sind, daß der gesammten Session mit Inbegriff aller Deputierten von Lucern die Streitsache in beschlossene Hände zu übergeben sei, die von Nidwalden aber, daß bei Abfassung des Compromisses von Lucern nur zwei Gesandte Beisitz haben sollen, so wird für gut erachtet, nach dem von Lucern gemachten Anerbieten, den Gesandten der fünf katholischen Orte die Bestimmung zu überlassen, wie viel von den Gesandten Lucerns bei einem aufzustellenden Compromiß Beisitz haben sollen, und dies Ob- und Nidwalden zu notificieren. § 7.

17. Mai. **h.** Die Gesandten von Obwalden eröffnen nun, daß Obwalden die streitigen Punkte der Conferenz in deren beschlossene Hände übergebe, und weisen auf einen von den Gesandten Nidwaldens erhobenen Zweifel, daß der Landrath Obwaldens die Befugniß habe, eine solche Instruction zu geben, nach, daß die außerordentliche Landsgemeinde vom 11. Januar 1756 dem Landrath die völlige Gewalt gegeben habe, auf gütlichem oder rechtlichem Wege, am liebsten auf letzterm, die Sache zu erörtern. Auf dieses hin erklärt die Gesandtschaft von Nidwalden, daß sie auf ihrer anfangs eröffneten Instruction zu beharren habe und den bundesmäßigen Richter kraft des dreiörtischen Bundes und des Abschiedes von 1691 anrufe. Im Verlaufe der Verhandlung erklärt sie aber noch, daß sie, bevor der Streit der Session in beschlossene Hände übergeben werden könne, Antwort auf folgende Fragen haben müsse: 1) ob Obwalden in Beziehung auf das Militärische Nidwalden gelten lassen wolle, daß es bei Verwahrung ihres Landes und in Zügen ein **Corpus separatum** bilde, und 2) ob es bei künftigen Streitigkeiten den Bund der drei Orte als bundesmäßigen Richter anerkennen wolle. Auf die erste Frage antworten Obwaldens Gesandte, ein nachzuweisender Vertrag untersage das ganz klar, und auf die zweite, sie seien dafür nicht instruiert. § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. Mai. **i.** Die Gesandten Ob- und Nidwaldens, angewiesen, blos ihre Gründe und Documente wegen Anweisung des bundesgemäßen Richters vorzubringen, wiederholen ihre unter **c** vorgebrachten Gründe. Die Gesandten von Nidwalden fügen bei, daß ihr Stand Bedenken tragen würde, den Bund mit Wallis nächstens zu beschwören, wenn Nidwalden nicht für ein halbes Ort anerkannt würde. Die Gesandten Obwaldens sprechen sich dahin aus, daß ihnen die Freiheit möchte gelassen werden, durch Vermittlung der Session willkürlich Ehrensätze zu erkiesen; und sollte man ihnen den Richter vermöge des Bundes der drei Orte anweisen, so behalten sie sich vor, die Anweisung des competenten Richters bei mehreren Orten zu implorieren. In Folge dieser Eröffnungen erklären die Gesandten von Uri und Zug instructionsgemäß, daß sie, nachdem ein gütlicher Vergleich unmöglich geworden, den beiden Parteien „nach altem eidgenössischem Pfade" den Richter zufolge des dreiörtischen Bundes und des Abschiedes von 1691 anweisen, und das um so mehr, da in jenem Bunde keine Bestimmung über die Zahl der Richter, den Ort und den Obmann enthalten sei. Ihnen schließt sich auch Schwyz an und weist auf die auf diese Weise erfolgte Entscheidung eines Streites zwischen Uri und Unterwalden wegen der Seelisbergergüter vom Jahr 1648, auf eine Erklärung vom 4. April 1658 aus Anlaß des Zweyerischen Handels und auf den Abschied von 1691 hin. Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn sind instruiert, den streitenden Parteien anzutragen, daß sie unter sich selbst willkürliche Sätze zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung wählen möchten; wegen Anweisung des Richters haben sie keine positiven Instructionen. Lucern schließt sich dem letzten Antrag an, und die übrigen Gesandten lassen sich denselben auch gefallen. Wie nun aber den Gesandten Nidwaldens dieser Antrag gemacht wird, entgegnen sie, daß sie auf dem bundesmäßigen Richter kraft des Bundes der drei Orte insistieren. § 9.

19. Mai. **k.** Die Gesandten Solothurns möchten versichert sein, daß, wenn die Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden nicht beigelegt werden könnten, die bevorstehende Beschwörung des Bundes mit Wallis dennoch ihren Fortgang habe. Die Gesandten der beiden Unterwalden antworten, daß ihre Principale nicht den mindesten Anlaß zu Inconvenienzen geben werden. Nidwalden wird überlassen, mit Wallis den Tag zu bestimmen, an welchem der Act der Bundeserneuerung stattfinden soll. § 10. **l.** Freiburg und Solothurn tragen auf Erneuerung des Bundes mit dem Bischof von Basel an, damit das Gleichgewicht den Protestanten gegenüber und das Ansehen des Bischofs gegenüber seinen zur Ruhe gebrachten Unterthanen erhöht werde. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz nehmen den Antrag **ad referendum**; jene wünscht, daß Freiburg und Solothurn noch Erkundigungen über die gegenwärtige Lage der Unterthanen im Bisthum einziehen möchten. Die übrigen Gesandten stellen die Geneigtheit ihrer Principale für Erneuerung des Bündnisses in Aussicht, wünschen aber vorher zu wissen, „worin des Fürsten Huldigungsmacht bestehe", und ob das Bündniß auch mit Zuzug der Stände desselben und des Domcapitels erneuert werden solle. Endlich hält man es für passender, daß ein Antrag auf Bundeserneuerung vom Bischof ausgehe. § 11. **m.** Schwyz trägt darauf an, daß das alte französische Exercitium, welches ziemlich „langmüthig" sei, verkürzt und in dieser verkürzten Form jedem katholischen Stande mitgetheilt werden möchte, damit ein gleichförmiges Exercitium und Commando eingeführt werden könne. Da auch Lucern und Zug das Exercitium verkürzt hätten, könnten auch deren Formulare vorgelegt werden. Der Antrag wird **ad referendum** genommen und noch dahin erweitert, daß man erfahrenen Officieren den Auftrag geben könnte, diese verschiedenen Formulare in eines umzuarbeiten. Zugleich wird auch der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Landmiliz mit Flinten von ebendemselben Kaliber versehen werden, damit die katholischen Eidgenossen im Fall der Noth einander mit Kugeln behülflich sein könnten. § 12. **n.** In Beziehung auf den Streit zwischen Ob- und Nidwalden erklären die Gesandtschaften von Freiburg und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn, daß sie nach Einsichtnahme der Documente den beiden Parteien ebensowohl den Bund der vier als der drei Orte zum Richter anweisen könnten. Die Gesandtschaft von Lucern hofft, daß man die eidgenössische Freiheit in richterlicher Entscheidung nicht beschränken und den gesammten mitverbündeten Ständen benehmen wolle. Wie der Bund an Ausdehnung gewonnen habe, seien sämmtliche Orte Schiedsrichter in dergleichen Streitigkeiten geworden. Wolle demnach Obwalden sämmtlichen Orten die Entscheidung des Streites übergeben, so solle ein solches Verfahren nicht gehindert werden. Nichtsdestoweniger ist aber Lucern der Meinung, die beiden Parteien sollten sich dazu verstehen, aus den katholischen Orten willkürlich Sätze zu erkiesen, welchen überlassen sein solle, rechtlich abzusprechen. Sollten sich diese Stände nicht dazu verstehen, so möchte man ihnen überlassen, einen andern Richter aus gesammter Eidgenossenschaft zu erkiesen. Auf dieses hin schließen sich Freiburg und Solothurn für diesen einzelnen Fall an Lucern an, jedoch daß zum voraus beiden Parteien zu Erörterung ihrer Streitigkeiten aus den katholischen Orten die Sätze willkürlich zu erkiesen überlassen sein soll; sie wollen aber dadurch weder dem Bund der drei Orte, noch andern Bündnissen Eintrag gethan wissen. Nachdem nun die Meinungen auf solche Weise zerfallen waren, wird den Gesandten beider Unterwalden frei gestellt, entweder ihren Streit der gegenwärtigen Session in beschlossene Hände zu übergeben oder von selbst beliebige Sätze aus den katholischen Orten zu erkiesen, durch welche rechtlich abgesprochen werden solle; in beiden Fällen soll dadurch den bestehenden Bünden kein Abbruch gethan werden. Die Gesandtschaft Nidwaldens entgegnet, daß sie durch ihre Instruction gebunden sei und ihren Principalen berichten werde, daß die Conferenz in ihren Meinungen zerfallen sei. Zum Schlusse sprechen die Gesandten beider streitenden Parteien der Conferenz ihren Dank aus. § 13.

156.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 18. Mai bis 3. Juni 1756.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Beat Sigmund Ougsburger, des Raths und Venner; Johann Rudolf Kirchberger, des Raths; Gabriel Mutach, des Großen Raths; Franz Ludwig Lerber, des Großen Raths und Obercommissarius. Freiburg. Franz Anton von Montenach von Rosière, des Raths und Alt-Seckelmeister; Franz Joseph Mauritius Rämi, des Raths und Obercommissarius; Karl Niklaus von Montenach, des Großen Raths und Stadtschreiber; François Romain Werro, des Großen Raths und Alt-Obercommissarius.

a. Bern führt Klage, daß der Amtmann zu Montagny seit einiger Zeit an katholischen Feier- und Festtagen zu Domdidier durchfahrende Wagen, Güter und Effecten verschiedener bernerischen Burger und Unterthanen habe arretieren und mit Geldbußen belegen lassen und das gegen die Tractate von 1676, 1677 und 1678, welche mit Ausnahme der freiburgischerseits vorbehaltenen Weihnacht, Ostern, Pfingsten und des Allerheiligentags an den übrigen Feier- und Festtagen „das Reiten, Reisen, Landkarren und dergleichen „unvermeidliche Verrichtungen freistellen." Freiburg giebt von den citierten Tractaten eine andere Auslegung als Bern und versteht unter Landkarren nur Güterwagen (Hansowägen) nicht aber Wagen, auf welchen Particularen ihren Wein, Hausrath, ihre Früchte führen, und wenn es die Landkarren an Sonn- und Feiertagen fahren lasse, so gestatte es noch mehr als seine eigene Chorgerichtsordnung zulasse. Unter den unvermeidlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verrichtungen versteht es das Aufnehmen von Heu und Emd bei drohendem Unwetter. Die bernerische Gesandtschaft sucht der freiburgischen zu beweisen, daß jene Tractate nicht blos die Güterwagen betreffen, sondern auch zu Gunsten der Angehörigen und Unterthanen errichtet worden seien, welche ihren Wein, ihre Früchte u. s. w. heimholen. Freiburgs Gesandtschaft spricht nach einer einläßlichen Duplik die Hoffnung aus, ihre gn. Herren werden, da Bern die Zahl der Feier- und Festtage gar zu groß finde, nicht abgeneigt sein, die Durchfuhr von Wein, Früchten und Bagage an einem Theil der bisher gefeierten Festtage den bernerischen Angehörigen zu gestatten. Da die Instructionen zu weit auseinander gehen, wird in die Sache nicht weiter eingetreten. § 1. **b.** 1) Freiburg beklagt sich, daß Bern gegen die 1624, 1646, 1679 und 1711 gegebenen Versprechungen von dem savoyischen über den See kommenden Wein 5 Florins vom Faß als Traversegeld fordere, eine Auflage, die auch den gegenseitigen Burgerrechten zuwiderlaufe. Es verlangt Restitution des bereits Bezogenen und Abhülfe für die Zukunft. Ueberdieß wünscht Freiburg, daß auch zu Yverdon der Zoll von 12 Batzen vom Faß fremden Weines aufgehoben werden möchte. Bern giebt zu, daß Abschiede vorhanden seien, welche eine Exemtion für Freiburg statuieren. Diese Exemtion aber sollte den Burgern und Unterthanen Freiburgs nur in dem Falle zu statten kommen, wenn sie allein für sich selbst handeln und keinen fremden Associé haben, Zoll und Geleit bezahlen, in den bestimmten Häfen landen und ihren Wein consignieren lassen. Da aber diesen Bedingungen nicht nachgekommen worden sei, so habe Bern jene Exemtion aufgehoben. Bern erklärt sich bereit, die Exemtion wieder eintreten zu lassen, sobald die freiburgischen Angehörigen jene Bedingungen erfüllen, und wünscht in Beziehung auf die zu Yverdon erhobene Auflage von 3 Florins vom Faß, daß Freiburg seinen Antrag fallen lasse, da dies eine althergebrachte Sache sei. 2) Freiburg beschwert sich, daß seinen Burgern und Unterthanen beim Felbaum ihr Eigengewächs aus dem Neuenburgischen, wenn es nicht mit Transmarchpatenten, und aus dem Amt Grandson und Orbe, wenn es nicht mit Scheinen versehen ist, angehalten werde; ferner, daß seine Transmarchpatente nach einer gewissen Zeit nicht mehr respectiert, sondern daß neue gefordert werden. Die bernerische Gesandtschaft glaubt, daß ihre gn. Herren sich dazu verstehen werden, daß sie den freiburgischen Burgern und Unterthanen die Durchfuhr ihres eigenen Gewächses aus dem Neuenburgischen und den Mediatämtern gegen besiegelte Certificate des Eigenthümers, daß der Wein sein Eigengewächs sei, gestatten werden. Erkaufter Wein hingegen solle aus dem Neuenburgischen mit Transmarchpatenten von Freiburg, aus den Mediatämtern mit Scheinen vom Richter des Orts begleitet sein. Den Termin für die Transmarchpatente möchte die bernerische Gesandtschaft auf ein Jahr gesetzt wissen. Auf die Beschwerde Freiburgs über die für die Transmarchpatente geforderten Emolumente wird geantwortet, daß Bern bereits Befehl gegeben habe, dieselben nicht mehr zu fordern. Bern wünscht endlich, daß es für sein in die wälschen Lande zu führendes Pulver nicht mehr ein Transmarchpatent sich von Freiburg müsse geben lassen. Die freiburgische Gesandtschaft spricht die Geneigtheit seines Standes aus, dasselbe gegen ein authentisches Certificat passieren zu lassen. § 2. **c.** Freiburg ersucht Bern, es möchte ihm gestatten, zu Sugiez einen Unterinspector zu bestellen, welcher von den Schiffen, die über den Zollbezirk von Stäfis in die Broye oder aus derselben fahren und den Zoll nicht erlegt haben und auch nicht anlanden wollen, gegen Acquitzedel den Zoll daselbst in Empfang zu nehmen habe, ohne daß ein Schiff angehalten werden solle, den Zoll zu Sugiez wider seinen Willen zu entrichten, sondern allein die Frachtzedel vorzuweisen. Dieser Unterinspector möge unter der Judicatur des Schultheißen zu Murten stehen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert und ersucht ihrerseits Freiburg, den oft sich erhebenden Klagen über Erhöhung und Extension dieses Zolles abzuhelfen und namentlich den Zoll für die im Tarif von 1646 nicht aufgeführten Waaren nicht zu hoch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzusetzen. Freiburg will Bern auf dessen Verlangen den Tarif von 1646 mittheilen und weist auf seine bisher getroffenen Maßregeln hin. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 32 und 33.
Grandson.
Art. 441.

157.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. Juli bis 5. August 1756.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Jakob Leu, des Raths und Seckelmeister. Bern. Gottlieb von Dießbach, Seckelmeister deutscher Lande; Abraham Freudenreich, Alt-Venner. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Alt-Schultheiß; Jost Niklaus Joachim Schumacher, des Raths. Uri. Joseph Fridolin Martin Brand, Landammann; Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Ignatius von Ceberg, Landammann; Franz Michael Xaver Reichmuth, Alt-Landammann und nach dessen Tod Karl Dominicus Jütz, Landsstatthalter. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Landshauptmann, und Franz Leontius Bucher, Landsseckelmeister und Landshauptmann, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Alt-Ammann; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Jeremias Ortmann, des Geheimen Raths und Dreierherr; Ludwig Fäsch, Dreierherr. Freiburg. Franz Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Heinrich Odet, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtwenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter; Christoph Schalch, Seckelmeister. Appenzell. Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister. Biel. Heinrich Hermann, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Behandlung des Münzwesens wird einmüthig das Bedürfniß und die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Systems empfunden. Es wird daher eine Commission niedergesetzt, welche folgende Vorschläge bringt: Die innern Orte sollen die nicht probehaltigen ausländischen Münzen sämmtlich verrufen, die Grenzorte solche Münzen dahin wieder fließen lassen, woher sie gekommen sind, und deren Eindringen in die innern Orte verhüten. Das Stift St. Gallen und Appenzell möchten ersucht werden, ihren Handelsleuten einzuschärfen, daß sie ihre Arbeitsleute im Rheinthal und Thurgau nicht mehr mit solcher Münze bezahlen und namentlich der eigennützigen Einfuhr solchen Geldes sich enthalten. Mit einer genauern Valutierung der Gold- und Silbermünzen wird entweder zuzuwarten vorgeschlagen oder die Valutierung von 1749 anzunehmen und zwar so, daß in allen Orten niemand gehalten sein soll, dieselben zu höherm Preise anzunehmen. Jeder einzelne Ort möchte seinen Entschluß Zürich notificieren, ob dies auch auf die Schuldner in den Vogteien auszudehnen sei, und diejenigen Orte, welche durch Mandate bereits einen höhern Preis für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Gold- und Silbersorten festgesetzt haben, möchten sich der vorgeschlagenen Valuta nähern. In Betreff der Prägung der Münzen wird vorgeschlagen, wenn die französische Mark adoptiert werde, und wie immer das Gold und Silber in seinem Werthe steigen sollte, dennoch auf die Scheidemünzen, bei welchen das Kupfer prävaliere, nicht mehr als 4, und bei denjenigen, welche aus mehr Silber als Kupfer bestehen, nicht mehr als 4½ Procent zu schlagen für das Regale, den Schlaglohn, für Remedur und Profit. Von Prägung der Goldsorten sei einstweilen noch zu abstrahieren. — Die Gesandten übernehmen es, daß bis Weihnachten die einzelnen Stände ihre Ansicht Zürich mittheilen. Die Gesandten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen beziehen sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Gedanken und behalten ihren Ständen die Convenienz vor. Die Admodiationen werden wiederum aberkannt, und im Fall ein Stand Münzen valutiert, oder abruft, wird derselbe verpflichtet, den andern Ständen es drei Monate vorher anzuzeigen. § 2. **c.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch dessen Secretär von Vermont, in welchem der Tagsatzung von dem zwischen Frankreich und der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, England gegenüber geschlossenen Freundschaftstractat Kenntniß gegeben wird. Beantwortung desselben. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung desselben. § 4. **e.** In Beziehung auf den Antrag Freiburgs wegen der zu beobachtenden Reihenfolge bei Abordnung von Repräsentanten findet man die Verordnungen von 1702 zwischen den im Defensionale begriffenen Orten ganz deutlich und läßt es bei denselben bewenden. In Betreff der Gesandtschaften, welche im Namen gesammter Eidgenossenschaft an Fürsten und Herren in das Ausland geschickt werden, sind Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen und Biel der Ansicht, daß zur Zeit kein Reglement gemacht werden solle, sondern daß man eintretenden Falls eben die tauglichsten Personen wählen müsse. Die übrigen Gesandten wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 5. **f.** Des Schelmen-, Diebs- und Mördergesindels halber bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der Ambassador an ihren Stand das Ansuchen gestellt habe, die Ausreißer und Landläufer nach Hüningen zu liefern unter Zusicherung des Pardons für diejenigen, welche bis zum 1. Januar 1755 desertiert seien. Basel habe dem Ansuchen entsprochen und werde auch andere offenbar muthwillige Strolchen mit Weib und Kindern nach Hüningen an die Officiere zur beliebigen Verschickung ausliefern. Die betreffenden Schreiben werden dem Abschiede zu Handen der gn. Herren und Obern beigelegt. § 6. **g.** Da in Betreff der Kirchenimmunität der Nuntius erklärt hat, daß er ohne die Einwilligung von sämmtlichen Ständen zu keinem Project Hand bieten könne, die evangelischen Stände in den angetragenen Modus nicht eintreten können, die katholischen aus eigener Gewalt etwas abzuändern außer Stande sich befinden und die Kirchenfreiheit nach dem Inhalt des Friedens in statu quo lassen wollen, so erklären die Gesandtschaften der evangelischen Stände, daß es ihnen sehr erwünscht wäre, wenn man sich zwischen den Ständen selbst über eine Restriction verständigen könnte, und ersuchen die katholischen Gesandten nachdrücklich, sich für eine gemeinsame Berathung dieser Sache zu verwenden. Zürich fügt noch bei, daß es bei fortdauernden Mißbräuchen sich bemüßigt sehen würde, seinen Landvögten in den gemeinen Herrschaften den gemessenen Befehl zu geben, die in die Kirchen geflohenen Missethäter wegzunehmen und zur Strafe zu ziehen. Bern will sich seine Rechte ebenfalls vorbehalten wissen. Die katholischen Gesandtschaften ersuchen Lucern, bei dem Nuntius dahin zu wirken, daß eine gedeihliche Ordnung in Betreff der Kirchenimmunität zu Stande komme. Die Gesandtschaft von Glarus bleibt bei ihrer voriges Jahr gegebenen Erklärung. § 7. **h.** Da den Beschwerden der schweizerischen Mitglieder des Malteserordens noch nicht abgeholfen ist und weder auf das an die Kaiserliche Majestät noch auf das an den Großmeister des Ordens

abgesandte Schreiben eine Antwort erfolgt ist, wird beschlossen, eine Recharge an den Großmeister abgehen zu lassen. Die Gesandtschaft von Freiburg ist zu dieser Recharge nicht begwältigt; ihr Stand werde aber binnen dreier Monate seine Ansicht Zürich mittheilen. § 8. **l.** Der kaiserliche Resident Marschall zeigt in einem von Basel aus datierten Schreiben der Tagsatzung an, daß seine k. k. Majestät mit Frankreich eine Neutralitätsacte und einen Defensivtractat geschlossen habe, der den 1. Mai 1756 unterzeichnet und seitdem ratificiert worden sei, damit der zwischen Frankreich und England in Folge amerikanischer Streitigkeiten ausgebrochene Krieg sich nicht weiter ausdehne. Beantwortung. § 9. **k.** Auf die Frage, ob nicht, wenn in Folge von ausgebrochenen Unruhen unter den Unterthanen der betreffende Ort Zuzug für nöthig erachtet, die mitverbündeten Orte auf eidliche Mahnung schuldig seien ohne vorhergehende Mediation oder Anwendung der Minne dem bedrängten Stande thätliche Hülfe zu leisten, erklärt sich die Mehrzahl der Gesandtschaften dahin, daß die Bünde klar seien und keiner Erläuterung bedürfen, und daß die Stände, wie es zuletzt bei Uri geschehen sei, mit wirklichem Zuzug zu entsprechen nicht ermangeln werden. Die Gesandtschaft von Schwyz bezieht sich auf die von ihren gn. Herren und Obern gethane Erklärung und hinterbringt das Angehörte. Die Gesandtschaft von Obwalden schließt sich der Mehrheit an, erklärt aber für Nidwalden, daß dasselbe bedenklich finde, neue Erläuterungen über die Bünde in Beziehung auf den Zuzug zu geben, und nimmt die Sache für Nidwalden ad referendum. § 10. **l.** Da der voriges Jahr in dem Zollstreite zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell erfolgte Spruch noch einiger Erläuterung bedarf, so wird, nachdem beide Parteien in Güte sich nicht vereinigen konnten, Folgendes zur Erläuterung desselben erkannt: „Alle Gattung Leinwat, sie sei einballiert oder nicht, so mit „Karren, Wägen oder auf einzigen Pferden durch St. Gallen, es sei über See oder Rhein verschicket, oder aber „nur nach Rorschach, Arbon, Bischofzell und der Enden geführt wird, soll ohne Unterschied den in letzterm „Abschied bestimmten Transitzoll als Kaufmannswaare bezahlen; was aber dann 2) die Leinwat anbelanget, „welche von einem Ort des Landes Appenzell an das andere oder sonst auf die Bleiche oder in die Farb hin „und her durch die Stadt geführt wird, ist derenthalben expreß anbedungen und heiter erläutert, daß, wenn „dieselbige schon mehr als einmal durch die Stadt St. Gallen geführt wird, selbige dennoch nur einmal und „mehr nicht den Transitzoll bezahlen soll. Betreffend dann 3) die in den beiden Papiermühlen l. Stands „Appenzell V. R. fabricierte Papiere, ist dessentwegen angesetzt und bestimmt, daß, wann es durch die Stadt „St. Gallen geführt wird, davon der gesetzte Transitzoll zu entrichten gebühren solle. 4) In Ansehung des „Reißes ist angesehen, daß, wann selbiges durch die Stadt St. Gallen geführt wird, davon, als von einer zu „den Victualien zu rechnenden Sache, kein Transitzoll bezahlt, wann es aber allda verkauft wird, dannzumalen „der gewohnte Pfundzoll entrichtet werden solle. Uebrigens solle es bei der Declaration l. Stadt St. Gallen, „daß von Mulchen, Käs, Wein und andern Victualien, die auf Mehrschatz oder Hausgebrauch durch die Stadt „St. Gallen geführt und auswärts verkauft werden, kein Zoll davon bezahlt werden solle, lediglich verbleiben." Der fürstlich sanctgallische Gesandte reserviert die Rechte des fürstlichen Stifts wiederum. § 11. **m.** In Betreff der zwischen den Katholischen und den Evangelischen in Glarus waltenden Differenzen erklärt Alt-Landammann Fridolin Joseph Hauser, daß er mit Landsstatthalter Johann Leonhard Bernold von der letzten Maienlandsgemeinde beauftragt worden sei, das vor einem Jahr bereits „angehobene" eidgenössische Recht zu prosequieren, wenn keine gütlichen Mittel zur Hebung derselben ausfindig gemacht werden können. Nachdem er den bisherigen Verlauf dieser Angelegenheit recapituliert und nachgewiesen hat, daß alle Versuche zur Beilegung bis dahin erfolglos geblieben seien, trägt er darauf an, es möchten diese Differenzen in Conformität des zu Baden errichteten Vertrages von 1683 gütlich vermittelt oder rechtlich ausgetragen werden, wofür sie völlig instruiert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien. Die Gesandten der Evangelischen erklären sich bereit, die Streitsache in Conformität des Vertrages von 1683 zu behandeln, sobald das richterliche Tribunal, das den Bünden, Verträgen und der Uebung gemäß sei, werde gesetzt sein. Während die katholische Partei die dermalige Session als Richter anerkennen will, widerlegen die evangelischen Gesandten deren dafür angeführte Gründe und tragen auf „willkührlich gleichsätzige „Schiedleute oder Richter an (nach dem ersten und alten Styl) zwei ehrbare Mann, von jedem streitenden „Theil erkieset;" im Falle daß dieselben zerfallen, solle ein Obmann entscheiden. Dafür berufen sie sich auf den Bund von 1352, Art. 6, auf den Bund der sechs alten und ersten Orte vom St. Johannistag 1352, der 1353 zum Bunde der acht alten Orte wurde, und auf den die Bundesbriefe der nachher in den Bund aufgenommenen Orte basiert sind. Sie fügen bei, daß dieselben Grundsätze mit geringem Unterschied in den mit den zugewandten Orten und Republiken, ja sogar mit „höhern Mächten" geschlossenen Bünden wiederkehren und in den Streitigkeiten von 1564, 1623, 1638 und 1683 in Anwendung gekommen seien. Aus dem allem gehe hervor, daß die Evangelischen nichts Bundeswidriges verlangen. Landammann Hauser behauptet, nachdem er die Aufnahme der verschiedenen Orte in den Bund und die verschiedenen Bünde chronologisch festgestellt hat, daß Glarus erst nach der Näfelser Schlacht und nach dem Auskauf gegenüber dem Gotteshaus Säckingen seine aus Gnaden Gottes erhaltene Souveränität und unabhängige Freiheit den 10. Juni 1393 mit dem Bund der acht alten Orte befestigt habe, also daß er nicht wisse, warum man der vorhergehenden Zeiten erwähne; denn 1352 sei der sogenannte böse Bund errichtet worden, auf welchen ihre Souveränität zu gründen oder einen Rechtssatz zu basieren ganz unangemessen erscheine. Ebensowenig seien die spätern Bünde auf den gegenwärtigen Fall anwendbar, da der gemeine Stand Glarus mit keinem einzigen Orte der Eidgenossenschaft dermalen „in Rechten stehe". Der Landsfriede von 1656, Art. 4. spreche eher für den katholischen Theil, und wenn der Vertrag von 1564 zu Gunsten des Paritätsrichters citiert werde, so sei eben zu beachten, daß, abgesehen davon, daß er keinen Rechtsspruch enthalte, der damalige Streit zwischen mehreren Orten, zwischen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, katholisch Glarus gegen evangelisch Glarus bestand, während der dermalige Streit zwischen zwei Parteien eines Ortes bestehe. Nachdem die katholische Gesandtschaft gegen die Auffassung des Art. 1 des Bundes von 1481 excipiert und den Vorwurf von sich abgelehnt hat, als habe Glarus unbegründete Berichte in die Orte geschickt, so erklärt sie, daß die Verträge von 1623 und 1683, welche nach der Ansicht der Gegenpartei einen Beweis enthalten, was des Richteramts wegen alte Uebung sei, keinen rechtlichen Spruch enthalten, sondern beide seien „durch die Minne in Unterhaltung willkürlicher gleichsätziger Mittelsherren unter „Aufsicht und mit Zuthun der gesammten löbl. Eidgenossenschaft zu Stande gekommen, daß daraus nichts „weiteres gefolgert werden könne, als daß gesammte Bundesgenossen durch sich und die Ihrigen alles angewendet, dieses Friedensmittel zu Stande zu bringen." In den Jahren 1623 und 1683 sei es darum zu thun gewesen, eine ganz neue Regimentsform in ein Land von zwei ungleichen Religionen einzuführen, und zu diesem Zwecke habe dieses **Deliberativum per officia amicorum** beiden Theilen beliebt gemacht werden müssen; jetzt aber handle es sich um ein **Judiciale**. Dennoch aber zeige der Vertrag von 1683 den rechten Weg. Die Gesandten sämmtlicher Bundesgenossen seien dabei unterschrieben, wohl nicht als bloße Zeugen, sondern, wenn nicht als Richter, so doch als solche, welche die Garantie übernahmen, als Ausleger und „Handhaber" des Vertrags, und wenn man über den Sinn desselben ungleicher Meinung sei, so werden doch die Gesandten ebenderselben Orte über den Sinn zu entscheiden haben. — Beide Parteien werden alles Ernstes zur Vereinbarung zusammengewiesen. Da aber kein Erfolg erzielt wird, dringt die katholische Gesandtschaft nochmals darauf, daß von der Session gesprochen werden möge, während die evangelische auf dem Verlangen willkürlicher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gleicher Sätze beharrt und in dem Bunde von 1393 und in dem Vertrag zu Stanz von 1481 kein Wort findet, welches die in den frühern Bünden aufgestellte Norm ändert, ja in dem Art. 4 des Landsfriedens von 1656 eine volle Begründung ihres Verlangens erblickt und die Interpretation des Art. 4 von Seite der Katholischen, nach welcher die „Religionssouveränität, die hohe Landesoberherrlichkeit und Judicatur von dem „Paritätsrichter erimiert sei", für höchst gefährlich für den ganzen Stand Glarus ansieht. Die Verträge von 1564 und 1623 bezeichnen ihrer Ansicht nach den Evangelischen den bundesgemäßen Richter deutlich, da sie sagen, daß bei entstehendem Streite dieser nach dem Wortlaut der beschworenen Bünde „mit Recht erörtert und ausgeführt werden" solle. Die evangelische Gesandtschaft bittet die Gesandten, ihren Stand bei diesen Bünden zu wahren. Auf dieses hin erklärt die Gesandtschaft der Katholischen, daß sie zugebe, daß jene frühern zwischen beiden Religionen in Glarus gepflogenen Verhandlungen keine rechtlichen Sprüche, sondern „in der Minne „bearbeitete und gemeineidgenössisch zu Stande gebrachte Verträge seien, und, soweit es um den Richter zu thun sei, nicht als Exempel dienen können." Sollten die Gesandten der Ansicht sein, daß die Minne noch nicht aufzugeben sei, sondern daß durch Mittelsherren eine Verständigung herbeigeführt werden könne, so werde sie sich den gütlichen Vorschlag nicht entgegen sein lassen, jedoch so, daß die Mittelsherren nicht als Richter oder Rechtsprecher, sondern als gute Freunde, welche von beiden Theilen willkürlich möchten erkieset werden, durch kluge Vorschläge in das Mittel reden. Sollte dadurch kein Erfolg erzielt werden, so sei dann bei der nächsten Zusammenkunft die Sache vor die Session zu endlicher Entscheidung zu bringen. In Folge aller dieser Erklärungen richtet nun die Tagsatzung ein Schreiben an den Stand Glarus des Inhalts, beide Parteien möchten bis künftige Lichtmeß ihren Streit auf dem Wege der Minne beizulegen suchen; sollte das bis zu dieser Zeit nicht möglich werden, so möchten sie beliebige Mediatoren aus der ganzen Eidgenossenschaft wählen. Auf diese Notification hin senden Alt-Landammann und Rath der katholischen Religion ein Schreiben d. d. 30. Juli, in welchem sie sich über die Zulage des Landammann Zwicki bitter beschweren, daß derselbe die Auslegung des Art. 4 des Landsfriedens von 1656 von Seite der Katholischen für den Stand als Gefahr bringend bezeichne, und daß er sie beschuldigt habe, gegen den Landsfrieden zu handeln. Sie berufen sich auf den Vergleich von 1666, in welchem gesagt werde, daß, wenn Uneinigkeit zwischen beiden Religionen entstehe, dieselbe von demjenigen Richter erörtert werden solle, durch welchen der Vertrag gemacht worden sei. — Der evangelische Gesandte läßt sich in keine weitern Erörterungen ein, bedauert die in diesem Schreiben ausgesprochenen Ansichten, welche das Werk der Verständigung zu vereiteln scheinen, und will alles referieren. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 81. Münzwesen. Art. 109. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
„ 72. „
„ 160. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 218. Marchensachen.
„ 220. „
„ 224. „
„ 314. Abzug.
„ 322. „

Art. 349. Polizeiliches.
„ 364. „
„ 373. „
„ 384. „
„ 429. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 470. „ „ „
„ 498. „ „ „
„ 599. Justizsachen.
„ 600. „

Art. 671. Justizsachen.
„ 723. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 854. Kriegssachen.
„ 915. Stifte und Klöster.
„ 1009. Locales.
„ 1045. „
„ 1047. „
„ 1072. Personelles.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
„ 35. Amtsrechnung.
„ 103. Polizeiliches.
„ 113. Judicatur- und Competenz-conflicte.
Art. 124. Justizsachen.
„ 136. „
„ 144. „
„ 234. Rhein.
„ 280. Zölle und Weggelder.
Art. 322. Juden.
„ 359. Locales.
„ 384. „
„ 394. „
„ 434. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 33. Amtsrechnung.
„ 70. Landvogt.
„ 84. Marchensachen.
„ 85. „
„ 86. „
Art. 111. Polizeiliches.
„ 143. Judicatur- und Competenz-conflicte.
„ 172. Justizsachen.
„ 174. „
Art. 273. Rhein.
„ 274. „
„ 298. Zölle und Weggelder.
„ 301. „ „ „
„ 351. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 30. Amtsrechnung.
„ 52. „
Art. 99. Judicatur- u. Competenzconfl.
„ 114. Justizsachen.
Art. 134. Grundzinse, Zehnten, Vogtst.
„ 141. Münzwesen.

Stift St. Gallen.

Art. 16. Personelles.

158.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1756.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandtschaft von Obwalden setzt den Ursprung der Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden auseinander und eröffnet, daß alle Bemühungen, dieselben unter beiden Orten selbst zu vermitteln, erfolglos geblieben seien, daß Nidwalden selbst eine noch zuletzt ihm angebotene Conferenz zu beschicken ausgeschlagen habe. Nidwalden verlange Uri und Schwyz als Vermittler angeblich nach dem Bund der drei Orte, während Obwalden noch andere Vermittler von andern Ständen oder wenigstens von Lucern wolle beigezogen wissen. Zur Begründung dieses Verlangens bringt die Gesandtschaft Obwaldens dieselben Motive vor, welche sie auf der Conferenz von Lucern auseinander gesetzt hat, und beruft sich dafür auf die daselbst angegebenen Präcedentien. Diesen fügt sie noch bei, daß Uri und Schwyz 1691 durch Schreiben zu vernehmen gegeben haben, daß der Artikel im Bunde der drei Orte, welcher von der Judicatur handle, einer Erläuterung bedürfe; daß 1648 in dem Streit zwischen Uri und Nidwalden wegen der Seelisbergergerechtigkeit zuletzt fünf katholische Orte sich dahin erklärt haben, daß künftig nicht nach dem Bunde der drei Orte, sondern nach den andern Bündnissen solle procediert werden. Ferner sage der mit Glarus geschlossene Bund, daß, wenn zwei mit Glarus verbündete Orte unter einander streitig werden, diese angewiesen seien, zwei willkürliche Sätze zu erkiesen. Endlich habe Nidwalden 1689 in einem zwischen Ob- und Nidwalden waltenden Streite einen Tag und Ort begehrt, damit von den katholischen Orten nach Anleitung des goldenen Bundes derselbe beendigt werden möchte. Die Gesandtschaft stellt schließlich das Verlangen, man möchte ihr in den dermaligen und den künftigen Streitigkeiten gestatten, willkürliche Sätze zu erkiesen, wie das andern Orten nach den Bünden gestattet sei. — Nidwalden legt die Schreiben vor, welche seit der katholischen Conferenz in Lucern zwischen

beiden Theilen gewechselt worden sind, und wiederholt sein Verlangen, daß Uri und Schwyz nach dem Bund der drei Orte als die competenten Richter anerkannt werden möchten. Die Gesandtschaft von Obwalden hingegen unterstützt ihr Verlangen auf dieselbe Weise, wie in Lucern, und wenn es auch zugiebt, daß Obwalden vor Schwyz einige Streitpunkte compromittiert habe, so sei das nicht kraft des Bundes der drei Orte geschehen, noch nach der badenschen Anweisung, sondern es sei dabei vorbehalten worden, daß dieser Act weder in den drei Orten noch in andern Ständen zu einem Exempel produciert werden solle. Uebrigens seien ja selbst die Glieder des Bundes der drei Orte ungleicher Meinung, da Uri und Obwalden sich dahin erklären, daß sie diesen Bund nicht so verstehen, wie Nidwalden. Während nämlich auf der Conferenz zu Lucern von den sechs Orten Lucern, Freiburg und Solothurn sich zu Gunsten Obwaldens erklärt hätten, sei Uri später (laut eines Schreibens vom 16. Juni an Obwalden) diesen drei Ständen beigetreten, so daß sich nun die Mehrheit für willkürliche Sätze erkläre. Wenn aber Obwalden das Recht der Erkiesung willkürlicher Sätze hier nicht zugestanden werde, so werde es an die allgemeine Sitzung recurrieren. In Folge dessen eröffnen die Stände in einem Schreiben an Nidwalden nachdrücklich den Wunsch, dasselbe möchte sich dazu verstehen, den Streit durch freiwillige Mediatoren beilegen zu lassen, und ersuchen die Gesandten von Obwalden, dieses Auskunftsmittel ihren gn. Herren und Obern zur Annahme zu empfehlen. Nachdem diese das Ansuchen gestellt, die Gesandten möchten ihre Instructionen in dieser Sache dem Abschied beisetzen, weisen diese darauf hin, daß dieselben schon in dem Abschiede der Conferenz von Lucern enthalten seien, und hinterbringen die Frage wegen der Majorität ihren gn. Herren. Die Gesandtschaft von Uri erklärt instructionsgemäß, daß sich ihr Stand früher zwar auf den Bund der drei Orte bezogen, aber niemals die Absicht gehabt habe, sich als Richter aufzudringen oder einen freien Stand in seinen Rechten zu schmälern; ihr Stand behält sich vor, bei sich ergebenden Fällen den Richter „in so weit zu suchen, als ihre Regimentsvorfahren es auch gethan und geübt haben", wie sie denn den Bund der drei und den der vier Orte, sowie alle übrigen Bünde vollständig zu halten entschlossen seien. Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, den Streit auf gütlichem Wege beilegen zu helfen oder aber unter Vorbehalt der Bünde und Verträge auf den gleichen Sätzen zu insistieren und beide Theile dafür zu bestimmen. Während der Tagsatzung trifft die Antwort auf das an Nidwalden gerichtete Schreiben ein, in welchem sich dieser Stand dahin erklärt, daß er den Vorschlag gütlicher Mediation unter der Bedingung annehmen wolle, daß jede Partei etwa drei kluge Eidgenossen wähle, um eine Pacification zu erzielen, doch so, daß dadurch der Freiheit und Unabhängigkeit ihres Standes nicht zu nahe getreten werde, den Bündnissen und Verträgen kein Abbruch geschehe und der Zusammentritt an einem Ort stattfinde, von dem keiner der Mediatoren abhange. Obwalden lehnt diesen Vorschlag ab, weil durch denselben die hauptsächliche Frage, wer in solchen Fällen Richter sein solle, nicht entschieden werde, und beharrt auf den willkürlich zu erkiesenden Sätzen. § 1. **b.** Der Bischof von Basel sendet ein Complimentschreiben, welches auch den Antrag auf Bundeserneuerung enthält. Letzterer wird dahin beantwortet, daß, sobald die Unterthanen dem Bischof die Huldigung geleistet hätten, man seitens der katholischen Orte an dieses Werk schreiten wolle. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Lucern eröffnet vertraulich, daß ihren gn. Herren und Obern die Conjuncturen in Europa von der Art zu sein scheinen, daß das längere Zeit liegen gebliebene Restitutionsgeschäft wieder an die Hand genommen werden könne. Dieser wohlmeinende Anzug wird belobt, Lucern ersucht, „auf das katholische Wohlwesen fürbaß zu invigilieren;" der Anzug selbst wird zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. § 3. **d.** Zugs Gesandtschaft stellt das Ansuchen, da auf das an den Ambassador wegen des Salzbedarfs ihres Standes abgesandte Schreiben eine „fruchtlose Antwort" eingetroffen sei, ihren Stand beim

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Könige selbst zu recommendieren und das um so mehr, da jedes Ort ebenderselbe Verlust betreffen könne, weil in dem Bunde von 1715 der 17te Artikel des Bundesinstrumentes von 1663 weggelassen worden sei. Die übrigen Gesandten nehmen dieses Ansuchen in den Abschied und stellen die Zustimmung ihrer Stände in Aussicht. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn stimmen für die allerkräftigsten Officien. § 4. **e.** Lucerns Gesandtschaft vertheilt, sich auf das beziehend, was in letzter Conferenz eines gemeinsamen Exercitiums wegen verhandelt worden, Exemplare der lucernerischen Ordnung, wie auch die Gesandten von Freiburg und Solothurn solche der ihrigen, und fügt bei, daß ihre gn. Herren und Obern eine Conformität in Beziehung auf das Kaliber für wünschenswerth erachten. Die vertheilten Exemplare werden zu Handen der Stände mit Dank entgegengenommen. § 5. **f.** Schwyz wiederholt sein voriges Jahr gestelltes Ansuchen, es möchte das wegen Förderung der ausstehenden Retourgelder und eines halben Monatssoldes decretierte Recommendationsschreiben an den König von Neapel im Namen der katholischen Orte von Lucern oder, wenn dieses beizustimmen Anstand nehme, von Uri erlassen werden. Die Gesandtschaft von Lucern ist ohne Instruction, die Gesandten von Uri, Zug und Glarus stimmen zur Absendung, erstere möchte dem Schreiben auch noch die Reclamation des Ausstandes für das zweite Bataillon von Tschudi beigefügt wissen. Die Gesandtschaft von Unterwalden stellt die Zustimmung ihres Standes in Aussicht. § 8. **g.** In Beziehung auf die nachtheiligen Particularcapitulationen stellt Lucern den Antrag, diesen Gegenstand, weil keine einmüthige Abhülfe zu hoffen sei, außerhalb des Abschiedes zu lassen. Die Gesandten von Uri, Unterwalden und Glarus wünschen ein Reglement, das nicht rückwärts wirkend ist, und die der übrigen Orte wollen einen gemeinsamen Entschluß, sobald ein solcher zu Stande komme, ad referendum nehmen. Die schwyzerische Gesandtschaft fügt noch bei, daß ihr Stand bereits an die Minister geschrieben habe, daß zu rechtmäßiger Errichtung von Capitulationen Commissarien in's Land geschickt werden möchten, daß aber darauf noch keine Antwort erfolgt sei. Sie räth den andern Ständen an, ein Gleiches zu thun. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 601. Justizsachen. Art. 938. Locales. Art. 966. Locales.
„ 602. „

Rheinthal.

Art. 395. Locales. Art. 400. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 312. Kriegssachen.

159.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1756.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern, welche Absch. 7, lit. b, § 1—12, werden mit ebendenselben Beschränkungen zuerkannt; die Steuer für Baireuth lehnt nur Schaffhausen ab; für die fünf piemontesischen Studenten wird nochmals eine Zulage von je 20 Gulden beschlossen; Appenzell, St. Gallen, Mühlhausen und Biel abstrahieren aber davon; die Steuer von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

200 Gulden an die reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen wird, da die Meinungen darüber getheilt sind, in den Abschied genommen. § 2 bis 13. **c.** Für den Kirchenbau zu Waßlenheim bei Straßburg werden 100 Gulden in neunörtischer Repartition bestimmt und von allen Gesandten **ad referendum et recommendandum** genommen. § 14. **d.** Unter Vorbehalt der Ratification wird ein jährlicher Beitrag von 400 Gulden dem reformierten Collegium zu Debreczin in Ungarn in neunörtischer Repartition zuerkannt. § 15. **e.** An die reformierten Kirchen im Großherzogthum Lithauen wird unter Ratificationsvorbehalt ein für allemal einen Beitrag von 500 Gulden in neunörtischer Repartition zu geben für gut befunden. § 16. **f.** Neu-Bärenthal dankt für die ihm zugekommene Steuer an den dortigen Kirchen- und Schulhausbau. § 17. **g.** In Beziehung auf das immer noch unerledigte Geschäft wegen des **droit d'aubaine** wird vorerst der Bericht der Gesandtschaft von Basel über das angehört, was mit dem Ambassador bei dessen Durchreise durch Basel verhandelt worden ist, und dann beschlossen, nochmals die früher gemachten Vorstellungen demselben zu Gemüthe zu führen und um Abhülfe zu ersuchen. § 18. **h.** Es wird die Antwort des Fürschreibens an den König von England zu Gunsten der protestantischen Gemeinden in den österreichischen Erblanden mitgetheilt und beschlossen, dieselbe noch nicht an das evangelische Reichscorpus zu Regensburg zu senden, sondern die Antworten der andern evangelischen Potenzen, an welche ebenfalls Fürschreiben abgesandt worden, abzuwarten. § 19. **i.** Die Gesandten von evangelisch Glarus bringen ihren Streit mit dem katholischen Theile zur Sprache. Während dieser letztere die Entscheidung durch die gesammte Session verlangt, erblickt der evangelische Theil darin eine Beeinträchtigung der Souveränität und will, gestützt auf die eidgenössischen Bünde und auf die Verträge von 1564, 1623, 1638 und 1683, die Entscheidung erbetenen Sätzen anheimstellen. Sie bitten die Gesandten um Rath. Diese finden nun, daß die Streitsache nicht von der Wichtigkeit sei, daß die wichtige und dornichte Frage wegen Aufstellung eines Richters mit solchem Eifer betrieben zu werden verdiene. Sie rathen, daß entweder beide Parteien zusammentreten und trachten sollen, einen Vergleich zu Stande zu bringen, oder es solle der Streit nach dem Inhalt der älteren und neueren Bündnisse und Verträge durch erbetene Sätze entschieden werden. Als nun die Sache unterdessen in der allgemeinen Sitzung zur Verhandlung gekommen war und beide Parteien sich nicht hatten vereinigen können, so wird nun in der evangelischen Conferenz gut befunden, die evangelischen Gesandten von Glarus sollten den evangelischen Rathstheil, die katholischen den katholischen nachdrücklich zu einer gütlichen Uebereinkunft ermahnen. Die Folge davon war, daß die beiden Rathstheile zusammentraten und sich über einige Artikel vereinigten. Da aber noch mehrere Artikel unerledigt blieben, wird in der allgemeinen Sitzung gut befunden, beiden Theilen eine eindringliche Ermahnung zugehen zu lassen, bis künftige Lichtmeß sich zu vergleichen oder, wenn kein Vergleich zu Stande komme, verständige Männer zu Schiedsrichtern zu wählen. § 20. **k.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Zusendung des Abschiedes. § 21.

Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell.

l. Die in holländischen Diensten stehenden Obersten und Officiere beschweren sich über beläftigende Neuerungen in Betreff des prätendierten Gebrauchs des Stempelpapiers und in Betreff der Judicatur, welche den Verkommnissen und der Capitulation zuwiderlaufen, und bitten um ein Fürschreiben. Es wird beschlossen, ein solches im Namen der bei der Capitulation betheiligten Stände an die Generalstaaten abgehen zu lassen und dasselbe auch Bünden zum Anschlusse mitzutheilen. § 22.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

m. Wegen obiger Angelegenheit erscheint Camill Cleric als Abgeordneter der drei Bünde. Diesem wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Copie des Schreibens an die Generalstaaten zugestellt, welchem Bünden innerhalb dreier Wochen seine Zustimmung geben möchte, wenn es nicht vorziehe, für sich ein besonderes Schreiben zu erlassen. § 26.

Zürich und Bern.

m. Bern schlägt Zürich vor, es möchte bei der Besetzung der Pfarrpfründe Seengen Bern zwei Subjecte vorschlagen, in welchem Falle dann Bern einen der Vorgeschlagenen wählen werde. Zürich hingegen will bei seinem vieljährigen Posseß verbleiben und nach Inhalt des ihm zukommenden Collaturrechtes die uneingeschränkte Wahl eines einzigen ausüben. Diese Erklärungen werden in den Abschied genommen. § 29.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 131. Landweibel.
„ 456. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 477. „ „ „
Art. 489. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 1003. Locales.
„ 1004. „
Art. 1023. Locales.
„ 1024. „
„ 1035. „

Grafschaft Baden.

Art. 59. Landschreiber.

160.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 9. bis 20. August 1756.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Hans Jakob Leu. Bern. Gottlieb von Dießbach, Abraham Freudenreich. Glarus. Johann Peter Zwicki, Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 32. Amtsrechnung.
„ 65. Archiv und Canzlei.
„ 77. Marchensachen.
„ 114. Polizeiliches.
„ 135. „
„ 164. Judicatur.
„ 165. „
Art. 170. Judicatur.
„ 198. „
„ 207. „
„ 220. Justizsachen.
„ 257. Münzwesen.
„ 315. Straßenwesen.
„ 374. Zölle, Geleit, Weggelder.
Art. 386. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 424. Stifte und Klöster.
„ 481. Juden.
„ 482. „
„ 511. Locales.
„ 537. „
„ 563. „

Untere freie Aemter.

Art. 33. Amtsrechnung.
„ 82. Einzuggelder.
Art. 88. Polizeiliches.
„ 111. „
Art. 206. Locales.
„ 208. „

161.

Conferenz des Bischofs von Basel und des Standes Bern.

Delsberg, 10. August bis 6. October 1756.

[Staatsarchiv Bern: Actenbände, „Bischoff Basel Buch. AAA Neuwenstadt und BBB. Biel“.]

Gesandte: Bischof von Basel. Johann Friedrich Konrad von Ligerz, Hofraths- und Hoffammerpräsident und Obersalzdirector; Franz Decker. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Venner; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

I. Mediation in Biel. Als aus Anlaß der Aemterbesetzung den 19. Mai 1753 in Biel Mißhelligkeiten ausgebrochen waren und der Magistrat dieser Stadt dieselben nicht beilegen konnte, hatte er Bern um Vermittlung zugleich mit dem Bischofe von Basel, dem Landesfürsten, (12. Mai 1756) ersucht. Beide sagten ihre Vermittlung zu, und ihre Abgeordneten traten im Gotteshause Bellelay zusammen. In der ersten Sitzung verlangen die bischöflichen Gesandten, daß vor allem die von Biel zu leistende Satisfaction bestimmt werde. Bern findet eine Genugthuung billig, wünscht aber, daß sie constitutionsmäßig geschehe. Es wird zu diesem Zwecke der Rathsherr und Stadtschreiber Blösch vorbeschieden, welcher über die tractatmäßige Constitution der Stadt Biel, über die Pflichten des Magistrats, über das sogenannte Oekonomiereglement und die Loosordnung von 1740, über die bei der Aemterbesetzung vom 19. Mai 1753 vorgefallenen Irregularitäten, über die seit jener Zeit immer wiederholten Unförmlichkeiten in Verwaltung der Einkünfte und Vergebung der Aemter, wie auch im Benehmen gegenüber dem Bischofe Auskunft ertheilt. Schließlich erzählt er auch, in was für einem Zustande er 1731 die Stadtschreiberei übernommen habe, und in welchem Zustande dagegen sie sich jetzt befinde. Darauf wird Meyer Scholl, der fürstliche Beamte, vorbeschieden. Dieser erzählt, wie Burgermeister Hermann und Venner Neuhaus durch Dictierung von Bußen, Confiscationen, durch Vertheilung derselben, durch Arrestbewilligungen, Incarcerierung u. a. m. sich so betragen haben, daß nicht nur der Fürst in seinen Einkünften benachtheiliget, sondern auch die Competenz des Meyers, seines Beamten, geschmälert worden sei. Scholl und Blösch werden beauftragt, die Beschwerdepunkte, welche den Burgermeister Hermann, und diejenigen, welche den Venner Neuhaus betreffen, jede besonders zu Papier zu bringen. Darauf werden Hermann und Neuhaus die Klagepunkte vorgelesen; Beide geben über dieselben mündlichen Bericht, verlangen aber noch schriftliche Mittheilung dieser Klagepunkte; diesem Verlangen wird aber einstweilen nicht entsprochen. Alsdann wird an die Berathung des Pacificationsplanes geschritten. Nachdem die Gesandtschaft Berns ein Project dazu vorgelegt, die fürstlichen Gesandten ein Gegenproject eingebracht und die Bemerkungen und Gegenbemerkungen über diese Vorschläge schriftlich ausgetauscht worden waren, vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt auf folgenden Mediationsplan:

. . . . „1) Solle der Miteintritt hochl. Standes Bern in gegenwärtige Mediation Ihro Hochfürstl. Gnaden „an Ihren in Dero Statt Biel habenden landesfürstlichen und oberherrlichen hohen Rechten und Gerechtigkeiten „und hinwiederum denen von Biel an ihren habenden Brief und Siegeln, Recht und guten Gewohnheiten in „allweg unabbrüchig und unnachtheilig seyn, auch zu keinen Zeiten in einiche Consequenz gezogen werden. „2) Da Ihro Hochfürstl. Gnaden sub 22. Mai und 29. Juni 1753 an Dero Statt Biel landsväterlich „gelangen lassen, was bemelte zwei hohe Rescripta in sich halten, von dasigem Magistrat aber bis anhin „nichts vergnügliches darüber erfolget, so solle gedachter Statt Bielische Magistrat dermahlen bei Höchstgedacht „Ihro Hochfürstl. Gnaden mit Entschuldigung und bittsweise submissest einkommen. [Die Form wird vor„geschrieben.] 3) Worüber dann Seine Hochfürstl. Gnaden sich gnädigst werden vernehmen lassen, [wie in „dem Anschluß dessen Antwortsschreiben bereits beigefügt ist], alles in der Meinung, daß die Unterbleibung „gedachter Leyd- und Schwörtägen künftigs in keine Folge gezogen, sondern dem Vertrag d. a. 1610 wie in „übrigem, also auch in diesem Punkten ein- und anderseits nachgelebet werde. 4) Betreffend die Ihro Hoch„fürstl. Gnaden hinderbrachte den Burgermeister Hermann und Venner Neuhauß personaliter berührende „Gravamina, dahin lauthend, daß Beede denen Sr. Hochfürstl. Gnaden in Dero Statt Biel zukommenden hohen „Rechten in verschiedenen Fählen zuwider gehandelt, der letztere aber in fernerem nebst seinem immer anhal„tenden heftigen Wesen, und ohnerachtet seiner in Anno 1748 gegen Ihro Hochfürstl. Gnaden eigenhändig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„signirter Deprecation und darinn gethanen feyrlichen Versprechens einer beßern Aufführung, verschiedener „ohnbesonnener Reden und Thaten sich schuldig gemacht haben solle, Ist nach Anhörung dieser Beeden „Beklagten in hier freywillig und unter Vorbehalt ihrer rechtlichen Nothdurft gegebenen antwortlichen Berichten, „und nach Erwegung aller Sachen, Umständen, soviel den Burgermeister Hermann ansehen will, gut befunden „worden, ihme rahtlich beyzubringen, Er solle sich bey Ihro Hochfürstl. Gnaden persöhnlich stellen, um Hochdieselbe „unterthänigst zu bitten, Sie möchten gnädigst geruhen, was etwa seinerseits wieder Hochdero Jura und „sonsten versehen worden wäre, keinem böşen Vorsatz, sondern selbes seiner Schwachheit beyzumessen, und ihme „dero Landsfürstl. Hulden großmüthigst wieder zu gönnen und zuzuwenden, wo dann Sr. Hochfürstl. Gnaden „ihne wieder zu Gnaden aufnehmen, mithin demselben mit der Fiscalisation gnädigst verschonen werden. — „Den Venner Neuhauß aber betreffend, sollen die ihne berührende Gravamina in ein ordentliches Libell „gebracht, von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Biel habenden Herrn Meyer dem Raht, und sodann von Meyer „und Raht dem Fiscalen übergeben, und nach Anleitung Ihro Hochfürstl. Gnaden an dero Statt Biel sub „29. Juny 1753 erlassenen Rescripts von dem ordinary Richter daselbsten, nachdeme der Beklagte von denen „Gravaminibus schriftliche Communication empfangen und seine etwann habende Deffensionalia rechtlicher „Form nach, doch summarisch, und ohne Incidentiren vorgelehrt haben wird, auf genohmenen Außtritt des „Beklagten und seiner Verwandten bey Eyden und Ehren darüber geurtheilt und zur Satisfaction Ihro „Hochfürstl. Gnaden erkennt werden, was die liebe Justitz, auch Ruhe und Ordnung der Sachen Wichtigkeit „nach erforderen können. 5) Belangend diejenige Klägden, so ebenfahls die obigen Beede Statt Magistraten „in mehr oder minderem beschlagen sollen, und die ohngeschochene Beyseitssetzung sorgfältig errichteter und „beschwohrener Reglementen, die denen zuwider vorgegangene Aemter-Besatzung den 19. Mai 1753 und ver- „schiedene noch andere das jnwendige Wohlseyn der Statt ansehende Sachen betreffen wollen, Soll all dieses „zu Biel selbsten ohnpartheyisch und mit regimentischer Gelassenheit sub Praesidio des fürstl. Meyers unter- „sucht, und zum Besten der Statt alle nöthige Redressements nach bewandten Dingen, und auch Wichtigkeit „der Sachen auf Weise, daß sie für das künftige Bestand haben mögen, verhänget werden. Und damit „6), der Leydtag, an welchem einem jeglichen nach vollen diesem solennischen Tage zukommenden Freyheiten zu „handlen allerdings ohnbenohmen seyn solle, Sowohl als der Schwöhrtag und die Untersuchung erst berührter „Beschwerden still, ruhig und regimentisch zugehen mögen, und alle Violenzien und Unordnungen vermitten „bleiben, ist nöthig erachtet worden, daß wie Ihro Hochfürstl. Gnaden, also auch der Hochlöbl. Stand Bern „beliebige Gesandte mit offenem Character nach Biel senden und dortigem Magistrat die Nothwendigkeit „guter Justitz-Haltung, regimentischer Subordination, sorgfältiger Beobachtung Ihrer beschwohrner Gesätzen, wie „nicht weniger die Ohnentbährlichkeit guter Reglementen und deren auch Eydliche Observantz sowohl in Absicht „auf die Verwaltung Ihrer Statt Einkünften, als zu Abhaltung aller dem gemeinen Wesen schädlichen Prati- „quen vorzustellen haben werden, damit sub auspiciis sothaner hohen Mediation und mit dero allfähligem „Raht die Sachen zu so glücklich- als schleunigem Außgang gebracht werden mögen. Endlichen 7), Und so hat „es nochmalen den Verstand, daß aus denen hieroben verglichenen Sachen und ganzer derselben Negotiation „weder zu Nachtheil seiner Hochfürstl. Gnaden in dero Statt Biel habenden Landsherrlichen hohen Rechten, „noch zu Nachtheil der Statt selbsten, als die bey gegenwärtiger Mediation nicht einberufen worden, und „wordurch Ihro nichts gegeben noch benohmen werden will, in Zukunfft keinerley Folge gezogen werden, auch „gedachter Statt an Ihren Rechten, Freyheiten, Sieglen, Brieffen, Verträgen, gut- und Löbl. Herkommenheiten „und allfählig geziemenden Vorstellungen allerdings nichts benohmen, folglich Ihro dahero weder Vermehrung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„noch Verminderung zugewachsen seyn solle. — Also auf Beedseitiger hohen Ständen feyrlich vorbehaltener „Approbation und Ratification hin in duplo außgefertiget in dem Löbl. Gottshauß Bellelay den zwanzigsten „Tag Septembris 1756."

Darauf vereinigt man sich ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt über die Art, wie die Mediation dem Magistrat von Biel mitgetheilt werden soll. Die noch unerledigten Klagepunkte gegen Hermann und Neuhaus werden zur Untersuchung nach Biel verwiesen. — Dieser Pacificationsplan wird von Bern den 21. Januar 1757, vom Bischof von Basel den 3. März 1757 genehmigt. [S. Bischoff Basel Buch BBB. S. 711 und 729.] Den 25. bis 28. November 1757 werden in Anwesenheit der Gesandten der Leidtag und der Schwörtag gehalten, der Rath bestätigt, Neuhaus entlassen, Hermann bestätigt. Den 12. bis 15. December werden die übrigen Punkte des Pacificationsplanes den Räthen und Burgern von Biel eröffnet. Der Magistrat nimmt den Plan an.

II. Differenzen das neuenstadtische Burgerrecht betreffend.

[27. September bis 6. October 1756.] — Schon längere Zeit waltete ein Streit zwischen Bern und dem Bischof von Basel in Beziehung auf das zwischen Bern und Neuenstadt 1388 errichtete und 1633 erneuerte Burgerrecht. Dessen Geltung bestritt der Bischof, was namentlich aus dessen Declaration hervorgeht, welche er in Folge neuenstadtischer Beschwerden den 7. Januar 1750 erlassen hatte. Ueber diese Differenzen hatte man sich durch Abgeordnete schon im Mai und Juni 1750 zu Delsberg zu vereinbaren gesucht, war aber blos über zwei Punkte einig geworden, d. h. über diejenigen, welche in dem definitiven Vertrage in den Artikeln 3 und 4 enthalten sind (s. Beilage 3.) Ueber die übrigen Punkte, die Bedingungen des Zuzugs zu Gunsten des Bischofs, Berns und Neuenstadts, die reciprocierliche Correspondenz zwischen Bern und Neuenstadt, über die Beilegung von Streitigkeiten, die Privilegien von Neuenstadt betreffend, wechseln die beiderseitigen Deputierten ihre Ansichten auf schriftlichem Wege. Endlich legt noch ein Drittmann seine „unmaßgeblichen Gedanken, wie die Differenzen beseitigt werden könnten", in einem Memoriale vor. [Nachdem die beiderseitigen Abgeordneten zu Hause ihre Relation abgestattet haben, wird beiderseits beschlossen, auf eine auf den 15. November 1757 zu Biel zu haltende Conferenz neue Instruction zu geben.]

162.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1756.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Jakob Christoph Ziegler, des Raths und Zunftmeister. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, des Innern Raths und Kornherr. Uri. Johann Peter Brand, Amtsstatthalter. Schwyz. Karl Dominicus Jütz, Amtsstatthalter. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Ambrosius Uhr, Alt-Landammann. Glarus. Jakob Franz Gallati, des Raths. Basel. Matthias Ehinger, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths, Alt-Burgermeister und Stadt-Major. Solothurn. Urs Jakob Christoph Brunner, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Johannes Kirchhofer, Med. Dr., des Gerichts.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 48. Marchensachen. Art. 115. Polizeiliches. Art. 232. Besteurung der Güter del Quinternetto vecchio.
„ 107. Polizeiliches.

Lauis.

Art. 59. Decretenbuch. Art. 288. Personelles.

Mendris.

Art. 320. Marchensachen.

163.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1756.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 138. Polizeiliches. Art. 181. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 22. Landvogt. Art. 54. Marchensachen. Art. 128. Zollsachen.
„ 39. Decretenbuch. „ 68. Abzug. „ 169. Locales.

164.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 13. September 1756.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Beßler, Landschreiber. Schwyz. Johann Joseph Victor Hedlinger, des Raths. Nidwalden. Johann Melchior Würsch, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 294 bis 301.

165.

Erneuerung des Bundes zwischen dem Bischof und Domcapitel von Sitten und den sieben Zehnden von Wallis einerseits und den VII katholischen Orten andrerseits.

Stans, 13. und 14. September 1756.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Wallis. Franz Joseph Burgener, Zehndenhauptmann von Visp, Oberst ob der Mord, Landshauptmann und Präses der Legation. Namens des Bischofs. Johann Hildebrand Rotten; Franz

Friedrich Ambüel, Großsacristan. Namens des Domcapitels. Franz Joseph Sommermatter, Domherr, Generalprocurator. Sitten. Franz Xaver von Kalbermatten, Pannerherr; Philipp de Torrente, Alt-Burgermeister und Großcastellan. Siders. Joseph Mauritius von Courten, Landshauptmannsstatthalter und Pannerherr; Angelinus Preur, Zehndenhauptmann. Leuk. Augustinus Gasser, Pannerherr; Franz Michael Morency, Zehndenhauptmann. Raron. Johann Christian Rotten, Oberst unter der Mors und Pannerherr; Mauritius Eugen de Sepibus, Alt-Landvogt. Visp. Johann Ignatius Blatter, Landschreiber der Republik und Pannerherr; Johann Peter Joseph Zurbrüggen, Castellan und Zehndenrichter. Brieg. Mauritius Anton Wegener, Alt-Landvogt und Zehndenrichter; Peter de Chattonay, Alt-Landvogt. Goms. Peter Valentin von Riedmatten, Alt-Landvogt und Pannerherr; Joseph Ignatius Schinner, Statthalter.

Gesandte der VII. katholischen Orte. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Schultheiß, Stadtvenner und Seckelmeister; Jost Niklaus Joachim Schumacher, Alt-Landvogt und des Raths. Uri. Martin Fridolin Brand, Landammann; Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Nazar Ignaz Ceberg, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Amtsstatthalter. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Pannerherr ob und nid dem Kernwald; Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Obwalden; Franz Aloys Ackermann, Landammann, Landshauptmann ob und nid dem Kernwald; Michael Jakob Zelger, Ritter, Alt-Landammann; Kaspar Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, sämmtlich von Nidwalden. Zug. Franz Michael Boßhard, Stabführer; Leontius Andermatt, Landammann; Ambrosius Uhr, Alt-Landammann. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Johann Anton Vonderweid, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter des heiligen Grabs zu Jerusalem, Stadtvenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister und des Geheimen Raths.

a. Freund-, eid- und bundesgenössische Begrüßung auf dem Rathhause zu Stans bei offenen Thüren. § 1. **b.** Man kommt überein, vorerst den „Mutterbund von 1533" zu beschwören und nachher erst die Berathung über die drei von Wallis vorgelegten Punkte vorzunehmen, die Beschwörung aber nach der zu Schwyz den 25. October 1728 verabschiedeten Form zu vollziehen. Darauf verfügen sich die Gesandten in die Hauptkirche zu Stans. Nach Absingung des Hymnus **Veni Creator Spiritus** und Abhaltung eines feierlichen Amtes, und nachdem Schultheiß Zurgilgen im Namen der sieben katholischen Orte, Legationspräses Burgener im Namen des Bischofs, des Domcapitels und der sieben Zehnden sich gegenseitig „aller wahren freund-, eid- und bundesgenössischen, mit-„burgerlicher und mitlandlicher zusammentragender Affection, Liebe und guter, vertraulicher Verständnuß .... „auf ewig versichert gehalten," wird der 1533 zu Lucern errichtete, den 9. Juni 1578 zu Glys, den 10. November 1681 zu Sitten, den 6. November 1696 in Uri und den 25. October 1728 zu Schwyz bestätigte Bund, das Burg- und Landrecht sammt allen angenommenen und bestätigten Artikeln und Recessen verlesen und durch einen Eid, welchen Landammann Ackermann vorspricht, unter Vorstellung des hochwürdigsten Altarsacraments beschworen. Darauf das **Te Deum laudamus.** [Bei dieser Feierlichkeit paradierten 200 Mann, die schönsten aus den Urkantonen. Protokoll der Landräthe von Nidwalden.] § 2. **c.** Es werden alsdann am 14 September die drei von Wallis vorgeschlagenen Punkte berathen. Der erste lautet, „daß allein die Landschaften, welche wirklich „eigenthümlich sind oder noch eigenthümlich gemacht werden möchten, die Fürsten, Stände oder Länder aber, „so nicht den l. sieben katholischen Orten verbündet oder nur unter ihrer Protection stehen, die aber mit löbl. „Republik Wallis nicht verbündet, noch selber Protection genießen, nicht in dem Bund begriffen, noch löbl. „Republik Wallis wegen selben Hilfe zu leisten verbunden sein solle, maßen von dergleichen verbündeten und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„unter Protection stehenden Ständen löbl. Republik Wallis auch keine Hülfe zu gewarten hätte." — Zweitens erklären die Gesandten von Wallis, daß es in Beziehung auf die in dem Bunde versprochene Hülfleistung bei der 1728 gegebenen Erklärung sein Verbleiben haben soll, jedoch mit dem Beifügen, daß kein Krieg ohne Ausnahme, wenn auch die Unterthanen der katholischen Orte und ihrer Republik Wallis gegen ihre Landesobrigkeiten sich auflehnen sollten, angefangen werden solle, ehe von allen im Bunde begriffenen Theilen mit gemeinsamem Rath die Sache wohl überlegt worden, ob kein Mittel mehr vorhanden sei, den Streit in Minne beizulegen. Im Falle eines nothwendigen Angriffs aber sollen alle im Bunde begriffenen Orte, sowohl die entfernten als die nächsten, um Hülfe angegangen und von allen die Waffen ergriffen werden; zugleich müsse von jedem um Hülfe angegangenen Ort ein Abgesandter zum Kriegsrath berufen werden. — Drittens stellen sie die Frage, ob nicht den Worten: „daß es in Zerwürfniß mit den Unkatholischen allzeit ein der Religion „anhängiges Geschäft angesehen werden solle", beigesetzt werden könnte: „wenn es Religionssachen betreffe". Wenn nämlich wiederum ein Generalbund erzielt werden könnte, so würde Wallis gerne Hand dazu bieten, und es erachte, daß ein solcher besonders für die in Diensten stehenden Völker ersprießlich wäre. — Nach reiflicher Erdauerung dieser drei Punkte halten es die Gesandten der sieben katholischen Orte für passend, über diese drei Punkte keine Erläuterung zu geben, sondern es lediglich bei den Abschieden von 1681, 1696 und 1728 bewenden zu lassen. Die Gesandten von Wallis geben sich damit zufrieden. § 3. **d.** Die Gesandten von Wallis lassen sich vernehmen, daß, wenn Landleute der katholischen Stände, die sich bei ihnen niedergelassen haben, ihre Güter hineinziehen wollen, dieselben aus einigen Orten nicht erhalten können, wenn die Obrigkeit in Wallis für sie nicht gutspreche und reversiere; sie wünschen darüber Aufschluß zu erhalten. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß in dergleichen Dingen das Reciprocum stattfinden müsse, nehmen aber, da sie ohne Instruction sind, die Sache **ad referendum.** § 4. **e.** Es wird ein Schreiben verlesen, in welchem katholisch Glarus seine Theilnahme und seine treue Gesinnung gegenüber den in dem zu beschwörenden Bunde enthaltenen Ständen bezeugt. Beantwortung desselben.

166.

Conferenz der sieben katholischen Orte bei Gelegenheit der Bundeserneuerung mit der Republik Wallis.

Stans, 14. September 1756.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es wird ein Schreiben des Bischofs von Basel verlesen, in welchem derselbe den Wunsch ausspricht, mit den katholischen Ständen den Bund zu erneuern, wenn alle seine Unterthanen würden die Huldigung abgelegt haben, was in kurzer Zeit der Fall sein werde. Zugleich macht er auf einige Punkte aufmerksam, welche bei eintretender Bundeserneuerung zu erläutern sein möchten. Es wird zu antworten beschlossen, der Bischof möchte, sobald alle Unterthanen gehuldigt hätten, Lucern davon in Kenntniß setzen. Die Gesandten nehmen alles **ad referendum**, ersuchen Lucern die Antwort des Bischofs seiner Zeit den Ständen mitzutheilen, begleitet mit seinen eigenen Ansichten über diese Angelegenheit. § 1. **b.** Freiburg macht auf die geringe Titulatur von Seite des Bischofs von Basel aufmerksam. Es wird gut befunden, in dieser Sache einstweilen nichts vorzunehmen, da die Gesandten ohne Instruction sind. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von General von Schauenstein aus Bünden eine Erbsportion, in welcher ein gewisser Rückstand der Generalgagen (Verpflegungsgelder) begriffen, auf Schwyz gefallen sei. Nun solle dieser Rückstand auf vierzehn Jahre hinaus verschoben bleiben, um dann quartalweise bezahlt zu werden, während doch die Hofschuldencommission zu Wien solchen für gültig erkannt und alle in gleicher Conformität stehenden Rückstände mit Nachlaß eines Drittels in Zeit von zwei Jahren zu bezahlen verordnet habe. Auf das Ansuchen von Schwyz wird beschlossen, diese Angelegenheit dem kaiserlichen Residenten von Marschall nachdrücklich in einem Schreiben zu empfehlen. § 3.

167.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach 18. Januar 1757.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Dietrich Anton von Reding; Johann Balthasar Martin, des Raths, Landvogt im Gaster. Glarus. Johann Melchior Tschudi, des Gemeinen Raths; Jakob Franz Gallati, des Gemeinen Raths, Landvogt zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.
Art. 32 bis 34.

168.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schännis, 20. bis 30. Januar 1757.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Dieselben, welche in Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gaster.
Art. 123 bis 129.

169.

Conferenz von Zürich, Bern, Lucern und Solothurn.

Baden, 18. bis 22. April 1757.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, des Raths und Seckelmeister; Konrad Heidegger, des Raths. Bern. Abraham Freudenreich, Alt-Venner; Gabriel Mutach, des Großen Raths. Lucern. Jost Niklaus Joachim Schumacher, des Innern Raths; Walther Ludwig Amrhyn, des Raths und Salzdirector. Solo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

thurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Stadtwenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister.

Diese Conferenz wurde auf den Antrag Lucerns zur Behandlung des Münzwesens ausgeschrieben. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Da die Zerrüttung in dem eidgenössischen Münzwesen darin seine Quelle hat, daß das Land mit nicht probehaltigen Münzen überschwemmt ist und durch die große Masse der eidgenössischen Münzen der Uebelstand noch vergrößert wird, so daß Gold- und Silbersorten im Preis gestiegen und fast aus dem Verkehr verschwunden sind, so werden folgende drei Fragen in Berathung gezogen: 1) Auf welchem Fuß fürohin von den Ständen Münze geschlagen werden soll; 2) wie die Gold- und Silbersorten zu würdigen seien; 3) welche Münzen zu verbieten seien, und wie sonst deren Ueberfluß zurückzuziehen sei. — Vorerst wird unter Vorbehalt der Ratification, damit die Stände nach gleichem Gewicht und Verhältniß ausmünzen können, das französische Gewicht und zwar die Parisermark zu 4608 Gran angenommen. § 2. **c.** Um den Unterschied zwischen groben Sorten und Münzen zu bestimmen und auch die letzteren noch näher zu unterscheiden, schlägt Zürich vor, als grobe Sorten zu bezeichnen: die Reichsgulden und was darüber ist; als Fractionsstücke oder Silbermünzen, welche nach Verhältniß an Silber gleich fein sein sollen: alle Theile vom Reichsgulden bis auf den zehnten Theil herunter; was unter der Fraction des zehnten Theiles ist, soll als Billon oder Scheidemünze gelten. Die Gesandtschaft von Bern ist für die Eintheilung nicht instruiert, bemerkt aber, daß man in ihrem Stande nicht nach Reichsgulden, sondern nach Kronen, Batzen und Kreuzern rechne, und dieser müsse man sich in Bezug auf Bern bei der Eintheilung bedienen. Ferner mache man in Bern nur einen Unterschied zwischen groben Sorten und Scheidemünzen; grobe Sorten heiße man ein Bernerpfund zu 7½ Batzen und was darüber ist; was darunter, halte man für kleine Silber- und Scheidemünzen. Die Gesandten von Lucern und Solothurn lassen sich die von Zürich angetragene Eintheilung gefallen, nehmen aber das Angehörte **ad referendum.** § 3. **d.** Die Frage, wie die einzelnen Sorten geschlagen und ausgemünzt werden sollen, beantwortet Zürich so, daß die groben Sorten von einem Reichsgulden und darüber so zu schlagen seien, daß die Mark feines Silber, in denselben ausgeprägt, auf 21 Gulden 45 Kreuzer Reichsvaluta oder zu 14 Bernerkronen und 12½ Batzen zu stehen komme, so daß unter diesem Preis der Zusatz an Kupfer, das Stempelgeld und das Regale begriffen seien und 21¾ ausgeprägte Gulden oder 10⅞ Zweiguldenstücke eine Mark feines Silber in sich halten sollen. Die Gesandtschaft von Bern eröffnet, daß ihre gn. Herren in ihrem jüngst publicierten Münzmandate die feine Mark Silber zu 14 Kronen 10 Batzen, oder 21 Gulden 36 Kreuzer Reichsvaluta in groben ausgemünzten Silbersorten gewürdigt haben, und trägt darauf an, daß diese Würdigung gewählt werde. Die Gesandten von Lucern und Solothurn nehmen beide Anträge **ad referendum.** § 4. **e.** In Beziehung auf die Fractionsstücke oder Silbermünzen macht Zürich den Vorschlag, dieselben so auszumünzen, daß die Mark fein in denselben sammt allem Zusatz und allen Unkosten auf 22 Gulden Reichsvaluta oder 14⅔ Kronen, mithin 15 Kreuzer höher als in den groben Sorten zu stehen komme, so daß 44 halbe Gulden und 88 Quartstück eine Mark fein halten; doch sollten deren nicht zu viel geschlagen werden. Die Gesandtschaft von Bern bemerkt, daß die bernerischen Fünfbatzen- und Zehnkreuzerstücke genau nach dem langenthalischen Abschied von 1717 ausgemünzt worden seien. In den Vorschlag von Zürich kann sie nicht eintreten, da sie instruiert ist, nicht zuzugeben, daß in den neu zu schlagenden Münzen die Mark fein höher als 14 Kronen 15 Batzen oder 21 Gulden 54 Kreuzer Reichsvaluta „ausgebracht" werde; ferner will Bern bei seiner Abtheilung in 10, 15, 20, 25 Batzen verbleiben. Die Gesandten der beiden übrigen Stände referieren. § 5. **f.** Der Scheidemünzen oder Billons halber erklärt sich Zürich dahin, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) eine rohe Mark fein Silber nicht höher als auf 21 Gulden 27 Kreuzer Reichsvaluta oder 14 Kronen 7½ Batzen zu rechnen sei, 2) daß von jeder Mark 27 Kreuzer Reichsvaluta Schlagschatz, 3) nach dem Langenthaler Abschied vier vom Hundert als Regale genommen und 4) daß von dieser Münze nicht mehr als ein Theil gegen neunzehn Theile grober Sorten oder Silbermünzen geschlagen werden soll. Um einer unverhältnißmäßig großen Masse von Scheidemünzen vorzubeugen, wird Bern niemals zu einem großen Schlagschatz und Benefícium einwilligen, auch nicht dazu, daß die feine Mark höher als zu 14 Kronen 15 Batzen „ausgebracht" werde. Die Gesandtschaft erklärt auch, daß ihr Stand zwar auch Münzen schlagen lasse, aber nur um die verrufenen zu ersetzen, daß er aber der Ansicht sei, daß zu viel auch gute Scheidemünzen das Gold und Silber verdrängen und im Preis erhöhen. Sobald daher im geringsten ein Ueberfluß daran im Lande bemerkbar werde, so werde er einen Theil dieser Scheidemünzen aus dem Verkehr ziehen und sequestrieren lassen. Die Gesandten von Lucern und Solothurn hinterbringen das Angehörte. § 6. **g.** Projectsweise und unter Vorbehalt der Ratification wird verabredet, daß jeder Stand auf die in das Land kommenden neuen sowohl fremden als eidgenössischen Münzen Acht haben und dieselben sofort probieren lassen und, im Fall sie an Gehalt unter dem vereinbarten Systeme sind, den übrigen convenierenden Ständen davon Kenntniß geben soll, damit dieselben von diesen Ständen verrufen werden. Uebrigens soll nicht bei der Fabrication, sondern bei der Probe ein Remedium von ein bis zwei Deniers (16 für ein Loth gerechnet) auf die Mark fein in Beziehung auf das Korn, für den Schrot aber auf eine Mark Batzen von einem Stück, auf eine Mark halber Batzen von zwei Stück, auf eine Mark Kreuzer von drei bis vier wohl zulässig sein. Ferner vergleicht man sich dahin, daß, wenn ein Stand münzen wolle, dieser seinen Münzplan den andern Ständen mitzutheilen und zu zeigen habe, daß seine Tariffa nach dem angenommenen Systeme eingerichtet sei, und daß er in Ausprägung der Scheidemünzen die festgesetzte Quantität nicht überschreite. Ferner darf ohne Vorwissen und Einwilligung der übrigen Stände kein Stand von dem adoptierten Münzfuß abgehen und nach einem andern Fuße münzen. § 7. **h.** In Beziehung auf die Valvation der groben Gold- und Silbersorten macht sich die Ansicht geltend, daß einige Sorten (die französischen neuen Dublonen, die neuen Thaler und deren Fractionen) höher valutiert werden müssen, als nach ihrem innern Werth; Zürich will die neuen Louisd'or zu 9¾ Gulden und die neuen Thaler nach Verhältniß würdigen, den Preis aber jedenfalls nicht erhöhen und alle Mittel anwenden, den groben Sorten einen niederern Preis zu verschaffen. Die Gesandten der übrigen Orte wollen instructionsgemäß es bei der von den frauenfeldischen Syndicaten ausgegangenen Taxation der neuen Dublonen zu 160 und der neuen Thaler zu 40 Batzen bis auf weitere Verordnung bewenden lassen, obgleich eher eine Verminderung als eine Erhöhung des Preises derselben nöthig wäre. § 8. **i.** Um eine Basis für die Bestimmung der übrigen Gold- und Silbersorten zu gewinnen, wird nöthig befunden, den Preis des rohen Silbers und das Verhältniß zwischen Silber und Gold zu bestimmen. Bern setzt den Preis der ausgemünzten Mark Silber auf 14 Kronen 10 Batzen oder 21 Gulden 36 Kreuzer Reichsvaluta und das Silber zum Gold = 1 zu 14⅓. Nach dieser Grundlage hat es die Berechnung der verschiedenen Sorten in seinem Münzmandat gemacht, eine Berechnung, welche der voriges Jahr zu Frauenfeld aufgestellten gleich sei. Zürich ist es unmöglich, dieser Valvation beizustimmen, da es den Werth der ausgemünzten Mark fein um 2½ Batzen oder 9 Kreuzer Reichsvaluta höher angesetzt hat; es referiert. Die Gesandten der beiden andern Stände nehmen beide Projecte **ad referendum** und wünschen, daß nach der von Zürich vorgeschlagenen Grundlage eine Tabelle ausgefertigt werden möchte, welche den Preis der einzelnen Sorten enthalte. § 9. **k.** Einstimmig werden alle Reichsmünzen, alte und neue, in den Gebieten der Stände verboten und verrufen. § 10. **l.** In Beziehung auf die nicht probehaltigen eidgenössischen Münzen trägt Bern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

indem es sich auf sein Mandat beruft, darauf an, folgende Münzen zu verbieten: Die Freiburger-, Basler-, Walliser-, Bischof-basel'schen Silber- und Scheidemünzen, die Fünf-, Zehn- und Sechskreuzerstücke von Appenzell, die St. Gallerörtli, welche auch in der übrigen Stände Gerichten und Gebieten verboten werden sollen. Diesen Antrag nehmen die übrigen Gesandten ad referendum. § 11. **m.** Die Gesandten von Lucern und Solothurn fragen an, ob die übrigen Stände, wenn sie auf dem Fuß wie Bern Silber- und Scheidemünzen schlagen würden, denselben in ihren Landen freien Kurs gestatten wollten. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern, ohne Instruction, nehmen diese Anfrage ad referendum. § 12. **n.** Die Frage, wie der allzu großen Masse der guten eidgenössischen Scheidemünzen abgeholfen werden könne, ob durch gemeinsam zu vertheilende Einschmelzung, wird zur Disposition der Obrigkeiten dem Abschiede inseriert. § 13. **o.** Es wird auch ein Project von Anordnungen für den Thurgau und das Rheinthal gemacht, [welches im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten aufgeführt ist]. § 14. **p.** Man kommt überein, daß die Stände innerhalb vier Wochen ihren Entschluß über jeden Artikel sich gegenseitig mittheilen sollen; der gemeinsame Entschluß ist dann den übrigen eidgenössischen und den zugewandten Orten noch vor dem Syndicate mitzutheilen mit der Einladung, demselben beizutreten. § 15. **q.** Schließlich eröffnet die Gesandtschaft Berns, daß ihr Stand bereits die gute Wirkung seines vor einem Jahre erlassenen Münzmandats spüre, und daß er gesonnen sei, fest bei demselben zu verbleiben, und versichert, daß jeder andere Stand, der auf gleiche Grundlagen mit dem ihrigen eintreten sollte, dieselben guten Folgen bald wahrnehmen würde. Diese Erklärung wird in den Abschied genommen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 3. Münzwesen.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 46. Münzwesen.

Grafschaft Baden.
Art. 258. Münzwesen.

170.

Conferenz von Bern und Lucern.

Lucern, 16. Mai 1757.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Johann Jakob Wagner, Alt-Landvogt. Lucern. Johann Karl Christoph Pfyffer; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr; Rudolf Dietrich Mohr; Jost Niklaus Joachim Schumacher, alle des Raths.

a. Wegen eines die in der Grafschaft Willisau und im Amte Ruswyl ansäßigen Fallpflichtigen des Gotteshauses Erlach in Trachselwald betreffenden Streites war den 7. August 1755 schon eine Conferenz, aber ohne Erfolg, zu Willisau gehalten worden. Auf gegenwärtiger Conferenz wird nochmals eine Vereinbarung versucht. — Bern verlangt, daß wenn fälliges Land des Gotteshauses vertheilt sei, jeder Besitzer, er besitze viel oder wenig, von Rechts wegen fällig sei, wie es überall im Stande Bern gehalten werde, und will keine Träger zulassen, indem es sich auch auf die Urbarien von 1532 und 1654 stützt, während Lucern die Trägereien auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

recht erhalten will und sich ebenfalls auf das Urbar von 1532, § 8, beruft, nach welchem, wenn der Vater stirbt, der älteste Sohn gemeinsam auch in seiner Geschwister Namen Träger wird, stirbt dieser, der älteste Bruder, so daß wenn der Träger stirbt, alle Antheilhaber des Gutes pro rata ihres Besitzes den Fall bezahlen. Gehen die Güter auf den ältesten Sohn über, so giebt er als Ehrschatz 10 Schilling, wer die Güter durch Tausch oder Kauf bekommt, 30 Schilling. Die Trägereien bestehen also nach Lucerns Ansicht seit den ältesten Zeiten und Beispiele davon citiert es aus dem Urbar von 1654. Bern macht dagegen, wenn Lucern auf den Trägereien beharre, den Vorschlag, daß es den Fall von den Trägern beziehen wolle und von den Einzinsern 2½ Procent, oder zum wenigsten von jedem Haus, das auf den Fallgütern stehe, einen Fall und von den vertheilten Besitzungen dann nur 2½ Procent. Lucern weist diesen Vorschlag von der Hand. § 1.

b. Bern stellt nun den Antrag: 1) Es solle, wenn Bern der Ansicht Lucerns beitrete, von allen Miteinzinsern, sie besitzen Häuser oder nicht in der Trägerei, das beste Pfennwerth auf Absterben eines Trägers dem Schaffner des Gotteshauses Erlach zufallen, und wenn Einer viel oder wenig Güter, mit oder ohne Haus in einer Trägerei besitze, solle er wie vor Alters fällig sein, und den Mitbesitzern der ganzen Trägerei solle auferlegt sein, den Werth des Pfennwerths demjenigen, welcher den Fall geliefert, nach Maßgabe seiner Besitzung zu „ertragen." 2) Soll, wenn ein Träger, der fällige Güter besitzt, stirbt, aus der ganzen Trägerei ein Fall bezahlt werden; wenn dann des verstorbenen Trägers Vater nicht schon vorher Träger gewesen, so soll sein ältester Sohn von selbst Träger sein zu seinen und seiner Geschwister und der ganzen Trägerei Handen und soll, wenn dieser Sohn stirbt, dessen ältester Bruder „für und für so lang der Brüder vorhanden, „so fällige Güter besitzen, derselben Trägerei von selbsten Träger sein, nach dessen Absterben für und für der „Fall bezahlt werden und je des letzt abgestorbenen Bruders ältester Sohn der Trägerei Träger sein." Ist dann aber kein Sohn oder Bruder mehr vorhanden, so fällt die Trägerei dem Gotteshause Erlach anheim, und es soll demselben frei stehen, einen ihm beliebigen Träger aus derselben Trägerei zu wählen. 3) Wenn ein Träger die Güter, die er besitzt, verkauft, vertauscht, verhandelt und doch in ebendemselben Kirchspiele bleibt, so soll er gleichwohl „um Leben und Sterbens willen" Träger bleiben und nach seinem Absterben soll von der Trägerei der Fall bezahlt werden. Zieht er aber aus seinem Kirchspiel weg, so soll er als gestorben angesehen werden. Es ist dann ein anderer Träger zu stellen und von der Trägerei der Fall zu bezahlen. 4) Wenn ein Träger sollte vergeldstagt oder sonst ehr- und gewehrlos gemacht werden, so soll ein anderer Träger gestellt und von der Trägerei ein Fall entrichtet werden. Die Fallzinsen sollen dann wie vor Alters der ganzen Trägerei zugeschrieben werden und Einer für den Andern für dieselben haften. — Da diese Punkte beiderseits als den alten Fallrechten conform erfunden werden, wird unter Vorbehalt der Ratification beschlossen, dieselben dem Fallurbar einzuverleiben. § 2.

171.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis ? Juli 1757.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Schultheiß; Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, des Täglichen Raths. Lucern. Laurenz Franz Adam Xaver von Fleckenstein, des Raths; Franz Salesius Bernhard Hartmann, des Raths. Uri.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Joseph Fridolin Martin Brand, Landammann; Konrad Emanuel Beßler von Wattingen, Alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Karl Dominicus Jütz, Landammann; Ignatius von Ceberg, Alt-Landammann. Unterwalden. Michael Jakob Zelger, Ritter, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Boßhard, Stabführer; Franz Joseph Anton Heinrich, Ritter, Alt-Ammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Jeremias Ortmann, des Geheimen Raths; Isaak Iselin, J. U. D., Rathschreiber. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt von Tiefenthal, Schultheiß; Anton von Montenach de Rostère, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Stadtwenner; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar von Pfistern, Burgermeister; Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter. Appenzell. Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Johann Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Amtsbürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben. § 2. **c.** In Betreff des Münzwesens wird nach Verlesung des Projects vom vorigen Jahre einmüthig die Wünschbarkeit eines gemeinsamen Systems anerkannt, die Instructionen aber gehen auseinander. Einige Orte wollen das Project annehmen, insofern es allgemein angenommen wird. Die Gesandtschaft von Bern ist angewiesen, die über das Project eröffneten Ansichten zu hinterbringen; die Gesandten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen behalten ihren Orten in Betracht deren geographischer Lage die Convenienz vor, fügen aber bei, daß ihre Obrigkeiten Vorkehrungen treffen, daß die schlechten Reichsmünzen nicht in's Land kommen. Da die Möglichkeit einer gemeinsamen Uebereinkunft verschwunden ist, behält sich jedes Ort seine Convenienz vor. Hinsichtlich der Admodiationen und der Valutierung und Abrufung der Münzen bleibt es bei den frühern Abschieden. § 3. **d.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, von Paris aus erlassen und durch den Ambassadesecretär von Vermont überbracht. Beantwortung. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 5. **f.** In Beziehung auf die Kirchenimmunität eröffnet die Gesandtschaft von Lucern, daß der Nuntius sich wiederholt dahin erklärt habe, daß er ohne Einwilligung der gesammten Eidgenossenschaft zu keinem Restrictionsproject Hand bieten werde. In Folge dessen sprechen sich sämmtliche Gesandte der katholischen Orte dahin aus, daß sie von sich aus nichts ändern können und, insofern die evangelischen Orte den vom Nuntius vorgeschlagenen Weg nicht einschlagen, die Kirchenimmunität in statu quo belassen müssen. Die Gesandtschaft von Zürich erläutert ihr voriges Jahr gegebenes Votum, daß sie den Landvögten befehlen werde, die in die Kirchen sich flüchtenden Missethäter daselbst festnehmen zu lassen, dahin, daß es nur auf diejenigen Kirchen zu beziehen sei, welche von beiden Confessionen benutzt werden. Die Gesandtschaft Berns behält das Recht ihrem Stande vor. Alle evangelischen Gesandten ersuchen die katholischen, beim Nuntius dahin zu wirken, daß derselbe sie in den Stand setze, das Zweckmäßige gemeinsam berathen zu können. Die Gesandten von Glarus bleiben bei den im vorjährigen Abschied von ihnen niedergelegten Gedanken. § 6. **g.** Ueber die voriges Jahr ad referendum genommene Frage, wie es mit denjenigen Gesandtschaften gehalten werden soll, welche im Namen der gesammten Eidgenossenschaft an fremde Fürsten und Herren abgeordnet werden, erklären sich sämmtliche Gesandtschaften dahin, daß man dermalen keine Verordnung machen, sondern einen bestimmten Fall abwarten wolle; blos Nidwalden stellt instructionsgemäß den Antrag, daß dergleichen Gesandtschaften der Kehr nach aus den Orten genommen werden sollen. § 7. **h.** In

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beziehung auf die Frage, wie es mit den Zuzügen gehalten werden soll, findet die Mehrzahl der Gesandten, daß die Bünde und Verträge deutlich sprechen, und erklären, jeweilen freund-, eid- und bundesgenössisch denselben gemäß entsprechen zu wollen. Die Gesandtschaft von Schwyz läßt es bei der von ihrem Orte an die übrigen Stände erlassenen schriftlichen Declaration bewenden; die von Nidwalden eröffnet, daß es ihre gn. Herren bedenklich finden, neue Erklärungen über die Bünde zu geben, wie solche bei vorfallenden Unruhen zu verstehen seien; sie will das Angehörte hinterbringen. § 8. **l.** Die Gesandtschaft von Lucern setzt den Stand der die eidgenössischen Malteserritter betreffenden Angelegenheit auseinander, legt ein Schreiben des Commandeurs Pfyffer von Altishofen und ein an denselben gesandtes Schreiben des Großmeisters vor und spricht sich dahin aus, daß durch nachdrückliche Recommendatorien an den Kaiser, an den König von Frankreich und an den Papst die Sache zu einem erwünschten Ausgang geführt werden möchte. Man kommt überein, dergleichen Fürschreiben im Namen gesammter Tagsatzung an den Kaiser und den König abzuschicken und den katholischen Orten zu überlassen, ein solches an den Papst zu richten. § 9. **k.** Auf die von Freiburg vorgebrachte Beschwerde, daß Angehörige seines Standes, welche in Lyon als Krämer und Handwerker etabliert seien, durch allerhand neue Auflagen, Capitation, droit d'industrie und durch Einquartierung belästigt werden, wird gut befunden, eine Antwort auf die früher schon wegen ähnlicher Angelegenheiten an den Ambassador erlassenen Vorstellungsschreiben abzuwarten. Erfolgt binnen zweier Monate keine, so wird Zürich ersucht, im Namen aller Stände eine Vorstellung an den Ambassador abgehen zu lassen. § 10. **l.** In Betreff der im Stande Glarus zwischen den beiden Religionstheilen waltenden Differenzen erklären die Gesandten von Glarus, daß nach Vollendung der dermaligen Tagsatzung beide Parteien nochmals zusammentreten und eine vollkommene Beilegung zu Stande zu bringen trachten werden, wozu dieselben von gesammter Sitzung nachdrücklich ersucht werden. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 110. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 39. Amtsrechnung.
" 73. "
" 99. "
" 221. Marchensachen.
" 225. "
" 323. Abzug.
" 365. Polizeiliches.
Art. 385. Polizeiliches.
" 499. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 603. Justizsachen.
" 604. "
" 625. "
" 672. "
Art. 674. Justizsachen.
" 675. "
" 724. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 768. Münzwesen.
" 855. Kriegssachen.
" 1010. Locales.
" 1046. "

Rheinthal.

Art. 36. Amtsrechnung.
" 104. Polizeiliches.
" 125. Justizsachen.
" 126. "
" 137. "
Art. 145. Justizsachen.
" 175. Zehntensachen.
" 235. Rhein.
" 281. Zölle und Weggelder.
" 323. Juden.
Art. 360. Locales.
" 384. "
" 394. "
" 405. "
" 435. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
" 34. Amtsrechnung.
" 67. Landschreiber.
" 87. Marchensachen.
" 112. Polizeiliches.
Art. 144. Judicatur- u. Competenzconfl.
" 147. " " "
" 175. Justizsachen.
" 221. Münzwesen.
" 250. Straßenwesen.
Art. 275. Rhein.
" 276. "
" 299. Zölle und Weggelder.
" 302. " " "
" 351. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obere freie Aemter.

Art. 7. Beeidigung von Beamten. Art. 53. Amtsrechnung. Art. 115. Justizsachen.
„ 31. Amtsrechnung. „ 100. Judicatur- u. Competenzconfl.

Stift St. Gallen.

Art. 17. Personelles.

172.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1757.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandten von Glarus berichten, daß sie im Laufe des Jahres alle Streitigkeiten mit ihren evangelischen Mitlandleuten bis am 6. Mai in Güte beigelegt zu haben geglaubt hatten, als „bei Anlaß der „schriftlichen Verfassung ab Seiten der evangelischen Religion inhäriert wurde, daß der 11. Artikel aus dem „1683 Vertrag anstatt einer Conclusion beigesetzt werden müsse." Diese Vorschrift sei bedenklich, „weil von der „evangelischen Religion aus besagtem Artikel die beiden Worte Frieden- und Landbuch übel verstanden und bereits „sinistre appliciert worden, allermaßen, wie klar es auch immer sei, daß das Wort Frieden im Land Glarus „zwischen beiden Religionen nichts anders heißen könne, als die Einigkeit und Wohlverständniß, weil katho„lisch Glarus mit ihren Mitlandleuten keinen andern Frieden geschlossen habe, als die bekannten Vergleiche, „Sprüche und Verträge; so gebe demnach der ferndrige Abschied das Zeugniß, daß aus dem 1656 Frieden ein „Grund habe gezogen werden wollen, da doch auch die ältern Friedensschlüsse den katholischen Stand Glarus „in Streitsachen wider ihre Mitlandleute eben so wenig angehen können, als der jüngste in anno 1712 „errichtete Friedensschluß, welcher auch sogar den gemeinen Stand als ein neutrales Ort nicht mit „inbegreifen können. Das Landbuch aber könne unmöglich gelten, in so weit selbes laute wider die Religion „oder wider die Verträge und die jeder Religion insbesondere zukommenden Rechte. Dessen ungeachtet habe „man evangelischerseits sich allschon anmaßen wollen die Priester nicht allein zu citieren, sondern auch zu „prätendieren, daß sie schuldig seien vor der weltlichen Obrigkeit den Eid mit aufgestreckten Fingern zu „schwören unter Vorschützung eines im Landbuch begriffenen Artikels de anno 1548. Nach solchem Vorgang „hielten sie dafür, daß diejenigen l. Orte, so den 1683er Vertrag errichtet und garantiert haben, über die „angemerkten beiden Worte die Ausleger sein wurden, allenfalls evangelischer Seits nicht sollte abgestanden werden." Ferner seien auch noch seit dem 6. Mai in Folge der Streiffischen Vergleichungspunkte die Fragen wegen der Kosten und des Sitzgeldes unerledigt. Das alles veranlaßt die Gesandten von Glarus die Conferenz um ihren Rath anzufragen und zwar namentlich, ob es jetzt nicht an der Zeit sei, auf den Richter zu dringen. Die Conferenz, welche der Ansicht ist, daß die Evangelischen nicht undeutlich darauf ausgehen, das Geschäft zu verzögern, versichert den glarnerischen Gesandten, daß, wenn wider Verhoffen die streitigen Punkte zu rechtlicher Entscheidung kommen sollten, ihre gn. Herren und Obern einmüthig befinden, daß nach dem Vertrag von 1683 niemand anders als die gesammte Session der Richter sein könne. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt in Betreff der nachtheiligen Particularcapitulationen, daß ihr Stand noch immer dieselbe Ansicht über das Nachtheilige solcher Capitulationen habe, und da man vernommen habe, daß Particularen aus andern Ständen nicht nur neue Regimenter sollicitiert, sondern sogar von ihren schon subsistierenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in andere Kantone zu bringen trachten, so verlange sie von den katholischen Ständen eine kategorische Erklärung, in wie weit Schwyz in diesem Capitulationswesen und in dem, was daran hängt, sich auf jeden Stand verlassen könne, und das wünsche sie bis zum Ausgang der Tagsatzung zu erfahren, widrigenfalls Schwyz sich seine Convenienz und die angemessenen Maßregeln vorbehalte. Die Gesandtschaft Lucerns ist zwar nicht instruiert, versichert aber, daß ihr Stand keine Allianz ohne Truppen schließen und keine Truppen ohne Allianz geben werde. Die urnerischen und die glarnerischen Gesandten berufen sich auf die frühern Abschiede und wollen, wenn ein Reglement auf die Bahn gebracht werde, das nicht rückwirkend sei, es zu Handen ihrer gn. Herren und Obern übernehmen. Die übrigen Gesandten, ebenfalls ohne Instruction, erklären, daß es aus den frühern Abschieden deutlich hervorgehe, wie lieb es ihren Obrigkeiten wäre, wenn die Particularcapitulationen aufgehoben würden. § 2. **c.** Der Bischof von Basel schickt ein Complimentschreiben, worin er seinen Wunsch für Bundeserneuerung wiederholt und zugleich beifügt, daß die Landes- und Erbhuldigung von den Unterthanen bis auf Biel und Neuenstadt geleistet worden sei und an diesen Orten nicht lange mehr werde auf sich warten lassen. Beantwortung desselben, in welcher sich die Gesandten hinsichtlich der Bundeserneuerung auf das früher von Stans aus geschickte Schreiben berufen. § 3. **d.** In Beziehung auf den zwischen Ob- und Nidwalden waltenden Streit ist die Gesandtschaft von Nidwalden beauftragt, Folgendes dem Abschiede einverleiben zu lassen: Die wahre Ursache des von Obwalden neuerdings erregten Streites ist das den 12. October 1754 zur Pannermusterung an Nidwalden ergangene Einladungsschreiben „nach Anleitung alter Verträge und Conventionen," kraft deren Obwalden behauptet, daß ein jeweiliger Pannerherr und Landshauptmann von Ob- und nid dem Kernwald zu dem Landespanner schwören soll, „Ob dem Wald in allwegen vor die zwei Drittel, „nid dem Wald in und außert Lands vor ein Drittel zu halten, zu namsen und zu tractieren." In ehemaligen Zeiten seien die Landesofficiere im Feld vom ausgezogenen Kriegsvolk erwählt und der Eid der Treue von denselben geleistet worden. Im Jahr 1589 hätten Lucern, Uri, Schwyz und Zug den Antrag auf eine Abänderung dieser Methode gestellt und gewünscht, daß Obwalden einen Pannerherrn setze in der Voraussetzung, daß Nidwalden es auch wohl leiden möge, und wenn Obwalden den Pannerherrn wähle, Nidwalden den Landshauptmann wählen solle. Dieser Vorschlag sei 1593 von den beiderseitigen Landsgemeinden bestätigt worden. Da nun Nidwalden keine andern Verträge und Conventionen geschlossen habe, nach welchen sein Landshauptmann den von Obwalden geforderten Eid zu schwören gehalten werde, so habe es eine außerordentliche Landsgemeinde versammelt, um seine Souveränität zu schirmen und den Titel eines ganzen Ortes gegenüber Bellenz, Bollenz und Riviera, eines Drittels in Beziehung auf Jahr- und Klosterrechnungen und die von den gemeinen Vogteien herfließenden Nutzbarkeiten und Beschwerden, eines halben Ortes der Eidgenossenschaft in allem übrigen zu behaupten und gegen das Ansinnen Obwaldens zu protestieren. Die Gesandtschaft begründet diesen Beschluß der Landsgemeinde also. Im Jahre 1604 habe Obwalden anstatt des alten Eides der Treue, wie er ehemals im Feldzug geleistet worden sei, einen andern einzuführen versucht, welchem Versuche Nidwalden sich aber widersetzt habe. Im Jahr 1607 aber habe Obwalden diese angefochtene Eidesformel, welche die zwei und ein Drittel enthalte, unter dem Titel eines Vertrags „hinterrucks" Nidwaldens eigenmächtig schriftlich unter beider Obrigkeiten Namen ohne Nidwaldens Gutheißen verfaßt; die an Nidwalden übersandte Abschrift desselben stimme mit dem in ihrem Buche enthaltenen Eide nicht überein und sei von Obwalden mit unerlaubten Explicationen verändert worden, welche mit ihren von Obwalden erhaltenen Briefen und Siegeln nicht übereinstimmen. Gegen diese übersandte Eidesform habe Nidwalden 1607 vor, während und jederzeit nach dem Act der Eidesleistung feierlich protestiert. Eine solche Protestation habe Nidwalden aus Anlaß jeder Einladung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu der Pannermusterung von 1610 bis 1727 wiederholt. Wegen dieser Sache sei 1618 in Folge eines von den Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Zug gemachten Projects ein bei Eiden beschworener Vertrag zu Stande gekommen, „den man nicht als ein Werk der Menschen, sondern Gottes, des heiligen Geistes verehrt „habe", der aber von Obwalden schon 1622 vergessen worden sei. Wenn also Obwalden sich auf die hundertfünfzigjährige Uebung berufe, so gehe aus dem Angeführten hervor, daß gegen dieselbe beständig von Nidwalden protestiert worden sei. Nachdem nun zwei veranstaltete Conferenzen erfolglos geblieben, die vorgeschlagene Mediation von Uri und Schwyz von der Hand gewiesen worden, habe Nidwalden die siebenörtische katholische Conferenz angerufen und den Richter, wie er in dem Bunde der drei Orte bezeichnet sei und 1691 bezeichnet werde. Dieser Bund nun gehe nicht, wie Obwalden behaupte, in dem Bund der XIII Orte auf, sondern werde schon 1332 von dem Bund der vier Waldstätte unterschieden und vorbehalten, wie auch 1351 beim Eintritt Zürichs in den Bund der vier Waldstätte dieser deutlich vorbehalten sei. Die Gesandtschaft beleuchtet nun die einzelnen Fälle, in welchen nicht nach jenem Bund der drei Waldstätte, wie Obwalden behauptet, verfahren worden sei, und kommt zu dem Resultate, daß entweder nach gegenseitiger Uebereinkunft Schiedsrichter (1348, 1397) oder Mediatoren (1470) aufgestellt oder nur Projecte gemacht wurden (1589, 1616) oder auch auf den Bund der drei Orte verwiesen wurde (1648, 1658). Namentlich führt es den Gang vor, welchen die Verhandlungen von 1689 bis 1691 genommen haben, und deren Schluß der Abschied vom 4. März 1691 war, welcher Obwalden an Uri und Schwyz wies und den Bund der drei Orte als Richter in diesem Streite anerkannte. Den 14. und 16. December 1690 nämlich hatten Uri und Schwyz, da Obwalden nicht erschien, ein Contumazurtheil gefällt und auf der Conferenz zu Brunnen 20. Februar 1691 die Urtheile beider Stände in ein Instrument verfaßt, dahin lautend, daß „in den gemeinen Vogteien, Jahrrechnungen und Klosterrechnungen laut der Verträge, was Nutzen und Schaden betrifft, ob dem Wald zwei Theile, die unter dem Wald „aber allein der dritte Theil sein sollen; in allen übrigen Ritten, Ortstimmen und Sachen aber soll jeder Theil ein „halber sein." Nachdem nun zu Baden 4. März 1691 jener Beschluß ergangen, verlangte Obwalden Revision jenes Contumazurtheils und erkannte in einem Schreiben vom 10. November Schwyz als Richter an. In Folge dessen erschienen in Schwyz den 27. November 1691 beide Parteien und machten vor gesessenem Landrath, nachdem sie sechs gleiche Ehrensätze vom Stande Schwyz erkoren, folgenden Compromiß: 1) „daß die genannten Ehrensätze zwischen sie, denen Ehrenpartheien, von und im Namen ihrer Herren und Obern beyder „Obrigkeiten und den L. L. wegen ob und nid dem Kernwald zu offener Hand nach freundlicher Vereinbahrung „vermittelst ihrer Interpositionen wollen trachten." 2) Sind gütliche Mittel ohne Erfolg, so sollen die Sätze rechtlich sprechen. 3) Zerfallen dieselben, „so sollen alsdann wir, der Obmann und die Sprücher, des „Beisitzens nicht entäußert sein, und was freundlich tractiert und was per majora rechtlich gesprochen wird, „dabei soll es sein Verbleiben haben und (dasselbe) soll nicht weiter gezogen werden." Nachdem freundliche Vermittlung erfolglos geblieben, wurde von den Sätzen und Rechtsprechern am 4. December 1691 also gesprochen: 1) Bei Ritten zu fremden Fürsten und Herren und gemeinen Eidgenossen sollen die ob dem Kernwald zwei Ritte versehen, die nid dem Wald einen. „Wenn aber solche Ritte von gemeinen Eidgenossen angesehen würden, alle Orte gemeinlich zu verreiten, so mögen auch beide Theile, ob und nid dem Kernwald, dorthin ordnen und schicken." Der Ritt nach Pruntrut soll beiden Theilen in gleicher Souveränität zu gleichen Theilen zugehören, folglich fürbaß alternative zu genießen sein. 2) Die fürstlich bischöfliche Rathsstelle zu Pruntrut hat Obwalden zweimal, Nidwalden einmal zu versehen, das bischöfliche bundesmäßige Recht vorbehalten. 3) In den Sachen, „welche kraft der Verträge von 1548, 1589 und 1618 denen ob dem Wald nicht

nachgeben und vorbehalten worden" sind, soll Nidwalden ein halbes Ort sein, wie Obwalden. 4) Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. 5) Alle unguten Reden u. s. w. sollen todt und abgethan sein. Beide Parteien nehmen den Spruch an. Obwalden begehrte zwar bald darauf Abänderung dieses Spruches, wurde aber von Schwyz abgewiesen. Bis dahin, fährt die Gesandtschaft Nidwaldens fort, habe Nidwalden sich immer nach diesem Spruche gerichtet, und als im Juli 1756 die katholische Session als das gedeihlichste Mittel zur Vereinigung die Wahl von Mediatoren empfohlen habe (jede Partei sollte drei Eidgenossen wählen), so habe Nidwalden in einem Schreiben vom 14. Juli 1756 sich dazu bereit erklärt, doch daß den Bündnissen und Verträgen dadurch kein Abbruch geschehe. Da nun Obwalden diesen Vorschlag noch nicht angenommen habe, während Nidwalden immerhin noch dazu bereit sei, so erklärt sich die Gesandtschaft instructionsgemäß dahin, daß Nidwalden, insofern Obwalden auf den willkürlichen Sätzen beharren sollte, auf der Entscheidung nach dem Wortlaut des Bundes der drei Orte, den Urtheilen von Uri und Schwyz, welche nach dem Maßstabe desselben und der Verträge und der Compromißsentenz zu Stande gekommen seien, insistiere. Obwalden schickt bald darauf ein Schreiben, in welchem es auf den willkürlich zu ernennenden Sätzen beharrt. Nidwalden behält sich auf dieses hin seine Souveränität, seine Rechte und Freiheiten vor. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Zug berichtet, daß in Betreff des burgundischen Salzes vom Ambassador keine befriedigende Antwort zurückgekommen sei, indem er erwidert habe, daß die Verabfolgung des Salzes nicht als Bundespflicht anzusehen sei, und ersucht um eine Recharge an den König selbst. Sämmtliche Gesandte willigen dazu ein, halten es aber für besser, daß Zug noch vorher den Ambassador wegen Erlaß eines solchen Schreibens berathen und dessen Fürwort zu gewinnen suche. § 5. **f.** In Betreff des Restitutionsgeschäftes sind nicht alle Gesandten instruiert, weil das Schicksal der alliierten Waffen sich zum Schlimmen gewendet habe. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es passend wäre, bei dem jetzigen Wechsel des Kriegsglücks die Sache an die Hand zu nehmen oder erst nach dem völligen Entscheide, ob mit oder ohne Zuthun des französischen Ambassadors. Nachdem man sich darüber berathen hat, ob von Lucern an den abwesenden Ambassador deßwegen geschrieben werden oder nach dessen Rückkunft mit ihm von Freiburg und Solothurn als Mediatoren über die beste Zeit und die besten Mittel berathschlagt, oder aber ob bei nächstem Anlaß von sämmtlichen Orten in Solothurn die Sache zur Sprache gebracht werden solle, vereinigt man sich dahin, daß die gn. Herren und Obern beförderlichst ihre Ansichten Lucern mittheilen sollen. § 6. **g.** In Betreff des gemeinsamen Exercitiums und Kalibers haben nicht alle Stände instruiert. Man hält jedoch eine Uniformität des Gewehrs von zwei Loth und der Kugel von sechs Quintchen für passend; die Sache wird in den Abschied genommen, so wie auch die Bestimmung eines gleichförmigen Soldes, wöchentlich eine Krone zu 24 Batzen. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 605. Justizsachen. Art. 939. Locales. Art. 967. Locales.
„ 856. Kriegssachen.

Rheinthal.

Art. 396. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 88. Marchensachen. Art. 313. Kriegssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

173.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1757.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 15. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Liebessteuern werden zuerkannt, welche Absch. 7 lit. b. § 1—12 verzeichnet sind, mit ebendenselben Restrictionen. In diesem Jahre giebt Schaffhausen seinen Beitrag zu Friedrichsthal; für die Erhöhung der Unterstützung der fünf piemontesischen Studenten um 100 Gulden geben ihre Zustimmung blos Zürich, Bern, Glarus, Basel, Mühlhausen. Ueber die Unterstützung der reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen gibt die Mehrzahl der Gesandten keine Erklärung. § 2 bis 13. **c.** Die Unterstützung des reformierten Collegiums zu Debreczin mit 400 Gulden wird einmüthig auch für das zweite Jahr verabreicht. § 14. **d.** In Betreff der traurigen Verhältnisse der reformierten Kirchen im Großherzogthum Lithauen „wird angesehen", daß wenn einige Stände ihr Contingent an die voriges Jahr decretierten 500 Gulden nicht beitragen würden, die übrigen das Fehlende ersetzen sollten, was ad referendum genommen wird. § 15. **e.** Auf die zu Gunsten der hart bedrängten reformierten Gemeinden in den österreichischen Erblanden an Großbritannien, Preußen und Holland erlassenen Fürschreiben ist immer noch keine Antwort außer der von Großbritannien eingetroffen. Es wird gut befunden, mit der Mittheilung an das Reichscorpus zu Regensburg noch bis zum Eintreffen der beiden andern Antworten zuzuwarten. § 16. **f.** Auf das an den französischen Hof wegen des droit d'aubaine erlassene Vorstellungsschreiben ist noch keine Antwort eingekommen. Es wird daher Basel ersucht, dem Ambassador, wenn er auf seiner Rückreise durch Basel komme, im Namen sämmtlicher evangelischer Stände nachdrückliche Vorstellungen zu machen. Erfolgt binnen dreier Monate keine Erklärung von Seite des Ambassadors, so soll in einem im Namen der evangelischen Stände zu erlassenden Schreiben eine solche angelegentlich verlangt werden. § 17. **g.** Die Gesandten von Glarus berichten, daß die zwischen den Katholischen und den Reformierten waltenden Streitigkeiten bis auf wenige Punkte beigelegt worden seien, daß aber bei Stylisierung des Vergleichs sich ein Anstand wegen des Vorbehalts ergeben habe, wodurch die Vereinigung aufgehalten worden sei. Deßwegen bitten sie um Rath und Hülfe bei der Conferenz. Nach einstimmiger Instruction dringen die Gesandten darauf, evangelisch Glarus möchte den Anlaß benützen, um alle Mißverständnisse zu heben und die wichtige und bedenkliche Frage auszuweichen, und in den gütlichen Vergleich eintreten. § 18.

Zürich und Bern.

h. Da in Bezug auf das an die Generalstaaten erlassene Schreiben, worin denselben darüber Vorstellungen gemacht werden, daß den schweizerischen Truppen in holländischen Diensten der Gebrauch des Stempelpapiers auferlegt und ihnen die Judicatur beschränkt werde, noch keine Antwort eingetroffen ist „und von den Stabsofficieren und Hauptleuten nichts weiteres hierüber verlangt wird", so läßt man es einstweilen dabei bewenden. § 23. **i.** Bern macht darauf aufmerksam, daß sich unter dem Titel unglücklicher Emigranten Individuen im Lande herumtreiben, welche die Mildthätigkeit der Leute unter Vorweisung von Attestaten ausbeuten. Es ersucht auf dergleichen Betrüger ein wachsames Auge zu haben und, wenn die Untersuchung die Attestate als falsche konstatiert, den andern Orten davon Anzeige zu machen. § 24. **k.** Der mündliche Bericht des von Glarus zurückgekehrten Landsfähnrich Heer und ein Schreiben des evangelischen Standes Glarus zeigen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die von den evangelischen Ständen erlassene Ermahnung nicht von Erfolg gewesen ist. In Abwesenheit der übrigen evangelischen Gesandten finden die von Zürich und Bern für gut, außer den mündlichen Vorstellungen an den Gesandten noch ein nachdrückliches Ermahnungsschreiben an den evangelischen Rathstheil zu erlassen. Sollte diese Zuschrift nicht hinreichend sein, so wird eine zweite Zuschrift bereit gehalten, in welcher die Gesandten den Evangelischen zu Gemüthe führen, wie unpassend es wäre, wegen so wenig wichtiger Punkte das Glück des Landes auf das Spiel zu setzen. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 136. Landammann.
„ 279. Hintersäßensachen.
„ 457. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 478. „ „ „

Art. 490. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 1003. Locales.
„ 1004. „
„ 1023. „

Art. 1024. Locales.
„ 1036. „
„ 1048. „

174.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 11. August 1757.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Salomon Hirzel. Bern. Johann Anton Tillier, Albrecht Friedrich von Erlach. Glarus. Johann Peter Zwicki, Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 222. Münzwesen.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 47. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 3. Beeidigung von Beamten.
„ 4. „ „ „
„ 33. Amtsrechnung.
„ 66. Archiv und Canzlei.
„ 78. Marchensachen.
„ 115. Polizeiliches.
„ 136. „
„ 166. Judicatur.

Art. 171. Judicatur.
„ 172. „
„ 176. „
„ 199. „
„ 234. Grundzinse und Zehnten.
„ 241. Salzsachen.
„ 259. Münzwesen.
„ 316. Straßenwesen.

Art. 375. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 431. Stifte und Klöster.
„ 483. Juden.
„ 484. „
„ 521. Locales.
„ 538. „
„ 552. „
„ 564. „

Untere freie Aemter.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
„ 34. Amtsrechnung.
„ 83. Einzuggelder.

Art. 89. Polizeiliches.
„ 131. Judicatur- u. Competenzconfl.
„ 193. Locales.

Art. 207. Locales.
„ 209. „
„ 214. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

175.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1757.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Heß, des Raths von Freier Wahl. Bern. Rudolf Emanuel Frisching, Ritter, Venner. Lucern. Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, des Innern Raths. Uri. Fridolin Joseph Martin Brand, Landammann. Schwyz. Karl Dominicus Jütz, Landammann. Unterwalden. Joseph Maurus Lussi, Zeug- und Bauherr. Zug. Leontius Andermatt, Ammann. Glarus. Kaspar Zweifel. Basel. Lukas Fäsch, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Innern Raths, Alt-Burgermeister und Stadtmajor. Solothurn. Urs Jakob Christoph Brunner, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Johann Kirchhofer, Med. Dr., des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 49. Marchensachen.
„ 116. Polizeiliches.
Art. 233. Besteurung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 265. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 60. Decretenbuch.
„ 269. Locales.
Art. 289. Personelles.
Art. 290. Personelles.

Mendris.

Art. 307. Landschreiber.

176.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1757.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 139. Polizeiliches.
Art. 182. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 23. Landvogt.
„ 34. Podesteria- u. Canzleiämt in der Riviera di Gambarogno.
„ 40. Decretenbuch.
Art. 55. Marchensachen.
„ 109. Münzwesen.
„ 128. Zollsachen.
„ 138. „
Art. 170. Locales.
„ 191. Personelles.

Mainthal.

Art. 208. Marchensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

177.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 17. September 1757.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Alexander Beßler, des Raths. Schwyz. Roman Weber, Landschreiber. Nidwalden. Felix Lorenz Bünti, Landsfähnrich.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 302 bis 310.

178.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 6. September bis 10. October 1757.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Venner und des Raths; Johann Rudolf Kirchberger, des Raths; Franz Ludwig Lerber, Obercommissarius und des Raths. Freiburg. Franz Joseph Mauritius Rämi, des Raths, Generalcommissarius und Zeugherr; Karl Niklaus von Montenach, Stadtschreiber und des Großen Raths; François Romain Werro, des Großen Raths.

a. Da die Obercommissarien den wegen der Streitigkeit über die Souveränität auf dem Ganterist oder Arniberg aufgetragenen Augenschein noch nicht genommen haben, wird ihnen dieser Auftrag wiederholt. § 50. **b.** Freiburg beschwert sich, daß das Verbot Berns, des Inhalts, daß kein Fremder oder Aeußerer in den bernerischen Immediatlanden auf liegende Güter Geld ausleihen und sich selbe unterpfändlich verschreiben lassen dürfe, auch auf seine Burger und Unterthanen trotz des gegenseitigen Burgerrechtes angewandt werde. Es sucht die Unstatthaftigkeit durch mehrere Beispiele des Gegentheils darzuthun. Wenigstens erwartet es, daß die dermalen bestehenden Ansprachen seiner Burger und Unterthanen von Gerechtigkeits wegen ihre völlige Validität behalten werden. Ueberdies äußert die freiburgische Gesandtschaft ihre Bedenklichkeit, daß die Obligationen und Machenschaften auf Unterpfänder in den bernerischen Immediatlanden, welche von freiburgischen Notarien stipuliert worden sind, annulliert sein sollen, zumal da diese Verordnung bis 1723 ganz unbekannt gewesen sei. Sie verlangt, daß dergleichen früher errichtete Briefe ihre Gültigkeit behalten, oder daß dieselben binnen Jahresfrist durch bernerische Schreiber können releviert werden. Die bernerische Gesandtschaft erwidert, daß jene Gesetze ganz alt seien, und daß ihr Stand davon nicht weichen werde; jedoch will sie das Angehörte hinterbringen und stellt in Aussicht, daß in Beziehung auf das Vergangene Berücksichtigung eintreten werde. § 51. **c.** Bern wünscht, Freiburg möchte die Straßen zu Domdidier und Dompierre in brauchbaren Stand setzen. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction, sieht aber die Verzögerung in dem Mangel an Steinen und Grien. § 54. **d.** Freiburg stellt wiederum an Bern des Ansuchen, es möchte unter den Absch. 156 lit. c vorgeschlagenen Bedingungen gestatten, einen Zollnachschauer oder Unterinspector des Montbezolles zu Sugiez

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu stationieren. Es fügt noch bei, daß kein Schiff, welches den Bezirk des Stäfiserzolls berühre, länger als zu Vorweisung des Acquitzedels von Stäfis oder, wenn es da den Zoll bezahlen wolle, zur Empfangnahme desselben nöthig sei, aufgehalten werden solle, und daß kein Schiff von Seite dieses Unterinspectors einer Visite unterworfen werde; daß endlich die aus der Zihl oder dem Neuenburgischen kommenden oder dahin gehenden Schiffe, welche also den Zollbezirk von Stäfis nicht berühren, nicht angehalten werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, daß ihre gn. Obern unter solchen Bedingungen Freiburg wohl entsprechen werden, und referiert. § 58. **e.** In Beziehung auf die Durchfuhr des Weins und der Früchte der bernerischen Burger und Unterthanen durch Freiburgergebiet an Sonn- und Feiertagen vergleicht man sich auf folgende Weise: 1) Zu den vier im Abschied von 1678 genannten Feiertagen, an welchen nicht gearbeitet werden darf, wird noch der Fronleichnamstag gesetzt. 2) Jedem Burger und Unterthan von Bern steht es frei, außer den Sonntagen, dem Tag von Mariä Verkündigung, dem Auffahrtstag und dem Tag St. Nicolai, des Schutzpatrons von Freiburg, mit seinem Wein und seinen Früchten aus dem wälschen in das deutsche Land und umgekehrt, jedoch in aller Gebühr nnd Stille zu fahren; sollten die Fuhren den Gottesdienst stören, so sollen sie bis nach geendetem Gottesdienst stille stehen; im Uebrigen hat es sein Verbleiben bei den Abschieden von 1677 und 1678. § 58. **f.** In Folge des Begehrens von Freiburg, daß seine Burger und Unterthanen von dem Zoll von zwölf Batzen, welchen Bern an den Zollstätten des Amtes Yverdon von jedem Faß aus der Franche Comté eingeführten Weines beziehe, befreit werden möchten, kommen die Gesandtschaften beider Stände auf Ratification der Obrigkeiten hin über Folgendes überein: Die Burger und Unterthanen Freiburgs sollen von diesem Zolle eximiert sein unter folgenden Bedingungen, wenn sie nur mit dem Weine für sich selber handeln und keinen fremden Associé haben; wenn Freiburg Hand dazu biete, daß mit den Patenten nicht Mißbrauch getrieben werde, und darauf achte, daß dieselben nicht an Fremde transportiert werden; endlich wenn die von den zwölf Batzen den Zollinspectoren zukommenden zwei Batzen für deren Mühwalt ferner bezahlt werden. § 59.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 35 bis 40.
Schwarzenburg.
Art. 147 bis 155.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 269 bis 281.
Grandson.
Art. 442 bis 450.
Murten.
Art. 667 bis 687.

179.

Conferenz des Bischofs von Basel und des Standes Bern.

Biel, 15. November 1757 bis 20. Februar 1758.

[Staatsarchiv Bern. Bischoff Basel Buch AAA.]

Gesandte: Bischof von Basel. Johann Friedrich Konrad von Ligerz, Hofraths- und Hofkammerpräsident; Dominicus Joseph Billieux, J. U. D. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Venner; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die auf der Conferenz zu Bellelay begonnenen Verhandlungen über das zwischen Bern und Neuenstadt 1388 errichtete und 1633 erneuerte Burgerrecht waren größtentheils auf schriftlichem Wege fortgesetzt worden. Nachdem im Laufe Januars die beiderseitigen Abgeordneten persönlich ihren Obern Bericht von dem Stande der Verhandlungen abgestattet haben und Bern den 27. Januar 1758 sein Ultimatum abgegeben hat, vereinigen sich beide Parteien den 16. Februar auf den in den Beilagen Nr. 3 befindlichen Vertrag, dessen Auswechslung nach erhaltener Ratification den 26. April 1758 in Biel statt fand. — Bei diesem Anlasse werden auch die Differenzen zwischen dem Bischof und Neuenstadt durch Vermittlung beigelegt und in einer „Declaration" Bestimmungen in acht Artikeln folgenden Inhalts gegeben: 1) des élections aux charges municipales, 2) et 3) de l'administration des deniers publics, 4) de la jurisdiction du Châtelain sur les étrangers, 5) de la présidence du Châtelain aux assemblées du Conseil, 6) procès intenté par le sieur Mestrezat contre les auteurs de la lettre du 30. Janvier 1747, 7) jurisdiction ecclésiastique, consistoire, ministres, 8) emprisonnement de Jean Bernard Bourgauer. Auch diese Vermittlung erhält die Ratification vom Bischof von Basel 30. März, vom Domcapitel 26. April und von Bern 13. März 1758.

Siehe Beilage Nr. 3.

180.

Conferenz von Appenzell Innerrhoden und Außerrhoden, Abt von St. Gallen und Stadt St. Gallen.

Bruggen, 5. Juni 1758.

[Staatsarchiv Bern. Thurgäu Buch Z. S. 201.]

Gesandte: Appenzell Innerrhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann; Joseph Anton Sutter, Statthalter. Außerrhoden. Gebhard Zürcher, Landammann; Johann Ulrich Schieß, Pannerherr; Hans Heinrich Grob, Rathschreiber. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Landshofmeister; Joseph Ignatius Sartori, Obervogt zu Oberberg. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Alt-Burgermeister; Daniel Högger, Reichsvogt; Georg Zörnlin, J. U. Lic., Stadtschreiber.

Nach Verlesung der Artikel 3 und 16 des frauenfeldischen Abschiedes von 1757 wird in Betracht, daß die Angehörigen der vertretenen Stände mit dem Reiche in vielfacher commercieller Verbindung stehen, daß in den angrenzenden Vogteien große Unordnung im Münzwesen herrscht, daß in Folge derselben namentlich der arme Mann bedrückt wird, für gut erachtet, einstweilen dem frauenfeldischen Projecte nicht beizutreten und die den Thurgau und das Rheinthal regierenden Stände eher zu veranlassen, dem Mandat der Stadt St. Gallen vom December 1756 beizutreten und Arbon und Bischofszell ebenfalls zur Annahme zu vermögen. Ueberdies wird noch Folgendes festgesetzt: 1) Es soll das im December 1757 von der Conferenz vereinbarte Münzmandat aufrecht erhalten werden. 2) Da die bisher in jenen Gegenden currenten Reichsmünzen auf dem Fuß der Mark zu 22 Gulden geprägt sind und der Preis des Silbers zu steigen beginnt, mithin voraussichtlich die im Reiche künftig geprägten Münzen geringhaltiger sein werden, so soll keiner neuen Reichsmünze Kurs gestattet werden, bevor sie auf die Probe genommen worden ist. 3) Die Stadt St. Gallen wird ersucht, diese Probe vorzunehmen. 4) Das 1756 publicierte Mandat ist mit den betreffenden Modificationen neuerdings zu publicieren. 5) Die Hoheiten sollen ersucht werden, ihre Gesandten für die nächste frauenfeldische Tagsatzung dahin zu instruieren, daß sie unter einander sich besprechen, wenn von ihnen etwas der Convenienz der Stände

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuwiderlaufendes verlangt werden sollte, und das Interesse ihrer Landesgegenden zu wahren. 6) Diese Beschlüsse sind sofort Zürich mitzutheilen.

181.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 22. Juli 1758.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Kaspar Escher, Burgermeister; Felix Rüscheler, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Seckelmeister wälscher Lande; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Pannerherr und Landvogt; Joseph Leodegar Keller, des Raths und Kornherr. Uri. Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Joseph Fridolin Martin Brand, Alt-Landammann. Schwyz. Karl Dominicus Jütz, Landammann und Pannerherr; Jost Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Landshauptmann, und Niklaus Ignatius von Flüe, Landsseckelmeister, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Seckelmeister. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Jeremias Ortmann, des Geheimen Raths, Dreierherr und Deputat; Johann Debary, des Raths. Freiburg. Elias Gadi, Schultheiß; Anton von Montenach de Rosière, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Stadtvenner; Franz Joseph Surr von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Statthalter; Anselm von Meyenburg, Seckelmeister. Appenzell. Jakob Schüß, Landammann von Innerrhoden; Johann Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Franz Victor von Thurn und Valsassina, des Geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens zeigt es sich, daß das Project des vorigen Jahres fruchtlos gewesen und keine Möglichkeit vorhanden ist, sich in dieser Sache gegenseitig zu nähern. Es hat daher bei dem letzten Abschied sein Verbleiben, jeder Ort behält sich seine Convenienz vor, die Grenzorte werden ersucht die Reichsmünzen nicht in das Innere der Eidgenossenschaft zu werfen. In Beziehung auf Admodiationen und Abrufung der Münzen bleibt es bei den frühern Bestimmungen. § 3. **d.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch dessen Secretär von Vermont. Beantwortung. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, durch die Post übersandt. Beantwortung. § 5. **f.** Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß ihre Bemühungen beim Nuntius eine Verordnung wegen Restriction der Kirchenimmunität zu erhalten, eben so wenig als in frühern Jahren Erfolg gehabt haben, und daß ihr wieder die Antwort geworden sei, daß er, wofern nicht alle Orte ihre Einwilligung ertheilen, zu keinem Projecte die Hand bieten könne. In Folge dessen lassen es alle Gesandten bei ihren früher gegebenen Erklärungen bewenden und ersuchen Lucern, wenn der päpstliche Stuhl wieder besetzt sei, wiederum nachdrückliche Vorstellungen bei dem Nuntius zu machen. § 6. **g.** Alle Orte sprechen sich in Beziehung auf die Frage, ob der an fremde Fürsten und Herren abzuordnenden Gesandtschaften wegen eine Verordnung zu machen sei, dahin aus, daß es am besten sei, einen bestimmten Fall abzuwarten und unterdessen diesen Punkt aus dem Abschiede fallen zu lassen. Die Gesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Obwalden bemerken hiebei, daß sie von Nidwalden über diesen Punkt keine Instruction empfangen haben. § 7. **h.** In Beziehung auf die Angelegenheit der schweizerischen Malteserritter, welche in den frühern Abschieden zu wiederholten Malen zur Sprache gebracht worden ist, wird berichtet, daß „vom Großmeister von Malta die Erledigung der Sachen an den Papst erlassen worden" sei. In Folge dessen wird es am passendsten erachtet, eine Recharge an den König von Frankreich zu erlassen mit einem Begleitschreiben an den Ambassador, so wie die gehörigen Vorstellungen an den Großmeister gelangen und dabei auch einfließen zu lassen, daß man die harten Ausdrücke mißbeliebig aufgenommen habe, deren sich das zu Heitersheim versammelte Capitel in einem an die Stände den 21. November 1757 gerichteten Schreiben bedient habe. § 8. **i.** Da in Betreff der Beschwerde Freiburgs, daß einige seiner Angehörigen, welche als Krämer und Handwerker in Lyon etabliert seien, neuerlich mit Auflagen beschwert worden seien, bereits einige Vorstellungen an den französischen Ambassador abgegangen sind, so wird einmüthig befunden, den Erfolg derselben noch einige Zeit abzuwarten. Kommt längere Zeit keine Antwort ein, so wird Freiburg überlassen, einen Bericht über die Lage der Dinge dannzumal an Zürich zu weiterer Maßnahme zu erlassen. § 9. **k.** Die Gesandtschaft Basels macht auf die Vortheile aufmerksam, welche bei freier Fruchtzufuhr durch Vermittlung des baslerischen Kornhauses der ganzen Eidgenossenschaft bereits zu Theil geworden seien, und knüpft daran den Wunsch, die Orte möchten sich bei sich ergebenden Umständen bereitwillig finden lassen, die Fruchtzufuhr von allen Seiten, aber namentlich von Frankreich her mit allem Nachdruck zu befördern und kräftige Mittel zu diesem Zwecke anzuwenden. Die Gesandtschaften verdanken diese Eröffnung; da sie aber ohne Instruction sind, so wollen sie dieselbe ihren gn. Herren und Obern hinterbringen in der Ueberzeugung, daß dieselben zu allem Hand bieten werden, was eine so gemeinnützige Einrichtung zu fördern geeignet sei. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 74. Salzsachen. Art. 111. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
" 19. " " "
" 40. Amtsrechnung.
" 74. "
" 141. Landschreiber.
" 222. Marchensachen.
" 227. "
" 324. Abzug.
" 366. Polizeiliches.
Art. 374. Polizeiliches.
" 430. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 500. " " "
" 606. Justizsachen.
" 607. "
" 626. "
" 627. "
" 628. "
Art. 629. Justizsachen.
" 673. "
" 676. "
" 681. "
" 725. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 769. Münzwesen.
" 831. Kriegssachen.
" 857. "
" 880. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
" 37. Amtsrechnung.
" 127. Justizsachen.
Art. 176. Zehntensachen.
" 190. Salzsachen.
" 197. Münzwesen.
Art. 236. Rhein.
" 282. Zölle und Weggelder.
" 405. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 35. Amtsrechnung.
" 68. Landschreiber.
" 89. Marchensachen.
" 107. Polizeiliches.
" 113. "
" 145. Judicatur- u. Competenzconfl.
Art. 148. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 176. Justizsachen.
" 223. Münzwesen.
" 251. Straßenwesen.
" 277. Rhein.
Art. 303. Zölle und Weggelder.
" 306. " "
" 319. Kriegssachen.
" 342. Locales.
" 351. "

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obere freie Aemter.

Art. 32. Amtsrechnung. Art. 116. Justizsachen. Art. 175. Stifte und Klöster.
„ 101. Judicatur- u. Competenzconfl. „ 137. Salzsachen. „ 178. Locales.

182.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1758.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Particularcapitulationen läßt man mit Einmüthigkeit aus dem Abschiede fallen. Die Gesandtschaft von Zug hingegen eröffnet instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern der Ansicht seien, daß die Communellwerbungen zum Schaden der jenseits des Gebirgs regierenden Orte stattfinden und den Abschieden von 1737 und 1738 zuwiderlaufen. Die übrigen Gesandten finden, daß den Hauptleuten, welche zu Verminderung ihrer Kosten die Werbungen in avouierte Dienste gemeinsam vornehmen, dies nicht verboten werden könne, wohl aber wenn Fremde in solche Gemeinschaft eintreten; in solchem Falle erachtet man es angemessen, daß von gemeiner Session aus remediert werde. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Zug ersucht die übrigen Gesandten, ihre gn. Herren und Obern dahin zu bestimmen, daß sie bei passender Gelegenheit an den König von Frankreich selbst zu Gunsten ihres Standes ein Schreiben erlassen möchten, daß ihrem Stande das von 1691 bis 1728 bezogene, seitdem aber entzogene burgundische Salz wieder zu Theil werde, da bis dahin alle schriftlich und mündlich an den Ambassador gerichteten Vorstellungen erfolglos geblieben seien. Die übrigen Gesandten finden es unzweckmäßig an den König eine Recharge zu erlassen, bevor man den Ambassador gewonnen habe, und halten es für passend, vorerst die erforderlichen Titel darzulegen. Sollten sich dann die Stände zu einer Recharge verstehen, so sei dieselbe in allgemeinen Ausdrücken abzufassen und dieser Salzvortheil nicht als eine Gnade, sondern nach dem Titel des Bundes zu sollicitieren. § 2. **c.** Wenn auch die dermaligen Conjuncturen zu wirklicher Betreibung des Restitutionsgeschäftes nicht für günstig angesehen werden, so wird doch befunden, daß man dasselbe nicht „versitzen" lassen dürfe, sondern daß man die günstigen Umstände wahrnehmen müsse, und dies besonders diejenigen Orte, welche bessere Gelegenheit haben. Die Gesandten von Glarus, Freiburg und Solothurn anerbieten sich im Namen ihrer gn. Herren und Obern zu allem möglichen Vorschub. Zugleich wird auch die Frage berathen, ob seiner Zeit mit oder ohne Zuthun des Ambassadors zu Werke zu gehen sei. Im ersten Falle würde das Verfahren durch den Schein eines fremden Zwanges die Evangelischen mehr reizen, wiewohl man von einzelnen evangelischen Particularen mehrmals mit der Restitution vertröstet worden sei; im letzten Falle möchte der Ambassador, wie zu besorgen sei, auch nicht Hand ans Werk legen, und doch könnte „aus alleinigem Trieb" der Orte der Zweck nicht erreicht werden. Das alles wird zu weiterer Ueberlegung in den Abschied genommen. § 3. **d.** Ein gemeinschaftliches Exercitium, Gleichheit von Kraut, Loth und Sold wird einhellig als nöthig und höchst ersprießlich angesehen. Da jedoch einige Orte das alte Exercitium beizubehalten wünschen, andere es auf die kürzeste Weise einrichten, noch andere das neue französische adoptiert haben, so wird es für zu schwierig erfunden, eine Gleichheit zu Stande zu bringen. Das Gewehr wird von den meisten Ständen zweiläthig, die Kugel zu sieben Quintchen bestimmt. Hinsichtlich des Soldes wird von den einen Gesandten vorgeschlagen, dem Mann täglich anderthalb Pfund Brot und an Geld

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wöchentlich einen guten Gulden zu geben, von den andern, ohne das Brot eine Krone. Das alles wird ad referendum genommen. § 4. **e.** Der Bischof von Basel schickt ein Complimentschreiben, in welchem er wiederum den Wunsch nach der Bundeserneuerung ausdrückt, da seine Unterthanen bis auf Biel und Neuenstadt ihm gehuldigt hätten und diese beiden Städte noch im Laufe des Jahres huldigen würden. Beantwortung von Seite der Gesandten, in welcher dieselben erklären, daß sie ohne Instruction seien, hingegen die Bundeserneuerung bei ihren gn. Herren möglichst betreiben werden. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Lucern ist instruiert, eine Berathung wegen des Schadens zu veranlassen, welchen Einige von Steinach durch Wegnahme von Früchten von Seiten der Regierung von Meersburg vor fünfzehn Jahren erlitten hätten. Die einen Gesandten finden es unpassend, an dieser Stelle die Sache zur Sprache zu bringen; man nimmt sie in den Abschied und will nebst einer einläßlichern Instruction auch den Befehl abwarten, ob künftiges Jahr bei Anfang des Syndicates von Seite der vier Schirmorte oder von gemeiner Session aus an den Cardinal Bischof geschrieben werden solle, daß er seine in Aussicht gestellte Gesandtschaft auch über diesen Punkt instruieren möchte. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 6. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 272. Bürgerrecht. Art. 859. Kriegssachen. Art. 968. Locales.
„ 630. Justizsachen. „ 940. Locales. „ 1020. „

Grafschaft Sargans.
Art. 314. Kriegssachen.

Obere freie Aemter.
Art. 162. Kriegssachen.

183.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1758.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Dank- und Bettag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden zuerkannt, welche in Absch. 7 lit. b, § 1—12 aufgeführt sind, jedoch mit folgenden Abänderungen: Schaffhausen steuert auch an Friedrichsthal, St. Gallen an Baireuth, Schaffhausen nicht mehr an die Kirchen und Schulen in der Churpfalz, weil dieselben nicht mehr in so bedrängtem Zustande seien. Für die Aufbesserung von 100 Gulden an die piemontesischen Studenten stimmen Zürich, Bern, Glarus, Basel und Mühlhausen; für die reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen tragen nichts bei: Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und Biel. § 2. **c.** Zur Unterhaltung des reformierten Collegiums zu Debreczin, der einzigen Pflanzschule der reformierten Confession in Ungarn, 400 Gulden. § 14. **d.** Eine Steuer von 200 Gulden in neunörtischer Repartition an den Kirchenbau zu Bellheim in dem Oberamt Germersheim wird ad referendum et recommendandum genommen. § 15. **e.** Das Hülfsgesuch der Gemeinde Neu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bärenthal, welche nicht im Stande ist, die von ihrem Kirchenbau herrührenden Schulden zu bezahlen, wird in den Abschied genommen. § 16. **f.** In Beziehung auf das droit d'aubaine wird ausführlich berichtet, und die Gesandtschaft von Basel erinnert an die Aeußerungen, welche der Ambassador bei seiner Durchreise in Basel gethan hat, aus welchen man Hoffnung, daß das Ansuchen einen günstigen Eingang finden werde, schöpfen könne. Zugleich wird auch auf die „neuerlichen Exempel eines günstigen Ausspruchs für die reformierten Schweizer" hingewiesen. Entgegen dem instructionsgemäßen Antrage der baslerischen Gesandtschaft, es möchte, um eine nähere Erklärung auszuwirken, eine Recharge an den Ambassador erlassen werden, finden die Gesandten der übrigen Stände, daß jetzt die Zeitumstände nicht geeignet seien, dieses Geschäft zu betreiben, jedoch daß man die Sache immer im Auge behalten müsse; sie machen sich im Namen ihrer Stände anheischig, jederzeit hülfreiche Hand zu leisten. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 22. Landschreiberei.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 137. Landammann.
Grafschaft Baden.
Art. 559. Locales.
Untere freie Aemter.
Art. 163. Salpetergraber.
Rapperswyl und dessen Höfe.
Art. 24. Hurden.

184.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 23. August 1758.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Felix Nüscheler. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Karl Emanuel von Bonstetten. Glarus. Johann Peter Zwicki, Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 37. Salzsachen.
Grafschaft Baden.

Art. 34. Amtsrechnung.
„ 54. „
„ 56. Landvogt.
„ 67. Archiv und Canzlei.
„ 79. Marchensachen.
„ 116. Polizeiliches.
„ 137. „
„ 167. Judicatur.
„ 177. Judicatur.
„ 232. Fall und Abzug.
„ 235. Grundzinse und Zehnten.
„ 236. „ „ „
„ 242. Salzsachen.
„ 260. Münzwesen.
„ 287. Straßenwesen.
„ 317. „
„ 376. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 432. Stifte und Klöster.
„ 469. „ „ „
„ 553. Locales.
„ 568. „
„ 575. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 35. Amtsrechnung.
Art. 90. Polizeiliches.
Art. 132. Judicatur- u. Competenzconfl.

185.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1758.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Heß, des Raths von Freier Wahl. Bern. Beat Sigmund Dugsburger, des Täglichen Raths und Alt-Venner. Lucern. Jost Niklaus Joachim Schumacher, des Innern Raths und Seckelmeister. Uri. Fridolin Joseph Martin Brand, Alt-Landammann. Schwyz. Karl Reding von Biberegg, Amtsstatthalter. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Franz Michael Boßard, Statthalter und Stabführer. Glarus. Cosmus Freuler, Seckelmeister und des Raths. Basel. Isaak Iselin, J. U. D., Rathschreiber. Freiburg. Thomas Gottrau, des Innern Raths, Alt-Burgermeister. Solothurn. Urs Jakob Christoph Brunner, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Johannes Kirchhofer, Med. Dr., des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 12. Syndicat.
„ 40. Landvogt.
„ 50. Marchensachen.
Art. 117. Polizeiliches.
„ 187. Justizsachen.
Art. 234. Besteurung der Güter del Quinternetto vecchio.
„ 266. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 34. Landvogt.
„ 61. Decretenbuch.
„ 74. Vicinat.
„ 124. Polizeiliches.
„ 205. Zollsachen.
Art. 236. Stifte und Klöster.
„ 237. „ „ „
„ 247. Locales.
„ 248. „
„ 254. „
Art. 270. Locales.
„ 291. Personelles.
„ 292. „

Mendris.

Art. 302. Landvogt.
„ 308. Landschreiber.
Art. 325. Justizsachen.
Art. 338. Kriegssachen.

186.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1758.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 140. Polizeiliches.
Art. 183. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 24. Landvogt.
„ 35. Podesterie- und Canzleiamt in der Riviera di Gambarogno.
„ 41. Decretenbuch.
Art. 56. Marchensachen.
„ 110. Münzwesen.
„ 128. Zollsachen.
„ 139. „
Art. 171. Locales.
„ 187. „
„ 192. Personelles.

Mainthal.

Art. 213. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

187.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 12. September 1758.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Karl Joseph Jauch, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Karl Ulrich. Nidwalden. Johann Ludwig Aloys Lussi, Pannerherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 311 bis 322.

188.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1759.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Martin Suter, des Raths und Siebner; Joseph Franz Reding von Biberegg, des Gerichts und Landvogt zu Uznach. Glarus. Johannes Stäheli, des Gemeinen Raths; Johann Rudolf Stäheli, des Raths, Landvogt im Gaster.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 35 bis 39.

189.

Conferenz von Zürich, Bern und Stift St. Gallen.

Frauenfeld, 30. Januar bis 30. März 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Seckelmeister; Hans Konrad Heidegger, des Raths. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Alt-Venner; Friedrich von Mülinen, des Raths. Stift St. Gallen. P. Aegidius Hartmann, Decan des Stifts; Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Joseph Ignatius Sartori, Fürstlicher Rath und Obervogt zu Oberberg.

Diese Conferenz wurde wegen der im Lande Toggenburg ausgebrochenen Unruhen und zur Vermittlung und Beilegung der Beschwerden dieses Landes zusammenberufen. — **a.** Begrüßung. § 1. **b.** Es wird angezeigt, daß keine Abgeordneten aus dem Lande Toggenburg erscheinen werden, da der Landrath wegen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unruhen und Gefahren sich nicht habe versammeln können. Einmüthig wird beliebt, daß der Landrath vorerst in sein „friedmäßiges Ansehen müsse gesetzt werden", damit er sich versammeln und Ausschüsse schicken könne. § 2. **c.** Um die Ruhe herzustellen, wird gut befunden, im Namen von Zürichs und Berns Gesandten durch ein freundliches Patent Ausschüsse aus allen Gemeinden, welche etwas zu klagen haben, und namentlich dreizehn bekannte Anführer zu gutwilligem Verhör nach Frauenfeld zu bescheiden. Diese Aufforderung soll in allen Gemeinden verlesen, die nöthige Zahl der Exemplare durch zwei Reiter in der Farbe dem Landvogt zugestellt, eines bei Ammann Keller in Bütschwyl, wo eine wühlerische Versammlung statthaben solle, mit dem Auftrag abgegeben werden, daß er dafür sorge, daß diese Schrift der Versammlung vorgelesen werde. § 3. **d.** Es wird ferner einmüthig gut befunden, eine größere Schrift abzufassen, in welcher alle unwahrhaften und boshaften Vorgeben, durch welche der gemeine Mann irre geleitet worden, widerlegt werden und das Land an seine Pflicht erinnert wird, diese Schrift an öffentlichen Orten anschlagen und in allen Gemeinden verlesen und jedem Landmann austheilen zu lassen. § 4. **e.** Es stellt sich vor den Gesandten in Frauenfeld einer von den dreizehn in der Aufforderung mit Namen aufgeführten Anführern, nämlich Glaser Hans Georg Steiger von Flawyl, begleitet von seinem Bruder, dem Gerichtsschreiber Elias Steiger, welcher im Namen einiger Vorgesetzten der Gemeinde Oberglatt erscheint, und entschuldigt seine „Mißschritte". Es wird ihnen ein Attestat ertheilt und in Erinnerung gebracht, selbst ihren Pflichten nachzukommen und die ganze Gemeinde dazu anzuhalten. § 5. **f.** Es langt von den übrigen zwölf beharrlichen Anführern des wühlerischen Haufens ein ungeziemendes, nicht unterschriebenes von Ganterswyl datiertes Schreiben an. Von demselben wird eine Abschrift ad acta gelegt, das Original aber dem Landvogt im Toggenburg mit dem Befehl zugesandt, vier von diesen Zwölfen vor sich zu bescheiden und denselben zu Handen der übrigen das Mißfallen der Gesandten zu bezeugen und ihnen ernstlich zu befehlen, auf einen bestimmten Tag zu Frauenfeld zu erscheinen. § 6. **g.** Die zwölf Anführer erscheinen in Frauenfeld. Sie werden einzeln abgehört und bringen ihre Beschwerden vor. Dann werden alle mit einander vorbeschieden und alles Ernstes aufgefordert, ihre bisherige Aufführung zu ändern, indem ihnen die Gefahr vorgestellt wird, welche ihnen bevorstehe, wenn sie das nicht thäten. Namentlich wird auch Pannerherr Wetter von Ganterswyl ermahnt, von seinem unverantwortlichen und gefährlichen Beginnen abzustehen. § 7. **h.** Die Gesandten finden nun für gut, daß baldmöglichst der Landrath sich versammle. Zu diesem Zwecke soll das Land durch eine Publication von jeder Hinderung und Störung abgemahnt und aufgefordert werden, den Landrath zu unterstützen. Diese Publication soll bei nächster Gemeinde abgelesen und gedruckt männiglich ausgetheilt werden. Landrathsobmann Müller wird aufgefordert, ungesäumt den Landrath zu versammeln und Ausschüsse, mit hinreichender Vollmacht und Instruction versehen, beförderlichst nach Frauenfeld zu senden. § 8. **i.** Es wird berichtet, daß Johann und Rudolf Sträßli, zwei der Anführer, bei ihrer Relation nach der Heimkehr von Frauenfeld vor offener Gemeinde dem Volke vorgegeben haben, das Land hätte die badische Vergleichshandlung nicht annehmen müssen, wenn der Landrath selbige nicht angenommen hätte, und noch schändliche Reden über die Landräthe beigefügt haben; ferner, der Landrath habe dem Volk die Alternation und Parität der Pannerherrn- und der Hauptmannsstellen als ausgemacht dargegeben, während doch „gar nichts an der Sache sei und daraus werden werde". Um dieses falsche Vorgeben sogleich in der Geburt zu ersticken, wird eine Widerlegung verfaßt und durch drei Reiter in der Farbe nach Bütschwyl und Lichtensteig geschickt. § 9. **k.** Es erscheinen Abgeordnete beider Religionen aus dem Toggenburg und übergeben den Gesandten Zürichs und Berns ihre Beschwerden. Die Gesandtschaft des Stiftes nimmt den Antrag Zürichs und Berns, eine gütliche Vermittlung der Differenzen eintreten zu lassen, an und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nimmt die Beschwerdeschrift entgegen, hofft aber, daß während dieser Verhandlung „auch die letzte badische Vergleichshandlung in ihre wahre Consistenz gesetzt werde." Sie macht dabei noch folgende Vorbehalte: 1) Der Friede von 1718 soll der Verhandlung zu Grund gelegt und durch dieselbe befestigt und aufrecht erhalten werden; 2) als modus procedendi soll derselbe Weg eingeschlagen werden, welcher 1719 bei der frauenfeldischen Erläuterung eingeschlagen wurde; 3) dem Fürstabte bleibt die Ratification der Auskunftsmittel vorbehalten; 4) wenn die vorgeschlagenen Mittel ohne Erfolg bleiben sollten, so solle nach Art. 76 des Friedens verfahren werden. — Mit diesen Vorbehalten erklären sich die Gesandten von Zürich und Bern einverstanden. § 10. **l.** Um die Consistenz des letzten badischen Vergleichs während der gütlichen Vermittlung zu erzielen, wird für erforderlich erachtet, daß der Pannerherr Wetter den Kriegsrathseid leiste. Auf eine von den Gesandten an den Landvogt im Toggenburg zu diesem Behufe ergangene Zuschrift leistet Wetter denselben. § 11. **m.** Nachdem die Arbeit der Beseitigung der vielfachen Beschwerden beendigt worden, wird zur Befestigung der Ruhe beschlossen, im Namen der drei Gesandtschaften ein Patent zu publicieren und austheilen zu lassen, in welchem die Toggenburger zu Gehorsam und Ruhe ermahnt, den Ungehorsamen Strafe angedroht wird. Der Fürstabt läßt erklären, daß er aus Gnade die anzulegenden Bußen dem Lande an dessen Unkosten auf geziemendes Anhalten schenken wolle. § 12. **n.** Da die Gesandten in Betreff der Alternation der Pannerherrnstelle und der Parität der Hauptmannsstelle, und wenn etwas anderes in den Vergleich von 1755 einschlagendes sich noch zeige, die Instruction haben, darüber das Nähere zu bestimmen, so kommen sie darin überein, denjenigen Vergleich zu unterschreiben und auf Ratification zu hinterbringen, von welchem bereits drei gleichlautende Instrumente zu Handen genommen sind und ein gedrucktes Exemplar dem Abschied beigelegt wird. § 13.

Zürich und Bern.

o. Gleich zu Anfang der Conferenz eröffnen die Gesandten von Zürich und Bern ihre Instructionen vertraulich gegen einander. Dieselben werden übereinstimmend gefunden. Die Gesandten geben sich die Versicherung, im Laufe der Verhandlung ebendenselben Weg mit einander einschlagen zu wollen. § 14. **p.** Am ersten Abend ihres Aufenthaltes in Frauenfeld erhalten die Gesandten Zürichs und Berns von einigen Landrathsausschüssen beider Religionen ein Entschuldigungsschreiben wegen Ausbleibens der begehrten Ausschüsse, dessen Inhalt sie der allgemeinen Sitzung vortragen. § 15. **q.** Die nach Frauenfeld abgeordneten Ausschüsse des Landraths beider Religionen händigen den Gesandten von Zürich und Bern nebst ihren Creditiven eine Sammlung der allgemeinen evangelischen und der katholischen Beschwerden ein, welche mit den fürstlich sanctgallischen dem Abschiede beigelegt werden. § 16. **r.** Darauf und nachdem die Gesandtschaft des Stifts die lit. k. niedergelegte Erklärung abgegeben hat, werden die einzelnen Beschwerden in der Weise behandelt, daß man über jede einzelne beide Theile besonders verhört, auf dieses hin die Auskunftsmittel entwirft, sie der sanctgallischen Gesandtschaft schriftlich mittheilt und deren schriftlich gemachte Bemerkungen entgegennimmt und nach mündlicher Wiederholung derselben durch diese Gesandtschaft und einläßlicher Berathung den Artikel nach Gutfinden abfaßt. § 17. **s.** Auf Verlangen wird der fürstlich sanctgallischen Gesandtschaft, nachdem alle Artikel durchberathen worden, das Ganze noch einmal zur Durchsicht übergeben. § 18. **t.** Nachdem auf einige Bemerkungen der fürstlich sanctgallischen Gesandtschaft noch eine Berathung stattgefunden hat und das Werk so weit gediehen ist, daß es beiden Theilen zur Ratification übergeben werden konnte, wird den deßwegen in ihr Land abreisenden toggenburgischen Abgeordneten ein Recreditiv gegeben. § 19. **u.** Noch während der Anwesenheit der Gesandten in Frauenfeld langt von beiden Theilen die Ratification an. In Folge dessen werden

die Instrumente, unterschrieben und besiegelt, zu Handen genommen und übergeben. § 20. — Dieses Vermittlungsinstrument sehe man unter den Beilagen:

Beilage 4.

190.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis ? Juli 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Burgermeister; Johann Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Gottlieb von Dießbach, Seckelmeister deutscher Lande; Abraham Freudenreich, Alt-Venner. Lucern. Franz Niklaus Leontius Balthasar, des Innern Raths und Kornherr; Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths. Uri. Johann Peter Brand, Landammann; Joseph (Fridolin) Martin Brand, Alt-Landammann. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann und Johann Melchior Felix Stockmann, Landsfähnrich, beide von Obwalden. Zug. Remigius Lutiger, Ammann; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Alt-Ammann. Glarus. Leonhard Bernold, Landammann; Bartholomäus Martin, Landsstatthalter. Basel. Jeremias Ortmann, Dreierherr und Dreizehnerherr; Achilles Leißler, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt von Tiefenthal, Schultheiß; Simon Hyacinth von Boccard de Pradauge, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Schultheiß; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Burgermeister; David Meyer, Seckelmeister. Appenzell. Karl Jakob Schüß, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Herr zu Blidegg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Der französische Ambassador schickt durch den Ambassadesecretär von Vermont ein Complimentschreiben. Beantwortung. § 2. **c.** Das durch die Post angelangte Complimentschreiben des Bischofs von Basel wird gebräuchlichermaßen verdankt. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** Wiederum wird die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Münzsystems eingesehen; es stellt sich aber die Unmöglichkeit heraus, sich zu vereinigen. Einige Stände wollen diesen Artikel völlig aus dem Abschied fallen lassen; die Mehrheit aber hält es für zweckmäßig, dieses Geschäft in den Abschieden immer in lebhaftem Andenken zu erhalten; man läßt es übrigens beim vorigen Abschiede bewenden. Die Gesandten von Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen berichten, daß sie in einer zu Bruggen gehaltenen Conferenz den Curs der Gold- und Silbersorten reguliert haben, und sprechen den Wunsch aus, es möchten die Landvogteien Thurgau und Rheinthal diesem Reglement auch beitreten; der abtsanctgallische Gesandte erklärt noch überdies instructionsgemäß, daß, wenn einzelne Stände von diesem convenierten Münzmandat abweichen sollten, das Stift genöthigt sein würde eine andere Ordnung zu machen, um den Schaden abzuwenden. Die Gesandten vereinigen sich auf folgende drei Punkte, welche sie **ad referendum** nehmen und zwar in der Weise, daß die Stände ihren Entschluß innerhalb dreier Monate Zürich mittheilen sollen: 1) In den innern Orten der Eidgenossenschaft sollen alle Reichsmünzen, alte und neue, verboten werden. 2) Die an den Grenzen liegenden Orte, welche Reichsmünzen anzunehmen genöthigt sind, sollen dieselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht in das Innere der Eidgenossenschaft werfen, sondern wieder in diejenigen Orte fließen lassen, wo sie gangbar sind. 3) Die Handelsleute dieser an den Grenzen liegenden Orte sollen sich verbindlich machen, ihre Arbeiter und Verkäufer nur mit guter eidgenössischer Münze oder groben Gold- und Silbersorten, wie sie in jedem Ort gerufen sind, zu bezahlen. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Lucern eröffnet, daß der Nuntius sich in Bezug auf die Restriction der Kirchenimmunität ebenso erklärt habe, wie voriges Jahr und schon früher. In Verbindung mit den übrigen katholischen Gesandtschaften erklärt sie daher, daß sie, da die evangelischen Stände den vom Nuntius vorgeschlagenen Weg nicht einschlagen wollen, nicht im Stande seien etwas zu ändern, und behalten sich ihre freie Religionsübung bestens vor. Nachdem die lucernerische Gesandtschaft neue Instruction erhalten hat, legt eine ad hoc erwählte Commission folgenden Vorschlag vor, welcher in dem Sinne ad referendum genommen wird, daß den katholischen Orten überlassen sein soll, entweder durch die Vermittlung des Nuntius dieses Geschäft zu betreiben oder sich an den päpstlichen Stuhl selbst zu wenden. Der Vorschlag ist folgenden Inhalts: Da die mindern Verbrecher keiner Immunität unterworfen, die größern schon ausgenommen sind, so solle in Beziehung auf die gemeinen Vogteien eine Restriction begehrt werden 1) für den Diebstahl mit und ohne Einbruch, wobei das corpus delicti öffentlich am Tag liegt, zumal da dieses Laster mit der wachsenden Bevölkerung immer allgemeiner wird; 2) für Landstreicher, Vagabunden und Bettelgesindel unter der Bedingung, daß selbige immer nur mit einer Leibesstrafe entlassen, nicht am Leben gestraft werden, unter Vorbehalt, daß auf sie kein anderes Verbrechen noch herauskomme, das keine Immunität zu genießen hätte. Die katholischen Gesandten haben keine Hoffnung, daß dieser Anhang genehmigt werde, und behalten sich die Immunität kraft Friedens kräftigst vor; die evangelischen Gesandten behalten sich ihrerseits kraft ebendesselben Landsfriedens die illimitierte Ausübung ihrer Gebräuche in Verwaltung der Justiz vor. 3) Namentlich wäre es für die ennetbirgischen Vogteien wegen der vielen jähen Todtschläge zweckmäßig, eine Restriction zu erlangen, damit durch die ungehemmte Justiz diesem Uebel gesteuert werden könnte. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Freiburg wiederholt die Beschwerden ihrer Angehörigen, welche in Frankreich als Krämer und Handwerker etabliert sind, wegen der von ihnen geforderten Abgaben. Es wird eine Recharge an den Ambassador entworfen und in den Abschied genommen, deren Genehmigung die Stände innerhalb zweier Monate Zürich notificieren sollen. Zugleich wird ein Schreiben „der schweizerischen in Frankreich etablierten Nation in Lyon" verlesen, in welchem dieselbe begehrt, es möchte zur Wahrung ihrer Freiheiten vor etwa vorfallenden Eingriffen ein eigener Agent bestellt und diesem von Seite der Stände Vollmacht ertheilt werden. Die Gesandten halten es für bedenklich in das Ansuchen einzutreten, wollen aber „der schweizerischen in Lyon etablierten Nation" überlassen, aus sich selbst und in ihrem Namen jemanden zu bestellen, um „ihre Angelegenheiten und alltäglichen Vorfälle zu besorgen, jedoch ohne „daß dabei die Stände zum Vorschein kommen." Lucern will zur Bestellung und Bevollmächtigung eines solchen Agenten Hand bieten, jedoch solle derselbe an den Ambassador accreditiert und empfohlen werden. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Basel macht auf das Wohlthätige aufmerksam, das für die ganze Eidgenossenschaft aus den Einrichtungen hervorgehe, welche ihre gn. Herren und Obern in Beziehung auf ihr Kornhaus und den Kornhandel getroffen haben, in Folge deren eine beträchtliche Menge Früchte nach Basel zum Verkauf geführt werde und Käufer und Verkäufer in großer Zahl nach Basel kommen. Seit einem Jahre seien 18,954 Säcke aus dem Kornhaus zu Basel in die Eidgenossenschaft verführt worden. Da dieses Institut nur durch die freie Zufuhr bestehen könne, diese aber seit einiger Zeit vom Elsaß aus gesperrt sei, so daß sogar gegen 12,000 Sack Zehnten-Früchte den baslerischen Gotteshäusern und Particularen hinterhalten würden, so ersucht Basel die übrigen Stände, sie möchten die Wiederherstellung der freien Zufuhr mit Nachdruck betreiben. Die übrigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandtschaften erkennen dankbar die Sorgfalt Basels an und entsprechen dessen Wunsche mit einem Schreiben an den Ambassador, zu welchem die Stände innerhalb zweier Monate ihre Zustimmung zu erklären haben. § 8. **i.** Die Gesandtschaft von Glarus beschwert sich, daß Schwyz beim Schlosse Grynau gegen bisherige Uebung von ihren Angehörigen für Victualien einen Zoll fordere und denselben mit Gewalt beziehe. Da gütliche Mittel bisher ohne Erfolg geblieben seien, so ruft die Gesandtschaft instructionsgemäß das eidgenössische Recht kraft des Bundes der acht Orte an und knüpft daran den Wunsch, es möchte einstweilen mit dem Bezug dieses Zolles innegehalten werden. Schwyz weist auf seine Zollgerechtigkeit und Tariffa hin, welche den Zoll ohne Unterschied von allen Waaren voraussetze, und auf die Possession von mehr als dreihundert Jahren. Es erklärt sich bereit, das Recht zu bestehen, setzt aber voraus, daß man nicht gedenken werde, bis zum Rechtsstande es in Bezug des Zolles still zu stellen. Die übrigen Gesandten ersuchen die beiden Stände diesen Streit auf gütlichem Wege beizulegen. § 9. **k.** In Beziehung auf die Angelegenheit der schweizerischen Malteserritter berichtet die Gesandtschaft von Lucern, daß der Großmeister zu Malta die Entscheidung dieser Sache dem päpstlichen Stuhle übergeben habe, und daß „hernach durch eine außhin gegebene legalisierte Procuration „gleichsam Hand geboten worden [sei], damit solcher Rechtshandel zu kaiserlicher Entscheidung gebracht werde." Lucern trägt darauf an, sich hierüber zu beschweren und gegen eine solche Procuration, so wie gegen einen erfolgenden kaiserlichen Spruch zu protestieren, da „die eidgenössische Nation" entschlossen sei keinen andern Richter als den päpstlichen Stuhl anzuerkennen, von welchem die Ritter ihre Privilegien erhalten hätten. Man kommt überein, durch ein Schreiben den Großmeister zu ersuchen, er möchte entweder durch eigene oder durch des Papstes Vermittlung dahin wirken, daß den Rittern der schweizerischen Nation der Zugang zu allen Ehren und Würden wieder gegeben werde. Dieses Schreiben wird in dem Sinn ad referendum genommen, daß die Stände binnen zweier Monate ihre Ansicht darüber Zürich mittheilen sollen. Zugleich wird auch den Gesandten von den Rittern schweizerischer Nation eine Widerlegung des von Heitersheim übergebenen Memorials vorgelegt. Diese ist aber in so ungeziemenden Ausdrücken abgefaßt, daß sie nach der Ansicht der Gesandten zuerst abgeändert werden solle, ehe sie an Behörde abgegeben werden könne. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 112. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 41. Amtsrechnung.
„ 75. „
„ 100. „
„ 138. Landammann.
„ 161. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 228. Marchensachen.
„ 273. Bürgerrecht.
„ 325. Abzug.
„ 329. „
„ 367. Polizeiliches.
Art. 386. Polizeiliches.
„ 431. Judicatur- u. Competenzconfl.
„ 432. „ „ „
„ 433. „ „ „
„ 501. „ „ „
„ 569. Justizsachen.
„ 608. „
„ 631. „
„ 632. „
„ 633. „
„ 642. „
Art. 677. Justizsachen.
„ 682. „
„ 683. „
„ 684. „
„ 726. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 770. Münzwesen.
„ 858. Kriegssachen.
„ 861. „
„ 864. Kirchensachen.
„ 1021. Locales.
„ 1073. Personelles.

Rheinthal.

Art. 38. Amtsrechnung.
„ 114. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 128. Justizsachen.
Art. 129. Justizsachen.
„ 191. Salzsachen.
„ 198. Münzwesen.
„ 237. Rhein.
„ 283. Zölle und Weggelder.
„ 407. Locales.
„ 436. Personelles.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
„ 36. Amtsrechnung.
„ 99. Annahme von Gemeindegenossen.
„ 108. Polizeiliches.
Art. 146. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 149. „ „ „
„ 224. Münzwesen.
„ 252. Straßenwesen.
Art. 278. Rhein.
„ 304. Zölle und Weggelder.
„ 320. Kriegssachen.
„ 329. Kirchensachen.
„ 343. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 8. Beeidigung von Beamten.
„ 33. Amtsrechnung.
Art. 102. Judicatur- u. Competenzconfl.
„ 103. „ „ „
Art. 117. Justizsachen.
„ 179. Locales.

191.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1759.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Officiere der beiden in königlich neapolitanischen Diensten stehenden Regimenter Gardes und Tschudi beschweren sich, daß katholisch Glarus sie anhalte, für ihr Avancement eine Taxe zu bezahlen. Der Gesandte von katholisch Glarus läßt sich dahin vernehmen, daß seine gn. Herren bald nach dem Ende des Krieges von 1712, um einen Schatz zu gründen und ein Zeughaus zu errichten, diese Taxe eingeführt hätten und zwar für alle ihre Regimenter und für ihre Compagnieen in französischen Diensten, und darin hätten sie zum Nutzen der ganzen Catholicität gehandelt. Sie tragen darauf an, die Officiere mit ihren Beschwerden abzuweisen, da dieß eine Sache sei, die vom Hoheitsrechte eines jeden Standes abhange. Die übrigen Gesandten finden es unpassend, daß die Officiere ihre Klage auch den evangelischen Ständen eingegeben haben. Man hält es für das Beste, Glarus freundeidgenössisch zu ersuchen, die Sache so zu leiten, daß sie nicht größere Dimensionen gewinne, und dieselben **ad referendum** zu nehmen, die verschiedenen Instructionen aber dem Abschied beizusetzen. Lucern nämlich, das die Regimenter nicht avoüiert hat, will die Klage nicht annehmen. Uri, Schwyz und Nidwalden sehen es dem alten Herkommen zuwiderlaufend an, daß Glarus andere Miteidgenossen besteuere (Officiere nämlich, die nicht Glarner waren, aber in den glarnerischen Regimentern standen, mußten diese Taxe ebenfalls bezahlen). Obwaldens Gesandtschaft ist der Ansicht, daß die Officiere sich bei Glarus melden sollen. Zug möchte das **officium amicitiae** anwenden, daß man die Klage fallen lasse. Freiburg will die Officiere mit ihrer Klage abweisen und Glarus in Errichtung von Verordnungen als souveränen Stand nicht gehindert wissen. Aehnlich Solothurn und Abt von St. Gallen; Appenzell hingegen will die fremden Officiere von der Taxe befreien. — Der Gesandte von katholisch Glarus bekommt im Verlaufe der Tagsatzung neue Instruction. In derselben wird er angewiesen, Lucern, Freiburg, Solothurn und Abt von St. Gallen für ihre Instruction zu danken, gegen Obwalden die Hoffnung auszudrücken, es werde diesen Ständen beifallen, gegen Uri zu äußern, daß die Subordination der Officiere zur Aufnahme der Nation und zu allgemeinem Nutzen müsse aufrecht erhalten werden, und daß dasselbe hoffentlich all die Seinigen abmahnen werde, den Verfügungen von Glarus sich zu widersetzen; gegen Schwyz die Verwunderung auszusprechen, da seine Officiere bis dahin alle Verordnungen genau beobachtet hätten. Nidwalden, glaubt Glarus, werde Belehrung annehmen. Endlich erklärt die glarnerische Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihr Stand,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der als souveräner Stand die Befugniß habe, Bündnisse und Capitulationen zu schließen, auch befugt sei, nach eigener Convenienz Verordnungen zu machen, wie Uri über das Regiment Jauch, Schwyz über die Redingischen Regimenter; diejenigen Stände, welche den klagenden Officieren Gehör schenken, müßten dieser Sache als eines Standesgeschäftes sich annehmen; unterdessen aber werde Glarus laut ununterbrochener Possession seit 1712 gegen alle Miteidgenossen in allen Diensten, seien dieselben aus den gefreiten Ständen oder aus den Vogteien, ihre Verordnung handhaben. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Obwalden eröffnet instructionsgemäß, daß in ihrem Lande die Dispensationstaxe in Heirathssachen seit einigen Jahren namhaft gesteigert werde, auf 8 bis 12 und mehr Gulden, und daß bei gleichen Verwandtschaftsgraden von dem Einen mehr, von dem Andern weniger gefordert werde, ja daß sogar verlangt werde, daß die Verlobten, welche Dispensation begehren, ihr Vermögen angeben, damit nach Verhältniß desselben die Taxe fixiert werden könne. Da diese Taxen den von zwei Nuntien bestimmten und 1694 gedruckten Taxen, so wie auch den Abschieden von 1702 und 1703 nicht entsprechen, so stellt Obwalden den Antrag, ob man nicht gemeinsam dieser Steigerung der Taxen begegnen und jene Taxe von 1694 und die errichteten Verkommnisse ins Leben rufen wolle. Dieser Anzug wird sehr belobt und von allen Gesandten den gn. Herren und Obern hinterbracht. Das Resultat der über diesen Gegenstand in den verschiedenen Orten anzustellenden Untersuchung soll an Lucern berichtet werden. § 2. **c.** Die Capuciner der fünf schweizerischen der Provinz von Mailand incorporierten Klöster beklagen sich in einem an Uri gerichteten Memorial, daß die Wahl des P. Diego Gerolamo aus dem adelichen Hause Maderni von Lauis zu einem Provincial vom Senate zu Mailand nichtig erklärt worden sei, obgleich dieselbe nach dem neuen von Papst Benedict XIV. errichteten und dem jetzigen Papste (27. April 1759) bestätigten Plane gesetzmäßig vor sich gegangen und von Rom bestätigt worden sei. Nach jenem Plane sollten die Provinciale und die andern Ordenswürden unter den vier Theilen, welche die Provinz von Mailand ausmachen, alternieren; allein einige Patres des herzogthümlichen Districts giengen damit um, denselben umzustoßen. — Die Gesandten, in Berücksichtigung der Abneigung, welche auswärtige Stände bei mehreren Gelegenheiten gegen die katholische Eidgenossenschaft gezeigt haben, nehmen diese Beschwerde in den Abschied und stellen den gn. Herren anheim, ob die fünf Klöster ihre Beschwerde bei dem P. General zu Rom anbringen sollen, oder ob den Orten beliebe, bei dem päpstlichen Stuhle oder noch anderswo mit einem Vorstellungsschreiben einzukommen und, wenn keine Abhülfe erhältlich wäre, die fünf Klöster von der mailändischen Provinz zu trennen. Die Gesandtschaften über das Gebirg sollen des Nähern instruiert werden. § 4. **d.** In Beziehung auf die Particularcapitulationen bleiben die Gesandten bei den frühern Abschieden und „lassen es nach Maßgabe einiger l. Stände Instruction ohne weitere Berathschlagung." § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Zug verdankt den übrigen Orten ihre Bemühungen wegen Lieferung des burgundischen Salzes. Da nach eingegangenem Berichte dieses Salz sich in Handen der **fermiers généraux** befindet, so fragt die Gesandtschaft um weitern Rath an. Die übrigen Gesandten halten, so sehr sie wünschen Zug behülflich zu sein, die dermaligen Verhältnisse nicht für geeignet, bei Hofe einen Schritt zu thun; hingegen solle, wo sich ein Anlaß dazu finde, beim Ambassador die Sache in Anregung gebracht werden Ferner könnte auch Zug durch seinen Oberst von Zurlauben die Sache am Hofe selbst betreiben, oder es könnte bei der alle zwölf Jahre eintretenden Erneuerung der Admodiation mit den **fermiers** die Sache in Anregung gebracht werden; in solchem Falle erbieten sich die Orte zu einem Fürschreiben. § 5. **f.** Die Zeitumstände zur Betreibung des Restitutionsgeschäftes scheinen auch dermalen nicht günstig; hingegen macht sich die Ansicht geltend, daß bei eintretenden günstigen Umständen die Sache von den fünf katholischen Orten betrieben werden solle. Zug hält die dermalige Zeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für die beste und ist der Ansicht, daß man wenigstens über die Art und Weise, wie seiner Zeit zu unterhandeln sei, sich vereinbaren sollte; der zu begehrende Einschluß der katholischen Orte in den künftigen Frieden könnte der Sache einigen Vorschub leisten. Habe man sich über die Art und Weise vereinbart, so könnte dem päpstlichen Hofe oder dem Ambassador oder den neutralen Ständen Kenntniß davon gegeben und diese könnten um ihre Beihülfe angegangen werden. Zuerst „möchte mit dem Gutachten der Stände allein der Anwurf gemacht" und, wenn das erfolglos sei, erst dann eine anderwärtige Mitwirkung zu Hülfe gezogen werden. Die Gesandtschaft ist instruiert zu Betreibung dieses Geschäftes auf eine Commission anzutragen und dafür zu stimmen, daß dieses Geschäft nicht länger aufgeschoben werde. Solothurn hält es an der Zeit, sowohl die Restitution als zu diesem Zwecke den Einschluß in den Frieden zu betreiben. § 6. **g.** In Beziehung auf die Gleichheit im Kriegsexercitium, in Kraut, Loth und Sold wird gut erachtet, daß so viel als möglich zweilöthiges Gewehr angeschafft, das Exercitium überall auf die kürzeste Weise eingerichtet, der Sold auf einen guten Gulden und täglich anderthalb Pfund Brot oder mit Ausschluß des Brotes wöchentlich auf eine Krone festgesetzt werden solle. Die Gesandten von Schwyz und Glarus nehmen dieß **ad ratificandum**, die übrigen **ad referendum**. § 7. **h.** Der Bischof von Basel überschickt ein Complimentschreiben, in welchem er sein Ansuchen um Erneuerung des Bundes, nachdem auch Biel und Neuenstadt die Land- und Erbhuldigung geleistet, wiederholt. In der Beantwortung geben die Gesandten dem Bischofe die Versicherung, daß sie, sobald er bei den Ständen um Bundeserneuerung einkomme, den möglichsten Vorschub dem Ansuchen leisten werden. § 9. **i.** In Betreff der durch Arrestierung ihrer Früchte geschädigten Leute von Steinach sind die Gesandten instruiert, zu der „Klaglosstellung" behülflich zu sein. Da aber niemand von Steinach sich eingefunden, läßt man die Sache auf sich beruhen. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 5. Landvögte.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 7. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 274. Bürgerrecht.
„ 570. Justizsachen.
„ 643. „
Art. 685. Justizsachen.
„ 860. Kriegssachen.
„ 868. Kirchensachen.
Art. 941. Locales.
„ 969. „
„ 1022. „

Rheinthal.

Art. 332. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 315. Kriegssachen.

Obere freie Aemter.

Art. 163. Kriegssachen.

192.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Die gewöhnlichen Liebessteuern werden zwar bestätigt; die Gesandtschaft von Bern stellt aber den Antrag, es möchte nähere

Information eingezogen werden, in welchem Zustande sich die betreffenden Gemeinden befinden, ob sie der Steuern benöthigt seien, wie sie dieselben verwenden, wann die Steuern beschlossen worden, und warum die Gemeinden dieselben erhalten hätten. Dem Antrag soll Folge gegeben werden. § 2. **c.** Dieselben Steuern, welche im Abschied 7, lit. b. § 1—12 verzeichnet sind, werden mit beinahe ebendenselben Restrictionen zuerkannt. Für Friedrichsthal giebt Schaffhausen seinen Beitrag, für Baireuth St. Gallen; für die Churpfalz giebt Schaffhausen nichts, und Basel und Appenzell erklären, daß sie künftig keinen Beitrag mehr geben werden; für Großpolen und polnisch Preußen geben neben Schaffhausen und Appenzell auch Glarus, Basel und Biel keinen Beitrag. Dem reformierten Collegium zu Debreczin werden zum viertenmal 400 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. § 3 bis 15. **d.** Die Angelegenheit des droit d'aubaine wird besprochen. Man findet es nicht angemessen, mit Vorstellungen an hohem Ort fortzufahren, sondern bei besondern Fällen die dießfälligen Ansprachen zu erhärten, um künftig Beispiele zu haben, auf die man sich berufen könne. Wachsamkeit und Wahrnehmung der einzelnen Fälle wird nothwendig erachtet. § 16.

Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und Biel.

e. P. de Hondt, Buchhändler im Haag, sucht um ein Privilegium nach für den von ihm gedruckten **Dictionnaire historique ou Mémoires critiques et litéraires concernant la vie et les ouvrages de diverses personnages distingués principalement dans la république des lettres, par Prosper Marchand. A la Haye 1758 et 1759. 2 Vol. fol.** — Es wird den einzelnen Ständen überlassen ihren Entschluß entweder unmittelbar dem Petenten oder Zürich zu allgemeiner Verfügung mitzutheilen. § 17.

Zürich und Bern.

f. Blanchon, **ministre sous la Croix**, kommt um eine Unterstützung ein, da er bei seinem mühsamen und gefährlichen Berufe seine zahlreiche Familie nicht ernähren könne. Die beiden Stände setzen ihm eine jährliche Summe von 150 Thalern aus. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 23. Landschreiberei.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 139. Landammann. Art. 1049. Locales. Art. 1050. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 38. Salzsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 61. Untervogt. Art. 532. Locales. Art. 560. Locales.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 25. Hurden.

193.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 28. Juli bis 7. August 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Konrad Heidegger. Bern. Gottlieb von Dießbach, Abraham Freudenreich. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Bartholomäus Martin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 1. Landvogt. Art. 40. Salzsachen. Art. 48. Münzwesen.
„ 39. Salzsachen. „ 41. „

Grafschaft Baden.

Art. 5. Beeidigung von Beamten. Art. 178. Judicatur. Art. 433. Stifte und Klöster.
„ 35. Amtsrechnung. „ 233. Fall und Abzug. „ 457. „ „ „
„ 68. Archiv und Canzlei. „ 237. Grundzinse und Zehnten. „ 470. „ „ „
„ 80. Marchensachen. „ 243. Salzsachen. „ 485. Juden.
„ 117. Polizeiliches. „ 318. Straßenwesen. „ 539. Locales.
„ 138. „ „ 364. Aare. „ 576. Personelles.
„ 168. Judicatur. „ 377. Zölle, Geleit, Weggelder. „ 577. „
„ 173. „ „ 424. Stifte und Klöster.

Untere freie Aemter.

Art. 8. Beeidigung von Beamten. Art. 36. Amtsrechnung. Art. 91. Polizeiliches.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 6.

194.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Heß, des Raths von Freier Wahl. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, des Raths und Venner. Lucern. Jost Niklaus Joachim Schumacher, des Innern Raths und Seckelmeister. Uri. Johann Peter Brand, Landammann. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landshauptmann und Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich, Alt-Landammann. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Basel. Franz Dietrich, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Baptist Balthasar Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Seckelmeister und des Kleinen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 41. Landvogt. Art. 267. Kirchensachen. Art. 284. Stifte und Klöster.

Lauis.

Art. 34. Landvogt. Art. 125. Polizeiliches. Art. 238. Stifte und Klöster.
„ 75. Vicinat. „ 206. Zollsachen. „ 249. Locales.

195.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 51. Marchensachen. Art. 141. Polizeiliches. Art. 184. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 25. Landvogt. Art. 111. Münzwesen. Art. 188. Locales.
„ 32. Justizsachen. „ 129. Zollsachen. „ 193. Personelles.
„ 90. „ „ 172. Locales.

Mainthal.

Art. 209. Marchensachen.

196.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 17. September 1759.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Georg Muheim, Großweibel. Schwyz. Felix Abyberg, Siebner und des Raths. Nidwalden. Jost Melchior Käßli, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 323 bis 332.

197.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 4. bis 24. September 1759.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths. Freiburg. Simon Hyacinth von Boccard, substituierter Seckelmeister und des Raths; Karl Niklaus von Montenach, Stadtschreiber und des Großen Raths.

a. Nach Anhörung der bernerischen Commissarien und des Renovators des Spitals von Freiburg und nach Vorlegung der Kaufbriefe von 1373, 1580, 1597 wird von den Gesandtschaften beider Stände anerkannt, daß der Ganteriſt oder Arniberg in der Herrschaft Plaffeyen und in der Souveränität von Freiburg liege. § 33.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 41 und 42.

Schwarzenburg.
Art. 156 bis 162.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orbe mit Tscherliz.
Art. 282 bis 285.
Grandson.
Art. 451 bis 459.
Murten.
Art. 688 bis 701.

198.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 31. März bis 2. April 1760.

[Staatsarchiv Freiburg.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Lienhard, Seckelmeister deutscher Lande und des Großen Raths. Freiburg. Beat Niklaus Augustin Müller, Generalcommissarius und des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Murten.
Art. 702.

199.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 10. bis 12. April 1760.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Felix Ludwig Weber, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann; Franz Dominicus Bettschart, Landsseckelmeister. Glarus. Leonhard Bernold, Landammann; Bartholomäus Martin, Landsstatthalter.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, daß die Wuhre und der Reckweg dem dermaligen Linthbett nach in so übelm Zustande sich befinden, daß dem Schiffamt unmöglich mehr aufgeholfen werden könne, wenn nicht die in dem Abschied von Lachen*) projectierte Route wiederum durch die alte „Spett-Linth" eingeschlagen werden sollte. Sie ist instruiert, die Interessierten und Anstößer wegen solcher Abänderung und einer billigen Entschädigung gütlich zu vergleichen, und bevollmächtigt, im Falle kein gütlicher Vergleich zu Stande komme, darin zu sprechen. Die Gesandten von Glarus eröffnen, daß ihr Stand ebenfalls der Ansicht sei, daß zum Behufe der Schifffahrt der Linth ihr Lauf durch die alte „Spett-Linth" gegeben und diese Spett-Linth also geöffnet werden solle, daß niemand sich billigermaßen zu beschweren habe, und mit dem Vorbehalt, daß, wenn Schwyz und Glarus „solche Linthfurt" nicht mehr für thunlich erachte und den Anstößern Schaden widerfahre, dieselben wieder die nöthige Abänderung machen und die alte Linthfurt einschlagen oder ein anderes Bett suchen können. Schwyz stimmt Letzterem bei mit der Restriction, daß für Abänderung des Bettes die Zustimmung beider Stände erforderlich sei, was die

*) Dieser konnte nicht aufgefunden werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dafür nicht instruierte glarnerische Gesandtschaft ad referendum nimmt. Ferner wird für nothwendig erachtet, das sogenannte Langwuhr, wo die Linth in die alte Spett-Linth einzulassen sei, etwa sechs Klafter weit zu öffnen, den Rest aber mit starken Schwirren und Köpfen zu versehen. Dieser Beschluß wird den drei Schiffmeistern von Zürich, Schwyz und Glarus mit der Anfrage vorgelegt, in wie weit das sämmtliche Schiffamt den Anstößern, wenn solchen die Beschwerde der Wuhren aufgebürdet würde, entgegen zu kommen gedenke. Diese machen auf die Schwierigkeiten aufmerksam, mit denen die Herstellung der Spett-Linth für die Schifffahrt verbunden sein würde. Sollte die Sache aber dennoch ins Werk gesetzt und sie aller Wuhr- und Reckwegslasten enthoben werden, so mache sich das Schiffamt verbindlich, jährlich 250 Gulden zu bezahlen, und wenn der Abschied von 1749 ins Leben trete, kraft dessen ihm auf jedes Stück 2 Kreuzer Augmentation zugesprochen werde, (welcher sich aber die Kaufleute von Glarus zu entziehen gewußt hätten,) würde es sich zu einem noch größern Beitrag entschließen, wiewohl es schon mit gar zu großen Beschwerden belastet sei. Abgeordnete der Gemeinde Benken bitten, man möchte es bei der alten Furt belassen. Die Genossame Tuggen will den dritten Antheil der Schifffahrt mit Nutzen und Beschwerden übernehmen und alsdann entweder für die alte Spett-Linth oder die dermalige Furt die nöthigen Wuhre, Reckwege und Brücken machen und unterhalten und mit dem ganzen Vermögen der Genossame dafür gut stehen, jedoch mit der Bitte, daß dann die Schiffmeisterei ihr auf eine größere Zahl von Jahren, als es bisher Sitte gewesen sei, conferiert werde. Von den Gemeinden Butiken und Schübelbach, berichtet die schwyzerische Gesandtschaft, sei nichts zu vernehmen gewesen, als daß sie ein Instrument von 1584 vorgewiesen hätten, kraft dessen die Linth wieder auf die dermalige Furt geleitet worden sei, und daß sie nebst Tuggen zu wuhren nicht schuldig seien. — Der Schiffmeister von Zürich, beauftragt, einen Augenschein zu nehmen, berichtet, daß die Wuhre der dermaligen Reichsstraße in schlechtem Stande seien, so daß ohne große Kosten nicht mehr zu helfen sei, daß die Gemeinde Benken mit unerlaubten Schupf-, Ringel- und Strickwuhren ihre Nachbarn in der March so zu sagen mit Gewalt zu ersäufen suchen, daß es aber wegen des schnellen Laufes und der starken Biegung sehr bedenklich sei, die alte Spett-Linth zur Schifffahrt einzurichten, da eben Ueberschwemmungen der Güter zu besorgen seien. Er macht schließlich unter Ratificationsvorbehalt den Vorschlag, daß die Schiffmeister aus dem gemeinsamen Schiffamt jährlich 400 Gulden zuschießen wollen, wenn die Route durch die alte Spett-Linth eingerichtet, auch alle nöthigen Wuhre, Reckwege und Brücken ohne ihre Kosten hergestellt und unterhalten würden. Nach Anhörung aller dieser Erklärungen verabschieden die Gesandten Folgendes: Da den Anstößern jene Lasten nicht aufgebürdet werden und keine gütlichen Vorschläge haben Eingang finden können, so soll das Schiffamt, weil es allein den Nutzen der Schifffahrt bezieht, entweder der neuen Route nach, welche man aufsuche, die nöthigen Wuhre und Reckwege anlegen mit hochobrigkeitlicher Assistenz und so, daß die Kaufmannschaft in Zürich ihr einen Vorschuß an Geld mache und der Abschied von 1749 zu völliger Ausführung komme, oder in kurzer Zeit das Tuggener und alle übrigen Wuhre in haltbaren Stand stellen oder ihre Schiffmeisterei abgeben. — Dem Landvogt Stäheli wird befohlen, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde Benken die von ihr angelegten Wuhre sammt „Schupen" wegschaffe. § 2. **c.** Die Beschwerde von Glarus, daß das Schloß Grynau und die Gemeinde Tuggen zum Nachtheil der Schifffahrt das Linthbett „allzunach einfachen", nimmt die schwyzerische Gesandtschaft ad referendum und verspricht Abhülfe. § 4. **d.** Da unterhalb und oberhalb gegen die Ziegelbrücke hinauf die Wuhre und Reckwege, deren Besorgung dem Schiffamt obliegt, im Abgang sich befinden, so wird sämmtlichen Schiffmeistern, zumal da auch Zürich auf die Ausbesserung dringt, befohlen, dieselben beförderlichst in bessern Stand zu setzen. § 5. **e.** Abgeordnete des Stifts und des Tagwen Schänis bitten um die Verfügung, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

laut Spruchbrief von 1619 die Linth bei dem sogenannten Hengergießen eingelassen werden möchte, weil sonst das Land Gaster unwiderbringlichem Schaden ausgesetzt würde, da auch namentlich ihre Nachbarn von Bilten verbotene Ringel- und Schupfwuhre anlegten. Die Gesandten wollen die Beschwerde ihren gn. Herren hinterbringen. § 7. **f.** Glarus rügt, daß Landvogt Reding nach erfolgter Resignation einen neuen Pfarrer zu Rußikon bei Lebzeiten des alten erwählt habe, was der bisherigen Uebung und Regierungsform zuwiderlaufe, da einem Landvogt nicht die Election, sondern nur das jus præsentandi zustehe und den Entscheid zu geben, wenn die Stimmen der Stände zerfallen. Zudem habe kein Landvogt dergleichen Resignationen anzunehmen, und durch das Verfahren des Landvogts sei auch Glarus das Recht benommen worden, daß die Seinigen für diese Pfründe sich anmelden konnten. Ferner sei eine Convention vorhanden, vermöge deren „der katholische „Rath die reformierten Pfarrer zu Werdenberg und Wartau, hingegen der reformierte Rath die Pfründe Rußi„kon mit- und nebent einandern besetzen mögen." Wenn endlich der Landvogt das Recht seiner Election auf das Urbarium von Uznach stütze, so geschehe das mit Unrecht, da in diesem Falle das Collaturrecht nicht mehr dem Spital bleiben, sondern Zürich zufallen würde. Die Gesandtschaft von Glarus wünscht, Schwyz möchte die Sache zugleich mit ihrem Stande redressieren. Die schwyzerische Gesandtschaft, ohne Instruction, hinterbringt das Angehörte ihren gn. Herren. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach und Gaster.
Art. 3.
Gaster.
Art. 130.

200.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 16. bis 29. Juni 1760.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Alt-Landsseckelmeister; Johann Joseph Victor Hedlinger, des Raths, Siebner und Archivist. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 40.

201.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. Juli bis 1. August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Johann Kaspar Landolt, Obmann und des Raths. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern. Joseph Ulrich Franz Segesser von Brunegg, Schultheiß; Franz Xaver Irene Mohr, des Raths und Landvogt. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Johann Peter Brand, Alt-Landammann. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Landammann; Jost Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Franz Aloys Ackermann, Landammann und Kaspar Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Nidwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Hauptmann. Glarus. Leonhard Bernold, Landammann; Bartholomäus Martin, Landsstatthalter. Basel. Jeremias Ortmann, des Geheimen Raths und Dreierherr; Benedict Stähelin, des Raths. Freiburg. Elias Gadi, Schultheiß; Franz Philipp von Reiff von Bussy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Stadtvenner; Urs Victor Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Jakob Peyer im Hof, Burgermeister; Johann Christoph Schalch, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Joseph Ludwig Krus, Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Betreff des Münzwesens und der drei im Abschied des vorigen Jahrs aufgestellten Sätze erklären Schaffhausen, beide Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, daß sie nicht beitreten können, und behalten ihren gn. Herren die Convenienz vor. Da auf den Beitritt aller Stände zu jenen drei Punkten großes Gewicht gelegt wird, so bringt eine aufgestellte Commission den Vorschlag, die Bezahlung von größern Summen solle nicht in Münze, sondern in groben Sorten geschehen und eine Herabwürdigung der Reichsmünzen vorgenommen werden, eine Maßregel, wodurch dem nach erfolgtem Frieden vorauszusehenden Ueberschwall schlechter fremder Münzen vorgebeugt werden könnte. Die Gesandten der obengenannten Grenzorte machen aber wegen ihres Handels mit dem Reich, mit dem Thurgau und Rheinthal keine große Hoffnung auf ihren Beitritt. Da nun wiederum keine Aussicht auf ein gemeinsames Reglement vorhanden ist, so wird jedem Stand für sich überlassen, das ihm zweckmäßig scheinende vorzukehren. Uebrigens werden die frühern Abschiede in Beziehung auf Admodiation und Bestimmung der Zeit, innerhalb deren die Anzeige der Herabwürdigung von Seite eines Standes zu geschehen habe, bestätigt. Schließlich werden die Gesandten der Grenzorte ersucht, bei ihren gn. Herren ihre Officien zur Genehmigung jener drei Sätze oder zu einer andern gemeinsamen Verordnung eintreten zu lassen. § 2. **c.** Der französische Ambassador schickt durch den Ambassadesecretär Bailleux ein Complimentschreiben, in welchem er anzeigt, daß während seiner Reise nach Burgund der Secrétaire interprète du Roi, de la Martinière, die Geschäfte besorgen werde. Beantwortung. § 3. **d.** Der Bischof von Basel schickt ein Complimentschreiben. Beantwortung. § 4. **e.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Mittheilung des Abschieds. § 5. **f.** Da wegen des Wechsels des Nuntius in Betreff der Kirchenimmunität nichts hatte geschehen können, wird die Gesandtschaft Lucerns ersucht, beim künftigen Nuntius mit Vorstellungen einzukommen und zu suchen eine Restriction zu erhalten, wenn auch nicht in dem Maße, wie sie in den italienischen Staaten stattfinde, so doch wenigstens nach dem vorjährigen Projecte. Unterdessen aber behalten sich die katholischen Stände, auf den Frieden sich berufend und den uralten Gebrauch, die Immunität vor, die Gesandten von Zürich und Bern ihre landsfriedlichen Rechte und ihre freie Verwaltung der Justiz. § 6. **g.** Das nach vorjährigem Abschied projectierte Schreiben an den Ambassador wegen der Beschwerden der in Frankreich etablierten eidgenössischen Krämer und Handwerker ist nicht abgegangen, weil es nicht die Genehmigung aller Stände erhalten hat. Die Gesandten sprechen aber die Bereitwilligkeit aus, zu allem Hand bieten zu wollen, was zur Aufrechthaltung der alten Freiheiten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Privilegien dienlich sei. Da jedoch die Zeitumstände zur Abgabe eines solchen Schreibens ungünstig scheinen, und Freiburg berichtet, daß keine Klagen mehr eingekommen seien, so läßt man es lediglich dabei bewenden. Von Bestellung eines Agenten zu „Besorgung" der Freiheiten der zu Lyon etablierten schweizerischen Nation wird abstrahiert. Die Gesandtschaft von Uri erklärt, daß ihre gn. Herren Anstand nehmen, zu einigen Recommendationsschreiben Hand zu bieten. § 7. **h.** Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, daß das dem vorjährigen Abschiede zur Ratification beigelegte Schreiben an den Ambassador wegen ungehinderter Fruchtzufuhr aus Frankreich in die Eidgenossenschaft deßwegen nicht habe abgehen können, weil die einen Stände ihre Ratification gar nicht, die andern zu spät eingesandt hätten. Basel, welches das Schreiben schon abgeschickt wähnte, macht darauf aufmerksam, daß der Paß noch immer gesperrt sei, daß es bis dahin nicht einmal seine Zins- und Zehntenfrüchte von letzter Ernte aus dem Elsaß habe erhalten können, und daß es deßwegen mit Vorstellungen bei dem Intendanten zu Straßburg eingekommen sei. Die übrigen Gesandten sprechen Basel den Dank für seine unermüdete Sorgfalt aus. Einstimmig wird die Absendung jenes Schreibens an den Ambassador beschlossen und Basel überlassen, zu welcher Zeit es ihm beliebe, an Zürich das Ansuchen zu stellen, dasselbe im Namen gesammter Eidgenossenschaft abgehen zu lassen. § 8. **i.** Wegen des Zolls zu Grynau ist noch keine gütliche Uebereinkunft zu Stande gekommen. Die Gesandten von Schwyz und Glarus wiederholen ihre vorjährigen Erklärungen. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Zürich berichtet, daß das Schreiben an den Großmeister zu Malta, welches voriges Jahr **ad ratificandum** dem Abschiede beigelegt worden sei, nicht habe abgehen können, weil nicht alle Orte ihre Zustimmung dazu gegeben hätten und Bern einige comminatorische Ausdrücke daraus habe entfernt wissen wollen. Die Gesandtschaft Lucerns ist ohne Instruction, da ihre gn. Herren geglaubt haben, das Schreiben sei bereits abgegangen. Die übrigen Gesandten vereinigen sich dahin, daß oben erwähntes Schreiben nach Ausmerzung der darin enthaltenen Comminationen Lucern zur Abfertigung von Zürich übergeben werden solle. Die Gesandtschaft von Freiburg wird ersucht, sich zu erkundigen, ob das Gerücht vom Tode des Großmeisters Pinto sich erwahre und wer in diesem Falle dessen Nachfolger sei, und Zürich davon Nachricht zu geben. Da unterdessen Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß nach einer Nachricht von Gardelieutenant Pfyffer der Kaiser die Judicatur zu übernehmen gedenke, und daß Lucern bei Pfyffer habe anfragen lassen, ob der Papst dazu seine Einwilligung gebe, so wird beschlossen, die Antwort abzuwarten, das Schreiben an den Großmeister unterdessen aber gleichwohl abgehen zu lassen. § 10. **l.** Die Gesandtschaft Berns stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich um den Einschluß der dreizehn und der zugewandten Orte in den voraussichtlich bald zu Stande kommenden Frieden bewerben und das zu einer Zeit, in der das Ansuchen nicht, wie beim letzten Friedensschlusse, zu spät komme. Der Antrag wird verdankt; die Gesandten, ohne Instruction, wollen denselben, so wie auch die bei der Verhandlung gestellte Frage, ob die Republik Wallis und die drei Bünde für Mitbewerbung um Einschluß in den Frieden einzuladen seien, in der Weise ihren gn. Herren hinterbringen, daß dieselben mit aller Beförderung ihre Ansicht Zürich mittheilen sollen. § 11. **m.** Da voraussichtlich bei erfolgendem Friedensschluß viel liederliches Strolchen-, Bettel- und herrenloses Gesindel in die Eidgenossenschaft eindringen werde, so fragt die Gesandtschaft Lucerns instructionsgemäß an, ob nicht auch die übrigen Gesandtschaften es für nothwendig halten, bei Zeiten gemeinsame Vorkehrungen zu treffen. Die übrigen Gesandten verdanken diesen Anzug; da man sich aber erinnert, wie oft schon früher ebenderselbe Gegenstand verhandelt und, wenn auch heilsame Verordnungen beschlossen worden, dieselben doch wegen Verschiedenheit der Lage nicht allen Ständen zusagten, und daß die alten Hindernisse auch dermalen noch vorhanden seien, so wird für das Zweckmäßigste erachtet, jedem Stand zu überlassen, die ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beliebigen Vorkehrungen zu treffen oder die bereits getroffenen mit Nachdruck aufrecht zu erhalten. Zugleich werden die an den Grenzen liegenden Stände ersucht, dem Gesindel den Eintritt in die Eidgenossenschaft immer schwerer zu machen oder gänzlich abzuschneiden. § 12. **n.** Die glarnerische Gesandtschaft rügt instructionsgemäß, daß Freiburg dem Oberstlieutenant Gottrau die Bewilligung zur Werbung von sechszig Mann in das deutsche sachsen-gothaische [„saxengottische"] Dragonerregiment in den ennetbirgischen Vogteien gegeben und hievon den Ständen Anzeige gemacht habe, da doch dieses Regiment von keinem Stande avouiert sei und diese Recrutierung den Abschieden von 1682, 1727, 1728, 1737 und 1738, so wie auch dem alteidgenössischen Brauche zuwiderlaufe. Die Gesandtschaft von Freiburg ist der Ansicht, daß keine Verordnungen vorhanden seien, welche eine solche Recrutierung verbieten, und wenn man dergleichen vorweise, welche gemeinsam beobachtet würden, so sei Freiburg bereit, denselben sich zu fügen. Die Gesandtschaft will das Angehörte referieren, das ertheilte Patent einstweilen suspendieren und sich für künftiges Jahr zur Errichtung einer allgemeinen Verordnung instruieren lassen in der Hoffnung, daß auch die übrigen Gesandten dieß thun werden. Diese, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum, damit auf künftiges Jahr dafür instruiert werde, und wünschen einstweilen Suspension des Patents. § 13. **o.** Die Gesandtschaft von Bern legt ein ihrem Stande von Basel zugesandtes Schreiben vor, des Inhalts, daß von Seite Frankreichs ein neuer Zoll von 10 Procent von allem in und durch das Elsaß gehenden Leder eingeführt worden sei. Es wird beschlossen, einstweilen umständlichere Berichte abzuwarten und dann auf Abhülfe bedacht zu sein. Die Gesandten wollen insgesammt diese Anzeige ihren Ständen hinterbringen. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 9. Landvögte.
Art. 113. Kirchensachen.
Art. 135. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
" 23. " " "
" 42. Amtsrechnung.
" 76. "
" 140. Landammann.
" 162. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 180. "
" 229. Marchensachen.
" 241. "
Art. 275. Bürgerrecht.
" 326. Abzug.
" 346. Polizeiliches.
" 368. "
" 434. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 435. " " "
" 502. " " "
" 525. " " "
" 571. Justizsachen.
Art. 609. Justizsachen.
" 634. "
" 644. "
" 678. "
" 686. "
" 687. "
" 727. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 771. Münzwesen.
" 865. Kirchensachen.
" 916. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
" 39. Amtsrechnung.
" 101. Polizeiliches.
" 115. Judicatur- u. Competenzconfl.
Art. 130. Justizsachen.
" 192. Salzsachen.
" 223. Straßen und Brücken.
Art. 238. Rhein.
" 284. Zölle und Weggelder.
" 413. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 37. Amtsrechnung.
" 100. Annahme von Gemeindegenossen.
" 150. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 219. Bergwerke.
" 225. Münzwesen.
" 253. Straßenwesen.
" 254. "
" 279. Rhein.
Art. 305. Zölle und Weggelder.
" 321. Kriegssachen.
" 344. Locales.
" 369. "

Obere freie Aemter.

Art. 34. Amtsrechnung.
" 60. Marchensachen.
Art. 83. Polizeiliches.
Art. 118. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

202.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1760.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandten versichern Zug ihrer Bereitwilligkeit, zu allen Mitteln Hand zu bieten, daß dasselbe wieder in den Genuß des burgundischen Salzes gesetzt werde. Die Gesandtschaft Zugs verdankt diese Bereitwilligkeit. § 1. **b.** In Beziehung auf das Restitutionsgeschäft und den Einschluß der katholischen Eidgenossenschaft in den künftigen Frieden wird unter Vorbehalt der Ratification einmüthig gut befunden, durch ein Schreiben den französischen Ambassador zu ersuchen, das Interesse der katholischen Eidgenossenschaft fortwährend im Auge zu behalten und großmüthigst den Zeitpunkt anzeigen zu wollen, wie, wann und wo man sowohl wegen des Einschlusses in den Frieden, als wegen des Restitutionsgeschäftes beim Könige durch eine Bittschrift sich anzumelden habe. Lucern wird ersucht, nach Einlangung der Ratification ein solches Schreiben abgehen zu lassen. — Die Frage, in wie weit man in die Gedanken der evangelischen Stände, wegen Einschlusses der gesammten Eidgenossenschaft in den Frieden an England, Preußen, an den kaiserlichen Hof zu Wien und an den König von Frankreich ein Recommendationsschreiben von Zürich ausfertigen zu lassen, eintreten wolle, wird **ad referendum** genommen, da die Gesandten darüber keine Instruction haben. Den Hoheiten wird überlassen, ihren Entschluß Lucern beförderlichst mitzutheilen. § 2. **c.** Uri, Schwyz und die beiden Unterwalden haben sich im Laufe des Jahres dahin erklärt, daß die avancierten Officiere nach den Satzungen des Standes Glarus die stipulierten Taxen für ihr Avancement zu bezahlen haben; Zug will die sich beschwerenden Officiere an Glarus weisen. Appenzell schließt sich an. Alle Gesandten behalten ihren Ständen vor, für ihre Regimenter ebenfalls beliebige Verordnungen zu machen. Die Gesandtschaft von Glarus verdankt die freundeidgenössische Gesinnung. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Solothurn berichtet, daß Jakob Spreng von Basel ein schon 1756 gedrucktes und wider die Landsfrieden laufendes Schmach- und Lasterbuch herausgegeben habe, worin nicht nur Solothurns heilige Stadt- und Landespatrone, Urs und Victor, zusammt der ganzen Gesellschaft mit frechen und ärgerlichen Schmähworten durchgezogen, sondern auch die katholische Religion angegriffen werde*). Es wird beschlossen, durch eine Deputation bei der Gesandtschaft von Basel sich zu beschweren und Satisfaction zu verlangen. Die baslerischen Gesandten antworten, daß das Buch zwar den Häuptern und dem Rathe dediciert und vom Stadtschreiber censiert worden sei, daß derselbe es aber wahrscheinlich wegen seiner vielen Geschäfte nicht gründlich untersucht habe. Sie versprechen den Antrag der Gesandten ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen und für Genugthuung zu sorgen, damit die eidgenössische Freundschaft nicht gestört werde. Ihre gn. Herren würden das Betragen Sprengs um so weniger billigen, als derselbe zu Basel selbst als ein „unruhiger und unbändiger Kopf" angesehen werde; der zu fassende Beschluß werde beförderlichst mitgetheilt werden. § 4. **e.** In Betreff der Klagen wegen der gesteigerten Dispensationstaxen, welche mit Ausnahme von Zug, Freiburg und Appenzell alle Stände vorbringen, wird einmüthig befunden, auf den 1694 und 1703 fixierten zu beharren und zu gewärtigen, was für eine Meinung der neue Nuntius habe. Eventuell wird Lucern ersucht, wenn derselbe auf der gesteigerten Taxe inhäriere, durch eine Deputation in der Orte

*) Anm. Dieß bezieht sich auf Sprengs „Abhandlungen von dem Ursprunge und Altertum der mehrern und mindern Stadt Basel, wie auch der rauracischen und baselischen Kirche." Basel 1756.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Namen ihm Vorstellungen dagegen zu machen. § 5. **f.** In Folge der eröffneten Instructionen über ein gleichförmiges Kriegsexercitium, Kaliber und gleichförmigen Sold stellt sich heraus, daß zwar meistentheils das zweilöthige Gewehr eingeführt worden, daß aber wenig Aussicht auf die Gleichförmigkeit des Soldes vorhanden sei. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 6. Landvögte.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.
Art. 8. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 276. Bürgerrecht.
" 572. Justizsachen.
Art. 645. Justizsachen.
" 942. Locales.
Art. 970. Locales.
" 997. "

Rheinthal.
Art. 333. Locales.

Grafschaft Sargans.
Art. 316. Kriegssachen.
Art. 362. Locales.

Obere freie Aemter.
Art. 163. Kriegssachen.

203.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Hinsichtlich der Steuern an die verschiedenen evangelischen Gemeinden läßt man es bei der bisherigen Einrichtung bewenden. § 2. **c.** Steuern werden denselben Gemeinden und in denselben Summen zuerkannt, wie sie Absch. 7, lit. b, § 1—12 verzeichnet sind und zwar mit folgenden Restrictionen: Für Baireuth steuert Schaffhausen nicht, für die reformierten Gemeinden zu Speyer und zu Worms verweigern Schaffhausen und Appenzell ihren Beitrag, für die reformierten Kirchen und die Schuldiener in der Churpfalz Schaffhausen, während Basels Gesandtschaft diese Steuer ad recommendandum nimmt und St. Gallens und Appenzells Gesandte für dieses Jahr noch beitreten, für künftige Jahre aber diese Steuer ad recommendandum nehmen. Für die ungarischen und piemontesischen Studenten steuert St. Gallen nur 60 Gulden, und zu der Augmentation für die fünf piemontesischen Studenten tragen nur Zürich, Bern, Glarus, Basel und Mühlhausen bei. Von der Steuer an den Pfarrer zu Neureuth abstrahieren Schaffhausen und Appenzell. Die Steuer an die reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen nehmen die Gesandten von Glarus und Basel ad referendum et recommendandum; Schaffhausen will in Betracht der Noth und Bedrängniß dieser Gemeinden diesmal seinen Beitrag geben, falls die übrigen Stände ebendasselbe thun; Appenzell und Biel abstrahieren davon. Der Beitrag an das reformierte Collegium zu Debreczin wie 1759. § 3—15. **d.** Auf das Ansuchen des Pfarrers und der Kirchenvorsteher zu Neu-Bärenthal um Unterstützung ihres Schulmeisters und der Schule

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird ad recommendandum in den Abschied genommen, künftig eine Unterstützung von 50 Gulden jährlich zu geben. § 16. **e.** Obgleich in Betreff des droit d'aubaine im Laufe des Jahres keine Beschwerden eingegangen sind, so wird doch für zweckmäßig gehalten, diese Materie im Abschiede zu erwähnen, damit bei gelegenen Zeitumständen passende Maßregeln getroffen werden können. § 17. **f.** Der Buchdrucker Johann Kaspar Ziegler in Zürich bittet um ein privilegium exclusivum für das von seinem Vater Johann Rudolf Ziegler, Moderator der Schulen zum großen Münster und Chorherrn, verfaßte Werklein, betitelt: „Neu verfertigte Fest-, Kirchen- und Hausgesänge, auch auserlesene Psalmen mit etwelchen andern auserlesenen geistreichen Liedern" in 8°; ferner auch für die „Verbesserung des ganzen Lobwassers, oder neue Uebersetzung aller Psalmen Davids auf die gewohnlichen Singweisen gerichtet" in 8°. Sämmtliche Gesandte nehmen das Ansuchen ad referendum et recommendandum. Die Stände wollen ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 18. **g.** Die Gesandtschaft Berns stellt instructionsgemäß die von allen Gesandten unter Verdankung aufgenommene Anfrage, ob es nicht für die Eidgenossenschaft ersprießlich wäre, im Hinblick auf den seiner Zeit zusammentretenden Friedenscongreß von Seiten der evangelischen Stände bei einem oder dem andern der evangelischen Potentaten mit dem Ansuchen einzukommen, daß sowohl die Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte, als namentlich „das evangelische Wesen" beim zu Stande kommenden Friedensschluß in Bedacht gezogen und in dem Friedensverkommnisse eingeschlossen werden möchte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen; die Stände haben ihre Ansichten Zürich mitzutheilen. § 19.

Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

h. Dem Statthalter Joseph Wasmer von Mellingen wird auf sein Ansuchen ein Fürwortschreiben an den Abt von St. Gallen wegen einer Forderung an das fürstlich sanctgallische Regiment Dunant gegeben. § 20.

Zürich, Schwyz und Zug.

i. Die Gesandten von Zürich und Zug eröffnen instructionsgemäß die Beschwerde, daß Schwyz entgegen den eidgenössischen Bünden und Verträgen, welche alle freien Handel und Wandel und Durchpaß gewähren, die Verordnung gemacht habe, daß man diejenigen italienischen Viehhändler, welche im Zürcher- und Zugergebiet Vieh gekauft haben, zu Brunnen so lange aufhalte, bis die, welche im Orte Schwyz gekauft haben, abgefahren seien. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß diese Verordnung wirklich bestehe; sie nimmt das Angehörte ad referendum und versichert, daß ihre gn. Herren alles dasjenige thun werden, was die eidgenössischen Bünde verlangen. Bei diesem Anlasse spricht sie auch den Wunsch aus, Zug möchte die beschwerlichen Neuerungen, welche es eingeführt habe, und über welche sich Schwyz in einem Schreiben an Zug bereits beklagt habe, ebenfalls abstellen, und verlangt, daß dieser Anzug von der zugerischen Gesandtschaft möchte hinterbracht werden. § 22.

Zürich und Bern.

k. Die bernerische Gesandtschaft giebt der zürcherischen Kenntniß von den bemitleidenswerthen Umständen des Refugianten Jean La Font, welcher sich von den Galeeren habe befreien können, und stellt an Zürich nach Vorlegung der Bittschrift desselben den Antrag, entweder von jetzt an diesem Unglücklichen eine Unterstützung zukommen oder ihn nach Absterben des vierundachtzigjährigen Guillaume-Bock dessen Unterstützung genießen zu lassen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum et recommendandum. § 23. **l.** Die zürcherische Gesandtschaft bringt der bernerischen das Ansuchen des Blanchon, Ministre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sous la Croix, zur Kenntniß, der ohne Unterstützung fast nicht im Stande sei, seine zahlreiche Familie zu erhalten, und trägt darauf an, die 150 Thaler oder 300 Bernergulden, die ihm voriges Jahr zugesprochen worden, auch dieses Jahr zu geben. Die Gesandtschaft Berns nimmt das Gesuch ad recommendandum. § 24.

Zürich und Schwyz.

m. Schwyz wiederholt seine Beschwerde wegen des unlängst von Zürich zu Richterswyl eingeführten Niederlaggeldes. Die zürcherische Gesandtschaft will für eine an Schwyz deßwegen zu erlassende Antwort sorgen und den Anzug hinterbringen. § 26. **n.** Schwyz führt auch Beschwerde, daß die von Richterswyl und Wollerau nicht zulassen wollen, daß die Angehörigen des Standes Schwyz die Waaren und Früchte, welche in das Schwyzergebiet gehören, an ihre Orte führen. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt diesen Anzug ad referendum. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 458. Judicatur- und Competenz-conflicte.
" 479. " " "
Art. 491. Judicatur- und Competenz-conflicte.
" 1003. Locales.
Art. 1004. Locales.
" 1023. "

Rheinthal.

Art. 408. Locales.

204.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 6. bis 18. August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Johann Kaspar Landolt. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Karl Emanuel von Bonstetten. Glarus. Leonhard Bernold, Bartholomäus Martin.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 42. Salzsachen.
Art. 43. Salzsachen.
Art. 49. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 36. Amtsrechnung.
" 62. Untervogt.
" 69. Archiv und Canzlei.
" 81. Marchensachen.
" 83. "
" 118. Polizeiliches.
" 139. "
Art. 174. Judicatur.
" 244. Salzsachen.
" 288. Straßenwesen.
" 319. "
" 328. "
" 365. Aare.
" 378. Zölle, Geleit, Weggelder.
Art. 390. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 424. Stifte und Klöster.
" 434. " " "
" 458. " " "
" 471. " " "
" 486. Juden.
" 578. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 37. Amtsrechnung.
Art. 92. Polizeiliches.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

205.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Orelli, des Raths und Seckelmeister. Bern. Johann Jakob Fellenberg, des Raths. Lucern. Jost Niklaus Joachim Schumacher, des Raths und Seckelmeister. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Amtsstatthalter. Unterwalden. Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann. Zug. Johann Peter Zürcher. Glarus. Bartholomäus Martin, des Raths und des Consistorialgerichts. Basel. Johann Jakob Meyer, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Baptist Balthasar Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, des Raths und Seckelmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 42. Landvogt.
„ 67. Vicinat.
„ 118. Polizeiliches.
Art. 235. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 268. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 76. Vicinat.
„ 126. Polizeiliches.
„ 207. Zollsachen.
Art. 239. Stifte und Klöster.
„ 250. Locales.
„ 271. „
Art. 277. Locales.
„ 293. Personelles.

Mendris.

Art. 328. Abgaben.

206.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1760.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 52. Marchensachen.

Luggarus.

Art. 26. Landvogt.
„ 33. „
„ 91. Justizsachen.
Art. 112. Münzwesen.
„ 130. Zollsachen.
„ 140. „
Art. 154. Stifte und Klöster.
„ 173. Locales.
„ 194. Personelles.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

207.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 17. September 1760.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Anton Zwißig, Amtsstatthalter. Schwyz. Kaspar Dominicus Gut, des Raths. Nidwalden. Johann Melchior Würsch, des Raths, Landsfähnrich und Landsseckelmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 333 bis 340.

208.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. Juli bis ? August 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Beat Sigmund Dugsburger, Seckelmeister wälscher Lande; Johann Rudolf Kirchberger, Venner. Lucern. Jost Niklaus Joachim Schumacher, Seckelmeister; Franz Placidus Anton Leodegar Schumacher, des Raths und Oberzeugherr. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Johann Peter Brand, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann; Felix Ludwig Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Landammann, und Johann Joseph Omli, Med. Dr., Zeugherr und Landsstatthalter, beide von Obwalden. Zug. Marx Fidel Kaiser, des Raths; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter und Alt-Landammann. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Hans Balthasar Burckhardt, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus von Alt, Schultheiß; Franz Philipp von Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Stadtvenner; Urs Victor Schwaller, Seckelmeister. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Burgermeister; Anshelm Franz von Meyenburg, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann und Pannerherr von Innerrhoden; Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Joseph Ludwig Krus, Obervogt. Stadt St. Gallen. Kaspar Bernet, Burgermeister. Biel. Jakob Alexander Wildermett, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Einem Universalreglement für das eidgenössische Münzwesen treten wieder dieselben Hindernisse entgegen, welche sich schon in frühern Jahren gezeigt haben und in der verschiedenartigen Lage der einzelnen Stände begründet sind; daher bleibt nichts anderes übrig, als jedem Stande seine Convenienz anheimzustellen und die Sache Particularverordnungen zu überlassen, den Grenzorten anzuempfehlen, dafür zu sorgen, daß keine neuen Reichsmünzen in die innern Stände geworfen werden. In Beziehung auf Admodiation und Abwürdigung oder Verrufung der Münzen bleibt es bei den frühern Abschieden. Der schwyzerische Gesandte bringt instructionsgemäß darauf, erstens, daß die fremden und „äußern" Silber- und Goldsorten in der innern Eidgenossenschaft gemeinsam auf denselben Kurs gesetzt und nach demselben von einem

Ort dem andern abgenommen werden; zweitens, daß gleiches Korn und Schrot in der Eidgenossenschaft beim Schlagen des Geldes angenommen und die auf solche Weise geprägten Münzen von keinem Ort dem andern herabgewürdigt oder abgerufen werden sollen. Sollten diese beiden Punkte von den geldprägenden Ständen nicht beliebt werden, so will Schwyz auch nicht mehr durch das Verbot der Admodiation gebunden sein. Drittens möchten die neuen Reichsmünzen ganz verboten werden. § 2. **c.** Der Ambassade-Secretär Bailleux überbringt ein Complimentschreiben des französischen Ambassadors. Beantwortung desselben. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet in Beziehung auf die Kirchenimmunität, daß der Nuntius Oddi gleich nach Ablegung der Curialien Gesundheits halber wieder abgereist sei, ohne daß eine Besprechung wegen dieses Gegenstandes habe stattfinden können. Bis auf weitere Verfügung aber will Lucern mit den übrigen katholischen Orten das landsfriedliche Recht und die freie Religionsübung sich feierlich vorbehalten haben. Zürich und Bern behalten sich ihrerseits die landsfriedlichen Rechte ebenfalls vor und ersuchen die Gesandten von Lucern, die Conferenz mit dem Nuntius zu beschleunigen und eine Restriction der Kirchenimmunität auszuwirken. § 5. **f.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet, daß nicht blos das im Namen sämmtlicher Stände an den Großmeister zu Malta wegen der eidgenössischen Malteserritter abzusendende Schreiben wirklich abgegangen sei, sondern daß auch noch die katholischen Orte ein Schreiben an den Staatsminister zu Rom abgesandt haben. Während auf ersteres noch keine Antwort eingetroffen sei, habe doch letzteres die gute Wirkung gehabt, daß von der Rota die erste Instanz für den Commandeur von Pfyffer günstig ausgefallen sei, so daß hoffentlich die zwei übrigen Sprüche auch zur Ehre der Eidgenossenschaft ausfallen werden. Lucern wird seine Bemühung verdankt; der weitere Erfolg wird abgewartet. § 6. **g.** Die in Lyon etablierten schweizerischen Kaufleute beschweren sich, daß von ihnen, wie von den französischen Bürgern, die Capitation und der vingtième d'industrie verlangt werden. Die meisten Gesandten sind dahin instruiert, ein Vorstellungsschreiben an allerhöchste oder an hohe Behörde dagegen abgehen zu lassen. Die Gesandten von Uri und Zug können nach ihrer Instruction nur referieren. Es wird der Entwurf eines Vorstellungsschreibens diesen beiden Ständen zur Ratification zugesandt, damit sie ihre Zustimmung Zürich einsenden können. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß das wegen der freien Fruchtzufuhr aus dem Elsaß von den Ständen erlassene Schreiben von verhältnißmäßig guter Wirkung gewesen sei, und spricht den Dank gegen die Stände und Basels Bereitwilligkeit zu Gegendiensten aus. § 8. **i.** In Beziehung auf die von Bern voriges Jahr zur Sprache gebrachte Einschließung in den künftigen Friedensschluß sind einige Gesandtschaften dahin instruiert, zu allem Hand zu bieten, was zur Sicherheit, Ehre und zum Nutzen der Eidgenossenschaft dienlich ist; andere hingegen halten unter den dermaligen Umständen die Bewerbung um Einschluß für unnöthig. Die Sache wird demnach bis auf Weiteres ausgestellt. § 9. **k.** Zur Abhaltung des herrenlosen Gesindels, das voraussichtlich nach geschlossenem Frieden in die Eidgenossenschaft eindringen werde, wird beschlossen, auf künftiges Jahr sich mit Instructionen versehen zu lassen, um eine gemeinsame und auf die allgemeine Sicherheit abzielende Ordnung machen zu können. § 10. **l.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der Lederzoll im Elsaß noch fortbestehe; jedoch hält Basel die Zeitumstände nicht für geeignet, um dagegen Schritte zu thun, verdankt aber den übrigen Ständen deren Bereitwilligkeit. § 11.

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

m. In Beziehung auf die von Freiburg dem Oberstlieutenant von Gottrau gestattete Werbung von sechszig Mann Dragoner unter das sachsen-gothaische Regiment lauten die Instructionen der Gesandten dahin,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß die Stände „mit Hintansetzung des Vorgegangenen es bei den ehevorigen Abschieden, die hierunter heitere Maßregel setzen, lediglich bewenden lassen." Freiburg erklärt, daß es zwar den diesfälligen Abschieden nicht zuwiderhandeln werde, und daß das Patent schon zurückgenommen sei, daß es aber das Vertrauen habe, die Erläuterung der Abschiede werde dahin ausfallen, daß keinem Stande zugelassen werde, in den gemeinen Vogteien anders zu werben, als in avouierte Dienste. § 12. **n.** Das vom ennetbirgischen Syndicat voriges Jahr verfaßte Gutachten (s. vier ennetbirgische Vogteien überhaupt, 67), das Vicinat betreffend, wird verlesen. Wegen Mangel an Instruction wird dasselbe **ad referendum** genommen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 10. Landvögte.
Art. 114. Kirchensachen.
Art. 136. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 24. Beeidigung von Beamten.
„ 43. Amtsrechnung.
„ 77. „
„ 101. „
„ 163. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 181. „ „ „
„ 242. Marchensachen.
„ 245. „
„ 247. „
Art. 277. Bürgerrecht.
„ 327. Abzug.
„ 369. Polizeiliches.
„ 436. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 503. „ „ „
„ 556. „ „ „
„ 573. Justizsachen.
„ 610. „
„ 635. „
Art. 646. Justizsachen.
„ 679. „
„ 688. „
„ 728. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 743. „ „ „
„ 772. Münzwesen.
„ 866. Kirchensachen.
„ 884. Stifte und Klöster.
„ 925. „ „ „

Rheinthal.

Art. 40. Amtsrechnung.
„ 193. Salzsachen.
Art. 199. Münzwesen.
„ 239. Rhein.
Art. 285. Zölle und Weggelder.
„ 401. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
„ 101. Annahme von Gemeindegenossen.
Art. 114. Polizeiliches.
„ 226. Münzwesen.
„ 255. Straßenwesen.
„ 256. „
Art. 280. Rhein.
„ 309. Zölle und Weggelder.
„ 322. Kriegssachen.
„ 345. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 35. Amtsrechnung.
Art. 61. Marchensachen.
Art. 119. Justizsachen.

209.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1761.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Zug wünscht, man möchte sein Ansuchen, ihm zu dem Genusse des burgundischen Salzes behülflich zu sein, nicht aus dem Auge lassen und bei günstigen Conjuncturen dasselbe bei Frankreich unterstützen. Die Gesandten sprechen die Bereitwilligkeit sämmtlicher Stände dafür aus. § 1. **b.** In Beziehung auf das Restitutionsgeschäft eröffnet Lucern, daß es lieber sähe, daß das Schreiben, welches voriges Jahr an den Ambassador abzuschicken beschlossen worden sei, von gesammter Session entworfen würde. Die Gesandten finden nun einhellig, „daß auf den pure speculativis nicht ferner insistiert, sondern zu etwas thätlichem und zwar eben

„jetzt ohne weitere Verzögerung geschritten werden sollte." Es wird daher an die Gesandtschaft von Lucern das Ansuchen gestellt, ihre gn. Herren und Obern möchten an den Ambassador ein Schreiben im Sinne des vorjährigen Abschieds erlassen, ohne daß sie den Entwurf dazu den übrigen interessierten Ständen mittheilen, die Antwort aber alsdann denselben zusenden, damit man wisse, was ferner zu thun sei. § 2. **c.** Die Gesandten ersuchen Lucern, von dem Nuntius auszuwirken, daß es bei den alten Dispensationstaxen sein Verbleiben haben und auf das Vermögen nicht ferner inquiriert, sondern nach der päpstlichen Bulle von 1703 und den erfolgten Erläuterungen verfahren werden möchte. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, worin derselbe die Bundeserneuerung anempfiehlt, um welche zu werben die obwaltenden Umstände ihn jedoch noch abhalten. Beantwortung. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 7. Landvögte.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 943. Locales. Art. 971. Locales. Art. 998. Locales.

Rheinthal.

Art. 334. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 317. Kriegssachen. Art. 363. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 163. Kriegssachen.

210.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden reformierten Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen 200 Gulden (fünfstädtische Repartition). 2) Dem reformierten deutschen Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 Gulden (fünfstädtische Repartition). 3) Der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 Gulden (siebenstädtische Repartition). 4) Der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 Gulden (neunörtische Repartition). 5) Dem reformierten Pfarrer zu Neubärenthal 200 Gulden (fünfstädtische Repartition). 6) Den beiden reformierten Gemeinden Friedrichsthal und Karlsruhe 200 Gulden (fünfstädtische Repartition). 7) Dem reformierten Prediger zu Baireuth 100 Gulden (fünfstädtische Repartition). Schaffhausen tritt nicht bei. 8) Den beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 200 Gulden (neunörtische Repartition). Schaffhausen und Appenzell abstrahieren davon. 9) Den churpfälzischen reformierten Kirchen- und Schuldienern 300 Thaler (neunörtische Repartition). Basel, Schaffhausen und Appenzell abstrahieren davon; St. Gallen will für dieses Jahr noch beitreten. 10) Zur Unterhaltung von drei ungarischen und fünf piemontesischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Studenten, von denen zwei ungarische in Zürich, einer in Basel studiert, die fünf piemontesischen in Lausanne, 836 Gulden (achtörtische Repartition). St. Gallen giebt nur 60 Gulden. An einen Zuschuß von 100 Gulden für die piemontesischen Studenten in neunörtischer Repartition zahlen aber nur Zürich, Bern, Glarus, Basel und Mühlhausen. 11) Dem reformierten Pfarrer zu Neureuth 100 Gulden (neunörtische Repartition). Schaffhausen und Appenzell tragen nichts bei. 12) Den reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen 200 Gulden (neunörtische Repartition). Basel und Schaffhausen referieren für ihren Beitrag; Appenzell und Biel betheiligen sich nicht. 13) Dem reformierten Collegium zu Debreczin zum sechsten Mal 400 Gulden (neunörtische Repartition). 14) Dem dürftigen Schulmeister zu Neubärenthal 50 Gulden (neunörtische Repartition). 15) Dem dürftigen refugierten französischen Prediger Costa 150 Gulden (neunörtische Repartition). § 2 bis 16. **c.** Die Gesandten halten die dermaligen Zeitumstände nicht für geeignet, wegen des droit d'aubaine Schritte zu thun; überdieß sind auch keine neuen Beschwerden eingekommen. § 17. **d.** So sehr es erwünscht gewesen wäre, wenn der Einschluß der gesammten Eidgenossenschaft in den künftig zu Stande kommenden Frieden hätte betrieben werden können, so hat sich wider Vermuthen aus den während des verflossenen Jahres von den katholischen Orten an Zürich gesandten Zuschriften ergeben, daß dieselben keine Geneigtheit dazu haben. Die Gesandten finden es nun bedenklich, wenn blos von den evangelischen Ständen in dieser Sache gehandelt würde, und halten es für das Beste, für einmal davon zu abstrahieren. § 18.

Zürich, Schwyz und Zug.

e. Zug wiederholt seine Beschwerde gegen Schwyz, daß es wieder neuerlich einen Mailänder, welcher in Zug Vieh gekauft, nicht habe zu Brunnen mit demselben abfahren lassen, bis kein einziger italienischer Viehhändler mehr daselbst gewesen sei. Die Gesandten von Zürich und Zug ersuchen Schwyz, es möchte nach Anleitung der Bünde und Verträge das freie Commercium nicht mehr beeinträchtigen. Schwyz entgegnet, daß die uralte und wieder erneuerte Landsordnung die Eidgenossen nicht hindere, mit und neben ihren Landleuten von Brunnen abzufahren, italienische Kaufleute seien aber von diesem Rechte ausgeschlossen. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 459. Judicatur- u. Competenzconsl. Art. 1003. Locales. Art. 1023. Locales.
„ 480. „ „ „ „ 1004. „ „ 1028. „
„ 492. „ „ „

Rheinthal.

Art. 409. Locales.

211.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 7. bis 13. August 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Salomon Hirzel. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Johann Rudolf Kirchberger. Glarus. Bartholomäus Martin, Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 44. Salzsachen. Art. 50. Münzwesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 37. Amtsrechnung.
„ 63. Untervogt.
„ 84. Marchensachen.
„ 119. Polizeiliches.
„ 175. Judicatur.
„ 238. Grundzinse und Zehnten.
Art. 245. Salzsachen.
„ 246. „
„ 289. Straßenwesen.
„ 320. „
„ 329. „
„ 342. „
Art. 379. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 424. Stifte und Klöster.
„ 435. „ „ „
„ 459. „ „ „
„ 472. „ „ „
„ 579. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
Art. 93. Polizeiliches.
„ 210. Locales.
Art. 222. Locales.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 7.

212.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1761.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Sigmund Willading, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch, Seckelmeister. Schwyz. Aloys Weber, Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Franz Michael Boßard, Statthalter und Stabführer. Glarus. Fridolin Zwicki, Kirchenvogt, Basel. Hieronymus Wieland, des Raths. Freiburg. Thomas Gottrau, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Johann Baptist Balthasar Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Ludwig Peyer, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 43. Landvogt.
„ 69. Vicinat.
„ 119. Polizeiliches.
Art. 236. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 269. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 127. Polizeiliches.
„ 136. „
„ 208. Zollsachen.
Art. 213. Zollsachen.
„ 240. Stifte und Klöster.
„ 251. Locales.
Art. 272. Locales.
„ 278. „
„ 294. Personelles.

Mendris.

Art. 329. Abgaben.

213.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1761.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 27. Landvogt.
„ 92. Justizsachen.
„ 113. Münzwesen.
Art. 130. Zollsachen.
„ 141. „
„ 155. Stifte und Klöster.
Art. 174. Locales.
„ 195. Personelles.

214.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 14. September 1761.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Joseph Jauch, Landsfürsprech. Schwyz. Karl Dominicus Pfyl, des Raths und Landshauptmann. Nidwalden. Wolfgang Rudolf Zimmermann, Landweibel.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 341 bis 346.

215.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. September bis 3. October 1761.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths. Freiburg. Franz Philipp von Reiff von Cugy, Seckelmeister und des Raths; Karl Niklaus von Montenach, Stadtschreiber und des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 43 und 44.

Schwarzenburg.

Art. 163 und 164.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 286 bis 299.

Grandson.

Art. 460 bis 467.

Murten.

Art. 703 bis 722.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

216.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 18. und 19. Januar 1762.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Heinrich Strübin, Landsfürsprech; Franz Anton Fälchli, Landvogt im Gaster, (wohnte aber wegen Unpäßlichkeit dem Syndicate nicht bei). Glarus. Friedrich Jenni, des Gemeinen Raths; Joseph Jost Felix Anton Müller, des Gemeinen Raths, Landvogt zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 41 bis 50.

217.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 26. Juli 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Karl Emanuel von Bonstetten, des Täglichen Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Schultheiß; Joseph Irene Amrhyn, des Kleinen Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Landammann; Jost Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Landshauptmann; Johann Joseph Bucher, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Joseph Leontius Andermatt, Alt-Ammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Dr. Isaak Iselin, Rathschreiber. Freiburg. Elias Gadi, Schultheiß; Johann Philipp Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Seckelmeister; Urs Jakob Byß, Jungrath und Gemeinmann. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; Anshelm Franz von Meyenburg, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Joseph Ludwig Krus, Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

Die XIII und die zugewandten Orte.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors Chavigny, überbracht durch den Ambassadesekretär Baillieux. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sich wegen Nichtbesuchs der Tagsatzung und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens stellt sich wiederum heraus, daß die an den Grenzen gegen das Reich liegenden Orte zu einem gemeinsamen Münzsysteme sich nicht herbeilassen wollen, insofern ein solches nicht ihre Lage und die Aufrechthaltung ihres Commerciums berücksichtige und nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den in gleicher Lage befindlichen Orten angenommen werde. Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen wollen dem Mandat von Bruggen „frisches Leben geben." Eine aufgestellte Commission, welche die Sache einläßlicher berathen sollte, kommt zu dem Schlusse, daß die Schwierigkeiten und Hindernisse, ein gemeinsames System einzuführen, so groß seien, daß die Annahme eines solchen unter den dermaligen Umständen unmöglich sei. Man läßt es daher bei den frühern Abschieden bewenden, namentlich bei den drei Sätzen des Abschiedes von 1759. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß unter solchen Umständen ihr Stand an das Verbot der Münzadmodiation nicht mehr gebunden sein wolle. Zugleich stellt sie den Gesandten anheim, ob nicht an die Grenzorte die Notification gemacht werden sollte, daß, wie es in andern Ländern gebräuchlich sei, die Durchreisenden mit eidgenössischem Gelde sich zu versehen haben. § 5. **f.** Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß ihre gn. Herren noch vor Kurzem eine Deputation an den Nuntius abgeschickt haben, um ihm eindringliche Vorstellungen wegen Restriction der Kirchenfreiheit zu machen. Der Nuntius habe ihr den Bescheid gegeben, daß er nicht wisse, wie weit seine Vorgänger in dieser Sache schon gekommen seien, und daß er daher zuerst sich Kenntniß davon verschaffen müsse; er verspreche eine baldige Antwort. Die übrigen Gesandten behalten sich wiederum die freie Religionsübung und die landsfriedlichen Rechte vor und anempfehlen Lucern die Betreibung der Sache. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet in Beziehung auf die Angelegenheit der schweizerischen Malteserritter, daß der Spruch der Rota zu Rom zu deren Gunsten ausgefallen sei, und daß nun zu gewärtigen stehe, ob die deutsche Zunge die Appellation an die dritte Rota ergreifen werde. Lucern wird seine Sorgfalt verdankt und ihm die Bereitwilligkeit der Stände für alles zugesichert, was es in dieser Sache ferner für nöthig erachte. § 7. **h.** Auf das im Namen aller Stände an den König von Frankreich zu Gunsten der in Lyon seßhaften schweizerischen Kaufleute erlassene Schreiben war eine Antwort eingegangen, die, wenn auch tröstlich, doch noch eine vorläufige Untersuchung der Sache für nöthig erachtet. Auf diese Antwort hin war mit Einwilligung der Stände wiederum ein Promotoriale an den König abgesandt worden. Es wird nun beschlossen, dieses Geschäft in seiner dermaligen Lage ruhen zu lassen. Die Gesandtschaft von Schwyz empfiehlt die Angelegenheit ihres Landmanns Martin Werner Städelin, des Schneidermeisters, welcher auf gleiche Weise wie jene Kaufleute beschwert werde. § 8. **i.** Zu Abhaltung des herrenlosen Bettelgesindels wird eine Universalordnung für wünschenswerth erachtet; da jedoch derselben, wie voriges Jahr, so auch jetzt wieder Schwierigkeiten in den Weg treten, so läßt man es bei den Verordnungen der einzelnen Stände und bei dem für die Vogteien erlassenen Mandat bewenden, und überläßt es denjenigen Ständen, welche noch keine Maßregeln ergriffen haben, dergleichen zu treffen. Das Mandat von 1754 soll im Thurgau neuerdings publiciert und mit Strenge vollzogen werden. Ferner wird Sorgfalt und Sparsamkeit in Ertheilung, Annahme und Unterschrift der Paßzedel empfohlen und werden die Grenzorte ersucht, „unnütze" und verdächtige Personen vom Eintritt in die Eidgenossenschaft abzuhalten. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der im Elsaß auf das Leder gelegte Zoll noch immer bestehe, und wünscht, daß bei eintretenden günstigen Umständen bei der betreffenden Behörde Vorstellungen dagegen gemacht werden möchten. Die übrigen Gesandten sprechen instructionsgemäß die Bereitwilligkeit ihrer Stände dazu aus, halten aber die gegenwärtigen Conjuncturen nicht für geeignet, ein solches Schreiben zu erlassen. § 10.

Die XIII Orte.

l. In Beziehung auf das sogenannte Practicieren der Landvögte wird der Wunsch ausgesprochen, daß dasselbe aller Orten möchte beseitigt werden, und daß man dabei den von den Altvordern gemachten Verordnungen nachkommen möchte. Andere Stände hingegen berufen sich auf alte Gewohnheiten, „vermöge deren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„nebst einer gewissen Summa zu Handen der Standscassa annoch eine gelinde Auflag für jeden Kopf will„kürlich bestimmt werde, welches, gleichwie es mit Ermäßigung der höchsten Gewälten beschehe, also nun keinen „Schein des Practicierens haben könne; was aber darüber mehreres ausgegeben werde, sei jederzeit nach den „Gesetzen mit allem Rigor bestraft worden." Nachdem diejenigen Stände, welche nichts aufzulegen pflegen, die Gesandten der andern Stände ersucht haben, **ad recommendandum** zu übernehmen, daß die willkürlichen Auflagen nach Gestalt der Sachen auf ein Gewisses und Gemäßigtes fixiert werden möchten, so vereinigt man sich endlich dahin, bei der Eidesformel von 1700 es bewenden zu lassen und diese den Landvögten zur Beschwörung vorzulesen. Welcher von ihnen diesen Eid zu leisten nicht im Stande sei oder sonst von seinem Ort nicht abschiedmäßig accreditiert sei, der solle zum Amt nicht zugelassen werden. Die Gesandtschaften von Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind ohne Instruction, versichern aber, daß ihre Stände dem gerne beitreten werden, was für die Eidgenossenschaft das Rühmlichste und für die Untergebenen das Nützlichste sei. § 11. **m.** Da Prinz Eugenius von Württemberg bei den dreizehn Kantonen der Eidgenossenschaft um die Gevatterschaft für den Prinzen Friedrich Wilhelm Philipp eingekommen ist, so wird in Berücksichtigung der frühern Vorgänge Zürich beauftragt, einen goldenen mit den Wappen der dreizehn Orte gezierten Pocal im Werth von ungefähr tausend Thalern als Pathengeschenk anfertigen zu lassen und abzuschicken. Appenzell Innerrhoden nimmt die Sache **ad referendum.** § 12. **m.** In Beziehung auf die voriges Jahr von Freiburg verlangte Erläuterung der schon in frühern Zeiten für die Werbungen gemachten Verordnungen, lassen es die Gesandten nach ihren Instructionen bei den darüber errichteten Abschieden bewenden, so daß keinem Stand zugelassen sein solle, Werbung in den gemeinen Herrschaften zu gestatten, als allein in eidgenössisch avouierte Dienste, und daß solches auf alle, demnach auch auf die ennetbirgischen Vogteien auszudehnen sei. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 47. Abzug.
Art. 115. Kirchensachen.
Art. 137. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
„ 44. Amtsrechnung.
„ 78. „
„ 164. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 187. Archiv.
„ 243. Marchensachen.
„ 246. „
„ 248. „
„ 249. „
„ 278. Bürgerrecht.
„ 328. Abzug.
Art. 330. Abzug.
„ 331. „
„ 333. „
„ 437. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 438. „ „ „
„ 504. „ „ „
„ 557. „ „ „
„ 559. „ „ „
„ 561. „ „ „
„ 574. Justizsachen.
„ 611. „
Art. 612. Justizsachen.
„ 636. „
„ 647. „
„ 680. „
„ 689. „
„ 690. „
„ 729. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 744. „ „ „
„ 773. Münzwesen.
„ 885. Stifte und Klöster.
„ 906. „ „ „
„ 975. Locales.

Rheinthal.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
„ 41. Amtsrechnung.
„ 84. Abzug.
Art. 194. Salzsachen.
„ 200. Münzwesen.
„ 240. Rhein.
Art. 286. Zölle und Weggelder.
„ 361. Locales.
„ 402. „

Grafschaft Sargans.

Art. 39. Amtsrechnung.
„ 115. Polizeiliches.
Art. 227. Münzwesen.
„ 257. Straßenwesen.
Art. 281. Rhein.
„ 346. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 36. Amtsrechnung.
Art. 120. Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

218.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Die Gesandten sprechen die Bereitwilligkeit ihrer gn. Herren und Obern aus, Zug zum Genusse des burgundischen Salzes zu verhelfen, sobald sie den Zeitpunkt dazu geeignet erachten werden. § 1. **b.** Die Zeitumstände zur Betreibung des Restitutionsgeschäftes werden nicht für günstig gehalten, Lucern wird aber ersucht, auf bessere Gelegenheit aufmerksam zu sein. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß ihr Stand wegen der Dispensationstaxen eine Deputation an den Nuntius abgeordnet und die Antwort erhalten habe, daß drei verschiedene Taxen bestehen, eine für die **nobiles**, eine für die **honesti** und eine für die **pauperes**; er werde sich über die Taxe der Einzelnen erkundigen und die Antwort später mittheilen. Lucern wird gedankt und die Betreibung der Sache ihm ferner empfohlen. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem derselbe die Allianzerneuerung anempfiehlt. Beantwortung, in welcher in Betreff derselben der Wunsch ausgesprochen wird, „bei bequemern Zeiten das Weitere zu gewärtigen". § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 8. Landvögte. Art. 61. Polizeiliches.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 183. Katholische Herrschaften. Art. 944. Locales. Art. 972. Locales.

Rheinthal.

Art. 335. Locales. Art. 344. Locales. Art. 406. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 318. Kriegssachen. Art. 364. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 163. Kriegssachen.

219.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern, welche 1761, Absch. 210 lit. b., 1—15, mit folgenden Abweichungen: An den Zuschuß von 100 Gulden für die ungarischen und die piemontesischen Studenten (10) tragen Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen nichts bei. Zu der Steuer an die bedrängten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen (12) will diesmal Appenzell contribuieren. In Betreff des reformierten Collegiums zu Debreczin (13) will man, obgleich das Elend dieser Leute noch nie größer gewesen ist, warten, bis ein neues Ansuchen um Unterstützung kommt, da voriges Jahr der sechste und letzte der decretierten Beiträge bezahlt worden ist. Von der Steuer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an den refugierten Prediger Costa (15) abstrahieren Appenzell und St. Gallen; die Gesandtschaft Schaffhausens nimmt sie ad referendum et recommendandum. § 2 bis 16. **c.** Der französische Ambassador hatte die einzelnen evangelischen Stände davon benachrichtigt, daß die bisherigen Beschwerden wegen des droit d'aubaine durch eine königliche Declaration gehoben seien und die gänzliche Befreiung davon bewilligt worden sei. Da aber seither zwei Fälle vorgekommen sind, welche Zweifel und Ungewißheit darüber veranlassen, so will man zuwarten, ob in Zeit von sechs- bis sieben Monaten eine Bekanntmachung dieser königlichen Declaration erfolgt; sollte das nicht geschehen, und sollten etwa noch neue Beschwerden eingehen, so wird Zürich überlassen, etwa nach Neujahr eine ehrerbietige Recharge an den Ambassador im Namen sämmtlicher evangelischen Stände ergehen zu lassen. § 17. **d.** Buchhändler Emanuel Thurneysen von Basel sucht um Ertheilung eines Privilegium exclusivum für folgende zwei Werke an: „Oekonomische und landwirthschaftliche Schriften aus dem „Schwedischen übersetzt in das Deutsche und Französische" und „Les délices de la Suisse in deutscher und „französischer Sprach." Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 460. Judicatur- und Competenz-conflicte.
„ 481. „ „ „
Art. 493. Judicatur- und Competenz-conflicte.
„ 1003. Locales.
Art. 1004. Locales.
„ 1023. „

220.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 7. August 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Hans Heinrich Orell. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach; Karl Emanuel von Bonstetten. Glarus. Bartholomäus Martin, Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 11. Abzug.
Art. 45. Salzsachen.
Art. 51. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.
„ 38. Amtsrechnung.
„ 120. Polizeiliches.
„ 179. Judicatur.
Art. 290. Straßenwesen.
„ 321. „
„ 343. „
„ 424. Stifte und Klöster.
Art. 436. Stifte und Klöster.
„ 473. „ „ „
„ 580. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 39. Amtsrechnung.
„ 94. Polizeiliches.
Art. 164. Maß und Gewicht.
„ 211. Locales.
Art. 223. Locales.

221.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Scheuchzer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Sigmund Willading, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oberzeugherr. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Amtsstatthalter. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Beat Joseph Stockar, des Raths. Glarus. Kaspar Fridolin Landolt, Landvogt im Gaster. Basel. Johann Rudolf Keller, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus Python, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Ludwig Joseph Benedict Tugginer, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Ludwig Peyer, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 35. Landvogt.
„ 44. „
„ 70. Vicinat.
Art. 120. Polizeiliches.
„ 237. Besteuerung der Güter del Qinternetto vecchio.
Art. 248. Zollsachen.
„ 257. Kriegssachen.

Lauis.

Art. 128. Polizeiliches.
„ 137. „
„ 209. Zollsachen.
Art. 241. Stifte und Klöster.
„ 252. Locales.
„ 273. „
Art. 279. Locales.
„ 295. Personelles.
„ 296. „

Mendris.

Art. 330. Abgaben.

222.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1762.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 28. Landvogt.
„ 93. Justizsachen.
„ 114. Münzwesen.
Art. 131. Zollsachen.
„ 142. „
„ 145. „
Art. 175. Locales.
„ 176. „

223.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 28. September 1762.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Heinrich Anton Straumeyer, Landsfürsprech. Schwyz. Johann Balthasar Martin, des Raths. Nidwalden. Franz Anton Würsch, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 347 bis 353.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

224.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 15. September 1762.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Nüscheler, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, des Raths von freier Wahl und Seckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landsstatthalter; Johann Joseph Victor Hedlinger, des Raths und Landsseckelmeister. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann.

Diese Conferenz wurde zur Vereinigung der Marchen zwischen der Grafschaft Uznach und der Herrschaft Grüningen zusammenberufen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 51.

225.

Tractat zwischen der Kaiserin, Königin Maria Theresia als Herzogin von Mailand und den gemeinen drei Bünden.

3. Februar 1763.

Man sehe den Tractat in den Beilagen Nr. 5.

226.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Uznach, 21. bis 25. Februar 1763.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Johann Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsseckelmeister, Siebner und des Raths. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Landammann, nebst dem Landvogt zu Uznach, Johann Joseph Kännel, des Raths von Schwyz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 52 bis 63.

227.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 26. oder 27. Juli 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Burgermeister; Johann Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner und des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Christoph Anton Göldlin von Tiefenau, des Innern Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Anton Reding, Landammann; Wernher Aloys Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Landshauptmann von Obwalden; Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Anton Kolin, Zeugherr und Pannerherr; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Ammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Joseph Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Benedict Stähelin, des Geheimen Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Franz Philipp Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Schultheiß; Urs Jakob Joseph Byß, Jungrath und Gemeinmann. Schaffhausen. David Meyer, Statthalter; Johann Heinrich Keller, Seckelmeister. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Obervogt zu Rosenstein und Zeugherr. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Marquis d'Entraignes, Chargé des affaires du Roi en Suisse, übergiebt ein Complimentschreiben im Namen des Königs von Frankreich. Gegencompliment. § 2. **c.** Frankreich hatte an die einzelnen Stände ein neues Reglement für das Garderegiment und eine das Regiment Salis betreffende Ordonnanz zugeschickt. Schwyz sieht diese beiden Zusendungen für höchst wichtig und von der Art an, daß einige Artikel derselben den Bünden und Verträgen zuwiderlaufen und den bei dem Dienste Interessierten nachtheilig seien. Seine Gesandtschaft trägt daher instructionsgemäß darauf an, daß diese Sache nach der Bestimmung des Abschiedes von 1666 in gemeinsamer Sitzung besprochen werden möchte. Zürich und Bern stimmen dafür, ein gemeinsames Schreiben an den Herzog von Choiseul oder den König selbst abgehen zu lassen mit dem Ansuchen, man möchte die Orte bei den vorhandenen Capitulationen und Tractaten „subsistieren lassen". Lucern hat bereits für sich eine bedingte Annahmserklärung abgegeben; seine Gesandtschaft ist daher ohne Instruction. Die Gesandtschaft Uri's ist **ad audiendum** instruiert, kann aber auch eintreten, wenn es sich um ein zu erlassendes gemeinsames Schreiben handelt. Obwalden wie Schwyz, Zürich und Bern. Nidwalden und Zug sind mit dem Verfahren Frankreichs ebenfalls unzufrieden und sind instruiert, die Ansichten der übrigen Orte zu referieren. Glarus trägt auf eine eigene Conferenz oder auf eine Commission an, welche die Sache einläßlicher prüfen soll. Basel hat das Schreiben, welches die neue Einrichtung des Garderegiments enthält, weil es dermalen nicht dabei betheiligt ist, nicht beantwortet, wohl aber dasjenige, welches die neue Einrichtung des Regimentes Salis zum Gegenstand hat, doch so, daß es blos für den Willen des Königs, den Schweizerdienst zu begünstigen, gedankt und auf die neue Einrichtung sich nicht eingelassen hat. Seine Gesandtschaft ist instruiert, alles **ad referendum** zu nehmen. Freiburg hat bereits das Reglement für das Garderegiment angenommen, da es nicht habe finden können, daß dieses Regiment in einem Bündnisse enthalten und für dasselbe eine Capitulation vorhanden sei. Die das Regiment Salis betreffende Ordonnanz wünscht Freiburg in gemeinsamer Sitzung behandelt zu sehen, widrigenfalls es von sich aus vorgehen werde. Solothurn hat das Reglement und die Ordonnanz bereits genehmigt, jedoch unter dem Vorbehalt, „daß die „Compagnieen auf ihren Standsangehörigen verbleiben sollen;" wird aber eine für alle Stände künftig verbindliche Anordnung getroffen, so will Solothurn gerne derselben nachkommen. Schaffhausen hat die Mittheilung des Reglements als einen Act der Höflichkeit angesehen und in diesem Sinne sie beantwortet; die Ordonnanz ist ihm gar nicht zugekommen; es will aber zu allem Hand bieten, was für das allgemeine Wohl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gedeihlich ist. Die beiden Appenzell und Abt von St. Gallen haben ebenfalls nur das Reglement erhalten; ihre Gesandtschaften sind instruiert, zu referieren. Stadt St. Gallen hat auf die Mittheilung des Reglements geantwortet, daß es sich den übrigen Orten conformieren werde, die Mittheilung der Ordonnanz verdankt und ihrem verburgerten Hauptmann die Werbung zugesagt, so lange die Compagnie in seinen Händen bleiben werde. Schließlich stimmen Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen für ein Vorstellungsschreiben an den König von Frankreich, daß die Schweizerdienste nach Bündnissen, Verträgen und Capitulationen auf dem vorigen Fuß ferner gelassen werden möchten. Der Entwurf dieses Schreibens, von einer Commission ausgefertigt, wird **ad referendum** genommen. Die Stände werden ersucht, bestimmt zu erklären, wie viel Stimmen den Entwurf genehmigen müssen, wenn sie ihre Zustimmung ebenfalls dazu geben. § 3. **d.** Bern wünscht zu erfahren, welche Ansichten die Stände in Betreff der neuen Einrichtung des Garderegiments haben. Die Gesandten einiger Orte erklären, daß ihre Stände dieses neue Reglement bereits angenommen haben, die andern aber haben keine Instruction. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge des Friedensschlusses der Schaden, welchen die Unordnung seit einigen Jahren in Aussicht gestellt habe, sich sehr bemerkbar zeigen werde und daher der Wunsch, eine gemeinsame Regel zu statuieren, sehr gerechtfertigt sei. Da aber die Verschiedenheit der Instructionen dieß unmöglich macht, so bleibt es bei den vorigen Abschieden und namentlich bei den 1759 aufgestellten Sätzen, doch ohne daß Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen daran gebunden seien, ihre Arbeitsleute mit eidgenössischen Münzen zu bezahlen. Die Admodiationen sind aberkannt; den Notificationstermin bei Verrufung oder Abrufung von Münzen möchte Bern auf zwei Monate heruntergesetzt wissen. Zürich und Bern tragen darauf an, daß diejenigen Orte, welche Geld schlagen wollen, die Sorten sammt deren Schrot und Korn vorher den übrigen Ständen anzeigen sollen. Uri verlangt, daß die Orte, welche Geld schlagen, nach den alten Ordnungen verfahren, widrigenfalls sie verbunden sein sollen, die anders geprägten Sorten zurückzunehmen und den Münzmeister zu bestrafen. Schwyz erklärt, daß es, insofern eine gemeinsame Regel für das Münzen unerhältlich sei, sich an das Verbot der Admodiation nicht halten werde, und daß kein Ort dem andern seine Münzen verrufen dürfe, wenn dieselben regelmäßig geprägt seien. Basel zeigt an, daß es alle neuen Reichsmünzen aus der Stadt entfernt, die alten Reichshalbbatzen verrufen und ein beträchtliches Quantum mit Schaden eingewechselt habe, dafür aber, um dem Münzmangel abzuhelfen, eine mäßige Summe habe prägen lassen, die der Eidgenossenschaft jedoch zu keiner Zeit beschwerlich fallen werde. § 5. **f.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 6. **g.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Zusendung des Abschieds. § 7. **h.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet, daß der Nuntius in Beziehung auf die Restriction der Kirchenimmunität keine Vollmacht habe, über die Bestimmungen der Bullen Gregors XIV., Clemens XII. und Benedicts XIV. hinauszugehen, daß also nichts übrig bleibe, als es beim Alten bewenden zu lassen. Lucern behält sich demnach das landsfriedliche Recht und die freie Religionsübung feierlich vor. Zürich und Bern behalten sich ebenfalls die landsfriedlichen Rechte, aber auch die freie Administration der Justiz feierlich vor. Lucern wird unter Verdankung seiner Bemühungen ersucht, beim Nuntius eine größere Restriction der Immunität auszuwirken. Die Bullen werden dem Abschied beigelegt. § 8. **i.** Lucern berichtet, daß die eidgenössischen Malteserritter mit ihrem Begehren soweit reussiert hätten, daß sie bereits bei der ersten und zweiten Rota günstige Aussprüche erhalten hätten, und daß nur noch das **Breve confirmatorium** des Papstes fehle. Es stellt nun das Ansuchen, es möchte, wenn das Breve länger ausbleiben sollte, an den König von Frankreich im Namen aller Stände ein Schreiben erlassen werden, in welchem derselbe ersucht werde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem Minister am päpstlichen Stuhl aufzutragen, alles mögliche anzuwenden, daß dieses Breve gegeben werde. Die Gesandten willigen dazu ein und ersuchen Zürich das Schreiben zu erlassen, wenn Lucern es für nöthig erachte. § 9. **k.** Da die zu Lyon etablierten schweizerischen Kaufleute wie die königlichen Unterthanen mit der Capitation und andern Auflagen beschwert und mit Execution bedroht werden, und da sogar die Bünde so von Frankreich ausgelegt werden wollen, daß sich dieselben blos auf das Militare beziehen sollen, so wird wiederum eine Recharge an den König von Frankreich für erforderlich erachtet und Zürich ersucht, dieselbe zu erlassen, wenn Bern, Uri, Zug und Solothurn, deren Gesandtschaften die Sache ad referendum nehmen, ihre Beistimmung erklärt haben. Von dem Begehren der schwyzerischen Gesandtschaft, man möchte in diesem Schreiben auch um Abhülfe der Beschwerden ihres Landmanns Martin Werner Städelin bitten, wird abstrahiert, weil dessen Sache eine andere sei. § 10. **l.** In Beziehung auf den im Elsaß immer noch bestehenden Zoll auf das Leder erklärt die Gesandtschaft von Basel, daß ihre Principale den Zeitpunkt noch nicht gekommen glauben, in welchem eine Remonstration erlassen werden sollte. Die übrigen Gesandten erklären sich jederzeit zur Beihülfe bereit. § 11. **m.** Obschon eine gemeinsame Verordnung zur Abhaltung des Bettel- und Strolchengesindels, namentlich bei den dermaligen Umständen, nothwendig erscheint, so ist eine solche nach den eröffneten Instructionen doch nicht erhältlich. Man begnügt sich mit den von mehreren Orten getroffenen außerordentlichen Maßregeln und ersucht namentlich die an den Rhein stoßenden Stände um Maßregeln gegen den Eintritt solchen Gesindels in die Eidgenossenschaft. § 12.

XIII Orte.

n. Da zu Abstellung des ärgerlichen und pflichtwidrigen Practicierens der gemeinen Amtleute dermalen nichts gedeihlicheres beschlossen werden kann, als daß es bei der Eidesformel von 1700 sein Verbleiben habe und zwar so, daß diejenigen, welche diesen Eid nicht leisten können, namentlich aber, wenn sie des Practicierens schuldig erfunden werden, zu keinem gemeinen Amte zugelassen werden sollen, so spricht sich die Mehrzahl der Gesandten dahin aus, daß vorkommenden Falls ohne Ansehen der Person verfahren werden solle. Die übrigen Orte und namentlich Schwyz verlangen, daß dem Creditive eines jeden Standes, welches von einem Landvogt aussage, daß er nicht practiciert habe, Glauben geschenkt werde. Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, es bei dem Eide von 1700 und bei dem laut Abschieden eingerichteten Creditiv bewenden zu lassen, diesen Artikel auch künftig aus dem Abschied fallen zu lassen. § 13. **o.** In die Bezahlung des Beitrages von 12 neuen Dublonen und 6 guten Gulden an das voriges Jahr decretierte Pathengeschenk für den Prinzen Friedrich Wilhelm Philipp von Württemberg willigt auch Appenzell-Innerrhoden ein. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 39. Landrecht.
„ 48. Abzug.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 25. Beeidigung von Beamten.
„ 45. Amtsrechnung.
„ 79. „
„ 165. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 244. Marchensachen.
„ 250. „
„ 332. Abzug.
„ 334. „
„ 439. Judicatur- u. Competenzconsl.

Art. 86. Kriegssachen.
„ 116. Kirchensachen.
Art. 505. Judicatur- u. Competenzconsl.
„ 535. „ „ „
„ 558. „ „ „
„ 560. „ „ „
„ 562. „ „ „
„ 575. Justizsachen.
„ 613. „
„ 614. „
„ 637. „
„ 648. „

Art. 138. Kirchensachen.
Art. 691. Justizsachen.
„ 692. „
„ 730. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 731. „ „ „
„ 745. „ „ „
„ 774. Münzwesen.
„ 832. Kriegssachen.
„ 841. „
„ 886. Stifte und Klöster.
„ 976. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 42. Amtsrechnung.
„ 65. Landschreiber.
„ 85. Abzug.
Art. 201. Münzwesen.
„ 241. Rhein.
„ 287. Zölle und Weggelder.
Art. 403. Locales.
„ 414. „

Grafschaft Sargans.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
„ 40. Amtsrechnung.
„ 116. Polizeiliches.
„ 177. Justizsachen.
„ 228. Münzwesen.
„ 258. Straßenwesen.
„ 282. Rhein.
„ 347. Locales.
Art. 348. Locales.
„ 365. „
„ 370. „

Obere freie Aemter.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
„ 37. Amtsrechnung.
Art. 104. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 142. Münzwesen.

228.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1763.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Auf das Ansuchen der Gesandtschaft von Zug sprechen die übrigen Gesandten die Geneigtheit ihrer Stände aus, Zug zum Wiedergenuß des burgundischen Salzes behülflich zu sein. § 1. **b.** Schwyz trägt darauf an, es möchte in der katholischen Sitzung in Betreff der neuen Einrichtung der französischen Kriegsdienste eine einstimmige Maßregel beschlossen werden, und bezieht sich auf seine in der allgemeinen Sitzung eröffneten Vorstellungen. Zugs Gesandtschaft ist instruiert, bei einer katholischen Zusammenkunft einen Anzug zu stellen. Da aber die Instructionen bereits in der allgemeinen Sitzung eröffnet worden sind, so wird in diesen Antrag nicht eingetreten. § 2. **c.** In Beziehung auf das Restitutionsgeschäft gehen die Meinungen dahin, daß einstweilen nichts thätliches vorzunehmen, die Sache jedoch bis zu einer guten Gelegenheit in den Abschieden zu unterhalten sei. § 3. **d.** Die Gesandtschaft theilt die Antwort des Nuntius in Folge der Unterhandlungen wegen der Dispensationstaxen mit, dahin gehend, daß künftig jeder, der Dispensation begehre, nach eigenem Ermessen darum in forma nobilium oder in forma pauperum einkommen könne. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem der Wunsch nach Erneuerung des Bündnisses ausgesprochen wird. Beantwortung desselben, in welcher die Gesandten erklären, daß sie jenen Wunsch ihren gn. Herren und Obern hinterbringen werden. § 5. **f.** Es wird für angemessen erachtet, im Sarganserland und den obern freien Aemtern, wie es im Thurgau geschieht, die Freicompagnieen zu bewaffnen und zu exercieren und vorerst einen Antrag dafür in der allgemeinen Sitzung zu stellen. Die dafür nicht instruierte Gesandtschaft von Unterwalden hofft, daß ihr Stand auch beitreten werde. § 6. **g.** Da bei der Berathung über die Frage, wie man verhüten könne, daß die Herrschaften in den gemeinen Vogteien zum bedauerlichsten Schaden des katholischen Wesens mehr und mehr in protestantische Hände kommen, sich keine Mittel ausfindig machen lassen, so will die Mehrzahl der Gesandten die Sache Gott und der Zeit anheimstellen. Ad referendum wird der Vorschlag genommen, die Klöster und Gotteshäuser zu „belangen", daß ein jedes nach seinem Vermögen eine angemessene Summe zu drei Procent herschieße, um daraus die Herrschaften zu Handen der katholischen Stände zu kaufen. § 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 93. Kriegssachen.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 915. Locales. Art. 973. Locales. Art, 999. Locales.

Rheinthal.
Art. 66. Landammann. Art. 336. Locales. Art. 345. Locales.

229.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

im Juli 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 8. September angesetzt. § 1. **b.** Es werden ebendieselben Steuern, welche im Abschied 210, lit. b., 1—15, verzeichnet sind, zuerkannt. In Beziehung auf die Steuer an die churpfälzischen reformierten Kirchen- und Schuldiener (Nr. 9.), wird für passend erachtet, einen Bericht zu verlangen, auf welche Weise dieselbe vertheilt wird. Schaffhausen und Appenzell tragen nichts bei; die Gesandtschaft von Basel nimmt diesen Artikel ad referendum. An der Steuer für drei ungarische und fünf piemontesische Studenten (10) und an der für den Prediger Costa (15) betheiligen sich Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen nicht; Appenzell und Biel hingegen geben ihren Beitrag zu der Steuer für die reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen (12). Für das Collegium zu Debreczin (13) wird eine jährliche Steuer von 400 Gulden auf sechs Jahre in den Abschied ad recommendandum genommen. § 2 bis 16. **c.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der reformierten Gemeinde zu Straßburg auf Ansuchen ihrer Pfarrer und Vorsteher auf sechs Jahre eine jährliche Steuer von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. § 17. **d.** Da die Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine bis dahin von den Parlamenten und Tribunalien noch nicht anerkannt worden ist, wird, obgleich der Ambassador unlängst die Versicherung gegeben hatte, daß der sichere Besitz dieser Exemtion ungesäumt erfolgen werde, doch beschlossen, eine neue Recharge abgehen zu lassen, in welcher verlangt wird, daß durch eine königliche Declaration oder durch lettres patentes, wie dieß in Betreff der schwedischen und spanischen Nation geschehen sei, die Einregistrierung dieser Exemtion anbefohlen werden möchte. § 18. **e.** Die Gesandtschaft von Basel giebt den Gesandten Kunde von folgendem Vorfalle und ersucht sie um ihren Rath: Den 8. Juni 1762 erschien der Prior der Carthause von Freiburg im Breisgau beim Burgermeister und forderte die Carthause von Basel nebst allen davon abhangenden Einkünften zurück. Von demselben abgewiesen, schickte der Prior den 10. Juni 1762 ein dieselbe Forderung enthaltendes Schreiben an den Stand Basel. Auf den Rath der Gesandten des Vororts, „dieses Ansinnen mit Verachtung anzusehen", antwortete Basel dem Prior kurz, derselbe möchte es mit einem so grundlosen Begehren verschonen. Nichts destoweniger kam ein zweites Schreiben ebendesselben Inhaltes und den 28. Juni 1763 ein Schreiben, in welchem dem Stand Basel notificiert wurde, daß der Prior

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Namen des gesammten Ordens beim königlichen Rath zu Colmar um lettres de commission eingekommen sei und dieselben den 14. Juni erlangt habe, worauf dann eine Citation des Standes Basel vor jenen Rath auf zwei Monate erfolgte. Die Gesandtschaft Basels wünscht nun die Ansicht der übrigen Gesandten kennen zu lernen und hofft, daß man diese Sache als eine gemeinschaftliche ansehen und ihren Stand bei dem bisherigen Besitze schützen werde, da der westphälische Friede festsetze, daß der Besitz und Genuß der vor 1624 von den Protestanten säcularisierten Güter unbestritten sein solle. Basel wird gerathen, dem Ambassador einstweilen Kenntniß von der Sache zu geben und sich an das Ministerium mit dem Ansuchen zu wenden, es möchte durch königliche Verordnung dem Rathe zu Colmar die Weisung gegeben werden, die Carthäuser mit ihrem unrechtmäßigen und ungereimten Gesuche abzuweisen. Sollte eine solche königliche Verfügung nicht zur Zeit eintreffen, so möchte Basel in Colmar erklären lassen, daß diese Sache bereits als eine Standessache an allerhöchste Behörde gelangt sei, so daß der Stand Basel sich auf andere Weise nicht einlassen werde. Uebrigens versichern die übrigen Gesandtschaften, daß ihre Principale alles erforderliche im Namen der evangelischen Eidgenossenschaft für Basel zu verfügen bereitwillig seien. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 482. Judicatur- und Competenzconflicte. Art. 1023. Locales. Art. 1037. Locales.

230.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 4. August 1763.

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Johann Heinrich Escher. Bern. Abraham Freudenreich, Friedrich von Mülinen. Glarus. Bartholomäus Martin, Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 12. Abzug. Art. 21. Justizsachen. Art. 33. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
„ 39. Amtsrechnung.
„ 96. Einheirathung.
„ 121. Polizeiliches.
„ 180. Judicatur.
Art. 184. Judicatur.
„ 222. Justizsachen.
„ 261. Münzwesen.
„ 290. Straßenwesen.
„ 321. „
Art. 344. Straßenwesen.
„ 424. Stifte und Klöster.
„ 437. „ „ „
„ 487. Juden.
„ 581. Personelles.

Untere freie Aemter.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
„ 40. Amtsrechnung.
Art. 95. Polizeiliches.
„ 114. „
Art. 165. Maß und Gewicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

231.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Scheuchzer, Zunftmeister und des Raths. Bern. David Salomon von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Oberzeugherr. Schwyz. Joseph Dominicus Ehrler, Alt-Landammann. Unterwalden. Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann. Zug. Karl Joseph Itten, des Raths. Glarus. Niklaus Elmer, Alt-Landschreiber. Basel. Achilles Leißler, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Niklaus Python, des Raths und Alt-Burgermeister. Solothurn. Ludwig Joseph Benedict Tugginer, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Ludwig Peyer, Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 36. Landvogt.
„ 71. Vicinat.
„ 108. Polizeiliches.
Art. 121. Polizeiliches.
„ 238. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 249. Zollsachen.
„ 258. Kriegssachen.
„ 270. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 42. Fiscale.
„ 77. Vicinat.
„ 129. Polizeiliches.
Art. 138. Polizeiliches.
„ 210. Zollsachen.
„ 242. Stifte und Klöster.
Art. 255. Locales.
„ 274. „
„ 280. „

Mendris.

Art. 331. Abgaben.

232.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1763.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 29. Landvogt.
„ 94. Justizsachen.
Art. 115. Münzwesen.
„ 132. Zollsachen.
Art. 146. Zollsachen.

233.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 22. September 1763.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Joseph Jauch, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Reding. Nidwalden. Joseph Aloys Kaiser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 354 bis 358.

234.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 5. bis 30. September 1763.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, des Raths; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths. Freiburg. Franz Philipp Reiff von Cugy, Amtsseckelmeister; Franz Tobias Raphael von Castella, Staatsschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 45 bis 48.

Schwarzenburg.
Art. 165.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 300 bis 314.

Grandson.
Art. 468 bis 475.

Murten.
Art. 723 bis 743.

235.

Außerordentliche Tagsatzung der dreizehn und der zugewandten Orte.

Baden, 19. bis 22. September 1763.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Burgermeister; Heinrich Escher, Statthalter. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner und des Raths. Lucern. Joseph Leodegar Keller, Schultheiß und Pannerherr; Christoph Anton Göldlin von Tiefenau, des Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landammann; Fridolin Martin Brand, Alt-Landammann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding, Landammann; Aloysius Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann, von Nidwalden. Zug. Franz Anton Kolin, Pannerherr und Zeugherr; Ambrosius Uhr, Ammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Benedict Stähelin, des Geheimen Raths. Frei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

burg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Claudius Joseph Odet, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter, Schultheiß; Urs Jakob Joseph Byß, Jungrath und Gemeinmann. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Obervogt. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister; Heinrich Schlumpf, Seckelmeister. Wallis. Mauritius Anton Wegener, Landschreiber; Joseph von Riedmatten, Pannerherr. Biel. Alexander Jakob Wildermett, Venner.

Diese außerordentliche Tagsatzung wird wegen der neuen Einrichtung der in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Während der Marquis d'Entraigues auf der letzten Tagsatzung zu Frauenfeld den Gesandten einiger Stände mündlich und später durch ein Schreiben den Ständen angekündigt hatte, er werde zum Zweck einer bessern Einrichtung der schweizerischen Kriegsdienste in Frankreich ein in sechs Punkten bestehendes Memorial übermachen, wurde den 10. August von ihm eine Erklärung an einige Orte abgeschickt des Inhalts, daß der endliche Entschluß des Königs dahin gehe, daß, wofern die Stände diese neue Einrichtung gegen sein Erwarten nicht genehmigen sollten, die eidgenössischen Officiere entlassen und keine weitern Propositionen angenommen, sondern die Verhandlungen abgebrochen würden. Die Regimenter von Lochmann, von Erlach und von Courten hingegen sollten bis zu Ende der Capitulation, oder so lange der König sie in Diensten behalten werde, auf dem alten Fuß verbleiben. Es fügen die Gesandten von Schwyz bei, daß laut Privatberichten nicht allein ihren Hauptleuten von Ceberg und Reding die Compagnieen werden entzogen werden, sondern daß auch von den fermiers généraux die Ordre gegeben worden sei, ihrem Stand das burgundische Salz nicht ferner zu verabfolgen. Die Gesandtschaft von Zug eröffnet, daß Zurlauben nach dessen eigenem Bericht die avouierte Standescompagnie bereits genommen worden sei. — Man vereinigt sich in dem sehnlichen Wunsche, daß das frühere Dienstsystem beibehalten werden möchte, einem Wunsche, welcher in dem auf letzter Jahrrechnungstagsatzung projectierten Schreiben an den König ausgedrückt war. Da dasselbe noch nicht abgegangen ist, so wird die Frage gestellt, ob es mit seinem damaligen Inhalt oder mit passenden Abänderungen abgesandt werden solle. Zürich ist der Ansicht, daß bei der dermaligen Lage der Dinge jenes Schreiben nicht mehr abgegeben werden könne, sondern daß ein höfliches Schreiben an den Herzog von Choiseul, General der Schweizertruppen, abgefaßt werden sollte, worin die sämmtlichen Stände ihre Beschwerden niederlegen möchten; ferner, daß wegen Gebrauch der Truppen, Administration der Justiz in der Ordonnanz genaue Bestimmungen getroffen und zu diesem Zwecke der Weg zu einer Negotiation geöffnet werden sollte. Bern spricht sich ebenfalls für ein neues Schreiben aus und zwar an den Herzog von Choiseul, in welchem eine Entschuldigung wegen Verzögerung der Antwort und die Bedenken gegen die neue Ordonnanz angebracht und die Hoffnung ausgesprochen werden könnte, daß den bestehenden Hindernissen mit leichten Mitteln vorzubeugen sei. Wolle man ein solches Schreiben nicht im Namen sämmtlicher Stände erlassen, so erbietet sich Bern mit Zürich allein dasselbe abzusenden. Lucern hat die beiden ihm zugeschickten Reglements geprüft, im ersten nichts gefunden, was dem gemeinen Soldat und den Officieren nachtheilig sei, im zweiten nichts, was den Bünden und Verträgen zuwiderlaufe, und hat bereits in Erwägung der aus der Gewogenheit des Königs der Eidgenossenschaft zufließenden Vortheile eine Antwort ertheilt, welche vom Hofe wohlgefällig aufgenommen worden sei, sich aber darin auch das vorbehalten, was noch überdies den andern Ständen etwa zugesagt werden möchte. Lucern kann daher von dieser Antwort nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr abweichen und nur zu solchen Mitteln Hand bieten, welche mit jener Antwort verträglich sind. Uri will das zu Frauenfeld projectierte Schreiben abgeschickt wissen; Anderes muß es ad referendum nehmen. Schwyz wünscht, daß man auf die Beibehaltung der alten Capitulation hinarbeiten und in diesem Sinne Verhandlungen anknüpfen möchte. Will man ein Schreiben an den Herzog von Choiseul richten, so nimmt die Gesandtschaft dasselbe ad referendum und ist der Ansicht, daß ein solches um so wirksamer sein werde, wenn auch diejenigen Orte, welche ihre Erklärungen bereits gegeben haben, sich anschließen. Obwalden sieht in der vom Marquis d'Entraigues eingeschickten Declaration und Limitation eine Benachtheiligung der Stände und einen Anlaß zu Verwirrung im königlichen Dienst und in den Ständen, will daher beim Bündnisse, bei der alten Uebung, Freiheit und bei den alten Rechten verbleiben. Die Gesandtschaft ist instruiert, sich anzuschließen, wenn durch eine Deputation oder auf schriftlichem Wege beim Könige oder beim Ambassador etwas zum Vortheil der Hauptleute ausgewirkt werden könne, „das Beschwerliche aber muß sie ad referendum „nehmen." Uebrigens hätte Obwalden erwartet, daß der König in Berücksichtigung des Bündnisses die Aenderung nicht einseitig, sondern durch Bevollmächtigte beider Stände nach alter Uebung vorgenommen hätte. Nidwalden wünscht beim Alten zu verbleiben, und daß man dahin trachten sollte, daß die Execution der neuen Einrichtung suspendiert bleibe, bis man mit dem Ambassador das „Eigentliche" verhandelt habe. Zug will auch beim alten System bleiben und das zu Frauenfeld projectierte Schreiben mit den nöthigen Abänderungen an den König abgeschickt wissen, wobei ihm die Einmüthigkeit von großem Werth wäre. Die beiden Gesandtschaften von Glarus sprechen sich dafür aus, daß man sich freimüthig gegenüber dem Herzog von Choiseul über die Beschwerden aussprechen solle. Basel hat bereits seine Antwort an Frankreich abgegeben und, wie es glaubt, „nichts Verfängliches verfügt"; es stimmt daher weder zur Abgabe des zu Frauenfeld projectierten Schreibens, noch eines andern. Werden aber andere Vorschläge gemacht, die mit seiner bereits gegebenen Antwort compatibel sind, so will es sich denselben anschließen. Freiburg erklärt, daß es, da in Frauenfeld kein gemeinsamer Entschluß zu Stande gekommen, an den Herzog von Choiseul eine Antwort abgeschickt habe. Wenn hingegen die Stände auf ein Vorstellungsschreiben sich vereinigen könnten, das mit seinen abgegebenen Erklärungen vereinbar wäre (es hält nämlich die neue Einrichtung für vortheilhaft), so will es sich anschließen. Aehnlich Solothurn. Die Gesandtschaft ist auch noch instruiert, dahin zu trachten, daß, wenn künftig von fremden Mächten Gegenstände der Berathung vorkommen, welche die ganze Eidgenossenschaft interessieren, dieselben, wie es von Alters her Gebrauch gewesen sei, gemeinschaftlich und nicht von jedem Ort besonders berathen werden sollen. Schaffhausen, obgleich bei dieser Sache wenig oder gar nicht interessiert, will einem Schreiben an den König oder an den Herzog beitreten, wünscht vor Allem Einmüthigkeit, auf welcher das Glück der Stände beruhe. Appenzell Innerrhoden stimmt für ein neu zu erlassendes Schreiben an den Herzog; Außerrhodens Gesandtschaft ist instruiert, für ein Vorstellungsschreiben zu stimmen, daß es bei der alten Capitulation und Ordonnanz verbleibe; das neue vorgeschlagene Schreiben nimmt sie ad referendum. Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen erklärt, daß der Fürst, wie mehrere andere Stände, bereits dem französischen Hofe geantwortet habe. Im Uebrigen wie Freiburg. Stadt St. Gallen willigt in die Absendung des zu Frauenfeld projectierten Schreibens ein, wünscht, wie Solothurn, nicht einseitig von den einzelnen Ständen vorgenommene Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten über Gegenstände, welche die gesammte Eidgenossenschaft angehen. Zu dem Schreiben an den Herzog von Choiseul kann die Gesandtschaft auch Hand bieten. Die Gesandtschaft der Republik Wallis, in der Hoffnung gekommen, unter den Ständen Einmüthigkeit anzutreffen, hat folgende Instruction: 1) Sind die Stände einmüthig, so

schließt sich Wallis an; 2) findet keine Einmüthigkeit statt, so nimmt sie das Angehörte **ad referendum**. Jedenfalls wird Wallis in dieser Sache mit der Eidgenossenschaft sich ins Einvernehmen setzen; das an den Herzog zu erlassende Schreiben nimmt sie **ad referendum**; es scheint ihr aber unumgänglich nothwendig, „daß der französische Schweizerdienst auf eine oder die andere Weise auf gleichförmigen Fuß gesetzt werde." Biel hat nach dem Vorgang mehrerer anderen Stände Frankreich bereits zustimmend geantwortet, jedoch in dem Sinne, daß es seine zwei in französischen Diensten stehenden Compagnieen nur so lange als avouierte ansehen und die dazu erforderlichen Recruten bewilligen werde, als solche „in verburgerten Handen" bleiben. Zu dem projectierten Schreiben an den Herzog stimmt es nicht, wenn dasselbe nicht so modificiert wird, daß es mit seinen bereits gegebenen Erklärungen übereinstimmt. — Bei dieser Divergenz der Instructionen wird eine aus den Nebengesandten bestehende Commission gewählt, welche einen Entwurf zu einem Schreiben an den Herzog von Choiseul vorlegen soll. Diesen Entwurf genehmigen Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen; Zürich wird ersucht, dieses Schreiben in dem Namen der consentierenden Stände abgehen zu lassen. Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn, Abt von St. Gallen und Biel versagen ihre Genehmigung, weil in dem Schreiben Ausdrücke vorhanden seien, welche mit ihren bereits abgegebenen Antworten nicht zusammenstimmen. Die Gesandtschaft von Wallis bezieht sich auf ihre Erklärung. In diesem Schreiben wird die Ansicht ausgesprochen, daß es das Beste wäre, wenn die schweizerischen Truppen bei der bisherigen Diensteinrichtung verblieben. Da aber solches nur den Regimentern Erlach, Courten und Lochmann gestattet worden sei, so sei das für die Truppen, die bis dahin gleich gehalten worden seien, sehr nachtheilig und führe Unordnung und Unwillen herbei. Daher wird gewünscht, der Herzog möchte diesem Uebelstande abhelfen, und von Seite der Eidgenossenschaft wird die Bereitwilligkeit zu einer Beilegung der Differenzen gezeigt; unterdessen aber möchte der Herzog die Ausführung dieser vorgeschlagenen Dienständerung verschieben. § 2. **c.** Glarus berichtet, daß in Folge eines falschen Gerüchtes, es grassiere in mehreren Ständen eine Seuche unter dem Hornvieh und den Pferden, der bevorstehende Lauisermarkt sehr benachtheiligt werden könnte. Es wird daher Uri ersucht, den Sanitätsrath zu Lauis von der Unbegründetheit dieses Gerüchtes in Kenntniß zu setzen und ihn zu beauftragen, dem Sanitätsrath zu Mailand davon Nachricht zu geben. § 3. **d.** Nachdem durch die Vermittlung des Königs von Frankreich die Anliegenheit der schweizerischen Malteserritter einen für dieselben erwünschten Ausgang genommen und das **Breve confirmatorium** des Papstes erfolgt ist, wird es für passend erachtet, ein Dankschreiben im Namen sämmtlicher Stände an den König zu erlassen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 775. Münzwesen.

236.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem französischen Ambassador.

Solothurn, 4. bis 8. Februar 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Conferenz findet auf Einladung des französischen Ambassadors Chevalier de Beauteville statt zu Besprechung neuer Capitulationen für die Regimenter Erlach und Lochmann. **a.** Die Gesandten eröffnen einander ihre Instructionen. Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, dem Ambassador zu eröffnen, daß, wenn Einer der Ihrigen eine Gardecompagnie erlange, solchem von Bern werde bewilligt werden, die nöthigen Recruten zu werben. Die Gesandtschaft Zürichs macht dagegen Vorstellungen. Da keine Vereinbarung stattfinden kann, wird ausgemacht, daß die bernerische Gesandtschaft dieß in Abwesenheit der zürcherischen dem Ambassador eröffnen solle. § 1. **b.** Was den Vorbehalt des ewigen Friedens und der Beibriefe anbetrifft, erklärt die Gesandtschaft Berns, daß sie sich blos derjenigen Ausdrücke bedienen wolle, welche in ihrer Convention vom 4. August 1751 enthalten seien, nämlich: „Der Artikel von der Capitulation von dem 14. August 1671, gleichwie „die Beibrief und Tractaten, auf die sie sich beruft, in so fern sie einigen Bezug hierin haben, sollen in allen „denjenigen Puncten und Artikeln, welchen gegenwärtige Convention nicht zuwider ist, in Kräften verbleiben." Die zürcherische Gesandtschaft läßt es dabei bewenden. § 2. **c.** Berns Gesandtschaft ist instruiert, darauf zu beharren, daß die Truppen nicht auf das Meer eingeschifft, noch als Auxiliartruppen gebraucht werden sollen. Zürichs Gesandte erheben dagegen Bedenken; die bernerische Gesandtschaft, welche durch einen Expressen ihren gn. Herren und Obern davon Kenntniß giebt, wird angewiesen, auf ihrer Meinung zu beharren. In Folge dessen wird dieses Begehren im Namen beider Stände gestellt. § 3. **d.** Die Gesandten beider Stände legen nach Uebergabe ihrer Creditive ihre Forderungen dem Ambassador vor und begründen dieselben mündlich. Dieser erklärt, daß er für einige Punkte nicht hinreichende Vollmacht habe, und nimmt die in Schrift verfaßten Begehren zu Handen seiner höchsten Behörde entgegen. § 4. **e.** Die Gesandten empfehlen dem Ambassador die Angelegenheit der schweizerischen Kaufleute in Frankreich und wünschen, daß zugleich mit der Antwort auf die in Betreff der beiden Regimenter gestellten Begehren auch darin möchte entsprochen werden. Der Ambassador macht dafür wenig Hoffnung, da dieses Geschäft einem andern Departement übergeben worden sei, stellt aber eine baldige königliche Erklärung in Aussicht, welche die Freiheiten, die begründet erfunden werden, genau bestimmen und die vorangegangenen beschwerlichen Mißbräuche beseitigen werde. § 5. **f.** Der Stadt St. Gallen, welche eine halbe Compagnie im französischen Dienste besaß, war von Zürich und Bern von den Schritten, welche dieselben in der Capitulationsangelegenheit zu thun sich vorgenommen hatten, Kenntniß gegeben worden. Auf eine von der Stadt St. Gallen darauf eingetroffene Antwort wird für gut befunden, derselben zu rathen, die Beendigung dieses Geschäftes abzuwarten, da ohne Zweifel ihre halbe Compagnie dann die den beiden Ständen gewährten Bedingungen ebenfalls erhalten werde. Zugleich wird ihr auch Kenntniß von den Schritten gegeben, welche zu Gunsten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich gethan worden seien. Endlich wird verabredet, daß Bern, bevor eine weitere Verfügung getroffen wird, an Zürich die Gesinnung seines Standes berichten solle. § 6. **g.** Die Gesandten erhalten vom Ambassador ihre Recreditive und vernehmen, daß derselbe sie in Solothurn gastfrei gehalten habe. § 7.

237.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Gommiswald, 19. bis 28. Februar 1764.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Johann Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsseckelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann; Johann Joseph Kännel, des Raths zu Schwyz, Landvogt zu Uznach.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 64 bis 76.
Gaster.
Art. 131.

238.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell Innerrhoden.

Zug, 12. bis 21. März 1764.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Fridolin Martin Brand, Alt-Landammann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Anton Xaver Abegg, Landsfürsprech. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Kaspar Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Joseph Anton Heinrich, Ritter, Ammann; Franz Michael Bossard, Statthalter und Stabführer; Franz Anton Leodegar Kolin, Pannerherr; Karl Joseph Itten, des Raths; Franz Joseph Blattmann; Johann Jakob Andermatt; Johann Peter Zürcher. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Appenzell Innerrhoden. Anton Joseph Suter, Landammann.

Diese Conferenz wurde wegen des Reglements für das Garderegiment und die Ordonnanz für die kleinen Regimenter in französischen Diensten zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Uri eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern die neue Kriegsdienstordnung (Ordonnanzen) als der Freiheit, Souveränität, Ehre und dem Ansehen der eidgenössischen Nation zuwiderlaufend ansehen, daß sie gemeinschaftlich mit den übrigen Orten, ähnlich wie Zürich und Bern, deßwegen mit dem König von Frankreich über diese Angelegenheit unterhandeln wollen. Ihre Instruction geht dahin, 1) daß nicht zuzugeben sei, daß künftig in dergleichen bundesgenössischen Sachen separatim verhandelt werde, sondern laut Bund gemeinsam; daß bei einer Negotiation auszubedingen sei, „daß künftig einer Eidgenossenschaft möchte verschont werden, „separatim an die Stände sich zu wenden" laut Abschied von 1669. 2) Es möchte sowohl die allzukurze Anwerbungs-, als Entlassungszeit der Mannschaft bei eintretenden Augmentationen verlängert werden. 3) Da die franchises sur les subsistances nebst Ausübung der Justiz wieder gestattet, und die Frater und Prososen wieder eingeführt worden sind, so soll darauf gedrungen werden, daß die Vivandiers ihren vorigen Platz haben unter Vorbehalt der den schweizerischen Truppen zustehenden Privilegien, Franchises, Prärogative und Exemtionen. 4) Es solle deutlich und klar gesagt werden, daß nur eine freiwillige, ungebundene und ungezwungene Werbung gestattet werde. 5) Es sei besser, ein Recrutengeld jährlich zu bestimmen als für einen jeden Mann besonders. 6) Es sei billig, daß denjenigen, welche zu Grenadiers ausgezogen werden, auf bestimmte Zeit ihres Engagements der Abschied ertheilt werde. Kein Burger oder Landmann soll wider seinen Willen zu diesem Dienste angehalten werden können. 7) Die Truppen sollen nicht anders gebraucht werden als nach Art. 33 des Bündnisses. 8) Die kriegsgefangene und absente Mannschaft soll die Musterung pas-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sieren und den Hauptleuten als präsente bezahlt werden nach Art. 17 des Bündnisses. 9) Da den schweizerischen Truppen hinsichtlich der Etappes, des Brots, Weins, der Fourages und dergleichen Victualien dasselbe wie den Nationaltruppen zugestanden ist, so soll dieß der neuen Capitulation einverleibt und in Betreff der Retenues die nöthige Präcaution wegen des Quantums genommen werden. 10) Es sei darauf zu achten, daß den Stabsofficieren nicht allzuhohe Gewalt über das Interesse der Hauptleute und deren Compagnieen eingeräumt werde, und auf Art. 12 des Bündnisses zu inhärieren. 11) In Betreff der Aufnahme von Invaliden ist eine gewisse Zeit zu stipulieren. 12) Wenn etwas beschlossen wird, soll die königliche Ratification verlangt werden. 13) Wenn die übrigen Stände oder die Mehrheit ein Projectschreiben über die gegenwärtige Lage des Geschäfts an den Ambassador erlassen will, so biete Uri Hand dazu, sowie auch wenn man die katholischen Stände allein oder die gesammten Stände der Eidgenossenschaft zu einer außerordentlichen Conferenz veranlassen wolle. 14) Es möchte dahin getrachtet werden, daß in Beziehung auf die Privilegien und Freiheiten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich eine „vernügliche" Antwort gegeben werde. In Weiteres sich einzulassen, ist die Gesandtschaft Uri's nicht instruiert. — Alle Gesandtschaften stimmen darin überein, daß es höchst schädlich sei, wenn einzelne Stände für sich allein in Bundessachen handeln, da die dermaligen Umstände zeigen, in welcher Trennung die katholischen Stände sich befinden; eine feste Entschließung der Stände sei für die Zukunft nothwendig. Schwyz sieht die Art und Weise, wie sich Frankreich in dieser Sache an die einzelnen Stände gewendet hat, für höchst bedenklich an und erblickt darin einen Versuch, die Stände dermalen und künftig zu trennen, einen Versuch, dem man mit Vorsicht und Standhaftigkeit entgegen treten müsse. Schwyz hebt das Schreiben des Ambassadors vom 10. August 1763 hervor, in welchem derselbe erklärt, daß, wenn die Officiere sich den vom König vorgeschriebenen Erklärungen nicht unterziehen wollen, sie ihres Dienstes entlassen werden, ein Verfahren, das Schwyz als ein den Bünden und Tractaten zuwiderlaufendes nicht gleichgültig aufgenommen habe. Dem Ambassador habe es die gemessene Antwort ertheilt und ihm zu verstehen gegeben, daß es sich gebühre, über eine durch die Bünde und Tractate regulierte Dienstsache mit den Ständen zu tractieren. Die Folge davon sei aber gewesen, daß zuwider dem Art. 15 des Bündnisses von 1715, Schwyz die in seinem Stande aufgeworbenen und avouierten drei halben Compagnieen genommen und an Officiere von Lucern vergeben und eine vierte halbe Compagnie ganz abgedankt und ihm noch die Pensionen und das Burgundersalz hinterhalten worden seien und zwar zu einer Zeit, wo Schwyz die neue Diensteinrichtung weder verworfen noch angenommen habe. Die Recrutierung habe es nur eingestellt, bis das Dienstgeschäft mit dem König würde ins Reine gekommen sein, wodurch Bünde und Verträge nicht gebrochen seien. Schwyz verlangt, daß statt einer Ordonnanz ihm eine Convention angetragen werde, wie es Zürich und Bern gegenüber geschehen sei; denn wenn auch einige Aenderungen in die Ordonnanzen herbeigeführt werden können, so werde dadurch dennoch der eidgenössischen Souveränität und Unabhängigkeit zu nahe getreten. Da nun durch ein solches Verfahren Frankreich zeige, daß es sich durch das Bündniß von 1715 nicht mehr gebunden halte, so halten sich die gn. Herren und die Landleute von Schwyz ebenfalls nicht mehr dazu verpflichtet, zumal da dieses Bündniß eigentlich niemals in vollem Umfange ins Leben getreten sei, weil die evangelischen Stände demselben niemals beigetreten seien. Der Antrag von Schwyz geht dahin, es möchten die Stände, welche in die neue Diensteinrichtung noch nicht eingetreten sind, dem König und dem Dauphin vorstellen, daß ihnen die Annahme der neuen Diensteinrichtung und die „Bewandtniß des Fünfzehnerbundes" bedenklich falle, daher der König sich gefallen lassen möchte, ein Bündniß „von Grund auf und damit auch eine für beide Theile ersprießliche Diensteinrichtung mit den Ständen zu errichten." Schwyz will dazu Hand bieten, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem Stande die entzogenen Compagnieen, die Pension und das Burgundersalz wiederum erstattet werden. Sollte dieß unerhältlich sein, so sind die gn. Herren und Landleute genöthigt, aus dem Bunde von 1715 auszutreten und ihre Völker nach Hause zurückzurufen; sie hoffen aber, daß sie durch ihr standhaftes Benehmen um ihre Miteidgenossen sich so verdient gemacht haben, daß dieselben sie nicht verlassen, sondern mit wahrer eidgenössischer Treue und Hülfe ihnen beistehen werden. Obwalden ist der Ansicht, daß diese neue Diensteinrichtung trotz einiger angebrachten Verbesserungen doch noch in verschiedenen Punkten mit dem Bündniß nicht übereinstimme, daß auch einige Bundesartikel selbst nicht deutlich seien. Seine Gesandtschaft ist instruiert, zu allem Hand zu bieten, was zur Ehre und zum Nutzen der Eidgenossenschaft und der in französischen Diensten stehenden Völker gereiche, sowie auch zur Interpretation der undeutlichen Artikel im Fünfzehnerbund, und dann denselben „beizuhalten", alles unter Ratificationsvorbehalt. Ferner stellt die Gesandtschaft instructionsgemäß den Antrag, zur Herstellung der Einigkeit auch Lucern, Freiburg und Solothurn zu dieser Conferenz einzuladen. Die Gesandtschaft von Nidwalden bezieht sich auf den von ihrer Landsgemeinde gefaßten und den 2. März den Ständen mitgetheilten Beschluß und ist instruiert auf die wahre Eintracht der Stände hinzuwirken, „und mit selben zu heben und zu legen." Zug wünscht in Verbindung mit den übrigen Ständen durch eine abzuordnende Gesandtschaft mit dem Ambassador zu unterhandeln, die Ansichten der übrigen Gesandtschaften über das Bündniß von 1715 anzuhören, seine eigenen Beschwerden zu eröffnen, nachzufragen, wo die im Bunde citierten Tractate, Verkommnisse und Beibriefe sich befinden, was sie namentlich des Salzes halber enthalten; zu vernehmen, was eigentlich in dem sogenannten geheimen „Trücklin", das in Lucern aufbehalten werde, enthalten sei, und die Gesandten dahin zu bewegen, daß sie ihm zu dem Wiedergenuß des französischen Salzes verhelfen möchten. Uebrigens ist die Gesandtschaft Zugs instruiert, zu allem Hand zu bieten, was zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Souveränität der Stände beitragen kann. Die Gesandtschaft von Glarus ist blos instruiert, mit aller Moderation die Reflexionen über jeden Artikel des Reglements walten zu lassen und zu allem mitzuwirken, was zum Besten des königlichen Dienstes und zur Ehre und redlichen Subsistenz der eidgenössischen Truppen gedeihlich sei, in der Hoffnung, daß diese wohlgemeinten Absichten vom Könige gut werden aufgenommen werden. Die Gesandtschaft von Innerrhoden ist beauftragt zu erklären, daß ihre gn. Herren und Obern die Ansichten der übrigen Stände über diese Angelegenheit vernehmen möchten, daß sie jederzeit mit den Popularständen ihre eidgenössische Treue für Beibehaltung der eidgenössischen Freiheiten und Rechte werkthätig zu zeigen, Lieb und Leid mit denselben zu tragen und das Geschäft zu einem erwünschten Ausgange zu bringen bereit seien. § 2. **c.** Es wird gut befunden, einen Läufersboten nach Zürich zu schicken, um zu vernehmen, wie weit die Negotiation Zürichs mit dem Ambassador gediehen sei. § 3. **d.** Zürich berichtet über die in der Conferenzsitzung vom 4. Februar mit dem Ambassador gepflogenen Verhandlungen. § 4. **e.** Es wird ein Project zu einer neuen Capitulation entworfen und zur Ratification der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß sie wegen ihrer positiven Instruction in kein Project eintreten könne, will aber alles ihren gn. Herren und Obern überbringen. § 5. **f.** Ferner wird für passend erachtet, bei einer Negotiation die Klagen der schweizerischen Negotianten und Professionisten wegen Verletzung ihrer durch die Bündnisse vom ewigen Frieden von 1516 an bestätigten Freiheiten und Privilegien zur Sprache zu bringen. § 6. **g.** Nachdem der evangelische Gesandte von Glarus abgetreten ist, macht der katholische auf die Widersprüche aufmerksam, welche die königliche Ordonnanz gegenüber mehreren Artikeln des Bundes von 1715 enthalte, sowie auch darauf, daß die 1715 dem Bunde beigefügten geheimen Artikel viel bösen Wahn unter den gefreiten Popularständen hervorrufe, und hält es für rathsam, diese geheimen Artikel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzusehen und mit allen übrigen interessierten Ständen und mit Wallis über den Inhalt des ganzen Bundes und über die dermalige Lage der Sachen sich brüderlich zu berathen. In diesem Sinne wird der Entwurf eines Schreibens an Lucern dem Abschiede beigelegt. Den Ständen Schwyz und Zug erklären die Gesandtschaften die Bereitwilligkeit ihrer Stände, ihnen zum Genuß aller Bundesfrüchte behülflich zu sein. Die urnerische Gesandtschaft ist zur Untersuchung des Fünfzehnerbundes nicht instruiert, nimmt daher diesen Punkt ad referendum. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Schwyz hebt die Uebelstände hervor, welche die Vertheilung der „Staatsgelder" durch die vom Ambassador zu Austheilern bestellten Privatpersonen herbeiführe, nämlich Mißtrauen, Uneinigkeit und Argwohn der Parteilichkeit; sie wünscht, daß künftig diese Gelder der Disposition ihres Standes übergeben werden. Es wird für gut befunden, im Namen von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug seiner Zeit ein Vorstellungsschreiben an den Ambassador abgehen zu lassen; der Entwurf dazu wird dem Abschiede beigelegt. In katholisch Glarus und Appenzell Innerrhoden findet jene Vertheilungsweise nicht statt, folglich fallen auch jene Uebelstände weg. In Innerrhoden ist es bei Leib und Leben verboten, von fremden Fürsten heimlich „Verehrgelder" anzunehmen. § 8. **i.** Um unter den katholischen Orten Einigkeit herzustellen, wird beschlossen, zu Untersuchung des Bundes von 1715 Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis zu einer katholischen Conferenz einzuladen. Das von Uri zu expedierende Schreiben wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. § 9. **k.** Schwyz stellt auch den Antrag, daß das neue königliche Reglement für das Garderegiment, welches einige Neuerungen enthalte und zu Beschwerden Anlaß gebe, da künftig alle Stände und die zugewandten Orte daran Theil haben sollen, einer Untersuchung unterworfen werden sollte. Die übrigen Gesandtschaften sind ohne Instruction und wollen das Angehörte hinterbringen. § 10. **l.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Reglemente für die in verschiedenen Diensten stehenden Regimenter ungleich seien, und daß von Frankreich nicht ohne Grund der Vorwurf gemacht werde, man bewillige von Seiten der Stände nichtverbündeten Fürsten mehr Vortheile als der Krone Frankreich; es wird daran der Antrag geknüpft, diesem Uebelstande durch eine Verordnung abzuhelfen. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. § 11. **m.** Endlich versichert man sich gegenseitig der bundesbrüderlichen Hülfe, die dahin trachte, daß ein Bruder wie der andere behandelt werde, und daß man bis zu Austrag der Sache mit einander Lieb und Leid tragen und brüderlich harmonieren wolle. § 12.

239.

Conferenz von Zürich und Bern.

Solothurn, 21. bis 30. März 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, Statthalter; Hans Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Abraham Freudenreich, Venner; Friedrich von Mülinen, Venner.

Diese Conferenz wurde wegen Erneuerung der Capitulation für die in französischen Diensten stehenden Regimenter Erlach und Lochmann zusammenberufen. — **a.** Nach der freundeidgenössischen Begrüßung eröffnen die Gesandten gegenseitig ihre Instructionen und besprechen die Art und Weise, wie bei der bevorstehenden Unterhandlung zu Werke zu gehen sei. Dem Ambassador werden die Creditivschreiben eingehändigt. § 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Der Ambassador eröffnet den Gesandten die von höchstem Orte erhaltene Antwort auf die im Februar von beiden Ständen gestellten Begehren und giebt darüber Erläuterungen. Die Antwort wird den Gesandten schriftlich zugestellt. Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, blos die Antwort des Ambassadors entgegenzunehmen, ohne sich in Verhandlungen einzulassen; sie reist daher nach Bern ab, um Verhaltungsbefehle zu holen. Unterdessen arbeitet die zürcherische Gesandtschaft nach Besprechung mit dem Ambassador an einem Entwurf zu einer Capitulation. Nach der Rückkunft der Gesandtschaft Berns arbeiten beide Gesandtschaften den Entwurf noch vollständig aus und übergeben denselben dem Ambassador. § 2. **c.** Nach einigen vom Ambassador eingegebenen schriftlichen Bemerkungen und nach stattgehabten Berathungen wird das Capitulationsproject von 42 Artikeln von dem französischen Legationssecretär ins Reine geschrieben; es wird aber weder von dem Ambassador noch von den beiden Gesandtschaften unterzeichnet, weil beide Theile über einige Punkte nicht hinlänglich instruiert sind. § 3.

240.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 28. Juli 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Jakob Füßli, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Beat Sigmund Ougsburger, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Schultheiß; Franz Xaver Irene Mohr, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Pannerherr; Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Felix Leontius Kaiser, Landammann, von Nidwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Ammann; Johann Jakob Andermatt, Hauptmann. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Johann Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Isaak Iselin, J. U. D., Rathschreiber. Freiburg. Franz Niklaus Marx Ignatius Gadi, Schultheiß; Philipp Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Seckelmeister; Johann Karl Stephan Glutz, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann, von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär Barthés de Marmorières. Beantwortung. § 2. **c.** Begrüßungsschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens stellt es sich wieder heraus, daß kein allgemeines System für die Prägung der Münzen erhältlich ist; man läßt es daher in Beziehung auf Admodiation und Abrufung der Münzen bei den frühern Abschieden bewenden. Der Notificationstermin wird nach dem Vorschlag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berns von drei Monaten auf zwei heruntergesetzt. Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag, daß die Stände, welche prägen wollen, den übrigen Bericht über Schrot und Korn geben sollen. Uri und Schwyz eröffnen dieselbe Instruction, wie voriges Jahr. Die Gesandtschaft von Appenzell Innerrhoden erklärt, daß ihre gn. Herren nur diejenigen Münzadmodiationen, „die ohne, nicht aber die, welche mit behörig-hoheitlicher Inspection „beschehen, verboten anerkennen thuen." — In Beziehung auf die fremden Geldsorten stellt es sich heraus, daß dieselben aus den innern Ständen verbannt sind. Damit sie sich nicht von den Ständen, in welchen sie sich noch vorfinden, in die übrigen verbreiten, läßt man es bei den drei 1759 aufgestellten Sätzen bewenden. Basel berichtet, daß in Folge der von ihm getroffenen Maßregeln die innern Stände nichts zu befürchten haben, behält sich aber, so wie auch Schaffhausen, die Maßregeln vor, welche es in seiner Lage für die zweckmäßigsten hält. Schaffhausen hat die gar schlechten Münzen gänzlich verrufen, die andern aber nach Verhältniß herabgewürdigt. Die Gesändten der übrigen an das Reich grenzenden Orte erklären, daß vor Entfernung der fremden Münzen ein gemeinsames Reglement nicht möglich sei, und so lange ein Mangel an eidgenössischem Geld vorhanden sei, so lange könne das fremde Geld nicht entfernt werden. Sie lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Der Reichsconvent zu Ulm hatte an Zürich „ein Gutachten von einer neuen Münzordnung" zu Handen der Stände übersandt. Zürich wird ersucht, dasselbe in allgemeinen Ausdrücken zu beantworten. § 5. **f.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet, daß die Abreise des Nuntius die Bemühungen ihrer gn. Herren und Obern, eine Restriction der Kirchenimmunität zu erhalten, unterbrochen habe, daß sie aber dieselben bei Ankunft des nachfolgenden Nuntius fortsetzen werden. Auf das Ansuchen der Gesandten erklärt sich Lucern bereitwillig, den abgehenden Nuntius zu ersuchen, seine Officien beim päpstlichen Stuhle für diese Restriction eintreten zu lassen, und wünscht, daß die katholischen Orte ermächtigt werden, mit den evangelischen Ständen darüber in Unterhandlung zu treten. Uebrigens behalten sich Zürich, Bern, evangelisch Glarus die landsfriedlichen Rechte und die ungehinderte Administration der Justiz feierlichst vor, und hinwiederum die Gesandten der katholischen Orte ihre landsfriedlichen Rechte und die freie, ungekränkte Ausübung der Religion. § 6. **g.** Die zürcherische Gesandtschaft berichtet, daß die voriges Jahr beschlossene Recharge wegen der zu Lyon niedergelassenen schweizerischen Kaufleute, nachdem die Zustimmung der Stände dazu eingetroffen, abgegangen sei, daß aber noch keine Antwort, hingegen auch keine weitern Klagen von den Kaufleuten eingekommen seien. Es wird gut befunden, die Antwort noch weiter abzuwarten. Schwyz dringt bei diesem Anlasse darauf, daß sein Landsmann Martin Wernher Städelin, welcher zu Verfechtung der den schweizerischen Professionisten in Frankreich durch die Bünde gewahrten Rechte sein Vermögen aufgewendet, mit einem kräftigen Recommendationsschreiben möchte unterstützt werden, da es sich hiebei nicht um seine Sache allein, sondern um die aller schweizerischen Professionisten in Frankreich handle. Die Gesandten sehen in dieser Sache zu viel Bedenklichkeiten, als daß sie eintreten können. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der französische Zoll auf eidgenössisches Leder noch immerfort bestehe, und dankt den Ständen für ihre Bereitwilligkeit, im passenden Zeitpunkt dagegen einzuschreiten. §. 8. **i.** Mit Befriedigung wird vernommen, daß die frühern Besorgnisse wegen der abgedankten Kriegsvölker, Dank den durchgehends gemachten Verordnungen, sich nicht verwirklicht haben. Es wird aber für zweckmäßig erachtet, für die Execution dieser Verordnungen ferner Sorge zu tragen, namentlich den Schiffleuten vom Rhein einzuschärfen, daß sie keine verdächtigen Individuen auf eidgenössischen Boden hinüberführen. Zürich ersucht die benachbarten Orte, wenn sie eine Betteljägi anordnen, ihm bei Zeiten davon Kenntniß zu geben, damit es seinerseits Maßregeln gegen dieses vertriebene Gesindel ergreifen könne. § 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die XIII Orte.

k. Die Mehrzahl der Stände spricht den Wunsch aus, es möchte dem Practicieren für immer auf das kräftigste begegnet werden, oder es möchten nach einem andern Vorschlage die Auflagen, welche in einigen Orten auf die zu vergebenden gemeinen Aemter gelegt werden, für jede Vogtei auf ein Gewisses angesetzt werden. Der letzte Vorschlag wird für unausführbar gehalten, da in den betreffenden Orten diese Auflagen mit hoheitlicher Ermäßigung stattfinden, was aber darüber ausgegeben wird, scharf bestraft werde. Als das beste Mittel zu Abstellung dieses Mißbrauchs wird wiederum der vorjährige Beschluß angesehen, nach welchem es bei der Eidesformel von 1700 verbleiben soll und Amtleute, welche diesen Eid nicht leisten können oder des Practicierens schuldig erfunden werden, zu keinem gemeinen Amte zuzulassen sind. Diese Verordnung soll auch in das Decretenbuch der ennetbirgischen Vogteien eingetragen werden. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern finden, daß dem Creditiv eines jeden Standes Glauben beigemessen und der Amtmann zum Amte zugelassen werden sollte. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 40. Landrecht.
" 49. Abzug.
Art. 87. Kriegssachen.
" 94. "
Art. 117. Kirchensachen.
" 139. "

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 20. " " "
" 46. Amtsrechnung.
" 80. "
" 166. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 182. " " "
" 387. Polizeiliches.
" 393. "
Art. 440. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 506. " " "
" 536. " " "
" 576. Justizsachen.
" 615. "
" 638. "
" 649. "
" 693. "
Art. 695. Justizsachen.
" 732. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 733. " " "
" 746. " " "
" 776. Münzwesen.
" 777. "
" 833. Kriegssachen.

Rheinthal.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
" 21. " " "
" 43. Amtsrechnung.
" 62. Landvogt.
Art. 63. Landvogt.
" 86. Abzug.
" 202. Münzwesen.
" 242. Rhein.
Art. 243. Rhein.
" 288. Zölle und Weggelder.
" 404. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 41. Amtsrechnung.
" 117. Polizeiliches.
" 178. Justizsachen.
" 229. Münzwesen.
Art. 259. Straßenwesen.
" 326. Kriegssachen.
" 349. Locales.
" 366. "
Art. 371. Locales.
" 372. "
" 373. "

Obere freie Aemter.

Art. 38. Amtsrechnung.
" 80. Fremde Einzüglinge.
Art. 85. Polizeiliches.
Art. 143. Münzwesen.

Grafschaft Baden.

Art. 442. Stifte und Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

241.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1764.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern mit großem Unlieb erfahren haben, daß ihr Stand von Seiten Frankreichs sich großen Unwillen zugezogen habe, weil derselbe nicht alsobald zu der neuen Diensteinrichtung eingewilligt und die übrigen Stände angegangen habe, diese Angelegenheit nach altem Herkommen allgemein an die Hand zu nehmen und durch Tractate auszutragen. Einen andern Weg einzuschlagen habe Schwyz als mit seinen Pflichten unvereinbar geschienen. Es habe keineswegs die Absicht, Frankreich gegenüber weder hinsichtlich des Bundes noch des Dienstes „abzubinden", sondern blos mit den übrigen katholischen Ständen dafür zu sorgen, daß dieselben in ihrer Souveränität, Freiheit und ihrem alten Herkommen nicht beeinträchtigt werden und diejenigen, welche bei den Kriegsdiensten interessiert sind, mittelst Tractaten zwischen den beiderseitigen Principalitäten in dem Genusse des Dienstes verbleiben können. Aus diesem Grunde hatte Schwyz auf der Conferenz zu Zug auf eine allgemeine katholische Conferenz angetragen, auf welcher der Bund von 1715 und die Verhältnisse des Kriegsdienstes besprochen werden sollten und zugleich auch das Verfahren gegenüber dem französischen Botschafter. Da Zürich und Bern im Vergleich zu dem ersten Antrag von Seite Frankreichs eine bessere Capitulation erlangt haben, so sei nun die Gelegenheit vorhanden, für die katholischen Stände und die Republik Wallis die bereits angenommene Diensteinrichtung ebenfalls abzuändern und gemeinsam mit den übrigen katholischen Ständen zu handeln. Schwyz spricht die Hoffnung aus, Lucern werde kein Bedenken tragen, eine katholische Conferenz mit Zuzug von Wallis auszuschreiben und mit Freiburg und Solothurn „zu einer dauerhaften Versorgung des katholischen Ansehns und Nutzens" mitzuwirken, wogegen Schwyz verspricht, ein wahrhaft brüderliches Vertrauen den übrigen Ständen gegenüber an den Tag zu legen. Die Gesandtschaft von Lucern ist instruiert, sich in nichts weiteres einzulassen, zumal da es sich auch um den Bund von 1715 handeln solle. Sie bezieht sich auf ihre auf der vorjährigen Jahrrechnungstagsatzung und der Conferenz zu Baden gemachten Erklärungen und auf das Schreiben ihres Standes an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Das Angehörte will sie jedoch hinterbringen. Die Gesandtschaft von Uri ist ohne Instruction und kann deßhalb nicht eintreten; sie bezieht sich auf ihre frühern Erklärungen und wünscht, daß durch das Zusammentreten aller katholischen Stände die Sache zu einem glücklichen Ende gebracht werde. Das Angehörte nimmt sie **ad referendum.** Nidwalden und Zug bieten zu einer gemeinsamen Behandlung Hand; kommt keine solche zu Stande, so behalten sie sich vor, mit Uri und Schwyz weiter zu Rathe zu gehen. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern, so lange keine Sönderung müsse vorgenommen werden, mit den Räthen evangelischer Religion gemeinsam arbeiten werden. Der Bund von 1715 könne daher nicht berührt werden und das um so weniger, da man nichts gegen denselben zu klagen habe. Die Berathungen sollten sich daher nur auf den zunächst liegenden Gegenstand erstrecken, auf die Einrichtung des französischen Kriegsdienstes, und dazu halte sie auch die Einberufung der zu Zug ausgebliebenen Stände nebst Wallis erforderlich, damit ein Stand dem andern beistehe. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction; die Anträge nimmt sie in den Abschied und versichert, daß ihren gn. Herren und Obern das gemeinsame katholische Beste jederzeit am Herzen liege. Solothurn beruft sich auf seine an Uri

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abgeschickte Antwort auf dessen Schreiben und auf seine früher abgegebenen Erklärungen und wünscht, daß für die Zukunft eine Ordnung gemacht werde, daß in Fällen, welche die gesammte Eidgenossenschaft berühren, nach altem Herkommen gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden und nicht die einzelnen Stände für sich handeln. Appenzell spricht den Wunsch aus, Lucern, Freiburg und Solothurn möchten mit den übrigen katholischen Ständen zu einer Conferenz zusammentreten. Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen läßt es instructionsgemäß bei ihren frühern Erklärungen bewenden. In Beziehung auf den Bund von 1715 kann sie keine Erklärung abgeben, da der Abt in demselben nicht enthalten sei; hingegen nehme er jederzeit das Beste der katholischen Stände zu Herzen. — In der zweiten Sitzung eröffnet der dieses Geschäftes halber anwesende Ambassadesecretär Barthés de Marmorières sehr annehmbare Propositionen, welche darauf, in Schrift verfaßt, ihm durch vier Abgeordnete verdankt werden. Derselbe fordert die Gesandten auf, ihren gn. Herren und Obern Folgendes vorzustellen. „Zürich und Bern haben die neue Kriegsdiensteinrichtung angenommen und der Abgesandte des Botschafters hat versprochen uns gleich diesen beiden Ständen zu halten. — Er hat uns zu gleicher Zeit die allerkräftigste Versicherung gegeben, daß weder die Kriegsdiensteinrichtung noch der 1715er Bund der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes einigen Nachtheil bringen werde. Er hat versprochen, daß diese Declaration uns vom königlichen Ambassador werde gegeben werden. — Die 16,000 Mann betreffend, so im 1715er Bund begriffen, hat uns der gleiche Abgesandte des Herrn Botschafters versichert, und zwar im Namen Sr. Excellenz, daß dieser Aufbruch der 16,000 Mann niemals anders verstanden worden, als von freiwilliger Werbung des Volkes, so sich aus gutem Willen anwerben läßt. . . . . Endlich hat auch bemeldeter Abgesandte vermeldet, daß die l. Popularstände zu allen Zeiten und ohne alle Hinderniß alle Früchte von dem Bündniß genießen werden, worauf er den Schluß gemacht, daß unsere gn. Herren der neuen Diensteinrichtung ohne Hinderniß beitreten werden, weil solche der Souveränität des Landes nicht zuwider ist, mit dem Beding, daß Sr. Majestät mit der ganzen katholischen Eidgenossenschaft diese Capitulation dem 1715er Bund werden annectieren lassen." Diese in Schrift verfaßten Propositionen werden dem Abschied beigelegt mit dem Wunsche, daß sie das Mittel sein möchten, die brüderliche Einigkeit wieder herzustellen und zu befestigen. § 1. **b.** Den Gesandten von Schwyz und Zug, welche kein burgundisches Salz mehr haben, erklären die übrigen Gesandten, daß ihre Obrigkeiten, wenn die oben angeführten Verhandlungen ihnen nicht zum Genuß desselben verhelfen sollten, jede Gelegenheit ergreifen werden, ihnen dazu behülflich zu sein. § 2. **c.** Das Restitutionsgeschäft wird auf bessere Zeiten verschoben. § 3. **d.** Der Bemühung Lucerns verdankt man, daß man in Beziehung auf die Dispensationstaxen sich nicht mehr zu beschweren hat. Uri stellt bei diesem Anlasse den Antrag, es möchten auch für die Ermäßigung der Dispensationstaxe für den zweiten Grad beim päpstlichen Stuhle Schritte gethan werden. Die Gesandten sind einstimmig der Ansicht, den Stand Lucern zu ersuchen, sich bei dem Nuntius dafür zu verwenden, daß er seine Officien beim päpstlichen Stuhl anwenden möchte, damit die Taxe für den zweiten, dritten und vierten Grad so gestellt werde, wie sie früher üblich gewesen sei. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem derselbe den Wunsch nach Erneuerung des Bundes ausspricht. In der Beantwortung erklären die Gesandten, daß sie diesen Wunsch ihren Ständen hinterbringen wollen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 24. Landschreiberei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 184. Katholische Herrschaften. Art. 946. Locales. Art. 974. Locales.

Rheinthal.

Art. 67. Landammann. Art. 337. Locales. Art. 346. Locales.

242.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Buß-, Bet- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern werden decretiert, welche im Jahr 1761, Absch. 210, lit. b., 1 bis 15 und 229 lit. c., mit ebendenselben Restrictionen. An die churpfälzischen reformierten Kirchen- und Schuldiener tragen dieses Jahr jedoch nur Schaffhausen und Appenzell nichts bei; an die 916 Gulden für die drei ungarischen und die fünf piemontesischen Studenten (10) nichts Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen; Glarus referiert. Bern zahlt den Beitrag an das Collegium zu Debreczin vom vorigen und von diesem Jahre. An die Gemeinden von Großpolen und polnisch Preußen (12) steuern dießmal alle Stände bei. § 2 bis 17. **c.** Da auf das voriges Jahr an den Ambassador erlassene Schreiben, in welchem er ersucht wurde, eine königliche Declaration auszuwirken, daß die von demselben bewilligte Befreiung der evangelischen Eidgenossen vom droit d'aubaine und der traite foraine in allen Parlamenten und Tribunalien einregistrirt werde, keine Antwort eingekommen ist, so wird der Entwurf eines neuen Schreibens an den Ambassador dem Abschiede beigelegt. § 18. **d.** Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sind von dem Grafen von Isenburg-Büdingen zu Gevattern für dessen Enkel gebeten worden. Sie nehmen die Gevatterschaft an und beauftragen Zürich, dem neugeborenen Grafen eine Schale oder einen Degen im Werth von 500 Gulden als Pathengeschenk zu übersenden. Diese Summe wird zu gleichen Theilen unter die fünf Stände repartiert. Bern, das ebenfalls zu Gevatter gebeten worden war, hat von sich aus bereits ein Geschenk abgeschickt. § 19. **e.** Die Gesandtschaft von Basel verdankt den Ständen deren Bereitwilligkeit, ihm gegenüber den Ansprüchen der Carthäuser im Elsaß und der von Colmar ausgegangenen Verfügung beizustehen, und bezieht sich auf ihre voriges Jahr zu Baden gemachten Eröffnungen, zu welcher Zeit die Beschwerden bereits gehoben gewesen seien. § 20.

Zürich, Schwyz und Glarus.

f. Die sämmtlichen Schiffmeister der drei Orte geben eine Supplication ein, in welcher sie den von Zeit zu Zeit erlittenen Schaden, die Verminderung ihres Nutzens und die Vermehrung ihrer Beschwerden vorstellen, namentlich aber den bedeutenden durch den Ausbruch der Linth erlittenen Schaden, welche bei dem sogenannten Langwuhr über das Beckenerried sich ergossen habe; sie bitten um Assistenz. Das Begehren der Schiffmeister wird begründet erfunden; es wird für das Zweckmäßigste erachtet, dem Flusse von dem Orte an, wo er ausgebrochen ist, einen geraden Lauf zu geben. Es soll daher bei den Obrigkeiten der Antrag gestellt werden, im Schlößlein Grynau eine Conferenz zu veranstalten, auf welche zwei erfahrene Ingenieure mitgebracht werden sollen, die einen Plan zur Correction des Flusses vorzulegen haben, nach welchem die Unterhaltung des Flußbettes nicht mehr so viel Kosten erfordere; dann die Schiffmeister und die anstoßenden Gemeinden vorzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bescheiden, um zu erfahren, ob sie zu Ausführung des Planes willige Hand bieten, und endlich um zu berathen, woher die Kosten für dieses Unternehmen zu entheben seien. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 21. Beeidigung von Beamten. Art. 887. Stifte und Klöster. Art. 1038. Locales.
„ 280. Hintersäßensachen.

243.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 30. Juli bis 8. August 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Hans Jakob Füßli. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Beat Sigmund Ougsburger. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Kaspar Schindler.

Zürich und Bern.

a. Die Gesandtschaft von Bern eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern es der Ehre und dem Ansehen ihres Standes für angemessen erachten, bei gegebener Gelegenheit bessere Titulaturen zu erhalten, zumal da dieselben aller Orten beträchtlich gestiegen seien; von England, Polen, Dänemark, Preußen und Holland habe derselbe bereits bessere Titulatur erhalten, wünsche aber auch eine solche von den benachbarten deutschen Fürsten und Reichsstädten zu erhalten. Zürich möchte mit ihm gemeinsame Sache machen. Die zürcherische Gesandtschaft ist aber ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum und verspricht, daß ihr Stand seine Ansichten darüber Bern mittheilen werde. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 13. Abzug. Art. 22. Justizsachen. Art. 34. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 13. Beeidigung von Beamten. Art. 223. Justizsachen. Art. 391. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 40. Amtsrechnung. „ 247. Salzsachen. „ 424. Stifte und Klöster.
„ 97. Einheirathung. „ 262. Münzwesen. „ 488. Juden.
„ 121. Polizeiliches. „ 345. Straßenwesen. „ 582. Personelles.
„ 181. Judicatur. „ 350. „

Untere freie Aemter.

Art. 19. Beeidigung von Beamten. Art. 80. Landrecht. Art. 155. Ohmgeld.
„ 41. Amtsrechnung. „ 96. Polizeiliches. „ 167. Straßenwesen.
„ 62. Landschreiber. „ 115. „

244.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Werdmüller von Elgg, des Raths. Bern. David Salomon von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Joseph Valentin Meyer, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wattingen, Landammann. Schwyz. Gilg Augustin Aufdermauer, Statthalter. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Franz Michael Boßhard, Stabführer und Alt-Statthalter. Glarus. Johann Heinrich Freytag, Landschreiber. Basel. Lukas David, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Ludwig Joseph Benedict Tugginer, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Niklaus Alexander Jeremias Peyer im Hof.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 72. Vicinat.
„ 109. Polizeiliches.
„ 122. „
Art. 188. Justizsachen.
„ 239. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 250. Zollsachen.
„ 271. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 20. Justizsachen.

Lauis.

Art. 35. Landvogt.
„ 43. Fiscale.
„ 69. Territorialverletzung.
Art. 78. Vicinat.
„ 130. Polizeiliches.
„ 162. Justizsachen.
Art. 211. Zollsachen.
„ 256. Locales.
„ 274. „

Mendris.

Art. 332. Abgaben.

245.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

Art. 9. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 30. Landvogt.
„ 95. Justizsachen.
„ 116. Münzwesen.
„ 133. Zollsachen.
Art. 147. Zollsachen.

246.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 28. September 1764.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Epp, Landsfürsprech. Schwyz. Balthasar Martin, des Raths. Nidwalden. Joseph Remigius Kaiser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 359 bis 366.

247.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Schloß Grynau, 7. bis 9. September 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landsseckelmeister. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann.

Die Conferenz wird in Folge der Ueberschwemmungen der Linth zusammenberufen, welche die Schiffmeister des obern Wassers wegen des an Wuhren und Reckwegen angerichteten Schadens außer Stand setzen, ihr Schiffamt fortzusetzen. — **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Schiffmeister setzen den Gesandten auseinander, daß es ihnen unmöglich sei, ihren Dienst fortzusetzen, wenn man ihnen nicht kräftigst beistehe oder ihre Löhne erhöhe, und weisen nach, daß sie schon im verflossenen guten Jahre ziemlich viel verloren haben. Nachdem die Gesandten einen Augenschein der Linth eingenommen, kommen sie zu der Ansicht, daß die Mühle-, Sand- und Langwuhre niemals auf dauerhafte und die Schiffmeister sicher stellende Weise wiederhergestellt werden können, daß die Spettlinth aber durch den erfolgten Ausbruch zu einem schiffbaren Canal geworden sei. Deßwegen wird einmüthig gut befunden, das alte Linthbett zu verlassen und diese Spettlinth für die künftige Schifffahrt brauchbar zu machen und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) daß dieß den dem Territorialherrn zuständigen Jurisdictions- und Dispositionsrechte nicht präjudicierlich sein solle; 2) daß, wenn den anstoßenden Gemeinden oder Genossamen durch diese neue Einrichtung Schaden erwachsen sollte oder Abänderungen nothwendig würden, die alte Linthfurt wieder eingeschlagen werden solle; 3) daß weder die Gemeinden noch die Genossamen noch die Particularen zu Herstellung von Wuhren oder Reckwegen verpflichtet werden können, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 2. **c.** Die Schiffmeister von Schwyz und Glarus kommen mit dem Schiffmeister von Zürich dahin überein, daß Letzterer ihnen wöchentlich die Specification der „ob sich" gehenden und sie dem zücherischen Schiffmeister die Specification der „nid sich" gehenden Waaren zustellen. Das eingenommene Geld wird halbjährlich verrechnet. Die Gesandten lassen es bei dieser Uebereinkunft bewenden. § 3. **d.** Die Schiffmeister von Schwyz und Glarus beschweren sich, daß sie dem Wagmeister zu Zürich von jedem Stück Waare einen Zürichschilling bezahlen müssen, ohne daß die Waare doch gewogen werde; sie bitten, daß dieselbe künftig möchte gewogen werden. Die Gesandten von Schwyz und Glarus ersuchen den von Zürich, sich über dieses Waggeld genauer zu erkundigen. § 4. **e.** Auf die Beschwerde der Kaufleute von Glarus hin, daß größtentheils durch die Nachlässigkeit der Schiffknechte ihre Waaren zu spät nach Zürich gelangen, wird verordnet, daß zur Abfahrt des Schiffs von Wesen eine bestimmte Stunde angesetzt und publiciert werden solle. § 5. **f.** Auf Klagen von glarnerischen Kaufleuten hin wird den Schiffmeistern eingeschärft, die Glarnerwaaren und Victualien nach Inhalt des Schiffamtbuchs pünktlich aufwärts zu spedieren. § 6. **g.** Die Schiffmeister des obern Wassers beschweren sich, daß die Ballen Eisen, welche in das obere Land gefertigt werden, für italienische und nicht für Transitwaaren angesehen werden, und daß sie daher eine geringere Löhnung dafür

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhalten. Die Gesandten sind darüber ohne Instruction und wollen eine nähere Untersuchung eintreten lassen. § 7. **h.** Die Schiffmeister des obern Wassers beklagen sich, daß bei gefrorenem See oder andern Vorfallenheiten von den Schiffmeistern des untern Wassers von Zürich bis nach Lachen und Schmerikon die Waaren spediert werden, für welche ihnen nach alter Uebung etwas Bestimmtes früher vergütet worden sei. Sie bitten um Aufrechthaltung jener alten Ordnung. Der Gesandte von Zürich wird ersucht, dieses Ansuchen an seine hohe Behörde zu hinterbringen, damit das Schiffamt bei seiner alten Possession verbleiben könne. § 8. **i.** Die Gebrüder Peter und Leonhard Grunfelder zeigen an, daß sie bei der Zinsschiffleute-Gesellschaft zu Zürich ohne einige Unkosten aufgenommen worden seien mit der Verpflichtung, den Befehlen des Schiffamts treu und gehorsam zu sein. Dabei bemerkt der Gesandte von Zürich, daß die Zinsschiffleute Behufs der gehörigen Kehrordnung sich nothwendig einschreiben lassen müssen, und daß deßwegen eine Convention zwischen den drei Ständen bestehe. § 9. **k.** Die Gesandten von Schwyz und Glarus ersuchen Zürich zu verordnen daß im Amt Rüti in dem zweifelhaften Bezirke der Holzhau unterlassen werde. Glarus fügt dem Wunsch bei, es möchte noch eine Conferenz gehalten werden, um diese streitige Sache in Minne beizulegen. § 10.

248.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 15. und 16. October 1764.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Jakob Füßli, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Schultheiß; Abraham Freudenreich, Alt-Venner. Lucern. Xaver Irene Mohr, des Raths; Casimir Ludwig Krus, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Fridolin Martin Brand, Alt-Landammann und Landshauptmann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landammann; Karl Dominicus Jütz, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Landammann und Pannerher; Peter von Flüe, Alt-Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Felix Leontius Kaiser, Landammann; Victor Maria Bußinger, Landsfähnrich und des Raths, von Nidwalden. Zug. Franz Fidel Landwing, Chevalier de St. Louis; Peter Zürcher; Joseph Blattmann. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Isaak Iselin, J. U. D., Rathschreiber. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Franz Philipp Joseph Reiff von Cugy, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Ritter des heiligen Grabes, Schultheiß; Urs Franz Joseph Sury von Bussy, Stadtvenner; Urs Victor Schwaller, Seckelmeister; Johann Karl Grimm, der Aeltere Räthe. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann und Pannerherr; Anton Joseph Suter, Alt-Landammann, von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Fidel Anton Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Fürstlicher Rathsherr und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister; Heinrich Schlumpf, Rathsherr und Seckelmeister. Wallis. Moriz von Courten, Landshauptmann und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statthalter; Moriz Anton Fabian Wegener, Landschreiber. Biel. Alexander Jakob Wildermett, Venner; Niklaus Scholl, Seckelmeister.

Zur Entgegennahme der Legitimation des französischen Ambassadors **Pierre de Buisson, Chevalier de Beauteville, Lieutenant Général des armées du Roi très chrétien, Grand Croix de l'ordre Royal et militaire de St. Louis**, welcher den 22. October 1763 dem Vorort seine Ankunft angezeigt und seine Creditive übersendet hatte, wird diese Tagsatzung vom Ambassador nach Solothurn eingeladen.

a. Eidgenössische Begrüßung. Das Creditiv des Ambassadors wird verlesen nebst dem Abschied der Legitimationsconferenz von 1753. **b.** Die Gesandten begeben sich in den Palast des Ambassadors. Die Hofdiener stehen in Parade; ein Officier empfängt die Gesandten am Hofthor und begleitet sie die Treppe hinauf. Auf der obersten Stufe begrüßt der Ambassador jeden einzelnen Gesandten, indem er ihm die Hand reicht, und läßt alle in den Saal eintreten. Im Saale stellt sich der Ambassador oben hin, und Burgermeister Landolt von Zürich becomplimentiert ihn in einer Rede. Erwiderung von Seite des Ambassadors, in welcher er namentlich auf die größern Vortheile aufmerksam macht, welche das neue Reglement für die eidgenössischen Truppen herbeiführe. Jedem Gesandten übergiebt er sein Creditivschreiben. Nach Ablegung von Mantel und Kragen in den Logements begeben sich die Gesandten in die Residenz des Ambassadors zur Mahlzeit. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Wallis berichtet, daß die Streitigkeit wegen der Landmarch auf dem großen St. Bernhard zwischen Sardinien und Wallis trotz allen versuchten Vergleichsmitteln noch nicht ins Reine gebracht sei, weil die sardinischen Commissarien immer darauf beharren, daß der Stein **la fontaine couverte** nie als ein Marchstein der zwei Souveränitäten angesehen werden könne, während Wallis denselben für keinen andern ansieht. Die königlichen Commissarien hätten auch darauf insistiert, daß nothwendig erklärt werden müsse, daß das Wässerlein der **fontaine couverte** von seinem Ursprung an bis in den See als die Landmarch zu betrachten und also beiden Souveränitäten unvertheilt zuständig sei, womit die Committierten von Wallis sich nicht einverstanden erklärt hätten. Nachdem die Unterhandlungen abgebrochen worden, habe Sardinien unter der Hand den Vorschlag gemacht, jenes Wässerlein als Landmarche anzusehen, dagegen wolle der König dem Gotteshaus den Besitz und Genuß dieses Brunnens, den es von seiner Stiftung an gehabt, gänzlich überlassen. Wallis sieht aber dieß als gefährlich für die Folgezeit an, und da die Sache auch die ganze Eidgenossenschaft berühre, so ersuchen die Gesandten von Wallis die Stände um ihren Rath. Obgleich die übrigen Gesandtschaften ohne Instruction sind, so sprechen sie doch die Bereitwilligkeit ihrer gn. Herren und Obern aus, alles beizutragen, was zu allgemeinem Nutzen dienen könne, und ersuchen die Gesandtschaft von Wallis, ein Memorial zu Handen der Stände an Zürich einzuschicken. § 2. **c.** Abschiedscompliment beim Ambassador. § 3.

249.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Solothurn, 17. October bis 3. November 1764.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Glarus. Statt des Kaspar Schindler: Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Solothurn. Statt der früher Genannten: Jakob Joseph Anton Degenscher, der Aeltern Räthe; Johann Karl Stephan Glutz,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Aeltern Räthe; Urs Jakob Joseph Byß, Gemeinmann, der Jüngern Räthe und des Geheimen Raths; Johann Victor Laurenz Arregger.

a. Zweck dieser Conferenzen ist die Einrichtung des Dienstes der eidgenössischen in königlich französischen Diensten stehenden Völker. Alle Gesandten haben in ihrer Instruction dahin zu wirken, daß unter den katholischen Ständen wieder Einigkeit hergestellt werde. Lucern wünscht, daß mit gemeinsamer Uebereinstimmung eine Capitulation zu Stande komme, erklärt aber, daß es sich in nichts einlassen werde, wenn bei der darüber stattfindenden Verhandlung der Bund von 1715, welchen Lucern für sehr ersprießlich halte, berührt werden sollte. Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, zu der zu schließenden Capitulation nicht Hand zu bieten, bevor einige Beschwerdepunkte im Bunde von 1715, über deren einen der Ambassadesecretär bereits zu Frauenfeld mündlich und schriftlich Erläuterung gegeben, nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich würde reversiert worden sein. Die schwyzerische Gesandtschaft ist instruiert, zu dem Entwurf einer Dienstcapitulation mitzuwirken, und bedauert, daß diese Angelegenheit nicht nach alter Uebung gleich anfangs gemeinsam behandelt worden sei, worauf Schwyz immer gedrungen habe. Für diese seine Handlungsweise habe man ihm sein Quantum burgundisches Salz abgeschlagen, habe man ihm drei Compagnieen weggenommen, eine halbe abgedankt und ihm die den übrigen Ständen bezahlten „Bundesfrüchte" hinterhalten. Unter solchen Umständen ist die Gesandtschaft instruiert „einige Punkte anzuziehen und zu berichtigen", ehe sie Hand an das Capitulationswerk legen dürfe. Aehnlich Unterwalden und Zug. Die Gesandtschaft von Glarus stimmt dafür, sofort die vom Ambassadesecretär zu Frauenfeld gemachten Vorschläge zu berathen und gemeinsam zu vervollkommnen. Freiburgs Gesandtschaft darf sich auf den Bund von 1715, der für ihren Stand nichts Bedenkliches enthalte, nicht einlassen, will aber zu allem beitragen, was zum Nutzen und Ansehen der Eidgenossenschaft dienen kann. Die Gesandtschaft Solothurns ist instruiert, zu allem behülflich zu sein, was die Einigkeit unter den katholischen Ständen wieder herzustellen geeignet sei, und Schwyz zu versichern, daß ihr Stand sich seiner als Brüder und Eidgenossen in seiner Bedrängniß annehmen werde. Für die Erläuterung einiger Punkte des Bundes von 1715 ist sie nicht instruiert, zweifelt aber keineswegs daran, daß ihre Principale zu allem beitragen werden, was für die katholischen Stände vortheilhaft ist. Daß aber die neue Capitulation dem Bunde beigefügt werden solle, dazu kann die Gesandtschaft, wenn es nicht gemeinsam geschieht, nicht Hand bieten. Hierauf stellt sie nochmals den Antrag, daß, wenn künftig von auswärtigen Mächten Vorschläge, welche die gesammte Eidgenossenschaft betreffen, gemacht werden, der alte Stylus wieder möchte eingeführt und dergleichen Anträge nicht von jedem Stand besonders, sondern von allen gemeinschaftlich berathen werden. Die Gesandtschaft Appenzells eröffnet instructionsgemäß, daß, wenn die Erläuterungen, welche der Ambassadesecretär zu Frauenfeld mündlich und schriftlich gegeben, „vervollkommnet sein würden," nicht zu zweifeln sei, daß eine Capitulation nach Form und Art wie Zürich und Bern sie erhalten, mit den betreffenden Abänderungen zu Stande kommen werde. Der Fürstabt von St. Gallen will zu allem Hand bieten, was zum Nutzen und zur Ehre der katholischen Stände gereicht. In die Angelegenheiten des Bundes von 1715 kann er sich aber anders als durch gute Officien nicht mischen, da er in demselben nicht inbegriffen ist. Die Gesandtschaft von Wallis ist blos instruiert, anzuhören; von dem Bündnisse von 1715 will ihr Stand nicht abgehen, aber alles thun, um die Einigkeit unter den katholischen Ständen zu fördern.

Darauf erklärt die Gesandtschaft Uri's, daß ihr Stand geneigt sei, die von dem Secretär des Ambassadors zu Frauenfeld angedeuteten Mittel anzunehmen, die Einigkeit unter den katholischen Ständen und die hie und da gestörte Ruhe durch eine dem Bund von 1715 beigefügte, mit dem königlichen Insiegel bekräftigte Beischrift

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiederherzustellen. Sie trägt ferner darauf an, 1) daß Artikel 3 des Bundes dahin erläutert werde, daß wenn künftig in Bundes- oder Dienstsachen eine Abänderung oder Erläuterung erforderlich sein sollte, kein einzelner der contrahierenden Theile befugt sein solle einseitig fürzufahren, sondern daß alles von sämmtlichen contrahierenden Theilen behandelt und berichtigt werden solle; 2) daß der Extraaufbruch von 16,000 Mann in Art. 4 anders nicht, als von Mannschaft verstanden werde, welche sich freiwillig anwerben lasse; 3) daß alle Privilegien, Franchises, Prärogative und Exemtionen, welche den Ständen von Alters her durch Allianzen und Tractate zugestanden worden, möchten bestätigt werden. — Auf ebendieselben Punkte trägt auch Schwyz an und fügt noch viertens bei, daß das Bündniß von 1715 sammt dessen Beibriefen und was demselben anhängig sein möge, den katholischen Popularständen und deren Nachkommenschaft an ihrer Oberherrlichkeit, Freiheit und Unabhängigkeit zu allen Zeiten unschädlich und unnachtheilig sein solle. Zugs Gesandtschaft ist instruiert vom Ambassador eine Erklärung zu verlangen, daß der Bund von 1715 und dessen offene und geheime Artikel auf keine Weise der Souveränität und Unabhängigkeit, den Freiheiten, Rechten und eidgenössischen Gerechtigkeiten schädlich sei. Diese Anträge werden durch die Gesandten der Popularstände in einem Memorial zusammengestellt und von den Nachgesandten jedes Ortes dem Ambassador übergeben. In der Antwort erklärt der Ambassador, daß der König bei Uebersendung des neuen Dienstreglements keine andere Absicht gehabt habe, als den sowohl für die Eidgenossenschaft als für Frankreich nachtheiligen Mißbräuchen zu steuern, und daß er jeweilen den lebhaftesten Antheil an dem Wohle der Popularstände und der ganzen Eidgenossenschaft genommen habe. Er beruft sich dabei auf das, was sein Secretär zu Frauenfeld eröffnet hat. Die vier in jenem Memorial verlangten Punkte sagt er in seiner Antwort zu. § 1. **b.** Schwyz stellt den Antrag, daß künftig Frankreich kein Durchzug durch die Eidgenossenschaft gestattet werden solle, da man von Alters her darauf bedacht gewesen sei, keine auswärtige Macht zu beleidigen. Unterwalden sieht diesen Antrag für bedenklich an; Zugs Gesandtschaft ist instruiert, die Erläuterung zu verlangen „ob, wann und wie dieser Durchzug verstanden werden soll". Die übrigen Gesandten, zwar ohne Instruction, sind der Ansicht, daß wegen jenes Durchzuges nichts zu besorgen sei; denn wenn derselbe auch im Bund von 1715 Art. 29 stipuliert sei, so könnten die katholischen Stände doch nie einen solchen für sich allein gestatten, und die evangelischen Stände, welche diesem Bunde niemals beigetreten seien, würden einen solchen Durchzug niemals zugeben, und sie könnten das um so eher, da sie an den Grenzen lägen. § 2. **c.** Die Gesandten von Schwyz, Nidwalden und Zug eröffnen, daß wegen Art. 5 des Bundes viel Bedenken walte und die Ansicht bestehe, daß auch in Streitigkeiten zwischen den katholischen Orten Frankreich von dem einen oder andern Stande auf Gefahr der ganzen Eidgenossenschaft zu einem Schiedmann aufgefordert werden könnte. Sie tragen daher darauf an, daß unter den Ständen selbst eine Verbindung zu Stande gebracht werden sollte zu dem Zwecke, keinen fremden Richter anzurufen, sondern nach den alten Bünden und Verträgen das Recht in der Eidgenossenschaft zu nehmen. Die übrigen Gesandten, obgleich ohne Instruction, äußern die Ansicht, daß in den im Hornung 1715 dem Ambassador zu Lucern übergebenen Erklärungen deutlich gesagt sei, daß die Anrufung Frankreichs als Schiedsrichter nur gegen die protestierenden Stände ihre Anwendung finden könne, und dabei läßt man es bewenden. § 3. **d.** Die Gesandtschaft Nidwaldens verlangt Erläuterung, bis auf welche Zeit der Bund von 1715 existiere. Es wird geantwortet, daß nach dem Abschied vom Februar 1715 der Bund nicht als „verewigt" zu betrachten sei, und weil er auf dem Bunde von 1663 beruhe, so lasse man es bei dem betreffenden Artikel dieses Bundes bewenden. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Wallis berichtet, daß ihrem Stande von den Verhandlungen der katholischen Conferenzen keine Mittheilung gemacht worden sei, und ersucht für die Zukunft um dieselbe bei Verhandlungen über Geschäfte dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. § 5. f. Schwyz ersucht, ihm zu den seit dem October 1763 von Frankreich ihm hinterhaltenen Pensionen, Zug, zu dem ihm seit 1729 hinterhaltenen burgundischen Salz behülflich zu sein. Die übrigen Gesandten sagen ihnen die Hülfe ihrer Stände zu, sobald solches dem in Behandlung liegenden Geschäfte nicht hinderlich sei. § 6. g. Lucern macht nun den Vorschlag, an die Berathung der zu errichtenden Capitulation zu schreiten und sich zu entscheiden, ob man die von Zürich oder die von Bern bereits angenommene Capitulation annehmen wolle. Schwyz hingegen trägt darauf an, daß man vorerst mit der Diensteinrichtung der Schweizergarde beginnen sollte und dann mit der der kleinen Regimenter. Die übrigen Gesandten haben in Betreff der Garde keine Instruction. Wenn auch in der ersten den Ständen zugeschickten Diensteinrichtung der Schweizergarde die Franchises aufgehoben worden seien, so enthalte doch die 1764 dem Regiment zugestellte Diensteinrichtung nicht allein wieder alle Privilegien, Franchises und Exemtionen, sondern es seien darin noch mehr Vortheile zugestanden, und dabei läßt man es bewenden. Darauf wird die Capitulation berathen und der Berathung die Lochmannische Capitulation zu Grunde gelegt. Man kommt über ein „Project einer Capitulation für die l. katholischen eidgenössischen Stände, Abt von St. Gallen und Republik Wallis", bestehend in 47 Artikeln, überein. Zug stellt das Begehren, daß auch den Popularständen ein eigenes Regiment möchte zugestanden werden, wie auf der Conferenz zu Zug gut befunden worden sei, da auch einige Städte solche erhalten hätten. Die Gesandtschaft von Freiburg stellt instructionsgemäß die Frage, ob nach zu Stande gekommener Capitulation nicht dafür einzukommen sei, daß 1) die Uniform nicht so eng und Weste und Hosen von einer andern als der weißen Farbe gemacht werden sollen; 2) daß das Verbot, in den im Elsaß gelegenen Herrschaften des Bisthums Speyer und den hessendarmstädtischen Herrschaften Leute anzuwerben, aufgehoben werde; 3) daß gestättet werden möchte, die sogenannten petits fils de Suisse bis in die dritte oder wenigstens bis in die zweite Generation als Schweizer unter die eidgenössischen Compagnieen anzuwerben; 4) daß die Hauptleute berechtigt sein sollen, Eidgenossen oder Alliierte, welche unter andern als unter Schweizercompagnieen in französischen Diensten sich befinden, gegen Bezahlung einer zu regulierenden Summe an sich zu ziehen. Diese Anträge werden in einem Memorial dem Ambassador übergeben. Die Gesandtschaft des Fürstabts von St. Gallen erklärt, da der Stände Gesinnung dahin gehe, keine andern als regimentsfähige Leute zu den Regimentern und Etats majors (bei einigen mit Ausnahme der Oberstlieutenantsstellen) gelangen zu lassen, daß derselbe seine Gotteshausleute nicht darunter wolle begreifen lassen, da dieß mit der innern Disposition eines jeden Standes in Zusammenhang stehe. — Ferner wird der Anzug gestellt und von Obwalden unterstützt, daß die 400 Livres beseitigt werden möchten, welche von den dermaligen Hauptleuten zur Entschädigung derer bezahlt werden sollen, welche halbe Compagnieen besessen haben, die bei der neu eingeführten Diensteinrichtung gänzlich reduciert worden seien. Auch dieser Antrag wird in ein Memorial verfaßt und im Namen sämmtlicher Stände von den solothurnischen Gesandten dem Ambassador überbracht. — Zugs Gesandtschaft bringt zur Sprache, ob nicht für diejenigen Hauptleute, welche ehemals ganze Compagnieen von 120 Mann gehabt, die aber dermalen auf 63 Mann reduciert worden seien, eine Entschädigung zu fordern sei; ferner macht sie noch darauf aufmerksam, daß noch durch keinen Artikel für die Consommations des vivres gesorgt sei. Diese beiden Anzüge werden den Gesandten zur Beachtung überwiesen, welche den Entwurf der Capitulation zu verfassen haben. — Das Project der Capitulation wird verlesen. Die Gesandten der Popularstände dringen zur Beruhigung der Landleute darauf, daß der Ambassador die bereits gegebene Erläuterung der betreffenden Punkte des Bundes von 1715 entweder mit dem königlichen Insiegel bekräftige oder dieselbe der Capitulation inseriere. Das Capitulationsproject wird dem Ambassador überbracht, und die ersten Gesandten stellen an denselben das

Ansuchen wegen der Erläuterung der betreffenden Artikel des Bundes. Der Ambassador übergiebt einen seinerseits ausgefertigten in 24 Artikeln bestehenden Capitulationsentwurf zu Handen der katholischen Stände und fügt die Erklärung in Beziehung auf das letzte Ansuchen bei, daß er seine Officien beim König nicht dafür eintreten lassen könne, da über den Bund von 1715 bereits eine mit dem königlichen Insiegel versehene Erläuterung vorhanden und die Gewährung ihres Begehrens der königlichen Majestät und dem gemeinen Rechte zuwider sei. Dazu komme, daß noch niemand damit umgegangen sei, diesen Bund zum Nachtheil der eidgenössischen Nation auszulegen, und daß er, mit erforderlicher Vollmacht versehen, als königlicher Minister hinreichende Erläuterung gegeben habe. Die Committierten, welche den Capitulationsentwurf verfaßt hatten, erhalten den Auftrag, den vom Ambassador gegebenen mit dem ihrigen zu vergleichen und ihre Vorschläge vor Sitzung zu bringen. — Bevor nun an die Berathung der Capitulation wiederum geschritten wird, erklärt die Mehrheit der Gesandten der Popularstände, daß sie in keine weitere Berathung sich einlassen könne, wenn sie nicht die vom Ambassador gegebenen Erläuterungen jener Artikel des Bundes von 1715, mit dem königlichen Insiegel bekräftigt, erhalten würden. Es wird diesen Gesandten aber bemerklich gemacht, daß alle Erläuterungspunkte mit Ausnahme des Aufbruchs der 16,000 Mann in dem Entwurf der Capitulation enthalten seien, und daß auch jener Punkt irgendwo, z. B. in Art. 1, könne inseriert werden. Die ersten Gesandten von Lucern und Freiburg sprechen darüber auftragsgemäß mit dem Ambassador. Dieser antwortet, daß er, wenn einmal die Capitulation zu Ende geführt sei, bedacht sein werde, wie etwa zur Beruhigung der Popularstände das Verlangte in irgend einen Artikel der Capitulation gebracht werden könnte.

Zu Weiterführung der Verhandlungen mit dem Ambassador werden, da derselbe den Gesandten überlassen hat, deren Art und Weise zu bestimmen, die beiden Gesandten von Lucern und Freiburg und zwei Gesandte von Solothurn ernannt, welchen von jedem andern Stand ein Gesandter noch beigegeben wird. Diese tragen dem Ambassador die Punkte, in welchen die Gesandten von dessen Entwurf abweichen, mündlich vor und übergeben sie ihm auf sein Verlangen schriftlich. Der Ambassador antwortet ebenfalls schriftlich. Freiburg stellt den Antrag, daß, wie in der Capitulation Zürichs und Berns, also auch in der der katholischen Stände gesagt werden sollte, daß Se. Excellenz und die Gesandten zusammengetreten seien und einander ihre Vollmacht vorgewiesen haben. Die übrigen Gesandten sind dafür ohne Instruction. — Nachdem über mehrere anstößige Punkte zwischen den Gesandten und dem Ambassador mehrere Schreiben gewechselt worden waren, Letzterer aber von seinen Forderungen nicht abgieng, erklärt die Gesandtschaft von Lucern, daß sie beauftragt sei, dieses Geschäft einmal zu Ende zu führen, dahin zu trachten, die Capitulation, wenn immer möglich, zu errichten, etwas Besseres in Betreff der anstößigen Punkte auszuwirken und die Capitulation unter Ratificationsvorbehalt zu unterzeichnen. Ihr schließen sich die Gesandten Freiburgs und des Abts von St. Gallen an. Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Appenzell wollen blos noch den Ambassador ersuchen, das bisher Verhandelte, ins Reine gebracht, ihnen einzuhändigen, damit sie es für ihre höchsten Gewalten **ad referendum** nehmen können. Die Gesandtschaft von Glarus stimmt dafür, mit den Remonstrationen fortzufahren. Solothurns Gesandtschaft hätte ihre Beistimmung geben können, wenn ein einstimmiger Beschluß gefaßt worden wäre. Da nun aber dieß nicht der Fall ist und noch überdieß die Capitulation dem Bund von 1715 beigefügt werden soll, so sind ihr die Hände gebunden. Auf den Vorschlag Lucerns, welcher von den übrigen Gesandten die Billigung erhält, verfügen sich die Gesandten Lucerns, Freiburgs und des Abts von St. Gallen nebst zwei Gesandten von Solothurn zum Ambassador und beschäftigen sich mit Abfassung eines Projectes einer Generalcapitulation in 51 Artikeln. Diese wird in der Sitzung sämmtlicher Gesandten verlesen. Die Gesandten von Lucern, Glarus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburg, Appenzell und vom Abt von St. Gallen erklären den 3. November, daß sie instruiert seien, die Capitulation unter Vorbehalt der Ratification zu unterzeichnen, die von Solothurn den 6. November, die übrigen Gesandten nehmen sie ad referendum. Abschiedsaudienz. Bei dieser kommt man überein, daß, wenn die Gesandten der Populärstände ihre Unterschrift noch beisetzen wollen, der Ambassador seinen Secretär zu diesem Zwecke nach Lucern senden werde. Wenn vom Könige die Ratification werde eingekommen sein, so werde er sie dem Stande Solothurn übergeben; ebendemselben hätten auch die Stände die ihrige zu seinen Handen einzuschicken. § 7.

h. Während der Verhandlungen über die Capitulation legen die Gesandtschaften von Zug und Schwyz Memorialien in Betreff des ihnen zurückbehaltenen Salzes, der Bundesgelder und der eingebüßten Compagnieen vor. Der Gesandte von Lucern wird ersucht, dieselben dem Ambassador zu übergeben und in gemeinsamem Namen mit Empfehlungen zu begleiten. § 8. **i.** Durch den ersten Gesandten von Uri wird dem Ambassador ein Memorial übergeben, in welchem die Uebelstände und Mißbräuche hervorgehoben werden, welche bei der Vertheilung der freiwilligen Pensionen („Staadgelder") durch die vom Ambassador aufgestellten Distributeurs sich eingeschlichen haben, und er gebeten wird, die Vertheilung derselben der Disposition des Standes zu überlassen. § 9. **k.** Schwyz stellt das Begehren, daß jedem der der Capitulation beitretenden Stände ein mit dem königlichen Siegel versehenes Originalinstrument zugestellt werde. Die übrigen Gesandten finden nicht rathsam, dieses Begehren an den Ambassador zu stellen, und begnügen sich damit, wenn das Original in Solothurn deponiert und jedem Stand eine authentische Copie zugestellt wird. § 10. **l.** Schwyz wirft die Frage auf, ob man nicht bei dem Ambassador um richtige Verabfolgung der jährlichen Bundesfrüchte einkommen sollte. Die übrigen Gesandten abstrahieren davon. § 11. **m.** Schwyz stellt den Antrag, es möchte, wie Solothurn schon zu Frauenfeld sich geäußert habe, kein Stand, wenn er angesucht werde, in gemeinsamen Bundes- und Dienstsachen eine Abänderung zu machen oder eine Erläuterung und Erklärung abzugeben, dieß für sich allein thun, sondern mit den andern Ständen darüber zu Rathe gehen und mit denselben gemeinsam handeln. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 12. **n.** Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß sie den Worten des Eingangs des Capitulationsentwurfs sich nicht unterziehe, in welchen es heiße, daß die Gesandten versprechen, in Zeit von sechs Wochen die Ratification ihrer Stände einzuschicken; sie geben ihr Versprechen nicht, nehmen die Capitulation lediglich ad referendum. § 13. **o.** Die Gesandtschaft von Lucern legt ein Memorial der Stadt Mühlhausen vor, in welchem diese um Gestattung des Beisitzes ihrer Gesandten in der gemeineidgenössischen Session bei den Legitimationsconferenzen bittet. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen dieses Memorial zu Handen ihrer hohen Behörden in den Abschied mit dem Auftrag, innerhalb vier Monaten den Beschluß ihrer hohen Obrigkeiten Lucern zu Handen Mühlhausens mitzutheilen. § 14.

250.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 18. Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Burgermeister; Felix Rüscheler, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, des Raths, Alt-Venner; David Salomon von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Joseph

Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Landammann; Heinrich Franz Abyberg, des Raths und Landshauptmann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Landshauptmann, und Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann, beide von Obwalden. Zug. Franz Anton Leodegar Kolin, Zeugherr und Pannerherr; Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Landammann; Johann Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Lukas Fäsch, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Niklaus Rämi, Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Augustin von Roll, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtvenner. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 2. **c.** Schreiben des französischen Ambassadors, übergeben durch Barthés de Marmorières, welcher in Abwesenheit des Ambassadors dessen Geschäfte besorgt. In der Adresse, in welcher die Stände einzeln aufgezählt sind, findet sich der Name von Schwyz nicht. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr Stand dermalen nicht mehr im Bündniß mit Frankreich stehe. Auf diese Erklärung hin, und da die Gesandten über diesen Punkt nicht instruiert sind, werden unter die Beantwortung blos die Namen derjenigen Stände gesetzt, an welche das Schreiben adressiert ist. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 4. **e.** Münzwesen. Es werden folgende Fragen behandelt: 1) Wie die in die Eidgenossenschaft eingedrungenen schlechten Münzen mit dem am wenigsten empfindlichen Schaden ausgeschafft werden könnten. Es macht sich dabei der Wunsch geltend, daß namentlich die an den Grenzen liegenden Stände die kräftigsten Maßregeln ergreifen möchten, daß diese schlechten Münzen wieder aus dem Land geworfen werden; namentlich werden Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen ersucht, das in Bruggen errichtete Mandat durchzuführen. Die Gesandten der an das Reich grenzenden Orte berichten, daß durch sie keine solchen Münzen in die innere Eidgenossenschaft kommen, Basel, daß es nicht nur alle neuen, sondern auch alle alten Reichsmünzen verboten habe; zum Ersatz derselben habe es eigene Münzen schlagen lassen, aber nur so viel als unumgänglich nothwendig gewesen sei; es verspricht, auch ferner mit aller Sorgfalt in diesem Geschäft zu Werke zu gehen. 2) Bei Behandlung der Frage über ein gemeinsames System für die Prägung des eidgenössischen Geldes wird die Zweckmäßigkeit eines solchen anerkannt, und es zeigt sich auch dazu Bereitwilligkeit, wenn nur nicht die besondern Umstände der verschiedenen Orte dermalen noch die Durchführung unmöglich machten. Zürich und Bern wiederholen ihren Antrag, daß, wenn ein Ort Geld schlagen wolle, dasselbe vorher den übrigen Ständen Kenntniß von Schrot und Korn geben solle. Dieser Antrag wird **ad referendum** genommen. Uri ist der Ansicht, daß diejenigen Orte, welche Geld schlagen wollen, nach den alten Verordnungen verfahren oder aber, wenn das Geld, das sie schlagen, von geringerm Werthe ist, dasselbe zurücknehmen und den Münzmeister dafür als Falsarius bestrafen sollen. 3) Das gänzliche Verbot aller Admodiationen wird von den Gesandten der meisten Stände instructionsgemäß genehmigt, mit Ausnahme der schwyzerischen, deren Stand sich offene Hand behält, wenn kein gemeinsames Münzsystem zu Stande komme; diese will aber das von den übrigen Ständen an sie gestellte Ansuchen des Beitritts getreulich hinterbringen. Zug behält sich auch die Convenienz vor, da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kein einmüthiger Beschluß zu Stande komme. Appenzell-Innerrhoden ist der Ansicht, daß das Verbot der Ad-
modiation nicht auf diejenigen Münzstätten sich erstrecke, welche unter hochobrigkeitlicher Inspection verliehen
werden. Daher stimmt es nicht zu diesem Verbot und behält sich das Münzregale mit allem, was davon ab-
hängt, feierlich vor. 4) In Beziehung auf die Abrufung eidgenössischer und anderer geduldeten Münzen vereinigt
man sich dahin, daß zwei Monate, bevor die Abrufung in Kraft tritt, der abrufende Stand die übrigen davon
in Kenntniß setzen solle. Die Gesandtschaft von Schwyz referiert, Zug stimmt für einen Termin von drei
Monaten. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß der Nuntius in Betreff der zu restringierenden
Kirchenfreiheit Bereitwilligkeit gezeigt und gute Hoffnung gemacht habe. Da auch in den mailändischen
Staaten die Kirchenimmunität beschränkt worden sei, so haben die Gesandten Hoffnung, daß dasselbe auch
der Eidgenossenschaft werde zu Theil werden, und finden für gut, die Antwort des päpstlichen Stuhles vorerst
abzuwarten; wenn dieselbe länger ausbleiben sollte, so möchte nach der Meinung einiger Gesandten Lucern
zu deren Beschleunigung das Angemessene verfügen, die eintreffende Antwort Zürich zu Handen der betreffenden
Orte einsenden. Indessen behalten sich Zürich und Bern die landsfriedlichen Rechte, Glarus außerdem noch
die freie und ungehinderte Administration der Justiz, die katholischen Orte ebenfalls die freie und unbeschränkte
Ausübung der Religion bestens vor. § 6. **g.** In Beziehung auf die Beschwerden der schweizerischen in
Frankreich niedergelassenen Kaufleute wird berichtet, daß auf das an den König erlassene Schreiben noch
keine Antwort eingekommen sei, daß aber auch keine neuen Klagen laut geworden seien. Dennoch wird diese
Sache als eine wichtige angesehen, bei welcher der Nutzen, die Ehre und das Ansehen der Eidgenossenschaft
betheiligt sei. Der Ambassador versichert, daß man nicht die Absicht habe, die schweizerischen Freiheiten auf-
zuheben, sondern daß man blos mit der Untersuchung der Ansprüche verschiedener Privatleute beschäftigt sei,
welche sich fälschlich für Schweizer ausgeben. Man findet für gut, den Bericht eines tröstlichen Erfolges abzu-
warten. § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß der Zoll, welcher in jüngster Zeit im Elsaß auf
das Leder gelegt worden sei, noch immer fortbestehe, und verdankt instructionsgemäß die Geneigtheit der übrigen
Stände, bei jeder günstigen Gelegenheit ihre Verwendung eintreten zu lassen; sie ersucht die Sache noch ferner
in den Abschieden zu unterhalten. Die übrigen Gesandtschaften, mit Ausnahme der schwyzerischen, sind instruiert,
zur Hebung dieser Beschwerde bei günstigem Zeitpunkte zu allen gedeihlichen Maßregeln Hand zu bieten. § 8.
i. Zur Abhaltung des Strolchen- und Bettelgesindels werden die Betteljagden für unwirksam gehalten, es sei
denn, daß dieselben vorher den benachbarten Ständen angezeigt werden. Zweckmäßiger findet man es, wenn
jeder Stand von sich aus die erforderlichen Maßregeln treffe und namentlich die Grenzorte diesem Gesindel den
Eintritt ins Land versperre und auf die Rheinüberfahrten ein wachsames Auge habe. Die in den Vogteien
regierenden Stände wollen den betreffenden Landvögten das Nöthige zu Sinn legen. § 9. **k.** Die Republik
Wallis hatte im Laufe des Jahres einen umständlichen mit einem topographischen Plane begleiteten Bericht
über seine Grenzstreitigkeit auf dem Bernhardsberg mit dem König von Sardinien den Ständen zugeschickt
und um deren Hülfe und Rath angesucht. Nach einläßlicher Besprechung dieser Angelegenheit wird einmüthig
gut befunden, der Republik Wallis zu antworten, man nehme an dieser wichtigen Angelegenheit allen bundes-
genössischen Antheil, versichere sie aller Aufmerksamkeit und freundeidgenössischen Gefälligkeit und wünsche durch
fortgesetzte Anwendung kluger Maßregeln diesen Anstand bald gehoben zu sehen. § 10.

l. Bei den Verhandlungen über die Angelegenheit der Grafschaft Sargans spricht die Gesandtschaft von
Uri instructionsgemäß ihrer gn. Herren und Obern Bedauern über die im Stande Schwyz seit einiger Zeit
herrschenden Unruhen und die Hoffnung aus, dieser Stand werde künftig nicht allein das vermeiden, was zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr Verdrießlichkeiten Anlaß geben könnte, sondern auch bemüht sein, Ruhe und Wohlstand wieder herzustellen. Ferner rügt ebendieselbe Gesandtschaft laut ihrer Instruction, daß Schwyz durch die an den General Reding in Seedorf mit Uebergehung ihrer Behörden intimierte Citation Uris hohe Gerichtsbarkeit und dessen hochobrigkeitliches Ansehen geschmälert habe. — In Beziehung auf das Erstere erklärt die schwyzerische Gesandtschaft, daß der liebe Friede in ihrem Stande hergestellt sei, in Beziehung auf das Letztere, daß diese Beschwerde durch ein freundschaftliches Schreiben hätte können gehoben werden. Da sie ohne Instruction ist, nimmt sie alles **ad referendum**. Die übrigen Gesandten, ebenfalls ohne Instruction, nehmen die Anzüge in den Abschied. § 55.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 41. Landrecht.
„ 50. Abzug.
Art. 95. Kriegssachen.
„ 118. Kirchensachen.
Art. 140. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 47. Amtsrechnung.
„ 81. „
„ 121. Quartierhauptleute.
„ 167. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 259. Landrecht.
„ 394. Polizeiliches.
Art. 441. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 507. „ „ „
„ 526. „ „ „
„ 616. Justizsachen.
„ 639. „
„ 650. „
Art. 694. Justizsachen.
„ 696. „
„ 734. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 747. „ „ „
„ 778. Münzwesen.
„ 1074. Personelles.

Rheinthal.

Art. 44. Amtsrechnung.
„ 70. Marchensachen.
„ 87. Abzug.
„ 138. Justizsachen.
Art. 172. Grundzinse.
„ 203. Münzwesen.
„ 224. Straßen und Brücken.
Art. 244. Rhein.
„ 245. „
„ 289. Zölle und Weggelder.

Grafschaft Sargans.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
„ 42. Amtsrechnung.
„ 118. Polizeiliches.
Art. 179. Justizsachen.
„ 210. Lehensachen.
„ 230. Münzwesen.
Art. 260. Straßenwesen.
„ 323. Kriegssachen.

Obere freie Aemter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
„ 39. Amtsrechnung.
Art. 81. Fremde Einzüglinge.
„ 86. Polizeiliches.
Art. 144. Münzwesen.
„ 170. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden.

Art. 443. Stifte und Klöster.

251.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1765.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Mühlhausen kommt durch einen Abgeordneten mit dem Ansuchen ein, es möchte seinem Gesandten bei den Legitimationsconferenzen der Ehrensitz als ein unschuldiges Honorificum gegönnt werden, mit der Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sicherung, daß die Gestattung desselben zu keiner weitern Consequenz für andere allgemeine eidgenössische Sessionen oder für Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft haben solle, auch zu keinem Recht eines gemeineidgenössischen Votums oder zur geringsten Beläftigung der katholischen Stände führen werde. Die Mehrzahl der Stände will Mühlhausen willfahren mit dem Vorbehalt, daß es für sein Versprechen einen Revers ausstelle. Die Gesandtschaft von Uri ist nicht instruiert, die von Zug und die von Appenzell wollen das Angehörte hinterbringen; sie werden ersucht für Anschluß an die andern Stimmen zu wirken und binnen dreier Monate den Entschluß ihrer Stände Lucern mitzutheilen. § 1. **b.** Da bei eingetretener Vacanz der Stelle eines **alumni supernumerarii** im helvetischen Collegium zu Mailand Appenzell, an welchem die Reihe der Wiederbesetzung ist, kein Subject zu geben hat, stellt Uri den Antrag, daß, wenn ein Ort kein Subject zu geben habe, das der Reihe nach auf dasselbe folgende die Stelle besetzen solle. Der Antrag findet Beifall und wird den Hoheiten hinterbracht. § 2. **c.** Die urnerische Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern es für natürlich ansehen, daß, wenn es sich um Erneuerung oder Abänderung eines Bundes handelt, kein Ort für sich allein, sondern gemeinschaftlich mit den andern handeln solle. Man läßt es bei dem schon im Abschied der Solothurnerconferenz in diesem Sinne niedergelegten Beschlusse bewenden und betrachtet dieß als eine ausgetragene Sache. Die schwyzerische Gesandtschaft erklärt, daß ihr Stand nicht mehr in dem Bündniß mit Frankreich begriffen sei, daß sie daher nicht eintreten könne. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Zug verdankt den übrigen Ständen die Bemühungen, welche sie dafür übernommen haben, daß ihrem Stand das burgundische Salz wieder möchte geliefert werden, und eröffnet zugleich, daß es sich bei Untersuchung der Protokolle herausgestellt habe, daß 1738 und 1742 von Frankreich ihrem Stande die Wahl gelassen worden sei, entweder das Salz zu beziehen oder dafür ein Aequivalent anzunehmen. Dieser Vorschlag sei den hohen „Gwälten" immer hinterhalten, das Geld aber angenommen worden, wie der Ambassador Beauteville versichert habe. Das sei der Grund gewesen, warum der Landmann, weil er sich immer gegen die übrigen im Bund von 1715 begriffenen Ständen im Nachtheil geglaubt habe, der Krone Frankreich und dem französischen Dienste abgeneigt gewesen sei, und warum so viele Unruhen entstanden seien. Da nun der Ambassador auf Zugs Ansuchen versprochen habe, das Salz **in natura** zu liefern oder das Aequivalent an Geld zu verabfolgen, so bedauert die Gesandtschaft, daß den übrigen Orten so oft unnöthige Bemühungen verursacht worden seien, und erklärt sich zu Gegendiensten jederzeit bereit. Die übrigen Gesandten erwidern, daß sie auch ferner bereit seien, Zug angenehme Gefälligkeiten zu erweisen. § 4. **e.** Zugs Gesandtschaft wünscht zu wissen, ob, wann und wie der in Art. 29 des Bundes von 1715 erwähnte Durchzug verlangt werden könne, und erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern es gerne wollen dabei bewenden lassen, wenn die katholischen Orte dessen enthoben zu sein erklären, da sie von den evangelischen Orten, welche dem Bunde nie beigetreten seien und einen Durchzug nie gestatten werden, ganz umgeben seien. — Ferner insistiert Zug darauf, daß in Beziehung auf Art. 5 des Bundes die katholischen Orte sich durch ein förmliches Instrument verbinden sollen, gegen einander keinen fremden Richter anzurufen, sondern nach den alten Bünden und Verträgen das Recht in der Eidgenossenschaft zu nehmen. Die übrigen Gesandten erwidern, daß man in allen Orten der im Abschied der Solothurnerconferenz niedergelegten Ansicht sei und sich dabei völlig beruhige, so daß kein Grund vorhanden sei, warum sich Zug nicht auch beruhigen sollte. Schwyz nimmt an dieser Verhandlung nicht Theil. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern in dankbarer Erinnerung an die Dienste, welche Schwyz ihrem Stande schon geleistet, ihr aufgetragen haben, den übrigen Ständen anheimzustellen, ob es nicht ersprießlich wäre, gemeinsam zu „certificieren", was sich an der katholischen Conferenz zu Solothurn zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getragen habe. Der Ambassador habe zwar in seiner Antwort an die katholische Eidgenossenschaft gesagt, daß der neuen Einrichtung des Kriegsdienstes das Bündniß von 1715 zum Fundament diene, und daß dieselbe dem Bunde angehängt werden solle; doch sei den übrigen Gesandten bekannt, daß die Gesandten von Schwyz sich diesem Antrag sehr widersetzt haben, daß die übrigen Gesandten Schwyz zu Liebe diesen Antrag von der Hand gewiesen haben, und daß die neue Capitulation ein besonderes Werk sei und auf 25 Jahre bestimmt werden solle; daß ferner zu Handen des Standes Schwyz von den übrigen Gesandten möchte bestätigt werden, daß der Extraaufbruch von 16,000 Mann (Art. 4 des Bundes) nicht anders als von freiwilliger Werbung zu verstehen sei, was auch in Art. 3, 5 und 45 der vom König besiegelten neuen Capitulation gesagt werde; endlich daß die Gesandtschaft von Schwyz zu Solothurn in allen Punkten, welche daselbst zur Sprache gekommen, sich „recht eifrig, wahrvaterländisch und treueidgenössisch" gezeigt und ihre Instructionen mehrmals in der Sitzung habe verlesen lassen. Glarus glaubt, daß eine solche Notification zur Befestigung der Ruhe in Schwyz beitragen würde*). Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, will das Angehörte hinterbringen, behält aber ihrem Stande alles dasjenige vor, was einem gefreiten, souveränen und gänzlich unabhängigen Stande gebührt. Die Gesandtschaft Lucerns, ebenfalls ohne Instruction, wünscht diesem Antrag einen guten Erfolg, die von Uri läßt es bei ihren Erklärungen in der allgemeinen Sitzung bewenden, die von Obwalden und die von Zug, ohne Instruction, nehmen das Angehörte **ad referendum**. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem derselbe wiederum der Allianzerneuerung gedenkt. Beantwortung desselben, in welcher die Versicherung enthalten ist, daß die Gesandten ihren gn. Herren und Obern dessen Wünsche referieren werden. § 7. **h.** Das Restitutionsgeschäft wird, da keine günstige Gelegenheit vorhanden ist, dasselbe weiter zu betreiben, in seiner alten Lage in den Abschied genommen. § 8. **i.** Hinsichtlich der Dispensationstaxen ist Lucern der Ansicht, es wäre unpassend, auch diese Sache vor den päpstlichen Stuhl zugleich mit der Restriction der Kirchenimmunität zu bringen, sondern räth, daß, wenn ein Stand sich zu beschweren habe, dieser sich einzeln an den Nuntius wenden möchte, und daß man eine bessere Gelegenheit abwarten solle, um gemeinschaftlich zu handeln. In Folge dessen lassen die übrigen Gesandten dieses Geschäft dahingestellt, wünschen aber, daß wenigstens der Erhöhung vorgebeugt und die Taxe **pro dispensatione in secundo gradu** herabgesetzt werde. Lucern wird ersucht, die günstige Gelegenheit wahrzunehmen, um diese Beschwerdepunkte zu beseitigen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 25. Landschreiberei.
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 185. Katholische Herrschaften. Art. 947. Locales.
Rheinthal.
Art. 347. Locales.

*) Anm. Im Abschiede war das Votum ursprünglich auf folgende Weise gegeben: „Die Gesandtschaft von Glarus ist beauftragt in der katholischen Session einen ähnlichen Anzug zu stellen, wie Uri in der gemeinsamen einen gestellt hat, damit auch die „Verunglückten" in Schwyz wiederum getröstet werden. Dabei gedenkt Glarus nicht der Souveränität des Standes Schwyz zu nahe zu treten, sondern seine Absicht geht allein dahin, die gänzliche Beruhigung herbeizuführen und zwar alles aus freundnachbarlicher Zuneigung und im Andenken an die vielen und namhaften eidgenössischen Dienste, welche Schwyz ihrem Stande schon erwiesen habe. Sie wünscht, daß die Gesandten in Ueberlegung ziehen möchten, wie man dem Stande Schwyz die Begnadigung der Verunglückten empfehlen könnte, damit auch die ganze katholische Eidgenossenschaft dadurch beruhigt würde." — Den 30. Juli sandte der Landammann Bernold einen Expressen mit den Standesfarben an die Canzlei mit dem Befehle, es solle die Instruction von Glarus nach dem Inhalte, wie derselbe oben im Texte angegeben ist, dem Abschiede statt der in dieser Anmerkung aufgeführten Redaction einverleibt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

252.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche im Abschied 210, lit. b., 1—15 und Absch. 229, lit. c., aufgeführt sind, werden wiederum decretiert. Schaffhausen und Appenzell steuern nichts an Speyer und Worms (8), an die Kirchen- und Schuldiener in der Churpfalz (9), an den Nachschuß von 100 Gulden für die piemontesischen und ungarischen Studenten (10), an Neureuth (11), an den Prediger Costa (15); Schaffhausen nichts an Baireuth (7), St. Gallen nichts an den Nachschuß von 100 Gulden für die piemontesischen und ungarischen Studenten (10) und für Costa (15). § 2 bis 17. **c.** Das Ansuchen der reformierten Gemeinde zu Dresden, ihr zur Erbauung eines Bethauses in Dresden behülflich zu sein, wird mit dem Vorschlag, für ein- und allemal derselben 200 Gulden in neunörtischer Repartition zu geben, **ad referendum et recommendandum** genommen. § 18. **d.** Das Begehren der Gemeinde Walldorf im Hessen-Darmstädtischen um eine Beisteuer zur Reparierung des dortigen Pfarrhauses wird abgewiesen. § 19. **e.** Da die Einregistrierung der vom König ertheilten Befreiung der Eidgenossen vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** bei den Parlamenten und Tribunalien noch nicht stattgefunden hat, so wird passend erachtet, im Namen der evangelischen Stände deßwegen baldmöglichst an den dermalen in Paris sich aufhaltenden Ambassador zu schreiben. § 20. **f.** Bern hatte sämmtliche Stände ersucht, darüber zu instruieren, was unter dem Ausdrucke „verfangen Gut" zu verstehen sei, welcher in dem zwischen den evangelischen Ständen im Jahr 1640 errichteten Abzugstractat vorkomme. Zu Handen der Hoheiten wird nun folgende Generaldefinition **ad referendum** genommen: „Verfangen Gut soll dasjenige „heißen, davon das Eigenthum zwar bereits angefallen, die Nutznießung aber einem andern zukommt". § 21. **g.** Der Gesandte von Mühlhausen eröffnet, welche Schritte seine Principale bei den katholischen Ständen gethan haben, um bei den Legitimations- und Bündnißconferenzen den Beisitz zu erhalten, und ersucht die evangelischen Stände deren Begehren zu unterstützen. Die Gesandten versichern Mühlhausen der Theilnahme ihrer Stände und deren Bereitwilligkeit, ihre Officien zur erwünschten Beendigung dieses Geschäftes eintreten zu lassen. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 281. Hintersäßensachen. Art. 1039. Locales. Art. 1051. Locales.
„ 888. Stifte und Klöster.

253.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Zug während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich. Anhang zum vorhergehenden Abschied.]

Die Gesandtschaft von Zug beschwert sich instructionsgemäß, daß die Wälschen, welche Vieh in ihrem Gebiete kaufen, zu Brunnen aufgehalten, daß dagegen diejenigen, welche im Schwyzergebiet Vieh gekauft

haben, vorher mit ihrem Vieh über den See geführt werden. Die Folge davon sei, daß die Wälschen in ihrem Lande weniger Vieh kaufen. Die Gesandtschaft Zugs ersucht die schwyzerische, diese Beschwerde vor die Landsgemeinde zu bringen, um Anordnungen treffen zu lassen, welche die ehemalige den Tractaten entsprechende Uebung wieder herstelle; ihrem Ansuchen schließt sich auch die zürcherische an, die schwyzerische ist ohne Instruction.

254.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Gams, 11. und 12. Juli 1765.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Felix Abyberg, Siebner; Johann Balthasar Martin, Landvogt. Glarus. Bartholomäus Martin, Alt-Landammann; Jost Fridolin Freuler, Pannerherr.

Veranlassung zu dieser Conferenz waren die in den Gemeinden Gams und Hohensax kurz vorher wegen der Pfarrwahl entstandenen Unruhen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gaster.

Art. 132 bis 145.

255.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 22. bis 31. Juli 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Leu, Felix Nüscheler. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, David Salomon von Wattenwyl. Glarus. Johann Leonhard Bernold, Johann Kaspar Schindler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 14. Abzug.

Art. 23. Justizsachen.

Art. 35. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 7. Beeidigung von Beamten.
" 41. Amtsrechnung.
" 121. Polizeiliches.
" 182. Judicatur.

Art. 263. Münzwesen.
" 330. Straßenwesen.
" 346. "
" 351. "

Art. 392. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 424. Stifte und Klöster.
" 444. " " "
" 540. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.
" 42. Amtsrechnung.
" 63. Landschreiber.

Art. 81. Landrecht.
" 97. Polizeiliches.
" 116. "

Art. 156. Ohmgeld.
" 168. Straßenwesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

256.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1765.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Werdmüller von Elgg, des Raths. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Seckelmeister. Lucern. Joseph Valentin Meyer, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Landammann. Unterwalden. Johann Justus Ignatius Imfeld, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Johann Peter Zürcher. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann. Basel. Johann Rudolf Passavant, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Schwaller, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Niklaus Alexander Jeremias Peyer im Hof.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 37. Landvogt.
„ 73. Vicinat.
„ 123. Polizeiliches.
„ 189. Justizsachen.
Art. 207. Justizsachen.
„ 240. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 251. Zollsachen.
„ 272. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 17. Polizeiliches.
Art. 21. Justizsachen.

Lauis.

Art. 36. Landvogt.
„ 44. Fiscale.
„ 70. Territorialverletzung.
„ 79. Vicinat.
Art. 131. Polizeiliches.
„ 139. „
„ 163. Justizsachen.
„ 175. Salzsachen.
Art. 212. Zollsachen.
„ 257. Locales.
„ 258. „
„ 274. „

Mendris.

Art. 332. Abgaben.

257.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus im August 1765.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 199. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 10. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 31. Landvogt.
„ 74. Polizeiliches.
„ 76. „
Art. 96. Justizsachen.
„ 117. Münzwesen.
Art. 133. Zollsachen.
„ 148. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

258.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 2. October 1765.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Stephan Sartor, des Raths. Schwyz. Martin Werner Städelin. Nidwalden. Melchior Remigius Würsch, Landschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Vollenz und Riviera.
Art. 367 bis 376.

259.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 2. bis 27. September 1765.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Karl Emanuel von Bonstetten, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Rudolf Manuel, des Raths. Freiburg. Niklaus Rämi, Amtsseckelmeister und des Raths; Franz Tobias Raphael von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

a. Die Amtleute von Lucens und Surpierre stellen den Gesandten vor, wie nöthig es sei, die Broye zwischen diesen beiden Aemtern zur Verhütung größern Schadens einzudämmen und durch Kanäle das Wasser sicherer abzuführen. Die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens wird eingesehen und den Hoheiten hinterbracht. Den Amtleuten von Lucens und Surpierre wird sofort aufgetragen, einen Bericht einzuschicken, wo, durch wen und auf welche Weise diese Arbeit vorzunehmen sei und wie viel sie koste; ob die Gemeinden im Stande seien, ohne obrigkeitlichen Zuschuß dieselbe auszuführen, und auch einen Plan beizulegen. § 35.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 49 bis 54.
Schwarzenburg.
Art. 166.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 315 bis 327.
Grandson.
Art. 476 bis 481.
Murten.
Art. 744 bis 759.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

260.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Wolfsgrub, Wald und Rapperswyl, 16. bis ? September 1765.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Statthalter; Konrad Heidegger, des Raths von Freier Wahl und Seckelmeister. Schwyz. Johann Joseph Victor Hedlinger, des Raths und Landsstatthalter. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 77 bis 81.

261.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 16. bis 19. Januar 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Franz Xaver Würner, Landsfürsprech; Johann Balthasar Martin, des Raths, an der Stelle von Joseph Anton Reding von Biberegg sel., des Landvogts im Gaster. Glarus. Johann Jakob Blumer, des Gemeinen Raths; Joseph Franz Ulrich Bernold, des Gemeinen Raths, Landvogt zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 82 bis 87.

262.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, 21. bis 23. Januar 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Uznach.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Gaster.
Art. 146 bis 150.

263.

Mediation von Frankreich, Zürich und Bern in Genf.

13. März 1766 bis 15. Januar 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Frankreich. De Beauteville, Ritter, königlich französischer Botschafter in der Eidgenossenschaft. Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Konrad Heidegger, Seckelmeister und des Raths

von Freier Wahl. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, Alt-Venner und Seckelmeister wälscher Lande, des Raths; Friedrich Sinner, des Raths.

a. Die Hoffnung, welche man beim Zustandekommen der Mediation von 1738 gehabt hatte, daß die innern Unruhen in Genf auf lange Zeit beseitigt seien, gieng nicht in Erfüllung. Im Jahr 1763 fiengen die Bürger an „Repräsentationen" zu machen, und die Gegenstände derselben riefen eine Menge Druckschriften hervor, welche den Parteigeist je länger desto mehr steigerten. Auf den höchsten Grad stieg die Parteiung am Ende des Jahres 1765 und zu Anfang des Jahres 1766, als der Conseil général die zu den höchsten Aemtern der Republik Vorgeschlagenen verwarf und der Kleine Rath den 6. Januar die Garantie der Krone Frankreichs und der Stände Zürich und Bern anrief. Den 20. März zogen die Mediatoren von Zürich und Bern in Genf ein; der französische Botschafter war einige Tage vorher schon eingetroffen. — Nachdem das Ceremoniel verabredet und die gegenseitigen Besuche der Mediatoren und der genferischen Behörden und Corporationen gemacht waren, wurde am 25. März die erste Sitzung gehalten. Nach Verlesung der Vollmachten der Mediatoren, die sich dadurch von einander unterschieden, daß der französische Ambassador mehr als Garant, die Gesandten von Zürich und Bern mehr als Mediatoren zu handeln bevollmächtigt waren, wird einmüthig als das beste Mittel, die Eintracht herzustellen, erklärt, die guten Officien dem Mittel der Garantie vorzuziehen. Bei der Berathung, auf was für eine Weise man die Beschwerden entgegennehmen wolle, ob durch Deputierte, welche die Bürgerschaft zu erwählen habe, oder ob man alle Bürger durch Repräsentanten, so viele derselben erscheinen, anhören wolle, entschied man sich endlich dafür, durch eine Declaration die Bürger einzuladen, jeder allein oder mehrere miteinander ihre Beschwerden und Forderungen den Mediatoren schriftlich oder mündlich zu eröffnen; dabei wird aber noch zu Protokoll genommen, daß die Bürger-Repräsentanten sollen befugt sein, ihre Gesinnungen einander mitzutheilen und jeder für sich oder auch für andere dieselben der Mediation in gebührender Weise zukommen zu lassen. Der Kleine Rath, welcher die Mediation angerufen, hatte bereits eine Commission von vier Mitgliedern erwählt, welche dessen Klagen den Mediatoren vorbringen und Information ertheilen sollten. Ein die Beschwerden und Forderungen enthaltendes Memorial gab diese Commission schon den 26. März den Mediatoren ein. Die Bürgerschaft war anfangs mit jener Verordnung nicht zufrieden; auf beruhigende Vorstellungen der Mediatoren aber erschienen den 14. April ungefähr 830 Personen vor den Mediatoren. Vier und zwanzig waren mit einem Sprecher als Repräsentanten von den Bürgern bezeichnet worden, deren Beschwerden den Mediatoren vorzutragen. Alle 830 giengen dann paarweise an den Mediatoren vorbei. § 1 bis 3. **b.** In der Sitzung vom 16. April, in welcher man sich über den weitern Gang der Mediation besprach, redete der Ambassador von der schon jetzt vorzunehmenden Justification der Handlungen des Raths; den Gesandten aber schien dieselbe noch nicht an der Zeit zu sein; man vereinigte sich dahin, vorerst die Beschwerden der Bürgerrepräsentanten zu erwarten. Der Rath ersuchte indessen durch den Syndic Buisson die Mediation, über die Wahl der Syndics, welche der Kleine und der Große Rath bis zur Ankunft der Mediatoren verschoben habe, etwas zu verfügen, da der Conseil général diese Verschiebung als einen Eingriff in seine Rechte ansehe und sich darüber beschwere. In Folge von Unterredungen mit der Commission des Kleinen Rathes wird einmüthig beschlossen, dem Rathe den Avis zuzustellen, daß die Mediatoren nöthig finden, daß alle Elections suspendiert bleiben und zum Behuf derselben kein Conseil général gehalten werde, bis die Mediatoren es den Umständen angemessen finden, jedoch alles ohne Consequenz. Dem Kleinen und dem Großen Rathe überlassen sie es aber zu beschließen, diesem Avis zu folgen. Dieser Beschluß rief bei den Bürgerrepräsentanten Unzufriedenheit hervor, da nach ihrer Ansicht der Entschluß des Kleinen und des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Großen Rathes nebst dem Avis der Mediatoren vermöge der genferischen Constitution dem Conseil général vorgetragen werden sollte. Die Bürgerrepräsentanten ließen sich aber darüber von den Mediatoren beruhigen. § 4. **c.** Da die vielen Druckschriften über den dermaligen Streit nicht wenig zu der Erhitzung der Gemüther beitrugen, so finden sich die Mediatoren bewogen, den Commissarien des Volks anzusinnen, nichts mehr über die schwebenden Streitigkeiten drucken zu lassen. Nachdem aber dennoch einer der Natifs eine kleine Rede, welche an die Mediatoren gehalten worden war, durch den Druck veröffentlicht hatte, so verlangen die Mediatoren vom Rathe, er solle ein Mandat publicieren, welches den Druck von Schriften über die schwebenden Streitigkeiten verbiete. Dieß geschah wirklich den 29. April. § 5. **d.** Den 22. April übergeben die vier und zwanzig Commissäre ihr erstes Memoire, in welchem sie zu beweisen suchen, daß der Rath keine hinlänglichen Gründe gehabt habe, die Garantie anzurufen; ferner wünschen sie, daß ihnen das Originaledict von 1568 mitgetheilt werden möchte, weil sie glauben, daß in dem Eid der Syndics stehe: **Nous promettons de faire observer ce qui est contenu en l'office des Conseillers,** anstatt daß der gedruckte Eid sage: **nous promettons de faire *et* observer.** In Folge der vom Rathe eingezogenen Informationen stellt es sich heraus, daß in dem ältesten Manuscripte, welches wahrscheinlich das Original sei, und in einer uralten englischen Uebersetzung *et* enthalten sei. Da dieses Memorial, so wie auch ein zweites, allzuweitläufig ist, werden die Commissarien aufgefordert, ein gedrängtes Tableau ihrer Griefs bald möglichst einzugeben. § 6. **e.** Der Commission des Raths wird das zweite Memorial der Repräsentanten übergeben, welches sich über die **emprisonnements** verbreitet und zugleich auch das Verlangen der Mediatoren eröffnet, der Kleine Rath möchte nach dem gerechten Begehren der Repräsentanten an der Projectierung eines Code de loix laut des Art. 42 der Mediation von 1738 unausgesetzt arbeiten. Obgleich der Rath seine Bedenken dagegen äußerte und glaubte, daß der Druck der das Publicum interessierenden Reglemente genüge, so bestanden die Mediatoren darauf, daß ein neuer Code de loix verfertigt werden müsse, der alle Edicte und Reglemente, welche noch in Kraft bestehen, enthalte, und das mit Beschleunigung, damit die Sanction und Publication desselben noch in Anwesenheit der Mediatoren stattfinden könne. § 7. **f.** Nachdem durch das Tableau der Griefs alle Beschwerdepunkte bekannt geworden waren, vereinigen sich die Mediatoren dahin, über alle einzelnen Streitpunkte Auskunftsmittel zu projectieren und zu trachten beide Parteien zu deren Annahme zu bereden und, wenn die Annahme nicht erfolgen sollte, die höchsten und hohen Principale davon zu benachrichtigen, welche in diesem Fall ihnen den Befehl als Garants zu handeln geben würden. Der französische Ambassador ersucht nun die Mediatoren von Zürich und Bern, mit dem Artikel **des emprisonnements** den Anfang zu machen. Das Project darüber erhält vom Ambassador die Zustimmung. Als aber die Mediatoren mit der Berathung der übrigen Punkte beschäftigt waren, und auch das Project in Betreff des sogenannten **droit négatif** und der Wahl der Syndics dem Herrn von Beauteville eingegeben und letzteres von ihm gebilligt worden war, erklärte derselbe sich mit dem von den Mediatoren von Zürich und Bern eingeschlagenen Weg nicht einverstanden, sondern es müsse vor allem eine Justification des Magistrats publiciert werden, und behauptet in einem Memoire, daß ihre Aufgabe sei: **juger, négocier et garantir,** indem er die in dem **acte de garantie** von 1738 enthaltenen Worte: **après avoir préalablement employé leurs bons et communs offices** dahin erklärt, daß man zu Annahme des Ausspruches oder des Urtheils in Kraft der Garantie zuerst Vorstellungen und Ermahnungen, sich demselben zu unterwerfen, anwenden solle, ehe man mit Gewalt der Waffen dazu zwinge. Trotz den von den Mediatoren Zürichs und Berns gemachten Gegenvorstellungen beharrt der Ambassador auf seiner Ansicht, so daß sich die Mediatoren von Bern zu dem Vorschlag einer De-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

claration herbeilassen, welche blos eine Justification des Raths von den in Schriften und Büchern ausgestreuten falschen Zulagen enthalten sollte. Den 2. Juni erklärt de Beauteville, daß er soeben die positive Instruction erhalten habe, daß vor allem ein Jugement und eine Justification des Raths auszufertigen sei, und daß den Commissarien der Repräsentanten anzuzeigen sei, daß sie bis zu einer bestimmten Zeit alle ihre Informationen der Mediation zustellen sollen, worauf ihre Chargen aufhören müßten. Zugleich kam auch der Rath mit einem Ansuchen um eine vorläufige Justification ein. Da nun der französische Ambassador sich gefallen ließ, diese Declaration so einzurichten, daß sie keine Beurtheilung der Fondements der Streitigkeiten enthielt, so wurde an die Ausarbeitung derselben geschritten. Während die Mediatoren in derselben nur eine Justification ohne jugement der Repräsentationen haben wollten, drang Beauteville immer auf eine Art von jugement, so daß die Vereinigung unmöglich wurde. Nachdem aber der Rath erklären ließ, daß seine Ehre eine vorläufige auf ein Urtheil gegründete Declaration erheische, so verlangte der Ambassador, daß sofort sein Project den Ständen überschickt werden möchte. Dieß geschah den 11. Juni. Die Gesandten Berns reisten nach Bern ab, um ihren Hoheiten mündliche Erläuterungen zu geben. Wie unterdessen in Genf bekannt wurde, daß man damit umgehe, eine Justification des Rathes zu erlassen, entstand Aufregung unter der Bürgerschaft. Die Commissäre übergeben an den Ambassador und die Mediatoren von Zürich und Bern eine Repräsentation, in welcher sie beweisen wollten, daß eine solche Declaration den im acte de garantie von 1738 genannten bons offices nicht gemäß sei, und bitten, diese Repräsentation den Hoheiten mitzutheilen. Da aber in derselben ungeziemende Ausdrücke vorkamen, machte Beauteville den Commissarien ernste Vorwürfe. Die Repräsentation wird den Commissarien unter Bezeugung des Mißfallens zurückgegeben. Das Project der Declaration wird von Zürich und Bern mit einigen Abänderungen genehmigt, aber nicht zur Ausführung gebracht, da sich neue Schwierigkeiten dagegen erhoben. Ein zweites Project erhält von Zürich und Bern die Ratification und wird von allen Mediatoren unterschrieben und der Commission des Raths zu beliebiger Publication zugestellt. Diese Declaration wird vor Klein- und Großrath verlesen, eine Abschrift den Commissären vor der Publication zugestellt mit der Ermahnung, daß sie ihren Mitbürgern friedliebende Gesinnungen beibringen sollen, damit die Gesandten nicht genöthigt würden als Garants statt als Mediatoren zu handeln. § 8. **g.** In Folge des Todes des Seigneur Lieutenant Galiffe fragt die Commission des Raths an, ob die Stelle eines Kleinraths besetzt werden solle, ehe die Lieutenantsstelle besetzt sei. Es wird ihr geantwortet, entweder solle man zuerst die Wahl eines Lieutenants vornehmen und dann die vacant gewordene Stelle im Kleinen Rath besetzen, oder aber beide Wahlen, wie die der Syndics, ausstellen. Der Rath befolgte das Letztere. § 9. **h.** In Carouge wurde den 20. Juli ein Libell verkauft, betitelt: Dictionnaire des Négatifs, in welchem 178 Personen dem Alphabet nach unter Verläumdungen aufgeführt und insolente Ausdrücke gegen de Beauteville enthalten waren. Der Rath setzte einen Preis von 2000 Thalern auf die Entdeckung des Autors, die Commissäre drückten den Mediatoren ihren Abscheu gegen dieses Libell aus. Endlich flüchtete sich ein gewisser Lamende aus der Stadt und bekannte sich beim Weggehen zur Autorschaft. Er wurde in contumaciam verurtheilt, eine Kerze in der Hand durch die Stadt zu tragen, öffentlich vor dem Rathhaus um Verzeihung zu bitten und auf immer von genferischem Boden verbannt zu sein. Das Erste wurde in effigie an ihm exequiert. § 10. **i.** Da durch jene Justification der leitende Faden der Negotiation verloren worden, mußte von neuem über die Mittel der Conciliation berathen werden. Das Tableau der Griefs wurde von den Mediatoren Zürichs und Berns Punkt für Punkt durchberathen; dabei leiteten dieselben folgende Gesichtspunkte. Man kam zur Einsicht, daß in der nicht hinlänglich klaren Bezeichnung der Attribute der drei ordres de l'état,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche vereinigt den Conseil général bilden, eine Quelle von Uneinigkeit zu suchen sei, ferner auch in dem Umstand, daß die an der Regierung theilnehmenden und die andern reichen Familien in einem Quartier bei einander wohnen und sich von den übrigen Bürgern absondern, wodurch Begriffe von Distinctionen unter den verschiedenen Klassen der Bürger eingeführt würden, die um so gefährlicher für die Ruhe der Republik und für das gegenseitige Zutrauen seien, da im Conseil général die constitutionelle Gleichheit aller Bürger jedem vor Augen trete. Diesen beiden Uebelständen suchen nun die Mediatoren dadurch abzuhelfen, daß sie die unter den verschiedenen ordres de l'état waltenden Streitigkeiten beizulegen, die Sönderung der Bürger aufzuheben und zu diesem Zwecke dem Großen Rath, bei welchem mehr die ganze Bürgerschaft betheiligt ist, eine größere Activität zu geben, überhaupt durch gute Ordnungen und milde Gesetze die Streitigkeiten beizulegen und das gegenseitige Zutrauen herbeizuführen sich Mühe geben. Am 26. August wird daher dem Herrn von Beauteville ein nach diesen Gesichtspunkten ausgearbeitetes Conciliationsproject übergeben. Dasselbe erhält dessen Zustimmung mit Ausnahme der Artikel 6 und 7 über das droit négatif. Ueber diesen Punkt schlägt der Ambassador ein anderes Project vor. Nach Berathung und Annahme desselben wird das ganze Conciliationsproject den Ständen und nach Versailles durch den Chevalier Taules abgeschickt. § 11. k. Während dieser Verhandlungen ereignete sich ein Zwischenfall, welcher leicht von schweren Folgen hätte sein können. Ein Genfer, Namens Tuilliers, welcher gegen die Seigneurie respectlose Ausdrücke sollte ausgestoßen haben, sollte auf einen Beschluß des Rathes hin in die Gefangenschaft sich begeben. In Folge dessen große Bewegung und Volksauflauf vor dem Hause des Tuilliers. Die Commissarien der Repräsentanten baten die Syndics, die Gefangensetzung nicht auszuführen; vergebens; auch die Mediatoren von Zürich und Bern erklärten ihnen, daß dem Rechte der Lauf müsse gelassen werden, und forderten sie auf, das Volk zu beschwichtigen. Gegen Abend gelang es ihnen. Den 5. September wurde Tuilliers aus der Gefangenschaft wieder entlassen. § 12. l. Am 1. October kam die Ratification des Conciliationsprojectes von Zürich, den 28. von Bern und den 29. von Versailles. Der Herzog von Choiseul wünschte noch einige Abänderungen im Eingang und im Schluß, im acte de garantie und im acte d'oubli und die Beseitigung der vier und zwanzig Commissarien des Volks, welche Punkte Stoff zu verschiedenen Berathungen geben. Dazu kam noch eine andere wichtige Materie. Die Natifs, welche etwa zwei Drittel der Einwohner Genfs ausmachten, hatten, um bei diesem Anlasse ihre Freiheit zu vermehren, schon den 24. April den Mediatoren ein Memorial eingegeben, in welchem sie dieselben um ihre Vermittlung zu Erlangung von drei Punkten ansuchten: 1) Man möchte die ihnen durch die Mediation von 1738 gegebene Erlaubniß, Handwerke zu betreiben, auch auf das Geschäft der Chirurgie, Apothekerei, Zuckerbäckerei und das Notariat ausdehnen; 2) man möchte ihnen zur Erlangung des Bürgerrechts einigen Vorzug vor den Fremden bewilligen; 3) daß sie die bestimmte Summe Gelds für das Recht, Meister eines Handwerks zu werden, erst nach Verfluß der Lehrjahre und nicht bei der Aufdingung eines Lehrknaben bezahlen müssen. Die Mediatoren wiesen aber diese Natifs mit ihrem Memorial an den Rath, da ihnen diese Gegenstände nicht in ihre Competenz zu gehören schienen. In Beziehung auf 1 und 3 willfahrte ihnen der Rath. Nachdem nun aber die Natifs im August nochmals mit dem zweiten Ansuchen und noch mit andern die Handelschaft und ihre politische Stellung betreffenden Wünschen beim Rathe einkamen, bat der Rath die Mediation um ihre Ansicht. Diese gieng dahin, man solle den Natifs dasjenige bestätigen, was sie bisher genossen, und in Beziehung eines Vorzugs zur Erlangung des Bürgerrechts vor den Fremden die unverfängliche Versicherung geben, daß der Rath bei Annahme neuer Bürger stets geneigt sein werde, diejenigen von ihnen, welche es durch ihre Aufführung verdienten, mit vorzüglicher Milde zu betrachten; in Beziehung aber auf Erweiterung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer politischen Freiheiten solle man sie gänzlich abweisen. Da aber die Bestimmung der Rechtsame, wie weit dieselbe für den Verkauf der Waaren ihres Handwerkes an Fremde sich erstrecke, keine genaue war, und der Rath befürchtete, daß das Versprechen einer milden Betrachtung bei der Bewerbung der Natifs um das Bürgerrecht in denselben die Hoffnung eines verminderten Preises erwecken möchte, die Erfahrung aber gezeigt habe, daß die Annahme vieler solcher neuen Bürger der Republik nicht viel Gutes gebracht habe, so rathen die Mediatoren, indem sie in Beziehung auf die Annahme vieler solcher mit dem Rathe einverstanden sind, vor Verfluß einer gewissen Zeit keine neuen Bürger anzunehmen, dann sich zu berathen, ob es gut sei, keinem oder nur einer bestimmten Anzahl das Bürgerrecht zu ertheilen, im letztern Falle den Verdientesten unter den Natifs es unter mildern Bedingungen zu geben. Da aber eine Abänderung der bisherigen Methode dem Rathe mit Schwierigkeiten verbunden zu sein scheint, so ersucht er die Mediatoren, in den Conciliationsmitteln den Natifs ihre Rechtsame zu bestimmen und fernern Forderungen kräftigst vorzubeugen. Während die Mediatoren von Zürich und Bern dieß als nicht in ihre Competenz gehörig verweigern, unterstützt de Beauteville das Verlangen des Raths, und nachdem er erklärt hatte, daß er sich mit den Mediatoren wegen der vom Herzog von Choiseul verlangten Abänderungen vereinigen werde, wenn man eine Bestimmung wegen der Natifs in den Conciliationsplan aufnehme, wird dieser Vorschlag angenommen und das Project den 11. November den Ständen zur Ratification eingesandt. § 13. **m.** Den 16. November sollte nach den genferischen Gesetzen nebst der Bestimmung des Weinpreises die Wahl des **Procureur général** und der **Auditeurs** durch den **Conseil général** vorgenommen werden. Die Mediatoren waren der Ansicht, daß diese Wahlen aufgeschoben werden sollten, und ihnen pflichteten der Kleine und der Große Rath bei. Die Bürger aber verlangten von den Syndics, daß die Wahl der **Auditeurs** vorgenommen werde, da wegen dieser niemals ein Streit gewaltet habe. Nachdem die Commissarien den Mediatoren eine Abschrift der den Syndics deßwegen eingegebenen Memoires übergeben hatten, gab ihnen de Beauteville im Namen der Mediatoren eine schriftliche Antwort, durch welche die Bürgerschaft wieder beruhigt wurde. Den 16. November wurde der Weinpreis im **Conseil général** ohne Störung bestimmt. § 14. **n.** Nachdem am 21. November von Zürich und Bern die Ratification der letzten Artikel eingetroffen war, werden den 24. November die vier Exemplare des Mediationplanes von sämmtlichen Mediatoren unterzeichnet und besiegelt, ein Exemplar dem ersten Syndic Gallatin zugestellt, der Druck desselben angeordnet. Den 24. November wurde derselbe vor dem Kleinen und dem Großen Rathe verlesen, sowie auch vor der **Compagnie des pasteurs.** Die gedruckten Exemplare wurden den 27. November durch die **Dixeniers** der Bürgerschaft ausgetheilt. An eben demselben Tage gab der Kleine Rath einstimmig, am 2. December der Große Rath mit Ausnahme von zwei Stimmen (andere drei Mitglieder stimmten gar nicht) ihre Genehmigung, und beide schickten eine Abordnung an die Mediatoren, um denselben ihren Dank auszusprechen. Der **Conseil général** wurde auf den 15. December angesetzt. § 15. **o.** Daß die Gefahr für Genf sich vergrößern werde, wenn das Conciliationsproject verworfen werden sollte, zeigte sich aus Aeußerungen des französischen Hofes. Der Herzog von Choiseul beschied nämlich zwanzig in Paris sich aufhaltende Genfer zu sich und erklärte denselben, daß der König, wenn die Conciliation verworfen werde, alle in Frankreich befindlichen Genfer wegschicken und den Genfern das Commercium im ganzen Lande untersagen werde. Wie sich die Nachricht davon in Genf verbreitete, behauptete anfangs de Beauteville, diese Nachricht beruhe auf einem Mißverständnisse, später aber erklärte er in einer Conferenz, es sei ein gewisser Lenieps aus Genf, welcher vor vierzig Jahren mit Micheli du Crest banniſiert worden, wegen ungebührlicher Reden gegen die Mediation arretiert und in die Bastille geführt worden. Unter seinen Papieren sei ein Plan von Rousseau, Briefe und Schriften von Genfern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefunden worden, welche darauf ausgehen, die genferische Constitution über den Haufen zu werfen und die Annahme des Conciliationsplanes zu verhindern. Er fügte bei, daß er vom Herzog von Choiseul die Order empfangen habe, zu erklären, daß im Fall der Verwerfung des Conciliationsplanes die Fehlbaren gestraft und das Commercium in Frankreich werde verboten werden. Dasselbe eröffnete er auch den Commissarien. § 16. **p.** Obgleich nun die Mediatoren von Zürich und Bern die Commissarien und die Repräsentanten, 670 an der Zahl, zu sich beschieden und sie zur Annahme ermahnten, über Grundlosigkeit der in der Stadt herumgebotenen Gerüchte sie zu belehren suchten und ihnen die Gefahren vorstellten, in welche Genf gerathen würde, wenn es die Conciliation verwürfe; obgleich sie ferner durch Veröffentlichung von Erläuterungen zu dem Conciliationsplan, welche auch von de Beauteville und dem Kleinen und dem Großen Rath genehmigt worden, die Genfer zu belehren suchten, wurde derselbe doch den 15. December im **Conseil général** mit 1095 gegen 515 Stimmen verworfen. § 17 bis 19. **q.** Schon vor der Verwerfung hatte de Beauteville darauf angetragen, daß, wenn dieselbe eintrete, ein **Jugement de garantie** unter Vorbehalt der Ratification durch die Hoheiten abgeschlossen werden sollte, und hatte erklärt, daß der König entschlossen sei, zu keinen weitern Conciliationsprojecten Hand zu bieten, sondern in der Eigenschaft als Garant zu entscheiden. Die Mediatoren von Zürich und Bern machten den Vorschlag, einen **Préavis** abzufassen, über welche Punkte die Garantie ihre Erklärung vorerst abgeben solle. Diesem Vorschlag trat der Ambassador bei. Dieser **Préavis** enthielt die Erklärung, daß durch die Verwerfung des Conciliationsprojectes die Conciliationsmittel erschöpft seien, daß das Reglement von 1738 in seiner Kraft verbleibe, daß über die streitigen Artikel desselben die Garantie eine Erklärung geben müsse, daß diese Erklärung aber sich nur über die Wahl der Syndics und das **droit négatif** verbunden mit der Wirkung der Repräsentationen erstrecken werde, da dadurch die andern Streitigkeiten von selbst dahin fallen würden; daß diese Erklärung im Namen der Hoheiten selbst gegeben werden solle. Endlich glaube man, daß es angemessen sei, die Mediation zurückzuberufen. Mit der Abberufung erklärte sich de Beauteville nicht einverstanden. Dieser **Préavis** wurde dann den Hoheiten überschickt; zugleich sandte der Ambassador auch Schreiben an die Stände ab, die er vom Herzog von Choiseul für dieselben empfangen hatte mit dem Auftrag, sie abzusenden, wenn die Conciliation verworfen werde. § 20. **r.** Den 22. December übergeben 550 Bürger den Syndics eine Repräsentation des Inhalts, der Rath möchte sich mit ihnen über ihre Streitigkeiten vergleichen; einige Commissäre ersuchen zugleich die Mediatoren, ihr Gesuch bei dem Rathe zu unterstützen. Es wird ihnen geantwortet, durch den Beschluß des **Conseil général** seien die Verrichtungen der Mediatoren zu Ende; in Weiteres könnten sie sich nicht einlassen. Der Rath giebt zur Antwort, durch Annahme des Conciliationsprojectes von seiner Seite habe er seine Begierde nach Friede hinlänglich gezeigt; ihre Constitution habe das Glück, von der Krone Frankreich und von Zürich und Bern garantiert zu sein; dermalen lägen die Streitigkeiten in deren Händen, und es liege im Interesse der Republik, dieselben zur Beilegung dieser Händen zu überlassen. § 21. **s.** Den 30. December zeigt de Beauteville den Mediatoren von Zürich und Bern an, daß er den Befehl erhalten habe, Genf in Zeit von vier und zwanzig Stunden zu verlassen und die Stände einzuladen, zu Ausfällung des Urtheils über die genferischen Streitigkeiten in Kraft des **acte de garantie** ihre Abgeordneten nach Solothurn zu schicken; unterdessen solle alles **in statu quo** bleiben, und der König nehme alle Glieder des Gouvernements und diejenigen, welche auf dessen Seite stehen, für ihre Personen und Güter in Schutz. Daraufhin großer Schrecken in Genf; Mitglieder des Kleinen und des Großen Raths verlassen die Stadt, insbesondere viele Weiber; Hausrath und Silbergeschirr werden weggeführt. Die Mediatoren suchen zu beschwichtigen; die Bewegung aber steigert sich noch, als die Nachricht kommt, daß

französische Truppen an die Grenzen rücken, um das Commercium aufzuheben, und daß sogar die Ausfuhr aller Lebensmittel aus Frankreich verboten werde und kein Genfer den französischen Boden betreten dürfe, wenn er nicht einen vom französischen Residenten ausgestellten Paß habe; und ein solcher durfte nur den Anhängern des Magistrats gegeben werden. Umgekehrt wurde auch in den benachbarten Orten Frankreichs allen Bewohnern Handel und Wandel mit Genf und der Verkauf von Lebensmitteln vom Truppencommandanten untersagt. § 22. t. Den 5. Januar 1767 erhalten die Mediatoren von Zürich und Bern ihre Zurückberufung. Vor ihrer Abreise erlassen sie noch eine Declaration an den Rath zur Publication, welche dazu dienen sollte, die Ruhe und Sicherheit aller Stände bis zum Austrag der Streitigkeiten zu befestigen. Das Ansuchen einiger Commissäre, die Stände möchten jemanden nach Genf senden, der im Stande wäre unparteiischen Bericht von ihrer Aufführung zu ertheilen, wollen die Mediatoren ihren Hoheiten vorlegen. Dem Ansuchen des Raths, sie möchten ihre Abreise verschieben, bis die französischen Truppen an die Grenzen gerückt seien, entsprechen die Mediatoren nicht. Die von Bern reisen den 7. Januar Nachmittags, die von Zürich den 8. ohne alle Ceremonialien von Genf ab. In Bern traten die Mediatoren beider Stände mit dem Geheimen Rathe zu einer Conferenz über den künftig einzuschlagenden Weg zusammen. Man kam dabei auf die im Préavis niedergelegten Gedanken zurück. § 24. u. Im Laufe der Mediation hatte sich den Mediatoren der Gedanke aufgedrängt, daß der Aufenthalt in Genf die Mediation nur erschwere, und die Ueberzeugung in ihnen hervorgerufen, daß es zweckmäßiger sei, künftig in einer andern Stadt die Mediation vorzunehmen, wo man dem Treiben der Parteien ferne sei. Ferner schien es den Mediatoren der Billigkeit und selbst der Politik angemessener, daß künftig die durch eine solche Mediation verursachten Kosten nicht mehr von den Ständen, sondern von den Genfern sollten getragen werden, da dieß auch ein Mittel sein könnte, bei einem Volk, das den Werth des Geldes vorzüglich schätze, Unruhen vorzubeugen. Diese Gedanken wurden in der Conferenz zu Bern von den Mediatoren vorgetragen. § 25.

264.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, 27. Mai bis 1. Juni 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Heinrich Ignatius Strübin, Landsfürsprech; Joseph Anton Kännel, des Raths, Landvogt zu Uznach; Johann Balthasar Martin, des Raths, Landvogt im Gaster an der Stelle des verstorbenen Landvogts Joseph Anton Reding von Biberegg. Glarus. Johann Jakob Blumer; Joseph Franz Ulrich Bernold; Kaspar Joseph Hauser, alle des Gemeinen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach.
Art. 88 bis 95.

265.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, 9. bis 13. Juni 1766.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Uznach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gaster.

Art. 151 bis 155.

266.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. bis 23. Juli 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Johann Jakob Schwerzenbach, des Raths und Alt-Obmann. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Rudolf Manuel, des Raths. Lucern. Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, Schultheiß und Pannerherr; Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Landammann; Aloysius Weber, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Jakob Franz Stulz, Med. Dr., Landammann; Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Xaver Zürcher, des Raths; Beat Joseph Stocker, Seckelmeister. Glarus. Johann Kaspar Schindler, Landammann; Baron Anton Fridolin Joseph Tschudi, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Achilles Leißler, des Raths und Deputat. Freiburg. Franz Philipp Reiff von Cugy, Alt-Seckelmeister; Niklaus Rämi, Amts-Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Christoph Schalch, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des Ambassadors, an alle Stände mit Ausnahme von Schwyz adressiert und durch den Ambassadesecretär überbracht. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 4. **e.** Münzwesen. Es wird die Bestimmung im Abschied 250, lit. e. 4, genehmigt und demnach festgesetzt: 1) Jedes Ort, das eines Standes neu geprägte oder sonst tolerierte Münzen verrufen oder herabsetzen will, hat dieß zwei Monate vorher den übrigen Ständen anzuzeigen. 2) Die Mehrzahl der Orte sind der Ansicht, daß die Münzadmodiationen gänzlich verboten sein sollen. Diesem Beschlusse könnten auch Uri und Zug beistimmen, wenn die übrigen Stände alle dazu stimmten. Die Gesandtschaften von Schwyz und Appenzell-Innerrhoden haben keine hinlängliche Instruction, stellen jedoch die Zustimmung ihrer Stände in Aussicht. 3) Die Mehrzahl der Stände vereinigt sich auch dahin, daß, wenn ein Ort Münzen wolle schlagen lassen, es gehalten sein soll, den übrigen Orten vorher von Schrot und Korn derselben Kenntniß zu geben. Die Gesandten von Uri, Zug, Glarus, Freiburg, Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen dieß ad referendum. Basel findet noch Anstand beizustimmen, würde aber gerne einem gemeinsamen Münzfuße beitreten. 4) Ein allgemeines System für das Geldschlagen und 5) die Verbannung der Reichsmünzen wird einmüthig für

ersprießlich gehalten, zugleich aber erkennt man auch die aus der Lage der einzelnen Orte hervorgehenden Schwierigkeiten der Ausführung an. Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen werden ersucht, die Convention von Bruggen auszuführen und dem Geldkurs im untern Thurgau sich möglichst zu nähern. Zugleich wird auch der Vorschlag gemacht, diejenigen Stände, welche am meisten einen gemeinsamen Münzfuß wünschen, möchten unter sich einen solchen einführen, da dann zu hoffen sei, daß die übrigen Stände nach und nach zum Beitritte veranlaßt würden. § 5. **f.** In Beziehung auf die Restriction der Kirchenfreiheit berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß trotz den Bemühungen ihres Standes und den in dieser Angelegenheit vom Nuntius an die Congregation zu Rom erlassenen zwei Schreiben keine Antwort gekommen sei, so daß sie wünschen müsse, daß von diesem Artikel in künftigen Abschieden abstrahiert werde. Lucern werden seine Bemühungen verdankt. Zürich und Bern behalten sich die landsfriedlichen Rechte und mit Glarus und Appenzell-Außerrhoden die freie, ungehinderte Justizverwaltung nach ihren Institutionen feierlich vor. Die katholischen Orte wünschen, Lucern möchte seine Bemühungen fortsetzen, und behalten sich ihrerseits mit Lucern ebenfalls die landsfriedlichen Rechte und die freie ungehinderte Religionsübung vor. § 6. **g.** Zürichs Gesandtschaft berichtet, daß auf das 1763 an den König von Frankreich erlassene Schreiben wegen der Beschwerden der in Frankreich niedergelassenen Schweizer noch keine Antwort eingekommen sei, daß ihr Stand aber, obgleich keine weitern Klagen laut geworden, doch den nach Genf abgeordneten Gesandten den Auftrag gegeben habe, den daselbst befindlichen Ambassador zu ersuchen, dahin zu wirken, daß dem Ansuchen entsprochen werde. Man läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. § 7. **h.** Auf das abermalige Ansuchen von Basel sprechen alle Gesandten die Bereitwilligkeit ihrer Stände aus, bei erster Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß der im Elsaß auf das Leder gelegte Zoll aufgehoben werde. Basel spricht seinen Dank dafür aus. § 8. **i.** Um dem Strolchen- und Bettelgesindel mit Nachdruck begegnen zu können, werden die Betteljagden für unzureichend gehalten. Einem jeden Stande wird überlassen, die ihm gut scheinenden Maßregeln zu treffen, jedoch mit dem Ersuchen, mit Ertheilung der Laufpässe, namentlich in den Vogteien, sehr sparsam zu sein; ferner, wenn etwa Betteljagden vorgenommen werden sollten, die benachbarten Stände in aller Stille davon in Kenntniß zu setzen und an den Rheinüberfahrten und den Grenzorten diesem Gesindel den Eintritt zu verwehren. § 9. **k.** In Beziehung auf die Grenzstreitigkeit auf dem St. Bernhard berichtet Zürich, daß das voriges Jahr decretierte Schreiben an Wallis abgegangen sei, und daß auch mit Zustimmung aller Stände ein Recommendatorium an den König von Sardinien erlassen worden sei. Die sehr höfliche Antwort auf dasselbe habe Zürich an Wallis mitgetheilt und mit dem freundeidgenössischen Rathe begleitet, den Streit auf gütliche Weise zu schlichten. Man will die Antwort von Wallis erwarten und erklärt sich bereitwillig, wenn die Sache eine günstige Wendung nehmen sollte, „daran bundesgenössischen Antheil zu nehmen" und alles Gedeihliche zu Gunsten von Wallis beizutragen. § 10. **l.** Philibert, königlich französischer Rath und Prätor zu Landau, hatte im Lauf des Jahres sämmtlichen Ständen seine Schweizerhistorie dediciert. Es handelt sich um eine demselben zu ertheilende Discretion. Zürich, Bern und Schaffhausen sind geneigt, sofort eine angemessene Discretion zu ertheilen. Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, der Mehrheit beizutreten und zu referieren. Uri trägt Bedenken, die Dedication zu acceptieren. Die Gesandten von Schwyz und Zug nehmen die Sache **ad referendum.** Unterwalden und Basel wollen die Vollendung des Werkes abwarten, ersteres dann dasselbe untersuchen. Die Gesandtschaft von Glarus kann einem einmüthigen Beschlusse beitreten. Dem Stande Freiburg ist die Art der Dedication nicht angenehm gewesen; nach seiner Ansicht sollte sie zurückgenommen werden. Solothurn findet es sehr bedenklich, daß dieses Werk nicht vorher im Manuscripte eingesandt worden sei, damit man es hätte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

revidieren können. Es giebt seine Genehmigung nicht; bei Uebereinstimmung aller Stände würde seine Gesandtschaft referieren. Dem Abt von St. Gallen ist das Werk so mißfällig, daß er es in seinen Landen nicht dulden will. § 11. **m.** In Beziehung auf den von Uri voriges Jahr gemachten Anzug wegen Beseitigung der in Schwyz herrschenden Unruhe eröffnet die Gesandtschaft von Schwyz instructionsgemäß ihre Antwort. (Der Inhalt derselben ist nicht beigefügt.) § 55.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 51. Abzug.
„ 96. Kriegssachen.
Art. 119. Kirchensachen.
Art. 141. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
„ 48. Amtsrechnung.
„ 82. „
„ 122. Quartierhauptleute.
„ 168. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 251. Marchensachen.
Art. 260. Landrecht.
„ 442. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 508. „ „ „
„ 527. „ „ „
„ 617. Justizsachen.
„ 640. „
Art. 651. Justizsachen.
„ 735. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 736. „ „ „
„ 748. „ „ „
„ 779. Münzwesen.
„ 908. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
„ 45. Amtsrechnung.
„ 71. Marchensachen.
„ 139. Justizsachen.
Art. 173. Grundzinse.
„ 204. Münzwesen.
„ 225. Straßen und Brücken.
„ 246. Rhein.
Art. 247. Rhein.
„ 248. „
„ 290. Zölle und Weggelder.

Grafschaft Sargans.

Art. 43. Amtsrechnung.
„ 119. Polizeiliches.
„ 159. Justizsachen.
„ 180. „
Art. 211. Lehensachen.
„ 231. Münzwesen.
„ 261. Straßenwesen.
„ 307. Zölle und Weggelder.
Art. 324. Kriegssachen.
„ 327. „
„ 367. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 40. Amtsrechnung.
Art. 145. Münzwesen.

267.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1766.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Die Gesandtschaft von Zug berichtet instructionsgemäß, daß der Genuß des burgundischen Salzes oder dessen Aequivalent ihrem Stande von Frankreich nur unter Bedingungen wolle zugestanden werden, welche dessen Souveränität und Unabhängigkeit zu nahe treten, so daß es das Ansehen hätte, als sei ihr Stand in der Bestrafung ihrer „Staatsschuldigen" zu weit gegangen. Sie bittet die Gesandten um Rath und werkthätige Hülfe, damit die seit 1763 hinterhaltenen Salzgelder nach der Verheißung des Ambassadors vom 6. April 1765 zur Disposition ihres Standes ohne jene nachtheiligen Bedingungen gestellt und der Friede aufrecht erhalten werden möchte. Sämmtliche Gesandte billigen, daß Zug nicht von sich aus in dieser Sache gehandelt habe, und versprechen die Hülfe ihrer Stände. Auf die instructionsgemäße Anfrage der Gesandtschaft von

Glarus, ob Zug dieses Salz als eine Gnade oder als eine Schuldigkeit verlange, erklärt die zugerische Gesandtschaft, daß ihr Stand es jeweilen als eine Bundesfrucht angesehen, dasselbe als solche bis 1728 bezogen und 1731 und 1735 von den französischen Ambassadoren eine Erklärung in diesem Sinne erhalten, das Aequivalent bis 1763, zwar nicht zur Disposition des Standes, erhalten habe. Lucern ist der Ansicht, daß dieses Geschäft, wenn es sich dabei um die Souveränitätsrechte handle und das Salz laut Bünden und Tractaten angesprochen werde, vor die allgemeine Sitzung gebracht werden sollte, zumal da es schon bei den dreizehn Orten anhängig gemacht worden sei. Ueberdieß hält Lucern die jetzigen Umstände von der Art, daß eine Verwendung bei hohen und höchsten Behörden eher zur Disreputation der katholischen Orte als zum Vergnügen des Standes Zug ausschlagen würde. Zug erklärt, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, diese Sache auch bei den evangelischen Ständen anhängig zu machen. Die übrigen Gesandten, mit Ausnahme dessen von Schwyz, welches nicht mehr im Bunde mit Frankreich ist, wünschen dennoch durch ein Vorstellungsschreiben an den Ambassador Zug brüderliche Hülfe zu leisten. Dieses Schreiben erhält auch von Lucern die Unterschrift, so daß es zugleich als ein Zeugniß brüderlichen Zusammenhaltens an den Ambassador abgesandt wird. Die Gesandtschaften von Lucern und Glarus geben die Erklärung ab, daß, möge die Antwort des Ambassadors günstig oder ungünstig ausfallen oder sonst etwas zu Gunsten der von Zug „Bezüchtigten" an die katholischen Stände angesucht werden, ihre gn. Herren und Obern in nichts sich einmischen, viel weniger in eine Mediation sich einlassen werden, sondern daß sie es Zug allein überlassen werden, gegen die schuldig Erkannten und Bezüchtigten, was es für angemessen erachte, vorzunehmen. § 1. **b.** In Beziehung auf das von Glarus nachträglich eingeschickte Votum äußern die Gesandten mit Ausnahme derer von Freiburg, Appenzell und des Abts von St. Gallen, welche ohne Instruction sind, daß ihre Hoheiten gewünscht hätten, daß dieß unterblieben wäre, und finden, daß, wenn der Abschied verlesen und genehmigt sei, nachher nichts mehr geändert, davon oder dazu gethan werden solle. Die Gesandtschaft von Schwyz stellt vor, wie empfindlich dieser Anhang von seinem Stande aufgenommen worden sei, so daß die Landsgemeinde alle ergangenen Erkanntnisse neuerdings bestätigt habe. Sie ist instruiert, ihres Standes hohe und höchste Rechte der Souveränität, Unabhängigkeit, Judicatur und was einem ganzen freien Staat zukommt, feierlichst vorzubehalten, und trägt darauf an, diesen Nachtrag für ungültig anzusehen, widrigenfalls sie diese Sache vor die allgemeine Session bringen müßte. Die Gesandtschaft von Glarus erwidert instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern in Rücksicht auf das Wohl des Standes Schwyz jenen Nachtrag dem Abschied haben beisetzen lassen in der Voraussetzung, daß, wenn von allen katholischen Ständen die Wahrheit bezeugt würde, wie die schwyzerische Gesandtschaft im October und November 1764 zu Solothurn sich benommen, nichts ungutes hätte erfolgen können und der Landsgemeinde die Möglichkeit gegeben würde, auf Grund der reinen Wahrheit, ohne welche die Einigkeit nicht bestehen könne, ihre Beschlüsse zu fassen. Die Gesandtschaft ist instruiert zu erklären, daß ihre gn. Herren und Obern jenen Nachtrag zum Abschiede wiederholen und bestätigen und zwar aus dem Grunde, weil sie die Ueberzeugung haben, daß der gefreite Landmann zu Schwyz niemals vollständig informiert worden sei, wie sehr die Gesandten von Schwyz vor den Augen aller andern Gesandten für die Ehre und den Nutzen der Eidgenossenschaft alle ihre Kräfte angewendet haben; wie es ihnen zu verdanken ist, daß die neue Diensteinrichtung nicht, wie der Ambassador wollte, dem Bund von 1715 angehängt, sondern die Capitulation als ein besonderes Werk vom Bunde getrennt wurde; endlich, wie diese Gesandten die Capitulation nicht unterschrieben, sondern sie ihren Hoheiten zu überbringen übernommen haben. Dafür möchten die sämmtlichen Gesandten zur Steuer der Wahrheit ein Zeugniß ablegen. Was nun den Antrag betreffe, daß in keinen Fällen dem Abschied vor dessen Auslieferung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Nachtrag sollte beigefügt werden dürfen, so stellt Glarus den Gegenantrag, daß, während einerseits nach Schluß der Tagsatzung die Canzlei von keinem Gesandten Nachträge annehmen dürfe, andrerseits dann, „wenn „ein Ort, selbst in Fällen, welche lediger Dingen zu Willkür und selbstbeliebiger Ueberlegung anheimgestellt „werden, die zuverlässige Nachricht erhalten sollte, daß die aufgegebene Instruction unvollkommen in dem Ab„schied stunde, daß ein solcher Canton nicht sollte behindert werden anoch vor Auslieferung des Abschieds seine „in den Abschied gebrachte Instruction mit mehrerer Deutlichkeit zu vervollkommnen." Nachdem nun die schwyzerische Gesandtschaft die Besorgniß geäußert hat, es werde jene bedenkliche Instruction als eine Kränkung des Judicaturrechtes ihres Standes angesehen werden und die Verbitterung der Gemüther noch steigern, wird die Gesandtschaft von Glarus ersucht, durch seine Officien zu Hause dahin zu wirken, daß sein Stand auf der Wiederholung jener Instruction nicht beharre. Der Gesandte schickt in Folge dessen einen expressen Läufersboten mit einem Schreiben nach Glarus, erhält aber die Antwort, daß Glarus auf seiner ertheilten Instruction unabweislich beharre. Unter solchen Umständen wird die Lage der Sache in den Abschied genommen und Schwyz versichert, daß nichts im Stande sein werde, die freundeidgenössische Gesinnung gegen dasselbe zu schwächen. Die schwyzerische Gesandtschaft verdankt unter Vorbehalt aller Rechte seines Standes diese wohlmeinende Gesinnung und verwahrt sich **protestando** gegen alle zu besorgenden schlimmen Folgen. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Dem Ansuchen der Stadt Mühlhausen um den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen wird in der Weise von der Mehrzahl der Stände entsprochen, daß es einen Revers ausstelle des Inhalts, daß diese Vergünstigung zu keiner Consequenz für andere allgemeine eidgenössische Sitzungen oder für Einmischung in die innern Geschäfte der Eidgenossenschaft, auch zu keinem Recht eines eidgenössischen Votums, noch zur geringsten Belästigung der katholischen Stände in Ansehung einiger Hülfe dienen soll. Uri beharrt auf seiner schon früher gegebenen abschlägigen Antwort; der Gesandte von Appenzell ist instruiert, eine allfällige einmüthige Zusage **ad ratificandum** zu nehmen. § 4. **e.** In Beziehung auf die Besetzung der Stellen der beiden **alumni supernumerarii** im **collegium helveticum** zu Mailand wird festgesetzt, daß, wenn das Ort, an welchem die Reihenfolge in der Besetzung ist, keinen Alumnus zu stellen hat, das nächst folgende einen solchen stellen könne u. s. w. Glarus behält sich die Convenienz vor. § 5. **f.** Das Restitutionsgeschäft wird zur Sprache gebracht, jedoch nur, damit es nicht in Vergessenheit gerathe. § 6. **g.** Da es sich herausstellt, daß die Dispensationstaxen immer erhöht werden, und daß man auf die Mittel des Bräutigams sowohl als der Braut inquiriere, wird die Gesandtschaft von Lucern ersucht, sich dafür beim Nuntius zu verwenden, damit diesen Steigerungen Einhalt gethan oder eine völlige Remedur erzielt werde. Lucern hält die Umstände nicht für geeignet dazu und findet es besser, wenn jeder Stand besonders seine Beschwerden an die Behörde bringe. Der Gesandte von Glarus ist instruiert, wenn ein Entschluß gefaßt wird, denselben in dem Abschied zu hinterbringen. § 7. **h.** Man läßt es dabei bewenden, daß kein Ort von sich aus Bündnisse errichten noch darin etwas abändern solle, sondern daß solches mit Wissen und Zuthun aller mitverbündeten Stände zu geschehen habe. Die Gesandtschaft von Unterwalden eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern ihren in französischen Diensten stehenden Officieren insinuiert haben, sofort ihrem Stande Anzeige zu machen, wenn ihnen etwas zugemuthet werden sollte, was der letzten Capitulation zuwiderlaufe. In Folge dessen sei die Klage eingekommen, daß, obgleich es einem Füselier, wenn er unter eine Grenadiercompagnie verlangt werde, freistehe, überzutreten oder nicht, doch dieser Freiheit insofern Gewalt angethan werde, als er, wenn er nicht übertrete, zu keiner Beförderung mehr gelangen könne. Unterwalden wünscht, daß gemeinschaftlich darüber disponiert werde. Zugs Gesandtschaft eröffnet den dringenden Wunsch ihrer gn. Herren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Obern, es möchten ohne Wissen sämmtlicher Stände keine neuen Kriegsdienste angenommen werden. Freiburg glaubt, daß keinem Officier, der ein Unterthan und nicht fähig ist, Recruten zu machen, gestattet werden sollte, eine Compagnie commissionsweise anzunehmen. Alle diese Anträge werden den Hoheiten hinterbracht. § 8. **i.** Zug wünscht, daß in Beziehung auf den Durchzug und die Wahl der Schiedsrichter zu dem Solothurnerabschied noch etwas Bestimmteres verabschiedet und verinstrumentiert werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei den frühern in dieser Hinsicht ganz deutlichen Abschieden bewenden. § 11. **k.** Die Gesandten von Ob- und Nidwalden, sowie die von Uri und Schwyz beschweren sich über den von Lucern neu eingeführten Zoll von Wein, Vieh und Leder und dringen auf Abhülfe. Die Gesandtschaft von Lucern erwidert, daß keine neue Zollstätte errichtet, sondern die alte oft abgefahrene an einen Ort verlegt worden sei, wo der frequenteste Paß sich befinde, daß es die alte Zollordnung sei, welche ihr Stand, um der Fahrlässigkeit der Zöllner zu begegnen, zu Handen derselben habe drucken lassen, daß endlich nach dem Vergleich von 1662, § 5, die Angehörigen der Orte den Burgern zu Lucern gleich gehalten werden. Die Gesandten von Zug, Glarus und dem Abt von St. Gallen, ohne Instruction, referieren. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 26. Landschreiberei.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 186. Katholische Herrschaften. Art. 912. Stifte und Klöster. Art. 948. Locales.

Rheinthal.
Art. 415. Locales.

Grafschaft Sargans.
Art. 374. Locales.

268.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der eidgenössische Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Absch. 210, lit. b., § 1—15 und 229. lit. c. aufgeführt sind, werden mit den 1765 angegebenen Restrictionen wiederum zuerkannt. Die Steuer für Neureuth (11) nimmt der glarnerische Gesandte ad referendum. § 2—17. **c.** Der reformierten Gemeinde zu Wiesbaden wird ein für allemal eine Steuer von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt mit der Bemerkung, daß ihre Vorsteher keine Collectanten ins Land schicken dürfen. Zürich, Bern und St. Gallen geben sofort ihre Zustimmung, die Gesandten von Glarus und Basel referieren, Schaffhausen und Appenzell abstrahieren. § 18. **d.** Auf Ansuchen des Rheingrafen von Grumbach werden der Gemeinde Offenbach zu ihrem Kirchenbau nach neunörtischer Repartition 200 Gulden ein für allemal zuerkannt. Zürich, Bern und St. Gallen erklären sich sofort für ihren Beitrag, die Gesandten von Glarus, Basel und Schaffhausen referieren, der von Appenzell nimmt es ad recommendandum. § 19. **e.** Auf das voriges Jahr an den Ambassador erlassene Schreiben, welches das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen enthielt, er möchte die Einregistrierung der vom König versprochenen Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine betreiben, war den 1. August 1765 eine befriedigende Antwort eingekommen; doch ist die Einregistrierung bis dahin noch nicht erfolgt. Es wird beschlossen, nochmals eine Recharge an den Ambassador abzuschicken mit dem Ansuchen, er möchte bei dem Könige dahin wirken, daß derselbe durch lettres patentes, wie dieß gegenüber dem Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach den 31. October und 8. December 1765 und den 19. März 1766 geschehen sei, die Einregistrierung allen Tribunalien anbefehle. Zürich wird es überlassen, wenn die einkommende Antwort nicht befriedigend ist, an den Herzog von Choiseul selbst sich zu wenden. § 20. **f.** Bern ratificiert die in Abschied 252, f., gegebene Definition, was „verfangenes Gut" in dem Abzugstractat von 1640 sei. § 21. **g.** Ueber das Ansuchen Mühlhausens um den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen wird, da kein Abgeordneter dieser Stadt anwesend ist, nicht verhandelt, jedoch sprechen die Gesandten wiederum die Bereitwilligkeit ihrer Stände aus, bei sich ergebender Gelegenheit das Ansuchen Mühlhausens zu empfehlen. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 282. Hintersäßensachen. Art. 1040. Locales. Art. 1052. Locales.
„ 889. Stifte und Klöster.

269.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Zug während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1766.

[Staatsarchiv Zürich. Anhang zum evangelischen Abschied.]

Zug bringt wiederum seine Beschwerde vor, daß Schwyz das Vieh, welches im Zugergebiet von den Wälschen gekauft werde, in Brunnen zurückhalte, während es das im Schwyzergebiet gekaufte sofort weiter spediere, ein Benehmen, das zur Folge habe, daß die Wälschen im Zuger- und Zürchergebiet kein Vieh mehr kaufen. Die Gesandtschaft sucht um Abhülfe an und wünscht zu wissen, was für Verfügungen auf letzter Landsgemeinde zu Schwyz getroffen worden seien; sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, so behält sich Zug in ähnlichen Fällen das Reciprocum vor. Die schwyzerische Gesandtschaft erwidert, daß dieß eine reine Polizeisache sei, und daß sein Stand zur Beförderung seines vorzüglichen in der Viehzucht bestehenden Erwerbs das Recht habe, auf seinem eigenen Boden dergleichen Verfügungen zu treffen, zumal da er „das „Vieh aus dem Zuger- und Zürchergebiet nicht mehr als eidgenössische, sondern als fremde Waare ansehe." Die Gesandtschaft berichtet ferner, daß zur Beaufsichtigung dieser Spedition eigens beeidigte Beamtete aufgestellt seien, und verliest die den 27. April 1760 von der Landsgemeinde ergangene Erkanntniß, „daß jeweilen derjenige und Einer nach dem Andern, welcher am meisten Vieh in dem gefreiten Lande Schwyz allein erkauft „hat, sowohl in den heimischen als auch fremden Nauen vor allen denjenigen aus, so bei den Angehörigen „oder außer dem Land viel oder wenig gekauft, eingeschifft oder abgeführt werden sollen." Die Gesandtschaft ist instruiert, auf dieser Verordnung zu beharren. Die Gesandtschaft von Zürich, ohne Instruction, nimmt, wie die Gesandten der beiden andern Stände, das Angehörte in den Abschied und ermahnt die Gesandtschaft von Schwyz freundeidgenössisch, darauf bedacht zu sein, wie ihr Stand sich mit Zug gütlich vergleichen könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

270.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 7. August 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Johann Jakob Schwerzenbach. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Rudolf Manuel. Glarus. Kaspar Schindler, Anton Fridolin Joseph Tschudi.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 2. Amtsrechnung. Art. 15. Abzug. Art. 24. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 42. Amtsrechnung. Art. 331. Straßenwesen. Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 121. Polizeiliches. „ 347. „ „ 522. Locales.
„ 183. Judicatur. „ 352. „ „ 541. „
„ 200. „ „ 393. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 264. Münzwesen. „ 394. „ „ „

Untere freie Aemter.

Art. 43. Amtsrechnung. Art. 117. Polizeiliches. Art. 169. Straßenwesen.
„ 55. „ „ 134. Justizsachen. „ 194. Locales.
„ 64. Landschreiber. „ 152. Zehntensachen. „ 215. „
„ 98. Polizeiliches. „ 157. Ohmgeld. „ 224. „

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 8 und 9.

271.

Jahrrechnung der die Vogteien Lanis und Mendris regierenden Stände.

Lanis im August 1766.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Grob, des Raths. Bern. Johann Rudolf Stürler, des Raths. Lucern. Joseph Valentin Meyer, des Raths. Uri. Karl Joseph Jauch, Fürsprech. Schwyz. Victor Lorenz Hedlinger, Amtsstatthalter. Unterwalden. Franz Anton Würsch, Amtsstatthalter. Zug. Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Rudolf Schindler. Basel. Christoph Stähelin, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Appenthel, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Schwaller, der Aeltern Räthe. Schaffhausen. Niklaus Alexander Jeremias Peyer im Hof.

a. Der Landvogt von Mendris berichtet, daß die mailändische Regierung an der mendrisischen Grenze ein Haus errichten lasse, in welches Wächter gesetzt werden sollen, um die Desertion und Contrebande zu verhindern. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, ein wachsames Auge zu haben, daß nichts gegen die Tractate geschehe. § 26.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 74. Vicinat.
„ 88. Abzug.
„ 91. „
„ 124. Polizeiliches.
„ 190. Justizsachen.
Art. 208. Justizsachen.
„ 209. „
„ 241. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 242. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
„ 252. Zollsachen.
„ 273. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 18. Polizeiliches.
Art. 22. Justizsachen.

Lauis.

Art. 37. Landvogt.
„ 39. Landschreiber.
„ 45. Fiscale.
„ 71. Territorialverletzung.
„ 80. Vicinat.
Art. 81. Vicinat.
„ 82. „
„ 132. Polizeiliches.
„ 176. Salzsachen.
„ 214. Zollsachen.
Art. 259. Locales.
„ 266. „
„ 275. „
„ 276. „

Mendris.

Art. 333. Abgaben.
Art. 334. Abgaben.
Art. 343. Locales.

272.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1766.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

a. Es wird berichtet, daß schon zu wiederholten Malen der Cardinal und Erzbischof zu Mailand diejenige Stelle im Collegium helveticum, welche der Rath der Landschaft Luggarus laut Decret, fol. 98, cap. 43, zu besetzen habe, nach eigener Willkür besetzt habe. Es wird zu Handen der Hoheiten das vom Rathe an den Cardinal deßwegen erlassene Schreiben und dessen Antwort dem Abschied beigelegt. § 8.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 13. Syndicat.
Art. 200. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 11. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 75. Polizeiliches.
„ 77. „
Art. 97. Justizsachen.
„ 133. Zollsachen.
Art. 149. Zollsachen.

273.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 2. September 1766.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Georg Franz Muheim. Schwyz. Joseph Martin Tanner, Landschreiber. Nidwalden. Melchior Remigius Würsch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 377 bis 384.

274.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem französischen Ambassador.

Solothurn, 25. Februar bis 10. März 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Bern. Beat Sigismund Ougsburger, des Raths; Friedrich Sinner, des Raths und Venner.

Nachdem der Conseil général den Conciliationsplan zu Beilegung der genferischen Unruhen den 15. December verworfen hatte und die Mediatoren zurückberufen worden waren, handelte es sich auf dieser Conferenz um Abfassung einer Erklärung des wahren Sinnes der streitigen Artikel des Reglements von 1738 in Kraft des demselben angehängten Acte de garantie. **a.** Begrüßung zwischen den Gesandten von Zürich und Bern. § 1. **b.** Der Ambassador läßt die Gesandten durch seinen Secretär bewillkommen. § 2. **c.** Da sich gleich Anfangs zeigt, daß man über die Anzahl der Artikel, welche die Erklärung der Garantie berühren soll, nicht ebenderselben Ansicht mit dem Ambassador ist, so wird derselbe ersucht, den Gesandten diejenigen mitzutheilen, über welche er in der Garantieerklärung entscheiden wolle. Die Gesandten sind entschlossen, dem Ambassador alle möglichen Vorstellungen zu machen, daß man es bei dem in Genf ihm zugestellten und von den Ständen genehmigten Préavis in Beziehung auf die Zahl der Materien bewenden lassen sollte. § 3 und 4. **d.** Die Gesandten von Zürich und Bern finden für gut, über die Principien der Instructionen sich zu vereinigen und erst nachher die Form des Ausdrucks festzustellen. Wenn auch in Beziehung auf die Wahl der Syndics die Instructionen beider Stände auseinander gehen, so sind dieselben doch über die andern Punkte gleichförmig, und in Beziehung auf die Wahl der Syndics können sich die beiden Gesandtschaften für die Feststellung der Principien vereinigen. § 5 und 6. **e.** Da es sich nun bei den Verhandlungen mit dem Ambassador herausstellt, daß dessen Instruction von denen Zürichs und Berns gänzlich verschieden ist, so berichten die Gesandten über die Lage der Sache an ihre Stände. Nachdem die Gesandten das vom Ambassador ihnen übergebene Memoire, welches die Artikel des Prononcé de garantie nach dessen Instructionen enthielt, untersucht und vom Ambassador die Erklärung erhalten hatten, daß er von seiner Instruction nicht abgehen könne, finden sie am angemessensten, an den Herzog von Choiseul ein Memoire im Namen der Stände abzuschicken, welches die Ansichten der Stände und deren Motive enthalte und die Inconvenienzen der weitern Ausdehnung des Prononcé de garantie nachweisen sollte. Da der Ambassador mehrmals im Allgemeinen von Bestrafungen geredet hatte, so wird für angemessen erachtet, in diesem Schreiben die Zuversicht der Stände auszudrücken, der König werde nach seiner Milde das Vergangene nachsehen und sein Wohlwollen und seine Protection der genferischen Republik wieder schenken. Dieses Memoire wird den Ständen zur Genehmigung übersandt. § 7 und 8. **f.** Die Gesandten verabschieden sich beim Ambassador. Dieser übergiebt ihnen noch eine indication des points de détail, welche das Prononcé de garantie ausmachen sollen. In demselben ist umständlich auseinandergesetzt, wie das „Préambule" zu redigieren sei. § 9. **g.** Die Gesandtschaft von Zürich schlägt instruc-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tionsgemäß der Gesandtschaft von Bern vor, mit dem Ambassador sich dahin zu verständigen, daß, wenn künftig neue Anstände in Genf sich erheben sollten, die Mediation nicht mehr in Genf, sondern an einem andern Orte und zwar auf Kosten Genfs stattfinden solle. Die Gesandtschaft von Bern hat aber den Auftrag, die zürcherische zu ersuchen von diesem Vorschlage abzustehen, da man sich künftig eben nach den jedesmaligen Umständen werde zu richten haben. Die zürcherische Gesandtschaft will das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 10. **h.** Auftragsgemäß sollicitieren die Gesandten beider Stände um die Einregistrierung der der evangelischen Eidgenossenschaft schon längst verheißenen Exemtion vom droit d'aubaine und von der traite foraine in den Parlamenten. Der Ambassador antwortet, daß die Sache selbst ihre Richtigkeit habe, daß die Einregistrierung mit der nähern Bestimmung der Freiheiten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich erfolgen werde; diese verursache aber allein noch den Anstand, da das Parlament dieselbe in der Form ihrer Abfassung als der französischen Nation zu schädlich bisher nicht habe einregistrieren wollen. § 11.

275.

Beschwörung des Abt-sanctgallischen Burg- und Landrechts von Seite des neuerwählten Abtes Beda und Einnahme der Huldigung in der alten Landschaft des Stifts St. Gallen.

5. bis 7. Mai 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Johann Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Lucern. Anton Irene Schumacher, Statthalter und Kornherr; Rudolf Benedict Mohr, des Raths. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann; Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Fridolin Hauser, Alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Stift St. Gallen.

Art. 1.

276.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Buochs, 25. und 26. Mai 1767.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann, von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann; Kaspar Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann; Franz Antos Würsch, Landsstatthalter, von Nidwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Veranlassung zur Zusammenberufung dieser Conferenz giebt die von Lucern den 20. Juni 1766 herausgegebene Verordnung über das allgemeine Zollwesen, welche theilweise 1767 schon ins Leben trat. Die Gesandtschaft von Nidwalden bringt laut ihrer Instruction die Beschwerden gegen diese Zollverordnung vor und excipiert namentlich dagegen, daß Lucern den Art. 5 des Vertrags von 1662 dahin ausdehnen wolle, daß die Landleute der drei Orte gleich den Burgern der Stadt Lucern gehalten werden sollen. Nachdem auch die Gesandten der andern Orte ihre Beschwerden vorgebracht haben, wird einmüthig befunden, daß diese von Lucern eingeführte Neuerung mit den alten feierlich beschworenen Bündnissen und dem Vertrag von 1662 unvereinbar sei, und daß dem Art. 5 desselben keine so weite Ausdehnung gegeben werden könne, durch welche mit der Zeit den Orten noch mehr Beschwerliches auferlegt werden könnte. Die Gesandten vereinigen sich dahin, an Lucern ein Schreiben zu erlassen, welchem die einzelnen Beschwerdepunkte beigelegt werden. Von einer Commission entworfen, von den Gesandten genehmigt, wird dasselbe **ad ratificandum** in den Abschied genommen, um von Uri nach eingegangener Ratification an Lucern abgesandt zu werden. § 1. **b.** Da Lucern die baierischen Dreißigkreuzerstücke auf 22 Schilling herabgewürdigt hat, wird in Anregung gebracht, daß eine Gleichheit in der Tarifierung der Münzen zwischen den vier altkatholischen Orten herbeigeführt werden sollte. Da aber in Uri die Landsgemeinde die Entscheidung darüber hat, die andern Gesandten nur instruiert sind, das Angehörte zu referieren, so läßt man die Sache einstweilen dahingestellt und findet es nicht rathsam, deßwegen an Lucern ein Vorstellungsschreiben zu erlassen, sondern man stellt es jedem Stande anheim, das ihm passend Scheinende vorzukehren. Sollte aber ein Stand eine Aenderung machen, so wird er ersucht, den andern davon Nachricht zu geben. § 2. **c.** Nach Abtreten der Gesandtschaft von Obwalden verlangt die von Schwyz laut ihrer Instruction zu wissen, ob noch einige Beschwernisse wegen des Zolls zu Bellenz obwalten. Die urnerische Gesandtschaft erwidert, daß von Seite ihres Standes darüber an die mitregierenden Stände ein Schreiben einlangen werde. § 3.

277.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 10. bis 12. Juni 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Johann Konrad Heidegger, des Raths und Seckelmeister. Bern. Friedrich Sinner, des Raths, Seckelmeister deutscher Lande; Beat Sigmund Dugsburger, des Raths und Seckelmeister wälscher Lande.

Zweck dieser Conferenz ist die Besprechung der dem Herzog von Choiseul zu ertheilenden Antwort auf die Erwiderung, welche derselbe auf das Schreiben erlassen hatte, das Zürich und Bern in Betreff des zu ertheilenden Ausspruchs über die streitigen Artikel des Reglements von 1738 zur Stillung der genferischen Unruhen an denselben abgesendet hatten. Die einzelnen Punkte des Schreibens von Choiseul werden durchberathen; namentlich wird verlangt, daß der Herzog von der angetragenen Bestrafung der vornehmsten unter den Repräsentanten abstrahieren möchte. Der Entwurf dieses Antwortschreibens wird zur Genehmigung der Hoheiten dem Abschied beigelegt; demselben wird auch ein Entwurf eines Begleitschreibens an den Ambassador beigefügt. Die Gesandtschaft Berns bringt instructionsgemäß die Frage zur Sprache, ob man zu Gunsten Genfs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Aufhebung der verhängten Sperre gemeinsam intercedieren wolle. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction, äußert aber ihre persönliche Ansicht dahin, daß dermalen die Zeitumstände zu einem solchen Interceſſionalschreiben nicht geeignet scheinen, und daß mit Beendigung des Hauptgeschäftes auch die Sperre werde aufgehoben werden.

278.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 24. Juli 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Burgermeister; Johann Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Bonstetten, Seckelmeister wälscher Lande; Gabriel Herbort, des Raths und Salzdirector. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Joseph Rudolf Valentin Meyer, des Raths und Salzdirector. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Peter Anton Wirz von Rudenz, beide von Obwalden. Zug. Karl Kaspar Niklaus Kolin, Ammann; Franz Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Ritter, Landammann. Basel. Johannes Debary, Oberstzunftmeister; Niklaus Raillard, Dreierherr. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gadi, Schultheiß; Niklaus Rämi, Amtsseckelmeister. Solothurn. Franz Victor Augustin Baron von Roll, Ritter, Schultheiß; Johann Victor Leontius Aregger, Stadtvenner. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister. Biel. David Watt, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den französischen Ambassadesecretär Barthés de Marmorières. Beantwortung. Da Schwyz auf der Adresse des Schreibens nicht genannt ist, wird die Beantwortung auch nicht mit dessen Namen erlassen. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Münzwesen. 1) Zu der Verordnung wegen der Notification an die Stände bei bevorstehender Herabwürdigung der Münzen wird folgende Erläuterung gegeben: Die Notification an die übrigen Stände soll zwei Monate, bevor das Verbot durch Strafen exequiert wird, geschehen und zwar nicht allein in Beziehung auf die eidgenössischen Münzen, sondern auch auf alle diejenigen, welche außerhalb der Eidgenossenschaft geschlagen, in derselben aber geduldet werden. Jedem Orte aber steht frei, die neuen fremden Münzen sofort ohne vorhergehende Notification zu verbieten oder herabzuwürdigen, auch Vorkehrungen zu treffen, daß die geduldeten Münzen, wenn derenthalben von einem Orte eine Verordnung gemacht und notificiert worden, nicht in denselben eindringen. Freiburg behält sich vor, die Notification nur an diejenigen Stände ergehen zu lassen, von welchen es solche Münzen empfange, und läßt es nebst Basel bei den frühern Abschieden bewenden. 2) Die Admodiation der Münzstätten wird von allen

Ständen als etwas sehr schädliches angesehen mit Ausnahme von Schwyz und Appenzell-Innerrhoden, welche sich ihre Convenienz vorbehalten. In Folge dessen behalten sich Zug und Appenzell-Außerrhoden, welche sonst dem allgemeinen Beschlusse hätten beistimmen können, ebenfalls ihre Convenienz vor; hingegen sind die andern Stände entschlossen, gegen die Admodiation alles das zu verhängen, was zur Vereitelung derselben dienlich sei. 3) Die Verordnung, daß bei bevorstehendem Prägen vorher die Stände vom Schrot und Korn benachrichtigt werden sollen, wird von der Mehrzahl der Stände genehmigt. Da aber mehrere Gesandtschaften nicht instruiert sind, so können die Gesandtschaften von Uri, Basel, Schaffhausen und St. Gallen einstweilen nicht beistimmen, bis dieser Punkt zu einer allgemeinen Grundregel angenommen wird. 4) Zu wünschen ist ein allgemeines System für das Schlagen des Geldes. 5) In Beziehung auf Verbannung der fremden Münzen zeigt es sich, daß es besser wird. Basel hat die Reichsmünzen verbannt, in andern Ständen cursieren nur noch baierische Dreißigkreuzerstücke, welche aber heruntergesetzt worden. Als etwas sehr wünschbares wird angesehen, wenn Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen dem wiederholt an sie gestellten Ansuchen, die Convention von Bruggen auszuführen und die thurgauische Währung anzunehmen, Folge leisten würden. Die Gesandten dieser Stände setzen die unüberwindlichen Hindernisse auseinander, welche der Durchführung jener Convention im Wege stehen. Die Gesandtschaft von Schaffhausen berichtet, daß ihr Stand an der Verbesserung des Münzwesens arbeite und eine Prägung von Scheidemünzen vornehmen werde, über deren Quantität und Gehalt sich niemand werde zu beschweren haben. § 4. **e.** In Beziehung auf die Restriction der Kirchenfreiheit berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß die Sache noch immer auf demselben Punkte stehe, und daß ihr Stand wünsche, daß dieses Geschäft künftig aus dem Abschiede weggelassen werden möchte. Die Gesandten von Zürich und Bern hingegen sind der Ansicht, daß eine deutliche, einmüthige und den Umständen der Sache angemessene Ordnung aufzustellen sehr wünschenswerth wäre, wollen aber den katholischen Orten überlassen, die nöthigen Maßregeln dafür zu treffen. Die Gesandten der katholischen Stände halten es für das Zweckmäßigste, sich gemeinsam an den päpstlichen Stuhl zu wenden, und ersuchen Lucern, ein gemeinsames Vorstellungsschreiben zu entwerfen und nach dessen Genehmigung abzusenden, damit man etwa eine Restriction erhalte, wie die mailändischen Staaten eine erhalten hätten. Indessen behalten sich Zürich und Bern die landsfriedlichen Rechte und mit evangelisch Glarus und Appenzell die freie, ungehinderte Administration der Justiz, die katholischen Orte die landsfriedlichen Rechte und die freie Ausübung ihrer Religion vor. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Zürich berichtet über das, was sie wegen der Beschwerden der schweizerischen Kaufleute in Frankreich mit dem Ambassador zu Genf und Solothurn verhandelt hat, und zeigt an, daß nach eingelangtem Consens aller Orte eine nochmalige Recharge an den König von Frankreich erlassen worden sei, daß aber die Zahl der Beschwerden sich immer noch vermehre. Zürich wird ersucht, wenn bis Ende des Jahres keine Antwort einkomme, die Sollicitation an höchste Behörde zu wiederholen. Schwyz kann zu einem solchen Schreiben nicht Hand bieten. § 6. **g.** Da sich noch keine günstige Gelegenheit gezeigt hat, wegen des noch immer im Elsaß bestehenden Lederzolls Schritte zu thun, wird auf das Ansuchen von Basel diese Sache bis zu einem günstigen Zeitpunkte im Abschiede unterhalten. § 7. **h.** Zur Abtreibung des Strolchen- und Bettelgesindels werden die in den Abschieden von 1765 und 1766 niedergelegten Anordnungen für hinreichend erachtet und deren Durchführung den Grenzorten anempfohlen und den Amtleuten in den Vogteien durch die regierenden Orte alles Ernstes insinuiert. Die Gesandtschaft von Freiburg ist instruiert, ihren benachbarten Ständen eine gemeinsame Betteljagd beliebt zu machen und eine passende Zeit dazu mit ihnen zu verabreden. § 8. **i.** Die Marchendifferenz auf dem St. Bernhardsberg wird als eine Sache betrachtet, die den eidgenössischen, besonders aber den benachbarten Ständen am Herzen liege

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da keine Deputation von Wallis bei der Tagsatzung erscheint, wird für angemessen erachtet, an den König von Sardinien ein Vorstellungsschreiben zu erlassen des Inhalts, derselbe möchte die voriges Jahr von Wallis gemachten Vorschläge annehmen (die Gesandtschaft Zürichs nimmt dieß ad referendum), und dieses Schreiben Wallis mitzutheilen mit dem Auftrag, wenn es dasselbe der dermaligen Lage der Sache für angemessen halte, es im Namen der dreizehn Orte abgehen zu lassen. § 9. **k.** Der französische Ambassador stellt im Namen des Königs den Antrag, daß die jährlich nöthigen Recruten zur Unterhaltung der Compagnie générale des Suisses, welcher Compagnie Hauptmann jeweilen der General der Schweizer ist, der sie durch einen Capitaine commandant commandieren läßt, aus der ganzen Eidgenossenschaft genommen werden möchten. Da die Instructionen, wenn sie auch in einzelnen Punkten divergieren, doch insgemein die Geneigtheit der Stände aussprechen, dem Antrag zu willfahren, so wird von einer Commission ein Schreiben an den Ambassador entworfen, welches die Art und Weise der Ausführung enthält, und zu Handen der Stände in den Abschied genommen. Diese haben ihre Entschlüsse bis Michaelis Zürich mitzutheilen. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 52. Abzug.
„ 97. Kriegssachen.
Art. 120. Kirchensachen.
Art. 142. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 49. Amtsrechnung.
„ 83. „
„ 123. Quartierhauptleute.
„ 132. Landweibel.
„ 133. „
„ 169. Rechte Freiburgs und Solothurns.
Art. 252. Marchensachen.
„ 509. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 528. „ „ „
„ 617. Justizsachen.
„ 640. „
„ 652. „
Art. 697. Justizsachen.
„ 737. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 780. Münzwesen.
„ 781. „
„ 782. „
„ 834. Kriegssachen.
„ 917. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 46. Amtsrechnung.
„ 72. Marchensachen.
„ 140. Justizsachen.
Art. 174. Grundzinse.
„ 205. Münzwesen.
„ 249. Rhein.
Art. 250. Rhein.
„ 291. Zölle und Weggelder.

Grafschaft Sargans.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
„ 44. Amtsrechnung.
„ 69. Landschreiber.
„ 71. Stubengelder.
„ 92. Landrecht.
Art. 120. Polizeiliches.
„ 160. Justizsachen.
„ 197. Lehensachen.
„ 212. „
„ 232. Münzwesen.
Art. 262. Straßenwesen.
„ 308. Zölle und Weggelder.
„ 325. Kriegssachen.
„ 328. „
„ 368. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 12. Beeidigung von Beamten.
Art. 41. Amtsrechnung.
Art. 146. Münzwesen.

279.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1767.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Bei der Behandlung des Anzugs von Uri, ob nicht, um eine Restriction der Kirchenimmunität zu erhalten, im Namen sämmtlicher katholischen Stände durch den Nuntius ein Schreiben an den päpstlichen

Stuhl erlassen werden sollte, berufen sich die Gesandten auf den allgemeinen Abschied und versprechen, daß bis Weihnachten die Entschließungen ihrer Hoheiten Lucern sollen mitgetheilt werden. § 1. **b.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **c.** Das Restitutionsgeschäft wird auf bessere Zeitumstände verschoben. § 4. **d.** Die Gesandtschaft von Zug spricht den Dank ihres Standes gegen die katholischen Stände und den Abt von St. Gallen für die Bemühungen und die freundeidgenössische Gesinnung aus, deren sich ihr Stand zu erfreuen gehabt habe, zugleich aber auch ihr Bedauern, daß auf das voriges Jahr an den Ambassador erlassene Schreiben noch keine Antwort eingetroffen sei. Die Gesandtschaft weist durch Vorlegung eines Schreibens des Ambassadors St. Romain vom 27. April 1674 und des Ambassadors Amelot vom 1. November 1693 und durch Berufung auf Art. 15 des Bundes von 1715, welcher alle Beibriefe und Tractate bestätige, nach, daß ihr Stand gleich andern Ständen das burgundische Salz als eine Bundesfrucht zu beziehen habe; übrigens unterziehe sich Zug dem Gutachten und dem Rathe der übrigen Stände. Darüber sprechen die Gesandten Zug das Vergnügen ihrer Stände aus, zugleich auch weil es bemüht sei, das Band der eidgenössischen Einigkeit fester zu schlingen und die bei ihm wiederhergestellte Ruhe zu befestigen. Die Gesandten, und namentlich die lucernerischen, versichern Zug ihrer Bereitwilligkeit, jederzeit die Souveränität und Judicatur seines Standes aufrecht zu erhalten und ihm zum Genusse des burgundischen Salzes wieder zu verhelfen. Es wird einmüthig (mit Ausnahme von Schwyz) beschlossen, eine Recharge an den Ambassador abgehen zu lassen. § 5. **e.** In Beziehung auf die Zulassung von Mühlhausen bei den Legitimationsconferenzen hält Uri seine schon früher an Lucern überschriebene abschlägige Antwort aufrecht. Die urnerische Gesandtschaft wird nun nochmals freundeidgenössisch ersucht, ihre Principalitäten dahin zu vermögen, daß dieselben auch beistimmen, damit ein einmüthiger Beschluß in dieser Sache zu Stande komme. § 6. **f.** Der Dispensationstaxen halber ist die Mehrzahl der Stände der Ansicht, daß für die Dispensation im zweiten Grade eine Ermäßigung erzielt werden sollte. Uri wünscht, daß zu diesem Zwecke an den Papst, Schwyz, Freiburg und Solothurn, daß an den Nuntius ein Schreiben gerichtet werde. Die übrigen Gesandten nehmen diese Anträge **ad referendum**; die lucernerischen beziehen sich auf den vorjährigen Abschied und halten es für angemessener, wenn jeder einzelne Stand gehörigen Ortes Remedur verlange; Lucern habe keinen Grund zur Beschwerde. Die Gesandtschaft von Zug kann zu dem stimmen, was allgemein für nützlich erachtet wird. § 7. **g.** Zug läßt es in Betreff des Schiedsrichters und des Durchzugs nach dem Bund von 1715 bei dem Solothurnerabschied von 1764 bewenden. Dieser Punkt wird nun künftig aus dem Abschied weggelassen. Schwyz bietet dazu nicht Hand. § 8. **h.** Wiederum wird einmüthig befunden, daß solche Nachträge zum Abschiede, wie Glarus einen 1765 gemacht hat, unzulässig seien, daß es aber einem Orte, dessen Instruction im Abschiede unvollkommen reproduciert sei, frei stehen solle, das Mangelnde in die katholischen Orte zu überschreiben. Den Inhalt der vertraulichen Besprechung über den fernern Verhandlungsgegenstand des Abschiedes 267 b. haben die Gesandten mündlich den Hoheiten zu eröffnen. Die Gesandten von Schwyz verwahren **protestando** ihres Standes Souveränität, Judicatur und „hohe Gewaltsschlüsse". § 9. **i.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet über die Vorfälle in Betreff der schweizerischen Leibgarde zu Turin. Dieselbe habe sich des Soldes halber zu beschweren gehabt und sei trotz der an den königlichen Hof erlassenen Vorstellungen nicht besser gestellt worden; dadurch sei der Unwille so groß geworden, daß Einige Excesse begangen hätten und dann des Dienstes entlassen worden seien; zugleich sei die Ordre gegeben worden, daß Keiner von der Garde künftig etwas an seine Obrigkeit berichten dürfe. Dieses Verbot erachtet Lucern der schweizerischen Freiheit zuwiderlaufend. Da aber die übrigen Gesandten der Ansicht sind, daß die Berichte über diese Vorfälle noch unvollständig seien, namentlich in Beziehung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darauf, wie weit die Entlassung etwa verschuldet gewesen sein möchte, so wird die Behandlung dieses Gegenstandes auf eine folgende Zeit verschoben. Lucern wünscht, daß man sich auch des Friedrich Link annehme, der nach siebenundzwanzigjährigem Dienste abgedankt worden sei. § 10. **k.** Freiburg rügt, daß einige Stellen von Grenadierhauptleuten und Capitaines par commission an Personen vergeben worden seien, welche nicht aus den in der letzten Capitulation begriffenen Ständen gebürtig seien, und stellt den Antrag, deßwegen an den Herzog von Choiseul, Generalobersten der schweizerischen Völker, ein Vorstellungsschreiben zu erlassen. Der Antrag wird mit Ausnahme von Schwyz ad referendum genommen. § 11. **l.** Die Gesandtschaft von Freiburg berichtet instructionsgemäß, daß bei einigen Regimentern in französischen Diensten der Mißbrauch sich eingeschlichen habe, daß der Soldat, wenn er sich verfehlt habe, theils um Geld gestraft, theils mit Stockschlägen gezüchtigt werde. Man findet für gut, an die katholischen Regimenter Ermahnungsschreiben abgehen zu lassen, sie sollten, wenn diese Art der Bestrafung noch nicht bei ihnen eingeführt sei, ihr den Eingang verwehren, und wo sie eingeführt sei, dieselbe wieder abstellen. Die Gesandtschaft von Schwyz bietet nicht Hand dazu. § 12. **m.** Nidwalden zeigt an, daß man einen Füsilier, welcher für eine Grenadiercompagnie begehrt wurde, aber nach der ihm durch die Capitulation gestatteten Freiheit nicht eintreten wollte, für seine Weigerung dadurch büßen lasse, daß man ihm keine Beförderung gestatte. Die einen Gesandten wollen diese Sache vor die allgemeine Sitzung bringen, andere stimmen für Absendung eines Schreibens an den Herzog von Choiseul, andere nehmen die Sache ad referendum. Schwyz enthält sich jeden Rathes. Zug wünscht, daß man trachten solle, daß die Capitulation aufrecht erhalten werde. § 13. **n.** Mit dem von Zug voriges Jahr gestellten Antrag, es möchte gemeinsam beliebt werden, keine Kriegsdienste anders anzunehmen, als mit Wissen sämmtlicher Orte, erklärt sich Lucern einverstanden. Die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn sind ohne Instruction, die von Schwyz läßt es bei den ältern Abschieden bewenden, die von Freiburg kann sich bei solcher Verschiedenheit der Ansichten in nichts einlassen, und die des Fürsten zu St. Gallen behält seiner hochfürstlichen Gnaden die Convenienz vor. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 27. Landschreiberei.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 913. Stifte und Klöster. Art. 1011. Locales. Art. 1054. Locales.
„ 949. Locales.

Rheinthal.

Art. 416. Locales.

280.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der allgemeine Buß-, Fast- und Bettag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Abschied 210, lit. b., 1—15 und in Abschied 229, lit. c., verzeichnet sind, werden wiederum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuerkannt. Für Baireuth (7) steuert Schaffhausen nicht, für Speyer und Worms (8) tragen Schaffhausen und Appenzell nichts bei, auch nichts für die Gemeinden in der Churpfalz (9) und für Neureuth (11), mit St. Gallen nichts für die ungarischen und piemontesischen Studenten (11). Bei der Steuer für Coste (15) betheiligen sich Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen nicht, dagegen sagt Glarus seinen Beitrag für Neureuth (11), Biel den seinen für Großpolen (12) zu. In Beziehung auf den refugierten Pfarrer Coste bemerkt die bernerische Gesandtschaft, daß derselbe im Waadtlande eine Pfarrei erhalten habe. § 2 bis 17. **c.** Zum Behuf eines Kirchenbaues für die waldensische Gemeinde Pinache wird eine Beisteuer von 300 Gulden in neunörtischer Repartition für ein- und allemal **ad recommendandum et ratificandum** in den Abschied genommen. § 18. **d.** Der Reichsstadt Aalen wird auf ihr Ansuchen für ein und allemal ein Beitrag von 200 Gulden in neunörtischer Repartition zuerkannt. Zürich, Bern und Mühlhausen geben sofort ihre Zustimmung, die Gesandten der übrigen Stände nehmen es **ad referendum.** § 19. **e.** Noch immer nicht hat die Einregistrierung der reciprocierlichen Befreiung vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** bei den französischen Parlamenten und Tribunalien stattgefunden. Zwar hatte der französische Ambassador bei Anlaß der Negotiation in Genf die Gesandten von Zürich und Bern damit vertröstet, daß die Einregistrierung zugleich mit der Einregistrierung der königlichen Declaration über die Freiheiten der schweizerischen Kaufleute in Frankreich stattfinden werde; da man aber darin bloß einen Vorwand zum Aufschub erblickt, so wird einstimmig für gut erachtet, ein Schreiben an den Herzog von Choiseul und ein Begleitschreiben an den Ambassador zu richten. § 20. **f.** Der Gesandte von Mühlhausen berichtet, daß er in Beziehung auf den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen von den meisten katholischen Orten eine günstige Antwort erhalten habe, und ersucht um die Befürwortung seines Ansuchens bei den noch nicht einwilligenden Ständen; diese wird ihm einstimmig zugesagt. § 21. **g.** Der Ambassador hatte Beschwerde über Contraventionen geführt, welche in der Grafschaft Neuenburg mit königlich französischen Deserteurs zuwider dem Abschied von Aarau vom Jahr 1708 vorgegangen sein sollen. Da aber nicht bekannt ist, was eigentlich an der Sache sei, so wird für gut erachtet, dem Staatsrath von Neuenburg in allgemeinen Ausdrücken von dieser Beschwerde Kenntniß zu geben und den Ambassador von dieser Verfügung zu benachrichtigen; die Hoheiten sollen in Zeit von vier Wochen ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 22.

Zürich, Schwyz und Zug.

h. Da Schwyz noch immer diejenigen wälschen Käufer von Vieh, welche ihr Vieh nicht im Lande Schwyz gekauft haben, zu Brunnen nicht weiter fahren läßt, bis diejenigen, welche im Lande Schwyz ihr Vieh gekauft haben, expediert sind, so machen die Gesandtschaften von Zürich und Zug instructionsgemäß dagegen Vorstellungen, indem sie darauf hinweisen, daß auf einer öffentlichen freien Reichsstraße keine Hinderungen der Art statt haben dürfen, daß ein solches Verfahren schon gegen Fremde unstatthaft sei, geschweige denn gegen eng verbündete Stände, und daß diese Maßregel keineswegs eine polizeiliche genannt werden könne. Sie ersuchen die schwyzerische Gesandtschaft, diese Vorstellungen „ihrem höchsten Gewalt" nachdrücklich vorzuführen. Die zugerische Gesandtschaft fügt noch bei, daß sie, wenn dieses Ansuchen keinen Erfolg haben sollte, genöthigt sei, die Sache auf künftiger gemeineidgenössischer Zusammenkunft als eine die Bünde verletzende zur Sprache zu bringen. Die schwyzerische Gesandtschaft erwidert nochmals, wie in Abschied 267, ihr Stand sehe die Maßregel als eine polizeiliche an und bleibe bei dem Landsgemeindebeschluß von 1760; das Angehörte will sie aber getreulich hinterbringen. § 31. **i.** Zürich macht auf die Uebelstände aufmerksam, welche durch den von Schwyz und Zug ihrem Münzmandate beigefügten Anhang herbeigeführt werden, wenn derselbe befehle, daß die Fremden, welche in ihr Land kommen, ihre Zahlungen nach dem Münzmandat zu leisten haben, das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in ihren Orten verkündet worden sei. Die Gesandten von Schwyz und Zug, ohne Instruction, hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. § 32.

Zürich und Glarus.

k. Die Gesandtschaft von Zürich ersucht Glarus, es möchte in der Grafschaft Werdenberg dafür sorgen, daß der Rhein ihren Angehörigen in der Herrschaft Sax und besonders den armen Leuten von Haag besser „an die Hand gegeben werde", und daß das „Tscharerwuhr" vor den Schupfwuhren am jenseitigen Ufer des Rheins sicher gestellt werde. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, hinterbringt dieses Ansuchen ihren Hoheiten. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 283. Hintersäßensachen. Art. 890. Stifte und Klöster. Art. 1053. Locales.
„ 284. „ „ 977. Locales. „ 1055. „
„ 663. Justizsachen.

Gaster.

Art. 156.

Stift St. Gallen.

Art. 2. Burg- und Landrecht.

281.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 3. bis 13. August 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Leu, Konrad Heidegger. Bern. Emanuel von Bonstetten, Gabriel Herbort. Glarus. Kaspar Schindler, Joseph Fridolin Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 3. Amtsrechnung. Art. 16. Abzug. Art. 25. Justizsachen.
„ 6. Alluvionen.

Grafschaft Baden.

Art. 43. Amtsrechnung. Art. 265. Münzwesen. Art. 396. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 122. Polizeiliches. „ 332. Straßenwesen. „ 424. Stifte und Klöster.
„ 123. „ „ 353. „ „ 523. Locales.
„ 201. Judicatur. „ 395. Zölle, Geleit, Weggelder. „ 542. „

Untere freie Aemter.

Art. 12. Beeidigung von Beamten. Art. 99. Polizeiliches. Art. 158. Ohmgeld.
„ 44. Amtsrechnung. „ 118. „ „ 170. Straßenwesen.
„ 65. Landschreiber. „ 135. Justizsachen. „ 195. Locales.
„ 72. Marchensachen. „ 153. Zehntensachen. „ 225. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rapperswyl und dessen Höfe.
Art. 10 bis 14.
Hurden.
Art. 26.

282.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Grob, des Raths. Bern. Johann Rudolf Stürler, des Raths. Lucern. Franz Joseph Zurgilgen, des Raths. Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann. Schwyz. Aloys Weber, Landammann. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann. Zug. Karl Kaspar Kolin, Ammann. Glarus. Johann Heinrich Tschudi, Med. Dr., Landshauptmann. Basel. Daniel Mitz, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Appenthel, Burgermeister. Solothurn. Franz Joseph Wallier, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Konrad Zündel, des Raths.

a. Es wird berichtet, daß von Seiten der mailändischen Regierung mit Errichtung des Wachthauses an der mendrisischen Grenze nichts tractatwidriges geschehen sei. Dem Landvogt von Mendris wird Wachsamkeit anempfohlen und aufgetragen, an die Provisionalorte zu berichten, wenn etwas den Tractaten zuwiderlaufendes vorkommen sollte. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 75. Vicinat.
„ 89. Abzug.
„ 92. „
„ 125. Polizeiliches.

Art. 191. Justizsachen.
„ 243. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 253. Zollsachen.
„ 274. Kirchensachen.

Lauis und Mendris,

Art. 23. Justizsachen.

Lauis.

Art. 38. Landvogt.
„ 40. Landschreiber.
„ 72. Territorialverletzung.
„ 83. Vicinat.
„ 133. Polizeiliches.

Art. 164. Justizsachen.
„ 177. Salzsachen.
„ 188. Münzwesen.
„ 215. Zollsachen.
„ 216. „
Art. 218. Zollsachen.
„ 267. Locales.
„ 281. „

Mendris.

Art. 335. Abgaben.
Art. 344. Locales.

283.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Rath von Luggarus, welcher das Recht zu haben glaubt, einen Alumnen in das schweizerische Collegium zu Mailand zu geben, hatte vom Erzbischof zu Mailand eine Antwort erhalten, in welcher diesem Rechte widersprochen wird. Die Gesandten erlassen ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an den Erzbischof. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cunctbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 14. Syndicat. Art. 164. Justizsachen. Art. 201. Justizsachen.
„ 126. Polizeiliches.

Luggarus und Mainthal.

Art. 12. Kammerrechnung.

Luggarus.

Art. 78. Polizeiliches. Art. 103. Justizsachen. Art. 133. Zollsachen.
„ 98. Justizsachen.

Mainthal.

Art. 205. Kammerrechnung.

284.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 21. September 1767.

(Landesarchiv Nidwalden.)

Gesandte: Uri. Karl Alexander Beßler, des Raths. Schwyz. Kaspar Dominicus Gut, des Raths. Nidwalden. Johann Kaspar Kaiser, des Raths und Zeugherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 385 bis 399.

285.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

An der Treib, 26. August 1767.

(Landesarchiv Schwyz.)

Gesandte: Uri. Joseph Anton Müller, Landsstatthalter und Landsfähnrich; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann; Joseph Stephan Jauch, Landsseckelmeister. Schwyz. Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Statthalter. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Johann Melchior Felix Stockmann, Landsstatthalter, von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Diese Conferenz wird zur Regelung des Münzwesens zusammenberufen. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zug läßt sein Wegbleiben entschuldigen. § 2. **c.** Aufgefordert von den übrigen Gesandten,

ihre Instructionen zu eröffnen, erklärt die urnerische Gesandtschaft, daß sie keine eigentliche Vorschrift erhalten habe, daß aber ihre gn. Herren und Obern und der gemeine Landmann wünsche, daß die baierischen Halbguldenstücke in ihrem alten Curs belassen werden sollten, da sie zum Ankauf der Schwabenfrucht dienlich seien, während eine andere Meinung dahin gehe, sie auf 24 Schilling zu werthen, um dadurch die Goldsorten in's Land zu ziehen und den Preis der Lebensmittel herunterzudrücken. Indem man großen Werth auf die Einstimmigkeit in dieser Sache legt, wird beschlossen, folgende Tarifierung den Hoheiten zur Ratification zu überbringen: Die Schiltle-Dublone Gld. 13, die spanische und altfranzösische Dublone Gld. 10. 20, die baierischen Halbguldenstücke —. 24, die alten Basler-Leuen —. 9, die alten Baslerbatzen —. 3 und die Halbbatzen nach Proportion; die alten eidgenössischen Münzen sollen nach eines jeden Standes Verordnung im Preis verbleiben. Sollten sich die Umstände zu weiterer Herabwürdigung günstig zeigen, so könnte wiederum ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden. Nidwalden wünscht, daß auch Lucern eingeladen werde, sich mit den Popularständen in dieser Sache zu vereinigen. § 3. **d.** Es wird auch die Frage behandelt, wie die Länder mit weniger Kosten sich mit Getreide versehen könnten, da Lucern durch die bedeutende Herabwürdigung der Geldsorten und durch Einführung von allerhand Neuerungen das Getreide vertheuere; ob nicht etwa andere Märkte gesucht oder irgendwo ein anderes Kornhaus etabliert werden könnte. Schwyz macht den Vorschlag, zu Küßnacht ein solches zu errichten. Nachdem aber von mehreren Seiten die Schwierigkeit der Durchführung hervorgehoben und auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß man zu Abhebung des beschwerlichen Zolles mit Lucern in Unterhandlung stehe, so wird gut befunden, einstweilen eine neue Recharge an Lucern zu erlassen, zu welcher die Stände ihre Zustimmung bis Mitte Septembers geben möchten. Nidwalden will dem Schreiben beifügen, daß, wofern Lucern dem Verlangen nicht entsprechen sollte, es sich zum eidgenössischen Rechte durch Sätze verstehen möchte; dieser Zusatz wird jedoch nicht beliebt. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 400 bis 405.

286.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 7. September bis 1. October 1767.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte. Bern. Karl Emanuel von Bonstetten, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Rudolf Manuel, Venner und des Raths. Freiburg. Niklaus Rämy, Amtsseckelmeister und des Raths; Franz Tobias Raphael von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

a. Die Gesandten überzeugen sich durch einen Augenschein und durch die Berichte der Amtleute von Milden, Peterlingen und Montagny von der Nothwendigkeit, den Verheerungen der Broye von Trey und Fétigny an bis nach Lucens und Villeneuve durch Anlegung von Schwellen und Canälen zu steuern. Nach Vorlegung eines Planes durch den Landvogt Fegeli von Montagny wird den Obrigkeiten angerathen, eine Vorschrift abzufassen, nach welcher die beiderseitigen Gemeinden angehalten werden sollen, die vorzuschreibende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Arbeit unter Aufsicht von Inspectoren vorzunehmen und später dieselbe zu erhalten. Nach dem Plane Fegelis sollten die anzulegenden Canäle und die „Vergrädung" der Broye von dem bereits gemachten Canal zwischen Lucens und Villeneuve bis zu dem auch schon bestehenden Canal von Granges und dann von diesem bis auf den hinter Fétigny befindlichen natürlichen Canal in möglichst gerader Linie gezogen werden und diese drei Canäle die **points d'appuy** der vorzunehmenden „Vergrädung" sein. Den obengenannten Amtleuten wird aufgetragen, wegen der Vertheilung und Execution der Arbeiten die betreffenden Gemeinden anzuhören, sich zu erkundigen, wie hoch die Kosten sich belaufen, ob die Gemeinden im Stande seien, diese Arbeit allein auszuführen, was für Beisteuern erforderlich seien, und darüber ihren Obrigkeiten Bericht zu erstatten. § 27.

b. Die bernerische Gemeinde Granges und die freiburgischen Villeneuve und Surpierre hatten einen Streit wegen der Mitweidfahrt auf einem Bezirk, der zwar in dem Spruch vom 10. November 1432 beschrieben ist, dessen Beschreibung aber ungleich ausgelegt wird. Da die Ausgeschossenen von Villeneuve und Surpierre zu einem gütlichen Vergleich nicht bevollmächtigt sind, wird den Ständen angerathen, Commissarien für beide Parteien zu ernennen, welche trachten sollen, entweder durch Abgrenzung des gemeinweidigen Bezirks oder durch ein billiges Cantonnement und völlige Separation der Mitweidschaften einen Vergleich zu Stande zu bringen, beim Mißlingen aber die Obrigkeiten davon zu benachrichtigen. Kommt vor Eröffnung des Weidgangs der Vergleich nicht zu Stande, so soll „keine Partei hinter der andern das Vieh weiden lassen". § 33. **c.** Den betreffenden Amtleuten wird aufgetragen, denen von Peterlingen und denen von Dompierre zu befehlen, den einen, den Graben, welcher durch die Matten **pré au Sire** geht, den andern, den Graben **„au marais dessus derrey Vernex** und **au pré des illes"** nach der Delimitation von 1746 sofort zu räumen; künftig haben sich diese Gemeinden über die Räumung derselben zu verständigen. § 34.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 55 bis 63.

Schwarzenburg.
Art. 167 bis 170.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 328 bis 332.

Grandson.
Art. 482 bis 484.

Murten.
Art. 760 bis 775.

287.

Conferenz von Zürich und Bern.

Solothurn, 10. bis 15. October 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Johann Konrad Heidegger, Seckelmeister. Bern. Friedrich Sinner, Alt-Venner und Seckelmeister deutscher Lande; Beat Sigmund Dugsburger, Alt-Seckelmeister wälscher Lande.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Conferenz wurde zu dem Zwecke veranstaltet, das **Prononcé de garantie** in den genferischen Streitigkeiten mit dem französischen Ambassador endgültig festzustellen. **a.** Begrüßung. § 1. **b.** Nachdem der französische Hof die Vorschläge der zu Aarau versammelten Conferenz in Beziehung auf die Anzahl der Punkte sowohl als deren Inhalt genehmigt hatte und die beiden Stände ihren Gesandten übereinstimmende Instructionen gegeben hatten, die sich auf die Schreiben des Herzogs von Choiseul und die des Ambassadors stützten, entwerfen die beiden Gesandten ein **Prononcé** und theilen es dem Ambassador mit. Weil derselbe aber nicht unwichtige Anstände dagegen erhebt, ersuchen ihn die Gesandten, ebenfalls einen Entwurf auszuarbeiten und ihnen mitzutheilen. § 2 und 3. **c.** Da sich nun herausstellt, daß in diesem Entwurfe in den wichtigsten Artikeln diejenigen Bestimmungen aufgenommen sind, welche der französische Hof, nach dessen Schreiben zu urtheilen, hatte fallen lassen, gehen die Bemühungen der Gesandten dahin, den Ambassador zu bestimmen, jene Punkte fallen zu lassen. Dieser erklärt, daß er an positive Instructionen gebunden sei und eher die Verhandlungen abbrechen müßte, wenn keine Vereinigung möglich sei. Als aber die Gesandten erklärten, daß auch sie auf solche Weise nicht weiter Hand bieten könnten, nähert sich der Ambassador den meisten Vorschlägen derselben, nur hält er noch in Beziehung auf den **Code de loix** an dem Jahre fest, von welchem an die édits gesammelt werden sollten. Es wird nun von den Gesandten vorgeschlagen, alles bis auf diesen Artikel zu beendigen und zu unterschreiben, und diesen Artikel **ad referendum** zu nehmen. Dagegen erklärt der Ambassador, daß er mit den übrigen Artikeln in diesem Falle dasselbe thun oder, wenn sie neue Instructionen einholen wollten, auf dem zuerst eingegebenen Project mit wenigen Abänderungen beharren und verlangen werde, daß man auch über dieses Instruction sich geben lasse. § 4. **d.** Da dieß die letzte Erklärung war, auf welcher der Ambassador beharrte, so entschließen sich die Gesandten, das Prononcé, wie es die **Beilage Nr. 6** enthält, unter Vorbehalt der Ratification ihrer gn. Herren zu unterschreiben. Dasselbe wird in vier Exemplaren ausgefertigt und den 15. October unterschrieben. § 5 und 6. **e.** In Beziehung auf die Mittheilung dieses Prononcé an Genf wird einmüthig befunden, dasselbe im Namen der Bevollmächtigten entweder durch einen Secretarius persönlich überbringen zu lassen oder mit einem Begleitschreiben zuzusenden, dessen Entwurf den Ständen zur Genehmigung noch übermacht werden solle. § 7.

288.

Katholische außerordentliche Tagsatzung.

Lucern, 29. Februar bis ? März 1768.

[Staatsarchiv Solothurn.]

Gesandte: Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Leopold Christoph Feer, zu Emmen und zu Buttisholz, Statthalter; Anton Leontius Irene Schumacher, Statthalter; Joseph Rudolf Valentin Meyer, Salzdirector. Uri. Franz Maria Crivelli, Landammann; Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Unterwalden. Franz Peter von Flüe, Landammann; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann, von Obwalden; Stanislaus Christen, Landammann; Felix Leontius Kaiser, Alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Kaspar Kolin, Ammann; Franz Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Kaspar Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Leonhard Bernold, Alt-Landammann. Freiburg. Ignatius Gady, Schultheiß; Romain von Werro, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll, Schult-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heiß; Johann Victor Aregger, Venner. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt.

a. Schwyz und Appenzell-Innerrhoden entschuldigen ihr Ausbleiben. Man bedauert ihr Nichterscheinen. § 1.

b. Die Pacification des Standes Zug bildet den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die Gesandtschaft dieses Standes spricht zuerst gegen die katholischen Orte den Dank aus für die Bemühungen, welche sich dieselben bis dahin für die Pacification ihres Standes gegeben haben, und erzählt dann den Verlauf der Unruhen von ihrem Ursprunge an. (Der Abschied enthält den Inhalt der Erzählung nicht, da es „dermals in Betracht der „erfolgten Pacification nicht auszuwerfen besser erachtet worden.") Die Gesandtschaft schließt damit, daß sie die Gesandten um ihren eidgenössischen Rath bittet. Bei der Berathung über die Mittel der Pacification macht sich der Grundsatz geltend, daß der Judicatur, der Unabhängigkeit, der Ehre und dem Ansehen des Standes Zug und der andern Stände und der Eidgenossenschaft überhaupt dadurch kein Eintrag geschehen solle; dem fügt Nidwalden noch bei, daß die beschworenen Bündnisse und die authentischen Sprüche und Verträge vorbehalten sein sollen. Eine aufgestellte Commission bringt nun das Project eines „unmaßgeblichen Einschlags", das von den Gesandten genehmigt und mit einem Begleitschreiben den Gesandten von Zug zur Uebergabe an ihre Hoheiten zugestellt wird. Dieser „Einschlag" erklärt im Eingange, daß die katholischen Stände des Standes Zug Unabhängigkeit, höchstes Judicaturrecht, Ehre und Ansehen anerkennen und in feierlichster Form garantieren*). Als Mittel zur Herstellung der Ruhe wird dann gewünscht, daß Zug aus eigenem Antrieb und vaterländischer Großmuth und aus Liebe zum Frieden „alles ob derlei Anstößen seit 1728 er„wachsene in ewige Vergessenheit setzen und ein unverbrüchliches Stillschweigen darüber erkennen und belieben" möchte. Ferner möchte Zug die wegen dieser Angelegenheit Bestraften oder noch in Processe Verwickelten in Ehre und Freiheit setzen, so daß dieselben von nun an in ihrem Vaterlande frei wandeln und zu den Aemtern fähig erklärt und ihnen wegen des Vorgegangenen bei hoher Strafe nichts mehr vorgeworfen werden dürfe, gleichwie auch sie ein Gleiches thun sollen. Ein solches Verfahren werde die Krone Frankreich, wie die Gesandten zufolge wiederholter Zusagen zuversichtlich hoffen, dazu bestimmen, dem Stande Zug das bisher vorenthaltene Salz oder das Aequivalent dafür zur Disposition zu stellen. Dadurch würde dann der ehemals nöthig erachtete Ausschuß überflüssig und die Regierung könnte wiederum auf die früher übliche Zahl gebracht werden. „Dem hohen Gewalt des Standes Zug wird anheimgestellt, sich zu entschließen, ob selbiger nicht seine „dermalen bestehende Commission über die dermalen und vormals gemachten Verfügungen, Ordnungen und „Gesetze bei theuren Eiden wachen, die dawider Handelnden aufdecken, ihren Verbrechen nachforschen und dann „die Strafbaren dem behörigen Richter zu vollständiger Verantwortung namhaft machen und übergeben „könnte." Wenn überdieß Mittel und Wege ausfindig gemacht werden könnten, wie dem unerlaubten Practicieren bei „Besatzungen" und allen andern Gelegenheiten als einem landsverderblichen Laster vorgebeugt und die durch die bereits bestehenden Landessatzungen festgesetzten Strafen angewendet werden könnten, so glauben die Gesandten, daß es dadurch möglich würde allen Zerwürfnissen abzuhelfen. Der Stand Zug wird

*) Anm. Dem Lucernerexemplar ist folgende „unmaßgebliche Anmerkung in den Abschied zu nehmen" beigefügt: „daß eine „hochlöbliche katholische Conferenz dem löbl. Stand Zug auf sein dringentlich Ansuchen freimüthig zu rathen sich entschlossen, hiernebst zu Hebung aller Mißauslegungen deutlich sich erklärt, daß man solches auf Verlangen gethan, da sonst kein lobl. Stand „einem andern independenten Stand wider seinen Willen und ohne ausdrückliches Verlangen etwas aufdringen wollte, viel weniger „prätentiert werde, daß ein Stand des andern oder auch mehrerer oder all übriger Ständen Rath wider eigen Dünken, Lust und „Willen als maßgeblich ansehen müsse."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ersucht, diese unparteiische, eidgenössische, brüderliche Absicht bestens zu unterstützen. Den 6. März genehmigte „der höchste Gewalt" des Standes Zug obige Vorschläge und ersucht nun in der der Tagsatzung übersandten „libellmäßigen Gemeindserkanntniß", sie möchte nochmals an höchste Behörde ein Vorstellungsschreiben erlassen, daß dem Stande Zug entweder das Salz oder das Aequivalent von 6000 Pfund zur Disposition gestellt werde; das Tribunal des zweifachen Ehrenausschusses werde dann aufhören; hingegen behält sich Zug das Recht vor, „derlei oder andere Commissionen" wieder einzusetzen, wenn es die Umstände erfordern; bei der bereits ernannten Commission und den des Trölens und Practicierens hälber errichteten Gesetzen und Ordnungen werde es sein Verbleiben haben. Schließlich belobt die Tagsatzung die pflichtmäßige durch Vaterlandsliebe geleitete Haltung der zugerischen Gesandtschaft. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Uri ist beauftragt, die schon mehrmals von ihrem Stande gegebene Erklärung wegen des von Mühlhausen nachgesuchten Beisitzes bei den Legitimationsconferenzen in Solothurn nachdrücklich zu wiederholen. Die Gründe, warum Uri auf seiner abschlägigen Antwort beharrt, sind folgende. Erstens habe Uri mit besonderm Verdruß aus den Acten entnommen, wie empfindlich 1586 sein Landammann Tanner und Seckelmeister Büeler von Schwyz als Abgesandte der katholischen Orte durch gewaltthätige Wegnahme von drei Personen aus ihrer Herberge und Einthürmung derselben beleidigt worden seien, so wie durch die mit dem Gewehr drohende schimpfliche Aufführung der Mühlhauser überhaupt. Zweitens sei der bei Ablegung des eidgenössischen Grußes gebräuchliche Titel: „Getreue, liebe Eidgenossen" für die Stadt Mühlhausen unangemessen. Drittens werde aus der Gewährung des Ansuchens von Mühlhausen nie etwas nützliches, eher Nachtheil hervorgehen, da dasselbe, durch diese Gunstbezeugung und das Mitleiden ermuthigt, immer mehr zu gewinnen trachten und auch wegen der Kriegsdienste beschwerlich fallen werde. Uri hofft, daß die katholischen Stände wie 1586, auch jetzt noch Mühlhausen des Beisitzes als unwürdig erklären, und daß man Uri nicht mit Mühlhausen „auf die Wagschaale legen werde." Sollten die übrigen Stände dieser Stadt den Besitz gewähren, so werde Uri seiner Gesandtschaft auftragen, neben der von Mühlhausen nicht zu sitzen. — Mühlhausen hatte ein Memorial zur Unterstützung seines Ansuchens eingeschickt. Uri widersetzt sich dem Verlesen desselben; die übrigen Gesandten aber bestehen darauf, daß es verlesen werde, und ersuchen (mit Ausnahme der glarnerischen) die Gesandtschaft Uri's, bei ihren Principalen die Zustimmung zu Gunsten Mühlhausens auszuwirken, indem sie denselben vorzustellen ersucht wird, wie sehr die übrigen katholischen Orte Mühlhausen zu willfahren wünschen, wie gefällig man sich dadurch den evangelischen Ständen und dem französischen Ambassador bezeigen würde, während im andern Fall zwischen den evangelischen und den katholischen Ständen Zwietracht entstehen könnte. Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß ihr Stand bei der Mühlhausen zugesicherten Gewährung seines Ansuchens gegen Ausstellung des verlangten Reverses beharren werde in Berücksichtigung der zweihundertjährigen Buße, der bewiesenen Freundschaftsbezeugungen und der beträchtlichen thätigen Beihülfe dieser Stadt. Obwalden ist gesonnen, bei dem Mühlhausen bewilligten Beisitz zu verbleiben; seine Gesandtschaft ist aber beauftragt, das Angehörte zu hinterbringen. Nidwalden kann für die Verschiebung eines Entschlusses stimmen, wenn eine solche verlangt wird. Zug räth dazu, Mühlhausen durch die andern Stände den Vorschlag zu machen, daß es von sich aus oder durch hohe Interceſſionen um den Beisitz sich bei Uri bewerben möchte. Freiburg hat Mühlhausen nur unter der Bedingung entsprochen, daß alle Stände dafür stimmen; seine Gesandtschaft hinterbringt einstweilen die gegebenen Erläuterungen. Solothurn bleibt bei seiner gegebenen Ortsstimme, ist aber der Ansicht, daß Mühlhausen, wie es 1586 einhellig vom Beisitz ausgeschlossen worden sei, jetzt wieder einhellig sollte aufgenommen werden. Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen stimmt für Entsprechung des Ansuchens von Mühlhausen, insofern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Mehrheit der Orte sich dazu geneigt zeigt. Die Auswechslung des Reverses, den man früher Mühlhausen auszustellen aufgetragen hat, wird einstweilen sistiert. § 3. d. Die Gesandten derjenigen Stände, welche zu dem an den päpstlichen Stuhl abzusendenden Schreiben ihre Zustimmung noch nicht gegeben haben, werden ersucht, dieselbe beförderlichst auszuwirken. § 4.

289.

Conferenz von Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Bern, 6. bis 14. Mai 1768.

[Staatsarchiv Bern. Neuenburg-Bücher G G.]

Gesandte: Bern. Friedrich Sinner, des Raths und Seckelmeister deutscher Lande; Beat Sigmund Dugsburger, des Raths, Alt-Seckelmeister wälscher Lande; Bernhard von Dießbach, des Raths und Zeugherr; Gabriel Herbort, des Raths, Alt-Salzdirektor; Rudolf Friedrich Fischer, des Raths, Alt-Zeugherr; Niklaus Friedrich Steiger, des Großen Raths; Gabriel von Grafenried, des Großen Raths. Lucern. Franz Xaver Irene Mohr, des Raths und Heimlicher; Franz Jakob Joseph Ignatius Leodegar Zurgilgen, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gady, Schultheiß; Franz Romain Werro, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Alt-Rath und Seckelmeister; Jakob Joseph Anton Degenscher, Alt-Rath und oberster Zeugherr.

Den 24. April war zu Neuenburg ein Tumult ausgebrochen, welcher sechs und dreißig Stunden dauerte. In demselben war der Advocat général Gaudot, einer der königlichen Beamten, ermordet worden, nachdem er von Bern zurückgekehrt war, wo vom Kleinen und vom Großen Rathe zwei Processe zwischen der Stadt und dem Fürsten zu Gunsten des Letztern entschieden worden waren. In Folge dessen hatte der königlich preußische bevollmächtigte Minister, der Kammerpräsident von Derschau, durch ein Schreiben vom 28. und durch ein zweites vom 30. April die mit dem König von Preußen wegen der Grafschaft Neuenburg verburgerten und verbündeten Stände Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn ersucht, zur Sicherstellung der Regierung und der Stadt und um die Autorität der Gesetze wieder herzustellen, eine Garnisonswache von 600 Mann nach Neuenburg zu schicken. In Folge dieses Ansuchens wurde nun diese Conferenz zusammenberufen.

Nach der eidgenössischen Begrüßung werden das Schreiben des Herrn von Derschau vom 6. Mai, das Visum Repertum zweier Chirurgen über den Leichnam des ermordeten Gaudot, eine Zuschrift des Staatsraths und Maire Petitpierre vom 27. April, welche den Hergang des Tumults erzählt und von einem Schreiben der vier Municipalräthe begleitet ist, verlesen. — Bei Behandlung der Sache selbst erklärt Bern, daß es theils in Folge des Burgerrechtes, welches es mit dem König von Preußen, als souveränem Fürsten von Neuenburg, theils in Folge des Burgerrechtes, welches es mit der Stadt Neuenburg habe, entschlossen sei, das zu leisten, was zur Wiederherstellung des Friedens, der Ruhe und Sicherheit, zu Unterstützung der Regierung, zur Aufnahme der Informationen über die Mordthat und zur Einleitung einer Criminalprocedur erforderlich sei. Die Gesandtschaft stimmt für die sofortige Absendung der verlangten Garnisonswache und das um so mehr, da bei einer Verzögerung die Bestrafung des crimen laesae majestatis von anderer Seite vorgenommen werden dürfte. Sie fügt instructionsgemäß bei, daß, wenn die übrigen Stände sich nicht anschließen sollten, Bern von sich aus anordnen würde, was es zur Erfüllung seiner burgerrechtlichen Obliegenheiten für angemessen und ersprießlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten würde. Lucern erklärt, daß es zwar der Ansicht sei, daß es mit dem König von Preußen, als souveränem Fürsten von Neuenburg, nicht mehr im Bündniß stehe, da der letzte 1693 geschlossene Tractat schon 1707, als die Grafschaft Neuenburg an das Haus von Brandenburg kam, erloschen und der König ungeachtet zweimaliger von der fürstlichen Regierung angetragenen Bundeserneuerung niemals eingetreten sei. Dennoch aber ist die Gesandtschaft bevollmächtigt, für die Stellung ihres Contingents von 150 Mann zu stimmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dieß nicht in Folge der Bündnisse geschehe, sondern aus Hochachtung gegen den König und um einen Beweis freundschaftlicher Beflissenheit den übrigen Ständen zu geben und um das zu leisten, was bei dergleichen Vergehen ein Souverän dem andern zu erstatten verpflichtet sei. Freiburg hätte gewünscht, daß die Bestrafung der Uebelthäter durch Absendung von Gesandten hätte erzielt werden können. Auch es zweifelt daran, daß die früher mit dem Fürsten von Neuenburg geschlossenen, schon längst aber nicht mehr erneuerten Tractate, auf die man sich berufe, zu Kraft bestehen. Dennoch will auch es aus den schon von der Gesandtschaft Lucerns angeführten Beweggründen sein Contingent stellen. Zur Stellung seines Contingents macht sich auch Solothurn anheischig theils aus ähnlichen Beweggründen, theils auch um das zu leisten, zu was es sich durch das von ihm 1756 mit dem König von Preußen, als souveränem Fürsten von Neuenburg erneuerte Bündniß verpflichtet hat. — In Beziehung auf die Anwendung dieser Garnisonswache wird auf ein von dem preußischen Bevollmächtigten eingegebenes Memorial einstimmig beschlossen, daß dieselbe nicht anders als zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit der Stadt Neuenburg, zur Unterstützung der Regierung bei der Instruction des Criminalprocesses immer nur mit Vorwissen und Einwilligung der Repräsentanten gebraucht werden solle. Die Besoldung übernimmt der König von Preußen nach einem vereinbarten Besoldungsetat. Da die Garnisonswache nicht als eidgenössischer Zuzug angesehen werden kann, werden ihr keine Fahnen mitgegeben. Als deren Sammelplatz wird Ins, Erlach, Gampelen und Umgegend bezeichnet, wo die Mannschaft mit ihrer Artillerie am 18. Mai einrücken soll. Jeder der vier Stände schickt einen Repräsentanten nach Neuenburg; ohne deren Einwilligung haben die Officiere nichts vorzunehmen. Zur Sicherstellung dieser Garnisonswache hat ein jeder Stand ein Unterstützungscorps von 400 Mann in Bereitschaft zu halten; Bern bietet mehrere Bataillone auf, welche die Garnisonswache bis an die Grenzen begleiten werden, damit diese im Fall des Widerstandes sich zu denselben zurückziehen könne. Dieses Reservecorps wird ebenfalls vom König besoldet und zwar während acht, das lucernerische Contingent während zehn Tagen. Eine Anzeige von diesem Zuge und dessen Tendenz wird den übrigen Ständen und den zugewandten Orten, dem Secretär der französischen Ambassade, Barthés, dermaligem Subdelegierten, und dem Bischof von Basel gemacht und die Ankunft der 600 Mann den vier Ministrälen und dem Rath von Neuenburg angezeigt. — Auf den Antrag Freiburgs kommen die Gesandten Berns, Freiburgs und Solothurns darin überein, daß, wenn die Procedur wegen der an Gaudot begangenen Mordthat beendigt, die Bestrafung erfolgt und Ruhe und Sicherheit hergestellt seien, die vier Stände ferner berathen sollen, was zum Heil und zur Wohlfahrt der Grafschaft Neuenburg weiter zu thun sei, damit dieselbe im Genuß ihrer Constitution bleiben könne, das dem Stande Bern zustehende Judicaturrecht und dessen Urtheile vorbehalten. Die Gesandtschaft von Lucern ist ohne Instruction und nimmt diesen Antrag ad referendum, erklärt aber schon zum voraus, daß, wenn ihre Hoheiten eintreten sollten, sie es aus keinem andern Grunde thun würden, als um den andern Ständen ihre Dienstbegierde zu zeigen. Schließlich wird dem königlich-preußischen Bevollmächtigten von den gefaßten Beschlüssen Kenntniß gegeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

290.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 9 bis 14. Mai 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Gabriel Mutach, des Raths. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths; Joseph Rudolf Valentin Meyer, Salzdirector. Uri. Joseph Stephan Jauch, Landammann; Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann und Pannerherr; Joseph Victor Hedlinger, Statthalter. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Kaspar Niklaus Kolin, Ammann; Franz Xaver Zürcher, des Raths. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Jost Fridolin Freuler, Pannerherr. Basel. Johann Debary, Burgermeister; Lukas Fäsch, des Raths. Freiburg. Claudius Joseph Odet, des Raths; Joseph Emanuel von Maillardoz, des Raths. Solothurn. Franz Victor Augustin von Roll von Emmenholz, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtwenner. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeister; David Meyer, Statthalter. Appenzell. (Niemand von Innerrhoden); Hans Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, des Geheimen Raths und Obervogt. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister. Wallis. Anton Wegener, Landschreiber; Augustin Gaßner, Pannerherr. Biel. Alexander Jakob Wildermett, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Das Hauptgeschäft, weßwegen diese Tagsatzung zusammenberufen worden ist, bildet die Angelegenheit der schweizerischen in Frankreich etablierten Kauf- und Handelsleute, welche nach dem im December 1767 eingetroffenen königlichen Antwortschreiben neuerdings zu Bezahlung der Capitation und anderer Auflagen gleich den königlichen Unterthanen angehalten werden sollen. Es wird die Besorgniß ausgesprochen, es möchten, wenn man dieser Zumuthung nicht entgegentrete, die Frieden, Bünde und Tractate überhaupt Abbruch erleiden. Alle Gesandtschaften sind einstimmig dahin instruiert, die schweizerischen Angehörigen bei den Freiheiten, welche der ewige Friede von 1516, die verschiedenen Bünde und die königliche Antwort von 1762 enthalten, zu schützen und das um so mehr, da dieselben nicht ein Ausfluß der königlichen Gnade seien, sondern auf den Verdiensten der schweizerischen Nation beruhen. Zu Erreichung dieses Zweckes werden zwei Wege angerathen, entweder eine Gesandtschaft abzuordnen oder nochmals ein Schreiben an den König zu erlassen. Letzteres wird beliebt. Eine aus acht Nachgesandten gebildete Commission legt einen Entwurf eines solchen Schreibens vor; dieser wird von der Tagsatzung einstimmig genehmigt und soll von Zürich im Namen der sämmtlichen eidgenössischen und der zugewandten Orte (mit Ausnahme von Schwyz, das an dieser Verhandlung nicht Theil nimmt) abgesandt werden. In demselben wird der König ersucht, die Execution einzustellen und dem Ambassador zu einer zwischen ihm und den Ständen abzuhaltenden Unterredung Vollmacht zu geben. Appenzell-Innerrhoden wird durch einen expressen Läufersboten ersucht, seine Zustimmung zu erklären. Eine Copie dieses Schreibens ist dem Herzog von Choiseul zu übersenden, eine andere dem Ambassador; an Letztern auch eine Abschrift des Begleitschreibens an den Herzog von Choiseul. Den schweizerischen Kaufleuten läßt man die Weisung zugehen, daß sie, wenn etwas vorfalle, was zu Beschwerde Anlaß gebe, solches den Ständen auf zuverlässige Weise berichten. § 2. **c.** Das Kloster St. Katharinenthal hatte an

die acht das Thurgau regierenden Orte ein Schreiben ergehen lassen, in welchem es sich beschwert, daß ihm von Seite Stockachs bereits wegen seines Hofes Obergalingen und anderer Gefälle, welche es im Oesterreichischen habe, die Dominial- und Rustical-Fassionstabella abgenöthigt worden sei, und daß die Folge davon sein werde, daß, ungeachtet es der Kaiserin, Königin von Ungarn, seine Befreiungstitel habe vorlegen lassen, nächstens eine Liste der zu bezahlenden Steuern werde eingeschickt werden, worauf im Falle der verweigerten Bezahlung Execution eintreten werde. Schaffhausens Gesandtschaft berichtet, daß zuerst einigen ihrer Verburgerten und Unterthanen, welche Stücke im Nellenburgischen besitzen, dann ihren gn. Herren und Obern die Rusticalfassionen wegen des denselben zuständigen Dorfes Rüti und der Familie Imthurn wegen des Dorfes Büsingen bereits abgedrungen worden seien; überdieß sei schon zu wiederholten Malen ihrem Stande und verschiedenen Bürgern eine Dominialtabella von deren Zehnten- und Grundzinsgefällen, welche sie im Nellenburgischen besitzen, abgefordert worden; Vorstellungen, welche dagegen der vorderösterreichischen Repräsentation und Hofkammer zu Freiburg, welcher die Befreiungstitel vom eilften und zwölften Jahrhundert an vorgelegt worden seien, hätten keinen Erfolg gehabt. Die Gesandtschaft von Zürich eröffnet, daß in Beziehung auf die im Oesterreichischen ihrem Stande zugehörigen Gefälle und der Stadt Stein wegen des Dorfes Ramsen und anderer Höfe gleiche Zumuthungen gemacht worden seien, und daß die an das nellenburgische Oberamt und die österreichische Repräsentation dagegen gemachten Vorstellungen ebenfalls erfolglos geblieben seien, so wie auch die zwei an die kaiserlich königliche Majestät erlassenen Beschwerdeschriften, in welchen nachgewiesen worden sei, daß jene Besitzung ein geadelt freiherrliches, von allen Steuern, Anlagen und Beschwerden befreites Rittergut gewesen sei. In Folge dieser Eröffnungen wird für gut erachtet, im Namen der dreizehn und der zugewandten Orte an die kaiserlich königliche Majestät ein Vorstellungsschreiben zu erlassen und dasselbe mit einem Begleitschreiben an den Residenten in Basel abzuschicken mit der Bitte, er möchte es mit seinen Officien unterstützen. Davon wird auch dem Kloster St. Katharinathal Kenntniß gegeben und ihm zugleich die Weisung ertheilt, zu trachten, die drohende Execution abzuwenden oder, wenn das nicht möglich sei, Protestation dagegen einzulegen. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Wallis berichtet über die Differenz mit Sardinien wegen der Marchen auf dem St. Bernhard. Sie erklärt, daß Wallis dabei kein Particularinteresse habe, sondern daß es bei dem, was es seit dreizehn Jahren gethan habe, die allgemeine eidgenössische Sicherheit im Auge gehabt habe; es handle sich dabei nicht um die Souveränität und um Einkünfte, da das fragliche Terrain blos aus ungefähr 160 Klaftern Felsen bestehe, sondern nur um ein Brünnlein, welches seit undenklichen Zeiten zur Subsistenz des Spitals gedient habe, das Wallis niemals cedieren werde, so wie es auch nicht von dem berichtigten Marchsteine abzuweichen gedenke. Das auf der letzten frauenfeldischen Tagsatzung decretierte Schreiben an den turinischen Hof habe es nicht zu Gesicht bekommen. Es trägt nun darauf an, eine Gesandtschaft an den Ort des Streites zu schicken, um einen Augenschein zu nehmen, und von da nach Turin oder, wenn das nicht belieben sollte, ein nach der dermaligen Lage der Sache concipiertes und „mit mehr motivierten Ausdrücken verstärktes" Vorstellungsschreiben an den König von Sardinien abzusenden. Eine Gesandtschaft abzuschicken wird nicht beliebt, hingegen Wallis ersucht, selbst ein Schreiben an Sardinien zu entwerfen und es den Ständen mitzutheilen, damit auf nächstem Syndicate ein Entschluß gefaßt werden könne. § 4. **e.** Bei der Berathung über die vom Ambassador den 21. October 1767 erlassene Antwort auf das wegen der Recrutierung der Compagnie générale zu Frauenfeld decretierte Schreiben erklärt sich Zürich dahin, daß die Sache bis künftige Jahrrechnung könnte ausgestellt werden, oder so lange, bis eine Antwort wegen des Capitationsgeschäftes eingelangt sei. Bern, Freiburg, Schaffhausen und Biel wollen es bei dem Beschlusse des letzten Syndicats bewenden lassen; Lucern, Uri und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn bei dem verbleiben, was sie Zürich geantwortet haben; Obwalden, Zug, katholisch Glarus, Basel, Appenzell-Außerrhoden und Abt von St. Gallen bei dem, was schon zugesagt worden ist, anderes aber wollen sie mit Nidwalden ad **referendum** nehmen; Zug kann auch zu einem wegen dieser Sache auszuwechselnden förmlichen Instrumente stimmen. Die Gesandtschaft von Wallis hat keine Instruction, da ihr Stand von dieser Sache keine Nachricht erhalten hat, erklärt aber vorläufig, daß derselbe dem, was die übrigen Stände eingegangen seien, beigetreten sei und das gegebene Ehrenwort nicht zurückziehen werde. Unter solchen Umständen wird ein Entschluß in dieser Sache bis auf nächstes Syndicat ausgestellt in der Voraussicht, daß diejenigen Stände, welche zur Beendigung der Sache noch nicht instruiert haben, hinreichende Instructionen geben werden. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Solothurn eröffnet instructionsgemäß, daß der König von Frankreich unlängst die Verfügung getroffen habe, daß an die Stelle der bei dem Schweizergarderegiment befindlichen **Porte-drapeaux** acht Fähnriche aufgestellt werden sollen, zu welchen junge Leute aus guten Familien zu wählen seien. Die Wahl derselben solle vom Generaloberst ausgehen, sie selbst dem Etat major angehören und den Rang eines zweiten Unterlieutenants haben und mit den andern zweiten Unterlieutenants für die Beförderung zum ersten Unterlieutenant concurrieren. Da diese Verfügung dem Reglement vom 1. Juni 1763 und dem Art. 48 der Capitulation vom 9. November 1764 widerstreite, so trägt Solothurn darauf an, durch ein Schreiben oder auf andere Weise die Rechte und Freiheiten der Hauptleute zu schützen. Die Sache wird in den Abschied genommen, Freiburg ersucht, den Ständen mitzutheilen, was es über diese Sache erfahren habe. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Solothurn eröffnet instructionsgemäß, daß den 1. Januar 1768 an die Hauptleute der Feldregimenter ein in zwölf Artikeln bestehendes Reglement in Betreff der Engagements erlassen worden sei, welches der Ehre der helvetischen Nation zu nahe tretende Bestimmungen enthalte; sie trägt darauf an, ein Vorstellungsschreiben dagegen an hohe Behörde zu erlassen. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction und nehmen dieses Reglement zu Handen der Hoheiten in den Abschied. § 7.

291.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 22. Juli 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Rudolf Dachselhofer, des Raths. Lucern. Niklaus Leontius Balthasar, Schultheiß; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch, Landammann; Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann und Pannerherr; Johann Joseph Victor Lorenz Hedlinger, Statthalter. Unterwalden. Niklaus Ignatius von Flüe, Landammann; Niklaus Imfeld, Bauherr, beide von Obwalden. Zug. Franz Xaver Zürcher, des Raths; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Niklaus Raillard, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gady, Schultheiß; Niklaus Rämy, Amtsseckelmeister. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Schultheiß; Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtvenner und des Raths. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter.

Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des Geheimen Raths und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Secretär Barthés de Marmorières. In der Adresse ist Schwyz wiederum übergangen. Beantwortung. Schwyz nimmt daran nicht Theil. § 2. **c.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschieds. § 3. **d.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 4. **e.** Münzwesen. 1) Es scheint noch keine Hoffnung vorhanden, dermalen einen allgemeinen Münzfuß einführen zu können. 2) Die schlechten Reichsmünzen sind fast aller Orten verschwunden mit Ausnahme der baierischen Dreißigkreuzerstücke, auf deren gleichförmige Herabsetzung Zug anträgt. Es wird gewünscht, daß Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen gleiche Maßregeln treffen, wie die andern Orte, oder doch wenigstens das Mandat von Bruggen in Ausführung bringen und darauf bedacht sein möchten, daß von ihnen her keine schlechten Sorten in die innern Stände geworfen werden. Die genannten Stände sagen dieß zu, erklären aber, daß die gänzliche Ausschaffung aller Reichsmünzen wegen ihrer Lage für sie zu viel Nachtheil mit sich bringen würde. 3) Die Admodiationen werden wiederum für unzuläßig erklärt; Appenzell-Innerrhoden jedoch hält sie für zuläßig, wenn sie unter hoheitliche Aufsicht gestellt werden, und behält sich die Convenienz vor. Da die Gesandten von Schwyz, Zug und Appenzell-Außerrhoden nur dann zu dem Verbot der Admodiation stimmen können, wenn es einmüthig gefaßt wird, so behalten auch sie ihren Ständen die Convenienz vor. 4) Die Mittheilung von Schrot und Korn, bevor ein Stand zum Prägen des Geldes schreitet, wird nun einmüthig genehmigt, da Freiburg, Schaffhausen und Stadt St. Gallen ihre Zustimmung erklären. 5) In Betreff des Notificationstermins von zwei Monaten vor Abrufung oder Verrufung der Münzen läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Freiburg erklärt, daß es diesen Notificationstermin gegenüber denjenigen Ständen, welche ihn Freiburg gegenüber beobachten werden, ebenfalls halten werde, gegen die andern nicht. Die Gesandtschaft von Bern eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern, da kein gemeinsamer Entschluß bis dahin erhältlich gewesen sei, wünschen, daß dieser Punkt künftig weggelassen werde. § 5. **f.** In Beziehung auf die Restriction der Kirchenimmunität berichtet die Gesandtschaft Lucerns, daß die katholischen Orte sich an den päpstlichen Stuhl gewendet haben, und daß der Nuntius seine kräftigen Officien dafür habe eintreten lassen. Zu Ende der Tagsatzung berichtet sie noch, daß nach einer so eben eingetroffenen Antwort die Restriction der Kirchenfreiheiten in der Weise gewährt worden sei, wie sie im Mailändischen stattfinde; man werde dieselbe mit dem Nuntius so einrichten, wie sie dem Lande angemessen erachtet werde. Vorbehalt der landsfriedlichen Rechte und der freien Ausübung der Religion, wie im vorjährigen Abschiede. § 6. **g.** In der Angelegenheit der schweizerischen Kaufleute in Frankreich wird nichts verfügt, sondern für angemessen erachtet, die Ankunft des Ambassadors und die in Aussicht gestellte günstige Antwort abzuwarten. § 7. **h.** Basel berichtet, daß der Lederzoll im Elsaß noch bestehe, und verdankt den Ständen deren Geneigtheit ihre Officien zu Beseitigung desselben eintreten zu lassen. Die Gesandten sprechen Basel wiederum ebendieselbe Bereitwilligkeit aus. § 8. **i.** Da eine gemeinschaftliche Verordnung zu Abhaltung des Bettel- und Strolchengesindels nicht erhältlich ist, läßt man es bei dem vorjährigen Abschied bewenden. § 9. **k.** Wallis hatte in Folge des Abschieds 290, d., das Project eines Schreibens an den König von Sardinien in Sachen des Marchenstreits auf dem St. Bernhard eingeschickt. Dasselbe wird nun nach einigen stylistischen Abänderungen im Namen der dreizehn Orte an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den König abgeschickt und Wallis Kenntniß davon gegeben. § 10. **l.** Berathung über die von einigen Ständen gut erachtete Erläuterung derjenigen Punkte, welche wegen Anwerbung der zur Unterhaltung der Compagnie générale jährlich nöthigen Recruten dem Ambassador voriges Jahr überschrieben worden sind. Sämmtliche Gesandte beziehen sich auf die im Abschied 290 niedergelegten Erklärungen, also daß einige Gesandte nichts weiter für nöthig erachten, Uri in dieses Geschäft sich nicht einlassen will, bis in Betreff des Capitationsgeschäftes von höchster Behörde eine Antwort eingegangen ist. Andere Gesandte stimmen für eine deutliche Erläuterung der zugesagten Punkte, wollen aber dieselben unabweichlich aufrecht erhalten wissen. Eine aus den Gesandten von sieben Ständen bestehende Commission bringt den Entwurf eines Schreibens an den Ambassador in diesem Sinne, das die Genehmigung der sämmtlichen Gesandten erhält; nur Zürich hätte demselben noch beigefügt gewünscht, daß kein Hauptmann Recruten für die Compagnie générale im Lande selbst anwerben solle, oder daß doch jedem Stande vorbehalten werde, eine ihm beliebige Verordnung darüber zu machen. Einige Stände finden es bedenklich, ein Instrument über diese Materien auszufertigen, und nehmen das projectierte Schreiben gleich den übrigen **ad referendum.** Zürich wird ersucht, dieses Schreiben Wallis und Biel mitzutheilen und, wenn von den Ständen die Genehmigung erfolgt ist, dasselbe im Namen der dreizehn und der zugewandten Orte an den Ambassador abgehen zu lassen. § 11. **m.** Berathung über die bei dem Garderegiment vorgenommene Aenderung, vermöge deren statt der Porte-drapeaux acht Fähnriche aufgestellt werden, deren Wahl nicht mehr dem Hauptmann, sondern dem General-Oberst zusteht, und die den Rang von zweiten Unterlieutenants haben und zu dem des ersten concurrieren können; ferner über das aus zwölf Punkten bestehende Reglement, das mit dem 1. Januar 1768 bei den Feldregimentern eingeführt worden ist. Allerseits findet man bedenklich, daß dergleichen dem Ansehen der Nation zu nahe tretende Verfügungen ohne Mitwirkung beider contrahierenden Theile getroffen werden; es wird für angemessen erachtet, Maßregeln dagegen zu ergreifen. Es werden daher zwei an den Herzog von Choiseul und den Ambassador abzusendende Schreiben dem Abschied beigelegt, welche, sobald sie die Genehmigung der Stände erhalten haben, von Zürich abgesandt werden sollen. Dieselben sind auch Wallis und Biel mitzutheilen. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum.** Unterwalden wünscht, es möchten, weil das Garderegiment der ganzen Nation angehören soll und keine Compagnie davon einem einzelnen Kanton zugehörig ist, Mittel und Wege aufgefunden werden, wie von denjenigen Orten, deren Angehörige keine Compagnie in diesem Regimente besitzen, tüchtige Leute als Subalternofficiere aufgenommen werden könnten. § 12. **n.** Für das in Beziehung auf die zugemuthete Errichtung der Rustical- und Dominial-Fassionstabellen in österreichischen Landen an die kaiserliche Majestät abgesandte Schreiben danken Zürich und Schaffhausen. Da Zürich ferner berichtet, daß von der nellenburgischen Regierung zu Stockach seitdem drei Männer von Ramsen vorgefordert und arretiert worden seien in der Absicht, die neuen Auflagen auf diese Weise einzutreiben, so ertheilen die Gesandten die Zustimmung dazu, daß Zürich im Namen aller Orte deßwegen ein Schreiben an den kaiserlich königlichen Residenten in Basel abgehen lasse. § 13. **o.** Die schwyzerische Gesandtschaft berichtet, daß Recruten durch ihr Land geführt worden seien, welche mit Capitulationen für das Regiment Dunant in spanischen Diensten, und andere, welche für das Regiment Tschudi in neapolitanischen Diensten versehen gewesen seien, daß aber eidlich erhärtet worden sei, daß man den letztern in Genua ihre Capitulationen abgenommen und sie unter die spanischen Truppen gesteckt habe; daß auch sonst noch Recruten unter fingierten Namen geworben und dann unter verschiedene Regimenter vertheilt werden. Sie ersucht die übrigen Stände Maßregeln gegen diese unerlaubten Werbungen zu ergreifen. Schwyz will keineswegs den Durchpaß von Recruten verhindern, insofern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Erlaubnißschein des Ortes, wo geworben worden, die Capitulation des Regiments und der die Zahl der zu werbenden Mannschaft enthaltende Paß des Fürsten oder Herrn vorgewiesen wird, welcher zu der Werbung Erlaubniß ertheilt. An die schwyzerische Gesandtschaft schließt sich die urnerische an. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag zu Handen der Hoheiten in den Abschied. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 42. Landrecht.
„ 53. Abzug.
Art. 62. Polizeiliches.
„ 121. Kirchensachen.
Art. 143. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
„ 22. „ „ „
„ 50. Amtsrechnung.
„ 84. „
„ 134. Landweibel.
„ 144 Stubengelder.
„ 170. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 253. Marchensachen.
Art. 261. Landrecht.
„ 375. Polizeiliches.
„ 510. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 529. „ „ „
„ 618. Justizsachen.
„ 640. „
„ 653. „
„ 698. „
Art. 738. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 783. Münzwesen.
„ 784. „
„ 785. „
„ 835. Kriegssachen.
„ 961. Locales.
„ 1063. „
„ 1075. Personelles.

Rheinthal.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 47. Amtsrechnung.
„ 59. „
Art. 146. Justizsachen.
„ 206. Münzwesen.
„ 251. Rhein.
Art. 252. Rhein.
„ 362. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
„ 45. Amtsrechnung.
„ 61. „
„ 93. Landrecht.
Art. 121. Polizeiliches.
„ 122. „
„ 123. „
„ 181. Justizsachen.
Art. 213. Lehensachen.
„ 233. Münzwesen.
„ 263. Straßenwesen.

Obere freie Aemter.

Art. 42. Amtsrechnung.
Art. 147. Münzwesen.

292.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1768.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 2. **b.** Es wird gut befunden, das Restitutionsgeschäft auf bessere Zeiten zu verschieben. § 3. **c.** In Betreff des Beisitzes der Gesandtschaft von Mühlhausen bei den Legitimationsconferenzen erklärt die Gesandtschaft von Uri, daß ihr Stand bei der verneinenden Antwort beharre. In Folge dessen eröffnet die von Lucern, daß sie instruiert sei, den Revers wenigstens für ihr Ort, wenn sie auch allein stehe, auszufertigen. Die Gesandtschaften von Schwyz und des Abts von St. Gallen lassen es bei ihren früher gegebenen Erklärungen bewenden. Unterwalden und Zug hätten den Beisitz gewähren können, nehmen aber jetzt die Sache ad referendum. Glarus will ebenfalls den Beisitz gestatten, wenn die Mehrheit ihn gewährt, und das um so mehr, da es Mühlhausen vom Bunde nicht ausgeschlossen habe. Die Gesandtschaft von Freiburg behält ihren gn. Herren den beliebigen Entschluß vor.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn läßt es bei seinem ertheilten Consens bewenden und ist mit Zug der Ansicht, daß mit dem Revers innegehalten werden möchte, bis Einstimmigkeit erzielt sei. Appenzell ersucht Uri, seinen Consens zu geben. § 4. **d.** In Beziehung auf die Dispensationstaxen wird beschlossen, einstweilen, da die Verhandlungen über die Restriction der Kirchenimmunität im Gange sind, nichts zu thun, sondern denjenigen Ständen, welche sich zu beschweren haben, es zu überlassen, gehörigen Orts ihre Beschwerden vorzubringen. § 5. **e.** Weil keine neuen Klagen von Seite der schweizerischen Leibgarde zu Turin laut geworden sind, so wird in diese Sache nicht eingetreten. § 6. **f.** Da berichtet wird, daß Stellen der Grenadierhauptleute und der Hauptleute par commission Personen übertragen worden seien, welche nicht aus den in der jüngst angenommenen Capitulation enthaltenen Ständen gebürtig seien, so glaubt Lucern, daß der erste Punkt vor die allgemeine Sitzung zu bringen sei. Zu den Stellen der Hauptleute par commission sollten nach seiner Ansicht nur die unfähig sein, welche keine wahren Eidgenossen sind. Die übrigen Gesandten sind bevollmächtigt, in die Sache einzutreten und zu einem deßwegen zu erlassenden Schreiben Hand zu bieten; jedoch wird die Sache bis auf einen sich ergebenden Fall ausgestellt. § 7. **g.** Da bei den Regimentern in französischen Diensten die Gewohnheit eingerissen ist, die gemeinen Soldaten mit Stockschlägen, die Officiere um Geld zu strafen, und einige neue Beispiele nachgewiesen worden sind, erklärt die Gesandtschaft Lucerns, daß sie das Angehörte hinterbringen werde, und versichert, daß ihre gn. Herren, wenn solche Ungebühr beim Pfyfferischen Regimente eingeschlichen sein sollte, Abhülfe treffen werden. § 8. **h.** Da es nach der Capitulation den Füsilieren freisteht, in die Grenadiercompagnieen überzutreten oder nicht, wenn sie dazu aufgefordert werden, jetzt aber im Weigerungsfalle benachtheiligt werden, so sind die Gesandten mehrerer Orte ermächtigt, zu einem deßwegen zu erlassenden Vorstellungsschreiben ihre Zustimmung zu geben. Weil aber noch viele andere Geschäfte in Behandlung sind und die Sache selbst nicht erheblich ist, so wird nichts weiteres vorgenommen. (Schwyz betheiligt sich bei **g** und **h** nicht.) § 9. **i.** Die Gesandtschaft von Zug berichtet, daß der französische Ambassador durch den fürstlich sanctgallischen Gesandten ihr die Anzeige habe machen lassen, daß der König ihrem Stande das Salz oder das Aequivalent dafür nach ihres Standes eigener Wahl werde verabfolgen lassen, da die Ruhe hergestellt, die Bestraften in Ehren und Freiheit gesetzt seien; der König hoffe, daß der blos zu diesem Geschäft ernannte Ausschuß künftig als unnöthig werde angesehen werden. Ebendieselbe Erklärung erhält auch die Mehrzahl der andern Gesandten. Man läßt es dabei bewenden und wünscht Zug Ruhe und Frieden. § 10. **k.** Zug stellt das Ansuchen, daß es belieben möchte, keine Kriegsdienste anders als mit Zustimmung aller Stände anzunehmen. Ihm schließen sich Lucern und Nidwalden an. Uri, Schwyz und Glarus lassen es bei den frühern Abschieden bewenden und wünschen, daß denselben „Beifall gegeben werde." Obwalden will abwarten, bis etwas weiteres sich ergiebt. Freiburg behält sich die Convenienz vor, und Solothurn ist der Ansicht, daß ohne Erlaubniß der rechtmäßigen Obrigkeit keine Regimenter errichtet werden sollen. § 11. **l.** Zug wünscht, da kein allgemeines Münzsystem erzielt werden könne, ein solches mit Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu errichten. Schwyz wünscht ebenfalls eine Annäherung. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Die Gesandtschaft Lucerns erklärt dabei, daß ihre gn. Herren bei ihren den übrigen Ständen zugeschickten Münzmandaten verbleiben werden. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 28. Landschreibereien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 285. Hintersäßensachen. Art. 950. Locales. Art. 1056. Locales.
„ 893. Stifte und Klöster. „ 1012. „

Rheinthal.

Art. 417. Locales.

293.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Buß-, Fast- und Bettag wird auf den 15. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden zuerkannt, welche in Abschied 210, lit. b, 1—15 und Abschied 229, lit. c, verzeichnet sind. An die reformierte Gemeinde zu Baireuth (7) steuert nichts Schaffhausen, an die zu Speyer und Worms (8) und die churpfälzischen Kirchen- und Schuldiener (9) nichts Schaffhausen und Appenzell; Glarus will künftig auch nichts mehr beitragen, wenn diese beiden Stände sich nicht betheiligen wollen. An den Nachschuß der 100 Gulden für die drei ungarischen und fünf piemontesischen Studenten (10) tragen Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen nichts bei, an die Steuer für den Prediger zu Neureuth (11) nichts Schaffhausen und Appenzell. Den reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen (12) werden wiederum 200 Gulden zuerkannt; mit der Auszahlung soll aber zugewartet werden, bis man Nachricht erhält, wer bisher diese Steuer empfangen hat, und wie sie angewendet worden ist. Der refugierte Prediger Coste (15) hat eine gute Pfründe zu Aubonne erhalten, wird demnach mit seinem Ansuchen um Fortsetzung der Steuer abgewiesen. § 2—17. **c.** Es kommt von der reformierten Gemeinde Grünstadt im hochgräflich Leiningen-Westerburgischen ein Ansuchen um eine Unterstützung für ihren Gottesdienst ein. Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Stadt St. Gallen nehmen das Ansuchen ad referendum, die von Schaffhausen und Appenzell erklären, daß ihre Stände zu keinen neuen Steuern mehr Hand bieten werden. § 18. **d.** Die Exemtion der evangelischen Eidgenossen in Frankreich von dem droit d'aubaine und der traite foraine ist noch nicht einregistriert. Auf die Anzeige des Ambassadesecretärs, daß der Ambassador nächstens in die Schweiz zurückkehren und den Tractat mitbringen werde, wird für angemessen erachtet, einstweilen nichts vorzunehmen. Die Gesandtschaft Berns hingegen erklärt instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren und Obern als das wirksamste Mittel angesehen haben, bis die Einregistrierung erfolge, das Gegenrecht in ihren Landen auszuüben und das droit d'aubaine und die traite foraine unter Sequester zu legen. Sie glaubt, daß, wenn die übrigen Orte ein Gleiches thäten, dieß vom besten Erfolg sein würde. § 19. **e.** Da der Stadt Mühlhausen von allen Ständen außer von Uri der Beisitz bei den Legitimationsconferenzen gestattet worden ist, so sind alle Gesandten instruiert, bestmöglichst dieser Stadt an die Hand zu gehen. Es wird daher die Gesandtschaft von Zürich ersucht, im Namen aller übrigen mit der urnerischen über diese Sache zu reden und sie zu ersuchen, den übrigen Ständen beizutreten. § 20.

Zürich und Zug.

f. Die Gesandtschaft von Zug eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern sehr gewünscht hätten, daß ein gemeineidgenössisches Münzsystem zu Stande käme; da dieß aber nicht erhältlich sei, so sei sie beauftragt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn es mit Lucern, Uri und Schwyz nicht gemeinsam geschehen könne, eine Vereinigung im Münzwesen mit Zürich allein vorzuschlagen. Die Gesandtschaft von Zürich ist ohne Instruction, erklärt aber, daß ihr Stand von seiner Münzordnung nicht abweichen könne. Sein Grundsatz sei, die Scheidemünzen zu vermindern, von deren Anzahl der Werth der groben Gold- und Silbersorten abhange. Wolle Zug dieselbe Regel befolgen, so werde die gesuchte Vereinigung von selbst erfolgen. § 28. **g.** Die Gesandtschaft von Zug zeigt an, daß der schon seit mehreren Jahren vorgebrachten Beschwerde wegen der zu Brunnen gehinderten Ueberfahrt des außerhalb Schwyz von den Wälschen gekauften Viehs von Seite des Standes Schwyz noch nicht abgeholfen sei, und ist instruiert, die Sache vor die allgemeine Sitzung zu bringen; sie will aber vorerst die Ansicht Zürichs darüber vernehmen. Die zürcherische Gesandtschaft hat blos den Auftrag, sich zu erkundigen, ob jenes Verfahren von Schwyz noch bestehe und im Falle, daß es noch bestehe, dessen Gesandtschaft die nachdrücklichsten Vorstellungen zu wiederholen. In Folge dessen wird die Wirkung dieser Vorstellungen abgewartet; sind sie erfolglos, so will Zug vor künftiger Jahrrechnung Zürich Mittheilung davon machen, damit die nöthige Instruction gegeben werden könne. § 29.

Zürich, Schwyz und Zug.

h. Diese Vorstellungen werden der Gesandtschaft von Schwyz gemacht und ihr nachgewiesen, daß ein solches Verfahren von Schwyz auf einer freien und offenen Reichsstraße den Handel und Wandel in der Eidgenossenschaft hindere, den Bünden und Verträgen zuwiderlaufe und das gute eidgenössische Einvernehmen störe. Die schwyzerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, spricht übrigens den Wunsch aus, es möchte derjenige, welcher sich beeinträchtigt glaube, bei ihrem Stande Klage führen, und es werde ihm gute Justiz gehalten werden; sollte derselben keine Abhülfe werden, so sei es dann erst Zeit, von Standes wegen Beschwerde zu führen. In Folge dieser Erklärung wird Zug ersucht, bei einem eintreffenden besonderen Fall sich an Schwyz zu wenden und erst dann, wenn auf die Klagen eines Particularen keine Abhülfe erfolge, darauf anzutragen, daß über die Sache auf künftiges Syndicat instruiert werde. § 30. **i.** Die Gesandtschaft von Zürich beschwert sich, daß die Vorstellungen, welche sie voriges Jahr gegen den den Münzmandaten von Schwyz und Zug beigefügten Anhang gemacht habe, des Inhalts, daß die aus dem Zürchergebiet in der beiden Stände Landen nach dem Zürchermandat sich richten sollen, erfolglos geblieben seien. Mit Verwunderung hätten ihre gn. Herren gesehen, daß Zug in einem neulich erlassenen Mandat diesen Artikel wiederholt habe, der so sonderbar sei, daß noch kein Souverän in der ganzen Welt an einen solchen gedacht habe, da eben sonst die Mandate bloß auf die Lande dessen sich erstrecken, welcher dieselben gemacht habe. Die Gesandtschaft von Zürich ersucht nochmals, von der Execution dieser Verordnung abzustehen, und erklärt auftragsgemäß, daß, so wie Einer aus dem Zürchergebiet um dieses Artikels willen gestraft würde, sofort ohne weitere Publication gegen die Angehörigen der beiden Stände in ihren Landen auf gleiche Weise verfahren würde. Die Gesandten von Schwyz und Zug erwidern, daß ihre gn. Herren und Obern gerne zu einem gemeinsamen Münzsysteme Hand geboten hätten, wodurch diese und andere Differenzen ausgeglichen worden wären; da dieß aber nicht erhältlich gewesen sei, so sei jener Anhang gemacht worden, nachdem die Ihrigen sich beschwert hätten, daß sie an andern Orten die groben Sorten zu minderem Preis ausgeben und zu höherem einnehmen müßten; übrigens sei noch kein Zürcher deßwegen bestraft worden. Die Gesandtschaften wollen das Angehörte hinterbringen. § 31.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 286. Hintersäßensachen. Art. 288. Hintersäßensachen. Art. 978. Locales.
„ 287. „ „ 664. Justizsachen. „ 1057. „

Stift St. Gallen.

Art. 3. Burg- und Landrecht.

294.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 5. August 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Kaspar Landolt, Hans Heinrich Orell. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Johann Rudolf Dachselhofer. Glarus. Kaspar Schindler, Joseph Fridolin Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 4. Stubengelder. Art. 17. Abzug. Art. 52. Münzwesen.
„ 7. Alluvionen. „ 26. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 44. Amtsrechnung. Art. 239. Grundzinse und Zehnten. Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 123. Polizeiliches. „ 297. Straßenwesen. „ 524. Locales.
„ 124. „ „ 333. „ „ 554. „
„ 202. Judicatur. „ 354. „ „ 565. „

Untere freie Aemter.

Art. 45. Amtsrechnung. Art. 100. Polizeiliches. Art. 196. Locales.
„ 66. Landschreiber. „ 119. „ „ 227. Personelles.
„ 73. Marchensachen. „ 171. Straßenwesen.
„ 84. Abzug. „ 182. Kirchensachen.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 15 und 16.

295.

Conferenz von Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Murten, 5. bis 14. August 1768.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte. Bern. Beat Sigmund Ougsburger, des Raths, Alt-Venner und Alt-Seckelmeister wälscher Lande; Niklaus Friedrich Steiger, des Großen Raths. Lucern. Joseph Irene Amrhyn, des Raths und Oberzeugherr; Joseph Ignatius Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths. Freiburg. Franz Romain Werro, des Raths; Karl Niklaus von Montenach, des Großen Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, des Raths und Seckelmeister; Urs Jakob Byß, des Raths und Gemeinmann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem diejenigen, welche sich an dem beim Tumulte zu Neuenburg den 24. April am Generaladvocaten Gaudot verübten Morde betheiligt hatten, verurtheilt worden waren, hatte der Kammerpräsident von Derschau, bevollmächtigter Minister des Königs von Preußen, die Stände Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn ersucht, auch den Punkt wegen der von ihm für die beleidigte Majestät des Königs geforderte Genugthuung zu berichtigen. Die Gesandtschaft von Bern ist der Ansicht, daß dem König von Preußen eine Satisfaction gebühre, und daß man bei dieser Zusammenkunft die vorgelegten Satisfactionspunkte mit dem Herrn von Derschau berichtigen und die guten Officien zu Ermäßigung derselben anwenden sollte. Sie betrachtet diese Zusammenkunft als eine Folge der königlichen Hülfsrequisition, verwahrt sich aber wegen des bernerischen Judicaturrechts feierlichst. Lucern glaubt ebenfalls, daß dem König eine Satisfaction gebühre, will aber vorerst die durch Herstellung der Ruhe überflüssig gewordene Garnisonswache zurückgerufen wissen, was um so eher geschehen könne, da es verlaute, daß Neuenburg sich von freien Stücken entschlossen habe, der anzuordnenden Satisfaction sich zu unterwerfen; Berns Judicaturrecht gedenkt Lucern nicht zu nahe zu treten. Freiburg erklärt, daß, wenn es auch gleich sich nicht verbunden halte, nach Bestrafung der Schuldigen zu einer weiter gehenden Satisfaction Hand zu bieten, es doch aus Hochachtung für den König von Preußen und aus Zuneigung für den neuenburgischen Staat den übrigen Ständen sich anschließen wolle, ohne jedoch Berns richterlichem Amt zu nahe zu treten; in Beziehung auf Rückberufung der Garnisonswache stimmt es Lucern bei. Solothurn will ebenfalls für eine Satisfaction mitwirken und stimmt, wenn die Zurückberufung der Garnison beliebt wird, bei. Nachdem aber Bern sich gegen die sofortige Zurückberufung ausgesprochen hat, wird die Entscheidung dieser Frage bis zur Eingabe des Submissionsactes von Seite der Stadt Neuenburg verschoben. — Deputierte dieser Stadt übergeben nun den Gesandten von Bern den Submissionsact; dieser wird der Versammlung der Gesandten vorgelegt und dem königlichen Bevollmächtigten mitgetheilt mit dem Ansuchen, sich zu erklären, ob dieser Submissionsact ihn befriedige und der Minister in die Zurückberufung der Garnisonswache einwillige. Die Gesandten Berns verwahren sich bei der Stelle des Submissionsactes, welche lautet: »qu'ils se soumettent avec l'acquiescement le plus entier à tout ce qui sera *décidé* relativement à ces mêmes affaires par les Illustres Seigneurs« in Betreff des Wortes décidé auf's feierlichste dagegen, daß daraus wider Berns Judicaturrecht etwas gefolgert werde. Diese Verwahrung wird einstimmig dem Abschied einverleibt. Herr von Derschau erklärt alsdann, daß er der Zurückberufung beistimme. In Folge dessen wird beschlossen, dieselbe den 10. August zu bewerkstelligen, und davon den Ständen, den vier Ministrälen und Räthen von Neuenburg und dem königlichen Minister Mittheilung gemacht. Die Repräsentanten erhalten den Auftrag, den vier Ministrälen anzuzeigen, daß die den Bürgern und Einwohnern Neuenburgs abgenommenen Waffen bis auf weitere Verfügung noch in Verwahrung bleiben. — Darauf wird an das Satisfactionsgeschäft geschritten. Der königliche Bevollmächtigte giebt seine Anträge und seine Forderungen zum Ersatz der wegen dieses Aufstandes und dessen Folgen ergangenen Kosten ein. Die durch den Criminalproceß herbeigeführten Kosten von 68 neuen Louisd'or streicht der königliche Bevollmächtigte auf Vorstellungen der Gesandten hin von seinen Forderungen; von den übrigen Forderungen erläßt er, weil Befehle von seinem Hofe es ihm nicht gestatten, nichts. Darauf vereinigen sich die Gesandten auf folgende vom preußischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Satisfactionspunkte: 1) Unter Vorbehalt des der Stadt Neuenburg zukommenden Waffenrechts soll die den 24. Mai von den Repräsentanten der vier Stände veranstaltete Entwaffnung von ihrem Anfang an gerechnet ein Jahr lang in gleichem Stande fortdauern. 2) Unter Vorbehalt ebendesselben Rechtes soll die Grenadiercompagnie sammt ihren Ober- und Unterofficieren, welche aus Anlaß dieses Aufruhrs unter den Waffen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestanden, aufgehoben sein. 3) Die vier Ministräle und der Stadtrath haben sich auf einen vom königlichen Bevollmächtigten anzusetzenden Tag auf das Schloß zu verfügen und Namens der Bürgerschaft und der Einwohner der Stadt ihren Fehler in Gegenwart des Vicegubernators und des Staatsraths gegen den königlichen Minister zu Handen des Königs wörtlich nach einer bestimmten Formel abzubitten. 4) Die Stadt hat die durch den Aufruhr und dessen Folgen veranlaßten Kosten, 3513 neue Louisd'or zu vergüten; 5) hat sie der Wittwe des ermordeten Gaudot, oder wem es gebührt, als Entschädigung für den erlittenen Schaden an Gebäuden und Mobilien 3000 Franken zu bezahlen. Dadurch soll alles was den Tumult und die Ermordung Gaudots anbetrifft, abgethan sein und bleiben, so daß weder an irgend einen Particularen, noch an das „Publicum" eine Anforderung künftig gestellt werden kann. Dieser Beschluß wird der Stadt Neuenburg und dem königlichen Bevollmächtigten kund gethan, ersterer mit dem Beifügen, daß sie, wenn sie dieser Vorschrift nicht genug thun sollte, von den vier Ständen durch Execution würde angehalten werden. — Nach Beendigung des Satisfactionsgeschäftes wird mit dem königlichen Bevollmächtigten die Art und Weise, wie die neuenburgische Constitution festgestellt werden solle, vereinbart. Es kommt folgende Convention zu Stande: Sobald Baron von Lentulus als Gubernator von Neuenburg eingesetzt sein wird, soll er mit den Corps und Communautés der Grafschaft über die unter denselben waltenden Streitigkeiten unterhandeln und trachten eine Vereinbarung zu Stande zu bringen. Diejenigen Punkte, über welche keine Vereinbarung zu Stande kommt, sollen den Gesandten der vier Stände zur Vermittlung vorgelegt werden. Die sowohl auf jene als diese Weise festgesetzten Artikel sind in ein instrumentum publicum zu bringen; dabei wird das Bern zustehende Judicaturrecht vorbehalten. Als Zeit dieser Zusammenkunft wird angesetzt: sechs Wochen bis zwei Monate nach Einsetzung des Gubernators, und als Ort die Stadt Neuenburg. Auf Ersuchen des königlichen Bevollmächtigten ermahnen die Gesandten in einer Zuschrift die vier Ministräle und den Rath unterdessen zu einem ruhigen Betragen. — Alle obigen Beschlüsse sind unter Ratificationsvorbehalt gefaßt. Die Ratification ist in Zeit von acht Tagen an Bern einzusenden. [Dieß geschah.]

296.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1768.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Ott, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Rudolf Stürler, des Raths. Lucern. Franz Joseph Zurgilgen, des Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch, Landammann. Schwyz. Michael Schorno, Amtsstatthalter. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Franz Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Fidelis Stähelin, Richter. Basel. Johann Heinrich Meyer, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Wallier, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Konrad Zündel, des Raths.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 76. Vicinat.
„ 77. „
„ 90. Abzug.
Art. 127. Polizeiliches.
„ 244. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.
Art. 275. Kirchensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis und Mendris.

Art. 24. Justizsachen.

Lauis.

Art. 73. Territorialverletzung. Art. 165. Justizsachen. Art. 282. Locales.
„ 84. Vicinat. „ 178. Salzsachen.
„ 134. Polizeiliches. „ 189. Münzwesen.

Mendris.

Art. 303. Landvogt. Art. 336. Abgaben. Art. 345. Locales.

297.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Da auf das Schreiben des Erzbischofs von Mailand in Betreff der von Luggarus beanspruchten Ernennung von Alumnen des Collegium helveticum von der Landschaft kein neues Ansuchen eingekommen ist, auch kein Beispiel einer solchen Ernennung hat beigebracht werden können und keine erheblichen Gründe vorwalten, so läßt man die Sache dermalen auf sich beruhen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cunetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 15. Syndicat. Art. 285. Stifte und Klöster.

Luggarus.

Art. 99. Justizsachen. Art. 104. Justizsachen. Art. 133. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 206. Kammerrechnung.

298.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 29. September 1768.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Heinrich Anton Straumeyer, des Raths. Schwyz. Joseph Anton Ehrler. Nidwalden. Victor Maria Businger, des Raths und Landsfähnrich.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 406 bis 418.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

299.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl, 12. December 1768.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Statthalter; Johann Heinrich Landolt, des Raths von Freier Wahl und Seckelmeister. Schwyz. Aloysius Weber vom Acher, Landammann und Pannerherr; Victor Lorenz Hedlinger, Alt-Statthalter. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Jost Fridolin Freuler, Ritter, Pannerherr.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Verhandlung über die streitigen Marchen zwischen der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Uznach und zwar von der Wolfsgrube und dem mit Nr. 21 bezeichneten Marchsteine an bis zu dem Tägelsberg, da bis zu der Wolfsgrube und diesem Marchstein die Marchung in Ordnung gebracht und genehmigt worden ist. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigen sich auf den Antrag Zürichs die Gesandten auf folgende Bestimmung, nämlich „daß zufolge der in dem vorgewiesenen Plan gezogenen „rothen Linien, vermöge dessen der ganze hintere Töß-stock 263 Jucharten ausmachen solle, von der an der „Wolfsgrube befindlichen und mit Nr. 21 bezeichneten March bis auf den Kopf des Töß-stocks eine March-„linie gezogen, daselbst ein neuer mit Nr. 22 bezeichneter Marchstein gesetzt, von dorten aber dem ganzen Grat „des Bergs nach eine gerade Linie bis auf das sogenannte Bödemlein, allwo ein mit Nr. 23 bezeichneter „Marchstein zu setzen ist, gezogen, dannethin von diesem 23. Marchstein wiederum eine gerade Linie an den „Marchstein an der Bachtollen am mittlern Tägelsberg gezogen und der alldortig allschon befindliche alte „Marchstein wiederum erneuert, zumal selbiger mit Nr. 24 bezeichnet werden solle." Nach erfolgter Ratification sind die Marchsteine mit Schildern und Jahrzahlen zu versehen, die schadhaften zu erneuern und drei Marchenlibelle und geometrische nach Ruthen und Schuhen gemessene Risse den drei Ständen zu übergeben. — Der Läutergarben und Feiertage halber vereinigen sich die Gesandten auf folgende Bestimmungen: Diejenigen Güter, welche bisher keine Läutergarben bezahlt haben, bleiben auch ferner davon befreit; nur die Besitzer derjenigen Güter der beiderseitigen Angehörigen, welche ganz in das eine oder das andere Territorium fallen, sollen und zwar die zürcherischen Angehörigen, welche in das Uznachische fallen, nur an die vier Muttergottestage, den Auffahrts- und Fronleichnamstag, hingegen die uznachischen Angehörigen, welche in das Grüningische fallen, an die dortigen gewöhnlichen Fest- und Bettage gebunden sein. Zu Vermeidung von Streitigkeiten sollen diese Güter in dem Marchenlibell deutlich beschrieben und im Risse bezeichnet werden. § 2. **c.** Glarus beschwert sich, daß von den an dem Schloß Grynau vorbei in seine Botmäßigkeit geführten Victualien und andern Waaren der Zoll von den Handelsleuten gefordert werde, und daß sogar vom Schloßvogt daselbst auf eigenmächtige Weise mehrmals einige Säcke Korn bis zur erfolgten Bezahlung des Zolles angehalten worden seien, da doch zufolge der Schifffahrtsordnung von 1584 und des dieselbe bestätigenden Abschieds von 1614 die Schiffmeister und nicht die Handelsleute von allen zollbaren Waaren die Zölle aus der ihm bestimmten Löhnung abzustatten gehalten seien. Die Gesandtschaft von Zürich glaubt, daß untersucht werden müsse, von wem und wofür der Zoll zu Grynau zu bezahlen. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction, erklärt aber, daß, wenn zu Grynau einige Waaren mit Arrest belegt worden seien, dieß ohne Vorwissen ihrer gn. Herren geschehen sei; übrigens behält sie ihrem Stande die Zollgerechtigkeit vor. Das Angehörte wird von sämmtlichen Gesandtschaften den Hoheiten hinterbracht; den Schiffmeistern wird aufgetragen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein ausführliches Memorial über den Bezug dieses Zolles einzugeben; an Schwyz wird das Ansuchen gestellt, aus seinem Archiv die der Zeit vor der Errichtung des Schiffamtbuches 1584 angehörenden Acten zum Nachweis seiner Zollgerechtigkeit den beiden andern Ständen mitzutheilen. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Glarus stellt instructionsgemäß den Antrag, daß die sämmtlichen Schiffmeister des obern Wassers beeidigt werden sollten, daß sie sowohl als diejenigen, welche den „Ueberlohn" einzuziehen bestellt werden, solchen ohne Ansehen der Person einziehen und dem Schiffamt getreulich zu Handen stellen sollen, da dieser Ueberlohn einzig und allein zu Bezahlung der über die Herstellung der Wuhre und Reckwege an der Linth ergehenden Kosten angeordnet worden sei. Die Gesandten von Zürich und Schwyz, ohne Instruction, nehmen den Antrag zu Verfügung ihrer Hoheiten in den Abschied. § 4.

Zürich und Schwyz.

e. Zürich hatte den hintern und den vordern Höfen die Fischenz im sogenannten Bächiwinkel streitig gemacht. Die Vögte derselben weisen nach, daß diese Höfe von jeher bis voriges Jahr die Fischenzen daselbst benützt haben, und stützen sich auf das Urbar von Pfäffikon, laut dessen sie für diese Fischenzen der Statthalterei zu Pfäffikon 28 Stück Fische jährlichen Zinses bezahlen müssen, und auf mehrere Schriften, Käufe und Verkäufe. Unterstützt werden diese Vögte von der Gesandtschaft von Schwyz, welche Verhöre von 1638 und 1643 produciert, in welchen die Verhörten bei ihren Eiden erklärten, daß die Fischenzen dem Bächihof eigenthümlich angehören. Aus diesen Verhören, bemerkt es ferner, gehe auch hervor, daß die March vom Mühlebach bis an die Ufenau reiche, so daß also der Bächiwinkel nach ihrer Ansicht darunter begriffen sei; endlich werde auch in dem Verkaufe der Dinghöfe vom Grafen zu Habsburg an die Herzoge von Oesterreich im Jahr 1358 ausdrücklich auch des Rechtes zu Wasser und zu Land gedacht. Die Gesandtschaft von Zürich bezieht sich auf die zwei von ihrem Stande voriges Jahr an Schwyz übersandten Memorialien, in welchen derselbe seine Oberherrlichkeit und Jurisdiction über den ganzen See dargethan habe. Gegenüber den von Schwyz vorgebrachten Beweisen wendet sie ein, daß nach den Acten von 1643 und 1688 die Uebung, auf welche sie sich berufen, oftmals unterbrochen worden sei, daß die 28 Fische von Aeckern und Reben gegeben worden, daß die von Particularen errichteten Kaufbriefe Privathandlungen seien, welche ihres Standes Rechte nicht entkräften können, daß die Verhöre von 1638 und 1643 ohne ihres Standes Wissen vorgenommen worden seien, und daß endlich der Kaufbrief von 1358 nicht angeführt werden könne, da des Sees darin mit keinem Worte gedacht werde, und zwar weil derselbe nur vom Kaiser und vom Reich abhieng, so daß davon etwas weder gekauft noch verkauft werden konnte. Zürich habe den See besessen, ehe Schwyz einen Fuß breit Landes auf der einen oder andern Seite desselben beherrscht habe. Die Gesandtschaft ist instruiert, die Hoheit und das Dominium über den Bächiwinkel, als eine Zugehörde des Zürichsees, auf das feierlichste ihrem Stande vorzubehalten. Das Angehörte wird von den Gesandten an die Hoheiten hinterbracht. § 5. **f.** Rathsherr Hediger stellt im Namen der Hofleute zu Wollerau, Pfäffikon und Bäch das Ansuchen, 1) es möchte den Hofleuten gestattet werden, die in Bäch ankommenden Pilger nach Zürich zu führen, sowie, während der Zeit, wo sie mit Pilgern in Zürich ankommen und andere Pilger von da mitreisen wollen, selbige weiter mit sich fortzuführen; 2) es möchte ihnen gestattet werden, ihre Frucht und ihre Lebensmittel durch die Ihrigen wöchentlich in Zürich abzuholen. In Beziehung auf den ersten Punkt stützen sich die Hofleute theils auf zürcherische Erkanntnisse von Räth und Burgern, theils auf Rathserkanntnisse von 1433, vom 13. September 1567, vom 1. Juni 1583, vom 18. August 1619. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction, eröffnet aber, daß ihre gn. Herren und Obern in diesem Punkte zu entsprechen Bedenken tragen werden. In Betreff des zweiten Punktes bezieht sich Schwyz auf sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an Zürich 1768 erlassenes Schreiben und ein Memorial, in welchem es nachgewiesen zu haben glaubt, daß durch kaiserliche Freiheitsbriefe, durch andere Urkunden und feierliche Tractate dem freien Landmann zu Schwyz und den Seinigen dieses Recht unwidersprechlich gegeben worden sei. Die Gesandtschaft ist instruiert, zu erklären, daß es ihren gn. Herren beschwerlich vorkomme, wenn ihre Angehörigen, während denen von Zürich eine freie Zu- und Abfuhr von den Gestaden des obern Wassers gestattet sei, nicht ebendasselbe Recht in dem Zürichsee genießen sollten, und daß es für einen an den See angrenzenden Stand „nicht reputierlich" sei, sich der Willkür der Angehörigen eines andern Standes zu unterwerfen, und unbillig, wenn es Einem, der kein eigenes Schiff hat, nicht erlaubt sein sollte, sich zu Abholung seiner Victualien des Schiffes seines Nachbars zu bedienen. Die Gesandtschaft von Zürich bezieht sich auf die beiden 1767 Schwyz zugesandten Memorialien, in welchen ihre gn. Herren und Obern ihre Rechte Schwyz gegenüber nachzuweisen getrachtet haben, und erklärt instructionsgemäß, daß dieselben von keinem darin enthaltenen Punkte abweichen, jedoch die darin gemachte Vergünstigung aufrecht erhalten werden, daß den Angehörigen von Schwyz unbenommen sein soll, wenn Einer in eigener Person mit eigenem Schiff und Geschirr für sich und seinen eigenen Hausbrauch etwas zu Zürich erkauftes zu Wasser abführen wolle, selbiges ungehindert zu bewerkstelligen. Wenn man ferner seit einigen Jahren die Fuhr des für den Stand Schwyz bestimmten Salzes zugelassen habe, so hoffe Zürich, daß dieß nicht zu weitern Ansprüchen werde gebraucht werden, seien dieselben gegen seine Verburgerten und Angehörigen zu Wädenschwyl und Richterswyl oder gegen eine auf Brief, Siegel und Tractate gestützte alte Uebung gerichtet; ebenso nachdrücklich werde sich Zürich einer neuen Schiffstelle und Güterniederlage widersetzen. Die schwyzerische Gesandtschaft ersucht schließlich die zürcherische, bei ihren Principalen auszuwirken, daß Schwyz in Ansehung der Schifffahrt auf dem untern Wasser „leidlicher gehalten werde", und daß die gefreiten Landleute und Angehörigen des Schwyzergebiets nicht mehr gehindert werden, die Früchte und Lebensmittel durch die Ihrigen abholen zu lassen. § 6. **g.** Rathsherr Hediger beschwert sich im Namen der Höfener, daß denselben durch die Angehörigen von Richterswyl die durch den auf der Schindellegi 1620 errichteten Abschied zugesprochene halbe Landfuhr der Kaufmannsgüter verweigert werde. Die Beschwerde wird für begründet erachtet und unter Ratification festgesetzt, daß es beim Abschiede von 1620 sein Verbleiben haben soll, so daß denen aus den Höfen die halbe Landfuhr von allen zu Richterswyl ausgeladenen Waaren und Gütern übergeben, daß aber dagegen alle Waaren, welche die Angehörigen des Standes Schwyz in Brunnen laden, nach Richterswyl und nicht nach Bäch geführt werden sollen, auch den Fuhrleuten von Richterswyl die Rückladung von Brunnen gen Richterswyl gestattet werden solle. Vorgefallene Unordnungen will Zürich redressieren und den Abschied von 1620 aufrecht erhalten und ersucht Schwyz, ebenfalls künftigen Unrichtigkeiten vorzubeugen und die Ordnung zu handhaben. § 7.

300.

Conferenz von Ob- und Nidwalden.

Kerns, 2. März 1769.

Der Abschied konnte nicht gefunden werden.

[Siehe Abschied 302. a.]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

301.

Conferenz von Zürich und dem Stift Einsiedeln.

Auf dem Frauenwinkel, 8. März 1769.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. [Hans Heinrich] Landolt, Seckelmeister; ? Ziegler, Zunftmeister; [Matthias] Geßner, Zunftmeister. Einsiedeln. P. Michael Schlugeter, Decan; P. Thomas Jann, Archivist und Instructor; Felix Ludwig Weber, Canzler. Von Schwyz als Kastvögte und Schirmherren des Stiftes: [Wernher Aloys] Weber, Landammann und Pannerherr; [Johann Joseph Victor Laurenz] Hedlinger, Alt-Statthalter.

Die Conferenz hat als Zweck die Ausmarchung des dem Stifte Einsiedeln zugehörigen im Zürichsee gelegenen Wasserbezirks des sogenannten Frauenwinkels, wo einige Schwirren schadhaft geworden waren. Die Deputierten von Schwyz erscheinen als Kastvögte und Schirmherren des Gotteshauses Einsiedeln. In einem Schiffe werden die Marchen von Freyenbach an, wo der erste Marchstein steht, besucht, mit dem Marchenbrief vom 9. April 1586 verglichen, die abgehenden ergänzt. Die Marchen werden folgendermaßen bezeichnet: „1) Bei dem großen Stein unter Freyenbach, so mit einem Kreuz bezeichnet und erneuert worden ist. 2) Von „dem großen Stein unter Freyenbach bis an die Stange am Fach, allwo eine neue Stange geschlagen worden. „3) Von obiger Stange hinauf bis an den Schwirren, da das Kreuz an ist, ein wenig haldend, ansonsten „wohl beschaffen. 4) Von besagtem Schwirren hinauf bis an den Teuffenberg, an dieselbe Stangen, die neben „zwei alten neu geschlagen worden. 5) Von dieser Stangen hinauf bis an das Ruffihorn an dieselbe Stangen, „welche schlechts gegen Joseph Walder in des Gräffli's Haus über das Schloß zu Pfäfiken und doch nicht „weiters in See hinausgehen solle, dann daß man blos neben der Uffnau an das Schloß Rapperswyl sehen „möge. 6 und 7) Gehen ab und waren unsicher, wie dieselben laut alten Marchenbriefs von 1586 sollten „gesetzt werden; jedoch hat man beidseitige Rechte vorbehalten. 8) Von der abgehenden Stangen Nr. 7 hinauf „bis an den großen Stein, der daliegt an Mitten an der Lützenau, da ein erneutes Kreuz an ist. 9) Von „demselben Stein bis oben an die Lützenau, an den Schwirren, der auch ein Kreuz hat, dermalen aber keines„wegs erfunden worden, hiemit unterblieben ist. 10) Von dem unterbliebenen Schwirren bis an den andern. „11) Von dem andern bis an den dritten, allwo eine neue Stange geschlagen worden. 12) Von derselben „Stangen bis an den Löwenstein, da auch ein ganzes neues Kreuz ist eingehauen worden. 13) Von dem „Löwenstein hinaus bis an den Schwirren, der neben der Rinne steht unter der Brugg ungefähr über Mitte „derselben gegen Hurden, in welchem alten Schwirren ein Kreuz befindlich ist."

302.

Conferenz von Ob- und Nidwalden.

Ennetmoos, 5. April 1769.

[Landesarchiv Obwalden.]

Gesandte: Obwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Pannerherr; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann. Nidwalden. Stanislaus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aloysius Christen, Landammann; Franz Aloysius Ackermann, Alt-Landammann; Kaspar Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann.

a. Bereits waren von der den 2. März 1769 zu Kerns gehaltenen Conferenz von Ob- und Nidwalden Lucern Vorstellungen gegen die den 20. Februar von demselben gemachte Verordnung wegen Verkauf des Ankens gemacht worden. Lucern erblickte in diesem Schreiben eine andere Auffassungsweise des Tractats von 1662 und stellte in seiner Antwort an die beiden Stände die Frage, ob sie denselben so weit auszudehnen gedenken, daß Lucern nicht befugt sein sollte, Verordnungen zu machen, daß die Victualien ihm von fremden Fürkäufern nicht können entzogen oder im Preise gesteigert werden. Obwaldens Gesandte sind für eine angemessene Beantwortung des Schreibens von Lucern instruiert, die von Nidwalden, es solle die Sache bei den am Tractat von 1662 mitbetheiligten Ständen anhängig gemacht werden; jedoch stimmen auch sie für eine Beantwortung an Lucern. Es wird ein Concept zu einem solchen Schreiben dem Abschied beigelegt und zugleich an Uri und Schwyz Mittheilung vom Verlauf dieser Sache gemacht in der Hoffnung, daß, wenn Lucern nicht entsprechen sollte, diese beim Tractat von 1662 mitinteressierten Stände an diesem Geschäfte Antheil nehmen werden. § 1. **b.** Nidwalden stellt den Antrag, es möchte noch vor der bevorstehenden dreiörtischen Conferenz dahin getrachtet werden, daß das Geld einmal auf einen gleichen Fuß gesetzt werde. Die Gesandtschaft Obwaldens nimmt den Antrag ad referendum. § 2. **c.** Es wird gut befunden, wenn die bis dahin immer verschobene dreiörtische Conferenz wegen des Zollstreites mit Lucern vor Abhaltung der Landsgemeinden nicht sollte ausgeschrieben werden, an Uri eine Recharge für baldige Ausschreibung derselben zu erlassen. § 3.

303.

Conferenz von Zürich und Zug.

Schloß Knonau, 9. April 1769.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Orell, des Raths und Seckelmeister. Zug. Karl Kaspar Kolin, Ammann und Stabführer.

a. Zürich beschwert sich, daß Zug seit einiger Zeit zu Steinhausen ein Weggeld beziehe, und ersucht Zug die zürcherischen Angehörigen davon zu befreien, da von den zugerischen Angehörigen auf der kostbaren Albisstraße und auf der Maschwanderbrücke von Seite Zürichs auch kein Weggeld verlangt werde. Zug entgegnet, daß diesen Zoll nicht nur die zürcherischen Angehörigen, sondern auch die Verburgerten und Angehörigen von Zug selbst zu bezahlen haben, ausgenommen für die für ihren Hausgebrauch eingeführten Waaren; dieser Zoll reiche eben nicht einmal zur Unterhaltung der Straße hin; umgekehrt würden aber seine Angehörigen durch drückende, seit einiger Zeit von Zürich eingeführte Abgaben beläßtigt, namentlich durch das Immi und durch den Zoll an der Sihlbrücke. Die Gesandtschaft stellt den Antrag, Zürich möchte dergleichen Veranlassungen zu Beschwerden ebenfalls aus dem Wege räumen. Nachdem die zürcherische Gesandtschaft die Berechtigung ihres Standes zu Erhebung dieser Abgaben nachgewiesen, stellt sie schließlich den Antrag, daß ein gewisser Termin möchte bestimmt werden, wie lange jenes Weggeld zu Steinhausen solle bezogen werden, und daß die drei Gemeinden des Knonaueramtes (Maschwanden, Ober- und Unterlunnern und Ottenbach), ferner die Einwohner des Kelleramts, welche die Straßen im Zürchergebiet zum Nutzen der Stadt Zug und auf deren Ansuchen hin haben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verbessern müssen, in Beziehung auf dieses Weggeld nicht mehr als die Verburgerten, Beisäßen und Unterthanen der Stadt Zug beschwert werden sollen. Die Gesandtschaft von Zug, ohne Instruction, hinterbringt diesen Antrag ihren gn. Herren und Obern. § 1. **b.** Zugs Gesandter eröffnet instructionsgemäß, daß es sich herausgestellt habe, daß die Zolltariffa von 1643 auf der Sihlstraße nicht mehr gehandhabt werde, daß statt vier jetzt nur noch zwei Lucernerschillinge von den über den Gotthard aus- und eingeführten Waaren bezahlt werden. Zug ist entschlossen, die alte Tariffa wieder ins Leben zu rufen, im Falle daß Zürich nicht einwillige, die Straße wieder zu einer Säumerstraße, wie es dieselbe übernommen habe, herabsinken zu lassen. Ferner findet es Zug billig, daß ein angemessener Sustwaglohn und eine Provision von den zu Verwahrung nach Zug gebrachten Gütern angeordnet werde. Den ersten Punkt nimmt der zürcherische Gesandte **ad referendum**, stellt aber vor, daß es nicht im Interesse Zugs sei, weder die Straße in Verfall gerathen zu lassen, noch sie mit Abgaben zu beschweren, da die Kaufmannschaft von Zürich ihre Waaren auf andern Wegen nach Brunnen oder Lucern führen lassen würde. Einem Sustgeld will sich Zürich nicht entziehen, insofern zweckmäßige Anstalten zu Aufbewahrung der Güter getroffen und den Factoren zu Horgen die erforderlichen Frachtzedel zugestellt werden. Zug aber macht darauf aufmerksam, daß nach einem 1491 von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus zwischen Zürich und Zug ausgefällten Spruche, Zürich sich nicht entziehen könne, diejenigen Waaren, welche in das Luceruergebiet gehen sollen, durch die zugerische Obervogtei Hünenberg transportieren zu lassen. § 2. **c.** In Beziehung auf einen schon mehrere Jahre zwischen der Pflegschaft St. Wolfgang und der Pfründe Ottenbach schwebenden Streit wegen Zehnten zu Wolsen (Wolfsheim) und Bickwyl wird für angemessen erachtet, denselben dem Kleinen Rathe des Standes Zürich zur rechtlichen Entscheidung zu überlassen, nach rechtlich geschehenem Ausspruch einen Plan aufzunehmen, jedem Theile ein Instrument zu übergeben, die Marchsteine zu setzen, ferner zur Vorbeugung von Streitigkeiten keinem Zehntherrn zu erlauben, einen Einschlag oder Rebberg im zehntenpflichtigen Lande zu machen, und darauf zu halten, daß das für jede Juchart Stipulierte den Zehntherren bezahlt werde. § 3.

304.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen, 12. April 1769.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Martin Schmid, Alt-Landammann; Franz Maria Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Wernher Aloys Weber, Landammann und Pannerher; Jost Dominicus Ehrler, Alt-Landammann; Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Alt-Landammann von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann von Nidwalden.

a. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Gegenstand der Verhandlungen bilden die Beschwerden über die von Lucern neu errichteten oder gesteigerten Zölle. Wenn auch die Stände wegen des neu eingeführten Weinzolls zu Reiden sich nicht weiter beschweren wollen, so halten sie es doch für zweckmäßig, wegen anderer Verordnungen Lucerns durch ein gemeinsames Vorstellungsschreiben sich an diesen Stand zu wenden. Unterwalden namentlich führt Klage über die neulich von Lucern errichtete „Ankenverkaufsverordnung", in Beziehung auf welche beschlossen wird, daß diese Beschwerde in die im Namen der drei Stände zu erlassende Beschwerde-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schrift aufgenommen werden soll, und das um so mehr, da diese Verordnung den Tractat von 1662 berühre, welcher freien Kauf und Verkauf stipuliere und ohne Uebereinstimmung sämmtlicher contrahierenden Theile nicht erläutert werden könne. § 2. **c.** Uri legt das Concept einer Beschwerdeschrift an Lucern vor, die nach einigen angebrachten Modificationen, und wenn sie die Ratification der Stände erhalten habe, in gemeinsamem Namen an Lucern abzusenden beschlossen wird. Derselben werden vorläufig acht Beschwerden beigefügt und zugleich der Wunsch ausgesprochen, Lucern möchte eine Conferenz der vier Orte zur Besprechung dieser Punkte sich gefallen lassen. Dreizehn andere Punkte werden pro memoria blos dem Abschiede beigelegt. In jenem Schreiben wird schließlich bemerkt, daß künftig die drei Orte über alle gegen Bünde und Verträge eingeführten Neuerungen, wenn dieselben auf sie ausgedehnt werden sollten, sich beschweren werden. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Obwalden stellt instructionsgemäß die Frage, was die Stände zu thun gesonnen seien, wenn Lucern jene vorgeschlagene vierörtische Conferenz ablehne und keine befriedigende Antwort auf jene Beschwerdeschrift gebe. Nidwalden will in diesem Falle nach Anleitung des Vertrags von 1481 Lucern das eidgenössische Recht anbieten und sich auf die in diesem Vertrage bestimmte Gleichheit der Sätze berufen. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz, ohne Instruction, nehmen diesen Antrag ad referendum. § 4. **e.** Nidwalden führt Beschwerde, daß Lucern wider die alte Ordnung und Uebung vom Centner Wallisertuch 6 Sch., vom Centner Eisennägel 4 Sch., vom Centner Papier 6 Sch. als Sustlohn beziehe; ferner über mehrere andere Artikel des lucernerischen Zollmanifests. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Anzug ad referendum. § 5. **f.** Auf die Anfrage von Schwyz, ob Nidwalden durch eine Landsgemeindeerkanntniß wirklich den Verkauf des Ankens nach Schwyz bei 50 Gulden Buße verboten habe, antwortet die Gesandtschaft Nidwaldens, daß zwar einmal bei Confiscation des Ankens verboten worden sei, anderswohin als nach Lucern den Anken zu tragen, daß aber Schwyz nicht speciell dabei genannt worden sei. Sie verspricht Schwyz nächstens Auskunft durch die Canzlei ertheilen zu lassen. § 6. **g.** Da in Folge der Herabwürdigung mancher Geldsorten von Seite Lucerns Uri mit herabgesetzten oder verrufenen Geldsorten überschwemmt wird, wünscht es sich mit den beiden andern Ständen über Maßregeln zu vereinbaren, durch welche dem Ueberschwall dieser Geldsorten vorgebeugt werden könnte. Die schwyzerische Gesandtschaft, welche schon voriges Jahr ein gemeinsames System für die drei Orte in Anregung gebracht hat, nimmt den Anzug ad referendum, und Nidwalden sähe es gerne, wenn an Lucern wegen des Münzwesens gemeinsame Vorstellungen gemacht würden und es veranlaßt würde, dem Geldcurs der drei Stände sich zu nähern. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 419 bis 422.

305.

Verhandlung des von Zürich nach Wien abgesandten Ministers wegen der Besteuerung von Dörflingen, Ramsen sammt den hemishofischen Gerichten und den Höfen Ober- und Unterwald durch die österreichische Regierung.

Wien, 5. Mai 1769 bis 22. Mai 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Nachdem das Erzhaus Oesterreich zur Bestreitung der immer höher anwachsenden Staatsbedürfnisse in den schwäbisch-österreichischen Landen eine allgemeine Peräquationsbesteuerung angeordnet hatte, waren vom Oberamt

Stockach auf Veranstaltung der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg das der Herrschaft Andelfingen zustehende Dörflingen, die von der Stadt Stein dependierende Herrschaft Ramsen sammt den hemishofischen Gerichten und den Höfen Ober- und Unterwald in die Landesbesteuerung hineingezogen worden. Trotz den Gegenvorstellungen, welche Zürich schon 1767 an die stockachische Regierung erließ, und trotz den Beschwerdeschreiben an die Kaiserin hatte die nellenburgische Regierung zu Ramsen und darauf zu Dörflingen nicht nur eine Beschreibung der Güter aufnehmen und die Fassionstabelle anfertigen, sondern sogar die Steuern Anfangs 1769 einziehen lassen, alles trotz den von Zürich eingelegten Protestationen. Unter solchen Umständen wurde es von Zürich für das Angemessenste gehalten, einen Minister, jedoch ohne Character, nach Wien an das kaiserlich königliche Hoflager abzusenden mit der Instruction, dahin zu wirken, daß jene genannten Ortschaften von den Steuerzumuthungen künftig befreit und die von Zeit zu Zeit mit der nellenburgischen Regierung zu Stockach sich erhebenden Differenzen beseitigt werden. Zu diesem Minister wird gewählt Johann Heinrich Ott, Zunftmeister. Derselbe wird mit einem Creditivschreiben an die kaiserlich königlich apostolische Majestät und mit dem von gesammter Eidgenossenschaft und den zugewandten Orten bewilligten Promotoriale an ebendieselbe und mit einem von Zürich ausgestellten Recommendationsschreiben an den Staatscanzler Fürsten von Caunitz-Rittberg versehen. Zugleich wird auch Frankreich, England, Preußen, den Generalstaaten Kenntniß von der Absendung dieses Ministers gegeben und das Ansuchen gestellt, es möchten deren an dem kaiserlichen Hof residierende Gesandte durch ihre guten Officien die Negotiation unterstützen.

Der zürcherische Minister reist den 18. April 1769 ab und kommt den 28. April in Wien an. Darauf macht er einen Besuch beim Staatscanzler von Caunitz und sucht um eine Audienz bei der Kaiserin an. Diese aber konnte nach wiederholten Vertröstungen auf eine spätere Zeit einstweilen nicht erhalten werden. Unterdessen besucht der Minister die Gesandten derjenigen Staaten, an welche dessen Abreise notificiert worden war, und holt deren Rath ein in Beziehung auf die immer weiter hinausgeschobene Audienz bei der Kaiserin. Baron von Gebler, auf dessen Rath die schwäbisch-österreichische Peräquationssteuer eingeführt worden war, zeigt dem Minister an, daß auf die Nachricht, es werde ein Minister von Zürich in Wien eintreffen, von Seite des Hofs der Regierung in Freiburg die Weisung zugegangen sei, mit weiteren executorischen Maßregeln innezuhalten, und daß von ihr ein Bericht über die Sache und die betreffenden Documente verlangt worden seien. Nachdem die Erlangung einer Audienz vorläufig aufgegeben worden war, weist der Staatscanzler von Caunitz den Minister an den Grafen Choteck, böhmischen obersten Canzler, mit welchem er die Unterhandlungen beginnen könne, und bezeigt ihm seine Bereitwilligkeit, seine möglichen Dienste in dieser Sache zu leisten. Darauf giebt ihm Ott sein Memorial, das die Gründe gegen die Erhebung der Steuern enthält, sein Creditiv und das Promotorialschreiben der Eidgenossenschaft zu Handen der Kaiserin und macht noch einen Besuch beim Hofrath von Müller, dem Referendarius der böhmischen Canzlei, dem die Untersuchung dieses Geschäftes und die Berichterstattung darüber oblag. Endlich erhält der Minister den 22. Juni eine Audienz bei der Kaiserin. Diese antwortet auf dessen Vortrag, daß sie vermeine, sich jeweilen als eine gute Nachbarin gegen den Stand Zürich gezeigt zu haben; sie wolle auch in diesem besondern Falle zu allen nur immer möglichen Auswegen Hand bieten, fragt anbei, ob keine Austauschung Platz haben könnte, oder welche andere Wege möglich wären. Da erwähnt der Minister etwas von einem feudum francum; die Kaiserin aber weist auf den von Freiburg zu erwartenden Bericht hin, weil es doch nicht wahrscheinlich sei, daß ihre Amtleute, ohne dafür auch einen Grund zu haben, so weit geschritten sein würden. Nachdem der Minister vom Vicecanzler Kolowrath die Anzeige erhalten hat, daß die böhmische Canzlei in einem Referate die für Nellenburg sprechenden Gründe so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusammengestellt habe, daß Zürich nichts dagegen einzuwenden haben werde, wendet sich der Minister an die fremden Botschafter, sie möchten nun ihre Officien zu einem Mittelwege anwenden. Der preußische und der holländische Gesandte waren der Ansicht, gemeinschaftlich mit dem französischen Botschafter zu handeln; dieser aber lehnte das ab, da er dazu keinen Befehl habe. Einige von den Staatsräthen, denen der Minister Besuche abstattete, machten denselben darauf aufmerksam, daß der Hof nicht gern sehen würde, wenn außer dem französischen Botschafter sich andere fremde Gesandte ins Mittel schlügen. Den 23. August erhält Ott das Referat der böhmischen Canzlei. Da theils aus dem „scharfen Inhalt" des Referats, theils aus den Aeußerungen der Staatsräthe abzunehmen war, daß auf dem Weg Rechtens nichts zu erhalten sei, war der Minister darauf bedacht, gütliche Auskunftsmittel dagegen vorzuschlagen. Nach den von Zürich ihm zugekommenen Verhaltungsbefehlen übergiebt Ott den 5. September das die Antwort auf jenes Referat des Staatsraths enthaltende Memorial und ersucht auch den französischen Ambassador, seine Officien eintreten zu lassen. Dieser willigt in das Ansuchen ein und bespricht sich mit dem Herrn von Stahrenberg, dem Vice-Staatscanzler. Den 29. September giebt die Kaiserin den Befehl, es solle mit dem Minister Ott in eine Conferenz zusammengetreten werden, um zu unterhandeln, unter welchen Bedingungen die dem Erzhaus Oesterreich an den sämmtlichen der Steuerbarkeit halber in Streit liegenden Ortschaften zustehenden Rechtsamen dem Stand Zürich lehnsweise übertragen werden könnten. Als Preis dafür bietet der Minister 120,000 Gulden, die Kaiserin verlangt 150,000. Ott wendet sich nach Zürich um Verhaltungsbefehle; diese lauten dahin, daß Zürich nicht mehr als 120,000 Gulden geben werde. Auf Anrathen des französischen Ambassadors übergiebt Ott dem Herrn von Choteck ein Memorial zu Handen der Kaiserin, in welchem der Preis von 120,000 Gulden durch den geringern Ertrag der Einkünfte motiviert ist. Da aber auf dem Preis von 150,000 Gulden insistiert wird, erhält Ott von seinen gn. Herren und Obern die Weisung, zu 150,000 Gulden Hand zu bieten, jedoch nicht in Wienercurrent, sondern in der im schwäbischen Kreis gangbaren Valuta. Oesterreichischerseits beharrt man auf der Wienervaluta.

Im December läßt auch Schaffhausen durch Vermittlung des kaiserlichen Residenten Nagel ein Vorstellungsschreiben wegen seiner eigenen Angelegenheit nebst dem gemeineidgenössischen Promotoriale an die Kaiserin gelangen und zugleich ersucht es auch den Minister Ott um Mittheilung dessen, was ihm für Schaffhausen zu wissen nöthig vorkomme. Schaffhausen stellt den Antrag, daß das Dorf Büsingen gegen Uebergabe der Gefälle, die Schaffhausen an denjenigen Orten habe, welche der Besteuerung unterworfen werden, ihm überlassen werden möchte.

Nachdem nun auch Zürich seine Einwilligung zu der Wienercurrentwährung gegeben hat, wird nach mehrfachen Verhandlungen und auf Befehl der Kaiserin ein Lehencontract entworfen und nach Erledigung einiger streitigen Punkte vom Minister Ott und dem Grafen von Choteck den 22. Mai 1770 unterschrieben und besiegelt. Abschiedsaudienz des Ministers und dessen Secretarius bei der Kaiserin; diese empfiehlt dem Minister noch die Beibehaltung guter Nachbarschaft und die katholische Religion zu Ramsen. Vor seiner Abreise bestellt der Minister noch einen Agenten in der Person des von Bendel, welcher seiner Zeit die Ratificationsinstrumente auszuwechseln den Auftrag bekommen soll. Nach Erhaltung eines Recreditivs und Beendigung der Abschiedsbesuche reist Minister Ott den 14. Juni von Wien ab und langt den 29. Juni in Zürich an.

Man sehe das Instrument in den Beilagen:
Nr. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

306.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 26. Juli 1769.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, Alt-Venner; Johann Rudolf Dachselhofer, des Raths. Lucern. Karl Joseph Rudolf Benedict Mohr, des Raths; Franz Joseph Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths. Uri. Joseph Stephan Jauch, Landammann; Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Victor Hedlinger, Landammann; Aloysius Weber, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Franz Aloysius Ackermann, Landammann und Landshauptmann von Ob- und Nidwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Anton Kolin, Pannerherr und Zeugherr; Franz Joseph Blattmann, des Raths. Glarus. Anton Friedrich Joseph Baron von Tschudi, Landammann; Cosmus Heer, Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Burgermeister; Hans Jakob Heußler, des Raths. Freiburg. Claude Joseph Odet zu Orsonnens, des Raths; Franz Romain Werro, des Raths. Solothurn. Johann Victor Lorenz Aregger, Stadtwenner; Johann Karl Alphons Gluß, Seckelmeister. Schaffhausen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Jakob Gyger, Landammann von Innerrhoden; Hans Ulrich Schüß, Landammann; Laurenz Wetter, Landshauptmann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister. Wallis. Mauritius Anton Wegener, Landschreiber und Zehndenhauptmann; Augustin Gaßner, Landsseckelmeister und Pannerherr.

Die XIII und die zugewandten Orte.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär Picamilh de Casenave. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um den Abschied. § 4. **e.** Münzwesen. Ein gemeinsam aufzustellendes Münzsystem stößt wiederum auf Schwierigkeiten, jedoch sind die Gesandten geneigt, wenn etwas gemeinschaftliches abgeschlossen werden könnte, dasselbe ihren Principalen zu hinterbringen, im andern Falle behalten sie ihren Ständen die Convenienz vor. In Beziehung auf den Termin für Notification des Korns und Schrots von neu zu schlagenden Münzen und für die Ankündigung der Herabsetzung oder Verrufung von Münzen läßt es Bern bei seinen frühern Erklärungen bewenden. Da aber keine Vereinbarung darüber bis dahin erhältlich gewesen, so sollte nach seiner Ansicht dieser Punkt künftig aus dem Abschied weggelassen werden. Schwyz, Zug, Freiburg und Schaffhausen abstrahieren von einem gemeinsamen System, da dasselbe nicht erhältlich sei. Die Mehrzahl der Orte giebt jedoch die Hoffnung nicht auf und will diese Angelegenheit in den Abschieden ferner unterhalten wissen. Die übrigen Punkte des vorjährigen Abschieds werden einmüthig angenommen und zwar: 1) Wenn ein Ort Geld schlagen will, so soll dasselbe Schrot und Korn zum voraus allen andern Ständen notificieren. 2) Wenn eines oder das andere Ort eine Verrufung oder Herabwürdigung vornehmen will, so soll selbiges pflichtig sein, zwei Monate vorher die übrigen Stände davon zu benachrichtigen. 3) Wollen alle Orte dem laut älterer Abschiede einmüthig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beschlossenen Verbote der Admodiationen „steif obhalten". Nachdem Appenzell-Innerrhoden seine Ansicht dahin eröffnet hat, daß Admodiationen unter obrigkeitlicher Aufsicht unverwehrt sein sollten, erklären die Gesandtschaften von Schwyz und Zug ihren Beitritt zurückziehen zu wollen, wenn Appenzell nicht beitrete. In Folge dessen wird die Gesandtschaft von Innerrhoden ersucht, sich für den Beitritt ihres Standes zu bemühen. § 5. **f.** Ueber die Angelegenheit der Kirchenimmunität berichtet die Gesandtschaft von Lucern, daß wegen des seit Ankunft des päpstlichen Breves erfolgten Todes des Papstes die Sache mit dem Nuntius nicht habe ins Reine gebracht werden können, daß aber ihre gn. Herren sich bestreben, sie sobald als möglich zu Ende zu führen. Zürich und Bern, sowie auch die übrigen Gesandten wünschen Beschleunigung, Bern bittet sich eine Copie dessen aus, was vom päpstlichen Stuhle eingelangt ist. Die Gesandtschaft von Lucern nimmt Anstand, dieß zuzusagen, bevor sie das Begehren referiert hat. Die evangelischen Gesandten und die katholischen wiederholen jeder die im vorjährigen Abschiede enthaltenen Vorbehalte. § 6. **g.** In Beziehung auf das herrenlose Bettel- und Strolchengesindel läßt man es, da keine gemeinsame Verordnung erhältlich ist, bei den Particularverordnungen und dem Abschied von 1766 bewenden. Die Harschiere sind zu ihren Pflichten anzuhalten, die Laufpässe mit Sparsamkeit zu ertheilen, die anzustellenden Betteljagden den benachbarten Orten zu guter Zeit anzuzeigen, an den Rhein- und Seefähren das Gesindel abzuhalten. § 7. **h.** Eine aufgestellte Commission legt einen aus neun Artikeln bestehenden Entwurf einer Verordnung wegen Durchführung fremder Recruten durch die Eidgenossenschaft vor. Neun Gesandtschaften genehmigen denselben sofort, die übrigen nehmen ihn ad ratificandum. § 8. **i.** Nachdem die Gesandtschaft von Zürich das gemeineidgenössische Promotoriale verdankt hat, welches die Gesandten ihrem Stande wegen der zu Dörflingen und Ramsen aufgenommenen Fassionen und der mit Execution zu Ramsen eingetriebenen Steueranlagen bewilligt hatten, berichtet sie, daß der Minister Ott auf das der kaiserlich königlichen Majestät übergebene Memorial erst dann eine Antwort erhalten werde, wenn der Bericht der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg werde eingelangt sein. Bei diesem Anlasse berichtet die Gesandtschaft auch von den Steueranlagen und Zumuthungen, welche im vergangenen Jahre Dießenhofen gemacht worden sind, und was für Verhaltungsbefehle die den Thurgau regierenden Stände deßwegen ertheilt haben. Die Gesandtschaft von Bern verdankt ebenfalls den Ständen das Promotoriale, welches dieselben an die Krone Frankreich wegen der neu angelegten Werke zu Versoix ihrem Stande bewilligt haben, und empfiehlt auch für die Zukunft denselben diese Angelegenheit. Die Gesandtschaft von Basel berichtet, daß auch ihr Stand sich zu beschweren habe, daß von den Zinsen und Gefällen, welche ihre Collegien und Angehörigen im Oesterreichischen besitzen, die Fassionen und Steuern verlangt werden, da dieselben von diesen Abgaben seit Jahrhunderten Befreiung genossen hätten, und bittet, die Stände möchten Basel mit freundeidgenössischer Hülfe beistehen, wenn die der österreichischen Regierung gegen dieses Verfahren eingegebenen Vorstellungen ohne Erfolg bleiben sollten. Die Gesandtschaft von Schaffhausen beschwert sich, daß die Regierung zu Freiburg und das Oberamt zu Stockach die Fassionen über ihres Standes Gefälle im Nellenburgischen habe aufnehmen lassen und sogar gegen das Schaffhausen zuständige Dorf Reuti mit Execution eingeschritten sei und die Anlagen mit Gewalt eingetrieben habe. Die Gesandtschaft verdankt das von den Ständen seinem Stande bereits bewilligte Promotoriale an die kaiserlich königliche Majestät und bittet sich auch für die Zukunft die eidgenössische Hülfe aus. Die übrigen Gesandten sagen diesen klagenden Ständen ihre Hülfe zu. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Appenzell-Außerrhoden beschwert sich, daß der Fürst zu St. Gallen ihren Angehörigen die Abfuhr ihrer zu Rorschach erhandelten Früchte erschwere, indem er nicht gestatten wolle, dieselben auf Wagen, Karren und Schlitten, sondern nur auf Saumrossen abzuführen; ferner, daß von Garn, Leinwand, Wein und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dergleichen Waaren, wenn sie in Rorschach nicht verkauft, sondern an andere Orte durchgeführt werden, seit einiger Zeit der Transitzoll abgefordert werde. Da eine deßwegen zwischen beiden Appenzell und dem Fürstabt bereits stattgehabte Conferenz erfolglos geblieben ist, so ist die Gesandtschaft Außerrhodens beauftragt, diese Streitsache der Session zu rechtlicher Entscheidung angelegentlich zu empfehlen. Die fürstlich sanctgallische Gesandtschaft hat geglaubt, daß in jener Conferenz die Berechtigung des Fürstabts zu jener Maßregel so klar dargethan worden sei, daß Appenzell davon völlig überzeugt werden müßte. Dermalen ist sie ohne Vollmacht „im Rechten sich einzulassen", und glaubt, daß vorerst auszumachen sei, wer in dieser Sache der competente Richter sei. Sie behält dem Fürsten sein seit Jahrhunderten geübtes Recht feierlich vor. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, Schreiben an den Fürsten und an die beiden Appenzell zu erlassen, in welchen beide Theile ersucht werden, den Streit in Minne beizulegen. § 10.

Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz.

I. Basel berichtet, daß in Beziehung auf den französischen Lederzoll im Elsaß noch keine Aenderung eingetreten sei, und ersucht, da die übrigen Gesandten der Ansicht sind, daß dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen werden könnte, die Stände, die Sache wenigstens in geneigtem Andenken zu behalten, um bei einem günstigen Anlasse Basel mit ihrem freundeidgenössischen Wohlwollen zu entsprechen. § 11. **m.** Da durch das in der Angelegenheit der schweizerischen Kaufleute in Frankreich im Mai 1668 zu Baden an den König erlassene Schreiben kein Erfolg erzielt worden ist, es aber bei dieser Sache auch sich um die Ehre und das Ansehen der Eidgenossenschaft und um Bünde und Tractate handelt, so ist man der Ansicht, daß man die Sache nicht dürfe erliegen lassen. Die einen Gesandten stimmen für eine schriftliche Negotiation, die andern für Abhaltung einer Conferenz. Die Gesandtschaft von Basel stimmt zu der im Mai 1768 vorgeschlagenen Maßregel; sollte ein anderer Weg eingeschlagen werden, so müßte sie ihn ad referendum nehmen. Freiburg wünscht, daß bei Behandlung dieser Sache dahin getrachtet werde, daß nach Bünden und Tractaten den einheimischen Schweizern, vorzüglich aber denjenigen, welche ihr Vaterland nicht gänzlich verlassen haben und mit Waaren handeln, welche in der Schweiz produciert sind, ihre Freiheiten und Rechte zu Theil werden. Schließlich wird eine Commission von sechs Nebengesandten gewählt, welche den Entwurf eines Schreibens an den Ambassador, den Vorschlag zur Absendung einer einfachen Gesandtschaft von Zürich, Lucern, Uri und Schaffhausen und ein Project zu einer Instruction für dieselbe vorlegt. Diese Vorlagen werden dem Abschiede beigefügt; innerhalb sechs Wochen sollen die interessierten Stände ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 12. **n.** Da das wegen der Recruten für die Compagnie générale voriges Jahr im Entwurf vorgelegte Schreiben an den Ambassador noch nicht von allen Ständen genehmigt worden ist, so wird jetzt dessen Absendung einstimmig beschlossen. § 13. **o.** Damit die Stände immer die nöthige Kenntniß von dem Schicksale der Ihrigen haben, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die Hauptleute der vier Grenadiercompagnieen über ihre Mannschaft genaue Rechnung führen, alle Veränderungen, welche bei denselben vorgehen, bemerken, jedes Jahr der Werbungskammer des betreffenden Orts anzeigen sollen, wenn ein Soldat aus ihrer Compagnie desertiert, mit Tod abgegangen ist oder den Abschied bekommen hat. § 14. **p.** Freiburg hebt als eine bedenkliche Neuerung hervor, daß Ober- und Unterofficiere, wenn sie sich gegen die militärische Disciplin vergangen haben, um Geld gestraft werden. Die Sache wird in den Abschied genommen. § 15. **q.** Das voriges Jahr ad ratificandum in den Abschied genommene Vorstellungsschreiben wegen der Porte-drapeaux und der in zwölf Punkten bestehenden neuen Ordonnanz ist im Namen nur der dazu stimmenden Stände abgegangen. Da das vom Ambassador eingekommene Empfangsschreiben keine Hoffnung auf Abhülfe macht, so wird eine

Recharge ad ratificandum dem Abschiede beigelegt, welche dann im Namen der dazu stimmenden Stände abgesandt werden soll. Uri wünscht die Angelegenheit der Enseignes von der der neuen Ordonnanz getrennt. § 16.

Die XIII Orte.

F. Die Gesandtschaft von Zürich berichtet, daß auf das an Sardinien im Namen der XIII Orte abgegangene Schreiben wegen des Streites über die Marchen auf dem St. Bernhard eine Antwort eingetroffen sei, welche Zürich an Wallis mitgetheilt habe Die Gesandtschaft von Wallis äußert sich dahin, daß darin die Berichtigung der Limitation versprochen werde, aber auf eine sehr bedenkliche Weise, indem des großen mit dem Wappen des Hauses Savoyen und mit dem der Republik Wallis versehenen Steines, des einzigen, welcher einen Anhaltpunkt für die Grenzscheidung gebe, gar nicht erwähnt werde. Ferner vertröste man in diesem Antwortschreiben Wallis damit, daß man ihm das Recht zu dem im streitigen Bezirke gelegenen Brunnen cedieren wolle, als ob das königliche Haus jemals ein Recht darauf gehabt hätte, so daß in diesem Falle Wallis gegen die Zurücknahme dieses Rechtes niemals gesichert wäre. Die Gesandtschaft bittet die übrigen Gesandten um ihren Rath und um Wiederholung der Vorstellung an den König von Sardinien. Die Gesandten finden es unpassend, wiederum eine Remonstration zu erlassen, da sie dadurch die Negotiation einigermaßen auf sich selbst nehmen würden. Die einen Gesandten sind daher der Ansicht, Wallis solle für einmal von sich selbst den ersten Schritt thun und in Turin auf Beendigung des Streites dringen; die andern sehen in einer Conferenz das zweckmäßigste Mittel, die schwebenden Bedenken wegen des großen Marchsteins und der Traite foraine zu heben und die Ausdrücke, mit welchen der Brunnen abgetreten werden wolle, mit andern zu ersetzen. Wallis wird die Wahl zwischen diesen beiden Wegen gelassen und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, wenn es von seiner Seite für passend erachtet werde, in eigenem Namen an den turinischen Hof ein Vorstellungsschreiben abgehen zu lassen, dasselbe mit einem Fürworte im Namen der XIII Stände zu begleiten. § 17.*)

Die XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Stände.

S. Um die sehr zahlreichen eidgenössischen Emigranten nach der spanischen „Pflanzstatt" Sierra Morena von der Auswanderung abzuhalten, weil nach eingelangten Berichten daselbst schon bei 12,000 Menschen den Untergang gefunden hätten, waren an die Beamteten in den ennetbirgischen Vogteien Befehle für Zurückhaltung derselben ergangen. Diese berichten nun, daß diese Befehle die heilsame Wirkung nicht haben können, weil diese Emigranten zu Bellenz, Bollenz und Riviera ihren Durchpaß finden. Die Mehrzahl der Gesandten berichtet, daß in ihren Orten Vorsichtsmaßregeln gegen diese Auswanderung getroffen worden seien, daß auch die Berichte Zurückgekommener von dem traurigen Zustande der Emigranten daselbst starken Eindruck gemacht haben. Eine allgemeine Verordnung wird aber für ersprießlich gehalten, um die eidgenössischen Angehörigen vor ihrem Verderben zu schützen, und zwar in dem Sinne, daß den Beamteten der ennetbirgischen gemeinen Vogteien der gemessene Befehl ertheilt werde, niemanden den Durchpaß zu gestatten, er habe denn einen authentischen Paßschein, worin die Erklärung seiner Obrigkeit enthalten sei, daß es ihm erlaubt sei, sein Glück weiter zu versuchen. Uri, Schwyz und Nidwalden werden ersucht, ebendenselben Befehl für ihre drei Vogteien

*) Anm. Seit 1766 kam keine Conferenz mehr zwischen Wallis und Sardinien zu Stande. Wallis suchte noch 1778 Sardinien um eine solche an; sie kam aber ebenfalls nicht zu Stande; jedoch verfügten sich den 5. bis 7. September 1778 beiderseitige Commissarien auf den St. Bernhard und steckten unter Ratificationsvorbehalt die Marchen ab, beseitigten aber dieselben wieder, da sich Anstände erhoben hatten. Von da an wurde die Sache durch Correspondenz verhandelt. Wallis schreibt den 15. November 1786 an Bern, es werde das Resultat derselben ihm zur Kenntniß bringen; allein dieses Schreiben ist das letzte von Wallis in dieser Sache. Staatsarchiv Bern. Wallis-Buch O. S. 533, b. c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu erlassen. Schwyz sagt sofort zu, Nidwalden, insofern es die gemeinen Herrschaften betrifft, in Betreff der anderen referiert es; die Gesandtschaft von Uri, ohne Instruction, hinterbringt das Angehörte. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 11. Landvögte.
„ 43. Landrecht.
Art. 54. Abzug.
„ 64. Justizsachen.
Art. 122. Kirchensachen.
„ 144. „

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 51. Amtsrechnung.
„ 85. „
„ 145. Stubengelder.
„ 171. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 254. Marchensachen.
„ 262. Landrecht.
„ 350. Polizeiliches.
„ 376. „
Art. 443. Judicatur- u. Competenzconfl.
„ 511. „ „ „
„ 530. „ „ „
„ 619. Justizsachen.
„ 640. „
„ 654. „
„ 670. „
„ 699. „
„ 702. „
Art. 739. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 786. Münzwesen.
„ 787. „
„ 788. „
„ 811. Straßensachen.
„ 836. Kriegssachen.
„ 1064. Locales.
„ 1076. Personelles.
„ 1077. „

Rheinthal.

Art. 48. Amtsrechnung.
„ 80. Gemeinderechte und Gemeindegüter.
„ 88. Abzug.
„ 105. Polizeiliches.
„ 106. „
„ 147. Justizsachen.
Art. 153. Justizsachen.
„ 177. Zehntensachen.
„ 207. Münzwesen.
„ 227. Straßen und Brücken.
„ 253. Rhein.
„ 254. „
„ 255. „
Art. 298. Zölle und Weggelder.
„ 312. Kriegssachen.
„ 363. Locales.
„ 388. „
„ 405. „
„ 437. Personelles.
„ 438. „

Grafschaft Sargans.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 46. Amtsrechnung.
„ 62. „
„ 124. Polizeiliches.
„ 125. „
Art. 126. Polizeiliches.
„ 182. Justizsachen.
„ 183. „
„ 191. Leibeigenschaft und Fall.
„ 214. Lehensachen.
Art. 234. Münzwesen.
„ 264. Straßenwesen.
„ 330. Stifte und Klöster.

Obere freie Aemter.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.
„ 43. Amtsrechnung.
Art. 148. Münzwesen.
Art. 157. Straßenwesen.

307.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1769.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel sendet ein Begrüßungsschreiben. Beantwortung. § 1. **b.** Da die durch das päpstliche Breve erhaltene Restriction sich nur auf die gemeinen Herrschaften bezieht, so wird der Wunsch laut, es möchte dieselbe auch für die Immediatlande erhalten werden; die Mehrzahl der Gesandten ist aber instruiert, diese Restriction einstweilen in den gemeinen Herrschaften einzuführen. Da aber Lucern darauf anträgt, mit der Mittheilung des Breve zuzuwarten, bis dieselbe Restriction auch für die Immediatlande errungen sei, so

wird beschlossen, nach dem gemeineidgenössischen Abschiede (f.) zu Werke zu gehen. § 2. **c.** Auch jetzt wird es nicht für thunlich erachtet, die Restitution zu betreiben. § 4. **d.** Während Lucern in Beziehung auf die Dispensationstaxen wiederum dafür stimmt, daß jeder Ort, der sich zu beschweren habe, sich an seine Behörde wende, wünschen Uri und Unterwalden, daß man gemeinsam dafür sich bemühen sollte, daß die von Zeit zu Zeit erhöhten Taxen wieder heruntergesetzt und die deßhalb erhaltenen Privilegien aufrecht erhalten werden. Es wird endlich beschlossen, daß künftiges Jahr die Specialbeschwerden vorgelegt und unterdessen in den Canzleien nach den Mitteln geforscht werde, welche zu Erzielung einer Abhülfe dienlich sein könnten. § 5. **e.** In Beziehung auf die Stellen der Grenadierhauptleute und der Hauptleute par commission, welche auch auf solche übergetragen werden, die nicht aus den in der letzten Capitulation begriffenen Orten gebürtig sind, erklären Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus, daß sie eine specielle Klage abwarten wollen. Die Gesandtschaft von Schwyz nimmt keinen Theil an der Verhandlung, die Gesandten von Solothurn, Appenzell und. Abt von St. Gallen sind ohne Instruction. Freiburg wünscht, daß auf künftige Fälle hin eine gemeinsame Verordnung gemacht werde. § 6. **f.** Da die Bestrafung mit Stockstreichen bei den schweizerischen Regimentern in französischen Diensten merklich abgenommen hat, so wird beschlossen, nur noch die Bestrafung der Officiere mit Geld in der gemeinsamen Sitzung zur Sprache zu bringen. § 7. **g.** Um dem Uebelstande abzuhelfen, daß die Füsiliere, welche zu den Grenadiercompagnieen nach Aufforderung nicht übertreten wollen, nicht weiter befördert werden, wird Lucerns Gesandtschaft ersucht, diese Sache in gemeinsamer Sitzung im Namen der katholischen Orte zur Sprache zu bringen. Da sie aber die Instruction hat, diesen Anzug denjenigen Orten zu überlassen, welche Grund zur Klage haben, so wird die Sache ad referendum genommen. § 8. **h.** Mühlhausen bittet nochmals um Gewährung des Beisitzes bei den Legitimationsconferenzen mit dem Anerbieten des Reverses von 1766 und legt ein Schreiben vom 3. Juli 1586 von „Stett und Landen der sieben Orten unser Eidgenossenschaft Räth und Sendpotten auf dem Tag zu Baden im Ergöuw bey einanderen versampt" vor, in welchem Mühlhausen des Vergangenen halber nichts zur Last gelegt wird. Die übrigen Stände ersuchen die Gesandtschaft von Uri nochmals, sie möchte ihren Stand bewegen, Mühlhausen zu willfahren. Da aber die abschlägige Antwort Uris „vom höchsten Gewalt" beschlossen worden ist, so mußte dieser Beschluß von ebendemselben wieder geändert werden; dazu macht nun aber die urnerische Gesandtschaft wenig Hoffnung. § 9. **i.** Für den Antrag von Zug, es möchten keine Kriegsdienste ohne Wissen und Willen aller Stände angenommen werden, ist wiederum kein einmüthiger Beschluß erhältlich; die Gesandten behalten daher ihren gn. Herren und Obern die Convenienz vor. § 10. **k.** Die Gesandtschaft von Freiburg eröffnet, daß in ihren Stand sehr bedenkliche Bücher sich einschleichen, welche alle gesunden und vernünftigen Grundsätze umstoßen und voll der verderblichsten Ideen und Irrthümer seien, so daß zu befürchten stehe, daß dadurch der zügellosen Freiheit der Weg gebahnt werde und nicht nur der Religion, sondern auch dem Staate und der gemeinen Sicherheit die gefährlichsten Folgen bevorstehen, wenn nicht bei Zeiten dem Uebel gesteuert werde. Die Gesandtschaft fragt instructionsgemäß an, ob es nicht gefällig wäre, gemeinsame Maßregeln zu ergreifen. Der Anzug wird verdankt und aus Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Jedem Stande wird indessen überlassen, neben den schon ergriffenen Maßregeln uoch andere Verfügungen zu treffen, die Posten, die „Briefporten", die Buchläden zu visitieren u. Ä. § 11. **l.** Bei der Berathung eines für Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug aufzustellenden gemeinsamen Münzsystems gehen die Meinungen der Art auseinander, daß dieses Geschäft abermals in den Abschied genommen wird und jeder Gesandte seinem Stand die Convenienz vorbehält. § 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 29. Landschreiberei.

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 289. Hintersäßensachen. Art. 894. Stifte und Klöster. Art. 951. Locales.
„ 395. Polizeiliches. „ 895. „ „ „ „ 1058. „

Rheinthal.
Art. 418. Locales.

308.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung nebst einigen Specialconferenzen im Juli 1769.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern werden zuerkannt, welche in Abschied 210, lit. b, 1—15 und Abschied 229, lit. c, mit Ausnahme der für Coste. Glarus, Schaffhausen und Appenzell verweigern die Beisteuer für Speyer und Worms (8), für die churpfälzischen reformierten Kirchen- und Schuldiener (9) mit Stadt St. Gallen und den Beitrag an den Zuschuß von 100 Gulden für die ungarischen und piemontesischen Studenten (10), für den reformierten Pfarrer zu Neureuth (11). Ferner trägt Schaffhausen nichts an die Steuer für die reformierten Gemeinden zu Friedrichsthal und Karlsruhe (6), zu Baireuth (7) bei, Glarus nichts für Neubärenthal (14); die Steuer für das Collegium zu Debreczin (13) nimmt es ad referendum, die für die reformierte Gemeinde zu Straßburg (Absch. 229 c) ad recommendandum. Bern erklärt, daß es künftig in diejenigen Steuern nicht mehr einwilligen werde, welche nicht allgemein beliebt würden. § 2 bis 16. **c.** Die reformierte Gemeinde zu Grünstadt im hochgräflich Leiningen-Westerburgischen, welche voriges Jahr um einen Beitrag zu Unterhaltung ihres Gottesdienstes eingekommen ist, wird einstimmig mit ihrem Begehren abgewiesen. § 17. **d.** Um die Angelegenheit des droit d'aubaine und der traite foraine endlich ins Reine zu bringen, läßt der Ambassador durch seinen Secretär den Entwurf eines Tractates vorlegen. Dieser wird von den Gesandten modificiert und dem Abschied beigelegt, damit die Stände innerhalb acht Wochen ihre Ansichten Zürich mittheilen. Dem Ambassador wird Anzeige davon gemacht. § 18. **e.** Der Gesandte Mühlhausens berichtet in Beziehung auf den nachgesuchten Beisitz bei den Legitimationsconferenzen, daß die katholischen Orte ihm günstige Erklärungen gegeben haben, und daß Hoffnung vorhanden sei, daß auch Uri zusagen werde, da die katholischen Gesandten den urnerischen nachdrücklich zugesprochen hätten. Er ersucht die evangelischen Gesandten, Mühlhausen noch ferner mit ihrem Fürworte zu begünstigen. § 19.

Zürich, Bern, Lucern und Uri.

f. Die Gesandten von Zürich und Bern verwenden sich bei den urnerischen zu Gunsten Mühlhausens für Gestattung des Beisitzes bei den Legitimationsconferenzen. Die Gesandtschaft von Uri erwidert, daß ihr

Stand aus Achtung und Freundschaft für die evangelischen Stände diesem Verlangen, sobald es immer die Umstände erlauben, entsprechen werde. § 24.

Zürich, Schwyz und Zug.

g. Zürich und Zug wiederholen nachdrücklich ihre Beschwerde, daß das in ihren Ständen von den Wälschen gekaufte Vieh zu Brunnen nicht eher abgeführt werde, als bis das in Schwyz gekaufte expediert sei. Schwyz erwidert, daß diese Verordnung eine alte sei und ihren Grund in der Natur der Sache habe. Es würden dadurch die Wälschen benachtheiligt, welche Eigenthümer des Viehs seien, nicht die zürcherischen oder zugerischen Angehörigen, welchen jene das Vieh abgekauft hätten; übrigens würden auch diejenigen Wälschen, welche in ihrem Lande mehr Vieh gekauft hätten, als andere, zu Brunnen vor diesen expediert. Die Gesandtschaft wünscht, daß einmal ein Benachtheiligter beim schwyzerischen Landrath Klage führen möchte. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß ihr Stand, wenn keine Abhülfe eintrete, nach kräftigern Mitteln sich umzusehen genöthigt sein würde, die von Zug, daß ihr Stand nicht anstehen werde, bei künftigem Syndicate vor der allgemeinen Session sich zu beschweren. Indessen macht Zürich folgende Vorschläge: entweder solle zu Brunnen dasjenige Vieh, das zuerst ankommt, möge es gekauft sein, wo es wolle, zuerst eingeschifft werden, mit dem Vorbehalt, daß, wenn ungefähr zu ebenderselben Zeit ein Transport aus Schwyzergebiet, ein anderer aus dem Zürcher- oder Zugergebiet anlange, ersterer vor dem andern den Vorzug haben solle; oder daß eigene Nachen zur Ueberfahrt für die im Schwyzergebiet, eigene für die im Zürcher- oder Zugergebiet erkauften Heerden in Bereitschaft gehalten werden sollen. Die zugerische Gesandtschaft schließt sich dem Vorschlage an, die schwyzerische nimmt ihn ad referendum. § 25. **h.** Zürich und Schwyz beschweren sich, daß die Stadt Zug eine bedeutende Zollerhöhung für die Bedürfnisse der Handwerker und die Durchfuhr von Käsen eingeführt habe. Die zugerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, will aber das Angehörte referieren. § 26.

Zürich, Schwyz und Glarus.

i. Aus Anlaß einer Streitigkeit zwischen den Postmeistern von Glarus und dem gemeinsamen Schiffamt der drei Orte schlägt Glarus vor, eine Ordnung zu machen, in Folge deren weder das Schiffamt dem Postamt, noch das Postamt dem Schiffamt Abbruch thun könne und jedes bei seinem Rechte verbleibe. Die Gesandten von Zürich und Schwyz erklären, daß sie keinen andern Befehl haben, als bei der schon gemachten guten und von allen drei Ständen bekräftigten Ordnung zu bleiben und das Schiffamt gegen alle zu schützen, welche ihm Schaden zufügen wollen. Die Gesandtschaft von Glarus beschwert sich gegen Zürich, daß die glarnerischen Postmeister angehalten werden, ihren Weg über Lachen und keinen andern zu nehmen, und dringt darauf, daß sie nach alter Gewohnheit nebst den Landleuten, welche in das Glarnerland reisen, auch Waaren einschiffen und nach eigenem Belieben den Weg einschlagen mögen, welcher ihnen am bequemsten sei. Die zürcherische Gesandtschaft wünscht ebenfalls es bei der alten Uebung verbleiben zu lassen, nach welcher die Postmeister immer nach Lachen gefahren seien. Sollten besondere Vorfälle eine Abänderung nöthig machen, so werde ihr Stand Verfügungen treffen, welche der Billigkeit angemessen seien; was hingegen das Mitführen von Waaren betreffe, so lauten die vorhandenen Verordnungen ganz klar, daß dieselben allein dem Meisterschiff der drei Orte gehören. § 27.

Zürich und Lucern.

k. Das Landvogteiamt Knonau hatte von Lucern verlangt, daß man ihm zur Stellung vor Gericht einen Angehörigen des St. Michaelsamtes ausliefere. Nachdem Lucern die Auslieferung verweigert hatte, antwortet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen Gesandtschaft der zürcherischen, daß ein Mißverständniß zwischen beiden Aemtern der Grund der Weigerung gewesen sei. Die Gesandtschaft Zürichs wünscht bei diesem Anlasse auch zu erfahren, welches überhaupt die Ansichten Lucerns über gegenseitige Auslieferung von Uebelthätern sei. Die Gesandtschaft Lucerns, darüber ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum und verspricht Zürich eine befriedigende Antwort von Seite ihres Standes. § 32. I. Zürich beschwert sich wiederum über den zu Lucern auf den Anken gelegten Zoll und dringt auf Abschaffung desselben. Die Gesandtschaft Lucerns, ohne Instruction, hinterbringt dieses Verlangen ihren Principalen. § 33.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 290. Hintersäßensachen. Art. 293. Hintersäßensachen. Art. 665. Justizsachen.
„ 291. „ „ 396. Polizeiliches. „ 1059. Locales.
„ 292. „

Stift St. Gallen.

Art. 4. Burg- und Landrecht.

309.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 14. August 1769.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Konrad Heidegger, Heinrich Escher. Bern. Johann Rudolf Kirchberger, Johann Rudolf Dachselhofer. Glarus. Anton Friedrich Joseph Baron von Tschudi, Cosmus Heer.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 5. Stubengelder. Art. 27. Justizsachen. Art. 53. Münzwesen.
„ 8. Allluvionen.

Grafschaft Baden.

Art. 8. Beeidigung von Beamten. Art. 298. Straßenwesen. Art. 512. Locales.
„ 45. Amtsrechnung. „ 299. „ „ 514. „
„ 98. Abzug. „ 334. „ „ 525. „
„ 99. „ „ 355. „ „ 533. „
„ 123. Polizeiliches. „ 399. Zölle, Geleit, Weggelder. „ 555. „
„ 125. „ „ 424. Stifte und Klöster. „ 566. „
„ 203. Judicatur. „ 489. Juden. „ 583. Personelles.
„ 240. Grundzinse und Zehnten. „ 499. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 13. Beeidigung von Beamten. Art. 85. Abzug. Art. 183. Kirchensachen.
„ 46. Amtsrechnung. „ 101. Polizeiliches. „ 197. Locales.
„ 67. Landschreiber. „ 102. „ „ 228. Personelles.
„ 68. „ „ 172. Straßenwesen.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 17.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

310.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1769.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Werdmüller von Elgg, des Raths. Bern. Karl Steiger, des Raths. Lucern. Franz Joseph Zurgilgen, des Raths. Uri. Joseph Anton Müller, Statthalter. Schwyz. Victor Lorenz Hedlinger, Landammann. Unterwalden. Franz Anton Würsch, Statthalter. Zug. Johann Peter Zürcher. Glarus. Johann Rudolf Leuzinger, des Raths. Basel. Lukas Fäsch, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Wallier, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Konrad Zündel, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 23. Syndicat.
" 78. Vicinat.
Art. 128. Polizeiliches.
Art. 276. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 25. Justizsachen.

Lauis.

Art. 166. Justizsachen.
" 217. Zollsachen.
Art. 223. Kirchensachen.
Art. 283. Locales.

311.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1769.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 16. Syndicat.

Luggarus.

Art. 79. Polizeiliches.
" 100. Justizsachen.
Art. 105. Justizsachen.
Art. 133. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 214. Justizsachen.

312.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 20. September 1769.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alexander Beßler, des Raths. Schwyz. Joseph Fidel Abegg, Landschreiber. Nidwalden. Matthias Jodocus Käßlin, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 423 bis 434.

313.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 4. bis 28. September 1769.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Karl Emanuel von Bonstetten, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; David Salomon von Wattenwyl, des Raths. Freiburg. Niklaus Rämy, Amtsseckelmeister und des Raths; Franz Tobias Raphael von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

a. Freiburg will nicht zugeben, daß die von Dompierre in Betreff der Difficultäten wegen des hinter ihnen befindlichen Abzuggrabens au prés des Sires vor dem Syndicat erscheinen und gemeinsam verhört werden, sondern verlangt, daß sie darüber allein vor dem Richter des Orts belangt werden sollen. § 48.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 64 bis 71.
Schwarzenburg.
Art. 171 bis 174.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 333 bis 344.
Grandson.
Art. 485 bis 495.
Murten.
Art. 776 bis 792.

314.

Conferenz von Zürich und Stadt St. Gallen.

26. und 27. April 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Orell, Seckelmeister; Johannes Scheuchzer, Zunftmeister und Bergherr. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Alt-Burgermeister; Daniel Högger, Burgermeister und Reichsvogt.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 1066. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

315.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Lucern, 21. Mai 1770.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Seckelmeister; Franz Jakob Joseph Zurgilgen, Pfundzoller; Franz Rudolf Meyer zu Schauensee, Salzdirector; Jost Joseph Bernhard Hartmann; Jost Kaspar Leontius Pfyffer von Altishofen, alle des Raths. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann; Joseph Stephan Jauch, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Victor Lorenz Hedlinger, Landammann; Michael Anton Schorno, Alt-Statthalter. Unterwalden. Leontius Bucher, Landammann; Niklaus von Flüe, Alt-Landammann, von Obwalden; Franz Aloysius Ackermann, Landammann und Landshauptmann; Franz Xaver Würsch, Statthalter, von Nidwalden.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes bringen die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden ihre Beschwerde gegen den 1754 von Lucern errichteten Weinzoll zu Reiden von 25 Schilling auf den Saum vor und weisen nach, daß derselbe dem Bündnisse von 1481 zuwiderlaufe, in welchem enthalten sei, daß kein Ort das andere mit neuen Zöllen beschweren wolle. Wenn auch Lucern den Angehörigen der drei Orte gestatte, ihren Wein, ohne diesen Zoll zu erlegen, durch sein Gebiet zu führen, so seien hingegen viele derselben genöthigt, ihren Wein nicht faßweise zu holen, sondern denselben auf der sogenannten „Blatten" zu kaufen und dann wegen dieses Zolles theurer zu bezahlen. Wenn es endlich im Vergleiche von 1662, Art. 5, heiße, daß die Angehörigen der drei Orte in Beziehung auf Zoll und Weggelder den Burgern von Lucern gleich gehalten sein sollen, so sei das nicht so gemeint, daß dieselben in dieser Hinsicht künftig ganz von der Willkür Lucerns abhangen sollen, sondern der Vergleich sage, daß sie die Zölle bezahlen sollen, welche damals die Burger von Lucern bezahlten. Lucern vertheidigt seine Zollerhebung, indem es darauf hinweist, daß die Angehörigen der drei Orte von diesem Weinzolle befreit seien und der Wein, den sie auf der Blatten kaufen, sobald er durch den Kauf ihr Eigenthum geworden sei, keinen Zoll zu bezahlen habe; vor dem Kaufe aber sei er lucernerisches Eigenthum. Ueberdieß gewönnen die drei Länder durch diesen Weinzoll noch den Vortheil, daß mittelst des Ertrags desselben für die Sicherheit und den guten Zustand der Straße gesorgt werde, in Folge deren auch der Fuhrlohn geringer werde. Die drei Stände würden nicht nur nach Artikel 5 des Vergleichs von 1662 den Burgern von Lucern gleich, sondern noch besser als diese gehalten. Diese Erklärungen werden ad referendum genommen. § 1. **b.** Die drei Orte hatten schon früher über den von Lucern auf den Branntwein gelegten Zoll sich beschwert und eine befriedigende Antwort erhalten. Da nun aber Uri in Erfahrung gebracht hat, daß von seinen Angehörigen in der Sust zu Lucern zwanzig Batzen von jedem Logel (sogar von nicht verkauftem und zurückgeführtem) gefordert worden seien, so wiederholt es seine Beschwerde. Lucerns Gesandtschaft erwidert, daß sein Stand auf den Branntwein, als ein höchst schädliches und verderbliches Getränke, eine Taxe von zehn Schilling auf jede Maas geschlagen habe, dieß aber nur für seine Angehörigen; alle Andern seien davon frei und bezahlen nur den gewöhnlichen Sustlohn von zwei Batzen vom Centner und haben blos einen authentischen Schein vorzuweisen; wenn jemand anders behandelt werde, so möge er bei der Oeconomie- und Zollcommission seine Klage anbringen. § 2. **c.** Die drei Stände beschweren sich ferner, daß Lucern dem Art. 7 des Vergleichs von 1662 dadurch zuwiderhandle, daß es durch seine Ankenverkaufsverordnung den durch jenen Vergleich stipulierten freien Verkauf nach eilf Uhr Morgens beschränke,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und auf jedes Pfund Anken beim Ausgang drei Angster geschlagen habe. Lucern erwidert, daß es jenes zur Beschränkung des wucherischen Fürkaufs gethan habe, und daß diese drei Angster nicht von den Angehörigen der drei Stände gefordert werden, wenn dieselben einen authentischen Schein vorweisen, daß sie den Anken für ihren Hausbrauch kaufen; auch nicht von denen, welche ihren Anken „unter der Egg" nicht verkaufen können und wieder wegführen. Diese Erklärungen werden ad referendum genommen. § 3. **d.** Die Gesandten der drei Orte beschweren sich ferner, daß Lucern von jedem Faß, wenn es von der Blatten an die Schifflände unter die Egg geführt und in das Schiff gelegt werde, oder wenn das Faß von der Achse abgeladen und in das Schiff gebracht, oder wenn eines aus dem Keller in das Schiff geliefert werde, mehr verlange, als im Art. 11 des Vergleichs von 1662 bestimmt sei. Lucern erwidert, daß es sich genau an jenen Artikel halte, daß es aber noch 5 Schilling mehr als Wasserzoll und 1 Schilling als Anzeichnerlohn fordere, wenn Wein auf Mehrschatz in die drei Orte geführt, nicht zum Hausgebrauch angekauft werde; dieß sei aber etwas von jenem Tractate Unabhängiges. Auf die Beschwerde der Gesandtschaft von Uri, daß seit einem halben Jahre zu Lucern von je einem Vogel 15 Schilling mehr als früher bezogen worden sei, antwortet die von Lucern, daß sie davon keine Kenntniß habe; Einzelne, denen Unrecht zu geschehen scheine, möchten bei den gehörigen Tribunalien mit ihrer Klage einkommen. Alles wird ad referendum genommen. § 4. **e.** Eine andere Beschwerde der drei Länder besteht darin, daß gegen den Vergleich von 1662 und eine Erklärung Lucerns von 1661 vom Reis über die zehn oder eilf Schilling noch 3 von den Factoren und 2 Schilling, 3 Angster von den Sackträgern verlangt werde, während in jenen 10 Schilling alles inbegriffen sein sollte. Die Gesandtschaft Lucerns rechnet den Gesandten vor, daß man sich zu Lucern immer an jenen Tractat gehalten habe. § 5. **f.** Die drei Stände führen ferner Beschwerde, daß ihre Angehörigen, wenn sie mit ihrem Vieh nach oder durch Lucern auf die Jahrmärkte fahren, von jedem Haupt 2 Schilling entrichten und auch von dem im Land gekauften Vieh Zoll zahlen müssen, was früher nicht der Fall gewesen sei; Unterwalden noch besonders, daß seinen Angehörigen zu Winkel und zu Lucern von ihrem Vieh Zoll abgefordert werde; Uri, daß von den sogenannten Kuppelpferden, auch wenn sie nur auf den Markt geführt werden, 2 Schilling, und wenn sie aus dem Land geführt werden, 4 Schilling abgenommen werden, während früher von den außer Lands herkommenden 1 Schilling von den im Land gekauften gar nichts bezahlt wurde. Lucern beruft sich des Viehzolls wegen auf alte Tarife von 1658 und 1663; in Beziehung auf den Zoll der Kuppelpferde hat die Gesandtschaft keine Instruction, versichert aber, daß nur an einem Orte der Zoll gefordert werde, und daß derselbe ein alter sei. § 6. **g.** Eine weitere Beschwerde der drei Orte besteht darin, daß, während früher niemals verlangt wurde, daß die „Chrägen" und Krämerwaaren in die Sust gelegt werden sollen und man als Wasserzoll einen Batzen vom Centner beim Eingang und einen Schilling bei der Rückfuhr gefordert habe, jetzt zwei Batzen vom Centner als Sustlohn, einen Batzen als Waglohn und einen als Fuhrlohn noch zu obigem Schilling bezahlen müsse. Darauf erwidert Lucern, daß durch die erneuerte Zollverordnung der Sustlohn nicht erhöht worden sei; Lucern habe aber das Recht, für seine Jahrmärkte polizeiliche Landesverordnungen zu machen, denen sich diejenigen zu unterziehen hätten, welche dieselben mit Waaren besuchen, und nach diesen müsse alles Kauffartheigut in die Sust gelegt werden. Gegen den Waglohn von Marktwaaren enthalte der Tractat von 1662 nichts; wer seine Chrägen in die Sust und aus derselben selbst tragen wolle, habe keinen Traglohn zu entrichten. § 7. **h.** Es wird das Ansuchen gestellt, die lucernerischen Angehörigen möchten angehalten werden, den Art. 9 des Vergleichs von 1662 in Betreff des Käses, Ankens und anderer Waaren, welche, ohne das Land zu berühren, von einem Schiff in das andere transportiert werden, genau zu halten. § 8. **i.** Uri stellt den Antrag, es möchte die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freie „Verhandlung" des Reises, Branntweins und anderer Victualien nicht erschwert und auf die Jahrmärkte eingeschränkt werden. Die Deputierten Lucerns erwidern, daß sie den Branntwein als ein schädliches Getränk mit einer Taxe belegt hätten; den Handel damit in der Stadt hätten sie nur den Burgern, auf dem Land nur den bestellten Ausmessern gestattet, wodurch aber die Angehörigen der benachbarten Stände im Verkaufe nicht gehindert würden; denn die Quantität der Einfuhr sei nicht beschränkt, nur dürften die Einführenden keinen Branntwein ausschenken; den unberechtigten Käufern würde der Branntwein confisciert; der Verkauf von Reis und andern Victualien sei gar nicht eingeschränkt und könne täglich stattfinden. § 9. **k.** In der von Lucern errichteten Ankenverkaufsordnung war festgesetzt worden, daß aller Anken, der in Schiffen herbeigeführt werde, an das Gestade bei der Egg hingeführt werden, und daß der nicht verkaufte unter dem sogenannten Ankenbogen in den Keller gelegt werden müsse. Darüber führen nun Ob- und Nidwalden Beschwerde. Die Gesandten von Lucern sind ohne Instruction, erklären aber, daß dieß zu Verhütung des Schleichhandels verordnet worden sei. § 10. **l.** Uri beschwert sich darüber, daß Lucern vom transitierenden Käse 4 Schilling vom Centner beziehe, während nach Art. 8 des Vertrags von 1662 nur 2 Schilling, 8 Angster vom Centner zu fordern seien. Die Deputierten Lucerns erwidern, daß jene 2 Schilling, 8 Angster Waglohn, die 4 Schilling hingegen ein uralter Zoll seien, welcher bei dem Ausgang ebenfalls bezogen werde. § 11. **m.** Die Gesandten stellen instructionsgemäß das Verlangen, es möchten zu Vermeidung künftiger Mißverständnisse die sämmtlichen Punkte, über die man sich bereits verständigt habe oder noch verständigen werde, in ein Instrument zusammengefaßt werden. Die Deputierten Lucerns überbringen diesen Antrag ihren gn. Herren und Obern zur Genehmigung. § 12. **n.** Uri stellt den Antrag, es möchten sich zu Erleichterung des Handels die vier Stände über einen gemeinsamen Geldcurs vereinbaren. Wegen Mangel an Instruction wird dieser Anzug nicht behandelt, sondern auf Uri's Verlangen dem Abschied einverleibt. § 13.

316.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 19. Juli 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Burgermeister; Johann Heinrich Landolt, des Raths von der Freien Wahl, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Bernhard von Dießbach, des Raths und Zeugherr. Lucern. Franz Niklaus Leontius Balthasar, Schultheiß; Franz Joseph Ignatius Leodegar Zurgilgen, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann; Joseph Stephan Jauch, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Michael Laurenz Schorno, Statthalter. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Landammann und Landshauptmann; Niklaus Ignatius von Flüe, Alt-Landammann, beide von Obwalden. Zug. Xaver Zürcher, des Raths und Seckelmeister; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Leonhard Bernold, Landammann; Cosmus Heer, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Andreas Burkorf, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gady, Schultheiß; Beat Niklaus Augustin Müller de Bonn, des Raths und Seckelmeister. Solothurn. Karl Joseph Glutz, Stadtvenner; Ludwig Benedict Ursus Tugginer, Seckelmeister. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Joseph

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, Geheimer Rath und Landshofmeister; Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister. Biel. David Walker, des Raths und Salzdirector.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär. An Schwyz ist es nicht adressiert. Beantwortung desselben. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Münzwesen. Die drei im Abschiede des vorigen Jahres enthaltenen Punkte werden von der Mehrzahl der Gesandten instructionsgemäß gutgeheißen und bestätigt; nur Appenzell-Innerrhoden giebt in Beziehung auf die Admodiation seine Zustimmung nicht. Der Gesandte wird ersucht, dieselbe von seinem Orte auszuwirken; ist sie nicht erhältlich, so behalten sich Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Convenienz vor. Zug ist der Ansicht, daß wenn Schrot und Korn den Ständen mitgetheilt worden sei, die darnach geschlagenen Sorten keine Verrufung mehr treffen sollte. Freiburg behält sich vor, nur denjenigen Ständen Schrot und Korn oder die Verrufung der Münzen zu notificieren, welche ein Gleiches gegen seinen Stand beobachten. Ein gemeinsames Münzsystem zu erhalten, dafür ist auch dermalen keine Aussicht; daher trägt Bern darauf an, diesen Artikel bis auf bessere Zeitumstände aus dem Abschiede wegzulassen; ihm sich darin anzuschließen sind die Gesandten von Zürich, Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen instruiert; Lucern hingegen will denselben im Abschied beibehalten. § 4. **e.** Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß es, Dank der Bereitwilligkeit des Nuntius, ihren gn. Herren und Obern gelungen sei, hinsichtlich der Beschränkung der Kirchenimmunität einen aus 37 Artikeln bestehenden Entwurf eines Breve zu erhalten, welches nicht nur der der Lombardei gewährten Limitation der Kirchenimmunität ganz conform sei, sondern auch noch vortheilhaftere Bedingungen enthalte; sobald die Genehmigung von Seiten der Stände eingetroffen sei, werde voraussichtlich auch die päpstliche Ratification erfolgen. Lucern werden seine Bemühungen verdankt. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären, daß ihre Stände über diese Materie mit niemand anderm als mit den eidgenössischen Ständen in einen Contract sich einlassen werden; wenn die päpstliche Ratification erfolgt sein werde, so werde man nach gewöhnlichem eidgenössischem Styl mit den katholischen Orten sich berathen, ob und wie weit dieses Project genehm sein möchte. Die Gesandtschaft Lucerns erklärt, daß die katholischen Orte durch dieses Breve, das sie als eine Gnade ansehen, das erreicht haben, was sie gewünscht hätten, und daß sie in keine weitere Negotiation eintreten können. Die verschiedenen Gesandtschaften behalten sich, wie vor zwei Jahren, die landsfriedlichen Rechte und die freie Ausübung der Religion vor. § 5. **f.** In Sachen der gegen das Strolchen- und Bettelgesindel zu ergreifenden Maßregeln berichtet die solothurnische Gesandtschaft, daß in Frankreich und Deutschland scharfe Maßregeln zu Abhaltung alles herrenlosen Gesindels getroffen worden seien, und stellt den Gesandten anheim, dafür zu sorgen, daß nicht etwa eine Menge dieses Volkes in die Eidgenossenschaft eindringe. Da keine gemeinsame Verordnung erhältlich ist, wird nichts hinreichender befunden, als daß der Abschied von 1766 und der vorjährige, auch die Verordnungen jedes einzelnen Ortes genau beobachtet werden, womit namentlich die Grenzorte den innern Ständen Gefälligkeit erweisen würden. § 6. **g.** Der fremden Recruten halber läßt man es bei dem vorjährigen Abschiede bewenden, jedoch mit der Erläuterung, daß diese Verordnung nur auf die Mediatlande und die gemeinen Herrschaften und einzig auf die fremden Recruten sich beziehen solle, welche für fremde nicht avouierte Dienste versandt werden, keineswegs aber für die eidgenössischen avouierten Regimenter; dieserhalben bleibt es bei der alten Uebung. In Beziehung auf die fremden Recruten steht es jedem Stande frei, in seinen Immediatlanden die beliebigen Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kehrungen zu treffen. Der Gesandte von Glarus wäre instruiert gewesen, die vorjährige Verordnung zu mildern „und auf das Reciprocum zu setzen." § 7. **h.** Die Gesandtschaft von Zürich berichtet, daß das Fassionsgeschäft wegen Dörflingen und Ramsen zu einem befriedigenden Ende gekommen sei, und verdankt den Ständen das bewilligte Promotoriale; die von Basel, daß die Angelegenheit in Betreff der nach Basel gehörigen Zinse, Gefälle und Grundstücke im Oesterreichischen noch immer in demselben Zustande sich befinde; die von Schaffhausen, daß das ihrem Stande bewilligte Promotoriale an höchste Behörde abgegangen, daß aber alles bis dermalen in statu quo geblieben sei. Basel und Schaffhausen bitten um weitere Hülfe und Rath, wenn sie deren benöthigt sein würden; es wird ihnen freundeidgenössisch entsprochen. § 8. **i.** Es wird berichtet, daß der Abt von St. Gallen mit Appenzell in mehreren zu Bruggen gehaltenen Conferenzen eine gütliche Verständigung für ihre Differenzen nach der Aufforderung im vorjährigen Abschiede angebahnt habe. Die Gesandten dieser beiden Stände werden ersucht, die Mißhelligkeiten vollends zu beseitigen. § 9.

Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz.

k. Ein im Laufe des Jahres von Freiburg erlassenes Schreiben hatte das Zustandekommen der projectierten Conferenz wegen der in Frankreich niedergelassenen eidgenössischen Kaufleute verhindert. Das vorjährige Gutachten wird nun genehmigt und den letztes Jahr bezeichneten Gesandtschaften noch eine einfache von Basel und Freiburg beigeordnet. Diese Gesandtschaften sollen, im Namen aller eidgenössischen Orte mit gleichem Creditiv bevollmächtigt, nach Solothurn abgehen und in Verbindung mit einer solothurnischen Gesandtschaft die Unterhandlungen beginnen, sobald ihr die Zeit vom Ambassador bezeichnet sein werde. Glarus hätte gerne gesehen, wenn die Stände sich vorerst in ihren Ansichten über die zu behandelnde Angelegenheit vereinigt hätten. In Beziehung auf die Kosten dieser Conferenz wird beliebt, daß jeder der sechs Stände seinen Gesandten dießmal selbst verköstigen soll, jedoch ohne Consequenz, namentlich wenn etwa solche Gesandtschaften an entferntere Orte abgeschickt werden sollten. § 10. **l.** Zürichs Gesandtschaft zeigt an, daß auf das an Oberst d'Affry abgegangene Schreiben noch keine Antwort eingekommen sei. Es wird beschlossen, eine Recharge abzusenden. § 11. **m.** In Beziehung auf die Recruten für die Compagnie générale wird durch den Ambassadesecretär ein aus neun Artikeln bestehendes Projet de convention entre le Roy et le Louable Corps Hélvétique pour les recrües de la Compagnie générale des Suisses et Grisons übergeben. Eine aus den Nachgesandten von sieben Ständen gebildete Commission legt einen neuen, aus sieben Artikeln bestehenden Entwurf vor, welcher nebst dem Concept eines Schreibens an den Ambassador dem Abschiede beigelegt wird, um, sobald die Zustimmung der Stände eingetroffen sein wird, an den Ambassador erlassen zu werden. Diese Entwürfe sollen auch Wallis mitgetheilt werden. Die Gesandtschaft Berns ist hinsichtlich der Abgabe der Mannschaft an die Compagnie générale instruiert zu erklären, daß, wenn eine Feldcompagnie einen Mann giebt, eine Gardecompagnie zwei Mann stellen, und so nach diesem Verhältniß jeweilen die Mannschaft abgegeben werden solle. Da ferner aus der Antwort des Ambassadors nicht deutlich genug hervorgehe, ob einem solchen zur Compagnie générale gezogenen Soldaten sein an seinen alten Hauptmann bezahlter Décompte durch den neuen Hauptmann angerechnet werde, so dringt ebendieselbe Gesandtschaft instructionsgemäß darauf, daß darüber mehr Licht gegeben werden möchte. Ihr schließt sich die urnerische an und ist überdieß der Ansicht, „daß eine Vermehrung des zu bezahlen „habenden Quanti für jeden Mann sollicitiert werden, und gleichwie der Soldat unter dem Garderegiment (so „viel bekannt) keine Décompte hat, also ihm hiervon nichts zur Last noch zu Beschwerd fallen, sondern die „Schuld und Kösten lediglich von den Hauptleuten der Compagnie générale getragen werden sollten." § 12. **n.** Es wird die Antwort des Herzogs von Choiseul auf die voriges Jahr wegen der Verwandlung der Porte-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

drapeaux in acht Fähnriche und der in zwölf Punkten bestehenden neuen Ordonnanz vorgelegt. Ein von oben genannter Commission entworfenes neues Vorstellungsschreiben wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Uri's Gesandtschaft erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern sich mit der vom Herzog der Enseignes halber gegebenen Antwort zufrieden geben; die von Unterwalden könnte zu dem Vorstellungsschreiben in Betreff der neuen Ordonnanz ihre Zustimmung geben, wenn die Angelegenheit, die acht Fähnriche betreffend, davon getrennt würde, da ihre gn. Herren und Obern Remonstrationen wegen dieser Sache zu machen nicht gesonnen seien, „es wäre denn Sach, daß ihren Angehörigen, die hiezu fähig, zu den Officiersstellen der Gardecompagnien „gleicher Zugang gestattet werde, wie andern löbl. Ständen; solches sei in dem Reglement von 1763 bereits „versehen und wäre ihnen erwünschlich, wenn es vermittelst einer billigen innerlichen Einrichtung also fest „gesetzt würde." Es wird in dieser Sache Einstimmigkeit gewünscht; ist diese nicht erhältlich, so soll das Schreiben nur in der zustimmenden Orte Namen ausgefertigt werden. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 12. Landvögte.
„ 15. „
Art. 55. Abzug.
„ 65. Justizsachen.
Art. 123. Kirchensachen.
„ 145. „

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 52. Amtsrechnung.
„ 86. „
„ 146. Stubengelder.
„ 172. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 203. Marchensachen.
„ 230. „
„ 255. „
„ 263. Landrecht.
„ 351. Polizeiliches.
Art. 377. Polizeiliches.
„ 444. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 512. „ „ „
„ 531. „ „ „
„ 537. „ „ „
„ 620. Justizsachen.
„ 640. „
„ 655. „
„ 700. „
„ 703. „
Art. 749. Leibeigenschaft, Fall, Los.
„ 789. Münzwesen.
„ 790. „
„ 791. „
„ 812. Straßen und Brücken.
„ 837. Kriegssachen.
„ 867. Kirchensachen.
„ 919. Stifte und Klöster.
„ 979. Locales.
„ 1065. „

Rheinthal.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 49. Amtsrechnung.
„ 81. Gemeinderechte und Gemeindegüter.
„ 89. Abzug.
„ 148. Justizsachen.
„ 178. Zehntensachen.
Art. 189. Besteuerung schweizer. Güter jenseits des Rheins.
„ 208. Münzwesen.
„ 256. Rhein.
„ 257. „
„ 258. „
„ 299. Zölle und Weggelder.
Art. 313. Kriegssachen.
„ 364. Locales.
„ 389. „
„ 405. „
„ 419. „

Grafschaft Sargans.

Art. 47. Amtsrechnung.
„ 63. „
„ 127. Polizeiliches.
Art. 128. Polizeiliches.
„ 184. Justizsachen.
„ 192. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 235. Münzwesen.
„ 265. Straßenwesen

Obere freie Aemter.

Art. 44. Amtsrechnung.
„ 56. Landshauptmann u. Canzleiverwalter.
„ 57. „ „ „
Art. 58. Landshauptmann u. Canzleiverwalter.
„ 87. Polizeiliches.
„ 121. Justizsachen.
Art. 126. Justizsachen.
„ 138. Salzsachen.
„ 149. Münzwesen.
„ 158. Straßenwesen.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 435.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

317.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1770.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel, worin derselbe seine bundesgenössische Freundschaft bezeugt und das hochstiftische Interesse empfiehlt. Beantwortung. § 1. **b.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet, daß der churbayerische Hof mit einer Aenderung umgehe, in Folge deren die Collegia societatis Jesu in den Churlanden zu einer besondern Provinz gemacht und alle andern auswärtigen Collegien, also die zu Lucern, Freiburg, Solothurn und im Wallis ausgeschlossen würden. Lucern sieht darin schlimme Folgen in Beziehung auf die Noviziate, die Studien und die Tertionate. Da der Abgang dieses heilsamen Instituts dem ganzen katholischen Wesen sehr nachtheilig wäre, so sucht man die bisherige Vereinigung beizubehalten und sendet ein Vorstellungsschreiben an die churfürstliche Durchlaucht in Bayern ab. Der Bischof von Basel spricht seine Bereitwilligkeit aus, dieses Schreiben seinerseits zu secundieren, ein Anerbieten, welches die Gesandten mit Freuden annehmen. Endlich wird auch beschlossen, Wallis von dieser Verhandlung und dem abzusendenden Schreiben Kenntniß zu geben. § 2. **c.** Ueber das Restitutionsgeschäft wird auch dermalen kein Beschluß gefaßt, blos soll dessen im Abschiede erwähnt werden. § 3. **d.** In Bezug auf die Dispensationstaxen erklärt sich Lucern wie voriges Jahr. Uri hingegen weist nach, daß die Dispensationstaxen immer drückender geworden seien, daß der den Vorfahren immer zugestandene titulus paupertatis in den Dispensationen des zweiten Grades der Blutsverwandtschaft nunmehr blos auf diejenigen, welche sich von täglicher Arbeit ernähren, eingeschränkt werden wolle, während hingegen Andere zu einer genauen Specification aller vorhandenen und künftigen Mittel sowohl des „Gespons als der Gesponsin" angehalten, oft mehrere Jahre verzögert und mit fast unerträglichen Taxen belegt werden. Uri wünscht, daß sämmtliche katholische Stände gemeinsam Schritte thun möchten, daß jenes den Vorfahren zu Theil gewordene Privilegium vom päpstlichen Stuhl neuerdings zugestanden werde, oder daß, wenn das nicht erhältlich sei, ein titulus honestatis mit einer moderierten Taxe eingeführt werden möchte mit dem Beisatze, daß deren Betrag, wie anderwärts, ad pias causas in den katholischen Ständen verwendet werde. Sollten nicht alle Stände dazu Hand bieten, so ist Uri entschlossen, mit den ihm beistimmenden die Sache zu betreiben. Schwyz und Unterwalden schließen sich an und zeigen durch die Copie eines Instrumentes von 1694 und den Abschied von 1703, welcher von sämmtlichen Ständen zu Lucern errichtet worden, daß von Dispensationen ob angustiam loci nicht mehr als acht Thaler im dritten Grad gegeben werden sollen. Zug, Glarus und Abt von St. Gallen wollen zu gemeinsamer Betreibung der Sache Hand bieten. Die Gesandtschaft Freiburgs ist ohne Instruction, die Solothurns findet es nicht thunlich, etwas in dieser Sache vorzunehmen, bevor die Verhandlungen über die Kirchenimmunität zum Ziele geführt seien; die beiden letzten Gesandtschaften nehmen jedoch das Angehörte ad referendum. Die Stände werden ersucht, bis Ende Novembers ihren Entschluß Lucern mitzutheilen. § 4. **e.** Stadtschreiber Josua Hofer bittet wiederum für Mühlhausen um die Gestattung des Beisitzes bei den Legitimationsconferenzen zu Solothurn. Während die übrigen Gesandten wünschen, daß im Namen sämmtlicher Stände der Revers von 1766 möchte ausgefertigt werden, erklärt die urnerische Gesandtschaft, daß die Gemüther in dieser Sache in Uri so gestimmt seien, daß es höchst bedenklich wäre, diesen Gegenstand vor die Landsgemeinde zu bringen; sie läßt es daher bei den frühern Abschieden bewenden. Die Gesandtschaft wird ersucht, sich für den Beitritt Uri's daheim zu ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenden. Lucern behält sich vor, den Revers nach seiner gn. Herren Gutachten auszufertigen. § 5. **f.** Um gegen den Verkauf von ärgerlichen und schädlichen Büchern einzuschreiten, wird von einer Seite vorgeschlagen, diese Sache vor allgemeiner Sitzung zur Sprache zu bringen, damit ein heilsames Gesetz beigeführt werden könnte, welches verbiete, ohne Consens der Obern Bücher zu drucken. Freiburgs Gesandtschaft giebt Kenntniß von den von seinem Stande ergriffenen Maßregeln, in Folge deren die Buchhändler keine verdächtigen Bücher feil tragen dürfen, sondern gehalten seien, ein Verzeichniß ihrer zum Verkauf bestimmten Bücher einzugeben, verdächtige der Censur zu unterwerfen. Es wird nun der Sorgfalt eines jeden Standes anheimgestellt, ihm beliebige Vorkehrungen gegen solche dem Staate und der Religion verderbliche gotteslästerliche Bücher zu treffen. § 6. **g.** In Beziehung auf die Stellen der Grenadierhauptleute, welche auch auf Subjecte übergetragen werden, welche nicht aus den in der letzten Capitulation begriffenen Orten gebürtig sind, erklärt Lucern, daß es unter den untauglichen Subjecten nur diejenigen verstehe, welche nicht wahre Eidgenossen seien; sollten andere zu diesen Stellen gelangen, so möge die Sache vor die allgemeine Sitzung gebracht werden. Lucern will mit Zug, Glarus und Freiburg einen bestimmten Fall abwarten, Uri und Nidwalden hingegen sofort eine Verordnung abrathen helfen. § 7. **h.** In Betreff „des heimlichen Gewalts", welchem die Füsiliere, wenn sie nicht zu den Grenadiercompagnieen übergehen wollen, insofern ausgesetzt sind, als sie nicht weiter avanciert werden, will Lucern warten, bis specielle Klagen einkommen und dann die Sache gemeineidgenössisch behandelt wissen. Glarus findet die Sache nicht erheblich und Freiburg, daß es zu spät sei, dieselbe in Anregung zu bringen. Uri, Nidwalden und Zug wollen entweder von den katholischen Orten oder von der allgemeinen Sitzung aus auf Abhülfe dringen. Die übrigen Stände sprechen ihre Bereitwilligkeit aus, zu allem Hand zu bieten, was für nöthig und ersprießlich gehalten werde. § 8. **i.** Der Gesandte von Glarus eröffnet, daß es vormals Gebrauch gewesen sei, daß ein Gesandter des ennetbirgischen Syndicats nach Mailand gereist sei und im dortigen **Collegium helveticum** Nachfrage gehalten habe, ob die eidgenössischen Alumnen nach Gebühr gehalten werden, oder ob sie Ursache zu Klagen haben. Er trägt darauf an, diesen Gebrauch wieder ins Leben zu rufen, und wenn nicht einen Gesandten, so doch einen katholischen Landvogt zu diesem Zwecke dorthin zu schicken. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 30. Landschreibereien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 294. Hintersäßensachen. Art. 896. Stifte und Klöster. Art. 1060. Locales.
„ 869. Kirchensachen. „ 952. Locales.

318.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 6. September angesetzt. § 1. **b.** Ebenfalls dieselben Steuern werden zuerkannt, welche in Abschied 210, lit. b., 1—15 und 229, lit. c., verzeichnet sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schaffhausen trägt nichts bei an die Steuer für Friedrichsthal und Karlsruhe (6), für Baireuth (7), für Speyer und Worms (8), für die Churpfalz (9), an den Zuschuß für die piemontesischen und ungarischen Studenten (10), für Neureuth (11), für die vier letzten auch Glarus und Appenzell nichts; Stadt St. Gallen nichts an den Zuschuß für die genannten Studenten. Basel und Schaffhausen wollen die Steuer für Straßburg, wenn sie genehmigt wird, auf sechs Jahre festsetzen. Die Gesandtschaft Berns erklärt, daß ihr Stand zu keiner Vermehrung der Steuern sich anheischig mache, und daß, wenn andere Stände einzelnen Steuern nicht beitreten wollen, ihr Stand auch davon abstrahieren werde. § 2 bis 16. **c.** Auf das Ansuchen des evangelischen Consistoriums der Churpfalz um Beistand für die Erleichterung der bevorstehenden Kirchengutstheilung wird nicht eingetreten. § 17. **d.** Die Vorsteher der wallonischen Kirchen in den Niederlanden kommen mit dem Ansuchen ein, die Pension der fünf piemontesischen Studenten zu erhöhen, und legen den Vorschlag zu einer bessern diese Studenten betreffenden Einrichtung vor. Es wird von Zürich ein Zuschuß von 300 Gulden in neunörtischer Repartition und zugleich die Ratification jener vorgeschlagenen Einrichtung beantragt. Basel und Mühlhausen erklären sich sofort dafür, die andern Gesandten nehmen die Sache theils **ad referendum**, theils **ad ratificandum**. § 18. **e.** Die bedrängten Glaubensgenossen der vereinigten reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen stellen in einem Schreiben ihren von Tag zu Tag trauriger werdenden Zustand vor und bitten in ihrer Bedrängniß um Hülfe. Zürich schlägt vor, denselben noch zu der gewöhnlichen Steuer auf drei Jahre einen jährlichen Zuschuß von 600 Gulden in neunörtischer Repartition zu verabfolgen. Bern will sich dabei nur dann betheiligen, wenn andere Stände es auch thun; Mühlhausen tritt sofort bei, die übrigen Gesandten nehmen den Vorschlag theils **ad referendum**, theils **ad recommendandum**. § 19. **f.** Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, das Zustandekommen des mit der Krone Frankreich abzuschließenden Vertrags wegen reciprocierlicher Aufhebung des **droit d'aubaine** und der **traite foraine** auf alle mögliche Weise zu betreiben. Der Ambassador hatte in einem Schreiben vom 19. Mai drei Punkte verlangt: 1) die Enumeration der in dem Tractate bestimmt auszusetzenden zugewandten Orte, 2) daß „solches sich nicht auf die von besondern Herrschaften, die ihre eigenen, von der Krone Frankreich „ohnabhänglichen Rechtsamen besitzen, eben wie auf die Befugsame der Municipal- und anderer Städte, die in „dem Umkreis der Hoheit der evangelischen und zugewandten Stände sich befinden, etwan zu genießenden Ab„zugsrechte erstrecken solle;" 3) daß die Dauer dieses Tractats auf 25 Jahre gestellt sein solle. Zürich und Bern nehmen die beiden ersten Punkte an, wünschen aber dringend, daß die Dauer des Tractats nicht blos auf 25 Jahre gesetzt werde, sondern daß sie entweder eine nicht limitierte sei oder doch wenigstens auf eine längere Zeit ausgedehnt oder auf eine den evangelischen Ständen angemessene Weise bestimmt werde. Bern erklärt sich einverstanden mit der vom Ambassador vorgeschlagenen Redaction im ersten Artikel: **Les louables Cantons protestans et villes alliées, c'est-à-dire St. Galle, Mülhausen et Bienne etc.** Da ferner der Ambassador in dem Tractate eine Redaction vorschlug, welche verhindern sollte, daß der Abzug im Elsaß, welcher den Städten und besondern Herrschaften zugehört, als Drittmannsrecht künftig nicht prätendiert werde, und daß der König und die Stände nur ihre eigenen Rechte verstanden haben wollen, ohne Drittmannsrecht zu berühren, so ist die Gesandtschaft Berns instruiert, in erster Linie den Ambassador zu vermögen, davon abzustehen und die Generalität beizubehalten, in zweiter Linie dahin zu wirken, daß das Elsaß und der Sundgau allein ausgenommen werden. In Beziehung auf die Dauer der Convention erklärt Bern, daß es nur dann zu der Convention Hand bieten werde, wenn dieselbe für immer geschlossen werde. Da der Gesandtschaftssecretär erklärt, daß der Ambassador nicht bevollmächtigt sei, in Beziehung auf die Dauer des Tractats eine Aenderung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eintreten zu lassen, wird ein Schreiben an den Ambassador ad referendum in den Abschied genommen, in welchem derselbe ersucht wird, im Conventionsproject den Termin von 25 Jahren fallen zu lassen und dasselbe „auf einen illimitierten Fuß zu setzen". § 20. **g.** Sämmtliche Gesandtschaften sind instruiert, alles mögliche beizutragen, daß Uri der Stadt Mühlhausen den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen gestatte. Der Gesandte Mühlhausens verdankt diese Bereitwilligkeit. § 21.

Zürich, Schwyz und Zug.

h. In Betreff der gehemmten Abfahrt desjenigen Viehes, welches die Wälschen in dem Gebiete von Zürich und Zug kaufen und nach Brunnen bringen, fragen die Gesandten dieser beiden Orte die schwyzerische Gesandtschaft an, welchen von beiden voriges Jahr gemachten Vorschlägen ihre gn. Herren und Obern angenommen hätten. Diese aber erklärt, daß ihr Stand bei der alten wohl begründeten Uebung und von ihrer höchsten Gewalt gut befundenen Verordnung verbleibe. Die Gesandtschaften von Zürich und von Zug bezweifeln, daß es sich hier um eine schon alte Uebung handle, stellen von Seiten ihrer Stände Maßregeln in Aussicht, welche leicht zu Weitläufigkeiten führen könnten, und ersuchen die schwyzerische Gesandtschaft, ihrerseits dahin zu wirken, daß diese den freien Handel und Wandel hemmende Verordnung aufgehoben werde. Die Gesandtschaft verspricht das Angehörte getreu zu hinterbringen und die nöthigen Vorstellungen zu machen. § 24.

i. Auf die an die Gesandtschaft von Zug von der zürcherischen und der schwyzerischen Gesandtschaft gestellte Frage, womit Zug die Erhöhung der Zölle und die Anordnung des neuen Sust- und Provisionsgeldes begründe, antwortet die zugerische, daß sie ohne Instruction sei, bemerkt aber zugleich, daß die Bürgerschaft von Zug dieselben eingeführt habe, und daß auch die äußern Gemeinden dadurch belästigt werden und mit der Stadt Zug deßwegen in Unterhandlung stehen. Unter solchen Umständen wird die Sache blos in den Abschied genommen und das freundeidgenössische Vertrauen ausgesprochen, daß die Stadt Zug diese Verordnung aufhebe, „maßen sich das Commercium nicht genieren laßt". § 25.

Zürich und Bern.

k. Anna Barbara Friedinger, vierzehnjähriges Töchterlein des evangelischen Kirchenpflegers in Sirnach, war durch eine katholische Frau von Sirnach nach Wyl entführt und zur Annahme der katholischen Religion verleitet worden. Zürich und der Landammann Wolf hatten die Rückgabe dieses minderjährigen Kindes schon verlangt, aber ohne Erfolg. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären nun den Gesandten des Abts von St. Gallen, daß sie den gemessenen Befehl haben, sie zu ersuchen, bei dem Abte es dahin zu bringen, daß das Kind seinen betrübten Aeltern zurückgegeben werde. Letztere antworten, daß der Abt es gar wohl leiden möge, wenn dieses Kind freiwillig zurückkehren wolle; wenn es sich aber nach eigener Auswahl nicht dazu entschließen wolle, so laufe es gegen die Religionsprincipien, welche der Fürst hege, selbiges mit Gewalt dazu anzuhalten; sie wollen das Begehren beider Stände dem in Wyl befindlichen Abte überschreiben und unterstützen. Erst nach neun Tagen langt eine Antwort ein. Sie enthält die Nachricht, daß das Kind auf sein eigenes Bitten hin, weil es gefürchtet habe, es möchte auf Veranstaltung der beiden Stände mit Gewalt weggenommen werden, an einen sichern Ort, nämlich nach Constanz gebracht worden sei. Ueber dieses Verfahren werden den Gesandten des Abtes nachdrückliche Vorstellungen gemacht; der Hergang der Sache wird den Hoheiten hinterbracht. § 26.

Zürich und Lucern.

l. Aus Anlaß des im Absch. 308, Lit. k., erwähnten Vorfalls fragt die Gesandtschaft Zürichs die von Lucern an, welche Gesinnungen deren gn. Herren und Obern in Beziehung auf die gegenseitige Auslieferung

der Uebelthäter habe. Letztere antwortet, daß dieselben es bei den allgemeinen eidgenössischen Rechten und Uebungen verbleiben lassen, und daß sie gegenüber Zürich ebenso, wie gegen die übrigen Stände verfahren und das leisten werden, was die unter den Eidgenossen angenommenen Uebungen, Bünde und Verträge verlangen, mit dem Beifügen, daß Lucern nach Anleitung des eidgenössischen Rechtes in dergleichen Fällen gegen Zürich das Reciprocum jeweilen beobachten werde. Die Gesandtschaft Zürichs ist durch diese Erklärung befriedigt. § 28.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 295. Hintersäßensachen. Art. 1061. Locales.

Stift St. Gallen.

Art. 5. Burg- und Landrecht.

319.

Conferenz von Schwyz und katholisch Glarus während der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Frauenfeld, 18. Juli 1770.

[Landesarchiv Schwyz.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gaster.

Art. 157.

320.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 7. August 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Landolt, Johann Heinrich Landolt. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Bernhard von Dießbach. Glarus. Leonhard Bernold, Cosmus Heer.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 9. Alluvionen.
Art. 18. Polizeiliches.
Art. 28. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 46. Amtsrechnung.
" 86. Landrecht.
" 126. Polizeiliches.
" 185. Judicatur.
" 221. Justizsachen.
" 266. Münzwesen.
" 300. Straßenwesen.
Art. 301. Straßenwesen.
" 335. "
" 356. "
" 400. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 412. Bergwerke.
" 414. Kirchensachen.
" 415. "
Art. 421. Kirchensachen.
" 424. Stifte und Klöster.
" 464. " " "
" 490. Juden.
" 515. Locales.
" 544. "
" 567. "

Untere freie Aemter.

Art. 47. Amtsrechnung.
" 69. Landschreiber.
" 76. Marchensachen.
Art. 85. Abzug.
" 103. Polizeiliches.
" 160. Salzsachen.
Art. 173. Straßenwesen.
" 184. Kirchensachen.
" 189. Stifte, Klöster, Einsiedeleien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

321.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Ott, Zunftmeister. Bern. Karl Steiger, des Großen Raths. Lucern. Joseph Ignatius Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann und Landsvenner. Schwyz. Felix Abyberg, Statthalter und Landshauptmann. Unterwalden. Melchior Bucher, Alt-Landammann. Zug. Karl Kaspar Kolin, Alt-Ammann. Glarus. Fridolin Tschudi, Richter. Basel. Johann Heinrich Meyer, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Franz Joseph Wallier, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Konrad Ott, des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 24. Syndicat.
Art. 142. Polizeiliches.
Art. 277. Kirchensachen.
„ 79. Vicinat.

Lauis und Mendris.

Art. 19. Polizeiliches.

Lauis.

Art. 167. Justizsachen.
Art. 224. Kirchensachen.

322.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 17. Syndicat.
Art. 129. Polizeiliches.

Luggarus.

Art. 101. Justizsachen.
Art. 133. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 215. Justizsachen.

323.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 27. August bis 5. October 1770.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Martin Anton Püntiner von Braunberg, des Raths. Schwyz. Joseph Leonhard Schnüriger, des Raths. Nidwalden. Franz Xaver Baali, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 436 bis 449.

324.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

? 19. bis 22. October 1770.

Der Abschied behandelt die Beschwerden des Schiffamts und enthält wenigstens 27 Artikel; derselbe konnte aber nicht mehr aufgefunden werden. [S. Absch. 333 a.]

325.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 18. Juli 1771.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Johann Jakob von Schwerzenbach, Statthalter. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Rudolf Manuel, Venner. Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Aloysius Moriz von Fleckenstein, des Raths. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann und Landsfähnrich; Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Johann Nikodemus von Flüe, Landsfähnrich, beide von Obwalden. Zug. Karl Kaspar Niklaus Kolin, Ammann; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Alt-Ammann und Stabführer. Glarus. Cosmus Heer, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, Pannerherr und Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Burgermeister; Daniel Mitz, des Raths. Freiburg. Franz Romain Werro, Schultheiß; Beat Niklaus Augustin Müller de Bonn, Seckelmeister. Solothurn. Karl Joseph Glutz, Stadtvenner; Ludwig Benedict Urs Tugginer, Seckelmeister. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Geheimer Rath und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär Picamilh de Casenave. Beantwortung. Das Schreiben des Ambassadors enthält den Namen von Schwyz nicht; die Beantwortung erfolgt daher auch nicht im Namen dieses Standes. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens stellen sich wieder die Schwierigkeiten heraus, welche einem gemeinsamen Systeme in den Weg treten. Als abgemacht werden die schon 1769 von der Mehrzahl der Stände beliebten Artikel angesehen und sollen künftig nicht mehr berührt werden. Dabei waltet aber ferner die Meinung, daß es jedem Stand überlassen sein solle, bei erfolgter Notification des Schrotes und Kornes der Münzen dasjenige zu verfügen, was dem besondern Münzfuß

jedes Ortes angemessen ist und zu Abhaltung der überflüssigen Scheidemünzen dienlich sein möchte. Nachdem ferner in Betreff des Verbots der Admodiationen der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden dieselbe Instruction wie 1770 eröffnet und in Folge dessen auch Schwyz, Unterwalden und Zug sich offene Hand vorbehalten, wird der Gesandte Innerrhodens dringend ersucht, jenes Verbot seinen gn. Herren beliebig zu machen. Glarus tritt zwar dem Verbote bei, behält sich aber vor, andere Maßregeln zu treffen, wenn die Umstände mit der Zeit solche erheischen sollten. Die übrigen Stände wollen so lange dieses Verbot aufrecht erhalten, als die andern Orte demselben beipflichten werden, und denjenigen Anzeige von Schrot und Korn der zu schlagenden Münzen machen, welche ebendasselbe gegen sie beobachten werden. Zürich stellt den Antrag, auch künftiges Jahr dahin zu instruieren, daß alle auf dem Wege der Admodiation geprägten Münzen verrufen sein sollen. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen. § 5. **f.** Da in Betreff des Strolchengesindels wegen der verschiedenen Lage der einzelnen Orte keine gemeinsame Verordnung zu Stande kommen kann, so läßt man es bei den Particularverordnungen bewenden, so wie bei den Abschieden von 1766 und 1769, in der Hoffnung, daß dieselben zur allgemeinen Sicherheit jederzeit exequiert werden, und daß das Gesindel vom Eintritte in die eidgenössischen Lande werde abgehalten werden. Wenn ein Ort Betteljagden veranstaltet, so soll es bei Zeiten den benachbarten Orten Nachricht davon geben. Künftig soll übrigens dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden. § 6. **g.** Hinsichtlich der fremden Recruten läßt man es bei dem Abschied 306 Lit. h. und bei dem Abschied 316 Lit. g. bewenden. Den Landvögten wird aufgetragen, solches in den gemeinen Herrschaften in Execution zu setzen. Künftig fällt auch dieser Punkt aus dem Abschied. § 7. **h.** Unter Verdankung der Bemühungen Lucerns in Sachen der vom päpstlichen Stuhle erhaltenen Restriction der kirchlichen Freiheiten sind sämmtliche Gesandte der Ansicht, daß diese Sache bald in Ordnung gebracht werden sollte, da der dermalige Nuntius bald von der Nuntiatur abtreten dürfte. Die evangelischen Gesandten berathen sich besonders, wie mit Ausweichung aller Dependenz vom päpstlichen Stuhle und von den canonischen Rechten eine Instruction für die gemeinschaftlichen Landvögte entworfen werden könnte, und legen dann ihr Gutfinden der allgemeinen Session vor. Dasselbe wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen; unterdessen wiederholen die katholischen und die evangelischen Gesandten ihre frühern Reservationen. § 8. **i.** Die Gesandtschaft von Basel berichtet unter Verdankung der von den Ständen ihrem Stande bewiesenen freundeidgenössischen Gesinnung in Beziehung auf das österreichische Besteuerungsgeschäft, daß seit vorigem Jahre die Umstände nicht günstiger geworden seien, daß vielmehr die Steuern von den Betreffenden, um der Execution auszuweichen, seien bezahlt worden, jedoch unter eingelegter Verwahrung. Gleichwohl will Basel der Eidgenossenschaft nicht beschwerlich fallen in der Hoffnung, der Sache noch eine günstige Wendung geben zu können; für den entgegengesetzten Fall bittet es, die Stände möchten ihm ihre günstigen Gesinnungen beibehalten. Eine ähnliche Hoffnung spricht auch Schaffhausen aus. Die übrigen Gesandten versichern diese beiden Gesandtschaften der Bereitwilligkeit ihrer Stände, alle guten Officien jederzeit eintreten zu lassen. Einstweilen soll dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden. § 9. **k.** In Betracht des dermaligen Fruchtmangels und der Theurung stellt Zug den Antrag, man möchte sich nach dem Beispiel der Vorfahren über Mittel berathen, wie dem gemeinen eidgenössischen Wesen oder doch den besonders Noth leidenden gemeinen Herrschaften geholfen werden könnte. Obgleich dieser Antrag belobt wird und der Wunsch allgemein ist, Maßregeln zur Linderung der Noth ausfindig zu machen, so stellen sich doch sehr große Schwierigkeiten entgegen; der Antrag wird jedoch in den Abschied genommen. § 10. **l.** Die Gesandten von Appenzell-Innerrhoden und Ausserrhoden berichten, daß ihr Streit mit dem Abt von St. Gallen, betreffend die Fuhren mit Wagen und Karren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und den Transitzoll im Amte Rorschach, trotz den freundeidgenössischen Ermahnungen und trotz den drei abgehaltenen Conferenzen nicht habe in Minne erledigt werden können, so daß jetzt nichts übrig bleibe, als der rechtliche Entscheid, wohin schon 1769 dieses Geschäft verwiesen worden sei. Den beiden Gesandten sind ad hoc beigegeben Landshauptmann Wetter und Landshauptmann Zuberbühler. Sie erklären, daß nach dem allgemeinen Natur-, Völker- und eidgenössischen Rechte die Landstraßen in Friedenszeiten jedermann offen und der Gebrauch von Wagen, Karren und Schlitten frei stehen solle, zumal die Straßen der Hoheit, nicht aber Particularen zugehören. Was den Transitzoll betreffe, so seien solche Neuerungen den eidgenössischen Rechten und Bünden zuwider, nach welchen keine neuen Zollforderungen in der Eidgenossenschaft statt haben können. Die Gesandtschaft des Abts behauptet dagegen, daß sie aus kaiserlichen Privilegien und Documenten mancher Art bereits die Berechtigung des Abtes zu Beziehung dieses Zolles vom Jahr 947 an dargethan habe; in Beziehung auf die Benützung der Straßen, welche eine res mere domestica und der Judicatur seiner fürstlichen Gnaden allein unterworfen sei, habe der Abt zu Gunsten des benachbarten Standes alles gethan, was von einer guten Nachbarschaft gefordert werden könne. Endlich erklärt die fürstliche Gesandtschaft, daß der Abt die Tagsatzung nicht als Richter in dieser Sache anerkenne, da keine Sprüche, Verträge, Bündnisse und andere Instrumente vorhanden seien, aus denen ersichtlich wäre, daß er vor dieser Session zu erscheinen habe, wohl aber zeige der Landsfriede, zeigen die Zwistigkeiten von 1421, 1458, 1459, 1460, 1461 und 1465, wo der Fürst Recht zu nehmen habe. Die Gesandtschaft ersucht in Folge erhaltener neuer Instruction die Gesandten, den Stand Appenzell dahin zu bestimmen, daß er hinsichtlich der Fruchtabfuhr wider die fürstlichen Unterthanen nach Anweisung des Spruches von 1650 bei seinen fürstlichen Gnaden Recht hole, wegen des Transitzolles nach frühern Vorgängen einen Richter aussuche. Nachdem Appenzell dagegen in einer Replik aufgetreten, in welcher es bekennt, daß es auch jetzt, wie es schon 1769 geschehen sei, das Syndicat als Richter anerkenne, und nach seinen Constitutionen und dem 1733 ergangenen Landsgemeindemehr für alle Zeiten gegenüber dem Abte und der Stadt St. Gallen die Judicatur der XII Orte sich vorbehalte, so weisen die Gesandten, da sie ohne Instruction sind und auch keinen gütlichen Vergleich zu Stande bringen können, die beiden Parteien nochmals an, sich im Laufe des Jahres über das Hauptgeschäft zu vergleichen oder, wenn das nicht erhältlich sei, sich über den Richter zu vereinbaren; ist auch das nicht möglich, so sollen sie drei Monate vor der nächsten Jahrrechnung die Stände davon in Kenntniß setzen, damit die Gesandten instruiert werden können. Die Parteien werden ermahnt, in der Zwischenzeit keine Neuerung eintreten zu lassen. § 11. III. Die Gesandten von Appenzell und des Abts von St. Gallen führen Klage über Gewaltthätigkeiten, welche aus Anlaß der von Seite des Reichs verfügten Fruchtsperre von den Raubschiffen von Constanz, Meersburg, Lindau und Bregenz ausgeübt werden. Die Bemannung derselben landete im alten Rhein und an andern eidgenössischen Gestaden, stieg ans Land, übernachtete in Wirthshäusern; ein Schiff von Meersburg gab auf ein Transportschiff unweit des Schweizerbodens Feuer, führte es bis in die Mitte des Rheins zurück, visitierte es und nahm ihm geringfügige Dinge weg; ein Schiff von Langenargen wurde zunächst am eidgenössischen Gestade erjagt und zurückgeführt. Die Gesandtschaft von Zürich eröffnet, daß sein Stand bereits auf ähnliche Klagen des Landvogts im Thurgau hin nachdrückliche Vorstellungen an die beiden Kreisfürsten zu Meersburg und von Württemberg erlassen habe, daß aber noch keine Antwort eingekommen sei. In Folge dessen wird für besser erachtet, daß Appenzell und der Abt von St. Gallen von sich aus mit ihren Beschwerden an jene Kreisfürsten sich wenden und die einkommenden Antworten Zürich mittheilen, so wie auch dasselbe in Kenntniß setzen möchten, wenn künftig etwas bedenkliches vorfallen sollte. § 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz.

n. Zürichs Gesandtschaft zeigt an, daß Oberst d'Affry versichert habe, daß er den ihm letztes Jahr gegebenen Auftrag ausführen werde. § 13. **o.** In Folge der Beschwerden der eidgenössischen in Frankreich niedergelassenen Kaufleute, daß ihnen die Execution für die auferlegten Capitationen angedroht und daß die Capitation selbst erhöht worden sei, wird einstimmig für gut erachtet, an den König das Ansuchen zu stellen, die angedrohte Execution bis Austrag der Sache einzustellen, den Herzog von Aiguillon zu ersuchen, dieses Ansuchen mit seinen Officien zu unterstützen und ihm bei dieser Gelegenheit zu seiner Erhebung zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu gratulieren; endlich durch ein Schreiben den Ambassador zu bitten, durch seine Intervention die Sache zu fördern und eine Zeit zu Abhaltung einer Conferenz zu bestimmen. § 14. **p.** Da das wegen der Recrutierung der **Compagnie générale** voriges Jahr projectierte Schreiben an den Ambassador nicht abgegangen ist, weil der erforderliche Consens theilweise in sehr unbestimmten Ausdrücken eingetroffen sei, so werden nun an jenem Entwurfe einzelne Abänderungen angebracht. Mit Ausnahme der Gesandten von Bern, Uri und Glarus geben alle Gesandten zu diesem modificierten Schreiben ihre Zustimmung, jene nehmen es **ad referendum.** § 15. **q.** Der **Porte-drapeaux** halber legt eine **ad hoc** aus den Nachgesandten von Bern, Uri, Freiburg und Solothurn erwählte Commission folgendes Project vor, welches auch denjenigen Ständen, welche keine Compagnie unter der Garde haben, aber eine solche zu erhalten wünschen, es möglich machen sollte, eine solche zu erlangen. „Bei Erledigung einer Fähnrichsstelle soll der Hauptmann, an welchem die Tour ist, „pflichtig sein, solches an denjenigen Stand einzuberichten, an dem die Kehr ist, in der Meinung, wenn dieser „l. Stand zu der vacierenden Stelle kein Subjectum vorschlagen wollte, so solle es dem auf ihn folgenden „Ort des weitern einberichtet und so dem Rang der Stände nach immer verfahren werden." Dieses von den Gesandten **ad referendum** genommene Project soll, wenn es die Genehmigung der Stände erhalten hat, im Namen der zustimmenden Stände an den Herzog von Choiseul abgesandt werden. § 16. **r.** Gegen die projectierte neue Ordonnanz für die eidgenössischen Feldregimenter in Frankreich werden Bedenken erhoben, weil einige Artikel derselben mit der Capitulation nicht übereinstimmen. Die Gesandten und namentlich die bernerischen dringen darauf, daß an den Herzog von Choiseul Gegenvorstellungen erlassen werden. Zürich wird ersucht, diese von der obengenannten Commission formulierten Gegenvorstellungen im Namen derjenigen Stände an den Herzog zu erlassen, welche innerhalb zweier Monate ihre Zustimmung würden gegeben haben. § 17. **s.** Die Gesandten der katholischen Stände eröffnen, daß entgegen dem Art. 50 der 1764 mit der Krone Frankreich errichteten Capitulation das in französischen Diensten stehende Regiment von Castella ungeachtet der von Seiten Freiburgs gemachten Gegenvorstellungen zu Toulon nach der Insel Corsika eingeschifft worden sei, und daß der Herzog von Choiseul diesen Artikel 50 auf eine Weise interpretiere, welche von bedenklichen Folgen für den eidgenössischen Dienst werden könne. Die katholischen Gesandten halten es für ihre Pflicht, in gemeinsamer Session dieß zur Sprache zu bringen, weil auch evangelische Stände, obgleich in der Capitulation nicht begriffen, mehrere Compagnieen besitzen und jene Interpretation sich auf die gesammten eidgenössischen Völker beziehe. Sie halten für nöthig, daß durch eine Erläuterung, wenn dergleichen Einschiffungen nicht gänzlich beseitigt werden können, doch festgesetzt werde, wie, wann und wo dieselben stattfinden sollen. Die Gesandten der evangelischen Stände sprechen ihre Bereitwilligkeit aus, zu allem beizutragen, was der ganzen Eidgenossenschaft oder einem einzelnen Stande zum Nutzen gereiche. Da sie aber ohne Instruction sind, nehmen sie das Angehörte **ad referendum**, sowie auch den Antrag, daß die Stände beförderlich ihre Ansichten dem Vorort mittheilen möchten, welcher dann in gemeineidgenössischem Namen und in allgemeinen Ausdrücken an hohe Behörde ein Schreiben zu erlassen habe. § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 13. Landvögte.
„ 56. Abzug.

Art. 66. Justizsachen.
„ 68. „

Art. 124. Kirchensachen.
„ 146. „

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 53. Amtsrechnung.
„ 87. „
„ 102. „
„ 147. Stubengelder.
„ 173. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 204. Marchensachen.
„ 231. „
„ 264. Landrecht.

Art. 352. Polizeiliches.
„ 378. „
„ 513. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 532. „ „ „
„ 538. „ „ „
„ 621. Justizsachen.
„ 640. „
„ 656. „

Art. 701. Justizsachen.
„ 704. „
„ 763. Salzsachen.
„ 792. Münzwesen.
„ 793. „
„ 794. „
„ 813. Straßen und Brücken.
„ 980. Locales.

Rheinthal.

Art. 50. Amtsrechnung.
„ 90. Abzug.
„ 149. Justizsachen.
„ 168. Lehensachen.
„ 179. Zehntensachen.

Art. 180. Zehntensachen.
„ 209. Münzwesen.
„ 259. Rhein.
„ 260. „
„ 261. „

Art. 300. Zölle und Weggelder.
„ 314. Kriegssachen.
„ 365. Locales.
„ 405. „
„ 420. „

Grafschaft Sargans.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 48. Amtsrechnung.
„ 129. Polizeiliches.

Art. 130. Polizeiliches.
„ 236. Münzwesen.
„ 266. Straßenwesen.

Art. 283. Rhein.

Obere freie Aemter.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 45. Amtsrechnung.
„ 59. Landshauptmann u. Canzleiverwalter.
„ 62. Marchensachen.
„ 84. Polizeiliches.

Art. 88. Polizeiliches.
„ 105. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 122. Justizsachen.
„ 127. „
„ 139. Salzsachen.

Art. 150. Münzwesen.
„ 159. Straßenwesen.
„ 164. Kriegssachen.
„ 180. Locales.
„ 181. „

326.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1771.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel sendet ein Begrüßungsschreiben, in welchem er die Stände seiner bundesgenössischen Gesinnungen versichert und bittet, dieselben möchten diejenigen fünf Punkte in Erwägung ziehen, welche er zum Behuf einer neuen Organisation seiner schweizerischen Leibwache im Laufe des Jahres Lucern zu Handen der übrigen verbündeten Stände habe mittheilen lassen. Die Gesandten sind mit den vier ersten Punkten einverstanden und formulieren sie also: 1) Die von den 1. Orten abzugebenden neuen Gardeknechte sollen fürohin ledigen Standes sein und sich nicht verehlichen ohne die hochfürstliche Gnadenbewilligung. 2) Dieselben sollen wenigstens 5 Schuh und 3 Daumen hoch und wohlgestalteten Leibs, auch nicht mehr denn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

25 bis 28 Jahr alt sein. 3) Die große Montur möchte ihnen ohne Abzug zugestanden, oder aber ihnen der Sold der Zeit und den Umständen gemäß also verbessert werden, daß sie bestehen können. 4) Die Gardeknechte sollen in einer Caserne beisammen wohnen, jedoch möchten sie ihrer Profession abwarten, wenn es ohne Nachtheil des Dienstes geschieht. 5) Der Bischof hatte verlangt, daß die Gardeknechte nach drei, sechs oder höchstens zehn Jahren den Dienst zu verlassen gehalten sein sollen, es wäre denn, daß ein solcher vermöge einer zu treffenden Capitulation länger geduldet werden wolle. Mit dieser Bestimmung sind die Gesandten nicht einverstanden und haben das Vertrauen, daß dieselbe nur für die Zukunft gelten und der Bischof die alten Gardeknechte wegen deren treu geleisteter Dienste noch ferner behalten werde. — Die Stände werden ersucht, bis künftigen September ihre Erklärungen darüber Lucern mitzutheilen. Zugleich wird der Wunsch ausgesprochen, es möchte Schwyz gefallen, entweder bei der vom Bischofe gewünschten Bundeserneuerung oder bei einem andern Anlasse wiederum in den Bund zu treten, wodurch dem sehnlichen Verlangen des Bischofs Genüge geleistet würde. § 1. **b.** Das Restitutionsgeschäft läßt man wiederum bis auf bessere Zeiten ruhen. § 2. **c.** Bei der Verhandlung über die Dispensationstaxen erklären Lucern und Freiburg, daß sie keinen Grund haben, sich den Beschwerden der übrigen Stände anzuschließen; sollten jedoch die sich beschwerenden Stände mit ihren Beschwerden keinen Eingang finden und ihre Mitwirkung nichts nachtheiliges für sie zur Folge haben, so seien beide Stände bereit, Assistenz zu leisten. Der Gesandte von Glarus kann dem Ansuchen um die Bestimmung von acht Thalern für den dritten Grad nicht beistimmen, da in seinem Orte nicht so viel gefordert werde; hingegen ist er instruiert, zu Festsetzung einer gewissen und billigen Taxe für den zweiten Grad einem einmüthigen Beschluß beizustimmen, obgleich sein Stand auch deßwegen keinen Anlaß zur Klage habe. Die übrigen Gesandtschaften sind instruiert, auf Festsetzung einer fixen Taxe für den zweiten Grad hinzuarbeiten, wozu auch die Stände, welche keinen Anlaß zu Beschwerden haben, Hand zu bieten veranlaßt seien, da dem ärgerlichen Markten und der Untersuchung des Vermögens ein Ziel gesetzt und es dahin gebracht werden könnte, daß die Abgaben für die Dispensationen in der Eidgenossenschaft bleiben und **ad pias causas** verwendet werden, wie es in andern Ländern üblich sei. Man hält es aber für rathsamer, diese Sache nicht weiter zu betreiben, bevor man wegen der Kirchenimmunität ins Reine gekommen sei. § 3. **d.** Das Ansuchen der Stadt Mühlhausen um den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen wird allein von Uri von der Hand gewiesen. Da man sich die übeln Folgen nicht verhehlt, welche die Weigerung dieses Standes nach sich ziehen könnte, wenn Mühlhausen bei der nächsten Legitimationsconferenz den Ambassador auf seine Seite brächte und von den evangelischen Städten unterstützt würde, so wird, damit Uri nicht in einem solchen Falle aus Zwang zu gestatten genöthigt würde, was es dermalen noch mit Ruhm aus freien Stücken thun könnte, gut befunden, Lucern solle im Namen aller Stände an die Landsgemeinde von Uri eine wohlmotivierte Zuschrift erlassen, um deren Zustimmung zu erhalten. Zugleich wird auch die urnerische Gesandtschaft das Ihrige zu thun ersucht zu Herbeiführung einer solchen Einwilligung gegen den von Mühlhausen ausgestellten Revers. Dieses Gutfinden nehmen die Gesandten **ad referendum.** § 5. **e.** „Mit Verabscheuung der ungebundenen Freiheit, „mit welcher verschiedene ärgerliche Bücher in das Publikum ausgestreut werden, welche der Religion, wie „auch dem Staate höchst gefährlich sind," wird zu Rathe gegangen, wie diesem verderblichen Unwesen gesteuert werden könnte. Unter diesen Büchern wird namentlich Joh. Konr. Füßli's Staats- und Erdbeschreibung, gedruckt zu Schaffhausen bei Hurter, 1770, hervorgehoben, welche einen höchst ärgerlichen, der Religion und dem Ansehen der katholischen Eidgenossenschaft nachtheiligen Inhalt habe. [Es werden folgende Stellen citiert: Theil I., S. 153, Wenig Jahr zuvor u. s. w.; 348, Einige treiben die Sach u. s. w.; 367, Im Jahr 1737

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat es u. s. w.; 387, die Einwohner sind eifrig u. s. w. II. Theil, S. 15, Im Jahr 1522 u. s. w.; 18, die Quelle ist u. s. w.; 21, Wann einer in die Kirch u. s. w.; 75, Berchtold gab ihme u. s. w.; 133, S. Ursus ist den Solothurnern u. s. w.] Es wird daher für gut erachtet, Lucern möchte im Namen aller katholischen Stände, sobald deren Genehmigung eingekommen sein wird, in einem Schreiben an Zürich hinlängliche Satisfaction vom Autor verlangen und an Schaffhausen ein nachdrückliches Schreiben erlassen. § 6. **f.** Da die Stellen der Grenadierhauptleute und der Hauptleute par commission zum Theil mit solchen Subjecten besetzt sind, welche nicht aus den in letzter Capitulation begriffenen Orten sind, so wird gut befunden, Lucern möchte, wenn die Einwilligungen der Stände innerhalb eines Monats eingetroffen sind, diesem der Capitulation zuwiderlaufenden Mißbrauch in einem an den Ambassador zu erlassenden Schreiben sich im Namen der katholischen Stände widersetzen. § 7. **g.** Bei diesem Anlasse eröffnet die Gesandtschaft Freiburgs den Wunsch ihres Standes, es möchte belieben, dergleichen Geschäfte, welche auch andere Stände interessieren oder auch auf das katholische gemeineidgenössische Wohl Einfluß haben, nicht einseitig, sondern mit gemeinsamem Rath zu behandeln und auszutragen, zugleich auch einen Modus festzusetzen, nach welchem in solchen Fällen zu Werke gegangen werden solle. Sie stellt den Antrag, es möchte ein jedes Ort, „an welches etwas dieser „Art gelangen würde, den allerersten Bedacht nehmen, ehe und bevor in Sachen gehandelt wird, es an den Vor„ort Lucern zu Handen der übrigen Stände zu communicieren", um darnach gemeinschaftlich das Zuträglichste zu beschließen. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen. § 8. **h.** Da weder eine Klage eingekommen noch ein Beispiel mehr bekannt geworden ist, daß die Füsiliere, wenn sie nicht zu den Grenadiercompagnieen übergehen wollen, von den weitern Beförderungen ausgeschlossen werden, so wird für gut erachtet, diesen Artikel künftig aus dem Abschied wegzulassen. § 9. **i.** Der Gesandte von Glarus berichtet, daß das Kind des Melchior Müller, eines Verburgerten seines Standes, der als Hauptmann in herzoglich braunschweigischen Diensten gestorben sei, und der Adelgunde Bachofen auf das voriges Jahr von der katholischen Session an den Herzog erlassene Schreiben dessen nächsten Verwandten noch nicht verabfolgt worden sei. Da für dieses Kind eine katholische Erziehung gewünscht wird, so wird beschlossen, eine abermalige Vorstellung an den Herzog wegen Verabfolgung dieses Kindes zu erlassen. § 10. **k.** Auf welche Weise die Sache wegen Einschiffung des Regiments Castella nach Corsica vor die allgemeine Session von den Gesandten Lucerns gebracht worden ist, sehe man im gemeineidgenössischen Abschiede Lit. s. § 11. **l.** Das neue Institut der Religionskammern zu Lucern und in Uri wird allerseits belobt. Die Decane, Pfarrherren und die katholischen Gerichtsherren werden angewiesen, jede Beschwerde wegen Religionssachen dem Landschreiber einzuberichten, welcher sie jenen Religionskammern mitzutheilen hat; ebenderselbe hat auch den landsfriedlichen Commissionen beizuwohnen, welche zuweilen bei Anlaß der Syndicate abgehalten werden. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 31. Landschreibereien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 296. Hintersäßensachen.
„ 870. Kirchensachen.
„ 871. „
Art. 897. Stifte und Klöster.
„ 953. Locales.
„ 981. „
Art. 985. Locales.
„ 1062. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

327.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1771.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Folgende Liebessteuern werden zuerkannt: 1) Den beiden Pfarrern der reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen 200 Gulden nach fünfstädtischer Repartition; 2) dem Pfarrer und dem Schulmeister zu Christian-Erlang 130 Gulden (fünfstädt. Rep.); 3) den reformierten deutschen Gemeinden zu Mariakirch 200 Gulden (siebenstädt. Rep.); 4) der französischen reformierten Gemeinde zu Mariakirch 100 Gulden (neunörtische Rep.); 5) dem Pfarrer zu Neubärenthal 200 Gulden (fünfstädt. Rep.); 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Carlsruhe 200 Gulden (fünfstädt. Rep.); Schaffhausen trägt nichts bei. 7) Dem Pfarrrer der reformierten Gemeinde zu Baireuth 100 Gulden (fünfstädt. Rep.); Schaffhausen trägt nichts bei. 8) Den beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 200 Gulden (neunört. Rep.) Glarus und Basel sagen ihren Beitrag zu, wenn die übrigen Stände contribuieren; Schaffhausen und Appenzell abstrahieren davon. 9) Den reformierten Kirchen und Schulen der Churpfalz 300 Thlr. (neunört. Rep.) Glarus, Schaffhausen und Appenzell tragen nichts bei; die Gesandtschaft von Basel referiert. 10) Für drei ungarische und fünf piemontesische Studenten 816 Gld. 12 Kr., und ein Nachschuß von 100 Gulden (neunört. Rep.); bei ersterer Summe betheiligt sich Appenzell nicht, bei letzterer nicht Glarus, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen. 11) Dem Pfarrer der Gemeinde zu Neureuth 100 Gulden (neunört. Rep.); Glarus, Schaffhausen und Appenzell tragen nichts bei. 12) Dem ungarischen Collegium zu Debreczin 400 Gulden (neunört. Rep.) 13) Den reformierten Gemeinden in Großpolen und polnisch Preußen wegen Kriegsschadens 200 Gulden (neunört. Rep.) 14) Dem Schulmeister zu Neubärenthal 50 Gulden (neunört. Rep.) 15) Die von Basel vorgeschlagene Steuer an die reformierte Gemeinde zu Straßburg von 200 Gulden in neunörtischer Repartition auf vier Jahre wird theils **ad ratificandum**, theils **ad referendum** genommen. 16) Als Nachschuß für die fünf piemontesischen Studenten 300 Gulden (neunört. Rep.); Glarus stimmt bei und die Gesandtschaft von Schaffhausen nimmt diese Steuer **ad referendum**, wenn sämmtliche Stände beitreten, Basel will dabei sich betheiligen, wenn die wallonische Kirche in den Niederlanden nach deren Vorschlägen wirklich eine bessere Einrichtung bekommt. 17) Auf den Vorschlag Zürichs werden den von Jammer und Elend bedrängten Glaubensgenossen der vereinigt reformierten Kirchen in Großpolen und polnisch Preußen wieder 600 Gulden zuerkannt. Appenzell referiert. § 2—18. **c.** Das voriges Jahr dem Abschiede beigelegte Concept eines Schreibens an den Ambassador in Sachen des **droit d'aubaine** und der **traite foraine** ist nicht ausgefertigt worden, weil die Zustimmung nicht von allen Ständen gegeben worden ist. Unterdessen hatte den 19. Mai 1771 der Ambassador eine drei Punkte enthaltende Zuschrift an die evangelischen Stände geschickt. Dem ersten Punkt, welcher die in dem Tractat speciell auszusetzenden zugewandten Orte benennt, stimmen alle Gesandten bei. Im zweiten Artikel schlägt der Botschafter vor, eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Städte und Herrschaften im Elsaß und Sundgau zu machen, welche das Abzugsrecht haben. Die meisten Gesandten geben sich auch damit zu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

frieden; die bernerischen aber beharren instructionsgemäß darauf, daß entweder eine Generalabzugsfreiheit reciprocierlich stipuliert werde, oder daß alle Staaten, welche der König vor dem Bunde von 1663 besessen habe, eximiert werden, damit Schwierigkeiten vermieden würden. Im dritten Punkte verlangt der Ambassador, daß der Tractat auf 25 Jahre geschlossen werde. Letzteres halten die Gesandten mit der Ehre und der Würde der evangelischen Eidgenossenschaft für unverträglich, da dergleichen Tractate mit andern mit der Krone Frankreich nicht in Bundesgenossenschaft stehenden und geringern Ständen, Städten und Fürsten auf unbeschränkte Zeit geschlossen worden sind; es wird demnach für gut erachtet, auf der beständigen Dauer dieses Tractats unabänderlich zu beharren. Da der Ambassadesecretär Picamilh nicht bevollmächtigt ist, darüber in Verhandlung zu treten, wird in diesem Sinne das Concept eines Schreibens dem Abschiede beigelegt und die bernerische Gesandtschaft ersucht, bei ihrer Hoheit dahin zu wirken, daß dieselbe dem zweiten Artikel ebenfalls ihre Zustimmung gebe. § 19. **d.** Mühlhausen dankt für die von den evangelischen Ständen für seinen Beisitz bei den Legitimationsconferenzen namentlich bei Uri angewandten Officien. Die evangelischen Gesandten versichern es ihrer fortdauernden Bereitwilligkeit zur Unterstützung. § 21.

Zürich, Schwyz und Zug.

e. Die Gesandten von Zürich fragen in Betreff der von Schwyz gemachten Anordnung, daß das im Gebiete von Zürich und Zug gekaufte Vieh erst nach dem schwyzerischen von Brunnen abgeführt werden dürfe, die schwyzerischen Gesandten an, welchen von beiden 1769 gemachten Vorschlägen ihr Stand annehme. Diese sind instruiert zu erklären, daß ihre Obern es bei der alten Uebung und der deßwegen gemachten Landesverordnung bewenden lassen; es sei dabei nicht die Absicht, daß, wenn Vieh aus dem Zürcher- oder Zugergebiet an das Gestade zu Brunnen vor dem schwyzerischen ankomme, jenes zurückgetrieben und nicht alsobald eingeschifft werden solle; sie wünschen, daß man ihnen einen bestimmten Fall angebe, worüber man sich zu beklagen habe. Die Gesandten von Zürich und Zug verlangen Mittheilung jener Landesverordnung und eine Erklärung, welchen von beiden 1769 gemachten Vorschlägen Schwyz annehmen wolle. Die schwyzerische Gesandtschaft erwidert, daß sie alles mögliche anwenden werde, künftiges Jahr eine positive Instruction zu bekommen. § 22. **f.** In Beziehung auf das Wag- und Sustgeld, welches zu Zug bezogen wird, erklärt Zürich, daß es in Folge der deßwegen mit Zug zu Knonau gehaltenen Besprechung diesen Artikel aus dem Abschied weglassen wolle, da sich seine Kaufmannschaft auf andere Weise zu helfen gewußt habe. Schwyz hingegen will ihn im Abschied behalten, da diese von Zug vorgenommene Neuerung seinen Landleuten merklich schade. Die zugerische Gesandtschaft aber erklärt, daß ihr Stand keine Neuerung gemacht, sondern blos ein altes Sust- und Zollregale, das durch Nachlässigkeit seiner Unterbeamten außer Uebung gekommen sei, wieder ins Leben gerufen habe; übrigens müsse man in Zug nicht so viel bezahlen, als bei der Ueberfahrt bei Küßnacht. § 23.

Zürich und Glarus.

g. Um den Ueberschwemmungen des Rheins zu begegnen, welche der in der Herrschaft Sax liegenden Gemeinde Haag viel Schaden verursachen, macht Zürich den Vorschlag, Glarus möchte gestatten, zunächst an der Buchseraue in der Grafschaft Werdenberg ein Streich- und ein Schupfwuhr anzulegen, mit dem Anerbieten, daß die Haager angewiesen werden sollen, diese ganze Arbeit zu übernehmen, wenn Glarus sich anheischig mache, den Haagern zu gestatten, das dazu erforderliche Holz aus der Buchserau zu ziehen. Der Gesandte von Glarus ist instruiert, die Ansicht Zürichs anzuhören; er bezweifelt, daß man sich zur Lieferung des Holzes von der Buchserau verstehen werde, da das Holz eben nicht im Ueberfluß vorhanden sei, wohl aber zur Lieferung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Steine. Da aber die beabsichtigten Wuhre nicht von dauerhafter Wirkung wären, wenn nicht weiter oben die Wartauer denen von Sevelen „den Rhein an die Hand geben", so wird die zürcherische Gesandtschaft aufgefordert, einen Antrag in diesem Sinne an die die Grafschaft Sargans regierenden Stände zu stellen. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 1067. Locales.

Stift St. Gallen.
Art. 6. Burg- und Landrecht.

328.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 5. August 1771.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Konrad Heidegger, Johann Jakob Schwerzenbach. Bern. Rudolf Sinner, Rudolf Manuel. Glarus. Cosmus Heer, Balthasar Joseph Hauser.

Der Gesandte von katholisch Glarus eröffnet, daß sein Stand die Verfügung getroffen habe, daß ein jeder, welcher in einem avouierten Dienste eine Officiersstelle erhalte, eine Abgabe in den katholischen Schatz zu erlegen habe. Bei einem gegebenen Anlasse habe der König von Neapel erklärt, diese Taxe dürfe nicht erhoben werden, bis die Eidgenossenschaft durch ein Certificat erklärt habe, daß sie dieselbe anerkenne. Die katholischen Stände hätten dieses Certificat ausgestellt; der König von Neapel verlange aber auch noch ein solches von den evangelischen Ständen. Daher ersucht nun der Gesandte von katholisch Glarus Zürich, Bern und evangelisch Glarus, ihm dazu Hand zu bieten. Die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus sind ohne Instruction, stellen aber die Willfährigkeit ihrer Stände in Aussicht. Die Gesandtschaft von Bern hingegen ist instruiert zu erklären, daß diese Sache seinen Stand nichts angehe; sie nimmt jedoch den Anzug ad referendum. § 32.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 10. Alluvionen. Art. 19. Polizeiliches. Art. 29. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 47. Amtsrechnung. Art. 302. Straßenwesen. Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 87. Landrecht. „ 303. „ „ 465. „ „ „
„ 126. Polizeiliches. „ 336. „ „ 491. Juden.
„ 140. „ „ 357. „ „ 545. Locales.
„ 186. Judicatur. „ 401. Zölle, Geleit, Weggelder. „ 546. „
„ 267. Münzwesen. „ 422. Kirchensachen.

Untere freie Aemter.

Art. 14. Beeidigung von Beamten. Art. 104. Polizeiliches. Art. 161. Salzsachen.
„ 48. Amtsrechnung. „ 112. „ „ 174. Straßenwesen.
„ 77. Marchensachen. „ 136. Justizsachen. „ 190. Stifte, Klöster, Einsiedeleien.
„ 85. Abzug. „ 154. Zehntensachen. „ 216. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

329.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 19. August bis 23. September 1771.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Johann Bernhard von Muralt, des Raths. Freiburg. Beat Niklaus Augustin Müller, Amtsseckelmeister und des Raths; Franz Tobias Raphael von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

a. Behufs der nothwendigen Correction der Broye zu Peterlingen und ober- und unterhalb dieser Stadt wird, nachdem der Bericht der Experten vorgelegt worden, ein Augenschein eingenommen und befunden, daß die Ursache des Uebels vorzüglich bei Peterlingen zu suchen sei und zwar in den daselbst bei der Brücke für die Mühle der Stadt gemachten Schwellen und in der unterhalb der Stadt befindlichen Vertheilung des Runses der Broye, in Folge deren dieselbe durch die von der Stadt gemachten terraux oder den fossé neuf in die Glane geworfen wird und die Ueberschwemmungen dieser veranlaßt; ferner in dem starken „Rank oder Kessel", welchen die Broye bei Fétigny au champ à Collin bilde und in den übel angelegten Schwellen unterhalb des Territoriums von Peterlingen, wo die Broye die Grenzscheide zwischen beiden Botmäßigkeiten bilde und der Runs allzuschmal sei. Freiburg ist der Ansicht, daß Peterlingen nicht das Recht habe, dergleichen Bauten, wie die terraux zu machen, und verlangt, daß die Stadt der Broye einen freien Lauf unter ihrer Brücke verschaffe und die Vertheilung des Wassers in die Glane beseitige, und daß ihr verboten werde, neue Gräben zum Nachtheil der freiburgischen Angehörigen zu ziehen. Freiburg will es Bern überlassen, zu Peterlingen das Nöthige anzuordnen, und macht sich anheischig, seinerseits zu Domdidier und Dompierre Anordnungen zu treffen. Sollten die von den Experten angerathenen Abhülfsmittel nicht in Ausführung gebracht werden, so verlangt Freiburg, daß von dem fossé neuf parallel der Glane über Grandcour, Vallon und Missy bis zu dem Graben von St. Albin ein neuer Canal gezogen werde, um das von der Broye ausgegossene Wasser von der Glane abzuleiten; endlich daß das Bett der Glane unterhalb der Mühle von Chaffard erweitert und geräumt werde. Die bernerische Gesandtschaft spricht ihres Standes Bereitwilligkeit aus, Abhülfe zu treffen, findet dieselbe aber in Beziehung auf die Schwellen zu Peterlingen mit Schwierigkeiten verbunden, da diese die Mühlen, welche einzig weit umher das ganze Jahr mahlen können, mit Wasser versehen. Sie schließt sich auch dem Antrage Freiburgs an, daß da, wo die Broye die Grenzscheide bilde, die Marchlinie bestimmt und der krumme Lauf des Flusses gerader gemacht werden sollte, und findet es angemessen, daß hinsichtlich der von beiden Ständen zu erstellenden Schwellen eine Verordnung gemacht und für die Ausführung ein Inspector ernannt werde. Den von Freiburg beantragten Graben vom fossé neuf bis St. Albin findet die bernerische Gesandtschaft nicht zweckmäßig. Dem Gubernator zu Peterlingen wird Bern den Auftrag geben, den Glanebach unterhalb der Chaffardmühle räumen zu lassen. Alles wird ad referendum genommen. § 49. **b.** Nach Untersuchung des zwischen dem Schloß Schwarzenburg einerseits und dem Landgericht Seftigen und der Frau Alt-Landvogt Zehnder als Besitzerin des Laaßgutes andrerseits bestehenden Landmarch- und Eigenthumsstreites kommt der Vergleich zu Stande, daß Frau Zehnder zum Schutze ihres Laaßgutes ihre von dem Wasser des Seelibaches weggerissene Schwelle in der alten durch die Obercommissarien abzusteckenden Direction wieder herstellen dürfe, daß ihr auch das Langeneyhölzlein nach der durch beiderseitige Obercommissarien vorzunehmenden Ausmarchung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von den Ständen unter Vorbehalt des Lehens und eines ewigen jährlichen Bodenzinses von zwei Mäß Dinkel zu Handen des Schlosses Schwarzenburg accensiert werden solle. Uebrigens soll auch künftig nach dem Marchbrief von 1490 der Seelibach die Grenzscheide zwischen dem Landgericht Seftigen und dem Amt Schwarzenburg bilden. Alles wird **ad referendum** genommen. § 51. **c.** Um die durch kleinere Bäche gebildeten Grenzscheiden zwischen Bern und Freiburg namentlich hinter Peterlingen sicher zu stellen, trägt Bern darauf an, dieselben durch gehauene Steine zu bezeichnen und, wo es nöthig sei, durch **arrières bornes**, wie das bereits anderwärts geschehen sei, und dann diese Marchen zu Vermeidung aller Difficultäten in einem Plan zu verzeichnen. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt sich damit einverstanden und hinterbringt diesen Antrag ihren Hoheiten. § 52. **d.** Zur Erleichterung des Viehhandels zwischen beiden Ständen wird eine Verordnung berathen und **ad ratificandum** in den Abschied genommen. § 54. **e.** Die Gesandtschaft von Freiburg trägt darauf an, daß zum Besten der Unterthanen beider Stände und zu Vermeidung vielfacher Inconvenienzen alle Verordnungen, welche die Ausfuhr der Lebensmittel und den freien Handel und Wandel zwischen den beiden Landen betreffen, gemeinsam berathen werden möchten, da durch ein einseitig verfügtes Verbot der Lebensmittelausfuhr, namentlich der Ausfuhr des Getreides und Mehles, die angrenzenden Unterthanen sehr beschwert werden und verschiedene Mühlen ihrer Angehörigen im Bernergebiet sich befinden, welche dermalen weder hinter der einen noch der andern Botmäßigkeit mahlen dürfen. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction und nimmt den Anzug **ad referendum**, versichert zugleich, daß Bern den freiburgischen Angehörigen gegenüber künftig einen billigen Unterschied zu machen wissen werde. § 55. **f.** Um die namentlich von Ostende aus im Amt Wiflisburg mit Getreide nach dem Neuenburgischen als Contrebande oft von Bewaffneten getriebene Ausfuhr von Getreide zu verhindern, wird von Bern für zweckmäßig erachtet, ein Wachtschiff zu bestellen, das, mit sechs bewaffneten Angehörigen beider Stände und zwar von Cudrefin und Stäfis bemannt, unter Leitung eines Unterofficiers bei Tag und bei Nacht auf alle Schiffe Acht haben, verdächtige visitieren und deren Getreide arretieren und dahin zurückführen solle, woher es abgeführt worden sei. Die Mannschaft darf, wo nöthig, Gewalt brauchen und „losbrennen". Dieses Wachtschiff soll unter den Befehlen der Amtleute von Wiflisburg und Stäfis stehen. Die freiburgische Gesandtschaft ist damit einverstanden, ist aber ohne Instruction. Unterdessen trägt Bern dem Amtmann von Wiflisburg auf, alle erforderlichen Maßregeln zu Verhinderung dieser Contrebande zu treffen. § 57.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 72 bis 77.

Schwarzenburg.
Art. 175 bis 177.

Orbe mit Tscherliz.
Art. 345 bis 351.

Grandson.
Art. 496 bis 507.

Murten.
Art. 793 bis 819.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

330.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1771.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Grob, des Raths. Bern. Karl Steiger, des Raths. Lucern. Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths und Spitalherr. Uri. Karl Franz Schmid, Statthalter und Zeugherr. Schwyz. Aloys Weber, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Beat Joseph Leontius Stocker, des Raths. Glarus. Kaspar Joseph Freuler, Zeugherr. Basel. Hans Georg Oberried, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Leontius Gereon Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Konrad Ott, des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 25. Syndicat.
„ 26. Ortsstimmen.
„ 80. Vicinat.
Art. 143. Polizeiliches.
„ 165. Justizsachen.
„ 166. „
Art. 210. Justizsachen.
„ 212. „
„ 278. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 85. Vicinat.
Art. 168. Justizsachen.

331.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1771.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 18. Syndicat.
„ 130. Polizeiliches.
Art. 202. Justizsachen.
„ 214. „
Art. 223. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.

Luggarus.

Art. 59. Einzüglinge.
„ 80. Polizeiliches.
Art. 102. Justizsachen.
„ 133. Zollsachen.
Art. 152. Kirchensachen.

Mainthal.

Art. 216. Justizsachen.

332.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 26. September 1771.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Epp von Rudenz, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Heinrich Strübin, Landsfürsprech. Nidwalden. Jakob Leontius Kaiser, Landschreiber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 450 bis 465.

333.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Wesen und Schänis, den 22. bis 24. September 1771.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Felix Dominicus Hediger, des Raths und Landshauptmann der Herrschaft Gaster. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann; David Zweifel, Landssekelmeister.

Diese Conferenz versammelte sich, um die Beschwerden des Schiffamts, welche einzelne Orte und Plätze betreffen, anzuhören und einen endlichen Spruch und eine Verordnung herbeizuführen, nach welcher jeder Theil künftig sich zu richten habe. **a.** Die Artikel 4, 9, 10, 11, 12, 17 bis 26 des Abschiedes vom 22. October 1770, werden nach ihrem buchstäblichen Inhalt bestätigt; zugleich wird dem Landvogt im Gaster ernstlich befohlen, noch im Herbst die Plätze und Stellen, welche in jenen Artikeln genannt sind, in Augenschein zu nehmen, damit alles nach jenem Abschiede innerhalb eines zu bestimmenden Termins in vollkommenen Stand gesetzt werde. § 1. **b.** Der Gesandte von Schwyz trägt darauf an, daß der Marchstein, welcher den Kanton Glarus, die Herrschaft Gaster und den Hof Reichenburg von einander scheidet, an einen Platz gesetzt werde, wo er vor den Beschädigungen der Gewässer geschützt ist. Die Gesandtschaft von Glarus ist darüber ohne Instruction. § 2. **c.** Der Artikel 16 obengenannten Abschieds soll beseitigt sein. § 3. **d.** Man beginnt mit dem Augenschein der Plätze, an welche sich die Klagen des Schiffamts knüpfen, und findet zuerst, daß unterhalb der Ziegelbrücke bei Andreas Steiners Wiese die Linth an vier Orten ausgebrochen sei, wodurch die Schifffahrt sehr benachtheiligt wird, wie die Schiffmeister klagen. Steiner, ein armer Mann, zeigt sich bereitwillig zu wuhren, wenn ihm das Schiffamt und die Gemeinde Schänis behülflich sein wollen und er noch mehrere Gnaden und Gutthaten erhalten würde. Dem Steiner wird unter Ratificationsvorbehalt anbefohlen, seinem Versprechen gemäß die Wuhre auf seiner Wiese zu erstellen, die nöthigste Arbeit bis folgendes Frühjahr zu vollenden, widrigenfalls man sich vorbehält, „mit ihm, seinem Hof und seiner Habschaft nach Rechtensbefindung zu disponieren". § 4. **e.** Nachdem ferner die Schiffmeister auf die Beseitigung einiger Eschen bei der mittlern Windegg angetragen, um einen ungehinderten Reckweg zu haben, antworten die Abgeordneten von Schänis, daß der alte Reckweg wie früher werde gebraucht werden können, wenn Steiner die Wuhre wieder hergestellt habe. § 5. **f.** Das Schiffamt begehrt, daß die neue obere Straße von seinen Reckern gebraucht werden dürfe, da die alte Straße unbrauchbar geworden sei. Die Abgeordneten des Tagwen Schänis erwidern, daß sie nicht mehr als eine Landstraße zu machen verpflichtet seien nach dem Abschied von 1770, Art. 27. Nachdem vergeblich der Versuch eines gütlichen Vergleiches gemacht worden, erklärt der Gesandte von Schwyz in Folge seiner Instruction, daß der Tagwen Schänis in der untern Straße die Wuhre breiter zu machen und zu erhöhen habe, die Schiffmeister aber gleich hinten an dem Wuhre ihren Reckweg anzusetzen und auszufüllen, damit sie auch diese untere Straße und nicht mehr die obere zum Recken brauchen. Der glarnerische Gesandte nimmt dieß ad referendum. § 6. **g.** Das Schiffami und der Tagwen Schänis führen Klage über Schupf-

wuhre, welche von Seiten Biltens eingesetzt worden seien, das Schiffamt über das den Schiffen Gefahr bringende sogenannte Hilterenwuhr. Nachdem die Parteien darüber abgehört worden, erklärt der schwyzerische Gesandte, daß er instructionsgemäß darauf beharre, daß solche Schupfwuhre laut der Rathserkanntniß von Schwyz vom Jahr 1619 und des Verkommnisses zwischen den Tagwen Bilten und Schänis von 1695 beseitigt werden; ferner, daß in Betreff des Hilterenwuhres das von Glarus ergangene Urtheil sobald als möglich exequiert werde. Die Gesandten von Glarus hingegen wünschen, daß bei niederm und hellem Wasser an den betreffenden Stellen ein Augenschein genommen und dabei die Parteien angehört werden möchten. Der schwyzerische Gesandte ersucht Glarus, dieß sobald als möglich ins Werk zu setzen. § 7 und 8. **h.** Die Abgeordneten des Tagwen Schänis führen Klage, daß das rechte Linthbett bei dem sogenannten „Hengellgiesen" niemals geöffnet worden sei, wie es die von Schwyz und von Glarus 1619 ausgestellten Urkunden befehlen, was ihnen einen Schaden von vielen tausend Gulden verursacht habe. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen diese Beschwerde **ad referendum**. Was Art. 1, 3 und 15 des Abschieds von 1770 verlangen, ist in Richtigkeit gebracht. § 9. **i.** Die Schiffmeister beschweren sich, daß ihnen hinter dem sogenannten Schiffmeisterwühli Stauden weggehauen werden. Schänis glaubt, daß niemand das den Seinigen wehren könne. § 10. **k.** Die Gesandten von Glarus halten es für nothwendig, den Schübelbachergraben, von welchem Art. 2, 7 und 8 des Abschieds vom 22. October 1770 handeln, zu besichtigen, damit man sichere Kenntniß bekomme, ob dieser Graben nicht wenigstens bei seinem Anfange in der gasterischen Jurisdiction liege, und damit man die Beschwerden der Schiffmeisterei untersuche, welche als nicht zu beseitigend angegeben werden. Der Gesandte von Schwyz behauptet, daß der ganze Schübelbachergraben im schwyzerischen Territorium liege, hält einen Augenschein für unnöthig und will sich darüber mit Glarus nicht einlassen. Die glarnerische Gesandtschaft beharrt auf ihrem Antrag, behält ihrem Stande seine hohen Rechte vor und will es ihren gn. Herren und Obern überlassen, den Augenschein durch ihre Verordneten allein nehmen zu lassen, wenn Schwyz von seiner Seite niemanden dazu verordnen wolle. § 11.

334.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 29. Juli 1772.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Johann Heinrich Ott, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Karl Emanuel von Bonstetten, des Raths und gewesener Seckelmeister wälscher Lande. Lucern. Karl Joseph Benedict Mohr, Statthalter; Joseph Ulrich Ignatius von Sonnenberg, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Müller, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Aloys Weber, Landammann; Nazar Baron von Reding von Biberegg, General, Amtsstatthalter und Zeugherr. Unterwalden. Kaspar Remigius Kaiser, Landammann von Nidwalden; und Franz Aloys Ackermann, Alt-Landammann von Nidwalden und Landshauptmann von Ob- und Nidwalden. Zug. Joseph Clemens Bachmann, des Raths; Johann Jakob Andermatt, Alt-Ammann. Glarus. Cosmus Heer, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, Pannerherr und Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Johannes Ryhiner, des Geheimen Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ignatius Gady, Schultheiß; Beat Niklaus Augustin Müller de Bonn, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Stadtvenner; Ludwig Joseph Benedict Tugginer, des Geheimen Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Joseph Signer, Statthalter, von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann, und Johann Jakob Zuberbühler, Landshauptmann, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des Geheimen Raths und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär Picamilh de Casenave. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Mittheilung des Abschiedes. § 4. **e.** Bei Behandlung des Münzwesens erhalten wiederum die Art. 1 und 2 des Abschiedes 306 Lit. e, ihre Bestätigung. In Beziehung auf den Art. 3, die Admodiationen betreffend, erklärt Innerrhoden nochmals, daß es dieselben, wenn sie unter obrigkeitlicher Aufsicht geschehen, für unschädlich ansehe und deßwegen die Verpachtung seiner Münzstätte sich noch ferner vorbehalte. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Freiburg geben hingegen die Bestätigung ihrer Stände für das Verbot der Admodiationen und erklären, daß alle Münzen aus einer veradmodierten Münzstätte in ihren Ständen als verrufen werden angesehen werden, sie mögen probehaltig sein oder nicht. Die übrigen Gesandten behalten, weil Innerrhoden seine Beistimmung nicht giebt, ihren Ständen offene Hand vor; Glarus wie voriges Jahr. Die Stände machen sich anheischig, denjenigen Ständen Mittheilung von Schrot und Korn der von ihnen zu schlagenden Münzen zu geben, welche auch ihnen gegenüber dasselbe thun werden, und Schwyz spricht die Erwartung aus, daß die Münzen, deren Korn und Schrot probehaltig erfunden werden, keine Verrufung oder Herabwürdigung werden zu gewärtigen haben. Da man annimmt, daß jedes Ort bei seinen schon mehrmals wiederholten Erklärungen verbleiben werde, so soll dieser Artikel künftig aus dem Abschiede wegbleiben. § 5. **f.** Zu der Verordnung, welche 1769 wegen des Durchpasses der fremden und der in keine avouierten Dienste tretenden Recruten errichtet worden, wird beigefügt, daß dieselbe den Landvögten in den gemeinen Herrschaften mit dem Befehle mitgetheilt werden solle, sie jederzeit genau zu exequieren, und daß ein Landvogt seinem Nachfolger sie zu übergeben habe. § 6. **g.** Basel und Schaffhausen verdanken den Ständen die in der österreichischen Besteuerungsangelegenheit bewiesene eidgenössische Gesinnung. Jenes sucht deren Hülfe an, wenn die Sache eine ungünstige Wendung nehmen sollte, dieses wünscht, daß dieser Artikel im Abschiede beibehalten werde. Die Gesandten versichern beide der Bereitwilligkeit ihrer Stände. § 7. **h.** Da auch dermalen ebensowenig als voriges Jahr Vorschläge gemacht werden, wie dem Fruchtmangel zum Trost der armen Angehörigen gesteuert werden könnte und zugleich eine gesegnete Ernte in Aussicht steht, so wird für gut erachtet, diesen Artikel künftig aus dem Abschied wegzulassen. § 8. **i.** Auf das schon voriges Jahr an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten wegen der durch Jagdschiffe begangenen Territorialviolation erlassene Schreiben ist noch keine Antwort eingekommen; ebensowenig auf eine in Folge von wiederholten Violationen an den Cardinal zu Constanz abgeschickte Beschwerdeschrift. Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen berichtet, daß dergleichen Gewaltthätigkeiten sich immer noch wiederholen, daß sogar solche Schiffe in der eidgenössischen Jurisdiction Pässe abgefordert hätten, ja daß die fürstlich meersburgische Regierung in einem Schreiben sich habe dahin vernehmen lassen, daß der schwäbische Kreis sich berechtigt glaube, bei solchen Zeiten der Sperre ohne Beobachtung der Jurisdictionskreise die Schiffe auf dem Bodensee kreuzen zu lassen. In Folge dessen wird für gut erachtet, durch einen Expressen an den Cardinal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Constanz im Namen der den Thurgau und das Rheinthal regierenden Stände eine Beschwerdeschrift abzusenden und sich den Empfang bescheinigen zu lassen. Zugleich soll auch der Fürst zu St. Gallen ein ähnliches Schreiben eben dahin abgehen lassen; erhalte er keine Satisfaction, so möchte er dessen die den Thurgau und das Rheinthal regierenden Stände berichten und dieselben um ihre Mitwirkung angehen. § 9. **k.** Da die Ansichten in Betreff des voriges Jahr von den evangelischen Ständen der Kirchenimmunität wegen dem Abschiede beigelegten Projectes auseinander gehen, zwar nicht in Beziehung auf die Wesenheit des päpstlichen Indults, sondern in Beziehung auf dessen Form, indem die katholischen Stände Form und Inhalt dieses Indultes als eine besondere Vergünstigung des päpstlichen Stuhles ansehen, die sie zu Gefallen der evangelischen Stände mit vieler Mühe ausgewirkt hätten, und es unmöglich sei mehr zu erhalten, die evangelischen Stände dagegen weder die in dem Indult bestimmten Formalitäten ohne Schmälerung der Präcognition, an welcher sie participieren, und der independenten landesherrlichen Rechte, noch etwas anderes vom päpstlichen Stuhl annehmen können, indem solches ihren Principien schnurstracks zuwiderliefe: so kommt man überein, dieses päpstliche Indult in eine landesherrliche Instruction für die Landvögte zu verwandeln. Eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und dem ersten Gesandten von Glarus gebildete Commission bringt ein Gutachten, welches einen Mittelweg einschlagen soll. Dasselbe räth Folgendes an, nachdem man über die Verbrechen, welche die Kirchenimmunität nicht zu genießen haben, und über die Kirchen, welche das Asylrecht haben, übereingekommen ist: Ein katholischer Landvogt solle zwar nach seinen Principien handeln, ein evangelischer aber, wenn ein Delinquent in eine Kirche, die nach der angenommenen Bestimmung das Asylrecht genießt, sich geflüchtet hat, schuldig sein, dem vornehmsten Geistlichen des Orts den Fall und das Verbrechen eines solchen Menschen anzuzeigen und dann denselben mit aller möglichen Decenz und Vorsicht aus dem Asyl weg in Gefangenschaft abführen zu lassen, darauf aber beförderlichst den Informationsproceß zu formieren und an die beiden Provisionalorte abzuschicken und von daher die Verhaltungsbefehle zu gewärtigen, ob je nach der Stärke oder Schwäche der Indicien der Proceß fortgeführt oder der Inquisit wieder in das Asyl zurückgebracht werden solle; sind die Provisionalorte verschiedener Meinung, so soll in **mitiorem partem** entschieden werden. Dieses Project wird in den Abschied genommen; inzwischen wiederholen die katholischen und die evangelischen Gesandten die bei ebendemselben Anlasse schon früher gemachten Vorbehalte. § 10. **l.** In dem Streite zwischen Appenzell und dem Fürsten zu St. Gallen wegen des Gebrauchs der Straßen mit Wagen, Karren und Schlitten und wegen des Transitzolles im Amte Rorschach ist kein gütlicher Vergleich zu Stande gekommen; ebensowenig haben sich beide Parteien über die Incidentalfrage des rechtmäßigen Richters vereinbaren können. Appenzell besteht nun darauf, daß die zwölf Stände Richter sein müssen, der Abt hingegen, daß er vor den vier Schirmorten im Rechten Antwort zu geben habe, „es wäre denn Sach, daß Appenzell sich entschließen wollte laut „Landsfriedens einen Richter zu ziehen, wozu Sr. fürstlichen Gnaden ganz willig und bereit seien". Es wird eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bestehende Commission aufgestellt, um ein gütliches Project zu einem Vergleich zu entwerfen. Da deren Bemühungen aber erfolglos geblieben, wird den Parteien angerathen, aus der Mitte der Session gleichsätzige Mediatoren zu wählen. Die Gesandtschaft von Appenzell protestiert zwar dagegen, macht sich aber doch anheischig, die gütlichen Vermittlungsvorschläge ihrem Stande zu hinterbringen. Die Gesandtschaft des Abtes will, obgleich sie keinen Erfolg voraussieht, der angebotenen Vermittlung nicht ausweichen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß dieselbe nicht als von der Session angeordnet, sondern als von den Deputierten, nachdem ihre Commission beendigt, angetragen angesehen werde und niemals als ein Beispiel für die Zukunft gelten solle. Beide Parteien nehmen nun folgenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurf eines gütlichen Vergleichs **ad referendum**: 1) In Beziehung auf das Fuhrwesen vereinigt man sich dahin, „daß die Einwohner von Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden die Befugniß haben, daß die Müller ihr eigen erkauftes Getreide, so sie sowohl für ihren Hausgebrauch, als zu Spedition ihrer Mühlgewerbe anschaffen, mit Ausschluß dessen, so **in natura** auf Mehrschatz angekauft werden möchte, durch ihre eigenen Fuhren auf Karren, Wagen, Schlitten nach Gelegenheit ab- und nach Hause führen mögen. Da dann ferner in Betreff der Kaufmannsgüter, insofern dergleichen nach Appenzell gehörige eigenthümliche Waaren acht Tage lang nach Ankunft der Güter (nicht der Frachtbriefe) an gerechnet in Rorschach liegen bleiben würden, den Eigenthümern erlaubt ist, dieselben durch eigens dahin abgeschickte Wagen, Karren oder Schlitten eigenes Gefallens abholen zu lassen, so daß es jedermalen der Regierung zu Rorschach bei der Abholung notificiert und diese Transaction der Fuhrordnung daselbst zu diesem Ende einverleibt werden solle, alles dieses aber in der Meinung, daß wie bis dahin, so auch ferner alle Landleute von Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden die freie Abfuhr alles des Ihrigen auf Saumrossen ungehindert behalten und ausüben mögen. 2) Betreffend den Zoll zu Rorschach, so solle derselbe in Bezug auf den l. Stand Appenzell dahin gemildert sein, daß die appenzellischen Landleute von derjenigen Leinwand oder Garn, welches sie, ohne es zu Rorschach zu verkaufen oder daselbst auf die Gschau zu bringen oder feil zu haben, mit ihrem eigenen Leib blos durch Rorschach und dasige Herrschaft zutragen, vom Stück Leinwand nicht mehr als drei Kreuzer und so auch nach der gleichen Proportion vom Garn ⅔ weniger, als die jetzige Tariffa aufweiset, abzuführen pflichtig sein sollen, im Uebrigen alsdann die rorschachische Zolltariffa zu jedermanns wissenhafter Nachricht und Verhalt solle publiciert und an den öffentlichen Orten angeschlagen, selbige auch in keinem Artikel erhöht werden mögen": alles unter Vorbehalt beiderseitiger Rechte. § 11.

Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz.

m. Die Schreiben, welche im Laufe des Jahres wegen der Beschwerde der schweizerischen in Frankreich niedergelassenen Kaufleute über die Capitation an den König von Frankreich und an den Herzog von Aiguillon erlassen worden sind, sind bisher unbeantwortet geblieben; hingegen hat der Ambassador ein Empfangsschreiben geschickt, in welchem einige bedenkliche Ausdrücke vom „Zurückschicken der Briefe" vorkommen. Es wird nun gut erachtet, vorerst die königliche Antwort abzuwarten, hingegen an den Ambassador ein Schreiben zu erlassen des Inhalts, daß derselbe bei jenen Ausdrücken wohl nicht im Sinne gehabt habe, der Freiheit der Eidgenossenschaft zu nahe zu treten und dem Ansehen der souveränen Stände Abbruch zu thun, und daß er wohl sich werde gefallen lassen, dem widrigen Eindruck, welcher dießfalls erfolgen möchte, selbst kräftig zuvorzukommen. Die Stände werden ersucht, ihre Zustimmung zu diesem Schreiben beförderlich Zürich mitzutheilen. § 12.

n. Nach der Anzeige der zürcherischen Gesandtschaft ist auf das schon im verflossenen November wegen des Recroutement für die **Compagnie générale** abgegangene Schreiben noch keine Antwort eingekommen. Es wird am thunlichsten erachtet, noch weiter zuzuwarten. § 13. **o.** Das wegen der Verwandlung der **Porte-drapeaux** in acht Fähnriche decretierte Vorstellungsschreiben an den Herzog von Choiseul ist nicht abgegangen, weil die Beistimmung der Stände nicht zur Zeit eingetroffen und an die Stelle des Herzogs von Choiseul als Generaloberst der schweizerischen Truppen der Graf von Artois gesetzt worden ist. Es wird nun ein durch diese Umstände modificiertes Schreiben an den Grafen von Artois, begleitet mit einem Schreiben an den Oberst d'Affry, dem Abschiede **ad ratificandum** beigelegt. Die Gesandtschaften von Uri, Nidwalden, katholisch Glarus und des Abts von St. Gallen stellen die Zustimmung ihrer Hoheiten nicht in Aussicht, so lange ihren Angehörigen nicht die Mittel und Wege gezeigt werden, wie sie gleich den Angehörigen anderer Stände nach dem Sinn des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reglements von 1763 zu den Officiersstellen der Gardecompagnieen ebenfalls gelangen können. Der Gesandte von katholisch Glarus schlägt vor, in dem Schreiben statt der Worte, „das Recht, die Fändriche zu bestellen" zu setzen „die bisherige Uebung die Fändriche zu bestellen". In Beziehung auf die Wiederbesetzung der vacant gewordenen Fähnrichsstellen in der Compagnie générale wird das Project von 1771 nochmals in den Abschied genommen mit der Modification, daß hinter die Worte „an welchem die Tour ist" noch gesetzt wird „unter den XIII und zugewandten Orten, welche Antheil an solcher Wiederbesetzung nehmen wollen", und am Ende hinter den Worten „und so dem Rang der Stände nach" der Zusatz „welche Antheil zu haben verlangen". Freiburgs Gesandtschaft merkt dabei an, daß diese Verordnung sich nur auf die acht Fähnriche erstrecke und nicht weiter ausgedehnt und nur so lange gehalten werden solle, als die dermalige Verfassung subsistiere. § 14. **P.** In Folge der Ernennung des Grafen von Artois zum Generaloberſten der schweizerischen Truppen wird das wegen der in zwölf Artikeln bestehenden neuen Ordonnanz voriges Jahr projectierte Schreiben mit einigen nothwendig gewordenen Abänderungen im Namen aller Stände an den Grafen erlassen. § 15. **Q.** In Betreff der Einschiffung des Regiments von Castella nach der Insel Corsica sind alle Stände mit Ausnahme Lucerns der Ansicht, daß Schritte gethan werden sollten, um die eidgenössischen Völker der großen Gefahren der Schifffahrt zu entheben. Man vereinigt sich dahin, dem Ambassador vorzuschlagen, auf der für die Verhandlungen über die Capitation anzusetzenden Conferenz auch über diesen Punkt zu verhandeln, und entwirft ein Schreiben an denselben, zu welchem die Stände ihre Ratification bis Martini an Zürich überschicken möchten, so wie auch ihre Ansichten über den voriges Jahr gemachten Vorschlag, daß künftig bei dergleichen Zumuthungen vom Vorort im Namen aller Stände in allgemein gehaltenen Ausdrücken an hohe Behörde Vorstellungen gemacht werden sollten. Die Gesandtschaft Berns ist zwar instruiert, wegen der Einschiffung der eidgenössischen Truppen mit den übrigen Ständen und den zugewandten Orten Vorstellungen an die Krone Frankreich zu erlassen, trägt aber, wie die von Zug und katholisch Glarus, Bedenken, dieß in dem Schreiben zu thun, welches auch des Capitationsgeschäftes erwähnt, weil sie instruiert ist, vorläufig die Antwort Frankreichs wegen dieser Sache abzuwarten. Freiburg erklärt sich dahin, daß es bei Vorfällen, welche die Kriegsdienste betreffen, belieben möchte, vor allem den übrigen Ständen davon Kenntniß zu geben und die Sache gemeinsam zu behandeln. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 14. Landvögte.
" 16. "
" 57. Abzug.
Art. 67. Justizsachen.
" 69. "
Art. 125. Kirchensachen.
" 147. "

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
" 54. Amtsrechnung.
" 88. "
" 103. "
" 104. "
" 148. Stubengelder.
" 174. Rechte Freiburgs und Solothurns.
" 204. Marchensachen.
" 226. "
" 232. "
" 265. Landrecht.
Art. 335. Abzug.
" 353. Polizeiliches.
" 379. "
" 388. "
" 397. "
" 399. "
" 514. Judicatur- und Competenzconflicte.
" 533. " " "
" 539. " " "
" 622. Justizsachen.
" 640. "
Art. 657. Justizsachen.
" 705. "
" 750. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
" 764. Salzsachen.
" 795. Münzwesen.
" 796. "
" 814. Straßen und Brücken.
" 920. Stifte und Klöster.
" 921. " " "
" 982. Locales.
" 987. "
" 1014. "

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rheinthal.

Art. 16. Beeidigung von Beamten.
„ 51. Amtsrechnung.
„ 60. „
„ 91. Abzug.
„ 150. Justizsachen.
„ 155. „
Art. 169. Lehensachen.
„ 181. Zehntensachen.
„ 187. „
„ 195. Salzsachen.
„ 210. Münzwesen.
„ 262. Rhein.
Art. 315. Kriegssachen.
„ 366. Locales.
„ 367. „
„ 379. „
„ 421. „
„ 427. „

Grafschaft Sargans.

Art. 49. Amtsrechnung.
„ 90. Marchensachen.
„ 94. Landrecht.
Art. 131. Polizeiliches.
„ 132. „
„ 237. Münzwesen.
Art. 267. Straßenwesen.
„ 284. Rhein.

Obere freie Aemter.

Art. 46. Amtsrechnung.
„ 63. Marchensachen.
„ 89. Polizeiliches.
„ 91. „
Art. 106. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 123. Justizsachen.
Art. 140. Salzsachen.
„ 151. Münzwesen.
„ 165. Kriegssachen.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 466.

335.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1772.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel, in welchem derselbe um Mittheilung der voriges Jahr wegen seiner Leibgarde vereinbarten Erklärungen ersucht. Beantwortung, in welcher dem Bischof angezeigt wird, daß Lucern ihm den 1. Juli dieselben zugeschickt habe. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß sie keine Vollmacht habe, diesem Antwortschreiben und den Erklärungen wegen der Leibgarde beizutreten, auch die von Glarus nicht, weil ihr Stand im Bündnisse nicht begriffen sei. § 1. **b.** Auch dermalen werden die Zeitumstände zur Behandlung des Restitutionsgeschäftes nicht für geeignet erachtet. § 2. **c.** Der Dispensationstaren halber sind die Instructionen dieselben, wie voriges Jahr, ausgenommen daß Freiburg zu einer ehrerbietigen Vorstellung an den päpstlichen Stuhl, insofern dieß gemeinsam beliebt würde, Hand zu bieten geneigt ist. Man läßt es beim vorigen Abschied bewenden und will den Artikel ferner im Abschied behalten, bis das Immunitätsgeschäft in Ordnung gebracht sein wird; dann aber möchte es sämmtlichen Ständen belieben, eine bestimmte Taxe für alle Orte herbeizuführen, wie viel der Adelstand, der Bürgerstand, der Arme für Dispensation in den verschiedenen Graden zu bezahlen habe. § 3. **d.** Der Bischof von Constanz hatte schon voriges Jahr verlangt, daß die Pfarrer im Thurgau die Verlangen der Dispensation nicht mehr directe an die Nuntiatur, sondern an die bischöfliche Curie zu Constanz einschicken sollen. Jetzt wird berichtet, daß diese Curie für das Placet in Matrimonialdispensationen fünf Gulden Taxe verlange. Die Stände werden ersucht, in Zeit von drei Monaten ihre Ansichten über diese Punkte Lucern mitzutheilen, damit alsdann eine Beschwerdeschrift an den Bischof von Constanz erlassen werden könne. § 4. **e.** Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß das voriges Jahr decretierte Schreiben an die urnerische Landsgemeinde in Sachen des Ansuchens von Mühlhausen

wegen seines Beisitzes bei den Legitimationsconferenzen nicht abgegangen sei, weil nur wenige Orte ihre Zustimmung gegeben hätten. Sie räth daher an, nach alter Uebung an Landammann und Rath das freundeidgenössische Ansuchen um Gestattung des Beisitzes zu stellen mit dem Zusatze, daß dieselben, wenn dieß über ihre Gewalt wäre, dieses Ansuchen „an den höchsten Gewalt bringen möchten". Die einen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag **ad referendum** und werden ersucht, innerhalb dreier Monate den Entschluß ihrer Stände Lucern mitzutheilen; Unterwalden, Freiburg und Solothurn geben sofort ihre Zustimmung. Der Gesandte von Schwyz erklärt, daß unter den dermaligen Umständen diese Sache seinen Stand nicht berühre. Glarus hat Mühlhausen den Bund niemals gekündet, hat also auch keinen Revers von demselben nöthig; sein Gesandter nebst denen von Appenzell und des Abts von St. Gallen nehmen das Angehörte **ad referendum**. Uri bleibt bei seiner frühern Erklärung. § 5. **f.** Das Schreiben, welches an Zürich und Schaffhausen wegen des ärgerlichen Buches von Konrad Füßli nach dem Beschluß des vorigen Jahrs erlassen werden sollte, ist nicht abgegangen, weil die Zustimmung nicht von allen Orten erfolgt ist. Die Gesandten finden es aber unumgänglich nöthig, die Sache nicht ungeahndet zu lassen, und legen wiederum Concepte zu zwei Schreiben an jene beiden Stände zur Genehmigung der Hoheiten dem Abschiede bei. § 6. **g.** Der Entwurf zu dem voriges Jahr decretierten Schreiben in Betreff der Stellen der Grenadierhauptleute und der Hauptleute **par commission**, welche zum Theil mit Subjecten besetzt worden sind, welche den in der letzten Capitulation begriffenen Orten nicht angehören, ist noch nicht abgegangen, weil einige Stände ihre Zustimmung dazu nicht gegeben haben und Freiburg der Ansicht war, daß Basel und Schaffhausen ebenfalls in das Schreiben sollten eingeschlossen werden. Nun aber wird die Zustimmung von allen Ständen gegeben und Lucern ersucht, dasselbe im Namen aller katholischen Stände an den Ambassador abgehen zu lassen. § 7. **h.** Von allen Gesandten wird für gut erachtet, daß alle den Kriegsdienst betreffenden Geschäfte, welche dem einen oder andern Stande „aufstoßen", aber auch die übrigen Stände berühren, künftig nicht mehr einseitig behandelt werden sollen, sondern daß davon sofort Lucern Kenntniß gegeben werden möchte, damit dieselben gemeinsam berathen werden können. Die Gesandtschaft von Schwyz läßt sich in diese Berathung nicht ein, die von Freiburg referiert. § 8. **i.** Die Aufstellung einer landsfriedlichen Kammer zu Lucern und einer in Uri ist beschlossen; dieselben werden nächstens ins Leben treten. Vorfallende Geschäfte sind zwar allein an Lucern zu berichten, dieses wird sie Uri mittheilen, Uri seine Ansicht Lucern überschreiben. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 32. Landschreibereien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 297. Hintersäßensachen.
„ 872. Kirchensachen.
Art. 873. Kirchensachen.
„ 893. Stifte und Klöster.
Art. 922. Stifte und Klöster.
„ 954. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 375. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 90. Polizeiliches.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

336.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung nebst einigen Specialconferenzen im Juli 1772.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Abschied 327, Lit. b., verzeichnet sind, werden mit ebendenselben Beschränkungen wieder zuerkannt; nur steuert an Baireuth (7) Schaffhausen bei, an den Nachschuß für die piemontesischen Studenten (16) Glarus, Schaffhausen und Appenzell hingegen nichts. Die Steuer für Straßburg (15) wollen Zürich und Basel auf sechs Jahre bewilligen, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen auf vier Jahre; die Gesandtschaft Berns referiert. § 2 bis 18. **c.** Das Ansuchen des Buchhändlers Johann Jakob Thurneysen, Bürgers von Basel, um Erneuerung des ihm vor dreißig Jahren ertheilten Privilegiums auf den Druck des Zollikoferischen Gebetbuches wird **ad referendum** genommen. § 19.

Zürich, Schwyz und Zug.

d. Die Gesandten von Zürich und Zug verlangen von Schwyz eine Erklärung über die wegen des Nachtriebs auf den Lauisermarkt gemachten Vorschläge. Dessen Gesandtschaft antwortet, daß bei dem „deutschen Kühführet" laut Ordnung derjenige zuerst abfahren könne, welcher zuerst am Gestade anlange; was aber den italienischen Viehtrieb betreffe, so sei es eine alte Ordnung, daß diejenigen italienischen Viehhändler zuerst abfahren können, welche das meiste Vieh im Lande Schwyz gekauft hätten, und das aus dem Grunde, weil das erkaufte Vieh bis zum Einschiffen dem Landmanne und nicht dem Käufer im Risico liege. Zürich und Zug bedauern, daß ihre Vorschläge so wenig berücksichtigt werden, und dringen darauf, daß zur Abfuhr des im Zürcher- und Zugergebiet gekauften Viehes eigene Schiffe zu Brunnen bereit gehalten werden, damit sie nicht genöthigt würden andere Maßregeln zu ergreifen. Die Gesandtschaft von Schwyz hinterbringt das Angehörte. § 24.

Zürich und Schwyz.

e. Die Gesandten von Zürich und Schwyz verabreden vorläufig eine Ende Augusts oder Anfang Septembers zu Rapperswyl wegen einiger die Schifffahrt auf dem Zürichsee betreffenden Differenzen zu haltende Conferenz. § 25.

Zürich und Glarus.

f. Die Frage, wer den Salzzoll zu Grynau bezahlen soll, die Schiffmeister oder die Kaufleute, beantwortet Glarus in Berücksichtigung des Schiffamtbuches von 1584, des Abschiedes von 1614, eines von den Schiffmeistern am 25. April 1769 eingegebenen Memorials und der Aussagen älterer Kaufleute dahin, daß die Schiffmeister, Zürich, daß die Kaufleute denselben zu bezahlen haben, da im citierten Schiffamtbuche des Salzes nicht erwähnt werde, sondern blos der Kaufmannswaaren d. i. des Transitgutes. Es dringt darauf, daß diese Sache auch im Beisein von Schwyz verhandelt werde. § 26.

Zürich, Schwyz und Glarus.

g. In Beziehung auf den Salzzoll zu Grynau erklärt die Gesandtschaft von Schwyz vor allem, daß derselbe bezahlt werden müsse, da uralte Zolltarife dieses Zollrecht unwidersprechlich darthun. Zürich erklärt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich wieder dahin, daß dieser Zoll von den Kaufleuten und Particularen zu bezahlen sei, und daß man, wenn es diesen unbequem falle, denselben selbst abzuführen, die Bezahlung den Schiffmeistern auferlegen könne, ihnen aber dafür von jedem Faß oder von jedem Logel einen Kreuzer Fracht mehr zu bezahlen habe. Die Gesandten von Schwyz und Glarus lassen es sich gefallen, diesen Antrag Zürichs **ad referendum** zu nehmen. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Art. 298. Hintersäßensachen.

Rheinthal.
Art. 368. Locales. Art. 385. Locales.

Stift St. Gallen.
Art. 7. Burg- und Landrecht.

337.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 3. bis 24. August 1772.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Heidegger, Hans Heinrich Ott. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Karl Emanuel von Bonstetten. Glarus. Cosmus Heer, Balthasar Hauser.

Der Gesandte von katholisch Glarus wiederholt sein voriges Jahr schon an die evangelischen Gesandten gestelltes Ansuchen, es möchte deren Ständen belieben, seinem Stande ein Certificat auszustellen, daß katholisch Glarus das Recht habe, zu verordnen, daß die unter seinen avouierten Regimentern avancierten Officiere eine gewisse Abgabe an den Standessäckel zu entrichten haben: ein Certificat, das von der ganzen Eidgenossenschaft ausgestellt, vom König von Neapel verlangt worden. Zürich will dem Verlangen, obschon ihm dasselbe seltsam vorkommt, entsprechen, insofern es ohne Nachtheil der übrigen Stände geschehen kann, wünscht aber vorher noch das von den katholischen Ständen ausgestellte Certificat zu sehen. Die Gesandtschaft Berns hingegen trägt Bedenken einzutreten, da die Sache katholisch Glarus allein angehe; sie ist ohne Instruction. Evangelisch Glarus kommt dieses Begehren ebenfalls sonderbar vor, will aber seinen Mitlandleuten für das Verlangte willige Hand bieten. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 30. Justizsachen.

Art. 48. Amtsrechnung.
„ 88. Landrecht.
„ 126. Polizeiliches.
„ 141. „
„ 187. Judicatur.
„ 268. Münzwesen.

Grafschaft Baden.
Art. 291. Straßenwesen.
„ 304. „
„ 305. „
„ 322. „
„ 337. „
„ 423. Kirchensachen.

Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 460. „ „ „
„ 492. Juden.
„ 526. Locales.
„ 569. „
„ 573. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 20. Beeidigung von Beamten.
„ 49. Amtsrechnung.
„ 56. „
„ 59. Landvogt.
„ 71. Archiv.
„ 105. Polizeiliches.
Art. 113. Polizeiliches.
„ 120. „
„ 137. Justizsachen.
„ 138. „
„ 141. Fall.
„ 162. Salzsachen.
Art. 175. Straßenwesen.
„ 191. Stifte und Klöster.
„ 198. Locales.
„ 212. „

338.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1772.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Grob, des Raths. Bern. Sigmund Albrecht von Steiger, des Raths. Lucern. Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths und Spitalherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Nazar Reding von Biberegg, Ritter, Generallieutenant, Amtsstatthalter und Zeugherr. Unterwalden. Remigius Trachsler, Pannerherr. Zug. Joseph Anton Heinrich, Ritter, Ammann. Glarus. Dietrich Zwicki, des Raths. Basel. Andreas Burkorf, des Raths. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Leontius Gereon Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Konrad Ott, des Großen Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 27. Ortsstimmen.
„ 81. Vicinat.
„ 93. Abzug.
„ 144. Polizeiliches.
Art. 167. Justizsachen.
„ 211. „
„ 213. „
Art. 224. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.
„ 239. Kriegssachen.
„ 279. Kirchensachen.

Lauis.

Art. 86. Vicinat.
„ 135. Polizeiliches.
Art. 169. Justizsachen.
„ 179. Salzsachen.
Art. 180. Salzsachen.
„ 284. Locales.

339.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1772.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 19. Syndicat.
„ 131. Polizeiliches.
Art. 192. Justizsachen.
„ 203. „
Art. 215. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal.

Art. 13. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 60. Einzüglinge.
„ 81. Polizeiliches.
Art. 133. Zollsachen.
Art. 153. Kirchensachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

340.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis ? September 1772.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Maximus Bär, des Raths. Schwyz. Xaver Niklaus Gasser, des Raths. Nidwalden. Joseph Victor Durrer, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 467 bis 481.

341.

Conferenz von Schwyz und katholisch Glarus.

Im Kloster auf dem Berge Sion, 16. September 1772.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Johann Joseph Victor Lorenz Hedlinger, Alt-Landammann. Katholisch Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Landsstatthalter; Johann Leonhard Bernold, Alt-Landammann.

Diese Conferenz wurde wegen des zu Gomiswald in der Grafschaft Uznach neulich errichteten Frauenklosters zusammenberufen, um zu berathen, wie dasselbe wegen Abgang der erforderlichen Stiftungsmittel und um es vor baldigem Zerfall sicher zu stellen, einem wohlgestifteten Ordenskloster übergeben werden könnte.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Grafschaft Uznach.
Art. 96 bis 110.

342.

Conferenz von Zürich und Schwyz.

Rapperswyl, 22. September 1772.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte. Zürich. Hans Heinrich Ott, Statthalter; Hans Jakob Hirzel, des Raths und Seckelmeister. Schwyz. Aloysius Weber, Landammann und Pannerherr; Victor Lorenz Hedlinger, Alt-Landammann.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zürich hätte geglaubt, daß seine 1768 auf der Conferenz zu Rapperswyl vorgebrachten Gründe von der Art seien, daß die Streitsache zwischen beiden Ständen als erledigt von Schwyz hätte angesehen werden sollen; auf das Verlangen von Schwyz habe es, um einen Beweis von seiner „bundesgenössischen Wohlmeinung" zu geben, diese Conferenz beschickt. § 2. **c.** Schwyz beschwert sich nun darüber, daß Zürich noch immer seinen freien Landleuten und seinen Angehörigen die freie Ab- und Zufuhr ihrer Früchte und Lebensmittel auf Schiffen nicht gestatten wolle, da doch das Recht der freien Schifffahrt außer allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweifel gesetzt worden sei. Die Gesandtschaft beruft sich dabei auf den sogenannten Bubenbergischen Spruchbrief von 1440, in welchem festgesetzt sei, daß die von Zürich „denen von Schwyz und Glarus und allen ihren Landleuten, „so zu ihnen gehören, des Reichs Straßen und Märkte allenthalben gänzlich aufthun und offen lassen sollen, „also daß man ihnen und ihren Landleuten allerlei Kauf- und Kaufmannschaft zu ihnen und von ihnen führen „möge, sie führends oder ander Lüt:" eine Bestimmung, welche nicht blos auf die Wiedereröffnung des vorher geschlossenen Passes eingeschränkt werden könne. Ferner beruft sie sich auf kaiserliche Freiheitsbriefe, welche der Stadt Zürich und anderen umliegenden Gegenden befehlen, die von Schwyz im Gebrauch der Straßen nicht zu irren oder zu hindern; der See aber sei jederzeit als Reichsstraße angesehen worden; endlich noch auf eidgenössische Bünde und Verträge. Durch das der Stadt Zürich ertheilte Privilegium werde doch gewiß nicht der freie Gebrauch der Reichsstraße aufgehoben sein, und ein an den See angrenzender Staat werde sich doch nicht der Willkür der Angehörigen eines anderen Staates unterwerfen müssen. Ueberdieß bemerkt die Gesandtschaft noch nachträglich, daß die Hofleute zu der Zeit, als der Zürichsee unmittelbar unter das Reich gehörte, freie Schifffahrt gehabt hätten; warum dieselben, nachdem das Dominium an Zürich übergegangen sei, diese Freiheit verlieren sollten? Daß etwa Niederlagen in den Höfen entstehen könnten, diese Befürchtung brauche Zürich nicht zu haben. — Die zürcherische Gesandtschaft schickt vor allem die Erklärung voraus, daß Ihre Hoheiten „das Eigenthum über den Zürichsee in seinem ganzen Bett, soweit die Wellen „schlagen bis an die Hurden und damit das dominium absolutum und eminens mit allen dazu gehörigen „Prärogativen feierlichst sich vorbehalten, da solches von der Stadt Zürich nicht nur durch einen authentischen „und rechtmäßigen Titel acquiriert, sondern auch durch einen ununterbrochenen Besitz seit Jahrhunderten her immer „ausgeübt worden sei." Gestützt auf diesen Grundsatz, könne Zürich behaupten, daß das Recht der Schifffahrt, das Recht Niederlagen und Schiffländen zu errichten und darüber zu disponieren der Stadt Zürich allein zugehöre. Wenn in den eidgenössischen Bünden der freie Gebrauch der Straßen stipuliert sei, so werde immer in jedem Lande die Ordnung vorbehalten, welche der Souverän für den Gebrauch der Straßen zu machen für gut finde. Die Oberherrlichkeit der Stadt Zürich hange nicht von der Landschaft ab, welche sie in dortiger Gegend besitze, da sie jene gehabt habe, ehe sie noch einen Fuß breit Landes am See besessen habe, und deßwegen habe Zürich bei Abtretung der Höfe an Schwyz im Jahr 1440 eben so wenig von dem Bezirk seiner Jurisdiction etwas verlieren als Schwyz etwas gewinnen können. Die Bestimmung des Bubenbergischen Spruchbriefes von 1440 habe blos den Zweck, den damals zerrütteten Handel und Wandel wiederherzustellen und sichern Paß durch der Stadt Zürich Land und Gebiet zu gewähren, was unter anderm daraus hervorgehe, daß in jenem Briefe Schwyz und Glarus in eine Linie gestellt werden, Glarus aber niemals einfalle, freie Schifffahrt oder Anlandung auf dem untern See zu verlangen. Den zürcherischen Angehörigen sei die freie Zu- und Abfuhr auf dem oberen See durch einen Vertrag von 1579 bewilligt worden, woraus aber keineswegs gefolgert werden könne, daß den schwyzerischen Angehörigen dasselbe Recht auf dem untern See bewilligt werden müsse; würde endlich Schwyz willfahrt, so müßte dieß in den Höfen nothwendiger Weise die Anlegung einer Schiffländе und einer Niederlage nach sich ziehen, so daß Zürich einen Mitherrn auf dem See bekäme, was es nicht zugeben wolle noch könne. § 3. **d.** Um die Befugniß der Hofleute zu Wollerau, Pfäffikon und Bäch, die Pilger, welche zu Bäch ankommen, nach Zürich zu führen und von da andere zurückzuführen, zu beweisen, legt die schwyzerische Gesandtschaft die zu Gunsten dieser Hofleute von Zürich erlassenen Erkanntnisse von 1433, 1567, 1585 und 1619 vor und erklärt, daß dieses Recht für dieselben nicht erloschen sei, weil sie es noch nie ausgeübt hätten. Zürich erwidert, daß dieses Recht anfänglich wegen besonderer der Stadt geleisteter Dienste

den damaligen Bewohnern in den Höfen und deren männlichen Nachkommen gegeben worden sei mit Ausschluß derjenigen, welche später in die Höfe ziehen würden, eine Clausel, welche bei den spätern Bestätigungen immer aufrecht erhalten worden sei. Zudem habe sich Zürich, wie das Reglement von 1567 beweise, eine freie Disposition je nach veränderten Umständen vorbehalten, und jetzt sei es geradezu unmöglich, die berechtigten Nachkommen herauszufinden, ja das Recht selbst sei wegen Nichtausübung desselben erloschen; die Gesandtschaft ist jedoch instruiert die Vorschläge von Schwyz anzuhören und zu Auskunftsmitteln Hand zu bieten. § 4. **e.** Einige Particularen in den Höfen sprechen das Eigenthum gewisser Fachen oder Fischenzen im Bächiwinkel an und Schwyz das Recht über diesen Bezirk. Zur Unterstützung der Ansprüche der Particularen werden Kaufbriefe, zur Unterstützung der letzteren der Kaufbrief vorgelegt, worin die Grafen von Habsburg den Herzogen von Oesterreich 1358 die Dinghöfe überlassen und unter den verschiedenen Rechten auch die Oberherrschaft zu Wasser und zu Land mit Fischenzen in Wasser und Wasserrunsen. Mit diesen Fischenzen hätten die Hofleute immer nach Belieben geschaltet und gewaltet, sie auch verkauft und dafür der Statthalterei zu Pfäffikon 28 Stücke Fisch jährlichen Zinses entrichten müssen; in die Rechte der Grafen von Habsburg sei aber Schwyz eingetreten, und diese seien auch von Zürich in einem Schreiben von 1657 anerkannt worden. Die zürcherische Gesandtschaft stellt wiederum den Satz voran, daß Zürich das vollständige Dominium über den ganzen See besitze, also auch über den Bächiwinkel; jene Kaufbriefe seien einseitig errichtet, könnten also dem Rechte eines Dritten keinen Eintrag thun, d. h. Zürich, dem als Territorialherrn im ganzen See alle Fischenzen als Lehen gehören; der in 28 Stück Fischen bestehende Zins komme von Wiesen, Aeckern und Reben; der Kaufbrief von 1358 erwähne des See's gar nicht, und Habsburg hätte auch nicht verkaufen können, was ihm nie gehört habe; denn die hohe Jurisdiction gehöre allein dem Kaiser und dem Reiche und sei damals schon an Zürich übergegangen; dieser Kaufbrief rede auch nur von Fischenzen in Bächen und Wasserrunsen. Ferner weist die Gesandtschaft nach, daß das zürcherische Schreiben von 1657 eine ganz andere Tendenz gehabt habe, als Schwyz ihm beilegen wolle. Schließlich eröffnet sie, daß, wenn Schwyz erkläre, daß es keine Zumuthungen an Zürich stellen wolle, welche dessen Rechten auf den See präjudicierlich seien, sie sich entschließen könne, in Beziehung auf die Eigenthumsansprüche jener Particularen auf die Fischenzen im Bächiwinkel, weil es keine Sache von Wichtigkeit sei, in eine gütliche Unterhandlung einzutreten. § 5. **f.** Hinsichtlich der nach Richterswyl gehenden und daselbst ausgeladenen Transitgüter und Kaufmannswaaren und die Art, wie selbige über Land spediert werden sollen, läßt man es beiderseits bei dem an der Schindellegi 1620 errichteten Abschied bewenden. § 6. **g.** Da über die Punkte in Art. c. d. e. die Instructionen zu ungleich lauten, als daß eine gütliche Vereinbarung möglich wäre, so nehmen die Gesandtschaften die vorgebrachten Gründe und Gegengründe in den Abschied. § 7. **h.** Schwyz hatte sich beschwert, daß einem seiner Angehörigen in den Höfen das Immi zu Zürich abgefordert worden sei. Die Gesandtschaft von Zürich beruft sich in ihrer Erwiderung blos auf das 1750 von Schwyz an Zürich erlassene Schreiben, in welchem dasselbe seinen Dank dafür ausspricht, daß die Befreiung vom Immi einzig den in den Höfen eingesessenen freien Landleuten ertheilt worden sei; diese Exemtion werde Zürich den freien Landleuten gegenüber immer aufrecht erhalten, hoffe aber, daß Schwyz sie nicht werde auf seine Unterthanen in den Höfen oder anderswo ausdehnen wollen. Die schwyzerische Gesandtschaft giebt sich mit dieser Erklärung zufrieden und will dieselbe ihren Obern hinterbringen. § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

343.

Conferenz von Zürich, Bern und Glarus.

Bremgarten, 31. Januar 1773.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Ott, des Raths und Statthalter; Rudolf Werdmüller, des Raths und Alt-Stadthauptmann. Bern. Bernhard von Dießbach, des Raths und Zeugherr; Karl Steiger, des Großen Raths. Glarus. Cosmus Heer, Landammann; Balthasar Hauser, Landsstatthalter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Untere freie Aemter.

Art. 60. Landvogt.

344.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 5. bis 26. Juli 1773.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister, des Täglichen und Geheimen Raths. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Bernhard von Dießbach, des Raths und Zeugherr. Lucern. Joseph Irene Amrhyn, des Raths und Oberzeugherr; Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths und Spitalherr. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Müller, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Nazar Reding von Biberegg, General, Landammann; Aloys Weber, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann; Niklaus Anton Maria Imfeld, Bauherr, beide von Obwalden. Zug. Franz Michael Müller, Stabführer und Landsfähnrich; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Ammann. Glarus. Cosmus Heer, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, Pannerherr und Landsstatthalter. Basel. Johannes Debary, Burgermeister; Niklaus Harscher, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Marcus Ignatius Gady, Schultheiß; Beat Niklaus Augustin Müller de Bonn, Seckelmeister. Solothurn. Joseph Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Urs Victor Balthasar Wallier, Seckelmeister. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Joseph Signer, Statthalter von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann, und Johann Jakob Zuberbühler, Landshauptmann, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des Geheimen Raths und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister. Biel. David Walker, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Complimentschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär Picamilh de Casenave. Beantwortung. Da in dem Schreiben Schwyz nicht genannt ist, wird auch unter die Beantwortung der Name dieses Standes nicht gesetzt. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Bei der Berathung des Münzwesens erklärt Appenzell-Innerrhoden

wiederum, daß es zu dem Verbot der Münzadmodiation, wenn dieselbe unter obrigkeitlicher Aufsicht geschehe, nicht stimmen könne, hingegen unter Vorbehalt seiner Convenienz sich nicht widersetzen wolle, diesen Artikel aus dem Abschied wegzulassen. Zürich stellt in Folge dieser Erklärung den Antrag, es sollen alle aus einer admodierten Münzstätte hervorgegangenen Münzen, sie seien probehaltig oder nicht, in den sämmtlichen Ständen ohne Werth und Curs sein. Diesem Antrage schließen sich Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, die Städte St. Gallen und Biel an; Solothurn mit dem Beifügen, daß das Admodiationsgeschäft als unausgetragen angesehen, die beiden andern Punkte als ausgetragen und in diesem Sinne die Sache aus dem Abschiede weggelassen werden solle. Die übrigen Gesandten lassen es, wie Glarus und Appenzell, Innerrhoden, bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden und behalten sich die Convenienz vor. Unter solchen Umständen bleibt dieser Gegenstand im Abschiede. § 4. **e.** Die Gesandten von Basel und Schaffhausen zeigen an, daß das die österreichische Besteuerung betreffende Geschäft noch immer in derselben Lage sich befinde, und suchen um die Unterstützung der Stände an, im Falle die Nothwendigkeit eine solche erheischen sollte. Die übrigen Gesandten versichern diese beiden Stände ihrer Bereitwilligkeit, freundeidgenössisch ihnen beizustehen. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Lucern berichtet in Sachen der Kirchenimmunität, daß ihre Obern alle Mühe angewandt haben, um in den Stand gesetzt zu werden, dem voriges Jahr entworfenen Gutachten ohne Nachtheil des päpstlichen Indults beitreten zu können. Der Nuntius habe vom Papste zwar die Zusage erhalten, daß die Entwendung des Pflugs im Felde zu den crimina excepta gehören solle, sonst aber habe er nichts erhalten können, da derselbe erklärt habe, er werde ganz nachdrücklich auf dem ertheilten Breve beharren, so daß etwas weiteres nicht zu hoffen sei. Die Gesandten der evangelischen Stände sind ohne Instruction, wollen aber ihren Entschluß zu Handen der katholischen Orte Zürich noch vor der Abreise des Nuntius übersenden. Die katholischen und die reformierten Gesandten wiederholen ihre schon öfter gemachten Vorbehalte. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sind instruiert, zu gütlicher Austragung dieses Geschäftes Hand zu bieten, wenn Einstimmigkeit vorauszusehen sei. § 6. **g.** Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden erklären, daß sie ihre Genehmigung des vorigen Jahrs entworfenen Vergleichs in dem mit dem Fürstabte von St. Gallen wegen Gebrauchs der Straßen und wegen des Transitzolls im Rorschacheramte waltenden Streite den Ständen angezeigt haben, daß aber von Seite des Fürstabtes noch keine Erklärung eingekommen sei; sie wünschen daher von der h. Session ein Promotoriale an seine fürstliche Gnaden zu erhalten. Der Gesandte des Abtes erklärt, daß sein Herr immer auf eine Anzeige von Seiten Appenzells gewartet, dieses aber habe, wie es sich geschickt hätte, nie eine solche dem Fürsten gemacht; ein Schreiben von der h. Session in dieser Sache anzunehmen, dazu werde der Fürst sich niemals verstehen, da er die zwölf Orte nie als Richter anerkennen werde und das Vergleichsproject nur von einer Privatcommission entworfen worden sei. Dem Stande Appenzell wird daher von den Gesandten angerathen, die von seiner Seite ertheilte Genehmigung jener Vermittlungsvorschläge dem Fürsten anzuzeigen, in der Voraussicht, daß auch von Seiten desselben die Genehmigung erfolgen werde. § 7.

Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz.

h. Nachdem auf das wegen der Capitationsbeschwerde der schweizerischen Kaufleute in Frankreich an den König erlassene Schreiben eine Antwort gekommen ist, welche eine Conferenz mit dem Ambassador wegen dieser Angelegenheit ablehnt, wird namentlich in Berücksichtigung des bedenklichen Beweggrundes für diese abschlägige Antwort und der schlimmen Folgen, welche sich daran knüpfen könnten, für nöthig erachtet, die Sache nicht erliegen zu lassen, sondern das eidgenössische Ansehen und die Ehre standhaft zu behaupten. In

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Betrachtung aber, daß die vielen auf der ordentlichen Tagsatzung zu behandelnden Gegenstände der erforderlichen Einläßlichkeit der Berathung hinderlich sind, wird unter Ratificationsvorbehalt für diesen Gegenstand eine eigene Conferenz nach Baden auf den 24. October angesetzt. Die Gesandtschaften von Unterwalden, Zug, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden sind dafür ohne Instruction. Bis Mitte Septembers soll der Entschluß aller Stände Zürich kundgegeben werden. § 8. **l.** Da auf das schon am 13. November 1771 an den Ambassador wegen der Recrutierung für die Compagnie générale ergangene Schreiben noch immer keine Antwort erfolgt ist, so wird beschlossen eine Recharge an denselben zu erlassen. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Zürich berichtet, daß die zwei voriges Jahr dem Abschiede beigelegten Schreiben an den Grafen von Artois und an den Grafen d'Affry wegen der Umwandlung der Porte-drapeaux in acht Fähnriche nicht haben abgeschickt werden können, weil die Einwilligung der Stände zu denselben in zu unbestimmten Ausdrücken eingegangen sei. Zürich findet die Absendung dieser Schreiben um so nothwendiger, da die Aufstellung der acht Fähnriche für die Gardecompagnieen auch auf die Feldcompagnieen ausgedehnt werden könnte. Einstimmig wird die Absendung dieser beiden Schreiben beliebt, wenn Nidwalden, katholisch Glarus und dem Fürsten zu St. Gallen der Zugang zu den Officiersstellen unter den Gardecompagnieen eröffnet und die deßwegen projectierte Ordnung genehmigt sein wird. Jene schon 1771 concipierte und 1772 mit einem Zusatz vermehrte Ordnung wird von einer Commission, bestehend aus den Nachgesandten von Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg, mit folgendem Zusatz versehen: „Wenn ein Ort kein Subject vorschlagen sollte, so kann ein solches nicht wieder in die erste „Tour zurückgreifen, sondern soll zuwarten, bis der Rang in der zweiten Tour wieder an selbes kommen wird. „Sodann wird befunden, daß die zugebende Ernamsung der Fändriche keineswegs weiter als auf die Fändriche „des Garderegiments ganz allein sich erstrecken und nur so lange ihren Bestand haben solle, als diese neue „Einrichtung in ihrer dermaligen Verfassung bleiben und bestehen wird." Die Stände werden ersucht, ihre Entschlüsse beförderlichst Zürich mitzutheilen. § 10. **l.** In Betreff der in zwölf Punkten bestehenden neuen Ordonnanz für die schweizerischen Regimenter in Frankreich war vom Grafen von Artois auf das an ihn erlassene Schreiben eine Antwort erfolgt. Zwar sind, insofern diese Ordonnanz das Oekonomische berührt, keine Beschwerden laut geworden, und der Graf d'Affry sichert sofortigen Bericht zu, wenn bei künftiger Revue etwas sich zeigen sollte, das dem einen oder andern Artikel der Capitulationen zu nahe treten würde; allein da man es bedenklich findet, daß dergleichen Aenderungen einseitig gemacht werden, und Freiburg auf ein nachdrückliches Schreiben an den Grafen d'Affry dringt, so wird der Entwurf eines solchen dem Abschied ad referendum beigelegt. § 11. **m.** Bei der Verhandlung über die Einschiffung der schweizerischen Truppen macht sich die Ansicht geltend, daß, wenn auch die Einschiffungen derselben nicht völlig von der Hand gewiesen werden können, es doch nöthig sei, gemeinsam diese Sache zu behandeln und eine Erläuterung der Capitulation von 1764 zu erzielen, welche die bisherige Unbestimmtheit beseitige. Es wird daher den Hoheiten anheimgestellt, ob es ihnen beliebe, diese Angelegenheit auf derjenigen Conferenz zu behandeln, welche wegen des Capitationsgeschäftes zusammenkommen soll. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 1. Amtsrechnung. Art. 75. Salzsachen. Art. 126. Kirchensachen.
„ 17. Landvögte. „ 88. Kriegssachen. „ 148. „
„ 70. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 55. Amtsrechnung.
„ 89. „
„ 105. „
„ 175. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 233. Marchensachen.
„ 266. Landrecht.
„ 336. Abzug.
„ 339. „
„ 354. Polizeiliches.

Art. 380. Polizeiliches.
„ 389. „
„ 398. „
„ 400. „
„ 515. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 534. „ „ „
„ 540. „ „ „
„ 640. Justizsachen.
„ 658. „

Art. 706. Justizsachen.
„ 751. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 797. Münzwesen.
„ 798. „
„ 799. „
„ 815. Straßen und Brücken.
„ 820. „ „ „
„ 923. Stifte und Klöster.
„ 983. Locales.

Rheinthal.

Art. 52. Amtsrechnung.
„ 61. „
„ 74. Territorialverletzung.
„ 92. Abzug.
„ 131. Justizsachen.
„ 151. „
„ 154. „

Art. 156. Justizsachen.
„ 170. Lehensachen.
„ 182. Zehntensachen.
„ 188. „
„ 196. Salzsachen.
„ 211. Münzwesen.
„ 263. Rhein.

Art. 316. Kriegssachen.
„ 380. Locales.
„ 390. „
„ 422. „
„ 428. „

Grafschaft Sargans.

Art. 16. Beeidigung von Beamten.
„ 50. Amtsrechnung.
„ 91. Marchensachen.

Art. 95. Landrecht.
„ 133. Polizeiliches.
„ 238. Münzwesen.

Art. 268. Straßenwesen.
„ 285. Rhein.

Obere freie Aemter.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
„ 47. Amtsrechnung.
„ 64. Marchensachen.

Art. 92. Polizeiliches.
„ 107. Judicatur- und Competenzconflicte.

Art. 124. Justizsachen.
„ 152. Münzwesen.
„ 166. Kriegssachen.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 95. Abzug.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 482.

345.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1773.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Der Antrag Solothurns, daß der Bund mit dem Bischof beförderlichst erneuert werden möchte, wird ad referendum genommen. Der Bischof schickt auch eine Zuschrift in Betreff der Leibwache ein. Es erheben sich gegen einige Artikel Bedenken. So wird das Zusammenwohnen in einer Caserne als kein Aequivalent für die zu bezahlende Montur angesehen, und daß die Gardeknechte nicht in andern Werkstätten arbeiten dürfen, wenn dadurch dem Dienste kein Abbruch geschehe, unstatthaft erachtet. Da die Gesandten von Freiburg und Solothurn nicht mehr anwesend sind, so wird Lucern ersucht, diese Zuschrift mit seinen Bemerkungen den verbündeten Ständen mitzutheilen. § 1. **b.** Es wird eine Erinnerung an das Restitutionsgeschäft dem Abschiede inseriert. § 2. **c.** Die Gesandtschaft von Freiburg

eröffnet, daß ihr Stand von Zürich ersucht worden sei, seine Einwilligung dazu zu ertheilen, daß die französischen Unterthanen alles Abzugs und des droit d'aubaine in den ennetbirgischen Vogteien befreit sein sollen und zwar in Folge des mit der Krone Frankreich errichteten Vertrags. [S. Beilage 8.] Obgleich diese Sache auf keiner gemeinsamen Tagsatzung erdauert worden sei, so habe man den Landvögten jenseits des Gebirgs bereits die Befehle in diesem Sinne zugehen lassen. Solothurn, das bereits dagegen protestiert hat, schließt sich an. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen katholischen Stände, welche ihre Zustimmung zur Publicierung der Abzugsbefreiung nicht nur in den ennetbirgischen, sondern auch in den deutschen Vogteien gegeben haben, dadurch nicht erreicht hätten, daß Frankreich von den katholischen Eidgenossen den Abzug nicht beziehe, da es nach dem Bunde von 1715 zum Bezug das Recht habe. Es wird den Hoheiten zur Entscheidung vorgelegt, ob die Sache nicht wieder redressiert werden könnte; diese möchten bis Martini ihren wo möglich einmüthigen Beschluß Lucern mittheilen und Lucern dann den Landvögten in den deutschen und den ennetbirgischen Vogteien den Befehl zur Besorgung des Abzugs für die katholischen Stände zusenden. Schwyz, das mit Frankreich nicht mehr im Bunde steht, behält sich sein Recht in allen gemeinen Herrschaften vor. Appenzell wiederholt seine in der gemeinsamen Session gemachte Reservation. § 3. **d.** In Betreff der hohen Dispensationstaxen in Ehesachen ist Lucern noch der Ansicht, daß man vorerst das Immunitätsgeschäft ins Reine bringen sollte. Habe ein Stand wirklich sich zu beschweren, so möge er sich an den Nuntius wenden; erhalte er hier keine Abhülfe, so werde Lucern sich nicht weigern, hülfreiche Hand zu bieten. Die übrigen Stände stimmen bei, wünschen aber, daß seiner Zeit für alle katholischen Stände dieselbe Taxe für jeden Grad erzielt werden möchte. In Beziehung auf das Decret des Bischofs von Constanz, daß die Pfarrer im Thurgau die Dispensationen nicht unmittelbar an die Nuntiatur, sondern an die bischöfliche Curie einzusenden haben, welcher dann für das Placet 5 Gulden bezahlt werden müssen, wird für gut erachtet, eine Untersuchung anzustellen. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Uri giebt auch jetzt wieder wegen Zulassung Mühlhausens bei den Legitimationsconferenzen dieselbe Erklärung, wie früher, obgleich es auf die schlimmen Folgen aufmerksam gemacht wird, welche beim nächsten Anlasse sich zeigen würden. Schwyz und Glarus wie voriges Jahr. § 5. **f.** Zu dem voriges Jahr gut erachteten Schreiben, welches wegen der „Staats- und Erdbeschreibung" des Kammerers Füßli an Zürich und Schaffhausen erlassen werden sollte, hat Freiburg seine Zustimmung nicht gegeben und gewünscht, daß statt einer Ahndung ein freundeidgenössisches Ansuchen an diese Stände gestellt werden sollte, den Buchdruckereien und den Verfassern ernstlich zu verbieten, künftig etwas ohne vorhergegangene Censur zu drucken und dergleichen Frieden und Ruhe störende Bücher in das Publicum zu streuen. Schwyz, Zug, Glarus und Abt von St. Gallen wollen es bei der Ahndung bewenden lassen, Lucern, Uri, Unterwalden und Appenzell zu allen Hand bieten, was einstimmig gut erachtet wird. Es wird nun der Entwurf zu einem im Sinne Freiburgs zu erlassenden Schreiben dem Abschiede beigelegt. § 6. **g.** Lucern berichtet, daß das wegen der Stellen der Grenadierhauptleute und der Hauptleute par commission an den Ambassador abgegangene Schreiben bis dahin unbeantwortet geblieben sei. Es wird gut befunden, eine Recharge abgehen zu lassen. Schwyz stimmt nicht. § 17. **h.** Daß die den Kriegsdienst betreffenden Angelegenheiten, welche nur einem oder dem andern Orte mitgetheilt werden, gemeinschaftlich behandelt werden sollen, wird wiederum einstimmig bestätigt. Dieser Artikel soll nun aus dem Abschiede weggelassen werden. § 8. **i.** Zug stellt das Ansuchen, daß seinen Angehörigen zu Gunsten des burgerlichen Kaufhauses in Zeiten des Mangels in den obern freien Aemtern laut des von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden 1635 ertheilten Instruments und der Abschiede von 1689, 1692, 1694 und 1699 der freie Kauf möchte gestattet sein. Lucern, Schwyz und Unterwalden lassen es dabei bewenden, „wenn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es nicht mit Ausschluß ihrer Stände vermeint sei", da sie mit Zug in den obern freien Aemtern die gleichen Rechte ansprechen. Die Gesandten von Uri lassen es bei dem von ihrem Stande an Zug erlassenen Schreiben bewenden. Der Gesandte von Glarus ist ohne Instruction. § 9. **k.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß ihr Stand in Beziehung auf den Streit wegen des Zürchersees seit sieben Jahren mit Zürich kein gütliches Uebereinkommen habe zu Stande bringen können und nun instruiert sei, das liebe Recht zu declarieren, vorerst aber die katholischen Gesandten um ihren Rath anzufragen. Diese rathen den schwyzerischen Gesandten, vorher noch der bernerischen Gesandtschaft Eröffnungen zu machen und dann an die zürcherische sich zu wenden, um deren Gesinnungen zu vernehmen und darauf wieder der katholischen Session zu berichten. Die zürcherische Gesandtschaft schlägt nun der schwyzerischen vor, nochmals eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen oder nach Maßgabe des Bundes der vier Orte auf der Malstatt zu Einsiedeln zu erscheinen. Die katholischen Gesandten sind der Ansicht, daß es nicht mehr angemessen sei, gütliche Schritte zu versuchen, da Zürich bereits das Recht angenommen habe, und erbieten sich namentlich in Beziehung auf den voraussichtlichen Anstand wegen des Obmanns zu aller möglichen Hülfe. § 12. **l.** Uri und Schwyz wünschen eine vorläufige Besprechung über die in den gemeinen Vogteien aufzustellenden Freicompagnieen, über die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten, und über das Capitationsgeschäft. Die übrigen Gesandten berufen sich auf die in frühern Abschieden über diese Punkte bereits niedergelegten Aeußerungen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 33. Landschreibereien. Art. 149. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 299. Hintersäßensachen. Art. 899. Stifte und Klöster. Art. 955. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 376. Locales.

346.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1773.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern, welche in Abschied 327, Lit. b., 1—16, aufgeführt sind, werden zuerkannt. An die Steuer für Carlsruhe (6) und Baireuth (7) trägt Schaffhausen nichts bei, Glarus, Schaffhausen, Appenzell nichts an Speyer und Worms (8), an die churpfälzischen Gemeinden (9), an die Zuschüsse für die Studenten (10, 16), an Neureuth (11), Biel nichts an Speyer und Worms (8), die churpfälzischen Gemeinden (9), an Neureuth (11) und an den Zuschuß für die piemontesischen Studenten (16), St. Gallen nichts an den Zuschuß (10). § 2 bis 17. **c.** Die Extrasteuer für die Glaubensgenossen in Polen und polnisch Preußen fällt weg, da keine neuen Bitten und Nachrichten eingelangt sind. § 18. **d.** Für die reformierte Gemeinde zu Wezlar wird zu Einrichtung der Kirche und Schule eine Steuer von 400 Gulden für ein- und allemal in neunörtischer Repartition den Hoheiten vorgeschlagen. § 19. **e.** Dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Buchhändler Johann Jakob Thurneysen in Basel wird das Privilegium auf den Druck des Zollikoferischen Gebetbuches, betitelt, „Neueröffneter himmlischer Weihrauchschatz" wiederum auf dreißig Jahre ertheilt. § 20.

Zürich und Schwyz.

f. Auf die Anfrage der schwyzerischen Gesandten, was für einen Entschluß Zürich gefaßt habe in Betreff der von den schwyzerischen Landleuten und den Unterthanen in den Höfen geforderten freien Schifffahrt auf dem See, auf die Pilgerfuhr und auf das Eigenthumsrecht einiger Fischenzen im Bächiwinkel erklärt sich die zürcherische Gesandtschaft bereit, nochmals eine Conferenz zu Untersuchung und gütlicher Beilegung der Differenzen besuchen zu wollen; sollte Schwyz aber den Rechtsstand vorziehen, so möchte sofort Zeit und Ort für denselben vorgeschlagen werden. Schwyz entscheidet sich für den Rechtsstand. Man vereinigt sich auf den 14. November. Schwyz schlägt als Malstatt Einsiedeln, Zürich Einsiedeln und Rapperswyl vor. Beide Stände sollen einander ihre bundesgemäß erwählten zwei Sätze anzeigen. Die Bestimmungen über Kundschaftsverhöre, einzunehmende Augenscheine und Erkiesung eines Obmanns hangen von den erwählten Sätzen ab. § 23.

Zürich, Schwyz und Zug.

g. Die Gesandten von Zürich und Zug fragen die von Schwyz an, welchen von beiden Vorschlägen, welche sie ihnen in Beziehung auf die Uebelstände der Abfahrt des Viehes von Brunnen gemacht hätten, Schwyz annehme. Die schwyzerische Gesandtschaft antwortet, daß ihre Hoheiten geglaubt haben, die beiden Stände würden sich bei den von Schwyz gemachten Gegenvorstellungen beruhigt haben; sie sei daher ohne Instruction. Die Gesandten von Zürich und Zug hinterbringen diese unerwartete Erklärung ihren Hoheiten. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 68. Archiv. Art. 369. Locales.

Stift St. Gallen.

Art. 8. Burg- und Landrecht.

347.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 4. bis 16. August 1773.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Heidegger, Hans Heinrich Orell. Bern. Friedrich Sinner, Bernhard von Dießbach. Glarus. Cosmus Heer, Balthasar Joseph Hauser.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 127. Kirchensachen.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 31. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.
" 49. Amtsrechnung.
" 70. Archiv und Canzlei.
" 89. Landrecht.
" 90. "
" 126. Polizeiliches.
Art. 142. Polizeiliches.
" 188. Judicatur.
" 248. Salzsachen.
" 269. Münzwesen.
" 323. Straßenwesen.
" 338. "
Art. 424. Stifte und Klöster.
" 461. " " "
" 493. Juden. " "
" 527. Locales.
" 570. "

Untere freie Aemter.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.
" 50. Amtsrechnung.
" 57. "
Art. 106. Polizeiliches.
" 121. "
" 142. Fall.
Art. 176. Straßenwesen.
" 199. Locales.
" 226. "

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 18.

Hurden.

Art. 27 und 28.

348.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. August bis 18. September 1773.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Johann Bernhard von Muralt, des Raths. Freiburg. Beat Niklaus Augustin Müller, Amtsseckelmeister und des Raths; Franz Philipp Magnus von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 78 bis 81.

Schwarzenburg.

Art. 178 bis 181.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 352 bis 353.

Grandson.

Art. 508 bis 513.

Murten.

Art. 820 bis 836.

349.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1773.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Grob, des Raths. Bern. Sigmund Albrecht von Steiger, des Raths. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und

Zeugherr. Schwyz. Joseph Nazar Reding von Biberegg, Ritter, Generallieutenant, Landammann. Unterwalden. Franz Joseph Stockmann, Seckelmeister und Zeugherr. Zug. Franz Anton Kolin, Pannerherr und Zeugherr. Glarus. Jost König, des Raths. Basel. Friedrich Münch, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Leontius Gereon Byß, der Jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Jakob Ziegler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 28. Ortsstimmen.
„ 82. Vicinat.
„ 94. Abzug.
„ 132. Polizeiliches.
„ 145. „
Art. 168. Justizsachen.
„ 217. „
„ 225. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.
Art. 226. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.
„ 260. Kriegssachen.
„ 280. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 14. Gemeindegüter.

Lauis.

Art. 87. Vicinat.
„ 88. „
„ 89. „
Art. 90. Vicinat.
„ 140. Polizeiliches.
„ 170. Justizsachen.
Art. 181. Salzsachen.
„ 197. Postwesen.
„ 219. Zollsachen.

Mendris.

Art. 326. Justizsachen.
Art. 355. Personelles.

350.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1773.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 20. Syndicat.
„ 153. Justizsachen.
Art. 177. Justizsachen.
„ 193. „
Art. 204. Justizsachen.
„ 216. „

Luggarus und Mainthal.

Art. 14. Justizsachen.
Art. 16. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 61. Einzüglinge.
Art. 82. Judicatur- u. Competenzconfl.
Art. 134. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 223. Personelles.

351.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August 1773.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Niklaus Herger, des Raths. Schwyz. Thomas Weber, Kastenvogt. Nidwalden. Joseph Remigius Zelger, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 483 bis 497.

352.

Conferenz von Ob- und Nidwalden.

Ennetmoos, 23. September 1773.

[Landesarchiv Obwalden.]

Gesandte: Obwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann. Nidwalden. Felix Leontius Kaiser, Landammann; Kaspar Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann.

a. In Beziehung auf die Beschwerden wegen des Zolls, welchen Lucern zu Winkel erhob, vereinigt man sich dahin, an Uri und Schwyz keine Mittheilung davon zu machen, sondern daß beide Stände gleichzeitig an Lucern eine Beschwerdeschrift erlassen sollen, welche man sich vor deren Abgang gegenseitig mitzutheilen habe, und daß man zugleich auch die Protestation gegen das lucernerische Zollmanifest vom 20. Juni 1766 wiederholen solle; je nachdem Lucerns Antwort ausfallen werde, solle berathen werden, was in Betreff dieser Neuerungen und auch des vierörtischen Abschiedes vom 21. Mai 1770 zu thun sei, über welchen von Lucern bisher noch keine Antwort eingetroffen ist. § 1. **b.** Die Gesandtschaft Nidwaldens stellt instructionsgemäß den Antrag, daß die Relation über die jährlichen Syndicatsverrichtungen künftig im Herbste abgestattet werde. Es wird gut befunden, bei Abstattung der dießjährigen Relation darüber, so wie über Formierung der Instructionen sich zu berathen. § 2. **c.** Nidwaldens Gesandtschaft fragt die von Obwalden an, ob, wenn die Obrigkeit in dringenden Nöthen Processionen oder Andachten anordne, in Obwalden sich die Geistlichkeit anmaße, daß dieß nur mit ihrer Verabredung und ihrem Consens geschehen könne, wie sie dieß in Nidwalden verlange. Die Gesandtschaft von Obwalden antwortet, daß ihre gn. Herren Processionen und Andachten aus sich allein anzuordnen pflegen und die Anzeige davon durch einen Rathsherrn den Pfarrern machen, damit sie dieselben auskünden; es sei der Obrigkeit niemals eingefallen, deßwegen mit der Geistlichkeit eine Verabredung zu treffen. § 3.

353.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 25. October bis 5. November 1773.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Bernhard von Dießbach, des Raths und Zeugherr. Lucern. Joseph Irene Amrhyn, des Raths und Oberzeugherr; Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, Großspitalherr und des Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Müller, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Nazar Reding von Biberegg, General, Landammann; Aloys Weber, Alt-Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ammann und Pannerherr. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann von Obwalden; Felix Leontius Kaiser, Landammann von Nidwalden. Zug. Franz Michael Müller, Stabführer und Landsfähnrich; Clemens Bachmann, des Raths. Glarus. Cosmus Heer, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, Landstatthalter. Basel. Johann Debary, Burgermeister; Andreas Buxtorf, des Raths. Freiburg. Claudius Joseph Odet, des Raths; Franz Joseph Niklaus von Griset, des Raths. Solothurn. Joseph Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Balthasar Joseph Wallier, Seckelmeister. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Joseph Signer, Statthalter von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des Geheimen Raths und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister. Biel. David Walker, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Den ersten Gegenstand der Verhandlung bilden die gegen den ewigen Frieden von 1516 und die nachherigen Tractate, Patente und Erklärungen den in Frankreich etablierten schweizerischen Kaufleuten auferlegten Steuern, namentlich die Capitation. Da die bisher dagegen gemachten Vorstellungen erfolglos geblieben, die wegen dieser Sache 1768 verlangte Conferenz mit dem Ambassador nicht zu Stande gekommen ist und Gefahr für die übrigen tractatmäßigen Privilegien vorhanden wäre, wenn man dieselben von den einseitigen Erklärungen und Sprüchen des Staatsrathes abhängen ließe, so vereinigt man sich, obgleich die neuen Beschwerden nicht alle Orte direct berühren, doch dahin, auf dem Verlangen einer Conferenz mit dem Ambassador zu insistieren und dieses Verlangen dem Könige in einem Vorstellungsschreiben zur Kenntniß zu bringen; dabei wird der Wunsch nach Einstimmigkeit ausgesprochen. Die zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Solothurn und Schaffhausen und der erste von Freiburg legen den Entwurf eines solchen Schreibens an den König, eines Begleitschreibens an den Herzog von Aiguillon und eines an den Ambassador vor. Zürich trägt darauf an, dem Schreiben an den König noch beizufügen, daß, wenn dem Verlangen einer Conferenz nicht entsprochen werden sollte, man sich bemüßigt sehen würde, eine Deputation an den königlichen Hof abzusenden, um die Billigkeit der Forderung mündlich darzuthun. Uri wünscht, daß dem Schreiben beigefügt werde, daß man eidgenössischerseits die eingeschlichenen Mißbräuche beseitigen werde; Freiburg, daß die Eidgenossenschaft bereit sei, sich über die Auslegung der Bündnisse und die Bestimmung der den Schweizern in Folge derselben gebührenden Vorrechte und Freiheiten in Unterhandlungen einzulassen, namentlich über den Begriff des Domiciliums und was unter domicilierten und etablierten Schweizern zu verstehen sei. Dieser Zusatz wird nicht beliebt; Freiburg beschränkt sich daher auf die Forderung einer Conferenz mit dem Ambassador. Da mehrere Gesandtschaften zur Genehmigung des Schreibens nicht instruiert sind, wird gut erachtet, daß die betreffenden Stände bis zum 16. November ihre Zustimmung an Zürich übersenden sollen; stimmen nicht alle Stände bei, so wird das Schreiben in der zustimmenden Namen abgesandt. Die Gesandtschaft von Zürich erklärt zugleich, daß ihre Obern, wenn ein Stand seine Zustimmung an die Bedingung der Einmüthigkeit knüpfe, solchen für einen zustimmenden ansehen werden, so lange nicht von einem Ort eine wirklich abschlägige Antwort erfolge, und so auch diejenigen Stände, welche ihre Zustimmung unter der Bedingung geben, daß die Mehrzahl beistimme, wenn dieselben mit den positiv beistimmenden die Mehrheit ausmachen. Im Falle, daß die Conferenz zu Stande komme, soll dieselbe durch eine einfache Gesandtschaft von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen beschickt werden. Die oben erwähnte Commission arbeitet eine ausführliche Instruction aus. Die Gesandtschaft von Freiburg verlangt, daß die Gesandten auf jene Conferenz den speciellen Befehl zur Interpretation des Art. 5 des ewigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedens erhalten sollen, wie nämlich das **ire, redire** und **morari** zu verstehen sei, und welche für etablierte, welche für domicilierte Schweizer in Frankreich anzusehen seien. Der Stand Freiburg ist seinerseits der Ansicht, daß alle diejenigen Handelsleute und andern Schweizer, welche zu Handel und Wandel und anderer Geschäfte halber nach Frankreich gehen, wiederkommen, auch eine Zeitlang daselbst sich aufhalten von allen neuen Abgaben und Auflagen befreit und aller Vorrechte der schweizerischen Nation theilhaftig sein sollen; diejenigen aber, welche ihr Vaterland völlig verlassen, in demselben weder Wohnung noch Heimath mehr haben, sondern mit Hab und Gut sich vollständig in Frankreich niedergelassen haben und auch nicht mehr zurückzukehren gedenken, auch mit keinen in der Schweiz fabricierten Waaren handeln, könnten nicht mehr für ächte Schweizer gelten und keinen Anspruch auf die Freiheiten und Privilegien der Schweizer machen. § 2. **c.** In Beziehung auf die gegen die Capitulation von 1764 von Frankreich vorgenommene Einschiffung des Regiments von Castella, welche den fremden Kriegsdiensten überhaupt großen Abbruch thun könnte, ist Zürich, da die Bestimmung über die Einschiffung in der Capitulation ganz klar sei, der Ansicht, daß gemeinsam die nachdrücklichsten Vorstellungen gegen dergleichen Zumuthungen sollten gemacht werden. Lucern und Freiburg glauben, daß das Schreiben des Herzogs von Choiseul vom 9. September und das des Ambassadors vom 15. September 1770 Anlaß zu einer Erläuterung in dieser Sache hätte geben können. Die Mehrzahl der Gesandtschaften vereinigt sich dahin, daß zwar die Einschiffungen in weit entlegene Länder zu neuen Eroberungen und nach Corsica mit gutem Grund von der Hand gewiesen werden können, nicht aber die nach den Frankreich zunächst gelegenen Inseln; daß man daher auf dem dürren Buchstaben der Capitulation nicht beharren könne, sondern eine Modification in den Capitulationen anbahnen müsse. In Folge dessen wird ein von einer Commission entworfenes Schreiben an den Ambassador dem Abschiede zur Genehmigung beigelegt, in welchem die Hoffnung ausgesprochen wird, die Sache werde in der verlangten Conferenz zur Verhandlung kommen. Zu diesem Zwecke wird auch eine Instruction für die Gesandten entworfen und **ad referendum** genommen. Zug, Zürich und Appenzell, welche zu obigem Schreiben ihre Zustimmung nicht sofort geben, werden ersucht, dieselbe bis zum 16. November einzuschicken, widrigenfalls dasselbe unter der zustimmenden Stände Namen abgesandt werden würde. § 3. **d.** Joseph Weibel von Hünenberg, verheirathet mit Ida Zelger, ist in Obwalden, wo er auf einem Lehen war, gestorben und hat ein Kind hinterlassen. Zug verlangt, daß die Wittwe, welche sich seither in Stanz aufhielt, zur Stellung und Abstattung ordentlicher Waisenrechnung und zur Angabe aller Activen und Passiven ihres Ehemanns vor dem Hünenberger Waisenamt obrigkeitlich angehalten werden möchte. Nidwalden hatte dieß bis dahin verweigert mit der Behauptung, die Zelger sei vermöge Stanzer-Landrechtes wieder nidwaldische Landmännin. Die Gesandtschaft von Zug drückt nun den Wunsch aus, man möchte Nidwalden bestimmen, ihres Standes Begehren zu willfahren, widrigenfalls derselbe bemüßigt sei, das eidgenössische Recht kraft des Stanzerbriefs in der üblichen Form anzurufen. Der Gesandte von Nidwalden drückt seine Verwunderung darüber aus, daß Zug ohne Notification an seine gn. Herren das eidgenössische Recht anrufe, und daß es nicht an dem Domicil der Zelger seine Klage angebracht habe, wo gutes Recht wäre gehalten worden. Er ist ohne Instruction und nimmt das Angehörte **ad referendum**. Die übrigen Gesandten sehen Kind und Mutter als Angehörige des Standes Zug an und ersuchen den Gesandten von Nidwalden dahin zu wirken, daß seine Obern Zug entsprechen. Glarus wünscht gütliches Uebereinkommen beider Stände. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 76. Salzsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 516. Judicatur- u. Competenzconflicte. Art. 545. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Stift St. Gallen.

Art. 9. Burg- und Landrecht.

354.

Conferenzen der katholischen Stände während der außerordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, im October 1773.

[Staatsarchiv Lucern.]

Neun katholische Orte.

a. Die Gesandtschaft Solothurns eröffnet, daß in Betreff der Kirchenimmunität die Evangelischen durch das an den Vorort gesandte Ultimatum erklärt hätten, daß sie nach ihren Principien der päpstlichen Jurisdiction sich nicht unterziehen können, daß sie daher das päpstliche Breve ohne die proponierte Abänderung der Form niemals annehmen werden; andrerseits habe der Nuntius erklärt, daß vom päpstlichen Stuhl mehr nicht erhältlich sei. Unter solchen Umständen wird Lucern ersucht, durch seine Canzlei ein wohlmotiviertes Schreiben an den Papst entwerfen zu lassen und dasselbe den Ständen zur Genehmigung zu übersenden. § 1.

Alle katholischen Orte mit Ausnahme von Schwyz.

b. Der glarnerische Gesandte bringt aus Anlaß des Capitationsgeschäftes zur Sprache, daß es angemessen sein möchte, sich zu berathen, was man, im Fall eine Conferenz mit dem Ambassador zu Stande kommen sollte, antworten wolle, wenn hinsichtlich des Bundes von 1715 Einwendungen gemacht werden. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß man darüber erst dann reden solle, wenn man wisse, daß die Conferenz zugesagt sei. Die Gesandtschaft von Solothurn hat den bestimmten Befehl, darauf bedacht zu sein, daß der Bund von 1715 nicht bei Seite gesetzt werde. § 2.

355.

Conferenz von Zürich und Schwyz während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 30. October 1773.

[Staatsarchiv Zürich.]

Zweck dieser Conferenz ist, über Zeit und Einrichtung des wegen der streitigen Schifffahrt auf dem Zürichsee bereits beschlossenen Rechtsstandes sich zu vereinbaren. **a.** Zürich schlägt den 9. Januar 1774 vor. Die Gesandtschaft von Schwyz hätte den schon zu Frauenfeld bestimmten Termin vorgezogen und nimmt den Antrag Zürichs ad referendum. § 1. **b.** Die Sätze oder Richter sind durch Patente zu „begwältigen" und für diesen Act von ihren Eidespflichten und Obliegenheiten gegen ihr „Vaterland" zu entlassen; sie haben ihre Patente bei der ersten Zusammenkunft gegen einander auszuwechseln. § 2. **c.** Die Sätze sind für diese rich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

terliche Handlung eigens zu beeidigen. Die von den zürcherischen Gesandten vorgelegte Eidesformel nehmen die schwyzerischen ad ratificandum. § 3. **d.** Der Schreiber halben schlägt Zürich vor, jeder Stand solle den seinigen mitbringen; beide seien zu beeidigen und hätten dann ihr Protocoll mit einander so zu collationieren, daß beide von Wort zu Wort gleich lauten. Schwyz hingegen ist der Ansicht, daß zwar jeder Stand einen Schreiber mitbringen könne, daß aber der schwyzerische das Protocoll führen solle, weil der Rechtsstand auf schwyzerischem Territorium geführt werde und es immer so Uebung gewesen sei. Die zürcherischen Gesandten stellen Letzteres in Abrede, wollen aber die von der schwyzerischen für ihre Ansicht vorzubringenden Beispiele gewärtigen und erklären, daß, wenn Schwyz dem Schreiber von Zürich streitig machen wolle, auch ein Protocoll zu führen, man sich um einen unparteiischen Schreiber von einem dritten Ort umsehen müßte. § 4. **e.** In Betreff des Ranges der Sätze glaubt die zürcherische Gesandtschaft, daß nach alter Uebung die von Zürich denselben vor denen von Schwyz haben sollen; die entgegengesetzte Ansicht hat die schwyzerische, weil der Rechtsstand auf Schwyzergebiet stattfinde. Zürich will sich nach Beispielen umsehen und Schwyz seinen Entschluß schriftlich mittheilen. § 5. **f.** Zu Führung der Sache vor den Sätzen wählt jeder Stand zwei Personen. Zürich qualificiert sie als Gesandte, Schwyz als Sachwalter, weil die Bünde in solchen Fällen keinen Gesandten kennen. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Schwyz berichtet, daß dem Abt zu Einsiedeln bereits von Schwyz Anzeige gemacht worden sei, daß der Rechtsstand im Gotteshause werde abgehalten werden. Sobald der Tag des Beginnens festgesetzt ist, werden beide Stände demselben Kenntniß von der Ankunft der Sätze geben. § 7.

356.

Außerordentliche Tagsatzung.

Solothurn, 21. bis 25. Februar 1774.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter. Bern. Rudolf Manuel, Alt-Venner und des Raths. Lucern. Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths und Spitalherr. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Zeugherr. Zug. Niklaus Kolin, Alt-Ammann und Stabführer. Glarus. Cosmus Heer, Landammann; Balthasar Joseph Hauser, Landsstatthalter. Basel. Andreas Buxtorf, des Raths. Freiburg. Franz Niklaus Gady, Alt-Schultheiß. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Victor Joseph Balthasar Wallier, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Joseph Signer, Landsstatthalter von Innerrhoden; Lorenz Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, Geheimer Rath und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Zollikofer von Altenklingen, des Raths. Biel. David Walker, Burgermeister.

Diese außerordentliche Conferenz mit dem französischen Ambassador hatte zum Zweck, die eidgenössischen Privilegien festzusetzen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Becomplimentierung des Ambassadors. Die Gesandten werden von demselben zur Mittagstafel eingeladen. § 2. **c.** Bevor mit dem Ambassador die Unterhandlungen begonnen werden, versammeln sich die Gesandten den 22. Februar, um ihre Instructionen einander zu eröffnen. Freiburgs Gesandtschaft eröffnet wiederum, daß ihr Stand der Ansicht sei, daß ein Schweizer, welcher kein Domicil mehr in seinem Vaterland habe, an den Exemtionen und Privilegien nicht mehr Theil haben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne, wohl aber einer, der in der Schweiz sein Domicil habe und in Frankreich Handel treibe. Hinsichtlich der Einschiffung der eidgenössischen Truppen glaubt sie, daß die Capitulation dahin erläutert werden sollte, daß dieselben nicht auf dem Meer dienen, sondern nur als Besatzung kleinerer Inseln verwendet, und daß jedesmal nicht mehr als zwei Regimenter nach einer bestimmten Reihenfolge dazu bestimmt werden sollten. Solothurns Gesandtschaft ist instruiert, beide Punkte „einmüthig zu behandeln". Bern ist der Ansicht, daß in seiner Capitulation alles Embarquement deutlich verboten sei. Darauf begeben sich die Gesandten zum Ambassador. §3.

d. Bevor die Relation über die Verhandlungen, welche beim Ambassador stattgefunden, vorgelegt wird, erklären die Gesandten, daß ihre Instruction mit der zu Baden im October 1773 entworfenen übereinstimme. Bern beantragt in Beziehung auf „die einseitigen Vorstellungen" einige Modificationen, welche genehmigt werden. Zug stimmt zu allem, was durch Vorstellungen könne bewirkt werden. Freiburg wiederholt seine frühere Erklärung. Darauf Relation über die erste Conferenz mit dem Ambassador. Der zürcherische Gesandte legte in dieser Conferenz Beschwerde ein gegen die vor einigen Jahren den in Frankreich domicilierten schweizerischen Kaufleuten auferlegte Capitation, da der Frieden von 1516, mit Franz I. geschlossen, die schweizerischen Kaufleute von allen neuen Auflagen befreie. Der Ambassador antwortet, daß nach dem Texte des Friedens (ire, redire, versari) die schweizerischen Kaufleute, welche in Frankreich handeln, von der Capitation befreit seien, nicht aber diejenigen, welche in Frankreich seßhaft seien und daselbst ihr Domicil hätten; die Capitation sei eine Personalauflage, welcher jeder Einwohner des Königreichs unterworfen sei; daher sei es nichts als billig, daß die Schweizer, welche sich in Frankreich niedergelassen hätten, Handel treiben und sich bereichern, dieselbe wie die andern Einwohner bezahlen. Auf den Einwurf der Gesandten, daß die dem Artikel 9 des Friedens von 1516 beigefügten Worte: **surement aller, trafiquer et venir partout nostre pays trafiquant sans aucune molestation** darauf hindeuten, daß die in Frankreich domicilierten schweizerischen Kaufleute und nicht nur die wandernden Krämer die Exemtion von der Capitation genießen sollen, antwortet der Ambassador, daß er einen Unterschied zwischen **marchands (forains)** und **negociants (domiciliés)** mache; die ersten führen ihre eigenen Waaren nach Frankreich und verkaufen sie daselbst, diese seien haushäblich daselbst niedergelassen und treiben im Lande Commercium; diese letztern sehe der König als seine Angehörigen an. Ferner sollten nach der durch den Tractat festgesetzten gegenseitigen Freiheit die französischen Angehörigen in der Schweiz gleiches Recht genießen; ob ein solches jemals von Seite der Schweiz gestattet worden sei? Die Gesandten aber entgegnen, daß es im Vertrag heiße, daß die schweizerischen Kaufleute **sans aucune molestation ni nouvelle imposition de péages et autres choses** in Frankreich handeln dürfen; wenn daher die Capitation erst nachher aufgekommen sei, so hoffe man, daß jene Kaufleute davon befreit sein werden. In Betreff der Reciprocität heiße es aber im Frieden: **comme du passé il a été accoutumé**; bei Errichtung des Friedens hätten aber besondere Burgerrechte der Städte und andere Landrechte bestanden, und zudem sei seit dreihundert Jahren das Begehren der Reciprocität niemals gestellt worden. Endlich gehe aus allen später ertheilten **lettres patentes** und **arrêts** deutlich hervor, daß nicht nur alle im Königreich umherwandernden, sondern auch alle in demselben domicilierten Kaufleute von allen neuen „Beladnussen" befreit gewesen seien, was durch eine Possession von 250 Jahren noch bestätigt werde. Der Ambassador läugnet die beweisende Kraft der **lettres patentes** und der **arrêts**, weil dieselben nicht für alle Zeiten gelten, sondern nur Gunstbezeugungen enthalten, welche nicht länger dauern, als das Leben des Königs, welcher sie ausgestellt habe. Uebrigens sei die Exemtion von der Capitation nicht für eine Präscription anzusehen; zu einer solchen gehöre **bona fides, justus titulus, immemorabile tempus**; von diesen könne aber die Eidgenossenschaft nur das Letztere für sich anführen. Endlich dürfe der König, der für das Wohl seiner Unter-

thanen zu sorgen habe, dadurch, daß er die Schweizer ohne Steuer in Frankreich Handel treiben lasse, den Handel der Seinigen nicht ruinieren. Die Klagen der französischen Kaufleute, deren Handel durch jene Exemtion benachtheiligt worden sei, hätten den König veranlaßt, 1767 jenen arrêt zu erlassen. Die Gesandten berufen sich auch auf den mit Heinrich III. und Bern und Solothurn zu Beschützung Genfs geschlossenen Vertrag, in welchem die Bestimmung enthalten sei, daß Genf zwar in den Bund aufgenommen sei, doch aber die Freiheiten der übrigen schweizerischen Kaufleute nicht genieße, sondern mit dem Vorrecht, als Landesangehörige angesehen zu werden, sich begnügen solle. Den Schaden, welchen die französischen Kaufleute durch die Exemtion der schweizerischen erleiden sollen, schlagen die Gesandten nicht so hoch an. Der Ambassador läugnet, daß aus dem Particularvertrag wegen Genf etwas zu Gunsten der Exemtion für die ganze Eidgenossenschaft gefolgert werden könne; zur Zeit der Errichtung des Friedens möge wohl der Schaden, welcher durch diese Privilegien den französischen Kaufleuten zugefügt worden sei, nicht so groß gewesen sein; die Exemtion sei aber jeweilen als eine besondere Gnade von den Königen ertheilt worden, welche nach Belieben modificiert oder auch aufgehoben werden könne, wie solches aus verschiedenen Tractaten, namentlich aus dem von 1444 zu ersehen sei, in welchem es heiße, daß diese Privilegien nur so lange bestehen sollen, als sie den Unterthanen nicht nachtheilig seien. — Nach Anhörung dieser Relation beschließen die Gesandten, die dem Ambassador entgegengehaltenen Gründe in ein Memorial zusammenzufassen und demselben zu überbringen. § 4. **e.** Das Memorial wird verlesen und vom zürcherischen Gesandten den 24. Februar dem Ambassador überbracht. Er erklärt im Namen der Gesandten die Bereitwilligkeit, Vorschläge, Arrangements und Modificationen zur Beilegung entgegenzunehmen; sollten jedoch keine solchen gemacht werden, so sehen die Gesandten sich bemüßigt, alles ihren Hoheiten zu hinterbringen und den Ambassador zu ersuchen, die Begründung ihrer Forderung dem König einzuschicken. § 5. **f.** Alsdann wird die Einschiffung der eidgenössischen Truppen berathen. Nach der zu Baden berathenen Instruction sollte man in erster Linie bei dem Buchstaben der Capitulation stehen bleiben, nach welcher das Embarquement derselben gänzlich unzulässig sei, in zweiter Linie sich dazu verstehen, diese Truppen als Besatzung der kleinen Frankreich zunächst liegenden Inseln brauchen zu lassen. Zürich und mit ihm die Mehrzahl der Stände wollen sich lediglich an den Wortlaut der Capitulation halten, von der beigefügten Modification nichts wissen. Der Gesandte von Zug ist instruiert, das, worüber man vorläufig übereinkomme, **ad referendum** zu nehmen. Der Gesandte von Freiburg wiederholt seine zu Anfang abgegebene Erklärung. In Folge dessen wird beschlossen, dem Ambassador Vorstellungen wegen der Einschiffung der eidgenössischen Truppen überhaupt zu machen, damit nicht auch andern Regimentern zugemuthet werde, was dem Regiment Castella. § 6. **g.** Es wird die Relation über die zweite Verhandlung mit dem Ambassador, nämlich über das Capitationsgeschäft vorgelegt. Dem Ambassador wurde bemerkt, daß die von ihm vorgebrachten Gegengründe nicht im Stande gewesen seien, die Ansicht der Gesandten umzustoßen. Er wurde namentlich auf die von Ludwig XI. ertheilten **lettres patentes** aufmerksam gemacht, durch welche nicht nur die Kriegsleute, sondern auch die übrigen Schweizer von aller neuen Beladniß befreit und sogar in dem Königreich haushäblich sich niederzulassen eingeladen worden seien, und diese **lettres patentes** seien mehrmals bestätigt und 1516 in das immerwährende Bundesinstrument aufgenommen worden. Würden die schweizerischen Kaufleute wie andere Landeseinsaßen behandelt, so hätten die Schweizer für ihre so vielen geleisteten Dienste und für das für Frankreich vergossene Blut keinen Vortheil. Diese **lettres patentes** seien jeweilen den schweizerischen Kaufleuten auf ihr Ansuchen gegeben worden, um sie vor Eingriffen in ihre Freiheiten zu schützen, und bildeten Erklärungen und Applicationen der Bünde, besonders des ewigen Bundes. Ueber die **lettres patentes** von 1481 erklärte sich der Ambassador also: Nachdem die Schweizer die Waffen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen Frankreich ergriffen hätten und dadurch der früher genossenen Vortheile verlustig geworden seien, hätten bei erfolgter Wiedervereinigung die ertheilten Vorrechte wieder bekannt gemacht werden müssen; in Art. 3 des ewigen Friedens sei die Auslegung davon; der kenne kein anderes Privilegium als das, daß ein schweizerischer Kaufmann zu Lyon während des dortigen Marktes und vierzehn Tage vorher und nachher ungestört und ohne neue Beladniß dürfe feil haben; übrigens genössen die Schweizer in Frankreich noch andere Privilegien, durch welche sie besser als andere gestellt seien; von der Capitation, einer Personaltaxe, seien sogar die Prinzen des Geblüts nicht frei. Der zürcherische Gesandte läugnet, daß im ewigen Frieden vom Lyonermarkt die Rede sei. Da endlich Franz I. und Heinrich IV. erklärt hätten, daß die schweizerischen in Frankreich domicilierten Kaufleute keinen neuen Beladnissen unterworfen sein sollen und die Capitation erst 1683 eingeführt worden sei, so gehöre eben diese Capitation unter diese neuen Beladnisse. Der Ambassador behauptet, daß in den lettres patentes von Heinrich IV. vom Jahr 1602 die Privilegien nur für das Kriegsvolk gelten, und beharrt, obgleich ihm die lettres patentes von 1594 entgegengehalten werden, bei seiner Meinung und erklärt, daß er davon nicht abgehen werde, und daß für Abänderung der Sache wenig Hoffnung vorhanden sei. — Die Gesandten erklären nun, daß sie bevollmächtigt seien, in ein Arrangement, eine Modification oder Limitation einzutreten. Da aber der Ambassador erwidert, daß keine Modification oder Limitation zulässig sei, erklären sie, daß sie das Angehörte ihren Hoheiten hinterbringen werden, stellen zugleich das Ansuchen, der Ambassador möchte die Begründung ihrer Ansprüche dem Könige überschicken und die Einstellung der Execution bis zu einer zu Stande kommenden Uebereinkunft bewirken. Ersteres sagt der Ambassador zu, Letzteres nicht. Schließlich erklärt der zürcherische Gesandte mit einer der Ehre und dem Ansehen der Eidgenossenschaft angemessenen Würde und Standhaftigkeit, daß die Auslegung eines Bündnisses nicht einem der contrahierenden Souveräne zustehe; daher mit der Execution bis auf weitere Uebereinkunft sollte innegehalten werden. Dem zürcherischen Gesandten wird von Seite der übrigen Gesandten der Dank ausgesprochen. § 7. **h.** (25. Februar.) Angelegenheit der Einschiffung der eidgenössischen Kriegsvölker. Der Ambassador hatte in einem Memorial aus den Tractaten und Capitulationen nachweisen wollen, daß die schweizerischen Truppen nur nicht als Seetruppen gebraucht werden sollen, daß sie aber wohl zu Schiffe von einem Ort an den andern transportiert werden können, und hatte mehrere Beispiele von solchen Transportationen angeführt. Er findet in der Capitulation von 1764 blos den Sinn, daß die schweizerischen Truppen nicht über das Meer in die französischen Colonieen geschickt werden dürfen; da aber nun Corsica eine Provinz des Königreichs sei, so dürften ohne Verletzung der Verträge die schweizerischen Truppen auch dorthin geschickt werden. Der Ambassador verlangt nun die Instructionen der einzelnen Gesandten kennen zu lernen. Der zürcherische hält sich an die deutlichen Worte der letzten Capitulation, in welcher zur Vermeidung jeglicher unrichtigen Auslegung statt „nicht auf dem Meer dienen" gesetzt worden sei „nicht embarquiert werden", was jedes Transportieren über Meer ausschließe. Der Gesandte Berns in gleichem Sinne; er remonstriert gegen einen vom Ambassador in seinem Memorial citierten Brief des Schultheißen von Bern vom Jahr 1759. Wie Zürich, auch Lucern, Uri, Zug, Appenzell-Innerrhoden; übrigens sei den katholischen Ständen versprochen worden, daß sie aller der Vortheile theilhaftig sein sollen, welche Zürich und Bern genössen. Basel und Schaffhausen haben noch keine eigene Capitulation, haben aber eine solche angetragen und hoffen, daß sie dann wie die übrigen Stände werden gehalten werden. Glarus hält sich an die Instruction von Baden und bezieht sich einerseits auf die von Zürich und Bern und anderseits auf die von den katholischen Gesandten gegebenen Erklärungen. Freiburg wiederholt seine Anfangs eröffnete Instruction. Der Gesandte von Appenzell-Außerrhoden hat den Auftrag, in Uebereinstimmung mit den übrigen Gesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahin zu trachten, daß die schweizerischen Truppen nicht über das Meer eingeschifft werden. Stadt St. Gallen, welche zwei nicht avouierte Compagnieen hat, und Biel, das ebenfalls zwei hat, schließen sich an. Der Ambassador und die Gesandten nehmen beide das Vorgebrachte ad referendum. Auf die Frage der Gesandten, ob der Ambassador keine weitern Vorschläge zu machen habe, oder ob er die Insel Corsica „nicht von allem Einschiffen ausnehmen möchte", antwortet derselbe, daß er nichts anderes thun könne, als die vorgebrachten Gründe an allerhöchste Behörde bringen. Schließlich erklärt der zürcherische Gesandte mit Nachdruck, daß, so lange zwischen den beiden Souveränen keine Uebereinkunft zu Stande gekommen sei, den Schweizertruppen kein Embarquement werde zugemuthet werden, sondern daß sie nur gebraucht werden sollen, um auf dem Lande zu dienen. § 8. **1.** Unter Ratificationsvorbehalt kommt man überein, daß, wenn vom französischen Hofe oder vom Ambassador in Sachen der Capitation oder des Embarquements von einem Stande eine Particularerklärung gefordert werden sollte, ein solcher Stand dieselbe nicht einseitig geben, sondern daß dieselbe von allen Orten insgesammt erlassen werden solle; ist ein Stand damit nicht einverstanden, so solle er innerhalb vier Wochen Zürich Kenntniß davon geben. Die Stände, welche an Zürich nichts gelangen lassen, werden für zustimmende angesehen. — Verabschiedung der Gesandten beim Ambassador. § 9.

357.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Im Kloster ob Gauen auf dem Berge Sion, 6. Juni 1774.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Nazar Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Aloys Weber, Alt-Landammann und Pannerherr. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Landammann; Kaspar Schindler, Alt-Landammann und Landsstatthalter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster.

Art. 4.

Grafschaft Uznach.

Art. 111 und 112.

Gaster.

Art. 158 bis 162.

358.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 28. Juli 1774.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Heinrich Escher von Kesikon, Statthalter. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Rudolf Dachselhofer, des Raths und Seckelmeister. Lucern. Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Schultheiß; Aloys Moriz von Fleckenstein, des Raths. Uri. Karl Franz Müller, Landammann und Landsfähnrich; Joseph Stephan Jauch, Alt-Landammann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz. Nazar Reding von Biberegg, General, Landammann; Aloys Weber, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Landammann und Landshauptmann; Peter Anton Wirz, Statthalter, beide von Obwalden. Zug. Ambrosius Uhr, Alt-Ammann; Joseph Leontius Stocker, des Raths. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Landammann; Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Johannes Ryhiner, des Raths. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Beat Niklaus Augustin Müller de Bonn, Seckelmeister. Solothurn. Ludwig Joseph Benedict Urs Tugginer, Stadtvenner; Urs Victor Balthasar Wallier, Seckelmeister. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Anton Joseph Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des Geheimen Raths und Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht durch den Ambassadesecretär Picamilh de Casenave. Beantwortung durch die Gesandten mit Ausnahme der schwyzerischen. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um den Abschied. § 4. **e.** In Bezug auf die Münzadmodiationen ist Appenzell immer noch der Ansicht, daß dieselben unter obrigkeitlicher Aufsicht zulässig sein sollen. Glarus stimmt zwar dem Verbot bei, behält sich aber für künftige Zeiten, wenn sich die Umstände ändern sollten, die nöthigen Maßregeln vor. In Folge dessen behalten sich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell-Außerrhoden und Abt von St. Gallen ihre Convenienz vor, bis eine durchgängige Einstimmigkeit zu Stande komme. Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Stadt St. Gallen erklären wiederum des Bestimmtesten, daß alle Münzen, welche in einer admodierten Münzstätte geschlagen werden, seien sie gut oder schlecht, in ihren Ständen als verrufen angesehen werden und keinen Curs haben. Diese Materie soll künftig aus dem Abschied weggelassen werden. § 5. **f.** Dem Ansuchen von Basel und Schaffhausen, die Stände möchten, wenn die Angelegenheit der Besteuerung von Seite Oesterreichs eine bedenkliche Wendung nehmen sollte, ihnen ihre Hülfe angedeihen lassen, wird bereitwillig entsprochen. § 6.

Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz.

g. Seit der Conferenz in Solothurn hatte Ludwig XV. jedem einzelnen Stande durch ein Schreiben notificiert, daß die schweizerischen Kaufleute der bisher genossenen Exemtion von der Capitation verlustig erklärt worden seien. In Folge dessen stellt Zürich den Antrag, daß man diese Erklärung nicht stillschweigend hinnehmen, sondern mit einmüthiger Standhaftigkeit zu Behauptung der Ehre und des Ansehens der Eidgenossenschaft einen nochmaligen Versuch machen solle, zumal da in Folge der Veränderung des Ministeriums ein Vortheil zu hoffen sein möchte. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction, da ihre Hoheiten entschlossen seien, diese Sache ruhen zu lassen. Die Mehrzahl der übrigen Gesandten ist instruiert, dieses Geschäft ruhen zu lassen, da neue Vorstellungen nur Verdruß und Abneigung erwecken könnten. Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen können sich Zürich anschließen. Lucern schlägt vor, in einer Antwort Ludwig XVI. anzuzeigen, daß man es bei jener gegebenen Erklärung verbleiben lassen wolle, daß man aber in bester Zuversicht stehe, daß die schweizerischen Angehörigen die übrigen Freiheiten und Privilegien ungestört weiter genießen werden; werde eine solche Antwort nicht von allen Ständen genehmigt, so könne jedem einzelnen Stande überlassen werden, diese Antwort zu geben. Freiburg hält es für erforderlich, in derselben die übrigen Freiheiten sicher zu stellen und zugleich auch eine Bestimmung zu verlangen, wer unter den domicilierten Eidge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nossen zu verstehen sei, und auf was für Leute die Ausdrücke **ire, redire, versari** zu beziehen seien. Unter solchen Umständen wird ein von einer Commission entworfenes Schreiben **ad referendum** dem Abschiede beigelegt, in welchem der König ersucht wird, die übrigen Privilegien der in Frankreich lebenden Schweizer aufrecht zu erhalten. Jeder Stand soll in seinem deßwegen an Zürich zu richtenden Schreiben ausdrücklich bemerken, ob das Schreiben auch unter seinem Namen abgehen soll. Das von den Kaufleuten zu Lyon an alle Stände erlassene Schreiben zu beantworten, wird jedem einzelnen Stande überlassen und zwar zu Handen seiner Angehörigen. § 7. **h.** Zürichs Gesandtschaft berichtet, daß das voriges Jahr wegen der Recrutierung der **Compagnie générale** entworfene Schreiben an den Ambassador nicht habe abgesandt werden können, weil die Ansichten darüber verschieden ausgefallen seien. Es schlägt vor, es entweder bei den 1769 vom Ambassador eingeschickten Artikeln bewenden zu lassen, welche dermalen exequiert werden, oder das Geschäft ruhen zu lassen oder ein neues Vorstellungsschreiben abzusenden oder zu Errichtung einer förmlichen Convention Hand zu bieten. Bern und Glarus wünschen, daß man die ganze Sache ruhen lasse. Lucern spricht sich für eine Convention aus, von den übrigen Gesandten schließt sich ein Theil an Bern und Glarus an, ein anderer hält die Verinstrumentierung jener eingesandten Artikel für ersprießlich. Uri insistiert darauf, daß die Gardecompagnieen mehr Leute an die **Compagnie générale** abgeben sollten. Es wird nun ein von einer Commission entworfenes Schreiben an den Ambassador **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt, in welchem die Genehmigung jener eingesandten Artikel ausgesprochen und darauf angetragen wird, dieselben in die Form einer Convention zu bringen. Die Stände haben bis Martini ihre Erklärungen Zürich einzusenden. § 8. **i.** Die Gesandtschaft von Zürich berichtet, daß wegen Verschiedenheit der Meinungen die beiden an den Grafen von Artois und an den Grafen d'Affry abzusendenden Schreiben in Betreff der in acht Fähnriche verwandelten **porte-drapeaux** im Garderegiment nicht haben abgeschickt werden können. Zürich, obgleich bei der Sache nicht selbst betheiligt, ist bereit, zu allem Hand zu bieten, was die übrigen Stände für vortheilhaft erachten und das um so mehr, da zu besorgen sei, daß dieselbe Aenderung auch in den Feldregimentern vorgenommen und den Hauptleuten das Nominationsrecht der Fähnriche auch genommen werden könnte. Uri, Nidwalden, katholisch Glarus und Abt von St. Gallen können auch jetzt nicht ihre Einwilligung zur Absendung dieser Schreiben geben, bis ihren Angehörigen der Zugang zu den Officiersstellen der Gardecompagnieen nach dem Reglement von 1763 gestattet wird. Uri spricht die Hoffnung aus, daß die Ernennung der Fähnriche sich nicht weiter als auf die Ernennung derselben im Garderegiment erstrecken und nur so lange Bestand haben werde, als die dermalige Einrichtung, nämlich die Denomination der Hauptleute, bestehen werde. Bern ist der Ansicht, daß man bei der Divergenz der Meinungen dieses Geschäft ruhen und aus dem Abschied fallen lassen solle. Glarus wünscht eine Abänderung in der Convention, die Reihenfolge in der Besetzung der vacant gewordenen Fähnrichsstellen betreffend. Es wird nun zu Handen der Hoheiten die Frage in den Abschied genommen, ob sie die eröffnete Convention mit den vier Orten mit der von Uri gewünschten Erläuterung genehmigen wollen oder nicht. Im ersten Falle sollen die Stände, namentlich aber diejenigen, welche Compagnieen unter der Garde haben, ihre Erklärung bis Martini Zürich überschicken, damit die beiden Schreiben abgehen können. Sämmtliche Gesandte, mit Ausnahme der bernerischen, nehmen die Sache **ad referendum**. § 9. **k.** Da über die neue bei den Feldregimentern eingeführte Ordonnanz die Ansichten der Stände noch auseinandergehen, so daß das voriges Jahr projectierte Schreiben nicht abgeschickt werden konnte, auch keine Klagen mehr über diese Ordonnanz eingekommen sind, so findet die Mehrzahl der Gesandten für gut, diese Angelegenheit aus künftigen Abschieden wegzulassen. § 10. **l.** Es wird berichtet, daß seit der Conferenz zu Solothurn in Beziehung auf die Einschiffung der eidgenössischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Truppen vom französischen Hofe keine Antwort gekommen sei. Obgleich mehrere Gesandtschaften instruiert sind, in eine weitere Berathung einzutreten und die freiburgische sich in ähnlichem Sinne, wie in Solothurn, äußert, so wird doch von der Mehrzahl beschlossen, eine Antwort vom König zu erwarten. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction. Zug hat die Einschiffung nach Corsica bereits zugesagt, doch so, daß die Schweizertruppen nicht außerhalb Europa gebraucht werden noch auf dem Meer dienen sollen, und in der Hoffnung, daß nicht zu viele Völker auf einmal und zu gleicher Zeit über das Meer geführt und daß das Tractament so eingerichtet werde, daß der Dienst keinen Abbruch leide. § 11.

Die XIII Orte.

m. In Betreff der Kirchenimmunität hatten die katholischen Stände den evangelischen geschrieben, daß es sich nur noch um die Bestimmung handle, 1) wie ein in einer geistlichen Freistätte befindlicher Flüchtling aus derselben enthoben werden, und 2) von wem erkannt werden solle, ob dessen Uebelthat ein crimen exceptum sei oder nicht. Zürich will zugeben, daß, was die katholischen Stände verlangen, der projectierten Uebereinkunft beigefügt werde: „dem anwesenden vornehmsten Geistlichen des Orts den Fall anzuzeigen," wenn man anders sicher gestellt werde, daß der Geistliche keine Schwierigkeit machen werde, sondern die Hinwegnahme zu gestatten verbunden sei. In Beziehung auf den zweiten Punkt, will es zugeben, daß, wenn die Provisionalorte Zürich und Lucern darüber verschiedener Meinung sind, ob der Schuldige die Freistätte zu genießen habe, die Ansicht Lucerns gelten solle, jedoch dieß blos in Immunitätssachen. Endlich aber erklärt sich Zürich damit nicht einverstanden, daß die evangelischen Stände „anloben" sollen, daß sie bei dem Inhalt des projectierten päpstlichen Breve verbleiben wollen, sondern verlangt, daß blos gesagt werde, daß sie dabei zu verbleiben „versprechen". Diesen Erklärungen Zürichs treten Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden bei. Bern glaube durch Genehmigung des Projects von 1772 alles gethan zu haben, was ihm in dieser Sache zugemuthet werden könne. Es will daher von weitern Unterhandlungen abstehen unter feierlicher Verwahrung seiner landesherrlichen Rechte; es behält sich die freie Ausübung der Justiz vor und verbleibt bei dem Landsfrieden. Lucern wünscht sehr, daß der Tractat zu Stande komme, und glaubt, daß dies um so eher möglich sei, da es sich nur noch um die Form einiger Nebenumstände handle. Seine Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen und ersucht die evangelischen Stände, sie möchten ihre Erklärungen in einer gemeinschaftlichen Zuschrift an Lucern zu Handen der übrigen katholischen Orte überschicken; zugleich behält sie denselben ihre Rechte ebenfalls vor. Glarus wünscht, daß ein einstimmiger Beschluß zu Stande kommen möchte. § 12. **n.** Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß zur Schlichtung des Streites, welchen sein Stand wegen der Schifffahrt auf dem Zürichsee habe, zu Einsiedeln durch erkorene gleiche Sätze laut Bund von 1351 die Minne versucht worden sei, jedoch vergeblich; daß alsdann zwei gleichsätzige Richter erwählt worden seien, welche, nachdem sie ihrer Standespflichten entlassen worden, rechtlich absprechen sollten.*) Da diese aber in ihren Aussprüchen getheilt waren und es eines Obmanns bedurfte, habe man sich auch über die Wahl desselben nicht verständigen können; Zürich habe behauptet, daß derselbe aus allen dreizehn Ständen genommen werden könne, Schwyz nur aus den

*) Anm. Die Sätze für diesen Rechtshandel waren: für Zürich, Hans Heinrich Ott, Statthalter; Hans Heinrich Landolt, Seckelmeister; für Schwyz, Franz Dominicus Pfyl, Alt-Landammann; Johann Victor Lorenz Heblinger, Alt-Landammann. Sachwalter: für Zürich, Johannes Scheuchzer, des Raths und Zunftmeister; Hans Heinrich Schinz, des Großen Raths und Director des Salz- und Commercienwesens; für Schwyz, Felix Dominicus Hediger, des Raths und Landshauptmann im Gaster; Joseph Anton Strühin, Landschreiber. Die Verhandlungen fanden statt im Gotteshause Einsiedeln vom 9. bis 23. December 1773, vom 10. bis 24. Januar und vom 6. bis 21. April 1774. [Man sehe das Protocoll darüber im Staatsarchiv Zürich.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fünf Ständen, welche im Bunde von 1351 begriffen seien, weil es im Bunde von 1351 heiße, daß er „inwendig unser Eidgenoschaft erkiesen werden solle", und weil in den spätern Bünden die Aufrechterhaltung der frühern feierlich vorbehalten sei. Schwyz sucht zu Entscheidung dieser Frage bei den eilf übrigen Ständen um das liebe Recht an. Zürich giebt zu, daß, wenn der Streit 1351 hätte sollen entschieden werden, der Obmann aus den fünf Orten hätte gewählt werden müssen; wenn er aber 1352, als Glarus und Zug in den Bund aufgenommen wurden, hätte sollen entschieden werden, der Obmann auch aus diesen Orten hätte gewählt werden können, weil dieselben Worte, wie im Bunde der fünf Orte, sich auch im Bunde mit diesen beiden Ständen befinden, nämlich der Obmann solle „inwendig unser Eidgnoschaft" erwählt werden. Daraus folge, daß je mehr sich die Eidgenossenschaft ausgedehnt habe, desto größer das „Wahlfeld" für den Obmann geworden sei. Ueberdieß bestimme der Art. 4 des Friedens von 1656, daß, wenn künftig eidgenössische Orte mit einander in Streit gerathen, die Sätze entweder aus den interessierten Orten oder aus den unparteiischen genommen werden sollen, und wenn auch des Obmanns darin nicht besonders gedacht werde, so sei dessen Wahl, als eines Oberschiedsrichters, offenbar eine analoge. — Die Gesandten der übrigen Stände sprechen ihr lebhaftes Bedauern über diesen Streit aus und sind instruiert, die beiden Stände nochmals zu gütlicher Ausgleichung zusammenzuweisen und, komme diese nicht zu Stande, den beiden Ständen eine gütliche Mediation anzubieten. Die Gesandten der uninteressierten Orte beschließen in einer Privatconferenz, ein freundliches Monitorium an die beiden Stände zu erlassen. § 13. ●. Es wird berichtet, daß der wegen Abfuhr der Waaren von Rorschach und wegen des Zolls zwischen Appenzell und dem Abt von St. Gallen gewaltete Streit bis auf eine weniger bedeutende Nebensache, betreffend das Einstellgeld, gütlich beendigt sei. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 2. Amtsrechnung.
„ 18. Landvögte.
„ 44. Landrecht.
„ 71. Justizsachen.
Art. 73. Justizsachen.
„ 77. Salzsachen.
„ 89. Kriegssachen.
„ 98. „
Art. 128. Kirchensachen.
„ 150. „

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 1. Polizeiliches.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 16. Beeidigung von Beamten.
„ 56. Amtsrechnung.
„ 90. „
„ 106. „
„ 107. „
„ 108. „
„ 176. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 234. Marchensachen.
„ 235. „
„ 267. Landrecht.
Art. 337. Abzug.
„ 340. „
„ 341. „
„ 380. Polizeiliches.
„ 390. „
„ 401. „
„ 517. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 541. „ „ „
„ 546. „ „ „
„ 622. Justizsachen.
Art. 640. Justizsachen.
„ 659. „
„ 707. „
„ 752. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 800. Münzwesen.
„ 801. „
„ 816. Straßen und Brücken.
„ 821. „ „ „
„ 924. Stifte und Klöster.
„ 984. Locales.

Rheinthal.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
„ 22. „ „ „
„ 53. Amtsrechnung.
„ 75. Territorialverletzung.
„ 93. Abzug.
„ 95. „
„ 132. Justizsachen.
Art. 152. Justizsachen.
„ 171. Lehensachen.
„ 183. Zehntensachen.
„ 211. Münzwesen.
„ 228. Straßen und Brücken.
„ 264. Rhein.
„ 317. Kriegssachen.
Art. 370. Locales.
„ 381. „
„ 391. „
„ 410. „
„ 423. „
„ 429. „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Art. 51. Amtsrechnung.
„ 96. Landrecht.
„ 97. „
Art. 134. Polizeiliches.
„ 137. „
„ 151. Judicatur- u. Competenzconfl.
Art. 238. Münzwesen.
„ 269. Straßenwesen.
„ 286. Rhein.

Obere freie Aemter.

Art. 48. Amtsrechnung.
„ 65. Marchensachen.
„ 93. Polizeiliches.
Art. 108. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 125. Justizsachen.
Art. 153. Münzwesen.
„ 160. Straßenwesen.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 96. Abzug.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 498.

359.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1774.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. In Beziehung auf die voriges Jahr vom Bischofe vorgeschlagene neue Einrichtung der Leibgarde wird eine Commission niedergesetzt, welche den Entwurf eines Schreibens den Gesandten vorlegt. Dasselbe wird zu Handen der Hoheiten dem Abschied beigelegt. In den meisten Punkten stimmen die Gesandten mit dem Bischof überein; nur glauben sie, daß in Beziehung auf Art. 3 den Gardeknechten, wie bis dahin, die Uniform ohne Entgeld verabfolgt werden sollte, und daß die Bestimmung, daß die Gardeknechte beim Eintritte nicht über 25 bis 28 Jahre alt sein dürfen und nur auf 20 Jahre für dienstfähig angesehen werden, ohne daß sie als Invaliden sich eines jährlichen Gnadengehalts erfreuen können, Bedenken errege. Obwalden, Zug, Freiburg und Solothurn sprechen ihren sehnlichen Wunsch nach Erneuerung des Bündnisses mit dem Bischofe aus. In Berücksichtigung des hohen Alters des Bischofs wird es für besser erachtet, diesen Act auf die Zeit des Nachfolgers zu verschieben. § 1. **b.** In Beziehung auf das Immunitätsgeschäft sind die Gesandten der Ansicht, daß, wenn die evangelischen Stände dem Begehren der katholischen sich nicht nähern und statt einer schriftlichen Antwort nur „abschiedliche Erklärungen" geben sollten, man diese keineswegs annehmen, sondern auf einer schriftlichen Beantwortung insistieren wolle. Sollte eine solche kategorische Antwort innerhalb dreier Monate nicht eintreffen, so möchte es den Principalitäten belieben, ihre Ansichten Lucern mitzutheilen, was für ein Weg weiter einzuschlagen sei. § 2. **c.** Da Zürich ein weitläufiges Memorial über den Streit mit Schwyz wegen der Schifffahrt auf dem Zürichsee in die Orte geschickt hat, so ersucht die Gesandtschaft von Schwyz die übrigen Gesandten ebenfalls Kenntniß von den Gründen zu nehmen, auf welche ihr Stand in dieser Sache und namentlich wegen der streitigen Wahl des Obmanns sich stütze. In einer zu diesem Zwecke besonders abgehaltenen Conferenz wird den Gesandten schriftlich und mündlich die Begründung der Ansprüche von Schwyz vorgeführt, worauf die Gesandten dem Stande Schwyz allen möglichen Beistand zusichern. § 4. **d.** In Folge des Todes des Königs Ludwig XV. wird die Frage erhoben, ob nicht dermalen der erwünschte Zeitpunkt gekommen sei, die Restitution mit Nachdruck zu betreiben; nach einläßlicher Berathung aber stimmen die Ansichten darin überein, daß dieser wichtige Gegenstand

aus erheblichen Ursachen einstweilen noch unverändert im Abschied bleiben solle. Da der Bund von 1715 nach Art. 3 mit dem Tode Ludwigs XV. aufgehört hat und neuerdings beschworen werden sollte, so wird auf den Antrag von Zug beschlossen, sofort dieses wichtige Geschäft an die Hand zu nehmen. Eine Commission von vier Mitgliedern wird beauftragt, ein Schreiben an den König von Frankreich zu entwerfen, in welchem das Ansuchen um Erneuerung des Bundes und Beschwörung desselben niedergelegt ist. Hat dasselbe die Zustimmung der Hoheiten, auch der Republik Wallis erhalten, so soll Lucern es mit einem Begleitschreiben an den Ambassador abschicken. Bei diesem Anlasse heben die Gesandten von Zug und Glarus instructionsgemäß hervor, wie wenig erfreulich den katholischen Ständen der Austritt von Schwyz aus dem Bunde von 1715 sei, und daß sie glauben, daß der Thronwechsel in Frankreich eine passende Gelegenheit darbiete, Schwyz zu dem Wiedereintritt in denselben zu veranlassen. Da die schwyzerische Gesandtschaft erklärt, an den Berathungen darüber nicht Theil zu nehmen, beschließen die übrigen Gesandten ein in den freundschaftlichsten Ausdrücken von obiger Commission verfaßtes Schreiben, sobald dasselbe von den Ständen genehmigt sein werde, an Schwyz abzusenden. Auch diese Verhandlung soll der Republik Wallis mitgetheilt werden. § 5. **e.** Hinsichtlich der Dispensationstaxen sprechen einige Gesandte instructionsgemäß den Wunsch aus, die Sache fallen zu lassen, weil keine neuen Klagen laut geworden seien; andere, daß man zuerst die Verhandlungen über die Immunität zu Ende führen solle; Uri, daß man die Sache gemeinschaftlich zu Erzielung einer Taxe betreiben und Lucern ersuchen möchte, die Sache bei der Nuntiatur anhängig zu machen. § 6. **f.** Wegen Zulassung Mühlhausens zu den Legitimationsconferenzen ist die urnerische Gesandtschaft nicht instruiert und läßt es bei den früheren Erklärungen bewenden; Lucern bleibt bei seiner frühern Zusage und ist bereit, gegen den Revers im Abschied von 1766 seine Ortsstimme zu ertradieren. Schwyz läßt es bei seinen frühern Erklärungen bewenden. Unterwalden hätte gewünscht, daß das von ihm genehmigte Schreiben an Uri abgegangen wäre. Zug erachtet die Extradition des Reverses für unthunlich, so lange keine Einstimmigkeit erzielt sei. Glarus findet seines Theils einen Revers nicht für nöthig, da es Mühlhausen den Bund nicht aufgekündet habe. Die übrigen Gesandten nehmen das Angehörte in den Abschied. § 7. **g.** In Beziehung auf Füßlis Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft dringen Schwyz und Zug auf eine Ahndung; die Mehrzahl der Stände aber wollen die Sache aus dem Abschiede weglassen, weil sie schon etwas verspätet sei, hingegen aber künftig dergleichen bedenkliche Ungebühren sofort an den Vorort Lucern berichten, damit das Angemessene vorgekehrt werde. § 8. **h.** Da wegen Besetzung der Stellen der Hauptleute par commission und der Grenadierhauptleute keine neuen Klagen laut geworden sind, so wird beschlossen, künftig diesen Artikel fallen zu lassen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 34. Landschreibereien. Art. 151. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 124. Quartierhauptleute. Art. 900. Stifte und Klöster. Art. 1000. Locales.
„ 300. Hintersäßensachen. „ 956. Locales.

Rheinthal.

Art. 382. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 377. Locales.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 97. Abzug.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

360.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1774.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 8. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Liebessteuern für reformierte Kirchen und Schulen, welche 1771, Absch. 327 Lit. b. 1 bis 16 verzeichnet sind, werden mit den Restrictionen von 1773 zuerkannt. § 2 bis 17. **c.** Der Fürst Franz Adolf von Anhalt-Schaumburg hatte die evangelischen eidgenössischen und zugewandten Orte, die drei Bünde, Genf und Neuenburg für seinen neugeborenen Prinzen zu Gevatter gebeten. Nach dem Beispiel von 1719 giebt jeder dieser Stände auf den Vorschlag Zürichs für ein Pathengeschenk 50 Thaler mit Ausnahme von Glarus. Die Gesandtschaft desselben verlangt eine Repartition der Beiträge nach den ältern Abschieden und dem von 1746. Da aber dießmal mehr Stände als damals an dem Geschenke Theil nehmen und die andern Stände ihren Beitrag zahlen werden, so wird die Gesandtschaft ersucht, ihre Hoheiten zu demselben Beitrag zu vermögen und den Entschluß Zürich beförderlichst mitzutheilen, damit die Abgabe des Geschenks beschleunigt werde. § 18. **d.** Benedict Hurter, Buchdrucker von Schaffhausen, welcher vom Buchdrucker Haller in Bern den Druck und Verlag des Werkchens „de Losea christliche Landschule" käuflich an sich gebracht hat, kommt mit dem Ansuchen ein, das von den evangelischen Orten an Haller für diese Schrift ertheilte **privilegium exclusivum** auf ihn überzutragen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. § 19.

Zürich, Schwyz und Zug.

e. In Beziehung auf den Viehnachtrieb nach dem Lauisermarkt und die Abfuhr von Brunnen erklärt Schwyz, daß wohl zu unterscheiden sei, ob das Vieh von Italienern oder ob von Eidgenossen gekauft werde. Das Vieh, welches Eidgenossen gekauft hätten, könne, so wie es an das Gestade komme, abgeführt werden; selbst die Landleute von Schwyz hätten in diesem Falle kein Vorrecht; das Vieh aber, welches die Mailänder gekauft hätten, sei nicht mehr eidgenössisches, sondern Mailändervieh, und wie die Mailänder gegenüber denen von Schwyz Satzungen und Ordnungen machen, so sei auch Schwyz befugt gewesen, eine solche Fahr- und Schiffordnung zu machen, und diese bestehe schon seit mehreren hundert Jahren; ja selbst an manchen Orten der Eidgenossenschaft seien gegenüber den Einheimischen in Beziehung auf Kauf und Verkauf die Miteidgenossen im Nachtheil, während der „wälsche Kühführet" die Eidgenossen in nichts benachtheilige. Die Gesandten von Zürich und Zug wollen diese Antwort ihren Hoheiten hinterbringen, nicht zweifelnd, daß sie sich damit zufrieden geben werden, wenn sie dahin zu verstehen sei, daß ihre Landleute, welche Vieh nach Italien führen, sobald sie nach Brunnen kommen, mit und neben den schwyzerischen Landleuten und Angehörigen abfahren können, ohne daß diese ein Vorrecht genießen und daß die Mailänder, welche Vieh aus dem Gebiete von Zürich oder Zug nachtreiben, denjenigen Mailändern gleich gehalten werden, welche Vieh aus dem Kanton Schwyz abführen. Sollte aber ein andrer Sinn darin liegen, so würde das dem in den Bünden zugesagten freien Handel und Wandel zuwiderlaufen, und die beiden Stände müßten darauf bedacht sein, für ihr Vieh eine andere Route einzuschlagen. § 21.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.
Art. 69. Archiv.

Stift St. Gallen.
Art. 10. Burg- und Landrecht.

361.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 1. bis 9. August 1774.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Heinrich Escher von Kefikon. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Johann Rudolf Dachselhofer. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Kaspar Schindler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.
Art. 129. Kirchensachen. Art. 130. Kirchensachen.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.
Art. 32. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.
„ 50. Amtsrechnung.
„ 55. „
„ 71. Archiv und Canzlei.
„ 91. Landrecht.
„ 127. Polizeiliches.
„ 143. „
„ 189. Judicatur.

Art. 193. Judicatur.
„ 249. Salzsachen.
„ 270. Münzwesen.
„ 306. Straßenwesen.
„ 324. „
„ 339. „
„ 358. „
„ 387. Zölle, Geleit, Weggelder.

Art. 424. Stifte und Klöster.
„ 438. „ „ „
„ 450. „ „ „
„ 462. „ „ „
„ 494. Juden.
„ 528. Locales.
„ 556. „
„ 571. „

Untere freie Aemter.

Art. 51. Amtsrechnung.
„ 58. „
„ 74. Marchensachen.

Art. 107. Polizeiliches.
„ 122. „
„ 143. Fall.

Art. 177. Straßenwesen.
„ 200. Locales.
„ 226. „

Rapperswyl und dessen Höfe.
Art. 29. Hurden.

362.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis im August 1774.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Nüscheler, Zunftmeister und Pannerherr. Bern. Sigmund Albrecht von Steiger, des Raths. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Jost Anton Müller, des Raths und Seckelmeister. Schwyz. Joachim Weber, Amtsstatthalter. Unterwalden. Johann Melchior

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bucher, Alt-Landammann. Zug. Clemens Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Joseph Anton Reding von Biberegg, des Raths. Basel. Friedrich Münch, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Joseph Niklaus Ufleger, des Raths. Solothurn. Jakob Joseph Anton Degenscher, der Aeltern Räthe und des Geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Jakob Ziegler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 29. Ortsstimmen.
„ 83. Vicinat.
„ 98. Abzug.
„ 133. Polizeiliches.
Art. 146. Polizeiliches.
„ 169. Justizsachen.
„ 218. „
Art. 227. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.
„ 261. Kriegssachen.
„ 281. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 15. Gemeindegüter.

Lauis.

Art. 91. Vicinat.
„ 141. Polizeiliches.
„ 171. Justizsachen.
Art. 182. Salzsachen.
„ 198. Postwesen.
Art. 260. Locales.
„ 297. Personelles.

Mendris.

Art. 309. Landschreiber.
Art. 327. Justizsachen.

363.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1774.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 21. Syndicat.
„ 154. Justizsachen.
Art. 194. Justizsachen.
„ 195. „
Art. 205. Justizsachen.
„ 221. „

Luggarus und Mainthal.

Art. 15. Justizsachen.
Art. 17. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 57. Vicinat.
„ 62. Einzüglinge.
Art. 83. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 135. Zollsachen.
„ 196. Personelles.

364.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 28. September 1774.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Franz Reglin, Landsfürsprech. Schwyz. Johann Rudolf Belmont von Rickenbach, des Raths und Landshauptmann. Nidwalden. Melchior Joseph Wagner, des Raths und Landsseckelmeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 499 bis 515.

365.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 26. Juli 1775.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Johann Heinrich Ott, Statthalter. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Rudolf Manuel, Venner. Lucern. Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, Spitalherr und des Raths; Johann Baptist Karl Martin Bernhard Felix Pfyffer von Altishofen, des Raths. Uri. Karl Franz Müller, Landammann und Landsfähnrich; Joseph Stephan Jauch, Alt-Landammann. Schwyz. Nazar Reding von Biberegg, General, Landammann; Aloys Weber, Alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Stanislaus Aloysius Christen, Landammann, und Franz Jakob Stulz, Alt-Landammann und des Raths, beide von Nidwalden. Zug. Karl Kaspar Niklaus Kolin, Stabführer; Joseph Anton Heinrich, Ritter, Alt-Ammann. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Landammann; Kaspar Schindler, Landsstatthalter. Basel. Johann Debary, Burgermeister; Friedrich Münch, Dreierherr. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Franz Joseph Niklaus von Griset, des Raths. Solothurn. Joseph Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Ludwig Joseph Benedict Urs Tugginer, Stadtvenner. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Joseph Anton Suter, Landammann von Innerrhoden; Gebhard Zürcher, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des Geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors, überbracht vom Ambassadesecretär Picamilh de Casenave. Beantwortung; Schwyz nimmt daran keinen Theil. § 2. **c.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Mittheilung des Abschieds. § 3. **d.** In Beziehung auf das österreichische Besteuerungsgeschäft hat sich nichts neues zugetragen. Die Gesandten sprechen Schaffhausen die Bereitwilligkeit aus, ihm jederzeit mit Rath und Hülfe in dieser Sache beizustehen. § 4. **e.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, überbracht durch Johann Friedrich Konrad von Ligerz, Geheimen Rath und Landshofmeister, und Dominicus Joseph Billieux, Geheimen Rath und Hofcanzler. Mündliche Erwiderung desselben durch den Landvogt und den Landschreiber. § 5.

Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz.

f. Da das voriges Jahr wegen der Capitation entworfene Schreiben an den König von Frankreich nicht abgeschickt worden ist, weil mehrere Stände ihre Einwilligung dazu nicht gegeben haben, so tragen Zürich, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Stadt St. Gallen darauf an, diese Sache einstweilen ruhen zu lassen und bis auf günstigere Zeitumstände zu verschieben. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction, hält aber weitere Vorstellungen eher für schädlich als nützlich. Lucern und katholisch Glarus ist es um die Aufrechterhaltung der übrigen Privilegien zu thun; sie finden eine Antwort an den König in der Anständigkeit begründet und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wünschen dadurch die übrigen schweizerischen Rechte sicher gestellt. Freiburg hat auf das an jeden einzelnen Stand vom König geschickte Schreiben bereits geantwortet und seine Rechte „in salvo gesetzt". Die Gesandtschaft Zugs nimmt das Angehörte ad referendum und bleibt bei ihrer vorjährigen Erklärung. Die übrigen Gesandten finden es besser, die Sache bis auf günstigere Zeitumstände ruhen zu lassen, da keine Einstimmigkeit erhältlich ist. § 6. **g.** Die voriges Jahr wegen der Recrutierung der Compagnie générale entworfene Recharge ist, weil nicht alle Stände ihre Zustimmung gegeben haben, nicht abgegangen. Obgleich die Instructionen darüber divergieren, findet man doch, daß es eine Kränkung für das Ansehen der eidgenössischen Nation sei, daß die 1771 im Namen sämmtlicher Stände erlassenen Vorstellungen unbeantwortet geblieben seien; die Mehrzahl der Gesandten ist daher geneigt, diese Recharge an den Ambassador abgehen zu lassen. Die Sache wird von allen Gesandten mit Ausnahme der bernerischen in dem Sinne ad referendum genommen, daß die Stände ihren Entschluß bis Martini Zürich mittheilen sollen. § 7. **h.** Zu den beiden an den Grafen von Artois und den Grafen d'Affry 1772 wegen der Verwandlung der porte-drapeaux in acht Fähnriche projectierten Schreiben haben Uri, Nidwalden, katholisch Glarus und der Abt von St. Gallen ihre Zustimmung nicht gegeben, weil die verlangte Festsetzung der billigen Convention, wie sie dieselbe im frühern Abschiede verlangt hatten, nicht erfolgt sei, woraus hervorgehe, daß man ihren Angehörigen keinen Zutritt zu den Officiersstellen in den Gardecompagnieen gestatten wolle, was dem Reglement von 1763 schnurstracks zuwiderlaufe. Freiburg, empfindlich, daß man von ihm neue Versicherungen verlange, zieht die bereits gegebenen Erklärungen zurück. Da nun keine Einstimmigkeit zu erhalten ist, wird gut befunden im Abschiede zu referieren, diesen Artikel künftig fallen zu lassen, da Berns Gesandtschaft schon dermalen ohne Instruction ist. § 8. **i.** Da auf die zu Solothurn voriges Jahr gegebene Erklärung wegen Einschiffung der eidgenössischen Truppen nach Corsica von Seite des französischen Hofes keine Entgegnung eingekommen ist, so wird von mehreren Gesandtschaften aus diesem Stillschweigen der Schluß gezogen, daß der königliche Hof die ihm entgegengehaltenen Gründe annehme; die Mehrzahl der Gesandten findet daher für gut, diese Sache ruhen zu lassen und den Erfolg abzuwarten. Die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Unterwalden giebt diese Einschiffung zwar zu, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Truppen auf der Ueberschiffung nicht gebraucht, auch nicht außerhalb Europa geführt werden, und daß auch in Beziehung auf das Tractament eine bestimmte Convention errichtet werde. Zug bezieht sich auf die von ihm bereits an den königlichen Hof abgegebene Erklärung und findet, daß man über die Art solcher Einschiffung unter einander übereinkommen sollte. Freiburg bezieht sich auf seine auf der Conferenz zu Solothurn gegebenen Erklärungen. § 9.

Alle XIII Orte.

k. Allgemein wird der Wunsch geäußert, daß die Convention wegen der Kirchenfreiheiten in den deutschen und den wälschen Vogteien durch gänzliche Vereinbarung über die noch vorwaltenden Schwierigkeiten zu Stande gebracht werden möchte. Zürich berichtet, daß die schriftliche Antwort der evangelischen Stände an die katholischen noch nicht habe abgehen können, weil sich dieselben darüber noch nicht hätten vergleichen können. Die Gesandtschaft Berns bezieht sich auf ihre vorjährige Erklärung, neue Vorschläge nimmt sie ad referendum. Lucern behält sich mit den andern katholischen Ständen die landsfriedlichen Rechte und die freie Religionsübung vor. Uri will diese Angelegenheit aus dem Abschiede entfernen, weil keine Hoffnung auf Vereinigung vorhanden sei. Die übrigen katholischen Stände und Basel, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden wollen die Verhandlungen nicht abbrechen. Die evangelischen Stände behalten sich die landesherrlichen Rechte und die ungehinderte Ausübung guter Justiz feierlichst vor. Eine aus drei Gesandten bestehende Commission

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

legt den Entwurf zu einer neuen Uebereinkunft vor, welcher dem Abschied beigelegt wird; derselbe lautet also: „Es solle der gemeinsame Landvogt, wenn ein Delinquent sich in eine Kirche, die nach der angenommenen „Bestimmung das jus asyli hat, geflüchtet, schuldig sein, dem anwesenden vornehmsten Geistlichen des Orts „den Fall und das Crimen dieses Menschen anzuzeigen und sodann denselben auf Genehmigung sothanen „Geistlichen, welcher aber nicht die mindeste Schwierigkeit darwider zu machen haben, sondern es ohne Anstand „und in allen Fällen zu gestatten verbunden sein solle, mit aller Decenz und Vorsicht aus dem Asylo weg „und in gefänglichen Verhaft nehmen zu lassen, hernach aber den Informationsproceß mit der möglichsten „Beförderung zu formieren und an l. Stand Zürich einzuschicken, welcher alsdann nach der in Provisionalge„schäften eingeführten Gewohnheit denselben nebst seinen Gedanken an l. Stand Lucern communicieren, und „wenn l. Stand Lucern in die gleichen Gedanken eintrittet und solches ruckantwortlich an l. Stand Zürich „notificiert, dieser solche einstimmige Gedanken dem Herrn Landvogt zur Execution überschreiben solle. Wo „aber die Gedanken des l. Stands Lucern von den Gedanken l. Stands Zürich abweichen würden, so solle „l. Stand Zürich auf diesfälliges Ansuchen die geäußerten differierenden Gedanken gedacht l. Stands Lucern „ebenfalls alsogleich dem H. Landvogt zur Execution überschreiben, wohl verstanden und bestens vorbehalten, „daß diese Form und modus agendi nur in Immunitätsfällen Platz haben solle." Zum voraus wird aber vorgeschlagen, daß, wenn die Convention gemeinschaftlich angenommen wird, die betreffende Instruction sowohl auf die katholischen als auf die evangelischen Landvögte Bezug haben solle mit der Ausnahme, daß, wenn die katholischen Stände diesen Vorschlag nicht annehmen könnten, es bei dem Project von 1772 in sofern verbleiben solle, daß die quästionierliche Instruction nur für die evangelischen Landvögte dienen, die katholischen aber in Immunitätsfällen nach ihren Religionsprincipien handeln mögen. § 10. **l.** Die Gesandtschaft Zürichs berichtet, daß ihr Stand das freundeidgenössische Monitorium wegen Beilegung des Streites über die Schifffahrt auf dem Zürichsee dankbar aufgenommen habe, daß aber Schwyz eine Zusammenkunft zu einer gütlichen Unterredung ausgeschlagen habe; in Folge dessen nehme nun Zürich die angebotene Mediation an und werde, sobald Schwyz zwei oder drei Stände um Mediatoren angegangen habe, eben so viele um ebendenselben Dienst angehen. Schwyz erwidert, daß es von Zürich dessen Gesinnungen niemals vernommen, sondern blos zur Antwort erhalten habe, Schwyz vermehre seine Ansprüche. Eine Mediation hält es für zu kostbar, insistiert auf dem lieben Rechte und bittet angelegentlichst, daß der streitige Obmann nach dem Bunde der fünf Orte von 1351 durch eine rechtliche Entscheidung bestimmt werde. Die Gesandten der uninteressierten Stände sind instruiert, die vorgeschlagene Mediation dem Stande Schwyz auf alle mögliche Weise beliebt zu machen. Zugs Gesandtschaft ist beauftragt, zu allem mitzuwirken, was zu einer gütlichen Beseitigung dieser Streitsache dienen könne. Die eilf uninteressierten Stände berathen sich in Privatconferenzen und erlassen an Zürich und an Schwyz Schreiben, in welchen sie nochmals zur gütlichen Beilegung oder, wenn diese nicht erhältlich sei, zu Annahme der Mediation dringend ermahnen. § 11. **m.** Der fürstlich sanctgallische Gesandte zeigt an, daß der Streit zwischen dem Fürsten und dem Stande Appenzell wegen des Transitzolls und der Abfuhr von Rorschach bis auf den Punkt des Einstellgelds verglichen sei, daß der Fürst endlich dieses letztere bis auf die Hälfte dessen, was die fürstlichen Unterthanen bezahlen müssen, heruntergesetzt habe, daß aber Appenzell seinen Angehörigen noch nicht den Befehl habe zugehen lassen, dieses Einstellgeld zu bezahlen. Er erklärt, daß, wenn Appenzell dieses Annexum zum Vergleiche nicht erfülle, der ganze Vergleich als null und nichtig werde angesehen werden. Die Gesandtschaft Appenzells erklärt, daß der Vergleich vom Großen Rathe gutgeheißen und in allen Gemeinden publiciert worden sei. Mit dieser Erklärung giebt sich der fürstlich sanctgallische Gesandte zufrieden. § 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 3. Amtsrechnung.
„ 19. Landvögte.
„ 45. Landrecht.
„ 58. Abzug.
Art. 72. Justizsachen.
„ 78. Salzsachen.
„ 90. Kriegssachen.
Art. 99. Kriegssachen.
„ 131. Kirchensachen.
„ 152. „

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 57. Amtsrechnung.
„ 91. „
„ 109. „
„ 110. „
„ 177. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 236. Marchensachen.
„ 237. „
„ 268. Landrecht.
„ 338. Abzug.
Art. 342. Abzug.
„ 344. „
„ 381. Polizeiliches.
„ 391. „
„ 518. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 542. „ „ „
„ 547. „ „ „
„ 622. Justizsachen.
„ 640. „
Art. 708. Justizsachen.
„ 711. „
„ 753. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 802. Münzwesen.
„ 803. „
„ 817. Straßen und Brücken.
„ 822. „ „ „
„ 881. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 54. Amtsrechnung.
„ 76. Landrecht.
„ 82. Gemeinderecht und Gemeindegüter.
„ 94. Abzug.
Art. 96. Abzug.
„ 184. Zehntensachen.
„ 211. Münzwesen.
„ 226. Straßen und Brücken.
„ 265. Rhein.
Art. 302. Zölle und Weggelder.
„ 324. Juden.
„ 392. Locales.
„ 424. „
„ 439. Personelles.

Grafschaft Sargans.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
„ 52. Amtsrechnung.
„ 98. Landrecht.
„ 135. Polizeiliches.
Art. 138. Polizeiliches.
„ 152. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 193. Leibeigenschaft und Fall.
Art. 218. Lehensachen.
„ 239. Münzwesen.
„ 270. Straßenwesen.
„ 287. Rhein.

Obere freie Aemter.

Art. 16. Beeidigung von Beamten.
„ 49. Amtsrechnung.
„ 66. Marchensachen.
Art. 69. Marchensachen.
„ 72. „
„ 94. Polizeiliches.
Art. 154. Münzwesen.
„ 182. Locales.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 516.

366.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1775.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es wird für gut erachtet, über das Immunitätsgeschäft die Gesinnungen der evangelischen Stände in der gemeinsamen Sitzung zu vernehmen und zu trachten, die Sache zu erwünschtem Ende zu führen. § 1.

b. Schwyz verdankt den übrigen Ständen deren wohlmeinende Gesinnung, welche dieselben in seinem Streite mit Zürich wegen der Schifffahrt auf dem Zürichsee an den Tag gelegt haben, und berichtet, daß es in Folge des ihm voriges Jahr gegebenen Rathes, den 28. Mai an Zürich ein Schreiben erlassen habe, auf welches ihm blos geantwortet worden sei, es mache ganz neue Ansprüche. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruirt,

wenn Zürich etwas mehr als früher anbiete, dasselbe ad referendum zu nehmen, wenn nicht, das liebe Recht zu implorieren und vorerst den richterlichen Entscheid der dreizehn Orte zu vernehmen, welche Orte über die streitige Obmannswahl gemäß dem Bunde von 1351 zu entscheiden haben. Die übrigen Gesandten sind von ihren Hoheiten instruiert, zu allem beizutragen, was zur Beilegung dieses Streites dienen könne. Zug ist der Ansicht, daß die Entscheidung obiger Frage den am Bunde von 1351 Theil habenden Ständen zustehe, und daß der Obmann aus eben diesen fünf Orten genommen werden müsse. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, überbracht vom Geheimen Rath und Landshofmeister Johann Friedrich Konrad von Ligerz und vom Hofcanzler Dominicus Joseph Billieux, welche noch mündlich den Wunsch des Bischofs nach Erneuerung des Bündnisses und nach Wiederaufnahme der Correspondenz in Betreff der Leibwache aussprechen. Dieses Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht, das Complimentschreiben durch die Canzlei beantwortet. § 3. **d.** Lucern stellt in Folge des Antwortschreibens des Königs von Frankreich in Betreff der Bundeserneuerung, aus welchem hervorzugehen scheine, daß der König geneigt sei, mit gesammter Eidgenossenschaft eine Generalallianz zu schließen und die evangelischen Stände dazu einzuladen, den Antrag, daß von den katholischen Ständen den evangelischen das Bündniß angetragen werden möchte. Da nicht alle Gesandten mit Instruction versehen sind, so wird gut befunden, den Hoheiten zur Behandlung dieses Geschäftes eine außerordentliche Conferenz vorzuschlagen, welche dann im Falle der Annahme Lucern bis spätestens um die Mitte Septembers zusammenzuberufen habe. Für dieselbe soll über folgende drei Punkte instruiert werden: 1) ob eine Generalallianz den katholischen Orten vortheilhaft sei oder nicht; 2) wenn sie vortheilhaft erfunden wird, wie und von wem der Antrag den evangelischen Ständen gemacht und ob und was an den König geantwortet werden solle; 3) daß bei dieser Gelegenheit das Restitutionsgeschäft in Berathung gezogen werden möchte. — Die Gesandtschaft von Schwyz verdankt den übrigen katholischen Ständen die bisher geleisteten wahrhaft eidgenössischen Officien und ersucht um Fortsetzung derselben, damit ihr Stand durch eine zu beschleunigende Antwort des Königs von Frankreich wieder in den frühern Genuß des Bündnisses mit demselben eintreten könne*). Sie fügt bei, daß ihr Stand vom Könige in so weit begünstigt worden sei, daß er in den neuen Bund werde aufgenommen werden, daß aber in dem königlichen Schreiben nichts von der Wiedereinsetzung ihres Standes in den noch bestehenden Bund erwähnt werde. Sie trägt darauf an, dieses Ansuchen ihres Standes dem von den katholischen Ständen jedenfalls abzuschickenden Dankschreiben zu inserieren. Dieser Antrag wird sofort den Hoheiten mitgetheilt. § 4. **e.** Die Gesandtschaft von Solothurn eröffnet, daß ihr Mitbürger Johann Paul Anton Freiherr von Thurn und Valsassine, Chorherr zu Bischofszell, ungeachtet des von gesammter Eidgenossenschaft an den Kaiser erlassenen Empfehlungsschreibens vom Stifte zu Constanz immer hingehalten werde und zu keiner Sentenz bis dahin habe gelangen können. Derselbe bittet, man möchte ihm in der für den ganzen katholischen Adel der Eidgenossenschaft präjudicierlichen Sache mit hülfreicher Hand beistehen. Das Ansuchen wird aller Aufmerksamkeit werth erachtet und den Hoheiten hinterbracht. § 5. **f.** In Beziehung auf die Dispensationstaxen ist die Gesandtschaft Lucerns ohne Instruction; Uri wünscht, daß gemeinsam auf die Verminderung derselben hingearbeitet werden sollte. Den übrigen Ständen sind keine weiteren Klagen zu Ohren gekommen; sie sind aber der Ansicht, daß die Sache bis zu Austrag des Immunitätsgeschäftes verschoben

*) Anm. Die katholischen Orte und der Abt von St. Gallen hatten an die Landsgemeinde von Schwyz 1775 ein Schreiben geschickt, die Beschlüsse von 1764 möchten zurückgenommen werden und Schwyz möchte wieder in den Bund von 1715 eintreten. Schwyz zeigte sich geneigt und ersuchte um Fürsprache beim französischen Hofe. Diesem Ansuchen wurde entsprochen. [Landsgemeindebuch von Schwyz.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden solle. § 6. **g.** Für den Beisitz Mühlhausens bei den Legitimationsconferenzen spricht sich Lucern wie voriges Jahr aus und das um so mehr, da bei der zu erwartenden Bundeserneuerung und der bald erfolgenden Legitimationsconferenz die schlimmen Consequenzen auszuweichen seien; es bleibt bei seinem gegebenen Ehrenwort und ist bereit, auf das erste Ansuchen den entworfenen Revers zu extradieren. Uri bleibt bei seinen frühern Erklärungen. Die Gesandten von Schwyz und des Abts von St. Gallen beziehen sich auf den vorjährigen Abschied. Die übrigen Gesandten wünschen dieses Geschäft erledigt zu sehen. Die Gesandtschaft von Unterwalden ist instruiert, wenn einige Orte ihre Ortstimmen zurücknehmen, dieß ad referendum zu nehmen; die von Freiburg, alles Vorgebrachte zu referieren, wenn man nicht einig werde; die von Solothurn und die von Appenzell sind ohne Instruction. § 7. **h.** Von Salis von Samaden, Hauptmann über die Compagnie der hundert Schweizer in französischen Diensten, läßt durch die Gesandtschaft Lucerns die Beschwerde vorbringen, daß in Folge einer neuen Ordonnanz dem Ansehen seiner Compagnie und seinem früher besessenen Range Abbruch geschehe. Die Gesandten treten dermalen in diese Beschwerde nicht ein, da die fragliche Compagnie nicht avouiert ist und der Mehrzahl nach aus Franzosen besteht, und verschieben diese Sache auf die bevorstehende Bundeserneuerung. Glarus hätte zu einem Recommendationsschreiben stimmen können, wenn man einstimmig gewesen wäre. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 35. Landschreibereien. Art. 153. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 125. Quartierhauptleute. Art. 901. Stifte und Klöster. Art. 957. Locales.

Rheinthal.

Art. 376. Locales. Art. 397. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 378. Locales.

367.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1775.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern werden zuerkannt, welche 1771, mit den Restrictionen von 1774. Zu der Steuer zu Gunsten der reformierten Gemeinde zu Straßburg (§ 15) versteht man sich noch für zwei Jahre. Dem Collegium zu Dorbreczin will man auf weitere sechs Jahre die Steuer von 290 Gulden zukommen lassen. Der glarnerische Gesandte nimmt diese Zahl der Jahre ad referendum. § 2 bis 18.

Zürich, Schwyz und Zug.

c. Die Gesandten von Zürich und Zug sind instruiert, von Schwyz in Beziehung auf den Nachtrieb des Viehs auf den Lauisermarkt oder den sogenannten „wälschen Kühführet" und die Abfuhr zu Brunnen eine

bestimmte Erklärung zu verlangen. Schwyz erklärt, daß es bei der bisherigen Uebung und dem Landsgemeindebeschluß beharren werde, und daß es nicht einsehe, mit welchem Grunde ihm die Einführung einer nothwendigen polizeilichen Maßregel im eigenen Lande streitig gemacht werden könne. Nachdem die Gesandten von Zürich und Zug sich dahin ausgesprochen haben, daß durch die Bünde der freie und ungehinderte Durchpaß für Waaren und Vieh, welche ein Eidgenosse durch ein anderes eidgenössisches Territorium führen lasse, garantiert sei und dieses Recht durch keinen Landsgemeindebeschluß aufgehoben werden könne, und zugleich in Aussicht gestellt haben, daß zum Schaden der Angehörigen von Schwyz das Zürcher- und Zugervieh einen andern Weg geführt werden könnte, erklären sie schließlich, daß sie ihren Hoheiten anrathen werden, entweder sich zu ähnlichen Schritten gegen Schwyz zu vereinigen oder das eidgenössische Recht vorzuschlagen oder die Sache vor der gemeineidgenössischen Sitzung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, daß die ehedem verabschiedete Verkommniß, vermöge deren kein Eidgenosse in eigener Person den Nachtrieb nach Italien üben darf, aufgehoben werde. § 20.

d. Die Gesandtschaften von Zürich und Zug beschweren sich bei der schwyzerischen, daß der Factor zu Küßnacht die von den drei Ständen 1774 genehmigte Ordnung für das Speditionswesen nicht befolge. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, hinterbringt diese Beschwerden ihren Hoheiten. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 404. Zölle, Geleit, Weggelder.

Stift St. Gallen.

Art. 11. Burg- und Landrecht.

368.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 11. August 1775.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Heidegger, Hans Heinrich Ott. Bern. Friedrich Sinner, Johann Rudolf Manuel. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Kaspar Schindler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 132. Kirchensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.
" 18. " " "
" 51. Amtsrechnung.
" 72. Archiv und Canzlei.
" 92. Landrecht.
" 128. Polizeiliches.
" 194. Judicatur.
" 250. Salzsachen.
Art. 271. Münzwesen.
" 292. Straßenwesen.
" 307. "
" 325. "
" 340. "
" 360. Rhein.
" 388. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 402. " " "
Art. 405. Zölle, Geleit, Weggelder.
" 424. Stifte und Klöster.
" 439. " " "
" 451. " " "
" 495. Juden.
" 529. Locales.
" 543. "

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Art. 16. Beeidigung von Beamten.
„ 52. Amtsrechnung.
„ 75. Marchensachen.
„ 78. „
Art. 108. Polizeiliches.
„ 123. „
„ 124. „
„ 139. Justizsachen.
Art. 144. Fall.
„ 178. Straßenwesen.
„ 201. Locales.
„ 226. „

369.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1775.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Alt-Kornmeister und Pannerherr. Bern. Sigmund Albrecht von Steiger, des Raths. Lucern. Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Karl Franz Müller, Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Joseph Nazar Reding von Biberegg, Ritter, Landammann. Unterwalden. Remigius Trachsler, Statthalter und Pannerherr. Zug. Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Bartholomäus Martin, Landammann. Basel. Daniel Mitz, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Moritz Rämy, des Raths. Solothurn. Jakob Joseph Anton Degenscher, der Aeltern Räthe und des Geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Jakob Ziegler.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 30. Ortsstimmen.
„ 84. Vicinat.
„ 170. Justizsachen.
Art. 219. Justizsachen.
„ 228. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.
Art. 229. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.
„ 282. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 16. Gemeindegüter.

Lauis.

Art. 172. Justizsachen.
„ 183. Salzsachen.
Art. 199. Postwesen.
„ 220. Zollsachen.
Art. 261. Locales.

Mendris.

Art. 350. Locales.

370.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1775.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 22. Syndicat.
„ 155. Justizsachen.
Art. 196. Justizsachen.
„ 197. „
Art. 206. Justizsachen.
„ 222. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Luggarus.

Art. 58. Vicinat.
„ 63. Einzüglinge.
Art. 136. Zollsachen.
Art. 197. Personelles.

Mainthal.

Art. 217. Brücken.

371.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 21. August bis 15. September 1775.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Dachselhofer, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Johann Bernhard von Muralt, Venner und des Raths. Freiburg. Claudius Joseph Odet von Orsonnens, des Raths; Franz Philipp Magnus von Castella, des Großen Raths und Staatsschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.

Art. 182 bis 184.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 354 bis 366.

Grandson.

Art. 514 bis 522.

Murten.

Art. 837 bis 855.

372.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 28. September 1775.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Joseph Lauener, Dorfvogt. Schwyz. Meinrad Schuler, Landsfürsprech. Nidwalden. Jakob Joseph Zelger.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 517 bis 533.

373.

Außerordentliche katholische Tagsatzung.

Lucern, 18. bis 25. September 1775.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Schultheiß und Stadtvenner; Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Joseph Irene Amrhyn, Statthalter; Karl Joseph Rudolf Benedict

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mohr, Statthalter und Venner; Joseph Ignatius Xaver Pfyffer von Heidegg, Großspitalherr; Johann Baptist Karl Martin Felix Pfyffer von Altishofen. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann und Landsfähnrich; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Nazar Reding von Biberegg, Ritter und Generallieutenant, Landammann; Aloys Weber, Alt-Landammann, und Pannerherr. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Landammann und Pannerherr; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Obwalden; Aloys Stanislaus Christen, Landammann, und Franz Jakob Stulz, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Karl Kaspar Kolin, Stabführer und Alt-Ammann; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, Alt-Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Franz Joseph Niklaus von Griset, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Urs Victor Balthasar Wallier, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Konrad Fäßler, Landammann. St. Gallen. Franz Joseph Müller, Landshofmeister. Wallis. Moriz Wegener, Landshauptmann; Moriz Gaßner, Landschreiber.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Gruße und nach Verlesung des Schreibens vom König von Frankreich d. d. 22. Mai wird nach Anleitung des katholischen Abschieds von Frauenfeld 366, Lit. d. zuerst die Frage besprochen, ob eine Generalallianz den katholischen Orten vortheilhaft sei oder nicht. Uri ist der Ansicht, daß ein besonderes Bündniß der katholischen Orte den Vorzug verdiene, weil ein solches Vortheile in Dienst- und andern Sachen gewähre, während ein allgemeines Bündniß dieselben den Katholischen schmälern und die Hoffnung auf die Restitution völlig abschneiden würde; weil man ferner dadurch Bedrückungen, wie sie im Gachnanger-, Utwyler-, Wigoldinger-, Steiner- und andern Händeln vorgekommen seien, nicht mehr blosgestellt und bei innerlichen Kriegen des Schutzes und der Beihülfe des mächtigsten Monarchen vergewissert wäre; es trägt auf die Fortsetzung des Bundes von 1715 an. Dazu bestimmt diesen Stand noch der Grund, daß die katholischen Stände mit Außerachtlassung anderer Bündnisse all ihr Vertrauen einzig und allein auf die Krone Frankreich gesetzt haben und noch setzen, während die evangelischen sich an andere Potenzen „gehängt haben" und diesem Bündnisse nicht haben beitreten wollen; daß nach Art. 3 des Bundes von 1715 es der Wille des damaligen Königs gewesen sei, daß dieser Bund von seinen Nachfolgern fortgesetzt werde, und endlich, daß die innere Glückseligkeit der katholischen Stände, welche der König beabsichtige, ohne Heilung der Wunden, die man immer noch fühle, durch ein allgemeines Bündniß nicht herbeigeführt werden könne. Die Gesandtschaft Freiburgs ist instruiert, darauf zu insistieren, daß auf den Fall, daß eine Generalallianz beliebt würde, die Besorgniß, es möchte die durch den Bund von 1715 gewährte innere Sicherheit gefährdet werden, dem dermalen anwesenden französischen Minister Vergennes eröffnet und er um Beruhigung angegangen werden möchte. In diesem Sinne wird demselben ein Schreiben überbracht, welches er dem König übersendet mit der Vertröstung, daß diese Besorgniß durch denselben werde gehoben werden. Lucern, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn, denen sich auch Zug, Appenzell und Abt von St. Gallen anschließen, haben hingegen die Hoffnung, daß durch eine Vereinigung der gesammten eidgenössischen Stände das Mißtrauen, die Eifersucht und Verbitterung beseitigt, die alte Einigkeit wieder hergestellt werden könne, und daß ein solches Bündniß dem eidgenössischen Wesen zu größerer Ehre und größerm Ansehen gereichen werde; sie halten daher ein allgemeines Bündniß mit der Krone Frankreich für „vortheilhaft, nützlich und ersprießlich". Die Gesandten von Ob- und Nidwalden und Wallis nehmen das Angehörte ad referendum et ratificandum und stellen den Beitritt in sichere Aussicht. Die Gesandtschaft von Uri spricht die Hoffnung aus, daß ihr Stand von den andern sich nicht trennen werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie und von wem soll den evangelischen Ständen der Antrag gemacht werden, wenn eine Generalallianz beliebt wird? ob durch eine Einladung mit der Bedingung der Restitution, oder nur so, daß man die Hoffnung auf dieselbe ausspricht? oder ohne derselben zu erwähnen, blos durch Notification der königlichen Zuschrift? Uri stimmt für keine von diesen drei Arten, sondern trägt darauf an, den König zu ersuchen, diese Vermittlung anzubahnen und den evangelischen Ständen den Antrag zu machen. Auch andere Stände und namentlich Freiburg hätten sich dieser Ansicht angeschlossen; da jedoch Lucern, Schwyz, Glarus und Solothurn glauben, daß man sich katholischerseits nicht werde entziehen können, einen Schritt gegen die evangelischen Stände zu thun, so entschließt man sich dafür, das Project eines Schreibens an die evangelischen Stände zu entwerfen, das blos die Communication der königlichen Gesinnung, nicht eine förmliche Einladung enthalten und der Restitution nicht erwähnen soll. Nachdem die Frage aufgeworfen worden, ob man das königliche Schreiben vom 22. Mai blos dem Inhalte nach oder in extenso den evangelischen Ständen mittheilen solle, und ob das am Ende beigefügte Wort prédilection nicht Eifersucht bei denselben erwecken könnte, vereinigt man sich, nachdem der französische Minister auf die an ihn gestellte Anfrage erklärt hatte, daß es ihm gleichgültig sei, auf was für eine Art diese Mittheilung geschehe, dahin, daß das königliche Schreiben von Wort zu Wort mitgetheilt werden soll bis an den Schluß, wo nach den Worten: avec toute la distinction qu'elle mérite mit etc. etc. abgebrochen und alsdann das Datum beigesetzt werden solle. Die Gesandtschaft Lucerns referiert. Den von einer Commission ausgefertigten Entwurf des Schreibens nehmen die Gesandten von Lucern, Schwyz, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell ad ratificandum, Obwalden, Nidwalden, Wallis ad referendum et ratificandum, die von Uri hinterbringen das Angehörte und stellen die Beistimmung ihres Standes in Aussicht. Bis zum 25. October sind die Entschlüsse der Stände Lucern mitzutheilen. Bei der Behandlung der Frage, was dem König zu antworten sei, äußert sich die urnerische Gesandtschaft dahin, „daß unsere innerliche Glückseligkeit nicht vollkommen, sondern so lang mit einem „bittern Nachdenken vergesellschaftet sein würde, als einige Wiederherstellung nicht erfolgen wird, welcher die „in der Bündniß von 1715 enthaltenen Worte: so viel es sich gebühren wird zu rufen scheinen", daß daher der König dringend zu bitten sei „vermittelst eines großmüthigen Einschlags die einer allgemeinen „Bündniß im Weg liegenden Anstände großgünstig heben zu wollen." In diesem Sinne wird der Entwurf eines Schreibens an den König ausgefertigt und von den Gesandten theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen.

Bei Behandlung der dritten Frage, ob bei dieser Gelegenheit das Restitutionsgeschäft in Berathung gezogen werden solle, wird zwar das Verlangen nach derselben laut und als der passendste Weg angesehen, wenn dieselbe durch Vermittlung der uninteressierten Stände angebahnt würde; jedoch findet man es zweckmäßiger, einstweilen keinen Entschluß zu fassen, sondern die Antwort der evangelischen Stände abzuwarten. Den uninteressierten Orten wird die Bereitwilligkeit zur Vermittlung, welche sie ausgesprochen, verdankt. Auch der fürstlich sanctgallische Gesandte verschiebt die Angelegenheit seines Principalen auf bessere Zeitumstände. Dem französischen Bevollmächtigten wird durch eine Deputation ein kurzer Bericht über die Verhandlungen überbracht. § 1.

b. Dem Johanniterritter und Commenthur Forel machte die deutsche Zunge die Fähigkeit zu der Ballei Brandenburg streitig. Die Gesandtschaft von Freiburg empfiehlt den Forel zu nachdrucksamem Beistand in dieser sämmtliche Stände berührenden Angelegenheit. Es wird für das Angemessenste erachtet, daß im Namen der sämmtlichen Stände der Kaiser angegangen werde, die Sache als eine durch Verträge und Sprüche bereits

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgemachte zu belassen und die deutsche Zunge mit ihrem Begehren abzuweisen, daß der Großmeister zu Malta ersucht werde, jene Verträge und Sprüche zu handhaben; ferner, daß die katholischen Stände den Papst um Aufrechterhaltung des in dieser Angelegenheit ergangenen römischen Spruches bitten. Die Gesandtschaft Freiburgs spricht ihren Dank aus. § 2.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau.
Art. 519. Judicatur- und Competenzconflicte.

374.

Tagsatzung der evangelischen und der zugewandten Orte.

Aarau, 4. bis 7. oder 8. December 1775.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Heidegger, Burgermeister; Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Niklaus Friedrich Steiger, des Raths und Heimlicher. Glarus. Kaspar Schindler, Landsstatthalter; Bartholomäus Martin, General, Alt-Landammann. Basel. Johannes Debary, Burgermeister; Daniel Mitz, J. U. L., des Raths. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Laurenz Wetter, Alt-Landammann; Hans Jakob Zuberbühler, Landshauptmann. Stadt St. Gallen. Julius Hieronymus Zollikofer von Altenklingen, Seckelmeister; Heinrich Ritz, Seckelmeister. Mühlhausen. Friedrich Cornet, Burgermeister; Josua Hofer, Stadtschreiber. Biel. David Walker, Burgermeister.

Diese evangelische Tagsatzung wird zusammenberufen in Folge der von den katholischen Ständen gemachten Mittheilung des Schreibens Ludwigs XVI., in welchem derselbe auf die schon im October 1774 von den katholischen Ständen gestellte Anfrage die Geneigtheit ausspricht, den Bund von 1715 zu erneuern und zugleich auf die gesammte Eidgenossenschaft auszudehnen. **a.** Eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die Gesandtschaft von Zürich trägt den Gesandten den Ursprung und den bisherigen Gang der Verhandlungen über das mit Frankreich zu schließende Bündniß vor und eröffnet, daß nach ihres Standes Ansicht die beiden Fragen zu beantworten seien, 1) was den katholischen Ständen, 2) ob und was an den französischen Hof zu schreiben sei. Zürich ist der Ansicht, daß, obgleich vom königlichen Hofe kein unmittelbarer Antrag zu Errichtung eines Bündnisses an die evangelische Eidgenossenschaft gelangt sei, es doch die Achtung, welche Republiken großen Monarchen, die evangelische Eidgenossenschaft ihrem ältesten und mächtigsten Bundesverwandten schuldig sei, verlange, die in dem von den katholischen Ständen mitgetheilten königlichen Schreiben enthaltene huldreiche auf den ganzen helvetischen Freistaat sich erstreckende Gesinnung in einer ehrerbietigen, jedoch ganz unverfänglichen Zuschrift zu verdanken, in derselben weder eine allzuheftige Neigung, noch auch eine Abneigung gegen die angetragene Verbindung zu offenbaren, sondern vielmehr zu trachten, die eigentlichen Gesinnungen und Grundsätze des königlichen Hofes in dieser Sache kennen zu lernen; diese Zuschrift sei dann mit einem Begleitschreiben an den Minister Graf von Vergennes zu verbinden; endlich sei eine freundeidgenössische und brüderliche Antwort an die katholischen Miteidgenossen zu erlassen. — Bern ist nicht abgeneigt, in eine Vereinigung mit der Krone Frankreich zu treten, in welcher die Unabhängigkeit, Sicherheit und Würde der Eidge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nossenschaft gesichert sei; es ist der Ansicht, daß man vor allem nach Uebereinstimmung unter den evangelischen Ständen trachten sollte. Es trägt auf Beantwortung blos des Schreibens der katholischen Orte in verbindlichen und vertraulichen Ausdrücken an und wünscht, daß man in demselben sich auch respectuoser Ausdrücke gegen den König bediene. Die Gesandtschaft ist nicht instruiert weiter zu gehen und auf die Frage einzutreten, ob und was an den königlichen Hof dieser Sache halber geschrieben werden solle; sie wird von den Gesinnungen der übrigen Stände ihren Hoheiten Bericht abstatten. Die Gesandten von Glarus und Appenzell sind blos instruiert die Ansichten der übrigen Stände anzuhören, eine unvorgreifliche Antwort an die katholischen Stände projectieren zu helfen und diesen Entwurf, sowie etwa auch die Entwürfe von Schreiben an den König oder an das Ministerium **ad referendum** zu nehmen. Die Instructionen von Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel stimmen mit der zürcherischen überein; Basel trägt darauf an, daß in der Antwort an die katholischen Stände ausdrücklich die Neigung der evangelischen Stände ausgesprochen werde, mit ihnen in eine engere Verbindung mit der Krone Frankreich zu treten. — Die zweiten Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen legen nun einen Entwurf eines Schreibens an den König, eines zweiten an den Minister der auswärtigen Geschäfte, eines dritten an die katholischen Orte vor, welche von der Sitzung genehmigt und dem Abschiede **ad referendum** beigelegt werden. Die Gesandten von Bern hingegen legen den Entwurf eines Schreibens an die katholischen Orte nach ihrer Instruction vor, welcher ebenfalls **ad referendum** genommen wird. Einige Gesandte fragen, wie es wohl, wenn das von Bern entworfene Schreiben die Genehmigung der Stände erhalten sollte, vom französischen Hofe aufgenommen würde, wenn man gegen ihn Stillschweigen beobachtete; sie halten es für passend, jenes Schreiben, wo nicht an den König selbst, doch wenigstens an den Minister der auswärtigen Geschäfte im Namen der evangelischen und der zugewandten Orte mit einem Begleitschreiben abzuschicken; die Mehrzahl der Gesandten hält es jedoch für würdiger, sich in dieser Sache an den König selbst zu wenden. Allgemein wird der Wunsch nach Beschleunigung der dieser Sache halber zu führenden Correspondenz ausgesprochen und namentlich Bern ersucht, seine Gesinnung bald möglichst Zürich zu Handen der übrigen Stände mitzutheilen. § 2. **c.** Die Gesandten von St. Gallen und Biel eröffnen instructionsgemäß, daß es ihren Principalen bedenklich vorgekommen sei, daß in der Aufschrift des Schreibens der katholischen Orte die Namen ihrer Städte nicht aufgeführt seien; sie tragen darauf an, daß in dem Antwortschreiben dieß bemerkt werde, damit es ihren Städten zu keiner Zeit zum Präjudiz gereiche. Ihnen schließt sich die Gesandtschaft von Mühlhausen an. Da aber berichtet wird, daß diese Weglassung blos ein Versehen des Secretariats gewesen sei, so wird von einer den katholischen Ständen zu machenden Bemerkung abstrahiert und darauf aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Städte um so eher sich beruhigen können, da sie zu dieser evangelischen Tagsatzung ebenfalls berufen worden seien und ihre Namen unter die zu erlassenden Schreiben werden gesetzt werden. § 3.

375.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Aarau, 20. bis 29. oder 30. Mai 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte; Zürich. Konrad Heidegger, Burgermeister; Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter. Bern. David Salomon von Wattenwyl, Seckelmeister deutscher Lande; Niklaus Friedrich Steiger, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Bartholomäus Martin, General, Alt-Landammann. Basel. Johannes Debary, Burgermeister; Friedrich Münch, Dreierherr. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Laurenz Wetter, Landammann; Hans Jakob Zuberbühler, Landshauptmann. St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister. Julius Hieronymus Zollikofer von Altenklingen, Seckelmeister. Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber. Biel. David Walker, Burgermeister.

a. Freund-, eid- und bundesgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Der Präsident von Vergennes hatte durch den Ambassadesecretär den 12. April 1776 folgenden Entwurf eines Bundes zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft den evangelischen Ständen zugeschickt.

Projet d'alliance entre la Couronne de France et le Corps Helvétique.

Art. 1.

La paix perpétuelle conclue en l'année 1516 entre le Roy François I. de glorieuse mémoire et les Louables Cantons devant être regardée comme le fondement précieux de l'amitié qui a subsisté si heureusement depuis entre la Couronne de France et la Ligue Helvétique, ainsi que des traités d'alliance qui ont été conclus en différens tems par ladite Couronne, soit avec le Corps Helvétique, soit avec plusieurs Cantons, ledit traité sert également de base à la présente alliance permanente et perpétuelle, et ses stipulations seront rappelées dans le présent traité, autant qu'elles seront trouvées conformes à l'état actuel des choses et aux intentions des Parties contractantes.

Art. 2.

Tous les Cantons composant le Corps Helvétique participeront à la présente alliance, ainsi que ceux d'entre leurs alliés que l'on conviendra respectivement d'inviter à y prendre part, et qui le désireront.

Art. 3.

Le Roy et les Cantons Helvétiques réciproquement animés du désir le plus sincère de renouveler et de resserrer les liens de l'union qui a constamment régné entre eux depuis plusieurs siècles, et dont l'expérience leur a démontré la convenance et l'utilité, et voulant faire servir cette union au bien et à l'avantage commun de leurs Etats respectifs, ils contractent par le présent traité une véritable amitié et une sincère alliance purement défensive, et s'engagent à se comporter mutuellement comme de bons et fidèles alliés, en avançant de tout leur pouvoir leurs avantages réciproques, et détournant tout ce qui pourroit leur nuire, promettant de s'entreaider de leurs bons offices, et de se réunir pour le repos, la défense et la conservation de leurs Personnes, Royaumes, Etats, Pays, Droits, Honneurs, Seigneuries et Sujets qu'ils possèdent présentement en Europe, en se donnant à cet effet les secours qui seront déterminés par le présent traité.

Art. 4.

En conséquence de l'union stipulée par l'article précédent, et le Roy ayant le désir le plus sincère que le Corps Helvétique conserve son état actuel de Souveraineté absolue et de parfaite indépendance, comme de concourir constamment à empêcher qu'il ne soit porté aucune atteinte à la liberté et à la sûreté du Corps Helvétique en général, et de tous les Etats qui le composent en particulier, Sa Majesté

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

promet et s'engage pour le présent et pour toujours, de faire ses efforts pour prévenir et détourner par ses bons offices les entreprises qu'on pourroit faire contre le Corps Helvétique, et qu'au cas que ledit Corps ou quelques-uns des Etats et Républiques qui le composent fussent attaqués par quelque Puissance étrangère, Sa Majesté les aidera de ses forces, et les défendra à ses frais contre toute agression hostile de leur part, selon que la nécessité le demandera, néanmoins dans le cas seulement où sa Majesté en sera requise.

Art. 5.

Réciproquement et au cas que les Etats du Roy en Europe fussent envahis ou attaqués, et que Sa Majesté jugeât avoir besoin pour sa défense d'un plus grand nombre de troupes Suisses auxiliaires qu'elle n'en aura alors à sa solde régulière, et que celui qui a été déterminé par les diverses capitulations actuellement subsistantes, les Louables Cantons promettent et s'engagent de se prêter à ces circonstances, et de permettre de nouvelles levées dans leurs Etats de préférence à toutes autres nouvelles levées étrangères, et à la première réquisition qui leur en sera faite par Sa Majesté, sous la seule réserve du cas porté dans l'article 4 de la paix perpétuelle de 1516, où le Corps Helvétique étant luy-même en guerre dans ses propres Etats, seroit dans l'impuissance de satisfaire au présent engagement. Cette augmentation extraordinaire des troupes Suisses qui servent en France ne pourra excéder de plus de six mille hommes la totalité de celles qui seroient dans ce moment à la solde de la Couronne, Sa Majesté laissant aux Louables Cantons le soin de déterminer entre eux la proportion que chacun aura à fournir dans la susdite augmentation.

Art. 6.

Le Roy et les Louables Cantons regardent comme une suite et un effet nécessaire de leur union l'engagement qu'ils renouvellent de ne pas souffrir que leurs ennemis et adversaires respectifs s'établissent et demeurent dans leurs pays, terres et seigneuries pour y pratiquer des intrigues dangereuses et y troubler la paix, et de ne leur accorder aucun passage par leur dit pays, pour aller attaquer ou molester l'autre allié, promettant réciproquement de s'y opposer à main armée, si la circonstance le requiert.

Art. 7.

Les Parties contractantes voulant assurer à perpétuité l'effet de ces engagemens et consolider à jamais les liaisons qu'elles contractent et les avantages qui doivent résulter pour les Etats respectifs de la permanence d'une parfaite intelligence, et voulant garantir un ouvrage aussi salutaire de toute atteinte, elles sont convenues expressément que la présente alliance seroit perpétuelle et indéfinie, Sa Majesté entendant respectivement la renouveler ou la contracter, tant pour elle que pour ses successeurs au trône, à condition néanmoins qu'à chaque changement de règne les Rois très Chrétiens qui se succéderont, ainsi que les Cantons et Etats qui participeront à la présente alliance, la ratifieront dans tous les points, ou y apporteront de concert les changements que le laps de tems pourra rendre nécessaires.

Art. 8.

Sa Majesté et les Louables Cantons en général et en particulier déclarent de la manière la plus expresse qu'il ne leur sera pas permis de se désister de la présente alliance. Promettant réciproquement à cet effet de ne faire aucunes capitulations, traités ou conventions quelconques avec d'autres Puissances,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

qui pourroient y porter atteinte ou conduire l'une ou l'autre Partie à l'abandonner, sans prétendre néanmoins déroger ici en aucune manière aux traités antérieurement subsistans entre les Parties contractantes avec diverses Puissances.

Art. 9.

Si l'une ou l'autre des Parties contractantes entroit en guerre ou y prenoit part avec quelques autres Puissances, en exécution de la présente alliance Sa Majesté et le Corps Helvétique ne pourront faire la paix avec leurs ennemis à l'insu de l'autre allié, et sans se comprendre réciproquement dans le traité de pacification ou la trève qui pourroit se conclure. Il sera néanmoins laissé à la liberté et au choix des Parties d'être comprises dans ledit traité de paix ou de trève, ou de s'en abstenir.

Art. 10.

Le Roy et les Louables Cantons déclarent que la présente alliance n'ayant d'autre but que la sûreté et la tranquillité des Etats respectifs, il dépendra du Corps Helvétique en général et de chacun de ses Membres en particulier, de conclure avec Sa Majesté au sujet de l'entretien des Régimens Suisses qui sont actuellement à sa solde telles conventions qui pourront réciproquement convenir, et ces conventions seront l'objet de Capitulations militaires, qui seront indépendantes du présent traité. Les deux Parties déclarent au surplus qu'elles entendent exécuter les Capitulations actuellement existantes selon leur forme et teneur.

Art. 11.

Sa Majesté et le Corps Helvétique s'engagent de ne pas prendre en leur protection les sujets respectifs qui fuiroient pour crimes reconnus ou qui seroient bannis de l'une ou l'autre domination pour forfaiture ou délits qualifiés, se promettant au contraire mutuellement d'apporter tous leurs soins et de faire leurs diligences pour les repousser et chasser suivant le contenu de la paix perpétuelle, et comme doivent en user de bons et fidèles alliés.

Art. 12.

Comme il peut arriver fréquemment que les Sujets de Sa Majesté et ceux du Corps Helvétique contractent des mariages, fassent des acquisitions, ou se lient par des sociétés, obligations ou contrats quelconques, dont il peut résulter des contestations ou des procès, il est convenu que toutes les fois que des particuliers des deux nations auront entre eux quelques affaires litigieuses, qui ne pourront se terminer à l'amiable et sans la voye des tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action par devant les juges naturels du défendeur, à moins que les parties plaidantes ne fussent présentes dans le même lieu, ou ne fussent convenues de juges par devant lesquels elles se seroient engagées de discuter leurs difficultés, le Roy et le Corps Helvétique s'engageant réciproquement à faire rendre bonne et briève justice à celui et à ceux des deux nations qui réclameront dans ce cas-là le secours de l'autorité, bien entendu néanmoins que ces dispositions seront censées ne concerner que les causes purement personnelles, et que les causes réelles seront portées par devant le juge territorial, comme aussi que la nature et le caractère de chaque action seront déterminées par les règles établies dans le lieu de la situation des biens.

Art. 13.

Par une suite du même désir qu'ont les Parties contractantes d'entretenir entre elles la plus parfaite correspondance et de la faire servir au bien et à l'avantage des peuples des deux dominations, elles

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sont convenues que les jugemens définitifs rendus par des tribunaux souverains seront exécutés réciproquement selon leur forme et teneur dans les Etats de Sa Majesté et dans ceux du Corps Helvétique, comme s'ils avoient été rendus dans le pays où se trouvera après le dit jugement la personne condamnée, de manière qu'un banqueroutier frauduleux ne pourra trouver d'asile en Suisse pour tromper ses créanciers, qu'il pourra au contraire y être poursuivi et saisi, et le jugement rendu contre luy être pleinement exécutoire, la même procédure devant avoir lieu en pareil cas en France contre un Suisse; et pour prévenir toute interprétation, ainsi que tout ce qui pourroit affoiblir le contenu du présent article, on s'engage de part et d'autre à s'en rapporter à la simple déclaration qui sera faite par le Souverain dans le ressort duquel le jugement aura été rendu, pour en expliquer la nature, afin qu'ensuite il soit procédé exactement à son exécution, comme a été dit cy-dessus.

Art. 14.

1) Pour les mêmes vues de bien public et d'une convenance commune aux deux Parties, il a été réglé aussi, que, si des criminels d'Etat, des assassins ou autres personnes reconnues coupables de délits publics et majeurs et déclarées telles par leurs Souverains respectifs, cherchoient à se réfugier dans les Etats de l'autre nation, Sa Majesté et les Louables Cantons promettent de se les remettre de bonne foi et à la première réquisition, et s'il arrivoit aussi que des voleurs se réfugiassent en Suisse ou en France avec des choses volées, on les saisira pour en procurer de bonne foi la restitution, et si les dits voleurs étoient domestiques ou voleurs de grands chemins, on livrera à la première réquisition leurs personnes, pour être punies sur les lieux où les vols se seront commis.

2) Et d'autant que l'alliance avec la Couronne de France est la plus ancienne qu'ait eu le Corps Helvétique qui a toujours à cœur de la conserver, les Louables Cantons déclarent qu'elle est et sera toujours purement et expressément réservée dans les traités qu'ils ont avec d'autres Princes et Etats, ou qu'ils pourront conclure par la suite. Sa Majesté et les Louables Cantons rappellent encore ici la paix perpétuelle de 1516 comme ayant été la base essentielle et invariable des traités subséquens, et désirant qu'elle serve encore de fondement à la présente alliance.

3) Et si aucuns des réservés en l'article huit des deux Parties vouloient envahir, molester, endommager par guerre ou autrement, directement ou indirectement, l'une ou l'autre Partie dans les Royaumes, Etats, Pays, Duchés, Principautés, Villes, Châteaux, Seigneuries, Droits, Terres et Sujets, qu'elle tient, possède et a droit, tiendra, possèdera et aura droit, lors l'autre Partie, sans égard et sans considération donnera aide et secours à la Partie envahie, molestée ou assaillie contre les agresseurs, molestans ou assaillans, quels qu'ils soient ainsi que dessus est déclaré.

4) Si par la suite des tems on reconnoissoit que quelques articles du présent traité demandent quelque éclaircissement, il est expressément convenu que pour prévenir toute interprétation arbitraire, on se concertera amiablement à cet égard, et on ne fixera le sens des articles que d'un commun accord des Parties contractantes.

Note 1. Article concernant les Privilèges.

Comme il s'est élevé des difficultés concernant le traitement que doivent éprouver les Sujets des deux Parties en s'établissant dans les Etats respectifs, par rapport à leur commerce, aux arts et métiers qu'ils peuvent exercer, aux droits et impositions qu'ils ont à payer etc., le Roy est persuadé que le

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Louable Corps Helvétique aura le même désir que luy de fixer amiablement et d'un commun accord les règles qui doivent être mutuellement observées à cet égard. La réciprocité et l'utilité commune devant faire la base des arrangemens de cette nature, Sa Majesté croit devoir laisser au Corps Helvétique le choix entre les deux principes suivans, savoir, 1° d'attribuer aux Citoyens et Sujets Helvétiques en France et aux Sujets François en Suisse l'assimilation aux habitans naturels du pays où ils s'établiront respectivement, et de les traiter comme Regnicoles, ou 2° de faire jouir les Suisses en France, et *vice versâ*, du traitement accordé à la nation étrangère la plus favorisée.

Le Corps Helvétique pourra traiter cette matière avec le Ministre Plénip. de Sa Majesté et luy faire part du choix qu'il croira devoir faire dans cette alternative, ainsi que des observations dont il la croira susceptible.

Note 2. Article concernant le droit d'aubaine.

Comme il subsiste entre la France et les différens Membres du Corps Helvétique des engagemens relatifs à l'exemption du droit d'aubaine et à différentes matières qui y sont relatives, on se concertera pendant le cours de la négociation sur l'utilité ou la nécessité de confirmer, de rappeler ou de refondre ces différens arrangemens du consentement mutuel et pour l'avantage réciproque.

Note 3. Article concernant les sels.

Le Roy voulant donner au Corps Helvétique toutes les preuves possibles de son amitié et de sa bienveillance, est disposé à accueillir favorablement les désirs qu'il pourroit luy témoigner relativement à la fourniture des sels dans l'esprit de l'article 7 de l'alliance de 1521, de l'article 17 de l'alliance de 1602 et de l'article 17 de l'alliance de 1663, en confirmant d'ailleurs l'exécution des traités et actes subsistans avec les fermiers généraux selon leur forme et teneur.

Es werden nun über die einzelnen Artikel die Instructionen der Stände eröffnet. In Beziehung auf Art. 7, welcher diesem Bunde eine ewige und unbeschränkte Dauer bestimmt, ist Zürich der Ansicht, daß dieß der Natur und den frühern Beispielen solcher Tractate zuwiderlaufe, und daß es auch mit der Unabhängigkeit des eidgenössischen Freistaates unverträglich sei, sich in ewige, die ganze Nachkommenschaft bindende Verpflichtungen einzulassen, durch welche die Schweiz in europäische Angelegenheiten verwickelt werden könnte. An Zürich schließen sich Glarus, Appenzell und Biel an; sie wollen die Dauer des Bündnisses blos auf die Lebenszeit Ludwigs XVI. und einige Jahre nachher beschränken. Bern hingegen kommt die Perpetuität des Bündnisses nicht so bedenklich vor; die Krone Frankreich müsse in verschiedener Hinsicht als der natürliche und beständige Freund der Eidgenossenschaft angesehen werden; ihr eigenes Interesse sei es, die Erhaltung, Freiheit und Unabhängigkeit derselben zu begünstigen, wofür noch ein Beweis darin liege, daß Frankreich seine ganze Macht und Garantie gegen alle fremden Staaten im vorliegenden Entwurfe anbiete. Wenn endlich Bern die Ungewißheit künftiger Verumständungen erwäge, in welche später die Erneuerung des Bündnisses fallen könnte, und das Gefährliche der Unterhandlungen mit großen Fürsten, welches für die Schweiz um so größer sei, da dem Einen gegenüber dieselbe aus vielen unabhängigen Staaten bestehe, so ist es der Ansicht, daß man wegen dieses Punktes die Negotiation nicht abbrechen sollte, vorausgesetzt, daß man ein vortheilhaftes,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes angemessenes Bündniß erlangen könne. An Bern schließen sich Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen an. Basel und St. Gallen nehmen die Ansichten der andern Orte zu Handen ihrer Hoheiten in den Abschied. Bei dieser Divergenz der Ansichten wird die weitere Berathung über diesen Punkt abgebrochen. § 2. **c.** In Beziehung auf den Vorbehalt des ewigen Friedens von 1516 in Art. 1 erklärt Zürich, daß derselbe mit Weglassung der Worte **permanente et perpétuelle** in allen Artikeln, mit Ausnahme derjenigen, welche im neuen Bunde modificiert würden, vorbehalten, und daß auch ausbedungen werden solle, daß, wenn der neue Bund seine Endschaft erreicht habe, der ewige Frieden wieder in Kraft treten solle. Bern wünscht, daß man den ewigen Frieden nicht mit dem neuen Bündnisse vermischen, noch dieses an die Stelle jenes setzen, sondern jenen ausdrücklich bestätigen und beifügen solle, daß alle vorhergehenden mit Frankreich von gesammter Eidgenossenschaft oder einzelnen Ständen geschlossenen Bünde durch die neue Allianz erloschen seien. Nach der Ansicht von Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und Biel solle der ewige Friede die Grundlage dieses Bundes ausmachen. Schaffhausen will ihn im neuen Bunde feierlichst bestätigen, Biel ihn mit denselben Worten, wie im Bunde von 1663 vorbehalten. St. Gallen und Mühlhausen wollen nach Anhörung der verschiedenen Ansichten sich zu der ihnen am rathsamsten scheinenden Ansicht bequemen. — Art. 2. Theilnahme am Bündnisse. Sämmtliche Stände wollen erwarten, welche mitverbündeten und verburgerrechteten Städte neben den eidgenössischen und den zugewandten Ständen in die Allianz eingeschlossen zu werden wünschen. Mühlhausen bittet, daß, wenn je bei der gemeineidgenössischen Behandlung dieser Sache wegen seines Beitritts ein Anzug gemacht werden sollte, der seinem Rechte, in allen Verträgen mit Frankreich als zugewandtes Ort mitgenannt zu werden, nachtheilig sein sollte, die Gesandten dahin wirken möchten, daß es bei seinen Rechten geschützt werde. Dieses Ansuchen wird bereitwillig in den Abschied genommen. Art. 3. Hauptendzweck des Bündnisses. Um der Zweideutigkeit der Worte **alliance purement défensive** zu begegnen, trägt Zürich darauf an, zu setzen: „Es sollen „die Kraft dieses Bundes zu verwilligenden schweizerischen Hülfstruppen nur im Fall, da der König in seinen „dermalen besitzenden Landen in Europa und zwar auf dem festen Land angegriffen würde, folglich lediger„dingen zu deren Beschützung innert den Grenzen, niemals aber außert denselben gebraucht werden." Bern will vorerst die Ansichten der andern Stände anhören, Glarus das Wort **honneurs** weglassen und auch dafür gesorgt wissen, daß die schweizerischen Truppen nicht nach Corsica hinübergeführt werden. Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen erklären sich mit der vorliegenden Redaction dieses Artikels einverstanden. Appenzell trägt darauf an, daß die schweizerischen Hülfstruppen nur für die Besitzungen Frankreichs unter Franz I. oder für die dermaligen auf dem Festlande verwendet werden sollen. Biel will die Worte: **en avançant bis pourrait leur nuire**, als in den ältesten Bünden nicht begriffen, weglassen. Art. 4. Hülfsverpflichtung des Königs. Dieser Artikel erhält die Billigung aller Stände; blos wünscht Zürich, daß durch klare Ausdrücke dafür gesorgt werde, daß des Königs Hülfleistung nur dann eintreten soll, wenn die Eidgenossenschaft von einer auswärtigen Macht angegriffen werde. Appenzell möchte das hie und da vorkommende Wort **union in alliance** verwandeln. Art. 5. Hülfsverpflichtung der Eidgenossen. Kein Stand trägt Bedenken, die Hülfleistung mit 6000 Mann in gehöriger Repartition einzugehen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Werbung als eine freiwillige erklärt werde. Die Worte **de préférence à toutes autres nouvelles levées étrangères** wünschen Zürich und Bern gestrichen oder doch so erläutert, daß das Recrutieren zu capitulationsmäßiger Ergänzung und Verstärkung der in andern fremden Diensten stehenden Schweizerregimenter und Compagnieen nicht als eine **nouvelle levée** angesehen werde. Glarus erachtet es nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unthunlich, diesen Vorzug Frankreich einzuräumen, insofern es um Errichtung neuer Regimenter oder Compagnieen in anderwärtige Kriegsdienste sich handle. Die Ergänzung aber oder Verstärkung der dermalen in fremden Diensten stehenden Schweizertruppen sollte Frankreich mit den andern Mächten, denen diese dienen, in gleichen Rechten zu freiwilliger Werbung zustehen. Den Fall, in welchem die Stände diese Hülfstruppen nicht zu gestatten schuldig sind, wollen Glarus, Basel und Schaffhausen auch auf die Gefahr eines nahen Ueberfalls auf die Schweiz ausdehnen. Das Citat des Art. 4 aus dem ewigen Frieden ist unrichtig, es steht in den Bünden von 1521 und 1663. Bern hält für nothwendig beizufügen, daß diese Hülfstruppen sofort nach beendigtem Krieg entlassen werden sollen. Nach der Ansicht der Mehrzahl der Stände soll die Repartition der 6000 Mann Sache der eidgenössischen Berathung sein; Basel hält diese Passage im Entwurfe für überflüssig, und Appenzell will die Repartition nach der Anzahl der Compagnieen bestimmen, welche dermalen jeder Stand in französischen Diensten hat. Seiner Zeit soll endlich eine Capitulation für diese Hülfstruppen berathen und dabei deren Freiheiten, Tractament und die Religionsfreiheit der evangelischen Truppen bestimmt werden. Art. 6. Verweigerung des Aufenthalts und Durchpasses der Feinde des andern Verbündeten. Nach dem Verlangen Zürichs und Berns sollten die Worte: **pour y pratiquer des intrigues dangereuses et y troubler la paix**, welche in den vorhergehenden Bünden sich nicht finden, gestrichen und dieser Artikel so redigiert werden, daß er blos auf offenbare Feinde sich beziehe. Zürich findet auch das geforderte Versprechen, dergleichen Feinde mit bewaffneter Hand abzutreiben, allzustark und möchte dafür einen Ausdruck substituieren, der sage, daß die von der Eidgenossenschaft stets klug beobachtete Neutralität auf keine Weise verletzt werde. Glarus trägt darauf an, diesen Artikel also zu redigieren, „die Eidgenossenschaft erkläre „sich, eine genaue Neutralität für alle feindlichen Mächte Frankreichs beobachten und jedesmal ihre Grenzen „beschirmen und, so viel möglich, den Durchpaß mit gewaffneter Hand abtreiben zu wollen." Die übrigen Stände sehen diesen Artikel des Entwurfs für unverfänglich an, können aber zu allem Hand bieten, was für die Sicherheit des eidgenössischen Freistaates angemessen erfunden wird. Nach der Ansicht St. Gallens könnten die betreffenden Ausdrücke des ewigen Friedens und des Bundes von 1663 beibehalten werden. Art. 7. Dauer des Bündnisses. Bern fügt zu der oben S. 436 eröffneten Ansicht bei, daß, wenn die Perpetuität des Bündnisses festgesetzt werden sollte, der Anhang dieses Artikels: **Sa Majesté entendant etc.** ganz weggelassen und statt dessen der dritte Anhang des Art. 14 mit einiger Abänderung beigesetzt werden könnte. Diejenigen Stände, welche für die Schließung eines Bündnisses auf bestimmte Zeit stimmen, wollen diesen Anhang ganz fallen lassen. Art. 8. Versprechen von diesem Bündniß nicht abzustehen und Vorbehalt der Verbindungen mit andern Mächten. Zürich und Bern finden, daß der erste und zweite Anhang zu Art. 14 im Zusammenhang mit diesem sollten erdauert werden, Zürich, daß das Versprechen, keine dem gegenwärtigen Bündnisse nachtheiligen Tractate zu errichten, reciprocierlich sein und also redigiert werden sollte: „Es erklären „sich beide Theile, weder dermalen in Verbindungen mit andern Mächten zu stehen, noch dergleichen hinkünftig „einzugehen, die der genauen Erfüllung dieses Bundes nachtheilig sein möchten." Bern schließt sich an und schlägt überdieß vor statt **qui pourrait y porter atteinte** zu ändern: **qui y serait contraire** und dafür zu sorgen, daß diejenigen Mächte, mit welchen die Eidgenossen ältere Verbindungen haben, nicht glauben, daß dieselben durch diesen Bund geschwächt seien. Glarus, Schaffhausen und Appenzell heben namentlich hervor, daß die Erbvereinigung mit dem Hause Oesterreich als ein älteres Pactum vorbehalten werde. Glarus wünscht, daß der Vorbehalt der Eidgenossenschaft, mit andern Mächten Tractate zu schließen, die nichts gegen das Interesse der Krone Frankreich enthalten, beigefügt werde. Die übrigen Stände wollen sich den andern conse-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mieren. Art. 9. Einschließung der andern Verbündeten in Friedensschlüsse und Waffenstillstände. Sämmtliche Stände sind mit diesem Artikel einverstanden. Art. 10. Absonderung der Capitulationen von dem Bündnisse. Alle Stände sind der Ansicht, daß dieß ein Gegenstand der gemeineidgenössischen Berathung sei. Vorläufig spricht sich Zürich dahin aus, daß man dafür sorgen müsse, daß, wenn die capitulierenden Regimenter abgedankt oder zurückberufen würden, der Bund dennoch fortbestehe; Bern, daß hier die Freiheiten der Militärs und der Justiz klar ausbedungen werden sollten; Schaffhausen, daß die Bestimmung der Art, wie die Schweizertruppen gebraucht werden sollen, beigefügt werden könnte. Glarus hält es für das Ansehen der Eidgenossenschaft vortheilhafter, wenn nicht ein jeder Stand besonders, sondern alle gemeinschaftlich die gleichen Capitulationen mit Frankreich errichten, wenigstens die evangelischen Orte; ist das nicht möglich, so möchte wenigstens festgesetzt werden, daß kein Stand Artikel gegen den Inhalt des Bundes und zum Schaden der schweizerischen Prärogativen eingehe. Basel und Schaffhausen schließen sich an und verlangen, daß in diesem Bunde der Capitulationen namentlich gedacht und deren gegenseitige Beobachtung ausbedungen werde. Alle Stände, welche für ihre Compagnieen noch zu keiner Capitulation gelangt sind, wünschen für dieselben Gleichheit und ein Uebereinkommen, daß evangelische Bürger, welche in Regimentern von katholischen Orten dienen, zu höhern Militärstellen gelangen können. Appenzell spricht, obgleich es keine Compagnie in französischen Diensten hat, mit St. Gallen seine Bereitwilligkeit zur Mitwirkung aus in der Hoffnung, daß die Stände in seinen besondern Angelegenheiten sich auch seiner annehmen werden. Art. 11. Schutzverweigerung gegenüber den Flüchtigen und Verwiesenen. Zürich möchte den allzuzweideutigen Ausdruck **crime reconnu** durch einen bestimmtern ersetzen. Bern schlägt vor, diesen Artikel mit den Worten des Art. 14 des Bundes von 1663 zu redigieren und denselben in Zusammenhang mit Art. 14 des vorliegenden Bundesentwurfs zu bringen. Schaffhausen macht darauf aufmerksam, daß hier für die **Religionnaires** deutlich gesorgt werden müsse. Art. 12. Rechtsgebrauch der Eidgenossen gegen Franzosen und umgekehrt. Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Mühlhausen lassen es bei den beigesetzten Clauseln bewenden; Bern hält ebenso diesen Artikel angemessen sowohl in Beziehung auf das gemeine Recht als die Sicherheit des Handels, nur möchte es das Wort **présentes dans le même lieu mit domiciliés** vertauschen. Basel macht in Berücksichtigung der Anstände, welche es schon mit dem **Conseil d'Alsace** zu Colmar wegen einiger die Gerichtsbarkeit in Civilsachen betreffenden Punkte gehabt hat, darauf aufmerksam, ob nicht diesem Artikel ausdrücklich beizufügen wäre, daß der darin stipulierte Rechtsgebrauch, namentlich in Beziehung auf Citationen und Zeugenverhöre besonders auch dem Elsaß gelte, und daß der König in diesem Artikel sich verpflichten sollte, denselben bei allen Gerichtshöfen, also auch bei dem **Conseil d'Alsace** einregistrieren zu lassen. St. Gallen und Biel sind aber der Ansicht, daß dieser Punkt in Art. 9 des Bundes von 1663 kürzer und deutlicher bestimmt sei. Art. 13. Reciprocierliche Execution der Urtheile. Insofern diese Verbindlichkeit nur auf „Civilia und in Ansehung der **Banqueroutiers** nur auf solche eingeschränkt ist", lassen es Zürich und Bern dabei bewenden; jedoch sollte dieser Artikel mit ebendieser Erläuterung in den vorhergehenden eingerückt und, was die **Banqueroutiers** betrifft, in § 1 des Art. 14 übergetragen werden. Basel und Schaffhausen wollen den ganzen Artikel fallen lassen oder ihn **ad civilia** erläutern. Art. 14. § 1. Auslieferung der Verbrecher und Zurückstellung des Raubes. Zürich heißt den Artikel gut, wenn beigesetzt werde, daß die Kosten von dem die Auslieferung begehrenden Theile zurückerstattet werden sollen. Basel und Schaffhausen möchten den Sinn von **criminels d'état** bestimmen helfen und die Deserteurs nicht unter die **délits publics** und **majeurs** gezählt wissen. Art. 14. § 2. Vorbehalt dieses Bündnisses bei den bestehenden und mit andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mächten noch zu errichtenden Verträgen. Zürich ist der Ansicht, daß das in diesem Artikel enthaltene Versprechen von Seite der Eidgenossenschaft reciprocierlich ausgedrückt werden sollte, und Bern möchte, um dem allzuhäufigen Citieren des ewigen Friedens vorzubeugen, in einem einzigen mit Art. 8 zu verbindenden Satze den buchstäblichen Inhalt bestätigen. Art. 14. § 3. Bundeshülfe gegen die Vorbehaltenen. Auch dieser Paragraph ist mit Art. 8 zu verbinden. Um eidgenössischerseits sich nicht zu mehr zu verpflichten als zur Beschützung der Staaten, welche Frankreich dermalen unwidersprechlich besitzt, und damit aus der Defensivallianz keine Offensivallianz werde, tragen Zürich und Bern darauf an, die Worte a droit, tiendra, possèdera et aura droit zu streichen. Art. 14. § 4. Form, diesen Bund zu erläutern. Zürich wünscht, daß festgesetzt werde, daß, wenn gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werde, zu Beseitigung der Mißverständnisse die rechtliche Procedur laut ewigen Friedens vorbehalten werde. Bern möchte dem Wort éclaircissement vorsetzen changement und die Bestimmung aufstellen, daß, wenn einige Stände zu den von den andern begehrten Erläuterungen und Abänderungen nicht Hand bieten wollen, dieselben dazu nicht verpflichtet sein sollen, sondern daß jene nur im Falle der Einmüthigkeit eintreten können. Die andern Stände wollen sich darüber vergleichen; Schaffhausen findet diesen Artikel bündig abgefaßt und wünscht, daß ihm pünktlich nachgelebt werde. Note 1. Privilegien der Eidgenossen. Alle Instructionen stimmen darin überein, daß die Stände zu allem mitwirken wollen, was zur Aufrechthaltung der den Schweizern in Frankreich ertheilten Freiheiten und Vorrechten dient. Schaffhausen trägt darauf an, diese Sache besonders ins Auge zu fassen und deßwegen Vorstellungen an den königlichen Hof gelangen zu lassen, da es sich hier um die Capitation, um die Zölle für die eingeführten Waaren und um manche andere durch feierliche Verträge und lettres patentes der schweizerischen Nation gewährte Privilegien und Exemtionen handle. Namentlich dringen St. Gallen und Appenzell darauf, daß wenigstens die Beibehaltung der noch bestehenden Freiheiten und die Abschaffung der Capitation, als einer der Ehre eines freien Eidgenossen unangemessene Abgabe, bei der Ambassade betrieben und im Bundesinstrumente selbst, nicht in einem Beibriefe zugesichert werde. Zürich gibt zu bedenken, ob es nicht vorzuziehen wäre, zu diesem Zwecke mit der Krone Frankreich einen Commercientractat zu schließen, durch welchen die den in Frankreich angesessenen Kaufleuten ehemals gegebenen, dermalen genommenen Personalfreiheiten in reale verwandelt und auf die ganze Nation ausgedehnt würden. Note 2. Droit d'aubaine. Alle Stände halten sich an den 1772 mit Frankreich geschlossenen Tractat. Bern schlägt vor, in diesem Tractate die Erläuterung beizufügen, es sollen die Schweizer mit und neben den Franzosen zu den in Frankreich eröffneten Successionen ohne Unterschied der Nation und ohne Rücksicht der Religion zu concurrieren die Fähigkeit haben. Basel eröffnet, daß seit der Errichtung dieses Tractates sich mehrere Anstände ergeben hätten, welche bei der Redaction des neuen Bundes berücksichtigt zu werden verdienten. Erstens sei den Erben eines seiner in einer französischen Colonie verstorbenen Angehörigen der Bezug der Hinterlassenschaft unter dem Vorwande abgeschlagen worden, daß die Eidgenossen keine Colonieen hätten. Zweitens sei seinen Bürgern von ihren im Elsaß verkauften Gütern das droit d'émigration genommen worden, und drittens seien von einigen Ständen Schwierigkeiten gemacht worden, den französischen Unterthanen die Abzugsfreiheit in den gemeinen Herrschaften angedeihen zu lassen. Note 3. Salzkauf. Die Stände sind darin einstimmig, daß in diesem Artikel der ungehinderte und freie Ankauf und die freie Abfuhr des Salzes aus Frankreich reserviert werden soll, und zwar nach Art. 17 des Bundes von 1663, so daß nicht der mindeste Anschein übrig bleibe, als wolle man damit eine Gnade oder Pensionensalz erhalten. Bern möchte mit Weglassung der Citate aus den ältern Bünden die Sicherheit des ungehinderten Salzkaufs um billigen Preis und in Beziehung auf die vorhan-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denen Tractate ausbedingen. Glarus ist der Ansicht, daß des Königs Verbindlichkeit sich dahin erstrecke, der Schweiz zu allen Zeiten eine moderate Portion Salz von allen Salzpfannen in Frankreich zukommen zu lassen. Die Mehrzahl der Stände halten diese Stelle für die schicklichste, den freien Kauf des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, wenigstens insoweit es die Umstände des Königreichs erlauben, dann die freie Ausfuhr derselben, wie auch den ungehinderten Durchpaß für die an fremden Orten erkauften Früchte vom Könige zu verlangen. Basel ist es sehr daran gelegen, daß bei dieser Gelegenheit ihm der freie Bezug seiner Staats- und Particulareinkünfte von Liegenschaften und Rechten im Elsaß durch feierliche königliche Bestätigung des Patents von Calais vom Jahr 1658 zugesichert werde. § 3.

d. Auf den Antrag Berns werden die Beibriefe einer Berathung unterworfen. Erster Beibrief. Dieser enthält nichts, was dermalen für die evangelische Eidgenossenschaft von Belang ist. Die Artikel, betreffend die Freiheiten der Kaufleute, machen einen besondern Gegenstand der Berathung aus. Zweiter Beibrief. Glarus wünscht, daß hinsichtlich der Artikel, betreffend die Pensionen, von den Ständen möchte in Ueberlegung gezogen werden, was sie sowohl wegen der verfallenen frühern, als wegen der künftig zu verlangenden Bundes- und Friedensgelder zu beschließen gesinnt seien. Es läßt sich mit Appenzell dahin vernehmen, daß, wenn diese Bundesfrucht unter einem reputierlichen Titel erhältlich wäre, es nicht ungeneigt wäre, darüber zu negocieren. Biel erklärt, daß es, wenn andere evangelische Orte Bundesgeld von Frankreich erhalten, daran auch Theil zu nehmen wünsche. Die Gesandten der übrigen Stände nehmen diese Sache **ad referendum**, glauben auch, daß, wenn ihre Hoheiten schon aus vielen Rücksichten künftig Pensionen, Bundes- und Friedensgelder weder verlangen noch annehmen wollen, dieß dem Interesse anderer evangelischen Orte keineswegs hinderlich sei, daß es aber ihnen überlassen bleibe, sich dieses Vortheils durch einen Beibrief, nicht durch das Bundesinstrument zu versichern; ebenso sei es jedem Stande überlassen, seine Angelegenheiten theils wegen der verfallenen Friedens- und Bundesgelder, theils wegen der an Könige von Frankreich geliehenen Gelder nach Belieben zu betreiben. Die Bestimmung der Religionsfreiheiten der eidgenössischen Militärs in § 2—5 ist bereits bei der Berathung der §§ 5 und 8 des Bundesentwurfs behandelt worden. Bern schlägt endlich vor, den Solothurnertractat von 1579, welcher die Beschützung der Stadt Genf und des **Pays de Vaud** betrifft, durch einen Beibrief von neuem zu bestätigen und den freien Zu- und Abzug von Hülfstruppen zu Beschützung von Mühlhausen und Genf sich darin vorzubehalten. Dieser Antrag wird **ad referendum** genommen und von Mühlhausen verdankt. Dritter Beibrief. Für die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Freiheiten der Eidgenossen im Sundgau, Elsaß und Breisach ist in den Noten 2 und 3 des Bundesentwurfs gesorgt. Vierter Beibrief. Dieser handelt von den Privatpensionen der Obersten und Hauptleute, welche in den dermaligen Zeiten nicht in Frage kommen können noch sollen. — Bern trägt darauf an, daß von Seite gesammter Eidgenossenschaft dahin getrachtet werden solle, daß nahe an den Grenzen keine Festungen angelegt werden. Der Antrag wird **ad referendum** genommen, um ihn gemeineidgenössisch zu behandeln. Man findet es passend, die Bestimmung darüber mit dem Beibrief zu vereinigen, welcher von dem Zu- und Abzug der Hülfstruppen nach Genf handelt. § 4.

e. Die Nachgesandten von Zürich, Bern, Glarus und Basel arbeiten einen Entwurf eines Bundesinstrumentes aus, indem sie versuchen, abweichende Ansichten zu vermitteln und die eröffneten Wünsche an geböriger Stelle einzureihen, dunkle Stellen im französischen Entwurfe zu erläutern. Derselbe wird von den Gesandten mit wenigen Abänderungen **ad referendum** genommen, damit er der Berathung der gemeineidgenössischen Tagsatzung unterlegt werden könne; jedoch möchten die Stände noch keine endgültigen Beschlüsse darüber fassen, damit um so eher später Einmüthigkeit erzielt werden könne. Um über die Dauer des Bünd-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nisses Einstimmigkeit zu ermöglichen, vereinigt sich die Mehrzahl der Gesandten dahin, den Termin des Bündnisses „auf die Lebenszeit des dermalen regierenden Königs und noch zehn Jahre darüber zu setzen mit dem „Vorbehalt, daß die beiden Contrahenten die Freiheit haben sollen, innerhalb dieser zehn Jahre zu erklären, ob „sie dasselbe erneuern oder ihm entsagen wollen." Berns Gesandtschaft nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Die Stände werden ersucht, ihr Gutfinden über dieses Gegenproject mit Beförderung Zürich mitzutheilen. § 5. **f.** Ebendieselben Nachgesandten, von denen noch zur Berathung der Privilegien die von Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen zugezogen werden, geben ein Gutachten über die dem französischen Projecte beigefügten Noten ab, das, von den übrigen Gesandten genehmigt, dem Abschied ebenfalls beigelegt wird. § 6. **g.** In Beziehung auf die Art und Weise, wie die Sache weiter betrieben werden soll, ist Zürich der Ansicht, daß man, bevor man mit den katholischen Orten in Berathung trete, vorerst mit dem Könige über Art. 4 und 7 (Hülfeleistung und Dauer des Bundes) in Unterhandlung treten sollte, da diese zwei Punkte für die evangelischen Stände von großer Wichtigkeit seien, daß man aber zugleich den katholischen Orten davon Anzeige machen und die Bereitwilligkeit aussprechen solle, mit ihnen zu einer gemeinsamen Berathung zusammenzutreten, sobald man von Frankreich die gewünschten Erläuterungen erhalten habe. Ferner schlägt es vor, in einem Schreiben dem Könige für das an die katholischen Stände erlassene und von diesen den evangelischen mitgetheilte Schreiben und für die Mittheilung des Bundesentwurfs zu danken, das Vergnügen über die Einladung zu dem Bündnisse auf das lebhafteste zu bezeugen, die Präliminarverhandlung von dem Grafen von Vergennes zu verlangen und die Neigung auszusprechen, mit den katholischen Ständen in gemeinschaftliche Berathung zu treten, sobald man die erwünschte Auskunft von Frankreich werde erhalten haben. Die Gesandten der übrigen Stände sind dafür ohne Instruction, glauben auch nicht, daß ihre Stände dermalen zu Präliminarien Hand bieten werden; hingegen sind sie bevollmächtigt, zu Schreiben an jene genannten Stellen Hand zu bieten, wenn dieselben in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind. Nachdem noch von den katholischen Ständen das Schreiben mitgetheilt worden ist, mit welchem der König selbst den ihm zugesandten Bundesentwurf begleitet hat, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, 1) den katholischen Ständen für die Mittheilung dieses Schreibens und des Bundesentwurfs zu danken, ihnen anzuzeigen, daß die evangelischen Stände diesen Entwurf ebenfalls vom Grafen von Vergennes erhalten haben, daß Zeit und Ort der gemeinschaftlichen Berathung auf der frauenfeldischen Tagsatzung werden bestimmt werden, ihnen endlich die andern zu erlassenden Schreiben mitzutheilen; 2) Entwürfe zu den Schreiben an den König, den Grafen von Vergennes, den Präsidenten von Vergennes dem Abschied **ad ratificandum** beizulegen, den beiden Ministern überdieß noch Abschriften von der an die katholischen Stände zu erlassenden Antwort zuzusenden. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 520. Judicatur- u. Competenzconflicte.

376.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 1. bis 20. Juli 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Johann Heinrich Landolt, Seckelmeister. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Rudolf Dachselhofer, Seckelmeister. Lucern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Schultheiß; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Karl Franz Müller, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Nazar Reding von Biberegg, General, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Alt-Landammann. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann; Franz Ignatius Rohrer, Landshauptmann, beide von Obwalden. Zug. Franz Clemens Xaver Weber, des Raths; Johann Jakob Andermatt, Ammann. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Isaak Hagenbach, Burgermeister; Friedrich Münch, Dreierherr. Freiburg. Claudius Joseph Odet, des Raths; Joseph Maillardoz, des Raths. Solothurn. Urs Victor Balthasar Wallier, Seckelmeister; Heinrich Daniel Gibelin, des Alten Raths. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Konrad Fäßler, Landammann von Innerrhoden; Joseph Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des Geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister.

Die XIII und die zugewandten Orte.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Zuschrift des bevollmächtigten Ministers, Präsidenten von Vergennes, in welcher derselbe die Gesandten ersucht, beförderlichst den Bundesentwurf zu prüfen und zu berathen. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und bittet um Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** Schaffhausen berichtet, daß das österreichische Besteuerungsgeschäft noch immer in derselben Lage sich befinde und voraussichtlich auch bleiben werde; daher solle diese Angelegenheit einstweilen aus dem Abschiede weggelassen werden, bis etwa eidgenössische Hülfe nöthig sei. § 5. **f.** Für die Angelegenheit der in Frankreich etablierten schweizerischen Kaufleute sind die Gesandten von Bern, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn ohne Instruction. Die Mehrzahl der Stände will diese Angelegenheit bis zur Verhandlung der Allianz verschieben. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Zürich zeigt an, daß das 1775 **ad ratificandum** genommene Schreiben an die Ambassade in Solothurn, betreffend die **Compagnie générale**, wegen nicht erfolgter einmüthiger Beistimmung von Seite der Stände nicht habe abgegeben werden können; sie spricht zugleich den Wunsch ihrer Obern aus, daß für solche Fälle eine Regel möchte festgesetzt werden; sollte dieß nicht geschehen, so behalte sich ihr Stand vor, für sein Ort besonders eine Regel aufzustellen, um in der Gewißheit zu sein, wie weit seine Verpflichtungen gehen. Solothurn und Abt von St. Gallen sind geneigt, im Falle der Einmüthigkeit auch zu dem Schreiben zu stimmen. Die Mehrzahl der Stände aber ist der Ansicht, daß diese Angelegenheit zugleich mit der neuen Allianz behandelt werden sollte. Die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 7. **h.** Ueber die Angelegenheit der Einschiffung der schweizerischen Truppen sind die Gesandten von Bern, Freiburg und Schaffhausen ohne Instruction. Zürich und Zug lassen es bei ihrer voriges Jahr eröffneten Erklärung und ersteres noch bei der für sein Regiment errichteten Capitulation bewenden. Die übrigen Stände sind der Ansicht, daß diese Sache in die Berathung der neuen Allianz fallen werde; der fürstlich sanctgallische Gesandte jedoch glaubt, daß das Memorial, welches der Ambassador von Beauteville über die in Solothurn 1774 von jedem Stande besonders abgeforderte Erklärung übergeben habe, einer nähern Erdauerung werth sei. In diesem Sinne wird diese Angelegenheit nochmals **ad referendum** genommen. § 8. **i.** Der kaiserlich königliche Resident Nagel hatte im Laufe des Jahres den eidgenössischen und den zugewandten Orten den Antrag zu Errichtung einer Convention wegen Auslieferung der Missethäter in Bezug auf die vorderösterreichischen Erblande gemacht und zwar auf Grundlage der zwischen dem mailändischen Staate und den die ennetbirgischen Vogteien regierenden Ständen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlossenen Convention. Die Instructionen lauten dahin, daß die Stände nicht ausweichen können, in den Antrag einzutreten, daß aber ein solcher Tractat, auf das Reciprocum gegründet, nur auf crimina notoria sich erstrecken könne, dem Asylrecht unschädlich sein müsse, und daß von der mit Mailand geschlossenen Convention nur das beizubehalten sei, was sich auf die eidgenössischen deutschen Lande am unbedenklichsten anwenden lasse. Eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel und Schaffhausen gebildete Commission, welche den Auftrag erhält, die mailändische Convention nach diesem Gesichtspunkte zu prüfen, kommt zu dem Resultate, daß dieselbe wegen der ganz andern Regierungsform, andrer Sitten und Gebräuche nicht der neuen Convention zu Grunde gelegt werden könne, und legt in diesem Sinne ein Gutachten und den Entwurf eines Schreibens an den Residenten vor; dieselben werden ad referendum genommen. § 9. **k.** Die Gesandten der evangelischen Stände tragen darauf an, zur gemeinsamen Behandlung des von Frankreich übermittelten Bundesentwurfs mit den katholischen Ständen eine gemeineidgenössische außerordentliche Conferenz anzusetzen. Im Einverständniß mit den katholischen Ständen wird unter Ratificationsvorbehalt der 22. September und als Ort der Zusammenkunft Baden bestimmt. § 10.

Die XIII Orte.

l. Der im Abschiede 365 Lit. k. niedergelegte Vorschlag, die Kirchenimmunität betreffend, hat die einstimmige Genehmigung nicht erhalten, so daß den katholischen Ständen wiederum keine Antwort gegeben werden konnte. Zürich wünscht daher, und mit ihm auch die übrigen evangelischen Stände, daß eine Uebereinkunft zu Stande komme. Bern hingegen bleibt bei seiner 1774 geäußerten Ansicht, läßt es beim Landsfrieden bewenden und hält es für das Beste, die Sache einstweilen ruhen zu lassen. Da das vorjährige Project nicht angenommen worden ist, behalten sich die katholischen Orte die landsfriedlichen Rechte und die ungehinderte Religionsübung vor, die evangelischen ebenfalls die erstern und die ungehinderte Ausübung der Justiz. In der Hoffnung, daß man sich über diese Materie vielleicht noch verständigen könne, beschließen die Gesandten, mit Ausnahme der bernerischen, dieselbe im Abschiede ferner beizubehalten. § 11. **m.** Bern erklärt, daß es zu dem von allen übrigen Ständen genehmigten Promotoriale zu Gunsten des solothurnischen Bürgers Freiherrn von Thurn und Valsassine seine Zustimmung gebe. Zürich wird ersucht, dieses Schreiben nun ausfertigen zu lassen und Solothurn zu weiterer Bestellung zuzusenden. § 12. **n.** Zur Beilegung des zwischen Zürich und Schwyz wegen der Schifffahrt auf dem Zürichsee waltenden Streites hatte Schwyz die von den uninteressierten Orten angebotene Vermittlung angenommen. Da Zürich verhindert war, die unmittelbar vor die dermalige Tagsatzung angesetzte Mediation eintreten zu lassen, so vereinigt man sich dahin, dieselbe unmittelbar nach der zur Behandlung des französischen Bündnisses angesetzten Tagsatzung vorzunehmen. Beide Stände verdanken die Bemühungen der uninteressierten Orte. § 13. **o.** Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden beschweren sich über ein Weggeld, das vom Fürstabte von St. Gallen auf der jetzt in eine Landstraße verwandelten Straße von St. Fiden nach Rorschach und auf der neu erbauten von Rorschach nach Stad erhoben werde, da doch die Landstraßen frei und offen sein sollen und das kaiserliche Privilegium deutlich zeige, daß man auf den Markt zu Rorschach frei gehen und wandeln könne. Da der Weg der Minne zu keinem Ziele geführt habe, spricht Appenzell die eidgenössische Hülfe an. Der fürstliche Gesandte ist ohne Instruction, in diese Sache einzutreten, weil der Fürst, weder in Folge von Sprüchen, Verträgen, Bündnissen noch durch Uebung bestimmt, die Session als Richter anerkennen könne, sondern nur entweder vor den vier Schirmorten oder vor dem in Art. 83 des badischen Friedens bezeichneten Richter Rede und Antwort zu geben gesinnt sei. Eine aus fünf Gesandten gebildete Commission erhält den Auftrag, die Sache mit Zuziehung der Gesandten der streitenden Parteien zu untersuchen und womöglich eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

billige Auskunft zu versuchen. Nach Anleitung des von ihr vorgelegten Gutachtens werden zwei Adhortatorien an Appenzell und den Fürsten zu St. Gallen im Namen der zwölf Stände erlassen. Appenzell verdankt die Bemühung, behält sich aber als Richter in dergleichen Streitigkeiten mit dem Fürsten die eidgenössischen Stände vor. § 14. **P.** Appenzell-Außerrhoden beschwert sich ferner, daß der durch Abschiede beseitigte Zoll am alten Rhein neuerdings gefordert werde, glaubt aber, daß diese Sache in die rheinthalischen Abschiedsverhandlungen aufgenommen werden könne. Da aber nach der Aussage des fürstlichen Gesandten Appenzell beim Fürsten deßwegen weder mündlich noch schriftlich eingekommen ist, werden beide Parteien vorerst zu freundschaftlicher Beilegung zusammengewiesen. § 15.

Die VIII den Thurgau regierenden Stände.

Q. Damit keine Verzögerung des französischen Bundesgeschäftes eintrete, soll der Art. k. (§ 10) dieses Abschiedes sofort den Ständen mitgetheilt werden. § 35.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 4. Amtsrechnung.
„ 20. Landvögte.
„ 46. Landrecht.
„ 59. Abzug.
Art. 79. Salzsachen.
„ 91. Kriegssachen.
„ 100. „
„ 133. Kirchensachen.
Art. 154. Kirchensachen.
„ 159. Stifte und Klöster.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
„ 53. Amtsrechnung.
„ 92. „
„ 111. „
„ 178. „
Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 205. Marchensachen.
„ 238. „
„ 239. „
„ 269. „
„ 343. Abzug.
Art. 345. Abzug.
„ 382. Polizeiliches.
„ 392. „
„ 445. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 521. „ „ „
„ 543. „ „ „
„ 548. „ „ „
„ 622. Justizsachen.
„ 623. „
„ 640. „
Art. 659. Justizsachen.
„ 709. „
„ 712. „
„ 713. „
„ 754. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 804. Münzwesen.
„ 805. „
„ 818. Straßen und Brücken.
„ 823. „ „ „
„ 905. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

Art. 18. Beeidigung von Beamten.
„ 55. Amtsrechnung.
„ 83. Gemeinderecht und Gemeindegüter.
„ 97. Abzug.
„ 157. Justizsachen.
„ 166. Lehensachen.
Art. 185. Zehntensachen.
„ 211. Münzwesen.
„ 229. Straßen und Brücken.
„ 231. „ „ „
„ 232. „ „ „
„ 266. Rhein.
„ 303. Zölle und Weggelder.
Art. 305. Zölle und Weggelder.
„ 325. Juden.
„ 393. Locales.
„ 411. „
„ 425. „
„ 440. Personelles.
„ 441. „

Grafschaft Sargans.

Art. 53. Amtsrechnung.
„ 136. Polizeiliches.
„ 153. Judicatur- und Competenzconflicte.
Art. 161. Justizsachen.
„ 162. „
„ 194. Leibeigenschaft und Fall.
„ 240. Münzwesen.
Art. 271. Straßenwesen.
„ 288. Rhein.
„ 300. Zölle und Weggelder.

Obere freie Aemter.

Art. 50. Amtsrechnung.
„ 67. Marchensachen.
„ 70. „
Art. 73. Marchensachen.
„ 74. „
„ 95. Polizeiliches.
Art. 155. Münzwesen.
„ 176. Stifte und Klöster.
„ 183. Locales.

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

377.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1776.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es wird passend erachtet, vor der gemeineidgenössischen Zusammenkunft zur Berathung der vorgeschlagenen Allianz mit Frankreich eine Conferenz der katholischen Stände und zwar auf den 19. August anzusetzen. Lucern wird sofort davon in Kenntniß gesetzt und ersucht, die Einladung dazu an die katholischen Stände, den Abt von St. Gallen und an Wallis ergehen zu lassen. § 1. **b.** Die Angelegenheit der Kirchenimmunität wird, weil alle Stände mit Ausnahme Berns die päpstliche Restriction billigen, in dem Abschiede beibehalten. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. In seinem Schreiben stellt der Bischof auch einen Antrag wegen Einrichtung seiner Leibwache. Ueber denselben will man ihm in einem besondern Schreiben antworten. In Beziehung auf diese Leibwache wird unter Ratificationsvorbehalt Folgendes an den Bischof zu schreiben beschlossen: Mit dem Monatssold von 5 Bernerkronen (4 Batzen täglich) von welchem täglich ein Sou für die Montur innebehalten werde, seien die Stände einverstanden, wenn den Gardeknechten freies Logement und der Ueberschuß von dem zurückbehaltenen Sold jährlich pro rata gegeben werde. Die durch Unglück dienstunfähig gewordenen Gardeknechte möchte der Fürst mit einem Gnadengehalt trösten, die Kranken in einem Spital gegen ihren Sold besorgen lassen und nach deren Genesung wieder wie die andern halten; endlich möchte er auch über diese Leute einen schweizerischen Officier setzen. § 3. **d.** Da bis dahin Uri der Stadt Mühlhausen den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen noch nicht gestattet hat und zu besorgen steht, daß aus Anlaß der Beschwörung der neuen Allianz mit Frankreich die evangelischen Stände oder sogar der königliche Hof selbst sich dieser Sache annehmen möchte, so wird die urnerische Gesandtschaft dringend ersucht, sich bei seinem Orte dafür zu verwenden, daß es noch vor der Bundesbeschwörung Mühlhausen den Beitritt gestatte, damit Lucern auch sein Ehrenwort halten und seine Ortsstimme gegen den Revers von 1766 extradieren könne. Die urnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. § 4. **e.** Von Salis von Samaden, Lieutenant unter den hundert Schweizern, hatte eine neue Beschwerdeschrift eingeschickt. Man verschiebt die Berathung darüber auf die Berathung über die Einrichtung des Kriegsdienstes auf der Conferenz zu Baden. § 5. **f.** Die Verhandlungen über die Dispensationstaxen werden, da keine Klagen mehr laut geworden, abgebrochen. Kommen neue Beschwerden vor, so wird jedem Stand anheimgestellt, Vorstellungen an die Behörde zu machen oder vor die katholische Session zu bringen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 155. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 126. Quartierhauptleute. Art. 902. Stifte und Klöster. Art. 958. Locales.
„ 522. Judicatur- u. Competenzconsl.

Rheinthal.

Art. 338. Locales. Art. 398. Locales. Art. 399. Locales.
„ 377. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

378.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Ebendieselben Steuern werden zuerkannt, welche 1775, und mit denselben Restrictionen. § 2—19. **c.** Die Gesandtschaft Zürichs eröffnet, daß die auf letzter zu Aarau abgehaltenen Conferenz entworfenen Schreiben an die katholischen Stände, an den König von Frankreich und an die beiden Herren von Vergennes in Betreff der französischen Allianz wegen der von Bern verlangten Abänderungen noch nicht haben ausgefertigt werden können. Man kommt aber dennoch überein, in der gemeinsamen Sitzung den Antrag zu stellen, Zeit und Ort einer außerordentlichen Zusammenkunft zu Berathung des französischen Bundes zu bestimmen. § 20. **d.** In Folge der Uebereinkunft auf der evangelischen Conferenz zu Aarau, daß die kaufmännischen Directorien der evangelischen commercierenden Orte die betreffenden Privilegien untersuchen und darüber ihre Memorialien zur Grundlage der Berathung vorlegen möchten, legen Zürich, Appenzell und Stadt St. Gallen die ihrigen vor; Basel hat das seinige noch nicht vollendet. Da auch die andern Gesandtschaften an der Berathung Theil nehmen, damit auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung die evangelischen Orte gleichförmige Instructionen geben können, so wird für das Beste erachtet, den Hoheiten vorzuschlagen, die Summe der Forderungen auf folgende Sätze zu reducieren: 1) Die kraft Zolltariffa von 1664 und der nachherigen Ordonnances aller Zölle und Auflagen befreite Einfuhr und Ausfuhr der schweizerischen Landesproducte und der daraus fabricierten Waaren; 2) die Moderation der Zölle für die aus fremden Producten fabricierten Schweizerwaaren; 3) die ungehinderte Ausfuhr der Waaren aus Frankreich, eigener oder fremder, nach der Tariffa von 1664 oder um den halben Zoll; 4) die zollfreie Ein- und Ausfuhr der Waaren während der vier **Franchises de Lyon** und fünf Tage über selbige hinaus; ebenso die Moderation solcher Zölle auf die Hälfte zwischen diesen Jahrmärkten; 5) die freie Ausfuhr der Gold- und Silbersorten mit Erlaubniß des Intendanten des Ortes; 6) die Befreiung von Einquartierung der Soldaten, auch des Wachtaufziehens; 7) die freie Durchfuhr der Schweizerleinwand durch Frankreich **sous acquit à caution**; 8) die künftige Befreiung der in Frankreich etablierten schweizerischen Kaufleute von der Capitation und dem **vingtième d'industrie.** (Dieser Artikel wird auf angelegentliche Instanz von Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen beigefügt in der Absicht, bei der gemeineidgenössischen Zusammenkunft zu sehen, ob derselbe nicht auch von den katholischen Ständen für wichtig und wesentlich angesehen werde), 9) freies **bureau d'entrée** für erlaubte Waaren, welche aus der Schweiz nach Frankreich gehen. „Auch dieser Artikel wird zu mehrerer Erläuterung ausgestellt." § 21.

Zürich und Zug.

e. In Beziehung auf die wegen des sogenannten „welschen Kühführets" oder des Nachtriebs auf den Lauisermarkt in Absch. 367, Lit. c., vorgeschlagenen Maßregeln erklärt sich Zürich blos für Anwendung der letztern, d. h. dafür, daß die Sache vor den zwölf ennetbirgischen Gesandtschaften auf dem frauenfeldischen Syndicate zur Sprache gebracht werden und das 1747 errichtete Verbot des Nachtriebs aufgehoben werde. Zug ist mit der Aufhebung dieses Verbotes nicht einverstanden, will hingegen die Sache ebenfalls an genanntem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte zur Sprache bringen oder zuletzt auch das liebe Recht anrufen. Man vereinigt sich dahin, der schwyzerischen Gesandtschaft nochmals Vorstellungen zu machen. § 26.

Zürich, Schwyz und Zug.

f. In ebendieser Angelegenheit läßt sich die Gesandtschaft von Schwyz dahin vernehmen, daß ihre Obern bei ihrer alten Uebung zu verbleiben gedenken in Berücksichtigung der von ihrem höchsten Gewalt gegebenen Erkanntnisse von 1679, 1739 und 1760. Zürich und Zug läugnen, daß die beiden ersten Erkanntnisse den Nachtrieb betreffen und das um so weniger, da die Angehörigen der übrigen Stände durch das Verbot des Nachtriebs einem Drucke unterworfen worden seien, der weder unter Eidgenossen üblich sei, noch bei diesem Verbot vorgesehen werden konnte. Die Gesandtschaft Zugs erklärt alsdann, daß ihr Ort sich an die unparteiischen Orte wenden und das liebe Recht anrufen, die von Zürich, daß sie sich Zug anschließen werde, die von Schwyz, daß ihr Stand darauf gefaßt sei. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 135. Landweibel.

Rheinthal.

Art. 371. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 406. Zölle, Geleit, Weggelder.

Stift St. Gallen.

Art. 12. Burg- und Landrecht.

379.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis ? August 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Heidegger, Hans Heinrich Landolt. Bern. Albrecht Friedrich von Erlach, Johann Rudolf Dachselhofer. Glarus. Kaspar Schindler, Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 52. Amtsrechnung.
„ 73. Archiv und Canzlei.
„ 82. Marchensachen.
„ 93. Landrecht.
„ 128. Polizeiliches.
„ 129. „
„ 195. Judicatur.
„ 251. Salzsachen.
Art. 272. Münzwesen.
„ 293. Straßenwesen.
„ 326. „
„ 341. „
„ 348. „
„ 361. Rhein.
„ 397. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 403. „ „ „
Art. 407. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 408. „ „ „
„ 424. Stifte und Klöster.
„ 452. „ „ „
„ 496. Juden.
„ 572. Locales.
„ 574. „

Untere freie Aemter.

Art. 53. Amtsrechnung.
„ 79. Marchensachen.
„ 109. Polizeiliches.
Art. 125. Polizeiliches.
„ 126. „
„ 140. Justizsachen.
Art. 145. Fall.
„ 179. Straßenwesen.
„ 220. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

380.

Mediationsconferenz zur Beilegung der Grenz- und Zollstreitigkeiten zwischen den die Grafschaft Bellenz regierenden Orten und Bünden.

Bellenz, 5. bis 14. August 1776.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Zunftmeister, des Raths und Pannerherr. Bern. Sigmund Albrecht Steiger, des Großen Raths. Lucern. Johann Baptist Karl Martin Felix Pfyffer von Altishofen, des Innern Raths. Obwalden. Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Zeugherr, Pannerherr von Ob- und Nidwalden. Zug. Karl Kaspar Kolin, Ammann und Alt-Stabführer. Glarus. Joachim Legler, im Dornhaus Altwyler, Neunerrichter.

Uri. Jost Anton Müller, Landsfürsprech. Schwyz. Michael Schorno, Amtsstatthalter. Nidwalden. Joseph Remigius Zelger, des Raths.

Bünden. Andreas von Castelberg, Alt-Landrichter; Martin Trepp, Alt-Syndicatspräsident und Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 535 bis 537.

381.

Außerordentliche katholische Tagsatzung.

Lucern, 19. bis 29. August 1776.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Joseph Leodegar Anton Keller, Schultheiß und Pannerherr; Walther Ludwig Amrhyn, Alt-Schultheiß und Stadtvenner; Joseph Irene Amrhyn, Statthalter; Karl Joseph Benedict Mohr, Statthalter und Venner; Joseph Ignatius Xaver Pfyffer von Heidegg, Großspitalherr; Joseph Ludwig Casimir Krus, Kornherr; Joseph Anton Felix Balthasar, Seckelmeister. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann und Landsfähnrich; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Zeugherr. Schwyz. Joseph Nazar Reding von Biberegg, Generallieutenant, Landammann und Zeugherr; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Alt-Landammann. Unterwalden. Nikodemus von Flüe, Landammann und Landsfähnrich; Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann; Franz Jakob Stulz, Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Müller, Stabführer und Statthalter; Clemens Weber, des Raths. Glarus. Leonhard Bernold, Landsstatthalter und Alt-Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Franz Joseph Odet, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Niklaus Joseph Ludwig Schwaller, Jungrath. Appenzell-Innerrhoden. Joseph Anton Broger, Statthalter. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Landshofmeister. Wallis. Moriz Wegener, Landshauptmann; Moriz Gaßner, Landschreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Nach der eid- und bundesgenössischen Begrüßung wird das durch den Ambassadesecretär Picamilh de Casenave überbrachte Begrüßungsschreiben des bevollmächtigten Ministers, Präsidenten von Vergennes, vorgelesen, in welchem derselbe den Gesandten bemerklich macht, daß sie in dem Bundesentwurfe sehr augenscheinliche Beweise der besondern Vorliebe des Königs (prédilection particulière) zu der katholischen Eidgenossenschaft finden werden. Beantwortung § 1. **b.** Mühlhausen stellt in einer Zuschrift das Ansuchen, es möchte ihrer Gesandtschaft nicht nur der Zutritt bei den Legitimationsconferenzen gegen den 1766 entworfenen Revers, sondern auch bei Behandlung und Beschwörung des Bundes, wenn der königliche bevollmächtigte Minister in dieser Sache öffentliche Propositionen zu machen habe, zwar nicht ad deliberandum, sondern ad audiendum et signandum bewilligt, zugleich auch der Genuß des Ceremoniels gleich andern zugewandten Orten gegönnt werden. Lucern spricht sich über dieses Ansuchen aus, wie in Abschied 377 Lit. d. und ersucht die urnerische Gesandtschaft dahin zu wirken, daß auf künftige Tagsatzung zu Baden die gewünschte Instruction möchte gegeben werden. Die urnerische Gesandtschaft, sowie auch die übrigen, ist ohne Instruction und bezieht sich auf ihre in frühern Abschieden enthaltenen Erklärungen, tritt auch in die Beantwortung des Schreibens von Mühlhausen nicht ein. Die Gesandtschaft von Nidwalden hat den Befehl, in nichts anderes, als was oben angezogener Revers enthält, einzuwilligen. Die Stadt Mühlhausen wird einstweilen der Bereitwilligkeit versichert, sie in ihrem Ansuchen kräftigst zu unterstützen. § 2. **c.** Alsdann wird zur artikelweisen Berathung des vom König von Frankreich eingesandten Bundesentwurfes (s. Seite 432 u. ff.) geschritten. Art. 1. Lucern macht den Vorschlag, diesen Artikel einstweilen zu übergehen und die gegen denselben sich erhebenden Bedenklichkeiten in den spätern betreffenden Artikeln zur Sprache zu bringen. Da aber dagegen Besorgnisse laut werden, erklären sich Uri, Freiburg und Abt von St. Gallen dahin, daß sowohl der ewige Friede von 1516, als die folgenden Bündnisse, insoweit der eine oder andere Punkt derselben nicht durch das neue Bündniß erläutert oder abgeändert werde, als bestätigt angesehen werden sollten, damit alles, was in denselben zum Nutzen der katholischen Eidgenossenschaft enthalten sei, in Kraft fortbestehe; oder es möchten alle die im ewigen Frieden und den folgenden Bündnissen enthaltenen Punkte, welche für die katholische Eidgenossenschaft vortheilhaft seien, dem neuen Bunde beigesetzt werden. Dem ersten Antrage stimmen Ob- und Nidwalden, letzteres mit dem Zusatze bei, daß diese Bünde mit Angabe des Jahres und Tages angeführt werden sollten. Glarus und Solothurn tragen darauf an, daß der ewige Friede von 1516, als die „Grundveste" des neuen Bündnisses ohne Verminderung oder Vermehrung deutlich wie in Art. 2 des Bündnisses von 1663 oder 1715 bestätigt, beigerückt werden solle. Schwyz wäre geneigt gewesen, diesen Artikel in seiner Fassung anzunehmen; seine Gesandtschaft will sich jedoch über denselben in eine Berathung einlassen und dann referieren, wie auch die von Zug, Appenzell und Wallis. In Betrachtung nun, daß der Bund von 1715, ein ewiger Bund, von dem die Sicherheit der katholischen Stände abhange, durch diesen Art. 1 des neuen Bundesentwurfes aufgehoben scheine; daß, wie verlaute, die evangelischen Stände die Zernichtung aller vorhergehenden Bündnisse dem neuen einrücken zu lassen verlangen, während in den Bündnissen von 1516, 1521, 1663 besondere Artikel die Bundesgelder bestimmen, so werden den Ständen folgende Vorschläge gemacht: 1) daß der ewige Friede von 1516 als ein den evangelischen sowohl als den katholischen Ständen vortheilhafter Tractat nicht nur als „Grundsatz" des neuen Bündnisses angesehen, sondern auch in seinem gänzlichen Inhalt durchaus bestätigt werden solle, insoweit der eine oder der andere Punkt desselben durch das neue Bündniß nicht abgeändert oder erläutert worden sei; 2) die Berathung über diesen Artikel soll einstweilen ausgestellt werden, damit, wenn in der fortgesetzten Berathung gut befunden würde, vortheilhafte Punkte aus ältern Bünden beizusetzen, man daran nicht gehindert würde;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) daß, wenn die evangelischen Stände die Zernichtung des Bündnisses von 1715 begehren, man sich katholischerseits mit vereinigten Kräften widersetzen solle. Die Berathung über die Dauer des Bündnisses wird auf Art. 7 verschoben. Endlich verlangt Wallis, daß den Ständen, welche in diesem Artikel genannt sind, die Republik Wallis auch beigesetzt werde, wie auch in andern Artikeln, weil es im ewigen Frieden und den spätern Bünden auch namentlich aufgeführt worden sei. Art. 2. In Beziehung auf die in den Bund einzuschließenden Verbündeten wird beschlossen, den Hoheiten die Entscheidung zu überlassen, ob es nicht zweckmäßig wäre, auf der nächsten Tagsatzung einmüthig zu erklären, daß es bei den XIII Orten und den alten in den frühern Bündnissen begriffenen sein Verbleiben haben solle, so daß alle andern ausgeschlossen blieben. Und da der Bischof von Basel in den neuen Bund eingeschlossen zu werden verlangt, so sind die Gesandten der Ansicht, demselben den Eintritt noch nicht zu bewilligen, damit man den evangelischen Ständen, wenn dieselben den Einschluß eines oder des andern ihrer Bundesverwandten begehren, die dem Bischof ertheilte abschlägige Antwort entgegenhalten könne. Art. 3. Wenn vielleicht die evangelischen Stände darauf antragen, daß das Wort **Honneurs**, welches bei den Worten **de leurs Personnes, Royaumes, Etats, Pays, Droits, Seigneuries et Sujets** steht, weggelassen werden möchte, weil unter dem Titel des geringsten Ceremoniels oder eines Mißverständnisses, das zum **point d'honneur** gemacht werden könnte, auch die Eidgenossen aufgefordert werden könnten, so finden die katholischen Gesandten diesen Ausdruck nicht anstößig, wie er denn auch schon in den ältern Bünden und dem von 1715 vorkomme. — In Beziehung auf den Gebrauch der schweizerischen Truppen in den französischen Besitzungen sind Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Freiburg und Wallis der Ansicht, daß diese Sache mit den evangelischen Ständen gemeinsam berathen werden sollte. Nidwalden und Solothurn aber verlangen, daß deutlich gesagt werde, daß die eidgenössischen Truppen nicht anders als auf dem Festlande zu dienen verbunden sein sollen. Den Hoheiten wird nun anheimgestellt, ob nicht erwartet werden sollte, daß die Sache auf der allgemeinen Tagsatzung von den evangelischen Ständen werde zur Sprache gebracht werden, und wenn dieß geschehe, darauf zu dringen, daß deutlich bestimmt werde, auf welche Weise die eidgenössischen Kriegsvölker blos auf dem Festlande zu dienen angehalten werden können. — Solothurn hebt hervor, daß in diesem Artikel das Bündniß ein eigentliches Schutzbündniß genannt werde, daß aber die darauf folgenden Worte: **en avançant de tout leur pouvoir leurs avantages réciproques** dem Könige das Recht zu ertheilen scheinen, die Schweizertruppen zu allen Expeditionen zu gebrauchen, welche die Förderung seiner Vortheile bezwecken; es wünscht darüber eine Erläuterung. — Uri und Zug finden, daß durch die Ausdrücke: **de se réunir pour le repos, la défense et la conservation de leurs Personnes, Royaumes, Etats, Pays, Droits, Honneurs, Seigneuries et Sujets qu'ils possèdent présentement en Europe** den evangelischen Ständen der Besitz der 1712 eroberten Lande garantiert werde, so daß alle Hoffnung auf Restitution benommen sei. Ueber diesen Gegenstand wird später eine besondere Berathung stattfinden. Art. 4. Lucern hätte sehr gewünscht, daß in diesem Artikel den einzelnen Ständen auf den Fall eines Angriffs von Seite der Miteidgenossen Beistand wäre zugesichert worden, was aber durch die Worte: **fussent attaqués par quelque puissance *étrangère*** abgeschnitten sei. Da auch der König nicht einzelnen Mitcontrahierenden besondere Begünstigungen ertheilen könne, ohne Eifersucht und Mißtrauen zu erregen, so will Lucern diesen Artikel in seiner Fassung annehmen, vertrauend einerseits auf die Friedensliebe der Eidgenossen, andrerseits auf die Großmuth, Freundschaft und Billigkeitsliebe des Königs. Die übrigen Gesandten sind alle dahin instruiert, sich darüber zu berathen, wie auch für die innere Sicherheit der katholischen Eidgenossenschaft gesorgt und der Art. 5 des Bundes von 1715 einigermaßen ersetzt werden könnte. Uri stellt den Antrag, den Präsidenten von Vergennes auf eine nachdrück-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Weise anzugehen, eine Erklärung auf die schon voriges Jahr an den Minister und den König selbst gerichtete Frage zu geben, auf was für eine Weise der Art. 5 ersetzt und für die innere Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft gesorgt werden könnte. Ihm schließen sich Obwalden und Nidwalden an. Zug will ebenfalls mit den übrigen Ständen auf die Gewährleistung der innern Sicherheit in Conformität des Bundes von 1715 mitwirken und darauf bedacht sein, daß die eidgenössischen Bünde, Verträge und Rechte genau beobachtet werden. Glarus ist der Ansicht, daß der König, ohne parteiisch zu sein, nicht anders in Art. 4 sich ausdrücken könne, da eben das Bündniß ein allgemeines mit der ganzen Eidgenossenschaft sein soll; für Sicherstellung der innern Ruhe müßten die Eidgenossen selbst sorgen, und diese hätten die Altvordern allein in dem eidgenössischen Rechte gefunden. Im Jahr 1715 habe man aus begreiflichen Gründen die Gewährleistung dieses Rechtes beim Könige von Frankreich gesucht, und zu diesem Zweck sei jener Art. 5 zu Stande gekommen; da aber dermalen das eidgenössische Recht, selbst wo es klar sei, ungleich ausgelegt werde und sich Streit über den Obmann erhebe, so scheine es nothwendig, durch Erneuerung des eidgenössischen Rechtes und durch klare Bestimmungen über die Wahl eines Obmannes die innere Sicherheit zu befestigen, „möge dieses Recht vom Könige garantiert sein oder ferner noch garantiert werden". Freiburg glaubt, daß man jenen Art. 5 in der Weise mildern könnte, daß, wenn ein oder mehrere Stände mit einem oder mehrern andern in Zwietracht zerfallen und der eine Theil dem eidgenössischen Rechte sich nicht unterwerfen, sondern statt dessen den andern Theil gewaltthätig überfallen und desselben Lande in Besitz nehmen wollte, der König auf gestelltes Ansuchen verbunden sein sollte, seine Macht anzuwenden, damit das eidgenössische Recht anerkannt und der übertretende Theil zur Genugthuung angehalten werde. Solothurns Gesandtschaft ist instruiert, die verschiedenen Ansichten anzuhören und zu referieren, will aber die Hülfe Frankreichs nicht weiter als in den frühern Bündnissen ausgedehnt wissen, und daß sie nur bei einem Angriffe äußerer Feinde eintreten solle. Mit Wallis hätten noch die Gesandten mehrerer Stände gewünscht, daß statt der Worte: puissance étrangère gesetzt worden wäre: contre qui que ce soit. Endlich legt eine zu diesem Zwecke erwählte Commission den Entwurf einer Redaction vor, durch welche die innere Sicherheit gewährleistet werden könnte. Dieselbe lautet also: „Es versprechen und verpflichten sich Se. Majestät jetzt und zu allen Zeiten, [daß], im Fall eine oder „andere eidgenössische Stände gegen einander in Streit gerathen, der eint oder andere sodann nach Anweisung „der unter uns habenden Bünden sich nicht den eidgenössischen Rechten unterziehen wollte, sondern denselben „feindlich anfallen oder dessen Lande zum Theil oder im Ganzen gewaltthätiger Weise in Besitz nehmen würde, „in diesen zweien Fällen auf Ansuchen des bedrängten Theils oder neutraler Stände dem bedrängten in eigenen „Kräften und Kosten beizustehen, den Begwältiger aber in die Schranken und Gebühr zurückzuführen zu helfen." (Folgt dann der Passus von der Hülfe gegen den Angriff von Seite einer fremden Macht.) Mit dieser Redaction hofft man auch die evangelischen Stände befriedigen zu können. Zugleich wird vorgeschlagen, den Präsidenten von Vergennes um die Genehmigung anzugehen, da die katholischen Orte in dem Art. 4 des Entwurfes ihre Sicherheit nicht finden könnten. Die vorgeschlagene Redaction wird ad referendum genommen. Lucerns Gesandtschaft bleibt bei ihrer eröffneten Instruction und spricht die Befürchtung aus, es möchte bei diesem Schritt der Bund von 1715 durch den neuen Bund als völlig aufgehoben angesehen werden, von welcher Aufhebung weder der König noch der Minister jemals ein Wort gesprochen habe; die übrigen Gesandten aber theilen diese Besorgniß nicht. Der Vorschlag, an den königlichen Bevollmächtigten Vorstellungen wegen dieser Sache abgehen zu lassen, wird nicht beliebt. Die Gesandtschaft von Uri (und ihr schließen sich die übrigen an) ersuchen die lucernerische, bei ihren Hoheiten dahin zu wirken, daß dieselben den übrigen Ständen beitreten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit dadurch die Einmüthigkeit zu Stande komme. Art. 5. Die Gesandten tragen darauf an, auf die Tagsatzung zu Baden folgendermaßen zu instruieren: 1) Man finde nöthig, in Beziehung auf die 6000 Mann Hülfstruppen eine deutlichere Bestimmung zu verlangen, da der im Entwurf befindliche Ausdruck einer „weiter aussehenden Auslegung unterworfen sei". 2) Da laut der Capitulation von 1764 die Compagnieen vermehrt werden sollen, so möchte die Erklärung ertheilt werden, ob zu ebenderselben Zeit auch der Aufbruch oder die Vermehrung dieser 6000 Mann gefordert werden könne, was zu leisten fast unmöglich wäre. 3) Bei einem solchen Aufbruche sollte nach Vorschrift älterer Bündnisse die Besoldung bestimmt werden und daß von derselben nichts abgezogen werden solle, ferner das Werbgeld, Schlachtgeld, und wie diese Truppen gebraucht werden sollen, daß selbige nur auf dem festen Lande zu dienen angehalten werden können, die Justiz u. s. w. 4) Es sollte beigefügt werden, daß alle in königlichen Diensten stehenden eidgenössischen Völker, falls die Eidgenossen selbst in Krieg verwickelt wären, laut früherer Tractate zurückberufen werden können. Endlich wird der Ausdruck: **Sa Majesté laissant aux louables Cantons le soin de déterminer entre eux la proportion que chacun aura à *fournir* dans la susdite augmentation** anstößig gefunden, da das Wort **fournir** eine wirkliche Verbindlichkeit zu bezeichnen scheine. Statt dessen solle die Gestattung der freiwilligen Werbung in den Mediat- und Immediatlanden wie in Art. 2 und 4 der Capitulation von 1764 substituiert werden. In Beziehung auf die Repartition ist Uri der Ansicht, daß dieselbe am natürlichsten durch Vermehrung der dannzumal im französischen Sold stehenden Compagnieen geschehen könnte. So sieht auch Nidwalden die Sache an, während Freiburg darauf anträgt, daß die Eintheilung auf altem Fuße vorgenommen werden solle. Art. 6. Uri verlangt zu wissen, was für Leute in der Bestimmung des Entwurfs zu verstehen seien: **de ne pas souffrir que leurs ennemis et adversaires respectifs s'établissent et demeurent dans leurs Pays, Terres et Seigneuries pour y pratiquer des intrigues dangereuses et y troubler la paix.** Uri versteht darunter Emissäre. Ferner erscheinen auch die Worte **à main armée** anstößig. Die Gesandten stellen ihren Hoheiten anheim, darauf anzutragen, daß statt dessen eine genaue Neutralität vorgeschrieben, folglich gar niemanden der Durchpaß gestattet werde, und daß man sich der in den alten Bünden enthaltenen Ausdrücke bedienen möchte. Art. 7. Lucern, Schwyz, Nidwalden, Glarus und Abt von St. Gallen nehmen diesen Artikel des Entwurfs, welcher die Perpetuität des Bündnisses festsetzt, an, da Art. 3 des Bundes von 1715 und der Tractat von 1516 dieselbe ebenfalls enthalte; hingegen finden es Nidwalden und Solothurn rathsamer, für die Dauer des Bündnisses eine gewisse Zeit zu bestimmen. Die Gesandten von Uri, Zug und Appenzell sind instruiert, zu dem Hand zu bieten, was für das katholische Wesen am vortheilhaftesten erachtet werde. Freiburg will, daß dieser Punkt zu Baden in reiflichere Ueberlegung gezogen werde. Wallis hält das Bündniß zwar für ewig, die einzelnen Artikel aber der Veränderung unterworfen. Art. 8. Glarus findet die Worte: **promettant réciproquement à cet effet de ne faire aucunes capitulations, traités ou conventions quelconques avec d'autres Puissances, qui pourraient y porter atteinte** unnöthig, da nach Art. 14 § 2 der König in allen mit andern Fürsten und Staaten zu errichtenden Tractaten vorbehalten werden soll und dieselben leicht wider die mit andern Mächten zu errichtenden Capitulationen gedeutet werden könnten. Ferner glaubt Glarus, daß ihm die Worte: **sans prétendre néanmoins déroger ici en aucune manière aux traités antérieurement subsistans entre les parties contractantes avec diverses Puissances,** „zum Ueberlast gereiche", da es nie wider die mit Frankreich bestehenden Bündnisse mit irgend einer Macht einen Vertrag geschlossen habe; es trägt auf Abänderung dieses Artikels an. Solothurn und Abt von St. Gallen finden auch die Benennung der Capitulationen zu allgemein und wünschen darüber eine Erläuterung. Die übrigen Gesandten nehmen diese Ausstellungen **ad referendum.** Art. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die urnerische Gesandtschaft frägt an, ob unter der Benennung Feinde, wo es heiße, daß der König und der eidgenössische Staat den Frieden mit ihren Feinden nicht ohne Wissen des andern Verbündeten schließen könne und ohne sich wechselseitig in den Friedenstractat oder den Waffenstillstand einzuschließen, die gemeinschaftlichen oder die besondern Feinde zu verstehen seien? Diese Frage wird in den Abschied genommen. Art. 10. Da das Dienstwesen auf dem Bündnisse beruht, so sind Uri, Freiburg und Abt von St. Gallen der Ansicht, daß wenigstens die Hauptpunkte desselben, die Vorrechte, der Sold der Truppen, der Gebrauch derselben und die Justiz dem Bündnisse einverleibt werden sollten. Ferner sind Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Abt von St. Gallen der Ansicht, daß, wie das Bündniß ein allgemeines sei, auch die Militärcapitulationen gemeinschaftlich unter gesammten eidgenössischen Ständen errichtet werden sollten, daß aber, wenn die evangelischen Stände Bedenken tragen, dazu Hand zu bieten, diese Behandlung wenigstens von den katholischen Ständen, wie 1764, gemeinschaftlich vorgenommen werden sollte. Lucern stimmt dafür, vorläufig auf der Tagsatzung zu Baden die Gesinnungen der evangelischen Stände über diesen Punkt zu vernehmen, und Schwyz und Lucern wollen ihn zum Gegenstand einer allgemeinen Berathung machen. Man vereinigt sich dahin, den Hoheiten folgende Anträge zu machen: 1) das Dienstwesen dem Bündnisse beizufügen; 2) die eidgenössischen Vorrechte, den Sold der Truppen, daß von demselben nichts abgezogen werden solle, den Gebrauch der Truppen, die Justiz, „die Gelangung zu Compagnieen, die Benamsung der Hauptleute und der andern Stellen" und andere dergleichen Hauptpunkte in einem eigenen Artikel dem Bündnisse zu inserieren; 3) daß die den Ständen bereits zugestandenen Compagnieen ferner denselben bleiben sollen. Art. 11. Bei diesem wird keine Aenderung beantragt. Art. 12. Freiburg trägt darauf an, da die Erben eines ab intestato in Frankreich gestorbenen eidgenössischen Angehörigen ihr Erbrecht mit großen Kosten an dem Ort des Verstorbenen nachzuweisen gehalten werden, daß diesem Artikel beigefügt werde, ein solcher Erbe könne sein Recht vor seinem natürlichen Richter nachweisen und dieser darüber entscheiden. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. Art. 13. Uri und Freiburg finden nicht deutlich genug in diesem Artikel ausgedrückt, ob die Vollziehung der gegen die Banqueroutiers ausgefällten Sprüche blos auf das Criminale zu beziehen sei, und Solothurn verlangt den Zusatz, daß keine Verfolgung und Handfestmachung ohne vorhergegangene Einwilligung des Orts-vorgesetzten vorgenommen werden dürfe. Den Hoheiten wird überlassen, eine Erklärung zu verlangen, ob jene richterlichen Sprüche blos auf das Civile zu beziehen seien. Art. 14. § 1. Ob bei Auslieferung der Waaren oder der Personen die darüber ergehenden Kosten von dem die Auslieferung begehrenden Theile getragen werden sollen, wird ad referendum genommen. § 2. Uri stellt die Frage, ob nicht den Worten: qu'elle est et sera toujours purement et expressément reservée dans les traités, qu'ils ont avec d'autres Princes et Etats, wie im Bündnisse von 1715, Art. 35, beigesetzt werden sollte: seit anno 1521. Solothurn wünscht, daß die in den ältern Bünden vorbehaltenen Fürsten und Mächte auch hier vorbehalten werden. § 3. Die Gesandten von Uri, Freiburg und Abt von St. Gallen heben hervor: 1) daß man sich hier auf das in Art. 8 Vorbehaltene beziehe, daß aber daselbst nichts davon zu finden sei; 2) daß durch die Worte: tiendra, possèdera et aura droit die Hülfleistung, welche nach Art. 3 einzig auf die Königreiche, Staaten u. s. w., welche der König dermalen in Europa besitze, eingeschränkt war, auch auf künftige Besitzungen ausgedehnt werde (darüber verlangt auch Nidwalden eine Erläuterung); 3) daß in Beziehung auf das Wort directement et indirectement zu berathen wäre, wie Letzteres zu verstehen sei. Mit Uri ist auch Nidwalden der Ansicht, daß die Worte: „inhaben, besitzen und dazu Recht haben werden" wegbleiben könnten; hingegen scheint es ihnen, daß durch diesen Abschnitt, welcher den Angegriffenen, Beschwerten und Angefallenen gegen die Angreifenden u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wer die immer seien, ohne einige Rücksicht Hülfe und Beistand verspricht, die innere Sicherheit einigermaßen gewährleistet werde. Schwyz möchte diesen dunkeln Abschnitt weglassen. Glarus verlangt, daß die Vorbehaltenen genannt werden, Lucern, daß in diesem Fall katholischerseits der Papst, der apostolische Stuhl u. s. w. auch vorbehalten werden. Endlich kommt man überein, die Annahme dieses Artikels den Hoheiten anheimzustellen, jedoch mit dem Beisatz, daß die Vorbehaltenen genannt werden sollen. § 4. Gegen denselben erheben sich keine Einwendungen. — Die besondern Artikel. Privilegien. Da die Vorrechte und Befreiungen der eidgenössischen Angehörigen in Frankreich als eine Vergeltung der der Krone Frankreich von Seiten der Eidgenossenschaft geleisteten treuen Dienste anzusehen sind, so findet man für gut, auf der Tagsatzung zu Baden zu beantragen, dem bevollmächtigten Minister nachdrücklich vorzustellen, daß die Eidgenossenschaft die Zuversicht hege, daß der Genuß derselben nicht geschmälert, sondern beibehalten und durch einen Artikel im Bündnisse sichergestellt werde. Uri und Freiburg wollen noch beifügen: „insoweit es den seither von den Ständen dem königlichen Hofe ertheilten Erklärungen nicht widerspreche." — Salz. Einstimmig wird gut befunden, daß in einem eigenen Artikel die Versicherung gegeben werde, daß das Salz ferner in gleichem Quantum, gleichem Preis und gleicher Qualität verabfolgt werde. Uri und Zug machen darauf aufmerksam, daß hier auch der im Bunde von 1663, Art. 17, zugesicherte freie Ankauf des Getreides nicht außer Acht gelassen werden sollte. Solothurn hält für gut, hier auch die Lieferung der Bundesgelder beizusetzen. Zug will beigefügt wissen, daß denjenigen Ständen, welche den Betrag des Salzes in Geld übernehmen, freigestellt sein solle, solches im Fall der Noth in natura zu beziehen, und Wallis, daß jedem Stand so viel Salz, als er bedürfe, und zu möglichst niederm Preis geliefert werden möchte. — Erbrecht (*Droit d'aubaine*). Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn verlangen, daß es dieses Punktes halber bei Art. 24 des Bundes von 1715 bleibe. Die übrigen Gesandten sind instruiert über das sich zu berathen, was das Vortheilhafteste wäre. Den Hoheiten wird nun vorgeschlagen, zu Baden den gemeinschaftlichen Antrag zu stellen, ohne den Bund von 1715 zu nennen, daß es bei den alten Tractaten bleiben solle. § 3.

d. So sehr man geglaubt hatte, daß die Bundeserneuerung eine passende Gelegenheit zur Anbahnung der Restitution darbieten werde, so sehr sieht man ein, daß die dermaligen Umstände die Betreibung derselben erschwert haben. Wenn voriges Jahr auf der katholischen Tagsatzung zu Lucern der Vorschlag gemacht worden war, die brüderliche Vermittlung der uninteressierten Stände eintreten zu lassen, so findet nun Lucern, daß auch zu Baden die Umstände zu einer solchen Vermittlung nicht günstig seien, so daß man auf Seite des französischen Hofes Mißbeliebigkeit, auf Seite der evangelischen Stände Verbitterung fürchten müsse. Es hält es für angemessener, den evangelischen Ständen auf eine freundschaftliche und brüderliche, aber nicht weniger eindringende Art zu verstehen zu geben, mit was für einer Friede und Einigkeit liebenden, uneigennützigen Art man sich in diesem Bundesgeschäft verwendet habe, und wie man von ihrer Seite nicht weniger eifrige Gesinnungen gegen die katholischen Stände erwarte und hoffe, Beweise derselben durch die That zu sehen. Unterwalden hält den dermaligen Zeitpunkt für den geeignetsten, durch Vermittlung des französischen Hofes und der uninteressierten Stände die Restitution zu betreiben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Zug sind ebenfalls instruiert, dazu Hand zu bieten; sollte aber weder die innere Sicherheit noch die Restitution erhältlich sein, so finden deren Hoheiten, daß die genaueste Beobachtung der eidgenössischen Bünde und des eidgenössischen Rechtes einzig hinreichend seien, den Frieden, die Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Die Gesandten der uninteressierten Stände sprechen die Bereitwilligkeit ihrer Hoheiten zur Vermittlung aus. Die interessierten Stände kommen dann darin überein, bei künftiger allgemeiner Tagsatzung diese Sache gänzlich mit Stillschweigen zu über-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehen, die uninteressierten katholischen Stände aber zu ersuchen, die uninteressierten evangelischen Stände bei gelegener Zeit „freundbrüderlich" einzuladen, mit vereinigten Kräften entweder durch eine Zuschrift oder durch mündlichen Vortrag Zürich und Bern im Sinne von Lucern Vorstellungen zu machen und die Hoffnung auszusprechen, dieselben werden den fünf katholischen Ständen den Mitbesitz der im Krieg von 1712 eroberten Lande wiederum gestatten und dadurch die innere Glückseligkeit und Zufriedenheit im Vaterland auf ewig befestigen. Ueber die geeignete Zeit zu einem solchen Antrage auf der Tagsatzung zu Baden soll von den interessierten Orten instruiert werden. § 4. **e.** Bisher sind den Ständen gewisse Gelder unter dem Namen Friedgelder, Pensionen, Bundesgelder, Stipendien u. s. w. von der Krone Frankreich zugeflossen. Die Friedgelder rühren von dem ewigen Frieden von 1516 her und sind im Bunde von 1521 vermehrt worden; ferner werden im Bund von 1663 Art. 16 und im Bund von 1715 Art. 32 Pensionen erwähnt. Da nun im neuen Bundesentwurfe weder der Fried- noch Bundesgelder, noch überhaupt einiger Pensionen erwähnt wird, diese Gelder aber durch ewige Tractate zugesichert worden sind, so finden Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, daß die gleiche Zusicherung auch dem neuen Tractate beigefügt oder, wie Nidwalden glaubt, auch auf andere Weise gegeben werden sollte. Wallis tritt in Beziehung auf das Friedgeld bei, die übrigen Bundesgelder möchte es durch einen Beibrief feststellen lassen. Lucern wünscht, daß die katholischen Stände vorerst von den evangelischen vernehmen, ob diese die Friedgelder künftig noch zu beziehen gedenken. Werde eine bejahende Antwort erfolgen, so könne dann die Sache gemeinsam behandelt und berathen werden, auf welche Weise der bevollmächtigte Minister dafür angegangen werden könnte. Die Gesandtschaft von Appenzell ist instruiert, sich über Beibehaltung dieser Gelder zu berathen und zu vereinbaren, die des Abts von St. Gallen ist ohne Instruction. Es wird nun der Beschluß gefaßt, den Hoheiten anheimzustellen, ob das Friedgeld und die übrigen unter der Benennung Bundesfrüchte begriffenen Gelder nach Inhalt des Art. 32 des Bundes von 1715 in dem neuen Bündnisse zugesichert werden sollen. Der Antrag von Unterwalden, ob nicht auch die rückständigen Pensionen verlangt werden sollen, wird der Beurtheilung der Hoheiten anheimgestellt. § 5. **f.** Die Gesandtschaft von Freiburg macht instructionsgemäß den Vorschlag, zu Baden zur Sprache zu bringen, daß an den Grenzorten die Brieftaxen und sogenannten **Déboursés** statt nach Sols nach halben Batzen berechnet und daß die Briefe aus Lothringen, Elsaß, ja sogar von Hüningen, über Pontarlier verschickt werden möchten. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. § 6.

Lucern, Uri, Schwyz, Untekwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

g. Der Bischof von Basel schickt eine Zuschrift, in welcher er das Verlangen äußert, in den Bund mit Frankreich eingeschlossen zu werden. Dieselbe wird dem Abschiede beigefügt und dahin beantwortet, daß die Gesandten dieses Verlangen ihren Hoheiten vorlegen werden. § 7.

382.

Jahrrechnung der die Vogteien Laufis und Mendris regierenden Stände.

Laufis im August 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Felix Rüscheler, Zunftmeister und Pannerherr. Bern. Sigmund Albrecht von Steiger, des Raths. Lucern. Johann Baptist Pfyffer von Altishofen, des Raths. Uri. Jost Anton Müller,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Raths und Seckelmeister. Schwyz. Michael Schorno, Amtsstatthalter. Unterwalden. Johann Peter von Flüe, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Karl Kaspar Kolin, Ammann. Glarus. Joachim Legler, Richter. Basel. Daniel Mitz, des Raths. Freiburg. Franz Joseph Moriz Rämy, des Raths und Generalcommissarius. Solothurn. Jakob Joseph Anton Degenscher, der Aeltern Räthe und des Geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Ulrich Schwarz, Zunftmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 31. Ortsstimmen.
„ 85. Vicinat.
„ 134. Polizeiliches.
„ 185. Justizsachen.
Art. 220. Justizsachen.
„ 230. Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen.
„ 231. „ „ „
Art. 245. Münzwesen.
„ 262. Kriegssachen.
„ 283. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 12. Kammerrechnung.

Lauis.

Art. 92. Vicinat.
„ 104. Polizeiliches.
„ 173. Justizsachen.
Art. 221. Zollsachen.
„ 262. Locales.
Art. 263. Locales.
„ 298. Personelles.

Mendris.

Art. 321. Vicinat.
„ 323. Gemeindeweide.
Art. 351. Locales.
„ 352. „
Art. 353. Locales.

383.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 156. Justizsachen.
Art. 198. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 64. Einzüglinge.
„ 65. Gemeindesteuern.
„ 137. Zollsachen.
Art. 143. Zollsachen.
„ 198. Personelles.
Art. 199. Personelles.
„ 200. „

Mainthal.

Art. 210. Abzug.
Art. 218. Brücken.
Art. 220. Kirchensachen.

384.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 5. October 1776.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Emanuel Schmid von Bellikon, Landsfürsprech und Landvogt in Bollenz. Schwyz. Karl Dominicus Jütz, Richter. Nidwalden. Joseph Remigius Zelger, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 538 bis 554.

385.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 22. September bis 10. October 1776.

[Staatsarchiv Zürich; Staatsarchiv Bern. Frankreich Buch EEE. S. 19.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Johann Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter. Bern. David Salomon von Wattenwyl, Seckelmeister deutscher Lande; Niklaus Friedrich Steiger, des Raths. Lucern. Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Schultheiß; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths und Kornherr. Uri. Joseph Anton Müller, Landammann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Zeugherr. Schwyz. Nazar Reding von Biberegg, General, Landammann; Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Alt-Landammann. Unterwalden. Nikodemus von Flüe, Ritter, Landammann; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Landammann; Jakob Franz Stulz, Med. Dr., Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Müller, Stadtführer; Johann Jakob Andermatt, des Raths und Alt-Ammann. Glarus, evangelischer Religion. Kaspar Schindler, Landammann; Bartholomäus Martin, General, Alt-Landammann; katholischer Religion. Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter; Joseph Fridolin Hauser, Ritter, Alt-Landammann. Basel. Johannes Debary, Burgermeister; Friedrich Münch, Dreierherr. Freiburg. Franz Xaver Roman Werro, Schultheiß; Joseph Odet von Orsonnens, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Niklaus Ludwig Joseph Karl Felix Schwaller, Jungrath. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Konrad Fäßler, Landammann; Joseph Anton Broger, Statthalter, beide von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann; Johann Jakob Zuberbühler, Landshauptmann, beide von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister; Julius Hieronymus Zollikofer von Altenklingen, Seckelmeister. Wallis. Moriz Anton Wegener, Landshauptmann; Augustin Gaßner, Landschreiber. Biel. David Walker, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Der königliche französische Bevollmächtigte, Präsident von Vergennes, zeigt durch den Ambassadesecretär Picamilh de Casenave seine Ankunft an. Die Nachgesandten der acht ersten Orte werden nach Vorgang des Abschiedes von 1726 (Begrüßung des kaiserlichen Plenipotentiarius) nebst dem Landvogte und dem Landschreiber von Baden zur Beglückwünschung des französischen Bevollmächtigten abgeordnet. Das ganze Ceremoniale, und wie die Begrüßung vor sich gegangen, ist dem Abschiede zu dem Zwecke beigelegt, daß dieser Anlaß ergriffen werde, Bestimmungen über das Ceremoniale überhaupt gegenüber fremden Ministern zu treffen. § 2. **c.** Berathung über den vom Könige von Frankreich zugesandten Bundesentwurf (s. Seite 432 u. ff.) Art. 1. Die Berathung über die Dauer des Bündnisses wird auf die Berathung des Art. 7 verschoben. Die hauptsächlichste Tendenz dieses Artikels geht dahin, daß der ewige Friede als das Fundament des neuen Bündnisses, sowie aller vorhergehenden anzusehen sei, jedoch nur so weit in Kraft bleiben solle, als dessen Inhalt in das neue Bündniß übergetragen sein werde. Sämmtliche Stände und zugewandte Orte sind hingegen der

bestimmten Meinung, daß der ewige Friede als das schätzbarste Denkmal der Vereinigung mit Frankreich mit dem neuen Bündnisse nicht vermischt, sondern als ein für sich selbst bestehendes, von den Bünden unabhängiges Instrument in seinem ganzen Inhalt (nach der Ansicht einiger Stände mit den Worten des gemeinsamen Bundes von 1663) aufs feierlichste vorbehalten werden solle. Man kommt daher überein, theils die Bestimmung, daß der ewige Friede das Fundament des neuen Bündnisses sein solle, in dem Eingangsartikel mit den Worten gelten zu lassen, wie sie in dem Entwurfe des Königs bis zu den Worten **permanente et perpétuelle etc.** ausgedrückt ist, theils aber den Vorbehalt desselben durch einen besondern Artikel (im Gegenproject Art. 22) festzusetzen. — Auf die erhobene Frage, ob und auf welche Weise die frühern allgemeinen und besondern Verträge mit der Krone Frankreich zu betrachten und im Bundesinstrument zu berühren seien, erklären die evangelischen Stände offen, daß neben dieser Generalallianz kein anderer vorhergehender Vertrag in Kraft bleiben könne, sondern daß dieselbe an die Stelle aller frühern trete. Sie verlangen, daß dieß in einem besondern Zusatz bestimmt ausgesprochen werde, und wollen sich gefallen lassen, daß dieß in den mildesten, der Würde der katholischen Stände nicht zu nahe tretenden Ausdrücken geschehe. Die Gesandten der katholischen Stände erklären, daß sie instruiert seien, diesem Verlangen sich zu widersetzen, weil dergleichen in keinen frühern Bündnissen der gesammten Eidgenossenschaft mit Frankreich enthalten sei und, wenn man dabei den Bund von 1715 im Auge habe, dieß nicht nur der Ehre der katholischen Orte, sondern auch des Königs zu nahe trete. Lucern fügt noch bei, daß die evangelischen Stände dadurch, daß sie nach Art. 4 von keiner Gewährleistung durch irgend eine fremde Macht bei innern Zerwürfnissen etwas wissen wollen, hinlänglich gegen alle Besorgnisse sicher gestellt seien. Endlich wird beschlossen, den Artikel des Gegenprojects nach dem Vorschlag der katholischen Orte zu redigieren, das Begehren der evangelischen Stände in einer Note beizufügen. Art. 2. Die evangelischen Stände sind der Ansicht, daß die möglichste Ausdehnung des Bundes auf die äußersten Grenzorte, welche zur Schweiz gerechnet werden, nicht nur zur Befestigung der Stärke der Eidgenossenschaft, sondern auch zur Sicherstellung der Neutralität und dadurch zu Entfernung der in solchen Fällen entstehenden Gefahr für die näher gelegenen Stände viel beitrage, und daß je größer die Zahl der Theilnehmer am Bunde sei, desto leichter die zu tragende Bundeslast für den einzelnen werde. Daher sind sie geneigt, dem an die gesammte Eidgenossenschaft gerichteten Ansuchen Genfs um Einschließung in das Bündniß zu entsprechen, und empfiehlt Bern, das Fürstenthum Neuenburg und Valangin, welches mit ihm, mit Lucern, Freiburg und Solothurn verburgerrechtet ist und durch Vermittlung des Königs von Preußen beizutreten wünscht, zur Einschließung. Endlich zweifelt Bern nicht daran, daß auch seine Burger zu Neuenstadt und im Münsterthal, wie in den frühern Bünden eingeschlossen werden, und Biel stellt dasselbe Begehren in Beziehung auf seine Pannerleute im Erguel und in Ilfingen. Dabei wird aber vorbehalten, daß Genf, Neuenburg und Valangin dadurch in keine nähere Verbindung mit der Eidgenossenschaft treten, so daß sie etwa Sitz und Stimme erhielten. Die katholischen Stände hingegen sind der Ansicht, daß dieser Bund sich blos auf die XIII Orte und auf deren alte in frühere Bünde eingeschlossenen Zugewandten erstrecken solle (Nidwalden will auch Mühlhausen ausschließen). Daher habe man auch Bedenken getragen, in das Begehren des Bischofs von Basel um Einschließung einzuwilligen. Uebrigens stehe dieser nebst Genf in besondern Tractaten mit der Krone Frankreich, so daß sie durch dieselben für die Erhaltung ihrer Vortheile hinlänglich gesichert seien. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Berathung einstweilen eingestellt, um vorerst abzuwarten, ob man sich zu einem allgemeinen Bündnisse überhaupt vereinigen könne. — Von der Mehrzahl der katholischen Stände wird die Stadt Mühlhausen als pars contrahens, wie in allen seit dem ewigen Frieden mit Frankreich geschlossenen gemeinsamen Bünden, angesehen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Genusses der Solemnien bestens versichert. Bei diesem Anlasse ersuchen die evangelischen Stände Uri, sich den übrigen katholischen Ständen in Beziehung auf Gestattung des Honorificums bei den Legitimationsconferenzen anzuschließen und den 1766 gutbefundenen Revers zu genehmigen. Die urnerische Gesandtschaft erklärt, daß sie nicht geglaubt habe, daß diese Sache vor der gemeinsamen Session werde zur Sprache gebracht werden, da das Schreiben Mühlhausens an die katholische Conferenz gerichtet gewesen sei. Die Sache wird daher an die katholische Session verwiesen. Da die urnerische Gesandtschaft hervorhebt, daß Mühlhausen jenen Revers schon auszudehnen sich bestrebe, so wird derselben die Bereitwilligkeit des Gesandten von Mühlhausen ausgesprochen, ganz befriedigende Erläuterung und Sicherheit zu geben. Art. 3. Einstimmig läßt man sich diesen Artikel und namentlich den Satz, daß dieses Bündniß blos ein Schutzbündniß sei, wohl gefallen. Einmüthig wird aber noch verlangt, daß zu den Worten: qu'ils possèdent présentement en Europe hinzugesetzt werde: en terre ferme. Nidwalden hält für nöthig den Abschnitt en avançant de tout leur pouvoir bis leurs avantages réciproques zu erläutern, weil dadurch dem Könige ein Recht gegeben zu sein scheine, die Schweizertruppen zu allen der Krone vortheilhaften Expeditionen gebrauchen zu können. Art. 4. Die evangelischen Stände nehmen diesen Artikel nach der Redaction des französischen Entwurfes an, nur daß die Worte pour le présent et pour toujours weggelassen werden sollten, weil sie mit ihrer Ansicht über die Dauer des Bundes nicht übereinstimmen. Evangelisch Glarus vermißt darin eine nähere Bestimmung, wie diese Hülfe zu leisten wäre. Lucern trägt kein Bedenken, diesen Artikel in der vorliegenden Fassung einstweilen gelten zu lassen, und wünscht, daß man sich darüber vereinige. Uri findet die Fassung desselben, wenn es sich blos um die äußere Sicherheit handeln soll, ganz richtig; da aber die innere Sicherheit einer freien Republik eben so nahe am Herzen liege, so ist es der Ansicht, daß die Krone Frankreich um Hülfleistung für diesen Fall „angelangt" werden sollte, wie auch es die ihrige, wider wen es wäre, „abzugeben sich verpflichte". Nichts ist, fährt Uri fort, für eine freie Republik verderblicher als innere Kriege; diese bringen nie Gewinn, immer nur Verlust und zwar einen doppelten, den Verlust freier Eidgenossen, welche dem Vaterlande gegen äußere Feinde Dienste leisten könnten, und einen Verlust sogar für die Sieger; denn dadurch, daß er dem Schwächern etwas entreißt, pflanzt er ein so verderbliches Mißtrauen in die Herzen der Beraubten, daß keine Zukunft es zu tilgen vermag, und daß er sich in gemeinsamen Angelegenheiten der Mithülfe beraubt und oft auf solche Abwege verleitet wird, die für das Ganze den Umsturz herbeizuführen drohen, dessen nicht zu gedenken, daß in einem solchen Falle die Feinde der kriegenden Republikaner zu einem Ueberfalle verlockt werden könnten. Um einem solchen Uebel zu begegnen, müssen die Quellen desselben, der Eigennutz und der Parteigeist, verstopft werden. Diese beiden Uebel haben die Vorfahren dadurch unwirksam zu machen gesucht, daß sie festgesetzt haben, daß alle Zwiste entweder durch die Minne oder durch das eidgenössische Recht ausgetragen werden sollen, und daß jeder dem andern, wenn er an Land oder Leuten, an Leib oder Gut geschädigt würde, tröstliche Hülfe senden und ihn in allen Treuen schützen solle. Es hat sich aber gezeigt, daß diese Vorsorge nicht hinreichend ist und nicht von der Art, daß innere Kriege völlig abgewendet werden. Eben diejenigen Stände, welche 1481 im Stanzerverkommniß ebendasselbe von neuem beschworen, sind wider einander ins Feld gezogen und haben einander Land und Leute weggenommen. Wenn auch die dermaligen Vorsteher der Eidgenossenschaft nicht die geringste Absicht haben, jemanden gegen den Inhalt der Bünde zu kränken, so braucht es oft wenig, in einem Stande eine Animosität zu erwecken, den Gegner zu Aehnlichem zu verleiten und endlich ein Unglück über das Vaterland zu bringen. Da nun der Inhalt der Bünde solchem Unheil zu steuern nicht vermag, so glaubt Uri, daß es das Beste wäre, wenn die Krone Frankreich durch das neue Bündniß verpflichtet würde, jeden Stand bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Seinigen zu schützen, wie es die Natur eines jeden Schutzbündnisses verlange, wie auch Frankreich die 6000 Mann zum Schutze seiner Lande fordere, wie ohne Zweifel die evangelischen Stände in ihren besondern Verbindungen Aehnliches werden gethan haben, und wie jeder Stand, wenn er sich insbesondere mit Frankreich verbinden sollte, ganz gewiß auch thun würde. Wenn einige Stände diesen Vorschlag gefährlich finden, so sei zu bedenken, daß man nichts anderes wolle, als nach Inhalt der beschworenen Bünde und Verträge jeden bei dem Seinigen schützen. Denke die Eidgenossenschaft immer redlich, so trete kein zu besorgender Fall ein und damit auch keine Gefahr, und die Liebe zum Frieden werde auch auf die Nachkommen übergetragen; und sollte einmal ein leidiger Fall eintreten, so würden sich sicherlich Schranken setzen lassen, durch welche der übeldenkende Theil gehemmt würde, das Ganze aber nicht in Gefahr käme. Warum man gegen Anfälle von außen, bei welchen die Eidgenossen ohne fremde Hülfe immer siegreich gewesen seien, die Hülfe Frankreichs wünsche, hingegen in innern Kriegen, wo wir uns selbst unmöglich helfen können, dieselbe von der Hand weisen wolle? Traut man Frankreich oder traut man ihm nicht? Traut man ihm, so ist dessen Hülfe in beiden Fällen nützlich; traut man ihm nicht, so ist nicht zu begreifen, wie man in dem allergefährlichsten Zeitpunkt, wenn die Freiheit von einer oder mehrern feindlichen Armeen bedroht ist, eine französische Hülfsarmee in das Land aufnehmen und über eine solche unbeschränkte Zusage noch frohlocken kann, während man bei innern Kriegen die nämliche Hülfe nicht anerkennen will, obgleich sie durch zu ergreifende Maßregeln so eingeschränkt werden könnte, daß sie der Freiheit nicht zu schaden vermöchte. Ein warnendes Beispiel mögen fremde Reiche und Republiken sein, welche Uebermacht und böser Wille zertheilt haben; jene aber könne durch vorsorgliche Maßregeln unschädlich gemacht werden, dieser aber sei überhaupt nicht zu vermuthen, da die Erfahrung zeige, daß der älteste Bundesgenosse der Eidgenossenschaft solcher schlimmen Absichten unfähig sei. Weist man hingegen diese Hülfleistung zu Gunsten der innern Sicherheit von der Hand, so trifft dann gerade das ein, was man im andern Falle gefürchtet hat. Brüder lassen sich von Brüdern niemals bevogten; der schwächere Theil würde, in einem solchen Fall durch das bedauerliche Beispiel von 1712 bestimmt und durch die Opposition in seiner Forderung der Sicherstellung nur noch bestärkt, beim stärkern Theile die schlimmsten Absichten vermuthen und, um denselben auszuweichen, bei fremden Mächten um Hülfe einkommen. Der stärkere Theil würde sich zu Aehnlichem verleiten lassen, so daß ein guter Theil derjenigen Mächte, welche anderwärts Theilungen vorgenommen, in die Eidgenossenschaft hineingelockt werden könnten. Ueberdieß kann Uri nicht umhin, darauf hinzuweisen, welch bitteres Mißtrauen, welch verderbliche Abneigung die Opposition gegen diese mit den beschworenen Bünden und dem ersten Grundsatz jeglicher Conföderation übereinstimmenden innern Sicherheit wieder neuerdings hervorrufen würde. Läßt man die dermalige Gelegenheit vorübergehen, so möchte eine allzuspäte Reue die Folge davon sein. Daher hat die urnerische Gesandtschaft den Auftrag, die übrigen Gesandten zu ersuchen, mit vaterländischer Sorgfalt und mit Hintansetzung aller besondern Rücksichten diese Sache in Erwägung zu ziehen. — Ihr stimmen die Gesandten der übrigen katholischen Orte bei mit Ausnahme der solothurnischen, welche den vorgeschlagenen Artikel für die Hülfsstipulation gegen die äußern Feinde annimmt, es aber auch für nöthig erachtet, durch diesen Bund für die innere Sicherheit zu sorgen, wozu auch die Mehrzahl der Gesandten Hand zu bieten instruiert ist. Freiburg schlägt vor, entweder die Worte: **par quelque puissance étrangère** ganz wegzulassen oder, wenn dieselben beibehalten werden, die vorhergehenden Worte also zu redigieren: **les entreprises à ce contraires qu'on pourrait faire contre le Corps Helvétique ou chacun de ses membres en particulier.** Wallis will das Wort **étrangère** weglassen und es bei dem Ausdruck **quelque puissance** bewenden lassen. Die evangelischen Gesandten erklären, daß ihre Hoheiten nicht geglaubt haben, daß diese die Allianz nicht berührende Sache werde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Sprache gebracht werden; sie seien daher ohne Instruction, können jedoch nicht umhin vorzustellen, wie gefährlich es für freie Staaten sei, bei einem Mächtigern, der nicht einmal darauf Anspruch mache, die Gewährleistung der innern Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt zu suchen und von den durch die Geschichte hinlänglich als gut bewiesenen Maximen der klugen Vorfahren abzugehen, welche die Befestigung derselben allein in der Sicherheit vor Angriffen von außen her und in dem aufrichtigen gegenseitigen Zutrauen zu finden geglaubt haben. Sie stellen vor, wie gefährlich das von Uri vorgeschlagene Mittel für die Unabhängigkeit und Freiheit der Eidgenossenschaft sei, und erklären, daß ihre Stände ein Mittel, welches die Ruhe des Vaterlandes in die Willkür einer fremden Macht stelle, niemals genehmigen werden. Nachdem nun die Gesandten von Lucern und Solothurn sich dahin geäußert haben, daß sie zu Abfassung eines Projectes Behufs der Befestigung der innern Sicherheit Hand bieten wollen, erklären die evangelischen Gesandten, daß sie, obgleich ohne Instruction, in die Aufstellung einer Commission einwilligen wollen, welche über die Mittel zu Befestigung der innern Sicherheit zu berathen habe, jedoch nur unter der Bedingung, daß diese Mittel einzig durch die Eidgenossen und in denselben gesucht werden, daß von einer fremden Garantie völlig abstrahiert, diese Sache als von der französischen Allianz abgesondert behandelt und der Art. 4 des französischen Entwurfs nach seinem blos auf die äußere Sicherheit sich beziehenden Inhalt angenommen werde. Diese Commission wird gebildet aus dem ersten Gesandten von Uri, den zweiten von Lucern, Schwyz, evangelisch Glarus, Basel und Schaffhausen. Diese legen ein Gutachten folgenden Inhalts vor: Nachdem sie die Mängel hervorgehoben haben, mit welchen die in den ältern Bünden vorgeschriebene Art und Weise, die Streitigkeiten zwischen den Ständen zu schlichten, verbunden sei, schlagen sie vor, 1) anzugeben, welche Dinge dem eidgenössischen Rechte nicht zu unterwerfen seien. Sie zählen dahin die Religion, die hohe Landes- und Oberherrlichkeit, die Judicatur- und Regierungsform; alle übrigen „Ansprachen" eines oder mehrerer Stände hingegen sollen dem eidgenössischen Rechte unterworfen sein. 2) In Beziehung auf die Form des Rechtes schlagen sie vor, daß zuerst gemäß den Bünden die Minne versucht werden solle; ist dieser Versuch erfolglos, so soll die Sache vor eine allgemeine Session der Tagsatzung gebracht und durch freundschaftliche Ermahnungen eine Vereinbarung versucht werden. Sind auch diese Ermahnungen erfolglos, so sollen fünf unparteiische Stände von ebenderselben Session ernannt werden, von denen jedem überlassen wird, innerhalb zweier Monate aus seinen Angehörigen einen klugen und erfahrenen Mann zu einem Satz oder Richter zu wählen. Diese Richter nun haben, nachdem sie den Eid der Unparteilichkeit und Verschwiegenheit geleistet, entweder eine Vermittlung zu treffen oder als Richter zu sprechen. Dieß für den Fall, wenn Kläger und Beklagte von ebenderselben Religion sind. 3) Gehören dieselben aber nicht ebenderselben Religion an, so sollen zuerst vier Stände in paritate religionis ernannt und der fünfte Stand von derjenigen Religion beigefügt werden, zu welcher der angesprochene Stand sich bekennt. Unter dem angesprochenen soll aber jederzeit derjenige verstanden werden, welcher von dem andern in seinem Besitz gestört oder von welchem etwas neues verlangt wird. 4) Wenn aber ein Stand den andern angreifen sollte, so sollen alle uninteressierten Orte ohne Unterschied der Religion bei ihren Treuen, Glauben und Bundespflichten verbunden sein, dem angegriffenen Theile Hülfe zu leisten und den Angreifenden zur Ruhe und in den Pfad des eidgenössischen Rechtes zurückzuleiten. Sind bereits Thätlichkeiten vorgefallen oder Eroberungen gemacht worden, so sollen dieselben als ungültig angesehen werden; der Eroberer hat dieselben abzutreten, die Kosten, welche billig erachtet werden, zu erstatten und ist in den Rechtspfad zu weisen. 5) Bei Behandlung dieses Gegenstandes wird auch der Gedanke geäußert, ob es nach Genehmigung dieses Vorschlages nicht angemessen wäre, dieses eidgenössische Recht sammt den alten Bünden zu beschwören. — Dieses Gutachten wird zu Han-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den der Hoheiten in den Abschied genommen. Freiburg trägt darauf an, in dem zu formierenden Gegenproject den Art. 4, wie er vom französischen Hofe redigiert ist, ad referendum einzutragen in der auch bei den andern katholischen Ständen feststehenden Meinung, daß die Einwilligung der Hoheiten mit dem klaren Vorbehalte gegeben werde, daß vor der Beschwörung des Bundes ein die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft betreffendes, auf Grundlage obigen Gutachtens beruhendes gemeinsames Verkommniß zugleich bei Behandlung des Bündnisses, aber unabhängig von diesem berathen werden solle. Die Gesandten der zugewandten Orte heben hervor, daß in obigem Gutachten ihrer nicht gedacht werde, da doch ihre Sicherheit ebenfalls dabei interessiert sei und sie die Last des Bündnisses mitzutragen haben. Es wird darauf am angemessensten erachtet, den Hoheiten die Entscheidung zu überlassen, in wie weit die vorgeschlagenen Punkte auf die zugewandten Orte anzuwenden seien. Wallis nimmt den Art. 4 an, wünscht aber auch die innere Sicherheit befestigt, findet es hingegen bedenklich, die Mittel dazu von einer fremden Macht zu holen. Die Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, daß obiges Gutachten auch auf Wallis, das in allen Bünden von 1516 an namentlich inbegriffen sei, werde ausgedehnt werden, damit ihre Obern nicht wider ihren Willen genöthigt würden, auf andere Mittel bedacht zu sein, welche unbeliebige Folgen nach sich ziehen könnten. Von dem Antrag einiger Stände, in diesem Artikel auszubedingen, daß im Fall eines kriegerischen Ueberfalls der König die capitulierten Regimenter auf seine Kosten der Eidgenossenschaft zu Hülfe schicken solle, wird abstrahiert; man will einen Fall abwarten. Art. 5. Die Zusage von 6000 Mann Hülfstruppen wird allseitig beliebt, jedoch mit folgenden Bemerkungen: 1) Um der Vermischung mit den bereits capitulationsmäßig in französischem Sold stehenden Schweizertruppen zu begegnen, sollen die Worte auxiliaires und augmentation weggelassen „und der letzte Abschnitt auf diesen „Satz relatif abgekürzt werden;" 2) sollten die Exemtionsfälle der Anwerbung dieser Hülfsvölker nicht nur auf die Zeit eines offenbaren Krieges in der Eidgenossenschaft, sondern auch auf die Zeit der Gefahr eines solchen, ferner auch auf den Zeitpunkt, wo die capitulierten Truppen in Folge der Capitulationen vermehrt werden würden, ausgedehnt, 3) eine förmliche Capitulation errichtet werden, in welcher der Gebrauch der Truppen, ihre Freiheiten, ihr Sold, die Dauer des Dienstes, die Ernennung der Hauptleute, die Einrichtung der Regimenter und Compagnieen, die Werb-, Schlacht- und Abdankungsgelder u. s. w. bestimmt werden. 4) Sollte eine ganz freiwillige Werbung festgesetzt werden, nach der Meinung von Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Stadt St. Gallen und Biel so, daß eine bestimmte Repartition unter den Ständen festgesetzt würde, während die übrigen Stände dazu keine Hand bieten, sondern die freiwillige Werbung blos an die Bewilligung der contrahierenden Stände knüpfen wollen. 5) Zürich, Bern und evangelisch Glarus möchten die Worte: de préférence à toutes autres nouvelles levées étrangères weglassen. Mehrere andere Stände möchten hingegen der Krone Frankreich einen Vorzug vor andern fremden Recrutierungen gestatten, jedoch ohne Schaden der in andern Diensten stehenden capitulierten Regimenter. Eine Commission von neun Mitgliedern legt über diese Punkte einen Vorschlag vor, welcher in dem Gegenproject enthalten ist und ad referendum genommen wird. Art. 6. Zu diesem Artikel werden folgende Erläuterungen begehrt: 1) Es sollen in diesem Artikel blos „offenbare und bewährte Feinde" bezeichnet, daher die Worte: pour y pratiquer des intrigues dangereuses et troubler la paix weggelassen werden. 2) Am Ende soll die Absicht der Eidgenossenschaft, die genaueste Neutralität gegen jede auswärtige Macht ohne Unterschied deutlich ausgedrückt werden, jedoch nach der Meinung einiger Orte, namentlich derjenigen, welche im Defensionale nicht begriffen sind, ohne die bestimmte Verpflichtung, den Feind mit bewaffneter Hand abzutreiben, so daß die Worte: à main armée, welche die evangelischen Stände nothwendig erachten, nach deren Ansicht wegfallen und der Ausdruck der frühern Bünde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beibehalten werden sollte, während die katholischen Popularstände und mit ihnen Lucern, Freiburg, Solothurn und Abt von St. Gallen setzen wollen: **selon leur pouvoir, ainsi qu'il s'est pratiqué jusques ici, si la nécessité le requiert.** Wallis aber glaubt, daß man sich die Worte: **de s'y opposer selon que les circonstances le demandent** gefallen lassen sollte. Die über den Art. 5 niedergesetzte Commission will die Worte **à main armée** jedoch mit einiger Milderung beibehalten. Ihre Redaction im Gegenproject wird **ad referendum** genommen. Die Gesandtschaft Nidwaldens hinterbringt das Angehörte. Art. 7. Dem Vorschlage der katholischen Stände, das Bündniß auf ewige Zeiten zu schließen, widersetzen sich die evangelischen Stände und Solothurn, weil sie es für eine der nothwendigsten Maximen halten, die Nachkommen an keine unbeschränkte Verpflichtung zu binden, welche mit ihrer Freiheit so enge verknüpft sei; weil es der Grundsatz der Vorfahren gewesen sei, sich nur auf bestimmte Zeit mit Fremden zu verbinden, damit um so nachdrücklicher wegen vorhandener Beschwerden Vorstellungen gemacht werden können; weil die Gesinnungen nachfolgender Könige ungewiß und die Minister einem steten Wechsel unterworfen seien. Die Mehrzahl der katholischen Gesandten sind jedoch instruiert, wenn ein einmüthiger Beschluß zu Stande komme, denselben **ad referendum et ratificandum** zu nehmen. Man kommt endlich darin überein, unter Ratificationsvorbehalt für die Dauer dieses Bundes fünfzig Jahre vorzuschlagen. Art. 8. Artikel 14 § 2 und 3 werden zugleich mit diesem Artikel behandelt. 1) Diejenigen Stände, welche für einen limitierten Bund stimmen, erklären sich damit einverstanden, daß festgesetzt werde, daß während dessen Dauer niemand denselben aufgeben dürfe. Der ganze Artikel ist reciprocierlich abzufassen. 2) Die frühern, von sämmtlichen, mehrern oder auch nur von einzelnen Ständen, wie auch von Frankreich selbst geschlossenen Verträge, worunter namentlich der Erbverein mit dem Hause Oesterreich zu verstehen ist, sind mit der Erklärung vorzubehalten, daß dieselben nichts enthalten, was der genauen Vollziehung der neuen Allianz entgegenstehe. Freiburg und Zug wünschen, daß dieß noch genauer untersucht werde. Einige Stände verlangen, daß, wie in frühern Bünden, so auch in dem neuen die von beiden Seiten Vorbehaltenen namentlich aufgeführt werden. 3) Ferner wird es der Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft für angemessen erachtet, daß sie sich vorbehalte, während der Dauer der Allianz mit fremden Mächten Bündnisse und Tractate einzugehen, welche dieser nicht nachtheilig sind. 4) Die Worte: **directement et indirectement**, welche die versprochene Gegenhülfe auch auf blos muthmaßliche Angriffe von Seite auswärtiger Feinde ausdehnen; ferner die Worte: **tiendra, possédera et aura droit**, in Folge deren man auch die künftigen Eroberungen Frankreichs zu schützen übernehmen müßte; endlich die Erklärung, daß der Bund mit Frankreich der älteste der Eidgenossenschaft mit irgend einer fremden Macht sei, sollen, weil Letzteres im strengsten Sinn nicht zuzugeben ist, weggelassen werden. Alle diese Wünsche sind von der Commission im Gegenentwurfe und in einem einzigen Artikel kurz zusammenzufassen. Art. 9. Mit diesem Artikel ist man einverstanden; nur sollen des deutlichern Zusammenhangs halber die Worte: **en exécution de la présente alliance** den Worten: **Sa Majesté et le corps Helvétique** nachgesetzt werden. Art. 10. Die Mehrzahl der Stände will die Capitulationen von dem Bündnisse nur in sofern unabhängig machen, daß ihnen die Zurückziehung der Truppen für den Genuß der Bundesfrüchte nicht nachtheilig sei, sondern daß im Bunde blos die Vollziehung der wirklich bestehenden und später noch zu errichtenden Capitulationen und die Vortheile des Militärstandes sicher gestellt werden, während andere Stände darauf dringen, daß die Capitulationen für alle Standesregimenter auf einen gemeinsamen Fuß gesetzt und die Hauptartikel dem Bunde inseriert werden sollen. Den Antrag Uris, daß beigefügt werden möchte, daß der Sold, welcher „über die Capitulation" bezogen werde, nicht vermindert werden könne, hält die Mehrheit der Stände für bedenklich und geradezu für schädlich. Freiburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trägt darauf an, daß der eidgenössische Kriegsdienst von diesem Bunde nicht getrennt werde, damit man je nach Umständen in Sachen des Kriegsdienstes auf den Bund sich berufen und um so nachdrücklicher auftreten könne. Es wünscht, daß die Hauptpunkte desselben, Ernennung der Subalternstellen, Bestimmung der Dienstzeit, des Kriegssoldes u. a. in den Bund eingetragen werden. Die Mehrzahl der Gesandten ist ferner der Ansicht, daß die Stände unter sich die Uebereinkunft treffen sollten, die Errichtung von Particularregimentern und Compagnieen nicht weiter zu gestatten, auch keine von Standes wegen zu errichten, ohne in die Capitulationen die Militärvorrechte und Freiheiten zu inserieren, welche in diesem Bundesartikel zugesichert werden, und ohne davon den übrigen Ständen Anzeige zu machen. Dieser Vorschlag wird **ad referendum** genommen. Der Antrag einiger Stände, festzusetzen, daß die capitulierten Truppen nicht eingeschifft werden dürfen, und daß sie in Kriegszeiten von der Eidgenossenschaft zurückberufen und in deren Dienst gebraucht werden können; ferner der Antrag, daß die dem einen oder andern Stande zugestandenen „oder nach der Meinung einiger aus ihnen aufgeworbenen Compagnieen" einem solchen künftig bleiben sollen, wird an oben erwähnte Commission gewiesen. Art. 11. Dieser das Criminale berührende Artikel gehört unter Art. 14. Nach der Ansicht einiger Stände sollte die Qualification der Verbrecher durch den Beisatz: **constatés**, nach der Ansicht Solothurns durch die Namen Staatsverbrecher, Meuchelmörder u. dgl. näher bestimmt werden. Die Worte: **de faire leurs diligences pour les repousser** scheinen dem Asylrecht zu nahe zu treten. Zu ihrer Weglassung stimmen alle Gesandten. Art. 12. Dieser Artikel wird „mit Erläuterung des vorgeschlagenen Richterorts in Realprocessen auf den **locus contractus**" angenommen. Auf die von Basel schon im Abschied 375 bei Behandlung dieses Artikels vorgebrachten Beschwerden hin wird gut erachtet, daß gegen die Vollziehung des hier stipulierten Rechtsgebrauchs keine demselben zuwiderlaufenden Privilegien statthaben sollen. Ferner soll auch in das Gegenproject die von Freiburg beantragte Erläuterung aufgenommen werden, daß im Fall ein Eidgenosse in Frankreich ab intestato absterben sollte, dessen Erben, wenn sie in der Schweiz wohnen, nicht vor dem Richter in Frankreich am Orte, wo der Erblasser gestorben, sondern vor ihrer Landesobrigkeit und ihrem natürlichen Richter ihre Ansprüche auf die beweglichen Güter zu beweisen haben, und daß von diesem darüber abgesprochen werden solle. Art. 13. Damit dieser Artikel blos auf die Civilia bezogen werde, soll den Worten: **jugemens définitifs** beigefügt werden: **en matière civile** und der Specialfall der Banqueroutiers in einem besondern Artikel aufgeführt werden. Art. 14. § 1. Während die Mehrzahl der Stände wünscht, daß den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen noch die des Kostenersatzes bei Auslieferung von Waaren und Personen beigefügt werde, halten Bern, Basel, Freiburg und Abt von St. Gallen dieselbe, weil selbstverständlich, für überflüssig. Basel hält es für nothwendig, den Sinn der Benennung **Criminels d'état** so zu bestimmen, daß derselbe nicht zu weit ausgedehnt werde; Freiburg glaubt dem dadurch vorzubeugen, daß man keine als Staatsverbrecher ansehen solle, sie seien denn von dem Souverän selbst dafür erklärt. Art. 14. § 4. Die große Mehrzahl der Stände ist mit der Fassung dieses Artikels zufrieden. Zürich und Appenzell-Außerrhoden finden hingegen die darin enthaltene Bestimmung, welche die einseitige Execution der ungleich verstandenen Punkte hindern soll, nicht hinreichend und beantragen den Zusatz, daß man nichts einseitig unternehmen und in Execution setzen möge, bevor man über die ungleiche Auslegung eines Bundesartikels gemeinsam sich gegen einander erklärt habe. Dieser Beisatz wird im Gegenprojecte beigefügt. — Privilegien. Mit der im französischen Bundesprojecte angebotenen Alternative, entweder Gleichstellung der in Frankreich etablierten Eidgenossen mit den Franzosen oder Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen, gefällt nicht, da die Eidgenossenschaft glaubt, daß in Folge der der Krone Frankreich geleisteten Dienste sie allein berechtigt sei, als die begünstigte Nation in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich angesehen zu werden. Zürich beschränkt mit Beiseitsetzung dessen, was im französischen Entwurfe in Beziehung auf Handwerker enthalten ist, sein Augenmerk einzig auf die Festsetzung der Vorrechte und Freiheiten des commercierenden Theils der Eidgenossenschaft und ist der Ansicht, daß zum Theil für die Erhaltung und Sicherstellung der Personal-, aber noch viel mehr und vorzüglich der Realfreiheiten des eidgenössischen Commerciums gesorgt werden müsse. Es legt neun Artikel vor, über welche nach seiner Ansicht mit dem französischen Ministerium zu unterhandeln wäre. Ebendieselbe Gesinnung sprechen auch Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen aus; letztere zwei heben nachdrücklich hervor, daß ihnen jene genannte Art von Bundesfrüchten vorzüglich und beinahe allein wünschenswerth sei, und wie sehr es ihnen daran gelegen sei, daß durch das Bundesinstrument die Capitation und der vingtième d'industrie beseitigt werde. Bern ist zwar ebenfalls der Ansicht, daß die Privilegien, Freiheiten und Vorrechte, welche die schweizerischen Kaufleute in Frankreich besitzen und bis dahin kraft Tractaten und lettres patentes besessen haben, bei diesem Anlasse aufrecht erhalten werden sollen; in Behandlung der übrigen das Commercium und die Zolltractate berührenden Freiheiten kann es jedoch nicht eintreten aus Besorgniß, es möchte das Hauptgeschäft darunter leiden. Die Gesandten der übrigen Orte sind instruiert, zu allem Hand zu bieten, was nach den Umständen erhältlich und ersprießlich sei, die von Uri, Zug und Freiburg mit dem Vorbehalte, daß es ihren abgegebenen Erklärungen nicht widerspreche. Freiburg nimmt die erste von Frankreich gestellte Alternative (Gleichstellung der in Frankreich domicilierten Schweizer mit den Nationalen und vice-versa) an, da dieselbe in seinem Stande wirklich in Uebung sei. In Beziehung auf die Handelschaft mit Landesproducten und daraus fabricierten Waaren glaubt es, daß, obgleich im ewigen Frieden dafür gut gesorgt sei, die Stipulationen, und was die Tractate der schweizerischen Nation zusprechen, dem Bundesinstrumente einverleibt werden sollten. Nachdem noch Lucerns Gesandtschaft angezeigt hat, daß einigen ihrer Mitwerburgerten, welche ihrer Studien halber oder als Handwerker in Frankreich gereist seien, monatlich ein Kopfgeld abgefordert worden sei, wird eine Commission von sechs Mitgliedern niedergesetzt, um zu berathen, wie diese Privilegien sicher gestellt werden können. Der von derselben auf Grundlage des ewigen Friedens und der Bünde von 1663 und 1715 darüber verfaßte Artikel wird in das Gegenproject eingetragen. — **Droit d'aubaine.** Bern hält es für nothwendig, die Erläuterung beizufügen, daß die Schweizer mit und neben den Franzosen zu den in Frankreich eröffneten Successionen ohne Unterschied der Nation und ohne Rücksicht auf die Religion zu concurrieren die Fähigkeit haben sollen. Basel wiederholt die schon in Abschied 375 erzählten, seinen Angehörigen widerfahrenen Begegnisse. Da die evangelischen Stände nach dem 1772 mit Frankreich geschlossenen Vertrag verfahren, die katholischen nach alter Uebung und nach Art. 24 und 25 des Bundes von 1715, so wird der Versuch gemacht, durch einen Bundesartikel eine Vereinigung zu erzielen. — **Salz.** In Folge des königlichen Anerbietens lassen es sich die Stände gefallen, den Ankauf und die Lieferung des Salzes durch einen Bundesartikel sich zusichern zu lassen, und zwar die evangelischen Stände so, daß ihnen der freie, ungehinderte Ankauf des Salzes zu einem mäßigen Preise nach den mit den Generalpächtern geschlossenen oder künftig noch zu schließenden Tractaten, die katholischen, daß ihnen derselbe theils nach den Tractaten, theils nach Uebung und dem ihnen zugestandenen Quantum, Preis und der Qualität zugesichert werde. Evangelisch Glarus hofft das Salz unter gleich vortheilhaften Bedingungen zu bekommen, und Zug behält sich die Convenienz vor, statt des Aequivalents, welches es dermalen erhält, das Salz in natura zu beziehen. Endlich werden noch folgende drei Desiderien in einem besondern Artikel des Gegenprojects zusammengefaßt: der freie Durchpaß des in fremden Ländern gekauften Getreides, der freie Ankauf von Getreide und Lebensmitteln in den Provinzen Frankreichs, und auf den Antrag Basels die freie Ausfuhr der Staats- und Particularzehnten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grund- und Bodenzinse und der Producte von eigenen Gütern im Elsaß. — Friede, Bundesgelder und Pensionen. Die katholischen Stände beantragen, daß, weil in allen bisherigen Bünden mit Frankreich diese Bundesfrüchte den Ständen zugesichert worden seien, der Art. 32 des Bundes von 1715 buchstäblich in dem neuen beibehalten werde. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und Stadt St. Gallen erklären instructionsgemäß, daß ihre Stände, obgleich sie früher und selbst 1663 Friedens- und Bundesgelder bezogen hätten, künftig, wenigstens für dermalen, dergleichen weder verlangen noch annehmen werden; sie wollen jedoch die übrigen Orte nicht hindern zu thun, was sie gut finden, nur möge diese Zusage Frankreichs den betreffenden Ständen nicht in einem Bundesartikel, sondern in einem Beibrief gegeben werden. Evangelisch Glarus behält sich vor, den katholischen Orten noch beizutreten; Biel tritt ihnen wirklich bei. Appenzell-Außerrhoden kommt es nicht disreputierlich vor, dermalen nicht nur die rückständigen Pensionen zu fordern, sondern auch künftig dieselben unter dem Titel Subsidiengelder zu beziehen. Da aber die katholischen Orte darauf dringen, daß dieser Punkt in einem Artikel des Gegenprojects aufgeführt und seiner Zeit in das Bundesinstrument selbst eingetragen werde, so wird ad referendum genommen, diesen Artikel nach der Fassung des Art. 32 des Bundes von 1715 zu redigieren und ihn blos auf diejenigen Stände zu beschränken, welche an dieser Bundesfrucht Theil zu nehmen sich erklärt haben. **d.** Nach Durchberathung sämmtlicher Artikel wird einmüthig beschlossen, den Gegenentwurf dem Abschiede beizufügen und ad referendum zu nehmen. Die Stände sollen bis zum 15. December Zürich ihren Entschluß mittheilen, ob derselbe in dieser Form dem Präsidenten von Vergennes übergeben werden solle. § 4. **e.** Die Gesandtschaft Berns eröffnet instructionsgemäß, daß ihre Hoheiten den dermaligen Zeitpunkt für passend halten, nicht nur das von den eidgenössischen Gesandtschaften der französischen Ambassade gegenüber und das von jener diesen gegenüber bei Anlaß der Legitimations- und Bundesconferenzen zu beobachtende Ceremoniale, sondern auch die Curialien in der zwischen der Eidgenossenschaft und der Ambassade stattfindenden Correspondenz auf einen der Ehre und dem Ansehen freier Staaten würdigern Fuß festzusetzen. Dieser Anzug wird aller Aufmerksamkeit für würdig erachtet und in den Abschied genommen; Zürich, Bern und Lucern werden ersucht, durch ihre geheimen Räthe eine Vorberathung dieser Sache vornehmen zu lassen, damit man zu rechter Zeit um so eher im Stande sei, einen gemeineidgenössischen Beschluß zu fassen. § 5.

Gegenentwurf der Tagsatzung.

[Staatsarchiv Zürich; Staatsarchiv Bern. Frankreich Buch EEE. S. 98 u. ff.]

Art. 1. Gleichlautend mit dem königlichen Entwurfe; hingegen wollen die evangelischen Stände das Ende desselben also redigiert wissen: Le dit traité sert également de base au présent traité, qui réunit tous les Cantons et Alliés dans une seule et même alliance. — Art. 2. Ohne Abänderung mit Ausnahme des Ausdruckes *tous les états*, welcher für tous les Cantons substituiert wird. — Art. 3. Gleichlautend mit dem königlichen Entwurfe, nur daß statt am Anfang et les Cantons Helvétiques gesetzt wird: *le Corps Helvétique* und am Ende statt: qu'ils possèdent présentement en Europe: qu'ils possèdent présentement *sur terre ferme en Europe*. — Art. 4. In demselben werden die Ausdrücke: pour le présent et pour toujours weggelassen. — Als Art. 5, § 1, wird folgende Redaction beliebt: Réciproquement et au cas que les États du Roy en Europe fussent envahis ou attaqués et que sa Majesté jugeât avoir besoin pour la défense d'un plus grand nombre de troupes Suisses qu'elle n'en aura alors à son service et que celui qui aura été déterminé par les diverses capitulations dans ce tems là subsistantes, les louables Cantons et Alliés de

la Suisse promettent et s'engagent de se prêter à ces circonstances et de permettre de nouvelles levées de gens volontaires et engagés de leur bon gré dans leurs états à la première réquisition, qui leur en sera faite par Sa Majesté, le cas toutefois réservé, où le Corps Helvétique serait lui-même en guerre ou dans un péril imminent de l'être. Cette nouvelle levée de troupes Suisses ne pourra excéder le nombre de 6000 hommes, qui ne pourront être employés que pour la défense du Royaume suivant l'article 3 du présent traité. Et comme cette levée pourroit devenir trop onéreuse au l. Corps Helvétique et même préjudiciable aux régiments Suisses capitulés au service du Roy, si elle avait lieu en même tems que les augmentations déjà stipulées par les diverses capitulations, sa Majesté ne l'exigera pas à cette même époque. — Als Art. 5, § 2, wird Folgendes gesetzt: Cette nouvelle levée se fera aux dépens de Sa Majesté; les Colonels et Capitaines seront pris de tous les Cantons et Coalliés; chaque état permettra dans ses pays médiats et immédiats la levée des compagnies qu'il aura accordées. Ces troupes auront le libre exercice de la religion et de la justice et jouiront sans restriction et sans réserve de tous les privilèges et avantages dont jouissent les troupes capitulées de la nation. Pour ce qui regarde la composition des compagnies, la paye des officiers et soldats, leur traitement, terme de la levée, recrües, congés, invalides, étappes et autres bénéfices quelconques, Sa Majesté les traitera suivant les capitulations accordées aux troupes Suisses qui seront lors de la levée à son service. — Ces troupes extraordinaires une fois levées ne pourront être congédiées avant trois années; ce terme écoulé, elles seront renvoyées sans aucun empêchement, le cas toutes fois de la continuation de la guerre ou du consentement des états intéressés réservé. Il est de même convenu que Sa Majesté ne pourra exiger de nouvelles levées extraordinaires aussi longtems que les premières seront en son service. — Der Art. 6 erhält folgende Redaction: Le Roy et le Corps Helvétique regardent comme une suite et un effet nécessaire de leur union l'engagement qu'ils renouvellent de ne pas souffrir que leurs ennemis et adversaires respectifs s'établissent dans leur pays, terres et seigneuries, et de ne leur accorder aucun passage par leur dit pays pour aller attaquer ou molester l'autre allié, promettant réciproquement de s'y opposer même à main armée, si la nécessité le requiert. Et comme le présent traité absolument défensif ne doit préjudicier, ni déroger en rien à la neutralité des parties, les l. Cantons déclarent ici de la manière la plus expresse de vouloir l'observer et maintenir dans tous les cas et sans distinction vis-à-vis de toutes les puissances. — Als Art. 7 wird gesetzt: Sa Majesté et le Corps Helvétique déclarent de contracter et conclure la présente alliance défensive pour le terme de 50 ans. — Art. 8 lautet also: Sa Majesté et le Corps Helvétique en général et chacun de ses membres en particulier s'engagent de la manière la plus expresse de ne pas désister de la présente alliance et de ne faire à cet effet aussi longtems qu'elle subsistera aucunes capitulations, traités ou conventions qui y soient contraires. Sa Majesté et les l. Cantons et Coalliés en général et chacun en particulier réservent ici les capitulations, traités et conventions antérieurement conclues avec diverses puissances, déclarant en même tems qu'ils ne contiennent rien qui pourroit empêcher l'entière exécution des engagements mutuellement pris en contractant la présente alliance défensive. — Art. 9 wird nicht abgeändert. — Art. 10 erhält folgende Fassung: Les conventions qui subsistent entre Sa Majesté et les états divers du Corps Helvétique, soit celles qui pourroient se conclure encore au sujet de l'entretien des régiments Suisses en France, étant l'objet de capitulations militaires, on sera libre de part et d'autre de ne pas les continuer, soit d'en faire de nouvelles, sans par là préjudicier ni déroger à l'alliance même, sous l'engagement réciproque toutefois de les exécuter selon leur forme et teneur,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

comme si elles étaient insérées ici. — Le libre exercice de la religion et de la justice, les exemptions de toutes tailles et impôts pour les officiers, soldats et autres personnes attachées au service Suisse et tous les autres privilèges, franchises et avantages dont les troupes de la nation jouissent en vertu des anciens traités et de diverses capitulations, sont pour le présent et pour l'avenir de nouveau confirmés et corroborés. — Art. 11 lautet gleich dem Art. 12 des königlichen Entwurfes, nur daß ſtatt: il est convenu que toutes les fois que des particuliers etc. geſagt wird: il est convenu que *sans admettre à cet égard des restrictions ou des privilèges contraires,* toutes les fois etc. Am Ende wird noch beigefügt: Cependant un Suisse décédant en France, sans avoir disposé des biens meubles qu'il y possédoit, et que ses plus habiles héritiers fussent tous domiciliés en Suisse, s'il survient difficulté entre eux à raison du droit d'habilité à succéder au défunt, cette question doit être portée par devant le juge naturel et ordinaire de tels héritiers et parents, et réciproquement si la question s'élève entre des cohéritiers d'un François décédé en Suisse, elle sera décidée par le juge naturel en France dont ils dépendront. — Art. 12 lautet gleich dem Art. 13 des königlichen Projectes bis zu den Worten: où se trouvera après le dit jugement la partie condamnée, nur daß zwiſchen die Worte: jugemens définitifs rendus par des tribunaux eingeſchoben wird: jugemens définitifs *en matière civile,* rendus etc. Nach la partie condamnée ſchließt die neue Redaction den Artikel alſo: Et pour prévenir toute interprétation ainsi que tout ce qui pourroit affaiblir le contenu du présent article, on s'engage de part et d'autre à s'en rapporter à la simple déclaration qui sera faite par le souverain dans le ressort duquel le jugement aura été rendu pour en expliquer la nature. — Art. 13 lautet folgendermaßen: Un banqueroutier frauduleux, sujet de la France, ne pourra trouver d'asile en Suisse pour tromper ses créanciers, il pourra au contraire y être poursuivi et saisi et le jugement rendu contre lui, quant aux effets civils, être pleinement exécutoire; la même procédure devant avoir lieu en pareil cas en France contre un Suisse. — Art. 14. (Vergleiche Art. 11 des königlichen Entwurfs). Sa Majesté et le Corps Helvétique s'engagent de ne pas prendre en leur protection les sujets respectifs qui fuiroient pour crimes reconnus et constatés ou qui seroient bannis de l'une ou l'autre domination pour forfaiture ou délits qualifiés, se promettant au contraire mutuellement d'apporter tous leurs soins pour les chasser, comme doivent en user de bons et fidèles alliés. — Art. 15 lautet gleich dem Art. 14 § 1 des königlichen Entwurfes, nur daß anſtatt les l. Cantons geſetzt iſt: *le Corps Helvétique.* — Art. 16. Les l. Cantons et états catholiques, auxquels se joignent encore les l. Cantons de Glaris et Appenzell réformés, ainsi que la ville de Bienne réservent ici les argents de paix et d'alliances, pensions, contrats, actes particuliers et lettres annexes relatifs à cet objet, que Sa Majesté s'engage de leur faire régulièrement payer chaque année dans la ville de Soleure en espèce ayant cours en Suisse, suivant les anciens traités et comme il s'est pratiqué jusques ici. — Art. 17. Sa Majesté s'engage de permettre dans ses états à tous les l. Cantons et leurs coalliés l'achat de tout le sel dont ils auront besoin, et de le leur laisser parvenir sans empêchement et à un prix modéré, comme de procurer la pleine exécution des conventions particulières faites à cet égard avec les fermiers généraux. — Sa Majesté s'engage aussi de faire délivrer les sels perçus jusques ici soit par un usage bien établi, soit par des traités particuliers entre ses prédécesseurs de glorieuse mémoire et les divers Cantons qu'elle entend être confirmés par le présent traité et en tout point exécutés tant à raison du prix que de la qualité et quantité, laissant au surplus à ceux qui avoient reçu en place de sels un équivalent la pleine liberté de le percevoir à l'avenir en nature. — Sa Majesté déclare encore

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

qu'elle accordera en tout tems le libre passage par ses états pour toutes les denrées que les Cantons et Coalliés feront venir de l'étranger, comme aussi la permission de recueillir et transporter librement en Suisse le produit en nature des dixmes, ventes foncières et biens-fonds, que les divers états, leurs bourgeois et sujets possèdent en Alsace ou autres provinces voisines, sans être assujettis à des droits et impositions quelconques; et autant que les circonstances ne s'y opposeront pas, Sa Majesté accordera aux l. Cantons de pouvoir pour leur usage acheter des grains et autres denrées dans le royaume. — Art. 18. Sa Majesté déclare de vouloir conserver à la nation Suisse tous les privilèges et avantages dont jouissent les commerçants et autres Suisses en France, qu'ils y soient établis ou non, ainsi que l'exemption de la capitation et du vingtième d'industrie, dont ils ont constamment joui par le passé. — Art. 19. § 1. Sa Majesté déclare que les Suisses seront exempts du droit d'aubaine, dans tous les états sans exception aucune. § 2. Les Suisses pourront par une suite de cette exemption acquérir et hériter librement tout ce qui peut leur échoir dans tous les états de la domination du Roy ab intestat, par testament, donation ou autre disposition soit d'un François, Suisse ou étranger quelconque, ou qu'ils soient seuls héritiers ou cohéritiers avec un François, ce qui sera réciproquement observé et aura lieu dans tous les états de la Suisse compris dans cette alliance envers les sujets du Roy, sans distinction ou aucun égard de nation et de religion dans tous les deux cas. § 3. S'il écheoit à un Suisse quelque chose d'un Suisse décédé en France par succession, ab intestat, par testament, donation, mariage ou autre disposition quelconque, il le pourra librement recueillir, sans être sujet à la traite foraine, de même que le François à qui il serait échu quelque chose d'un François décédé en Suisse par succession ab intestat, par testament, donation, mariage etc. etc. jouira de la même exemption de la traite foraine. § 4. Si un Suisse recueille une succession en France, soit d'un François ou d'un étranger, ou qu'il fasse une acquisition par donation, par testament, mariage ou autrement, il sera sujet à la traite foraine dans les endroits où ce droit est établi; il en sera de même à l'égard d'un François qui hérite ou fait une acquisition en Suisse d'un Suisse ou d'un étranger. § 5. Il sera libre à un Suisse, possesseur et propriétaire de biens meubles ou immeubles en France, et à un François, possesseur de biens meubles ou immeubles en Suisse, d'en disposer par vente ou autrement et d'en retirer la valeur, sans être sujet à la traite foraine ou autre imposition, quelque nom qu'elle puisse avoir. § 6. Comme il y a des villes, terres, seigneuries ou autres endroits dans les états de sa Majesté aussi bien que dans ceux de la Suisse, qui indépendamment du Souverain jouissent du droit de percevoir la traite foraine, il ne sera porté aucun préjudice au droit de ces villes, seigneuries etc., mais dans les cas échéants elles ne pourront être comprises dans cette exemption de la traite foraine, qui sera exercée réciproquement. — Art. 20. La paix perpétuelle de 1516 est réservée de la manière la plus expresse par les parties contractantes, comme devant subsister toujours indépendamment de la présente alliance. — Art. 21. (S. Art. 14 § 4 des königlichen Entwurfs.) Si par la suite des temps on reconnaissoit que quelques articles du présent traité demandent quelque éclaircissement, il est expressément convenu que, pour prévenir toute interprétation arbitraire, on se concertera amiablement à cet égard, sans rien entreprendre ou innover jusqu'à ce que le sens des dits articles ait été fixé d'un commun accord.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkungen der Stände zu obigem Gegenentwurfe der Tagsatzung.

Dieses Gegenproject wurde mit den Bemerkungen, welche die einzelnen Stände Zürich zugeschickt hatten, den 24. März 1777 dem bevollmächtigten Minister de Vergennes zugesandt, und dieser schickte es an den Hof. Diese Bemerkungen der einzelnen Stände (im Staatsarchiv Zürich Trk. 189, B. 16 Nr. 9; Staatsarchiv Bern. Frankreich Buch EEE. S. 659) sind folgenden Inhalts:

Zürich genehmigt das Gegenprojekt, jedoch unter der feierlichen Erklärung, daß das Ende des Art. 1: Le dit traité sert également de base etc. etc., beibehalten werde, und unter dem Vorbehalt, daß bei einer künftigen Negotiationsconferenz weitere Bemerkungen über den einen oder den andern Artikel vorgetragen werden können. — Bern stellt dasselbe Begehren in Beziehung auf den Zusatz zu Art. 1, welches Zürich stellt. Den Art. 2 genehmigt es, wünscht aber, daß die Republik Genf und die Grafschaften Neuenburg und Valangin mit Namen im Bündnisse aufgeführt werden, und empfiehlt diesen Wunsch dem König und den Kantonen. Für den § 2 des Art. 5 wünscht Bern folgende Redaction: ..... capitulées de la nation. Pour ce qui regarde la composition des compagnies, la paye des officiers et soldats, leur traitement, terme de la levée, recrües, congés, invalides, étappes et autres bénéfices quelconques, Sa Majesté les traitera suivant la convention qui sera dressée avec elle à ce sujet, et ces troupes extraordinaires une fois levées ne pourront être congédiées avant trois années, mais ce terme écoulé et la guerre finie elles seront renvoyées sans retard ni empêchement, mais on désire surtout pour assurer et faciliter d'autant mieux à Sa Majesté la levée de ces troupes extraordinaires, qu'il soit convenu d'une répartition exacte du contingent de chaque état. — In Art. 6 will Bern nach den Worten si la nécessité le requiert Folgendes gesetzt wissen: Les l. cantons et états de la Suisse entendent et déclarent ici de la manière la plus expresse, ne vouloir accorder le passage sur leurs terres aux troupes d'aucune puissance étrangère alliée ou non alliée, mais observer et maintenir à cet égard ainsi qu'à toute autre la plus exacte neutralité. In Art. 10 will Bern an die Stelle der Worte en vertu des anciens traités et des diverses capitulations gesetzt wissen: en vertu des traités et capitulations. — Lucern genehmigt das Gegenproject in seinem ganzen Umfang. — Uri verlangt, daß den Worten in Art. 6 „wenn es die Noth erfordert (si la nécessité le requiert) noch beigesetzt werde: „wie es bis dahin geübt und hauptsächlichen Ao. 1743". Die übrigen Artikel genehmigt es mit Ausnahme des von den evangelischen Ständen beantragten Zusatzes zu Art. 1: sert également de base etc. und insistiert darauf, daß das Gutachten, die innere Sicherheit betreffend (S. 462) vor dem Abschluß des Bündnisses „vervollkommnet und beschworen werde". — Schwyz sieht jenen Zusatz zu Art. 1 für unnöthig an und will dem König überlassen, was er beizusetzen wünscht. In Beziehung auf Art. 6 wünscht es, daß da, wo die Worte à main armée stehen, dieselben Ausdrücke möchten beibehalten werden, welche in den ältern Bündnissen vorkommen. Schließlich behält sich dieser Stand bei den spätern Verhandlungen mit dem königlichen Minister noch weitere Bemerkungen vor. — Obwalden verweigert ebenfalls seine Zustimmung zu dem zu Art. 1 beantragten Zusatze und dringt auf das Zustandekommen eines Vertrommnisses über die innere Sicherheit vor der Beschwörung des Bundes; die übrigen Artikel genehmigt es unter Vorbehalt der Ratification von Seite seiner höchsten Gewalt und behält sich für die spätern Negotiationen seine Bemerkungen vor. — Nidwalden stimmt dafür, daß das Gegenproject der Tagsatzung dem Minister eingesandt werde als Basis für weitere Verhandlungen, für welche auch es sich seine Bemerkungen vorbehält. — Zug verwirft ebenfalls den beantragten Zusatz zu Art. 1 und wünscht in Art. 6 nach den Worten: si la

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nécessité le requiert noch hinzugesetzt: ainsi qu'il s'est pratiqué jusqu'ici; wollen jedoch die andern Stände diesen Zusatz nicht annehmen, so will es die Einmüthigkeit nicht stören. — Glarus evangelischer Religion erklärt sich für den Entwurf, wie ihn Bern vorschlägt, und hofft, daß es theils in Bezug auf die verfallenen, theils auf die künftigen Bundesvortheile gegenüber andern eidgenössischen Ständen huldreichst werde bedacht, in Nothfällen mit Salz und Korn versehen werde, und daß sein Commercium auf einem billigen Fuß werde begünstiget werden. — Glarus katholischer Religion spricht sich gegen den Zusatz zu Art. 1 aus und wünscht, daß Art. 6 folgendermaßen laute: „Seine Majestät und die Eidgenossenschaft sehen als eine „nothwendige Folge und Wirkung ihrer Vereinigung die Verpflichtung an, die sie erneuern, nicht zuzugeben, „daß ihre gegenseitigen Feinde und Widersächer sich in ihren Landen, Gebieten und Herrschaften einlassen und „ihnen durch ihr Land keinen Paß noch Sicherheit zu gestatten, sondern dieselben ihres Vermögens zu ver„treiben und aus dem Lande zu verjagen, wie der Tractat des ewigen Friedens vermag und sich zwischen „wahren, aufrechten Freunden und Bundesverwandten wohl gebührt, und gleichwie das gegenwärtige lediglich „Schutzbündniß der Neutralität denen contrahierenden Theilen im wenigsten nachtheilig sein noch etwas be„nehmen solle, so erklären die löbl. Orte auf die deutlichste Weise, dieselbige in allen Fällen und ohne Unter„schied gegen alle Mächte zu beobachten." Die übrigen Artikel genehmigt es. — Basel erklärt sich mit dem Gegenentwurf einverstanden. — Freiburg spricht sich gegen den Zusatz zu Art. 1 aus, wünscht, daß in Art. 2 die Worte: ainsi que ceux d'entre leurs alliés que l'on conviendra respectivement d'inviter à prendre part et qui le désireront weggelassen werden. Den Art. 4 will Freiburg gutheißen, wenn alle andern Stände denselben ratificieren; den Art. 10 ratificiert es, wenn zu den Worten: soit d'en faire de nouvelles noch hinzugesetzt wird: après qu'elles seront expirées, und wünscht, daß zu diesem Artikel noch die Bestimmung beigefügt werde, „daß im Fall man eidgenössischerseits zu selbsteigener Beschützung seiner Kriegs„leute bedürftig wäre, die in königlich französischen Diensten stehenden eidgenössischen Kriegsvölker ohne anders „zurückgefordert werden könnten, um sich deren zu gebrauchen, und zwar mit Beibehaltung ihres Soldes oder „aber anstatt dessen eines convenirenden Quanti an Geld". Die übrigen Artikel ratificiert es. — Solothurn genehmigt Art. 1 mit dem von den evangelischen Ständen beantragten Zusatz; ferner will es der Stadt und Republik Genf, der Grafschaft Neuenburg und Valangin und dem Bischof zu Pruntrut den Beitritt gestatten, jedoch auf die Art und Weise, wie die Stände darüber übereinkommen werden. In Betreff des Art. 10 wünscht es, daß, wie die Allianz, so auch der Dienst und die Capitulation gleichförmig und allgemein behandelt werde. In Beziehung auf das droit d'aubaine und die traite foraine läßt Solothurn es bei den durch die alten Tractate und die Uebung erhaltenen Rechten bewenden. — Schaffhausen erklärt seine Zustimmung zu dem Gegenentwurf und behält sich bei künftigen Verhandlungen seine Bemerkungen vor. — Appenzell-Außerrhoden macht darauf aufmerksam, daß es Fälle geben könnte, wo Frankreich, selbst im Krieg mit einer andern Macht begriffen, der Eidgenossenschaft nicht zu Hülfe kommen könnte, wenn dieselbe von einer europäischen Macht angegriffen würde. Für einen solchen Fall sollte nach seiner Ansicht die Bestimmung einer andern möglichen Art und Weise der Hülfleistung aufgenommen werden. Um ferner nicht Gefahr zu laufen, daß das Bündniß von der Landsgemeinde wegen Neuerungen verworfen werde, so wünscht es gemäß den frühern Bündnissen die Dauer des neuen Bundes auf die Lebenszeit des Königs und noch einige Jahre nachher zu beschränken (Art. 7); jedoch wird es sich dem Termin von fünfzig Jahren nicht opponieren. Endlich werden Appenzells Gesandte ihres Standes Entschluß in Betreff der künftigen Pensionen bei künftiger Negotiation eröffnen. — Appenzell-Innerrhoden stimmt nicht zu dem Zusatz zu Art. 1; ferner soll in Art. 2

gesagt werden, daß nur diejenigen Staaten am Bunde Theil haben sollen, welche schon in den ältern Bünden begriffen gewesen seien, d. h. die dreizehn Kantone, Abt und Stadt St. Gallen und die Republik Wallis. In Art. 3 soll bestimmt werden, daß die Truppen nur auf dem festen Lande in Europa gebraucht werden dürfen. Aus Anlaß des Art. 5 behält es sich vor, vom Bunde von 1715 nicht abzustehen, bis die innere Sicherheit auf festen Fuß werde gesetzt sein. Art. 5 wird zwar ratificiert, es wird aber für zweckmäßig erachtet, daß seiner Zeit von allen Stände eine durchgängig gleiche Capitulation errichtet werde. Die übrigen Artikel werden genehmigt. — Abt von St. Gallen will, daß der Gegenentwurf ohne einen Zusatz von seiner Seite dem Minister übergeben werde. — Ebenso Stadt St. Gallen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bei der künftigen Negotiationsconferenz jedem Stande unbenommen sein solle, seine Bemerkungen vortragen zu lassen. — Wallis stimmt für Art. 1 nach der Redaction der katholischen Orte, will keine andern als die dreizehn und die zugewandten Orte, welche schon in den frühern Bünden begriffen waren, in den neuen einschließen, und da ihm an der Feststellung der innern Sicherheit eben so viel gelegen ist, als an der äußern, so will es in Art. 4, wo es heißt: attaquées par quelques puissances étrangères das Wort étrangères weggelassen wissen. — Mühlhausen überläßt den Ständen anzuordnen, was sie wegen der Absendung des Gegenentwurfes gutfinden werden. — Biel genehmigt denselben.

386.

Conferenzen der katholischen Orte während der außerordentlichen Tagsatzung im September 1776.

[Landesarchiv Schwyz.]

a. Mühlhausen kommt wiederum mit dem dringenden Ansuchen ein, ihm den Beisitz bei den Legitimationsconferenzen zu gestatten. Alle Stände wollen ihm gegen Extradierung des Reverses von 1766 willfahren, mit Ausnahme von Uri, dessen Gesandtschaft erklärt, daß sie aus dem Grunde nicht beitreten könne, weil die Sache noch nicht vor ihre Landsgemeinde habe gebracht werden können und es noch nicht den Anschein habe, daß eine Aenderung eintreten werde. Da das Ansuchen Mühlhausens sich jetzt auch auf den Beisitz bei den Bundesbeschwörungsconferenzen ausdehnt und die Gesandten dafür ohne Instructionen sind, wird die Sache **ad referendum** genommen. Die Stände werden ersucht, bis zum November ihre Einwilligung Lucern mitzutheilen. Die Gesandtschaft Uris wird ersucht, für den Beitritt ihres Standes ihre Officien eintreten zu lassen. § 1. **b.** Bei Berathung des Restitutionsgeschäftes erklärt Lucern, daß es zu allem dem willige Hand biete, was zu diesem Zwecke vortheilhaft erachtet werde, insofern die vorzuschlagenden Mittel weder dem Bundesgeschäfte hinderlich, noch die Ursache einer längern Verzögerung sein möchten. Jedenfalls giebt Lucern nicht zu, daß diese beiden Geschäfte mit einander vermengt werden. Die übrigen Gesandten sind ebenfalls gegen eine solche Vermengung instruiert, hingegen dafür, daß dieses Geschäft vor dem Bundesschwur abgethan werden sollte. Die Gesandtschaft Freiburgs ist ohne Instruction, stellt aber in Aussicht, daß ihr Stand den gut erachteten Mitteln beitreten werde. Solothurn und die übrigen uninteressierten Stände sprechen ihre Bereitwilligkeit aus, das **officium amicitiae** auf jede Weise eintreten zu lassen. Man vereinigt sich dahin, den Hoheiten vorzuschlagen, es solle jeder der mitinteressierten Stände spätestens bis Allerheiligen Lucern ersuchen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die sämmtlichen uninteressierten Orte anzugehen, daß sie auf Mittel und Wege, wie dieses Geschäft zu unternehmen sei, bedacht sein und hievon noch vor dem Bundesschwur den evangelischen Ständen Mittheilung geben möchten. § 2.

387.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 10. October 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

Bern schlägt ähnlich, wie zu Aarau auf der evangelischen Conferenz, vor, durch einen förmlichen Beibrief festsetzen zu lassen: 1) die Bestätigung des Solothurner-Tractats von 1579 sammt der Accession Zürichs von 1583, betreffend die Beschützung der Stadt Genf und des Waadtlandes; 2) den Vorbehalt des freien Zu- und Abzugs von Hülfstruppen zur Beschützung der Städte Mühlhausen und Genf, und daß selbiger durch keine Festungswerke oder Truppen an den Grenzen verhindert werde. Es wird einmüthig verabredet gewärtig zu sein, zu welcher Zeit und auf welche Weise Bern vorschlagen werde, diese Angelegenheit der evangelischen Eidgenossenschaft bei dem französischen Hofe anbringen zu lassen. Der Gesandte Mühlhausens verdankt diese Gesinnungen, sowie auch die Unterstützung seines Begehrens um das Honorificum bei den Legitimations- und Bundesconferenzen.

388.

Abschied der Mediation zwischen Zürich und Schwyz.

Baden, im October 1776.

[Staatsarchiv Zürich.]

Mediatoren: Bern. David Salomon von Wattenwyl, Seckelmeister deutscher Lande. Lucern: Walther Ludwig Amrhyn, Schultheiß und Stadtvenner. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann. Basel. Johann Debary, Burgermeister. — Abgeordnete von Zürich. Johann Heinrich Ott, Statthalter; Johann Heinrich Landolt, Seckelmeister. Von Schwyz. Joseph Nazar Reding von Biberegg, General-Landammann; Johann Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Alt-Landammann.

In Folge der in dem Abschiede von 1774 (Absch. 358, Lit. n) enthaltenen Aufforderung zu gütlicher Vermittlung des wegen der Schifffahrt auf dem Zürichsee zwischen Zürich und Schwyz bestehenden Streites versammeln sich nach Beendigung der Berathungen über die neue Allianz mit Frankreich die oben genannten Mediatoren, verabreden das einzuhaltende Verfahren und die zu entwerfenden Mediationsvorschläge und beschließen, die Abgeordneten, wo es nöthig sei oder dieselben es begehren, einzeln anzuhören. Nach Prüfung der eingegebenen Schriften und Documente und nach Anhörung der Abgeordneten beider Theile entwerfen die Mediatoren einen Vermittlungsvorschlag, welcher den Abgeordneten zugestellt wird, um ihn zur Ratification ihren Hoheiten vorzulegen. (Dieser Vermittlungsvorschlag wurde von Schwyz nicht ratificiert; den Ausgang des Streites s. Bd. VIII, S. 229, z.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

389.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII und der zugewandten Orte nebst Wallis.

Solothurn, 12. bis 31. Mai 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Heidegger, Burgermeister; Johann Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter. Bern. David Salomon von Wattenwyl, Seckelmeister deutscher Lande; Niklaus Friedrich Steiger, Venner. Lucern. Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Schultheiß und Stadtvenner; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths und Kornherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Joseph Anton Müller, Alt-Landammann und Landsvenner; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Zeugherr. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Joseph Nazar Reding von Biberegg, General, Alt-Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann; Johann Nikodemus von Flüe, Ritter, Alt-Landammann und Landsvenner, beide von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann; Jakob Franz Stulz, Med. Dr., Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Müller, Statthalter; Franz Xaver Clemens Weber, des Raths. Glarus evangelischer Religion. Kaspar Schindler, Landammann; Bartholomäus Martin, General, Alt-Landammann; katholischer Religion. Johann Leonhard Bernold, Alt-Landammann und Statthalter; Fridolin Joseph Hauser, Ritter, Alt-Landammann. Basel. Johann Debary, Burgermeister; Friedrich Münch, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Franz Xaver [Roman] Werro, Schultheiß; Claudius Odet von Orsonnens, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Urs Victor Schwaller, Alt-Schultheiß; Ludwig Joseph Benedict Urs Tugginer, Stadtvenner; Victor Joseph Balthasar Wallier, Seckelmeister; Urs Victor Bonaventura Erasmus Vogelsang, des Raths und Gemeinmann; Niklaus Joseph Karl Felix Schwaller, des Raths. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Konrad Fäßler, Landammann; Joseph Anton Broger, Statthalter, beide von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann; Johann Jakob Zuberbühler, Landshauptmann, beide von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller von Friedberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister; Julius Hieronymus Zollikofer, des Raths und Seckelmeister. Wallis. Moriz Anton Fabian Wegener, Landshauptmann; Augustin Gaßner, Landschreiber. Mühlhausen. Josua Hofer, Stadtschreiber und des Raths; Johann Heinrich Dollfuß, Med. Dr., des Raths. Biel. David Walker, Burgermeister; David Watt, Venner.

a. Nachdem an die Stelle von de Beauteville, des königlich französischen Ambassadors, Johann Gravier, Herr von Vergennes, Ormes, Saugy, Vanoise, Baron von Tenarre u. s. w., königlicher Rath, Präsident der Rechnungskammer von Burgund und Bresse, durch Creditiv vom 10. Juli 1775 bevollmächtigter Minister, seit dem 27. April 1777 zum Ambassador vom Könige Ludwig XVI. ernannt war, wird die Legitimationsfeierlichkeit auf das Ansuchen des Ambassadors vorgenommen. Nach der eidgenössischen Begrüßung und Verlesung des Ceremoniels von 1764 begeben sich die Gesandten in die Residenz des Ambassadors und werden in den großen Saal eingeführt. Burgermeister Heidegger hält die Begrüßungsrede, nach deren Verdolmetschung durch den königlichen Dolmetscher Michelet der Ambassador dieselbe erwidert und das königliche Creditivschreiben jedem Gesandten persönlich übergiebt. Rückkehr der Gesandten in ihr Logement. Nachdem sie Mantel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Kragen abgelegt, begeben sie sich mit Stock und Degen in die Residenz zu einem Gastmale. (Die Reihenfolge der Toaste wird aufgeführt.) § 1.

Alle oben genannten Orte mit Ausnahme von Mühlhausen.

b. Es wird ein Schreiben des Königs von Frankreich vom 10. April 1777 verlesen, in welchem derselbe der Eidgenossenschaft in den verbindlichsten Ausdrücken sein Wohlwollen und seine Zuneigung ausdrückt. Der Entwurf eines Antwortschreibens wird **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt; dasselbe soll dann noch vor dem Bundesschwur im Namen sämmtlicher Stände abgesandt werden. Alsdann wird der von jenem Schreiben begleitete zweite königliche Bundesentwurf (Ultimatum) in Berathung gezogen. Der Eingang in denselben wird zu weitläufig befunden. Eine aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel und Freiburg niedergesetzte Commission legt eine andere Redaction vor, welche bei der Negotiation dem Ambassador vorgeschlagen wird. Alsdann wird der auf den zu Baden aufgestellten Entwurf eingekommene Gegenentwurf (Ultimatum) des Königs von Frankreich durchberathen. (Man sehe denselben unter **Lit. c** gegenüber den von den Gesandten verlangten Abänderungen.)

Art. 1. Die evangelischen Stände lassen auf die in dem königlichen Schreiben vom 10. April 1777 gegebenen Erläuterungen sich mit den übrigen Ständen gefallen, die Worte: **qui réunit les Cantons et Coalliés dans une seule et même alliance** nicht in den Art. 1, sondern in den Eingang zu setzen. Die Gesandtschaft Zürichs stellt instructionsgemäß den andern Gesandten anheim, ob nicht die Worte: **à l'exception néanmoins des articles, auxquels on aura dérogé par les stipulations du présent traité** eine Erläuterung bedürfen in dem Sinne, daß nach Verfluß der Dauer gegenwärtiger Allianz die durch dieselben abgeänderten Artikel des ewigen Friedens wieder in Kraft treten sollen. Die übrigen Gesandten haben deßwegen keine Besorgniß und halten die vorgeschlagene Erläuterung schon in der Natur der Sache begründet. Es wird daher der feierliche Vorbehalt des ewigen Friedens dem Art. 1 des neuen Bündnisses beigesetzt. Art. 2. Die Berathung desselben wird bis nach Erörterung sämmtlicher Punkte verschoben. Art. 3. In dem königlichen Ultimatum sind die Worte: **sur terre ferme** weggelassen. Zürich sieht dieß als sehr bedenklich für die capitulierten Truppen an und schlägt vor, wenn dieser Zusatz hier nicht erhältlich wäre, in Art. 5, wo vom Aufbruch der 6000 Mann und deren Gebrauch die Rede sei, beizufügen, daß zwar die der Krone Frankreich zustehenden Inseln in Europa in die Schutzverbindung aufgenommen seien, und daß ein feindlicher Ueberfall derselben den stipulierten Aufbruch herbeiführen solle, daß aber diese Völker blos auf dem festen Lande gebraucht und niemals eingeschifft werden sollen. Evangelisch Glarus wünscht, daß man darauf bedacht sein möchte, die Nichteinschiffung der Völker nach Corsica auszubedingen. Die Gesandtschaft Berns ist zwar für Beibehaltung der Worte **sur terre ferme** nicht instruiert, läßt sich aber den Vorschlag Zürichs doch gefallen. In ähnlichem Sinne Freiburg. Endlich vereinigt man sich dahin, den Art. 3 nach der Redaction des königlichen Ultimatums stehen zu lassen, hingegen in Art. 5 beizufügen: **qu'elles ne pourront jamais être embarquées sur mer.** Art. 4. Mit der in diesem Artikel gegebenen Bestimmung über die Sicherstellung der Eidgenossenschaft gegen die Angriffe fremder Mächte erklären sich alle Stände einverstanden. Uri wünscht, daß bei diesem Anlasse auch die Sicherstellung der Ruhe im Innern, jedoch unabhängig von dem neuen Bunde, berathen werden möchte. Die Gesandten der übrigen Stände erklären sich instructionsgemäß zu einer solchen vom Bunde unabhängigen Berathung bereit. Art. 5. Die Mehrzahl der Stände trägt kein Bedenken, diesen Artikel in der Fassung des königlichen Ultimatums anzunehmen. Zürich und Bern finden es aber bedenklich, den verlangten Aufbruch von 6000 Mann zu bewilligen, ohne daß zuvor der Gehalt derselben und noch andere Bedingungen festgesetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien; sie finden den Termin von zehn Tagen nicht hinlänglich und den Ausdruck dafür undeutlich, so daß man nicht recht wisse, ob dieser Termin auf die Werbung oder blos auf die Bewilligung sich beziehe. Sie erachten daher eine Erläuterung nothwendig; desgleichen bei den Worten: **par préférence à toute autre levée étrangère** und schlagen auch vor, bei dem Worte **troupes** das Beiwort **auxiliaires** wegzulassen. Basel macht auch aus Anlaß der Worte: **justice militaire et la liberté de la religion** bestens begründete Bemerkungen. Freiburg wünscht, daß es bei den Bestimmungen des Gegenprojects bleibe. Evangelisch Glarus will diesem Artikel beigefügt wissen, daß die Truppen nicht auf dem Meere dienen sollen. Zürich und Bern dringen ferner darauf, daß eine deutliche Bestimmung über die Repartition jener 6000 Mann Hülfsvölker gegeben werde. Da aber die Gesandten der übrigen Stände in Folge ihrer Instructionen dazu sich nicht verstehen, geben die Gesandten jener beiden Stände die Verwahrung in den Abschied, daß sie bei einer wirklich stattfindenden Stellung dieser Völker sich zu nichts mehr verpflichten, als was nach einer billigen Repartition ihren Orten zukomme. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die oben genannte Commission beauftragt, ein Project zu entwerfen. (Dieses ist in dem am Ende beigefügten **Projet des députés etc.** enthalten.) Art. 6. Obgleich dieser Artikel des Ultimatums dem badischen Entwurfe gleich lautet, so dringt Uri doch darauf, daß nach den Worten: **de s'y opposer même à main armée, si la nécessité le requiert** die Worte: **ainsi qu'il s'est pratiqué jusqu'ici** oder wenigstens der Vorbehalt beigefügt werde: „falls von den kriegführenden Mächten die Neutralität unerhältlich." Schwyz und katholisch Glarus verlangen, daß statt des neuen Ausdrucks des badischen Projectes „dem Feind sich entgegensetzen" die Worte der alten Tractate gesetzt werden: „den Feind vertreiben und aus dem Land jagen;" jedoch wollen sie sich, damit kein Hinderniß in den Weg trete, mit den andern Ständen vereinigen. Obwalden und Zug schließen sich ihrem Verlangen an. Freiburg kann auch dazu stimmen, wenn man den Ausdruck **à main armée** mildern will, obschon es denselben nicht bedenklich findet. Art. 7, 8, 9 werden ohne allen Widerspruch angenommen. Art. 10. Die Worte des badischen Projectes: **comme si elles étaient insérées ici**, welche im königlichen Ultimatum weggelassen sind, sollten nach Zürichs Ansicht beibehalten werden, da sie den Capitulationen gleichsam eine Sanction ertheilen würden, und es sollte auch dahin getrachtet werden, daß dieselben auch auf die künftig zu errichtenden Capitulationen ausgedehnt würden, damit die durch die Tapferkeit der Vorfahren so theuer erworbenen Vorrechte für die Zukunft bestimmt festgesetzt würden. Bei diesem Anlasse kann Zürich die Angelegenheit des Herrn Grenus von Genf, gewesenen Oberstlieutenants im Regiment **d'Aubonne**, hinsichtlich der Güter, welche er in der Provinz Gex besitze, nicht ungeahndet lassen. Bern theilt die Besorgniß in Betreff der Vorrechte und wünscht bei diesem Anlasse, daß in Art. 5 die Worte: **la liberté de la religion** substituiert werden durch: **le libre exercice de la religion**, und daß statt **justice militaire** blos **justice** gesetzt werde; Freiburg, daß die Rechte und Freiheiten des eidgenössischen Dienstes mit den Worten des Bundes von 1715 eingetragen werden, oder daß wenigstens zu Ende des Artikels die Clausel beigefügt werde: **conformément ou en vertu des anciens traités.** Einige Gesandtschaften hätten zwar gewünscht, daß die künftig neu abzuschließenden Capitulationen gemeinsam errichtet werden könnten; da sich aber wenig Hoffnung dazu zeige, so wollen sie sich an die übrigen Stände anschließen. Der oben erwähnten Commission wird dieser Artikel zu einläßlicher Erdauerung übergeben; diese bringt die im unten beigefügten **Projet etc.** enthaltene Redaction. Art. 11, 12, 13, 14 lauten dem badischen Entwurfe gleich und werden genehmigt. Der Art. 15 des Ultimatums, der durch den Beisatz an Deutlichkeit gewonnen hat, wird gut geheißen. Art. 16. Die katholischen Stände heben hervor, daß in dem zu Baden auf ihren Antrag beigefügten Artikel, betreffend die Bundesfrüchte die Worte: **pensions, contracts, actes particuliers et**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lettres annexes à cet objet im Ultimatum weggelassen seien. Uri, beide Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn erklären bei diesem Anlasse, daß sie es bei dem buchstäblichen Inhalt des Art. 32 des Bundes von 1715 wollen bewenden lassen, und sämmtliche katholische Stände endlich, daß es beim Artikel des badischen Gegenentwurfs sein Verbleiben haben solle, und wollen dem Ambassador nachdrückliche Gegenvorstellungen machen. Evangelisch Glarus, Appenzell-Außerrhoden und Biel schließen sich den katholischen Ständen an. Art. 17. Die katholischen Gesandten finden es unpassend, daß in diesem Artikel des Salzes, welches die katholischen Stände theils laut Tractaten, theils laut alter Uebung beziehen, nicht Erwähnung gethan werde. Sie tragen daher darauf an, daß der im Ultimatum weggelassene Satz, welcher die Zusicherung des Salzes in bisheriger Qualität u. s. w. enthält, wieder hergestellt werde. Evangelisch Glarus spricht die Hoffnung aus, daß ihm das Salz als eine Bundesfrucht gleich den katholischen Orten werde zugestanden werden. Freiburg will nicht zugeben, daß im Bunde des von den Generalpächtern zu erkaufenden Salzes erwähnt werde, jenes tractatmäßig zu liefernden aber nicht; entweder müßten beide Arten oder keine von beiden erwähnt werden. Da in Betreff des Durchpasses von Getreide, der Abfuhr der Zehnten und Bodenzinse von den in benachbarten Provinzen liegenden Gütern der Schweizer in dem Ultimatum bedenkliche Einschränkungen und Zusätze gemacht worden sind, so ersucht Basel die Gesandten dringend um Beihülfe, daß der Artikel in der Fassung des badischen Abschieds beibehalten werde. Solothurn wünscht, daß ohne Ausnahme zu jeder Zeit der freie Durchpaß des in fremden Landen für die Eidgenossenschaft angekauften Getreides und der Lebensmittel zugesichert werde. Die sämmtlichen Gesandten finden einstimmig für gut, für Beibehaltung des Artikels, wie er zu Baden abgefaßt worden ist, bei dem Ambassador sich zu verwenden. Art. 18. Hinsichtlich der Vorrechte, Vortheile und Freiheiten der schweizerischen Kaufleute ist Zürich der Ansicht, daß dem Ambassador die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht werden sollten, dermalen dieselben nach Billigkeit zu bestimmen und dieses Geschäft dadurch zu Ende zu führen. Kann oder will der Ambassador dazu nicht Hand bieten, so möchte der Artikel des Ultimatums zwar angenommen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, bis ein Vertrag zu Stande komme, die schweizerischen Kaufleute bei dem Genuß der Privilegien ungestört gelassen und mit keinen neuen Auflagen beschwert werden, welcher Vorbehalt durch eine Clausel festzustellen sei. Diesem Vorschlag schließen sich Bern, Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Abt von St. Gallen an. Basel, Solothurn und Schaffhausen hätten aber gewünscht, daß zu Erörterung dieser Sache schon dermalen eine Zeit festgesetzt würde. Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen erklären, daß ihnen an der Erhaltung dieser Privilegien das Meiste, ja alles gelegen sei, und ersuchen daher die übrigen Gesandten, sie zu unterstützen und durch nachdrückliche Vorstellungen bei dem Ambassador es dahin zu bringen, daß jene Privilegien noch vor dem Bund nach Billigkeit bestimmt und durch das Bundesinstrument gesichert werden. Art. 19. Zürich ist bereit, in Beziehung auf das in diesem Artikel enthaltene droit d'aubaine mit den übrigen Ständen zu halten, und wünscht, daß man bei dem zu Baden darüber Entworfenen verbleibe, daß man aber, im Falle man sich nicht vereinigen könne, die Sache einer Commission überweise. Bern findet den 1772 mit Frankreich deswegen geschlossenen Vertrag undeutlich und diesem Uebelstande durch den Artikel des Ultimatums nicht abgeholfen. Basel und Freiburg wollen es bei dem badischen Entwurfe bewenden lassen. Sollte dieß Anstand finden, so will sich Freiburg an den Bund von 1715 halten. Wallis hält sich einfach an Art. 24 und 25 des Bundes von 1715. Solothurn will bei den durch Tractate und alte Uebungen erhaltenen Rechten verbleiben. Lucern, Uri und die Gesandten der übrigen Stände hätten sich mit dem Artikel des Ultimatums zufrieden geben können, wollen sich aber auch zu dem bereitwillig finden lassen, was der gesammten Eidgenossenschaft ersprießlich ist. Die meisten Gesandte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaften stimmen für Erdauerung durch eine Commission. Eine solche wird aus den Nachgesandten von Bern, Basel, Freiburg und dem dritten Gesandten von Solothurn gebildet. Diese legt die im unten beigefügten Project enthaltene Redaction vor. Art. 20, 21 werden gutgeheißen. § 2.

c. Das durch die Commission ausgefertigte Projet de Messieurs les Députés du L. Corps Helvétique wird vorgelegt und genehmigt. Es lautet also:

Ultimatum de la Couronne de France.

Préambule.

Le Corps Catholique ayant témoigné au Roy dès les premiers momens de son règne le désir de renouveler l'alliance qui subsistoit entre sa Couronne et les états Catholiques conformément aux clauses de la dite alliance, Sa Majesté manifesta par sa lettre du 22 May 1775 les dispositions les plus favorables et les plus analogues aux sentimens d'amitié et de bienveillance dont ses prédécesseurs ont constamment donné des preuves à la nation en général, aux Cantons Catholiques et à tous les Etats Helvétiques en particulier. En conséquence elle accéda à la proposition du Corps Catholique en l'invitant à considérer ce que l'esprit et la lettre des traités et le but primitif des liaisons de sa Couronne avec eux pouvoient exiger dans la conjoncture actuelle, et elle fit observer que deux objets importans de délibération se trouvoient indiqués par les Articles 1 et 3 du traité de 1715. 1) Le vœu de la réunion du Corps Helvétique dans une seule et même alliance. 2) Les changemens que le laps de tems et d'autres conjonctures pouvoient rendre nécessaires. Le Roy se montra disposé à concourir à cette œuvre salutaire, et déclara en même tems que son amitié pour le Corps Helvétique ne se proposeroit jamais d'autre but que d'affermir les fondements de sa félicité intérieure ainsi que de sa sûreté extérieure, et quant aux accessoires de l'alliance, de les régler d'une manière équitable, en rendant réciproques et égales les conditions des deux nations qui sont déjà si essentiellement unies par le voisinage et par l'identité des vues et des principes des Souverains respectifs.

Projet de Messieurs les Députés du L. Corps Helvétique.

Préambule.

Au Nom de la très Sainte Trinité. Les Etats Catholiques ayant témoigné au Roy très chrétien dès les premiers moments de son Règne le désir de renouveler l'alliance qui subsistait depuis 1715 entre Sa Couronne et les dits Etats conformément aux clauses du dit traité, Sa Majesté animée des mêmes sentiments d'amitié et de bienveillance dont les Roys ses prédécesseurs ont constamment donné des preuves à la Nation en général et aux Etats Catholiques en particulier manifesta par sa réponse du 22 May 1775 les dispositions les plus favorables, ainsi que ses intentions d'en étendre l'effet à tout le Corps Helvétique.

Des ouvertures aussi propres à assurer l'union, le bonheur et la sûreté de la Confédération Helvétique furent reçues par les Etats Protestants avec la reconnaissance si justement due aux vues salutaires de Sa Majesté très chrétienne de réunir tous les Etats qui la composent dans une seule et même alliance avec Sa Couronne, annoncée dans sa lettre du 22 May 1775 comme la base du nouveau traité et Sa Majesté ayant encore renouvelé ces mêmes assurances par la lettre du 10 Avril 1777 jointe à ces dernières propositions qu'elle fit remettre au Corps Helvétique, en explication plus particulière de ses intentions.

Les Députés des louables Cantons et Coalliés se rendirent à Soleure pour y régler avec son Excellence Monsieur le Président de Vergennes, Ambassadeur ordinaire du Roy en Suisse, les conditions d'un traité défensif, qui serait conforme aux vrais intérêts des deux nations déjà si essentiellement unies par

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Les Etats Catholiques ne différèrent pas de faire part au Corps Evangélique à quel point leur démarche avoit excité la bienveillance du Roy pour la nation Helvétique, en lui faisant désirer d'en répandre l'effet sur tout le Corps Helvétique, et ils témoignèrent qu'ils espéroient que cet événement auroit les suites les plus heureuses, tant pour le maintien de la sûreté extérieure et de la félicité intérieure du Corps Helvétique, que pour la conservation et l'affermissement de l'ancienne union et affection confédérale. Les mêmes Etats instruisirent le Roy de la participation qu'ils avoient faite à leurs Co-Etats de la lettre par laquelle Sa Majesté avoit marqué le désir de réunir le louable Corps Helvétique dans une seule et même alliance.

Les Etats Protestans marquèrent par leur réponse la joye et la reconnoissance dont ils avoient été pénétrés, en trouvant dans la lettre du Roy non-seulement les assurances de la faveur et de la bienveillance de Sa Majesté très Chrétienne pour tout le louable Corps Helvétique, mais encore dans ses dispositions généreuses relativement à une alliance générale avec sa Couronne, les vues magnanimes de resserrer de plus en plus les liens sacrés de la confédération et de la confiance Helvétique comme les sources les plus sûres de la prospérité de la nation et de son bonheur. Ils ajoutèrent que justement excités par les dispositions de Sa Majesté très Chrétienne, et invités confédéralement par leurs Co-Etats Catholiques, ils seroient toujours disposés à accéder à une alliance générale avec la Couronne de France, puisqu'elle pouvoit tendre au bonheur et à la prospérité de la Patrie, et que l'indépendance, la dignité, la sûreté du louable Corps Helvétique en général et de chacun de ses membres en particulier, pouvoient y être assurés et conservés sans recevoir aucune atteinte. Ils témoignèrent en conséquence attendre avec plaisir les propositions plus particulières qui pourroient être faites sur cet objet. Les dits Etats exprimèrent en même tems dans une lettre au S. leur voisinage et l'identité des vues et des principes des Souverains respectifs.

Le tout ayant été mûrement pesé et réfléchi, nous Louis XVI par la Grâce de Dieu Roy de France et de Navarre, et Nous les Bourguemaîtres, Avoyers Landammes, Conseils, et Communautés des Républiques Helvétiques et Etats Coalliés, savoir: Zürich, Berne, Lucerne, Uri, Schwitz, Unterwald dessus et dessous le bois, Zug, avec les Offices extérieurs, Glaris des deux religions, Bâle, Fribourg, Soleure, Schaffhouse, Appenzell, des Rhodes intérieures et extérieures, l'Abbé et la Ville de St. Gall, la République du Valais et les Villes de Mulhouse et Bienne avons contracté la présente alliance commune et générale qui n'a point d'autre but que l'utilité, la défense mutuelle et générale sans tendre à l'offense de qui que ce soit, et dont les articles s'ensuivent:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cte. de Vergennes la reconnoissance que leur inspiroient les principes respectables qui tendent à resserrer moyennant une alliance générale les liens qui unissent le Corps Helvétique à la Couronne de France, afin d'assurer plus solidement le bonheur, la gloire et la considération de la nation Helvétique. Le Directoire du Corps Catholique fit part au Ministère de Sa Majesté très Chrétienne de la réponse que les Etats Protestants luy avoient adressée sur le désir qu'il leur avoit transmis de réunir toute la Confédération Helvétique dans une seule et même alliance.

Les dispositions réciproques et les bases essentielles de la négociation se trouvant ainsi constatées, et l'énoncé de la lettre du 22 May 1775 étant unanimement accepté, Sa Majesté n'hésita pas de faire remettre au Corps Helvétique un projet d'articles, dans lesquels les Etats, après de sérieuses délibérations tant particulières que générales, ont reconnu unanimement les vues salutaires annoncées par Sa Majesté et la confiance confédérale qui a présidé à leurs délibérations, ayant réuni leurs vœux et leurs résolutions dans le plan d'une alliance commune, ils ont communiqué au Roy le contreprojet rédigé entre eux, ainsi que les observations isolées de quelques Etats, et le tout ayant été mûrement pesé et réfléchi, les Etats conformément au vœu de l'article 1 de l'alliance de 1715 ont conclu avec la Couronne de France une seule et même alliance commune et générale, dont les conditions s'en suivent, et qui n'a point d'autre but que l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle et générale, sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

Art. 1.

La paix perpétuelle conclue en l'année 1516 entre le Roy François I de glorieuse mémoire et les louables Cantons devant être regardée comme le fondement précieux de l'amitié qui a subsisté si heureusement depuis entre la Couronne de France et la Ligue Helvétique, ainsi que des traités d'alliance qui

Art. 1.

La paix perpétuelle conclue en l'année 1516 entre le Roy François I de glorieuse mémoire et les louables Cantons et leurs Alliés devant être regardée comme le fondement précieux de l'amitié qui a subsisté si heureusement depuis entre la Couronne de France et la Ligue Helvétique, ainsi que des traités

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ont été conclus en différens tems par la dite Couronne soit avec le Corps Helvétique, soit avec plusieurs Cantons, le dit traité servant également de base à la présente alliance générale est réservé et rappelé ici de la manière la plus expresse par les parties contractantes, comme devant subsister toujours indépendamment du présent traité, à l'exception néanmoins des articles auxquels on aura dérogé par les stipulations du présent traité.

Art. 2.

Tous les Etats composant le Corps Helvétique participeront à la présente alliance, ainsi que ceux d'entre leurs alliés que l'on conviendra respectivement d'y admettre.

Art. 3.

Le Roy et les Etats composant le Corps Helvétique réciproquement animés du désir le plus sincère de renouveler et de resserrer l'union qui a constamment régné entre eux depuis plusieurs siècles, et dont l'expérience leur a démontré la convenance et l'utilité, et voulant faire servir cette union au bien et à l'avantage commun de leurs Etats respectifs, ils contractent par le présent traité une véritable amitié et une sincère alliance purement défensive, et s'engagent à se comporter mutuellement comme de bons et fidèles alliés, en avançant de tout leur pouvoir leurs avantages réciproques et détournant tout ce qui pourroit leur nuire, promettant de s'entreaider de leurs bons offices et de se réunir pour le repos, la défense et la conservation de leurs Personnes, Royaumes, Etats, Pays, Droits, Honneurs, Seigneuries et Sujets qu'ils possèdent présentement en Europe, en se donnant à cet effet les secours qui seront déterminés par le présent traité.

Art. 4.

En conséquence de l'union stipulée par l'article précédent, et le Roy ayant le désir le plus sincère que le Corps Helvétique conserve son état actuel de souveraineté absolue et de parfaite indépendance, comme de concourir constamment à empêcher qu'il

d'alliance, qui ont été conclus en différents tems par la dite Couronne soit avec le Corps Helvétique, soit avec plusieurs Cantons, la dite paix perpétuelle, qui sert également de base à la présente alliance, est réservée et rappelée ici de la manière la plus expresse par les parties contractantes comme devant subsister toujours indépendamment du présent traité, à l'exception néanmoins des articles auxquels on aura dérogé par les stipulations du présent traité.

Art. 2.

Accepté tel qu'il est dans l'ultimatum du Roy.

Art. 3.

Accepté.

Art. 4.

Accepté.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ne soit porté aucune atteinte à la liberté et à la sûreté du Corps Helvétique en général et de tous les Etats qui le composent en particulier, Sa Majesté promet et s'engage de faire ses efforts pour prévenir et détourner par ses bons offices les entreprises qu'on pourroit faire contre le Corps Helvétique; et au cas que le dit Corps ou quelques-uns des Etats et Républiques qui le composent fussent attaqués par quelque puissance étrangère, Sa Majesté les aidera de ses forces et les défendra à ses frais contre toute aggression hostile de leur part, selon que la nécessité le demandera, néanmoins dans le cas seulement où Sa Majesté en sera requise.

Art. 5.

Réciproquement, au cas que les Etats du Roy en Europe fussent envahis ou attaqués, et que Sa Majesté jugeât avoir besoin pour sa défense d'un plus grand nombre de troupes Suisses qu'elle n'en aura alors à son service, et que celui qui aura été déterminé par les diverses capitulations dans ce tems là subsistantes, les louables Cantons et Alliés de la Suisse promettent et s'engagent de se prêter à ces circonstances et d'accorder dix jours après la réquisition qui leur en sera faite par Sa Majesté une nouvelle levée de gens volontaires et engagés de leur bon gré dans leurs Etats, le cas toutefois réservé, où le Corps Helvétique seroit lui-même en guerre, ou dans un péril imminent de l'être. Cette nouvelle levée de troupes Suisses qui se fera aux dépens du Roy, ne pourra excéder le nombre de six mille hommes qui ne seront employés que pour la défense du Royaume suivant l'article 3 du présent traité. Cette même levée, qui aura la préférence sur toute autre nouvelle levée étrangère, ne pourra être faite concurremment avec les augmentations déjà stipulées par les diverses capitulations.

Ce Corps de troupes auxiliaires jouira de la liberté de la religion et de la justice militaire et sera à tous égards tenu et traité à l'instar des régimens de la Nation qui serviront par capitulation.

Art. 5.

Réciproquement au cas que les Etats du Roy en Europe fussent envahis et attaqués, et que Sa Majesté jugeât avoir besoin pour sa défense d'un plus grand nombre de troupes Suisses qu'elle n'en aura alors à son service, et que celui qui aura été déterminé par les diverses capitulations dans ce tems là subsistantes, les louables Cantons et Alliés de la Suisse promettent et s'engagent de se prêter à ces circonstances et d'accorder une nouvelle levée de gens volontaires et engagés de leur bon gré dans leurs Etats, le cas toutefois réservé, où le Corps Helvétique serait lui-même en guerre ou dans un péril imminent de l'être.

Cette nouvelle levée de troupes Suisses qui se fera aux dépens du Roy ne pourra excéder le nombre de six mille hommes qui ne seront employés que pour la défense du Royaume suivant l'article 3 du présent traité, bien entendu toutefois qu'elles ne pourront jamais être embarquées sur mer. Cette même levée qui aura la préférence sur toute autre nouvelle levée étrangère sans préjudice néanmoins des engagements réservés par l'article 8, ne pourra être faite concurremment avec les augmentations déjà stipulées par les diverses capitulations.

Ce Corps de troupes jouira du libre exercice de la religion et de la justice et sera à tout égard traité

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Quant à la forme de la levée, à la nomination des officiers, au tems du service et du licenciement et à toutes les autres conditions particulières, ces différens objets seront réglés dans le tems conformément aux circonstances et par une convention amiable.

Art. 6.

Le Roy et le Corps Helvétique regardent comme une suite et comme un effet nécessaire de leur union l'engagement qu'ils renouvellent de ne pas souffrir que leurs ennemis et adversaires respectifs s'établissent dans leurs Pays, Terres et Seigneuries, et de ne leur accorder aucun passage par leur dit pays pour aller attaquer ou molester l'autre allié, promettant réciproquement de s'y opposer, même à main armée, si la nécessité le requiert; et comme le présent traité absolument défensif ne doit préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties, les louables Cantons déclarent ici de la manière la plus expresse de vouloir l'observer et maintenir dans tous les cas et sans distinctions vis-à-vis de toutes les puissances.

Art. 7.

Sa Majesté et le Corps Helvétique déclarent contracter et conclure la présente alliance défensive pour le terme de cinquante ans.

Art. 8.

Le Roy et le Corps Helvétique en général et chacun de ses membres en particulier s'engagent de la manière la plus expresse de ne pas se désister de la présente alliance et de ne faire à cet effet aussi longtems qu'elle subsistera aucunes capitulations, à l'instar des régiments de la nation qui serviront alors par capitulation.

Quant à la forme de la levée, à la nomination des officiers, au tems du service et du licenciement et à toutes les autres conditions particulières, ces différents objets seront réglés dans le tems conformément aux circonstances et par une convention amiable; et dix jours après que l'on sera convenu des objets ci-dessus, les louables Etats Helvétiques permettront chacun à leur capitaine la levée effective de ses troupes dans leurs pays médiats et immédiats, et lorsque Sa Majesté aura tiré des dites troupes le service désiré, elle les renverra chez elles, à moins qu'il n'en soit convenu autrement.

Art. 6.

Accepté.

Art. 7.

Accepté.

Art. 8.

Accepté.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

traités ou conventions qui y soient contraires; Sa Majesté et les l. Cantons et Co-Alliés en général et chacun en particulier réservent ici les capitulations, traités et conventions antérieurement conclus avec diverses puissances, déclarant en même tems qu'ils ne contiennent rien qui pourroit empêcher l'entière exécution des engagemens mutuellement pris en contractant la présente alliance défensive.

Art. 9.

En conséquence de la présente alliance défensive, si l'une ou l'autre des parties contractantes entroit en guerre ou y prenoit part avec quelques autres puissances, Sa Majesté et le Corps Helvétique ne pourront faire la paix avec leurs ennemis à l'insu de l'autre allié, et sans se comprendre réciproquement dans le traité de pacification ou de trève qui pourroit se conclure. Il sera néanmoins laissé à la liberté et au choix des parties d'être comprises dans le dit traité de paix ou de trève, ou de s'en abstenir.

Art. 10.

Les conventions qui subsistent entre le Roy et les Etats divers du Corps Helvétique, ainsi que celles qui pourront se conclure dans la suite au sujet de l'entretien des régimens Suisses en France, étant l'objet des capitulations militaires, on sera libre de part et d'autre d'en faire de nouvelles ou de ne pas les continuer, sans par là préjudicier ni déroger à l'alliance même, sous l'engagement réciproque toutefois d'exécuter les capitulations actuellement subsistantes selon leur forme et teneur.

Les dits régimens continueront à jouir de la liberté de religion et de la justice militaire, ainsi que de tous les autres privilèges, franchises et avantages qui sont assurés aux troupes de la Nation Suisse par les traités et les capitulations; en conséquence les officiers, soldats et autres attachés au militaire et à la solde du Roy seront exempts de toutes taxes, faites et à faire, soit capitation, dixièmes ou autre impositions, quelque nom qu'on puisse leur donner, par rapport à leurs appointemens et à leur solde.

Art. 9.

Accepté.

Art. 10.

Les conventions qui subsistent entre Sa Majesté et les Etats divers du Corps Helvétique, soit celles qui pourraient se conclure encore au sujet de l'entretien des régiments Suisses en France, étant l'objet des capitulations militaires, on sera libre de part et d'autre de ne pas les continuer après qu'elles seront expirées, soit d'en faire de nouvelles sans par là préjudicier ni déroger à l'alliance même, sous l'engagement réciproque toutefois de les exécuter selon leur forme et teneur, comme si elles étaient insérées ici.

Le libre exercice de la religion et de la justice, les exemptions de toutes tailles et impôts pour les officiers, soldats et autres personnes attachées au service Suisse, et tous les autres privilèges, franchises et avantages, dont les troupes de la Nation jouissent en vertu des anciens traités et de diverses capitulations, sont pour le présent et pour l'avenir de nouveau confirmés et corroborés.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Si les officiers et autres ci-dessus dénommés ont acquis, ou s'ils possèdent des biens fonciers en France, sans examiner s'ils les tiennent d'eux, de leurs femmes ou autrement, ils en jouiront leur vie durant, aussi bien que leurs veuves pendant leur viduité, en la même manière que peuvent en jouir les commensaux et les nobles, en sorte que les Suisses susmentionnés n'auront à supporter que les taxes ou charges attachées à la nature des biens qu'ils possèderont.

Mais si les soldats, quoiqu'au service, entreprenoient par eux ou par leurs femmes de faire quelque commerce ou d'exercer un métier, lequel ne regardât pas directement le service particulier des Compagnies Suisses à la solde de Sa Majesté, dans ce cas ils se trouveront confondus avec les autres sujets du Roy, et ils ne pourront prétendre d'autres prérogatives que celles dont les dits sujets jouiront.

Art. 11.

Comme il peut arriver fréquemment que les Sujets de Sa Majesté et ceux du Corps Helvétique contractent des mariages, fassent des acquisitions, ou se lient par des sociétés, obligations ou contrats quelconques dont il peut résulter des contestations ou des procès, il est convenu que, sans admettre à cet égard des restrictions ou des privilèges contraires, toutes les fois que des particuliers des deux nations auront entre eux quelques affaires litigieuses qui ne pourront se terminer à l'amiable et sans la voye des tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action par devant les juges naturels du défendeur, à moins que les parties plaidantes ne fussent présentes dans le lieu même du contrat, ou ne fussent convenues des juges par devant lesquels elles se seroient engagées de discuter leurs difficultés; le Roy et le Corps Helvétique s'engageant réciproquement à faire rendre bonne et brièvе justice à celui et à ceux des deux Nations qui réclameront dans ce cas le secours de l'autorité, bien entendu néanmoins que ces dispositions seront censées ne

Art. 11.
Accepté.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

concerner que les causes purement personnelles, et que les causes réelles seront portées par devant le juge territorial, comme aussi que la nature et le caractère de chaque action seront déterminés par les règles établies dans les lieux de la situation des biens. Dans le cas néanmoins où un Suisse décéderoit en France sans avoir disposé des biens meubles qu'il y possédoit, et où ses plus proches parens seroient tous domiciliés en Suisse, les difficultés qui surviendroient entre les dits parens à raison de l'habilité à succéder au défunt, seront portées par devant le juge naturel et ordinaire de ces héritiers et parens, et réciproquement si la même question s'élève entre des parens et héritiers d'un François décédé en Suisse, elle sera décidée par le juge naturel François dont ils dépendront.

Art. 12.

Par une suite du même désir qu'ont les parties contractantes d'entretenir entre elles la plus parfaite correspondance et de la faire servir au bien et à l'avantage des peuples des deux dominations, elles sont convenues que les jugements définitifs en matière civile rendus par des tribunaux souverains, seront exécutés réciproquement selon leur forme et teneur dans les Etats de Sa Majesté et dans ceux du Corps Helvétique, comme s'ils avoient été rendus dans les pays où se trouvera après le dit jugement la partie condamnée, et pour prévenir toute interprétation, ainsi que tout ce qui pourroit affaiblir le contenu du présent article, on s'engage de part et d'autre à s'en rapporter à la simple déclaration qui sera faite par le Souverain dans les Etats duquel le jugement aura été rendu, pour en expliquer la nature.

Art. 13.

Un banqueroutier frauduleux sujet de la France ne pourra trouver d'asile en Suisse pour tromper ses créanciers. Il pourra au contraire y être poursuivi et saisi, et le jugement rendu contre lui, quant aux effets civils, être pleinement exécutoire, la même

Art. 12.

Accepté.

Art. 13.

Accepté.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

procédure devant avoir lieu en pareil cas en France contre un Suisse.

Art. 14.

Sa Majesté et le Corps Helvétique s'engagent de ne pas prendre en leur protection les sujets respectifs qui fuiroient pour crimes reconnus et constatés, ou qui seroient bannis de l'une ou l'autre domination pour forfaiture ou délits qualifiés, se promettant au contraire mutuellement d'apporter tous leurs soins pour les chasser, comme doivent en user de bons et fidèles alliés.

Art. 14.

Accepté.

Art. 15.

Par les mêmes vues du bien public et d'une convenance commune aux deux parties, il a été réglé aussi, que si des criminels d'Etat, des assassins ou autres personnes reconnues coupables de délits publics et majeurs, et déclarées telles par leurs Souverains respectifs, cherchoient à se réfugier dans les Etats de l'autre nation, Sa Majesté et le Corps Helvétique promettent de se les remettre de bonne foi et à la première réquisition; et s'il arrivoit aussi que des voleurs se réfugiassent en Suisse ou en France avec des choses volées, on les saisira pour en procurer de bonne foi la restitution, et si les dits voleurs étoient des domestiques qui auroient volé avec effraction ou voleurs de grand chemin, on livrera à la première réquisition leurs personnes pour être punies sur les lieux où les vols se seront commis.

Les Parties contractantes sont néanmoins convenues qu'elles n'extraderoient point réciproquement leurs sujets respectifs prévenus de crimes commis dans l'autre Etat, à moins que ce ne soit pour crime grave et public, et hors de ce cas elles promettent et s'engagent de punir elles-mêmes le délinquant.

Art. 15.

Accepté.

Art. 16.

Les louables Cantons et Etats Catholiques auxquels se joignent les l. Cantons de Glaris et Appenzell réformés, ainsi que la ville de Bienne, réservent ici les argens de paix et d'alliance, et Sa Majesté s'engage de les faire régulièrement payer chaque année

Art. 16.

Les louables Cantons et Etats catholiques, auxquels se joignent encore les louables Cantons de Glaris et Appenzell réformés, ainsi que la ville de Bienne, réservent ici les argents de paix et d'alliance, pensions, contrats, actes particuliers, et lettres au-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dans la ville de Soleure en espèces ayant cours en Suisse suivant les anciens traités et comme il s'est pratiqué jusqu'ici.

Art. 17.

Le Roy s'engage de permettre à tous les louables Cantons et à leurs Co-Alliés participant à la présente alliance, d'acheter dans ses Etats et d'exporter librement tout le sel dont ils auront besoin. La quantité et les conditions des livraisons seront fixées de gré à gré par des conventions particulières, néanmoins à des prix modérés.

Sa Majesté permet aussi de tenir la main à la pleine et entière exécution des conventions particulières faites et à faire à cet égard avec les fermiers généraux.

Sa Majesté déclare en outre qu'elle accordera en tout tems le libre passage par ses Etats pour toutes les denrées que les Cantons et Co-Alliés participant à la présente alliance feront venir de l'étranger, comme aussi la permission de recueillir et transporter en Suisse librement le produit en nature des dixmes, rentes foncières et biens fonds que ces divers Etats possèdent actuellement en Alsace, sans être assujetties au payement des droits usités en pareil cas, bien entendu toutefois que les circonstances ne s'y opposent pas et que les formes usitées seront observées. Sa Majesté donnera d'ailleurs aux louables Cantons et à leurs Co-Alliés relativement à l'achat des grains et autres denrées destinées pour leur usage toutes les facilités compatibles avec les besoins de ses propres sujets.

Art. 18.

Le Roy déclare vouloir conserver à la Nation Suisse les privilèges et les avantages que les commerçans et autres Suisses ont acquis et dont ils ont joui légitimement en France. Mais les deux parties

nexes relatifs à cet objet, que Sa Majesté s'engage de leur faire régulièrement payer chaque année dans la ville de Soleure en espèces ayant cours en Suisse, suivant les anciens traités et comme il s'est pratiqué jusques ici.

Art. 17.

Sa Majesté s'engage de permettre dans ses Etats à tous les louables Cantons et leurs Coalliés l'achat de tout le sel dont ils auront besoin, et de le leur laisser parvenir sans empêchement et à un prix modéré, comme de procurer la pleine exécution des conventions particulières faites à cet égard avec les fermiers généraux.

Sa Majesté s'engage aussi de faire délivrer les sels perçus jusques ici, soit par un usage bien établi, soit par des traités particuliers entre ses Prédécesseurs de glorieuse mémoire et divers Cantons qu'elle entend être confirmés par le présent traité et en tout point exécutés tant à raison du prix que de la qualité et quantité, laissant au surplus à ceux qui avoient reçu en place de sels un équivalent la pleine liberté de le percevoir à l'avenir en nature.

Sa Majesté déclare encore qu'elle accordera en tout tems le libre passage par ses Etats pour toutes les denrées que les Cantons et Coalliés feront venir de l'étranger, comme aussi la permission de recueillir et transporter librement en Suisse le produit en nature des dixmes, rentes foncières et biens fonds, que les divers Etats, leurs bourgeois et sujets possèdent en Alsace ou autres provinces voisines, sans être assujettis à des droits et impositions quelconques: et autant que les circonstances ne s'y opposeront pas, Sa Majesté accordera aux louables Etats de pouvoir pour leur usage acheter des grains et autres denrées dans le Royaume.

Art. 18.

Sa Majesté déclare de vouloir conserver à la Nation Suisse tous les privilèges et avantages dont jouissent les commerçants et autres Suisses en France, qu'ils y soient établis ou non, ainsi que l'exemption

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pleines d'une confiance mutuelle n'ayant pas voulu retarder la confection de la présente alliance générale pour déterminer avec précision la nature et l'étendue des dits privilèges et avantages, elles sont convenues de tenir, aussitôt après la conclusion de l'alliance, des conférences dans lesquelles on examinera de concert selon les règles de la bonne foi et de l'équité les titres et les motifs des réclamations formées par le Corps Helvétique ou ses différens membres. L'arrangement qui sera conclu aura la même force et valeur que s'il étoit inséré de mot à mot dans le présent traité d'alliance, dont il sera censé faire partie.

Art. 19.

Les arrangemens qui subsistent entre le Roy d'un côté et les Cantons de l'autre relativement au droit d'aubaine continueront à être exécutés selon leur forme et teneur.

En conséquence les parties contractantes déclarent: 1) que les François et les Suisses pourront en exécution des arrangemens respectivement subsistans recueillir et exporter librement les successions qui leur seront échues ou le prix provenant de la vente qu'ils en auront faite, sans être assujettis au payement du droit de traite foraine; 2) que le Roy et le Corps Helvétique n'entendent pas néanmoins abolir les droits locaux qui peuvent être dus en pareil cas à des villes ou à des Seigneurs particuliers sous le nom d'*Abzug*, ou autres semblables; mais il est expressément convenu que dans ce cas la réciprocité sera observée. En conséquence les habitans des Cantons et des Provinces où ces droits locaux se perçoivent ne seront admis à exporter les biens qui peuvent leur être échus ou le prix d'eux, qu'en rapportant un certificat en bonne forme du Magistrat ou du juge du lieu de leur domicile, qui constatera l'usage qui y est observé et servira de base à la réciprocité.

de la capitation et du vingtième d'industrie dont ils ont constamment joui par le passé.

Art. 19.

Sa Majesté déclare que les Suisses seront exempts du droit d'aubaine dans tous ses Etats sans exception aucune.

Par une suite de cette exemption les Suisses auront dans tous les Etats du Roy le droit de succéder non-seulement aux Suisses et autres étrangers quelconques, mais aussi à des François, et ils percevront librement tout ce qui pourra leur écheoir tant ab intestat, que par testament, donation, ou autre disposition quelconque, soit que les dits Suisses soient seuls héritiers, soit qu'ils ayent pour cohéritiers des François et sans aucun égard à la distinction de Nation et de religion, ce qui sera réciproquement observé envers les sujets de Sa Majesté dans tous les Etats de la Suisse qui participeront à cette alliance.

Les Suisses pourront retirer librement et sans être astreints au payement d'aucun droit de traite foraine tout ce qui leur sera délaissé à quelque titre que ce soit par des Suisses décédés en France.

La même règle sera observée envers les sujets du Roy pour tout ce qui leur sera délaissé à quelque titre que ce soit par des François décédés en Suisse, mais les François acquitteront le droit de traite foraine usité pour la sortie des biens Suisses qui pourroient leur écheoir par mariages, successions,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

donations, et autres actes quelconques, ainsi que le payent les Suisses mêmes à leurs Etats où ce droit est établi et conservé de toute ancienneté.

Il sera libre à un Suisse possesseur et propriétaire de biens meubles ou immeubles en France, et à un François possesseur de biens meubles ou immeubles en Suisse, d'en disposer par vente ou autrement, et d'en retirer la valeur sans être sujet à la traite foraine, ou autres impositions, quelque nom qu'elles puissent avoir.

Comme il y a des villes, terres, seigneuries etc. ou autres endroits dans les Etats de Sa Majesté aussi bien que dans ceux de la Suisse, qui indépendamment du Souverain jouissent du droit de percevoir la traite foraine, il ne sera porté aucun préjudice au droit de ces villes, seigneuries etc. etc. Mais dans les cas échéants elles ne pourront être comprises dans cette exemption de la traite foraine qui sera exercée réciproquement.

Art. 20.

Si par la suite des tems on reconnoissoit que quelques articles du présent traité demandent des éclaircissemens, il est expressément convenu que pour prévenir toute interprétation arbitraire, on se concertera amiablement à cet égard, sans rien entreprendre ni innover, jusqu'à ce que le sens des dits articles ait été fixé d'un commun accord.

Art. 21.

La présente convention sera ratifiée par le Roy et par le Corps Helvétique dans la forme accoutumée. Les ratifications seront échangées dans l'espace de six semaines, ou plus tôt si faire se peut, et l'alliance sera jurée de la part et au nom des Parties contractantes, ainsi et de même qu'il a été pratiqué à l'occasion des Alliances précédentes.

En foi de quoi etc.

Art. 20.

Accepté.

Den 17. Mai wird dieses Project der Gesandten dem Ambassador überbracht. Auf den Wunsch desselben begiebt sich eine Deputation in dessen Residenz zur Negotiation über die einzelnen Artikel. Diese besteht aus den Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, evangelisch Glarus, Basel, Freiburg und dem dritten Gesandten von Solothurn. § 3. **d.** Der Ambassador übergiebt dieser Commission ein Gegenproject, welches dieselbe dann mit ihm von Artikel zu Artikel bespricht. Das Resultat dieser Verhandlungen

legt die Commission der gemeinsamen Sitzung vor. § 4. **e.** Der Gegenentwurf des Ambassadors wird berathen. Mit der Redaction des Eingangs und des Art. 1 erklärt man sich einverstanden; die Berathung über Art. 16 wird einstweilen ausgestellt. Als Resultat der Berathungen über Art. 5, 10, 17, 18, 19 wird wiederum ein Project dem Ambassador übergeben. Zürichs Gesandtschaft erklärt in Beziehung auf Art. 5, in welchem nun der Vorbehalt, daß die schweizerischen Truppen nicht eingeschifft, sondern nur auf festem Land gebraucht werden dürfen, weggelassen ist, daß sie demselben nicht beitreten könne, sondern ihn ad referendum nehmen müsse. § 5. **f.** Die Deputierten berichten über ihre Verhandlungen mit dem Ambassador über obiges Project. Die Art. 5 und 10 nimmt der Ambassador an; hingegen in Beziehung auf Art. 17, 18, 19 erklärt derselbe nicht entsprechen zu können, da namentlich die beiden letzten in die gesetzgeberische Verwaltung einschlagen. Er macht den Vorschlag, dieselben auf der wegen der Privilegien der schweizerischen Nation abzuhaltenden Conferenz ins Reine zu bringen. Die Art. 17 und 19 nehmen nun die Gesandten nach der vom Ambassador vorgeschlagenen Fassung an. Aus Anlaß der dem Art. 17 in Betreff der Salzlieferung beigefügten Worte: **Sa Majesté sans changer l'ordre habituel des livraisons promet aussi etc.** erklärt die Gesandtschaft Freiburgs, daß nach diesen Worten das von den katholischen Ständen laut alter Tractate und alter Uebung jährlich bezogene Salz (das sogenannte Königssalz) jeweilen zum voraus und erst nach diesem das nach Verkommnissen mit den Generalpächtern aus den königlichen Magazinen zu beziehende wie bisher geliefert werden solle. Während der Berathung über die Privilegien kommt eine Erklärung des Ambassadors, daß nach dem Wunsche des Königs die Conferenzen wegen der Privilegien künftigen Januar gehalten werden möchten, und daß er zur endlichen Erörterung dieser Frage auf eine Zeit von zwei Jahren antrage. Auf dieses hin wird Art. 18 angenommen, unter Ratificationsvorbehalt die vorgeschlagene Conferenz auf den 15. Januar angesetzt, und für die nächste Tagsatzung darüber Instruction gewünscht, ob die Stände diese Conferenz mit einer doppelten oder einfachen Gesandtschaft beschicken wollen. Diejenigen Stände, welche an dieser Privilegienfrage besondern Antheil nehmen, werden aufgefordert, von den Handelsleuten sich Memorialien geben zu lassen und dieselben Behufs der Instruction den übrigen Ständen mitzutheilen. § 6. **g.** Der Canzlei wird der Auftrag gegeben, den französischen Text der Bundesartikel in das Deutsche zu übersetzen. Diese deutsche Uebersetzung wird der Commission, welche der Negotiation mit dem Ambassador beigewohnt hat, zur Revision übergeben mit dem fernern Auftrag, einen Schluß nach Maßgabe der frühern Bündnisse zu entwerfen, die erforderlichen Clauseln wegen der Formalitäten, der Einregistrierung an den französischen Gerichtshöfen, wegen Ratification und Beschwörung des Bundes beizufügen und der Session vorzulegen. § 7. **h.** Bei Berathung des bisher verschobenen Art. 2, welcher bestimmen soll, wer in dem neuen Bündnisse mit einzuschließen sei, eröffnet die zürcherische Gesandtschaft, daß der Bischof von Basel und die Stadt Genf durch eine Abordnung und durch Schreiben um den Einschluß in das Bündniß bitten; zugleich erinnert sie daran, daß schon vor einiger Zeit das Fürstenthum Neuenburg dasselbe Ansuchen gestellt habe. Zürich befürwortet das Ansuchen dieser Staaten in der Weise, daß durch deren Beitritt der Eidgenossenschaft nur Vortheile zufließen, während keine Nachtheile zu besorgen seien, und hebt namentlich hervor, daß alsdann ein großer Theil der eidgenössischen Grenzen sicher gestellt sei. Berns Gesandtschaft hat den Auftrag, die Aufnahme Genfs und Neuenburgs nachdrücklich zu empfehlen und auch den Bischof von Basel in seinem Ansuchen nach Vermögen zu unterstützen, da diese Staaten zu Aufrechterhaltung der eidgenössischen Neutralität nothwendig seien und der Eidgenossenschaft durch dieselben keine neuen Verpflichtungen zuwachsen; da es ferner, so zu sagen, eine Pflicht von Seite Frankreichs sei, dieselben jederzeit als neutral anzuerkennen. Ueberdieß genössen sie in Folge von Tractaten bereits die Privilegien der Schweizer und ständen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit mehr oder weniger Ständen in besondern Bündnissen. Lucern schließt sich Zürich und Bern an, jedoch mit dem Vorbehalte, daß diese drei Staaten mit den Ständen der Eidgenossenschaft niemals Sitz und Stimme haben sollen. Hingegen stimmen Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell-Innerrhoden gegen die Aufnahme dieser drei Staaten und wollen keine andern in dem Bündnisse eingeschlossen wissen, als diejenigen, welche in frühern Bünden und namentlich in dem von 1663 eingeschlossen waren. Ihnen stimmt Zug bei, jedoch mit dem Zusatz, daß es, wenn die Stände gemeinsam sich für deren Zulassung entscheiden, sich nicht widersetzen werde. Schwyz würde in Berücksichtigung der für die Eidgenossenschaft wichtigen Lage dieser drei Staaten gerne in deren Aufnahme einwilligen; da es aber dermalen gegen keinen derselben in einiger Verpflichtung stehe, so verwahrt es sich feierlich dagegen, daß es durch deren Zulassung Verpflichtungen gegen Frankreich oder gegen jene drei Staaten übernehmen sollte. Evangelisch Glarus schließt sich an Zürich und Bern an; die Gesandten von katholisch Glarus, ohne Instruction, berufen sich auf den badischen Abschied und nehmen das Angehörte **ad referendum**. Basel und Schaffhausen wollen jene drei Staaten, insofern gegen deren Aufnahme keine wichtigen Bedenklichkeiten obwalten, begünstigen, jedoch ohne einige Verpflichtung gegen dieselben zu übernehmen, da sie mit ihnen dermalen in keinem Bündniß stehen. Freiburg und Wallis stimmen wie Uri, Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden. Solothurn will den drei Staaten insgesammt oder einigen derselben entsprechen, jedoch auf die Art und Weise, wie man sich darüber vereinigen werde. Die Gesandten von Abt und Stadt St. Gallen können sich der Mehrheit anschließen. Bei dieser Divergenz der Ansichten, und da der König über diesen Punkt sich noch nicht geäußert hat, wird gut befunden, einstweilen noch keinen Beschluß zu fassen, den Abgeordneten von Genf und vom Bischof von Basel als Recreditiv ein Antwortschreiben einzuhändigen und das Angehörte **ad referendum** zu nehmen. Die Gesandten, welche den Beitritt der drei Staaten befürwortet haben, ersuchen die übrigen, zu Hause ihre Principale für die Aufnahme derselben günstig zu stimmen. § 8.

I. Die Lit. g bezeichnete Commission berichtet über die ihr gegebenen Aufträge. In Beziehung auf die Formalitäten und die am Ende beizufügenden Clauseln ist sie der Ansicht, daß nach Anleitung früherer Bündnisse alles angebracht sei, und daß es nicht diplomatisch wäre, mehr beizusetzen. Die Einregistrierung verschiedener Artikel an den französischen Gerichtshöfen finden sie zwar nöthig, doch könne dessen im Bündnisse selbst nicht erwähnt werden; dieser Punkt müsse mit dem Ambassador besprochen werden. In Beziehung auf die Bundesbeschwörung sei zwar die Ansicht geäußert worden, daß eine solche nicht mehr in Uebung sei, sondern daß man sich mit der Auswechslung der Ratificationen begnügen könnte; dennoch schlägt die Commission vor, von der frühern Uebung bei einem so feierlichen Anlaß nicht abzuweichen, und trägt auf eine Beschwörung, jedoch innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft an. Endlich legt sie die bereits auch vom königlichen Dolmetscher Michelet richtig erfundene deutsche Uebersetzung der Bundesartikel vor. Dieselbe wird nach ausgesprochener Genehmigung dem französischen Originaltexte beigesetzt und dem Ambassador überreicht. Bei diesem Anlasse erklärt die Gesandtschaft von Zürich, daß sie, was Art und Weise der Unterschriften und Einrichtung des Bundesinstrumentes betreffe, blos zu referieren begwältiget sei. Am 28. Mai verfügen sich sämmtliche Gesandte mit Stock und Degen auf Einladung des Ambassadors in dessen Residenz. Picamilh de Casenave verliest das französische auf Pergament geschriebene Bundesinstrument, und nachdem dessen deutsche Uebersetzung mit dem französischen Texte übereinstimmend erfunden worden, unterzeichnet und besiegelt der Ambassador dasselbe mit eigener Hand. (S. dasselbe in den Beilagen Nr. 9.) Auf die an die Gesandten gerichtete Einladung, ebendasselbe zu thun, erklären die von Zürich, Bern, Obwalden und Appenzell-Außerrhoden, daß sie nur zum Referieren begwältiget seien, und treten ab; die Gesandten der übrigen Stände, mit Ausnahme derer von evangelisch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus, Basel, Schaffhausen und Stadt St. Gallen, welche bis zum 30. Aufschub nehmen, unterzeichnen und besiegeln ebenfalls das Bundesinstrument. Freitags den 30. unterzeichnen und besiegeln die Gesandten von evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen und Stadt St. Gallen oben erwähntes und dann Nachmittags die Gesandten sämmtlicher Stände mit Ausnahme derer von Zürich, Bern, Obwalden und Appenzell-Außerrhoden das zweite Exemplar des Bundesinstrumentes. — Bei der Berathung über die Einregistrierung der in die Legislation einschlagenden Artikel bei den französischen Gerichtshöfen, dringt mit Basel und Freiburg die Mehrzahl der Stände darauf, daß vom Könige die Zusicherung zu verlangen sei, daß die Einregistrierung in einer gewissen Frist erfolgen werde. In Beziehung auf die Bundesbeschwörung erklärt die Gesandtschaft Berns, daß ihre gn. Herren und Obern nach der in Europa dermalen durchgängig angenommenen Uebung mit der Auswechslung der Ratificationen sich begnügen; jedoch wollen sie sich auch dem Wunsche der übrigen Stände conformieren, insofern die Bundesbeschwörung in der Eidgenossenschaft stattfinden und ein der Ehre der Eidgenossenschaft angemessenes Ceremoniale werde festgesetzt werden. Zu Entwerfung des Ceremoniale wird die erwähnte Commission beauftragt, das Ceremoniale des Bundesschwurs von 1715 einzusehen. Auf ihren Vorschlag wird unter Ratificationsvorbehalt Folgendes gut befunden: 1) An dem zur Solennität des Bundesschwurs bestimmten Tage (nach dem Vorschlage des Ambassadors 24. und 25. August) versammeln sich die Gesandten auf dem Rathhaus. Eidgenössische Begrüßung durch das Präsidium; Erwiderung durch den ersten Gesandten des Vororts Zürich. Darauf begeben sich die Gesandten in die Residenz des Ambassadors und wechseln die nach einem dem Abschiede beigelegten Formulare verfaßten und auf Pergament geschriebenen Ratificationen aus. Vorher aber soll ein jeder Stand, sobald er das Bündniß zu ratificieren beschlossen hat, durch ein Schreiben den Ambassador davon benachrichtigen. 2) Es werden auch die bei der Mahlzeit zu haltenden Toaste festgesetzt, wie sie bei der Lit. a erwähnten Mahlzeit gehalten wurden. Im Uebrigen bleibt es bei dem 1715 beobachteten Ceremoniale. Der Ambassador erklärt sich mit der Art der Auslieferung der Ratificationen einverstanden. In Beziehung auf die Einregistrierung der die Legislation betreffenden Artikel an den französischen Gerichtshöfen äußert sich der Ambassador dahin, daß er dermalen zwar dafür keine Instruction habe, daß er aber nicht zweifle, daß der König diesem ganz billigen Begehren entsprechen werde, insofern die Stände nebst ihren Verbündeten ebendasselbe beobachten zu wollen erklären würden. § 9. **k.** Die Berathung über die neu zu errichtende eidgenössische Rechtsform wird mit der Erklärung der evangelischen Gesandtschaften eröffnet, daß ihre Hoheiten sehnlich wünschen, nach Möglichkeit alles beizutragen, daß durch eine alle Stände beruhigende Rechtsform Vertrauen und Eintracht, die Grundfesten freier Staaten, hergestellt und befestiget werden. Sie wollen vernehmen, was für einen Ort und was für eine Zeit man zu Berathung dieses Gegenstandes bestimmen wolle. In ebendemselben Sinne äußert sich die Gesandtschaft Lucerns. Uri, katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden hätten gewünscht, daß die Berathung des zu Baden zu Stande gekommenen Entwurfs noch während der dermaligen Conferenz, jedoch unabhängig vom Bundesgeschäft und noch vor dem Bundesschwur stattfinde; da aber mehrere Gesandtschaften den dermaligen Zeitpunkt nicht passend finden, so stellen sie, damit die Sache etwa nicht auf die lange Bank geschoben werde, den Antrag, sofort unter Ratificationsvorbehalt Zeit und Ort einer außerordentlichen Tagsatzung zu diesem Zwecke zu bestimmen. Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen für sofortige Behandlung, wollen jedoch der Mehrheit sich anschließen. Freiburg ist der Ansicht, daß durch die alten Bünde und Verträge, wenn man sie genau befolgen wolle, für die innere Sicherheit hinlänglich gesorgt sei, und zweifelt daran, daß durch eine Verbesserung der Rechtsform viel werde erreicht werden; jedoch kann sich dessen Gesandtschaft der Mehrzahl anschließen und sich zur Redaction einer solchen Rechts-

form, aber auf nichts weiteres einlassen. Solothurn erklärt, daß es, wenn die Eidgenossen unter einander zerfallen oder gar ein Stand den andern angreife, die Anrufung einer fremden Macht nicht zugebe. Es nimmt den zu Baden entworfenen Plan an, findet jedoch gut, daß derselbe auch auf diejenigen zugewandten Orte ausgedehnt werde, welche solches begehren, und wünscht, daß die Berathung darüber noch vor dem Bundesschwur zu Ende geführt und die neue Rechtsform beschworen werde. Abt von St. Gallen und Wallis hätten lieber gesehen, wenn diese Angelegenheit bei der dermaligen Zusammenkunft hätte ins Reine gebracht werden können. Ersteres will sich die zu bestimmende Zeit und den Ort gefallen lassen, Letzteres aber wünscht, daß die Sache sobald als möglich an die Hand genommen werde. Endlich vereinigt man sich dahin, den Hoheiten eine einzig zu diesem Zwecke zu Baden nach dem Bundesschwure abzuhaltende Tagsatzung vorzuschlagen. § 10. **I.** Zürich, Bern und Lucern, zu Baden beauftragt, durch ihre Geheimräthe einen Entwurf des Ceremoniale, welches gegenüber der französischen Ambassade und umgekehrt bei der Legitimations- und Bundesconferenz zu beobachten sei, sowie auch der in der Correspondenz mit derselben zu beobachtenden Curialien ausarbeiten zu lassen, legen einen solchen vor; derselbe wird **ad instruendum** auf die nächste Tagsatzung dem Abschied beigelegt. § 11.

Die dreizehn Orte, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Mühlhausen und Biel.

III. Verabschiedung der Gesandten unter einander und beim Ambassador; Abschiedsmahl in dessen Residenz. § 12.

390.

Conferenz der katholischen Orte während der außerordentlichen Tagsatzung zu Solothurn, 24. Mai 1777.

[Staatsarchiv Lucern.]

Der Bischof von Basel wiederholt in einem an die katholischen Stände erlassenen Schreiben und auch mündlich durch seine abgeordneten Geheimräthe von Ligerz und Billieux das Ansuchen um Aufnahme in den Bund mit Frankreich. Lucern, Schwyz, Zug und Abt von St. Gallen sind der Aufnahme nicht entgegen, nur möchten den katholischen Ständen keine neuen Beschwerden aufgebürdet und der Beitritt nur in so weit bewilligt werden, daß der Bischof bei den Berathungen weder über die eidgenössischen noch auswärtigen Angelegenheiten gegenüber Frankreich oder einer andern Macht, noch über das Bündniß selbst Beisitz haben, sondern sich blos mit dem Honorificum des Einschlusses begnügen solle; die genannten Stände wollen sich jedoch von den übrigen nicht trennen. Die Gesandten von Uri, Unterwalden, Glarus (letzteres jedoch ohne Instruction), Appenzell, Wallis und namentlich Freiburg tragen Bedenken, einem andern Staate, als den im Bunde von 1663 eingeschlossenen die Aufnahme zu gestatten. Solothurn hingegen ist der Ansicht, daß die Neutralität, welche man namentlich durch den neuen Bund zu erhalten suche, nicht wohl aufrecht erhalten werden könne, wenn die Lande des Bischofs nicht wie andere schweizerische sicher gestellt seien. Aus diesem Grunde empfiehlt es das Ansuchen des Bischofs. Der Gesandte des Abts von St. Gallen erklärt, daß er den Auftrag habe, den übrigen Gesandten sich anzuschließen. Da kein einmüthiger Beschluß zu Stande kommt, wird die Sache bis zur allgemeinen Sitzung einstweilen dahin gestellt und das Schreiben des Bischofs in unverfänglichen Ausdrücken beantwortet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

391.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsatzung zu Solothurn, im Mai 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. In einer Sitzung der Gesandten der evangelischen Stände, welche vor der Berathung des Bundes in der allgemeinen Sitzung statt fand, hebt Zürich hervor, daß der von sämmtlichen evangelischen Orten zu Baden verlangte Zusatz zu Art. 1: qui réunit tous les Cantons et Alliés dans une seule et même alliance im königlichen Ultimatum weggelassen sei, freilich aber im königlichen Entwurfe der Einleitung an mehrern Stellen wiederholt und im königlichen Schreiben vom 10. April nicht nur wörtlich angeführt, sondern auch deutlich erläutert worden sei. Die Frage, ob sich die evangelischen Stände dabei beruhigen und darin die gewünschte Sicherstellung gegen die bedenkliche Wirkung des Art. 5 finden können, beantwortet Zürich dahin, daß man darauf beharren sollte, diese Worte in Art. 1 beizubehalten. Ebendieselbe Ansicht hat auch Bern, wenn nicht zu erhalten wäre, daß in der Einleitung entweder die im königlichen Schreiben vom 10. April enthaltene Erklärung eingeschaltet werde, nach welcher der Bund von 1715 während der Dauer der neuen Allianz abgethan sei, oder daß wenigstens dem Datum dieses Schreibens gerufen werde als einer festen Basis, auf welcher die Sicherheit der evangelischen Eidgenossenschaft gegenüber den Vorbehalten und Verwahrungen der katholischen Orte beruhe. Glarus ist derselben Ansicht und fügt noch bei, daß, wenn der eine oder der andere dieser von Bern gemachten Vorschläge nicht Eingang finden sollte, man darauf Bedacht nehmen möchte, evangelischerseits durch einen Beibrief dieser königlichen Erklärung sich versichern zu lassen. Basel glaubt zwar, daß man sich mit der vom Könige erhaltenen Einleitung zum Bunde begnügen könnte, hat aber, wie auch die übrigen Gesandten, Vollmacht, an der Berathung dessen Theil zu nehmen, was für das evangelische Wesen für ersprießlich gehalten werde. Einstimmig entschließt man sich zu versuchen, die Vorschläge Berns so viel als möglich in Ausführung zu bringen. Um aber die Aufregung zu vermeiden, welche zu Baden die Berathung dieses Artikels hervorgerufen hat, kommt man überein, bei der Behandlung des Entwurfs für die Einleitung in der allgemeinen Sitzung in die Absichten dieses Vorschlages nicht einzutreten, sondern einstimmig die Bemerkung zu machen, daß man diese Einleitung zu weitläufig und doch unvollständig finde, und den Antrag zu stellen, durch eine Commission dieselbe mehr nach dem Vorbilde früherer Bünde so redigieren zu lassen, daß dabei die Ehre und das Ansehen der Eidgenossenschaft gewahrt werde. Fällt dieser Entwurf nach Erwarten aus, so könnte die Berathung des Art. 1 des Ultimatums verschoben werden. Die Gesandten hoffen, daß es den aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern dieser Commission gelingen werde, auf eine nicht Aufsehen erregende Weise in dieser Einleitung das Datum des königlichen Schreibens vom 10. April als eines Instrumentes einfließen zu lassen, wodurch die Erklärung des Königs in dem Schreiben an die katholischen Orte vom 22. Mai 1775 bekräftiget werde, daß nämlich der König die sämmtlichen Stände und die zugewandten Orte in ein einziges und ebendasselbe Bündniß vereinigen wolle. § 1.*) **b.** Zürich hatte den evangelischen Ständen schon

*) Dieses Schreiben lautet also: LOUIS, par la grâce de Dieu Roy de France et de Navarre. Très chers grands Amis, Alliés et Confédérés. Notre Ministre Plénipotentiaire près de Vous Nous a transmis le contre-projet, ainsi que les observations isolées de quelques Etats que vous luy avez communiqué par votre lettre du 24 Mars dernier, relativement à

früher seine Ansichten über den auf der Versammlung zu Baden entworfenen Plan zur Verbesserung des gemeineidgenössischen Rechtes und zur Befestigung der innern Sicherheit (Tuitionsplan) mitgetheilt. Seine Gesandtschaft äußert sich nun darüber in folgendem Sinne: Während die Krone Frankreich im Bunde von 1715 die Gewährleistung der innern Sicherheit übernommen habe, trage sie dieselbe im neuen Bunde nicht mehr an. Das Tuitionsgutachten hält Zürich für nützlich, zweifelt aber, daß man den Zweck vollkommen dadurch erreichen

---

l'alliance générale projettée entre ma Couronne et Vos Républiques. Nous avons remarqué avec une satisfaction infinie, que vous rendés hommage à la pureté et au désintéressement des vues qui Nous animent constamment pour fonder l'union des Etats Helvétiques avec Nous sur les bases les plus propres à opérer leur sûreté, leur bonheur et leur prospérité. Vous avés vu en effet que renonçant à tout intérêt propre et personnel, Nous avons eu principalement à cœur d'effectuer le vœu de l'Art. 1er de l'alliance de 1715, en cherchant à réunir vos Etats dans une seule et même alliance et en leur donnant ainsi une nouvelle occasion de cimenter entr'eux l'union sincère, dont la sûreté de la République dépendra toujours essentiellement et à laquelle Nous avons à l'exemple de Nos prédécesseurs toujours été et Nous serons sans cesse également disposé à contribuer en tout ce qui dépendra de Nous, ainsi qu'au bonheur et à la prospérité de tout le Corps Helvétique en général et de chacun de ses membres en particulier. Nous applaudissons d'autant plus volontiers au zèle, avec lequel les Etats se sont occupés de la confection de cet ouvrage salutaire, que l'examen des propositions qui ont été faites de Notre part, n'annonce aucune difficulté qui doive en retarder le succès et qui ne puisse être promtement applanie par la négociation de vive voix que les Etats ont désiré. Le seul obstacle réel qui suspend encore la réunion sincère et cordiale de tous les Etats dans le plan de l'alliance générale, ne regarde proprement que les Etats entr'eux. Il auroit cependant pu se dissiper, si l'on eut saisi sous leur point de vue simple et naturel l'esprit et la lettre du traité projetté ainsi que les expressions de Notre lettre du 22. May 1775, unanimement acquiescée par tous les Etats, et les démarches subséquentes; mais comme Nous ne Nous refuserons jamais aux moïens capables de cimenter l'union la plus parfaite parmi les Etats Helvétiques, Nous croyons, très chers grands Amis, Alliés et Confédérés, devoir vous témoigner ici qu'en provoquant, de concert avec le Corps Catholique, la réunion de tous les membres du Corps Helvétique dans une seule et même alliance, Nous avons entendu que l'admission de nouveaux contractans au traité projetté et les changemens que le laps de tems et les circonstances ont exigé, opéreroient des modifications et une dérogation à tous les traités antérieurs bien entendu toutefois, que si à l'expiration du terme fixé pour la durée de l'alliance générale, on n'étoit pas convenu d'un commun accord de son renouvellement, les parties contractantes se retrouveroient au même et semblable état où elles étoient à la mort du feu Roy notre ayeul de glorieuse mémoire. Cette explication franche et cathégorique devant dissiper les doutes qui ont paru embarasser la confection de l'alliance générale, Nous Vous faisons remettre par Notre ministre plénipotentiaire l'ultimatum que Nous Vous proposons pour base de l'arrangement final de tous les articles du traité. Vous y connoîtrés les égards que Nous avons eu non seulement pour les changemens qui ont été désirés par les Etats Helvétiques en corps, mais même pour les observations de quelques Etats isolés, lorsque ces changemens et ces observations Nous ont paru analogues à l'esprit et au but de l'alliance et compatibles avec Notre dignité. Nous vous invitons donc, très chers grands Amis, Alliés et Confédérés, à prendre l'écrit que Notre Ministre Plénipotentiaire vous transmettra dans la plus mûre considération et d'aporter à son examen le même esprit qui a présidé à sa rédaction. Nous vous invitons aussi à envoyer pour le IIme jour du mois de May prochain, en conséquence de l'invitation qui Vous en a déjà été faite, vos Députés à Soleure, afin de proposer vos observations et vos désirs dans une négociation de vive voix conformément à la réserve énoncée dans votre lettre du 24. Mars dernier, et afin de conférer ultérieurement et définitivement avec Notre Ministre, qui sera muni des pouvoirs les plus amples pour traiter, conclure et signer les articles proposés dans la présente négociation. Nous comptons, très chers grands Amis, Alliés et Confédérés, que de votre côté, faisant abstraction de toutes les matières qui ne sont pas inhérentes à l'alliance, vous munirés également vos Députés des pouvoirs les plus amples pour négocier, conclure et signer, et que vous montrerés ainsi votre confiance dans nos sentimens et votre empressement à terminer à la satisfaction commune une négociation, dont tous les points sont désormais éclaircis et dont Nous ne pourrions sans déplaisir et sans défiance voir inutilement prolonger la durée. Sur ce Nous prions Dieu qu'il vous ait, très chers grands Amis, Alliés et Confédérés, en sa sainte et digne garde. Ecrit à Versailles, le 10. avril 1777.

LOUIS.

Gravier DeVergennes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde. Wenn einerseits den katholischen Ständen sehr am Herzen liege, daß der bisherige bundesmäßige Rechtspfad wirksamer sei und schneller zum Ziele führe, so ist hingegen Zürich der Ansicht, daß der vorgeschlagene Tuitionsplan sich allzusehr von der alteidgenössischen Verfassung entferne und der Unabhängigkeit eines jeden Gliedes des helvetischen Freistaates zu nahe trete, da die freie Wahl der Richter dem einzelnen Stande genommen und in die Hände der allgemeinen Session gelegt werde, welcher bisher eine solche Gewalt nicht eingeräumt worden sei. Zürichs Grundsatz, welchen es bereits in dem den Ständen mitgetheilten Plane niedergelegt hat, geht dahin, einerseits die katholischen Orte über ihre Besorgnisse möglichst zu beruhigen, andrerseits aber auch das ebenso nothwendige Gleichgewicht unter den evangelischen und den katholischen Orten durch Festsetzung eines ganz unparteiischen Richters aufrecht zu erhalten und zu befestigen und denjenigen Verträgen Rechnung zu tragen, welche ihren eigenen Richter haben. Die Gesandtschaft erklärt sich zur artikelweisen Berathung bereit, damit man in der allgemeinen Sitzung einstimmig auftreten könne. Bern erklärt, daß es den zu Baden errichteten Tuitionsplan unter Vorbehalt einer eingehendern Ausarbeitung annehme und auch gesinnt sei, demselben die feierliche Sanction zu geben, ohne welche er seinen Zweck nicht erfüllen würde. Obgleich es sehr gewünscht hätte, daß diese wichtige Sache so bald als möglich zu Stande käme, so halte es dennoch nicht dafür, daß schon auf dermaliger Conferenz dieselbe in Berathung gezogen werden solle. Seine Gesandtschaft ist instruiert, zu erwarten, ob in der allgemeinen Session auf die Behandlung derselben angetragen werde, in welchem Falle sie Hand dazu bieten und mit den evangelischen Gesandten das evangelische Interesse vorläufig berathen und deren Gesinnungen wo möglich sich anschließen werde. Auch die übrigen Gesandtschaften sind nicht für sofortige Berathung instruiert. Sollte die Behandlung dieses Geschäftes in der allgemeinen Session unvermeidlich sein, so wird ihr Augenmerk dahin gehen, daß von dem ganzen evangelischen Corpus einmüthig zu Werke gegangen werde. Evangelisch Glarus spricht nachdrücklich den Wunsch aus, es möchte der verbesserte eidgenössische Rechtsbrauch auf jene Anstände ausgedehnt werden, welche zwischen ihm und dem katholischen Stande in Folge der Zeit sich ereignen möchten, um dadurch den in frühern Fällen entstandenen Streitigkeiten wegen des Richters für immer vorzubeugen, da eben jederzeit der vom evangelischen Stande vorgeschlagene paritätische Richter vom katholischen ausgewichen, hingegen dem evangelischen Stande das Richteramt der allgemein-eidgenössischen Session habe aufgedrungen werden wollen. Mühlhausens Gesandtschaft empfiehlt in der Voraussicht, daß die katholischen Orte sich weigern werden, ihre Stadt an der neuen Rechtsform theilnehmen zu lassen, dieselbe den evangelischen Orten, deren bundesgenössischer Zuneigung und Beistand Mühlhausen sich schon oft zu erfreuen gehabt habe. Da die Mehrzahl der Gesandten der Ansicht ist, daß auf dermaliger Conferenz diese Sache zu behandeln nicht angemessen sei, so verständigt man sich blos darüber, wie man in der allgemeinen Sitzung, in welcher nach dem Verlangen von Uri und Glarus die Sache zur Sprache kommen wird, sich evangelischerseits verhalten wolle. Man vereinigt sich dahin, in derselben zu erklären, daß man ganz bereitwillig sei, mit den übrigen Gesandtschaften an dem Zustandekommen dieses Werkes zu arbeiten, daß man es aber für der Wichtigkeit der Sache angemessener erachte, die Berathung darüber auf die ordentliche Tagsatzung zu verlegen oder eine außerordentliche dafür anzusetzen, worüber man sich mit den katholischen Orten zu vergleichen bewältiget sei. Sollte hingegen auf der sofortigen Berathung des Tuitionsplans beharrt werden, so solle man keine Abneigung dagegen zeigen, doch aber den Vorbehalt machen, daß die Berathung ohne Beziehung auf die Allianz vor sich gehe; in letzterem Falle sei aber eine Vorberathung unter den evangelischen Ständen zu veranstalten. Wird eine spätere Zeit und ein anderer Ort für die Berathung festgesetzt, so werden sämmtliche evangelische Stände und zugewandten Orte ersucht, bevörderlichst ihre Gedanken

über das von Zürich entworfene System und ihre eigenen weitern Desiderien demselben zu Handen der übrigen Stände mitzutheilen, damit auf diese Weise wo möglich übereinstimmende Instructionen erzielt werden können. Bern wird ersucht, seine Ansichten zuerst mitzutheilen. § 2. **c.** Alt-Syndic Turretin stellt das Ansuchen in Folge seiner Instruction, es möchten die evangelischen Stände den Ambassador ersuchen, seine Officien für die Aufnahme Genfs in die neue Allianz beim Könige eintreten zu lassen. Dem Ansuchen wird entsprochen und zugleich auch beschlossen, ebendasselbe in Betreff des Einschlusses des Fürstenthums Neuenburg und Valangin und des Bisthums Basel an den Ambassador zu stellen. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern, welche damit beauftragt worden, berichten, daß der Ambassador sich dazu bereitwillig erklärt habe. § 3. **d.** Im März war an den französischen Botschafter, damals noch bevollmächtigten Minister, von der evangelischen Eidgenossenschaft zu Handen der allerhöchsten Behörde der Entwurf eines Beibriefes übersandt worden, welcher für die Beschützung der Stadt Genf und der Waadt, wie auch für den freien Zu- und Abzug der Hülfstruppen nach Mühlhausen und Genf sorgen sollte. Den 24. Mai übergiebt der Ambassadesecretär den Gesandten von Bern einen Gegenentwurf des französischen Hofes, betitelt: **Projet de lettre annexe pour l'état de Berne.** Diese übermitteln ihn sofort ihren gn. Herren und Obern und erhalten von denselben den Auftrag, sofort eine Sitzung der evangelischen Gesandten zu verlangen. In derselben erklären sie, daß dieser Entwurf ohne irgend ein Begleitschreiben an die evangelische Eidgenossenschaft übergeben worden sei, daß er weder in Form noch Inhalt deutlich abgefaßt und darin die wesentliche Bestimmung des freien Zu- und Abzugs der Hülfstruppen mit und ohne Waffen völlig weggelassen sei; ferner, daß die darin citierten Tractate von 1564 und 1608 nicht auf diesen wesentlichen Gegenstand, sondern auf accessorische Dinge, namentlich auf Albergements sich beziehen. Dieses alles errege um so mehr Bedenken, da man den zuverlässigen Bericht erhalten habe, daß die Erbauung einer Stadt zu Versoix von Neuem und plötzlich anbefohlen worden sei und ein ingénieur en chef bereits den Umfang der Stadt, die Hauptstraßen, Gräben, Boulevards und den Canal abgesteckt habe. Die Gesandten Berns stellen daher instructionsgemäß den Antrag, bei dem Ambassador nachdrücklich darauf zu dringen, daß der Namens der evangelischen Eidgenossenschaft an den Hof abgeschickte Entwurf des Beibriefes angenommen werden und die Zusicherung noch vor Beendigung des Bundesgeschäftes einlangen möchte. Einstimmig wird der Antrag Berns begründet befunden. Der erste Gesandte Berns und die Nachgesandten von Zürich, Glarus und Schaffhausen werden beauftragt, dem Ambassador die nöthigen Vorstellungen zu machen. Dieser antwortet, daß er in Beziehung auf die von Bern gemachte Instanz wegen der Form dieses Gegenentwurfes bereits an den Hof geschrieben habe und befriedigende Verhaltungsbefehle erwarte, nämlich in dem Sinne, daß dieser Beibrief als ein Contract mit der gesammten evangelischen Eidgenossenschaft werde ausgefertigt werden; in Beziehung auf den Inhalt aber könne er nicht die geringste Hoffnung geben, daß der Hof von seinem Gegenentwurfe abgehen werde; ja er habe sogar den Befehl, deßwegen keine Gegenvorstellungen an den Hof gelangen zu lassen. Endlich läßt sich der Ambassador bewegen, durch seinen Bruder, den Grafen von Vergennes, diese gemachten Gegenvorstellungen an den Hof zu berichten, jedoch ohne daß er seine Officien ferner dafür verwenden könne. § 4.

Zürich und Bern.

c. Da bei Berathung des Art. 5 des königlichen Ultimatums Zürich und Bern auf eine billige Reparition der in diesem Artikel stipulierten 6000 Mann Hülfstruppen gedrungen haben, dieselbe aber von den andern Ständen von der Hand gewiesen worden ist, so halten sich die Gesandten dieser beiden Stände nach ihrer Instruction verbunden, dem Ambassador ihre über diesen Punkt abgegebene Erklärung mitzutheilen, näm-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich daß leurs Cantons respectifs ne croyoient et ne vouloient pas être tenus ni obligés à y contribuer au-delà de ce qui par une répartition proportionnelle et équitable entre les états participans à cette alliance pourroit justement leur être demandé. (30. Mai.) § 5.

Zürich, Bern, Glarus beider Religionen.

f. Schultheiß und Rath von Rapperswyl hatten an die drei Schirmorte das Ansuchen gestellt, sie möchten ihre Stadt zu dem fernern Genuß der französischen Pensions- und Gratificationsgelder (jährlich 460 Franken) beim Ambassador empfehlen. Die Gesandten von Zürich und Glarus sind dazu bevollmächtigt, hingegen die von Bern nicht. Diese nehmen das Gutbefinden der beiden andern Schirmorte ad referendum und werden ersucht, ihren Hoheiten die Gründe für die Empfehlung Rapperswyls auseinanderzusetzen und deren Entschluß dann Zürich mitzutheilen. § 6.

392.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 7. bis 26. Juli 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Statthalter; Hans Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. Friedrich Sinner, Schultheiß; Albrecht von Mülinen, des Raths. Lucern. Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths und Spitalherr; Joseph Ulrich Ignatius von Sonnenberg, des Raths. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Karl Franz Müller, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Nazar Reding von Biberegg, General, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Melchior Bucher, Landammann; Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann, beide von Obwalden. Zug. Karl Kaspar Niklaus Kolin, Ammann und Stabführer; Karl Joseph Iten. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter. Basel. Johann Debary, Burgermeister; Andreas Buxtorf, des Raths. Freiburg. Franz Xaver Roman Werro, Schultheiß; Claudius Joseph Odet von Orsonnens, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Niklaus Ludwig Joseph Karl Felix Schwaller, Jungrath. Schaffhausen. Franz Anshelm von Meyenburg, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Konrad Fäßler, Landammann von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Schlumpf, Burgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Begrüßungsschreiben des französischen Ambassadors. In demselben wird der 25. August zur Beschwörung des neuen Bündnisses vorgeschlagen. Beantwortung. § 2. **c.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung. § 3. **d.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und verlangt Mittheilung des Abschieds. § 4. **e.** In Beziehung auf den in Abschied 389, Lit. e vom Ambassador gemachten Vorschlag, die Angelegenheit der Privilegien, des droit d'aubaine und der traite foraine auf einer den 15. Januar 1778 zu Solothurn zusammentretenden Conferenz zu behandeln, wird einstimmig für angemessen erfunden, wegen der Wichtigkeit der Sache dieselbe durch eine doppelte Gesandtschaft zu beschicken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Appenzell-Außerrhoden äußert das Bedenken, es möchte der für die Negotiation des Privilegienartikels anberaumte Termin von zwei Jahren zu kurz sein, und wünscht daher, daß die Conferenz früher abgehalten werde. Basel und Freiburg tragen darauf an, es möchten auf dieser Conferenz auch die Freiheiten und Vorrechte der eidgenössischen Truppen in Frankreich festgesetzt, die Gesandten auf die nach dem Bundesschwur in Baden sich versammelnde Tagsatzung dafür instruiert und der Ambassador davon in Kenntniß gesetzt werden, damit er die nöthigen Instructionen vom Hofe sich geben lasse. Die übrigen Gesandten, mit keiner Instruction versehen, nehmen den Antrag **ad referendum**. Die commercierenden Stände werden ersucht, ihre Beschwerden, Wünsche und Ansprachen in Memorialien der badischen Tagsatzung Behufs der Instruction nach Solothurn vorzulegen. § 5. **f.** In Beziehung auf die von Zürich, Bern und Lucern zu Solothurn in drei Sätzen vorgelegten „Gedanken" über das von Frankreich der Eidgenossenschaft gegenüber zu beobachtende Ceremoniale wird gut befunden, die Negotiation darüber auf Grundlage dieser drei Sätze in den Händen dieser drei Stände zu belassen. Dieselben haben aber vor Abschluß der Sache die Stände und die zugewandten Orte von dem Stand der Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe als eine gemeinsame in Betrachtung gezogen werden könne. § 6. **g.** Die meisten Gesandten sind in Betreff der Recrutierung der **Compagnie générale** ohne Instruction. Die zürcherische Gesandtschaft bezieht sich auf ihre voriges Jahr abgegebene Erklärung, daß ihre Hoheiten trachten werden für ihr Ort eine Regel zu stipulieren, um Gewißheit zu erlangen, wie weit dessen Verpflichtung gehe. Der Artikel soll künftig aus dem Abschied wegbleiben. § 7. **h.** Weil bei Anlaß der Bundesnegotiation die Frage wegen Einschiffung der schweizerischen Kriegsvölker einzig in Beziehung auf die versprochenen Bundesvölker, nicht aber auf die capitulierten Truppen behandelt worden ist, so erklärt Zürich, daß es bei dem Inhalt der für sein in Frankreich stehendes Regiment errichteten Capitulation sein Bewenden haben solle. Die übrigen Gesandten sind hierüber ohne Instruction. § 8. **i.** Da das im Abschied 376, Lit. i decretierte Schreiben an den kaiserlich königlichen Residenten von Nagel wegen Errichtung einer Convention zu Auslieferung der Missethäter in Beziehung auf die vorderösterreichischen Erblande bisher ohne Antwort geblieben ist, so wird einstweilen diese Angelegenheit aus dem Abschiede entfernt. Die Gesandtschaft von Basel ist instruiert, die Frage berathen zu helfen, ob nicht eine solche Convention besonders für die eidgenössischen Grenzorte angemessen wäre. § 9. **k.** Der schwäbische Kreisconvent zu Ulm hatte unlängst ein Gutachten zugesandt, es möchte die Abstellung des Bettels und die Abtreibung des Gauner-, Zigeuner- und herrenlosen Gesindels gemeinschaftlich berathen werden. Die Sache wird einer Commission zur Erdauerung übergeben. Auf Grundlage ihres darüber vorgelegten Gutachtens wird dem Kreisconvent geantwortet, daß die Verschiedenheit der Lage und der Umstände die Gesandten hindern den gleichen Maßregeln beizutreten; hingegen hätten sie Anstalten getroffen, welche auch für die benachbarten Länder von Nutzen seien. § 10. **l.** Uri berichtet, daß der turinische Hof den Recruten, welche es in spanische und neapolitanische Dienste schicke, den Durchpaß durch Piemont verweigere, und stellt den Antrag, es möchte den Hoheiten belieben, die Einwilligung zu einem gemeineidgenössischen Fürschreiben zu ertheilen, wenn bis Martini keine befriedigende Antwort auf sein abgesandtes Schreiben einlange. Diesen Antrag unterstützen die Gesandten von Schwyz, Obwalden, katholisch Glarus und des Abts von St. Gallen. Solothurn hält es für angemessener, diese Sache durch die Ambassadoren der Höfe von Spanien und Sicilien am sardinischen Hofe betreiben zu lassen, will aber auch dem Vorschlage der übrigen interessierten Orte beitreten. Die Gesandten der übrigen Stände nehmen den Vorschlag Uri's in den Abschied, damit ihre Hoheiten ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 11. **m.** Die Stände hatten auf das Ansuchen Freiburgs an den Kaiser und den Großmeister zu Malta wegen des Barons von Griset

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Forel, welchem man die Fähigkeit absprechen wollte, die Ballei Brandenburg zu besitzen, ein Vorstellungsschreiben erlassen. Obgleich der Großmeister geantwortet hat, daß er sich der Sache des Commenthurs von Forel sowohl als der eidgenössischen Ordensritter annehmen werde, so glaubt Freiburg, da der Großmeister durchblicken lasse, daß, wenn ein Spruch des kaiserlichen Reichshofraths erfolgen sollte, derselbe nicht zu Gunsten Forels und der schweizerischen Ordensritter ausfallen werde, es möchte nicht unzweckmäßig sein, sich an den französischen Hof zu wenden, damit ein Befehl an den Botschafter in Wien ausgewirkt werde, sich der Sache anzunehmen und den kaiserlichen Hof dahin zu vermögen, daß er der an den Kaiser erlassenen Zuschrift geneigtes Gehör schenke und die deutschen Ordensritter zur Ruhe weise. Bei diesem Anlasse zeigt die Gesandtschaft Solothurns an, daß Baron von Thurn, Chorherr zu Bischofszell, bitte, das wegen der ihm vom Domstift streitig gemachten „Stiftmäßigkeit" verfaßte Memorial dem Abschied beizulegen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen beides ihren Hoheiten ad instruendum auf die Tagsatzung zu Baden. Das Memorial wird dem Abschied beigelegt. § 12. **n.** In Folge eines Anzuges der Gesandtschaft von Freiburg vor der zehnörtigen Sitzung, wie es in Beziehung auf die Art und Weise des allgemeinen Ratificationsinstrumentes des Bundes mit Frankreich gehalten werden soll, wird, da die Zeit des Bundesschwures naht, beschlossen, diesen Artikel den Orten, deren Gesandtschaften schon abgereist sind, zuzusenden, damit man sich über Stylisation, Ausfertigung und Auswechslung der Ratification durch Correspondenz vereinbaren könne. § 13.

Die XIII Orte.

o. Während Zürich den Wunsch ausspricht, es möchten die Verhandlungen über die Beschränkung der Kirchenimmunität wieder aufgenommen werden, äußert Bern noch immer seine früher vorgebrachten Bedenken und wiederholt und bestätigt seine in den Abschieden von 1775 und 1776 niedergelegte Erklärung. Die übrigen Gesandten geben die Hoffnung auf eine Vereinbarung nicht auf und vereinigen sich mit Zürich dahin, diesen Artikel noch ferner im Abschiede beizubehalten. Die evangelischen Stände behalten sich unterdessen die landsfriedlichen Rechte und die ungehinderte Ausübung der Justiz, die katholischen nebst den landsfriedlichen Rechten die ungehinderte Ausübung der Religion vor. § 14. **p.** Zürich zeigt unter Verdankung der von den uninteressierten Orten und den Mediatoren geleisteten Dienste an, daß es den im vorigen October zu Baden wegen der Schifffahrt auf dem Zürichsee zu Stande gekommenen Vergleich annehme; da aber Schwyz unter dem Titel „Erläuterungen" solche Zusätze und Abänderungen verlange, welche die Natur des Mediationsplanes ganz umstoßen, so kann Zürich in dieselben nicht eintreten, erklärt aber, daß es auch jetzt noch bei dem buchstäblichen Inhalt jenes Mediationsplanes verbleibe. Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt ebenfalls nach Verdankung der Dienste der uninteressierten Orte und der Mediatoren, daß ihren Hoheiten einige Erläuterungen nöthig geschienen, daß sie aber auf die Mittheilung derselben an Zürich von diesem Stande keine Antwort erhalten hätten. In einer zu diesem Zwecke gehaltenen Privatberathung trägt Bern darauf an, daß von den Gesandten der uninteressierten Orte ein nachdrückliches Adhortatorium an Schwyz zur Annahme der Mediation abgeschickt werden möchte. Basel tritt dem Vorschlage bei, doch so, daß auch an Zürich in angemessener Weise geschrieben werde. Endlich vereinigen sich alle Gesandten mit Ausnahme derer von Bern und Basel dahin, auf der zu Baden abzuhaltenden außerordentlichen Conferenz die daselbst erscheinenden Mediatoren zu ersuchen, die beiden Parteien in Betreff der noch waltenden Anstände zu vereinigen. Nachdem dieses Gutfinden den Gesandten von Zürich und Schwyz eröffnet worden, erklären die erstern, daß ihre gn. Herren und Obern bei ihrem Entschlusse bleiben, die letztern, daß sie diesen Vorschlag hinterbringen werden. Die Gesandten Berns und Lucerns, ohne Instruction, geben ihren Hoheiten von jenem Vorschlage Kenntniß, die von Zürich und Schwyz

nehmen ihn ad referendum. § 15. q. Die Gesandtschaft von Appenzell-Außerrhoden zeigt an, daß der vor einem Jahre von den zwölf uninteressierten Orten angerathene Zusammentritt mit den Abgeordneten des Fürsten zu St. Gallen zur Beilegung des Weggeldstreites erfolglos geblieben sei, und ersucht um die Officien der Gesandten zur Beseitigung dieser Differenzen. Nachdem die Gesandtschaft ihre Beschwerden begründet hat, erklärt der Gesandte des Fürstabts, daß derselbe entschlossen sei, nur entweder die vier Schirmorte oder nach Art. 83 des badischen Friedens selbstgewählte Schiedsrichter anzuerkennen. Dagegen protestiert Appenzell-Außerrhoden und behält sich vor, in diesem Falle und künftig zu den freundeidgenössischen Officien der zwölf uninteressierten Orte zu recurrieren, niemals aber selbst Schiedsrichter oder Mediatoren aus denselben zu erwählen. Ueberdieß seien manche Beispiele vorhanden, daß in Streitigkeiten zwischen diesen beiden Ständen die mitverbündeten Stände oder von denselben aufgestellte Mediatoren in Minne und Recht Richter gewesen seien; und endlich sei der Art. 83 des Rorschacherprojects von 1714 nie ratificiert, ja es sei sogar 1715 an öffentlicher Landsgemeinde dagegen protestiert und 1733 von zwei Landsgemeinden die Verwerfung desselben ausgesprochen worden. Der fürstliche Gesandte erklärt, ohne sich in die Beschwerden Außerrhodens einzulassen, da die Erzielung eines Weggeldes auf den Territorial- und landesherrlichen Rechten beruhe, daß der Richter durch das Bündniß mit den vier Schirmorten von 1451 und durch den Art. 83 des badischen Friedens deutlich bezeichnet sei, und daß Sprüche von 1421, 1459, 1461, 1465, 1490, 1502 und der Spruch von 1720 wegen des Langwaterzolls von „willkürlichen Richtern" gegeben worden seien. Der Bund von 1513, in welchem noch der Bund der vier Schirmorte vorbehalten sei, verbinde den Fürstabt zu nichts, eben so wenig als das vorgeschützte Landsgemeindemehr; daher könne derselbe die Sitzung nicht als Richter anerkennen. Nach diesen Auseinandersetzungen erklären die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, daß die Sache nicht als Privatsache anzusehen sei, sondern als eine allgemeine, das ganze eidgenössische Corpus betreffende, und daß zu entscheiden sei, ob nicht die Errichtung von Weggeldern in den eidgenössischen Landen den Bünden zuwiderlaufe, welche sagen, daß die Eidgenossen einander mit Zöllen und Auflagen nicht beschweren sollen, Bestimmungen, welchen sich auch die zugewandten Orte als Theile des helvetischen Körpers zu fügen hätten. Die übrigen Gesandten wollen aber diese allgemeine Frage von dem Specialfalle trennen und jene wegen Mangel an Instruction einstweilen unbehandelt lassen. Zur Schlichtung des vorliegenden Streites halten nun unter den dermaligen Umständen die Gesandten für das beste Mittel, den beiden Parteien die Vermittlung der uninteressierten Orte anzutragen. Die beiden Stände werden ersucht, innerhalb sechs Monaten ihren Entschluß Zürich mitzutheilen. Was ferner den Antrag in Betreff der Befugniß zu Errichtung von Weggeldern überhaupt betrifft, so wird derselbe ad referendum genommen. Bern läßt sich bei diesem Anlasse dahin vernehmen, daß die Beziehung von Weggeldern den Bünden zuwiderlaufe, daß Bern deßwegen in seinen Immediatlanden deren keine errichtet habe und daher erwarte, daß, wo dergleichen errichtet worden seien, dieselben aufgehoben werden, widrigenfalls es sich vorbehalte, auch in seinen Landen dergleichen anzulegen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 21. Landvögte.
„ 92. Kriegssachen.
Art. 134. Kirchensachen. Art. 160. Stifte und Klöster.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 2. Salzsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 59. Amtsrechnung.
„ 93. „
„ 112. „
„ 113. „
„ 114. „
„ 142. Landschreiber.
„ 143. „
„ 179. Rechte Freiburgs und Solothurns.
„ 206. Marchensachen.
„ 240. „
Art. 270. Landrecht.
„ 383. Polizeiliches.
„ 446. Judicatur- und Competenzconflicte.
„ 523. „ „ „
„ 544. „ „ „
„ 549. „ „ „
„ 624. Justizsachen.
„ 641. „
„ 660. „
„ 710. „
Art. 755. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
„ 756. „ „ „
„ 806. Münzwesen.
„ 807. „
„ 808. Maß und Gewicht.
„ 819. Straßen und Brücken.
„ 824. „ „ „
„ 828. Zölle und Weggelder.
„ 1068. Locales.

Rheinthal.

Art. 56. Amtsrechnung.
„ 98. Abzug.
„ 158. Justizsachen.
„ 159. „
„ 167. Lehensachen.
Art. 186. Zehntensachen.
„ 211. Münzwesen.
„ 230. Straßen und Brücken.
„ 267. Rhein.
„ 301. Zölle und Weggelder.
Art. 304. Zölle und Weggelder.
„ 306. „ „ „
„ 307. „ „ „
„ 412. Locales.
„ 426. „

Grafschaft Sargans.

Art. 18. Beeidigung von Beamten.
„ 54. Amtsrechnung.
„ 163. Justizsachen.
Art. 185. Justizsachen.
„ 195. Leibeigenschaft und Fall.
„ 241. Münzwesen.
Art. 272. Straßenwesen.
„ 293. Zölle und Weggelder.

Obere freie Aemter.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
„ 51. Amtsrechnung.
„ 66. Marchensachen.
„ 71. „
Art. 75. Marchensachen.
„ 76. „
„ 77. „
„ 96. Polizeiliches.
Art. 156. Münzwesen.
„ 184. Locales.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 246. Münzwesen.

393.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1777.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. In demselben spricht der Bischof den Wunsch aus, daß die seine Leibgarde betreffende Angelegenheit möchte ins Reine gebracht werden. Da Lucern berichtet, daß das voriges Jahr entworfene Schreiben wegen Nichtbeistimmung Solothurns nicht habe abgesandt werden können, so geben sämmtliche Gesandten nochmals die Einwilligung zur Absendung dieses Schreibens mit Ausnahme der solothurnischen. Diese werden ersucht, dahin zu wirken, daß ihr Stand seine Einwilligung bis zum 15. September Lucern mittheile. In dem Antwortschreiben an den Bischof wird eine baldige Antwort auf sein Begehren in Aussicht gestellt. § 1. **b.** Der Artikel, die Beschränkung der Immunität betreffend, wird im Abschiede beizubehalten beschlossen, weil er im allgemeinen Abschiede beibehalten wird. § 2. **c.** Die hundert Schweizer in Frankreich und in ihrem Namen von Salis von Samaden hatten durch Vermittlung Lucerns Beschwerden an die katholischen Stände gelangen lassen. Wenn auch einige Stände der Ansicht sind, daß

dieser Dienst eher als ein Civil- oder Hausdienst anzusehen sei, da derselbe auf keinem Militärfuß stehe, so wird diese Sache dennoch nicht ganz von der Hand gewiesen. Es wird gut befunden, dem Herrn von Salis zu schreiben, wenn derselbe das Project einer förmlichen Capitulation erlangen könne, so seien die katholischen Stände geneigt, wenn sie dasselbe nützlich finden, darüber einzutreten. § 3. **d.** Einige Stände wünschen, daß der die Dispensationstaxen betreffende Artikel aus dem Abschied wegfalle. Auf den Wunsch Uri's und mehrerer anderen Stände wird jedoch beschlossen, ihn beizubehalten. § 4. **e.** Die von der urnerischen Gesandtschaft instructionsgemäß gestellte Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, wieder einen Cardinal als Protector zu Rom sich zu erbeten, wird den Hoheiten hinterbracht. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 156. Kirchensachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 127. Quartierhauptleute. Art. 874. Kirchensachen. Art. 986. Locales.
„ 524. Judicatur- u. Competenzconfl. „ 903. Stifte und Klöster. „ 988. „

Rheinthal.

Art. 339. Locales. Art. 378. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 354. Locales.

394.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angesetzt. § 1. **b.** Dieselben Steuern, welche im vorigen Jahr, werden mit denselben Restrictionen zuerkannt. § 2 bis 18. **c.** Nachdem die seiner Zeit auf sechs Jahre der reformierten Gemeinde zu Straßburg zuerkannte Steuer voriges Jahr zum letzten Mal verabfolgt worden ist und diese Gemeinde um Fortsetzung derselben gebeten hat, vereinigt man sich dahin, derselben auf fernere vier Jahre jährlich 200 Gulden zu geben. § 19. **d.** Schaffhausen stellt den Antrag, es möchte, um einen glücklichen Erfolg zu erzielen, die Verhandlung über die Privilegien der schweizerischen Kaufleute in Frankreich vor die Hand genommen werden und die Frage, wie die Negotiation mit dem französischen Botschafter zu betreiben sei, damit auch die verlangten Memorialien nicht allzu hohe Forderungen stellen. Da aber den Gesandten Schaffhausens entgegnet wird, daß die Behandlung dieser Frage durch die evangelische Conferenz einen üblen Eindruck machen würde, da die Sache schon zur gemeinsamen Angelegenheit der gesammten Eidgenossenschaft gemacht und die Berathung auf die außerordentliche Conferenz nach Baden angesetzt worden sei, lassen sie ihren Antrag fallen. Dem Antrage der Stadt St. Gallen, es möchten die commercierenden Orte durch ihre kaufmännischen Directorien einen eigenen Zusammentritt veranstalten, um ein gemeinsames System zu Stande zu bringen, werden die Schwierigkeiten der Ausführung entgegengehalten, und namentlich wird hervor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehoben, daß es nicht blos um Forderungen, sondern um Untersuchung der tractatmäßigen Freiheiten und Vorrechte zu thun sei, auf deren Beibehaltung man sich billigerweise beschränken müsse. § 20.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

e. Der Wittwe des Hauptmanns Schärer im Sidwald war vom Landvogte zu Lichtensteig das von demselben besessene Tavernenrecht zehn Wochen nach dessen Tod zurückgefordert worden unter dem Vorwand, daß dasselbe in Folge des Todes dem Landesherrn anheimgefallen sei. Ihr wurde für Fortsetzung der Wirthschaft eine Buße von 20 Thalern auferlegt und mit einer weitern von 50 Thalern gedroht. Der Landrath von Toggenburg widersetzte sich diesem executiven Verfahren, und da der Bescheid gegeben wurde, die Wittwe Schärer könne das Tavernenrecht wieder erhalten, wenn sie es als eine Gnade anerkennen wolle, so sah sich der Landrath gedrungen, dieses Verfahren zu einem Landesgravamen zu machen und die Vermittlung von Zürich und Bern anzurufen. Der Gesandte des Abts erklärt nun gegenüber den Gesandten von Zürich und Bern, 1) daß Art. 15 der frauenfeldischen Vermittlung sich nur auf Personen beziehen könne, welche nach den in Toggenburg bestehenden Wirthschaftsordnungen den Wirthschaftseid leisten können; Weibsbilder seien aber dessen nicht fähig. 2) Der Abt Cölestin habe nie die Ansicht gehabt, daß dieser Artikel auch auf die weiblichen Nachkommen zu beziehen sei, wie auch das Protocoll von 1759 und die beständige Uebung zeige, daß nur an die männliche Descendenz gedacht worden sei; hätte übrigens die Schärer die Uebertragung auf ihre Tochtermänner verlangt, so wäre sie darin begnadigt worden. Wenn sich der Landrath über das executive Verfahren beschwere, so erkläre der Fürst, daß er dergleichen landesherrliche Regalien niemals dem Landgericht unterweisen werde; wenn sich der Landrath dadurch nicht beruhigt fühle, so ziehe der Fürst das liebe Recht der Vermittlung vor. Die Gesandten von Zürich und Bern machen Gegenvorstellungen, welche namentlich darauf ausgehen, darzuthun, daß auch auf weibliche Nachkommen Tavernenrechte übertragen werden können, daß der Eid in der Wittwe Namen durch einen Tochtermann hätte geleistet werden können, daß das Protocoll von 1759, die Uebung und die jüngern Wirthschaftsmandate nicht im Stande seien, förmliche Tractate zu beseitigen; daß endlich auf die Einsprache des Landraths nach Art. 76 des badischen Friedens mit aller Procedur hätte innegehalten werden sollen. In Berücksichtigung der Gefahr endlich, in welche die allgemeine Tavernenfreiheit gesetzt worden wäre, wenn die Wittwe Schärer unter dem Titel einer Gnade in ihr Tavernenrecht wieder eingesetzt worden wäre, habe dieses Anerbieten nicht angenommen werden können. Sie erklären schließlich, daß der Landrath im Toggenburg in diesem Falle nach der bestimmten Richtschnur des Friedens gehandelt habe, und daß seine Beschwerde gegründet sei; daß hingegen die vom Fürsten vorgebrachten Gründe von keiner Erheblichkeit erfunden werden; sie protestieren daher gegen das Verfahren des Fürsten und des Landvogts von Lichtensteig sowohl für diesen als alle künftigen Fälle und sprechen die Erwartung aus, der Fürst werde gemäß dem Vertrag von 1759 die gütige Vermittlung der beiden Stände dem Gebrauche des Rechtes vorangehen lassen. Der fürstliche Gesandte verwahrt die Rechte seines Principals und spricht die Erwartung aus, der Landrath werde das Recht nicht die Vermittlung implorieren. § 24. **f.** Schulmeister Früh von Mogelsberg, mit seiner Ehegenossin im dritten Grad der Blutsverwandtschaft verwandt, hatte sich nach erlangter Dispensation in frühzeitigem Beischlaf verfehlt. Vor den Landvogt von Lichtensteig beschieden, wurde ihm die Alternative gestellt, entweder dem Landvogt 12 Louisd'or zu bezahlen oder sich vor dem Landgericht als einen Blutschänder behandeln zu lassen. Die gegen dieses Verfahren vom evangelischen Landrathe gethanen Schritte blieben ohne Erfolg; daher wurde der evangelische Landrath genöthigt, auch diesen Fall zu einem Landgravamen zu machen und die Vermittlung Zürichs und Berns anzusprechen. Der fürstliche Gesandte erklärt nun, daß die Dispensationen erst am Tage

der Heirathsvollziehung in Kraft treten, folglich sei jede fleischliche Vermischung vor demselben ein incestus, während die Gesandten von Zürich und Bern behaupten, daß nach erhaltener Dispensation kein incestus mehr stattfinden könne. Während ferner der fürstliche Gesandte behauptet, daß die Hurerei und auch der frühzeitige Beischlaf laut Art. 6, Lit. a. und Art. 11 der frauenfeldischen Vermittlung von 1759, Art. 3 und 4 der frauenfeldischen Erläuterung von 1719 der hoheitlichen Bestrafung unterworfen seien, und daß der Richter für solche Fälle der Landvogt und das Landgericht seien, so sind die Gesandten der beiden Stände der Ansicht, daß die Bestrafung des frühzeitigen Beischlafs dem niedern Richter zustehe; das Landgericht habe nur die Präcognition. Jedenfalls hätte im vorliegenden Fall, wo es sich um die Competenz des Forums handelte, nicht via facti vorgegangen werden sollen. Daß der Landvogt eine Buße von 12 Louisd'or verlangt habe, dem kann der fürstliche Gesandte keinen Glauben schenken. Obgleich der Fürst sich anheischig gemacht hatte, eine milde Strafe dafür zu bestimmen, so konnte der Landrath, weil es sich dabei um die Competenz des Forums handelte, den Vorschlag nicht annehmen. Die Gesandten von Zürich und Bern dringen auf eine friedmäßige Remedur und machen den gütlichen Vorschlag, das Ehepaar Früh ohne den Fehler oder den Richter zu qualificieren mit 10 Gulden zu bestrafen. Da der fürstliche Gesandte, obgleich erbötig, annehmliche Vorschläge zu referieren, dagegen einige Bedenken äußert, so wird dem Fürstabt instructionsgemäß freundeidgenössisch vorgestellt, von seiner in keinem Rechte begründeten Meinung abzustehen und den Fehler des genannten Ehepaars dem niedern Richter zur Bestrafung zu überlassen, wenn das nicht erhältlich sei, die Sache einstweilen in statu quo zu lassen, unter feierlicher Protestation gegen die bisher vorgenommenen Schritte. Der fürstliche Gesandte behält dem Fürstabt seinerseits die ungehinderte Ausübung der Justiz und die landesherrlichen Rechte vor. § 25.

Zürich, Schwyz und Zug.

E. Die Gesandten von Zürich und Zug wünschen zu vernehmen, welchen Erfolg ihre Vorstellungen gehabt haben, die sie voriges Jahr in Betreff der gehinderten Verschiffung des von den Wälschen in ihrem Gebiete angekauften Viehes zu Brunnen gemacht haben. Die schwyzerische Gesandtschaft antwortet, daß man ihres Orts geglaubt habe, die Sache sei abgethan, wiederholt die früher gegebenen Erklärungen und tröstet die beiden Stände damit, daß die Verschiffung alles einheimischen und fremden Viehs innerhalb zweier Tage und zweier Nächte vollendet sei, wodurch für niemanden Schaden entstehe. Die Gesandten von Zürich und Zug entgegnen, daß das Mandat von Schwyz die Käufer vom Zürcher- und Zugergebiet fern halte, weil dem daselbst gekauften Vieh der Durchpaß versperrt sei, so lange noch Kühe in Schwyz zu verkaufen seien, eine Hemmung, welche den eidgenössischen Bünden und Verträgen zuwiderlaufe. Sie erklären, daß, wenn ihren Vorstellungen kein Gehör geschenkt werde, ihre Stände entweder gegen die schwyzerischen Landleute Repressalien ergreifen oder zum lieben Rechte die Zuflucht nehmen werden. § 27.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 301. Hintersäßensachen. Art. 1069. Locales.

Rheinthal.

Art. 371. Locales.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 19.

Stift St. Gallen.

Art. 13. Burg- und Landrecht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

395.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 31. Juli bis 11. August 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Hans Heinrich Orell. Bern. Friedrich Sinner, Albrecht von Mülinen. Glarus. Kaspar Schindler, Johann Leonhard Bernold.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 53. Amtsrechnung.
„ 74. Archiv und Canzlei.
„ 128. Polizeiliches.
„ 196. Judicatur.
„ 216. Justizsachen.
Art. 273. Münzwesen.
„ 294. Straßenwesen.
„ 327. „
„ 341. „
„ 349. „
Art. 362. Rhein.
„ 398. Zölle, Geleit, Weggelder.
„ 409. „ „ „
„ 424. Stifte und Klöster.

Untere freie Aemter.

Art. 17. Beeidigung von Beamten.
„ 54. Amtsrechnung.
„ 70. Bedienstete.
Art. 110. Polizeiliches.
„ 146. Fall.
„ 159. Ohmgeld.
Art. 180. Straßenwesen.
„ 181. „
„ 229. Personelles.

Rapperswyl und dessen Höfe.

Art. 20.

396.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Schinz, Zunftmeister. Bern. Sigmund Albrecht von Steiger, des Raths. Lucern. Johann Baptist Pfyffer von Altishofen, des Raths. Uri. Franz Joseph Regli, Landsfürsprech. Schwyz. Karl Dominicus Jütz, Siebner und des Raths. Unterwalden. Johann Rudolf von Flüe, Alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Karl Joseph Iten, Seckelmeister. Glarus. Fridolin Joseph Anton Freuler, des Raths. Basel. Leonhard Heußler, des Raths. Freiburg. Franciscus Ignatius Pettolaz, des Raths und Generalcommissarius. Solothurn. Leontius Gereon Byß, der Jüngere Räthe. Schaffhausen. Johann Ulrich Schwarz, Zunftmeister.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 186. Justizsachen.
Art. 247. Münzwesen.
Art. 283. Kirchensachen.

Lauis und Mendris.

Art. 13. Kammerrechnung.

Lauis.

Art. 122. Polizeiliches.
„ 174. Justizsachen.
„ 264. Locales.
Art. 265. Locales.
„ 285. „
„ 286. „
Art. 299. Personelles.
„ 300. „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mendris.

Art. 322. Vicinat.
„ 324. Gemeindeweide.
Art. 337. Zollsachen.
Art. 354. Locales.

397.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier cuenetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 157. Justizsachen.

Luggarus.

Art. 66. Gemeindesteuern.
„ 137. Zollsachen.
„ 144. „
Art. 186. Locales.
„ 189. „
„ 201. Personelles.
Art. 202. Personelles.
„ 203. „

Mainthal.

Art. 211. Abzug.
„ 219. Brücken,
Art. 221. Kirchensachen.
„ 222. „
Art. 224. Personelles.

398.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 24. August bis 24. October 1777.

[Landesarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Martin Anton Püntiner von Braunberg, des Raths. Schwyz. Leonhard Karl Auf-dermaur, des Raths. Nidwalden. Melchior Remigius Würsch, Landschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 555 bis 578.

399.

Außerordentliche Tagsatzung der XIII Stände und der zugewandten Orte zur Beschwörung des Bundes mit Frankreich.

Solothurn, 25. und 26. August 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher von Kefikon, Statthalter; Johann Heinrich Orell, des Raths, Alt-Seckelmeister. Bern. David Salomon von Wattenwyl, Alt-Seckelmeister deutscher Lande; Niklaus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friedrich Steiger, Venner. Lucern. Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Schultheiß und Stadtvenner; Joseph Ludwig Caſimir Krus, des Raths und Kornherr; Karl Martin Keller, Staatsſchreiber. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Joseph Anton Müller, Alt-Landammann und Landsvenner; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Zeugherr. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Joseph Nazar Reding von Biberegg, General, Alt-Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann; Johann Nikodemus von Flüe, Alt-Landammann und Landsvenner, beide von Obwalden; Stanislaus Aloyſius Chriſten, Alt-Landammann; Jakob Franz Stulz, Med. Dr., Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Müller, Statthalter und Stabführer; Johann Jakob Andermatt, Alt-Landammann; Oswald Clemens Bachmann, des Raths. Glarus evangeliſcher Religion. Kaſpar Schindler, Landammann; Bartholomäus Martin, General, Alt-Landammann; katholiſcher Religion. Johann Leonhard Bernold, Alt-Landammann und Statthalter; Fridolin Joſeph Hauſer, Ritter, Alt-Landammann. Baſel. Johann Debary, Burgermeiſter; Friedrich Münch, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Claudius Odet von Orſonnens, des Raths. Solothurn. Urs Victor Schwaller, Schultheiß; Johann Karl Stephan Glutz, Ritter, Alt-Schultheiß; Ludwig Joſeph Benedict Tugginer, Stadtvenner; Victor Joſeph Balthaſar Wallier, Seckelmeiſter; Urs Victor Bonaventura Erasmus Vogelſang, des Raths und Gemeinmann; Niklaus Joſeph Karl Felix Schwaller, des Raths. Schaffhauſen. Anshelm Franz von Meyenburg, Burgermeiſter; Johann Heinrich Keller, Statthalter. Appenzell. Johann Konrad Fäßler, Landammann; Joſeph Anton Broger, Statthalter, beide von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann; Johann Jakob Zuberbühler, Landshauptmann, beide von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joſeph Müller von Friedberg, Landshofmeiſter. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeiſter; Julius Hieronymus Zollikofer, des Raths und Seckelmeiſter. Wallis. Moriz Anton Fabian Wegener, Landshauptmann; Auguſtin Gaßner, Landſchreiber. Mühlhauſen. Joſua Hofer, Stadtſchreiber; Johann Heinrich Dollfuß, Med. Dr., des Raths. Biel. David Walker, Burgermeiſter; Jakob Sigmund Wildermett, Stadtſchreiber.

Nachdem ſämmtliche Stände ihre Ratification des Bundes mit Frankreich ausgeſprochen hatten, lud Zürich den 2. Auguſt die Stände ein, zur Auswechslung der Ratificationen und zur Beſchwörung des Bundes ihre Geſandten auf den 24. Auguſt in Solothurn an der Herberg eintreffen zu laſſen. — **a.** Nachdem am 25. Auguſt in der Frühe vier und zwanzig Stücke groben Geſchützes auf den Wällen der Stadt die Feierlichkeit verkündet hatten, verfügen ſich um acht Uhr die Geſandten auf das Rathhaus, wo Schultheiß Schwaller mit dem eidgenöſſiſchen Gruß zu Handen der Hoheiten die Geſandten bewillkommt. Den Gruß erwidert Heinrich Eſcher von Zürich. Alsdann wird den Geſandten das Bundesratificationsinſtrument vorgelegt. Daſſelbe iſt durch die ſolothurniſche Canzlei in gemeinſamem Namen ausgefertigt, mit des Standes Solothurn in rothem Wachs ausgedruckten, in einer ſilbernen Kapſel verwahrten großen Inſiegel verſehen. Das Inſtrument wird genehmigt. Alsdann werden die Ratificationen der einzelnen Stände zu Handen Solothurns abgegeben und deſſen Canzlei erſucht, für einen jeden Stand eine vidimierte und authentiſche Abſchrift des gemeineidgenöſſiſchen und des franzöſiſchen Ratificationsinſtrumentes mit Einſchaltung des Bündniſſes ſelbſt auszufertigen. Endlich wird das Ceremoniale beſprochen. § 1. **b.** Die Geſandten begeben ſich alsdann mit zahlreicher Begleitung von Edelleuten und Geſandtenjunkern, denen die ſämmtlichen Standesreiter und obrigkeitlichen Bedienten in den Standesfarben, wie auch die übrigen Livréebedienten folgen, zwiſchen zwei Reihen der unter dem Gewehr ſtehenden Mannſchaft unter klingendem Spiel zu Fuß zu des Botſchafters Reſidenz. § 2. **c.** Bei der Loge

des Portenschweizers werden die Gesandtschaften von den Secretären des Botschafters erwartet und von da zu der Pforte des Hotels geleitet, wo die Livréebedienten des Botschafters in Reihe stehen. Beim Eingang werden sie von den Verwandten des Botschafters empfangen und die Treppe hinaufgeführt; oben empfängt sie der Botschafter selbst am Eingang in den sogenannten St. Ludwigssaal, umgeben von den Ambassadeofficieren, vielen Herren von hohem Range und von Adel und den Officieren des Hotels. Nachdem die Gesandtschaften in den Saal eingetreten sind, stellt sich der Botschafter zwischen die Gesandten von Zürich und Bern. Alsdann wird derselbe durch den ersten Gesandten von Zürich in deutscher Rede auf würdevolle Weise begrüßt. Michelet, der interprête du Roi et conseiller de la cour souveraine d'Alsace, übersetzt diese Anrede in das Französische; der Botschafter erwidert sie. (Beide Reden sind gedruckt und dem Abschiede beigelegt.) § 3. **d.** Der Botschafter und die Gesandtschaften, der Staatsschreiber von Solothurn, die Rathsofficiale und der Legationssecretär der evangelischen Stände treten in einen anstoßenden Saal. Hier werden bei verschlossenen Thüren die königlich-französischen und die gemeineidgenössischen Ratificationsinstrumente und das Bündniß selbst in deutscher und französischer Sprache verlesen und collationirt. (S. Beilage Nr. 9.) Darauf übergiebt der französische Botschafter das französische Ratificationsinstrument, dem das Bündniß in französischer Sprache beigesetzt ist, dem ersten Gesandten Zürichs zu Handen der gesammten Eidgenossenschaft. Dasselbe ist von König Ludwig XVI eigenhändig unterzeichnet, wie auch vom Staatsminister Graf von Vergennes mit dem großen Reichspettschaft versehen, das in gelbes Wachs gedrückt in einer silbernen Kapsel an einer mit Gold und blauer Seide gewirkten Schnur hängt. Dagegen wird dem Botschafter zu Handen des Königs das gemeineidgenössische Ratificationsinstrument, in welchem das Bündniß in französischer und deutscher Sprache enthalten ist, vom ersten Gesandten Zürichs übergeben. § 4. **e.** Nach Auswechslung der Ratificationen begiebt sich der Zug unter dem Geläute aller Glocken und dem Donner von vierundzwanzig groben Geschützen durch die Spaliere der unter dem Gewehr stehenden Mannschaft und unter klingendem Spiel vom Hotel des Botschafters das Riedholz hinab zur Pfarr- und Collegiatkirche über die große Kirchentreppe. Den Zug eröffnen die Portenschweizer, die Livréebedienten und die Officiere des Hotels; darauf folgen des Botschafters und der Gesandten Anverwandte, die Edelleute, Gesandtenjunker unter einander vermengt und die Ambassadeofficiere. Alsdann schreitet der Botschafter mitten zwischen den beiden ersten Gesandten einher, hinter ihnen die übrigen Gesandten, der Staatsschreiber von Solothurn, die Rathsofficiale, der Seckelschreiber, der Großweibel mit dem Stab, der Rathsschreiber, der Legationssecretär der evangelischen Stände. Den Zug schließen die Ständereiter und die Bedienten mit den hochobrigkeitlichen Wappen und Farben und die übrigen Livréebedienten. An der Kirchthüre wird dem Botschafter und den beiden ihm zur Seite einhergehenden Gesandten vom Propst des Collegiatstiftes in Begleitung von zwei Chorherren und der ganzen Klerisei der Weihkessel dargereicht. Nachdem den verschiedenen Theilnehmern am Zuge durch Ceremonienmeister die Plätze angewiesen worden (der Abschied enthält eine ganz in das Detail eingehende Beschreibung), wird vom Propste mit Unterstützung einer auserlesenen Musik ein feierliches Hochamt gehalten, während dessen der Botschafter und die Gesandten durch den Chorherren-Diaconus unter der mittlern Oeffnung des Chorgitters „incensiert" werden. § 5. **f.** Nach geendigtem Hochamt stellen zwei Capellane in die Mitte des Chors ein mit rothen kostbaren Teppichen bedecktes Tischlein, auf welches ein reichgesticktes Polster und auf dasselbe das Evangelienbuch gelegt wird. Der Propst tritt mit zwei Chorherren zwischen den Hochaltar und dieses Tischlein, das Angesicht gegen das Volk gewendet. Die beiden Bundesinstrumente werden, das königlich-französische durch den Staatsschreiber von Solothurn in Begleitung der Rathsofficiale, das der Eidgenossen durch Picamilh de Casenave, jenes auf die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

linke, dieſes auf die rechte Seite des Evangelienbuchs gelegt. Der Botſchafter und die Geſandten begeben ſich nun durch die mittlere Oeffnung des Chorgitters. Der Botſchafter ſtellt ſich mitten vor das Tiſchlein, mit dem Angeſichte gegen den Hochaltar gewendet, zu beiden Seiten die Geſandten von Zürich, hinter ihnen die übrigen Geſandten. Alsdann beſchwört Heinrich Eſcher von Kefikon, die Rechte auf dem vom Propſte ihm dargehaltenen Evangelienbuch, das Bündniß im Angeſichte des Unerſchaffnen unter den Augen einer unzähligen Menge Volkes, unter dem Donner der Kanonen und dem Geläute aller Glocken mit lauter Stimme alſo: „Wir die anweſenden Geſandten der geſammten l. Eidgenoſſenſchaft ſchwören und verſprechen im Namen „unſer allerſeits hohen Principale den Inhalt gegenwärtigen Bündniſſes in allem ſteif und feſt zu halten.“ Darauf ſchwört der Ambaſſador, die Rechte ebenfalls auf das Evangelienbuch haltend: «Et moi pour et au «nom du Roi Louis XVI, ses héritiers et successeurs j'en fais autant.» Endlich treten die Geſandten der übrigen Stände dem Range nach herzu und leiſten, die Hand auf dem Evangelium, ebenfalls den Bundesſchwur. § 6. **g.** Nach Zurücknahme der Bundesinſtrumente erſchallt unter dem Donner der Kanonen, dem Klange aller Glocken und unter fröhlichem Trompetenſchall der Ambroſianiſche Dank- und Lobgeſang Te Deum laudamus. § 7. **h.** Der Propſt mit der ganzen Kleriſei begleitet den Botſchafter bis zur Kirchthüre und reicht ihm wiederum das Weihwaſſer. Rückkehr desſelben mit ſeinem Gefolge in ſein Hotel. § 8. **i.** Rückkehr der Geſandten der Eidgenoſſenſchaft mit ihrem Gefolge auf das Rathhaus durch die Spaliere der bewaffneten Mannſchaft unter klingendem Spiel und Kanonendonner. § 9. **k.** Gegen zwei Uhr verfügen ſich die Geſandten vom Rathhaus mit Stock und Degen zur Mahlzeit in das Hotel des Botſchafters. Der Botſchafter, die eidgenöſſiſchen Geſandten, der Staatsſchreiber von Solothurn, die Rathsofficiale und der Secretär der evangeliſchen Stände ſpeiſen nebſt einigen Anverwandten des Botſchafters und einigen Herren von hohem Range, dem Propſt und dem Capitel des Collegiatſtiftes an einer mit den Wappen des Königs, der Stände und der zugewandten Orte gezierten Tafel. Die Gemahlin des Botſchafters und die anweſenden adelichen Frauenzimmer, die Edelleute, Geſandtenjunker und andere geladene Gäſte werden in verſchiedenen Sälen an vier andern Tafeln bewirthet. Auch den Reitern, hochobrigkeitlichen Bedienten in der Farbe, den Lakaien und Livréebedienten wird ſpäter vortrefflich aufgeſtellt. Die ſechs vom Botſchafter und die zwei von Eſcher von Kefikon gebrachten Toaſte werden von Trompetenſchall und vom Donner des Geſchützes begleitet. Aus Beſorgniß eines bei ſo großem Volkszulaufe unvermeidlichen Tumultes wird kein Geld unter die Menge geworfen; dafür läßt der Botſchafter eine Summe Geldes in die Armenkaſſe zur Vertheilung legen. Zwiſchen acht und neun Uhr geben vier und zwanzig Geſchützesſalven das Signal zum Feuerwerk. Dieſes wird vor der Stadt unweit des ſogenannten Dünkelhofs vor einer erſtaunlich großen Menge von Zuſchauern losgebrannt. § 10. **l.** Der Botſchafter wird in Folge ſeines ausgeſprochenen Verlangens, die Geſandten becomplimentieren zu wollen, durch eine gemäß dem allſeitig angenommenen Ceremoniale, das bei dem Bundesſchwur von 1715 befolgt wurde, aus den zweiten Geſandten, dem Seckelſchreiber und dem Großweibel beſtehende Deputation am 26. Auguſt des Morgens auf das Rathhaus abgeholt, wo die eidgenöſſiſchen Geſandten verſammelt ſind. (Es folgt nun die detaillierte Reihenfolge der Theilnehmer am Zuge.) Beim Eintritt des Botſchafters in der Mitte der beiden erſten Geſandten erhebt ſich die Verſammlung, der Präſident geht demſelben bis in die Mitte des Saales entgegen und geleitet ihn zu dem links vom Präſidialſtuhle für ihn hingeſtellten Lehnſeſſel; hinter ihn ſtellt ſich Picamilh von Caſenave und ein Dolmetſcher. Sofort hält der Botſchafter ſeine Anrede, während welcher er ſelbſt und die ganze Seſſion mit Ausnahme der Rathsofficiale und des Secretärs der evangeliſchen Stände ſich mit dem Hut bedecken. Nach Vollendung derſelben übergiebt er dem Präſidenten der Verſammlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Abschrift davon, wird von demselben wieder bis in die Mitte des Saales und von ebenderselben Deputatschaft, welche ihn abgeholt, wieder in sein Hotel zurückbegleitet. Darauf wird beschlossen, am Abend das Dank- und Beurlaubungscompliment beim Botschafter abzulegen. Der Abschied wird verlesen und gutgeheißen. § 11. **m.** Die meisten Gesandten mit deren Edelleuten und Gesandtenjunkern speisen bei dem Botschafter auf dessen allgemeine Einladung hin zu Mittag. Nach beendigtem Mahle legt Escher das Dank- und Beurlaubungscompliment ab. Beantwortung von Seite des Botschafters in überaus höflichen Ausdrücken. Mit einbrechender Nacht zum Schlusse Kanonendonner aus vierundzwanzig Geschützen und Illumination des mit vielen auf die vorgegangene Verhandlung sich beziehenden Sinnbildern verzierten Hotels des Botschafters und eines schönen Ehren- und „Denkgerüstes", welches die Verbindung der Krone Frankreichs mit der gesammten Eidgenossenschaft darstellte. Nachher Nachtmahlzeit und Ball.*) § 12.

400.

Außerordentliche Conferenz der XIII und der zugewandten Orte.

Baden, 29. August bis nach dem 6. September 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Ott, Statthalter; Johann Heinrich Orell, Seckelmeister. Bern. David Salomon von Wattenwyl, Seckelmeister deutscher Lande; Niklaus Friedrich Steiger, des Raths. Lucern. Walther Ludwig Leontius Amrhyn, Schultheiß; Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths und Kornherr. Uri. Karl Alphons Beßler von Wattingen, Landammann; Joseph Anton Müller, Alt-Landammann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Zeugherr. Schwyz. Joseph Victor Laurenz Hedlinger, Landammann; Nazar Reding von Biberegg, General, Alt-Landammann. Unterwalden. Franz Leontius Bucher, Alt-Landammann und Landshauptmann; Nikodemus von Flüe, Ritter, Alt-Landammann, beide von Obwalden; Stanislaus Aloysius Christen, Alt-Landammann; Jakob Franz Stulz, Med. Dr., Alt-Landammann, beide von Nidwalden. Zug. Franz Michael Müller, Stabführer; Johann Jakob Andermatt, des Raths und Alt-Ammann; Clemens Bachmann, des Raths. Glarus evangelischer Religion. Kaspar Schindler, Landammann; Bartholomäus Martin, General, Alt-Landammann; katholischer Religion. Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter; Joseph Fridolin Hauser, Ritter, Alt-Landammann. Basel. Johann Debary, Burgermeister; Friedrich Münch, Dreierherr. Freiburg. Franz Roman Werro, Schultheiß; Joseph Odet von Orsonnens, des Raths. Solothurn. Johann Karl Stephan Glutz, Schultheiß; Niklaus Ludwig Joseph Karl Felix Schwaller, Jungrath. Schaffhausen. David Meyer, Burgermeister; Johann Heinrich Keller, Statthalter.

*) Anm. Den Gesandten und deren Gefolge ließ der Ambassador, wie es bei ähnlichen Anlässen schon früher geschehen war, Geschenke überreichen. Die Gesandtschaft Berns z. B. erhielt zwei goldene achtfache Halsketten, von welchen eine mit einer großen bei drei Zoll im Durchmesser haltenden goldenen Medaille versehen war. Auf der einen Seite derselben befand sich das Bildniß König Ludwig XVI., auf der andern in einer Guirlande von Lorbeerzweigen die Inschrift: **Foedus cum Helvetiis restauratum et stabilitum MDCCLXXVII**; ferner fünf goldene zweifache Ketten mit einer kleinen goldenen Medaille von der Größe eines neuen französischen Federthalers und mit gleichem Gepräge versehen; eine vierfache silberne Halskette mit einer Medaille von Silber „und dem großen Präg" und endlich acht einzelne Medaillen, von welchem zwei von „dem größern und sechs von dem kleinern nämlichen Präg" waren. Eine der fünf kleinern goldenen Ketten sammt der Medaille war vom Ambassador für den Legationssecretär Morlot, die vierfache silberne Kette und Medaille für den Großweibel bestimmt. Die Vertheilung der übrigen Geschenke wurde vom Rathe der Gesandtschaft überlassen. [Staatsarchiv Bern. Frankreich Buch FFF. S. 915 u. ff.]

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Appenzell. Johann Konrad Fäßler, Landammann; Joseph Anton Broger, Statthalter, beide von Innerrhoden; Laurenz Wetter, Landammann; Johann Jakob Zuberbühler, Landshauptmann, beide von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Müller, Ritter, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Daniel Högger, Burgermeister; Julius Hieronymus Zollikofer von Altenklingen, Seckelmeister. Wallis. Moriz Anton Wegener, Landshauptmann; Augustin Gaßner, Landschreiber. Biel. David Walker, Burgermeister. Jakob Sigmund Wildermett, Stadtschreiber.

a. Hauptsächlicher Gegenstand der Berathung bildet die Verbesserung der alteidgenössischen Rechtsform und der damit verbundene Vorschlag eines Securitätsplanes. Nachdem das im September 1776 entworfene Gutachten (s. Absch. 384 S. 462) verlesen worden, erklärt die zürcherische Gesandtschaft mit allem Nachdruck, daß ihre gn. Herren und Obern die stärkste Begierde hegen, zu einem Werke mitzuwirken, durch welches die Ruhe, der Wohlstand und die Sicherheit der Eidgenossenschaft befestigt werden, insofern dasselbe auf der möglichsten Deutlichkeit, der billigsten Gleichheit und der keinem Argwohn Raum gebenden Unpartheilichkeit beruhe; diese drei Grundsätze seien es, von welchen die von Zürich zu beantragenden Erläuterungen und Zusätze ausgehen. Auf ähnliche Weise spricht auch Bern seine Bereitwilligkeit und seinen eifrigen Wunsch aus, an diesem Werke Theil zu nehmen und die zuversichtliche Erwartung, daß dann alle Stände über die Annahme und Anerkennung des neuen verabredeten Rechtes sich erklären werden. Mit nicht weniger freudiger Zuversicht sehen beinahe alle übrigen Stände und die zugewandten Orte der Vereinigung zu diesem Zwecke entgegen; nur Freiburg ist immer noch der Ansicht, daß für die innere Sicherheit durch die alten Bünde und Verträge hinlänglich gesorgt sei, insofern dieselben genau befolgt würden; hingegen könnte das in denselben etwa Anstößige auf dem Wege der Revision erläutert werden. Alsdann wird zur Berathung des badischen Projects geschritten. Art. 1. Bestimmung der Jurisdiction des eidgenössischen Rechtes. Die in dem badischen Projecte enthaltene Aufzählung derjenigen Dinge und Ansprachen, welche von der neuen Rechtsform sollen ausgeschlossen werden, wird von fast allen Ständen genehmigt. Zürich und Bern wollen denselben noch den Landsfrieden von 1712 beigefügt wissen, weil derselbe für die darin enthaltenen Dinge einen eigenen Richter bestimme. Freiburg hingegen ist der Ansicht, daß jenes Project zu viele Ausnahmen aufstelle, so daß dem eidgenössischen Rechte, besonders wenn noch Tractate unter dieselben gestellt werden, nichts übrig bliebe. Glarus beider Religionen ist gesinnt, alle innern Landesstreitigkeiten der neuen Rechtsform zu unterwerfen und weder Souveränität noch Regierungsform noch Religion auszunehmen, jedoch unter Vorbehalt der Ratification durch die Landsgemeinden. Art. 2. Rechtsform unter Ständen von gleicher Religion. Daß bei entstehenden Zwisten vorerst nach Sage der Bünde die Minne versucht und, wenn diese erfolglos ist, der Streit vor die allgemeine Sitzung gebracht und die Parteien zur Vereinbarung ermahnt werden sollen; daß ferner die Sätze künftig nicht mehr aus dem Mittel der streitenden Theile, sondern aus den neutralen Ständen genommen und daß der in den Bünden aufgestellte Obmann in einen fünften Satz verwandelt werden soll, der mit und neben den vier übrigen Sätzen gemeinschaftlich und in gleichen Rechten die Streitsache zu behandeln habe — darüber sind alle Stände einverstanden; wem aber die Wahl der fünf Richter zustehen soll, dafür werden drei Vorschläge gemacht. Der erste Vorschlag — und diesem stimmen alle katholischen Orte mit Ausnahme Freiburgs bei — ist der des badischen Projects, nach welchem die allgemeine Sitzung die fünf unparteiischen Stände bezeichnet, von welchen einem jeden überlassen wird, einen Satz oder Richter aus seinem Mittel zu erwählen. Freiburg macht den zweiten Vorschlag, der dahin geht, daß sämmtliche neutralen Orte jeder aus seinem Mittel einen Satz oder Richter wählen soll, und daß diese Sätze alle die Sache gütlich oder

rechtlich entscheiden sollen. Den dritten Vorschlag machen Zürich und Schaffhausen. Nach demselben soll einer jeden der streitenden Parteien überlassen werden, zwei religionsgenössische Stände zu erkiesen, welche alsdann jeder aus seinem Mittel einen Satz oder Richter zu geben haben; diese vier ernannten Richter sollen dann, ohne in Sachen weiter fortzufahren, sofort einen fünften mit den streitenden Parteien religionsgenössischen Stand erwählen, welcher seinerseits aus seinem eigenen Mittel einen fünften Satz erkiest, der dann mit den übrigen vier zusammentritt. Diesem Vorschlag stimmen die Gesandten von Bern und Basel in so weit bei, daß sie dafür halten, die Art. 2 und 3 könnten vereinigt und so redigiert werden, daß in beiden Fällen den streitenden Ständen zu überlassen wäre, aus allen unparteiischen Orten ohne Unterschied der Religion zwei Stände auszuwählen, aus welchen alsdann je ein Satz oder Richter erwählt werden müßte. Art. 3. Rechtsform unter Ständen ungleicher Religion. Dem Vorschlage des badischen Gutachtens, nach welchem die allgemeine Sitzung vier Stände **in paritate religionis** ernennt und diesen einen fünften Stand von der Religion des angesprochenen Standes beifügt, welche fünf Stände jeder aus seinem Mittel einen Satz oder Richter bezeichnet, stimmen alle katholischen Stände nebst Glarus bei, mit Ausnahme Freiburgs, welches den bei Art. 2 gemachten Vorschlag auch hier wiederholt. Zürich und Schaffhausen wiederholen ihrerseits ihren bei Art. 2 gemachten Vorschlag mit der Modificàtion, daß die vier Richter sofort einen fünften Stand von derjenigen Religion bezeichnen sollen, welcher der Stand angehört, den sie für den angesprochenen halten; dieser fünfte Stand hat dann den fünften Richter zu geben. Bern, obschon diesem Vorschlage nicht abgeneigt, wünscht, daß die Sache durch eine Commission nochmals erdauert werde. Endlich finden Freiburg und mit ihm mehrere andere Stände die im Gutachten enthaltene Definition des „angesprochenen" Theils zu unbestimmt, um nicht befürchten zu müssen, daß etwa diese Vorfrage eintretenden Falls eine weitläufige Discussion veranlassen könnte. Art. 4. Gewährleistung des eidgenössischen Rechtes und der innern Sicherheit. Der dahin zielende Vorschlag des badischen Gutachtens, Art. 4, wird angenommen; nur wünschen die Gesandten von Uri und Zug, es möchte die etwas zweideutig erscheinende Verpflichtung, „den Eroberer zu dem Rechtspfad anzuweisen", gegen die Worte der alten Verkommnisse vertauscht werden: „zu Bestehung des bestimmten Rechtspfades nach bestem Vermögen anzuhalten". Dieser Vorschlag wird für begründet angesehen. Nidwalden hätte zu vernehmen gewünscht, wie man sich zu verhalten habe, wenn Thätlichkeiten wegen Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften vorfallen sollten. Art. 5. Beschwörung des neuen eidgenössischen Rechtes. Der in dem badischen Gutachten enthaltene Vorschlag der Beschwörung dieses neuen eidgenössischen Rechts wird mit dem von Zürich beantragten Zusatze, daß die alten Bünde nur in sofern beschworen werden sollen, als dieselben durch diese neue Rechtsform nicht abgeändert worden seien, einstimmig angenommen. Art. 6. Miteinschließung der zugewandten Orte. Dem schon voriges Jahr von den zugewandten Orten, dem Abt und der Stadt St. Gallen, der Republik Wallis und der Stadt Biel gestellten Begehren, daß die neue Rechtsform und der damit verbundene Securitätsplan auch auf sie möchte ausgedehnt werden, entsprechen die dreizehn Stände, die einen mit, die andern ohne Restriction. Die Restrictionen sind folgende: 1) Zürich und Bern tragen darauf an, daß die zwischen den zugewandten Orten selbst oder zwischen ihnen und einem oder mehrern Ständen waltenden Streitigkeiten dem neuen eidgenössischen Rechte unterworfen sein sollen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sowohl in diesen beiden Fällen, als besonders in Streitigkeiten unter den dreizehn Orten die zu erkiesenden Richter allein aus diesen letztern sollen genommen werden, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen nicht eine hinreichende Anzahl uninteressierter Stände übrig sein sollte und sie von den Parteien selbst angesucht würden. 2) Nach der Instruction von Zürich, Uri und Zug sollen zu Vollziehung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Gewährleistung des eidgenössischen Rechtes und zu dem in Kraft derselben zu leistenden bewaffneten Zuzug nur diejenigen Stände verpflichtet sein, welche mit dem dieser Hülfe bedürftigen Orte durch Bündniß, Burg-, Schirm- oder Landrecht in unmittelbarer Verbindung stehen, wogegen aber die zugewandten Orte in solchem Fall nur diejenigen Stände zu beschützen haben, mit welchen sie in der genannten Verbindung stehen. 3) Zürich hält es für natürlich und erforderlich, daß das gegenüber dem Fürstabte zu St. Gallen bestehende Schirmrecht vorbehalten bleibe, welches die Bestimmung enthalte, „daß, so jemand mit dem Herrn Abt oder Convent einen Streit hätte und rufte da das Recht an der l. vier Schirmorte, der Herr Abt kein anderes Recht suchen solle"; deßgleichen der Toggenburgerfriede von 1718 sammt dem Richter, welcher zwischen dem Abt und seinen Grafschaftsangehörigen festgesetzt sei. Dem Vorbehalt des Friedens von 1718 tritt Bern bei; in Beziehung auf die vier Schirmorte will es nicht eintreten. Glarus will diejenigen zugewandten Orte, welche in keinen Particulartractaten und Verkommnissen stehen, an der eidgenössischen Rechtsform Theil nehmen lassen; im andern Fall sollen dieselben nach ihren besondern Rechten gehalten werden. Darauf erklären die Gesandten der zugewandten Orte, daß ihre Principale der Ansicht seien, daß, wie einerseits die Sicherheit gegen auswärtige Feinde durch den Bund mit der Krone Frankreich festgestellt worden sei, jetzt die innere Sicherheit für alle Glieder der helvetischen Conföderation in's Auge gefaßt werden sollte, da die Sicherheit des ganzen Körpers durch die Sicherheit eines jeden Gliedes bedingt sei, daß daher für sie keine Restrictionen eintreten, sondern daß die Gewährleistung und die Hülfe aller Stände wie auf die dreizehn Orte, also auch auf sie sich erstrecken sollten und das um so mehr, da sie sich zu dem Reciprocum gegen alle eidgenössischen Stände verpflichteten; endlich könnten sie nicht zugeben, daß sie von dem Richteramt ausgeschlossen werden. In Folge dieser Erklärung ist die Mehrzahl der Gesandten der Ansicht, es könnte in der Restriction 1 der Ausdruck „vorzüglich" eingeschaltet werden. Der Gesandte des Abts von St. Gallen erklärt, daß, was im September 1776 die Gesandtschaft von Wallis in Beziehung auf den Tuitionsplan erklärt habe, auch von ihm damals erklärt worden sei, und bittet, jenem Abschiede dieses beizusetzen. Er fügt bei, daß der Abt des Richters halber wie bis dahin zu verbleiben entschlossen sei. Stadt St. Gallen stellt das Begehren, daß, wenn sie in dieses gemeine eidgenössische Recht nicht sollte eingeschlossen werden, ihr für die Zwistigkeiten, in welche sie mit dem einen oder andern Orte gerathen könnte, der fünfte Richter, welchen der Friede von 1718 nicht enthalte, gegeben werden möchte. Die Gesandtschaft von Wallis eröffnet folgende Instruction: 1) es möchte diese Rechtsform auf alle eidgenössischen Stände ohne Ausnahme ausgedehnt werden; sollten sich diesem einige Stände widersetzen, so möchten sich dieselben deutlich erklären, damit diejenigen Orte, welche ausgeschlossen oder nur mit Restriction aufgenommen werden sollen, ihrerseits sich erklären und ihre Maßregeln ergreifen könnten. 2) Wenn das badische Project diejenigen Punkte aufführe, welche vom eidgenössischen Rechte eximiert sein sollen, so fürchtet Wallis, es möchten alle Zwistigkeiten auf das Gebiet dieser Exemtionen hinübergezogen und so das eidgenössische Recht eludiert werden; es ist daher der Ansicht, daß alle unter den eidgenössischen Ständen entstehenden Zwistigkeiten ohne Ausnahme dem allgemeinen eidgenössischen Rechte unterworfen sein sollen. 3) Wallis will ferner den Bündnissen und Tractaten, welche einzelne Stände unter einander haben, nichts benommen wissen; entsteht hingegen über die Auslegung derselben Zwiespalt, und können die betreffenden Stände sich nicht vereinbaren, so soll, wie über jede andere Zwistigkeit, nach dem allgemeinen eidgenössischen Rechte darüber entschieden werden. Art. 7. Verzicht auf alle Gewährleistungen fremder Mächte. Wallis Gesandtschaft bezieht sich auf die den 9. December 1776 von ihrem Stande wegen dieses Punktes erlassene Erklärung. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Lucerns Gesandte

schaft eröffnet dagegen, daß man ihres Ortes diese Erklärung Berns nicht annehme noch eine Gegenerklärung ertheilen könne. Die von Uri und Freiburg beziehen sich auf ihre schriftliche Beantwortung.

Bei dieser Divergenz der Ansichten über die einzelnen Punkte wird gut befunden, die Sache durch eine Commission hinlänglich erdauern zu lassen. Diese wird aus den Nachgesandten von Bern und Freiburg und denjenigen Gesandten gebildet, welche voriges Jahr das badische Gutachten entworfen hatten. Da in dieser Commission über die neu festzusetzende Form des eidgenössischen Rechtes die Meinungen sehr auseinander gehen, so beschränkt sich dieselbe auf den Theil des badischen Projects, welcher sich auf die innere Sicherheit gegenüber wirklichen Thätlichkeiten und Eroberungen bezieht, und legt folgendes Gutachten vor: „Im Namen der heil. Dreieinigkeit. „Nachdem wir, die nachgenannten löbl. dreizehn Orte und zugewandte Stände der Eidgenossenschaft uns „freundeidgenössisch über die gedeihlichsten Mittel berathen, Fried, Ruhe, Eintracht, und wahres Vertrauen „unter uns je länger, je mehr auszubreiten, zu versichern, und auf ewige Zeiten zu befestigen, so haben wir „nach dem uns von unsern frommen und ruhmvollen Vorfahren A°. 1481 gegebenen Beispiel und nach An„weisung des damals zwischen den löbl. acht alten Orten zu Stanz gemachten Vertrags gegenwärtige Ver„kommniß verabredet, aufgerichtet, und für alle künftige Zeiten zu halten, zu befolgen und zu erfüllen uns „verbunden. Wir ..... versprechen einander, daß keiner den andern thätlich angreifen, noch seine Herrschaften, „Land, Leut und Besitzungen feindlich überfallen, beschädigen und an sich bringen wolle. Wenn aber dieses „dennoch von einem eidgenössischen Stand gegen den andern unternommen werden sollte, so verpflichten und „verbinden wir uns insgesammt und insbesonders ohne Unterschied der Religion bei unseren Treuen, Glauben „und Bundspflichten, dem auf diese Weise angegriffenen und bedrängten Stand beizustehen, Hilfe zu leisten „und den Angreifer zur Ruhe zu bringen. Sollten auch bereits Thätlichkeiten vorgenommen und Eroberungen „in dieser Zeit gemacht worden sein, so wollen wir dieselben als wider Recht gemacht ansehen und den Eroberer „nebst vorläufiger Zurückgabe und Wiederabtretung des Eroberten, auch Erstattung der billig erachteten Kösten „zu dem in denen Bünden und Verträgen bestimmten eidgenössischen Rechtspfad anhalten. — Diese Verkommniß „soll in Zeit und Ort, wie man dessen übereinkommen wird, von uns feierlich beschworen werden." — Dieser Vorschlag wird dem Abschied beigelegt.

Die Mehrzahl der Gesandten wünscht, daß bald wieder eine gemeineidgenössische Conferenz abgehalten werde, auf welcher eine Vereinbarung zu Stande kommen könnte, glaubt aber, daß man in diesen Vorschlag, da derselbe den jüngern verbündeten Ständen und den zugewandten Orten neue Verpflichtungen auferlege, nicht ohne reife Ueberlegung und ohne damit den Plan der neuen eidgenössischen Rechtsform in Verbindung zu bringen, eintreten werde. Zürich, Uri und Zug erklären, daß sie zu diesem Vorschlage um so weniger mitrathen können, da ihre nicht unbillige Forderung, daß die Garantieleistung nur auf diejenigen zugewandten Orte sich erstrecken solle, welche in besondern Verbindungen mit einzelnen Orten stehen und umgekehrt, darin nicht beachtet sei. § 1. **b.** Die kaufmännischen Directorien von Zürich, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen legen in Folge der zu Frauenfeld getroffenen Verabredung durch Vermittlung der Gesandten ihrer Stände ihre Memorialien in Betreff der der schweizerischen Nation kraft ewigen Friedens und späterer Bundestractate von Frankreich zugesicherten kaufmännischen Privilegien vor. Dabei sprechen die Gesandten von Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen instructionsgemäß das Verlangen aus, man möchte angelegentlichst auf Abschaffung der Capitation dringen. Obgleich die meisten Gesandten ohne Instruction sind, wird eine aus den Nachgesandten von fünf Ständen und dem Gesandten des Abts von St. Gallen bestehende Commission beauftragt, aus diesen Memorialien eine systematische Zusammenstellung zu redigieren, welche der Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handlung mit dem Ambassador zu Grunde zu legen sei. Diese nach Real- und Personalfreiheit durchgeführte Zusammenstellung wird dem Abschiede beigelegt. Die Stände werden eingeladen, ihre Bemerkungen darüber Zürich zu Handen der übrigen Orte mitzutheilen. § 2. **c.** In Beziehung auf das von Basel und Freiburg zu Frauenfeld gestellte Verlangen, daß auch die Privilegien des Militärstandes zu einem Gegenstand der Negotiation gemacht werden möchten, sind die wenigsten Gesandtschaften instruiert. Da man aber der Ansicht ist, daß durch den Art. 10 des französischen Bundes in dieser Hinsicht hinlänglich gesorgt sei, so wird gut befunden, auf diesen Punkt nicht weiter einzutreten. § 3. **d.** Da auf der künftigen Januar zu Solothurn abzuhaltenden Conferenz die Befreiung vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** zur Verhandlung kommen wird, so wünscht Zürich, daß man sich jetzt zum voraus darüber berathen möchte, damit möglichst gleiche Instructionen gegeben werden. Die meisten Gesandten sind ohne Instruction; der Anzug wird daher **ad referendum** genommen. Die katholischen Orte erklären, daß sie bei dem Arrangement zu bleiben gedenken, welches sie bereits mit der Krone Frankreich getroffen haben. § 4. **e.** Freiburg verdankt die Officien, welche die Stände zu Gunsten seines Mitverburgerten maltesischen Ordensritters, Commenthur von Griset von Forel, haben eintreten lassen, dem die Fähigkeit zur Besitznahme der Ballei Brandenburg streitig gemacht werde. Es stellt in Aussicht, daß im Laufe des Jahres die Mitwirkung der Stände in dieser Angelegenheit nochmals werde in Anspruch genommen werden. Solothurn ersucht die Gesandten, es möchte dem in dem zu Frauenfeld eingegebenen Memorial enthaltenen Ansuchen seines Mitverburgerten Baron von Thurn und Valsassine, Chorherrn zu Bischofzell, entsprochen werden. In Folge dessen wird Zürich die Vollmacht ertheilt, ein nachdrückliches Promotoriale an die kaiserliche Majestät zu erlassen, in welchem bemerkt werden solle, daß man um so eher hoffe, daß das Hochstift Constanz der Aufnahme eines Schweizers sich nicht widersetzen werde, da es seine Existenz vorzüglich der Schweiz zu verdanken habe und den größten Theil seiner Einkünfte aus dieser beziehe. § 5. **f.** Die evangelischen Gesandten zeigen an, daß sie vom König von Preußen eine Zuschrift erhalten haben, in welcher derselbe die Einschließung des Fürstenthums Neuenburg und Valangin in den französischen Bund angelegentlich empfiehlt, und schlagen vor, daß auf die nächste gemeineidgenössische Zusammenkunft darüber, so wie über den Einschluß des Bischofs von Basel und der Republik Genf, von sämmtlichen Ständen und den zugewandten Orten, so wie auch zu Abfassung einer Antwort an den König von Preußen instruiert werden möchte. § 6. **g.** Die Gesandtschaft Lucerns trägt das Ansuchen ihres Angehörigen Joseph Schwendimann von Ebikon, welcher in Rom eine Medaille auf den Bundesschwur zu Solothurn als erstes Probestück seiner Kunst verfertigt hat, vor, des Inhalts, es möchte ihm gestattet werden, diese Medaille dem Publicum zugänglich zu machen. Die Gesandten, vom Wunsche beseelt, junge Künstler aufzumuntern, tragen kein Bedenken dem Ansuchen zu entsprechen. § 7.

Die XIII Orte.

h. Appenzell-Außerrhoden eröffnet, daß es vermöge seiner „Constitutionen" die zu Schlichtung seines Weggeldstreites mit dem Fürstabt zu St. Gallen vorgeschlagene Mediation nicht annehmen könne, und stellt das Ansuchen, es möchte in dieser Sache von der gesammten Session rechtlich abgesprochen werden, da es von dem uralten Gebrauch der Seestraße keineswegs abzustehen gedenke. Der fürstliche Gesandte erwidert, daß der Fürst sich an die Constitution Appenzells nicht kehre und durch eine Landsgemeinde sich nicht bestimmen lasse, auch hier nicht Rede und Antwort zu geben habe. Uebrigens äußert er seine Verwunderung, daß man bei Behandlung einer Sache, welche einen zugewandten Ort betreffe, die Gesandten der zugewandten Orte habe abtreten lassen. In Folge dessen halten es die Gesandten der uninteressierten Stände für das Zweckmäßigste, den beiden Parteien nochmals eine freundeidgenössische Mediation beliebt zu machen, bei welcher die erwählten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mittelmänner blos gütlich zu handeln, keinen rechtlichen Entscheid zu geben hätten. Die Gesandten von Appenzell-Außerrhoden berufen sich auf ihre eröffnete Instruction, nehmen aber das Angehörte ad referendum. § 8.

401.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der Tagsatzung in Solothurn und der Conferenz zu Baden im August und September 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Die Gesandten der evangelischen Stände kommen überein, während des Hochamts in der Kirche zu bleiben, in der Hoffnung, daß man ihnen und ihrer Suite nichts ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufendes zumuthen werde. Dieß wird ihnen zugesagt. § 1. **b.** Es wird beschlossen, das Original des Beibriefes, die Garantie des Waadtlandes enthaltend, vor Auswechslung der Ratificationen zu verlangen. Dasselbe wird am Abend des ersten Tages wirklich extradiert. Da der nämliche Beibrief von 1658 in originali in das Archiv von Zürich gelegt, Bern hingegen eine vidimierte Copie davon gegeben worden war, so wird beschlossen, dieses Original ebenfalls in das Archiv von Zürich zu legen. Auf den Antrag der bernerischen Gesandtschaft wird gut befunden, daß Zürich im Namen der evangelischen Stände dem Könige den Empfang dieses Beibriefes anzeige und den Dank für dessen Ausfertigung in einem Schreiben ausspreche, das mit einem Begleitschreiben an den Botschafter zu senden sei. § 2. **c.** Da es den Anschein hat, daß die katholischen Orte auf der künftigen Januar abzuhaltenden Conferenz sich an der Verhandlung über das droit d'aubaine und die traite foraine nicht betheiligen wollen, so wird zu Baden Bern ersucht, seine Ansichten über diese Materie in Form einer Instruction Zürich zu Handen der übrigen evangelischen Orte mitzutheilen, damit man an dieses Fundament sich haltend nach Solothurn zu instruieren in den Stand gesetzt werde. § 3. **d.** Die Gesandtschaft von Bern stellt instructionsgemäß den Antrag, daß von Seite der evangelischen Stände in gemeinsamer Sitzung das Verlangen des Bischofs von Basel, der Republik Genf und des Fürstenthums Neuenburg und Valangin Einschluß in den Bund mit Frankreich nochmals empfohlen werde, so daß sämmtlichen Ständen und Orten belieben möchte, darüber auf die nächste gemeineidgenössische Conferenz zu instruieren; dabei könne man sich auf das Empfehlungsschreiben des Königs von Preußen zu Gunsten von Neuenburg und Valangin beziehen. Diesen Antrag lassen sich die übrigen Gesandten gefallen. § 4.

402.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 1. bis 22. September 1777.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Bernhard von Dießbach, Seckelmeister wälscher Lande und des Raths; Albrecht Bernhard Steiger, des Kleinen Raths. Freiburg. Karl Niklaus von Montenach, des Raths; Franz Philipp Magnus von Castella, des Großen Raths und Stadtschreiber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.
Art. 82 bis 85.
Schwarzenburg.
Art. 185 bis 189.
Orbe mit Tscherliz.
Art. 367 bis 374.
Grandson.
Art. 523 bis 528.
Murten.
Art. 856 bis 869.

403.

Conferenz der Schirmorte der Stadt Rapperswyl.

Rapperswyl, 29. September 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Ott, Statthalter; Johann Scheuchzer, des Raths und Zunftmeister. Bern. Albrecht von Mülinen, des Raths; Niklaus Emanuel Tscharner, des Großen Raths. Glarus. Kaspar Schindler, Landammann; Johann Leonhard Bernold, Landsstatthalter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
Rapperswyl und dessen Höfe.
Art. 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaftsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

A. Die größern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der XII Orte.

(Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.)

Lauis.

Mendris.

Luggarus.

Mainthal.

2. Vogtei der VIII alten Orte (Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) und Appenzells.

Rheinthal.

3. Vogteien der VIII alten Orte.

Landgrafschaft Thurgau.*)

Grafschaft Sargans.

Obere freie Aemter.

*) Am Landgerichte im Thurgau hatten auch Freiburg und Solothurn Antheil, an der Regierung von Dießenhofen neben den VIII alten Orten noch Schaffhausen.

4. Vogteien der III Stände Zürich, Bern und Glarus.

Grafschaft Baden.

Untere freie Aemter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

1. Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalbörtische Vogteien genannt.

Bellenz.

Bollenz.

Riviera.

2. Vogteien der Stände Bern und Freiburg.

Schwarzenburg.

Orbe mit Tscherlitz.

Grandson.

Murten.

3. Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

Uznach.

Gaster.

Anm. A nach Materien und diese chronologisch geordnet; B, in blos chronologischer Reihenfolge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

[Thurgau. Rheinthal. Sargans. Obere freie Aemter.]

Inhalt.

1. Amtsrechnung. 1—4.
2. Landvögte.
   a. Competenz in Kirchensachen. 5—8.
   b. Practicierordnung. 9. 10.
   c. Amtsantritt. 11—14.
   d. Vereinigung der Landvogtstelle mit der eines Gesandten. 15—21.
3. Landschreibereien.
   a. Reihenfolge in Besetzung der Landschreibereien zu Baden, im Rheinthal und den untern freien Aemtern. 22. 23.
   b. Survivance auf die Landschreibereien. 24—35.
4. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften. 36—38.
5. Landrecht (Naturalisation). 39—46.
6. Abzug. 47—59.
7. Polizeiliches. 60—62.
8. Justizsachen.
   a. Ehehaften. 63.
   b. Anmeldungstermin. 64—67.
   c. Revision. 68—72.
   d. Notariat. 73.
9. Salzsachen. 74—79.
10. Münzwesen. 80. 81.
11. Kriegssachen.
   a. Fremde Kriegsdienste. 82—92.
   b. Freicompagnieen. 93—100.
12. Kirchensachen.
   a. Belehnungstaxen für Pfarrpfründen. 101—103.
   b. Nachdienste. 104.
   c. Kirchenimmunität. 105—108.
   d. Convertitenkinder. 109—134.
   e. Besetzung der Pfarrpfründen. 135—156.
13. Stifte und Klöster. 157—160.
14. Juden. 161.

1. Amtsrechnung.

[Zehn den Thurgau regierende Orte: Art. 1. 2; acht Orte: 3. 4.]

Art. 1. (1773.) Es wird festgesetzt, daß künftig in den Rechnungen der Landvögte aller gemeinen Vogteien diejenigen Malefizbußen, welche die Landvögte und Beamten unter dem Titel „für die Gebühr" oder „für Ehr und Gewehr" für sich beziehen, namentlich aufgeführt werden sollen, damit man sehen könne, wie hoch die Delicte jederzeit abgewandelt werden. Absch. 344. § 15. || **2.** (1774.) Den Landvögten wird befohlen, ihre Rechnungen frühzeitig zu stellen und dieselben nebst der vorhergehenden Rechnung dem Läufersboten, welcher die Citation überbringt, zu übergeben, damit sie vor Ablegung derselben besser circulieren können. Absch. 358. § 17. || **3.** (1775.) Es bleibt hinsichtlich der Bußen für Ehr und Gewehr bei den frühern Verordnungen und dem Abschied von 1773; für dieselben darf nie mehr als ein Drittheil abgezogen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 365. § 73. || **4.** (1776.) Die Abschiede von 1773 und 1775 werden dahin erläutert, daß, wo bis dahin in Uebung gewesen, von den zwei Drittheilen, welche den Hoheiten gebühren, etwas für die Bedienten abzuziehen, künftig für dieselben von der ganzen Summe 10 Pfd. abgezogen und erst dann vom Ueberreste zwei Drittheile der Hoheit und ein Drittheil den Amtleuten für Ehr und Gewehr verabfolgt werden sollen. Absch. 376, § 84.

2. Landvögte.

[Katholische Orte: Art. 5—8; acht Orte: Art. 9, 11—21; neun das Rheinthal regierende Orte: Art. 10.]

a. Competenz in Kirchensachen.

Art. 5. (1759.) Da die katholischen Stände bemerkt haben, daß die Landvögte sich in katholische Religionsgeschäfte mischen, während die evangelischen Stände eifrig bemüht sind, die ihrigen besonders zu traktieren, so wird verordnet, daß die gemeinsamen Landvögte die katholischen Religionsgeschäfte nicht an sich ziehen und die katholischen Beamten den evangelischen Landvögten die Judicatur in diesen Dingen pflichtmäßig widersprechen und keineswegs zugestehen sollen. Absch. 191, § 21. || **6.** (1760.) Obige Verordnung wird instructionsgemäß bestätigt. Dem Landvogt zu Frauenfeld wird dieß mündlich, den übrigen, auch zu Handen ihrer Beamten, schriftlich insinuiert. Ferner sind jeweilen die katholischen Landvögte vor die katholische Sitzung zu bescheiden, wo ihnen die Beobachtung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht werden soll. Absch. 202, § 14. || **7.** (1761.) Den katholischen Landvögten wird insinuiert, sich in keine Religionsgeschäfte einzumischen, sondern dieselben an die katholische Session zu verweisen. Ist kein katholischer Landvogt im Amte, so gilt diese Insinuation dem ersten Beamten nach ihm. Absch. 209, § 5. || **8.** (1762.) Man läßt es bei obiger Verordnung als einer festgesetzten Sache bewenden. Absch. 218, § 5.

b. Practicierordnung.

Art. 9. (1760.) Die Gesandten von Unterwalden tragen instructionsgemäß darauf an, daß die Practicierordnung wegen der Landvögte künftig genauer beobachtet werden möchte. Uri fügt bei, es möchten die Creditive nach alter verabscheideter Vorschrift eingerichtet werden. Diese Anträge werden zur Disposition der gn. Herren in den Abschied genommen. Zugs Gesandtschaft stimmt nicht bei, sondern nimmt die Sache ad referendum. Absch. 201, § 50. || **10.** (1761.) Es wird von sämmtlichen Ständen der Wunsch ausgesprochen, daß die wegen des Practicierens gemachten Verordnungen besser beobachtet werden möchten. Einige Gesandte sind zu deren Erneuerung instruiert, andere, es bei den festgesetzten Anordnungen bewenden zu lassen, hingegen zu erklären, daß, wofern die Patente oder Creditive denselben nicht conform und nicht nach altem Brauch eingerichtet seien oder ein Landvogt den festgesetzten Eid nicht leisten wolle, derselbe zum Amt nicht admittiert werden dürfe. Absch. 208, § 45.

c. Amtsantritt.

Art. 11. (1769.) Die neuen Landvögte in den gemeinen Herrschaften haben am Tage St. Johannis des Täufers in den obrigkeitlichen Amtshäusern sich einzufinden, und zu Mitternacht von diesem Tage beginnen ihnen ihre Gefälle und ihre Regierung; mit diesem Termine hört die Gewalt der alten Landvögte auf. Absch. 306, § 39. || **12.** (1770.) Obige Verordnung wird von der Mehrzahl der Stände bestätigt, von Uri jedoch in dem Sinn, daß der alte Landvogt die Geschäfte, die vor Johannis bei ihm anhängig gemacht worden, aber nicht haben geschlichtet werden können, nachher noch beendigen soll. Lucern hingegen findet die alte Uebung ganz natürlich, nach welcher der alte Landvogt die vor Johannis begonnenen Geschäfte vollends austrägt, in der Sitzung die Umfrage hält und die Verwaltung so lange führt, bis der neue Landvogt beeidigt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aus diesem Grunde wünscht Zug, daß der neue Landvogt so früh als möglich beeidigt werde. Die Gesandtschaft Unterwaldens referiert. Da zwischen den alten und den neuen Landvögten wegen einiger vor Johannis anhängig gemachten Geschäfte verschiedene Ansichten bestehen, so wird dieser Anstand nach der neuen Verordnung entschieden und den Landvögten überlassen, sich wegen der Erträgnisse gütlich miteinander abzufinden. Absch. 316, § 22. || **13.** (1771.) Die Mehrzahl der Stände bestätigt wiederum die Verordnung von 1769. Uri hingegen wie 1770; ihm schließt sich auch Schwyz an. Nidwalden läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden, außer wenn etwas gemeinschaftlich beliebt würde, in welchem Falle alsdann bei dem Vorort der Anfang zu machen wäre. Absch. 325, § 26. || **14.** (1772.) Zürich, Bern, Zug und Glarus lassen es bei obiger Verordnung bewenden. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wollen die Berichtigung der noch vor Johannis begonnenen Geschäfte vorbehalten. Da aber jene Verordnung bereits ins Leben getreten ist und Wurzel gefaßt hat, so wollen deren Gesandte die Sache **ad referendum** nehmen. Absch. 334, § 30.

d. Vereinigung der Landvogtsstelle mit der eines Gesandten.

Art. 15. (1770.) Die Frage, ob ein Landvogt zugleich Gesandter sein kann, wird in den Abschied genommen. Absch. 316, § 47. || **16.** (1772.) Von der Mehrheit der Gesandten wird es für unzulässig erklärt, daß ein „neu angehender" Landvogt Gesandter sein könne; Uri und Glarus hingegen halten es für zulässig; Unterwaldens Gesandtschaft nimmt die Sache **ad referendum**. Absch. 334, § 50. || **17.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände ist der Ansicht, daß kein Landvogt wirklicher Gesandter sein könne. Zug schließt sich an, jedoch nur insofern es einen neu angehenden Landvogt im Thurgau betreffe. Uri ist der Ansicht, daß ein Landvogt im ersten Jahre unbedenklich Gesandter sein könne, nicht aber im zweiten. Glarus möchte es der Convenienz eines jeden Ortes überlassen. Die Sache wird **ad referendum** in dem Sinne genommen, daß die Gesandtschaften sich bevollmächtigen lassen sollen, durch die Majora endgültig zu entscheiden. Letzteres nimmt die Gesandtschaft von Zug lediglich **ad referendum** Absch. 344, § 43. || **18.** (1774.) Uri, wie voriges Jahr. Nidwalden findet, daß ein Landvogt nicht im Thurgau, wohl aber in den übrigen drei Herrschaften Gesandter sein könne; Zug, daß im ersten Jahr kein Landvogt ebenfalls Gesandter sein könne. Glarus will es der Convenienz jedes Ortes anheimstellen. Die Mehrheit findet für gut, daß weder im ersten noch im zweiten Jahr ein Landvogt zugleich Gesandter sein könne und zu den gemeinen Aemtern admissibel sei. Absch. 358, § 48. || **19.** (1775.) Uri, Zug und Glarus sehen keinen hinlänglichen Grund, warum ein Landvogt nicht zugleich Gesandter sein könne, da die daraus erwachsenden Inconvenienzen niemanden, als dem constituierenden Orte zur Last fallen. Sie behalten ihren Hoheiten die Convenienz vor. Absch. 365, § 41. || **20.** (1776.) Bern will, daß ein Landvogt weder beim Antritt seines Amtes, noch während der Regierungsjahre und so lange er der Syndicatur unterworfen ist, Gesandter sein könne, so wenig als ein Landvogt in den emmethirgischen Vogteien nach dem dortigen Abschied von 1763. Ihm schließt sich Lucern an. Uri wie 1773. Schwyz erklärt, daß nach seinen Landesgesetzen dieser Fall nicht vorkommen könne. Zug wie 1775. Die Gesandten von Unterwalden und Glarus sind ohne Instruction. Die zürcherische Gesandtschaft macht nun folgenden Vorschlag: Ein Landvogt des Thurgaus kann weder bei Antritt, noch im Laufe, noch auch am Ende seiner Regierung zugleich Gesandter sein; hingegen kann ein Landvogt einer der übrigen deutschen Herrschaften zwar weder beim Antritt noch im Lauf seiner Regierung, wohl aber am Ende derselben es sein, doch so, daß er während der Abschieds- und Regierungsgeschäfte seiner Landvogtei seinen Gesandtenplatz verlassen und am Platze des Landvogts bleiben soll und bei keinen Abschieds- und Regierungsgeschäften mitstimmen darf. Dieser Vorschlag wird **ad referendum** genommen. Absch. 376, § 45. || **21.** (1777.) Um Einstimmigkeit zu erzielen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen sich Bern, Lucern und Schwyz obigen Vorschlag gefallen. Kommt Einstimmigkeit nicht zu Stande, so beharrt Bern auf seiner Erklärung von 1774. Wenn alle Stände beistimmen, so schließt sich auch Unterwalden an. Uri findet aber, daß ein Landvogt bei Antritt seiner Regierung wohl Gesandter sein könne. Zug und Glarus behalten sich wiederum ihre Convenienz vor. Dennoch wird der Versuch gemacht, sämmtliche Stände dahin zu vereinigen, daß obiger Vorschlag überhaupt als Regel angesehen werde, mit der einzigen Ausnahme, daß der Landvogt der obern freien Aemter, weil er nicht in der Herrschaft zu residieren hat, in seinem Antrittsjahr Gesandter sein könne. Absch. 392, § 38.

3. Landschreibereien.

[Zürich und Bern: Art. 22. 23; katholische Orte: Art. 24—35.]

a. Reihenfolge in Besetzung der Landschreibereien zu Baden, im Rheinthal und in den untern freien Aemtern.

Art. 22. (1758.) In Beziehung auf die Landschreibereien zu Baden, im Rheinthal und in den untern freien Aemtern, deren Genuß dem Stande Glarus für Einen der Seinigen überlassen worden ist, finden die Gesandten von Zürich und Bern, daß die Abschiede undeutlich und oft widersprechend seien; jedoch zeige es sich, daß nach dem Abschied von 1713, der, obgleich nicht ratificiert, doch nachher befolgt worden sei, die Landschreiberei Baden dem Stande Glarus nach vollendeten Touren der Stände Zürich und Bern mit einer ganzen Bedienung von zehn Jahren zukomme, mithin der dermalige Landschreiber noch bis 1763 zu bleiben habe. Alsdann habe Glarus diesen nur aus Gefälligkeit zugestandenen Vortheil nicht weiter zu genießen, sondern müsse siebzig Jahre bis nach Verfluß des Genusses der Landschreiberei von Seiten Zürichs und Berns warten. — In Beziehung auf die Landschreiberei im Rheinthal sagt der Abschied von 1734 klar, daß mit Vorbehalt der Rechte Appenzells Glarus dieselbe im fünften Umgange zu genießen habe, wobei es sein Verbleiben haben soll. — In Betreff der Landschreiberei in den untern freien Aemtern finden sich keine Bestimmungen; man beschließt daher, dieß den gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 183, § 19. ‖ **23.** (1759.) In Beziehung auf den Antheil von Glarus an den Landschreibereien zu Baden und im Rheinthal bleibt es beim vorigen Abschiede; hinsichtlich der Landschreiberei in den untern freien Aemtern ist Bern der Ansicht, daß Glarus nicht mehr als den achte Theil gebühre; da aber damit einige Schwierigkeiten verbunden sein möchten, so wird gut befunden, den noch lange nicht eintretenden Fall abzuwarten. Absch. 192, § 24.

b. Survivance auf die Landschreibereien.

Art. 24. (1764.) Die Gesandtschaft von Unterwalden rügt, daß auf die Landschreibereien in den gemeinen Vogteien für Minderjährige und sogar für unmündige Kinder die Survivance ertheilt werde, in Folge dessen oft unfähige und übelgesittete Subjecte zu diesen Stellen gelangen. Sie stellt instructionsgemäß den Antrag, daß keine Survivance mehr ertheilt werden sollte. Der Antrag wird in den Abschied genommen und überdieß befunden, daß derselbe auch die übrigen Stände berühre. Absch. 241, § 10. ‖ **25.** (1765.) Lucern ist der Ansicht, es werde kein Stand sich binden lassen, der einen oder andern wohlverdienten Familie eine Begünstigung zu ertheilen; es behält sich und den übrigen Orten freie Hand vor. Die Gesandtschaften von Uri und Glarus hinterbringen das Angehörte. Schwyz, beide Unterwalden und Zug wollen die Erledigungen erwarten und keine Survivances ertheilen. Unterwalden behält sich sein Recht bestens vor. Absch. 251, § 12. ‖ **26.** (1766.) Lucern und Uri behalten sich offene Hand vor, wohlverdiente Familien im Verhältniß zu deren Verdiensten zu bedenken. Die übrigen Stände wünschen, daß gemeinschaftlich der Fall erwartet werden möchte. Unterwalden ist der Ansicht, daß dann solche Stellen der Reihe nach fähigen Subjecten anvertraut werden sollten. Aus Anlaß der durch den Tod Landwing's erledigten Landschreiberstelle in den obern freien Aemtern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stellt Obwalden den Antrag, es sollte dem Bruder des Verstorbenen, Major Landwing, aufgetragen werden, die Ortsstimmen vorzuweisen. Geben ihm diese kein Recht auf die Landschreiberei, so solle mit Besetzung dieser Stelle auf eine zu bestimmende Zahl von Jahren der Anfang gemacht werden. Absch. 267, § 9. || **27.** (1767.) Lucern und Uri, wie 1766. Derselben Meinung ist auch Zug, es wäre denn, daß diese Aemter unter den Antheil habenden Ständen der Ordnung nach umgehen würden, in welchem Fall die Anwartschaften abgestellt und der Fall erwartet werden sollte. Schwyz und beide Unterwalden wollen die Erledigung solcher Aemter abwarten und dieselben der Reihenfolge nach wieder besetzen. Die Gesandtschaft von Zug weist die Ortsstimmen von Lucern, Uri, Nidwalden, Zug und Glarus vor, durch welche Ritter Landwing auf die Landschreiberei der obern freien Aemter ein vorzügliches Recht gegeben wird, und fügt bei, daß dieses Geschäft vor allgemeiner Session behandelt werden sollte. Schwyz und Obwalden übernehmen die Sache, weil ihre Stände keine Ortsstimmen gegeben haben, zur Disposition ihrer gn. Herren und behalten deren Rechte bestens vor. Absch. 279, § 15. || **28.** (1768.) Lucern, Uri und Zug behalten sich offene Hand vor, verdiente Familien zu bedenken und überlassen gleiche Willkür auch den andern Ständen, und diese behält sich Schwyz überhaupt und namentlich der Landschreiberei in den obern freien Aemtern wegen feierlich vor. Unterwalden und Glarus lassen es bei den Ortsstimmen bewenden, welche Landwing gegeben worden sind; jenes behält sich aber die Abhängigkeit dieses Amtes von seinem und den übrigen Orten und die Convenienz in Beziehung auf alle andern Aemter in den gemeinen Vogteien vor. Zugs Gesandtschaft ist der Ansicht, daß, wenn wegen jener Landschreiberei etwas zur Sprache gebracht werde, dieß vor allgemeiner Sitzung geschehen sollte. Glarus findet, daß eine gemeinsame Convention sehr nützlich wäre. Absch. 292, § 13. || **29.** (1769.) Einige Orte sind geneigt, diesen Artikel aus dem Abschied wegzulassen. Unterwalden ist aber noch der Ansicht, daß alle Orte dieser Aemter halber gleich gehalten sein sollten, und behält sich das klare Recht auf dieselben vor. Die übrigen Gesandten behalten ihren gn. Herren und Obern offene Hand vor. Absch. 307, § 13. || **30.** (1770.) Lucern, Uri und Schwyz bleiben bei ihren früher gegebenen Erklärungen, wünschen aber, daß dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werde. Unterwalden behält sich die Rechte vor, welche ihm gleich andern Ständen für die Besetzung solcher gemeinen Aemter zustehen. Zug behält sich offene Hand vor, es sei denn, daß eine gemeinschaftliche Ordnung beliebt werde, in Folge deren diese Aemter nach einer gewissen Reihenfolge besetzt werden sollen. Glarus will diese Angelegenheit vor die allgemeine Sitzung bringen. Absch. 317, § 11. || **31.** (1771.) Man läßt es bei den frühern Abschieden und den gemachten Vorbehalten bewenden. Zugleich wird für gut befunden, künftig diesen Artikel aus dem Abschiede wegzulassen. Absch. 326, § 13. || **32.** (1772.) Unterwalden behält sich nochmals seine Rechte vor, obgleich es dem Landschreiber im Thurgau wegen des erlittenen Brandschadens wie die übrigen Stände mit der Survivance entsprochen habe. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 335, § 14. || **33.** (1773.) Obwalden und Nidwalden bleiben bei ihren gegebenen Erklärungen. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Die Sache soll künftig aus dem Abschied weggelassen werden. Absch. 345, § 14. || **34.** (1774.) Die Mehrzahl der Gesandten ist ohne Instruction. Obwalden könnte mit Vorbehalt seiner frühern Erklärungen ebenfalls diesen Artikel aus dem Abschied wegfallen lassen, Nidwalden aber verlangt, daß er noch ferner im Abschied möchte beibehalten werden. Absch. 359, § 12. || **35.** (1775.) Keine Gesandtschaft hat eine Instruction, nur Nidwalden wünscht, daß dieser Artikel im Abschied bleibe. Absch. 366, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Repräsentanten in den gemeinen Herrschaften.

[Acht Orte: Art. 36—38.]

Art. 36. (1749.) Es wird in Betreff der Bezahlung der Repräsentanten der Antrag gestellt, daß, wenn dieselben von sämmtlichen Orten Instruction und Patent erhalten, die Kosten von gesammter Eidgenossenschaft, wenn sie von den regierenden Orten in die gemeinen Herrschaften geschickt werden, von dem Lande getragen werden sollen. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen, um künftiges Jahr von der gemeineidgenössischen Tagsatzung behandelt zu werden. Einige Gesandtschaften ziehen es vor, erst auf einen eintretenden Fall hin eine Bestimmung zu treffen. Glarus läßt es bei seiner voriges Jahr eröffneten Ansicht [s. Landgrafschaft Thurgau Art. 97] bewenden. Absch. 62, § 19. || **37.** (1750.) Hinsichtlich derjenigen Repräsentanten, welche in die gemeinen Herrschaften geschickt werden, sind Zürich, Unterwalden und Zug der Ansicht, daß man einen eintretenden Fall erwarten solle, um erst dann einen Entscheid zu fassen. Bern stimmt dafür, daß, wenn die Stände Repräsentanten oder Gesandtschaften schicken, solche von den Ständen, dagegen Lucern, Uri, Schwyz und Glarus, daß sie von den Landschaften bezahlt werden sollen. Absch. 73, § 20. || **38.** (1751.) Die Gesandten bleiben bei ihren 1750 gegebenen Erklärungen mit Ausnahme Lucerns, welches sich Zürich, Unterwalden und Zug anschließt. Absch. 83, § 21.

5. Landrecht (Naturalisation).

[Acht Orte: Art. 39—46.]

Art. 39. (1763.) Da im Thurgau die Naturalisationen überhand nehmen, ohne daß man einen Unterschied zwischen Landsfremden und den Angehörigen der regierenden oder der XIII und der zugewandten Orte kennt, so wird dem Belieben der Hoheiten anheimgestellt, eine Regel darüber aufzustellen. Absch. 227, § 29. || **40.** (1764.) Unter Bestätigung früherer Abschiede, namentlich dessen von 1761 [s. Grafschaft Sargans, Art. 104], wird für gut erachtet, daß weder den Municipalstädten noch den Gemeinden in den gemeinen Vogteien zugelassen sein soll, einen Fremden zu einem Burger anzunehmen; ferner, daß in Zukunft auch die Syndicate die Landsfremden nicht naturalisieren, sondern dergleichen vorkommende Ansuchen hinterbringen sollen, damit die Hoheiten selbst darüber disponieren. Absch. 240, § 24. || **41.** (1765.) Obiges Gutachten wird ratificiert. Absch. 250, § 19. || **42.** (1768.) Die Gesandtschaft von Nidwalden erklärt aus Anlaß einer Naturalisation [s. Grafschaft Sargans, Art. 93] instructionsgemäß, daß die Naturalisationen in den deutschen Vogteien, wie die Vicinate in den ennetbirgischen, persönlich oder schriftlich in den Ständen selbst nachgesucht werden sollen. Absch. 291, § 53. || **43.** (1769.) Nidwalden steht von obigem Antrage ab. Dieser Artikel fällt künftig aus dem Abschied. Absch. 306, § 72. || **44.** (1774.) Es wird festgesetzt, daß alle, welche in einer gemeinen Herrschaft das Landrecht begehren, innerhalb Jahresfrist sich in einer Gemeinde einzukaufen haben, da sie sonst mit ihrem Begehren abgewiesen würden. Mehrere Gesandte referieren. Absch. 358, § 80. || **45.** (1775.) Obiger Abschied wird bestätigt. Zug dringt darauf, daß niemand das Landrecht erlangen solle, als wer sich durch eigene Mittel oder durch eine ehrliche Profession ernähren könne; jedoch sollen die 1773 und vorher Naturalisierten nicht unter dieses Gesetz fallen. Glarus will das wegen der fremden Krämer publicierte Gesetz [s. Grafschaft Sargans Art. 97] nicht auf die eidgenössischen Angehörigen ausgedehnt wissen. Absch. 365, § 68. || **46.** (1776.) Zürich ratificiert die Bestimmung von 1774. Die übrigen Gesandten lassen es bei der vorjährigen Bestätigung bewenden. Absch. 376, § 79.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Abzug gegenüber Frankreich.

[Acht Orte: Art. 47—59.]

Art. 47. (1762.) Zürich stellt den Antrag, es möchte, da die Schwierigkeiten, welche den evangelischen Ständen wegen des droit d'aubaine und der traite foraine gemacht werden wollten, gehoben seien, die Reciprocität beobachtet und daher an die sämmtlichen Vogteiämter die Weisung ertheilt werden, daß künftig von denjenigen Erbschaften, welche in die französische Botmäßigkeit gehen, kein Abzug mehr bezogen werde, und daß diejenigen Personen, welche sich für immer nach Frankreich begeben, dessen frei sein sollen. Dieser Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 217, § 36. || **48.** (1763.) Da über diesen Punkt die Ansichten der Orte auseinandergehen und deßwegen kein einmüthiger Entschluß gefaßt werden kann, so werden die verschiedenen Ansichten den Hoheiten hinterbracht. Absch. 227, § 31. || **49.** (1764.) Diese Sache befindet sich, da die Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine in Frankreich noch nicht einregistriert ist, noch immer auf demselben Punkte. Absch. 240, § 25. || **50.** (1765.) Zürich macht einen Unterschied zwischen dem droit d'aubaine, nach welchem das ganze Erbe, welches ein in französischen Landen gestorbener Eidgenosse hinterläßt, zu Handen des Fiscus gezogen wird, und der traite foraine, nach welcher davon nur der Abzug genommen wird, und stimmt dafür, daß, so lange der Beschluß, daß beide aufgehoben seien, nicht bei den Parlamenten einregistriert sei, von der Verlassenschaft der französischen Angehörigen, welche in den gemeinen Vogteien sterben, der Abzug solle bezogen werden. Bern wünscht, daß man sich nochmals an den Ambassador wende, um die Einregistrierung auszuwirken. Lucern will noch ferner den Abzug nehmen; Uri, Unterwalden und Zug hingegen wollen das Reciprocum beobachten. Schwyz will nicht eintreten und Glarus die Befreiung der französischen Angehörigen vom droit d'aubaine und der traite foraine bis zu erfolgter Einregistrierung eingestellt sein lassen. Absch. 250, § 20. || **51.** (1766.) Da die Einregistrierung noch nicht erfolgt ist, so stimmt Zürich für den Interimsbezug des Falls und mit Bern, an den König oder an den Herzog von Choiseul eine schriftliche Vorstellung abgehen zu lassen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, wie voriges Jahr; die Erlassung eines Schreibens nehmen sie ad referendum. Schwyz nimmt keinen Theil an der Verhandlung. Glarus will zu einer Recharge Hand bieten, bezieht sich übrigens auf seine frühere Erklärung. Absch. 266, § 22. || **52.** (1767.) Zürich und Bern berichten, daß die Einregistrierung noch nicht erfolgt sei. Absch. 278, § 23. || **53.** (1768.) Die Einregistrierung ist immer noch nicht erfolgt. Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, einstweilen nichts zu verfügen, erklärt sich aber bereit, zu allem Hand zu bieten, was die Einregistrierung herbeiführen könne. Bern will die Landvögte beauftragen, solche Erbschaften in Sequester zu nehmen, welche französischen Angehörigen zufallen, und diesen Sequester nach Reciprocitätsrecht nicht blos auf die traite foraine, sondern auch auf das droit d'aubaine auszudehnen. Ihm schließt sich Glarus an. Absch. 291, § 27. || **54.** (1769.) In der Hoffnung, daß die Einregistrierung bald erfolgen werde, läßt man es beim vorigen Abschied bewenden in der Meinung, daß alsdann die Befreiung auch auf die gemeinen Vogteien sich erstrecken solle. Absch. 306, § 27. || **55.** (1770.) Die evangelischen Gesandten zeigen an, daß der Tractat mit Frankreich wegen Aufhebung des droit d'aubaine und der traite foraine im Laufe dieses Jahres zu Stande kommen werde. Die übrigen Gesandten erklären die Bereitwilligkeit ihrer Stände zu Erzielung dieses Zweckes. Absch. 316, § 25. || **56.** (1771.) Der Tractat ist noch nicht zu Stande gekommen; die Ausführung einer gleichförmigen Verordnung in den gemeinen Vogteien wird einstweilen eingestellt. Absch. 325, § 29. || **57.** (1772.) Da die evangelischen Stände den Tractat wegen Aufhebung des droit d'aubaine und der traite foraine mit der Krone Frankreich errichtet haben [s. Beilage 8], so soll in den gemeinen Herr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaften das Gegenrecht eintreten; etwa noch im Sequester liegende Mittel sind an die Behörden zu verab-folgen. Absch. 334, § 33. [S. auch im Abschnitte: Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt, Art. 95—98.] ‖ **58.** (1775.) Da in der Amtsrechnung der obern freien Aemter Abzüge von Schweizern, welche ins Elsaß und nach Paris übergesiedelt sind, für alle acht Orte verrechnet worden sind, so wird in Folge des Vertrags der evangelischen Orte mit der Krone Frankreich den Landvögten die Weisung gegeben, künftig von den Mitteln, welche aus den gemeinen Herrschaften nach Frankreich gezogen werden, nur 5½ Theile für die katholischen Stände zu beziehen, die 2½ auf die evangelischen Stände fallenden Theile aber nicht zu beziehen. Darunter sind aber die Municipalstädte und Orte im Elsaß nicht begriffen, welche die reciprocierliche Abzugsbefreiung mit den evangelischen Orten nicht angenommen haben. Absch. 365, § 72. ‖ **59.** (1776.) Man läßt es bei obiger Weisung bewenden und den Artikel künftig aus dem Abschiede wegfallen. Absch. 376, § 83.

7. Polizeiliches.

[Katholische Orte: Art. 61; acht Orte: Art. 62.]

Art. 60. (1753.) S. Absch. 117, Lit. i. ‖ **61.** (1762.) Lucern führt Beschwerde, daß seit einiger Zeit vom Vicariate gar häufig Paß-, Bettel- und Collectbriefe an die Decane und Pfarrherren eingesandt und dann von denselben ohne anders von den Canzeln verlesen werden, wodurch die verarmten Angehörigen in den Vogteien sehr beschwert würden. In Folge dessen wird die Gesandtschaft Lucerns ersucht, dem Decan zu Frauenfeld zu insinuieren, daß künftig die Pfarrer keine dergleichen Collecten und Steuern verkünden dürfen, ohne daß sie vom katholischen Landvogt oder, wenn keiner vorhanden sei, von ihrem katholischen Gerichtsherrn die Erlaubniß zur Publication hätten. Absch. 218, § 13. ‖ **62.** (1768.) Bern stellt den Antrag, die Amtleute in den gemeinen Herrschaften möchten bei sich ereignenden Unglücksfällen den von denselben Betroffenen keine Generalpatente oder Steuerbriefe ausstellen, mit denen sie in die Orte reisen, auch keine Ausschüsse mehr in die Orte gehen lassen, sondern die Unglücksfälle untersuchen, den Schaden schätzen und darüber an die Stände Bericht schicken. Dieser Vorschlag wird einmüthig genehmigt. Absch. 291, § 59.

8. Justizsachen.

[Acht Orte: Art. 63—73.]

a. Ehehaften.

Art. 63. (1754.) Es wird für die gemeinen Vogteien verordnet, daß jeder, der eine Ehehafte vor dem Syndicate erwerben will, sein Vorhaben vier Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen habe, und daß demselben, wenn auch niemand dagegen Einsprache erhebe, nicht entsprochen werden solle, er sei denn mit einem Beglaubigungsschein versehen, daß sich niemand seinem Gesuche widersetze. Diese Verordnung ist den Landvögten durch ein Mandat kund zu thun. Absch. 129, § 33.

b. Anmeldungstermin.

Art. 64. (1769.) Um Zeitverlust bei Entscheidung von Appellationsprocessen und andern Streitigkeiten zu vermeiden, wird für alle Vogteien unter Ratificationsvorbehalt die Verordnung gemacht, daß jeder Landvogt den ihm zu Abnahme der Rechnung anberaumten Termin den Parteien anzuzeigen habe, und daß dann diese schuldig sein sollen, ihre Anliegenheiten dem Burgermeister von Zürich, als dem Präsidenten der Session, vor Verfluß jenes Termins einzugeben und damit „rechtshängig" zu machen. Wird dieser Termin versäumt, so soll der Betreffende nicht mehr angehört werden. Absch. 306, § 24. ‖ **65.** (1770.) Obige Verordnung wird für alle Vogteien instructionsgemäß ratificiert. Zug fügt bei, daß die Appellationen noch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

während der Anwesenheit der Landvögte prosequiert werden sollen. Nidwalden möchte es lieber beim Alten bewenden lassen. Absch. 316, § 21. || **66.** (1771.) Die Verordnung von 1769 wird wiederum bestätigt. Gegen den von Zug 1770 beantragten Zusatz wird eingewendet, daß dieß die Landvögte nöthigen würde, über die gewöhnliche Zeit in Frauenfeld zu bleiben und außergewöhnliche Kosten zu haben. Nidwalden wie 1770. Absch. 325, § 25. || **67.** (1772.) Man läßt es nochmals bei jener Verordnung bewenden. Uri findet, daß während des zu bestimmenden Termins niemanden der Acceß versagt werden soll, Glarus, daß die Appellationen in Anwesenheit der Landvögte vollzogen werden sollen. Dagegen dieselben Einwendungen, wie früher. Dieser Artikel ist künftig aus dem Abschied wegzulassen. Absch. 334, § 29.

c. Revision.

Art. 68. (1771.) Dem Landammann Heinrich Planta, welcher Revision einer Syndicatserkanntniß begehrt hatte, hatte Zürich dieselbe zugesagt, Lucern sie verweigert. Da nun keine Bestimmung vorhanden ist, wie es gehalten werden soll, wenn die Provisionalorte verschiedener Meinung sind, so wird dieser Fall zu Errichtung einer Verordnung nebst dem betreffenden Artikel des Abschiedes von 1683, welcher von der Revision handelt, dem Abschiede beigefügt. Absch. 325, § 47. || **69.** (1772.) Zürich und Zug sind der Ansicht, daß in einem solchen Falle der Revision begehrende Theil sich an ein ihm beliebiges drittes Ort wenden solle. Bern will die Sache durch eine Commission untersuchen lassen, Lucern keine Revisionen von dem Syndicat gestatten, Uri, daß die Revision bei allen Orten begehrt werde und die Majorität entscheide, Schwyz, daß Uri den Ausschlag geben soll. Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden wollen zu einer einmüthigen Verordnung Hand bieten. Glarus wünscht, daß weder von den Landvögten, noch von den Syndicaten Revision ertheilt werde, sondern daß solches allein der letzten Instanz zustehe. Appenzell-Außerrhoden ist der Ansicht, daß die Revisionen über Syndicatssprüche blos bei den Syndicaten angesucht werden sollen. Bei solcher Verschiedenheit der Meinungen wird zu Handen der Hoheiten die Frage in den Abschied genommen, ob nicht, wenn die Provisionalorte ungleicher Meinung sind, ein drittes Ort der Kehr nach entscheiden solle. Absch. 334, § 55. || **70.** (1773.) Letzterer Vorschlag wird von der Mehrzahl der Stände genehmigt. Lucern tritt bei, wenn es sich um Interimsverordnungen und Provisionsbefehle handelt und die Provisionalorte ungleicher Meinung sind, nicht aber wenn Revisionen der Syndicatssprüche verlangt werden; in letzterm Falle soll, um alle Umtriebe zu beseitigen, in appellatorio nach neuen und alten Gründen geurtheilt werden. Glarus will die Revisionen gänzlich aberkennen; Uri findet, daß es entweder bei dem Bescheid, womit die Revision versagt wird, verbleiben, oder daß ein drittes Ort von den Popularständen bestimmt werden soll, um den Entscheid zu geben. So auch Schwyz; sollte aber die Entscheidung der Kehr nach einmüthig belieben, so kann es nebst Obwalden und Appenzell-Innerrhoden beitreten. Gegenüber Lucern und Glarus erklären die übrigen Gesandten, daß die Revisionen, da sie durch die Abschiede, namentlich den von 1683 zulässig erklärt seien, nicht überhaupt versagt werden können. Absch. 344, § 46. || **71.** (1774.) Gegenüber von Lucern und Glarus finden die übrigen Stände, daß die Revisionen ein **subsidium juris** seien, welches niemanden versagt werden könne, und aus diesem Grunde wünschen sie, daß dieser Artikel aus dem Abschiede wegfalle. Von wem aber der Entscheid gegeben werden solle, wenn das eine der Provisionalorte die Revision zusagt, das andere sie abschlägt, darüber gehen die Ansichten auseinander. Einige Stände wollen den Entscheid der Reihe nach von den Orten geben lassen, die andern ihn den Popularständen überlassen. Bern sieht die Sache in dem Sinne als ausgetragen an, daß der Entscheid von einem dritten Orte der Reihe nach gegeben werden soll; sollte es aber dabei nicht bleiben, so möge dasjenige Ort entscheiden, dessen Landvogt an dem Ort wirklich im Amte ist, wo der Revision suchende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theil angesessen ist. Glarus ist der Ansicht, daß des abschlagenden Provisionalortes Meinung prävalieren solle. Die Gesandten kommen endlich darin überein, daß auf künftiges Jahr instruiert werden möchte, ob die Sache **per majora** abgethan werden solle. Absch. 358, § 53. || **72.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände entscheidet, daß, wenn in Beziehung auf Revisionsertheilung die Provisionalorte ungleicher Meinung sind, ein drittes Ort der Kehr nach unter allen regierenden Ständen zu entscheiden das Recht haben soll, und dieß in Beziehung auf alle deutschen Herrschaften. Absch. 365, § 44.

d. Notariat.

Art. 73. (1774.) In Folge der Ernennung des Leonhard Dumelin von Frauenfeld zu einem Notarius publicus durch den fürstlichen St. Blasienhof wird, weil in dessen Eid verschiedene bedenkliche Stellen vorkommen, die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Ordnung zu machen sei, wie die Unterthanen zum Notariat admittiert werden könnten. Es wird aber befunden, daß in den gemeinen Herrschaften keine Notarien erforderlich seien; einem jeden Orte solle freistehen, die nöthigen Notarien aus den gemeinen Herrschaften zu creieren, doch so, daß deren Vollmacht, öffentliche Instrumente auszufertigen, sich nicht weiter erstrecke, als blos auf diejenigen Stände, welche sie dazu qualificiert haben. Absch. 358, § 34.

9. Salzsachen.

[Acht Orte: Art. 74. 75. 77. 78; acht Orte nebst Appenzell: Art. 76. 79.]

Art. 74. (1758). Die Gesandtschaft von Glarus zeigt an, daß ihre Landsgemeinde beschlossen habe, das Salzregale in den gemeinen Herrschaften in den ihnen zukommenden Regierungsjahren zu eigenen Handen zu ziehen und nach Erforderniß ausüben zu lassen. Absch. 181, § 49. || **75.** (1773.) Es wird die Nothwendigkeit eingesehen, auf ein gemeinsames System für die „Besalzung" der Vogteien Bedacht zu nehmen, wozu aber Lucern nicht Hand bietet, indem es seine hoheitlichen Rechte vorbehält. Eine aus den ersten Gesandten von Bern und Glarus und den zweiten von Uri und Zug gebildete Commission legt ein Project einer Generalbesalzung vor. Es wird vorläufig gut befunden, die Besalzung einer jeden Vogtei besonders zu admodieren und dem Landmann das Salz zuzuwägen, nicht zuzumessen. Mit diesen Bestimmungen wird das Project ad **referendum** genommen mit dem Antrage, die Berathung auf die künftige Conferenz vom 25. October in Baden zu verschieben. Dem Stande Lucern gegenüber bemerkt die glarnerische Gesandtschaft, daß seit 1771 der Kauf und Verkauf des Salzes ein obrigkeitliches Regale durch die Stimmen aller Stände mit Ausnahme des Standes Lucern geworden sei, und daß dazu die vollständige Einmüthigkeit nicht erforderlich gewesen sei. Wenn Lucern dem Stande Glarus die Besalzung des Thurgaus gestattet habe, so könne es ihm consequenter Weise die der obern freien Aemter nicht streitig machen. Mißbräuche, welche etwa sich einschleichen könnten, ist Glarus geneigt mit den andern Ständen abzustellen. Der Gesandte hofft, daß Lucern dem glarnerischen Amtmann die Besalzung nicht mehr erschweren und ihn auch für den bereits erlittenen Verlust entschädigen werde. Absch. 344, § 80. || **76.** (1773.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, zu Errichtung eines allgemeinen Systems Hand zu bieten, insofern dadurch den Untergebenen keine Beschwerde zuwachse und Einstimmigkeit sich ergebe. Lucern behält sich aber wiederum das Mitbesalzungsrecht in den obern freien Aemtern feierlich vor kraft des Landsfriedens, nach welchem die Regalien niemanden benommen werden sollen und der Majora nicht unterworfen seien. Nidwalden und Appenzell-Außerrhoden halten es zwar für besser, wenn man es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden läßt, sind aber auch instruiert, zu Errichtung eines allgemeinen Systems Hand zu bieten und dasselbe **ad referendum** zu nehmen. Lucerns Gesandtschaft will sich auf den Wunsch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieser beiden Stände auch herbeilassen, wenn ihr im Abschied die Versicherung gegeben wird, daß ihr Beitritt zur Projectierung eines solchen Systems ihrem Stande nicht nachtheilig sei, sondern daß auf den Fall, daß das Project nicht einmüthig genehmigt würde, es also angesehen sein solle, als ob ihre Mitwirkung nicht stattgefunden hätte. Die übrigen Gesandten sagen das zu und machen ebendenselben Vorbehalt auch für sich. Glarus behält sich sein niemals vergebenes Besalzungsrecht in den gemeinen Herrschaften vor, bis eine bessere Einrichtung einstimmig werde angenommen sein, und erklärt die von Lucern in den obern freien Aemtern ausgeübte Besalzung nicht für ein Regale, sondern für ein Privatrecht, wie solches die übrigen Stände und selbst Particularen hätten ausüben können. Endlich wird einer Commission aufgetragen, mit Berücksichtigung des auf letztem Syndicat bereits entworfenen Gutachtens ein Gutfinden in dieser Sache abzugeben. Dieses wird nebst der ganzen Verhandlung **ad referendum** genommen. Dieses Commissionalgutachten stellt folgende Punkte auf: 1) Die Admodiation ist der angemessenste Weg; 2) Jede der vier Herrschaften ist einzeln zu verpachten; 3) Zu diesen Admodiationen hat jedermann den Zutritt; bei gleichen Angeboten haben in erster Linie die Angehörigen der Stände, in zweiter die Unterthanen der betreffenden Herrschaft den Vorzug; 4) Jedermann ist zur Kenntniß zu bringen, daß das Salz nicht mehr nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht verkauft wird (folgen dann noch mehrere Specialia über Gewicht, Verkaufsörter u. s. w.); 5) Ist der Admodiator ein Particular, so hat er Bürgschaft und Sicherheit zu geben, für den Thurgau 2000, für die übrigen Herrschaften 500 Kronenthaler; 6) Nach einer Meinung sollte die Admodiationssumme also vertheilt werden: ½ den Ständen, ¼ dem Landvogt und Oberamt, ¼ dem Lande; nach einer andern sollte die ganze Summe für die Stände bestimmt sein mit einem angemessenen Theile für den Landvogt und das Oberamt; 7) Die Admodiation kann auf vier oder acht Jahre gestellt werden. Den Plan zur Einrichtung hat der Admodiator den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Absch. 353, § 6. ‖ **77.** (1774.) Zürich berichtet, daß im Thurgau 3200, im Rheinthal 450, im Sarganserland 400, in den obern freien Aemtern 500 Faß Salz jährlich gebraucht werden. Es ist geneigt, bei den ertheilten Ortsstimmen es bewenden zu lassen; kommt aber ein allgemein annehmbares Project zu Stande, so will es auch beitreten, widrigenfalls es sich das Regale der fernern Mitbesalzung vorbehält, ohne jedoch durch seine Landvögte die exclusive Besalzung ausüben zu lassen. Bern gedenkt dem Rheinthal die ihm durch die Ortsstimmen ertheilte Freiheit, sich zu besalzen, nicht zu nehmen. Gegen das Project von 1773 hat es manche Bedenken und kann ihm nicht beitreten; es giebt nicht zu, daß über dieses landesherrliche Regale die Mehrheit der Stimmen entscheide. Lucern und Appenzell-Außerrhoden lassen es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die übrigen Gesandten hätten in die Berathung obigen Projects eintreten können; nun aber behalten sie sich das Besalzungsregale und ihre Convenienz vor, Glarus um so mehr, weil es dieses Recht durch Ortsstimmen nie vergeben hat. Unterwalden hat seinem Landvogt im Thurgau bereits aufgetragen, die Besalzung in seinem Namen auszuüben, da eben dasselbe von Uri und Glarus auch schon geschehen sei. Unter solchen Umständen wird folgender Vorschlag **ad referendum** genommen: Auf die Zeit eines Regierungsumgangs soll die Besalzung den Angehörigen in den gemeinen Herrschaften selbst überlassen werden mit dem Vorbehalt, daß jede Vogtei alle zwei Jahre einen gewissen Canon am Ende einer landvögtlichen Regierung für den Landvogt selbst oder zu Handen seiner Principale bezahlen solle, der Thurgau z. B. 100 neue Dublonen. Absch. 358, § 68. ‖ **78.** (1775.) Bei Berathung der Besalzung der gemeinen deutschen Vogteien kommen Abgeordnete des Thurgaus und des Rheinthals mit dem Ansuchen ein, man möchte sie bei der 1728 und 1740 durch Ortsstimmen ihnen gewährten Freiheit, sich selbst zu besalzen, schützen. Da nun aber seit jener Zeit schon viele Aenderungen vorgenommen worden sind und ein gemeinsames System für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle Vogteien wünschenswerth erscheint, wird von einer Commission ein Vorschlag über die Besalzung des Thurgaus und des Rheinthals vorgelegt, nach welchem die freie Besalzung den beiden Vogteien überlassen werden soll und zwar so, daß der zu bestimmende Canon zu Ende einer landvögtlichen Regierung bezahlt und diese Admodiation auf die Probe von achtzehn Jahren eingeführt werden soll. Ueber den Admodiationspreis gehen die Meinungen auseinander; die Einen setzen ihn zu 150, die Andern zu 100 Louisneufs für den Thurgau, zu einem Fünftel davon für das Rheinthal an. Zürich, Bern und Lucern behalten sich vor, das untheilbare Recht der Mitbesalzung in den gemeinen Herrschaften jederzeit auszuüben, wenn man sich nicht vereinigen könne. Zug sähe es gerne, wenn für die vier deutschen Vogteien ein gemeinsames System einstimmig beliebt würde; ist dasselbe nicht erhältlich, so behält es sich, wie die übrigen Stände, seine Convenienz vor. Alles wird ad **referendum** genommen. Absch. 365, § 57. || **79.** (1776.) Zürich, Bern, Lucern und Appenzell-Außerrhoden (letzteres wegen des Rheinthals) sind zwar der Ansicht, daß man die gemeinen deutschen Vogteien bei ihren Freiheiten, sich selbst zu besalzen, und bei den dafür ausgestellten Ortsstimmen schützen sollte. Da aber voraussichtlich dieß nicht durchzuführen ist, so wollen sie, wenn die Vogteiangehörigen einen freiwilligen Beitrag anbieten, den Salzhandel denselben admodiationsweise überlassen mit dem Vorbehalt, daß dieß auf eine für die Landschaften milde Weise eingeführt werde. Bern schlägt als Canon für den Thurgau 100 Louisneufs vor und für die andern Vogteien einen solchen in einem darauf basierten Verhältnisse. Die übrigen Stände tragen auf einen Canon von 150 Louisneufs für den Thurgau und einen in Proportion dazu stehenden für die andern Herrschaften an. Glarus behält sich wiederum seine Rechte vor. Es erscheint eine Abordnung der acht Quartiere des Thurgaus und eine vom Rheinthal und suchen darum an, da es unerhältlich erscheine, daß sie bei der durch Ortsstimmen erhaltenen freien Besalzung geschützt werden, die Stände möchten ihnen auf einen Regierungsumgang den Salzhandel um einen billigen Canon veradmodieren. Eine aus sechs Nachgesandten gebildete Commission legt folgendes Gutachten vor: 1) Die freie Besalzung des Thurgaus und des Rheinthals wird diesen Landschaften übergeben; jedoch müssen Maß und Preis die bisherigen bleiben und im Rheinthal muß das Salzlager allein und beständig zu Rheineck sein; 2) Zu Ende jeder zweijährigen Regierung hat der Thurgau 120 neue Louisd'or, das Rheinthal 24 dem Landvogt für ihn oder zu Handen seiner Obern als Canon zu bezahlen; 3) Diese Probe soll auf den Termin eines ganzen Regierungsumganges sich erstrecken; der Anfang ist mit Johannistag 1778 zu machen. Dieser Antrag wird **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt. Die glarnerische Gesandtschaft wird ersucht, ihren Stand zum Beitritt zu bestimmen. Erfolgt derselbe nicht, so behalten sich Zürich und Lucern das Regale der beständigen Mitbesalzung **per indivisum** feierlichst vor, sowie auch gegen jeden Stand, welcher sich die Ausübung des Besalzungsrechtes als eines landesherrlichen Regales vorbehält. Absch. 376, § 69.

10. Münzwesen.

[Acht Orte: Art. 80; zehn Orte: Art. 81.]

Art. 80. (1752.) Um den nicht probehaltigen ausländischen Münzen und dem damit getriebenen Wucher Einhalt zu thun, wird beschlossen, in den gemeinen Herrschaften ein Warnungsmandat zu publicieren, des Inhalts, daß nach dem 1. December das Einnehmen und Ausgeben solcher Münzen bei hoher Strafe und die wucherische Einfuhr derselben bei einer Buße von 100 Thalern verboten sei. Glarus, das gewünscht hatte, daß man eine Valutierung der Gold- und Silbersorten vorgenommen hätte, bleibt bei dem vor zwei Jahren statuierten Curs. Absch. 102, § 34. || **81.** (1756.) Um eine Verordnung zu entwerfen, wie es, ohne den Verkehr mit dem Reiche zu beeinträchtigen, der ausländischen Münzen, der Gold- und Silbersorten halber in

den gemeinen Vogteien gehalten werden soll, ferner, nach welcher Norm die Ablösung der Capitalschulden zu geschehen habe, wird eine Commission niedergesetzt. Diese schlägt vor, jene ausländischen Münzen nicht plötzlich ganz zu verrufen, sondern den Unterthanen anzukündigen, daß mit Ablauf des Jahres dieselben würden herabgewürdigt und eine Zeit nachher gänzlich verrufen werden. Zugleich werden diese Münzen valutiert, wie sie nach Verfluß des Jahres angenommen werden sollen. Für Ablösung der Capitalien, bei denen die Sorten nicht clausuliert sind, wird vorgeschlagen, daß dieselben in groben Gold- und Silbersorten stattzufinden haben, wobei die halben Guldenstücke die geringste Sorte seien; von diesen soll aber der Creditor mehr als 20 Procent anzunehmen nicht gehalten sein. Ueber dieses Gutachten sollen die Orte ihre Gedanken bis Michaelis Zürich mittheilen. Wird dasselbe ratificiert, so soll der Landvogt des Thurgaus dem Fürsten und der Stadt St. Gallen, sowie der Meersburgischen Regierung davon Kenntniß geben mit dem Ersuchen, eine ähnliche Verordnung zu machen. Absch. 157, § 17.

11. Kriegssachen.

[Zürich, Bern und Glarus: Art. 82—84; acht Orte: Art. 85—92. 94—100; katholische Orte: Art. 93.]

a. Fremde Kriegsdienste.

Art. 82. (1744.) In Betreff der Werbungen (s. Bd. VII., Abth. I., S. 1053, Art. 177) wird verordnet, daß zwar den Angehörigen in den gemeinen Herrschaften gestattet sei, ohne deßwegen anzufragen, Officiersstellen anzunehmen, daß aber niemanden erlaubt sein solle, ohne Einwilligung der regierenden Orte eine Werbung vorzunehmen. Dem Landvogt wird sorgfältige Wachsamkeit anempfohlen. Absch. 8, § 6. ‖ **83.** (1745.) Glarus stellt den Antrag, es möchten, da so oft bei den Werbungen in den gemeinen Herrschaften durch „reufällig" gewordene Angeworbene die Hauptleute zu Schaden kommen, dieselben von den Landvögten angehalten werden, entweder das Engagement zu erfüllen oder dem Hauptmann das Handgeld zurückzuerstatten und ihm die genossene Zehrung und die auf dem Werbplatz gehabten Kosten zu vergüten. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern finden es nicht angemessen, eine für alle Fälle geltende Verordnung zu machen, und wollen es den Landvögten überlassen, jedesmal das Passende zu verfügen; den Antrag von Glarus wollen sie aber ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 22, § 14. ‖ **84.** (1746.) In Betreff der Vorkehrungen, welche gegen reuig gewordene Angeworbene in den gemeinen Herrschaften getroffen werden sollten, wird wiederum eine allgemeine Verordnung für unzweckmäßig erachtet, hingegen den Landvögten aufgetragen, den Hauptleuten nach Billigkeit an die Hand zu gehen, wenn die Umstände darnach beschaffen sind, und ihnen dazu beholfen zu sein, daß leichtsinnige Recruten, wenn sie reuig geworden, entweder das Engagement zu halten oder eine angemessene Entschädigung zu zahlen genöthigt werden. Absch. 31, § 11. ‖ **85.** (1749.) Glarus stellt den Antrag, es möchte den Landvögten der gemeinen Herrschaften anbefohlen werden, daß sie den Hauptleuten aus den regierenden Ständen gute Justiz halten um alles, was sie an ihre aus den Vogteien gebürtigen Soldaten rechtmäßig zu fordern hätten, und die Ausreißer, die, wie verlaute, ohne die mindeste Strafe in den Vogteien geduldet würden, laut der Abschiede von 1737 und 1738 zur Strafe ziehen und überdieß zur Entschädigung an den Hauptmann anhalten. Absch. 62, § 31. ‖ **86.** (1763.) Die Gesandtschaft von Unterwalden erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern der Ansicht seien, daß diejenigen Werbungspatente, welche die Hauptleute auf die Standesconcession hin in den Vogteien erhalten, entweder ein Jahr oder so lange gültig sein sollen, bis die zu werben bewilligte Mannschaft completiert sei, ohne daß die Hauptleute, wenn sie etwa die Werbung unterbrechen, gehalten sein sollen, ihre Patente mit Kosten wieder erneuern zu lassen. Diese Erklärung wird ad referendum genommen. Absch. 227, § 46. ‖ **87.** (1764.) Die Mehrzahl der Gesandtschaften setzt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fest, daß die Werbungspatente nicht länger als ein Jahr gültig sein sollen; ist innerhalb Jahresfrist eine Erneuerung nöthig, so soll sie gratis ertheilt werden; für das Primordialpatent soll nicht mehr als eine spanische Dublone als Schreibgeld und eben so viel als Siegelgeld bezahlt werden. Die angeworbenen Landeskinder sind in die Canzlei zu führen und daselbst einzuschreiben. Die Gesandtschaften von Schwyz und Zug sind der Ansicht, daß die Patente so lange gültig sein sollen, bis die concedierte Mannschaft vollständig geworben sei. Absch. 240, § 35. || **88.** (1773.) Um den gesetzwidrigen Werbungen in den gemeinen Herrschaften ein Ziel zu setzen, wird von einer Commission ein Entwurf zu einer neuen Ordnung vorgelegt und dem Abschied beigefügt. Absch. 344, § 58. || **89.** (1774.) Da die Ansichten über diesen Entwurf auseinandergehen, wird von der Mehrzahl der Gesandten eine Commission niedergesetzt, welche folgenden **ad referendum** übernommenen Entwurf einer neuen Ordnung vorlegt: 1) In Beziehung auf die Werbungen in den gemeinen deutschen Vogteien bleibt es bei den errichteten Verordnungen und Abschieden; wenn aber ein Angehöriger einer solchen Vogtei außerhalb des Landes in einen nicht avouierten Dienst sich begiebt, so soll es ebenfalls bei den bereits bestehenden Verboten und bei dem in jeder Herrschaft zu schwörenden Eid verbleiben; den Landvögten jedoch könnte aufgetragen werden, in solchen Fällen also justizmäßig zu verfahren, daß diejenigen, welche in ihr Vaterland zurückzukehren gesinnt sind, durch allzu große Strenge von ihrem Vorhaben nicht abgehalten, zugleich aber abgeschreckt werden, in unerlaubte Kriegsdienste zu laufen. Ein solcher soll aller Aemter, des Kundschaftsagens und des Mehrens in den Gemeinden für unfähig erklärt werden und sich durch keine Geldstrafe oder Discretion loskaufen können; dem Hauptmann darf um seine Ansprache keine Justiz gehalten werden. Ebendieselbe Strafe trifft auch denjenigen Angehörigen, der zwar in einem mitregierenden Stande, jedoch in ein nicht avouiertes Regiment angeworben würde. 2) Läßt sich ein Angehöriger zwar außer Landes, jedoch in einem regierenden Orte oder auf einer obrigkeitlich patentierten Werbung engagieren, so soll das erlaubt sein; jedoch hat der Hauptmann der Canzlei, unter welche der Angeworbene gehört, Nachricht davon zu geben und 8 Kreuzer für die Eintragung in das Recrutenprotocoll zu zahlen. Bern, der Ansicht, daß durch eine neue Verordnung nur mehr Volk verloren gehen werde, läßt es bei den bisherigen Reglementen bewenden. Absch. 358, § 65. || **90.** (1775.) Obiges Gutachten wird genehmigt. Bern läßt es bei seiner vorjährigen Erklärung bewenden. Schwyz genehmigt dieses Project auch, doch mit der Ausnahme, daß der Hauptmann nicht verbunden sein soll, den Namen desjenigen Mannes aus einer Vogtei in die Canzlei derselben einzusenden, welcher in einem regierenden Orte oder auf einer obrigkeitlich patentierten Werbung engagiert worden ist. Den Landvogteien wird ein wachsames Auge auf die Schleichwerbungen anempfohlen. Absch. 365, § 51. || **91.** (1776.) Die Mehrzahl der Stände genehmigt auch jetzt wieder das Gutachten von 1774. Bern, wie 1774, Schwyz, wie 1775. Absch. 376, § 60. || **92.** (1777.) Von der Mehrzahl der Orte wird die Vorschrift von 1774 wieder gutgeheißen. Die Gesandtschaft Zürichs ist noch zu Erzielung der Einstimmigkeit bevollmächtigt, ein auf jene Vorschrift basiertes Reglement errichten zu helfen; weil aber Bern keiner neuen Verordnung beitreten will, Schwyz und Glarus darauf beharren, daß die in einem regierenden Orte geschehene Anwerbung eines gemeinsamen Angehörigen nicht notificiert werden solle, wird dieser Artikel wiederum **ad referendum** genommen. Absch. 392, § 56.

b. Freicompagnieen.

Art. 93. (1763.) Es wird für angemessen erachtet, im Sarganserlande und den obern freien Aemtern, wie es im Thurgau geschieht, die Freicompagnieen zu bewaffnen und zu exercieren, vorerst aber einen Antrag dafür in der allgemeinen Sitzung zu stellen. Die dafür nicht instruierte Gesandtschaft von Unterwalden hofft,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß ihr Stand auch beitrete. Absch. 228, § 6. || **94.** (1764.) Die Bewaffnung der Freicompagnieen und die Waffenübungen in den gemeinen Vogteien werden für angemessen und nützlich erachtet; den Landvögten wird aufgetragen, ein solches **Exercitium militare** zu veranstalten. Der Antrag, daß in allen gemeinen Herrschaften jeder, der sich verehlichen will, Ober- und Untergewehr anzuschaffen habe, wird **ad referendum** genommen. Absch. 240, § 33. || **95.** (1765.) Die Instructionen lauten einstimmig dahin, daß die Freicompagnieen in den gemeinen Vogteien bewaffnet und einexerciert werden sollen. Ueber den zweiten Antrag wird nichts festgesetzt, da die Meinungen auseinander gehen. Absch. 250, § 29. || **96.** (1766.) In Beziehung darauf, daß jeder Angehörige der gemeinen Vogteien vor seiner Verehlichung mit Ober- und Untergewehr versehen sein müsse, läßt man es bei den schon bestehenden Verordnungen bewenden, nach welchen jeder Landmann gehörig bewaffnet sein soll. Absch. 266, § 27. || **97.** (1767.) Sämmtliche Gesandte wie im vorhergehenden Jahre. Die Sache soll künftig aus dem Abschiede wegbleiben. Absch. 278, § 20. || **98.** (1774.) Eine bessere Einrichtung des Militare in den gemeinen Vogteien halten Zürich und Zug für nützlich und haben ihre Gesandten instruiert auf ein einmüthiges Project einzutreten. Die Gesandtschaft von Bern kann diese Sache vorläufig erdauern, muß aber dabei die Armuth des Landmanns hauptsächlich berücksichtigen und dann referieren. In eine Berathung können auch die Gesandten von Uri, Schwyz und Glarus eintreten. Lucern und Unterwalden hingegen finden die Zeit dazu nicht passend; kommt hingegen ein Project zu Stande, so werden ihre Gesandten es **ad referendum** nehmen. Da aber die nöthigen Berichte der Landvögte über die Zahl der Mannschaft in den verschiedenen Vogteien noch nicht vorhanden sind, so wird die Abfassung eines Reglements auf künftiges Jahr verschoben. Dem Abschied wird ein Bericht des Landvogts von Sargans über das Militare seiner Vogtei beigelegt. Uri und Zug behalten dem Landshauptmann der obern freien Aemter seine Rechte vor. Absch. 358, § 83. || **99.** (1775.) Der Landvogt des Thurgaus legt eine statistische Aufnahme über die waffenfähige Mannschaft vor, nach welcher der Männer von 16 bis 60 Jahren 12,354 sind. Im Rheinthal sind waffenfähige Männer von 15 bis 50 Jahren 3594, von denen einige gut, andere schlecht, noch andere gar nicht bewaffnet sind. Obgleich man die Armierung und Einübung dieser Mannschaft für wünschenswerth hält, so wird es doch in Berücksichtigung der Schwierigkeiten und der Armuth der Angehörigen für zweckmäßiger gehalten, in sämmtlichen deutschen Vogteien nur schrittweise vorzugehen und den Landvögten zu überlassen, wie die Herrschaftsangehörigen nach und nach mit gleichem Gewehr versehen und in den Waffen geübt werden können. Bern tritt gar nicht ein. Zug reserviert dem Landshauptmann der obern freien Aemter seine Vorrechte. Absch. 365, § 75. || **100.** (1776.) Die Mehrzahl der Stände läßt sich gefallen, daß die Angehörigen der gemeinen Vogteien nach und nach und ohne allzu große Beschwerde mit gleichem Gewehr versehen und mehrere Male des Jahrs geübt werden. Bern hingegen will zu militärischen Maßregeln nicht Hand bieten. Künftig wird von dieser Sache abstrahiert. Zug wie 1775. Absch. 376, § 86.

12. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 101. 108. 149. 151. 153. 155. 156; acht Orte: Art. 102. 103. 105–107. 109–126. 128. 131. 133—148. 150. 152. 154; Zürich, Bern und evangelisch Glarus: 104. 129. 130. 132; Zürich und Bern: Art. 127.]

a. Belehnungstaxen für Pfarrpfründen.

Art. 101. (1745—1749.) S. Absch. 16; 18 Lit. p; 28 Lit. p; Grafschaft Baden Art. 440; Absch. 39, Lit. f. || **102.** (1749.) Weil dem 1747 confirmierten Gutachten, betreffend die ärgerliche Vergebung der Pfarrpfründen in den deutschen Vogteien, hie und da zuwidergehandelt wird, so wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, jenes Gutachten sämmtlichen Collatoren mitzutheilen und dessen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beobachtung anzuempfehlen, da die früher an dieselben gemachten Notificationen nur unvollständig gewesen seien. Absch. 62, § 32. || **103.** (1750.) Auf die aufgeworfene Frage, ob nicht das 1747 confirmierte Gutachten wegen Vergebung der Pfründen, welches nicht durchgängig gehandhabt werde, sämmtlichen Collatoren zu genauer Beobachtung mitgetheilt werden sollte, wird gut befunden, davon Umgang zu nehmen, da schon 1746 denselben die gehörigen Vorstellungen zugegangen seien. Absch. 73, § 26.

b. Nachdienste.

Art. 104. (1748.) In Betreff der Nachdienste auf den geistlichen Pfründen im Landsfrieden, wo zürcherische Pfarrer mit glarnerischen und umgekehrt wechseln, kommen Zürich und evangelisch Glarus überein, daß jeweilen die laufende und die folgende Fronfasten für den Nachdienst bestimmt sein sollen. Absch. 51, § 22.

c. Kirchenimmunität.

Art. 105. (1752.) Bern beschwert sich, daß zu Altstätten im Rheinthal und zu Muri in den obern freien Aemtern zwei Betrüger und Schelmen in die Kirchen aufgenommen worden seien, und daß denselben durch die Pfarrer wieder fortgeholfen worden sei; mit Zustimmung Zürichs verlangt es, daß die beiden Pfarrer vor das Syndicat citiert werden sollen. Die übrigen Gesandten behaupten, daß die Pfarrer nach ihren Principien gehandelt hätten, und lehnen die Citation ab. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 102, § 32. || **106.** (1752.) In Folge dieses Vorfalls tragen Zürich und Bern darauf an, man möchte sich berathen, wie überhaupt dem Unwesen der Immunität der Kirchen gesteuert werden könnte. Die übrigen Gesandten wollen durch den Nuntius, den Lucern darum angehen wird, dahin wirken, daß Abhülfe geschaffen werde. Absch. 102, § 33. || **107.** (1753.) Die Gesandtschaften der katholischen Orte eröffnen, daß Lucern in ihrem Namen zu wiederholten Malen nachdrückliche Vorstellungen wegen Restriction der Kirchenimmunität beim Nuntius gemacht hätten, daß aber noch kein Entschluß vom päpstlichen Hofe gekommen sei, daß sie aber die Sache ferner betreiben werden. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus ersuchen die katholischen Orte, der Sache sich ferner anzunehmen, so daß eine billige Remedur zu Stande komme und alle weitern Verdrießlichkeiten beseitigt werden. Bei diesem Anlaß erklärt Berns Gesandtschaft, daß sie instruiert sei, die beiden Pfarrer von Altstätten und von Muri, welche zwei Betrüger und Schelmen in ihre Kirche aufgenommen und denselben wieder fortgeholfen hätten, zur Verantwortung zu citieren. Die Gesandten der katholischen Orte wollen aber dazu nicht Hand bieten, da die Pfarrer nach ihren Principien gehandelt hätten. Ferner beschweren sie sich, daß, während man über die Restriction der Kirchenimmunität beim Nuntius verhandelt habe, Zürich und Bern ein dem Landsfrieden entgegenlaufendes Mandat publiciert und im Badenergebiet haben anschlagen lassen; ferner über die Kirchensperre im Kloster Sion und die angelegten Bußen und die von den Wächtern begangenen Unfugen, so wie über die Mißhandlung einer Person in der Kirche zu Lengnau. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern, daß diese Klagen auf das Syndicat zu Baden gehören, worauf die katholischen Gesandten das Ansuchen stellen, man möchte ihnen dann das Resultat des Badenersyndicats mittheilen. Absch. 117, § 28. || **108.** (1753.) Der fürstlich constanzische Deputierte hatte den Gesandten von Lucern ein Memoriale in Betreff der drei zuletzt erwähnten Beschwerdepunkte eingegeben, welches in der katholischen Conferenz verlesen wird. Der Deputierte wird aufgefordert, wenn er noch etwas weiteres zu eröffnen habe, solches zu thun. Er antwortet, man möchte, wenn das Resultat von Baden den katholischen Orten mitgetheilt werde, solches auch dem Fürstbischof mittheilen. Absch. 118, § 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Convertitenkinder.

Art. 109. (1756.) Grüninger von Ermatingen war zum Katholicismus übergetreten und reclamierte seine unter den Jahren befindlichen Kinder männlichen Stammes. Zur Entscheidung der Frage, ob die Kinder, welche in der evangelischen Kirche geboren waren, dem Vater zur Erziehung übergeben werden oder bei der evangelischen Mutter bleiben sollen, bis sie zu ihren „Vernunftsjahren" gekommen und „sich selbst eine Religion auswählen können", wird der Landvogt beauftragt, sich nach ähnlichen Beispielen umzusehen. Einstweilen haben die Kinder bei der Mutter zu bleiben. Absch. 157, § 28. || **110.** (1757.) Beispiele haben weder Landvogt noch Landammann beibringen können. Es wird nun Folgendes für diesen Fall und als Richtschnur für die Folgezeit projectweise aufgestellt: Die obengenannten Kinder männlichen Stammes, die evangelisch geboren und getauft sind, sollen bis zu ihren „Vernunftsjahren" (und diese werden auf das sechszehnte Jahr angesetzt) bei ihrer evangelischen Mutter bleiben; alsdann sollen sie sich nach Belieben eine Religion auswählen können. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diesen Entwurf ad ratificandum, die übrigen ad referendum. Absch. 171, § 23. || **111.** (1758.) Der Landvogt weist einen Abschied von 1703 vor, nach welchem die Mehrheit der Orte befindet, daß die Kinder dem Vater folgen und zukommen sollen. Berns Gesandtschaft sieht in diesem Abschiede nicht eine Verordnung oder ein Uebereinkommen und giebt instructionsgemäß die Ratification seines Standes zu obigem Projecte in der Voraussetzung, daß „hierunter der männliche und weibliche Stamm verstanden und begriffen sein soll." Sie will aber das „Vernunftsjahr" statt auf das sechszehnte auf das zwanzigste Jahr setzen. Auch die übrigen Gesandten haben die Instruction für Ratification. Da nun aber jener Abschied von 1703 zum Vorschein gekommen ist und noch ein anderer ähnlichen Sinnes von 1666 vorhanden sein soll, nehmen sie die Sache nochmals ad referendum. Absch. 181, § 21. || **112.** (1759.) Zürich und Bern erklären sich dahin: Wenn zwei Eheleute derselben Religion in ihrer Ehe Kinder erzeugen, hernach aber das eine dieser Eheleute die Religion ändern würde, so sollen die Kinder, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die Religion, in welcher sie geboren, getauft und bisher erzogen worden sind, bis zum sechszehnten Jahre behalten, wo sie alsdann sich selbst eine Religion auswählen können. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß in einem solchen Fall die Kinder männlichen Geschlechts sich zu der Religion des Vaters, die weiblichen Geschlechts zu der der Mutter bis in das sechszehnte Jahr bekennen sollen, wo es ihnen dann freistehe, sich eine Religion nach Belieben zu wählen. Schwyz verbleibt bei den Abschieden von 1666 und 1703. Die Gesandtschaft von Glarus hinterbringt das Angehörte. Absch. 190, § 21. || **113.** (1760.) Da der Abschied von 1666 sich noch nicht vorgefunden hat, wird die Sache auf künftiges Jahr ausgestellt. Absch. 201, § 34. || **114.** (1761.) Zürich und Bern einerseits und Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug andrerseits wie 1759. Glarus ist geneigt, einer gemeinsamen Verordnung beizutreten. Der Abschied von 1666 hat sich vorgefunden. Absch. 208, § 35. || **115.** (1762.) Da Zürich und Bern einerseits, die katholischen Orte andrerseits hinsichtlich der Kinder, deren Vater oder Mutter zu einer andern Religion übergetreten sind, in ihren Erklärungen noch immer auseinander gehen, so erhebt sich die Frage, ob die Abschiede von 1666 und 1703 ratificiert und als Richtschnur angesehen werden sollen. Glarus will einem einmüthigen Reglement sich conformieren. Absch. 217, § 43. || **116.** (1763.) Wegen auseinandergehender Instructionen wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 227, § 43. || **117.** (1764.) Die Instructionen gehen wiederum auseinander. Zürich und Bern einerseits, die katholischen Orte andrerseits wie 1759. Glarus will sich anschließen, wenn eine Vereinbarung stattfindet. Absch. 240, § 36. || **118.** (1765.) Zürich, Bern und Glarus wünschen eine Verordnung zu Stande zu bringen, welche allen Ständen angenehm wäre. Die übrigen Stände halten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Sache schon durch die Abschiede von 1666 und 1703 abgethan und beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen, darauf auch Zürich und Bern. Absch. 250, § 30. || **119.** (1766) Es wird ein Project zu einer Vereinbarung vorgelegt, nach welchem bis in das sechszehnte Jahr die Knaben in des Vaters, die Töchter in der Mutter Religion erzogen werden sollen; wenn sie aber dieses Alter erreicht haben, steht es ihnen frei, diese oder jene Religion anzunehmen. Dieses Project wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 266, § 26. || **120.** (1767.) Zürich und Bern treten diesem Projecte nicht bei, ersteres weil es der Ansicht ist, daß die Kinder bis zum annus discretionis in derjenigen Religion erzogen werden sollen, in welcher sie geboren und getauft worden sind. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug könnten das Project genehmigen, weil es aber nicht allgemein beliebt wird, bleiben sie bei den Abschieden von 1666 und 1703. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, das Project ad ratificandum zu nehmen, wenn es einmüthig beliebt worden wäre. Absch. 278, § 24. || **121.** (1768.) Zürich, wie früher. Bern sieht die Sache in dem Sinne als ausgetragen an, daß die Knaben in des Vaters, die Mädchen in der Mutter Religion bis ins sechszehnte Jahr erzogen werden sollen, dann aber eine von beiden Religionen wählen können. Glarus hätte zu einem allerseits annehmlichen Vorschlage stimmen können. Die übrigen Gesandten sind instruiert, wenn das Gutachten von 1766 nicht angenommen werde, es bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden zu lassen. Absch. 291, § 28. || **122.** (1769.) Als ausgemacht wird angesehen, daß bei gemischten Ehen die männlichen Kinder in der Religion des Vaters, die weiblichen in der der Mutter erzogen werden sollen. Aendert aber Vater oder Mutter während der Ehe die Religion, so findet Zürich am unanstößigsten, daß die Kinder bis zum sechszehnten Jahre in der Religion erzogen werden, in welcher sie geboren sind; in diesem Alter können sie sich dann für die eine oder die andere Religion entschließen; es kann daher das Project von 1766 nicht annehmen. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. Glarus hätte ein allgemein annehmbares Project ad ratificandum nehmen können. Absch. 306, § 28. || **123.** (1770.) Der erste Satz des Art. 122 wird als ausgemacht angesehen. Wenn aber Vater oder Mutter oder beide miteinander ihre Religion wechseln, so sollen nach der Ansicht von Zürich, Bern, Lucern und Zug die Kinder in der Religion erzogen werden, in welcher sie geboren sind; nach vollendetem sechszehnten Jahre können sie dann nach Gutfinden sich für eine Religion entschließen. Lucern findet für nöthig zu bestimmen, wie es an Orten gehalten werden soll, wo nur eine Religion ist, oder dann, wenn beide Aeltern eine andere Religion annehmen. Uri, Schwyz und Unterwalden finden das billige Reciprocum schon im Project von 1766 festgesetzt; wenn das nicht beliebt werden sollte, so lassen sie es bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden. Unterwalden ist der Ansicht, daß in Beziehung auf die Erziehung der Kinder zwischen unmündigen und schon ältern ein Unterschied gemacht werden sollte. Glarus wünscht, daß ein einmüthiger Beschluß gefaßt werde. Absch. 316, § 26. || **124.** (1771.) Zürich, Bern, Lucern und Zug, wie 1770. Uri, Schwyz und Unterwalden wollen keine neue Verordnung, da eine solche nur Uebelstände mit sich bringen würde, sondern sich an die Bestimmungen in den Abschieden von 1666 und 1703 und an das Project von 1766 halten. Die Sache wird wieder ad referendum genommen. Absch. 325, § 30. || **125.** (1772.) Da die Ansichten wiederum auf gleiche Weise divergieren, bringt eine aus den Nachgesandten von Bern, Zürich, Lucern und Uri zusammengesetzte Commission folgenden Vorschlag, welcher dem Abschiede beigelegt wird: 1) Heirathen Personen von verschiedener Religion einander, so folgen die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter in der Religion. 2) Findet der Uebertritt des einen oder andern Ehegatten erst während des Ehestandes statt, so sollen die Knaben, welche nach dem Uebertritt geboren werden in des Vaters, die Mädchen in der Mutter Religion erzogen werden. 3) Wenn beide Aeltern ihre Religion ändern, so sollen alle ihre Kinder unter

zehn Jahren, wenn nur der Vater, die Knaben unter zehn Jahren, wenn allein die Mutter, die Mädchen unter zehn Jahren, im ersten Fall ihren beiden übergetretenen Aeltern, im zweiten Fall ihrem Vater, im dritten ihrer Mutter sofort in der Religion folgen. Alle diejenigen Kinder aber, welche das zehnte Jahr erreicht haben, oder darüber sind, sollen in allen drei Fällen ebensowenig verbunden sein, bei ihrer alten Religion zu bleiben, als die neue ihrer Aeltern anzunehmen, sondern es wird ihnen die freie Wahl gelassen. In Gegenwart des katholischen und des reformierten Ortsgeistlichen, des Vaters und der Mutter und eines Verwandten, welcher der Religion zugethan ist, welche der oder die Proselyten vorher gehabt haben, soll den Kindern die Erklärung abgenommen werden, ob sie bei ihrer alten Religion bleiben oder zu der andern übertreten wollen. Entscheidet sich ein solches Kind für eine andere Religion als für die der Aeltern, so bleibt es dennoch in deren Hause und muß von denselben zu seiner Kirche und Schule angehalten werden. Zwang mit Worten oder Werken und Beschränkung der Gewissensfreiheit durch Aeltern oder Geistliche wird bestraft. Liederlichen Leuten, welche die Religion ändern, werden die Kinder weggenommen und entweder Verwandten zur Erziehung übergeben oder von der Gemeinde erhalten. In Beziehung auf Annahme einer Religion sind die obigen Bestimmungen auch auf sie anzuwenden. Absch. 334, § 45. || **126.** (1773.) Zürich erklärt sich mit Art. 1 und 2 des obigen Projectes einverstanden, nicht aber mit Art. 3 und schlägt statt des zehnten Jahres wiederum das sechszehnte vor. Bern, Lucern, Nidwalden und Zug bestätigen das Project in allen Punkten. Die Gesandten von Uri und Obwalden sind instruiert, sich der Bestätigung anzuschließen, wenn dieselbe einstimmig sei; da dieß aber nicht der Fall ist, so lassen sie es mit Schwyz bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden. Glarus möchte zu einer heilsamen Vereinigung Hand bieten. Um diese zu erzielen schlägt eine Commission, bestehend aus den Nachgesandten von Zürich und Uri vor, „um den Zwang womöglich zu entfernen, eines von den „zärtern Jahren als das zehnte oder zwölfte zu bestimmen, unter welchen die Kinder, als des eigenen Entscheids „noch unfähig, in der von den Aeltern neu angenommenen Religion erzogen werden sollen;" nach demselben soll ihnen aber die Wahl der Religion überlassen sein. Absch. 344, § 35. || **127.** (1773.) Das Töchterlein von Kaspar Staubli von Sulz, welcher zur reformierten Religion übergetreten war, wurde, da der Vater ein Vagabundenleben führte, auf dem Tättwylerhof reformiert erzogen; nach dem Tode der Mutter wollte die Gemeinde Sulz die Erziehung desselben nebst eines noch vorhandenen Knäbleins dieser Ehe übernehmen, dieselben aber katholisch erziehen lassen. Es wird nun einstweilen die Verfügung getroffen, daß das Knäblein mit dem Töchterlein auf dem Hofe Tättwyl vertischgeldet und reformiert erzogen werden soll; woher das Kostgeld (36 Gulden für beide jährlich) genommen werden soll, wird den Hoheiten zu bestimmen überlassen. Absch. 347, § 28. || **128.** (1774.) Zürich schlägt vor, daß, wenn eines der Aeltern seine Religion ändert, die Knaben bis in das zehnte Jahr in der Religion des Vaters, die Mädchen in der der Mutter erzogen werden; haben die Kinder aber bei der Religionsänderung ihrer Aeltern das zehnte Jahr schon zurückgelegt, so sollen sie in der Religion, in welcher sie geboren sind, bis zum sechszehnten Jahre erzogen werden und zwar bei ihren nächsten Anverwandten oder der Gemeinde übergeben werden; mit dem sechszehnten Jahre ist ihnen die freie Wahl der Religion zu überlassen. Berns Gesandtschaft ist instruiert, entweder dem Vorschlag Zürichs von 1773 oder dem Entwurf von 1772 beizustimmen. Lucern wünscht, daß die Kinder bis in das fünfzehnte Jahr bei der Religion bleiben, in welcher sie geboren und getauft sind. Uri und Schwyz lassen es bei den Abschieden von 1666 und 1703 bewenden. Unterwalden möchte die anni discretionis weiter heruntersetzen und sieht das Project von 1772 als das angemessenste an. Die Gesandtschaften von Zug und Glarus hätten gewünscht, daß man sich hätte vereinbaren können. Absch. 358, § 42. || **129.** (1774.) Der armen Gemeinde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sulz wird das Tischgeld für die beiden auf dem Tättwylerhof erzogenen Kinder (36 Gulden jährlich) von den Ständen bezahlt. Absch. 361, § 24. || **130.** (1774.) Die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus besprechen sich über die Bezahlung des Tischgeldes für obengenannte beide Kinder, in Folge dessen vor der gemeinen Session der oben angeführte Beschluß zu Stande kommt. Absch. 361, § 32. || **131.** (1775.) Zürich, Bern und Lucern stimmen, an das Project von 1773 sich anschließend, dafür, daß das Discretionsjahr auf das vollständige fünfzehnte Altersjahr angesetzt werde, daß daher Kinder über zehn Jahre so lange in der Religion, in welcher sie geboren und getauft sind, erzogen werden sollen, bis sie die Discretionsjahre erreicht haben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen diesen Antrag ad **referendum**, Zug und Glarus ad **ratificandum**. Absch. 365, § 36. || **132.** (1775.) Glarus schließt sich der Bezahlung des Tischgeldes in Art. 129 an. Absch. 368, § 20. || **133.** (1776.) Zürich, Bern und Lucern lassen es bei ihrer Erklärung in Art. 131 bewenden, Uri kann beistimmen, wenn der Inhalt derselben sowohl auf die Kinder, welche vor, als für die, welche nach der Religionsänderung der Aeltern erzeugt worden sind, sich erstreckt. Schwyz läßt es bei den Abschieden von 1666 und 1703 und bei seinen Erklärungen von 1770 bewenden. Um jedoch eine Uebereinstimmung zu ermöglichen, werden die bisher einzeln behandelten Vorschriften in folgenden fünf Punkten zusammengestellt und die Stände ersucht, ihre Entschlüsse bis Ende des Jahrs Zürich mitzutheilen. 1) Wenn Personen verschiedener Religion einander heirathen, so folgen in der Religion die Knaben dem Vater, die Töchter der Mutter. 2) Wenn die Religionsänderung einseitig während des Ehestandes vorgeht, werden die Knaben, so erst nach der wirklich geschehenen Religionsänderung zur Welt kommen, in des Vaters, die Töchter in der Mutter Religion getauft und erzogen. 3) Sind aber Kinder schon vorhanden, ehe eine Religionsänderung von Seiten des Vaters oder der Mutter geschehen ist, so bleiben die Kinder zwar in der Haushaltung, jedoch so, daß selbige demjenigen Theile, welcher die Religion nicht geändert hat, zur Erziehung in der Religion, darin sie geboren und getauft sind, übergeben und anbefohlen werden. 4) Aendern aber beide Aeltern ihre Religion, so sollen alle ihre Kinder, Knaben und Töchter, so das zehnte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, der neu angenommenen Religion ihrer Aeltern folgen. 5) Diejenigen Kinder aber, welche in solchem Fall zehn Jahr alt und darüber sind, sollen aus der Haushaltung ihrer Aeltern hinweggebracht und ihren nächsten Anverwandten gleicher Religion, darin diese Kinder geboren und getauft sind, zur Auferziehung und allfällig nöthigen Unterhaltung, oder wo diese Armuths halber außer Stand sein sollten, der Gemeinde übergeben und sie gegen alle zu befahrenden Versuche und Drohungen bestens sichergestellt werden und da verbleiben, bis sie das fünfzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben, als nach welchen erreichten Jahren die freie Religionsauswahl ihnen überlassen ist. Absch. 376, § 34. || **134.** (1777.) Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug heißen Art. 1, 2 und 4 des obigen Vorschlags gut, nicht aber 3 und 5; Zürich, Bern, Lucern und Glarus ratificieren alle. Bei dieser Sachlage wird vorgeschlagen, es möchte den Hoheiten belieben, diese fünf Säße auf eine Probe von 25 Jahren zu genehmigen. Absch. 392, § 33.

e. Besetzung der Pfarrpfründen.

Art. 135. (1760.) In Folge eines Anzuges von Glarus (s. Grafschaft Sargans, Kirchensachen, Art. 329), wie die Besetzung der Pfarreien in den gemeinen Vogteien mit eidgenössischen Subjecten zu erzielen sei, will die Mehrheit der Gesandten es beim Alten bewenden lassen, da man sich erinnert, wie wenig Erfolg die Bemühungen für Abschaffung der fremden Beamten in Stiften und Klöstern gehabt haben; jedoch wollen diese Gesandten auf eine ernstlichere Castigation solcher Geistlichen dringen, die sich Excesse zu Schulden kommen lassen. Es wird ferner die Frage zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen, ob nicht die Landvögte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in den gemeinen Vogteien jedesmal bei einer eintretenden Vacanz den Collatoren die Insinuation zugehen lassen sollten, sie möchten die Pfründe mit tauglichen Eidgenossen besetzen. Absch. 201, § 65. || **136.** (1761.) Es wird nochmals die Frage erhoben, wie dem Uebelstande zu begegnen sei, daß die Pfarreien und Pfründen und auch die Klöster beiderlei Geschlechter in den gemeinen Herrschaften nicht immer mit Ausländern besetzt werden. Zürich und Bern erklären, daß sie zu allem Hand bieten werden, was zur Beseitigung dieses Uebelstandes dienlich sein könne. Von den katholischen Gesandten wird diese Erklärung verdankt. Die Sache wird ad referendum genommen und die Gesandtschaft Lucerns ersucht, bei ihren gn. Herren und Obern dahin zu wirken, daß dieselben eine katholische Conferenz zur Behandlung dieser Frage ausschreiben. Inzwischen findet Lucern für gut, daß bei sich ergebenden Vacanzen die Landvögte nach dem vorjährigen Abschiede verfahren sollen. Absch. 208, § 62. || **137.** (1762.) Man stimmt darin überein, daß es billig und vortheilhaft wäre, wenn zu den Pfarrpfründen und in die Klöster vorzugsweise Eidgenossen genommen würden. Zürich und Bern versprechen ihre Mitwirkung. Es wird für einmal als das Beste befunden, an die Gotteshäuser Vorstellungen zu erlassen, daß sie künftighin vorzugsweise Eidgenossen aufnehmen möchten, und an die Collatoren in den Vogteien, daß die Stände es gerne sähen, wenn bei Vacanzen Eidgenossen auf die Pfründen ernannt würden. Absch. 217, § 33. || **138.** (1763.) Man kommt überein, diesen Zweck fernerhin zu verfolgen. Da auf die letztes Jahr abgegangenen Monitorien blos von Kreuzlingen eine Antwort erfolgt ist, so hält Schwyz es für angemessen, eine nochmalige Zuschrift an die Stifte und Klöster zu erlassen. Absch. 227, § 41. || **139.** (1764.) Zürich und Bern sprechen wiederum ihre Bereitwilligkeit aus, das Ihrige zur Ausführung dieses Vorhabens beizutragen. Es wird für gedeihlich erachtet, darauf zu insistieren, daß (zwar nicht mit gänzlicher Ausschließung der Fremden, denn das würde ein Reciprocum zur Folge haben), die Eidgenossen vorzüglich in die Klöster aufgenommen und zu den geistlichen Beneficien gewählt, nach der Ansicht von Glarus auch zu den weltlichen Aemtern ernannt werden sollen. Schwyz trägt darauf an, dieß durch Zuschriften den Klöstern und Collatoren anzuempfehlen. Absch. 240, § 27. || **140.** (1765.) Da aus den Antworten der Klöster hervorgeht, daß nur selten Eidgenossen in die Klöster eintreten, so will man wenigstens darauf insistieren, daß auf die Pfarrpfründen vorzugsweise Eidgenossen gewählt werden sollen. Im Hinblick auf die eingetretene Vacanz der katholischen Pfarrei zu Frauenfeld wird den Hoheiten die Frage vorgelegt, ob die schon 1762 decretierten, aber noch nicht abgesandten Schreiben an den Cardinal zu Constanz, an den Abt von St. Gallen und den Bischof von Chur abgehen sollen. Glarus ist der Ansicht, daß den Klöstern freistehen solle, nach Belieben Geistliche anzunehmen; zu den Pfründen und weltlichen Bedienungen hingegen sollen vorzugsweise Eidgenossen genommen werden. Absch. 250, § 21. || **141.** (1766.) Zürich und Bern sagen wiederum ihre Bereitwilligkeit zu, dahin zu wirken, daß in Stifte und Klöster vorzüglich Eidgenossen aufgenommen werden. Man will sich aber blos auf die Besetzung der Pfarrpfründen beschränken, und weil man die Fremden nicht gerade ausschließen will, so wird von einem Schreiben an die Bischöfe von Constanz und Chur und an den Abt von St. Gallen abstrahiert. Unterwalden findet, daß die Collatoren in den Vogteien und in der Eidgenossenschaft wohl könnten angehalten werden, die Pfründen mit Eidgenossen zu besetzen. Zu Pfründen und weltlichen Bedienungen sollten nach der Ansicht von Zug und Glarus vorzugsweise Eidgenossen genommen werden. Absch. 266, § 21. || **142.** (1767.) Man erklärt sich wiederum für die Wünschbarkeit, daß die Pfründen mit Eidgenossen besetzt werden. Während einige Stände an die Collatoren angemessene Schreiben dafür erlassen wollen, finden Lucern und Schwyz dieß bedenklich. Zürich und Bern sagen wiederum ihre Mitwirkung zu, wenn eine Maßregel getroffen werde. Absch. 278, § 22. || **143.** (1768.) Zürich und Bern bieten nebst Glarus wie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derum ihre Mitwirkung an; da aber immer wieder Bedenklichkeiten sich erheben, so läßt man es bei der 1762 erlassenen Zuschrift bewenden. Absch. 291, § 26. || **144.** (1769.) Die Gesandten der evangelischen Stände sprechen ihre Breitwilligkeit aus, dahin zu wirken, daß die Pfarreien und geistlichen Pfründen mit Eidgenossen besetzt werden. Die katholischen Gesandten verdanken dieselbe. Uri und Unterwalden finden, daß die Gemeinden und Privaten im Lande, welche Pfründen zu vergeben haben, angewiesen werden sollten, dieselben mit den Ihrigen oder wenigstens mit Eidgenossen zu besetzen. Absch. 306, § 26. || **145.** (1770.) Lucern findet es bedenklich, dieses Geschäft weiter zu betreiben, da keine auswärtige Verordnung bekannt sei, welche Schweizer von Beneficien ausschließe. Es will bei den alten Abschieden verbleiben mit dem Vorbehalt des Reciprocums gegen diejenigen Orte, wo der Ausschluß der Eidgenossen stipuliert sei. Uri, Schwyz und Zug begnügen sich damit, daß die tauglichen eidgenössischen Subjecte sollen berücksichtigt und vorzugsweise in die Klöster aufgenommen werden. Unterwalden findet es „gedeihlich", an die fremden Collatoren ein Vorstellungsschreiben zu erlassen und den Gemeinden und Privaten in den gemeinen Herrschaften, welche ein Collaturrecht haben, einen angemessenen Befehl zugehen zu lassen. Glarus hätte zu einem ersprießlichen Beschluß der geistlichen Pfründen halber Hand bieten können, nicht aber der Klöster halber. Zürich und Bern sprechen wiederum ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung aus. Absch. 316, § 24. || **146.** (1771.) Da vorgeschlagen worden, daß die katholischen Stände am besten unter sich selbst Mittel und Wege für die Besetzung der Pfründen mit Eidgenossen ausfindig machen könnten, so zeigen die Gesandten der evangelischen Stände an, daß ihre Hoheiten dazu Hand bieten wollen. Die katholischen Gesandten verdanken diesen Entschluß. Absch. 325, § 28. || **147.** (1772.) Die Gesandten der evangelischen Stände erklären wiederum ihre Bereitwilligkeit; die katholischen sehen die Nothwendigkeit ein, sich über Mittel und Wege zu berathen, die Besetzung der geistlichen Pfründen mit Eidgenossen und die Aufnahme solcher in die Klöster zu erzielen. Absch. 334, § 32. || **148.** (1773.) Dieselben Erklärungen von Seite der evangelischen Stände. Glarus glaubt, daß dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden könnte. Absch. 344, § 24. || **149.** (1773.) Die katholischen Gesandten sind der Ansicht, daß vorerst gründlich untersucht werden sollte, ob die Besetzung der Pfarreien mit eidgenössischen Subjecten wirklich ersprießlich oder nicht vielmehr schädlich sei. Absch. 345, § 16. || **150.** (1774.) Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction; die bernerische hat den Auftrag, mit ihrem Rath zu helfen, wenn die Sache zur Verhandlung komme, sonst es beim Abschied von 1766 bewenden zu lassen. Die Mehrzahl der Gesandten will diese Materie aus dem Abschied weglassen, Schwyz dieselbe im Abschied beibehalten, Zug, „daß derentwegen an seine Behörden schriftliche Vorstellungen gemacht werden". Absch. 358, § 31. || **151.** (1774.) Die Instructionen der katholischen Gesandten lauten gleich den frühern; Schwyz verlangt, daß die eidgenössischen Angehörigen vorzüglich berücksichtigt werden sollen. Absch. 359, § 13. || **152.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände wünscht, daß diese Angelegenheit aus dem Abschiede weggelassen werde. Wegen des Ausschlusses der eidgenössischen Angehörigen im Reiche wünschen aber Schwyz und Zug, daß dieser Artikel noch ferner im Abschiede beibehalten werde. Absch. 365, § 28. || **153.** (1775.) Obgleich sich manche Bedenklichkeiten äußern, wollen die katholischen Gesandten doch diesen Artikel im Abschied behalten und das um so mehr, da Glarus berichtet, daß der Bischof von Constanz gesonnen sei, die schon ehemals dem Gotteshaus Meerau zuständig gewesene Collatur zu Sargans demselben neuerdings zu überlassen. Der Landvogt wird beauftragt, sich darüber des Nähern zu erkundigen. Absch. 366, § 13. || **154.** (1776.) Die acht das Thurgau regierenden Stände finden für gut, diesen Artikel aus dem Abschied wegzulassen, bis die Berathschlagung wegen Ausschließung der Eidgenossen von den Pfründen im Reich die Mitwirkung der evangelischen Stände nöthig

mache. Absch. 376, § 29. || **155.** (1776.) Da Lucern erfährt, daß im Reiche eine Pfründe zu erhalten kein Schweizer sich Hoffnung machen könne, so wird auf dessen Antrag dem Landvogt des Thurgaus der Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, wie viel Schwaben in der Schweiz und wie viel Schweizer im Reiche Beneficien haben. Sollte das Verhältniß für die Schweiz sich ungünstig herausstellen, so will man Abhülfe eintreten lassen. Uri und Schwyz wünschen zu wissen, wie es mit der Pfarrei Sargans beschaffen sei. Absch. 377, § 11. || **156.** (1777.) Der Landvogt des Thurgaus berichtet, daß keine Verordnung existiere, daß ein Schweizer, welcher im Reiche eine Pfründe suche, vorher ins Seminar zu treten habe. Uebrigens werde nächstens ein gedruckter Katalog über die Geistlichkeit des ganzen Constanzer Bisthums erscheinen, woraus sich ergeben werde, wie viele Schweizer in Schwaben, und wie viele Schwaben in der Schweiz Pfründen besitzen. Absch. 393, § 13.

13. Stifte und Klöster.

[Acht Orte.]

Art. 157. (1750.) Die Gesandtschaft von Zug eröffnet instructionsgemäß, daß die kaiserliche und königliche Majestät durch ein Mandat verboten habe, in ihren Landen einen Fremden als Amtmann oder Vorsteher in den Klöstern zu wählen. Diesem gegenüber stellt sie die Wahrnehmung, daß der Abschied, welcher verbiete nicht so viel fremde Geistliche in die Klöster der gemeinen Vogteien aufzunehmen, schlecht beobachtet werde. Diese Beschwerde wird **ad referendum** genommen. Absch. 73, § 33. || **158.** (1751.) In den Antrag, daß nicht so viel Fremde als Amtleute und Vorsteher der Klöster sollten erwählt, daß überhaupt in den gemeinen Vogteien nicht so viel fremde Geistliche in die Klöster aufgenommen werden sollten, wird nicht einzutreten für gut befunden, weil die Annahme desselben vielen Bedenklichkeiten unterworfen sei und für die Stände viele Verdrießlichkeiten herbeiführen könnte. Absch. 83, § 26. || **159.** (1776.) In Folge der aufgeworfenen Frage, ob nicht auch die in den gemeinen Herrschaften befindlichen Frauenklöster bei der jeweiligen Wahl einer Aebtissin gehalten sein sollen, den obrigkeitlichen Schutz nachzusuchen, werden die ältern Abschiede nachgeschlagen; allein es findet sich darüber keine Bestimmung in denselben. Absch. 376, § 33. || **160.** (1777.) Auf die Frage, ob die Aebtissin zu Münsterlingen Schirmgeld zu bezahlen habe, erklärt die Gesandtschaft Berns, daß ihr Stand es bei der Befreiung der zuletzt erwählten Aebtissin bewenden lasse. Auf ihren Antrag wird jedoch das Landvogteiamt beauftragt, nachzuschlagen, welche Gotteshäuser der gemeinen vier deutschen Herrschaften sich um den hoheitlichen Schutz und Schirm zu bewerben und was für ein Schirmgeld sie zu bezahlen haben Absch. 392, § 34.

14. Juden.

[Acht Orte.]

Art. 161. (1751). Glarus stellt den Antrag, es möchten die in den gemeinen Herrschaften sich herumtreibenden Juden, welche den Unterthanen nur beschwerlich fallen und dieselben zu hintergehen suchen, nicht geduldet werden. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es beim Alten verbleiben. Absch. 83, § 49.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Inhalt.

1. Polizeiliches. 1.
2. Salzsachen. 2.
3. Münzwesen. 3.
4. Kriegssachen. 4.
5. Kirchensachen.
   a. Kirchengebete. 5.
   b. Benachtheiligung der katholischen Kirche. 6—8.

1. Polizeiliches.

[Neun Orte.]

Art. 1. (1774.) Auf eine Reclamation des Commandanten von Constanz wird für den Thurgau, das Rheinthal [und Sarganserland] verfügt, daß der Rock und das Ober- und Untergewehr der Deserteure an den Commandanten verabfolgt werden sollen. Absch. 358, § 60.

2. Salzsachen.

Art. 2. (1777.) Siehe im Abschnitte deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 79. Zürich, Lucern, Unterwalden, Zug und beide Appenzell ratificieren für den Thurgau und das Rheinthal den in diesem Artikel niedergelegten Admodiationsvorschlag auf die Probe eines ganzen Regierungsumgangs und zwar um den Canon von 120 Louisneufs für die zweijährige landvögtliche Regierung im Thurgau und um 24 für die zweijährige im Rheinthal, und soll diese Admodiation mit Johannis 1778 in Kraft treten. Die Gesandten von Bern, Uri und Schwyz nehmen den Vorschlag ad ratificandum, werden aber dahin wirken, daß die Zustimmung ihrer Stände bis Martini Zürich mitgetheilt werde. Glarus erklärt, daß es in Folge eines Landsgemeindebeschlusses bei seinem Salzregale verbleiben wolle. Es wird gegen dasselbe die Erwartung ausgesprochen, daß es sich den übrigen Ständen auch anschließen werde. Absch. 392, § 65.

3. Münzwesen.

Art. 3. (1757.) Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Solothurn entwerfen auf einer wegen des Münzwesens gehaltenen Conferenz folgende Verordnung für den Thurgau und das Rheinthal: Es soll eine mäßigere Herabwürdigung der Reichsscheidemünzen, als die auf dem letzten Syndicat angeordnete festgesetzt, der Termin verlängert und später eine weitere Herabsetzung oder auch eine gänzliche Abrufung vorbehalten werden. Indessen sind die Gold- und Silbersorten nach dem letzten frauenfeldischen Abschied bis auf Weiteres zu tarieren. An Appenzell-Außerrhoden, Stift und Stadt St. Gallen soll in der regierenden Stände Namen geschrieben werden, daß ihre letzte Antwort nicht befriedige, sondern daß man sie nochmals ersuche, ihre Arbeitsleute im Thurgau und Rheinthal mit guter Münze und guten Geldsorten zu billigem Preis zu bezahlen und ihre Kaufleute anzuhalten, die in guten Sorten ihnen eingehenden Zahlungen nicht gegen Reichsmünze, son-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dern gegen gute eidgenössische Sorten zu verwechseln, widrigenfalls man im Thurgau und Rheinthal Marktplätze errichten werde, wo man mit obrigkeitlichem Ernst invigilieren werde. Zürich wird ersucht, die übrigen regierenden Stände anzugehen, diesem Schreiben ihre Beistimmung zu geben und ihre Gesandten auf nächstes Syndicat mit hinlänglicher Instruction zu versehen. Dieses Project wird von allen vier Gesandtschaften ad ratificandum genommen. Absch. 169, § 14.

4. Kriegssachen.

[Neun Orte.]

Art. 4. (1745.) Es wird gut befunden, daß die Grafschaften Rheinthal und Thurgau in den dermaligen Zeitumständen mit gehöriger Armatur und Munition versehen werden sollen. Absch. 15, § 18.

5. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 5—8.]

a. Kirchengebete.

Art. 5. (1750.) Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß in den reformierten Kirchen ein Gebet gebetet werde, in welchem nur für des Standes Zürich Burgermeister und Räthe mit Ausschluß aller übrigen regierenden Orte gebetet werde; der Landammann habe ihr aber eröffnet, daß dieses Gebet jetzt abgeändert und in Zukunft folgendermaßen lauten werde: „Deßgleichen bitten wir Dich auch vor alle Regenten und „Obern, für eine Ehrsame Obrigkeit gemeiner Eidgenossenschaft, vor die lobl. regierenden Stände der Land„grafschaft und des Rheinthals, insbesondere aber die frommen weisen Burgermeister und Räthe der Stadt und „Landschaft Zürich." Absch. 74, § 4.

b. Benachtheiligung der katholischen Kirche.

Art. 6. (1758.) Die Gesandtschaft von Lucern stellt vor, daß man evangelischerseits äußerst bedacht sei, die katholische Religion in den gemeinen Vogteien zu schwächen, wo nicht gar auszutilgen, „wozu die Be„richte, so die Prädicanten aus dem Thurgau und Rheinthal von Zeit zu Zeit der Religionskammer in Zürich „über die Aufnahme und andere Beschaffenheiten ihrer Religion erstatten müssen, nicht wenig beitragen." Sie stellt instructionsgemäß die Anfrage, ob nicht ebenderselbe Weg katholischerseits eingeschlagen und den katholischen Landvögten im Thurgau mit Zuzug des Landschreibers „und seiner Zeit im Rheinthal" aufgetragen werden könnte, eine genaue Beschreibung in jeder Pfarrei und Gemeinde unter der Hand anzufertigen, in welcher enthalten sei, ob diese oder jene und wie viel „vorziehen", auch was für einen Antheil beide an den Gemeindegütern und andern Rechten haben, damit man um so besser wissen könne, wie dem immer mehr zerfallenden katholischen Wesen, der Religion, dem Staate und dem Privatmann der Schaden abgewendet werden könne. Diesen aller Aufmerksamkeit würdigen Anzug nehmen die Gesandten, da sie ohne Instruction sind, in den Abschied. Die lucernerische Gesandtschaft nimmt auch das bei diesem Anlasse auf die Bahn gebrachte Project zur Errichtung einer Religionskammer ad referendum, an welche die Geistlichkeit im Thurgau und Rheinthal die Religionsangelegenheiten berichten könnte. Absch. 182, § 7. ‖ 7. (1759.) Eine Religionskammer zu errichten, wird gegenüber der geistlichen Jurisdiction für unpassend gehalten; man neigt sich dahin, daß, wenn etwas bemerkenswerthes sich ereigne, dieß vorerst an die Decane und durch diese an die katholische Session berichtet werden sollte. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz sind instruiert, Lucern zu Errichtung einer Kammer zu ersuchen und geben noch zu bedenken, ob nicht, ähnlich wie fast alle Prädicanten von Zürich allein abhangen, also auch die katholischen Pfarreien mit Subjecten aus den regierenden Orten besetzt werden sollten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von denen man sich bessere Wirkung als bisher versprechen könnte. An sie schließt sich Glarus an. Zug hält vor allem die Zählung der katholischen und evangelischen Unterthanen für nöthig. Absch. 191, § 8. ‖ 8. (1760.) Einige Gesandte halten die Errichtung einer Religionskammer für das Zweckmäßigste, andern kommt dieselbe anstößig vor; übereinstimmend sind aber alle Gesandten der Ansicht, daß die Besetzung der Pfarreien mit eidgenössischen Subjecten schwer zu erzielen sei. Man hält es für das Beste den Decanen in beiden Vogteien zu insinuieren, die Pfarrer aufzufordern, auf die vorgehenden Bekränkungen ein wachsames Auge zu haben und solche den Decanen getreulich zu berichten, welche dann erhebliche und nicht aufzuschiebende Beschwerden durch die Canzlei zu Frauenfeld nach Lucern zu melden haben, weniger dringende der jährlichen katholischen Conferenz eingeben können. Lucern wird ersucht, dieß dem Decan Müller zu Frauenfeld und auch dem Obervogt von Segesser zu Grießenberg zu Sinn zu legen. Absch. 202, § 9.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—25.
2. Amtsrechnungen. 26—114.
3. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen. 115—127.
4. Amtleute des Bischofs. 128.
5. Landweibel. 129—135.
6. Landammann. 136—140.
7. Landschreiber. 141—143.
8. Stubengelder. 144—148.
9. Rechte Freiburgs und Solothurns in Beziehung
   a. auf die Bußen und den Beisitz bei Appellationen vom Landgericht. 149—160.
   b. auf den Beisitz bei Verhandlungen über Münzmandate. 161—179.
   c. auf die Malefizorte. 180—182.
10. Katholische Herrschaften. 183—186.
11. Archiv. 187.
12. Marchensachen.
   a. Marchen bei Salenstein. 188—192.
   b. Marchen zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Kyburg. 193—206.
   c. Landmarchen gegen Bischofszell. 207.
   d. Marchen gegen die Herrschaft Sonnenberg. 208—211.
   e. Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wengi. 212 bis 218.
   f. Marchen gegen Illert und Altenklingen. 219—222.
   g. Periodische Untersuchung der Marchen. 223—226.
   h. Marchen zu Wylen auf dem Hörnli und zu Buwyl. 227. 228.
   i. Marchen gegen die sanctgallischen Malefizorte, die Arboner Stadtgerichte und die abt-sanctgallische Landschaft. 229—240.
   k. Marchen gegen die stammheimischen Gerichte. 241 bis 244.
   l. Marchen gegen Andelfingen. 245. 246.
   m. Marchen gegen Bürglen. 247. 248.
   n. Scheidung der hohen Gerichte und der niedern grießenbergischen Gerichte. 249—255.
13. Landrecht. 256—270.
14. Bürgerrecht. 271—278.
15. Hintersäßensachen. 279—301.
16. Abzug.
   a. Gegenüber Toggenburg und der alten Landschaft St. Gallen. 302—308.
   b. Von Hagenwyl, Roggwyl und Mammertshofen in die alte sanctgallische Landschaft. 309—314.
   c. Von Meyer von Baldegg. 315—317.
   d. Zwischen dem Thurgau und den sanctgallischen Malefizgerichten. 318—328.
   e. Allgemeines. 329.
   f. Von der Verlassenschaft des Landschreibers Baron von Reding. 330—332.
   g. Von der Verlassenschaft des Freihauptmanns Ammann. 333.
   h. Von der Verlassenschaft der Wittwe Kunz. 334.
   i. Zwischen Andelfingen und dem Thurgau. 335—338.
   k. Gegenüber der Stadt St. Gallen. 339. 340.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

l. Von Peter Ott. 341—343.
m. Vom Jesuitengut Agerstenbach. 344. 345.
17. Polizeiliches.
a. Findelkinder. 346.
b. Aus- und Einfuhr von Heu, Getreide, Wein. 347 bis 354.
c. Hausieren. 355—369.
d. Sonn- und Feiertage. 370.
e. Holzausfuhr. 371—383.
f. Scharfrichter. 384.
g. Beleidigende Reden. 385.
h. Fürkauf. 386.
i. Arrestkosten und Gefangenschaften. 387—392.
k. Gewerbspolizeiliches. 393. 394.
l. Harschiere. 395—398.
m. Maßregeln gegen Gesindel. 399—401.
18. Judicatur- und Competenzconflicte.
A. Mit dem Bischof von Constanz:
a. Wegen Verantwortung der Obervögte. 402—405.
b. Wegen Bestrafung des Stadtschreibers Meyer von Arbon. 406—410.
c. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile von Arbon. 411—417.
d. In Sachen eines Schuppiserhandels zu Tägerweilen. 418. 419.
e. Wegen Bezug der Bußen für frühzeitigen Beischlaf im Amt Gottlieben. 420. 421.
f. Wegen eines Zehntens im Egnach. 422—427.
g. Wegen Bezugs des **jus spolii** von den Pfründen Gachnang, Mühlheim, Steckborn und Ermatingen. 428.
h. Ueber das Forum in Streitsachen wegen des Bürgerrechtes im Schönenbergeramt. 429. 430.
i. Wegen des Mühlefahrens. 431.
k. Wegen des Vereinigungsrechtes im Schönenbergeramt. 432—439.
l. Wegen der Landesherrlichkeit in den altstiftisch-constanzischen niedern Gerichten. 440—444.
m. Wegen Obsignation in einem den Vogteiverwalter Ammann zu Gottlieben betreffenden Criminalfall. 445. 446.
B. Mit der Abtei St. Gallen:
a. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Meßmer zu Sitterdorf und Zihlschlacht. 447—460.
b. Wegen Citation des Pfarrers zu Sitterdorf. 461.
c. Wegen Beeidigung bei Kundschaftsverhören. 462 bis 470.
d. Wegen Beisitz des Obervogts bei Ablegung der Kirchenrechnungen zu Salmsach und Romanshorn. 471 bis 482.
e. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Abnahme der Kirchenrechnung von Zihlschlacht. 483—493.
f. Wegen Citation eines Angehörigen von Hefenhofen. 494—498.
g. Wegen der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten. 499—524.
h. Wegen Zulassung der Patrouillenwachen zu Roggwyl. 525—534.
i. Wegen Leidung der Fehler in den fürstlich sanctgallischen Malefizorten. 535. 536.
k. Wegen Ausübung des Wasenrechtes in den Malefizorten. 537—544.
l. Wegen des Präcognitionsrechtes in den Malefizgerichten. 545—549.
C. Mit dem Gotteshaus Fischingen wegen Bestrafung der Hurerei. 550.
D. Mit Dießenhofen wegen Appellation in die Orte. 551.
E. Mit dem Kloster Kreuzlingen wegen des Einzug- und Hintersitzgeldes. 552—554.
F. Mit der Stadt Constanz:
a. Als Gerichtsherrn der Vogtei Eggen. 555.
b. Wegen Benützung des Hochgerichts auf dem Tägermoos. 556—558.
G. Mit dem geistlichen Rath zu Constanz wegen eidlicher Abhörungen **in causis matrimonialibus et ecclesiasticis**. 559. 560.
H. Zwischen dem Gerichtsherrenstand und dem Landvogt wegen der Kirchenzucht. 561. 562.
19. Justizsachen.
a. Verkauf in todte Hand.
a. Acquisitionen überhaupt. 563—576.
b. Einzelne Acquisitionen. 577—624.
c. Einzelne Admodiationen. 625—641.
d. Admodiationen überhaupt. 642—660.
b. Schuld- und Kauffertigungen. 661—665.
c. Vorbehalt hoheitlicher Rechte. 666. 667.
d. Bestrafung für unrichtiges Maß. 668.
e. Des Landsgerichtsdieners Anwesenheit bei den Bußengerichten. 669. 670.
f. Legitimationen. 671—673.
g. Aufhebung des Bando. 674.
h. Falliten. 675.
i. Bestrafung der im Schometwald begangenen Holzfrevel. 676—680.
k. Beistände vor Oberamt. 681. 682.
l. Fideicommisse. 683.
m. Bestellung der Richter im Reitigericht und zu Istighofen. 684—686.
n. Gerichtskosten und Taxen für Appellationsbriefe. 687 bis 689.
o. Appellation ausgehauster Leute. 690. 691.
p. Untergangsgericht der Vogtei Eggen. 692—694.
q. Paritätsrecht in Concursfällen gegenüber Memmingen. 695. 696.
r. Vogts- und Waisensachen. 697—701.
s. Rechtstrieb. 702—710.
t. Kosten der Landgerichtsdiener. 711. 712.
u. Vorrang hoheitlicher Gefälle, Bußen und anderer Regalien bei Fallimenten. 713.
20. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
a. Vereinigung der fälligen Leute. 714—739.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Fall von Selbstmördern. 740—742.
c. Fall von Landeinzüglingen. 743—748.
d. Berechnung des Falls. 749.
e. Fallordnung. 750—755.
f. Berechtigung des Gotteshauses Fischingen zum Bezug des Lasses. 756.
21. Lehensachen. 757.
22. Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle. 758—762.
23. Salzsachen. 763. 764.
24. Münzwesen. 765—807.
25. Maß und Gewicht. 808.
26. Straßen und Brücken.
a. Allgemeines. 809—819.
b. Brücke über die Murg bei Münchwylen. 820—824.
27. Zölle und Weggelder.
a. Zoll zu Rheinau. 825.
b. Zoll zu Constanz. 826. 827.
c. Weggeld auf den Straßen von Frauenfeld. 828.
28. Kriegssachen.
a. Wahl der Officiere. 829.
b. Werbung. 830—837.
c. Volksbewaffnung. 838—841.
d. Kriegsanlagen. 842—858.
e. Wachtmeister. 859. 860.
f. Durchführung fremder Recruten. 861.
29. Kirchensachen.
a. Abkurung zu Mühlheim. 862. 863.
b. Gemischte Ehen. 864—867.
c. Stiftung von Pfründen. 868.
d. Commission zu Besorgung der katholischen Angelegenheiten. 869.
e. Dispensationen. 870.
f. Convertiten. 871. 872.
g. Besetzung der Pfründen. 873.
h. Kirchengüter. 874.
30. Stifte und Klöster.
a. Beamte in Stiften und Klöstern. 875—877.
b. Benedictinerkloster Rheinau. 878—882.
c. Carthäuserkloster Ittingen. 883—890.
d. Clarisserinnenkloster Paradies. 891—903.
e. Benedictinerkloster Fischingen. 904—906.
f. Johannitercommende Tobel. 907. 908.
g. St. Pelagiusstift zu Bischofszell. 909—913.
h. Dominicanerinnenkloster St. Katharinenthal. 914—924.
i. Augustinerkloster Kreuzlingen. 925.
31. Locales.
a. Frauenfeld.
a. Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften. 926—958.
b. Schloß. 959—961.
c. Sistierung von Pfründen. 962—974.
d. Exemtion der Wohnungen des Landschreibers und des Landammanns von der Jurisdiction der Stadt. 975. 976.
e. Rath. 977. 978.
f. Wochenmärkte. 979.
g. Brand. 980—984.
h. Obsignation, Inventur und Theilung beim Absterben von Prädicanten. 985. 986.
i. Evangelischer Kirchhof. 987. 988.
b. Aadorf.
a. Schule und Pfarrgut. 989—995.
b. Kirche. 996—1000.
c. Rheinau. 1001.
d. Sitterdorf. 1002. 1003.
e. Zihlschlacht. 1004.
f. Ermatingen. 1005. 1006.
g. Dießenhofen.
a. Judicatur. 1007.
b. Streitigkeiten zwischen den Reformierten und den Katholischen. 1008—1012.
c. Unterhof. 1013.
d. Rebberg in der Setze. 1014.
h. Stettfurt. 1015—1017.
i. Grießenberg. 1018—1022.
k. Salmsach. 1023.
l. Romanshorn. 1024.
m. Roggwyl. 1025.
n. Arbon.
a. Streitigkeiten mit dem Obervogt und zwischen den Katholischen und Reformierten. 1026. 1027.
b. Kirchenseparation. 1028.
o. Lippoldschwylen (Lipperschwyl). 1029.
p. Weinfelden. 1030. 1031.
q. Enneteich [Ennetach]. 1032—1040.
r. Sulgen. 1041. 1042.
s. Mühlheim. 1043.
t. Kreuzlingen. 1044—1046.
u. Basadingen. 1047.
v. Egnach und Roggwyl. 1048. 1049.
w. Schloß Hauptwyl. 1050.
x. Bischofszell. 1051—1053.
y. Gündelhard. 1054—1062.
z. Krachenburg. 1063—1065.
aa. Bürglen und Weinfelden. 1066. 1067.
bb. Langenrickenbach und Herrenhofen. 1068.
cc. Scherzingen und Bottighofen. 1069.
32. Personelles. 1070—1077.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—19 und 23—25; zehn Orte: Art. 20 und 22; Zürich und Bern: Art. 21.]

a. Landvögte.

Art. 1. 1744. Zug. Joseph Anton Heinrich, Ritter. Absch. 5, § 23.
" 2. 1746. Zürich. Heinrich Escher, des mehrern Raths. Absch. 28, § 20.
" 3. 1748. Bern. Emanuel Tscharner, des Raths. Absch. 49, § 19.
" 4. 1750. Lucern. Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, Alt-Bauherr. Absch. 73, § 19.
" 5. 1752. Uri. Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-Landammann und des Raths. Absch. 102, § 21.
" 6. 1754. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Absch. 129, § 17.
" 7. 1756. Schwyz. Felix Ludwig Weber, Alt-Statthalter. Absch. 157, § 20.
" 8. 1758. Nidwalden. Franz Aloysius Ackermann, Alt-Landammann. Absch. 181, § 16.
" 9. 1760. Zug. Franz Anton Kolin, Pannerherr. Absch. 201, § 24.
" 10. 1762. Zürich. Sigmund Spöndli, des Innern Raths. Absch. 217, § 25.
" 11. 1764. Bern. Bernhard von Grafenried. Absch. 240, § 22.
" 12. 1766. Lucern. Joseph Ignatius Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths. Absch. 266, § 19.
" 13. 1768. Glarus. Johann Heinrich Streiff, des Raths. Absch. 291, § 23.
" 14. 1770. Uri. Joseph Stephan Jauch, Alt-Landammann. Absch. 316, § 20.
" 15. 1772. Schwyz. Dominicus Aloysius Weber, Alt-Landshauptmann zu Wyl. Absch. 334, § 25.
" 16. 1774. Obwalden. Nikodemus von Flüe, Ritter, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Absch. 358, § 27.
" 17. 1776. Zug. Franz Joseph Blattmann, des Raths. Absch. 376, § 26.

b. Landammänner.

" 18. 1748. Bern. Bernhard von Grafenried. Absch. 49, § 20.
" 19. 1758. Glarus. Kaspar Schindler, des Raths. Absch. 181, § 17.
" 20. 1764. " Abraham Schindler. Absch. 240, § 12.
" 21. 1764. " " " Absch. 242, § 21.
" 22. 1768. Zürich. David Wolf. Absch. 291, § 16.

c. Landshauptleute.

" 23. 1760. Joseph Ludwig Niklaus Baron von Reding, Landshauptmann und Landschreiber. Absch. 201, § 25.
" 24. 1761. Zürich. Gerold Heinrich von Muralt, Absch. 208, § 25.
" 25. 1763. Obwalden. Franz Xaver Wirz von Rudenz und Dägerschen, des Raths. Absch. 227, § 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnungen.

a. Achtörtische.

[Acht Orte: Art. 26—59. 94—98. 104. 114.]

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Gld.	Bz.	Den.	Gld.	Bz.	Den.	
Art. 26.	1744.	2314	4	4	2100	9	3	Absch. 5, § 22.
„ 27.	1745.	846	12	—	1414	4	3	„ 18, § 19.
„ 28.	1746.	2465	14	3	2235	14	6	„ 28, § 19.
„ 29.	1747.	1281	4	—	1433	1	—	„ 39, § 15.
„ 30.	1748.	951	11	—	1406	2	10	„ 49, § 18.
„ 31.	1749.	766	—	3	1968	2	—	„ 62, § 18.
„ 32.	1750.	3141	14	6	3107	1	6	„ 73, § 18.
„ 33.	1751.	1349	—	6	1250	7	10	„ 83, § 19.
„ 34.	1752.	3960	13	8	2108	10	8	„ 102, § 20.
„ 35.	1753.	1619	—	3	1394	13	9	„ 117, § 20.
„ 36.	1754.	2282	13	—	1482	13	1	„ 129, § 16.
„ 37.	1755.	912	1	6	1125	13	6	„ 144, § 21.
„ 38.	1756.	1877	4	6	2026	3	4	„ 157, § 19.
„ 39.	1757.	967	2	—	1354	11	1	„ 171, § 18.
„ 40.	1758.	2447	3	9	2336	3	8	„ 181, § 15.
„ 41.	1759.	1739	1	9	1604	6	4	„ 190, § 16.
„ 42.	1760.	2571	4	—	2021	5	—	„ 201, § 23.
„ 43.	1761.	1896	1	9	1540	4	10	„ 208, § 24.
„ 44.	1762.	2012	14	1	1960	1	5	„ 217, § 24.
„ 45.	1763.	3512	7	3	2137	2	4	„ 227, § 25.
„ 46.	1764.	2594	6	—	1817	2	11	„ 240, § 21.
„ 47.	1765.	1518	14	—	1510	2	11	„ 250, § 16.
„ 48.	1766.	3354	5	3	1628	5	—	„ 266, § 18.
„ 49.	1767.	1763	8	—	1481	10	7	„ 278, § 16.
„ 50.	1768.	3787	6	6	2137	10	3	„ 291, § 22.
„ 51.	1769.	1379	2	6	1386	9	9	„ 306, § 23.
„ 52.	1770.	1485	—	9	1616	6	9½	„ 316, § 19.
„ 53.	1771.	3835	—	—	1863	11	6	„ 325, § 24.
„ 54.	1772.	2199	6	3	2766	9	9	„ 334, § 23.
„ 55.	1773.	1063	1	6	1480	8	9	„ 344, § 21.
„ 56.	1774.	1189	12	—	2500	14	2	„ 358, § 26.
„ 57.	1775.	2592	6	6	2305	12	3	„ 365, § 24.
„ 58.	1776.	2211	12	—	1928	7	1	„ 376, § 25.
„ 59.	1777.	926	5	2	1909	2	9	„ 392, § 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Zehnörtische.

[Zehn Orte: Art. 60—93. 100—103. 105—113; Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn: Art. 99.]

		Ausgabe.			Einnahme.				
		Gld.	Btz.	Den.	Gld.	Btz.	Den.		
Art. 60.	1744.	2482	4	6	1972	—	6	Abſch.	5, § 20.
" 61.	1745.	1909	6	6	1797	5	—	"	18, § 17.
" 62.	1746.	2976	6	—	2062	8	—	"	28, § 16.
" 63.	1747.	3758	14	6	2133	—	6	"	39, § 13.
" 64.	1748.	3408	9	8	1793	12	6	"	49, § 15.
" 65.	1749.	1492	6	9	1840	3	3	"	62, § 15.
" 66.	1750.	2988	11	—	2691	1	5	"	73, § 14.
" 67.	1751.	1142	—	9	1625	9	8	"	83, § 14.
" 68.	1752.	3985	8	9	3168	—	11	"	102, § 16.
" 69.	1753.	2573	7	6	2245	9	6	"	117, § 16.
" 70.	1754.	3160	13	3	2066	12	10	"	129, § 13.
" 71.	1755.	3192	7	—	2575	9	4	"	144, § 16.
" 72.	1756.	2656	—	—	2378	2	—	"	157, § 13.
" 73.	1757.	2805	—	—	2283	8	—	"	171, § 12.
" 74.	1758.	3550	11	—	2735	12	8	"	181, § 11.
" 75.	1759.	2497	9	4	2366	6	1	"	190, § 11.
" 76.	1760.	5110	2	6	3204	—	—	"	201, § 15.
" 77.	1761.	1893	6	9	2016	8	3	"	208, § 14.
" 78.	1762.	3515	7	—	3054	14	3	"	217, § 14.
" 79.	1763.	3771	5	—	2616	7	4	"	227, § 15.
" 80.	1764.	2946	8	8	2407	14	11	"	240, § 11.
" 81.	1765.	2260	11	3	2270	12	8	"	250, § 11.
" 82.	1766.	3311	—	4½	2117	14	11	"	266, § 12.
" 83.	1767.	1880	2	9	2160	8	—	"	278, § 11.
" 84.	1768.	1677	8	9	2656	1	3	"	291, § 15.
" 85.	1769.	2074	13	10	2114	—	6	"	306, § 19.
" 86.	1770.	4133	7	—	2815	9	—½	"	316, § 14.
" 87.	1771.	1782	10	2	2647	9	—	"	325, § 19.
" 88.	1772.	3867	12	6	4801	2	10	"	334, § 17.
" 89.	1773.	2809	—	8	2869	2	1½	"	344, § 14.
" 90.	1774.	2401	8	2	3365	10	9	"	358, § 16.
" 91.	1775.	3090	13	—	3153	5	7	"	365, § 13.
" 92.	1776.	4540	12	4	3285	13	3½	"	376, § 16.
" 93.	1777.	2480	9	3	2936	5	4	"	392, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 94. (1745.) Der Landvogt legt eine Rechnung von 376 Gld. 5 Bz. 3 Kr. vor für zwei Reisen, die er einmal mit dem Landammann, das zweite Mal mit dem Landschreiber während der Zeit der Einnahme von Constanz hatte machen müssen. Absch. 18, § 20. || **95.** (1746.) Zürich, Bern und Lucern wollen diese Rechnung und die für den Landvogt und die Amtleute fixierte Belohnung von den XIII und den zugewandten Orten bezahlt wissen, in deren Namen sie das Patent empfangen haben. Die übrigen Orte sind der Ansicht, daß diese Forderungen von der Landschaft bezahlt werden sollen, weil Landesverordnungen vorhanden seien, die deutlich sagen, daß bei solchen Conjuncturen das Oberamt von der Landschaft, nicht von den Hoheiten bezahlt werden solle. Das Angehörte wollen sie jedoch referieren. Die Gesandtschaft von Glarus bleibt bei ihren der rheinthalischen Kosten halber eröffneten Gedanken. Absch. 28, § 22. || **96.** (1747.) Zürich, Bern, Lucern und Appenzell-Außerrhoden wollen die Kosten der Repräsentanten von den Hoheiten bezahlt wissen; Uri, Schwyz und Zug stimmen für dießmal auch dazu, jedoch ohne Consequenz, ebenso Obwalden, dessen Gesandtschaft aber für Nidwalden die Sache **ad referendum** nimmt. Glarus erklärt, daß, insofern durch Acten erwiesen werden könne, daß für dergleichen Kosten die Orte selbst einzustehen haben, es seinen Antheil bezahlen wolle; stelle sich aber das Gegentheil heraus, so sollen dieselben von den Angehörigen bezahlt werden. Innerrhoden läßt es bei seiner früher gegebenen Erklärung bewenden und referiert. Absch. 39, § 16. || **97.** (1748.) Die Kosten für die Repräsentanten wurden von den Hoheiten bezahlt. Es wird nun aber die Frage gestellt und **ad referendum** genommen, wie es in Zukunft mit Bezahlung von dergleichen Repräsentanten gehalten werden soll, welche eigentlich sämmtliche Eidgenossenschaft repräsentieren und von ihr Instruction empfangen, wie es in vorliegendem Fall bei den im Thurgau und Rheinthal fungierenden Repräsentanten der Fall gewesen sei. Glarus will jetzt sein Ratum bezahlen; in Zukunft aber mögen die Kosten, wenn nicht auf das Land, so doch wenigstens auf alle diejenigen Orte vertheilt werden, in deren Namen die Repräsentanten geschickt worden sind. Absch. 49, § 29. (Von hier an geht dieser Gegenstand theils in die Verhandlungen der XIII und der zugewandten Orte über, theils in die Verhandlungen der gemeinen Herrschaften überhaupt.) || **98.** (1749.) Die in der achtörtischen Amtsrechnung aufgeführten Baukosten werden von Zürich, Bern, Lucern genehmigt, von den übrigen Gesandten **ad ratificandum** genommen. Absch. 62, § 18. || **99.** (1757.) Eine von einem des Ehebruchs Schuldigen eingegangene Buße von 50 Gulden wird unter die Stände Zürich, Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn vertheilt. Absch. 171, § 17. || **100.** (1759.) Dem Landweibel wird aufgetragen, künftig auch die kleinern Fälle specificiert in der Amtsrechnung aufzuführen. Absch. 190, § 13. || **101.** (1761.) Hat ein Landvogt vor dem Ende seiner Regierung nicht alle Bußen zur Hand bringen können, so sollen die Rückstände dem neuen Landvogt eingegeben „und allwegen zu End der letztern Rechnung specificierlich beigesetzt, geflissentlich eingezogen und verrechnet werden." Absch. 208, § 15. || **102.** (1771.) Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften excipieren dagegen, daß die auf Hausrath und Verbesserungen im Schlosse verwendeten Ausgaben in die zehnörtische Rechnung gebracht werden, da ihre Stände keinen Landvogt in den Thurgau zu geben haben, sondern sich nur verpflichtet halten, an die Gefangenschaften zu contribuieren. Dem Landvogt wird eine Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 325, § 20. || **103.** (1772). Der Landvogt berichtet, daß jene Exception schon 1642 und 1643 gemacht worden und dann festgesetzt worden sei, daß es bei der alten Uebung bleiben solle, nach welcher ⅔ solcher Kosten in die achtörtische, ⅓ in die zehnörtische Rechnung gebracht werden sollen; obgleich von den acht Orten gewählt, sei der Landvogt doch auch für die zehn Orte da. Auf Verlangen der Gesandten von Freiburg werden dem Abschiede die betreffenden Abschiede und Auszüge aus den Kaufbriefen des Schlosses beigefügt. Absch. 334, § 20. || **104.** (1772.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Folge eines Rechnungsfehlers in der Amtsrechnung von 1770 hat ein jeder der acht Stände noch 26 Gld. 3 Hlr. zu beziehen. Absch. 334, § 24. || **105.** (1773.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Beschwerden von 1771. Sämmtliche acht Orte lassen es bei der oben angegebenen alten Uebung bewenden. Die Gesandten jener beiden Stände wollen das Angehörte hinterbringen. Die Gesandtschaft von Freiburg erklärt zum voraus, daß ihre Hoheiten dereinst von einem neuen Bau des Schlosses enthoben sein wollen. Absch. 344, § 18. || **106.** (1774.) Die Landvögte haben künftig die rückständigen Bußen der Rechnung beizufügen und die Rechnungen auf den Anfang des Syndicats bereit zu halten, damit dieselben sofort bei den Gesandten in Circulation gesetzt und zwei Gesandte zu deren Prüfung ernannt werden können. Absch. 358, § 17. || **107.** (1774.) In den Amtsrechnungen soll ausgesetzt werden, wie viel das Landvogteiamt von den Bußen für Ehr und Gewehr zu beziehen pflege. Von den Bußen darf für Ehr und Gewehr nie mehr, wohl aber weniger als ein Drittel abgezogen werden. Absch. 358, § 19. || **108.** (1774.) Freiburg und Solothurn erklären, daß die Kosten für Anschaffung von Hausrath für das Schloß zu Lasten der acht Orte fallen sollen, da ohne Zweifel vor 1499, als das Landgericht im Besitze der Stadt Constanz war, Constanz weder an Wohnung noch an Hausrath der Landvögte etwas werde beigetragen haben. Solothurn weist alle Consequenzen von der Hand, welche aus dem Umstande gezogen werden könnten, daß in der dermaligen Amtsrechnung ihm 27 Gulden dafür angeschrieben worden seien; es will nur an die Gefangenschaften und andere Malefizkosten beitragen. Die übrigen Stände glauben, daß der Beitrag dieser beiden Stände in alter Uebung begründet sei. Absch. 358, § 22. || **109.** (1775.) Für das Findelkind Franz Joseph Blum sollen künftig, da der Tractat wegen Erziehung desselben ausgelaufen ist, keine Ausgaben mehr in Rechnung gebracht werden. Absch. 365, § 14. || **110.** (1775.) Hinsichtlich des von Freiburg und Solothurn verlangten Beitrags an den Bau und den Hausrath des Schlosses erklären deren Gesandten wiederum, daß ihre Stände dazu nicht verpflichtet seien, weil sie am Eigenthumsrecht nicht participieren und der Landvogt, der als Landrichter das Malefiz verwalte, als solcher keine Wohnung brauche und sonst hinlänglich belohnt sei. Sie tragen darauf an, die in der zehnörtischen Rechnung für ihre Stände aufgeschriebenen Posten für die Schloßreparationen, für Hausrath und für Marchungskosten zu streichen. Die Gründe und Gegengründe werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 365, § 20. || **111.** (1776.) Da ein Vertrag, datiert Baden im Aargau den 17. September 1555, zum Vorschein kommt, welcher unter dem Titel „dargegen gebührt den X Orten als der hohen Obrigkeit nachgeschriebener Kosten zu geben: den Kosten an Bettgefider und an allem Haus Rath, so ein Landvogt braucht", so erklären die Gesandten von Freiburg und Solothurn, daß auf dieses hin ihre Obern keinen Anstand nehmen werden, ihren Beitrag an den Hausrath zu leisten. Es wird nun, um den Streit über die Marchenkosten (s. Art. 236), mit diesem zu vereinigen, folgender Vorschlag in den Abschied genommen: „Es sollen „in Zukunft die Reparationskosten des Schlosses zu Frauenfeld in die achtörtische, die Kosten des Gefieders und „Hausrathes in die zehnörtische, die Kosten, welche über Marchungen der innern des Thurgaus liegenden Malefiz „Orten ergehen, allein in die zehnörtische, diejenigen aber, so über Marchungen erlaufen, welche das Thurgau „von der altsanctgallischen Landschaft oder andern souveränen Territorien scheiden, zu einem Drittel in die zehnörtische, zu zwei Dritteln in die achtörtische Rechnung gebracht werden". Dieser Vorschlag wird theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. Nach diesem Vorschlage wird eine Berechnung dem Abschiede beigelegt, was jedes Ort zu bezahlen habe. Absch. 376, § 18. || **112.** (1777.) Zur Entscheidung der Frage, ob die Bußen der ledigen Personen, welche sich mit verheiratheten in Unzucht vergehen, in die zehn- oder in die achtörtische Rechnung gehören, wird der Landvogt beauftragt, die Verträge und Abschiede nachzuschlagen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und darüber Bericht zu erstatten. Absch. 392, § 19. || **113.** (1777.) Der Vorschlag in Art. 111 wird von sämmtlichen Ständen ratificiert. Da Freiburg und Solothurn eine nähere Bestimmung wünschen, was unter Hausrath zu verstehen sei, so wird der Landvogt beauftragt, künftigem Syndicat ein Inventar desselben vorzulegen. Absch. 392, § 21. || **114.** (1777.) Den Gesandten kommt es unbillig vor, daß die durch die Conferenz in Baden veranlaßten Kosten in die achtörtische Rechnung eingetragen worden sind, während solche wegen gemeineidgenössischen Geschäften gemachten Ausgaben von sämmtlichen Ständen getragen werden sollten. Es wird dieses Gutfinden zur Disposition den Hoheiten hinterbracht. Absch. 392, § 28.

3. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.

[Acht Orte: Art. 115—123; katholische Orte: Art. 124—127.]

Art. 115. (1745.) Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden rügen, daß die Quartierhauptleute ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeinden sich in kostbare Processe einlassen und bei der letzten Grenzbesetzung zum Schaden des gemeinen Mannes sich allzu große Gewalt angemaßt haben. Sie tragen darauf an, daß dieselben künftig nicht ohne Vorwissen der Gemeinden und des Gerichtsherrenstandes, wenn derselbe für die Kosten in Mitleidenschaft gezogen werde, verfahren sollen, und daß bei Repartierung der Kosten auch ein Ausschuß der letztern anwesend sein soll. Die Gesandten der übrigen Stände nehmen den Antrag **ad referendum** und sprechen die Geneigtheit ihrer Obrigkeiten zur Abhülfe von Uebelständen aus. Absch. 18, § 29. || **116.** (1746.) Der Landvogt wird beauftragt, die Beschwerden des Gerichtsherrenstandes und der Gemeinden zu vernehmen und dieselben in einen Bericht zusammenzufassen, damit künftiges Jahr das Erforderliche vorgekehrt werden könne. Absch. 28, § 31. || **117.** (1747.) Der geistliche und der weltliche Gerichtsherrenstand beschweren sich, daß die Quartierhauptleute während des Jahres sich versammeln und ihren Patenten zuwider, die nur vom Militare reden, in Civilsachen sich mischen, Particular- und Gemeindeklagen an sich ziehen, **per majora** darüber erkennen, ob sie für landsbeschwerlich angesehen werden sollen oder nicht, von sich aus die kostbarsten Rechtsübungen **per majora** erkennen und die Kosten auf sämmtliche Quartiere vertheilen, dieselben mögen eingewilligt haben oder nicht. Wie man 1627 den das Jahr vorher auf Probe zur Anhörung dergleichen Landesklagen aufgestellten Landrath aufgehoben habe, so möge man auch jetzt nicht zugeben, daß die Quartierhauptleute in Civilsachen die jenem Landrath entzogene Gewalt ausüben. Die Quartierhauptleute erwidern, daß es seit der Aufstellung der acht Quartiere in den Jahren 1619 und 1620 Uebung gewesen sei, daß die acht Quartierhauptleute mit Bewilligung des Landvogts alljährlich namentlich wegen Anlagesachen sich versammelt und, wenn Beschwerden der Unterthanen gegen die Gerichtsherren vorgebracht worden seien, sich berathen hätten, ob dieselben von der Art seien, daß man sich ihrer von des Landes wegen anzunehmen habe; abgeschlossen hätten sie nichts, sondern alles zur Disposition des Landvogts gestellt. Sie berufen sich auf ihren Eid, der ihnen auferlege, des Landes Nutzen zu fördern, auf den Eid der Unterthanen, auf die Ortsstimmen von 1654 und den Abschied von 1698 und weisen die Vergleichung mit dem Landrath von 1626 von der Hand. — Bei der Divergenz der Ansichten wird die Sache zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 39, § 28. || **118.** (1748.) Die Instructionen der Gesandtschaften gehen auseinander. Zürich und Bern wollen den Landvogt beauftragen, darauf zu sehen, daß die Quartierhauptleute sich keine ausgedehntere Gewalt aneignen, als ihnen zustehe; die andern Vorschläge nehmen sie **ad referendum**. Lucern und Unterwalden beantragen, daß die Quartierhauptleute ohne Vorwissen und Bewilligung des Landvogts keine Versammlungen veranstalten und demselben jedesmal die Veranlassung dazu und die Beschlüsse derselben vorlegen sollen. Zu Verminderung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Unkosten sollen sie keinen Zuzug hinzunehmen. Auf solchen Versammlungen hätten die Quartierhauptleute mit Instruction von ihren Quartieren zu erscheinen; die Rechnungen über ihre Ausgaben hätten sie nicht nur dem Landvogt, sondern auch ihrem Quartier vorzulegen; mit Civilsachen und andern, welche wider ihre Patente laufen und nicht das Militare betreffen, hätten sie sich nicht zu beladen, auch ohne Vorwissen des Landvogts und der Gerichtsherren, insofern es Dinge betreffe, bei denen auch diese betheiligt seien, keine kostbaren Rechtsübungen zu unternehmen und zwar so, daß, wenn ein oder mehrere Quartiere sich eines Processes oder Geschäftes nicht annehmen wollten, diese auch nicht angehalten werden dürften, an die Proceßkosten beizutragen. Zu Letzterem stimmt auch Uri und will, daß die Quartierhauptleute überhaupt in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden und specificierte Rechnung der Landschaft ablegen und allen Gemeinden schriftlich vorweisen; ferner, daß sie sich in keine Civilsachen, wenn dieselben nicht das Militare berühren, mischen und alle unnützen Kosten vermeiden. Es ist auch noch instruiert zu begehren, daß die Quartierhauptleute ihre auf die Landschaft gemachten Schulden treulich angeben. Schwyz ähnlich wie Uri. Zug ist ebenfalls geneigt, Mißbräuche zu beseitigen, und nimmt das Angehörte ad referendum. Glarus stimmt dafür, daß der Landvogt bewältiget sein solle, den Quartierhauptleuten jährlich eine Zusammenkunft zu erlauben, bei welcher ein gerichtsherrischer Deputierter, insofern der Gerichtsherrenstand bei der zu behandelnden Sache interessiert sein mag, auch beiwohnen könne; in derselben sollen aber keine Civilia behandelt, sondern nur die Vertheilung der allgemeinen Landeskosten vorgenommen werden, worüber den Contribuierenden eine specificierte Rechnung vorzuweisen sei. Sollte etwas zur Sprache gebracht werden, was die „Landsanliegenheiten" berühre, so solle das nicht anders als im Beisein oder mit Bewilligung des Landvogts berathen werden. Wollen ein oder mehrere Quartiere sich eines Geschäfts nicht beladen, so sollen sie zu Contribuierung an die Kosten nicht angehalten werden. Absch. 49, § 28. || **119.** (1749.) Zürich und Bern wiederholen, daß die Quartierhauptleute in Schranken der Gebühr gehalten werden und nach der Landsordnung ihre Angelegenheiten besorgen sollen; nach ihrer Ansicht haben sie die Rechnungen zwar specificiert, aber nur einem Ausschuß des Quartiers vorzulegen und sind nicht befugt, ohne Bewilligung des jeweiligen Landvogts etwas vorzunehmen. Die übrigen Gesandten haben dieselbe Instruction, wie voriges Jahr. Es wird nun folgender Vorschlag gemacht, welcher von allen Gesandten ad referendum in den Abschied genommen wird: Die Quartierhauptleute haben eine specificierte Rechnung über alle Ausgaben einem Ausschuß des Quartiers vorzulegen nebst den Titeln, wie und für was die Proceßkosten aufgewandt worden seien; betreffen dieselben die Gerichtsherren, so sind diese ebenfalls zuzuziehen. Die Rechnung ist von diesen zu unterschreiben und vom Landvogt zu genehmigen. Wenn ein oder mehrere Quartiere sich eines Geschäfts oder eines Processes nicht annehmen wollen, so können sie zu Bezahlung der Proceßkosten nicht angehalten werden. Die Quartierhauptleute dürfen keine Civilia behandeln, und wenn es um Landesangelegenheiten zu thun ist, so dürfen dieselben nicht anders als mit Bewilligung des Landvogts tractiert werden, welcher dann die gehörige Anweisung geben wird. Absch. 62, § 26. || **120.** (1750.) Zürich, Bern und Lucern genehmigen obigen Vorschlag, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ebenfalls, jedoch in der Meinung, daß der Landvogt die Quartierhauptleute nach dem letzten und vorletzten Abschiede, auch nach Ortsstimmen zu leiten die Obliegenheit habe. Glarus läßt es lediglich bei den Abschieden von 1748 und 1759 bewenden. Absch. 73, § 30. || **121.** (1765.) Da berichtet wird, daß die alten Quartierhauptleute ohne Erlaubniß des Landvogts zusammentreten und über Münzordnungen berathschlagen, so wird dem Landvogte der Auftrag ertheilt, bei dem nächsten Congreß der Quartiere den Quartierhauptleuten zu insinuieren, daß ohne zuvor erhaltene Einwilligung des Landvogts und Angabe der zu behandelnden Materien weder ein Congreß der Quartiere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch Privatversammlungen gehalten werden sollen. Absch. 250, § 17. || **122.** (1766.) Obige Verordnung wird bestätigt; es wird noch beigefügt, daß in billigen Sachen der Consens nicht verweigert werden soll. Absch. 266, § 23. || **123.** (1767.) Die acht Quartiere bitten, daß nach alter Uebung ihnen gestattet werden möchte, die Privatquartierversammlungen, ohne den Consens des Landvogts einzuholen, abhalten zu dürfen. Man läßt es jedoch bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 278, § 17. || **124.** (1774.) Die Katholischen des Quartiers Bürglen beschweren sich bei den Gesandten der katholischen Stände, daß Obervogt Zollikofer als Quartierhauptmann statt des verstorbenen evangelischen Quartierschreibers ungeachtet ihrer Protestationen wieder einen Evangelischen an diese Stelle gesetzt, daß er an die größern Quartierversammlungen nur vier bis fünf Katholische, hingegen achtzehn bis zwanzig Evangelische, an die kleinen Congresse nur einen Katholischen, hingegen drei bis vier Evangelische admittiere, da doch die Officiersstellen in paritate religionis besetzt und alles andere nach dem Landsfrieden gehalten werden sollte. Ferner wolle dieser Quartierhauptmann die Neuerung machen, an den jährlichen Congreß der acht Quartiere einen evangelischen Hauptmann mit sich zu nehmen. Es wird gut befunden, dem Quartierhauptmann Zollikofer Vorstellungen zu machen, daß dem Begehren der katholischen Hauptleute nach Billigkeit entsprochen werde. Absch. 359, § 16. || **125.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß der Obervogt im Quartier Bürglen sich anheischig gemacht habe, sowohl zu dem Quartiercongreß als zu den Generalquartierversammlungen ebenfalls einen katholischen Hauptmann zuzuziehen unter Vorbehalt der Einwilligung des Quartiers. Dabei lassen es die katholischen Gesandten bewenden und abstrahieren auch einstweilen von der Bestellung eines katholischen Quartierschreibers. Absch. 366, § 15. || **126.** (1776.) In Folge der Beschwerden der Katholischen antwortet der Quartierhauptmann Zollikofer, daß das Quartier Bürglen sich nicht widersetze, die kleinern Quartiercongresse nach dem Vergleich vom 1. December 1751 abzuhalten; hingegen könne er nicht sich dazu verstehen, zuwider der alten Uebung den Congreß der acht Quartiere mit dem Zuzug eines katholischen Ausschusses besuchen zu lassen, da bis dahin immer das eine Mal ein katholischer, das andere Mal ein evangelischer Ausschuß dahin committiert worden sei, auch katholische Quartierhauptleute mit katholischen Ausschüssen erschienen seien. Die Sache wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 377, § 14. || **127.** (1777.) Obige Erklärung des Quartierhauptmanns Zollikofer wird genehmigt. Absch. 393, § 15.

4. Amtleute des Bischofs von Constanz.

[Acht Orte.]

Art. 128. (1746.) Schon 1745 war dem Bischofe von Constanz notificiert worden, daß er laut des 1579 von ihm ausgestellten Reverses sich verpflichtet habe, keine Andern als Eidgenossen zu Amtleuten in seinen Vogteien anzunehmen. In einem dem Syndicate nun eingereichten Memoriale remonstriert der Bischof dagegen und macht darauf aufmerksam, daß, wenn auf diesem Begehren insistiert würde, leicht der schwäbische Kreisconvent keinem Eidgenossen mehr Zutritt zu Aemtern geben könnte. Die Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 28, § 32.

5. Landweibel.

[Zehn Orte: Art. 129. 132. 134; Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 130. 131. 135; acht Orte: Art. 133.]

Art. 129. (1755.) Die Gesandten von Freiburg und Solothurn tragen darauf an, daß der neu erwählte Landweibel zu Handen der zehn Orte beeidigt werden möchte, da er die Fälle, welche den zehn Orten gehören, einzuziehen und zu verrechnen und auch dem Landgericht beizuwohnen habe. Es wird nun demgemäß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein neuer Eid aufgesetzt, vom neu erwählten Landweibel beschworen und in das Eidbuch eingetragen. Absch. 144, § 18. || **130.** (1755.) Zürich schlägt vor, daß, wenn künftig die Stelle eines Landweibels wieder mit einem Evangelischen zu besetzen sei, dieselbe mit einem aus den Evangelischen der Stadt Frauenfeld besetzt werden soll; die Wahl soll von den evangelischen Ständen **conjunctim** geschehen und das Patent von denselben ausgestellt werden; Empfehlungen durch den Landvogt sind nicht gestattet. Dieser Vorschlag wird von Berns Gesandten für zweckmäßig gehalten und von der glarnerischen Gesandtschaft **ad referendum** genommen. Absch. 146, § 27. || **131.** (1756.) Zürich und Bern ratificieren obigen Vorschlag. Der Gesandte von evangelisch Glarus referiert. Absch. 159, § 28. || **132.** (1767.) Freiburg und Solothurn verlangen, daß der neugewählte Landweibel, oder auch wenn nur ein Vicar gewählt worden sei, dieser zu Handen der zehn Stände beeidigt werde. Die übrigen Gesandten erklären sich damit einverstanden. Absch. 278, § 15. || **133.** (1767.) Landweibel Fehrs Resignation wird angenommen, er soll aber bis künftiges Syndicat noch functionieren; dann haben nach dem Abschied von 1712 die katholischen Stände einen neuen auf zehn Jahre zu wählen, nachher die evangelischen einen auf zehn Jahre. Absch. 278, § 18. || **134.** (1768.) Der neue Landweibel Franz Niklaus Rogg wird von den Gesandten der zehn Stände beeidigt. Absch. 291, § 17. || **135.** (1776.) Beim Herannahen des Termins, in welchem die Landweibelstelle wiederum auf zehn Jahre von den evangelischen Ständen zu besetzen ist, schlägt Zürich vor, sich zu verabreden, nach welcher Ordnung diese Wahl vor sich gehen könnte, ob durch Ortsstimmen oder der Kehr der drei Stände nach in einem zu bestimmenden Umgang. Dieser Vorschlag wird **ad referendum** genommen; es soll den Ständen gerathen werden, im Lauf des Jahres ihre Ansichten Zürich mitzutheilen und den Abschied von 1756 (Art. 131) zu bestätigen. Absch. 378, § 23.

6. Landammann.

[Zürich und Bern: Art. 136. 137. 139; zehn Orte: Art. 138. 140.]

Art. 136. (1757.) Da die Amtsdauer des Landammanns von Grafenried bald zu Ende geht und ein Nachfolger bereits von Glarus bezeichnet ist, welchen Stand aber die Besorgung der landsfriedlichen Angelegenheiten nicht berührt, so wird vorläufig von den Gesandten von Zürich und Bern unter Vorbehalt der Ratification festgesetzt, daß die Besorgung dieser Geschäfte niemanden weder vom Stande Glarus, noch von Frauenfeld, sondern einem Verburgerten der beiden an den landsfriedlichen Sachen Antheil habenden Ständen übertragen werden soll. Die Gesandten vereinigen sich vorläufig auf eine Persönlichkeit; die landsfriedliche Commission soll entscheiden. Absch. 173, § 27. || **137.** (1758.) Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen den Landammann Kaspar Schindler von Glarus ins Handgelübde, übergeben ihm die mit dieser Stelle verbundene Aufsicht über den Landsfrieden im Thurgau und lesen ihm die nach dem Abschied von 1718 geformte Instruction vor. Indem ihm auch aller mit dieser Stelle verbundene Nutzen zugesprochen wird, erhält er die Weisung, nur diejenigen Schreiben, welche er an die landsfriedliche Commission oder die hohen Stände selbst oder nach deren Befehl an andere richte, den Ständen Zürich und Bern und zwar mit aller Moderation zu verrechnen. Absch. 183, § 18. || **138.** (1759.) Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn beschweren sich, daß voriges Jahr der Landammann erst nach ihrer Abreise vorgestellt und beeidigt worden sei, während dieß in ihrer Gegenwart hätte geschehen sollen. Sie verlangen, daß dieß künftig sowohl in Beziehung auf den Landammann, als den Landweibel geschehe. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag **ad referendum** und tragen der Canzlei auf, nachzuschlagen, wie es in frühern Fällen gehalten worden sei. Absch. 190, § 12. || **139.** (1759.) Der Landammann, aufgefordert die Rechnung über seine Ausgaben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu stellen, giebt keine ein. Absch. 192, § 21. || **140.** (1760.) Da Landammann und Landweibel die Malefizsachen zu besorgen haben und von den zehn Orten besoldet werden, so wird Freiburg und Solothurn der Beisitz bei den Beeidigungen derselben einhellig zugestanden mit Ausnahme von Zug, das der Ansicht ist, daß vorerst hätte untersucht werden sollen, welches die frühere Uebung gewesen sei. Absch. 201, § 16.

7. Landschreiber.

[Acht Orte.]

Art. 141. (1758.) Landschreiber Ludwig Wolfgang Baron von Reding, der von den Ständen Ortsstimmen erhalten hatte, daß einer seiner Söhne die Anwartschaft auf die Landschreiberei im Thurgau haben solle, bittet, man möchte ihm bei herannahendem Alter, bis sein Sohn zu den Geschäften das gehörige Alter und die Fähigkeit habe, den seit zwanzig Jahren in der Canzlei arbeitenden Johann Karl Rogg zum Substituten bezeichnen. Dem Ansuchen wird willfahrt und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß von Reding, so lange seine Kräfte noch hinreichen, die Geschäfte und namentlich die Syndicatsverrichtungen noch selbst besorgen möchte. Absch. 181, § 28. || **142.** (1777.) Der Landschreiber Ludwig Baron von Reding kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte ihm wegen der großen Menge der Geschäfte und um jemand mit denselben vertraut zu machen, so daß derselbe im Stande wäre in Krankheitsfällen seine Stelle einzunehmen, gestattet werden, den Canzleiverwalter Karl Joseph Xaver Rogg in die Session der Syndicate und Conferenzen mitzunehmen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 392, § 47. || **143.** (1777.) Der Landschreiber Ludwig Baron von Reding bittet die Gesandten der regierenden Orte zu Gevattern seines Töchterleins. Die Gevatterschaft wird ihm zugesagt. Bei der Taufhandlung vertritt der Nachgesandte Lucerns, begleitet von den übrigen Nachgesandten und dem Oberamte, die übrigen Gesandten. Dem Täufling wird ein Pathengeschenk von 40 Ducaten, der Wöchnerin eine Kindbettverehrung von 40 Ducaten, der Gemahlin des Amtmanns als Mitgevatter zum Steifpfenning 12 Ducaten, dem Pfarrer von Oberkirch 2, der Hebamme 1 Ducaten, dem Meßmer 1 Speciesthaler gegeben. Absch. 392, § 48.

8. Stubengelder.

[Acht Orte.]

Art. 144. (1768.) Es wird festgesetzt, daß mit Ausschluß der Bedienten des Landvogts und der drei Oberbeamten an den für die Bedienten fallenden Stubengeldern die Ueberreiter oder Bedienten, welche die Standesfarbe tragen, Antheil haben, neben diesen auch die zwei Gerichtsdiener oder Läufer von Frauenfeld zusammen für so viel, als ein Ueberreiter erhält. Absch. 291, § 35. || **145.** (1769.) Es bleibt beim Abschiede des vorigen Jahres; künftig aber soll davon abstrahiert werden. Absch. 306, § 35. || **146.** (1770.) Lucern erwartet, daß durch den vorjährigen Abschied der alten Uebung kein Eintrag werde gethan werden, nach welcher die Ueberreiter und Bedienten seines Standes gleich denen von Zürich und Bern immer drei Portionen genossen haben. Die Gesandten der übrigen Stände sehen die Sache auf gleiche Weise an, nehmen sie jedoch ad referendum. Absch. 316, § 32. || **147.** (1771.) Lucern wiederholt seinen Antrag. Da es sich herausstellt, daß die Bedienten des Standes Lucern immer drei Portionen bezogen, so lange drei derselben die Standesfarbe getragen, so wird gewünscht, daß diese ehemalige Uebung wieder eingeführt werde, indem es angemessen sei, daß nur die Bedienten in der Farbe einen Antheil beziehen. Absch. 325, § 34. || **148.** (1772.) Lucern spricht wieder die drei Portionen an, obgleich einer seiner drei Bedienten nicht in der Standesfarbe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufreitet. Die Mehrzahl der Gesandten willigt in die drei Portionen ein, wenn alle drei Bedienten die Standesfarbe tragen, Zug ohne diese Bedingung. Die Gesandtschaft von Glarus referiert. Absch. 334, § 35.

9. Rechte Freiburgs und Solothurns.

[Zehn Orte: Art. 149—182.]

a. In Beziehung auf die Bußen und den Beisitz bei Appellationen vom Landgericht.

Art. 149. (1744.) Freiburg und Solothurn glauben in ihren Rechten, betreffend die Ansprüche an die Bußen, beeinträchtigt zu sein, beziehen sich auf ein in die Orte deßwegen geschicktes Memorial, erwarten auch das von Seite der VIII Orte ihnen Versprochene und stellen wiederum das Verlangen, daß ihnen die achtörtische Rechnung jeweilen möchte mitgetheilt werden, damit sie Einsicht in die Verrechnung der Bußen nehmen könnten. Die übrigen Orte erklären, daß sie Freiburg und Solothurn nicht im Geringsten zu beeinträchtigen gesonnen seien, bestreiten aber, daß ihnen ein Antheil an denjenigen Bußen gehöre, in welche die verfällt würden, welche zu weniger als zu 5 Procent Geld ausleihen, da dergleichen Bußen von einem Polizeimandat herrühren und das Malefiz nichts angehen. Der Landschreiber wird beauftragt, jenes versprochene Memorial auszuarbeiten. Absch. 5, § 21. || **150.** (1745.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihren Antrag und insistieren auf dem Verlangen des ihnen zugesagten Gegenmemorials. Die übrigen Stände wie 1744. Sie verweisen überdieß auf den Vertrag von 1555, in welchem die Rechte und Herrlichkeiten des Landgerichts für die X Orte verzeichnet sind, und auf dessen Bestätigung im Abschiede von 1658 und geben dem Landschreiber den Auftrag, bei der Ausarbeitung des Memorials sich blos an diese zu halten. Absch. 18, § 18. || **151.** (1746.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr 1744 und 1745 gestelltes Verlangen. Ihnen wird das vom Landschreiber ausgefertigte Memorial eingehändigt und die Versicherung gegeben, daß man sie in ihren Rechten durchaus nicht kränken wolle. Absch. 28, § 17. || **152.** (1746.) Die Gesandten Freiburgs und Solothurns verlangen den Beisitz bei der in das Malefiz einschlagenden Berechtigung der vom Landvogte um 400 Gld. bestraften Personen, für welche der kaiserliche Secretarius Marschal ein Recommendationsschreiben eingegeben, insofern diese Buße nicht bezogen worden sei. Da diese „Berechtigung" aber verschoben wird, reservieren sie ihren Obern deren Gerechtsame. Absch. 28, § 18. || **153.** (1747.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Ansprüche an die Bußen für Anlegung von Geldern unter 5 Prozent und geben eine schriftliche Replik auf das von den acht Orten voriges Jahr ihnen übergebene Memorial ein, welche dem Abschied beigelegt wird. Es gehe daraus hervor, daß ihnen zustehe, mit den acht Orten Satzungen, Polizei- und andere Verordnungen zu errichten und von den nach dem Abschied von 1732 vorgenommenen Confiscationen ihren Theil zu beziehen. Sie stellen auch das Ansuchen, „im Fall einige Appellationen wären, welche die löbl. Orth concernieren und sy außzuwarten gesinnet, zu Außweichung ohnnöthiger Kosten" dieselben zu befördern. Absch. 39, § 14. || **154.** (1748.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr Begehren und beziehen sich auf die eingegebene Replik. Sie behaupten, daß der beiden Städte Gerechtigkeit nicht blos auf das Malefiz eingeschränkt sei, sondern daß ihnen auch alle dem Landgericht und der hohen Obrigkeit zustehenden Abstrafungen, Bußgefälle und andern obrigkeitlichen Emolumente und Gerechtigkeiten zustehen; dieß sei ihnen weder durch den Vertrag von 1555, noch durch den Abschied von 1658 benommen oder eingeschränkt worden. Ferner lieferten die Abschiede von 1526, 1532, 1533, 1542, 1543, 1544, 1649 den Beweis, daß ihnen zukomme, mit und neben den acht Orten Satzungen, Polizeiverordnungen und andere Verordnungen zu errichten, und die acht- und die zehnörtischen Rechnungstitel zeigten, daß die Confiscationen der zehn- und nicht der achtörtischen Rechnung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einverleibt werden sollen. Sie wollen sich gegen jede dawider vorgenommene Verfügung protestando verwahrt haben. Ueberdieß stellen sie das Verlangen, daß statt des Titels „die zehn am Malefiz participierende löbl. Ort", welcher aller Uebung zuwider (man sehe den Abschied von 1658) eingeführt worden sei, gesetzt werden möchte: „die an der Oberherrlichkeit des Landgerichts Antheil habenden Orte". Schließlich ersuchen sie Zürich, die vom Landgericht an das Syndicat interponierten Appellationen sobald als möglich vorzunehmen, damit ihr Aufenthalt nicht unnöthig verlängert werde. Die Gesandten der acht Orte vereinigen sich dahin, auf die von Freiburg und Solothurn eingereichte Replik im Laufe des Jahres eine Duplik abfassen zu lassen. Das Verlangen um Abänderung des Titels und der Anspruch des Beisitzes bei den vom Landgericht herkommenden Appellationen, wovon kein Beispiel vorhanden sei, werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Gegen die Verweigerung des Beisitzes bei Appellationen vom Landgerichte protestieren die beiden Städte. Da Constanz das Landgericht mit allen Dependenzien pfandschillingsweise von 1460 bis 1499 inne gehabt habe, in welchem Jahre es durch den Spruch des Herzogs Ludwig Sforza den zehn Orten auf die Art, wie es Constanz besessen, zugesprochen worden sei, und da sich gewiß nachweisen lassen werde, daß während dieses Zeitraums landgerichtliche Urtheile nach Constanz appelliert worden seien, so behalten sich beide Städte vor, ihre Gerechtsame in dieser Beziehung nachzuweisen. Sie bitten schließlich um baldige Zusendung der Duplik. Absch. 49, § 16. || **155.** (1749.) Freiburg und Solothurn machen ihre Ansprüche wiederum geltend und beziehen sich auf ihre früher vorgebrachte Begründung derselben. Die übrigen Gesandtschaften, weit entfernt die Rechte jener beiden Stände schmälern zu wollen, berufen sich ihrerseits auf den Vertrag von 1555, auf den Abschied von 1658 und die bisherige Possession. Eine niedergesetzte Commission bringt folgendes Gutachten, das dem Abschied ad referendum beigelegt wird: 1) Künftig sollen diejenigen Sachen, welche unter dem Titel Confiscation verboten wurden, in die zehnörtische Rechnung gebracht werden; 2) Freiburg und Solothurn sollen nach dem Vertrag von 1555, den Abschieden von 1658 und 1687 den Beisitz haben, wenn Malefizgefälle und Criminalbußen vor den Landvogt gebracht werden und derselbe als Landrichter spricht; 3) Freiburg und Solothurn sind bei Errichtung von Mandaten in Malefizsachen zuzuziehen. (In der Einleitung dieses Gutachtens wird gesagt, daß das Landgericht dermalen in einem ganz zerfallenen Zustande sich befinde, der von dem zur Zeit der wegen dieser Sachen errichteten Tractate ganz verschieden sei, da ihm nichts übrig bleibe, als geringfügige Civilsachen zu tractieren, die wichtigen und namentlich die Criminal- und Malefizsachen von dem Landvogt behandelt, das Blutgericht aber von der Stadt Frauenfeld gehalten werde.) Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften behalten ihren Ständen deren Rechte vor. Absch. 62, § 16. || **156.** (1750.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr Verlangen, geben auf oben erwähnte Duplik eine schriftliche Antwort, erklären, daß sie das vorjährige Project ohne weitere Extension und Erläuterung nicht annehmen können, und ersuchen, demselben eine solche Erläuterung zu geben, daß ihre Hoheiten sich damit zufrieden geben können und diese Artikel mit dem Vertrag von 1555 und dem Abschied von 1658 in Einklang zu stehen kommen, auch den Titel der zehnörtischen Rechnung nach dem frühern Vorschlage abzuändern. Auf die Erklärung der übrigen Gesandten, daß sie nicht instruiert seien, von jenem Project abzugehen, erklären die Gesandten Freiburgs und Solothurns, daß sie im Lauf des Jahres die beantragte Erläuterung Zürich zusenden werden. Diese Erklärung wird ad referendum genommen. Die Gesandten von Zug und Glarus finden es unnöthig, ihre Instructionen zu eröffnen. Absch. 73, § 15. || **157.** (1751.) Eine Declaration, welche Freiburg und Solothurn den Orten in dieser Angelegenheit zugeschickt hatten, wird wegen der darin enthaltenen Reservation für anstößig und überflüssig erachtet. Man vereinigt sich endlich auf das Gutachten von 1749, dem noch die Worte angehängt werden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„womit diese obgewaltete Differenz gehoben sein und im Uebrigen die VIII löbl. Orte und beide löbl. Städte „Freiburg und Solothurn bei ihren Rechten verbleiben sollen." Absch. 83, § 15. || **158.** (1753.) Freiburg und Solothurn rügen, daß in Folge eines erlassenen „Geldverzinsungsmandats" unter dem Titel „Confiscation" Bußen gefallen seien, die entgegen dem 1751 allseitig bestätigten Gutachten von 1749 in die achtörtische Rechnung gebracht worden seien, statt in die zehnörtische. Man versteht sich dazu, die 76 Gulden betragenden Bußen auf die zehnörtische Rechnung überzutragen, hingegen künftig in dem Mandat von 1732 statt des Wortes „Confiscation" zu setzen: „bei Strafe und Ungnade". Die Gesandtschaft von Glarus giebt nicht zu, daß diese Bußen auf die zehnörtische Rechnung gesetzt werden, da seit 1732 einmüthig befunden worden, daß dieselben der achtörtischen Rechnung angehören, und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 117, § 17. **159.** (1755.) Freiburg und Solothurn beschweren sich, daß seit 1728 keine Rechnung von den Malefizbußen, welche in dem Malefizbezirk vor der Brücke der Stadt Stein fallen, abgelegt werde, da doch in dem Vertrag von 1504 der Bezirk, in welchen das Malefiz den zehn Orten früher gehörte, deutlich bestimmt sei und die katholischen Orte nach dem letzten Kriege ihren Antheil cediert hätten. Sie sind der Ansicht, daß ein jeweiliger Landvogt als Landrichter auf diese Gefälle ein wachsames Auge haben und alljährlich Rechnung darüber ablegen sollte. Zürich antwortet, daß der Magistrat von Stein jährlich Bericht erstatte, was in jenem Bezirk Strafwürdiges vorgekommen sei, das in das Malefiz einschlage; eine Reihe von Jahren sei aber nichts der Art vorgekommen. Die Aufsicht über diese Gefälle durch den Landvogt könne aber nur dann statt haben, wenn der Landvogt einem Orte angehöre, welches Antheil an diesen Gefällen habe. Absch. 144, § 17. || **160.** (1765.) Freiburg und Solothurn geben sich mit der Erklärung Zürichs zufrieden, daß jährlich Mittheilung gemacht werden solle, was Strafwürdiges, das in das Malefiz einschlage, dieser Enden vorgekommen sei. Absch. 159, § 16.

b. In Beziehung auf den Beisitz bei Verhandlungen über Münzmandate.

Art. 161. (1759.) Aus Anlaß einer Verhandlung über ein Münzmandat (s. Art. 769) bestreiten Uri und Schwyz den Gesandten von Freiburg und Solothurn das Recht an den Verhandlungen Theil zu nehmen, da dieselben eigentlich nur die Polizei beträfen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn berufen sich aber auf die bisherige Uebung und den bisherigen Beisitz, auf alte und neue Mandate und behalten sich ihre Rechte bestens vor. Absch. 190, § 14. || **162.** (1760.) Zürich, Bern und Glarus wollen Freiburg und Solothurn den Beisitz bei den Verhandlungen über den Geldlauf gestatten, da früher die Münzmandate unter der zehn Orte Namen publiciert worden seien. Die Gesandten von Lucern und Unterwalden, ohne Instruction, wollen das Angehörte hinterbringen. Uri und Schwyz machen einen Unterschied zwischen Mandaten, welche die Confiscation über die Uebertreter verhängen, und solchen, welche blos Geldstrafen bestimmen. Bei Behandlung der ersten wollen sie Freiburg und Solothurn den Beisitz lassen, bei Behandlung der letztern nicht. Zug protestiert gegen deren Beisitz feierlich, weil das Münzwesen eine Polizeiordnung sei, die auf das Malefiz keinen Einfluß habe. Freiburg und Solothurn machen auf das Mißliche einer Unterscheidung aufmerksam, wie Uri und Schwyz sie aufstellen, und sprechen die zutrauensvolle Hoffnung aus, man werde sie ihrer Rechte nicht berauben wollen. Absch. 201, § 17. || **163.** (1761.) Freiburg und Solothurn sprechen nochmals den Beisitz an, wenn es sich um Geldverordnungen handle. Zürich, Bern und Lucern wollen ihnen denselben ohne Beschränkung zugestehen. Uri, Schwyz, Nidwalden und Glarus sehen die das Münzwesen betreffenden Verhandlungen nicht als eine Sache an, welche in das Malefiz, sondern in die Polizei einschlage, und gestatten daher jenen beiden Ständen den Beisitz nicht, außer wenn den Mandaten die Strafe der Confiscation beigefügt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sei, in welchem Falle die Mandate auch unter jener beiden Stände Namen zu publicieren seien. Die Gesandtschaft von Obwalden, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Zug, wie Uri; es wünscht aber noch, daß den Mandaten statt „Confiscation" die Worte „bei Verlust des Geldes" inseriert werden. Nach fortgesetzter Discussion wollen die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus unter Vorbehalt ihrer Rechte das Angehörte hinterbringen mit dem Beifügen, daß der jetzt stattfindende Beisitz von Freiburg und Solothurn ihnen nicht präjudicierlich sei. Absch. 208, § 16. || **164.** (1762.) Zürich, Bern, Lucern und Glarus wollen Freiburg den Beisitz gestatten. Uri glaubt, daß das Münzmandat, „insofern die Strafe des Fiscus nicht einlaufet", für nichts anders als eine Polizeiordnung anzusehen sei; gestatten die übrigen Orte den Beisitz, so will es ihn jedoch auch gestatten. Aehnlich Schwyz, Nidwalden und Zug, mit dem Unterschied, daß sie das Wort Confiscation in den Mandaten weglassen wollen. Obwaldens Gesandtschaft findet die Gründe Freiburgs und Solothurns gewichtig, nimmt aber die Sache, um mit Nidwalden eine Uebereinstimmung herbeizuführen, ad referendum. Freiburg und Solothurn sprechen ihren Dank für die Anerkennung ihrer Rechte aus und berufen sich nochmals auf das Mandat von 1752 und den Posseß. Absch. 217, § 15. || **165.** (1763.) Zürich, Bern, Lucern und Glarus gestatten den Beisitz; ihnen schließt sich Obwalden an; Nidwalden nimmt Anstand, Solothurn und Freiburg zu entsprechen, da ihm noch keine Mandate aus älterer Zeit vorgekommen sind, bei deren Entwerfung dieselben den Beisitz gehabt haben. Uri und Schwyz gestatten den Beisitz, aber mit dem Vorbehalt, daß diesen beiden Städten keine weitern Rechte zugestanden werden sollen, als sie von Alters her gehabt haben. Zug sieht die Münzordnung als eine Polizeisache an, bei der jene beiden Städte nicht betheiligt seien, und wünscht, daß in die Mandate statt das Wortes Confiscation eine willkürliche Geldstrafe gesetzt werde. Die Gesandtschaft von Freiburg spricht die Hoffnung aus, daß Nidwalden und Zug sich noch den übrigen Ständen anschließen werden. Absch. 227, § 16. || **166.** (1764.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Zug sprechen sich für den Beisitz Freiburgs und Solothurns aus. Zugs Gesandtschaft stellt ihres Standes Anschluß in Aussicht. Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften sprechen ihren Dank aus. Absch. 240, § 13. || **167.** (1765.) Zug erklärt seinen Anschluß. Absch. 250, § 12. || **168.** (1766.) Die acht Orte wollen über dasjenige, was der Abt von St. Gallen wegen Publication des landesherrlichen Münzmandates in den Malefizgerichten in die Orte geschrieben hat, zu Rathe gehen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sprechen instructionsgemäß das Recht an, an dieser Münzverhandlung Theil zu nehmen, gestützt auf alte Mandate, uralte Possession, und da es um Publication eines auch mit ihrem Namen zu unterschreibenden Mandates zu thun sei, das an denjenigen Orten publiciert werden soll, für welche außer dem Spruchbrief von 1501 andere Verträge, Sprüche und Tractate mit ihrem Zuthun und ihrer Autorität errichtet worden seien. An die Landesherrlichkeit und die davon abhangenden Befugsamen machen sie keine Ansprüche. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern, daß es sich hier eigentlich um die Landesherrlichkeit in den Malefizorten handle, welche der Fürst zu St. Gallen anspreche, und nehmen den Antrag ad referendum. Die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz hätten den Beisitz gestatten können, referieren aber mit den übrigen Gesandten. Absch. 266, § 14. || **169.** (1767.) Zürich und Bern sind der Ansicht, daß Freiburg und Solothurn der Beisitz bei den Verhandlungen über die Publication des landesherrlichen Münzmandats nicht gebühre, weil die Publication auf der Landesherrlichkeit beruhe, an welcher jene beiden Stände keinen Antheil hätten. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen Freiburg und Solothurn den bereits zugestandenen Beisitz noch ferner gestatten, doch so, daß dadurch der Landesherrlichkeit der acht Orte nicht zu nahe getreten werde. Die Gesandtschaft von Glarus referiert das Angehörte. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erklären, daß sie an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Landesherrlichkeit in jenen Malefizgerichten keinen Anspruch machen und abtreten werden, sobald diese verhandelt werde. Dermalen aber handle es sich um die Publication eines des Münzwesens halber und mit ihrem Namen versehenen Mandats und zwar an solchen Orten, wo sie ex titulo des Malefizes, von dem die Münzsachen abhangen, wie die acht Stände wegen der Landesherrlichkeit, billigermaßen concurrieren sollen. Sie verwahren ihre in den Verträgen, alten und neuen Mandaten und in der alten Uebung begründeten Rechte. Absch. 278, § 14. || **170.** (1768.) In Beziehung auf diese Streitfrage erklären Zürich und Bern, daß sie, weil die Publication des Münzmandats in den Malefizgerichten blos ex titulo der Landesherrlichkeit behauptet werden könne, Freiburg und Solothurn aber an der Landesherrlichkeit des Thurgaus keinen Antheil haben, den Gesandten dieser beiden Stände den Beisitz bei Beurtheilung der Frage, ob die Malefizgerichte dem thurgauischen Münzmandat unterworfen seien, nicht gestatten können. Sobald es aber nach Entscheidung dieser Frage sich darum handle, das Münzmandat abzufassen, so werden sie Freiburg und Solothurn den Beisitz gestatten. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wie 1767. Glarus hätte eine einläßliche Untersuchung der Rechte dieser beiden Stände gewünscht, oder daß Auskunftsmittel zur Beendigung dieses Streites gefunden worden wären. Freiburg und Solothurn beharren auf ihrem Verlangen und beziehen sich auf ihre 1767 vorgeführten Erklärungen. Absch. 291, § 20. || **171.** (1769.) In Beziehung auf Freiburgs und Solothurns Beisitz bei den Berathungen über die Publication des Münzmandats für die Malefizgerichte im obern Thurgau äußert sich Zürich wie 1768. Bern will Freiburg und Solothurn den Beisitz gestatten, doch mit Vorbehalt der Landesherrlichkeit, welche diese beiden Stände nach ihrer eigenen Erklärung nicht ansprechen. Mit ebendemselben Vorbehalte auch Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Glarus dringt wiederum auf eine Untersuchung der Rechtsame dieser beiden Stände. Absch. 306, § 22. || **172.** (1770.) Zürich spricht sich wiederum wie 1768 aus. Glarus wünscht nochmals eine Untersuchung; es ist der Ansicht, daß Freiburg und Solothurn den Beisitz in Münzsachen nur haben können, wenn die Confiscation oder andere malefizische Bußen auf die Uebertreter gesetzt werden, daß aber in andern Fällen, und auch wenn es sich um Münzverordnungen handle, ihnen der Beisitz nicht zukomme. Die übrigen Stände wollen ihnen den Beisitz unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte gestatten. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erklären, daß sie den Beisitz bei allen Münzverhandlungen geübt hätten im ganzen Umfang, wo die acht Orte die Landesherrlichkeit im Thurgau besäßen, und daß ihnen derselbe daher auch für die Malefizorte gebühre. Absch. 316, § 16. || **173.** (1771.) Zürich erklärt sich wiederum aus den früher schon angeführten Gründen dahin, daß Freiburg und Solothurn an der Publication des Münzmandats in den thurgauischen Malefizgerichten und an den Berathungen darüber nicht theilnehmen können. Glarus wünscht wiederum eine Untersuchung der Rechte dieser beiden Stände und wie weit dieselben sich ausdehnen. Die übrigen Gesandten wie voriges Jahr. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn verdanken diesen ihre Erklärungen und berufen sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Gründe und auf die bisherige Uebung, bei der sie belassen zu werden wünschen. Absch. 325, § 22. || **174.** (1772.) Zürich will Freiburg und Solothurn den Beisitz bei den Münzverhandlungen gestatten und auch die Theilnahme an den Verhandlungen des dermaligen Streites mit dem Stift St. Gallen nicht verweigern, nur behält es sich vor, daß bei den wegen dieser Sache an den Fürsten abzuschickenden Schreiben und der Betreibung dieses Geschäftes die Namen dieser beiden Stände nicht gebraucht werden, damit die acht Orte den Titel der Landesherrlichkeit gebrauchen können; wenn aber dieses Geschäft ausgetragen sei, so könnten die Namen dieser beiden Stände ebenfalls gebraucht werden. Die übrigen Gesandten wiederholen ihre frühern willfährigen Erklärungen, nur Glarus protestiert gegen den Beisitz und verlangt eine Untersuchung der Rechte Freiburgs und Solothurns.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandten dieser beiden Stände geben sich mit der Erklärung Zürichs und der Zusage der andern Stände zufrieden und erklären, daß sie niemals Ansprüche an die Landesherrlichkeit machen werden. Eine neue Untersuchung, wie Glarus sie beantrage, halten sie für unnöthig. In Betreff der Publication des Münzmandats in den Malefizorten sind die meisten Gesandten ohne Instruction; Zürich und Bern wollen dem Landvogt auftragen, es zu publicieren; Glarus will die Untersuchung der fürstlichen Rechte abwarten. Absch. 334, § 19. || **175.** (1773.) Glarus giebt nun auch seine Zustimmung zu dem Antrag Zürichs mit dem Vorbehalt, „daß von daher wegen der „Pluralität in hohen Regalien zu Präjudiz der 1. acht Orte keine Consequenz gezogen werden solle". Die Gesandten von Freiburg und Solothurn verdanken dieses Entgegenkommen. Absch. 344, § 17. || **176.** (1774.) Es bleibt bei obigem Abschied. Damit die Einwilligung von Glarus ihre volle Kraft erlange, so meldet die glarnerische Gesandtschaft, daß nach ihrer Verfassung es noch nöthig sei, die Ertheilung derselben an die Landsgemeinde zu bringen. Die Publication der Münzmandate in den Malefizorten wird aufgeschoben, bis entweder die Differenzen wegen derselben ausgetragen sein werden oder ein neues Mandat für den Thurgau errichtet sein wird. Absch. 358, § 21. || **177.** (1775.) Diese Angelegenheit ist noch nicht vor die glarnerische Landsgemeinde gebracht worden. In Beziehung auf die Publication des Münzmandats bleibt es bei dem vorjährigen Abschiede. Absch. 365, § 19. || **178.** (1776.) Glarus hat die Sache immer noch nicht vor die Landsgemeinde gebracht; die Publication des Mandats bleibt daher noch eingestellt. Absch. 376, § 20. || **179.** (1777.) Kraft eines Landsgemeindebeschlusses gestattet Glarus den Ständen Freiburg und Solothurn den Beisitz, zwar nicht von Rechts wegen, sondern aus freundschaftlicher Gesinnung und so lange man keine widrigen Folgerungen oder den landesherrlichen Rechten nachtheilige Auslegungen wahrnehme. Absch. 392, § 23.

c. In Beziehung auf die Malefizorte.

Art. 180. (1760.) Freiburg und Solothurn wünschen Mittheilung dessen zu erhalten, was seit einigen Jahren der Malefizorte halber und wegen der Ansprüche, welche das Stift St. Gallen daselbst mache, ohne ihr Beisein verhandelt worden sei, damit sie sehen könnten, „ob es nicht etwa in ihre Gerechtsamen einschlage", welche sie daselbst hätten, und fügen die Versicherung bei, daß sie nicht mehr ansprechen werden, als ihnen zukommenden Rechte. Absch. 201, § 21. || **181.** (1761.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr Ansuchen. Es wird ihnen zu willfahren kein Bedenken getragen. Absch. 208, § 23. || **182.** (1764.) Freiburg und Solothurn bringen ihr Ansuchen wiederum vor und fügen noch bei, daß auch dasjenige dem zehnörtischen Abschiede inseriert werden möchte, was unter den fürstlich-constanzischen Beschwerden „in ihre Gewaltsame einlaufe". Die übrigen Gesandten sprechen ihre Bereitwilligkeit aus. Absch. 240, § 20.

10. Katholische Herrschaften.

[Katholische Orte.]

Art. 183. (1762.) Es wird mit Bedauern vernommen, daß die katholischen Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau immer mehr mit Schulden beladen werden und bei protestantischen Ständen und Particularen große Summen aufnehmen, was dazu führe, daß diese katholischen Herrschaften allmählig in protestantische Hände übergehen; die Folge davon werde sein, daß, wie die Erfahrung lehre, die Katholischen bedrückt und vertilgt und die katholische Religion nach und nach aus der ganzen Vogtei verdrängt werde. Die Sache wird von der Wichtigkeit angesehen, daß sie zur Beherzigung und Remedur der Hoheiten in den Abschied genommen wird. Absch. 218, § 14. || **184.** (1764.) Bei der Berathung über die Mittel, durch welche man die katholischen Herrschaften in katholischem Besitze erhalten könnte, wird angerathen, sich an die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hablichsten Klöster zu wenden, ob und wie die Gelder zum Ankauf solcher Herrschaften subministriert werden könnten, und dabei wird namentlich die Benedictinercongregation ins Auge gefaßt; Schwyz möchte sich an Einsiedeln wenden, andere Stände an ihre zunächstliegenden Klöster. Dem Stande Schwyz wird diese Sache vorzüglich anempfohlen. Absch. 241, § 11. || **185.** (1765.) Obiger Antrag wird wiederholt; da sich aber keine Mittel und Wege ausfindig machen lassen und überdieß ein gemeinschaftlicher Ankauf zu vielen Bedenklichkeiten Anlaß geben würde, so wird die Sache der göttlichen Providenz anheimgestellt. Absch. 251, § 11. || **186.** (1766.) Der Antrag wird nochmals wiederholt; namentlich wird auf die Herrschaft Gündelhard aufmerksam gemacht, welche eine ganz katholische aus herrschaftlichen Schupflehenleuten bestehende Pfarrei sei und an Pfarrer Sprüngli in Lipperswyl durch Kauf um 87,000 Gulden gekommen sei. Da aber auch dermalen keine Mittel und Wege ausfindig gemacht werden können, so ist man auch jetzt wieder der Ansicht, daß die Sache Gott und der Zeit anheimzustellen sei. Absch. 267, § 10.

11. Archiv.

[Acht Orte.]

Art. 187. (1762.) Da sich herausstellt, daß Landvögte Missive und andere Schriften mit sich fortnehmen, so wird verordnet, daß alle dergleichen Schriften in die Canzlei (das Archiv) gelegt und daselbst aufbewahrt werden sollen. Absch. 217, § 47.

12. Marchensachen.

[Acht Orte: Art. 188—195. 197. 203—228. 230—233. 235. 249—255; Zürich und Bern: Art. 196; zehn Orte: Art. 198—202. 229. 234. 236—248.]

a. Bei Salenstein.

Art. 188. (1744.) Die voriges Jahr angeordnete, bisher aber nicht vollzogene Marchung bei Salenstein und anderwärts in den hohen Gerichten soll im Laufe des Jahres vorgenommen werden. Absch. 5, § 24. || **189.** (1745.) Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 18, § 26. || **190.** (1746.) Der Auftrag wird nochmals wiederholt. Absch. 28, § 25. || **191.** (1747.) Der Landvogt berichtet, daß er die Marchen beritten und nichts Streitiges gefunden habe, sondern daß die Zehntmarchen für die Gerichtsscheidung anerkannt werden. Da nun keine Beschreibung der Gerichtsmarchen vorhanden ist, so wird er beauftragt, die Gerichte mit Marchsteinen zu versehen, auf welchen hochgerichtlicherseits die Buchstaben L. G. T. (Landgrafschaft Thurgau), auf der andern des Gerichtsherrn Wappen angebracht werden sollen, und dann eine Marchenbeschreibung anzufertigen. Dazu wird noch beigefügt, daß derselbe auch noch andere nicht oder schlecht ausgemarchte Gerichte auszumarchen habe. Absch. 39, § 19. || **192.** (1748.) Der Landvogt berichtet, daß er den Bezirk der hohen Gerichte gegen die Herrschaft Salenstein nach obiger Vorschrift mit Marchsteinen bezeichnet und eine Beschreibung habe anfertigen lassen; ferner, daß er noch einige andere hohe Gerichte gegen Sonnenberg, Wängi, Lommis und das Amt Tannegg beritten und eine Beschreibung der Marchen angefertigt habe; blos bei dem sogenannten grauen Stein und beim Hof Grüt habe sich ein Anstoß ergeben. Er erhält den Auftrag die Sache näher zu untersuchen. Absch. 49, § 22.

b. Marchen zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Kyburg.

Art. 193. (1744.) Die voriges Jahr angeordnete, aber noch nicht vollzogene Untergehung der Marchen zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg soll künftigen September vorgenommen wer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den; streitige Punkte sind vor das nächste Syndicat zu bringen. Absch. 5, § 25. || **194.** (1745.) Der Landvogt berichtet, daß sich bei Untergehung dieser Marchen eine ziemlich große Verwirrung gezeigt habe. Auf die Frage, ob er sich an den Marchenbrief von 1432 oder an die Marchenbeschreibung von 1612 zu halten habe, wird ihm der Auftrag ertheilt, in einem anzufertigenden Plan die Differenz beider Instrumente darzustellen und ein Gutachten darüber in die Orte zu senden. Künftiges Jahr sollen vier Tage vor der Jahrrechnung die Nebengesandten von Bern, Lucern und Uri mit einer Abordnung von Zürich die Marchen untergehen und dann dem Syndicate Bericht erstatten. Dieß nimmt Zürichs Gesandtschaft ad referendum und erklärt den Marchenbrief von 1432 durch den von 1612 errichteten außer Kraft gesetzt. Absch. 18, § 25. || **195.** (1746.) Die Untergehung der Marchen durch jene Nebengesandten hat vor der Tagsatzung nicht stattgefunden; jedoch wird vom Landvogte ein Plan vorgelegt, in welchem die Differenz zwischen dem Marcheninstrument von 1432 und dem von 1612 veranschaulicht ist. Nachdem Zürich erklärt hat, daß das Instrument von 1432 durch die 1612 erfolgte Marchenbeschreibung annulliert sei, und dafür sich auf die Verhandlungen von 1610, 1611 und 1612 und die gesetzten Marchsteine berufen hat, reiten sämmtliche Nebengesandte mit der zürcherischen Gesandtschaft um die Marchen. In Folge dessen wird ein Project, wie die Marchen zu setzen sein möchten, aufgesetzt; in demselben werden die anstößigen Stellen verzeichnet, das Project und die Instrumente von 1432 und 1612 dem Abschiede beigelegt. Zürich wünscht, daß man von dem anullierten Instrument von 1432 absehen und seinem Stande den dreihundertjährigen Besitz wahren möchte. Absch. 28, § 29. || **196.** (1747.) Die Gesandtschaft von Zürich ersucht die von Bern auf der Conferenz zu Aarau, bei ihren gn. Herren und Obern dahin zu wirken, daß ihr Stand bei den durch klare Abschiede festgestellten Marchen und seinen bisher besessenen Rechten unangefochten bleibe, und daß, um künftig Zwist zu vermeiden, die Marchen, wo es nöthig sei, ergänzt werden. Die Gesandtschaft Berns verspricht, dieses Ansuchen zu hinterbringen und ihre Officien dafür eintreten zu lassen. Absch. 35, § 5. || **197.** (1747.) Zürich spricht die Erwartung aus, die übrigen Stände werden es bei der Marchenbeschreibung von 1612 und dem Possess der schon dreihundert Jahre geübten Gerechtsame schützen und schirmen. Bern glaubt, daß auf das Instrument von 1432 nicht zurückgegangen werden könne, sondern daß als Basis für Beilegung des Streites die Marchenbeschreibung von 1612 anzuerkennen sei. Die Gesandten der übrigen Stände sind instruiert, die Marchenbeschreibung von 1612 nicht anzuerkennen; da aber auch selbst noch nach dieser Marchenbeschreibung einige Dunkelheiten übrig bleiben, namentlich wo unter Ellikon „der alte Erfurt" durchgegangen sei, so finden es diese Gesandten für angemessen, durch gütliche Composition die Differenzen beizulegen. Einige Gesandte sind auch instruiert, zu untersuchen, ob die Ratification des Abschieds von 1612 wirklich erfolgt sei. Zürich behauptet auf dieses hin, daß das Instrument von 1432 durch die Verhandlungen von 1610 und 1611 aufgehoben sei; der alte Erfurt sei da zu suchen, wo er kyburgischerseits gezeigt worden sei, und wo ihn die alten Kauf- und Schuldbriefe noch angeben. Daß die Ratification des Abschiedes von 1612 erfolgt sei, zeige die durch Setzung der Marchsteine erfolgte Execution. Zu einem gütlichen Vergleich ist die zürcherische Gesandtschaft nicht instruiert und behält sich die Rechte ihres Standes vor. Die übrigen Gesandtschaften referieren. Glarus beharrt auf dem Compromiß von 1432 und trägt auf Untergehung der noch nicht untergangenen Landmarchen des Thurgaus an. Absch. 39, § 17. || **198.** (1748.) Zürich wiederholt sein Verlangen und begründet es mit den schon 1747 vorgebrachten Motiven. Bern erkennt die Marchenbeschreibung von 1612 an und hält die Differenz, die noch wegen des alten Erfurts bestehe, nicht von der Wichtigkeit, um sich deßwegen länger aufzuhalten. Die Gesandtschaften von Lucern, Schwyz und Zug müssen, da durch eine gütliche Composition die Sache nicht beendigt werden kann, das Angehörte ihren Hoheiten hinterbringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri will es bei der Marchenbeschreibung von 1612 bewenden lassen, wenn auch die andern Streitigkeiten beigelegt werden können, im andern Falle beharrt es bei allen Prätensionen. Unterwalden kann, da die Marchung gegen die Grafschaft Kyburg noch nicht vorgenommen worden ist, sich weder für das Instrument von 1432 noch für das von 1612 erklären. Glarus beharrt auf dem Spruch von 1432 und hält denselben für das Hauptinstrument, da die Marchenbeschreibung von 1612 nicht als ein vollkommenes Werk angesehen werden könne, will aber das Angehörte seinen Hoheiten hinterbringen. Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften sind instruiert, diese Differenz in der Güte beizulegen. Zürich behält sich schließlich seine dieser Enden ihm zustehenden Rechte vor. Absch. 49, § 17. ‖ **199.** (1749.) Zürich spricht wiederum die Erwartung aus, daß die übrigen Stände es bei dem, was es besessen, bevor der Thurgau an die regierenden Orte gekommen, und bei der Marchenbeschreibung von 1612, aufrecht erhalten werden. Bern, Freiburg und Solothurn wollen die Marchenbeschreibung von 1612 anerkennen, und da die noch übrige Differenz von keiner Bedeutung sei, Zürich bei seiner Possession unangetastet lassen. Lucern erkennt die Marchenbeschreibung von 1612 auch an, wenn damit alle Streitigkeiten wegen Setzung der Marchsteine beseitigt werden können. Es stellt zugleich den Antrag, daß an dem Kirchthurm zu Ellikon, der unzweifelhaft auf thurgauischem Boden stehe, neben dem zürcherischen Wappen, welcher allein daran angebracht sei, auch die der übrigen Orte angebracht werden. Uri und Schwyz erklären, daß es ihnen erwünscht gewesen wäre, wenn nach der Marchenbeschreibung von 1612 alles hätte gütlich beseitigt werden können; da dieß aber nicht der Fall sei, so bleiben sie bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen. Unterwalden trägt darauf an, das Marchungsinstrument von 1612 neuerdings zu untersuchen, die abgegangenen Marchsteine zu erneuern und die noch nicht ganz untersuchte March bis an die Thur von den beiderseitigen Landvögten untergehen zu lassen. Das Angehörte nimmt seine Gesandtschaft ad referendum. Zug und Glarus hätten einen Vergleich gewünscht, können aber von dem Spruch von 1432 nicht abgehen; ihre Gesandtschaften wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Zürichs Gesandte erklären in Beziehung auf ihr Wappen am Kirchthurm zu Ellikon, daß ihr Stand keinem Theil etwas nehmen oder geben wolle, behalten demselben seine Rechte vor, protestieren gegen den Spruch von 1432 und hoffen, daß die Marchen nach dem Instrument von 1612 von beiderseitigen Landvögten werden gesetzt werden. Absch. 62, § 17. ‖ **200.** (1750.) Die Marchenbeschreibung von 1612 wird anerkannt und der Landvogt beauftragt, mit dem Landvogt zu Kyburg nach diesem Instrument die Marchen zu setzen und wegen Anfertigung der fehlenden Marchsteine sich mit demselben zu vergleichen. Glarus will dazu ebenfalls Hand bieten, verlangt aber, daß der Landvogt vor Setzung der Marchsteine seinen gn. Herren darüber berichte. Es wird darauf der Antrag wiederholt, es möchte an dem auf thurgauischem Boden stehenden Kirchthurm zu Ellikon neben dem zürcherischen Wappen auch das der übrigen regierenden Orte angebracht oder das zürcherische ganz beseitigt werden. Die Gesandtschaft Zürichs stellt die Einwilligung ihres Standes in Aussicht, wenn nach dem Marcheninstrument von 1612 die Marchen gesetzt sein würden. Absch. 73, § 16. ‖ **201.** (1751.) Der Landvogt berichtet, daß er mit dem Landvogt von Kyburg die Marchung der Landgrafschaft bis auf eine Strecke bei Ellikon vollendet und aus Mangel an Steinen vorläufig mit Pfählen bezeichnet habe. Bei Ellikon aber sei es noch zweifelhaft, wo der alte Erfurt durchgegangen sei. Zürich behauptet, daß er da durchgegangen sei, wo es ihn, gestützt auf alte Kauf- und Schuldbriefe, nachgewiesen habe, und spricht die Hoffnung aus, man werde dem Landvogt auftragen, die Marchung nach dem „im Riß bezeichneten grünen Strich bis an die Thur" vollends zu Ende zu führen, damit Zürich bei seinem dreihundertjährigen Besitze bleibe. Nach nochmaliger Untersuchung der Sache wird unter Ratificationsvorbehalt gutbefunden, den grünen Strich im Risse durchzulöschen und da zu ziehen, wo der rothe Strich sich befinde und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch drei Marchsteine (19. 20. 21.) zu setzen und dann einen andern Riß anfertigen zu lassen. Innerhalb Monatsfrist sollen die Orte ihren Entschluß Zürich einsenden. Zürichs Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, daß die Stände sich dafür erklären werden, und macht sich anheischig, sobald die Marchsteine also gesetzt seien, am Kirchthurme zu Ellikon das zürcherische Wappen auslöschen zu lassen. Absch. 83, § 16. || **202.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß er in Folge der eingelangten Ratification des vorjährigen Abschieds mit dem Landvogt von Kyburg die Marchsteine gesetzt habe. Der darüber vorgelegte Plan und die Marchenbeschreibung werden instructionsgemäß gutgeheißen, der Plan dem Abschiede beigelegt. In Folge dessen erklärt Zürich, daß es seinen Standesschild am Kirchthurme zu Ellikon werde durchstreichen lassen. Absch. 102, § 17. || **203.** (1770.) Der Landvogt erhält den Auftrag, die schadhaft gewordenen Marchen mit dem Landvogt von Kyburg wiederherzustellen. Absch. 316, § 40. || **204.** (1771. 1772.) Wiederholung des Auftrags. Absch. 325, § 38 und Absch. 334, § 44. || **205.** (1776.) Die Marchen sind in Ermanglung eines Marchenlibells nach der Tradition bestimmt und vorläufig durch Pfähle bezeichnet worden. Nach erfolgter Ratification sollen die Steine gesetzt werden. Absch. 376, § 47. || **206.** (1777.) Nachdem im Laufe des Jahres die Ratification erfolgt ist, wird der Landvogt beauftragt, mit Zuzug des Landvogts von Kyburg die Marchsteine zu setzen, ferner bei Weyerschwylen mit dem Obervogt zu Weinfelden eine streitige Marche in Augenschein zu nehmen. Absch. 392, § 45.

c. Landmarchen gegen Bischofszell.

Art. 207. (1748.) Der Landvogt hatte die Landmarchen gegen Bischofszell in Gegenwart einer Abordnung von der Stadt Bischofszell ergänzen und in Schrift verfassen lassen. Dieses Verzeichniß wird nun mit Einwilligung des Syndicats dem Marcheninstrument von 1671 einverleibt. Absch. 49, § 21.

d. Marchen gegen die Herrschaft Sonnenberg.

Art. 208. (1749.) Der Landvogt berichtet, daß die Differenz wegen der Marchen gegen Sonnenberg ganz unbedeutend sei. Er erhält demnach den Auftrag, unter Vorbehalt der Ratification durch die Hoheiten die Differenz beizulegen. Absch. 62, § 24. || **209.** (1750.) Der Landvogt zeigt an, daß diese Marchen bis auf eine kleine Differenz beim Grüthof bereinigt seien. Der neue Landvogt hat nur diese Differenz zu beseitigen. Absch. 73, § 24. || **210.** (1751.) Der Landvogt legt ein mit dem Statthalter von Sonnenberg vereinbartes Project der Marchenbereinigung vor, nach welchem das halbe Ackerfeld beim Grüthof an Sonnenberg cediert wird, wogegen die Herrschaft Sonnenberg einen kleinen Bezirk von drei bis vier Schritten der Länge nach von dem Langwißli und durch das Ackerfeld bis zu dem Grauenstein, ungefähr 500—600 Schritte lang, als Aequivalent geben wird. Dieses Project wird genehmigt und der Landvogt beauftragt, die noch übrig bleibenden Unrichtigkeiten in den Marchen gegen Wängi und Wallenwyl ins Reine zu bringen. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt jenes Project ad referendum. Absch. 83, § 24. || **211.** (1752.) Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung mit Auslieferung der Instrumente beendigt worden sei. Die Marchung wird ratificiert mit Ausnahme von Glarus, welches sich sein Recht vorbehält. Absch. 102, § 25.

e. Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wängi.

Art. 212. (1749.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wängi zu untersuchen und über den Befund zu berichten. Absch. 62, § 24. || **213.** (1750.) Der Landvogt berichtet, daß er bei dem Untergang der Marchen gegen die dem Stift St. Gallen zugehörige Herrschaft Wängi und gegen Wallenwyl, welches der Stadt Wyl gehörig, keine Marchsteine gefunden habe. Er wird daher beauftragt, dem neuen Landvogt die betreffenden Schriften zu übergeben, damit derselbe die sich ergebenden Anstöße beseitige und künftiges Jahr berichte. Absch. 73, § 24. || **214.** (1752.) Die Marchung gegen Wyl

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Wängi hat noch nicht vorgenommen werden können. Absch. 102, § 25. || **215.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß zwischen den hohen Gerichten und der Herrschaft Wängi 27 Marchsteine, welche beiderseits liquid erfunden worden, gesetzt werden müssen; drei andere sind noch streitig. Der Landvogt wird beauftragt, jene zu setzen, der streitigen halber darauf zu sehen, daß die Stände nicht benachtheiligt werden, und einen Plan zu entwerfen. Absch. 117, § 23. || **216.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß er an den nicht streitigen Orten die Marchsteine gesetzt, über die streitigen Marchen aber einen Grundriß habe machen lassen. Da aber gleichwohl noch Manches unklar ist, so wird er beauftragt, nach Untersuchung der sanctgallischen Documente einen Bericht einzugeben. Absch. 129, § 32. || **217.** (1755.) Der Landvogt giebt diesen Bericht ein. Er wird beauftragt, unter Ratificationsvorbehalt mit dem Oberamtmann ein Auskunftsmittel ausfindig zu machen und Bericht vor künftigem Syndicat den Ständen einzuschicken. Absch. 144, § 23. || **218.** (1756.) Der Landvogt hat im Lauf des Jahres ein Project den Ständen eingeschickt. Dasselbe wird nun einhellig genehmigt und der Landvogt beauftragt, nach demselben die Marchsteine zu setzen. Absch. 157, § 23.

f. Marchen gegen Illart und Altenklingen.

Art. 219. (1755.) Dem Landvogt wird aufgetragen, nach gehöriger Untersuchung die fehlenden Marchsteine gegen Illart und Altenklingen zu ergänzen. Absch. 144, § 24. || **220.** (1756.) Der Landvogt wird beauftragt, die noch nicht in Richtigkeit gebrachte Ergänzung der Marchsteine zu Ende zu führen. Absch. 157, § 24. || **221.** (1757.) Der Landvogt zeigt an, daß er sich mit dem Obervogt Gonzenbach von Altenklingen unter Vorbehalt der Ratification verglichen habe. Der vorgelegte Vergleich wird genehmigt. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit der Marchung an andern Orten, wo es nöthig ist, fortzufahren. Absch. 171, § 21. || **222.** (1758.) Die Uebereinkunft mit dem Obervogt von Altenklingen wird instructionsgemäß ratificiert. Absch. 181, § 20.

g. Periodische Untersuchung der Marchen.

Art. 223. (1755.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht in den Eid der Landvögte zu setzen wäre, daß sie während ihrer Regierungszeit alle Marchen, wo die Hoheit mit hohen und niedern Gerichten anstößig sei, umreiten und besichtigen sollten. Absch. 144, § 24. || **224.** (1756.) Die Mehrzahl der Orte wollen es wegen der Kosten, welche eine solche Untersuchung veranlassen würde, beim Alten verbleiben lassen. Bern und Lucern halten eine solche Visitation von zwei zu zwei Jahren für nothwendig; Schwyz und Unterwalden wollen sie alle zehn Jahre vorgenommen wissen. Glarus will sich erst dann erklären, wenn die streitigen Marchen berichtigt sind. Absch. 157, § 24. || **225.** (1757.) Man hält es einstweilen für unnöthig, über die periodische Visitierung etwas zu bestimmen, bis die noch fehlenden Marchsteine in Ordnung gebracht sind. Absch. 171, § 21. || **226.** (1772.) Den Landgerichtsdienern soll ein Auszug aus den Marchenbeschreibungen zugestellt werden, damit sie alle zwei Jahre eine Visitation in ihren Bezirken vornehmen und die abgängigen Marchen anzeigen. Absch. 334, § 44.

h. Marchen zu Wylen, auf dem Hörnli und zu Buwyl.

Art. 227. (1758.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Marchen zu Wylen, auf dem Hörnli und zu Buwyl mit den angrenzenden Herrschaften zu untersuchen, die fehlenden Marchsteine zu setzen, Streitiges beizulegen und künftigem Syndicat einen Bericht einzugeben. Absch. 181, § 20. || **228.** (1759.) Es wird berichtet, daß auf dem Hörnli alle Marchen in gutem Stand sich befinden, ebenso die von Buwyl, daß die zu Wylen aber noch nicht hätten untersucht werden können. Nach einem Berichte sollen auch die Marchsteine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen die sanctgallischen Malefizorte mangelhaft sein. Der Landvogt wird beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und das Mangelnde zu ersetzen. Absch. 190, § 18.

i. Marchen gegen die sanctgallischen Malefizorte, die Arboner Stadtgerichte und die alte sanctgallische Landschaft.

Art. 229. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er in Folge eines voriges Jahr erhaltenen Auftrages mit dem P. Statthalter Lieber die Marchen gegen die sanctgallischen Malefizorte beritten und die abgegangenen Marchsteine nach der authentischen Beschreibung von 1727 ergänzt habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 201, § 20. || **230.** (1770.) Der Landvogt zeigt an, daß an einigen Orten die Marchen gegen das Stift St. Gallen (ein dermalen zerfallenes Gräblein bildet die Gerichtsscheidung) und gegen die Arboner Stadtgerichte schadhaft geworden seien. Er wird beauftragt, mit den interessierten Theilen die Marchen herzustellen und an der Stelle jenes Gräbleins Marchsteine zu setzen. Absch. 316, § 40. || **231.** (1771.) Da diese Marchen nebst denen gegen die Malefizgerichte noch nicht bereinigt sind, so wird der Landvogt beauftragt, die Bereinigung im Laufe des Jahres mit Zuziehung des Oberamts und der interessierten Theile vorzunehmen und bei sich ergebenden Anständen zu berichten. Absch. 325, § 38. || **232.** (1772.) Da die Marchung noch nicht berichtigt ist, wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 334, § 44. || **233.** (1773.) Nach dem Vorschlag einer ad hoc aufgestellten Commission sollen die noch fehlenden Marchen zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der sanctgallischen alten Landschaft und zwischen den sogenannten thurgauischen Malefizgerichten und den andern thurgauischen Gerichten nach den Marchenbüchern von 1727 und 1739 vom ganzen Oberamte, jedoch mit Sparsamkeit hergestellt werden. Absch. 344, § 32. || **234.** (1774.) Der Landvogt fragt an, wie die über die Marchung ergangenen Kosten vertheilt, ob sie in die zehnörtische oder die achtörtische Rechnung eingetragen werden sollen. Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften erwidern, daß unter diesen Marchen viele landesherrliche begriffen seien, welche der Landherr allein tragen sollte. Da ferner von dieser Marchung nichts in ihrem Abschiede enthalten sei, so hätten sie auch keine Instruction darüber. Die übrigen Gesandten finden es billig, daß die beiden Stände nach Verhältniß der Marchsteine, welche die Malefizgerichte scheiden, ihren Antheil bezahlen sollen. Eine aufgestellte Commission stellt einige bisher vorgekommene Fälle von Repartition solcher Marchungskosten zusammen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 358, § 18. || **235.** (1774.) Gegen die fürstlich sanctgallische alte Landschaft sind siebzehn, gegen die Malefizgerichte siebzig Marchen im Beisein der betreffenden Beamten nach den besiegelten Marcheninstrumenten verbessert worden. Es bleiben noch einige kleine Anstände übrig. Eine Commission vergleicht die Marchung mit den Hauptinstrumenten und findet sie richtig. Der neue Landvogt erhält den Auftrag, die übrigen Anstände ins Reine zu bringen. Alsdann soll alles nach Mittheilung an das Stift und nochmaliger Untersuchung vor dem Senedicat in forma autorisiert und zugleich getrachtet werden, vom fürstlichen Stifte den Plan zur Hand zu bringen, auf welchen sich das Instrument von 1727 bezieht. Absch. 358, § 39. || **236.** (1775.) In Beziehung auf die Bezahlung der Marchungskosten für die Malefizgerichte erklären Freiburg und Solothurn, daß sie zu einem Beitrag an dieselben nicht angehalten werden können, „zumahlen dieselbe der Landesherrlichkeit „als jus supremum, welchem allein zustehet, die Unterthanen nicht nur zur pflichtmäßigen Zufuhr, sondern „auch zur Anschaffung der nöthigen Steine anzustrengen und zu halten, anhängig sein sollen, ohne Beitrag „jurium inferiorum, seien solche jura malefizisch oder jurisdictionalia", wie solches auch zwischen Freiburg und Solothurn beobachtet werde. Eine gleiche Bewandtniß habe es auch in Betreff der in dem Innern des Thurgaus vorzunehmenden Marchungen, mit Ausnahme derjenigen allein, welche Territorien scheiden, in deren

einem das Malefiz den zehn Ständen zugehöre, im andern aber nicht. Eine zu Untersuchung der Sache aufgestellte Commission trägt nun darauf an, daß die beiden Stände an die über die Marchung der im Innern des Thurgaus ergangenen und künftig ergehenden Kosten mit den acht Orten ihren Antheil bezahlen sollen; daß aber, wenn es sich um Marchungen handle, welche die Landgrafschaft von der alten sanctgallischen Landschaft oder andern souveränen Territorien scheiden, die Billigkeit verlange, daß Freiburg und Solothurn ⅓, die acht Orte ⅔ contribuieren. Absch. 365, § 16. || **237.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß die Marchung vollendet, daß aber das Marcheninstrument von 1727 noch nicht zum Vorschein gekommen sei. Eine Commission vergleicht dieselbe mit den authentischen Instrumenten und findet alles in Ordnung bis auf einen Stein, der nun mit den sanctgallischen Amtleuten hergestellt werden soll. Der Vorschlag, einen geometrischen Plan durch Hauptmann Fürer anfertigen zu lassen, wird ad referendum genommen. Absch. 365, § 23. || **238.** (1776.) Ueber den Beitrag Freiburgs und Solothurns an die Marchungskosten s. Art. 111. Absch. 376, § 18. || **239.** (1776.) Der von Fürer vorgelegte Probeplan des Rickenbachergerichtes wird unbefriedigend befunden. Es wird beschlossen, nach einem andern Geometer sich umzusehen und den Fürerischen Plan zu zernichten. Der Landvogt erhält den Auftrag, von Zeit zu Zeit durch die Landgerichtsdiener nachsehen zu lassen, ob die Marchen noch unversehrt an gehöriger Stelle stehen. Absch. 376, § 24. || **240.** (1777.) Es wird gut befunden, einen erfahrenen Geometer ausfindig zu machen, dem man die Anfertigung eines Marchenplans übertragen könnte. Da zwischen St. Margarethen und Möriken der bisher als Malefizmarche dienende Tannenbaum, bei welchem die Uebelthäter ausgeliefert zu werden pflegten, umgehauen worden ist und eine andere Malefizmarche abgegangen ist, wird der Landvogt beauftragt, mit Zuzug sanctgallischer Beamten beide wieder herzustellen. Absch. 392, § 26.

k. Marchen gegen die stammheimischen Gerichte.

Art. 241. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er die Marchen gegen die stammheimischen Gerichte mit einem Beamten derselben untergangen und bereits habe Schwirren einschlagen lassen. Ob an deren Stelle nun Steine gesetzt werden sollen, wird den Hoheiten hinterbracht. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die fehlenden Marchsteine gegen Allenwinden und selbiger Enden zu ergänzen. Absch. 201, § 20. || **242.** (1761.) Die Marchen sind noch weiter untergangen worden, ohne daß sich ein Anstand ergeben hat, mit Ausnahme bei der Nußbaumer Landstraße bei dem sogenannten Löfflershag. Es wird der Setzung der neuen Marchung ihr Fortgang gelassen; an jenem beanstandeten Orte soll neuerdings eine Untersuchung vorgenommen werden. Kommt keine gütliche Uebereinkunft zu Stande, so soll ein Plan gemeinschaftlich ausgefertigt und beiderseitige Gründe in einem Memorial niedergelegt werden. Absch. 208, § 19. || **243.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß die Setzung der Marchsteine vorgenommen worden sei; zur Beilegung einer beim sogenannten Löfflersgraben sich ergebenden Differenz wird ein auf ein Instrument von 1553 basiertes gütliches Project unter Vorbehalt hoheitlicher Ratification abgefaßt, so daß das ganze Marchengeschäft vollendet ist. Instrument und Plan sind in der Canzlei niederzulegen. Absch. 217, § 20. || **244.** (1763.) Die Marchung ist berichtiget; der Plan wird in das Archiv gelegt. Absch. 227, § 21.

l. Marchen gegen Andelfingen.

245. (1761.) Der Landvogt wird beauftragt, die zu Grunde gegangenen Marchsteine gegen Andelfingen wieder herzustellen. Absch. 208, § 20. || **246.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß die Marchen gegen Andelfingen wieder hergestellt seien. Die Beschreibung ist auszufertigen, auszuwechseln und in die Canzlei zu legen. Absch. 217, § 19.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

m. Marchen gegen Bürglen.

Art. 247. (1761.) Der Landvogt wird beauftragt, die in Verfall gerathenen Marchsteine gegen Bürglen zu erneuern. Absch. 208, § 20. || **248.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Marchsteine wieder hergestellt seien. Die Beschreibung ist in die Canzlei niedergelegt worden. Absch. 217, § 19.

n. Scheidung der hohen Gerichte und der niedern grießenbergischen Gerichte.

Art. 249. (1762.) Aus Anlaß der Gerichtsscheidung in der Herrschaft Grießenberg ist die Frage entstanden, welches eigentlich der „Wühlstein" oder terminus a quo sei, und ob der ehemalige Freisitz Ochsenhard sammt den zugehörigen Gütern in die hohen Gerichte oder in die niedern grießenbergischen Gerichte gehöre. Eine niedergesetzte Commission stellt Gründe und Gegengründe einander entgegen. Der Landvogt wird beauftragt, eine gütliche Auskunft zu Stande zu bringen, gelingt das nicht, künftiges Jahr Bericht zu erstatten. Absch. 217, § 34. || **250.** (1763.) Obervogt von Segesser beruft sich auf das Marcheninstrument von 1465, das 1613 von Landvogt Frei bestätigt worden sei, nach welchem die Gerichtsscheidung vom Wühlstein zu Buchschoren bis Erwylen hinauf sich erstrecke. Er unterstützt diese Behauptung noch mit mehreren Gründen. Das Landvogteiamt berichtet, daß ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, daß auch keine andern Beweismittel zum Vorschein gekommen seien, als die Karte des Hauptmanns Nötzlin, auf welcher alle hohen und niedern Gerichte im Thurgau verzeichnet seien und jener streitige Bezirk den hohen Gerichten zugetheilt sei. Lucern will den seinem Ermessen nach wohlbegründeten Ansprüchen des Obervogts nachgeben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden sind begwältiget, dem Geschäfte dermalen den Ausschlag zu geben. Da aber die andern Gesandten instruiert sind, insofern ein gütliches Project nicht beliebt werden sollte, das Angehörte zu referieren, so wird die Sache zu positiverer Instruction in den Abschied genommen. Absch. 227, § 40. || **251.** (1766.) Die Gesandtschaft von Lucern mahnt an die Vollziehung dieser Marchung. Absch. 266, § 31. || **252.** (1767.) Lucern ersucht wiederum um die Vereinigung dieser Marchen. Die Gesandten sprechen ihre Bereitwilligkeit dazu aus; Zug wünscht aber vorher noch eine Untersuchung, und bis diese zu Stande gekommen sei, wollen Zürich und Glarus die Marchung aufgeschoben wissen. Absch. 278, § 30. || **253.** (1768.) Diese Marchung soll im folgenden Jahre zu Stande gebracht werden. Absch 291, § 36. || **254.** (1769.) Der Landvogt wird beauftragt, nach der ratificierten Oeffnung der Herrschaft Grießenberg von 1465 die Marchung vom „Wielstein" bis Erwylen vorzunehmen, so daß die beiden Häuser Burg oder Weißhaus sammt den dazu gehörigen Gütern den grießenbergischen niedern Gerichten zugetheilt werden, und wo es in dieser geraden Linie nöthig ist, die Marchsteine zu setzen. Absch. 306, § 36. || **255.** (1770.) Die nach obiger Weisung vorgenommene Marchung wird genehmigt; die Marchenbeschreibung wird ausgewechselt. Absch. 316, § 33.

13. Landrecht.

[Acht Orte.]

Art. 256. (1744.) Hans Georg Werli, der schon dreißig Jahre in der Landgrafschaft gesessen ist und mit einer Thurgauerin sich verheirathet hat, bittet um das Landsaßenrecht für seinen gleichnamigen Sohn. Es wird ihm dasselbe ertheilt, von Zürich und Bern unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 5, § 29. || **257.** (1754.) Dem schon über neunundvierzig Jahre zu Mühlheim als Hintersäß gesessenen Savoyarden Ludwig Brugger und dessen Sohne wird unter Ratificationsvorbehalt das Landsaßenrecht auf dessen Ansuchen ertheilt. Absch. 129, § 27. || **258.** (1755.) Die Kauf- und Handelsleute der Landgrafschaft bitten, man möchte die Ratification nicht ertheilen, weil sie dadurch benachtheiligt würden. Die Gesandten Zürichs lassen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es lediglich beim Landsfrieden bewenden, vermöge dessen kein Fremdling ohne aller regierenden Orte Consens zu einem Landeskind angenommen werden könne, und finden, daß das Hausieren außer mit Kupfer und „Metall" ferner nicht mehr gestattet werden solle. Die Gesandtschaft Berns will dem Brugger das Hausieren mit unerlaubten Waaren ebenfalls untersagt wissen und nimmt das Angehörte **ad referendum.** Lucern, Uri, Schwyz und Zug bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen. Da aber aus dem Landsfrieden hervorgehe, daß ein Fremdling nur mit Beistimmung aller regierenden Orte zu einem Landskind angenommen werden könne, so wollen sie bis auf weitere Disposition ihrer gn. Herren dem Brugger ebenfalls das Hausieren außer mit Kupfer und Metall untersagen, das Angehörte aber hinterbringen. Obwalden, das keine Ortsstimme gegeben hat, schließt sich an. Glarus sieht die Naturalisation für bedenklich an und referiert. Absch. 144, § 31. ‖ **259.** (1765.) Das Ansuchen des Konrad Brißig von Herisau, Joseph Kreschbach von Ettingen in der Herrschaft Rothenburg und des Operator Feißt von Dillenburg um Ertheilung des Landrechts wird den Hoheiten hinterbracht. Zugleich wird für gut erachtet, daß dergleichen Petenten mit Beglaubigungsscheinen ihrer ehelichen Abkunft, ihres bisherigen guten Verhaltens, und daß sie keinen nachjagenden Herrn haben, versehen sein sollen. Absch. 250, § 19. ‖ **260.** (1766.) Dem Konrad Brißig und Joseph Kreschbach wird die Naturalisation ertheilt; Franz Willibald Büeler, der ebenfalls dafür einkommt, wird angewiesen, die nöthigen Atteste vorerst beizubringen. Absch. 266, § 25. ‖ **261.** (1768.) Willibald Büeler von St. Margaretha, Georg Strobel, ein Schwabe, Andreas Ferk von Bruchsal bitten unter Vorlegung der erforderlichen Scheine um Annahme zu Landeskindern. Ihr Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 291, § 29. ‖ **262.** (1769.) Willibald Büeler und Georg Strobel werden zu Landeskindern angenommen. Das Begehren des Hermann Thys von Herborn wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 306, § 34. ‖ **263.** (1770.) Hermann Thyß von Herborn wird zu einem Landmann angenommen. Das Begehren des Andreas Müller von Thäingen wird in den Abschied genommen. Uri wünscht, daß bei Ertheilung von Naturalisationen zwischen beiden Religionen eine Gleichheit beobachtet werde. Absch. 316, § 44. ‖ **264.** (1771.) Andreas Müller wird zu einem Landmann angenommen. Das Begehren des Baptist Walser, Schneiders von Tettnang, des Jean Ducren aus Savoyen und des Johann Georg Oberlender, Apothekers von Nürnberg, wird in den Abschied genommen. Absch. 325, § 41. ‖ **265.** (1772.) Walser und Ducren werden zu Landleuten angenommen. Absch. 344, § 36. ‖ **266.** (1773.) Anton Pauli aus dem Speyerischen meldet sich um das Landsaßenrecht. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 344, § 33. ‖ **267.** (1774.) Anton Pauli wird als Landsaße angenommen. Ferner melden sich für das Landsaßenrecht Georg Anton Bonifacius Brix, Edler von Wallberg, Ritter, fürstlich fürstenbergischer Geheimrath und erster Leibmedicus, von Wangen, welcher im Begriff ist, die Herrschaft Wittenwyl zu kaufen, Peter Bayn von Hittisau im Bregenzerwald, Michael Graß aus der Herrschaft Bludenz, ein Orgelmacher, Joseph Anton Meyer, Gypser und Steinhauer aus dem hintern Bregenzerwald und Benedict Bernard, im Amt Tannegg schon viele Jahre angesessen. Diejenigen von ihnen, welche noch kein Gemeinderecht im Lande erhalten haben, haben sich innerhalb Jahresfrist irgendwo einzukaufen, sonst würde ihnen ihr Ansuchen abgeschlagen. Absch. 358, § 35. ‖ **268.** (1775.) Peter Bayn und Michael Graß werden zu thurgauischen Landleuten angenommen. Das Ansuchen des Karl Kolb, J. U. Cand. von Radolfszell, wird ad referendum genommen; er soll aber einstweilen irgendwo im Thurgau sich einkaufen. Benedict Bernard bittet wegen Krankheit beim künftigen Syndicat sich melden zu dürfen. Absch. 365, § 35. ‖ **269.** (1776.) Karl Kolb wird zu einem thurgauischen Landmann angenommen, soll sich aber im Laufe des Jahres irgendwo einkaufen. Das Aufnahmsgesuch von Jakob Zeiger, Chirurgus von Bühl in der Markgrafschaft Baden-Baden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der sich zu Degerschen eingekauft hat, wird ad referendum genommen. Als Regel wird aufgestellt, daß, wenn ein Fremder, der die Naturalisation begehrt, sich vor der Session zu melden unterläßt, bis zum folgenden Syndicate warten muß, welches dann sein Ansuchen ad referendum zu nehmen hat. Absch. 376, § 41. ‖ **270.** (1777.) Jakob Zeiger wird zu einem thurgauischen Landmann angenommen. Absch. 292, § 39.

14. Bürgerrecht.

[Acht Orte: Art. 271. 273. 275. 277. 278; katholische Orte: Art. 272. 274. 276.]

Art. 271. (1744.) Hofmeister Franz Anton Huber von Tablat und Sebastian Hubers sel. Erben sprechen das Bürgerrecht in der Gemeinde Roggwyl an, welches ihnen von dieser streitig gemacht wird. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind der Ansicht, daß diese Huber des Bürgerrechtes verlustig seien, da keiner derselben bei achtzig Jahren in der Gemeinde gewohnt habe, sie auch bei ihrem Auszug sich das Bürgerrecht nicht vorbehalten, und keine Anlagen mehr an Roggwyl bezahlt hätten. Sie tragen darauf an, daß diese Sache landsfriedmäßig von den paciscierenden Ständen debattiert werde, und referieren. Die übrigen Gesandtschaften sehen diesen Fall als eine Justizsache an und vindicieren den Hubern das Bürgerrecht, da nirgends eine Verordnung zu finden sei, welche dieselben verpflichtet hätte, das Bürgerrecht zu unterhalten. Zürich und Bern protestieren dagegen; Glarus referiert. Absch. 55, § 32. ‖ **272.** (1758.) Es wird Beschwerde geführt, daß die Gemeinde Neuwylen die beiden Söhne des Johannes Bär nicht zu Bürgern aufnehmen wolle, und darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe seit fünfzig Jahren sechszehn evangelische Bürger, aber keinen katholischen aufgenommen habe, so daß die Evangelischen statt der acht alten nun sechszig, die Katholischen statt der frühern vier jetzt nur noch einen Bürger zählen, und das in Folge des Landsfriedens, der die Annahme von der Stimmenmehrheit abhängig mache. Es wird damit die Bitte verbunden, die Gesandten möchten den beiden Bär zu Erlangung des Bürgerrechts behülflich sein. Man findet für besser, die Sache nicht rechtlich zu betreiben, sondern mit Burgermeister Escher darüber Rücksprache zu nehmen. Dieser weiß nun Ausschüsse der Gemeinde Neuwylen dahin zu vermögen, daß daselbst wenigstens zwei Katholische zu Bürgern angenommen werden sollen; sollte dieß nicht geschehen, so ist den Ständen Nachricht davon zu geben. Die Gesandtschaft von Glarus ist der Ansicht, daß die unverhältnißmäßige Annahme evangelischer Bürger nicht gebilligt werden könne, und „da „der Landsfriede hauptsächlich darauf abziele, den Gerichtsherren den Halbscheid der Stimmen, die sie vor „1712 gehabt haben, zu nehmen", so sei sie der Meinung, daß die Annahme auch katholischer Bürger von Rechts wegen prätendiert werden könne und angelegentlich betrieben werden müsse. Absch. 182, § 12. ‖ **273.** (1759.) Es wird berichtet, daß die drei Söhne des Johannes Bär das Bürgerrecht zu Neuwylen nicht erhalten haben. Die Gesandten von Zürich und Bern lassen es beim Landsfrieden bewenden, kraft dessen es den Gemeinden überlassen ist, durch Stimmenmehrheit Bürger anzunehmen. Die übrigen Gesandten hätten die Aufnahme ins Bürgerrecht gewünscht, hinterbringen nun das Angehörte ihren gn. Herren. Absch. 190, § 33. ‖ **274.** (1759.) Da die drei Söhne des Johannes Bär das Bürgerrecht zu Neuwylen nicht erhalten haben, beschließen die katholischen Gesandten, die Sache in der allgemeinen Sitzung zu urgieren und die Meinungen der evangelischen Stände ihren gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 191, § 15. ‖ **275.** (1760.) Auf das Fürwort der übrigen Gesandten und die Bitten der Söhne des Johannes Bär wollen die Gesandten von Zürich und Bern deren Angelegenheit ihren gn. Herren und Obern recommendando hinterbringen. Absch. 201, § 38. ‖ **276.** (1760.) Die katholischen Gesandten lassen sich über die Bürgerrechtsverhältnisse zu Neuwylen Bericht erstatten. Nach demselben sind seit 1714 kein Katholischer, wohl aber neun Evangelische zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bürgern von Neuwylen angenommen worden. Von 1718 bis 1727 sind zwei Bürger aus dem Emmishofer Gericht daselbst Richter gewesen; diese aber sind von ihren Stellen abgetreten, da von Zürich ein Schreiben gekommen war, daß hinfort nur Bürger zu Richtern ernannt werden sollen; ferner besäßen in den Gerichten zu Istighofen, obgleich daselbst 27 taugliche Männer katholischer Religion angesessen seien, nur Evangelische das Gericht, von denen einige aus fremden Gerichten seien. In Folge dessen finden die Gesandten nöthig, in gemeinsamer Sitzung auf Abhülfe zu dringen. Absch. 202, § 13. || **277.** (1761.) Zürich hätte gerne gesehen, wenn die Gemeinde Neuwylen die Bär zu Bürgern angenommen hätte, und erwartet, daß dieß noch geschehen werde; ihr dieselben aufzudrängen sei aber dem landsfriedlichen Rechte zuwider. Die Gesandtschaft von Bern ist ohne Instruction. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus hätten erwartet, daß die Gemeinde auf ihre Empfehlungen hin die Bär angenommen hätte; sie empfehlen dieselben nochmals Zürich und Bern und nehmen die Sache nochmals ad referendum. Absch. 208, § 37. || **278.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß er der Gemeinde zugeredet habe, die Bär anzunehmen, aber blos das habe erhalten können, daß sie, wenn sie wieder einen Bürger annehmen, einen der Bär annehmen werden. Lucern ist der Ansicht, es sollte die in den Händen der regierenden Orte liegende Gewalt gegen die Gemeinde angewandt werden, wozu auch die übrigen Gesandten sich instruiert erklären. Absch. 217, § 44.

15. Hintersäßensachen.

[Zürich und Bern: Art. 279—283. 286. 287. 292. 293; Zürich, Bern, Lucern, Uri: Art. 284. 288. 290. 291. 295. 298. 301; katholische Orte: Art. 285. 289. 294. 296. 297. 299. 300.]

Art. 279. (1757.) Abraham von der Stahl, der die Mühle zu Landschlacht gekauft hat und in Schulden steckt, verlangt das Hintersaßen- oder Bürgerrecht in der Gemeinde Landschlacht; diese verweigert es ihm. Die Gesandten von Zürich und Bern finden für gut, daß, wenn von der Stahl einen Schein von seiner Gemeinde, in welcher er bisher Bürger war, beibringe, daß weder er noch die Seinigen jemals der Gemeinde Landschlacht zur Last fallen werden, sondern daß seine frühere Gemeinde ihn und die Seinigen im Falle der Noth unterhalten werde, so solle die Gemeinde Landschlacht ihn zum Bürger oder Hintersaßen aufnehmen. Absch. 173, § 22. || **280.** (1764.) Die Gemeinde Roggwyl will einen Fremden aus den sanctgallischen Landen, Namens Joseph Eberli, welcher eine Roggwylerin geheirathet hatte, nicht als Einsaßen dulden, gestützt auf die Bestimmungen des Landsfriedens. Die Gesandten von Zürich und Bern finden die Weigerung gegründet und befehlen dem Landvogt, diesen Fremden aus der Gemeinde wegzuweisen und Roggwyl bei dem Landsfrieden zu schützen. Absch. 242, § 22. || **281.** (1765.) Eberli beharrt auf seinem Verlangen, erscheint aber auf die Citation hin nicht vor dem Syndicat. Da er von der Gemeinde einstimmig als Hintersaße abgewiesen worden ist, wird er mit seinem Begehren, als einem dem Landsfrieden zuwiderlaufenden, abgewiesen und der Landvogt beauftragt, denselben aus der Gemeinde wegzuweisen und keine Protestation dagegen anzunehmen. Absch. 252, § 24. || **282.** (1766.) Abgeordnete von Roggwyl beklagen sich, daß obiges Urtheil noch nicht vollzogen sei. Abgeordnete der katholischen Einwohner excipieren dagegen und glauben, daß, wenn die Evangelischen fünf Unbemittelte angenommen hätten, der bemittelte Eberli auch geduldet werden sollte. Die Gesandten aber beschließen, daß kraft des Landsfriedens, welcher bestimme, daß Keiner, ohne die Mehrheit der Stimmen in versammelter Gemeinde zu haben, das Bürgerrecht oder Hintersaßenrecht erhalten könne, Eberli Roggwyl zu verlassen habe. Der Landammann Schindler wird beauftragt, auf die Execution dieses Beschlusses durch den Landvogt Acht zu haben und im Falle der Nichtvollziehung die Stände sofort zu benachrichtigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entstehen Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen und Katholischen, so werden sie gemahnt, sich gütlich zu vergleichen oder sich gehörigen Ortes anzumelden. Absch. 268, § 24. || **283.** (1767.) Eberli sitzt noch zu Roggwyl, da die katholischen Orte die Execution obigen Beschlusses sistiert haben. Es wird für gut erachtet, deßwegen mit den Gesandten von Lucern zu reden. Die zürcherische Gesandtschaft hat die Instruction, das landsfriedliche paritätische Recht vorzuschlagen, wenn die katholischen Orte zu Ausschaffung Eberlis nicht Hand bieten wollen. Absch. 280, § 28. || **284.** (1767.) Auf das Ersuchen der Gesandtschaften von Zürich und Bern, den Eberli fortzuweisen, antworten die von Lucern und Uri, daß sie keine Instruction haben. Darauf wird von allen Gesandten der Antrag genehmigt, daß auf nächstes Syndicat instruiert werden solle, daß dem Eberli in den ersten Tagen desselben befohlen werde, Roggwyl zu verlassen. Absch. 280, § 30. || **285.** (1768.) Die katholischen Gesandten beschließen, in die Untersuchung, ob diese Sache eine landsfriedliche sei oder nicht, nicht einzutreten, sondern wenn sich Zürich und Bern auf den Landsfrieden berufen, denselben die entgegengesetzte Uebung entgegen zu halten, wodurch dann wieder ein Jahr gewonnen sei, während dessen man sich um Beispiele umsehen könne. Absch. 292, § 1. || **286.** (1768.) Marx Kunz von Trigoldingen [Trib.?], welcher eine Katharina Jägin von Mühlheim geheirathet hatte und gegen den Willen der Gemeinde nach Mühlheim in seiner Schwiegermuttter Haus gezogen war, um deren Güter zu besorgen, ohne daß er selbst „eigenen Rauch führte", wird auf die Klagen der Gemeinde nach den Bestimmungen des Landsfriedens aus Mühlheim verwiesen. Absch. 293, § 23. || **287.** (1768.) Hans Jakob Bachmann von Schneit, welcher eine Wittwe von Neuforn geheirathet und die Einwilligung der Gemeinde nicht erhalten hatte, auf deren Hof sitzen zu können, wird auf die Vorstellungen der Gemeinde hin kraft des Landsfriedens von dort weggewiesen, bis er die Einwilligung der Gemeinde erhält. Absch. 293, § 24. || **288.** (1768.) Gestützt auf die klare Bestimmung des Landsfriedens, verlangen Zürich und Bern wiederum, daß Eberli aus Roggwyl weggewiesen werde. Da Lucerns Gesandtschaft glaubt, daß die Bestimmung des Landsfriedens nicht auf den Fall sich erstrecke, wenn einer auf sein eigenes Erbgut oder ein Lehen sitze, und, wie die urnerische, beauftragt ist, zu untersuchen, was für eine Uebung im Thurgau bestehe, so stellen die Gesandten von Zürich und Bern das Begehren, diese Sache dem landsfriedlichen Richter zur Entscheidung vorzulegen. Absch. 293, § 27. || **289.** (1769.) Sämmtliche katholische Gesandte finden es dem Naturrechte und dem allgemeinen Rechte zuwiderlaufend und für alle Angehörigen bedenklich, wenn jemand sein ererbtes, „erweibetes", durch Auffall und andere gerechte Titel erworbenes Eigenthum nicht selbst besorgen und antreten dürfe, sondern genöthigt würde, es unter dem wahren Werthe zu verkaufen. Ferner komme in Betracht, daß die katholischen Stände mit den evangelischen im Besitz der vollen landesherrlichen Rechte seien, von denen nichts excipiert werden könne, als was durch den Landsfrieden cediert worden sei. Da nun aber nach dem Landsfrieden nur der verpflichtet sei, bei der Gemeinde sich zu melden, welcher Bürger oder Hintersaße in derselben zu werden wünsche, nicht aber diejenigen, welche das Ihrige besitzen wollen, so wird den Gesandten von Lucern und Uri empfohlen, die Angelegenheit Eberlis in diesem Sinne zu betreiben. Absch. 307, § 3. || **290.** (1769.) Zürich und Bern dringen nochmals darauf, daß Eberli laut des dürren Buchstabens des Landsfriedens Roggwyl verlasse, bis er durch Stimmenmehrheit der Gemeinde in dieselbe aufgenommen werde. Die Gesandten von Lucern und Uri entgegnen in dem oben angegebenen Sinne und fügen noch bei, daß auch Beispiele für sie sprechen. Zürichs und Berns Gesandte läugnen, daß dergleichen exceptionelle Beispiele je von den Ständen gestattet oder gutgeheißen worden seien. Da Lucern und Uri von ihrer Ansicht nicht abgehen, begehren die Gesandten jener beiden Stände, daß die Streitsache im Laufe des Jahres dem landsfriedlichen Richter zur Entscheidung übergeben werde. Dieses Begehren nehmen die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten von Lucern und Uri **ad referendum**. Absch. 308, § 21. || **291.** (1769.) Jakob Bachmann von Schneit, welcher eine Wittwe zu Neunforn geheirathet hat, sitzt wider den Willen der Gemeinde auf dem Hofe zu Neunforn, welcher der Wittwe gehört. Auch wegen dieses Falles dringen Zürich und Bern auf das landsfriedliche Recht. Absch. 308, § 22. || **292.** (1769.) Marx Kunz von Trigoldingen [Trib.?] ist von Mühlheim weggezogen (s. Art. 286), nachdem ihm die Evangelischen daselbst seine Güter abgekauft haben, und hält sich im Gericht zu Gündelhard auf. Absch. 308, § 28. || **293.** (1769.) Zürich und Bern halten es für das Beste, den Streit wegen der Niederlassung des Jakob Bachmann zu Neunforn ebenfalls landsfriedlich entscheiden zu lassen, da die Execution der im vorigen Jahre ausgefällten Erkanntniß durch die Ortsstimmen von Lucern und Uri aufgeschoben worden ist. Absch. 308, § 29. || **294.** (1770.) Die katholischen Gesandten halten es für billig, daß ein Landmann im Thurgau, wenn er in einer Gemeinde auf seinen Gütern sitzt oder in einer andern Gemeinde liegende Güter ererbt, erheirathet oder durch Fallimentsgant an sich bringt, solche eigenthümlich besitze, und daß ihm von einer Gemeinde, wenn er um das Beisitzrecht laut des Landsfriedens anhält und die Gebühren bezahlen will, dasselbe nicht verweigert werden solle. Die Gesandten von Lucern und Uri werden daher ersucht, wenn die Angelegenheit Eberlis zur Sprache komme, darauf anzutragen, daß dieselbe landesherrlich behandelt und vor allgemeiner Sitzung berechtiget werde. Absch. 317, § 10. || **295.** (1770.) Hinsichtlich des Eberli und Bachmann erklären Zürich und Bern, daß der Landsfriede deutlich sage, daß Keiner zu einem Bürger, Gemeindsgenossen oder Beisaßen ohne Einwilligung aller oder des größern Theils der Gemeindegenossen angenommen werden könne. Finden diese Gründe keine Anerkennung, so müsse die Sache auf dem Wege entschieden werden, welchen der Landsfriede vorschreibe. Die Gesandten von Lucern und Uri erwidern, daß dieser Fall keineswegs den Landsfrieden berühre, da derselbe nicht von solchen rede, welche ihr Eigenthum in einer Gemeinde besitzen wollen, sondern von solchen, die lediglich sich um das Burger- oder Beisaßenrecht bewerben. Sie machen auf ein ähnliches Beispiel von 1733 aufmerksam und behaupten, daß dieser Fall hoheitlich, nicht landsfriedlich zu entscheiden sei. Nach gehaltener Replik und Duplik tragen die Gesandten von Zürich darauf an, die Stände möchten einander im Laufe des Jahres berichten, was für Orte sie zu Schiedsrichtern wählen wollen, damit man auf künftigem Syndicat „zu Werke gehen könne". Die Gesandtschaft Berns verlangt, daß unterdessen alles in den **status ab ante** gesetzt werde, Eberli und Bachmann also sich aus den Gemeinden bis Austrag der Sache wegbegeben sollen; Lucern und Uri hingegen wollen, daß alles **in statu quo** verbleibe. — Ferner wird berichtet, daß Joseph Wohnlich von Haslach, Gemeinde Egnach, stammend, Katholik, verheirathet mit Maria Barbara Degen von Güttingen, das Einsaßenrecht in der Gemeinde Güttingen, wo seine Vorältern dasselbe seit hundert Jahren gehabt hätten, prätendiere, aber von der Mehrheit der Gemeindsgenossen nicht angenommen werde. Diesen besondern Fall nehmen die Gesandten, da sie ohne Instruction sind, **ad referendum**. Die Gesandtschaft von Bern findet, daß das Landvogteiamt in diesem Handel gegen den Landsfrieden gehandelt habe, und verlangt, daß alles **in statu quo** bleibe. Absch. 318, § 22. || **296.** (1771.) Die katholischen Gesandten beharren auf den voriges Jahr abgegebenen Erklärungen. Da aber auf die paritätisch richterliche Entscheidung gedrungen wird, so wird für zweckmäßig erachtet, die Sache so lange als möglich hinzuziehen, bis Mittel und Wege gefunden werden, dieser für das katholische Wesen im Thurgau und Rheinthal gefährlichen Sache eine günstige Wendung zu geben. Absch. 326, § 12. || **297.** (1772.) Lucerns Gesandtschaft ist der Ansicht, daß man sich, wenn in der landsfriedlichen Commission die Sache in Anregung gebracht werden sollte, lediger Dingen auf die im April 1770 in die katholischen Orte von ihrem Stande geschickte Begründung berufen könnte. Die übrigen Gesandten sind instruiert, zu allem Hand zu bieten, was der Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

förderlich sein könnte. Es wird gut befunden, die Sache so lange als möglich hinzuziehen, damit der Schiedsrichter vermieden werde. Glarus will sich mit diesem Geschäfte nicht beladen, weil der Landsfriede es nicht berühre. Absch. 335, § 13. || **298.** (1772.) Zürich bezieht sich auf seine in der Angelegenheit Eberlis früher entwickelten Gründe und dringt auf Entscheidung durch den landsfriedlichen Richter, und daß dieser Richter innerhalb zweier Monate von beiden Parteien ernannt werde. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction und referiert. Lucern und Uri erklären, daß der vorliegende Fall den Landsfrieden nicht berühre aus den schon 1770 angegebenen Gründen, und glauben, daß dieser Fall nicht vor den paritätischen, sondern vor den Civilrichter gehöre. Absch. 336, § 21. || **299.** (1773.) Lucern hat an Zürich geschrieben, daß diese Sache landesherrlich, nicht landsfriedlich zu entscheiden sei, hat aber noch keine Antwort erhalten. Ebendieselbe Ansicht haben die katholischen Gesandten auch jetzt noch, obgleich Glarus die Bedenklichkeit erhebt, daß die Evangelischen, wenn sie in katholische Gemeinden Capitale leihen, bei erfolgendem Auffall sich leicht in dieselben einschleichen könnten. Eberli aber hat unterdessen durch gütliche Uebereinkunft das Beisitzrecht lebenslänglich von der Gemeinde erhalten. Absch. 345, § 11. || **300.** (1774.) Die katholischen Gesandten erklären wiederum, daß dergleichen Fälle nicht landsfriedlich, sondern landsherrlich zu beurtheilen seien. Der Vergleich Eberlis wird dem Abschied beigelegt und dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen. Absch. 359, § 11. || **301.** (1777.) Ignatius Bäuter zu Constanz, welcher ein Haus und Güter in der Gemeinde Kurzrickenbach besaß, hatte einen landsfremden katholischen Knecht zur Bewerbung des Gutes. Es erhebt sich der Streit, ob die ganz evangelische Gemeinde Kurzrickenbach schuldig sei, einen katholischen Beisaßen anzunehmen. Nach Anhörung beider Parteien und Berücksichtigung des zwischen dem frühern Besitzer des Gutes und der Gemeinde 1728 errichteten Compromisses wird gesprochen, daß Bäuter gestattet sei, seinen katholischen Knecht, welchen er dermalen auf genanntem Gute habe, sammt den zwei katholischen Mägden zu behalten, wenn er die Erklärung gebe, daß diese drei Personen lediglich als seine Dienstboten im Jahrlohn und an seiner Kost und seinem Tische stehen, daß er auch niemals verheirathete Personen auf diesem Gute domicilieren lassen wolle, so daß der Landsfriede in diesem Punkt feierlich vorbehalten sein soll; ferner, daß wenn er künftig Lehenleute auf das Gut setzen wolle, er nach dem Compromiß von 1728 keine andern als Gemeindsgenossen von Kurzrickenbach darauf setzen werde. Uebrigens habe Bäuter als Bürger von Kurzrickenbach mit sämmtlichen Gemeindsgenossen alle Beschwerden zu tragen. Bäuter stellt diese Erklärung aus, und die Gemeinde erklärt sich befriedigt (Actum Frauenfeld, 21. Juli 1777). Absch. 394, § 22.

16. Abzug.

[Acht Orte: Art. 302—329. 331—345; zehn Orte: Art. 330.]

a. Gegenüber dem Toggenburg und der alten Landschaft St. Gallen.

Art. 302. (1747.) Da es sich gelegentlich herausstellt, daß zuwider alten Verordnungen und bisheriger Gewohnheit die alte Landschaft St. Gallen und die Grafschaft Toggenburg statt 6 vom Hundert 10 von den Angehörigen der Landgrafschaft Thurgau als Abzug beziehen, so wird es den gn. Herren und Obern zur Disposition gestellt, wie es damit gehalten werden solle. Absch. 39, § 32. || **303.** (1748.) Der Landvogt wird beauftragt, dem Abte von St. Gallen davon Kenntniß zu geben und die dann einkommende Antwort den Ständen mitzutheilen. Absch. 49, § 31. || **304.** (1749.) Es wird am besten erachtet, es beim Alten bewenden zu lassen, d. h. beim Bezug von 10 Procent Abzug, sowohl gegen Toggenburg als gegen der alten Landschaft, und dieses Gutachten ad referendum zu nehmen. Schwyz allein will zwischen Toggenburg und der alten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landschaft einen Unterschied machen, so daß von Toggenburg 10, von der alten Landschaft 6 Procent bezogen werden sollen. Absch. 62, § 22. || **305.** (1750.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus lassen es dieses Abzugs halber beim Alten und dem vorjährigen Abschied bewenden. Schwyz und Zug wollen den obengenannten Unterschied zwischen dem Toggenburg und der alten Landschaft gemacht wissen, fügen aber bei, daß wenn die Mehrzahl der Orte für beide Landschaften 10 Procent ansetzen, ihre Stände sich auch conformieren werden. Absch. 73, § 22. || **306.** (1751.) Es wird für billig erachtet, zwischen der alten Landschaft St. Gallen als zugewandtem Ort und dem Toggenburg einen Unterschied zu machen. Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sprechen sich unter Ratificationsvorbehalt für 10 Procent gegen Toggenburg, für 6 Procent gegenüber der alten Landschaft kraft zugerischen Abschiedes von 1653 aus, und weil der fürstliche Gesandte das Reciprocum von Seite des Abts in Aussicht stellt. Bern nimmt die Sache **ad referendum.** Glarus bleibt bei seiner 1749 gegebenen Erklärung. Absch. 83, § 23. || **307.** (1752.) Die Gesandtschaft des Abts erklärt, daß derselbe unter Vorbehalt der Reciprocität sich mit den 10 Procent gegenüber dem Toggenburg und den 6 Procent gegenüber der alten Landschaft einverstanden erkläre, wobei die Gesandten es bewenden lassen. Die Gesandtschaft von Glarus ist für 10 Procent auch gegenüber der alten Landschaft instruiert, hofft aber, daß ihr Stand jenem einmüthigen Beschluß auch beitreten werde. Absch. 102, § 24. || **308.** (1753.) Glarus tritt dem obigen Beschlusse bei. Absch. 117, § 22.

b. Von Hagenwyl, Roggwyl und Mammertshofen in die alte sanctgallische Landschaft.

Art. 309. (1751.) Abgeordnete von Hagenwyl und Roggwyl, katholischer Confession, beschweren sich, daß der Landvogt von einem zu Hagenwyl gefallenen und in die alte Landschaft bezogenen Erbe den Abzug ansprechе, und berufen sich auf die 1651 und 1652 festgesetzte reciprocierliche Abzugsbefreiung, in Folge deren seitdem über 29,000 Gulden abzugsfrei aus dem Sanctgallischen in das Thurgau gekommen seien. Ferner erklärt der sanctgallische Landshofmeister, daß von den Mitteln, welche aus der alten Landschaft und den Mafzigerichten nach Hagenwyl, Roggwyl, Mammertshofen und den „dahin einschlagenden" Orten gezogen werden, laut der Erklärungen von 1651 und 1652, insofern von Seite der regierenden Orte nicht abgewichen werde, kein Abzug werde gefordert werden. Zürich, Bern und Glarus nehmen die Sache **ad referendum,** die übrigen Gesandten wollen es beim Alten bewenden lassen, folglich die Gemeinden Hagenwyl und Roggwyl unter Voraussetzung der Reciprocität von Seite St. Gallens, vom Abzug befreien, so lange die Orte nicht anders disponieren. Absch. 83, § 20. || **310.** (1752.) Die Gesandten lassen es bei der voriges Jahr vom abt-sanctgallischen Gesandten gegebenen und jetzt wiederholten Erklärung, d. h. bei der reciprocierlichen Abzugsbefreiung in Betreff von Roggwyl und Hagenwyl bewenden. In Beziehung auf Mammertshofen „und die dahin einschlagenden Orte" möchte sich das Stift künftiges Jahr äußern, was für Orte es darunter verstehe. Absch. 102, § 22. || **311.** (1753.) Die sanctgallischen Gesandten erklären sich dahin, daß unter jenen „dahin einschlagenden Orten" Mammertshofen, Moos, Hefenhofen, Hauptwyl, Blidegg und Zihlschlacht verstanden seien, gegen welche von Seite St. Gallens zu Folge der Sprüche und Erklärungen von 1651 und 1652 niemals Abzug bezogen worden sei. Absch. 117, § 27. || **312.** (1754.) Die Gesandten lassen es bei dieser Erklärung bewenden und bleiben bei der reciprocierlichen Abzugsbefreiung für diese Orte, wie sie 1752 für Roggwyl und Hagenwyl statuiert worden ist. Lucern ist der Ansicht, daß in dieser Abzugsbefreiung nur die Bürger, nicht aber die Hintersaßen und Tolerierten enthalten sein sollen; diese Letztern sollen dem Abzug unterworfen sein. Dieser Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 129, § 21. || **313.** (1755.) Lucern wiederholt obige Erklärung. Die übrigen Gesandten stimmen dieser Exception bei; die von Schwyz und Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden stellen die Genehmigung auch ihrer Stände in Aussicht. Der fürstlich sanctgallische Gesandte behält sich den Hintersaßen und Tolerierten gegenüber das Gegenrecht vor. Absch. 144, § 28. || **314.** (1756.) Schwyz und Unterwalden geben ebenfalls ihre Zustimmung, in Folge dessen dieser Artikel aus dem Abschied fällt. Absch. 157, § 25.

c. Von Meyer von Baldegg.

Art. 315. (1751.) Alphons Meyer von Baldegg, welcher die Tochter von Johann Anton Hauser von Bleichenstorf zu Mammertshofen geheirathet hatte und nach dem Tode seines Schwiegervaters nach Mammertshofen gezogen war, stellt das Ansuchen, er möchte vom Abzuge befreit werden, da seine Vorfahren, selbst Landfremde, niemals einen Abzug bezahlt hätten, und beruft sich dabei auf eine Syndicatserkanntniß von 1649. Die Mehrzahl der Gesandten trägt unter solchen Umständen kein Bedenken, eine Summe von 1200 Gulden zu bestimmen, welche Meyer für die in Capitalien und Fahrniß bestehende Verlassenschaft seines Schwiegervaters bezahlen soll. Wie der Abschied von 1681 zu verstehen sei, wird den Hoheiten zu überbringen übernommen. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen alles ad referendum. Absch. 83, § 32. || **316.** (1752.) Zürich, Bern, Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß mit jenen 1200 Gulden die ganze Verlassenschaft des verstorbenen Hausers mit Inbegriff der Meyers Schwiegermutter zugefallenen Mittel verabzugt sei. Lucern hätte geglaubt, daß Meyer, weil er sich zu Mammertshofen säßhaft gemacht, abzugsfrei sei; es behält sich für die Zukunft freie Hand vor. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, referiert; die zugerische läßt es beim vorigen Abschied bewenden, die glarnerische hinterbringt das Angehörte. Einhellig wird der Abschied von 1681 für klar und deutlich angesehen, so daß er keiner Interpretation bedürfe. Absch. 102, § 31. || **317.** (1753.) Einhellig erklären sich die Gesandten dahin, daß die bezahlten 1200 Gulden der Abzug für die ganze Verlassenschaft Hausers sei. Glarus fügt bei, daß dieser Specialfall dem Abzugsrechte nicht präjudicierlich sein soll, Lucern, daß nach frühern Beispielen sein Bürger Meyer nicht schuldig gewesen wäre, Abzug zu zahlen, daß es sich daher für künftige Fälle offene Hand vorbehalte. Absch. 117, § 25.

d. Zwischen dem Thurgau und den [sanctgallischen] Malefizgerichten.

Art. 318. (1752.) Der Landvogt fragt an, wie es sich mit dem Abzug von den Mitteln, welche aus dem Thurgau in die [sanctgallischen] Malefizgerichte und umgekehrt gezogen werden, verhalte. Auf die Erklärung des abtsanctgallischen Gesandten, daß der Fürstabt bei den Abschieden von 1651 und 1652 verbleiben und den von Wyl aus bezogenen Abzug restituieren werde, wollen Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug es bei der durch jene Abschiede stipulierten gegenseitigen Abzugsbefreiung bewenden lassen; die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Glarus wollen das Angehörte referieren; jedenfalls soll einstweilen der vom Landvogt verlangte Abzug nicht bezogen werden. Absch. 102, § 23. || **319.** (1753.) Schwyz und Glarus lassen es bei den Abschieden von 1651 und 1652, welche bisher befolgt worden, bewenden; Uri nimmt die Sache ad ratificandum. Absch. 117, § 21. || **320.** (1754.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug lassen es bei der reciprocierlichen Abzugsbefreiung bewenden. Schwyz und Glarus bedeuten, „daß, weil „die Abschiede von 1651 und 1652 nicht in Uebung gekommen und selbigen nachgegangen worden, sie bei „ihren ferndrigen Gedanken verbleiben und es bei dem Alten bewenden lassen wollen." Absch. 129, § 20. || **321.** (1755.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Schwyz und Glarus haben die reciprocierliche Abzugsbefreiung genehmigt; Schwyz tritt nun auch bei; Glarus bleibt bei seiner früher gegebenen Erklärung. In Folge dessen erklärt der Gesandte des Abts, daß derselbe sich Glarus gegenüber das Reciprocum vorbehalte. Absch. 144, § 27. || **322.** (1756.) Jakob Wick und Hans Ulrich Böhi aus den sanctgallischen sogenannten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Malefizgerichten bitten, man möchte sie des Abzugs von einem von Itha Wick von Hof bezogenen Erbe nach den Abschieden von 1651, 1652 und 1755 befreien. Man läßt es bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus wird ersucht, dahin zu wirken, daß ihr Stand bei den Abschieden von 1651 und 1652 verbleibe. Diese entgegnet, daß niemals bei ihrem Stande ein Ansuchen der Art von den Unterthanen eingekommen sei, läßt es daher bei ihrer voriges Jahr gegebenen Erklärung bewenden, will aber das Angehörte referieren. Absch. 157, § 21. || **323.** (1757.) Glarus wie voriges Jahr. Die übrigen Orte lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 171, § 20. || **324.** (1758.) Trotz dem Ansuchen der übrigen Gesandten, sich den andern Orten anzuschließen, bleibt Glarus bei seiner frühern Erklärung; seine Gesandtschaft will aber die Uebereinstimmung der übrigen Gesandten ihren Principalen berichten und ihr Möglichstes zum Beitritt ihres Ortes thun. Absch. 181, § 19. || **325.** (1759.) Glarus bleibt wiederum bei seiner frühern Erklärung. Die übrigen Gesandtschaften wiederholen ihr Ansuchen, daß Glarus sich doch nicht von den übrigen Ständen trennen möchte, und die von Lucern macht auf die Verdrießlichkeiten aufmerksam, welche entstehen könnten, wenn ein lucernerischer Landvogt im Thurgau sei. Absch. 190, § 17. || **326.** (1760.) Glarus bleibt bei seinen Erklärungen. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 201, § 26. || **327.** (1761.) Die Gesandtschaften ersuchen Glarus, sich den übrigen Ständen zu conformieren, und die von Lucern fügt noch bei, daß ihre gn. Herren des Glaubens seien, daß ein glarnerischer Landvogt nicht nach seinem Standeseid, sondern nach seinen Amtspflichten zu verfahren habe. Absch. 208, § 26. || **328.** (1762.) Glarus wird nochmals um Beistimmung ersucht; seine Gesandtschaft behält aber laut Instruction ihrem Stande das Abzugsrecht vor. Absch. 217, § 28.

e. Allgemeines.

Art. 329. (1759.) Der Landvogt wird beauftragt, noch einige unerörtert gebliebene Abzüge zu untersuchen und in Richtigkeit zu bringen. Absch. 190, § 37.

f. Von der Verlassenschaft des Landschreibers Baron von Reding.

Art. 330. (1762.) Solothurn ist der Ansicht, daß, weil der verstorbene Landschreiber Baron von Reding ein Edler, Gerichtsherr, gemeiner Amtmann und in einigen Ständen verburgert und verlandrechtet gewesen sei, der Abzug, welchen die Stadt Frauenfeld von der Erbsportion der Frau Jungräthin von Gugger durch Accord bezogen habe, nicht am Platze sei, und stellt das Verlangen, daß die hinter dem Landvogt liegenden sequestrierten 59 Schilddublonen extradiert werden. Die Gesandten antworten, daß bei Behandlung der Sache dieses Verlangen alle Berücksichtigung erhalten werde. Absch. 217, § 23. || **331.** (1762.) Es wird die Frage behandelt, ob die Stadt Frauenfeld befugt gewesen sei, von den Erbsmitteln des verstorbenen Landschreibers Baron von Reding, welche die Frau Jungräthin von Gugger zu Solothurn und Frau Marschall von Travers in Bünden, Töchter des Barons, aus Frauenfeld gezogen, den Abzug zu beziehen. Die Mehrzahl der Stände ist der Ansicht, daß der Abzug, da von Reding ein Officiant der Stände gewesen sei, weder dem Landvogt zu Handen der Stände, noch Frauenfeld gebühre, daß demnach der Frau von Gugger der Abzug und die sequestrierten 59 Schilddublonen verabfolgt werden sollen. Lucern behält sich seine Rechte vor, wenn ein Abzug verlangt werden sollte, da der Erblasser Bürger von Lucern gewesen sei. Unterwalden will ebenfalls die Frau von Gugger vom Abzug befreien und den Sequester aufheben. Zug beläßt es bei dem von Frauenfeld bezogenen Abzug, wünscht aber eine Verordnung, wie es künftig gehalten werden solle. Von dem Erbtheil der Frau von Travers will Schwyz den Abzug bezahlt wissen; Uri, Unterwalden, Zug und Glarus befinden, daß ihr Antheil von dem bereits Bezahlten hinter den Landvogt gelegt werden solle, und nehmen die Sache ad

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

referendum; die übrigen Stände abstrahieren. Absch. 217, § 26. || **332.** (1763.) Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet sich dafür, daß, weil der Erblasser als ein wirklicher Amtmann der regierenden Stände gestorben sei, weder von der Hoheit noch von der Stadt Frauenfeld der Abzug von den beiden Töchtern in Solothurn und Bünden gefordert werden könne. Lucern fügt bei, daß, wenn das Abzugsrecht ausgeübt worden wäre, es sich dasselbe vorbehalten hätte, da von Reding zu Lucern Bürger gewesen sei und das redingische Fideicommiß in der Canzlei Lucerns verwahrt liege und von Lucern ihm seine Compagnie avouiert gewesen sei. Schwyz hingegen hätte für sich in diesem Falle den Abzug angesprochen, da des Verstorbenen Vorältern alte Landleute von Schwyz gewesen und niemals im Stande Lucern gesessen seien. Absch. 227, § 32.

g. Von der Verlassenschaft des Freihauptmanns Ammann.

Art. 333. (1762.) Von der Verlassenschaft des Freihauptmanns Ammann, von welcher ein Theil nach Ableben der Wittwe, welche die lebenslängliche Nutznießung hat, nach Stein fällt, wird der Abzug verweigert, weil der Zug nicht wirklich stattfinde. Es wird befunden, „daß gleichwie nach Ableben des Vaters der Tochter „die congrua von seiner Verlassenschaft eigenthümlich verfallen, also von dem väterlichen Erbtheil, obschon „solcher erst nach der Mutter Ableben außer Landes bezogen werde, dennoch wirklich der Abzug gebühre." Absch. 217, § 29.

h. Von der Verlassenschaft der Wittwe Kunz.

Art. 334. (1763.) Die Wittwe Kunz von Emmishofen, welche seit 1727 die von ihrem verstorbenen Eheherrn ihr hinterlassenen Mittel leibgedingweise mitgenießt, bittet mit „Einherrschung" des Abzugs bis zum Wegzug dieser Mittel zuzuwarten, und die voriges Jahr gemachte Verordnung nicht rückwirkend zu machen. Da aber schon in gleichen Fällen der Abzug bezogen worden ist, wird in das Gesuch nicht eingetreten. Absch. 227, § 28.

i. Zwischen Andelfingen und dem Thurgau.

Art. 335. (1772.) Kaspar Eptinger von Andelfingen beschwert sich, daß er von dem verfangenen Gut seiner Frau, welches er aus dem Thurgau gezogen, den Abzug bezahlen soll, da nach der Abzugsordnung im Stande Zürich Andelfingen und Thurgau für verfangenes Gut abzugsfrei seien. Die Gesandtschaft Zürichs legt diese Ordnung vor, in welcher es heißt: „In Erbfällen ist die Herrschaft Andelfingen gegen dem Thurgau und der Stadt Dießenhofen abzügig; das verfangene Gut aber läßt man einander abzugsfrei gefolgen." Dem Landvogt wird aufgetragen, die Sache gründlich zu untersuchen. Absch. 334, § 26. || **336.** (1773.) Der Landvogt hat keine sichern Beispiele für den Bezug des Abzugs finden können. In Berücksichtigung der Abzugsordnung von Zürich, welche die Reciprocität voraussetzt, wird Eptinger von Andelfingen des Abzugs entlassen. Uri und Zug nehmen diese Entlassung ad referendum; alle Gesandten wollen die Entscheidung den Hoheiten überlassen, was für die Zukunft zu verordnen gefällig sei. Glarus hat bereits das reciprocierliche Abzugsrecht beschlossen. Absch. 344, § 22. || **337.** (1774.) Die Mehrzahl der Stände will den Eptinger vom Abzug von den verfangenen Frauenmitteln befreien. Uri, Nidwalden und Zug insistieren auf dem Bezug desselben, bis Eptinger bewiesen habe, daß er davon frei sei. Die Mehrzahl der Gesandten ist dahin instruiert, daß, um Unordnungen zu vermeiden, künftig nicht nur vom Erbgut, sondern auch vom verfangenen Gut, das aus dem Thurgau in die Herrschaft Andelfingen geht und umgekehrt, der Abzug reciprocierlich bezogen werden soll. Dieser letzte Punkt wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 358, § 29. || **338.** (1775.) Einstimmig wird beschlossen, daß von allem ererbten und verfangenen Gute, welches aus der Herrschaft An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

delfingen in den Thurgau und umgekehrt fällt, künftig reciprocierlich der Abzug bezogen werden soll. Absch. 365, § 26.

k. Gegenüber der Stadt St. Gallen.

Art. 339. (1773.) Frau Schärer von Lyon, Bürgerin der Stadt St. Gallen, ist durch ertheilte Ortsstimmen von dem Abzug des auf sie von zwei Geschwistern (Frau von Breitenlandenberg auf Wolfsberg und Tobias Zollikofer im Haus Rellingen) gekommenen Erbantheils ledig erkannt worden, da die reciprocierliche Abzugsbefreiung seit 1460 geübt worden ist. Zug schließt sich an. Absch. 344, § 31. || **340.** (1774.) Glarus läßt es bei diesem Spruche bewenden, sieht aber die Sache als eine Judicialsache und so an, daß derselbe in Zukunft zu keiner Regel dienen solle. Absch. 358, § 47.

l. Von Peter Ott.

Art. 341. (1774.) Peter Ott, Bürger von Zürich, mit Vögelins Tochter zu Hüttlingen verheirathet und von der Gemeinde zum Beisaßen angenommen, kam nach des Schwiegervaters Tod in den Besitz der Hinterlassenschaft desselben, welche namentlich in liegenden Gütern bestand. Der Landvogt glaubt, den Abzug davon nach dem Vorgang des Meyer von Lucern im Jahr 1753 (s. Art. 317) beziehen zu sollen, während Ott in Berücksichtigung des Abschieds von 1681 keinen Abzug schuldig zu sein glaubt, so lange er nicht die ererbten Mittel aus dem Land ziehe. Einige Gesandte sind der Ansicht, daß Ott den Abzug nicht schuldig sei, die Mehrzahl hingegen, daß der Abzug, wenn nicht von den liegenden Gütern, so doch wenigstens von der andern Erbschaft bezahlt werden sollte. Man nimmt die Sache ad referendum. Absch. 358, § 28. || **342.** (1775.) Es wird der Unterschied zwischen dem Abzuge des Meyer von Lucern und dem von Ott constatiert. Mammertshofen ist, bevor es dem Meyer zugefallen, nicht einem Eidgenossen zuständig gewesen, wohl aber die ottischen Erbgüter, welche von Vögelin zu Hüttlingen, Bürger des Standes Zürich herrühren. Nach dem Abschied von 1681 hat dieser und sein Erbe so lange keinen Abzug von den liegenden Gütern zu bezahlen, als dieselben in ihren Handen bleiben. Und weil Meyer ebenfalls ein Eidgenosse ist, so sollen seine Frau und seine Kinder unter dieser Bedingung ebenfalls die Abzugsfreiheit genießen. Also soll es künftig in allen dergleichen Fällen gehalten werden. Schwyz will, daß die Abzüge sogleich bei den Todesfällen bezogen werden, und daß nicht zugewartet werde, bis die Güter verkauft und das Geld aus dem Lande gezogen werden. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 365, § 25. || **343.** (1776.) Man läßt es bei obigem Abschiede bewenden; jedoch wünscht Lucern, daß eine allgemeine Ordnung über die Abzüge im Thurgau errichtet werde. Schwyz bleibt bei seiner voriges Jahr gegebenen Erklärung. Glarus hält eine nähere Untersuchung der Sache noch vonnöthen. Absch. 376, § 27.

m. Vom Jesuitengut Agerstenbach.

Art. 344. (1775.) In Folge der Aufhebung des Jesuitenordens war das Gut Agerstenbach, das den Jesuiten zu Constanz gehörte, vom Kaiser cassiert, nachher an Thurgauer um 10,000 Gulden verkauft und diese Summe für die Schulen zu Constanz verwendet worden; der Landvogt hatte dann von Constanz den Abzug verlangt. Die Gesandten finden für gut, in Berücksichtigung der Umstände auf dem Abzug nicht zu insistieren und dem Landvogt aufzutragen, von der Forderung des Abzugs abzustehen, jedoch zu erklären, daß die Stände finden, daß es ohne Consequenz sein solle. Die Hoheiten, denen der Vertrag von 1649 im Auszug beigelegt wird, mögen ihre Ansichten Zürich bis Martini mittheilen. Absch. 365, § 39. || **345.** (1776.) Obiges Gutachten ist von sämmtlichen Ständen genehmigt worden. Absch. 376, § 43.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17. Polizeiliches.

[Acht Orte: Art. 347—383. 385. 386. 393. 394. 397—401. Zehn Orte: Art. 384. 387—392. Katholische Orte: Art. 395. Zürich, Bern, Lucern, Uri: Art. 396.]

a. Findelkinder.

Art. 346. (1745 und 1760.) S. Stifte und Klöster Art. 883 und 916.

b. Aus- und Einfuhr von Heu, Getreide, Wein.

Art. 347. (1745.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß französische Lieferanten Heu und Hafer aufkaufen, wird demselben der Auftrag gegeben, den Gerichtsherren und Quartierhauptleuten zu insinuieren, sie sollten unter der Hand die Gemeinden in Kenntniß setzen, daß die Ausfuhr von Heu und Stroh verboten sei. In Beziehung auf den gerade im Ueberfluß vorhandenen Hafer wird der Landvogt beauftragt, blos darauf zu sehen, daß „keine großen Schläge außer Landes gezogen werden", jedenfalls alles so anzuordnen, daß es keine Sperre nach sich ziehe. Absch. 15, § 19. || **348.** (1749.) Der Landvogt zeigt an, daß der schwäbische Kreisconvent die Einfuhr der thurgauischen Weine ins Reich verboten habe, zugleich aber, daß er auf ein an den Bischof von Constanz als ausschreibenden Kreisfürsten zugesandtes Vorstellungsschreiben die Antwort erhalten habe, daß man nicht die Absicht gehabt habe, die thurgauischen Weine, wenn sie der Ordnung nach zu den gewöhnlichen Zeiten auf die berechtigten Marktstätten zum freien Kauf geführt würden, zu eliminieren, sondern den Weinhandel in seine gebührenden Schranken zurückzuführen, in welchem er vor Altem gewesen sei, und die Verfälschung des Weins durch Hinzugießen von Most und andern Zusätzen zu hindern. Ein Mandat, um dieser Verfälschung zu steuern, das der Landvogt im Entwurf vorlegt, wird genehmigt; er selbst erhält den Auftrag, dieses Geschäft durch Correspondenz nach der vom Fürsten gegebenen Erklärung in Ordnung zu bringen. Absch. 62, § 29. || **349.** (1756.) Abgeordnete der Gemeinden am See klagen „über das wegen Ausfuhr der Weine von der Nachbarschaft im Reich ergangene Verbot" und bitten um ein Recommendationsschreiben an den Cardinal und Bischof zu Constanz. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 157, § 36. || **350.** (1769.) Die Ausfuhr der Früchte wird bei den dermaligen klemmen Zeiten noch ein Jahr lang verboten. Absch. 306, § 42. || **351.** (1770.) Ausschüsse der acht Quartiere beschweren sich über dieses Verbot und bitten um Relaration desselben. Es wird geantwortet, daß unter jenem Verbot Wein, Obst, Most, Gespinnst und dergleichen Producte nicht verstanden seien, wohl aber die verschiedenen Arten von Getreide; bei dem Verbote der Ausfuhr derselben soll es sein Verbleiben haben; mit allem Ernste soll auch dem verderblichen Fürkauf vorgebeugt werden. Absch. 316, § 37. || **352.** (1771.) Man hält auch jetzt obiges Verbot aufrecht. Was in Betreff der außer Landes fallenden Grundzins- und Zehntenfrüchte vorzukehren sei, wird je nach der Ergiebigkeit der Ernte und dem Beispiel der auswärtigen Ortschaften bestimmt werden; zu diesem Zwecke hat der Landvogt einen Bericht einzusenden. Ferner wird ihm überlassen, die ihm nützlich scheinenden Verfügungen in Betreff des Dörrens und Mostens des Obstes zu treffen. Dem Fürkauf und der Ausfuhr des Obstes und der Feldfrüchte soll Einhalt gethan werden. Absch. 325, § 36. || **353.** (1772.) Das Verbot der Ausfuhr soll noch fortbestehen. Der Landvogt hat nach Vollendung der Ernte einen Bericht über den Stand derselben einzuschicken, in Folge dessen dann entschieden werden wird, ob die Zehnten und Grundzinse an die Fremden verabfolgt werden können; die Gefälle der regierenden Stände sind aber davon ausgenommen. Glarus ist der Ansicht, daß, wie in den obern freien Aemtern, so auch hier gegen die eidgenössischen Orte keine Fruchtsperre stattfinden solle. Absch. 334, § 42. || **354.** (1773.) In Folge Aufhörens der Theurung wird die Fruchtsperre aufgehoben und freier Handel und Wandel wieder gestattet. Absch. 344, § 29.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Hausieren.

Art. 355. (1747.) Die Kaufmannschaft von Frauenfeld und der Landgrafschaft bittet, man möchte das Hausieren der fremden Krämer nach dem Mandat von 1708 abstellen und zwar so, daß hinfort keine Aenderung mehr eintreten solle. Sie macht sich dafür anheischig, dem Landvogt und der Canzlei alle zwei Jahre eben so viel zu entrichten, als die ausgegebenen Patente denselben eingetragen haben, wie sie denn bereits mit dem dermaligen Landvogt und der Canzlei ein Abkommen getroffen habe. Unter Ratificationsvorbehalt wird in das Ansuchen eingewilligt, jedoch wird der 1644 in Betreff der Keßler und der mit Metall Handelnden aufrecht erhalten. Als Entschädigung für den Landvogt und die Canzlei werden je 150 Gulden für die Zeit von je zwei Jahren festgesetzt. Absch. 39, § 23. || **356.** (1748.) Zürich, Bern, Lucern und Uri bestätigen obigen Abschied; Schwyz und Zug lassen es ebenfalls bei jenem Abschiede und auch bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Unterwaldens Gesandtschaft, ohne positive Instruction, hinterbringt das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Glarus trägt Bedenken die fremden Krämer „abzuschaffen" und läßt es beim Alten bewenden. Absch. 49, § 36. || **357.** (1748.) Von den acht Quartieren kommen sechs mit der Beschwerde ein, daß in Folge des obigen Verbotes von Seite des Reiches damit gedroht werde, daß schweizerischen Handelsleuten der Zutritt in das Reich auch gesperrt werden würde. Zugleich kommt ein Schreiben von den Commenthurräthen und Oberbeamten des deutschen Ordens aus der Mainau an, welches auf die aus jenem Verbot für die Schweiz und namentlich für den Thurgau hervorgehenden schlimmen Folgen aufmerksam macht, da eine Petition um Sperrung des Eintritts von Schweizerwaaren bei dem gerade jetzt versammelten schwäbischen Kreisconvente eingekommen sei und wahrscheinlich nicht erfolglos bleiben werde. Umgekehrt bitten die thurgauischen Krämer und Handelsleute um Aufrechterhaltung des vorjährigen Abschiedes und der ertheilten Ortsstimmen, da durch dieselben nicht der freie Handel und Wandel gesperrt, sondern nur den Savoyarden, welche den Einheimischen ihr Stück Brot vor den Augen entzögen, das Hausieren verboten worden sei. Absch. 49, § 37. || **358.** (1749.) Sieben Quartiere bitten um Zurückziehung der Ortsstimmen, welche den fremden Krämern das Hausieren verbieten, und machen auf die zu befürchtenden Gegenmaßregeln von Seite der angrenzenden Lande aufmerksam, während eine Abordnung der Kaufleute darthut, daß durch jene Ortsstimmen der freie Handel und Wandel nicht gesperrt werde, da allen angrenzenden Orten, wo das Gegenrecht geübt werde, der freie Handel und Wandel gestattet sei und auch die Einheimischen mit ihren Waaren nach Belieben hausieren könnten; nur den Savoyarden, welche dem Lande jeweilen Schaden gebracht hätten, werde das Hausieren verboten. — Zürich, Bern, Lucern und Uri lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden; Schwyz nimmt seine bedingungsweise gegebene Ortsstimme zurück, da es sieht, daß das Verbot des Hausierens nicht in den Wünschen der Landschaft liege; ebenso will Uri den freien Handel und Wandel wieder hergestellt wissen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, läßt es bei ihrer frühern Erklärung bewenden und referiert. Absch. 62, § 21. || **359.** (1750.) Zürich, Bern, Lucern und Uri lassen es, weil sie nicht finden, daß die Landschaft mit Grund sich beschwere, bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Schwyz, Unterwalden und Zug bleiben bei ihren voriges Jahr ausgesprochenen Meinungen und wollen demnach den freien Handel und Wandel, wie er bis 1747 gewesen, ferner gestatten. Die Gesandtschaft von Glarus gestattet instructionsgemäß den fremden Krämern, wie bisher, das Hausieren, so lange keine begründete Beschwerde oder ein Mißbrauch sich zeigt, und behält ihrem Orte vor, wenn die Regierung an dasselbe kommt, dieses Recht auszuüben. Absch. 73, § 21. || **360.** (1751.) Sämmtliche Gesandten lassen es bei ihren 1750 eröffneten Gedanken des Hausierens der Savoyarden halber bewenden. Schwyz, Unterwalden und Glarus fügen bei, daß ihre gn. Herren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Obern, so wie sie das Hausieren gestatten, sich auch vorbehalten, solches zu Beibehaltung ihrer Rechte durch ihre Landvögte ausüben zu lassen. Absch. 83, § 31. || **361.** (1753.) Die Landgrafschaft beschwert sich durch Abgeordnete, daß die Savoyarden trotz Abschieden und Mandaten fortfahren zu hausieren, und bittet, daß ihnen die Niederlagen ihrer Waaren im Lande zu halten verboten und nur auf offenem Markte ihre Waaren zum Verkauf auszubieten gestattet werden möchte. Die Mehrzahl der Stimmen willfahrt dem Ansuchen. Glarus bleibt bei seiner Erklärung. Absch. 117, § 33. || **362.** (1754.) Obiges Gutfinden wird wiederholt. Glarus wie 1752. Absch. 129, § 26. || **363.** (1755.) Fünf Savoyarden hatten während der Zeit, als ihnen das Hausieren in der Landgrafschaft und die Niederlage ihrer Waaren verboten war, sich das Burgerrecht in der alten Landschaft vom Gotteshause St. Gallen zu verschaffen gewußt und verlangen nun, daß ihnen als Bürgern dieser Landschaft, wie den andern, das Hausieren gestattet sein sollte. Es wird aber befunden, daß diese Savoyarden **in fraudem legis** gehandelt hätten, und daß ihnen, wenn die gn. Herren nicht anders disponieren, das Hausieren im Land untersagt sein solle, außer mit Kupfer- und Metallwaaren, was ihnen nach hochobrigkeitlichen Verordnungen erlaubt sei. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 144, § 30. || **364.** (1756.) Zürich läßt es bei der von seiner Obrigkeit ausgefällten Sentenz bewenden und fügt bei, daß es hauptsächlich darauf ankomme, ob die Savoyarden in der alten Landschaft oder in den sogenannten Malefizorten zu Bürgern angenommen worden seien, in welch' letzterm Falle es ohne Befugniß geschehen sei, so daß Zürich dann dagegen protestiere. Bern läßt es beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Wenn ferner die Savoyarden in den Malefizorten das Bürgerrecht sollten erlangt haben und der Fürst seine Souveränitätsrechte über dieselben ausdehnen wolle (s. Justizsachen Nr. 599), so verwahrt es sich dagegen kräftigst und erklärt, daß es von keiner andern Souveränität im Thurgau wisse, als von der, welche den acht Orten zukomme, und welcher alle dem Stift St. Gallen gehörigen Gerichte unterworfen sein sollen. Die katholischen Orte sind der Ansicht, daß das Stift St. Gallen als ein souveränes Ort nicht gehindert werden könne, in seinen Landen Bürger anzunehmen, und diesen dürfe dann der freie Handel nicht verboten werden, und daß zwischen den thurgauischen und sanctgallischen Unterthanen der freie Handel und Wandel jeweilen erlaubt gewesen sei. Die Gesandten von Glarus verbleiben bei ihrer voriges Jahr gegebenen Erklärung. Absch. 157, § 31. || **365.** (1757.) Zürich und Bern lassen es bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden und sind der Ansicht, daß diese Leute, wenn sie auch in den Immediatlanden von St. Gallen angenommen worden wären, nie das Recht hätten, sich in den Malefizgerichten niederzulassen und Handel zu treiben. Die übrigen Gesandten berufen sich ihrerseits auch auf ihre Erklärungen vom vorigen Jahr. Absch. 171, § 24. || **366.** (1758.) Zürich und Bern wollen den Savoyarden den freien Handel und Wandel wieder nicht gestatten. Die übrigen Gesandten wie früher. Absch. 181, § 30. || **367.** (1759.) Zürich, Bern und Zug finden die Ertheilung solcher Bürgerrechtspatente sehr nachtheilig und wollen den Abt ersuchen, künftig dergleichen Patente nicht mehr zu ertheilen. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Vorschlag **ad referendum**; im Uebrigen sehen sie nicht ein, wie Leuten, welche mit deutlichen vom Gotteshaus ausgestellten Patenten versehen sind, die den Gotteshausleuten zustehenden Rechte verweigert werden können. Absch. 190, § 26. || **368.** (1760.) Zürich hält es für unzulässig, daß solchen herumvagierenden Savoyarden, welche nirgends etwas Eigenes besitzen und von ihrer Obrigkeit des Eides nicht entlassen seien, blos um sie zum Hausieren in den Vogteien fähig zu machen, dergleichen Patente ertheilt und sie als eidgenössische Angehörige qualificiert und sogar zu Kriegsdiensten berechtigt werden sollen; es stimmt mit Bern zu Erlassung eines Schreibens an den Fürstabt in diesem Sinne. Die übrigen Gesandten wollen zu einem solchen Schreiben nicht Hand bieten, sondern das Angehörte hinter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen. Zug will überhaupt das Hausieren niemanden gestatten. Der Entwurf eines Schreibens an den Abt wird dem Abschiede beigelegt. Die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz treten nicht ein, sondern nehmen dieses Geschäft ad referendum, die von Glarus wollen ihrem Landvogt überlassen, den Savoyarden durch eigens auszustellende Patente und nicht wegen ihres sanctgallischen Bürgerrechtes das Hausieren zu bewilligen. Absch. 201, § 30. || **369.** (1761.) Da die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz zur Absendung des Schreibens an den Fürstabt keine Vollmacht haben, wird dasselbe im Namen der übrigen Stände erlassen. Absch. 208, § 30.

d. Sonn- und Feiertage.

Art. 370. (1748.) Da Spielen, Saufen und Tanzen an Sonn- und Feiertagen, auch an den heiligen Festtagen und deren Nachtagen überhandnehmen, so sollen die früher publicierten Mandate neuerdings und zwar mit dem Zusatze publiciert werden, daß an Sonntagen das Backen hinfort verboten sei. Absch. 49, § 32.

e. Holzausfuhr.

Art. 371. (1749.) Der Landvogt macht auf die Uebelstande aufmerksam, welche die namhafte Ausstockung der Wälder und die Ausfuhr großer Quantitäten Holz bei dem schon fühlbaren Holzmangel nach sich ziehen, und wirft die Frage auf, ob nicht zur Steuerung dieses Uebelstandes der Zug für solche Holzverkäufe eingeführt werden könnte. Der Antrag wird den Hoheiten hinterbracht, der Landvogt beauftragt, einstweilen darüber zu wachen, daß solche Ausstockungen und die Ausfuhr unterbleibe. Absch. 62, § 33. || **372.** (1750.) Der Landvogt legt ein Mandat vor, das er hat publicieren lassen, um der allzuweit um sich greifenden Ausstockung der Wälder und der Ausfuhr des Holzes Einhalt zu thun. Dieses Mandat wird gebilligt und dessen nochmalige Publication angeordnet. Absch. 73, § 25. || **373.** (1756.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob er Schaffhausen auf dessen Ansuchen 300 Klafter Holz von Mammern verabfolgen dürfe, wird ihm die Erlaubniß dazu gegeben, dabei aber gut befunden, die der Holzausfuhr halber publicierten Mandate neuerdings zu publicieren. Lucern hält diese Mandate nicht für hinreichend und trägt darauf an, daß künftig ohne Erlaubniß der Mehrzahl der Orte kein Holz aus dem Lande verkauft werden dürfe. Absch. 157, § 26. || **374.** (1758.) Das Gotteshaus Petershausen in Constanz bittet um die Erlaubniß, erkauftes Holz, das theilweise schon ausgezimmert sei, von Tägerweilen nach Petershausen abzuführen. Dem Ansuchen wird willfahrt. Absch. 181, § 23. || **375.** (1768.) Auf das Ansuchen des Quartiers Ermatingen wird das Verbot der Holzausfuhr erneuert und dessen strenge Execution, ohne daß Dispensationen ertheilt werden dürfen, angeordnet. Absch. 291, § 39. || **376.** (1769.) Es bleibt bei dem Verbot der Holzausfuhr; jedoch ist dem Landvogt gestattet, da, wo Ueberfluß an Holz vorhanden ist, dessen Ausfuhr zu erlauben; er soll aber künftiges Jahr berichten, wo, wieviel, wohin und aus welcher Ursache Holz verkauft worden sei, damit das Weitere verfügt werden könne. Absch. 306, § 43. || **377.** (1770.) Der Landvogt berichtet, daß er zur Ausfuhr nur von 40 Klafter zu Steckborn die Erlaubniß gegeben habe, nachdem der feile Kauf ohne Erfolg in drei Kirchen publiciert worden sei. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 316, § 38. || **378.** (1771.) Das Verbot der Holzausfuhr von 1769 wird aufrecht erhalten. Absch. 325, § 37. || **379.** (1772.) Dem Landvogt wird der Auftrag wiederholt, über die gestattete Ausfuhr und über das Quantum des ausgeführten Holzes zu berichten, die Ausfuhr aber mit Maß zu gestatten. Absch. 334, § 43. || **380.** (1773. 1774.) Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 344, § 30, 358, § 38. || **381.** (1775.) Der Landvogt hat die Ausfuhr eines kleinen Quantums Holz nach Stein bewilligt. Es bleibt bei dem Abschied von 1770. Absch. 365, § 31. || **382.** (1776.) Weil sehr wenig Holz ausgeführt worden ist, läßt man es bei dem Abschied von 1770 wiederum bewenden. Absch. 376, § 32. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

383. (1777.) Geringe Ausfuhr von Holz. Man läßt es bei den gemachten Verordnungen bewenden. Absch. 392, § 31.

f. Scharfrichter.

Art. 384. (1756.) Es wird festgesetzt, daß der Scharfrichter, wenn er den Körper eines Selbstmörders fünf Stunden weit zu transportieren habe, 10 Gulden, wenn weiter, 15 Gld. erhalten solle. Hat die Behausung des Scharfrichters eine Reparation nöthig, so zahlen die regierenden Orte ⅔, die Stadt Frauenfeld ⅓ an die Kosten. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad referendum. Absch. 157, § 15.

g. Beleidigende Reden.

Art. 385. (1757.) Auf die Beschwerde der Stadt Constanz, daß in den dermaligen Kriegszeiten Thurgauer sich in öffentlichen Gesellschaften Aeußerungen erlauben, welche Verbitterung und oft gefährliche Folgen nach sich ziehen, wird beschlossen, durch ein Mandat diesem Uebelstande zu steuern. Absch. 171, § 19.

h. Fürkauf.

Art. 386. (1759.) Dem Landvogt wird überlassen, nach Befinden der Umstände des Fürkaufs wegen Anordnungen zu treffen. Der Fürkauf aber soll im Lande völlig abgestellt sein; darunter fallen aber nicht die in Schwaben oder außer Landes angekauften Früchte, welchen der freie Durchpaß auf die Marktstätten in der Eidgenossenschaft nicht gesperrt werden soll. Absch. 190, § 35.

i. Arrestkosten und Gefangenschaften.

Art. 387. (1764.) Die beiden Landgerichtsdiener haben von denjenigen Arrestanten, welche die Arrestkosten selbst bezahlen, des Tags sechs Batzen, von denjenigen aber, welche die Obrigkeit verköstigen muß, fünf Batzen zu beziehen. Absch. 240, § 19. || **388.** (1772.) Es wird ein Entwurf dem Abschied beigelegt, wie dem Mangel an Gefangenschaften zu Frauenfeld abgeholfen und die Taxen für die Landgerichtsdiener festgesetzt werden könnten. Absch. 334, § 22. || **389.** (1773.) Dieser Entwurf wird nicht für passend erachtet. Der Stadtrath von Frauenfeld macht sich nun anheischig, an der Stelle des abgebrannten Thurmes ein neues Gebäude mit genugsamen Gefängnissen, Blockhäusern, Justizkammern und zwei Wohnungen für die Landgerichtsdiener herzustellen und in baulichem Stand zu erhalten, wenn ihm an die Baukosten 3000 Gulden Reichswährung gegeben und der Hauszins der beiden Landgerichtsdiener überlassen werde; ferner wenn die Stände das Ihrige beitragen wollen, falls in Folge von Gottesgewalt das Gebäude ganz oder zum Theil müßte wieder aufgebaut werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Hinsichtlich der Arrestkosten wird folgende Taxordnung bestätigt, von der glarnerischen Gesandtschaft aber ad referendum genommen. Die Thurmlösung von Gefangenen, welche in die Kosten verfällt sind, dieselben aber nicht bezahlen können, soll nie den Hoheiten verrechnet werden und die Landgerichtsdiener sollen in solchen Fällen niemals etwas zu beziehen haben. Dafür beziehen sie von den Abzügen von 1 bis auf 100 Gulden von jedem Gulden 3 Kreuzer, von 100 bis 200 Gulden von jedem 3½ Kr., die Summe mag so groß sein als sie will, jedenfalls nie mehr als 7 Gld. 30 Kr. Diese Taxordnung ist sofort einzuführen. Absch. 344, § 19. || **390.** (1774.) Die Taxordnung wird genehmigt. Sechs Stände genehmigen den vorgeschlagenen Bau der Gefangenschaften und der Wohnungen für die Gerichtsdiener. Freiburg schließt sich an, wenn die Mehrzahl ihre Genehmigung giebt. Solothurn will von den 3000 Gulden Baukosten 2000 auf die achtörtische, 1000 auf die zehnörtische Rechnung getragen wissen. Glarus und Zug stimmen blos für Erbauung der erforderlichen Gefangenschaften. Die Mehrzahl der Gesandten findet jedoch den Bau der Gefangenschaften und die Wohnung für die Landgerichtsdiener nothwendig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und den projectierten Vertrag mit Frauenfeld annehmbar und giebt dem Stadtrath den Auftrag, mit dem Bau künftiges Frühjahr zu beginnen, in der Hoffnung, daß Zug, Glarus und Freiburg ihre Zustimmung geben werden; die Kosten sollen in zehn gleiche Theile getheilt werden. Die Gesandtschaft Berns nimmt dieß ad referendum et ratificandum. Absch. 358, § 24. || **391.** (1775.) Acht Stände geben ihren Beitrag an den Stadtrath. Die Gesandten von Zug und Glarus stellen den ihrer Stände in Aussicht. Absch. 365, § 21. || **392.** (1776.) Zug und Glarus haben ihren Antheil bezahlt; die Sache fällt demnach künftig aus dem Abschied. Absch. 376, § 21.

k. Gewerbspolizeiliches.

Art. 393. (1764.) Die Chirurgen des Thurgaus bitten, es möchte ihnen zu Abstellung mancher Mißbräuche eine Zunftordnung und eine Lade bewilligt werden. Eine zur Untersuchung dieses Begehrens aufgestellte Commission gibt ihr Gutachten dahin ab, daß die Gewährung dieses Ansuchens mit Uebelständen verbunden wäre, daß aber, um die Chirurgen nicht trostlos zu lassen, Folgendes verfügt werden könnte: 1) Allen fremden Afterärzten, Marktschreiern, Stümplern, auch den Viehärzten ist die chirurgische Praxis im Lande gänzlich untersagt. 2) Die Einheimischen sollen zur Praxis nicht admittiert werden, sie haben denn beglaubigte Attestate aufzuweisen, daß sie bei einem Meister der Chirurgie dieselbe recht erlernt haben, die gewöhnliche Zeit gereist seien und in einem Ort der Eidgenossenschaft examiniert worden seien. Diese Attestate sind vom Landvogt mit Zuziehung von zwei oder drei Chirurgen zu examinieren. 3) Dieses Mandat soll keine rückwirkende Kraft haben. Dieses Gutachten wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 240, § 37. || **394.** (1765.) Man läßt es instructionsgemäß bei obigem Gutachten und Mandat bewenden. Zürich möchte von der Examinierung der Attestate durch den Landvogt und zwei oder drei Leibärzte abstrahieren, Glarus den Aerzten weder mit einer Lade noch mit jenem Mandat entsprechen. Absch. 250, § 25.

l. Harschiere.

Art. 395. (1769.) In Folge der Klage der Katholischen im Quartier Weinfelden, daß die Evangelischen ihnen keinen katholischen Harschier gestatten wollen, während doch in andern Quartieren die Parität beobachtet werde und auch die Quartierhauptleute, Freihauptleute, der Landrichter und die Landgerichtsdiener nach der Parität gewählt werden, erhält der Landvogt den Auftrag, gemäß dem Landsfrieden in diesem Quartier einen katholischen Harschier zu ernennen. Absch. 307, § 14. || **396.** (1769.) Lucern und Uri verlangen im Namen der katholischen Stände, daß an die Stelle des verstorbenen Harschiers dieses Quartiers ein katholischer gewählt werde, und daß künftig diese, wie andere dergleichen Stellen im Thurgau nach dem Landsfrieden paritätisch besetzt werden sollte. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen den letzten Antrag in den Abschied und stellen die Bereitwilligkeit ihrer Stände zu einer solchen Verordnung in Aussicht; die bereits vor sich gegangene Wahl eines reformierten Harschiers können sie aber nicht annullieren, weil dieselbe auf den Vorschlag des Quartiers geschehen und nach bisheriger Uebung vorgenommen worden sei. Die Gesandten von Lucern und Uri hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Absch. 308, § 23. || **397.** (1772.) Auf das Ansuchen der acht Quartiere werden auf die Probe eines Jahres zur Verminderung der Kosten von den sechs zehn Harschieren abwechslungsweise acht zum Durchstreifen des Landes verwendet; spürt man aber Ueberdrang des Gesindels, so soll der Landvogt in die Stände berichten. Absch. 334, § 38. || **398.** (1773.) Der P. Statthalter zu Freudenfels macht sich anheischig, auf Kosten der Herrschaft und der darin befindlichen Gemeinden einen eigenen Harschier zu unterhalten, da es die Lage des Ortes erfordere, wünscht aber dagegen, daß die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaft und die Gemeinden von dem Beitrag an die Harschierkosten im Quartier Wart befreit werden. Dem Begehren wird entsprochen; jedoch soll dieser Harschier den hoheitlichen Dispositionen unterworfen sein und diese Anstellung im übrigen Quartier Wart der Anlagen halber für die Harschierkosten zu keinem Präjudiz gereichen. Absch. 344, § 41.

m. Maßregeln gegen Gesindel.

Art. 399. (1772.) Um dem überhand nehmenden Bettel Einhalt zu thun, wird der Landvogt beauftragt, aus den frühern Mandaten eine Ordnung zu entwerfen, wie das müßige Volk zur Arbeit angehalten, für die wahren Armen und Elenden aber von den Gemeinden und Kirchhörenen gesorgt und ihnen der Weg zum Verlassen ihrer Gemeinden „verlegt" werden könnte. Diesen Entwurf hat er den Ständen einzuschicken. Absch. 334, § 39. || **400.** (1773.) Die vom Landvogt eingegebene Verordnung wird gutgeheißen. In Bezug auf die Execution derselben wird dem Landvogt die Weisung gegeben, er möchte die armen Gemeinden nicht zu sehr belasten. Es wird denselben gestattet, nöthigenfalls beim Landvogteiamt Vorstellungen zu machen. Absch. 344, § 26. || **401.** (1774.) Diese Ordnung erweist sich als heilsam. Sie soll ferner exequiert werden; über die Execution derselben hat der Landvogt jährlich zu berichten. Absch. 358, § 33.

18. Judicatur- und Competenzconflicte.

A. Mit dem Bischof von Constanz.

[Acht Orte: Art. 402—405. 411—427. 429—436. 438—446; Zürich und Bern. Art. 406—410; Zürich und Bischof von Constanz: Art. 428; zehn Orte: Art. 437.]

a. Wegen Verantwortung der Obervögte.

Art. 402. (1744.) In Folge von Klagen des Franz Karl Krauer von Lucern gegen den Obervogt zu Gottlieben, Baron von Rüpplin, wurde letzterer vor das Syndicat citiert. Der Bischof von Constanz aber erklärte, daß seine Obervögte wegen übler Verwaltung nur ihm verantwortlich seien. Die Gesandten erklären dem Bischof, daß sie nie zugeben werden, daß die in ihrem Lande befindlichen Obervögte und Beamten, wenn sie wegen denegierter Justiz angeklagt würden, oder den hochobrigkeitlichen Verordnungen entgegen gehandelt hätten, sich vor dem Syndicate zu verantworten nicht verpflichtet sein sollten. Absch. 5, § 30. || **403.** (1745.) Obige Erklärung wird wiederholt. Baron von Rüpplin, dermaliger Obervogt zu Bischofszell, wird vor das Syndicat citiert. Statt seiner langt ein Schreiben des Bischofs an, daß dieser sich an die Orte selbst wenden werde. Auf die wiederholten Klagen der Wittwe des Franz Karl Krauer wird auf der Stellung des Obervogts beharrt und verabschiedet, daß die Instructionen auf künftiges Jahr so gegeben werden möchten, daß die Sache beendigt und im Weigerungsfalle der Obervogt durch andere Mittel zu erscheinen genöthigt werden könne. Absch. 18, § 30. || **404.** (1746.) Die Citation des Obervogts Rüpplin vor Syndicat sollte ausgefertigt werden, als Abgeordnete des Bischofs erklärten, derselbe werde sich von selbst stellen. Er verantwortet sich gegenüber den Krauerischen Klagen unter Reservierung der Rechte seines Fürsten, beruft sich auf das von demselben ihm ertheilte Absolutorium und sucht um Satisfaction für die gegen ihn vorgebrachten ehrverletzenden Anklagen an. Da es sich nun zeigt, daß derselbe nicht gegen die hochobrigkeitlichen Verordnungen gehandelt hat, so wird von der Mehrzahl der Gesandten erkannt, daß die in dem Krauerischen Memorial enthaltenen ehrrührigen Ausdrücke ihm an „Leumd und Ehren" nicht nachtheilig sein sollen. Die Wittwe Krauer wird abgewiesen. Die Gesandten von Unterwalden und Zug sind instruiert, auf der Stellung des

Oberwogts zu inhärieren und ihn nebst der Frau Krauer in contradictorio anzuhören und dann justizmäßig abzusprechen. Glarus stimmt, weil kein Contradictorium stattfindet, nicht zur Satisfaction. Absch. 28, § 32. ‖ **405.** (1748.) Frau Krauer kommt nochmals mit dem Ansuchen ein, den Baron von Rüpplin vor das Synodicat zu citieren, um ihr in contradictorio Red' und Antwort zu geben, oder ihr zu gestatten, die vor zwei Jahren in die Orte interponierte Appellation zu prosequieren. Zürich, Bern, Lucern und Uri betrachten die Sache durch den Abschied von 1746 abgemacht; die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sind instruiert, die Parteien in contradictorio zu verhören oder [mit Ausnahme von Glarus] der Frau Krauer die Appellation in die Orte zu gestatten. Die Appellation in die Orte nimmt Glarus ad referendum. Absch. 49, § 42.

b. Wegen Bestrafung des Stadtschreibers Meyer von Arbon.

Art. 406. (1744.) Seit einiger Zeit waltete ein „Beschuldigungsproceß" gegen den Stadtschreiber Meyer, der mit „gewissen dabei vorgegangenen besondern Umständen" verbunden war und Streitigkeiten zwischen den Bürgern hervorgerufen hatte. Nachdem die Gesandten schriftliche und mündliche Informationen eingezogen, ersuchen sie den Bischof von Constanz, den Rath von Arbon anzuweisen, diese Sache nach dem dießenhofischen Tractate nach vorangegangener gründlicher Untersuchung rechtlich zu beurtheilen. Absch. 7, § 22. ‖ **407.** (1745.) Da dieser Handel noch nicht beigelegt, vielmehr zu Arbon deßwegen noch größere Uneinigkeit entstanden ist, wird an den Bischof ein einläßliches Schreiben zu erlassen beschlossen, in welchem auf die Leidenschaftlichkeit, die bei der Anklage gegen Meyer gewaltet, und auf die Unförmlichkeit bei Suspendierung desselben aufmerksam gemacht und die Forderung gestellt wird, daß in diesem Processe ordnungsgemäß verfahren werde, namentlich daß dem Beklagten die Kläger zur Seite zu stellen seien, wenn derselbe als Privatmann angeklagt werde, und wenn wegen seines Amtes, daß die deßwegen etwa nöthig werdende obrigkeitliche Untersuchung blos darauf sich zu beschränken habe. Die Entscheidung darüber, ob dieses Schreiben durch den noch mit Instruction zu versehenden Landammann Schärer zu Frauenfeld an den Bischof überbracht und mündlich unterstützt werden soll, wird der Disposition der Obrigkeiten anheimgestellt. Bei diesem Anlasse geben die evangelischen Räthe zu Arbon ein Memorial ein, das eine Anzahl Beschwerden wegen Verletzung des Dießenhofertractats enthält. Die Gesandten, ohne Instruction, überlassen ihren Ständen darüber zu verfügen. Absch. 20, § 18. ‖ **408.** (1746.) Der Streit ist noch nicht beigelegt. Die katholischen Räthe hatten sich unterdessen als Partei erklärt und auch die evangelischen der Parteilichkeit beschuldigt, so daß der Bischof von Constanz es für nöthig erachtete, dem Stadtammann und Rath von Arbon die Judicatur zu nehmen und durch eine dahin abgeordnete bischöfliche Commission anzuzeigen, daß der Bischof die Judicatur sich vorbehalte. Die Gesandten sehen darin eine Verletzung des Dießenhofertractats und ersuchen den Bischof in einem dem Abschied zur Ratification der Stände beigelegten Schreiben, die Beurtheilung dem tractatmäßig besetzten Rathe von Arbon zu überlassen. Absch. 30, § 26. ‖ **409.** (1747.) Stadtschreiber Meyer bittet um Wiedereinsetzung in sein Amt. Dieß wird für undhunlich erachtet. Den anwesenden Deputierten des Bischofs von Constanz wird der Vorschlag zur Beendigung dieses Streites auf gütlichem Wege gemacht, Meyer solle eine formale Abbitte thun, und dann möge der Bischof ihn entweder wieder in sein Amt einsetzen oder dessen Sohn die Stelle conferieren; komme aber keine gütliche Beilegung zu Stande, so hoffen die Gesandten, daß der Bischof keine Commission nach Arbon senden werde, da dieß dem Dießenhofertractat zuwider wäre und diesem gemäß ein Richter in paritate religionis aufgestellt werden müßte. Die bischöflichen Deputierten, ohne Instruction, nehmen den Vorschlag ad referendum. Absch. 41, § 20. ‖ **410.** (1749.) Der Bischof von Constanz schickt einen Abgeordneten Behufs der Erledigung dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Streitigkeit. Nachdem beiderseits mehrere Vorschläge gemacht worden, wird der constanzische Deputierte ersucht, folgendem Vorschlage beim Bischof Eingang zu verschaffen: Der suspendierte Stadtschreiber Meyer soll bis Ende des nächsten September in sein Amt immittiert werden, dann aber hat er bei seiner fürstlichen Gnaden Abbitte zu thun und zugleich sein Amt niederzulegen; alles soll dann der Vergessenheit übergeben werden und der Bischof hat zu erklären, daß derselbe ein Ehrenmann sei, und niemand solle um des Vergangenen willen „etwas ahnden noch äfern"; sofort wird dann der evangelische Rath zu Arbon an dessen Stelle einen andern Stadtschreiber wählen, welcher alle Emolumente nach Sage des Dießenhofertractats zu genießen hat; diejenigen Bürger, welche bei diesem Handel sich verfehlt, sollen vor Obervogt, Stadtammann und Rath berufen werden; diejenigen, welche sich am stärksten verfehlt haben, sind um einige Pfund Pfenning zu bestrafen; doch hoffe man, der Fürst werde später ihnen aus Gnade diese Strafe erlassen. — Ferner übergeben zwei reformierte und zwei katholische Deputierte von Arbon zwei Memorialien ein, von denen eines gemeinsame Beschwerden enthält, das andere Beschwerden der Reformierten. Diese nimmt der fürstbischöfliche Deputierte mit dem Fürworte der Gesandten entgegen. Endlich finden die Gesandten für gut, nach der voraussichtlich erfolgenden Annahme dieser Vorschläge an den Rath zu Arbon zu schreiben, man möchte bei der vorzunehmenden Neuwahl des Stadtschreibers den jungen Meyer berücksichtigen. Absch. 64, § 21.

c. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile von Arbon.

Art. 411. (1745.) Da die Stachenmüllerischen Creditoren die Contumaz purgieren zu wollen erklärt haben, so solle dieses Geschäft bis künftiges Syndicat eingestellt bleiben. Absch. 15, § 19. || **412.** (1745.) Bischöfliche Abgeordnete verlangen, daß die Kläger in dem Stachenmüllerischen Ganthandel an das bischöfliche Forum verwiesen werden, da der Vertrag von 1509 die Stadt Arbon nicht begreifen könne; diese liege zwar am Thurgau, aber gehöre nicht dazu; der Bischof habe darin alle hohen und niederen Gerichte. Dagegen behauptet das Syndicat, daß nach den Abschieden von 1599, 1600, 1627, 1694 und 1696 die Orte immer darauf beharrt hätten, daß die Mannschaft zu Arbon, Horn und Bischofszell ihnen gehöre und aus den Abschieden, namentlich dem von 1643, gehe hervor, daß diese Orte der Eidgenossenschaft offene Häuser seien. Die Sache wird den Obrigkeiten hinterbracht, inzwischen die Execution in der Stachenmüllerischen Gantsache suspendiert und die Beendigung derselben auf künftiges Syndicat angesetzt. Lucern bleibt bei seinen früher gemachten Erklärungen. Absch. 18, § 30. || **413.** (1746.) Der Bischof von Constanz läßt durch Abgeordnete ein Memorial übergeben, in welchem er alle hohen Souveränitätsrechte zu Arbon anspricht, während die Gesandten der regierenden Orte behaupten, daß nach Abschieden und nach vielen thatsächlichen Beispielen die Eidgenossen das niemals zugestanden und zu allen Zeiten die Mannschaft zu Arbon angesprochen und die Souveränitätsrechte daselbst immer ausgeübt hätten. Es wird beschlossen durch Zürich ein Gegenmemorial ausfertigen zu lassen, das vor seinem Abgang den Obrigkeiten mitzutheilen ist. Sollten die darin entwickelten Gründe den Bischof nicht überzeugen, so soll ihm eine Conferenz angetragen werden. Inzwischen wird das Stachenmüllerische Appellationsgeschäft suspendiert, und der auf die im Thurgau liegenden Effecten der Stachenmüllerischen Creditoren gelegte Arrest hat fortzudauern. Absch. 28, § 32. || **414.** (1747.) Das von Zürich verfaßte Memorial wird gebilligt und den constanzischen Abgeordneten zugestellt. Absch. 39, § 30. || **415.** (1748.) Der Bischof von Constanz hat im Lauf des Jahres eine Replik eingesandt. Die Sache wird zu näherer Erdauerung ad referendum genommen. Absch. 49, § 30. || **416.** (1749.) Man läßt es bei dem 1747 dem Bischof zugestellten Memorial bewenden. Absch. 62, § 20. || **417.** (1750.) Hauptmann Kramer von Zürich, Rathsherr Zopfi von Glarus und Brüschwyler von Uri im Thurgau verlangen von den Gesandten Execution der ihnen mehrmals „guterkannten" Ansprüche samm-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erstattung der Kosten. Durch Vermittlung des fürstlich constanzischen Deputierten Casimir Blaicher kommt zwischen den Stachenmüllerischen Creditoren und den arbonischen Interessenten ein Vergleich zu Stande. Hinsichtlich der Appellation bleibt es bei dem vorjährigen Abschied und dem 1747 dem Fürsten übergebenen Memorial. Absch. 73, § 27.

d. In Sachen eines Schuppiserhandels zu Tägerweilen.

Art. 418. (1745.) Die Gemeinde Tägerweilen behauptet, daß nach Spruchbriefen von 1502, 1544 und 1545, wenn zwei altstiftische Gemeinden Holzstreitigkeiten mit einander hatten, der Recurs an die zehn Orte genommen worden sei, und da in gegenwärtigem Schuppiserhandel der Bischof über die Hälfte der Schuppisen erblehenweise besitze, so könne er nicht in eigener Sache Richter sein, während der Bischof die Appellation in diesem Falle dem hochfürstlichen Hofgericht vindiciert. Die Sache wird **ad referendum** genommen; die Gemeinde Tägerweilen soll aber nach dem Syndicatsurtheil von 1742 bei ihrem Possessorium geschützt werden. Absch. 18, § 30. || **419.** (1746.) Da in dem von den bischöflichen Abgeordneten dieses Jahr dem Syndicate zugestellten Memoriale obigen Handels keine Erwähnung geschieht, wird die Gemeinde Tägerweilen nochmals bei ihrem Possessorium geschützt. Absch. 28, § 33.

e. Wegen Bezug der Bußen für frühzeitigen Beischlaf im Amt Gottlieben.

Art. 420. (1745.) Der Bischof von Constanz bestreitet dem Landvogt das Recht, an den Bußen für frühzeitigen Beischlaf im Amte Gottlieben zu participieren. Der Landvogt wird beauftragt, in einem Memoriale auseinander zu setzen, was für eine Bewandtniß es mit diesen Bußen habe, und wie es bis dahin mit denselben gehalten worden sei. Absch. 18, § 30 || **421.** (1746.) Auf den Bericht des Landvogts hin, daß diese Bußen jeweilen dem Amte Gottlieben überlassen worden seien, läßt man es dabei bewenden. Absch. 28, § 33.

f. Wegen eines Zehntens im Egnach.

Art. 422. (1747.) In einem zwischen dem Gotteshaus Münsterlingen und Abraham Hauser von Haßlen wegen Zehntenpflichtigkeit waltenden Processe hatte das Gericht von Egnach gesprochen und das hochfürstliche Hofgericht die Competenz der Appellation beansprucht, während das Landvogteiamt, gestützt auf den Abschied von 1570 und den Vergleich von 1625 und dessen Bestätigung von 1626, diesen Ansprüchen des Bischofs entgegentrat, und zwar weil in dem Abschied von 1570, der durch den Vergleich von 1625 bestätigt sei, von keinen andern als den constanzischen altstiftischen Herrschaften die Rede sei. Constanzische Abgeordnete geben dagegen ein Memorial ein, in welchem sie sich auf den Vertrag von 1509 berufen, ferner auf den Abschied von 1546, auf einen Urtheilsbrief vom Landgericht von Frauenfeld vom Jahr 1549 und auf mehrere für sie sprechende Fälle. Der Landvogt wird nun beauftragt, im Laufe des Jahres die Gegengründe in einem Memorial zusammenzustellen und dasselbe in die Orte zu schicken. Absch. 39, § 30. || **423.** (1748.) Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus halten, nachdem sie das Memorial des Landvogts geprüft, die Ansprüche des Landvogteiamtes für begründet und wollen die Entscheidung jenes Zehntenstreits an dasselbe gelangen lassen. Die Gesandtschaften von Bern und Lucern, welche geglaubt, es werde eine Untersuchung in Frauenfeld stattfinden, nehmen die Sache **ad referendum**. Absch. 49, § 30. || **424.** (1749.) Einmüthig wird in Folge der Instructionen befunden, daß die Zehntenstreitigkeiten in erster Instanz nirgend anderswohin, als vor das Landvogteiamt gezogen werden dürfen. Absch. 62, § 20. || **425.** (1750.) Der fürstlich constanzische Deputierte Casimir Blaicher gibt ein Memorial ein. Obgleich die Gesandten instruiert sind, vom vorigen Abschiede nicht zu weichen, nehmen sie dasselbe doch **ad referendum**. Absch. 73, § 27. || **426.** (1751.) Zürich, Uri, Schwyz,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zug und Glarus sind der Ansicht, daß die Judicatur über Zehntenstreitigkeiten im Egnach nirgend anderswo, als vor dem Landvogteiamt in erster Instanz behandelt werden sollen. Berns Gesandtschaft ist instruiert, wenn es den Orten beliebe, darüber in eine Untersuchung einzutreten. Lucern ist der Ansicht, daß Zehntenstreitigkeiten Civilia seien, überläßt demnach die Judicatur darüber dem niedern Richter. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, referiert. Absch. 83, § 25. || **427.** (1752.) Sämmtliche Orte, mit Ausnahme von Lucern, vereinbaren sich dahin, daß die Judicatur in Zehntenstreitigkeiten aus dem Egnach, wie es auch von andern Orten gebräuchlich sei, in erster Instanz dem Landvogteiamt zukomme. Lucern, das dergleichen Streitigkeiten als Civilia ansieht, will dieselben dem niedern Richter zuweisen mit Vorbehalt der Criminal- und Malefizfälle. Absch. 102, § 26.

g. Wegen Bezugs des jus spolii von den Pfründen Gachnang, Mühlheim, Steckborn und Ermatingen.

Art. 428. (1750.) Der Deputierte des Bischofs von Constanz, Hofrath Blaicher, macht in Folge des Todesfalls des Decans Lavater, Pfarrers zu Gachnang, die Ansprüche auf den Bezug des jus spolii von den der Reichenau als Lehen zustehenden Pfarrpfründen Gachnang, Mühlheim, Steckborn und Ermatingen durch Vorlegung von Documenten geltend, abstrahiert endlich gegenüber dem Herrn Lavater vom Bezuge desselben und trägt darauf an, daß für die Zukunft eine Einrichtung getroffen werden möchte, daß ein aufziehender Pfarrer vom ersten Jahresnutzen etwa drei Procent zu geben verpflichtet sei, worüber man sich durch Correspondenz einigen könne. Absch. 75, § 25.

h. Ueber das Forum in Streitsachen wegen des Bürgerrechts im Schönenbergeramt.

Art. 429. (1756.) Das Obercanzleiamt zu Bischofszell im Schönenbergeramt glaubt sich zur Annahme von Bürgern und zur Entscheidung eines Streites zwischen Anton Schildknecht und der Gemeinde Kenzenau befugt, bei welchem es sich darum handelte, ob Schildknecht Bürger sei oder nicht, während der Landvogt der Ansicht ist, daß das Landvogteiamt in dieser Sache der competente Richter sei. Die Gesandten geben nun dem Landvogte den Auftrag, nachzuforschen, ob nicht Beispiele auch in Fällen, welche in den altstiftischen Gerichten sich ereignet haben, zu finden seien, in welchen das Landvogteiamt richterlich gesprochen habe, und im Falle solche sich finden, dieselben nach Meersburg zu berichten. Absch. 157, § 22. || **430.** (1758.) Der Bischof von Constanz zeigt an, daß er wegen seiner Abreise nach Rom aus Anlaß des Todes des Papstes keinen Gesandten habe abschicken können, um die noch unerledigten Differenzpunkte beizulegen und ersucht unterdessen alles in statu quo zu belassen. Es wird ihm willfahrt. Absch. 181, § 18.

i. Wegen des Mühlefahrens.

Art. 431. (1759.) Der Gerichtsherr von Gonzenbach zu Hauptwyl und einige thurgauische und sanctgallische Müller beschweren sich, daß der Müller zu Bischofszell fast täglich in die thurgauischen Dorfschaften fahre und ihnen den Verdienst schmälere, während sie, wenn sie nach Bischofszell mahlen, hart bestraft würden. Es wird die Behandlung dieser Sache mit den übrigen mit dem Bischof von Constanz zu erledigenden Streitpunkte aufgeschoben; unterdessen hat alles in statu quo zu verbleiben und ist keine Execution von Seiten Bischofszells vorzunehmen, widrigenfalls der Müller von Bischofszell ebenfalls bestraft werden müßte. Absch. 190, § 31.

k. Wegen des Vereinigungsrechtes im Schönenbergeramt.

Art. 432. (1759.) Der Obervogt von Bischofszell spricht im Schönenbergeramt, sich stützend auf die Possession, das Vereinigungsrecht an, da es eine altstiftische Herrschaft betreffe. Diese streitige Sache wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Behandlung der übrigen Differenzen verschoben, inzwischen soll alles in statu quo bleiben. Absch. 190, § 36. || **433.** (1759.) Eine Abordnung des Cardinals und Bischofs von Constanz stellt den Antrag auf eine Conferenz zwischen dem Landvogteiamt und den Obervogteiämtern zur vorläufigen Besprechung der streitigen Punkte, in Folge deren dann auf nächstem Syndicat dieselben definitiv behandelt werden könnten. Dem Antrag wird entsprochen und der Landvogt beauftragt, den Ständen ein Memorial einzusenden, in welchem die Gründe und Gegengründe in Beziehung auf die streitigen Punkte enthalten sind. Absch. 190, § 38. || **434.** (1760.) Die Gesandten geben dem Cardinal Bischof ihre Bereitwilligkeit zu einer Conferenz kund und wünschen, daß dieselbe noch dieses Jahr stattfinden möchte. Absch. 201, § 33. || **435.** (1760.) In Betreff der Vereinigung im Schönenbergeramt bleibt es im Hinblick auf die bald zusammentretende Conferenz bei dem Abschied von 1759. Absch. 201, § 35. || **436.** (1761.) Da die Beschwerden der fürstlich constanzischen Beamten und die Gegenbeschwerden des Landvogts zu spät an die Stände gelangt sind, um noch darüber zu instruieren [Lucern allein hatte instruiert], so wird dem Fürstbischof geschrieben, daß die streitigen Punkte künftiges Jahr zur Verhandlung kommen werden. Absch. 208, § 29. || **437.** (1762.) Freiburg und Solothurn verlangen Mittheilung der Beschwerdepunkte des Bischofs von Constanz, da dieselben in ihre Competenz einschlagen. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 217, § 22. || **438.** (1762.) Wegen der mit dem Bischof von Constanz bestehenden Streitpunkte ist bis dahin vom Bischof nichts eingekommen. In Folge dessen wird eine Commission aus den Beigesandten von Zürich, Bern, Lucern und Glarus aufgestellt, welche ein Project bringen soll, wie die sämmtlichen Gravamina nach Recht und Billigkeit entschieden werden könnten; als Grundsatz soll dabei befolgt werden, daß alles das, was ein Gerichtsherr anspricht, durch Verträge oder sonst auf haltbare Weise bewiesen werden müsse, daß aber alles, was nicht auf solche Weise bewiesen werden könne, dem Landesherrn zugehöre. Zugleich wird die Commission beauftragt, einen Entwurf zu einem an den Bischof zu erlassenden Schreiben zu bringen. Die von dieser Commission gebrachten Anmerkungen werden dem Landvogt zur Richtschnur übergeben, das entworfene Schreiben wird mit einer Modification an den Bischof erlassen. Dem Landschreiber, Landammann und Landweibel werden für ihre Bemühungen Gratificationen zuerkannt. Absch. 217, § 46. || **439.** (1763.) Der Cardinal und Bischof zu Constanz hatte zu Handen der Stände in Betreff der verschiedenen Differenzen ein Antwortschreiben erlassen, welches den Ansichten der Stände widersprach. Diese nämlich sind der Ansicht, daß mit dem Uebergang der Landgrafschaft an die regierenden Stände auch die Landesherrlichkeit und mit derselben alle Rechte und alle Gewaltsame, welche damals nicht dem Hochstift Constanz und andern Herrschaften „eingestanden" und kraft Verträgen hingegeben worden, übergegangen seien, woraus hervorgehe, daß, wo etwas über die Verträge angesprochen werden sollte, der Entscheid darüber von den Orten als den Landesherren erwartet werden müsse. In der Beantwortung dieses Schreibens werden einige Ausdrücke des bischöflichen Schreibens geahndet. Dem frühern Landvogt wird für die Beantwortung der fürstlich meersburgischen Gravamina eine Belohnung von zehn neuen Dublonen zuerkannt. Absch. 227, § 36.

1. Wegen der Landesherrlichkeit in den altstiftisch-constanzischen niedern Gerichten.

Art. 440. (1764.) Da der Cardinal und Bischof von Constanz schon zu wiederholten Malen den Anspruch auf die Landesherrlichkeit in den altstiftisch-constanzischen niedern Gerichten hatte durchblicken lassen, wird befunden, daß dieses wohl und theuer erworbene jus supremi imperii in dem ganzen Lande und über alle Herrschaften darin den hohen Ständen ganz allein gehöre und dem Hochstift gar keine andern Rechte zuständig seien, als welche die Verträge und Documente demselben zutheilen. In diesem Sinne wird dem Abgeordneten des Bischofs ein Schreiben behändigt. Die Antwort des bischöflichen Abgeordneten, in welcher

dieser sein Befremden über jene Erklärung kund giebt, wird dem Abschiede beigelegt und dem Landvogt der Auftrag gegeben, darauf zu achten, daß der Vertrag von 1509 pünktlich gehalten werde, gegen Contraventionen sofort zu reclamieren und die landesherrlichen Rechte zu wahren. Absch. 240, § 31. || **441.** (1765.) Abgeordnete des Bischofs erkundigen sich in Privatbesuchen über die Vorschläge, welche etwa von beiden Seiten zur Beilegung der schwebenden Streitigkeiten gemacht werden könnten mit Beisetzung der Frage wegen der Landesherrlichkeit. Die Gesandten sind ohne Instruction, lassen es bei dem vorjährigen Abschied bewenden und empfehlen dem Landvogt genaue Wachsamkeit über die landesherrlichen Rechte. Absch. 250, § 28. || **442.** (1766.) Es bleibt bei dem Inhalt der frühern Abschiede. Dem Landvogt wird aufgetragen, die den acht Orten in jenen Gerichten zuständige Landesherrlichkeit und die andern Rechte zu handhaben und auszuüben. Hiemit soll künftig dieser Artikel aus dem Abschied wegfallen. Absch. 266, § 28. || **443.** (1769.) Der Bischof schlägt vor, zur Beilegung der vielen Differenzen ein Project einzugeben. Der Landvogt wird beauftragt, wenn ein solches ihm eingegeben werde, es den Ständen einzuschicken. Absch. 306, § 37. || **444.** (1770.) Von Seite des Bischofs ist im Laufe des Jahres nichts eingelangt. Der Landvogt wird beauftragt, über die landesherrlichen Rechte zu wachen und sie auszuüben, Eingriffe in dieselben an die Stände zu berichten. Lucern und Unterwalden wünschen zu wissen, was für einen Weg man zur Hebung der Streitigkeiten einschlagen wolle, ob durch Negotiation mit einem fürstlichen Agenten oder nach und nach auf den Syndicaten durch zu verordnende Commissarien. Absch. 316, § 35.

m. Wegen Obsignation in einem den Vogteiverwalter Ammann zu Gottlieben betreffenden Criminalfall.

Art. 445. (1776.) Nach Verhaftung des Vogteiverwalters Joh. Konrad Ammann zu Gottlieben, welcher sich namhafter Betrügereien schuldig gemacht hatte, entstand ein Streit zwischen dem Landvogteiamt und der fürstlich constanzischen Regierung, ob die Obsignation des ammannischen Vermögens in diesem Criminalfalle und die etwa erfolgende Civil- und Concurshandlung der niedergerichtlichen oder der hoheitlichen Judicatur zustehe. Die Provisionalorte hatten beide für das Landvogteiamt in Anspruch genommen. Es wird nun die eine Entgegnung enthaltende Zuschrift des Bischofs vorgelegt. Dieselbe wird nebst einem Memoriale des Landvogteiamts dem Abschiede ad referendum beigefügt, damit die Stände sich über eine dem Bischofe zu gebende definitive Erklärung aussprechen können. Absch. 376, § 36. || **446.** (1777.) Obgleich bei dieser erlassenen Erklärung der Bischof sich zu beruhigen scheint, tragen Uri und Schwyz darauf an, zum Verhalt der Beamten in dergleichen Fällen ein Reglement aufzustellen. Die Gesandtschaften von Bern und Lucern sind mit Vollmacht versehen, das Angemessene zu Auseinandersetzung der Fälle festsetzen zu helfen, wie es auch Nidwalden wünscht. Zürich hingegen sieht die Unmöglichkeit ein, alle Fälle, die sich ereignen könnten, vorauszusehen und hält es für das Angemessenste, es bei bisheriger Uebung zu belassen und die Fälle abzuwarten. Ihm treten Obwalden, Zug und Glarus bei. Die vorher genannten Gesandten referieren. Absch. 392, § 35.

B. Mit der Abtei St. Gallen.

[Zürich, Bern und Abt von St. Gallen: Art. 447—461. 471—493; acht Orte: Art. 462—464. 499—515. 517. 518. 521. 523. 525—534; zehn Orte: Art. 465—470. 494—498. 516. 535—549; katholische Orte: Art. 519. 522. 524; Zürich und Bern: Art. 520.]

a. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Meßmer zu Sitterdorf und Zihlschlacht.

Art. 447. (1747.) Zürich und Bern verlangen für die Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht das Recht, die Kirchenpflege und die Meßmer zu wählen, da auch andere Gemeinden, welche mit denselben in gleichen

Rechten stehen, ja auch die in den fürstlich sanctgallischen Herrschaften liegenden dieses Rechtes theilhaftig seien, während die Gesandtschaft des Fürstabts diesem als dem Collator das Recht den Meßmer zu wählen vindiciert und sich in Beziehung auf die Aufstellung der Kirchenpfleger auf den bisherigen Posseß und den Vertrag von 1606 beruft. Nachdem Zürich und Bern noch mehrere Gründe für ihr Verlangen vorgebracht und sich auf die Dispositionen des Landsfriedens berufen haben, ersuchen sie die Gesandtschaft des Fürstabts, diese Gründe ihrem Herrn vorzutragen. Absch. 41, § 26. || **448.** (1748.) Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen. Der Abt hatte auf das vorige Jahr gestellte Verlangen in einem Schreiben vom 21. November 1747 bereits geantwortet, daß er nicht anders, als bei seinen Kirchenrechten bleiben könne, welche sich auf den Vertrag von 1606 und den Receß von 1723 stützten, und den wegen ihrer Excesse und Unfugen strafbaren Leuten die Collatur dieser Stellen nicht überlassen könne. Ebendasselbe antwortet nun der Gesandte des Fürstabts, will aber das Angehörte demselben hinterbringen und seine zweckdienlichen Vorstellungen beifügen. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß dem Abte für vorgefallene Insolentien und respectlose Aufführung Satisfaction zu Theil werden solle. Absch. 51, § 18. || **449.** (1749.) Zürich und Bern stellen nochmals ebendasselbe Verlangen. Der Gesandte des Abts weist auf das strafbare und respectwidrige Benehmen dieser Gemeinden hin, die noch unlängst sich geweigert hätten, ihre Kirchenrechnung zu Handen des Fürsten abzulegen, und eröffnet instructionsgemäß, daß der Fürstabt von seinen Kirchenrechten nicht weichen werde und bei den im Schreiben vom 21. November 1747 an Zürich eröffneten Erklärungen bleibe. Die Gesandten bedauern das Benehmen dieser Gemeinden und finden eine Satisfaction dafür am Platze, ersuchen aber den Gesandten des Abts die von ihnen gemachten Vorstellungen demselben zu referieren. Absch. 64, § 20. || **450.** (1750.) Die Gesandten von Zürich und Bern machen sich gegenüber dem Fürstabte anheischig, die Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht anzuweisen, auf die Erwählung der Kirchenpfleger zu verzichten, wenn der Abt ihnen die Bestellung eines Meßmers überlasse und den von der Gemeinde Erwählten zum Bezug und Genuß des Meßmerguts admittiere. Die Gesandtschaft des Abts erklärt ohne Instruction zu sein und von den dem Abte durch den Vertrag von 1606 und den Abschied von 1723 gegebenen Rechten nicht weichen zu können. Den Vorschlag Zürichs und Berns will sie jedoch dem Abte referieren. Absch. 75, § 19. || **451.** (1751.) Der Streit wegen der Erwählung der Kirchenpfleger in den Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht wurde im Laufe des Jahres erledigt, der wegen Besetzung der Meßmerstelle in diesen beiden Gemeinden durch Vermittlung des Landammanns dem Ende näher geführt. Der Abt von St. Gallen läßt nun wegen dieser letztern den Antrag stellen, die Gemeinden möchten ihm einen Dreiervorschlag präsentieren, aus welchem er dann einen Meßmer ernennen wolle; gefalle ihm keiner der Vorgeschlagenen, so wolle dann er drei vorschlagen, aus welchen die Gemeinde einen zu wählen habe. Was die jetzt fungierenden Meßmer betreffe, so versichern die sanctgallischen Gesandten, daß der Abt, wenn die Gemeinden sie auf den Vorschlag setzen werden, dieselben nach vorangegangener Abbitte wieder ernennen werde. Die Gesandten nehmen den Vorschlag **ad referendum**, ersuchen aber die Gesandtschaft des Abts dahin zu wirken, daß derselbe die dermaligen Meßmer ohne weitern Vorschlag bei ihrem Amte belassen möchte. Absch. 85, § 17. || **452.** (1752.) Zürich und Bern dringen ernstlich auf Erledigung dieses Streites und verlangen, daß zu Sitterdorf und Zihlschlacht die alten Meßmer eingesetzt werden, und daß künftig die Gemeinden deren Wahl haben; ferner daß sie auch ihre Kirchenpfleger zu wählen befugt seien. Die Gesandtschaft des Abts, welche angenommen hatte, das obige Vergleichsproject sei genehmigt, referiert das Angehörte dem Abte. Absch. 104, § 20. || **453.** (1753.) Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen. Der Gesandte des Abts erklärt, daß der Abt in dieses Begehren nicht einwilligen könne und sich auf die „hallwylische Ueber-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommnus" und den Rabholzischen Receß von 1723 berufe und diese Sache dem eidgenössischen Rechte überlassen werde. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern, daß sie ganz gern den landsfriedlichen Richter werden sprechen lassen. Absch. 119, § 18. || **454.** (1754.) Der abt-sanctgallische Gesandte bezieht sich instructionsgemäß auf den Abschied von 1723 und ein Instrument von 1730 und macht sich anheischig diese Sache dem unparteiischen Recht anheimzustellen. Zürich und Bern schlagen als Auskunftsmittel vor, es sollen von jeder der beiden Gemeinden zu den Meßmerdiensten drei taugliche Männer, unter welchen auch die von dem Abte einstweilen verordneten sich befinden, vorgeschlagen werden, aus welchen dann der Abt einen wählen möge. Absch. 131, § 19. || **455.** (1755.) Der Abt von St. Gallen will in eine Beilegung dieser Differenz nicht eintreten, bevor der Streit wegen des Beisitzes bei der Kirchenrechnung zu Zihlschlacht beendigt ist. In Beziehung auf diesen können sich aber Zürich und Bern mit dem Abte nicht vereinbaren. Absch. 146, § 23. || **456.** (1756.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte behauptet nochmals, gestützt auf den Revers von 1606 und den sogenannten Auffendungscontract von 1734, daß dem Abt kraft der an sich gebrachten Collatur zu Sitterdorf die Bestellung obiger Aemter zugehöre. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären den Revers von 1606 durch die Landsordnung von 1712 aufgehoben. Absch. 159, § 23. || **457.** (1757.) Da keine Vereinbarung stattfinden kann, so wird gut befunden, daß der Abt von St. Gallen und der Gerichtsherr Muralt kluge Männer wählen sollen, welche die Sache zu einem Entscheid zu führen bemüht sein möchten. Absch. 173, § 19. || **458.** (1760.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte erklärt, daß der Abt den Vorschlag von 1754 annehmen wolle. Absch. 203, § 21. || **459.** (1761.) Man vereinigt sich auf das 1754 vorgeschlagene Vergleichsproject, welches den Hoheiten zur Genehmigung überbracht wird. Absch. 210, § 19. || **460.** (1762.) Der Vergleich von 1754 wird von den Gesandten unterschrieben. Absch. 219, § 19.

b. Wegen Citation des Pfarrers zu Sitterdorf.

Art. 461. (1747.) Die Gesandten von Zürich und Bern verlangen Satisfaction für die dem Pfarrer zu Sitterdorf von Ammann Baumann in der Ebmatt angethane Gewaltthätigkeit, sowie dafür, daß der Pfarrer von Sitterdorf dem Landsfrieden zuwider nach Oberberg citiert worden sei. Das Verlangen wird von der Gesandtschaft des Abts **ad referendum** genommen. Absch. 41, § 26.

c. Wegen Beeidigung bei Kundschaftsverhören.

Art. 462. (1748.) Der Landvogt zeigt an, daß das fürstliche Stift St. Gallen nicht mehr zugeben wolle, daß die Leute aus denjenigen Herrschaften, aus denen die Mannschaft nach St. Gallen gehöre und den Eid daselbst leiste, nach Frauenfeld citiert und daselbst beim Eid verhört werden. Die Gesandten hinterbringen dieß ihren Obrigkeiten. Absch. 49, § 23. || **463.** (1749.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte ist ohne Instruction; die Behandlung der Sache wird auf künftiges Jahr verschoben, unterdessen soll das Stift St. Gallen die Begründung seiner Rechte in die Orte senden. Absch. 62, § 30. || **464.** (1750.) Die fürstlich sanctgallischen Beamten berufen sich auf die Verträge von 1501 und 1512 und auf den Abschied von 1520, aus welchen sich ergebe, daß die Leute aus den Orten, wo die Mannschaft nach St. Gallen gehöre, zu keinem andern Eide außer demjenigen, welchen sie dem Gotteshause und den vier Schirmorten schwören, gedrängt werden sollen. In Folge dessen wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß künftig die zu Kundschaftsverhören nöthigen Personen zu St. Gallen eidlich verhört werden sollen. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 73, § 29. || **465.** (1751.) Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen dafür, daß in dem angegebenen Fall die Beeidigung in St. Gallen vorgenommen werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solle; Zürich und Bern schließen sich an, doch mit dem Zusatze, daß die Kundschaften von sanctgallischen Amtleuten im Lande und nicht zu St. Gallen verhört werden sollen. Glarus will es bei der alten Uebung belassen, nach welcher die Kundschaften vom Landvogt verhört werden, und behält sich vor, dieses Recht durch seine Landvögte ausüben zu lassen. Absch. 83, § 17. ‖ **466.** (1752.) Uri und Glarus tragen auf eine nähere Untersuchung der Sache durch den Landvogt an, und Zürich und Bern haben kein Bedenken, eine solche vor sich gehen zu lassen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug halten die Sache für hinlänglich untersucht und lassen es beim vorigen Abschied bewenden. Die Gesandtschaft von Freiburg ist instruiert, in Sachen abzusprechen, will sich aber einer Untersuchung nicht widersetzen; die von Solothurn, die Beeidigung dem Stift St. Gallen zu überlassen; da sie aber dafür keine Instruction besitzt, ob die Beeidigung zu St. Gallen oder an dem Wohnort der Betreffenden vorgenommen werden soll, so referiert sie; eine Untersuchung mag sie wohl gestatten. Absch. 102, § 18. ‖ **467.** (1753.) Das Landvogteiamt setzt auseinander, daß St. Gallen zweierlei Herrschaften habe, in welchen ihm die Mannschaft gehöre, erstens die sogenannten Malefizorte, sodann Hagenwyl, Roggwyl, Hefenhofen und Moos, welche dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag unterworfen seien; in andern Herrschaften, als Blidegg und Zihlschlacht, habe St. Gallen keine Judicatur, sondern nur die Mannschaft; an allen diesen Orten, mit Ausnahme der Malefizorte, seien in allen Vorfallenheiten bis jetzt alle Kundschaften nach Frauenfeld gefordert und von den Landvögten in den Eid genommen worden. Eine nun aufgestellte Commission hingegen berichtet, daß nach Erwägung des Abschiedes von 1752, des gütlichen Vertrags von 1501 (Art. 4 und 9), des Vertrags von 1512 (Art. 2) und des Abschieds von 1520 der Landvogt die Inhaber von Blidegg und Hagenwyl nimmermehr in den Eid zu nehmen habe, und daß, wenn Leute aus diesen Herrschaften zur Kundschaft nach Frauenfeld citiert worden seien, dieß gegen die klaren Verträge und ohne Wissen von St. Gallen geschehen sei. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn nehmen die Sache ad referendum; die von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei ihren 1751 gegebenen Erklärungen bewenden und referieren das Angehörte. Glarus läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden und behält sich vor, das Recht, die Kundschaften zu verhören, durch seine Landvögte ausüben zu lassen. Absch. 117, § 19. ‖ **468.** (1754.) Das Stift St. Gallen beruft sich wiederum auf die Artikel 4 und 9 des gütlichen Vertrags von 1501 und den Abschied von 1520; aus Liebe zum Frieden macht es aber folgenden Vorschlag: Aus denjenigen Herrschaften, in welchen das Stift blos die Mannschaft ohne Judicatur hat, und welche Particulargerichtsherren inne haben, mögen die Kundschaften an das Landvogteiamt avociert werden, jedoch mit Beifügung der Ursache der Citation; in den andern Herrschaften aber, wo das Stift neben der Mannschaft auch mehr oder weniger Judicatur besitzt, sollen die Einwohner derselben an keinem andern Ort als zu St. Gallen zur Kundschaftsaussage beeidigt werden. Wenn aber auch von diesen Orten die Stellung einer Person nach Umständen nothwendig erfunden würde, so werde der Abt sich nicht weigern, dieselbe auf gehörige Requisition an das Landvogteiamt gehen zu lassen. Die Instructionen der Gesandten gehen auseinander, so daß man sich zu keinem gemeinsamen Entschluß vereinigen kann. Endlich wird der Landschreiber Baron von Reding begwältiget, Namens der zehn Orte mit dem Deputierten des Abts sowohl hierüber, als wegen Johannes Brülmann zu unterhandeln und einen Entwurf zu einem Vergleiche zur Approbation zu Stande zu bringen. Absch. 129, § 15. ‖ **469.** (1755.) Der Landschreiber hat mit Deputierten des Abts sich auf folgendes Project vereinigt: Künftig soll aus den Herrschaften, wo das Stift St. Gallen die Mannschaft ohne Judicatur hat (Zihlschlacht, Blidegg, Hauptwyl) und aus den Herrschaften, wo das Stift nebst der Mannschaft die Judicatur besitzt und die dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag unterworfen sind (Roggwyl, Hagenwyl, Hefenhofen und Moos) das

Oberamt die Leute vor sich bescheiden und den Eid in Kundschaftssachen abnehmen können; doch soll der Landgerichtsdiener oder derjenige, welcher die Leute zu citieren den Auftrag hat, dem Amtmann des Orts anzeigen, daß der Citierte zur Kundschaftsaussage berufen worden sei; übrigens soll es lediglich beim Spruche von 1501, 1512 und beim Abschiede von 1520 verbleiben. Was die sogenannten Malefizorte anbetrifft, so sollen aus denselben die Kundschaften nirgends anders als zu St. Gallen beeidigt und verhört werden. Wenn aber aus diesen Orten die persönliche Stellung einer Kundschaft nöthig erachtet wird, wird der Fürstabt auf gehörige Requisition und im Falle der Noth selbige dem Landvogteiamt zuweisen. Absch. 144, § 20. || **470.** (1756.) Obiges Project wird beiderseits genehmigt, von Seite der regierenden Orte unter der Bedingung, daß der Fürst den Brülmann betreffenden Proceß unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechte fallen lasse, (wozu sich der Fürst wirklich verstand. S. Nr. 498). Absch. 157, § 18.

d. Wegen Beisitz des Obervogts bei Ablegung der Kirchenrechnungen zu Salmsach und Romanshorn.

Art. 471. (1750.) Der Obervogt zu Romanshorn spricht das Recht des Beisitzes bei Ablegung der Kirchenrechnungen zu Salmsach und Romanshorn an und begründet dieses Recht damit, daß die reformierte Pfarre zu Romanshorn sammt dem Kirchengut ein wahres sanctgallisches Lehen vor und nach dem Landsfrieden gewesen sei und noch sei und jedem Pfarrer vom Fürsten zu St. Gallen geliehen und übergeben werde; ferner wird aus der Eidesformel, daß ein jeweiliger Pfarrer besorgt sein wolle, daß das Kirchengut nicht abnehme, das Recht der Aufsicht für den Obervogt abgeleitet. Die Gesandten von Zürich und Bern stellen der Gesandtschaft des Abtes vor, daß seit Errichtung des Landsfriedens niemals jemand von Seiten St. Gallens, als eines Collators, bei Ablegung dieser Kirchenrechnung zugegen gewesen sei, zumal solches Kirchengut ein rein evangelisches sei und es an den meisten Orten des Thurgaus also gehalten werde. Die fürstlichen Gesandten, ohne Instruction, wollen das Angehörte referieren. Absch. 75, § 20. || **472.** (1751.) Von Seite St. Gallens wird das Begehren des Beisitzes wiederholt. Es wird entgegnet, daß der Landsfriede die deutliche Bestimmung enthalte, daß jeder Religionstheil das Seinige selbstständig verwalten solle, und daß man nicht hoffe, daß der fürstliche Obervogt in einer rein evangelischen Sache die Hand haben wolle. Das Angehörte wird ad referendum genommen. Absch. 85, § 18. || **473.** (1752.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sprechen die Erwartung aus, daß das Stift von seinem Begehren abstehen werde. Der Gesandte des Abts entgegnet, daß der Beisitz dem Stifte als Lehenherrn gehöre, und wenn früher die Obervögte den Beisitz unterlassen hätten, so könne dadurch das Recht des Beisitzes nicht verloren gehen. Absch. 104, § 21. || **474.** (1753.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern wiederholen ihr Begehren. Der Abt aber erklärt wiederum, daß er als Collator und Lehenherr das Recht des Beisitzes habe und diese Sache an das Recht kommen lassen wolle. Die Sache wird ad referendum genommen. Zürich und Bern erwarten die definitive Erklärung, daß diese Streitsache an das Recht kommen solle. Absch. 119, § 19. || **475.** (1754.) Der fürstliche Gesandte wiederholt sein Begehren mit ebendenselben Motiven und schlägt wiederum das Recht vor. Zürich und Bern erklären, daß in einer Sache, welche allein der evangelischen Besorgung zukomme, selbst nach dem Wortlaute des Landsfriedens die angeführten Titel keinen Einfluß haben können, und daß durch den verlangten Beisitz das Kirchengut unnöthiger Weise beschwert würde. Sie machen den Vorschlag, daß, wenn Einsicht in die Administration des Guts begehrt werde, Einleitung dazu gemacht werden könnte. Der fürstliche Gesandte nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Absch. 131, § 20. || **476.** (1755.) Der Gesandte des Abts besteht wiederum auf seinem Begehren; Zürich und Bern berufen sich hingegen auf den Landsfrieden. Absch. 146,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 24. || **477.** (1756.) Die Gesandten von Zürich und Bern ersuchen den Gesandten des Abts, demselben ihre schon früher dargelegten Gründe nachdrücklich vorzustellen, damit endlich das Geschäft zu einem Entscheide geführt werde. Absch. 159, § 24. || **478.** (1757.) Es kommt keine Vereinbarung zu Stande. Die Gesandten beendigen die Verhandlung mit dem Wunsch, „das Geschäft möchte durch eint- und andere Mittel seinen Ausweg finden". Absch. 173, § 20. || **479.** (1760.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte erklärt, daß, wenn dem Abte, als Collator, Lehen- und Gerichtsherrn, die Abnahme der Kirchenrechnung zu Salmsach zuerkannt werde, er dann den Vorschlag von 1754 wegen Abnahme der Kirchenrechnung zu Zihlschlacht (Art. 487. 491) annehmen werde. Die Gesandten von Zürich und Bern haben dafür keine Instruction. Absch. 203, § 21. || **480.** (1761.) Auf das Ansuchen der fürstlichen Gesandtschaft, Zürich und Bern möchten dem Abt, als Collator, Gerichts- und Lehenherrn zu Salmsach, die Abnahme der Kirchenrechnung überlassen, sprechen die Gesandten dieser Stände die Hoffnung aus, der Abt werde diese geringfügige Ansprache aufgeben, zumal da der Landsfriede deutlich dagegen spreche; sie nehmen übrigens das Angehörte **ad referendum**. Absch. 210, § 19. || **481.** (1762.) Der Abt wiederholt sein Verlangen. Die Gesandtschaft von Zürich erklärt dasselbe dem Landsfrieden zuwiderlaufend, nimmt es aber, wie auch die bernerische, **ad referendum**; die letztere ist der Ansicht, daß es unpassend sei, wenn die Gemeinde das Kirchengut verwalte, ohne jemand Rechnung davon zu geben, daß es aber am zweckmäßigsten sei, sie zu Handen des Collators abzulegen. Absch. 219, § 19. || **482.** (1763.) Die Gesandtschaft des Fürstabts wiederholt dessen Ansprüche; die Gesandten von Zürich und Bern bleiben aber wiederum bei der Verordnung des Landsfriedens und begehren, daß diese Sache künftig nicht mehr zur Sprache gebracht werde. Absch. 229, § 21.

e. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Abnahme der Kirchenrechnung von Zihlschlacht.

Art. 483. (1750.) Der Gerichtsherr von Oetlishausen, von Muralt, beschwert sich, daß der Abt von St. Gallen verlange, daß die Kirchenrechnung von Zihlschlacht von den evangelischen Kirchenpflegern zu seiner, des Collators, und nicht mehr zu des Gerichtsherrn Handen abgelegt werden soll. Die Gesandten von Zürich und Bern machen der Gesandtschaft des Abts Vorstellungen dagegen; diese, ohne Instruction, nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 75, § 21. || **484.** (1751.) Folgende Uebereinkunft wird **ad referendum** genommen: Der Abnahme der Kirchenrechnung soll nicht nur der Abt von St. Gallen als Collator, sondern auch von Muralt als Gerichtsherr beiwohnen und jeder sein Emolument genießen. Die weitere Verhandlung wird der Correspondenz überlassen. Absch. 85, § 17. || **485.** (1752.) Zürich und Bern dringen ernstlich auf Erledigung des Streites und verlangen, daß dem Gerichtsherrn zu Zihlschlacht, von Muralt, die Abnahme der Kirchenrechnungen überlassen bleibe, ohne daß der Collator sich darein mische. Der abt-sanctgallische Gesandte, der bisher geglaubt hatte, obiges Vergleichsproject sei genehmigt, nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 104, § 20. || **486.** (1753.) Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen. Der Abt läßt erklären, daß er demselben nicht entsprechen könne und die Sache dem eidgenössischen Rechte überlassen werde. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, ganz gern den landsfriedlichen Richter sprechen zu lassen; inzwischen würden sie verfügen, daß das Kirchengut wohl verwaltet und die Sachen nach dem Landsfrieden besorgt werden. Absch. 119, § 18. || **487.** (1754.) Der abt-sanctgallische Gesandte macht den Vorschlag, zur Ersparung der Kosten die Kirchenrechnung von Zihlschlacht zugleich mit der von Sitterdorf abzunehmen. In Beziehung auf die Stellen der Kirchenpfleger wird von Zürich und Bern vorgeschlagen, die Gemeinde möge zwei Personen und der Gerichtsherr eine dritte bezeichnen und aus diesem Dreiervorschlag der Abt eine wählen. Die Con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

currenz des Stifts St. Gallen bei Abnahme der Kirchenrechnung neben dem Gerichtsherrn geben die beiden Stände nicht zu; hingegen sind sie damit einverstanden, daß dem Stifte auf Begehren die Kirchenrechnung zur Einsicht könne mitgetheilt werden. Der abt-sanctgallische Gesandte nimmt diese Vorschläge ad referendum. Absch. 131, § 19. || **488.** (1755.) Der abt-sanctgallische Gesandte behauptet wiederum, gestützt auf den hallwylischen Revers von 1606 und die darin bestimmten Rechte eines Collators der St. Afra-Capelle zu Zihlschlacht und auf das Vereinigungsinstrument des Urbars von 1730, wie auch auf den Abschied von 1723, daß dem Gerichtsherrn freistehe, entweder der Kirchenrechnung persönlich beizuwohnen oder von der Rechnung Einsicht nehmen zu lassen. Zürich und Bern verbleiben ihrerseits bei dem klaren Inhalt des Landsfriedens unabänderlich und vindicieren den Evangelischen allein das Recht der Besorgung ihres Kirchengutes. Absch. 146, § 23. || **489.** (1756.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte behauptet, daß der Abt kraft der an sich gebrachten Collatur zu Sitterdorf, wie der Kauf in dem Kaufbrief von 1734 verzeichnet ist, auch die Abnahme der Kirchenrechnung zu Zihlschlacht erworben habe, während die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß der Revers von 1606 durch die Landesordnung von 1712 aufgehoben und die Abnahme der Kirchenrechnung in der landsfriedlichen Einrichtung von 1718 dem Gerichtsherrn zuerkannt sei. Zudem enthalte das Instrument von 1734 einen Kauf in todte Hand, der nicht zulässig sei, und habe der Gerichtsherr von Muralt mehrmals die Rechnung allein abgenommen, und endlich verordne der Landsfriede deutlich, daß die evangelischen Kirchengüter durch Evangelische sollen verwaltet werden. Die Gesandten stellen an den Abt das Verlangen, er möchte sich bis Martinstag erklären, ob er dem 1754 gemachten Vorschlag beitreten wolle. Uebrigens wird eine Copie des Kaufbriefs von 1734, die den Verkauf in todte Hand enthält, in den Abschied ad referendum genommen. Absch. 159, § 23. || **490.** (1757.) Da die bisher vorgeschlagenen Mittel zur Vereinbarung erfolglos geblieben sind, so wird für passend erachtet, daß der Abt von St. Gallen und der Gerichtsherr Muralt kluge und erfahrene Männer wählen, die sich zu bemühen haben, die Sachen auszutragen. Absch. 173, § 19. || **491.** (1760.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte nimmt instructionsgemäß den Vorschlag von 1754 endlich an, jedoch unter folgenden zwei Bedingungen: 1) daß der Gerichtsherr von Oetlishausen den wirklichen Status der St. Afra-Capelle zu Zihlschlacht getreulich eingebe und dann die Rechnungen jedesmal, d. i. von zwei zu zwei Jahren zur Genehmigung einzusenden verbunden sein solle; 2) daß die Abnahme der Rechnungen zu Salmsach dem Fürstabte, als Collator, Lehen- und Gerichtsherrn, zuerkannt werde. Die Gesandten von Zürich und Bern sind für diese zwei Bedingungen ohne Instruction. Absch. 203, § 21. || **492.** (1761.) Man vereinigt sich auf folgenden Vorschlag, welcher zur Genehmigung in den Abschied genommen wird: Bei sich ergebenden Vacanzen der Kirchenpflegerstellen schlägt die Gemeinde aus den Ihrigen zwei Personen vor, der Gerichtsherr eine dritte aus der Gemeinde; aus diesem Dreiervorschlag wählt der Abt eine zum Kirchenpfleger. In Beziehung auf die Abnahme der Kirchenrechnung der St. Afra-Capelle wird vereinbart: Dem Abte ist der Status des dermaligen Kirchenguts vorzulegen. Künftig soll dann die Rechnung je zu zwei oder drei Jahren vom Gerichtsherrn ohne Concurrenz einer Person von fürstlich sanctgallischer Seite abgenommen und nachher dem Abt zur Einsicht und Kenntnißnahme übersandt werden, alles so, daß weder der Landsfriede, noch Sprüche, Verträge und Gerechtsame irgend eines Theiles benachtheiligt werden. Absch. 210, § 19. || **493.** (1762.) Dieser Vorschlag wird genehmigt und von den Gesandten unterschrieben. Abweichend vom Vorschlage heißt es darin, daß die Rechnung dem Abte zur Einsicht und Genehmigung übersandt werden soll. Absch. 219, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Wegen Citation eines Angehörigen von Hefenhofen.

Art. 494. (1751.) Johannes Brülmann von Hefenhofen, einer sanctgallischen Herrschaft, von wo die Mannschaft dem fürstlichen Stift zugehört, die aber sonst dem gerichtsherrischen Vertrag unterworfen ist, war, weil er sich in Worten gegen das Mannschaftsrecht verfehlt hatte, zur Bestrafung nach St. Gallen citiert und mit Execution auf seine hinter St. Gallen liegenden Güter bedroht worden. Das Stift beharrt auf dessen Stellung; vom Landvogte war ihm verboten worden sich zu stellen. Unter solchen Umständen wird der Landvogt beauftragt, den Bericht des frühern Landvogts Tscharner und das vom Fürstabt an denselben gerichtete Schreiben zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beizulegen. Absch. 83, § 18. || **495.** (1752.) Der abtsanctgallische Gesandte erklärt, daß Brülmann nach St. Gallen wirklich citiert worden sei, und daß der Abt vermöge des Mannschaftsrechtes und des von Brülmann geleisteten Huldigungseides das Recht dazu gehabt habe. Er beruft sich dafür auf Art. 9 des zwischen den zehn Orten und dem Gotteshaus St. Gallen 1501 errichteten Vertrags und den Art. 2 des Spruches von 1512, welch letzterer Artikel deutlich zeige, daß das Recht der Bestrafung nicht blos auf die sanctgallischen Malefizorte, sondern auch auf die andern Orte in der Landgrafschaft sich beziehe, wo die Huldigung und das Mannschaftsrecht dem Gotteshaus St. Gallen zustehe; er bezieht sich zugleich auf die vom Abte den Orten zugeschickte Information. Dem Landvogt wird in Folge dessen aufgetragen, die Klage anzuhören, Kundschaft zu erheben, einen Inquisitionsproceß üblichermaßen zu formieren und denselben den Orten einzuschicken. Das Decret des Stifts St. Gallen vom 19. December 1747, welches den Angehörigen verbietet, ohne Bewilligung des Fürstabts in fremde Kriegsdienste zu treten, wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 102, § 19. || **496.** (1753.) Die Ansichten der Gesandtschaften gehen auseinander; die Sache wird daher ad **referendum** genommen. Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren befinden, daß dem Stift keineswegs zugestanden werden könne, in seine Decrete und Mandate, wie das 1747 geschehen sei, zu inserieren, daß die Dawiderhandelnden als solche, die ihre Pflicht und ihren Eid gebrochen hätten, angesehen werden sollen; übrigens nimmt sie das Angehörte ad **referendum**. Absch. 117, § 19. || **497.** (1755.) Der Landschreiber von Reding hatte unter anderm wegen dieser Angelegenheit mit Deputierten des Abts eine Conferenz. Diese berufen sich wiederum auf den Vertrag von 1501 und den Art. 2 des Spruches von 1512, während von Reding auf den Abschied von 1680 sich beruft. Zu der Erlassung des Decrets von 1747 hält sich der Fürstabt nach den Verträgen befugt; er will aber gestatten, demselben hinzuzufügen, daß die Dawiderhandelnden nach Umständen „für Pflicht- und Eidgebrochene" würden angesehen und je nach Beschaffenheit des Fehlers von den Orten oder seiner fürstlichen Gnaden nach den Verträgen zur Verantwortung gezogen und bestraft werden sollen. Absch. 144, § 20. || **498.** (1756.) Der Fürstabt läßt erklären, daß er Brülmanns wegen von weiterer Klage abstehen wolle, jedoch ohne daß dadurch seinen Rechten und Gerechtsamen Abbruch geschehe und die Verträge von 1501 und 1512 alteriert werden. Bei dieser Erklärung läßt man es mit Vorbehalt beiderseitiger Rechte bewenden. Absch. 157, § 18.

g. Wegen der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten.

Art. 499. (1757.) Aus Anlaß des Kaufes der Mühle im Tooß durch die Statthalterei Wyl (s. Justizsachen Art. 599) hatte das Stift St. Gallen die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten beansprucht. Die Gesandten von Zürich und Bern wenden ein, daß die Stände schon bei der ersten Einnahme des Thurgaus das bekommen hätten, was der vorhergehende Besitzer gehabt hätte, nämlich die vollständige Souveränität im Thurgau. Wenn der Abt dieselbe in den Malefizorten anspreche, so müsse er erweisen, daß er sie **titulo exem-**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tionis oder acquisitionis besitze; die regierenden Orte hingegen könnten landesherrliche Acte aufweisen, einen schon von 1491, also ehe das Malefiz an die Orte gekommen sei, und diejenigen, welche wegen Reislaufens das Leben verwirkt hätten, seien immer nicht den zehn Orten, sondern den acht zur Strafe überwiesen worden; ferner besäßen die Stände das Recht, die Unehelichen und Einzüglinge zu erben, was jederzeit als ein Annexum der Landesherrlichkeit angesehen worden sei, woraus hervorgehe, daß die schönen jura, welche das Stift St. Gallen besitze, nur jura concessa seien. Weil endlich nach der Regel des gemeinen Rechtes alles, was in territorio, auch de territorio sei, so müsse von Seite des Stifts auch der ganze Beweis geführt werden. Aus diesen Gründen behalten sich Zürich und Bern ihre landesherrlichen Rechte auf's feierlichste vor. Die übrigen Gesandten lassen sich auf diese Frage nicht ein. Glarus will das Stift bei Sprüchen und Verträgen verbleiben lassen. Absch. 171, § 26. ‖ **500.** (1758.) Zürich und Bern legen ein Memorial, betreffend die Unzulässigkeit der Landesherrlichkeit des Stifts St. Gallen in den Malefizorten vor und fordern die übrigen Gesandten auf, ihre landesherrlichen Rechte zu wahren. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind ebenfalls nicht gesinnt, ihre landesherrlichen Rechte dieser Enden zu vergeben, lassen es übrigens bei Sprüchen und Verträgen bewenden und wollen das eingegebene Memorial in den Abschied nehmen. Absch. 181, § 31. ‖ **501.** (1759.) Zürich und Bern beziehen sich auf ihr voriges Jahr eingegebenes Memorial und machen sich anheischig in eine nähere Untersuchung einzutreten; seien aber die andern Stände verschiedener Ansicht, so müßten sie auf ihren landesherrlichen Rechten bestehen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wollen den fürstlich-sanctgallischen Gesandten anhören. In Folge dessen wird an denselben die Frage gestellt, ob das Gotteshaus St. Gallen in den Malefizorten die Landesherrlichkeit anspreche oder nicht. Der Gesandte erklärt, darüber keine Instruction zu haben, und fügt bei, daß der Fürst jedenfalls der Enden nichts mehr anspreche, als was Sprüche und Verträge ihm zueignen. Eben dieselbe Frage wird nun in einem Schreiben an den Abt gestellt. Zugs Gesandtschaft eröffnet, daß, wenn keine gütliche Auskunft erzielt werde, die Landesordnung in Kraft bleiben soll; die von Glarus stimmt diesem Schreiben bei und wünscht, daß durch eine einläßliche Untersuchung die Differenz beseitigt werden möchte. Absch. 190, § 27. ‖ **502.** (1760.) Der Abt hatte im Laufe des Jahres auf die gestellte Frage eine Erklärung gegeben. Diese scheint Zürich nicht klar; daher hält es für erforderlich, dem Abte zu erklären, daß eben die Landesherrlichkeit in den Malefizorten einzig und allein den acht regierenden Orten zuständig sei, wie das 1758 dem Abschied beigelegte Memorial deutlich beweise. Uebrigens lassen es die zürcherischen Hoheiten auch bei dem verbleiben, was Sprüche und Verträge zugeben. Bern läßt seine Rechte bestens verwahren, protestiert gegen alles, was denselben zu nahe tritt, und schließt sich der von Zürich vorgeschlagenen Erklärung an. Die Gesandten von Lucern und Uri finden die vom Abt gegebene Erklärung hinreichend und lassen es bei Sprüchen und Verträgen bewenden; die von Schwyz und Unterwalden wollen dem Stifte zum Nachtheil der Landesherrlichkeit nicht mehr zueignen, als was ihm gebührt, hingegen ihm auch nichts von dem entziehen, was ihm gehört; die von Zug und Glarus sind instruiert vom Stifte eine nähere Erklärung zu begehren. Absch. 201, § 31. ‖ **503.** (1761.) Zürich und Bern bestehen darauf, daß der Abt von St. Gallen eine unumwundene, deutliche Erklärung abgeben solle, ob er die Landesherrlichkeit in den Malefizorten anspreche, oder daß, wenn eine solche nicht erhältlich sei, demselben deutlich erklärt werde, daß die Landesherrlichkeit in diesen Orten niemand anderm zuständig sei, als den regierenden acht alten Orten. Lucern, Schwyz und Unterwalden begnügen sich damit, daß der Fürstabt erst kürzlich in einer Zuschrift das jus supremalus den Ständen zugestanden habe, und finden weitere Schritte unnöthig. Uri's Gesandtschaft sieht diese Sache als eine ausgetragene an und ist ohne Instruction. Zug und Glarus

können dazu Hand bieten, eine Erklärung vom Abte zu verlangen. Da sich nun herausstellt, daß das Stift in einer Beilage zum Abschiede von 1719 sich also geäußert: „Wie daß ihm nicht nur bloßer Dingen die „Gerichtsbarkeit an den quäftionierlichen Orten in Weis' und Form, wie solche im Thurgau insgemein die „Gerichtsherren besitzen, zuständig, sondern unter dem Namen besagter niedern Gerichten wohlermeltem Stift „kundbar und hergebrachter Dingen die wahre und vollkommene, zumalen independente Landsherrlichkeit und „zwar pleno jure zugehörig sei", während in dem Vertrag von 1567 Abt und Stift erklären, daß die zehn Orte die hohe Obrigkeit und das Malefiz haben, so beharren Bern, Zug und Glarus auf der Forderung einer kategorischen Erklärung von Seite des Abtes. Die übrigen Gesandten wollen das Angehörte den Hoheiten hinterbringen. Absch. 208, § 39. ‖ **504.** (1762.) Die vom Abt von St. Gallen 1760 gegebene Erklärung finden Zürich und Bern nicht genügend und halten für nöthig, auf eine deutlichere und positive Erklärung zu dringen oder aber gegen die fürstlichen Ansprüche feierlichst zu protestieren und zu erklären, daß die Landesherrlichkeit in den Malefizorten niemand anderm gehöre, als den acht regierenden Orten. Ihnen schließen sich Obwalden, Zug und Glarus an. Lucern, Uri, Schwyz und Nidwalden finden die vom Abt gegebene Erklärung hinreichend, da er in derselben das jus suprematus zugestehe. Da alle Stände darin einig gehen, daß die Landesherrlichkeit einzig und allein den acht regierenden Orten gehöre, so wird der Entwurf eines Schreibens in diesem Sinne an den Fürstabt dem Abschiede beigelegt, das nach erhaltener Genehmigung von Seite der Hoheiten an denselben abgehen soll. Absch. 217, § 42. ‖ **505.** (1763.) Wiederum sprechen sich alle Stände für Aufrechterhaltung der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten aus. Da aber die Antwort des Fürstabtes zwar weitläufig dessen Rechte aufzählt, hingegen auf die gestellte Frage keine unumwundene Antwort giebt, so halten es die Gesandten von Zürich, Bern, Zug und Glarus für nöthig, entweder nochmals auf eine kategorische Erklärung zu dringen, oder aber im Namen der acht Stände dem Abt zu erklären, daß man die 1719 und alle später von ihm gemachten Ansprüche nicht als begründet anerkenne und sich allein die landesherrlichen Rechte vorbehalte. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden halten die landesherrlichen Rechte durch die beiden fürstlichen Erklärungen für sicher gestellt; will man noch weiter gehen, so wollen sie die Sache ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Der Entwurf eines Schreibens an den Abt wird dem Abschiede beigelegt und über diesen haben sich die Stände bis Martini zu erklären. Absch. 227, § 44. ‖ **506.** (1764.) Sämmtliche Gesandtschaften sind instruiert zu erklären, daß die Landesherrlichkeit in den fürstlich sanctgallischen Malefizgerichten den Ständen allein gehöre und mit Ausschluß von allen Andern zu allen Zeiten und mit allen Kräften beizubehalten und dem fürstlichen Stift St. Gallen ganz nichts davon zuzugestehen sei, daß aber hinwiederum das Stift bei Sprüchen, Verträgen und wohl hergebrachten Rechten unbekränkt verbleiben solle. Das voriges Jahr decretierte Schreiben soll nun, da es von allen Ständen mit Ausnahme Lucerns genehmigt worden ist, abgeschickt werden; Lucern wird ein Termin von vier Wochen gesetzt, seine Erklärung darüber abzugeben. Absch. 240, § 32. ‖ **507.** (1765.) Da die Antwort des Abts auf obiges Schreiben manchen Gesandten ebenso undeutlich, als dessen frühere Schreiben erscheint und der Abt darin auch zu wissen verlangt, was denn unter der Landesherrlichkeit zu verstehen sei, will Zürich ihm deutlich erklären, daß alle Rechte darunter verstanden werden, deren Besitz das Stift nicht durch Kaufbriefe, klare Sprüche und Verträge beweisen könne. Die übrigen Gesandten abstrahieren davon, da die frühern Zuschriften schon deutlich genug gewesen seien, wollen aber jederzeit ihre landesherrlichen Rechte schützen und aufrecht erhalten und beauftragen den Landvogt, bei allen Vorfallenheiten in den Malefizgerichten, wie in den übrigen Theilen des Thurgaus die landesherrlichen Rechte auszuüben. Lucerns Gesandtschaft kann für eine Antwort an den Abt stimmen. Absch. 250, § 24. ‖

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

508. (1766.) Zürich und Bern wollen die landesherrlichen Rechte in den Malefizorten den acht Ständen wiederum aufrecht erhalten wissen und halten die unterdessen von Obervogt Müller von Rorschach eingegebenen Gegengründe für völlig unhaltbar; sie wiederholen die voriges Jahr dem Landvogt ertheilten Befehle. Die übrigen Gesandten wollen ebenfalls die landesherrlichen Rechte wahren, dem Abte aber auch nichts nehmen, was ihm nach Verträgen gehöre. Lucern wünscht zu vernehmen, ob die vom Abte angeführten Gründe von der Art angesehen werden, daß das Münzmandat in den Malefizorten verlesen werden soll. Absch. 266, § 29. || **509.** (1767.) Die Gesandtschaft von Zürich ist instruiert, daß ein Schreiben an den Abt erlassen werden sollte, in welchem eine kategorische und deutliche Erklärung verlangt werde, ob er die Landesherrlichkeit der Stände in den Malefizgerichten anerkenne; sonst würden die Orte durch eigene Vorkehrung dieselbe ausüben. Da die Gesandtschaft aber sehe, daß man zu einem solchen Schreiben nicht Hand bieten wolle, daß man sogar dem Abt zugestehe, Gebot, Verbot, Mandate, Satzungen und Ordnungen daselbst, wie in den alt-sanctgallischen Landen zu machen, so daß nichts mehr als der leere Titel der Landesherrlichkeit übrig bleibe, so ist sie genöthigt, bei jedem Anlaß die landesherrlichen Rechte und deren Ausübung sich feierlichst vorzubehalten. Die bernerische Gesandtschaft wäre geneigt, dem von Zürich beantragten Schreiben beizustimmen, und behält ihrem Stande ebenfalls dessen landesherrlichen Rechte vor. Lucern und Schwyz wollen die landesherrlichen Rechte aufrecht erhalten, stimmen aber nicht für ein solches Schreiben, weil dadurch dieselben in Zweifel gezogen würden, wollen dem Stifte nichts entziehen, was ihm laut Sprüchen, Verträgen, Abschieden und alter Uebung gehört, und es als Schirmherrn bei der erwiesenen Gewaltsame, Bot, Verbot, Satzungen und Ordnungerk in den Malefizgerichten, wie in der alten fürstlichen Landschaft zu machen, belassen. Uri, Unterwalden und Zug in ähnlichem Sinne. Glarus läßt es bei dem Abschied von 1764 und der frühern Erklärung des Fürstabtes bewenden, reserviert sich aber alle Rechte, welche das Stift nicht durch legale Sprüche und Verträge beweisen kann. Absch. 278, § 27. || **510.** (1768.) Zürich hebt wiederum die Nothwendigkeit hervor, vom Fürsten eine kategorische Erklärung zu verlangen. Bern stimmt nicht für ein solches Schreiben, sondern will lediglich den Landvogt beauftragen, in den Malefizgerichten die landesherrlichen Rechte in allen Fällen, wie in den übrigen Theilen des Thurgaus, nach den Tractaten auszuüben. Die katholischen Orte wollen ebenfalls die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten aufrecht erhalten. Lucern wie voriges Jahr. Absch. 291, § 33. || **511.** (1769.) Zürich und Bern beziehen sich auf den Abschied von 1764, wollen keine weitern Erklärungen vom Abte verlangen, sondern die landesherrlichen Rechte wirklich ausüben, das fürstliche Stift jedoch in seinen Rechten nicht beeinträchtigen, hingegen die landesherrlichen Rechte gegen alle etwa blos auf Uebung sich gründenden Ansprüche aufrecht erhalten und dem Landvogt Anweisung geben, was er im Namen der Orte an den Malefizorten zu exequieren habe. Glarus läßt es ebenfalls beim Abschiede von 1764 bewenden. Die übrigen Gesandten wie in frühern Abschieden. Bei einläßlicherer Ueberlegung der Sachen stellt es sich heraus, daß es zweckmäßig wäre, die Verträge zu untersuchen, damit dem Landvogte eine Anweisung gegeben werden könnte, wie er sich zu verhalten habe, wobei sich herausstellen werde, daß die landesherrlichen Huldigungen, das Richteramt in Streitigkeiten zwischen beiderseitigen Obrigkeiten über die Befugniß, allgemeine Landsordnungen zu machen, und andere dergleichen Gewaltsame den Ständen unter dem Titel der Landesherrlichkeit gebühren. Den Ständen wird überlassen zu verfügen, ob das Stift aufgefordert werden solle, seine Rechte aus Sprüchen und Verträgen nachzuweisen. Absch. 306, § 32. || **512.** (1770.) Zürich bedauert die in dieser wichtigen Sache eingetretene Gleichgültigkeit und erklärt, daß es alle möglichen Mittel zur Behauptung der landesherrlichen Rechte anwenden und durch schriftliche oder mündliche Vorstellungen bei den Ständen selbst seine An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sichten begründen werde. Bern insistiert darauf, daß die Landesherrlichkeit sich auf alles erstrecke, was von Seite des Stiftes nicht durch Sprüche und Verträge erhärtet werden könne, und will dem Landvogt aufgetragen wissen, alle landesherrlichen Rechte zu exequieren. Ihm schließt sich auch Glarus an. Lucern ist der Ansicht, daß das Stift bereits deutlich die Landesherrlichkeit zugestanden habe, und will ebenso wenig, als die übrigen Stände, etwas von seinen Rechten vergeben. Es wünscht zugleich zu vernehmen, was in Betreff des Anstandes wegen Publication des Münzmandats gegen die vom Fürstabte eingesandte Begründung einzuwenden sei. Die übrigen Stände erklären sich ebenfalls feierlich gegen Schmälerung der landesherrlichen Rechte. Absch. 316, § 30. || **513.** (1771.) Zürichs Gesandtschaft stellt instructionsgemäß die Nothwendigkeit vor, diese Sache ins Reine zu bringen und in den wirklichen Posseß der landesherrlichen Rechte gesetzt zu werden, da die früher vom Stift St. Gallen gemachten Ansprüche auf die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten niemals bestimmt zurückgenommen worden seien; die Landesherrlichkeit habe das fürstliche Stift weder von den österreichischen Herzogen, noch vom römischen Reiche erworben, sondern dieselbe sei allein auf die sieben [acht] alten Orte übergegangen. Zürich trägt demnach auf eine Untersuchung und Feststellung der Rechte an und wünscht, daß der Fürst aufgefordert werde, eine Gesandtschaft abzuschicken, welche durch Sprüche, Verträge und Abschiede dessen Ansprüche begründe. Bern stimmt Zürich bei, nimmt aber den letzten Antrag **ad referendum.** Die übrigen Stände wie voriges Jahr; sie geben sich mit der früher vom Abte gegebenen Erklärung zufrieden und behalten sich vor, wenn von demselben Ansprüche auf die Landesherrlichkeit erhoben werden sollten, eine Untersuchung eintreten zu lassen. Dem Abschiede wird das Concept eines Schreibens beigelegt, durch welches der Fürst zur Beschickung einer Conferenz eingeladen wird. Innerhalb zweier Monate sollen die Stände ihren Entschluß Zürich mittheilen. Absch. 325, § 33. || **514.** (1772.) Da der Fürst zu St. Gallen auf das an ihn gerichtete Schreiben in einer an jedes einzelne Ort gerichteten Antwort sich so geäußert hat, daß man es nicht dabei bewenden lassen kann, so trägt Zürich auf eine Conferenz an, auf welcher derselbe seine Rechte nachweisen solle. Indessen wird der Gesandte des Abtes vor die Session berufen. Dieser eröffnet, daß der Fürst im Glauben gestanden habe, diese Frage sei schon unter seinen Vorfahren entschieden worden; und da er bisher noch keine Rechte in diesen Malefizgerichten ausgeübt habe, zu deren Ausübung er die beste Befugniß hätte, so habe er gehofft, daß man diese heikle Frage werde ruhen lassen, bis ein besonderer Fall sich ereignen würde. Das Stift habe in den jüngsten Zeiten die Landesherrlichkeit directe nicht angesprochen, viel weniger jemand anderm sie zugestanden. Wenn die Stände mit der 1761 von Cölestin II. eingeschickten Deduction sich nicht zufrieden geben und sie der Ansicht seien, daß alles, was das Stift nicht durch Sprüche und Verträge erhärten könne, die Stände unter dem Titel der Landesherrlichkeit sich zueignen können, so sei der Fürst außer Stand, eine auf diesem Fuß abzuhaltende Conferenz zu beschicken, obgleich es ihm ein Leichtes wäre, den Besitz der landesherrlichen Rechte seit dem siebenten und achten Jahrhundert nachzuweisen. Ferner habe das Erzhaus Oesterreich der Enden nie etwas anderes als das Malefiz besessen, mit dem die Stadt Constanz belehnt worden sei; deßwegen sei auch Abt Kaspar 1451 mit diesem Land und diesen Leuten als ein freier, souveräner und unabhängiger Fürst in ein Bündniß mit den vier Schirmorten getreten. Die Stände hätten demnach 1460 und 1499 nichts anderes als das Malefiz erobern können. Endlich habe das Stift der Enden zuweilen die landesherrlichen Rechte ausgeübt und die Stände selbst hätten, wie aus Abschieden hervorgehe, dasselbe als Landesherrn anerkannt. Dennoch wolle der Fürst im Laufe des Jahres die Begründung seiner Rechte den Ständen „zu deren Erbauung, keineswegs zu einigem Entscheid" einschicken; gegen etwa vorzunehmende Neuerungen protestiert der Gesandte. Auf diese Erklärung hin wird gut erachtet, dem Fürsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Conferenz auf den 15. März 1773 nach Frauenfeld vorzuschlagen. Das Concept des Schreibens an denselben wird ad referendum dem Abschied beigelegt. Absch. 334, § 40. || **515.** (1773.) Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus stellen die Nothwendigkeit einer besondern Conferenz vor, um einläßlich die Documente und Gründe zu prüfen, auf welche der Fürst für seine Ansprüche auf die Landesherrlichkeit sich stützt, und sind der Ansicht, daß mit der Eroberung des Thurgaus eo ipso die Landesherrlichkeit an die sieben [acht] alten Orte übergegangen sei. Obgleich nun die übrigen Gesandten eine eigene Conferenz anfangs für unnöthig gehalten und darauf angetragen haben, Zürich möchte in einem Schreiben die vom Fürsten vorgebrachten Gründe widerlegen, vereinigt man sich doch endlich auf eine den 25. October zu Baden abzuhaltende Conferenz, auf welcher dann zugleich das französische Capitationsgeschäft behandelt werden sollte. Die Gesandtschaft von Zug kann zu derselben nicht Hand bieten und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 344, § 28. || **516.** (1773.) Die Gesandten erklären, daß sie dadurch, daß sie die Malefizgerichte nebst dem übrigen Theil des Thurgaus 1460 mit dem Schwerte erobert haben, in der possessio naturalis sich befinden und im ganzen Umfang alleinige Landesherren seien, und weil ferner 1501 durch die Landmarchen diese Malefizgerichte von der alten sanctgallischen Landschaft ausgeschieden und „zu dem Thurgau eingemarchet" worden seien, so seien dieselben ein wesentlicher Theil der Landgrafschaft Thurgau und nicht nur *in*, sondern auch *de* Turgovia. Diesen Ansprüchen der zehn Orte gegenüber hatte das Stift St. Gallen eine weitläufige Deduction zur Begründung seiner Ansprüche auf die Landesherrlichkeit an die Stände geschickt. Die Gesandten aber verlangen vom Abgeordneten des Stiftes die Beantwortung folgender drei Fragen: 1) Hat das Stift die Malefizgerichte von einem Landesherrn erobert oder 2) erkauft? 3) Sind sie ihm von einem frühern Landesherrn vergabt und cediert worden? Der sanctgallische Gesandte erklärt, der Abt überlasse diese Sache keineswegs den Ständen zum richterlichen Entscheid, noch werde er sich das onus probandi weiter, als sich von Rechts wegen gebühre, aufladen lassen, verwahre von vorneherein die hochfürstlichen Rechte feierlichst. Er hofft, die Gesandten werden ihre Gegengründe gegen des Fürsten eingesandte Deduction eröffnen, damit er dieselben ad referendum nehmen könne, weil der Fürst nicht der ansprechende Theil, sondern im Besitze schon mehrere hundert Jahre lang sei, schon mehrere Jahrhunderte vor dem Entstehen der Eidgenossenschaft, und diese Malefizgerichte als deren Herr in den eidgenössischen Bund gebracht habe. Ferner sei nicht erweislich, daß das Erzhaus Oesterreich diese Malefizgerichte jemals besessen habe, daher sie denn auch nicht von den Ständen hätten erobert werden können; auch seien sie nicht, wie man behaupten wolle, innerhalb der thurgauischen Landmarchen gelegen. Er erbietet sich, die Einwürfe gegen die im fürstlichen Memoriale aufgeführten Gründe zu beantworten und die Copieen der betreffenden Instrumente vorzuzeigen, jedoch alles ohne den mindesten Nachtheil für das Stift und unter der Bedingung, daß er alles ad referendum nehme. — In Folge dieser unerwarteten Wendung, und da der fürstliche Gesandte in die Beantwortung jener drei ihm gestellten Fragen sich nicht einlassen will, bleibt den Gesandten nichts anderes übrig, als jenen vorgeschlagenen modus procedendi und die ganze Lage der Sache ad referendum zu nehmen. Alsdann berathen dieselben Punkt für Punkt die Deductionen des den Ständen zugesandten fürstlichen Memorials und legen ihre Gegenbemerkungen in dem Abschiede nieder. Endlich beschließen sie, dem Abschiede zur Genehmigung der Hoheiten ein Schreiben an den Fürsten zu St. Gallen beizulegen, in welchem das Recht der Oberherrlichkeit in den Malefizgerichten den Ständen durch die im Abschied enthaltenen Gründe vindiciert und zugleich die Erklärung abgegeben wird, daß nach der sorgfältigsten Prüfung des fürstlichen Memorials gefunden worden sei, daß keine der drei an den fürstlichen Gesandten gestellten Fragen darin beantwortet sei. Absch. 353, § 5. || **517.** (1774.) Obiges Schreiben ist nicht abgegangen. Die

Mehrzahl der Gesandten findet für gut, die von den Ständen dem Stifte entgegengestellten Gründe demselben doch mitzutheilen oder dessen Gesandten in der Sitzung zu vernehmen. Endlich vereinigt man sich dahin, in einem Memoriale die Begründung der Ansprüche der regierenden Orte auf die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten niederzulegen und zur Genehmigung durch die Stände dem Abschied beizufügen, wobei Einstimmigkeit gewünscht wird. Absch. 358, § 37. ‖ **518.** (1775.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte drückt sein Bedauern aus, daß die Stände dem Abte statt einer einläßlichen Widerlegung seiner Gründe blos ein kurzes Memorial zugeschickt haben, in welchem ihm nicht nur das **onus probandi**, sondern sogar die Art und Weise vorgeschrieben werde, wie er sein Recht zu beweisen habe. Der Gesandte wiederholt, daß der Fürst schon lange vorher im Besitz aller landesherrlichen Rechte in den Malefizlanden gewesen sei, bevor die sieben Stände den Thurgau erobert hätten, und es bis dermalen noch sei; es hätten daher die Stände die Pflicht, die Beweise vorzubringen, daß dem Fürsten dieser Besitz nicht gehöre. Der Gesandte wiederholt sein Begehren, daß dem Abte eine einläßliche Widerlegung seiner zu Baden eingegebenen Demonstration mitgetheilt werden möchte, und stellt als Entgegnung auf früher von den Ständen aufgestellte Begründung ihrer Ansprüche folgende Sätze auf: 1) Die Stände haben diese Malefizlande als ein schon 1451 gewesenes eidgenössisches Gut und schon mehrere hundert Jahre vorher gewesenes wahres Eigenthum und **Patrimonium S. Galli**, das dem Hause Oesterreich niemals zugehörte, 1460 nicht erobern können. 2) Die Ausmarchung von 1501 hat nicht wegen der Landesherrlichkeit, die damals und später noch nicht bezweifelt wurde, und nicht auf Begehren der Stände, sondern des Abts Gotthard stattgefunden, und nicht mit den sieben Ständen als Landesherren, sondern mit den zehn Orten, und zwar in der Absicht, daß man wisse, wie weit sich das Malefiz erstrecke, und damit die Unterthanen nicht immer durch unbefugte Vorladungen beschwert würden. 3) Die Zweifel wegen der Authenticität der citierten Documente und Abschiede weist der Gesandte als der Ehre des Fürsten zu nahe tretend von der Hand. Seien keine andern Mittel zu Beilegung des Streites ausfindig zu machen, so werde sich der Fürst einem richterlichen Entscheid unterwerfen. — Die Gesandten beharren darauf, daß der Abt durch Darlegung des **modi et tituli acquisitionis** seine Rechte zu beweisen habe, und sind nicht bevollmächtigt, in Discussionen sich einzulassen, welche von der Hauptfrage abführen. Sie nehmen das Angehörte und die schriftliche Eingabe in den Abschied, behalten sich aber einstweilen ihre landesherrlichen Rechte vor. Bern wünscht, daß ein gedeihlicher Entschluß gefaßt oder ein drittes Expediens auf die Bahn gebracht werde. Die übrigen Gesandten wollen auch nichts von ihren landesherrlichen Rechten aufgeben. Uri, Unterwalden und Zug finden es bedenklich, daß man dem Stifte als einem Bundesgenossen Zeit und Art der Beweisführung vorschreibe; Uri hält es für angemessener, auf freundschaftliche Auskunftsmittel bedacht zu sein; Schwyz wünscht, daß dem Stifte die zu Baden zusammengetragenen Gründe vollständig mitgetheilt werden. Alles wird **ad referendum** genommen. Absch. 365, § 34. ‖ **519.** (1775.) Der Gesandte des Abts von St. Gallen legt den katholischen Gesandtschaften den Gang der Verhandlungen vor und beklagt sich, daß Zürich die zu Baden gegen ihn vorgebrachten Gegengründe nicht schriftlich dem Fürsten übergeben wolle und ihm auch vorgeworfen habe, daß einige Abschiede sowohl mündlich als schriftlich unrichtig allegiert und daß dabei Beispiele zum Vorschein gekommen seien, die wider St. Gallen sprechen, aber deren wahre Umstände verheimlicht worden seien. Der Gesandte stellt das Ansuchen, die Stände möchten das vom Abt an Zürich gestellte Ansuchen um Mittheilung jener zu Baden vorgebrachten Gründe unterstützen. Das Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 373, § 3. ‖ **520.** (1776.) Zürich erklärt gegenüber Bern, daß es entschlossen sei, alle Mittel anzuwenden, um das Souveränitätsrecht in den fraglichen Gerichten zu behaupten, und wenn auch der dermalige Zeitpunkt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht als der schicklichste zu Betreibung dieser Sache erscheine, so wünsche es doch, daß beide Stände sich vereinigen, um auf eine Gelegenheit aufmerksam zu sein, den Abt in die Enge zu treiben und die übrigen Orte aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln. Wolle man den Abt, der jetzt in seinem Possesse sich ruhiger fühle, zu einem Vergleiche nöthigen, so könne das nur dadurch erreicht werden, daß man denselben durch landesherrliche Acte aus seinem Possesse zu vertreiben sich entschließe. Bern stimmt mit Zürich überein, hält es aber für rathsamer, bei den dermaligen Umständen die Sache einstweilen ruhen zu lassen und einen günstigern Zeitpunkt abzuwarten. Die beiderseitigen Gesandten kommen überein, dahin zu wirken, daß wenigstens die beiden Stände übereinstimmende Instructionen für die ordentliche Tagsatzung geben, damit der Abt sehe, daß dieselben sich nicht ermüden lassen wollen. Absch. 375, § 8. ‖ **521.** (1776.) Zürich findet, daß die voriges Jahr von Seite des sanctgallischen Gesandten gemachten Eröffnungen, weit entfernt den Ständen zu genügen, sogar neue Behauptungen aufstellen, die noch eines Beweises bedürfen. Es spricht sich dagegen aus, daß auf diese Art die eigentliche Rechtsfrage im Cirkel herumgeführt werde, und stimmt auch nicht dafür, daß die 1773 zu Baden zu Papier gebrachten Erörterungen dem Stifte mitgetheilt werden. Es ist fest entschlossen, die Rechte der regierenden Orte gegen die immer weiter gehenden Ansprüche des Abts zu wahren und denselben aufzufordern, seine Documente und Acquisitionstitel vorzuweisen, um sie gemeinschaftlich zu untersuchen, da das **onus probandi** nicht dem präsumtiven Landesherrn, sondern dem niedern Richter obliege. Bern will ebenfalls die Landesherrlichkeit der regierenden Orte aufrecht erhalten. Die Gesandtschaft ist instruiert, gemeinsam die Auskunftsmittel zu berathen und die Vorschläge **ad referendum** zu nehmen. Die übrigen Gesandten wollen ebenso wenig etwas von den Rechten ihrer Stände vergeben, als die des Abtes schmälern, stimmen für ausführliche Mittheilung des badischen Abschieds von 1773 an den Abt und zum Abwarten der darauf erfolgenden Antwort. Lucern spricht den Wunsch aus, daß dieser verdrießliche Handel recht bald beigelegt werden möchte. Absch. 376, § 38. ‖ **522.** (1776.) Die Gesandtschaft von Uri spricht gegen die übrigen katholischen Stände den Wunsch aus, es möchte doch in diesem Geschäfte nach Einstimmigkeit unter ihnen getrachtet werden. Sie verdankt die darüber gemachte vertrauliche Eröffnung. Absch. 377, § 13. ‖ **523.** (1777.) Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus stimmen dafür, daß der betreffende Artikel des badischen Abschieds dem Stift St. Gallen mitgetheilt und dessen Antwort erwartet werden sollte. Zürich beharrt fest darauf, die Verhandlung zu Baden, welche allein den Zweck gehabt habe, die damals anwesenden Gesandten von der Begründetheit der Ansprüche der regierenden Stände auf die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten zu überzeugen, dem Stifte nicht mitzutheilen, sondern dasselbe anzuhalten, durch Vorweisung der Acquisitionstitel auf eine der drei vorgeschlagenen Beweisarten seine Ansprüche zu begründen. Es hält dieses Mittel für das einzige, den Streit bald möglichst zu beendigen. Die Gesandtschaft Berns erklärt, daß ihre Obern die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten aufrecht erhalten und die ersprießlichen Mittel zu diesem Zwecke ergreifen wollen, jedoch mit dem Wunsche, daß „durch eine angemessene Leitung" dieser Anstand beseitigt werden möchte. Sie ist ermächtigt, zu allen dahin zielenden Expedientien Hand zu bieten und das gut Befundene zu hinterbringen. Alles wird **ad referendum** genommen. Absch. 392, § 40. ‖ **524.** (1777.) Uri, sehr wünschend, daß dieser Streit bald beseitigt werde, stellt den Antrag, den Vorschlag, dem Fürstabte mitzutheilen, was zu Baden 1773 projectiert worden, zu exequieren, wenn derselbe die Mehrheit erhalten sollte. Die übrigen Gesandten sind aber der Ansicht, daß man, wenn die evangelischen Stände auf ihrer Weigerung beharren, die Sache nicht zu schnell betreiben dürfe, damit dieselben nicht zu dem Mittel greifen, die Sache landsfriedlich austragen zu lassen. Absch. 393, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Wegen Zulassung der Patrouillenwachen zu Roggwyl und in andern sanctgallischen Herrschaften.

Art. 525. (1760.) Der Abt von St. Gallen will zu Roggwyl, wo er das Mannschaftsrecht hat, die Stände aber alle andern landesherrlichen Rechte, die von den Ständen angeordneten Patrouillenwachen nicht zulassen, auch wird von da kein Beitrag an dieselben bezahlt. Die Gesandten finden, daß eine solche Polizeiordnung mit dem Mannschaftsrecht nichts zu schaffen habe, und daß durch eine solche Weigerung den landesherrlichen Rechten der Stände zu nahe getreten werde. Sie erlassen daher eine Protestation an den Abt, verlangen Genugthuung dem Landvogt gegenüber und befehlen den Harschieren im Roggwylischen noch emsiger als früher ihre Functionen zu verrichten. Absch. 201, § 27. || **526.** (1765.) Seit 1760 streifen die sanctgallischen Harschiere nicht mehr nach Roggwyl. Der Landvogt wollte aber sein Recht auch auf die andern thurgauischen Herrschaften ausdehnen, auch auf Hagenwyl, Dotzwyl, Moos und Hefenhofen, wo das fürstliche Stift neben der Gerichtsbarkeit auch die Huldigung, die Mittelappellation und das Mannschaftsrecht besitzt, auf Zihlschlacht und Hauptwyl, wo es die Huldigung, die Appellation und Mannschaft allein hat. Dagegen erhebt sich der Abt und behauptet, daß die Anordnung der Harschiere daselbst aus dem dem fürstlichen Stift zu Handen der vier Schirmorte zustehenden Mannschaftsrechte hervorgehe. Die Gesandten hinterbringen dieses Geschäft ihren Hoheiten. Absch. 250, § 27. || **527.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß in den fürstlich sanctgallischen Herrschaften, welche dem gemeinen Vertrag unterworfen sind, wirklich die thurgauischen Harschiere patrouillieren und die landvögtlichen Mandate publiciert werden. Weil dasselbe eine reine Polizeiordnung betrifft, die von dem Militare nicht abhängt, lassen es Zürich, Bern und Glarus dabei bewenden. Die übrigen Gesandten zweifeln gar nicht an der hochobrigkeitlichen Befugniß dazu, hätten aber gewünscht die fürstliche Gesandtschaft darüber anzuhören und ein Project zu entwerfen und dasselbe zu referieren. Absch. 266, § 30. || **528.** (1767.) Die Gesandten des Abts erklären, daß derselbe die Landesherrlichkeit der Stände zu Roggwyl, Hagenwyl, Hauptwyl, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos und Dotzwyl, wohin die fürstlichen Harschiere hinkommen, anerkenne, daß aber die Aufstellung von Harschieren eine in das Mannschaftsrecht einschlagende Militärsache, keine Polizeisache sei. Sie stützen ihre Behauptung damit, daß jene Herrschaft niemals in die Quartiere eingetheilt gewesen sei und jeweilen die Anlagen in die fürstlich sanctgallische Landschaft nach dem dort eingerichteten Mannschaftsfuß bezahlt habe; daß auch in der Grafschaft Toggenburg die Harschiere als eine vom Militare abhängige Sache nicht vom Landgericht, sondern vom Kriegsrath angeordnet werden, so wie auch im Badenergebiet in Fahr und Weiningen. Der Abt verlangt, daß man ihn bei den ihm kraft der Sprüche und Verträge von 1501 und 1512 zukommenden Rechten schütze und den Landvogt beauftrage, daß er die herrschaftlichen Unterthanen daselbst zur Bezahlung der Anlagen vermöge. — Die Mehrzahl der Gesandten ist bei so bewandten Dingen geneigt, alles in den vorigen Stand wiederherzustellen. Da ihnen aber die hinlängliche Vollmacht dazu fehlt und auch die Frage beantwortet werden muß, wer denn die in selbiger Herrschaft ferner noch hinstreifenden thurgauischen Harschiere bezahlen solle, so wird die Sache ad referendum genommen in der Meinung, daß die Stände ihren Entschluß Zürich binnen zweier Monate mittheilen sollen. Absch. 278, § 28. || **529.** (1768.) Zürichs Gesandtschaft kann, wenn die andern Stände mit der von den fürstlich sanctgallischen Gesandten voriges Jahr gegebenen Erklärung sich zufrieden geben, sich anschließen; wolle man aber den Abschied von 1765 exequieren, so sei sie beauftragt, solchem beizustimmen und das Angehörte zu hinterbringen. Bern ist der Ansicht, daß die Patrouillen keineswegs als eine Folge des Mannschaftsrechtes, sondern als eine landesherrliche Polizeisache anzusehen seien; seine Gesandtschaft ist instruiert, ein Project abzufassen, durch welches die landesherrlichen Rechte aufrecht erhalten, der Harschiere halber aber das Billige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verordnet werde. Unterdessen soll der Landvogt beauftragt werden, die thurgauischen Harschiere in diesen Gerichten allein streifen zu lassen. Den übrigen Ständen ist es gleichgültig, ob die landesherrlichen Rechte durch die thurgauischen oder durch die sanctgallischen Harschiere erequiert werden, wenn es nur immer in Folge landesherrlicher Befehle geschehe. Sie lassen es, da der Fürst die Landesherrlichkeit der acht Orte anerkennt, bei der bisherigen Gewohnheit bewenden mit dem Vorbehalt der landesherrlichen und hohen Rechte laut Verträgen und nur so lange, als dieselben dieser Enden anerkannt und befolgt werden. Absch. 291, § 34. ‖ **530.** (1769.) Sämmtliche Stände sind geneigt, die sanctgallischen Harschiere in den sieben Herrschaften Hagenwyl, Roggwyl, Hauptwyl, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos und Dotzwyl ferner streifen zu lassen, jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte, und daß diese Harschiere sich den landesherrlichen Verordnungen unterziehen. Bern setzt die Bedingung hinzu, daß diese Harschiere aus den sieben Herrschaften genommen werden und unter der Direction der Landvögte daselbst streifen sollen. Unter Ratificationsvorbehalt läßt man es nun bei der alten Uebung unter diesen beiden Bedingungen bewenden. Absch. 306, § 33. ‖ **531.** (1770.) Obige Anordnung wird einhellig bestätigt nebst der von Bern beigefügten Bedingung. Absch. 316, § 31. ‖ **532.** (1771.) Die Verordnung von 1769 wird nochmals bestätigt und der Landvogt beauftragt, „wegen der rückständigen Harschierkosten die unverweilte Execution angedeihen zu lassen." Absch. 325, § 42. ‖ **533.** (1772.) Nach einem durch eine Commission vorgelegten Gutachten ist die Mehrzahl der Gesandten der Ansicht, daß die sieben Gemeinden den Quartieren Bürglen und Güttingen die von 1760 bis 1771 auf 600 Gulden angelaufenen Harschiergelder zu vergüten haben. Ebenso entscheidet sich die Mehrzahl der Gesandten dafür, daß nach dem Antrag dieser Commission die sieben Gemeinden schuldig seien, die Anlagen in die thurgauischen Quartiere abzugeben, da sie unter der Landesherrlichkeit der regierenden Stände stehen, denen in Folge dessen das jus collectandi zustehe. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri und katholisch Glarus nehmen jenen Commissionalantrag ad referendum. Absch. 334, § 46. ‖ **534.** (1773.) Der Gesandte des Abts erklärt, daß obiger Beschluß den Abschieden, dem durch dieselben bestätigten sanctgallischen Mannschaftsfuß, den Verträgen von 1501 und 1512 und der bisherigen Uebung zuwiderlaufe. Während der Untersuchung der Sache durch eine Commission treffen Deputierte der alten Landschaft und von Bürglen und Güttingen einen gütlichen Vergleich, nach welchem von den rückständigen 600 Gulden 300 den beiden Quartieren „ausgefolget, die andern 300 der fürstlichen alten Landschaft zudienen sollen." Bei diesem Vergleiche läßt man es bewenden; der Landes- und Quartieranlagen halber bleibt es beim vorjährigen Abschied, jedoch so, daß im Falle der Verweigerung der Bezahlung von Seite der sieben Gemeinden sowohl dem einen als dem andern Theil die Execution gestattet sein soll. Absch. 344, § 38.

i. Wegen Leidung der Fehler in den fürstlich sanctgallischen Malefizorten.

Art. 535. (1763.) Die Beamten des Abts haben sich Uebergriffe in den sanctgallischen Malefizorten erlaubt. Der Landvogt wird beauftragt, den Abt davon in Kenntniß zu setzen und Remedur zu verlangen. Die Gesandten erklären Namens ihrer Stände an den Verträgen festhalten zu wollen, kraft deren die fürstlichen Beamten zur Leidung der Malefizfehler beeidiget, die Landgerichtsdiener zu den Präcognitionsgerichten admittiert werden sollen, um nach Gestalt der Sachen im Namen des Landvogts Klage führen zu können. Absch. 227, § 22. ‖ **536.** (1764.) Der Landvogt legt die Antwort des Abts vor. Dieser wird in Folge dessen ersucht, seinen Beamten den ernstlichen Befehl zugehen zu lassen, künftig den Verträgen genau nachzuleben, die Richter der Präcognitionsgerichte zu beeidigen und die Landgerichtsdiener zu den Gerichten ohne Ausschluß zu admittieren. Absch. 240, § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k. Wegen Ausübung des Wasenrechtes in den Malefizorten.

Art. 537. (1770.) Dem thurgauischen Scharfrichter wird in den Malefizorten im obern Thurgau vom fürstlichen Pfalzrath das Wasenrecht streitig gemacht. Dem Stift St. Gallen wird überlassen, seine Einwendungen den Orten mitzutheilen; unterdessen hat der Landvogt nach den ihm schon voriges Jahr gegebenen Weisungen zu verfahren. Absch. 316, § 17. || **538.** (1771.) Da über diese Sache nichts weiter an das Syndicat gelangt ist, so läßt man es beim vorigen Abschiede bewenden. Glarus sieht aber das Wasenwerk nicht als ein Dependens des Malefizes, sondern als eine in die Polizei einschlagende Verordnung an, so daß dieses Recht füglich dem sanctgallischen Wasenmeister überlassen werden könnte. Absch. 325, § 23. || **539.** (1772.) Dem Landvogt wird aufgetragen, den Wasen in den Malefizorten des obern Thurgaus durch den thurgauischen Wasenmeister besorgen zu lassen, bis das Stift St. Gallen sein Recht vor dem Syndicat wird bewiesen haben. Glarus wie voriges Jahr; ihm schließt sich Zug an. Absch. 334, § 21. || **540.** (1773.) Das Stift hat sein Recht bis dahin nicht nachgewiesen; dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt. Uri und Unterwalden wollen diese Sache bis zu Untersuchung der landesherrlichen Rechte ruhen lassen. Zug läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Glarus wie 1771. Absch. 344, § 20. || **541.** (1774.) Bern wünscht, daß die Gesandten nach Einsicht des Abschiedes von 1772 das Billige möchten verfügen helfen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden, die Mehrzahl in dem Sinne, daß der Landvogt den Wasen in jenen Malefizorten durch den thurgauischen Meister verrichten lassen solle. Absch. 358, § 23. || **542.** (1775.) Die einen Gesandten sind ohne Instruction, andere können in eine Untersuchung eintreten, wieder andere lassen es bei den vorigen Abschieden bewenden. Zug und Glarus sehen den Wasen als eine in die Polizei einschlagende Sache an. Der fürstlich sanctgallische Gesandte erklärt nun, daß der Wasen keine Folge des Malefizes, sondern eine in die Polizei und Sanität einschlagende Sache sei. Da einmal der thurgauische Scharfrichter in Malefizfällen dieser Enden nie Function habe, so noch viel weniger in andern Fällen. Früher hätten die Scharfrichter ohne Vorwissen der Stände unter sich die Abrede getroffen, nach welcher der sanctgallische in einigen ganz thurgauischen Orten, der frauenfeldische in einigen Malefizorten der Bequemlichkeit wegen fungiert habe; nachdem aber diese Abrede aufgehoben worden sei, habe der Letztere die ganz thurgauischen Orte alle zu seinen Handen gezogen, könne aber dann die Malefizorte nicht dennoch behalten. Absch. 365, § 22. || **543.** (1776.) Zürich ist der Ansicht, daß man, bis das Stift seine Gerechtsame werde dargethan haben, darauf beharren solle, das Wasenrecht durch den thurgauischen Scharfrichter ausüben zu lassen. Bern, Freiburg und Solothurn wollen diesen Artikel nach den Tractaten beseitigen. Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sehen die Sache als eine in die Polizei einschlagende an. Uri will zuwarten, bis der Streit über die Landesherrlichkeit erörtert ist. Der fürstliche Gesandte bezieht sich auf seine 1775 vorgelegte Begründung. Absch. 376, § 22. || **544.** (1777.) Zürich wie 1776; ihm schließt sich jetzt auch Bern an. Die übrigen Stände ebenfalls wie 1776. Absch. 392, § 24.

l. Wegen des Präcognitionsrechtes in den Malefizgerichten.

Art. 545. (1773.) In den Malefizgerichten hatte sich Elisabeth Bächlin von Niedersummeri erhängt. Der fürstlich sanctgallische Beamte gab dem Landvogteiamt zwar Nachricht davon, begann aber sofort mit Abhörung der Zeugen und wollte trotz allen vertragsmäßig von den frauenfeldischen Beamten dagegen gemachten Vorstellungen den Fall nicht malefizisch erkennen, wies auch den dahin beorderten Scharfrichter aus den Malefizgerichten weg. Zürich und Bern erklären das ganze Verfahren der sanctgallischen Beamten für vertragswidrig und für einen Eingriff in die hoheitlichen Rechte. Die übrigen Stände wünschen eine gründ-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche Untersuchung und Beibringung ähnlicher Beispiele. Aus den vorgelegten Verträgen geht hervor, daß dieser Fall sofort dem Landvogt hätte überwiesen werden sollen, und daß die Präcognition höchstens darauf hätte gerichtet sein sollen, ob es wirklich ein Selbstmord sei oder nicht. Stellte sich die That als Selbstmord heraus, so war alles andere dem Landvogt zu überlassen, zu entscheiden, ob der Casus gratiabel sei oder nicht, da eben das jus aggratiandi der hohen Obrigkeit allein zustehe: alles nach dem Vertrag von 1567, Art. 3. — Dieses Gutfinden wird als eine künftig in solchen Fällen zu befolgende Richtschnur ad referendum genommen und Verwahrung dagegen eingelegt, daß das Verfahren des fürstlichen Beamten für jetzt oder für die Zukunft von nachtheiligen Folgen sein solle. Der fürstliche Gesandte entgegnet, daß das dem Stifte zugehörige jus præcognitionis in dem Vertrag von 1501 und in dessen Erläuterung von 1567, in der bisherigen Uebung, welche den Sprüchen und Verträgen die beste Auslegung gebe, so begründet sei, daß es einer neuen Richtschnur nicht bedürfe; übrigens sei nicht gesagt, daß jeder Selbstmord malefizisch sei, und über die Frage, ob ein Fall malefizisch sei, könne der sanctgallische Richter nicht nach Willkür entscheiden, sondern er sei durch den Eid gebunden. Absch. 353, § 4. ‖ **546.** (1774.) Zürich, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus lassen es bei obigem Abschied bewenden, andere Gesandte mit der Bemerkung, daß sie das weiter Vorkommende ad referendum nehmen werden. Bern ist der Ansicht, daß das, was in obigem Falle die fürstlichen Beamten vorgenommen haben, vertragswidrig gewesen sei, legt Protestation dagegen ein und fordert Refusion aller Kosten. Lucern wünscht eine gründliche Untersuchung der Tractate und gemäß denselben Verfügungen, wodurch die Rechte der Stände gehandhabt werden, ohne daß die fürstlichen gekränkt werden. Schwyz glaubt auch, daß die fürstlichen Beamten zu weit gegangen seien, und trägt auf Untersuchung des Präcognitionsrechtes an. Man läßt es bei obigem Abschied bewenden, da vom Stifte noch keine Antwort eingekommen ist. Absch. 358, § 25. ‖ **547.** (1775.) Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Glarus lassen es bei dem Abschied von 1773 bewenden; Lucern und Zug tragen darauf an, die Tractate und Verkommnisse einzusehen und den Gesandten des Abts anzuhören; Uri wünscht eine Untersuchung. Die Gesandtschaft von Freiburg will Gründe und Gegengründe vernehmen und dann referieren, die von Solothurn ist ohne Instruction. Darauf erklärt der fürstlich sanctgallische Gesandte, welcher angehört zu werden verlangt hatte, daß man daraus, daß das Stift auf die Mittheilung des badischen Abschieds nicht geantwortet habe, nicht schließen solle, daß dasselbe damit einverstanden sei. Das Stift habe schon 1767 erklärt, daß es die Beschlüsse über Rechte, welche dasselbe berühren, nicht anerkennen werde, wenn der fürstliche Gesandte nicht zu der Verhandlung zugezogen worden sei. In Beziehung auf das Präcognitionsrecht beruft sich der Gesandte auf die Verträge von 1501 und 1567 und auf die mit diesen Verträgen conforme Uebung und auf einen Fall von 1748, wo die Provisionalorte das Präcognitionsrecht dem Stift zuerkannt hätten. Die Gesandten nehmen die ganze Sache ad instruendum in den Abschied. Zürich, Bern und Unterwalden bleiben bei ihrer Instruction. Absch. 365, § 17. ‖ **548.** (1776.) Zürich und Bern lassen es bei dem Abschiede von 1773 bewenden. Zürich ist jedoch bereitwillig, in eine Untersuchung einzutreten, wenn das Stift noch nicht producierte Documente vorlege; wolle aber dasselbe auf seinen übertriebenen Ansprüchen beharren, ohne dergleichen Documente beizubringen, so behalte es sich vor, dem Landvogteiamt zu befehlen, executive vorzugehen. Die Gesandten Freiburgs wollen den fürstlichen Gesandten anhören und referieren; die von Solothurn sind instruiert, über den die Bächlin betreffenden Specialfall abzusprechen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben, daß das Stift so viel erwiesen habe, daß man es in diesen Rechten „handhaben" sollte, wollen aber nebst Uri auch zu einer Untersuchung Hand bieten. Glarus kann sich mit den übrigen Orten vereinigen, doch so, daß nach dem Vertrag von 1567 der Landvogt jeweilen bei derlei Fällen zugezogen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden soll. Divergierende Ansichten nimmt die Gesandtschaft ad referendum. Die übrigen Gesandten stimmen darin überein, daß in dem Malefizfall der Bächlin der sanctgallische Beamte zu weit gegangen sei. Der fürstliche Gesandte, vor die Sitzung berufen, erklärt, daß das Präcognitionsrecht in den Malefizorten ein uraltes Recht des Stiftes sei, gegründet auf die Abschiede von 1501 und 1567; die Distinctionen juris et facti erkenne es nicht an, da das Präcognitionsrecht ihm vollkommen und allein gehöre. Der Gesandte beruft sich ferner auf seine in den frühern Abschieden niedergelegten Gründe, erklärt aber, daß der fürstliche Beamte in der Bächlischen Sache vertragswidrig gehandelt habe, und spricht die Hoffnung aus, daß auch die Stände den Fürsten in seinen Rechten nicht beeinträchtigen werden. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 376, § 23. ‖ **549.** (1777.) Zürich will sich mit der den Bächlischen Fall betreffenden Erklärung des fürstlichen Gesandten begnügen, weil dadurch der Vertrag von 1567 unverletzt bleibe, Lucern den Fürsten in seinem Präcognitionsrecht schützen, zugleich aber dem Landvogteiamt auftragen, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß in Fällen, welche malefizischer Natur sind, dem Malefizrichter das laut Tractaten Gebührende zukomme. Uri, Schwyz, Obwalden und Zug beziehen sich auf ihre vorjährigen Aeußerungen und lassen es bei dem Tractat von 1567 bewenden. Glarus ist der Ansicht, daß in allen dergleichen Fällen ein thurgauischer Beamter beiwohnen soll; zerfallen die beiderseitigen Beamten in ihren Meinungen, so soll der Fall der hohen Behörde berichtet und der Proceß einstweilen sistiert werden. Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß das sanctgallische Präcognitionsrecht zu weit ausgedehnt werde und durch Erläuterung des Tractats von 1567 in Schranken gewiesen werden sollte. Es wird nun der Specialfall der verunglückten Bächlin als abgethan betrachtet. Da aber der Fürstabt eine allgemeine Verwahrung und einen Vorbehalt seines Präcognitionsrechtes seiner Erklärung angehängt hat, welche den Rechten der am Malefiz participierenden Stände präjudicierlich ist, während 1773 dargethan worden ist, daß sein Recht nicht weiter als auf die Untersuchung des Factums sich erstrecke, ob nämlich eines der im Tractat genannten Verbrechen verübt worden sei, so werden die Stände ersucht, auf künftiges Syndicat bestimmtere Instructionen zu geben. Absch. 392, § 25.

C. Mit dem Gotteshaus Fischingen wegen Bestrafung der Hurerei.

[Acht Orte.]

Art. 550. (1748.) Das Gotteshaus Fischingen spricht das Recht an, in seiner altstiftischen Herrschaft Tannegg die Hurereien abzustrafen, und zwar weil andere altstiftische Herrschaften dasselbe auch besitzen. Der Landvogt aber behauptet, daß diese altstiftischen Herrschaften dieses Recht nicht ansprechen. Nachdem nun ein Abgeordneter des Gotteshauses sich auf die Abschiede von 1674 und 1698 berufen und zugleich manche Beispiele von Ausübung dieses Rechtes nachgewiesen, so wird das Gotteshaus bei diesem seinem Rechte geschützt; nur hat es die Hälfte der Bußen dem Landvogt zu Handen der Hoheiten zu entrichten. Absch. 49, § 34.

D. Mit Dießenhofen wegen Appellation in die Orte.

[Acht Orte.]

Art. 551. (1748.) Maria Dietrich von Mettschlatt in den Gerichten der Stadt Dießenhofen und ein Mitinteressierter aus dem Zürchergebiet hatten vom Syndicate eine Appellation in die Orte prosequiert. Da nun, nachdem die Appellation schon prosequiert war, der Mitinteressierte aus dem Zürchergebiet von der Appellation abgestanden war, wollte Dießenhofen der Dietrich die Appellation verbieten, da niemand gestattet sei, von seinem Stab weiter zu appellieren, wenn kein Fremder an dem Proceß Antheil habe. Der Dietrich wird

nun gestattet, da der Proceß vor Rücktritt des Mitinteressenten bereits in Lucern anhängig gemacht worden sei, die Appellation zu prosequieren. Absch. 49, § 44.

E. Mit dem Kloster Kreuzlingen wegen des Einzug- und Hintersitzgeldes.

[Katholische Orte: Art. 552; Zürich und Bern: Art. 553. 554.]

Art. 552. (1751.) Zwischen der Gemeinde Lippoldschwylen und dem Kloster Kreuzlingen, welches den Jakob Bär zu einem Lehenmann angenommen, war wegen des Einzug- und Hintersitzgeldes eine Differenz entstanden. Zürich und Bern behaupten, daß dieselbe landsfriedlich entschieden werden müsse, und bereits war der Landvogt in Ausübung seines richterlichen Amtes durch den Landammann verhindert worden. Die katholischen Orte erklären dagegen, daß diese Streitigkeit keineswegs landsfriedlich zu behandeln sei. Absch. 84, § 4. || **553.** (1751.) Die Gesandten suchen den Streit zwischen dem Kloster Kreuzlingen und der Gemeinde Lippoldschwylen in Betreff der Annahme von Bürgern und Hintersäßen, sowie auch der Zugrechte zu den Lehengütern zu vermitteln. Der Oberamtmann nimmt die von ihnen gemachten Vorschläge ad referendum. Absch. 85, § 20. || **554.** (1752.) Ein im Laufe des Jahres zu Stande gekommener Vergleich, der in extenso dem Abschiede beigelegt ist, wird von Zürich und Bern ratificiert. Absch. 104, § 24.

F. Mit der Stadt Constanz.

[Acht Orte: Art. 555; zehn Orte: Art. 556—558.]

a. Als Gerichtsherrn der Vogtei Eggen.

Art. 555. (1754.) In der Appellationsstreitigkeit zwischen der Stadt Constanz, als Gerichtsherrn der Vogtei Eggen, und Friedrich Bächler von Egelshofen, in welcher jene behauptete, daß Bächler für Aufführung eines Gebäudes den gerichtsherrlichen Consens einzuholen verpflichtet gewesen wäre und daher dasselbe wieder demolieren müsse, da es zu nahe an der Stadt aufgeführt worden sei, hatte die Gemeinde Egelshofen Einsprache gegen die Forderung der Stadt Constanz eingelegt. Die zürcherischen Gesandten können nach ihrer Instruction wegen des geforderten Consenses nicht eintreten, da der Landsfriede hierüber nichts disponiere, hoffen aber, man werde in dieser Sache, bis sie landsfriedmäßig ausgetragen sei, nicht weiter gehen. Die übrigen Gesandten sehen diese Sache nicht für eine landsfriedliche an und wollen diesen Fall für die in der Appellation begriffenen Parteien rechtlich beurtheilt wissen. Absch. 129, § 31.

b. Wegen Benützung des Hochgerichts auf dem Tägermoos.

Art. 556. (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Stadt Constanz behaupte, daß sie schon 1384, also vor der Zeit, da sie das Landgericht im Thurgau pfandweise innegehabt habe, ihre Uebelthäter auf dem Tägermoos in der thurgauischen Jurisdiction hingerichtet habe, welches angesprochene Recht er der Stadt im Hinblick auf eine bevorstehende Execution streitig gemacht habe. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 208, § 18. || **557.** (1762.) Diese Sache wird von der Mehrzahl der Stände für sehr bedenklich angesehen. Der Bericht des Landvogteiamts über dieselbe wird dem Abschied beigelegt, der Landvogt beauftragt, durch Correspondenz oder nöthigenfalls auf einer Conferenz die Sache zu untersuchen. Absch. 217, § 17. || **558.** (1763.) Eine Deputation von Constanz bittet, man möchte ihre Stadt bei der bisherigen Uebung belassen, unter Berufung auf ihre alte Possession und den westphälischen Frieden, welcher die österreichischen Städte bei ihren alten Rechten belasse. Auf Andringen des Landvogts stellen endlich die Deputierten einen Revers de non præjudicando aus. Absch. 227, § 24.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

G. Mit dem geistlichen Rath zu Constanz wegen eidlicher Abhörungen *in causis matrimonialibus et ecclesiasticis.*

[Acht Orte.]

Art. 559. (1762.) Der geistliche Rath zu Constanz spricht das Recht an, die katholischen Angehörigen des Thurgaus ohne erforderliche Requisition zu evocieren und in causis matrimonialibus et ecclesiasticis eidlich abzuhören. Dieser Punkt wird zu den übrigen Streitpunkten verwiesen, welche seiner Zeit untersucht werden sollen. Absch. 217, § 30. || **560.** (1763.) Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, es so einzurichten, wie es gegenüber dem Ehegericht des Standes Zürich bisher geübt worden sei. Zug verlangt, daß dergleichen Zeugen gehörig requiriert oder beim Amte zu Frauenfeld abgehört werden. Uebrigens soll dieser Punkt den übrigen Beschwerde- und Streitpunkten mit dem Bischof von Constanz beigefügt werden. Absch. 227, § 35.

H. Zwischen dem Gerichtsherrenstand und dem Landvogt wegen der Kirchenzucht.

[Acht Orte.]

Art. 561. (1762.) Der Gerichtsherrenstand beschwert sich, daß der Landvogt den Konrad Baumann, der schon von seinem Gerichtsherrn um vier Gulden gebüßt worden war, weil er eine in seinem Kirchenstuhl gestandene Person an den Zöpfen daraus gezogen, ebenfalls und noch sehr hoch gestraft habe, angeblich weil das Vergehen in den Landsfrieden, folglich in das hochobrigkeitliche Strafamt einschlage. Diesen speciellen Fall wollen die Gesandten nicht entscheiden, bis die Stände über die Frage entschieden haben, ob die Kirchen der Aufsicht der Landvögte allein oder theilweise auch der Gerichtsherren unterworfen seien. Absch. 217, § 38. || **562.** (1763.) Die Gerichtsherren stehen von ihren Ansprüchen auf das Strafrecht für die in den Kirchen begangenen kleinen Frevel und „Ohnhändel" ab. Absch. 227, § 42.

19. Justizsachen.

[Acht Orte: Art. 563—565. 567—569. 571. 573—586. 588—590. 592—594. 596—600. 603. 604. 607—610. 612. 614—629. 631—642. 644. 646—662. 666—668. 670. 676—684. 686—710. 713; Zürich und Bern: Art. 566. 663—665; katholische Orte: Art. 570. 572. 595. 601. 602. 605. 606. 630. 643. 645. 685; Zürich, Bern, Abt von St. Gallen: Art. 587. 591; zehn Orte: Art. 611. 613. 669. 671—675. 711. 712.]

a. Verkauf in todte Hand.

a. Acquisitionen überhaupt.

Art. 563. (1744.) In Betreff des Verkaufs der Herrschaften Hefenhofen und Neugüttingen (s. Bd. VII. Abth. 1, S. 788, Art. 503) sprechen Zürich und Bern die Ansicht aus, daß eben Acquirierungen in todte Hand den Abschieden und dem Landsfrieden völlig zuwiderlaufen. Die übrigen Gesandten sind ebenfalls dieser Ansicht, können aber unter solchen Käufen nicht die Mann- und Erblehen verstehen, durch welche der Lehenherr keine Acquisition macht, sondern durch welche ihm einzig und allein wieder zugeeignet wird, was ihm vor Hingebung des Lehens schon eigenthümlich zugehört und was er sich kraft Lehenbriefs vorbehalten hat. Ihre gn. Herren und Obern sehen die Sache so an, daß alle Mann- und Erblehengüter, wenn solche caduc fallen oder der Lehenmann solche verwirkt, der Eigenthumsherr zu seinen Handen zu nehmen oder an andere wiederum zu vergeben befugt sei, und daß die Lehenleute verpflichtet seien, bei Verkauf, Vertauschung oder Veränderungen allervorderst dieselben ihren Lehenherren anzutragen, bei welchen Rechten sie dann auch die Lehenherren beschützt und beschirmt lassen wollen. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen diese Distinction ad referen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dum, die glarnerische nimmt alles ad referendum. Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzuforschen, ob Hefenhofen und Neugüttingen Lehen seien oder nicht. Absch. 5, § 26. ‖ **564.** (1745.) Die Landgrafschaft wiederholt ihr Verlangen durch Abgeordnete. Der Landvogt legt seine Erkundigungen auf die Frage vor, ob Roggwyl, Hefenhofen, Moos und Neugüttingen Lehen seien. Zürich ist der Ansicht, daß weder des Fürstabts zu St. Gallen Acquisition der Herrschaft Moos und Hefenhofen aus dem Grunde, weil sie demselben pfandsweise zugefallen sei, noch die des Klosters Münsterlingen von dem Freisitz Neugüttingen unter dem Titel der Immission wegen eines darauf geliehenen Capitals anerkannt werden könne; es beruft sich auf frühere Abschiede und Landsordnungen, welche keine solche Distinctionen noch Ausnahmen zulassen. Bern schließt sich Zürich an und fügt bei, daß solche geschehene Acquisitionen innerhalb Jahr und Tag wieder in fähige Hände übergehen sollen; den Landvogt will es beauftragt haben, ein genaues Verzeichniß der Lehen anzufertigen. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei ihren Erklärungen vom vorigen Jahre bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus referiert das Angehörte. Absch. 18, § 32. ‖ **565.** (1746.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern eröffnen instructionsgemäß, daß ihre Obrigkeiten das feste Vertrauen haben, daß die übrigen Orte die in vielen Abschieden enthaltene und im aarauischen Frieden bestätigte Landsordnung in Betreff der Käufe in todte Hand aufrecht erhalten und befehlen werden, daß bei dem wider diese Ordnung vor sich gegangenen Kaufe von Roggwyl, Hefenhofen, Moos und Neugüttingen der Landsordnung und dem Frieden gemäß verfahren werde. Sollte der Lehen halber eine Ausnahme gemacht werden wollen, so sei das eine Sache, die nicht durch die Majora, sondern durch Einwilligung sämmtlicher regierenden Orte beliebt werden müsse; inzwischen sei aber immerhin nach dem deutlichen Buchstaben der Landsordnung zu verfahren. Sollten andere Stände andere Ansichten haben, so verwahren sie sich bestens dagegen und würden in diesem Falle die im Aarauerfrieden für solche Fälle angenommenen Sätze vorschlagen. Die übrigen Orte wollen ebenfalls Verkäufe in todte Hand nicht gestatten, finden aber, daß Käufe von Lehen verschiedener Natur seien, und daß zwischen denselben ein Unterschied zu machen sei; von Lehen, welche der Caducität unterworfen, sei kraft des Lehenbriefs das Eigenthum der Lehenherren vorbehalten. Sie lassen es bei ihren früher eröffneten Erklärungen bewenden. Glarus will Acquisitionen in todte Hand ebenfalls nicht gestatten; wenn aber in einem Specialfall sich herausstellen sollte, daß jemand ein wahres Eigenthum mit Grund anzusprechen habe, so sollte ihm solches gelassen werden. Die Gesandtschaft will das Angehörte ihren Obern hinterbringen. Absch. 28, § 28. ‖ **566.** (1747.) Da die Acquisitionen in todte Hand trotz den Verwahrungen der beiden Stände dagegen nicht beseitigt sind und durch gewisse Distinctionen diese Verwahrungen eludiert werden und die Forderung, daß eine Aenderung der dafür bestehenden Landsordnung nur durch gleiche Sätze herbeigeführt werden könne, unberücksichtigt geblieben ist, so finden die Gesandten von Zürich und Bern für gut, daß die auf künftiges Syndicat abzuordnenden Gesandten die Instruction erhalten sollten, die dermalen interessierten Parteien vorzufordern und die Sachen dann landsfriedmäßig zu gleichen Sätzen richterlich zu beurtheilen. Beide Stände möchten eine einstimmige Instruction geben. Absch. 35, § 3. ‖ **567.** (1747.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären instructionsgemäß, daß ihre Stände sich entschlossen haben das Recht anzurufen und diese Sache durch eine landsfriedmäßige Rechtsübung austragen zu lassen, als wofür die Gesandtschaften mit der nöthigen Instruction künftiges Jahr erscheinen möchten. Die übrigen Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen und fügen bei, daß jedenfalls spätere Verordnungen nicht rückwirkend auf früher errichtete Briefe sein können. Sie sind ohne Instruction und wollen das Angehörte referieren. Glarus ist der Ansicht, daß, wenn ein Lehenherr das Eigenthum beweisen könne, welches er vor den ergangenen Landsatzungen und Ordnungen besessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und das er sich bei Errichtung des Lehens und erfolgter Caducität vorbehalten habe, ihm solches billiger Weise nicht entzogen werden könne. Daher trägt es darauf an, bei jedem einzelnen Falle eine Untersuchung eintreten zu lassen und dann nach obigem Grundsatze zu entscheiden; die Gesandtschaft will übrigens referieren. Absch. 39, § 26. ‖ **568.** (1748.) Zürich wiederholt seine früher eröffneten Ansichten und erklärt die Acquisitionen von Moos, Hefenhofen und Neugüttingen für ungültig, bevor man sich über diesen Punkt verglichen habe. Die übrigen Gesandten entgegnen, daß ihre gn. Herren und Obern nicht finden können, daß, wenn ein Lehenherr diejenigen alten wahren Lehen, welche vor den errichteten Landsordnungen und dem Abschiede von 1695 subsistiert, der Caducität unterworfen und ein wahres Eigenthum des Lehenherrn vor Hingebung derselben gewesen seien, wieder an sich ziehe, das als Acquisition in todte Hand angesehen werden könne. Sie sehen die Sache auch nicht von der Art an, daß sie dem landsfriedlichen Richter unterwürfig sein könnte. Uebrigens billigen sie die eigentlichen Acquisitionen in todte Hand ebenfalls nicht und lassen es bei den Landsordnungen, Abschieden und dem Landsfrieden durchaus bewenden. Auf dieses hin macht Zürich den Vorschlag, über die einzelnen der drei oben erwähnten Lehen eine specielle Untersuchung zu veranstalten, bemerkt aber, gestützt auf den Inhalt des Friedens, daß es, wenn es sich um „Polizei-Landsordnungen" handle, die Majora nicht anerkennen werde. Bern erklärt, daß es die Lehen von dem Lehenherrn nicht zu eignen Handen bezogen, sondern, wie es gewöhnlich gewesen sei, wiederum „in fähige Hand gestellt werden" sollen, und nimmt, wie auch die übrigen Gesandtschaften, den Antrag auf Untersuchung der einzelnen Fälle **ad referendum.** Beide Stände, Zürich und Bern, setzen voraus, daß jedenfalls die Frage, welches denn Acquisitionen in todte Hand seien, nach der klaren Disposition des Landsfriedens entschieden werden müsse. Glarus wiederholt seine voriges Jahr ausgesprochenen Ansichten und referiert. Absch. 49, § 26. ‖ **569.** (1759.) Zürich und Bern tragen theils in Beziehung auf die Acquisitionen überhaupt, theils in Beziehung auf Hefenhofen, Moos und den Kellhof zu Gachnang auf eine Commission an, welche das 1756 gemachte Project [Art. 600] prüfen oder ein neues entwerfen solle. Würde dieß nicht beliebt, so sind die Gesandten instruiert, darauf zu insistieren, daß jene genannten Herrschaften in fähige Hand gestellt werden, und sich über die im März 1757 ihren Ständen zugesandte Zuschrift zu erklären und das landsfriedmäßige Recht zu begehren. Die übrigen Gesandten erklären, daß die betreffenden Gotteshäuser bereits dargethan hätten, daß jene Herrschaften uralte wahrhafte Mann- und Stammlehen seien, und wollen dieselben bei ihrem Eigenthum geschützt wissen, ohne daß nochmals eine Untersuchung stattzufinden habe. Sie beziehen sich auf ihr Schreiben vom März 1757, aus welchem hervorgehe, daß der Abschied von 1695, die Landsordnungen und der Landsfrieden nicht rückwirkend seien; sie erbieten sich jedoch zu dem gütlichen Zusammentritt einer Commission. Diese macht nun folgenden neuen Entwurf, welcher in den Abschied genommen wird. a) Die Erwerbung oder „Fallung" von Herrschaften, Schlössern, Häusern, Gebäuden, liegenden Gütern oder ewigen Gerechtsamen in geistliche oder weltliche todte Hände, es sei auf eine vorgegebene gewisse Zeit oder auf immer, sollen verboten sein, so daß auch kein Ort gegen diese Verordnung einige Disposition oder Ortsstimme zu ertheilen befugt sein soll. b) Was aber diejenigen Herrschaften, liegenden Güter oder andere Rechtsame betrifft, die ehedem sowohl in Ansehung des Eigenthums oder der Bewerbung, also völlig in einer geistlichen oder weltlichen todten Hand gelegen und vor 1692 von dieser todten Hand jemanden die Bewerbung und Nutznießung derselben unter gewissen Rückfallsbedingungen zu Lehen gelichen worden sind, so sollen selbige, wenn diese Rückfallsbedingungen eintreffen, wohl wieder in die gleiche todte Hand zurückfallen, nicht aber, wenn diese Fälle nicht statt finden. Es bleibt auch die Befugsame der Orte, die durch den Landsfrieden vorbehalten ist. Dabei wird die Aeußerung gethan, daß, wenn dieses neue

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Project beliebt werden sollte, die Acquisitionen von Hefenhofen, Moos und des Kellhofs zu Gachnang nach gesehen werden könnten. Absch. 190, § 28. || **570.** (1759.) Die Gesandtschaft von Schwyz spricht den angelegentlichen Wunsch aus, die katholischen Stände möchten dem in gemeinsamer Sitzung gemachten Entwurf in Betreff der Acquisitionen in todte Hand und der Admodiationen nicht „nach seinem Rigor" beitreten, da sonst der Katholicität dadurch sehr präjudiciert werde. Absch. 191, § 22. || **571.** (1760.) Zürich und Bern erklären, daß sie aus Liebe zum Frieden das voriges Jahr entworfene Project, dem auch Zug im Laufe des Jahres beigetreten sei, genehmigen. Sollte man sich darauf nicht vereinigen können, so rufen sie das eidgenössische Recht an. Lucern legt ein anderes Project vor, nach welchem den Lehenherren an ihren schon vor den Landsordnungen erworbenen und darum noch dermalen gebührenden Rechten kein Abbruch gethan und die ungebührlichen Acquisitionen gehindert werden sollen. Eine aus den Nachgesandten gebildete Commission bildet aus diesen beiden Entwürfen ein neues Vergleichsproject, welches zur Disposition der Oberkeiten dem Abschiede beigelegt wird. Sein Inhalt ist folgender: Der erste Satz ist gleichlautend dem Gutachten in Art. 569. a; dann wird hinzugesetzt: „Diejenigen Herrschaften, Gotteshäuser, Spitäler, Klöster, deren liegende Güter oder Rechtsame aber, die vor dem Decret von 1692 in geistlichen oder weltlichen Händen gelegen, so daß sowohl das dominium utile als directum ursprünglich bei ihnen gewesen zu sein nicht nur durch die Lehenbriefe, sondern zugleich auch durch authentische Urtitel bewiesen werden kann, obbemeldete Güter oder Rechtsame dann zu alten Erb- und Mannlehen hingeliehen und mit ausbedungenen Rückfällen verwahrt sind, wie z. B. der erste Antrag eines Verkaufs an den Lehenherren, (solche) sollen, wenn die Rückfallsbedinge eintreffen und erwiesen sind, für keine neuen Acquisitionen angesehen und gehalten, sondern ihnen fernerhin überlassen werden". Absch. 201, § 32. || **572.** (1760.) In Folge des von Lucern an die Orte mitgetheilten Gutachtens über die Acquisitionen in todte Hand eröffnen die katholischen Gesandten unter einander ihre Instructionen. Uri ist der Ansicht, daß es bei dem sein Verbleiben haben solle, was vor 1735 acquiriert worden sei. Schwyz und Unterwalden genehmigen das Gutachten von Lucern; Zug hat bereits das in gemeinsamer Sitzung errichtete Project genehmigt. Glarus ist der Ansicht, daß die Lehenherren die „bescheinlichen" Lehen in Zeit von sechs Jahren, wenn sie wollen, „wieder veräußern sollten". Absch 202, § 12. || **573.** (1761.) Zürich, Bern und Zug genehmigen das aus den drei verschiedenen Entwürfen vereinbarte Project in Art. 571; Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus unter der Bedingung, daß statt der Ausdrücke „Urtitel" und „ursprünglich" entweder nur „Titel" oder „authentische Documente" substituiert werde; der lucernerische Gesandte will dann noch den den Ständen immer vorbehaltenen freien Ankauf beigefügt wissen, jedoch so, daß in einem solchen Falle die Stände vorher dessen berichtet werden sollen. Uri stimmt diesem Entwurf nicht bei und ist der Ansicht, daß die Wiederacquisition dessen, was ein Lehenherr nach authentischen Documenten, Briefen und Siegeln vor 1692 innegehabt hat, ihm nicht streitig gemacht werden könne. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären endlich, daß sie, da bisher keines der verschiedenen Vergleichsprojecte Eingang gefunden habe, genöthigt seien, „das Geschäft auf eine landsfriedmäßige Ausleitung ankommen zu lassen". Den Oberkeiten wird anheimgestellt zu entscheiden, wie weit die Ausdrücke „Urtitel" und „ursprünglich" auszudehnen oder was für Beweisthümer darunter zu verstehen seien. Absch. 208, § 33. || **574.** (1762.) In Betreff der Acquisitionen in todte Hand will Lucern dem Project in Art. 571 beistimmen, wenn statt „ursprünglich" und „Urtitel" gesetzt wird „unumstößlich authentische Documente". Man vereinigt sich endlich dahin, „unumstößlich klare und authentische Documente" zu setzen, und nimmt in dieser Form das Project ad referendum. Absch. 217, § 41. || **575.** (1763.) Obiges Project wird einmüthig genehmigt. Glarus wünscht, daß die in dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selben noch undeutliche Stelle nach dem Project von 1758 erläutert werden möchte. Absch. 227, § 39. ‖ **576.** (1764.) Glarus behält sich seine Rechte und Gerechtigkeiten vor. Absch. 240, § 26.

b. Einzelne Acquisitionen.

Art. 577. (1749.) Zürich und Bern wiederholen ihre Erklärungen wegen der Acquisitionen überhaupt (S. Art. 563 ff.) und tragen darauf an, wegen Hefenhofen, Moos und Neu-Güttingen eine Specialuntersuchung vorzunehmen und die Parteien vorzubescheiden. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug berufen sich auf ihre in den vorigen Abschieden niedergelegten Gedanken; der beantragten Specialuntersuchung sind sie nicht abgeneigt. In Folge dessen wird der fürstlich sanctgallische Gesandte aufgefordert, die Documente wegen Hefenhofen und Moos zur Hand zu bringen und das Gotteshaus Münsterlingen mit dem zwischen ihm und Franz Benedict Christoph Giel von Gielsberg errichteten Originaltractat zu erscheinen. Da aber der sanctgallische Gesandte keine Instruction hat, wird die Untersuchung auf künftiges Jahr verschoben. Der Oberamtmann von Münsterlingen hingegen legt in Betreff Neugüttingens einen Brief vor. Nach Verlesung desselben wird befunden, daß solche Machenschaften keineswegs zu approbieren seien; wie es aber damit gehalten werden soll, wird ad **referendum** genommen. Ferner wird der Landvogt beauftragt, wegen des Stegenhofs bei Sonnenberg und des Kellhofs zu Gachnang, welche das Gotteshaus Einsiedeln acquiriert haben soll, nachzuschlagen und den Befund an die Orte zu berichten. Da es sich herausstellt, daß der Neugüttingen betreffende Brief vom Landvogteiamte bestätigt worden ist, so wird den Landvögten und der Canzlei alles Ernstes aufgetragen, keine Briefe der Art zu bestätigen, viel weniger zu errichten. Absch. 62, § 25. ‖ **578.** (1750.) Die fürstlich sanctgallischen Gesandten suchen durch Vorlegung von Lehenbriefen von 1464, 1470 und 1504 darzuthun, daß das ganze Lehen Hagenwyl, unter welchem auch Moos und Hefenhofen begriffen seien, ein wahres Mannlehen oder Stammlehen sei, welches die Aebte von St. Gallen mehrmals wieder an sich gezogen hätten. Ebendasselbe weisen sie auch in der einläßlich behandelten Geschichte dieser Lehen nach. Die Gesandten der regierenden Orte nehmen die Lehenbriefe von 1464, 1470 und 1504 sammt einem Extract aus einem Urtheilsbrief von 1512 in den Abschied. In Beziehung auf die Acquisitionen in todte Hand überhaupt bleiben sie bei den im vorjährigen Abschiede niedergelegten Erklärungen. Absch. 73, § 28. ‖ **579.** (1750.) In Betreff des Gutes Neugüttingen, welches durch einen Schuldbrief vom 27. Juni 1737 an das Gotteshaus Münsterlingen auf dreißig Jahre um eine gewisse Summe erlassen worden war, erklären die Gesandten von Zürich, Bern, Zug und Glarus instructionsgemäß, daß solche Machenschaften keineswegs zulässig, sondern den Landsordnungen und Abschieden zuwider seien; daher sei das Gut innerhalb Jahresfrist entweder dem Herrn von Giel wieder zuzustellen, oder müsse in eine andere fähige Hand übergehen. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wollen noch den Verfluß der dreißig Jahre abwarten; alsdann aber soll das Gut in fähige Hand übergehen. Es wird darauf der Vorschlag gemacht, dem Gotteshaus einen Termin von drei Jahren zu stellen; dieser wird ad **referendum** in der Weise genommen, daß die Meinungen der Stände bis Martini Zürich mitgetheilt werden sollen. Münsterlingen wird unterdessen aufmerksam gemacht, keine baulichen Veränderungen mehr vorzunehmen. Absch. 73, § 31. ‖ **580.** (1750.) In Beziehung auf den Stegenhof erklärt der Statthalter von Sonnenberg, daß Einsiedeln an das Eigenthum desselben gar keine Ansprüche mache, sondern daß es darauf blos eine auf den Termin von sechs Jahren gestellte Schuldforderung von 6000 Gulden habe. Da aber der Landvogt berichtet, daß die Herrschaft Sonnenberg von dem Besitzer keine Zinsen nehme, sondern dafür den Hof selbst „abnutze", so finden die Gesandten von Zürich und Bern, daß dieß etwas den Schuldbriefen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuwiderlaufendes und gefährliches und deßwegen nicht zulässig sei. Die übrigen Gesandten finden darin nichts gefährliches, wenn das Gotteshaus nach Abzahlung der Schuld an das Unterpfand keine weitern Ansprüche mache. — In Bezug auf den Kellhof zu Gachnang weist der Statthalter nach, daß derselbe schon 1459 nach einer Oeffnung von diesem Jahre ein der Herrschaft Gachnang zuständiges Lehen gewesen sei, so daß er keine neue Acquisition genannt werden könne. Zürich und Bern behaupten, daß dieser Kellhof kein altes Lehen sei, sondern daß die Herren von Beroldingen vormalige Lehenherren gewesen seien; ferner stelle es sich in Folge von Informationen heraus, daß dieser Hof erst vor wenigen Jahren von Einsiedeln käuflich erworben worden sei. Da dieß nun den Abschieden, den Landsordnungen und dem Landsfrieden schnurstracks entgegen sei, so müsse dafür gesorgt werden, daß dieser Hof wieder in fähige Hände komme. Die übrigen Gesandten behaupten, daß derselbe ein uraltes Lehen sei, welches das Gotteshaus beim Kauf der Herrschaft Gachnang, also vor dem Vorhandensein der Landsordnungen, welche die Acquisitionen in todte Hand verbieten, acquiriert habe, so daß nach ihrer Ansicht nicht gegen Abschiede und Landsfrieden gehandelt worden sei. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum.** Absch. 73, § 34. || **581.** (1751.) Die Gesandtschaft von Zürich erklärt, daß ihr Stand aus den von Seite des Stifts St. Gallen vorgelegten Briefschaften ersehen habe, daß Moos und Hefenhofen zwar Lehen des Stiftes seien, daß es sich aber im gegenwärtigen Falle nicht nur um eine Lehensbefugsame, eine Caducität oder dergleichen handle, sondern blos darum, daß das Stift, welches auf dasselbe Geld geliehen, es auffallsweise, d. i. gleichsam durch einen Kauf acquiriert habe. Sie dringt darauf, daß dieses Lehen wieder in fähige Hände gelange, und hofft, daß die Gesandtschaften künftig mit der Instruction erscheinen, daß nach den Landsordnungen und dem Landsfrieden das Recht darüber zu ergehen habe. Bern dringt ebenfalls darauf, daß diese beiden Höfe wieder in fähige Hand gestellt werden, da es, weil das Stift das Utile früher nicht gehabt, diese Acquisition als eine Acquisition in todte Hand ansehen müsse. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug berufen sich auf ihre Erklärungen in Art. 568. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, in eine Untersuchung einzutreten und dann schließlich abzusprechen; da aber dieses Geschäft als ein landsfriedliches wolle angesehen werden, so nimmt sie das Angehörte **ad referendum.** Absch. 83, § 27. || **582.** (1751.) In Beziehung auf den von Einsiedeln acquirierten Kellhof zu Gachnang haben die zürcherische und die bernerische Gesandtschaft dieselbe Instruction, wie für Moos und Hefenhofen. Was den Stegenhof bei Sonnenberg betrifft, so können Zürich und Bern nicht zugeben, daß Einsiedeln dieses Gut, an welches es keine Eigenthumsansprache zu machen habe, dem Tenor der Schuldbriefe entgegen abnutze, wodurch die Landsordnungen und der Landsfriede eludiert würden; sie wollen einen Termin von höchstens zwei Jahren stellen, innerhalb deren das Gut in fähige Hände zu stellen sei. Die übrigen Gesandten berufen sich des Kellhofs wegen auf ihre in Beziehung auf Moos und Hefenhofen geäußerten Gedanken; in Beziehung auf den Stegenhof lassen sie es bei der voriges Jahr vom Statthalter auf Sonnenberg gegebenen Erklärung bewenden. Absch. 83, § 28. || **583.** (1751.) Das Gut Neugüttingen soll nach Verfluß der zwei noch restierenden Jahre von den drei 1750 angesetzten sofort in fähige Hand übergehen, widrigenfalls die Execution vorgenommen werde. Die Gesandtschaft von Bern ist instruiert, für einen Termin von blos noch einem Jahre zu stimmen, nimmt aber die Ansetzung von zwei Jahren **ad referendum et ratificandum.** Absch. 83, § 29. || **584.** (1752.) In Beziehung auf Hefenhofen und Moos protestiert Zürich gegen dergleichen Acquisitionen, sowie auch gegen Entscheidung durch die Majora und ersucht die Orte, diese Sache durch gleiche Sätze, wo immer möglich, gütlich beizulegen, wenn das nicht möglich ist, rechtlich zu entscheiden, unterdessen aber alles in **statu quo** zu belassen. Bern dringt darauf, daß diese Herrschaft bald möglichst in fähige Hand gesetzt werde,

er

erkennt die Majora der Stimmen in dieser Sache ebenfalls nicht an und sieht sich bemüßigt, die Entscheidung dem eidgenössischen Rechte anheimzustellen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug behaupten, der Fürstabt habe dargethan, daß jene beiden Höfe ein altes wahres Lehen seien, welche vor Errichtung der Landsordnungen subsistiert habe, der Caducität unterworfen und ein wahres Eigenthum des Lehnherrn sei, das er wieder an sich zu ziehen die Befugniß habe. Die Gesandten wollen das Angehörte referieren. Die Gesandtschaft von Glarus bleibt bei ihren Art. 565 und 567 gegebenen Erklärungen und referiert ebenfalls. Absch. 102, § 27. ‖ **585.** (1752.) In Beziehung auf den Kellhof zu Gachnang und den Kauf der Mühle im Toos bei Schönholzersweilen durch die Statthalterei zu Wyl geben sämmtliche Gesandten dieselben Erklärungen wie wegen Hefenhofen und Moos. In Betreff des Stegenhofes bei Sonnenberg vereinigt man sich dahin, daß in Zeit von vier Jahren der Bauer den Hof wieder in Besitz nehmen und das Stift denselben nicht mehr bewerben dürfe. Absch. 102, § 28. ‖ **586.** (1752.) Wegen des Gutes Neugüttingen bleibt es bei dem Beschluß vom vorigen Jahre. Absch. 102, § 29. ‖ **587.** (1752.) Zürich und Bern protestieren gegen die Acquisition der Mühle im Toos bei Schönholzersweilen von Seite der Statthalterei Wyl; dieselbe soll wieder in fähige Hand gestellt und der Zug der Gemeinde Schönholzersweilen gestattet werden. Die Gesandtschaft des Abtes referiert. Absch. 104, § 22. ‖ **588.** (1753.) Es wird angezeigt, daß Neugüttingen an den Obervogt Baron von Rüpplin verkauft, folglich in fähige Hand übergegangen sei. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 117, § 24. ‖ **589.** (1753.) In Beziehung auf Hefenhofen und Moos dringen Zürich und Bern nochmals darauf, daß dieselben in fähige Hand gestellt werden, und erklären, daß sie die Mehrheit der Stimmen für diesen Fall nicht anerkennen. Sie wünschen, daß nach dem am 2. Juni den Ständen gemachten schriftlichen Antrag eine billige Landsordnung gemacht werde, widrigenfalls sie darauf beharren, den Entscheid dem eidgenössischen Rechte zu überlassen. Die übrigen Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen, worauf die von Zürich und Bern erwidern, daß, wenn das Stift St. Gallen die Herrschaften jemals als Handlehen gehabt hätte und im Folge dessen das **Dominium utile et directum**, es unmöglich hätte Geld darauf leihen können. Glarus läßt es bei dem Abschied von 1752 bewenden mit der Erläuterung, daß, wenn ein Lehenherr beweisen könne, daß er das Eigenthumsrecht habe, und die Briefe authentisch seien und vor den Landsordnungen ohne List, Betrug und Künstelei errichtet worden seien, dieselben einem solchen Lehenherrn nicht entzogen werden sollen. Sie bestätigen im Uebrigen das Verbot des Verkaufs in todte Hand. Wenn nun aber dieses Geschäft landsfriedlich behandelt werden solle, so will die Gesandtschaft gern die Hand zu gütlicher Ausgleichung bieten. Absch. 117, § 29. ‖ **590.** (1753.) Des Kellhofs zu Gachnang halber bleibt man bei den wegen Hefenhofen und Moos eröffneten Ansichten. In Betreff der an die sanctgallische Statthalterei Wyl gekommenen Mühle im Toos wird gutbefunden, daß das Gotteshaus den Orten berichten solle, wie es dieselbe acquiriert habe, damit darüber für künftiges Jahr instruiert werden könne. Die Gesandten von Zürich und Bern berufen sich auf dasjenige, was sie besonders mit den Gesandten des Fürstabtes geredet und verabschiedet haben. Absch. 117, § 30. ‖ **591.** (1753.) Zürich und Bern verlangen, daß die von der Statthalterei zu Wyl aquirierte Mühle im Toos der Gemeinde Schönholzersweilen abgetreten und in fähige Hand gestellt werde. Der Prälat von St. Gallen läßt hingegen erklären, daß er zu diesem Kaufe berechtigt sei, weil in dem dem Stifte St. Gallen zugestellten Beibrief (siehe denselben im Anhang) der Acquisitionen in todte Hand nicht gedacht worden sei und der Landsfriede in diesem Punkte die Malefizorte nicht berühre. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern machen gegen diese Deutung des Landsfriedens Exceptionen und lassen sich jenen Beibrief vorlegen. Absch. 119, § 20. ‖ **592.** (1754.) Zürich und Bern wiederholen ihre frühern Erklärungen hinsichtlich Hefenhofens und Moos

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und behaupten, daß dieselben niemals ein wahres Eigenthum des Stifts gewesen seien, oder daß dasselbe das Dominium utile et directum gehabt habe, in welchem Falle es ja nicht Geld darauf hätte leihen können. Sie erklären diese Acquisition für ungültig und tragen darauf an, eine Ordnung in Beziehung auf dergleichen Acquisitionen zu machen. Wenn in diesen Antrag nicht eingetreten werde, so rufen sie das eidgenössische Recht in paritate religionis an. Lucern, Uri und Unterwalden lassen es bei ihren im vorjährigen Abschied niedergelegten Erklärungen bewenden, fügen aber bei, daß sie die Landsordnungen und den Landsfrieden halten und die Acquisitionen in todte Hand durch Geldvorschuß oder auf andere Weise nicht gestatten werden. Schwyz, Zug und Glarus lassen es ebenfalls bei dem vorjährigen Abschied bewenden, sprechen aber die Geneigtheit aus, zu einem Projecte Hand zu bieten. Absch. 129, § 22. || **593.** (1754.) In Beziehung auf den Kellhof zu Gachnang lassen es die Gesandten bei den wegen Hefenhofen und Moos eröffneten Instructionen bewenden. Absch. 129, § 23. || **594.** (1754.) In Betreff der Mühle im Toos wiederholt der fürstlich sanctgallische Gesandte seine Erklärungen von 1753. Zürich und Bern sind aber der Ansicht, daß dieser Kauf nicht Platz finden könne, und verlangen, daß die Mühle in fähige Hand gestellt werde. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction und nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 129, § 24. || **595.** (1754.) In Beziehung auf den Verkauf der Herrschaft Grieſenberg s. Art. 1019. || **596.** (1755.) Zürich und Bern wiederholen ihre Gründe gegen die Zulässigkeit der Acquisitionen in todte Hand, verlangen, daß Moos und Hefenhofen vom Stift St. Gallen in fähige Hand herausgegeben werden, und bringen nochmals auf das eidgenössische Recht in paritate religionis, wenn ihrem Verlangen nicht entsprochen werde; schließlich verwahren sie sich gegen die Gültigkeit aller dieser Acquisitionen. Die katholischen Orte wiederholen ihre in frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen. Glarus möchte gern dazu behülflich sein, daß dieses Geschäft auf gütlichem Wege erledigt würde. Absch. 144, § 32. || **597.** (1755.) Hinsichtlich des Kellhofs zu Gachnang weisen Zürich und Bern nach, daß derselbe vor wenig Jahren vom Gotteshaus Einsiedeln gekauft worden sei und kein altes Lehen sein könne, da derselbe von dem von Beroldingen als einer fähigen Hand zu Lehen herrühre; Einsiedeln könne als todte Hand nicht wie der von Beroldingen angesehen werden; übrigens wiederholen sie dieselbe Instruction, wie in Betreff von Moos und Hefenhofen. Die Gesandten der übrigen Orte sind der Ansicht, daß der Kellhof ein uraltes Lehen sei, welches Einsiedeln vor den errichteten Landsordnungen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten der vormaligen Besitzer acquiriert habe, und berufen sich auf ihre Erklärungen in Beziehung auf Moos und Hefenhofen. Schwyz und Zug wollen zu einem gemeinsamen Reglement Hand bieten. Glarus wie früher. Absch. 144, § 33. || **598.** (1755.) In Betreff der Mühle im Toos sprechen die Gesandten von Zürich und Bern ihr Befremden aus, daß das Stift St. Gallen sich auf den Beibrief des Landsfriedens berufe, der nichts von Acquisitionen in todte Hand rede, und daß in Folge dessen die Malefizorte exemt seien. Sie dringen darauf, daß die Mühle baldmöglichst in fähige Hand extradiert werde. Auf den Antrag der übrigen Gesandten, daß der Gesandte des Fürstabts seine Gründe schriftlich eingeben möchte, erklärt dieser, daß das Stift dieselben den Ständen zusenden werde. Absch. 144, § 35. || **599.** (1756.) Wegen der Mühle im Toos hatte der Fürst von St. Gallen den 25. Mai ein Schreiben in die Orte geschickt, in welchem er die Gründe auseinandersetzt, kraft deren das Stift die Exemtion von dem Verbot des Verkaufs in todte Hand nachzuweisen und die Landesherrlichkeit in den sogenannten Malefizorten anzusprechen versucht. Diese unerwartete Wendung der Sache wird den gn. Herren und Obern zu hinterbringen beschlossen, zugleich der Landvogt beauftragt, die Sache genau zu untersuchen und das Resultat den Ständen einzusenden; jeder Stand möchte auch in seinen Archiven nachschlagen lassen, um auf künftiges Syn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dicat instruieren zu können. Zürich läßt es wegen Acquisition der Mühle beim vorjährigen Abschied bewenden. Bern protestiert gegen die in dem fürstlichen Schreiben in Betreff der Landesherrlichkeit aufgestellten Behauptungen, bleibt einfach beim Landsfrieden und will die Mühle in einem anzusetzenden Termin in fähige Hand »stellen und der Gemeinde Schönholzersweilen auf ihr Begehren den Zug gestattet wissen. Nach Verfluß dieses Termins sollten nach Berns Ansicht Anstalten zu einer Steigerung gemacht und bei fernerer Weigerung von Seite des Stifts dem Fürsten gegenüber das eidgenössische Recht angerufen werden; im Uebrigen stimmt es auch zu den oben angegebenen Maßregeln. Absch. 157, § 30. || **600.** (1756.) In Beziehung auf Hefenhofen, Moos und den Kellhof zu Gachnang eröffnet Zürich nochmals seine früher gegebenen Erklärungen und verwahrt sich nachdrücklich dagegen, daß, wenn es um Interpretation des Landsfriedens zu thun sei, die Majora entscheiden sollen. Es will die genannten Höfe wieder in fähige Hand gestellt wissen und insistiert auf dem eidgenössischen Rechte in paritate religionis mit dem Wunsche, daß die Stände sich bis künftiges Neujahr darüber erklären möchten. Bern wiederholt seinen Wunsch, es möchte für die Zukunft eine Generalverordnung gemacht und allen diesen dem Lande zum Nachtheil gereichenden Acquisitionen in todte Hand vorgebeugt werden. Wenn eine solche zu Stande komme, so stellt die Gesandtschaft in Betreff der vom Stift St. Gallen acquirierten Herrschaften Moos und Hefenhofen eine „vergnügliche" Erklärung von Seite ihres Standes in Aussicht. Die übrigen Gesandten sind nicht instruiert, über diesen letztern Punkt einzutreten, wohl aber das friedmäßige Recht in paritate religionis feierlichst anzurufen, sich wider das Vorgegangene zu verwahren und darauf zu insistieren, daß die beiden Herrschaften wieder in fähige Hand gestellt werden. In Beziehung auf den Kellhof zu Gachnang äußern sich Zürich und Bern dahin, daß derselbe so bald als möglich wieder in fähige Hand gestellt werden müsse, widrigenfalls sie auch darüber das eidgenössische Recht in paritate religionis anrufen. Lucern, Uri und Unterwalden berufen sich auf den vorjährigen Abschied und sind der Ansicht, daß das Stift St. Gallen 1750 in Beziehung auf Moos und Hefenhofen, das Gotteshaus Einsiedeln in Beziehung auf den Kellhof klar dargethan haben, daß dieselben keine neuen Acquisitionen seien. Schwyz behauptet, daß, wenn Hefenhofen und Moos, auch der Kellhof unberührt gelassen werden, es zu einem gemeinsamen Reglement gern die Hand bieten wolle. Zug und Glarus wünschen diesen Handel auf gütlichem Wege beseitigt zu sehen. Einige Gesandte treten zusammen und vereinbaren unter einander folgendes Project, welchem die Orte bis Neujahr die Zustimmung ertheilen möchten; im andern Falle aber möchten sie das Recht in paritate religionis zugestehen. „Keine »Herrschaften, Schlösser, Häuser und liegenden Güter sollen durch Kauf, Anleihung, Zugrecht oder unter dem »Vorwand der Lehen oder ehemaliger Eigenthümer noch in keiner andern Weise in todte Hände geist- oder »weltlichen Standes gelangen noch erworben werden können, auch kein l. regierendes Ort hiewider einige Dis»pensation oder Ortstimme zu ertheilen befugt sein, allein die Befugsame der l. regierenden Orte nach dem »Landsfrieden ausgedungen. Wogegen und wenn dieses genehmiget würde, aus Liebe zum Frieden die bereits »beschehenen Acquisitionen von Hefenhofen, Moos, wie auch des Kellhofs zu Gachnang nachgesehen und ein»gestanden werden könnten." Dieses Project wird ad referendum genommen. Absch. 157, § 34. || **601.** (1756.) Die Gesandten von Zug eröffnen, daß es in Betreff der Acquisitionen von Hefenhofen, Moos, dem Kellhof zu Gachnang und der Mühle im Toos von Seite der Gotteshäuser von St. Gallen und Einsiedeln zweckmäßiger wäre, zeitliche Auskunftsmittel ausfindig zu machen, da dieselben eben doch der Landsordnung von 1685 zuwiderlaufen, oder diese Acquisitionen aufzugeben, als in paritate religionis entscheiden zu lassen, in welchem Falle man nur verlieren könne und mit den andern Eidgenossen in Unfrieden leben müsse. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 158, § 9. || **602.** (1756.) Die Gesandtschaft von Schwyz spricht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Wunsch aus, es möchten die Aeußerungen der katholischen Orte in dieser Angelegenheit einstimmig an Zürich übermittelt werden. Lucern macht sich anheischig, seinen Entschluß den übrigen Ständen mitzutheilen und den der übrigen Stände abzuwarten. Absch. 158, § 12. || **603.** (1757.) In Betreff der Mühle im Toos bleiben Zürich und Bern bei ihren früher gegebenen Erklärungen. Die Gesandten der übrigen Orte finden, daß das Stift das Recht des freien Kaufes in den Malefizorten hinlänglich nachgewiesen habe und also der Kauf dieser Mühle nicht angefochten werden könne. Absch. 171, § 26. || **604.** (1757.) Die auf das vereinbarte Project (Art. 600) eingegangenen Antworten sind mit demselben nicht übereinstimmend. Daher kommen die Gesandten Zürichs und Berns auf ihre frühern Erklärungen zurück und fügen noch bei, daß, wenn man eine genaue Untersuchung anstellte, es sich zeigen würde, daß Moos, Hefenhofen und der Kellhof zu Gachnang nicht alte Lehen seien, welche vordem wahres Eigenthum gewesen seien, sondern daß sie durch Geldvorschuß acquiriert worden seien. Daher bestehen sie darauf, daß dieselben wieder in fähige Hand gestellt werden, sowie auch auf dem landsfriedmäßigen Rechte in paritate religionis; sollte das, wie aus den eingegangenen Schreiben hervorgehe, verweigert werden, so müssen sie nach dem Landsfrieden über die Vorfrage, ob das Recht in diesem Falle „einzugestehen" sei oder nicht, den rechtlichen Entscheid zu gleichen Sätzen begehren. Die übrigen Gesandten lassen es bei den frühern Abschieden bewenden, sowie bei den an Zürich schriftlich übermittelten Ansichten. Glarus wie früher. Absch. 171, § 27. || **605.** (1757.) Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, statt das vorjährige Project zu genehmigen, bei ihren im gemeinsamen Abschied niedergelegten Erklärungen zu verbleiben. Lucern folgen auch die übrigen katholischen Gesandten. Absch. 172, § 8. || **606.** (1758.) Zürich und Bern halten es in Beziehung auf die Acquisition der Mühle im Toos am passendsten, ähnlich wie 1756 eine Commission zur Beilegung dieser Sache zu erwählen. Beliebt dieser Vorschlag nicht, so sind die Gesandten beauftragt, darauf zu insistieren, daß diese Mühle sofort in fähige Hand gestellt werde, und ihre Rechte feierlichst zu verwahren, damit später keine Consequenz gezogen werden könne. Die Gesandten der katholischen Stände sind der Ansicht, daß dem Gotteshaus die Acquisition dieser Mühle nicht streitig gemacht werden könne, da es sein Recht des freien Kaufes hinlänglich nachgewiesen habe; sie wollen aber die Frage ad referendum nehmen, ob es den Hoheiten beliebe, deßwegen in eine freundliche Conferenz zusammenzutreten. Die Gesandten von Glarus lassen sich eine solche Conferenz gefallen und wünschen den baldigen Zusammentritt. Absch. 181, § 31. || **607.** (1758.) In Beziehung auf Hefenhofen, Moos und den Kellhof zu Gachnang erklären sich Zürich und Bern wie früher und wünschen Erdauerung und Erläuterung des Projects von 1756. Im Falle der Verwerfung dieses Antrags insistieren sie darauf, daß diese Güter sofort in fähige Hand gestellt werden, protestieren gegen alles bisher Vorgegangene und rufen, bleibt kein anderer Weg der Erörterung übrig, das landsfriedliche Recht an. Die katholischen Gesandten wie in frühern Abschieden; sie beziehen sich überdieß noch auf ein im März 1757 an Zürich erlassenes Schreiben. Den Vorschlag zu einer gütlichen Zusammenkunft nehmen sie ad referendum. Die Gesandten von Glarus wünschen baldige Beendigung des Streites durch gütliche Uebereinkunft. Absch. 181, § 32. || **608.** (1759.) Zürich und Bern machen sich anheischig, in eine Untersuchung über die Acquisition der Mühle im Toos, die mit der Ansprache der Landesherrlichkeit in den Malefizorten zusammenhange, einzutreten. Werde dieselbe abgelehnt, so beharren sie darauf, daß die Mühle sofort in fähige Hand gestellt werde. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sind der Ansicht, daß die Acquisition der Mühle dem Gotteshaus nicht streitig gemacht werden könne, da dasselbe sein Recht des freien Kaufs in den Malefizorten 1756 unwiderlegbar dargethan habe. Absch. 190, § 27. || **609.** (1760.) Zürich will die Mühle im Toos, die nicht gesetzmäßig acquiriert worden sei, wieder in fähige Hand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestellt wissen. Bern bleibt bei seinen bisherigen Protestationen, es wäre denn, daß der Fürstabt durch klare Titel und Briefe sein Acquisitionsrecht beweisen könnte. Die übrigen Gesandten wollen die Sache ausgestellt wissen, bis der Streit über die Landesherrlichkeit in den Malefizorten erledigt ist. Absch. 201, § 31. || **610.** (1761.) In Beziehung auf die Mühle im Toos lassen es Zürich und Bern bei ihren frühern Protestationen bewenden. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden finden diese Acquisitionen des Stiftes wohl begründet. Absch. 208, § 39. || **611.** (1762.) Freiburg und Solothurn verlangen Mittheilung der Verhandlung wegen der Mühle im Toos, da dieselbe in ihre Competenz einschlage. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 217, § 22. || **612.** (1762.) Der Besitzung der Mühle im Toos halber lassen es die Gesandten bei ihren wegen der Acquisitionen in todte Hand schon mehrmals gegebenen Erklärungen bewenden. Zug will es dieser Mühle halber bei der dermaligen Lage belassen, wenn der Fürstabt den Ständen die Landesherrlichkeit in den Malefizorten zugestehe. Absch. 217, § 42. || **613.** (1763.) Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn ersuchen, zu Handen ihrer Stände die Verhandlungen wegen der Mühle im Toos und die andern die Malefizorte betreffenden Sachen, welche noch verhandelt wurden, ihrem Abschiede einzuverleiben. Es wird ihnen geantwortet, daß die Verhandlung wegen jener Mühle die acht Stände angehe; übrigens seien die Gesandten geneigt, ihnen alles mitzutheilen, was in ihre Competenz gehöre. Absch. 227, § 23. || **614.** (1763.) Zürich und Bern protestieren gegen die unbefugte Acquisition der Mühle im Toos; die Gesandten der übrigen Stände lassen es bei ihren frühern Erklärungen bewenden. Absch. 227, § 44. || **615.** (1764.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern wiederholen instructionsgemäß feierlich ihre Protestation; die übrigen Gesandten lassen es bei ihren frühern Erklärungen bewenden. Absch. 240, § 32. || **616.** (1765.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestation. Absch. 258, § 24. || **617.** (1766. 1767.) Ebenso. Absch. 266, § 29; 278. § 27. || **618.** (1768.) Die katholischen Gesandten sind der Ansicht, daß das Stift die Acquisition dieser Mühle hinlänglich gerechtfertigt habe. Absch. 291, § 33. || **619.** (1769.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestation. Die katholischen Gesandten, wie 1768. Absch. 306, § 32. || **620.** (1770.) Zürich wie 1769; Lucern, wie die katholischen Gesandten 1768. Absch. 316, § 30. || **621.** (1771.) Zürich wie 1769. Absch. 325, § 33. || **622.** (1772—1776.) Zürich und Bern wie 1769. Absch. 334, § 40; 358, § 37; 365, § 34; 376, § 38. || **623.** (1776.) Baron von Schroffenberg, welcher den Thurgau verlassen, hatte dem Stifte St. Gallen die Hälfte der Gerichtsherrlichkeit der Güter und Einkünfte zu Hefenhofen und Moos als Mitgerichtsherrn durch einen Immissionsschein überlassen. Die Untersuchung des Immissionsscheines zeigt, daß die Hälfte dieser Gerichte dem Stifte um ein unbenanntes Darlehen und auf einen unbestimmten Termin überlassen worden, daß es demnach eine förmliche Acquisition sei. Die Gesandten von Zürich und Bern tragen daher darauf an, daß diese Gerichte sofort wieder in fähige Hand gestellt werden sollen. Die übrigen Gesandten referieren. Absch. 376, § 39. || **624.** (1777.) Alle Gesandten sind der Ansicht, daß diese unbedingte Besitznahme dem Verbot der Acquisitionen in todte Hand zuwiderlaufe und unzulässig sei. Dem Stifte St. Gallen und dem Herrn von Barbier, Tochtermann des verstorbenen Baron von Schroffenberg, wird intimiert, diese Gerichtsherrlichkeit innerhalb Jahresfrist wieder in fähige Hand zu stellen. Absch. 392, § 37.

c. Einzelne Admodiationen.

Art. 625. (1757.) In Betreff des Gutes Hertler, welches dem Gotteshaus Petershausen in Constanz gehört und von demselben dem Oberst von Bär durch einen Admodiationstractat auf neun Jahre gegeben worden ist, ist die Mehrheit der Gesandten der Ansicht, daß nach Verfluß der contrahierten neun Jahre das-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbe in fähige Hand gestellt werden soll. Die Gesandten von Zürich und Bern sehen dergleichen Verhandlungen für unzuläßig an; die von Zürich schließen sich um des Besten Willen an die Mehrheit an, die von Bern nehmen die Sache **ad referendum**; die von Glarus, ohne Instruction, wollen das Angehörte hinterbringen. Absch. 171, § 29. || **626.** (1758.) Den Admodiationstractat wegen des Gutes Hertler will Zürich für die neun Jahre anerkennen; nach Verfluß derselben soll aber das Gut von dem Herrn von Bär wieder zu Handen genommen oder auf andere Weise in fähige Hand gestellt werden. Bern sieht in diesem Admodiationstractat eine Illusion der Landsordnungen, willigt nicht ein und protestiert dagegen. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren Erklärungen des vorigen Jahres bewenden. Zug will, daß das Gut sofort in fähige Hand gestellt werde. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, referieren. Absch. 181, § 24. || **627.** (1758.) Zürich giebt aus Anlaß der Verhandlungen über das Gut Hertler die Erklärung ab, daß dergleichen Admodiationstractate unzuläßig, den Landsordnungen zuwider seien und zu schlimmen Consequenzen führen, da unter diesem Vorwande unerlaubte Acquisitionen gemacht würden. Die Gesandtschaft von Bern wie in Art. 626. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug **ad referendum**. Absch. 181, § 25. || **628.** (1758.) Baron von Landsee, kaiserlich-königlicher Repräsentationsrath zu Constanz, läßt einen Schuldverschreibungstractat vorlegen, in welchem er zur Aufrechterhaltung seiner Familie dem Gotteshaus Marchthal in Schwaben seinen Freisitz Hochstraß nebst dessen Gütern in der Landgrafschaft pfandweise auf zwanzig Jahre verschreibt, so daß die Familie Landsee sich das Eigenthum vorbehält und nach Verfluß der zwanzig Jahre den Freisitz wieder an sich zieht. Der Baron läßt durch seinen Bruder um Genehmigung dieses Tractats bitten. Zürich will in Betracht, daß die Familie Landsee sich immer gegen die Eidgenossenschaft nachbarlich gezeigt habe, genehmigen, jedoch ohne Consequenz und unter der Bedingung, daß jener Termin von zwanzig Jahren auf zwölf reduciert werde, und daß dann das Gut der Familie wieder abgetreten oder in andere fähige Hand gestellt werde. Berns Gesandtschaft, obgleich nicht mit Instruction versehen, willigt nicht ein und bezieht sich auf seine Erklärung in Art. 626. — Die Gesandten der übrigen Orte wollen den Tractat genehmigen, da derselbe zu Aufrechthaltung der Familie errichtet und von derselben das Eigenthum vorbehalten worden ist. Damit man sich an die vorausgesetzte Rückgabe erinnere, soll jedes Jahr im Abschiede davon Vormerkung genommen werden. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt die Sache **ad recommendandum**. Absch. 181, § 26. || **629.** (1758.) Die Waisenkinder von Vetter, dem gewesenen Verwalter der Commende Tobel, welche in sehr großen Schulden sind, wollen das Gut ihrers Vaters selig, Boll genannt, dem Gotteshaus Fischingen administrationsweise **tutelæ nomine** sammt den Passiven so lange übergeben, bis eines der Hinterlassenen im Stande ist es selbst zu bewerben oder in fähige Hand zu verkaufen; sie stellen das Ansuchen, diese Uebereinkunft zu genehmigen. Demselben wird unter der Bedingung entsprochen, daß in dem Gute, bis es in fähige Hand gestellt ist, nichts innoviert und dasselbe nicht mit mehr Schulden belastet werde. Zürich und Bern nehmen die Sache **ad referendum**. Absch. 181, § 27. || **630.** (1758.) Damit nicht die Herrschaften nach und nach in protestantische Hände kommen und die Katholischen „von den Lehen verstoßen und auf mancherlei Art ausgereutet werden", sehen es die katholischen Gesandten als ein passendes Mittel an, die zwischen dem Gotteshaus Marchthal und Baron von Landsee vorgenommene und die von Statthalter Vetter von Tobel mit dem Gotteshaus Fischingen noch abzuschließende Admodiation, sowie andere dergleichen zu begünstigen, da das Verlehnte nicht Eigenthum der Gotteshäuser werde. Daher wird für gut befunden, die Landseeische Admodiation in der gemeinsamen Sitzung zu genehmigen. Absch. 182, § 8. || **631.** (1759.) Die Admodiation des Gutes Hertler auf neun Jahre ist unterdessen von der Mehrzahl der Orte ratificiert worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern erklärt sie für unzulässig und von schlimmer Consequenz und verwahrt sich dagegen. Absch. 190, § 22. || **632.** (1759.) Dem Baron von Landsee wollen Zürich, Zug und Glarus aus Rücksicht für die Landseesche Familie zu dem Admodiationstractat mit dem Gotteshaus Marchthal statt auf zwanzig auf zwölf Jahre die Zustimmung geben, nach deren Verfluß dann das Gut Hochstraß wieder gelöst und in fähige Hand gestellt werden solle. Bern verwahrt sich dagegen. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei den zwanzig Jahren bewenden. Absch. 190, § 24. || **633.** (1759.) Zürich und Glarus willigen in die Ueberlassung des Gutes Boll an das Gotteshaus Fischingen ein, bis eines der Kinder von Vetter das vierundzwanzigste Jahr erreicht; alsdann soll das Gut den Vetter'schen Kindern nicht mit mehr Lasten zurückgegeben werden, als mit welchen dasselbe an das Gotteshaus gekommen ist. Bern willigt nicht ein. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei ihren im vorjährigen Abschied niedergelegten Erklärungen bewenden. Absch. 190, § 25. || **634.** (1760.) In Beziehung auf die Particularadmodiationen des Freisitzes Hertler an das Gotteshaus Petershausen auf neun Jahre, des Gutes Hochstraß an das Kloster Marchthal in Schwaben auf zwanzig Jahre, des Hofes Boll an das Gotteshaus Fischingen **tutelæ nomine**, bis eines der Vetter'schen Kinder das vierundzwanzigste Jahr erreicht hat, bleiben sämmtliche Gesandte bei ihren im vorjährigen Abschied niedergelegten Ansichten, die Gesandtschaft Berns bei ihrer Protestation. Absch. 201, § 29. || **635.** (1761.) In Beziehung auf die Güter Hertler und Hochstraß und den Hof Boll wiederholen Zürich und Bern ihre im vorigen Artikel eröffnete Instruction. Die übrigen Stände lassen es bei ihren ertheilten Gratificationen bewenden und soll diese Materie jeweilen in den Abschieden unterhalten werden. Absch. 208, § 32. || **636.** (1762.) In Betreff der Specialadmodiationen, nämlich des Gutes Hertler, das 1755 an das Kloster Petershausen auf neun Jahre, des Sitzes Hochstraß, der 1758 an das Gotteshaus Marchthal auf zwanzig Jahre, des Hofs Boll, der 1758 an Fischingen **tutelæ nomine** verliehen worden, bis eines der Vetter'schen Kinder das vierundzwanzigste Jahr erreicht hat, sprechen sich Zürich und Bern wie über die Admodiationen überhaupt aus; die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden, wollen aber diese einzelnen Admodiationen in jedem Abschied wieder berührt haben. Absch. 217, § 40. || **637.** (1763.) In Betreff der oben genannten Güter erklären sich die Gesandten wie 1762. Da der Landvogt berichtet, daß von den Vetter'schen Kindern eine Tochter 30 und ein Sohn 24 Jahr alt sei, so tragen alle Gesandtschaften mit Ausnahme der nicht instruierten schwyzerischen dem Landvogt auf, dafür zu sorgen, daß der Hof Boll sofort von diesen Kindern wieder übernommen werde. Absch. 227, § 38. || **638.** (1764.) Das Gut Boll, welches an das Kloster Fischingen, und der Freisitz Hertler, welcher auf neun Jahre an das Gotteshaus Petershausen verliehen war, sind nach nunmehr verflossenen Terminen wieder den Eigenthümern eingeräumt und in fähige Hand gestellt worden. Es ist nur noch der Freisitz Hochstraß, der 1758 an das Gotteshaus Marchthal auf zwanzig Jahre admodiert worden, nach Ablauf dieses Termins an den Herrn von Landsee abzutreten. Absch. 240, § 29. || **639.** (1765.) Es wird im Abschiede angemerkt, daß der 1758 an das Gotteshaus Marchthal auf zwanzig Jahre veradmodierte Freisitz Hochstraß 1778 wieder in fähige Hand zurückgestellt werden muß. Absch. 250, § 22. || **640.** (1766—1776.) Ebenso. Absch. 266, § 24. 278, § 21. 291, § 25. 306, § 25. 316, § 23. 325, § 27. 334, § 31. 344, § 23. 358, § 30. 365, § 27. 376, § 28. || **641.** (1777.) Da 1778 der Termin von zwanzig Jahren zu Ende geht, auf welchen vom Baron von Landsee dem Gotteshaus Marchthal seiner Zeit der Freisitz Hochstraß admodiert worden ist, so wird einmüthig beschlossen, dem Baron zu befehlen, diesen Freisitz innerhalb Jahresfrist wieder an sich zu ziehen, und dem Gotteshaus, ihn seinem Eigenthümer wieder abzutreten, beiden aber, ihn in fähige Hand zu stellen. Absch. 392, § 32.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Admodiationen überhaupt.

Art. 642. (1759.) Auf die Frage, ob überhaupt dergleichen Admodiationstractate dürfen errichtet werden, erklären sich Zürich, Bern, Zug und Glarus dahin, daß dieselben, weil sie die Landsordnungen eludieren und man dadurch unerlaubte Acquisitionen zu machen trachte, unzulässig seien. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden behaupten, daß dieselben jederzeit erlaubt gewesen seien und ferner zum Nutzen der Familien gestattet werden sollen, jedoch nicht auf längere Zeit als auf zwanzig Jahre, nach welchen ein solches Gut wieder in fähige Hand zu stellen sei; und damit die Sache nicht etwa vergessen werde, so solle jedes Jahr eine solche Admodiation im Abschiede erwähnt werden. Absch. 190, § 23. || **643.** (1759.) Von den katholischen Ständen setzen die einen die Admodiationen auf zwanzig, die andern auf zwölf Jahre an, nach deren Verfluß dieselben aufgehoben sein sollen; jährlich soll dem allgemeinen Abschiede Erinnerung an eine solche Admodiation beigefügt werden. Absch. 191, § 12. || **644.** (1760.) Zürich und Bern erklären, daß sie die Admodiationen „von einer in die andere fähige Hand" wohl gestatten, nicht aber die Admodiationen in todte Hände, weil dadurch die Landsordnung eludiert würde; sie protestieren gegen jede dem zuwiderlaufende Verfügung. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden beziehen sich auf ihre Erklärungen im vorjährigen Abschiede und heben ihre Absicht hervor, durch solche Admodiationen bedrängten Familien zu Hülfe zu kommen. Sie können sich auch gefallen lassen, um dieselben zu erschweren, daß der Consens von den Orten eingeholt und nach verflossenem Termin von denselben wieder zurückgenommen werden müsse. Zug und Glarus wollen sich offene Hand vorbehalten, über die bei den Ständen einlangenden Ansuchen neuer Admodiationen zu verfügen. Man vereinigt sich dahin, der Verfügung der Hoheiten anheimzustellen, daß dergleichen Admodiationen zu keine ausländische todte Hand gemacht werden und daß ein gewisser Termin fixiert werde, sowie auch die Frage zu entscheiden, ob der Consens bei den Ständen oder bei den Syndicaten einzuholen sei. Absch. 201, § 28. || **645.** (1760.) Die katholischen Gesandten finden für gut, auf der Zulässigkeit der Admodiationen in der Weise zu bestehen, daß dieselben vom Syndicat ertheilt, auf zwölf bis fünfzehn, nie über zwanzig Jahre ausgedehnt, in den Abschieden alle Jahre bemerkt werden und nach Verfluß des Termins an den Eigenthümer zurückfallen oder in fähige Hand gestellt werden sollen. Zug ist der Ansicht, daß die Erlaubniß zur Admodiation bei den Ständen sollte eingeholt werden. Absch. 202, § 11. || **646.** (1761.) Zürich erklärt sich wiederum gegen die Admodiationen in todte Hand; die accordierten Specialfälle will es jedoch auf sich beruhen lassen. Bern ebenfalls dagegen, stimmt aber den im Wurf liegenden Specialfällen nicht bei, sondern protestiert dagegen. Wird aber durch eine gemeinsame Verordnung „dergleichen schädlichen Machenschaften der Weg verlegt", so will es das bereits „Unterfangene" dahingestellt sein lassen, jedoch in dem Sinne, daß nach verflossenem Termine die betreffenden Güter und Herrschaften wieder in fähige Hand gestellt werden. Lucern, Uri und Obwalden wollen die Admodiationen über die angesetzte Zeit nicht gestatten noch den Acquisitionen den Weg öffnen, sondern dieselben zum Besten der bedrängten Familien höchstens auf zwanzig Jahre gestatten, Fremden sie gänzlich verweigern und die Ertheilung des Consenses den Syndicaten überlassen. Ebenso Schwyz, Nidwalden und Zug mit dem Unterschied, daß sie den Consens von den Ständen ertheilt wissen wollen. Glarus verwirft ebenfalls die Admodiationen an Fremde; im Uebrigen behält es sich offene Hand vor. Absch. 208, § 31. || **647.** (1762.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen gegen die Admodiationen; Zug sieht dergleichen Machenschaften als nicht zulässig an und findet, daß, wenn der Termin der bereits accordierten Admodiationen abgelaufen sei, derselbe nicht mehr verlängert werden solle. Die andern Gesandten wie früher. Die Sache wird bei dem vorjährigen Abschiede in der einmüthigen Meinung belassen, daß alle Admodiationen in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fremde todte Hände gänzlich aberkannt sein sollen. Den Consens zu Admodiationen in einheimische todte Hände, gegen welche, sowohl alte als neue, Zürich und Bern nochmals protestieren, wollen Lucern, Uri und Obwalden beim Syndicat, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus bei den Ständen eingeholt wissen. Absch. 217, § 39. || **648.** (1763.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen; Zug findet dergleichen Machenschaften ebenfalls unzulässig. Die übrigen Stände wollen dergleichen Admodiationen auf zwanzig Jahre gestatten, jedoch nicht in ausländische todte Hand. Nach Verfluß der zwanzig Jahre muß der Verleiher sein Eigenthum wieder in Besitz nehmen, oder es wird in andere fähige Hand gestellt. Glarus giebt die Verleihung an Fremde auch nicht zu, will sich aber in Beziehung auf die Verleihungen, so in todte Hand im Land geschehen, offene Hand vorbehalten. Absch. 227, § 37. || **649.** (1764.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen gegen die Admodiationen; die katholischen Orte wie früher; wie Zug und Glarus wollen sie ihren gn. Herren und Obern für Admodiationen in todte Hände im Land offene Hand behalten, Admodiationen an Fremde aber verbieten. Absch. 240, § 30. || **650.** (1765.) Die Admodiationen in fremde todte Hände werden wiederum verboten, und sollte ein Ort dergleichen doch bewilligen, so solle selbige nicht über zwanzig Jahre dauern und ein solches verliehene Gut wieder in fähige Hand gestellt werden. Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen. Die katholischen Gesandten wie früher. Zug und Glarus wollen nur in dringenden Umständen Admodiationen gestatten. Absch. 250, § 22. || **651.** (1766.) Die Instructionen der Gesandten lauten so verschieden, wie früher, übereinstimmend nur darin, daß Admodiationen in fremde todte Hände unzulässig seien, und daß, wenn solche bewilligt werden sollten, wogegen aber Zürich und Bern protestieren, selbige nicht über zwanzig Jahre dauern dürfen. Nach der Ansicht von Glarus müssen solche Vergünstigungen von den Ständen erbeten werden. Absch. 266, § 24. || **652.** (1767.) Obiger Beschluß in Betreff der Admodiationen in fremde todte Hände wird bestätigt; Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen gegen jegliche Admodiation. Absch. 278, § 21. || **653.** (1768.) Die Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen. Glarus sieht die Sache als ausgetragen an. Absch. 291, § 25. || **654.** (1769.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen; die übrigen Gesandten sehen das Geschäft für dahin ausgetragen an, daß solche Verleihungen an keine Fremden, sondern blos an todte Hände im Lande und zwar nur auf zwanzig Jahre vergünstigt werden dürfen. Glarus läßt es bei den frühern Abschieden bewenden. Absch. 306, § 25. || **655.** (1770.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestation; die übrigen Gesandten sehen das Allgemeine als ausgetragen an. Absch. 316, § 23. || **656.** (1771.) Zürich und Bern einerseits und die übrigen Gesandten anderseits erklären sich wie 1770. Absch. 325, § 27. || **657.** (1772.) Dieselben Erklärungen, wie 1769. Absch. 334, § 31. || **658.** (1773.) Ebenso. Glarus behält sich offene Hand vor, wenn etwa bedrängten Familien geholfen werden könnte. Absch. 344, § 23. || **659.** (1774 und 1776.) Dieselben Erklärungen. Absch. 358, § 30. 376, § 28. || **660.** (1777.) Dieselben Protestationen von Seite Zürichs und Berns. Lucern ist der Ansicht, daß dergleichen Admodiationen nie über zwanzig Jahre dauern sollen, und daß in fremde todte Hände überhaupt keine zu gestatten seien. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. Absch. 392, § 32.

b. Schuld- und Kauffertigungen.

Art. 661. (1747.) Aus Anlaß einer Appellationsstreitigkeit wird die Frage aufgeworfen, wie es mit Errichtung von Schuld- und Kauffertigungen gehalten werden soll, und beschlossen, von den Hoheiten zu vernehmen, ob das 1604 erlassene Mandat Gesetzeskraft haben solle. (Das Mandat ist dem Abschiede beigelegt.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 39, § 29. || **662.** (1748.) Eine Commission entwirft ein Gutachten, das von den Gesandten genehmigt wird; der Landvogt erhält den Auftrag, ein Mandat in diesem Sinne zu publicieren. Nach diesem genehmigten Gutachten soll das 1604 errichtete Mandat in Kraft bleiben; an der Stelle der wegzulassenden Worte „die ausgeschnittene Zedul" an angemessenem Orte eingeschaltet werden: „so speciale Unterpfanden und Hypothek enthalten". In Betreff der unordentlichen Errichtung von Schuld- und Kaufbriefen in den hohen Gerichten, wo der Landvogt die hohen und die niedern Jura hat, wird das bis dahin in Gebrauch gewesene Formular in bester Ordnung befunden. Die darin gebotene Stellung der Contrahenten vor der landvogteilichen Tagsatzung oder vor dem Landgericht und das persönliche Anloben durch den Eid, das allmählich unterlassen worden war, soll wieder ins Leben treten; dem wird beigefügt, daß ein entfernter Creditor sich durch einen Anwalt habe vertreten zu lassen; ohne Beobachtung dieser Vorschriften sollen keine Schuld-, Tausch-, Kauf- und andere Briefe und Verschreibungen gültig sein. Wer Gefahr und Betrug dabei braucht, ist an Leib, Ehr und Gut zu bestrafen. Dem Landgericht wird anbefohlen, daß es nichts anderes als nach Beobachtung dieser Ordnung fertigen und siegeln lasse. Absch. 49, § 38. || **663.** (1767.) Der Landammann berichtet, daß der Schloßbauer Gerstel zu Roggwyl zwei Stücke Acker gekauft und den Kauf nicht vor Gericht habe fertigen lassen, weil der sanctgallische Statthalter zu Roggwyl ihm die Fertigungskosten schenken wollte. Da nun aber die Gemeinde 1637 die Freiheit erhalten hatte, die ihr 1648 bestätigt worden, daß, wenn ein Fremder etwas kaufe, am Fertigungstage der Kauf aufgehoben werden könne, so werde durch jenes Verfahren jene Freiheit aufgehoben; überdieß könnte das Verbot des Verkaufs in todte Hand dadurch eludiert werden. Der Landvogt wird in Folge dessen durch den Landammann ersucht, dem Statthalter zu Roggwyl zu befehlen, diesen Kauf vor Gericht fertigen zu lassen. Absch. 280, § 26. || **664.** (1768.) Da dieser Kauf noch nicht gefertigt worden ist, so wird der Landammann beauftragt, den P. Statthalter zu Roggwyl anzusuchen, die Fertigung dieses Kaufes vor dortigem Gericht vorzunehmen und im Falle der Weigerung die Hülfe des Landvogts nachzusuchen. Sollte auch das ohne Erfolg sein, so möge er die landsfriedliche Commission davon benachrichtigen, damit dieselbe die angemessenen Maßregeln treffe. Absch. 293, § 25. || **665.** (1769.) Die Kauffertigung hat vor dem letzten Herbstgericht zu Roggwyl stattgefunden. Absch. 308, § 30.

c. Vorbehalt hoheitlicher Rechte.

Art. 666. (1747.) Die Gesandten von Zürich und Bern wollen einem Urtheile, das in einem zwischen den alt-fischingischen Gerichten und dem Tanneggeramt waltenden Streite gefällt worden, beigesetzt haben: „mit Vorbehalt hoheitlicher Rechte". Die übrigen Gesandten finden diesen Zusatz unnöthig. Jene beiden Gesandtschaften lassen ihren Antrag in den Abschied setzen. Absch. 39, § 31. || **667.** (1748.) Lucern und Unterwalden lassen erklären, daß in Civilsachen solche Reservate, wie das oben angeführte, nicht am Platze seien. Absch. 49, § 33.

d. Bestrafung für unrichtiges Maß.

Art. 668. (1748.) Das fürstliche Gotteshaus Reichenau war als Gerichtsherr zu Ermatingen mit dem Landvogt Escher übereingekommen, daß das Gotteshaus nach einer 1740 erlassenen Syndicatserkanntniß „mit Gebung, Visitierung und Bestrafung der nassen Facht zu Ermatingen dergestalt geschützt und geschirmt „verbleiben solle, daß der, so die Ermatinger Facht nicht nehme und zu groß oder zu klein führete, dem fürst„lichen Gotteshaus Reichenau in die gerichtsherrische Straf verfallen, der Betrug aber, so etwan hiemit gebraucht „worden, der Hoheit vorbehalten sein soll". Diese Uebereinkunft wird von Obrigkeits wegen bestätigt. Absch. 49, § 43.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Des Landgerichtsdieners Anwesenheit bei den Bußengerichten.

Art. 669. (1750.) Auf den Bericht des Landvogts, daß in den Gerichten des St. Pelagius-Gotteshauses, welche dem Stift Bischofszell gehören, wie auch in den bischofszellischen Stadtgerichten dem Vertrag von 1509 zuwider der Landgerichtsdiener seit vielen Jahren zu den Bußengerichten nicht eingeladen werde, wird gut befunden, daß derselbe beizuwohnen habe, wenn nicht legale Ausnahmen nachgewiesen werden können. Absch. 73, § 17. || **670.** (1769.) Der Landvogt berichtet, daß an einigen Orten die Landgerichtsdiener zu den Bußengerichten nicht admittiert werden. Er erhält in Folge dessen den Auftrag, die deßhalb vorhandenen Verordnungen mit Nachdruck zu exequieren, bei sich erhebendem Widerspruch Anzeige davon zu machen. Absch. 306, § 44.

f. Legitimationen.

Art. 671. (1756.) Zürichs Gesandte rügen, daß der Landvogt dem Hans Jakob Hanhart von Steckborn wegen begangenen Ehebruchs eine Legitimation gegeben habe, und tragen darauf an, daß den Landvögten untersagt werden soll, derlei Legitimationen zu ertheilen. Wie es nun in dergleichen Fällen gehalten werden solle, wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 157, § 14. || **672.** (1757.) Zürich und Bern wollen den Landvögten nicht gestatten, dergleichen Legitimationen zu ertheilen. Die Gesandten von Lucern und Uri sind der Ansicht, daß, wenn eine Person für ihre Fehler gestraft und die Buße zu Handen der Orte bezogen worden sei, „die Landvögte denen wohl mögen eine Schutzschrift dahin ertheilen, „daß ihm seine Begangenschaft nicht aufhebelich sein solle". Die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn halten es für das Beste, wenn solche Legitimationen oder Schutzschriften vom Syndicat begehrt werden; die von Glarus und Freiburg nehmen die Sache **ad referendum**. Absch. 171, § 13. || **673.** (1758.) Es stellt sich bei näherer Untersuchung heraus, daß dergleichen Legitimationsertheilungen in der neuern Zeit eingeführt worden seien. Einstimmig wird gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen und diesen Punkt aus dem Abschiede zu entfernen. Absch. 181, § 12.

g. Aufhebung des Bando.

Art. 674. (1757.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob eine durch Urtheil und Recht verbannisierte Person von einem folgenden Landvogt wieder liberiert werden könne, wird geantwortet, daß nach frühern Abschieden kein Landvogt befugt sei, die Urtheile eines frühern Landvogts abzuändern oder aufzuheben. Befinden sich dergleichen Personen, die auf solche Weise des Bando entledigt worden sind, im Lande, so sollen sie wieder fortgewiesen werden. Absch. 171, § 14.

h. Falliten.

Art. 675. (1757.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob Falliten bestraft werden sollen, wird geantwortet, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen denen, welche durch Unglück in diesen Fall gekommen seien, und denen, welche in Folge von Verschwendung Falliten geworden seien. Die letztern seien mit Bannisation oder auf andere Weise je nach Umständen zu bestrafen; jedoch soll kein Fallit das Recht haben, Kundschaft zu sagen, noch bei den Gemeinden zu mindern oder zu mehren. Absch. 171, § 15.

i. Bestrafung der im Schometwald begangenen Holzfrevel.

Art. 676. (1758.) Die sieben Gemeinden, welche am Schometwald Antheil haben, bitten, sie möchten bei dem bis dahin genossenen Rechte, die Holzfrevel zu bestrafen, geschirmt werden, da ihnen dasselbe durch landvögtliche Erkanntnisse von 1689, 1725 und 1732 zuerkannt worden sei. Es wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und ein Project auf folgender Grundlage zu entwerfen: daß diesen Gemeinden zu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

komme bis auf 20 Batzen zu strafen, von 20 Batzen bis auf 10 Pfund dem von der Hoheit belehnten Gerichtsherrn, resp. der Familie Reding, daß die höhern Bußen dem Landvogteiamt vorbehalten sein sollen. Absch. 181, § 29. || **677.** (1759.) Das vom Landvogt vorgelegte Project wird genehmigt mit Ausnahme von Glarus, welches den Gemeinden das Strafrecht nicht höher als auf zehn Batzen bestimmen will. Das Ansuchen der Gemeinden, man möchte ihnen gestatten, die Eigenthümer des „der Enden zu Schaden gehenden Viehs mit einem geringern Büßlein zu belegen", wird **ad referendum** genommen. Absch. 190, § 20. || **678.** (1760.) Die Bewilligung des Strafrechtes für Holzfrevel wird bestätigt. Ueber das Recht der Bestrafung für Schaden, der durch das Vieh verursacht wird, gehen die Instructionen auseinander; daher wird dieser Punkt nochmals **ad referendum** genommen. Absch. 201, § 37. || **679.** (1761.) Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus wollen den sieben Gemeinden ein Strafrecht bis auf 10 Batzen zugestehen, jedoch so, daß sie die Bußen nicht nach der Anzahl des zu Schaden gehenden Viehs, sondern dem einfachen Frevel nach bestimmen; ferner soll dem von der Hoheit belehnten Gerichtsherrn sein Recht insofern vorbehalten sein, als jeder Frevel ihm angezeigt werden soll, so daß, wenn er denselben einer höhern Buße als einer von 10 Batzen würdig findet, er diesen Frevel bestrafen kann; übersteigt derselbe aber auch sein Strafrecht, so soll der Fall an das Landvogteiamt gewiesen werden. Bern und Uri nehmen dieß **ad referendum**; Zug will die Gemeinden abweisen. Absch. 208, § 38. || **680.** (1762.) Obiger Entwurf wird einstimmig genehmigt. Absch. 217, § 45.

k. Beistände vor Oberamt.

Art. 681. (1758.) Die vier Schloßprocuratoren berichten, daß gegen den Inhalt vieler Abschiede und namentlich gegen den von 1738 neuerdings mit den Parteien zu deren eigenem Schaden Beistände vor Oberamt sich einfinden. Es wird von den Gesandten einmüthig befunden, daß die Beistände gefährlich und den Parteien selbst schädlich seien, daß mithin niemand gestattet sein soll Beistand zu leisten, „es erfordere es denn nach „Beschaffenheit die Nothwendigkeit" und geschehe mit Einwilligung der Landvögte. Diese Verordnung ist durch ein Mandat zu publicieren. Absch. 181, § 35. || **682.** (1759.) Obiges Gutfinden wird bestätigt. Absch. 190, § 30.

l. Fideicommisse.

Art. 683. (1759.) Rathsherr Hedlinger von Schwyz sucht um die Erlaubniß an, aus dem Gute Katzensteig, das ihm sein Onkel geschenkt habe, ein Fideicommiß zu machen mit der Disposition, daß dasselbe immer auf den ältesten Sohn fallen solle. Da eine solche Bewilligung von den Ständen auszugehen hat, so wird in Betracht der Verdienste jenes Oheims das Ansuchen **ad recommendandum et ratificandum** in den Abschied genommen. Absch. 190, § 19.

m. Bestellung der Richter im Reitigericht und zu Istighofen.

Art. 684. (1759.) Auf den Bericht, daß die Richterstellen in dem Reitigericht und zu Istighofen nicht dem Landsfrieden gemäß besetzt worden seien, wird der Landvogt beauftragt die Sache zu untersuchen und im Sinne des Landsfriedens Abhülfe zu treffen. Absch. 190, § 34. || **685.** (1759.) Auf die Eröffnung der Gesandtschaft von Schwyz, daß zu Schwaderloch und Istighofen keine katholischen Richter admittiert würden, da doch kraft des Landsfriedens vier Richter eingesetzt werden sollten, wird diese Gesandtschaft ersucht, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache in der allgemeinen Sitzung deßwegen einen Anzug zu machen. Absch. 191, § 16. || **686.** (1760.) Dem Landvogt wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß jeweilen die Besetzung der Richterstellen nach Anleitung des Landsfriedens vorgenommen werde. Absch. 201, § 39.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

n. Gerichtskosten und Taxen für Appellationsbriefe.

Art. 687. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß die Taxe für die Appellationsbriefe gesteigert werde, und daß namentlich in den Gerichten der Vogtei Eggen Mißbräuche eingerissen seien, da zu Errichtung eines Appellationsbriefes der Gerichtsschreiber und einige Richter mit großen Kosten zugezogen werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, darauf zu achten, daß die festgesetzten zwei Gulden für einen Appellationsbrief nicht überschritten werden. Der Landweibel stellt vor, daß es nöthig sei, die excessiven Kosten zu beschränken, welche die Parteien zu bezahlen genöthigt seien, wenn sie ein ganzes oder halbes Gericht erkaufen. Der Landvogt wird beauftragt, der Gerichtskosten halber den Entwurf einer Ordnung bei nächster Jahrrechnung vorzulegen. Absch. 201, § 36. || **688.** (1761.) Der vom Landvogt über die Taxen für gekaufte Gerichte und Appellationsbriefe gemachte Entwurf wird theils ad referendum, theils ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 208, § 34. || **689.** (1762.) Dieser Entwurf wird genehmigt mit dem Zusatz, daß, wenn jemand sich dieser Verordnung zu beschweren hätte, ihm der freie Acceß offen stehe, und daß jedem sein besonderes und von der Hoheit erhaltenes Recht vorbehalten sein soll. Diese Ordnung soll durch den Druck promulgiert werden. Absch. 217, § 37.

o. Appellation ausgehauster Leute.

Art. 690. (1762.) Zürich stellt den Antrag, ob es nicht zu Verminderung von Umtrieben und muthwilligen Rechtsverzögerungen zweckmäßig wäre, verarmte und ausgehauste Leute, welche, da sie nichts zu verlieren haben, die Appellation bis zur letzten Instanz zu ergreifen pflegen, anzuhalten, „ihre Gegenpart wenigstens um die Kosten, welche über die Appellation in die Stände ergehen, das Recht zu vertrösten." Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 217, § 35. || **691.** (1763.) Einstimmig läßt man es beim Alten bewenden. Absch. 227, § 30.

p. Unterganggericht der Vogtei Eggen.

Art. 692. (1763.) Abgeordnete von Constanz bitten, man möchte es bei der alten Uebung bewenden lassen, nach welcher in der Vogtei Eggen durch Ammann, Gerichtsschreiber, Weibel und die sechs Richter des Unterganggerichtes, wenn Streit wegen Stegen, Wegen, Hägen, Marchen u. a. entstehe, der Augenschein eingenommen werde, und versichern, daß den Appellationen von dem niedern Gericht an das Landvogteiamt der ungehinderte Gang werde gelassen werden. Da aber das Landvogteiamt entgegnet, daß dieses Unterganggericht sich zu einer eignen Instanz erheben wolle und dadurch die Processe verlängere, so wird diese Sache ad referendum genommen. Bei diesem Anlasse äußert die Gesandtschaft von Zug instructionsgemäß, man möchte mit Ertheilung von Dilationen und Revisionen sparsamer sein. Absch. 227, § 26. || **693.** (1764.) Es wird dem Landvogte der Auftrag gegeben, darauf zu achten, daß dieses Unterganggericht nicht als Instanz mißbrauchsweise Urtheile ausspreche. Absch. 240, § 23. || **694.** (1765.) Daß die Unterganggerichte und andere eingeschlichene Mißbräuche abgestellt sein sollen, wird einstimmig genehmigt. Absch. 250, § 18.

q. Paritätsrecht in Concursfällen gegenüber Memmingen.

Art. 695. (1764.) Veranlaßt durch einen speciellen Fall, wird von der Stadt Memmingen die Frage aufgeworfen, ob den Ständen nicht die „Pactier- und Feststellung des Paritätrechtes in den Concursfällen," wie eine solche Convention schon mit Basel geschlossen worden sei, belieben möchte. Die Gesandten lassen Memmingen vorerst um Zusendung von deren Fallimentsordnung ersuchen, damit auf künftiges Jahr instruiert werden könne. Absch. 240, § 28. || **696.** (1765.) Die Auffallsordnung Memmingens und des Thurgaus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden so verschieden von einander befunden, daß man, auch wegen der selten vorkommenden Fälle, von einer Uebereinkunft abstrahiert. Absch. 250, § 26.

r. Vogts- und Waisensachen.

Art. 697. (1767.) Es wird für das Wohl der Landschaft nöthig erachtet, sowohl den hoch- als niedergerichtlichen Kast- und Waisenvögten die Taxen für Inventuren, Ein- und Ausschreibung der Waisenmittel und für die Rechnungen Taxen vorzuschreiben. Der Landvogt wird beauftragt, über die verschiedenen Uebungen zu berichten. Absch. 278, § 19. || **698.** (1768.) Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 291, § 24. || **699.** (1769.) Um eine fixe Taxe für Inventuren, Theilungen, Aus- und Einschreiben der Waisenmittel aufstellen zu können, wird der Landvogt beauftragt, ein Verzeichniß einzuschicken, worin angegeben ist, was für Taxen eine jede Herrschaft für die genannten Verrichtungen beziehe, in welchen Zeiträumen die Waisenrechnungen erstattet werden, und was für eine Taxe der Gerichtsherr nnd der Gerichtsschreiber beziehen, was für einen jährlichen Lohn die Waisenvögte empfangen. Absch. 306, § 40. || **700.** (1770.) Eine aus vier Nachgesandten zusammengesetzte Commission legt einen Entwurf einer Taxordnung vor. Dieselbe wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 316, § 41. || **701.** (1771.) Diese Taxordnung wird einmüthig bestätigt, von Glarus für so lange, als keine begründete Beschwerde dagegen erhoben wird. Es wird aber gewünscht, daß diejenigen Gerichtsherren, welche bisher weniger, als jene Taxordnung bestimmt, oder gar nichts bezogen haben, diese rühmliche Uebung ferner beibehalten möchten. Absch. 325, § 40.

s. Rechtstrieb.

Art. 702. (1769.) Der Landvogt berichtet, daß die „Urkünd oder landvögtlichen Executionsscheine", die zu Eintreibung der Schulden sonst im ganzen Land üblich seien, in einigen Herrschaften nicht gebraucht werden, sondern daß die Executionen nach vorhergegangenen niedern „Botten" vorgenommen werden. Der Landvogt erhält den Auftrag, die deßhalb bestehenden Verordnungen mit allem Nachdruck zu exequieren, bei sich erhebendem Widerspruch künftiges Jahr Anzeige zu machen. Absch. 306, § 44. || **703.** (1770.) Der Landvogt hat die Urkünd oder Executionsscheine auch in denjenigen Gerichten „gängbar" gemacht, in welchen sie ehedem nicht üblich waren. Es soll dabei sein Verbleiben haben und, wo nöthig, ferner exequiert werden. Absch. 316, § 39. || **704.** (1771.) Da berichtet wird, daß die Urkünd in einigen Herrschaften niemals üblich gewesen seien und als eine Sache angesehen werden, wodurch in Schuldsachen die Execution verzögert und noch andere Inconvenienzen herbeigeführt werden, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache gründlich zu untersuchen und, wofern die eine oder andere Herrschaft die Executionsscheine ferner nicht sollte admittieren, dieselbe anzuweisen, ihre Exceptionen in Memorialien an die Stände zu schicken. Absch. 325, § 39. || **705.** (1772.) Auf ein von der Gemeinde Weinfelden gegen die Anwendung der Urkünd und Executionsscheine eingegebenes Memorial wird dem Landvogt und dem Oberamt aufgetragen, mit den Vorgesetzten von Weinfelden, „das Billigmäßige abzuhandeln" und das Resultat der Verhandlungen den Ständen einzuschicken. Absch. 334, § 47. || **706.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß die Gemeinde Weinfelden dahin übereingekommen sei, daß „die drei hochobrigkeitlichen Botte remittiert, der Urkund aber forthin gebraucht werden solle." Nachher aber habe die Gemeinde wieder begehrt, daß ihr wenigstens in den Fällen, wenn die Schuld nicht über drei Gulden sich belaufe, „der Urkund" nicht zugemuthet werden möchte. Die Mehrzahl der Gesandten entscheidet, daß nach ergangenen „drei niedern Botten mit Uebergehung der hohen Botte sogleich der Urkund gebraucht werden solle." Uri wünscht, daß für das ganze Land eine einheitliche Norm für die Schuldeneintreibung aufgestellt werde. Unterwalden will das Landvogteiamt und die Canzlei bei ihren alten Rechten und der alten Uebung verbleiben lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 344, § 34. || **707.** (1774.) Uri wie voriges Jahr; ebenso Unterwalden; ihm schließt sich Zug an. Da der Landschreiber anzeigt, daß in den dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag unterworfenen Gerichten der Herrschaft Bürglen „die Urkund" in Schuldsachen ebenfalls nicht gebraucht werden, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache näher zu untersuchen. Absch. 358, § 40. || **708.** (1775.) Der Obervogt der Herrschaft Bürglen kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte die bürglischen Gerichte bei der seit undenklichen Zeiten genossenen Befreiung von den hohen „Botten und Urkünden" belassen, da dieselben nach dem Vertrag von 1509 in reinen Civilsachen nicht stattfinden sollen und der Schuldenbetrieb dadurch kostspieliger werde. Das Oberamt hingegen bezieht sich auf einen Abschied von 1583, welcher den Gebrauch der hohen Botte überhaupt vorschreibe. Die Mehrzahl der Gesandten spricht die sämmtlichen Gerichte der Herrschaft Bürglen von den hohen Botten und landvögtlichen Urkünden frei, weil sie diese Befreiung bis dahin ununterbrochen genossen hätten. Lucern, Uri und Zug sprechen nochmals den Wunsch nach einer für das ganze Land gleichförmigen Executionsform in Schuldsachen aus. Zürich trägt instructionsgemäß darauf an, die Rechte aller übrigen niedern Gerichte im Thurgau untersuchen zu lassen. Absch. 365, § 33. || **709.** (1776.) In Beziehung auf Weinfelden tritt Bern dem Abschiede von 1773 bei, wenn Einstimmigkeit erzielt wird, Bürglen läßt es bei seinen bisher ausgeübten Rechten verbleiben; von einer allgemeinen Untersuchung der Titel aller niedern Gerichte räth es ab. In Beziehung auf Weinfelden und Bürglen stimmt ihm Zug bei. Glarus hingegen wünscht eine allgemeine Untersuchung der Titel, Lucern und Unterwalden tragen auf eine allgemeine Ordnung für den Thurgau an, jedoch unter Vorbehalt der Rechte und Emolumente des Landvogts und der Canzlei. Eine Abordnung der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherren stellt, gestützt auf den durch den Abschied von 1543 und die Landsordnung von 1575 bestätigten gemeingerichtsherrischen Vertrag das Ansuchen, mit Bürglen gleich gestellt zu werden. Der Landschreiber verwahrt unter Protestation dagegen seine Canzleirechte. Es wird ihm das Memorial der Gerichtsherren übergeben, damit er mit Zuzug des Landvogtes ein Gegenmemorial abfassen könne. Zugleich soll dahin getrachtet werden, daß zwischen dem Gerichtsherrenstand und dem Landschreiber auf einer zu veranstaltenden Zusammenkunft ein billiger Vergleich zu Stande komme, der dann den Ständen nebst dem Memoriale zuzusenden sei. Absch. 376, § 46. || **710.** (1777.) Eine Abordnung des geistlichen und des weltlichen Gerichtsherrenstandes stellt das Ansuchen, daß ihnen das vom Landvogteiamt in die Stände zu schickende Memorial mitgetheilt werden möchte, damit sie in den Stand gesetzt werden, einen Vergleichsplan zu entwerfen. Dem Landschreiber wird aufgetragen dem Ansuchen zu entsprechen und eine Zusammenkunft beider Theile zu veranstalten, um ein Vergleichsproject zu Stande zu bringen, welches dann in die Orte vertheilt werden soll. Absch. 392, § 36.

t. Kosten der Landgerichtsdiener.

Art. 711. (1775.) Um die in den Rechnungen immer höher ansteigenden Kosten für die Landgerichtsdiener zu vermindern, wird von einer Commission ein Entwurf einer Ordnung vorgelegt und in den Abschied genommen. Absch. 365, § 15. || **712.** (1776.) Diese bereits in Execution gesetzte Ordnung wird von allen Ständen ratificiert. Absch. 376, § 17.

u. Vorrang hoheitlicher Gefälle, Bußen und anderer Regalien bei Fallimenten.

Art. 713. (1776.) Uri eröffnet, daß die Landschaft Thurgau dem widerspreche, daß den verfallenen Gefällen, Bußen und andern Regalien bei Fallimenten ein Vorrecht gebühre. Da nun ein Specialfall gerade appelliert wird, so wird einstweilen nicht in die Berathung eingetreten. Nach erfolgter Entscheidung desselben wird aber einmüthig der Beschluß gefaßt, es bei den in der Fallimentsordnung specificierten Classificationsregeln ohne Aenderung bewenden zu lassen. Absch. 376, § 37.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Leibeigenschaft, Fall, Laß.

[Acht Orte: Art. 714—724. 740—742. 750—756; zehn Orte: Art. 725—739. 743—749.]

a. Vereinigung der fälligen Leute.

Art. 714. (1747.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte trägt auf eine wieder vorzunehmende Vereinigung der fälligen Leute zwischen dem Stift St. Gallen, dem Landvogteiamt und den interessierten Gerichtsherren an, da seit der letzten Vereinigung von 1690 viel Unordnung eingerissen sei. In Folge dieses Antrags wird der Landweibel, der das Fallrecht besorgt, beauftragt, einen Plan zu einer solchen Vereinigung zu entwerfen und denselben den Ständen einzusenden. Absch. 39, § 22. || **715.** (1748.) Zürich willigt in eine solche Vereinigung ein. Die übrigen Stände außer Unterwalden wünschen, da jener Plan nicht gemacht worden ist, daß vorher ein solcher angefertigt und den interessierten Gerichtsherren davon Nachricht ertheilt werde; ferner wollen sie wissen, ob diese Vereinigung mit dem Stift St. Gallen allein vorgenommen werden könne, oder aber ob sie eine Generalbereinigung in der ganzen Landschaft nach sich ziehe, und wie groß die Kosten in dem einen und in dem andern Falle sein würden. Die Gesandtschaft Unterwaldens referiert. Absch. 49, § 35. || **716.** (1749.) Nach Anhörung der Berichte des sanctgallischen Gesandten und des Landweibels stimmen die einen Gesandten dafür, daß diese Vereinigung nicht wohl anders, als allgemein mit allen Gerichtsherren vorgenommen werden könne, die andern, daß vorerst ein Plan vorgelegt werden sollte, wie solche 1688 vorgenommen worden sei. Endlich vereinigt man sich dahin, daß der Landweibel mit dem Stift St. Gallen auf Probe hin die Vereinigung beginnen, aber ohne Ratification der Orte nichts definitives abschließen, wenn von Seite anderer Gerichtsherren „sich Stöße äußern sollten", inne halten und dann einen Plan, wie es 1688 gehalten worden, ausfertigen soll. Absch. 62, § 23. || **717.** (1750.) Da der Landweibel die Vereinigung mit dem fürstlichen Stifte noch nicht vornehmen konnte, so wird ihm der Auftrag mit der frühern Instruction wiederholt. Absch. 73, § 23. || **718.** (1751.) Der Landweibel berichtet, daß er mit dem Statthalter Placidus Lieber von St. Gallen zu Roggwyl und Hagenwyl die Vereinigung der Leibeigenen in 27 Dörfern des obern Thurgaus, welche größtentheils in des Fürsten eigenen und mit Lehen zugehörigen Gerichten liegen, vorgenommen habe, und legt einen detaillirten Bericht vor. Dieser wird zu Handen der Obrigkeiten dem Abschied beigelegt. Absch. 83, § 22. || **719.** (1752.) Der Landweibel berichtet, daß sich bei der Vereinigung darin ein Anstoß gezeigt habe, daß von Seiten St. Gallens in den Malefizgerichten Romanshorn, Keßwyl und andern Malefizorten die Einzüglinge angesprochen werden, welche kraft Abschieden von 1577, 1581 und des Mandats von 1581 und den Vereinigungen früherer Zeiten den Hoheiten zugekommen seien. Der Landweibel wird beauftragt, nach bisheriger Uebung fortzufahren und die Einzüglinge den hohen Ständen vorzubehalten. Absch. 102, § 35. || **720.** (1753.) Der Landweibel berichtet, daß das Stift St. Gallen von seinen Ansprüchen auf die Einzüglinge an denjenigen Orten, wo ihm nur die Mannschaft und der Eid zukomme, abgestanden sei und den Fall nur an den Malefizorten prätendiere; die fürstlich sanctgallische Gesandtschaft beziehe sich dagegen auf den Vertrag von 1501 (Art. 10 u. 11) und auf den Posseß. Da aber der Abschied von 1688 die Einzüglinge im Allgemeinen der Hoheit zueigne und die Ortsstimmen von 1681 zurückgezogen worden seien, lassen es die Gesandten beim vorjährigen Abschied bewenden, mit Ausnahme der lucernerischen, welche die Sache **ad referendum** nehmen. Die in ein Memorial niedergelegten Gründe des Stifts St. Gallen werden dem Abschied beigelegt. Absch. 117, § 26. || **721.** (1754.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte bezieht sich auf das frühere Memorial und auf Art. 3, 10 und 11 des Vertrags von 1501. Der Landweibel giebt eben-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

falls einen dem Abschied beigelegten Bericht ein. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Lucerns Gesandtschaft will des Landweibels Bericht ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 129, § 28. || **722.** (1755.) Nach dem Berichte des Landweibels spricht das Stift St. Gallen zu Roggwyl und Hagenwyl und in andern 15 Dörfern, wo es nur die Huldigung, die Mannschaft und die niedere Judicatur habe, die Einzüglinge nicht an, hingegen zu Romanshorn, Keßwyl, Summeri, Sitterdorf und Rickenbach, wo ihm nebst der Huldigung und Mannschaft das Präcognitionsrecht und alle Judicatur bis an das Malefiz nach dem Vertrag von 1556 zukomme. Nachdem der neue Landweibel berichtet hat, daß er die Leibeigenbücher von seinem Vorfahr in großer Unordnung erhalten habe und ihm keine Schriften über die Vereinigung zugekommen seien, der sanctgallische Gesandte erklärt hat, daß die Malefizorte laut Vertrags von 1501 ausgemarcht und vereinigt seien, daß auch durch Art. 10 und 11 desselben bestimmt sei, was das Stift dieser Enden anzusprechen habe, wird der Landweibel beauftragt, eine Copie der mit dem Stifte von seinem Vorfahr vorgenommenen Vereinigung von St. Gallen zu fordern, die Leibeigenbücher zu ergänzen und auf künftiges Jahr Bericht zu erstatten. Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, auch an den oben erwähnten fünf Malefizorten die Einzüglinge zu Handen der Hoheit anzusprechen. Absch. 144, § 29. || **723.** (1756.) Da das Stift St. Gallen sich anheischig macht, diese Vereinigung zu extradieren, wird der Landvogt beauftragt, dieselbe einzusehen und darüber künftiges Jahr zu berichten. Um die in großer Unordnung und Unvollständigkeit befindlichen Leibeigenbücher in Ordnung bringen zu können, werden die Erben des frühern Landweibels aufgefordert, wenn in ihren Händen noch die Leibeigenschaft betreffende Schriften sich befinden sollten, dieselben auszuliefern. Der Landvogt erhält den Auftrag, sich Mühe zu geben, daß die Rechte der Orte keinen Abbruch erleiden und, wenn die Differenzen mit St. Gallen beigelegt sind, die Vereinigung gegen die andern Herrschaften nach und nach vorzunehmen. Absch. 157, § 27. || **724.** (1757.) Der Landweibel hat eine Copie der frühern Vereinigung erhalten. Da er aber in den Leibeigenbüchern viele Mißbräuche entdeckt hat, hat er eine neue Vereinigung aller fälligen Leute begonnen, in Folge der sich zeigenden Schwierigkeit aber ein Memorial verfaßt, wie die Vereinigung am füglichsten vorgenommen werden könnte, dem Landweibel jedoch befohlen, unterdessen mit der Vereinigung fortzufahren. Absch. 171, § 22. || **725.** (1758.) Der Landweibel berichtet, daß er die vom Stift St. Gallen ihm mitgetheilte Vereinigung als unvollständig erfunden habe; ferner, daß die Leibeigenbücher in völliger Unordnung seien, und daß die 1706 vorgenommene Vereinigung an vielen Lücken leide. Unter solchen Umständen hält er eine vollkommene Vereinigung mit allen Herrschaften nöthig; dazu sei aber vorerst die Entscheidung der Frage vonnöthen, ob die eingeheiratheten Weiber nach dem Abschied von 1688 und der nachher von den sieben Orten ausgefällten Erkanntniß dem Gerichtsherrn gehören. — Die Gesandten ersehen nun aus den Abschieden von 1736 und 1737, daß die Herrschaften Klingenberg, Mammern, Neuenburg, Freudenfels, Gachnang, Lommis, Spiegelberg und Wittenwyl ihre Rechtsame in Beziehung auf die Leibeigenen dargethan haben, wobei man es bewenden läßt. Da aber die Mehrzahl der Herrschaften ihre Rechte noch nicht dargethan, andere darauf verzichtet haben, so wird gut befunden, sich vorerst nach dem authentischen Abschiede von 1680 zu richten, dem Landweibel aufgetragen, die Documente derjenigen Herrschaften, welche das Fallrecht ansprechen, mit Ausschluß der 12½ Gotteshäuser, deren Fallrecht nicht bestritten ist, zu untersuchen und vom Resultate der Untersuchung den zehn Orten Kenntniß zu geben. In denjenigen Herrschaften, deren Herren auf das Fallrecht verzichtet haben, hat der Landweibel ohne Verzug die fälligen Leute zu Handen der Hoheiten aufzunehmen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sprechen das Verlangen aus, daß künftig der Landammann und der Landweibel, welche zu Handen der zehn Orte beeidigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, dafür sorgen sollen, daß Geschäfte, welche die zehn Orte betreffen, in den zehnörtischen Abschied eingetragen werden, wenn die Gesandten dieser beiden Orte etwa schon abgereist seien, was bei Behandlung dieses Geschäftes in den frühern Jahren nicht geschehen sei. Absch. 181, § 14. || **726.** (1759.) Der Landweibel berichtet, daß er seinen Auftrag nicht habe ausführen können, weil er den betreffenden Originalabschied von 1688 aus dem gerichtsherrischen Archiv nicht habe erhalten können. Eine aufgestellte Commission nimmt von diesem Abschiede Einsicht und citiert einige Gerichtsherren. David von Breitenlandenberg zu Salenstein, Gerichtsherr zu Hattenhausen und Hefenhausen, verzichtet auf das Leibeigenrecht für sich und seine Mitgerichtsherren. Hingegen beharren auf diesem Rechte und suchen es durch vorgelegte Documente zu erhärten P. Ignatius Jüz, Statthalter zu Klingenberg, für die Herrschaft Eppishausen, P. Balthasar Hartmann, Namens der Herrschaft Herdern, Tobias Zollikofer, Obervogt, für die Herrschaft Bürglen, Statthalter Bernhard Better, Namens der Commenthurei Tobel, Lehen- und Obervogt Kienberger von Wyl für die Herrschaft Wängi. Diese Nachweise werden den gn. Herren und Obern hinterbracht; der Landweibel wird beauftragt einen Gegenbericht einzusenden. Die Gesandtschaften von Zug und Glarus tragen darauf an, daß bei diesem Anlaß auch wegen der fremden Weiber das Gehörige „abgerathen werde". Absch. 190, § 15. || **727.** (1760.) Die Mehrheit der Gesandten findet für gut, die während des Jahres vom Landweibel in die Orte geschickte Replik den Gerichtsherren mitzutheilen, die Entscheidung der Sache aber einstweilen auszustellen und wieder andere Gerichtsherren vorzubescheiden, um deren Gründe durch eine Commission vernehmen zu lassen. Es erscheinen Junker von Segesser Namens der Herrschaft Griesenberg, Schultheiß Müller und Spitalherr Kienberger Namens der Herrschaft Wallenwyl, Häberlin Namens der Herrschaft Oberaich, Joseph Pfister Namens der Herrschaft Moos und Hefenhofen, Gerichtsschreiber Locher Namens des Gotteshauses und der Herrschaft Dänikon, Locher Namens der Herrschaft Gündelhard, von Reding, Gerichtsherr der Herrschaft Burg, Baron von Thurn für die Herrschaft Blidegg, Verwalter Mader für die Herrschaft Liebburg. Dem Landweibel wird aufgetragen, seine Gegenbemerkungen gegen die Ansprüche derselben den Orten einzuschicken. Die Gesandten von Zug und Glarus sind instruiert, nicht nur über die voriges Jahr vorgebrachten Ansprüche abzusprechen, sondern auch die fremden Weiber, welche Männer heirathen, die der Hoheit fällig sind, dem Gerichtsherrn zu überlassen, in dessen Gerichten sie sich niederlassen, deren Kinder aber ihren gn. Herren feierlich vorzubehalten, übrigens zu erklären, daß das Regale der Leibeigenschaftsrechte den Majora nicht unterworfen sei. Absch. 201, § 19. || **728.** (1761.) In Folge des Gutfindens, daß man über die Leibeigenschaftsrechte der Gerichtsherren in einzelnen Partieen entscheiden wolle, werden dermalen zehn Herrschaften vorgenommen. 1) Die Herrschaften Hattenhausen und Hefenhausen, Burg und Dettikofen, Liebburg verzichten auf das Fall- oder Leibeigenrecht. 2) Die Herrschaften Wängi und Wallenwyl werden mit ihren Ansprüchen auf das Leibeigenrecht abgewiesen, da die producierten Documente unzulänglich erscheinen; jedoch soll ihnen noch ein Jahr das Recht offen stehen. 3) Das Fall- oder Leibeigenrecht der Herrschaften Tobel, Herdern, Eppishausen, Bürglen, Griesenberg, Gündelhard, Engishofen mit den zugehörigen Höfen, „darvon der Gerichtsherr zu Oberaich sitzet", wird als wohlbegründet erfunden, und die Gerichtsherren werden dabei geschützt; jedoch wird beigefügt, daß dieselben, wenn es den Orten belieben sollte, für Ausübung der Fallrechte ein Reglement zu machen, sich diesem zu unterziehen haben. Die Gesandtschaft von Zug ist nicht dafür instruiert, den Herrschaften Bürglen, Gündelhard und Engishofen das Fallrecht zuzusprechen. Was nun die Kinder derjenigen eingeheiratheten Weiber betrifft, welche in den niedern Gerichten an hoheitliche Leibeigene sich verheirathen, so wird dieser Punkt und die Erläuterung des Abschiedes von 1688 **ad referendum** genommen. Zug und Glarus wollen solche Kinder als fällig für die

Hoheiten vorbehalten. Absch. 208, § 21. || **729.** (1762.) Die Herrschaften Altenklingen, Heidelberg, die Spitalgerichte der Stadt St. Gallen, die Vogtei Eggen, Altnau, Buch und die Reitigerichte sprechen das Fallrecht nicht an. Die Herrschaften Kefikon, Roggwyl, Hagenwyl, Moos und Hefenhofen, Dotzwyl und Oetlishausen werden bei ihrem nachgewiesenen Leibeigenrecht geschützt mit dem Vorbehalt, daß, wenn den Orten belieben sollte, wegen Ausübung des Fallrechtes ein Reglement zu machen, sie sich demselben zu unterziehen haben. Es werden alsdann wieder andere Gerichtsherren aufgefordert, ihre Rechte nachzuweisen. Absch. 217, § 21. || **730.** (1763.) Das Leibeigenrecht der Herrschaften Weinfelden, Wellenberg und Pfyn wird unter dem oben angeführten Vorbehalt als begründet angesehen und geschützt. Die Herrschaften Zihlschlacht und Blidegg stehen vom Anspruche auf das Leibeigenrecht ab. Der Landweibel berichtet hingegen, daß die 12½ Gotteshäuser namentlich laut des Abschieds von 1758 das Leibeigenrecht in den Herrschaften haben, welche sie vor 1560 besessen, und verbindet damit die Frage, ob dieß auch auf die seit jenem Jahre acquirierten Herrschaften sich beziehe. Er wird vorläufig beauftragt, zu untersuchen, was für Herrschaften seither acquiriert worden seien. Ferner zeigt der Landweibel an, daß der P. Statthalter zu St. Gallen für die fürstlich sanctgallischen Herrschaften Roggwyl, Hagenwyl, Dotzwyl, Hefenhofen und Moos die 1762 beigefügte Clausel nicht annehme, da dem Stifte sein Vorrecht im Thurgau, den ganzen Leibfall zu beziehen, streitig gemacht werden könnte, ein Vorrecht, das ihm 1571 den 13. Januar und 4. Juli bestätigt worden sei; der Statthalter verlange, daß dieser Vorbehalt und die Bestätigung dieses besondern Rechtes der Expedition beigefügt werden. Die Sache wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 227, § 18. || **731.** (1763.) Der Landweibel hatte ein dreifaches Project für die Vereinigung der leibeigenen Leute den Ständen eingegeben, je nachdem man die Sache auf dem alten Fuß belassen oder eine Beschreibung mit allen Fallherren erkennen oder mit denselben einen Austausch der fälligen Leute treffen wolle. Es wird aber für gut befunden, vorerst die Vorfrage zu erörtern, ob die fremden Weiber, welche Männer heirathen, die der Hoheit fällig sind, der Hoheit oder nach dem Abschied von 1688 den Gerichtsherren, in deren Gerichten sie sich verheirathen, fällig sein sollen. Die einen Stände wollen den Gerichtsherren dieses 1688 ihnen gegebene Recht nicht streitig machen; andere sind der Ansicht, daß die eingeheiratheten Weiber den Gerichtsherren, deren Kinder aber der Hoheit fällig seien. Zug und Glarus behalten sich dieses Recht als ein Regale vor, so daß die eingeheiratheten Weiber ohne Unterschied, wie vor dem Abschied von 1688, künftig der Hoheit wieder zugehören sollen. Freiburg und Solothurn, welche bei dem Abschied von 1688 nicht betheiligt gewesen, wollen das Billige beschließen helfen. Unter solchen Umständen wird die Sache ad instruendum in den Abschied genommen; dem Landweibel wird überlassen, einstweilen den Versuch einer Vereinigung mit einer Herrschaft zu machen, damit man die mit einer solchen Vereinigung verbundenen Kosten berechnen könne. Absch. 227, § 19. || **732.** (1764.) Zur Entscheidung der Frage, ob die fremden Weiber, welche sich in den niedern Gerichten an solche Männer verheirathen, die der Hoheit fällig sind, werden diejenigen Gerichtsherren vorbeschieden, welchen das Fallrecht zuerkannt worden ist. Diese sprechen, gestützt auf den Abschied von 1688, die „Befallung" jener Weiber an und suchen um Bestätigung derselben nach. Bern kann nicht begreifen, wie der Abschied von 1684, durch welchen dem Gerichtsstand alle Einzüglinge, folglich auch die eingeheiratheten Weiber, mit Zurücknahme der Mehrzahl der gegebenen Ortsstimmen 1688 in Abwesenheit der Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn habe aufgehoben werden können. Eine Commission entwirft nun zwei Projecte, das zweite, später angenommene, folgenden Inhalts: Das Fallrecht soll künftig nicht mehr auf die Personen, sondern auf das Territorium oder die Gerichtsbarkeit gestellt werden, so daß denjenigen Gerichtsherrlichkeiten, welche das Fallrecht besitzen, alle Personen, die in der Herrschaft wirklich sitzen oder in dieselbe einziehen, fällig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein sollen, der Hoheit aber alle Einwohner, es sei in den hohen oder in denjenigen Gerichten, in welchen die Gerichtsherren das Fallrecht nicht haben, so daß niemand mehr sein Fallrecht außerhalb seiner Gerichte ausüben soll. Der Stifte und Klöster halber, welche im Lande keine Gerichtsbarkeit, hingegen das Fallrecht besitzen, wird für gut erachtet, daß dieselben nach der Anzahl der fälligen Leute, welche sie dermalen haben, entweder aus den der Hoheit accrescierenden niedern Gerichten oder von denjenigen Gerichtsherren, welche nach diesem Projecte mehr fällige Leute acquirieren, entschädigt werden könnten. Hinsichtlich der fremden Weiber und deren Descendenten soll festgesetzt werden, daß die an Männer, welche der Hoheit „fallbar" sind, sich verheirathenden der Hoheit fällig sein sollen, in welchen Gerichten sie auch immer sitzen, dem Gerichtsherrn (Stiften oder Klöstern) die fremden Weiber, welche sich an Männer verheirathen, welche diesen „fallbar" sind, sie mögen wo auch immer seßhaft sein. — Glarus stellt den Antrag, das Fallrecht unter die Inspection des Landvogts zu stellen, und daß der Landweibel um jeden Fallbezug sich vor dem Oberamt abzufinden habe. Absch. 240, § 17. ‖

733. (1764.) Bei der Untersuchung, ob die 12½ Gotteshäuser, welche 1560 ihrer fälligen Leute halber das Raubrecht eingeführt haben, seither andere Herrschaften, die in dem Raubrecht nicht inbegriffen sind, erworben haben, stellt sich heraus, daß keines derselben seither einige Gerichtsbarkeit acquiriert habe, „welche nicht bereits „theils das Fallrecht behauptet, theils schon vor deren Ankunft das Raubrecht ausgeübt hätte". Man läßt es dabei bewenden. Absch. 240, § 18. ‖ **734.** (1765.) Das Art. 732 aufgeführte Project wird von sämmtlichen Ständen mit Ausnahme von Glarus genehmigt. Zu demselben werden noch folgende von einer Commission ausgearbeitete Zusätze in den Abschied genommen: 1) Die Territorien, in welchen die Hoheit den Fall zu beziehen hat, sollen in alphabetischer Ordnung beschrieben werden, ingleichen auch die Territorien, in welchen die Fälle den Gerichtsherren oder den Stiften gehören, welche keine Gerichte, jedoch aber das Fallrecht haben, so daß deren Oerter und Dorfschaften mit Ziel und Marchen aufgeführt werden. 2) Der Hoheit bleiben alle Personen fällig, welche auf den Freisitzen im Lande sich aufhalten, mit Ausnahme des Herrn, seiner Frau und seiner Kinder. 3) Der Obrigkeit sollen im ganzen Land die unehlich erzeugten Personen, jedoch für ihre Personen allein, wenn sie ohne hoheitliche Legitimation ledig oder verehlicht absterben, vorbehalten sein; deren Kinder aber sollen demjenigen Fallherrn fallpflichtig sein, in deren Gerichten sie angesessen sind. 4) Der Hoheit sollen auch im ganzen Thurgau fällig sein die fremden Durchreisenden, welche keine Eidgenossen sind, sondern aus solchen Orten her sind, wo das Reciprocum beobachtet wird, wenn sie im Land mit Tod abgehen. 5) Bis eine solche Ausgleichung zu Stande kommt, soll die Bestimmung der Taxe verschoben werden. 6) Den Fallherren in niedern Gerichten ist zu überlassen, sich unter einander über das zu vergleichen, was dem einen oder dem andern durch dieses Reglement mehr oder weniger zufalle. Ferner solle ihnen auferlegt werden, die Dompropstei und Domcustorei zu Constanz und alle Andern für ihren zum Theil noch nicht gänzlich ersetzten Verlust ohne Entgeld der Hoheit zu entschädigen. 7) Den Fallherren ist die Genehmigung jenes Projectes anzuzeigen, und der Landweibel hat nach demselben den Fall von künftigem Neujahr an zu beziehen. — Der Landweibel berichtet, daß von den Fallherren, welche das Fallrecht, aber keine Gerichtsbarkeit haben, das Stift Felix und Regula zu Zürich und die Landenbergische Familie mit den ihnen angewiesenen Dorfschaften bereits befriedigt seien, daß auch die Dompropstei zu Constanz theils mit den fälligen Leuten, welche sie selbst zu Pfyn, Wigoldingen und Altnau hat, theils mit dem Vorschuß der reichenauischen Aemter bis an einen Drittel zufrieden gestellt sei; ferner könne die Domcustorei für das, was sie zu fordern habe, aus dem Vorschuß vollkommen entschädigt werden, welcher sich bei dem unter den Herrschaften erfolgenden Austausch herausstellen werde, so daß jene Stifte nach den Instructionen von Uri und Unterwalden ohne Entgeld der Hoheiten zufrieden gestellt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden können. Zugleich legt der Landweibel ein Verzeichniß der Herrschaften und Freisitze vor, in welchen die Stände allein nach dem neuen Reglement den Fall zu beziehen haben, und derjenigen, welchen das Fallrecht zugestanden worden ist. — Bern will den Abschied von 1688 nicht anerkennen und insistiert darauf, daß die Fälle vor dem Landvogt „abgewandelt" werden sollen. Zug verlangt, daß die betreffenden Rechnungen in die Canzlei gelegt und die Fälle unter Inspection des Landvogts „abgemacht" werden, Glarus, daß künftig der Bezug des Falls unter der Direction des Landvogts vorgenommen, vor dem Oberamt „abfündig" gemacht, die Fälle specificierlich verrechnet und der Rechnung einverleibt werden, und daß die Landgerichtsdiener den Fall dem Landvogt zugleich und dem Landweibel anzeigen sollen. Absch. 250, § 15. || **735.** (1766.) Landshauptmann Wirz von Rudenz, Obervogt Hirzel von Weinfelden, Obervogt Segesser von Griesenberg und Oberamtmann Anderwerth legen nebst dem nach hochobrigkeitlicher Anweisung getroffenen Austausch die Ausgleichung mit dem Stift St. Gallen vor und einen Vorschlag, wie künftig das Fallrecht am zweckmäßigsten ausgeübt werden könnte. Sie weisen zugleich nach, daß sie, damit sie nicht großen Abbruch erleiden, einen Abzug von 9 Procent haben machen müssen, da sie den Stiften, welche keine Gerichte, aber viele fällige Leute haben, nach Abzug der 202 Personen, welche die Hoheit gegeben, noch 1198 Personen hätten vergüten sollen. Sie wünschen, es möchte ihnen zur Abhebung der noch waltenden Anstöße gestattet werden, die 148 Personen in der Herrschaft Wängi zur Entschädigung des Stifts St. Gallen zu cedieren. — Die Gesandten setzen nun einhellig fest, daß der Fallsbezug unter der Direction des Landvogts vorzunehmen sei, daß die Manumissionen von ebendemselben ausgehen, daß die Fälle vor Oberamt „abgemacht" und den Rechnungen specificierlich einverleibt und von den Landgerichtsdienern dem Landvogt zugleich und dem Landweibel angezeigt werden sollen. Die Gesandten von Zürich, Bern und Lucern sind geneigt, in das Begehren, jene 148 an das Stift St. Gallen zu überlassen, einzuwilligen; die andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren ad referendum. Die vorgelegte Ausgleichung und die Zusätze 1 bis 7 in Art. 734 werden genehmigt. Glarus vermißt noch eine Bestimmung darüber, was die Landsgerichtsdiener für einen Lohn vom Bezug des Falls haben und wie die Fallhennen bezogen werden sollen, und es erklärt zugleich, daß es den zweiten Punkt des Projects von 1764 nicht angenommen habe. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sind ohne Instruction, stellen aber die Zustimmung ihrer Stände in Aussicht. Ein verbessertes Verzeichniß der Freisitze und der Herrschaften, in denen die Hoheit, und der Herrschaften, in denen die Fallherren das Fallrecht haben, wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 266, § 16. || **736.** (1766.) Dem Ansuchen der ganzen Landschaft Thurgau, man möchte es in Betreff des Bezugs des Falls bei dem Abschied von 1526 bewenden lassen und sie dabei schützen und schirmen, wird einstimmig entsprochen; Klagen der Landleute werden vorbehalten. Absch. 266, § 17. || **737.** (1767.) Die 148 fälligen Personen in der Herrschaft Wängi werden zur Entschädigung an das Stift St. Gallen abgetreten. Ferner wird auf Ansuchen von Abgeordneten aller Fallherren in das Verzeichniß der Fallberechtigten, welches dem Abschied von 1765 beigelegt ist, das daselbst vergessene Gericht Zuben bei Dotzwyl beigefügt, so viel dort in den sanctgallischen Gerichten liegt. Glarus stimmt weder zur Abtretung jener 148 Personen, noch genehmigt es den zweiten Punkt des Projects von 1764, bis eine Untersuchung der neuen Fallbücher und Rödel vorgenommen sei. Der Landweibel legt eine Schrift vor, in welcher die ganze neue Einrichtung entworfen ist. Ihm werden die Kosten aus der zehnörtischen Rechnung vergütet und unter Ratificationsvorbehalt eine Belohnung von sechs neuen Louisd'or von jedem der zehn Stände zuerkannt. Glarus stimmt nicht dafür. Absch. 278, § 12. || **738.** (1768.) Von der Mehrzahl der Stände wird beschlossen, dem abgehenden Landweibel jene sechs Dublonen zu behändigen; das ausgefertigte Urbar wird bestätigt, ein Exemplar in die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Canzlei, ein zweites in das Schloß zu Handen der Landvögte gelegt, ein drittes dem neuen Landweibel zugestellt; ferner soll jedem Landgerichtsdiener für seinen Bezirk ein Auszug mitgetheilt werden. Die Fälle sind vom Landvogt und Oberamt „abzumachen". Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, sich zu erkundigen, ob keine andern Fallbücher vorhanden seien; ist das nicht der Fall, so ratificiert sie die voriges Jahr gemachte Einrichtung; kommt aber später mehr Licht in diese Sache, so behält sie ihrem Stande die weitere Disposition vor. Endlich soll sie sich auch erkundigen, ob, wie und wem die Fallbatzen bezahlt werden, und darauf dringen, daß über dieselben specificierte Rechnung gehalten und in die Canzlei gelegt werde. Absch. 291, § 18. ‖ **739.** (1769.) Die oben aufgestellte Anordnung ist künftig als Regel zu beobachten. Den von Glarus gemachten Vorbehalt machen auch alle Stände für sich. In Folge dessen sind alle weitern Dispositionen den Ständen vorbehalten. Absch. 306, § 20.

b. Fall von Selbstmördern.

Art. 740. (1747.) Der Bischof von Constanz spricht den Leibfall von einem Selbstmörder im Egnach an. Die Gesandten wären geneigt, im Hinblick auf die Vorgänge von 1685 und 1686 zu willfahren; weil sie aber nicht instruiert sind, hinterbringen sie die Sache den Hoheiten. Absch. 39, § 30. ‖ **741.** (1748.) Die Gesandten mit Ausnahme derer von Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß der Fall dem Fallherrn nicht streitig gemacht werden könne, und wollen ihn also dem Amt Arbon verabfolgen lassen. Jene beiden Stände aber erklären, von Selbstmördern sei kein Fall zu beziehen, sondern deren ganze Habe sei dem Fiscus verfallen. Absch. 49, § 30. ‖ **742.** (1749.) Es wird kein Bedenken getragen, dem Amte Arbon den Bezug des Falles zu überlassen; nur Zug ist der Ansicht, daß von Selbstmördern kein Fall bezogen werden dürfe. Absch. 62, § 20.

c. Fall von Landeinzüglingen.

Art. 743. (1761.) Syndicus Riescher (oder Riester) von Zell hatte sich fünfthalb Jahre im Kloster Fischingen als Tischgänger aufgehalten und war daselbst mit Hinterlassung von 10,000 im Reiche liegenden Gulden und gegen 1300 Gulden, die er bei sich hatte, gestorben. Der Landvogt forderte nun von diesem „Einzügling" den Fall; diesen verweigerte aber unter Vorschützung der klösterlichen Exemtion der Prälat. Die Gesandten nehmen nun die Frage, ob eine Person, welche im Lande sich verkostgeldet oder auf Besuch auf kürzere Zeit oder auch auf Jahresfristen sich darin aufhält, als Landeinzügling angesehen werden könne, ad referendum zur nähern Erläuterung des Abschieds von 1668, überhaupt der Frage, wer unter einem Landeinzügling zu verstehen sei. Unterdessen wird der Bezug des Falls eingestellt. Absch. 208, § 22. ‖ **744.** (1762.) Die Mehrzahl der Stände ist der Ansicht, daß Riescher für keinen Einzügling anzusehen und deßwegen vom Falle frei sei. Bern und Gesandtschaft ist instruiert, den Abschied von 1668 näher erdauern zu lassen und zu referieren. Da ferner der Landweibel berichtet, daß im Reich von den eidgenössischen Angehörigen das Mortuarium ohne Unterschied bezogen werde, so wird den Hoheiten zur Entscheidung die Frage hinterbracht, ob und in wie weit dem Reiche gegenüber das Gegenrecht zu gebrauchen sei, und dem Landvogt aufgetragen, einen Bericht darüber einzuschicken. Absch. 217, § 18. ‖ **745.** (1763.) Der Landweibel wird beauftragt, einzelne Beispiele vorzulegen, daß im Reiche der Leibfall von allen eidgenössischen Angehörigen ohne Unterschied bezogen werde. Absch. 227, § 20. ‖ **746.** (1764.) Der Bericht des Landweibels wird nicht hinreichend befunden; es wird ihm daher der Auftrag gegeben, Specialexempel, von Canzleien unterschrieben, beizubringen, aus welchen ersichtlich sei, wie viel Leibfall von einem Fremden, wenn er im Reich nur eine kurze Zeit sich aufgehalten oder nur durchgereist ist, bezogen werde. Absch. 240, § 16. ‖ **747.** (1765.) Der Landweibel legt vier besiegelte Attestate von der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichenau, den nellenburgischen, bodmänischen und ulmischen zunächstgelegenen Herrschaften vor, des Inhaltes, daß von fremden Durchreisenden der Fall bezogen werde, doch ohne daß angegeben wird, wie viel. In Folge dessen wird ad referendum genommen, daß bei einem eintretenden Falle der Landvogt sich an die Obrigkeit des Verstorbenen wenden und sich nach der dortigen Uebung erkundigen und dann das Reciprocum eintreten lassen solle. Das Utile eines solchen Reciprocums hat aber der Hoheit zuzufließen, wenn gleich der Todesfall in einer niedern Herrschaft stattgefunden hat. Absch. 250, § 14. ‖ **748.** (1766.) Ratificiert wird Folgendes: Der Landvogt hat sich in dergleichen Fällen nach der Uebung im Lande des Verstorbenen zu erkundigen und das Gegenrecht auszuüben. Absch. 266, § 15. (Siehe auch Art. 719. 720.)

d. Berechnung des Falls.

Art. 749. (1770.) Die acht Quartiere bitten, sie bei dem 1766 bestätigten Abschiede von 1526 in Betreff des Fallbezugs zu schützen, da der Landweibel unlängst, statt von dem besten Stück Vieh den halben Werth zu beziehen, einen höhern Werth gefordert habe. Jener Abschied von 1526 wird neuerdings bestätigt und dem Landweibel aufgetragen, im dermaligen Falle von dem auf 24,000 Gld. sich belaufenden Vermögen 40 Gulden als Fall zu beziehen. Absch. 316, § 18.

e. Fallordnung.

Art. 750. (1772.) Bei Anlaß einer Anfrage des Ritterhauses Tobel wird wahrgenommen, daß der Art. 12. der Fallordnung von 1766 einen Widerspruch enthalte. Es werden daher den Hoheiten folgende zwei Fragen zur Entscheidung vorgelegt, erstens ob nicht nach Maßgabe der Ortsstimmen von 1668, 1671, 1672 und 1673 statt der Worte „ohnbewegliches Gut" zu setzen sei „bewegliches Gut", und zweitens, ob die unverbrieften läufigen Schulden, welche Zins tragen, unter das bewegliche oder unbewegliche Gut verrechnet werden sollen. Absch. 334, § 37. ‖ **751.** (1773.) Der Ausdruck „unbewegliches Gut" in der Fallordnung von 1766 wird einstimmig als ein Fehler anerkannt und dafür „bewegliches Gut" substituiert. Die neue Fallordnung soll gedruckt und der des Lasses halber gemachte Zusatz also heißen: „Der Laß solle nur dannzumalen bezogen „werden, wann eine abgestorbene Person keine Kinder oder Kindeskinder, Brüder oder Schwestern oder deren „Kinder, auch keine Vaters- oder Mutterbrüder oder Schwestern hinter ihro verlässet." — Der Commende Tobel wird nach der Ansicht der Mehrzahl der Gesandten geantwortet, daß künftig die Zins tragenden läufigen Schulden unter das bewegliche Gut gerechnet werden sollen. Zu Letzterem geben die Gesandten von Zürich, Bern und Uri sofort ihre Zustimmung, die übrigen Gesandten nehmen es ad referendum. Absch. 344, § 39. ‖ **752.** (1774.) Man kommt zur Einsicht, daß dem Hause Tobel entweder der von unverbrieften und unpfandbaren, jedoch Zins tragenden läufigen Schulden der beanspruchte Laß hätte sollen zuerkannt oder die so qualifizierten Schulden für unbewegliches Gut hätten sollen angesehen werden. Zürich erkennt dergleichen Schulden bereits als unbewegliches, dem Laß nicht unterworfenes Gut an, die andern Gesandten nehmen diesen Irrthum ad referendum. Absch. 358, § 44. ‖ **753.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände findet, daß die unverbrieften, jedoch Zins tragenden läufigen Activschulden gleich den obrigkeitlichen Hypotheken anzusehen seien, mithin als unbewegliches Gut dem Laß nicht unterworfen sein sollen. Uri und Schwyz lassen es bei ihren 1773 gegebenen Erklärungen bewenden. Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. [Der Laß besteht in dem zehnten Denier, welchen der Fallherr von der fahrenden Verlassenschaft einer ledig verstorbenen Person anstatt des Falls bezieht.] Absch. 365, § 38. ‖ **754.** (1776.) Uri und Schwyz treten dieser Bestimmung bei. Lucern wird ersucht, ebenfalls beizutreten und seinen Entschluß mitzutheilen. Absch. 376, § 42. ‖ **755.** (1777.) Lucern hat seinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beitritt im Laufe des Jahres erklärt. Nachdem der erhobene Zweifel, ob auch die eidgenössischen freien Landleute und Burger dem Fall unterworfen seien, durch die Abschiede von 1559 und 1568 gehoben worden, in welchen es heißt, daß von männiglichen, sie seien aus den Orten der Eidgenossenschaft oder nicht, der Fall bezogen werden solle, wird dem Landvogteiamt aufgetragen, die neue Fallordnung ohne Aufschub drucken zu lassen und sämmtlichen Fallherren einzuhändigen. Absch. 392, § 43.

f. Berechtigung des Gotteshauses Fischingen zum Bezug des Lasses.

Art. 756. (1777.) In einem Streite des Gotteshauses Fischingen mit der Gemeinde Sirnach entsteht die Frage, ob dieses Gotteshaus laut der Oeffnung von 1432 den Laß zu beziehen habe. Die Entscheidung wird den Hoheiten anheimgestellt. Absch. 392, § 44.

21. Lehensachen.

[Acht Orte.]

Art. 757. (1744 und 1745.) (S. Art. **563. 564.**)

22. Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.

[Acht Orte.]

Art. 758. (1744.) Ob es den Gerichtsherren zustehe, die Bodenzinse in ihren Gerichten zu vereinigen oder nicht, wird ad referendum genommen. Absch. 6, § 28. || **759.** (1745.) Es wird festgesetzt, daß, wo ein Gerichtsherr sein Recht der Vereinigung nicht darthun könne, die Vereinigung Sache des Landvogts und der Canzlei sein soll; wenn aber einer sein Recht darthue, so solle er dabei geschützt bleiben. Die Gesandten von Zürich und Bern wollen, daß in letzterem Falle die Vereinigungen vom Landvogteiamt bestätigt werden. Absch. 18, § 27. || **760.** (1746.) Der abtretende Landvogt zeigt an, daß nach einem Abschiede von 1625 den Gerichtsherren die Vereinigungen überlassen und zugleich freigestellt worden sei, ob sie die Urbare von den hohen Obrigkeiten bestätigen lassen wollen. Ueberdieß wird aber auf den Abschied von 1711 aufmerksam gemacht, welcher eine dem entgegenlaufende Verordnung enthalte, die auf eingekommene Beschwerden hin ad referendum genommen, aber nie bestätigt worden sei. Die Gesandtschaften von Zürich, Schwyz und Zug, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum; die von Bern, Lucern, Uri und Unterwalden beziehen sich auf den Abschied von 1745, die von Glarus will ihrer Obrigkeit von dem Vergleich von 1625 Nachricht geben. Absch. 28, § 26. || **761.** (1747.) Es wird einmüthig befunden, daß, wo ein Gerichtsherr eine Generalbereinigung aller seiner Einkünfte und Gefälle in seinen Gerichten vornehmen will, solche vom Landvogt Namens der Obrigkeit gemacht werden müsse. Wie es sich mit den Zehntenbereinigungen zu verhalten habe, darüber solle im Hinblick auf die Abschiede von 1625, 1711 und 1712 für künftiges Jahr instruiert werden. Zug ist der Ansicht, daß, wo ein Ort bei solchen Herrschaften interessiert sei, demselben gestattet sein möge, die Bereinigungen vorzunehmen. Absch. 39, § 20. || **762.** (1748.) Es wird gut befunden, daß solche Bereinigungen vom Landvogt und der Canzlei vorgenommen werden sollen, ausgenommen wenn ein Gerichtsherr sein Recht dazu durch Briefe und Siegel darthun könne; jedoch hat ein solcher immerhin die von ihm vorgenommene Bereinigung durch Landvogt und Canzlei bestätigen zu lassen; den regierenden Orten aber steht es frei, da, wo sie eigene Gefälle in den Vogteien haben, dieselben nach ihrem Belieben bereinigen zu lassen. Absch. 49, § 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

23. Salzsachen.

[Acht Orte.]

Art. 763. (1771.) Der Landvogt hatte ein Project wegen der Besalzung des Thurgaus in die Orte geschickt. Da aber dem Lande die Freiheit in dieser Sache durch die Mehrzahl der Ortsstimmen ertheilt worden, so wird gut erachtet, dieselbe dem Lande nicht ohne besondere Beweggründe zu entziehen. Sollte die Landschaft selbst zu einer bessern Einrichtung Hand bieten, so soll der Landvogt ein ausführliches Project in die Stände schicken. Absch. 325, § 43. || **764.** (1772.) Das Project des Landvogts hat bei den Quartierhauptleuten keinen Eingang gefunden. Die Mehrheit der Gesandten läßt es beim vorigen Abschiede bewenden. Glarus behält sich sein Besalzungsrecht vor. Absch. 334, § 48.

24. Münzwesen.

[Zehn Orte: Art. 765—776. 778—780. 783. 786. 789. 792. 795. 797. 798. 800. 802. 804. 806; acht Orte: Art. 777. 781. 782. 784. 785. 787. 788. 790. 791. 793. 794. 796. 799. 801. 803. 805. 807.]

Art. 765. (1753.) Abgeordnete der acht Quartiere bitten um Abänderung des Münzmandats vom vorigen Jahre (s. deutsche gemeine Vogteien überhaupt, Münzsachen Art. 80), da sonst Handel und Wandel mit dem Reich und den abt-sanctgallischen Landen nicht mehr bestehen könnten. Das Mandat wird nun einstweilen dahin modificiert, daß die Einwohner der Landgrafschaft Reichsgeld einnehmen und ausgeben dürfen, aber nirgends als in ihren Quartieren und nur zur täglichen Nothwendigkeit; niemand braucht es aber gegen seinen Willen anzunehmen; in den Landen der Stände darf keines ausgegeben werden, sondern nur in denjenigen angrenzenden Gegenden, aus welchen der Landmann seine Früchte und Waaren bezieht. Absch. 117, § 18. || **766.** (1754.) Das Landvogteiamt berichtet, daß obiges Zugeständniß keine gute Wirkung gehabt habe, sondern daß die ganze Landschaft mit schlechter Münze angefüllt sei. Es wird gut befunden, jenes Mandat nochmals zu publicieren, dem Landvogt aufgetragen, dasselbe ernstlich aufrecht zu halten, aber mit dem Oberamt auf Mittel zu denken, wie diesem Uebel gesteuert werden könnte, und den Provisionalorten Vorschläge einzusenden. Absch. 129, § 14. || **767.** (1755.) Es wird hervorgehoben, daß die Landgrafschaft mit einer Masse nicht probehaltiger Münzen überschwemmt sei, und daß vorzüglich die Juden durch Aufwechsel auf die guten Münzen zu diesem Uebelstande nicht wenig beitragen. Es wird gut befunden, obiges Mandat nochmals zu publicieren, ferner beantragt, diese Münzen auf den Fuß der Lucernerwährung herabzusetzen. Diesen Antrag nehmen die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Freiburg **ad referendum** und wollen innerhalb dreier Monate den Entschluß ihrer Stände dem Landvogt mittheilen; die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn geben sofort ihre Zustimmung. Die Juden sind aus der Landschaft zu weisen und sollen ohne hochobrigkeitliche Bewilligung nicht mehr darin geduldet werden. Absch. 144, § 19. || **768.** (1757.) Eine Abordnung der Landgrafschaft kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte das voriges Jahr errichtete Mandat (s. deutsche gem. Vogteien überhaupt. Art. 81) moderiert und so eingerichtet werden, daß der arme Landmann, der seinen Lohn nicht in anderm Geld als in Reichsmünze erhalte, nicht in allzu großen Schaden komme. Eine aufgestellte Commission bringt nun folgenden Vorschlag, welcher dem Abschiede beigelegt wird. Die Reichsmünzen werden darin statt um 25 % blos um 12½ % herabgewürdigt; die Valutation der Gold- und Silbersorten bleibt dieselbe, wie im Mandat des vorigen Jahrs. Die Ablösung der Capitalien soll so geschehen, daß, wo die Sorten nicht clausuliert sind, solche in guten groben Silbersorten, von denen die halben Gulden die kleinste Sorte ist, abbezahlt werden; der Creditor ist aber nicht gehalten mehr als 20 % in halben Gulden anzunehmen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worunter aber keine Reichsmünze sein darf. Die damit einverstandenen Stände sollen ihre Zustimmung binnen zweier Monate Zürich mittheilen; mit künftiger Lichtmeß tritt dann die Verordnung ins Leben, und kein Landvogt soll befugt sein, eine Vorstellung dawider anzunehmen. Da es viel darauf ankommt, daß Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, auch Bischofszell und Arbon dieser Verordnung beitreten, so werden die Gesandten jener Stände angegangen, ihre Officien bei ihren gn. Herren für den Beitritt anzuwenden, in eine Conferenz darüber zusammenzutreten und innerhalb zweier Monate deren Entschluß Zürich mitzutheilen. Erklärt sich die Mehrheit der Orte für das Project, so soll Zürich das Erforderliche an Arbon und Bischofszell erlassen. Absch. 171, § 16. ‖ **769.** (1758.) Nachdem von Seite der Landgrafschaft Vorstellungen gegen obiges Project eingelegt worden waren, bestätigt die Mehrheit der Stände dasselbe dennoch, doch so, daß die kleinern und geringern Münzen zu ungeraden Pfenningen und Fractionen wegen der dem gemeinen Manne ungewohnten Berechnung etwas höher oder niederer angesetzt werden. Man überläßt es Zürich, die Sache in Ordnung zu bringen und das Mandat dem Landvogt im Thurgau und auch den Landvögten des Rheinthals und der Grafschaft Sargans zur Execution zuzusenden. Absch. 181, § 13. (Zürich werthet nun die Reichsmünzen also:

1	Kreuzer	auf	3	Pfenning	6 Kreuzer	auf	5 Kreuzer
2	„	„	6	„	12 „	„	10 „
3	„	„	10	„	15 „	„	14 „
4	„	„	14	„	30 „	„	28 „

30 Montforterkreuzer auf 24 Kr.

und also wird das Mandat publiciert.) ‖ **770.** (1759.) Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn bestehen darauf, daß das Münzmandat in Execution gesetzt werde. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus halten dasselbe, da von Seiten der angrenzenden Stände andere Verfügungen getroffen worden seien, für die Herrschaften zu beschwerlich und hart und tragen darauf an, für den Thurgau, insofern Appenzell, Stift und Stadt St. Gallen von ihrer Valutation nicht abgehen, eine Verordnung zu machen, welche mit der von diesen drei Ständen zu Bruggen gemachten übereinstimme, und selbige in einem Rezeß den Angehörigen mitzutheilen, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn auch jene drei Stände ihre Valutation erhöhen sollten, es dann bei diesem Receß sein Verbleiben haben solle. Ferner sollen aus dem Thurgau keine Reichsmünzen in die innern Orte geworfen werden, auch keine Gold- und Silbersorten zu höherm Preis, als sie in denselben gerufen sind, außer wenn etwa aus den innern Orten solche auch zu höherm Preis in die Landschaft wären geworfen worden. — Einmüthig wird von allen Gesandten beschlossen, an Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen zu schreiben, ihre Angehörigen möchten ihre Arbeiter und Verkäufer nur mit eidgenössischer Münze bezahlen. Diese Stände antworten, daß sie nächstens wegen dieser Angelegenheit zu einer Conferenz zusammentreten werden. Auf den Fall hin, daß diese Stände dem Begehren willfahren, wird gut befunden, die Kaufleute im Thurgau anzuhalten, ihre Arbeiter und Verkäufer auch mit eidgenössischer Münze zu bezahlen, und davon den fürstlich-constanzischen Obervögten zu Arbon und Bischofszell Kenntniß zu geben. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz bestreiten bei diesem Anlasse Freiburg und Solothurn das Recht, Theil an den Verhandlungen über das Münzwesen und die Münzmandate zu nehmen, da dieselben eigentlich nur die Polizei beträfen. Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn berufen sich aber auf die bisherige Uebung und den bisherigen Beisitz, auf alte und neue Mandate und behalten sich ihre Rechte bestens vor. (S. die Fortsetzung der letztern Verhandlungen im Abschnitte: Rechte Freiburgs und Solothurns, Art. 161 u. ff.) Absch. 190, § 14. ‖ **771.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß das Mandat vom letzten Jahre, das dem zu Bruggen von Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen

errichteten conform gemacht worden sei, nur kurze Zeit seine Wirkung gethan habe, daß jetzt die schlechten Münzen wieder in das Land kommen, die groben Sorten im Preise wieder steigen. In Folge dessen wird gut befunden, an jene oben genannten Orte zu schreiben, sie möchten die Verordnung von Bruggen nachdrucksam aufrecht erhalten, an den Cardinal Bischof von Constanz, er möchte für die beiden Städte Bischofszell und Arbon eine ähnliche Münzverordnung, wie die thurgauische, erlassen. Für den Thurgau wird durch eine Commission eine verschärfte Ordnung entworfen und mit einigen Abänderungen von dem Syndicate angenommen. Die seit 1756 geschlagenen Reichsmünzen werden gänzlich verboten. Auf die erste Uebertretung wird Confiscation und eine Buße im Betrage der Confiscation gesetzt, bei der zweiten eine doppelte, bei der dritten Uebertretung eine dreifach so große Buße, als die confiscierte Summe beträgt. Bei fernern Uebertretungen kann der Landvogt an Leib, Ehr' und Gut strafen, jedoch auch Milderung eintreten lassen. Um die Fehlbaren zu kennen, soll der Landvogt im Geheimen ehrliche Leute bestellen und beeidigen, welche auf die Fehlbaren ein wachsames Auge haben und sie verzeigen. Diese Verordnung ist auch den übrigen Vogteien, dem Bischof von Constanz und dem Stande Schaffhausen mitzutheilen. Die Gesandtschaft von Schwyz stimmt nicht für Confiscation, sondern für eine andere Strafe an deren Stelle und referiert; Zug kann auch nicht eintreten. Absch. 201, § 18. ‖ **772.** (1761.) Es wird berichtet, daß Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen selbst nicht mehr an der zu Bruggen gemachten Verordnung festhalten, daß in Arbon, Bischofszell und Frauenfeld die groben Sorten immer höher gesteigert werden, und daß das voriges Jahr im Thurgau publicierte Mandat nicht in Kraft habe treten können. In Folge dessen lassen es alle Gesandtschaften beim vorjährigen Abschied bewenden. Trotz der Ermanglung der nachbarlichen Mitwirkung will die Mehrzahl der Stände zwar das Mandat aufrecht erhalten, doch so, daß gegen die Kipper und Wucherer mit aller Strenge verfahren werde, daß aber sonst nach Beschaffenheit des Fehlers eine etwas mildere Strafe eintrete. Andere Stände wollen vollständig bei dem Mandat verbleiben, dasselbe nochmals publicieren und den Landvögten verbieten, Bittschriften gegen dasselbe anzunehmen und an die Hoheiten zu versenden. Unter solchen Umständen vereinigt man sich dahin, das Mandat aufrecht zu erhalten, ohne es wiederum zu publicieren, den Ständen die Frage zu hinterbringen, in wie weit es den Unterthanen gestattet sein soll, gegen dergleichen Syndicatsverfügungen an die Hoheiten zu recurrieren, Appenzell und Fürst und Stadt St. Gallen zu ersuchen, ihre Verordnung von Bruggen aufrecht zu erhalten. Absch. 208, § 17. ‖ **773.** (1762.) Das Landvogteiamt berichtet, daß das Mandat von 1760 seinen Zweck nicht erreicht habe, da der Landmann seine Waaren nur gegen schlechte Reichsmünze oder gegen grobe Sorten zu sehr hohem Preis an den Mann bringen könne. Es wird gut befunden, eine Recharge an Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen abgehen zu lassen, sie möchten das Mandat von Bruggen wieder zur Wirksamkeit bringen; das Mandat von 1760 wird bestätigt, jedoch nicht wieder publiciert. Stadt St. Gallen erklärt sich zu Ergreifung von Maßregeln bereit. Absch. 217, § 16. ‖ **774.** (1763.) Da vorauszusehen ist, daß selbst im Reiche hie und da die schlechten Reichsmünzen werden verrufen werden und das Unwesen namentlich von den Handelsleuten der benachbarten Stände und den Städten Arbon und Bischofszell herrührt, so sind einige Gesandtschaften der Ansicht, daß das Mandat von 1760 zur Execution gebracht und Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen wiederum Vorstellungen gemacht werden sollten, andere, daß der Landvogt auf die Befolgung desselben, jedoch mit Moderation halten, aber gegen die Einführer der schlechten Münzen und gegen die Kipper und Wipper strenge verfahren solle. Alle Gesandten verstehen sich dazu, Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen zu ersuchen, das Mandat von Bruggen in Execution zu setzen. Absch. 227, § 17. ‖ **775.** (1763.) Konrad Holl von Appenzell-Außerrhoden hatte, aus dem Württembergischen herkommend, von 413 Gulden mei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stens der schlechtesten württembergischen und hessen-kasselschen Münzen einige im Thurgau ausgegeben. Auf die Anfrage des Landvogts, ob er die 413 Gulden confiscieren oder den Holl auf andere Weise strafen solle, wird derselbe dem Landvogt zu einer milden „Abwandlung" verwiesen. — Der Landvogt legt ferner das Project eines Münzmandats vor, dessen Publication er für nothwendig hält. Dasselbe wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschied beigelegt. Absch. 235, § 5. ‖ **776.** (1764.) Zürich will alle Reichsmünzen von 30 Kreuzer abwärts gänzlich verrufen, dieselben durch Auswechslung oder Einschmelzung beseitigen und durch eidgenössische Münzen ersetzen, auch die groben Sorten angemessen herabwürdigen. Bern will zu einer Verordnung stimmen, durch welche das Münzwesen seinem System angepaßt wird, Lucern die Reichsmünzen nach den frühern Mandaten heruntersetzen, Glarus sie ganz beseitigen. Uri, Zug, Freiburg und Solothurn wollen zu einer dem Land ersprießlichen Vorkehrung mitwirken, wie auch Schwyz, letzteres aber nur, wenn die benachbarten Orte und Städte einer solchen Verordnung auch beitreten. Die Gesandtschaft von Unterwalden hat keine positive Instruction. Unter solchen Umständen wird ein von einer Commission entworfenes und von den Gesandten in sessione genehmigtes Münzmandat zur Publication bestimmt. Dasselbe soll auch den benachbarten Orten und Städten, namentlich der Stadt Dießenhofen zur Befolgung mitgetheilt werden. Die Gesandtschaft von Uri ist überdieß noch instruiert, dem Landmann, wenn er sich durch diese Verordnung zu sehr beschwert fühlt, den Recurs an die Stände zu gestatten; Zürich, Bern und Lucern aber wollen solchen Beschwerden kein Gehör schenken; Solothurn will gestatten, Gegenvorstellungen dem Syndicate einzugeben. Die übrigen Gesandten sind in Beziehung auf diesen Punkt ohne Instruction. Absch. 240, § 14. ‖ **777.** (1764.) Zürich wird ersucht, nachzuschlagen, wie die Münzmandate in den Städten Bischofszell und Arbon publiciert werden, „damit auch gegen diese Städte mit dem Münzmandat verfahren werden könne". Absch. 240, § 39. ‖ **778.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß das publicierte Münzmandat im größern Theile des Thurgaus befolgt werde, daß aber dessen Durchführung in den obern Theilen desselben nicht wenig durch die Münzunordnung zu Arbon und Bischofszell, in den thurgauischen dem Stift St. Gallen gehörigen Malefizgerichten, in Appenzell und im Lande des Fürsten und in der Stadt St. Gallen erschwert werde. In Folge dieses Berichtes erklären sich die Gesandten instructionsgemäß für die weitere Beobachtung dieses Münzmandats mit Ausnahme der urnerischen Gesandtschaft, welche blos instruiert ist, das vorjährige Mandat zu bestätigen, und der zugerischen, welche überhaupt instruiert ist, daß die fremden Münzen sollten beseitigt, den groben Sorten ein mittlerer Preis gegeben und von einer Jahresrechnung zur andern laut Abschieden keine Abänderung ohne hoheitliche Verfügung sollte gemacht werden. Nach einem von einer aufgestellten Commission vorgelegten Gutachten wird befunden, 1) durch den Landvogt den Obervögten von Arbon und Bischofszell nochmals schreiben zu lassen, daß sie jenes Münzmandat in Zeit von sechs Wochen daselbst verkünden lassen sollen, damit nicht im Unterlassungsfall die achtörte sich bemüßigt sehen, die Publication und Execution von sich aus vorzunehmen; 2) eine ähnliche Insinuation auch an die fürstlich sanctgallischen Amtleute in den Malefizorten ergehen zu lassen mit dem durch die bernerische Gesandtschaft veranlaßten Beisatz, daß diese Ueberlassung der Publication den hoheitlichen Rechten niemals zu einer Consequenz, viel weniger zu einem Nachtheil in diesen und andern Fällen gereichen solle. 3) Sollte zu Arbon und Bischofszell, wie auch in den Malefizgerichten innerhalb der sechs Wochen das Mandat nicht publiciert werden, so soll die Publication und Execution vom Landvogteiamt vorgenommen werden. 4) Den Ständen Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen werden Vorstellungen für eine bessere Münzordnung und für Beobachtung des Mandats von Bruggen gemacht. Stadt St. Gallen hebt in seiner Antwort die Schwierigkeiten der Ausführung hervor. Absch. 250, § 13. ‖ **779.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß im untern Thurgau

das voriges Jahr publicierte Mandat befolgt werde, daß aber im obern Thurgau die alte Verwirrung noch immer herrsche, was eben eine Folge der in Appenzell, in den Landen des Fürsten von St. Gallen und in der Stadt St. Gallen herrschenden Unordnung sei. Es wird daher befohlen: 1) Jenes Mandat soll unter dem Namen der zehn Orte neuerdings publiciert und auch im obern Thurgau streng exequiert werden. Uri's Gesandtschaft kann dazu nicht Hand bieten, stimmt nur zu Beobachtung des Geldmandats von 1764 und will den dadurch beschwerten Angehörigen den Recurs in die Orte gestatten. Unterwalden findet, daß solche Mandate in der Zeit von einer Jahrrechnung bis zur andern nicht abgeändert werden sollten. Zugs Gesandtschaft will instructionsgemäß die Reichsmünzen gänzlich beseitigen, den groben Sorten einen mittlern Preis geben, Kipper und Wucherer strenge bestrafen. 2) Die Mehrheit will die schlechten neuen Kreuzer der Stadt St. Gallen verrufen. 3) Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn wollen auch die sehr geringhaltigen Basermünzen verbieten. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction, wollen aber Zürich bis im September davon benachrichtigen, wenn ihre Stände dazu beistimmen. 4) An Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen wird wiederum geschrieben, sie möchten die Convention von Bruggen ausführen und sich dem Geldcurs im Thurgau nähern. 5) Berns Gesandtschaft ist instruiert, auf der voriges Jahr decretierten Publication des Münzmandats in den Städten Arbon und Bischofszell zu beharren, und weil dieselbe in den anberaumten sechs Wochen von Seite des Hochstifts Constanz nicht geschehen ist, von dem Syndicate aus es daselbst zu publicieren. Da aber die übrigen Gesandten der Ansicht sind, daß vorher an den Bischof von Constanz deßhalb geschrieben werden sollte, wird der Antrag **ad referendum** genommen. 6) Der zur Sprache gebrachte Recurs an die Stände wird von der Mehrzahl der Gesandten als etwas unzweckmäßiges angesehen; sie beziehen sich auf die darüber 1764 gegebenen Erklärungen. Uri, Zug, Glarus und Freiburg hingegen wollen in triftigen Angelegenheiten den Recurs gestatten. Absch. 266, § 13. ‖ **780.** (1767.) Die drei Seequartiere Güttingen, Emmishofen und Ermatingen bitten, man möchte sie mit der Execution des letzten Münzmandats verschonen, das Quartier Weinfelden, man möchte jenes Mandat entweder durchgehends handhaben, oder aber, wenn man jene drei Quartiere davon eximiere, diese Exemtion auch auf das Quartier Weinfelden ausdehnen. Der Landvogt berichtet, daß nach seiner Ansicht das Zweckmäßigste wäre, wenn in den drei Seequartieren ein Wechsel errichtet würde. Nachdem nun die einzelnen Gesandtschaften ihre in manchen Punkten divergierenden Instructionen eröffnet haben, wird mit Stimmenmehrheit der Landvogt beauftragt, das letzte Mandat wiederum zu publicieren, demselben das Verbot aller neuen in- und ausländischen geringhaltigen Münzen beizufügen, dahin zu trachten, daß die nöthigen guten eidgenössischen Münzen herbeigeschafft werden, und dann im ganzen Thurgau das Mandat zu exequieren. Ferner werden wiederum Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen eingeladen, die Convention von Bruggen von 1759 ins Werk zu setzen und sich dem thurgauischen Münzfuß zu nähern. Eine Commission legt die von den drei Seequartieren vorgebrachten Gründe in einem Memorial nieder und begleitet dieselben mit Gegengründen. Dem Lande wird nicht gestattet in dieser Sache ferner an die Stände zu recurrieren. Ueberhaupt will Zürich diese Recurse nur während des Jahres, Bern sie gar nicht gestatten. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß dergleichen Recurse nicht verweigert werden können, vorausgesetzt, daß dieselben schriftlich oder nur durch einen oder zwei Deputierte und mit wenigen Kosten ausgeführt werden. Absch. 278, § 13. ‖ **781.** (1767.) Zürich trägt darauf an, den Bischof von Constanz durch ein Schreiben zu ersuchen, das für den Thurgau errichtete Münzmandat zu Arbon und Bischofszell publicieren und exequieren zu lassen, darin aber die Ausdrücke so zu wählen, daß den landesherrlichen Rechten der regierenden Stände kein Nachtheil entstehe. Bern ist aber der Ansicht, daß ein solches Schreiben den landesherrlichen Rechten zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahe treten würde, und daß daher das Mandat daselbst vom Oberamt aus publiciert werden sollte. Die übrigen Gesandten wollen den früher schon verfaßten Entwurf abgehen lassen, oder, wenn das schon geschehen ist, den Erfolg desselben abwarten. Endlich vereinigt man sich zu einem neuen Entwurfe eines Schreibens, welcher dem Abschiede zur Genehmigung von Seite der Stände beigelegt wird. Absch. 278, § 25. || **782.** (1767.) Zürichs Gesandtschaft ist instruiert, dem Fürsten zu St. Gallen im Namen der acht Orte, als Landesherren der ganzen Grafschaft Thurgau zu schreiben, daß er das thurgauische Münzmandat auch in den Malefizgerichten werde publicieren und exequieren lassen, oder daß doch ein ähnliches Schreiben, wie das an den Bischof von Constanz, an denselben möchte erlassen werden. Bern ist für Execution instruiert, Glarus möchte den Fürstabt veranlassen, das Mandat unter seinem fürstlichen Namen zu publicieren. Die übrigen Gesandten treten instructionsgemäß darüber in keine Verhandlung ein, bis der Streit, ob Freiburg und Solothurn den Beisitz haben sollen, entschieden sei. Unter solchen Umständen verlangen die Gesandten Zürichs, die Stände möchten in Zeit von zwei Monaten sich erklären, ob sie zu einem Schreiben an den Fürstabt im Sinne des an den Bischof von Constanz gesandten ihre Zustimmung geben. Absch. 278, § 2. || **783.** (1768.) Der Landvogt berichtet, daß er sich Mühe gegeben habe, daß das Münzmandat auch in den drei Seequartieren Ermatingen, Emmishofen und Güttingen befolgt werde, daß er aber die Execution habe einstellen müssen, weil diese Quartiere Ortsstimmen erhalten hätten, welche ihnen den Gebrauch der Reichsmünzen erlauben. Zürich und Bern dringen darauf, daß dieses Mandat in den obern wie in den untern Quartieren ohne Unterschied exequiert und daß zu Erzielung des Beitritts nochmals an Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen geschrieben werden solle. Solothurns Gesandtschaft hat die Instruction, daß solche Mandate im Lauf des Jahres nicht abgeändert werden sollen, daß aber dem Landmann der Recurs offen stehe. Lucern und Freiburg erklären, daß sie auf Bittschriften dieser drei Seequartiere die Execution des Mandats in denselben eingestellt haben, jedoch mit dem Befehle, daß die fremden Münzen nicht in die andern Quartiere ausgegeben werden dürfen; sie lassen es bei den ertheilten Dispensationen bewenden. Uri und Zug halten das Mandat von 1764 für diese Quartiere am angemessensten. Absch. 291, § 19. || **784.** (1768.) Zu dem Art. 781 erwähnten Schreiben haben im Laufe des Jahres Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden und Glarus ihre Zustimmung ertheilt, Lucern unter dem Vorbehalt, daß der Ausdruck „als Landesherren" in Betracht der concurrierenden Orte Freiburg und Solothurn weggelassen werde. Bern findet jenes Schreiben der Landesherrlichkeit nachtheilig und erachtet, daß die Publication des Münzmandats beiden Städten Arbon und Bischofszell vom Syndicate aus anbefohlen werden sollte. Da jedoch keine neue Publication für dieses Jahr beschlossen wird, so wird es für unthunlich erachtet, die Publication zu Arbon und Bischofszell dermalen zu betreiben. Absch. 291, § 31. || **785.** (1768.) Hinsichtlich der Publication des Münzmandats in den Malefizorten im Namen der acht Orte ist Zürich der Ansicht, daß der Fürst zu St. Gallen darum schriftlich angegangen werden sollte, Bern, daß dieser Actus im Namen der acht Orte vom Landvogteiamt vorzunehmen sei. Die übrigen Stände finden noch immer Anstand, bis der Streit wegen des Beisitzes von Freiburg und Solothurn beigelegt sein werde. Lucern wünscht den Inhalt der Vorstellungen zu kennen, welche voriges Jahr Obervogt Müller gemacht hat. Absch. 291, § 32. || **786.** (1769.) Der Landvogt berichtet, daß es mit dem Münzwesen noch immer schlimm aussehe. Zürich kann zu erneuerter Publication des Münzmandats nur dann stimmen, wenn zum voraus angenommen werde, 1) daß die schlechten Münzsorten im Lande gänzlich abgeschafft werden; 2) daß eine durchgängige Gleichheit in allen Quartieren beobachtet und 3) der feste Entschluß gefaßt werde, von einem Syndicat zum andern keine Remonstrationen anzunehmen. Sollte das belieben, so stimme es für die Publication des Mandats von 1760. Bern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn wollen das Mandat von 1766 nochmals publiciert und ohne Unterschied der Quartiere exequiert und keinen Recurs während des Jahres angenommen wissen. An Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen soll geschrieben werden, sie möchten entweder den Abschied von Bruggen ausführen oder dem thurgauischen Münzfuß beitreten. Die übrigen Gesandten wollen es bei der Begünstigung der drei Seequartiere bewenden lassen, bis eine für alle Quartiere, für das Rheinthal und die Grafschaft Sargans passende Münzordnung eingeführt sei. Eine aus den Nebengesandten bestehende Commission legt ein Gutachten für eine solche Verordnung vor, welches den Hoheiten hinterbracht wird. Unterdessen bleibt es bei dem Mandat von 1766. Absch. 306, § 21. || **787.** (1769.) Bern ist wiederum der Ansicht, daß das Münzmandat zu Arbon und Bischofszell vermöge der landesherrlichen Gewalt der acht Stände vom Oberamt aus sollte publiciert werden. Eine neue Publication wird aber auch dießmal nicht beliebt. Absch. 306, § 30. || **788.** (1769.) Die Verkündung des Münzmandats in den thurgauischen Malefizgerichten wird für unnöthig erachtet; hingegen wird befunden, daß, wenn die regierenden Orte das Recht haben, eine solche Publication zu Arbon und Bischofszell von sich aus vorzunehmen, dasselbe ihnen noch viel eher in den Malefizgerichten zustehe. Bern dringt darauf, daß die Publication als ein landesherrlicher Actus vom Oberamt wirklich angeordnet und durch den Landvogt vollzogen werde. Absch. 306, § 31. || **789.** (1770.) Der Landvogt berichtet über das Münzwesen. Das Project einer Evaluation, von Zürich verfaßt, wird vorgelesen und verdankt. Dabei erklärt Zürich, daß es zu keinem Münzmandat Hand bieten werde, bis die Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit in allen Quartieren und der feste Entschluß, von einem Syndicat bis zum andern keine Remonstrationen dagegen anzunehmen, genehmigt sein werde. Die vorgelegte Evaluation hält es für die drei Vogteien Thurgau, Rheinthal und Sargans für nützlich. Aehnlich Bern; nur will es die Conventionsthaler und Louisblancs noch mehr herabsetzen. Ist die Annahme der vorgeschlagenen Evaluation nicht erhältlich, so will es das Mandat von 1766 neuerdings publiciert und in Execution gesetzt wissen. Lucern ratificiert das Project der Evaluation. Uri könnte mit Vorbehalt seiner ertheilten Ortsstimme für die Seequartiere und des Recurses dem Project beistimmen, wenn die angrenzenden Orte auch beistimmten, Schwyz das Project annehmen und den Recurs versagen, wenn es allgemein beliebt würde. Unterwalden, Zug und Glarus halten den Sprung in der Herabsetzung der Geldsorten für zu stark und plötzlich, wünschen, daß die Aenderung allmählig geschehe. Zug will dem Landmanne den Recurs, Glarus sich die beliebige Disposition, beide nur in Beziehung auf die Seequartiere vorbehalten, den übrigen Angehörigen den Recurs abschlagen. Freiburg stimmt dem neuen Project auch bei, wünscht aber, daß der Recurs nach sechs oder acht Monaten, doch nur durch einige Abgeordnete und aus wohlbegründeten Ursachen angenommen und die Buße im Mandat gemildert werde. Solothurn stimmt dem Project bei, will aber den Recurs ebenfalls zulassen. Bei solcher Divergenz entschließt man sich einmüthig, einstweilen das Mandat von 1766, doch ohne neue Publication, in Kraft bestehen zu lassen. Absch. 316, § 15. || **790.** (1770.) Die Betreibung der Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell wird verschoben, bis eine neue Münzordnung zu Stande gekommen ist. Bern dringt darauf, daß man wegen der Publication sich nicht an den Cardinal zu Meersburg wende, sondern daß man dieselbe kraft landesherrlicher Macht vom Syndicate aus durch den Landvogt vollziehen lasse. Lucern wünscht, daß man auf Beseitigung dieses Punktes bedacht sein möchte. Absch. 316, § 28. || **791.** (1770.) In Beziehung auf die Publication des Münzmandats in den Malefizgerichten im obern Thurgau läßt sich Bern auf gleiche Weise, wie im vorigen Artikel vernehmen.* Die übrigen Gesandten wollen die Publication auch hier bis zu Abfassung eines neuen Mandats verschieben, finden aber, daß, wenn in den fürstlich constanzischen Orten, welche mehr Rechte haben, die Publication vindiciert sein werde, dieselbe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in jenen Malefizorten desto eher vorgenommen werden solle. Absch. 316, § 29. || **792.** (1771.) Der Landvogt berichtet, daß es mit dem Münzwesen noch auf dem alten Fuße stehe. Bei den dermaligen klemmen Zeiten wird jedoch für gut befunden, die Publication der frühern Verordnungen zu wiederholen und eine scharfe Execution derselben eintreten zu lassen. Sämmtliche Gesandte lassen es bei ihren im letzten Abschied gegebenen Erklärungen und bei dem Mandat von 1766 in der Weise bewenden, daß dem Eindringen schlechter Scheidemünzen und der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten Einhalt gethan werde. Absch. 325, § 21. || **793.** (1771.) Einstimmig wird gut erachtet, die Publication des landesherrlichen Münzmandats in den Städten Arbon und Bischofszell zu verschieben, bis dieselbe für den übrigen Theil des Thurgaus werde gut erachtet werden. Bern aber trägt darauf an, es solle dem Cardinal Bischof zu Constanz geschrieben werden, daß die acht Orte vermöge der Landesherrlichkeit, welche sie dieser Enden besitzen, sich bestens berechtigt halten, daselbst das Münzmandat zu publicieren, und daß dem Landvogt der Auftrag dazu gegeben werden solle. Die übrigen Gesandten sprechen bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, es möchten die übrigen zwischen den beiderseitigen Beamten schwebenden Streitigkeiten bald möglichst ausgetragen werden. Absch. 325, § 31. || **794.** (1771.) Es wird wiederum darauf angetragen, daß, wenn eine Publication des Münzmandats angeordnet werde, diese jedenfalls in den Malefizgerichten des obern Thurgaus stattfinden solle, weil das Stift St. Gallen daselbst noch viel weniger Rechte habe, als das Stift Constanz zu Arbon und Bischofszell. Bern wie 1770; ebenso Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug. Absch. 325, § 32. || **795.** (1772.) In Berücksichtigung der klemmen Zeiten wird von der Wiederholung der Publication der frühern Mandate abstrahiert. Man läßt es bei dem Mandat von 1766 bewenden und giebt dem Landvogt den Auftrag, der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten und dem Eindringen fremder Münzen Einhalt zu thun. Absch. 334, § 18. || **796.** (1772.) In Betreff der Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell sind Zürich und Glarus der Ansicht, daß dieselbe in der Landesherrlichkeit der acht Orte begründet sei; sie wollen dieselbe aber einstweilen nicht vornehmen, bis eine neue Publication im ganzen Lande stattfinden wird. Bern und Uri wollen die Publication schon jetzt eintreten lassen und dem Bischof von Constanz schreiben, daß die acht Orte als Landesherren sich dazu berechtigt halten. Die übrigen Gesandten sind instruiert, einem einmüthigen Beschlusse beizutreten, wenn die noch unerledigten Streitigkeiten mit dem Bischof ausgetragen seien. Absch. 334, § 34. || **797.** (1773.) Auch jetzt wird die Zeit zu einer neuen Verordnung nicht für passend gehalten. Es bleibt bei den frühern Abschieden und dem Mandat von 1766. Der Recurs an die Stände wegen hoheitlicher Verordnungen soll nicht gestattet sein. Absch. 344, § 16. || **798.** (1773.) Die zürcherische Gesandtschaft insistiert instructionsgemäß darauf, daß an den Fürsten zu St. Gallen geschrieben werde, daß die regierenden Orte als Landesherren völlig berechtigt seien, das Münzmandat in den Malefizorten zu publicieren. Bern will sofort zur Publication Hand bieten. Die übrigen Gesandten halten es für angemessener, mit dieser Zuschrift noch zurückzuhalten, bis die Untersuchung der fürstlich sanctgallischen Rechte in den Malefizgerichten stattgefunden hat. Absch. 344, § 17. || **799.** (1773.) Zürich und Glarus wollen die Publication des Münzmandats in den Städten Arbon und Bischofszell bis zur Publication eines neuen Münzmandats im ganzen Lande verschieben und finden dann die acht Orte als Landesherren dazu befugt. Bern möchte sofort die Publication vornehmen; ihm schließen sich auch Uri und Zug an, insofern der Beschluß einmüthig gefaßt werde. Die übrigen Gesandten wollen zuwarten, bis die noch schwebenden Streitigkeiten erledigt sind. Absch. 344, § 25. || **800.** (1774.) Es bleibt bei dem Gutfinden in Art. 797. Des Recurses halber ist die Mehrheit der Stände der Ansicht, daß derselbe gänzlich zu untersagen sei. Uri, Nidwalden und Zug wollen ihn den Ange-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hörigen gestatten, wenn dieselben Ursache dazu haben. Absch. 358, § 20. || **801.** (1774.) In Beziehung auf die Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell wiederholt Bern seinen Antrag in Art. 798. Die übrigen Stände finden es passender, damit zurückzuhalten, bis man über dieses Recht der Stände in den Malefizorten mit dem Stifte ins Reine gekommen ist und die Publication eines neuen Münzmandats nöthig erfunden wird. Absch. 358, § 32. || **802.** (1775.) Man läßt es wiederum beim Mandat von 1766 bewenden. Des Recurses halber dieselben Erklärungen wie 1774. Lucern will zwar den Recurs während des Jahres auch nicht gestatten, doch soll der Landvogt die vorkommenden Fälle in die Stände berichten. Absch. 365, § 29. || **803.** (1775.) In Beziehung auf die Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell wiederholen die Gesandten die Erklärungen von 1774. Uri spricht bei diesem Anlasse den Wunsch aus, es möchten die vielen Differenzen mit dem Stifte Constanz ohne längern Aufschub erörtert werden. Absch. 365, § 29. || **804.** (1776.) Man läßt es wiederum beim Mandat von 1766 bewenden. Bern will gar keinen Recurs an die Stände bewilligen, die Mehrzahl der Stände nicht im Laufe des Jahres, in welchem ein neues Münzmandat errichtet worden ist. Lucern wie 1775 und mit ihm auch Glarus. Uri und Zug wollen in erheblichen Fällen den Recurs gestatten. Absch. 376, § 19. || **805.** (1776.) Wegen Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell dieselben Erklärungen der Mehrzahl der Gesandten wie 1775. Bern schließt sich an. Uri wie 1775. Absch. 376, § 30. || **806.** (1777.) Man läßt es wiederum bei dem Mandate von 1766 bewenden. Dieselben Erklärungen wegen des Recurses wie Art. 804. Glarus schließt sich denjenigen Ständen an, welche keinen Recurs gestatten. Absch. 392, § 22. || **807.** (1777.) Einmüthig wird jetzt gut befunden, mit der Publication des Münzmandats so lange zuzuwarten, bis eine neue Münzordnung zu Stande komme und die Differenzen wegen der Malefizorte gehoben seien. Lucern und Uri wünschen auch die baldige Beseitigung der meersburgischen Beschwerden. Absch. 392, § 29.

25. Maß und Gewicht.

[Zehn Orte.]

Art. 808. (1777.) Da berichtet wird, daß kein Muttermaß und Muttergewicht vorhanden, auch Maß und Gewicht in der Landgrafschaft nicht durchgängig gleich sei, wird der Landvogt beauftragt, diese Verschiedenheit zu untersuchen und darüber, so wie, ob und was für Polizeiverordnungen in dieser Beziehung vorhanden sind, den Hoheiten einen Bericht einzusenden; ferner in den Tractaten und Rechnungen nachzuschlagen, was für Rechte die fürstlich constanzische Regierung in der Gerichtsbarkeit Gottlieben und Steckborn in dieser Hinsicht zukommen, worüber ein Schreiben des Bischofs eingekommen war. Absch. 392, § 20.

26. Straßen und Brücken.

[Acht Orte.]

a. Allgemeines.

Art. 809. (1748.) Der Landvogt erhält den Auftrag, für die Verbesserung der Straßen, namentlich der durch das Land führenden Hauptstraßen zu sorgen und zu diesem Zwecke ein Mandat zu publicieren, auch namentlich Frauenfeld zu insinuieren, daß es seinerseits die Straßen erweitere und repariere. Absch. 49, § 39. || **810.** (1748.) Um der Landschaft Kosten zu ersparen, wird dem Landvogt gestattet, die Mandate drucken zu lassen. Absch. 49, § 41. || **811.** (1769.) Die Straßen sind in schlimmem Zustande und der Gerichtsherrenstand wünscht eine obrigkeitliche Verordnung zur Verbesserung derselben. Der Landvogt wird beauftragt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einstweilen in einem Mandate zu befehlen, das Wasser von den Straßen zu leiten, die Zäune an den Straßen zu scheeren, die Hauptstraßen zu reparieren und zugleich beizufügen, daß nächstens durch hoheitlichen Befehl die Gabelfuhren werden verboten und die Deichsel werde eingeführt werden. Um eine Verbesserung der Straßen anzubahnen, soll ferner der Landvogt mit dem Gerichtsherrenstand und einem Quartierausschuß sich unterreden und einen Plan den Ständen einschicken. Absch. 306, § 41. || **812.** (1770.) Der eingeschickte Plan wird für zu weit führend angesehen. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit dem Gerichtsherrenstand und einem Quartierausschuß einen andern weniger weit gehenden Plan auszuarbeiten, bei dem die Erweiterung der Straßen und die billige Vertheilung der Kosten auf die Gotteshäuser, die Gerichtsherren und die Landschaft berücksichtigt und der Landmann nicht beschwert werden soll. Unterwalden und Zug halten es für hinlänglich, wenn bei den dermaligen klemmen Zeiten blos die Hauptstraßen ausgebessert werden. Absch. 316, § 36. || **813.** (1771.) Bei den dermaligen drückenden Zeitumständen wird eine Hauptreparation der Straßen nicht für thunlich erachtet, sondern nur die nöthige Reparation der Hauptstraßen angeordnet. Dem Landvogt wird überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände einen Entwurf für eine solche Reparation anzufertigen. Absch. 325, § 35. || **814.** (1772.) Der Landvogt wird beauftragt, mit den Gerichtsherren einen Entwurf auszuarbeiten, wie die Straßen gehörig in Stand gestellt und namentlich die Hauptstraßen brauchbarer gemacht werden könnten, und wie es der Kosten halber gehalten werden solle; diesen Entwurf hat er beförderlichst den Ständen mitzutheilen. Absch. 334, § 41. || **815.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände bestätigt den Entwurf. Der Landvogt wird beauftragt, mit der Reparation der Hauptstraßen den Anfang zu machen und den Landmann zu einer Zeit in Anspruch zu nehmen, in welcher derselbe dem Landbau nicht entzogen wird, und ihn überhaupt so viel als möglich zu schonen. Ferner soll „der Diechsel" nicht eingeführt werden, bis die Straßen erweitert sind; die Zäune längs der Straßen sind zu stutzen. Die Stände behalten sich weitere Vorschriften vor. Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, darauf anzutragen, durch eine Commission ein besseres und für den Landmann zuträglicheres Project ausarbeiten zu lassen. Absch. 344, § 36. || **816.** (1774.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in gutem Stand sich befinden, und daß der Landmann sich willig herbeigelassen habe. Auf seinen Antrag wird im Namen des Syndicats ein Mandat erlassen, das die Gabelfuhren auf den neu gemachten Straßen verbietet. Absch. 358, § 43. || **817.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß er zwischen dem Gerichtsherrenstand und der Landschaft die Vereinbarung zu Stande gebracht habe, daß die Landstraßen überall 18 Fuß breit gemacht werden sollen, daß die Gerichtsherren die Direction haben und an die Kosten einen billigen Beitrag geben sollen. Die Gabelfuhren habe er abgeschafft und die Deichselfuhren eingeführt; die Landstraßen sollen „von Gemeinds wegen" hergestellt werden; im Fall der Noth hätten auch die von den Landstraßen abgelegenen Dörfer und Höfe den an die Landstraßen stoßenden allzuschwachen Gemeinden mit Hülfe und Fuhrwerken beizuspringen. Diese Anordnungen werden gebilligt mit Ausnahme von Uri, welches beim letzten Abschied es bewenden läßt; jedoch sollen der Landvogt und das Oberamt die Oberaufsicht behalten. Da ferner in den fürstlich sanctgallischen Landen die Gabelfuhren noch gebraucht werden, so soll der Landvogt durch Correspondenz es dahin zu bringen suchen, daß weder die Straßen noch das Commercium Nachtheil leiden. Die urnerische Gesandtschaft nimmt alles ad referendum. Absch. 365, § 37. || **818.** (1776.) Dem Oberamt wird aufgetragen, zu verzeichnen, wie viele Straßen im Thurgau, und welches die Hauptlandstraßen seien, und für die Dauerhaftigkeit derselben zu sorgen. Den Gerichtsangehörigen des Schönenbergeramts und des Gotteshauses St. Pelagius, welche sich weigern, weiter bei der Verbesserung der Straße bei Hohentannen Hülfe zu leisten, soll befohlen werden, denen von Oetlishausen bei dem

bevorstehenden Straßenbau mit Fuhrwerk behülflich zu sein. Absch. 376, § 40. || **819.** (1777.) Der Landvogt hat ein Verzeichniß der thurgauischen Hauptlandstraßen den Ständen einzuschicken. Die Straßenarbeit soll mit der Hauptlandstraße von Islikon nach Constanz beginnen und ein erfahrener Straßenmeister angestellt werden. Zu jedem District sind die benachbarten Gemeinden ohne Rücksicht auf das Quartier, in welchem sie liegen, zur Arbeit in Anspruch zu nehmen, die entlegenern desselben Bezirks zur Bezahlung einer billigen Taxe als Entschädigung der auf erstere fallenden Arbeit anzuhalten. Das Salarium des Straßenmeisters ist von den Gerichtsherren zu bezahlen. An der Straße bei Hohentannen sind die nothwendigsten Reparaturen mit Zuziehung des Schönenbergeramtes, des Gotteshauses St. Pelagius und der Herrschaft Bürglen auszuführen. Absch. 392, § 42.

b. Brücke über die Murg bei Münchwylen.

Art. 820. (1773.) Fuhrleute von Flawyl beschweren sich über den Gefahr bringenden Zustand der Murgbrücke bei Münchwylen. Ein vom Oberamt mit Zuziehung eines Baumeisters verfaßter Bericht nebst dem Anerbieten der Gemeinden Münchwylen und Oberhofen, eine Brücke für Roß und Fahrzeug herstellen zu wollen, wenn ihnen der Bezug eines Weggeldes gestattet werde, wird ad referendum genommen. Absch. 344, § 27. || **821.** (1774.) Nach einläßlicher Verhandlung mit Ausschüssen von Münchwylen und Oberhofen machen sich diese beiden Gemeinden anheischig, eine steinerne aus einem Bogen gewölbte Brücke, 60′ lang, 16′ breit, zu bauen, wenn ihnen auf zwanzig Jahre ein Brückengeld bewilligt und ein Capital von 1200 Gld. zu 2½ oder 2 % geliehen werde. Dieser Vorschlag wird genehmigt; das Capital leihen die kaufmännischen Directorien von Zürich und St. Gallen auf zwölf Jahre. Absch. 358, § 36. || **822.** (1775.) Statt einer steinernen Brücke haben die Gemeinden Münchwylen und Oberhofen eine Brücke aus Eichenholz gebaut. Es wird ihnen unter Ratificationsvorbehalt ein Weggeld probeweise auf drei Jahre bewilligt. Absch. 365, § 30. || **823.** (1776.) Die Baukosten der Brücke betragen 1698 Gld. 44 Kr. Das Brückengeld wird auf die Probe von drei Jahren belassen. Absch. 376, § 31. || **824.** (1777.) Den Hoheiten wird anheimgestellt, auf wie viel Jahre und in welchem Betrage sie das Brückengeld ferner bewilligen wollen. Absch. 392, § 30.

27. Zölle und Weggelder.

[Zürich und evangelisch Glarus: Art. 825; acht Orte: Art. 826—828.]

a. Zoll zu Rheinau.

Art. 825. (1747.) Evangelisch Glarus berichtet, daß seine Landleute sich über eine Zollserhöhung zu Rheinau beschweren und ersucht Zürich, die Sache zu untersuchen und den Befund mitzutheilen. Absch. 41, § 25.

b. Zoll zu Constanz.

Art. 826. (1754.) Abgeordnete der Quartiere Emmishofen, Güttingen und Ermatingen beschweren sich darüber, daß Constanz der Zolltariffa von 1650 entgegen handle. Da ohne Zuzug der Stadt Constanz als contrahierenden Theils nicht eingetreten werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, darüber zu wachen, daß die Zolltariffa von 1650 befolgt werde, und die Angehörigen zu veranlassen, bei dem Bürgermeister zu Constanz sofort Klage zu führen, wenn ihnen zu viel Zoll abgefordert werde. Absch. 129, § 29. || **827.** (1755.) Oben genannte Quartiere wiederholen ihre Beschwerde. Da Constanz aber erklärt, daß es der Zolltariffa von 1650 immer nachgekommen sei und dieselbe auch künftig beobachten werde, so läßt man es bei dieser Erklärung bewenden. Absch. 144, § 25.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Weggeld auf den Straßen von Frauenfeld.

Art. 828. (1777.) Der Magistrat von Frauenfeld kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte in Betracht der großen Kosten, welche ihm die Herstellung der Landstraßen in den frauenfeldischen bis auf drei Stunden sich erstreckenden Gerichten verursache, entweder der bereits bestehende Zoll erhöht oder die Erhebung eines Weggeldes gestattet werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 392, § 46.

28. Kriegssachen.

[Acht Orte: Art. 829–843; 845–855. 857. 858. 861; Zürich und Bern: Art. 844; katholische Orte: Art. 856. 859. 860.]

a. Wahl der Officiere.

Art. 829. (1744.) In Beziehung auf die Wahl der Officiere (s. Bd. VII, Abth. 1, S. 797, Art. 579) läßt man es bei der Verordnung von 1702 bewenden, nach welcher die Quartierhauptleute die Hauptleute, die Hauptleute aber die Unterofficiere (Lieutenants und Fähnriche) zu erwählen haben, jedoch in dem Sinne, daß die erwählten Officiere dem Landvogte vorzustellen sind. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Zug und Glarus nehmen die Sache ad ratificandum. Absch. 5, § 31.

b. Werbung.

Art. 830. (1745.) Auf den Antrag von Schwyz wird in Folge der in der Lage der Dinge eingetretenen Aenderung die Werbung in Dießenhofen wieder gestattet. Absch. 18, § 22. || **831.** (1758.) Bern beschwert sich, daß Schwyz entgegen den Abschieden von 1736 und 1738 seinen Hauptleuten in spanischen Diensten erlaubt habe „in Communella zu werben". Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr Stand um des Besten willen, und obwohl er die Majora der Stimmen erhalten, der Sache steuern und die Patente auf Grundlage des Abschiedes von 1736 ertheilen wolle. Absch. 181, § 34. || **832.** (1763.) Zug erklärt die „Communalwerbungen", wenn etwa solche vorgenommen werden sollten, als der Ordnung zuwiderlaufend. Zum Zwecke der Errichtung einer Ordnung wird diese Sache in den Abschied genommen. Absch. 227, § 47. || **833.** (1764.) In Beziehung auf die „Communalwerbungen" läßt man es bei den bereits vorhandenen Verordnungen und den ratificierten Abschieden bewenden. Schwyz hingegen ist der Ansicht, daß den Hauptleuten von einem Stand, welche in ebendemselben Regimente und ebendemselben Dienste sind, gestattet werden sollte, die Werbungskosten gemeinsam zu tragen und die Leute, so viel ein jeder bedarf, unter einander zu vertheilen. Absch. 240, § 34. || **834.** (1767.) Auf den Bericht, daß zu Arbon ohne Concession der regierenden Stände eine Volkswerbung unternommen worden sei, wird der Landvogt beauftragt, eine Untersuchung der Verträge, der alten Uebung und der Gerechtsame der Stände in dieser Hinsicht vorzunehmen. Zugleich wird auch die Frage erhoben, ob dem Hochstift Constanz, wenn es das Werbungsrecht zu Arbon und Bischofszell wirklich haben sollte, auch zugestanden werden könne, die Werbungen ohne Unterschied auch Fremden zu bewilligen. Absch. 278, § 29. || **835.** (1768.) Obiger Auftrag wird wiederholt. Uri stellt die Werbung zu Dießenhofen in dieselbe Kategorie, wie die zu Arbon und Bischofszell, und trägt darauf an, daß, wenn das Stift Constanz und Dießenhofen ihr Recht der Werbungsbewilligung darthun können, diese Erlaubniß doch keinem Fremden, sondern blos einem Eidgenossen ertheilt werden könne. Absch. 291, § 30. || **836.** (1769.) In Folge des Berichts, daß zu Arbon in spanische Dienste geworben werde, daß dasselbe auch zu Dießenhofen geschehe, obgleich alle zwei Jahre den daselbst regierenden neun Ständen geschworen werde, daß niemanden als den Eidgenossen, welche von ihren Ständen mit gehörigen Patenten versehen seien, die Werbung gestattet sei; in Folge ferner des Berichtes, daß Rheinau ein Werbplatz sei, auf welchem eidgenössische Angehörige ohne

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterschied des Dienstes angeworben werden, wird beschlossen, die Auskunft wegen Arbon und Bischofszell auf die Untersuchung der übrigen Streitpunkte mit dem Bischof von Constanz zu verschieben, der Werbung zu Dießenhofen halber es bei der bisherigen Observanz verbleiben zu lassen und endlich dem Prälat zu Rheinau zu schreiben, er möchte keinem Werber, wer und woher er immer sei, die Erlaubniß geben, eidgenössische Angehörige anzuwerben, wenn derselbe nicht ein authentisches Patent von einem der acht Stände vorweisen könne. Absch. 306, § 29. || **837.** (1770.) Man läßt es beim vorigen Abschied bewenden; dem Landvogt wird Wachsamkeit anempfohlen, daß nichts den hoheitlichen Rechten zuwiderlaufendes geschehe. Erfolgt Widerspruch, so soll die Sache vor dem Syndicate nach Verträgen entschieden werden. Absch. 316, § 27.

c. Volksbewaffnung.

Art. 838. (1745.) Der Landvogt zeigt an, daß der dreifache Ausschuß (8 Compagnieen, 1800 Mann) wohl und mit gleichförmigen Gewehren und Bajonnetten bewaffnet sei, und fragt an, ob das übrige Landvolk ebenfalls mit Waffen versehen werden solle. Zürich und Bern bejahen es, wünschen aber, daß der arme Mann nicht zu hart dadurch gedrückt werde. Die Gesandten der übrigen Orte, ohne Instruction, referieren. Absch. 18, § 23. || **839.** (1746.) Zürich und Bern wiederholen ihre obige Erklärung und fügen bei, daß das Landvolk zuweilen auch exerciert werden solle. Die übrigen Orte begnügen sich damit, daß der dreifache Ausschuß gehörig bewaffnet sei, und wollen dem Landvolk mit weiterer Anschaffung von Armatur und mit dem Exercitium nicht beschwerlich fallen. Glarus ist der Ansicht, daß man darnach trachten sollte, daß das Landvolk nach und nach, ohne dadurch sehr beschwert zu werden, bewaffnet werde. Absch. 28, § 23. || **840.** (1747.) Zürich, Bern und Glarus einerseits und die übrigen Gesandten andrerseits wiederholen ihre früher eröffneten Instructionen. Absch. 39, § 21. || **841.** (1763.) Lucern belobt die vom Landvogt getroffene Verfügung, die Freicompagnieen zu bewaffnen und exercieren zu lassen, und wünscht, daß diese Einrichtung möchte fortbestehen und auch in andern Vogteien eingeführt werden. Absch. 227, § 45.

d. Kriegsanlagen.

Art. 842. (1745.) Zwischen dem Gerichtsherrenstande und den Quartierhauptleuten im Namen des Landes hatte sich die Streitfrage erhoben, ob jener von der Anlage zum Zwecke der Besoldung „des gemeinen Manns oder Soldaten" befreit sein soll oder nicht. Die Gesandtschaft Zürichs will, in Betracht, daß durch die Einrichtung der sogenannten Freicompagnieen im Jahr 1704 die Kriegsverfassung im Thurgau eine merkliche Aenderung erfahren habe und demnach der Bezahlung halber die frühere Uebung nicht mehr bestehen könne, diese Frage für jetzt und die Zukunft durch die Hoheiten entscheiden lassen. Ihr schließt sich die von Bern an und fügt bei, daß die inzwischen ergangenen Urtheile weder den Hoheiten, noch den Parteien präjudicierlich sein sollen, und daß weder die Landvögte noch die Syndicatoren competent seien, über Kriegsanlagen zu sprechen oder zu thädigen. An die Hoheiten wollen die Entscheidung dieser Sache auch noch Zug und evangelisch Glarus verweisen. Die übrigen Gesandtschaften lassen es im vorliegenden Fall bei dem Spruche bewenden, der nach dem Conventionsinstrument von 1691, das damals von beiden Parteien gutgeheißen worden, gegeben worden ist. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus will aber für die Zukunft eine Verordnung in dieser Sache den Obrigkeiten vorbehalten wissen. Absch. 18, § 28. || **843.** (1746.) Zürich und Bern sind der Ansicht, daß seit der Errichtung der zu besoldenden Freicompagnieen in der Kriegsverfassung des Thurgaus eine solche Aenderung eingetreten sei, daß eine neue Ordnung eingeführt werden müsse, durch welche der Gerichtsherrenstand und das Land getröstet sein können. Lucerns Gesandtschaft stellt instructionsgemäß den Antrag, den Gerichtsherrenstand und die Landschaft in contradictorio zu vernehmen und darüber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abzusprechen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen es bei dem zwischen dem Gerichtsherrenstand und der Landgrafschaft 1691 errichteten Vergleiche bewenden lassen, zumal da die 1704 zu Stande gekommene Errichtung der Freicompagnieen weder durch Befehl noch durch Consens der Obrigkeiten zu Stande gekommen, noch jemals ratificiert worden sei. Sie lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus, obwohl zu Errichtung einer neuen Ordnung instruiert, will das Angehörte ihrer Obrigkeit hinterbringen. Zürich und Bern fügen in Beziehung auf den Vergleich von 1691 bei, daß man sich auf denselben nicht berufen könne, da Dispositionen in der Militärverfassung nicht ohne Einwilligung der Obrigkeiten gemacht werden können. Sie verwahren gegenüber den die Souveränitätsrechte berührenden Ortsstimmen die Rechte ihrer Stände, erklären, daß die Majora in dieser Sache nicht gelten, sondern daß nach den landsfriedlichen Verordnungen diese durch gleiche Sätze behandelt werden müsse. Absch. 28, § 30. || **844.** (1747.) Die über diesen Gegenstand auf einer Conferenz zu Aarau sich besprechenden Gesandten von Zürich und Bern stimmen darin überein, daß über diese Sache nicht per majora, sondern nur durch eine gemeinsam zu errichtende Landesordnung disponiert werden könne. Sie tragen darauf an, man möchte auf künftiges Syndicat die Gesandten instruieren, im Falle die übrigen Stände zu Errichtung einer gemeinsamen Landesordnung nicht einwilligen, gegen die Gültigkeit der ertheilten Ortsstimmen zu protestieren, nochmals eine landsfriedmäßige Rechtsübung vorzuschlagen und auf die Einleitung zu derselben hinzuwirken. Absch. 35, § 4. || **845.** (1747.) Zürichs Gesandte stellen nochmals vor, daß diese Angelegenheit ohne der Landschaft größten Schaden nicht in solcher Unordnung gelassen werden könne, erklären, daß sie die 1691 per majora errichtete und von den Hoheiten nie ratificierte Convention keineswegs als eine Landesordnung anerkennen, protestieren gegen die ertheilten Ortsstimmen, reservieren sich ihre hohen Rechte und Regalien und rufen das Recht an in der Hoffnung, daß die Gesandtschaften künftig für dasselbe instruiert erscheinen werden. Die bernerische Gesandtschaft erkennt die Nothwendigkeit einer neuen gemeinsamen Verordnung an und hegt keinen Zweifel, daß nicht ihre gn. Herren und Obern sich Zürich anschließen werden. Die übrigen Gesandten wollen bei der seit 1691 bestehenden und durch die 1704 aufgestellten Freicompagnieen nicht bedeutend modificierten Uebung bleiben, da sie die Nothwendigkeit einer neuen Ordnung nicht einsehen, und lassen es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus will das Angehörte hinterbringen. Absch. 39, § 27. || **846.** (1748.) Zürich und Bern wiederholen die oben angeführten Gründe und halten die Errichtung einer neuen Verordnung für höchst nothwendig. Die Gesandten der übrigen Orte sind der Ansicht, daß der status militaris seit 1691 durch die ohne Vorwissen und Ratification der Orte 1704 errichteten Freicompagnieen nicht habe abgeändert werden können, während die Convention von 1691 den hoheitlichen Rechten nicht präjucidierlich und von beiden Theilen mit bester Zufriedenheit angenommen worden sei. Sie lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt das Angehörte ad referendum. Absch 49, § 27. || **847.** (1749.) Zürich und Bern wie früher; sie erkennen die Convention von 1691 für keine Landesordnung an, weil dieselbe von den Hoheiten nicht ratificiert wurde, und protestieren gegen die ertheilten Ortsstimmen. Die übrigen Orte lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden und beziehen sich auf ihre früher gegebenen Erklärungen. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 62, § 27. || **848.** (1750.) Zürich und Bern erklären, daß es sich nicht blos darum handle, daß die arme Landschaft im Vergleich mit dem reichen Gerichtsherrenstande allzu sehr beschwert werde, sondern um Beibehaltung eines namhaften hochobrigkeitlichen Regale, nämlich des jus collectandi. Denn wenn nach der Auslegung, welche den ertheilten Ortsstimmen gegeben werden wolle, durch die Stimmenmehrheit zuwider dem Landsfrieden die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einen der Amtsangehörigen zum Nachtheil der andern von der Bezahlung der zur Beschützung des Landes erforderlichen Unkosten befreit werden könnten, so würde dadurch das jus collectandi der Minderzahl der Orte aufgehoben. Die Gesandten sind instruiert, deutlich zu erklären, daß ihre Stände niemals dieses wichtige Regale aufgeben werden, sondern die übrigen Stände zu ersuchen, ihre Gesandten auf künftiges Jahr zu Errichtung einer billigen und durchgreifenden Kriegsordnung zu instruieren. Sollte dieß erfolglos sein, so würden sie sich bemüßigt sehen, die Sache dem eidgenössischen Rechte zum Entscheid zu übergeben; inzwischen behalten sie ihrer gn. Herren und Obern Rechte vor. Lucerns Gesandtschaft ist ohne Instruction und läßt es bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden, nimmt aber das Angehörte ad referendum. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beziehen sich ebenfalls auf ihre 1749 eröffneten Ansichten und wollen an der 1691 errichteten Convention und den ertheilten Ortsstimmen festhalten, da jene Convention zu bester Zufriedenheit angenommen worden und bei dem unverändert gebliebenen status militaris eine neue Verordnung unnöthig sei. Das Angehörte nehmen sie ad referendum. Die Gesandtschaft von Glarus bietet instructionsgemäß Hand zu einer gütlichen Uebereinkunft. Absch. 73, § 32. || **849.** (1751.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern wiederholen ihre früher gegebenen Erklärungen und sprechen die Hoffnung aus, daß die übrigen Gesandtschaften zu Errichtung einer billigen und anständigen Kriegsordnung werden instruiert sein; sollte aber eine solche nicht erzielt werden, so würden ihre Hoheiten das hochobrigkeitliche Regale des jus collectandi keineswegs vergeben, auch nicht gestatten, daß dergleichen Regalien durch die Majora vergeben werden, sondern es auf den Entscheid des eidgenössischen Rechtes ankommen lassen. Sie behalten sich ihre landesherrlichen Rechte dieser Enden bestens vor. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren früher gegebenen Erklärungen und bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Glarus, das zu einer gütlichen Uebereinkunft Hand zu bieten instruiert wäre, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, § 30. || **850.** (1752.) Zürich und Bern einerseits, die übrigen Orte andrerseits wiederholen ihre frühern Erklärungen; Zugs Gesandtschaft fügt bei, es möchte dieser verdrießliche Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden; die glarnerische hätte gerne zu einer gütlichen Vergleichung Hand geboten und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 102, § 30. || **851.** (1753.) Zürich und Bern tragen wiederum darauf an, daß eine neue Landesordnung der Anlagen halber gemacht werden sollte. Die übrigen Gesandten lassen es bei der von den Gerichtsherren und dem Lande zu bester Zufriedenheit angenommenen Convention von 1691 bewenden. Auf dieses hin erklären die Gesandten von Zürich und Bern, daß ein Regale, wie das des jus collectandi, dem klaren Buchstaben des Landsfriedens zuwider durch die Majora nicht könne vergeben werden. Wolle man in die Untersuchung der Sache in paritate religionis nicht eintreten und auf keine gütlichen Auskunftsmittel bedacht sein, so solle die Sache dem eidgenössischen Rechte zur Entscheidung übergeben werden; unterdessen behalten sie ihren Ständen deren Rechte vor. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 117, § 31. || **852.** (1754.) Zürich und Bern wiederholen ihre in frühern Jahren gegebenen Erklärungen und machen darauf aufmerksam, daß die Convention von 1691 gar nicht mehr bestehen könne. Die übrigen Gesandtschaften sind wie früher instruiert, stimmen zu keiner Abänderung jener Convention und erklären, daß, wenn ein Theil die alte Ordnung gut finde, der andere ihm die Errichtung einer neuen nicht zumuthen könne. Glarus wünscht, daß eine Uebereinkunft auf gütlichem Wege stattfinden möchte. Absch. 129, § 25. || **853.** (1755.) Zürich und Bern einerseits und die katholischen Orte andrerseits wiederholen ihre frühern Voten. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 144, § 34. || **854.** (1756.) Zürich wiederholt seine schon zu wiederholten Malen ausgesprochene Ansicht und insistiert auf dem eidgenössischen Rechte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in paritate religionis, wenn die Errichtung eines neuen gemeinsamen Reglements von der Hand gewiesen werde; zugleich erklärt es, daß es das jus collectandi niemals durch die Majora werde vergeben lassen. Bern bleibt auch bei seinen frühern Erklärungen, verwahrt sich gegen alle in frühern Zeiten in dieser Angelegenheit gemachten Verordnungen, ergangenen Urtheile und Ortsstimmen und verbleibt bei dem angerufenen Richter in paritate religionis; es will einen Fall erwarten, bei dem aber jedenfalls die Eintheilung von 1691 und die später ertheilten Ortsstimmen nicht in Anwendung gebracht werden mögen; unterdessen könne dieser Artikel aus dem Abschiede fallen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wie früher; sie finden nicht, daß der status militaris sich durch die 1704 ohne Vorwissen und Ratification der Stände errichteten Freicompagnien habe ändern können. Die Gesandtschaft von Zug will das Eintreten eines Falles erwarten; die von Glarus wünscht eine Vereinbarung auf dem Wege der Güte und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 157, § 32. || **855.** (1757.) Zürich und Bern stellen nochmals die Nothwendigkeit der Errichtung eines gemeinsamen Reglements vor. Sollte ein solches nicht beliebt werden, so verwahren sie sich wider alle in frühern Zeiten zu Stande gekommenen Vergleiche und gegebenen Ortsstimmen mit der Erklärung, daß sie das jus collectandi niemals durch die Majora vergeben lassen werden, und daß sie auf dem Rechte in paritate religionis bestehen. Die Gesandtschaft von Bern fügt noch bei, „wie sie mit dem Vorbehalte, daß die Convention von „1691 und die nach der Hand ertheilten Ortsstimmen in diesem Fall nicht wirken sollen, den Fall erwarten „wollen". Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei der Convention von 1691 und den ertheilten Ortsstimmen bewenden, wollen übrigens, wie auch Zug, den Fall erwarten. Glarus wünscht, wie voriges Jahr, gütliche Vereinbarung. Absch. 171, § 28. || **856.** (1757.) Die katholischen Orte beharren auf ihren früher gegebenen Erklärungen. Absch. 172, § 8. || **857.** (1758.) Zürich und Bern erkennen die Convention von 1691 und die später ertheilten Ortsstimmen nicht zu Kraft bestehend an und behalten ihre Rechte vor, wollen aber mit den übrigen Gesandten einen Fall erwarten. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus berufen sich auf ihre früher gegebenen Erklärungen. Absch. 181, § 33. || **858.** (1759.) Sämmtliche Gesandte bleiben bei ihren frühern Erklärungen. Dieser Artikel fällt künftig aus dem Abschied. Absch. 190, § 29.

e. Wachtmeister.

Art. 859. (1758.) Der Gesandte Segesser von Lucern berichtet, daß er den Freihauptmann Ammann von Ermatingen angewiesen habe, den an die Stelle des verstorbenen katholischen Wachtmeisters gewählten evangelischen, Namens Buchhorner, anderwärts anzustellen und die Stelle mit einem Katholischen zu besetzen, dessen sich auch Ammann anheischig gemacht habe. Absch. 182, § 13. || **860.** (1759.) Es wird berichtet, daß an die Stelle des evangelischen Wachtmeisters ein katholischer gewählt worden sei. Die Gesandten lassen es dabei bewenden. Absch. 191, § 13.

f. Durchführung von Recruten.

Art. 861. (1759.) Appenzell-Außerrhoden beschwert sich, daß der Landvogt verlange, daß die Officiere, welche Recruten in holländische Dienste durch die Landgrafschaft führen, dieselben ihm vorstellen sollen. Der Landvogt erklärt, daß er nur das verlange, was jeder Officier der regierenden Orte in diesem Falle thue und zu thun verpflichtet sei. In diesem Sinne wird Appenzell geantwortet. Absch. 190, § 32.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

29. Kirchensachen.

[Zürich und evangelisch Glarus: Art. 862. 863; acht Orte: Art. 864—867; katholische Orte: Art. 868—874.]

a. Abkurung zu Mühlheim.

Art. 862. (1747.) Die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus setzen die Art und Weise fest, wie die Differenz wegen der Abkurung zwischen dem Pfarrer Bartholomäus Stäger von Glarus und den Erben Steinbrüchels, des Vorgängers von Stäger auf der Pfarrei Mühlheim, beigelegt werden solle. Absch. 41, § 24. ‖ **863.** (1748.) Der vorgeschlagene Abkurungsmodus wird von Zürich ratificiert. Der Gesandte von evangelisch Glarus erklärt, daß Stäger sich bereit finde, auf diese Weise die Abrechnung zu vollziehen. Absch. 51, § 22.

b. Gemischte Ehen.

Art. 864. (1759.) Es wird berichtet, daß Hug von Affeltrangen, ein Katholike, mit einer Person evangelischer Religion ein Kind erzeugt und dasselbe der Mutter zur Erziehung übergeben habe, daß aber dasselbe der Mutter geraubt worden sei, so daß man nicht wisse, wohin es gekommen sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, Nachforschungen anzustellen, den Thäter zu bestrafen und das Kind der Mutter wieder zu geben. Absch. 190, § 21. ‖ **865.** (1760.) Es stellt sich heraus, daß Caplan Locher zu Tobel zu dieser frechen That Hand geboten habe. In Folge dessen wird an den Generalvicar das Verlangen gestellt, dem Locher zu befehlen, das Kind der Mutter wieder zuzustellen und Satisfaction zu geben. Absch. 201, § 34. ‖ **866.** (1761.) Es wird berichtet, daß Caplan Locher keinen Theil an dieser That habe, sondern daß der Vater des Kindes den Raub veranlaßt habe. Das Kind sei, obschon männlichen Geschlechts und also katholisch zu taufen, vom evangelischen Pfarrer zu Affeltrangen getauft worden und werde im Toggenburg zurückgehalten. Dem Landvogt wird fernere Untersuchung und ernstliche Bestrafung des Räubers aufgetragen. Absch. 208, § 36. ‖ **867.** (1770.) Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß Johannes Schmid von Neunforn sich beklage, daß seine Frau, nachdem er vorher eine Begierde nach der katholischen Religion habe blicken lassen, zu Neunforn, wo sie zur Kirche gegangen sei, durch den evangelischen Pfarrer so lange aufgehalten worden sei, bis auf dessen und des Gerichtsherrn Befehl die drei Kinder aus des abwesenden Vaters Haus sammt einigem Hausgeräthe geführt worden seien; von da seien sie endlich nach Zürich transportiert worden. Im Namen der katholischen Gesandten trägt Lucern auf Untersuchung und Bestrafung dieser mit Gewaltthätigkeit verübten Territorialverletzung an. Die Gesandten von Zürich und Bern sehen darin nach erhaltener Instruction keine Gewaltthätigkeit und keine Territorialverletzung, sondern blos etwas, das von einer Religionsänderung herrühre, worauf die Klage selbst hinweise, so daß die Sache nach Anleitung des Landsfriedens müsse behandelt werden. Auf die Reclamation der Frau und der Kinder können sie nicht eintreten, bevor jene erste Frage entschieden sei, und diese werde erst dann gelöst, wenn man sich darüber einige, wie es mit den Kindern bis zu den Discretionsjahren sich verhalte, wenn eines oder beide Aeltern ihre Religion ändern. Gegen eine landesherrliche Untersuchung protestieren sie und behalten sich das landsfriedliche Recht kräftigst vor. Bern aber sähe es gern, wenn Weib und Kinder zum Vater zurückkehrten. Die katholischen Gesandten dringen hingegen auf eine landesherrliche Untersuchung und Bestrafung, da strafbare Dinge unterlaufen seien; was dabei landsfriedlich sei, wollen sie nicht berühren. Sie hoffen, daß Weib und Kinder zum Vater zurückkehren, und das um so eher, da das dritte Kind zur Welt gekommen sei, als der Vater schon das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt habe. Glarus wünscht Beilegung dieses Handels auf freundschaftlichem Wege. Absch. 316, § 45.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Stiftung von Pfründen.

Art. 868. (1759.) Eine Privatperson wünscht ein geistliches Beneficium im Thurgau zu stiften und will dazu 2000 Gulden Capitalien legieren und für 3000 Gulden Haus und Güter geben, auch was sie bei ihren Lebzeiten noch weiter erwirbt, und sucht, insofern das Verbot der Acquisitionen in todte Hand es zulässt, um das Placet an. Die Gesandten, der Ansicht, daß jenes Verbot sich nicht auf dergleichen Legate erstrecke, geben unter Vorbehalt der Ratification ihre Genehmigung. Absch. 191, § 20.

d. Commission zu Besorgung der katholischen Angelegenheiten.

Art. 869. (1770.) Lucern hält es für das katholische Wesen für nöthig und nützlich, wenn in seinem Stande und in Uri eine Commission zu Besorgung der katholischen Angelegenheiten aufgestellt würde. In diesem Falle würden dann die Decane und Pfarrer davon zu benachrichtigen sein und der Landshauptmann den Auftrag erhalten, den katholischen Gerichtsherren anzuzeigen, daß sie alle Monate die etwa vorfallenden Bekränkungen und Klagen der katholischen Angehörigen an den Landschreiber berichten sollen, der dieselben dann weiter an die genannte Kammer zu überschreiben und den während des Syndicats zu haltenden landsfriedlichen Commissionen beizuwohnen hätte. Dieser Antrag wird als sehr zweckdienlich befunden und das baldige Zustandekommen einer solchen Kammer sehr gewünscht. Absch. 317, § 14.

e. Dispensationen.

Art. 870. (1771.) Der katholische Gesandte von Glarus berichtet, daß der Bischof von Constanz den Pfarrern im Thurgau befohlen habe, die Dispensationen nicht mehr bei der Nuntiatur, sondern bei ihm zu holen. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht über diese Sache Lucern einzuschicken. Absch. 326, § 4.

f. Convertiten.

Art. 871. (1771.) Eine Weibsperson von Scherzingen, welche die katholische Religion angenommen hatte ihre zehnjährige Tochter zum Zwecke des Uebertritts in das Frauenkloster zu Münsterlingen gethan. Der evangelische Pfarrer und die Gemeinde reclamieren dieses Kind. Man will dasselbe herausgeben, wenn jene einen Revers ausstellen, daß es nicht solle entführt werden; die Evangelischen weigern sich diesen Revers zu geben. In Folge dessen lassen nun die katholischen Gesandten dem P. Beichtiger zu Münsterlingen schreiben, daß er den Aeltern auf ihr Begehren das Kind herausgeben könne, jedoch mit dem Vorbehalte, daß es demselben freistehen solle, diese oder jene Religion anzunehmen, aber ohne daß ihm irgend ein Zwang angethan werde; in diesem Falle habe es der Landschreiber sofort nach Lucern und Uri an die Religionskammern zu berichten. Absch. 326, § 15. || **872.** (1772.) Das Kind befindet sich noch im Kloster zu Münsterlingen. Die katholischen Gesandten lassen es dabei bewenden. Absch. 335, § 10.

g. Besetzung der Pfründen.

Art. 873. (1772.) Es wird angezeigt, daß die meisten Pfründen im Thurgau mit Schwaben besetzt werden. Nach dem Sinne des allgemeinen Abschiedes wird dieß zu näherer Berathschlagung zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 335, § 17.

h. Kirchengüter.

Art. 874. (1777.) Der Landvogt legt wegen der Frage der Theilung der Kirchengüter (s. Rheinthal, Art. 397) eine Liste der Kirchengüter der Pfarreien des Frauenfelder- oder untern Capitels vor und erhält den Auftrag, eine ähnliche von dem obern Thurgauercapitel bei künftigem Syndicate vorzulegen. Absch. 393, § 14.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

30. Stifte und Klöster.

[Acht Orte: Art. 875—886. 891. 904—908. 915. 917, 919—921. 923—925; Zürich und Bern: Art. 887—890; katholische Orte: Art. 892—903. 909–913. 922; Zürich und Lucern: Art. 914; zehn Orte: Art. 916; dreizehn Orte: Art. 918.]

a. Beamte in Stiften und Klöstern.

Art. 875. (1744.) Der Landvogt des Thurgaus wird beauftragt, die Abschiede nachzuschlagen, in welchen enthalten sein soll, daß nur Eidgenossen zu Beamten in Stiften, Klöstern und Commenthureien angenommen werden dürfen, und darüber dem nächsten Syndicate zu berichten. Absch. 5, § 27. || **876.** (1745.) Nach alten Abschieden stellt es sich heraus, daß zu Beamten in Stiften und Klöstern Eidgenossen genommen werden sollen, und daß 1579 der Bischof von Constanz sich durch einen Revers verpflichtet habe, keine andern als Eidgenossen zu Amtleuten anzunehmen. In Folge dessen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, den Klöstern und Commenthureien zu notificieren, daß sie bei künftigen Vacanzen nur Eidgenossen anstellen können, klare Exemtionen vorbehalten. Absch. 18, § 31. || **877.** (1746.) Der Landvogt berichtet, daß er die Notification an die Stifte, Klöster und Commenthureien habe gelangen lassen und vom Bischof von Constanz und vom Kloster Rheinau die Anzeige erhalten habe, daß dieselben ihre Beschwerden und Gründe dagegen gehörigen Orts anbringen werden. Man läßt es bei dem vorjährigen Abschied bewenden und empfiehlt dem Landvogt Wachsamkeit. Absch. 28, § 27.

b. Benedictinerkloster Rheinau.

a. Aebte.

Art. 878. (1745.) Der neu erwählte Abt Bernhard Rusconi wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 18, § 21. || **879.** (1754.) Ebenso der neu erwählte Abt Romanus Effinger. Absch. 129, § 18. || **880.** (1758.) Ebenso der neu erwählte Abt Januarius Dangel. Absch. 181, § 22. || **881.** (1775.) Ebenso der neu erwählte Abt Bonaventura Lacher. Absch. 365, § 32.

b. Rechte des Abts.

Art. 882. (1749.) Der Prälat von Rheinau sucht um Schutz und Schirm an gegen den widerspenstigen Alt-Ochsenwirth Johannes Müller. Das Nöthige wird vorgekehrt. Da sich aber der Prälat in dem Schreiben die natürliche Obrigkeit derer von Rheinau nennt, so wird dessen Schreiben dem Abschied beigelegt, obgleich darauf hingewiesen wird, daß in dem Spruch von 1746 und den Dehortatorien von Zürich und Lucern dieselben Ausdrücke gebraucht worden seien. Absch. 62, § 28.

c. Carthäuserkloster Ittingen.

a. Aufnahme eines Findelkindes.

Art. 883. (1745.) In die Kirche der Carthause war ein Kind gelegt worden. Der Prior erbietet sich das Kind, jedoch ohne Präjudiz für das Gotteshaus bei künftigen Fällen, anzunehmen. Das Anerbieten wird mit dieser Clausel angenommen. Absch. 18, § 24.

b. Priore.

Art. 884. (1761.) Der Prior P. Antonius von Sailern von Rorschach wird in den landesherrlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Das Kloster bittet zugleich, man möchte es in Beziehung auf das Schirmgeld, bei den Abschieden bewenden lassen, oder, wenn eine andere Meinung vorwalte, die stündliche Amovibilität des Priors berücksichtigen. Es wird ihm darauf geantwortet, er möchte sich dafür durch eine Deputation oder ein Schreiben an die Stände wenden. Absch. 208, § 28. || **885.** (1762.) Das Schirmgeld wird unter Vorbehalt hoheitlicher Ratification von 40 auf 20 Gulden herabgesetzt. Absch. 217, § 31. || **886.** (1763.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Herabsetzung wird ratificiert; Glarus will es beim Abschied von 1728 und beim Alten bewenden lassen, jedoch nach Umständen milde Berücksichtigung eintreten lassen. Absch. 227, § 34.

c. Judicatur über die Kirche zu Ueßlingen.

Art. 887. (1764.) Der Prior der Carthause, vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden, weil er die Jurisdiction in Kirchenstuhlstreitigkeiten zu Ueßlingen anspricht, läßt durch seinen Abgeordneten erklären, daß die Pfarrei Ueßlingen ein völliges Eigenthum der Carthause sei, und beruft sich auf ein Beispiel von Ermatingen, wo der altstiftischen Herrschaft zu Constanz ebendieselbe Jurisdiction in erster Instanz bewilligt worden sei. Nachdem nun die Acten über diesen letzten Fall nachgesucht worden und eine neue Citation an die Carthause erlassen worden war, erschien am festgesetzten Tage niemand aus der Carthause, so daß die weitere Verhandlung eingestellt werden mußte. Absch. 242, § 23. || **888.** (1765.) Ein Mittel, diesen Streit zu beendigen, erblickt man darin, wenn die Kirchenstühle „gemein gemacht", und der eigenthümliche Besitz der dermaligen Besitzer von „Kirchenörtern" blos bis auf deren Absterben anerkannt würde. Der Landvogt wird beauftragt, zu suchen in diesem Sinne eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Absch. 252, § 25. || **889.** (1766.) Der Landammann wird beauftragt, die Gründe, welche gegen die Ansprüche des Klosters vorgebracht werden können, so wie die der Gegenpartei einzugeben und das noch beizufügen, was ihm über diese Sache bekannt ist. Absch. 268, 26. || **890.** (1767.) Das Kloster setzt seine Ansprüche nicht mehr fort. Absch. 280, § 24.

d. Clarisserinnenkloster Paradies.

Art. 891. (1746.) Das Kloster Paradies bittet um Execution eines zwischen ihm und denen von Ober- und Unter-Mettschlatt letztes Jahr wegen des Zehntens ergangenen Syndicatsurtheils. Zug, bei welchem von Lucern aus, wo die Parteien in appellatario gestanden, die Sache anhängig gemacht worden, berichtet, daß zwischen den Parteien der Streit walte, ob die Fatalia verstrichen seien oder nicht, und bittet die Entscheidung dieser Frage ihm zuzuweisen. Absch. 82, § 24. || **892.** (1755.) Der Provincial der Franciscaner, Fleischmann, kommt zu Gunsten des Klosters Paradies mit folgenden drei Ansuchen ein: 1) Die katholischen Orte möchten dem bedrängten Kloster 8000 Gulden ohne Zins gegen hinlängliche Hypothek leihen, 2) zugeben, daß das Amt eines Klosterverwalters aufgehoben werde; 3) ein Monitorium bewilligen, daß die Nachbarn das Kloster in Holz und Feld unbeschädigt lassen. Das erste und zweite Ansuchen wird ad referendum genommen, das dritte vor die Sitzung der acht Orte verwiesen. Absch. 145, § 15. || **893.** (1768.) Die katholischen Gesandten führen gegenüber dem Kloster Klage, daß es ganz willkürlich seine Klosterverwalter ernenne und dieselben nicht, wie es sich gebühre, aus den sechs Ständen nehme, welche Eigenthumsherren des Klosters seien; ferner, daß diese Verwalter, obgleich sie von den sechs Ständen in Eidespflicht genommen seien, so gehemmt werden, daß sie ihren Obliegenheiten nicht nachkommen können; endlich daß der Convent meistens mit ausländischen Frauen besetzt werde, da es doch billig sei, daß die eidgenössischen Frauen und namentlich die aus den sechs katholischen Ständen dazu das vorzügliche Recht hätten. Lucern soll den sechs Orten mit der Antwort der Aebtissin auch die Titel der Rechte dieser Orte über das Kloster mittheilen. Absch. 292, § 15. || **894.** (1769.) Der neue Verwalter des Gotteshauses, Johann Kaspar Hauser vom Stande Glarus, wird von den katholischen Gesandten in Pflicht und Huldigung genommen. Absch. 307, § 18. || **895.** (1769.) In Beziehung auf die Gerechtsame der katholischen Stände über dieses Kloster treten die übrigen Gesandtschaften der Instruction der lucernerischen bei, welche dahin geht, daß das Gotteshaus von den sich ergebenden Todesfällen von Klosterfrauen an Lucern zu Handen der übrigen Stände Anzeige zu machen habe, daß die Verwalter aus den Ständen genommen werden sollen, daß das Kloster nicht das Recht habe, Güter zu verpfänden, und daß es über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu geben gehalten sei. In Folge dessen wird dem neuen Verwalter der Auftrag gegeben, künftiges Jahr einen Status des gesammten Vermögens des Klosters und der Besitzungen desselben vorzulegen. Absch. 307, § 19. || **896.** (1770.) Das Kloster legt eine Specification der Einkünfte vor. In demselben sind 22 Frauen und 12 Laienschwestern. Da das Vermögen zu Erhaltung derselben nicht ausreicht, so wird eine bessere ökonomische Einrichtung für nöthig erachtet. Ob nun eine Reduction der Zahl der Schwestern vorgenommen oder ein anderes Mittel ausfindig gemacht werden soll, ob ferner auch der Verwalter gehalten sein soll, vor der katholischen Sitzung alle drei Jahre Rechnung abzulegen, das wird dem Belieben der Hoheiten anheimgestellt. Absch. 317, § 13. || **897.** (1771.) Die katholischen Gesandten finden für gut, die zwölf Laienschwestern auf acht zu reducieren und zwar so, daß für die vier, welche zuerst sterben, keine neuen angenommen werden. Der Verwalter hat 1773 die erste Rechnung vor der katholischen Session abzulegen und dann alle drei Jahre dieselbe der Session zur Einsicht einzuschicken. Glarus will die Zahl der Schwestern nicht reducieren, weil unter der dermaligen Aebtissin eine bessere Oekonomie eingeführt sei. Absch. 326, § 17. || **898.** (1772.) Obige Ordnung wird bestätigt. Ein jeweiliger Verwalter hat bei der Ablage der Rechnung persönlich zu erscheinen. Absch. 335, § 11. || **899.** (1773.) Der Verwalter legt Rechnung ab. Bei dieser Gelegenheit werden der Aebtissin einige die Oekonomie des Klosters betreffende Weisungen gegeben, unter andern auch die, daß keine neuen Laienschwestern mehr angenommen werden sollen, bis deren Zahl durch Absterben auf acht heruntergekommen sein werde; ferner daß die Aussteuerungen nicht unter der Summe von 1500 Gulden sein dürfen. Absch. 345, § 15. || **900.** (1774.) Die Aebtissin kommt mit dem Ansuchen ein, das Kloster für einen Geldvorschuß bei andern Gotteshäusern zu empfehlen, da es mit seinen ökonomischen Verhältnissen schlimm stehe. Dem Ansuchen wird nicht entsprochen, der Aebtissin gerathen, sich selbst mit einem beweglichen Schreiben an die Gotteshäuser zu wenden und ihre Oekonomie besser einzurichten. Absch. 359, § 17. || **901.** (1775.) Der neue Verwalter wird in Huldigung genommen und legt die Klosterrechnung ab. Aus dieser ergiebt sich, daß das Kloster eine neue Schuld von 3000 Gulden contrahiert hat. Zu gleicher Zeit legt der Provincial der Minoriten-Franciscaner einen Plan vor, wie dem Kloster ökonomisch aufgeholfen werden könnte. Derselbe wird genehmigt mit dem Zusatz, daß die Aussteuern der eintretenden Frauen und der Erlös aus dem überflüssigen Holze zur Verringerung der Passiva verwandt werden sollen. Zugleich wird ihm die schriftliche Anweisung gegeben, bei wohlhabenden Gotteshäusern ein Anlehen zu geringem Zinse zu machen, woraus die den Evangelischen schuldigen Capitalien bezahlt werden sollen, damit die vorzüglichsten Güter nicht etwa in deren Hände kommen. Absch. 366, § 12. || **902.** (1776.) Das Gotteshaus wünscht außerhalb der Schweiz ein Capital von 16 bis 17,000 Gulden aufzunehmen, kann es aber nicht finden, wenn die katholischen Stände nicht ihren Consens zu der zu errichtenden Hypothek geben. Aus der vorgelegten Rechnung des Klosters geht hervor, daß die Schuldenlast sich immer vermehre, die Ausgaben groß seien, daß die große Entfernung der Güter den größten Theil des Ertrags wegen der nothwendigen großen Zahl von Taglöhnern aufzehren. Dennoch zieht man es vor, daß die Güter nicht verkauft werden, sondern nimmt den Antrag, den Geldaufbruch zu genehmigen, ad **referendum**, sowie auch den Antrag des Franciscanerprovincials, neben dem Beichtvater noch einem andern Pater die Oekonomie des Klosters zu übergeben, so daß der Verwalter abgedankt werden könne. Absch. 377, § 8. || **903.** (1777.) Die dermalige Rechnung zeigt, daß die Oekonomie in besserm Stande sich befindet, daß aber dennoch die Schuldenlast groß ist, so daß bei der ersten nothwendig werdenden Baute ein neuer Geldaufbruch nicht zu vermeiden ist. Es wird daher einstimmig gut befunden, den Nuntius zu ersuchen, die vermöglichen Gotteshäuser durch ein Fürschreiben anzugehen, dem Gotteshause

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Paradies auf einige Jahre ein unverzinsliches Capital zu leihen. Der Nuntius spricht seine Bereitwilligkeit dazu aus. Der Aebtissin wird der 1775 entworfene Oekonomieplan, durch einige Zusätze erweitert, anempfohlen. Absch. 393, § 8.

e. Benedictinerkloster Fischingen.

a. Aebte.

Art. 904. (1747.) Der neu erwählte Prälat Nikolaus Degen wird gegen Erlegung des üblichen Schirmgeldes durch Extradierung eines Schirmbriefes in den hochobrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 39, § 18. || **905.** (1776.) Ebenso der neu erwählte Prälat Augustinus Bloch aus dem Kanton Solothurn. Absch. 376, § 33.

b. Fällige Leute des Klosters.

Art. 906. (1762.) Das Gotteshaus beschwert sich, daß der Landweibel von Joachim Haug, welcher unter denjenigen fälligen Leuten sei, die nach der 1692 vorgenommenen Vereinigung und dem Abschied von 1604 sowohl der Hoheit als des Gotteshauses Leibeigene seien, den ganzen Fall allein beziehen wolle. Man läßt es bei der Vereinigung von 1692 insofern bewenden, als der Fall zur Hälfte der Hoheit, zur andern Hälfte dem Gotteshaus gebühre, was der Landweibel im Urbar zu notieren habe. Absch. 217, § 32.

f. Johanniterkommende Tobel.

Art. 907. (1748.) An die Stelle des verstorbenen Commenthurs war Franz Friedrich Freiherr von Hatzfeld gewählt worden. Derselbe erhält gegen Erlegung des üblichen Schirmgeldes den Schirmbrief. Absch. 49, § 24. || **908.** (1766.) Der neu erwählte Commenthur Karl Philipp Fürst von Hohenlohe zu Waldenburg-Schillingsfürst, Großkreuz, wird in den Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 266, § 20.

g. St. Pelagiusstift zu Bischofszell.

a. Seine Rechte gegenüber dem Obervogt.

Art. 909. (1748.) Das Collegiatstift St. Pelagius fragt um Rath, was es für einen Weg einschlagen solle gegenüber dem Obervogt Baron von Rüpplin, der sich Eingriffe in seine Rechte erlaubt habe (die Beschwerdeschrift führt sechs derselben auf). Es wird ihm der Rath ertheilt, vorerst an den Fürstbischof sich zu wenden, und, wenn von dessen Seite keine Remedur erfolge, an die Stände zu recurrieren. Absch. 50, § 3. || **910.** (1749.) Der größte Theil dieser Beschwerden ist gehoben. Es bleiben noch zwei Beschwerden unerledigt, nämlich, daß der Obervogt durch „strepitose Jagden" dem Stifte unbefugten Eingriff thue, und daß ohne des Stifts Wissen und Zuzug drei seine niedern Gerichte berührende und ihm präjudicierliche Marchsteine von demselben gesetzt worden seien. Ueberdieß wurde vom Obervogt noch ein dritter Anlaß zur Beschwerde gegeben, nämlich, daß dem Stifte das gebührende Contingent von einem in des Stifts Gerichten vorgefallenen Todschlage, der gratiabilis erfunden worden, bis dahin nicht entrichtet worden sei. Dem Obervogt werden diese Beschwerden mitgetheilt; der Bischof von Constanz ersucht aber die Gesandten, das Collegiatstift mit seinen Klagen an ihn zu weisen. Das Collegiatstift wird davon in Kenntniß gesetzt mit dem Zusatze, es möchte ein Memorial auffetzen und dasselbe mit den nöthigen Documenten zu weiterer Verfügung den Orten zusenden. Absch. 63, § 3. || **911.** (1750.) Ein Abgeordneter des Collegiatstifts meldet, daß ihm so eben vom Bischof von Constanz der Bericht zugekommen sei, daß die noch übrigen drei streitigen Punkte werden beigelegt werden. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 74, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Carenzjahre.

Art. 912. (1766.) Das St. Pelagiusstift kommt zu Aeufnung seiner Fabrik mit dem Ansuchen ein, ihm die bisherigen zwei Carenzjahre auf vier Jahre zu erhöhen. Dem Ansuchen wird in der Weise entsprochen, daß diese zwei neuen Jahre blos einen Umgang dauern, dann aber wieder aufgehoben sein sollen. Absch. 267, § 12. || **913.** (1767.) Da Obwalden den übrigen Ständen beigetreten ist, so läßt man es bei obigem Beschluß verbleiben. Absch. 279, § 16.

h. Dominikanerinnenkloster St. Katharinenthal.

Art. 914. (1754.) Nachdem sich in Folge der vom Kloster vorgenommenen Vereinigung seiner in den dießenhofischen Gerichten gelegenen Lehen und Gefälle Anstände erhoben hatten, legen die Gesandten der beiden Provisionalstände Zürich und Lucern, bei welchen die Sache anhängig gemacht worden war, diese auf folgende Weise bei: Die begonnene Vereinigung soll ihren Fortgang haben; es soll alsdann ein ordentliches Urbarium angefertigt werden; bei sich ergebenden Differenzen hat der Rath von Dießenhofen als competenter Richter abzusprechen; die dem Kloster unbefugter Weise hinterhaltenen Instrumente sind ihm zurückzustellen. Absch. 131, § 24. || **915.** (1756.) Das Gotteshaus St. Katharinenthal und die Gemeinde Basadingen suchen um Ratification eines zwischen ihnen in Folge eines Streites den 27. Juli 1756 zu Stande gekommenen Vergleichs nach. Dieser war wegen der dortigen Lehenhöfe und wegen des 1591 errichteten Vergleichsbriefes entstanden, kraft dessen auf diesen Höfen ein gewisses Gemeindsrecht, „als ein darauf anklebendes und absonderliches **privilegium reale** haftet, solches aber die Gemeinde Basadingen bestreiten wollte". Die Gesandten von Zürich und Bern finden diesen Vergleich anstößig und in mehrern Punkten mit dem Landsfrieden unvereinbar und nehmen ihn mit der Erklärung **ad referendum**, daß die Ratification, wenn nicht alle Stände ihre Zustimmung geben, ohne Wirkung sei. Die übrigen Gesandtschaften genehmigen denselben; die von evangelisch Glarus will das Angehörte hinterbringen. Absch. 157, § 29. || **916.** (1760.) Innerhalb der Ringmauern des Klosters war ein Kind ausgesetzt worden. Die Priorin bittet die Gesandten, dasselbe, weil es da ausgesetzt worden sei, wo die acht Orte die hohe Jurisdiction hätten, zu hoheitlicher Besorgung anzunehmen. Auf Ansuchen der Gesandten übernimmt die Priorin gegen Ausstellung eines Reverses, daß dieser Act nichts präjudicierliches enthalte, die Erziehung dieses Kindes. Absch. 201, § 22. || **917.** (1767.) Die Priorin zeigt an, daß ihr Kloster von Seiten der oberösterreichischen Regierung wegen der ihm zugemutheten Errichtung einer „Fassions-Tabella" auf dem Hof Obergailingen mit der wirklichen Execution bedroht werde, und bittet um Schutz. Die Gesandten erachten es für das Zweckmäßigste, die oberösterreichische Regierung durch ein Schreiben zu ersuchen, die Execution einzustellen, bis auf das schon früher wegen dieser Sache an die kaiserlich königliche Majestät abgegangene Schreiben eine Antwort angekommen sei; sollte die Execution dennoch eintreten, so möge die Priorin einstweilen Protestation einlegen und ihre Rechte sich vorbehalten. Absch. 278, § 31. || **918.** (1768.) Siehe Abschied 290 c. || **919.** (1770.) Da vom Kloster nichts mehr an das Syndicat gelangt ist, so wird nicht nöthig befunden, in die Sache weiter einzutreten. Absch. 316, § 42. || **920.** (1772.) Das Kloster beschwert sich über das Verlangen Dießenhofens, daß es den Gundelfingerhof, welchen es seit der Donation des Grafen von Habsburg vom Jahr 1271 theils selbst beworben, theils als Schupflehen verliehen, seit 1718 in ein Erblehen verwandelt habe, das 1734 dem Matthias Keller geliehen worden sei, einem seiner Bürger verkaufe, nachdem Keller „verauffallt" worden sei. Die Sache wird durch eine Commission untersucht und das Resultat dem Abschiede beigelegt. Absch. 334, § 27. || **921.** (1772.) Das Kloster bittet, es möchte ihm ein Intercessionalschreiben an die Kaiserin Königin gegeben werden, da ihm die „Rusticalsatierung" seines im Oesterreichischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gelegenen Rebbergs, in der Setze genannt, zugemuthet und mit Execution gedroht worden sei. Da es sich aber nach Untersuchung der Titel durch eine Commission herausstellt, daß nach denselben die Befreiung von dieser Abgabe nicht erhältlich sein werde, wird dem Kloster gerathen, es nicht zu der kostspieligen Execution kommen zu lassen, sondern unter Protestation und Reservation zu fatieren und die Steuer zu entrichten. Absch. 334, § 28. ‖ **922.** (1772.) Der katholische Rath zu Dießenhofen beschwert sich, daß das Kloster, obgleich es die meisten Nutznießungen aus dessen Gerichten ziehe und Dießenhofen mit guten Arbeitern versehen sei, doch lieber den Schwaben, als den Schweizern zu verdienen gebe; die katholischen Gesandten möchten ein Vorstellungsschreiben an dasselbe erlassen. Dem Ansuchen wird entsprochen, jedoch so, daß das Schreiben in möglichst gemäßigten Ausdrücken abgefaßt werden solle. Zugleich soll darin der Wunsch ausgedrückt werden, das Kloster möchte bei Besetzung von Pfründen vorzugsweise die Schweizer berücksichtigen. Absch. 335, § 16. ‖ **923.** (1773.) Das Kloster behauptet, daß ihm das Recht zustehe, den Gundelfingerhof wieder zu seinen Handen zu nehmen, und beweist dasselbe durch ein Urbar von 1263 bis 1333, aus welchem hervorgehe, daß dieser Hof neben Haus, Scheune und Zubehör 156 Jucharten halte, welche das Kloster theils selbst bebaut, theils als Schupflehen verliehen habe, und daß es neben seinem bereits bewiesenen **dominium directum** bis 1718 auch das **dominium utile** besessen habe. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern tragen kein Bedenken dem Kloster zu willfahren; weil aber die glarnerische die Sache **ad ratificandum** nimmt, nehmen auch sie dieselbe nochmals **ad referendum**. Die übrigen Gesandten entsprechen sofort, jedoch mit dem Zusatz, daß, wenn früher oder später sich herausstelle, daß das Kloster seit 1692 einige Güter acquiriert habe, dieselben ohne anderes wieder in fähige Hand gestellt werden sollen. Absch. 344, § 37. ‖ **924.** (1774.) Dem Kloster wird einstimmig die Besitznahme des Hofes, jedoch mit dem oben angegebenen Zusatz, bewilligt. Absch. 358, § 41.

i. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 925. (1761.) Der neuerwählte Prälat Prosper Donderer von Waldbach in Schwaben wird in den gewöhnlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 208, § 27.

31. Locales.

[Katholische Orte: Art. 926—958. 962—974. 981. 985. 986. 988—1000. 1011. 1012. 1018—1020. 1022. 1054. 1056. 1058. 1060. 1062; acht Orte: Art. 959. 960. 975. 976. 979. 980. 982—984. 987. 1001. 1005. 1007. 1009. 1010. 1013. 1014. 1021. 1030. 1031. 1044—1047. 1063—1065. 1068; zehn Orte: Art. 961; Zürich und Bern: Art. 977. 978. 1015—1017. 1028. 1039. 1040. 1048—1053. 1055. 1057. 1059. 1061. 1069; Zürich, Bern, Abt St. Gallen: Art. 1002—1004. 1023—1025. 1032—1038; Zürich und Bischof von Constanz: Art. 1006; Zürich und Lucern: Art. 1008. 1041—1043; Zürich, Bern und Bischof von Constanz: Art. 1026. 1027; Zürich und Bern: Art. 1029; Zürich und Stadt St. Gallen: Art. 1066. 1067.]

a. Frauenfeld.

a. Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften.

Art. 926. (1744.) Der Landvogt und der Landschreiber legen die Resultate der ihnen aufgetragenen Untersuchung der Pflegschaften vor. Da sich zeigt, daß Rathsherr Locher sein Capital von Gld. 1317. 13 Bz. 7½ Den. noch nicht versichert hat, wird er zur Versicherung angehalten. Die andern noch nicht versicherten Capitalien sind bis Allerheiligen zu versichern. Alle Gelder und Gültbriefe sind in eine Kiste zu legen, zu welcher jeder der vier katholischen Kleinräthe einen Schlüssel hat. Schwyz möchte einen fünften Schlüssel dem katholischen Landvogt oder, wenn kein solcher da ist, dem Landschreiber geben. Die Frage, ob nicht die Pfrundgüter in eine ähnliche Untersuchung zu ziehen seien, wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 6. ‖ **927.** (1745.) Auf das Anerbieten des Schultheißen Rogg, daß er, wenn man ihm die Unterstützung des Landvogts zusage, alles in Richtigkeit bringen werde, wird ihm überlassen, bis künftiges Neujahr alles gehörig zu liquidieren und zu berichtigen und auch des Landvogts Hülfe in Anspruch zu nehmen, wo es nöthig sei, widrigenfalls der Landvogt beauftragt wird, in Sachen executorisch zu verfahren. Zugleich wird auch auf die Nothwendigkeit der Untersuchung der Pfrundgüter hingewiesen, für welche man die Befehle der Obrigkeiten vernehmen will. Die Gesandten von Schwyz und Glarus sind für diese Untersuchung bereits bewältigt. In Beziehung auf die Verwahrung der Briefschaften wiederholen sie den früher gemachten Vorschlag. Absch. 19, § 6. ‖ **928.** (1746.) Schultheiß Rogg berichtet, daß die ihm übergebenen 3200 Gld. 7 Btz. 6 Den. alle bis auf zwei Posten (von 297 Gld. 13 Btz. 5 Den. und 112 Gld.) versichert seien. Ihm wird seine Bemühung verdankt und der Auftrag gegeben, den einen Debitor (Secretarius Rogg) zur Rückzahlung oder zur Versicherung zu vermögen, den andern (zu Felwen) vor Gericht zu betreiben. Alle versicherten Capitalbriefe sind in einem Kasten mit vier Schlössern zu verwahren und jedem der Kleinräthe ist ein Schlüssel zuzustellen. In Beziehung auf einen fünften Schlüssel beharrt Schwyz auf seinem 1744 eröffneten Antrag. Der voriges Jahr nöthig erfundenen Untersuchung der Pfrundgüter halber wird gut befunden, dieselbe durch die Collatoren im Beisein der betreffenden Geistlichen vornehmen und durch den Landschreiber revidieren zu lassen, welcher dann über den Befund Bericht abzustatten hat. Absch. 29, § 7. ‖ **929.** (1747.) Das Capital von Felwen wird in Folge Auffalls bezahlt; von Secretarius Rogg ist aber die Versicherung noch nicht erfolgt. Das erste Capital soll sofort wieder angelegt werden, Rogg die Versicherung noch während des Syndicats leisten. Auf den Bericht des Schultheißen Rogg, daß er, um die ihm aufgetragene Untersuchung der Pfrundgüter ins Werk zu setzen, von den betreffenden Geistlichen ein Verzeichniß der Pfrundcapitalien verlangt, dasselbe aber nur von zweien habe erhalten können, wird Schultheiß Hartmann ersucht, einen von den Geistlichen zu beschicken und ihm zu bedeuten, daß sie ohne Anstand die Auszüge jener Verzeichnisse dem Landschreiber einzusenden haben; dieser soll dann dieselben dem Schultheißen Rogg zu Handen des Kleinen und des Großen Rathes übergeben, welche das Ansuchen gestellt hatten, mit Schultheiß Rogg die Untersuchung vornehmen zu dürfen, und sich in solidum verbunden hatten, nicht nur die Untersuchung der Pfrundgüter im Beisein der betreffenden Geistlichen vorzunehmen, sondern auch die Pflegschaften im Laufe des Jahres in Richtigkeit zu bringen. Diesem Ansuchen wird entsprochen. Der Landschreiber hat über die Untersuchung künftiges Jahr Bericht zu erstatten. Endlich wird in den Abschied genommen, ob nicht künftiges Jahr den Pflegern der Pflegschaften die Art und Weise vorgeschrieben werden solle, wie sie ihre Rechnungen zu führen haben. Absch. 40, § 6. ‖ **930.** (1748.) Da sich aus der Relation des Landschreibers und dem mündlichen Berichte der vorbeschiedenen Klein- und Großräthe ergiebt, daß dem Auftrage nicht nachgekommen worden ist, daß 35 Posten noch unversichert sind, so wird den katholischen Klein- und Großräthen das Mißfallen bezeugt und folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) Die Debitoren der unversicherten Posten sind bis Martini zur Versicherung oder zur Zahlung zu treiben; 2) die unterbliebene Untersuchung der Pfründen ist beförderlichst an die Hand zu nehmen oder die Stände werden zu diesem Zwecke eine eigene Commission absenden; 3) „denjenigen Briefen, ob sie eigentlich der Debitoren ihre Schuld begreifen oder selbige, die Unterpfand besitzen, solle ordentlich nachgeschlagen werden"; 4) alle Gülten und Capitalbriefe sind in das Archiv zu legen, die zurückbezahlten Capitalien sicher an Zins zu legen; 5) kein Geld darf ausgeliehen werden ohne Vorwissen des katholischen Landvogts oder des Landschreibers, wenn kein katholischer Landvogt vorhanden ist; diesen sind Copieen der Schriften vorzulegen, auf welche man Geld ausleiht, damit nicht etwa, wie früher, das Geld unter die Verwalter selbst distribuiert werde;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6) zu den vier Schlüsseln zum Archiv, welche die vier Kleinräthe in Handen haben, ist noch ein fünfter zu verfertigen, den Franz Jakob Rogg, des Großen Raths, erhalten soll, welcher mit Zuzug des Lieutenants Keller nebst den Kleinräthen den Untersuchungen im Archiv beizuwohnen hat. Dem Landschreiber ist zu rechter Zeit eine Abschrift der Verhandlung zuzustellen, damit er künftiges Jahr Bericht abstatten könne. Die Untersuchung der Pflegschaften und Pfründen muß im Lauf des Jahres vollendet werden. Kaspar Hurter, des Kleinen Raths, und Landrichter Hurter werden der Verantwortlichkeit entlassen. Richtig verzinste Capitalien, wenn auch schlecht versichert, soll man stehen lassen. Schwyz ist der Ansicht, der fünfte Schlüssel sollte in den Händen eines katholischen Landvogts oder, wenn kein solcher da ist, des Landschreibers sein. Absch. 50, § 2. || **931.** (1749.) Der Landschreiber berichtet, daß von den noch unversichert gebliebenen 35 Posten der Pfrund- und Pflegschaften der größte Theil versichert sei, die übrigen im Rechten liegen. Seinem Ansuchen, ihm dieses odiose Geschäft abzunehmen, wird nicht entsprochen und er angewiesen, das Geschäft zu Ende zu führen. Im Uebrigen läßt man es bei den Verordnungen der frühern Abschiede bewenden. Absch. 63, § 4. || **932.** (1750.) Der katholische Rath wird vorbeschieden, damit man ihn über die Nichtbeobachtung der frühern Abschiede zu Rede stellen könne. Derselbe erscheint nicht, sondern blos der Landweibel. In Folge dessen wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, genau zu untersuchen, ob die Abschiede von 1747, 1748 und 1749 vollzogen worden seien und, so es nicht wäre, den Rath ernstlich zu ermahnen, sie in Vollziehung zu setzen, und dann noch vor künftigem Synodicate darüber Bericht zu erstatten. Ferner soll er demselben eröffnen, daß er nach dem Abschied von 1748 kein Geld an Zinsen legen dürfe ohne Einwilligung eines katholischen Landvogts oder des Landschreibers; diesen sind Copieen der Instrumente, auf welche Geld ausgeliehen werden soll, zur Approbation vorzulegen. Absch. 74, § 8. || **933.** (1751.) Der katholischen Pfrund- und Pflegschaftsgüter halber läßt man es bei den frühern Abschieden, namentlich bei dem von 1748 bewenden und beauftragt den Landvogt, die Untersuchung der Pflegschaften und Pfründen im Beisein der Beneficiaten vorzunehmen. Schwyz und Unterwalden tragen darauf an, daß der fünfte Schlüssel zum Archive, welcher 1748 zu Handen eines Großraths gelegt worden, einem jeweiligen Landvogt übergeben werden sollte. Absch. 84, § 5. || **934.** (1752.) Der Landvogt berichtet über fünf Pfründen und die Pflegschaft St. Laurenzen, die er untersucht hat, und macht die Mängel namhaft, welche er bei den einzelnen gefunden. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen diese Mängel in Ordnung zu bringen und die Untersuchung fortzusetzen. Ferner wird beschlossen, der fünfte zu Handen des Großen Raths gelegte Schlüssel zum Archiv solle sofort dem Landvogt zugestellt werden; wird dann später ein Reformierter Landvogt sein, so soll der Landschreiber diesen Schlüssel bekommen. Endlich wird auf Befolgung des Beschlusses vom Jahr 1748, Nr. 5, gedrungen. Absch. 103, § 8. || **935.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß er die Pfrund- und Pflegschaftsgüter sämmtlich in guter Ordnung befunden habe mit Ausnahme einiger wenigen Punkte. Auf die Bitten des katholischen Rathes wird obiger Beschluß wegen des fünften Schlüssels zum Archiv zurückgenommen; Schwyz hingegen will ihn aufrecht erhalten. Uebrigens bleibt es bei den andern Punkten des vorjährigen Abschiedes und des Abschiedes von 1748. Der Vorschlag, daß eine Copie des Urbariums der katholischen Pfrund- und Pflegschaftsgüter in die Canzlei gelegt und eintretende Abänderungen sofort eingetragen werden sollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 118, § 18. || **936.** (1754.) Der Landvogt wird beauftragt, den katholischen Rath anzuhalten, einige rückständige Posten noch in Ordnung zu bringen und den Principalen davon Bericht zu geben. Der Vorschlag, daß eine Abschrift des katholischen Urbars der Pfrund- und Pflegschaftsgüter in die Canzlei gelegt werden soll, in welche die Aenderungen jeweilen einzutragen seien, wird genehmigt. Absch. 130, § 14. || **937.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß zwar fast alles in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richtigkeit gebracht sei, daß er jedoch die Sache nicht selbst untersucht habe, daß ihm hingegen keine Copieen der Hypotheken, auf welche Geld ausgeliehen werden sollte, vorgewiesen, daß auch keine Copie des katholischen Urbariums der Pfrund- und Pflegschaftsgüter in die Canzlei gelegt worden sei, damit die eintretenden Aenderungen in beiden eingetragen werden könnten. Es wird ihm in Folge dessen befohlen, eine Untersuchung vorzunehmen, ferner der Beschluß erneuert, daß kein Geld ausgeliehen werden dürfe ohne Vorwissen eines katholischen Landvogts oder des Landschreibers, daß ein Exemplar des Urbars in die Canzlei gelegt werden müsse. Sollte das nicht geschehen, so werde der fünfte Schlüssel zum Archiv den katholischen Landvögten übergeben werden. Weigert sich der katholische Rath, so ist Bericht an die Orte zu erstatten. Absch. 145, § 13. ‖ **938.** (1756.) Es wird berichtet, daß der katholische Rath obigem Befehle sich nicht gefügt habe. Es wird nun beschlossen, alle Pflegschaftsbücher von den Pflegern auf einmal abzufordern, den fünften Schlüssel zum Archiv zu Handen der Gesandten zu verlangen und durch eine aufgestellte Commission die Pflegschaftsbücher untersuchen zu lassen. Nachdem diese erklärt, daß die Sachen nicht in Ordnung seien, daß aber dieses Geschäft viel Zeit in Anspruch nehme, wird der Landvogt beauftragt, in Verbindung mit Caplan Niklaus Rogg und Rathsherrn Hurter die Sachen in Conformität der frühern Beschlüsse in Ordnung zu bringen. Absch. 158, § 14. ‖ **939.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er bei der mit dem Beneficiaten Rogg und Rathsherrn Hurter vorgenommenen Untersuchung gefunden, daß manche Capitalien schlecht, andere gar nicht versichert seien und hie und da beträchtlicher Mangel zum Vorschein gekommen sei. Eine aufgestellte Commission specificiert die fehlenden Capitalien. Da sich Schwierigkeiten zeigen, ob für Vergangenes Beschlüsse gefaßt werden sollen, da hie und da ein Verlust von schon Verstorbenen herrühre und da Andere bei der kleinen Zahl von Katholiken zum Ersatz nicht wohl angehalten werden könnten, so wird die Frage ad referendum genommen, ob überhaupt auf das Vergangene eingetreten werden solle. Indessen bleibt es in Betreff der Geldanleihen bei den frühern Abschieden. Dem Landvogt wird aufgetragen eine Verordnung für die Verwaltung zu entwerfen und dieselbe Lucern einzuschicken. Schultheiß Rogg, Procurator Rogg und Secretarius Rogg werden auf ihr Ansuchen von der Verwaltung der Pflegschaften dispensiert; die Absolutoria jedoch werden noch in suspenso gelassen, und dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, wenn die Resignanten gehörige Rechnung abgelegt haben, an ihre Stelle andere Pfleger zu setzen und statt des Stadtschreibers Rogg einen andern Communschreiber zu ernennen. Absch. 172, § 12. ‖ **940.** (1758.) Der Landvogt Weber berichtet, daß Schultheiß und Räthe dem Abschied vom vorigen Jahr nicht nachgekommen seien, daß die Stelle der Resignanten mit keinen andern Pflegern besetzt und mit Ausnahme von zweien von keinem Rechnung abgelegt worden sei. Nachdem den Saumseligen ihre Widersetzlichkeit verwiesen worden, berichtet eine zur Untersuchung der Rechnungen aufgestellte Commission, daß Rechnungen und Communbücher in großer Unordnung sich befinden, daß die Pfründe von St. Niklaus und St. Leonhard und die neu gestiftete Jahrzeitpflege seit 1742 wahrscheinlich beträchtliche Verluste erlitten habe, daß es jedoch nicht möglich sei, jemanden dafür verantwortlich zu machen. Unter solchen Umständen werden auf Gutheißen der gn. Herren und Obern die Sachen, insofern sie der Vergangenheit angehören, Gott und der Zeit anheimgestellt, dem Schultheißen Rogg, der sonst ein ehrenwerther Mann sei, das Gewissen gerührt, daß er, insofern er später einer culposen Benachtheiligung einer Pflegschaft schuldig erfunden werde, von dem schuldigen Ersatz nicht freigesprochen sei. Rogg erbietet sich, ohne daß er sich einer Schuld bewußt ist, 216 Gulden, welche fehlen, aus seinem Vermögen zu zahlen. Wegen eines 700 Gulden betragenden Briefs, welcher verlegt worden, wird ihm aufgetragen, einen Kirchenruf thun zu lassen. Die Pfleger werden zu größerer Ordnung ermahnt; die lange Untersuchung soll ihnen jedoch an ihren Ehren nicht nachtheilig sein, aber sie auch nicht dazu verleiten, die Commission

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzufeinden. — Folgendes von der Commission entworfene Reglement für die Pflegschaften wird genehmigt: 1) Bei hundert Thaler Strafe sollen mit Zuthun der Klein- und der Großräthe bis künftige Lichtmeß die Pflegschaften ausgeschieden, jeder ihre Capitalien besonders assigniert und ein Verzeichniß derselben nebst deren Verzinsung und Verwendung Lucern zu Handen der katholischen Orte eingeschickt werden. Wird zu Ergänzung eines Capitals von einer andern Pflege Geld geschossen, so soll dasselbe bald möglichst refundiert werden. 2) Anlagen dürfen nur mit Einwilligung vom Kleinen und vom Großen Rath gemacht werden, und diese sind dafür in solidum verantwortlich und haften für Verlust. Bei den Bürgern von Frauenfeld, als säumigen Zinsern, soll kein Capital angelegt werden, sie geben denn doppeltes Unterpfand. 3) Die Pfleger sind vom Kleinen und vom Großen Rathe zu setzen und haben für die Summe der jährlichen Zinsen ihrer Pflegschaft Bürgschaft zu leisten. Die Pfleger, aus dem Kleinen oder dem Großen Rathe gewählt, sollen alle drei Jahre abgeändert und durch die Mehrheit der Stimmen neu erwählt werden. Das Salarium bleibt einstweilen das bisherige. 4) Die vielen rückständigen Zinsen sollen successive, jedes Jahr zwei nebst dem laufenden, eingezogen werden. Bei Abnahme der Rechnung dürfen einem Pfleger nicht mehr als drei ausständige Zinse nachgesehen werden; was darüber ist, hat er baar zu erlegen. 5) Jährlich haben die Pfleger vor dem Kleinen und dem Großen Rath Rechnung abzulegen; die bisherigen Rechnungsgelder werden einstweilen nicht mehr bezogen. Die Rechnungen sind dann der katholischen Session zur Revision vorzulegen, und was der Pfleger der Pflege schuldig bleibt, hat er baar zu bezahlen. Ferner soll künftig Keiner in den Großen oder den Kleinen Rath angenommen werden, er habe dann, was er in eine Pflege schuldig ist, vorher abbezahlt. 6) Der fünfte Schlüssel wird einstweilen noch in des Landvogts Händen gelassen und zwar so, daß derselbe beim Antritt eines evangelischen Landvogtes dem Landschreiber eingehändigt wird, und das so lange, bis die Ordnung wieder so weit hergestellt ist, daß man es bei den frühern vier Schlüsseln zum Archiv bewenden lassen kann. — Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, über die Execution zu wachen und künftige Lichtmeß an Lucern Bericht zu erstatten. Die Stände behalten sich vor, in Sachen nach Gutfinden zu mindern und zu mehren. Absch. 182, § 9. || **941.** (1759.) Eine zur Untersuchung, ob obiges Reglement befolgt worden sei, niedergesetzte Commission berichtet, daß noch ein Haupturbar mangle, die Pflegen neu zu besetzen und mehrere Punkte noch zu erläutern seien. In Folge dessen wird verordnet: 1) Es soll ein Haupturbar hergestellt werden, von dem ein Exemplar Lucern übergeben, das andere in die Canzlei zu Frauenfeld gelegt werden soll. In demselben sind das Vermögen jeder Pflegschaft, die Gülten mit ihrem Datum, ihren Zinsen, Unterpfändern, deren Schatzung, ob sie eigen oder „lehig" seien, zu verzeichnen. Die Erstellung bis Neujahr wird dem Spitalpfleger Locher übertragen. Jährlich soll in kurzem Auszug das ganze Vermögen der Pflegschaften mit den Rechnungen den Gesandten in ihrem Quartier vorgezeigt werden, um die nöthigen Abänderungen in den Urbarien anmerken zu können. 2) Die Caution hat sich nur in so weit zu erstrecken, als Gelder auf nicht hinreichende Pfänder und an unsichere Orte angelegt sind, und nicht auf nicht vorauszusehende Unglücksfälle. Im ersten Falle ist der katholische Rath solidarisch verbunden, den Verlust zu ersetzen. 3) In Beziehung auf die rückständigen Zinsen läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden; gegen muthwillig saumselige und verschwenderische Debitoren soll mit den Rechten verfahren werden. Die Zinsen der Pfrundgüter haben die Capläne einzuziehen, für die Capitalien ist der Rath verantwortlich. 4) Die Pfleger der vier großen Pflegen erhalten jeder eine Jahresbesoldung von 20 bis 30 Gulden. Der kleine Zehnten, das Stroh, so die St. Lorenzenpflege abwirft, gehören nicht mehr dem Pfleger, sondern kommen der Pflege zu gute. 5) Die Pfleger sind den 23. Juli neuerdings zu wählen; wem eine Pflege übertragen wird, der darf die Annahme nicht verweigern. 6) Die Bestimmung, daß für ausgetauschte Capi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

talien eine Pflege der andern gut stehen müsse, wird aufgehoben; im Uebrigen wird die vorjährige Verordnung bestätigt. Absch. 191, § 18. || **942.** (1760.) Die Rechnungen werden mit Ausnahme der des Rathsherrn und des Secretarius Rogg vorgelegt und genehmigt, die vielen rückständigen Zinsen aber ungerne gesehen. Es wird dann folgende Verordnung von den Gesandten genehmigt: 1) Jeder Pfleger hat den letzten Jahreszins, sei er eingegangen oder nicht, zu verrechnen und der Pflege gut zu machen und einen früher verfallenen dem Syndicat vorzuweisen. 2) Das von Spitalpfleger Locher noch nicht vollendete Urbarium soll ohne Anstand vollendet und in Triplo für Lucern, die Canzlei in Frauenfeld und für den „Schrein" ausgefertigt werden; zu diesem Zwecke haben ihm die Pfleger mit dem Nöthigen bei Strafe an die Hand zu gehen. 3) Die Pfleger sollen in solidum verbunden sein, für die Pflegschaftsgüter gut zu stehen. Rathsherr Rogg und sein Sohn Procurator Rogg werden von ihren Verwaltungen, als nicht gehörig dazu qualificiert, entlassen; Ersterer hat aber noch Rechnung abzulegen und das davon Schuldige baar zu erstatten, widrigenfalls er rechtlich werde betrieben werden. — Von dieser Verordnung wird den katholischen Räthen eine Abschrift gegeben. Absch. 202, § 16. || **943.** (1761.) Die Rechnungen der übrigen Pflegschaften werden untersucht. Es ergiebt sich, daß die Befehle für Eincassierung der rückständigen Zinsen sehr mangelhaft befolgt worden sind. Rathsherr Rogg hat weder Rechnung abgelegt, noch seine Pflegschaft abgetreten, so daß das Urbarium nicht hat vollendet werden können. Derselbe wird angehalten, sofort Rechnung abzulegen und von der Pflegschaft abzutreten; die 106 Gulden, welche er noch schuldet, hat er bis Martini zu bezahlen, wogegen ihm dann die Canzlei einen Schein auszustellen hat, daß ihm die aus Handen genommene Verwaltung an Ehren nicht nachtheilig sein soll. Schultheiß Rogg und mehrere andere Bürger, welche Capitalien aus den Pflegschaften haben, haben dieselben bald möglichst zurückzubezahlen oder hinreichende Caution zu leisten. Das Urbarium ist sofort zu vollenden; im Uebrigen bleibt es bei den frühern Abschieden. Da sich auch herausstellt, daß einer und der andere Caplan vom Fundationscapital seiner Pfründe eingezogen und aufgebraucht hat, so wird verordnet, daß jeder Beneficiat, wenn ihm eine Gült bezahlt wird, das Geld sogleich den katholischen Räthen zustellen soll, welche es in einem Schrein zu verwahren haben, bis es wieder nutzbar gemacht werden kann. Kein Gültbrief darf, ohne daß Capital und alle Zinsen bezogen sind, extradiert werden. Absch. 209, § 11. || **944.** (1762.) Das nun vollendete Urbarium wird vorgelegt; ein Exemplar davon soll an Lucern übergeben, ein zweites in die Canzlei zu Frauenfeld, ein drittes in das katholische Archiv gelegt werden; im Uebrigen bleibt es bei den frühern Anordnungen. Insbesondere aber wird verordnet, daß die Capitalbriefe, welche in die Siechenpflegschaft gehören und dermalen nicht vorhanden sind, zur Hand gebracht, dem Urbar einverleibt und in den Schrein gelegt werden sollen. Alte ausstehende Zinsen sind durch Execution einzutreiben. Absch. 218, § 12. || **945.** (1763.) Die alte Unordnung besteht noch. Von einigen Capitalien haben die von Bürgern nicht bezahlten Zinsen die Summe des Capitals überstiegen; Capitalien, welche eine Pflege der andern schuldig ist, sind nicht bezahlt. Daher wird erkannt, daß bei 20 Thalern Buße jede Pflegschaft der andern ihr schuldiges Capital bezahle. Das Anerbieten des Schultheißen Rogg, die bei der Erbschaft übernommenen Schulden mit einer Gült von 2100 Gulden zu tilgen, wird angenommen. Ferner wird den gn. Herren und Obern angerathen, künftiges Jahr vier Tage vor dem Anfang des Syndicats zwei Gesandte abzuordnen, welche Rechnungen und Archiv gründlich untersuchen sollen. Einen Schlüssel zum Schreine soll der katholische Landvogt oder, wenn kein solcher da ist, der Landschreiber haben; ohne deren Beisein darf nichts dem Schreine enthoben werden. Der Landschreiber hat der Ablegung der Rechnung beizuwohnen; dem Rath wird ein Extract des Abschiedes zugestellt. Absch. 228, § 11. || **946.** (1764.) Eine zur Untersuchung der Pflegschaften aufgestellte Commission berichtet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß zwar die Rechnungen in ziemlich guter Ordnung seien, daß aber die hochobrigkeitlichen Befehle nicht die verhoffte Wirkung gehabt hätten; denn die Zinsen seien nicht eingezogen worden, eine Pflegschaft sei der andern noch namhafte Capitalien schuldig, einige Capitalien seien nicht versichert, von andern die Gültbriefe verloren gegangen, ja einige Capitalien seien sogar auf Schuldner gestellt, welche niemand kenne; nichts desto weniger würden dieselben nebst den Zinsen als wirklich existierende Capitalien aufgeführt; Prozeßkosten für Particularstreitigkeiten seien den Pflegschaften verrechnet worden, und der Rath habe von sich aus ausgemacht, den Burgern nur drei statt fünf Procent abzunehmen. In Folge dieses Berichtes wird der glarnerische Gesandte ersucht, im Laufe des Jahres eine genaue Untersuchung vorzunehmen und eine bessere Ordnung einzuführen. — Dem Schultheißen Rogg wird gestattet, durch Uebergabe einer Gült von 2000 Gulden seine in die Pflegschaften schuldige Summe zu tilgen; der Ueberschuß soll ihm ausbezahlt werden. Absch. 241, § 9. ‖ **947.** (1765.) Der Gesandte von Glarus berichtet, daß er dreizehn Tage darauf verwendet habe, Archiv, Urbarien, Rechnungen, Gülten und anderes zu untersuchen und eine Ordnung zu entwerfen, mittelst deren nach seiner Ansicht den Mißbräuchen gesteuert werden könne. Diese aus 22 Artikeln bestehende Ordnung wird gutgeheißen und dem Abschiede beigelegt. — Die drei Pfleger werden vorbeschieden und alles Ernstes ermahnt, dieser Ordnung nachzukommen und dabei ohne Ansehen der Person zu verfahren, Widersetzliche den Ständen zu verzeigen und die vor dem katholischen Rathe abgelegte Rechnung jährlich den Gesandten zur Einsicht vorzulegen. Ferner wird festgesetzt, daß, wenn einer der Verburgerten bis Martini Capital und Zinsen baar bezahlt, ihm statt vier nur drei Procent von den alten Zinsen abgenommen werden sollen. In Folge dessen sollen auch dem Schultheißen Rogg, wenn er sein Capital bis Martini vollständig abbezahlt, 75 Gulden abgerechnet werden. Die katholischen Räthe und Schultheiß Rogg werden ermahnt, die Gemeinden in besserer Ordnung abzuhalten. Absch. 251, § 13. ‖ **948.** (1766.) Da es sich zeigt, daß obige Verordnung noch nicht völlig ausgeführt ist, daß die Schulden der frauenfeldischen Burger noch nicht versichert, wegen noch nicht bezahlter Zinsen das Recht noch nicht angerufen, die Capitalien, welche eine Pflege der andern schuldig ist, noch nicht ausgetauscht worden sind, so wird den drei Pflegern insinuiert, die Verordnung völlig in Ausführung zu bringen. Absch. 267, § 15. ‖ **949.** (1767.) Da noch nicht alle Capitalien der Pflegschaften ausgewechselt, auch noch Zinsen rückständig sind, so wird den Pflegern nachdrücklich insinuiert, die von Landammann Bernold entworfene und von den katholischen Orten bestätigte Verordnung pünktlich auszuführen. Absch. 270, § 19. ‖ **950.** (1768.) Obgleich zwei Kleinräthe gegen die durch die Verordnung von 1765 vorgeschriebene Wahl von drei Pflegern protestiert haben, wird jene Wahl dennoch aufrecht erhalten und jene Verordnung bestätigt. Den Pflegern wird eingeschärft, in Beziehung auf die Versicherung der Capitalien und die Eintreibung der Zinsen den obrigkeitlichen Befehlen nachzukommen. Ferner wird verfügt, daß die drei Pfleger zur Zeit der Syndicate Jahr für Jahr ihre Rechnungen den Nebengesandten von drei der Reihenfolge nach wechselnden Ständen vorlegen sollen. Absch. 292, § 16. ‖ **951.** (1769.) Die Rechnungen werden in Ordnung befunden, die Pfleger beauftragt, die alten Restanzen pünktlich einzuziehen, jedoch ohne „Ueberstoßung" eines Schuldners. Da einige Capläne abbezahlte Capitalien ihrer Pfründen zu eigenen Handen gezogen haben, so wird der Landschreiber beauftragt, mit Zuziehung einiger katholischen Räthe die Pfrundbücher und alten Stiftungsbriefe zu untersuchen und alles in erforderlichen Stand zu stellen, wenn auch Widerstand von Seite der Capläne erfolgen sollte. Einem Antrag, es möchten die Capläne, da ihre Functionen so wenig Zeit erfordern, angehalten werden, die Jugend in den Anfängen der Latinität, dem Rechnen u. dgl. Unterricht zu ertheilen, wird keine Folge gegeben, endlich der Landschreiber beauftragt, auf die Angelegenheiten der Katholiken ein wachsames Auge zu haben und Kränkungen derselben sich zu wider-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehen oder Lucern Anzeige davon zu machen. Absch. 307, § 16. || **952.** (1770.) Die voriges Jahr angeordnete Untersuchung hat herausgestellt, daß einige Capläne Capitalien eingezogen haben und selbst Schuldner geworden sind, ohne daß sie Sicherheit gegeben haben. Die Collatoren werden nun aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Capitalien baar bezahlt oder doch hinlänglich versichert werden. Die noch nicht vollendete Untersuchung ist fortzusetzen, und der Landvogt hat den katholischen Räthen mit Hülfe an die Hand zu gehen, wenn sie derselben bedürfen. Die Rechnungen über die Pflegschaften werden in Ordnung befunden, der Zinsen, vorzüglich der alten, sind aber noch viele ausstehend. Den Pflegern wird ernstlich befohlen, dieselben zuletzt auch auf dem Wege Rechtens einzutreiben; den katholischen Räthen wird überlassen, den Pflegern eine Ordnung vorzuschreiben, wie sie den Burgern gegenüber, welche Schuldner sind, verfahren sollen. Absch. 317, § 15. || **953.** (1771.) Es zeigt sich, daß die katholischen Kleinräthe die Einkünfte der Caplaneien beinahe vollständig ins Reine gebracht haben. Da es sich aber herausstellt, daß Caplan Rogg ohne Vorwissen der Räthe ein Capital von 3000 Gld. eingezogen hat, so wird einem jeden Caplan die Befugniß abgesprochen, eigenmächtig und ohne Gutheißen der katholischen Räthe Capitalien einzuziehen. Das noch Mangelnde haben die Räthe in Ordnung zu bringen; die abgelösten Capitalbriefe sind zu cassieren. Aus Anlaß der Rechnungen über die Pflegschaften wird den drei Pflegern ernstlich insinuiert, die Zinsen fleißiger einzuziehen und namentlich die vielen alten einzucassieren. Absch. 326, § 19. || **954.** (1772.) Es wird berichtet, daß die Pfrund- und Pflegschaftsgüter in Richtigkeit gebracht seien, daß aber in Folge der Feuersbrunst die abgelösten Capitalbriefe von den unabgelösten nicht geschieden seien. Auf den Antrag von Glarus zeigt der Landschreiber den katholischen Räthen an, daß diese Capitalbriefe zu sondern, die wegen der Feuersbrunst nicht abgelegte Rechnung noch abzulegen, die alten Exstanzen einzuziehen, die eingezogenen Capitalien anzulegen seien. Absch. 335, § 15. || **955.** (1773.) Die zweiten Gesandten von Lucern und Uri, an welchen die Reihenfolge ist, geben Bericht über die Rechnungen der Pflegschaften und das Archiv. Die Rechnungen sind in guter Ordnung, das Archiv wegen der noch nicht vollendeten Bauten noch nicht; dasselbe liegt im Capucinerkloster; zur Zelle hat der Quardian, zu den Schlössern der Kiste Rathsherr Hurter die Schlüssel. Es wird gut befunden, einen dieser Schlüssel in eine andere Hand zu geben. Sollten bei Ordnung des Archivs Gültbriefe fehlen, so sind neue zu errichten, die alten nach einer gewissen Frist ungültig zu erklären. Zu dem neuen Archiv sollen, wie früher, vier Schlüssel verfertigt werden. Schultheiß Rogg verlangt die Zurückgabe der 216 Gulden, welche sein Vater 1758 in die St. Nicolaipflege als Ersatz zu zahlen angewiesen worden war, da bis dahin nichts zum Vorschein gekommen sei, welches ihn zu dieser Zahlung hätte verpflichten können. Obige Commission, beauftragt die Sache zu untersuchen, berichtet, daß dieses Capital niemals liquid gewesen, daß Schultheiß Rogg zwar angeschuldigt, aber nie überwiesen worden sei. Absch. 345, § 10. || **956.** (1774.) Die Gesandten von Schwyz und von Unterwalden berichten als Revisoren der Rechnung, daß dieselbe in gehöriger Ordnung sei, daß nebst dem, was zum Kirchenbau verwendet worden sei, in Zeit von acht Jahren sich ein Vorschlag von 6987 Gld. 7 Bz. 9 Den. herausgestellt habe. Dem katholischen Stadtrath wird ferner das Interesse der Pflegschaften anempfohlen. Das Archiv ist, so weit die Untersuchung vorgeschritten ist, in Richtigkeit erfunden worden. Ferner stellt sich heraus, daß Schultheiß Rogg nie zu Bezahlung der fraglichen 216 Gld. verpflichtet gewesen sei, daher dieselben dessen Sohne, Schultheiß Rogg, zurückerstattet werden sollen. Absch. 359, § 18. || **957.** (1775.) Dem Schultheiß Rogg werden die 216 Gld. restituiert. Die Gesandten von Zug und Glarus berichten als Committierte, daß die Rechnungen der Pflegschaften in guter Ordnung seien. Den Pflegern wird das Wohlgefallen ausgesprochen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 366, § 16. || **958.** (1776.) Der Betrag der Rechnungen beläuft sich auf 63,300 Gld.; vorgeschlagen wurden 1500 Gld. Absch. 377, § 15.

b. Schloß.

Art. 959. (1746.) Dem Landvogt wird gestattet, die Brücke im Schlosse neu zu erbauen und das Portal zu reparieren. Absch. 28, § 21. || **960.** (1748.) Zur besseren Einrichtung des Schlosses in seinem Innern genehmigen Zürich, Bern und Lucern die Ausgabe von 500 Gld.; die übrigen Gesandtschaften stellen die Genehmigung in Aussicht. Absch. 49, § 40. || **961.** (1768.) Freiburg und Solothurn wollen zugeben, daß in ihrer Abwesenheit untersucht werde, wem die Reparation der Schloßmauer obliege, doch so, daß daraus keine Consequenz gezogen werde. Absch. 291, § 21.

c. Sistierung von Pfründen.

Art. 962. (1752.) Die katholische Gesandtschaft von Glarus hebt hervor, „wie übel es in dem katholischen Wesen dieser Enden stehe", da nur wenige und nicht gar habliche Familien sich in Frauenfeld befänden, deren Kinder wegen der Menge der Pfründen meistentheils zum geistlichen Stand erzogen würden, so daß zuweilen ganze Familien aussterben. Sie stellt den Antrag, gehörigen Ortes dahin zu wirken, daß ein Paar Pfründen auf eine gewisse Zahl von Jahren still gestellt und das auf solche Weise erübrigte Geld unter hochobrigkeitlicher Disposition „zu Aufnahme des katholischen Wesens" verwendet werden dürfte. Der Antrag wird für nützlich angesehen und **ad referendum** genommen. Absch. 103, § 9. || **963.** (1753.) In Folge obigen Antrags äußern sich die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Glarus dahin, daß bei der Visitation des Weihbischofs die beste Gelegenheit wäre, zu erfahren, wie der Bischof zu Constanz über diese Sache denke. Unterwalden und Zug glauben, daß dieselbe schwer zu erhalten sei, wollen es beim Alten bewenden lassen und referieren. Absch. 118, § 13. || **964.** (1754.) Lucern berichtet, daß der Weihbischof den Vorschlag nicht von der Hand gewiesen und es übernommen habe, darüber an den Fürstbischof zu berichten. Es wird nun die Antwort desselben abzuwarten für gut befunden. Uri sieht die Sache für bedenklich und mit Schwierigkeiten verbunden an, will es beim Alten bewenden lassen, das Angehörte aber referieren. Absch. 130, § 6. || **965.** (1755.) Auf den Bericht, daß der Bischof zu Constanz zur Stillstellung einer oder zweier Pfründen Hand bieten wolle, wenn man ihm in einem vorzulegenden Projecte hinlängliche Beweggründe dafür nachweise, wird dem Landvogt von allen Gesandten mit Ausnahme des urnerischen aufgetragen, mit Zuzug des Decans zu Frauenfeld und eines Beneficiaten ein wohlmotiviertes Memorial auszufertigen und es Lucern zu Handen der übrigen Orte einzuschicken. Absch. 145, § 10. || **966.** (1756.) Auf den Antrag Lucerns wird denjenigen, welchen die Untersuchung der Pfrund- und Pflegschaftsgüter übertragen ist, der Auftrag ertheilt, in einem Memorial die Stiftung und das Einkommen der zwei besten Pfründen an Lucern auf den Wunsch des Bischofs von Constanz einzusenden. Lucern wird ersucht, dieses Geschäft ferner zu betreiben. Die urnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 158, § 10. || **967.** (1757.) Obiger Auftrag ist nicht ausgeführt worden. Die einen Gesandten wollen damit zuwarten, bis die Pflegschaften bereinigt seien, die andern in der Sache fortfahren, noch andere beantragen, die zunächst vacant werdenden Pfründen einstweilen nicht zu besetzen, bis ein definitiver Beschluß gefaßt sei. Absch. 172, § 10. || **968.** (1758.) Es wird gut befunden, die zuerst sich ereignenden Vacanzen von Pfründen ohne Vorwissen und Willen der gn. Herren und Obern nicht zu besetzen. Dem Niklaus Rogg wird aufgetragen, den Ertrag der sechs Pfründen aufzuzeichnen, damit das Syndicat bei nächster Vacanz sich in den Stand gesetzt sehe, die Sache beim Ordinarius zu betreiben. Ferner kommt auch zur Sprache, ob nicht die Schul- und noch eine andere Pfründe stillgestellt werden könnte und weltliche Lehrer einzusetzen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wären, von denen der eine die Jugend im Schreiben, Lesen, Rechnen, in der Musik und den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichten, der andere noch einige andere Klassen lehren könnte, wodurch zwei weltliche Bürger einen ehrlichen Unterhalt fänden. Die Sache wird zur Disposition der Stände in den Abschied genommen. Absch. 182, § 10. || **969.** (1759.) Der vorhergehende Abschied wird, was die Vacanzen der Pfründen betrifft, bestätigt; dem Niklaus Rogg wird der Auftrag wiederholt. Von dem die Schule betreffenden Anzuge wird abstrahiert. Absch. 191, § 19. || **970.** (1760.) Nach Vorlage der Obligationen und Einkünfte wird am passendsten befunden die St. Michaels- und die St. Georgspfründe still zu stellen. Den Hoheiten wird anheim gestellt, ob nicht, um den Consens zur Sistierung beim Fiscal sofort und noch vor einer eintretenden Vacanz zu erlangen, „ein Anwurf gemacht werden solle". Den katholischen Räthen läßt man den Befehl zugehen, bei der Erledigung einer Pfründe mit der Wiederbesetzung inne zu halten und ohne Bewilligung der Stände darin nicht vorwärts zu gehen. Absch. 202, § 17. || **971.** (1761.) Es wird gut befunden, die beiden Caplaneien zu St. Michael und St. Georg stillzustellen und deßwegen an den Generalvicar zu schreiben. Ueberdieß wird dem katholischen Rathe insinuiert, die etwa vacant werdenden Pfründen unbesetzt zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus wünscht, daß aus den Einkünften dieser beiden Pfründen der Fond der Kirchenfabrik geäufnet werde. Die Gesandtschaft von Unterwalden trägt instructionsgemäß darauf an, daß die sich zeigende Abnahme der Pfrundgüter resarciert werden sollte. Absch. 209, § 10. || **972.** (1762.) Der Generalvicar antwortet, daß die Stillstellung der Pfründen beim päpstlichen Stuhle selbst ausgewirkt werden müsse. Lucern wird nun ersucht, beim Nuntius unter der Hand zu erforschen, ob Aussicht auf die Erreichung des Zweckes vorhanden sei und, wenn dieß der Fall sei, durch eine Deputation mit demselben die Sache zu behandeln. Absch. 218, § 11. || **973.** (1763.) Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß der Nuntius wenig Hoffnung für die Stillstellung zweier Caplaneipfründen gemacht habe und eine solche für schädlich halte; sie räth, davon abzustehen. Die andern Gesandten schließen sich an mit Ausnahme derer von Unterwalden, Zug und Glarus, welche der Ansicht sind, daß von den disponibel werdenden Emolumenten Stipendien gemacht werden könnten, „womit der katholischen Bürgerschaft sehr heilsam prospiciert sein könnte". Absch. 228, § 10. || **974.** (1764.) Da dieses Geschäft auf so viele Schwierigkeiten stößt und ohnehin der Endzweck nicht erreicht werden kann, so bricht man die weitern Berathungen ab. Uri wünscht aber zu wissen, wie sich der Nuntius über die Sache geäußert habe, und Zug und Glarus verlangen, daß das Geschäft ferner betrieben werde. Absch. 241, § 8.

d. Exemtion der Wohnungen des Landschreibers und des Landammanns von der Jurisdiction der Stadt.

Art. 975. (1762.) Es wird gut befunden, daß nicht nur der Landschreiber und der Landammann niemand anderm als dem Syndicat unterworfen sei, sondern daß auch deren Domestiken von der frauenfeldischen Jurisdiction exemt und beider Wohnhäuser der unbeschränkten Immunität von aller städtischen Gewalt theilhaftig seien, doch so, daß dieß nur auf diejenigen Behausungen sich beziehe, welche sie bewohnen, keineswegs aber auf andere etwa noch anzukaufende noch auf die „Begangenschaften", welche außerhalb der Wohnhäuser von den Hausgenossen „beschehen". Absch. 217, § 27. || **976.** (1763.) Unter Ratificationsvorbehalt wird Folgendes einmüthig festgesetzt: Es soll keine Localbefreiung mit Ausnahme des Canzleigemachs in der Landschreiberei, wo die Acta verwahrt liegen, gestattet sein; der Landschreiber und der Landammann aber nebst ihren Frauen und Kindern sind für ihre Personen außerhalb und innerhalb ihrer Wohnungen der Jurisdiction der Stadt nicht unterworfen, sondern was die Verwaltung ihres Berufes anbetrifft, dem Syndicat; die Civilstreite oder Frevel aber, in welche dieselben verfallen, oder die in der Canzleistube begangen werden, gehören dem Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vogteiamte zur Beurtheilung an. Die Dienst- und Arbeitsleute dieser beiden Beamten und alle andern fremden Leute in und außerhalb der Wohnungen sind der Jurisdiction der Stadt unterworfen. Absch. 227, § 33.

e. Rath.

Art. 977. (1767.) Drittrath Sulzberger prätendiert, in Abwesenheit beider Schultheißen, das Präsidium und die Umfrage im Rath, in den Commissionen den Rang vor den ältern Rathsherren zu haben. Man läßt es bei den 1713, 1715, 1719 und 1731 gemachten klaren Verordnungen bewenden, namentlich bei der Verordnung von 1715, welche dessen Rang unter den Rathsherren bestimmt. Absch. 280, § 27. || **978.** (1768.) Da Sulzberger sich noch nicht zufrieden gegeben hat und den Titel und Rang eines Statthalters beansprucht, wird er vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden und ernstlich ermahnt, dem voriges Jahr gefällten Urtheil nachzuleben. Absch. 293, § 22.

f. Wochenmärkte.

Art. 979. (1770.) Frauenfeld bittet durch Abgeordnete, es möchte in Betracht der theuern Zeiten und um dem Fürkauf zu steuern, durch welchen seinen Wochenmärkten Abbruch geschehe, das Mandat von 1635 in Betreff der Herrschaften, Dörfer und Höfe, welche laut Ortsstimmen der sieben regierenden Stände verbunden seien, ihre Früchte zu feilem Kaufe in das Kornhaus von Frauenfeld zu führen, erneuert werden. Das Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht; einem jeden Ort soll eine Abschrift seiner ertheilten Ortsstimme eingesandt werden. Absch. 316, § 43.

g. Brand.

Art. 980. (1771.) Während der Tagsatzung äschert den 19. Juli eine Feuersbrunst 64 Häuser ein, auch die Herbergen der sämmtlichen Gesandten mit Ausnahme der des Standes Zürich, so daß weder alle Materien des vorjährigen Abschieds haben behandelt, noch der Abschied in consessu der Gesandten hat verlesen werden können mit Ausnahme der Artikel 1 bis 19, 26 bis 33 und 45 bis 66. Die unerledigten Geschäfte sollen nöthigen Falls auf dem Wege der Correspondenz oder auf dem nächsten Syndicate weiter berathen werden. Absch. 325, § 44 und 80. || **981.** (1771.) Im katholischen Abschied wird ebenfalls Nachricht von diesem Brande gegeben und die Bemerkung beigefügt, daß der Abschied nicht, wie gewöhnlich, habe verlesen werden können, weßhalb man sich verwahre, wenn etwa die Instructionen nicht hinlänglich oder irrig reproduciert seien. Absch. 326, § 20. || **982.** (1772.) Da zwischen den Katholischen und den Evangelischen wegen Vertheilung der eingegangenen Liebessteuern (sie werden auf 60,000 Gulden angesetzt) Uneinigkeit entstanden war, wird nach vorangegangener Schätzung der abgebrannten Gebäude durch eine Commission eine Vereinbarung zu Stande gebracht. Absch. 334, § 51. || **983.** (1773.) Auf die Vorstellung des Landvogts, daß es nöthig sei, daß bei vorkommendem Brandunglücke dem Landvogte und der Canzlei mehr Hülfe geleistet werde, und daß dazu die zunächst gelegene Gemeinde Langdorf verpflichtet werden könnte, wird verordnet, daß der Landvogt in diesem Dorfe zwanzig taugliche Männer bezeichnen solle, welche bei entstandener Feuersgefahr sich in das Schloß zu begeben und die Befehle des Landvogts auszuführen haben, um Schloß und Canzlei zu beschirmen und das Archiv zu retten. Absch. 344, § 42. || **984.** (1774.) Diese zwanzig Männer sind bereits bezeichnet. Eine Liste derselben ist im Schlosse, eine zweite in der Canzlei aufzubewahren. Die durch den Tod entstandenen Lücken sind jeweilen zu ergänzen. Absch. 358, § 46.

h. Obsignation, Inventur und Theilung beim Absterben von Prädicanten.

Art. 985. (1771.) Der katholische Rath zu Frauenfeld hatte nach dem Absterben des Frühmessers Leonhard Hurter als Collator die Obsignation vorgenommen. Die evangelischen Räthe sprechen nun dasselbe

Recht für ihre Geistlichen an. Die katholischen Gesandten finden aber, daß dieselben keinen Titel haben, diese Befreiung von der weltlichen Judicatur für ihre Geistlichen anzusprechen, und daß demnach die evangelische Geistliche betreffenden Theilungen von gemeiner Stadt vorzunehmen seien. Sollten den katholischen Räthen Hindernisse in den Weg gelegt werden, so haben sie sofort die Stände davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 326, § 18. || **986.** (1777.) Es wird gut befunden, diese Sache bis künftiges Syndicat des Nähern zu untersuchen. Absch. 393, § 10.

i. Evangelischer Kirchhof.

Art. 987. (1772.) Da der Platz bei dem Algekirchlein zu einem Friedhof sich wegen seines felsigen Bodens nicht eignet, wird von einer aus vier Gesandten bestehenden Commission zu diesem Zwecke der Kuchegarten des Barons von Wirz und ein Stück von der daneben liegenden Wiese des Barons von Rüpplin (125' lang, 86' breit) für zweckmäßig gehalten und zum Ankauf vorgeschlagen. Die evangelischen Räthe und Burger sollen daher angewiesen werden, diese Grundstücke nach einer durch das Oberamt vorzunehmenden Schatzung zu acquirieren. Den beiden Verkäufern steht es frei, andere Plätze zu kaufen, ohne daß das Zugrecht eintreten soll. Diese Vorschläge der Commission werden von den Gesandten genehmigt. Absch. 334, § 51. || **988.** (1777.) Der katholische Rath zu Frauenfeld erklärt, daß er zu der beabsichtigten Anlegung des evangelischen Kirchhofs hinter der evangelischen Kirche nie eingewilligt habe und die Sache noch in derselben Lage wie 1772 sich befinde. Zugleich beschwert sich derselbe, daß die Evangelischen keinen Beitrag mehr an den Lohn des Aufziehers der Uhr, die bis dahin immer als Stadtuhr angesehen worden, bezahlen wollen. Die katholischen Gesandten sehen diese Sache als eine in die Polizei einschlagende an und geben nicht zu, daß dieselbe landsfriedlich behandelt werde; sie beharren auf dem, was 1772 beschlossen worden ist. Sollten die Evangelischen Schritte zu Ausführung ihres Vorhabens thun, so soll der katholische Rath ein im Namen der katholischen Gesandten ihm zugestelltes Inhibitorium den Evangelischen übergeben, ist dasselbe erfolglos, Lucern davon benachrichtigen. Da man aber das unwahrhafte Vorgeben des evangelischen Raths gegenüber den katholischen Ständen nicht ungeahndet lassen könne, so wird am besten erachtet, den evangelischen Schultheißen Fehr vor den lucernerischen Gesandten zu bescheiden und ihm das Mißfallen nachdrücklich zu bezeugen. Dieß geschieht. Der Schultheiß entschuldigt sich vor diesem und auch vor mehrern andern Gesandten. Absch. 393, § 9.

b. Aadorf.

a. Schule und Pfarrgut.

Art. 989. (1746.) Der katholische Pfarrer von Aadorf berichtet, daß seit einiger Zeit die katholische Jugend in die Schule der Protestanten geschickt werde, um schreiben und lesen zu lernen, dabei aber Gefahr laufe, „böse Lehrsätze in sich zu schlucken und ihr Heil leichtlich zu verscherzen". Auf seine Anfrage, ob nicht das Kirchengut nach den Landverträgen getheilt und ein katholischer Schulmeister angestellt werden könnte, wird dem Landschreiber der Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, ob das Kirchengut nicht schon getheilt sei, und den Befund an Lucern zu berichten. Man will dahin trachten, daß ein katholischer Schulmeister bestellt werde. Absch. 29, § 5. || **990.** (1747.) Da sich herausstellt, daß kein Kirchengut vorhanden ist, das nach den Verträgen vertheilt werden und eine Besoldung für einen Schulmeister liefern könnte, entschließen sich die acht katholischen Orte, je einen Kronenthaler zur Besoldung eines anzustellenden Lehrers zu geben, und nehmen ad referendum, ob nicht bei erfolgender Vacanz der Pfarrpfründe der Nachfolger die Schule zu halten mit Einwilligung des Ordinarius verpflichtet werden könnte. Absch. 40, § 4. || **991.** (1748.) Der neu erwählte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pfarrer berichtet, daß er einen tauglichen Mann als Lehrer gefunden habe, und daß er sich anheischig mache, gegen Verabfolgung eines Kronenthalers von jedem Orte die Schule halten zu lassen. Es werden ihm, wie voriges Jahr, sechs Kronen behändigt, und zugleich wird verabschiedet, ob nicht künftiges Jahr den Gesandten von Freiburg und Solothurn wegen eines Beitrags Eröffnung gethan werden könnte. Absch. 50, § 4. ||

992. (1752.) Es wird berichtet, daß die seiner Zeit zur Unterhaltung des Pfarrers von den Orten zusammengeschossenen 2400 Gulden sehr übel verwaltet werden, und der Antrag gestellt, jedes Ort möchte seinen Beitrag zurückziehen und den Zins davon dem Pfarrer beim Syndicate einhändigen. Der Antrag wird ad **referendum** genommen. Wird Geld abgelöst, so soll es einstweilen dem Landvogt zugestellt werden. Absch. 103, § 10. ||

993. (1753.) Es stellt sich heraus, daß die Originale der Schuldbriefe im Jahr 1686 dem Gotteshaus Dänikon mit der Erklärung anvertraut worden seien, daß, wenn etwas abgelöst werde, die Aebtissin es, ohne die Orte davon zu berichten, nicht wieder anlegen dürfe. Es wird nun gut befunden, daß jedes Ort sein zugeschossenes Contingent zurückziehe und die Zinsen davon dem Pfarrer übergebe. Der von der Aebtissin 1686 beim Empfang der Capitalbriefe ausgestellte Revers, welcher hinter Lucern liegt, soll den Orten mitgetheilt werden. Absch. 118, § 11. ||

994. (1754.) Die Aebtissin von Dänikon erklärt, daß sie und ihr Convent von einem solchen Revers nichts gewußt habe, bis er im Pfarrhof zu Aadorf gefunden worden sei. Die einen Gesandten wollen das Kloster für die 2000 Gld. haftbar machen, die andern nicht. Man vereinigt sich endlich dahin, die Sache zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied zu nehmen. Anlegung von 200 Gulden. Absch. 130, § 12. ||

995. (1755.) Der Pfarrer von Aadorf berichtet, daß von den 2405 Gulden Capitalien, welche zur Pfründe gestiftet worden, 75 Gulden verloren gegangen seien; ferner, daß er wegen nicht angelegter Summen und bei Fallimenten 65 Gld. 5 Sch. an seinem Einkommen verliere. Er bittet daher, die katholischen Orte möchten die Verwaltung der Pfrundcapitalien übernehmen. Da nun auch die Aebtissin des Klosters Dänikon, welche seit 1686 die Verwaltung dieser Capitalien hatte, um Entlassung von dieser Verwaltung einkommt, so wird gut befunden, daß Dänikon diese 2405 Gulden mit Abzug der verloren gegangenen 75 Gulden in Kronenthalern zu 2 guten Gulden und 27 Kr. oder in Zürchergeld dem Landschreiber von Reding einhändigen solle, welcher sie dann franco an Lucern zu Handen der übrigen Orte einzusenden habe. Jedes Ort hat dann von seinem Antheil dem Pfarrer 5 Procent zu entrichten. Die Gesandtschaft von Uri ist zu weiterer Behaftung des Klosters Dänikon instruiert, stellt aber die Zustimmung seines Standes in Aussicht; die von Glarus verspricht vom glarnerischen Antheil nicht 5 Procent. Um den Pfarrer für den Verlust der 65 Gld. 5 Sch. zu entschädigen, giebt ihm jedes Ort eine „Schilthdublone". Absch. 145, § 12.

b. Kirche.

Art. 996. (1755.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Reparation mehrerer schadhaft gewordenen Utensilien der Kirche auf Kosten der katholischen Orte besorgen zu lassen. Absch. 145, § 11. ||

997. (1760.) Zu Anschaffung eines rothen Meßgewandes, eines „Alp", Gürtels, Rauchfasses, Rituals und Seelenmeßbuches werden im Hinblick auf den Abschied von 1691 60 Gulden angewiesen. Absch. 202, § 8. ||

998. (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß er obige Gegenstände um 54 Gulden angeschafft habe. Absch. 209, § 7. ||

999. (1763.) Dem Pfarrer wird gestattet, eine neue Fahne in die Kirche anzuschaffen. Absch. 228, § 9. ||

1000. (1774.) Das Ansuchen des katholischen Pfarrers, einen Baldachin machen lassen zu dürfen, wird ad referendum genommen. Absch. 359, § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Rheinau.

Art. 1001. (1747.) Einige von der Burgerschaft zu Rheinau hatten in einer zwischen ihnen und dem Gotteshaus waltenden Appellationsstreitigkeit, welche vor den Stand Uri gezogen werden sollte, dahin geschrieben, daß, wenn es sich während oder nach der Beurtheilung dieses Streites herausstellen sollte, daß alle oder einige der katholischen Orte ihre Stimme der Inappellabilität halber dem Gotteshause vergeben haben sollten, sie ihre Streitigkeit an keines dieser Orte weder active noch passive weiter werde gelangen lassen, und daß, wenn die Burgerschaft nachwärts völlige Gewißheit davon werde erhalten haben, sie die ergangenen Decisionen für nicht bindend halten werde unter Protestation gegen Kosten und Schaden. Auf die Beschwerde Uri's über solches Benehmen, wird den vier unter jenem Schreiben an Uri unterzeichneten Burgern von Rheinau die Weisung gegeben, sich auf Verlangen Uri's daselbst zu stellen und zu gewärtigen, was ihres Verbrechens wegen werde erkannt werden. Absch. 39, § 24.

d. Sitterdorf.

Art. 1002. (1747.) Die Gesandten von Zürich und Bern sprechen die Hoffnung aus, der Abt von St. Gallen werde in Betreff der Inehrenhaltung des Pfarrhauses dem Landsfrieden und dem 1743 von ihnen aufgestellten Gutbefinden sich unterziehen. Absch. 41, § 26. || **1003.** Siehe Art. 447—461.

e. Zihlschlacht.

Art. 1004. (1747—1762.) S. Art. 447—461 und 483—493.

f. Ermatingen.

a. Fracht.

Art. 1005. (1748.) S. Art. 668.

b. Kirchenstühle.

Art. 1006. (1752.) Zwischen den evangelischen Gesandten und der Abtei Reichenau kommt in Betreff der Entscheidung der wegen der „Kirchenörter" (Kirchenstühle) zu Ermatingen entstehenden Streitigkeiten folgender auf ältere Titel basierter Vergleich zu Stande: In erster Instanz spricht die Abtei Reichenau; von dieser steht die Appellation an die auf dem Syndicat zu Frauenfeld versammelten Gesandten der evangelischen Orte offen. Absch. 104, § 23.

g. Dießenhofen.

a. Judicatur.

Art. 1007. (1748.) S. Art. 551.

b. Streitigkeiten zwischen den Reformierten und den Katholischen.

Art. 1008. (1754.) Abgeordnete der Reformierten und der Katholischen erscheinen vor den Gesandten Zürichs und Lucerns und eröffnen ihre gegenseitigen Beschwerden, die sich namentlich auf die Besetzung der kleinern Aemter und Dienste beziehen. Die Gesandten lassen es bei der bis dahin gewohnten Wahl bewenden, empfehlen aber den Reformierten, bei Besetzung solcher Stellen künftig auch ihre katholischen Mitbürger, welche dazu tauglich seien, zu berücksichtigen und sich so zu betragen, daß Ruhe und Friede nicht gestört werden. In dieser Hoffnung abstrahiert man auch einstweilen vom Eintreten in die evangelischerseits gemachten Ansprüche. Absch. 131, § 25. || **1009.** (1756.) Wegen des Kirchenaltars war zwischen den Mitgliedern der katholischen und der reformierten Gemeinde ein Streit entstanden. Nach Untersuchung der Sache fassen vier Gesandte ein Gutachten ab, welches die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus ad **referendum** nehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandten der übrigen Orte lassen es dabei verbleiben in der Meinung, daß, wie beim alten Altar kein Vorhang gewesen sei, auch beim neuen keiner zu sein brauche. Absch. 157, § 37. ‖ **1010.** (1757.) Da es den Anschein hat, daß wegen Erbauung einer neuen Kirche zwischen beiden Confessionen eine gänzliche Separation sich gestalten könnte, sucht eine aus den Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri bestehende Commission zwischen beiden Parteien eine Vereinbarung wegen des Baues zu Stande zu bringen. Da dieselbe aber nicht zu Stande kommt, wollen die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus, weil sie ohne Instruction sind, darauf bedacht sein, daß ihre gn. Herren und Obern ihre Ansicht sofort dem Landvogt mittheilen. Die übrigen Gesandten lassen es bei der vorjährigen Erkanntniß bewenden und wollen sie sofort vom Landvogt in Execution gesetzt wissen. Absch. 171, § 30. ‖ **1011.** (1767.) Aus Anlaß eines Streites in der katholischen Gemeinde war voriges Jahr verordnet worden, daß die Kirchenlade und die darin verwahrten Gelder und Acten sammt einem dritten Schlüssel hinter dem katholischen Pfarrer liegen sollen. Die Gemeinde kommt nun mit dem Ansuchen ein, den vorigen Stand wieder herzustellen, da die Streitigkeiten aufgehört hätten. Der Disposition der Stände wird anheimgestellt, ob die Kirchenlade noch ferner hinter dem Pfarrer verbleiben soll. Verläßt der Pfarrer die Pfründe, so hat er den dritten Schlüssel dem Landvogt einzuhändigen. Absch. 279, § 18. ‖ **1012.** (1768.) Im Laufe des Jahres hatte der Landvogt Pfyffer auf Bitten der katholischen Gemeinde den Auftrag erhalten, den hinter ihm liegenden Schlüssel zur Kirchenlade dem katholischen Magistrate zu behändigen und die Kirchenlade der weltlichen Gewalt zu überlassen. Man läßt es dabei bewenden, doch so, daß der dritte Schlüssel, wo ein solcher nöthig wäre, dem Stadtschreiber übergeben werden solle. Absch. 292, § 14.

c. Unterhof.

Art. 1013. (1755.) Der Stadt Dießenhofen wird nach Ablauf der dreißigjährigen Lehenzeit das Lehen des Unterhofs gegen Erlegung von 30 Thalern Requisitionsschilling wiederum auf 30 Jahre conferiert. Absch. 144, § 26.

d. Rebberg in der Setze.

Art. 1014. (1772.) Da der Stadt Dießenhofen unlängst die Dominialfatierung des ihr im Oesterreichischen zugehörigen Rebbergs, in der Setze genannt, und des den regierenden Orten zu Lehen „rührenden" Zehntens unter Androhung der Execution zugemuthet worden ist, so bittet sie um ein Interceſſionalschreiben an die Kaiserin Königin. Weil sich aber bei Untersuchung der Titel durch eine Commission herausstellt, daß nach denselben die Befreiung von dieser Abgabe nicht erhältlich sein werde, wird ihr gerathen, es auf die kostspielige Execution nicht ankommen zu lassen, sondern mit Protestation und Reservation zu fatieren und die Steuer zu bezahlen. Absch. 334, § 28.

h. Stettfurt.

Art. 1015. (1748.) Die zürcherische Gesandtschaft übergiebt der bernerischen das Ansuchen der Gemeinde Stettfurt um die Erlaubniß, einen eigens zu besoldenden Vicarius für ihre neu erbaute Kirche halten zu dürfen. Die Gesandtschaft Berns überbringt dieses Ansuchen ihren gn. Herren und Obern. Absch. 51, § 21. ‖ **1016.** (1750.) Ausschüsse aus der Gemeinde Stettfurt stellen an die Gesandten von Zürich und Bern das Ansuchen, ihnen zu bewilligen, eine eigene Pfarre für ihre neu erbaute Kirche errichten zu dürfen. Bereits hätten sie ein Haus nebst Garten für eine Pfarrwohnung gekauft und verpflichteten sich, das alles auf Kosten der Gemeinde in Ehren und in Stand zu halten. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, dem Pfarrer jährlich 200 Gulden zu geben und diese auf die Haushaltungen (111 an der Zahl) zu verlegen, oder ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capital von 5000 Gulden aufzubrechen und dem Stande Zürich zu übergeben, der dann die Zinsen dem Pfarrer einhändigen könnte, ferner demselben drei Jucharten Acker, zwei Vierling Reben, Heuwachs zu einer Kuh und etwas Hanfland, zusammen im Werth von 750 Gulden, zur Nutznießung anzuweisen, oder die 750 Gulden an einen Gültbrief zu verwenden und ihm die Zinsen davon zukommen zu lassen. Jeder Bürger, der einen Zug hat, soll jährlich dem Pfarrer eine Garbe Korn verehren, was ungefähr dreißig Garben ausmachen würde; im Falle, daß die beiden Stände eine Beisteuer an die Errichtung der Pfarre geben sollten, so würde die Gemeinde diese Summe ebenfalls auf einen Gültbrief verwenden und die Zinsen dem Pfarrer zuweisen. Endlich verspricht die Gemeinde, daß sie, Einer für Alle und Alle für Einen stehen wollen. Die Gesandten Zürichs und Berns finden, daß das Angebotene nicht zulänglich und sicher genug sei, verlangen für den Pfarrer ein Einkommen von 300 Gld. fix nebst Wohnung und Heuwachs für eine Kuh und Sicherheit für dieses Einkommen. Ein von Ausschüssen der Gemeinde ausgestelltes Memorial verspricht als jährliches Einkommen 250 Gulden und giebt den Gesandten Sicherheit. Es wird **ad referendum** genommen. Absch. 75, § 24. || **1017.** (1751.) Die Gemeinde Stettfurt wiederholt ihr Ansuchen. Zürich will demselben entsprechen, wenn die Gemeinde zuverlässig nachweisen könne, daß sie dem neuen Pfarrer einen Jahresgehalt von 300 Gld. geben könne. Die bernerische Gesandtschaft eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern eine Beisteuer von 4000 Bernerpfund verordnet haben, welche enthoben werden könne, sobald ein Pfarrer gewählt sei, und ersucht Zürich, auch eine Beisteuer zu leisten. Auf Verlangen der Gesandten stellt die Gemeinde einen Sicherheitsbrief für den jährlichen Gehalt von 300 Gulden aus, welcher dem Abschied beigelegt wird. Die zürcherische Gesandtschaft verspricht, die Bitte der Gemeinde und das bernerische Ansuchen zu Hause zu befürworten. Absch. 85, § 19.

i. Griesenberg.

Art. 1018. (1750.) Es wird ein Ueberschlag über den Kaufpreis der Herrschaft Griesenberg den katholischen Orten vorgelegt. Da aber kein einzelnes Ort sich zum Kaufe dieser Herrschaft verstehen will und nicht alle Gesandten für einen gemeinsamen Kauf instruiert sind, wird dieser Ueberschlag dem Abschied mit der Bemerkung beigelegt, daß der Verwalter glaube, daß dieselbe um 90,000 Gulden erlassen würde. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß, wenn man gemeinsam den Kauf zu einem anständigen Preise hätte eingehen wollen, sie zur Theilnahme begwältigt gewesen wäre. Die Gesandten von Unterwalden und Zug erklären, daß auch ihre gn. Herren und Obern in diesem Falle sich zu Erlegung ihres Antheils würden verstanden haben. Absch. 74, § 3. || **1019.** (1753.) Uri stellt den Antrag, es möchte im Interesse des katholischen Wesens die Herrschaft Griesenberg in katholischen Händen erhalten werden. Lucerns Gesandtschaft erklärt, daß ihren gn. Herren der Preis zu hoch gewesen sei. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 118, § 15. (Die Herrschaft war 1754 nicht verkauft. Absch. 130, § 13.) || **1020.** (1758.) In Folge eines Anzuges der Gesandtschaft von Schwyz, man möchte dem Uebelstande vorbeugen, daß die Herrschaften im Thurgau nach und nach in den Besitz von Evangelischen fallen, wird vorgeschlagen, die Herrschaft Griesenberg sollte von Lucern allein oder in Verbindung mit den übrigen katholischen Orten angekauft werden, damit dann ein katholischer Gerichtsherr eingesetzt würde, welcher den unaufhörlichen Kränkungen der Katholiken steuern könnte. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen mit dem Beifügen, daß dieses Geschäft beförderlichst in Berathung gezogen werden möchte, da bereits ein evangelischer Privatmann mit dem Herrn von Ulm in Unterhandlung stehe; nöthigenfalls könnte auch diesem die Sistierung der Unterhandlungen insinuiert werden. Absch. 182, § 8. || **1021.** (1759.) Der Herr von Ulm hat die Herrschaft Griesenberg an Lucern verkauft. Auf sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen um Moderation des Abzugs wird derselbe auf 2400 Gulden gesetzt. Absch. 190, § 68. ‖ **1022.** (1759.) Die katholischen Gesandten kommen unter einander überein, in der allgemeinen Sitzung sich für Milderung des Abzugs zu verwenden, welchen Baron von Ulm, Verburgerter von Lucern, für den Verkauf der Herrschaft Griesenberg zu bezahlen hat. Absch. 191, § 17.

k. Salmsach.

Art. 1023. (1750—1763.) S. Art. 471—482.

l. Romanshorn.

Art. 1024. (1750—1757.) S. Art. 471—482.

m. Roggwyl.

Art. 1025. (1750.) Bürger der evangelischen Gemeinde Roggwyl, welche in der in den fürstlich sanctgallischen Landen gelegenen Gemeinde Heggenschwyl Güter haben, beschweren sich, daß sie angehalten werden, an den Bau der Kirche daselbst zu contribuieren. Auf ein von dem fürstlich sanctgallischen Statthalter eingegebenes Memorial hin wird die Beschwerde dieser Roggwyler für unbegründet erfunden. Absch. 75, § 22.

n. Arbon.

a. Streitigkeiten mit dem Obervogt und zwischen den Katholischen und den Reformierten.

Art. 1026. (1750.) Der Stadtrath zu Arbon hatte einige Klagen gegen den fürstlich constanzischen Obervogt daselbst; ferner hatten die Reformierten und die Katholischen gegen einander Beschwerden. Einige Punkte derselben waren durch eine bischöflich constanzische Resolution vom 6. Juli 1750 beseitigt; zu Beilegung der übrigen Punkte wird eine Conferenz mit dem fürstlich constanzischen Deputierten, Hofrath Casimir Blaicher, veranstaltet, in welcher die Beschwerden und Wünsche derer von Arbon also formuliert werden: 1) Der Obervogt solle dem Stadtschreiber von den Copieen aus den Satzprotokollen die Schreibgebühr bezahlen. 2) Es wird gewünscht, daß der Fürstbischof sich wegen künftiger Besetzung der Gerichtsschreiberei im Egnach erkläre. 3) Derselbe solle das jus aggratiandi in Bußen und Strafen, welche vom Rath zu Arbon dictiert worden sind, nicht über die Hälfte derselben ausdehnen, außer wenn die Strafe offenbar übermäßig wäre, in welchem Falle der Recurs an den Bischof unbenommen ist. 4) Den Fremden zu Arbon soll es freigestellt sein, die Attestationen für ihre zu spedierenden Güter beim Obervogt oder beim Stadtammann zu nehmen. 5) Der Rath beschwert sich, daß „zu Uebermehrung" der Untervogt dem Gericht zu Arbon beiwohnen soll und derselbe den Rang nach den Waisenvögten anspricht. — Beschwerden der verschiedenen Confessionen: 1) Die Reformierten wünschen, daß eine Moderation getroffen werde hinsichtlich des Wetterläutens, durch welches ihr Gottesdienst gestört werde. 2) Sie halten eine vollständige Ausmarchung des Kirchhofs und des gemeinsamen Theiles desselben für sehr dienlich. 3) Es möchte den Katholiken Maß und Ziel gesetzt werden in Beziehung auf die jährlichen Ausgaben für die Kirche, damit die Interessen des Kirchengutes nicht mehr zu sehr in Anspruch genommen werden; oder es könnten die 2000 Gulden wieder aus dem Stadtseckel genommen und den Katholischen eingehändigt werden, so daß dieselben dann aus diesen ihre Kirche besorgen. 4) Wo in Folge der Parität der Stadtammann in Civilsachen, z. B. wenn es sich um Verleihung eines Lehens, Ausleihung eines Hauses oder andere Vergünstigungen der Art handelt, das Decisivvotum haben kann, könnte das unschuldige Loos eingeführt werden. 5) Dem neuen Stadtschreiber, der ein kleines „Signet" zu haben wünscht, möchte zum Gebrauch der Laufpässe „und Kleinigkeiten" ein solches willfahrt werden. — Der fürstlich constanzische Deputierte nimmt alle diese Punkte ad referendum. Absch. 75, § 23. ‖ **1027.** (1752.) Auf der Jahrrechnung zu Baden (den 12. August) kommt, nachdem Ausschüsse der Katholischen und der Reformierten von Arbon angehört worden

waren, folgender Vergleich zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Bischof von Constanz andrerseits zu Stande: 1) Die Satzprotokolle sind auf dem Rathhaus zu verwahren; dem fürstlichen Obervogt ist jedesmal eine Copie zuzustellen, der Stadtschreiber von den Parteien durch eine billige Gebühr dafür zu entschädigen. 2) In Betreff der Besetzung der Gerichtsschreiberei im Egnach, welche die Reformierten ansprechen, empfehlen Zürich und Bern dem Bischof, diese Stelle entweder dem Stadtschreiber zu übergeben oder sie unter beiden Confessionen alternieren zu lassen. 3) Diejenigen, welche von Vogt, Ammann und Rath gebüßt worden sind, können an den Bischof recurrieren; findet dieser die Buße zu hoch, so kann er das Urtheil an den ersten Richter zurückweisen. 4) Alle Gesundheitspässe und kaufmännischen Attestationen sind vom Stadtschreiber zu schreiben; dem Empfänger derselben soll es aber freistehen, dieselben beim fürstlichen Obervogt oder bei dem Stadtammann siegeln zu lassen. 5) Bei fremden Sätzen im Gerichte soll der Untervogt nach bisheriger Uebung Sitz und Stimme haben, zur Einrichtung der Parität aber auch der Stadtschreiber eine Stimme haben. Der Untervogt hat den Rang mit den übrigen Räthen nach der Zeit seiner Erwählung. 6) In Betreff des Läutens wird verfügt, daß das Mittag- und Zweiläuten nur zwei bis drei Vaterunser lang zu dauern habe; daß, wenn das Wetter während des reformierten Gottesdienstes geläutet werden soll, das Läuten in der Pfarrkirche mit der großen Glocke auch nicht länger dauern soll, worauf dann mit den übrigen Glocken der Stadt fortgefahren werden kann. Bricht aber das Hochgewitter stark aus, so soll der katholische Pfarrer den reformierten fragen, ob er zum Wetter läuten dürfe, damit selbiger den Gottesdienst abkürzen könne; dieser soll aber befugt sein, in seinen Functionen fortzufahren, in welchem Falle vor Ende des reformierten Gottesdienstes nicht mit allen Glocken in der Pfarrkirche geläutet werden darf. 7) Der Kirchhof soll so getheilt werden, daß der katholische Theil auf der Seite gegen das Schloß von der Ecke des Thurms bis zum fünften Fenster geht; der reformierte Theil reicht von da herum bis auf die andere Seite des Kirchhofs zu der Grenze des katholischen Theiles; der bis dahin für gemeinsam gehaltene Platz soll eingeschlossen werden. Stirbt eine fremde Person „von Achtung", so soll jeder Theil dieselbe auf seinem Bezirk begraben; „fremde Bettler aber sollen auf den äußern Kirchhof verstatet und keine mehr darauf gelegt werden". 8) In Beziehung auf das Kirchengut wird verfügt, „es sollen jene 2000 Gulden Capital an ihren dermaligen Effecten aus gemeinem Stadtseckel herausgenommen und den Katholischen zu eigener Verwaltung zugestellt werden"; diese sind aber, wie auch die Reformierten, schuldig, alle Ausgaben für ihre „Kirchennothwendigkeiten" allein zu tragen; zur Deckung der Reßanzen werden den Katholischen 70 Gulden aus dem Stadtseckel beigeschossen. 9) Stehen bei Urtheilen in nicht appellabeln Civil- und Schuldsachen die Stimmen in der Weise inne, daß auf beiden Seiten Richter beider Confessionen sind, so soll der Stadtammann „das Fählen" haben; bilden aber bei inne stehenden Stimmen die Katholischen die eine, die Reformierten die andere Meinung, so hat das Loos zu entscheiden, so wie auch bei „Lehensverbeständungen", Hausverleihungen u. dgl. Vergünstigungen. 10) Die Stachenmühle soll in brauchbaren Stand gestellt und dann dem Stadtschreiber und dessen Erben gegen einen jährlichen Zins von 150 Gulden auf dreißig Jahre von der Stadt veradmodiert werden. Derselbe hat sie in Ehren zu halten und das benöthigte Holz auf seine Kosten anzuschaffen. Das Lehen des Bühlhofs soll, wenn es vacant wird, entweder verkauft oder dem Meistbietenden verliehen werden. 11) Dem Stadtschreiber wird gestattet, das bisher gebrauchte „Canzleisignet" blos zu Laufpässen und Kleinigkeiten zu gebrauchen. 12) In Straffachen zu Horn soll der fürstliche Obervogt durchaus nach dem Inhalt des Dießenhofertractats verfahren. 13) Niemand soll an den Stadtmauern etwas verändern oder bauen, er habe denn vom Rath und dem Fürstbischof die Erlaubniß dazu. 14) Neue Jahrmärkte dürfen keine anders als auf Approbation des Fürstbischofs errichtet werden. 15) Künftig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat der Seckelmeister, welcher jeweilen reformiert ist, vor dem Spitalmeister, welcher immer ein Katholik ist, den Vorrang. Die jetzt lebenden alternieren noch, so lange sie im Amte sind. 16) Alle unnöthigen öffentlichen Rathsmahlzeiten sind abgeschafft. 17) In der Kirche dürfen weder Katholiken noch Reformierte mehr begraben werden; blos können darin etwa die Gemahlin oder ein Kind des fürstlichen Obervogts bestattet werden und das nur so, daß dadurch der reformierte Gottesdienst nicht gestört wird; alle andern Leichen sind außerhalb der Kirche auf dem Kirchhof beizusetzen. 18) Ein neu erwählter Stadtammann hat das erste Mal um das „Addidament" von vier Eimern Wein und einem Malter Haser, welche für seinen Dienst geordnet sind, beim Rathe anzuhalten; die folgenden Jahre sind sie ihm ohne Anmeldung zu verabfolgen. — Dieser Vergleich wird zur Ratification, welche innerhalb eines Monats erfolgen soll, in den Abschied genommen; nach erfolgter Ratification soll er dem Rathe zu Arbon zur Nachachtung zugestellt werden. Absch. 104, § 26.

b. Kirchenseparation.

Art. 1028. (1761.) Die Katholiken hatten gegen den Tractat von 1752 ihren Priester in der mit den Reformierten gemeinsamen Kirche begraben. Es werden dagegen von Zürich und Bern an den Cardinal Bischof von Constanz Vorstellungen gemacht. Zugleich geben Abgeordnete der Reformierten zu Arbon ihre Absicht kund, eine Kirchenseparation vorzunehmen. Da sie aber dem katholischen Theil noch keine Eröffnung davon gemacht haben und dessen Gesinnungen in Beziehung auf eine Separation nicht bekannt sind, so werden diese Abgeordneten angewiesen, ihren Plan vorerst den Katholischen zu eröffnen und mit denselben freundlich darüber zu Rathe zu gehen. Absch. 210, § 21.

o. Lippoldschwylen (Lipperschwyl).

Art. 1029. (1751.) S. Art. 552—554.

p. Weinfelden.

Art. 1030. (1753.) Der Rath und die Gemeinde von Weinfelden wünschen, daß ein Seckelmeister vor seiner Wahl für seine Verwaltung Bürgschaft leisten solle, während der Verwalter Burgstorf und seine Brüder, gestützt auf ein Syndicatsurtheil von 1737, das von Lucern confirmiert wurde, glauben dessen enthoben zu sein. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus nehmen **ad referendum**, ob jenes Syndicatsurtheil nicht abzuändern sei. Die übrigen Gesandten lassen es bei demselben und bei dessen Confirmation von Lucern bewenden. Absch. 117, § 32. ‖ **1031.** (1754.) Rath und Burgerschaft stellen das Ansuchen, man möchte von denjenigen, die ein Amt antreten, Bürgschaft verlangen. Die Gebrüder Burgstorf nebst zwei Andern bitten, man möchte sie bei jenem Syndicatsurtheil schützen. Zürich, Bern, Zug und Glarus finden es zweckmäßig, daß die Beamten beider Religionen bei ihrer Wahl Bürgschaft leisten. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei jenem Syndicatsurtheil und dessen Bestätigung durch Lucern bewenden, wollen aber das Angehörte hinterbringen. Da ferner sich herausstellt, daß Beamte beider Religionen ihrer Verwaltung Summen schuldig blieben, und daß die Katholischen seit ungefähr einem Jahr keinen Schlüssel zur Gemeindslade und zu dem Kirchenkasten mehr haben, so wird gut befunden, die Schulden bis Martini von jenen Beamten einzuziehen und den Katholischen wieder einen Schlüssel zuzustellen. Absch. 129, § 19.

q. Enneteich (Ennetach).

Art. 1032. (1753.) Das Hofamt Wyl hatte auf seinem in dem Dorf Enneteich gelegenen Hofe einen Fremden zu einem Lehenmann eingesetzt. Die Gemeinde verlangt, daß derselbe um den Hintersitz anzuhalten und die Prästanden zu zahlen habe. Das Hofamt widersetzt sich und verlangt, daß Enneteich vorerst zeigen solle, daß es eine Gemeinde sei, was als Civilhandlung vor den niedern Richter gehöre. Die Gesandtschaften

von Zürich und Bern sehen die Frage, ob ein katholischer Lehenmann von einem ganz evangelischen Dorfe auf ein Lehen als Hintersäß angenommen werden müsse, als eine landsfriedliche an. Absch. 119, § 21. ‖ **1033.** (1754.) Die abt-sanctgallische Gesandtschaft behauptet, daß der in Frage stehende Lehenhof keineswegs dem Dorfe Enneteich einverleibt sei, da derselbe in den Malefizgerichten liege, das Dorf aber in die Gerichte Bürglen gehöre; ferner müsse nachgewiesen werden, daß Enneteich eine Gemeinde sei und Gemeinderechte habe. Die Gesandten von Zürich und Bern weisen durch mehrere Schlüsse nach, daß Enneteich die Eigenschaft einer Gemeinde habe, und tragen darauf an, daß jener Lehenmann anzuweisen sei, vor der Gemeinde um den Hintersitz anzuhalten, und daß dann dieselbe nach Leistung der Prästanden ihn annehmen könne. Der fürstlich-sanctgallische Gesandte nimmt das Angehörte **ad referendum.** Absch. 131, § 21. ‖ **1034.** (1755.) Obiges Auskunftsmittel fand beim Abte keinen Eingang. Dessen Gesandter wiederholt nun die voriges Jahr von ihm aufgestellte Behauptung und dringt darauf, daß von dem Richter durch Briefe, Kundschaften, Posseß und andere Titel bewiesen werden müsse, daß Enneteich eine Gemeinde sei und Gemeinderechte besitze. Die Gesandten von Zürich und Bern halten das Gemeinderecht für schon bewiesen und verlangen, daß, wenn die Sache richterlich erhärtet werden müsse, dieß nicht anders als nach Anweisung des Landsfriedens **in paritate religionis** geschehe. Absch. 146, § 25. ‖ **1035.** (1756.) Abgeordnete von Enneteich suchen zu beweisen, daß dieser Hof eine Gemeinde sei, theils mit einem von dem Gerichte zu Bürglen ausgestellten Attestate, theils dadurch, daß sie, wie andere Gemeinden, zu mehren und zu mindern habe und von allen ihren Gütern den Zehnten selbst beziehe, und bitten daher, sie in ihrem Rechte der Burgerannahme und bei dem Landsfrieden zu schützen. Der Gesandte des Abts erkennt diesen Beweis nicht an, da jenes Attestat von einem Gerichte ausgestellt sei, unter welchem der Hof nicht stehe; die Leute müßten das Attestat vom Hüttenschwylergerichte beibringen, welches dem Fürsten von St. Gallen gehöre. Die Gesandten von Zürich und Bern sind der Ansicht, daß der Revers des Reichsvogtes Contamine und die von den Abgeordneten producierten Beweise hinlänglich für Enneteich als Gemeinde zeugen, und sprechen den Wunsch aus, der Abt möchte sich zu einer günstigen Entscheidung entschließen. Absch. 159, § 25. ‖ **1036.** (1757.) Der Gesandte des Abts verlangt, daß die Frage, ob Enneteich eine Gemeinde sei, von dem Civilrichter entschieden werde. Die Gesandten von Zürich und Bern halten das für unnöthig, weil die Beweise, daß es eine Gemeinde sei, ganz klar seien; sie wünschen, es möchte doch einmal ein Ausweg gefunden werden, um den Leuten die großen Kosten zu ersparen. Absch. 173, § 21. ‖ **1037.** (1763.) Die von Enneteich bitten, man möchte sie doch bei ihren Gemeinderechten schützen und auf den Lehenhof keinen Lehenmann einsetzen, bevor derselbe von ihrer Gemeinde zum Beisaßen angenommen worden sei. Während die fürstlichen Gesandten verlangen, daß, weil das Lehen in den Hüttenschwyler Malefizgerichten, die Enneteicher in den Gerichten von Bürglen stehen, diese das Gemeinderecht, welches sie mit einander zu besitzen vermeinen, erst beweisen sollen, sind die Gesandten von Zürich der Ansicht, daß das Gemeinderecht namentlich durch den Spruchbrief von 1646 wegen des Einzuggeldes zwischen den verschiedenen Gerichten, und weil sie einen gemeinsamen Zehnten und Weidgang genießen, hinlänglich erwiesen sei. Sie ersuchen den fürstlichen Gesandten, diesem Streite von geringem Belang einmal ein Ende zu machen und referieren. Absch. 229, § 20. ‖ **1038.** (1764.) Die von Enneteich suchen nochmals zu beweisen, daß sie eine Gemeinde seien; der fürstlich sanctgallische Gesandte aber kann dieselben nicht als eine Gemeinde ansehen und weist auch einen von den Enneteichern 1728 dem Obervogt zu Bürglen zur Errichtung und Bekräftigung vorgelegten Gemeindebrief vor, welchen derselbe ohne Abänderung nicht genehmigen wollte und der von Enneteich dann wieder zurückgezogen wurde. Absch. 242, § 24. ‖ **1039.** (1765.) Die von Enneteich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tragen ihr Ansuchen nochmals den Gesandten von Zürich und Bern vor. Da sie aber keine neuen Gründe vorbringen, so wird einmüthig befunden, daß die Vorfrage, ob Enneteich eine Gemeinde sei, vor dem Civilrichter entschieden werden müsse. Der Landvogt wird beauftragt, dieß den Enneteichern anzuzeigen und sie zugleich ernstlich zu ermahnen, zu Vermeidung der Kosten sich mit dem sanctgallischen Lehenmann zu verständigen. Absch. 252, § 23. ‖ **1040.** (1766.) Da dießmal kein Abgeordneter von Enneteich erscheint, läßt man es bei obigem Beschluß einfach bewenden. Absch. 268, § 23.

r. Sulgen.

Art. 1041. (1754.) Zwischen dem St. Pelagiusstift zu Bischofszell und der evangelischen Gemeinde Sulgen hatten sich wegen des Kirchenbaus zu Sulgen Differenzen erhoben. Da die Abgeordneten beider Parteien nicht mit hinlänglicher Vollmacht versehen sind, können die Gesandten Zürichs und Lucerns, vor denen dieselben erscheinen, in eine Erörterung nicht eintreten. Der Anwalt der evangelischen Gemeinde wird jedoch angewiesen, die neuen zwistigen Punkte dem Anwalt der Gegenpartei schriftlich zu übergeben; beiden Theilen wird anempfohlen, sich während der Frist eines Jahres gütlich zu vergleichen; geschieht dieß nicht, so sollen die Parteien mit erforderlicher Vollmacht und einem Grundriß der streitigen Stellen des Kirchgebäudes wiederum erscheinen; unterdessen aber sollen die nöthigen Reparationen nicht eingestellt werden. Absch. 131, § 26. ‖ **1042.** (1755.) Die Gesandten Zürichs und Lucerns legen diesen Streit also bei: 1) Die evangelische Kirchgemeinde Sulgen ist gehalten, an das Collegiatstift Bischofszell 250 Gulden baar zu zahlen. 2) Das Collegiatstift macht sich verbindlich, das Chor der Kirche zu Sulgen zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen allein und ohne Kosten der Gemeinde in gutem Stand zu erhalten. 3) Die Evangelischen können gleich den Katholischen während deren Gottesdienst das Chor gebrauchen. 4) Die Evangelischen können, wenn der Altar eingegittert ist, ohne die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu beeinträchtigen, Anhängstühle in dem Chore anbringen. 5) Die Ampel ist etwas zu erhöhen. 6) Die Tauffsteine sollen Anfangs des Chores zur rechten und linken Seite auf den ersten Tritt gesetzt werden. Alles auf Genehmigung der Hoheiten. (Diese erfolgte.) Absch. 146, § 26.

s. Mühlheim.

Art. 1043. (1754.) In Folge von Streitigkeiten zwischen den Reformierten und den Katholischen wird von den Gesandtschaften Zürichs und Lucerns folgender Vergleich gemacht: 1) Die Evangelischen der Gemeinde Mühlheim bleiben bei den Gemeindestellen und deren Wahl bleibt unabgeändert. Damit aber das Gemeindegut um so besser besorgt werde, soll künftig ein Katholischer bei der Rechnung und den Rathschlägen, so darüber ergehen, den Beisitz haben und derselbe von gesammter Gemeinde gewählt werden. 2) Die Freischule kann entweder von der gesammten Gemeinde aufgehoben oder zwischen den beiden Religionstheilen getrennt werden, in welchem Falle dem katholischen Schulmeister jährlich zehn Gulden anzuweisen sind. Sind aber mehr als zehn Kinder in der katholischen Schule, so soll ihm für jedes, das zu dieser Zahl hinzukommt, aus dem Gemeindegut jährlich ein Gulden bezahlt werden. 3) Der Gemeindeschreiber soll von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit ohne Unterschied der Religion gewählt werden und zwei Gulden jährliches Salarium erhalten. Dem evangelischen Pfarrer ist nach seinem Begehren diese Stelle bei nächster Rechnung abzunehmen. 4) Ueber die Unkosten haben sich die Parteien zu vergleichen; dieselben sind aus dem Gemeindegut zu decken. Kommt kein Vergleich zu Stande, so soll künftiges Jahr darüber abgesprochen werden. 5) Die evangelischen Gemeindegenossen werden ermahnt, bei Besetzung der kleinen Aemtchen auch taugliche katholische Gemeindegenossen zu berücksichtigen. Absch. 131, § 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

t. Kreuzlingen.

Art. 1044. (1755.) Auf einen Bericht des Prälaten zu Kreuzlingen hin wird gut befunden, die abgenutzten Pfähle und die Schifflände bei Kreuzlingen wieder in brauchbaren Stand zu stellen, jedoch in aller Stille. Sollte Constanz dagegen Einsprache thun wollen, so möchte der Prälat es sofort in die Orte berichten. Absch. 144, § 22. || **1045.** (1756.) Der Prälat ist der Ansicht, daß das Schlagen der Pfähle Sache der Orte, nicht des Gotteshauses sei; zugleich wird auch eröffnet, was deßwegen von Constanz eingekommen sei. Nach Erdauerung des Raßlerischen Vertrags von 1685, der Abschiede von 1733, 1734 und 1735, sowie nach genommener Einsicht in den vorgelegten Situationsplan wird befunden, daß die Eidgenossenschaft in beständigem Besitze dieser uralten Schifflände gewesen sei, und daß dieselbe unstreitig in deren Territorium liege. Dem Landvogt wird aufgetragen, an dem Orte, wo die alten Pfähle gestanden, neue auf Kosten des Gotteshauses Kreuzlingen einschlagen zu lassen und Constanz an dem Tage, an welchem sie eingeschlagen werden, davon Kenntniß zu geben. Absch. 157, § 33. || **1046.** (1757.) An die Kosten der eingeschlagenen Pfähle soll das Gotteshaus Kreuzlingen die Hälfte, die andere Hälfte die benachbarte Landschaft zahlen, jedoch ohne Consequenz. Geht ein Pfahl ab, so hat das Gotteshaus sofort einen andern schlagen zu lassen. Absch. 171, § 25.

u. Basadingen.

Art. 1047. (1756.) S. Art. 915.

v. Egnach und Roggwyl.

Art. 1048. (1757.) Der Bischof von Constanz verlangt, gestützt auf den Dießenhofertractat von 1728, § 10, auf die Abkurung von ebendemselben Jahre, § 3, auf den roggwylischen Kirchenbrief von 1746, § 2, und auf ein Schreiben von Zürich und Bern an die Gemeinde Arbon, d. d. 25. Juni 1751, daß die von Egnach und Roggwyl an die Reparationskosten der arbonischen Kirche das Ihrige beitragen, während diese sich dessen weigern. Die Gesandten von Zürich und Bern sehen das Verlangen des Bischofs für gegründet an; da sie aber ohne Instruction sind, hinterbringen sie die Sache ihren gn. Herren und Obern. Sind dieselben gleicher Ansicht, so soll die landsfriedliche Commission von Zürich die beiden Gemeinden zur Abführung ihres Beitrages auffordern. Absch. 173, § 25. || **1049.** (1759.) Durch Vermittlung der landsfriedlichen Commission zu Zürich war den 22. März zwischen Arbon und Egnach ein Vergleich zu Stande gekommen. Auf Zureden der Gesandten nimmt Roggwyl denselben ebenfalls an. Er ist folgenden Inhalts: 1) Das Wartgeld für die Todtengräber, die Besoldung der Wächter und Meßmer, die Säuberung der Kirche, die Zusammenberufung der Kirchgenossen, die Utensilien für die Beerdigungen sollen nicht mehr in die gemeine Baurechnung gebracht werden. 2) Roggwyl ist gehalten pro rata an die Inehrenhaltung der Kirche, des Thurms, des Geläutes, des Chores, jedoch nur was Mauer, Dach und Fenster betrifft, ferner an die Kirchenstühle und die Kirchhofmauer beizutragen. 3) Bei Abnahme der Kirchenrechnungen soll dem Obervogt, dem Stadtammann und dem Schreiber der gewöhnliche Rechnungsschilling gemeinschaftlich gegeben werden; jede Partei hat die von ihr Verordneten aus eigenem Gut zu bezahlen. 4) Roggwyl hat an die Ausgaben der Kirchenrechnungen von 1744 bis 1749 120 Gld. zu bezahlen nebst 81 Gld. 53 Kr. 2 Den. für die Reparierung des Chors im Jahr 1744. 5) Die Kirchenrechnungen von 1749 bis 1758 sind gemeinschaftlich zu stellen und abzunehmen; Roggwyl hat dann ohne Aufschub seine Quote zu erlegen. 6) Von drei zu drei Jahren ist eine Kirchenrechnung zu stellen und abzunehmen und von Seite Roggwyls zu liquidieren. 7) Die Prozeßkosten und die von Arbon geforderten Zinsen von den Geldern sollen gegenseitig aufgehoben sein. — Frauenfeld, 21. Juli 1759. — Absch. 192, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

w. Schloß Hauptwyl.

Art. 1050. (1759.) In einem Streite zwischen dem evangelischen Rath zu Bischofszell und dem Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach zu Hauptwyl wegen des dem Schlosse Hauptwyl zukommenden Begräbnißrechtes wird die Erläuterung und Anweisung gegeben, daß die gerichtsherrliche Familie und die, so in eines jeweiligen Gerichtsherrn Speis' und Lohn sind, auf dem Gottesacker bei der Schloßcapelle beerdigt werden können, Andere aber, die für die Ihrigen diesen Gottesacker gebrauchen wollen, entweder mit dem Meßmer und Todtengräber zu Bischofszell sich abzufinden oder ihre Todten bei der Mutterkirche begraben zu lassen haben. Absch. 192, § 20.

x. Bischofszell.

Art. 1051. (1765.) Zur Beendigung des Streites wegen Besetzung der Stelle eines Grabenthorhüters und Kuttlers schlägt der Cardinal Bischof von Constanz vor, diese Stellen gemeinsam von den reformierten und den katholischen Räthen besetzen zu lassen. Die Gesandten von Zürich und Bern schlagen den Abgeordneten des reformierten und denen des katholischen Raths obiges Auskunftsmittel vor, doch so, daß zum Grabenthorhüter immer ein Reformierter, zum Kuttler immer ein Katholike gewählt werden solle. Diesen Vorschlag nehmen die Abgeordneten an, die Gesandten ad ratificandum in den Abschied und übermachen ihn auch dem Bischofe zur Genehmigung. Absch. 252, § 25. || **1052.** (1766.) Da dieser Vorschlag dem Bischof noch nicht zur Kenntniß gebracht worden ist, so soll er jetzt von der Canzlei in Zürich ausgefertigt und abgesandt werden. Absch. 268, § 26. || **1053.** (1767.) Dieser Vorschlag ist dem Bischof übermittelt worden. Absch. 280, § 25.

y. Gündelhard.

Art. 1054. (1767.) Die katholischen Gesandten beschließen, dem Gerichtsherrn von Gündelhard, Sprüngli von Zürich, als dem Collator der katholischen Pfarrei Gündelhard, die Stiftungs- und Pfrundinstrumente im Original zu extradieren, da auch katholische Collatoren von evangelischen Pfründen dergleichen in Händen haben, vorher aber drei beglaubigte Copieen machen zu lassen, von denen die eine in die Canzlei von Frauenfeld niedergelegt, die andere dem Generalvicar, die dritte dem Pfarrer übergeben werden soll. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz geben ihre Einwilligung dazu nicht. Absch. 279, § 2. || **1055.** (1767.) Auf die Nachfrage von Bern, wie es sich mit der Stiftung dieser Kirche verhalte, antwortet der Gerichtsherr und Pfarrer Sprüngli, daß er weit entfernt sei, die katholischen Lehenleute zu vertreiben, daß er auch die neuliche Stiftung für die Schloßkirche gar nicht anspreche, sondern daß dieselbe ferner zur Unterhaltung des katholischen Pfarrers dienen solle, daß er aber der Ansicht sei, daß er, weil er mit der Gerichtsherrlichkeit die Kirche und Collatur zu Gündelhard erkauft habe und die alte Stiftung allein vom Gerichtsherrn her fließe und sein völliges Eigenthum sei, auch das Recht genießen könne, die Kirche zu dem evangelischen Gottesdienst zu gebrauchen und die alte Stiftung für sich zu behalten. Das Original des Stiftungsbriefes wird nach Anfertigung der Copieen Sprüngli übergeben. Absch. 280, § 29. || **1056.** (1768.) Es wird berichtet, daß Sprüngli, Gerichtsherr von Gündelhard, dem katholischen Pfarrer daselbst seit zwei Jahren die Gefälle hinterhalte, und zwar weil Sprüngli „den Zugang in die Kirche dieser sonst immer ganz katholischen Gemeinde suche" und vermeine, daß ihm Antheil an dem pfarrherrlichen Einkommen gebühre. Von den zwanzig Haushaltungen zu Gündelhard sind alle mit Ausnahme von vieren Schupflehen der Herrschaft, so daß zu besorgen stehe, daß nach und nach alle Lehenhäuser mit evangelischen Lehenleuten werden besetzt werden. Die katholischen Gesandten wünschen das zu verhindern und werfen die Frage auf, ob nicht nach dem 1713 dieser Herrschaft halber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

errichteten Particular-Landsfrieden*), in welchem dieser Ort eine Gemeinde genannt wird, ohne Beistimmung der Mehrheit der Gemeindsgenossen kein Fremder eingesetzt werden könne. Die Sache wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 292, § 18. || **1057.** (1768.) Gerichtsherr Sprüngli kommt bei den Gesandten von Zürich und Bern mit dem Ansuchen ein, daß die reformierte Religion in der Schloßkirche eingeführt und zu Ausübung derselben die eine von den dieser Kirche zugehörigen Stiftungen verwendet werden dürfe; er begründet seine Forderung in einem Memoriale; dasselbe wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 293, § 26. || **1058.** (1769.) Pfarrer Kaus zu Gündelhard beklagt sich bei den katholischen Gesandten, daß Sprüngli den Rückstand der Gefälle nicht bezahlen wolle und die laufenden Grundgefälle, Heu und Zehnten, mit Verbot belegt habe; daß er zu Abhaltung des Gottesdienstes, der Jahrtage und für das davon zu vertheilende Almosen das Schuldige verweigere; endlich daß er den alleinigen Gebrauch der Kirche, des Friedhofs und des Kirchenguts nebst dessen Verwaltung den Katholiken streitig mache. In Folge dessen wird beschlossen, durch Vermittlung des Landvogts dem Pfarrer Kaus zu seinem Rückstande zu verhelfen und dem Gerichtsherrn Sprüngli zu verbieten, künftig die Pfrundgefälle zu sequestrieren, und ihn aufzufordern, alle Gefälle laut Stiftungen Kaus zufließen zu lassen, bis rechtlich entschieden sein werde, ob Sprüngli davon ein Antheil gehöre; ferner keine dem Landsfrieden zuwiderlaufenden Neuerungen in Betreff des Gebrauches der Kirche, des Friedhofs und der Verwaltung des Kirchenguts zu machen. Landvogt und Landschreiber werden zugleich beauftragt, im Falle eines Anstandes eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen oder, wenn eine solche nicht erhältlich sei, den Hoheiten zu berichten, unterdessen aber nichts geschehen zu lassen, was dem Landsfrieden zuwider sei. Absch. 307, § 17. || **1059.** (1769.) Zürich wünscht diese Angelegenheit auf eine billige Weise und mit Vermeidung alles dessen, was etwa gegen

---

*) Dieser Landsfriede lautet folgendermaßen:

Kund und zu wüßen seye hiemit, Demnach die Hochgeachte, Wohledle, Gestrenge, Fürsichtige und Weise Herren, Herr Johann Ludwig Hirtzel, deß Rahts von der Freyen Wahl Hochlobl. Standts Zürich, und Herr Abrahamb Tscharner, deß Rahts Hochlobl. Standts Bern, Ehrengesandte von Hochlobl. Ständen Zürich und Bern, sich endtgesetzten Tags in Frauwenfeld einbefunden, habend sie daselbst mit dem WohlEdelgebohrnen Herren Herren Baronen von Beroldingen, Gerichtsherren zu Gündelhart, in krafft deß neuw aufgerichteten Landtsfridens der Gerichtsbesatzung halber zu Hörhausen deß mehreren verhandlet, verglichen und beschlossen, wie hienach folget:

1) Weilen der Catholischen Gerichtsangehörigen der Herrschaft Gündelhart zwey Theil und der Evangelischen ein Theil sind, Als soll auch dieß Gericht nach Innhalt Landtsfriedens mit zweyen Theilen Catholischer und einem Theil Evangelischer Richtern besetzt werden; In dem Verstand, daß die Evangelischen Richter, welche von Neuwem erwehlt werden, jeder sein stimm haben, dannoch aber erst nach Absterben deß ersten von den Catholischen der erste Neüwerwehlte Evangelische Richter deßelben Nutzen beziehen, auch auff des andern Catholischen Ablyben der ander Evangelische Richter den gewohnten Richtersold genießen solle, und so weiters, biß obbedeute Zahl und Ordnung erfüllet ist.

2) Der Stabhalterstelle halber ist verglichen, daß der jetzige Catholische Stabhalter bey selber sein Lebtag verbleiben, nach seinem Absterben aber Herr von Gündelhart einen Evangelischen Stabhalter an dessen statt erwehlen und also diese stell immerhin under beyden **Religionen** werelsweiß umbgehen soll.

3) Der Weibelstell halber ist verglichen, daß neben dem jetzigen Catholischen Weibel noch ein Evangelischer von dem Herren Gerichtsherren bestelt, der von zweyen zu zweyen Jahren in Verwaltung diesers Diensts umbwerlen und so forthan diese Stell immerhin under beyden **Religionen** gemein seye.

4) Es solle auch fürohin krafft Landtsfriedens ohne Einwilligung deß mehreren Theils der Gemeindtsgenoßen niemand weder zu Burgeren noch Hindersäßen angenommen, noch sie von dem Herren Gerichtsherren under dem Vorwand deß halben mehrs darzu genöthiget werden.

Zu mehrerer Bekräfftigung dieses alleßen sind zwey gleichlautende **Instrument** verfertiget und jedes derselben einerseits von Obbemelten Wohlermeldten Herren Ehrengesandten, anderseits aber von dem WohlEdelgebohrnen Herren Gerichtsherren zu Gündelhart eigenhändig underschrieben und besiglet worden. So beschehen in Frauwenfeld den 26. April 1713.

(Folgen Siegel und Unterschriften.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Landsfrieden verstoßen würde, beizulegen; Bern, Sprüngli möchte unter den dermaligen Umständen seiner Ansprüche sich begeben; wenn das aber nicht möglich sei, so möchte er seine Ansprüche bestimmt formulieren und angeben, wie er glaube, daß die Sache in Betreff der Pfarrgüter und des alten und des neuen Einkommens einzurichten wäre. In Folge dessen giebt Sprüngli ein Memorial ein, welches dem Abschiede beigelegt wird. In demselben wird nachgewiesen, daß nach dem Stiftungsbrief von 1620 Kirche, Pfarrer und Pfarrhaus zur Ausübung der Religion des Schloßbesitzers bestimmt sind und die Ausübung einer andern Religion ausgeschlossen ist; die katholischen Dienstleute könnten mit dem „Liebenfelsischen Addidament" in die Kirche nach Pfyn verwiesen werden. Jedoch macht sich Sprüngli auch anheischig, wenn es gewünscht wird, aus dem Liebenfelsischen Addidament ihnen die Ausübung ihrer Religion in der Schloßkirche zu gestatten, wozu der Pfarrer zu Pfyn in Anspruch genommen werden könnte. Absch. 308, § 31. || **1060.** (1770.) Die katholischen Gesandten sind sämmtlich dahin instruiert, alle ersinnlichen Mittel anzuwenden, um dem Verfahren von Sprüngli entgegenzutreten. Dem katholischen Pfarrer wird daher die Weisung gegeben, beim Directorium „um Tag Rechtens vor allgemeiner Session anzuhalten". (Der Pfarrer meldete sich aber nicht.) Absch. 317, § 12. || **1061.** (1770.) In Folge einer Bittschrift des Gerichtsherrn Sprüngli, man möchte ihm gestatten, in seiner ihm eigenthümlich gehörenden Schloßkirche kraft des Landsfriedens den reformierten Gottesdienst für die reformierten Haushaltungen einzuführen, erklären Zürichs Gesandte, daß das Begehren landsfriedmäßig sei, und daß sie instruiert seien, dasselbe zu unterstützen, zumal da sich Sprüngli mit dem katholischen Pfarrer abgefunden habe. Die Gesandtschaft Berns hat die Instruction, Zürich durch alle möglichen Vorstellungen von seinen Ansichten und Sprüngli von seinem Vorhaben abzubringen, da dasselbe bereits in den katholischen Ständen Aufsehen erregt habe und auch für die Zukunft Abneigung erwecken könnte. Sie kann von ihrer Instruction nicht abweichen, will aber das Angehörte hinterbringen und nimmt die Supplication Spränglis **ad referendum.** Absch. 318, § 27. || **1062.** (1771.) Die Gesandten der katholischen Stände nehmen die Beschwerden des Pfarrers Kaus von Gündelhard entgegen, daß Sprüngli ihm und der Kirche die Gefälle gewaltthätig hinterhalte, der Billigkeit, den Rechtssprüchen und der Obrigkeit sich widersetze und Antheil an den pfarrherrlichen Competenzen und Zugang zu der blos katholischen Kirche begehre. Die Ansprüche Spränglis an die Pfarrei und Kirche werden dem Landsfrieden zuwiderlaufend angesehen; aber besonders bedenklich wird gefunden, daß Sprüngli die katholischen Lehenleute von seinen Höfen entfernt und deren Stelle mit evangelischen besetzt. Unter solchen Umständen wird Lucern ersucht, im Namen der katholischen Stände (Glarus referiert) an Zürich ein Schreiben zu erlassen, in welchem Sprüngli mit seinen Forderungen abgewiesen wird und den Katholischen der alleinige Genuß der Kirche und des Friedhofs vindiciert werden soll, und zugleich verlangt wird, daß die Annahme von Hintersäßen kraft des Landsfriedens vom Mehr der Gemeinde abhangen solle, nicht vom Gerichtsherrn allein. Absch. 326, § 16.

z. Krachenburg.

Art. 1063. (1768.) Der Landvogt wird beauftragt, einen auf ausführliche Untersuchung gegründeten Bericht an die Stände einzuschicken, ob das Gut Krachenburg in die hohen Gerichte oder in das niedere Reitergericht gehöre. Absch. 291, § 38. || **1064.** (1769.) In Folge dieser Untersuchung wird dieses Gut der niedern Gerichtsbarkeit dem Reiteramt zuerkannt. Absch. 306, § 38. || **1065.** (1770.) Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 316, § 34.

aa. Bürglen und Weinfelden.

Art. 1066. (1770.) Zürich hatte beschlossen, die Mühle im Sangen wegen der allzuschwierigen und

kostbaren Wuhrungen an der Thur aufzugeben, wie die Stadt St. Gallen ebendasselbe in Betreff der Mühle zu Bürglen gethan hatte. Zürich ist der Ansicht, daß die bisher bestandenen Verkommnisse zwischen den beiden Herrschaften Weinfelden und Bürglen in Betreff der Wuhrungen blos wegen dieser Mühlen gemacht worden seien, daß sie aber, da diese nun aufgegeben seien, hinfallen. Stadt St. Gallen wünscht eine Verordnung zu Sicherstellung des Landes der beiden Herrschaften zu treffen. Zürich ist der Ansicht, daß die Herrschaft Weinfelden nicht mehr schuldig sei, in der Herrschaft Bürglen zu wuhren, und letztere habe nun die Pflicht, an den Grenzen die Thur der Herrschaft Weinfelden „unklagbar an die Hand zu geben", während St. Gallen glaubt, daß durch Aufhebung der Mühle im Sangen die frühern Tractate nicht dahinfallen, da sie auch zu Abwendung des Schadens von beiderseitigen Gütern und zu „Handhabung" der Brücke zu Weinfelden errichtet worden seien. Die Gesandtschaft von Zürich, zwar ohne Instruction, macht nun einen Vorschlag zu Errichtung und Verbesserung einzelner Wuhre in den beiden Herrschaften theils auf gemeinsame Kosten, theils auf Kosten der Einzelnen. Die Gesandtschaft von St. Gallen hingegen macht, obgleich ebenfalls ohne Instruction, den Vorschlag, daß die Herrschaft Bürglen ihr Land bis an die Gerichtsmarchen mit Wuhren vor dem Einbruch der Thur sicher stellen, die Thur dann der Herrschaft Weinfelden auf die bestmögliche Weise an die Hand geben möge, und zwar so, daß die Herrschaft Weinfelden sich des Rechts, in der Herrschaft Bürglen zu wuhren, begebe, das neue Hauptwuhr dem Obervogt zu Bürglen, um sich dessen nach Gutbefinden zu bedienen, zukomme, das Schwellwuhr bei der Gerichtsmarch dem Obervogt zu Weinfelden. „Wobei jedoch der Herrschaft Weinfelden vorbehalten wird, wo solche aus dem neuen Wuhrantrag Vortheil zu schöpfen verhoffte, mit diesem angeblich nicht viel Kosten erheischenden Unternehmen etwa zwei bis drei Jahre eine Probe zu machen". Beide Vorschläge werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 314. ‖ **1067.** (1771.) Der Obervogt Zollikofer zu Bürglen weigert sich, das zur Beschützung der Güter der Herrschaft Weinfelden an der Thur angebrachte sogenannte „Puppikoferwuhr" nebst den darunter liegenden „Steinkräten" laut Tractats zu unterhalten. Den darüber sich beschwerenden Gesandten von Zürich wird von dem sanctgallischen Gesandten und dem Obervogt nachgewiesen, daß das Strombett der Thur sich verändert habe, so daß jene Wuhre ihren Zweck nicht mehr erreichen, und daß durch die nach der im vorigen Jahre getroffenen Abrede an der Grenze gegen Weinfelden errichteten schrägen Wuhre die Thur bestens versorgt sei. Das Angehörte wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 327, § 25.

bb. Langenrickenbach und Herrenhofen.

Art. 1068. (1777.) Die Gemeinde Langenrickenbach beschwert sich, daß, während bisher die Güter, welche die Gemeinde Herrenhofen in den thurgauischen Gerichten besitzt, und die Güter, welche Rickenbach in den sanctgallischen Malefizgerichten hat, der Landsanlagen gegenseitig frei gewesen sind, der fürstliche Pfalzrath verlange, daß die von Rickenbach von ihren neuen Besitzungen in den herrenhofischen Gerichten so viel bezahlen, als nach einem oberamtlichen Urtheil von 1691 die acht Jucharten an das Quartier Güttingen bezahlen, welche in herrenhofische Hände acquiriert worden sind; bereits sei ihnen Execution angekündigt worden. Es wird beschlossen, durch ein Vorstellungsschreiben die Execution zu sistieren und vorzuschlagen, entweder die in beiderseitigen Gerichten neu acquirierten Güter gleich den alten gegenseitig von der Anlage zu befreien oder aber die neu acquirierten beiderseitig den Anlagen zu unterwerfen. Absch. 392, § 41.

cc. Scherzingen und Bottighofen.

Art. 1069. (1777.) In einem Streite zwischen der Gemeinde Bottighofen und der Kirchgemeinde Scherzingen wegen der Kirchenstühle zu Scherzingen und der Disposition darüber erkennen die Gesandten von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Bern den Spruch des Landammanns Wolf an, nämlich daß, gleichwie jede der beiden Gemeinden, obwohl ungleich an Mannschaft, doch zu gleicher Hälfte die Gemeindsbeschwerden zu tragen hat, also in den dortigen Kirchenstuhlsachen und der Disposition darüber eine jede ihr besonderes Mehr „auf- und einnehmen" und solches dem Pfarrer zu Scherzingen anzeigen soll. Fallen die Gemeindsbeschlüsse ungleich aus, so ist die Sache an den Stillstand zu verweisen und dessen gemeinsamem Mehr zu unterwerfen. Actum Frauenfeld, 21. Juli 1777. Absch. 394, § 23.

32. Personelles.

[Acht Orte: Art. 1070—1077.]

Art. 1070. (1747.) Herr von Buchenbach, welcher auf Ansuchen des Herzogs von Württemberg arretiert worden und ausgeliefert werden sollte, hatte sich aus dem Arreste zu befreien gewußt. Im Namen beider Provisionalorte, Zürich und Lucern, soll dem Herzog davon Kenntniß gegeben werden. Absch. 39, § 25. || **1071.** (1748.) Die Gesandtschaften von Schwyz und Unterwalden eröffnen, „daß weilen sich in dem zwischen „H. Baron von Thurn und Landvogt Freuler geführten Proceß sich klar erhelle, daß die Admodiation von H. „Baron von Thurn sel. auf sich, seine Kinder und Erben von Landvogt Freuler unter versprochener Protection „seines lobl. Standes solchergestalten an sich gezogen, daß aller Nutz und Schaden auf den von Thurn und „seinen Erben stetshin fallen sollen und ihme Thurn und dessen Erben die erforderliche Patenta zu Recrutierung „solcher Compagnie in den gemeinhabenden Vogteien als einer Stands-Compagnie immerhin gegeben, und aber „von ihme H. Freuler ausgewirkt werden sollen: so können sie die Sache nicht anderst, als vor bedenklich „ansehen, haben also die Hergangenheit ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen von darum übernommen, „als hiedurch die hochoberkeitlichen Rechte und Ansehen, auch jüngst verabscheidete Naturalisationen ziemlicher- „maßen exponiert wurden". Absch. 49, § 45. || **1072.** (1756.) Der Landvogt berichtet, daß des Burger- meisters Rolli Tochter aus dem Arrest entflohen sei und sich in das evangelische Pfarrhaus geflüchtet habe und was sich mit derselben zugetragen habe. In Folge dessen wird der Stadtrath von Frauenfeld vor die Session beschieden und mit einem Zuspruch entlassen. Absch. 157, § 35. || **1073.** (1759.) Baron von Deuring verlangt, daß der Domcapitular von Liebenfels und Consorten wegen Schuldsachen möchten peremtorisch citiert werden und daß, wenn das Begehren der Zurückweisung an das hochfürstliche constanzische Forum gestellt werden sollte, dasselbe abgewiesen werden möchte. Der in dieser Sache maßgebende Vertrag von 1509, über den die Gesandten verschiedener Ansicht sind, wird dem Abschied beigelegt, die Sache selbst den Orten auszu- tragen überlassen. Absch. 190, § 38. || **1074.** (1765.) Es wird vom kaiserlich königlichen Residenten zu Basel die Auslieferung des Hauptmanns Siebert, welcher den Freisitz Hertler gemiethet hatte, begehrt. Da derselbe aber sich aus dem Lande entfernt hat, wird der Landvogt beauftragt, die Hinterlassenschaft desselben zu versiegeln und zu inventarisieren, die Schulden zu liquidieren und dessen zurückgelassenen Papiere nebst dem Inventar an den Residenten abzuschicken. Absch. 250, § 23. || **1075.** (1768.) Dem Rudolf Dummelt, Müller, wird an den Schaden, der ihm durch Einsturz eines großen Stückes Mauer entstanden ist, eine Beisteuer von zehn Dublonen zuerkannt, wenn die Mauer wieder solid hergestellt sein wird. Absch. 291, § 37. || **1076.** (1769.) Der Bischof von Constanz klagt über Beschimpfungen seines Hofgerichts, seines Obervogts und seiner Beamten durch Felix Friedrich Zoller in einer Druckschrift. Dieser wird zur Rechenschaft gezogen und angehalten, beim Obervogt Abbitte zu thun. Die Beschimpfungen werden für null und nichtig erklärt; dem Bischof wird Kenntniß davon gegeben. Absch. 306, § 37. || **1077.** (1769.) Die Frage, ob die Strei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sache zwischen dem Pfleger Zepfel von Constanz, Gerichtsschreiber zu Happerswyl, und Vogt Etter von Happerswyl vor dem Landvogteiamt oder vor dem altstiftischen Richter zu Happerswyl entschieden werden soll, wird dahin entschieden, daß, wenn Etter wider den Zepfel ein Criminale zu klagen habe, Letzterer schuldig sein soll, vor Landvogteiamt seinem Gegenpart Red und Antwort zu geben. Absch. 306, § 45.

Rheinthal.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten.
   a. Landvögte. 1—18.
   b. Landschreiber. 19—22.
2. Amtsrechnung. 23—61.
3. Landvogt. 62. 63.
4. Landschreiber. 64. 65.
5. Landammann. 66. 67.
6. Archiv. 68. 69.
7. Marchensachen. 70—72.
8. Territorialverletzung. 73—75.
9. Landrecht. 76.
10. Gemeinderecht und Gemeindegüter. 77—83.
11. Abzug.
    a. Von der Verlassenschaft des Landammanns Beßler. 84—86.
    b. Abzugsrecht von Rheineck. 87.
    c. Abzugsrecht von Thal. 88—94.
    d. Abzugsrecht von Oberriet. 95—98.
12. Polizeiliches.
    a. Sanitätspolizei. 99.
    b. Heilighaltung des Sonntags. 100. 101.
    c. Landmandat. 102—104.
    d. Maßregeln gegen das Gesindel. 105.
    e. Fürkauf und Brodtaxe. 106.
13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Stift St. Gallen.
    a. Ueber die Competenz des Forums. 107.
    b. Wegen Einmischung des Landvogts in Civilsachen, Erlassung eines Herbst- und Sonntagmandats und wegen Antheils an Bußen. 108—113.
    c. Wegen der Oberherrlichkeit. 114. 115.
14. Justizsachen.
    a. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten. 116—120.
    b. Fertigung von Schuldbriefen. 121.
    c. Ewiger Verspruch. 122—132.
    d. Ehehaften. 133—140.
    e. Erbrecht. 141—145.
    f. Kosten in Malefizfällen und deren Collocation. 146—152.
    g. Arreste. 153. 154.
    h. Judicatur in Schuldsachen von Deserteurs. 155. 156.
    i. Legate ad pias causas. 157. 158.
    k. Bestrafung an Leib und Ehre für schwere Criminalvergehen. 159.
15. Lehensachen.
    a. Einzelne Lehen. 160—164.
    b. Lehenzinsbuch. 165—167.
    c. Lehen von Falliten. 168—171.
16. Grundzinse. 172—174.
17. Zehntensachen.
    a. Obstzehnten. 175—179.
    b. Zehnten des Bauriedes. 180—186.
    c. Zehnten von Erdäpfeln und Türkenkorn. 187. 188.
18. Besteuerung schweizerischer Güter jenseits des Rheins. 189.
19. Salzsachen. 190—196.
20. Münzwesen. 197—211.
21. Straßen und Brücken.
    a. Gstaldenbrücke. 212—218.
    b. Straße am Monstein. 219.
    c. Straße im Hohenemsischen. 220—222.
    d. Weg über das Isenried u. in d. Feldmoos. 223—226.
    e. Allgemeines. 227—230.
    f. Straße von Rheineck und Thal. 231.
    g. Brücke bei Lustnau. 232.
22. Rhein. 233—267.
23. Zölle und Weggelder.
    a. Zoll zu Geißau. 268—291.
    b. Zoll zu St. Johann Höchst. 292—294.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Weggeld zu Fußach. 295—297.
d. Zoll im alten Rhein. 298—301.
e. Weggeld auf den Straßen von Rheineck und Thal. 302—304.
f. Weggeld auf der Landstraße von Marbach und Balgach. 305. 306.
g. Weggeld zu Widnau und Haslach. 307.
24. Speditionsverhältnisse. 308. 309.
25. Kriegssachen.
a. Grenzbewachung. 310.
b. Exercierordnung. 311.
c. Freicompagnieen. 312—317.
26. Kirchensachen.
a. Schmähung der evangelischen Kirche. 318.
b. Kirchenimmunität. 319—321.
27. Juden. 322—325.
28. Locales.
a. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margarethen. 326.
b. Altstätten.
a. Auflagen. 327. 328.
b. Sebastianspfründe und Schule. 329—339.
c. Buchen und Staad. 340—347.
d. Stadt Rheineck.
a. Canzleigebäude, Amtshaus, Rathhaus. 348—371.
b. Siechengut. 372—378.
c. Kaufhaus. 379—381.
d. Katholisches Kirchengut. 382.
e. Thal.
a. Besetzung der evangelischen Pfarrei. 383.
b. Erbrecht. 384.
c. Theilung der Gemeindegüter. 385.
f. Widnau und Haslach. 386—393.
g. Balgach.
a. Ehehaften. 394.
b. Verhältniß der Katholischen zu den Evangelischen. 395—399.
h. Montlingen und Oberried. 400—404.
i. Rheineck und Thal.
a. Obstzehnten. 405.
b. Siechengut. 406.
k. Rebstein. 407.
l. Bernang. 408—412.
m. Marbach. 413.
n. Dieboldsau. 414.
o. Dieboldsau und Schnitter. 415—418.
p. Das Isenried. 419. 420.
q. Oberried. 421—426.
r. Widnau, Haslach, Schnitter und Au. 427—429.
29. Personelles. 430—441.

---

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

[Acht Orte.]

Art. 1. 1744. Appenzell-Außerrhoden. Gebhard Zürcher, Landshauptmann und des Raths. Absch. 5, § 34.

„ **2.** 1746. Obwalden. Johann Jost Ignatius Imfeld. Absch. 28, § 35.

„ **3.** 1748. Zug. Franz Michael Boßhard, Seckelmeister und des Raths. Absch. 49, § 47.

„ **4.** 1750. Zürich. Hans Jakob Scheuchzer, des Raths. Absch. 73, § 36.

„ **5.** 1751. „ Hans Rudolf Weiß, des Raths. Absch. 83, § 34.

„ **6.** 1752. Bern. Niklaus Lombach, des großen Raths. Absch. 102, § 37.

„ **7.** 1754. Lucern. Lorenz Franz Adam Xaver von Fleckenstein, des Raths. Absch. 129, § 35.

„ **8.** 1756. Uri. Karl Franz Joseph Schmid, des Raths und Alt-Seckelmeister. Absch. 157, § 39.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 9.	1758.	Glarus.	Johann Heinrich Martin, des Raths und Neunrichter. Abſch. 181, § 37.
„ 10.	1760.	Appenzell-Innerrhoden.	Anton Joſeph Sutter. Abſch. 201, § 41.
„ 11.	1762.	Schwyz.	Franz Dominic Anton Bettſchart, Landsſeckelmeiſter. Abſch. 217, § 49.
„ 12.	1764.	Obwalden.	Niklaus von Flüe, Alt-Landsſeckelmeiſter und des Raths. Abſch. 240, § 41.
„ 13.	1766.	Zug.	Franz Anton Leodegar Kolin, Pannerherr und Zeugherr. Abſch. 266, § 33.
„ 14.	1768.	Zürich.	Heinrich Grob, des Raths. Abſch. 291, § 43.
„ 15.	1770.	Bern.	Simeon Franz Wurſtenberger, des großen Raths. Abſch. 316, § 50.
„ 16.	1772.	Lucern.	Johann Baptiſt Karl Martin Bernhard Felix Pfyffer von Altishofen, des Raths. Abſch. 334, § 54.
„ 17.	1774.	Glarus.	Johann Leonhard Bernold. Abſch. 358, § 51.
„ 18.	1776.	Appenzell-Außerrhoden.	Bartholomäus Tanner, des Raths. Abſch. 376, § 50.

b. Landſchreiber.

Art. 19.	1744.	Bern.	Emanuel Steck. Abſch. 5, § 35.
„ 20.	1754.	Glarus.	Johann Melchior Legler, des Raths. Abſch. 129, § 36.
„ 21.	1764.	Appenzell-Außerrhoden.	Jakob Hörler, des Raths. Abſch. 240, § 42.
„ 22.	1774.	Zürich.	Heinrich Bullinger. Abſch. 358, § 52.

2. Amtsrechnung.

[Zehn Orte.]

		Einnahme.			Ausgabe.			
Art. 23.		Gld.	Kr.	Den.	Gld.	Kr.	Den.	
„ 24.	1744.	1329	12	3	1398	51	—	Abſch. 5, § 33.
„ 25.	1745.	1053	31	3	787	43	3	„ 18, § 33.
„ 26.	1746.	1074	23	1½	828	54	—	„ 28, § 34.
„ 27.	1747.	866	2	12	941	29	2	„ 39, § 33.
„ 28.	1748.	1400	4	1	1440	25	—	„ 49, § 46.
„ 29.	1749.	975	22	3	959	54	3	„ 62, § 34.
„ 30.	1750.	1536	58	1	1569	2	1	„ 73, § 35.
„ 31.	1751.	920	25	—	1238	44	—	„ 83, § 33.
„ 32.	1752.	1191	56	—	2245	10	1	„ 102, § 36.
„ 33.	1753.	731	54	2	1149	20	2	„ 117, § 34.
„ 34.	1754.	966	31	2	1771	35	—	„ 129, § 34.
	1755.	1093	2	—	961	32	—	„ 144, § 36.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahmen. Gld.	Kr.	Den.	Ausgaben. Gld.	Kr.	Den.	
Art. 35.	1756.	1987	6	1	1238	53	—	Absch. 157, § 38.
„ **36.**	1757.	949	11	2	964	34	—	„ 171, § 31.
„ **37.**	1758.	1521	16	—	1115	41	1	„ 181, § 36.
„ **38.**	1759.	1970	28	—	1887	11	3	„ 190, § 39.
„ **39.**	1760.	1445	18	3	1507	8	2	„ 201, § 40.
„ **40.**	1761.	1002	14	2	805	3	2	„ 208, § 40.
„ **41.**	1762.	2156	29	2	2078	25	2	„ 217, § 48.
„ **42.**	1763.	1703	38	3	1750	57	—	„ 227, § 48.
„ **43.**	1764.	3248	20	—	2864	10	2	„ 240, § 40.
„ **44.**	1765.	930	9	2	1323	11	1	„ 250, § 32.
„ **45.**	1766.	1444	45	2	1591	27	2	„ 266, § 32.
„ **46.**	1767.	2224	28	—	1832	5	3	„ 278, § 32.
„ **47.**	1768.	3438	52	1	2730	27	2	„ 291, § 40.
„ **48.**	1769.	1510	44	1	964	13	3	„ 306, § 46.
„ **49.**	1770.	1952	3	—	1205	53	2	„ 316, § 48.
„ **50.**	1771.	953	39	1	1711	58	—	„ 325, § 45.
„ **51.**	1772.	2003	3	2	1765	9	2	„ 334, § 52.
„ **52.**	1773.	1529	46	2	2179	48	2	„ 344, § 44.
„ **53.**	1774.	1949	57	3	1819	17	3	„ 358, § 49.
„ **54.**	1775.	1578	38	1	1386	38	—	„ 365, § 42.
„ **55.**	1776.	2055	59	1	2012	40	—	„ 376, § 48.
„ **56.**	1777.	1726	9	1	1348	29	—	„ 392, § 49.

Art. 57. (1745.) Der Landvogt legt eine Rechnung von 285 Gld. 55 Kr. in Folge der Absendung von Repräsentanten vor. Die Frage, wie die Repräsentanten für ihre Mühwaltung belohnt werden sollen, beantworten Zürich, Bern und Lucern dahin, daß dieselben nicht wie Commandanten und andere Officiere von der Landschaft, sondern von den Hoheiten sollten bezahlt werden. Des Landvogts Rechnung wird anerkannt. Die übrigen Gesandten referieren. Es wird vorgeschlagen, jedem Repräsentanten für Diener und Pferd einen Ducaten für den Tag zu geben. Absch. 18, § 34. || **58.** (1746.) Zürich, Bern und Lucern wollen obige Ausgaben von den Hoheiten, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell-Innerrhoden von der Landschaft getragen wissen, wie es vor Alters gewesen sei. Außerrhoden nimmt das Angehörte ad **referendum.** Absch. 28, § 36. || **59.** (1768.) Es werden 500 Gulden, welche der Landvogt und der Landschreiber von Johann und von Kaspar Heller von Thal für Thurmlösung, Ehr und Gewehr erhoben haben, zu Handen der Hoheiten confisciert. Glarus und Appenzell erhalten für ihre achten Antheile 62½ Gulden, die übrigen Orte jeder 53 Gld. 34 Kr. Absch. 291, § 41. || **60.** (1772.) Es wird gut befunden, ein zurückbezahltes Capital von 100 Gulden wiederum anzulegen. Absch. 334, § 53. || **61.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß dasselbe an Jakob Nürsch von Balgach ausgeliehen sei. Absch .344, § 45.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Landvogt.

Art. 62. (1764.) Zürich führt Klage, daß der verstorbene Landvogt sich unterstanden habe, eine von Zürich vermöge der ihm zuständigen gänzlich unabhängigen Episcopal-Judicatur gesprochene ehegerichtliche Sentenz zu sistieren, welche ihm zur Vollziehung übertragen worden war. Diese Sentenz betraf eine im zweiten Grad der Blutsverwandtschaft zwischen Tobias Frey und Barbara Kaufmann von Bernegg außer Lands vollzogene Heirath, in Folge deren diesen beiden Eheleuten kein Domicil weder in den Mediatlanden, noch in den zürcherischen Immediatlanden gestattet werden sollte. Zürich verlangt Execution dieser Sentenz. Die bernerische Gesandtschaft nimmt diesen Antrag in den Abschied; die übrigen Gesandten wollen dem Antrag Zürichs entsprechen. Absch. 240, § 43. || **63.** (1764.) Die Gesandtschaft von Appenzell rügt, daß der abgehende Landvogt aus Anlaß einer Viehseuche die Einfuhr des fremden Viehs verboten, Wachen am Rhein aufgestellt, und auf jedes Stück Vieh, welches mit gehörigen Gesundheitsscheinen ins Land gekommen, einen Groschen gelegt habe. Die Gesandten erklären, daß künftig kein Landvogt die Befugniß habe, dergleichen Verfügungen zu treffen, und befehlen, daß die in Drittmannshänden deponierte, den Appenzellern abgenommene Summe von 18 Gulden denselben zurückgestellt werde. Absch. 240, § 49.

4. Landschreiber.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 64. (1752.) Glarus zeigt den Gesandtschaften von Zürich und Bern an, daß es auf Johannis 1754 die Landschreiberei besetzen werde. Absch. 104, § 19. || **65.** (1763.) Der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden zeigt instructionsgemäß an, daß, da die Besetzung der Landschreiberei der Kehr nach nächstens an sein Ort komme, seine gn. Herren nach den ihnen zukommenden Rechten einen Landschreiber setzen werden. Dieß wird ad referendum genommen. Absch. 227, § 55.

5. Landammann.

[Katholische Orte.]

Art. 66. (1763.) Zu einem Landammann schlagen die katholischen Gesandten ihren gn. Herren und Obern Gschwend von Rheineck vor, der dem Vernehmen nach mit dem geringen Salarium dieser Stelle sich begnügen würde. Absch. 228, § 7. || **67.** (1764.) Es wird unpassend erachtet, die Landammannstelle einem Unterthan zu übertragen; zudem würde die Bestellung eines solchen zur Folge haben, daß die Evangelischen einen Landammann im Rheinthal und im Sarganserland einsetzten. Es wird daher von der Besetzung dieser Stelle abstrahiert, bis etwa ein Eidgenosse sich im Lande einkaufe und dieses Amt annehmen möchte. Absch. 241, § 6.

6. Archiv.

[Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Appenzell-Außerrhoden.]

Art. 68. (1773.) Aus Anlaß des Bezugs der neuen Landschreiberei macht sich der Landschreiber Hörler anheischig, ein wohlgeordnetes Archiv einzurichten. Die Ausführung dieses Vorhabens wird ihm anempfohlen und künftiges Jahr ein Bericht darüber erwartet. Absch. 346, § 21. || **69.** (1774.) Der Landschreiber Hörler hat mit Hülfe seines Bruders das Archiv in Ordnung gebracht, die Schriften nach Materien zusammengeordnet und in Fascikel binden lassen, dieselben mit Materialtiteln versehen und ein Register begonnen. Es wird ihm eine Gratification von 18 neuen Dublonen zuerkannt. Der Gesandte von Glarus nimmt Letzteres ad referendum. Absch. 360, § 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Marchensachen.

Art. 70. (1765.) Auf den Wunsch der Angehörigen im Rheinthal sollen statt des Grabens, welcher am alten Rhein die Marche bildet, gehauene Marchsteine gesetzt werden. Absch. 250, § 36. || **71.** (1766.) Da diese Marchen noch nicht gesetzt sind, wird dem Stift St. Gallen geschrieben, damit dieselbe zu Stande gebracht werden könne. Absch. 266, § 37. || **72.** (1767.) Die Marchsteine sind zu beiderseitiger Zufriedenheit gesetzt. Absch. 278, § 36.

8. Territorialverletzung.

Art. 73. (1755.) Der Landvogt wird beauftragt, für eine in Folge der Zollerhebung bei St. Johann Höchst vorgekommene Territorialverletzung bei der Regierung zu Constanz auf Satisfaction zu dringen. Absch. 144, § 41. || **74.** (1773.) Auf ein Schreiben, das wegen der Territorialverletzung auf dem Bodensee und im alten Rhein an die österreichische Regierung zu Freiburg abgesandt worden, ist eine Antwort eingekommen. Sie wird den betreffenden Ständen mitgetheilt. Absch. 344, § 48. || **75.** (1774.) Da bis dermalen Joseph Güst keine Entschädigung erhalten hat, wird dem Landvogt gestattet, wenn trotz dem von der Regierung zu Freiburg an die Stadt Constanz erlassenen vierten Decrete keine solche erhältlich wäre, an die Hoheiten zu recurrieren. Absch. 358, § 55.

9. Landrecht.

Art. 76. (1775.) Gregorius Lechleutner aus Tyrol meldet sich für das Landrecht. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Künftiges Jahr soll er nachweisen, daß er irgendwo im Rheinthal sich angekauft habe. Absch. 365, § 50.

10. Gemeinderechte und Gemeindegüter.

Art. 77. (1753.) Abgeordnete des Hofs Thal stellen das Ansuchen, es möchte eine Verordnung gemacht werden, wie es mit den der Gemeinde zur Last fallenden unehelichen Kindern in Betreff des Genusses des Armenguts und des Gemeinderechtes gehalten werden solle. Dasselbe wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 117, § 40. || **78.** (1754.) Es wird befunden, daß es beim Alten sein Verbleiben haben soll, daß solche Kinder an dem Orte, wo ihr Vater Bürger gewesen, sowohl das Armengut als das Gemeinderecht zu genießen haben. Lucerns Gesandtschaft will noch beigefügt haben, daß eine solche in Unehre erzeugte Person ohne Bewilligung des Landvogts sich nicht verheirathen dürfe, widrigenfalls sie das Gemeinderecht und allen Genuß am Armengute verlieren und aus der Gemeinde verwiesen werden solle. Zugs Gesandtschaft ist der Ansicht, daß ein solches uneheliches Kind das Armengut genießen möge, so lange es nicht im Stande sei sein Brot selbst zu verdienen; nachher aber solle es von dem Genusse ausgeschlossen sein. Absch. 129, § 39. || **79.** (1755.) Es bleibt beim vorjährigen Abschied, daß solche unehelichen Kinder da, wo ihr Vater Bürger gewesen, sowohl das Armengut als das Gemeinderecht zu genießen haben sollen. Lucern beharrt auf seinem Antrag, daß solche Personen ohne Bewilligung des Landvogts sich nicht verheirathen sollen, damit das Land nicht mit mehr Armen beschwert werde. Absch. 144, § 39. || **80.** (1769.) Der Landvogt macht auf die Vortheile einer Vertheilung der Gemeindegüter für die Gemeinden aufmerksam und fügt bei, daß bereits einige Gemeinden mit Stimmenmehrheit in die Theilung eingewilligt haben; nur noch zwei machen Anstand. Die Gesandten sind mit dem Nutzen dieser Maßregel einverstanden und überlassen dem Landvogt, die noch unentschlossenen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinden durch freundliches Zureden für die Vertheilung zu gewinnen. Sind seine Bemühungen von Erfolg begleitet, so soll er darüber Bericht erstatten; wenn nicht, so soll er die Gründe einer solchen nicht einwilligenden Gemeinde und die Gegengründe den Ständen mittheilen. Absch. 306, § 59. || **81.** (1770.) Der Landvogt berichtet, daß er zu bester Zufriedenheit der Stadt Rheineck und des Hofes Thal das sogenannte Bauried vertheilt habe. Dieses Verfahren wird dem Landvogt verdankt und erhält die Genehmigung. Absch. 316, § 57. || **82.** (1775.) Den Hofgemeinden Widnau und Haslach wird die unter ihnen vereinbarte Theilung der Gemeindegüter der drei Rhoden und das darüber vorgelegte Theilungsinstrument genehmigt, jedoch sollen die unter die Rhoden vertheilten Gemeindegüter forthin Gemeindegüter bleiben und niemals verpfändet werden. Absch. 365, § 56. || **83.** (1776.) In Folge eines Rechtshandels zwischen der Rhod Altstätten und der Rhod Leuchingen wegen des gemeinsamen Trattrechts auf dem Baflaß wird vom Landvogteiamte der Entwurf einer Theilung vorgelegt, welche zwischen diesen beiden Parteien und mehrern andern an diesen Weiden Theil habenden Höfen errichtet und von allen mit Ausnahme von Oberried angenommen worden ist. Den Abgeordneten von Altstätten und Oberried wird auf ihr Ansuchen gestattet, ihre Gründe für und wider diesen Entwurf in Memorialien dem Landvogte zu Handen der Obrigkeiten zu übergeben; dieser hat dieselben mit seinem Amtsbericht zu begleiten. Absch. 376, § 68.

11. Abzug.

a. Von der Verlassenschaft des Landammanns Beßler.

Art. 84. (1762.) Landammann Beßler im Staufacher war gestorben. Die eine Hälfte der Hinterlassenschaft hatte dessen Tochter Marschall von Salis nach Bünden bezogen, von der andern Hälfte hat die Wittwe die Nutznießung. Der Landvogt wird nun auf seine Anfrage beauftragt, von der Hinterlassenschaft den Abzug zu fordern und die Exceptionen, welche etwa der Hof Thal wegen vermeintlicher Ansprüche an den Abzug oder die Erben machen werde, zu gewärtigen und darüber zu berichten. Absch. 217, § 56. || **85.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß die Wittwe Beßler sich auf ihren Ehecontract und auf den badischen Abschied von 1654 berufe, kraft dessen der Hof Thal befugt sei, mit benachbarten Orten Abzugsbefreiung einzugehen, wie dieß 1693 bereits mit Zizers geschehen sei. Sie bietet 1800 Gulden an. Eine zur Prüfung der Sache ernannte Commission will die dem Hof Thal 1654 ertheilte Befugniß aufrecht erhalten, aber nur auf die rheinthalischen Höfe, nicht auf so weit entfernte Gemeinden, wie Zizers, ausgedehnt wissen. Die Mehrheit der Gesandten stimmt für Annahme der angebotenen 1800 Gulden, von welchen die Hälfte der Hoheit zufällt. Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus nehmen diesen Beschluß in den Abschied und gewärtigen, ob ihre gn. Herren und Obern den Bezug ihres Antheils genehmigen wollen. Absch. 227, § 53. || **86.** (1764.) Die Gesandtschaft Zürichs erklärt instructionsgemäß, daß ihr Stand seinen Antheil an dem in der Amtsrechnung aufgeführten Abzug der Frau Beßler dieser wieder werde zustellen lassen. Da aber von Seiten des Hofes Thal gegen Zizers seiner Zeit der Gegenrevers nicht ausgewechselt worden ist und überdieß die hoheitlichen Rechte nicht haben vergeben werden können, so lassen es die übrigen Gesandten bei dem schon geschehenen Bezug bewenden. Absch. 240, § 48.

b. Abzugsrecht von Rheineck.

Art. 87. (1765.) Friedrich Zoller, Beisaß zu Rheineck, welcher als solcher viele Mittel erworben, die mit Ausnahme seiner Behausung in fremden Landen liegen, will von Rheineck wegziehen. Rheineck, gestützt auf sein Privilegium, von seinen Burgern den Abzug zu nehmen, stellt das Ansuchen, dasselbe auch auf die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beisaßen ausdehnen und von Zollers ganzem Vermögen den Abzug nehmen zu dürfen oder doch wenigstens, wie es bei Landammann Beßler der Fall gewesen, die Hälfte dieses Abzugs, während die andere zu hoheitlichen Handen bezogen werde. Den Hoheiten wird zu entscheiden überlassen, ob der Abzug zu beziehen sei, von welchen Mitteln, und wem er gehöre. Rheineck sowohl, als Zoller dürfen Memorialien zu Gunsten ihrer Sache eingeben. Absch. 250, § 40.

c. Abzugsrecht von Thal.

Art. 88. (1769.) Andreas Albertis hatte sich mit seinem Gewerbe von Thal mit Beibehaltung seines dortigen Einsaßenrechtes und mit Beibehaltung seines Schlößleins Staad nach Arbon übergesiedelt. Der Hof Thal spricht nun den Abzug an. Die Gesandten sind der Ansicht, daß unter solchen Umständen der Abzug nicht gefordert werden könne. Da aber laut Abschied von 1654 dem Hofe Thal das Abzugsrecht zuständig sei, so habe der Landvogt in dieser Sache abzusprechen, in welchem Falle dem sich beschwerenden Theile die Appellation offen stehe. Die Sache wird aber **ad referendum** genommen. Absch. 306, § 60. || **89.** (1770.) Der Landvogt berichtet, er habe über diese Sache also rechtlich abgesprochen, daß in diesem Falle der Abzug nicht zulässig sei, wohl aber dann, wenn das Schlößlein Staad verkauft und die Albertischen Mittel aus dem Lande gezogen würden; beide Theile hätten den Spruch angenommen. Die Gesandten lassen es dabei bewenden mit Ausnahme der glarnerischen, welche aus dem Abschiede von 1654, der da sage, daß der Hof Thal den Abzug mit der Hoheit zu theilen habe, darthun, daß derselbe nicht allein von sich aus in dieser Sache handeln könne. Sie protestieren gegen das über ein hoheitliches Recht ungültig ausgesprochene Urtheil des Landvogts, behalten die hoheitlichen Rechte ihrem Stande vor und nehmen das Angehörte **ad referendum**. Absch. 316, § 58. || **90.** (1771.) Die Mehrzahl der Stände läßt es bei obigem Abschiede und dem landvögtlichen Urtheil bewenden. Zug hat geglaubt, es sei das Gut wirklich hinweggezogen worden, so daß der Abzug bezogen werden sollte. Glarus sieht das landvögtliche Urtheil als incompetent und ungültig an und hält es erforderlich, daß die Sache vor Session untersucht werde; beliebt dieß nicht, so behält es sich das Abzugsrecht und die Befugniß, die Sache allein zu untersuchen, vor. Da aber 1654 die Stände das Recht des Abzugs dem Hofe Thal hingegeben und sich vorbehalten haben, daß in denjenigen Fällen, wo der Hof den Abzug beziehe, die Hälfte davon den Ständen „zudienen" solle, so wird daraus der Schluß gezogen, daß der Landvogt nur über das Hofrecht, nicht über das Regale gesprochen habe und zwar mit um so mehr Recht, da er 1769 vom Syndicate dazu den Auftrag erhalten habe. Absch. 325, § 54. || **91.** (1772.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Glarus haben die Rechtmäßigkeit des landvögtlichen Urtheils anerkannt. Zürich, Uri, Schwyz und Appenzell-Außerrhoden lassen es lediglich dabei bewenden; Lucern schließt sich der Mehrzahl an; die Gesandten von Unterwalden und Appenzell-Innerrhoden sind ohne Instruction. Die Sache wird nochmals **ad referendum** genommen. Absch. 334, § 61. || **92.** (1773.) Glarus macht den Unterschied, daß der Landvogt wohl competent gewesen sei, in dieser Sache zu sprechen, soweit dieselbe den Hof Thal und den Albertis berühre, keineswegs aber, insofern sie die Stände selbst betreffe; es protestiert dagegen, daß der Landvogt über hoheitliche Regalien disponiere, und verlangt Einsicht in das Instrument, durch welches dem Hof Thal das Abzugsrecht gegeben worden sein soll. Die übrigen Gesandten sehen dieses Geschäft als ein ausgetragenes an. Absch. 344, § 52. || **93.** (1774.) Diese Sache soll künftig aus dem Abschied wegfallen. Glarus behält sich sein Recht vor. Absch. 358, § 61. || **94.** (1775.) Glarus erklärt sich durch den Bericht des Landvogteiamts befriedigt, bleibt übrigens bei seinen frühern Erklärungen. Absch. 365, § 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Abzugsrecht von Oberried.

Art. 95. (1774.) Der Landvogt wollte das Recht des Hofes Oberried, den Abzug selbst beziehen zu können, nicht anerkennen. Eine Abordnung dieses Hofes beschwert sich darüber beim Syndicate und beruft sich auf Beispiele von 1676 und 1764 und die Bestätigung dieses Rechtes durch einen Spruchbrief von 1602. In Folge dessen wird dem Hofe dieses immer geübte Recht bestätigt. Da aber Glarus keine solchen Befreiungen für gültig ansieht, wenn sie nicht von den Hoheiten selbst gegeben sind, so wird der Landvogt beauftragt, Briefe und Siegel, welche den Hof Oberried allein betreffen, zu untersuchen und das Resultat im Laufe des Jahres den Ständen mitzutheilen. Absch. 358, § 59. || **96.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände bestätigt dem Hofe Oberried das Recht des Abzugs unter feierlichem Vorbehalt der übrigen hoheitlichen Gefälle. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 365, § 47. || **97.** (1776.) Alle Stände mit Ausnahme von Glarus bestätigen dieses Abzugsrecht. Letzteres trägt auf eine Untersuchung an, ob sämmtliche rheinthalische Höfe von allen Ständen die Freiheit des Abzugsrechtes erhalten haben. Der Artikel fällt künftig aus dem Abschiede. Absch. 376, § 59. || **98.** (1777.) Glarus läßt es bei der „vorgeschützten" Uebung für einmal bewenden; kommt aber mit der Zeit etwas anderes zum Vorschein, so behält es sich sein Recht vor. Ueberdieß findet es, daß die freien Burger und Landleute, welche sich mit Töchtern daselbst verheirathen, vom Abzuge frei sein sollen. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction, weil ihre Hoheiten die Sache als eine bereits ausgemachte angesehen haben. Absch. 392, § 62.

12. Polizeiliches.

a. Sanitätspolizei.

Art. 99. (1745.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß alle Krämer in der Landschaft Gift verkaufen, wird festgesetzt, daß der Verkauf desselben niemanden gestattet sei, als den vom Landvogt zu bestellenden Scherern zu Rheineck, Altstätten und Bernang, an jedem Orte nur einem. Diese sind verpflichtet, das Gift nur vertrauten Leuten oder denen, welche von solchen Leuten Scheine haben, zu verkaufen. Diese Verordnung ist zu publicieren. Absch. 18, § 37.

b. Heilighaltung des Sonntags.

Art. 100. (1754.) Da die Sonntage durch Saufen, Springen und Tanzen entheiligt werden, so wird auf Zürichs Antrag beschlossen, ein Mandat zu publicieren, in welchem solche Unfugen bei hoher Strafe verboten werden. In diesem Mandat soll aber blos des Sonntags gedacht werden, wie dieß auch im thurgauischen der Fall ist; jeder Landvogt hat es bei seinem Regierungsantritt neuerdings zu publicieren. Absch. 129, § 43. || **101.** (1760.) Der Landvogt zeigt an, daß er mehrere Personen, welche am Sonntag ohne genugsame Noth, zwar mit Dispensation des Pfarrers, aber ohne landvögtliche Einwilligung, ihr Heu eingeheimst hätten, mit Bußen, deren Summe auf 151 Gulden sich belaufe, bestraft habe; er sei jedoch am Einzuge durch den Pfarrer, der das Dispensationsrecht anspreche, verhindert worden. Die Bußen werden in Gnaden nachgesehen; künftig aber sollen dergleichen Dispensationsertheilungen nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Landvogts oder dessen Beamten stattfinden, und das soll dem Sonntagsmandat beigesetzt werden. Absch. 201, § 44.

c. Landmandat.

Art. 102. (1755.) Es wird der Antrag genehmigt, daß das große Landmandat alle zwei Jahre publiciert und verlesen werden solle, jedoch so, daß der Name der regierenden Orte zuerst und darunter der Name des Fürsten von St. Gallen, oder zuerst der des Landvogts und darunter der des fürstlichen Obervogts ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stellt wird. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen die Verlesung desselben im obern Rheinthal ad referendum. Absch. 144, § 44. || **103.** (1756.) Es wird eine Commission niedergesetzt, um das 1731 dem Abschiede beigelegte Revisionsproject zu durchgehen. Sie legt die von ihr gut befundenen Aenderungen vor, welche dann von den Gesandten ad referendum genommen werden. Absch. 157, § 47. || **104.** (1757.) Das Landmandat wird durch eine Commission revidiert, die Revision vom Syndicate genehmigt. Dem Landvogt wird aufgetragen, dasselbe am 1. September zu publicieren; künftig soll die Publication alle zwei Jahre geschehen. Von drei Exemplaren desselben ist eines in die Canzlei zu Frauenfeld, eines in die Canzlei Rheinthal und eines in das Stift St. Gallen zu legen. Absch. 171, § 41.

d. Maßregeln gegen das Gesindel.

Art. 105. (1769.) Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die unterbliebene Befolgung der Harschierverordnung zu betreiben und wieder Harschiere aufzustellen. Absch. 306, § 54.

e. Fürkauf und Brottaxe.

Art. 106. (1769.) Auf den Bericht des Landvogts, daß durch den übertriebenen Fürkauf und durch den Mangel einer Brotschatzung der Landmann sehr gedrückt werde, wird verordnet, daß das Brot von Zeit zu Zeit geschätzt und die ältern gegen den Fürkauf gemachten Verordnungen exequiert werden sollen. Absch. 306, § 56.

13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Stift St. Gallen.

a. Ueber die Competenz des Forums.

Art. 107. (1744.) Der Landvogt verlangt, daß einem zu Oberried gefangenen Viehdieb der Proceß in loco delicti, das Stift St. Gallen, daß er ihm in loco deprehensi formiert werden solle. Da aber der Dieb seither entwischt ist, so wird es für unnöthig erachtet, in die Untersuchung einzutreten. Die Gesandten von Zug und Glarus referieren. Absch. 5, § 37.

b. Wegen Einmischung des Landvogts in Civilsachen, Erlassung eines Herbst- und Sonntagmandats und wegen Antheils an Bußen.

Art. 108. (1753.) Die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen beschwert sich, daß der Landvogt ein Attestat in Waisensachen annulliert habe, das von den Amtleuten in Rosenberg nach gewohnter Uebung ausgestellt und vom Obervogt daselbst confirmiert worden sei; daß er demnach gegen den Vertrag von 1486 sich in eine Civilsache eingemischt habe. Gegen ebendenselben Vertrag habe er auch dem Gericht von Marbach verboten, in einer zwischen dem Pfarrer und denen von Leuchingen waltenden Wegstreitigkeit, welche eine reine Civilsache sei, abzusprechen. Drittens habe er das Herbstmandat, das über hundert und mehr Jahre unter dem Titel beider Obrigkeiten publiciert worden sei, eigenmächtig abgeändert. Viertens habe er von sich aus ein Verbot erlassen, daß niemand mit Vieh über den Rhein fahren soll, und die Fehlbaren von Oberried nicht vertragsgemäß zu Oberried berechtigen lassen, sondern unmittelbar vor sich citiert und die Bußen allein behalten, während doch Rechtens sei, daß dem Abt von den Malefizstrafen der achte Theil, von den Civilstrafen die Hälfte gebühre: das alles entgegen den Abschieden von 1500, 1519 und 1545. — Die Gesandten wollen nun den Streit zu Marbach dem Ausspruch des competierlichen Civilrichters gegen Reciprocation überlassen; hinsichtlich „der beiden andern ersten Punkten" wird befunden, daß man es beim Alten bewenden lassen könne, „sofern Seine fürstlichen Gnaden begreifen thun, daß, wo es um Sanitäts- Münz- Militär- und dergleichen

„hoheitliche Verfassungen zu thun, die dem Landherrn allein zukommen und gebühren und unter dem Namen „der hohen Landsobrigkeit publiciert werden sollen, sie den Zuzug in derlei Mandaten oder einigen Antheil an „den hievon fallenden Bußen, was benanntlichen wider den Enthalt dergleichen Mandaten gehandelt wird, „nicht prätendieren können, da die landvögtlichen Rechnungen genugsam an den Tag legen, daß solche bußwür„digen Sachen von den Landvögten allein bestraft worden. Wenn aber ein Casus in diesen Mandaten vorfiele, „der malefizisch wäre, solle der Landvogt nach Oberried sich verfügen und nach den Verträgen handeln, in allen „übrigen Sachen aber soll das fürstliche Stift bestermaßen geschützt sein" (namentlich an dem oben angeführten Antheil an den Bußen). Ferner soll der Name des Obervogts den betreffenden Mandaten so einverleibt werden, daß derselbe unter den des Landvogts gesetzt wird. Absch. 117, § 42. ‖ **109.** (1754.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte trägt darauf an, es möchte, wo es im vorigen Abschiede heiße: „wann es um Sanitäts- Münz- Militär- und dergleichen hoheitliche Verfassungen" zu thun, an der Stelle von „dergleichen hoheitliche Verfassungen" gesetzt werden, „dahin einschlagende Sachen". Zürich, Bern und Appenzell sehen diese Aenderung für bedenklich an und lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden. Lucern, Uri und Unterwalden sind der Ansicht, es könnte eine nähere Untersuchung noch stattfinden, da der fürstliche Gesandte bei seiner Motivierung auf einige Instrumente sich berufe, welche voriges Jahr nicht citiert worden seien. Die Gesandtschaft von Schwyz bleibt beim vorjährigen Abschied, so wie auch die von Zug und Glarus, will aber hinzusetzen: „jedoch daß das fürstliche Stift St. Gallen bei deren Ansprüchen und Verträgen manuteniert und geschützt sein solle". Zug und Glarus beantragen den Zusatz: „daß, wann dem fürstlichen Stift hierüber was angelegen, (es) an die lobl. Orte selbst recurriere". Absch. 129, § 43. ‖ **110.** (1754.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte stellt, gestützt auf die Verträge von 1474 und 1545 und den Abschied von 1564 das Ansuchen, es möchte das zu publicierende Sonntagsmandat (s. Art. 100) unter dem Namen beider Obrigkeiten publiciert werden. Der Landvogt wird beauftragt, die darauf bezüglichen Akten nachzusehen und einen Bericht darüber einzugeben. Absch. 129, § 44. ‖ **111.** (1755.) Das Stift St. Gallen begehrt, daß anstatt „dergleichen hoheitliche Verfassungen" gesetzt werden möchte: „dahin einschlagende Sachen". Die Gesandten vereinigen sich dahin, die Worte: „andere der Hoheit allein zukommende Sachen" zu setzen, übrigens das Stift bei Verträgen und Sprüchen aufrecht zu halten. Die Gesandten Berns, zu Aenderungen dergleichen hoheitlicher Verfassungen nicht begwältigt, referieren. Absch. 144, § 43. ‖ **112.** (1755.) Im Hinblick auf den Abschied von 1753 (s. Art. 108) wird gut befunden, daß, wenn der Fürstabt irgendwo an den Bußen, so von einem solchen Mandat abfallen, Antheil hat, ein solches Mandat unter den Namen der hohen und niedern Obrigkeit ausgefertigt werden soll und zwar so, daß zuerst die Stände und dann der Fürstabt, oder der Landvogt und nachher der fürstliche Obervogt genannt werden. Der Fürstabt will zugeben, daß bei Publication des Herbstmandats und anderer Particularmandate die regierenden Orte zuerst und nachher der Fürst von St. Gallen genannt werde, jedoch unter der Bedingung, daß das oberamtliche oder Canzleisiegel oder in Ermangelung desselben das des Landvogts beigedruckt werde. Erfolgt aber die Publication des Landmandats nicht (s. Art. 102), so versteht sich der Fürst auch nicht zu Abänderung des Herbstmandats in diesem Sinne; jedoch mag in jedem Fall in andern Particularmandaten der Name des Landvogts vor dem des fürstlichen Beamten stehen. Die Publication wird in der angegebenen Form zu machen beschlossen. Absch. 144, § 44. ‖ **113.** (1756.) Bern tritt der von den übrigen Orten angenommenen Redaction: „andere der Hoheit allein zukommende Sachen" (s. Art. 111) bei. Absch. 157, § 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Wegen der Oberherrlichkeit.

Art. 114. (1759.) Die Gemeinden Oberried und Montlingen beschweren sich, daß sie bei Anlaß der Besetzung der Frühmeßpfründe zu Oberried in ihrem von jeher ausgeübten Rechte von Seiten des Stifts St. Gallen in Folge des 1749 mit der fürstlich constanzischen Regierung errichteten Concordats beeinträchtigt werden. Sie beziehen sich auf ein den 27. Mai 1759 dem Provisionalorte eingeschicktes Memorial und machen darauf aufmerksam, wie sehr die oberherrlichen Rechte der Stände durch das Stift gefährdet werden. Sie erbitten daher von den Gesandten ein Attestat, daß Montlingen und Oberried in der hohen Jurisdiction und Oberherrlichkeit der neun das Rheinthal regierenden Orte liegen. Nachdem nun die Gesandten sich die Concordate, sowie eine Copie der Bestätigung der Errichtung der Parochialkirche haben vorlegen lassen und daraus ersehen, daß der darin vorkommende Ausdruck: „unser gnädigster Fürst und Herr, so im Weltlichen unsre hohe Obrigkeit" auf diejenigen fürstlich sanctgallischen Lande sich beziehe, wo das fürstliche Stift temporales Dominium besitze, zugleich aber auch bemerkt haben, daß auch solche Orte im Rheinthal und Thurgau namentlich aufgeführt werden, wo der Abt keine Oberherrlichkeit, sondern nur die niedere Jurisdiction habe; nachdem ferner den Gesandten auch ein zu St. Gallen ausgestelltes Werbungspatent zu Gesicht gekommen ist: wird beschlossen, den gn. Herren und Obern die Entscheidung zu überlassen, ob dergleichen Concordate ohne Zustimmung des Landesherren zulässig seien, und zweitens vom Stift St. Gallen einen Revers zu verlangen, daß es in den genannten Herrschaften keine oberherrlichen und landesherrlichen Rechte anspreche. Den beiden Gemeinden Montlingen und Oberried wird das verlangte Attestat ausgestellt. Die Gesandtschaft von Lucern erklärt instructionsgemäß, daß, weil der Hof Oberried wegen des Patronatsrechtes nichts zu besorgen habe, die Gemeinden sich zur Ruhe begeben und den neuerwählten Caplan dem Abte als dermalen rechtmäßigem Ordinarius ohne Anstand präsentieren sollten. Das fürstliche Stift sei bei seinen Rechten zu schirmen. Absch. 190, § 47. ‖ **115.** (1760.) Abgeordnete von Montlingen und Oberried stellen das Ansuchen, die Gesandten möchten eine Protestation gegen die Concordate erlassen. Da aber der Abt von St. Gallen den 14. August 1759 den verlangten Revers ausgestellt, auch über die andern Beschwerden den Gegenbericht beigefügt hat, so wird gut befunden, anstatt einer Protestation an den Cardinal Bischof von Constanz und den Abt von St. Gallen ein Vorstellungsschreiben zu erlassen. Lucern, welches die Beschwerden nicht für erheblich ansieht, bietet zu diesem Schreiben nicht Hand. Absch. 201, § 43.

14. Justizsachen.

a. Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten.

Art. 116. (1744.) In Beziehung auf den Beisitz der Landvogtsammänner bei den Bußengerichten (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 861. Art. 201) erklärt der Gesandte des Fürstabts, daß die niedern Gerichte, so der Fürst in dem Rheinthal besitze, dem hochfürstlichen Stift allein „zu versprechen stehen"; Richter, Ammann und Weibel seien beeidigt, die hoheitlichen Frevel pflichtgemäß zu leiden; die Abschiede von 1707 und 1708 seien dem Stifte niemals mitgetheilt, seien auch niemals gehandhabt worden. Er beruft sich auf den Vertrag von 1486, der die Rechte des Fürsten dieser Enden deutlich zeige, und bittet das Stift bei seinen niedergerichtlichen Rechten zu schützen. Diese Antwort wird ad referendum genommen. Die lucernerische Gesandtschaft läßt es bei der Erklärung des fürstlichen Gesandten bewenden. Absch. 5, § 41. ‖ **117.** (1745.) Es wird in dieser Sache festgesetzt, daß nach den Abschieden von 1707 und 1708 die Landvogtsammänner den niedern Civilgerichten, namentlich dem Contradictorium in Klag' und Antwort, wie es auch anderwärts üblich sei, beiwohnen, bei dem Urtheil aber mit den Parteien abtreten sollen. Lucerns Gesandtschaft referiert. Der fürstlich sanctgallische

Gesandte hinterbringt das Angehörte. Absch. 18, § 38. || **118.** (1746.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte wiederholt die 1744 gethanen Vorstellungen und spricht die Erwartung aus, daß man den Fürstabt bei dem Vertrag von 1486 schützen werde. Zugleich erklären Abgeordnete im Namen der Höfe Altstätten, Marbach, Bernang, St. Margarethen, Widnau und Haslach, daß ihnen der Beschluß von 1745 bedauerlich vorkomme, und stellen das Ansuchen, man möchte sie kraft der 1741 ergangenen Erkanntniß von diesem Beisitze liberieren, oder aber gestatten, daß sie gleich andern Höfen einem jeweiligen Landvogt drei taugliche Subjecte zu einem Landvogtsammanne vorschlagen dürfen. Bern, Schwyz und Appenzell-Außerrhoden sind instruiert, auf dem Beisitz der Landvogtsammänner zu bestehen, wollen aber das Angehörte hinterbringen. Die übrigen Gesandten, meistentheils ohne Instruction, referieren. Absch. 28, § 40. || **119.** (1747.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte wiederholt seine Forderung und bezieht sich auf die früher angeführten Motive. Da die Gesandten finden, daß die Beiwohnung der Landvogtsammänner in den Civilniedergerichten weder vor noch nach den Abschieden von 1707 und 1708 stattgefunden habe und jene oben genannten sechs Höfe sich wegen dieses Beisitzes beschweren, so wollen Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus beim Alten verbleiben. Die zürcherische Gesandtschaft ist instruiert, sich mit den übrigen Orten zu vergleichen; die von Bern und Zug lassen es beim Abschied von 1745 bewenden. Absch. 39, § 37. || **120.** (1748.) Sämmtliche Stände erklären sich dafür, daß es, weil dieser Beisitz niemals stattgefunden habe, beim Alten bleiben soll. Berns Gesandtschaft fügt bei, daß sich ihr Stand versehe, daß nach der Zusage des fürstlich sanctgallischen Gesandten Ammann und Richter zu Leidung aller Fehler beeidigt werden, widrigenfalls er je nach Umständen auf dem Beisitze neuerdings zu inhärieren sich vorbehalte. Absch. 49, § 50.

b. Fertigung von Schuldbriefen.

Art. 121. (1747.) Der Landvogt zeigt an, daß bei Errichtung von Schuldbriefen viele Unordnungen sich zeigen, die Schätzer die Güter zu hoch werthen, so daß die Creditoren zu Schaden kommen. Die Gesandten halten eine Generaluntersuchung für bedenklich, weisen aber den Landvogt an, die bestehenden Ordnungen aufrecht zu erhalten und bei einzelnen Fällen auf Klagen hin eine Untersuchung eintreten zu lassen. Absch. 39, § 34.

c. Ewiger Verspruch.

[Schirmorte des Stifts St. Gallen: Art. 123. 124. 126.]

Art. 122. (1751.) Hans Ulrich Zellweger aus der Au und Hans Balthasar Geyger von Haßlen beschweren sich, daß Appenzell-Innerrhoden durch eine Protestation sie hindere, Reben zu ziehen, welche die Klosterfrauen Maria zu den Engeln zu Appenzell von Ulrich Meßmer in Haslach 1714 um 1270 Gld. 36 Kr. gekauft hätten, und das obgleich sie den Verspruchsschilling erlegt hätten. Der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden ist nicht instruiert, protestiert aber gegen alles, was in dieser Sache vorgenommen werden möchte. Die Gesandten der übrigen Orte mit Ausnahme der urnerischen, welche referieren, finden, daß hierüber der ewige Verspruch, die Landsordnungen, die Abschiede und der Landsfriede klar und deutlich reden, und ersuchen den Gesandten Innerrhodens, dem Kloster Maria zu den Engeln Vorstellungen zu machen, damit keine Klagen mehr sich erheben, widrigenfalls dieser Streit dem Landvogteiamt zur Entscheidung müßte überwiesen werden, von welchem dann die Appellation vorbehalten sei. Absch. 83, § 40. || **123.** (1755.) Diejenigen von Thal, welche in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen Güter haben, beschweren sich bei den Gesandten der Schirmorte des Stiftes St. Gallen, daß der Abt seit kurzer Zeit der in der alten Landschaft gelegenen benachbarten Gemeinde am alten Rhein das ewige Verspruch- oder Zugrecht ertheilt habe, während dasselbe früher nur auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage sich erstreckt habe, eine Neuerung, durch welche sie schweren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schaden erleiden. Die Gesandten sind der Ansicht, daß dem Fürstabt nicht bestritten werden könne, in seiner alten Landschaft dergleichen Verfügungen zu treffen; hingegen wird es für billig erachtet, daß diese Verfügung nicht rückwirkend sei. Daher wird der fürstliche Gesandte ersucht, seinem Principal in der vier Schirmorte Namen in diesem Sinne Vorstellungen zu machen. Absch. 144, § 63. || **124.** (1756.) Obengenannte Pe-tenten erneuern ihre Beschwerde, und die Gesandten wiederholen das oben angegebene Ansuchen an den fürst-lichen Gesandten. Absch. 157, § 65. || **125.** (1757.) Zunftmeister Peter von Salis von Chur sucht um Freiheit vom ewigen Verspruch für das ihm durch Erbschaft zugefallene Gut Schäflisberg an, für welches 1727 Georg Sigmund Schobinger für sich, seine Erben und Nachkommen bereits die Befreiung vom ewigen Ver-spruch erhalten habe. Da durch die Ortsstimmen von 1737 und 1738 dergleichen Befreiungen den Hoheiten vorbehalten worden sind, wird dessen Ansuchen **ad referendum** genommen. Absch. 171, § 40. || **126.** (1757.) Die von Thal wiederholen bei den Gesandten der Schirmorte des Stifts St. Gallen ihre Beschwerde und fügen bei, daß sie denen am alten Rhein in sanctgallischer Herrschaft ihre Güter, als dieselben noch mit Schlamm und Grien bedeckt waren, abgekauft und seitdem mit vieler Mühe und vielen Kosten verbessert hätten, und daß ihnen beim Ankauf derselben nichts vom ewigen Verspruch bekannt gewesen sei. Sie bitten vom Zugrechte befreit zu werden, oder um die Erlaubniß, den sämmtlichen das Rheinthal regierenden Ständen ihre Beschwerde vor-tragen zu dürfen. Die sanctgallische Gesandtschaft eröffnet, daß dieses Zugrecht auf einem alten Verspruch beruhe und von dem Pfalzrath zuerkannt worden sei; die Interessierten könnten, wenn sie mit der Schatzung nicht zufrieden seien, nach der Landsatzung eine zweite oder sogar eine dritte Schatzung verlangen. Die Gesandten aber hätten gewünscht, daß diese beschwerliche Satzung, die erst vor Kurzem ohne vorhergehende Verwarnung ins Leben gerufen worden sei, nur auf die künftigen Fälle ausgedehnt oder in Beziehung auf jene Güter modificiert werden wäre; sie stellen daher denen von Thal frei, ihre Beschwerden, wo sie wollen, anzubringen. Absch. 171, § 60. || **127.** (1758.) Siebzehn Männer von Thal beschweren sich bei den Gesandten der das Rheinthal regierenden Orte, daß von Seite des Pfalzrathes des Fürsten zu St. Gallen angeblich nach einem seit 1620 bestehenden ewigen Verspruch denen am alten Rhein das Zugrecht zu denjenigen Gütern zuerkannt worden sei, welche sie schon seit Mannsdenken in wüstem Zustande an sich gebracht und seitdem mit vieler Mühe in Stand gestellt hätten. Auf ihr Ansuchen um Beistand wird an den Fürsten ein Vorstellungsschreiben zu ihren Gunsten erlassen. Absch. 181, § 41. || **128.** (1759.) Der abt-sanctgallische Gesandte erklärt diese Sache als eine Justizsache und beruft sich auf den Receß vom 19. Februar 1755 und die Instrumente von 1620 und 1639. Der Abt wird ersucht, eine dritte für die Geschädigten vortheilhaftere Schatzung vornehmen zu lassen, zu welcher er sich selbst erboten. Lucern ist der Ansicht, der Abt sollte zugeben, daß nur die neuen Acquisitionen unter den ewigen Verspruch fallen. — Ferner berichtet der Landvogt, daß Christoph Gasser und andere Interessierte von Thal die dem Stift St. Gallen zugehörigen Anwylerreben kraft ewigen Verspruchs zu ziehen verlangen. Die Sache wird vor den Landvogt gewiesen mit dem Vorbehalt der Appellation von Seite des sich beschwe-renden Theils. Absch. 190, § 42. || **129.** (1759.) Peter Janet von Fideris sucht um Befreiung seines Gutes Unter-Helfberg im Hof St. Margarethen für seine und seiner Gattin Lebenszeit an. Sein Gesuch wird **ad recommendandum**, von der glarnerischen Gesandtschaft **ad referendum** genommen. Absch. 190, § 46. || **130.** (1760.) Die einen Gesandten berufen sich auf ihre ertheilten Ortsstimmen, andere sind nicht instruiert; die von Zug und Glarus wollen laut Instruction das Land bei seinen Verspruchrechten verbleiben lassen. Absch. 201, § 49. || **131.** (1773.) Bundespräsident Peter von Salis zu Chur sucht um Befreiung vom ewigen Verspruch für ein 35 bis 40 Burden Stickel haltendes Rebland, genannt die Schäflisberger Rütenen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an, das an seinem schon 1757 befreiten Schäflisgut liege, und fügt bei, daß der Hof nicht dagegen sei, da er sich anheischig gemacht habe, 600 Gulden dem Armengut beizuschießen. Nach den Abschieden von 1737 und 1738 wird dieses Ansuchen den Ständen hinterbracht. Absch. 344, § 62. || **132.** (1774.) Peter von Salis hat die Ortsstimmen von der Mehrzahl der Stände zu seinen Gunsten erhalten. Dieser Artikel fällt nun aus dem Abschiede. Absch. 358, § 69.

d. Ehehaften.

Art. 133. (1753.) Die Gesandten von Glarus nehmen ad referendum die vom Hof Balgach prätendierte Vergebung von Ehehaften, über welche eine Erkanntniß denen von Balgach zugestellt worden war; ferner legen sie dem Abschied einen von Balgach beigebrachten Auszug des Kaufbriefes von 1550 und ein Verzeichniß der Ehehaften bei, welche der Hof Balgach zu vergeben hat. Absch. 117, § 38. || **134** (1754.) Glarus erklärt, daß es in dem Kaufbriefe von 1550 nicht finden könne, daß denen von Balgach zustehe, die Ehehaften zu vergeben, sondern blos, daß ihnen die damals bestehenden Ehehaften verkauft worden seien; es besteht darauf, daß dieselben als Regalia zu vergeben den Obrigkeiten zustehe. Die übrigen Gesandten bleiben bei der im vorjährigen Abschied erwähnten Erkanntniß. Absch. 129, § 46. || **135.** (1755.) Balgach wiederholt sein Begehren. Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei der 1753 erwähnten Erkanntniß bewenden. Die Gesandtschaft von Bern hält eine Untersuchung der Sache nicht für unpassend. Zug und Glarus können nicht finden, daß dem Hofe Balgach die Vergebung der Ehehaften zustehe. Absch. 144, § 46. || **136.** (1756.) Die Mehrheit der Orte läßt es bei der 1753 erwähnten Erkanntniß bewenden, nach welcher die Vergebung der Ehehaften dem Hofe zu überlassen sei. Die Gesandtschaft von Obwalden schließt sich an, erklärt aber, daß Nidwalden nähere Erläuterung verlange. Zug will Balgach überlassen, die niedergerichtlichen Ehehaften zu vergeben; die hochobrigkeitlichen zu vergeben behält es der hohen Obrigkeit vor. Glarus wie voriges Jahr. Absch. 157, § 42. || **137.** (1757.) Die Mehrzahl der Gesandten will die Vergebung der Ehehaften nach der Erkanntniß von 1753 Balgach überlassen. Zug, wie voriges Jahr. Glarus und Appenzell-Außerrhoden wollen alle Ehehaften den h. Obrigkeiten reserviert und vom Syndicat vergeben wissen. Absch. 171, § 34. || **138.** (1765.) Dem Zacharias Indermauer zu Rheineck, der im vorhergehenden Jahre eine Bleicheehafte erhalten hat, wird unter Ratificationsvorbehalt gegen einen jährlichen Bodenzins von 30 Gulden für die Hoheit und 10 Gld. für den Landvogt gestattet, seine zu bleichenden Tücher auf den hochobrigkeitlichen Lehen, dem Oberlehnhof, am äußern Bauhof und der Eckwies ausbreiten zu dürfen, nachdem er sich mit Rheineck und Thal wegen deren Trattrechts, mit dem Landvogt und den Lehenleuten wegen des Nutzens abgefunden hat. Absch. 250, § 41. || **139.** (1766.) Dem Zacharias Indermauer wird einstimmig willfahrt. Zug behält sich in Betreff der etwa dagegen sich erhebenden Beschwerden offene Hand vor. Glarus will noch eine Untersuchung vornehmen lassen, ob das obrigkeitliche Interesse dabei Schaden leide, und den Befund ad referendum nehmen sowie auch den Bericht des Landvogteiamts, daß durch die Gestattung ihm ein größerer Nutzen zufließe. Absch. 266, § 41. || **140.** (1767.) Glarus giebt seine Einwilligung, behält sich aber im Falle einer eintretenden Änderung sein Recht bestens vor. Absch. 278, § 39.

e. Erbrecht.

Art. 141. (1753.) Abgeordnete von Gemeinde und Hof Thal ersuchen ihr Hofrecht auf das Reciprocum zu setzen, daß, gleichwie die Rheinthäler und alle andern Fremden im Hof Thal erben können, auch sie mit Versicherung durch einen Revers an andern Orten erben und in gleichem Recht gehalten werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 117, § 39. || **142.** (1754.) Die Gemeinde Thal wiederholt

ihr Ansuchen. Die Gesandten vereinigen sich dahin, dem Landvogt den Auftrag zu geben, die übrigen Höfe des Rheinthals darüber zu vernehmen und einen Bericht einzugeben. Die Gesandtschaften von Lucern, Schwyz und Glarus sind für Gestattung des Reciprocums instruiert, wollen aber der weitern Untersuchung nicht in den Weg treten. Absch. 129, § 38. || **143.** (1755.) Der Landvogt berichtet, das das vom Hof Thal angesuchte Reciprocum aller Orten im Rheinthal auch gegen Ausländer beobachtet werde. Dieser Bericht wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 144, § 38. || **144.** (1756.) Auf das wiederholte Ansuchen des Hofes Thal vereinigt sich die Mehrzahl der Orte dahin, „daß gleichwie die „im Hof Thal von den Aeußern in Erbfällen geachtet, also auch die Aeußern in dem Hof Thal im Erben „sollen gehalten werden in der Meinung, daß unter dieser Verordnung diejenigen, so wirklich verheirathet, nicht „verstanden, folglich solche vor und nicht hinter sich greifen sollen". Zürichs Gesandte nehmen dieses Gutfinden **ad referendum**, die von Uri lassen es beim Alten verbleiben und hinterbringen das Angehörte. Die beiden Appenzell wollen zu dem Reciprocum, in so weit es die Höfe im Rheinthal unter einander betrifft, stimmen; wenn aber solches Erbrecht weiter greife, so behalten sie sich ihre Convenienz vor. Absch. 157, § 40. || **145.** (1757.) Alle Stände mit Ausnahme von Uri vereinigen sich zu obigem Vorschlag, dehnen aber das reciprocierliche Erbrecht nicht blos auf die äußern Höfe des Rheinthals, sondern auch auf die Fremden aus. Uri will den Hof Thal bei seinen alten Erbrechten verbleiben lassen und das Reciprocum nur gegen die Fremden gestatten. Absch. 171, § 32.

f. Kosten in Malefizfällen und deren Collocation.

Art. 146. (1768.) Dem Landvogt wird aufgetragen, eine Untersuchung in Betreff der sehr hohen Kosten in Malefizfällen für Atzung und anderes vorzunehmen und ein Project zur Abhülfe den Ständen einzuschicken. Absch. 291, § 42. || **147.** (1769.) Der Landvogt hat eine einzige Verordnung gefunden, nämlich einen Abschied von 1647, aus welchem er ein Project entworfen hat. Dieses wird dem Abschiede beigelegt, um künftiges Jahr berathen zu werden. Unterdessen hat er sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten. Absch. 306, § 49. || **148.** (1770.) Dieses Project einer Taxordnung wird genehmigt. Absch. 316, § 52. || **149.** (1771.) Dieser Taxen wegen bleibt es bei obiger Ordnung. Da aber bei Auffällen diese Kosten im obern Thurgau laut Abschieds von 1664 gleich nach den hypothecierten Schulden, im untern laut Abschieds von 1681 erst nach allen rechtmäßigen Schulden collociert werden, so wird der Disposition der Obrigkeit anheimgestellt, ob es dabei bleiben oder ob für das ganze Rheinthal **ein** Gesetz gegeben werden soll. Absch. 325, § 48. || **150.** (1772.) Da die Ansichten der Stände auseinander gehen, wird eine Commission zur Untersuchung der Sache niedergesetzt. Diese trägt darauf an, daß die Abschiede von 1662, 1663 und 1664 und der von 1680 bis künftiges Syndicat herbeigeschafft werden, damit man sehen könne, ob dieselben auf die ganze Landschaft sich beziehen, oder was die Ursache sei, warum der mildere Abschied von 1681 im obern Rheinthal nicht auch beobachtet werde. Absch. 334, § 56. || **151.** (1773.) Es wird ein Unterschied zwischen den malefizischen Prozeßkosten und den Confiscationen und andern obrigkeitlichen Kosten statuiert. Die Confiscationen sollen erst dann eintreten, wenn nach bezahlten Schulden an Mitteln noch etwas übrig bleibt. In Betreff der Malefizprozeßkosten und anderer dergleichen Kosten wird, da die Ansichten divergieren, den Hoheiten die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob es nicht im obern und im untern Rheinthal bei der verschiedenen Uebung, wie dieselbe bisher bestanden, verbleiben könnte. Absch. 344, § 47. || **152.** (1774.) Daß der Fiscus erst nach allen bezahlten Schulden „Platz haben soll", wird nochmals bestätigt und zwar so, daß die Confiscationen nur bei schwereren Delicten, „die den Fiscus vermöge der Rechten nach sich ziehen", verhängt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden sollen. In Betreff der Classification der Malefizkosten in Auffällen wird befunden, daß die alte Uebung noch ferner beibehalten werden soll, bis die Hoheiten etwas anderes verordnen werden. Absch. 358, § 54.

g. Arreste.

Art. 153. (1769.) Auf die Anfrage des Landvogts, wie er sich in Beziehung auf die Arreste zu verhalten habe, welche bisweilen gegen angesessene ehrliche Angehörige von den benachbarten Orten verhängt werden, während sie sollten an ihrem Wohnort rechtlich belangt werden, wird geantwortet, daß derselbe in dergleichen Fällen an solche Orte Vorstellungen erlassen und, wenn diese ohne Erfolg bleiben, an die Stände berichten solle. Absch. 306, § 58. ‖ **154.** (1773.) Der Gesandte von Appenzell-Außerrhoden berichtet, daß in der „Wilischen" Concursache der Landvogt einen Arrest auf die Effecten zu Gunsten der einheimischen Creditoren, der niedere Richter zu Altstätten einen solchen zu Gunsten eines fremden Creditors von München gelegt habe, und fragt an, welcher von beiden gültig sein soll. Der Landvogt wird beauftragt, nach den im Rheinthal üblichen Rechten und Gewohnheiten zu entscheiden, aber zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß die hoheitlichen Rechte und andere Rechtsamen nicht Abbruch leiden, wenn die Sache der Competenz des niedern Richters angehöre. Absch. 344, § 63.

h. Judicatur in Schuldsachen von Deserteurs.

Art. 155. (1772.) Anton Moser von Altstätten, welcher sich ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit und dem Landeseide zuwider zu Trogen von Hauptmann Sturzenegger in fremde Kriegsdienste hatte engagieren lassen, war wieder quittiert worden, hatte 116 Gulden Schulden bei der Compagnie hinterlassen und war vom fürstlich sanctgallischen Pfalzrath „einerkannt worden". Der Landvogt erklärte dieses Urtheil für incompetent und überläßt die Sache der Entscheidung der Orte. Zürich, Bern und Lucern sind der Ansicht, daß nicht nur Moser, sondern auch der Hauptmann gefehlt habe. Dem Hauptmann sei um so weniger Recht zu halten, weil seine Werbung den Constitutionen zuwiderlaufe und an die übrigen mitregierenden Orte nicht notificiert worden sei. Hingegen finden Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus keinen Fehler auf Seite des Hauptmanns und halten es für bedenklich, wenn in solchen Fällen den Hauptleuten für dergleichen Schulden von Deserteuren kein Recht sollte gehalten werden. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 334, § 67. ‖ **156.** (1773.) Es wird gut befunden, daß der Frau Sturzenegger das Recht auf das Moserische Vermögen gehalten und ihr die Execution gestattet werden solle. Absch. 344, § 58.

i. Legate ad pias causas.

Art. 157. (1776.) Eine Abordnung der Katholischen und der Evangelischen des Hofes Thal kommt mit dem Ansuchen ein, die Bestimmung in Art. 32 des alten Hofbuches von Thal, nach welcher einer unbevogteten Person bewilligt ist, 10 Pfund Den. testamentsweise zu verordnen, möchte auf die gewöhnlichen Vermächtnisse beschränkt bleiben, hingegen für Legate ad pias causas dem Testator offene und freie Willkür gestattet werden. Eine zu Untersuchung der Sache aufgestellte Commission legt folgendes Gutachten vor: 1) Der titulus piorum legatorum soll sich allein auf Kirchen-, Armen- und Schulgüter beziehen. 2) Jede Person kann 10 Pfd. Den. wohin sie will, an Privaten oder ad pias causas aus dem Erbgut legieren; diejenigen Legate aber, welche über diese Summe an Kirchen-, Schul- und Armengüter zu errichten künftig erlaubt sein werden, dürfen nur ungezwungen und ungedrungen aus dem vorgeschlagenen Gut gemacht werden und den dritten Theil desselben nicht übersteigen. 3) Kann jemand seinen letzten Willen über ein solches Legat nicht selbst schreiben, so soll er denselben von einem geschworenen Schreiber oder einem Vorgesetzten niederschreiben und noch von zwei andern unparteiischen und redlichen Männern in des Testators Gegenwart mit dem Zeugniß unterschreiben lassen, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dessen Inhalt der freie und ungezwungene Wille des bei guter Vernunft und „Sinnlichkeit" sich befindenden Testators sei. Würde aber ein Testator das Testament selbst schreiben, so soll es dennoch durch die Unterschrift von drei unparteiischen Zeugen, unter welchen wenigstens ein Vorgesetzter sein muß, bekräftigt werden; diese Schreiber und Zeugen dürfen aber in beiden Fällen ausdrücklich keine andern als weltliche Personen sein. — Dieses Gutachten wird **ad referendum** genommen. Absch. 376, § 67. || **158.** (1777.) Obiges Gutachten wird ratificiert. Uri hätte gewünscht, daß bei Errichtung solcher Testamente die Pfarrer beider Religionen auch als Zeugen admittiert würden, und Glarus, daß bei Artikel 2 die Restriction auf 300 Gulden gemacht worden wäre. Absch. 392, § 61.

k. Bestrafung an Leib und Ehre für schwerere Criminalvergehen.

Art. 159. (1777.) Da wahrgenommen wird, daß für schwerere Criminalvergehen beträchtliche Geldstrafen verhängt werden, stellt die Gesandtschaft Berns instructionsgemäß den Antrag, daß dergleichen Vergehen von den Amtleuten nicht mit Geld, sondern an Leib und Ehre gestraft werden sollten. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 392, § 51.

15. Lehensachen.

[Evangelische Orte: Art. 164.]

a. Einzelne Lehen.

Art. 160. (1744.) Die Anfrage des Landvogts, ob er dem armen Lehenmann Christian Höchener statt der 20 Gld. 48 Kr. (s. Bd. VII. Abth. I. S. 864. Art. 231 und 233) 2 Dublonen schenken dürfe, wird verneint. Absch. 5, § 36. || **161.** (1745.) Dem Georg Meßmer, Stadtschreiber zu Rheineck, wird unter Ratificationsvorbehalt ein Stücklein rauhes Land, das er zu einem Rebgarten machen will, als Eigenthum übergeben und auf zehn Jahre des Zehntens befreit; den bisher bezahlten Lehenzins von 1 Schilling-Pfenning hat er auch künftig, aber als Grundzins zu bezahlen. Absch. 18, § 36. || **162.** (1746.) Die Ratification erfolgt. Absch. 28, § 39. || **163.** (1747.) Jakob Höffner von Thal hat wegen liederlichen Wandels sein obrigkeitliches Lehen verlassen und sich aus dem Land entfernt. Derselbe soll peremtorisch citiert, das Lehen, wenn er sich nicht stellt, caduc erklärt werden; stellt er sich, so ist gegen ihn nach Gutbefinden zu verfahren. Absch. 39, § 35. || **164.** (1755.) Dem Johannes Lutz, jünger, von Rheineck, werden die „Amtswiesen" als Handlehen auf zwanzig Jahre um einen dem Landschreiber abzustattenden jährlichen Zins von 20 Gld. übergeben. Absch. 146, § 22.

b. Lehenzinsbuch (Lehenurbarium).

Art. 165. (1751.) Es wird beschlossen, das Lehenzinsbuch, welches zu Ende geschrieben ist, in ein neues umzuschreiben. Absch. 83, § 39. || **166.** (1776.) Das in schlechtem Zustand befindliche Lehenurbar soll vom Landschreiber erneuert werden. Absch. 376, § 56. || **167.** (1777.) Das Urbar ist in Ordnung gebracht. Zur Erprobung seiner Vollständigkeit wird der Einzug des laufenden Jahres abgewartet. Absch. 392, § 54.

c. Lehen von Fallliten.

Art. 168. (1771.) Der Landvogt fragt an, ob ein obrigkeitliches Lehen, dessen Lehenmann durch Unglücksfälle zuletzt in Auffall gerathen ist, in Folge des Auffalls, wenn der Lehenmann immer seiner Pflicht nachgekommen ist, fällig werde, oder ob nicht ein solches Lehen durch vögtliche Hand den Seinigen zum Nutzen bis auf des Lehenträgers Tod behalten werden könnte. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag **ad referendum**. Absch. 325, § 59. || **169.** (1772.) Zürich und Unterwalden sind der Ansicht, daß in solchen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fällen das Lehen nicht heimfallen, sondern den armen Kindern bis zum Tode des Vaters überlassen werden solle; ebenso Lucern, Schwyz und Zug, aber mit dem Zusatz, daß solche Lehenleute zu bevogten seien. Bern will Vorschläge des Landvogts gewärtigen; Uri ist geneigt, in solchen Fällen die Lehenleute zu begünstigen, wenn man darin einmüthig sei; Glarus will dem Landvogt überlassen, in den einzelnen Fällen je nach Umständen zu verfügen. Der Gesandte von Innerrhoden ist ohne Instruction, der von Außerrhoden will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 334, § 63. || **170.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände will den Kindern eines Lehenmannes, der nicht durch eigene Schuld, sondern in Folge von Unglück das Lehen nicht behaupten kann, das Lehen unter Aufsicht eines Vogtes, welchen der Landvogt zu setzen hat, überlassen. Sollte der Landvogt einen Lehenmann gegen diese Verordnung vom Lehen stoßen, so soll demselben der Recurs an das Synodicat offen stehen. Glarus wie voriges Jahr. Absch. 344, § 54. || **171.** (1774.) Man läßt es bei obigem Abschied verbleiben. Absch. 358, § 62.

16. Grundzinse.

Art. 172. (1765.) Ein Zins von 10 Gulden von den Siechenfeldern war 1676 auf die halbe Gutsherrenmühle verlegt worden, ohne daß im Urbar diese Verlegung eingetragen worden war. Nach dem Zinsrodel, welcher dem Urbar entnommen ist, wird der Zins immer noch von den Siechenfeldern gefordert, aber nicht bezahlt, während er von der Herrenmühle entrichtet wird. Was nun in dieser Sache zu verfügen ist, wird den gn. Herren anheimgestellt. Absch. 250, § 37. || **173.** (1766.) Es wird wahrscheinlich erachtet, daß jene 10 Gulden nur von einem der genannten Objecte zu beziehen sind, und der Landvogt beauftragt, diesen Zins von der Herrenmühle zu beziehen und denselben, wenn der Müller anlobe, in das Urbarium einzutragen. Absch. 266, § 36. || **174.** (1767.) Der Landvogt berichtet, daß der Besitzer der halben Herrenmühle und der Güter den davon immer bezahlten Zins von 10 Gulden schuldig zu sein bekenne. Dieß wird dem Urbar einverleibt. Absch. 278, § 35.

17. Zehntensachen.

a. Obstzehnten.

Art. 175. (1757.) Die Bürgerschaft von Rheineck und Thal bittet, den Obstzehnten dem Landvogt statt in natura in Geld geben zu dürfen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 171, § 33. || **176.** (1758.) Man läßt es beim Alten bewenden, jedoch soll den Landvögten unbenommen sein, für ein oder beide Regierungsjahre den Obstzehnten zu verleihen. Absch. 181, § 38. || **177.** (1769.) Die von Rheineck und Thal wiederholen ihr Ansuchen von 1757 und anerbieten sich, jährlich 300 Gulden dem Landvogt für den Obstzehnten zu geben. Die Sache wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschied beigefügt mit dem Zusatz, daß die Stände sich vorbehalten, den Zehnten, wenn es ihnen beliebt, wieder in natura zu beziehen. Absch. 306, § 55. || **178.** (1770.) Fünf Stände sind geneigt, das Anerbieten mit obigem Zusatze anzunehmen. Die übrigen Stände lassen es beim Alten bewenden und überlassen es der Willkür der Landvögte, diesen Obstzehnten in natura zu beziehen oder für ein oder für beide Regierungsjahre eine accordierte Summe zu erheben. Absch. 316, § 54. || **179.** (1771.) Einstimmig wird beschlossen, es solle den Landvögten überlassen sein, diesen Obstzehnten in natura zu beziehen oder sich mit den Zehntpflichtigen zu Rheineck und Thal über eine Summe zu vergleichen. Absch. 325, § 50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Zehnten des Bauriedes.

Art. 180. (1771.) Die Stadt Rheineck und der Hof Thal ersuchen die Stände, sie für eine beliebige Anzahl von Jahren vom Zehnten des Bauriedes, der vertheilten und unvertheilten Stücke, zu befreien, da die Vertheilung und Befruchtung desselben viel Kosten ihnen verursacht habe; sie hoffen dann auch die Befreiung der übrigen vierzig Jucharten vom Stift St. Gallen zu erlangen. Den Hoheiten wird eine Befreiung auf sechs Jahre vorgeschlagen. Absch. 325, § 53. || **181.** (1772.) Sieben Stände stimmen für Befreiung auf sechs Jahre, unter diesen Appenzell, wenn alle Stände einig sind; die Gesandtschaft Unterwaldens ist ohne Instruction; Glarus willigt unter der Bedingung ein, daß der Ausfall unter die Stände billig repartiert und auch der Landvogt in Mitleidenschaft gezogen werde. — Den Hoheiten wird nun vorgeschlagen, eine Befreiung auf sechs Jahre zu gewähren und nach Verfluß derselben zu verfügen, ob der Zehnten **in natura** bezogen oder den Landvögten verliehen werden solle. Absch. 344, § 60. || **182.** (1773.) Mit Einstimmigkeit werden Rheineck und Thal des Zehntens vom Bauried auf sechs Jahre befreit. Wie es aber mit dem Zehnten in Betreff der Landvögte soll gehalten werden, wird **ad referendum** genommen. Absch. 344, § 51. || **183.** (1774.) Da dieses Bauried (eine Stunde lang, drei Viertel Stunden breit) im ersten Jahr des Aufbruchs ein Beträchtliches abgeworfen hat und dadurch während der sechs Jahre die Landvögte ein beträchtliches Emolument einbüßen mußten, so wird eine Commission gewählt, welche die Frage zu beantworten hat, zu welchem Preis die Zehntenfrüchte den Landvögten zu überlassen, und wie jene zu Schaden gekommenen Landvögte zu indemnisieren seien. In Beziehung auf die erste Frage wird vorgeschlagen, den Landvögten das Malter zu einem Gulden zu überlassen oder vom ganzen jährlichen Ertrag ⅕ in die Amtsrechnung zu bringen, ⅘ dem jeweiligen Amtmann zuzuweisen; in Beziehung auf die zweite, daß in den noch übrigen zehn Jahren des Regierungsumgangs der Zehntenertrag zwischen den vier frühern Landvögten und dem regierenden so getheilt werden soll, daß dieser ⅖, jene vier zusammen ⅘ bekommen. Der Vorschlag wird **ad referendum** genommen. Absch. 358, § 58. || **184.** (1775.) In Erwägung, daß die Orte von den gemeinen Vogteien mehr Schaden als Nutzen haben, und daß aus diesem Bauried ein beträchtlicher Nutzen ihnen zufließen könnte, tragen Uri und Schwyz darauf an, den Landvögten nicht den größten Theil zufließen zu lassen, sondern den Zehnten zu verganten und den Hoheiten zu verrechnen. Uri fügt bei, daß dieses Gefäll, weil die Landvögte während der sechs Befreiungsjahre weder Schaden noch Mühe gehabt haben, bis nach Vollendung des Regierungsumgangs den Ständen allein zu Nutzen kommen soll; jedenfalls behalte es sich die Convenienz vor. Die übrigen Stände genehmigen das vorjährige Gutachten. Die Sache wird **ad referendum** genommen. Absch. 365, § 46. || **185.** (1776.) Die Mehrzahl der Stände genehmigt den Vorschlag von 1774. Uri und Schwyz wie 1775; ihnen schließt sich auch Unterwalden an, wenn Einstimmigkeit nicht erhältlich ist. Dem Landvogt wird, weil der Bezug des Zehntens **in natura** mit Schwierigkeiten verbunden ist, aufgetragen, für dieses erste Jahr des Zehntenbezugs probeweise den Zehnten aller auf diesem Bauried gewachsenen Früchte mit Inbegriff des Heus stückweise schätzen zu lassen und denselben nach dieser Schätzung den Eigenthümern oder, wenn diese nicht wollen, jemand anderm zu verleihen; ferner sich bei den Eigenthümern zu erkundigen, ob sie künftig nach Anleitung des dießjährigen Bezugs unter dem Titel Zehntenersatz jährlich ein Gewisses „abzuherrschen" geneigt seien, und darüber einen Bericht in die Stände zu schicken. Das Syndicat wird dann eine Bestimmung namentlich über die Entschädigung der vier vorhergehenden Landvögte treffen. Absch. 376, § 58. || **186.** (1777.) Die Versteigerung ist nicht zu Stande gekommen, weil einerseits mit dem Stift St. Gallen, wohin ein Theil des Baurieds zehntpflichtig ist, ein Marchenstreit entstanden ist, der bisher nicht hat ausgeglichen werden können,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

andrerseits die Gemeinden Rheineck und Thal gegen den Bezug des Heuzehntens Vorstellungen zu machen sich vorbehalten haben. Eine aus vier Nachgesandten bestehende Commission untersucht die Sache und legt ein Gutachten vor. Sie räth in Beziehung auf den ersten Punkt, der Landrath solle trachten auf Grundlage der vom fürstlichen Gesandten allegierten Instrumente von 1722, 1725, 1727 mit demselben eine Marchlinie in Güte zu projectieren oder, wenn das nicht möglich sei, zu verlangen, daß St. Gallen seine Forderungen rechtsbeständig vindiciere. In Beziehung auf den zweiten Punkt wird angerathen, den Zehnten in Geld zu beziehen und den Gemeinden Rheineck und Thal einen leidlichen Canon auf achtzehn Jahre aufzuerlegen. Da der Zehnten auf 300 bis 400 Gulden geschätzt ist, so wäre dieser Canon auf 35 Louisneufs zu setzen, von denen 1/5 der Hoheit, 4/5 dem jeweiligen Landvogt zufielen. Drittens sollen die frühern vier Landvögte nach dem Abschied von 1774 indemnisiert werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, in Betreff der Marchlinie eine Vereinbarung herbeizuführen. Uri und Schwyz wollen dem Landvogt von dem Canon 1/5, höchstens die Hälfte geben oder jedem Stande die Convenienz vorbehalten wissen. Die Gesandten derselben werden ersucht, ihre Hoheit zur Annahme des Vorschlags zu vermögen. Absch. 392, § 63.

c. Zehnten von Erdäpfeln und Türkenkorn.

Art. 187. (1772.) Da der Landvogt berichtet, daß seit einiger Zeit viel Türkenkorn und Erdäpfel gepflanzt werden und die Leute vor der Zeit der allgemeinen Einsammlung für den täglichen Gebrauch vieles einheimsen, so daß der Zehnten dadurch vermindert werde, so wird ein von einer niedergesetzten Commission ausgearbeiteter Vorschlag zu Handen der Hoheiten dem Abschied beigelegt, dahin lautend, daß die Angehörigen die mit diesen Früchten bepflanzten Plätze in der Canzlei angeben, und daß dann nach genommenem Augenschein und vorgenommener Schatzung der Ertrag und mit diesem der Zehnten bestimmt werden soll, der dann entweder in natura bezogen oder versteigert oder verliehen werden kann. Den Landvögten soll überlassen werden, zu Gunsten der Armen einzelne Plätze nach Umständen vom Zehnten zu befreien. Absch. 334, § 64. ‖ **188.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß er den Zehnten von Grundstücken, welche mit Erdäpfeln und Türkenkorn bepflanzt sind, habe schätzen lassen, und daß nach dieser Schätzung der Zehnten bezahlt worden sei. Man läßt es beim vorjährigen Gutachten bewenden. Absch. 344, § 55.

18. Besteuerung schweizerischer Güter jenseits des Rheins.

Art. 189. (1770.) Der Landvogt berichtet, daß eine kaiserliche Commission die jenseits des Rheines gelegenen schweizerischen Güter in die Fassion genommen habe; dadurch aber, daß er einen 1657 geschlossenen, 1714 zu Innsbruck bestätigten Tractat vorgewiesen habe, vermöge dessen auf ewige Zeiten von einer Juchart nicht mehr als 12 Kreuzer gefordert werden sollen, habe er die Ansprüche jener Commission beseitigt. Dieses Verfahren wird gebilligt, jener Tractat dem Abschiede beigelegt. Absch. 316, § 51.

19. Salzsachen.

Art. 190. (1758.) Die Angehörigen des obern und des untern Rheinthals beschweren sich, daß der neue Landvogt ihnen angekündigt habe, daß er das hohe Regale der Besalzung der Grafschaft zu Handen seines Standes ausüben werde, während ihnen durch Abschiede der freie Handel und Wandel gestattet und 1728 durch die Ortsstimmen der mehreren Orte namentlich der freie Salzhandel zugestanden worden sei. Der Landvogt und die Gesandtschaft von Glarus erklären, daß ihr Stand nie eine Ortsstimme gegeben und daher das Recht der Besalzung für die glarnerischen zwei Regierungsjahre habe, da die hohen Regalien nicht durch die Majora

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vergeben werden könnten. Die Gesandtschaft ahndet zugleich, daß eine auf höchst sträfliche Weise vidimierte Copie einer Ortsstimme, angeblich von ihrem Orte gegeben, ins Publicum geworfen worden sei. Nach der von der Landsgemeinde ertheilten Instruction kann die Gesandtschaft von dem Rechte der Besalzung nicht weichen. Die übrigen Gesandten hätten gewünscht, daß Glarus zur Vermeidung vieler Inconvenienzen von der Besalzung abgestanden wäre. Da sie ohne Instruction sind, wollen sie das Angehörte hinterbringen; unterdessen solle alles in statu quo gelassen werden. Absch. 181, § 43. || **191.** (1759.) Abgeordnete des obern und des untern Rheinthals bitten wiederum, man möchte sie bei dem freien Salzhandel, der ihnen 1728 durch die Ortsstimmen der Mehrheit der Orte zugestanden worden, schützen, da viele unvermögende Rheinthaler, welche ihre Weine und andern Waaren bei den Oesterreichern gegen Salz bisher ausgetauscht hätten, sonst in großen Schaden kämen. Glarus wiederholt, daß die Besalzung kraft des Abschiedes von 1727 ein Regale sei, das nicht durch die Majora vergeben werden könne, und das sich Glarus vorbehalten habe; eine Ortsstimme habe es niemals gegeben. Die übrigen Gesandten behaupten, daß die Besalzung niemals als Regale anerkannt worden sei, lassen es bei den Ortsstimmen ihrer Stände bewenden und sprechen die Hoffnung aus, Glarus werde von seinem Vorhaben abstehen. Absch. 190, § 44. || **192.** (1760.) Glarus behält sich nochmals das Recht der Besalzung vor, da dasselbe durch die von den andern Ständen gegebenen Ortsstimmen Glarus nicht benommen werden könne. Zugleich ersucht die Gesandtschaft, wofern außer der bereits zur Hand gebrachten unächten Copie einer glarnerischen Ortsstimme noch andere vorhanden seien, sie ihr einzuhändigen, damit der Fehlbare bestraft werden könne. Uri's Gesandtschaft beruft sich auf die Declaration, welche Glarus wegen jener Copieen der Ortsstimme übermacht worden sei. Die übrigen Gesandten ersuchen Glarus, in Betreff des Salzrechtes sich den übrigen Orten anzuschließen. Absch. 201, § 47. || **193.** (1761.) Glarus wiederholt seine frühere Erklärung. Die übrigen Stände ersuchen Glarus, ihnen beizutreten, da doch die Besalzung im Rheinthal, wo die Unterthanen sie selbst ausgeübt, kein Regale sei. Die Gesandtschaft von Lucern fügt noch bei, daß ihre gn. Herren erwarten, daß der künftige glarnerische Landvogt der Vorschrift der Mehrzahl der Stände sich unterziehen werde. Absch. 208, § 44. || **194.** (1762.) Glarus behält sich nochmals die Besalzung als obrigkeitliches Regale vor und erklärt die im Publicum herumgebotenen Ortsstimmen als null und nichtig. Die übrigen Gesandten ersuchen Glarus, ihnen beizustimmen. Mit Zustimmung der glarnerischen Gesandtschaft soll künftig dieser Artikel aus dem Abschied weggelassen werden. Absch. 217, § 52. || **195.** (1772.) Glarus stellt den Antrag, es möchte belieben das Rheinthal zu besalzen, wie es anderwärts auch geschehe, so daß dieses Recht nicht dem Eigennutz der Particularen oder gar der Judenschaft preisgegeben werde. Wird diesem Antrag nicht beigestimmt, so behält Glarus seinem Stande und seinen Landvögten das Regale bestens vor. Der Antrag wird ad referendum genommen mit dem Wunsche, daß die Landschaft der ihr durch die Mehrzahl der Ortsstimmen ertheilten Befreiung sich ferner erfreuen möchte. Absch. 334, § 69. || **196.** (1773.) Glarus insistiert auf der Besalzung des Rheinthals von Seite seines Standes. Die übrigen Stände lassen es bei den von ihnen bereits ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Zug erwarten Einstimmigkeit; behalte sich aber der eine oder andere Stand seine Convenienz vor, so wollen sie ihre Rechte auch sich vorbehalten haben. Absch. 344, § 61.

20. Münzwesen.

Art. 197. (1758.) Die Angehörigen des obern und des untern Rheinthals bitten, man möchte ihnen, in Berücksichtigung ihrer Lage gestatten, bei Kauf und Verkauf das Geld anzunehmen und auszugeben, wie

es in Appenzell, den Landen des Stifts und in der Stadt St. Gallen valutiert worden sei, da sie mit diesen Orten im täglichem Verkehr leben. Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei der Verordnung bewenden, welche für den Thurgau und zugleich auch für das Rheinthal gemacht worden ist. Absch. 181, § 42. || **198.** (1759.) Man läßt es bei dieser Verordnung wiederum bewenden; die Handelsleute sind gehalten, ihre Arbeiter mit eidgenössischer Münze zu bezahlen. Absch. 190, § 43. || **199.** (1761.) Ueber das Münzwesen werden dieselben Erklärungen abgegeben, wie in Betreff des Thurgaus (s. Thurgau: Münzsachen Art. 772). Absch. 208, § 41. || **200.** (1762.) Es bleibt bei dem vorjährigen Abschiede. Absch. 217, § 50. || **201.** (1763.) Es werden dieselben Verfügungen, wie für den Thurgau, getroffen. Absch. 227, § 49. || **202.** (1764.) Das für den Thurgau gegebene Münzmandat soll auch im Rheinthal publiciert werden. Absch. 240, § 45. || **203.** (1765.) Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus wünschen, daß das im Thurgau publicierte Mandat auch im Rheinthal publiciert werde, und daß der Landvogt, wenn er auch in Berücksichtigung der Lage des Landes gegen Versehen des gemeinen Mannes mit Rücksicht verfahre, doch gegen die Einführer fremder Münzen und deren wucherischen Eigennutz streng einschreiten solle. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß jenes thurgauische Mandat für das Rheinthal wegen dessen Lage zu drückend sei und erst dann eingeführt werden könne, wenn die umliegenden Orte eine bessere Einrichtung gemacht hätten. Uebrigens möge gegen Kipper und Wipper strenge verfahren werden. Appenzell ist zu einer bessern Einrichtung geneigt, findet aber jenes Mandat der Situation des Landes nicht angemessen. Absch. 250, § 35. || **204.** (1766.) Zürich, Bern und Lucern wollen dem Münzmandat auch die neuen schlechten Kreuzer der Stadt St. Gallen inserieren, während die andern Gesandten diesen Antrag **ad referendum** nehmen. Strenges Verfahren gegen Kipper und Wipper und Einführer fremder Münzen. Absch. 266, § 38. || **205.** (1767.) Der Landvogt berichtet, daß zwar das Münzmandat publiciert worden sei, daß aber dessen ungeachtet die alte Unordnung noch immer fortdaure. Nachdem die Gesandten ihre in mehreren Punkten divergierenden Instructionen eröffnet haben, vereinigt sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß die Reichsmünzen auch aus diesen Landen gänzlich verbannt sein sollen. Das für den Thurgau errichtete Mandat ist auch hier zu publicieren, und dessen Execution soll nach Verfluß von zwei Monaten eintreten. Während dieser Zeit hat der Landvogt dafür zu sorgen, daß gute eidgenössische Münze ins Land gebracht wird, und durch einen billigen Wechsel die Reichsmünzen wegzuschaffen. Absch. 278, § 37. || **206.** (1768) Der Landvogt berichtet, daß wegen der Ortsstimmen, welche die Landschaft sich erbeten habe, die Execution des Münzmandats nicht habe stattfinden können. Zürich und Bern haben sich dessen nicht versehen und wünschen, daß dergleichen Recurse nicht gestattet werden. Lucern verlangt, daß das Münzwesen in allen Vogteien auf ebendemselben Fuße eingerichtet und der Beschluß gefaßt werde, die Reichsmünzen zu beseitigen. Die Mehrzahl der Gesandten erklärt, daß ihre Stände wegen der Lage des Rheinthals es für unumgänglich nöthig erachtet hätten, dasselbe dieses Mandats zu entheben, bis etwas besseres festgesetzt sei und die drei angrenzenden Orte ihren Beitritt erklärt hätten. Uri findet das Mandat von 1764 am angemessensten. Die Gesandtschaft von Glarus läßt es bei ihrer in Beziehung auf die thurgauischen Seequartiere gegebenen Erklärung bewenden. Appenzell wünscht, daß der Conventions- und der andern schlechten Münzen halber dasselbe verfügt werde, was sein Stand verfügt habe. Absch. 291, § 46. || **207.** (1769.) Mit dem Münzwesen steht es im Rheinthal so schlecht, wie in den thurgauischen Seebezirken. Es wird beschlossen, vorerst abzuwarten, ob das für den Thurgau bestimmte Project genehmigt wird, in welchem Falle es dann auch für das Rheinthal verbindlich sein soll. Indessen sollen die schlechten Münzen nach vorher ergangener Verwarnung so viel möglich beseitigt, die Einführer derselben, die Kipper und Wipper bestraft werden. Absch. 306, § 63. || **208.** (1770.) Da das für den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thurgau, das Rheinthal und für Sargans entworfene Münzmandat nicht genehmigt worden ist, so wird der Landvogt beauftragt, das Mandat von 1766 zu exequieren und nicht zu gestatten, daß die Gold- und Silbersorten zu höherm Preis als dermalen eingenommen und ausgegeben werden. Absch. 316, § 56. ‖ **209.** (1771.) In Berücksichtigung der dermaligen schlimmen Zeiten wird nichts anderes thunlich erachtet, als es bei dem Mandat von 1766 bewenden zu lassen und der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten und dem Eindringen der neuen schlechten Scheidemünze möglichst Einhalt zu thun. Absch. 325, § 52. ‖ **210.** (1772.) Man läßt es beim Mandat von 1766 bewenden, bis für den Thurgau eine Verordnung wird gemacht sein; unterdessen soll dem größern Zerfall des Münzwesens Einhalt gethan werden. Erwahrt sich's, daß die Bayerthaler auf 32 Batzen herabgesetzt werden, so hat der Landvogt es sofort an Zürich zu berichten. Absch. 334, § 59. ‖ **211.** (1773—1777.) Man läßt es beim Mandat von 1766 bewenden und befiehlt, die schlechten fremden Münzen möglichst fernzuhalten. Absch. 344, § 50. 358, § 57. 365, § 45. 376, § 57. 392, § 55.

21. Straßen und Brücken.

a. Gstaldenbrücke.

Art. 212. (1744.) Der Zoll an der Gstaldenbrücke war von Landvogt Dulliker an zwei Personen verliehen worden, welche nach dem Lehenbrief verpflichtet waren, die Brücke mit Inbegriff der Joche in ihren eigenen Kosten zu unterhalten. Nach dem Tode des einen Beständers weigert sich der andere die ganze Brücke zu unterhalten. Nachdem ihm der Landvogt 100 Gld. von seinem Lehenschilling erlassen, übernimmt er wieder die völlige Verpflichtung. Die Gesandten lassen es dabei bewenden, jedoch in der Meinung, daß künftig der Zoll nicht mehr ohne Bürgschaft verliehen und jedem Beständer die Erhaltung der Brücke deutlich zur Pflicht gemacht werden solle. Absch. 5, § 38. ‖ **213.** (1750.) Der Zöllner Johann Schobel weigert sich, die schadhafte Brücke auch in den Jochen herzustellen, und behauptet, daß er laut Lehenbriefs nur die Decke und die Läden herzustellen gehalten sei. Im Hinblick auf obigen Abschied aber wird er zur Reparation der ganzen Brücke angehalten; im Weigerungsfalle wird der Landvogt beauftragt, einen andern Lehenmann anzunehmen. Absch. 73, § 37. ‖ **214.** (1751.) Der Landvogt erhält auf den Bericht, daß sich der Zöllner weigere, die Brücke in Stand zu stellen (lieber wolle er auf das Lehen verzichten), den Auftrag, den Zöllner unter Androhung der Zurücknahme des Lehenbriefs ernstlich zu seiner Pflicht anzuhalten; weigere sich derselbe aber beharrlich, so solle der Lanvogt die Brücke, insofern die Kosten hundert Gulden nicht übersteigen, neu erbauen lassen. Absch. 83, § 35. ‖ **215.** (1752.) Der Landvogt hat die Brücke mit steinernem Gewölbe aufbauen lassen. Da der Zöllner, obgleich ihm durch den Neubau der Brücke eine Last abgenommen ist, statt 10 blos 15 Gulden Lehenzins anbietet, wird das Lehen caduc erklärt und beschlossen, es auszukünden mit dem Beisatz, daß für den Empfang des Lehens nichts gefordert und der Zöllner bei der gesetzmäßigen Tariffa werde geschützt werden; jedoch kann der Landvogt auf die neuen Conditionen auch mit dem alten Zöllner tractieren. Absch. 102, § 39. ‖ **216.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß der Zöllner den Lehenbrief nicht habe herausgeben wollen, sondern denselben dem Oberamt Feldkirch zugestellt habe; ein andrer Lehenmann sei nicht zu finden gewesen, und der alte weigere sich Bürgschaft zu stellen und lasse sich eine Vermehrung des Zinses nicht gefallen, wenn man ihm nicht gestatte, den Zoll nach der alten Tariffa zu beziehen, in welchem Falle er statt 10 Gld. 15 Gld. Zins bezahlen und 40 Gld. an die Baukosten beitragen wolle. In Erwägung nun, daß die Herrschaft Neuenburg, welche den halben Zoll beziehe, es gerne sähe, wenn der Zoll nach der alten Tariffa bezogen würde, geben die Gesandten dem Landvogt

den Auftrag, zuzusehen, wie die Sachen am besten einzurichten wären, und darüber Bericht zu erstatten. Absch. 117, § 36. || **217.** (1754.) Der Landvogt hatte an das Oberamt zu Feldkirch geschrieben, um dem Zöllner zum Bezug des tarifmäßigen Zolls behülflich zu sein. Da aber noch keine Antwort eingekommen ist, wird derselbe beauftragt, darauf bedacht zu sein, den alten tarifmäßigen Zoll wieder einzuführen. Absch. 129, § 42. || **218.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß er den Zöllner beschickt habe, daß er aber keine Hoffnung habe, etwas gedeihliches zu Stande zu bringen. In Folge dessen erhält er den Auftrag, ferner auf Remedur bedacht zu sein. Absch. 144, § 42.

b. Straße am Monstein.

Art. 219. (1744.) Der Landvogt wird beauftragt, darauf zu sehen, daß die Straße am Monstein und dem Rhein entlang in gutem Stande sei. Absch. 5, § 42.

c. Straße im Hohenemsischen.

Art. 220. (1750.) Der Landvogt zeigt an, daß der Rhein in den Riedern zu Lustnau im Hohenemsischen die Straße ruiniert habe, und daß die Regierung zu Feldkirch begehre, daß die rheinthalischen Angehörigen von Widnau angehalten werden möchten, von ihren Gütern das erforderliche Land zu einer neuen Straße abzugeben; diese hätten sich dazu verstanden. Da aber auch vernommen wird, daß, wenn diese Straße nicht in gehörigen Stand gesetzt werde, man damit umgehe, die Reichsstraße über Dornbirn zu führen, wodurch der Zoll an der Gstaldenbrücke in Zerfall gerathen würde, so wird der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, ob die fragliche Straße in gutem Stand sich befinde, wo nicht, für die nöthige Erstellung zu sorgen. Absch. 73, § 38. || **221.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß das österreichische Zollamt zu Feldkirch eine Fahrstraße über die zu Lustnau gelegenen Rieder, welche denen von Haslach und Widnau gehören, angelegt habe, und daß er dagegen alle möglichen Vorstellungen gethan, aber nicht einmal eine Indemnisation habe erlangen können. Es wird dem Landvogt und dem Landschreiber der Auftrag gegeben, an die Regierung von Bregenz und das gräfliche Haus Hohenems im Namen des Syndicats zu schreiben und zugleich einfließen zu lassen, daß man bei nicht erfolgender Indemnisation sich an den von Hohenems denen von Widnau und Haslach ausgestellten Revers zu halten bemüßigt sehen werde. Absch. 102, § 40. || **222.** (1753.) Der Landvogt zeigt an, daß die von Widnau und Haslach von ihrer Klage abstehen. Absch. 117, § 37.

d. Weg über das Eisenried und in das Feldmoos.

Art. 223. (1760.) Glarus wünscht, es möchte dem Landvogt aufgetragen werden, den Weg über das Eisenried wieder zu öffnen, welcher durch einen Spruch vom vorigen Jahre verlegt worden sei, und man ein mäßiges Weggeld bestimmen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, zwischen den Interessierten einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Absch. 201, § 48. || **224.** (1765.) Rheineck stellt das Ansuchen, ihm zu gestatten, eine Straße über das Eisenried zu bauen, um dadurch den Waarenzug, der, seitdem die Flöße nicht mehr den Rhein hinuntergehen, auf den Reichsboden sich gewendet habe, wieder ins Land zu ziehen, und ihm zugleich ein angemessenes Weggeld zu bewilligen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen, einen Vergleich zu Stande zu bringen, die Einwilligung der Eigenthümer des Rieds zu erhalten und dann einen Bericht Zürich zu Handen der Stände einzuschicken. Absch. 250, § 39. || **225.** (1766.) Da zwar die Mehrzahl der Höfe in die Herstellung dieser Straße einwilligt, aber niemand mehr dafür aufgetreten ist, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 266, § 40. || **226.** (1775.) Rheineck und Thal, welche die Landstraße, um sie zu verkürzen, über das Feldmoos ziehen wollen, wird gestattet, den obrigkeitlichen Lehenleuten für das zu diesem Zwecke abzutretende Land für jeden Schritt 15 Krz. zu bezahlen. Absch. 365, § 54.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Allgemeines.

Art. 227. (1769.) Die Straßen sind in schlechtem Zustande. Der Landvogt erhält den Befehl, dieselben in guten Stand stellen zu lassen. Absch. 306, § 52. || **228.** (1774.) Zu Wiederherstellung der an einigen Orten zerfallenen Straßen wird der Landvogt ermächtigt ein Mandat zu erlassen. Absch. 358, § 71. || **229.** (1776.) Der Landvogt legt ein Project über die Unterhaltung der Landstraßen vor, nach welchem die Gemeinden dieselben zu übernehmen haben. Den Höfen wird dabei überlassen, über die Repartition der Anlagen sich zu vergleichen und die Uebereinkunft dem Syndicat zur Ratification vorzulegen. Einstweilen soll das Project exequiert werden. Absch. 376, § 54. || **230.** (1777.) Obige Uebereinkunft ist zu Stande gekommen und wird dem Straßenproject inseriert, das Straßenproject dem Landvogteiamt zur Vollziehung übergeben. Absch. 392, § 57.

f. Straße von Rheineck und Thal.

Art. 231. (1776.) Die von Rheineck und Thal kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen gestattet werden, durch die dortigen hoheitlichen Lehengüter eine neue Straße anzulegen. Dem Ansuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß die Einwilligung der Lehenbauern zuerst eingeholt werde und die auflaufenden Kosten weder zum Nachtheil der herrschaftlichen Rechte gereichen, noch einige Beschwerden, z. B. Weggeld herbeiführen. Absch. 376, § 53.

g. Brücke bei Lustnau.

Art. 232. (1776.) Die Brücke bei Lustnau ist schleunigst zu reparieren. Absch. 376, § 55.

22. Rhein.

Art. 233. (1751.) Die Rhode Kriesern stellt durch einen Abgeordneten das Ansuchen, man möchte ihr behüflich sein, die seit der Ueberschwemmung des Rheins zerrissenen Wuhre wieder herzustellen und die einem nahe gelegenen Dorfe den Untergang drohende Gefahr abzuwenden. Da sie selber durch die Ueberschwemmung so große Verluste erlitten, so möchte man nach dem Beispiel von 1732 die Höfe Altstätten, Eichberg, Marbach, Balgach und Bernang anhalten, mit Fuhren, Holz, Stein und Mannschaft zu Hülfe zu kommen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Vorgesetzten dieser Höfe zu solcher Hülfe durch Vorstellungen zu vermögen und auch dahin zu trachten, die Personen aus Bünden und St. Gallen, welche dieser Enden Capitalien und Güter haben, zur Hülfleistung zu bestimmen. Ferner sollen die von Kriesern mittelst eines Begleitschreibens dem Fürstabt von St. Gallen, als dem Decimator, zu einer Beisteuer empfohlen werden. Sofort ist Hand an's Werk zu legen. Absch. 83, § 36. || **234.** (1756.) Bei Altach im Feldkirchischen, bei Götzishöchst waren Wuhren errichtet worden, welche den rheinthalischen Gemeinden Kriesern, Oberried, Schmitter, Diepoldsau, Widnau und andern Orten großen Schaden drohten. Abgeordnete der Höfe Kriesern und Oberried bitten, ihnen, da sie ohne Hülfe der übrigen Höfe und der Particularen aus Bünden, St. Gallen und andern Orten, welche hier namhafte Güter besitzen, nichts ausrichten könnten, mit Beistand an die Hand zu gehen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, sofort bei dem feldkirchischen Oberamt auf einen Augenschein anzutragen und dahin zu wirken, daß zu beiden Seiten Ziel und Marchen gesetzt werden, damit jeder Theil wisse, wo und wie nahe am Rhein und was für Wuhre ihm anzulegen erlaubt sei. Alsdann soll der Landvogt auch auf der rheinthalischen Seite einen Augenschein nehmen, einen Ueberschlag über die erforderlichen Wuhrungen machen, einen Entwurf über die Vertheilung der Kosten im Land und auf die fremden Besitzer von Gütern ausarbeiten und über alles einen einläßlichen Bericht in die Orte senden. Berns Gesandtschaft hält

es für nothwendig, da die Sache die Souveränität der Orte betrifft, überdieß an die kaiserliche Majestät zu schreiben, damit diese dem feldkirchischen Oberamte einen Befehl zugehen lasse. Absch. 157, § 45. || **235.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er mit dem Landvogteiverwalter zu Feldkirch einen Augenschein eingenommen und einen Vergleich verabredet habe, daß aber die Gefahr nicht so groß sei, als die von Kriesern sie angegeben haben, und daß die von Kriesern dieselbe jedenfalls durch ihre Fahrläßigkeit herbeigeführt hätten. Die Gesandten tragen dem Landvogt auf, dafür zu sorgen, daß dieser Vergleich in ein Instrument verfaßt werde. Uebrigens bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Absch. 171, § 37. || **236.** (1758.) Obiges Vergleichsinstrument (d. d. 20. März 1757) wird ratificiert; die Gesandtschaft von Zug behält die Ratification ihrer Hoheit vor. Auf das Ansuchen des Hofes Oberried, der bei der Sache nicht interessiert ist, wird dessen Name aus dem Instrument wegzulassen beschlossen, insofern von keiner Seite dagegen Einsprache gethan wird. Absch. 181, § 39. || **237.** (1759.) Der Landvogt berichtet, daß obiges Instrument noch nicht besiegelt sei, da unterdessen von Seiten Feldkirchs über die bestimmten Marchen hinaus ein Wuhr angesetzt worden sei. Er wird beauftragt, bei dem Landvogteiverwalter dahin zu wirken, daß alles nach Inhalt des Instruments eingerichtet, das Instrument selber zur Besiegelung gebracht werde. Absch. 190, § 40. || **238.** (1760.) Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, künftiges Jahr oben erwähnten Vertrag zur Besiegelung vorzulegen, unterdessen aber auf dessen Ausführung bedacht zu sein und, sollte dieselbe auf Schwierigkeiten stoßen, freundnachbarliche Vorstellungen zu machen. Absch. 201, § 46. || **239.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß von Seiten Bärschis dem Vertrag nicht beigepflichtet werden wolle, weil seither bei St. Margarethen sich weitere Anstände gezeigt hätten. Er erhält aber den Auftrag, künftiges Jahr den Vertrag zur Besiegelung dem Syndicat vorzulegen. Absch. 208, § 46. || **240.** (1762.) Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß das wegen der Wuhre zu Altach mit denen von Bärschis 1757 errichtete Vertragsproject zu Handen gebracht werde. Die von Bärschis beharren nämlich auf der Forderung, daß die bei St. Margarethen sich zeigenden Anstände vorerst berichtigt werden sollen. Absch. 217, § 53. || **241.** (1763.) Die schädlichen Wuhre auf Seite Bärschis sind noch nicht beseitigt. Der Landvogt wird beauftragt jenes Project von 1757 zur Hand zu bringen und dafür zu sorgen, daß nach demselben die Wuhre gemacht werden. Absch. 227, § 51. || **242.** (1764.) In Folge der in den vorangegangenen Pfingsttagen stattgehabten Ueberschwemmungen bitten die Höfe Au, Widnau und Haslach, welche sehr viel gelitten, es möchten die benachbarten Höfe, welche viele Güter bei ihnen hätten, angehalten werden, zu der höchst nöthigen Wuhrung ihnen hülfreiche Hand zu leisten. Obgleich nach den bestehenden Conventionen die andern Höfe nur zu Erstellung derjenigen Wuhrungen verpflichtet sind, welche in denselben sich befinden, so wird bei diesem Nothfalle dennoch der Landvogt beauftragt, die obern und die untern Höfe dahin zu vermögen, ohne Nachtheil ihrer Rechte jenen Gemeinden mit Holz und Stein an die Hand zu gehen; Schupfwuhre aber dürfen nicht angelegt werden. Ferner soll der Landvogt den obern Höfen befehlen, daß sie ihre Wuhre in gutem Stand erhalten, den untern, daß sie auf die obern ein treues Aufsehen haben und eine Anzeige machen, wenn dieselben ihre Schuldigkeit nicht thun sollten. Absch. 240, § 44. || **243.** (1764.) Das Project von 1757 wegen der von Seiten Bärschis angelegten Wuhre ist noch nicht zum Vorschein gekommen. Dem Landvogt wird weitere Nachforschung aufgetragen. Findet es sich nicht mehr vor, so soll er dahin trachten, daß die Angehörigen von jenen Wuhren nichts mehr zu befürchten haben. Absch. 240, § 47. || **244.** (1765.) Die von Rheineck, Marbach und Bernang beklagen sich über das Betragen der durch die Ueberschwemmung geschädigten Höfe, denen sie doch mit einem Kostenaufwand von 1000 Gulden zu Hülfe gekommen seien, und wünschen, daß sie der fernern Beihülfe enthoben werden. Der Landvogt wird beauftragt, diese Gemeinden dahin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu vermögen, daß sie ferner mit Handarbeit bis zu völliger Herstellung der Dämme behülflich sein möchten, dieselben aber zu versichern, daß diese Hülfe ihnen nicht präjudicierlich sein solle, und das unfreundliche Betragen der Oberrieder zu ahnden. Den untern Höfen wird befohlen, die Dämme und Wuhre jährlich zwei- bis dreimal zu besichtigen und dem Landvogt Anzeige zu machen, wenn etwas schadhaftes sich zeige, damit er die Betreffenden zur Verbesserung anhalte. Endlich wird auch für angemessen erachtet, die Fremden, welche hier Capitalien und Grundstücke haben, zu einem Beitrag für Anschaffung der nöthigen Materialien anzuhalten, zu welchem Zwecke der Landvogt einen Entwurf ausfertigen soll. Absch. 250, § 33. ‖ **245.** (1765.) Da die von Bärschis im Rhein zu Altach immer mehr wuhren und der Tractat von 1757 nicht mehr zur Hand gebracht werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, einen andern Vergleich zu Stande zu bringen. Kommt keiner zu Stande, so ist den Gemeinden überlassen, sich, wie sie können, vor Schaden sicher zu stellen, wobei ihnen die andern Gemeinden behülflich sein sollen. Absch. 250, § 34. ‖ **246.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß die Wuhre dermalen in ziemlich gutem Stand sich befinden, und daß die umliegenden Höfe, die Capitalisten und Grundstückherren 3921 Gld. 14 Kr. beigetragen hätten, von welchen 595 Gld. 23 Kr. gebraucht worden seien, so daß noch 3325 Gld. 51 Kr. übrig bleiben. Zugleich wird bemerkt, daß die Höfe Bernang, Marbach, Balgach und Altstätten, um keine Hülfe leisten zu müssen, Abschiede und Erkanntnisse vorschützen. Nach einem von den Gesandten gutgeheißenen Project soll jener Ueberschuß den Höfen Bernang und Balgach übergeben werden, damit sie unter ihrer Verantwortlichkeit denselben an Zins anlegen. Die Zinsen sind nach Disposition des Landvogts zu verwenden, das Capital nie ohne Befehl des Syndicats. Die beiden genannten Höfe haben jährlich viermal auf Kosten der hinter ihnen liegenden Höfe alle Wuhre und Dämme untersuchen zu lassen und dem Landvogt darüber Bericht zu erstatten. Die schadhaften Dämme sind mit Beihülfe der rheinthalischen Höfe wieder herzustellen; außer dieser Verpflichtung hat dann das Rheinthal keine mehr, den am Rhein liegenden Höfen zu helfen, außer in Nothfällen, wenn diese Höfe nicht mehr im Stande sind sich selbst zu schützen. Zur Unterhaltung der Dämme hat jede Haushaltung zur Winterszeit einige Fuhren Steine an den Rhein zu führen. Die Fremden, welche noch keine freiwillige Steuer von ihren Besitzungen bezahlt haben, sollen zu Bezahlung derselben gemahnt werden. Jährlich ist von jener Summe dem Syndicate Rechnung abzulegen und sind die Debitoren der Capitalien zu nennen. Dem abgehenden Landvogt werden sechs, dem Landschreiber vier neue Dublonen für ihre Mühe zuerkannt. Absch. 266, § 34. ‖ **247.** (1766.) Da vorauszusehen ist, daß die von Bärschis sich zu keiner Convention herbeilassen werden, die beiden Schreiben an den Vogteiverwalter zu Feldkirch auch unbeantwortet geblieben sind, so wird für gut erachtet, sich an die österreichische Regierung zu Freiburg zu wenden, damit eine Convention wegen der Wuhrungen erzielt werde, zugleich auch eine Copie dieses Schreibens dem kaiserlich königlichen Residenten in Basel mitzutheilen mit der Bitte, der Sache Vorschub zu leisten. Absch. 266, § 35. ‖ **248.** (1766.) Dem evangelischen Pfarrer Walser zu Bernang werden dafür, daß er auf des Landvogts Geheiß einen Plan des Rheinstromes und der darin befindlichen Wuhre zur Einsicht der Landvögte bei sich ergebenden Nothfällen angefertigt hat, vier neue Dublonen zuerkannt. Der Plan wird im Amtshause aufbewahrt. Absch. 266, § 42. ‖ **249.** (1767.) Der Landvogt zeigt an, daß er ein neues Wuhr und eine Anzahl von „Felben" angelegt habe. Von der Summe von 3384 Gld. 57 Kr. (Steuern) sind 306. 12 verwendet worden, angelegt auf den Höfen Bernang und Balgach sind 3000 Gulden, baar vorhanden 79. 45. Glarus genehmigt die Verordnung von 1766, behält sich aber die obrigkeitliche Disposition ferner vor. Absch. 277, § 33. ‖ **250.** (1767.) Auf das Art. 247 erwähnte Schreiben war von der österreichischen Regierung in Freiburg geantwortet worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß dem Oberamt zu Feldkirch aufgetragen worden sei, mit dem Landvogt in eine Conferenz zu treten, um eine Convention wegen der Rheinwuhrungen anzubahnen. Da diese aber noch nicht zu Stande gekommen ist, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, nochmals beim Oberamt darum anzusuchen. Wird dem Ansuchen wieder nicht entsprochen, so soll Zürich an den neuen Residenten in Basel eine kräftige Vorstellung abgeben lassen. Absch. 278, § 34. || **251.** (1768.) Das Capital für die Rheinwuhrung beträgt 3239 Gld. 45 Kr. Davon sind ausgegeben 183 Gld. 45 Kr. Der abgehende Landvogt hat gegen 20,000 Fälbäume zu Unterhaltung der Wuhre anpflanzen lassen. Um größern Schaden in Folge eines unlängst erfolgten Ausbruchs des Rheines abzuwenden, soll der ganze Hof Oberried angehalten werden, sofort die nöthigen Wuhre in Stand zu stellen, jedoch ohne Nachtheil seiner Rechte. Absch. 291, § 44. || **252.** (1768.) In Beziehung auf die Convention mit Bärschis berichtet der Landvogt, daß der Oberamtmann von Feldkirch sich zu Abhaltung einer Conferenz bereitwillig erklärt habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Entwurf mit demselben zu vereinbaren, wie auf eine für beide Theile vortheilhafte Weise gewuhrt werden könnte, und wo möglich die frühere Convention wieder zum Vorschein zu bringen. Absch. 291, § 45. || **253.** (1769.) Das Capital zu Unterhaltung der Wuhre und Dämme beträgt nach Abzug der Wuhrkosten von 166 Gulden noch 3206 Gulden. Absch. 306, § 47. || **254.** (1769.) Die aus dem Hofe Oberried erklären, daß sie nicht im Stande seien, die durch den Ausbruch des Rheins zerstörten Wuhre und Dämme allein herzustellen, und bitten, man möchte die „hinterliegenden" Höfe zur Unterstützung anhalten. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, diese Höfe zu vermögen, daß sie in diesem außerordentlichen Fall den Hof Oberried mit Holz, Stein, Geld und Handarbeit unterstützen möchten. Zugleich wird der Landvogt bevollmächtigt, künftig bei dergleichen Unglücksfällen die nöthigen Verfügungen zu treffen, denen sich die hinterliegenden Höfe bei hoher Strafe zu fügen haben, jedoch ohne Nachtheil ihrer Rechte und unter Aufrechterhaltung der Abschiede. Absch. 306, § 48. || **255.** (1769.) Die Convention mit Bärschis hat sich noch nicht gefunden. Das Oberamt zu Feldkirch zeigt sich zu einer Conferenz geneigt, sobald den Wuhrungsbeschwerden gegenüber dem Gerichte St. Johann Höchst und Fußach abgeholfen sein werde. Sollten aber in Folge dessen die Streichwuhre gegenüber den dortigen Schupfwuhren beseitigt werden, so würden drei rheinthalische Gemeinden in Gefahr kommen, vom Rheinthal abgeschnitten zu werden. Daher wird der Landvogt beauftragt, bei der Regierung zu Feldkirch auf einen Augenschein und einen billigen Tractat zu dringen. Sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, so wollen sich die Stände an die Regierung in Freiburg und an den Residenten Nagel wenden. Unterdessen solle durch einen Ingenieur ein Plan des Rheinlaufs angefertigt und darauf bezeichnet werden, wo ein Ausbruch des Wassers am meisten zu befürchten sei. Absch. 306, § 50. || **256.** (1770.) Das Capital zu Unterhaltung der Wuhre beträgt nach Abzug der Wuhrkosten von 145 Gld. die Summe von 3045 Gld. Absch. 316, § 49. || **257.** (1770.) Ingenieur Römer legt einen genauen Plan über den Lauf des Rheines vor, welcher künftig im Amtshaus aufbewahrt werden soll. Der Landvogt berichtet, daß das Oberamt zu Feldkirch von einer Conferenz wegen der Wuhre zu Bärschis nichts wissen wolle, bevor den Beschwerden wegen der Wuhre bei dem Monstein, bei St. Johann Höchst und an andern Orten abgeholfen sei. Der abgehende Landvogt wird beauftragt, nochmals mit Beseitigung der Präliminarbedingungen auf eine Conferenz zu dringen und einen billigen Tractat und eine Wuhrordnung zu Stande zu bringen, welche sich auf den ganzen Lauf des Rheines beziehen, jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Dem Ingenieur Römer giebt jeder Stand für seine Mühe vier neue Dublonen. Absch. 316, § 61. || **258.** (1770.) In Folge einer großen eingetretenen Ueberschwemmung des Rheins kommen Abgeordnete der Höfe Widnau, Haslach und Oberried mit dem Ansuchen ein, es möchten die benachbarten Höfe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche bei ihnen Güter besitzen, zu nachdrücklicherer Hülfleistung, als bisher angehalten werden. Altstätten läßt durch Abgeordnete anzeigen, daß es zwar keine Güter der Enden besitze, jedoch hülfreiche Hand angeboten habe, und bittet, es bei den frühern Abschieden zu belassen. Eine aus den Nachgesandten aufgestellte Commission legt den Entwurf einer Ordnung vor, wie es künftig in ähnlichen Fällen gehalten werden soll. Wenn innerhalb zweier Monate beim Landvogt keine verwerfende Stimme eingeht, so tritt dieselbe in Kraft. Absch. 316, § 62. || **259.** (1771.) Das Capital zum Unterhalt der Wuhre und Dämme beträgt nach Abzug der Ausgaben (160 Gld.) 3035 Gulden. Absch. 325, § 46. || **260.** (1771.) Bis dahin ist eine Conferenz von dem Oberamt Feldkirch wegen der Rheinwuhre noch nicht erhältlich gewesen. Der Landvogt wird beauftragt, noch einmal auf eine solche zu dringen; ist sie wiederum nicht erhältlich, so soll er erklären, daß man sich genöthigt sehe, auf die bestmöglichste Weise vor Schaden sich sicher zu stellen; er wird zugleich angewiesen, mit den erforderlichen Wuhrungen zu beginnen. Absch. 325, § 56. || **261.** (1771.) Die Dämme bei Widnau, Haslach und Oberried sind in dauerhaften Stand gestellt; dazu haben die dahinter liegenden Höfe und namentlich Altstätten sehr viel beigetragen. Da dieselben nur für den Nothfall in Anspruch genommen worden sind, werden sie von weiterer Verpflichtung entlassen; jenen Rheinhöfen aber geht der nachdrückliche Befehl zu, diese Wuhre und Dämme wohl zu besorgen und immer Material in Bereitschaft zu halten. Den Ständen wird vorbehalten, in Nothfällen nach Gutfinden Vorkehrungen zu treffen. Absch. 325, § 57. || **262.** (1772.) Der Landvogt hat auf sein Schreiben an das Oberamt zu Feldkirch wegen der Wuhre zu Bärschis keine Antwort erhalten; daher hat er auftragsgemäß die Wuhre rheinthalischerseits in guten Stand setzen lassen. Die Unterhaltung derselben ist den folgenden Landvögten anzuempfehlen. Absch. 334, § 62. || **263.** (1773.) Das Wuhr zu Bärschis ist noch immer in gutem Stand. Da der Hof Oberried seiner Schuldigkeit nicht nachgekommen ist, so ist ihm sein Antheil an den Wuhrgeldern vom Landvogt nicht verabfolgt worden. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 344, § 53. || **264.** (1774.) Bestand des Wuhrcapitals 3050 Gld. Absch. 358, § 50. || **265.** (1775.) 3050 Gld. Absch. 365, § 43. || **266.** (1776.) 3000 Gld. Absch. 376, § 49. || **267.** (1777.) 3150 Gld. Absch. 392, § 50.

23. Zölle und Weggelder.

a. Zoll zu Geißau.

Art. 268. (1744.) Da auf das Schreiben, welches wegen des vor wenigen Jahren zu Geißau errichteten Zolls von Zürich erlassen worden, keine Antwort eingetroffen ist, wird Zürich ersucht eine Recharge zu erlassen. Absch. 5, § 40. || **269.** (1745.) Zürich hat der Zeitumstände wegen dieses Schreiben nicht erlassen. Es wird ersucht, bei eintretender Aenderung in der Lage der Dinge dasselbe an den königlich ungarischen Botschafter abgehen zu lassen. Absch. 18, § 39. || **270.** (1746.) Auf ein vom kaiserlichen Secretarius Marschall eingekommenes Schreiben wird eine Commission ernannt, um die bisherigen Acten zu untersuchen, und dem Landvogt aufgetragen, eine Abschrift des rheinthalischen Urbars in Betreff des Gstaldenbrückezolls und eine Copie desjenigen Reverses, welchen die von Rheineck wegen Ablage der Güter auf der Geißauerseite ausgestellt haben, der Canzlei Zürich einzusenden, damit von da aus dem kaiserlichen Botschafter eine Widerlegung zugesandt werden könne. Absch. 28, § 37. || **271.** (1747.) Der kaiserlich königlich ungarische Legationssecretär von Marschall hatte erklärt, daß der geißauische Zoll keine Neuerung sei, sondern daß er wegen der immer mehr ausgewichenen Zollstätten zu St. Johann Höchst und zu Fußach von da nach Geißau verlegt worden sei. Nach Anhörung des Berichtes des Landvogts und nach vorgenommenen Verhören wird ein von einer Commission entworfenes

Schreiben an die königliche Regierungskammer zu Innsbruck zu erlassen beschlossen, in welchem die nachdrücklichsten Vorstellungen theils für gänzliche Aufhebung des Zolls zu Geißau, theils wegen Steigerung anderer Zölle, theils wegen gewaltsamer Arrestierung von Waaren durch den Zöllner von Geißau gemacht werden. Absch. 39, § 36. || **272.** (1748.) Der Landvogt und der Landschreiber hatten mit dem Freiherrn von Buol, Director der vier adlerbergischen Herrschaften, eine Unterredung, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Es wird nun gut befunden, an den Grafen von Chotek, dem auch von Buol seine Relation zu erstatten hatte, durch Vermittlung des Landvogts und des Herrn von Buol ein Vorstellungsschreiben zu erlassen. Absch. 49, § 48. || **273.** (1749.) Auf oben erwähntes Schreiben ist noch keine Antwort erfolgt. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Baron von Buol zu ersuchen, bei dem Grafen von Chotek eine Antwort auszuwirken. Absch. 62, § 35. || **274.** (1750.) Auch Baron von Buol hat keine Antwort bis dahin vom Grafen von Chotek erhalten. Der Landvogt wird beauftragt, nochmals den Baron von Buol durch ein Schreiben zu ersuchen, er möchte eine Antwort von dem Grafen von Chotek auswirken. Absch. 73, § 41. || **275.** (1751.) Durch den Baron von Buol läßt der Graf von Chotek antworten, daß bei Anlaß der nächstens zu behandelnden tirolischen und vorländischen Zolltariffa diese Differenz zum Gegenstand der Berathung werde gemacht werden. Der Landvogt wird beauftragt, wiederum an den Grafen von Buol die Frage zu richten, ob Hoffnung auf baldige Entscheidung vorhanden sei, und wer an Choteks Stelle trete, da derselbe abberufen sei. Absch. 83, § 38. || **276.** (1752.) Im Laufe des Jahres war zu Hohenems wegen dieser Angelegenheit eine Conferenz gehalten worden. Da aber trotz einer seitdem an den Herrn von Harrach gestellten Anfrage noch kein Entschluß von Seite des Hofes gemeldet worden ist, wird der Landvogt beauftragt, wenn ferner innerhalb zweier Monate keine Antwort komme, eine Recharge zu erlassen. Absch. 102, § 38. || **277.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß Herr von Harrach, an den er geschrieben, Hoffnung auf baldigen Entscheid von Seite des kaiserlichen Hofes mache. Es wird ihm aufgetragen, ein wohlmotiviertes Schreiben an den Grafen von Summerau, Präsidenten der Regierung zu Constanz, zu erlassen und eine Copie dem Herrn von Harrach zuzustellen. Absch. 117, § 35. || **278.** (1754.) Es ist noch keine Antwort eingetroffen. Der Landvogt wird beauftragt, wiederum an beide oben genannten Herren um einen Entscheid zu schreiben. Absch. 129, § 40. || **279.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß er auf mehrere Schreiben theils eine unbefriedigende, theils gar keine Antwort erhalten habe; ferner daß zu Geißau in jüngster Zeit den Fruchthändlern von einem Malter, das sie zu Lindau kaufen und nach Rheineck verschiffen lassen, 1 Kreuzer statt 2 Den. abgefordert werde. In Folge dessen wird gut befunden, daß der Landvogt nochmals bei der Regierung zu Constanz auf eine endliche Resolution dringe, und Zürich ersucht, insofern in Zeit von zwei Monaten keine oder keine genügende Antwort erhältlich sei, die nachdrücklichsten Vorstellungen an die kaiserliche Majestät abgehen zu lassen. Absch. 144, § 40. || **280.** (1756.) Von der Regierung von Constanz ist keine befriedigende Antwort eingekommen; das an den kaiserlichen Hof adressierte Schreiben ist noch unbeantwortet geblieben. Der kaiserliche Resident Marschall wird ersucht, eine Antwort auszuwirken. Absch. 157, § 41. || **281.** (1757.) Auf ein von dem Hofe zu Wien eingekommenes Promemoria und ein von einer aufgestellten Commission eingegebenes Gutachten hin wird gut befunden, Zürich zu ersuchen, die Acten und Documente aufzusuchen, welche die Forderung der Stände zu unterstützen geeignet seien, dieselben den Ständen mitzutheilen, damit diese ihre Ansichten eröffnen, ob man ferner Vorstellungen an die höchste Behörde abgehen lassen oder auf eine Modification bedacht sein und bei dem Herrn von Marschall oder bei der österreichischen Repräsentationskammer einen Antrag zu einer Unterredung stellen wolle. Die Gesandtschaft von Zug trägt noch darauf an, daß man sich, wenn der alte Zöllner von Rheineck einmal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sterben sollte, erkundigen möchte, was auch der dortige Zoll eintrage. Absch. 171, § 39. || **282.** (1758.) Zürich hatte im Lauf des Jahres jenes Memorial abgehen lassen, hat aber noch keine Antwort erhalten. Es wird für das Passendste erachtet, die Antwort von Marschall abzuwarten. Lucern wiederholt seinen voriges Jahr gestellten Antrag wegen des Zöllners zu Rheineck. Absch. 181, § 40. || **283.** (1759.) Zürich wird ersucht, eine nochmalige Recharge an den Herrn von Marschall abgehen zu lassen. Absch. 190, § 41. || **284.** (1760.) Der kaiserliche Resident Marschall antwortet, es möchte das Rescript auf das Schreiben vom 15. April 1758 wegen der damaligen Conjuncturen „nicht so fast begiertet werden". Man befindet, daß eben bessere Zeitumstände abgewartet werden müssen. Absch. 201, § 45. || **285.** (1761.) Da in Beziehung auf diesen Zoll nichts neues zum Vorschein gekommen, so läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 208, § 42. || **286.** (1762.) Bern und Glarus wollen die Antwort auf das Schreiben von 1758 abwarten. Absch. 217, § 51. || **287.** (1763.) Es stellt sich heraus, daß der Zoll zu Geißau eigentlich kein neuer, sondern derjenige Zoll sei, welcher wegen der auf dem Rhein verführten Früchte von Fußach dorthin verlegt worden sei, wo ein Reckweg mit vielen Kosten unterhalten werde. Man will daher von den Ständen sich auf künftige Jahrrechnung instruieren lassen, ob weitere Schritte in dieser Sache gethan werden sollen oder nicht. Rheineck, das hofft, diesen Zoll admodiationsweise übernehmen zu können, glaubt eine Erleichterung herbeiführen zu können, wenn die Stände ihm die Einwilligung ertheilen würden. Es wird mit seinem Ansuchen an die Stände selbst gewiesen. Absch. 227, § 50. || **288.** (1764.) Es wird berichtet, daß eine Unterhandlung im Werke sei, welche den Angehörigen bedeutende Erleichterung bringen könnte. Da aber diese Unterhandlungen von den Unterthanen betrieben werden, so wird für gut befunden, daß nichts abgeschlossen werden dürfe, sondern daß das abzufassende Project vorerst an die Obrigkeiten übersandt werden müsse. Die Gesandten von Glarus sind instruiert, dem Landvogt aufzutragen, daß er keineswegs im Namen der Hoheit, sondern nur im Namen der Angehörigen in eine Unterhandlung eintrete. Absch. 240, § 46. || **289.** (1765.) Die Unterhandlungen sind noch zu keinem Ziele gelangt. Da dieser Zoll 1718 von Feldkirch nach Geißau verlegt worden und bei Abgang einer Zolltariffa die Zölle etwa einmal erhöht worden sind, so wird der Landvogt beauftragt, über diesen Zoll und dessen Erhöhungen sich zu erkundigen und das Resultat nebst dem, was früher schon in dieser Sache gethan worden, den Ständen einzuschicken. Denen von Rheineck wird überlassen, die Unterhandlungen fortzuführen, jedoch nicht im Namen der Orte. Absch. 250, § 38. || **290.** (1766.) Es wird eingesehen, daß gegen das Bestehen dieses Zolles nichts stichhaltiges eingewendet werden kann, wohl aber gegen die Erhöhung. Die von Rheineck kommen mit dem Ansuchen ein, die Unterhandlungen fortsetzen zu dürfen. Es wird ihnen zum letzten Male unter den oben angeführten Bedingungen gestattet. Absch. 266, § 39. || **291.** (1767.) Da die Stadt Rheineck sich nicht mehr angemeldet hat, wird die Sache dahingestellt. Absch. 278, § 38.

b. Zoll zu St. Johann Höchst.

Art. 292. (1753.) Dem Landvogt wird auf dessen Bericht, daß das Oberamt von Feldkirch von allen Waaren, welche auf Flößen den Rhein hinunter geführt und in dem obern Rheinthal bei Altstätten abgestoßen werden, den Zoll von St. Johann Höchst anspreche, der Auftrag gegeben, darüber mit dem Oberamt zu correspondieren und den Ständen dann einen Bericht einzusenden. Absch. 117, § 35. || **293.** (1754.) Der Landvogt wird beauftragt, nochmals wegen dieser Angelegenheit nach Feldkirch zu schreiben, sowie auch daselbst Beschwerde über eine Territorialverletzung zu führen, welche in Folge der Zollforderung stattgefunden hatte. Absch. 129, § 41. || **294.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß dieser Zoll nicht mehr gefordert werde. Absch. 144, § 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Weggeld zu Fußach.

Art. 295. (1753.) Dem Landvogt wird auf seinen Bericht, daß das Oberamt von Feldkirch zu Fußach von jedem Malter Korn 2 Pfenning Weggeld verlange, der Auftrag gegeben, mit diesem Oberamte deßwegen zu correspondieren und alsdann den Ständen von dem Resultate Kenntniß zu geben. Absch. 117, § 35. ‖ **296.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß jene zwei Pfenninge Weggeld ursprünglich von den Fuhrleuten enthoben worden seien, weil daselbst mit großen Kosten eine Straße angelegt worden war. Die Untersuchung der Sache wird dem neuen Landvogt aufgetragen. Absch. 129, § 41. ‖ **297.** (1755.) Auf den Bericht, daß dieses Weggeld in Folge der vorgenommenen Reparation der Straße bezogen werde, erhält der Landvogt den Auftrag, sich zu erkundigen, ob dasselbe blos vorübergehend bezogen werde oder für immer eingeführt worden sei. Absch. 144, § 41.

d. Zoll im alten Rhein.

Art. 298. (1769.) Das Stift St. Gallen hatte im alten Rhein einen neuen Zoll angelegt. Der abt-sanctgallische Gesandte, in die Sitzung eingeladen, erklärt, daß dieser Zoll nichts weniger als ein neuer sei, da die Freiheitsbriefe von Otto I. und Friedrich III. dem Fürstabte dieses Zollrecht, wie in andern Seestätten es Gewohnheit sei, feierlich und deutlich zugeeignet habe und dieses Zollrecht im ganzen Districte, wo die Schiffe anfahren, nicht blos zu Rorschach, ausgeübt worden sei, wie es auch in der Eidgenossenschaft ausgeübt werde; und sei auch durch Nachläßigkeit der Zöllner dieses Recht nicht ausgeübt worden, so werde es dadurch nicht aufgehoben. Der Fürst habe um so mehr Berechtigung zu diesem Zolle, da die Unterhaltung des Rhein- und Seebordes kostbar sei und er auch von seinem eigenen Weine, der für seinen eigenen Hausgebrauch den Rhein hinuntergeführt werde, zu Rheineck den Zoll bezahlen müsse, ohne daß derselbe durch das rheineckische Territorium gehe. Uebrigens ist der Gesandte ohne Instruction, spricht aber die Hoffnung aus, daß diese Sache durch einläßlichere Unterredung zu einem befriedigenden Ausgang geführt werden könne. Die Gesandten finden, daß dieser Zoll weder in der Uebung, noch in den kaiserlichen Freiheitsbriefen hinlänglich begründet, sondern blos auf den Flecken Rorschach zu beschränken sei, sowie auch daß durch denselben der Zoll zu Rheineck sehr beeinträchtigt werde. Da aber der fürstliche Gesandte eine gütliche Beilegung dieser Differenz in Aussicht stellt, so wird der Landvogt beauftragt, alles in statu quo zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Güter blos aufgeschrieben werden, ferner ein Memorial über diese Sache den Ständen einzuschicken. Absch. 306, § 62. ‖ **299.** (1770.) Nach einem vom Fürstabte eingegangenen Schreiben beharrt zwar derselbe nicht mehr auf dem Zolle vom Hausgebrauch und von den Waaren, welche im alten Rhein nicht landen, aber gestattet auch nicht der Enden mit Schiffen anzulanden. Die vom Abte vorgeführten Beweise für seine Forderung werden für unzureichend erachtet. Man beschließt, dieser Neuerung sich ferner zu widersetzen, zumal da das Oberamt zu Feldkirch die Sache auf ebendieselbe Weise ansieht, und befiehlt dem Landvogt, die Angehörigen gegen diese Neuerung zu schützen. Die Stände erwarten auch, daß es hinsichtlich des Anlandens und Reckens im alten Rhein bei bisheriger Uebung und den allgemeinen Rechten verbleiben werde. Absch. 316, § 59. ‖ **300.** (1771.) Es ist unterdessen keine Neuerung eingetreten. Man läßt es dabei bewenden, spricht sich aber dahin aus, daß die Stände zu keinen Zeiten diesen neuen Zoll zugeben werden. Absch. 325, § 55. ‖ **301.** (1777.) Der Landvogt berichtet, daß neuerdings einem Schiffmann, der des Eises wegen am alten Rhein gelandet, seine Waaren ausgeschifft und auf der Achse weiter geführt habe, der Zoll gefordert worden sei. Aehnliche Beschwerden führt auch Rheineck. Der fürstliche Gesandte erklärt, daß dieser Zoll kein neuer sei, sondern nur dann bezogen werde, wenn die Hauptzollstatt Rorschach abgefahren werde; übrigens werde sich der Fürst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Ausübung seiner Zollsgerechtigkeit in seinen eigenen Landen nicht hindern lassen. Eine Commission von fünf Nachgesandten wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt. In Folge ihres Gutachtens wird dem Fürstabte geschrieben, daß die regierenden Orte, da bisher keine neuen Documente produciert worden seien, welche geeignet gewesen wären, ihre Ansichten zu ändern, nachdrücklich erklären, daß sie die Afterzollstatt am alten Rhein als eine Neuerung ansehen und als den eidgenössischen Bünden und Verträgen zuwiderlaufend, so daß sie dieselbe zu keiner Zeit dulden werden. Absch. 392, § 64.

e. Weggeld auf den Straßen von Rheineck und Thal.

Art. 302. (1775.) Rheineck und Thal bitten um Bewilligung eines Weggeldes für die von ihnen gebauten Landstraßen. Ihr Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 365, § 55. ‖ **303.** (1776.) Es wird ihnen der Bezug eines Weggeldes auf fünfzehn Jahre gestattet; dasselbe darf aber weder von den rheinthalischen Landleuten, noch von den übrigen eidgenössischen Angehörigen, sondern nur von den Fremden und von denen bezogen werden, welchen beide Höfe es auch bezahlen müssen. Die Gesandten von Lucern und Appenzell-Außerrhoden nehmen diesen Beschluß **ad referendum.** Absch. 376, § 63. ‖ **304.** (1777.) Obiges Weggeld wird auf fünfzehn Jahre unter den angegebenen Bedingungen gestattet mit Ausnahme von Appenzell-Außerrhoden, welches diesen Artikel **ad referendum** nimmt. Absch. 392, § 58.

f. Weggeld auf der Landstraße von Marbach und Balgach.

Art. 305 (1776.) Die Höfe Marbach und Balgach bitten um Bewilligung eines Weggeldes für die mit vielen Kosten von ihnen angelegten Landstraßen. Ihr Ansuchen wird den Hoheiten empfohlen. Absch. 376, § 64. ‖ **306.** (1777.) Es wird den beiden Höfen ein Weggeld auf fünfzehn Jahre gestattet; dasselbe darf aber weder von den rheinthalischen Landleuten noch von den übrigen eidgenössischen Angehörigen, sondern blos von den Fremden und denjenigen erhoben werden, welchen die beiden Höfe es auch bezahlen müssen. Appenzell-Außerrhoden nimmt die Sache **ad referendum.** Absch. 392, § 59.

g. Weggeld zu Widnau und Haslach.

Art. 307. (1777.) Widnau und Haslach bitten, ihnen das schon 1603 und 1605 gestattete Weggeld zu erhöhen, da sie in Folge der durch die Rheinüberschwemmungen nothwendig gewordenen Erhöhung der Straße große Kosten (4000 Gld.) zu bestreiten gehabt hätten. Dem Ansuchen wird unter der Bedingung entsprochen, daß sie die Straße angemessen erhöhen und in gutem Stand erhalten. Absch. 392, § 60.

24. Speditionsverhältnisse.

Art. 308. (1750.) Die Stadt Rheineck und die rheinthalischen Fuhrleute beschweren sich, daß ihnen nicht gestattet sei, Früchte und Waaren mit ihren Fuhren über den Reichsboden zu spedieren, während den Schwaben unbenommen sei, Früchte und Waaren nach Rheineck durch das Rheinthal und weiterhin zu führen. Sie bitten das Reciprocum eintreten zu lassen und die Schwaben zu verpflichten, ihre Früchte und Waaren von rheinthalischen Fuhrleuten durch das Rheinthal führen zu lassen, wie solches von Landvogt Schüß früher angeordnet worden sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, zu untersuchen, ob etwa unter Fixierung eines billigen Fuhrlohns eine solche Einrichtung, ohne daß die Eidgenossen sich zu beschweren hätten, getroffen werden könne, und wenn er eine solche machen wolle, dieselbe vorher Glarus mitzutheilen. Absch. 73, § 40. ‖ **309.** (1751.) Die rheinthalischen Fuhrleute wiederholen ihr Ansuchen. Das Reciprocum wird für billig erachtet und demnach festgesetzt, daß alle Früchte und Waaren durch rheinthalische Fuhrleute spediert und keine schwäbischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fuhrwerke mehr gebraucht werden sollen; den Orten hingegen möge es frei stehen, ihre Früchte und Waaren durch schwäbische oder rheinthalische Fuhrleute spedieren zu lassen. Absch. 83, § 37.

25. Kriegssachen.

a. Grenzbewachung.

Art. 310. (1745.) Auf die durch die Vermittlung des Landvogts an die regierenden Orte gelangte Bitte, man möchte die im Rheinthal aufgestellten Wachen für einmal aufheben, wird für gut befunden, daß die bei der Ziegelhütte stehende Wache von sechs Mann bleiben soll, so daß aber „keine Kosten als deren ledige Unterhaltung damit aufgewendet werden". Absch. 15, § 17.

b. Exercierordnung.

Art. 311. (1749.) Auf den vom Landvogt vorgetragenen Wunsch der vier Quartierhauptleute, man möchte im Rheinthal eine Exercierordnung, wie im Thurgau, einführen, wird den Quartierhauptleuten befohlen, eine solche einzuführen und dem Landvogt überlassen, zu verfügen, auf welche Art dieß geschehen könnte. Absch. 62, § 37.

c. Freicompagnieen.

Art. 312. (1769.) Dem Landvogt wird auf seinen Antrag überlassen, in jedem der vier Quartiere eine Freicompagnie zu errichten, jedoch ohne Kosten und Beschwernisse des Landmanns, und daß es bei dem hoheitlichen Auszug von 1200 Mann sein Verbleiben habe. Die Sache wird aber noch ad referendum genommen. Absch. 306, § 53. || **313.** (1770.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, daß, wenn die Aufstellung dieser Freicompagnieen einstimmig beliebt werde, diese Verordnung auch auf die übrigen deutschen und die ennetbirgischen Vogteien ausgedehnt werden solle. Andere Stände wollen es beim Alten bewenden lassen; Bern wünscht daher, daß dieser Artikel aus dem Abschied künftig wegbleibe. Glarus wäre geneigt gewesen, diese Freicompagnieen zu genehmigen, so lange kein Mißbrauch sich geäußert hätte. Absch. 316, § 53. || **314.** (1771.) Die Mehrzahl der Gesandten ist ohne Instruction, andere wollen von der Sache abstrahieren. Lucern findet, daß es besser sei, die Sache auf dem alten Fuß zu belassen; Uri, daß wenn die Freicompagnieen im Rheinthal eingerichtet seien, sie auch in der Grafschaft Sargans und den ennetbirgischen Vogteien eingeführt, wenn das aber nicht beliebe, sie im Thurgau wieder abgeschafft werden sollen. Zug wünscht in allen Vogteien eine gleichförmige und bessere Einrichtung im Kriegswesen. Glarus ist zu Aufstellung von Freicompagnieen in allen Vogteien geneigt, so lange sich keine Mißbräuche einschleichen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 325, § 49. || **315.** (1772.) Die Mehrzahl der Gesandten hält es für das Beste, daß man es beim Alten bewenden lasse. Die Gesandtschaft von Uri trägt darauf an, daß die Freicompagnieen auch in der Grafschaft Sargans und den obern freien Aemtern eingeführt und die Gesandten über das Gebirg auch für Einführung derselben in den ennetbirgischen Vogteien instruiert werden. Absch. 334, § 57. || **316.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände stimmt dafür, daß es beim Alten verbleiben soll. Uri erklärt, daß, wenn im Rheinthal die Freicompagnieen eingeführt werden, dieß auch in den andern deutschen Herrschaften geschehen soll. Zu Errichtung derselben hätten die Gesandten von Zug und Glarus Hand bieten können, lassen es aber beim Alten bewenden. Absch. 344, § 49. || **317.** (1774.) Bern hat keine Instruction gegeben, weil es dem ohnehin armen Volke nicht noch mehr Lasten auferlegen will. Die übrigen Stände lassen es auch beim Alten bewenden, bis für alle deutschen Vogteien eine bessere Einrichtung des Militare zu Stande kommen wird. Absch. 358, § 56.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

26. Kirchensachen.

[Evangelische Orte: Art. 318.]

a. Schmähung der evangelischen Kirche.

Art. 318. (1746.) In einer aus Anlaß der Einkleidung einer Klosterfrau von dem Decan des Stifts St. Gallen zu Altstätten gehaltenen Predigt hatte dieser unter anderm gesagt, Lucifer, welcher die Eva im Paradies verführt, sei der Reformierten erster Engel. Es wird auf die Anzeige davon gut befunden, in einem Schreiben vom Abte Satisfaction und für die Zukunft die landsfriedensmäßige Abstellung von dergleichen Ungebührlichkeiten zu verlangen. Das Schreiben wird ad referendum genommen. Absch. 30, § 21.

b. Kirchenimmunität.

Art. 319. (1753.) Ein Dieb hatte sich zu Bernang auf den gemeinsamen Kirchhof geflüchtet und war, als er den Kirchhof verlassen, vom Pfarrer in die Kirche gebracht worden. Der Abt von St. Gallen hält auf mehrmalige Aufforderung hin den Pfarrer an, beim Landvogt Abbitte zu thun, verlangt aber auch Ahndung gegen diejenigen, welche die Capelle entweiht hätten. Absch. 117, § 41. || **320.** (1754.) Auf die Anfrage der Gesandtschaft Lucerns wird geantwortet, daß die Satisfaction dem Landvogt gegeben worden sei, und der neue Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Untersuchung der Capelle halber stattgefunden habe, und wenn das nicht geschehen wäre, das Angemessene zu verfügen. Absch. 129, § 45. || **321.** (1755.) Es wird berichtet, daß nun alles in Richtigkeit sei. Absch. 144, § 45.

27. Juden.

Art. 322. (1756.) Durch ein Mandat waren voriges Jahr die Juden aus dem Rheinthal gänzlich verbannt worden. Der Landschreiber berichtet, daß die Handwerks- und Kaufleute, namentlich die Kupferschmiede, durch dieses Mandat zu Schaden kämen, da sie mit den Hebräern in Handel und Wandel gestanden hätten, und daß sie bäten, jenes Verbot blos auf das Hausieren zu beschränken, den Einkauf aber bei den rheinthalischen Handwerks- und Kaufleuten zu gestatten. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Zugläßt es beim vorjährigen Abschied*), daß die Juden aus den gemeinen Herrschaften verbannt sein sollen, bewenden. Absch. 157, § 46. || **323.** (1757.) Den Juden wird als gefährlichen und höchst schädlichen Leuten außer dem Paß und Repaß aller Handel und Wandel bei hoher Strafe von nun an „abgestrickt" und verboten. Absch. 171, § 38. || **324.** (1775.) In Folge des Betrugs eines Juden bei einem Fallimente wird einer Commission der Auftrag ertheilt, ein Gutachten zu geben, ob der Judenschaft der Handel und Wandel im Rheinthal, welche ihnen der Landvogt bereits verboten hat, ferner zu gestatten sei. Dieses lautet also: 1) Den emsischen Hebräern soll der Paß und Repaß ferner gestattet sein. 2) Der Einkauf im Rheinthal ist ihnen ferner bewilligt, jedoch nur gegen baare Bezahlung. 3) Der Verkauf wird ihnen nicht anders gestattet, als von der Hand weg, wenn das Verkaufte sogleich baar bezahlt und nichts auf Credit oder zu contrahierende Schuld hin verkauft wird. 4) Die bereits existierenden Judenschulden sind in jedem Hofe zu registrieren; von nun an dürfen keine neuen weder hypothecierte, noch laufende Judenschulden contrahiert werden; keinem Juden ist künftig um Schulden von irgend einer Art Recht zu halten. Dieser Vorschlag wird ad ratificandum genommen. von Schwyz und Unterwalden ad referendum. Absch. 365, § 53. || **325.** (1776.) Obige Ordnung ist ratificiert und sowohl in der Grafschaft als im Hohenemsischen publiciert worden. Absch. 376, § 62.

*) Im vorjährigen Abschiede wird dieses Beschlusses nicht erwähnt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

28. Locales.

[Evangelische Orte: Art. 326. 348—353. 358. 368—371; katholische Orte: Art. 329—347. 372—378. 382. 395—400. 406. 415—418. 430; Zürich und Appenzell-Außerrhoden: Art. 383; Zürich, Bern, Lucern, Uri: Art. 385; Zürich und Lucern: Art. 408. 409.]

a. Altstätten, Marbach, Bernang und St. Margarethen.

Art. 326. (1744.) Diese vier Gemeinden hatten durch den 1742 erfolgten Spruch in ihrer Collaturstreitigkeit gegenüber dem Abt von St. Gallen den Kürzern gezogen und wollten nun seitdem mit der Inehrenhaltung der Pfarrhäuser sich nicht mehr beladen; namentlich waren es Altstätten und Marbach, welche sich weigerten, nothwendige Reparationen in ihren Pfarrhäusern vorzunehmen. Es werden nun von beiden Orten Kirchenpfleger vorbeschieden; diesen wird vorgestellt, wie sie beim Beharren auf ihrer Weigerung viele Kosten auf sich laden und doch den Proceß verlieren würden. Die Abgeordneten versprechen diese Vorstellungen ihren Gemeinden berichten zu wollen. Absch. 7, § 20.

b. Altstätten.

a. Auflagen.

Art. 327. (1744.) Die von Altstätten hatten, um sich ihrer Schuldenlast zu entladen, sich unter einander verstanden, Auflagen nach eines jeden Vermögen zu machen; sieben Rhoden willigten ein, die achte aber, Ober- und Unterlienz, glaubte kraft eines Vertrags nicht schuldig zu sein, zu contribuieren. Da nun Oberlienz in Betreff der Hoheit in die Grafschaft Sax gehört, die niedern Gerichte aber, wie zu Unterlienz, dem Gotteshaus St. Gallen zuständig sind, so fragen Abgeordnete von Altstätten an, wo die Ober- und Unterlienzer rechtlich zu belangen seien. Der fürstlich sanctgallische Gesandte ist ohne Instruction, läßt es aber bei Abscheiden und Verträgen bewenden. Das ganze Geschäft wird **ad referendum** genommen; der Landvogt hat ein Memorial darüber auszufertigen. Zürich reserviert sich seine Rechte. Absch. 5, § 39. || **328.** (1745.) Eine Abordnung von Altstätten und von Unterlienz wiederholt obige Frage. (Hier aber werden in allem sieben Rhoden genannt, die Ober- und Unterlienzer ist die siebente.) Auf das Ansuchen des fürstlich sanctgallischen Gesandten, dieser Handel möge als Civilsache an den niedern Stab verwiesen werden, wird gut befunden, daß die Oberlienzer, als Angehörige des niedern Gerichts des Gotteshauses St. Gallen, vor dem niedern Gericht aufgesucht werden sollen. Zürichs Gesandtschaft nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 18, § 35.

b. Sebastianspfründe und Schule.

Art. 329. (1752.) Die Gemeinde Altstätten beschwert sich, daß das Stift St. Gallen ihr in dem Collaturrecht Eintrag thue, das sie für die St. Sebastianspfründe immer ausgeübt habe, da ihr dasselbe von der Stifterin der Caplanei, der Kunigunde Thumm, 1476 übertragen worden sei, zugleich auch, daß ihr die die Caplanei betreffenden Gülten und Briefschaften vom Stifte nicht extradiert werden. Der Gesandte des Abts weist nach, daß der Stiftungsbrief der Caplanei von 1470 deutlich die Collatur dem Abt von St. Gallen übergebe, und daß der Brief von 1476 die Bestimmungen des Fundationsbriefes bestätige, und beruft sich auf die Instrumente und Reverse von 1614 und 1635, in welchen Stadtammann und Rath erklären, daß diese Pfründe sie nichts angehe, sondern allein St. Gallen zustehe; und wenn aus den Mitteln dieser Caplanei auch die Pfründe unsrer l. Frauen und die Schulmeisterei unterstützt worden seien, so habe das Stift die Gülten in Handen haben wollen, damit es nach Umständen verfügen könne. Die Abordnung von Altstätten erhält in Folge dessen den Bescheid, sie möchte sich mit Höflichkeit an den Abt um Auskunft wenden; sollte sie solche nicht erhalten, so ist ihnen der Recurs an das Syndicat unbenommen. Absch. 103, § 6. || **330.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(1753.) Eine Abordnung von Altstätten wiederholt dieselbe Beschwerde. Die Gesandten des Abtes legen auf die Aufforderung der Conferenz die Originalbriefe von 1470, 1476, 1614, 1616 und 1636 vor. Aus der Untersuchung geht hervor, daß der Gemeinde Altstätten das Collaturrecht auf die Sebastianspfründe, deren Einkünfte derzumalen, da dieselbe nicht mehr besteht, an vier andere Pfründen verwendet werden, nicht zustehe. Das Stift St. Gallen aber macht sich anheischig, wenn die von Altstätten nachweisen können, daß einige auf die Caplanei oder unser l. Frauen Pfründe, auf den Forst- oder den Schulmeisterdienst sich beziehenden Briefe in St. Gallen liegen, dieselben zu verabfolgen, da die Verleihung dieser Dienste der Gemeinde zustehe. Der Pfrundrechnungen halber, welche sie betreffen, wird gut befunden, daß dieselben, wie von Alters her und von denen, welchen es gebührt, an gewohntem Orte abgelegt werden sollen. Die Obsignatur soll dem Stifte zugehören; mit der Abkurung soll es so gehalten werden, daß, wenn die geistlichen Schuldigkeiten von dem Verstorbenen erfüllt seien, nachher die Mittel dem Stadtammann und Rath zu Altstätten sollen ausgehändigt werden, und daß diesen überlassen sein solle, die Vertheilung derselben unter die weltlichen Erben zu bewerkstelligen. Absch. 118, § 9. ‖ **331.** (1754.) Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß die von Altstätten wegen der Collatur der Sebastianspfründe eine Abordnung nach Lucern geschickt haben, zu gleicher Zeit aber der Official des Stifts St. Gallen über das unmehrerbietige Betragen derer von Altstätten Klage geführt und angezeigt habe, daß dieselben das fürstliche Wappen am Pfrundhause ausgelöscht haben; Lucern habe ihnen befohlen, beim Abte Abbitte zu thun und alles in den frühern Zustand wieder herzustellen. Da dieser Befehl unausgeführt geblieben sei, so habe sie jetzt dem Ausschusse der Altstätter, welcher vor die Conferenz zu treten begehre, den Acceß verweigert. Die übrigen Gesandtschaften billigen die Maßregel der lucernerischen Gesandtschaft und geben dem Landvogt den Auftrag, die von Altstätten unter Androhung hoher Strafe anzuhalten, daß sie dem von Lucern ihnen ertheilten Befehle nachkommen, im andern Falle mit Gewalt sie dazu anzuhalten. Dem Stand Lucern wird überlassen, die weitere Satisfaction zu nehmen. Absch. 130, § 5. ‖ **332.** (1759.) Der Proceß mit dem Abt von St. Gallen wegen der Sebastianspfründe hatte 342 Gulden Kosten verursacht. Nachdem nun die Streitfrage vor die Gesandten gebracht worden war, ob der mindere Theil (36 bis 38 Köpfe) von Rath und Burgerschaft zu Altstätten dem mehrern Theil an diese Kosten einen Beitrag leisten solle, zumal da sich herausgestellt hat, daß in Folge dieses Processes die Schule daselbst in Zerfall gerathen sei, so wird zu Recht erkannt, daß der mindere Theil, nämlich Pfleger Kilian Gschwendt, Pfleger Joseph Geißer und Mithaften der an sie geforderten Kosten enthoben sein, hingegen Seckelmeister Haßler, Jakob Schaffner, Florian Ritter, Konrad Sonderegger und Interessierte aus dem mehrern Theil die aufgelaufenen Kosten von 342 Gulden und die neu hinzugekommenen ohne Entgeld des mindern Theils abtragen sollen. Gesammter Rath und Burgerschaft sind schuldig, die Schule in frühern Stand zu stellen, indem man ihnen überläßt, die frühere Beisteuer vom Abte sich wieder zu erbitten oder die nöthigen Mittel selbst herbeizuschaffen; inzwischen aber soll die Schule das ganze Jahr ihren Fortgang haben und die Einrichtung derselben künftigem Syndicate vorgelegt werden. Das Vergangene sollen beide Theile gegen einander vergessen; ein in der Kirche zu verlesendes Edict wird zu Friede und Eintracht ermahnen. Absch. 191, § 10. ‖ **333.** (1760.) Seckelmeister Jakob Haßler und Florian Ritter legen eine Specification des wieder zusammengesteuerten Schulguts im Betrag von 2000 Gulden vor, sprechen dafür gut und weisen eine schriftliche Obligation vor. Haßler und Mithaften haben das Geld bis Martini einzucassieren und einen gehörig versicherten Gültbrief beim katholischen Stadtammann und Rath zu hinterlegen; dem Schulmeister sollen sie ein anderes Haus nebst Garten anschaffen. Jener Gültbrief ist künftiges Jahr den katholischen Gesandten vorzuweisen, der Zins davon dem Schulmeister einzuräumen, welcher das ganze

Jahr hindurch Schule zu halten hat und in der Musik und Rechenkunst erfahren sein muß. Ist dieses alles verwirklicht, so soll ihnen die in der Canzlei zu Frauenfeld liegende Obligation vom 18. Juli 1760 zu Handen gestellt werden. Absch. 202, § 18. || **334.** (1761.) Jakob Haßler ersucht die Gesandten, weil er die 2000 Gulden Schulgut bisher nicht habe zur Hand bringen können, da nur zwei vom Rathe ihren schuldigen Antheil entrichtet hätten, ihn und die Erben des Florian Ritter mit einem ernsthaften Befehl an die „morosen" Mitschuldner auszustatten. Dem Haßler wird eingeschärft, die Eincassierung bis Martini zu bewerkstelligen, die Gültbriefe hinter den katholischen Stadtammann und Rath zu legen, welcher dann ein Attestat Lucern zuzusenden und künftig das Schulgut sorgsam zu verwalten hat. Bringt Haßler die 2000 Gulden bis Martini nicht bei, so hat der Landvogt Execution eintreten zu lassen. Uebrigens ist dem Haßler überlassen, die Mitschuldner zu Bezahlung ihrer Antheile gütlich oder rechtlich zu vermögen; in letzterm Falle hat ihm der Landvogt die verfänglichen Rechte angedeihen zu lassen. Absch. 209, § 8. || **335.** (1762.) Seckelmeister Haßler und Florian Ritters sel. Erben zeigen an, daß sie im Lauf des Jahres 1400 Gulden gegeben haben, so daß mit den schon vorhandenen 600 Gld. die Summe der 2000 Gld. vollständig sei. Auf die Einsprache des katholischen Rathes werden sie aber angehalten, zu den 600 Gld. noch 2000 zu bezahlen und zwar bis Martini, widrigenfalls der Landvogt Execution eintreten lassen werde. Ueberdieß hat die Haßlerische Partei der Gegenpart 20 Gld. für neu verursachte Kosten zu vergüten; hingegen wird sie von der alleinigen Anschaffung eines Schulhauses und Gartens entlassen und die Gemeinde angehalten, eines zu kaufen oder unterdessen eines zu miethen. Absch. 218, § 10. || **336.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß Obiges zu Stande gekommen sei. Absch. 228, § 8. || **337.** (1764.) Es wird bescheinigt, daß Seckelmeister Haßler und die Ritterischen Erben jeder Theil 1000 Gld. der katholischen Schule assigniert haben, in Folge dessen der Cautionsschein vom 18. Juli 1760 herausgegeben werden soll. Die übergebenen Titel hat der Landvogt dem katholischen Stadtammann und Rath zu behändigen; diese sind dafür verantwortlich. Absch. 241, § 7. || **338.** (1776.) Auf die Beschwerde des Joseph Ritter von Altstätten, Statthalters Ritter und des Sohnes von Florian Ritter, daß sie ungeachtet der 1770 von der katholischen Commission ihrer ausstehenden Schulgelder halber gemachten Verordnung noch nicht bezahlt seien, wird an den Präses und den katholischen Rath der Befehl erlassen, daß die Forderungen derselben binnen dreier Monate bezahlt werden, widrigenfalls man schärfere Maßregeln ergreifen werde. Absch. 377, § 7. || **339.** (1777.) Da keine Antwort bis dahin eingekommen ist, wird beschlossen, unter Androhung der Ungnade Namens der Session die Aufforderung zu erlassen, eine Antwort zu schicken. Absch. 393, § 6.

c. Buchen und Staad.

Art. 340. (1745.) Auf die Klage der Katholischen von Buchen und Staad, daß die Blarerische Familie, als Collator der Caplanei, ihren Verpflichtungen nicht nachkomme, wird an Blarer, Landvogt im Pruntrutischen, ein Mahnungsschreiben erlassen. Absch. 19, § 3. || **341.** (1746.) Die Gemeinden Buchen und Staad wollen den für die Caplanei zu Buchen bereits von den Herren von Blarer ernannten Caplan nicht immittieren, bis das in baufälligem Stande befindliche Pfrundhaus von dem Collator neu aufgebaut sei. Nachdem nun beide Parteien in contradictorio erschienen, werden Buchen und Staad dahin verabschiedet, daß sie den bereits investierten Caplan, da den Herren von Blarer das Collaturrecht unstreitig gehöre, Besitz von der Pfründe nehmen zu lassen haben. Ferner wird für das Zweckmäßigste gehalten, wenn die beiden Gemeinden sich entschließen könnten, das Pfrundhaus zu bauen und in Ehren zu halten, darüber Rechnung zu führen und dieselbe von einem katholischen Landvogt von Zeit zu Zeit bestätigen zu lassen, in welchem Falle dann die Orte bei einer künftigen Vacanz dahin wirken würden, daß das Collaturrecht so lange suspendiert würde, bis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Auslagen bezahlt wären. Absch. 29, § 4. || **342.** (1749.) Der Caplan Schmid zu Buchen, welcher, vom Bischof von Constanz zur Haltung der Frühmesse verfällt, zu derselben sich keineswegs verstehen will, soll durch den Landvogt zur Erfüllung seiner Schuldigkeit ermahnt werden. Landammann Beßler, der im Besitz einiger diese Caplanei betreffenden Schriften ist und dieselben zu extradieren sich anerboten hat, wird ersucht, dieselben beim Stande Lucern zu hinterlegen. Absch. 63, § 5. || **343.** (1750.) Die gegen den Caplan zu Buchen von denen zu Thal vorgebrachten Beschwerden sind durch das hochfürstliche bischöfliche Officium erledigt. Der Stand Lucern wird ersucht, die bisher hinter Landammann Beßler gelegenen Documente, die Caplanei Buchen betreffend, in seinem Archiv zu verwahren, hingegen vidimierte Copieen davon dem Landammann Beßler, so lange er lebt, in Handen zu lassen, nach dessen Tode dieselben im Pfarrhof zu Thal zu verwahren. Ferner soll die Kirchenrechnung nach dem Abschied von 1738 abgenommen werden. Absch. 74, § 7. || **344.** (1762.) Nachdem Landammann Beßler im Staufacher gestorben, wird gut befunden, daß Junker von Baldegg und der Landvogt den Ständen einen tauglichen Mann vorschlagen sollen, bei welchem jene Originalschriften hinterlegt werden könnten. Dem Caplan zu Buchen können von der Canzlei zu Rheineck vidimierte Copieen der die Stiftung und überhaupt sein Beneficium betreffenden Documente übergeben werden. Absch. 218, § 8. || **345.** (1763.) Der Landvogt hat keinen tauglichen Mann für die Hinterlage der Originale finden können. Es wird nunmehr festgesetzt, daß die Originale nebst den Gülten in der Kirchenlade aufbewahrt werden sollen. Absch. 228, § 7. || **346.** (1764.) Der Landvogt wird beauftragt, vidimierte Copieen der zur Caplanei gehörigen Schriften in die Kirchenlade daselbst zu legen, wenn solches noch nicht geschehen ist. Absch. 241, § 6. || **347.** (1765.) Der Landvogt zeigt an, daß dieser Auftrag vollzogen sei. Absch. 251, § 10.

d. Stadt Rheineck.

a. Canzleigebäude, Amtshaus, Rathhaus.

Art. 348. (1745.) Landschreiber Steck bittet, daß man ihm die Kosten für Herstellung eines Brunnens in der Landschreibereiwohnung (360 Gld. 54 Krz. 2 Den.) vergüten möchte. Zürich, Bern und Appenzell stimmen dafür, die beiden ersten unter Ratificationsvorbehalt; Glarus nimmt die Sache **ad referendum.** Nach der Ansicht von Appenzell soll aber die Inehrenhaltung des Brunnens Sache des Landschreibers sein. Absch. 20, § 16. || **349.** (1746.) Obiger Beschluß wird ratificiert; die Unterhaltung des Brunnens hat der Landschreiber zu übernehmen. Absch. 30, § 19. || **350.** (1746.) Landammann Wetter wird beauftragt, einen Augenschein der baufälligen Canzleiwohnung zu nehmen und ein Gutachten einzugeben, damit auf künftiges Syndicat darüber instruiert werden könne. Absch. 30, § 20. || **351.** (1747.) Der Bau hatte während des Jahres stattfinden müssen; über die Anschlagkosten wurden 37 Gld. verbaut. Die Rechnung wird genehmigt. Glarus verwahrt sich für die Zukunft gegen Kosten für Bauten, welche nicht durchaus nothwendig sind. Absch. 41, § 18. || **352.** (1748.) Für die Baukosten werden nachträglich noch 50 Gld. decretiert und 6 Louisd'or dem Baumeister Grubenmann als Indemnisation. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt beides **ad referendum et recommendandum.** Absch. 51, § 17. || **353.** (1749.) Landschreiber Steck giebt eine Rechnung über Reparationskosten ein und sucht um einige neue Reparaturen an. Zürich, Bern und Appenzell genehmigen die Rechnung und bewilligen ihm einen neuen Ofen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt beides **ad referendum.** Absch. 64, § 19. || **354.** (1750.) Dem Landvogt wird eine Reparation am Amtshaus, Speicher und Hausrath bewilligt. Absch. 73, § 39. || **355.** (1754.) Das Rathhaus ist namentlich gegen die Rheinseite hin baufällig. Die Orte haben die Verpflichtung, die Hälfte des Bauschillings zu bezahlen „weil sie den halben Genuß über des Zollers Gebühr von dem unter dem Rathhaus befindlichen Kaufhaus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beziehen"; deßwegen bringt der Landvogt diese Sache vor das Syndicat. Man nimmt dieselbe in dem Sinne ad referendum, daß im Laufe des August jedes Ort seinen Entschluß dem Landvogt anzeigen und seine 100 Gulden übermachen soll. Absch. 129, § 37. || **356.** (1754.) Dem Landschreiber Steck werden Reparationskosten (53 Gld.) vergütet und der Canzlei dienliche Gegenstände im Betrag von 73 Gld. abgekauft. Absch. 131, § 22. || **357.** (1755.) Bei der Ausführung der Restauration des Rathhauses zeigt es sich, daß die Kosten bis auf 3000 Gld. steigen. Der Landvogt weist aus dem rheinthalischen Urbar nach, daß die Orte die Hälfte der Baukosten zu tragen haben, weil sie den halben Genuß vom untern Rathhaus beziehen. Zürich, Bern und Lucern erklären, den sie betreffenden Antheil der Kosten abführen zu wollen; die übrigen Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren zur Disposition. Die vor dem Rathhause stehende „Trülle" anderswohin zu verlegen, wird dem Landvogt überlassen. Absch. 144, § 37. || **358.** (1755.) Der Landschreiber legt eine Rechnung von 72 Gld. 13 Krz. für Reparation der Canzleiwohnung vor. Absch. 146, § 22. || **359.** (1756.) Die Kosten für die Bauten am Rathhaus betragen 3644 Gld. 11 Krz. 2 Den. Zürich und Bern tragen kein Bedenken ihren Antheil abzuführen; die Gesandten der andern Orte wollen die Entschließung ihrer Obern gewärtigen. Absch. 157, § 44. || **360.** (1757.) Sämmtliche Orte erklären sich bereit ihr Contingent zu zahlen. Absch. 171, § 36. || **361.** (1762.) Die Reparation des Kellers im Amtshaus wird decretiert. Absch. 217, § 55. || **362.** (1768.) Da berichtet wird, daß das Amtshaus so ruinos sei, daß keine Reparationen mehr zu machen seien, so wird der Landvogt beauftragt, nach einer Gelegenheit zum Ankauf eines andern Hauses sich umzusehen und darüber an Zürich zu berichten, zugleich auch, was aus dem alten gelöst werden könnte. Absch. 291, § 47. || **363.** (1769.) Der Landvogt wird beauftragt, nach dem Preis des Hauses von Friedrich Zoller, in dem er bereits wohnt, sich zu erkundigen, und was aus dem alten Amtshause gelöst werden könnte, und beides an Zürich zu berichten. Absch. 306, § 51. || **364.** (1770.) Die Zoller machen das Anerbieten, daß sie das Amtshaus mit den darauf stehenden Rechten und Beschwerden ohne die Meublen und gegen Empfang von 12,000 Gld. und 11 neuen Dublonen zu 11 Gulden übernehmen und dafür ihre Behausung in der Grueb mit Einschluß der Vorhänge im Saal geben wollen. Unterwalden und Zug nehmen den Antrag ad referendum et ratificandum, die übrigen Gesandten blos ad ratificandum. Gehen bis im December die Ratificationen ein, so soll ein Kaufsinstrument errichtet werden, worin auch erklärt werde, daß alles frei und ledig sei. Absch. 316, § 55. || **365.** (1771.) Die Stände bestätigen den Ankauf der Zollerischen Behausung; die Gesandten von Uri und Appenzell-Innerrhoden behalten die Ratification ihren Ständen vor. Die Geldcontingente sind binnen sechs Wochen dem Landvogt einzuschicken. Dieser soll den noch brauchbaren Hausrath aus dem alten Hause in das neue hinüber nehmen, den andern verkaufen und von den Wappenschildern der Landvögte eine Wappentafel verfertigen und in dem neuen Amtshause anbringen lassen. Absch. 325, § 51. || **366.** (1772.) Dieser Artikel soll künftig aus dem Abschiede weggelassen werden. Uri fügt bei, daß, wenn dieses Haus durch einen Unglücksfall zu Grunde gehen sollte, an dessen Statt wieder ein anderes innerhalb der Stadt angekauft werden solle. Absch. 334, § 58. || **367.** (1772). Zur Vervollständigung des Hausraths und der Weinfässer im Amtshaus werden dem Landvogt 200 Gld. bewilligt. Ueber den alten und den neuen Hausrath ist ein Inventar anzufertigen und dasselbe jeweilen dem nachfolgenden Landvogt zu übergeben. Absch. 334, § 70. || **368.** (1772.) Es wird ein Verzeichniß der Güter der Landschreiberei und der im neuen Amtshause (Landschreiberei) herzustellenden Bauten dem Abschied beigelegt. Absch. 336, § 22. || **369.** (1773.) Die Baurechnung wird vorgelegt, und der Baumeister Hartmann erhält eine Entschädigung für die im Accorde zu niedrig angeschlagene Summe für den Bau eines Stadels. Absch. 346, § 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

|| **370.** (1774.) Dem neuen Landvogt wird der noch nicht gebrauchte Credit von 200 Gld. zu Anschaffung von Weinfässern eröffnet. Absch. 358, § 70. || **371.** (1776—1777.) Der Landschreiber legt die Baurechnung vor. Absch. 378, § 22, 394, § 21.

b. Siechengut.

Art. 372. (1750.) Was für Veranstaltungen in Betreff des Siechenguts, welches, 650 Gld. betragend, bei der Theilung zwischen den Katholischen von Thal und denen von Rheineck den aus 10 bis 12 Mann bestehenden katholischen Bürgern von Rheineck zugefallen war, getroffen werden sollen, namentlich wie, wo und von wem die jährlichen Rechnungen abzulegen seien, und hinter wem Capital und Zinsen liegen sollen, wird zur Entscheidung der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 74, § 7. || **373.** (1751.) Da niemand sich zu Rheineck befindet, welchem die Verwaltung jener 650 Gld. anvertraut werden kann, so wird Landammann Beßler im Staufacher ersucht, die Verwaltung zu übernehmen und zugleich auch ein wachsames Auge auf die Collaturrechte und Pfarrkirche zu Thal zu haben. Absch. 84, § 2. || **374.** (1752.) Auf den Bericht, daß die katholischen Bürger zu Rheineck sich weigern, dem Landammann Beßler die Verwaltung des Siechenguts zu überlassen, wird ihnen geschrieben, daß es bei dem Beschlusse des vorigen Jahres bleibe, und Beßler ersucht, die Verwaltung zu übernehmen. Absch. 103, § 7. || **375.** (1753.) Da noch kein Bericht eingekommen ist, ob Landammann Beßler die Verwaltung des Siechenguts übernommen habe, so wird derselbe ersucht, darüber Bericht an Lucern abzustatten. Absch. 118, § 12. || **376.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß das Siechenamt an liquiden Capitalien 656 Gld. 44 Krz. besitze, für welche die katholische Bürgerschaft gut stehe, daß daneben aber ziemlich viele illiquide Exstanzen, von Beßler angelegt, vorhanden seien, für welche sie nicht einstehen wolle. Die Gesandten finden für gut, daß für die ersten Capitalien die ganze katholische Gemeinde gut stehen soll; die illiquiden Exstanzen sollen beförderlichst eingezogen, mit dem Zins nach Abzug der 14 Gld. für den Schulmeister angelegt werden, bis das Capital zu 1100 Gld. angewachsen ist; alsdann soll von dem Zins der katholischen Jugend eine Beisteuer zu Erlernung eines Handwerks verabfolgt werden. Dieses Gutachten wird **ad referendum** genommen. Absch. 366, § 9. || **377.** (1776.) Die Sache befindet sich in Richtigkeit; dennoch soll dieselbe, bis der Regierungsumgang wieder einen katholischen Landvogt bringt, im Abschiede unterhalten werden. Absch. 377, § 9. || **378.** (1777.) Die Berichtigung des Siechenguts bleibt bis künftiges Jahr, wo wieder ein katholischer Landvogt zur Regierung kommt, **in suspenso**. Absch. 393, § 12.

c. Kaufhaus.

Art. 379. (1772.) Auf das Ansuchen des Zöllners um Erhöhung des Gredgeldes wird unter Ratificationsvorbehalt Folgendes verordnet: Die Kaufmannsgüter, welche vor Verfluß eines Monats aus dem Kaufhause abgeholt werden, bezahlen die gewöhnlichen 2 Den. per Stück; wenn ein Faß oder eine Balle über einen Monat liegen bleibt, zu den 2 Den. noch 2 Krz., wenn über 2 Monate 4 Krz. u. s. w. Dem Zöllner soll ein Antheil davon zukommen. Absch. 334, § 66. || **380.** (1773.) Obige Verordnung wird bestätigt und soll nach erfolgter Publication ins Leben treten. Der Zöllner hat über diejenigen Waaren, welche mehrere Monate im Kaufhaus liegen bleiben, besondere Rechnung einzugeben, damit sein Antheil bestimmt werde. Absch. 344, § 57. || **381.** (1774.) Das Gredgeld beträgt vom verflossenen Jahre 141 Gld. 40 Krz. Nach alter Gewohnheit bezieht der Zöllner die Hälfte davon, die andere wird unter die Stadt Rheineck und die regierenden Orte vertheilt. Dem Zöllner wird aufgetragen, über diejenigen Waaren, welche über einen Monat im Kaufhaus bleiben, besondere Rechnung zu führen, so daß sie in den Amtsrechnungen auch besonders aufgeführt werden können. Des Zöllners halber bleibt es bei der alten Uebung. Absch. 358, § 64.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Katholisches Kirchengut.

Art. 382. (1774.) Johann Michael Seiz, Verwalter des katholischen Kirchenguts, berichtet, daß in der Rechnung viele illiquide Posten sich befinden, für welche er, wie für die liquiden, in Folge des Abschiedes von 1762 verantwortlich sein sollte. Er bittet, ihn gegen diese Verantwortlichkeit zu schützen. Dem Landvogt wird aufgetragen, zu untersuchen, ob, wann und bei was für einem Anlaß dieses Vermögen in Unordnung gerathen sei und namentlich, wie es sich mit den dem Adam Seiz geliehenen 120 Gld. verhalte, dessen Haus nachher verbrannt sei. Absch. 359, § 10.

e. Thal.

a. Besetzung der evangelischen Pfarrei.

Art. 383. (1745.) Appenzell-Außerrhoden verlangt von Zürich, daß, weil Luzenberg zur Pfarrei Thal gehöre, bei Pfarrvacanzen ein Subject von Außerrhoden in den Vorschlag genommen werde. Da Zürich nicht einwilligt und sich auf seine Erklärung von 1741 bezieht, so steht die Gesandtschaft von Außerrhoden von ihrem Verlangen ab und begnügt sich mit der Erklärung von 1741, jedoch mit Wiederholung des Vorbehalts, „so, „auf den Fall bei einer sich zutragenden Vacanz ein Landvogt von ihrem Stand im Rheinthal an der Regie„rung wäre, Anno 1719, 1720, 1721 gemachet worden". Diesen Vorbehalt nimmt Zürichs Gesandtschaft ad referendum. Absch. 20, § 22.

b. Erbrecht.

Art. 384. (1753—1757.) S. Justizsachen, Art. 141—145.

c. Theilung der Gemeindegüter.

Art. 385. (1772.) Ausschüsse der beiden Religionstheile zu Thal treten mit dem Ansuchen vor die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri, eine Bestimmung zu geben 1) über die Theilung der Gemeindegüter, sowohl der liegenden als der Capitalien, und über die Art und Weise, wie selbige vor sich gehen solle; 2) über die Besetzung der Richter- und Amtsstellen; 3) über die Abtheilung der Arbeiten an Wuhren und Straßen. Die Gesandten sind zwar verschiedener Ansicht über das Forum, vor welches dieser Streit zwischen den beiden Religionstheilen gehöre; darin aber stimmen alle überein, daß eine solche Trennung in einem paritätischen Lande ein schlimmes Beispiel sein würde. Es wird daher den Ausschüssen zugeredet, die Theilung fallen zu lassen und in friedlicher Einigkeit mit einander hinfort zu leben. Und weil sich herausstellt, daß die Zwistigkeiten durch Uebelstände in der Verwaltung und bei den Wahlen herbeigeführt worden sind, so wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, den Mißbräuchen nachzuforschen und den Entwurf einer bessern Ordnung den Ständen einzuschicken. Absch. 336, § 20.

f. Widnau und Haslach.

Art. 386. (1748.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß man vernehme, daß die Grafschaft Hohenems durch Tausch an das Haus Oesterreich übergehen solle, woraus den Gemeinden Widnau und Haslach, in welchen das Haus Ems die niedern Gerichte besitze, und welche hinwiederum große Rieder und Güter auf der Seite des Reiches zu Lustnau besitzen, große Unannehmlichkeiten erwachsen könnten, wird der Landvogt beauftragt, sichere Kunde davon sich zu verschaffen und dann in die Orte zu berichten, ferner ein Verzeichniß der Einkünfte von den zu Lustnau befindlichen Riedern und Gütern, welche den Unterthanen gehören, dem Abschied beizulegen. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 49, § 49. ‖ **387.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß in Beziehung auf den Verkauf der niedern Gerichte zu Widnau und Haslach nichts entscheidendes vorgefallen sei. Es wird ihm Wachsamkeit empfohlen und aufgetragen, zu berichten, wenn etwas gewisses in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erfahrung gebracht werde. Absch. 62, § 36. || **388.** (1769.) Die Gräfin von Harrach zu Hohenems trägt den regierenden Orten die Höfe Widnau und Haslach, ihr Allodium, sammt allen Zubehörden, zum Kaufe an. Da die Stände keinen Kauf in todte Hände zulassen und es auch bedenklich wäre, wenn diese Höfe an das Erzhaus Oesterreich kommen sollten, so wird für das Zweckmäßigste gehalten, wenn sämmtliche Stände zu diesem Kaufe gemeinschaftlich einstehen wollten. Es wird ein Memorial über die Rechtsame, den Ertrag und den Preis dieser Höfe in den Abschied genommen; zugleich wird vorgeschlagen, daß, wenn die Stände gemeinschaftlich den Kauf eingehen sollten, diejenigen von ihnen, welche ihre betreffende Summe nicht gerade zahlen könnten, von den andern die Summe zu einem niedern Zinsfuß erhalten sollen. Absch. 306, § 64. || **389.** (1770.) Der Kauf kommt nicht zu Stande; hingegen wird darauf insistiert, daß diese Höfe nicht in todte Hand kommen, und daß bei erfolgender Veräußerung das ewige Zugrecht vorbehalten sein solle. Die glarnerische Gesandtschaft will dem Landvogte die Weisung geben, wegen der Ansprüche, welche die Schachtlerischen auf diesen Hof haben, den gehörigen Bedacht zu nehmen. Absch. 316, § 60. || **390.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß man von einem projectierten Kaufe dieser beiden Gerichte und Höfe durch das gräfliche Haus Harrach höre. Er wird beauftragt, unter der Hand der Sache nachzuforschen und den Ständen Nachricht zu geben. Absch. 344, § 60. || **391.** (1774.) Da Bern, Zug und Glarus von einem Kaufe nichts wissen wollen, wird eine weitere Berathung für unnöthig erachtet. Die Angehörigen beider Höfe berichten, daß wirklich ein Kauf im Werke sei um 70,000 bis 80,000 Gld. Rheinthalervaluta, und bieten den Ständen an, den Kauf auf diesem Fuße abzutreten. Absch. 358, § 67. || **392.** (1775.) Da das Haus von Harrach die Gerichte Widnau und Haslach gekauft hat, den zweiten Termin aber nicht bezahlen kann und ein neuer Verkauf stattfinden muß, so finden es die Gesandten wünschenswerth, daß die Stände die Jurisdictionalia und herrschaftlichen Rechte an sich kaufen. Ein von einer Commission zu diesem Zwecke ausgearbeitetes Gutachten wird ad **referendum** genommen. Uri's Gesandtschaft ist blos instruiert, den Besitzern zu befehlen, daß sie die Höfe an einen Fremden nicht anders, als mit Zustimmung der Stände verkaufen sollen. Schwyz findet, daß bei einem stattfindenden Verkaufe den Hoheiten der Zug vorbehalten sein soll. Bern will vom Kaufe auch jetzt noch abstrahieren; seine Gesandtschaft nimmt aber das Gutachten doch **ad referendum.** Absch. 365, § 52. || **393.** (1776.) Es wird berichtet, daß durch den Ankauf der Herrschaft Widnau und Haslach von Seiten einiger Angehörigen dieselbe wiederum in fähige Hand gestellt worden sei. Dieser Artikel fällt daher künftig aus dem Abschied. Absch. 376, § 61.

g. Balgach.

a. Ehehaften.

Art. 394. (1753—1757.) S. Justizsachen Art. 133—137.

b. Verhältniß der Katholischen zu den Evangelischen.

Art. 395. (1756.) Eine Abordnung der Katholischen zu Balgach beschwert sich, daß die Katholischen, welche zur Zeit des Landsfriedens einen Drittel der Mannschaft gehabt hätten und deßwegen die Richterstellen, das Vermögen des Sondersiechenhauses, wie auch der Meßmer seine Bestallung aus dem Gemeindegut nur zum dritten Theil genossen haben, jetzt, da sie 340 Katholiken seien, während der Evangelischen 430, dennoch nur den dritten Theil des Genusses haben. Sie stellen das Ansuchen, man möchte sie die Richterstellen in paritate **religionis** besetzen, den Ammann alternieren und das Armengut nach Marchzahl der Mannschaft nutzen lassen. Sie verschweigen zwar nicht, daß zwischen den beiden Pfarrern und den Gemeindegenossen der Richterstellen halber im November, wegen des Armenguts den 28. December 1712 eine Particularconvention abge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schlossen worden sei, nach welcher jene Repartition unabänderlich bleiben solle, während sie aber hinwiederum Steuern, Wachen und andere Lasten im Verhältniß zu ihrer Anzahl leisten müssen. Da die Gesandten voraussehen, daß, wenn die Sache öffentlich in Anregung käme, eine Zählung beiderseitiger Religionsgenossen im Thurgau und Rheinthal von Seite der Evangelischen die Folge davon sein würde und dieß eher schädlich als nützlich wäre, so werden die Abgeordneten von Balgach unter Belobung ihres Eifers entlassen. Dann aber wird den Landvögten des Thurgaus und des Rheinthals, jenem mit Zuzug des Landschreibers und Landshauptmannes, befohlen eine genaue Beschreibung Lucern einzuschicken, wie viel Katholische und wie viel Evangelische jede Gemeinde enthalte, und was für einen Antheil jede der beiden Parteien an den gemeinen Gütern und Rechtsamen genieße. Absch. 158, § 6. || **396.** (1757.) Da der Landvogt die ihm aufgetragene Untersuchung noch nicht vorgenommen hat, so wird unter den dermaligen Umständen die Sache auf eine günstigere Zeit ausgestellt. Absch. 172, § 9. || **397.** (1775.) Die Katholischen von Balgach kommen mit dem Ansuchen ein, man möchte ihnen, da seit dem Landsfrieden von 1712 die katholische Bürgerschaft bis auf mehr als die Hälfte der evangelischen angewachsen sei, dazu behülflich sein, 1) ihre Gerichte und alle Aemter zu Balgach mit gleicher Anzahl von Männern von beiden Religionen alternierend von Jahr zu Jahr zu besetzen; 2) das Armenleutengut zu gleichen Theilen, wie solches 1712 gestanden, zu vertheilen; 3) das Meßmergut unter den katholischen und den evangelischen Meßmer zu gleichen Theilen zu repartieren. Da der Landvogt berichtet, daß ein solcher Vorgang auch für den Thurgau bedenkliche Folgen haben könnte, so wird den Landvögten des Thurgaus und des Rheinthals aufgetragen, bei den Pfarrern sich zu erkundigen, wie die Vertheilung der Kirchengüter unter damaliger Mannschaft vor sich gegangen sei; denen von Balgach wird aber die Weisung gegeben, einstweilen in dieser Sache nichts vorzunehmen. Absch. 366, § 10. || **398.** (1776.) Obgleich die Anzahl der Katholischen seit dem Landsfrieden von 1712 zu Balgach so angewachsen ist, daß es billig wäre, daß Gericht und Aemter, Armenleutengut und Meßmergut zu gleichen Theilen unter Katholische und Reformierte getheilt würden, so weist man die von Balgach dennoch mit ihrem Ansuchen ab, weil eine solche Theilung im Rheinthal und Thurgau, wo die Reformierten die Mehrzahl ausmachen, vielen Gemeinden zum größten Nachtheil gereichen könnte. Absch. 377, § 10. || **399.** (1776.) Der Landvogt hat über die noch unvertheilten Kirchengüter (Art. 397) nichts Sicheres in Erfahrung bringen können. Derselbe Auftrag wird dem neuen Landvogt gegeben. Absch. 377, § 12.

h. Montlingen und Oberried.

Art. 400. (1756.) Die von Montlingen und Oberried beschweren sich, daß sie, seitdem sie durch das Concordat vom Bisthum Constanz an das Stift St. Gallen gekommen seien, in Ehestreitigkeiten und Dispensationen, welche sie Constanz gegenüber mit wenigen Kosten durch die Pfarrer früher hätten in Ordnung bringen lassen können, jetzt vor dem Officium in St. Gallen persönlich zu erscheinen gehalten werden. Die Gesandten ersuchen den fürstlichen Abgeordneten bei seinem Fürsten dahin zu wirken, daß derselbe denen von Montlingen und Oberried die frühern Exemtionen oder die mildern Uebungen, wie sie dieselben unter Constanz genossen, möge angedeihen lassen. Absch. 158, § 7. || **401.** (1761.) Die von Montlingen erneuern ihre Beschwerde, daß sie in Folge des Austausches der geistlichen Jurisdiction an den Abt von St. Gallen benachtheiligt worden seien. In einer Commissionalbesprechung erklärt der Gesandte des Abts, daß dieser den Caplan in seine Pfründe instituieren, ihm die Seelsorge übertragen, aber an das Patronatrecht niemals Anspruch machen und vom Caplan nicht mehr fordern werde, als was Constanz verlangt habe. In Folge dessen werden die Montlinger angewiesen, sich ehrerbietig an den Abt zu wenden. Absch. 208, § 43. || **402.** (1762.) Die von Montlingen haben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obigen Rath nicht befolgt; sie werden nun angewiesen, in einem ehrerbietigen Memoriale ihre Beschwerden beim Abte einzugeben. Dem gräflichen Hause Ems, welches als Besitzer des Patronats und als Collator ein Intercessionalschreiben eingegeben hat, wird geantwortet, daß die Sache das Patronats- und Collaturrecht nicht berühre. Absch. 217, § 54. || **403.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß die von Montlingen sich endlich haben bewegen lassen, ihre Beschwerden dem Fürstabt einzugeben. Abgeordnete der Gemeinde übergeben die demselben überreichten Beschwerdepuncte, die fürstliche Antwort und ihre eingegebenen Repliken und erklären, daß sie dieses Geschäft, insofern es die hohen Rechte betreffe, den Ständen, insofern die geistliche Jurisdiction, dem Ordinariat zu Constanz, und insofern das Patronat, dem gräflichen Haus Hohenems anheim stellen wollen. Die Gemeinde aber wird von den Gesandten angewiesen, innerhalb dreier Monate ihre Beschwerden in geziemender Form dem Fürstabt zu überreichen; kann sie sich mit den bereits erhaltenen und den noch zu erhaltenden Zusagen nicht zufrieden geben, so soll sie ihre Anliegen den Ständen einsenden, in welchem Falle es auch dem Fürstabt überlassen sein soll, seine Gegenvorstellungen ebenfalls einzusenden. Es wird aber gemeinsam befunden, daß in Zukunft den Bischöfen und Geistlichen nicht gestattet sein soll, „aus ihren in „andere Bisthümer ohne Consens der Stände von den geistlichen Rechten etwas hinzugeben oder auszuwechseln." Absch. 227, § 52. || **404.** (1764.) Die Montlinger sind mit den vom Fürstabt ihnen gegebenen Erklärungen nicht zufrieden. Nachdem ein Memorial derselben verlesen und die fürstlich sanctgallische Gesandtschaft darüber angehört worden, wird denen von Montlingen ein für alle Mal befohlen und von den Gesandten von Lucern und Schwyz bei hoher Strafe und Ungnade eingeschärft, daß sie sich zur Ruhe begeben und den fürstlichen Erklärungen sich fügen und ihren Caplan zu St. Gallen präsentieren sollen. Das 1763 beigefügte Verbot wegen Transponierung geistlicher Jurisdictionalien wird wiederholt. Absch. 240, § 50.

i. Rheineck und Thal.

a. Obstzehnten.

Art. 405. 1757, 1758, 1769, 1770, 1771. S. Zehntensachen Art. 175—179.

b. Siechengut.

Art. 406. (1762.) Franz Seiz bittet in seinem Namen und in dem von noch sechs interessierten Bürgern von Rheineck und Thal, es möchte das ihnen und noch vier andern Bürgern von Rheineck gewidmete Sondersiechengut, 900 Gulden betragend, welches Landammann Beßler bis zu seinem Tode besorgt, ihnen zur Verwaltung anvertraut werden. Es wird dem Ansuchen unter der Bedingung willfahrt, daß das Vermögen in der Kirchenlade verwahrt werde, die darauf Anspruch habenden Bürger von Rheineck und Thal in solidum dafür gutstehen und zu Einziehung der Zinsen und übrigen Verwaltung aus ihrer Mitte einen vertrauten Mann wählen; dieser habe dann jährlich vor dem Landammann von Innerrhoden, dem Landvogt und dem katholischen Landammann des Rheinthals Rechnung abzulegen. Sollten sich Uebelstände zeigen, so behalten sich die Gesandten vor, das Nöthige zu verfügen. Absch. 218, § 9.

k. Rebstein.

Art 407. (1759.) Die Mehrzahl der Gemeindeglieder wünscht einen Drittel des allgemeinen Weidganges einschlagen zu dürfen, während die Minderheit, gestützt auf Syndicatserkanntnisse, Compromißsprüche und einige Ortsstimmen, sich widersetzt. Es wird nun zwar die Zweckmäßigkeit des Einschlagens anerkannt und auch die Hypothekargläubiger, welche sich früher dem Einschlagen widersetzt hatten, stehen von der Opposition ab. Da aber jene oben genannten Sprüche und Ortsstimmen vorhanden sind, halten sich die Gesandten nicht

für befugt, das Einschlagen zu erlauben, und tragen den beiden Parteien auf, ihre Gründe und Gegengründe in Memorialien den Ständen behufs einer Entscheidung einzugeben. Absch. 190, § 48.

l. Bernang.

Art. 408. (1760.) Am Neujahrstage hatte der katholische Pfarrer während des evangelischen Gottesdienstes mit mehrern Personen in der Kirche das Venerabile abgeholt, sich vor den Taufstein gestellt und der Gemeinde und dem Prediger laut zugerufen, sie sollten ihre Häupter entblößen. Nachdem über diesen Vorfall Ausschüsse beider Parteien vernommen worden, werden den beiden Pfarrern und den Kirchenräthen für die Zukunft Verhaltungsbefehle übermittelt, dem katholischen Pfarrer das Mißfallen bezeugt. Absch. 203, § 25. ‖ **409.** (1761.) Die Katholiken beschweren sich über die vor der Kinderlehre von den Evangelischen eingeführten Singübungen, die Evangelischen über das Geläute in der katholischen Capelle während ihres Gottesdienstes. Der Streit wird dahin beigelegt, daß die Singübungen in den nach den Accordaten bewilligten Stunden ferner statthaben können, doch so, daß, wenn der katholische Pfarrer bemüßigt wäre in die Kirche zu kommen, um seine Functionen zu verrichten, der Gesang für diese kurze Zeit sistiert werden solle. Ferner solle den Katholischen erlaubt sein, im Falle der Nothwendigkeit das kleine Glöcklein in ihrer Capelle auch während des evangelischen Gottesdienstes zu gebrauchen, jedoch so, daß nur ein kurzes Zeichen damit gegeben werde; im Uebrigen bleibt es beim Landsfrieden und den Accordaten. Beide Parteien werden zur Eintracht ermahnt. Absch. 210, § 21. ‖ **410.** (1774.) Der katholische Pfarrer beabsichtigt einen Gütertausch einzugehen. Der Landvogt wird beauftragt, sich näher zu erkundigen und zu untersuchen, ob der Tausch nach den Gesetzen stattfinden könne. Absch. 358, § 71. ‖ **411.** (1776.) Das Ansuchen des katholischen Pfarrers wird ad ratificandum dem Abschied beigelegt. Absch. 376, § 52. ‖ **412.** (1777.) Der Tausch wird gutgeheißen. Absch. 392, § 53.

m. Marbach.

Art. 413. (1760.) Die Mehrheit der Gemeinde Marbach bittet, die Gesandten möchten die vom größern Theil der Gemeinde beschlossene Befreiung vom Trattrecht und die „Einlegung" von zwei Dritteln ihrer eigenen Güter genehmigen, während die Minderheit dagegen excipiert und sich auf mehrmalige Verbote der Einlegung von Seite der Stände beruft, oder doch wenigstens noch sechs Jahre zuzuwarten bittet, bis das Resultat der Rebstein gewährten Einlegung sich herausstelle, in welchem Falle sie mit der andern Partei gütlich transigieren wolle. Die beiden streitenden Parteien werden angewiesen, bis Neujahr ihre Gründe und Gegengründe dem Landvogt einzugeben, die derselbe dann, mit seinem Berichte begleitet, den Ständen einzusenden hat. Absch. 201, § 42.

n. Dieboldsau.

Art. 414. (1763.) Da die zur rechtlichen Entscheidung vorgelegte Frage, ob ein gewisser Theil von den eigenthümlichen Riedgütern zu Dieboldsau „eingelegt" werden möge oder nicht, durch die Mehrheit bejahend beantwortet wird, so sehen die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus, in Betracht, daß die Einlegung durch die Syndicatserkanntniß von 1752 aberkannt worden ist, diese Sache nicht mehr als eine reine Oekonomiesache an und nehmen sie **ad referendum et recommendandum.** Absch. 227, § 54.

o. Dieboldsau und Schmitter.

Art. 415. (1766.) Die katholische Gemeinde von Dieboldsau und Schmitter, welche genöthigt war, eine neue Kirche und ein Pfarrhaus zu bauen und durch erlittenen Wasserschaden außer Stand gesetzt worden ist, dem Pfarrer den nöthigen Unterhalt zu reichen, kommt mit dem Ansuchen ein, die Stände möchten dem-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selben die Congrua geben oder gestatten, daß sie sich anderwärts gegen Einräumung des Collaturrechts hinwenden dürfen. Lucern, Schwyz und Zug wollen es der Gemeinde überlassen, sich um Gutthäter umzusehen und eine Collecte zu sammeln; wenn sie eine zureichende Summe zusammengebracht hat, soll sie die Stände dessen berichten und dann gewärtigen, was dieselben über das Collaturrecht verfügen werden. Uri und Obwalden gestatten der Gemeinde einen Gutthäter aufzusuchen und diesem das Collaturrecht zu übertragen, doch unter der Bedingung, daß jederzeit ein Eidgenosse auf die Pfarrei ernannt werde. Nidwalden, Glarus und Appenzell nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 267, § 13. || **416.** (1767.) Uri, Unterwalden und Zug wollen dem Ansuchen entsprechen unter der Bedingung, daß der Collator jeweilen einen Eidgenossen auf die Pfründe setze. Die übrigen Gesandten wünschen laut ihrer Instruction zu vernehmen, wie viel Steuern gefallen seien. Da sich aber niemand von Dieboldsau gemeldet hat, wird nicht weiter darüber verhandelt. Absch. 279, § 17. || **417.** (1768.) Da niemand erscheint, der über die erhobenen Steuern Bericht geben kann, so läßt man es bei den frühern Abschieden bewenden. Absch. 292, § 17. || **418.** (1769.) Die meisten Gesandten sind ohne Instruction. Die lucernerischen hingegen haben den Auftrag, von den Ausschüssen zu vernehmen, wie viel Steuern gefallen seien, und ob diese für den Unterhalt des Pfarrers hinreichen, wo nicht, die Erklärungen der übrigen Orte zu erwarten, wie viel sie beitragen und was sie der Collatur halber verordnen wollen. Da aber keine Ausschüsse erscheinen, wird die Berathung eingestellt. Absch. 307, § 15.

p. Das Eisenried.

Art. 419. (1770.) Der Hof Bernang kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte der bessern Benützung wegen das Eisenried unter die fünf daran Antheil habenden Höfe vertheilt und zugegeben werden, daß dem Hof Bernang wegen der Entlegenheit sein fünfter Antheil zu privativer Benützung zugeschieden werde. Der Hof Oberried willigt in die Vertheilung ein; hingegen legen die Stadt Altstätten, die Höfe Marbach und Balgach Einsprache dagegen ein, berufen sich auf einen deßwegen errichteten Compromiß und eine Syndicatserkanntniß von 1763, durch welche Bernang bereits mit diesem Begehren abgewiesen worden sei, und stellen die Schwierigkeiten, welche mit einer Theilung verbunden wären, vor Augen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Höfe zu einer gütlichen Uebereinkunft zu vermögen und, wenn diese nicht erhältlich sei, die Gründe und Gegengründe den Ständen mitzutheilen. Absch. 316, § 63. || **420.** (1771.) Nachdem der Hof Bernang im Laufe des Jahres die Ortsstimmen erhalten hat, laut deren ihm sein gebührender Antheil an dem Eisenried nach Billigkeit zugetheilt werden solle, so werden nach Anhörung der Betheiligten von den 2000 Jucharten dem Hofe Bernang 300 zur alleinigen Benutzung zugetheilt, und sollen die Scheidgräben so gemacht werden, daß sie den Antheil habenden untern Höfen keinen Anlaß zur Beschwerde geben. Den andern Antheil habenden Höfen wird überlassen, das übrige Eisenried entweder gemeinsam zu „beträtten" oder sich mit Zuthun des Landvogts unter Vorbehalt der Ratification von Seite der Stände zu vergleichen. Schwyz hätte es lieber gesehen, wenn alles im alten Stand geblieben wäre. Absch. 325, § 58.

q. Oberried.

Art. 421. (1772.) Nachdem die Alp Sentis in Appenzell-Innerrhoden, welche der Hof Oberried schon seit Jahrhunderten innegehabt, „die Versuchung gelitten, daß der Baptist Räß neun leuchingerische neue und „alte Gräser an sich gezogen" und ihm von Appenzell der Zug dazu zuerkannt worden war, hatte der Hof Oberried in Beziehung auf den Verspruch die Grundstücke des Ortes Appenzell im Rheinthal in die Schatzung genommen und sich bei den regierenden Orten beschwert. Gegen dieses Verfahren von Seite Oberrieds legt Appenzell-Innerrhoden als mitregierender Stand Protest ein. Jedoch wird zugleich angezeigt, daß Räß vom

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zug dieser Güter abgestanden sei. Da es sich nun nur noch um die ziemlich großen Kosten handelt, welche der Hof Oberried in dieser Sache gehabt hat, so wird der Gesandte Innerrhodens ersucht, dahin zu wirken, daß derselbe klaglos gestellt werde. Absch. 334, § 65. || **422.** (1773.) In Betreff der Alp Sentis eröffnet der Gesandte von Innerrhoden, daß im Laufe des Jahres eine Erkanntniß ergangen sei, deren jeder Landmann sich zu bedienen habe, „daß nämlich, wenn Gräser im Hof Oberried die Hofsgenossen von einander »erben, auch was bis auf heunt von ersagten Gräsern im Hof verkauft, sollen sie, bis selbe in oder außert »dem Hof verkauft werden, ferners mögen nutzen. Wann aber von dato an Gräser von der Alp Sentis in »oder außer dem Hof Oberried eines oder mehrere versetzet, verwendet und verkauft wurden oder einer unsrer »landsangehörigen Person kauf- oder erbsweise zufielen, solle laut althabenden Recht- und Gerechtigkeiten »einem jeweiligen Landmann freistehen, es als ein in unserm Land liegendes Gut alsdann zu ziehen, jedoch »mit dem Hinzuthun, daß es kein Landmann für sich selbsten ohne Wissen der h. Landesobrigkeit solle voll»ziehen, sondern allezeit mit Vorwissen deroselben, als competierlichen Richters, alle im Land liegende Gräser »und Güter müssen beschehen, damit die rechtmäßige Ordnung und der dabei in Acht zu nehmende Respect »einer Obrigkeit ununterbrochen bestmöglichst beibehalten werde." Ferner sei neuerdings bestätigt worden, daß wenn eine Handänderung in den genannten Gräsern vor sich gegangen sei, dieselbe angegeben werden müsse. Der Gesandte verlangt, daß dieß zu seiner Legitimation dem Abschiede beigesetzt werde; übrigens werde der Hof Oberried seinem Stande jederzeit empfohlen sein. Die übrigen Gesandten hoffen, daß diese Erkanntniß den Oberriedern keinen Anlaß zu Beschwerden geben werde. Absch. 344, § 56. || **423.** (1774.) Die Angelegenheit wegen der Alp Sentis fällt aus dem Abschiede. Absch. 358, § 63. || **424.** (1775.) Der Hof Oberried hatte sich wegen des gegen die Verordnung von 1772 erfolgten Zuges der Alp Sentis bei den Ständen beschwert. Der Gesandte Innerrhodens eröffnet nun, daß sein Stand schon zu Anfang seiner Freiheit die landesherrliche Verordnung gemacht habe, daß, wenn liegende Güter kaufs- oder erbweise außer Landes fallen, dieselben gezogen werden können; diese seither bestehende Constitution sei aber auch auf die Alp Sentis angewandt worden, da die 1772 errichtete Erkanntniß wieder habe aufgehoben werden müssen; mit Unrecht beziehe sich Oberried auf einen Marchenbrief von 1532, da derselbe höchstens auf die damaligen Besitzer, nicht aber auf deren Nachfolger sich beziehe. Er giebt nicht zu, daß jemand anders, als sein Stand in dieser Sache verfügen könne. Eine Abordnung von Oberried stellt den Gesandten vor, in wie traurige Umstände sie durch die Zurücknahme der Verordnung vom 30. Juli 1772 versetzt seien. Sie beruft sich auf den Spruchbrief von 1532, durch welchen eine Gesandtschaft der regierenden Orte die Grenzscheidung zwischen Appenzell und der Vogtei Rheinthal berichtiget und zugleich über das streitige Eigenthum beider Theile also abgesprochen habe, daß jeder Theil das, was er damals fünfzehn Jahre lang ob oder unter der Landmarch und Letze ruhig besessen habe, ferner noch besitzen und bei den alten Bräuchen belassen werden solle. Die Oberrieder seien aber schon vor 1495 im Besitze dieser Alp gewesen. Sie bitten, man möchte sie wieder in den Besitz derselben setzen oder, wenn das nicht erhältlich sei, den Rechtsspruch von 1532 erläutern. Sämmtliche Gesandten sind instruiert, die Handlungsweise Appenzells als eine willkürliche und eigenmächtige zu bezeichnen. Die Stände hätten es mißbeliebig aufgenommen, daß Appenzell, der gemeinsam von ihnen erlassenen Ermahnungen nicht achtend, auf eine unter den Eidgenossen unerhörte Weise gegen die Oberrieder via facti zur Execution geschritten sei. Da der Gesandte Innerrhodens weder für gütliches Nachgeben, noch für Anerkennung des Richteramts der regierenden Orte instruiert ist, so wird einmüthig gut befunden, diesem Stande vorzustellen, daß man in der zuversichtlichen Erwartung stehe, daß der unbegründete Zug werde zurückgenommen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Oberrieder unter Schaden- und Kostenersatz in den frühern Besitz gesetzt, oder daß Appenzell die Stände als competente Richter zu Erläuterung des Spruches von 1532 anerkennen werde, widrigenfalls man sich bemüßigt sehen würde, Gegenrecht zu gebrauchen und die im Rheinthal liegenden appenzellischen Besitzungen mit Sequester zu belegen. Dieses Comminatorium wird in dem Sinne ad referendum genommen, daß die Stände, wenn Appenzell keine befriedigende Erklärung gebe, ihren Entschluß bis Martini Zürich mittheilen sollen. Absch. 365, § 49. || **425.** (1776.) Der schlechte Zustand der Gefangenschaften auf dem Rathhause zu Oberried, welcher die Kosten für die Detention der Malificanten vergrößert, bestimmt die Gesandten, den Landvogt zu beauftragen, theils die Rechte des Hofes Oberried in Malefizfällen zu untersuchen, theils wem die Erbauung und die Unterhaltung der Gefangenschaften daselbst obliege. Absch. 376, § 51. || **426.** (1777.) Kraft eines Briefes der regierenden Orte von 1518 hat der Hof Oberried das Recht, ein eigenes Hochgericht in seinem Hofe selbst zu halten. Bei diesem Rechte wird der Hof belassen. Da derselbe aber die Hoffnung ausspricht, die regierenden Orte würden ihm einen Beitrag an die Kosten des Baues der Gefangenschaften geben, wird erkannt, daß der Hof dieselben in seinen Kosten zu bauen und in Ehren zu halten habe. Absch. 392, § 52.

r. Widnau, Haslach, Schmitter und Au.

Art. 427. (1772.) Der Landvogt hatte ein Project, wie die Höfe Widnau, Haslach, Schmitter und die Au in wenigen Jahren sich von ihrer Schuldenlast frei machen können, in die Orte geschickt. Dieses Project wird nun gutgeheißen, da der Landvogt berichtet, daß den Höfen Bernang und Balgach die auf ihre Güter dieser Enden gelegten Impositionen wieder aufgehoben worden seien, und daß der Spital zu St. Gallen über die ihm gemachte Auflage sich nicht beschwere. Den Landvögten ist zu insinuieren, diese Ordnung mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten. Absch. 334, § 68. || **428.** (1773.) Obige Verordnung wird gut geheißen und die Erwartung ausgesprochen, daß Appenzell-Innerrhoden derselben kein Hinderniß in den Weg legen werde. Der Gesandte Innerrhodens, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 344, § 59. || **429.** (1774.) Innerrhoden giebt Gegenvorstellungen ein. Eine niedergesetzte Commission entwirft ein Schreiben an diesen Stand, in welchem dessen Bedenken widerlegt werden. Absch. 358, § 66.

29. Personelles.

Art. 430. (1745.) Dem Pfarrer Johannes Federer, der sich beklagt, daß man ihm Wasser, das in sein Pfarrhaus fließe, streitig mache, daß ihm seine Besoldung für die Bedienung des Spitals gezückt und die Bezahlung der Kirchenwäsche, des Gartenzauns u. s. w. aus der Fabrica verweigert werde, wird ein Receß zu seinen Gunsten ertheilt. Absch. 19, § 4. || **431.** (1746.) Stadtschreiber Johann Georg Mesmer von Rheineck sucht um Entschädigung für die während der Kriegsläufe besorgte Correspondenz an. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 28, § 38. || **432.** (1747.) Zürich, Bern, Lucern, Schwyz und Glarus stimmen für sechs alte Dublonen, die Gesandtschaften von Uri und Unterwalden referieren, die von Zug und Appenzell-Innerrhoden stimmen nicht bei, die von Außerrhoden nimmt obigen Vorschlag ad recommendandum. Absch. 39, § 38. || **433.** (1748.) Dem Stadtschreiber Mesmer sind die sechs Dublonen ausbezahlt worden. Für seine vielen Bemühungen und seine Geschicklichkeit, die er während der Kriegsläufe an den Grenzen bewiesen, wird ihm noch überdieß das obrigkeitliche Wohlgefallen und der geziemende Dank bezeugt. Absch. 49, § 51. || **434.** (1756.) Lukas Custer, Curator der Schachtlerischen Erbsmasse, bittet, ihm mit Rath und That an die Hand zu gehen in Sachen einer Schuldforderung an das gräfliche Haus Hohen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ems, für welche dieselbe eine Specialhypothek auf die gräflichen im Rheinthal befindlichen Gefälle habe. In Betracht, daß früher die Executionsmittel auf die hohenemsischen Gefälle keinen guten Erfolg gehabt haben, wird der Landvogt beauftragt, bei der nächstens stattfindenden Huldigung des jetzigen Grafen oder durch nachdrückliche Recommendatorien dahin zu wirken, daß die Petenten für ihre Ansprüche befriedigt werden. Absch. 157, § 43. || **435.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß der Oberamtmann zu Hohenems zwar gegen die Schachtlerische Schuldforderung nichts eingewendet, aber sich dahin habe vernehmen lassen, daß die Grafschaft Hohenems mit allen Gefällen im Rheinthal ein Fideicommißgut sei, welches nicht hypotheciert noch angegriffen werden könne, und daß der dermalige Graf zur Bezahlung der Schulden seines Vorgängers nicht könne angehalten werden. Man hält es für bedenklich zu Repressalien zu greifen und trägt dem Landvogt auf, durch gütliche Mittel etwas zu erhalten zu suchen. Absch. 171, § 35. || **436.** (1759.) Der katholische Pfarrer zu Kriesern, der sich schon früher durch ungeziemende Reden bei Schlag- und Schelthändeln compromittiert hatte, hatte, als zwei Räuber sich in die Kirche geflüchtet, dem Meßmer geboten, denselben gegen das Verbot des Landvogts Speise in die Kirche zu bringen, und den Meßmer, als er es nicht thun wollte, abgesetzt. In Folge dessen wird der Abt angegangen, diesen Pfarrer aus der Herrschaft zu entfernen, der Meßmer wieder eingesetzt. Die Kirche bleibt mit einer Wache umstellt, damit die Räuber außerhalb der Freiheit ergriffen werden können; niemand darf ihnen Speise bringen. Absch. 190, § 45. || **437.** (1769.) Wachtmeister Sauter aus Appenzell-Innerrhoden hatte im Rheinthal unbefugter Weise in eine Gardecompagnie des Standes Freiburg geworben und hatte sich auf Requisition seines Standes aus dem Land begeben. Innerrhoden wird ersucht, den Sauter bei Betreten seines Landes dem Landvogt auszuliefern. Absch. 306, § 57. || **438.** (1769.) Glarus wünscht aus der Canzlei der Landschreiberei diejenigen Schriften zur Einsicht zu erhalten, welche sich auf die Streitsache des Lukas Saxer und seines Eheweibes beziehen. Dieselben finden sich aber nach dem Bericht des Landschreibers nicht mehr vor. Absch. 306, § 61. || **439.** (1775.) Die Gesandtschaft von Glarus ersucht die Gesandten, sie möchten zu Gunsten der Schachtlerischen Erben, ihrer Landleute, den Landvogt beauftragen, für die noch immer nicht von dem hohenemsischen Hause bezahlte Schuld das Recht zu halten und einstweilen bis zur Bezahlung der Forderung von der Verkaufssumme der herrschaftlichen Gefälle zu Widnau und Haslach so viel zurückzubehalten, als zur Deckung von Capital und Zinsen sammt den aufgelaufenen Kosten erforderlich sei. Es wird für das Angemessenste erachtet, den Landvogt zu beauftragen, zu Gunsten der Schachtlerischen Erben dem Hause von Harrach (s. Art. 393) gütliche Vorstellungen zu machen. Absch. 365, § 58. || **440.** (1776.) Da diese Vorstellungen ohne Erfolg geblieben sind, wird der neue Landvogt beauftragt, die Sache dem hohenemsischen Oberamtmann zu empfehlen. Absch. 376, § 65. || **441.** (1776.) Elisabeth Gebsinn beklagt sich, daß sie zu Altstätten unschuldig gethürmt und übel behandelt worden sei. Ihre Klagen werden unbegründet befunden; die Vorgesetzten von Altstätten werden angewiesen, diese verrückte Person zu versorgen, jedoch ohne Härte anzuwenden. Absch. 376, § 66.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—20.
2. Amtsrechnung. 21—63.
3. Beamte.
   a. Landschreiber. 64—69.
   b. Landvogt. 70.
4. Stubengelder. 71.
5. Archiv. 72—74.
6. Marchensachen.
   a. Marchen gegen Graubünden. 75—89.
   b. Marchen gegen Balzers. 90. 91.
7. Landrecht. 92—98.
8. Annahme von Gemeindegenossen. 99—101.
9. Polizeiliches.
   a. Hochgericht. 102.
   b. Sing- Hofier- Gassen- und Einkaufwein. 103.
   c. Scharfrichter. 104—108.
   d. Taxen für Schiffleute und Pferdehalter. 109. 110.
   e. Ausfuhr von Stroh und Heu. 111—113.
   f. Winkelwirthschaften. 114.
   g. Holzausfuhr und Waldpolizei. 115—136.
   h. Maßregeln gegen Gesindel. 137. 138.
10. Judicatur- und Competenzconflicte.
   a. Mit dem Landvogt von Gaster wegen Auslieferung von Frevlern. 139.
   b. Mit der Stadt Sargans. 140—146.
   c. Mit dem Landvogt von Werdenberg. 147—149.
   d. Mit Graubünden wegen Beerdigung eines unter der Tardisbrücke gefundenen Leichnams. 150.
   e. Mit dem Landvogt von Gaster wegen des Präcognitionsrechtes. 151—153.
11. Justizsachen.
   a. Ehehaften. 154. 155.
   b. Kindertheilung.
      a. zu Wartau mit Glarus. 156—161.
      b. mit dem Stift Schänis. 162. 163.
   c. Fertigung von Käufen und Täuschen obrigkeitlicher Lehengüter. 164—166.
   d. Hinterlassenschaft einer Unehelichen aus der Grafschaft Werdenberg. 167. 168.
   e. Errichtung von Gültbriefen. 169.
   f. Haftbarmachung der Gemeinden. 170—172.
   g. Heirathsdispensationen. 173.
   h. Zugrecht. 174—176.
   i. Waisensachen. 177—180.
   k. Acquisitionen in todte Hand. 181. 182.
   l. Präcognitionskosten in Malefizfällen in den Höfen Murg, Quarten und Quinten. 183. 184.
   m. Erbrecht. 185.
12. Leibeigenschaft und Fall. 186—195.
13. Lehensachen.
   a. Einzelne Lehen. 196. 197.
   b. Lehen der regierenden Orte und des Abtes von Pfäfers. 198—204.
   c. Urbar. 205—214.
   d. Lehenzinse v. d. freudenbergischen Lehen. 215—217.
   e. Amovibilität der Lehenleute. 218.
14. Bergwerke. 219.
15. Münzwesen. 220—241.
16. Straßenwesen. 242—272.
17. Rhein. 273—288.
18. Zölle und Weggelder.
   a. Zoll zu Chur. 289.
   b. Verleihung der Zölle. 290. 291.
   c. Weggeld zu Flums. 292. 293.
   d. Weggeld zu Sargans und Mels. 294—300.
   e. Zolltarifsa. 301—305.
   f. Zoll zu Trübbach. 306—308.
   g. Zoll auf ausgeführtes Holz. 309.
19. Speditionsverhältnisse. 310. 311.
20. Kriegssachen.
   a. Volksbewaffnung. 312—318.
   b. Schloßartillerie. 319—325.
   c. Schützenwesen. 326—328.
21. Kirchensachen. 329.
22. Stifte und Klöster. 330.
23. Locales.
   a. Vild. 331.
   b. Sargans.
      a. Spende. 332. 333.
      b. Schloß. 334—349.
      c. Streitige Rathswahl. 350.
      d. Judicatur. 351.
      e. Landschreiberei. 352. 353.
      f. Schule. 354.
   c. Azmoos. 355. 356.
   d. Mels. 357.
   e. Wallenstadt.
      a. Suft. 358. 359.
      b. Frühmeßpfründe. 360.
   f. Herrschaft Gräplang. 361—368.
   g. Flums. 369.
   h. (Unter) Malans. 370. 371.
   i. Seebach. 372.
   k. Rheinau, Baschär. 373.
   l. Gretschins. 374.
   m. Balfrieserberg. 375—378.
24. Personelles. 379.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. 1745. Zug. Johann Peter Staub, des Raths. Absch. 18, § 41.
" 2. 1747. Zürich. Beat Ziegler, des Raths. Absch. 39, § 41.
" 3. 1749. Bern. Niklaus Wyttenbach, des Großen Raths. Absch. 62, § 42.
" 4. 1751. Lucern. Joseph Ulrich Ignatius von Sonnenberg zu Castelen, des Raths. Absch. 83, § 45.
" 5. 1753. Uri. Joseph Leontius Arnold von Spyringen, des Raths. Absch. 117, § 44.
" 6. 1755. Glarus. Johann Leonhard Bernold, des Raths. Absch. 144, § 48.
" 7. 1757. Schwyz. Joseph Benedict von Schorno, des Raths. Absch. 171, § 48.
" 8. 1759. Nidwalden. Stanislaus Aloys Christen, Landsstatthalter. Absch. 190, § 56.
" 9. 1761. Zug. Johann Jakob Andermatt, Seckelmeister. Absch. 208, § 52.
" 10. 1763. Zürich. Hans Meyer von Knonau, des Großen Raths. Absch. 227, § 57.
" 11. 1765. Bern. Abraham Jenner, des Großen Raths. Absch. 250, § 48.
" 12. 1767. Lucern. Christoph Xaver Göldlin von Tiefenau, des Raths. Absch. 278, § 44.
" 13. 1768. " (Nach Göldlins Tode ist Amtsstatthalter Karl Rudolf Corraggioni d'Orello, des Großen Raths. Absch. 291, § 48.)
" 14. 1769. Glarus. Jakob Zweifel, des Raths. Absch. 306, § 66.
" 15. 1771. Uri. Karl Joseph Aschwanden, des Raths. Absch. 325, § 61.
(Nach Aschwandens Tod, 11. Juni 1772, Karl Emanuel Gerig (Leu).
" 16. 1773. Schwyz. Franz Anton von Ospenthal, des Raths und Alt-Landsseckelmeister. Absch. 344, § 65.
" 17. 1775. Obwalden. Johann Melchior Bucher, Alt-Landammann und des Raths. Absch. 365, § 60.
" 18. 1777. Zug. Clemens Xaver Weber, des Raths. Absch. 392, § 67.

b. Landshauptmann.

Art. 19. 1748. Glarus. Franz Anton Bernold, Stadtschreiber von Wallenstadt. Absch. 49, § 56.

c. Landschreiber.

Art. 20. 1750. Glarus. Johann Baptist Walter Tschudi. Absch. 73, § 44.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.			
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 21.	1744.	2571	16	—	2732	6	—	Absch. 5, § 43.
„ **22.**	1745.	2733	4	—	2789	14	—	„ 18, § 40.
„ **23.**	1746.	2664	8	—	2405	11	—	„ 28, § 44.
„ **24.**	1747.	3706	12	—	3214	17	—	„ 39, § 39.
„ **25.**	1748.	2947	4	—	2947	4	—	„ 49, § 52.
„ **26.**	1749.	3649	4	—	3337	7	—	„ 62, § 41.
„ **27.**	1750.	2689	—	—	3241	—	—	„ 73, § 43.
„ **28.**	1751.	3415	—	—	3307	—	—	„ 83, § 44.
„ **29.**	1752.	3217	1	—	3868	12	—	„ 102, § 41.
„ **30.**	1753.	2587	5	—	4267	1	5	„ 117, § 43.
„ **31.**	1754.	3587	10	4	3195	14	4	„ 129, § 50.
„ **32.**	1755.	3324	—	5	5986	15	5	„ 144, § 47.
„ **33.**	1756.	2738	—	1	3524	10	1	„ 157, § 53.
„ **34.**	1757.	2993	6	4	4153	9	—	„ 171, § 47.
„ **35.**	1758.	3410	6	1	3388	15	5	„ 181, § 50.
„ **36.**	1759.	3982	16	2	3757	11	—	„ 190, § 55.
„ **37.**	1760.	2644	8	2	2734	17	—	„ 201, § 55.
„ **38.**	1761.	3088	11	5	3603	2	3	„ 208, § 51.
„ **39.**	1762.	3311	12	1	2827	6	4	„ 217, § 57.
„ **40.**	1763.	3856	14	5	2930	4	—	„ 227, § 56.
„ **41.**	1764.	3662	11	4	3601	14	1	„ 240, § 54.
„ **42.**	1765.	3413	13	2	3753	17	2	„ 250, § 47.
„ **43.**	1766.	3821	15	3	3834	6	3	„ 266, § 45.
„ **44.**	1767.	3257	16	2	2963	12	4	„ 278, § 43.
„ **45.**	1768.	3435	6	—	3567	6	4	„ 291, § 48.
„ **46.**	1769.	2975	—	2	3286	7	2	„ 306, § 65.
„ **47.**	1770.	2872	1	2	3017	10	—	„ 316, § 64.
„ **48.**	1771.	4100	12	2	3426	19	4	„ 325, § 60.
„ **49.**	1772.	4727	6	3	4246	19	1	„ 334, § 71.
„ **50.**	1773.	5017	16	—	3711	9	4	„ 344, § 64.
„ **51.**	1774.	2822	18	5	3171	16	1	„ 358, § 72.
„ **52.**	1775.	3682	10	5	3702	6	—	„ 365, § 59.
„ **53.**	1776.	3363	3	4	3165	13	3	„ 376, § 70.
„ **54.**	1777.	3448	7	3	3289	9	2	„ 392, § 66.

Art. 55. (1746.) Da in der eingegebenen Rechnung die Einnahme für Butter und Käse, sowie das Ohmgeld für den Wein sehr gering erscheint und jene nach der Aussage des Landvogts von dem schlechten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zustand der „den Hoheiten zu Lehen herrührenden" Alpen herkomme, so wird derselbe beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Alpen in bessern Zustand gesetzt werden, und darauf Acht zu haben, daß kein Betrug bei Entrichtung des geringen Ohmgelds (5 Batzen vom Fuder) unterlaufe. Absch. 28, § 45. || **56.** (1747.) In Beziehung auf das Rechnungsgeld und den Lohn des Boten, welcher dem Landvogt die Citation für das Syndicat überbringt, wird beschlossen, daß dieselben nicht zu einer höhern Summe als früher angesetzt werden sollen. Ferner ist man der Ansicht, daß als Reisegeld auf das Syndicat für die Landvögte eine bestimmte Summe fixiert werden sollte. Der Landschreiber wird beauftragt, aus den Rechnungen eines Regierungsumganges einen Auszug der Reisekosten anzufertigen und Zürich einzusenden. Absch. 39, § 40. || **57.** (1748.) Dieser Auszug liegt vor. Da aber einige Gesandte für Taxation stimmen, andere es beim Alten bewenden lassen wollen, wird die Sache den Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 49, § 53. || **58.** (1749.) In Beziehung auf eine zu fixierende Summe für die Reisekosten der Landvögte äußern sich alle Gesandtschaften außer Zug instructionsgemäß, daß man es beim Alten bewenden lassen wolle; Zug stimmt für eine bestimmte Taxe. Absch. 62, § 45. || **59.** (1754.) Die vom Landschreiber Gallati und seinem Bruder, dem Landshauptmann, schuldig gewesenen 200 Gulden sind dem dermaligen Landschreiber gegen Aushändigung einer Obligation übergeben worden. Sie sollen dem Urbar einverleibt und das Interesse in den landvogteilichen Rechnungen angezeigt werden. Absch. 129, § 51. || **60.** (1755.) Der Landschreiber zeigt an, daß er diese 200 Gulden auf Martini bezahlen werde. Der Landvogt wird beauftragt, sie an Zinsen zu legen und in das Muraltische Urbar einzutragen. Absch. 144, § 49. || **61.** (1768.) Bis künftiges Syndicat soll berichtet werden, wo und wem ein Capital von 200 Gld., das in Folge eines Auskaufs einer Kindertheilung zu Wallenstadt den Hoheiten „angefallen ist", gegen gute Versicherung angelegt werden könnte. Absch. 291, § 50. || **62.** (1769.) Diese 200 Gld. soll ein Landvogt dem andern übergeben und dafür alle zwei Jahre der Hoheit 20 Pfund Interesse verrechnen. Absch. 306, § 69. || **63.** (1770.) Man läßt es bei obiger Bestimmung verbleiben; künftig soll dieser Artikel aus dem Abschied weggelassen werden. Absch. 316, § 66.

3. Beamte.

a. Landschreiber.

Art. 64. (1749.) Dem Landschreiber wird ein Monitorium ertheilt wegen Insubordination gegenüber dem Landvogte. Absch. 62, § 44. || **65.** (1750.) Der Landschreiber zeigt an, daß die beiden Güter „Malersa" und „im Aeuli", welche des Landschreibers Gallati Sohn im Besitz gehabt, zur Landschreiberei gehören, und daß er sich bereits in den Besitz derselben gesetzt habe; ferner bestehe auch eine Tradition, daß noch ein Ried zur Landschreiberei gehöre, das aber dermalen nicht zu finden sei. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Absch. 73, § 49. || **66.** (1752.) Der Landschreiber beschwert sich, daß die von Sargans ihm nicht gestatten wollen, sein Vieh, das er auf den obrigkeitlichen Gütern halte, auf die Alpen zu treiben. Das Syndicat erklärt, daß ihm dieß nicht zu verweigern sei. Absch. 102, § 54. || **67.** (1757.) Der Landschreiber hatte auf einem zur Landschreiberei gehörigen Stück Land, welches an seinen ihm als Privateigenthum gehörigen Weingarten stößt, Reben gepflanzt und bittet, man möchte die von ihm vorgenommene Ausmarchung des hochobrigkeitlichen Weingartens ihm hochobrigkeitlich bestätigen. Der Landvogt wird damit beauftragt, und insofern alles richtig erfunden wird, soll es dabei unter Ratificationsvorbehalt bleiben. Absch. 171, § 56. || **68.** (1758.) Ausmarchung und Beschreibung werden ratificiert und sind dem Urbar zu inserieren. Zugs Gesandtschaft nimmt die Sache **ad referendum**. Absch. 181, § 60.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

|| **69.** (1767.) Dem Landschreiber wird die Vereinigung und Ausfertigung der Kirchenurbarien, welche der Stadtschreiber daselbst angesprochen hatte, von demselben cediert. Es bleibt dabei, sowie bei dem Abschied von 1676 und der Erkanntniß von 1765. Absch. 278, § 49.

b. Landvogt.

Art. 70. (1756.) Dem Landvogt, dem das Statthalteramt in Glarus zugefallen ist, wird gestattet, wenn er durch die Geschäfte dieses Amtes in seinen landvogteilichen Verrichtungen gehindert werde, dem Landschreiber dieselben zu übertragen; zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten habe er aber selbst nach Sargans zu kommen. Absch. 157, § 60.

4. Stubengelder.

Art. 71. (1767.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob den Bedienten des Landvogteiamtes zu Frauenfeld an den während der Syndicate fallenden Stubengeldern ein Antheil gebühre. Da man einerseits der Ansicht ist, daß diese Gefälle den Ueberreitern gehören, anderseits das Oberamt nachweist, daß die Bedienten früher zu Baden und seitdem zu Frauenfeld immer an denselben Antheil gehabt haben, so wird diese Sache wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 278, § 56. (Siehe die Fortsetzung in Landgrafschaft Thurgau, Art. 144 u. ff.)

5. Archiv.

Art. 72. (1750.) Es wird gut befunden, daß ein ordentliches Inventar über die Canzleischriften angefertigt werde; die landvogteilichen Schriften sind auf dem Schloß, die die Canzlei betreffenden in der Canzlei zu verwahren. Absch. 73, § 49. || **73.** (1751.) Man läßt es bei obigem Gutfinden bewenden und giebt Auftrag, dasselbe auszuführen. Absch. 83, § 57. || **74.** (1752.) Auf den Bericht des Landvogts, daß in den Handen des jetzigen Stadtschreibers Gallati zu Sargans noch viele der Canzlei zugehörige Schriften sich befinden sollen, erhält derselbe den Auftrag, mit dem Landschreiber sich zu Gallati zu verfügen und ihn bei seinem Eide aufzufordern, jene Schriften auszuliefern; sollte es sich später zeigen, daß er noch welche hinterhalten habe, so werde man ihn als einen Meineidigen behandeln. Absch. 102, § 52.

6. Marchensachen.

[Katholische Orte: Art. 79. 81. 83 und 88.]

a. Marchen gegen Graubünden.

Art. 75. (1751.) In einem Schreiben vom 5. Juli 1751 wünschen die drei Bünde die Fortsetzung des Marchungsgeschäftes. Man kommt überein, daß zwei Deputierte von Zürich und Glarus künftigen Mai mit Abgeordneten der drei Bünde zu einer Conferenz zusammentreten sollen, um die Differenzen zu beseitigen. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, will dahin wirken, daß ihres Standes Entschluß beförderlichst Zürich mitgetheilt werde. Absch. 83, § 53. || **76.** (1752.) Auf ein von den drei Bünden den 23. März erlassenes Schreiben, in welchem diese auf einen rechtlichen Austrag dieser Marchenstreitigkeit dringen, wird geantwortet, daß die beiden Deputierten von Zürich und Glarus künftigen September mit bündnerischen Abgeordneten ein Project zur Erledigung der Sachen entwerfen sollen. Absch. 102, § 47. || **77.** (1752.) Auf der im September zu Ragaz gehaltenen Conferenz behufs der Grenzbereinigung, namentlich bei der Tardis- oder Zollbrücke, wird auf den Vorschlag der bündnerischen Gesandten ein Augenschein genommen. Beiderseits ist man einverstanden, daß das zunächst gegen Ragaz und dem Pfäferserkloster liegende Gebirg, dessen oberster Gipfel

Pizza Longa heißt, die Grenze zwischen dem Bündner- und Sarganserland sei. Die Fortsetzung dieses Gebirgs heißt Spygereck, „da bündnerischerseits theils das ganze Gebirg Spyg betitelt und ein solches Eck auf der „Seite gegen Ragaz angewiesen, eidgenössischerseits aber solches bei dem Spygerhof weiter aufhin gezeiget wird, „und darunterhin gegen der Rheinseite in zwei, anfänglich ganz nahe stehende, untenher aber um etwas ver„breitete und einen starken Musketenschuß in der größten Distanz ausmachende Grathe sich erstrecket, in deren „Zwischenlag oder sinu das Nußloch, sonst auch Ficlavia oder Faglavia genannt, ein Haus und Bauernhof „befindlich ist". Die bündnerischen Gesandten sprechen nun als terminus ad quem und als Landmarch den Arelgenstein oder Felsen unten am Rheinacker an. Sarganserischerseits wird aber als solche der oberhalb nicht weit von der Tardisbrücke zu Ende des zweiten und obern Grats befindliche, mit einem Kreuz und der Jahrzahl 1574 bezeichnete Felsen angesprochen. Die bündnerischen Gesandten behaupten, daß dieses Kreuz ein Zeichen einer Rheinwuhrmarch sei und in keinem die Landesgrenzen beschreibenden Documente, namentlich nicht in den pfäferischen von 1426, 1483, 1602 und 1687 vorkomme, in welchen es bloß heiße, daß die Landmarch den Pizza longa auf oder hinter Spygereck und von da dem höchsten Grat nach abhin bis in die Mitte des Rheins gehe. Uebrigens werde dieses Platzes als einer Wuhrmarch schon in einem Spruchbrief von 1536 zwischen Mayenfeld und Tardi Heinzenberger, dem Erbauer der Zollbrücke, gedacht. Endlich seien 1712 die eidgenössischen Posten nur bis zum Arelgenstein oder dem näher gegen Ragaz liegenden Felsen avanciert, und Bünden habe in Folge von Unterhandlungen seine eigenen Wachen in ebendemselben Jahre bis an den Arelgenstein postiert. Sarganserischerseits hingegen wird behauptet, daß die Rheinwuhrmarchen mit einem R, nicht mit einem Kreuz bezeichnet seien, daß in keinem Rheinwuhrbuch oder Rodel diese Stelle bezeichnet sei, und daß das Kreuz an derjenigen Stelle sei, welche in den Documenten als March bezeichnet werde. Ferner sei Pfäfers 1537 um die Befugniß, die Tardisbrücke zu bauen, angefragt worden; was eben zeige, daß seine Rechte bis dorthin sich erstrecken; die Gemeinde Ragaz habe 1549 neben dem Rheinacker und dem untern Felsen aufwärts die Wuhre gemacht, und 1694 habe Malans die von Ragaz um Ueberlassung der Stauden hinter dem Rheinacker behufs der Wuhrung angegangen, was nicht stattgefunden hätte, wenn dieser Theil unter bündnerischer Jurisdiction gestanden hätte. Endlich sei ein Mörder im Jahr 1756, dessen Auslieferung von Bünden verlangt worden sei, durch sarganserische Beamte bis an den obern Felsen und den sogenannten Gerstenbach hingeführt und daselbst von bündnerischen Beamten abgenommen worden. Die Gesandten der drei Bünde entgegnen, daß weder der Brief von 1537, noch der Vergleich von 1547 Territorial- oder Jurisdictionalrechte beschlage, und wenn von Einzelnen etwas gegen die Rechte Bündens versehen worden sei, so hebe das dieses Recht selbst nicht auf, das Bünden übrigens jeweilen geltend gemacht habe. Sie berufen sich überdieß auf das dem Abschied von 1738 beigelegte Memorial, weisen nach, daß in dem Pfäferser Marchenbrief von 1426 der Ausdruck „hinter Spygereck" darum den näher gegen Ragaz liegenden Arelgenfelsen involviere, weil der Marchenuntergang vom Bündnerland aus unternommen und der Brief selbst zu Tamins errichtet worden sei, und legen überdieß noch zwei von bündnerischer Obrigkeit expedierte Kaufbriefe vor, den einen von 1536, die Auen am Rheinacker und die unter dem Gerstenbach gegen Arelgen zu liegenden Güter, den andern von 1641, den Hof Nußloch oder Faglavia betreffend, sowie ein Instrument von 1649, durch welches von Bünden Streitigkeiten daselbst entschieden wurden. — Nach diesen Verhandlungen wird der Vorschlag zu einer gütlichen Vereinbarung gemacht. Die Gesandten von Bünden erklären aber, daß, wenn sie auch gerne zu einer solchen Hand böten, sie doch instruiert seien, zu keiner Vereinbarung Hand zu bieten, bei welcher es auf eine Theilung des streitigen Territoriums abgesehen sei. Wenn man hingegen Bünden den untern oder Arelgenfelsen lassen, aber einige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reservate anbedingen wolle, so sei man bündnerischerseits bereit, alle Moderation walten zu lassen. — Die beiderseitigen Gesandten nehmen alles ad referendum. Absch. 111. || **78.** (1753.) Ein Abgeordneter der drei Bünde beschwert sich, daß der Landvogt in dem Grundrisse, der von beiden Parteien gemeinschaftlich gemacht und übereinstimmend gutgeheißen worden sei, wesentliche Abänderungen eigenmächtig angebracht habe. Sollten diese Abänderungen nicht zurückgenommen werden, so ist er instruiert, das liebe Recht anzurufen. Eine Commission wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt; aus dieser geht hervor, daß der Hauptanstoß bei der Spygereck unter der Pizza longa sich befinde. Der Vorschlag, eine nochmalige Untersuchung von Seiten beider Theile im September vornehmen zu lassen, wird ad referendum genommen. Jeder Ort soll seinen Entschluß beförderlich an Zürich übermitteln. Dem bündnerischen Abgeordneten wird ein Recreditiv in allgemeinen Ausdrücken zugestellt. Die Kosten der im letzten September gehaltenen Conferenz und des angefertigten Grundrisses werden repartiert. Absch. 117, § 55. || **79.** (1753.) Lucerns Gesandtschaft berichtet den katholischen Gesandtschaften, daß zwei reformierte Ingenieure angestellt worden seien, um einen Riß anzufertigen; die Risse beider seien aber verschieden ausgefallen. Es wird nun, auf Lucerns Antrag für erforderlich erachtet, da es sich um einen wichtigen Paß handelt, auch einen katholischen Ingenieur anzustellen (Lucern schlägt den Hauptmann Rudolf Nideröst von Schwyz vor). Man versichert sich gegenseitig, daß man, wenn diese Sache in gemeiner Sitzung zur Sprache gebracht worden sei, zu allem dem Hand bieten werde, was der Katholicität ersprießlich sei. Absch. 125, § 1. || **80.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß er mit den beiden Ingenieuren von Zürich und Schwyz und den bündnerischen Ingenieuren und Deputierten eine Untersuchung vorgenommen und einen Plan zu Papier gebracht, auch auftragsgemäß die Marchenbriefe des Gotteshauses Pfäfers excerpiert habe, welche Licht auf diese Marchen werfen. Ferner berichtet er, daß ihm Pannerherr Franz Rudolf Good angezeigt habe, daß, als er 1712 bei „Jerelgen", oberhalb Ragaz, Wache gehalten habe, Brigadier von Salis und Ammann Jost mit mehrern Bündnern gekommen seien und an dem Felsen unter dem sogenannten „Rheinacker" ein Kreuz gesucht hätten, das die Grenze bezeichnen sollte, daß sie es aber nicht gefunden hätten. Es wird eine Commission aufgestellt, welche die früher zum Vorschein gebrachten Diplome, sowie eines von Kaiser Heinrich von 1050, von Friedrich I. 1161, ein altes Urbar und den Hofrodel von 1330 prüfen soll. Diese Diplome geben die Marchen von der Pizza longa bis an die Spygereck und von da bis über den höchsten Grat des Berges an. Ferner wird auch das gesuchte Kreuz am Fuße des obern Felsens gegenüber der Zollbrücke, der um 140 Fuß höher ist, als der bündnerische Grat, entdeckt, so daß also die Marche unzweifelhaft ist. Es beharren daher in einem Schreiben an die drei Bünde die Gesandten auf den Ansprüchen der regierenden Orte. In die über die Untersuchung ergangenen Kosten theilen sich die Orte. Absch. 129, § 61. || **81.** (1754.) Dem Ingenieur Niederöst erkennen die katholischen Orte für den gemachten Plan eine Honoranz von 100 Thalern (zu 27 guten Batzen) zu. Die Gesandten von Zug und Glarus referieren. Absch. 130, § 15. || **82.** (1755.) Bünden dringt auf das eidgenössische Recht zur Schlichtung des Streites, führt überdieß noch Beschwerde, daß der Landvogt den bündnerischerseits an den streitigen Grenzen ausgeworfenen Graben wieder habe zuwerfen lassen, und daß derselbe sich habe beigehen lassen, ein obrigkeitliches Missive zu eröffnen, wofür Bünden eclatante Satisfaction begehre. — Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind instruiert, das eidgenössische Recht zuzugestehen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verlangen, bevor sie das eidgenössische Recht zugestehen, von Bünden für das freche Unternehmen, einen Graben an der streitigen Grenze auszuwerfen und für die dem Landvogt, als Repräsentanten, ohne Grund gemachten Zulagen Satisfaction. Glarus stellt den Antrag, den streitigen Bezirk als einen neu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tralen District anzuerkennnen; kommt keine gütliche Vermittlung zu Stande, so solle Bünden das eidgenössische Recht zugestanden werden. Was die beiden Beschwerden Bündens gegen den Landvogt betrifft, so wird derselbe nach eingezogenem Bericht für die Zuwerfung des Grabens belobt; hingegen hätte man gewünscht, daß er in Betracht seines amtlichen Charakters nicht Hand an zwei Bündner gelegt hätte. Die ihm zur Last gelegten Aeußerungen gegen Bünden weist der Landvogt als nicht gesprochen von der Hand. Ferner führt Bünden auch Beschwerde über eine Verletzung seiner Territorialgerechtigkeit, die darin bestand, daß vier Diebe auf den sogenannten langen Schauensteinischen Wiesen unweit Vättis ausgeliefert worden seien. Da die Gesandten hierüber nicht instruiert sind, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und zu berichten, wie es bisher bei Auslieferung von Dieben gehalten wurde, und wie weit die sarganfischen Grenzen sich eigentlich erstrecken. — Bünden wird vorläufig geantwortet, daß wegen Mangel an Instruction noch keine definitive Antwort gegeben werden könne. Dem Abschied wird von sechs Orten der Entwurf einer solchen beigelegt; Zürich und Bern versagen ihr aber ihre Zustimmung. — Dem abtretenden Landvogt werden als Belohnung für seine außerordentlichen Bemühungen wegen dieser Marchendifferenz 100 Gulden als Belohnung zuerkannt (Unterwalden, Zug und Glarus nehmen es ad referendum) und dem Herrn Albertin 66 Thaler als Honoranz. Absch. 144, § 57. ‖ **83.** (1755.) Die katholischen Gesandten kommen untereinander überein, daß man an Zürich keine Antwort wegen des an Bünden zu richtenden Schreibens abschicken solle, bevor die katholischen Orte sich gegenseitig darüber berathen hätten. Absch. 145, § 14. ‖ **84.** (1756.) Der Landschreiber bittet um eine Honoranz für seine wegen dieses Geschäftes gehabte Mühe. Da aber dasselbe noch nicht beendigt ist, wird der Entscheid einstweilen noch ausgestellt. Absch. 157, § 59. ‖ **85.** (1756.) Als Abgeordneter von Bünden erscheint Camill Cleric, Bundschreiber des Gotteshausbundes, und stellt in erster Linie das Verlangen, daß die Stände das streitige Stück Land, welches schon die natürliche Lage Bünden zuweise, demselben nicht länger vorenthalten möchten, widrigenfalls er das unparteiische Recht anrufe. Daran knüpft er das Verlangen, daß für die zwei Bündnern unter Beschimpfung des ganzen Standes unverdienter Weise zugefügten Beleidigungen Satisfaction gegeben werde. — Die Gesandtschaft Zürichs ist instruiert, den drei Bünden das Recht nicht weiter zu versagen. Bern hätte gerne gesehen, wenn dieser Streit durch gütliche Mittel gehoben worden wäre; da aber keine Aussicht dafür vorhanden ist, so erklärt auch es sich instructionsgemäß für Anwendung des Rechtes in Beziehung auf die Hauptfrage und des Accessoriums und verwahrt sich mit Zürich gegen die aus der Verweigerung oder Verzögerung des Rechtes entstehenden Verdrießlichkeiten. Die katholischen Gesandtschaften verlangen, daß zuerst Bünden wegen Auswerfung des Grabens, welche theilweise auf sarganfischem Territorium stattgefunden habe, Satisfaction gebe (denn Bünden sei solche den regierenden Orten, nicht diese Bünden schuldig); erst dann würden sie zu dem Bestehen des Rechtes für die Hauptsache ihre Zustimmung geben, in welchem Falle dann zu berathen sei, wie und wo es bestanden und wie es mit dem Obmann gehalten werden solle. Glarus wiederholt seinen frühern Antrag, den streitigen Bezirk als einen neutralen anzuerkennen; wird dieß nicht angenommen, so stimmt es auch zum Rechtsstande. Dem Abgeordneten Bündens wird das Resultat dieser Berathung in einem Recreditiv nach Hause mitgegeben und darin berichtet, daß man diese Sache nochmals zum Gegenstand der Berathung bei den h. Obrigkeiten machen werde. Absch. 157, § 61. ‖ **86.** (1756.) In Betreff der Differenz wegen der Grenzen bei Vättis wird Bünden ein Memorial des Landvogts mitgetheilt und in Betreff der andern Bünden betreffenden Angelegenheiten, welche auf dem dermaligen Syndicate behandelt worden sind, ein Extract des Protokolls zugestellt. Absch. 157, § 62. ‖ **87.** (1757.) Als Honoranz wollen dem Landschreiber für seine gehabte Mühe in dem Grenzstreit mit Bün-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Zürichs, Berns und Lucerns Gesandte 100 Gulden geben, die übrigen Gesandten nehmen den Vorschlag ad referendum. Absch. 171, § 52. || **88.** (1757.) Die katholischen Orte beharren darauf, daß Bünden Satisfaction zu geben habe. Absch. 172, § 8. || **89.** (1758.) Sämmtliche Gesandtschaften bis auf die von Zug genehmigen die Honoranz von 100 Gulden für den Landschreiber. Absch. 181, § 57.

b. Marchen gegen Balzers.

Art. 90. (1772.) Auf den Bericht, daß unweit der Capelle Mariahilf eine Landmarche gegen Balzers abgegangen sei, wird der Landvogt beauftragt, die Sache genau zu untersuchen und das Resultat der Untersuchung den Ständen mitzutheilen. Absch. 334, § 77. || **91.** (1773.) Es hat sich herausgestellt, daß diese Marche keine Landmarche, sondern eine Weidmarche sei. Die Sache wird aus dem Abschied weggelassen. Absch. 344, § 71.

7. Landrecht.

Art. 92. (1767.) Claude Marin Perret bittet für sich und Michel, Claude François und Jean Claude Perret, alle aus Savoyen, daß sie möchten zu Landleuten angenommen werden. Ihr Ansuchen wird der Disposition der gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 278, § 55. || **93.** (1768.) Claude Marin und Claude François Perret erhalten die Naturalisation und werden zu sarganfischen Landleuten angenommen. Absch. 291, § 53. || **94.** (1772.) Anton Jon, Jakob Bircher, Joseph und Anton Stark, alle aus dem Landeckergericht in Tyrol, melden sich für das Landsaßenrecht. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 334, § 78. || **95.** (1773.) Alle drei werden als Landeskinder des Sarganserlandes angenommen. Absch. 344, § 66. || **96.** (1774.) Johann Jakob Kieri, geboren im Sarganserland (sein Vater war von Nancy), meldet sich für das Landsaßenrecht. Er wird angewiesen, innerhalb Jahresfrist sich in einer Gemeinde einzukaufen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 358, § 78. || **97.** (1774.) Da es sich herausstellt, daß fremde Krämer um die Naturalisationen nur deßwegen sich melden, damit sie frei im Lande Handel treiben dürfen, sich aber in keiner Gemeinde einkaufen, sondern etwa einen Krämerladen um Zins miethen, so wird dem Landvogt gestattet, das schon von seinem Vorfahr erlassene Verbot der Verlehnung solcher Krämerläden an Fremde zu erneuern. Glarus aber will demselben beigefügt wissen, daß unter den fremden Krämern die eidgenössischen Angehörigen nicht begriffen seien. Absch. 358, § 80. || **98.** (1775.) Jakob Kieri wird zu einem Landmann angenommen. Absch. 365, § 66.

8. Annahme von Gemeindegenossen.

Art. 99. (1759.) Aus Anlaß einer Anfrage der drei Bünde, ob der Savoyarde Claude Perret, welcher von der Gemeinde Mels zu einem Gemeindegenossen angenommen worden war, als wirklich schweizerischer Unterthan angesehen werden könne, ergiebt sich bei näherer Untersuchung, daß dergleichen mehrere von den Gemeinden angenommen worden seien, während das Recht, Landsfremde anzunehmen, allein den Orten zustehe. Es wird daher befunden, daß solche von den Gemeinden Angenommene keineswegs als wirklich schweizerische Unterthanen anzusehen seien und deren Privilegien genießen können. Den Gemeinden wird verboten, dergleichen Leute in Zukunft anzunehmen. Absch. 190, § 65. || **100.** (1760.) Es erscheinen Abgeordnete der Landschaft und bitten, daß es bei der Annahme von Gemeindegenossen, wie sie bis 1741 bestanden, sein Verbleiben haben möchte, und ein Abgeordneter der Stadt Sargans stellt das Ansuchen, man möchte die Stadt bei den von den Grafen zu Sargans erworbenen und von den Ständen 1501 bestätigten Rechten, Burger und Gemeindegenossen anzunehmen, und bei dem, was bis 1759 Uebung gewesen sei, schützen. In Folge dessen wird festgesetzt, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Stadt Sargans und die übrige Landschaft mit Einschluß des Gerichtes Ragaz ferner die Befugniß haben solle, die wirklichen Landleute hin und wieder in den Gemeinden nach Willkür zu Burgern oder Gemeindegenossen, aber nicht die Fremden zu Landsaßen anzunehmen, da solches der Hoheit zustehe. Der Landvogt hat darüber genaue Aufsicht zu führen, der Landschreiber die von der Hoheit angenommenen fremden Landsaßen genau zu verzeichnen. Absch. 201, § 61. || **101.** (1761.) Man läßt es bei dem vorjährigen Abschied bewenden und zwar in dem Sinne, daß künftig keine Gemeinde einen Fremden, der nicht vorher von den Hoheiten naturalisiert worden, zu einem Burger oder Hintersaßen annehmen dürfe. Absch. 208, § 56.

9. Polizeiliches.

a. Hochgericht.

Art. 102. (1746.) Das Hochgericht soll repariert werden. Absch. 28, § 46.

b. Sing-, Hofier-, Gassen- und Einkaufwein.

Art. 103. (1750.) Der Landvogt berichtet, daß in der Stadt Sargans die Sitte aufgekommen sei, daß ein sogenannter Sing- oder Hofierwein von einem Hochzeiter den Verheiratheten und den ledigen Burschen ausgetheilt werde; daß ferner von den unter den Jahren befindlichen Buben, um sich bei den Knaben einzukaufen, ein sogenannter Gassen- oder Kaufwein erlegt werden müsse, bei welchen Gelegenheiten Unfugen und Schlaghändel entstünden. Dem Landvogt wird aufgetragen, durch ein Mandat diesen unanständigen Mißbrauch bei 50 Pfund Buße zu verbieten. Absch. 73, § 46.

c. Scharfrichter.

Art. 104. (1751.) Der Scharfrichter von Sargans sucht um ein Wartgeld nach, sowie um Ratification dessen, was ihm unter Landvogt Ziegler von jeder Execution zu bezahlen vorgeschlagen worden sei; ferner beschwert er sich, daß ihm Eintrag in dem Wasen geschehe. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, sich nach dem Bestallungsbrief umzusehen, sich zu erkundigen, wie es bei den frühern Scharfrichtern gehalten worden sei, und wie es der Executionen halber in andern Vogteien gehalten werde. Absch. 83, § 51. || **105.** (1752.) Der Landvogt legt den Bestallungsbrief des Scharfrichters im Rheinthal vor. Man beschließt, es beim Alten verbleiben zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus referiert. Absch. 102, § 45. || **106.** (1753.) Es wird ein Reglement für den Scharfrichter gutgeheißen. Absch. 117, § 50. || **107.** (1758.) Der Scharfrichter sollicitiert um ein Wartgeld. Der Landvogt wird beauftragt darüber Bericht zu erstatten und namentlich diejenigen Fälle, welche in obigem Reglement nicht ausgesetzt sind, nebst deren Bezahlung zu Papier zu bringen. Absch. 181, § 54. || **108.** (1759.) Dem Scharfrichter wird ein jährliches Wartgeld von zwölf guten Gulden ausgesetzt. Absch. 190, § 59.

d. Taxen für Schiffleute und Pferdehalter.

Art. 109. (1752.) Damit die Reisenden nicht übernommen werden, schlägt der Landvogt vor, eine obrigkeitliche Taxe aufzustellen, welche den Schiff- und Pferdelohn bestimmt, und diese Taxe in drei Sprachen in den Wirthschaften zu Ragaz und Wallenstadt anzuschlagen; er legt zugleich ein Project dazu vor. Dieses wird dem Abschied beigelegt. Die von Wallenstadt haben sich nach der Verordnung von Schwyz und Glarus zu richten. Absch. 102, § 52. || **110.** (1753.) Man läßt es bei obigem Abschied bewenden; das vorgelegte Project wird bestätigt. Glarus erklärt, daß es hinsichtlich der Lehenpferde sich nicht binden lasse, sondern sich seine Convenienz und seine eigene Verordnung vorbehalte. Absch. 117, § 49.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Ausfuhr von Stroh und Heu.

Art. 111. (1756.) Das früher ergangene Verbot der Ausfuhr von Stroh und Heu nach Bünden soll, da es eine Zeitlang nicht mehr beobachtet wurde, neuerdings publiciert werden. Ob den Bündnern erlaubt sein soll, ihr Heu und Stroh von ihren eigenen Gütern im Sarganserland wegzuführen, wird ad referendum genommen. Absch. 157, § 58. || **112.** (1757.) Man kommt darin überein, daß kein Einwohner des Landes Heu und Streue außer Landes verkaufen dürfe. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind aber der Ansicht, daß, wenn ein Fremder im Lande eigenthümliche Güter besitze, diesem erlaubt sein solle, das auf diesen Gütern gewachsene Heu und Stroh in seine Heimath zu führen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind instruiert, auch diese Ausfuhr zu verbieten. Glarus will sie gestatten, doch mit dem Vorbehalt, daß man den Fremden die Ausfuhr von ihren eigenen Gütern im Falle der Noth verbieten könne. Absch. 171, § 57. || **113.** (1758.) Es wird wegen der Ausfuhr Folgendes gut befunden: Alle Ausfuhr von Heu und Streue soll verboten sein; jedoch soll den Fremden, die eigene Güter im Sarganserland haben, gestattet sein, Heu und Streue, welche auf denselben gewachsen sind, abzuführen, wenn kein großer Mangel im Lande ist. Absch. 181, § 62.

f. Winkelwirthschaften.

Art. 114. (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß neben den Tavernen noch Winkelwirthschaften bestehen, welche neben dem eigenen Wein noch unter der Hand auf Mehrschatz gekauften und Branntwein verwirthen, wodurch das Umgeld geschmälert werde. Man läßt es bei den bestehenden Verordnungen und dem Landmandat bewenden. Absch. 208, § 60.

g. Holzausfuhr und Waldpolizei.

Art. 115. (1762.) Um die zu große Holzausfuhr zu beschränken, läßt man es in Beziehung auf die Hoch- und Frohnwälder bei den hochobrigkeitlichen Verordnungen bewenden. In Betreff der Privatwaldungen wird dem Landvogt aufgetragen, darauf zu sehen, daß in den „Töbleren" gar nicht, an andern Orten mit Bescheidenheit und nach Nothwendigkeit geholzt werde. Von dem aus der Eidgenossenschaft geführten Holze will die Mehrzahl der Stände keinen Zoll beziehen; Schwyz, Unterwalden und Glarus hätten zu einer mäßigen Auflage stimmen können. Absch. 217, § 60. || **116.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß dieses Verbot seine gute Wirkung gethan habe. Die Mehrzahl der Stände will es dabei bewenden und auch den Ausfuhrzoll fallen lassen. Schwyz, Unterwalden und Glarus nehmen aber den Ausfuhrzoll vom Holz nochmals in den Abschied. Unterwalden erachtet überdieß eine Beschreibung der hochobrigkeitlichen Frohnwälder nothwendig; diese aber befindet sich nach dem Bericht des Landvogts bereits im Urbar. Absch. 227, § 61. || **117.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß kein Holz im Uebermaß gefällt, auch keines außerhalb der Eidgenossenschaft verkauft werde, daß jedoch durch die Holzsammler und Schindelnmacher den Waldungen geschadet werde. Die Gesandtschaft von Glarus macht auf den Schaden aufmerksam, welchen Schafe und Ziegen anrichten. Der Landvogt wird daher beauftragt, durch eine Verordnung diesen Uebelständen zu steuern und darauf zu achten, daß jeder nur eine gewisse Zahl von Schafen und Ziegen halte und dieselben von einem Hirten nur an unschädliche Orte treiben lasse. Absch. 240, § 58. || **118.** (1765.) Der Landvogt erhält den Auftrag, das wegen der Schafe und Ziegen publicierte Mandat im Namen des Syndicats durch Androhung hoher Bestrafung zu verschärfen. Ferner wird ein Termin von sechs Jahren bestimmt, innerhalb dessen keine Ausfuhr des Holzes stattfinden soll, wovon niemand dispensiert werden dürfe, mit Ausnahme von Zürich für das bereits angekaufte Holz. Dieses verspricht den Schaden zu vergüten, wenn durch dessen Flößung die Wuhre sollten beschädigt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Absch. 250, § 53. || **119.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß seit der Publication des Mandats kein Holz mehr ausgeführt worden sei. Das Syndicat läßt es dabei bewenden mit dem Beifügen, daß keinem Amtmann gestattet sein soll, Dispensation zu geben. Lucern trägt darauf an, daß nach Verfluß von sechs Jahren die Bannwarte über den Zustand der Waldungen Bericht abstatten sollen, damit nach Gestalt der Sachen das Nöthige verfügt werden könne. Absch. 266, § 51. || **120.** (1767.) Da das Verbot im verflossenen Jahre nicht immer beobachtet wurde, so wird dem neuen Landvogt die Handhabung desselben mit den 1766 gegebenen Zusätzen ernstlich anempfohlen. Absch. 278, § 53. || **121.** (1768.) Das Verbot der Holzausfuhr von 1765 wird wiederum bestätigt. Absch. 291, § 54. || **122.** (1768.) Zur Aeufnung des Eisenwerks im Gonten ist voriges Jahr dem Landvogt aufgetragen worden, den Entwurf einer Forstordnung vorzulegen. (S. Art. 197.) Auf eingegangene Beschwerden hin wird derselbe modificiert und **ad ratificandum** genommen. Innerhalb sechs Monaten sich dagegen erhebende Beschwerden hat der Amtsstatthalter den Ständen zur Kenntniß zu bringen, diese Ordnung aber sofort zu exequieren, bis die Stände ihm einen andern Befehl geben. Absch. 291, § 55. || **123.** (1768.) Auf die Beschwerde des Amtsstatthalters, daß die Eisenherren das Bannholz vor und hinter der Egg deteriorisieren, so daß das Landvogteiamt bald Holzmangel fühlen werde, wird erkannt, daß es beim Urbar sein Verbleiben habe und in Folge dessen die Waldung in Bann gelegt werde und zur Beholzung des Landvogteiamts künftig dienen solle. Dasselbe hat sich nach der Forstordnung zu beholzen und die Holzerlöhne mit Geld, nicht mit Holz zu bezahlen. Absch. 291, § 56. || **124.** (1769.) Das Holzausfuhrverbot von 1765 soll von diesem Jahre an sechs Jahre gehandhabt werden. Absch. 306, § 73. || **125.** (1769.) In Folge von eingelangten Beschwerden gegen die voriges Jahr entworfene Forstordnung wird durch eine Commission eine Uebereinkunft zu Stande gebracht, nach welcher in derselben für die Worte „mit Scheitern von drei Schuh lang" gesetzt wird: „mit Scheitern von drei bis höchst vier Schuhen". Die Forstordnung wird nun bestätigt. Die Hoch- und Frohnwälder sind im Laufe des Jahres von den Allmend- und Bannwäldern auszumarchen. Die Differenz zwischen den Bergwerksbeständern und den Gemeinden Mels, Sargans und Flums wegen des Flötzens im Seezbach wird durch einen Vergleich beigelegt. Absch. 306, § 76. || **126.** (1769.) In Betreff des Bannholzes vor und hinter der Egg, aus dem nach dem badischen Spruch von 1623 und den Urbarien nur der Landvogt sich beholzen solle, beschweren sich Landammann Bernold und Quartierhauptmann Schultheß, daß nach dem Abschiede des vorigen Jahres auch der Landschreiber und der Landweibel sich daraus beholzen sollen, und bitten, daß man doch diese Waldung zu Nutzen des Bergwerks schirmen möchte. Die Gesandten finden Anstand, den Landschreiber und Landweibel von diesem Genusse auszuschließen, und tragen dem Landvogt auf, eine Verordnung zu entwerfen, in welcher der Nutzen des Eisenwerks berücksichtigt wird. Absch. 306, § 77. || **127.** (1770.) Das Holzausfuhrverbot soll ferner gehandhabt werden. Da künftiges Jahr der Termin desselben ausläuft, so wird der Landvogt beauftragt, über den Zustand der Waldungen im Laufe des Jahres einen Bericht einzusenden. Absch. 316, § 68. || **128.** (1770.) Nach dem Bericht des Landvogts ist das Bannholz so beschaffen, daß dem Bergwerk aus dem obern Theile Holz verabfolgt werden kann, ohne daß den Beamten Abbruch gethan wird. Zürich will dem Eisenwerk auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren Holz aus dieser Waldung zukommen lassen. Berns und Zugs Gesandtschaft sind der Ansicht, daß die Beholzung des Eisenwerks unter Aufsicht des Landvogts geschehen und daß derselbe jährlich dem Syndicate Nachricht über dieses Holz geben solle. Lucerns Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß dem Landvogt und den Amtleuten der nöthige Hausbrauch bezahlt werden solle. Dem Eisenwerk solle das nöthige Holz stimmt, die Arbeiter mit Geld, nicht mit Holz bezahlt werden sollen. Dem Eisenwerk solle das nöthige Holz für „Spitzung der Nepper" und für die Arbeitsleute zukommen. Absch. 316, § 70. || **129.** (1771.) Da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Termin von sechs Jahren für das Verbot der Holzausfuhr abgelaufen ist, wird auf das Ansuchen der sechs obern Gemeinden und der drei Gemeinden Wallenstadt, Bärschis und Tscherlen, nachdem der Landvogt einen Bericht über den Zustand der Waldungen eingegeben, durch die Mehrzahl der Gesandten das Verbot für jene obern Gemeinden erneuert, für die drei untern Gemeinden insofern aufgehoben, daß die Ausfuhr in bescheidenem Maße und unter obrigkeitlicher Aufsicht stattzufinden habe. Für Wallenstadt und Tscherlen erstreckt sich die freie Ausfuhr nur auf das Buchenholz, für Bärschis aber auch auf das Tannenholz. Bern will das Verbot auf sechs Jahre aufheben. Die Gesandten von Uri, Nidwalden und Glarus sind zur Bestätigung des Verbots instruiert, nehmen daher die Sache ad referendum. Absch. 325, § 64. || **130.** (1771.) Auf den Bericht hin, daß das Eisenwerk das ganze Jahr hindurch kein Holz zu beziehen begehrt habe, läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 325, § 65. || **131.** (1772.) Das Ausfuhrverbot zu Gunsten von Wallenstadt, Bärschis und Tscherlen wird von sämmtlichen Ständen aufgehoben, von Bern auf sechs Jahre. Da den Landvögten die Aufsicht über die Holzausfuhr aufgetragen worden, bittet Wallenstadt, da seine Waldungen seit langer Zeit in guter Ordnung seien, fernerhin um freie Disposition über dieselben und um Erlaubniß zur Ausfuhr des Tannenholzes. Dem Rathe von Wallenstadt wird die Aufsicht über die Waldungen ferner gelassen, offenbare Excesse aber hat der Landvogt anzuzeigen. Die Ausfuhr des Tannenholzes wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet. Absch. 334, § 74. || **132.** (1772.) Das Eisenwerk hat auch im letzten Jahre kein Holz gebraucht. Absch. 334, § 75. || **133.** (1773.) Dem Ansuchen von Wallenstadt wird einstimmig entsprochen und die Ausfuhr des Tannenholzes bewilligt; doch soll der Landvogt darauf Acht geben, daß nichts gegen die Absicht der Stände unternommen werde. Absch. 344, § 69. || **134.** (1774.) Der Landvogt berichtet, daß kein Mißbrauch sich zeige. Absch. 358, § 75. || **135.** (1775.) Ebenso. Absch. 365, § 63. || **136.** (1776.) Es ist wenig Holz ausgeführt worden. Absch. 376, § 74.

h. Maßregeln gegen Gesindel.

Art. 137. (1774.) Auf die Vorstellung von Glarus, daß seit der Abschaffung des Harschiers das Bettelgesindel wieder überhand nehme, wird beschlossen, wieder einen Harschier anzustellen. Absch. 358, § 79. || **138.** (1775.) Der Harschier ist angestellt und thut seine Pflicht. Absch. 365, § 67.

10. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem Landvogt von Gaster wegen Auslieferung von Frevlern.

Art. 139. (1752.) Die Wallenstadter behaupten, kraft eines Befreiungsbriefes nicht gehalten zu sein, einen Wallenstadter, der in der Vogtei Gaster gefrevelt, dorthin zu stellen. Die Gesandten aber finden diese Exemtion nicht in jenem Briefe und beauftragen den Landvogt, einen solchen Wallenstadter in die Vogtei Gaster zu stellen unter der Bedingung, daß von Seite der Vogtei Gaster das Reciprocum beobachtet werde. Absch. 102, § 52.

b. Mit der Stadt Sargans.

Art. 140. (1753.) Die Stadt Sargans beschwert sich, daß der Landvogt entgegen ihrem Freiheitsbrief den Johannes Lutz, der sich in dem Stadtgraben etwas verfehlt hatte, zur Strafe gezogen habe, da die Judicatur in einem solchen Falle ihr gehöre. Auf die Erwiderung des Landvogtes, daß sich keine Spur von einem Stadtgraben finde, und daß Sargans das Strafrecht nur innerhalb der Stadt habe, wird der neue Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und den Befund künftiges Jahr vorzulegen. Absch. 117, § 52. || **141.** (1754.) Sargans bezieht sich auf Briefe und Siegel von 1456, auf die Ortsstimmen von 1562, 1612

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und die Bestätigung von 1752. Der Landvogt berichtet, daß die Urbarien zeigen, daß Sargans gegen Norden und Westen ehemals einen Stadtgraben gehabt habe, der aber nicht mehr existiere; der sarganfische Freiheitsbrief erwähne aber keines Stadtgrabens, sondern gebe den Burgern und Einwohnern das Strafrecht allein in ihrer Stadt. Auf diesen Bericht wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 129, § 59. ‖ **142.** (1755.) Da noch keine Untersuchung vom Landvogt vorgenommen worden ist, wird der neue Landvogt beauftragt, die Gründe der Stadt Sargans zu prüfen und dieselben mit seinem eigenen Befinden den Orten mitzutheilen, zugleich auch einen Situationsplan der Stadt einzusenden, in welchem der Stadtgraben da verzeichnet ist, wo ihn die Urbare und Lehenbriefe angeben. Absch. 144, § 55. ‖ **143.** (1756.) Der Bezirk des Stadtgrabens ist nicht mehr kennbar. Es soll nun ein bis an die Landstraße reichender Bezirk ausgemarcht werden, innerhalb dessen der Stadt Sargans unter Vorbehalt der Ratification die niedergerichtlichen Strafen zukommen sollen. Absch. 157, § 56. ‖ **144.** (1757.) Der Landvogt zeigt an, daß dieser Bezirk ausgesteckt sei, und daß nur noch die Marchsteine fehlen. Er wird beauftragt dieselben zu setzen. Unter Ratificationsvorbehalt läßt man es dann dabei bewenden. Absch. 171, § 50. ‖ **145.** (1758.) Der Landvogt wird beauftragt, die nun vollendete Ausmarchung des Stadtgrabens in Schrift zu verfassen und, wenn sie von den Orten ratificiert ist, dem Urbar einzuverleiben. Absch. 181, § 56. ‖ **146.** (1759.) Man läßt es bei dem vom Landvogt eingegebenen Marchenproject in Betreff des Stadtgrabens bewenden und verordnet, es dem Urbar einzuverleiben. Absch. 190, § 61.

c. Mit dem Landvogt von Werdenberg.

Art. 147. (1757.) Mit einem „gewissen Brodt-Weiblein" von Sevelen im Werdenbergergebiet, welches einige Pasquille in die Landvogtei Sargans getragen hatte, war eine Execution und daraufhin eine Inquisition vom Landvogt von Werdenberg vorgenommen worden; dabei war nach der Ansicht des sarganfischen Oberamts eine Territorialviolation vorgekommen. In Folge dessen wird dem Landschreiber aufgetragen, einen Bericht über diesen Vorfall in die Orte zu schicken, und Glarus überlassen, seine Gründe ebenfalls den Orten mitzutheilen. Absch. 171, § 55. ‖ **148.** (1758.) Ueber diesen Streit haben der Landschreiber zu Sargans und der Landvogt zu Werdenberg weitläufige Memorialien eingegeben, und die Gesandtschaft von Glarus ist bereit, durch Briefe und Siegel die Berechtigung ihres Landvogts zu beweisen. Man hält aber die Sache für so wenig wichtig, daß man folgenden Vorschlag ad ratificandum nimmt: Das Vergangene soll der Vergessenheit anheimgegeben werden; auf das, was vorgefallen ist, soll künftig niemand sich als auf ein Recht berufen; die Rechte der Stände und der Herrschaft Wartau werden jedem Theile bestens gewahrt. Absch. 181, § 59. ‖ **149.** (1759.) Obiger Vorschlag erhält die Ratification. Absch. 190, § 66.

d. Mit Graubünden wegen Beerdigung eines unter der Tardisbrücke gefundenen Leichnams.

Art. 150. (1760.) Auf bündnerische Verfügung war ohne Vorwissen des sarganfischen Oberamtes ein unter der Tardisbrücke auf streitigem Boden aufgefundener Körper eines Mannes begraben worden. Da der Landvogt gegen dieses Verfahren sofort Protestation eingelegt und gegen die Folgen sich verwahrt hat, läßt man es lediglich dabei bewenden. Absch. 201, § 67.

e. Mit dem Landvogt im Gaster wegen des Präcognitionsrechtes.

Art. 151. (1774.) Der Landvogt von Sargans hatte befohlen, einen im Wallenstadtersee (in dem zur Landvogtei Gaster gehörigen Seebezirke) gefundenen Leichnam eines verunglückten Mannes zu bestatten, der Landvogt Jüz im Gaster aber, als niederer Gerichtsherr dieser Enden, die Beerdigung verboten und von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Ständen Schwyz und Glarus ein Schreiben erhalten, in welchem diese beiden Stände in solchen Fällen die Präcognition ansprechen und den Fall nicht für malefizisch erklären. Während die Gesandten dieser beiden Stände nun ohne Instruction sind, erklären die Gesandten der sechs übrigen Stände, daß der Landvogt zu Sargans befugter Weise in diesem Falle die Präcognition vorgenommen habe, daß der Landvogt im Gaster zu weit gegangen sei, und daß keineswegs zugegeben werden könne, daß dem Landvogteiamt zu Sargans blos das zukommen solle, was die Landvögte im Gaster für malefizisch erklären. Sie protestieren gegen das Vorgefallene. Schwyz und Glarus behalten sich ihre Rechte vor. Absch. 358, § 77. || **152.** (1775.) Zürich und Bern sehen obige Protestation für befugt an und wiederholen sie und geben ihren Amtleuten den gemessenen Auftrag, über die Rechte der regierenden Orte stets zu wachen. Auch die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Schwyz und Glarus behalten sich ihre Rechte vor. Schwyz hat die nöthigen Documente noch nicht eingesehen. Absch. 365, § 65. || **153.** (1776.) Während Bern seine Protestation wiederholt, erklären Schwyz und Glarus, daß die Höfe Murg, Quarten und Quinten zur Landvogtei Gaster gehören, daß zwar 1519 in denselben das Malefiz den zu Sargans regierenden Ständen zugesprochen worden sei, daß aber in allen Criminalfällen der Proceß vom Landvogt im Gaster geführt und, wenn derselbe von Schwyz und Glarus für malefizisch erkannt worden sei, die Auslieferung an das sarganserische Landvogteiamt stattgefunden habe; dafür spreche die bisherige Uebung und namentlich der Abschied von 1770 (s. Art. 183 und 184). Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 376, § 78.

11. Justizsachen.

(Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 173.)

a. Ehehaften.

Art. 154. (1744.) Landschreiber Gallati zu Sargans, welcher vom Landvogt die Ehehafte einer Walke erhalten hatte, ersucht um Bewilligung, eine Mühle bauen zu dürfen. Dagegen erhebt sich Schultheiß Kraft, der eine solche Ehehafte schon besitzt. Da die Walke auf einem hochobrigkeitlichen Baumgarten, die Mühle aber auf einem hochobrigkeitlichen Erblehen erbaut werden soll, so wird gutbefunden, vorher noch die gn. Herren und Obern davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 5, § 45. || **155.** (1745.) Da der Landschreiber, ohne die Concession von den Hoheiten erhalten zu haben und trotz dem Provisionalverbot von Glarus, die Walke erbaut hat, wird erkannt, daß er das Gebäude innerhalb Monatsfrist wieder abtragen müsse, widrigenfalls der Landvogt beauftragt sei, in dessen Kosten es abbrechen zu lassen; überdieß wird ihm das hochobrigkeitliche Mißfallen bezeugt. Absch. 18, § 42.

b. Kindertheilung.

a. Zu Wartau mit Glarus.

Art. 156. (1749.) Dem Landvogt wird aufgetragen, zu Wartau mit Deputierten von Glarus die Kindertheilung vorzunehmen. Absch. 62, § 49. || **157.** (1751.) Die bis dahin nicht zu Stande gekommene Kindertheilung soll vom Landvogt mit den von Glarus Abzuordnenden vorgenommen werden. Absch. 83, § 54. || **158.** (1752.) Die vorgenommene Kindertheilung wird ratificiert. Absch. 102, § 48. || **159.** (1766.) Es wird berichtet, daß die Kindertheilung zu Wartau im verflossenen November ohne allen Anstoß vorgenommen worden sei mit Ausnahme der zwei Kinder des Leonhard Tschudi, welcher zu Wartau geboren ist, sich mit einer zum Schlosse daselbst gehörigen Frau verheirathet, später in Glarus sich häuslich niedergelassen hat, endlich nach Wartau zurückgekehrt ist. Die verschiedenen Ansichten, welche in Betreff

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Rechtes über diese Kinder Glarus und der Landvogt haben, werden in den Abschied genommen. Absch. 266, § 53. || **160.** (1767.) Man läßt diese Sache bis zur nächsten Kindertheilung auf sich beruhen. Absch. 278, § 51. || **161.** (1776.) Die Kindertheilung, welche je zu zehn Jahren stattzufinden hat, ist wieder vorgenommen worden. Das darüber vorgelegte Urbar wird genehmigt und von der Canzlei unterschrieben. Absch. 376, § 75.

b. Mit dem Stifte Schänis.

Art. 162. (1776.) Dem Landvogt wird auf seinen Antrag bewilligt, die Kindertheilung mit dem Stifte Schänis vorzunehmen. Die Verhandlung ist dem künftigen Syndicate zur Ratification vorzulegen. Absch. 376, § 76. || **163.** (1777.) Die Kindertheilung ist vor sich gegangen und wird ratificiert. Da der Landvogt anzeigt, daß das Stift wünscht, künftig für die Kindertheilung dieselbe Einrichtung zu treffen, wie mit dem Gotteshaus Pfäfers und der Herrschaft Gräplang, kraft deren die Kinder dem Vater folgen und, wenn dieser fällig ist, auch sie fällig seien, somit die gegenseitige Vertheilung aufhören soll, so wird dieser Antrag den Hoheiten zur Disposition anheimgestellt. Absch. 392, § 70.

c. Fertigung von Käufen und Täuschen der obrigkeitlichen Lehengüter.

Art. 164. (1750.) Dem Landvogt wird aufgetragen, durch ein Mandat zu publicieren, daß Käufe und Täusche von obrigkeitlichen Lehengütern durch niemand anders, als den Landschreiber beschrieben werden sollen, welcher dann dieselben zu protokollieren hat, wofür er sich mit derjenigen Tare begnügen soll, welche die Gerichtssäßen bis dahin bezogen haben. Absch. 73, § 47. || **165.** (1751.) Die Gemeinden lassen dem Syndicate durch Abgeordnete vorstellen, daß bisher kraft Landrechtes Art. 15 und kraft der Ortsstimmen dergleichen Verschreibungen mit Ausnahme der Zinsfertigungen den Gerichtssäßen zugewiesen worden seien, und bitten um Aufrechterhaltung dieses Landrechtes und der Ortsstimmen. Der Landvogt wird beauftragt, eine Copie dieser Ortsstimmen zu nehmen und jedem Orte die seinige zur Disposition zuzustellen. Absch. 83, § 52. || **166.** (1752.) Es wird gutbefunden, bei dem Beschlusse von 1750 zu verbleiben. Absch. 102, § 46.

d. Hinterlassenschaft einer Unehelichen aus der Grafschaft Werdenberg.

Art. 167. (1751.) Eine unehelich erzeugte Weibsperson aus der Grafschaft Werdenberg hatte sich nach Wartau verheirathet und war daselbst gestorben. Da der Landvogt der Grafschaft Sargans die Hinterlassenschaft derselben zu Handen der Hoheit beziehen wollte, that der Landvogt von Werdenberg dagegen Einsprache und wollte die im Werdenbergischen liegenden Mittel nicht verabfolgen. Die Gesandtschaften außer der glarnerischen sind der Ansicht, daß nach allgemeinen Rechten die Mittel dem Leib nachfallen, dieselben also vom sarganischen Landvogte zu beziehen seien, da die Person in der Grafschaft Sargans gestorben sei. Glarus bestreitet dieß, da die unehrliche Geburt das Erbrecht auf die Landesobrigkeit leite, der auch die Last der Erhaltung und Verpflegung der Kinder obliege, das wenige Vermögen dieser Person im Werdenbergischen erworben sei, darin liege und immerfort in vögtlicher Verwahrung geblieben und vor vielen Jahren schon zu obrigkeitlichen Handen gezogen worden sei. Ferner habe jene Person einen Mann geheirathet, welcher ein eigener Mann von Werdenberg und Schloßmann von Wartau sei, und dieser Mann habe nie über jenes Vermögen disponiert, sondern nur die Zinsen erhalten. Absch. 83, § 46. || **168.** (1752.) Sämmtliche Gesandte überlassen instructionsgemäß gegen Beobachtung des Reciprocums den Bezug jenes Erbes dem Stand Glarus. Absch. 102, § 42.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Errichtung von Gültbriefen.

Art. 169. (1752.) Der Landschreiber beschwert sich, daß der Stadtschreiber zu Sargans Gültbriefe errichte. Dem Landvogt wird eine Untersuchung der Sache aufgetragen, dem Stadtschreiber einstweilen die Ausfertigung solcher Briefe untersagt. Absch. 102, § 53.

f. Haftbarmachung der Gemeinden.

Art. 170. (1754.) Der Landvogt fragt an, ob nicht für Ausgelassenheiten und Insolentien, welche sich Einzelne namentlich gegen die Landvögte zu Schulden kommen lassen, wenn die Thäter nicht zu ermitteln seien, die Gemeinden haftbar gemacht werden könnten. Der Anzug wird **ad referendum** genommen. Absch. 129, § 52. || **171.** (1755.) Die Mehrheit der Orte vereinigt sich dahin, daß der Landvogt Namens der Session bei Einnahme der Huldigung oder bei einem andern passenden Anlasse den Vorgesetzten anzeigen solle, daß, wenn künftig solche Insolentien verübt werden sollten, man sich möglicher Weise an die Gemeinden halten und diese dafür bestrafen werde. Uri und Zug lassen es beim Alten verbleiben; Schwyz will einen speciellen Fall abwarten. Absch. 144, § 50. || **172.** (1756.) Bern und Lucern stimmen dafür, daß in den angegebenen Fällen die Gemeinden zur Strafe sollen gezogen werden. Die übrigen Gesandten bleiben bei ihren voriges Jahr eröffneten Ansichten und wollen diesen Punkt aus dem Abschied weglassen. Absch. 157, § 54.

g. Heirathsdispensationen.

Art. 173. (1754.) Glarus evangelischer Confession rügt, daß Zürich zu Wartau zwei Personen, welche im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft zu einander stehen, Dispensation zur Heirath gegeben habe, und stellt den Antrag, Zürich und Glarus möchten für solche Fälle ein Uebereinkommen treffen. Zürich entgegnet, daß besondere Umstände diese Dispensation wünschbar gemacht haben, und Bern erklärt sich zu einem gemeinsamen Uebereinkommen instructionsgemäß bereit. Man stimmt darin überein, daß Heirathen im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft verboten sein sollen; Zürich hingegen versichert, daß es die Dispensationsgründe jederzeit reiflich erwägen werde. Zürich und Glarus behalten sich das Dispensationsrecht zu Wartau vor und nehmen das Angehörte **ad referendum**. Absch. 132, § 29.

h. Zugrecht.

Art. 174. (1756.) Abgeordnete der Landschaft beschweren sich, daß, obgleich derselben durch Ortsstimmen sämmtlicher Orte im Jahr 1674 ein zwölfjähriges Zugrecht für Güter, welche außer Landes verkauft werden, ertheilt worden sei, seither viele heimliche Verkäufe in das Bündnerland stattgefunden haben, bei denen der Zug nicht geübt worden sei. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diese Beschwerden zu Handen ihrer Hoheiten in den Abschied. Die katholischen Gesandten bestätigen instructionsgemäß die Ortsstimmen von 1674 mit dem Zusatz, daß, was seit 1674 von den Bündnern acquiriert worden sei, nach einer billigen Schätzung von den Sarganſern zurückgezogen werden könne, und daß künftig keine Güterverkäufe nach außen gemacht werden sollen. Der Gesandte von evangelisch Glarus findet die Sache noch nicht hinlänglich erläutert und referiert. Absch. 157, § 58. || **175.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß im verflossenen Jahre die Sache so eingerichtet worden sei, daß jetzt weder von den Einwohnern, noch von den Fremden eine Klage gehört werde. Zürich und Bern finden, daß die 1674 ertheilte Ortsstimme nicht rückwärts, sondern nur vorwärts wirken könne; finde man aber gemeinsam, daß dieselbe, ungeachtet sie so lange außer Uebung gewesen, auf die zwölf zuletzt verflossenen Jahre ihre Wirkung erstrecken solle, so wollen die Gesandten dieß ihren gn. Herren hinterbringen. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihren voriges Jahr

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eröffneten Ansichten. Zug läßt die ertheilte Ortsstimme nicht weiter als auf die nächst verflossenen zwölf Jahre wirken. Die Gesandten von Glarus sind der Ansicht, man könnte, da der Landvogt erkläre, daß keine Klagen mehr gehört werden, die Sache bis zum Eintreten eines Falles auf sich beruhen lassen. Absch. 171, § 57. || **176.** (1758.) Man findet für gut, klar zu bestimmen, daß künftig kein Kauf von Gütern durch die Fremden statt haben dürfe, und daß darauf wohl geachtet werden solle. Absch. 181, § 62.

i. Waisensachen.

Art. 177. (1763.) Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß in der ganzen Grafschaft und namentlich zu Sargans Waisenbücher angelegt und gehörige Rechnung darin geführt werde. Absch. 227, § 64. || **178.** (1764.) Das Landvogteiamt berichtet, daß die Waisenbücher aller Orten eingeführt seien, und daß die Stadt Sargans die Versicherung gebe, sie stets in Ordnung fortzuführen. Absch. 240, § 60. || **179.** (1765.) Sind die Waisenbücher zu Sargans noch nicht hergestellt, so wird der Landvogt beauftragt, sie daselbst mit Ernst einzuführen. Absch. 250, § 54. || **180.** (1766.) Die Waisenbücher zu Sargans sind nach dem Bericht des Landvogts nun eingerichtet. Absch. 266, § 48.

k. Acquisitionen in todte Hand.

Art. 181. (1768.) Auf die Anfrage des Amtsstatthalters, ob die 22 Maß ewigen Ankenzinses, welche unlängst an das Gotteshaus Pfäfers, also in ewige Hände erwachsen seien, anerkannt werden dürfen, wird demselben der Auftrag ertheilt, dieselben ohne Anstand wieder in fähige Hand zu stellen, da die Abschiede von 1762 und 1763 klar verfügen, daß keine ewige Hand Herrschaften, Häuser, Schlösser, liegende Güter und ewige Rechtsamen erwerben dürfe. Absch. 291, § 57. || **182.** (1769.) Obigen Ankenzins hat das Gotteshaus bereits um 360 Gulden dem Johannes Tschirken überlassen und dieser ihn abgelöst. Absch. 306, § 74.

l. Präcognitionskosten in Malefizfällen in den Höfen Murg, Quarten und Quinten.

Art. 183. (1769.) Ein Viehdieb von Murg war an das Landvogteiamt ausgeliefert und um 268 Pfd. bestraft worden. Da Schwyz und Glarus das Präcognitionsrecht besitzen (der Hof Murg nebst den Höfen Quarten und Quinten gehörte mit allen Rechten zur Landvogtei Gaster mit Ausnahme des Malefizes, welches nach Sprüchen und Verträgen den das Sarganserland regierenden Orten zuständig ist), so verlangen sie die Restitution der Präcognitionskosten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Forderung **ad referendum.** Absch. 306, § 75. || **184.** (1770.) Dieses Verlangen wird von den Ständen für billig erachtet und zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß, obschon die Landvögte nicht im Gaster residieren, deßwegen die Kosten nicht werden vermehrt werden. Schwyz und Glarus geben die Versicherung, daß nie mehr Kosten werden angesetzt werden, als die Landvögte in solchen Fällen ihren Ständen anrechnen. Absch. 316, § 69.

m. Erbrecht.

Art. 185. (1777.) Das vorgelegte Project eines Instrumentes, wie es in Erbfällen zwischen der Grafschaft Werdenberg und der Herrschaft Wartau gehalten werden soll, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, daß Glarus in Betreff Werdenbergs beitrete. Absch. 392, § 73.

12. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 186. (1746.) Der Landvogt berichtet, daß in der Gemeinde Weißtannen, welche der Hoheit allein fällig sei, drei Personen eingezogen seien, welche die Fallhühner zu bezahlen sich weigern, obgleich das Urbar deutlich sage, daß wenn Einer aus einer Genossame ziehe, solcher der Hoheit fällig werde. Der Landvogt wird beauftragt, die Sache näher zu untersuchen und Bericht zu erstatten. Absch. 28, § 47. || **187.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(1747.) Der Landvogt weiß noch keinen Bericht zu geben. Der neue Landvogt wird beauftragt, die Sache zu untersuchen und mit dem Stifte Schänis deßwegen in Correspondenz zu treten. Absch. 39, § 43. || **188.** (1748.) Der Landvogt fertigt mit dem Landschreiber während des Syndicats das Memorial aus; dasselbe wird dem Abschied zu Handen der Obrigkeiten beigelegt. Absch. 49, § 57. || **189.** (1749.) Jene drei in die Gemeinde Weißtannen eingezogenen Personen, welche der Hoheit die Fallhennen zu bezahlen sich weigern, werden vom Stifte Schänis angesprochen. Dem Landvogt wird aufgetragen, von diesem Stifte die Begründung seiner Ansprüche zu verlangen und je nach Umständen eine Kindertheilung vorzunehmen. Absch. 62, § 48. || **190.** (1752.) In Folge einer Appellationsstreitigkeit über die Gültigkeit des Loskaufs der Leibeigenschaft und der andern Beschwerden, mit welchen die von Tscherlach dem Hause Gräplang zugethan waren, eröffnet die Gesandtschaft von katholisch Glarus, daß ihre gn. Herren, so wie ein jeder gemeine Landmann zu der Herrschaft Gräplang das unbestreitbare Zugrecht haben. Da Glarus nichts von diesem Loskauf bekannt geworden, so behält die Gesandtschaft ihren gn. Herren und ihren Mitlandleuten ihr Recht vor. (Der Auskauf fand zwischen der Gemeinde und dem Junker Oberstlieutenant und Kammerherrn Franz und dessen Bruder Hauptmann Tschudi um 11,000 Gld. und 100 Ducaten Trinkgeld statt.) Absch. 102, § 50. || **191.** (1769.) Justus Bleß von Flums hatte 2200 Gld. mütterlicher Mittel geerbt, von denen der Landvogt nach dessen Tode 50 Gld. Fall bezog. Der Vater Jakob Bleß beschwert sich darüber, da Justus, obschon majorenn, doch das Geld nicht in seinen Handen gehabt habe und immer noch in des Vaters Kost gewesen sei. Der Landvogt macht geltend, daß der Verstorbene doch wenigstens Legate gemacht habe. Die Gesandten tragen ihm auf, in den Urbarien und Abschieden nachzuschlagen, was in einem solchen Falle Uebung gewesen sei, und den Befund den Ständen zu berichten. Absch. 306, § 78. || **192.** (1770.) Die Mehrzahl der Gesandten stimmt für den Bezug des Falls, weil Bleß majorenn gewesen sei, eigene Mittel besessen und Legate gemacht habe und nur als Tischgänger bei seinem Vater anzusehen sei. Absch. 316, § 71. || **193.** (1775.) Pannerherr Good zu Gräplang patentiert die neu angenommenen Landleute, obschon dieselben nicht zu Tscherlach sich niederlassen, als Beisaßen und spricht den Fall von denselben an, während die von Tscherlach verlangen, daß solche Naturalisierte sich zuerst mit der Gemeinde abfinden sollen, wenn sie hinter ihnen sich niederlassen wollen. Dem Landvogt wird aufgetragen, von solchen neu angenommenen Landleuten den Fall zu Handen der Hoheit zu beziehen; der Herr zu Gräplang möge seine Rechte vor dem Syndicate darthun. Kann dieser mit der Gemeinde sich nicht vergleichen, so können die Parteien vor dem Syndicate das Recht suchen. Absch. 365, § 68. || **194.** (1776.) Als Regel wird aufgestellt, daß künftig von allen naturalisierten Fremden, sie mögen sich im Sarganserland setzen, wo sie wollen, zu Handen der Hoheit der Fall bezogen werden solle, ausgenommen wenn ein niederer Richter durch Brief und Siegel sein Recht darauf erweisen könne. In Beziehung auf den Specialfall, die drei Tyroler, welche 1773 naturalisiert worden (s. Art. 95), wird beschlossen, daß dieselben, weil sie vor dieser Generalverordnung naturalisiert worden sind, dem Herrn von Gräplang fallpflichtig sein sollen. Absch. 376, § 80. || **195.** (1777.) Glarus trägt darauf an, daß die drei 1773 naturalisierten Tyroler, wenn sie sich zu Tscherlach niederlassen, dem Herrn von Gräplang fällig sein sollen, wenn aber anderswo im Sarganserland, daß der Landvogt den Fall zu beziehen habe. Absch. 392, § 72.

13. Lehensachen.

a. Einzelne Lehen.

Art. 196. (1746.) Dem Klaus Locher war 1744 ein Handlehen ad dies vitæ zugesprochen worden,

obgleich das Urbar deutlich sagt, daß die Mannlehen auf die Nächsten vom Mannsstamme fallen sollen, und diese hatten Beschwerde dagegen eingelegt. Der Landvogt wird nun beauftragt, beide Theile auf gütlichem Wege zu vereinigen, gelingt ihm das nicht, dieselben an nächstes Syndicat zu verweisen. Absch. 28, § 48.

197. (1767.) Johann Leonhard Bernold, Landammann von Glarus, und Quartierhauptmann Schultheß von Zürich stellen das Ansuchen, das von den regierenden Ständen zu Erblehen herrührende Eisenwerk, welches sie beide von Rudolf Emanuel Good gekauft haben, ihnen, ihren Erben und Nachkommen zu Lehen zu conferieren. Den beiden Beständern wird ein neuer Belehnungsbrief übergeben und der Landvogt beauftragt, eine Holz- und Forstordnung zu entwerfen, durch welche die Angehörigen so viel als möglich vor Holzmangel geschützt werden, und diese künftiges Jahr vorzulegen. Schwyz erachtet, daß darin die hoheitlichen Waldungen vorbehalten sein sollen. Absch. 278, § 54.

b. Lehen der regierenden Orte und des Abts von Pfäfers.

Art. 198. (1749.) Es wird dem Abschied ein Schreiben des Abts von Pfäfers beigelegt, in welchem derselbe ein Project in Betreff der beiderseitigen Lehen in der Grafschaft Sargans übersendet, und wie es mit den Töchtern der Lehenleute bei Fallszeiten zu halten sei. Der Landvogt wird beauftragt, binnen dreier Monate seinerseits einen Bericht über die Bewandtniß dieser Sache den Ständen einzuschicken. Absch. 62, § 50.

199. (1750.) Obiges Project wird von Zürich, Bern und Lucern **ad ratificandum** in den Abschied genommen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ratificieren es sofort, behalten sich aber nöthig werdende Abänderungen vor. Die Gesandtschaft von Glarus wünscht vorerst eine nähere Untersuchung und eine Beschreibung der hochobrigkeitlichen und der pfäfersischen Lehen und trägt dem Landschreiber auf, eine solche für ihren Stand anzufertigen. Jenes Project enthält folgende Bestimmungen: 1) Alle ehelichen Kinder, sowohl Töchter als Söhne, können alle von ihren Aeltern und Verwandten an sie fallenden Lehen gleich erben und 2) auch lebenslänglich besitzen. 3) „Falls aber eine solche Lehentochter ungenossam, wie man hier Lands zu reden pflegt, d. i. eine landvögtliche Lehentochter, einen dem Gotteshaus Pfäfers mit der Fallsgerechtigkeit zugehörigen eigenen Mann (Gotteshausmann), oder eine Gotteshauslehentochter einen den l. regierenden Orten mit der Fallsgerechtigkeit zugehörigen eigenen Mann (Landvogtsmann) heirathet, soll sie von den ererbten Lehen ihrem Lehenherrn sogleich den gewöhnlichen Ehrschatz erlegen, wie auch 4) so während ihres Ehestands ihr einige Lehen erbsweise zufielen, ein Gleiches beobachten, und den Ehrschatz wie von ersterem schon Ererbten bezahlen. 5) Nach Absterben einer solchen gesagter Maßen ohngenossam verheiratheten Person mögen zwar ihre rechtmäßigen Erben die von ihr besessenen Lehen gleichfalls ererben; doch sollen sie schuldig sein, selbige innert zwei Jahren (dannoch deßwegen ohne Ehrschatz), weil schon bei der ersten ungenossamen Verheirathung verehrschatzet worden, an andere genossamlich-lehenfähige Leute zu verkaufen, ausgenommen diejenigen Töchter aus diesen Erben, welche sich unter dieser zweijährigen Zeit genossamlich verheirathen würden; solche können das sie betreffende Quantum von gemeldeten Lehen bezahlen. 6) Eine Tochter, welche ohne Bewilligung ihres natürlichen Lehenherrn außer Lands sich verheirathet, soll ihre Lehen vermöge unsrer bisher üblichen Lehenrechten verwirkt haben, und solche (sollen) ihrem Lehenherrn heimgefallen sein. 7) Wann aber eine Heirath außer Lands mit gebührender vorjähriger Bewilligung, wie bemerkt, geschehen thäte, mag eine solche Lehentochter ihre bereits schon ererbten nach der Heirath und noch zu ererbenden Lehen von der Zeit an, da sie solche ererbt, annoch zwei Jahre besitzen, nach deren Verfluß aber soll sie selbe unter Verlierung des Lehens mit Abstattung des Ehrschatzes an andere Lehenfähige verkaufen. 8) So oft nun eine ungenossame Verheirathete ihre Lehen in Kraft dieser Bewilligung zu verkaufen pflichtig, soll sie selbe zuerst laut Inhalt der Lehenbriefe dem Lehenherrn, auf Verweigerung dessen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihren nächsten Anverwandten, und wenn diese solche auch nicht kaufen wollten, andern Lehenfähigen zu kaufen geben. 9) Wann eine Tochter sich an einem solchen Ort in der Grafschaft Sargans, wie auch außer Lands ungenossam verheirathet, allwo ein Lehenherr keine Ammann oder Leheneinzieher hätte, soll sie an dem Ort, wo ihr Lehen gelegen, einen ehrlichen Mann stellen, welcher die Lehenzins und Pflichten statt ihrer einem Lehenherrn alljährlich abzuführen schuldig und vermögend ist, bei Verwirkung des Lehens. 10) Im Uebrigen aber sollen durch und mit dieser Begnadigung beiderseitigen Lehenherren in all andern Lehensrechten, Freiheit, Bräuch und bisherigen Uebungen im mindesten nichts benommen, sondern in allweg bestens vorbehalten sein, auch ihre Lehenurbaria, Lehenbriefe und alle übrigen Lehengerechtsamen in bester Form und Ordnung bestätigt und bekräftigt verbleiben, alles getreulich und ohne alle Gefahr." Absch. 73, § 50. || **200.** (1751.) Obiges Project wird von allen Orten bestätigt mit Ausnahme von Glarus, welches bei seinen voriges Jahr eröffneten Ansichten verbleibt. Der Bestätigung wird aber noch beigefügt, daß sich die Orte eine Abänderung vorbehalten, im Falle durch diese Einrichtung einige Verwirrung entstehen sollte. Dem Landvogt und dem Landschreiber, welche in Folge dieses Geschäfts viele Mühe und Auslagen gehabt haben, bezahlen die beiderseitigen Lehenleute je 100 Gulden. Absch. 83, § 50. || **201.** (1752.) Sämmtliche Gesandte lassen es bei dem Project von 1750 bewenden. Der Landvogt hat ohne Anstand die Beschreibung der Lehen anzufertigen und Glarus, das bis dahin das Instrument noch nicht ratificiert hat, eine Abschrift der beiderseitigen Lehenbeschreibungen zuzustellen. Ferner läßt man es bei den für den Landvogt und den Landschreiber ausgesetzten 100 Gld. bewenden; entsteht Streit wegen der Kosten, die in dieser Angelegenheit nöthig geworden, so entscheidet der Landvogt in erster Instanz. Absch. 102, § 44. || **202.** (1753.) Da die Beschreibung der Lehen des Gotteshauses Pfäfers bis dahin noch nicht vorgewiesen worden ist, wird dieses Geschäft **ad referendum** genommen und der Landvogt beauftragt, diese Beschreibung bei dem Gotteshause Pfäfers zu betreiben. Absch. 117, § 47. || **203.** (1754.) Der Landvogt zeigt an, daß die Schatzung der pfäfersischen Lehen ihm zugestellt worden sei; dieselbe wird den h. Principalen hinterbracht. Die ergangenen Kosten hat der Landvogt auf die Lehenleute nach Billigkeit zu vertheilen und im Uebrigen nach dem Abschied von 1752 zu verfahren. Absch. 129, § 54. || **204.** (1755.) Der Landvogt zeigt an, daß dieses Geschäft in Richtigkeit gebracht worden sei, und daß man über die Reparition der Kosten sich vereinigt habe. Absch. 144, § 51.

c. Urbar.

Art. 205. (1751.) Der Landvogt giebt ein Memorial ein, in welchem er Vorstellungen wegen der Vereinigung der Lehen macht. Es sollen ihm die beiden in der Canzlei verwahrten Urbarien Cebergs von 1725 zur Einsicht zugestellt werden. (Zugleich war in diesem Memorial die Rede von besserem Ertrag der Rheinflöße, des Zolls zu Wallenstadt und zu Ragaz, des Ohmgelds und vom Einsturz eines Stücks der Mauer an der Schloßtreppe zu Sargans; worin aber die Vorstellungen bestanden, wird nicht angegeben.) Der Landvogt wird angewiesen, sich deßwegen unmittelbar an die Orte zu wenden. Absch. 83, § 55. || **206.** (1752.) Die Anfrage des Landvogts, ob er nach dem 1532 verfertigten Tschudischen Urbar oder nach dem zuletzt von Ceberg angelegten sich zu richten habe, wird in den Abschied zur Disposition der gn. Herren und Obern genommen. Absch. 102, § 52. || **207.** (1753.) Da dem Vernehmen nach das Muraltische Urbar das richtigste ist, so machen sich die Gesandten von Bern anheischig, zu bewirken, daß dasselbe dem Landvogt vom Herrn von Muralt ausgehändigt werde. Wird dasselbe „gedeihlich" erfunden, so sollen dem Herrn von Muralt seine deßwegen gehabten Kosten vergütet werden. Ferner wird dem Landvogt aufgetragen, die Abweichungen zwischen dem Tschudischen und Cebergischen Urbar in einem Memorial zusammenzustellen und die Punkte zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

untersuchen, welche von Ceberg im Abschiede von 1740 als der Untersuchung noch bedürftig bezeichnet worden sind, und davon, sowie von den Abänderungen, welche seit der Errichtung des Muraltischen Urbars gemacht worden sind, Bericht zu geben. Absch. 117, § 48. || **208.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß die Untersuchung der Urbarien ihm gezeigt habe, daß das Muraltische, dem das alt-Tschudische zu Grunde liege, das vollkommenste sei. Es wird gut befunden, dasselbe nicht aus Handen zu lassen. Da aber die Gesandten keine Instruction haben, dem Herrn von Muralt seine gehabten Unkosten (100 Thaler) zu vergüten, und die bernerische Gesandtschaft in diesem Falle das Urbar zurückziehen will, wird dieselbe ersucht, es noch in Handen des Landvogts zu belassen, und ihr in Aussicht gestellt, daß man es künftiges Jahr ankaufen werde. Die bernerische Gesandtschaft willigt unter der Bedingung ein, daß unterdessen keine Abschrift gemacht werde. Der Landvogt wird beauftragt, die zwei in diesem Urbar noch nicht bereinigten Punkte in Ordnung zu bringen und zu untersuchen, ob nicht Verbesserungen angebracht werden könnten. Absch. 129, § 55. || **209.** (1755.) Der Landvogt bezeugt, daß das Muraltische Urbar, welchem das alt-Tschudische zu Grund liege, bei weitem das vollkommenste sei und nur noch in zwei Punkten von untergeordneter Bedeutung Erläuterung bedürfe. In Folge dessen wird dasselbe acceptiert und approbiert; Rathsherr von Muralt erhält 100 Thaler für seine Auslagen und andere 100 als eine Honoranz; der Landvogt wird beauftragt, die beiden zu erläuternden Punkte noch in Richtigkeit zu bringen. Absch. 144, § 52. || **210.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß das Urbar nicht mit dem Zinsrodel in Beziehung auf die Zahl der Züber Wein von einigen Gütern zu Malans übereinstimme. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und dahin zu trachten, daß der Zins nach dem Urbar entrichtet werde. Absch. 250, § 50. || **211.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß er den Grund dieser Verschiedenheit nicht habe ausfindig machen können. In Folge dessen wird er beauftragt, einen Auszug aus den vier Urbarien von Anderhalden, Tschudi, Ceberg und Muralt vorzulegen. Absch. 266, § 47. || **212.** (1767.) Der Landvogt legt die Auszüge vor. Die Sache bleibt immer noch unaufgeklärt. Der Landvogt wird beauftragt, die Untersuchung noch fortzusetzen. Absch. 278, § 46. || **213.** (1768.) Da die Sache sich noch nicht aufgeklärt hat, wird dem Amtsstatthalter obiger Auftrag wiederholt. Absch. 291, § 51. || **214.** (1769.) Es hat kein Aufschluß über die Sache gefunden werden können. Man schlägt vor, künftig diesen Punkt aus dem Abschiede wegzulassen. Absch. 306, § 70.

d. Lehenzinse von den freudenbergischen Lehen.

Art. 215. (1753.) Der Landvogt berichtet, daß die Ragazer, welche Freudenbergerlehen besitzen, ihre Zinse nicht in Sarganser-, sondern in geringerer Churervaluta entrichten. Obgleich nun diese Zinse bisher in Churervaluta in den Amtsrechnungen verrechnet worden sind und diese Valuta zu Ragaz eingeführt ist, wird der Landvogt beauftragt, die Sache näher zu untersuchen. Absch. 117, § 53. || **216.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß die Entrichtung dieser Lehenzinse seit Menschengedenken auf obige Weise geschehen sei, und niemand wisse sich zu erinnern, daß sie in natura abgeliefert worden seien. Unter solchen Umständen hält es die Mehrzahl der Gesandtschaften für bedenklich, eine Aenderung eintreten zu lassen. Lucern, Uri und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 129, § 57. || **217.** (1755.) Die Orte finden es zweckmäßig, keine Neuerung eintreten zu lassen. Nicht damit einverstanden ist Glarus, dessen Gesandtschaft die Sache ad referendum nimmt. Absch. 144, § 53.

e. Amovibilität der Lehenleute.

Art. 218. (1775.) Ein Lehenmann von Malans auf einem obrigkeitlichen Lehen hatte zwei Jahreszinse nicht bezahlt und den dritten nicht ganz. Auf die Anfrage des Landvogts antworten die Gesandten, daß in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solchen Fällen die Einziehung der Lehen nicht mehr ganz gebräuchlich sei; der Lehenmann solle auf dem Lehen gelassen werden; zahlte derselbe auf die gestellte Forderung nicht, so solle der Landvogt die Execution oder die Amotion des Lehenmanns rechtlich verlangen. Absch. 365, § 69.

14. Bergwerke.

Art. 219. (1760.) Der Landvogt macht auf die Zweckmäßigkeit der Wiederaufnahme des Eisen- und Stahlbergwerks im Gonten zu Sargans aufmerksam, wozu Aussicht vorhanden wäre, wenn die Stände den Herren Good, den dermaligen Besitzern, welche die Gerechtigkeit zu diesem Bergwerk in fähige Hand verkaufen wollen, gestatteten, daß in ihrer Familie das zu erlösende Capital als ein Mannsvortheil könnte beibehalten werden, wie das Bergwerk selbst auch einer gewesen sei. Ein über diesen Gegenstand ausgefertigtes Memorial wird dem Abschied beigelegt. Absch. 201, § 66. (S. auch Art. 122, 123, 125, 126, 128, 130, 132, 197.)

15. Münzwesen.

Art. 220. (1744.) Der Landvogt hatte die Dublonen, welche bisher den Werth von 7 Gld. 36 Krz. hatten, zu 7 Gld. 40 Krz. rufen lassen. Es wird beschlossen, diesen Ruf durch eine Publication zu cassieren, weil es nicht in der Competenz des Landvogtes liege, in Münzsachen Anordnungen zu treffen. Absch. 5, § 46. || **221.** (1757.) Der Landvogt trägt darauf an, im Sarganserland, dessen Angehörige in täglichem Verkehr mit den Glarnern stehen, die Valutation des Geldes nach dem glarnerischen Rufe einzuführen. Die Gesandten „lassen es dabei bewenden". Absch. 171, § 54. || **222.** (1757.) Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß sie nie dazu gestimmt haben, daß die Valutation der Gold- und Silbersorten im Sarganserland der von Glarus bestimmten gleichgestellt werden soll, und wissen nicht, wie das in den Abschied gekommen sein mag; sie verwahren sich dagegen. Die Gesandtschaft von Glarus will das Angehörte hinterbringen. (Dieß als Anhang zum Jahrrechnungsabschiede der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Orte.) Absch. 174. || **223.** (1758.) Zürich und Bern wiederholen obige Verwahrung. Absch. 181, § 63. || **224.** (1759.) Alle Gesandtschaften mit Ausnahme der glarnerischen finden, daß sich das Sarganserland demjenigen Münzreglement zu unterwerfen habe, welches für den Thurgau gemacht worden sei. Glarus will im Sarganserland die glarnerische Valutation eingeführt wissen, wie die obern freien Aemter sich dem Ruf des Standes Lucern unterziehen müssen. Absch. 190, § 63. || **225.** (1760.) Man läßt es bei obiger Verordnung bewenden. Glarus wiederholt seine Erklärung. Absch. 201, § 60. || **226.** (1761.) Der Landvogt erhält den Auftrag, das voriges Jahr für den Thurgau und das Rheinthal errichtete Mandat gegen die Kipper und Wucherer mit aller Strenge zu vollziehen, gegen Andere hingegen mit einiger Mäßigung und mit Vorsicht, damit das Münzwesen nicht noch mehr zerfalle; die jüngern Reichsmünzen sind zurückzuhalten. Glarus stellt das Ansuchen, es möchte dem Gelde derselbe Curs gegeben werden, welchen es in seinem Stande habe. Absch. 208, § 58. || **227.** (1762.) Man läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Glarus wünscht, daß die Reichsmünzen verbannt oder nach dem Lucernerschlag herabgewürdigt und die groben Sorten auf einen in den Orten eingeführten Preis gesetzt werden möchten. Seine Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Absch. 217, § 61. || **228.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß eine Verordnung wegen des Münzwesens sehr Noth thue, da Händler und Krämer die groben Gold- und Silbersorten gegen schlechte Münzen auswechseln. Glarus wünscht, daß in Berücksichtigung des Verkehrs seiner Angehörigen mit denen des Sarganserlandes etwas ähnliches verordnet werde, wie früher in den obern freien Aem-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tern zu Gunsten Lucerns, und daß die fremden Münzen entweder herabgesetzt oder gänzlich verboten werden. Da die Instructionen nicht aller Gesandten so weit gehen, so kommt man überein, blos das für andere Vogteien errichtete Warnungsmandat auch in dieser Vogtei zu publicieren, auf die Kipper und Wipper ein wachsames Auge zu haben und dieselben streng zu bestrafen. Absch. 227, § 62. || **229.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß die groben Sorten dermalen nicht höher, als nach der Tarifierung des Mandats von 1760 cursieren, daß die schlechten Reichsmünzen gänzlich verschwunden seien. Glarus wünscht, daß der Preis der groben Sorten seinem System näher gebracht werde. Zug widersetzt sich einer weitern Herabsetzung. Dem Amtmann wird in Folge dessen der Auftrag ertheilt, den dermaligen Curs beizubehalten und an die Stände künftig zu berichten, was er für den Zustand des Landes für ersprießlich halte. Absch. 240, § 56. || **230.** (1765.) Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, das den 15. Juni aus hochobrigkeitlichem Befehl publicierte Münzmandat zu handhaben. Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, nicht zu diesem, sondern zur Bestätigung des letzten Syndicatsmandats zu stimmen. Zugs Gesandtschaft hat dieselbe Instruction, wie für das Rheinthal. Absch. 250, § 51. || **231.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß das Mandat erequiert werde, daß aber der Landmann nach einer auch für die angrenzenden Orte gültigen gemeinsamen Verordnung seufze, da er durch die in denselben noch herrschende Verwirrung sehr zu leiden habe. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Mandat ferner aufrecht zu erhalten, die neuen Kreuzer der Stadt St. Gallen demselben zu inserieren, wenn Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Zustimmung eingeschickt haben. Zürichs Gesandtschaft erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern bereitwillig seien, in der Herrschaft Sax eine bessere Einrichtung im Münzwesen zu machen und den Ständen Schwyz und Glarus wird dasselbe für die Vogteien Werdenberg und Gams anempfohlen. Die Gesandten von Uri und Zug erklären sich wie früher. Absch. 266, § 46. || **232.** (1767.) Der Landvogt berichtet, daß die Gold- und Silbersorten verschwunden seien, und daß die Landschaft wünsche, daß die Dublonen auf 10½ statt 10 Gulden gewerthet werden möchten. Es wird für das Heilsamste erachtet, mit Verbannung der schlechten und Anschaffung anderer guten eidgenössischen Münzen dem Uebelstande abzuhelfen. In Folge dessen stimmt die Mehrzahl der Stände dafür, es beim vorjährigen Mandat und dessen strenger Execution bewenden zu lassen. Uri findet die Taration im Mandat von 1764 angemessener. Glarus stimmt für die Taration der groben Sorten, wie sie in seinem Stande eingeführt sei. Absch. 278, § 45. || **233.** (1768.) Der Landvogt berichtet, daß die groben Gold- und Silbersorten ganz verschwunden seien, daß man dagegen nichts als alte Albus, St. Galler halbe Batzen und bayerische Dreißigkreuzerstücke sehe. In Folge dessen tragen Zürich und Bern auf nochmalige Publication der Verordnungen von 1760 und 1766 an und auf strenge Bestrafung der Kipper und Wucherer. Lucern will das Mandat von 1766, Uri das von 1764 gehandhabt wissen, Schwyz es bei der vorjährigen Verordnung bewenden lassen. Unterwalden möchte dem Lande denselben Münzfuß wie in Glarus bewilligen. Zug wünscht, daß man sich dem für den Thurgau festgesetzten Münzfuße nähere, Glarus, daß man den Geldsorten den gleich hohen Curs gebe, den sie in Glarus haben, doch daß die obrigkeitlichen Gefälle und die Ablösung der Capitalien nicht darunter begriffen sein sollen. Absch. 291, § 49. || **234.** (1769.) Nach einem Bericht des Landvogts sind die Reichsmünzen gänzlich verschwunden, nur bayerische Dreißigkreuzerstücke und Münzen der Stadt St. Gallen und wenige Albus cursieren noch; die Gold- und Silbersorten sind selten. In Hoffnung, daß das neue für den Thurgau und das Rheinthal gemachte Project genehmigt wird, läßt man es bei dem Mandat von 1766 bewenden, ohne es neuerdings zu publicieren. Neue Reichsmünzen sollen fernegehalten und niemanden aufgedrungen, die Einführer, Kipper und Wipper streng bestraft werden. Absch. 306, § 68. || **235.** (1770.) Da die projectirte Eva-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

luation dermalen nicht angenommen worden ist, bleibt es bei dem Mandat von 1766. Der Landvogt hat darauf zu achten, daß die groben Sorten nicht zu höherm Preise angenommen und ausgegeben werden, als sie es dermalen werden. Absch. 316, § 65. || **236.** (1771.) Bei den dermaligen klemmen Zeiten läßt man es beim Mandat von 1766 bewenden, empfiehlt aber dem Landvogt, darauf aufmerksam zu sein, daß die fremden schlechten Scheidemünzen vom Lande ferngehalten und der Preis der groben Gold- und Silbersorten nicht gesteigert werde. Absch. 325, § 62. || **237.** (1772.) Man läßt es bis auf bessere Zeiten bei dem Mandat von 1766 bewenden. Der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten und dem Eindringen der fremden Münzen, namentlich der Kupfermünzen, soll Einhalt gethan werden. Absch. 334, § 72. || **238.** (1773, 1774.) Wie voriges Jahr. Absch. 344, § 67. 358, § 73. || **239.** (1775.) Das Mandat von 1766 soll ferner gehandhabt werden. Auf den Antrag von Glarus, daß die sarganserischen Angehörigen gleich denen der obern freien Aemter angehalten werden sollen, ihre Zinsen nach dem in Glarus geltenden Curse zu bezahlen, wird erkannt, daß, insofern die Gültbriefe keine besondere Bestimmung enthalten, diese Zinsen nach oben erwähntem Münzmandat in Glarus bezahlt werden sollen. Absch. 365, § 61. || **240.** (1776.) Fernere Handhabung des Mandats von 1766. Absch. 376, § 71. || **241.** (1777.) Ebenso. Absch. 392, § 68.

16. Straßenwesen.

Art. 242. (1747.) Da die Straßen, sowohl die, welche der Landvogt, als die, welche die Gemeinden zu unterhalten haben, in völligem Ruin zerfallen sind, so wird der Landvogt beauftragt, einstweilen die obrigkeitlichen Straßen mit möglichster Sparsamkeit zu verbessern und die Gemeinden anzuhalten, daß auch sie ihre Schuldigkeit thun, alsdann ein Project über die Art und Weise einzuschicken, wie die Straßen am dauerhaftesten hergestellt werden können, und einen Kostenüberschlag. Absch. 39, § 42. || **243.** (1748.) Die Straßen, sowohl die obrigkeitlichen als die von den Gemeinden zu besorgenden, sind nach dem Berichte des Landvogts in guten Stand gestellt worden; allein ein Wasserguß hat sie neuerdings beschädigt. Dem Landvogt wird die Ausbesserung wieder anbefohlen und zugleich aufgetragen, den Gemeindevorstehern die Wiederherstellung zu injungieren. Absch. 49, § 54. || **244.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß in Folge der Vorbescheidung der Gemeindevorsteher und Publicierung eines Mandats die Straßen in ziemlich guten Stand gestellt worden seien. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Begonnene fortzuführen. Absch. 62, § 46. || **245.** (1750.) Der Landvogt berichtet, daß, obgleich er alles Mögliche angewandt habe, die Straßen in Stand zu stellen, die obrigkeitlichen Straßen sowohl, als die, welche den Gemeinden zu unterhalten obliegen, an manchen Orten noch ruinos und unbrauchbar seien. Er wird beauftragt, einen Bauverständigen zu consultieren und einen Kostenüberschlag über die Reparation der obrigkeitlichen Straßen einzugeben, über welchen dann die Orte beförderlich an Zürich ihre Ansichten zu schreiben hätten. In Betreff der andern Klasse von Straßen erhält der Landvogt den Auftrag, die Gemeinden alles Ernstes zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten und den Abt von Pfäfers, welcher namhafte Gefälle aus der Grafschaft beziehe, zu vermögen, den Gemeinden mit Fuhren oder anderer Beisteuer ohne Consequenz beholfen zu sein. Absch. 73, § 45. || **246.** (1751.) Der Landvogt berichtet, daß etwa ein Dritttheil der Straßen verbessert worden sei, und daß dazu von den ihm angewiesenen 1000 Gulden 641 Gld. 14 Kr. verwendet worden seien. Der Landvogt wird beauftragt, das Fehlende zu vollenden; Uri weigert sich aber über die bezahlten 200 Gulden einen weitern Beitrag zu leisten. Schwyz will sein Contingent, welches es bis dahin noch nicht entrichtet hat, bezahlen, sowie auch Unterwalden; es bezweifelt aber, daß sein Stand ferner etwas beitragen werde. Glarus will das Seinige beitragen, wenn die obrigkeitlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Straßen nach dem vorgelegten Projecte in Stand gestellt werden. Absch. 83, § 47. || **247.** (1751.) Auf den Antrag von Glarus wird dem Landvogt aufgetragen, die Gemeinden anzuhalten, die Straßen, deren Reparation ihnen obliegt, gehörig in Stand zu stellen. Absch. 83, § 48. || **248.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen, welche den Gemeinden zu unterhalten obliegen, in guten Stand gesetzt seien, noch nicht aber die obrigkeitlichen. Er hält es für rathsamer, den Bau derselben zu veradmodieren. Dem Landvogt wird die Instandstellung derselben mit der Bedingung überlassen, daß die dafür stipulierte Summe nicht überschritten werde; Unterwalden wird seine rückständigen 100 Gulden zahlen, sobald die Arbeit vollendet ist. Absch. 102, § 43. || **249.** (1753.) Die Straßen, sowohl die obrigkeitlichen als diejenigen, welche die Gemeinden zu reparieren haben, sind jetzt in gutem Stand. Dem Landvogt wird aufgetragen, sie in gutem Stand zu erhalten. Absch. 117, § 46. || **250.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen mit Ausnahme derer in den Gemeinden Sargans und Mels in ziemlich gutem Stand sich befinden, und schlägt vor, daß die Unterhaltung der Straßen in diesen beiden Gemeinden, wie es zu Flums und Ragaz geschehen sei, unter die Besitzer von Zugvieh vertheilt werden sollte, so daß jedem sein District zugewiesen würde. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diesen Vorschlag den beiden Gemeinden beliebig zu machen. Absch. 171, § 53. || **251.** (1758.) Der Landvogt berichtet, daß die Landstraßen in ziemlich gutem Stand seien bis auf die in den Gemeinden Sargans und Mels, und schlägt vor, wie zu Ragaz und Flums, jedem Besitzer von Zugvieh seinen District zur Unterhaltung anzuweisen. Dieser Vorschlag wird gut geheißen. Absch. 181, § 58. || **252.** (1759.) Es bleibt beim vorjährigen Abschied. Die guten Straßen sollen in gutem Stand erhalten, die schlechten verbessert werden. Der Landvogt hat die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen. Absch. 190, § 62. || **253.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße über den Schollberg in gutem Stande sei, die nach Wallenstadt aber durch die Ueberschwemmung der Seez gelitten habe. Auf den Antrag von Glarus, daß Vorkehrungen gegen die Ueberschwemmungen dieses höher als das Land liegenden Flusses getroffen werden sollten, wird der Landvogt beauftragt, erstens den Schaden auszubessern und dann einen Plan, wie das Wasser der Seez am besten geleitet werden könnte, anzufertigen. Absch. 201, § 59. || **254.** (1760.) Auf das Ansuchen des Landschreibers, man möchte ihm für seine Bemühungen in Betreff der Landstraßen aus dem Ueberschuß der Zölle eine Entschädigung zuerkennen, wird den Hoheiten zu hinterbringen beschlossen, ob demselben 20 Procent gegeben werden könnten oder überhaupt wie viel. Absch. 201, § 62. || **255.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in gutem Stand seien, außer in der Gemeinde Flums, wo die Landstraße unter Wasser liege. Er erhält den Auftrag, das Wasser abziehen und dann die Straße von der Gemeinde oder den Anstößern verbessern zu lassen. Absch. 208, § 55. || **256.** (1761.) Der Landschreiber kommt mit dem Ansuchen um eine Gratification für die Mühwaltung ein, welche er der Landstraßen halber habe, und wünscht dieselbe aus dem zu erhalten, was von der Verlehnung der Zölle vorschieße. Es wird dem Landvogt überlassen, demselben von seinen Emolumenten etwas dafür zu geben, oder den Gemeinden, welche die Straßen zu erhalten schuldig sind, ihm eine Gratification zuzuwenden. Absch. 208, § 59. || **257.** (1762.) An den durch einen Wasserguß sehr beschädigten Landstraßen wird der Landvogt beauftragt vorläufig das Nöthigste reparieren und sie dann nach und nach, ohne daß die arme Landschaft zu sehr in Anspruch genommen wird, wieder herstellen zu lassen und auch zu verbieten, daß „in Töbleren und Bergklumsen" Holz gefällt oder ausgestockt werde. Absch. 217, § 59. || **258.** (1763.) Die Straßen sind wieder in befriedigenden Stand gestellt. Auftrag, das Fehlende noch herzustellen. Absch. 227, § 59. || **259.** (1764.) Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die durch die wiederholten Regengüsse sehr verderbten Straßen wieder herzustellen, jedoch ohne daß der Landmann zu sehr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschwert werde. Absch. 240, § 57. || **260.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß hie und da die Straßen noch nicht völlig hergestellt seien, daß dieß erst möglich sei, wenn der Seezbach in die nöthigen Schranken gewiesen werde. In Folge dessen erhält er den Auftrag, dahin zu wirken, daß derselbe einen geraden Lauf bekomme, und dann die Straßen wieder möglichst brauchbar zu machen. Absch. 250, § 52. || **261.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in fahrbaren Stand gesetzt, der Seezbach eingedämmt sei. Es wird ihm aufgetragen, was noch mangelt, zu vollenden, jedoch ohne daß der Landmann dadurch zu schwer gedrückt werde, alles in dauerhaftem Stand zu erhalten, und die grünen Zäune längst der Straßen zu bescheeren. Absch. 266, § 49. || **262.** (1767.) Der Landvogt wird beauftragt, die Landstraße zu Flums in brauchbaren Stand zu stellen, sowie auch die andern Landstraßen zu verbessern und in Betreff des Seezbaches das Project von 1765 durchzuführen, jedoch ohne daß der Landmann dadurch zu sehr beschwert werde. Absch. 278, § 47. || **263.** (1768.) Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 291, § 52. || **264.** (1769.) Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die guten Landstraßen erhalten, die weniger guten verbessert werden; ferner daß der Seezbach successive nach dem Plan von 1765 in das neue Bett geleitet werde. Absch. 306, § 71. || **265.** (1770.) Der Landvogt hatte einen Plan zu durchgängiger Reparation der Straßen den Ständen eingeschickt. Nach seinem eigenen Dafürhalten kann aber derselbe wegen der großen erforderlichen Kosten und der Armuth des Landes nicht durchgeführt werden. Er erhält daher denselben Auftrag, wie voriges Jahr, namentlich sollen die Straßen außerhalb Bärschis und die über die Allmenden neben Flums verbessert, der Seezbach nach dem Plan von 1765 corrigiert werden. Uri läßt es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 316, § 67. || **266.** (1771.) Der Landvogt berichtet, daß die Landstraßen durch den Fleiß und die Mühe der Gemeinden in ziemlich guten Stand gesetzt worden seien. Man läßt es dabei bewenden, ordnet aber an, daß, wo sich noch ein Mangel zeige, namentlich außerhalb Bärschis und auf den Allmenden neben Flums, die Straßen herzustellen und der Lauf des Seezbaches nach dem angenommenen Plane zu regeln sei. Absch. 325, § 63. || **267.** (1772.) Die meisten Straßen sind in gutem Stande. Die obrigkeitliche Straße aber nach Baschär und die zu Flums sollen jene durch den Landvogt, diese durch die Gemeinde in guten Stand gestellt werden. Die andern Straßen sind nach des Landmanns Möglichkeit auszubessern. Der Seezbach, der jetzt mit guten Wuhren verwahrt ist, soll ferner in Schranken gehalten werden. Absch. 334, § 73. || **268.** (1773.) Die Straße nach Baschär und die zu Flums sind verbessert. Auftrag an den Landvogt, alle Straßen in gutem Stand zu erhalten, ohne daß der Landmann zu sehr beschwert werde. Der Gesandte von Glarus wünscht auch, daß der Seezbach besser mit Wuhren verwahrt werde. Absch. 344, § 68. || **269.** (1774.) Der Landvogt berichtet, daß sowohl die hochobrigkeitlichen als die andern Straßen in gutem Stand erhalten werden; blos an einigen Punkten werden Verbesserungen nöthig erachtet und die von Sargans und Mels angehalten, ihrerseits die Straßen in brauchbarem Stand zu erhalten. Absch. 358, § 74. || **270.** (1775.) Guter Zustand der Straßen. Die Gemeinde Flums wird angehalten, ihre Straße beförderlichst in Stand zu stellen und sie, wenn es nöthig sein sollte, über die Allmend zu ziehen. Absch. 365, § 62. || **271.** (1776.) Befriedigender Zustand der Straßen. Der Landvogt wird beauftragt, die Straße auf dem Schollberg und überhaupt die obrigkeitlichen Straßen in guten Stand zu stellen, ferner nachzusehen, ob die Flumserstraße nicht über die Allmend zu ziehen sei; die armen Unterthanen sind jedoch nicht zu stark auf einmal in Anspruch zu nehmen. Absch. 376, § 72. || **272.** (1777.) Der Landvogt wird beauftragt, Schultheiß und Rath von Sargans anzuhalten, die zunächst bei Sargans gelegene Straße in guten Stand zu stellen, ferner ein Project zu ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werfen, wie die Straße am Schollberg so zu bauen wäre, daß sie nicht jedes Jahr so viel Kosten verursache. Absch. 392, § 69.

17. Rhein.

Art. 273. (1756.) Der Landvogt berichtet, daß die von Balzers auf eidgenössischem Grund und Boden zwei Schupfwuhren in den Rhein gebaut hätten, welche den Ablauf der Saar und der übrigen Gewässer am Schollberg hindern, so daß über 100,000 Gulden an Gütern gänzlich ruiniert seien. Er legt ein Project vor, wie sich die Burger und Gemeindegenossen zu Sargans zu helfen übereingekommen sind. Sie wollen nämlich vom Ausgang ihrer Rheinwuhre gegen den Schollberg hinunter ein neues Wuhr auf ihre Kosten anlegen, wodurch ein ansehnliches Stück Rheinsand gewonnen werden könnte. Zur Bestreitung dieser Kosten wünscht Sargans die hinter diesem Rheinsand liegende Allmend unter seine Gemeindegenossen vertheilen zu dürfen, doch so, daß dieses Land immer als Gemeindegut betrachtet und weder verkauft, noch versetzt werden dürfe. Der gewonnene Rheinsand würde in wenigen Jahren eine gute Allmend werden. — Dem Landvogt wird aufgetragen, bei dem Landvogt von Vaduz dahin zu wirken, daß jene Schupfwuhre weggethan werden, und von dem Erfolg seiner Verhandlung zu berichten. Das vorgelegte Project wird **ad referendum** genommen, und der Entschluß der Stände soll unverweilt dem Landvogt berichtet werden. Absch. 157, § 55. || **274.** (1756.) Dem Landvogt wird aufgetragen, einen billigen Modus ausfindig zu machen, wie auch die fremden Besitzer von Gütern im Sarganserland an die Kosten der Rheinwuhrung beizutragen verpflichtet werden könnten, da im Lande selber alle Einwohner, selbst Wittwen und Waisen, beitragen müssen. Absch. 157, § 58. || **275.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er mit dem Landvogt von Vaduz einen Augenschein genommen habe, daß aber die von Balzers von Wegschaffung jener Schupfwuhre nichts wissen wollen. Was nun die von Sargans und Mels zu erstellenden Wuhre und das voriges Jahr von denselben eingegebene Project der Vertheilung der Allmend betreffe, so sei noch nichts ausgeführt worden, weil die beiden Gemeinden über die Vertheilung noch nicht einig seien und je nach der Handlungsweise derer von Balzers ihre Wuhre einzurichten gedenken. In Folge dessen wird von den Gesandten von Zürich, Bern, Zug und Glarus dem Landvogt der Auftrag gegeben, dahin zu wirken, daß die beiden Gemeinden sich vergleichen, widrigenfalls dieselben vor künftigem Syndicate zu erscheinen haben. Die Gesandten der übrigen Orte geben zu, daß der Landvogt nach Inhalt des vorjährigen Projects eine Vereinbarung ohne Beschwerde des armen Landmanns zu Stande zu bringen suche; sollte die Sache aber anders eingerichtet werden, so nehmen sie dieselbe **ad referendum**. Absch. 171, § 49. || **276.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er die Beiträge der Fremden an die Kosten der Wuhrung zu allseitiger Befriedigung also bestimmt habe, daß jeder Fremde von jedem hundert Gulden Werth, welchen er im Lande besitze, 6 Kreuzer bezahlen solle. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 171, § 57. || **277.** (1758.) Mit dem Landvogt von Vaduz ist wegen des Wuhres von Balzers noch keine Uebereinkunft zu Stande gekommen. Die von Sargans und Mels sind wegen des vorjährigen Projectes noch immer uneinig und sähen gerne, wenn vorerst die von Balzers wider alle Conventionen errichteten Wuhrköpfe beseitigt würden. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich für die Wegschaffung derselben zu bemühen, die Gemeinden Sargans und Mels bei hoher Strafe anzuhalten, sofort zum Schutze des Landes die Wuhrung vorzunehmen; der Streit über die Vertheilung könne später rechtlich entschieden werden. Absch. 181, § 55. || **278.** (1759.) Der Landvogt wird beauftragt, was noch an der Ausführung des vorjährigen Abschiedes fehlt, ausführen zu lassen. Absch. 190, § 60. || **279.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß seine Bemühungen für Beseitigung der von der Gemeinde Bal-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zers angelegten Wuhrköpfe erfolglos geblieben seien, und macht den Vorschlag, von dem alten Wuhr gegen den Schollberg nach dem Flusse Saar zu Abwehrung des drohenden Schadens zu wuhren, wozu die Stadt Sargans sich nach dem dem Abschied von 1756 beigelegten Vergleichsprojecte anheischig mache, Mels aber seine Zustimmung ablehne. Der Landvogt wird nun beauftragt, seine Bemühungen für Schleißung jener Wuhrköpfe fortzusetzen und auf eine freundliche Conferenz mit den feldkirchischen und lichtensteinischen Beamten zu dringen, Sargans und Mels sofort zur Wuhrung anzuhalten, über die Vertheilung der Güter einen gütlichen Vergleich zu versuchen und im Falle der Erfolglosigkeit dieses Versuches rechtlich abzusprechen, dem unterliegenden Theile die Appellation vorzubehalten und denjenigen einen verhältnißmäßigen Einschlag zu gestatten, welche den verwüsteten Boden fruchtbar zu machen gedenken. Absch. 201, § 58. ‖ **280.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die von Balzers behaupten, durch die Conventionen nicht verpflichtet zu sein, ihre Wuhre zu beseitigen. Es wird ihm der Auftrag gegeben, in einem Schreiben auf die Ausführung der Tractate zu dringen und in Aussicht zu stellen, daß Sargans und Mels zuletzt genöthigt sein würden andere Wuhrköpfe entgegen zu setzen, wenn Balzers die seinigen nicht beseitige. Ferner will das Syndicat die Wuhre zur Beschirmung des Landes unterhalb dieser Wuhrköpfe hergestellt wissen und fordert die Gemeinden Sargans und Mels auf, gemeinsam zu Werk zu gehen. Weigert sich dessen Mels, so hat Sargans das Werk auszuführen und zwar unter der Bedingung, daß der dadurch gewonnene Platz für die Unterhaltung der Wuhre „Rütau ausgelegt", dagegen aber der Gemeinde Sargans ein äquivalentes Stück von dem gemeinen Weidgang assigniert und für ihre Kosten und zur Unterhaltung der Wuhre zu privativer Benutzung überlassen werden soll; doch darf dieses Stück niemals verpfändet oder veräußert werden. Absch. 208, § 57. ‖ **281.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß die Sarganser, nachdem vom Vogteiverwalter zu Feldkirch und dem Landvogt zu Vaduz die Beseitigung der von denen zu Balzers angelegten Wuhrköpfe nicht habe erlangt werden können, ein neues Streichwuhr zum Schutze ihres Landes angelegt hätten und noch weiter welche anlegen wollen, daß dieselben aber bäten, „daß in Betrachtung der nöthigen Straßenreparation gnädig gestündet werden möchte". Dem Landvogt wird überlassen, den Gemeinden genugsame Zeit zu gönnen und nach seiner Einsicht das Passende zu verfügen. Absch. 217, § 62. ‖ **282.** (1763.) Der Landvogt wird beauftragt, gehörigen Ortes auf Beseitigung der schädlichen Wuhrköpfe auf Seite Balzers zu dringen. Absch. 227, § 60. ‖ **283.** (1771.) Zum Schutze der Gemeinde Haag in der Herrschaft Sax sollte ein Wuhr erbaut werden, wozu die Gemeinde Buchs in der Herrschaft Werdenberg hülfreiche Hand bieten sollte. Glarus will sich darüber mit Zürich verständigen, sobald zuerst weiter oben gewuhrt und der Anfang bei Wartau und Azmoos gemacht werde. Der Landvogt wird in Folge dessen beauftragt, mit den Vorgesetzten von Wartau und Azmoos, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Ingenieurs, einen Augenschein zu nehmen und die Gemeinden dahin zu vermögen, daß sie den Rhein denen von Sevelen „an die Hand geben". Im Falle von Beschwerden hat er nach Billigkeit zu verfügen. Absch. 325, § 66. ‖ **284.** (1772.) Es ist ein Augenschein genommen und ein Plan angefertigt worden. Es wird nun für gut erachtet, daß die betreffenden Stände ihre Landvögte der Grafschaft Sargans und der beiden Herrschaften Sax und Werdenberg beauftragen, in einer Conferenz zu berathen, wie am besten eine Gemeinde der andern den Rhein an die Hand geben könnte, ein Project auszufertigen und es den Ständen mitzutheilen. Absch. 334, § 76. ‖ **285.** (1773.) Da die von Wartau und Azmoos sich nicht weigern, in ihrem Bezirk die Wuhrungen vorzunehmen, wenn sie von denen zu Feldkirch, welche der Enden viele Heuwiesen haben, nichts Widriges zu befürchten hätten, so wird gut befunden, jene beiden Gemeinden, sowie auch die von Feldkirch, welche in deren Bezirk Heuwiesen besitzen, zu verhältnißmäßiger Wuhrarbeit anzuhalten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Rhein wohl verwahrt denen von Sevelen, diese den Werdenbergern und diese denen von Sax an die Hand zu geben. Glarus hält diese Arbeit von geringer Dauer, wenn nicht vorerst mit denen jenseits des Rheins eine Wuhrordnung errichtet werde; eine solche möchte der Landvogt vorerst erzielen. — Dem Schultheißen Gallati werden für Anfertigung des auf dem Amtshaus aufzubewahrenden Plans zehn Dublonen zuerkannt. Absch. 344, § 70. || **286.** (1774.) Die Gemeinden jenseits des Rheines, welche im Bezirk von Wartau und Azmoos Heuwiesen haben, weigern sich, die verhältnißmäßigen Wuhrarbeiten zu übernehmen. Der Landvogt wird beauftragt, wenn die Gemeinde Trisen sich ferner weigere, nochmals an den Landvogt von Lichtenstein zu schreiben, und wenn auch dieses Schreiben ohne Erfolg bleibt, mit der Wuhrung auf die verhältnißmäßigen Kosten der Gemeinde Trisen hin fortzufahren. Ferner soll der Landvogt alles anwenden, um eine gemeinsam verbindliche Wuhrordnung mit den jenseits des Rheines gelegenen Gemeinden zu Stande zu bringen, ohne hochobrigkeitliche Genehmigung aber nichts abschließen. Absch. 358, § 76. || **287.** (1775.) Man abstrahiert davon, die Gemeinde Triesen in Mitleidenschaft zu ziehen, weil deren Wiesen dießseits des Rheines keine Wuhre nöthig haben und die eidgenössischen Angehörigen jenseits viel mehr Wiesen haben, für welche sie dann dort in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Hingegen werden die Hoheiten ersucht, ihren Beamten zu Sargans, Werdenberg und Sax aufzutragen, einen Augenschein zu nehmen und die Wuhrungstractate zu untersuchen, damit die erforderlichen Befehle an die Angehörigen ertheilt werden können. Die Gesandtschaft Berns trägt instructionsgemäß dem Landvogt auf, eine Wuhrordnung mit den jenseits des Rheins gelegenen Gemeinden dem ganzen Rhein entlang zu erzielen. Absch. 365, § 64. || **288.** (1776.) Die Landvögte von Sargans, Sax und Werdenberg haben nach einer vorgenommenen Berathung ein Gutachten in die Stände geschickt. Dasselbe wird von der Mehrzahl der Stände gutgeheißen. Glarus, welches dasselbe ebenfalls gutheißt, wünscht, daß es dem Landvogt von Vaduz mitgetheilt werde. Da aber dieses Project die Herrschaft Sargans weniger berührt, so wird Zürich und Glarus überlassen, mit der lichtensteinischen Regierung zu Vaduz wegen ihrer Herrschaften Sax und Werdenberg in eine gütliche Verhandlung sich einzulassen. Zürich ersucht überdieß Glarus, seine Angehörigen von Buchs anzuhalten, ihre Au mit einem Damm zu erhöhen und die Ufer mit kleinen Streichwuhren zu bedecken, und spricht die Geneigtheit aus, die Buchser einigermaßen zu unterstützen, wenn dieselben dadurch und durch Lieferung von Materialien den Haagern die Wuhrarbeit erleichtern. Absch. 376, § 77.

18. Zölle und Weggelder.

a. Zoll zu Chur.

Art. 289. (1749.) Die Grafschaft Sargans beschwert sich durch Deputierte bei den Gesandten über die in Chur erhöhten Zölle für ihre transitierenden Waaren. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen und darüber nach Zürich zu berichten, damit von dort aus Vorstellungen gegen diese Erhöhung gemacht werden. Absch. 62, § 51.

b. Verleihung der Zölle.

Art. 290. (1751.) Lucern trägt, da die Admodiationsjahre der Zölle zu Ende sind, darauf an, man möchte die Verleihung der Zölle entweder den Orten nach umgehen lassen oder einem jeweiligen Landvogt gestatten, dieselben für seine zwei Regierungsjahre zu verleihen. Dieser Antrag wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Die glarnerische Gesandtschaft bezieht sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Ansichten und berichtet, daß ihr Stand dieses Recht wirklich schon ausgeübt habe und durch seine Landvögte ferner werde ausüben lassen. Absch. 83, § 56. || **291.** (1752.) Man vereinigt sich dahin, daß einem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jeweiligen Landvogt gestattet sein soll, die Zölle für seine zwei Regierungsjahre zu verleihen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß alle Jahre von den Zöllen dasjenige, was bisher verrechnet worden (von dem Zoll zu Sargans 450 Pfd., von dem zu Vild 125 Pfd., von dem Rheinzolle 82 Pfd. 10 Sch.), ferner in die Rechnung zu bringen sei, und daß mit Ablauf der bestehenden Admodiation damit der Anfang gemacht werden solle. Absch. 102, § 49.

c. Weggeld zu Flums.

Art. 292. (1752.) Die Gemeinde Flums bittet, als Indemnisation für die Kosten, welche sie für Herstellung der Straße gehabt, und deren Unterhaltung ihr wegen des häufigen Austritts der Saar immer wieder Unkosten verursache, um die Erlaubniß, ein Weggeld zu fordern. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 102, § 51. || **293.** (1777.) Die Gemeinde Flums bittet, man möchte ihr wegen der auf ihre Straßen verwendeten Kosten und ihrer Armuth ein Weggeld bewilligen. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, einstweilen aber der Gemeinde injungiert, im Lauf des Jahres ihre Straßen vollkommen herzustellen. Absch. 392, § 71.

d. Weggeld zu Sargans und Mels.

Art. 294. (1752.) Glarus beschwert sich, daß die von Sargans seinen Angehörigen ein Weggeld abfordern, und daß unlängst dem Schultheißen Gallati eine Balle Leder vom Stadtknecht weggenommen worden sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Angehörigen von Glarus schleunige und gute Justiz zu halten und die Fehlbaren zu strafen. Absch. 102, § 55. || **295.** (1753.) Dem neuen Landvogt wird beförderliche Justiz und schleunige Execution zu Hebung dieser Beschwerde aufgetragen. Absch. 117, § 54. || **296.** (1754.) Der Landvogt wird neuerdings beauftragt, beide Theile zu verhören und in Sachen justizmäßig abzusprechen. Absch. 129, § 60. || **297.** (1755.) Die beiden Gemeinden Sargans und Mels bitten, daß man sie, in Betracht der ihnen durch den Rhein immer wieder verursachten Unkosten, bei der 1602 ihnen des Weggelds halber ertheilten Befreiung schützen und Erläuterung geben möge, wie, von was und von wem sie das Weggeld zu beziehen die Befugniß haben. Es wird zu diesem Zwecke ein Project entworfen und dem Abschiede zur Ratification beigelegt. Es lautet folgendermaßen: 1) Die beiden Gemeinden Sargans und Mels beziehen von allen Waaren, welche auf den Landstraßen dieser Gemeinden auf der Achse geführt, geschlittet oder gesaumt werden von Wallenstadt nach Ragaz, von Wallenstadt nach Trübbach oder umgekehrt das Weggeld. Von demselben ist niemand befreit, als die Eigenthümer derjenigen Waaren, welche gefreite Burger oder Landleute der regierenden Stände sind. 2) Das Weggeld ist von allen Waaren zu bezahlen, welche im Sarganserland „wachsen" oder erhandelt aus demselben auf beider Gemeinden Straßen geführt werden; davon sind oben angeführte Leute ausgenommen. 3) Ferner ist das Weggeld zu bezahlen von allen Waaren, welche in das Sarganserland auf Mehrschatz von Eigenthümern geführt werden, welche nicht Burger oder Landleute der regierenden Stände sind. 4) Von den Angehörigen der Herrschaft Werdenberg wird nicht mehr Weggeld bezahlt, als die Gemeindegenossen von Sargans und Mels im Werdenberg zu bezahlen haben. Um Betrug zu vermeiden, sollen die Factoren allerseits schuldig sein, im Beisein eines obrigkeitlichen Beamten, sofern es die Gemeinden verlangen, specificierte Rechnung aus ihren Zollbüchern jährlich zweimal zu geben und dann alles Weggeld zu Handen der Gemeinden miteinander zu bezahlen. 6) Von dem jährlich fallenden Weggeld nimmt die Burgerschaft von Sargans 3 Gulden zum voraus; das übrige wird in zwei gleichen Theilen unter die beiden Gemeinden getheilt. Diesem Entwurfe ist eine Zolltariffa beigefügt. — Bis zur Ratification dieses Entwurfs dürfen die beiden Gemeinden das Weggeld nach den Bestimmungen desselben bereits beziehen. Absch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

144, § 56. || **298.** (1756.) Den beiden Gemeinden wird auf zwanzig Jahre die Vollmacht ertheilt, nach obigem Abschied das Weggeld zu beziehen. Die Gesandten Zürichs nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 157, § 57. || **299.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß sich niemand gegen obiges Weggeld beschwere. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 171, § 51. || **300.** (1776.) Den beiden Gemeinden wird der Bezug dieses Weggeldes wiederum auf zwanzig Jahre bewilligt. Die Gesandtschaft Berns nimmt die Sache ad ratificandum. Absch. 376, § 73.

e. Zolltariffa.

Art. 301. (1756.) Auf ein Commissionalgutachten hin wird befunden, daß die Zolltariffa von 1663 nicht mehr in Anwendung gebracht werden könne, und dem Landvogt aufgetragen, auf Grund dieser alten Tariffa eine neue zu entwerfen. In Beziehung auf das Stift Schänis wird der Vorschlag der Commission gebilligt, welcher dahin geht, daß das Stift von dem Vieh, dem Anken und Käse, so auf die Alpen und von denselben gebracht wird und ihm eigenthümlich zugehört, keinen Zoll zu bezahlen habe, von dem aber, was auf Mehrschatz und Verkauf durch- und weiter geführt wird, Zoll zu entrichten sei. Uri's Gesandtschaft stellt die Zustimmung ihres Standes in Aussicht, Unterwalden will es bei der alten Tariffa bewenden lassen. Die glarnerische Gesandtschaft wünscht, daß die neue Tariffa „in Conformität aller l. Orte eingerichtet werden soll, welches in Ansehung der Angehörigen des l. Standes Glarus zu bewerkstelligen dem Landvogt überlassen ist". Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Absch. 157, § 63. || **302.** (1757.) Der Landvogt legt den Entwurf einer neuen Zolltariffa vor. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus nehmen ihn ad referendum et ratificandum; die von Uri und Unterwalden wollen bei der alten bleiben und dieselbe gleich der neuen dem Abschied beigelegt wissen. Absch. 171, § 58. || **303.** (1758.) Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug geben ihre Ratification zu obigem Entwurfe. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Glarus hätten es am zweckmäßigsten erachtet, wenn man bei der alten Zolltariffa geblieben wäre; sie wollen aber in Anbetracht daß dieser Entwurf auch seine Vorzüge habe, das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und stellen deren Beistimmung in Aussicht. Absch. 181, § 61. || **304.** (1759.) Die übrigen Stände mit Ausnahme von Glarus treten der Ratification bei. Bei diesem Anlaß führt Glarus noch Beschwerde wegen des erhöhten Pferdezolls und wegen der neulich eingetretenen Forderung des Zolls am Trübbach von seinen Angehörigen von Werdenberg. Der Landvogt wird beauftragt darüber zu berichten. Absch. 190, § 67. || **305.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er den Zoll nach alter Ordnung bezogen, und daß sich dessen niemand beschwert habe. In Folge dessen wird es bei der alten Uebung belassen, und wer bisher zollfrei gewesen sei, solle es auch künftig sein. Absch. 201, § 64.

f. Zoll am Trübbach.

Art. 306. (1758.) Die Häupter der drei Bünde schicken ein Schreiben, mit welchem sie das Ansuchen der Flözer von Feldsberg begleiten, es möchte die ausgelaufene Convention, nach welcher denselben, um der höchst gefahrvollen Anlandung beim Trübbach nicht ausgesetzt zu sein, einen mäßigen jährlichen Zoll zu bezahlen gestattet worden, für die Folgezeit aufrecht erhalten werden. Der Landvogt berichtet, daß er bereits denen von Feldsberg angezeigt habe, daß jene Convention schon 1752 durch einen Beschluß des Syndicats aufgehoben worden sei, daß er aber den Flözern gestattet habe, ohne anzulanden beim Trübbach durchzufahren, aber auferlegt habe, dann auf der Rückreise den Zoll nach Treuen abzustatten. Er fügt bei, daß Flözer aber auf der Reichsseite zurückreisen und den Zoll hinterhalten, wofür er sie zu angemessener Bestrafung ziehen werde. Mit dieser Maßregel des Landvogts ist das Syndicat einverstanden. Absch. 181, § 51. || **307.** (1766.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Landvogt, welcher den Zoll zu Trübbach um jährlich dreißig Gulden in Pacht hat, beklagt sich, daß, seitdem Bünden verboten habe, daß Flöße den Rhein hinunterfahren, die Zolleinnahme von hundert auf vierzehn Gulden gesunken sei. Der Anzug wird zur Disposition der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 266, § 52. || **308.** (1767.) Da die Flöße aus Bünden den Rhein hinab wieder ihren Lauf haben, so läßt man es des Zolls am Trübbach halber beim Alten bewenden. Absch. 278, § 50.

g. Zoll auf ausgeführtes Holz.

Art. 309. (1761.) Auf den Bericht des Landvogts, daß jährlich viele tausend Klafter Holz aus dem Lande geführt werden, wird die Frage, ob nicht auf dasselbe ein Ausfuhrzoll gelegt werden sollte, zur Entscheidung den Hoheiten überlassen. Absch. 208, § 61.

19. Speditionsverhältnisse.

Art. 310. (1754.) Die von Ragaz behaupten, auf Briefe und Siegel sich stützend, daß die Waaren, welche von Eidgenossen mit eidgenössischer Fuhr durch das Sarganserland spediert werden, zu Ragaz abgeladen und durch ihre Fuhr weiter spediert werden müssen. Darüber beschweren sich die Appenzeller. Der Landvogt wird beauftragt, die Briefe und Siegel zu untersuchen; ist die Forderung der Ragazer begründet, Appenzell davon Kenntniß zu geben, wenn nicht, Abhülfe eintreten zu lassen. Absch. 129, § 58. || **311.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß er die Sache untersucht habe, daß aber keine weitere Klage zum Vorschein gekommen sei; man betrachtet daher diese Sache als abgethan. Absch. 144, § 54.

20. Kriegssachen.

[Katholische Orte: Art. 312–318.]

a. Volksbewaffnung.

Art. 312. (1756.) Die Gesandtschaft Lucerns stellt instructionsgemäß den Antrag, das Landvolk im Sarganserland durchgängig zu bewaffnen und in den Waffen zu üben. Es wird bei der Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, daß dieß die Armierung und Waffenübungen der Unterthanen im Thurgau, auf welche die evangelischen Stände schon oft gedrungen, nach sich ziehen würde. Der Landvogt berichtet, daß das Landvolk auf seine Vorstellungen hin bereits sich ganz willig gezeigt, daß er schon Compagnieen errichtet, Officiere bestellt und über zweihundert Exercitienbüchlein habe drucken lassen, so daß durch die katholischen Landvögte das Kriegsexercitium leicht eingeführt werden könnte. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 258, § 11. || **313.** (1757.) Nidwalden tritt obigem Antrag nicht bei, weil dadurch bei den protestierenden Orten Jalousie erregt werden könnte. Absch. 172, § 11. || **314.** (1758.) Zug stellt den Antrag auf Bewaffnung des Volks im Sarganserland und den obern freien Aemtern. Der Antrag wird ad referendam genommen. (S. die Verhandlung im Abschnitte: Obere freie Aemter. Kriegssachen Art. 162.) Absch. 182, § 11. || **315.** (1759.) Man findet es rathsamer, diese Bewaffnung nicht öffentlich, sondern unter der Hand vorzunehmen. Zu diesem Zwecke könnten die betreffenden Stände von Zeit zu Zeit ihre Landvögte daran erinnern, dieß bei bequemen Anläßen gleichsam von ihnen selbst zu veranstalten. Zug ist der Ansicht, daß es ganz unanstößig wäre, wenn einige Freicompagnieen, wie dieß von Zürich im Thurgau angeordnet sei, aufgestellt und sich in den Waffen üben würden. Wenn dieß auch das Exercitium in allen Vogteien nach sich zöge, so würden doch die Katholischen zu etwa nöthigen Dienstleistungen fähig. Die Gesandtschaft von Glarus ist für Einführung des Exercitiums im Sarganserland und in den obern freien Aemtern instruiert und nimmt den Vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schlag Zugs ad referendum. Absch. 191, § 11. || **316.** (1760.) Wie voriges Jahr hält man es auch jetzt nicht für rathsam, in dieser Sache etwas öffentlich zu verfügen. Da aber Unterwalden und Glarus Aufstellung von Freicompagnieen beantragen, wie deren von Zürich bereits im Thurgau errichtet worden seien, so wird dieser Antrag den Hoheiten zu hinterbringen übernommen. Absch. 202, § 10. || **317.** (1761.) Die Gesandten äußern sich in Betreff der Bewaffnung und des Exercitiums der Unterthanen im Sarganserland und den obern freien Aemtern nochmals dahin, daß „nicht directe, sondern nur in obliquo etwa bei Aufritten und Huldigungen zu Werk gegangen werden möchte". Zug und Glarus sehen in der Wehrhaftmachung dieser beiden Vogteien keine Bedenklichkeit und stimmen dafür, daß, wie im Thurgau und Rheinthal Freicompagnieen eingeführt seien und exerciert würden, solches auch in jenen beiden andern Vogteien eingeführt werden möchte. Diesen Antrag nehmen die andern Gesandtschaften ad referendum. Absch. 209, § 6. || **318.** (1762.) Die Mehrzahl der katholischen Orte finden es bedenklich, bei der Bewaffnung und den Exercitien im Sarganserland und den obern freien Aemtern offen zu Werke zu gehen. Die Gesandten von Lucern, Zug und Glarus hingegen finden dieselben nützlich und tragen darauf an, daß wenigstens die Freicompagnieen auf dem Fuß, wie es im Thurgau zu geschehen pflege, bewaffnet und geübt werden sollten. Absch. 218, § 6.

b. Schloßartillerie.

Art. 319. (1758.) Der Landvogt berichtet, daß die fünf Stücke im Schloß zu Sargans in schlechtem Zustande sich befinden. Er wird beauftragt, vorläufig eines „röhrlen" und auf eine Laffete setzen zu lassen. Absch. 181, § 53. || **320.** (1759.) Man findet es passend, auch die vier andern Stücke wieder in Stand stellen zu lassen. Absch. 190, § 58. || **321.** (1760.) Eines dieser Stücke ist in brauchbaren Stand gestellt; von den übrigen dreien soll in jeder der nächstfolgenden drei Regierungen eines in Stand gestellt werden. Absch. 201, § 57. || **322.** (1761. 1763. 1764.) Der Landvogt wird beauftragt, noch eine Kanone ausbessern zu lassen. Absch. 208, § 54; 227, § 58; 240, 55. || **323.** (1765.) Es sind nun vier Stücke in brauchbarem Stand, das fünfte ist die Kosten der Reparation nicht werth. Wird ad referendum genommen. Absch. 250, § 49. || **324.** (1766.) Der Landvogt wird beauftragt, einen Bericht über die Beschaffenheit des fünften Stücks dem Syndicat einzugeben nebst einer specificierten Inventur der im Schloß befindlichen Munition. Absch. 266, § 50. || **325.** (1767.) Das fünfte Stück ist so beschaffen, daß es die Reparationskosten nicht werth ist. Absch. 278, § 48.

c. Schützenwesen.

Art. 326. (1764.) Es wird der Antrag gestellt, daß künftig statt Hosentuch im Sarganserland Flinten zum Ausschießen gegeben werden sollen, und derselbe ad referendum genommen. Absch. 240, § 33. || **327.** (1766.) Wegen der größern Kosten läßt man es beim Alten bewenden. Obwalden und Zug sind geneigt Flinten zu verabfolgen. Absch. 266, § 27. || **328.** (1767.) Dieselben Instructionen. Die Sache fällt aus dem Abschiede. Absch. 278, § 20.

21. Kirchensachen.

Art. 329. (1759.) Die Gesandtschaft von Glarus stellt die Frage, ob es nicht passend wäre, den Collatoren des Sarganserlandes zu injungieren, die vacant gewordenen Pfarrpfründen mit Landeskindern oder Eidgenossen zu besetzen, da oft unwürdige Subjecte auf Pfründen gesetzt würden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum und knüpfen daran noch die Frage, ob nicht dasselbe auch für andere Vogteien verfügt werden sollte. Absch. 190, § 64. (S. die Fortsetzung im Abschnitte deutsche gemeine Vogteien überhaupt, Art. 135 u. ff.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

22. Stifte und Klöster.

Benedictinerkloster Pfäfers.

Art. 330. (1769.) Der neuerwählte Prälat, Benedict Bochsler, wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen und ihm ein Schirmbrief, wie seinem Vorfahr, zugestellt. Absch. 306, § 67.

23. Locales.

(Katholische Orte: Art. 331—333. 354. 360, 362—364. 374—378; Zürich, Bern und evangel. Glarus: Art. 355. 356.)

a. Vilt.

Art. 331. (1744.) Der Accord, den der Landvogt für eine neue Einfassung des in der Capelle zu Vilt befindlichen Altars (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 945, Art. 381) mit einem Maler von Rapperswyl geschlossen hat, wird genehmigt. Absch. 6, § 4.

b. Sargans.

a. Spende.

Art. 332. (1744.) Nach dem Auftrage im vorigen Abschied (s. Bd. VII. Abth. 1. S. 928, Art. 314) hatte der Landvogt den Censiten befohlen, die Bodenzinse in natura abzuliefern. Der Bischof von Chur that dagegen Einsprache. Da aber einerseits die Zinse, wenn sie in natura abgeliefert würden, statt 25 Gld. 75 Gld. ertragen würden, andererseits aber die Kaufbriefe der betreffenden Güter seit achtzig Jahren immer nur von Geldzinsen reden, so wird gutbefunden, die Sache den h. Principalen zu hinterbringen. Einstweilen sind die Zinse in Geld zu beziehen. Absch. 6, § 4. || **333.** (1745.) Es wird festgesetzt, daß dieser Bodenzins ferner in Geld bezogen werden soll. Absch. 19, § 5.

b. Schloß.

Art. 334. (1746.) Der Dachstuhl am hintern Schloß und die verblichenen Ehrenwappen sind zu renovieren. Absch. 28, § 46. || **335.** (1749.) Reparation des durch Unwetter schadhaft gewordenen Schlosses. Absch. 62, § 43. || **336.** (1752.) Ueber die nöthigen Reparaturen am Dachwerk soll der Landvogt einen von einem Baumeister gemachten Kostenüberschlag den Ständen einschicken. Absch. 102, § 52. || **337.** (1752.) Der Landvogt schlägt vor, den Schloßbaumgarten auszuleihen. Die Gesandten weisen diesen Vorschlag von der Hand, verordnen aber, daß kein Landvogt den Dünger von dem Gute verkaufen dürfe, sondern daß das Futter und aller Nutzen auf demselben aufgeäzt werden müsse. Diese Verordnung soll dem Eide des Landvogts inseriert werden. Absch. 102, § 52. || **338.** (1753.) Die Gesandten sind mit Ausnahme der glarnerischen in Betreff der obigen Verordnung nicht instruiert, nehmen daher dieselbe ad referendum. Dem neuen Landvogt wird aber befohlen, diesem vorjährigen Abschiede nachzuleben. Absch. 117, § 45. || **339.** (1753.) Reparation des Daches und des Dachstuhls. Absch. 117, § 51. || **340.** (1754.) Es wird beschlossen, die Verordnung von 1752 dem Eide des Landvogts zu inserieren. Die Gesandtschaft Lucerns ist instruiert, auf eine Buße anzutragen, wenn der Landvogt diese Verordnung nicht beobachte. Absch. 129, § 53. || **341.** (1754.) Die 1753 decretierte Reparation des Schlosses soll mit möglichster Sparsamkeit vorgenommen werden. Absch. 129, § 56. || **342.** (1758.) Reparation der Ringmauer des Schlosses. Absch. 181, § 52. || **343.** (1759.) Die voriges Jahr beschlossene Reparatur der Ringmauer soll ausgeführt werden. Absch. 190, § 57. || || **344.** (1760.) Dem Landvogt wird die Vollendung dieser Reparation aufgetragen. Absch. 201, § 56. || **345.** (1761.) Die Reparation der Mauer ist vollendet. Absch. 208, § 53. || **346—349.** (1762—1764.) Es werden noch weitere Reparationen für nothwendig erachtet. Absch. 217, § 58; 227, § 58, 65; 240, § 55.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Streitige Rathswahl.

Art. 350. (1746.) In einem Streite wegen einer Rathsstelle, für dessen Entscheidung in Folge eines errichteten Compromisses Schwyz angegangen wurde, wird, da Schwyz ablehnt, der Landvogt als erste Instanz bezeichnet. Absch. 28, § 50.

d. Judicatur.

Art. 351. (1753—1759.) S. Judicatur- und Competenzconflicte Art. 140—146.

e. Landschreiberei.

Art. 352. (1750.) Der neuerwählte Landschreiber, welcher außerhalb der Stadt für 1200 Gulden ein Haus gekauft und zu Unterbringung der Canzlei noch Einrichtungen zu treffen hat, bittet um eine Beisteuer und zugleich, daß des Scharfrichters Abdeckungsplatz, der sich nahe dabei befinde, verlegt werden möchte. Der Vorschlag, ihm 800 gute Gulden zu geben, wird **ad referendum** genommen; Glarus willigt sofort ein. Den Gemeinden Sargans und Mels soll vom Landvogt ein anderer Abdeckungsplatz angewiesen werden. Absch. 73, § 48. ‖ **353.** (1751.) Dem Beschluß in Betreff des Abdeckungsplatzes soll Folge geleistet werden. Absch. 83, § 58.

f. Schule.

Art. 354. (1777.) In Folge einer tumultuarischen Wahl eines Schulmeisters werden Rath und Gemeinde nachdrücklich zur Ruhe ermahnt und angewiesen, künftig eine solche Wahl unter der Leitung des katholischen Landvogts oder, wenn kein solcher da ist, unter der des Landschreibers vorzunehmen. Der Alt-Schulmeister Peter soll einstweilen den Dienst als Schulmeister und Organist bis auf weitere Verfügung der Stände besorgen. Absch. 393, § 7.

c. Azmoos.

Art. 355. (1746.) Die Gemeinde Azmoos wird durch ein Schreiben ermahnt, für ihren Pfarrer entweder das angekaufte Haus nach der von evangelisch Glarus ihr gegebenen Vorschrift zu erweitern, oder ein neues Pfarrhaus zu bauen. Absch. 30, § 22. ‖ **356.** (1747.) Da trotz mehreren Ermahnungen die Gemeinde den Bau noch nicht vorgenommen hat, ersucht die glarnerische Gesandtschaft Zürich und Bern, derselben ein Monitorium zukommen zu lassen, dem errichteten Kirchenbrief zufolge das Pfarrhaus herzustellen. Die Gesandten dieser beiden Stände hoffen, daß Glarus der Gemeinde nicht mehr Baukosten, als nöthig sei, zumuthen werde, und finden am zweckmäßigsten, wenn es derselben einstweilen die Hälfte der im Kirchenbrief versicherten 500 Gld. vorschießen würde. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt diesen Antrag **ad referendum.** Absch. 41, § 23.

d. Mels.

Art. 357. (1746.) Das Gotteshaus Pfäfers, dem die Erbauung des Pfarrhauses zu Mels obliegt, sucht um die Erlaubniß an, statt einen neuen Pfarrhof zu bauen, ein wohlgebautes Haus in dessen Nähe zu diesem Zwecke kaufen zu dürfen, in welchem Falle es dann das alte Pfarrhaus einem Particularen verkaufen wolle. Dem Landvogt wird aufgetragen, darüber Bericht an das Syndicat oder nöthigenfalls auch in die Orte zu erstatten. Absch. 28, § 49.

e. Wallenstadt.

a. Sust.

Art. 358. (1748.) Der Stadt Wallenstadt wird der Befehl zugesandt, die zur Aufnahme der Waaren zu eng gewordene Sust zu erweitern. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 49, § 55. ‖ **359.** (1749.) Dem Landvogt wird aufgetragen, darüber zu wachen, daß die im Bau begriffene Sust zu Stande komme. Absch. 62, § 47.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Frühmeßpfründe.

Art. 360. (1753.) Die von Wallenstadt beschweren sich, daß der Vicarius generalis des Bischofs von Chur das Collaturrecht der von Frau Maria Katharina Bernold gestifteten Frühmeßpfründe dem Joseph Bonifacius Tummisen in Rapperswyl und nicht den rechtmäßigen Erben der Stifterin, welche zu Wallenstadt Burger seien, zugesprochen habe. Die Conferenz läßt diese Beschwerde an den Nuntius gelangen und hebt dabei hervor, daß es jedenfalls nicht ohne die Zustimmung des Landesherrn geschehen könne, daß ein Fremder eine Collatur in ihren Landen ausübe. Absch. 118, § 10.

f. Herrschaft Gräplang.

Art. 361. (1752.) Das Admodiationsproject, wie die Herrschaft Gräplang an das Gotteshaus Pfäfers auf hundert Jahre verliehen werden soll, wird einhellig abgewiesen. Absch. 102, § 56. || **362.** (1760.) Nach einem Schreiben des Bischofs von Chur sollte Leodegar Tschudi, Gerichtsherr zu Gräplang, mit dem Vorhaben umgehen, die Herrschaft Gräplang an einen Protestanten zu verkaufen. Der Gesandte von Glarus aber ist der Ansicht, daß Tschudi zu einem solchen Verkauf nicht berechtigt sei theils wegen des sogenannten „Sieben-Tschudi-Briefs", theils wegen des vor etlichen Jahren zu Stande gekommenen und von den katholischen und den evangelischen Gesandten bestätigten Vergleichs, nach welchem die Herrschaft zu keinen Zeiten in evangelische Hände verkauft werden dürfe. Freilich sei zu besorgen, daß der sehr bemittelte Steinmüller von Glarus eine übermäßige Geldsumme darauf vorstrecken werde, um auf diesem Wege dieselbe an sich zu bringen. Auf den Vorschlag dieses Gesandten wird beschlossen, durch den Landvogt dem Landschreiber zu insinuieren, daß er auf die Herrschaft Gräplang keine andern Hypotheken ausfertigen dürfe, als mit der beigesetzten Clausel, daß dieselbe kraft des Sieben-Tschudi-Briefs und des ratificierten Vergleichs in keine andern, als in katholische Hände kommen dürfe. Der Landvogt aber soll auf Tschudi's Vorhaben ein wachsames Auge haben, ihm, wenn er etwa schon mit einem Protestanten wegen des Verkaufs in Unterhandlung eingetreten sein sollte, die Pflichten, durch welche er gebunden sei, und die Nullität eines solchen Verkaufs zu Sinn legen. Die in der Verhandlung citierten Acten werden in Abschrift dem Abschiede beigelegt. Absch. 202, § 15. || **363.** (1761.) Hauptmann Tschudi zu Gräplang bietet die zu seiner Herrschaft gehörige Fischenz, das Collaturrecht, auch den Frucht- und Weinzehnten zu Flums den katholischen Ständen allein oder auch mit Beitritt der evangelischen Orte zum Kaufe an, ohne jedoch einen Preis zu bestimmen. Lucern, Uri, Schwyz und Glarus zeigen sich nicht ungeneigt, zum Kaufe mit einzustehen. Die Gesandten von Unterwalden und Zug nehmen die Sache **ad referendum.** Dem Herrn Tschudi wird jedoch geantwortet, daß, wenn die Herrschaft ganz oder nur theilweise in protestantische Hände, sei es an einen Stand oder an einen Particularen, verkauft würde, dieß dem Sieben-Tschudi-Brief von 1584, dem Vergleich vom 27. Juli 1749 und dessen Bestätigung vom 27. Juli 1750 schnurstracks entgegenlaufen würde, so daß ein solcher Contract nicht zu Stande kommen könnte. Absch. 209, § 9. || **364.** (1762.) Tschudi von Gräplang giebt einen Ueberschlag seiner Zehnten zu Flums und Tscherlach ein, welche, zu drei und vier Procent berechnet, ein Capital von 29,000 Gulden repräsentieren. Dieß wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 218, § 7. || **365.** (1763.) Tschudi von Gräplang hatte den Ständen einige zu seiner Herrschaft gehörige Appertinenzen zum Kauf angetragen. Abgesehen davon, daß der Kaufpreis zu hoch ist (24,000 Gulden), kann in diesen Antrag deßwegen nicht eingetreten werden, weil nach dem sogenannten Sieben-Tschudi-Brief und anderen jüngeren Tractaten der Stand Glarus und jeder Privatlandmann katholischer Religion zu der Herrschaft Gräplang und den ihr zugehörenden Dingen das Zugrecht hat, welches sich auch der Gesandte von katholisch Glarus bei diesem Anlasse

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

feierlich vorbehält. Absch. 227, § 66. || **366.** (1764.) Da es zu keinem Kaufe zu kommen den Anschein hat, so wird dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen. Absch. 240, § 62. || **367.** (1766.) Die Frage, ob die Besitzer der Herrschaft Gräplang bei sich ergebenden Streitigkeiten der Judicatur des Landvogteiamtes unterworfen, oder aber vermöge der Abschiede von 1738 und 1739 davon eximiert sein sollen, wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 266, § 54. || **368.** (1767.) Da der jetzige Besitzer ein Unterthan und Leibeigener ist und sich dem Landvogteiamt unterzieht, läßt man diese Frage auf sich beruhen und will zuwarten, bis wieder ein anderer Besitzer diese Exemtion verlangt. Absch. 278, § 52.

g. Flums.

Art. 369. (1760.) Die von Flums bitten um Genehmigung des Verkaufes eines Stück Waldes, das, wie sich erst nach dem Verkauf herausgestellt habe, Frohn- und Hochwald war. Die Genehmigung wird nachträglich ertheilt; der Boden soll aber wieder zu Holzwachs eingeschlagen werden. Absch. 201, § 63.

h. (Unter) Malans.

Art. 370. (1763.) Der Landvogt zeigt an, daß nach dem Muraltischen Urbar von den darin verzeichneten Gütern zu Malans zwei Züber Wein mehr entrichtet werden sollten, als seit einigen Jahren entrichtet worden seien. Es wird ihm aufgetragen, weiter nachzuforschen, wer dieselben zu entrichten habe. Absch. 227, § 63. || **371.** (1764.) Der Landvogt wird beauftragt, die Nachforschung fortzusetzen. Absch. 240, § 59.

i. Seebach.

Art. 372. (1764.) Der Seebach war ausgebrochen und hatte viele Güter sehr beschädigt. Eine aufgestellte Commission hält es für zweckmäßig, diesem Wasser ein neues Bett bis in den Wallenstadtersee zu graben, und beauftragt den Ingenieur Albertini von Zürich, einen Plan dafür zu entwerfen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, einen Entwurf einzuschicken, wie die Frohnfuhren vertheilt, die Arbeitsleute bezahlt werden und wie die Besitzer derjenigen Güter, welche durch den neuen Runs sicher gestellt werden, die andern, durch deren Güter der neue Runs geführt wird, entschädigen könnten. Das von dieser Commission eingegebene Gutachten wird den Obrigkeiten übergeben und deren Disposition anheimgestellt, wie viel sie zu Wiederherstellung der verheerten Güter und der Landstraßen beisteuern wollen. Absch. 240, § 61.

k. Rheinau Baschär.

Art. 373. (1764.) Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, in Hinsicht der Rheinau Baschär dahin zu wirken, daß eine dem Lande nützliche Einrichtung von den Besitzern derselben zu Stande gebracht werde, wie die Gemeinden Sargans, Mels, Ragaz und Vilters zur Einschlagung eines Theils von den unter einander vertheilten Rheinauen sich verständigt haben. Absch. 240, § 63.

l. Gretschins.

Art. 374. (1766.) Dem Landvogt und dem Landschreiber wird aufgetragen, nachzuforschen, wem die Schuldigkeit obliege, die Kirche zu Gretschins in baulichem Stand zu erhalten, damit das Dach über der Sacristei der Kirche repariert werde. Absch. 267, § 16.

m. Balfrieserberg.

Art. 375. (1772.) Der Gesandte von Glarus zeigt an, daß auf dem Balfrieserberg (und Matug) eine erkleckliche Anzahl von Haushaltungen sich befinde, welche nach dem Landsfrieden die Theilung des Kirchenguts zu Wartau verlangen könnte. Das Landvogteiamt zu Sargans wird beauftragt, sich des Nähern zu erkundigen und von der Sachen Bewandtniß durch Vermittlung Lucerns die übrigen Stände in Kenntniß zu setzen. „Indessen soll auch in dem Thurgau Nachfrage gehalten werden, damit nicht etwa dieses Anbegehren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Katholicität präjudicierlich sein dürfte". Absch. 335, § 18. ‖ **376.** (1773.) Es wird gut befunden, vorerst im Thurgau und Rheinthal überall, wo die Kirchengüter noch unvertheilt sind, die Zahl der katholischen und der evangelischen Einwohner durch die Landvögte aufnehmen zu lassen. Das Resultat haben sie der landsfriedlichen Commission in Lucern einzusenden, welches dann seine Ansicht den übrigen Ständen mittheilen wird. Absch. 345, § 17. ‖ **377.** (1774.) Diese Untersuchung ist noch nicht hinlänglich gemacht. Der Auftrag dazu wird den neuen Landvögten vom Thurgau und Rheinthal gegeben. Absch. 359, § 14. ‖ **378.** (1775.) Es wird in dieser Sache nichts vorgenommen, bis die Untersuchungen der beiden Landvögte vollendet sind. Absch. 365, § 14.

24. Personelles.

Art. 379. (1744.) Joseph Anton Sutter von Vättis, ein sarganserischer Unterthan, und Jakob Göhl, Ausburger zu Sargans, aber ein Gotteshausmann von Pfäfers, wünschen, jener, weil er Lehen von Pfäfers, dieser, weil er Lehen von den Orten hat, eine Abtauschung so, daß der Eine an Pfäfers überlassen, der Andere als sarganserischer Unterthan angenommen würde. Dem Wunsche wird entsprochen. Absch. 5, § 44.

Obere freie Aemter.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—17.
2. Amtsrechnung. 18—53.
3. Landshauptmann und Canzleiverwalter. 54—59.
4. Marchensachen.
   a. Marchen gegen die Grafschaft Rothenburg. 60. 61.
   b. Marchen gegen Lucern bei Bettwyl. 62—68.
   c. Marchen des Amts Hitzkirch, des Twings Ermensee, der Herrschaft Heidegg und des Twings Rüti. 69—71.
   d. Marchen zwischen dem Amt Meyenberg und dem Twing Sins. 72. 73.
   e. Marchen zwischen dem Twing Rüti und Zug. 74. 75.
   f. Marchen gegen das Amt Lenzburg. 76.
   g. Marchen zwischen dem Amt Hitzkirch und der Herrschaft Heidegg. 77.
5. Bürgerrecht. 78. 79.
6. Fremde Einzüglinge. 80. 81.
7. Polizeiliches.
   a. Auslieferung von Missethätern. 82.
   b. Scharfrichter. 83. 84.
   c. Harschiere. 85. 86.
   d. Fürkauf und Fruchtausfuhr. 87—90.
   e. Bäcker- und Müllerordnung. 91—96.
8. Judicatur- und Competenzconflicte.
   a. Mit Lucern:
      a. Wegen Visitierung der Wege. 97—99.
      b. Wegen des Hofes Illau. 100—102.
      c. Wegen eines durch den Landvogt ergangenen Rufes. 103.
   b. Mit Zug. 104.
   c. Zwischen dem Landvogt und dem Twingherrn von Sins. 105—108.
9. Justizsachen.
   a. Vermögen von Verschollenen. 109.
   b. Vogts- und Waisensachen. 110. 111.
   c. Urbar. 112—117.
   d. Jurisdiction bei Geldstagen von Schuldnern, welche auch in andern Botmäßigkeiten Güter haben. 118—120.
   e. Gültbriefe. 121—125.
   f. Bannisierung. 126. 127.
10. Lehensachen. Königsfeldische Mannlehen. 128. 129.
11. Grundzinse, Zehnten, Vogtssteuern.
   a. Frohnhof zu Bettwyl. 130. 131.
   b. Vom Neugrüt. 132—134.
   c. Aemter Muri und Meyenberg. 135. 136.
12. Salzsachen. 137—140.
13. Münzwesen. 141—156.
14. Straßenwesen. 157—160.
15. Kriegssachen. 161—166.
16. Stifte und Klöster.
   a. Commenthurei Hitzkirch Deutschritterordens. 167—170.
   b. Benedictinerkloster Muri. 171—176.
17. Locales.
   a. Appwyl (Abtwyl). 177.
   b. Sins. 178—180.
   c. Meyenberg. 181.
   d. Dietwyl. 182—184.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

Landvögte.

Art. 1. 1745. Obwalden. Marquard Anton Stockmann, des Raths. Absch. 18, § 44.
" 2. 1747. Zug. Leontius Andermatt, des Raths und Alt-Ammann. Absch. 39, § 45.
" 3. 1749. Zürich. Diethelm Escher, des Raths. Absch. 62, § 39.
" 4. 1751. Bern. Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Raths und Stiftsschaffner zu Zofingen. Absch. 83, § 42.
" 5. 1753. Lucern. Franz Joseph Leodegar Krus, des Raths. Absch. 117, § 57.
" 6. 1755. Uri. Johann Franz Martin Schmid, Alt-Landammann. Absch. 144, § 59.
" 7. 1757. Glarus. Balthasar Joseph Hauser, des Raths. Absch. 171, § 43.
" 8. 1759. Schwyz. Martin Anton Ulrich, Siebner und des Raths. Absch. 190, § 50.
" 9. 1761. Obwalden. Franz Leontius Bucher. Absch. 208, § 48.
" 10. 1763. Zug. Joseph Anton Heinrich, Ammann. Absch. 227, § 68.
" 11. 1765. Zürich. Rudolf Werdmüller, des Raths und Stadthauptmann. Absch. 250, § 43.
" 12. 1767. Bern. Franz Ludwig Victor von Erlach, des Großen Raths. Absch. 278, § 41.
" 13. 1769. Lucern. Joseph Irene Amrhyn, des Raths und Oberzeugherr. Absch. 306, § 80.
" 14. 1771. Glarus. David Martin, des Raths. Absch. 325, § 68.
" 15. 1773. Uri. Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Zeugherr. Absch. 344, § 73.
" 16. 1775. Schwyz. Joseph Franz Fidel Abegg, des Raths. Absch. 365, § 71.
" 17. 1777. Nidwalden. Jost Remigius Trarler, des Raths, Landsstatthalter und Pannerherr. Absch. 392, § 75.

2. Amtsrechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.				
Art. 18.		Pfd.	Sch.	Hell.	Pfd.	Sch.	Hell.		
" 19.	1744.	2393	1	—	1952	2	—	Absch.	5, § 47.
" 20.	1745.	3244	1	—	2016	—	—	"	18, § 43.
" 21.	1746.	2755	7	—	2221	3	—	"	28, § 41.
" 22.	1747.	4932	13	—	2188	4	—	"	39, § 44.
" 23.	1748.	6507	10	6	1930	8	—	"	49, § 58.
" 24.	1749.	7505	19	6	2668	3	2	"	62, § 38.
" 25.	1750.	3060	12	—	2170	3	6	"	73, § 42.
" 26.	1751.	4263	15	6	2273	12	—	"	83, § 41.
" 27.	1752.	1841	19	—	3068	16	—	"	102, § 57.
" 28.	1753.	4756	10	6	3318	19	6	"	117, § 56.
" 29.	1754.	2185	11	—	2043	10	—	"	129, § 47.
" 30.	1755.	3827	10	6	2533	7	6	"	144, § 58.
	1756.	2354	13	6	2284	16	6	"	157, § 49.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahme. Pfd.	Sch.	Hell.	Ausgabe. Pfd.	Sch.	Hell.	
Art. 31.	1757.	4003	11	4	2541	6	6	Absch. 171, § 42.
„ **32.**	1758.	4677	4	6	2771	10	6	„ 181, § 44.
„ **33.**	1759.	5210	7	6	2566	18	6	„ 190, § 49.
„ **34.**	1760.	2282	3	—	2315	8	8	„ 201, § 51.
„ **35.**	1761.	3614	17	—	2917	11	8	„ 208, § 47.
„ **36.**	1762.	1730	—	4	2554	13	7	„ 217, § 63.
„ **37.**	1763.	2718	18	3	2654	1	4	„ 227, § 67.
„ **38.**	1764.	2451	1	6	2067	15	—	„ 240, § 51.
„ **39.**	1765.	3534	17	—	2308	15	5	„ 250, § 42.
„ **40.**	1766.	3223	14	—	2403	3	2	„ 266, § 43.
„ **41.**	1767.	4304	8	10	2181	9	4	„ 278, § 40.
„ **42.**	1768.	3735	19	—	2554	2	6	„ 291, § 58.
„ **43.**	1769.	4872	11	—	2747	15	—	„ 306, § 79.
„ **44.**	1770.	3213	11	—	3065	15	—	„ 316, § 72.
„ **45.**	1771.	4298	13	10	2778	12	—	„ 325, § 67.
„ **46.**	1772.	2517	10	—	2739	1	6	„ 334, § 79.
„ **47.**	1773.	2812	12	—	3771	13	—	„ 344, § 72.
„ **48.**	1774.	1980	19	—	2651	13	—	„ 358, § 81.
„ **49.**	1775.	4437	19	—	3321	17	—	„ 365, § 70.
„ **50.**	1776.	2244	6	4	2321	13	6	„ 376, § 81.
„ **51.**	1777.	4281	5	—	2650	18	8	„ 392, § 74.

Art. 52. (1756.) Die Gesandten von Lucern legen eine Liquidationsrechnung Namens des frühern Landvogts Krus über die Güter eines zu Gelfingen verunglückten Mannes vor, nach welcher aus der Confiscation zu Handen der Orte etwa 600 Gulden vorschießen sollen, während der Canzleiverwalter Meyenberg behauptet, der Vorschuß betrage nur 9 Gulden. Letzterer wird beauftragt, seine Rechnung dem Stande Lucern einzuschicken. Absch. 157, § 51. || **53.** (1757.) Nach der vom Landschreibereiverwalter ausgefertigten Rechnung stellt sich heraus, daß derselbe ehrlich und getreulich verfahren sei. Absch. 171, § 46.

3. Landshauptmann und Canzleiverwalter.

Art. 54. (1748.) Da nach dem Tode des Landshauptmanns Landwing sich herausstellt, daß derselbe diese Stelle nicht für sich verwaltet, sondern für einen seiner Söhne, welcher zur Landschreiberei gelangen solle, mithin die Landshauptmannsstelle ein Annerum der Landschreiberei sei, so wird der Landvogt beauftragt, nachzuforschen, ob diese Stelle der Landschreiberei „anhängig" sei, und was für eine Recognition bezahlt werde; wird die Besetzung auf künftiges Jahr verschoben. Absch. 49, § 60. || **55.** (1749.) Es stellt sich heraus, daß die Landshauptmannsstelle nicht ein Annerum der Landschreiberei sei, wohl aber daß dieselbe einem von den Söhnen des Landammanns Landwing sel., welcher zur Landschreiberei gelangen werde, übergeben worden sei, so daß Landammann Reding nur in dessen Namen diese Stelle verwaltet habe. Es wird nun dem dermaligen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Canzleiverwalter Meyenberg aufgetragen, die Landshauptmannsstelle vicariatsweise zu versehen, bis einer der Söhne von Landammann Landwing die Landschreiberei antreten werde. Absch. 62, § 40. || **56.** (1770.) Placidus Joseph Meyenberg, Canzleiverwalter und Landshauptmann, resigniert freiwillig von beiden Stellen. Absch. 316, § 73. || **57.** (1770.) Zu einem Canzleiverwalter wird gewählt Franz Karl Goos, Alt-Statthalter und Stabführer des Standes Zug. Beeidigung. Absch. 316, § 74. || **58.** (1770.) Zu einem Landshauptmann wird gewählt Franz Fidel Landwing, Ritter, von Zug. Absch. 316, § 75. || **59.** (1771.) Der Landshauptmann Franz Fidel Landwing leistet das Homagium. Absch. 325, § 69.

4. Marchensachen.

a. Marchen gegen die Grafschaft Rothenburg.

Art. 60. (1760.) Auf den Bericht, daß die Marchen in der Illau gegen die Grafschaft Rothenburg in der obern Illau bis an das Tobel an die Fad, da die von Au und die von Wangen zusammenstoßen, in Folge des Verschwindens des Brunnengrabens unkenntlich geworden sind, erhält der Landvogt den Auftrag, mit Deputierten von Lucern die nöthigen Mittelmarchen zu setzen. Absch. 201, § 52. || **61.** (1761.) Die Marchen sind mit Lucern in Richtigkeit gebracht, die Instrumente ausgewechselt, das eine davon dem Marchenbuch einverleibt worden. Absch. 208, § 40.

b. Marchen gegen Lucern bei Bettwyl.

Art. 62. (1771.) Der Landvogt berichtet, daß er die ihm aufgetragene Marchung bei Bettwyl mit dem Stande Lucern ausgeführt habe mit Ausnahme der March bei dem sogenannten Lothlaub, wo die Marchen nach der alten Marchenbeschreibung nicht mehr zu finden seien. Die zweiten Gesandten von Zürich und Zug schlagen nach genommenem Augenschein, und nachdem sie sich von der Dunkelheit der Sache überzeugt haben, vor, vom Lothlaub bis zu der Lun eine gerade Linie zu ziehen und von da bis zu dem Brunnen der 11,000 Mägde, so daß die Lun in beide Jurisdictionen vertheilt würde. Dieser Vorschlag wird den Hoheiten zur Disposition in den Abschied genommen. Absch. 325, § 77. || **63.** (1772.) Mit diesem Vorschlage giebt sich Bettwyl nicht zufrieden. Der Streit dreht sich noch um zwei Marchsteine. Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, mit den verordneten Marchungsherren von Lucern die Sache zu untersuchen und zu trachten eine Vereinbarung herbeizuführen, welche dann dem Syndicat vorzulegen sei. Absch. 334, § 85. || **64.** (1773.) Eine Commission untersucht die Sache und legt einen Bericht vor, welcher zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt wird. Absch. 344, § 79. || **65.** (1774.) Lucern schlägt vor, entweder die Marchen nach den in dem Risse verzeichneten Linien zu setzen oder von den unbestrittenen Marchsteinen von einem zum andern eine gerade Linie zu ziehen. Die übrigen Gesandten treten in diesen Vorschlag nicht ein. Eine Commission erhält den Auftrag, auf einem Risse die drei seit 1771 beantragten Marchungsprojecte zu verzeichnen. Die Gesandtschaft Lucerns nimmt die Sache **ad referendum.** Absch. 358, § 87. || **66.** (1775.) Eine Commission untersucht neuerdings die Marchen und findet, daß zu einer Abänderung kein erheblicher Grund vorhanden sei. Es kommt in Vorschlag, von dem Marktwege zwischen dem Amt Muri bis oberhalb des Brunnens der 11,000 Mägde eine Vergleichslinie zu ziehen, durch welche 13 bis 14 Jucharten in den Kanton Lucern fallen. In diesem Bezirke sollte aber nach dem Vorschlage Lucern künftig nur die hohen und die Malefizrechte besitzen, das niedere Civilrecht aber sammt Fertigung, Zugrecht und Lehen sollten den obern freien Aemtern vorbehalten sein. Lucern erklärt sich damit nicht einverstanden und beharrt auf der 1774 vorgeschlagenen Linie. Obiger Vorschlag wird **ad referendum** genommen. Schwyz kann nicht zugeben, daß Einsiedeln wegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Lehen, wenn dieselben nicht unter einem Gerichtsstab bleiben, in streitigen Fällen sich an zwei Richterstühle wenden müßte. Absch. 365, § 77. || **67.** (1776.) Lucern beharrt auf der 1774 vorgeschlagenen Linie. Die Ansichten gehen auseinander. Es wird endlich der Wunsch ausgesprochen, alle Stände möchten sich auf oben angeführte Vergleichslinie mit den beigefügten Cautelen vereinigen. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 376, § 88. || **68.** (1777.) Alle Stände vereinigen sich auf diese Linie mit den Cautelen mit Ausnahme von Glarus; Lucern kommt auf seine frühere Forderung zurück. Absch. 392, § 78.

c. Marchen des Amts Hitzkirch, des Twinges Ermensee, der Herrschaft Heidegg und des Twings Rüti.

Art. 69. (1775.) Das Landvogteiamt erhält den Auftrag, in Verbindung mit den interessierten Twing- und Gerichtsherren die Marchen zu untersuchen, nach den vorhandenen Marchenbeschreibungen sie in Ordnung zu bringen und künftiges Jahr darüber zu berichten. Absch. 365, § 78. || **70.** (1776.) Die Marchung ist berichtigt, die Pfähle sind geschlagen. Auftrag an den Landvogt, die Steine nach der vorgelegten Marchenbeschreibung zu setzen und das Marcheninstrument in der Canzlei der obern freien Aemter niederzulegen. Absch. 376, § 89. || **71.** (1777.) Die Marchung ist bewerkstelliget. Das Marcheninstrument wird in der Canzlei niedergelegt. Absch. 392, § 79.

d. Marchen zwischen dem Amt Meyenberg und dem Twing Sins.

Art. 72. (1775.) In Folge der Theilung des Mooses unter die Gemeinden Meyenberg, Sins und Aetterswyl erhob sich die Frage, ob zwischen dem Amt Meyenberg und dem Twing Sins die Gerichtsscheidung von der March in Kalchdoren bis an die Engelbergerweiden in gerader Linie sich erstrecke conform der Beschreibung von 1654, oder ob von jener Marche an dieselbe den Waldmarchen nach bis an die Engelbergerweiden gehen solle, wie der Twingherr und die von Sins behaupten. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und nach der Marchenbeschreibung ins Reine zu bringen, Streitiges dem Syndicate vorzulegen. Streitigkeiten wegen des Eigenthums zwischen denen von Meyenberg soll er durch gütlichen Vergleich zu beseitigen suchen oder über dieselben rechtlich absprechen. Absch. 365, § 79. || **73.** (1776.) Der Streit ist dahin verglichen worden, daß in gerader Linie von der Kalchdoren bis an die Engelbergerweiden ein Zaun gesetzt werden und die oberhalb des Zaunes in Holz und Feld liegende Nutznießung den Meyenbergern, die unterhalb liegende den Sinsern zuständig sein solle. Man läßt es bei diesem Vergleiche bewenden mit dem Vorbehalt, daß weder den Ständen noch dem Gerichtsherrn an ihren Rechten dadurch etwas benommen sein solle. Absch. 376, § 90.

e. Marchen zwischen dem Twing Rüti und Zug.

Art. 74. (1776.) Der Landvogt wird beauftragt, mit Zug die Marchen gegen den Twing Rüti zu untergehen und einen Bericht dem künftigen Syndicate vorzulegen. Absch. 376, § 91. || **75.** (1777.) Die Marchenuntergehung hat stattgefunden; das auszufertigende Verbale ist künftigem Syndicate zur Ratification vorzulegen. Absch. 392, § 80.

f. Marchen gegen das Amt Lenzburg.

Art. 76. (1777.) Die im Laufe des Jahres anbefohlene Marchung gegen das Amt Lenzburg beim Aeschlibächli ist vollzogen. Das Verbale wird ratificiert und in der Canzlei zur Verwahrung niedergelegt. Absch. 392, § 81.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

g. Marchen zwischen dem Amt Hitzkirch und der Herrschaft Heidegg.

Art. 77. (1777.) Auf den Antrag Lucerns wird der Landvogt beauftragt, die Marchen zwischen dem Amte Hitzkirch und der Herrschaft Heidegg zu untergehen und das Verbale künftigem Syndicate zur Ratification vorzulegen. Absch. 392, § 82.

5. Bürgerrecht.

Art. 78. (1754.) Den Aemtern wird überlassen, wegen derjenigen, welche mit ihren Mitteln aus dem Land ziehen und ihr Bürgerrecht nicht unterhalten, beim Syndicate sich anzumelden. Es wird auch befunden, daß niemand befugt sein soll, Manumissionen, Mannrechtsbriefe u. a. zu ertheilen, als das Landvogteiamt. Absch. 129, § 48. || **79.** (1755.) Der Landvogt giebt die Resultate seiner Untersuchung über diesen Artikel ein. Absch. 144, § 60.

6. Fremde Einzüglinge.

Art. 80. (1764.) Die Aemter Muri und Hitzkirch kommen mit folgenden Begehren ein: 1) Daß die Manns- und Weibspersonen, welche von anderen Orten bei ihnen sich verheirathen wollen, aber als arme Leute mit ihren Kindern zur Last fallen, gehalten sein sollen, vorerst ein Vermögen von 200 Münzgulden zu zeigen, oder durch glaubwürdige Zeugnisse zu versichern, daß sie so viel gewiß bekommen werden. Sollten solche Personen ohne dieses Requisit sich dennoch verheirathen, so solle die Gemeinde nicht mehr schuldig sein „das eine oder andere Ehemensch zu hausen und zu hofen"; den Kindern solle jedoch das Gemeinderecht vorbehalten bleiben; 2) Daß die Fremden, mit Ausnahme derjenigen, welche ein Lehen antreten, „des platten Schirmes wegen" nicht sollen in's Land gesetzt werden, sondern daß dieselben, weil es in der Regel mittellose, liederliche Leute seien, welche mit ihren Kindern das Almosen den Einheimischen entziehen und mit Hinterlassung von Weib und Kindern und vieler Schulden „landräumig werden", nicht anders sollen angenommen werden, als auf obrigkeitliche Attestate, daß sie ehrlich geboren und ehrlichen Wandels seien, und nachdem sie für 200 Münzgulden Caution im Lande gegeben oder so viel in die Amtslade gelegt haben, welche ihnen, wenn sie keine Schulden hinterlassen, bei ihrem Wegzuge zurückgegeben werden; 3) „Daß die Kinder ihrer Aeltern Tod nicht »mehr, wie bisher, entgelten müssen, sondern zu derselben nach ihnen mit Tod abgehenden Brüder und Schwe»stern Verlassenschaft jure repræsentationis sollen greifen mögen, jedoch so, daß in diesem Puncte gegen den »Fremden außer diesen zwei Aemtern Angesessenen das Gegenrecht jeweilen beobachtet und geübt werden solle." Die Gesandten finden, daß den Petenten willfahrt werden könnte, jedoch mit Ermäßigung der Hinterlagsgelder. Da aber auch dem Amte Meyenberg von diesen Begehren Mittheilung gemacht werden muß, werden dieselben in den Abschied genommen. Absch. 240, § 52. || **81.** (1765.) Zur beständigen Beobachtung für alle Aemter werden obige Nummern 1 und 2 vorgeschrieben, bei Nr. 2 am Ende blos gesetzt, „daß sie für 200 Münzgulden Caution im Lande zu stellen haben"; ferner Nr. 3 mit der Aenderung, daß nach den Worten „sollen greifen mögen" folgt: „jedoch so, daß dieses jus repræsentationis nicht weiter sich ertendieren solle, als auf »die Bruders- und Schwesterskinder einer- und andrerseits, daß in diesen Puncten gegen die Fremden, außer »den Aemtern Angesessenen das Gegenrecht jeweilen beobachtet und geübt werden solle. Hiebei aber will der »Stand Lucern, daß dieses Gegenrecht nicht in seine Landschaft erstreckt werden solle." Absch. 250, § 45.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Polizeiliches.

(Katholische Orte: Art. 90.)

a. Auslieferung von Missethätern.

Art. 82. (1744.) Der flüchtige Johannes Stöcklin stand im Verdacht, seine Ehefrau umgebracht zu haben, und sollte dem Joseph Stöcklin von Türmelen die That gestanden haben, welcher damals in Fahr sich aufhielt. Der Landvogt von Baden wird angegangen, den Joseph Stöcklin eidlich zu verhören, und der Landvogt der obern freien Aemter beauftragt, dem Uebelthäter nachzuforschen und dessen Auslieferung zu verlangen. Absch. 5, § 49.

b. Scharfrichter.

Art. 83. (1760.) Der Landvogt hat an der Stelle des altersschwachen Joseph Großholzer die Anwartschaft auf die Scharfrichterstelle dessen Sohne, Joseph Großholzer, ertheilt. Die Gesandten geben ihre Bestätigung. Absch. 201, § 53. || **84.** (1771.) Matthias Richli von Zizers in Bünden wird als Scharfrichter bestätigt. Die Gesandtschaft von Glarus referiert, da nach dem Abschied von 1659 die Nachrichter aus der Eidgenossenschaft den Fremden vorgezogen werden sollen. Absch. 325, § 78.

c. Harschiere.

Art. 85. (1764.) Die Aemter Muri und Hitzkirch wünschen die Harschierwächter von vier auf zwei zu reducieren. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 240, § 52. || **86.** (1765.) Zur Verminderung der Kosten sollen in den sämmtlichen Aemtern nur vier Harschiere sein, welche die Aemter immer durchstreifen und bei den Geschworenen ihre Pässe unterschreiben lassen sollen. Die Hoheit behält sich vor, nach Nothdurft die Patrouillenwachen wieder zu vermehren. Absch. 250, § 45.

d. Fürkauf und Fruchtausfuhr.

Art. 87. (1770.) Die Gesandtschaft von Zug rügt, daß dem Fürkauf, der auch auf ihren Stand schlimmen Einfluß habe, nicht hinlänglich Einhalt gethan werde. Der Landvogt wird beauftragt, die wegen des Fürkaufs gemachten alten Verordnungen den Ständen mitzutheilen, damit die gehörigen Maßregeln getroffen werden können. Absch. 316, § 78. || **88.** (1771.) Die dieses Jahr den obern freien Aemtern wegen der Theurung gewährte Sperrung der Ausfuhr von Früchten wird in so weit aufgehoben, daß den regierenden Orten der freie Fruchtkauf daselbst und die Communication mit den Kornmärkten von Zürich, Lucern und Zug wieder gestattet ist. Kornhändler oder sogenannte Hudler sollen keine mehr geduldet werden, sie seien denn mit besondern Patenten versehen. Absch. 325, § 73. || **89.** (1772.) Auf Klagen von Schwyz, Unterwalden und Zug hin wird einmüthig erkannt, daß dem Landmann gestattet sein soll, seine Früchte auf die Kornmärkte von Zürich, Lucern und Zug zu führen, wo die regierenden Orte den Zugang haben sollen. Sie behalten sich vor, durch ihre mit limitierten und der Canzlei vorzuweisenden Patenten versehenen Leute im Lande selbst die Früchte in bescheidenem Maß zu kaufen. Den Hudlern hingegen ist aller Fürkauf und Schleichhandel untersagt. Der Landvogt wird beauftragt, gegen Martini einen Bericht über den Stand der Lebensmittel einzusenden. Absch. 334, § 82. || **90.** (1772.) Die Gesandtschaft von Zug stellt den übrigen katholischen Gesandten vor, daß ihr Stand durch die Ortsstimmen von Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden vom Jahr 1635 die Bewilligung erhalten habe, die nöthigen Früchte in den obern freien Aemtern für den Bedarf der Haushaltungen zu kaufen, und daß durch die Abschiede von 1689, 1692, 1694 und 1699 der freie Handel und Wandel mit dieser Vogtei gestattet worden sei. Sie ersucht die übrigen katholischen Gesandten, in der ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meinsamen Sitzung ihren Stand in diesem seinem Rechte zu unterstützen. Die Gesandten von Uri und Unterwalden beziehen sich auf das Schreiben ihrer Stände an Zug; die übrigen, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 335, § 12.

e. Bäcker- und Müllerordnung.

Art. 91. (1772.) Um dem willkürlichen Verfahren der Bäcker zu begegnen, wird der Landvogt beauftragt, dem künftigen Syndicate den Entwurf einer Bäckerordnung vorzulegen. Absch. 334, § 86. || **92.** (1773.) Die vom Landvogt den Ständen eingeschickte Bäckerordnung wird genehmigt. Absch. 344, § 77. || **93.** (1774.) Die Bäcker haben den Brodschlag von Lucern angenommen, nach welchem ein Laib schwarzes Brod von fünf Pfund gleich viel kosten soll, als ein Laib weißes Brod von vier Pfund. Die Bäcker aber backen Laibe schwarzes Brod von vier Pfund und verkaufen sie zu demselben Preis, wie die vierpfündigen Laibe weißes Brod, behalten auch die hohen Preise bei, wenn der Fruchtpreis gesunken ist, steigen aber im Preise sofort, wenn dieser gestiegen ist. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wird verordnet, daß die Bäcker vier- und fünfpfündige weiße und schwarze Brode zu gleichem Preis backen sollen; Fehlbare sind zu bestrafen. Der Fruchtzedel von Lucern ist wöchentlich gehörigen Orts aufzulegen; nach demselben haben die verordneten Brodschätzer den Preis des Brodes zu bestimmen. Absch. 358, § 85. || **94.** (1775.) Man läßt es bei obiger Verordnung bewenden. Absch. 365, § 76. || **95.** (1776.) Auf Reclamation der Bäcker hin werden zur Bäckerordnung unter Vorbehalt der Ratification noch vier Bestimmungen beigefügt. Absch. 376, § 87. || **96.** (1777.) Obige vier Punkte werden genehmigt. Man läßt es bei dem Vergleiche der Müller und Bäcker bewenden, daß sie den Korn- und Brodschlag von Zug annehmen wollen. Absch. 392, § 77.

8. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit Lucern.

a. Wegen Visitierung der Wege.

Art. 97. (1754.) Lucern legt Einsprache dagegen ein, daß der Landvogt bei Visitierung der Straßen auch die Bestrafung der Fehlbaren in Betreff der Fußwege, Mühle- und anderen Nebenwege und die Ausstockungen im Twinge Sins, wo Lucern Twing- und Gerichtsherr sei, angesprochen und die Leute vor sich citiert habe. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 129, § 49. || **98.** (1755.) Die Behandlung dieser Streitsache wird auf künftiges Jahr verschoben. Absch. 144, § 61. || **99.** (1756.) Man vereinigt sich dahin, daß nach alter Uebung und Possession die Bestrafung der Fehlbaren in Bezug auf die Nebenwege dem Zwingherrn gebühre, in Bezug auf die Landstraßen dem Landvogteiamt vorbehalten sein soll. Absch. 157, § 52.

b. Wegen des Hofes Illau.

Art. 100. (1757.) Nachdem Jakob Kaufmann, der Besitzer des Hofes Illau, welcher theilweise in den obern freien Aemtern, theilweise im Lucernergebiet liegt, fallit geworden war, war vom Landvogt der obern freien Aemter, weil Kaufmann in dem auf Lucernergebiet stehenden Theil des Hauses gewohnt hatte, die Behandlung dieses Falliments dem Stande Lucern nach Inhalt der Abschiede überlassen worden. Da aber der Landschreiber Meyenberg eröffnet, daß diese Güter in Kauf- und Schuldverschreibungen immer in der Canzlei der obern freien Aemter beschrieben und gefertigt worden seien, und sich ein Marchenbrief von 1551, zwischen Lucern und den in den freien Aemtern regierenden Orten errichtet, vorfinde, nach welchem der Hof Illau mit Leuten, Gut, Steuern und „Brüchen" in das Amt Meyenberg gehöre, so wird die Sache zu näherer Einsicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Die Gesandtschaft von Zug wahrt ihrem Angehörigen, Karl Baumgartner von Niederwyl, Creditor, in diesem Falliment seine Rechte. Absch. 171, § 44. ‖ **101.** (1758.) In Folge der Gründe, welche die lucernerische Gesandtschaft auseinandersetzt, daß diese Fallimentsverhandlung nach Lucern gehöre, stimmen die übrigen Gesandten Lucern bei; nur Zugs Gesandtschaft ist instruiert, diese Verhandlung der Canzlei der obern freien Aemter zu vindicieren, sich stützend auf die Marchenbeschreibungen von 1433 und 1551. Absch. 181, § 45. ‖ **102.** (1759.) Man läßt es einmüthig bei obigem Beschlusse bewenden. Die Gesandtschaft von Zug stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte eine Ordnung entwerfen, „wie es mit Aufrichtung solcher Hypotheken und Güter, die undisputierlich in den obern freien „Aemtern gelegen, gehalten werden solle." Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 190, § 51. ‖ (Die Fortsetzung s. im Abschnitt Justizsachen Nr. 118 u. ff.)

c. Wegen eines durch den Landvogt ergangenen Rufs.

Art. 103. (1759.) In Folge eines Streites zwischen der Gemeinde Au und der Gemeinde Rüsegg (Reußegg) um die Befugniß der erstern Gemeinde in ihrem eigenen Buchwalde Buchnüßli zu schütteln, hatte der Landvogt 1742 ein Urtheil gegeben, das auf dem Wege der Revision 1743 bestätigt worden war; gegen dieses, sowie gegen den daraufhin ergangenen Ruf protestiert nun Lucern, da beide Acte ohne Wissen des Lehenherrn unbefugter Weise stattgefunden hätten und kein Landvogt berechtigt sei, „ein von den l. Orten emaniertes Ur„kund zu verschmälern". Die Gesandten Lucerns „finden, daß es bei dem Urkund von 1542 lediger Dingen „verbleiben und solcher bestätigt sein solle." Absch. 190, § 54.

b. Mit Zug.

Art. 104. (1763.) Durch einen rechtlichen Bescheid war das Gotteshaus Wettingen auf die Gefälle, welche Ludwig Landwing von Zug von der Landschreiberei in den obern freien Aemtern zum vierten Theil jährlich ansprechen zu können glaubte, immitiert worden. Der Gesandte von Zug erhebt dagegen Einsprache, weil vorerst hätte ausgemittelt werden sollen, ob nicht die Sache vor das Richteramt von Zug, wo der Schuldner Bürger sei, gehöre, oder vor das Landvogteiamt der obern freien Aemter; ferner auch weil dieses Urtheil dem väterlichen Testament zuwiderlaufe und vielen Creditoren, die auf diese Gefälle angewiesen seien, zum Nachtheil gereiche. Man läßt es aber bei dem durch die Mehrheit zu Stande gekommenen Urtheil bewenden. Absch. 227, § 69.

c. Zwischen dem Landvogt und dem Twingherrn von Sins.

Art. 105. (1771.) Die Gemeinden Sins und Aetterswyl wollen ein Moos, das sie mit der Gemeinde Meyenberg bisher gemeinsam gehabt, in drei Theile nach den Abschieden von 1755 und 1756 mit Zuthun ihres Twingherrn theilen, während die Gemeinde Meyenberg dazu nicht anders Hand bieten will, als wenn die Theilung durch den Landvogt geschehe. Die Frage, ob in diesem und in künftigen Fällen eine solche Theilung unter der Autorität des Landvogts oder des Twingherrn oder beider zugleich stattfinden soll, wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 325, § 76. ‖ **106.** (1772.) Lucern vindiciert dem Twingherrn die vorzunehmende Theilung in Berücksichtigung der Abschiede von 1755 und 1756, und weil es ihm zustehe, Holz- und Feldverfügungen zu treffen und Frevel zu strafen. Da aber jene Abschiede nur Hoch- und Frohnwälder betreffen, so finden die übrigen Gesandten, daß über die Frage, ob die Theilung vorgenommen werden soll, der Landvogt zu sprechen habe, und daß, wenn sie erkannt sei, sie unter der Autorität des Landvogts und des Twingherrn zugleich vorzunehmen sei, doch so, daß dem sich beschwerenden Theil der Recurs offen stehe. Glarus will die Theilung vom Landvogt allein vornehmen lassen, ausgenommen wenn der Twingherr sein Recht dazu beweisen könne. Absch. 334, § 84. ‖ **107.** (1773.) Lucern hält es für billig, daß das, was auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem eigenthümlichen Twingsboden liegt (auf demselben liegt das Hirschenmoos), vom Twingherrn, derjenige Theil, welcher in den obern freien Aemtern liegt (Kalchdoren genannt), vom Landvogt und vom Twingherrn zugleich vertheilt werden soll und zwar letzteres nach einem Exempel von 1509. Glarus ist der Ansicht, daß die Entscheidung der Frage, ob und wie getheilt werden solle, dem Landesherrn allein zustehe, bis der Twingherr sein Recht dazu darthun könne. Die übrigen Stände aber finden, daß der Streit über die Art der Theilung vom Landvogt und dem Twingherrn zugleich ausgetragen werden soll, in welchem Falle dem sich beschwerenden Theile die Appellation offen stehe. Zerfallen der Landvogt und der Twingherr in ihren Meinungen, so soll die Entscheidung dem Syndicat vorbehalten sein. Absch. 344, § 78. || **108.** (1774.) Die Gemeinden haben sich über die Theilung des Mooses gütlich verglichen. Lucern wünscht nun, daß ein District Holz und Weidgang, genannt Brand, ebenfalls vertheilt werden möchte. Die Theilung kann nach den im vorjährigen Abschiede aufgestellten Grundsätzen vorgenommen werden. Absch. 358, § 86.

9. Justizsachen.

a. Vermögen von Verschollenen.

Art. 109. (1746.) Eine Elisabeth Oehen war vor ungefähr vierzig Jahren außer Lands gezogen und hatte etwas Geld zurückgelassen, das durch Zinsen auf 160 Gld. angewachsen ist. Da man von der Existenz und dem Aufenthaltsorte dieser Person keine Kenntniß hat, auch niemand von den Verwandten derselben etwas weiß, wird der Landvogt beauftragt, durch eine Publication anzufragen, ob jemand über diese Person Auskunft geben könne, und ob Verwandte vorhanden seien, welche an jenes Geld Ansprüche zu machen berechtigt seien. Meldet sich niemand, so ist dasselbe zu hochobrigkeitlichen Handen zu ziehen. Absch. 28, § 42.

b. Vogts- und Waisensachen.

Art. 110. (1754.) Es wird für nothwendig erachtet, einen Entwurf zu machen, wie die Vogtsrechnungen zu stellen seien, und wie es mit den Taxen und Kosten zu halten sei. Absch. 129, § 48. || **111.** (1755.) Der Landvogt hat einen Entwurf ausgefertigt. Absch. 144, § 60.

c. Urbar.

Art. 112. (1754.) Das Landvogteiamt wird beauftragt, die Veränderungen, welche in Folge der Praxis im Urbar gemacht worden sind, auszuziehen, damit die mit gutem Grund gemachten gutgeheißen, andere modificiert oder beseitigt werden können und diese Reformation dann, ähnlich wie 1637, dem Urbar **per transfixum** einverleibt werde. Absch. 129, § 48. || **113.** (1755.) Der Landvogt giebt schriftlich die Resultate seiner Untersuchung ein. Für diese und andere Untersuchungen wird ihm eine Belohnung von 100 Thalern zuerkannt; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen die Sache aber noch **ad referendum**. Absch. 144, § 60. || **114.** (1756.) Die Behandlung dieser Sache wird verschoben. Die Belohnung von 100 Thalern wird einmüthig genehmigt. Absch. 157, § 50. || **115.** (1757.) Eine Commission revidiert die Ordnung für Einrichtung der Urbarien; in ihrem Gutachten empfiehlt sie die von ihr vorgeschlagene Abänderung einiger Artikel und die fernere Genehmigung anderer; jene werden **ad referendum**, diese **ad ratificandum** genommen. Absch. 171, § 45. || **116.** (1758.) Die zur Genehmigung empfohlenen Artikel werden genehmigt; die **ad referendum** genommenen von einer Commission durchberathen und deren Vorschläge **ad ratificandum** genommen. Absch. 181, § 46. || **117.** (1759.) Es erfolgt die Ratification instructionsgemäß. Zug behält sich sein Recht als Reußherr vor. Sein Antrag, dem Landvogteiamt möchte injungiert werden, auf das Diebsgesindel, wenn hinreichende Indicien vorhanden seien, mit mehr Ernst zu inquirieren, wird genehmigt. Absch. 190, § 52.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Jurisdiction bei Geldstagen von Schuldnern, welche auch in andern Botmäßigkeiten Güter haben.

Art. 118. (1760.) S. Art 102. Lucern will es bei der alten Verordnung bewenden lassen; sollte ein neues Reglement entworfen werden, dasselbe **ad referendum** nehmen. Die übrigen Gesandten halten ein bestimmteres Reglement für nöthig. Schwyz ist der Ansicht, daß, wo die Hypotheken errichtet sind, da auch das Fallitment tractiert werden soll; Zug, daß, wo die Güter liegen, da die Hypotheken errichtet und die Auffälle behandelt werden sollen. Die Sache wird wegen bereits erfolgter Abreise der Amtleute auf künftiges Jahr verschoben; des Vergangenen halber bleibt es bei dem Beschlusse in Art. 101. Zug jedoch hält sich von Letzterm ferne. Absch. 201, § 54. || **119.** (1761.) Zürich, Lucern, Schwyz und Unterwalden sind der Ansicht, daß mit durchgängig zu beobachtender Reciprocität die Fallimente an dem Orte, wo der Schuldner sitze, die Schuld- und Kaufsausfertigungen aber, wo das Wohnhaus, oder bei Abgang desselben, wo der mehrere Theil der Güter liege, behandelt werden solle. Die Gesandtschaft von Lucern fügt bei, „daß ihr mit denen im Mittel liegenden Verträgen in ihrem weitern Inhalt im wenigsten nichts genommen sei, sondern selbige aufrecht bestehen sollen". Die Gesandten von Bern und Glarus sind instruiert, den Bericht des Landvogteiamts zu vernehmen und ein Project ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Zug will, daß die Hypotheken da gemacht werden, wo die Güter liegen, daß folglich auch die Fallimente da behandelt werden sollen, wo die Hypotheken liegen. Da nicht alle Gesandtschaften instruiert sind, so entwirft eine Commission folgendes Project: 1) Es soll bei den Abschieden von 1653, 1654, 1698 und 1699 sein Verbleiben haben; wo sie nicht beobachtet worden sind, soll „ihnen das Leben „gegeben werden also, daß die Lehenhöfe und eigenen Güter in dem Gericht, wo das Wohnhaus liegt, andere „Güter aber, so ohne Wohnhaus verpfändet oder verkauft werden, wo der mehrere Theil derselben gelegen, und so „auch die einzelnen Stücke, wo sie liegen, gefertiget und verschrieben, jedoch die Verschreibungen, welche Pfanden „aus unterschiedlichen Jurisdictionen oder Gerichten haben (ob zwar sie an dem Ort, wo das Wohnhaus oder die „mehrere Pfanden liegen, gefertiget) jedennoch von beiderseits Obrigkeiten besieglet und nach Proportion vertaget „werden sollen". 2) Die Auffälle sollen „an dem Ort, wo der Schuldner angesessen, vollführt, folglich der Status „activus et passivus beschrieben, die Schatzung vorgenommen und die Expeditiones ausgefertigt werden, jedoch „in dem Verstand, daß der Fallimentsrichter in Ansehung der Güter, so in einer andern Jurisdiction liegen, nach „den Rechten des Orts, wo selbe gelegen, sich lenken und reglieren soll". Dieses Gutachten wird den h. Principalen hinterbracht. Absch. 208, § 50. || **120.** (1762.) Obiges Gutachten wird durch die Instructionen genehmigt mit dem Anhang, daß diese Verordnung bestehenden Particularverträgen nicht vorgreifen dürfe. Zug ist der Ansicht, daß die Hypotheken da gemacht werden sollen, wo die Güter liegen, folglich auch die Fallimente da, wo die Hypotheken errichtet worden, behandelt werden sollen. Absch. 217, § 64.

e. Gültbriefe.

Art. 121. (1770.) Die Gesandtschaft von Zug rügt, daß der Gerichtsschreiber zu Au „auf solche Pfänder Gültbriefe zu expedieren pflege, welche schon älter verschrieben seien", und trägt instructionsgemäß darauf an, denselben zu seiner Pflicht anzuhalten. Die Sache wird für eine Particularsache angesehen; es wird daher nicht weiter eingetreten. Absch. 316, § 79. || **122.** (1771.) Um dergleichen Unordnungen künftig vorzubeugen, werden der Landvogt und die Canzlei beauftragt, ein Project einer Verordnung künftiges Jahr vorzulegen. Absch. 325, § 74. || **123.** (1772.) Da die Ausführung des eingegebenen Entwurfs mit Schwierigkeiten verbunden ist und andere Vorschläge, wie der, daß die eidlichen Schätzer für sechs Jahre gut stehen sollen, ebenfalls unzulänglich erscheinen, so erhält das Landvogteiamt den Auftrag, einen andern Entwurf aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zuarbeiten und Zürich zu Handen der übrigen Stände einzuschicken. Absch. 334, § 83. || **124.** (1773.) Das vom Landvogt eingeschickte Project wird berathen. Die darin angetragene Vereinigung der Gülten wird nicht genehmigt, wohl aber gut befunden, daß die Protokolle anstatt von zwei Gerichtsgeschworenen vom Landvogt und vom Landschreiber vidimiert und künftig keine Copieen zur Expedition der Schuld- und Kaufbriefe in die Canzlei gebracht werden sollen, bevor sie vor Gericht gefertigt und gut erkannt worden seien. Mit diesen Aenderungen soll nun die Ordnung exequiert werden. Absch. 344, § 76. || **125.** (1774.) Die Sache wird als ausgetragen angesehen und soll künftig aus dem Abschied weggelassen werden. Absch. 358, § 84.

f. Bannisierung.

Art. 126. (1770.) Die Gesandtschaft von Zug beschwert sich, daß die Landvögte die Uebelthäter nicht weiter als aus den freien Aemtern zu bannisieren pflegen, so daß dieselben sich dann in ihrem Stande niederlassen, und hält es für zweckmäßiger, dieselben aus der ganzen Eidgenossenschaft zu verbannen. Damit sind die übrigen Gesandten nicht einverstanden, erachten es aber für erforderlich, daß solche Bannisationen Zug notificiert werden. Absch. 316, § 80. || **127.** (1771.) Es wird für gut erachtet, daß die Landvögte, wenn die Bannisation ausgesprochen wird, den Ständen mit Angabe der Delicte und der Zahl der Verweisungsjahre Anzeige davon machen. Absch. 325, § 75.

10. Lehensachen.

Königsfeldische Mannlehen.

Art. 128. (1754.) Der Vereinigung der königsfeldischen Mannlehengüter zu Au halber wird beantragt, der Pennerkammer in Bern eine geziemende Vorstellung zu machen. Absch. 129, § 48. || **129.** (1755.) Der Landvogt steht von der Vereinigung obgenannter Mannlehen ab. Absch. 144, § 60.

11. Grundzinse, Zehnten, Vogtssteuern.

a. Frohnhof zu Bettwyl.

Art. 130. (1754.) Diejenigen 20 Pfd., welche der Frohnhof zu Bettwyl laut des Dorfbriefs zu zahlen schuldig ist, sollen in das obrigkeitliche Urbar eingetragen werden. Absch. 129, § 48. || **131.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß diese Sache in Richtigkeit gebracht sei. Absch. 144, § 60.

b. Von Neugrüt.

Art. 132. (1754.) Der Rütenen und Einschläge halber in den Hoch- und Frohnwäldern bleibt es bei den hochobrigkeitlichen Verordnungen und den Abschieden, es sei denn, daß jemand eine Exemtion darthun könne. Die Herren des Twings Sins und Rüti weigern sich etwas zu zahlen. Absch. 129, § 48. || **133.** (1755.) Die Gesandten Lucerns eröffnen wegen des Twings Sins und die Zugs wegen des Twings Rüti, daß zwischen Twingwäldern, welche dem Twingherrn als Eigenthum gehören, und den Hoch- und Frohnwäldern ein Unterschied zu machen sei. Da ferner kein Beispiel vorhanden sei, daß von Rütenen in diesen Twingen dem Landvogteiamt etwas bezahlt worden, und auch das Gotteshaus Muri dessen exemt sei, so möchte man es bei hergebrachter Uebung bewenden lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 144, § 60. || **134.** (1756.) Einmüthig wird befunden, beide Stände Lucern und Zug bei ihren Rechten und ihrer Possession zu belassen. Absch. 157, § 50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Aemter Muri und Meyenberg.

Art. 135. (1754.) In Betreff der Bodenzinse und Vogtssteuern, welche die Aemter Muri und Meyenberg zu liefern schuldig sind, wird befunden, daß, wenn die Gemeinden Muri, Buttwyl und Geltwyl zu demjenigen Quantum, welches jede bis dahin geliefert, und die zusammen das Ganze ausmachen, sich ferner bekennen und dieses zu liefern sich anheischig machen, die Stände sich für hinlänglich gesichert halten. Absch. 129, § 48. || **136.** (1755.) Der Landvogt zeigt an, daß diese Sache nun in Richtigkeit sei. Absch. 144, § 60.

12. Salzsachen.

Art. 137. (1758.) Die Gesandtschaft von Glarus verbindet mit der Anzeige, daß ihre Landsgemeinde beschlossen habe, in den gemeinen Herrschaften das Salzregale zu eigenen Handen zu ziehen und nach Erforderniß ausüben zu lassen, daß dieselbe für das noch bevorstehende Regierungsjahr in den obern freien Aemtern durch Alt-Rathsherrn Georg Zopfi, ihren Salzadmodiator in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern, die Besalzung werde besorgen lassen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum, jedoch unter dem Vorbehalt, daß einstweilen die Sachen in statu quo verbleiben. Absch. 181, § 49. || **138.** (1770.) Die Gesandtschaft von Glarus zeigt an, daß ihr Stand entschlossen sei, die obern freien Aemter durch seinen bald dahin abgehenden Landvogt besalzen zu lassen. Diese Anzeige wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 316, § 81. || **139.** (1771.) Der Landvogt aus Glarus ist instruiert, die Vogtei während seiner zwei Regierungsjahre zu besalzen. Die übrigen Gesandten behalten ihren Ständen gleiche Rechte vor. Die Anstalten zu der Besalzung hat Glarus bereits getroffen. Absch. 325, § 79. || **140.** (1772.) Der Landvogt berichtet, daß er die Landschaft mit gutem Lothringer- und hallischem Salze nach dem üblichen Preise und Maße versehen habe, daß aber die Salzhändler Salz von außen her geholt hätten, Lucern und da er ihnen Strafe angedroht, dagegen protestiert und dadurch ihm beträchtlichen Schaden verursacht habe, für welchen er Ersatz verlange. Lucern erwidert, daß es bei dem ihm zustehenden Besalzungsrechte, das nach dem Landsfrieden kein von der Mehrheit der Stimmen abhängiges Regale sei, bleiben werde, und das um so mehr, da Glarus im Thurgau gegenüber der Mehrheit der Stimmen auch für sich dieses Recht geltend gemacht habe. Zu einer Entschädigung verstehe es sich nicht. Glarus beruft sich auf die Verordnung des vorigen Jahres, durch welche ihm die Besalzung während der beiden Regierungsjahre übergeben worden sei, und welche eben von der Mehrheit der Stimmen abhange. Durch dieselbe werde den Unterthanen verboten, anderswo Salz zu kaufen, als von dem dermaligen Landvogte, so daß die frühere Uebung Lucerns, sowie der übrigen regierenden Stände für diese zwei Jahre suspendiert sei. Der Gesandte von Glarus weist zugleich nach, daß seines Standes Verfahren in der Frage wegen Besalzung des Thurgaus mit seinem dermaligen nicht in eine Linie zu stellen sei. — Zürich und Bern lassen es bei der dem Stande Glarus für seine Regierungsjahre concedierten Besalzung bewenden, behalten sich aber ihre Convenienz vor, wenn später eine andere Verordnung gemacht werden sollte. Uri behält sich das Besalzungsrecht auch vor, wenn noch andere Orte es auszuüben sich vorbehalten. Schwyz möchte das Project für die Besalzung des Thurgaus auch in den obern freien Aemtern eingeführt wissen, widrigenfalls es sich auch seine Convenienz vorbehält. Nidwalden behält sich und seinen Particularen vor, mit und neben den Landvögten die obern freien Aemter zu besalzen. Zug ist der Ansicht, daß die gemeinsamen Angehörigen nach ihrem Belieben sich in den regierenden Orten wie bisher mit Salz versehen können. Unter solchen Umständen werden die Hoheiten ersucht, zu Festsetzung eines gemeinsamen Systems auf künftiges Jahr ihre Gesandten zu instruieren. Absch. 334, § 87.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13. Münzwesen.

(Die zehn den Thurgau regierenden Orte: Art. 141.)

Art. 141. (1756.) Es wird einhellig befunden, daß in den obern freien Aemtern fortan jede Gattung Reichsmünzen verrufen sein solle. (S. deutsche gemeine Vogteien überhaupt, Münzsachen, Art. 81.) Absch. 157, § 17. || **142.** (1763.) Lucern macht auf die in den obern freien Aemtern herrschende Unordnung im Münzwesen aufmerksam und trägt darauf an, die schlechten fremden Münzen zu verrufen und die Gold- und Silbersorten zu taxieren. Da aber die übrigen Gesandten dafür ohne Instruction sind, so wird blos beschlossen hier, wie in den andern Vogteien, das gutbefundene Warnungsmandat zu publicieren, auf die Einführer schlechter Münzen und auf die Kipper und Wipper ein wachsames Auge zu haben und dieselben strenge zu bestrafen. Absch. 227, § 70. || **143.** (1764.) Das in den andern Vogteien publicierte Mandat soll, in soweit es die Münzen und den Wucher und die Kipperei betrifft, auch in den obern freien Aemtern publiciert werden. Absch. 240, § 53. || **144.** (1765.) Der Landvogt berichtet von den wohlthätigen Folgen obigen Münzmandats. Dem neuen Landvogt wird die Handhabung desselben anempfohlen. Absch. 250, § 46. || **145.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß die Reichsmünzen gänzlich verschwunden seien mit Ausnahme der bayerischen Dreißigkreuzerstücke. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Mandat aufrecht zu erhalten, Kipper und Wucherer strenge zu bestrafen, jene bayerischen Stücke, obgleich einige Gesandte dieselben noch leidlich erklären, so viel als möglich zu beseitigen. Wenn Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Zustimmung eingeschickt haben, sollen die neuen Kreuzer der Stadt St. Gallen ebenfalls dem Mandate inseriert werden. Zug wünscht eine Verordnung, welche der seinigen gleichförmig ist. Absch. 266, § 44. || **146.** (1767.) Es wird angemessen erachtet, auch hier den im Thurgau eingeführten Münzfuß einzuführen. In Folge dessen wird das frühere Mandat wieder publiciert. Bis in zwei Monaten soll dafür gesorgt sein, daß die nöthigen guten eidgenössischen Münzen in's Land kommen, dann aber das Mandat genau exequiert werden. Kipper und Wucherer sind strenge zu bestrafen. Uri läßt es bei dem Mandat von 1764 bewenden. Absch. 278, § 42. || **147.** (1768.) Der Landvogt berichtet, daß gar keine groben Sorten, sondern nur eine Masse Basler- und St. Galler-Münzen im Verkehr zum Vorschein komme. Er schlägt vor, die Evaluation der groben Sorten nach dem Mandat von 1766 zu bestätigen und keine Scheidmünzen außer den in den acht regierenden Orten geschlagenen zu dulden. Zürich, Bern und Lucern stimmen für strenge Durchführung des Mandats von 1766. Lucern will überdieß neben allen geringhaltigen auch die kleinern Basler- und St. Galler-Münzen gänzlich verbieten, die größern herabsetzen; zugleich trägt es darauf an, daß eine Verordnung, ähnlich wie für die untern freien Aemter gemacht werde, und daß die Geldzinsleute gehalten sein sollen, ihre Zinsen nach dem Münzfuß derjenigen Stände zu entrichten, in welche sie dieselben abzustatten haben. Uri inhäriert auf der Münzverordnung von 1764, Zug wünscht den Münzfuß seines Standes eingeführt. Die übrigen Gesandten können dem beitreten, was für die Angehörigen das Ersprießlichste ist. In Beziehung auf die Vorschläge Lucerns und des Landvogts wird Letzterer beauftragt, ein Project den Ständen bis zum October einzuschicken. Die Mehrheit findet für gut, das Münzmandat wiederum zu publicieren und es zu handhaben. Absch. 291, § 60. || **148.** (1769.) Der Landvogt berichtet, daß das von den Ständen genehmigte Münzmandat, welches dem von 1766 conform sei und die von Zürich proportioniert erachtete Evaluation enthalte, seine gute Wirkung gehabt habe. Dasselbe soll nun neuerdings publiciert werden. Lucern behält sich wegen der mit seiner Münzordnung nicht übereinstimmenden Evaluation vor, die nöthig erscheinenden Maßregeln zu ergreifen, dringt auf eine gemeinsame Verordnung, wonach die Schuldner gehalten sein sollen, die Zinsen nach dem Münzfuß derjenigen Stände zu ent-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

richten, in welche sie dieselben abzustatten haben. Absch. 306, § 81. || **149.** (1770.) Das publicierte Mandat soll ferner in Kraft bleiben. Der Antrag des Landvogts, es möchte gestattet werden, an die „läufigen" Schulden zwei Theile mit groben Sorten, einen Theil mit Münze zu zahlen, und daß der bayerische Thaler auf 34 Batzen möchte herabgesetzt werden, wird in den Abschied genommen. Zu dem voriges Jahr von Lucern gestellten Antrag kann Bern nicht Hand bieten. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. Absch. 316, § 76. || **150.** (1771.) Auf den Bericht des Landvogts, daß es mit dem Münzwesen immer noch schlimm stehe, wird Folgendes verfügt: 1) Künftig sollen keine andern Münzen im Handel und Wandel geduldet werden, als solche, welche „unter dem Stampf" der regierenden Orte geschlagen worden sind. 2) Die Capitalien sollen nach frühern Verordnungen in groben Gold- und Silbersorten oder in den im Schuldbrief ausbedungenen zurückbezahlt werden. 3) Die laufenden Schulden sollen, wenn sie 50 Gulden betragen, zu $^2/_3$ in groben Sorten, zu $^1/_3$ mit oben erwähnten Standesmünzen bezahlt werden, wenn nicht beim Leihen etwas anderes verabredet worden ist. 4) In Betreff des Preises der groben Sorten soll es bei dem publicierten Mandat sein Verbleiben haben und nach demselben sollen, wenn nichts anderes verabredet worden ist, Capital und Zinsen bezahlt werden. Lucern ist der Ansicht, daß die Schuldner bei Bezahlung von Capitalien und Zinsen sich nach dem Münzfuß desjenigen Ortes richten sollten, in welchem der Creditor angesessen ist. Absch. 325, § 71. || **151.** (1772.) Man läßt es bei obiger Verfügung bewenden. Lucern wiederholt seinen Antrag von 1771; mehrere Gesandtschaften stimmen demselben nicht bei. Absch. 334, § 80. || **152.** (1773.) Abgeordnete der obern freien Aemter beschweren sich, daß eigennützige Händler die Urner-, Schwyzer- und Zuger-Schillinge gegen grobe Geldsorten mit Wucher auswechseln und damit die Arbeitsleute bezahlen, so daß diese, wenn sie nach Zürich, Lucern oder Zug kommen, um etwas einzukaufen oder zu zinsen, mit Verlust grobe Sorten einwechseln müssen. Der Landvogt erhält den Auftrag jene Händler zur Strafe zu ziehen und unter Ratificationsvorbehalt zu verordnen, daß die Leute in den obern freien Aemtern nicht verpflichtet seien, von jemand aus den acht Orten anderes Geld an Bezahlung anzunehmen, als dasjenige, welches in diesen Ständen geschlagen ist, daselbst Curs hat und in den obern freien Aemtern nicht verboten ist. Umgekehrt dürfen auch die Bewohner des freien Amts in den regierenden Ständen kein anderes Geld ausgeben, als was in denselben geschlagen ist und Curs daselbst hat, und zwar die groben Gold- und Silbersorten in dem Preis, zu dem sie in den obern freien Aemtern gerufen sind. Ferner soll der Landvogt auf die Seiden- und Baumwollenträger ein wachsames Auge haben, damit sie keine Kipperei und Wipperei mit dem Wechseln der Münzen treiben und ihre Arbeitsleute mit gutem Gelde bezahlen. In Beziehung auf Rückzahlung von Capitalien und größern Schuldposten bleibt es bei der bestehenden Verordnung. Absch. 344, § 74. || **153.** (1774.) Man läßt es bei obigem Abschied bewenden, Bern mit dem Vorbehalt, daß die aus den obern freien Aemtern in seinen Stand zu machenden Zahlungen nur mit denjenigen Sorten und in dem Valor jeweilen zu leisten seien, welche die bernerischen Verordnungen und Münzmandate vorschreiben. Es stellt ferner den Antrag, daß die Bestrafung der schädlichen Aufwechsler fixiert werden möchte. Diese Anträge werden ad referendum genommen. Indessen hat der Landvogt nach der vorjährigen Verordnung die Schuldigen zu strafen. Absch. 358, § 82. || **154.** (1775.) Man findet den 1774 von Bern gemachten Vorbehalt billig, ferner daß auch die in Bernervaluta geliehenen Capitalien in ebenderselben Währung zurückbezahlt werden sollen; diejenigen Capitalien aber, welche auf Landwährung gestellt sind, sollen nach der 1774 ratificierten Münzordnung von 1773 verzinst und bezahlt werden. Der Vorschlag, die wucherischen Aufwechsler mit Confiscation und überdieß noch um die Hälfte der Confiscationssumme zu strafen, wird ad referendum genommen. Absch. 365, § 74. || **155.** (1776.) Die berne-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rische Gesandtschaft wiederholt ihren früher gemachten Vorbehalt und protestiert dagegen, daß die vorjährige Bestimmung, daß die Capitalien, welche auf Landeswährung gestellt sind, dergestalten sollen verzinst und abbezahlt werden, sich auf bernerische Lande beziehen soll. Es wird in dieser Hinsicht folgender Vorschlag ad referendum genommen: Bei Ablösung der Capitalien und Entrichtung der Zinsen haben sich die Schuldner in Rücksicht auf die Sorten den Münzverordnungen des Standes zu unterwerfen, aus welchem sie das Capital haben, in Rücksicht auf die Valuta haben sie sich an die Bestimmungen des Schuldinstruments zu halten. Den Canzleien und Gerichtsschreibern ist aufgetragen, bei Errichtung von Schuldinstrumenten die Währung bestimmt anzugeben, in welcher die Capitalien geliehen, verzinst und abbezahlt werden. — Als Regel für Bestrafung der schädlichen Aufwechsler wird festgesetzt, daß nebst Confiscation noch eine Strafe über sie verhängt werden soll, welche die Hälfte der confiscierten Summe beträgt. Absch. 376, § 85. || **156.** (1777.) Obiger Vorschlag wird von allen Ständen genehmigt, von Bern, insofern er seiner voriges Jahr gegebenen Erklärung nicht entgegensteht. Im Uebrigen läßt man es bei den vorhandenen Mandaten bewenden. Absch. 392, § 76.

14. Straßenwesen.

Art. 157. (1769.) Der Landvogt wird beauftragt, ein auf die Gesetze und Uebungen der Stände Bern und Lucern basiertes Straßenreglement zu entwerfen, den Entwurf den Ständen einzuschicken und nach deren erfolgten Genehmigung zu publicieren; ferner den Entwurf einer Ordnung zur erforderlichen Unterhaltung der Straßen anzufertigen und den Ständen zur Verfügung mitzutheilen. Absch. 306, § 82. || **158.** (1770.) Uri ist nicht damit einverstanden, daß nach der eingeschickten Ordnung die Unterhaltung der Straßen den Gemeinden auferlegt werde, während bisher die Anstößer dazu verpflichtet waren. Es wird darüber nicht weiter eingetreten. Absch. 316, § 77. || **159.** (1771.) In Beziehung auf die Erhaltung der Landstraßen bleibt es bei dem Mandat und Abschied von 1769, so daß die Gemeinden und nicht die Anstößer verpflichtet sind, dieselben in gutem Stand zu erhalten. Dieser Artikel bleibt künftig aus dem Abschiede weg. Absch. 325, § 72. || **160.** (1774.) Der Landvogt wird beauftragt, das Straßenmandat, nach welchem die Wagenlast nicht vierzig Zentner übersteigen soll, zu handhaben, die Fehlbaren im Verhältniß des Uebergewichts zu strafen und die Straßen bei Anlaß der Abrichtungen zu besichtigen. Absch. 358, § 88.

15. Kriegssachen.

(Katholische Orte: Art. 162. 163.)

Art. 161. (1744.) S. Stifte und Klöster, Art. 167. || **162.** (1758.) Zug trägt darauf an, die Angehörigen im Sarganserland und in den obern freien Aemtern mit Waffen zu versehen und in denselben zu üben. Es wird dieß namentlich in Beziehung auf die obern freien Aemter, wo die Leute 1712 entwaffnet worden, für bedenklich erachtet, da die evangelischen Stände leicht veranlaßt werden könnten, auf Aehnliches im Thurgau und Rheinthal zu dringen, es müßte denn ohne großes Aufsehen geschehen können, „etwa unter „dem Schein eines die Unterthanen treibenden Lusts oder sie zu den Huldigungen geschickter zu machen und „dergleichen wahrscheinlichen Vorwänden." Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 182, § 11. || **163.** (1759 bis 1762.) Siehe Grafschaft Sargans. Kriegssachen Nr. 315. 316—183. || **164.** (1771.) Landshauptmann Landwing berichtet, daß das Kriegswesen sehr im Zerfall sei und einer Verbesserung nothwendig bedürfe. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Die Gesandtschaft von Zug eröffnet hiebei instructionsgemäß, daß die Landshauptmannschaft bei ihren erhaltenen Vorrechten laut

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abschied von 1683 geschützt werden möchte. Absch. 325, § 70. || **165.** (1772.) Zug legt den Abschied von 1683 und die Ortsstimme Zürichs von 1696 vor, welche die Rechte der Landshauptmannschaft bestimmen. In Folge dessen wird dem Landshauptmann aufgetragen, einen Plan zu einer bessern Militäreinrichtung zu entwerfen und den Ständen einzuschicken. Absch. 334, § 81. || **166.** (1773.) Dieser Plan wird belobt, erleidet aber von Abgeordneten der freien Aemter Widerspruch in mehrern Punkten. Die Berathung wird auf künftiges Jahr verschoben; unterdessen sollen noch die nöthigen Erkundigungen über die einzelnen Punkte eingezogen werden. Uri und Zug behalten dem Landshauptmann seine Rechte vor. Absch. 344, § 75.

16. Stifte und Klöster.

a. Commenthurei Hitzkirch Deutschritterordens.

Art. 167. (1744.) Der kaiserliche Botschafter Graf von Froberg hatte sich beschwert, daß bei dem jüngst verordneten dreifachen Kriegsauszug von der Commende Hitzkirch verlangt wurde, daß sie zu jedem dieser drei Auszüge einen Mann zu stellen habe. In einem Antwortschreiben wird ihm aus den Mannschaftsrödeln von 1620 an und den Compagniebüchern von 1706 und 1708 nachgewiesen, daß der Commende nichts neues zugemuthet worden sei. Absch. 5, § 48. || **168.** (1748.) Der neuerwählte Commenthur Graf von Königsegg, kaiserlicher General, wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 49, § 59. || **169.** (1753.) Der neuerwählte Commenthur Beat Reutener von Weil aus dem Elsaß wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 117, § 58. || **170.** (1765.) Ebenso der neuerwählte Commenthur Ferdinand, Freiherr von Ramschwag. Absch. 250, § 44.

b. Benedictinerkloster Muri.

Art. 171. (1746.) Da berichtet wird, daß in dem neuen 1723 errichteten Urbar des Klosters Muri Eines und das Andere, was die Rechte der regierenden Orte betrifft und in dem Urbar von 1475 enthalten ist, weggelassen worden sei, wird dem Landvogt aufgetragen, beide Urbare mit einander zu vergleichen, nachzuforschen, ob das jüngere Urbar von den Hoheiten ratificiert worden sei, und künftiges Jahr darüber zu berichten. Absch. 28, § 43. || **172.** (1747.) In Folge der vom Landvogt angestellten Vergleichung des Urbars von 1723 mit den frühern ergiebt sich, daß in diesem jüngsten Urbar nichts weggelassen worden sei, wodurch die Rechte der regierenden Orte beeinträchtigt würden; es wird daher dieses Urbar von 1723 bestätigt. Absch. 39, § 46. || **173.** (1747.) Da diese Verdächtigung gegen das Kloster vom abwesenden Canzler Kreuel ausgegangen war, so wird dem Abte auf dessen Ansuchen gestattet, von demselben sich die gebührende Satisfaction geben zu lassen und die Refusion der Kosten sich zu reservieren. Absch. 39, § 47. || **174.** (1751.) Der neuerwählte Abt Fridolin II. Kopp läßt um Continuation des von 1431 bis jetzt seinem Kloster gewährten Schutzes anhalten. Das Kloster wird nach altem Herkommen in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 83, § 43. || **175.** (1758.) Denselben läßt man auch dem Abte Bonaventura II. Buocher angedeihen. Absch. 181, § 48. || **176.** (1776.) Ebenso dem Abte Gerold. Absch. 376, § 82.

17. Locales.

[Katholische Orte: Art. 177.]

a. Appwyl (Abtwyl).

Art. 177. (1747.) Die Gemeinde Appwyl hatte eine eigene Pfarrpfründe gestiftet und wünscht ihrem Pfarrer jährlich sieben Klafter Holz zu geben. Die Gesandten willigen ein, daß diese sieben Klafter in das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pfrundinstrument aufgenommen werden. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt diesen Beschluß ad ratificandum. Absch. 40, § 5.

b. Sins.

Art. 178. (1758.) Die von Sins haben ein Kirchenurbar, 1634 vom Prälaten von Engelberg errichtet, 1662 in der Conferenz zu Lucern von Lucern, Uri, Schwyz und Zug corroboriert und 1721 erneuert. Weil dieses Urbar nicht von der Canzlei der obern freien Aemter errichtet war, hatte der Canzleiverwalter von Meyenberg eine Schuldforderung der Kirche Sins an die Fallimentsmasse des Joseph Büttler unter die „läufigen Schulden" gesetzt. Die Abgeordneten von Sins stellen das Ansuchen, es möchte dieses Urbar zu Kraft erkannt werden. Die einen Gesandten wollen vom Landvogte zuerst einen Bericht darüber erwarten, die Mehrzahl aber es bei diesem Urbar bewenden lassen, weil es 1662 ratificiert und bisher immer als ein Authenticum angesehen worden sei; künftig aber solle bei Geldanleihen oder bei sonstigen Abänderungen dieß von der Canzlei in das Urbar eingetragen werden. Die dermalige Forderung der Kirche von 185 Gld. wird einhellig an die erste Instanz unter Vorbehalt der Appellation des sich beschwerenden Theils verwiesen. Absch. 181, § 47. ‖ **179.** (1759.) Die Ansicht der Mehrzahl der Gesandten wird zum Beschluß erhoben. Absch. 190, § 53. ‖ **180.** (1771.) S. Judicatur- und Competenzconflicte, Art. 105.

c. Meyenberg.

Art. 181. (1771.) S. Judicatur- und Competenzconflicte, Art. 105.

d. Dietwyl.

Art. 182. (1775.) Der Untervogt zu Dietwyl legt dem Syndicate eilf Punkte vor mit der Bitte, es möchte dasselbe entscheiden, ob „die Abwandlung" derselben dem Landvogt oder dem Twingherrn zu Dietwyl zustehe. Da Lucern diese Artikel noch nicht zur Kenntniß gekommen sind, so werden dieselben dem Abschied beigelegt. Absch. 365, § 80. ‖ **183.** (1776.) Auf diese eilf Fragen antwortet Lucern. Der Landvogt wird beauftragt, über dieselben im Laufe des Jahres seinen Amtsbericht den Ständen zuzuschicken. Absch. 376, § 92. ‖ **184.** (1777.) Eine Commission untersucht den Bericht des Landvogts und die Beantwortung Lucerns und legt ein Gutachten vor. Dasselbe wird ad referendum genommen. Absch. 392, § 83.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Inhalt.

1. Landvogt. Zeit des Antritts der Regierung. 1.
2. Amtsrechnung. 2. 3.
3. Stubengelder. 4. 5.
4. Alluvionen. 6—10.
5. Abzug. 11—17.
6. Polizeiliches. Fruchtausfuhr. 18. 19.
7. Justizsachen.
a. Zählung der Stimmen in Judicialsachen. 20—32.
b. Ueberstandene Geld- und Grundzinse. 33. 35.
8. Salzsachen. 36—45.
9. Münzwesen. 46—53.
10. Fremde Kriegsdienste. 54—57.
11. Kirchenimmunität. 58.

1. Landvogt. Zeit des Antritts der Regierung.

Art. 1. (1759.) Als der Tag, an welchem die Landvögte in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern ihre Regierung anzutreten haben, ist der Neu St. Johannistag anzusehen. Absch. 193, § 10.

2. Amtsrechnung.

Art. 2. (1766.) Dem Abschiede von 1715 entgegen, welcher bestimmt, daß die Gesandten mit dem von ihrem Ort gebürtigen Amtmann bei dessen abzulegender Rechnung nicht mehr abtreten sollen, stellt die Gesandtschaft von Bern instructionsgemäß den Antrag, daß ähnlich wie zu Frauenfeld, auch in Baden die Gesandten mit ihren verburgerten Landvögten sowohl bei Abnahme der Rechnungen als bei deren Beeidigung sich künftig in Ausstand zu begeben haben. Die beiden andern Gesandtschaften nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 270, § 23. || **3.** (1767.) Sämmtliche Gesandten lassen es bei der Disposition des Abschiedes von 1715 bewenden, nach welcher der Ausstand nicht statt finden soll. Absch. 281, § 27.

3. Stubengelder.

Art. 4. (1768.) Hinsichtlich der Stubengelder wird festgesetzt, daß an denselben niemand anders als die Reiter der Gesandten und der Grafschaftsläufer Antheil haben sollen und zwar so, daß von neunzehn Theilen den Reitern von Zürich und Bern sechszehn, denen von Glarus zwei und dem Läufer einer zukommen soll. Absch. 294, § 17. || **5.** (1769.) Obige Bestimmung wird gutgeheißen. Absch. 309, § 18.

4. Alluvionen.

Art. 6. (1767.) Die Gesandtschaft von Glarus stellt instructionsgemäß den Antrag, daß alle in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern entstehenden Alluvionen der Disposition der Hoheiten zuge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hören sollen. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Antrag **ad referendum.** Absch. 281, § 15. || **7.** (1768.) Folgende Definitionen und Bestimmungen über die Alluvionen werden vorgeschlagen: „Eine Alluvion soll sein „eine nach und nach oder unvermerkt entstehende Anlegung eines Griens oder Herdes von einem Wasser. Wenn „also erstens eine solche Alluvion in dem Bett der Limmat entstehe und auf allen Seiten von dem Fluß umgeben „werde, so sei sie als **res nullius** anzusehen und solle der Hoheit zugehören: deßnahen den Beamten obliegen „solle auf selbige Achtung zu geben und sie der Hoheit anzuzeigen, damit solche gegen einen billigen jährlichen „Canon verlehnt werden können. Was aber zweitens dergleichen Alluvionen betrifft, so sich an das feste Land „anlegen, so sollen sie nach bisheriger allgemeiner Uebung in hiesigen Landen demjenigen angehören, an dessen „eigenthümliche Güter sie sich angelegt." Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diese Bestimmungen **ad ratificandum**; Glarus aber ist der Ansicht, daß alle Alluvionen der Hoheit gehören, und daß dem Landvogteiamt aufgetragen werden sollte, die nöthige Aufsicht zu haben, damit jederzeit die billige Verfügung darüber getroffen werden könne. Obigen Entwurf nimmt die Gesandtschaft **ad referendum.** Absch. 294, § 13. || **8.** (1769.) Sämmtliche Stände lassen sich obige Definition gefallen. Zürich glaubt, dieselbe könne in allen Fällen angewandt werden; Bern hingegen behauptet, es könne keine Generalregel angenommen werden, sondern behält sich vor, in den einzelnen Fällen je nach Billigkeit zu handeln; Glarus meint, daß unter die der Hoheit zustehenden Alluvionen nicht blos diejenigen, welche ganz vom Wasser umgeben sind, sondern auch solche zu rechnen seien, welche sich zwar an das feste Land anlegen, allein außerhalb der Marchen und Bezirke der Particulargüter sind. Absch. 309, § 14. || **9.** (1770.) Zürich und Bern wie voriges Jahr. Glarus stellt den Antrag, eine Marchung in der Limmat vornehmen zu lassen, wodurch die Hoheit und die Privaten in billige Betrachtung gezogen werden, und daß die Bestimmung gemacht werden könnte, daß, gleichwie das innerhalb der Marchen Gelegene der Hoheit, so das außerhalb Gelegene der Hoheit gehören solle. Diese Anträge werden zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 320, § 6. || **10.** (1771.) Die Stände sind zwar mit der allgemeinen Definition von 1767 einverstanden; hingegen gehen ihre Ansichten auseinander in Beziehung auf deren Anwendung für die einzelnen Fälle. Es wird daher am zweckmäßigsten erachtet, den Hoheiten zu hinterbringen, einen bestimmten Fall zu erwarten und dann nach Umständen zu Werke zu gehen, auch diesen Artikel aus dem Abschiede wegzulassen. Absch. 328, § 7.

5. Abzug.

Art. 11. (1762.) Zürich trägt darauf an, es möchte, da Frankreich den evangelischen Ständen die Befreiung vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** zugesagt habe, das Reciprocum wie in den Ständen, so auch in den Vogteien beobachtet werden. Die Gesandten von Bern und Glarus sind ohne Instruction, setzen aber einstweilen fest, daß, wenn im Laufe des Jahres Erbschaften aus der Grafschaft Baden, den untern freien Aemtern oder den Städten „dieser Dependenz" in die französische Botmäßigkeit fallen oder Personen sich für beständig dahin begeben und aus dem Land ziehen sollten, diese des Abzugs befreit seien. Absch. 220, § 12. || **12.** (1763.) Da die Exemtion vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** in Frankreich noch nicht bei allen Parlamenten des Königreichs einregistriert und daher noch nicht sicher ist (s. Absch. 229 d), so wird der Landvogt beauftragt, bei einem eintretenden Falle den Abzug zur Disposition der Hoheiten in Sequester zu nehmen. Absch. 230, § 7. || **13.** (1764.) Dasselbe wird wiederum beschlossen und die Publication der Befreiung vom **droit d'aubaine** und der **traite foraine** sistiert. Absch. 243, § 11. || **14.** (1765.) Derselbe Beschluß wird wiederholt, da die Einregistrierung noch nicht stattgefunden hat. Die Gesandten von Zürich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Bern sind instruiert, den Erfolg der vom Ambassador gegebenen guten Vertröstung abzuwarten; die glarnerischen, ein neues Vorstellungsschreiben abgehen zu lassen. Da voriges Jahr zwei Abzüge von Erbschaften, welche in das Elsaß gefallen, verrechnet worden sind, so wird von den Hoheiten die Bestimmung verlangt, 1) wie die im vorjährigen Abschiede angeordnete Sequestrierung der Abzüge von Erbschaften, welche in französische Lande fallen, zu verstehen sei, ob dieselben vom Landvogt aufzubehalten oder den Ständen zu verrechnen seien; 2) ob der Sequester blos auf die traite foraine, d. i. den Abzug, oder auf das droit d'aubaine, d. i. die Zurückhaltung der ganzen Erbschaft gelegt werden soll. Absch. 255, § 4. || **15.** (1766.) Die Publication der Befreiung vom droit d'aubaine und der traite foraine soll eingestellt bleiben, bis die Einregistrierung in Frankreich vollzogen ist. — Ferner sind Zürich und Glarus der Ansicht, daß mittlerweile die sequestrierten Abzüge gegen die französischen Angehörigen, welche Erbfälle zu beziehen haben, hinter dem Landvogteiamt verbleiben, dagegen aber nicht das ganze Erbe nach dem droit d'aubaine zurückbehalten werden solle, während Bern dem Landvogteiamt auftragen will, als Reciprocum gegen Frankreich beides inne zu behalten, bis die Einregistrierung vollzogen sei. Absch. 270, § 3. || **16.** (1767.) Die Gesandten haben dieselbe Instruction, wie voriges Jahr. Den Landvögten wird aufgetragen, den Abzug, wie bis dahin, in Sequester zu nehmen, jedes Jahr aber der Rechnung ein Verzeichniß beizufügen, was für Abzüge in dem zuletzt abgelaufenen sowohl, als in den frühern Jahren in Sequester genommen worden seien. Absch. 281, § 3. || **17.** (1768.) Die Gesandten von Zürich und Bern haben dieselbe Instruction wie 1766; Glarus will das Reciprocum gegen die französischen Angehörigen beobachten. Absch. 294, § 6.

6. Polizeiliches.

Fruchtausfuhr.

Art. 18. (1770.) Ausschüsse der Untervögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter kommen wegen der herrschenden Theurung mit dem Ansuchen ein, die Getreideausfuhr zu verbieten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen dieses Ansuchen in den Abschied. Absch. 320, § 30. || **19.** (1771.) Der Landvogt der untern freien Aemter berichtet, daß die Ernte in seiner Vogtei so reichlich ausgefallen sei, daß dieselben in den Stand gesetzt seien noch auswärts zu verkaufen. Es werden daher keine weitern Verfügungen getroffen. Absch. 328, § 28.

7. Justizsachen.

Syndicat.

a. Zählung der Stimmen in Judicialsachen.

Art. 20. (1744.) Glarus wiederholt seinen Antrag auf gleiche Geltung der Stimmen in Civil- und Judicialsachen auf den Syndicaten (s. Bd. VII. Abth. I. S. 974, Art. 34 bis 40). Zürich will von der bisherigen Erklärung keineswegs abweichen; seine Gesandtschaft ist nicht mehr darüber instruiert. Bern wiederholt seine willfährige Erklärung von 1742. Die Gesandtschaft Zürichs macht der glarnerischen wenig Hoffnung auf Willfährigkeit von Seite ihres Standes. Absch. 8, § 8. || **21.** (1763.) Aus Anlaß einer Appellation, bei welcher die Stimmen zerfallen waren, wird die Frage erhoben, ob die Stimmen nach der Zahl der Gesandten oder nach dem Antheil, welchen die Principale an der Regierung haben, „erwogen" werden sollen. Zürich bezieht sich auf seine im Abschiede von 1713 und vielen folgenden niedergelegten Vorbehalte seiner Rechtsame, Glarus auf seine von jeher gemachten Ansprüche, daß in puren Appellations- und Civilstreiten die Gleichheit der Stimmen gelte. Die Entscheidung dieser Frage wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

230, § 13. || **22.** (1764.) Zürich erklärt wiederum, daß in Civilsachen im Verhältniß des größern oder geringern Antheils an der Regierung abgestimmt werden solle, daß demnach drei Gesandte von Zürich und Bern „das Mehr auf ihre Seite ziehen sollen", wenn sie einer Meinung seien. Bern findet das Begehren von Glarus billig, daß das Mehr nach den Händen gezählt werde. Glarus unterstützt sein Begehren dadurch, daß es, obgleich es im Thurgau den siebenten, die andern Stände den achten Theil der Regierung haben, doch nie eine Präeminenz in Beurtheilung der Civilsachen angesprochen habe. Absch. 243, § 13. || **23.** (1765.) Zürich bleibt bei seinen frühern Erklärungen und wünscht, daß diese Sache aus dem Abschied weggelassen werde. Bern will Glarus entsprechen; Glarus wünscht von Zürich gleich günstige Gesinnungen, wie sie Bern habe. Absch. 255, § 11. || **24.** (1766.) Ebenso. Zürich erklärt, daß darüber nicht mehr werde instruiert, sondern nach der alten Uebung werde verfahren werden. Absch. 270, § 10. || **25.** (1767.) Zürich, wie voriges Jahr. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction. Glarus spricht die Hoffnung aus, Zürich werde noch zu seinen Gunsten instruieren; unterdessen behält es sich seine Rechte vor. Absch. 281, § 13. || **26.** (1768.) Glarus wiederholt sein Begehren. Die Gesandtschaft Zürichs ist nicht mehr instruiert und wird nicht mehr darüber instruiert werden. Sie beruft sich auf ihre frühern Erklärungen und begehrt, daß diese Materie künftig aus dem Abschied weggelassen werde; ihr schließt sich die bernerische instructionsgemäß an. Absch. 294, § 15. || **27.** (1769.) Glarus wiederholt sein Begehren. Die Gesandtschaft Zürichs ist ohne Instruction, erklärt aber, daß ihre gn. Herren und Obern niemals dem Begehren willfahren werden. Die von Bern ist instruiert, die Gründe beider Stände anzuhören. Die glarnerische Gesandtschaft erklärt nun, daß ihr Stand vor dem Frieden von 1712 in den Vogteien Thurgau, Sargans, den obern und den untern freien Aemtern in Judicialibus et Legalibus den siebenten, in der Vogtei Baden und Rheinthal den achten Theil gehabt habe. Durch den Frieden seien ihm seine Rechte alle ohne Ausnahme bestätigt und zugleich sei festgesetzt worden, daß durch den damals erfolgten Eintritt Berns in die Regierung jener Herrschaften und durch die übrigen gemachten Veränderungen Glarus an seinen Rechten nichts benommen sein solle. Da es nun dennoch in jenen vier Vogteien in seinem Stimmrecht um einen Siebentel, im Rheinthal um einen Achtel verkürzt worden sei, dagegen aber in der Vogtei Baden ihm nur der frühere Achtel von Zürich bisher zugestanden worden sei, so hofft Glarus, Bern werde seiner frühern Erklärung treu bleiben und Zürich sich ihm anschließen und in Judicialsachen das Mehr nach den Händen zählen, oder aber auch in Frauenfeld ihm sein verkürztes Stimmrecht restituieren. Die Gesandten von Glarus behalten einstweilen ihrem Stande seine Rechte in den gemeinen Herrschaften feierlichst vor. Absch. 309, § 16. || **28.** (1770.) Glarus wiederholt sein Begehren. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction; die bernerische äußert sich, wie 1764, günstig für das Begehren von Glarus, doch mit dem Vorbehalt, daß dieß keinen Einfluß auf die Emolumente, Sessel- und Stubengelder habe. Glarus ist damit einverstanden und wünscht Zürichs Beistimmung bald zu erhalten. Absch. 320, § 8. || **29.** (1771.) Zürich beruft sich auf seine frühern Erklärungen, namentlich auf die von 1764 und 1768, und trägt darauf an, diesen Artikel künftig aus dem Abschied wegzulassen. Bern findet das Begehren von Glarus begründet und möchte ihm willfahren, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ihm einzuräumende Recht sich auf keine andern Emolumente erstrecke, und ersucht Zürich, die von Glarus vorgebrachten Gründe zu beherzigen. Die Gesandtschaft von Glarus dankt Bern und ersucht Zürich dringend, zu Vermeidung vieler Verdrießlichkeiten ihrem Stande endlich zu willfahren. Absch. 328, § 10. || **30.** (1772.) Die Gesandtschaft von Zürich ist instruiert, das von Glarus Vorzubringende **ad referendum** zu nehmen; ihre Hoheiten sehen zwar in dem, was Glarus verlange, manche Inconvenienzen, da bei solchen Civilstreiten es sich oft auch um Regalien, hoheitliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Polizeiemolumente handle. Bern will die Gleichheit der Stimmen gestatten, aber ohne Consequenz für die Emolumente, Sesselgelder oder anderes, und wünscht baldige Beendigung dieser Streitsache. Glarus wiederholt nun sein Begehren und die 1769 vorgeführte Begründung desselben. Endlich wird folgende Bestimmung zu der von Bern bereits vorgebrachten Einschränkung beantragt und von der zürcherischen Gesandtschaft ad **referendum** genommen: „Die Zählung der Stimmen den Händen nach soll blos bei pur Judicial-Civilhändeln „zwischen Particularen oder Gemeinden gelten, wo es einzig um Sachen zu thun, welche das Interesse dieser „Particularen oder Gemeinden allein angehen und mit andern in Regalien, hoheitliche Rechte und Polizei„sachen einschlagenden nicht die mindeste Verwandtschaft haben". Absch. 337, § 12. || **31.** (1773.) Zürich willfahrt nun Glarus aus freundeidgenössischer Gefälligkeit, jedoch mit der deutlichen Erklärung, daß die von Glarus verlangte Art, die Stimmen zu zählen, blos bei reinen Judicialhändeln zwischen Particularen oder Gemeinden stattfinden soll, bei welchen es sich einzig um Sachen handelt, welche das Interesse dieser streitenden Particularen oder Gemeinden betreffen und mit Regalien, hoheitlichen Rechten und Polizeisachen nicht die mindeste Verwandtschaft haben. In vermischten Fällen soll die Frage, ob die Sache ein Civilstreit oder eine Polizei- oder hoheitliche Sache sei, auf dem Syndicat selbst **per majora** ohne Zulassung von Protestation, Reservation oder **Referendum** entschieden und niemals daraus eine Standessache gemacht werden, dannethin aus dieser Gleichgültigkeit der Stimmen in Rechtssachen zu keinen Zeiten einige Consequenz gezogen und solche nicht auf obrigkeitliche Gefälle, Stuben- oder Sesselgelder noch auf irgend welche Emolumente ausgedehnt werden dürfe. Bern stimmt diesen Cautelen bei. Die Gesandtschaft von Glarus hinterbringt mit Vergnügen das Angehörte. Absch. 347, § 11. || **32.** (1774.) Glarus läßt es bei der Erklärung Zürichs vom vorigen Jahre und bei der also formulierten Erklärung Berns bewenden: „Diese Gleichheit der Stimmen soll allein in Rechtssachen, „wo zwei Parteien **in appellatorio** vor dem Richter stehen und es um ein landvögtliches Urtheil zu thun sein „wird, fürohin eingeführt werden, daraus aber zu keinen Zeiten einige Consequenz gezogen, solche auch nicht „auf hoheitliche Rechte oder auf die Emolumente, Stuben- oder Sesselgelder noch anderes ausgedehnt, sondern „es solle deßhalben bei der alten Uebung belassen werden". Glarus verdankt die Willfährigkeit beider Stände. Absch. 361, § 17.

b. Ueberstandene Geld- und Grundzinse.

Art. 33. (1763.) Es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, eine Landesverordnung zu machen, in wie weit überstandene Geld- und Grundzinse gültig und versichert werden können. Auf künftiges Syndicat soll dafür instruiert werden. Absch. 230, § 14. || **34.** (1764.) Es wird folgender Entwurf dem Abschiede beigelegt: 1) Bei Auffällen und Verrechtfertigungen dürfen, wie bisher, künftig nur drei und der laufende Grundzins, wie auch nicht mehr als drei und der laufende Zins von verbrieften Schulden in die Collocation des Schuldbriefs gestellt und gutgesprochen werden; alle andern überstandenen Zinse aber sind als laufende Schulden anzusehen. 2) Es ist, wie bisher, künftig verboten, überstandene Grund- oder Geldzinse in Capitalien zu verwandeln oder auf andere Weise versichern zu lassen; dergleichen errichtete Schulden werden bei den Verrechtfertigungen und Auffällen völlig ungültig erkannt und verworfen werden. Absch. 243, § 14. || **35.** (1765.) Obige Verordnung wird ratificiert und publiciert. Absch. 255, § 12.

8. Salzsachen.

Art. 36. (1755.) Die Gesandtschaft von Glarus stellt die Anfrage, ob Zürich und Bern gesinnt seien, wenn die Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern an ihren Stand komme,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Bezirk ferner zu „besalzen" und sich dafür mit Glarus auf dem früher beobachteten Fuß mit einer Summe abzufinden, oder ihm für diese zwei Jahre die Besalzung zu überlassen. Die Gesandten von Zürich und Bern, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug ad referendum. Absch. 147, § 20. || **37.** (1758.) In Folge von Beschwerden der Untervögte, daß der glarnerische Salzadmodiator Zopfi die Grafschaft theils mit schlechtem Salz bediene, theils einen zu hohen Preis verlange, werden die Salzausmesser und der Salzadmodiator verhört, nachdem zuletzt auch Glarus das Syndicat als das bekannte Forum anerkannt hatte. Alsdann wird folgende Verordnung gemacht: 1) Ein Faß bayerischen Salzes, wie es bisher in die Grafschaft und in die untern freien Aemter geliefert worden ist, enthaltend 7 Viertel gewöhnliches Grafschaftsmaß (15 Viertel nach dem größern Badener- oder Mellingermaß) soll bis nach Coblenz für die Grafschaft, bis nach Mellingen für die untern freien Aemter geliefert, den Ausmessern der Grafschaft und der untern freien Aemter für 18 gute Gulden überlassen werden. 2) Dieses Salz soll in der Grafschaft und den untern freien Aemtern, wo das Grafschaftsmaß gebraucht wird, um 19 gute Batzen, zu Baden und Mellingen, wo größeres Maß, zu 24 guten Batzen ausgemessen werden; die Fracht von Coblenz und Mellingen haben die Ausmesser zu tragen. 3) Das Lothringersalz soll der Admodiator den Ausmessern das Faß zu 17 Viertel gewöhnliches Badenermaß um 22 gute Gulden in Waldshut überlassen, welche dann das Viertel nach Grafschaftsmaß zu 22, nach Badener- und Mellingermaß zu 27 guten Batzen abzugeben haben. 4) Das hallische Salz, das Faß zu 18 (resp. 16) Viertel gerechnet, hat er bis nach Coblenz für die Grafschaft, bis nach Mellingen für die untern freien Aemter geliefert, den Ausmessern um 22 Gld. 12½ Kr. zu überlassen und von diesen das Viertel um 22 (resp. 27) gute Batzen ausmessen zu lassen. Mängel am Maß hat der Admodiator den Ausmessern zu vergüten. 5) Die Ausmesser haben den Admodiator nach dem Curs des dießjährigen Münzmandats zu bezahlen. 6) Das Verbot der Einfuhr fremden Salzes ist zu erneuern. 7) Der Landvogt und das Oberamt der Grafschaft und der untern freien Aemter haben über die Befolgung dieser Ordnung zu wachen, Klagen anzunehmen und nöthigen Falls an die Obrigkeiten zu recurrieren. Dem Landvogteiamt, dem Salzadmodiator und einigen Untervögten der Grafschaft wird diese Ordnung zugestellt. — Die Gesandtschaft von Bern, ohne Instruction, nimmt diese Ordnung in den Abschied. Die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten (161 Gulden) nebst den Sitzgeldern werden dem Salzadmodiator zu bezahlen auferlegt, wozu die glarnerische Gesandtschaft nicht stimmt; sie nimmt die Sache ad referendum, während die Gesandten von Zürich und Bern die Rechte ihrer gn. Herren und Obern bestens vorbehalten. Absch. 184, § 19. || **38.** (1759.) Bern beklagt sich, daß seinem Salzregale durch den Schleichhandel der zürcherischen Salzausmesser bedeutender Abbruch geschehe. Die Gesandtschaft von Zürich verspricht Abhülfe und ersucht auch Bern auf die Angehörigen des Bern angewiesenen Districtes ein wachsames Auge zu haben. Absch. 192, § 25. || **39.** (1759.) Das Recht der Besalzung beginnt und endet mit dem Tage, an welchem ein Landvogt sein Amt antritt und niederlegt, d. h. am Neu-St. Johannistag. Absch. 193, § 10. || **40.** (1759.) Da sich bei der Untersuchung der Ausführung obiger Ordnung (Art. 37) ergiebt, daß verschiedene, auch fremde Maße von den Salzausmessern gebraucht werden, so wird gutbefunden, alle Maße entweder auf eines oder auf zwei, nämlich auf das große Badener-, Bremgartner- und Mellingerviertel oder auf das gewöhnliche Badener Kernenviertel zu reducieren, zu welchem Behuf den Ausmessern gefochtene (geeichte) Maße zuzustellen seien. Uebrigens bleibt es bei der frühern Verordnung; das Verbot des geheimen Kaufs und Verkaufs von Salz ist neuerdings zu publicieren. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, ob die Klöster in der Grafschaft und die Wirthe in den Bädern ihr Salz nicht bei den Ausmessern nehmen. Absch. 193, § 19. || **41.** (1759.) Da die Besalzung der letzten zwei Regierungsjahre so viele

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verdrießlichkeiten zur Folge gehabt hat, stellt Glarus den Antrag, man möchte die Besalzung entweder allgemein machen, so daß ein jeder Stand den ihm gebührenden Antheil an dem Nutzen zu beziehen habe, oder es möchte ein anderes Project vorgeschlagen werden. Die Gesandten von Zürich und Bern, ohne Instruction, referieren, machen aber auf die Inconvenienzen einer gemeinsamen Besalzung aufmerksam, wie sie sich bei Anbahnung derselben zwischen Zürich und Bern schon bereits herausgestellt hätten. Sie sehen ein besseres Auskunftsmittel entweder in einem Auskauf der jeweiligen beiden Regierungsjahre oder in einer jährlichen Abgabe. Darüber möge man durch Correspondenz sich vereinbaren. Absch. 193, § 20. || **42.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß über die Salzausmesser keine Klagen vorgekommen seien, daß die Wirthe in den Bädern und die Klöster das Salz an den bestimmten Orten beziehen. Man läßt es bei den frühern Abschieden bewenden. Die glarnerische Gesandtschaft verlangt instructionsgemäß, daß bei Publication von Salzordnungen künftig nicht Zürich und Bern allein, sondern auch Glarus genannt werden möchte. Absch. 204, § 15. || **43.** (1760.) Da die wegen des Auskaufs des Besalzungsrechtes beschlossene Correspondenz nicht stattgefunden hat und die glarnerische Gesandtschaft mit keinen bestimmten Instructionen versehen ist, wird Folgendes in den Abschied genommen: Man abstrahiert von gemeinschaftlicher Besalzung, hält einen alljährlichen Auskauf für das zweckmäßigste Auskunftsmittel. Es möchte daher auf dem Wege der Correspondenz über die Auskaufssumme verhandelt und die Sache von künftigem Syndicat völlig beendigt werden. Absch. 204, § 16. || **44.** (1761.) Da der Landvogt nachweist, daß jeweilen die Salzmandate unter dem Namen der drei Stände publiciert worden seien, so lassen es Zürich und Bern auch künftig bei diesem alten Brauch bewenden. Absch. 211, § 11. **45.** (1762.) Da Glarus die Behandlung der Frage wegen Ueberlassung der Besalzung der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter an Zürich und Bern bis zu der Zeit einstellen will, wenn seine Regierungsehr näher rückt, so wird von dieser Verhandlung einstweilen abstrahiert. Absch. 220, § 10.

9. Münzwesen.

[Zürich und Bern: Art. 46.]

Art. 46. (1757.) In einer Conferenz von Zürich und Bern wird Folgendes einmüthig gutbefunden: Das Mandat von 1755 mit seinen Modificationen von 1756 soll ferner Bestand haben, nach welchem alle Reichsmünzen von einem halben Gulden abwärts, alte und neue, verrufen sein sollen. In Betreff der Valutation der Gold- und Silbersorten trägt Zürich darauf an, daß dieselben nach dem neuesten zürcherischen Mandat einstweilen gewerthet werden könnten. Die Gesandtschaft von Bern hätte es gerne bei der Valutation von 1752 bewenden lassen, die, etwas niedriger, der bernerischen näher komme; sie will aber das Angehörte hinterbringen. Hingegen dringt sie darauf, daß die Freiburger, die Walliser und die Unterwaldner Batzen und Halbbatzen von neuem gänzlich verboten werden. Alles wird ad ratificandum genommen. Erhält es die Ratification, so soll es Glarus zum Beitritte mitgetheilt werden. Absch. 169, § 17. || **47.** (1757.) Es wird einmüthig befunden, daß es bei dem gänzlichen Verbote der Reichsmünzen, der Walliser-, bischöflich-baselschen, Freiburger- und Unterwaldner-Batzen und Halbbatzen bleiben soll. Die Execution tritt mit dem September für die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter ein. Absch. 174, § 6. || **48.** (1759.) Das bereits erlassene Verbot der Reichsmünzen wird wiederholt. Zürich und Glarus wollen die zürcherische Valutation der Gold- und Silbersorten eingeführt wissen. Bern die schon 1752 gemachte, als welche dem innern Werthe der Münzen mehr entspreche. Um der Unordnung endlich zu steuern, vereinigt man sich auf die erste Meinung und läßt durch ein Mandat diese Valutation publicieren unter Vorbehalt weiterer Bestimmungen bei bessern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Umständen. Diese Verordnung wird Bern, Basel und Schaffhausen mitgetheilt und in den Zeitungen bekannt gemacht. Absch. 193, § 5. || **49.** (1760.) Man beschließt bei dem Mandate vom vorigen Jahre zu verbleiben und dasselbe neuerdings zu publicieren. Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, dieses Mandat zu verschärfen, so daß die Valutation dem innern Werthe der Sorten mehr entspräche; sie stimmt aber zum obigen Beschlusse unter dem Vorbehalte, daß ihrem Antrage, sobald günstige Umstände eintreten, Folge gegeben werde. Absch. 204, § 5. || **50.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß das Mandat von guter Wirkung sei, und daß man nur noch um Zurzach und Coblenz Reichsmünze antreffe. Zürich und Glarus wollen bei diesem Mandat verbleiben und es wiederum publicieren; ihnen schließt sich Bern an, obgleich es gern gesehen hätte, daß die Valutation nicht so hoch gewesen wäre. Absch. 211, § 3. || **51.** (1762.) Auf den Bericht des Landvogts, daß das letzte Mandat mit Nachdruck gehandhabt worden sei, finden die Gesandten von Zürich und Glarus instructionsgemäß für gut, dasselbe neuerdings zu publicieren. Ihnen schließt sich auch die Gesandtschaft Berns an, nachdem ihre Instruction, das Mandat zu verschärfen und die Valutation der Geldsorten, wenn nicht auf denselben Fuß, wie im Kanton Bern, so doch wenigstens demselben so nahe als möglich zu bringen, bei den andern Gesandtschaften ohne Eingang geblieben ist. Absch. 220, § 4. || **52.** (1768.) Da nach dem Berichte des Amtsstatthalters der Grafschaft Baden und des Landvogts der untern freien Aemter die große Menge der St. Galler- und Baslermünzen die Execution des Münzmandats sehr schwierig gemacht hat und schleunige Abhülfe für nöthig gefunden wird, so wird für angemessen erachtet, das vorjährige Münzmandat sofort wieder zu publicieren mit dem Zusatze, daß nach Verfluß von drei Monaten nach Publication des Mandats alle sanctgallischen Zwei-, Drei-, Vier- und Sechskreuzerstücke und alle baslerischen Zwei-, Vier- und Zwölfkreuzerstücke gänzlich verboten sein sollen. Kipper und Wipper sind ernstlich zu bestrafen. Bei diesem Anlasse spricht Bern wieder den Wunsch aus, man möchte sich dem Münzsysteme Berns nähern, und zugleich auch seine Bereitwilligkeit, wenn eine Münzverbesserung beliebt werden sollte, in dieselbe einzutreten. Absch. 294, § 2. || **53.** (1769.) Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet über den befriedigenden Zustand des Münzwesens in der Grafschaft, daß derselbe aber in den untern freien Aemtern, sich verschlimmert habe. In Folge dessen wird beschlossen, das Münzmandat vom vorigen Jahre wieder in beiden Vogteien zu publicieren und demselben beizufügen, daß alle sogenannten Lucerner- oder Ländermünzen mit Ausnahme der zu Bern geschlagenen und alle Vier-, Acht- und Sechszehn-Straßburgerräppler nach Verfluß von drei Monaten verboten seien. Nach der Instruction Berns wird beigefügt, daß dieses Mandat, wenn es auch künftig nicht wieder publiciert werden sollte, in Kraft bleibe, bis die Stände es etwa abändern werden. Uebrigens wiederholen Zürich und Bern ihre schon früher gemachten Erklärungen über das Münzsystem, und Glarus will die fremden Kaufleute auf der Zurzacher Messe von dem Mandat eximiert wissen. Absch. 309, § 2.

10. Fremde Kriegsdienste.

Art. 54. (1744.) Zürich und Bern entsprechen dem vom Stande Glarus befürworteten Ansuchen des Oberlieutenants Gabriel Jenni um die Erlaubniß, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern für die von Hauptmann Ceberg zu errichtende Compagnie in französische Dienste einige Mannschaft zu werben, nicht. Absch. 2, § 2. || **55.** (1744.) Auf die Eröffnung Berns, daß seit einiger Zeit Recruten für fremde Dienste, welche von keinem der regierenden Stände anerkannt seien, durch Morges geführt wurden, vereinigt man sich zu folgendem Project einer Verordnung, welches den Obrigkeiten zur Genehmigung vorgelegt werden soll: Recruten, welche in verbotene Kriegsdienste angeworben sind, sollen, wo sie in der Botmäßigkeit eines der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern regierenden Stände angetroffen werden, auf freien Fuß gesetzt werden, ohne daß sie das Werbgeld, wenn sie es nicht mehr ganz haben, den Recrutenführern ganz zurückzustellen verbunden sind; diese haben sich mit dem noch vorhandenen zu begnügen. Absch. 8, § 7. ‖ **56.** (1745.) Obige Verordnung wird ratificiert. Es wird noch beigefügt, daß diejenigen, welche sich in unerlaubte Kriegsdienste anwerben lassen, bei ihrer Rückkunft von den Landvögten zu gebührender Verantwortung und Strafe sollen gezogen werden. Absch. 22, § 13. ‖ **57.** (1755.) Dem Brigadier von Roll von Solothurn, Capitain-Commandant unter der königlich französischen Schweizergarde, wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern für die von ihm commandierte Compagnie des Prinzen von Dombes zehn Mann zu werben. Absch. 147, § 16.

11. Kirchenimmunität.

Art. 58. (1752.) Aus Anlaß des im Abschnitte Grafschaft Baden (Stifte und Klöster, Art. 428) erwähnten Vorfalls verordnen die Gesandten für die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter, „daß, wenn fürohin „Straßenräuber et viarum publicarum grassatores und aggressores ex insidiis, Meuchelmörder und die dazu „Befehl geben und hilfliche Hand bieten, die verrätherlichen vorsätzlichen Todtschläger, alle diejenigen, welche „an öffentlichen Zollstätten und an publiken Geldern einen Diebstahl begehen oder die ad depositum gewidmeten Gelder diebisch angreifen, alle Falschmünzer oder die, welche Münzen beschneiden, ingleichen jene Räuber „und Diebe, so von denen jüngsthin zu Baden und Bremgarten mit dem Rad hingerichteten Missethätern Simonets und Grand Louis angegeben und in ein öffentliches Signalement gebracht worden, sich bei Nachsetzung „in eine Kirche oder ein Kloster flüchten könnten, der Pfarrer des Orts alsogleich Sorge tragen soll, daß „ein solcher nicht echappieren könne, widrigenfalls aber verantwortlich sein soll". Darauf soll ein solcher Verbrecher vom Landvogte requiriert werden, indem derselbe in einem Schein erklärt, daß man mit dem Delinquenten auf dem Weg Rechtens verfahren und ihn, wenn er unschuldig erfunden werde, freilassen werde. Wird die Herausgabe verweigert, so soll derselbe mit Gewalt aus der Kirche oder dem Kloster geholt werden. Bei geringern Verbrechen sollen die Schuldigen auf einen Revers de non occidendo vel mutilando herausgefordert, bei Widersetzlichkeit authoritative herausgenommen werden können. Die Verordnung soll, wenn sie ratificiert ist, sofort publiciert werden. Zürichs und Berns Gesandtschaften nehmen das Project ad referendum; der glarnerische Gesandte reformierter Confession erklärt, daß seine Obern in den gemeinen Herrschaften dem Schelmen- und Diebsgesindel gar keine Asyle gestatten wollen. Er nimmt das Angehörte ad referendum. Der katholische Gesandte erklärt, daß seine Obern der Ansicht seien, der Papst werde auf Bitten der gesammten katholischen Eidgenossenschaft so viel von dem Recht des Asyls fallen lassen, daß für die gemeinen Herrschaften eine allgemeine Einrichtung werde getroffen werden können, widrigenfalls seine Obern durch die Landvögte ihrer Religion die Regierung nicht anders, als nach Maßgabe der katholischen Principien werden führen lassen. Absch. 105, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten.
   a. Landvögte. 1—10.
   b. Landschreiber. 11—14.
   c. Untervögte. 15—18.
   d. Legationssecretär. 19.
2. Amtsrechnungen. 20—55.
3. Landvogt. 56.
4. Landschreiber. 57—59.
5. Untervogt. 60—63.
6. Archiv und Canzlei. 64—74.
7. Marchensachen.
   a. Marchen gegen die Herrschaft Schenkenberg. 75—77.
   b. Marchen gegen die Herrschaft Bernau und beim Schlosse Wessenberg. 78—82.
   c. Jurisdictionsmarchen im Amte Birmenstorf. 83.
   d. Marchen zwischen dem Gerichte Wettingen und Niederndorf. 84.
8. Landrecht. 85—93.
9. Bürgerrecht. 94. 95.
10. Einheirathung. 96. 97.
11. Abzug gegen Frankreich. 98. 99.
12. Polizeiliches.
   a. Sanitätswesen. 100—102.
   b. Maßregeln zu Abhaltung des Gesindels. 103—129.
   c. Gewerbspolizeiliches. 130.
   d. Holzordnung. 131. 132.
   e. Straßenpolizei. 133—139.
   f. Fruchtausfuhr. 140—142.
   g. Maßregeln zu Verbesserung des ökonomischen Zustandes. 143.
13. Judicatur.
A. Judicatur- und Competenzconflicte.
   a. Mit dem Bischof von Constanz.
      a. Wegen der Judicatur in einem District herwärts der Surb. 144—151.
      b. Wegen der Vereinigung zu Fisibach. 152. 153.
      c. Wegen Uebergriffen des Obervogts zu Klingnau. 154. 155.
      d. Wegen Publication der zurzachischen Jahrmarktspatente. 156. 157.
      e. Wegen Eingriffen des Landvogteiamtes gegenüber den hochstiftischen Gerichtsstäben in den Aemtern Zurzach und Klingnau. 158—160.
      f. Wegen Anlegung des Arrestes in Zurzach von Seite des constanzischen Obervogts. 161. 162.
      g. Wegen des **jus cognoscendi in criminalibus.** 163—168.
      h. Wegen der Appellation vom Hause Schwarz-Wasserstelz. 169—171.
      i. Wegen Untersuchung eines Fehlers bei einer Rathsherrenwahl zu Klingnau. 172—175.
      k. Wegen Untersuchung einer unförmlichen Spitalpflegerwahl zu Kaiserstuhl. 176. 177.
      l. Wegen Gebrauch der Tortur von dem Obervogteiamt zu Klingnau. 178.
      m. Jurisdictionsdifferenzen überhaupt. 179—183.
      n. Wegen des Forums der Geistlichen in Schuldsachen. 184—189.
   b. Mit der vorderösterreichischen Regierung. 190.
   c. Mit der Hofmeisterei Königsfelden. 191—196.
   d. Mit der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz. 197 bis 199.
   e. Mit der schwarzenbergischen Regierung. 200—203.

B. Anerkennung
   a. Der Inappellabilität in Schuldsachen von den Gerichten der Stadt Baden. 204.
   b. Der Wittwen- und Waisenbeschreibung von Schwarz-Wasserstelz zu Fisibach. 205—207.

14. Justizsachen.
   a. Accommodements. 208.
   b. Fertigung von Käufen. 209. 210.
   c. Vogts- und Waisensachen. 211. 212.
   d. Zug- und Gantrecht. 213—216.
   e. Gültverschreibungen von Gütern, welche in der Grafschaft Baden und der Herrschaft Regensberg liegen. 217. 218.
   f. Verkauf in todte Hand. 219—221.
   g. Folgen des Auffalls. 222. 223.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

15. Fall und Abzug.
a. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen des Abzugs zu Ober-Thengen, Herdern und Lienheim. 224—228.
b. Anstand mit dem Collegiatstift zu Zurzach. 229.
c. Abzug von einem Hof zu Spreitenbach. 230. 231.
d. Anstand mit dem Kloster Fahr. 232. 233.
16. Grundzinse und Zehnten-Vereinigung.
a. Allgemeines. 234. 235.
b. Zu Leibstatt. 236—238.
c. Von Gütern im Bezirk der Stadt Baden. 239. 240.
17. Salzsachen.
a. Besalzung der Herrschaften Weiningen, Uetikon und Altstätten. 241—245.
b. Ueberlassung der Besalzung an Zürich und Bern. 246.
c. Salzdebit. 247—251.
18. Münzwesen. 252—273.
19. Maß und Gewicht. 274. 275.
20. Straßenwesen.
a. Straße von Baden nach Mellingen. 276—294.
b. Straße über den Zurzacherberg. 295—307.
c. Straße über den Coblenzerberg. 308.
d. Straße von Coblenz über Rietheim. 309—311.
e. Straße von Baden nach Brugg. 312—327.
f. Allgemeines. 328—341.
g. Straße gegen Kaiserstuhl. 342—349.
h. Straße von Baden nach Zürich. 350—358.
21. Rhein. 359—362.
22. Limmat. 363.
23. Aare. 364. 365.
24. Zölle, Geleit, Weggelder.
a. Geleit zu Klingnau und Würenlingen. 366. 367.
b. Zoll zu Waldshut. 368—379.
c. Weggeld auf der Straße um den Zurzacherberg. 380 bis 382.
d. Weggeld auf der Straße von Coblenz nach Zurzach. 383—388.
e. Geleit zu Baden. 389.
f. Fahrgeld über Rhein und Aare. 390.
g. Weggeld auf der Straße von Baden nach Kaiserstuhl. 391.
h. Weggeld zu Baden. 392. 393.
i. Brückengeld zu Wettingen. 394—398.
k. Geleit zu Zurzach. 399. 400.
l. Allgemeines. 401—403.
m. Geleit zu Klingnau und Mellingen. 404—407.
n. Weg- und Brückengeld zu Tägerfelden. 408. 409.
25. Bergwerke. 410—412.
26. Kirchensachen.
a. Controverspredigt zu Zurzach. 413—415.
b. Kirchenimmunität. 416—423.
27. Stifte und Klöster.
a. Benedictinerkloster Sion. 424—439.
b. Verenastift zu Zurzach.
a. Verleihung der Canonicate. 440—444.
b. Vereinigungsrecht des Stifts. 445—452.
c. Zehnten, Grundzinse, Novalien. 453—456.
d. Kirchenfabrik. 457—459.
e. Resignationen. 460—462.
c. Benedictinerinnenkloster Fahr. 463—465.
d. Allgemeines. 466. 467.
e. Johanniter-Commenthurei Leuggern.
a. Commenthure. 468.
b. Streit mit Baron von Roll, Gerichtsherrn zu Bernau. 469—472.
f. Cisterzienserkloster Wettingen. 473.
28. Juden. 474—496.
29. Locales.
a. Klingnau. 497—499.
b. Zurzach.
a. Einzuggeld. 500.
b. Markt. 501—512.
c. Zug- und Gantrecht. 513.
d. Judicatur über die Kirchenstühle. 514. 515.
c. Rietheim. 516. 517.
d. Coblenz. 518. 519.
e. Stadt Baden.
a. Huldigung. 520—529.
b. Sitzungslocal des Syndicats. 530.
c. Reformierte Kirche. 531—533.
d. Judicatur. 534.
e. Spital. 535. 536.
f. Vereinigungsrecht. 537. 538.
g. Schloß. 539—543.
h. Großer Rath. 544. 545.
i. Verwaltung der Gemeindegüter. 546.
f. Würenlingen. 547—556.
g. Tägerfelden. 557.
h. Hof Dättwyl. 558—560.
i. Neckingen. 561.
k. Unter-Ehrendingen. 562.
l. Dietikon. 563—567.
m. Kaiserstuhl. 568—572.
n. Thengen, Herdern und Lienheim. 573.
o. Geroldswyl (Geretschwyl). 574.
30. Personelles. 575—583.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1. 1746. Zürich. Johann Rudolf Wyß, des Großen Raths. Absch. 31, § 2.
" 2. 1749. Bern. Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Raths. Absch. 65, § 2.
" 3. 1756. " Nach dessen Tode (1756) Johann Franz Steiger, des Großen Raths. Absch. 174, § 2.
" 4. 1757. Glarus. Joachim Schuler, des Raths. Absch. 174, § 1.
" 5. 1759. Zürich. Heinrich Escher, des Raths und Constaffelherr. Absch. 193, § 2.
" 6. 1762. " Hans Jakob Zoller, des Großen Raths. Absch. 220, § 2.
" 7. 1765. Bern. Johann Rudolf von Werdt. Absch. 255, § 2.
1766. " Bernhard von Dießbach, Amtsstatthalter. (Seit dem 20. Januar.)
" 8. 1769. " Abraham Jenner, des Großen Raths, Amtsstatthalter. Absch. 309, § 1.
" 9. 1773. Kath. Glarus. Fridolin Joseph Anton Freuler, des Raths. Absch. 347, § 2.
" 10. 1775. Zürich. Heinrich Lavater, des Großen Raths. Absch. 368, § 2.

b. Landschreiber.

Art. 11. 1744. Zürich. Johann Heinrich Heidegger. Absch. 8, § 2.
" 12. 1754. Glarus. Johann Jakob Blumer. Absch. 132, § 2.
" 13. 1764. Bern. David Jenner. Absch. 243, § 2.
" 14. 1774. Zürich. Salomon Escher. Absch. 361, § 2.

c. Untervögte.

Art. 15. 1751. Bern. Franz Kaspar Egloff von Baden. Absch. 86, § 6.
" 16. 1752. " Karl Ehrenreich Thaddäus Schnorf von Baden. Absch. 106, § 13.
" 17. 1763. Glarus. Kaspar Joseph Baldinger. Absch. 230, § 2.
" 18. 1775. Zürich. Kaspar Joseph Baldinger. Absch. 368, § 3.

d. Legationssecretär.

Art. 19. 1747. Rathssubstitut Heinrich Escher von Zürich. Absch. 42, § 2.

2. Amtsrechnungen.

		Einnahme.			Ausgabe.				
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
Art. 20.	1744.	3711	6	—	5503	15	2	Absch.	8, § 1.
" 21.	1745.	4110	3	3	5748	15	4	"	22, § 1.
" 22.	1746.	4847	18	—	5808	7	2	"	31, § 1.
" 23.	1747.	5670	—	3	4721	3	5	"	42, § 1.
" 24.	1748.	5346	18	4	4780	9	—	"	53, § 1.
" 25.	1749.	4794	17	2	4747	17	5	"	65, § 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahme. Pfd.	Sch.	Den.	Ausgabe. Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 26.	1750.	6784	6	3	6089	17	3	Absch. 76, § 1.
„ **27.**	1751.	6843	1	5	7745	6	2	„ 86, § 1.
„ **28.**	1752.	6599	10	—	7729	—	3	„ 106, § 1.
„ **29.**	1753.	5047	5	5	6913	5	4	„ 120, § 1.
„ **30.**	1754.	5398	9	4	6685	18	—	„ 132, § 1.
„ **31.**	1755.	5635	4	5	4955	6	5	„ 147, § 1.
„ **32.**	1756.	4941	18	3	7706	5	5	„ 160, § 1.
„ **33.**	1757.	6283	8	—	5137	17	—	„ 174, § 2.
„ **34.**	1758.	4456	8	4	5830	7	4	„ 184, § 1.
„ **35.**	1759.	6475	14	1½	5205	19	3	„ 193, § 1.
„ **36.**	1760.	5273	1	1	6302	9	5	„ 204, § 1.
„ **37.**	1761.	5181	17	3	4621	11	2	„ 211, § 1.
„ **38.**	1762.	6262	16	1	4876	12	5	„ 220, § 1.
„ **39.**	1763.	5212	13	3	4416	14	1	„ 230, § 1.
„ **40.**	1764.	5128	—	—	4410	5	4	„ 243, § 1.
„ **41.**	1765.	6750	19	3	5362	4	5	„ 255, § 1.
„ **42.**	1766.	4207	11	4	6749	11	3	„ 270, § 1.
„ **43.**	1767.	6040	8	3	6914	4	5	„ 281, § 1.
„ **44.**	1768.	5161	1	—	7077	4	5	„ 294, § 1.
„ **45.**	1769.	4379	3	—	6209	13	4	„ 309, § 1.
„ **46.**	1770.	4352	9	—	5017	17	5	„ 320, § 1.
„ **47.**	1771.	4222	9	3	5328	3	2	„ 328, § 1.
„ **48.**	1772.	5588	11	1	7181	18	2	„ 337, § 1.
„ **49.**	1773.	5457	7	3	4535	3	—	„ 347, § 1.
„ **50.**	1774.	5392	19	5	5593	10	2	„ 361, § 1.
„ **51.**	1775.	6478	8	5	4895	9	2	„ 368, § 1.
„ **52.**	1776.	4403	18	2	5758	11	4	„ 379, § 1.
„ **53.**	1777.	4806	7	4	4603	7	2	„ 395, § 1.

Art. 54. (1758.) Die Baukosten sollen künftig in der Rechnung unter einem besondern Titel aufgeführt, namhafte Bauten ohne Bewilligung der Obrigkeiten oder der Gesandten nicht vorgenommen werden. Absch. 184, § 2. || **55.** (1774.) Die Amtsrechnung soll künftig nicht mehr in der ersten Sitzung abgelegt werden, sondern vorher mit den Belegen bei den Gesandten circulieren und von einer in der ersten Sitzung zu ernennenden Commission geprüft und mit deren Bericht später der Sitzung vorgelegt werden. Ferner sind künftig die noch ausstehenden Bußen nicht in die Rubrik der Einnahmen zu stellen, sondern unter dem Titel „ausstehende Bußen" hinten der Rechnung beizufügen und erst dann unter die Einnahmen einzutragen, wenn sie bezahlt sind. Absch. 361, § 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Landvogt.

Art. 56. (1758.) Auf eine von den Oberbeamten eingegebene Beschwerdeschrift über die Regierung des Landvogts wird nach angestellter Untersuchung dem Landvogte die pünktliche Befolgung seiner Pflichten alles Ernstes insinuiert und alles nach den Abschieden und Ordnungen eingerichtet und Verfügung zu Trost der Angehörigen billigermaßen getroffen. Absch. 184, § 1.

4. Landschreiber.

[Zürich, Bern, evangelisch Glarus.]

Art. 57. (1752.) Evangelisch Glarus zeigt den Gesandten von Zürich und Bern an, daß es mit Johannis 1754 die Landschreiberei von Baden besetzen werde. Absch. 104, § 19. || **58.** (1755.) Der Gesandte von evangelisch Glarus zeigt den Gesandten von Zürich und Bern an, daß der katholische Theil in Glarus den Acceß zu der Landschreiberei in dem dritten Umgang anspreche und sich dabei theils auf den Abschied von 1713 berufe, in welchem von dem möglicherweise eintretenden Falle, daß ein Katholischer Protokollist sei, geredet werde, theils auf die aus gemeinsamem Landesseckel fließenden Beiträge an die Baukosten für die Canzlei und Kirche. Vorstellungen, welche die Evangelischen dagegen gemacht hätten, seien ohne Erfolg geblieben. Die Gesandten Zürichs und Berns sprechen den Wunsch aus, daß diese Sache auf gütlichem Wege in Richtigkeit gebracht werden möchte, nehmen aber, da sie ohne Instruction sind, dieselbe ad referendum. Absch. 146, § 28. || **59.** (1756.) Der Gesandte von evangelisch Glarus wiederholt die Ansprüche der katholischen Glarner auf die Landschreiberei und die dafür vorgebrachten Gründe und stellt den Gesandten von Zürich und Bern anheim, zu entscheiden, ob sie den Acceß zur Landschreiberei seiner Zeit nur dem evangelischen Stand oder auch dem katholischen vorbehalten hätten. Die Gesandten von Zürich und Bern glauben darauf nicht eintreten zu können, bevor von katholisch Glarus directe etwas an ihre Stände gekommen sei. Sie sprechen zugleich den Wunsch aus, es möchten die zwischen beiden Religionstheilen bestehenden Zwistigkeiten auf freundschaftliche Weise beigelegt werden. Absch. 159, § 27.

5. Untervogt.

[Zürich und Bern: Art. 60—63.]

Art. 60. (1754.) S. Locales. Art. 534. || **61.** (1759.) Ob die Wahl eines Untervogts nach Baden Glarus gebühre, wird in den Abschied genommen. Absch. 192, § 24. || **62.** (1760.) Da es den Anschein hat, daß Glarus seine Befugniß zu dem Antheil an der Stelle eines Untervogts als bekannt annehme, so wird Zürich ersucht, in seinen Archiven nachzusehen, was wegen dieser Untervogtsstelle seit 1714 verhandelt worden ist, deßgleichen, was bei Anlaß der Verhandlung über die Landschreiberstelle in den untern freien Aemtern zum Vorschein gekommen ist, und dasselbe Bern mitzutheilen, damit für künftiges Jahr darüber instruiert werden könne. Absch. 204, § 23. || **63.** (1761.) In Folge des Nachschlagens der Acten ergiebt sich, daß die Besetzung der Untervogtsstelle 1713 Glarus accordiert worden sei, und daß die Abschiede darüber deutlich sprechen; daher lassen es Zürich und Bern bei den Abschieden bewenden. Hinsichtlich der Landschreiberstelle in den untern freien Aemtern will man Glarus noch keine Antwort ertheilen, da noch keine Vacanz bevorsteht, und sich auf künftiges Jahr instruieren lassen. Absch. 211, § 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Archiv und Canzlei.

Art. 64. (1744.) Auf den Bericht des Landvogteiamtes über die fortgeführte Ergänzung des Archivs wird demselben der Auftrag gegeben, sich die Ergänzung fernerhin angelegen sein zu lassen und nicht nur die gemeineidgenössischen, sondern auch die Regierungsabschiede der übrigen gemeinen Vogteien aus den Exemplaren des Zürcherarchivs zu ergänzen und die Kosten in Rechnung zu bringen. Absch. 8, § 4. || **65.** (1756.) Da die Canzlei zu Baden und das darin enthaltene Archiv in Unordnung sich befinden, manche Schriften distrahiert worden sind und kein Protokoll der Schuldbriefe vorhanden ist, so werden Zürich und Bern beauftragt, von den frühern Landschreibern ein Gutachten zu verlangen, wie das Mangelnde ersetzt und eine bessere Einrichtung gemacht werden könnte. Dieses Gutachten ist dem Landvogt mit dem Auftrage zu übergeben, das Nöthige unter Beiziehung des Landschreibers anzuordnen. Absch. 160, § 17. || **66.** (1757.) Nach Eingabe des verlangten Gutachtens und nach Einnahme eines Augenscheins in dem Locale des Landschreibers durch eine Commission wird Zürich ersucht nach einem vorgelegten Plane die Bauten vorzunehmen. Nach Vollendung derselben sollen Zürich und Bern zwei tüchtige Subjecte nach Baden schicken, welche mit Beihülfe der Canzlei eine Vereinigung vorzunehmen und eine Inventur und Registratur anzufertigen haben. Absch. 174, § 12. || **67.** (1758.) Die Localitäten sind hergestellt. Mit der Ordnung des Archivs soll bis zum Amtsantritt des Landvogts Escher zugewartet werden, welcher dann die Leitung zu übernehmen hat. Die im Schlosse liegenden Schriften sind, nachdem Copieen davon werden genommen sein, ebenfalls in die Canzlei zu legen. Absch. 184, § 7. || **68.** (1759.) Der Landvogt legt einen Plan zur Einrichtung des Archivs vor. Dieser wird gebilligt und die Ausführung desselben beschlossen. Die loci communes der Abschiede sind zu copieren und einzubinden und jedem Stand ein summarisches Inventarium zuzustellen. Absch. 193, § 6. || **69.** (1760.) Das neugeordnete Archiv wird mit großer Befriedigung in Augenschein genommen; die Kosten werden berichtigt, den gn. Herren und Obern eine Belohnung für die Bemühung des Landvogts vorgeschlagen. Ein summarisches Verzeichniß aller Acten lassen sich die Gesandten zu ihren Handen geben. Absch. 204, § 9. || **70.** (1773.) Dem neuen Landschreiber Escher wird behufs einiger Reparationen in der Canzleiwohnung unter Ratificationsvorbehalt die Summe von 240 Gulden zuerkannt. Absch. 347, § 9. || **71.** (1774.) Manche bauliche Uebelstände lassen es wünschbar erscheinen, auf eine Vertauschung des Canzleigebäudes oder auf den Kauf eines andern zur Aufbewahrung des Archivs zweckmäßigen Hauses bedacht zu sein. Inzwischen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, in der Gemeinde Wettingen 15 und in der Gemeinde Rieden 5 Mann zu bezeichnen, welche bei Feuersgefahr sich sofort im Schlosse einzufinden haben, um theils dem Schlosse selbst Hülfe zu leisten, theils um zu den vom Stadtmagistrat der Canzlei halber getroffenen Anstalten gebraucht zu werden. Absch. 361, § 15. || **72.** (1775.) Der Magistrat zu Baden bietet zu Unterbringung des Archivs einen geräumigen Platz im alten Zeughaus unter dem dermaligen Conferenzgebäude an, und für die Canzlei wird der Ankauf des Hauses „zum rothen Thurm" vorgeschlagen, das an das Archiv stoßen würde. Zürich und Bern beauftragen den Landvogt, obgleich Glarus nur zur Erbauung eines Archivs mit möglichst geringen Kosten Hand bieten will, sich um die Kaufsumme für das Haus „zum rothen Thurm" zu erkundigen und sie in die Stände zu berichten. Absch. 368, § 11. || **73.** (1776.) Der Baumeister Schwarz legt einen Plan und die Kostenberechnung für den Bau eines gewölbten Archivs und eines Nebenzimmers vor. Mit Ausführung desselben soll zugewartet werden, bis man wegen des Hauses zum rothen Thurm im Reinen ist. Der Abtausch des Canzleigebäudes gegen dieses Haus und die Reparationskosten werden auf 4000 Gld. angeschlagen. Bern und Glarus werden ersucht, ihre Entschlüsse Zürich bis Martini mitzutheilen. Absch. 379, § 11. || **74.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1777.) Die Zustimmung beider Stände ist erfolgt. Die Vertauschung des dermaligen Canzleigebäudes mit dem Hause zum rothen Thurm gegen die Aufgabe von 1500 Gld. wird beschlossen und zu den erforderlichen Veränderungen werden 2500 Gld. angewiesen. Der Landvogt wird mit sofortiger Ausführung beauftragt. Glarus erklärt, daß es niemals mehr als seine Quota an die oben genannten Summen beitragen werde. Absch. 395, § 10.

7. Marchensachen.

a. Marchen gegen die Herrschaft Schenkenberg.

Art. 75. (1754.) Der Landvogt erhält den Auftrag, einen aus seiner Stelle gekommenen Marchstein zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Schenkenberg wieder zu setzen. Absch. 132, § 15. || **76.** (1755.) Da dieser Marchstein noch nicht wieder gesetzt ist, erhält der Landvogt den Auftrag, baldmöglichst denselben zu setzen. Absch. 147, § 8. || **77.** (1756.) Der alte Marchstein wurde im Laufe des Jahres gesetzt. Absch. 160, § 3.

b. Marchen gegen die Herrschaft Bernau und beim Schlosse Wessenberg.

Art. 78. (1757.) Der Landvogt wird beauftragt, mit einem bereits bezeichneten österreichischen Commissarius einen abgegangenen Marchstein zwischen der Grafschaft und der Herrschaft des Baron von Roll von Bernau wieder zu setzen. Mehrere neue Marchen zwischen dieser Herrschaft und der Grafschaft zu setzen, wie man österreichischerseits beantragte, wird dem Landvogt nur dann gestattet, wenn er von den gn. Herren und Obern den Befehl dazu erhält. Absch. 174, § 15. || **79.** (1758.) Dem Landvogt wird aufgetragen, jenen noch nicht gesetzten Marchstein zu setzen; von den Zwischenmarchen wird abstrahiert. Absch. 184, § 9. || **80.** (1759.) Der Marchstein ist gesetzt; die andern Marchsteine dort herum sind nach Anleitung des Urbars mit dem österreichischen Commissarius Baron von Roll von Bernau in Augenschein genommen worden. In Folge dessen werden der Landvogt und das Oberamt beauftragt, diese Handlung zu Papier zu bringen und, vom österreichischen Commissarius unterschrieben, in die Canzlei zu legen. Absch. 193, § 8. || **81.** (1760.) Die mit dem österreichischen Commissarius vorgenommene Renovation zweier Marchsteine ist zu Stande gekommen. Die von der freiherrlich Rollischen Canzlei besiegelte Beschreibung wird in Verwahrung gelegt. Absch. 204, § 3. || **82.** (1776.) Da in Folge einer Marchendifferenz zwischen Bern und der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg wegen der Marchen beim Schlosse Wessenberg der Marchstein bei Leibstatt in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, so wird für gut gefunden, den Hoheiten davon Kenntniß zu geben. Absch. 379, § 22.

c. Jurisdictionsmarchen im Amte Birmenstorf.

Art. 83. (1760.) Der Landvogt legt eine Marchenbeschreibung der mit dem Hofmeister zu Königsfelden vorgenommenen Vereinigung einiger im Amte Birmenstorf abgegangenen Marchen der niedergerichtlichen Jurisdiction vor. Diese wird ad acta genommen. Absch. 204, § 2.

d. Marchen zwischen den Gerichten Wettingen und Nieder-Udorf.

Art. 84. (1761.) Der Landvogt berichtet, daß ein umgefallener Marchstein zwischen den Gerichten Wettingen und Nieder-Udorf oberhalb Dietikon in Gegenwart beider interessierten Theile wieder gesetzt und darüber ein Instrument errichtet worden sei. Letzteres soll in der Canzlei verwahrt werden. Absch. 211, § 2.

8. Landrecht.

Art. 85. (1754.) Das Ansuchen des Laurentius Weiß von Alt-Breisach um Ertheilung des Landrechts wird ad referendum genommen. Absch. 132, § 7. || **86.** (1770.) Das Ansuchen von Gottlieb Ludwig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Baur von Tübingen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 320, § 12. || **87.** (1771.) Gottlieb Ludwig Baur wird zu einem Landskind angenommen. Absch. 328, § 14. || **88.** (1772.) Jakob Baumgartner, aus der vorderösterreichischen Grafschaft Hauenstein gebürtig, sucht um Ertheilung des Landrechts an. Sein Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 337, § 11. || **89.** (1773.) Dem Baumgartner wird das Landrecht ertheilt. Absch. 347, § 7. || **90.** (1773.) Um das Landrecht bewerben sich Johannes Baumgartner von Eschbach und Michael Köpfler von Schmitzingen, beide aus der Grafschaft Hauenstein. Ihr Ansuchen wird mit den Attestaten den Hoheiten hinterbracht. Absch. 347, § 8. || **91.** (1774.) Dem Köpfler wird das Landrecht ertheilt, dem Johannes Baumgartner als einem Friedensstörer nicht, und dem Jakob Baumgartner wird das voriges Jahr ertheilte Landrecht wieder entzogen, weil er zwischen Katholischen und Evangelischen zu Baldingen Hader und Zwietracht gestiftet. Beide haben binnen Jahresfrist Haus und Hof zu liquidieren und mit Weib und Kind die Grafschaft zu verlassen. Absch. 361, § 14. || **92.** (1775.) Für das Landrecht melden sich Urban Hyacinth Vantiflour, Lieutenant, von „Voyé" in Lothringen, Peter Baucher, Lieutenant und Regimentsdetaillist von Remilly in der Provinz Champagne, und Johann Ludwig Huot, Fähnrich zu Toul, alle drei unter dem Schweizerregiment von Castellaz und bereits Bürger zu Kaiserstuhl. Absch. 368, § 13. || **93.** (1776.) Obige drei Offiziere werden mit ihrem Begehren abgewiesen, weil dergleichen Offiziere den Unterthanen in Beziehung auf Erlangung von Officiersstellen in den in fremden Diensten stehenden Regimentern Nachtheil bringen können. Ihr Bürgerrecht zu Kaiserstuhl wird für null und nichtig erklärt; die Auslagen dafür sollen ihnen zurückerstattet werden. Absch. 379, § 12.

9. Bürgerrecht.

Art. 94. (1750.) Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß keine Gemeinde in der Grafschaft Baden ohne des Landvogts Vorwissen einen Bürger annehmen dürfe; die Annahme Fremder und solcher, die nicht Eidgenossen sind, soll von den Hoheiten abhangen. Absch. 76, § 5. (Man sehe auch: Untere freie Aemter Art. 202—205.) || **95.** (1751.) Nachdem Glarus den beiden andern Ständen hinsichtlich der Aufnahme von Bürgern von Seite Mellingens ohne Vorbehalt beigetreten ist, wird die Verordnung aufgestellt, daß jede Dorfgemeinde die Obliegenheit habe, ehe sie Fremde zu Bürgern annehmen könne, bei dem jeweiligen Landvogt sich deßwegen anzumelden, welcher dann das Ansuchen der Sitzung der Gesandten vorzulegen hat; von dieser aus oder von den Hoheiten selbst ist dann die Antwort über die Annahme zu einem Landeskind vorerst zu gewärtigen. Absch. 86, § 4.

10. Einheirathung.

Art. 96. (1763.) Es wird verfügt, daß ein jedes fremde Weib, welches sich an einen „Baderbietler" verheirathe, ohne Fahrniß, Bett und Kasten 100 Gulden Mittel vorweise, von welchen fünf in das Kirchengut zum Besten der Armen zu erlegen sind. Der Mann eines solchen Weibes hat der Gemeinde einen Feuerkübel zu stellen. Bevor diesem Genüge gethan ist, wird derselbe von jedem Gemeindenutzen, sowie vom „Mehren und Mindern" ausgeschlossen. Absch. 230, § 11. || **97.** (1764.) Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 243, § 12.

11. Abzug gegen Frankreich.

Art. 98. (1769.) Der Amtsrechnung ist ein Verzeichniß der sequestrierten Abzüge von Erbschaften, welche an französische Angehörige gefallen sind, beigefügt. Die Summe derselben beträgt 28 Pfd. 15 Sch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 309, § 1. || **99.** (1769.) Da man in Unterhandlungen wegen des droit d'aubaine und der traite foraine mit dem Ambassador steht, wird verordnet, die Abzüge von den in der Grafschaft Baden an französische Unterthanen fallenden Erbschaften noch ferner in Sequester zu nehmen. Absch. 309, § 6.

12. Polizeiliches.

a. Sanitätswesen.

Art. 100. (1744.) Die von den Sanitätsanlagen noch übrigen 35 Gld. werden dem Alt-Landschreiber Emanuel Steck als Gratification für seine vielfachen Bemühungen, die er um das Contagionswesen gehabt hat, zugesprochen. Absch. 8, § 3. || **101.** (1745.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die durch die Maßregeln, welche gegen die Viehseuche im vorigen Jahre getroffen werden mußten, veranlaßten Kosten nach bisheriger Uebung und früher festgesetzter Repartition auf die Gerichtsherren, die Klöster und Aemter der Grafschaft zu verlegen. Absch. 22, § 2. || **102.** (1746.) Die Sanitätsrechnung wird verlesen und genehmigt; der Oberamtscanzlei werden als Gratification für ihre Bemühung 100 Gld. aus den Sanitätsgeldern zuerkannt; der Rest von 130 Gld. 48 Sch. 1½ Den. ist für künftige Fälle aufzubewahren. Absch. 31, § 6.

b. Maßregeln zu Abhaltung des Gesindels.

Art. 103. (1747.) Zu Abhaltung des Gesindels wird der Landvogt beauftragt, „Patrouillenwachten" einzuführen und die dadurch verursachten Kosten nach der 1738 aufgestellten Repartition nicht blos auf den gemeinen Mann, sondern auch auf die Gerichtsherren und Klöster verhältnißmäßig zu legen. Jene Repartitionsweise von 1738 wird dem Abschied beigelegt und soll von den Ständen innerhalb zweier Monate zu Handen des Landvogts bestätigt werden. Absch. 42, § 3. || **104.** (1748.) Der Landvogt wird beauftragt, diese Patrouillenwachen, da viel Strolchengesindel noch immer herumvagiert, fortdauern zu lassen und, wenn der Fond aufgezehrt ist, eine zweite Einforderung zu veranstalten. Absch. 53, § 2. || **105.** (1749.) Die Patrouillenwachen sollen ferner fortbestehen, doch mit so wenig Kosten als möglich. Dem Landschreiber Johann Heinrich Heidegger wird die Rechnung über die 1748 und 1749 dafür verwendeten Ausgaben abgenommen. Absch. 65, § 13. || **106.** (1750.) Dem Landschreiber wird die Rechnung über die Patrouillenwachen abgenommen und eine Gratification von 80 Gld. zuerkannt. Es wird beschlossen, diese Patrouillenwachen ferner noch bestehen zu lassen. Da die Gerichtsherren zu Weiningen und das Kloster Fahr ihre Gegend selbst „verpatrouilliren lassen" und gute Ordnung halten, deßwegen aber ihren Beischuß an die Kosten nicht bezahlen wollen, läßt man es dabei bewenden. Absch. 76, § 3. || **107.** (1751.) Der Landschreiber legt Rechnung über die Patrouillenwachen ab, erhält für seine Mühwaltung im verflossenen Jahre 60 Gld. und soll künftig jedes Jahr ebensoviel erhalten. Der Patrouillendienst ist fortzusetzen, jedoch mit erforderlicher Einschränkung. Absch. 86, § 7. || **108.** (1753.) Dem Landschreiber Johann Heinrich Heidegger wird die Rechnung über den Patrouillendienst von 1751 bis 1753 abgenommen. Dieser Dienst hat fortzubestehen. Dem Untervogt Schnorf wird aufgetragen, künftigem Syndicate die Titel vorzulegen, auf welche die vermeintliche Exemtion der Gerichtsherrlichkeit Schneisingen von dieser Anlage begründet sein soll. Absch. 120, § 16. || **109.** (1754.) Dem Landschreiber wird die Rechnung über den Patrouillendienst abgenommen; der Dienst hat fortzubestehen. Absch. 132, § 3. || **110.** (1754.) Bern stellt den Antrag, eine passendere Vertheilung der Patrouillenwachen einzuführen. Derselbe wird **ad referendum** genommen. Absch. 132, § 12. || **111.** (1754.) Der Untervogt Schnorf kommt mit dem Ansuchen ein, von den Beiträgen an die Kosten der Patrouillenwache für die ihm gehörige Gerichtsherrlichkeit Schneisingen eximiert zu sein. Es wird der Vorschlag **ad referendum** genommen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß demselben die Restanzen erlassen und die Exemtion gestattet werden könnte, so lange er das Amt eines Untervogts bekleide. Absch. 132, § 24. || **112.** (1755.) Der Landschreiber Johann Jakob Blumer von Glarus legt Rechnung über die Patrouillenwachen ab. Bei diesem Anlasse wird dem Landvogte überlassen, ohne daß dadurch der öffentlichen Sicherheit Abbruch gethan werde, die vom Lande angesuchte Verminderung um einen oder zwei Harschiere auf Probe eintreten zu lassen, nach Zeitumständen aber das Angemessene zu verfügen. Zugleich wird er beauftragt, auf künftiges Syndicat einen Entwurf zu einer proportionierten Repartition der Anlagen anzufertigen und auch die Judenschaft, welche für ihren Handel ebenfalls ihren Nutzen aus diesen Sicherheitsanstalten ziehe, in Mitleidenschaft zu ziehen. Absch. 147, § 10. || **113.** (1755.) Dem Untervogt Schnorf werden die bisher verfallenen Beiträge an die Patrouillenwachen erlassen; künftig hat er bis auf weitere hochobrigkeitliche Disposition jährlich zwei Gulden zu contribuieren. Absch. 147, § 11. || **114.** (1756). Abnahme der Rechnung über die Patrouillenwachen. Der Landschreiber berichtet, daß er auch die Judenschaft zu einem Beitrag von 80 Gulden angehalten und die Zahl der Harschiere von sechs auf fünf reduciert habe. Diese Maßregeln werden genehmigt. Dem Landvogt wird anempfohlen, noch weiter auf die Erleichterung des Landes bedacht zu sein und, wo möglich, die Klöster mehr in Anspruch zu nehmen. Absch. 160, § 4. || **115.** (1757.) Der Landschreiber legt Rechnung ab. Die Gesandtschaft von Bern ist der Ansicht, daß zu Erleichterung des Landes die Klöster für einen höhern Beitrag in Anspruch genommen werden könnten. Absch. 174, § 17. || **116.** (1758.) Der Landschreiber legt Rechnung ab. Der Antrag Berns, man möchte die Klöster der Grafschaft zu einem größern Beitrag anhalten, wird in den Abschied genommen. Absch. 184, § 17. || **117.** (1759.) Abnahme der Rechnung. Der Landschreiber wird beauftragt, von den überschießenden 700 Gld. mit Vorwissen des Landvogts 300 bis 400 Gld. an Zinsen zu legen, damit auf diese Weise nach und nach ein Fond gebildet werde. Ferner soll der Landvogt für eine bessere Handhabung des Patrouillendienstes sorgen und versuchen, ob die Stifte und Klöster nicht zu einem höhern Beitrag zu vermögen seien. Absch. 193, § 15. || **118.** (1760.) Der Landschreiber legt Rechnung ab. Es wird ihm aufgetragen, den noch nicht angelegten Vorschuß an Zinsen zu legen. Es wird berichtet, der Patrouillendienst werde nach Vorschrift verrichtet, die Stifte und Klöster zeigten aber zu einem größern Beitrag keine Lust. Der Antrag des Landschreibers, man möchte es dabei bewenden lassen, da sonst jährlich ein Vorschuß übrig bliebe, wird ad **referendum** genommen. Absch. 204, § 13. || **119.** (1761.) Der Landschreiber Hans Jakob Blumer legt Rechnung vom Juli 1760 bis Juli 1761 ab. Ein Theil des vorschießenden Geldes, 400 Gulden, ist an Zinsen gelegt; der Schuldbrief ist im Schlosse aufzubewahren. Absch. 211, § 7. || **120.** (1762.) Die Rechnung von Juli 1761 bis 1762 wird genehmigt, der Landschreiber beauftragt, 300 Gulden bis Martini unter Aufsicht des Landvogts sicher anzulegen. Absch. 220, § 8. || **121.** (1763—1766.) Abnahme der Rechnung. 1765: Vorschuß 836 Gld. 30 Sch. — 1766: 885. 26. Absch. 230, § 10; 242, § 15; 255, § 7; 270, § 8. || **122.** (1767.) Um den Ueberlauf des Bettel- und Strolchengesindels von der Landschreiberei und dem evangelischen Pfarrhaus zu Baden abzuhalten, wird dem Stadtmagistrate Vorsorge anempfohlen, widrigenfalls der Amtsstatthalter durch die Grafschaftspatrouillen die nöthige Sicherheit herstellen müßte. In Beziehung auf die Immunitätsrechte der Canzlei soll als Richtschnur Art. 976 im Abschnitte Landgrafschaft Thurgau und für die des Pfarrhauses Art. 534 im Abschnitte Grafschaft Baden gelten. Absch. 281, § 5. || **123.** (1767—1769.) Abnahme der Patrouillenrechnung. Vorschuß 1767: 902. 28 Sch.; 1768: 922. 17; 1769: 978. 23. Absch. 281, § 7; 294, § 11; 309, § 12. || **124.** (1768.) Der dem Magistrat von Baden 1767 gegebene Auftrag (Art. 122) ist befolgt worden. Absch. 294, § 16. || **125.** (1769.) Die Befehle zu Abhaltung des Strol-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

chengesindels von der Landschreiberei und dem evangelischen Pfarrhause zu Baden sind auch im verflossenen Jahre befolgt worden. Absch. 309, § 17. || **126.** (1770—1773.) Abnahme der Patrouillenrechnung. Vorschuß 1770: 1018 Gld. 9 Sch.; 1771: 4071. 6; 1772: 1124. 24; 1773: 1146. 18. Absch. 320, § 16; 328, § 9; 337, § 8; 347, § 5. || **127.** (1774.) Vorschuß 1202 Gld. 18 Sch. Der Landschreiber entwirft eine Marschroute und Consigne für die Harschiere und erhält den Auftrag, das Gesindel nicht gegen die Eidgenossenschaft, sondern gegen den Rhein und die Grenzen hin transportieren zu lassen. Absch. 361, § 3. || **128.** (1775—1777.) Abnahme der Harschierrechnung ohne Angabe des Vorschußes. Absch. 368, § 4; 379, § 2; 395, § 2. || **129.** (1776.) Dem Magistrat von Baden wird die Erinnerung von 1767 wiederholt. Absch. 379, § 24.

c. Gewerbspolizeiliches.

Art. 130. (1749.) Die Hosen- und Strumpfwirker von Zurzach und Klingnau kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen gestattet sein, für ihre Profession „eine Zunft und ein Handwerk" zu errichten, und man möchte das Hausieren der Fremden und „Stümpler" verbieten. Die Petition wird dem Abschiede beigelegt, der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Absch. 65, § 5.

d. Holzordnung.

Art. 131. (1751.) Um dem einreißenden Holzmangel zu begegnen und die Aeufnung der Waldungen herbeizuführen, wird der Landvogt beauftragt, künftiges Jahr einen ausgearbeiteten Entwurf einer Holzordnung vorzulegen. Absch. 86, § 10. || **132.** (1752.) Die vom Landvogt entworfene Holzordnung wird genehmigt und zu allgemeiner Nachachtung publiciert. Absch. 106, § 12.

e. Straßenpolizei.

Art. 133. (1754.) Um die Straßen zu schonen, wird vorgeschlagen, eine Wagenlast auf 40 bis 50 Centner ohne den Wagen zu setzen. Der Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 132, § 16. || **134.** (1755.) Zürich und Glarus genehmigen obigen Vorschlag und tragen dem Landvogt die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung auf. Bern will seinen Entschluß dem Landvogt schriftlich zugehen lassen. Absch. 147, § 6. || **135.** (1756.) Der Landvogt berichtet, daß er nach Eingang der Ratificationen ein Mandat erlassen habe, daß das Gewicht der Wagenladungen 50 Centner ohne den Wagen nicht übersteigen dürfe. Dieses Mandat wird gutgeheißen; die weitern Verfügungen werden bis nach vollendeter Verbesserung aller Straßen eingestellt. Absch. 160, § 2. || **136.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß die Deichselfuhren statt der Gabelfuhren durchgängig mit Ausnahme der Baslerfuhr eingeführt sei. Der Landvogt wird beauftragt, auch diese dazu anzuhalten und die Stadt Baden ernstlich zu ermahnen, über die Straße nach Mellingen bessere Aufsicht zu führen. Das Straßenmandat soll jedes Jahr verlesen werden. Absch. 174, § 3. || **137.** (1758.) Die Verordnung in Betreff des Ladungsgewichtes wird bestätigt, der durchgehende Gebrauch der Deichselfuhren angeordnet, nur der Baslerfuhrmann davon ausgenommen. Absch. 184, § 6. || **138.** (1759.) Obige Verordnung soll neuerdings publiciert werden. Ueberdieß wird angeordnet, daß jeder Fuhrmann einen Frachtbrief vorzuweisen habe, in welchem die Ladung genau verzeichnet ist. Der Landvogt legt in Folge eines ihm gegebenen Auftrags den Entwurf einer Maschine vor, mittelst welcher die Fuhren, ohne sie zu entladen, abgewogen werden können. Entwurf und Kostenberechnung werden ad referendum genommen. Absch. 193, § 4. || **139.** (1760.) Der Deichselfuhren halber bleibt es beim vorjährigen Abschied; von einer Maschine zur Abwägung der Fuhren wird abstrahiert; hingegen wird den Geleitseinnehmern befohlen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich von jedem Fuhrmann die Frachtbriefe vorweisen zu lassen, in welchen das Gewicht der Ladung verzeichnet sein muß, und Fehlbare zur Verantwortung zu ziehen. Absch. 204, § 7.

f. Fruchtausfuhr.

Art. 140. (1771.) In Berücksichtigung des dermaligen Mangels und der gesperrten Fruchtzufuhr trägt Zürich darauf an, die einheimischen und die fremden Fürkäufler nicht zu dulden und die Ausfuhr der Früchte dergestalt zu verbieten, daß den Eigenthümern überlassen sei, ihre Vorräthe auf die der Grafschaft Baden zunächst gelegenen Kornmärkte, d. h. nach Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl zum Verkauf zu führen. Bern hingegen will alle und jede Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Bezirke der Grafschaft so lange verboten wissen, als die von den benachbarten Ländern verhängten Sperren bestehen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, schließt sich an Zürich an und ist der Ansicht, daß durch den Antrag Berns nicht geholfen würde. Unter solchen Umständen wird dem Amtmann blos befohlen, die Fürkäufler nicht zu dulden und nach Beendigung der Ernte einen Bericht einzusenden nebst einem Vorschlag, wie den Armen und dem Landmanne geholfen werden könne. Absch. 328, § 16. ‖ **141.** (1772.) Bei der ziemlich ergiebig ausgefallenen Ernte und den befriedigenden Aussichten wollen Zürich und Glarus die voriges Jahr getroffenen Maßregeln wenigstens nicht verschärfen. Bern will die Ausfuhr so lange verbieten, als anderwärts die Fruchtsperre aufrecht erhalten wird. Endlich vereinigt man sich dahin, daß dem Landmanne gestattet sein soll, seine eigenen vorräthigen Früchte auf die Kornmärkte von Zürich, Baden, Bremgarten, Mellingen, Zurzach und Kaiserstuhl zum Verkauf zu führen, sonst aber nirgend anderswohin. Fürkäufler sind nicht zu dulden. Absch. 337, § 14. ‖ **142.** (1773.) Die Fruchtausfuhr wird in Folge der reichlichen Ernte wieder freigegeben. Absch. 347, § 13.

g. Maßregeln zu Verbesserung des ökonomischen Zustandes.

Art. 143. (1774.) Amtsstatthalter Jenner hatte das Jahr vorher ein Memorial eingegeben, in welchem er Vorschläge zur Verbesserung des ökonomischen Zustandes der Grafschaft Baden macht. In Folge derselben wird gut befunden, 1) den Vorgesetzten der Gemeinden ans Herz zu legen, das Mattland zu vermehren und zu verbessern; 2) das Verbot der Ausfuhr des Viehfutters und des Strohs streng zu halten, die Fehlbaren mit 10 Pfund Buße auf jedes Fuder oder mit Confiscation zu bestrafen; 3) dem Umsichgreifen des Rebbaus, namentlich im ebenen Lande, vorzubeugen. (In die übrigen in jenem Memoriale berührten Punkte: Vermehrung der Allmenden, Generalbereinigung der Schuldinstrumente, Errichtung eines Schuldenprotokolls, Ausfertigung der canzleiischen Copieen zu Geldentlehnungen, Abänderung des Rechtstriebes, Verhinderung der Heirathen Armer, Verminderung der Harschiere wird nicht eingetreten.) Absch. 361, § 19.

13. Judicatur.

A. Judicatur- und Competenzconflicte.

a. Mit dem Bischof von Constanz.

a. Wegen der Jurisdiction in einem District herwärts der Surb.

Art. 144. (1745.) Wegen der Gerichtsbarkeit herwärts der Surb (dettingischer Bann) werden ein Vorstellungsschreiben des Bischofs von Constanz, ein Promemoria des Obervogts von Klingnau und ein Memorial der Oberamtscanzlei vorgelegt und zu Handen der Obrigkeiten dem Abschied beigelegt. Der Landvogt wird beauftragt, einstweilen in jenem Bezirke omnimodam jurisdictionem auszuüben. Absch. 22, § 4. ‖ **145.** (1746.) Nach Erwägung obiger Memorialien kommen die Gesandten zu der Ansicht, daß nach alten und neuen

Urbarien und nach bisheriger Observanz in fraglichem Bezirke omnimoda jurisdictio den regierenden Orten zustehe. Der Amtscanzlei wird aufgetragen, das von ihr angefertigte Gegenmemorial so einzurichten, daß es nach erhaltener Ratification durch die Stände dem Bischofe als Antwort zugesandt werden könne. Absch. 31, § 4. || **146.** (1747.) Der Bischof von Constanz wiederholt seine Ansprüche. Die Gesandten beharren auf ihrem Rechte der Jurisdiction über diesen 1600 Jucharten haltenden Landstrich und beziehen sich auf das jüngste Urbar, dessen Errichtung, wie nachgewiesen wird, auch ein constanzischer Abgeordneter beigewohnt habe. Absch. 42, § 13. || **147.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geantwortet, daß laut des alten und des neuen in Beisein der fürstlichen Deputierten errichteten Urbars jener District Landes innerhalb des würenlingischen Gerichtszwanges liege und folglich keineswegs zu den fürstlich constanzischen Aemtern gezogen werden könne. Die regierenden Orte behalten sich daher alle hohen und niedern Rechte daselbst vor. Absch. 53, § 11. || **148.** (1749.) Der Bischof von Constanz stellt das Ansuchen, es möchte, weil das klingnauische Amt herwärts der Surb auch Rechtsame habe und dadurch Confusion entstehen könnte, jener District gegen eine Recognition, über die man übereinkommen würde, ihm überlassen werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 65, § 15. || **149.** (1750.) Der Bischof von Constanz wünscht, daß man ihm jenen herwärts der Surb liegenden District gegen eine jährliche Recognition mit den bubenbergischen und landenbergischen Rechten abtrete. In einer Conferenz mit dem bischöflichen Abgeordneten werden von den Gesandten folgende Bedingungen der Abtretung aufgestellt: 1) Die Leute dieses Districtes, welche dann an das dettingische Gericht übergehen, sollen in der Schreib- und Siegeltaxe gleich denen jenseits der Surb gehalten werden, was constanzischerseits zugegeben wird. 2) Sie sollen einzig dem Landvogte, wie bisher, das Faßnachthuhn zu bezahlen haben, während von Seiten des Bischofs gewünscht wird, daß sie es auch dem Obervogt bezahlen. 3) Sie sind nach dem badischen Erbrechte zu beurtheilen. Der Abgeordnete des Bischofs willigt ein. 4) Dem fürstlichen Hochstift läßt man den Bezug des Dritttheils vom Abzug zufallen. 5) Das Syndicat verlangt, daß die Appellation vom Gericht zu Dettingen sofort an das Landvogteiamt, nicht an das Hofgericht nach Constanz gehen soll. Der Bischof von Constanz hingegen, der sich auf die bubenbergischen und landenbergischen Rechte beruft, verlangt, daß es jedem frei stehen solle, an die wöchentlich sich versammelnde Regierung auf Meersburg zu appellieren, in welchem Falle die Spesen ganz gering seien und man das gewöhnliche Hofgericht nicht abwarten müsse. 6) Der Obervogt soll, wenn das dritte Bot angelegt wird und die Vollziehung unterbleibt, nicht sofort den Debitor um 10 Pfund strafen. Dessen begiebt sich Constanz und verspricht wegen anderer kleiner Frevelbußen alle Moderation eintreten zu lassen. 7) Als Recognition will das Amt Klingnau jährlich 5 Saum Wein oder 16 Mütt Hafer Badenermaß entrichten. Beide Parteien nehmen diese Punkte ad referendum. Absch. 76, § 13. || **150.** (1751.) Ueber diesen Gegenstand war im Laufe des Jahres auf dem Wege der Correspondenz verhandelt worden. Zürich läßt nun erklären, daß es bei der in seinem Schreiben vom 29. Mai gegebenen Erklärung und allen darin enthaltenen Clauseln und Bedingnissen verbleibe. (In demselben versteht es sich dazu, dem Bischof das betreffende Stück Land an dessen niedern Gerichtsstab zu überlassen 1) gegen die angebotene Recognition von 16 Mütt Hafer Badenermaßes mit den gleichen Rechten, welche ihm in den Gerichten Dettingen und den übrigen Orten der bischöflichen Aemter in der Grafschaft Baden zukommen; 2) wenn er alle Erbsstreitigkeiten daselbst nach dem Erbrechte der Grafschaft Baden beurtheilt; 3) wenn die dortigen Einwohner bei Appellationen und deren Prosequierung nicht auf das jährlich zu haltende Hofgericht zu warten brauchen, sondern sich an die fürstliche Regierung wenden können, welche ihnen mit ungesäumter Justizadministration zu entsprechen und auch dem Appellaten, wenn der Appellant die Sache anstehen ließe, zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entsprechen hat; 4) wenn in Bußen Moderation beobachtet wird. Bei Uebersehung des dritten Bots soll die Buße nicht zehn, sondern höchstens drei Pfund betragen. Staatsarchiv Bern. Baaden Buch Z, S. 69.) Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, alle frühern Verhandlungen, namentlich den einschlagenden Artikel des Abschieds von 1728, ihren Hoheiten zu hinterbringen; die glarnerische nimmt das Angehörte ad referendum und wird deren Entschluß Zürich noch in diesem Jahre mittheilen. Absch. 86, § 14. || **151.** (1752.) Zürich und Bern wollen den genannten District unter den 1750 aufgeführten Bedingungen und mit den in dem Schreiben enthaltenen Reservationen dem dettingischen Gerichtsstab gegen eine Recognition von 16 Mütt Haber überlassen; Glarus aber verwirft diese Ueberlassung. Absch. 106, § 14.

b. Wegen der Vereinigung zu Fisibach.

Art. 152. (1747.) Der Bischof von Constanz spricht das Recht der Vereinigung des Widumguts zu Fisibach an. Die Gesandten antworten, jede Vereinigung stehe dem Landesherrn zu, ausgenommen wenn ein niederer Gerichtsherr nachweisen könne, daß ihm dasselbe concediert worden sei; 1685 sei dem klingnauischen Obervogt auf dessen Begehren die Vereinigung in den bischöflichen Aemtern auch nicht zugestanden worden, und die Grundzinse der Commende Leuggern zu Klingnau habe auch das Landvogteiamt vereinigt und 1663 das fürstlich constanzische Urbarium der Landvogt Blumer. Absch. 42, § 13. || **153.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geantwortet, daß die Vereinigungsrechte in der ganzen Grafschaft den Hoheiten zuständig seien, es sei denn, daß jemand eine specielle Exemtion vorweisen könne. Absch. 53, § 11.

c. Wegen Uebergriffen des Obervogts zu Klingnau.

Art. 154. (1747.) Es wird darüber Beschwerde geführt, daß der Obervogt von Klingnau, Baron Zweyer, sich mehr Befugnisse und Rechte anmaße, als seine niedergerichtlichen Freiheiten ihm gestatten. Die bischöflichen Deputierten, bei welchen diese Beschwerde vorgebracht wird, wollen dem Bischofe darüber referieren. Absch. 42, § 13. || **155.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, daß man nicht zweifle, daß derselbe durch die voriges Jahr von seinen Deputierten gemachte Relation überzeugt worden sei, daß die Beschwerden begründet seien. Absch. 53, § 11.

d. Wegen Publication der zurzachischen Jahrmarktspatente.

Art. 156. (1747.) Der Bischof legt gegen die von dem Landvogte ausschließlich ausgehende Publication der zurzachischen Jahrmarktspatente Einsprache ein und vindiciert sich die Theilnahme an derselben damit, daß „die mehreste Zeit von dem fürstlichen Hochstift dependiere" und die Marktfreiheit von demselben hergekommen sein soll. Die Gesandten hingegen weisen nach, daß nicht vom Hochstifte, sondern von Kaiser Sigismund 1433 und Friedrich 1442 „die Wochen" und die Marktfreiheit ertheilt worden seien, und daß die regierenden Orte 1585 und 1616 zu dem Markte noch drei Tage bewilligt und überdieß mancherlei Marktmandate erlassen hätten, wogegen zwei bischöflicherseits angeführte Beispiele von 1668 und 1723 keine beweisende Kraft haben könnten. Die Sache wird **ad referendum** genommen; den Ständen wird überlassen, einen dem Bischof mitzutheilenden Entschluß zu fassen. Absch. 42, § 13. || **157.** (1748.) Dem Bischof werden die im vorigen Abschiede auseinandergesetzten Gründe für die Berechtigung der Orte zur Publication von Mandaten in einem Schreiben zur Kenntniß gebracht. Die Gesandten behalten ihren Hoheiten die Befugniß der Mandate und anderer nöthigen Marktverfügungen von hochobrigkeitlichen Rechtens wegen vor. Absch. 53, § 11.

e. Wegen Eingriffen des Landvogteiamtes gegenüber den hochstiftischen Gerichtsstäben in den Aemtern Zurzach und Klingnau.

Art. 158. (1747.) Fürstlich constanzische Deputierte beklagen sich über Eingriffe, welche sich das Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogteiamt entgegen den landenbergischen und bubenbergischen Verträgen in Civilsachen gegen die hochstiftischen Gerichtsstäbe in den Aemtern Zurzach und Klingnau erlaube. Daß Eingriffe gegen jene Verträge stattgefunden haben, wird geläugnet, zugleich dem Bischof in einem Memorial die Berechtigung zum bisherigen Verfahren nachgewiesen. Auf eine andre Beschwerde wegen Eingriffen bei Criminalfällen wird geantwortet, daß der Vogt zu Klingnau über die Einsaßen im Land das Präcognitionsrecht habe, und daß dasselbe im Beisein des Untervogts ausgeübt werden müsse. Absch. 42, § 13. || **159.** (1748.) Die Gesandten sprechen in einem Schreiben gegen den Fürstbischof die Hoffnung aus, daß derselbe durch die voriges Jahr dessen Deputierten gemachte Auseinandersetzung die Ueberzeugung gewonnen haben werde, daß das Landvogteiamt sich keine Uebergriffe habe zu Schulden kommen lassen. Absch. 53, § 11. || **160.** (1749.) Der Abgesandte des Bischofs erklärt, daß er durch die von Seite des Landvogteiamts gegebenen Erläuterungen befriedigt worden sei. Absch. 65, § 15.

f. Wegen Anlegung des Arrests in Zurzach von Seite des constanzischen Oberwogts.

Art. 161. (1751.) Um die immer wieder zwischen dem Landvogteiamt und dem constanzischen Obervogt zu Klingnau sich erhebenden Streitigkeiten wegen Anlegung des Arrests in Zurzach und wegen vorzüglicher Gültigkeit desselben zu beseitigen, erhält der Landvogt den Auftrag, nach Anleitung der Tractate und Abschiede ein Memorial über diese Streitsache ausfertigen zu lassen, in welchem die Gründe und Gegengründe beleuchtet seien, und dasselbe den Ständen zuzuschicken. Absch. 86, § 11. || **162.** (1752.) Da vom Obervogt, Baron von Zweyer, kein Memorial eingekommen ist, wird der Landvogt beauftragt, mit aller Vorsichtigkeit bei eintretenden Fällen nach bisheriger Uebung zu verfahren. Dieser Artikel fällt aus dem Abschied. Absch. 106, § 15.

g. Wegen des jus cognoscendi in criminalibus.

Art. 163. (1755.) Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß das Landvogteiamt seit einiger Zeit dem fürstlich constanzischen Gerichtsstab das jus cognoscendi in criminalibus bei Fremden entgegen dem Vergleiche vom 17. August 1578 bestreite. Der Landvogt wird beauftragt, eine sorgfältige Untersuchung der Sache vorzunehmen und einen gründlichen Bericht vor künftigem Syndicate den Ständen einzuschicken. Absch. 147, § 15. || **164.** (1756.) In Folge des vom Landvogt eingegebenen Gutachtens wird einmüthig befunden, daß der Landvogt sich den bubenbergischen Vertrag von 1450 zur Richtschnur in allen Fällen zu nehmen habe; man erwartet, daß die Beamten der fürstlichen Eminenz ein Gleiches thun werden. Es wird ferner ad referendum genommen, ob nicht der bubenbergische Vertrag wegen der Präcognition in Ansehung fremder in den constanzischen Gerichten nicht eingesessener Criminalen dahin zu erläutern sei, daß, wenn dieselben in den constanzischen Gerichten wirklich delinquiert, alsdann die Präcognition den constanzischen Beamten im Beisein des Landvogts oder eines andern Beamten, wenn aber dieselben in den constanzischen Gerichten nichts begangen und die allgemeine Sicherheit eine schleunige Arrestation erfordert, die Präcognition nicht statthaben soll. Absch. 160, § 7. || **165.** (1756.) Auf das Verlangen des Obervogts von Klingnau wird dem Abschiede beigefügt, daß derselbe obige Erklärung in soweit angenommen, daß er dieselbe bei Abgang der nöthigen Instruction seinem Herrn mittheilen und dessen Verhaltungsbefehle gewärtigen werde, daß er aber einstweilen dessen Rechtsame ihm bestens vorbehalte. Absch. 160, § 19. || **166.** (1757.) Es wird für gut befunden, daß, wenn ein Fremder in den constanzischen Gerichten delinquiert habe, die Präcognition von den constanzischen Beamten im Beisein jemandes von dem Oberamt vorgenommen werden solle; wenn aber der Fremde in den constanzischen Gerichten nichts begangen hat und durch Requisitorialschreiben, Signalements oder auf andere Weise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„gefänglich angehalten worden ist", und die allgemeine Sicherheit Beschleunigung verlangt, eine solche Präcognition nicht stattfinden solle. Absch. 174, § 16. || **167.** (1758.) Der Cardinal Bischof von Constanz wünscht, daß die Verhandlungen über die noch schwebenden Anstände wegen seiner Abreise nach Rom auf das künftige Jahr verschoben werden. Es wird darin willfahrt und dem Landvogt der Auftrag gegeben, in Sachen einstweilen nichts weiteres zu verfügen. Absch. 184, § 3. || **168.** (1759.) Der Cardinal Bischof spricht den Wunsch aus, es möchte zwischen dem Landvogteiamt und den Obervogteiämtern im Laufe des Jahres eine Besprechung der schwebenden Differenzen stattfinden, in deren Folge dann Gründe und Gegengründe schriftlich verfaßt und den beiderseitigen Principalen zugestellt werden sollten, damit diese Differenzen von künftigem Syndicat ausgetragen werden könnten. Dieser Vorschlag wird von den Gesandten angenommen und dem Landvogt in diesem Sinne Auftrag ertheilt. Absch. 193, § 16.

h. Wegen der Appellation vom Hause Schwarz-Wasserstelz.

Art. 169. (1755.) Der Bischof von Constanz verlangt, daß vom Hause Schwarz-Wasserstelz die Appellation nicht an das Landvogteiamt, sondern an das fürstlich constanzische Obergericht gehe, da die Herrschaft Schwarz-Wasserstelz und das Schloß im Rhein sammt Leuten, Unterthanen und dem Gericht zu Fisibach ein wahres Eigenthum des fürstlichen Hochstifts sei und von denen von Tschudi nur pfandsweise besessen werde und laut Verträgen von 1509 und 1520 die Appellationen von allen auch lehenbaren Gerichten an das Hochstift gehen. Der Landvogt wird in Folge dessen beauftragt, die Sache zu untersuchen und den fürstlichen Obervogt auf andere Meinung zu bringen, oder, wenn das nicht gelingen sollte, ein wohlmotiviertes Memorial den Ständen einzuschicken. Absch. 147, § 15. || **170.** (1756.) Im Hinblick auf die 1717 vorgekommenen Verhandlungen und die 1747 und 1748 erfolgten Bestätigungen wird als unzweifelhaft angenommen, daß das Landvogteiamt der einzige und wahre Appellationsrichter über die zu Schwarz-Wasserstelz ausgefällten Urtheile und Erkanntnisse sei. Absch. 160, § 7. || **171.** (1757.) Da die Gründe der Gesandten noch nicht überzeugt haben, so wird der Landvogt beauftragt, dieselben ausführlich in einem Memoriale dem Bischof von Constanz auseinanderzusetzen. Absch. 174, § 16.

i. Wegen Untersuchung eines Fehlers bei einer Rathswahl zu Klingnau.

Art. 172. (1757.) Nachdem wegen einer Unförmlichkeit bei der Wahl eines Rathsherrn zu Klingnau durch den Landvogt in Verbindung mit dem constanzischen Obervogt vorläufig eine Untersuchung und ein Verhör vorgenommen worden war, handelt es sich darum, wer die Untersuchung weiter zu führen habe. Da die vorgekommenen Fehler meistens nur personal sind, so wird von den Gesandten gut befunden, die Sache durch ein unparteiisches Frevelgericht in Klingnau untersuchen zu lassen, in welchem Falle dann dieselbe an die weitere Behörde zu weisen sei. Absch. 174, § 16. || **173.** (1759.) Diese streitige Sache soll mit den andern streitigen Punkten in einer Conferenz des Landvogteiamtes mit den Oberämtern besprochen werden. (S. Art. 168.) Absch. 193, § 16. || **174.** (1760.) Der Cardinal Bischof von Constanz entschuldigte in einem Schreiben den Aufschub der voriges Jahr beschlossenen Conferenz. In der Beantwortung des Schreibens spricht das Syndicat das zuversichtliche Vertrauen aus, daß unterdessen alles in statu quo bleibe. Dem Landvogt wird aufgetragen, auf die Beibehaltung der Rechtsamen nach Ausweisung des bubenbergischen und des landenbergischen Tractats und der Abschiede von 1656 und 1657 ein wachsames Auge zu haben. Absch. 204, § 12. || **175.** (1761.) Die Conferenz hat nicht stattgefunden; dagegen hat der Hofrath von Blaicher dem Landvogt ein Libell von 31 Beschwerdepunkten übergeben, welche der Landvogt in einem Gegenlibell beantwortet hat. Ohne auf die einzelnen Punkte einzutreten, wird dem Bischof die Zweckmäßigkeit einer Conferenz zu Gemüthe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geführt. Dem Landvogt wird aber insinuiert, bei der Unterhandlung sich fest an das Princip zu halten, daß die drei regierenden Stände die Landesherrlichkeit haben und diese sich nicht schmälern lassen. Absch. 211, § 9.

k. Wegen Untersuchung einer unförmlichen Spitalpflegerwahl zu Kaiserstuhl.

Art. 176. (1757.) Der constanzische Obervogt beschwert sich, daß das Landvogteiamt wegen einer Unförmlichkeit bei der Wahl eines Spitalpflegers etwas verhängt habe. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Untersuchung mit dem Obervogt vorzunehmen und das Nöthige zu verfügen. Sollte dieser es nicht zugeben und seine Gründe dagegen entwickeln, so könne je nach Beschaffenheit derselben „entweder die weitere Instanz gemacht" oder die Untersuchung ihm zugestanden werden. Absch. 174, § 16. || **177.** (1758.) Es wird die Behandlung dieses Streites auf künftiges Jahr verschoben. Absch. 184, § 12.

l. Wegen Gebrauch der Tortur von dem Obervogteiamt zu Klingnau.

Art. 178. (1759.) Eine hochfürstliche Abordnung beklagt sich, daß das Landvogteiamt dem Obervogteiamt zu Klingnau behufs der Criminalinquisitionen den Scharfrichter zur Vornahme der Tortur nicht habe wollen verabfolgen. Die Gesandten gestehen dem Obervogteiamt den Gebrauch der Tortur nach den Bestimmungen des bubenbergischen Vertrags von 1451 und unter den darin enthaltenen Bedingungen zu. Absch. 193, § 17.

m. Wegen Jurisdictionsdifferenzen überhaupt.

Art. 179. (1762.) Der Landvogt hatte wegen der obwaltenden Jurisdictionsdifferenzen (31 an der Zahl) zu Anfang Märzens mit den fürstlich constanzischen Regierungsräthen von Baur und Blaicher eine Conferenz und berichtet nun über deren Beschwerdepunkte und die Beantwortung derselben von seiner Seite. Ihm wird aufgetragen, ein Project zu einem „schlüssigen" Antwortschreiben an den Bischof von Constanz vorzulegen. Dieses wird **ad ratificandum** in den Abschied genommen. Absch. 220, § 9. || **180.** (1763.) Auf jenes Schreiben hatte der Bischof, ohne die darin aufgestellten Sätze zu widerlegen, geantwortet, daß er seinen Beamten befohlen habe, bei vorkommenden streitigen Punkten einen freundschaftlichen Vergleich mit dem Landvogteiamt zu versuchen. In Folge dessen wird ein Schreiben an den Bischof **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt, in welchem unter Aufrechterhaltung aller aus der Landesherrlichkeit herfließenden Rechte dem Bischof geantwortet wird, daß ein ähnlicher Befehl auch an das Landvogteiamt von Seite der Gesandten ergangen sei. Absch. 230, § 5. || **181.** (1764.) Ein Abgeordneter des Cardinals und Bischofs von Constanz verlangt eine Audienz vor einer Commission, um sich über die schwebenden Jurisdictionsdifferenzen zu besprechen. Die zweiten Gesandten werden dazu verordnet und beauftragt, nach Anhörung des bischöflichen Abgeordneten zu erklären, daß die Stände niemals von dem Grundsatze abweichen werden, daß die völlige Landesherrlichkeit mit Ausschluß aller andern in der Grafschaft Baden ihnen gehöre, und daß sie nur auf dieser Basis zu Verhandlungen geneigt seien. Der bischöfliche Abgeordnete läßt sich aber auf diese Erklärung hin in keine weitere Unterredung ein. Ihm wird ein Recreditiv mit jener Erklärung zugestellt und der Landvogt beauftragt, ein wachsames Auge auf die Einhaltung der Tractate beständig zu haben. Absch. 243, § 8. || **182.** (1765.) Die Sache ist noch in der alten Lage. Man läßt es beim vorigen Abschied bewenden. Der Bischof von Constanz beruft sich auf das, was sein Abgeordneter zu Frauenfeld vorgestellt hat, „und das um so mehr, als der zu „Frauenfeld geschehene Rücktritt von dem altüblichen Ceremoniel uns zu Unsrer nicht weniger Empfindung nur „allzusehr überzeuget, wie wenig den Herren Ehrengesandten Unsere dahin gemachte und aus besonderer Auf„merksamkeit in der Person Unseres eigenen Herrn Bruders ausersehene Abschickung schätzbar und gefällig sein „müssen". Beantwortung, in welcher die Gesandten den Bischof versichern, daß ihr Bestreben immer dahin

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ziele, daß zwischen ihnen ein gutes Einvernehmen bestehe. Absch. 255, § 5. || **183.** (1766.) Da in dieser Sache nichts neues vorgefallen ist, läßt man es bei den gegen den Bischof 1762 und 1764 ausgesprochenen Grundsätzen bewenden und giebt dem Landvogt den Auftrag, über die Hoheitsrechte bestens zu wachen und jeweilen nach Sprüchen und Verträgen zu verfahren. Absch. 270, § 4.

n. Wegen des Forums der Geistlichen in Schuldsachen.

Art. 184. (1763.) Auf die Effekten an Früchten und Anderm des Chorherrn Frey zu Zurzach war auf rechtmäßiges Ansuchen der Creditoren Arrest gelegt worden; der Bischof von Constanz hatte aber dagegen protestiert, weil auch in Civilsachen ein Geistlicher nur vor dem geistlichen Richter belangt werden könne. Dem Landvogt wird auf sein Ansuchen um Verhaltungsbefehle die Weisung ertheilt, die Sache in statu quo zu belassen, bis von Seite des Bischofs wieder eine Aeußerung komme. Inzwischen sollen die Obrigkeiten binnen vier bis fünf Wochen ihm über den speciellen Fall Verhaltungsbefehle zugehen lassen; über die allgemeine Frage, inwiefern die katholischen Geistlichen vor den Civilrichter in Civilsachen zu belangen seien, soll das künftige Synodicat entscheiden. Absch. 230, § 6. || **185.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet in Betreff der Schulden des Propstes Schnorf, daß vom geistlichen Officium zu Constanz demselben in der Person des Chorherrn Schnebeli ein Curator gesetzt, die Verwaltung seiner Güter ihm entzogen, seine Einkünfte und Gefälle in der Grafschaft Baden mit Arrest belegt worden seien und zwar ohne Einwilligung des Amtsstatthalters. Letzteres wird als ein Eingriff in die landesherrlichen Rechte angesehen. Den Hoheiten wird anheimgestellt, diese Unrichtigkeiten zu ahnden und eine Bestimmung zu geben, in wieweit sich die Befugniß des geistlichen Forums erstrecke, geistliche Personen zu bevogten und über geistliche Einkünfte zu verfügen. Dem Amtmann wird die Weisung ertheilt, bis Austrag der Sache keine Arrestverfügungen zu respectieren, niemanden ein Executionsrecht zu gestatten, bei neuen Vorfällen sich Verhaltungsbefehle von den Hoheiten geben zu lassen. Absch. 320, § 19. || **186.** (1771.) Durch Verfügung des geistlichen Officiums zu Constanz ist die Bevogtung des Propstes Schnorf aufgehoben, er selbst in seine Amtsthätigkeit eingesetzt worden, so daß für diesen speciellen Fall keine weitern Verfügungen zu machen sind. Hingegen sind Zürich und Bern für künftige Fälle über folgende vier Sätze übereingekommen, zu welchen auch Glarus seine Zustimmung zu geben eingeladen wird: 1) Dem Bischof wird das Recht über den Klerus in allem, was die Disciplin, dessen Officium und dessen Hauswesen betrifft, nicht bestritten; er ist befugt gewesen, in dem den Propst Schnorf betreffenden Handel alle ihm gefälligen Dispositionen, ohne der Hoheit zu nahe zu treten, zu treffen. 2) Es hätte zwar die über die Einkünfte von Schnorf verhängte Sequestration dem Amtsstatthalter angezeigt und von Seite des bischöflichen Commissarius ohne dessen Consens nicht verfügt werden sollen; es ist aber zu vermuthen, daß dieß aller Orten ebenfalls eine der bischöflichen Rechtsamen ist und daher kaum hätte gehindert werden können. 3) Gegen die Classification der Schulden ist nichts einzuwenden, wenn sämmtliche Creditoren gütlich dazu disponiert werden. Wenn aber einer derselben sich benachtheiligt glaubt, so steht die Untersuchung darüber unstreitig dem Civilrichter zu, und die Sache muß daher vom Oberamte zu Baden beurtheilt werden. 4) Die vorgegangene Evocation der Creditoren, deren Forderungen illiquid erkannt worden, vor den geistlichen Gerichtszwang nach Constanz ist als ein offenbarer Eingriff in die hoheitlichen Rechte anzusehen und unter keinem Vorwande zu gestatten; deßwegen sollen im Namen der Stände dem Amtsstatthalter die nöthigen Befehle ertheilt werden, daß er, weil ebensowenig ein Jude oder ein anderer Angehöriger der Grafschaft vor ein fremdes Gericht berufen werden könne, in diesem Falle die Aufrechterhaltung der hoheitlichen Rechte bestmöglichst sich angelegen sein lassen und den Creditoren des Propstes Schnorf intimieren soll, daß sie trotz der Citation nicht vor dem geistlichen Gerichte zu Constanz erscheinen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 328, § 12. || **187.** (1772.) Ein vom geistlichen Officium in Betreff der „Ausmarkung zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction" eingegangenes Schreiben wird zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 337, § 17. || **188.** (1773.) Zürich trägt darauf an, von der Verfügung vom Jahre 1771 abzustehen, weil nach gründlicher Untersuchung der Sache sich herausgestellt habe, daß nicht nur das kanonische Recht, sondern auch die berühmtesten protestantischen Rechtslehrer sich dahin erklären, daß dem Bischof nicht nur die Aufsicht über den Wandel, die Sitten, die Disciplin und die Pflichten der Geistlichen zustehe, sondern daß auch in causa pecuniaria et civili die Kleriker nicht dem Richter des Orts, sondern dem Bischof oder seinem Subdelegierten unterworfen seien, daß auch alle Zwistigkeiten, in welche ein Geistlicher als Beklagter mitverfangen, nur durch den geistlichen Richter beizulegen seien, daß demnach dem Bischof auch das Evocationsrecht, die Classification der Schulden und der Sequester nicht streitig gemacht werden können. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen diesen Vorschlag ad referendum. Unter Ratificationsvorbehalt wird erkannt, einstweilen dem Bischofe in einem Schreiben Nachricht zu geben, daß man die Sache untersuchen werde. Absch. 347, § 16. || **189.** (1774.) Dieses Geschäft wird als ausgetragen angesehen. Absch. 361, § 22.

b. Mit der vorderösterreichischen Regierung.

Art. 190. (1749.) Die vorderösterreichische Regierung beschwert sich, daß ein Amtsbote des Landvogts, der in Waldshut sich aufhaltenden Convertitin, Barbara Bächlin, welche vom Landvogte mit ihrem Manne, Franz Keller, gerichtlich verfolgt wurde, eine Citation daselbst zugestellt habe, und erblickt darin eine Territorial- und Jurisdictionalverletzung. Sie rügt zugleich auch die strenge Behandlung, welche diese beiden Eheleute in Baden erfahren, und die Zumuthungen, welche die Bächlin wegen ihres zu Waldshut gethanen Uebertrittes zur katholischen Religion zu erfahren gehabt habe. Die Gesandten lehnen den Vorwurf der Territorial- und Jurisdictionalverletzung ab, da der Bote kein vom Landvogt abgeschickter gewesen sei, und machen auf den Nachlaß der Buße aufmerksam, welcher jenen Eheleuten durch das Syndicat zu Theil geworden sei. Absch. 65, § 14.

c. Mit der Hofmeisterei Königsfelden.

Art. 191. (1754.) Es hatte sich zwischen den Aemtern Baden und Königsfelden in Betreff der Reuß eine Jurisdictionaldifferenz erhoben. Da die Sache aber noch nicht hinlänglich aufgeklärt ist, wird sie blos dem Abschied inseriert. Absch. 132, § 25. || **192.** (1755.) Da namentlich durch das Ableben des Landvogts von Graffenried die Untersuchung dieser Sache unterbrochen worden ist, so wird der dermalige Landvogt beauftragt, einen Amtsbericht über diese Differenz den Ständen einzuschicken, damit auf künftigem Syndicat die Verhandlung vorgenommen werden könne. Die Gesandtschaft von Bern erklärt, daß das Haus Königsfelden nichts gethan habe, zu was es nicht berechtigt gewesen sei, und behält sich die Rechte ihres Standes vor. Absch. 147, § 19. || **193.** (1774.) Die Hofmeisterei Königsfelden spricht die alleinige Judicatur über Twing und Bann in den Gerichten von Birmenstorf an und will auch das bis dahin in Gegenwart des Untervogts der Grafschaft Baden gehaltene Frevelgericht in die Hofmeisterei verlegen. In Folge der Verlesung der Oeffnung von 1666 und der daselbst allegierten Documente geben die Gesandten von Zürich und Glarus ihr Urtheil dahin ab, daß die Bestrafung der Holzfrevel in den Hoch- und Frohnwäldern zu Birmenstorf dem Vogteiamt Baden als Repräsentanten der Hoheit gebühre, und daß das Frevelgericht nicht aus der Grafschaft dürfe gezogen werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, in Fortsetzung der bisherigen Uebung die hohen Rechte zu verwahren, bis Bern darüber seine Ansichten eröffnet habe. Absch. 361, § 9. || **194.** (1775.) Bern stimmt obigem Urtheile bei. Die von den Gesandten von Zürich und Glarus adoptierte Ansicht, daß die Judicatur über alle in Hoch- und Frohnwäldern verübten Frevel den Hoheiten, über die in Privat- und eigenthümlichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hölzern begangenen dem niedern Richter zustehe, wird ad referendum genommen. Absch. 368, § 18. || **195.** (1776.) Bern behauptet, daß die Bestrafung der niedern Frevel, ob sie in Privathölzern oder in Hoch- und Frohnwäldern der Gerichte Birmenstorf begangen werden, der Hofmeisterei Königsfelden als dortigem Twingherrn zukommen; Zürich und Glarus hingegen, daß über kleine und große in den dortigen Hoch- und Frohnwäldern begangene Frevel die Judicatur dem Landvogteiamt zu Baden gebühre, sowie auch die Errichtung der Forstordnung. Absch. 379, § 16. || **196.** (1777.) Die Gesandtschaft Berns erklärt instructionsgemäß, daß die Bestrafung aller und jeder in den Hoch- und Frohnwäldern der Gerichte Birmenstorf vorfallenden kleinen und großen Frevel ohne Ausnahme der Hoheit gebühren soll, die Bestrafung derjenigen hingegen, welche in den den Gerichtsherren, den Gemeinden oder Particularen zugehörigen Hölzern vorkommen, dem Twingherrn, unter welchen sie gehören. Dabei beruhigen sich die übrigen Gesandten unter dem Vorbehalt, daß dieß bloß auf die mindern Frevel sich beziehen soll, und daß dieselben von den gewöhnlichen Bußengerichten zu Birmenstorf abgestraft und nicht nach Königsfelden gezogen werden sollen. Absch. 395, § 11.

d. Mit der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz.

Art. 197. (1755.) Das Haus Schwarz-Wasserstelz spricht das Vereinigungsrecht zu Fisibach an. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Documente zu untersuchen und dem fürstlichen Obervogt den Verhalt der Sache auseinanderzusetzen; läßt er sich darüber nicht belehren, ein wohlmotiviertes Memorial den Ständen zuzuschicken. Absch. 147, § 15. || **198.** (1756.) Im Hinblick auf die niemals widersprochenen Erklärungen von 1747 und 1748 wird festgesetzt, daß das Vereinigungsrecht keinem niedern Gericht und ausdrücklich nicht der Herrschaft Schwarz-Wasserstelz zustehen könne, ohne daß eine besondere Concession von der Hoheit vorhanden sei. Absch. 160, § 7. || **199.** (1757.) Die Gesandten erkennen nochmals das Vereinigungsrecht von Schwarz-Wasserstelz zu Fisibach nicht an, da dasselbe durchweg der Hoheit zustehe und Fisibach keine Ausnahme mache. Absch. 174, § 16.

e. Mit der schwarzenbergischen Regierung.

Art. 200. (1766.) Die schwarzenbergische Regierung hatte an einem Theil der Brücke zu Kaiserstuhl eine Wache aufgestellt und an das Brückenthor ein Mandat anschlagen lassen, während doch die ganze Brücke als eidgenössisches Territorium angesehen wurde. Da die Canzlei keine Schriften über diesen Punkt gefunden hat, wird das Landvogteiamt beauftragt, Nachforschungen anzustellen, und Zürich macht sich anheischig, durch die Obervögte auch an andern Orten Nachfrage halten zu lassen, damit künftiges Jahr das Nöthige verfügt werden könne. Absch. 270, § 13. || **201.** (1767.) Der Amtsstatthalter hatte den Ständen eine Deduction von den Rechten der Stände auf der Brücke zu Kaiserstuhl und in den fürstlich constanzischen Dörfern Thengen, Lienheim und Herdern, wie auch auf dem Schlosse Rötelen eingesandt. Da nun auch noch der Oberamtmann zu Thiengen beabsichtigt hatte, ein Landgericht auf der Brücke zu Kaiserstuhl zu halten, so wird der Amtsstatthalter beauftragt, der Abhaltung eines solchen Landgerichtes daselbst im Namen des Syndicats entgegenzutreten und die Anheftung von Mandaten der schwarzenbergischen Regierung nicht zu gestatten. Absch. 281, § 4. || **202.** (1768.) Vergangenen November hatte der klettgauische Landgerichtsdiener, begleitet von zwei Landgerichtssäßen, mitten auf der Kaiserstuhler Brücke ein Landgericht verkündet und sich dann geschwinden Schrittes zurückgezogen. Das Landgericht selbst wurde zwar nicht auf der Brücke, sondern der Kälte wegen im Wirthshaus gehalten. Sofort war der Untervogt von Baden mit angemessener Begleitung abgeschickt worden und war bis zu Ende der Brücke geritten und hatte eine Protestation verlesen und anschlagen lassen. Diese Maßregeln werden nun belobt, der Amtsstatthalter beauftragt, auf die Jurisdiction der Stände auf dieser

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Brücke ein wachsames Auge zu haben und bei stattfindenden Eingriffen im Namen derselben zu protestieren. Absch. 294, § 7. || **203.** (1769.) Es hat sich auf der Brücke nichts neues zugetragen. Dem Landvogt wird Wachsamkeit anempfohlen. Absch. 309, § 7.

B. Anerkennung.

a. Der Inappellabilität in Schuldsachen von den Gerichten der Stadt Baden.

Art. 204. (1747.) Von einem Urtheil der Stadt Baden in Schuldsachen wollte der Verurtheilte appellieren. Die Stadt Baden ersucht nun die Gesandten, sie bei dem durch den Freiheitsbrief von 1583 ihr gewährten Rechte der Inappellabilität in Schuldsachen zu schützen. Da der betreffende Artikel dieses Freiheitsbriefes auch in den zweiten Artikel der Capitulation von Baden übergegangen ist, so nehmen die Gesandten keinen Anstand, der Stadt dieses Recht zu bestätigen. Absch. 42, § 11.

b. Der Wittwen- und Waisenbeschreibung von Schwarz-Wasserstelz zu Fisibach.

Art. 205. (1753.) Die Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz spricht, gestützt auf eine Ortsstimme von 1680 und die bisherige Uebung, das Recht der Wittwen- und Waisenbeschreibungen im Dorfe Fisibach an. Die Sache wird ad referendum genommen, damit spätere Abschiede und Ordnungen nachgeschlagen werden können. Absch. 120, § 17. || **206.** (1755.) Das von der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz angesprochene Recht wird als in der Billigkeit begründet angesehen. Absch. 147, § 15. || **207.** (1756.) Die Gesandten überlassen dieses Recht der Gerichtsherrlichkeit Schwarz-Wasserstelz mit dem einzigen Vorbehalt, daß dieses Recht nach den jeweilen in Waisensachen von den Hoheiten zu erlassenden Verordnungen ausgeübt werden soll. Absch. 160, § 7.

14. Justizsachen.

a. Accommodements.

Art. 208. (1747.) Der in Thengen angesiedelte Kaufmann Moriz Provence hatte in Folge eines Fallitments mit seinen Creditoren ein Accommodement zu 75 % gemacht, dem einige der Creditoren nicht beitreten wollten. Die fürstlich schwarzenbergische Regierung hatte den Landvogt ersucht, diesen wenigen Creditoren nicht zu gestatten, Arrest auf des Provence Waaren auf künftigem Zurzachermarkt zu legen, sondern sie zu vermögen, dem Accommodement beizutreten. Auf die Frage des Landvogts, wie er sich hierin zu verhalten habe, antworten nun die Gesandten, daß jene ablehnenden Creditoren, weil in der Grafschaft Baden nicht das Recht bestehe, daß bei Accommodements die Minderzahl der Mehrzahl folgen müsse, nicht mit Recht zur Annahme angehalten werden können. Er möge nach allgemeinem Rechte verfahren, aber dieselben durch Vorstellungen zum Eintritt in das Accommodement zu bewegen suchen. Absch. 42, § 4.

b. Fertigung von Käufen.

Art. 209. (1749.) Das Gericht von Zurzach stellt das Ansuchen, es möchte das 1728 vom Landvogt publicierte Mandat in Betreff der Fertigung von Käufen erneuert und als eine Landsordnung von den Ständen publiciert werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 65, § 11. || **210.** (1750.) Abgeordnete von Zurzach wiederholen obiges Ansuchen. Da aber dieses Mandat niemals exequiert worden ist und in seiner ganzen Ausdehnung nicht practicabel erfunden wird, so wird davon abstrahiert und dem Landvogt überlassen, das Nothwendige zu verfügen. Absch. 76, § 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Vogts- und Waisensachen.

Art. 211. (1751.) Da sich keine Ordnung über Bevogtung von Wittwen und Waisen und die daherigen Emolumente vorfindet, wird der Landvogt beauftragt, die von den niedern Gerichtsbarkeiten und den Städten bis dahin beobachtete Praxis kennen zu lernen und dann einen Entwurf einer Ordnung auszuarbeiten und denselben künftiges Jahr vorzulegen. Absch. 86, § 9. || **212.** (1752.) Die vom Landvogt ausgearbeitete Ordnung wegen Bevogtung der Wittwen und Waisen wird mit einigen Abänderungen genehmigt und durch den Druck publiciert, um aller Orten in der Grafschaft gehandhabt zu werden. Absch. 106, § 11.

d. Zug- und Gantrecht.

Art. 213. (1751.) Die von Zurzach beschweren sich über Benachtheiligung durch Käufe von Häusern und Gütern von Seite Fremder und bitten, es möchte eine Vorschrift gegeben werden, wie jedermann bei Käufen und Verkäufen, Fertigungen, Zügen und Ganten vor Gericht und am Rechten zu halten und zu behandeln sei. Die Supplicationsschrift wird dem Abschied beigelegt. Absch. 86, § 13. || **214.** (1752.) Die von Zurzach wiederholen ihr Begehren und suchen in einem Memoriale um ein Mehreres nach. Die Gesandten befinden unvorgreiflich, daß es wohl das Beste sein würde, wenn dem Flecken Zurzach nichts particulares vergünstigt, sondern wenn derselbe zur Observanz des in der ganzen Grafschaft üblichen Zug- und Gantrechtes angehalten würde. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 106, § 6. || **215.** (1753.) Es wird für unzweckmäßig befunden, dem Marktflecken Zurzach ein besonderes Zug- und Gantrecht zu bewilligen; man läßt es bei der alten Praxis bewenden. Absch. 120, § 4. || **216.** (1777.) Der Landvogt berichtet, daß einem Angehörigen der Grafschaft eine ihm in der Vogtei Mettau im Laufenburgischen gehörende Matte um den Preis, um welchen seine Vorältern 1669 dieselbe gekauft hätten, wolle gezogen werden, und daß derselbe an Einsammlung des Heues gehindert werde; ferner habe einer von Dogern das Zugrecht an eine halbe Juchart Reben, welche einem Angehörigen der Grafschaft eigen sei, angesprochen. Gemachte Vorstellungen und angedrohte Repressalien hätten bis dahin nichts gefruchtet; hingegen habe der Landvogt zu Waldshut sich an die Regierung in Freiburg gewendet und vorläufig mündlich vernehmen lassen, daß diese Sache von selbst fallen werde, da sie nur von einigen Wenigen betrieben worden sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, wenn sich neue Auftritte ereignen, den Ständen sofort Nachricht davon zu geben. Absch. 395, § 13.

e. Gültverschreibungen von Gütern, welche in der Grafschaft Baden und der Herrschaft Regensberg liegen.

Art. 217. (1753.) Da dem Abschiede von 1654, welcher von den Gültverschreibungen von Gütern handelt, welche in zweierlei Jurisdictionen liegen, nicht mehr nachgelebt wird, so wird das Project einer Uebereinkunft mit der Herrschaft Regensberg in dieser Beziehung ad ratificandum dem Abschied beigelegt; dasselbe soll nach der Ratification den niedern Gerichtsherren und den Schreibereien mitgetheilt werden. Absch. 120, § 11. || **218.** (1754.) Obiges Project wird ratificiert. Absch. 132, § 6.

f. Verkauf in todte Hand.

Art. 219. (1755.) Margaretha Wanger geb. Bodmer bittet um Genehmigung eines zwischen dem Gotteshaus Mariä Krönung zu Baden und ihr projectierten Kaufes von 5½ Jucharten in der Baaregg, die Papiermühle genannt. Das Ansuchen wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 147, § 13. || **220.** (1756.) Nachdem der Kauf nicht ratificiert worden, wiederholt das Kloster sein Ansuchen mit dem Beifügen, daß es dieses Areal zur Erweiterung des Klosters benutzen und mit einer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mauer einfassen wolle. Die Gesandten von Zürich können von sich aus nicht eintreten, da ihr Stand den Kauf bereits für unzulässig erklärt habe, nehmen aber das Angehörte **ad referendum**; die von Bern und Glarus tragen unter solchen Verhältnissen kein Bedenken, den Kauf zu gestatten, und nehmen ihn **ad ratificandum**. Sollte die Ratification erfolgen, so sei die Landsordnung zu reservieren und darauf zu sehen, daß eine Mauer um das Stück Land gezogen werde. (Bern verweigerte die Ratification den 30. August.) Absch. 160, § 18. || **221.** (1770.) Obgleich Acquisitionen in todte Hand nicht zulässig sind, wird unter Ratificationsvorbehalt dem Spendamt der Stadt Baden gestattet, die mittlere Mühle zu Baden von der Wittwe Heimgartner, welche sie nicht mehr behaupten kann, zu acquirieren unter der Bedingung, daß dieselbe innerhalb zehn Jahren wieder in fähige Hand gestellt werde. Absch. 320, § 18.

g. Folgen des Auffalls.

Art. 222. (1763.) Den verauffallten Bauern soll künftig der Zugang zu den Gemeindezusammenkünften und zum Mehren und Mindern nicht gestattet werden. Absch. 230, § 11. || **223.** (1764.) Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 243, § 12.

15. Fall und Abzug.

a. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen des Abzugs zu Ober-Thengen, Herdern und Lienheim.

Art. 224. (1744.) Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Obervogt zu Kaiserstuhl in der Ausübung des ihm zustehenden Abzugsrechtes in den Gemeinden Ober-Thengen, Herdern und Lienheim vom Landvogteiamte verhindert werde; andererseits klagen jene Gemeinden, daß ihnen neuerdings Zumuthungen in Betreff des Abzuges vom Obervogte gemacht, daß ihnen ferner ihre Documente und Briefschaften von ebendemselben hinterhalten werden. Sie bitten zugleich um Ertheilung von Salve-Guarde-Patenten, wie ihnen dergleichen früher in kriegerischen Zeitläufen gegeben worden seien. Es wird gut befunden, das Schreiben des Bischofs, sowie ein von der Oberamtscanzlei ausgefertigtes Memorial dem Abschied beizulegen und für nächstes Syndicat sich instruieren zu lassen. Der Bischof wird ersucht, einstweilen mit Executionen innezuhalten und den Gemeinden ihre Briefschaften verabfolgen zu lassen. Endlich wird verordnet, diesen Gemeinden im Namen der regierenden Orte Salve-Guarde-Patente auf dem Fuß der früher ertheilten auszufertigen. Absch. 8, § 5. || **225.** (1745.) Es wird berichtet, daß seit einem Jahre Fall und Abzug nicht mehr bezogen werden. Dem Bischof wird das verdankt und die Erwartung ausgesprochen, daß diesen Gemeinden nichts mehr werde zugemuthet werden. Der Obervogt von Kaiserstuhl wird vorbeschieden, erscheint aber nicht. In einem Schreiben wird ihm das hohe Mißfallen bezeugt und der Befehl zugesandt, innerhalb vier Wochen die den Gemeinden hinterhaltenen Schriften dem Landvogt auszuliefern, zugleich auch eine mit Androhung von Strafe verbundene Warnung, künftig der Abhaltung von Gemeinden in jenen Orten kein Hinderniß in den Weg zu legen. Absch. 22, § 3. || **226.** (1746.) Fall und Abzug sind einstweilen nicht mehr bezogen worden, die Schriften sind extradiert; hingegen hatte der Bischof von Constanz in einem Schreiben vom 26. August 1745 seine Ansprüche auf den Bezug von Fall und Abzug wieder geltend gemacht. In einem Antwortschreiben wird ihm vorgestellt, daß durch den Vertrag von 1619 diese Gemeinden die Exemtion von Fall und Abzug erhalten hätten und selbige seitdem nie bezogen worden seien. Absch. 31, § 3. || **227.** (1747.) Der Bischof von Constanz erneuert seine Ansprüche auf den Abzug in den oben genannten Gemeinden. Er erklärt, daß das Instrument von 1619 kein Authenticum sei, und citiert Beispiele, daß seit 1619 vom Obervogt Abzug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezogen worden sei, während die Gesandten auf dem Syndicate behaupten, daß, wenn sich auch keine Ratification jenes Instrumentes vorfinde, dasselbe doch müsse ratificiert worden sein, da sich in einer jener drei Gemeinden ein besiegeltes Exemplar vorfinde. Den von den constanzischen Deputierten citierten Beispielen vom Bezug des Abzugs werden andere entgegengehalten, welche zum wenigsten beweisen, daß der Besitz kein ruhiger war. Die einen Gesandten wollen, da die Authenticität jenes Instrumentes nicht nachgewiesen werden kann, ein Reciprocum des Abzugs vorschlagen, die andern jene Gegengründe dem Bischofe in einem Schreiben auseinandersetzen. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Sache **ad referendum** genommen und den Obrigkeiten zur Deliberation anheimgestellt, wie dem Bischofe zu antworten sei. Absch. 42, § 13. ‖ **228.** (1748.) Dem Bischof von Constanz wird geantwortet, daß die regierenden Orte, obwohl das Instrument von 1619 nicht für „ein gänzliches Nihilum" angesehen werden könne, doch aus Consideration für Ihro fürstliche Gnaden von dieser Materie abstehen. Absch. 53, § 11.

b. Anstand mit dem Collegiatstift zu Zurzach.

Art. 229. (1747.) Das Collegiatstift zu Zurzach hatte von dem Vermögen des Franz Häfig zu Kadelburg, weil derselbe zu Rekingen in der Grafschaft Baden, wo er Bürger war, eine Mühle gehabt, den Abzug bezogen. Das Collegiatstift, aufgefordert sein Recht dazu darzuthun, beruft sich auf einige Ortsstimmen. Da aber die Ortsstimmen nicht von allen Orten gegeben worden sind, wird die Sache **ad referendum** genommen. Absch. 42, § 15.

c. Abzug von einem Hof zu Spreitenbach.

Art. 230. (1754.) Auf die Frage des Landvogts, ob von einem zu Spreitenbach gelegenen Hofe, den der Untervogt Koller zu Wiedikon innegehabt habe, der aber dermalen verkauft sei, der Abzug bezahlt werden solle, antworten die Gesandten von Zürich und Bern, daß Koller des Abzugs zu entheben sei, weil dieses Stück Land nicht nur mit und neben der ehedem nach Wiedikon verfallenen Verlassenschaft sei verabzugt worden, sondern auch das Gut durch einen Lehenmann und nicht anders besessen und beworben worden sei. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 132, § 20. ‖ **231.** (1755.) Glarus erklärt seine Zustimmung zu den Ansichten von Zürich und Bern. Absch. 147, § 17.

d. Anstand mit dem Kloster Fahr.

Art. 232. (1758.) Der Propst im Fahr macht dem Landvogt den Bezug des Falls von einem im Wasser gefundenen Mann von Engstringen streitig, indem er behauptet, er habe dort den Fall zu beziehen. Der Landvogt erhält den Auftrag, den Fall zu beziehen; dem Propst wird überlassen, seine Rechte vor künftigem Syndicat darzuthun. Absch. 184, § 14. ‖ **233.** (1759.) Das Kloster Fahr remonstriert wiederum gegen den Bezug dieses Falles von Seite der Hoheit und beweist sein Fallrecht durch Documente. Die aus des Ertrunkenen Mitteln bezogenen 20 Pfund erklären die Gesandten nun als eine aus Gnaden gemilderte Confiscation; übrigens sei das Kloster befugt gewesen, von diesem Ertrunkenen den Fall zu beziehen, und werde auch ferner bei seinen Fall- und Leibeigenschaftsrechten geschützt werden. Absch. 193, § 9.

16. Grundzinse und Zehnten-Vereinigung.

a. Allgemeines.

Art. 234. (1757.) In Beziehung auf die Zeit, innerhalb deren von den Landvögten die Vereinigungen vorgenommen werden sollen, wird folgender Vorschlag zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen: Es bleibt bei dem Abschied von 1725 (Bd. VII. I. Abth. S. 975, Art. 41), wonach alle Vereinigungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Gotteshäuser, Spitäler, Stifte, Kirchen, Pfründen, Zins-, Zehnt- und Lehenherren von vierzig zu vierzig Jahren ohne Widerrede sollen vorgenommen und innerhalb zweier Jahre beendigt werden. Der Termin der vierzig Jahre ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem die letzte Vereinigung begonnen hat. In der Zwischenzeit darf keine Vereinigung vorgenommen werden. Sollte ein Zins- oder Zehntherr innerhalb der vierzig Jahre, durch Nothwendigkeit gezwungen, die Vereinigung aller seiner Güter oder eines Theiles vornehmen lassen wollen, so hat das Syndicat über die Triftigkeit seiner Beweggründe zu entscheiden und dem Landvogt die Vollmacht dazu zu ertheilen. Absch. 174, § 19. || **235.** (1758.) Obiger Entwurf wird ratificiert und noch auf folgende Weise erläutert: Wenn eine Vereinigung zu Stande gekommen ist, so sind sämmtliche Interessenten vor Landvogt und Landschreiber zu bescheiden, wo ihnen die Vereinigungen verlesen und das Handgelübde abgenommen wird. Wird innerhalb der vierzig Jahre eine Vereinigung vorgenommen, so soll die nächste Vereinigung so vorgenommen werden, als wenn jene Zwischenbereinigung gar nicht stattgefunden hätte. Absch. 184, § 10.

b. Zu Leibstatt.

Art. 236. (1758.) Leopold, Freiherr von Roll, wünscht seine Bodenzinse zu Leibstatt (Liebstatt) unter dem Bach zu bereinigen, zu welchem Zwecke wegen der Vertheilung der Güter von den regierenden Orten auch die Vereinigung ob dem Bach möchte vorgenommen werden. Es wird ihm geantwortet, daß die gesetzliche Frist zur Vereinigung noch nicht verflossen sei. Absch. 184, § 18. || **237.** (1759.) Die Vereinigung der Güter zu Leibstatt unter dem Bach soll nach Uebung von dem Landvogteiamte vorgenommen werden, da der größere Theil der Güter in der Grafschaft Baden liege; dem Freiherrn von Roll soll aber gestattet sein, bei der Anlobung über die Güter, welche in seiner Herrschaft liegen, zugegen zu sein und die Beschreibung von diesen Gütern, so viel sie nämlich in der ganzen Bereinigung betragen, zu besiegeln. Absch. 193, § 18. || **238.** (1761.) Auf das Ansuchen der oberstmeisterlichen Regierung zu Heitersheim wird die Vereinigung zu Leibstatt auf die nach Gewohnheit angesetzte Vereinigungszeit verschoben. Absch. 211, § 10.

c. Von Gütern im Bezirk der Stadt Baden.

Art. 239. (1768.) Eine von der Stadt Baden eingegebene Rechnung von 160 Gulden für Bereinigung von vierzig den Hoheiten zugehörigen und in dem Bezirke der Stadt liegenden Gefällen wird von Zürich anerkannt, da das Bereinigungsrecht auf diesen Gütern der Stadt Baden zukomme. Die Gesandten von Bern und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 294, § 12. || **240.** (1769.) Bern und Glarus geben ihre Einwilligung. Absch. 309, § 13.

17. Salzsachen.

a. Besalzung der Herrschaften Weiningen, Uetikon und Altstätten.

[Zürich und Bern, Art. 247.]

Art. 241. (1757.) Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet, daß der dermalige Salzadmodiator des Salzregales in der Grafschaft Baden, Rathsherr Zopfi, verlange, daß das Mandat, welches dem verbotenen Salzverkauf steuern soll, auch in den Herrschaften Weiningen, Uetikon und Altstätten möchte publiciert werden. Die zürcherische Gesandtschaft kann nicht sofort darüber eintreten, will aber das Verlangen ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; die bernerische nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 174, § 21. || **242.** (1758.) Glarus wiederholt sein Verlangen, daß die Besalzung der drei oben genannten Herrschaften, welche unzweifelhaft in den hohen Marchen der Grafschaft lägen, seinem Salzadmodiator überlassen werden möchte, zumal daselbst die Municipalstädte, welche viele Freiheiten, sogar das Malefiz und alte Gerichtsherrlichkeiten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hätten, diesem Regale unterworfen seien. Kann die Sache nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, so schlägt die Gesandtschaft instructionsgemäß das eidgenössische Recht vor. Die Gesandtschaft von Zürich stellt, um die lockere Verbindung dieser Herrschaften mit der Grafschaft zu beweisen, vor, daß den regierenden Ständen in jenen Herrschaften nur die „hochfreißliche Herrschaft" und das Malefiz zukomme, daß die Angehörigen daselbst niemals den regierenden Ständen gehuldigt, daß keine Mandate daselbst von Seiten der Grafschaft publiciert worden seien, und daß diese Herrschaften vor und seit 1712 in Beziehung auf die Besalzung vollständige Freiheit genossen hätten. Ueberdieß erschienen die Untervögte dieser Herrschaften an den Malefizorten nicht in der Livrée der Grafschaft, sondern in der ihrer Herrschaft. Daher stellt Zürichs Gesandtschaft das Ansuchen, Glarus möchte von seiner Forderung abstehen, und die bernerischen Gesandten möchten das Ihrige dazu beitragen. Bern hätte gewünscht, daß dieser Streit auf gütlichem Wege hätte können beigelegt werden, hofft aber, daß die von Zürich vorgebrachten Gründe Eingang finden werden. Die Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte. Absch. 184, § 20. || **243.** (1759.) Glarus insistiert auf der Besalzung jener drei Herrschaften und das um so mehr, da der Salzadmodiator Zopfi auf der Landsgemeinde öffentlich sich habe verlauten lassen, Zürich habe ihm 1000 Gulden angeboten, wenn er seine Ansprüche fallen lasse, ein Beweis, daß das Recht auf Seite von Glarus sei. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf die früher angegebenen Gründe, fügt noch bei, daß in dem Theilungstractat mit Bern diese drei Herrschaften nicht gerechnet worden seien, daß deren Mannschaft Zürich zudiene, und läugnet, daß von Seite ihres Standes Zopfi ein Anerbieten gemacht worden sei. Sie wünscht, daß dieser Artikel künftig außerhalb des Abschiedes bleibe. Die Gesandtschaft von Bern schließt sich diesem Wunsche an und fügt noch bei, daß auch von der Betreibung des Rechtes nicht mehr gesprochen werden möchte, hinterbringt übrigens das Angehörte. Absch. 193, § 21. || **244.** (1760.) Glarus wiederholt seine Gründe für das Recht der Besalzung jener drei Herrschaften. Die zürcherische Gesandtschaft beruft sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Gegengründe und spricht die Hoffnung aus, Glarus werde von seinem Verlangen abstehen. Die Gesandtschaft Berns findet die von Zürich vorgetragenen Gründe von der Art, daß nichts dagegen einzuwenden sei; so wie ihr Stand keine Ansprüche an diese Besalzung mache, so werde gewiß auch Glarus von seinen Ansprüchen abstehen. Absch. 204, § 17. || **245.** (1761.) Glarus erklärt, daß es in Beziehung auf die Besalzung jener drei Dorfschaften die Sache in statu quo bewenden lassen wolle mit dem Vorbehalt, daß wenn über kurz oder lang der Mehrheit der Stände gefallen würde, dieselben zu besalzen, es sich sein Recht bestens vorbehalten haben wolle. In Folge dieser Erklärung fällt dieser Artikel aus dem Abschiede. Absch. 211, § 13.

b. Ueberlassung der Besalzung an Zürich und Bern.

Art. 246. (1761.) Glarus verlangt für die Ueberlassung der Besalzung der Grafschaft jährlich 300 Gulden vorläufig für eine Regierungstour. Jene beiden Stände halten die Summe von 200 Gulden für hinreichend. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 211, § 12. (Man sehe auch im Abschnitte: Grafschaft Baden und untere freie Aemter, Salzsachen Art. 41, 42.)

c. Salzdebit.

Art. 247. (1764.) Bern beschwert sich gegenüber dem zürcherischen Salzamte über einige dem Salztractat zuwiderlaufende Maßregeln im Salzdebit und übergiebt der zürcherischen Gesandtschaft ein Memorial in diesem Sinne. Diese hinterbringt das Angehörte und verspricht Abhülfe gegründeter Beschwerden. Absch. 243, § 25. || **248.** (1773.) Zürich und Glarus sind über das Auswägen und den Preis des Salzes (siehe untere freie Aemter Art. 162) übereingekommen; Bern hingegen stimmt nicht bei, da zwischen der Grafschaft und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seinen daran grenzenden Landen in Beziehung auf den Salzverkauf ein Mißverhältniß entstände. Da Glarus schon alle Vorkehrungen für die neue Art des Verkaufes getroffen, so nimmt die bernerische Gesandtschaft das Angehörte ad referendum et recommendandum. Unterdessen wird den von Glarus bestellten Salzadmodiatoren bewilligt, in der Grafschaft auf dem zwischen Zürich und Glarus vereinbarten Fuße das Salz beim Zurzachergewicht, das Pfund zu 36 Loth und zu drei Kreuzer, zu verkaufen. Alle drei Stände sind darin einig, daß die Angehörigen der Grafschaft zwar nicht bei der nächsten Salzbütte, jedoch in dem Grafschaftsbezirke sich mit Salz zu versehen verbunden sein sollen, und daß sie den Municipalstädten die Bestrafung derjenigen, welche Contrebande in ihren Gerichten treiben, überlassen, aber die genaueste Wachsamkeit darüber empfehlen, widrigenfalls man das Strafrecht dem Landvogt übertragen würde. Absch. 347, § 10. || **249.** (1774.) Zürich läßt es bei obigem Abschiede bewenden. Bern ist mit den Bestimmungen über Verhütung der Contrebande und über das den Municipalstädten bedingungsweise überlassene Strafrecht in ihren Stadtgerichten einverstanden, jedoch mit dem gemessenen Befehl an den Landvogt, auf den Schleichhandel und die Errichtung neuer unerlaubter „Salzbüttenen" ein wachsames Auge zu haben, sowie auch darauf, daß die zwei Salzfactoren in Mellingen bei der Spedition bleiben und nicht Salzhandel treiben. Mit dem Auswägen des Salzes hingegen statt des Ausmessens ist es nicht einverstanden. Sollte man beim Auswägen beharren, so trägt es auf 3½ Bernerkreuzer für das Pfund (à poids de marc) an. Glarus läßt es bei der Admodiationsart, wie sein Landvogt das Salzrecht während seines ersten Regierungsjahres ausgeübt hat, auch für dessen zweites Jahr bewenden. Obgleich nun Zürich die Vortheile des Zuwägens nach dem seit Jahrhunderten gebräuchlichen Zurzacher- (oder eigentlichen Kölner-) gewicht auseinandersetzt, trägt die Gesandtschaft Berns doch darauf an, daß alles nach dem Vertrag von 1720 und dem Abschied von 1735 verbleiben und das Salz beim Maß, nicht beim Gewicht verkauft werden solle, und behält ihrem Stande die Art der Besalzung während der Regierung der bernerischen Landvögte in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern nach eigenem Gutfinden vor. Glarus fragt an, wer die neu angeschafften Wagen zu bezahlen habe, ob die Stände oder die Salzausmesser. Die Gesandten von Zürich sind ohne Instruction, die von Bern treten darauf nicht ein. Absch. 361, § 16. || **250.** (1775.) Nachdem Zürich erklärt hat, sich nicht zum Verkauf des Salzes nach dem Maß verstehen zu wollen, giebt endlich Bern nach und versteht sich dazu, das Salz nach dem Gewicht, das Pfund (zu 36 Loth Kölnergewicht) zu dem Preis von drei guten Kreuzern in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern zu verkaufen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß es bei dem Vertrag von 1720 und dem Abschied von 1735 bleibe, daß von den Amtleuten über den Schleichhandel und die Errichtung neuer Salzbütten genau gewacht werde, und daß Zürich die im Kelleramt entstandenen Salzbütten abschaffe. Mit diesem Vorbehalt erklären die andern Gesandtschaften sich einverstanden. Absch. 368, § 17. || **251.** (1776.) Bern bestätigt obigen Abschied und erklärt sich mit den wegen der Verhütung des Schleichhandels und Errichtung neuer Salzbütten gegebenen Aufschlüssen befriedigt. Glarus behält sich die Errichtung einer Salzbütte zu Schneisingen vor und wünscht zu wissen, wer den Salzadmodiatoren die durch Anschaffung der Wagen verursachten Kosten vergüte. Die andern Gesandten sind ohne Instruction und betrachten diese Sache als ausgetragen. Absch. 379, § 15.

18. Münzwesen.

[Zürich und Bern: Art. 258.]

Art. 252. (1751.) Ein zahlreicher Theil der die Zurzacher Messe besuchenden Kaufmannschaft war bei dem Landvogt mit dem Ansuchen eingekommen, es möchte eine allgemeine Maßregel getroffen werden, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Curs der Goldsorten festsetze, und hatte einen Vorschlag beigefügt. Derselbe wird ad referendum genommen und der Landvogt beauftragt, vorläufig zu antworten, daß die Hoheiten bis nächste Pfingstmesse vermuthlich einen Entschluß fassen werden; jedermann möge sich unterdessen so verhalten, daß aller Anstoß und jede Widerwärtigkeiten ferne bleiben; niemand sei verbunden, stipulierte Zahlungen in fremden Scheidemünzen anzunehmen. Absch. 86, § 8. || **253.** (1752.) Es wird beschlossen, in Betreff der nicht probehaltigen Reichsscheidemünzen dasjenige Mandat zu publicieren, welches das frauenfeldische Syndicat für den Thurgau und das Rheinthal beschlossen hat. (S. deutsche gemeine Vogteien überhaupt: Münzwesen, Art. 80.) Hinsichtlich des Zurzacher Marktes wird die Verordnung vom vergangenen Jahre, daß niemand verbunden sei, an Zahlung fremde Scheidemünzen anzunehmen, und daß es verboten sei, jemanden solche aufzudringen, wiederholt. Eine von einer Commission entworfene und bestätigte Valutierung der Goldsorten wird dem Mandate einverleibt. Absch. 106, § 9. || **254.** (1753.) Man läßt es bei dem voriges Jahr publicierten Mandate bewenden; dem Landvogt wird anheimgestellt, einerseits dafür zu sorgen, daß das Mandat nicht in Verfall komme, andrerseits, daß das Commercium nicht gehemmt werde. Absch. 120, § 5. || **255.** (1754.) Man läßt es bei dem schon zu verschiedenen Malen auf dem Zurzacher Markt publicierten Mandat, welches die Valutation der Goldsorten enthält, bewenden. Was aber das die ganze Grafschaft betreffende Mandat wegen ausländischer Reichsscheidemünzen und nicht probehaltigen Geldes anbetrifft, so soll dasselbe neuerdings verkündet werden; überdieß wird dem Landvogt aufgetragen, ein wachsames Auge auf die Einfuhr solchen Geldes, sowie auf Kipperei und Wechslerei zu haben. Absch. 132, § 10. || **256.** (1755.) Es wird gut befunden, das Mandat, welches die Valutation der größern Geldsorten enthält, wiederum auf dem Zurzacher Markt zu publicieren; es geht auch die Ansicht dahin, einen etwas erhöhten Preis künftig zu bestimmen. Dem Landvogt wird aufgetragen, darauf zu achten, daß der Preis der Gold- und Silbersorten nicht zu weit hinaufgetrieben werde, und der Kipperei und dem Wucher zu steuern. Ferner wird er beauftragt, ein Mandat zu publicieren, durch welches dem Einbringen der nicht probehaltigen Reichsscheidemünzen Einhalt gethan werde, und dafür zu sorgen, daß innerhalb dreier Monate diese Scheidemünzen aus dem badischen Amtsbezirk fortgeschafft werden. Absch. 147, § 4. || **257.** (1756.) Es wird gutbefunden, eine etwas modificierte Publication zu machen, und dem Landvogt ferner Vigilanz anempfohlen. Absch. 160, § 9. || **258.** (1757.) Für den Zurzacher Markt wird von Zürich und Bern Folgendes festgesetzt: 1) Keine Reichsmünze von einem halben Gulden an abwärts darf angenommen oder ausgegeben oder verwechselt werden. 2) Um für den Zurzacher Markt eine Valuta festzusetzen, macht Zürich den Vorschlag, unter Vorbehalt nothwendig werdender Abänderungen, die vom Stand Zürich angesetzte Valutation der Gold- und Silbersorten aufzustellen, namentlich da die Zurzacher Valuta immer mit der zürcherischen übereingestimmt habe. Die Gesandtschaft von Bern hätte es gern bei der 1752 aufgestellten Valutation bewenden lassen, will aber das Angehörte referieren. 3) Diese Verordnung soll auf künftigen Pfingstmarkt öffentlich verkündet und durch Zeitungsblätter bekannt gemacht, dann in der Herbstmesse in Execution gesetzt werden. Alles wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Erhält es die Ratification, so soll es Glarus zum Beitritt mitgetheilt werden. Absch. 169, § 17. || **259.** (1757.) Zürich und Glarus wollen die Valutation von 1752 für die Grafschaft und die Herrschaft nicht annehmen, sondern die Valutierung in dem zürcherischen Mandat vom 20. März 1756, da die Zurzacher Valuta mit der zürcherischen übereinstimmend gewesen sei. Bern hält an der von 1752 fest, da man immer noch auf eine Herabdrückung des Preises bedacht sein müsse. Eine aufgestellte Commission, welche ein Gutachten über die Valutation bringen sollte, ist in ihren Meinungen getheilt. Die Sache wird zu weiterer Verfügung der gn. Herren und Obern in den Abschied ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nommen. Absch. 174, § 6. || **260.** (1758.) Der Landvogt berichtet, daß gegen das publicierte Münzmandat sich keine Einsprache erhoben habe. Es wird beschlossen, das Verbot der Reichsmünzen in der Grafschaft und auf dem Zurzacher Markte zu erneuern. In Beziehung auf die Valutation der Gold- und Silbersorten bleiben Zürich und Glarus bei ihrer voriges Jahr abgegebenen Erklärung, Bern hingegen will von der Valutation von 1752 nicht abweichen. Absch. 184, § 5. || **261.** (1763.) Es wird beschlossen, das frühere Münzmandat wiederum zu publicieren, den Eingang aber in eine bestgemeinte und ernstliche Verwarnung abzuändern, ferner die bayerischen Halbgulden, deren sich eine ziemlich große Zahl in der Grafschaft befinde, zu verbieten. Bern hätte gewünscht, daß man sich in Bestimmung des Preises der Geldsorten mehr dem in seinen Landen schon erprobten Systeme genähert hätte, und spricht die Hoffnung aus, daß auf nächstes Syndicat in diesem Sinne werde instruiert werden. Dem Landvogt wird die strenge Handhabung des Mandats anbefohlen. Absch. 230, § 3. || **262.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß die Reichsmünzen in der Grafschaft verschwunden seien. Es wird nicht an der Zeit erachtet, die groben Gold- und Silbersorten noch mehr herabzusetzen. Bern dringt darauf, daß die Tarifierung mit seinem Münzsystem übereinstimmend gemacht werde, und wünscht, daß die Gesandten künftig dafür instruiert werden möchten. Unterdessen wird dem Landvogt die strengste Handhabung des Münzmandats zur Pflicht gemacht. Absch. 243, § 3. || **263.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß man seit langer Zeit keine Reichsmünzen in Handel und Wandel sehe. Da man in allen Ländern darauf bedacht ist, den Schaden von den Angehörigen abzuwenden, so stimmen alle Gesandten darin überein, alles zu thun, um das schlechte Geld fern zu halten. Zürich und Glarus halten das Mandat von 1761 für genügend, Bern wünscht Herabwürdigung der groben Sorten auf ihren innern Werth. Jenes Mandat wird wiederum publiciert. Absch. 255, § 3. || **264.** (1766.) Auf den Bericht des Amtsstatthalters, daß Basler Münzen und St. Galler Kreuzer noch in großer Zahl anzutreffen seien und etwa auch noch bayerische Halbgulden, dringt Zürich darauf, daß dem Münzmandat von 1761 das Verbot der Basler Münzen und St. Galler Kreuzer beigefügt werde. Diesem Antrage stimmt Glarus bei. Bern dringt seinerseits darauf, daß sein Münzsystem, wenn nicht ganz, doch theilweise möchte angenommen werden, und wenn das nicht beliebt würde, daß eine Tarifierung der groben Sorten nach deren innerm Werthe möchte vorgenommen werden. Die Gesandten von Zürich und Glarus widersetzen sich nicht, daß dieser Antrag in den Abschied genommen werde, wollen aber in Berücksichtigung der nahe bevorstehenden Zurzacher Messe dermalen nicht eintreten. Dem Amtsstatthalter wird aufgetragen, dem wiederum zu publicierenden Münzmandat das Verbot der St. Galler Kreuzer und St. Galler Halbbatzen und der neulich geschlagenen Basler Münzen beizufügen, dasselbe ohne Schonung zu exequieren und die auf dem Zurzacher Markt etwa vorkommenden Kippereien strenge zu bestrafen. Absch. 270, § 2. || **265.** (1767.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß das vorjährige Mandat seine gute Wirkung gehabt habe. Zürich trägt auf die nochmalige Publication desselben an, verspricht sich aber von der Annäherung an den bernerischen Münzfuß durch Herabsetzung der groben Gold- und Silbersorten unter den dermaligen Umständen keine Wirkung. Bern hätte gehofft, daß seinem Antrage vom vorigen Jahre entsprochen worden wäre, da sich sein Münzsystem immer mehr als ein gutes und nützliches erprobe. Wenn es aber nicht angenommen werde, so dringt es auf genaue Execution des Mandats von 1761 mit den 1766 beliebten Zusätzen. Letzteres wird, da Glarus zu allem stimmt, was die beiden andern Stände für das Heilsamste halten, zum Beschluß erhoben. Absch. 281, § 2. || **266.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß das Münzmandat beobachtet werde. Zürich will dasselbe aufrecht erhalten, ohne die Publication zu wiederholen. Bern wiederholt seinen Antrag, daß man sich dem für seine Immediatlande erlassenen Münzmandat an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schließen oder sich doch wenigstens nähern solle. Zugleich dringt es auf strenge Bestrafung der Kipper und Wipper. Glarus will zu allem Hand bieten, was für die Angehörigen das Ersprießlichste sei, fügt aber bei, daß die Münzverordnung, wenn man eine erlassen wolle, sich nicht auf die Zurzacher Messen erstrecken soll, da während dieser Zeit daselbst freier Handel und Wandel herrschen soll. Da man einsieht, daß keine neue Münzordnung gemacht werden kann, wenn Zürich nicht in seinen Immediatlanden andere Verfügungen treffe, läßt man es bei den Münzmandaten der beiden letzten Jahre bewenden und ersucht Zürich, wenn es die St. Galler Oertlein verrufen wolle, vorher Anzeige an die beiden andern Stände zu machen. Absch. 320, § 2. || **267.** (1771.) Der Landvogt berichtet, daß das Münzmandat vom vorigen Jahre in allen Theilen beobachtet worden sei. Zürich erklärt, daß es in Betracht der klemmen Zeiten keine neue Münzeinrichtung, welche sich der vortheilhaften bernerischen nähere, habe einführen wollen, und deßwegen auch darauf antrage, für die Grafschaft Baden es bei dem vorjährigen Mandate bewenden zu lassen. Bern ersucht Zürich nachdrücklich, dem bernerischen Münzsysteme, sobald es die Zeitumstände erlauben, sich zu nähern. Es wiederholt sein Ansuchen in Betreff der St. Galler Oertlein. Glarus wünscht, daß das Münzmandat sich nicht auf Handel und Wandel während der Zeit des Zurzacher Marktes erstrecke. In Folge dessen wird dem Amtmann befohlen, das Münzmandat der frühern Jahre aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß die während des Zurzacher Marktes eingedrungenen fremden Geldsorten nicht in das Innere des Landes kommen. Absch. 328, § 2. || **268.** (1772.) Der Landvogt berichtet, daß den bestehenden Verordnungen nachgelebt werde. Zürich, Bern und Glarus wie 1771. Dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 337, § 2. || **269.** (1773.) In Folge des Verbots der St. Galler 20- und 30-Kreuzerstücke haben sich die groben Gold- und Silbersorten häufiger im Verkehr gezeigt. Man läßt es vorläufig dabei bewenden und beauftragt den Landvogt, die bestehenden Mandate und Verbote streng durchzuführen. Absch. 347, § 3. || **270.** (1774.) Befriedigender Zustand des Münzwesens. Man läßt es bei den frühern Verordnungen bewenden, obgleich Bern gewünscht hätte, daß man seinem Systeme sich genähert hätte. Es ersucht Zürich, bei Zeiten die andern Stände in Kenntniß zu setzen, wenn es Münzen herabwürdige, damit ebendasselbe von den Ständen in der Grafschaft Baden gethan werden könne. Absch. 361, § 4. || **271.** (1775.) Das Münzwesen ist in befriedigendem Zustande. Zürich gedenkt, sobald die Umstände es erlauben, dem bernerischen Münzfuße sich zuzuwenden. Man läßt es bei den Mandaten von 1768, 1769, 1772 bewenden. Absch. 368, § 5. || **272.** (1776.) Es ist keine Veränderung eingetreten. Bern wiederholt seine 1774 ausgesprochenen Wünsche. Absch. 379, § 3. || **273.** (1777.) Man läßt es bei den Münzmandaten von 1768, 1769 und 1772 bewenden. Absch. 395, § 3.

19. Maß und Gewicht.

Art. 274. (1749.) Die von Klingnau stellen das Ansuchen, daß man ihnen gestatten möge, ihr Weinmaß, das gegenüber dem der benachbarten Orte kleiner sei, von 100 auf 108 zu verstärken, da die Käufer durch die Kleinheit ihres bisherigen Maßes ferne gehalten worden seien. Das Ansuchen wird zur Disposition der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 65, § 6. || **275.** (1750.) Denen von Klingnau wird auf ihr nochmaliges Ansuchen gestattet, ihr Weinmaß des Saumes um acht Maß für Handel und Wandel, Kauf und Verkauf zu vermehren. Für Abstattung der Competenzen, Grundzinse und Gefälle bleibt es bei dem alten Maß. Absch. 76, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Straßenwesen.

a. Straße von Baden nach Mellingen.

Art. 276. (1745.) Dem Magistrat von Baden wird injungiert, die ihm voriges Jahr aufgetragene Verbesserung der Straße von Baden nach Mellingen beförderlichst zu Ende zu führen. Dem Landvogt wird die Oberinspection darüber übergeben. Die Beschwerde des Magistrats, daß die überladenen Landkutschen der Straße gar viel Schaden zufügen, will die Gesandtschaft Zürichs hinterbringen, damit Remedur eintrete. Absch. 22, § 8. || **277.** (1746.) Da wegen einer für zweckmäßig erachteten Abänderung der Straße beim Dättwylerhof die Reparation der ganzen Straße ins Stocken gerathen ist, wird der Landvogt beauftragt, dem Magistrat von Baden zu insinuieren, daß er sofort die Arbeit aufzunehmen habe, widrigenfalls man die Arbeit auf der Stadt Kosten würde ausführen lassen; ferner mit dem Landvogt von Lenzburg und dem Maurermeister Morf von Zürich einen Augenschein beim Dättwylerhof zu nehmen und über dieses neu anzulegende Stück den Orten ein Memorial einzuschicken. Absch. 31, § 8. || **278.** (1747.) Das Memorial ist eingegeben worden. Eine Abordnung der Stadt Baden, welche vor die Gesandten beschieden wurde, erklärt, daß die Führung der Straße über den Dättwylerhof ihrer Stadt unerschwingliche Kosten verursachen würde. Nach einem durch die Nachgesandten eingenommenen Augenschein wird Baden befohlen, mit der Verbesserung der Straße emsig fortzufahren und einstweilen ein Stück der neuen Straße durch die Wiesen anzulegen; für das dazu erforderliche Land will man die Stadt mit 150 Gulden entschädigen. Alles wird **ad referendum** genommen. Absch. 42, § 16. || **279.** (1748.) Wegen der von der Stadt Baden nach Mellingen hergestellten Straße wird dem Landvogt und Baden das Vergnügen bezeugt; dieselben werden aufgefordert, das Werk so beförderlich als möglich zu vollenden. Der Landvogt wird auch beauftragt, die Stadt Baden mit so viel Frohnfuhren als möglich zu unterstützen. Die von den Bauern im Dättwylerhof eingegebene Rechnung für ihr abgetretenes Land wird denselben als eine ganz „übersetzte" mit einem Verweis zurückgegeben. Bern erklärt, daß es zu einer Entschädigung nach dem Calcul des vorigen Abschieds stimme; gegen eine höhere Summe werde es seine Exceptionen machen. Absch. 53, § 9. || **280.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß die Stadt Baden zur Herstellung dieser Straße ihr Möglichstes gethan habe; dem neuen Landvogt wird die Inspection der künftigen Arbeiten aufgetragen. Die Indemnisation der Bauern im Dättwylerhof wird „eingestellt". Absch. 65, § 3. || **281.** (1750.) Der Landvogt wird beauftragt, die Stadt Baden aufzufordern, fleißiger an der Straße arbeiten zu lassen, damit sie bald zu Ende geführt werde. Nach Ausmessung des Landes, welches die Bauern vom Dättwylerhof zur Verkürzung der Straße abgetreten hatten, wird ihnen von Zürich und Bern die Summe von 470 Gulden als Indemnisation zuerkannt. Die Gesandten von Glarus lassen es instructionsgemäß bei den früher erwähnten 150 Gulden bewenden. Absch. 76, § 4. || **282.** (1751.) Dem Landvogt wird aufgetragen, den noch nicht beendigten Bau der Straße eifrig betreiben zu lassen und namentlich der Stadt Baden die Fortführung des Werkes ernstlich zu injungieren; ferner den Marchstein, welcher die Grafschaft Baden und die Jurisdiction der Stadt scheidet und mitten auf der neuen Straße steht, mit Zuziehung des Raths von Baden an einen passenden Ort zu versetzen. Absch. 86, § 1. || **283.** (1752.) Der Landvogt wird beauftragt, den Bau der noch nicht vollendeten Straße dadurch zu beschleunigen, daß er der Stadt Baden die Strecke bezeichnet, welche in einem Jahr beendigt sein soll, und darauf zu sehen, daß auch die andern Gemeinden das Ihrige thun. Absch. 106, § 10. || **284.** (1753.) Dem Magistrat von Baden soll wegen seiner Saumseligkeit in Herstellung der Straße ein Monitorium ertheilt werden. Absch. 120, § 6. || **285.** (1754.) Die Arbeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an der Straße werden befriedigend erfunden. Dem Landvogt wird ferner Wachsamkeit empfohlen. Absch. 132, § 8. || **286.** (1755.) Es wird berichtet, daß die Strecke vom Magistrate zu Baden vollendet sei. Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu wachen, daß künftig dieselbe gut unterhalten werde. Absch. 147, § 2. || **287.** (1758.) Die Straße von Baden nach Mellingen wird repariert, von Baden dem Stadtbaumeister die Oberaufsicht über die Straße übergeben. Absch. 184, § 6. || **288.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße nach Mellingen in gutem und dauerhaftem Stande sich befinde. Absch. 204, § 6. || **289.** (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß diese Straße wohl unterhalten werde. Absch. 211, § 4. || **290.** (1762. 1763.) Ebenso. Absch. 220, § 5; 230, § 4. || **291.** (1772.) Die übel zugerichtete Straße über den Heitlisberg nach Mellingen ist ungesäumt wieder herzustellen. Absch. 337, § 4. || **292.** (1775.) Als eine Communicationsstraße zwischen Zürich und Bern wird von drei vorgeschlagenen Linien auf die Vorstellungen des Magistrats von Baden die bisherige Straße über Mellingen nach Baden beizubehalten für gut erachtet. Baden wird daher die Unterhaltung seines Straßenbezirks angelegentlich empfohlen. Ferner wird dem Magistrate die Weisung gegeben, die durch ihre Steilheit gefährlichen drei Stalden in und außer der Stadt zu corrigieren. Absch. 368, § 8. || **293.** (1776.) Berns Gesandtschaft erklärt sich instructionsgemäß für die Straße über Mellingen. Zürich und Glarus haben es nicht mehr für nöthig erachtet, dafür zu instruieren. Baden legt den Plan einer Correction des Staldens vor; dieser wird mit einigen Zusätzen zur Ausführung dem Magistrat von Baden durch das Landvogteiamt übergeben. Absch. 379, § 7. || **294.** (1777.) Es wird ein modificierter Plan der Correction des Staldens dem Magistrate von Baden zur Ausführung übergeben. Absch. 395, § 7.

b. Straße über den Zurzacherberg.

Art. 295. (1749.) Die vom Landvogt angeordnete Straße über den Zurzacherberg ist wegen Streitigkeiten zwischen Zurzach und Tägerfelden nicht zu Stande gekommen. Nach Abhörung von Abgeordneten beider Orte wird der Landvogt beauftragt, diese Differenzen gütlich beizulegen und dann die Straße entweder über den Berg oder um denselben zu führen. Gelingt die Beilegung der Differenzen nicht, so hat er zur Disposition der Hoheiten in die Orte zu berichten und einen Plan einzusenden. Absch. 65, § 9. || **296.** (1750.) Die beiden Gemeinden Zurzach und Tägerfelden haben die Straße um den Berg geführt und bitten um die Erlaubniß ein Weggeld darauf beziehen zu dürfen. Die Gesandten beauftragen den Landvogt, auf künftigen Verenamarkt aufnehmen zu lassen, wie viel Pferde, Hornvieh u. s. w. diese Straße passieren und den Befund Zürich einzusenden, welches dann ein Gutachten über den Betrag eines solchen Weggeldes den beiden andern Ständen einsenden wird. Absch. 76, § 9. (Ueber dieses Weggeld siehe die weitern Verhandlungen im Abschnitte: Zölle, Geleit, Weggelder, Art. 380 u. ff.) || **297.** (1768.) Auf den Antrag Berns wird der Amtsstatthalter beauftragt, ohne Anstand bei eintretender günstiger Jahreszeit die Straße vom Zurzacherberg über Tägerfelden und Würenlingen in guten und dauerhaften Stand stellen zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie gut unterhalten werde. Absch. 294, § 5. || **298.** (1769.) Die Gemeinde Tägerfelden bittet um eine Unterstützung in Betracht der großen Kosten, welche ihr der Straßenbau und namentlich der Bau der Brücke über die Surb verursache. In Folge eines Auftrags der Gesandten entwirft der Amtsstatthalter folgenden Vorschlag, welcher dem Abschied beigelegt wird: 1) Die Gemeinden Würenlingen und Endingen sollen Tägerfelden bei der noch übrigen Arbeit unterstützen; 2) das auf zwanzig Jahre Zurzach, Tägerfelden und Würenlingen gestattete Weggeld soll nach Verfluß derselben (1771) noch auf weitere zehn Jahre als Brückengeld concediert werden. Von diesem Brückengeld würde Tägerfelden die Hälfte, die drei Gemeinden Tägerfelden, Würenlingen und Endingen die andere Hälfte beziehen, vertheilt je nach der Proportion der Arbeit. Absch. 309, § 5. || **299.** (1769.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gemeinde von Zurzach versteht sich dazu, die Straße oben über den Zurzacherberg in einer Strecke von 600 Schuh weiter unten anzulegen. Absch. 309, § 21. || **300.** (1770.) Der Vorschlag in Art. 298 wird ratificiert. Die Brücke über die Surb ist vollendet. Absch. 320, § 5. || **301.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß bis zum Herbst die in Art. 299 verordnete Anlage der Straße beendigt sein werde. Absch. 320, § 10. || **302.** (1771.) Es wird darauf gedrungen, daß die zur Befestigung des Erdreichs bei der Brücke über die Surb aufzuführende Mauer bald vollendet werde, namentlich von Seite Berns, welches einen milden Beitrag dazu gegeben hat. Absch. 328, § 5. || **303.** (1771.) Es stellt sich heraus, daß die Anlegung der Straße unter dem Zurzacherberg hin bedeutend größere Kosten erfordere, als man veranschlagt hat, und mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Die Arbeit wird sistiert; den Hoheiten wird anheimgestellt, ob sie dieselbe weiter führen wollen oder nicht. Absch. 328, § 6. || **304.** (1772.) Befehl, daß die Straßenarbeit zu Tägerfelden beförderlichst zu Ende geführt werde. Absch. 337, § 5. || **305.** (1772.) Sämmtliche Stände willigen ein, daß das Tracé der Straße unten am Zurzacherberg hin aufgegeben und daß die Straße über den Berg geführt werde. Absch. 337, § 6. || **306.** (1774.) Die Erben des Rathsherrn Karl Waldkirch von Zurzach, welcher bei Anlegung dieser Straße angestellt war, bitten um Verabfolgung des ihm gebührenden Lidlohns von 720 Gld. 8 Kr., woran Bern ihnen bereits 200 Gld. Bernervaluta bezahlt habe. Der Landvogt wird beauftragt, nachzuforschen, ob und unter was für Bedingungen Waldkirch bei diesem Straßenbau angestellt worden sei. Absch. 361, § 8. || **307.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß nicht ausfindig gemacht werden könne, wer Waldkirch angestellt habe. Zürich will wie Bern dessen Erben 200 Gld. auszahlen lassen, Glarus hingegen den Conto, wenn er reguliert ist, auf das Brückengeld zu Tägerfelden anweisen. Es bleibt demnach bei dem freiwilligen Beitrag von Zürich und Bern. Absch. 368, § 10.

c. Straße über den Coblenzerberg.

Art. 308. (1749.) Der Landvogt wird beauftragt, einen Augenschein der in schlechtem Zustande befindlichen Straße von Zurzach über den Coblenzerberg zu nehmen und das Angemessene zu verfügen, sollte die Sache größere Schwierigkeiten haben, den Hoheiten Bericht zu erstatten. Absch. 65, § 9.

d. Straße von Coblenz über Rietheim.

Art. 309. (1751.) Basel sendet eine Beschwerde wegen des schlechten Zustandes der Straße von Coblenz über Rietheim ein. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, bei künftiger Messe einen Ausschuß der in Zurzach sich einfindenden Kaufleute von Basel zu sich zu bescheiden und denselben zu Handen des kaufmännischen Directoriums zu Gemüthe zu führen, daß es billig wäre, daß Basel, dessen Kaufleute vorzugsweise diese Straße gebrauchen, sich zu einem Beitrag an die großen Kosten verstehen möchte, welche die Reparation derselben erfordere, widrigenfalls ein Weggeld nothwendig würde. Die Antwort des Directoriums soll der Landvogt nebst einem Berichte und Kostenüberschlag den Ständen zusenden. Absch. 86, § 3. || **310.** (1752.) Das Directorium von Basel versteht sich nicht zu einem Beitrag und hofft nicht, daß man ein Weggeld beschließen werde. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, den betreffenden Gemeinden den hoheitlichen Willen kund zu thun, daß eine neue Straße angelegt werde, und sie auf ein noch zu bestimmendes Weggeld zu vertrösten. Der Landvogt selbst soll auf Mittel und Wege, wie das Werk am leichtesten herzustellen sei, bedacht sein und den Obrigkeiten darüber berichten. Absch. 106, § 4. || **311.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß die Gemeinden Coblenz und Rietheim eine ganz neue Straße von Coblenz nach Zurzach angelegt haben, und daß Zurzach den in seinem Bann liegenden Theil auf eigene Kosten repariert habe. Absch. 120, § 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Straße von Baden nach Brugg.

Art. 312. (1753.) Der Stadt Baden wird anempfohlen, die Straße von Baden nach Brugg in bessern Stand zu setzen. Man behaftet die Stadt bei ihrer Erklärung, daß sie zuerst in zwei Jahren die Straße bei dem Dättwylerhof vollenden und erst dann an die Correction der Straße nach Brugg schreiten wolle, da ihr Stadtseckel es ihr nicht erlaube, beide Arbeiten zugleich zu unternehmen. Es wird ihr aber anbefohlen, einstweilen die Straße auszustecken und mit den gefährlichsten Stellen zu beginnen. Absch. 120, § 18. || **313.** (1754.) Einem vorbeschiedenen Ausschusse des Rathes von Baden wird die Weisung gegeben, die gefährlichsten Stellen dieser Straße sofort zu verbessern, das Tracé der neuen Straße auszustecken und dieselbe nach Vollendung der Mellingerstraße sofort in Angriff zu nehmen. Absch. 132, § 13. || **314.** (1755.) Der Magistrat von Baden wird, da die Straße nach Mellingen vollendet ist, aufgefordert, ungesäumt an die Verbesserung der Straße von Baden nach Brugg Hand anzulegen. Der Magistrat sichert die Ausführung zu. Absch. 147, § 14. || **315.** (1756.) Gebistorf kommt mit der Bitte ein, ihm, da es sehr arm sei, zu gestatten, die angrenzenden Gemeinden zu Herstellung der Straße in Anspruch zu nehmen, und ihm eine Unterstützung zukommen zu lassen. In Folge dessen macht sich Birmenstorf anheischig, eine Strecke zu übernehmen. Der Gemeinde Gebistorf stellt man eine Unterstützung in Aussicht, wenn die Straße nach dem Willen des Syndicats vollendet sei. Absch. 160, § 11. || **316.** (1757.) In Folge des Berichtes, daß es mit dem Bau der Straße nicht vorwärts gehe, weil Gebistorf zu arm sei und Birmenstorf sich mit seiner Hülfe nicht herbeilasse, wird der Landvogt beauftragt, die Gebistörfer zu einem Geldaufbruch zu veranlassen und ihnen in Aussicht zu stellen, daß nach Vollendung des Werkes eine hochobrigkeitliche Verfügung ihnen für die Kosten besorgt sein werde; ferner der Gemeinde Birmenstorf einen Bezirk anzuweisen, wo sie die Verbesserung vorzunehmen habe, die Angehörigen im Siggenthal zur Handarbeit anzuhalten, einen Aufseher zu bestellen und endlich die Stadt Baden anzuhalten, das bereits Gemachte in bessern Stand zu stellen und weiter zu führen. Absch. 174, § 8. || **317.** (1758.) Der Landvogt berichtet vom erfreulichen Fortschreiten der Arbeit. Es wird ihm auch ferner Aufsicht anempfohlen. Absch. 184, § 8. || **318.** (1759.) Der Bau dieser Straße schreitet vorwärts. Der Landvogt wird beauftragt, den Gemeinden eine hochobrigkeitliche Erleichterung in Aussicht zu stellen, wenn das Werk vollendet sei. Absch. 193, § 7. || **319.** (1760.) Der Landvogt zeigt an, daß der Bau dieser Straße zwar langsam, aber mit gutem Erfolge vorwärts schreite. Absch. 204, § 6. || **320.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße beinahe vollendet sei. Absch. 211, § 4. || **321.** (1762. 1763.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße in recht gutem Stande sei. Absch. 220, § 5; 230, § 4. || **322.** (1772.) Die Straße wird durch Waldwasser verderbt. Die Gemeinden, welche Gebistorf zur Beihülfe gegeben worden, sind zu entfernt. Dem Landvogt wird aufgetragen, ein Project für Verbesserung der Straße einzuschicken. Absch. 337, § 3. || **323.** (1773.) Der Landvogt hatte darauf angetragen, die Straße über die Felder von Unterwyl zu führen. Dieser Antrag wird einstimmig gutgeheißen. Die Gesandten von Zürich und Bern haben offene Hand, unter Ratificationsvorbehalt für einen Beitrag an die Kosten zu stimmen, so daß der Rest auf die Güter der hiezu verpflichteten Unterthanen verlegt würde. Glarus zieht die Gestattung eines Weggeldes vor. Dem Oberamtmann wird nun der Auftrag gegeben, einen Kostenüberschlag anzufertigen und einen Antrag zu stellen, wie und woher die Ankaufssumme der für die Straße nöthigen acht Jucharten Landes mit der geringsten Beschwerde der interessierten Angehörigen erhoben werden könnte, mittlerweile aber Hand an die Ausführung der Straße zu legen. Absch. 347, § 4. || **324.** (1774.) Es wird für zuträglicher erachtet, die alte Straße zu erweitern. Es soll ein Plan aufgenommen werden sowohl von der früher projectierten neuen, als der zu erweiternden alten Straße und mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Kostenüberschlag und einer Auseinandersetzung der Art, wie die alte Straße dauerhaft hergestellt werden könnte, dem Abschied beigelegt werden. Absch. 361, § 6. || **325.** (1775.) Der Landvogt wird beauftragt, den Plan des Baumeisters Schwarz vorläufig an den gefährlichsten Stellen ausführen zu lassen, den interessierten Gemeinden zu vorläufigem Zuschuß aus dem Geld der Maréchausséekasse etwa 200 Gld. ohne Zins zu verabfolgen und dem Untervogt der Grafschaft die Oberaufsicht zu übergeben. In Beziehung auf die Art der Entschädigung der Gemeinden machen die Gesandten einen doppelten Vorschlag, entweder möge den Gemeinden auf die Probe von drei Jahren ein Weggeld bewilligt werden, oder aber man möge die betreffenden Gemeinden in den Mitgenuß des Weggeldes der Stadt Baden eintreten lassen, damit nicht zwei Weggelder auf einer so kleinen Strecke bezogen werden, und zwar so, daß dieselben jährlich etwa 200 Gld. daraus beziehen, der Stadt Baden aber das Weggeld, welches ihr auf zwanzig Jahre gestattet worden, noch länger zu beziehen erlaubt werde. Absch. 368, § 7. || **326.** (1776.) Die Straße ist nach dem Schwarzischen Plane von den Marchen der Stadt Baden gegen Gebistorf und vom Fahr zu Windisch her zu bauen angefangen worden. Bei Niederwyl soll sie über die Aecker, nicht längs den steilen Abhängen hingeführt werden. Für die Entschädigung der Gemeinden nehmen die Stände den zweiten Vorschlag von 1775 an, und wollen erst dann, wenn man die Unkosten dieses Straßenbaues vollständig kennt, bestimmen, auf wie viel Jahre der Stadt Baden der Bezug des Weggeldes verlängert werden soll. Absch. 379, § 6. || **327.** (1777.) Die Arbeiten an dieser Straße sind eifrig betrieben worden. Die Stadt Baden wird angewiesen, auch für das laufende Jahr 200 Gulden aus ihrem Weggelde zum Straßenbau zu verabfolgen. Auch jetzt kann noch nicht der Termin der Verlängerung des badischen Weggeldes bestimmt werden. Absch. 395, § 6.

f. Allgemeines.

Art. 328. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er zu Verbesserung der Straßen in der Grafschaft ein Mandat publiciert habe. Dasselbe wird genehmigt; zugleich erhält er den Auftrag, für die Inehrenhaltung der Straßen ferner zu sorgen. Absch. 204, § 6. || **329.** (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß er die Reparation der Straßen in der Grafschaft nicht außer Acht lasse. Absch. 211, § 4. || **330.** (1765.) Dem Landvogt wird aufgetragen, Barrieren und Lattenhäge an denjenigen Stellen der Straßen machen zu lassen, wo dieselben nöthig sind. Absch. 255, § 8. || **331.** (1766.) Auftrag an den Amtmann, die Straßen, die durch das viele Regenwetter gelitten, in Stand zu stellen. Absch. 270, § 5. || **332.** (1767.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß die Straßen in ziemlich gutem Stande seien, namentlich diejenigen, welche die Stadt Baden unterhalte. Es wird ihm auf seinen Antrag hin aufgetragen, ein Straßenreglement zu entwerfen und zur Ratification einzusenden, wo es nöthig sei, die Straßen neu auszustecken und den Oberamtmann zu Thengen zu ersuchen, den Weg nach Kaiserstuhl zu verbessern. Absch. 281, § 9. || **333.** (1768.) Die Straßen sind in befriedigendem Zustande; die Straße nach Kaiserstuhl wird verbessert. Der Auftrag, ein Straßenreglement zu entwerfen und die Straßen in Bezirke zu theilen, welche dann den Betreffenden zur Unterhaltung anzuweisen seien, wird wiederholt. Absch. 294, § 3. || **334.** (1769.) Das vom Amtsstatthalter eingeschickte Straßenreglement wird mit einigen Abänderungen ratificiert und dessen Publication angeordnet. Absch. 309, § 3. || **335.** (1770.) Der Amtsstatthalter berichtet, daß das Reglement publiciert sei, und daß nach demselben an mehrern Straßen gearbeitet werde. Absch. 320, § 3. || **336.** (1771.) Wegen der schlimmen Zeitumstände hat obiges Reglement nicht vollständig durchgeführt werden können, da z. B. den betreffenden Gemeinden nicht wohl zugemuthet werden konnte, die Straße von Baden nach Brugg zu vollenden. Es wird gut erachtet, die Straßen mehr mit grobem Grien zu überführen und dem Amtsstatthalter aufzutragen, einen Entwurf einzugeben, was für entferntere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinden zur Herstellung der Straßen in Anspruch genommen werden könnten. Absch. 328, § 3. || **337.** (1772.) Die Straßen sind in befriedigendem Zustand; in Beziehung auf die Straße nach Zürich sind keine Klagen eingegangen. Absch. 337, § 3. || **338.** (1773.) Dem Landvogt wird Wachsamkeit in Beziehung auf die Unterhaltung der Straßen, namentlich der nach Mellingen über den Heitlisberg und der zu Tägerfelden, empfohlen. Absch. 347, § 4. || **339.** (1774.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Verordnung über das Gewicht der Wagenlasten zu exequieren, ferner die betreffenden Gemeinden zu Unterhaltung des Straßenbezirks zwischen Wettingen und Dietikon, der Zurzacherstraße im Tägerfelder Bann und der Straße über den Heitlisberg anzuhalten. Absch. 361, § 5. || **340.** (1775.) Die Straßen sind im Allgemeinen in befriedigendem Zustande; dem Landvogt wird Wachsamkeit für die Erhaltung derselben empfohlen, namentlich für Herstellung der Straße nach Kaiserstuhl. Auf den Vorschlag Zürichs soll jährlich jemand vom Oberamt eine allgemeine Straßenvisitation vornehmen und dem Syndicate den Befund berichten. Absch. 368, § 6. || **341.** (1776. 1777.) Befriedigender Zustand der Straßen. Das Oberamt hat ein Straßenprotokoll angefertigt, in welchem die Befehle zu Verbesserung einzelner Strecken verzeichnet werden, damit um so sicherer die Ausführung überwacht werden kann. Absch. 379, § 4; 395, § 4.

g. Straße gegen Kaiserstuhl.

Art. 342. (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Straße gegen Kaiserstuhl einer Verbesserung sehr bedürfe. Er erhält den Auftrag, mit Kaiserstuhl zu unterhandeln, wie die Reparation vorgenommen werden könnte. Absch. 211, § 4. || **343.** (1762.) Da nach dem Bericht des Landvogts diese Straße in sehr schlechtem Zustand sich befindet, wird der neue Landvogt beauftragt, den Städten Baden und Kaiserstuhl, sowie den Gemeinden Schneisingen und Siglisdorf zu insinuieren, dieselbe so gut als möglich zu reparieren. Absch. 220, § 5. || **344.** (1763.) Die Straße ist in schlechtem Zustande. Der Landvogt wird beauftragt, die Verbesserung zu betreiben und die anstoßenden Gemeinden und den Obervogt von Kaiserstuhl anzuhalten, den ihnen angewiesenen Theil der Straße in guten Stand zu stellen. Absch. 230, § 4. || **345.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß diese Straße in einem befriedigenden Zustande sei und bald gänzlich vollendet werde. Es wird ihm der Auftrag ertheilt, die Vollendung zu betreiben und, wo es nöthig sei, auch die benachbarten Gemeinden anzuhalten, der Stadt Baden ferner bei dieser Arbeit an die Hand zu gehen. Absch. 243, § 4. || **346.** (1765.) Der Landvogt wird beauftragt, dem Obervogt zu Kaiserstuhl die Ermahnung zugehen zu lassen, die Straße durch das Amt Röteln in dauerhaften Stand nach dem Beispiele der Stadt Baden zu stellen. Absch. 255, § 8. || **347.** (1766.) Ermahnung, die Straße fortzuführen. Absch. 270, § 5. || **348.** (1776.) Es wird beschlossen, die schlechtesten Theile dieser Straße zu verbessern. Der zur vollständigen Reparation derselben vorgelegte Plan soll vervollständigt und den Ständen zugeschickt werden. Absch. 379, § 5. || **349.** (1777.) Da im letzten Jahre an dieser in schlechtem Zustande befindlichen Straße nichts gearbeitet worden ist, so wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, sie beförderlichst in guten Stand zu stellen; und da er vorschlägt, sie über Ehrendingen zu ziehen, so wird er beauftragt, Plan und Devis für diese Anlage den Ständen einzuschicken. Absch. 395, § 5.

h. Straße von Baden nach Zürich.

Art. 350. (1764.) Die Gesandtschaft von Zürich eröffnet instructionsgemäß, daß die Straße von Baden nach Zürich über Würenlos und Höngg sehr schlecht sei und wegen der Beschaffenheit des Terrains in gehöriger Breite und Anlage nicht könne hergestellt werden, während eine gehörige Straße auf der Seite von Dietikon leichter und mit geringern Kosten könnte hergestellt werden. Werde eine solche beliebt, so werde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich, so weit sein Gebiet reiche, alles mögliche zu deren Erstellung anwenden. In diesem Falle müßte dann eine Brücke bei Wettingen gebaut werden, wozu das Stift wohl gerne beitragen würde. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus erklären, daß ihre Stände wohl Hand zum Bau einer solchen Straße bieten werden. Abgeordnete von Baden, Wettingen und aus dem Amte Dietikon, welche vorbeschieden wurden, erheben nicht nur keine Einsprache dagegen, sondern erklären sich bereit, die Befehle auszuführen. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, mit einem Sachverständigen das Tracé abzustecken, einen Plan anfertigen zu lassen und eine Kostenberechnung zu machen und alles nebst einem Gutachten über die Art der Ausführung den Obrigkeiten einzusenden. Absch. 243, § 5. || **351.** (1765.) Da sich bei einem Augenschein zeigt, daß der Weg vom Capucinerkloster bis gegen Wettingen gar große Schwierigkeiten darbietet und große Kosten verursacht, wird der von Landvogt Zoller in die Stände geschickte Plan instructionsgemäß ratificiert und der Landvogt mit der Ausführung beauftragt. Dem Stift Wettingen wird bekannt gemacht, daß es die Erbauung einer Brücke statt eines Fahrs vollführen könne. Absch. 255, § 9. || **352.** (1766.) Die Straße hat wegen des vielen Regens noch nicht zu Ende geführt werden können, wird aber bis im Spätjahr vollendet sein. Absch. 270, § 6. || **353.** (1767.) Die an die Straße anstoßenden Gemeinden bitten, man möchte ihnen die für die Bezahlung der Brücken und Dohlen und des Straßenaufsehers auferlegten 1450 Gulden nachlassen, da sie für die Hingebung ihres Landes und den Verlust der Fruchtbäume ohne Entschädigung geblieben und durch geleistete Frohndienste bei ihrer Armuth schon sehr in Anspruch genommen worden seien. Zürich will diesem Ansuchen entsprechen, die Gesandten der beiden andern Stände, ohne Instruction, nehmen es **ad referendum.** Absch. 281, § 10. || **354.** (1768.) Nach eingenommenem Augenschein wird angeordnet, daß für das Stück Straße von Baden nach Wettingen, das an dem jähen Ufer der Limmat hätte hingeführt werden sollen, ein anderes Tracé, nämlich oben an der alten Landstraße durch die Güter hindurch in einer Breite von 24 Schuh solle eingeschlagen werden. Vom Straßenaufseher wird eine Rechnung von 1638 Gld. 26 Krz. eingegeben. Absch. 294, § 4. || **355.** (1769.) Dem Landvogt wird aufgetragen, darauf zu sehen, daß die Straße von der Stadt Baden an durchweg 24 Schuh breit gemacht und daß an der Anhöhe von der Capelle bis oben auf die Güter auf 10 Schuh ihr höchstens 3 Zoll Steigung gegeben werde. An obige Rechnung will Glarus seinen Antheil von 205 Gld. 5 Sch. nicht bezahlen, es sei denn, daß die beiden andern Stände ein Weggeld bewilligen. Die Gesandten derselben halten die Einführung eines Weggeldes bei der schon so großen Zahl derselben für unpassend und ersuchen die glarnerische Gesandtschaft, dahin zu wirken, daß ihr Stand seinen Antheil bezahle. Absch. 309, § 4. || **356.** (1770.) Die Straße ist vollendet. Der Amtsstatthalter wird beauftragt, für deren Unterhaltung zu sorgen. Glarus weigert sich wiederum seinen Beitrag an die oben genannten Kosten zu bezahlen. Berns Gesandtschaft schlägt nun vor, sein Stand wolle mit Zürich den glarnerischen Antheil übernehmen. Diesen Vorschlag nimmt die zürcherische Gesandtschaft **ad referendum.** Absch. 320, § 4. || **357.** (1771.) Zürich erklärt nun, mit Bern jene Kosten zu übernehmen, jedoch ohne Präjudiz. Glarus glaubt auch jetzt noch, daß diese Straße seinen Stand nichts angehe, achtet es aber als eine Gnade, daß es von den beiden andern Ständen so getröstet worden sei. Künftig soll dieser Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden. Absch. 328, § 4. || **358.** (1774.) Die bei Würenlos über die Felder tracierte Straße ist beinahe in vollendetem Zustande. Die gänzliche Vollendung wird dem Landvogt aufgetragen. Absch. 361, § 5.

21. Rhein.

Art. 359. (1744.) Schiffleute von Eglisau hatten mehrere zwischen Weiß- und Schwarz-Wasserstelz

befindliche, der Schifffahrt gefährliche Felsen weggesprengt. Auf ihr Ansuchen wird ihnen unter Bezeugung des Wohlgefallens eine Gratification von 40 Gulden zuerkannt. Absch. 8, § 12. || **360.** (1775.) Die schwarzenbergische Regierung zu Thiengen hatte die Versetzung der Bartsmühle bei Zurzach verlangt, da dieselbe bei hohem Wasserstande der Schifffahrt gefährlich sei. Zürich und Bern sind darüber verschiedener Ansicht. Endlich vereinigen sich deren Gesandte in dem Gutachten, daß hoheitlich verfügt werden könnte, daß zwar die Bartsmühle an Ort und Stelle bleiben könne, daß aber dem Besitzer zu Sicherstellung der Schifffahrt die Pflicht auferlegt werden solle, so oft das Kadelburgerschiff bei großem Wasser von der Schweizerseite abfahre, jemanden auf die Mühle zu stellen, von wo man die von oben herunterkommenden Schiffe erblicken und dann ein Zeichen geben könne, daß man das Kadelburgerschiff zurückhalte. In diesem Sinne soll nach erfolgter Genehmigung an die schwarzenbergische Regierung geschrieben werden. Absch. 368, § 24. || **361.** (1776.) Obiges ist nach erfolgter Genehmigung der schwarzenbergischen Regierung mitgetheilt worden. Da keine weitere Verstellung dagegen eingekommen ist, fällt die Sache künftig aus dem Abschied. Absch. 379, § 19. || **362.** (1777.) Der kaiserlich königliche Commissär zu Laufenburg hatte dem Landvogteiamte einige Abänderungen in Betreff der Schifffahrt auf dem Rhein vorgeschlagen und mit ihm darüber verhandelt. Da aber auf die schon im März an den Commissär erlassene Zuschrift keine Antwort erfolgt ist, so wird blos ein Schreiben entworfen und **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt, welches im Falle der Genehmigung an den Commissär erlassen werden könnte, wenn von demselben eine Zuschrift einkäme. Absch. 395, § 12.

22. Limmat.

Art. 363. (1747.) Ein wegen der Limmatwuhrung zwischen der Gemeinde Schlieren und dem Kloster Fahr errichteter Vertrag wird genehmigt und demselben noch beigefügt, daß nach 25 Jahren von dem von der Gemeinde Schlieren dem Kloster Fahr überlassenen Stück Land an das Schloß Baden jährlich ein Pfund Geld als Bodenzins bezahlt werden solle. Absch. 42, § 9.

23. Aare.

Art. 364. (1759.) Die Gemeinden Gippingen, Döttingen und der Hof Eyen im Kirchspiel bei Leuggern klagen über den durch die Ueberschwemmungen der Aare ihnen zugefügten Schaden und bitten um Hülfe. Der Landvogt wird beauftragt, durch einen erfahrenen Wuhrmeister diesen Leuten Anleitung zur Abwehrung des Schadens geben zu lassen und einen Vorschlag einzuschicken, wie demselben am besten zu helfen sei. Die ganze Sache wird unterdessen **ad referendum** genommen. Absch. 193, § 14. || **365.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß unter der Aufsicht eines verständigen Wuhrmeisters einstweilen zwei dauerhafte Wuhre errichtet worden seien, die künftigen Winter noch ausgedehnt werden sollen, so daß künftig dem Schaden vorgebeugt sei. Dem Landvogt wird überlassen, auch ferner noch den guten Leuten mit Rath und Hülfe beizustehen. Absch. 204, § 10.

24. Zölle, Geleit, Weggelder.

[Zürich, Bern, Glarus, Schwyz und Zug: Art. 404. 406.]

a. Geleit zu Klingnau und Würenlingen.

Art. 366. (1747.) Die klingnauischen und würenlingischen Geleitsleute beschweren sich, daß das Geleit von den für den neuen Bau der Propstei Klingnau durchgeführten Hölzern verweigert werde. Dem Prälaten von St. Blasien, der sich über die Forderung dieses Geleites beschwert, soll geantwortet werden, daß nur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gefordert werde, was schon lange her üblich sei. Uebrigens wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 42, § 12. || **367.** (1748.) Auf den Bericht des Landvogts, daß auch beim Bau des Klosters Sion für die Bauutensilien kein Geleite bezahlt worden sei, wird auch für den Bau der Propstei Klingnau keines verlangt. Absch. 53, § 3.

b. Zoll zu Waldshut.

Art. 368. (1750.) Der Zolleinnehmer zu Waldshut hatte ein mit Korn beladenes Fahrzeug, welches auf der Schweizerseite den Rhein hinunterfuhr, durch fünf bewehrte Männer an das jenseitige Ufer ziehen lassen und auf sechszehn Säcke Korn Arrest gelegt unter dem Vorgeben, daß der vorderösterreichische Landzoll von allen Waaren und Gütern, welche in die Aare geführt werden, bezahlt werden müsse. Nachdem der Landvogt bereits ohne Erfolg bei der vorderösterreichischen Regierung Beschwerde geführt hat, wird beschlossen, bei der österreichischen Regierung zu Innsbruck mit einem Repräsentationsschreiben einzukommen. Absch. 76, § 7. || **369.** (1751.) Da von der Hofkammer zu Innsbruck noch keine Antwort eingetroffen ist, bleibt einstweilen diese Angelegenheit noch offen. Absch. 86, § 15. || **370.** (1752.) Die Repräsentations- und Hofkammer zu Innsbruck hatte eine unzulängliche Antwort und einen Grundriß den Ständen eingeschickt, aus welchem hervorgehen sollte, daß das Fruchtschiff auf der österreichischen Seite des Rheins gefahren sei. Der Landvogt aber ließ nach angestellter Untersuchung auch einen Grundriß anfertigen, aus welchem hervorgeht, daß das Fahrzeug auf schweizerischer Seite war. Dieser Plan wird im Namen der Stände nebst einem Antwortsschreiben an die Hofkammer abgeschickt. Absch. 106, § 16. || **371.** (1753.) Da von der Hofkammer von Innsbruck eine „unvergnügliche" Antwort eingekommen ist, so wird auf eine vom Landvogt neuerdings gemachte Untersuchung und einen vorgelegten Grundriß hin ein neues Remonstrationsschreiben an jene Hofkammer erlassen. Absch. 120, § 7. || **372.** (1754.) Auf obiges Remonstrationsschreiben ist noch keine Antwort eingekommen. Kommt bis Ende August keine solche, so soll eine Recharge erlassen werden. Hat auch diese keinen günstigen Erfolg, so soll Zürich im Namen der regierenden Stände sich an den Residenten von Marschall wenden. Absch. 132, § 9. || **373.** (1755.) Es wird berichtet, daß bei Waldshut kein Zoll mehr gefordert werde. Da aber dem Müller Baptist Kuhn, dem die Fruchtladung weggenommen worden war, noch immer 80 Gulden zurückbehalten worden sind und ein deßwegen an die Repräsentationskammer zu Constanz gerichtetes Schreiben unbeantwortet geblieben ist, so wird an dieselbe eine Recharge zu erlassen für gut befunden und, im Fall keine oder eine abschlägige Antwort innerhalb zweier Monate erfolgen sollte, an die römische Kaiserin Königin im Namen der regierenden Orte zu schreiben. Absch. 147, § 3. || **374.** (1756.) Der Zoll zu Waldshut wird zwar nicht mehr bezogen; da aber wegen des streitigen Territorialdistricts auf dem Rhein und der hinterhaltenen 80 Gulden keine genügende Antwort eingegangen und das voriges Jahr an die Kaiserin Königin decretierte Schreiben nicht abgesandt worden ist, wird beschlossen, an die Regierung zu Constanz zu schreiben und den Grundriß nebst dem Schreiben von 1753 beizulegen. Absch. 160, § 5. || **375.** (1757.) Es ist im Laufe des Jahres eine Antwort eingekommen, welche mancherlei Gegenvorstellungen enthält und auf einen Augenschein und eine Conferenz anträgt. Da aber unterdessen die Sache nicht weiter geführt worden ist, wird Zürich überlassen, insofern in vier Wochen keine Zuschrift von der Repräsentationskammer in Constanz anlangt, im Namen der drei Orte eine Recharge zu erlassen. Absch. 174, § 4. || **376.** (1758.) In Folge gewechselter Correspondenz versteht sich die Repräsentationskammer zu einem Augenschein und einer Conferenz. Diese wird auf den 1. October angesetzt; zum Abgeordneten wird der erwählte Landvogt Junker Escher nebst dem Untervogt der Grafschaft bezeichnet. Als Instruction wird ihnen das ausführliche Memorial des Amtsstatthal-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ters Steiger übergeben. Absch. 184, § 4. || **377.** (1759.) Der unterdessen eingenommene Augenschein und die abgehaltene Conferenz bestimmen die Gesandten nur um so mehr, die bereits gemachten Vorstellungen wegen Bezug des Zolles und Satisfaction für die verübten Gewaltthätigkeiten nachdrücklich zu wiederholen und die Aufhebung des Arrests zu verlangen. Die Angehörigen der Grafschaft werden ermahnt, beim Hinunterfahren die eidgenössische Hälfte des Rheins zu brauchen. Absch. 193, § 3. || **378.** (1760.) Von der vorderösterreichischen Repräsentationskammer ist auf obiges Schreiben keine Antwort eingekommen. Da aber dieses Jahr wegen Bezug dieses Zolles keine Beschwerde laut geworden ist, so läßt man diese Sache einstweilen ruhen. Dem Johann Baptist Kuhn, der bei diesem Handel unschuldiger Weise in Unkosten von 200 Gulden versetzt worden ist, werden unter Ratificationsvorbehalt an dieselben 100 Gulden zuerkannt. Absch. 204, § 8. || **379.** (1761.) Da keine neuen Beschwerden einkommen, so läßt man die Sache ruhen. Den Landesangehörigen ist zu insinuieren, daß sie die Rheinfahrt auf eidgenössischer Seite offen behalten und gebrauchen. Dem Kuhn soll der Landvogt die 100 Gulden Entschädigung ausbezahlen. Absch. 211, § 5.

c. Weggeld auf der Straße um den Zurzacherberg.

Art. 380. (1751.) Um die Gemeinden Zurzach und Tägerfelden für die auf die Straße um den Zurzacherberg (S. Art. 296) verwandten Kosten zu entschädigen, hatte der Landvogt in Folge der Uebereinkunft der Stände bereits ein Mandat publiciert, welches die Ansätze dieses gestatteten Weggeldes enthält und dem Abschiede beigelegt wird. Er erhält den Auftrag, künftiges Jahr eine Rechnung über den Jahresertrag desselben vorzulegen, damit dann die Dauer dieses Weggeldes bestimmt werden könne. Absch. 86, § 2. || **381.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß das Weggeld auf dieser Straße nach Abzug der Bezugs- und andern Kosten 268 Gld. 8 Krz. im letzten Jahre betragen habe, von denen die Hälfte Zurzach, die andere Hälfte den Gemeinden Tägerfelden, Endingen, Würenlingen, Bäbikon, Baldingen und Vogelsang zufalle. In Folge dessen wird beschlossen, dieses Weggeld noch zwanzig Jahre bestehen zu lassen. Absch. 106, § 3. || **382.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß das Weggeld auch dieses Jahr bezogen worden sei. Man läßt es beim vorigen Abschied bewenden. Absch. 120, § 2.

d. Weggeld auf der Straße von Coblenz nach Zurzach.

Art. 383. (1753.) Um die Gemeinden Coblenz und Rietheim für die Kosten zu entschädigen, welche sie auf die neu angelegte Straße von Coblenz nach Zurzach verwendet hatten, wird die Errichtung eines Weggeldes bewilligt und zwar so, daß das bisher auf der Zurzacherstraße bezogene auch auf dieser neuen Straße bezogen werden soll. Das künftige Syndicat wird dann nach vorgelegter Rechnung die Taxen und die Dauer dieses Weggeldes festsetzen. Absch. 120, § 3. || **384.** (1754.) Zürich trägt darauf an, den genannten Gemeinden ein Weggeld auf zwanzig Jahre zu gestatten, wie es den Gemeinden Zurzach und Tägerfelden gestattet worden sei, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Straße in gutem Stand zu erhalten haben. Die Gesandten von Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 132, § 4. || **385.** (1755.) Zürich und Glarus erklären, daß sie den beiden Gemeinden den Bezug eines Weggeldes unter denselben Bedingungen, welche Zurzach und Tägerfelden vorgeschrieben worden seien, auf zwanzig Jahre gestatten wollen. Bern läßt das Weggeld einstweilen von diesen Gemeinden beziehen, giebt aber noch keine definitive Erklärung. Absch. 147, § 18. || **386.** (1756.) Bern giebt seine Ratification. Der Landvogt hat aus dem von den Gemeinden zu machenden Dreiervorschlag einen Einzieher des Weggeldes zu bestellen. Die zwanzig Jahre sind von 1754 an zu rechnen. Absch. 160, § 14. || **387.** (1774.) Die Gemeinden Rietheim und Coblenz bitten, ihnen den Bezug des Weggeldes noch um einige Zeit zu verlängern, da sie in Folge des Straßenbaues noch 3000 Gld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulden haben. Zugleich stellen das St. Verenastift und die Gemeinde Zurzach das Ansuchen, sie, wenn in die Fortdauer dieses Weggeldes eingewilligt werde, daran participieren zu lassen, da ihnen ein weit größerer Straßenbezirk zu unterhalten obliege. Das Oberamt erhält den Auftrag, die Sache zu untersuchen und das Resultat den Ständen einzuschicken. Absch. 361, § 7. || **388.** (1775.) Die Gemeinden Rietheim und Coblenz nebst dem Stifte und der Gemeinde Zurzach werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen. Absch. 368, § 9.

e. Geleit zu Baden.

Art. 389. (1754.) Dem Geleitsmann Bernhard Waymann zu Baden werden, da er eine merkliche Abnahme der Fuhren nachgewiesen hat, von der dermalen verfallenen Zahlung 85 Gldn. nachgelassen. Absch. 132, § 19.

f. Fahrgeld über Rhein und Aare.

Art. 390. (1760.) Um eine Gleichförmigkeit im Fahrgelde über den Rhein und die Aare zu Zurzach, Coblenz und Klingnau herzustellen, wird eine vom Landvogte entworfene Fahrordnung genehmigt und durch den Druck bekannt gemacht. Absch. 204, § 4.

g. Weggeld auf der Straße von Baden nach Kaiserstuhl.

Art. 391. (1764.) Die Stadt Baden sucht um Concession eines Weggeldes auf der Straße von Baden nach Kaiserstuhl für eine gewisse Zeit an, um für die für sie unerschwinglichen Kosten der Anlegung dieser Straße einige Entschädigung zu erhalten. Die Stadt wird angewiesen, ihr Ansuchen den Ständen selbst einzusenden. Absch. 243, § 6.

h. Weggeld zu Baden.

Art. 392. (1765.) Der Stadt Baden wird zur Erleichterung für ihre wegen Erstellung der Straßen gehabten Unkosten ein Weggeld von allen durch die Stadt gehenden Kutschen, Lasten, Wägen, Pferden unter folgenden Bedingungen concediert: 1) Dasselbe ist dermalen auf zwanzig Jahre bewilligt; 2) diejenigen Gemeinden, welche zum Straßenbau ihre Arbeit beigetragen, auch die allernächst gelegenen Orte, sowie diejenigen, welche Amts- oder Pflichten halber diesen Weg passieren, bezahlen für sich und das, was sie mit sich führen, kein Weggeld, ebensowenig die Badgäste mit ihren Hardes, die zurückkehrenden nichtbeladenen Kutschen, Wägen, Karren, Reitpferde; 3) die Stadt Baden ist verpflichtet, den Weg nach Kaiserstuhl und die Straße nach Wettingen beförderlichst zu vollenden und alle ihre Straßen in gutem Stand zu erhalten. Ein Mandat darüber wird publiciert. Absch. 255, § 10. || **393.** (1766.) Die Gesandten von Zürich ziehen Ausschüsse des Magistrats von Baden zur Verantwortung, ob mit ihrem Willen den Bürgern von Zürich, welche nach Baden reisen, um eine Cur zu gebrauchen oder einen Besuch zu machen, das Weggeld zuwider dem hoheitlichen Mandat bezogen werde. Die Ausschüsse verneinen dieß, glauben aber ein Recht zu haben, dasselbe von denen zu beziehen, welche von Zurzach über Baden nach Zürich reisen; ihrem Zöllner wollen sie aber den Befehl ertheilen, sich strenge an das Mandat zu halten. Absch. 270, § 25.

i. Brückengeld zu Wettingen.

Art. 394. (1766.) Das Kloster Wettingen kommt mit dem Ansuchen ein, ihm in Betracht der größern Unkosten, welche ihm der Bau der Brücke verursacht habe, und der ihm bevorstehenden kostbaren Bauten ein Brückengeld zu bewilligen und ihm zur Abhaltung des Gesindels zu gestatten, des Nachts die Brücke durch ein Gitter zu verschließen, in welchem Falle es dafür sorgen werde, daß dasselbe zu einer von den Hoheiten zu bestimmenden Stunde jeden Tag geöffnet, auch des Nachts denjenigen aufgeschlossen werde, welche darüber gehen wollen. Das Brückengeld wird vorläufig auf zehn Jahre nach einem zu ratificierenden Project bewilligt, das Ansuchen wegen Schließung der Brücke der Disposition der Hoheiten überlassen. Glarus will seine Beistim-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mung einsenden. Absch. 270, § 6. || **395.** (1767.) Dem Kloster wird die Schließung der Brücke zur Nachtzeit bewilligt; die Gitter sollen aber von Holz sein; das Kloster hat einen Mann auf seine Kosten zu bestellen, der, ohne etwas dafür zu beziehen, zu jeder Zeit der Nacht jedem, der die Brücke passieren will, die Gitter öffnet. Absch. 281, § 11. || **396.** (1767.) Das Project wegen des Brückenzolls wird ratificiert. Zwischen den Gemeinden Urdorf, Dietikon und den Berghöfen, welche in den niedern Gerichten von Wettingen liegen, einerseits und dem Kloster Wettingen andrerseits, wird des Brückenzolls halber ein Vergleich zu Stande gebracht. — Abgeordnete der Stadt Baden und des Klosters Wettingen ersuchen das Syndicat mit beschlossener Hand einen Spruch zu thun, wie in den nächsten zehn Jahren beide in Beziehung auf das Brückengeld sich gegeneinander zu verhalten haben. Der Spruch lautet: 1) Alle Verburgerten der Stadt Baden, zu Fuß oder zu Pferd, sollen die Brücke passieren können, ohne Brückengeld zu bezahlen. 2) Alle Kutschen, Litieren und Fuhrwerke von der Stadt Baden haben hingegen dasselbe nach der genehmigten Tariffa zu bezahlen. 3) Dieser Vergleich soll nur zehn Jahre dauern, und nach Verfluß dieser Zeit sollen die Rechte jedes Theiles wieder in Kraft treten. Absch. 281, § 12. || **397.** (1776.) Da die zehn Jahre, auf welche dem Gotteshaus das Brückengeld bewilligt worden, 1777 zu Ende gehen, trägt Zürich darauf an, dasselbe herunterzusetzen. Die Gesandten von Bern und Glarus sind zwar ohne Instruction, sprechen sich aber laut ihrer Generalinstruction dafür aus, daß alle Wege und Brückengelder in der Grafschaft, wenn nicht gänzlich aufgehoben, doch merklich verringert werden sollen. Abgeordnete des Gotteshauses weisen nach, daß der Ertrag des Brückengeldes nicht die Hälfte der Zinsen von dem auf den Bau der Brücke verwendeten Capital betrage, und bitten um Verlängerung des Bezuges. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen; das Gotteshaus hat die Rechnung über den Bau der Brücke dem Landvogt zu Handen der Stände einzugeben. Absch. 379, § 8. || **398.** (1777.) Da der Termin, bis auf welchen der Bezug des Brückengeldes bewilligt worden ist, zu Ende geht, so will Zürich dasselbe wiederum auf zehn Jahre concedieren, aber daß statt 3 Lucernerschilling fortan 2 Zürichschilling vom Pferde bezogen werden sollen. Bern will nur die Hälfte des bisher bezogenen bewilligen. Man vereinigt sich dahin, den Hoheiten vorzuschlagen, einstweilen das Brückengeld auf 2 Zürichschilling vom Pferd zu setzen. Das Gotteshaus hat den Zugang zur Brücke von Dietikon her sicher zu stellen. Absch. 395, § 8.

k. Geleit zu Zurzach.

Art. 399. (1769.) In Folge eingegangener Beschwerden wegen des Bezugs des Geleites wird dem Geleitsmann folgende Weisung gegeben: 1) Derselbe ist nicht befugt, von allen Früchten, welche den Rhein hinauf nach Kaiserstuhl und weiter fahren, sobald sie in seinen Geleitsbezirk gekommen sind, das Geleit zu fordern, sondern er hat es nur von denjenigen zu beziehen, welche in's Land treten und wirklich ausgeladen werden. 2) Derjenige Wein, welcher über den Rhein denen von Zurzach zu eigenem Gebrauch oder zum Ausschenken an ihre Gäste während des Marktes zugeführt wird, ist nach den 1727 und 1728 Zurzach ertheilten Ortsstimmen frei vom Geleite. 3) Von den von der Messe abgeführten und auf dieselbe ankommenden Waaren darf nach alter Uebung ebenfalls kein Geleit bezogen werden. Diese Bestimmungen werden **ad referendum** genommen. Absch. 309, § 19. || **400.** (1770.) Obige Verordnung wird genehmigt. Absch. 320, § 9.

l. Allgemeines.

Art. 401. (1771.) Die Geleitsbesteher von Würenlingen, Zurzach, Klingnau und Coblenz kommen in Betracht der überall verhängten Sperre und der dadurch verminderten Zahl der Güterfuhren mit dem Ansuchen um einen Nachlaß des jährlichen Geleitcanons ein. Die Geleitsleute von Klingnau und Coblenz werden mit ihrem Begehren abgewiesen, den beiden andern wird der Canon für dieses Jahr um einen Viertel vermindert

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Betracht des vor drei Jahren namhaft gesteigerten Admodiationscanons. Absch. 328, § 15. || **402.** (1775.) Bern beantragt, die Weg- und namentlich die Brückengelder in der Grafschaft möglichst zu verringern. Zürich schließt sich insofern an, als es diese Weg- und Brückengelder nicht über den für dieselben angesetzten Termin bestehen lassen, sondern sie dann gänzlich abschaffen, nur im Nothfall heruntersetzen will. Absch. 368, § 8. || **403.** (1776.) Bern schließt sich der Erklärung von Zürich an. Absch. 379, § 7.

m. Geleit zu Klingnau und Mellingen.

Art. 404. (1775.) Schwyz und Zug beschweren sich den regierenden Ständen gegenüber, daß von ihren Angehörigen, welche zu Rheinau Getreide kaufen, ein doppeltes Geleite, eines zu Klingnau und eines zu Mellingen, gefordert werde. Die Gesandten der regierenden Stände versichern, daß die Sache werde untersucht werden, und berichten, daß einstweilen zu Mellingen von dem Getreide, das schon zu Klingnau „vergleitet" worden sei, kein zweites Geleite bis Austrag der Sache werde erhoben, sondern daß dasselbe blos werde notiert werden. Absch. 367, § 19. || **405.** (1775.) Die Sache wird von den regierenden Ständen untersucht. Es stellt sich heraus, daß eben die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter von Alters her zwei verschiedene Territorien sind, und daß für jedes ein besonderes Geleit zu bezahlen sei, für Baden zu Klingnau, für die untern freien Aemter zu Mellingen. Ein in diesem Sinne abgefaßtes Schreiben an Schwyz und Zug wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 368, § 22. || **406.** (1776.) Schwyz und Zug wiederholen und begründen ihre Beschwerde. Die Gesandten der die Grafschaft Baden regierenden Stände weisen nach, daß schon unter den Erzherzogen von Oesterreich, obgleich die Grafschaft und das Amt unter ebendemselben Landesherrn gestanden, ein doppeltes Geleit bestanden habe, und aus einem Schuldinstrument von 1403 hervorgehe, daß Mellingen damals schon eine Geleitsstadt wie Baden gewesen sei. Die zu Klingnau gekauften Früchte endlich seien keine Landesproducte, sondern auf Mehrschatz gekaufte, welche nirgends von Zoll und Geleit befreit seien, und dieses Geleit sei unter den frühern Geleitsmännern bezahlt worden. Absch. 378, § 24. || **407.** (1776.) Dem Geleitsmann Ur wird gestattet, die seit zwei Jahren notierten, aber nicht bezahlten Geleite im Betrage von 270 Gldn. als Restanz von der ganzen schuldigen Geleitsgebühr einstweilen abzuziehen. Zugleich wird zur befunden, daß fortan zu Mellingen von jedermann das Geleit baar bezogen werden soll. In einem von Bern und Glarus noch zu genehmigenden Schreiben soll dieß Schwyz und Zug notificiert werden. Absch. 379, § 10.

n. Weg- und Brückengeld zu Tägerfelden.

Art. 408. (1776.) Die Gemeinde Tägerfelden kommt mit dem Ansuchen ein, ihr das 1771 bewilligte Weg- und Brückengeld zu verlängern. In Berücksichtigung der bedrängten Umstände dieser Gemeinde, wird, da man grundsätzlich diese Weg- und Brückengelder abzuschaffen oder wenigstens zu verringern instruiert ist, den Ständen vorgeschlagen, dasselbe um einen Drittel herunterzusetzen und den Bezug auf sechs Jahre zu verlängern. Absch. 379, § 9. || **409.** (1777.) Das Weg- und Brückengeld wird der Gemeinde wieder auf sechs Jahre concediert, aber um einen Drittel heruntergesetzt; nach Verfluß der sechs Jahre hört es dann auf. Der Ertrag ist zu keinem andern Zwecke, als zur Tilgung der Schulden anzuwenden; deßwegen hat die Gemeinde dem Landvogt jährlich darüber Rechnung abzulegen. Absch. 395, § 9.

25. Bergwerke.

Art. 410. (1747.) Freiherr Hurter von Schaffhausen sucht um Bewilligung an, in der Grafschaft Baden Erz zu graben, und bietet den Ständen eine größere Recognition und den Arbeitern einen größern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lohn an, als die Societät des Samuel Burckhardt von Basel gebe, welche dermalen bis 1750 die Admodiation hat. Diese Societät stellt nun den Arbeitern eine mit dem steigenden Quantum des Erzes im Verhältniß stehende Erhöhung des Arbeitslohnes in Aussicht. Die Gesandten lassen es bei dem der „Brenner- und Burckhardtischen Societät" 1725 ertheilten Patente bewenden. Absch. 42, § 14. || **411.** (1750.) Da die Admodiationszeit der Societät Samuel Burckhardt und Hans Jakob Brenner von Basel für das Recht, Eisenerz in der Grafschaft Baden zu graben, ausgelaufen ist, wird, nachdem sich auf die Ausschreibung hin niemand gemeldet, ebenderselben Societät die Erlaubniß, Eisenerz zu graben, unter ebendenselben Bedingungen, unter welchen sie ihnen 1725 admodiert worden, auf zwanzig Jahre ertheilt. Absch. 76, § 12. || **412.** (1770.) Dem Samuel Paravicini, Bevollmächtigten der Gebrüder Samuel und Johann Jakob Merian von Basel, wird obige Concession auf zwanzig Jahre erneuert. Absch. 320, § 17.

26. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 418. 420; acht Orte: Art. 419.]

a. Controverspredigt zu Zurzach.

Art. 413. (1744.) Mit Befriedigung wird vernommen, daß die am letzten Osterdienstag auf freiem Felde gehaltene Predigt keinen Anlaß zu Beschwerden gebe. Die Gesandten wiederholen den Beschluß von 1743, daß das Stift Zurzach um 100 Ducaten gebüßt werden würde, wenn künftig in jener Predigt wieder Schmähungen gegen die Reformatoren vorkommen sollten. Absch. 8, § 10. || **414.** (1770.) Ein Capuciner von Baden hatte am Osterdienstag zu Zurzach eine Predigt gehalten, in welcher er sich anstößige Reden gegen die evangelische Religion und die Reformatoren erlaubte. Zwei Stiftsherren, vor das Syndicat beschieden, entschuldigen sich. Das Stift wird angehalten, künftig nach den in den Abschieden vorgeschriebenen Maßregeln jemanden für diese Predigt zu bezeichnen, und mit der Buße von 100 Ducaten bedroht. Absch. 320, § 14. || **415.** (1770.) Ebenderselbe Capuciner P. Hügelin hatte zu Baden in der Cathedralkirche am Frohnleichnamstag eine für die Evangelischen höchst anstößige Controverspredigt gehalten. In Folge dessen wird beschlossen, den Capucinern die von den Ständen ihnen bisher gespendeten Wohlthaten und Almosen so lange zurückzubehalten, bis sie die gehörige Satisfaction gegeben haben. Nachdem nun dieselben förmlich Abbitte gethan haben, werden ihnen die Almosen wieder verabreicht, Hügelin aber soll das Land verlassen und bis zu seiner Abreise nie mehr die Canzel betreten; die Controverspredigten sind aus der Predigtliste zu streichen, andere als landsfriedenmäßige Predigten werden verboten. Absch. 320, § 15.

b. Kirchenimmunität.

Art. 416. (1753.) Das voriges Jahr auf dem Syndicat zu Frauenfeld (S. Grafschaft Baden und untere freie Aemter Art. 58) in Anzug gebrachte Mandat war hie und da in der Grafschaft Baden angeschlagen worden. Da nun von den katholischen Orten in Aussicht gestellt worden war, daß nächstens in dieser Angelegenheit eine erwünschte Antwort vom römischen Stuhle eintreffen werde, so daß dann eine gemeinsame Verordnung gemacht werden könne, so wird **ad referendum** genommen, ob nicht jenes Mandat „stillgestellt" werden solle. Absch. 120, § 20. || **417.** (1753.) Zwei Harschiere hatten zwei Weibspersonen, die in der voriges Jahr publicierten Räuber- und Mörderliste enthalten waren, in der Kirche zu Lengnau, in welche sie sich geflüchtet, aufgegriffen und geschlagen. Zwei Gesandte werden mit Untersuchung der Sache beauftragt; das Resultat der Untersuchung wird **ad referendum** dem Abschied beigelegt. Beide Harschiere werden ihres Dienstes entlassen und haben beim Pfarrer zu Lengnau Abbitte zu thun. Absch. 120, § 21. || **418.** (1753.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Betreff der verletzten Kirchenimmunität finden die Gesandten der katholischen Orte für gut, das Resultat der bei letztem badischen Syndicate stattgefundenen Berathung abzuwarten. Bleibt es länger aus, so wird Lucern ersucht, im Namen der katholischen Orte um Mittheilung desselben anzusuchen. Absch. 125, § 3. ‖ **419.** (1754.) Die Gesandtschaft Lucerns fragt an, was es mit dem die Kirchenimmunität im Badenergebiet betreffenden Mandat, das dem Landsfrieden zu nahe trete, für eine Bewandtniß habe, ferner mit dem, was sich zu Sion (S. Art. 428) und Lengnau zugetragen habe, und was deßhalb beschlossen worden sei. Zürich und Bern antworten, daß das Mandat suspendiert und die Angelegenheit wegen Sion auf nächstes badisches Syndicat verlegt, daß der Bischof zu Constanz hinsichtlich der Angelegenheit zu Lengnau zufrieden gestellt worden sei, erklären aber, daß man dem Landsfrieden nie zu nahe getreten sei. Die übrigen Gesandten suchen um Mittheilung dessen an, was zu Baden werde verfügt werden, und sprechen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß der Landsfrieden nicht werde verletzt werden. Absch. 129, § 30. ‖ **420.** (1754.) Zug bringt das im Badenergebiet publicierte Mandat, das der Kirchenimmunität zu nahe trete, zur Sprache. Da aber davon in gemeinsamer Sitzung geredet werden wird, so wird in der Conferenz der katholischen Stände davon abstrahiert. Absch. 130, § 13. ‖ **421.** (1770.) Ein Vagabund, welcher zu Kaiserstuhl auf dem Markte gestohlen und in die Kirche daselbst sich geflüchtet hatte und vom Pfarrer in die Freiheit aufgenommen worden war, wurde von demselben trotz den Aufforderungen des vom Amtsstatthalter abgeschickten Untervogts der Grafschaft nicht zum Präcognitionsverhör herausgegeben, und mußte durch eine bürgerliche Wache längere Zeit bewacht werden. Endlich erklärte der Obervogt von Kaiserstuhl, der Uebelthäter könne zum Verhör gezogen werden, wenn man nicht an sein Leben greifen, noch seine Glieder verstümmeln wolle. Der Untervogt begiebt sich nun aus Auftrag des Syndicats nach Kaiserstuhl und nimmt, ohne den von ihm verlangten Revers, daß dem Inculpaten nichts am Leben und an den Gliedern geschehen solle, unterschrieben zu haben, das Verhör vor. Der ganze Hergang dieses Vorfalls wird zur Belehrung für zukünftige Fälle dem Abschied beigelegt. Absch. 320, § 13. ‖ **422.** (1771.) Die Bewachung dieses fremden Vagabunden in der Kirche von Kaiserstuhl hatte 1173 Gld. 40 Krz. Kosten verursacht. An diese hat der Bischof von Constanz der dortigen Bürgerschaft bereits 506 Gld. baar bezahlt. Da nun die Stadt Kaiserstuhl nur auf den Befehl der drei regierenden Orte gehandelt hat, so wird beschlossen, ihr den Rest zu ersetzen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, referiert. Absch. 328, § 11. ‖ **423.** (1772.) Zürich und Bern haben ihren Antheil (292 Gld. 6½ Krz.) bereits bezahlt, Glarus den seinigen (83 Gld. 27 Krz.) noch nicht. Absch. 337, § 7.

27. Stifte und Klöster.

[Acht Orte: Art. 442. 443; katholische Orte: Art. 466. 467.]

a. Benedictinerkloster Sion.

Art. 424. (1744—1777.) Abnahme der Klosterrechnung. Absch. 8, § 9; 22, § 7; 31, § 5; 42, § 8; 53, § 5; 65, § 10; 76, § 2; 86, § 12; 106, § 2; 120, § 9; 132, § 17; 147, § 9; 160, § 6; 193, § 12; 204, § 11; 211, § 6; 220, § 7; 230, § 8; 243, § 10; 255, § 6; 270, § 7; 281, § 6; 294, § 10; 309, § 11; 320, § 11; 328, § 17; 337, § 9; 347, § 6; 361, § 11; 368, § 14; 379, § 13; 395, § 14. ‖ **425.** (1750.) Es wird in das Ansuchen des Klosters eingewilligt, daß man ihm erlassen möchte, jedes Jahr Rechnung abzulegen, jedoch unter der Bedingung, daß es jährlich das gewohnte Recognitionsgeld entrichte, und daß es den Ständen jeweilen überlassen ist, die Rechnung zu fordern. Diese Einwilligung bedarf aber noch der Ratification der Stände. Absch. 76, § 2. ‖ **426.** (1750.) Das Kloster Sion stellt vor,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß es durch die bewilligte Ausstockung von Waldung zu Schaden komme, und stellt das Ansuchen, man möchte ihm nach den drei ersten Jahresräuben den Zehnten gegen einen Canon zuerkennen. Man läßt es bei der des Neugrüts halber 1763 gemachten Verordnung bewenden mit dem Bemerken, daß diese Zehntenbefreiung nicht werde perpetuiert werden, und daß man bei spätern Concessionen alle Moderation werde eintreten lassen. Absch. 76, § 15. || **427.** (1751.) Auf das wiederholte Ansuchen desselben, ihm die Ablegung der Rechnung zu erlassen, wird gut befunden, es bei dem bisherigen Herkommen verbleiben zu lassen. Absch. 86, § 12. || **428.** (1752.) Es hatte sich im September 1751 eine Gesellschaft aus einer Räuberbande in die Kirche des Klosters geflüchtet und war dem Landvogt auf dessen Requisition nicht ausgeliefert, sondern noch zu seiner Befreiung vom Kloster unterstützt worden. Der Landvogt hatte dem Kloster wegen dessen despectierlichen Betragens gegen die Hoheiten, der verübten Insolenzen, der ungeziemenden Redensarten und des höhnischen Trotzes eine Buße von 100 Nld'or auferlegt. Diese Buße wird nun auf das Fürwort des Bischofs von Constanz und des Prälaten von St. Blasien auf die Hälfte heruntergesetzt. Die über diesen Handel aufgelaufenen Kosten hat das Kloster zu bezahlen. Der Gesandte von katholisch Glarus will das Angehörte seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 106, § 18. || **429.** (1753.) Zur Beilegung des Handels werden folgende zwei Projecte in den Abschied genommen: 1) Dem Kloster Sion sind die 50 Nld'or nachzulassen und zurückzustellen. Zwei vom Landvogt zu bezeichnende Personen, welche die meisten Excesse begangen haben, sollen vor den Landvogt beschieden werden und vor demselben zu Handen des Prälaten von St. Blasien Abbitte thun (welchem Acte ein Abgeordneter von St. Blasien beiwohnen könne), und um Uebernahme der Kosten anhalten. Der Prälat soll diese Abbitte annehmen und die Kosten übertragen. Der Prior von Sion hat dem Landvogt zu berichten, ob der Prälat diesen Vorschlag annehme. Oder aber: 2) Das Kloster Sion wird künftiges Jahr mit seinen Klagen und Demonstrationen angehört und die Untersuchung beginnt neuerdings, so daß dann auf dem Wege Rechtens abgesprochen wird. — Beide Projecte werden den Hoheiten vorgelegt. Die Gesandtschaft Berns erklärt, daß ihr Stand diese Sache als eine abgemachte angesehen habe; das Angehörte will sie aber ihren gn. Herren hinterbringen. Absch. 120, § 19. || **430.** (1754.) Der Prior bittet um Reduction der Buße und wird durch den Bischof von Constanz, die katholischen Stände und den Abt von St. Blasien unterstützt. In Folge dessen wird folgendes Project **ad ratificandum** genommen: Es bleibt bei der bereits geschehenen Abtragung der Kosten. Die Buße von 50 neuen Louisd'or wird gänzlich erlassen und refundiert. Die zwei klingnauischen Wächter, welche am ausgelassensten sich gezeigt, haben beim Landvogt im Beisein des Priors Abbitte zu thun. Die Stände haben ihre Ansichten darüber Zürich mitzutheilen. Erfolgt die Ratification, so soll dieser Beschluß den katholischen Orten mit dem Bemerken mitgetheilt werden, daß derselbe ein Beweis der Achtung sei, mit welcher man ihre Empfehlung aufgenommen habe. Letzteres wird **ad referendum** genommen. Absch. 132, § 23. || **431.** (1757.) Das Kloster bittet, man möchte ihm, um ihm die Kosten zu mindern, die Rechnungsablegung erlassen, wogegen es aber die jährliche Gebühr bezahlen wolle. Das Ansuchen wird zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 174, § 18. || **432.** (1758.) Rechnungsabnahme. Obigem Ansuchen wird nicht willfahrt. Absch. 184, § 11. || **433.** (1759.) Das Kloster bittet, man möchte, damit der Prior nicht genöthigt sei sich länger in Baden aufzuhalten, demselben gestatten, die Rechnung zu Ersparung der Kosten den einzelnen Gesandten in Privataudienzen vorzulegen. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 193, § 12. || **434.** (1760.) Unter Ratificationsvorbehalt wird dem dermaligen Prior gestattet, die Rechnung den Gesandtschaften in Privataudienzen vorzulegen und dabei das gewohnte Rechnungsgeld zu entrichten; die Rechnung selbst ist aber dennoch in gemeinsamer Sitzung zu verlesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

doch ohne daß der Prior persönlich dabei anwesend zu sein braucht. So oft ein neuer Prior erwählt wird, muß derselbe um diese Gnade anhalten. Absch. 204, § 11. || **435.** (1761.) Zürich und Glarus wollen dem Prior gestatten, künftig nicht persönlich zu erscheinen; Bern hält es aber für zweckmäßiger, daß es beim Alten bleibe. Diese instructionsmäßigen Eröffnungen werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 211, § 6. || **436.** (1762.) Der Prior schickt, weil er selbst wegen Unpäßlichkeit nicht erscheinen kann, die Rechnung ein. Diese wird genehmigt. Es wird aber gut befunden, daß künftig der Prior selbst vor der Sitzung erscheine, oder wenn er durch triftige Gründe verhindert ist, persönlich zu erscheinen, die Rechnung durch den ältesten Pater übergeben lasse. Absch. 220, § 7. || **437.** (1763.) Der Prior des Klosters legt persönlich die Klosterrechnung von Johanni 1762 bis 1763 ab. Absch. 230, § 8. || **438.** (1774.) Das Obervogteiamt Klingnau spricht die Judicatur über das Criminale im Gotteshause an (es waren zwei Dienstboten desselben gefänglich vom Amtmann zu Baden eingezogen worden). Der Amtmann beruft sich auf den Abschied von 1720, in welchem die Hoheiten sich das Recht zueignen, nicht nur die Kastvogtei, sondern auch die Judicatur und alles, was davon abhängt, über dieses Kloster auszuüben. Es wird dem Amtmann aufgetragen, die Verträge nachzusehen und das Resultat seiner Untersuchung den Ständen mitzutheilen, damit dem Bischof von Constanz auf seine Ansprüche geantwortet werden könne. Absch. 361, § 12. || **439.** (1775.) In Beziehung auf die vom Obervogteiamt zu Klingnau angesprochene Judicatur innerhalb der Klostermauern weist Zürich nach, daß nicht nur 1570 der damalige Prior von den regierenden Ständen einen Freiheitsbrief erhalten habe, daß das Kloster innerhalb seiner Mauern von niemand anderm, als unmittelbar von der Hoheit und dem Advocatus abhangen solle, sondern daß auch der Bischof von Constanz bei der 1720 mit Einwilligung der Stände mit diesem Kloster vorgenommenen Aenderung eben dieses Recht oder das **jus advocatiæ** feierlichst anerkannt und vorbehalten habe. Ferner sei es **juris publici und canonici**, daß, wem das **jus advocatiæ** zukomme, diesem auch die Judicatur zustehe; beide bleiben so lange mit einander verbunden, bis das Klösterlein sich von ersterm losgewunden haben wird. Bern und Glarus schließen sich an. Dem Bischof sollen diese Gründe mitgetheilt werden, wenn er ferner diese Sache in Anregung bringt. Absch. 368, § 15.

b. Berenastift zu Zurzach.

a. Verleihung der Canonicate.

Art. 440. (1746.) In Folge der auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zur Sprache gebrachten Mißbräuche, welche sich bei Verleihungen von Pfarrpfründen eingeschlichen haben, wird von Zürich darauf angetragen, daß bei Verleihung der zurzachischen Canonicate die ehemals hochobrigkeitlich bestimmte Honoranz von 100 Ducaten nicht überschritten werden solle, und daß jede weitere Verehrung an den Landvogt oder die Seinigen zu untersagen seien. Berns Gesandtschaft ist instruiert, mit den andern Orten eine billige Verordnung zu errichten, die von Glarus, die Vorschläge anzuhören und zu referieren. Unter solchen Umständen überlassen die Gesandten die Sache ihren Obern zur Disposition, sind aber der Ansicht, daß die Honoranz wegen des geringern Geldwerths im Vergleich mit frühern Zeiten höher als auf 100 Ducaten angesetzt werden sollte. Absch. 31, § 9. || **441.** (1747.) Zürich und Bern setzen einer alten Ordnung gemäß die Honoranz für Verleihung eines Canonicats in Zurzach auf 100 Ducaten fest. Glarus tritt nicht bei und bezieht sich auf seine zu Frauenfeld (Absch. 39, f.) gegebene Erklärung. Absch. 42, § 5. || **442.** (1764.) Schwyz stellt den Antrag, es möchten keine neu Naturalisierten zu den Canonicaten promoviert werden. Man läßt es bei der deutlichen Disposition des Landsfriedens bewenden. Absch. 240, § 38. || **443.** (1765.) Uri's Gesandtschaft eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern Obiges so verstehen, daß bei den zwei nächsten Vacanzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefreite Eidgenossen und Burger aus den fünf katholischen Orten zu den Canonicaten gewählt werden und in Zukunft nach der landsfriedmäßigen Alternative verfahren werde, und Zug fügt bei, daß die vergangenen Wahlen dem Landsfrieden nicht nachtheilig sein sollen. Die Gesandten der die Grafschaft Baden regierenden Orte versichern, daß sie den Landsfrieden in allen Theilen beobachten und über diesen Punkt eine Verfügung treffen werden, welche dessen Verlangen und dem Landsfrieden in Beziehung auf Vergangenheit und Zukunft entsprechen werde. Das Geschäft soll nach der Meinung der übrigen Gesandten künftig aus dem Abschied fallen. Glarus behält sich seine Rechte und seine Uebung vor. Absch. 250, § 31. || **444.** (1765.) Da die zwei letzten vacanten Chorherrenstellen an eidgenössische katholische Unterthanen vergeben worden sind und der Landsfriede vorschreibt, daß von zwei Plätzen der eine von Burgern oder Landleuten aus den fünf katholischen Orten besetzt werden soll, so wird verordnet, daß zu den zwei künftigen vacanten Canonicaten niemand anders den Zugang haben soll, als Burger und Landleute aus jenen fünf Ständen; nachher finde dann wieder die Alternative nach dem Landsfrieden statt. Von den Prätendenten sind Attestate ihres Herkommens und Standes beizubringen. Der Gesandte von katholisch Glarus behält sich vor, daß die gefreiten katholischen Landleute von Glarus zu den fünf Orten gezählt werden, zumal da sie einem mitregierenden Orte angehören. Die beiden übrigen Gesandtschaften reservieren ihren Ständen die denselben zukommenden Rechte und abschiedsmäßige Uebung. Absch. 255, § 13.

b. Vereinigungsrecht des Stifts.

Art. 445. (1750.) Das Verenastift zu Zurzach spricht, gestützt auf einen Brief von 1565, auf die von ihm selbst errichteten und von den Landvögten corroborierten Urbarien von 1606, 1661, 1701 und eines von 1743, das zwar von der Grafschaftscanzlei gemacht ist, aber eine Reservation der Rechte des Stifts enthält, das Recht an, die Vereinigung seiner im Amt Baden liegenden Gefälle selbst vornehmen zu können, ohne an die Landescanzlei gebunden zu sein. Dem Stifte wird die Bewilligung ertheilt, an einem Orte den Anfang mit einer solchen Vereinigung zu machen in der Hoffnung, daß wegen künftiger Vereinigungen die Canzlei mit dem Stifte sich vergleichen werde. Absch. 76, § 14. || **446.** (1751.) Das Stift wiederholt sein Begehren und legt eine Probe einer selbst gemachten Vereinigung vor mit dem Versprechen, wegen der Gebühren sich künftig mit der Canzlei abfinden zu wollen. Dem Stifte wird gestattet, die Vereinigung „mittelst auszufertigender Tragerrödel" zu Ende zu führen. Wie es aber in Zukunft mit diesen Vereinigungen zu halten sei, ob sie nach neuer oder alter Manier zu vollziehen seien, und was der Taxen halber festzusetzen sei, wird nebst einem Memorial des Landschreibers den Hoheiten zur Deliberation hinterbracht. Absch. 86, § 16. || **447.** (1752.) Landvogt und Landschreiber berichten, daß in Betreff der Vereinigung von Seite des Stifts alles gütlich verglichen worden sei. Die Gesandten lassen es dabei bewenden, behalten aber wegen künftiger Vereinigungen die hoheitliche Disposition vor. Absch. 106, § 17. || **448.** (1753.) Das Stift bittet, die Orte möchten ihm das Instrument von 1565 und die darin enthaltene Freiheit, die im Amt Baden ihm zugehörenden Grundzinse, Gefälle und Güter selbst zu vereinigen, bestätigen. Es macht sich in diesem Falle anheischig, wegen der Gebühr für Besieglung und Unterschriften mit dem Landvogt und der Canzlei sich abzufinden. Das Ansuchen wird **ad referendum et ratificandum** in den Abschied genommen. Absch. 120, § 13. || **449.** (1754.) Die regierenden Stände ertheilen die Ratification, behalten sich jedoch die nöthig scheinenden Dispositionen für die Zukunft vor. Absch. 132, § 11. || **450.** (1774.) Das Stift kommt mit dem Ansuchen ein, es möchten die bis dahin von der Willkür abhangenden Gebühren für die Vereinigungen fixiert werden. Das Ansuchen wird **ad instruendum** in den Abschied genommen. Absch. 361, § 13. || **451.** (1775.) Da der Termin

der Vereinigung der Zehnten und Gefälle noch ferne ist, so finden Zürich und Bern es einstweilen unnöthig, dem Ansuchen des Stiftes zu entsprechen, ihm die Freiheit der Selbstbereinigung zu bestätigen und die Taxen für Besieglung und Unterschrift der Urbarien zu fixieren. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. Absch. 368, § 16. || **452.** (1776.) Man läßt es beim Abschied von 1754 bewenden. Absch. 379, § 14.

c. Zehnten, Grundzinse, Novalien.

Art. 453. (1750.) Das Verenastift in Zurzach weist nach, daß ihm durch die Bewilligung der Ausstockung von etlichen hundert Jucharten Waldung Abbruch insofern geschehe, als die Bauern ihre Arbeit und ihren Dünger diesen Neugrüten zuwenden und ihre andern Güter vernachläßigen. Es stellt deßwegen das Ansuchen', man möchte ihm nach den drei ersten Jahresräuben den Zehnten gegen einen Canon zuerkennen. Man läßt es aber bei der der Neugrüte halber 1763 gemachten Verordnung bewenden mit dem Bemerken, daß diese Zehntenbefreiung nicht werde perpetuiert werden, und daß man bei spätern Concessionen alle Moderation brauchen werde. Absch. 76, § 15. || **454.** (1752.) Während des verflossenen Jahres hatte sich das Stift in dieser Sache mit einem Memoriale an die Stände gewendet. Das nicht ganz klare Begehren wird durch Abgeordnete des Stifts erläutert. Sie fügen die Bitte bei, man möchte keine weitern Ausstockungen erlauben und sowohl von jenen Stücken, welche ohne hoheitlichen Consens ausgestockt worden, als von denjenigen, welche die Concession erhalten haben, nach Verfluß der bestimmten Jahre den Zehnten dem Stifte gegen einen geringen Canon überlassen. Da die vom Stifte eingegebene Specification der Stücke nicht deutlich ist, wird der Landvogt beauftragt, in der ganzen Grafschaft, wo das Stift den Zehnten hat, ein Verzeichniß von allen ausgestockten und neu aufgebrochenen Stücken aufnehmen zu lassen, die Besitzer anzufragen, mit wessen Bewilligung und unter was für Bedingungen die Ausstockung geschehen sei, was für einen Zehnten oder Canon sie zahlen, und auf wie viel Jahre die Concession laute. Das Resultat dieser Untersuchung hat er nebst einem Entwurf zu einer zu errichtenden Ordnung den Ständen einzuschicken. Absch. 106, § 7. || **455.** (1753.) Der Landvogt hat ein Memorial über die Novalien eingesandt. Das Stift bittet, es bei seinen Decimalrechten zu schützen. In Erwägung nun, daß durch die vermehrten Ausstockungen der Holzmangel zunehme, andrerseits daß das Collegiatstift sich anerbiete, das, was von den Novalien abfließe, für die sogenannte Fabrik zu verwenden, wird folgendes Gutfinden **ad ratificandum** in den Abschied genommen: Des bereits ausgestockten Landes halber bleibt es bei den Concessionen und Abschieden; für die Zukunft könnte festgesetzt werden, daß, wenn etwa nach Verfluß der Concessionsjahre die Concessionen für die dermalen ausgestockten Stücke Landes von den Ständen verlängert oder von jetzt an neue Ausstockungen und Novalien bewilligt werden sollten, die Besitzer jeweilen den Zehnten ordentlich entrichten sollen; zwei Dritttheile davon sollen dann dem Stifte gehören, ein Dritttheil dem Landvogt zu Handen der Stände abgeliefert werden. Absch. 120, § 12. || **456.** (1754.) Obiger Vorschlag wird ratificiert; die Stände behalten sich jedoch vor, künftig nöthig scheinende Dispositionen zu treffen. Absch. 132, § 11.

d. Kirchenfabrik.

Art. 457. (1759.) Um der Kirchenfabrik, welche durch viele Ausgaben heruntergekommen war, wieder aufzuhelfen, ersucht das Stift die regierenden Orte als Mitcollatoren, zu den zwei bisher bestandenen Carenzjahren noch zwei hinzufügen zu dürfen. Da der Cardinal Bischof zu Constanz als Mitcollator dessen zufrieden ist, so giebt auch das Syndicat die Einwilligung dazu. Absch. 193, § 22. || **458.** (1760.) Obigem Ansuchen wird instructionsgemäß entsprochen mit dem Zusatz, daß der Landvogt mit dem Cardinal Bischof von Constanz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine Ordnung mache, was künftig ein neuer Canonicus während dieser vier Carenzjahre zu seiner Subsistenz zu genießen habe, und wie der von den Carenzen abfließende Nutzen in dem Kirchenfabrikamt verwendet werden soll. Absch. 204, § 18. || **459.** (1761.) Es wird die vom Bischof von Constanz ratificierte „Einrichtung, wie ein neuerwählter Chorherr in künftig verlängerten vier Carenzjahren zu seiner Subsistenz solle gehalten werden", vorgelegt. Auch das Syndicat genehmigt diese „Einrichtung". Absch. 211, § 14.

e. Resignationen.

Art. 460. (1772.) Die im verflossenen Jahre vorgekommene Coadjutorschaft **cum spe infallibili succedendi** der Propstei zu Zurzach und die erfolgte Resignation des Decanats geben Glarus zu der Klage Anlaß, daß sein Stand dadurch an seinem Wahlrecht merklich präjudiciert werden könnte, da möglicher Weise seinen Landvögten das Recht der Besetzung einiger in ihrer Regierungszeit vielleicht eintretenden Vacanzen und damit auch die davon fallenden Emolumente entzogen, auch die allein wahlfähigen Subjecte aus den regierenden Orten ausgeschlossen werden könnten. Die Gesandtschaft hebt noch namentlich das Unangemessene bei der Resignation des Decans Anderhalden hervor. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß die von ihren Ständen bewilligte und bestätigte Resignation des Decans eine abgemachte Sache sei, da dieselbe den Abschieden gemäß geschehen sei; sie sind aber beauftragt, die Vorschläge von Glarus **ad referendum** zu nehmen. Das Statut von 1608 und dessen Bestätigung durch die Stände von 1609 und der Abschied von 1726 und dessen Bestätigung von 1727 werden dem Abschied beigefügt; den Hoheiten wird anheimgestellt, ob es dabei sein Verbleiben haben soll. Glarus glaubt, daß der Abschied von 1726 sich auch auf die Propstei, das Decanat und die Custorei beziehe. Absch. 337, § 18. || **461.** (1773.) Sämmtliche Stände lassen es bei dem Statut von 1609 und dem Abschiede von 1726 als Regel bewenden. Zürich willigt in das Begehren von Glarus ein, daß jener Abschied auch auf die drei Würden der Propstei, des Decanats und der Custorei ausgedehnt werde. Die Gesandtschaft Berns nimmt Letzteres **ad referendum**. Absch. 347, § 17. || **462.** (1774.) Bern tritt dem Begehren von Glarus ebenfalls bei. Absch. 361, § 23.

c. Benedictinerinnenkloster Fahr.

Art. 463. (1747.) S. Art. 363. || **464.** (1770.) Das Kloster Fahr hatte die Griene, welche sich in der Limmat gebildet hatten, angesprochen (siehe Art. 567) und die Begründung seiner Ansprüche in einem Memorial niedergelegt. Da aber diese Griene in der Limmat so liegen, daß sie ringsum vom Wasser bespült sind, die Limmat Reichsstraße ist und die Griene darin **res nullius** sind, also der Hoheit gehören, so wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt, das Kloster mit seiner Ansprache abzuweisen. Sollten diese Griene angepflanzt werden, so ist der Zehnten jährlich den Hoheiten zu bezahlen. Absch. 320, § 7. || **465.** (1771.) Das Kloster wird mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Glarus will, wenn es bessere Gründe beibringen könne, dieselben noch anhören und **ad referendum** nehmen. Absch. 328, § 8.

d. Allgemeines.

Art. 466. (1752.) Es wird von Lucerns Gesandtschaft berichtet, daß den Klöstern, Kirchen und Stiftungen im Badenergebiet ihre Capital- und Gültbriefe unter dem Vorwande abgelöst werden, daß die Schuldner von den Protestanten Geld unter 5 Procent erheben können. Es wird gut befunden, daß die einen zuverläßigen Bericht einzuholen. Absch. 103, § 4. || **467.** (1753.) Da voraussichtlich in dieser Sache nichts auszurichten ist, wird gut befunden, sie dahingestellt sein zu lassen. Absch. 118, § 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Johanniterkommenthurei Leuggern.

a. Kommenthure.

Art. 468. (1753.) Der neu erwählte Kommenthur Freiherr Ignatius Balthasar Willibald Rink von Baldenstein wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 120, § 8.

b. Streit mit Baron von Roll, Gerichtsherrn zu Bernau.

Art. 469. (1758.) In Folge der durch Baron von Roll vorgenommenen Separation der Gemeinde Leibstatt (Liebstatt) beklagt sich das Ritterhaus Leuggern, daß ihm dadurch „an seiner zuständigen Einigung" Abbruch gethan und ein Theil des Dorfs (Leibstatt unter dem Bach) seiner Gerichtsbarkeit entzogen worden sei. Der Baron wird aufgefordert, alles in den vorigen Stand zu setzen. Absch. 184, § 18. || **470.** (1759.) Da Aussicht auf gütliche Beilegung dieses Streites vorhanden ist, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache gründlich zu untersuchen und eine gütliche Verständigung zu erzielen. Absch. 193, § 18. || **471.** (1760.) Da noch keine Verständigung zu Stande gekommen ist, wird dem Landvogt aufgetragen, alles mögliche anzuwenden, um eine solche herbeizuführen und mit dem Hause Bernau die Verlegung der streitigen und durch Käufe und Täusche in Unrichtigkeit gerathenen Grund- und Bodenzinse so einzurichten, daß die Commende Leuggern das ihr Zugehörige erhalte. Absch. 204, § 14. || **472.** (1761.) Da die streitigen Oerter auf österreichischem Territorium liegen und die Sache bereits bei der österreichischen Regierung zu Freiburg anhängig gemacht ist, so bleibt dieser Punkt künftig aus dem Abschied. Absch. 211, § 10.

f. Cistercienserkloster Wettingen.

Art. 473. (1762.) Dem neu erwählten Prälaten Peter Müller von Zug wird das Schirmspatent ausgestellt. Absch. 220, § 3.

28. Juden.

Art. 474. (1744.) Den Juden in der Grafschaft wird der Schirmbrief auf sechszehn Jahre unter den 1728 aufgestellten Bedingungen erneuert. Absch. 8, § 13. || **475.** (1744.) Vier jüdische Familien, welche unlängst in das Land gekommen, suchen ebenfalls um Aufnahme in den Schirmbrief an. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen. Da es sich herausstellt, daß seit dem vorletzten Schirmbrief die Judenschaft in der Grafschaft um fünfzehn Haushaltungen angewachsen ist und dermalen aus mehr denn siebzig Haushaltungen besteht, und vorauszusehen ist, daß ein uneingeschränktes Anwachsen dieser gewinnsüchtigen Nation dem Lande zu großer Beschwerde gereichen müßte, so wird die Lage der Sache den Obrigkeiten zur Berathung von Maßregeln vorgelegt. Absch. 8, § 14. || **476.** (1745.) Zürich ist der Ansicht, es sollte alle Annahme von dergleichen Leuten hochobrigkeitlich aberkannt werden, Bern, es sollten keine fremden Juden mehr vom Syndicate angenommen werden, sondern dieselben seien verpflichtet sich bei den Ständen zu melden, nimmt jedoch den wirksamern Vorschlag Zürichs **ad ratificandum.** Glarus will keine weitern Annahmen mehr zulassen und möchte eine Anzahl von Haushaltungen fixieren, die nie überschritten werden dürfte. Die obengenannten vier Judenhaushaltungen haben innerhalb dreier Monate die Grafschaft zu verlassen. Absch. 22, § 6. || **477.** (1748.) Raphael Picard bittet, seinen Schwestersohn Joseph Picard, da er alt und blind sei, bei sich zu seiner Hülfe haben zu dürfen. Die Gesandten hätten ihm gerne von sich aus willfahrt, müssen aber wegen obigen Abschiedes von 1745 das Ansuchen ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 53, § 8. || **478.** (1749.) Joseph Picard wird in Betracht obwaltender Umstände in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 65, § 7. || **479.** (1753.) Da es sich herausstellt, daß die Juden auf listige Weise die Angehörigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Grafschaft bei Errichtung von Obligationen betrügen, so werden nach Untersuchung der Sache die liquiden Schulden, weil sie nicht nach Conformität des Judenmandats errichtet worden, confisciert und einige Juden mit Geld- oder Leibesstrafen belegt; das Confiscations- und Bußengeld wird theils unter die Armen vertheilt, theils zu Feuerspritzen verwendet. Der Jude Salomon Guggenheim von Lengnau wird für immer aus der Grafschaft bannisiert. Ob er von den Mitteln, welche er mit sich fortzieht, den Abzug zu bezahlen habe, wird den Obrigkeiten zu bestimmen überlassen. Absch. 120, § 15. || **480.** (1754.) Dem Juden Salomon Guggenheim wird, da er sich des auf ihm ruhenden Verdachts größtentheils entladen konnte, seine Strafe in eine Buße von 600 Gulden verwandelt und ihm das Land wieder geöffnet. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 132, § 18. || **481.** (1756.) Die sämmtlichen Untervögte der Grafschaft stellen in einem Memorial den Gesandten vor, wie großen Schaden die ganze Grafschaft von der schirmgenössigen Judenschaft zu erleiden habe, und bitten, man möchte nach Ablauf der Zeit des ihr gewährten Schutzes, ihr denselben nicht weiter angedeihen lassen. Nachdem die Judenschaft in einem Memorial sich gegen die über sie vorgebrachten Beschwerden vertheidigt und auch noch der Landvogt einen Amtsbericht eingegeben hat, wird gut befunden, in den die Judenschaft betreffenden Verordnungen bis zum Ablauf des Schutztermines (Johannis 1760) nichts zu ändern, inzwischen aber die den Verordnungen Zuwiderhandelnden zu bestrafen, endlich die genannten Memorialien dem Abschied beizulegen, damit die gn. Herren und Obern beim nächsten Anlasse die Instruction ertheilen können. Absch. 160, § 13. || **482.** (1756.) Joseph Guggenheim bittet für zwei vater- und mutterlose Waisen, Isaak und Leemann Bloch, welche als unmündige Kinder bei Vertreibung der Juden zu Stühlingen nach Lengnau gekommen seien, das Schirmgeld immer bezahlt hätten, sowie auch den Abzug von den Mitteln ihrer Schwester, welche sich auswärts verheirathet habe, um den hochobrigkeitlichen Schutz. Auf einen eingegebenen Bericht des Landvogts hin tragen die Gesandten von Zürich kein Bedenken zu willfahren, wollen aber, wenn die andern Gesandten anderer Meinung sind, das Angehörte **ad referendum** nehmen; die von Bern und Glarus finden auch keinen Anstand, da 1742 Aehnliches **ex concessione Syndicatus** geschehen sei, nehmen aber die Sache **ad ratificandum**. Absch. 160, § 15. || **483.** (1757.) Den Juden wird einstweilen bis zum Ablaufe des Schirmtermins der Schutz und Schirm ferner gewährt, doch daß sie den Satzungen gemäß, die ihrethalben errichtet worden, sich verhalten. Zürich trägt darauf an, daß bis zu jenem Termin die Zahl der Juden nicht vermehrt werden solle. Absch. 174, § 10. || **484.** (1757.) Bern und Glarus wollen jenen beiden Knaben Bloch den Schirm bewilligen, Zürich nicht. Absch. 174, § 11. || **485.** (1759.) Die Judenschaft bittet, da künftiges Jahr der Schutztermin von sechszehn Jahren abgelaufen ist, um fernern Schutz. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 193, § 25. || **486.** (1760.) Den Juden wird unter demselben Vorbehalte wie 1744 der hochobrigkeitliche Schutz und Schirm auf sechszehn Jahre erneuert. Die der Judenschaft halber erlassenen Mandate und Ordnungen werden in ein Mandat vereinigt und dasselbe wird durch den Druck veröffentlicht. Die glarnerische Gesandtschaft stimmt bei, eröffnet aber die Ansicht ihrer gn. Herren, daß, um die zu starke Vermehrung der Juden zu beschränken und die Zahl der Familien nicht größer werden zu lassen, die Verordnung gemacht werden sollte, daß kein Jude sich verheirathen dürfe, bevor einer von den Hausvätern einer Familie gestorben sei. Absch. 204, § 20. || **487.** (1763.) Der Jude Samuel Schleisinger von Endingen bittet, seinem in der Grafschaft geborenen Sohn Abraham den obrigkeitlichen Schutz zu bewilligen. Sein Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 230, § 12. || **488.** (1764.) Derselbe wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 243, § 9. || **489.** (1769.) Die Untervögte der Grafschaft stellen den Gesandten vor, wie großen Schaden die schirmgenössische Judenschaft dem ganzen Land durch Ankauf und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verkauf von Gütern und Schuldbriefen zufüge. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, das von den Untervögten eingegebene Memorial der Judenschaft mitzutheilen und ihre Gegenvorstellungen abzufordern, alle Judenmandate und andere auf die Juden sich beziehenden Schriften nebst jenen Memorialien und seinen eigenen Bemerkungen den Ständen einzusenden, unterdessen alle Streitfälle gemäß dem Judenmandat und dem den Juden ertheilten Schutzbrief unparteiisch zu entscheiden. Absch. 309, § 23. || **490.** (1770.) Nachdem die Untervögte und Steuermeyer verhört worden sind, legen die zweiten Gesandten ein Gutachten in dieser Sache vor, welches den Hoheiten hinterbracht wird. Absch. 320, § 20. || **491.** (1771.) Die Gesandtschaften von Zürich und Glarus sind instruiert, diese Ordnung zu genehmigen. Da aber Bern gegen mehrere Punkte derselben Einwendungen erhebt und noch Zusätze verlangt, so wird die Sache, da die beiden andern Gesandtschaften ohne Instruction dafür sind, zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 328, § 13. || **492.** (1772.) Die Gesandtschaft von Zürich ist instruiert, die zum Vorschein kommenden Vorschläge anzuhören und zum Besten des Landes berathen zu helfen. Bern genehmigt das Gutachten von 1770 nicht, weil es undeutlich und unzulänglich sei. Es hält es für die Grafschaft ersprießlicher, wenn der gesammten Judenschaft alle Einmischung in den Handel und die Steigerungen der liegenden Güter untersagt und zugleich ein Termin bestimmt würde, innerhalb dessen sie die ihnen in Geldstagen oder durch Ankauf der Ansprachen zugefallenen Güter wieder an die Christen abzutreten haben, und unter welchem Pönale. Hinsichtlich der Verstellung des Viehs will Bern es bei dem Mandat von 1728 bewenden lassen, doch solle den Steuermeyern eingeschärft werden, die Schatzung nach Billigkeit zu machen. Auf den Vorschlag von Glarus wird eine aus den zweiten Gesandten bestehende Commission ernannt, welche den Entwurf zu einer neuen Ordnung vorlegt. Derselbe wird **ad referendum** genommen und ist folgenden Inhalts:

1) Bei den Ganten und Steigerungen soll einem Juden, welcher eine Anforderung auf den „verauffallenden" Debitor hat, gestattet sein, zu überschlagen in der Meinung, daß er die an sich gezogenen liegenden Güter in Zeit von sechs Wochen wieder losschlage und verkaufe. 2) Einem Christen, welcher eine Anforderung an einen „verauffalleten" Schuldner hat und etwa nicht selbst zuzuziehen Lust hat, soll bewilligt sein, seine Anforderungen an einen Juden zu verkaufen, doch so, daß derselbe das Uebernommene ebenfalls wieder in dem oben angegebenen Termin weggeben muß. 3) Wenn ein Christ ein Gut oder Stück Land verkaufen will und es zuerst den Gemeindegenossen und nachher durch eine öffentliche Publication jedermann feilgeboten hat, so darf dann, wenn kein Käufer sich gezeigt hat, der Christ den Juden brauchen, um solches Gut oder Stück Land in seinem Namen zu verkaufen mit Beobachtung folgender Präcautionen, daß nämlich von einer solchen Handlung jeweilen dem Oberamt Nachricht ertheilt, von diesem dann die gehörige Untersuchung angestellt, die sich herausstellenden Unrichtigkeiten ernstlich geahndet, bei solchen Verkäufen die Schuldbriefe allervorderst angezeigt, dem Creditor sofort ein anderer Zinsmann angewiesen und der Ueberrest dem Verkäufer in baarem Geld ausbezahlt werden soll. 4) In Beziehung auf die Verstellung des Viehs räth die Commission wegen der schlimmen Zeitumstände zu keiner Aenderung und läßt es bei dem unter Juden und Christen eingeführten Gebrauch und bei dem Project von 1770 bewenden. Nach denselben soll dem Landmanne, wenn er in dringender Noth sein Stück Vieh verkauft hat und er selbiges in der gleichen Zeit als verstellt wiederum anzunehmen bemüßigt ist, der Zug von zwei Monaten auf ein solches Stück Vieh vorbehalten sein, so daß er selbiges innerhalb dieser Zeit um ebendenselben Preis, um den er es verkauft hat, an sich lösen kann. In Beziehung auf die jährlich zu erstattende Miethe für den als gestellt übernommenen Stier könnte dem Landmann die freie Wahl gelassen werden, selbige entweder nach der alten Ordnung mit einem Mütt Kernen oder mit 4 Gulden zu bezahlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Stellungsscheine sind von dem Vorgesetzten der Gemeinde, wo das gestellte Vieh sich befindet, auszustellen. Die Steuermeyer sind anzuhalten, die Schatzung des verstellten Viehs billig zu machen, damit die Christen nicht allzuhart von den Juden gedrückt werden, wie bisher geschehen.

Da übrigens der schlechte Zustand und der Zerfall des Landes nur zu deutlich hervortritt, wird der Landvogt beauftragt, über Mittel zu denken, durch welche den Mißbräuchen, welche an dem Verderben der Landwirthschaft hauptsächlich Schuld sind, gesteuert werden könnte, und darüber ein Memorial in die Stände zu schicken. Absch. 337, § 13. ‖ **493.** (1773.) Obiger Entwurf wird genehmigt, mit dem Zusatz, daß der darin anberaumte Termin von sechs Wochen, innerhalb dessen ein Jude die an sich gebrachten liegenden Güter wieder loszuschlagen habe, genau beobachtet werden soll. Da der Schirmbrief der Juden 1776 ausläuft, so wird die Frage aufgeworfen, ob und unter was für Bedingungen den Juden ferner der Schutz zu gewähren sei. Eine aus den zweiten Gesandten gebildete Commission bringt folgende Vorschläge: 1) Die Anwesenheit der Juden ist nothwendig; ohne dieselben könnte kein Verkauf durch eine Gant stattfinden, und „die Hälfte der Grafschaftsangehörigen sei schon vergantet." 2) Der Aufenthalt der Juden sei auf die Dörfer Endingen und Lengnau zu beschränken, 3) die Zahl derselben auf 300 zu reducieren und zu bestimmen, daß von jeder Haushaltung nur einem Sohne gestattet sein solle, im Lande sich zu verheirathen. 4) Dem neuen Schirmbrief sollen die genehmigten Bestimmungen über Einmischung in Steigerungen, das Ueberschlagen liegender Güter inseriert, der Termin des Wiederverkaufs aber auf drei Monate ausgedehnt werden. 5) In ebendenselben Schirmbrief sind auch die Artikel der Mandate vom 1. Mai 1728 und vom 9. October 1731, welche ihnen die Errichtung von Schuldverschreibungen, Täuschen und anderer Contracte verbieten, und das Mandat vom 19. August 1760, welches ihnen die Errichtung laufender Obligationen einschränkt, zu inserieren. Ferner legt der abgehende Amtsstatthalter ein Memorial zu Verbesserung der Landwirthschaft vor (S. Art. 143). Beide Gutachten werden dem Abschiede beigelegt. Absch. 347, § 12. ‖ **494.** (1774.) Die Judenschaft bittet um Erneuerung und Verlängerung des 1776 auslaufenden Schirmbriefes und um Beseitigung der Bestimmung, daß blos einem Sohne von jeder Haushaltung künftig gestattet sein soll, in der Grafschaft sich zu verheirathen. Ueber die im vorigen Jahre aufgestellten Bestimmungen lauten die Instructionen folgendermaßen: 1) Sämmtliche Stände wollen den Juden den Schutz ferner angedeihen lassen, 2) ihnen die beiden Dörfer Oberendingen und Oberlengnau als Wohnsitz anweisen; nur wünscht Zürich, daß man ihnen, um sie allmälig vom Wucher abzubringen, in dem Bezirk eines ihnen anzuweisenden Dorfes eigenthümliche Güter zu eigener Bearbeitung überlassen möchte. 3) Glarus stimmt nicht für die Reduction auf eine Anzahl von Haushaltungen, wohl aber Zürich und Bern. Ersteres will die Zahl der dermalen subsistierenden Haushaltungen festsetzen, Bern schließt sich an, obgleich es gern gesehen hätte, daß deren Zahl vermindert worden wäre; jedenfalls aber soll der Landvogt genau darüber wachen, daß keine neuen Juden einschleichen, und jährlich dem Syndicat einen Etat über die Anzahl der Haushaltungen und die Zahl der Familienglieder vorlegen. Bern verlangt auch, daß kein Stand einem fremden Juden durch Ortsstimmen den Schutz gestatten solle. 4) Einen Termin für Wiederverkauf der Güter, welche die Juden bei Auffällen ersteigert haben, festzusetzen, finden Zürich und Glarus eher schädlich als nützlich, Bern aber nicht; jedoch kann dessen Gesandtschaft denselben über drei Monate hinaus verlängern, jedoch mit Insertion der Bestimmungen in Nr. 4 des vorjährigen Abschieds. 5) Dem neuen Schirmbriefe sind die Mandate von 1728 und 1731, 1760 und alle noch in Kraft bestehenden Verordnungen wörtlich einzuverleiben. Bern will dem Landvogt noch die Befugniß ertheilen, Juden, welche sich wichtige Fehler zu Schulden kommen lassen, mit Weib und Kind aus dem Lande zu weisen. Es wird nun der Ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurf zu einem neuen Schirmbrief nebst einem Gutachten dem Abschied **ad instruendum** beigelegt. Wird der Schirmbrief genehmigt, so ist das Recognitionsgeld der Judenschaft den Gesandten von 1776 vorbehalten. Der Landvogt berichtet ferner, daß Moyses und Raphael Bäurli, welche mit ihren Haushaltungen schon dreißig Jahre in Thiengen wohnen, unter die Zahl der Schutzangehörigen aufgenommen werden möchten. Absch. 361, § 18. ‖ **495.** (1775.) In den voriges Jahr von Zürich gemachten Vorschlag von Mitteln, die Judenschaft durch Gewöhnung an eine nützlichere und sittlichere Lebensart weniger schädlich zu machen, sind die Gesandtschaften von Bern und Glarus einzutreten nicht bevollmächtigt, wohl aber zu Erdauerung des Schirmbriefs. Dieser wird dann artikelweise berathen. Der beiden Juden Bäuerli halber trägt Zürich darauf an, denselben den Schutz bis zum Tode ihrer Väter zu gestatten, insofern sich herausstelle, daß ihnen der Schutz von den Hoheiten entweder durch Ortsstimmen oder vom Syndicate namentlich auch mit der Bedingung ertheilt worden sei, sich anderwärts außerhalb der Grafschaft niederlassen zu dürfen. Da aber die Gesandtschaften von Bern und Glarus ohne Instruction sind, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen. Absch. 368, § 21. ‖ **496.** (1776.) Die Judenschaft bittet um Erneuerung und Verlängerung des Schutzes und Schirmes. Dieser wird ihr auf weitere sechszehn Jahre ertheilt. Der Schirmbrief wird durchberathen und folgendermaßen festgestellt:

„Wir die Abgesandte der drei Alt die Grafschaft Baden hochlöbl. regierenden Ständen .... urkunden hiemit u. s. w. .... Hierauf nun haben wir aus Befehl und Vollmacht von Unseren allerseits Herren und Oberen gedachter Judenschaft bewilliget und gegönnt ein frei sicheres Geleit, also und dergestalten, daß dasselbe einen ganzen Regierungs-Umgang, so auf Johannis Baptistä Tag dieses laufenden 1776ten Jahrs anfangt, mithin sechszehn Jahre lang dauern solle unter nachgesetzten heitern und klaren Bedingungen und Einschränkungen, namentlich 1° Solle die bemelte Judenschaft in Absicht ihres Aufenthaltes in der Grafschaft während diesem Schutz-Termin, denselben allein in den zwei Dörfern Oberendingen und Oberlengnau aufschlagen, somit außer diesen nirgendwo in Unserm diesseitigen Gebiet sich haushäblich niederlassen mögen. 2° So solle der gegenwärtige Schutz- und Schirmbrief zu Gunsten der in Beilag lit E. des Abschieds von Ao. 1774 berechneten 108 Judenhaushaltungen und derselben Descendenz wirken, demselben auch die zwei Gebrüder Moyses und Raphael Bäurli, welche zwar zu Thüingen säßhaft, und aber von Ahn- Großvater und Vater her die diesseitige Schutzgerechtigkeit genossen, auch mit Abherrschung der gewohnlichen Gebühren stets unterhalten haben, über diese Anzahl hinaus einverleibet, benebents die Haushaltungen des Rabbiners, der Vorsinger und Schulmeister darunter nicht gerechnet sein, als welche unter den Ambulanten begriffen sind: alles mit der Restriction, daß für das erste ihre dermalen bewohnende Häuser nicht in ihrer Anzahl vermehrt, also weder neue acquirirt, noch von ihnen selbst erbauen, jene auch weder erhöhet noch erweitert, wohl aber in dem Inwendigen verändert, für das andere dann keine mittellosen Ehen zugelassen, auch keine fremde Jüdin ins Land gebracht, und von Schutzgenossen geheirathet werden solle, sie bringe denn wenigstens Fr. 500 mit, zumalen Unserm jeweiligen Landvogt dessen genaue Untersuchung aufgetragen, anbei die Vollmacht und Befehl ertheilt ist, solche Ehen, die dieser Satzung zuwider wären, gar nicht vollziehen zu lassen, oder wenn er die Vollziehung nicht mehr hindern kann, die Uebertreter mit Landesverweisung zu bestrafen. 3° Darneben gestatten wir ihnen, wie bis anhin in gemeinen Unseren deutschen Vogteien, Baden und untern freien Aemtern, handeln, wandeln, kaufen und verkaufen zu mögen, von männiglich ungehindert, jedoch daß sie hierin keinen Wucher treiben, mit dem feierlichen Vorbehalt, daß sie keine liegenden Güter kaufen und eigenthümlich besitzen, auch kein Geld anders als auf fahrende Hab und Sachen ausleihen und verschreiben lassen; ein Jud aber, welchem ein bauloses Haus zufallen wurde, sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei einem jeweiligen Landvogt zu Baden anmelden, und selbiges nur mit dessen Erlaubniß reparieren dürfe, dannethin nach Vollendung der Reparationen eine richtige Verzeichnuß der Baukosten nebst den Contk der Bauhandwerker, dem Landvogteiamt einhändigen, jedoch aber solch ihnen zugefallenes Haus dem ersten Züger oder Käufer wiederum hinzugeben oder zu verkaufen pflichtig sein, anbei sich bei Verlurst des diesseitigen Schutzes wohl hüten sollen, die bei Ganten und Auffällen an ihne gelangende Scheuren und Bestallungen zu Wohnhäusern zu machen oder gar eigenmächtig niederzureißen, um dadurch dem Christ den Zug zu vereiteln; mit der angehängten Erläuterung, daß wann ein Jud in den benannten zwei Dörfern eine Herberg zu Lehen bekommt, der Gerichtsherr oder die Gemeinde selbst solches mit ihrem Mehr nicht verhindere, sondern gelten lassen sollen, gestalten die Juden niemand als der hohen Landsobrigkeit unterworfen sind, laut Erkanntniß de 18. July 1657, jedoch daß kein Christ und Jud bei einander unter einem Dach wohnen, dann auch keiner dieser Unserer Schutzverwandten Juden für den andern zu bezahlen schuldig sein solle, er wäre dann mit dem Schuldner in Gemeinschaft oder hätte sich sonsten verbindlich gemacht oder versprochen. 4° Ferners ist der Einmischung halber der Juden in Versteigerungen Unsere Willensmeinung, daß a. einem Jud, der eine Anforderung auf den verauffallenden Debitor hat, gestattet sein solle zu überschlagen, in der Meinung, daß er die an sich gezogenen liegenden Güter in der Zeit eines Jahres wieder losschlage und verkaufe, wohlverstanden, daß dieser Termin von Unsern Landvögten wohl nicht prolongiert, hergegen auf Erfüllung dieser Satzung von den Untervögten und Steuermeyern genaue Acht geschlagen, zumalen auf pflichtmäßige Laidung, daß derselben kein Genügen geschehen, ein solches Stück Gut alsdann dem ewigen Zug unterworfen sein, und den Grafschaftsangehörigen, welche je dazu Lust bezeugten, dasselbe eidlich schätzen zu lassen, zu allen Zeiten freistehen solle, gleichwie auch b. einem Christ, der eine Anforderung auf einen verauffalleten Schuldner hat, seine habende Anforderung einem Jud zu verkaufen bewilligt ist, in dem Verstand, daß dieser das Uebernommene ebenfalls in vorangemerktem Termin wieder weggeben müsse, und endlich c. wenn ein Christ ein Gut oder Stuck Lands verkaufen will und es zuerst den Gemeindegenossen am Ort und nachher sonst durch eine öffentliche Publication jedermännig-lich feilgeboten, ohne daß jemand sich als Käufer hervorgethan und gezeigt hat, so mag alsdann der Christ den Jud brauchen, um solches Gut oder Stuck Lands in seinem Namen zu verkaufen, mit Beobachtung nachfolgender Präcautionen, daß von einer solchen Handlung allemal dem Landvogteiamt Nachricht ertheilt, von diesem die gehörige Untersuchung angestellt, die allenfalls sich zeigende Unrichtigkeiten unverschont und ernstlich geahndet, auch bei sothanen Verkäufen die vorhandenen Schuldbriefe allervorderst angezeigt, dem Creditor ohngesäumt ein anderer Zinsmann angewiesen und der Ueberrest dem Verkäufer an baarem Geld zugestellt und ausbezahlt werden solle. 5° In Ansehung des unter den Juden und Christen eingeführten Gebrauchs der Verstellung des Viehes ist geordnet, daß dem Landmann, wenn er in der dringenden Noth sein Stuck Vieh zu verkaufen und selbiges in der gleichen Zeit als verstellt wiederum anzunehmen bemüßiget ist, der Zug von zwei Monaten auf dieses Stuck Vieh vorbehalten sein solle, in der Meinung, daß er selbiges innert dieser Zeit wiederum um den nämlichen Preis, wie er es verkauft hat, an sich lösen muß. — Betreffend dann den jährlich zu erstattenden Mieth für das als gestellt übernommene Stuck Vieh, so ist dem Landmann die freie Auswahl gelassen, selbiges nach alter Ordnung entweder in einem Mütt Kernen oder mit 4 Fr. Gelds zu bezahlen. — Letztlich sollen die Stellungsscheine jedesmal von den Vorgesetzten der Gemeind, allwo das gestellte Vieh befindlich ist, nicht aber außer derselben gemachet werden, mit dem ernstlichen Ansinnen an die Steuermeyer, die Schatzung des verstellten Viehs billig zu machen, damit auf der einen Seite der Christ nicht zu hart mitgenommen, auf der andern aber der den Juden durch diesen Schirmbrief ertheilten Privilegien Rechnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getragen werde. 6° Ueber alle diese vorbeschriebene Bedinge aus gewärtigen Wir dann auch ab Seite mehrbenannter Judenschaft eine stets beflissene Befolgung der Anno 1728 und 1731 errichteten und durch das Mandat vom 19. August 1760 mit mehrerer Erläuterung bekräftigten Verordnungen, welch letzteres demnach diesem Schirmbrief (wie hinten nachzusehen ist) wörtlich einverleibet wird, mit dem gemessenen Befehl an das Landvogteiamt, die in wichtigen Fehlern begriffenen Juden mit der Landsverweisung sammt Weib und Kindern zu bestrafen einer- und anderseits, die vorbenamsete Mandate und Verordnungen zum Verhalt der ganzen Grafschaft bei Anlaß gegenwärtiger Schirmsertheilung gewohnter Orten publicieren zu lassen. Zu alles dessen wahrem und festem Urkund nun haben wir gegenwärtigen Brief in unser aller Namen ausfertigen ..... lassen, so da geben ist Montags den 5. August 1776." (Beigefügt ist das gedruckte „Judenmandat in Ansehung einer Rechnungsformel" vom 19. August 1760.) Absch. 379, § 17.

29. Locales.

[Zürich und Bern: Art. 514. 515. 531—533. 558—560.]

a. Klingnau.

Art. 497. (1744.) Den drei Begehren der Stadt Klingnau (s. Bd. VII., Abth. 1, S. 1034, Art. 468 bis 470) wird in der Weise entsprochen, daß ihr der Zehnten an jenen drei Orten überlassen sei, daß jedoch als Recognition von dem 18 Jucharten betragenden Stück Landes an dem Coblenzerbann 8 Pfd. und von dem Grien in der Aare, das ihr vor zwei Jahren zu Lehen übergeben worden, 4 Pfd. Gelds von ihr zu bezahlen sei; hingegen wird ihr der Zehnten von den Früchten überlassen, die in dem kleinen wiederum eingeschlagenen Eichwaldungsplatz von 12 Jucharten bis zu mehrerm Aufwuchs der jungen Eichen gepflanzt werden. Absch. 8, § 11. || **498.** (1753.) Des Griens und des Stück Neugrüts halber bleibt es bei den Abschieden; der Hönggeracker aber soll in drei Jahren wieder zu Waldung angelegt werden. Absch. 120, § 12. || **499.** (1769.) Die Gemeinde Klingnau kommt mit dem Ansuchen ein, ihr den 24 Jucharten haltenden Hönggeracker, der in den Holz- und Frohnwäldern ausgereutet worden, wiederum auf zwölf Jahre zum Anblümen zu überlassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird dem Ansuchen gegen einen jährlichen Canon von zwölf guten Gulden entsprochen. Absch. 309, § 10.

b. Zurzach.

a. Einzuggeld.

Art. 500. (1745.) Die Gemeinde Zurzach hatte kürzlich die bisherige Uebung, daß eine fremde Tochter 150 Gld. Einzugsgeld haben müsse, bestätigt und noch hinzugefügt, daß eine solche Tochter überdieß noch 10 Gld. in die Gemeindekasse und 10 Gld. dem Spitalamt zu geben habe, woraus Hausarme und Söhne unbemittelter Burger zu Erlernung von Handwerken unterstützt werden. Die Verordnung wird vom Syndicate ratificiert. Absch. 22, § 5.

b. Markt.

Art. 501. (1747.) Auf eine Eingabe des Landvogts hin, des Inhalts, daß der Zurzachermarkt nach und nach auf eine längere Zeit ausgedehnt werde, wird, obgleich Deputierte von Zurzach mit dem Ansuchen einkommen, man möchte die Zeit der Märkte nicht beschränken, festgesetzt, daß nach alter Ordnung der Pfingstmarkt am Dienstag nach Pfingsten beginnen und am nächstfolgenden Montag ein Ende haben, der Verenamarkt am Montag nach Bartholomäi anfangen und am Montag nachher, d. h. am ersten Montag im September enden soll. Vor und nach dieser Zeit darf bei hoher Strafe und Confiscation nichts verkauft werden. Ein von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Hoheiten noch zu ratificierendes Mandat soll diesen Beschluß publicieren. Absch. 42, § 6. || **502.** (1747.) S. Art. 156. || **503.** (1748.) Die Gemeinde Zurzach ersucht, die Marktzeit bei der bisher gebräuchlichen Zeit zu belassen. (Die Kaufleute nämlich fingen schon am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vor Pfingsten und vor dem eigentlichen Verenatag an zu verkaufen.) Zürich will es bei dem Beschluß des vorigen Jahres, Bern in Folge von Informationen von Kaufleuten es bei der bisher üblichen Marktzeit bewenden lassen, Glarus die Marktzeit bis auf vierzehn Tage ausdehnen. Bei so divergierenden Ansichten wird das Angehörte von den Gesandten **ad referendum** genommen. Absch. 53, § 7. || **504.** (1748.) S. Art. 157. || **505.** (1749.) Auf ein von Zurzach gestelltes Ansuchen werden unter Ratificationsvorbehalt zu wirklichen Markttagen erklärt auch Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag vor Pfingsten und Donnerstag, Freitag und Samstag vor dem letzten Montag des August. Ein Project zu einer Publication wird dem Abschiede beigelegt. Die Ratification soll noch vor dem nächsten Verenamarkt dem Landvogt zugesandt werden. Absch. 65, § 12. || **506.** (1750.) Der Landvogt hatte ein den Lederkauf betreffendes Mandat erlassen, in welchem es hieß, kein Gerber oder Lederhändler dürfe dem Leder außerhalb des Fleckens entgegengehen, auch weder in noch außerhalb desselben einiges Leder auf Mehrschatz oder Fürkauf kaufen oder verkaufen; fernerhin solle auch niemand dasselbe in die Häuser verstecken, sondern auf den ordentlichen Markt thun und daselbst verkaufen. Gegen diese Bestimmungen erheben Gerber, Schuhmacher und einige Stände Einsprache. In Folge dessen wird dieses Mandat dahin erläutert, „es solle fürohin niemand, wer der sei, dem Leder außer den Flecken entgegen „gehen, auch weder in noch außert demselben erkauftes Leder wieder daselbst verkaufen". Absch. 76, § 6. || **507.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß männiglich in Beziehung auf die Pfingstmesse mit dem „letzthin" von den Ständen wieder verminderten und auf den alten Fuß gesetzten Termin der Markttage zufrieden sei; hingegen wünschten einige fremde Negotianten, daß der Verenamesse etwa zwei Tage (Freitag und Samstag) zugegeben würden. Die Gesandten lassen es bei dem bewenden, was die Hoheiten verordnet haben. Absch. 106, § 5. || **508.** (1753.) Es wird für nöthig erachtet, in dem Mandate, das jährlich auf dem Markte zu Zurzach zweimal publiciert wird, eine Erläuterung zu dem Passus zu geben, welcher lautet: „Mithin (soll) „der schädliche Fürkauf und Widerkauf der nöthigen und **curranten** Waaren in Zurzach gänzlich verboten „sein". Die Directorien der commercierenden Stände werden eingeladen, ihre Ansichten in einem Memoriale einzugeben, damit auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Absch. 120, § 10. || **509.** (1754.) Das gesammte eidgenössische Commercium giebt ein Memoriale ein, welches dem Abschied beigelegt wird. Die Gesandten sprechen sich dahin aus, daß in dieser Sache vorzüglich die Frequenz und Aeufnung des Marktes in Betracht zu ziehen seien, sowie das, was dem ganzen Publicum, nicht was der Gewinnsucht Einzelner ersprießlich sei. Ueberdieß wird nachgewiesen, daß seit 1554 dieses Mandat in solchem Tenor promulgiert worden sei. Absch. 132, § 5. || **510.** (1755.) In Folge der in dem Memorial der Kaufmannschaft eingegebenen Motive, und um der Freiheit des Handels keinen Eintrag zu thun, namentlich auch um der Industrie des kleinen Handelsmannes Vorschub zu leisten, wollen Zürich und Bern jenen Artikel (Art. 508) aus dem zurzachischen Meßmandat eliminieren, die übrigen Specialverfügungen, namentlich die den Lederkauf betreffenden, aufrecht erhalten. Die Gesandtschaft von Glarus will jenen Artikel nicht fallen lassen, das Angehörte aber referieren. Absch. 147, § 5. || **511.** (1756.) Zürich und Bern erklären jenen Artikel fallen lassen zu wollen; Glarus will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 160, § 10. || **512.** (1769.) Zu Erleichterung des Verkehrs macht sich auf die Klage von Glarus Zurzach anheischig, das Waghaus zu erweitern, die Wagezeit auf zwölf Stunden auszudehnen und Wäger und „Steinlupfer" zu beeidigen. Absch. 309, § 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Zug- und Gantrecht.

Art. 513. (1751. 1752. 1753.) S. Art. 213. 214. 215.

d. Judicatur über die Kirchenstühle.

Art. 514. (1769.) In Folge der in der Gemeinde Zurzach entstandenen Frage, wem die Judicatur über die Kirchenstühle daselbst zugehöre, wird dem Amtsstatthalter der Auftrag gegeben, dem Pfarrer und den Gemeindevorgesetzten ihre Meinung schriftlich abzufordern, das Factum den Gemeinden mitzutheilen und deren Disposition zu erwarten. Absch. 309, § 34. || **515.** (1770.) Der Amtsstatthalter zeigt an, daß beide Parteien sich im Laufe des Jahres verglichen haben. Absch. 320, § 31.

c. Rietheim.

Art. 516. (1745.) Der Gemeinde Rietheim wird gestattet, etwa 25 Jucharten im Hochwald Laubberg, wo er an der Weihermatt anstößig ist, aufzubrechen. Ist der Wald ausgestockt, so soll der Boden drei Jahre hindurch mit Früchten angesäet und nach dieser Zeit als gemeiner Weidgang im Frühling und Herbst gebraucht werden; von der halben Juchart aber, welche jedem Gemeindegenossen bei der Vertheilung zufällt, darf derselbe von Georgentag bis Bartholomäi das Heu für sich abmähen. Das Ganze hat Gemeindegut zu verbleiben; als Recognition bezahlt die Gemeinde jährlich drei Pfund Gelds. Die Kosten fallen nicht der Gemeinde zu, sondern den Gemeindegenossen, welche dergleichen Güter bekommen. Absch. 22, § 9. || **517.** (1753.) Man läßt die Gemeinde bei der ihr ertheilten Concession verbleiben; werden aber Früchte auf diesem „Taubacker" gepflanzt, so soll künftig der Zehnten davon aufgestellt werden. Absch. 120, § 12.

d. Coblenz.

Art. 518. (1746.) Der Gemeinde Coblenz wird auf ihr Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt gestattet, 8 bis 10 Jucharten auf dem Laubberg aufzubrechen und urbar zu machen gegen eine jährliche Recognition von 1 Pfd. Gelds; dieser Aufbruch darf aber nicht länger als neun Jahre währen. Absch. 31, § 7. || **519.** (1753.) Da die Gemeinde diesen Laubberg bereits wieder zu Holzboden hat liegen lassen, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 120, § 12.

e. Stadt Baden.

a. Huldigung.

Art. 520. (1747.) Da seit der letzten Einnahme der Huldigung zehn Jahre verflossen sind, wird die Huldigung wieder nach dem dem Abschiede beigelegten Ceremoniale eingenommen. Absch. 42, § 10. || **521.** (1757.) Einnahme der Huldigung nach ebendemselben Ceremoniale. Absch. 174, § 5. || **522.** (1766.) Den Hoheiten wird vorgeschlagen die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen künftig alle fünfzehn Jahre in Huldigung zu nehmen, um ihnen die Unkosten zu vermindern. Absch. 270, § 12. || **523.** (1767.) Zürich und Bern genehmigen diesen Vorschlag; Glarus will wenigstens dieses Jahr die Huldigung nicht einnehmen; das Angehörte will die Gesandtschaft hinterbringen. Absch. 281, § 14. || **524.** (1768.) Sämmtliche Instructionen lauten dahin, die Huldigung in obigen drei Städten künftig zu Ersparung der Kosten alle fünfzehn Jahre einzunehmen, das nächste Mal im Jahr 1772. Berns Gesandtschaft behält sich die Ratification vor. Absch. 294, § 8. || **525.** (1769.) Bern giebt seine Ratification. Absch. 309, § 8. || **526.** (1772.) Auf das Ansuchen der Stadt Baden, es möchte die Huldigung noch einige Zeit verschoben werden, wird der Antrag ad referendum genommen, dieselbe erst 1775 und dann je nach fünfzehn Jahren vorzunehmen und zwar zu Baden in der Kirche, die Mahlzeit aber, welche sonst nach dem Acte der Huldigung stattgefunden hat, zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ersparung der Kosten abzuschaffen. Absch. 337, § 15. || **527.** (1773.) Die Mahlzeit wird abgeschafft, die Huldigung von 1775 an alle zehn Jahre eingenommen. Absch. 347, § 14. || **528.** (1774.) Obige Verordnung wird bestätigt. Absch. 361, § 20. || **529.** (1775.) Die Huldigung findet statt. Dem Abschied ist eine detaillierte Beschreibung derselben beigelegt. Absch. 368, § 19.

b. Sitzungslocal des Syndicats.

Art. 530. (1748.) Der Landvogt wird beauftragt, die Sessel im Sitzungszimmer verbessern zu lassen und den Schlüssel zum Zimmer dann zu seinen Handen zu nehmen. Absch. 53, § 4.

c. Reformierte Kirche.

Art. 531. (1748.) Die Gesandtschaft von Bern trägt instructionsgemäß darauf an, dem wohlverdienten Pfarrer Emanuel Frank zu Baden, dessen zehnjährige Amtsdauer im September exspiriere, dieselbe um so lange zu verlängern, bis er einen Ruf auf eine andere Pfarrei würde erhalten haben. Die zürcherische Gesandtschaft nimmt den Antrag **ad referendum** und stellt die Zustimmung ihrer Obrigkeit in Aussicht. Absch. 51, § 20. || **532.** (1759.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die nöthigen Reparaturen an der reformierten Kirche vornehmen zu lassen. Absch. 192, § 26. || **533.** (1769.) Es wird ein Vorschlag zu Reparationen an der Kirche vorgelegt; diesen soll Zürich untersuchen und sein Befinden Bern mittheilen. Absch. 309, § 35.

d. Judicatur.

Art. 534. (1754.) Zu Beilegung eines Streites zwischen dem Landvogteiamt und dem Magistrate von Baden wegen der Judicatur wird für Baden Folgendes als Richtschnur aufgestellt: 1) Ein jeweiliger Untervogt der Grafschaft Baden, welcher Bürger der Stadt ist und in derselben wohnt, ist sammt dem, was innerhalb der Kreuzmarchen ihm gehört, der Jurisdiction und den Rechten der Stadt Baden unterworfen, sein Amt und seine Pflichten vorbehalten. 2) Ein Schloßläufer, welcher innerhalb der Stadtmarchen seßhaft ist, ist von dieser Jurisdiction nicht ausgenommen. 3) Der evangelische Pfarrer hat in Sachen, in welchen er Actor ist, und die in der Stadt Marchen gehören oder in denselben vorgehen, das Richteramt des Magistrats von Baden anzurufen, außer wenn etwas wider die landsfriedlichen Ordnungen geschehen sollte. 4) Die Arbeits- und Lehenleute, welche auf den in den Stadtgerichten liegenden Schloßgütern sich befinden, gehören ebenfalls unter die Jurisdiction der Stadt, sowie 5) das Hausgesinde und die Einwohner derjenigen Häuser, welche von Schloßbeamten innegehabt und bewohnt werden. 6) Was Fehlbares während der Anwesenheit des Landvogtes im Amtdienzhause von den citierten Parteien begangen wird, bestraft der Landvogt, alles andere, was in diesem Hause vorgeht, ist der Judicatur der Stadt unterworfen. 7) Die Streitigkeiten, welche auf den der Hoheit eigenthümlich zuständigen, aber in der Stadt Gerichtsmarchen gelegenen Gütern und Grundstücken vorfallen, sollen von der Stadt beurtheilt und entschieden werden. Absch. 132, § 14.

e. Spital.

Art. 535. (1754.) Die Stadt Baden stellt das Ansuchen, man möchte ihrem Spital, welcher zu Staretschwyl und in dem Trostburgertwing Universaldecimator sei, gestatten, von den Novalien daselbst, welche unmittelbar in dem Zehntbezirk begriffen seien, den Zehnten zu beziehen, nachdem die drei ersten Jahrgänge der Hoheit würden zugekommen sein. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 132, § 21. || **536.** (1755.) Dem Ansuchen wird von den Ständen willfahrt; übrigens bleibt es bei den über diese Materie errichteten Abschieden, und die Stände behalten sich die Disposition vor. Absch. 147, § 12.

f. Vereinigungsrecht.

Art. 537. (1756.) Abgeordnete der Stadt Baden beschweren sich, daß das Landvogteiamt bei der Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reinigung der Grund- und Bodenzinse und der Zehnten des Gotteshauses Wettingen einige wettingische Güter, welche in der Stadt Baden Gerichten und Marchen liegen, ebenfalls in die Vereinigung gezogen habe, da doch die Vereinigung derselben der Stadt zustehe. Da nach einem vom Landvogt eingegebenen Berichte manche Bedenken gegen dieses von der Stadt angesprochene Recht obwalten, wird der Landvogt beauftragt, zwar die begonnene Vereinigung zu Ende zu führen, Baden aber vorbehalten, sich bei den Ständen wegen seines vermeintlichen Rechts zu melden oder dem Landvogt ein Memorial zu übergeben, das derselbe dann, mit einem Amtsbericht begleitet, in die Orte zu schicken habe. Absch. 160, § 16. || **538.** (1757.) In Folge jenes von Baden eingeschickten Memorials wird instructionsgemäß verordnet, daß, wenn die wettingische Vereinigung vollendet sei und die gewöhnliche Anlobung vor sich gehe, zu dieser Verhandlung jemand von Baden zu verordnen sei, welcher derselben beizuwohnen habe, bei welcher Gelegenheit dann der Canzlei der Stadt Baden die Taxen pro rata zukommen sollen. Absch. 174, § 20.

g. Schloß.

Art. 539. (1759.) Bereits vorgenommene Reparationen werden gutgeheißen, vorzunehmende genehmigt. Absch. 193, § 24. || **540.** (1765.) Es soll eine neue Schloßscheune gebaut werden. Der Landvogt hat einen Plan dazu einzusenden. Absch. 255, § 14. || **541.** (1766.) Der Bau ist zu Ende zu führen, zur Befestigung desselben eine Mauer der kleinen Badenerstraße nach zu ziehen, die gegenüber stehende baufällige Capelle an einen passendern Ort zu verlegen; weil dabei das Landgericht gehalten wird, sollen neue Schranken gemacht und dieselben in der Scheune aufbewahrt werden. Die Bezahlung der Kosten dafür nimmt die glarnerische Gesandtschaft ad referendum. Absch. 270, § 11. || **542.** (1767.) Der Amtsstatthalter legt Rechnung über die Baute ab. Die Unkosten werden unter Ratificationsvorbehalt auf die Stände repartiert. Absch. 281, § 8. || **543.** (1775.) Dem Landvogt wird überlassen, die nöthigen Reparationen machen zu lassen. Absch. 368, § 12.

h. Großer Rath.

Art. 544. (1770.) Der Stadtmagistrat von Baden hatte ohne Vorwissen der regierenden Stände wegen Mangel an tauglichen Personen die Zahl der Mitglieder des großen Rathes von vierzig auf dreißig heruntergesetzt. Zur Rechenschaft darüber gezogen, vindiciert sich der Magistrat die Befugniß dazu durch Briefe und Siegel, namentlich durch die 1450 und 1712 errichteten Capitulationen. Wenn auch die vorgebrachte Begründung den Gesandten ziemlich einleuchtend scheint, so wird dem Magistrate doch die Weisung gegeben, im Beisein des Amtsstatthalters auf gedeihlichere Maßregeln bedacht zu sein, um dem Uebelstand abzuhelfen. Absch. 320, § 21. || **545.** (1771.) Zürich will diese Reduction genehmigen, Bern zuerst die Titel des Magistrats untersuchen; Glarus glaubt, daß dergleichen Veränderungen ohne Vorwissen der regierenden Stände nicht dürfen vorgenommen werden, und will die Gründe und Gegengründe anhören. Eine zur Untersuchung der Sache aufgestellte Commission berichtet, daß der Magistrat nach dem Freiheitsbrief des Herzogs Leopold von 1369, den nachherigen Bestätigungen und der Capitulation von 1712 zu einer Verminderung sich berechtigt glauben konnte. Obgleich der Nebengesandte von Glarus nunmehr Bedenklichkeiten in dieser Verminderung sieht, schlägt die Commission doch vor, dieselbe auf eine Probezeit von zwanzig Jahren zu genehmigen und zwar so, daß, wenn drei Stellen von den dermalen noch 36 besetzten vacant geworden sind, eine Wahl vorgenommen werde und so fort, bis die Zahl der Großräthe auf 30 gesunken sei. Nach zwanzig Jahren soll dann eine neue Untersuchung der Zweckmäßigkeit von Seite des Stadtmagistrats vorgenommen werden. Dieser Vorschlag wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 328, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

i. Verwaltung der Gemeindegüter.

Art. 546. (1771.) Die Gesandtschaft von Bern rügt instructionsgemäß, daß, wie verlaute, die Verwaltung der Gemeindegüter, namentlich der Spitalgüter nicht in Ordnung sei, daß der Verwalter die Geldrestanzen statt mit baarem Gelde mit schlechten Schuldverschreibungen bezahle, daß der Magistrat statt den armen Bürgern Getreide zu vertheilen, seinen nächsten Verwandten Getreide um einen geringen Preis zukommen lasse. Die Gesandtschaft trägt auf eine Untersuchung an. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen diesen Antrag in den Abschied. Absch. 328, § 19.

k. Würenlingen.

Art. 547. (1747.) Der Gemeinde Würenlingen soll auf ihr Ansuchen gestattet werden, ungefähr fünfzig Jucharten Waldboden in den hohen und Frohnwaldungen zu Ackerfeld zu machen, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Diese Gnade erstreckt sich blos auf zehn Jahre; auf zwei Jucharten muß ein Pflanzgarten von jungen Eichen angelegt werden. 2) Dieses Land darf nicht verkauft, vertauscht oder verpfändet werden, sondern hat gemeines Gut zu bleiben. 3) Die Gemeinde hat als Recognition von jeder Juchart zwei Vierling Kernen zu entrichten. Uebrigens behalten sich die Stände vor, in hohen und Frohnwäldern den Zehnten zu beziehen. Alles wird jedoch ad referendum genommen. Absch. 42, § 7. || **548.** (1748.) Würenlingen kommt um Befreiung vom Zehnten von jenen fünfzig Jucharten ein. Zürich ist geneigt zu willfahren, wenn Bern ebenfalls einwilligt; die Gesandtschaft Berns erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern nicht einwilligen, nimmt aber das Ansuchen Würenlingens ad referendum. Absch. 53, § 6. || **549.** (1749.) Zürich will wiederum willfahren. Bern und Glarus sind zwar der Ansicht, daß der Zehnten neben jenem Vierling bezahlt werden könnte; ihre Gesandtschaften wollen aber das Angehörte ad referendum et ad ratificandum nehmen. Absch. 65, § 8. || **550.** (1750.) Die Instructionen der Gesandten lauten dahin, daß der Gemeinde der Zehnten von diesen fünfzig Jucharten ausgestockter Waldung, welche während zehn Jahren zu Ackerfeld angeblümt werden sollen, zu erlassen sei, so daß blos der auferlegte Canon von 6 Mütt (2 Vierling) Kernen jährlich in das Schloß zu Baden geliefert werden solle. Bern fügt bei, daß, wenn nach Verfluß dieser zehn Jahre Würenlingen um weitere Gnade anhalten und dieselbe erlangen sollte, es ohne anderes den Zehnten zu bezahlen habe. Absch. 76, § 8. || **551.** (1753.) Hinsichtlich der 1740 der Gemeinde bewilligten Ausstockung des Aspegg genannten Stückes bleibt es bei der Concession, hinsichtlich des zweiten größern Stückes bei dem Abschied von 1749; da aber dieses Stück Land weit mehr als fünfzig Jucharten hält, so sind die noch übrigen sechs Jahre zwei Vierling Kernen von siebzig Jucharten zu zahlen. Absch. 120, § 12. || **552.** (1757.) Die Gemeinde Würenlingen bittet um Verlängerung der Erlaubniß, diese fünfzig Jucharten in Aspegg als Ackerboden benützen zu dürfen. Es wird der Vorschlag an die gn. Herren und Obern gebracht, dieser armen Gemeinde die bisher genossene Concession auf fünfzehn Jahre zu verlängern. Absch. 174, § 13. || **553.** (1758.) Die Benützung jener fünfzig Jucharten als Ackerfeld wird der Gemeinde auf zehn Jahre verlängert. Sie hat dafür sowohl den Zehnten als den gebührenden Canon zu entrichten. Absch. 184, § 16. || **554.** (1768.) Die Benützung dieses Ackerlandes, jetzt siebzig Jucharten, wird der Gemeinde, sowie die Verordnung von 1749 über deren Benützung auf weitere zehn Jahre unter Ratificationsvorbehalt bestätigt. Absch. 294, § 9. || **555.** (1769.) Es erfolgt die Ratification. Absch. 309, § 9. || **556.** (1774.) Der Gemeinde wird bewilligt, zwei Jucharten Holzboden zwei Jahre mit Feldfrüchten zu bepflanzen; nachher aber sollen dieselben mit Eichen bepflanzt werden. Absch. 361, § 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g. Tägerfelden.

Art. 557. (1747.) Von der Gemeinde Tägerfelden hatte der Obervogt zu Klingnau die Vogts-, Ficht- und Gewichtgarbe verlangt, und da sich dieselbe sie zu geben weigerte, war durch den Landvogt darüber gesprochen worden. Die fürstlich constanzischen Deputierten suchen um nochmalige Eröffnung des Rechtes an. Diese wird ihnen aus besonderer Rücksicht für den Bischof gestattet und dem Landvogt eine nochmalige Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 42, § 13.

h. Hof Dättwyl.

Art. 558. (1752.) Zürich und Bern verordnen den Hofleuten von Dättwyl, welche eine eigene Schule errichten, einen jährlichen Beitrag von 20 Gulden, auf Martini erstmals, aus den Aemtern, aus welchen des Pfarrers Einkommen fließt. Absch. 104, § 25. || **559.** (1758.) Dem Schulmeister soll seine Besoldung von 10 Gulden von jedem Stande auf 15 Gulden erhöht werden. Absch. 183, § 21. || **560.** (1759.) Diese Erhöhung wird ratificiert. Absch. 192, § 23.

i. Reckingen.

Art. 561. (1753.) Der Gemeinde Reckingen wird die Concession ertheilt, auf den Rütenen etwa dreizehn Jucharten auszustocken; es soll aber der Zehnten davon entrichtet werden. Absch. 120, § 12.

k. Unter-Ehrendingen.

Art. 562. (1753.) Der Gemeinde Unter-Ehrendingen wird auf ihr Ansuchen gestattet, ungefähr vier Jucharten von ihrem Gemeindeholz auszustocken und einzuschlagen, um durch den dadurch gewonnenen Weidgang einen Wucherstier erhalten zu können. Als Canon werden von ihr jährlich 4 Schilling gefordert. Absch. 120, § 12.

l. Dietikon.

Art. 563. (1756.) Der Gemeinde Dietikon wird gestattet, etwa 24 Jucharten Reben, welche in der Spreitenbacherzelge liegen und einzelnen Particularen gehören, an den Hügel, genannt die Vorder-Rütenen, welche zum Gemeindwerk gehören, zu verlegen, weil die Reben in der Ebene dem Froste gar ausgesetzt waren; jedoch knüpft sich diese Erlaubniß an die Bedingung, daß die Creditoren dem Landvogteiamt ihre Einwilligung dazu eingeben. In Betreff des Zehntens werden die von Dietikon an die Decimatoren verwiesen und denselben im Hinblick auf die Kosten der Transplantation zu gnädiger Berücksichtigung empfohlen. Absch. 160, § 12. || **564.** (1757.) Obiges Gutfinden wird ratificiert. Absch. 174, § 9. || **565.** (1768.) Der Gemeinde Dietikon wird ein in der Limmat entstandenes und von derselben umgebenes Grien unter Ratificationsvorbehalt gegen ein halbes Mütt Kernen von acht Jucharten jährlich und den Zehnten, insofern etwas darauf gepflanzt wird, überlassen. Absch. 294, § 14. || **566.** (1769.) Diese Ueberlassung erhält die Ratification der Hoheiten. Drei Jucharten, welche im Laufe des Jahres den Fischern Bolz vom Landvogt zu Lehen gegeben worden sind, werden unter Ratificationsvorbehalt und unter Vorbehalt des Drittmannsrechtes denselben belassen. Das Kloster Fahr spricht laut alter Uebung und des Abschieds von 1655 die Verleihung dieser Griene für sich an. Die Gesandten sind ohne Instruction und überlassen es dem Kloster, sich mit dieser Ansprache bei den Ständen zu melden. Absch. 309, § 15. || **567.** (1770.) S. Art. 464.

m. Kaiserstuhl.

Art. 568. (1758.) Um der zerrütteten Oeconomie von Kaiserstuhl aufzuhelfen, bringt der Landvogt einen mit dem Obervogt, Baron von Landsee, vereinbarten Vorschlag vor das Syndicat. Derselbe wird ratificiert. Absch. 184, § 13. || **569.** (1772.) Auf die Klagen des Major Mayenfisch über den vom Stadt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

magistrate unternommenen neuen Rathhausbau und die nachläßige Verwaltung, wird durch die zweiten Gesandten, den Amtsstatthalter Jenner und den Obervogt zu Kaiserstuhl in loco eine Untersuchung vorgenommen. Es stellt sich durch dieselbe heraus, daß der Rath sich Uebergriffe erlaubt habe und das Schulwesen äußerst schlecht bestellt sei. Vorbeschiedenen Deputierten des Raths wird dieß nachdrücklich zu Sinn gelegt. Von jener Untersuchungscommission wird ein Project ausgearbeitet, wie die Rechnungen der Stadtämter in ein besseres System gebracht, das Bauwesen eingerichtet und die Schule besser bestellt werden könnten. Dieses Gutachten wird genehmigt, den Ständen eingesandt und dem Rathe von Kaiserstuhl zur sofortigen Execution übergeben. Absch. 337, § 16. || **570.** (1773.) Mit dem bischöflichen Obervogt zu Kaiserstuhl werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Punkte vereinbart: 1) Das zu einer Trinkstube auf dem Stadtthor bestimmte Stockwerk soll ganz abgebrochen und das Thor unter Dach gebracht werden. 2) Das Rechnungswesen der Stadt ist nach den von den bischöflichen Amtleuten entworfenen Formularien unter Aufsicht des Obervogts zu führen und die Rechnung alle Jahre vor ihm abzulegen, alle zwei Jahre dem Landvogteiamt zur Einsicht zu geben, jedoch beides nur so lange, bis die Rechnungen der verschiedenen Aemter sich vollständig den Formularien angepaßt haben. 3) Dem alten Schulmeister soll ein Vicar auf vier Jahre beigeordnet werden in Erwartung, daß bis dahin ein wackerer Burger für diese Stelle sich zeigen werde; das Salarium hat der Bischof oder der Obervogt zu bestimmen. Absch. 347, § 15. || **571.** (1774.) Obige Vereinbarung ist von den Ständen genehmigt worden. Absch. 361, § 21. || **572.** (1776.) Dem Major Mayenfisch war voriges Jahr bewilliget worden, das Stadtthor an der hintern Rheingasse zu erweitern. Dagegen erhebt der Bischof von Constanz Einsprache, weil nach Verträgen und Abschieden den regierenden Orten nur in Nothfällen über die Stadt und das Schloß Kaiserstuhl das **jus præsidii et aperturæ** zustehe. Die Gesandten sehen die Begründetheit dieser Einsprache ein und heben unter Ratificationsvorbehalt die frühere Verfügung auf. Absch. 379, § 20.

n. Thengen, Herdern und Lienheim.

Art. 573. (1772.) Die drei jenseits des Rheines liegenden Ortschaften Thengen, Herdern und Lienheim beschweren sich, daß, um die Fruchtausfuhr zu hindern, der schwäbische Kreis ihnen in ihre Ortschaften Soldaten gelegt habe, und bitten, sie bei ihren seit undenklichen Zeiten mit der Eidgenossenschaft gehabten Verbindungen und bei ihren Freiheiten zu schützen. Es wird an den Cardinal Bischof von Constanz und an die fürstlich schwarzenbergische Regierung zu Thiengen ein Vorstellungsschreiben erlassen. Absch. 337, § 19.

o. Geroldswyl (Geretschwyl).

Art. 574. (1776.) Der Gemeinde Geroldswyl (Geretschwyl) wird auf ihr Ansuchen ein kleines Grien oberhalb Dietikon neben Glanzenberg auf dreißig Jahre gegen Ablieferung eines Vierlings und eines Mäßli Kernen verliehen. Wird etwas darauf gepflanzt, so ist der Hoheit der Zehnten davon zu geben. Absch. 379, § 23.

30. Personelles.

Art. 575. (1758.) Wegen eines die Anna Maria Keller von Oberendingen betreffenden Ehehandels, bei welchem der Pfarrer Toßenbach sich ein ärgerliches Betragen hatte zu Schulden kommen lassen, wird an den Cardinal Bischof zu Constanz geschrieben und von demselben verlangt, er möchte den Pfarrer aus der Grafschaft entfernen. Die in diesem Handel aufgelaufenen Unkosten sind von den Ansprechern auf dem Wege Rechtens an Anna Maria Keller zu fordern. Absch. 184, § 15. || **576.** (1759.) Da Pfarrer Toßenbach noch nicht entfernt ist, wird durch einen Expressen dem Bischof das Verlangen nach Entfernung desselben wie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhalt. Eine vom Bischof abgeordnete Gesandtschaft bezeugt mündlich die Absicht des Bischofs, diesen Pfarrer zu entfernen. Absch. 193, § 11. || **577.** (1759.) Bauherr Leontius Graf von Baden, Justus Josias Janser und die übrigen Interessierten, welche eine auf das Kloster St. Blasien und etliche Reichsritter und Prälatenstände lautende Schuldverschreibung haben, suchen die Stände um ihre Vermittlung an, um zur Bezahlung zu gelangen. Der Schuldtitel wird als richtig anerkannt und zu Gunsten der Creditoren ein Schreiben an den Abt von St. Blasien erlassen (ein solches war schon voriges Jahr vom Landvogt erlassen worden), die Sache selbst aber den gn. Herren und Obern zu weiterer Verfügung hinterbracht. Absch. 193, § 13. || **578.** (1760.) Das Ansuchen wird von Graf und Interessenten wiederholt. St. Blasien erkennt die Schuld an, wünscht aber, da eine Repartition derselben unter die Mitschuldner noch länger nicht könne zu Stande gebracht werden, daß einstweilen nichts beschlossen werde. Das Syndicat will zwar mit der Absprechung noch zuwarten, ersucht aber den Prälaten dringend, wenigstens jährlich den Creditoren auf Martini 600 Gulden an die Zinsen zu entrichten bis zu gänzlicher Erörterung der Streitsache. Absch. 204, § 19. || **579.** (1761.) Da die Schuld an Graf und Interessenten noch nicht abgetragen worden ist, so wird ihnen auf ihr Ansuchen um Hülfe noch ein Recommendationsschreiben gegeben, zugleich werden sie aufgefordert, noch andere Gründe und Motive ausfindig zu machen und dieselben den Ständen mitzutheilen. Absch. 211, § 15. || **580.** (1762.) Es wird den Creditoren noch ein Recommendationsschreiben an den Prälaten von St. Blasien gegeben und demselben ein Schreiben von 1665 beigelegt, in welchem der damalige Prälat die Schuld eingesteht. Absch. 220, § 11. || **581.** (1763.) Obiges Schreiben ist ohne Erfolg geblieben. Auf Ansuchen der Creditoren wird wiederum und zwar durch einen Expressen ein Vorstellungsschreiben abgeschickt. Erfolgt nicht bald darauf eine befriedigende Antwort, so wird den Ständen angerathen, dieses Geschäft selbst zur Hand zu nehmen und in ihrem Namen eine Zuschrift an den Prälaten zu erlassen. Glarus will zwar den Creditoren alle obrigkeitliche Hülfe angedeihen lassen, jedoch mit „unvorgreiflichen" Mitteln. Absch. 230, § 9. || **582.** (1764.) Die in Armuth befindlichen Creditoren kommen nochmals um Verwendung beim Stifte St. Blasien ein. Da die Instructionen der Gesandtschaften auseinandergehen, vereinigt man sich endlich dahin, die Creditoren anzuweisen, in einem Memoriale die Rechtmäßigkeit ihrer Schuldforderung und die Geschichte, wie dieselbe contrahiert worden, sowie auch ihre drückende ökonomische Lage darzustellen und dasselbe den Ständen einzuschicken, damit es von diesen an den kaiserlich königlichen Minister von Marschall mit einem Promotoriale abgesandt werden könne, und damit zugleich auch beigefügt werde, der Minister möge den früher an den Abt von St. Blasien erlassenen Befehl, sich in dieser Schuldsache in keine Unterhandlungen einzulassen, zurücknehmen. Absch. 242, § 7. || **583.** (1769.) Karl Ehrenreich von Schnorf, welcher von St. Blasien die niedere Gerichtsherrlichkeit Schneisingen zu Lehen hat und vom Magistrat der Stadt Baden wegen Diebstahl unlängst aus deren Gebiet verbannt worden ist, wird vom Prälaten von St. Blasien citiert, sich vor seinem Lehenhof zu stellen, um sich wegen Vergehungen gegen seine Lehenpflichten zu verantworten. Die Gesandten, durch welche diese Citation an Schnorf gelangen sollte, erwidern, daß sie nicht entsprechen können, weil Schnorf sich nicht mehr im Lande befinde. Absch. 309, § 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untere freie Aemter.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten.
   a. Landvögte. 1—17.
   b. Landschreiber. 18—20.
2. Amtsrechnungen. 21—58.
3. Landvogt David Martin. 59. 60.
4. Landschreiber. 61—69.
5. Bedienstete. 70.
6. Archiv. 71.
7. Marchensachen.
   a. Marchen gegen die Grafschaft Lenzburg. 72—75.
   b. Marchen zwischen der Herrschaft Hilfikon und dem Twing Villmergen. 76. 77.
   c. Marchen gegen die obern freien Aemter. 78. 79.
8. Landrecht. 80. 81.
9. Einzuggelder. 82. 83.
10. Abzug. 84. 85.
11. Polizeiliches.
   a. Maßregeln gegen das Gesindel. 86—110.
   b. Scharfrichter. 111—113.
   c. Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr. 114—118.
   d. Armenunterstützung. 119.
   e. Müller-, Bäcker-, Wirths- u. Metzgerordnung. 120—126.
12. Judicatur- und Competenzconflicte mit der Herrschaft Hilfikon.
   a. Wegen Inappellabilität. 127—130.
   b. Wegen der Judicatur in einem Bezirk von Sarmenstorf und über die Frohnwälder, Allmenden und Rütenen. 131. 132.
13. Justizsachen.
   a. Faßnachtabrichtungen. 133.
   b. Erbrecht. 134. 135.
   c. Fertigungen. 136. 137.
   d. Appellationstaxen. 138.
   e. Bauerngericht zu Tägeri (Teggerig). 139. 140.
14. Fall. 141—146.
15. Zehntensachen.
   a. Aufbrüche. 147.
   b. Anstand mit dem Stift Schänis. 148—151.
   c. Bereinigung. 152—154.
16. Ohmgeld. 155—159.
17. Salzsachen. 160—162.
18. Salpetergraber. 163.
19. Maß und Gewicht. 164. 165.
20. Straßenwesen. 166—181.
21. Kirchensachen, Kirchenrechnungen. 182—184.
22. Stifte, Klöster, Einsiedeleien.
   a. Einsiedelei bei Sarmenstorf. 185—188.
   b. Cistercienserinnenkloster Gnadenthal. 189—191.
23. Locales.
   a. Bremgarten und Mellingen. Huldigung. 192—201.
   b. Mellingen.
      a. Befugniß zu Annahme von Bürgern. 202—205.
      b. Jagorecht im Trostburgertwing. 206. 207.
      c. Judicatur. 208. 209.
      d. Schultheißen. 210—212.
   c. Bremgarten.
      a. Schultheißen. 213—216.
      b. Rechte und Freiheiten. 217—219.
      c. Kornmagazin des Klosters Muri. 220.
   d. Häglingen. 221.
   e. Wohlenschwyl. 222. 223.
   f. Büschikon. 224. 225.
   g. Sarmenstorf. 226.
24. Personelles. 227—229.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

a. Landvögte.

Art. 1.	1745.	Zürich.	Johann Heinrich Scheuchzer, des Großen Raths. Absch. 22, § 11.
" 2.	1747.	Bern.	Johann Anton Koch, Commandant zu Aarburg. Absch. 42, § 18.
" 3.	1749.	Zürich.	Diethelm Escher, des Raths. Absch. 65, § 17.
" 4.	1751.	Bern.	Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Raths und Stiftsschaffner zu Zofingen. Absch. 86, § 18.
" 5.	1753.	Zürich.	Hans Jakob Wolf*). Absch. 120, § 23.
	1753.	"	Mauriz Füßli (Leu).
" 6.	1755.	Bern.	Franz Ludwig von Graffenried, des Großen Raths und Stiftsschaffner zu Zofingen. Absch. 147, § 22.
" 7.	1757.	Glarus.	Balthasar Joseph Hauser, des Raths, Alt-Landschreiber. Absch. 174, § 1.
" 8.	1759.	Zürich.	Hans Rudolf Werdmüller, des Großen Raths und Stadtfähnrich. Absch. 193, § 2.
" 9.	1761.	Bern.	Johann Friedrich Freudenreich, des Großen Raths. Absch. 211, § 17.
" 10.	1763.	Zürich.	Hartmann Grebel, des Großen Raths. Absch. 230, § 16.
" 11.	1765.	Bern.	Franz Ludwig Victor von Erlach, des Großen Raths. Absch. 255, § 16.
" 12.	1767.	Zürich.	Rudolf Werdmüller, des Raths. Absch. 281, § 17.
" 13.	1769.	Bern.	Samuel Gruner, des Großen Raths. Absch. 309, § 26.
" 14.	1771.	Glarus.	David Martin. Absch. 328, § 21.
	1772.	"	Johann Jakob Zweifel (Leu).
" 15.	1773.	Zürich.	Johann Heinrich Rahn, des Großen Raths. Absch. 347, § 19.
" 16.	1775.	Bern.	Jakob Reinhard Balthasar Imhof. Absch. 368, § 26.
" 17.	1777.	Zürich.	Hans Heinrich Hottinger, des Großen Raths. Absch. 395, § 16.

b. Landschreiber.

Art. 18.		Zürich.	Hans Jakob Schwerzenbach, seit 1734. S. Bd. VII. Abth. 1. S. 1039.
" 19.	1749.	Bern.	David Jenner. Absch. 65, § 18.
" 20.	1764.	Zürich.	Felix Corrodi. Absch. 243, § 17.
" 20.	1772.	"	Konrad Vögeli. Absch. 337, § 20.

2. Amtsrechnungen.

		Einnahme.			Ausgabe.				
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
Art. 21.	1744.	2005	—	—	2081	13	—	Absch.	8, § 15.
" 22.	1745.	3678	8	—	3306	6	—	"	22, § 10.
" 23.	1746.	1728	3	—	2717	2	—	"	31, § 10.
" 24.	1747.	3475	18	—	3668	9	—	"	42, § 17.

*) Derselbe konnte Krankheits halber nicht beeidigt werden; Zürich wird beauftragt, ihn nach seiner Genesung in Huldigung zu nehmen; er starb aber noch in ebendemselben Jahre. An seine Stelle wurde Mauriz Füßli gewählt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Einnahme. Pfd.	Sch.	Den.	Ausgabe. Pfd.	Sch.	Den.	
Art. 25.	1748.	1479	10	—	2722	8	—	Absch. 53, § 12.
„ **26.**	1749.	2853	8	—	2499	10	—	„ 65, § 16.
„ **27.**	1750.	3961	17	—	2922	6	—	„ 76, § 16.
„ **28.**	1751.	2989	5	—	2437	5	—	„ 86, § 17.
„ **29.**	1752.	2419	4	—	2847	1	—	„ 106, § 19.
„ **30.**	1753.	2550	—	—	2445	2	—	„ 120, § 22.
„ **31.**	1754.	1992	5	—	2656	10	—	„ 132, § 26.
„ **32.**	1755.	2081	12	—	2638	1	8	„ 147, § 21.
„ **33.**	1756.	1623	3	—	2498	13	—	„ 160, § 20.
„ **34.**	1757.	1640	6	—	2080	4	—	„ 174, § 22.
„ **35.**	1758.	1724	16	—	2471	18	—	„ 184, § 21.
„ **36.**	1759.	2482	14	—	2930	4	4	„ 193, § 26.
„ **37.**	1760.	1723	15	—	2936	19	—	„ 204, § 21.
„ **38.**	1761.	1902	16	8	3261	—	8	„ 211, § 16.
„ **39.**	1762.	1327	19	6	2710	7	9	„ 220, § 13.
„ **40.**	1763.	1515	8	6	2513	3	3	„ 230, § 15.
„ **41.**	1764.	2213	3	—	3037	10	—	„ 243, § 16.
„ **42.**	1765.	2952	10	—	2747	18	11	„ 255, § 15.
„ **43.**	1766.	2920	10	6	4271	6	6	„ 270, § 14.
„ **44.**	1767.	2774	19	4	2745	6	5	„ 281, § 16.
„ **45.**	1768.	2653	4	—	2971	8	6	„ 294, § 18.
„ **46.**	1769.	1866	8	4	2261	12	8	„ 309, § 24.
„ **47.**	1770.	1505	17	—	2748	1	4	„ 320, § 22.
„ **48.**	1771.	2662	19	6	3182	2	—	„ 328, § 20.
„ **49.**	1772.	2448	12	—	3575	13	6	„ 337, § 21.
„ **50.**	1773.	2377	1	10	3958	11	6	„ 347, § 18.
„ **51.**	1774.	2167	10	—	3828	8	4	„ 361, § 25.
„ **52.**	1775.	2068	15	—	3072	4	1	„ 368, § 25.
„ **53.**	1776.	1620	18	—	2977	15	—	„ 379, § 25.
„ **54.**	1777.	1805	18	—	3640	18	10	„ 395, § 15.

Art. 55. (1766.) Da sich herausstellt, daß in dem Wirthshaus bei den gehaltenen Landtagen und Abrichtungen allzu große Unkosten ergehen, so wird erkannt, daß künftig bei dergleichen Anläſſen nicht mehr als ein Gulden für den Herrn und dreißig Lucernerschilling für jeden Bedienten als Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden dürfen. — Landvogt und Landschreiber haben vom Ohmgeld der fremden Weine, da ihre Mühe sich jährlich vermehrt, den achten Pfenning zu gleichen Theilen zu beziehen. Absch. 270, § 14. ‖ **56.** (1772.) Es wird beschlossen, bei den Hoheiten darauf anzutragen, daß in den Rechnungen künftig der Titel „an Ehr und Gewehr“ zu Ausweichung von Mißbräuchen weggelassen und dagegen festgesetzt werde,

daß, wenn eine Buße sich auf 50 Pfund und darüber belaufe, dem Oberamt unter dem Titel von „Ehr und Gewehr", wie in der Grafschaft Baden, ein Drittel davon gebühren soll. Absch. 337, § 34. || **57.** (1773.) Dieser Vorschlag erhält die Genehmigung der Stände. Absch. 347, § 23. || **58.** (1774.) Hinsichtlich der Eingabe der Amtsrechnung und der Prüfung derselben wird verfügt, was für die Grafschaft Baden. Absch. 361, § 25.

3. Landvogt David Martin.

Art. 59. (1772.) Es werden gegen Landvogt Martin verschiedene Klagen wegen Gelderpressungen vorgebracht, bei welchen er sich des Michel Vock von Niederwyl, genannt Federnmichel, zum Unterhändler bedient hat. Die Sache kommt zur Untersuchung. Der Landvogt, vor das Syndicat beschieden, kann Krankheits halber nicht erscheinen; dennoch wird die Untersuchung fortgeführt und das Resultat derselben in ein „Präcisum" zusammengestellt und dem Abschiede beigelegt. Die bei den Vergehen des Landvogts implicierten Personen werden beurtheilt, der Landvogt bis Austrag der Sache in den Regierungsgeschäften stillgestellt. Glarus hat einen Amtsstatthalter zu ernennen und denselben zu Zürich beeidigen zu lassen. Unterdessen wird die Verwaltung der Vogtei der Canzlei aufgetragen. Der Landvogt hat sogleich nach seiner Reconvalescenz gegen die harten wider ihn vorgebrachten Klagen sich zu verantworten, sei es vor einer nach Baden oder Bremgarten abzuordnenden Commission oder vor den Hoheiten selbst. Glarus glaubt, daß die Verantwortung auf künftiges Syndicat verschoben werden könnte. Absch. 337, § 33. || **60.** (1773.) Der gegen Landvogt David Martin auf der Jahrrechnungstagsatzung begonnene Proceß wegen Erpressungen wird auf einer nach Bremgarten außerordentlich zusammenberufenen Conferenz fortgeführt und beendigt. Nach Verlesung der betreffenden Artikel des vorjährigen Abschieds von Baden und der Klagepunkte und nach Anhörung der Vertheidigung des Landvogts Martin, wird über ihn folgendes Urtheil gefällt: 1) Der Landvogt Martin hat durch seine Vergehungen das fernere Zutrauen der Obrigkeiten verwirkt und wird der fernern Verwaltung der Landvogtei für unfähig erachtet und seines Amtes entsetzt. 2) Die erpreßten, in seinen Händen noch befindlichen Gelder (die Namen der Benachtheiligten und die Summen des erpreßten Geldes werden angegeben) hat Martin zurückzuerstatten. 3) Das zur Bestechung empfangene Geld hat Martin zu Handen der Hoheiten herauszugeben. (Die Fälle der Bestechung werden angegeben.) 4) Drei unrechtmäßige „Abmachungen" werden cassiert; Martin hat kein Geld mehr an die Betreffenden zu fordern. 5) Martin wird wegen seiner ebenso strafbaren als niederträchtigen Habsucht zu einer Buße von 80 neuen Dublonen verfällt. Von den Klagen Heinrich Hufschmieds wird er liberiert. Das Urtheil soll den Untervögten zu Handen des ganzen Landes kundgethan werden, jedoch wird die Appellation dem Verurtheilten vorbehalten. — Uebrigens läßt man es bei den vom Syndicat zu Baden gemachten Verfügungen bewenden. Dem bestellten Amtsstatthalter wird aufgetragen, wenn noch etwas verdächtiges oder strafbares von noch nicht bestraften oder von liberierten Personen zum Vorschein kommen sollte, nach Recht, Ordnung und Billigkeit und je nach Umständen mit Milde zu verfahren. Absch. 343.

4. Landschreiber.

Art. 61. (1745.) Dem bisherigen Landschreiber Junker Schwerzenbach wird gestattet, für die vier übrigen Jahre seiner Amtsdauer seinen Sohn zu substituieren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Vater für allen Schaden hafte und den Abrichtungen, Malefiz- und andern wichtigen Fällen auf des Landvogts Verlangen persönlich beiwohne und in weiterer Verbindlichkeit der Amtspflichten verbleibe. Der Sohn wird in das Handgelübde genommen. Absch. 22, § 12. || **62.** (1764.) Der evangelische Gesandte von Glarus stellt den An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trag, daß für die Zukunft eine Ordnung gemacht werden möchte, nach welcher die Besetzung der Landschreiberei vor sich gehen solle. Die Gesandten von Zürich und Bern, ohne Instruction, hinterbringen den Antrag ihren Principalen. Absch. 243, § 18. || **63.** (1765.) Zürichs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, „daß, wenn „mit dem jetzt angefangenen Tour für ihren Stand noch eine für Bern ausgedient sei, dann nach dem, was „wegen der Landschreiberei zu Baden und der dortigen Untervogtsstelle geübt worden, Glarus auch ein Tour „zukomme und so selbiger ohne Rücksicht auf das, was ihr Landmann Tinner genossen, in die Mitte genom„men werden solle, jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß von dieser genießenden Tour anfürohin dem Stand „Glarus nicht mehr als der siebente Tour zudienen solle." Bern will erst dann eine Erläuterung geben, wenn der Fall sich nähert. Katholisch Glarus behält sich in Beziehung auf diese Stelle diejenigen Rechte vor, welche es vor 1712 besessen, und hofft, daß, wenn die Tour an seinen Stand komme, die Besetzung dieser Stelle ihm überlassen werde. Die Gesandtschaft von Glarus reformierter Religion ist blos instruiert, die Ansichten der Stände zu vernehmen und zu referieren. Absch. 255, § 20. || **64.** (1766.) Zürich und Bern erklären sich, wie 1765. Dagegen erklärt der Gesandte von katholisch Glarus, daß sein Stand 1712 an dieser Landschreiberei ebensowenig als an allen andern Vogteien und Aemtern verloren habe; er wünscht zu wissen, warum seinem Stande diese Landschreiberei länger vorenthalten werde, als der Abschied von 1713 bestimme, nach welchem Glarus gleichsam in die Mitte genommen werden solle. Da evangelisch Glarus bei Besetzung der Landschreiberei Baden bereits den Vorrang genossen und in die Mitte genommen worden sei, so verlange er für seinen Stand dasselbe für die Landschreiberei in den untern freien Aemtern. Der Gesandte von evangelisch Glarus ist darüber ohne Instruction, referiert das Angehörte und behält seinem Stande dessen Rechte feierlichst vor. Absch. 270, § 22. || **65.** (1767.) Zürich und Bern wiederholen ihre früheren Erklärungen und wünschen, daß dieser Punkt aus dem Abschied weggelassen werde, bis die Zeit näher rücke, wo Glarus die Besetzung dieses Amtes begehre. Evangelisch Glarus behält sich seine Rechte vor; katholisch Glarus wünscht, da es sich darum handle, ob bei dem nächsten Umgang katholisch oder evangelisch Glarus die Stelle besetzen solle, daß beide Theile sich darüber sobald als möglich vereinigen möchten. Absch. 281, § 26. || **66.** (1768.) Der Gesandte von katholisch Glarus erklärt, daß sein Stand, weil der Anzug von evangelisch Glarus vom Jahr 1764 von der Wirkung gewesen sei, daß 1765 und 1766 in der Erklärung von Zürich keine Erwähnung von katholisch Glarus vorkomme, die Sache nicht ruhen lassen könne; denn es sei ganz unbekannt, warum evangelisch Glarus in der Reihenfolge der gemeinsamen Bedienungen der erste Rang gebühren sollte, hingegen bekannt, daß der Antheil von katholisch Glarus weder „verkriegt, noch verkauft, noch vertractiert" worden sei. Die Gesandten von Zürich und Bern sind ohne Instruction, erklären sich aber wie 1767. Glarus evangelischer Religion behält sich seine Rechte feierlichst vor. Absch. 294, § 26. || **67.** (1769.) Bern wünscht, daß dem Landschreiber Felix Corrodi, wenn dessen Gesundheitsumstände sich nicht bessern, von Zürich ein Substitut gegeben werde. Die Gesandtschaft von Zürich hinterbringt diesen Anzug ihren gn. Herren. Absch. 309, § 28. || **68.** (1769.) Der Gesandte von katholisch Glarus zeigt an, daß seinen gn. Herren und Obern von ihren evangelischen Mitlandleuten in Beziehung auf die Landschreiberei, ob und wie sie unter beiden Religionen abwechseln soll, eine Besprechung zugesagt worden sei, und daß demnach der Erfolg abzuwarten sein werde. Der evangelische Gesandte bestätigt dieß mit dem Beifügen, daß seine gn. Herren zu allem billigen sich verstehen werden. Zürich und Bern erklären, daß diese Sache den Stand Glarus allein berühre. Absch. 309, § 29. || **69.** (1770.) Es wird angezeigt, daß Landschreiber Corrodi seine Amtsgeschäfte wieder aufgenommen habe. Absch. 320, § 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Bedienstete.

Art. 70. (1777.) Die Ueberreiter, welche die Farbe der Stände tragen, kommen mit dem Begehren ein, daß an den Rechnungs-, Installations- und Geleitsgeldern den Bedienten des Oberamts künftig kein Antheil gegeben werden möchte. Dieses Begehren wird nebst dem 1768 auf dem Syndicat zu Frauenfeld darüber Verfügten in den Abschied genommen. Absch. 395, § 23.

6. Archiv.

Art. 71. (1772.) Die zur Sicherstellung des Archivs der untern freien Aemter zu Bremgarten entworfene Verordnung wird unter Ratificationsvorbehalt genehmigt. Nach derselben sollen die benachbarten Gemeinden Fischbach und Eggenwyl sechs Männer in Bereitschaft halten, welche bei Feuersgefahr mit zwei Karren zum „Flöchten" herbeieilen. Es werden drei Kisten verfertigt, in welche in solchen Fällen die Schriften verpackt werden. Absch. 337, § 29.

7. Marchensachen.

a. Marchen gegen die Grafschaft Lenzburg.

Art. 72. (1767.) Die Marchen gegen die Grafschaft Lenzburg bei Sarmenstorf und Hinterhendschicken sind mit dem Landvogt wieder hergestellt worden. Ein Verbale darüber wird dem Abschied beigelegt. Absch. 281, § 25. || **73.** (1768.) Diese Marchung wird ratificiert. Absch. 294, § 23. | **74.** (1774.) Der Landvogt wird beauftragt, mit dem von Lenzburg die Landmarchen zu besichtigen und zu erneuern, ein Verbale anzufertigen und zur Ratification den Hoheiten einzuschicken, Anstände, welche sich erheben sollten, sofort den Ständen mitzutheilen, endlich auch die Marchen gegen andere hohe Gerichte durch verständige Vorgesetzte bezirksweise besichtigen zu lassen. Absch. 361, § 30. || **75.** (1775.) Die Marchung gegen die Grafschaft Lenzburg ist in's Reine gebracht. Es bleibt bei dem eingesandten Verbale. Absch. 368, § 29.

b. Marchen zwischen der Herrschaft Hilfikon und dem Twing Villmergen.

Art. 76. (1770.) Schultheiß von Roll, Besitzer der Herrschaft Hilfikon, sucht um Genehmigung eines schon 1757 durch den damaligen Landschreiber errichteten Marchenbriefs an, betreffend die Jurisdictionsmarchen zwischen der Herrschaft Hilfikon und dem Twing Villmergen. Unter Vorbehalt der Ratification durch die Stände wird derselbe genehmigt, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn über kurz oder lang etwas zum Vorschein kommen sollte, das diesem Marchenbrief eine genauere Erläuterung gäbe, dieser Brief demselben nicht nachtheilig sein solle. Absch. 320, § 29. || **77.** (1771.) Der schon 1751 (sic) errichtete Marchenbrief wird mit dem oben angegebenen Vorbehalte bestätigt und der Canzlei der Grafschaft Baden befohlen, das Instrument mit Beifügung dieses Vorbehalts auszufertigen. Absch. 328, § 26.

c. Marchen gegen die obern freien Aemter.

Art. 78. (1775.) Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die „haldenden" (sich senkenden) Marchsteine gegen die obern freien Aemter, namentlich im Boßwyler- und Sarmenstorfertwing, mit beiderseitigen Oberämtern aufzurichten. Absch. 368, § 29. || **79.** (1776.) Der Auftrag ist vollzogen. Absch. 379, § 28.

8. Landrecht.

Art. 80. (1764.) Johannes Söhm, Maurergesell von Dornbirn, bewirbt sich um die Naturalisation und will sich in Boßwyl niederlassen. Da diese Gemeinde keine Einsprache erhebt, wird sein Begehren ad re-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

commendandum genommen. Absch. 243, § 23. || **81.** (1765.) Dem Johannes Sohm wird die Naturalisation ertheilt. Absch. 255, § 22.

9. Einzuggelder.

Art. 82. (1756.) Abgeordnete der untern freien Aemter bitten, da so viele fremde Weiber ohne Vermögen in das Land kommen und bei dem Mangel an Gemeinde- und Armengütern die Sorge für die hülflosen Kinder unmöglich werde, man möchte verordnen, daß fremde Weiber, ehe sie in die Herrschaft aufgenommen werden, ein Gewisses an Geld zu zeigen und der Gemeinde ein bestimmtes Einzuggeld zu bezahlen haben. In Folge dessen wird verordnet, daß, wenn eine fremde Weibsperson, die in den freien Aemtern nicht seßhaft und wohnhaft ist, sich dahin verheirathen will, 200 Gulden in baaren Mitteln darlegen oder aber Attestate vorweisen soll, daß sie selbige mit der Zeit gewiß bekomme. Geschieht dieß nicht und wird die Heirath dennoch vollzogen, so soll „die Gemeinde nicht pflichtig sein, eintweders von den Eheleuten zu hausen und zu hofen, „bis die Frau ihre Gebühr, wie vorsteht, entrichtet, doch das Gemeinderecht denen aus dieser Ehe erzeugenden „Kindern vorbehalten". Als Einzuggeld hat eine solche fremde Frau der Gemeinde fünf Gulden zu bezahlen, welche aber nur an arme und kranke Wittwen und Waisen zu verwenden sind. Diese nicht rückwirkende Verordnung soll in Form eines Mandats publiciert werden. Absch. 160, § 21. || **83.** (1757.) Es wird berichtet, daß obige Verordnung wirklich publiciert sei und gehandhabt werde. Absch. 174, § 24.

10. Abzug.

Art. 84. (1768.) Der Landvogt berichtet, daß keine Erbschaften aus den untern freien Aemtern französischen Angehörigen zugefallen seien, folglich keine Abzüge in Sequester liegen. Absch. 294, § 19. || **85.** (1769. 1770. 1771.) Ebenfalls keine. Absch. 309, § 25; 320, § 22; 328, § 20.

11. Polizeiliches.

a. Maßregeln gegen das Gesindel.

Art. 86. (1754.) Das Land beschwert sich, daß die Last der Unkosten für die Patrouillenwachen auf den Dorfschaften und dem gemeinen Mann ruhe, während Gerichtsherrlichkeiten, Stifte und Klöster nichts bezahlen. Dem Landvogt wird aufgetragen, daß er diesen Vorstellungen machen und über den Erfolg derselben künftiges Jahr berichten soll. Absch. 132, § 27. || **87.** (1755.) Der Landvogt zeigt an, daß die Gerichtsherrlichkeiten, Stifte und Klöster sich zu einem proportioniert eingetheilten Beitrag von 70 guten Gulden an die Patrouillenwachen freiwillig verstanden haben. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 147, § 23. || **88.** (1756.) Abgeordnete der untern freien Aemter bitten, man möchte, um das Land zu erleichtern, die Grundzins- und Zehntenherren für die Anlagen behufs des Patrouillendienstes in Anspruch nehmen. In Folge dessen wird dem Landvogt aufgetragen, einen Entwurf zu einer solchen Repartition zu machen und zu versuchen, die Grundzins- und Zehntenherren zu bestimmen, sich freiwillig anzubieten, und bei sich zeigenden Schwierigkeiten bei künftigem Syndicate zu referieren. Absch. 160, § 21. || **89.** (1757.) Die Zins- und Zehntenherren sind noch nicht zu einem Beitrag eingeladen worden. Es wird daher dem Landvogt der Auftrag wiederholt, zu versuchen, ob sich dieselben zu einem solchen freiwillig herbeilassen. Absch. 174, § 24. || **90.** (1758.) Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 184, § 23. || **91.** (1759.) Der Landvogt zeigt an, daß sich die Zins- und Zehntenherren mit Ausnahme von Königsfelden und Wettingen zu einem freiwilligen Beitrag ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

standen haben. Absch. 193, § 27. || **92.** (1760.) In Beziehung auf den Beitrag der Zins- und Zehntenherren an die Kosten der Patrouillenwachen läßt man es beim vorjährigen Abschied bewenden und trägt dem Landvogteiamt auf, sich den Einzug der Betreffnisse angelegen sein zu lassen. Absch. 204, § 22. || **93.** (1761.) Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden; zugleich wird dem Landschreiber aufgetragen, eine Rechnung über die Ausgaben auf künftiges Syndicat zu stellen, und ihm eine Gratification in Aussicht gestellt. Absch. 211, § 18. || **94.** (1762.) Die vom Landschreiber David Jenner von Bern vorgelegte Rechnung wird genehmigt. Jenner erhält jährlich für Stellung der Rechnung 25 Gulden. Vom Gotteshaus Wettingen soll dessen Beitrag verlangt werden. Absch. 220, § 14. || **95.** (1763.) Der Landschreiber legt Rechnung über die Harschiergelder ab. Der vorjährigen Verordnung wegen Einzug dieser Gelder ist namentlich auch von Wettingen Folge geleistet worden. Absch. 230, § 17. || **96.** (1764.) Der gewesene Landschreiber legt Rechnung über die Harschiergelder ab und übergiebt seinem Nachfolger 4 Münzgulden und 15 Schilling. Absch. 243, § 21. || **97.** (1765.) Abnahme der Rechnung. Vorschuß 1 Gld. 30 Sch. Absch. 255, § 21. || **98.** (1766.) Vorschuß 5 Gld. 5 Sch. Absch. 270, § 18. || **99.** (1767.) Vorschuß 9 Münzgulden 30 Sch. Absch. 281, § 18. || **100.** (1768.) Vorschuß 13 Gld. 31 Sch. Absch. 294, § 20. || **101.** (1769.) Vorschuß 15 Gld. 11 Sch. Absch. 309, § 27. || **102.** (1769.) Der Landvogt legt ein Project vor, wie die Hausarmen könnten versorgt und das in großer Zahl in dieser Vogtei sich aufhaltende Bettel- und Strolchengesindel vertrieben werden. Die fünf ersten Artikel desselben, welche der Landvogt bereits in Execution gesetzt hat, werden ratificiert; in die Behandlung der andern wird dermalen nicht eingetreten, sondern dem Landvogt befohlen, diejenigen Verordnungen zu befolgen, welche in der Grafschaft Baden in Beziehung auf „Schlief- und Winkelwirthschaften" und auf mittellose Ehen vorhanden sind, worunter aber blos die Heirathen mit fremden Weibspersonen, welche kein Vermögen haben, verstanden werden sollen. Absch. 309, § 33. || **103.** (1770.) Der Canzleiverwalter legt Rechnung über die Harschiergelder ab. Vorschuß 16 Münzgulden 31 Sch. Absch. 320, § 23. || **104.** (1771.) Der Unterschreiber legt Rechnung über ebendieselben Gelder ab. Vorschuß 31 Münzgulden 16 Sch. Absch. 328, § 22. || **105.** (1772.) Der neue Landschreiber legt über die Maréchaussée Rechnung ab. Vorschuß 26 Münzgld. 1 Sch. Absch. 337, § 22. || **106.** (1773.) Abnahme der Rechnung. Vorschuß 31 Münzgld. 6 Sch. Absch. 347, § 20. || **107.** (1774.) Vorschuß 35 Münzgld. 31 Sch. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit den Landvögten von Baden und Lenzburg eine Verordnung zu Abtreibung und Fortschaffung des Gesindels zu verabreden. Absch. 361, § 26. || **108.** (1775.) Vorschuß 50 Pfd. 16 Sch. Absch. 368, § 27. || **109.** (1776.) Vorschuß 45 Münzgld. 1 Sch. Absch. 379, § 26. || **110.** (1777.) Vorschuß 49 Münzgld. 26 Sch. Absch. 395, § 17.

b. Scharfrichter.

Art. 111. (1756.) Der Scharfrichter zu Bremgarten und in den untern freien Aemtern bittet um Ausrichtung seines ihm 1740 ausgesetzten Lohnes von 72 + 24 Pfund für die Vergangenheit und die Zukunft, da ihm immer nur 48 Pfd. verabfolgt worden seien. Es zeigt sich, daß in jenem Instrument von 1740 ein Schreibfehler sich eingeschlichen habe; deßwegen wird der Petent abgewiesen. Absch. 160, § 22. || **112.** (1771.) Matthias Richli von Zizers wird zum Scharfrichter verordnet. Absch. 328, § 29. || **113.** (1772.) Derselbe wird mit seinem Begehren um Erhöhung seines Jahrlohnes abgewiesen; er erhält den bisher üblichen von 48 Pfund. Absch. 337, § 30.

c. Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr.

Art. 114. (1763.) In Folge mehrerer Feuersbrünste wird für zweckmäßig erachtet, daß auf die neuen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Häuser statt der Strohdächer Ziegeldächer gesetzt werden, und daß die Gemeinden Feuerspritzen anschaffen. Dem Landvogt wird daher der Auftrag gegeben, den Gemeinden zu insinuieren, daß wenigstens zwei bis drei mit einander eine Feuerspritze anschaffen sollten, wenn eine allein nicht die Mittel dazu habe. Absch. 230, § 19. || **115.** (1764.) Der Landvogt berichtet, daß jetzt auf die neuen Häuser durchweg Ziegeldächer gesetzt werden, daß aber die Anschaffung von Feuerspritzen bis dahin nicht erhältlich gewesen sei. Die Gesandten geben ihm den Auftrag, eine oder zwei der reichern Gemeinden zur Anschaffung von einer Feuerspritze zu vermögen, in der Hoffnung, daß deren Beispiel Nachahmung erwecke. Absch. 243, § 22. || **116.** (1765.) Es wird berichtet, daß schon acht Feuerspritzen mit Schläuchen angeschafft worden seien, eine Zahl, welche für diese Lande für hinreichend angesehen wird. Der Landvogt wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden Anweisung zum Gebrauch derselben erhalten, sie jährlich untersuchen und probieren, Mangelndes ausbessern lassen. Absch. 255, § 19. || **117.** (1766.) Die Gemeinden Wohlen und Villmergen haben sich mit Feuerspritzen versehen. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die übrigen sechs Gemeinden zur Anschaffung zu vermögen und einen verständigen Mann zu bestellen, welcher ihnen Anleitung zur Besorgung der Feuerspritzen gebe. Absch. 270, § 17. || **118.** (1767.) Man läßt es bei obigem dem Landvogt gegebenen Auftrag bewenden. Absch. 281, § 21.

d. Armenunterstützung.

Art. 119. (1768.) Da der Bettel in den untern freien Aemtern gar überhand nimmt, so stellt der Landvogt die Nothwendigkeit vor, durch eine Verordnung diesem Uebel abzuhelfen und dafür zu sorgen, daß würdige Arme nicht genöthigt seien, durch Betteln im Lande herum ihr Leben zu fristen. In Folge dessen erhält er den Auftrag, ein Project zu einer solchen Ordnung dem künftigen Syndicate vorzulegen. Absch. 294, § 25.

e. Müller-, Bäcker-, Wirths- und Metzgerordnung.

Art. 120. (1772.) Der Landvogt erhält den Auftrag, die für die obern freien Aemter zu entwerfende Müller- und Bäckerordnung, wenn dieselbe zu Stande gekommen ist, den die untern freien Aemter regierenden Ständen einzusenden. Absch. 337, § 31. || **121.** (1773.) Diese Ordnung wird nun auch in den untern freien Aemtern eingeführt. Absch. 347, § 22. || **122.** (1774.) Die Bäcker wünschen, daß ihnen und den Müllern eine zu dem landesüblichen Gewicht und Fruchtpreis im Verhältniß stehende Ordnung gemacht werde. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, die Beschwerden genauer zu untersuchen, Müller und Bäcker zu verhören und den Entwurf einer Ordnung in die Stände zu schicken. Unterdessen sollen sich die Bäcker an den Zürichschlag halten. Absch. 361, § 28. || **123.** (1775.) Die Müller- und Bäckerordnung wird endgültig festgesetzt. Absch. 368, § 31. || **124.** (1775.) Der Entwurf einer Wirthschafts- und Metzgerordnung für die untern freien Aemter und das Krummamt wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 368, § 32. || **125.** (1776.) Die 1775 entworfene Bäcker- und Müllerordnung ist in genaueste Execution zu setzen. Absch. 379, § 30. || **126.** (1776.) Die 1775 entworfene Wirths- und Metzgerordnung ist von den Hoheiten ratificiert worden und in Execution zu setzen. Absch. 379, § 31.

12. Judicatur- und Competenzconflicte mit der Herrschaft Hilfikon.

a. Wegen Inappellabilität.

Art. 127. (1747.) Der Landvogt rügt, daß Baron Tschudi, Gerichtsherr zu Hilfikon, die gänzliche Inappellabilität in seinen Gerichtsmarchen anspreche und keinen rechtlichen Spruch weder an den Landvogt noch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an das Syndicat gehen lasse und ein allzuhohes Strafrecht auszuüben sich unterfange. Der Landvogt wird in Folge dessen beauftragt, die Documente dieses Gerichtsherrn einzusehen und darüber zu berichten. Absch. 42, § 19. ‖ **128.** (1748.) Ein Auszug aus jenen Documenten nebst einem Memorial des Landvogteiamts wird dem Abschiede beigelegt und die Disposition über diese streitige Sache den Hoheiten überlassen. Absch. 53, § 13. ‖ **129.** (1749.) Die bis dahin producierten Documente werfen nach der Ansicht des Syndicats noch kein hinreichendes Licht auf diese Verhältnisse; die Canzlei wird daher beauftragt, die Acten zu ergänzen und ad instruendum in die Orte zu senden. Dem Gerichtsherrn Tschudi wird insinuiert, in Gerichts- und Bußensachen nach den Landsordnungen und Gebräuchen zu verfahren. Absch. 65, § 20. ‖ **130.** (1750.) Die Herrschaft Hilfikon ist unterdessen Eigenthum des Baron von Roll von Emmenholz, Stadtvenners zu Solothurn, geworden. Dieser stellt nun das Ansuchen, man möchte ihn bei der durch die Ortsstimmen von Zürich und Glarus von 1645 und die von Bern von 1740 ihm ertheilte Befugsame der Inappellabilität schützen. Diesem Ansuchen wird entsprochen. Absch. 76, § 17.

b. Wegen der Judicatur in einem Bezirk von Sarmenstorf und über die Frohnwälder, Allmenden und Rütenen.

Art. 131. (1757.) Die Herrschaft Hilfikon spricht die Judicatur in einem gewissen Bezirk des Dorfs Sarmenstorf, wie auch über die Hoch- und Frohnwälder, die Allmenden und Rütenen an, welche der Gemeinde zustehen, und giebt für ihre Ansprüche ein Memorial ein, das Landvogteiamt ein Gegenmemorial. Diese werden Behufs der Entscheidung durch die gn. Herren in den Abschied genommen. Absch. 174, § 23. ‖ **132.** (1758.) Unter Ratificationsvorbehalt wird Folgendes festgesetzt: 1) Das Herrschaftsgericht zu Sarmenstorf soll ferner auch in denjenigen Streitigkeiten absprechen, welche unter und mit den Angehörigen, die außerhalb der Marchen und Schuppissen der Herrschaft Hilfikon in dem Dorfe Sarmenstorf wohn- und seßhaft sind, entstehen; doch soll der Untervogt von Sarmenstorf im Namen des Landvogteiamts diesem Gericht jeweilen beiwohnen. 2) Der Herrschaft Hilfikon gebühren alle niedern Gerichte, mithin auch das Gantrecht, in dem außerhalb der Marchen und Schuppissen gelegenen Bezirk, auch die zweite Instanz von den oben erwähnten Urtheilen, welche über die außerhalb der Marchen und Schuppissen der Herrschaft gesessenen Angehörigen zu Sarmenstorf ausgefällt werden; von da aber gehört die Appellation an das Landvogteiamt. In Beziehung auf das Schreiben und Siegeln bleibt es bei der bisherigen Uebung. 3) Wenn über die Frohnwälder, Allmenden, Rütenen und andere in die Gemeindeökonomie einschlagende Artikel Streit entsteht, so spricht die Herrschaft in erster Instanz; von da geht die Appellation an das Landvogteiamt. 4) Die Gemeinde Sarmenstorf wird in ihrem Straf- oder Einungsrecht in Frohnwäldern, Allmenden und Rütenen der Gemeinde geschützt. Die Herrschaft Hilfikon hat neben der Befugsame, die Uebertreter des Dorfrechtes zu bestrafen, auch in den Fällen, wo die Gemeinde nicht mehr zu strafen hat, die Befugniß, dreimal so viel an Bußen anzulegen, als das Strafrecht der Gemeinde beträgt. Die höhern Bußen aber, wie die, so von Scheltungen, Schlaghändeln und dergleichen herrühren, welche außerhalb der Herrschaft Marchen und Schuppissen vorfallen, sind dem Landvogteiamt vorbehalten. Uebrigens soll es bei den der Herrschaft bereits ertheilten Ortsstimmen, ihren Urbarien und andern Documenten sein Verbleiben haben. Die Gesandtschaft von Glarus verlangt, um Gleichförmigkeit zu erzielen, daß ihrem Stande eine Copie der zu ertheilenden Ortsstimme mitgetheilt werde. [Die Ratification wurde nämlich in der Form von Ortsstimmen zu Handen der Herrschaft Hilfikon ertheilt. S. Berner Spruchbuch vom 28. November 1758.] Absch. 184, § 22.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13. Justizsachen.

a. Faßnachtsabrichtungen.

Art. 133. (1744.) Auf den Bericht des Landvogts, daß das Land die Faßnachtsabrichtungen beibehalten wünsche, läßt man es bei dem alten Herkommen verbleiben. Absch. 8, § 16.

b. Erbrecht.

Art. 134. (1766.) Abgeordnete von Wohlen, Sarmenstorf und Wohlenschwyl bitten, es möchte in ihrem Erbrechte der Artikel abgeändert werden, „durch welchen diejenigen Geschwisterkinder, deren Aeltern von „dem letzt verstorbenen Geschwisterten, mithin ihrem Oncle und ihrer Tante, schon vorher verstorben, von dem „Erbgang völlig ausgeschlossen seien und ihrer Aeltern Tod entgelten sollen" und zwar nach der Weise, wie auf dem frauenfeldischen Syndicat 1765 den Aemtern Muri und Hitzkirch der Erbgang bestimmt worden sei, nämlich: „daß die Kinder ihrer Aeltern Tod nicht mehr entgelten müssen, sondern zu derselben nach ihrem mit „Tod abgehenden Brüder und Schwestern Verlassenschaft juris repræsentationis sollen greifen mögen, jedoch „so, daß in diesem Punkte gegen die fremden außer den Gemeinden Angesessenen das Gegenrecht möchte geübt werden." Die Gesandten von Zürich und Bern willfahren, die von Glarus nehmen das Ansuchen ad ratificandum. Absch. 270, § 21. || **135.** (1767.) Diese angesuchte Aenderung wird von den Ständen ratificiert. Absch. 281, § 24.

c. Fertigungen.

Art. 136. (1771.) Dem Krummamtsgericht im Hermetschwyleramt wird auf sein Ansuchen gestattet, wegen des weiten Weges zu dem Gerichtsorte von jedem Hundert Gulden zwanzig Lucernerschilling als Fertigungsgeld zu beziehen, unter dem Vorbehalt, daß künftig demselben weder Speise noch Trank verabfolgt werde. Absch. 328, § 31. || **137.** (1772.) Obige Bestimmung wird auf die Vorstellung der Gemeinde Bünzen dahin abgeändert, daß es bei der Landsordnung und der Taxe von zehn Schilling bleibt. Absch. 337, § 26.

d. Appellationstaxen.

Art. 138. (1772.) Sobald jemand in bußwürdigen Sachen appellieren zu wollen sich erklärt hat, so hat er sogleich den Appellationsducaten zu erlegen und, wenn er nachher den Appellationsreceß aus der Canzlei nimmt, noch die gewohnte Taxe für denselben zu bezahlen; jedoch ist er weder in dem einen, noch in dem andern Fall gebunden, die Appellation zu prosequieren. Absch. 337, § 32.

e. Bauerngericht zu Tägeri (Teggerig).

Art. 139. (1775.) Aus Anlaß eines Processes kam in der Oeffnung von Tägeri vom Jahr 1604 ein Vergleich zum Vorschein, welcher zwischen beiden Landvogteiämtern von Baden und den untern freien Aemtern 1539 errichtet wurde und einen Artikel enthält, nach welchem in bußwürdigen Sachen ein Gerichtsherr gegenüber seinen Gerichtsangehörigen, wenn dieselben sich beschwert glauben, sich vor einem unparteiischen und inappellabeln Bauerngerichte zu stellen und von demselben zu erwarten habe, daß die von ihm jenen auferlegten Bußen aberkannt und er zu Bezahlung der durch Versammlung eines solchen Gerichtes verursachten Kosten verfällt werde. In Berücksichtigung der Gefahr, welche der Gerichtsherr von Tägeri dadurch läuft und der nirgends üblichen Inappellabilität eines Bauerngerichts, tragen die Gesandten auf Abschaffung der Inappellabilität dieses Gerichtes zu Tägeri und auf Herabsetzung der Kosten bei den Hoheiten an. Absch. 368, § 23. || **140.** (1776.) Nach dem Willen der Hoheiten ist die Inappellabilität des unparteiischen Bauerngerichtes zu Tägeri in Klagsachen gegen den dortigen Gerichtsherrn von Mellingen aufgehoben. Bei diesem und auch bei allen gekauften gewöhnlichen Gerichten dieser Enden werden die Kosten dahin moderiert, daß für Besoldung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit Inbegriff von Futter und Mahl dem Gerichtsherrn und dem Stadtschreiber von Mellingen als Ordinari-Gerichtsschreiber zu Tägeri, jedem nicht mehr als ein Ducaten, jedem der fünf zugezogenen Richter, wie auch dem Großweibel von Mellingen, welcher dergleichen Gerichten beiwohnen muß, mehr nicht als drei Münzgulden verabfolgt werden sollen. Absch. 379, § 18.

14. Fall.

Art. 141. (1772.) Dem Landvogt wird auf seine Frage, ob er von Jakob Bauer, welcher von Sarmenstorf gebürtig war und daselbst seine Heimat hatte, aber unlängst in den Gerichten von Hilfikon gestorben ist, den Fall beziehen solle, die Weisung ertheilt, denselben zu beziehen, wenn Bauer in demjenigen Theil von Sarmenstorf Heimat und Haus gehabt habe, wo der Fall der Hoheit gehöre; sind aber dieselben in dem „hilfikerfälligen" Bezirk, so soll der Fall dem dortigen Gerichtsherrn überlassen werden. Absch. 337, § 28. || **142.** (1773.) Die Gemeinde Sarmenstorf, welche zur Hälfte der Hoheit, zur Hälfte dem niedern Richter von Hilfikon fällig ist, kommt mit dem Ansuchen ein, der Entrichtung des den Hoheiten gehörenden Falles in natura enthoben zu werden und dafür eine jährliche Abgabe zu bezahlen, wie das andern Gemeinden und auch ihren Vorfahren nach Urkunden von 1682, 1683 und 1684 gestattet worden sei. Das Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. (In einem Durchschnitt von zehn Jahren betrug das Fallgeld jährlich 73 Pfd. 11 Sch.) Absch. 347, § 24. || **143.** (1774.) Zürich will die Entrichtung des Falls in natura erlassen und dafür 50 Pfund jährlich auferlegen, Bern die im vorigen Abschied berechnete Summe; Glarus insistiert auf der Naturalentrichtung, will jedenfalls, wenn die Regierung an seinen Stand kommt, den Fall in natura beziehen. Endlich wird den Hoheiten vorgeschlagen, 50 Pfd. zu verlangen. Absch. 361, § 29. || **144.** (1775.) Zürich und Bern geben dem Landvogt den Auftrag, künftig obige 50 Pfd. jährlich zu beziehen. Glarus insistiert auf der Naturalentrichtung und behält seinen Landvögten die Convenienz vor. Absch. 368, § 30. || **145.** (1776.) Man bleibt bei den 50 Pfd. trotz dem Vorbehalte von Glarus. Absch. 379, § 29. || **146.** (1777.) Die Gemeinde Wohlen beschwert sich, daß sie vom Gotteshaus Muri in Beziehung des Falls gar zu hart gehalten werde. Das Gotteshaus, welches das zweite Fallrecht in ihrer Gemeinde habe, lasse, nachdem die Gemeinde für das erste Fallrecht mit dem Landvogt um eine Recognition übereingekommen sei, durch seinen Ammann das beste Stück Vieh schätzen, da es nur das Recht habe, das zweitbeste anzusprechen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. Absch. 395, § 21.

15. Zehntensachen.

a. Aufbrüche.

Art. 147. (1744.) Der Landvogt fragt an, ob die drei ersten Zehntenräube von Aufbrüchen auf den Allmenden zu Handen der Obrigkeit bezogen werden müssen, oder ob sie den Zehntherren zuständig seien. Es wird auf die Ordnung von 1729 (Bd. VII, Abth. 1, S. 976, Art. 147) verwiesen. Absch. 8, § 17.

b. Anstand mit dem Stift Schänis.

Art. 148. (1751.) Es hatte sich ein Anstand wegen des Bezugs des Zehntens von vierzehn Jucharten neu angeblümter Allmendgüter, welche bei Gnadenthal liegen, mit dem Stift Schänis erhoben. Der Landvogt wird beauftragt, in Verbindung mit einem Beamten dieses Stiftes eine Untersuchung vorzunehmen und das Resultat den Hoheiten mitzutheilen, damit eine Verfügung getroffen werden könne. Unterdessen soll der Betrag des heurigen Jahrnutzens versilbert werden und der Landvogt bis Austrag der Sache darüber Rechnung führen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 86, § 19. || **149.** (1752.) Das Stift Schänis wiederholt sein Ansuchen und bittet um Extradierung des letztjährigen sequestrierten Zehntens. Der Landvogt giebt ein Gegenmemorial ein und wird beauftragt, im Sinne desselben dem Stift zu antworten und zugleich die Frage zu stellen, ob es hiebei acquiesciere. Der Raub von 77 Garben von 1751 und 1752 soll verkauft und der Erlös zu der Stände Disposition aufbehalten werden. Absch. 106, § 20. || **150.** (1753.) Das Stift Schänis wiederholt sein Ansuchen und macht sich anheischig, durch Zeugen darzuthun, daß jenes Stück Land schon vor dem der Neugrüt halber 1729 errichteten Abschied angeblümt gewesen sei, und daß das Stift den Zehnten davon bezogen habe. Der Landschreiber zu Bremgarten nimmt die Kundschaftsverhöre auf; diese werden zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 120, § 25. || **151.** (1754.) Die Stände gestatten dem Stift den Bezug des Zehntens. Absch. 132, § 28.

c. Vereinigung.

Art. 152. (1766.) In Folge der an das Stift Muri gestellten Anforderung, daß es seine in den untern freien Aemtern liegenden Zehnten bereinigen lassen solle, entsteht die Frage, ob die Vereinigung der Zehnten gleich der der Grundzinse alle vierzig Jahre stattzufinden habe. Die Abgeordneten des Klosters beziehen sich auf die Abschiede von 1727 und 1729, in welchen feierlich versichert sei, daß, wo einmal die Zehnten bereinigt seien, keine Generalbereinigung mehr stattfinden solle, daß diese Abschiede durch die von 1757 und 1758 (siehe Grafschaft Baden Art. 234. 235) nicht aufgehoben seien, und bitten, das Gotteshaus bei dieser Bereinigung zu schützen. Zürich und Bern sind der Ansicht, daß in den Abschieden von 1757 und 1758 neben den Lehen und Grundzinsen die Zehnten mit Unrecht stehen, und beharren darauf, daß der Abschied von 1729 maßgebend sei, und daß zu Vermeidung von Mißverständnissen in den Abschieden von 1757 und 1758 die Worte „Zehnten" und „Zehntherren" gestrichen werden sollen. Die Gesandtschaft von Glarus kann dazu nicht Hand bieten, nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 270, § 19. || **153.** (1767.) Die Gesandten sämmtlicher Stände sind instruiert zu erklären, daß die in den Abschieden von 1757 und 1758 enthaltenen Worte „Zehnten und Zehntherren" nichts wirken sollen, daß hingegen die Abschiede von 1727 und 1729 in dieser Sache künftig maßgebend sein sollen. Absch. 281, § 22. || **154.** (1771.) Der Landvogt will die nach Verfluß von vierzig Jahren seit der letzten Bereinigung nothwendige Bereinigung der dem Gotteshaus Einsiedeln zu Sarmenstorf, dem Stift Münster zu Hägglingen, dem Stift Muri zu Villmergen zustehenden Heuzehnten bereinigen. Einsiedeln versteht sich dazu, die Stifte Muri und Münster nicht, indem sie sich auf den Abschied von 1766 berufen. Die Gesandten aber behaupten, daß diese Heuzehnten, weil sie in Geld oder in Fruchtzinsen von jeder Juchart bezahlt werden, nichts anderes als Grundzinse seien, und halten jene beiden Stifte zur Bereinigung verpflichtet. Absch. 328, § 30.

16. Ohmgeld.

Art. 155. (1764.) Auf den Antrag des Landvogts wird, um den Betrügereien bei Erstattung des Ohmgelds zu begegnen, ein Entwurf zu einem Mandat von den zweiten Gesandten gemacht. Berns Gesandtschaft giebt sofort die Einwilligung zur Publication, ebenso die von Glarus, insofern in der nächsten Zeit ihr Stand nichts anderes an Zürich berichte. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt ihn **ad ratificandum**. Absch. 243, § 20. || **156.** (1765.) Es hat sich die vortheilhafte Wirkung obigen Mandats herausgestellt. Um den Nutzen noch zu steigern, werden in dem Eide der Weinfuhrleute und der Weinschätzer einige Abänderungen angebracht. Absch. 255, § 18. || **157.** (1766.) Zürich und Bern bestätigen diesen Eid; die Gesandtschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Glarus hat Bedenken dagegen. Da man ihr aber nachweist, daß diese Eidesformel nur eine Erneuerung einer alten sei, stellt sie die Einwilligung ihres Standes in Aussicht. Abſch. 270, § 16. || **158.** (1767.) Glarus giebt ebenfalls seine Ratification. Abſch. 281, § 20. || **159.** (1777.) Der Landvogt macht darauf aufmerksam, daß auf den Bezug des Weinohmgeldes nicht die gehörige Sorge verwendet werde und viel Betrug stattfinde. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, auf ein Mittel zur Abstellung der Mißbräuche bedacht zu sein. Die Gesandten schlagen vor, künftig dieses Regale zu veradmodieren. Abſch. 395, § 18.

17. Salzsachen.

Art. 160. (1770.) Glarus läßt anzeigen, daß es während der ihm zufallenden zwei Regierungsjahre den Amtsbezirk selbst besalzen werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern, ohne Instruction, nehmen diese Anzeige in den Abschied. Abſch. 320, § 27. || **161.** (1771.) Zürich und Bern geben zu, daß Glarus während seiner zwei Regierungsjahre die untern freien Aemter besalze, setzen aber voraus, daß Maß, Preis und Qualität des Salzes dieselben bleiben, wie die von Zürich und Bern eingeführten. Die glarnerische Gesandtschaft erwidert, daß bereits in diesem Sinne der Befehl gegeben worden sei. Abſch. 328, § 24. || **162.** (1772.) Es hat bei obiger Concession sein Verbleiben. Glarus macht auf mehrere Mißbräuche aufmerksam, welche auch den übrigen mitregierenden Ständen in ihrem Besalzungsrechte Abbruch zu thun geeignet seien, und knüpft daran folgende Anträge: 1) Man möchte künftig das Salz nach dem Gewichte statt nach dem Maß verkaufen. 2) Um dem getriebenen Schleichhandel und dem unbefugten Verkauf von Salz, wie er in Mellingen und in Bremgarten von Einzelnen getrieben wird, zu steuern, soll die Bestrafung nicht den dortigen Magistraten überlassen, sondern dem Landvogt übertragen werden; wollen aber die beiden andern Stände die Bestrafung den beiden Municipalstädten überlassen, so soll diesen eine strenge Bestrafung insinuiert werden. Der Salzfactor Balthasar soll gewarnt, dem Geleitsherrn Grettner seine Salzbütte aberkannt werden. 3) Jedermann in Städten, Dörfern und Klöstern soll angehalten werden, sein Salz nur bei der nächsten Salzbütte zu holen. 4) Auf jede Uebertretung ist eine Strafe nebst Schadenersatz zu setzen, zu welchem Zwecke ein Mandat zu erlassen sei. 5) Ein Vierteljahr vor Antritt des glarnerischen Landvogts soll den Salzauswägern und jedermann durch ein Mandat angezeigt werden, daß sie sich nur noch mit so viel Salz versehen sollen, als bis zu diesem Zeitpunkte zureichend sei. Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen diese Anträge **ad referendum**. Abſch. 337, § 24.

18. Salpetergraber.

Art. 163. (1758.) Die mit einem Patent von Bern versehenen Salpetergraber verlangten von den Angehörigen der untern freien Aemter Holz und Wohnung ohne Entgeld. Dem Landschreiber wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß denselben das nöthige Holz und eine Wohnung zu „leidenlichem" Preis überlassen werde. Abſch. 183, § 20.

19. Maß und Gewicht.

Art. 164. (1762.) Um der Verwirrung zu begegnen, welche durch die Verschiedenheit der Maße und Gewichte in den untern freien Aemtern herbeigeführt worden ist, wird einmüthig beschlossen, daß allenthalben das Maß und Gewicht der Stadt Bremgarten eingeführt werden soll. Der Landvogt wird beauftragt, einen eigenen „Fechter" zu bestellen, Muttergewichte und Muttermaße verfertigen zu lassen und nach diesen von zwei zu zwei Jahren eine Visitation vorzunehmen. Die Grundzinse und Zehnten jedoch sind nach dem Inhalt der Urbarien oder nach eines jeden Ortes üblichen Maßen „abzuherrschen" und zu entrichten. Abſch. 220, § 16. || **165.** (1763.) Der Landvogt berichtet, daß obige Verordnung ausgeführt sei. Abſch. 230, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Straßenwesen.

Art. 166. (1748.) Auf die Klage des Landvogts, daß die Landstraßen, welche Bremgarten in Ehren zu halten habe, in gar schlechtem Zustande seien, wird an den Rath dieser Stadt der nachdrückliche Befehl erlassen, dieselben beförderlichst in guten Stand zu stellen; die Bemühungen des Landvogts um die Verbesserung der übrigen Straßen werden verdankt. Absch. 53, § 15. || **167.** (1764.) Dem Landvogt wird auf den Bericht, daß die Straßen in schlechtem Zustande seien, der Auftrag ertheilt, die nöthigen Befehle zur Verbesserung derselben ergehen zu lassen. Die Reichsstraßen sollen eine Breite von wenigstens 12 Schuh ohne Gräben und Borde haben. Absch. 243, § 19. || **168.** (1765.) Die Landstraßen sind in befriedigendem Zustande und fünfzehn Fuß breit. Damit sie nicht verengert oder durch Lastwägen verderbt werden, soll ein Mandat publiciert werden, das Glarus sofort genehmigt, Zürich ad referendum nimmt. Absch. 255, § 17. || **169.** (1766.) Die Straßen sind in gutem Stand. Der Landvogt wird beauftragt, darauf zu achten, daß jedermann der Deichselfuhren sich bediene. Absch. 270, § 15. || **170.** (1767.) Die Straßen sind in recht gutem Stand. Es wird ferner gute Aufsicht zu deren Unterhaltung anempfohlen. Absch. 281, § 19. || **171.** (1768.) Ebenso. Absch. 294, § 21. || **172.** (1769.) Der Landvogt giebt ein Memorial über Straßenverbesserung ein. Er wird beauftragt, nach Anleitung desselben die nöthigen Reparationen vorzunehmen und ein Straßenreglement zu entwerfen. Absch. 309, § 30. || **173.** (1770.) Die Straßen sind in gutem Zustande, alle achtzehn Schuh breit. Das eingesandte Straßenreglement wird genehmigt. Auf jeden das Maximum der Ladung übersteigenden Centner wird eine Buße von 5 Pfund gesetzt. Absch. 320, § 25. || **174.** (1771.) Obiges Reglement ist publiciert worden und wird nach dem Bericht des Landvogts gehörig exequiert. Absch. 328, § 23. || **175.** (1772.) Es wird gut befunden, jenes Reglement ferner in Kraft zu erhalten. Absch. 337, § 23. || **176.** (1773.) Befehl, die neu angelegten Straßen zu verbessern und in der Mitte zu erhöhen und die zu Wohlenschwyl anzuhalten, die Straße nach Othmarsingen in guten Stand zu stellen. Absch. 347, § 21. || **177.** (1774.) Die Straßen sollen nach dem Sinne des Wegmandats durch die Gemeinden repariert werden. Die Gabelfuhren sind zu beseitigen; die Armen jedoch, welche nur ein Stück Vieh besitzen und damit auf ihre Güter fahren, sollen deßwegen milde behandelt werden. Die Straße von Wohlenschwyl ist nach dem getroffenen Vergleich auszuführen. Absch. 361, § 27. || **178.** (1775.) Befriedigender Zustand der Straßen. Für die Repartition der einzelnen Strecken der Straße von Wohlenschwyl nach Othmarsingen ist unter den interessierten Gemeinden ein Vergleich zu Stande gekommen; etwa sich noch erhebende Streitigkeiten hat der Landvogt zu entscheiden. Absch. 368, § 28. || **179.** (1776.) Dem Landvogt wird empfohlen, die Angehörigen für den Straßenbau nicht über ihre Kräfte in Anspruch zu nehmen, namentlich nicht für den Bau der Wohlenschwylerstraße; ferner die Gotteshäuser, welche in diesen Gegenden liegende Gründe besitzen, zur Mithülfe anzuhalten. Weigern sich dieselben, so soll er deren Vorstellungen mit seinem Amtsberichte in die Stände schicken. Absch. 379, § 27. || **180.** (1777.) Dem Landvogt und auch dem Landschreiber wird für ihre Bemühungen zu Herstellung der Straßen der Dank ausgesprochen. Den Ständen wird überlassen dem Landschreiber eine Gratification zukommen zu lassen. Die Entschädigungsforderungen für die Grundeigenthümer werden erwartet. Absch. 395, § 20. || **181.** (1777.) Untervogt Geißmann kommt mit einer Entschädigungsforderung von 890 Gld. 16 Sch. für Land ein, das er an den Bau der Landstraße nach Lenzburg abgetreten hat. Absch. 395, § 22.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

21. Kirchensachen. Kirchenrechnungen.

Art. 182. (1768.) Das Gotteshaus Muri stellt das Ansuchen, es möchten die fünf Rechnungen über die Güter der Kirchen, deren Collator das Gotteshaus sei, nicht mehr zu Bünzen, wohin der Landvogt blos zu diesem Zwecke reisen müsse, sondern zu Bremgarten bei andern Anlässen abgenommen werden, wodurch die Kosten der bisher gehaltenen Mahlzeit erspart würden. Da die betreffenden Gemeinden nichts neues verlangen, bleibt es bei der bisherigen Uebung; dem Landvogt wird hingegen überlassen, mit Vorwissen der Gemeinden und des Gotteshauses eingeschlichene Mißbräuche und überflüssige Kosten zu beseitigen. Absch. 294, § 22. || **183.** (1769.) Ein vom Landvogt entworfener und vom Gotteshaus Muri, den Pfarrern und Beamten der fünf Kirchspiele gebilligter Vorschlag zu Abstellung der Mißbräuche wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Absch. 309, § 31. || **184.** (1770.) Die Ratification erfolgt. Absch. 320, § 26.

22. Stifte, Klöster, Einsiedeleien.

a. Einsiedelei bei Sarmenstorf.

Art. 185. (1747.) Der Landvogt berichtet, daß der schon bei zehn Jahren in der Eremitage bei Sarmenstorf sich aufhaltende Waldbruder Jakob Heigeli, ein Schwabe, sich angemaßt habe, die Capelle St. Wendelin, wohin er den Leib des heiligen Firmianus gebracht, und die dabeistehende Waldbruderhütte so zu erweitern, daß dieses Gebäude 85′ lang und 24′ breit sei, und dabei noch ein Hospitium zu errichten gedenke; ferner daß dieser Mann ein anstößiges und keine Erbauung gewährendes Leben führe, auch unter seiner Kleidung verborgene Geschosse trage. In Folge dessen wird Heigeli mit zwei Deputierten von Sarmenstorf vor das Syndicat beschieden. Er erklärt im Verhör, daß er den Bau mit der Erlaubniß des Abts von Einsiedeln (d. d. 20. August 1746) und auf die Cession der Gemeinde Sarmenstorf vorgenommen habe. Die Gesandten sprechen ihm ihr Mißfallen über seinen Lebenswandel aus, verbieten ihm andere Waffen als eine Flinte zu tragen und noch einen Waldbruder zu sich zu nehmen. Die Sache wird ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten ihre eigenen Befehle an den Landvogt gelangen lassen. Zürich verlangt, daß Heigeli den Plan des alten und des neuen Gebäudes einsende und einstweilen den Bau einstelle. Absch. 42, § 20. || **186.** (1748.) In Folge eines Berichtes des Landvogts wird nun einmüthig gut befunden, daß das Gebäude in seinem dermaligen Stande zu verbleiben habe und zu keinen Zeiten ohne Vorwissen der Stände weder erweitert noch zu einem Hospitium gebraucht werden dürfe. Der Landvogt hat ein wachsames Auge auf das Gebäude und die Aufführung des Eremiten zu richten. Absch. 53, § 14. || **187.** (1749.) Der Waldbruder Heigeli, der wegen seiner schlechten Aufführung vom Officialate zu Constanz degradiert, vom Landvogte aus den untern freien Aemtern, zu Frauenfeld aus den obern verbannt worden war, wird auch aus der Grafschaft Baden verwiesen. Beim Betreten soll er gefänglich eingezogen werden. Was an dem Gebäude seit letztem Syndicat gebaut worden ist, soll geschlissen werden. Ein Bericht über das Gebäude wird dem Abschied beigelegt. Absch. 65, § 19. || **188.** (1750.) Der Landvogt berichtet, daß an das Gebäude blos ein leichter hölzerner Schopf angebaut worden sei. Man beschließt nun, dasselbe in statu quo zu lassen, der Bannisation des Heigeli halber die frühern Abschiede aufrecht zu erhalten, den Sarmenstorfern zu befehlen, diesen Ort zu schließen bis wieder ein Waldbruder dahin komme, was aber jedenfalls mit Vorwissen des Landvogts geschehen müsse, und alles Anstößige und Aergerliche abzuwenden. Absch. 76, § 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Cistercienserinnenkloster Gnadenthal.

Art. 189. (1770.) Das Kloster Gnadenthal kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm das Privilegium geben, daß auf einige von ihm erkaufte Güter das Zugrecht nicht angewandt werden dürfe, und daß es bis zur Entscheidung in deren ruhigem Besitz gelassen werde. Das erste Ansuchen wird der Disposition der Hoheiten anheimgestellt, dem zweiten entsprochen. Absch. 320, § 28. || **190.** (1771.) Zürich will sich über Zahl und Beschaffenheit dieser Güter noch erkundigen. Berns Gesandtschaft ist schon jetzt bevollmächtigt zu entsprechen, wenn die vom Kloster vorgebrachten Thatsachen sich als gegründet herausstellen. Glarus will ebenfalls entsprechen, wenn die beiden andern Stände es thun. Der Canzlei wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und einen Bericht den Ständen einzuschicken. Absch. 328, § 25. || **191.** (1772.) Da sich zeigt, daß die vom Kloster verkauften „unrückzügigen" Güter, die gekauften „rückzügigen" an Zahl übersteigen, so wird demselben die 1770 nachgesuchte Rückzugsbefreiung für seine erkauften Güter ertheilt. Absch. 337, § 25.

23. Locales.

a. Bremgarten und Mellingen.

Huldigung.

Art. 192. (1747.) Da seit der letzten Einnahme der Huldigung zehn Jahre verflossen sind, wird die Huldigung wieder nach dem dem Abschiede beigelegten Ceremoniale eingenommen. Absch. 42, § 10. || **193.** (1757.) Einnahme der Huldigung nach ebendemselben Ceremoniale. Absch. 174, § 5. || **194.** (1766.) Den Hoheiten wird vorgeschlagen, diese beiden Städte künftig alle fünfzehn Jahre in Huldigung zu nehmen, um ihnen die Unkosten zu vermindern. Absch. 270, § 12. || **195.** (1767.) Zürich und Bern genehmigen diesen Vorschlag; Glarus will wenigstens dieses Jahr die Huldigung nicht einnehmen; das Angehörte hinterbringt die Gesandtschaft. Absch. 281, § 14. || **196.** (1768.) Die Instructionen aller Stände vereinigen sich zur Annahme des Vorschlags, die Huldigung nur alle fünfzehn Jahre vorzunehmen. Berns Gesandtschaft behält sich die Ratification vor. Absch. 294, § 8. || **197.** (1769.) Bern giebt seine Ratification. Absch. 309, § 8. || **198.** (1772.) Es wird den Hoheiten der Vorschlag hinterbracht, die Huldigung erst 1775 einzunehmen und zwar zu Ersparung der Kosten so, daß von jeder dieser beiden Städte drei mit hinlänglicher Vollmacht versehene Deputierte (der Amtsschultheiß, ein Mitglied des großen Raths und jemand aus der Burgerschaft) nach Baden kommen und daselbst vor der Sitzung der Gesandten den Huldigungseid leisten. Diese Huldigung soll dann nach je fünfzehn Jahren vor sich gehen. Absch. 337, § 15. || **199.** (1773.) Die Mahlzeiten werden abgeschafft, die Huldigung von 1775 an alle zehn Jahre eingenommen. Der Antrag von Glarus, daß es angemessen sei, die Huldigung nicht durch Abgeordnete, sondern wie bisher, in loco vornehmen zu lassen, wird ad referendum genommen. Absch. 347, § 14. || **200.** (1774.) Man vereinigt sich dahin, daß die Huldigung alle zehn Jahre stattfinden soll. Bei derselben haben der Amtsschultheiß vom kleinen, der Schultheiß vom großen Rathe und ein angesehener Burger von jeder der beiden Städte in der Hauptkirche zu Baden zu erscheinen und mit der Stadt Baden zu huldigen. Absch. 361, § 20. || **201.** (1775.) Die Huldigung wird in Baden vorgenommen. Dem Abschied ist eine einläßliche Beschreibung derselben beigefügt. Absch. 368, § 19.

b. Mellingen.

a. Befugniß zu Annahme von Burgern.

Art. 202. (1748.) Die von Mellingen, denen man laut vorjährigen Abschieds (s. Absch. 39, Lit. g.) die Naturalisationen und Burgerannahmen untersagt hatte, kommen mit dem Ansuchen ein, man möchte sie bei

der 1450 ihnen von den regierenden Ständen ertheilten Oeffnung belassen, nach welcher sie Burger anzunehmen die Befugniß hätten; sie unterstützen ihr Ansuchen noch damit, daß Mellingen nur 80 Burger habe und ein ziemlich großer Theil derselben ohne männliche Nachkommen sei. Auf dieses Ansuchen hin wird die dieser Stadt gegebene Vorschrift, daß sie zu Burgern nur Angehörige eines der regierenden Stände oder gemeinsame Angehörige aller drei Stände annehmen dürfe, dahin ausgedehnt, da sie Angehörige aller eidgenössischen Orte und der gemeinen Herrschaften annehmen könne, die Annahme Fremder hängt aber von den Hoheiten ab. Absch. 53, § 10. || **203.** (1749.) Zürich genehmigt obige Vorschrift; Bern aber will, daß, bevor der Rath zu Mellingen jemanden zum Burger annehme, derselbe sich bei den Hoheiten zur Annahme als Unterthan zu melden habe. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 65, § 4. || **204.** (1750.) Alle drei Stände erklären sich für das Gutfinden von 1748, Glarus mit der angehängten Modification, daß Mellingen, wenn es jemanden zu einem Burger angenommen, den Ständen davon Kenntniß geben soll. Absch. 76, § 5. || **205.** (1751.) Glarus tritt dem Abschied von 1750 ohne weitern Anhang bei. Absch. 86, § 4.

b. Jagdrecht im Trostburgertwing.

Art. 206. (1756.) Denen von Mellingen wird nicht als ein Recht, sondern als eine Gnade gestattet in dem Trostburgertwing zu jagen; sie haben aber beim jeweiligen Landvogt dafür einzukommen, der es ihnen jedoch nie versagen kann. Absch. 160, § 8. || **207.** (1757.) Obiges Zugeständniß wird ratificiert mit dem Beifügen, daß bei Ausübung der Jagd die in der Grafschaft Baden geltenden Gesetze beobachtet werden sollen. Absch. 174, § 7.

c. Judicatur.

Art. 208. (1756.) Die von Mellingen, welche einen des Diebstahls schuldigen Knaben gefangen gesetzt und aus dem Arrest wieder entlassen haben, ohne dem Landvogt vorher Anzeige davon gemacht zu haben, werden angehalten, nach dem Inhalt des Schloßurbars künftig dem Landvogt die Procedur mitzutheilen. Absch. 160, § 8. || **209.** (1757.) Obige Verordnung wird ratificiert. Absch. 174, § 7.

d. Schultheißen.

Art. 210. (1761.) Der neuerwählte Schultheiß Kaspar Ludwig Huber wird in den Pflichteid genommen. Absch. 211, § 8. || **211.** (1762.) Ebenso der Schultheiß Karl Joseph Müller. Absch. 220, § 6. || **212.** (1772.) Ebenso der Schultheiß Arbogast Frey. Absch. 337, § 10.

c. Bremgarten.

a. Schultheißen.

Art. 213. (1752.) Die Wahl der Schultheißen Jakob Synesius Weißenbach und Franz Hieronymus Bucher wird bestätigt; die Schultheißen werden beeidigt. Absch. 106, § 8. || **214.** (1757.) Schultheiß Rudolf Bucher, Med. Dr., wird in den Pflichteid genommen. Absch. 174, § 14. || **215.** (1766.) Der neuerwählte Schultheiß Franz Wilhelm Tiefenthaler, Med. Dr., wird bestätigt und in den Pflichteid genommen. Absch. 270, § 9. || **216.** (1771.) Ebenso der neuerwählte Schultheiß Franz Synesius Weißenbach. Absch. 328, § 27.

b. Rechte und Freiheiten.

Art. 217. (1753.) Bremgarten beschwert sich, daß der Landvogt seinen Rechten und Freiheiten zu nahe trete. Nach Anhörung des Landvogts wird den Deputierten der Stadt geantwortet, wie die Stände einerseits Bremgarten bei seinen Rechten und Freiheiten schützen werden, so erwarte man andrerseits, daß dasselbe seine Rechte nicht ausdehnen, noch überschreiten werde. Das die Beschwerden enthaltende Memorial wird dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abschiede beigelegt. Absch. 120, § 14. || **218.** (1754.) Die Gesandten finden nun Folgendes für gut: 1) In Sanitäts- und dahin einschlagenden Sachen, wie auch den dazu erforderlichen Anstalten und Verordnungen, behalten sich die Hoheiten lediglich die Disposition vor; übrigens soll die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmet sein. 2) Wenn es um Publication und Anschlagung hoheitlicher Mandate zu thun ist, so sollen selbige vom Landvogte zu Baden durch seinen Schloßläufer dem bremgartischen Großweibel mit mündlichem Befehl zu deren Bewerkstelligung eingesandt werden. Bei Publication hochobrigkeitlicher Mandate in den Bremgarten zugehörigen Dorfschaften soll es gehalten werden, wie gegen die übrigen niedern Gerichtsbarkeiten. 3) In Beziehung auf Handhabung der Mandate und den Bezug der von Fehlbaren in der Stadt fallenden Bußen hat es bei der bisherigen Uebung sein Bewenden und zwar so, daß, wenn dabei Nachläßigkeit oder Unrichtigkeit erfunden würde, dem Landvogteiamt zustehen soll, die Sache vor sich zu evocieren, der Hoheit darüber zu disponieren. In Beziehung auf das Salzmandat ist man der Ansicht, daß, wenn Bern, dem die Besalzung conventionsmäßig zukommt, mit eintreten sollte, auch Bremgarten in erster Instanz die Execution und ein Theil der Bußen überlassen, dem Landvogt aber die Oberaufsicht aufgetragen und dem Magistrate sorgfältige Execution vorgeschrieben werden könnte. Letzteres wird aber eigens **ad referendum** genommen. 4) Bremgarten ist verpflichtet, auf Begehren des Landvogts zu Baden durch Abgeordnete zu erscheinen; jedoch soll dieß auf die nothwendigsten Fälle eingeschränkt sein. 5) Ist bei Unglücksfällen im niedern Amt ein Visum Repertum oder eine Präcognition aufzunehmen, so soll dieß zu rechter Zeit dem Landvogt zu Baden angezeigt werden und demselben überlassen sein, den Landschreiber oder Untervogt an Ort und Stelle abzuschicken, um dem Actus beizuwohnen und ihm zu berichten. 6) Bremgarten ist es unbenommen, Abgebrannten und andern Unglücklichen Attestate zu ertheilen; dieselben aber dürfen in der Grafschaft keine Steuern einsammeln, wenn sie nicht vom Landvogte die Bewilligung dazu erhalten haben. Sämmtliche Artikel werden **ad referendum** genommen. Absch. 132, § 22. || **219.** (1755.) Obige sechs Punkte werden von den Ständen bestätigt. Die Gesandtschaft Berns eröffnet hiebei instructionsgemäß, daß, wenn in Betreff der Salzmandate Mißbräuche und Unordnungen sich zeigen sollten, ihr Stand sich vorbehalte, durch den Amtmann zu Baden oder unmittelbar von sich aus die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Absch. 147, § 7.

c. Kornmagazin des Gotteshauses Muri.

Art. 220. (1776.) Muri sucht um die Erlaubniß an, sein Kornmagazin zu Bremgarten durch Ankauf zweier Burgerhäuser zu erweitern, und fügt bei, daß das Gotteshaus laut eines 1397 mit Bremgarten geschlossenen Vertrages mit der Stadt Bremgarten den freien und ungehinderten Häuserkauf habe und seit 1475 daselbst das Burgerrecht besitze. Das Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 379, § 21.

d. Hägglingen.

Art. 221. (1753.) In Hägglingen verbrannten in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni vierzehn Häuser und mehrere Scheunen und eine Capelle durch Einschlagen des Blitzes. Die Abgebrannten werden der Mildthätigkeit der Hoheiten empfohlen, der Landvogt beauftragt, den Unglücklichen zum Wiederaufbau ihrer Häuser und zur Anschaffung des nöthigen Bauholzes berathen und beholfen zu sein. Absch. 120, § 24.

e. Wohlenschwyl.

Art. 222. (1761.) Da zu Wohlenschwyl seit 17 Jahren keine Kirchenrechnung abgelegt worden ist, so wird verordnet, daß der Landvogt im Beisein des Hofmeisters von Königsfelden den Status des Kirchenguts untersuchen, über das Vorhandene ein Urbar anfertigen, die vollständige Rechnung abnehmen und künftiges Jahr einen Bericht dem Syndicat vorlegen soll. Bern behält sich die von dem Collaturrecht von Königsfelden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

herrührende Prärogative vor, mit Beziehung auf die daselbst liegenden Acten und den Abschied von 1637. Im Allgemeinen wird verordnet, daß die Kirchenrechnungen künftig im ersten Jahre der landvögtlichen Regierungen abgenommen werden sollen. Absch. 211, § 19. || **223.** (1762.) Die Verwaltung des Kirchenguts ist nach dem Bericht des Landvogts in Ordnung gebracht. Es wird gut befunden, daß künftig alle zwei Jahre dem Hofmeister zu Königsfelden, wohin das Patronatsrecht gehört, Rechnung abgelegt werden soll. Der übrigen Kirchenrechnungen halber bleibt es beim vorjährigen Abschied. Absch. 220, § 15.

f. Büschikon.

Art. 224. (1766.) Der zwischen dem Landvogteiamt und dem Rathe von Mellingen vereinbarte Vergleich wegen der Schreib- und Siegeltaxe für den obern Hof zu Büschikon wird von den Gesandten genehmigt, von denjenigen von Bern und Glarus jedoch unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 270, § 20. || **225.** (1767.) Der Vergleich erhält von allen Ständen die Ratification. Absch. 281, § 23.

g. Sarmenstorf.

Art. 226. (1773. 1774. 1775. 1776.) S. Fall. Art. 142—145.

24. Personelles.

Art. 227. (1768.) Der Cardinal Bischof von Constanz hatte ein Vorwortschreiben zu Gunsten des aus der gesammten Eidgenossenschaft verwiesenen und in die spanischen Colonieen geschickten Geistlichen und Organisten Henseler von Bremgarten eingeschickt. Da das Urtheil von den Ständen selbst gefällt worden ist, so können die Gesandten in das Gesuch nicht eintreten; die Gesandtschaft von Glarus aber ist für die Begnadigung bevollmächtigt. Absch. 294, § 24. || **228.** (1769.) Henseler wird auf das Fürwort des Bischofs von Constanz begnadigt und ihm die Rückkehr in das Vaterland gestattet. Absch. 309, § 32. || **229.** (1777.) Elisabeth Grathwol von Walterschwyl, eine verrückte Person, welche wegen Ermordung ihres zehntägigen Kindes zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt worden ist, kann wegen der dürftigen Umstände ihres Ehemanns und des geringen Gemeindeguts nirgends versorgt werden. Der Landvogt wird beauftragt, den Magistrat zu Bremgarten, als Zehntherrn zu Walterschwyl, dahin zu vermögen, daß diese Person in den Spital zu Bremgarten aufgenommen werde, oder wenn das nicht erhältlich sein sollte, daß derselbe sich zu einem Beitrag für die Unterbringung verstehe, und auch Walterschwyl und dem Amt, in welchem diese Gemeinde liegt, einen verhältnißmäßigen Beitrag aufzuerlegen. Absch. 395, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Inhalt.

1. Syndicat.
   a. Verhältniß zur gemeineidgenössischen Tagsatzung. 1—5.
   b. Abschied. 6—12.
   c. Austritt des dem Orte des Landvogts angehörenden Gesandten. 13—22.
   d. Bittschriften an das Syndicat. 23—25.
2. Ortsstimmen. 26—31.
3. Landvogt.
   a. Vereinigung der Landvogtsstelle mit der Syndicator- oder Gesandtenwürde. 32—37.
   b. Honoranz von Seite des Bischofs von Como. 38. 39.
   c. Wahl des Landvogts. 40—44.
4. Landvogteiverwalter. 45. 46.
5. Marchensachen. 47—52.
6. Vicinat. 53—85.
7. Abzug.
   a. Abzugsexemtion zwischen den vier Vogteien und Bellenz, Riviera und Livinen. 86. 87.
   b. Gegenüber Graubünden. 88—90.
   c. Berechnung des Abzugs. 91. 92.
   d. Gegenüber französischen Unterthanen. 93—98.
8. Polizeiliches.
   a. Maßregeln zu Verhütung von Todtschlägen. 99—109.
   b. Auslieferung von Missethätern, Banditen und Deserteurs. 110—134.
   c. Dolmetscher der Viehhändler. 135—137.
   d. Holzausfuhr. 138—141.
   e. Versorgung auf den Galeeren. 142—146.
9. Justizsachen.
   a. Revision. 147—157.
   b. Advocaten, Procuratoren. 158—161.
   c. Recurs. 162—170.
   d. Compromisse. 171. 172.
   e. Jurisdiction über die Geistlichen. 173. 174.
   f. Appellations-Filippi der Landvögte. 175—177.
   g. Citation wegen eingelegter Appellation. 178—186.
   h. Fideicommisse. 187.
   i. Bürgschaft und Arreste bei Betreibung einer Appellation. 188—198.
   k. Judicialkosten. 199—206.
   l. Proroga. 207. 208.
   m. Confrontation. 209.
   n. Deutsche Sprache bei Appellationen an das Syndicat. 210. 211.
   o. Testamente. 212. 213.
   p. Gerichtsprotokolle. 214—216.
   q. Appellation an das Syndicat. 217—220.
   r. Strafen. 221. 222.
10. Getreideausfuhr aus den mailändischen Staaten. 223—231.
11. Besteuerung der Güter des Quinternetto vecchio. 232—244.
12. Münzwesen. 245—247.
13. Zollsachen.
   a. Zölle im Mailändischen und Piemontesischen. 248. 249.
   b. Zollverleihung. 250—253.
14. Kriegssachen.
   a. Werbung. 254—258.
   b. Freicompagnieen. 259—262.
15. Kirchensachen.
   a. Feiertage. 263. 264.
   b. Kirchenimmunität. 265—283.
16. Stifte und Klöster.
   a. Capucinerorden. 284.
   b. Franciscanerorden. 285.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Syndicat.

[Lauiserabschiede: Art. 2—5. 7. 9—12. 23—25. Luggarnerabschiede: Art. 13—22.]

a. Verhältniß zur gemeineidgenössischen Tagsatzung.

Art. 1. (1752.) S. Absch. 102, Lit. f. || **2.** (1752.) Der Gesandte von Glarus ist instruiert, zu erklären, daß die Verordnungen, welche vom frauenfeldischen Syndicat instructionsgemäß gemacht worden seien, von dem ennetbirgischen Syndicate beobachtet und den Statuten inseriert werden sollen. Absch. 108, § 2. || **3.** (1753.) Die Gesandten sind der Ansicht, daß das, was von dem frauenfeldischen Syndicat den Hoheiten in dem Abschied heimgebracht wird, von den Hoheiten selbst denen nach Lauis abzuordnenden Gesandten zu ihrem Verhalte in ihre Instruction gegeben werden soll. In das Decretenbuch soll dieß nicht eingetragen werden. Der Gesandte von Zürich erklärt, daß, was vom frauenfeldischen Syndicat in Folge der Instructionen decretiert werde, für das ennetbirgische Syndicat verbindlich sein soll. Der Gesandte von Bern abstrahiert davon und ist der Ansicht, daß ein Syndicat nicht vom andern abhängig sein soll. Glarus will, daß dieser Punkt dem Decretenbuch einverleibt werde. Die Gesandten von Uri und Zug, obgleich nicht instruiert, stimmen obigem Beschlusse bei. Absch. 121, § 2. || **4.** (1754.) Es wird ausgemacht, daß von dem ennetbirgischen Syndicate beobachtet werden soll, was von dem frauenfeldischen den Hoheiten im Abschied hinterbracht und von denselben den nach Lauis abzuordnenden Gesandten in die Instruction gegeben wird. Absch. 133, § 2. || **5.** (1755.) Der Gesandte von Glarus eröffnet instructionsgemäß, daß das ennetbirgische Syndicat gehalten sein soll, das zu beobachten, was von dem frauenfeldischen Syndicat ex instructione particulari der Hoheiten erkannt worden ist. Diesem stimmen die andern Gesandten bei. Absch. 148, § 1.

b. Abschied.

Art. 6. (1752.) S. Absch. 102, Lit. f. || **7.** (1752.) Zürich trägt darauf an, daß die zu Frauenfeld gemachte Verordnung, des Inhalts, daß, wenn ein Gesandter darauf insistiere, sein Votum dem Abschiede zu inserieren, das zu geschehen habe, dem Decretenbuch einverleibt werden soll. Die Mehrzahl der Gesandten will davon abstrahieren, da sie keine Instruction von ihren gn. Herren und Obern hat. Glarus hingegen verlangt, daß dieser Verordnung nachgelebt und daß sie den Statuten zu künftigem Verhalt inseriert werden solle. Absch. 108, § 2. || **8.** (1753.) S. Absch. 117, Lit. f. || **9.** (1753.) Es soll dabei sein Verbleiben haben, daß keinem Gesandten versagt werden könne, in den Abschied setzen zu lassen, was von seinem Kanton ihm instructionsgemäß aufgetragen wird, oder was er in Beziehung auf hochobrigkeitliche Regalien oder andere wichtige Sachen in den Abschied zu setzen für angemessen erachtet; jedoch soll dieser Beschluß nicht in das Decretenbuch eingetragen werden. Der Gesandte Lucerns referiert. Die Gesandten von Uri und Zug, obgleich nicht instruiert, geben dem Beschlusse ihren Beifall. Absch. 121, § 2. || **10.** (1754.) Es wird ausgemacht, daß, was ein Gesandter in Beziehung auf Regalien dem Abschied beizufügen verlangt, ihm beizufügen nicht versagt werden dürfe; was aber durch die Majora beschlossen werde, solle nicht jährlich wieder dem Abschied einverleibt werden. Die Gesandten von Glarus, Basel und Schaffhausen erklären, daß in Beziehung auf die hochobrigkeitlichen Regalien die Majora nicht gelten sollen. Absch. 133, § 2. || **11.** (1755.) Der Gesandte von Glarus erklärt instructionsgemäß, daß keinem Gesandten versagt werden könne, dem Abschied beirücken zu lassen, was er instructionsgemäß oder sonst der Sitzung vorzutragen für nöthig erachte. Absch. 148, § 1. || **12.** (1758.) Da es sich herausstellt, daß in dem vorjährigen Abschiede in einigen Exemplaren drei Artikel weniger als in andern waren, so wird verordnet, daß künftig von der Canzlei die Abschiede alle gleichlautend ausgefertigt, und jene drei Artikel im dermaligen Abschiede nachgetragen werden sollen. Absch. 185, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Austritt des dem Orte des Landvogts angehörenden Gesandten.

Art. 13. (1766.) Auf die Frage, ob ein Gesandter von demjenigen Orte, aus welchem der Landvogt ist, in andern Fällen als bei dessen Einsetzung und bei Abnahme der Kammerrechnung mit dem Landvogte in den Austritt sich zu begeben habe, auch insofern keine Blutsverwandtschaft zwischen ihnen bestehe, antworten sämmtliche Gesandten mit nein, jedoch mit dem Unterschiede, daß die einen die Blutsverwandtschaft nur bis auf den zweiten, die andern bis auf den dritten Grad inclusive ausdehnen wollen. Lucern und Schaffhausen abstrahieren ganz von der Blutsverwandtschaft. Absch. 272, § 2. || **14.** (1767.) Die 1766 erhobene Frage, ob mit dem Landvogte der Gesandte aus demjenigen Orte, welches den Landvogt gegeben hat, in andern Fällen außer bei dessen Einsetzung und Ablegung der Kammerrechnung, insofern keine Blutsverwandtschaft zwischen ihnen bestehe, sich in den Austritt begeben soll, wird von allen Gesandten verneint. In Betreff des Austritts wegen Blutsverwandtschaft bis zum zweiten Grade inclusive sind Bern, Uri, Zug und Basel der Ansicht, daß, wenn es sich um eine Klage oder Ahndung gegen den Landvogt handle, der Gesandte seines Standes abzutreten schuldig sei. Der glarnerische Gesandte kann sich nicht für einen bestimmten Grad der Blutsverwandtschaft entscheiden. Lucern, Obwalden und Schaffhausen wollen den Gesandten nur in jenen beiden oben genannten Fällen abtreten lassen, es möge zwischen ihm und dem Landvogt Blutsverwandtschaft bestehen oder nicht. Die Gesandten von Zürich, Freiburg und Solothurn sind ohne Instruction, und der von Schwyz referiert das Angehörte. Absch. 283, § 3. || **15.** (1768.) Alle Stände sehen es als etwas ausgemachtes an, daß ein Gesandter mit dem von ebendemselben Orte erwählten Landvogt nur bei dessen Einsetzung, Ablegung der Kammerrechnung und bei dessen Regierungsbericht in den Austritt sich begeben soll, auch wenn keine Blutsverwandtschaft zwischen beiden bestehe. Besteht aber Blutsverwandtschaft, so hat, wenn es sich um eine Klage oder Ahndung gegen den Landvogt handelt, der Gesandte aus dessen Orte abzutreten. Die Blutsverwandtschaft wollen fünf Stände bis auf den zweiten, vier bis auf den dritten Grad inclusive ausdehnen. Lucern, Unterwalden und Schaffhausen wie 1767. Absch. 297, § 3. || **16.** (1769.) Der erste Satz von 1768 wird wiederum allgemein anerkannt. Bern und Basel verlangen, daß, wenn es sich um Klagen gegen den Landvogt handle, der Gesandte seines Ortes, sei er blutsverwandt oder nicht, abzutreten habe. Acht Stände stimmen für dessen Austritt bei Klagen wider den Landvogt nur für den Fall, daß Blutsverwandtschaft stattfinde. Vier Stände verlangen bei obwaltender Blutsverwandtschaft den Austritt des Gesandten mit dem Landvogte, wenn es sich um Civilappellationen handelt. Die Mehrzahl der Stände beschränkt die Blutsverwandtschaft auf den zweiten, Solothurn auf den dritten Grad inclusive. Lucern und Schaffhausen wie 1767 (ihnen schließt sich Nidwalden an), damit kein Stand um sein Judicaturrecht verkürzt und die recurrierenden Parteien die volle Zahl der Richter haben. Absch. 311, § 3. || **17.** (1770.) Es werden folgende Punkte zu hoher Genehmigung dem Abschied beigefügt: 1) Es wird einmüthig erkannt, daß der Gesandte desjenigen Orts, welches den Landvogt gegeben, bei dessen Präsentation, Ablegung der Kammerrechnung und bei Abstattung des Berichts über dessen Amtsführung „ausstehen" soll. 2) Die Mehrzahl der Gesandten findet, daß in Civilsachen und daher rührenden Appellationen, welche weder die Ehre, noch das Interesse des Landvogts berühren, kein Gesandter mit demselben abzutreten angehalten werden könne, er mag mit demselben in Blutsverwandtschaft stehen oder nicht. 3) Wohl aber soll, wenn Klagen gegen den Landvogt vorgebracht und vor dem Syndicat verhandelt werden, auch in andern Fällen, bei welchen das Interesse des Landvogts im Spiele ist, bei bestehender Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ein solcher Gesandte mit demselben abtreten. Die Blutsverwandtschaft wird auf den zweiten Grad beschränkt. Solothurn will sie auf den dritten ausgedehnt wissen. Basel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlangt, daß der Gesandte außer in den Nr. 1 angegebenen Fällen sogar in Justizsachen, insofern zwischen ihm und dem Landvogt Blutsverwandtschaft bis zum zweiten Grade besteht, und bei Klagen wider den Landvogt allezeit, beide seien verwandt oder nicht, „ausstehe". Nidwalden und Schaffhausen verlangen, daß außer in den Nr. 1 erwähnten Fällen kein Gesandter, ungeachtet der Blutsverwandtschaft mit dem Landvogt, ausstehen soll. Schaffhausen erklärt, daß es sich der Mehrheit nicht unterwerfen werde. Die Mehrheit der Gesandten wünscht Einmüthigkeit. Absch. 322, § 3. || **18.** (1771.) Die Sache wird als eine durch die Mehrheit der Stände ratificierte und ausgemachte angesehen und soll künftig aus dem Abschiede weggelassen werden. Der Gesandte von Schaffhausen behält seinen gn. Herren die Ratification vor. Absch. 331, § 3. || **19.** (1772.) Die im Abschied von 1770 enthaltenen Punkte werden wiederum bestätigt und sollen künftig aus dem Abschiede weggelassen werden. Schaffhausen wiederholt seine Erklärung von 1770. Absch. 339, § 2. || **20.** (1773.) Nochmalige Bestätigung. Schaffhausens Gesandtschaft wiederholt ihre Erklärung. Absch. 350, § 2. || **21.** (1774.) Nochmalige Bestätigung. Schaffhausens Gesandtschaft wieder wie 1770. Bern erklärt, daß jene Verfügung als eine der Mehrheit der Stimmen unterworfene Policeiordnung anzusehen, somit in das Decretenbuch einzutragen und künftig aus dem Abschiede wegzulassen sei. Der Gesandte von Uri ist instruiert, einem einmüthigen Beschlusse beizutreten und, wenn nur ein einziger Stand nicht beitrete, seinem Stande die Convenienz feierlich vorzubehalten. Absch. 363, § 2. || **22.** (1775.) Wiederholte Bestätigung der drei Punkte von 1770. Schaffhausen stellt die Frage, ob nicht den Civilappellationen, bei welchen kein Ausstand festgesetzt worden ist, die Criminalappellationen beigefügt werden sollten, so daß die Sache auf dem alten Fuß bleibe. Absch. 370, § 2.

d. Bittschriften an das Syndicat.

Art. 23. (1769.) Der Gesandte von Bern stellt den Antrag, das Syndicat möge künftig keine Supplicationen sich vortragen lassen, welche nicht mit dem Siegel oder mit dem Certificat eines Vorgesetzten des Wohnorts des Supplicanten oder einer andern beeidigten oder glaubwürdigen Person versehen sei. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 310, § 8. || **24.** (1770.) Obigem Anzug treten wegen Befürchtung von Corruption sechs Stände nicht bei und wollen es beim Alten bewenden lassen; fünf Gesandte genehmigen zwar den Antrag, nehmen aber mit dem schwyzerischen Gesandten das Angehörte **ad referendum.** Uri fügt bei, die Supplicationen sollen durch eine weltliche Hand verificiert werden, jedoch „ohne Beschwernuß der Supplicanten". Absch. 321, § 4. || **25.** (1771.) Man läßt es bei der alten Uebung bewenden, nach welcher die Supplication von dem Supplicanten unterschrieben sein soll. Jedoch soll jährlich durch einen Ruf verkündet werden, daß diejenigen, welche mit Bittschriften beim Syndicate einkommen wollen, dieselben in den ersten vier Tagen dem Gesandten von Zürich zu übergeben haben, welcher sie dann den Parteien zutheilt. Absch. 330, § 4.

2. Ortsstimmen.

[Lauiserabschiede: Art. 26—31.]

Art. 26. (1771.) Es wird als Project **ad referendum** in den Abschied genommen, daß künftig die Taxe für zu ertheilende Gnaden auf sechs Zechinen für Siegel und Canzlei bestimmt werden könnte, und daß die Supplicanten bei allen Ständen ohne Ausnahme um die zu verlangende Gnade sich anzumelden haben. Absch. 330, § 10. || **27.** (1772.) Die Mehrzahl der Gesandten setzt die Taxe für die zu ertheilenden Gnaden, d. h. für Verleihung von Aemtern und Bedienungen, auf sechs Zechinen fest und verordnet, daß die Supplicanten bei allen Ständen ohne Ausnahme sich zu melden haben. Berns Gesandter nimmt das Ange-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hörte ad referendum. Uri und Schwyz finden die sechs Zechinen nicht hinlänglich; da es kleinere und größere Gnaden gebe, so behalten sie nebst Unterwalden ihren Hoheiten die Convenienz vor. Uri fügt bei, daß wegen der Procuratoren die alte Ordnung beibehalten werden solle. Schaffhausen will bei der bisherigen Uebung bleiben und weder sich eine Taxe vorschreiben lassen, noch den andern Ständen eine vorschreiben. Absch. 338, § 7. || **28.** (1773.) Zürich, Lucern und Basel lassen es bei den sechs Zechinen bewenden; ihnen schließt sich Bern insofern an, als es sich um Erhaltung einträglicher Ehrenstellen handelt, für weniger einträgliche will es weniger ansetzen. Uri und Schwyz wie 1772; Letzteres will mit Schaffhausen diesen Artikel künftig aus dem Abschied weglassen. Unterwalden verlangt für minder wichtige Aemter sechs Zechinen, für wichtigere mehr, behält aber die Convenienz seinen Hoheiten vor. Zug, Glarus und Solothurn dringen darauf, daß ein Petent bei allen Ständen sich anmelde. Die sechs Zechinen betrachten sie als Schreib- und Siegeltaxe; für beträchtlichere Fälle behalten auch sie ihren Hoheiten die Convenienz vor. Freiburg behält sich für alle Fälle seine Convenienz vor. Schaffhausen ähnlich wie 1772. Absch. 349, § 6. || **29.** (1774.) Zürich und Basel wünschen die Taxe von sechs Zechinen festgesetzt. Bern trägt darauf an, zwei Klassen aufzustellen, deren erste die Aemter und Ehrenstellen, die zweite alle andern Gnaden umfassen soll. Für Erlangung der Stellen erster Klasse sollte eine Commission des Syndicats nach Verhältniß der Einträglichkeit der Stelle eine moderate Taxe, worin die Canzlei- und Siegelgelder begriffen, festsetzen und der Petent von allen Ständen die Ortsstimmen einholen; für die Gnaden zweiter Art solle mit Ausnahme des Vicinats keine Taxe festgestellt werden, jedoch der Petent bei allen Ständen sich melden und das Canzlei- und Siegelgeld bezahlen; die Majora haben in beiden Fällen den Ausschlag zu geben. Lucern wünscht eine annähernde Uebereinstimmung in Betreff der Taxe. Uri wie 1772. Schwyz spricht sich für sechs Zechinen aus, verlangt aber mit Glarus, Freiburg und Solothurn Einstimmigkeit der Orte, nicht blos die Majora für den Petenten; die Verleihung hoheitlicher Regalien oder dergleichen Gnaden will Schwyz den Hoheiten allein vorbehalten wissen. Unterwalden wie 1773. Zug entscheidet sich für keine fixe Taxe. Glarus will die Bestimmung der Taxe jedem Orte überlassen. Freiburg behält sich seine Convenienz vor, wünscht aber mit Solothurn, daß die Taxe auf sechs Zechinen fixiert werde. Schaffhausen findet eine gleiche Taxe nicht nöthig und will jedem Stand überlassen, bei der alten üblichen Taxe zu bleiben, diesen Artikel aber künftig aus dem Abschiede weglassen. Absch. 362, § 6. || **30.** (1775.) Es wird ein Project folgenden Inhalts ad ratificandum dem Abschied beigelegt: 1) Alle Gnadenbezeugungen müssen bei Strafe der Verwirkung bei allen Ständen nachgesucht werden. Die Mehrheit der Ortsstimmen entscheidet. 2) Ein Landschreiber hat die Taxe von acht, ein Landshauptmann von vier, ein Fiscal von vier, ein Canzler von vier Ducaten für Canzleigebühr zu entrichten. Für andere zu ertheilende Gnaden wird die Bestimmung der Siegel- und Canzleigebühr den Hoheiten überlassen. Absch. 369, § 5. || **31.** (1776.) Sieben Stände nebst Nidwalden genehmigen obiges Project. Vier Stände nebst Obwalden behalten ihren Hoheiten die Convenienz vor. Absch. 382, § 4.

3. Landvogt.

[Lauiserabschiede: Art. 32—44.]

a. Vereinigung der Landvogtsstelle mit der Syndicator- oder Gesandtenwürde.

Art. 32. (1745.) Damian Sidler, welcher „im Ausgang seiner Regierung" zum Gesandten ernannt worden ist, spricht die Hoffnung auf dem Syndicate aus, man werde ihn, da dergleichen auch schon geschehen, auf künftigem Syndicat als Gesandten anerkennen. Sämmtliche Gesandten vereinigen sich dahin, daß Sidler,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn er die Kammerrechnung abgelegt und den Richterstab niedergelegt haben werde, der Session als Gesandter beiwohnen könne; doch wird dieses Gutfinden, da die Gesandten keine Instruction haben, ad referendum genommen. Diejenigen Stände, welche andrer Meinung seien, werden ersucht, dieß Zug zu rechter Zeit anzuzeigen. Absch. 23, § 8. || **33.** (1746.) Dem abtretenden Landvogt Sidler wird für dießmal gestattet, als Gesandter dem Syndicate beizuwohnen, doch erst nachdem er seine Rechnung abgelegt hat und unter der Bedingung, daß er in allen Rechtshändeln und Geschäften, welche von seiner Regierung herrühren, abtrete. Für die Zukunft wird aber festgesetzt, daß Landvögte nicht mehr zu Gesandten erwählt werden sollen. Die Gesandten von Uri, Obwalden, Glarus und Basel, ohne Instruction, referieren. Absch. 32, § 4. || **34.** (1747.) Man läßt es bei obigem Beschlusse bewenden. Uri, Zug und Glarus stimmen bei, behalten jedoch ihren gn. Herren und Obern die Convenienz vor. Absch. 43, § 4. || **35.** (1762.) Den Hoheiten wird zu hinterbringen beschlossen, daß es unzweckmäßig sei, daß Landvögte, die noch im Amte stehen und dem Syndicat unterworfen sind, zu Gesandten ernannt werden. Der Gesandte von Freiburg erklärt, daß sein Stand nur das gethan habe, was andere Stände auch. Absch. 221, § 15. || **36.** (1763.) Zürich stimmt dafür, daß kein Landvogt zum Gesandten ernannt werden solle. Die übrigen Gesandten genehmigen den Antrag von 1762. Absch. 231, § 14. || **37.** (1765.) Es soll dabei sein Bewenden haben, daß laut vieler Abschiede kein Landvogt Gesandter sein könne. Absch. 256, § 19.

b. Honoranz von Seite des Bischofs von Como.

Art. 38. (1746.) Ob die Honoranz, welche der Bischof von Como den Landvögten bezahlt, demjenigen Landvogt zukommen soll, unter welchem der Bischof gestorben ist, oder demjenigen, unter welchem die Denomination stattfindet, oder endlich demjenigen, unter welchem er in Posseß kommt, soll auf nächstem Syndicat nach erfolgter Instruction entschieden werden. Absch. 32, § 9. || **39.** (1747.) Die Mehrheit der Stände spricht sich dafür aus, daß vom Bischof von Como die Honoranz denjenigen Landvögten bezahlt werden soll, unter welchen die Denomination erfolgt. Absch. 43, § 8.

c. Wahl des Landvogts.

Art. 40. (1758.) Landvogt Meyenbergs von Zug Beglaubigungsschreiben wird vom zugerischen Gesandten vorgelesen. Weil aber nicht ausdrücklich in diesem Schreiben gesagt ist, daß Meyenberg ohne „Practiken," Mieth und Gabe zu dieser Beamtung gelangt sei, wie es Gewohnheit ist und die Decrete verlangen, und auch das allgemeine Gerücht nicht geringe Zweifel an der den Decreten angeblich conform zu Stande gekommenen Wahl, namentlich in Beziehung auf die Eidesformel, rege gemacht hat, so wird die Einsetzung Meyenbergs beanstandet. Nachdem aber der zugerische Gesandte und der neuerwählte Landvogt versichert haben, daß die Wahl nach Landesgebrauch und Uebung vor sich gegangen sei, und der Gesandte gegen jeden Eingriff in seines Standes Rechte protestiert hat, so wird Meyenberg als Landvogt eingesetzt, jedoch die Sache den Hoheiten hinterbracht und ihnen anheimgestellt, zu verordnen, was künftig in ähnlichen Fällen zu thun sei. Absch. 185, § 13. || **41.** (1759.) Man läßt die Sache dermalen in statu quo verbleiben; künftig soll aber die klare der Eidesformel halber gemachte obrigkeitliche Verordnung ohne Ausnahme gehandhabt werden. Der Gesandte Lucerns ist der Ansicht, daß diese Sache vor die allgemeine Jahrrechnungstagsatzung gebracht und von dieser die erforderliche Remedur beschlossen werden sollte. Absch. 194, § 3. || **42.** (1760.) Die Mehrheit der Gesandten hält es für sehr nöthig, zu erkennen, daß künftig die der Eidesformel wegen bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen ohne Ausnahme gehandhabt werden sollen; sollten sich aber dergleichen bedauerliche und unanständige Vorfälle wiederholen, so sollen dieselben vor die allgemeine Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld gebracht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Lucern wiederholt seine Instruction von 1759 nachdrücklich. Der Gesandte Zugs nimmt die Sache ad referendum. Absch. 205, § 3. || **43.** (1761.) Die Mehrzahl der Gesandten verordnet, daß die Patente für den Landvogt nach den bestehenden Verordnungen eingerichtet werden sollen, so daß ein jeder Landvogt eidlich bescheinigen könne, daß er sein Amt ohne Practiken, Miethe oder Gabe erlangt habe. Sollte man dawider handeln, so möchten die Hoheiten auf die Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld und auf das ennetbirgische Syndicat deßwegen instruieren. Die Gesandtschaft von Zug und Basel sind ohne Instruction und referieren. Absch. 212, § 3. || **44.** (1762.) Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden, Glarus, Basel und Schaffhausen erklären, daß die Patente nach der Eidesformel in Betreff des Practicierens eingerichtet und den Landvögten die Eidesformel zum Schwören derselben vorgelesen werden solle. Wer diesen Eid nicht leisten könne oder von seinem Stande nicht gemäß den Abschieden accreditiert sei, der solle zum Amte nicht zugelassen werden. Lucern fügt den Antrag bei, daß man eine gewisse „Summe zu Handen des Standes bestimmen sollte". Uri und Schwyz sind der Ansicht, ein Beamter sei zu admittieren, wenn er nicht die in ihren Ständen bestehende Practicierordnung übertreten habe. Zug verlangt, daß die Patente der Landvögte nach Inhalt der Abschiede eingerichtet seien. Freiburg will seine Gesandtschaft auf die nächste frauenfeldische Jahrrechnungstagsatzung über diese Sache instruieren. Der Gesandte nimmt das Angehörte ad referendum. Solothurn ist der Meinung, daß, wenn man die alten Verordnungen in Betreff der Eidesformel befolgen wolle, man statt der Worte: „mit keinen Pratiken, Mieth und Gaben" setzen solle: „nichts unerlaubter Weise vorbeigegangen sei". Absch. 221, § 2. (S. auch Lauis, Landvogt Gut, Art. 35. 36.)

4. Landvogteiverwalter.

[Luggarnerabschiede: Art. 45. 46.]

Art. 45. (1745.) Nach dem Tode des Landvogts im Mainthal war der in dieser Vogtei seßhafte Buffero durch die Mehrheit der Stände auf Ansuchen Freiburgs zum Landvogteiverwalter bestellt worden. Der Gesandte von Glarus trägt instructionsgemäß darauf an, man sollte darauf bedacht sein, daß dieser Vorgang zu keinen weitern Folgerungen führe. Die übrigen Gesandten alle sehen die Uebelstände eines solchen Verfahrens ein und fassen unter Ratificationsvorbehalt den Beschluß, daß künftig nach dem Hinschied eines Landvogtes kein Einsaße von jenem Ort, in welchem der Verstorbene Landvogt war, zu einem Landvogteiverwalter gewählt werden könne, er möge „Wohnsbürger von einem löbl. Orte sein oder nicht". Absch. 24, § 3. || **46.** (1746.) Obiger Beschluß wird ratificiert und noch beigefügt, daß kein Ausburger noch ein anderer, als ein regimentsfähiger Burger Landvogteiverwalter werden könne. Absch. 33, § 3.

5. Marchensachen.

[Lauiserabschiede: Art. 48—50; Luggarnerabschiede: Art. 51. 52.]

Art. 47. (1752.) Convention von Varese. Art. 1 bestimmt die Grenzen zwischen dem mailändischen Staat und der Vogtei Lugano. [Die Specification derselben und zwar der Grenzen zwischen dem Thal Travaglia und der Vogtei Lauis, zwischen Dumenza und Astano, zwischen Runo nebst Cossano und Miglieglia, zwischen Curiglia und Miglieglia nebst Breno, zwischen Monte Viasco und Breno, zwischen Monte Viasco und Vezio ist unter Lit. A. dem Abschiede beigefügt.] Art. 2 bestimmt die Grenzen der Vogtei Luggarus gegen das Thal Travaglia oder Vedesca nach der unter Lit. B. beigefügten Specification [Biegno gegen Indemini], Art. 3 die Grenzen der Vogtei Mendris gegen das Mailändische nach der beigefügten Specification

Lit. C. [Genestrerio und Stabbio gegen Billerone, Bruzzella und Caneggio gegen Moltrasio, Muggio gegen Cerano, Muggio gegen San Fedele und Erbone.] Art. 4. Nach obigen Bestimmungen sollen die Grenzen künftig bei Ausübung der Territorialjurisdiction beobachtet werden. Art. 5. Zweifel, welche künftig über einzelne Marchen sich erheben könnten, sind nach den entworfenen Mappen oder Rissen und obigen Specificationen zu erläutern. Art. 6. Die zu errichtenden Marchsteine sind auf gemeinsame Kosten zu setzen. Auf der dem Mailändischen zugekehrten Seite sollen sie die Buchstaben Stato di Milano oder ein Zeichen tragen, welches dasselbe bedeutet, und unter demselben den Namen der angrenzenden mailändischen Communität, auf der entgegengesetzten Seite Stato Suizzero nebst dem Namen der angrenzenden schweizerischen Communität. Art. 7. Die unbestrittenen Marchen sind von den Ingenieurs zu recognoscieren, in einer Landkarte mit den Anstößen zu verzeichnen. Diese ist von den Ingenieurs und den Bevollmächtigten zu unterschreiben und längstens drei Monate nach der Ratification sowohl bei der mailändischen als der schweizerischen Regierung zu deponieren. Art. 8. Die an die Grenzen anstoßenden Communitäten sollen reciprocierlich in dem freien Gebrauch der Straßen, Brunnen und bei Durch- und Abführung des Viehs und allem dem, was in den Specificationen enthalten ist, manuteniert werden. Art. 9. Den mailändischen Particularen sollen ihre Güter, ihre Habe und Waare, welche sie auf schweizerischem Gebiete besitzen, und deßgleichen den Schweizern die ihrigen auf dem mailändischen Stato unangefochten bleiben. In Beziehung auf die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beschwerden, Auflagen, welche ihnen von den betreffenden Souveränen wegen der innerhalb ihrer Grenzen liegenden Güter werden auferlegt werden können, sollen diejenigen Maßregeln getroffen werden, welche ihrem eigenthümlichen Recht und den Regeln der Justiz in ihrem Gebiet gleichförmiger werden erachtet werden. Art. 10. Im Mai eines „gleichen" Jahres sollen Deputierte beider Stände und Herrschaften mit Zuziehung der Schulzen der angrenzenden Gemeinden die Marchen untergehen, alterierte Marchsteine auf Kosten der Fehlbaren sofort in vorigen Stand setzen. Ueberdieß ist der Fehlbare, wie auch jeder Andere, welcher sich ein Attentat auf das Territorium zu Schulden kommen läßt, vom Richter exemplarisch zu bestrafen. Art. 11. Null und nichtig ist jeder Contract, der zwischen den angrenzenden Gemeinden nicht nur in Beziehung auf Territorialgrenzen, sondern auch auf Weiden, Wälder und jeden Ort, Boden und Grund, welcher ihnen zugehört, gemacht wird, und zwar so lange ihnen von ihren Obern die Erlaubniß dazu nicht ertheilt ist. Art. 12. Den Gemeinden und Unterthanen soll nicht erlaubt sein, wegen der bestehenden Wege zu procedieren. Sollte wegen derselben Gewaltthätigkeit oder Schaden entstehen, so hat der Schuldige sofort den Schaden zu ersetzen; im Falle der Weigerung soll dem Geschädigten Justiz gehalten werden. Art. 13. In Beziehung auf die Repressalien, die Unruhen und Thätlichkeiten, wie sie bisher vorgefallen sind, soll beiden Theilen ein ewiges Stillschweigen auferlegt sein. Art. 14. Obige Convention tritt nach erfolgter Ratification und Auswechslung, welche innerhalb vier Monaten statt zu finden hat, in Kraft. Unterdessen bleibt alles in statu quo, wie auch wenn die Convention nicht ratificiert werden sollte. In letzterm Fall soll sie für nicht gemacht gelten und sollen die Rechte und Ansprüche beider Theile unverletzt in vorigem Stande bleiben.

Besonderer Artikel, die Repressalien betreffend.

Obgleich von einigen ausländischen Gemeinden gewisse den schweizerischen Unterthanen gehörige Stücke Vieh zu Ersetzung des Schadens, so ihnen auf ihren Weiden in actu usurpationis von den schweizerischen Unterthanen zugefügt worden, arrestiert worden sind, und obgleich jene Gemeinden von Seite der schweizerischen Unterthanen wegen dieses Viehes mancherlei Repressalien zu erdulden hatten, so sollen doch, damit der Instanz der Schweizer so viel als möglich willfahrt werde, den schweizerischen Gemeinden 5000 imperialische Pfund

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bezahlt werden und mit denselben aller in der vorigen Zeit erlittene Schaden ersetzt sein. Diese Summe wird beim Banquier Tomasio deponiert und kann dort bezogen werden. Daraus darf aber zu keinen Zeiten ein Beweis hergeleitet werden, daß die mailändischen Unterthanen in der Conservation ihrer eigenen Rechte einen Excess begangen hätten. Ferner wird diese Summe nicht bezahlt, wenn die Bestätigung der Convention von Seite der schweizerischen regierenden Stände nicht ratificiert wird. Varese, den 2. August 1752.

Die Ratification erfolgte von Seite der Kaiserin Maria Theresia den 30. September 1752, von Seite Zürichs im Namen der zwölf regierenden Stände den 30. December 1752. Absch. 107. (Dieser Vertrag ist abgedruckt in **Frid. Aug. Guil. Wenkii Codex juris gentium, Tom. III. p. 35—43.**)

Art. 48. (1756.) Sollten die zwischen Lauis, Luggarus und Mendris und dem Herzogthum Mailand gesetzten Marchsteine verrückt oder zerbrochen werden, so haben die betreffenden Gemeinden für deren Wiederherstellung zu sorgen. Bern, Lucern, Basel und Freiburg wollen, daß deren Erhaltung den Ständen, nicht den Gemeinden obliegen soll. (Man sehe auch Luggarus. Marchensachen Art. 52. 53.) Absch. 162, § 6. ‖ **49.** (1757.) Obiger Beschluß wird bestätigt und demselben noch beigefügt, daß die Unterbeamten oder die vereidigten Dorfvögte jährlich den Landvögten über den Zustand der Marchen Bericht abstatten sollen. Bern, Lucern, Basel und Freiburg wie oben. Absch. 175, § 3. ‖ **50.** (1758.) Mit Stimmenmehrheit wird beschlossen, daß die Erhaltung der Marchsteine den betreffenden Gemeinden obliegen soll. Bern, Basel und Solothurn sehen dieselbe als Sache der Hoheiten an. Absch. 185, § 3. ‖ **51.** (1759.) Aus Anlaß des Berichtes des Landvogts von Luggarus, daß die Marchsteine von den Dorfvögten in gutem Stand befunden worden seien, wird erkannt, daß die Ordnung, nach welcher die Dorfvögte verpflichtet seien, die Marchsteine jährlich zu untersuchen und dem Landvogte zu Handen des Syndicats Bericht zu erstatten, allen vier Vogteien zuzustellen und in die Instruction der Regenten aller Orten zu setzen sei, mit dem Beifügen, daß die Regenten in Ansehung der Kosten Mäßigung beobachten sollen. Schaffhausen verlangt, daß den Dorfvögten diese Obsorge in den Eid gesetzt werde. Freiburg trägt darauf an, die wegen der Marchsteine auflaufenden Kosten zu taxieren. Solothurn verlangt, daß diese Kosten von den Hoheiten getragen werden, die Mehrheit aber erkennt, daß dieselben von den Gemeinden zu tragen seien. Endlich wird befohlen, daß bei 50 Kronen Buße die Dorfvögte dem Landvogt fleißig Bericht abstatten sollen und dieser dem Syndicat. Absch. 195, § 2. ‖ **52.** (1760.) Obige Verordnung wird bestätigt; Solothurn will auch jetzt die Kosten von den Hoheiten getragen wissen. Absch. 206, § 2.

6. Vicinat.

[Luggarnerabschiede: Art. 54. 56. 60; Lauiserabschiede: Art. 58. 59. 62. 64—67. 69—85.]

Art. 53. (1747.) S. Absch. 39, Lit. g. ‖ **54.** (1747.) Der Mißbrauch wird abgeschafft, daß nach beendigtem Syndicat durch Subscription der auf der Abreise begriffenen Gesandten Vicini angenommen werden, ohne daß eine Untersuchung über deren Leumund vorgenommen werden kann. Ueberdieß wird ad referendum genommen, ob nicht dergleichen durch Subscription erschlichene Annahmen von Vicini ungültig erklärt werden sollen. Die Gesandten von Unterwalden, Freiburg und Solothurn vindicieren ihren Ständen das Recht der Annahme. Absch. 44, § 4. ‖ **55.** (1748.) S. Absch. 49, Lit. f. ‖ **56.** (1748.) Zürich, Bern und Lucern wollen das Recht, Vicini anzunehmen, dem Syndicate nicht entziehen, insofern von gesammter Session und nach Vorschrift der Decrete solches geschieht und die Petenten anständige und dem Lande nützliche Leute sind; Lucerns Gesandter aber macht den Vorbehalt, daß deren Namen dem Abschiede beigefügt werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uri ist der Ansicht, daß das vom Syndicat ertheilte Vicinat sich blos auf das Leben dessen, der es erhält, und nicht auf dessen Nachkommenschaft erstrecken soll. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen vindicieren das Recht der Annahme von Vicini den Hoheiten. Der Gesandte von Zug meint, daß das Syndicat wohl befugt sei, das Vicinat zu ertheilen, „wenn die Umstände des Orts es erfordern". Die Gesandten von Glarus und Basel referieren. Absch. 55, § 3. || **57.** (1749.) S. Absch. 62, Lit. d. || **58.** (1749.) Der Gesandte von Glarus erklärt, daß sein Stand die vor einem Jahre vom Syndicate angenommenen Vicini nicht admittiere, sondern das Abzugsrecht als ein hohes Regale sich vorbehalte, sowie auch daß, wenn ein Abzug von denselben gefallen sein sollte, sein Stand seinen Antheil daran beziehen werde. Auf seinen Antrag werden die Namen jener angenommenen Vicini dem Abschiede einverleibt. Die übrigen Gesandten entgegnen, daß auch in dieser Sache die Majora gelten und dieser Punkt als eine ausgemachte Sache aus dem Abschiede fallen solle. Absch. 66, § 18. || **59.** (1749.) Glarus trägt darauf an, daß die von der Canzlei zu Lauis im Namen der Gesandten ausgefertigten Vicinalpatente zurückgefordert werden, damit denselben beigefügt werden könne, daß Glarus die Betreffenden nicht als Vicini anerkenne und das Abzugsrecht ausüben werde. Die übrigen Gesandten wie in Art. 58. Absch. 66, § 19. || **60.** (1749.) Es wird von allen Gesandten mit Ausnahme des bernerischen und des urnerischen erkannt, daß die Vergebung des Vicinats den Hoheiten allein zustehen und durch Ortsstimmen geschehen soll. Bern will die Vergebung dem Syndicate überlassen, jedoch daß in voller Sitzung darüber verhandelt, nicht daß dieselbe in den Quartieren der Gesandten nach Beendigung des Syndicats ausgewirkt werde. Uri wie 1748. Absch. 67, § 3. || **61.** (1750—1752.) S. Absch. 73, Lit. e, 83, Lit. e, 102, Lit. f. || **62.** (1752.) Auf den Antrag von Zürich, daß das, was wegen des Vicinats zu Frauenfeld beschlossen worden sei, in das Decretenbuch eingetragen werden solle, erklären die meisten Gesandten, daß sie davon abstrahieren, da sie von ihren gn. Herren und Obern keine Instruction erhalten hätten. Der Gesandte von Freiburg läßt dem Abschied beifügen, daß sein Stand nicht der Ansicht sei, daß die um das Vicinat sich Meldenden mit unerschwinglichen Kosten persönlich sich in die Orte verfügen sollen, sondern daß dieselben beim Landvogt des Orts sich anzumelden haben, welcher dann ihr Gesuch zur Annahme oder Verwerfung an die Stände gelangen lassen werde. In diesem Falle seien dann die Ortsstimmen den jeweiligen Gesandten zu übergeben. Die übrigen Gesandten mit Ausnahme derer von Lucern und Glarus sind der Ansicht, daß solche Anmeldungen vor dem Syndicate geschehen und zu Einholung der Ortsstimmen in den Abschied genommen werden sollten. Lucern ist der Meinung, daß das wegen der „Vicinanten" (zu Frauenfeld) Beschlossene dem Decretenbuch einverleibt werden solle. Der glarnerische Gesandte ist instruiert, zu erklären, daß das wegen der Naturalisationen und Vicinatsvergebungen (zu Frauenfeld) Beschlossene in die Statuten zu künftigem Verhalt inseriert werden soll. Absch. 108, § 2. || **63.** (1753.) S. Absch. 117, Lit. f. || **64.** (1753.) Die Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz, Glarus, Basel und Solothurn erklären instructionsgemäß, daß in Folge der frauenfeldischen Abschiede von 1752 und 1753 in die Decretenbücher von Lauis und Luggarus eingetragen werden solle, daß die Vicinatsertheilungen in den ennetbirgischen Vogteien den Hoheiten allein reserviert sein sollen. Der bernerische Gesandte, dem auch der freiburgische beistimmt, spricht sich kraft seiner Instruction dahin aus, daß es beim Alten verbleiben solle, daß demnach der Petent vor dem Syndicat persönlich zu erscheinen habe, damit dessen Verhältnisse untersucht werden können, worauf es dann den Gesandten überlassen sei, denselben anzunehmen oder abzuweisen. Jedenfalls aber dürfe das Vicinat niemals durch Subscription nach Auseinandergehen des Syndicats ertheilt werden. Schaffhausen will, daß die Petenten persönlich in die Orte zur Bewerbung gehen sollen, und daß die Procuratoren um die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vicinate sich nicht anzunehmen haben. Absch. 121, § 2. || **65.** (1754.) Man läßt es dabei bewenden, daß die Vicinatsertheilung, wie es schon in den Decretenbüchern von Lauis und Luggarus enthalten ist, den Hoheiten gebühre. Bern und Schaffhausen bleiben bei ihren frühern Erklärungen. Freiburg verlangt, daß der Petent vor dem Syndicat erscheine und um das Vicinat anhalte, und daß dann sein Ansuchen zu Einholung der Ortsstimmen dem Abschied beigesetzt werde. Absch. 133, § 2. || **66.** (1755.) Es wird beschlossen, daß die Vergebung des Vincinats nicht mehr dem Syndicat zustehe, sondern daß die Petenten um dasselbe bei allen Ständen ohne Ausnahme darum anzuhalten haben. Die Ertheilung desselben soll erst dann in Kraft treten, wenn alle zwölf Stände kraft Decrets von 1727 darum begrüßt worden sind; die erhaltenen Ortsstimmen hat dann der Impetrant dem nächsten Syndicat vorzuweisen. Absch. 148, § 1. || **67.** (1760.) Aus Anlaß der Vicinatsertheilung an Paolo Antonio Trolli (s. Lauis, Art. 75) wird der Wunsch geäußert, die Stände möchten, da die frauenfeldische Verordnung und der Abschied von 1755 für diejenigen, welche das Vicinat erlangen wollen, zu beschwerlich und nachtheilig seien, diese Sache nochmals in Berathung ziehen und ihre Gesandten nach Frauenfeld dahin instruieren, daß, wer sich in den vier ennetbirgischen Vogteien um das Vicinat bewerben wolle, sich allervorderst bei einem ennetbirgischen Syndicate zu melden habe, in welchem Falle dann das Syndicat nach Untersuchung der Verhältnisse des Petenten dessen Ansuchen ad referendum zu nehmen hätte, damit dann das Jahr darauf durch die Mehrheit entschieden werden könne; dem auf diese Weise Angenommenen soll dann überlassen werden, die Ortsstimmen der Stände, welche für ihn gestimmt, einzuholen, wenn nicht der Fall eintrete, daß auch diejenigen Orte, welche zu seiner Annahme anfangs nicht eingewilliget, verlangen sollten, daß derselbe auch ihre Ortsstimmen sich ertheilen lassen müsse. Zug und Glarus wollen bei dem Abschied von 1755 verbleiben. Absch. 205, § 6. || **68.** (1761.) S. Absch. 208, Lit. n. || **69.** (1761.) Die Stände werden ersucht, ihre Gesandtschaften auf künftiges Syndicat wegen Ertheilung der Vicinate zu instruieren. Schwyz, Zug und Glarus bleiben bei dem Beschluß von 1755 (Art. 66) und dem frauenfeldischen Abschied von 1753.. Absch. 212, § 6. || **70.** (1762.) Zürich, Lucern, Unterwalden und Schaffhausen verlangen, daß die Petenten sich um das Vicinat zuerst beim Syndicate anmelden sollen; das Syndicat habe zu untersuchen, ob die Petenten der Landschaft nützlich oder schädlich seien; den Ständen sei zu überlassen, das Petitum zu placidieren. Bern will die Ertheilung des Vicinats dem Syndicate überlassen, wenn ein einhelliger Beschluß zu Stande komme.. Von den Hoheiten allein wollen dieselbe Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Basel und Solothurn abhängen lassen und zwar so, daß nicht blos die Mehrheit der Stimmen gelte, sondern daß der Petent, wenn er auch die Mehrheit erhalten hat, doch bei allen Ständen sich anzumelden und die Einwilligung einzuholen und die Gebühren zu bezahlen habe. Basel behält sich den Abzug und die andern fallenden Utilitäten vor, wenn Einer auf andere Weise das Vicinat erhalte. Absch. 221, § 5. || **71.** (1763.) Zürich, Unterwalden und Schaffhausen wie 1762. Schaffhausen fügt bei, das das Vicinat nicht eher gültig sein soll, als bis alle Stände die Zustimmung gegeben haben. Auf ihrer voriges Jahr gegebenen Erklärung beharren Uri, Schwyz, Zug und Glarus; ihnen schließt sich Freiburg an. Uri will die Ertheilung des Vicinats auf die Lebensdauer setzen. Glarus und Freiburg verlangen Einstimmigkeit aller Stände. Bern und Basel wie 1762. Lucern und Solothurn halten sich an das, was auf der frauenfeldischen Jahrrechnungstagsatzung verhandelt worden ist. Absch. 231, § 4. || **72.** (1764.) Bern macht folgenden Vorschlag: Wenn sich jemand um das Vicinat meldet, so hat zuerst das Syndicat per majora zu erkennen, ob der Petent dem Lande nützlich sei oder nicht, und ob ihm der Acceß für sein Ansuchen ertheilt werden soll; der Beschluß ist dem Abschied beizufügen, und die Orte haben ihre Stimmen bis Neujahr an den Landvogt ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusenden. Entscheidet sich die Mehrzahl zu Gunsten des Petenten, so erhält er das Vicinat für sich und seine Descendenz. Zugleich soll auch bestimmt werden, wie viel ein solcher für Siegel- und Canzleigebühren in jedes Ort zu bezahlen habe. Der Gesandte Zürichs stimmt diesem Antrage bei, der von Lucern will zwar bei dem auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld Behandelten bleiben, nimmt aber dennoch diesen Vorschlag ad referendum. Von den Hoheiten allein wollen die Ertheilung der Vicinate abhängig machen Uri (dieses nur auf die Lebensdauer des Petenten), Schwyz, Zug, Glarus und Freiburg, letztere drei, daß erst dann das Vicinat gültig sein soll, wenn alle Stände darum begrüßt worden seien und ihre Einwilligung gegeben haben. Unterwalden und Basel wie 1762; ersteres nimmt aber den Antrag Berns ad referendum. Solothurn stimmt dem Antrage Berns mit der Erläuterung bei, daß, wenn ein Petent auch die Majora zu seinen Gunsten erhalten hat, derselbe sich doch noch bei den übrigen Ständen anzumelden habe. Schaffhausen wie 1762 und 1763. Absch. 244, § 4. ‖ **73.** (1765.) Eine aufgestellte Commission legt folgendes Gutachten vor: „1) Antaugliche Subjecte sind aller Orten werth; von der Auswahl hanget alles ab. Die Viele des Volks bringet den Fürsten Ehre, dem Land Heil, Nutz und Unterhalt und jedem Particular mehrern Anlaß Brod zu gewinnen. 2) Kein Ort kann zu bevölkert erachtet werden, daß nicht eine Vermehrung und Anwachs Platz finden dürfte. 3) Adel, Reichthum, Handelschaft, Künste, abgängige Handwerke, Talente und persönliche Verdienste — wenn nur derlei Personen sich in hiesigen Landen niederzulassen verlangen und es wirklich thun. 4) Im Fall verfallener oder nächst Erb halber gewärtiger Abzügen sollen Vicini durch die Majora angenommen werden können, jeglicher Hoheit aber vorbehalten bleiben, wegen verfallenen oder fälligen Abzügen ihr Recht vorzubehalten oder zu bestimmen nach Proportion deßnahiger Ertragenheit. 5) Jeder, der Vicin zu werden verlangt, soll vor damaligem l. Syndicat sich stellen, von seinen Eigenschaften genau nachgeforschet, seine gute oder schlimme Beschaffenheit ad referendum in Abschied genommen und die Mehrheit der Stimmen erwartet werden, mit fernerm Zusatz, daß 9 Kronen, d. i. 3 Zechinen jeden l. Orts Canzlei per Siegel und Brief bezahlt werden sollen und jedweder auf nächstes l. Syndicat die mehrern Ortstimmen vorlegen solle, ehe er das Vicinat Recht gaudieren möge." Dieses Gutachten wird ad referendum genommen. Absch. 256, § 4. ‖ **74.** (1766.) Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden, Zug und Freiburg genehmigen obiges Gutachten. Uri, Glarus und Basel wollen, daß die Petenten persönlich oder schriftlich bei den Hoheiten sich melden, und Basel fügt noch bei, daß, wenn ein solcher die Majora erhalten, aber nicht bei allen Ständen um die Ortsstimmen sich angemeldet habe, die Majora nicht gelten sollen. Schwyz will bei der alten Uebung bleiben, so daß, wenn Einer das Vicinatrecht verlangt und gute Attestate vorgewiesen hat, er auf Genehmhaltung der Hoheiten angenommen werden könne. Solothurn kann dem vorjährigen Gutachten auch beistimmen, setzt aber hinzu, daß das Vicinatrecht nur zur Zeit des Syndicats, nicht im Laufe des Jahres ertheilt werden solle, damit die Antworten der Stände dem Syndicatsprotokolle einverleibt werden können, und daß es der Siegel- und Canzleigebühren halber bei den in jedem Orte eingeführten Gebräuchen sein Bewenden haben solle. Absch. 271, § 3. ‖ **75.** (1767.) Bei dem Project von 1765 läßt es die Mehrzahl der Gesandten bewenden und befiehlt, dasselbe dem Decretenbuch einzuverleiben mit dem Zusatze, daß die Ortsstimmen von allen regierenden Ständen begehrt werden sollen, widrigenfalls der Petent nicht als Vicin angesehen werde. Solothurn fügt bei, daß ein solcher Vicin auch bei denjenigen Orten, welche anfänglich zu dem Vicinat nicht haben einwilligen wollen, das Patent oder die Ortsstimme dennoch auswirken solle. Absch. 282, § 3. ‖ **76.** (1768.) Es bleibt bei obigen in das Decretenbuch eingetragenen Verordnungen. Weil aber sich einige Stände nicht an die 3 Zechinen für Siegel und Brief halten wollen, so wird den Hoheiten anheimgestellt, die Taxe zu erhöhen. Absch. 296,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 3. ‖ **77.** (1768.) Den Hoheiten wird die Frage vorgelegt, ob nicht bei Ertheilung der Vicinate in Ansehung der Honoranz ein Unterschied zwischen Bemittelten und Unbemittelten gemacht werden sollte. Solothurn fügt dem Antrag bei, daß nur denjenigen das Vicinat ertheilt werden möchte, welche sich in diesen Landen niederzulassen gesonnen seien. Absch. 296, § 12. ‖ **78.** (1769.) Die Mehrzahl der Stände läßt es bei dem 1765 errichteten und 1767 in das Decretenbuch als künftig geltende Ordnung eingetragenen Project bewenden, sowie auch bei den 3 Zechinen für Siegel und Brief, ohne daß zwischen Bemittelten und Unbemittelten ein Unterschied gemacht werde; hingegen müsse sich der neu angenommene Vicin in dem Lande niederlassen. Uri will die Vicinate nur auf die Lebensdauer des Petenten ertheilen und einen Unterschied zwischen Bemittelten und Unbemittelten machen, sowie auch Nidwalden, das auch einen Unterschied machen will zwischen denen, die sich im Lande niederlassen wollen oder nicht. Obwalden möchte die Annahme von Vicini als etwas nachtheiliges gänzlich abstellen. Zug findet einen Zechin als Audienzgeld der Gesandten zu gering und trägt auf drei an; es stimmt auch für einen zwischen Bemittelten und Unbemittelten zu machenden Unterschied. Glarus will drei Zechinen für den Brief und drei für das Siegel bezahlen lassen. Freiburg bleibt beim vorjährigen Abschied und nimmt das Angehörte **ad referendum.** Solothurn wünscht eine Vereinbarung über eine Taxe und wiederholt seinen Antrag von 1768. Schaffhausen will bei der bisher üblichen Taxe für die Ortsstimme verbleiben. Die Mehrzahl der Gesandten erklärt, daß in diesem Fall die Mehrheit der Stimmen anerkannt werden müsse, da es sich um ein allgemeines System für die Mediatlande handle, welches sonst niemals zu Stande kommen könnte. Absch. 310, § 2. ‖ **79.** (1770.) Um Einstimmigkeit zu erzielen, wird vorgeschlagen, die Taxe für die anzunehmenden Vicini auf fünf Zechinen zu stellen. Entscheidet sich die Mehrheit der Stände dafür, so soll dieselbe in das Decretenbuch eingetragen werden. Den Hoheiten wird auch vorgeschlagen, nur denjenigen künftig das Vicinatrecht zu ertheilen, welche im Lande zu domicilieren gesinnt sind. Absch. 321, § 2. ‖ **80.** (1771.) Die Taxe für das Vicinat wird instructionsgemäß auf fünf Zechinen gesetzt und dabei verordnet, daß der anzunehmende Vicin mit seiner Haushaltung sich haushäblich im Lande niederzulassen schuldig sei. Der Gesandte von Schaffhausen hebt instructionsgemäß hervor, daß es auch Fälle geben könne, wo Einer, der nicht im Lande wohnen wolle, sich um dasselbe verdient gemacht habe, und knüpft daran den Antrag, daß vom Syndicate die Qualität der Petenten untersucht werden möchte. Absch. 330, § 2. ‖ **81.** (1772.) Obiger Beschluß soll in das Decretenbuch eingetragen werden. Schaffhausen wie 1771. Absch. 338, § 3. ‖ **82.** (1773.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obiger in das Decretenbuch eingetragenen Verordnung bewenden. Uri und Basel wollen dem Syndicat gestatten, auch Künstlern und andern verdienten Leuten, wenn dieselben auch keine gewissen Mittel besitzen, den Acceß zu den Hoheiten für die Ertheilung des Vicinats nicht vorzuenthalten. Schaffhausen wieder wie 1771. Absch. 349, § 2. ‖ **83.** (1774.) Der Gesandte von Zürich ist ohne Instruction. Bern wie Basel 1773. Lucern bleibt bei den fünf Zechinen; in Betreff der übrigen Punkte hört es blos an. Uri verlangt, daß eine Person, welche das Vicinat verlangt, Jahr und Tag im Lande angesessen sein müsse, sonst schließt es sich mit Schwyz an Basel an. Bern, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn lassen es bei der in das Decretenbuch eingetragenen Verordnung bewenden. Glarus will keine andern zu Vicinen annehmen, als Leute von guten Eigenschaften, worüber der Landvogt an die Hoheiten zu berichten habe, und nur solche, welche wirklich in den ennetbirgischen Herrschaften sitzen werden; läßt sich ein solcher über kurz oder lang anderswo nieder, so soll er das Vicinatrecht nicht mehr genießen. Diesen Zusatz wünscht es den Ortsstimmen beigefügt. Schaffhausen wie 1771. Absch. 362, § 2. ‖ **84.** (1775.) Die Taxe von fünf Zechinen für die Ausfertigung der Ortsstimmen wird einstimmig genehmigt, sowie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß keine andern Leute zu Vicinen angenommen werden sollen, als bemittelte und Leute von guten Eigenschaften, worüber der Landvogt den Ständen getreuen Amtsbericht zu ertheilen habe; ferner auch nur solche, welche in den ennetbirgischen Herrschaften ihren Wohnsitz nehmen werden. Wenn ein solcher wegziehe, so solle er den Genuß des Vicinats verlieren und den Abzug zu bezahlen schuldig sein. Diese Bedingungen sind den Ortsstimmen beizufügen. Dem Syndicat soll überlassen sein, den Künstlern und andern „verdienstlichen" Leuten nach Prüfung der Umstände den Acceß vor die Hoheiten zu Erlangung des Vicinats zu gestatten. Absch. 369, § 2. || **85.** (1776.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obigem Beschluß bewenden und will denselben dem Decretenbuche von Lauis und Luggarus einverleiben. Schaffhausen wünscht, daß es bei Art. 73, Nr. 5, sein Bewenden habe. Absch. 382, § 2.

7. Abzug.

[Lauiserabschiede: Art. 86—94. 98; Gemeineidgenössische Abschiede: Art. 95. 96; Katholische Orte: Art. 97.]

a. Abzugsexemtion zwischen den vier Vogteien und Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen.

Art. 86. (1744.) Es wird erkannt, daß der Abzug von Gütern, Heimsteuern oder Erbschaften, welche von den „allgemeinen" ennetbirgischen Vogteien nach Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen in weltliche Hände fallen, solle bezogen werden. In Beziehung auf diejenigen Abzüge von Gütern, welche von Mann- oder Weibspersonen aus den vier Vogteien an Klöster in Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen fallen, behalten sich Zürich, Bern, Glarus, Freiburg und Schaffhausen ihr Regalrecht vor und haben von den betreffenden wirklich den Abzug bezogen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden haben ihren Antheil zu Handen des Landvogts in deposito abgeliefert und referieren. Absch. 9, § 4. || **87.** (1745.) Die Mehrheit der Orte beschließt, „daß der Abzug sowohl von den geistlichen, als von den weltlichen Aussteurungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, was Weis' und Gattung (dieselben) immer sein sollen und (welche) auf Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen vertragen werden, ohne Ausnahme bezogen werden solle". Die Gesandten von Uri, Schwyz und Solothurn lassen es bei den Majora bewenden; doch hätten ihre Obern gerne gesehen, daß man es in Betreff der geistlichen Aussteuern, welche nicht aus der Eidgenossenschaft fallen, beim Alten hätte bewenden lassen. Absch. 23, § 3.

b. Gegenüber Graubünden.

Art. 88. (1766.) Da kein Verkommniß aufgewiesen werden kann, kraft dessen die Republik Graubünden des Abzugs befreit sein soll, wird auch in Berücksichtigung der Erkanntniß des Syndicats von 1751 gut befunden, daß die drei Particularen aus Valtellina wegen der im Mendrisischen ihnen zugefallenen Erbschaft den Abzug zu bezahlen schuldig seien. Zürich ist der Ansicht, daß, weil kein Einwohner einer der vier Vogteien, wenn ihm in Graubünden ein Erbe zufällt, den Abzug zu bezahlen braucht, das Reciprocum beobachtet werden sollte. Absch. 271, § 17. || **89.** (1767.) Die Mehrzahl der Gesandten ist der Ansicht, daß die Angehörigen der drei Bünde schuldig seien, den Abzug zu bezahlen. Zürich wie 1766. Glarus will die Bündner vom Abzuge befreien, wenn dieselben das Gegenrecht eintreten lassen, behält sich aber die weitern Dispositionen vor. Absch. 282, § 10. || **90.** (1768.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1767; Zürich wiederholt ebenfalls seine frühere Erklärung. Bern ist der Ansicht, daß die Bündner nach der Ordnung von 1765 den Abzug gleich den Unterthanen der Orte zu bezahlen haben. Die Güter, welche sie ererbt, mögen sie behalten, bis ein Vicin auf Schatzung dieselben zu acquirieren sucht, es sei denn, daß sie eine Convention aufweisen können. Glarus wie 1767. Die Verordnung von 1765 wird aufrecht erhalten. Absch. 296, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Berechnung des Abzugs.

Art. 91. (1766.) Aus Anlaß eines concreten Falles wird den Hoheiten die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob, wenn jemand seine Güter versilbere, die auf denselben haftenden Schulden für die Berechnung des Abzugs abgerechnet werden sollen, oder ob derselbe von dem ganzen Preis der Güter zu beziehen sei. Absch. 271, § 25. || **92.** (1767.) Die Mehrzahl der Gesandten erklären sich dafür, daß die auf den Gütern haftenden Passiva für den Abzug abgerechnet werden dürfen. Nidwalden will den Abzug ohne Abrechnung der Passiva bezogen wissen, Zug nur diejenigen Schulden abzuziehen nicht gestatten, welche innerhalb Jahresfrist in fraudem legis gemacht worden sind. Der Gesandte von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 282, § 14.

d. Gegenüber französischen Unterthanen.

Art. 93. (1772.) Zürich stellt den Antrag, den vier Vogteien zu befehlen, künftig von dem Gut und den Erbschaften, welche der Enden an französische Unterthanen fallen, keinen Abzug mehr zu beziehen, wie es in den deutschen Vogteien schon geschehen sei, wenn nämlich die besondere Commune oder Stadt, wohin eine solche Erbschaft fällt, ihrerseits das Abzugsrecht nicht vorbehalten hat. Die übrigen Gesandten, ohne Befehl, treffen keine Verfügung. Absch. 338, § 8. || **94.** (1773.) Zürich hatte den 19. Dezember 1772 an die Landvögte der vier Vogteien in obigem Sinne einen Befehl ergehen lassen. Die Mehrzahl der Stände läßt es dabei bewenden. Uri, Zug, Freiburg und Solothurn wollen abwarten, was für eine Bestimmung die Tagsatzung von Frauenfeld in dieser Sache trifft. Schwyz behält sich seine oberherrlichen Rechte, da es ein Regale betreffe, feierlich vor. Der Gesandte von Unterwalden nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 349, § 7. [Man sehe auch im Abschnitte: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt, Art. 57.] || **95.** (1773.) Freiburg und Solothurn beschweren sich, daß Zürich in Folge des mit Frankreich abgeschlossenen Tractats [s. Beilage 8] den Landvögten der ennetbirgischen Vogteien, ohne der beiden Stände Einwilligung zu erwarten, befohlen habe, von Erbschaften, welche an französische Unterthanen fallen, künftig keinen Abzug mehr zu beziehen. Die Gesandten derselben erklären, daß dieses Regale durch die Mehrheit der Stimmen nicht vergeben werden könne, und daß ihre Stände befugt seien, gemäß dem Bunde von 1715 den Abzug zu beziehen. Sie tragen auf Zurücknahme dieses Befehles an. Zürich antwortet, daß voriges Jahr ein allgemeiner Beschluß gefaßt worden sei [s. deutsche gemeine Vogteien überhaupt, Art. 57] und da der Consens für die ennetbirgischen Vogteien von allen Ständen außer von Freiburg und Solothurn eingegangen sei, habe man deren Stillschweigen als Beistimmung angesehen. Zürich will seines Ortes keinem Stande Hinderniß in den Weg legen, seine Quota von solchen Abzügen zu beziehen; es erklärt, daß es bei der Convention bleiben werde. Die Gesandten der übrigen evangelischen Stände sprechen die Zuversicht aus, daß ihre Hoheiten ebenfalls nicht davon abweichen werden. Die Mehrzahl der katholischen Stände, unter ihnen auch Schwyz, sieht die Sache als ausgetragen an, nimmt das Angehörte ad referendum, behält sich aber ihre Rechte in den gemeinen deutschen und wälschen Vogteien vor. Der Gesandte von Appenzell-Innerrhoden verwahrt sich in Beziehung auf das Rheinthal für jetzt und die Zukunft alle Regalien und Befugnisse, wenn ohne Zuthun und Rath seiner gn. Herren etwas verhandelt würde. Endlich wird jedem Stand überlassen in den gemeinen Herrschaften seinen Antheil an den Abzügen zu beziehen. Absch. 344, § 13. || **96.** (1774.) Die evangelischen Stände lassen es bei dem abgeschlossenen Tractate bewenden, überlassen es aber allen denjenigen Orten, welche auf dem Abzug von den aus den gemeinen Herrschaften nach Frankreich fallenden Erbschaften beharren, dieses Recht ferner auszuüben. Die katholischen Stände erklären, daß sie nach dem Bunde von 1715, Schwyz in Kraft seiner landesherrlichen Rechte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn nach alter Uebung von dem erheiratheten oder ererbten Schweizergut, welches nach Frankreich aus den deutschen und wälschen Vogteien falle, den Abzug beziehen werden. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, zu Redressierung der früher erlassenen Publication diese Abschiedspunkte den ennetbirgischen Landvögten zuzusenden. An die Landvögte in den deutschen gemeinen Vogteien werden sie von der Tagsatzung aus sofort abgeschickt. Absch. 358, § 15. || **97.** (1774.) Die katholischen Stände erachten für gut, darauf zu insistieren, daß die so voreilig geschehene Verkündung der Abzugsbefreiung gegenüber den französischen Angehörigen, welche dem Bunde von 1715 schnurgerade zuwiderlaufe, auf ebendemselben Wege, auf welchem sie geschehen ist, zurückgenommen werde. Absch. 359, § 3. || **98.** (1774.) Der Gesandte von Zürich ist ohne Instruction, der bernerische wie 1773. Lucern, Uri, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen wollen zuwarten, was zu Frauenfeld beschlossen werden wird. Schwyz behält sich seine Rechte vor. Obwalden stimmt für Befreiung vom Abzug, wenn darin alle Stände übereinstimmen. Nidwalden bleibt bei der zu Frauenfeld gegebenen Erklärung, daß der Abzug von den Landvögten für die katholischen Orte bezogen werden solle. Zug will nach dem Bunde von 1715 für sein Ort in den gemeinen Herrschaften den Abzug von dem erheiratheten und ererbten schweizerischen Gut, welches nach Frankreich kommt, noch ferner beziehen; den Landvögten sollen diejenigen Stände angezeigt werden, welche den Abzug ferner beziehen und welche ihn nicht mehr beziehen wollen. Basel läßt es beim Lauiserabschiede von 1773 und bei dem frauenfeldischen von 1774 bewenden. Absch. 362, § 7.

8. Polizeiliches.

[Lauiserabschiede: Art. 99—101. 103—110. 112—125. 127. 128. 132—134. 136. 137. 142—146.
Luggarnerabschiede: Art. 102. 126. 129—131. 138—141.]

a. Maßregeln zu Verhütung von Todtschlägen.

Art. 99. (1744.) Den gn. Herren und Obern wird hinterbracht, daß Todtschläge in großer Zahl verübt werden, damit außer den bereits getroffenen Maßregeln zu Verhütung derselben, noch andere getroffen werden können. Absch. 9, § 5. || **100.** (1745.) Zu Verhütung der vielen Morde und Todtschläge wird zu dem, was bereits im Decretenbuch steht, noch Folgendes vorgeschlagen: Wenn ein Todtschläger auf das Mailändische sich geflüchtet hat, so soll dessen Auslieferung auf Kosten der Landschaft oder der Gemeinden verlangt werden, damit die Landschaft um so mehr sich angelegen sein lasse, die Thäter anzuhalten. Sollte aber ein solcher Uebelthäter nicht mehr zu bekommen sein, und sollte es sich erweisen, daß der Todtschlag ein vorsätzlicher gewesen sei, so soll der Landvogt mit dem Malefizurtheil fortfahren. Ueberdieß soll auf dem offenen Platz zu Lauis eine Schandsäule oder ein Schnabelgalgen errichtet und Name und That der Uebelthäter, mit schwarzen Buchstaben auf einer blechernen Tafel geschrieben, angeheftet werden. Sollte diese Schandsäule oder dieser Galgen von jemand beschädigt oder beseitigt werden, so ist die Landschaft gehalten, für die Wiederherstellung auf ihre Kosten zu sorgen. Das alles ist in jeder der vier Vogteien zu bewerkstelligen. Absch. 23, § 4. || **101.** (1746.) Die „Regenten" der Landschaften Lauis, Mendris und Luggarus halten darum an, man möchte obige Verordnung nicht in's Werk setzen, sondern es bei dem bewenden lassen, was bereits im Decretenbuch stehe. Auf den Antrag derselben wird festgesetzt, daß, wenn künftig ein Mord verübt werde, die Landvögte sofort eine rechtliche Citation vornehmen und, falls der Thäter nicht erscheine, denselben ohne Schonung auf ewig bannisieren sollen. Einem solchen solle niemals das Land geöffnet werden. Dergleichen Urtheile sind mit dem Signalement des Uebelthäters den Landvögten der übrigen Landschaften mitzutheilen und in allen Gemeinden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verkünden, damit die Einwohner nach der ihnen obliegenden Pflicht dergleichen Gesellen festnehmen und dem Landvogte einhändigen können. — Der Gesandte von Freiburg nimmt diese Verordnung **ad referendum**. Absch. 32, § 2. || **102.** (1746.) Die durch obigen Beschluß nothwendig werdenden Rüfe und Signalemente sollen von der Canzlei ohne besondere Vergütung ausgefertigt werden. Absch. 33, § 7. || **103.** (1747.) Es bleibt bei der Verordnung in Art. 101. Freiburg inhäriert auf der Errichtung der Schandsäulen und Schnabelgalgen. Absch. 43, § 2. || **104.** (1753.) Der Gesandte von Zürich eröffnet instructionsgemäß, daß seine gn. Herren mit Bedauern vernommen hätten, wie sehr die Mordthaten in den Vogteien überhand nehmen, wie saumselig sich die Beamten in Verfolgung derselben benehmen, und wie sehr die Freistätte der Kirchen mißbraucht werde. Er stellt den Antrag, noch schärfere Maßregeln als die von 1746 zu ergreifen und namentlich auch zu beschließen, daß Mörder der Freiheit der Kirchen nicht mehr genießen sollen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen diesen Anzug ihren gn. Herren und Obern. Absch. 121, § 4. || **105.** (1754.) Da die Schnabelgalgen und Schandsäulen auf Anhalten der Landschaften 1750 aberkannt worden sind, wird der Vorschlag gemacht, bei verübten Mordthaten den Namen und den Heimathort des Uebelthäters auf einer blechernen Tafel an den allgemeinen Galgen in allen Vogteien schlagen zu lassen, demjenigen, welcher einen solchen Uebelthäter lebendig der Justiz einliefert, eine Belohnung von 25 Kronen zu geben. Dieser Vorschlag wird **ad referendum** genommen. In Betreff der Immunität der Kirchen erklärt der Gesandte Lucerns, daß mit dem päpstlichen Legaten gerade darüber verhandelt werde. Absch. 133, § 3. || **106.** (1755.) Der obige Vorschlag wird genehmigt. Glarus hätte gerne gesehen, wenn die Schandsäulen und Schnabelgalgen wieder errichtet worden wären. In Beziehung auf die Immunität der Kirchen wird berichtet, daß zu Frauenfeld eine Verordnung gemacht worden sei, wobei man es bewenden läßt. Glarus ist der Ansicht, daß einem Mörder die Kirchenfreiheit nicht zu statten kommen, sondern daß ein solcher herausgeholt werden sollte. Absch. 148, § 2. || **107.** (1756.) Man läßt es bei der vorjährigen Verordnung und dem Inhalt der Decrete bewenden. Freiburg behält sich vor, noch schärfere Maßregeln zu treffen, im Falle die getroffenen nichts nützen sollten. In Betreff der Kirchenimmunität will man erwarten, was Lucern beim päpstlichen Legaten auswirken kann. Glarus wiederholt seine Erklärung vom vorigen Jahre. Absch. 162, § 1. [Die weitern Verhandlungen über die Kirchenimmunität s. im Abschnitte: Kirchensachen, Kirchenimmunität.] || **108.** (1763.) Der Landvogt von Lauis stellt den Antrag, es möchten zu Vorbeugung von Mordthaten die Obrigkeiten das Tragen spitziger Messer bei Galeerenstrafe verbieten, wie es im Mailändischen geschehe. Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 231, § 17. || **109.** (1764.) Sieben Stände erklären sich für folgenden in allen vier Vogteien zu publicierenden Ruf: „Alle spitzigen Messer, Stilet, Dolche, Messerstöcke oder Kannen und „dergleichen, womit jemand Schaden beigebracht werden könnte und hiezu könnten gebraucht werden, sie seien „schneidend oder nicht schneidend, sollen bei Galeerenstrafe verboten sein und zwar ohne Ansehen der Person, „und zwar also, daß diejenigen, so solche bei Tag tragen würden, mit drei, und die, so solche bei nächtlicher „Weile tragen sollten, mit sechs Jahren Galeerenstrafe unnachläßlich belegt werden sollen". Es folgt alsdann die Charakteristik der verschiedenen Arten von Messern, welche in diesem Verbote begriffen und nicht begriffen sind. Den Landvögten soll verboten sein, eine Bewilligung zum Tragen solcher verbotenen Messer zu geben. Uri und Glarus wollen bei den alten Decreten und der bisherigen Uebung verbleiben, Schwyz die spitzigen Messer bei Strafe der Verbannung verbieten. Basel nimmt das Angehörte **ad referendum**, und Schaffhausen würde dem Verbote beistimmen, wenn dadurch nicht die Emolumente der Landvögte vermindert würden. Absch. 244, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Auslieferung von Missethätern, Banditen und Deserteurs.

Art. 110. (1749.) Basel trägt darauf an, daß in Zukunft, wenn eine Criminalperson auf Requisition eines benachbarten Standes arrestiert und deren Auslieferung verlangt wird, der Landvogt sich vorher erkundigen soll, welcher Verbrechen dieselbe bezüchtigt wird, daß er alsdann ein Verhör mit derselben aufnehmen, dasselbe den Orten mittheilen und deren Befehl zur Auslieferung abwarten soll, wobei die Majora entscheiden. Es stellt sich heraus, daß darüber schon Decrete vorhanden sind, bei welchen man es bewenden läßt. Absch. 66, § 21. || **111.** (1751. 1752.) S. Absch. 83, Lit. k.; 102, Lit. k. || **112.** (1753.) Der Landvogt von Mendris berichtet, daß er zufolge der den 19. August 1753 errichteten Convention dem Podesta zu Como einen Uebelthäter ausgeliefert und zugleich auch die Ersetzung der Kosten verlangt habe, daß er aber die Antwort erhalten habe, laut dieser Convention habe der Podesta keine Kosten zu bezahlen. Die Sache wird ad referendum genommen, damit eine Verordnung der Kosten halber gemacht werde. Absch. 121, § 7. || **113.** (1754.) Da laut der Convention die Kosten der Auslieferung nicht gefordert werden können, so wird beschlossen, den betreffenden Art. 12 dem Abschiede beizufügen. Absch. 133, § 6. || **114.** (1755.) Laut der Particularconvention von 1753 mit dem mailändischen Staat, auf fünf Jahre geschlossen, können die Kosten bei Extradierung eines Uebelthäters nicht gefordert werden. Man läßt es daher bei diesem Tractat bewenden. Lucern und Solothurn sind der Ansicht, daß in einem solchen Falle die Kosten nicht von den Landvögten, sondern von den Hoheiten sollten „ausgetragen" werden. Solothurns Gesandter will den Hoheiten hinterbracht wissen, daß man darauf bedacht sein solle, nach Ablauf der fünf Jahre die Convention zu ändern. Absch. 148, § 4. || **115.** (1756.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel und Solothurn wollen die Kosten der Auslieferung von den Hoheiten getragen wissen. Die Gesandten von Schwyz, Zug und Schaffhausen, ohne Instruction, referieren. Unterwalden wünscht, daß das Verzeichniß der Kosten dem Syndicat vorgelegt werde, damit nichts zum Nachtheil der Stände unterlaufe. Glarus und Freiburg wollen es anstehen lassen, bis der Tractat mit Mailand ausgelaufen ist. Bei Errichtung eines neuen Tractats soll darauf Bedacht genommen werden, daß derjenige Theil, dem der Uebelthäter ausgeliefert wird, die Kosten bezahle. Die nicht mit Instruction versehenen Gesandten haben dahin zu wirken, daß ihre Stände ihre Ansichten Zürich mittheilen. Absch. 162, § 2. || **116.** (1757.) Man kommt überein, daß die Kosten der Auslieferung von den Hoheiten getragen werden sollen, und daß bei Erneuerung des Tractats darauf Bedacht zu nehmen sei, daß derjenige Theil, der den ausgelieferten Uebelthäter erhält, die Kosten bezahle. Freiburg trägt auf die Fixierung einer Taxe zwischen den beiden contrahierenden Theilen an. Schaffhausen will den Tractat nicht mehr erneuern. Den Landvögten wird der Auftrag gegeben, daß sie, wenn nach Ablauf der Zeit des Vertrags Mailand die Auslieferung eines Missethäters verlange, die verlangte Person nicht anhalten sollen, bevor sie von den regierenden Orten Verhaltungsbefehle erhalten. Absch. 175, § 2. || **117.** (1758.) Es wird gut befunden, die Convention mit Mailand auf folgende fünf Jahre zu erneuern mit dem Zusatz, daß derjenige Theil, welcher einen Missethäter ausgeliefert erhält, die Kosten nach der im Decretenbuch enthaltenen Taxe erlegen soll. In diesem Sinne soll an den Großcanzler nach Mailand geschrieben werden. Der Gesandte von Unterwalden nimmt die Bestimmung der Kosten halber ad referendum. Absch. 185, § 2. || **118.** (1760.) Bern willigt in die Verlängerung der 1753 mit der mailändischen Regierung wegen Extradition von Missethätern eingegangenen Convention ein mit dem Zusatz, daß der die Auslieferung begehrende Theil bei Uebergebung des Thäters nach bestimmter Taxe die Kosten abführen solle. Dem Gesandten wird die zwei Jahre früher mit Mailand vereinbarte Taxe vorgelegt. Absch. 205, § 13. || **119.** (1761.) Die mailändische Regierung hat noch keine Antwort geschickt. Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogt und Landschreiber werden beauftragt, Erkundigung einzuziehen. Basel erklärt, daß, wenn von Seite der mailändischen Regierung die Auslieferung eines Uebelthäters verlangt werde, derselbe vorerst vom Landvogt examiniert werden solle. Das Ergebniß soll dann den Hoheiten zugeschickt und deren Verfügung erwartet werden. Deserteurs sollen nicht ausgeliefert werden. Absch. 212, § 13. || **120.** (1762.) Es ist noch keine Antwort erfolgt. Da künftiges Jahr das Verkommniß ausläuft, so werden die Hoheiten ersucht, wenn Mailand um Erneuerung einkomme, auf künftiges Jahr dafür zu instruieren. Indessen sollen die Deserteurs nicht ausgeliefert werden. Zürichs Gesandter hat die Instruction, auf Ansuchen der mailändischen Regierung das Verkommniß zu erneuern. Basel wie 1761 und mit ihm Schwyz und Zug. Schaffhausen stimmt ihnen, aber nur in Beziehung auf zweifelhafte Fälle, bei. Absch. 221, § 11. || **121.** (1763.) Da das Verkommniß mit Mailand ausgelaufen ist und Mailand die Erneuerung nicht verlangt hat, wird die Sache in statu quo gelassen. Verlangt Mailand die Auslieferung eines Uebelthäters, so solle der Landvogt erwidern, daß das Verkommniß zu Ende sei, und wenn die Erneuerung verlangt werde, Mailand an die Hoheiten weisen. Jedenfalls dürfe der Landvogt keinen Uebelthäter einthürmen, wenn nicht vorher für die Kosten Bürgschaft geleistet werde. Absch. 231, § 10. || **122.** (1764.) Mailand hat bisher die Erneuerung der Convention nicht verlangt, und man findet für gut, in eine neue Convention nicht einzutreten, bevor die noch hangenden Streitigkeiten, wie der Streit wegen der Güter del Quinternetto vecchio, wegen der Schädigung der Fischer von Morcote und der Gemeinde Breno beigelegt sind. Auf den Fall hin, daß die mailändische Regierung die Erneuerung der Convention verlangen sollte, wird die Convention von einer Commission gutächtlich revidiert. Absch. 244, § 8. || **123.** (1765.) Die mailändische Regierung hat bis dahin die Erneuerung der Convention nicht nachgesucht; die Sache wird daher in suspenso gelassen. Absch. 256, § 8. || **124.** (1766.) Da Graf Firmiani um die Erneuerung nicht weiter angehalten hat, läßt man die Sache dahingestellt. Absch. 271, § 7. || **125.** (1767.) Graf Firmiani hatte im Juni 1767 die Erneuerung des Auslieferungsvertrages verlangt. Eine Commission legt eine Revision des frühern Vertrags vor, welche zur Ratification durch die Hoheiten dem Abschied beigelegt wird. Bern willigt in die Erneuerung auf gewisse Jahre hin ein. Solothurn willigt ebenfalls ein, behält aber die Präcognition den Landvögten vor, verlangt, daß die Gattung des Verbrechens soll benamst, und daß die Denuntiatoren Caution und Bürgschaft stellen. Sollte der Landvogt aber die geringsten Zweifel haben, so solle er die Provisionalorte dessen berichten. Beilage zum Absch. 282. || **126.** (1767.) Die Gesandten nehmen den Anzug Zürichs ad ratificandum, dahingehend, daß den Landvögten die Befugniß ertheilt werde, die Auslieferung der Missethäter, namentlich der Mörder, welche sich durch die Flucht dem Richter entziehen, sofort von sich aus von den Regierungen zu verlangen, in deren Botmäßigkeit dieselben geflohen sind, doch so, daß die Landvögte sogleich die Hoheiten davon in Kenntniß zu setzen haben. Absch. 283, § 7. || **127.** (1768.) Ein Project der Convention wegen reciprocierlicher Auslieferung von Banditen und malefizischer Delinquenten wird dem Abschied beigelegt. Absch. 296, § 13. || **128.** (1769.) Obiges Project, in vierzehn Artikeln bestehend und von sämmtlichen Hoheiten genehmigt, wird zu endgültiger deutscher Redaction einer Commission übergeben. Dennoch läßt Glarus noch einige Modificationen zu mehreren Artikeln dem Abschied inferieren. Absch. 310, § 5. || **129.** (1770.) Eine aufgestellte Commission beräth mehrere von Firmiani gewünschte Modificationen. Diese werden zur Genehmigung von Seite der Hoheiten dem Abschied beigelegt. Absch. 322, § 5. || **130.** (1771.) Das in dieser Sache durch Vermittlung Zürichs an den Grafen Firmiani abgesandte Schreiben ist bis dahin unbeantwortet geblieben. Es wird nun für gut erachtet, weil die Convention für die mailändische Regierung vortheilhafter ist als für die regierenden Orte, keine weitere Solli-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

citation abgehen zu lassen. Absch. 331, § 5. || **131.** (1772.) Die Lage ist noch dieselbe, und auch die Ansichten der Stände sind noch dieselben. Uri wünscht, daß den Landvögten aufgetragen werde, auf Verlangen der mailändischen Regierung keinen Uebelthäter oder Ausreißer anzuhalten, viel weniger auszuliefern. Absch. 339, § 3. || **132.** (1773.) Ein von Seiten des Grafen Firmiani eingesandtes Project eines Auslieferungsvertrages wird genehmigt und soll nach gegenseitiger Auswechslung in den vier Vogteien publiciert werden. Absch. 349, § 19. || **133.** (1774.) Graf Firmiani wünscht Unterzeichnung obiger Convention. Absch. 362, § 13. || **134.** (1776.) Als Belohnung für diejenigen, welche österreichischen Deserteurs Pferde, Gewehr und Röcke abnehmen, wird denen, welche sie in die Residenz bringen, zwei Mailänderpfund für ihren Taglohn bezahlt. Nach dem Wunsche der Mehrheit soll von dieser Verordnung dem General Orrigo, nach dem Antrag Berns dem Grafen von Firmiani Kenntniß gegeben werden. Absch. 382, § 11.

c. Dolmetscher der Viehhändler.

Art. 135. (1752.) S. Absch. 102, Lit. g. || **136.** (1753.) Der Gesandte Lucerns stellt instructionsgemäß den Antrag, daß der deutschen Viehhändler Dolmetscher nicht sollen beeidigt werden, sondern daß jedem Viehhändler freistehen soll, einen Dolmetscher nach seinem Gefallen zu wählen, daß aber diejenigen Dolmetscher, welche die Viehhändler durch Betrug schädigen, vom Landvogt zur Strafe sollen gezogen werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 121, § 8. || **137.** (1754.) Man läßt es bei dem vorhandenen Decret bewenden, nach welchem die Dolmetscher der deutschen Viehhändler nicht sollen beeidigt werden. Absch. 133, § 9.

d. Holzausfuhr.

Art. 138. (1756.) Auf den Bericht, daß die Holzhändler unter Vorschützung ihrer Freiheit viel Holz wegführen, ohne es zu verzollen, wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und nächstem Syndicat Bericht abzustatten. Absch. 163, § 6. || **139.** (1757.) Man beschließt, nachdem die Holzhändler zur Verantwortung gezogen worden, in keine weitere Untersuchung einzutreten; hingegen wird den Landvögten und namentlich dem im Mainthal gute Aufsicht anempfohlen, wie viel Holz jährlich aus dem Land geflößt werde, damit der Zoll nicht defraudiert werde. Auch wird verordnet, daß kein Holzhändler bei dem Zoll interessiert sein solle. Absch. 176, § 6. || **140.** (1758.) Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 186, § 6. || **141.** (1759.) Ebenso. Basel verlangt, daß der Landvogt im Mainthal Aufsicht habe, wie viel Holz die Holzhändler aufsetzen. Absch. 195, § 6.

e. Versorgung auf den Galeeren.

Art. 142. (1770.) Der Capitano Grande von Bergamo bringt durch den Landvogt zu Lauis zur Kenntniß, daß die Regierung von Venedig bis auf weitere Verordnung die Annahme von Missethätern, welche von fremden Botmäßigkeiten zur Galeerenstrafe verfällt worden sind, verweigere. Der neue Landvogt wird beauftragt, das Ansuchen zu stellen, ob nicht diese Verordnung aufgehoben werden könnte. Zugleich soll auch in den Archiven zu Lauis und Mendris und in den regierenden Orten nachgeforscht werden, ob ein Verkommniß hierüber vorhanden sei. Absch. 321, § 5. || **143.** (1771.) Da jener Beschluß der venetianischen Regierung noch nicht aufgehoben ist, wird Zürich ersucht, im Namen aller regierenden Stände an dieselbe das Ansuchen zu stellen, daß sie die zu den Galeeren verurtheilten Missethäter aus den ennetbirgischen Herrschaften wieder annehmen möchte. Absch. 330, § 5. || **144.** (1772.) Da keine Hoffnung mehr vorhanden ist, daß Venedig die verurtheilten Missethäter aus den ennetbirgischen Vogteien auf die Galeeren nimmt, so wird Zürich ersucht, im Namen der regierenden Stände bei der Republik Genua dafür anzufragen. Erhält man auch von da eine abschlägige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort, so soll auf künftiges Jahr instruiert werden, auf was für eine Weise dergleichen Missethäter bestraft werden sollen. — Bei dieser Gelegenheit stellt Bern den Antrag, es möchten die Criminalkosten nicht mehr, wie bisher dem Landvogte, sondern dem Orte überbunden werden, welches das Postregale besitze. Zürichs Gesandter spricht die Hoffnung aus, die übrigen Stände werden keine Neuerung vornehmen. Absch. 338, § 5. || **145.** (1773.) Der Gesandte Zürichs berichtet, daß auch Genua keine fremden Galeriens annehme. Die Mehrheit der Gesandten überläßt es nun den Landvögten, über die Missethäter eine Strafe zu verhängen, welche dem Verbrechen angemessen ist. Basel trägt auf Errichtung eines Schellenwerks an; die Mehrzahl der Stände finden aber eine solche Anstalt zu kostspielig. Freiburg will an die Stelle der Galeerenstrafe „Ausmeißung", „Brandmahlung und Vereidung" je nach Umständen, Schaffhausen Landesverweisung, Verurtheilung zu gezwungenen Kriegsdiensten, ad opera publica oder zum Zuchthaus treten lassen, zu welchem Zwecke man im Mailändischen eine Gelegenheit finden könnte. Absch. 349, § 4. || **146.** (1774.) Die Mehrheit der Gesandten wie 1773. Lucern und Schwyz wollen Ausstreichung und Verbannung an die Stelle der Galeerenstrafe treten lassen; Glarus wünscht, daß man sich um Aufnahme solcher Missethäter in die Colonieen an Spanien und Frankreich wende; Basel trägt wiederum auf Erstellung eines Schellenwerks an. Freiburg wie 1773. Solothurn wünscht, daß ein neues Project für Bestrafung der Missethäter verfaßt werde. Absch. 362, § 4.

9. Justizsachen.

[Lauiserabschiede: Art. 147—152. 158—161. 165—176. 187—191. 196. 203. 207—213. 217—220.
Luggarnerabschiede: Art. 153—157. 162—164. 177—186. 192—195. 197—202. 204—206. 214—216. 221. 222.]

a. Revision.

Art. 147. (1744.) In einer Criminalappellation zwischen dem abtretenden Landvogt und drei Deputierten des Viertels Riva war die Buße von 300 auf 90 Kronen vom Syndicate heruntergesetzt und fünf Tage nachher auf Revision hin durch die Majora gänzlich aufgehoben worden. Freiburgs Gesandter findet dieß bedenklich und ist der Ansicht, daß den Orten hinterbracht werden sollte, ob das Syndicat Revision zu ertheilen befugt sein solle. Absch. 9, § 9. || **148.** (1745.) Die Mehrheit der Gesandten erklärt sich instructionsmäßig dahin, daß das Syndicat befugt sei, auf neue Gründe hin die Revision über eine Sache und einen Proceß zu gestatten, welcher vor demselben Syndicat schon beurtheilt worden sei. Der Gesandte von Bern will die Revision nicht zulassen, sondern ist der Ansicht, daß es den Ständen allein zustehe, dieß zu gestatten. Ihm stimmen Glarus, Freiburg und Schaffhausen bei. Absch. 23, § 5. || **149.** (1747.) Der Gesandte von Bern läßt laut seiner Instruction dem Abschiede beisetzen, daß, wenn eine Partei die Revision begehre, sie sich vor ebendemselben Syndicate anzumelden habe, von welchem die Sentenz ergangen sei. Würde aber die Partei erst nachwärts neue Gründe und Titel aufbringen, so solle es ihr gestattet sein, auch vor einem spätern Syndicate die Revision auszuwirken. Man läßt es aber bei dem Beschluß von 1745 bewenden. Berns Gesandter referiert. Absch. 43, § 9. || **150.** (1748.) Es bleibt bei der Erkanntniß von 1745. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel fügen bei, daß, wenn eine Partei neue Titel und Gründe, welche niemals vorgebracht worden seien, bei Handen habe, sie von dem Landvogt sich die Erlaubniß geben lassen solle, die Orte um Revision zu bitten. Absch. 54, § 2. || **151.** (1749.) Man läßt es lediglich dabei bewenden, daß das Syndicat befugt sei, wegen neuer Gründe die Revision zu erlauben über eine Sache und einen Proceß, welcher vor dem gleichen Syndicat schon vorgebracht und beurtheilt worden ist. Bern setzt hinzu, daß, wenn ohne Vorhandensein neuer Rechtsgründe Revision begehrt werde, die Orte darüber zu disponieren haben sollen. Absch. 66, § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

|| **152.** (1750.) Es wird erkannt, daß dasjenige Syndicat, welches schon in einer Sache geurtheilt habe, befugt sei, Revision zu erlauben, wenn neue Gründe zum Vorschein kommen. Die Gesandten von Bern und Basel verlangen instructionsgemäß, daß, wenn Revision begehrt werde, ohne daß neue Rechtsgründe vorgebracht werden, nur die Orte darüber disponieren sollen. Der Gesandte von Uri referiert. Absch. 77, § 9. || **153.** (1773.) Auf die von Zürich aufgeworfene Frage (s. Art. 215), ob die Gesandten, wenn sie über eine Sache rechtlich abgesprochen haben, befugt seien, ihr Urtheil auf ebendemselben Syndicate wiederum aufzuheben, erklären sich acht Stände dahin, daß bei vorkommenden wichtigen Gründen oder sich zeigenden mildernden Umständen die Gesandten wohl befugt seien, Revision zu ertheilen und ihr Urtheil abzuändern. Bern hält es der Ehre der Regierung nicht für angemessen, den Acceß zu Abänderung des Urtheils auf ebendemselben Syndicate zu ertheilen. Es hat zu den Gesandten das Zutrauen, daß sie, wo die Decrete deutlich entscheiden, nach Eidespflicht handeln und kein neues Recht gestatten werden außer in Fällen, wo neue Rechtsgründe an den Tag kommen, die beim Abspruche nicht zum Vorschein gekommen sind. In diesem Falle soll die sich beschwerende Partei die Kosten, welche die erste Procedur veranlaßt hat, abtragen und die frischerdings anzuhebende Procedur bei der ersten Instanz antreten. Die Gesandten von Uri, Glarus und Freiburg hinterbringen das Angehörte; der von Glarus wahrt seines Standes Rechte. Absch. 350, § 4. || **154.** (1774.) Zürich ist der Ansicht, daß es frei stehen solle, die Revision zu gestatten, wenn neue, bis dahin nicht vorgebrachte Gründe an den Tag kommen, jedoch so, daß die darüber ergehenden Kosten der Partei auferlegt werden, welche die Revision begehrt. Bern wie 1773; ihm schließt sich Freiburg an. Sieben andere Stände wie die acht Stände im vorigen Jahre. Uri ist der Ansicht, daß bei vorkommenden neuen Rechtsgründen die Sache vor die erste Instanz zu weisen sei; wenn aber dieser Weg zu kostbar erscheine, so sollen diese neuen Gründe vor der dritten, niemals vor der zweiten Instanz vorgebracht werden können. Solothurn glaubt, daß in Civilsachen, wenn neue Gründe zum Vorschein kommen, die Revision nicht abgeschlagen werden könne, daß aber in Criminalsachen der Betreffende um Gnade anhalten könne, daß diese aber niemals am Tage des Abspruchs ertheilt werden solle. Absch. 363, § 4. || **155.** (1775.) Zürich wie voriges Jahr; Lucern, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen wie die acht Stände 1773, letzteres mit dem Zusatz, daß nicht nur auf neue, sondern auch auf Gründe hin, welche vor erster Instanz der Partei unbekannt gewesen, Revision ertheilt werden könne. Uri wie 1774. Schwyz will sich der Mehrheit anschließen; die Gesandten von Basel und Solothurn sind ohne Instruction; Bern wie 1773. In Folge dieses Antrags des bernerischen Gesandten wird den Hoheiten anheimgestellt, ob sie denselben genehmigen und den Abschied von dieser Materie entladen wollen, wozu Freiburgs Gesandter sofort seinen Beitritt erklärt. Absch. 370, § 4. || **156.** (1776.) Vier Stände schließen sich dem von Bern 1773 gestellten Antrag an. Lucern und Glarus sind der Ansicht, daß das Syndicat, wenn neue wichtige Gründe zum Vorschein kommen, zu Verminderung der Kosten, Revision seines eigenen Urtheils gestatten könne. Ihnen schließt sich der Gesandte Solothurns an. Uri verlangt, daß, wenn neue Gründe zum Vorschein kommen, diese vor der dritten Instanz vorgebracht werden sollen. Unterwalden will es dem Syndicat überlassen, die neu vorgebrachten Gründe anzuhören und die Parteien an die erste Instanz zu weisen, jedoch so, daß der sich beschwerende Theil die bei der ersten Procedur ergangenen Kosten zu tragen habe. Zug ist für keine stricte Bestimmung, sondern will die Sache dem Ermessen des Syndicats überlassen, Basel in Civilhändeln an die erste Instanz verweisen, in Criminal- und Gratialsachen gestatten, daß das Syndicat sein Urtheil abändere. Absch. 383, § 2. || **157.** (1777.) Schließlich wird nun, da acht Stände sich vereinigen, die Sache folgendermaßen entschieden: „Wenn nach der vom Syndicat ausgefällten Sentenz ein neuer erheblicher Grund in Wurf gebracht werden sollte, so soll die (sich) be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„schwerende Partei vor den Richter erster Instanz kehren, bei demselben die frischerdingen aufzuhebende Procedur „antreten, jedoch aber die der ersteren wegen ergangenen Kosten bezahlen". Hiemit fällt dieses Geschäft aus dem Abschied. Absch. 397, § 2.

b. Advocaten, Procuratoren.

Art. 158. (1745.) Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen finden für gut, daß hinfüro sowohl vor dem Landvogt als vor dem Syndicat in keiner Sache zwei Advocaten geduldet werden sollen, weil dadurch die Unterthanen ausgesogen und die Processe verwirrt werden. In diesem Sinne möchten die Hoheiten einen Befehl erlassen und dem Syndicate die Vollmacht ertheilen, die Person und die Zahl der Advocaten, welche in einem Processe geduldet werden möchten, zu bestimmen. Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn wollen es beim Alten bewenden lassen, daß nämlich jeder Partei erlaubt sein solle, einen Fürsprech neben einem Beistand zu nehmen. Absch. 23, § 11. || **159.** (1746.) Man bleibt bei den Decreten, nach welchen in Rechtshändeln von jeder Partei nicht mehr als ein Procurator sammt einem Beistand solle gebraucht werden. Der Gesandte Lucerns fügt instructionsgemäß bei, daß die unterliegende Partei nicht schuldig sein solle, den Beistand der Widerpart zu bezahlen. Absch. 32, § 6. || **160.** (1747.) Es wird einhellig erkannt, daß jeder Partei erlaubt sein soll, einen Procurator sammt einem Beistand kraft Decrets zu nehmen, daß aber die unterliegende Partei nicht schuldig sei, den Beistand zu bezahlen. Glarus fügt bei, es möchte dem Landvogt überlassen sein, die Taxe oder die Repartition der Kosten zu verordnen. Absch. 43, § 6. || **161.** (1749.) Der Gesandte von Glarus trägt in Betracht, daß zumal die Procuratoren „wegen eingelegter Privatbußen" allgemeine Landshändel erwecken wollen, zur Verhinderung desselben darauf an, ein Project zu entwerfen. Es wird erkannt, daß die Canzlei nachschlagen solle, ob nicht Decrete vorhanden seien, die schon darüber disponieren. Absch. 66, § 20.

c. Recurse.

Art. 162. (1746.) Da es schon mehrmals vorgekommen war, daß von Syndicatsurtheilen in Malefizsachen, durch welche die Uebelthäter verbannisiert worden, von Seiten der Landvögte an die Provisionalorte oder an alle übrigen Orte recurriert wurde, so daß dann solche Syndicatsurtheile gemildert wurden, so macht der Gesandte Schaffhausens den Antrag, die Landvögte sollten sich in solche Syndicatsurtheile nicht mischen, oder wenn namhafte neue Gründe zum Vorschein kämen, jedenfalls alle Orte dafür begrüßen. Absch. 33, § 6. || **163.** (1747.) Es soll eine ausgemachte Sache sein, daß der Landvogt sich nicht in Syndicatsurtheile mischen soll, durch welche Bannisation verhängt worden ist. Wird er angegangen, in den Orten um Aufhebung der Bannisation zu sollicitieren, so hat er dieses Ansuchen unmittelbar in die Orte zu weisen; in diesem Falle entscheidet dann das Mehr. Absch. 44, § 3. || **164.** (1767.) Uri erklärt, daß, wenn Zürich gleich nicht gestatten wolle, daß die Angehörigen der Vogteien persönlich in den Orten erscheinen, um ihre Beschwerden gegen Syndicatsverordnungen vorzubringen, so sei es dennoch der Ansicht, daß denselben der Acceß nicht verwehrt werden könne. Absch. 283, § 10. || **165.** (1771.) Glarus stellt den Antrag, daß, wenn Particularen in besondern Schriften Recurs an die Hoheiten nehmen wollen, sie dieß ohne Begrüßung des Landvogts nicht sollen thun dürfen. Absch. 330, § 6. || **166.** (1771.) Auf den Antrag Schaffhausens läßt man einen Ruf ergehen, daß alle von den Parteien in die Stände geschickten „Suppliken, Schriften und Documente" in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen. Absch. 330, § 7. || **167.** (1772.) Eine Commission untersucht den Antrag Art. 165, und auf ihren Antrag wird erkannt, daß bei 60 Kronen Buße verboten sein soll, ohne Vorwissen des Landvogts persönlich oder schriftlich in die Orte zu recurrieren und zwar so, daß dem Landvogt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Memoriale zur Einsicht übergeben wird, dieser aber den Recurs nicht verweigern darf. Die Deputierten der Landschaft sind damit einverstanden. Absch. 338, § 6. || **168.** (1773.) Uri trägt auf die Festsetzung einer Taxe an für die in das Deutsche zu übersetzenden Memorialien und Acten, welche in die Orte versendet werden. Absch. 349, § 5. || **169.** (1774.) Uri zieht seinen Antrag zurück. Zürich wünscht, daß künftig neben der deutschen Uebersetzung das italienische Original in die Orte gesandt werde, Schaffhausen, daß nur die Supplik oder die Hauptpiece bei einem Prozeß deutsch verfaßt werde, die übrigen Documente in der Landessprache beigelegt werden. Absch. 362, § 5. || **170.** (1775.) Zürich stellt den Antrag, daß künftig ohne Vorwissen und Bewilligung des Landvogts niemand in die Stände gehen dürfe; in außerordentlichen Fällen soll der Landvogt den Recurrenten ein Schreiben mitgeben; ohne ein solches seien sie zurückzuweisen. Diese Verordnung möchte in den vier Vogteien publiciert werden. Absch. 369, § 10.

d. Compromisse.

Art. 171. (1746.) Da sich zeigt, daß die Compromisse oder Uebergaben unordentlich eingerichtet werden, daß ferner für einen Rechtshandel, der inappellabel übergeben worden, dennoch kraft Decrets erlaubt werde die Appellation zu hinterlegen, so wird unter Ratificationsvorbehalt erkannt, daß die Deputierten, nachdem sie ihre durch einen öffentlichen Schreiber aufzusetzenden Gewaltbriefe angezeigt, das Compromissum durch einen öffentlichen Notarius aufsetzen lassen und das, was compromittiert wird, ausdrücklich mit allen Umständen angeben sollen, widrigenfalls es als ungültig angesehen wird. Absch. 32, § 8. || **172.** (1747). Der Compromißsprüche halber bleibt es bei obigem Abschied. Schwyz verlangt die Appellabilität laut Decrets. Uri, Zug und Glarus nehmen den Punkt der Appellabilität **ad referendum.** Der Gesandte von Solothurn setzt laut seiner Instruction hinzu, daß, wenn es dazu kommen sollte, „daß ein Compromißurtheil einstehen würde", es nicht von eines Landvogts Willkür abhangen solle, der einen Partei vor der andern zu erlauben, einen ihr gefallenden „Oberscheidrichter" zu erwählen, sondern es solle ein beiden Parteien gefälliger dazu ernannt werden. Absch. 43, § 7.

e. Jurisdiction über die Geistlichen.

Art. 173. (1748.) Der Gesandte von Basel verlangt, daß der Abschied von 1726, betreffend die Bestrafung der Geistlichen (s. Bd. VII., Abth. 1, S. 1066, Art. 87) wiederum möchte bestätigt werden. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 54, § 15. || **174.** (1749.) Man läßt es bei dem Abschied von 1726 bewenden, und jeder Gesandte beharrt bei der damals von seinem Stande abgegebenen Erläuterung. Der Gesandte von Glarus, obgleich mit keiner positiven Instruction versehen, schließt sich an. Absch. 66, § 12.

f. Appellations-Filippi der Landvögte.

Art. 175. (1753.) Die Landvögte beziehen für Appellationen von Bußurtheilen einen Filipp und zwar auch von denjenigen Processen, welche sie in der Appellation verlieren, während noch vor einigen Jahren in dem letztern Falle ein solcher Filipp dem Syndicat bezahlt wurde. Man ist der Ansicht, daß dieser Mißbrauch sollte abgeschafft und eine Bestimmung gegeben werden, ob künftig der Filipp, wenn das landvögtliche Urtheil bei der Appellation als übelbegründet erklärt wird, dem Syndicat oder dem Landvogt gehören soll. Absch. 121, § 5. || **176.** (1754.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn und Schaffhausen erklären sich dafür, daß die Appellations-Filippi nach altem Brauch den jeweiligen Landvögten gebühren, Glarus und Basel, daß, wenn der Landvogt den Proceß verliere, der Filipp dem Syndicat gehören, Freiburg, daß er in diesem Falle der obsiegenden Partei zufallen solle. Absch. 133, § 4. || **177.** (1773.) Freiburg will nicht zugeben, daß das Syndicat die Freiheit, von seinem Urtheile zu appellieren, mit Anlegung eines Arrests

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erschwere und hofft, daß künftig jedem die Freiheit zu appellieren gelassen werde, ohne daß ihm, wie es ihrem Landvogt im Mainthal geschehen sei, dergleichen Hindernisse in den Weg gelegt werden. Absch. 350, § 4.

g. Citation wegen eingelegter Appellation.

Art. 178. (1753.) Allen ennetbirgischen Landschaften soll intimiert werden, daß, wer sich um eine Citation bei einem Orte wegen eingelegter Appellation anmeldet, ein solcher, falls er sich vergleichen oder von der Appellation abstehen würde, wenigstens durch ein Schreiben bei dem betreffenden Orte sich zu entschuldigen habe; dem betreffenden Orte ist vorbehalten, das Audienzgeld zu taxieren. Absch. 122, § 5. || **179.** (1754.) Die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel und Zug sind der Ansicht, daß in dem oben genannten Falle das Audienzgeld solle bezahlt werden; die von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen wollen dasselbe nicht bezahlen lassen, beantragen dagegen, daß der Betreffende wegen seines respectlosen Betragens vom Syndicate zu Rede gestellt werde. Die Gesandten von Bern und Freiburg sind ohne Instruction. Absch. 135, § 4. || **180.** (1755.) Die Gesandten vereinigen sich dahin, daß, wenn einer wegen eingelegter Appellation eine Citation verlange und er nachher wegen erfolgten Vergleichs davon abstehe, dem Orte Kenntniß davon geben soll, bei welchem er die Citation eingelegt hat, widrigenfalls ein solcher vom folgenden Syndicat wegen seines respectlosen Betragens zur Rede gestellt werden soll. Freiburg hingegen meint, daß jedem freistehen solle, von seiner Appellation abzustehen. Der Gesandte von Basel äußert den Gedanken, daß ein solcher zu einem Recompensgelde sollte angehalten werden. Der urnerische Gesandte ist ohne Instruction. Auf den Antrag Lucerns wird festgesetzt, daß in der Citation die soeben gemachte Verordnung beigefügt werden soll. Absch. 149, § 4. || **181.** (1756.) Bern trägt darauf an, die Strafe für die versäumte Anzeige der Zurücknahme der Citation höchstens auf vier Zechini anzusetzen. Die übrigen Gesandten stimmen bei mit Ausnahme des urnerischen, welcher es kraft seiner Instruction bei der alten Uebung bewenden lassen will. Freiburg wie voriges Jahr. Absch. 163, § 4. || **182.** (1757.) Neun Gesandte vereinigen sich auf vier Zechini Buße. Der Beschluß soll in das Decretenbuch eingetragen werden. Uri und Freiburg wollen es beim Alten bewenden lassen; der glarnerische Gesandte nimmt die Sache ad referendum. Absch. 176, § 4. || **183.** (1758.) Freiburg schließt sich jenen neun Ständen an. Uri und Glarus wollen es beim Alten bewenden lassen; letzteres fügt noch bei, daß jedenfalls die vier Zechinen nicht dem Orte, in welches die Appellation gelegt worden, sondern der Kammer verfallen sein sollen. Absch. 186, § 4. || **184.** (1759.) Die Mehrzahl der Gesandten bezieht sich auf ihre früher instructionsgemäß gegebenen Erklärungen. Glarus wie 1758. Absch. 195, § 4. || **185.** (1776.) Die Frage, ob ein Landvogt, wenn eine Partei von dessen Urtheil und dem Urtheil des Syndicats an die Stände appelliert, in die Stände citiert werden könne, verneint Zürich mit der Mehrzahl der Stände. Die Appellation in die Stände wird zugegeben; statt persönlich zu erscheinen hat aber der Landvogt einen schriftlichen Amtsbericht einzuschicken, und der Appellant hat sieben „einmüthige Ortsstimmen" vorzuweisen, sonst bleibt das Syndicatsurtheil in Kraft. Absch. 382, § 10. || **186.** (1777.) Obiges Gutachten wird genehmigt. Absch. 396, § 4.

h. Fideicommisse.

Art. 187. (1758.) Aus Anlaß eines 1757 an das Syndicat von Mauro Giovio gestellten Ansuchens (s. Lauis. Personelles, Art. 289) wird erkannt, daß in den ennetbirgischen Vogteien die Veräußerung von Fideicommissen und Legaten ad pias causas zu keinen Zeiten gestattet werden könne, worüber die Landvögte ein wachsames Auge haben sollen. Ist diese Verordnung von den Hoheiten ratificiert, so soll sie in das Decretenbuch der verschiedenen Vogteien eingetragen werden. Absch. 185, § 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

i. Bürgschaft und Arreste bei Betreibung einer Appellation.

Art. 188. (1764.) Nachdem die Regenten von Lauis und Fiscal Visetti von Mendris vernommen worden, wird durch eine Commission als Erläuterung des Decrets Cap. 103 folgendes Gutachten vorgelegt und von den Gesandten unter Ratificationsvorbehalt genehmigt: „Wenn jemand glaubte, daß die Bürgschaft »zu Abtreibung der gegen ihn vorgenommenen Appellation über ein Syndicatsurtheil nicht hinreichend oder »genugsam sei, so solle solcher seine Gründe dem Landvogt in Beisein seiner Beamteten vortragen, da dann »derselbige nach Verhör der beiden Parteien und eingeholtem eidlichem Bericht der Beamteten sprechen soll, ob »er die Bürgschaft für gültig erachte oder nicht, und wenn dessen Urtheil von eint oder andern Partei appelliert »würde, so soll dann zumal der Landvogt gehalten sein, sein Urtheil, welchem der erstattete Bericht der Beamteten »beigefügt werden soll, ohngesäumt an die l. Orte einzusenden und Hochdieselben ersucht werden, dero Orts»stimme darüber innert zwei Monaten auszufällen und ihm einzusenden". Absch. 244, § 13. || **189.** (1765.) Achthalb Stände genehmigen obiges Gutachten. Uri, Glarus und Freiburg wollen es bei dem schon bestehenden Decrete verbleiben lassen. Nidwalden verlangt, daß von dem Appellanten eine Personalbürgschaft für alle Judicialkosten erlegt werde, es sei denn, daß Einer eidlich anloben könnte, er habe keine Bürgschaft bekommen können. Schaffhausen will das vorjährige Gutachten auf Probe annehmen. Absch. 256, § 14. || **190.** (1766.) Das genannte Gutachten erhält die Bestätigung der Mehrzahl der Stände und wird in das Decretenbuch eingetragen. Schaffhausen wünscht, daß es einstweilen noch nicht eingetragen werde, bis sich dessen Zweckmäßigkeit durch die Praxis erprobt habe. Freiburg will sich auch ferner mit einer annehmbaren Bürgschaft begnügen. Absch. 271, § 11. || **191.** (1767.) Man läßt es bei dem bereits in das Decretenbuch eingetragenen Gutachten von 1764 bewenden. Freiburg erklärt sich dahin, daß, wenn eine Partei sich beschwere, daß die Bürgschaft nicht hinlänglich sei, der Landvogt das Urtheil fällen soll, und daß dieses Urtheil ohne weitern Recurs zu vollziehen sei. Absch. 282, § 6. || **192.** (1772.) Zürich stellt den Antrag, daß die laut hochobrigkeitlicher Verordnungen von den Appellanten in die Stände zu leistende Bürgschaft in der Vogtei Luggarus nicht nur verzeigt, sondern daß auch bestimmt werden solle, wie hoch dieselbe sich belaufe. Der Anzug wird den Hoheiten zur Verfügung anheimgestellt. Absch. 339, § 8. || **193.** (1773.) Zürich will die Bürgschaft auf 150 Zechinen, Schaffhausen auf 600 Kronen ansetzen; die Mehrzahl der Stände aber kann sich nicht entschließen, eine Summe zu fixieren, und will es entweder bei den Decreten bewenden lassen, oder verlangt, daß nach Maßgabe der streitigen Sache oder Beschaffenheit der Personen dieselbe bestimmt werde. Hat die Gegenpartei Mißtrauen wegen der Zulänglichkeit der Bürgschaft, so habe dann der Landvogt darüber zu entscheiden. — Bei solcher Divergenz der Instructionen und bei dem Mangel einer Bestimmung über diese Sache im Decretenbuch von Luggarus wird die betreffende Verordnung aus dem Decretenbuch von Lauis dem Abschiede beigelegt und den Hoheiten die Verfügung überlassen, ob dieselbe auch in das Decretenbuch von Luggarus eingetragen werden soll. — Freiburg kann nicht zugeben, daß ein Amtsmann „zu Betreibung der obrigkeitlichen Rechte und der daherigen amtlichen Geschäfte" eine Caution in loco stellen soll, da er sonst leicht in den Fall kommen könnte, seine Appellation nicht betreiben zu können. Absch. 350, § 6. || **194.** (1774.) Freiburg kann nicht zugeben, daß das Syndicat die Freiheit, von dessen Sentenzen zu appellieren, durch Anlegung eines Arrests erschwere, wie solches seinem Landvogte Vonderweid gegenüber geschehen sei. Bern, Lucern und Solothurn sind der Ansicht, daß ein Landvogt für seine Particulargeschäfte den Decreten unterworfen sein soll. Schaffhausen läßt es beim Alten bewenden. Zug mag die Appellation den Landvögten wohl gestatten; sie sollen aber »Bürgschaft am Orte zeigen". Glarus verlangt, daß die Landvögte bis nach völliger Berichtigung der Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schäfte im Land bleiben sollen. Die Gesandten von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Basel sind ohne Instruction. Absch. 363, § 4. || **195.** (1774.) Zehn Stände wollen, daß die Verordnung von 1764 (Art. 188) dem Decretenbuche einverleibt werde. Zürich fügt bei, daß in einem solchen Falle weder dem Landvogt für sein Urtheil, noch den Ständen für die Ortsstimme etwas bezahlt werden solle. Die Gesandten jener zehn Stände verlangen, daß dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen werde. Zug will dem Syndicate überlassen, jedesmal die zu leistende Bürgschaft zu bestimmen, Glarus dem Landvogte, doch so, daß derselbe sie nicht höher als 600 und nicht niedriger als 100 Kronen anzusetzen befugt sei. Freiburg sieht nicht ein, daß ein Landvogt bei Betreibung seiner amtlichen Geschäfte zur Leistung einer Caution in loco verbunden sein soll; ihm schließt sich Nidwalden an. Bern, Lucern, Zug, Solothurn und Schaffhausen finden, daß ein Landvogt in Particularsachen der Bürgschaftsstellung in loco unterworfen sein soll. Sechs Gesandte sind ohne Instruction. Absch. 363, § 6. || **196.** (1775.) Freiburg wiederholt seinen Anzug von 1774. Es wird befunden, daß ein Landvogt bei Betreibung der Geschäfte, welche seine Person angehen, den hoheitlichen Decreten, folglich der Stellung von Bürgschaft unterworfen sein soll und bei deren Abgang wohl Arrest eintreten könne. Freiburg verlangt aber, daß ein Landvogt bei Betreibung obrigkeitlicher Rechte und Geschäfte zu keiner Caution verpflichtet sein, sondern daß es genügen soll, wenn er einen obrigkeitlichen Schein vorweise. In Beziehung auf den Arrest ist der Gesandte ohne Instruction. Absch. 370, § 4. || **197.** (1775.) In Betreff der von den Appellanten in die Stände zu leistenden Bürgschaft wird von der Mehrzahl der Gesandten gut erachtet, die Verordnung des Decretenbuchs von Lauis auch in das von Luggarus überzutragen. Zug und Glarus wie 1774. Absch. 370, § 6. || **198.** (1776.) Zürich stimmt dafür, daß auch der Landvogt gemäß den Decreten einen Bürgen in loco zu stellen gehalten sein soll, widrigenfalls auch Arrest einzutreten habe, wenn nicht seine Obrigkeit unlimitierte Bürgschaft für ihn leiste. Ihm schließen sich acht Gesandte an; der baslerische ist ohne Instruction. Freiburg verpflichtet den Landvogt zur Stellung einer Caution nur, wenn derselbe in einen Civilproceß verwickelt ist. Die Sache, durch die Mehrheit entschieden, fällt künftig aus dem Abschied. Das im Decretenbuch von Lauis befindliche Decret wird auch in das von Luggarus eingetragen. Absch. 383, § 2.

k. Judicialkosten.

Art. 199. (1765.) Schaffhausen stellt vor, wie sehr die Landschaft durch die übermäßigen Kosten, welche die Betreibung der Civilhändel erfordere, in die äußerste Armuth gerathe, wenn nicht die Obrigkeiten eine ernste Verordnung dagegen machen und etwa gebieten, daß die wegen vorfallender Streitigkeiten von den Gemeinden ausgeschossenen Männer ihrer Gemeinde eine specificierte Rechnung über alle Ausgaben abzulegen haben. Der Antrag wird zur Disposition der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 257, § 9. || **200.** (1766.) Sämmtliche Gesandte sind instruiert, auf alle möglichen Mittel und Wege zu denken, wie diesem bedauernswerthen Uebel, bei welchem sich oft die Vorsteher der Gemeinden bereichern, gesteuert werden könnte. Eine aufgestellte Commission legt ein in sieben Artikeln bestehendes Gutachten vor, welches zur Disposition der Hoheiten dem Abschied beigefügt wird. Absch. 272, § 7. || **201.** (1767.) Obiges Gutachten wird zum Gesetz erhoben und soll in allen vier Vogteien publiciert werden. Den Regenten und Communen wird untersagt, ohne Bewilligung des Landvogts permanente Auflagen auszuschreiben. Glarus behält sich vor, jene Verordnungen je nach Umständen abzuändern. Der Gesandte Lucerns nimmt die Sache ad referendum. Absch. 283, § 5. || **202.** (1771.) Der oben erwähnten Ordnung werden noch folgende zu Gunsten der Armen errichtete Artikel beigefügt: 1) Will ein Appellat oder Appellant ein Syndicatsurtheil an die Stände

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

prosequieren und sich des für die Armen eingeführten Beneficiums bedienen, so sind die Proceßacten dem Landvogt einzusenden; beide Parteien haben schriftlich zu erklären, daß sie nichts weiter einzuwenden haben, und alsdann schickt der Landvogt die Acten zur Entscheidung an die Stände. 2) Bestreitet die eine Partei die Armuth der andern, so soll der Landvogt nach vorhergegangener Untersuchung sprechen, ob der Betreffende arm sei oder nicht. Das Recht von diesem Spruche zu appellieren steht beiden Parteien offen, jedoch nur an das Syndicat. Absch. 331, § 7. || **203.** (1772.) Alle Stände mit Ausnahme von Schwyz genehmigen diese Zusätze und lassen sie dem Decretenbuch einverleiben. Schwyz will es lediglich den Parteien überlassen, wenn sie es gut finden, persönlich oder schriftlich den Recurs in die Orte zu nehmen. Absch. 339, § 4. || **204.** (1773.) Nochmalige Bestätigung dieser Zusätze durch die Stände mit Ausnahme von Schwyz. Dessen Gesandter wiederholt obige Erklärung, fügt aber bei, daß sein Stand, wenn dieselbe keinen Eingang finde, endlich auch einwillige. Absch. 350, § 3. || **205.** (1774.) Es wird nochmals verordnet, daß die Verfügung von 1771 dem Decretenbuche einverleibt werden solle. Uri ist der Ansicht, daß, wenn der Landvogt untersucht habe, ob das Vorgeben der Armuth begründet sei, und darüber gesprochen habe, der Appellant nicht an das Syndicat sich zu wenden habe, sondern daß ein Bericht des Landvogts über die Vermögensumstände den Ständen zugesandt werden solle. Absch. 363, § 3. || **206.** (1775.) Die Zusätze von 1771 sollen zu der Verordnung von 1767 hinzugesetzt werden. Schwyz und Freiburg erklären sich wie Uri 1774. Die übrigen Gesandten wollen diesen Artikel künftig aus dem Abschied weglassen. Absch. 370, § 3.

l. Proroga.

Art. 207. (1765.) Zürich erklärt, daß es nicht mehr gesonnen sei, in den Appellationssachen die „Proroga" zu ertheilen. Absch. 256, § 20. || **208.** (1766.) Es soll dabei sein Bewenden haben, es sei denn, daß die Umstände eine solche erfordern. Absch. 271, § 14.

m. Confrontation.

Art. 209. (1766.) Es wird für gut erachtet, auf künftiges Syndicat sich Instruction für eine Verordnung geben zu lassen, daß, wenn künftig ein Delinquent inhaftiert wird und derselbe eine andere Person eines Frevels beschuldigen sollte, der Beschuldigte ohne Verhör und Confrontation nicht bestraft werden dürfe. Absch. 271, § 19.

n. Deutsche Sprache bei Appellationen an das Syndicat.

Art. 210. (1771.) Es wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die appellierenden Parteien ihre Appellationsrecesse sammt der schriftlichen Klage und Antwort, sowie auch alle andern Schriften und Documente in deutscher Sprache vorzulegen haben. Absch. 330, § 8. || **211.** (1772.) Obige Verordnung wird ratificiert und die deutsche Sprache auch für die landvögtlichen Recesse festgesetzt, welche vor dem Syndicate zum Vorschein kommen. Absch. 338, § 6.

o. Testamente.

Art. 212. (1771.) Bern stellt den Antrag, es sollten künftig alle Testamente und Vermächtnisse vor dem Richter „kundbar gemacht" und in ein Buch eingetragen werden, welches in der Canzlei oder Gerichtsschreiberei aufzubewahren sei; nicht also eingetragene Testamente sollen dem Drittmann gegenüber ohne Wirkung sein. Ferner sollen diejenigen, welche nur als Nutznießer einer Hinterlassenschaft eingesetzt sind, den Eigenthümern hinlängliche Bürgschaft geben. Im Falle der Genehmigung von Seiten der Hoheiten soll dieser Antrag als ein Gesetz in das Decretenbuch der vier Vogteien eingetragen werden. Absch. 330, § 9. || **213.** (1772.) Hinsichtlich der schriftlichen und mündlichen Testamente läßt man es bei dem buchstäblichen Inhalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Decrets Nr. 202 bewenden. In Betreff der Nutznießung wird erkannt, daß künftig kein Erblasser befugt sein soll, einen Nutznießer von der Errichtung eines Inventariums zu befreien, sondern daß alle diejenigen, so Erbschaften nutzen, verbunden sein sollen, sowohl über liegende als fahrende Güter ein Verzeichniß durch einen geschworenen Schreiber oder aber durch einen ehrlichen Mann im Beisein zweier Zeugen verfertigen zu lassen und dasselbe ad acta zu legen, damit der Erbe seines Eigenthums versichert sein könne. Diesem ist es auch erlaubt, auf seine Kosten und mit richterlichem Gutheißen von der Wirthschaft des Nutznießers Rechenschaft zu fordern. Wenn aber die Erbschaft in Gült- und Schuldbriefen und Obligationen besteht, so sollen von dem Nutznießer als Caution für den Eigenthümer diese Gült- und Schuldbriefe und Obligationen in eine dritte begüterte Hand gelegt werden. Absch. 338, § 6.

p. Gerichtsprotokolle.

Art. 214. (1771.) Lucern stellt den Antrag, daß in Civil- und Criminalhändeln, in welchen das Mehr der Stimmen entscheide, kein Gesandter befugt sein solle, seine Particularmeinung zu Protokoll zu geben. Dieser Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 331, § 8. || **215.** (1772.) Der Gesandte von Zürich erklärt instructionsgemäß, daß zwar jeder Gesandte in Civil- und Criminalsachen der Mehrheit der Stimmen sich unterziehen müsse, daß aber, wie ein jeder befugt sei, ein ihm bedenklich scheinendes Geschäft in den Abschied setzen zu lassen, also auch derselbe das Recht habe, in wichtigen Civil- und Criminalsachen seine besondere Meinung „zu allfälligem seinem Behuf" zu Protokoll zu geben. Bern stimmt insofern bei, daß ein Gesandter wohl in Civil- und Criminalsachen, welche der Appellation an die Orte unterworfen sind, nicht aber in Sachen, welche durch die Mehrheit der Stimmen endgültig entschieden werden, dieses Recht habe, „welches so zu verstehen, daß allein hierinnen die Competenz der Geldbußen, die Aggravamina „der ehrrührenden Sachen allezeit vorbehalten seien". Die übrigen Gesandten finden, daß eine solche Neuerung zu bedenklichen Folgen Anlaß gebe, und wollen die bisherige Uebung beibehalten wissen. Glarus behält sich die hoheitlichen Rechte vor. Die Gesandten von Zürich und Bern verlangen noch, daß die Frage dem Abschied beigefügt werde, ob die Gesandten, wenn sie in einer Sache rechtlich abgesprochen haben und die Decrete darüber klar seien, befugt sein sollen, ihr Urtheil auf ebendemselben Syndicate aufzuheben. Absch. 339, § 5. || **216.** (1773.) Einstimmig wird festgesetzt, daß in Civil- und Criminalsachen, auch in allen solchen, welche von der Mehrheit der Stimmen und von keiner hoheitlichen Instruction abhangen, die alte Uebung ferner beobachtet und das Verzeichnen besonderer Meinungen in den Protokollen unterlassen werden soll. Absch. 350, § 4.

q. Appellation an das Syndicat.

Art. 217. (1773.) Um Ordnung in den Rechtssachen aufrecht zu erhalten, stellt der Gesandte Berns den Anzug, daß die Parteien, welche ihren Streit vor das Syndicat ziehen wollen, anzuhalten seien, sich in der durch den Ruf bestimmten Zeit anschreiben zu lassen und solches durch den zürcherischen Gesandten der vollen Sitzung anzeigen zu lassen. Ferner sollen keine Geschäfte anders, als durch eine in der Sitzung aufgestellte Commission oder in voller Sitzung behandelt werden; den Parteien aber soll es freistehen, sich unter einander zu vergleichen, „wenn sie schon die Tagsatzung erhalten hätten". Uebrigens soll den Gesandten verboten sein, „sich solcher Commission anzunehmen". Absch. 349, § 20. || **218.** (1774.) Zürich erklärt sich dahin, daß die Partei, welche ihre Streitsache vor das Syndicat ziehen will, zwei Filippi Audienzgeld zu hinterlegen angehalten werden solle; jedoch möchte zugegeben werden, daß durch Vermittlung eines Gesandten ein Vergleich zwischen beiden Parteien zu Stande komme. Bern wie 1773; ihm schließen sich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus an; Uri und Nidwalden finden aber bedenklich, daß kein anderer Gesandte als ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von der Session verordneter zu einem gütlichen Vergleiche soll etwas beitragen dürfen. Der Gesandte von Basel will zu dem Hand bieten, was den Decreten gemäß ist, der von Freiburg referiert, der von Solothurn ist ohne Instruction, und Schaffhausen will die Anordnung dem Syndicat überlassen. Absch. 362, § 14. ‖ **219.** (1775.) Nach Zürichs Ansicht hat jede Partei, welche ihre Streitsache vor das Syndicat zu ziehen begehrt, zwei Filippi zu erlegen; es ist ihr aber gestattet, sich nach Anmeldung für die Appellation mit dem Gegner zu vergleichen. Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus wie 1774; ihnen schließt sich auch Freiburg an. Lucern will sich der Mehrheit anschließen. Basel wie Bern u. s. w. mit dem Beisatz, daß, wenn ein Gesandter dennoch sich bei einem Accommodement betheiligt habe, er dann bei Beurtheilung des Rechtshandels keine Stimme haben soll. Der Gesandte Solothurns verlangt, daß eine Abschrift des Decrets, welches den Parteien gestattet, sich zu vergleichen, dem Abschied beigelegt werde. Schaffhausen wünscht, daß die Parteien, welche sich verglichen haben, ihren Vergleich vor dem Syndicate zu Protokoll geben und ratificieren lassen. Absch. 369, § 7. ‖ **220.** (1776.) Die Mehrzahl der Gesandten schließt sich an den Antrag Berns von 1773 an mit dem Zusatz, daß der Appellant zwei Filippi Audienzgeld zu erlegen habe. Basel fügt bei, daß die Vergleiche nicht gehindert, aber dem Syndicate angezeigt, Freiburg und Schaffhausen, daß dieselben vom Syndicate ratificiert und zu Protokoll genommen werden sollen. Solothurn läßt es bei dem Decret bewenden, das den Parteien gestattet, sich zu vergleichen, und will diese Sache aus dem Abschiede künftig weglassen. Absch. 382, § 7.

r. Strafen.

Art. 221. (1774.) Basel stellt den Antrag, ob es nicht der Ehre der regierenden Stände sowohl, als dem Besten des Landes angemessen wäre, daß die Decrete, welche auf geringe Fehler die entsetzlichsten Strafen legen, gemildert würden. Der Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 363, § 10. ‖ **222.** (1775.) Zürich, Basel und Solothurn stimmen für eine Untersuchung der Sache, die übrigen Stände wollen es beim Alten bewenden lassen in Betracht, daß keine Beschwerde von Seite der Unterthanen laut geworden und eine Abänderung bedenklich sei. Absch. 370, § 8.

10. Getreideausfuhr aus den mailändischen Staaten.

[Luggarnerabschied: Art. 223. Lauiserabschiede: Art. 224—231.]

Art. 223. (1771.) Abgeordnete der Vogteien Luggarus, Mainthal, Bellinzona, Riviera und Livinen beschweren sich über eine von Deputierten der Landschaft Lauis mit der Regierung von Mailand projectierte Convention, durch welche 6000 „Summen" [Säume] ihnen vom Markte zu Laveno entzogen würden. Die von Lauis erklären, daß sie auf diese Convention verzichten und dahin trachten wollen, daß man die 6000 Summen wieder erhalte. Die Gesandten sprechen den Deputierten von Lauis ihr Mißfallen über diese Convention aus und fügen unter Androhung von Strafe und Ungnade bei, daß sie sich nicht getrauen sollen, das Mindeste wider die alten Tractate und die bisherige Uebung zu unternehmen, nach welchen das vom Markte zu Laveno zu verabfolgende Quantum in 21,600 „Summen" bestehe, noch sich die den Lauisern bestimmten 12,000 Säcke, welche sie in Folge ebendesselben Tractates, wie die fünf Vogteien, haben, durch keine neue besondere Convention bestätigen zu lassen, damit nicht dadurch die alten Tractate an Kraft verlieren. Die übrigen Artikel der Convention läßt man unberührt und überläßt es den Lauisern, dieselben durch eine neue Convention bestätigen zu lassen. Den Hoheiten wird vorgeschlagen, den Abgeordneten von Lauis, welche immerhin für das Beste des Landes Unkosten gehabt haben, dieselben bei der der Convention zu ertheilenden Ratification

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu ersetzen. Absch. 331, § 9. || **224.** (1772.) Jene Convention ist durch den Erzherzog zu Mailand aufgehoben worden. Unter Vorbehalt der hoheitlichen Ratification werden die Deputierten von Lauis und Mendris, welche dieses Geschäft betrieben, für ihre Auslagen (9,635 Pfd. 14 Krz. 9 D.) so entschädigt, daß Lauis $^4/_5$, Mendris $^1/_5$ übernimmt, und zwar ohne daß ein Recurs oder eine Appellation gestattet ist. Den beiden Landschaften wird aber überlassen, zur Tilgung dieser Summe 5 Soldi von jedem Sack Korn zu erheben. Absch. 338, § 13. || **225.** (1773.) Da von Seite der mailändischen Regierung die freie Abfuhr der Feldfrüchte von den Aeckern, welche Unterthanen der ennetbirgischen Vogteien besitzen, gehindert wird, so wird ein Vorstellungsschreiben deßwegen an den Grafen Firmiani abgesandt. Absch. 349, § 15. || **226.** (1773.) Es kommt der Bericht, daß von der mailändischen Regierung den ennetbirgischen Landschaften die gewohnte Limitation des Weizens werde verabfolgt werden. Es wird dafür ein Dankschreiben an den Grafen Firmiani erlassen und das Ansuchen beigefügt, daß auch die gewohnte Limitation der sogenannten kleinen Früchte möchte verabfolgt werden. Absch. 349, § 16. || **227.** (1774.) In Betreff der gehinderten Abfuhr der auf mailändischem Boden gewachsenen Früchte, welche den Unterthanen der ennetbirgischen Vogteien gehören, wird gut befunden, die Entschließung der mailändischen Regierung abzuwarten. Absch. 362, § 10. || **228.** (1775.) Auf das von Zürich an Mailand in dieser Angelegenheit abgesandte Schreiben ist noch keine Antwort eingetroffen, hingegen der Bericht, daß den ennetbirgischen Unterthanen ihre Früchte, jedoch mit vielen Beschwerden, verabfolgt worden seien. Solothurn wünscht, daß alles Mögliche gethan werde, um die eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen. Absch. 369, § 6. || **229.** (1775.) Zürichs Gesandter berichtet, daß die Abfuhr der Conventionsfrüchte bald limitiert, bald wieder eröffnet, endlich ganz untersagt worden sei unter dem Vorwand, daß im Mailändischen selbst Mangel zu befürchten sei. Dem Gesandten wird aufgetragen, alles zu thun, was zu Erhaltung dieser Früchte thunlich erachtet wird. Zürich erläßt ein Schreiben an die mailändische Regierung. Absch. 369, § 11. || **230.** (1776.) In Folge einer Untersuchung in Betreff der Limitationsfrüchte stellt sich heraus, daß die Landschaft Lauis mit Korn wohl versehen ist. Sollte aber die Sache sich ändern und Mailand keine Früchte zukommen lassen, so sollen die Regenten davon Bericht an die Provisionalstände machen. Absch. 382, § 5. || **231.** (1776.) Auf die Anfrage Berns, ob auf das Memorial, welches Zürich an den Grafen von Firmiani als Antwort auf ein Schreiben desselben abgeschickt hat, das einige Artikel über die Zufuhr auf die ennetbirgischen Märkte, über Grenzbestimmungen der Fischenzen u. s. w. enthielt, eine Antwort eingetroffen sei, antwortet der zürcherische Gesandte mit nein. Absch. 382, § 13.

11. Besteuerung der Güter del Quinternetto vecchio.

[Lauiserabschiede: Art. 232—244.]

Art. 232. (1756.) Da nach Briefen, die aus Mailand angelangt sind, zu ersehen ist, daß man keine Hoffnung haben kann, daß die im Mailändischen liegenden und den Unterthanen der Stände gehörenden Güter, genannt del Quinternetto vecchio, von den Auflagen befreit werden und das namentlich, weil im Art. 9 der varesischen Convention (s. Art. 57) beiderseitige Oberherren sich ausbedungen haben in Betreff der Auflagen auf die in ihrer Botmäßigkeit liegenden Güter diejenigen Maßregeln zu treffen, welche der Justiz und ihrer eignen Gerechtsame angemessen seien, so wird beschlossen, die Sache in statu quo verbleiben zu lassen. Absch. 162, § 5. || **233.** (1757.) Da Mailand beschließen könnte, jene im Mailändischen liegenden Güter mit Abgaben zu belegen, so wird gut erachtet, den Hoheiten die Frage zu hinterbringen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Mailändern gegenüber, welche in eidgenössischer Botmäßigkeit Güter besitzen, Gegenrecht zu halten. Absch. 175, § 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

|| **234.** (1758.) Da bisher auf diese Güter keine Auflagen gelegt worden sind, so wird gut befunden, diese Sache in statu quo zu belassen; sollte aber dieß geschehen, so behält das Syndicat den Hoheiten das Recht vor, nach Gerechtigkeit Remedur zu schaffen. Absch. 185, § 7. || **235.** (1760.) Die Eigenthümer jener Güter berichten, daß auf dieselben wirklich Auflagen gelegt worden seien, und bitten um ein Interceſſionsschreiben. Ihrem Ansuchen wird entsprochen. Der Graf Firmiani verspricht, „die Sache so weit zu bringen, als es billig und recht sei." Absch. 205, § 10. || **236.** (1761.) Es wird nothwendig erachtet, dem Abschiede eine Erläuterung über die Güter beizulegen, welche die Schweizer auf dem Mailändischen oder die Mailänder auf Schweizergebiet besitzen. Die einen sind Güter, welche schon zwei bis dritthalb Jahrhunderte im Besitz von Schweizern im Mailändischen oder umgekehrt sind; diese heißen **Boni del quinternetto vecchio** und sind in dem Bündniß der Eidgenossenschaft mit Karl V., als damaligem Herzog von Mailand, für freie Güter erkannt und von allen Auflagen und Beschwerden losgesprochen. Die zweite Art sind diejenigen Güter, welche seit diesen alten Zeiten die Schweizer im Mailändischen und umgekehrt erkauft haben, von denen ein Theil, sei es aus Nachsicht oder aus Irrthum, bis dahin exemt geblieben ist. Die dritte Art sind solche, welche erst 1753 und 1754 durch den Vertrag von Varese und durch die damals verabredeten Grenzen auf Schweizer- oder Mailänderboden zu liegen gekommen sind; in Beziehung auf diese haben sich beiderseitige Hoheiten die Befugniß vorbehalten, selbige gleich wie die ihrer eigenen Unterthanen mit Auflagen zu belegen. Die auf die Güter erster Art gelegten Auflagen widerstreiten dem Bündniß und der alten Uebung; hingegen nicht zu beklagen haben sich die Besitzer der Güter zweiter und dritter Art, wenn sie mit den in dem betreffenden Territorium üblichen Auflagen beschwert werden. Graf Firmiani wird durch ein Schreiben ersucht, die bereits erfolgte Schatzung und die Auflagen aufzuheben. Absch. 212, § 10. || **237.** (1762.) Wegen der Güter del Quinternetto vecchio wird zu Gunsten der Angehörigen wiederum ein Schreiben an Graf Firmiani erlassen. Absch. 221, § 8. || **238.** (1763.) Es wird nochmals ein ähnliches Schreiben an Graf Firmiani abgesandt. Firmiani antwortet, daß das mit Karl V. geschlossene Capitulat nur vier Jahre Bestand gehabt habe, und daß durch Art. 9 des Vertrags von Varese die dahin gehörigen Quäſtionen erläutert worden seien. Die Sache wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 231, § 7. || **239.** (1764.) Eine von Landschreiber Peyer verfaßte „Erläuterung" nebst einem im Namen der Hoheiten verfaßten Schreiben, war im Juli 1764 an Firmiani abgesandt worden. Da bis dahin keine Antwort darauf erfolgt ist, wird beschlossen, eine Recharge abgehen zu lassen. Eine Commission, aufgestellt um die Exemtionsdocumente zu untersuchen und ein Gutachten abzugeben, wie diese Sache weiter zu betreiben sei, erklärt, daß in dem Memorial von Peyer die Sache ganz klar dargestellt sei. Man beschließt, ein Vorstellungsschreiben an den kaiserlichen Hof abzufertigen. Absch. 244, § 6. || **240.** (1765.) An Zürich wird das Ansuchen gestellt, an die kaiserliche Majestät ein Vorstellungsschreiben wegen dieser Sache im Namen der regierenden Stände zu erlassen und den Herrn von Marschall um dessen Officien zu ersuchen, namentlich nachzuweisen, daß Art. 9 des vareſischen Tractats nicht auf die im Quinternetto vecchio einregistrierten Güter sich beziehe. Absch. 256, § 6. || **241.** (1766.) Zürich trägt darauf an, diese Sache fallen zu lassen und sie künftig nicht mehr im Abschied aufzuführen. Absch. 271, § 5. || **242.** (1766.) Es wird für gut erachtet, da weder von Mailand, noch von Wien eine befriedigende Antwort eingelangt ist, auf die Güter, welche die Mailänder im Mendriſiſchen besitzen, nach vorausgegangener Schatzung eine Anlage zu legen und den Ertrag derselben nach Verhältniß unter diejenigen Schweizer zu vertheilen, welche im Quinternetto vecchio einregistrierte Güter im Mailändischen besitzen. Absch. 271, § 7. || **243.** (1767.) Zürich wie 1766; ihm tritt die Mehrzahl der Orte bei. Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesen Artikel in Hoffnung auf günstigere Zeiten im Abschied beibehalten. Schwyz stimmt für eine Auflage auf die Güter der Mailänder und Piemontesen, um die Besitzer der im Quinternetto vecchio enthaltenen Güter zu entschädigen. Absch. 282, § 4. || **244.** (1768.) Die Mehrzahl der Gesandten erklärt sich dafür, daß auf die mailändischen Unterthanen gehörigen und auf schweizerischem Gebiete liegenden Güter die landesgebräuchlichen Abgaben gelegt und zur Bestreitung der auf die im Quinternetto vecchio enthaltenen Güter gelegten Abgaben verwendet werden sollen. Der glarnerische Gesandte nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 296, § 4.

12. Münzwesen.

[Lauiserabschiede: Art. 245. 247. Gemeineidgenössischer Abschied: Art. 246.]

Art. 245. (1776.) Uri trägt darauf an, für die ennetbirgischen Vogteien eine Taxation der Münzen vorzunehmen. Da eine zu diesem Zwecke ernannte Commission berichtet, daß eine solche im Handelsstande und wahrscheinlich auch bei der Bevölkerung auf Widerstand stoßen würde, wird beschlossen, von den Hoheiten ein Project zu erwarten, unterdessen aber den „Regenten" der vier Landschaften die Nothwendigkeit einer Taxation vorzustellen. Absch. 382, § 14. || **246.** (1777.) In Folge einer Zuschrift von Uri, Schwyz und Nidwalden, in welcher dieselben die durch den immer höher steigenden Geldcurs in den Vogteien Lauis und Luggarus herbeigeführten Nachtheile hervorheben, wird beschlossen, von dieser Sache den zwölf jenseits des Gebirgs regierenden Ständen Nachricht zu geben, damit sie auf das ennetbirgische Syndicat darüber instruieren. Absch. 392, § 17. || **247.** (1777.) Auf die Vorstellungen der Regenten und der Kaufmannschaft hin wird zwar eine Abänderung des Bestehenden nicht beliebt, jedoch aber ad referendum genommen, daß der Abusivcurs der Gelder nicht höher getrieben werden solle, als was der „läufige Werth" derselben im mailändischen Staate sei, und daß die obrigkeitlichen Gelder nach dem alten Kammerfuß bezahlt werden sollen. Absch. 396, § 6.

13. Zollsachen.

[Lauiserabschiede: Art. 248–253.]

a. Zölle im Mailändischen und Piemontesischen.

Art. 248. (1762.) Den Landvögten der vier Vogteien wird aufgetragen, sich zu erkundigen, wie die schweizerischen Handelsleute im Mailändischen und Piemontesischen in Betreff der Verzollung ihrer Kaufmannsgüter gehalten werden, und auch eine Zolltariffa beizubringen, damit man bestimmt wisse, worauf sich die Beschwerden beziehen. Absch. 221, § 13. || **249.** (1763.) Es wird berichtet, daß die schweizerischen Kaufleute in Beziehung auf den Zoll im Mailändischen und Piemontesischen wie die andern Fremden gehalten werden, und daß keine Neuerung in der Zolltariffa stattgefunden habe. Dieser Bericht wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 231, § 12.

b. Zollverleihung.

Art. 250. (1764.) Der Gesandte von Lucern rügt instructionsgemäß, daß bei Vergebung des Zolls zu Lauis und zu Luggarus der Mißbrauch sich eingeschlichen habe, daß die Gesandten von den Zollbestehern Geld annehmen, so daß bei der Steigerung der Zölle das obrigkeitliche Interesse weniger berücksichtigt werde. Er trägt darauf an, diesem Uebelstande abzuhelfen, und damit die Gesandten doch ihren Nutzen dabei finden, das Sesselgeld zu erhöhen, so daß für den Zoll zu Lauis 40, für den zu Luggarus 20 Dublonen für jeden der 16 Sessel, oder auch mehr oder weniger bestimmt werden möchte, jedenfalls aber in der Weise, daß die zu bestimmenden Honoranzen nicht den den Zoll vergebenden Gesandten allein zukommen, so daß die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachfolgenden nichts davon erhalten, sondern daß die Summe auf die Jahre der Dauer des Zollbestandes vertheilt werde. Den Hoheiten wird die Disposition darüber anheimgestellt. Absch. 244, § 15. || **251.** (1765.) In Betreff der Verleihung des Zolls zu Lauis und zu Luggarus soll es bei der alten Gewohnheit verbleiben, nach welcher es Einheimischen und Fremden, auch den Gesandten erlaubt sei zu bieten. Vorgeschlagen wird, die Honoranzen für die Gesandten, welche zu Lauis und zu Luggarus der Steigerung beiwohnen, auf 30 Schilte-double zu setzen, was ad referendum genommen wird. Zürich und Solothurn finden es unpassend, daß auch Gesandte bieten können. Schaffhausen wartet mit seiner Erklärung zu, bis zur Zeit der Zolladmodiation. Absch. 256, § 16. || **252.** (1766.) Man läßt es wiederum bei der alten Gewohnheit bewenden. In Betreff der Honoranzen wird keine Verfügung getroffen, sondern jedem Orte wird anheimgestellt, beim eintretenden Falle seinen Gesandten zu instruieren. Zürich will diese Fragen, da keine Vergebung des Zolls gerade jetzt stattfindet, ausstellen, aber dann zu jeder Moderation Hand bieten. Mit Schwyz, Freiburg und Solothurn findet es darin etwas unpassendes, daß Gesandte bei der Zolladmodiation auch bieten. Absch. 271, § 13. || **253.** (1767.) Aus Anlaß der Verleihung des Zolls zu Lauis bleiben Zürich, Bern, Lucern und Freiburg bei ihrer früher gegebenen Erklärung, daß es unpassend sei, wenn Gesandte bei der Admodiation bieten. Zürich, Solothurn, Freiburg und Schaffhausen sähen es gerne, wenn man sich über eine anständige Honoranz für die Gesandten verständigen könnte. Uri, Zug und Glarus behalten den Gesandten das Recht zu bieten vor. Der Gesandte von Schwyz nimmt das Angehörte ad referendum. Obwalden behält sich das Recht auf den Zoll zu bieten nur in dem Falle vor, „wenn nachtheilige Anschläge obwalten". Nidwalden schließt sich dem 1764 von Lucern gemachten Vorschlage an. Absch. 282, § 9.

14. Kriegssachen.

[Lauiserabschiede: Art. 255. 257—262.]

a. Werbung.

Art. 254. (1748.) S. Absch. 49, Lit. n. (1749.) Absch. 62, Lit. m. || **255.** (1749.) Der Gesandte von Schaffhausen erklärt instructionsgemäß, daß die Werbung in den ennetbirgischen Vogteien gemäß dem Beschlusse der letzten Tagsatzung zu Frauenfeld allein von den Hoheiten und weder von den Landvögten noch von jemand anderm solle bewilligt werden. Ihm schließt sich der Gesandte von Basel an. Man läßt es bei den vorhandenen Decreten bewenden. Absch. 66, § 22. || **256.** (1750.) S. Absch. 73, Lit. i. (1760.) Absch. 201, Lit. n. (1761.) Absch. 208, Lit. m. || **257.** (1762.) Schaffhausen trägt darauf an, daß in den ennetbirgischen Vogteien niemand anderm, als den eidgenössischen Regimentern und Compagnieen, die von dem einen oder andern Stande avouiert sind, die Werbung gestattet sein solle, und daß dieß dem Decretenbuch einzuverleiben sei. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 221, § 14. || **258.** (1763.) Obiger Antrag wird genehmigt. Ad referendum wird noch der Zusatz genommen, daß jeder Stand in dem zu ertheilenden Werbpatent erklären solle, daß die bewilligte Mannschaft für ein von ihm avouiertes Regiment oder eine Compagnie geworben werde. Der Gesandte Berns hält es für zweckmäßig, daß, wie es in den deutschen Vogteien Sitte sei, derjenige Stand, welcher ein Werbungspatent ausstelle, den mitregierenden Ständen Anzeige davon mache, und daß die Landvögte zu ihrer Rechtfertigung die Patente inne behalten. Lucern will es bei dem bewenden lassen, was zu Frauenfeld beschlossen worden ist, und findet es nicht nöthig, die Verordnung in das Decretenbuch einzutragen. Absch. 231, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Freicompagnieen.

Art. 259. (1772.) Uri stellt den Antrag, in den vier Vogteien Freicompagnieen zu errichten. Absch. 338, § 9. || **260.** (1773.) Die Mehrzahl der Gesandten wollen den Beschluß der frauenfeldischen Tagsatzung abwarten, welche diese Materie behandelt. Bern wünscht, daß bei den dermaligen Aspecten nichts neues festgesetzt werde; ebenso wollen Basel und Freiburg davon abstrahieren, da sie keinen Nutzen, wohl aber Schwierigkeiten vorausseben. Uri möchte die Freicompagnieen einführen. Der Gesandte von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum** und der von Freiburg verlangt, daß der Vorschlag **in extenso** dem Abschied einverleibt werde. Absch. 349, § 8. || **261.** (1774.) Zürich, Schwyz und Unterwalden wollen das Resultat der Verhandlungen der frauenfeldischen Tagsatzung abwarten, sechs andere Stände nichts neues einführen. Uri hingegen möchte die Freicompagnieen sofort errichten, Zug überhaupt das Militär in bessern Stand stellen. Der Gesandte von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum.** Absch. 362, § 8. || **262.** (1776.) Uri trägt nochmals auf Errichtung von Freicompagnieen an. Die übrigen Gesandten wollen diesen Gegenstand künftig aus dem Abschiede weglassen. Absch. 382, § 15.

15. Kirchensachen.

[Katholische Orte: Art. 263. 264. Lauiserabschiede: Art. 265—283.]

a. Feiertage.

Art. 263. (1754.) In einer Conferenz der Gesandten der katholischen Stände wird die Verminderung der Feiertage zur Sprache gebracht. Die Mehrzahl derselben findet eine Reduction zweckmäßig, und es wird vorgeschlagen, die Dispensation für das ganze Bisthum Como zu begehren, jedoch ohne Verbindlichkeit für die in demselben gelegenen eidgenössischen Lande und mit dem Vorbehalt, die erhaltene Dispensation nachher annehmen zu können oder nicht. Die Gesandten sollen nach ihrer Rückkehr darüber Relation abstatten und die Stände ihre Entschlüsse Lucern innerhalb Monatsfrist mittheilen, damit solche sofort an Krenzlin übermacht werden können. Absch. 134, § 1. || **264.** (1755.) Die Abstellung einiger Feiertage wird einmüthig genehmigt; doch soll an diesen Tagen männiglich die Messe hören. Absch. 145, § 7.

b. Kirchenimmunität*).

Art. 265. (1757.) Lucern stattet in Beziehung auf die gewünschte Beschränkung der Kirchenimmunität den Bericht ab, daß der päpstliche Legat sich dahin erklärt habe, daß er, sobald von sämmtlichen Ständen die Einschränkung begehrt werde, die Sache an die Hand nehmen werde. Diesen Bericht wollen die Gesandten ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und lassen indessen alles **in statu quo** bleiben. Bern und Glarus wollen den Mördern und dergleichen Uebelthätern keine Kirchenfreiheit gestatten; dieselben sollen aus den Kirchen herausgeholt und zur Strafe gezogen werden. Absch. 175, § 1. || **266.** (1758.) Da bis dahin keine weitere Verfügung erfolgt ist, so läßt man die Sache **in statu quo.** Bern und Glarus wie voriges Jahr. Absch. 185, § 1. || **267.** (1759.) Da auf der Tagsatzung zu Frauenfeld Schritte zu Einschränkung der Kirchenimmunität gethan worden sind, so wollen Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen einstweilen nichts vornehmen, Lucern und Uri den Missethätern, deren Verbrechen in den päpstlichen Constitutionen nicht ausgenommen sind, die Kirchenfreiheit ferner gestatten, bis eine Aenderung vom päpstlichen Stuhle gemacht werde. Der Gesandte von Freiburg erklärt sich laut Instruction dahin, daß die

*) Man sehe auch im Abschnitte: Polizeiliches, Maßregeln zu Verhütung von Todtschlägen. Art. 103 u. ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

muthwilligen Mörder und Straßenräuber keine Kirchenfreiheit genießen sollen. Absch. 194, § 1. || **268.** (1760.) Die Mehrzahl der Gesandten will zuwarten, bis in den deutschen Vogteien eine angemessene Verordnung zu Stande kommen wird. Lucern und Uri wie voriges Jahr. Absch. 205, § 1. || **269.** (1761.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1760. Zürich wünscht, daß die Sache beim päpstlichen Legaten zu Lucern so behandelt werde, daß sie bald zum Ziel gelange. Lucern und Uri bleiben bei ihren 1759 abgegebenen Erklärungen. Nach Berns Ansicht sollen qualificierte Missethäter keine Kirchenfreiheit genießen. Freiburg will diesen Artikel künftig aus dem Abschied weglassen, weil die Sache auf der frauenfeldischen Tagsatzung Gegenstand der Verhandlung sei. Absch. 212, § 1. || **270.** (1763.) Da die frauenfeldische Jahrrechnungstagsatzung mit der Beschränkung der Kirchenimmunität beschäftigt ist, so will die Mehrzahl der Gesandten zuwarten, bis für die deutschen Vogteien eine Verordnung gemacht ist. Bern wie 1761. Uri erklärt, daß man zu Verhütung der allzu häufig begangenen Mordthaten sich an den Abschied von 1756 (s. Art. 107) halten solle; in Beziehung auf die Kirchenimmunität bleibt es bei dem, was auf der Tagsatzung von Frauenfeld gut befunden worden ist. Absch. 231, § 1. || **271.** (1764.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1763. Bern wie 1761. Absch. 244, § 1. || **272.** (1765.) Die Mehrzahl der Gesandten wiederum wie 1763. Man hofft die Einschränkung der Kirchenimmunität für die ennetbirgischen Vogteien um so eher zu erlangen, als dieselbe dem mailändischen Staat, dem Herzogthum Parma und Graubünden bereits zugestanden worden ist. Zürichs und Berns Gesandte erklären laut Instruction, daß qualificierten, vorsätzlichen Uebelthätern keine Kirchenfreiheit gestattet werde. Absch. 256, § 1. || **273.** (1766.) Da voraussichtlich nicht so bald zur Beschränkung der Kirchenimmunität etwas zu erhalten sein wird, so behalten sich die reformierten Stände ihre Rechte feierlich vor und sprechen die Hoffnung aus, die Kirche werde doch nicht für eine Freistätte der Uebelthäter angesehen werden. Sie überlassen den katholischen Ständen, beim Legaten oder beim päpstlichen Stuhle etwas ersprießliches auszuwirken. Diese wollen mit einer Verfügung zuwarten, bis für die deutschen Vogteien eine Verordnung zu Stande komme. Absch. 271, § 1. || **274.** (1767.) Die reformierten Stände wie 1766. Da Lucern auf der letzten frauenfeldischen Tagsatzung ersucht worden ist, wegen dieser Angelegenheit an den päpstlichen Stuhl zu schreiben, so wollen die katholischen Stände vorerst den Erfolg dieses Schreibens abwarten. Beide Theile behalten sich ihre Rechte vor. Glarus will zuwarten, bis für die deutschen Vogteien eine Verordnung zu Stande gekommen ist. Absch. 282, § 1. || **275.** (1768.) Die reformierten Stände wie 1766. Lucerns Gesandter berichtet, daß die katholischen Stände an den Papst ein Schreiben wegen dieser Sache erlassen hätten, und daß bereits ein Breve angekommen sei und die Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten im Gange seien. Die katholischen Stände wollen den Erfolg derselben abwarten und behalten sich unterdessen ihre hoheitlichen Rechte und die freie Religionsübung vor. Glarus wie 1767. Freiburg erklärt sich dahin, daß man trachten solle die Einschränkung der Kirchenimmunität zu erhalten, wie dieselbe dem Mailändischen bewilligt worden sei. Absch. 296, § 1. || **276.** (1769.) Lucerns Gesandter berichtet, daß in dem angekommenen Breve für die ennetbirgischen Vogteien die Kirchenimmunität wie für das Mailändische gewährt worden sei, daß aber der Tod des Papstes für einige Zeit die noch nöthigen Unterhandlungen unterbrochen habe. Die übrigen Gesandten danken Lucern für seine Bemühungen und sprechen den Wunsch aus, es möchte ihm gelingen, die Sache bald zu Ende zu führen. Die katholischen und die reformierten Gesandten behalten sich beide ihre Rechte wiederum vor. Glarus ist der Ansicht, daß diejenige Verordnung, welche für die deutschen Vogteien werde genehmigt werden, auch für die italienischen gelten soll. Absch. 310, § 1. || **277.** (1770.) Der Gesandte Lucerns berichtet, daß zu Frauenfeld den evangelischen Ständen das Project zur Genehmigung mitgetheilt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden sei. In Erwartung des Erfolgs behalten sich die katholischen und die evangelischen Gesandten jeder seines Standes Rechte und die freie Religionsübung vor. Absch. 321, § 1. || **278.** (1771.) Da die Beendigung dieser Verhandlungen von der frauenfeldischen Tagsatzung abhängt, behalten die Evangelischen ihren Ständen unterdessen die hoheitlichen Rechte und die Ausübung der Justiz, die Katholischen die freie „Glaubensübung" vor. Absch. 330, § 1. || **279.** (1772.) Man beschließt, den Erfolg der Verhandlungen auf der frauenfeldischen Tagsatzung abzuwarten. Dieselben Vorbehalte der katholischen und der reformierten Gesandten wie 1771. Absch. 338, § 2. || **280.** (1773.) Ebenso. Absch. 349, § 1. || **281.** (1774.) Die Mehrzahl der Gesandten, der katholischen und der reformierten, wie 1772. Berns Gesandter bezieht sich auf das, was auf der frauenfeldischen Tagsatzung eröffnet worden ist, und will von dieser ganzen Negociation abstehen; es behält sich die Ausübung der landesherrlichen Rechte vor. Uri will erwarten, was von Seite der evangelischen Stände auf den ihnen eröffneten päpstlichen Entschluß geantwortet wird. Der Gesandte von Glarus kann zu einem gemeinsam zu vereinbarenden Project Hand bieten; bei der Divergenz der Meinung nimmt er aber die Sache ad referendum. Freiburg will die Verhandlungen zu Frauenfeld abwarten. Der Gesandte von Basel giebt davon Kenntniß. Absch. 362, § 1. || **282.** (1775.) Man will auch jetzt das Resultat der Verhandlungen zu Frauenfeld abwarten. Dieselben Vorbehalte der katholischen und der reformierten Gesandten wie 1772. Absch. 369, § 1. || **283.** (1776. 1777.) Ebenso. Absch. 382, § 1; 396, § 1.

16. Stifte und Klöster.

[Lauiserabschied: Art. 284; Luggarnerabschied: Art. 285.

a. Capucinerorden.

Art. 284. (1759.) Die Capuciner der vier Vogteien recurrieren durch Bittschriften an die Hoheiten, sie möchten bei der mailändischen Regierung sich dafür verwenden, daß die Wahl des P. Diego Gerelamo von Lauis zum Provincial, wegen welcher im letzten Capitel manche Mißbeliebigkeit entstanden sei, aufrecht erhalten werde. Es wird an den Grafen Firmiani deßwegen ein Schreiben abgesandt. Dieser antwortet, daß das Governo deßwegen die Wahl nicht anerkannt habe, weil mehrere Brevi des Papstes ohne das Exequatur der Regierung verlesen und ebenfalls ohne dasselbe die Publication der Wahl vor sich gegangen sei, was den Gesetzen zuwiderlaufe. Absch. 194, § 8.

b. Franciscanerorden.

Art. 285. (1768.) Es war früher schon ein Schreiben an den Grafen Firmiani und eines an den General des Franciscanerordens der mindern Conventualen abgegangen des Inhalts, es möchte bei der bevorstehenden Provincialswahl ein Franciscaner aus den hierseitigen Vogteien genommen werden. Da dermalen nun diese Wahl herannaht, so wird es der Ehre der schweizerischen Nation angemessen erachtet, ein nochmaliges Empfehlungsschreiben abgehen zu lassen. Nachdem aber nicht einmal eine Antwort eingetroffen ist, wird die Sache zu Ergreifung von Maßregeln den Hoheiten hinterbracht und denselben die Frage vorgelegt, ob vielleicht die Suspension der gewöhnlichen Abgaben und Steuern, welche aus den Klöstern der ennetbirgischen Vogteien dem Orden zufließen, angeordnet werden könnte. Absch. 297, § 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis und Mendris.

Inhalt.

1. Kammerrechnung. 1—13.
2. Gemeindegüter. 14—16.
3. Polizeiliches.
   a. Tragen von Waffen. 17. 18.
   b. Auslieferung der Armatur von Deserteurs. 19.
4. Justizsachen.
   Güter, welche Fremden durch Erbschaft zufallen. 20—25.
5. Kirchensachen.
   Belastung der Pfründen mit Pensionen. 26—30.

1. Kammerrechnung.*)

		Einnahmen.			Ausgaben.		
		Silberkronen.	Pfd.	Krz.	Silberkronen.	Pfd.	Krz.
Art. 1.	1745.	2419	4	3	626	3	1
" 2.	1747.	2555	—	8	626	3	15
" 3.	1751.	2227	—	—	626	3	15
" 4.	1753.	2346	6	14	626	3	15
" 5.	1754.	2283	1	—	638	3	15
" 6.	1755.	2210	3	—	626	3	15
" 7.	1756.	2226	3	2	638	3	15
" 8.	1757.	2491	—	9	626	3	15
" 9.	1758.	2315	2	16	638	3	15
" 10.	1760.	2161	—	—	638	3	15
" 11.	1772.	2232	2	—	638	3	15

*) Die Kammerrechnungen liegen nur bei wenigen Abschieden. Die oben angegebenen Auszüge aus denselben sind den Exemplaren von sieben verschiedenen Archiven entnommen; Exemplare von Rechnungen anderer Jahre haben sich nicht gefunden. Als Beispiel, welches die Quellen der Einnahmen waren, und wohin die Ausgaben flossen, führen wir das Detail zur Rechnung von 1747 an.

Einnahmen in Silberkronen, Pfunden und Kreuzern. Die Landschaft Lauis zahlt zu gewöhnlicher Steuer 637, die Freigemeinde Sonvico 59, Ponte Capriasca 36, das Freidorf Morcote 29, Zoll zu Lauis 1300, Zoll und Bank zu Mendris 100; vom Landvogt laut seiner Rechnung 394. —. 8; zusammen 2555. —. 8. Ausgaben. Den Gesandten für die Morgensuppe 12,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 12. (1776.) Es wird für gut erachtet, sich auf künftiges Syndicat instruieren zu lassen, ob die wegen malefizischen Thaten auflaufenden Kosten von den Landvögten oder von der obrigkeitlichen Kammer abgetragen werden sollen. Absch. 382, § 18. || **13.** (1777.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei der alten Uebung bewenden, nach welcher dergleichen Kosten vom Antheil der obrigkeitlichen Kammer getilgt werden, jedoch verwahrt man sich gegen Mißbräuche. Bern stellt den Antrag, daß die Maleficanten, wenn sie Vermögen besitzen, die Kosten der Detention tragen sollen, wenn sie unvermöglich sind, der Kammerantheil der Hoheiten; die Procedur aber soll ohne Entschädigung für die Fiscale und ihre Canzler errichtet werden, und sollen die Landvögte davon nichts zu beziehen haben. Lucern will diese Kosten von der ganzen Summe der Kammerrechnung, also noch vor der Repartition abgezogen wissen. Der Gesandte von Schwyz referiert das Angehörte. Nidwalden findet es angemessen, daß der Landvogt, weil er zwei Theile von der Kammerrechnung beziehe, auch zwei Theile an solche Kosten beitrage, die Obrigkeiten einen. Zug tritt der Mehrheit bei. Absch. 396, § 9.

2. Gemeindegüter.

Art. 14. (1773.) Um von den wenig abtragenden Gemeindegütern durch Anbau einen größern Ertrag zu erzielen, wird verfügt: 1) Der Landvogt hat schleunigst alles unangebaute Land und die Allmenden in Augenschein zu nehmen, 2) deren Lage und Größe zu beschreiben, 3) die Gemeindegenossen zu versammeln und die Rechte und Ansprüche der Gemeinden und der Particularen zu untersuchen. 4) Zeigen sich keine Anstände, so soll sofort mit dem Anbau der Anfang gemacht werden und eine Begünstigung der Armen eintreten. 5) Die Vorsteher der Gemeinden haben die Gemeindegenossen auf alle mögliche Weise zum Landbau aufzumuntern und den Nutzen desselben ihnen anzupreisen. Absch. 349, § 17. || **15.** (1774.) Angesichts der drohenden

---

jedem Gesandten 21 Kronen Sitzgeld, 252, jedem Gesandten 7 Kronen wegen abgestellter Mahlzeit zu Bironico und Magadino und für die Spielleute zu Lauis und Luggarus 84, Jahrlohn des Landschreibers 62, wegen des Abschieds 6, der Frau Landschreiberin Jahresletze 6, Verrechnung für den Unterschreiber 24, Jahrlohn beider Fiscale 12, beiden Weibeln um Dienst und Jahrlohn 12, um die Laubring 2, den Mendicantenklöstern Almosen 24, Trinkgeld den Zöllnern 1, Trinkgeld dem Landsfürsprech 1, dem Gesandten von Zürich für Aufbewahrung des obrigkeitlichen Geldes 12, den Gesandten von Zürich und Lucern wegen des Seckelmeisteramts 13, den Dienern 72, dem Organisten in Lauis 2, dem Landweibel zu Mendris 4, den Trompetern um Dienst und Arbeit 4, dem Dolmetsch des Herrn von Zürich 6; mehr dessen Diener 2. 3. 15, um ein Dutzend Seckel für das obrigkeitliche Geld 4, dem Zeugwart zu Irnis, das Geschütz zu bewahren 6, des Landvogts Diensten Letze 1, des Landschreibers Diener 1, des Landvogts Diener 1. Summe: 626. 3. 15. Diese von der Einnahme 2555. —. 8 abgezogen, bleiben: 1928. 4. 13; jedem der zwölf Gesandten kommen zu 160. Der Rest 8. 4. 13 erhalten nach altem Brauch der Gesandte von Zürich und die Canzlei. Absch. 43.

Wir holen die noch vorhandenen Kammerrechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die von 1778 bis 1798 bei.

1712 bis 1742.

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Silberkr.	Pfd.	Krz.	Silberkr.	Pfd.	Krz.
1714	1909	—	—	579	31	—
1717.	2015	31	13	572	—	—
1723.	1891	4	—	572	—	—
1741.	2520	6	6	626	3	15

1778 bis 1798.

1778.	2267	—	—	638	3	15

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Theurung treffen die Gesandten Verfügungen über den Kauf von Früchten im Mailändischen und deren Verkauf in den Landschaften Lauis und Mendris. Hinsichtlich der Gemeindegüter wird Folgendes verfügt: 1) Die Gemeinweiden, welche zum Anbau tauglich sind, sollen angebaut werden und zwar entweder auf Kosten der Gemeinde oder sollen an Particularen vertheilt oder aufgerufen und verliehen werden. 2) Um den Weidgang einzuschränken, soll jedem Besitzer freistehen, sein Gut einzuschlagen, jedoch gegen eine billige Entschädigung an die Gemeinde. 3) Die unfruchtbaren dem Lande schädlichen Bäume sind wegzuschaffen. Durch eine Publication sind den Angehörigen die Gefahr einer Theurung und die Vortheile des Landbaues vor Augen zu stellen. Alles auf eine Probe von sechs Jahren. Den Armen, welche keinen Samen kaufen können, sollen die Gemeinden denselben vorstrecken. Absch. 362, § 11. ‖ **16.** (1775.) Vierzehn Gemeinden, welche in der Ebene von Bioggio ihr Vieh bis dahin haben weiden lassen, hatten den Ständen eine Supplik gegen obige Anordnung eingegeben. Beistände von neun dieser Gemeinden erklären, vor Syndicat verhört, daß jene Weide den Gemeinden unumgänglich nothwendig sei, sonst müßten sie ihr Vieh verkaufen; daß durch obige Verordnung wenig für das allgemeine Wohl, nichts für den Unterhalt der Armen erzielt und auch einer Theurung nicht werde vorgebeugt werden; man möge vorerst dafür sorgen, daß die vielen vernachläßigten Privatgüter gut angebaut werden. Die Bitte der Gemeinden geht dahin, man möchte sie bei dem nothwendigen Besitze ihres Weidgangs schützen und schirmen. Die Gesandten nehmen das Angehörte ad **referendum**. Absch. 369, § 13.

3. Polizeiliches.

a. Tragen von Waffen.

Art. 17. (1765.) In Folge eines Ansuchens der Landschaften Lauis und Mendris nebst dem Viertel Balerna wird die für die vier Vogteien 1764 gemachte Verordnung wegen des Tragens von Waffen (Art. 109) für die genannten Landschaften dahin abgeändert: 1) Der zweijährige Ruf soll für die Burger und Einsaßen von Lauis, Mendris und vom Viertel Balerna hinfort wieder in Kraft bleiben. 2) Diese Grida erstreckt sich nicht auf die Beamten und Regenten; diesen bleibt die 1718 und 1719 erworbene Freiheit, Waffen zu tragen. 3) Die voriges Jahr festgesetzte Galeerenstrafe ist blos auf Landstreicher und auf liederliches Gesindel anzuwenden, welches ohnedem keine Geldbuße zu erlegen im Stande ist. — Basel bleibt lediglich bei dem Inhalt des publicierten Mandats. Absch. 256, § 12. ‖ **18.** (1766.) Die Mehrzahl der Stände genehmigt obige Verordnung, Obwalden in dem Sinne, daß das Verbot nicht auf andere Durchreisende, sondern nur auf gefährliche Landstreicher, welche sonst schon wegen Verbrechen verdächtig seien, sich erstrecken soll. Glarus bleibt bei den alten Verordnungen, wünscht aber, daß der Landvogt darauf sehe, daß die Licenzen nicht mißbraucht werden. Basel will es bei dem Inhalt des bereits publicierten Mandats bewenden lassen und dasselbe dem Decretenbuch einverleiben; so auch Solothurn, aber auch „zur Milde concurrieren wegen der Länge der Lamen oder wegen der Distinction der Personen". Absch. 271, § 9.

b. Auslieferung der Armatur von Deserteurs.

Art. 19. (1770.) Graf Firmiani läßt durch den Residenten Nagel das Ansuchen an die Stände gelangen, es möchte jeweilen dem Capitaneo zu Lauis und dem Landvogt zu Mendris der Auftrag gegeben werden, daß sie die den kaiserlich königlichen Ausreißern abgenommenen Pferde, Waffen, Montierungsstücke und das Lederwerk unentgeldlich abliefern. Da darüber kein Verkommniß besteht, wird das Ansuchen den Hoheiten hinterbracht; einstweilen haben aber die genannten Beamten den Befehl zur unentgeldlichen Ablieferung. Absch. 321, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Justizsachen.

Güter, welche Fremden durch Erbschaft zufallen.

Art. 20. (1764.) Die Hoheiten werden ersucht, eine Verordnung zu machen, wie man sich zu verhalten habe, wenn Fremden liegende Güter durch Erbschaft zufallen, ob sie verbunden seien, dieselben innerhalb Jahresfrist bei Strafe der Confiscation zu verkaufen. In einem speciellen Falle war dem Francesco Sala die Confiscation nachgelassen und anstatt der Buße nur 60 Kronen für den Abzug zu bezahlen auferlegt worden. Dieß nimmt die Gesandtschaft Zugs **ad referendum**. Absch. 244, § 14. || **21.** (1765.) Eine aufgestellte Commission findet es zu hart, wenn das Decret von 1570, welches sich auf die Fremden beziehe, welche liegende Güter anzukaufen sich unterstehen, auch auf diejenigen angewendet werden sollte, welchen liegende Güter durch Erbschaft anheimfallen. Sie legt daher folgendes Gutachten vor: 1) Fällt ein liegendes Gut erbsweise einem Fremden zu, so hat der Landvogt sofort den Abzug zu beziehen. 2) Ein solches Gut hat der Landvogt durch beeidigte landesverständige Männer schätzen zu lassen. Ist der Besitzer oder der Landvogt mit dieser Schätzung nicht zufrieden, so kann durch andere Schätzer eine zweite und auch eine dritte Schatzung vorgenommen werden; der Landvogt hat dann den Abzug nach der niedersten zu beziehen. 3) Der Besitzer eines solchen Gutes soll so lange in seinem Besitze unangefochten bleiben, bis ein Vicin dasselbe käuflich an sich zu bringen verlangt. In diesem Falle ist, wenn der Vicin mit dem Eigenthümer über den Preis sich nicht vereinbaren kann, eine Schatzung nach Art von Nr. 2 vorzunehmen. Sind die Schätzer nicht einig, so hat der Landvogt nach Anleitung der Schatzung und nach bestem Wissen und Gewissen den Preis zu bestimmen. Dieses Gutachten wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 256, § 15. || **22.** (1766.) Obiges Gutachten wird von der Mehrzahl der Stände genehmigt und in das Decretenbuch eingetragen. Der Anzug Zürichs, daß es nicht passend sei, unter dem Namen eines Landsfremden auch Bündner und Andere aus Orten, welche mit der Eidgenossenschaft verbündet sind, zu begreifen, wird **ad referendum** genommen. Obiges Gutachten nimmt der Gesandte Solothurns **ad ratificandum**. Absch. 271, § 12. || **23.** (1767.) Zürich erklärt wiederum, daß es die Angehörigen der drei Bünde nicht als Landsfremde ansehe. Ihm stimmt Glarus bei, insofern Bünden das Reciprocum darthue. Die übrigen Gesandten sehen dieselben als Landsfremde an. Ob aber die 1765 gemachte Verordnung auch auf die Vergangenheit oder blos auf die Zukunft sich erstrecken soll, wird **ad referendum** genommen. Absch. 282, § 7. || **24.** (1768.) Zürich und Glarus einerseits, die übrigen Gesandten andrerseits bleiben bei ihren 1767 abgegebenen Erklärungen. Absch. 296, § 7. || **25.** (1769.) Zürich (ohne Glarus) und die übrigen Stände wiederum wie 1767. Absch. 310, § 3.

5. Kirchensachen.

Belastung der Pfründen mit Pensionen.

Art. 26. (1747.) Der Landvogt berichtet, daß mehrere Pfründen gegen die Decrete von 1597 und 1641 mit verbotenen Pensionen zu großem Nachtheil der Priester belastet werden, und daß solche Pensionen an ausländische Priester, die in andern Landen schon mit guten Pfründen versehen seien, bezahlt werden. In Folge dessen wird gut befunden, diesen Anzug nebst jenen beiden Decreten dem Abschied einzuverleiben und für künftiges Syndicat Instruction einzuholen. Absch. 43, § 12. || **27.** (1748.) Die Mehrheit beschließt, daß der Ruf von 1641 neuerdings publiciert, doch nicht vor Ende Julis vollzogen werden soll. Zugleich soll der Bischof durch ein Schreiben angesucht werden, dazu Hand zu bieten, daß solche Pensionen ganz abgeschafft werden. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wünschen, daß man sich, bevor zu einem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ruf geschritten werde, an den Ordinarius mit einem höflichen Schreiben für Beseitigung dieser Inconvenienzen wenden und vorerst dessen Bescheid erwarten möchte. Absch. 54, § 5. || **28.** (1748.) Der Bischof von Como macht Einsprache gegen die Bestimmung, daß die schon auferlegten Pensionen abgeschafft werden sollen. Es wird ihm geantwortet, daß es bei dem ergangenen Rufe sein Verbleiben habe. Da aber die Execution dieses Rufes vor dem Juli nicht eintreten werde, so hoffe man, der Bischof werde sich um Abschaffung solcher lästigen Pensionen für jetzt und die Zukunft beim päpstlichen Stuhle verwenden. Absch. 54, § 11. || **29.** (1749.) Der Landvogt berichtet, daß die Abschaffung dieser Pensionen denen zu Lauis und namentlich denen zu Mendris mehr Schaden als Nutzen bringen würde, da diese mehr von den Mailändern beziehen, als die Mailänder von ihnen. Daher wird der voriges Jahr erkannte Ruf suspendiert und dieses Gutachten **ad ratificandum** genommen. Absch. 66, § 5. || **30.** (1750.) Es soll bei der alten Uebung verbleiben und der Ruf von 1748 bis auf weitere hochobrigkeitliche Verordnung aufgehoben sein; jedoch behält sich das Syndicat das Recht vor, nach Gutfinden zu andern Verordnungen zu schreiten, falls die Pfründen zu sehr beladen würden. Absch. 77, § 2.

Lauis oder Lugano.

Inhalt.

1. Landvogt.
   a. Verzeichniß der Landvögte. 31.
   b. Honoranzen der Landvögte. 32. 33.
   c. Landvogt Meyenberg. 34.
   d. Landvogt Gut. 35. 36.
   e. Entschädigung für Augenscheine. 37. 38.
2. Landschreiber. Baron von Beroldingen. 39. 40.
3. Consoli (Dorfvögte). 41.
4. Fiscale. 42—45.
5. Generalversammlungen. 46.
6. Decretenbuch. 47—61.
7. Marchensachen. Grenze zwischen Breno und Monte. 62—68.
8. Territorialverletzung. 69—73.
9. Vicinat. 74—92.
10. Einsaßen.
    a. Handwerker. 93—95.
    b. Steuerpflicht der eidgenössischen Einsaßen. 96—98.
11. Abzug. Exemtion derer von Morcote und Vico. 99. 100.
12. Polizeiliches.
    a. Fischerei. 101. 102.
    b. Sanitätswesen. 103. 104.
    c. Heu- und Grasverkauf. 105—110.
    d. Weidgang. 111.
    e. Laufen des Viehs auf fremde Weiden. 112.
    f. Bewachung von Delinquenten in Immunitäten. 113.
    g. Festnehmung von Missethätern u. Ausreißern. 114—118.
    h. Sicherheitsmaßregeln auf dem Monte Cenere. 119.
    i. Beobachtung der Festtage. 120.
    k. Maßregeln zu Verhütung von Verwundungen und Todtschlägen. 121. 122.
    l. Jagd. 123.
    m. Maßregeln gegen den Bücherdruck. 124—135.
    n. Paßwesen. 136—138.
    o. Sicherstellung der Flußufer. 139.
    p. Sorge für Getreidevorrath. 140. 141.
13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Bischof von Como.
    a. Wegen des Exequatur in Zehntensachen. 142—144.
    b. Wegen Eingriffen in Liquidationsacte. 145.
14. Justizsachen.
    a. Befreiung vom Bando. 146.
    b. Judicatur in Sanitätssachen. 147.
    c. Einthürmung. 148.
    d. Kläger. 149.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Proceß gegen Ehefrauen wegen fleiſchlichen Vergehens vor der Ehe. 150.
f. Criminalaudienzen, Zeugenverhöre. 151. 152.
g. Citation u. Verantwortung durch Procuratoren. 153. 154.
h. Kleine und große Viſita. 155.
i. Ausſtand in Civil- und Criminalproceſſen. 156.
k. Leidung. 157.
l. Kauf geſtohlener Sachen. 158.
m. Aufhebung von Klagen und Bußen durch den Landvogt. 159.
n. Anweſenheit der Officiale bei gerichtlichen Acten. 160.
o. Denuntianten. 161.
p. Gerichtsprotokolle. 162. 163.
q. Seſſelgelder. 164.
r. Beweis des ledigen Standes. 165—174.
15. Salzſachen. 175—183.
16. Münzweſen. 184—189.
17. Gewerbe. 190.
18. Straßenweſen.
a. Straße von Lauis auf den Monte Cenere. 191.
b. Straßenviſitation. 192. 193.
19. Poſtweſen. 194—199.
20. Zollſachen.
a. Zoll zu Lauis.
a. Zollexemtion derer von Bollenz. 200—203.
b. Zollbefreiung Appenzells. 204.
c. Zollexemtion derer von Bellenz. 205—212.
d. Zu beobachtender Münzfuß bei Entrichtung des Zolls. 213.
b. Zoll auf der Treſabrücke. 214. 215.
c. Zollbeſteher. 216. 217.
d. Zolltariffa. 218.
e. Zoll vom Marmor. 219. 220.
f. Zoll von Früchten, die aus dem Mailändiſchen abgeführt werden. 221.
21. Kriegsſachen. Tare bei der „Rollierung" und Muſterung der Soldaten. 222.
22. Kirchenſachen. Kirchenviſitation. 223. 224.
23. Stifte und Klöſter.
a. Benedictinerinnen von St. Katharina. 225—228.
b. Frauenkloſter zu dem Eheverlöbniß Sti. Josephi Capucinerordens. 229—237.
c. Somascercongregation zu Lauis. 238—242.
24. Locales.
a. Flecken Lauis.
a. Suſt. 243—245.
b. Spital. 246—252.
c. Baupolizeiliches. 253.
d. St. Laurenzenkirche. 254.
e. Jahrmarkt. 255—265.
f. Rath. 266—267.
b. Rivera. Streit mit dem Propſt von Bironico. 268 bis 270.
c. Breno. 271—276.
d. Melide. 277—280.
e. Campiglione (Campione). 281—283.
f. Aroſio. 284.
g. Manno. 285.
h. Agno. 286.
25. Perſonelles. 287—300.

---

1. Landvögte.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 31.	1744.	Solothurn.	Franz Diethelm von Roll, des Großen Raths.
	1746.	Lucern.	Joſt Niklaus Joachim Schumacher, des Großen Raths.
	1748.	Obwalden.	Johann Peter von Flüe, Landsfähnrich.
	1750.	Baſel.	Matthias Geymüller, des Großen Raths.
	1752.	Schaffhauſen.	Georg Michel Stocker von Neunforn.
	1754.	Zürich.	Ludwig Lavater, des Großen Raths.
	1756.	Uri.	Johann Peter Brand, Amtsſtatthalter.
	1758.	Zug.	Clemens Damian Meyenberg, des Raths.
	1760.	Freiburg.	Joſeph Niklaus Python, des Raths und Alt-Burgermeiſter.
	1762.	Bern.	Sigismund Albrecht Steiger, des Großen Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1764.	Schwyz.	Kaspar Dominicus Gut, des Raths.
1766.	Glarus.	Johann Jakob Altmann, des Raths.
1768.	Solothurn.	Urs Victor Baron von Roll, von Emmenholz.
1770.	Lucern.	Joseph Ludwig Casimir Krus, des Raths.
1772.	Obwalden.	Joseph Ignatius Stockmann, des Raths.
1774.	Basel.	Matthias Ehinger, des Raths.
1776.	Schaffhausen.	David Hurter, des Großen Raths.

b. Honoranzen der Landvögte.

Art. 32. (1748.) In Betreff der Honoranzen der Landvögte, ihrer Statthalter und Deputierten für Urtheile, Delegationen, Ernennung von Vögten und für andere Sachen bleibt es bei dem Decret von 1696 (c. 192), jedoch daß unter dem Namen der Fremden die aus den regierenden Orten nicht sollen verstanden werden. Absch. 54, § 18. || **33.** (1753.) Die Rüfe der Landschaft, Viertel und Flecken sind vom Landvogt ohne Entgeld zu besiegeln; für das Exequatur aber soll ihm die gewöhnliche Honoranz von 48 Kreuzern und nicht mehr bezahlt werden. Absch. 121, Beilage Art. 8. (S. Art. 57 u. ff.)

c. Landvogt Meyenberg.

Art. 34. (1758. 1759.) S. vier ennetbirgische Vogteien überhaupt. Art. 40, 41.

d. Landvogt Gut.

Art. 35. (1764.) Aus Anlaß der Beeidigung des Landvogts Gut von Schwyz wird beschlossen, ein Schreiben folgenden Inhalts an Schwyz zu erlassen: Obgleich es in dem Beglaubigungsschreiben von Schwyz heiße, daß Gut einzig und allein aus anhabenden Meriten und durch keine verbotenen Pratiquen eligiert worden sei, so habe sich doch auf die an Gut gestellten Fragen Folgendes herausgestellt: Obgleich er versichert habe, daß vor der Maien-Landsgemeinde niemand angesucht und auch der geringste Kreuzer niemanden anerboten worden sei, so sei doch bei der versammelten Landsgemeinde angerathen worden, demjenigen, der sich um die Landvogtei bewerbe, für jeden Landmann einen halben Thaler aufzubürden; nachdem ein junger Herr, der selbst Aspirant war, angerathen habe, fünf Schillinge mehr zu verlangen, damit es jeden Landmann einen guten Gulden treffe, habe sich Gut auch dazu verstanden und sei gewählt worden. Diese Wahl sei ihn nebst den andern Kosten bis auf 6000 Gulden zu stehen gekommen, von denen blos 600 in die Standeskasse geflossen seien; diese Vorfälle hätten bei den Gesandten Bedenken erregt, den erwählten Landvogt einzusetzen. Endlich habe man sich entschlossen die Einsetzung unter Ratificationsvorbehalt vorzunehmen, ihn den Eid schwören zu lassen, jedoch mit Weglassung der Worte, daß er zu solchem Amt „durch keine Pratiquen, Mieth noch Gaben erwählt worden sei, und dieß ungeacht des Scheins, so er von seiner Obrigkeit möchte auflegen". Die Sache werde den Hoheiten hinterbracht und Zürich ersucht, das Schreiben im Namen der Stände, wenn deren Zustimmung erfolgt sei, an Schwyz abzusenden und diesen Stand auf die Folgen einer solchen Handlungsweise aufmerksam zu machen. Den Hoheiten sei überlassen, wegen des ad interim installierten Landvogts das Weitere vorzukehren. (Aus dem dem Abschiede von 1764 beigelegten Schreiben. S. das Exemplar des Landesarchives Nidwalden.) Absch. 244. || **36.** (1765.) Auf die Anzeige, daß Uri, Unterwalden, Glarus und Basel ihre Zustimmung zu obigem Schreiben noch nicht gegeben haben, erklären deren Gesandte, daß sie die Sache den Hoheiten hinterbringen wollen. Sollte die Einwilligung dazu nicht erfolgen, so solle das Schreiben im Namen der consentierenden Stände an Schwyz abgesandt werden. Absch. 256, § 18.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Entschädigung für Augenscheine.

Art. 37. (1766.) Den Hoheiten wird überlassen, dasjenige Decret zu erläutern, welches bestimmt, wie groß die Entschädigung für Einnahme eines Augenscheins durch den Landvogt und das Amt sei, ob nämlich über die angesetzten 9 Kronen noch der Pferdelohn zu vergüten sei. Absch. 271, § 18. ‖ **38.** (1767.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei den Decreten und dem alten Gebrauch bewenden. Obwalden will noch einen Pferdelohn bestimmen, wenn ein Augenschein in einem sehr entfernten Orte vorgenommen werden sollte. Absch. 282, § 11.

2. Landschreiber. Baron von Beroldingen.

Art. 39. (1766.) Bern empfiehlt den Landschreiber Baron von Beroldingen wegen dessen in den jüngst vergangenen Jahren gehabten vielfachen Bemühungen und seines bewiesenen Fleißes zu einer Gratification. Von Beroldingen selbst erklärt, daß er gerade dermalen wenig verdiene. Der Antrag wird **ad referendum et recommendandum** genommen. Absch. 271, § 27. ‖ **40.** (1767.) Die einen Stände wollen jeder vier neue Doublen, Bern zwölf Doublen, Schwyz fünf Zechinen, Freiburg eine spanische Double geben. Unterwalden, Zug, Solothurn und Schaffhausen nehmen die Sache **ad referendum et recommendandum.** Glarus weist den Landschreiber ab. Absch. 282, § 16.

3. Consoli (Dorfvögte).

Art. 41. (1748.) Dem Landvogte ist überlassen, den Consoli der Gemeinden die Erlaubniß zu ertheilen, so lange sie das Amt versehen, Gewehre zu tragen, da sie der Kammer dienen und oft des Nachts die „Denuntien" dem Officio überbringen und auf die begangenen Criminalien invigilieren müssen. Absch. 54, § 18.

4. Fiscale.

Art. 42. (1763.) Hieronymus Canevalli resigniert als Fiscal auf das künftige Jahr. Absch. 231, § 16. ‖ **43.** (1764.) In Folge der Erledigung dieser Fiscalstelle erklären sich die Gesandten von Zürich und Bern dahin, daß die um eine solche erledigte Stelle sich Bewerbenden bei dem Landvogt sich zu melden haben. Dieser hat deren schriftliche Begehren Zürich zu Handen der Stände einzusenden, damit bei künftigem Syndicate die Gesandten ihre Ortsstimmen und zwar gratis abgeben können. Es soll auch dahin getrachtet werden, daß die alle zwei Jahre von jedem Fiscale zu entrichtenden 72 Filippi vermindert oder aufgehoben werden. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß derjenige, der sich um das Amt eines Fiscals bewerben wolle, nach alter Uebung sich bei sämmtlichen Hoheiten melden solle. Absch. 244, § 10. ‖ **44.** (1765.) Für obige Stelle meldet sich allein Giulio Domenico Somazzi und zwar unter der Bedingung, daß die Ortsstimmen ihm gratis ertheilt und die alle zwei Jahre von ihm zu bezahlenden 72 Filippi auf die Hälfte heruntergesetzt werden. Die Gesandten von sieben Ständen setzen denselben unter Ratificationsvorbehalt in die Stelle einstweilen ein und beeidigen ihn; erfolgt die Ratification innerhalb dreier Monate nicht, so soll er von seinem Amte wieder abtreten. Seine Pflichten sind folgende: Er hat über die eingelegten Leidungen sowohl die Beschuldigten als die Zeugen zu befragen, was auch in den Malefizfällen Uebung ist. Wenn Einer gefährlich verwundet wird, oder wenn eine Mordthat geschieht, so ist er schuldig bei gutem und schlechtem Wetter zu allen Stunden hinauszugehen und ein **visum repertum** aufzunehmen. Als Einkünfte bezieht er ein Procent von den Bußen der landvögtlichen Kammerrechnung, 3 Kronen und 6 Filippi, welche auf Rechnung des Syndicats jährlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihm bezahlt werden. Absch. 256, § 11. || **45.** (1766.) Acht Stände haben ihre Ortsstimmen für die erledigte Fiscalstelle dem Conte Antonio Riva gegeben. Zürich, Bern, Schwyz und Schaffhausen hätten es gerne gesehen, wenn man den voriges Jahr schon beeidigten Fiscal Somazzi bei diesem Amt belassen hätte. Absch. 271, § 8.

5. Generalversammlungen.

Art. 46. (1748.) In Betreff der Generalversammlungen läßt man es bei dem Syndicatsbeschlusse von 1737 bewenden, nach welchem bei 100 Kronen Buße in Sachen, so die ganze Communität betreffen, ohne vorhergehende Anzeige an sämmtliche vier Viertel etwas zu beschließen verboten wird, es sei denn, daß alle vier Viertel zu einem solchen Schluß freiwillig concurrieren wollten. Sollte dagegen gehandelt werden, so soll der gefaßte Beschluß null und nichtig sein. Absch. 54, § 18.

6. Decretenbuch.

Art. 47. (1744.) In Folge eines Ansuchens der Regenten der Landschaft Lauis werden nach dem Beschlusse der Mehrzahl der Stände folgende sechs Artikel dem Decretenbuch einverleibt: 1) Alle Verträge, über welche sowohl in den Generalversammlungen, als in denen der Viertel die Vota aufgenommen werden, sollen nicht durch die öffentlichen Stimmen, sondern durch die geheime Wahl der Kugeln entschieden werden bei einer Buße von 50 Filippi jedesmal. In jeder der genannten Versammlungen soll der Canzler diese Verordnung neuerdings kund machen. Die genannte Buße fällt der hochobrigkeitlichen Kammer anheim. 2) Würde sich, sei es ein Nachbar oder ein Anderer erfrechen, in dem Wald durch Holzhauer Schaden anzurichten, so soll solches als ein Frevel angesehen und je nach Befinden gestraft werden. Wäre aber der Schaden sehr namhaft, oder hiebe etwa jemand muthwilliger Weise einen Fruchtbaum um, und könnte deßwegen ein solcher Fehler malefizisch erachtet werden, so mag eine solche That hart gestraft werden, doch aber nicht also, daß in solcher Strafe die Confiscation Platz habe. 3) Wölfe, Luchse, Bären und andere dergleichen landschädliche Thiere mögen auch zu verbotenen Zeiten geschossen werden, einzig aber von denjenigen, welche die Waffen zu tragen die Erlaubniß haben. 4) In Betreff des Verbotes, auf Jahrmärkten Waffen zu tragen, bleibt es bei der gewöhnlichen Grida; jedoch soll den Vätern und Söhnen, im Falle sie sonst Gewehre zu tragen die Erlaubniß haben, vergünstigt sein, auch während der Zeit des Jahrmarktes auf ihre Güter und zurück ein Jagd- oder Vogelrohr mit sich zu tragen. 5) Wenn ein verleumdeter oder im Gefängniß sitzender Mensch eine sonst ehrliche und in gutem Ruhm stehende Person ohne andere verdächtige Indicien als Mithafte oder einer andern schweren That beschuldigte und angäbe, solle solche wohl mögen berufen und über die Anklage befragt, jedoch aber ohne wichtige Ursachen nicht alsobald mit dem Delinquenten confrontiert noch eingethürmt werden. 6) Weil vor wenigen Jahren zur Zeit der Contagion, um gegen die Mailänder Repressalien zu gebrauchen, an alle Wirthe bei 25 Kronen Buße der Befehl ergangen war, diejenigen, welche bei ihnen auf den Jahrmärkten die Einkehr nehmen, dem Landvogt ungesäumt anzuzeigen; nun aber die Veranlassung dieses Befehls aufhört, soll solcher dermalen und so lange, bis etwa eine erhebliche Gefahr ein Anderes erheischt, keine fernere Wirkung haben und eingestellt sein. — Zug, Glarus und Basel nehmen diese Verordnung **ad referendum.** Die Gesandtschaft von Freiburg ist instruiert, diese sechs ohne Befehl der Obern der Landschaft Lauis voriges Jahr accordierten Punkte, welche nach der in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßten Klage der Regenten der Landvogt nicht habe in das Decretenbuch eintragen wollen, zu untersuchen, namentlich ob etwas darin enthalten sei, das den Hoheiten oder dem Landvogt Eintrag thue. Sie bestreitet nun die Zweckmäßigkeit von Art. 3, 4 und 5. Absch. 9, § 6. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

48. (1745.) Obige sechs Punkte werden durch die Mehrheit instructionsgemäß ratificiert. Bern, Basel und Freiburg lassen es bei dem dritten, vierten und fünften Artikel verbleiben; in den ersten, zweiten und sechsten willigen sie laut Instruction ein. Absch. 23, § 12. || **49.** (1747.) Der Gesandte von Glarus giebt instructionsgemäß die Erklärung in den Abschied, daß sein Stand zur Aufnahme und Einführung obiger sechs Artikel niemals seine Zustimmung gegeben habe, noch geben werde, und daß derselbe sich vorbehalte, sowohl in seinen Regierungsjahren, als bei andern Gelegenheiten mit Hintansetzung solcher Abänderungen nach den frühern Decreten und der ältern Regierungsform zu verfahren. Die übrigen Gesandten lassen es bei dem, was bereits festgesetzt ist, bewenden und geben zu, daß die Erklärung von Glarus, jedoch ohne weitere Wirkung, dem Abschiede beigesetzt werde. Absch. 43, § 19. || **50.** (1748.) Der Gesandte von Glarus nimmt jene sechs Punkte nochmals **ad referendum**. Absch. 54, § 3. || **51.** (1748.) Die von Lauis bitten, die Gesandten möchten ihnen alle Decrete, Statute, Freiheiten, alte Uebungen und Gewohnheiten bestätigen. Es wird ihnen geantwortet, „das sei eine ausgemachte Sache". Absch. 54, § 18. || **52.** (1749.) Glarus protestiert gegen obige sechs Punkte und macht dieselben Vorbehalte wie 1748. Die übrigen Gesandten sind aber der Ansicht, daß auch in dieser Sache die Majora entscheiden. Sie entfernen dieselbe als eine ausgemachte künftig aus dem Abschiede. Absch. 66, § 3. || **53.** (1749.) Der Gesandte von Glarus erklärt instructionsgemäß, daß sein Stand sich in Beziehung auf die 24 Punkte, welche voriges Jahr **ad referendum** genommen worden (sie sind in § 18 des vorjährigen Abschieds (Absch. 54) enthalten und hier nach den verschiedenen Materien vertheilt worden), seine Rechte bestens vorbehalte, sowie auch in Beziehung auf die andern der Landschaft Lauis accordierten Punkte, und daß derselbe darauf keine Rücksicht nehmen, sondern nach alter Regierungsform und nach den frühern Decreten verfahren werde. Absch. 66, § 17. || **54.** (1750.) Glarus wiederholt seine Protestation, die übrigen Gesandten ihre Erklärung in Art. 52, worauf der Gesandte von Glarus erwidert, daß sein Stand zugebe, daß in Judicialsachen die Majora gelten, in hochobrigkeitlichen Regalien aber dieselben nichts präjudicieren können, wozu die Gesandten von Zürich und Basel ihre Zustimmung geben. Absch. 77, § 8. || **55.** (1750.) Auf das Begehren der Landschaft, ihre Freiheiten, Civil- und Criminaldecrete und das Capitulat drucken lassen zu dürfen, wird mit Stimmenmehrheit erkannt, daß der Druck dem im Palaste liegenden Decretenbuch ganz genau bis auf das Wort und die Sylbe entsprechen soll, mit dem Beifügen, daß in der Vorrede gesagt werde, daß der hohen Obrigkeit vorbehalten sei, in den Privilegien, den Civil- und den Criminalsatzungen zu mindern oder zu mehren. Zu dem Ende werden Graf Statthalter Riva, Canzler Mazzini, Dr. Johann Battista Riva nebst der Canzlei angewiesen, die Redaction zu besorgen, den Druck zu beaufsichtigen und denselben dem Syndicate zur Collationierung und zur Einholung der Ratification von Seite der Hoheiten vorzulegen. Was aber im Decretenbuch den Landvogt und das Officium allein betrifft, soll nicht gedruckt werden. Lucern und Glarus willigen in das Begehren der Landschaft nicht ein; die Gesandten von Basel und Freiburg nehmen dasselbe **ad referendum**. Da aber die Deputierten der Landschaft sich mit der bezeichneten Redactionscommission nicht zufrieden zeigen, wird ihnen gestattet, selbst einen der Sprache kundigen Mann nach eigenem Belieben zu jenen Bezeichneten zu wählen. Die Landschaft bedankt sich auf eine unangemessene Weise für diese Gnade; daher wird beschlossen, diese Aufführung der Landschaft den Hoheiten zu hinterbringen. Absch. 77, § 11. || **56.** (1753.) Aus Befehl der Generalversammlung vom 18. März 1753 erscheint als deren Abgeordneter Rudolf Riva und legt dem Syndicate acht Artikel vor, für deren Inhalt er die Genehmigung nachsucht. An die Stände hatte die Landschaft im Laufe des Jahres deßwegen ein Memorial abgeschickt. Glarus erklärt, daß es bei den alten Decreten verbleiben wolle. (Diese acht Punkte sind Art. 33. 120.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

121. 123. 154. 160. 161. 193. Absch. 121, Beilage.) || **57.** (1754.) Ueber diese acht Punkte haben die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Freiburg und Solothurn keine Instruction. Zug ratificiert nicht und läßt es bei den alten Decreten bewenden, ebenso Glarus und Schaffhausen; sie protestieren feierlich gegen jene acht Punkte. Absch. 133, § 14. || **58.** (1755.) In Betreff der 1753 der Landschaft Lauis ertheilten acht Punkte bleiben Zürich und Lucern bei dem, was damals instructionsgemäß placidiert worden. Die Gesandten von Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn lassen es bei denselben insofern bewenden, als sie den alten Decreten gemäß seien. Uri „abstrahiert davon, in der Meinung, daß solche Artikel den Decreten gemäß vergeben worden seien". Glarus erklärt dieselben für null und nichtig, protestiert dagegen und behält seines Standes Rechte feierlichst vor. Schaffhausen wiederholt ebenfalls seine Protestation. Absch. 148, § 6. || **59.** (1756.) Zürich, Lucern, Uri und Schwyz bleiben bei dem, was jener acht Artikel halber 1753 placidiert worden ist und sehen die Sache als eine ausgemachte an. Bern, Unterwalden, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen lassen es insoweit bei diesen Artikeln bewenden, als dieselben den alten Decreten gemäß sind, widrigenfalls sie dieselben als null und nichtig ansehen. Auch sie wollen diesen Punkt künftig aus dem Abschied entfernt wissen. Glarus wie früher. Freiburgs Gesandter wünscht, daß eine Copie dieser Artikel dem Abschied beigelegt werde. Absch. 162, § 3. || **60.** (1757.) Eine Commission, welcher die Vergleichung dieser acht Artikel mit dem Decretenbuch übertragen worden, berichtet daß der erste Artikel, betreffend die Gestattung, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, weiter gehe als das Decret von 1687 und 1688 (fol. 145), daß aber die übrigen Artikel den alten Decreten conform seien. Zürich, Bern, Schwyz, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen lassen es bei diesen Artikeln bewenden, insofern dieselben mit den Decreten übereinstimmen. Lucern und Uri bleiben bei dem, was 1753 instructionsgemäß placidiert worden ist. Unterwalden findet jene Artikel nicht durchaus mit den Decreten übereinstimmend, sus pendiert sie einstweilen und referiert. Zug und Glarus erklären sie für null und nichtig. Freiburg fügt seiner Erklärung noch bei, daß, wenn die Landschaft etwas mehr verlange, als was die Decrete bestimmen, sie dafür bei den Hoheiten sich anzumelden habe. Absch. 175, § 4. || **61.** (1758.) Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Basel, Solothurn und Schaffhausen wollen der Landschaft nichts geben und nichts nehmen, sondern lediglich bei den Decreten verbleiben. Der Gesandte Lucerns stellt den Antrag, die acht Artikel nochmals mit den Decreten zu vergleichen. Uri, Zug und Glarus wie 1757. Freiburgs Gesandter bestreitet dem Syndicate die Befugniß, die Decrete zu erweitern oder zu erläutern; verlange die Landschaft etwas, das über die Decrete hinausgehe, so habe sie sich bei den Hoheiten zu melden. Absch. 185, § 4.

7. Marchensachen.

[Luggarnerabschied: Art. 68.]

Grenze zwischen Breno und Monte.

Art. 62. (1747.) Der Landvogt berichtet, daß das Geschäft derer von Breno mit denen von Monte noch im alten Stand sich befinde, und daß die Regierung zu Mailand, obschon sie auf Indemnisation der Geschädigten Hoffnung gemacht, dennoch bis dahin keine Provision gestellt habe. Er stellt vor, daß nicht nur die von Breno durch Abführung ihres Viehs, Wegnahme von Butter und Käse und Verlust des heurigen Weidganges großen Schaden erlitten, sondern daß auch die Orte, wenn die von Monte die Alp nebst den zugehörigen Waldungen behaupten, mehrere tausend Jucharten von ihrer Landschaft verlieren. In Folge dessen wird erkannt, daß der Landvogt sich selbst auf den Stoß begeben, einen Augenschein einnehmen, die Documente

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Gerechtsame von Breno untersuchen, einen Plan entwerfen und sein Befinden den Orten mittheilen soll. Kann die Sache mit Mailand in Güte beigelegt werden, so soll der Landvogt Hand dazu bieten; doch soll die Entscheidung über die Grenzstreitigkeit den Orten vorbehalten sein. Absch. 43, § 14. || **63.** (1748.) Es wird beschlossen, den Gubernator an sein Versprechen zu erinnern, daß er zwei Arbitri senden wolle, um mit dem Landvogt zu Lauis ein Project zur Beseitigung der Streitigkeit zu entwerfen, das dann beiderseits zur Ratification hinterbracht werden soll; unterdessen möge er die Seinigen anhalten, alles in statu quo zu lassen. Absch. 54, § 12. || **64.** (1749.) Auf den Bericht des Landvogts, daß der Gubernator zu Mailand geneigt sei, die Streitigkeit beizulegen, wird nach Mailand geschrieben, der Gubernator möchte einen Abgeordneten auf den Stoß delegieren, der dann mit dem Landvogt einen Plan entwerfen solle, wie die Marchsteine zu setzen seien; dieser Plan habe dann beiderseits der Ratification zu unterliegen. Absch. 66, § 9. || **65.** (1750.) Zürich wird ersucht, wegen der Grenzstreitigkeiten zwischen Breno und Vezio einerseits und der Gemeinde Monte andrerseits, sowie auch wegen der andern zwischen dem Mendrisischen und Luggaresischen und Mailand schwebenden Grenzstreitigkeiten eine Recharge sowohl an den kaiserlichen Hof als an den Gubernator zu Mailand im Namen der Eidgenossenschaft abgehen zu lassen, damit die Streitigkeiten endlich einmal ihre Erledigung finden. Absch. 77, § 3. || **66.** (1751.) Von Seiten der Regierung zu Mailand ist ein Congreß zu Erledigung dieser Grenzstreitigkeit angesetzt worden. Man erwartet vorerst die Relation des zu demselben abgeordneten Landvogts von Luggarus an die Orte. Absch. 88, § 1. || **67.** (1752.) Den Ausgang siehe in Luggarus. Marchensachen Nr. 49. Absch. 109, § 2. || **68.** (1753.) Ueber die Setzung der Marchsteine s. Luggarus. Marchensachen Nr. 50. Absch. 121, § 11.

8. Territorialverletzung.

Art. 69. (1764.) Im vorigen Jahre hatten mailändische Angehörige auf dem schweizerischen Seedistrikte Fischern von Morcote mit bewaffneter Hand Schaden zugefügt durch Wegnahme von Schiffen und Netzen. Es wird in mehrern Schreiben an den Grafen Firmiani Satisfaction dafür verlangt. Absch. 244, § 6. || **70.** (1765.) Es ist keine Satisfaction und keine Entschädigung erfolgt. Mit einer Recharge wollen die Gesandten noch etwas zuwarten. Absch. 256, § 9. || **71.** (1766.) Es wird ein Schreiben abgesandt, in welchem auf Entschädigung an die Fischer von Morcote gedrungen wird. Absch. 271, § 7. || **72.** (1767.) Graf Firmiani hat seine Bereitwilligkeit für Entschädigung gezeigt. Die Fischer werden ihm in einem Schreiben anempfohlen. Absch. 282, § 5. || **73.** (1768.) Es wird nochmals wegen Entschädigung dieser Fischer ein Schreiben an Graf Firmiani erlassen. Absch. 296, § 5.

9. Vicinat.

Art. 74. (1758.) Paolo Antonio Trolli, von Laveno gebürtig, meldet sich um das Vicinat. Absch. 185, § 19. || **75.** (1759.) Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Freiburg wollen dem Trolli willfahren. Lucern, Zug und Solothurn verlangen, daß derselbe laut der frauenfeldischen Verordnungen das Vicinat von den Hoheiten zu erhalten trachte. Glarus will ebenfalls an diesen Verordnungen festhalten, so daß vom Syndicat kein Vicinat und keine Audienz dafür ertheilt werden soll. Da aber Trolli durch Stimmenmehrheit das Vicinat erlangt hat, so behält sich Glarus für jetzt und die Zukunft vor, alle Emolumente, Abzüge und Rechtsamen von demselben zu beziehen. Der Gesandte von Schaffhausen willigt in die Ertheilung des Vicinats nicht ein, weil Trolli mit einer Tochter von Lauis versprochen sei und daher das Abzugsregale

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch Ertheilung des Vicinats benachtheiligt werde. Abſch. 194, § 6. || **76.** (1760.) Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Baſel und Freiburg laſſen es bei der erfolgten Ertheilung des Vicinats an Trolli durch die Mehrheit der Stimmen bewenden. Lucern und Solothurn behalten ſich den im verfloſſenen Jahre gefallenen Abzug vor, wenn Trolli das Vicinat von ihren Ständen nicht erhalten ſollte. Unterwalden und Schaffhauſen haben ihren Antheil an dem verfallenen Abzug bereits beziehen laſſen. Abſch. 205, § 6. || **77.** (1763.) Gio. Antonio Elena, als Apotheker bisher in Ponte della Treſa ſeßhaft, meldet ſich um das Vicinat für ſich und ſeine Nachkommen. Abſch. 231, § 18. || **78.** (1764.) Zürich will mit ſeiner Entſcheidung noch zuwarten, bis eine Verordnung zu Stande komme, wie die Vicinate ertheilt werden. Bern nimmt das Begehren **ad recommendandum et ad ratificandum**. Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden und Solothurn wollen dem Begehren Elena's willfahren, Obwalden ſolches Nidwalden hinterbringen. Zug, Glarus, Baſel und Freiburg verlangen, daß der Petent bei ihren Hoheiten ſich melde. Schaffhauſen hat ihm bereits eine günſtige Ortsſtimme ertheilt. Abſch. 244, § 12. || **79.** (1765.) Dem Antonio Elena haben zehnthalb Stände das Vicinat ertheilt; Nidwalden will es ihm auch ertheilen, wenn er ſich ſchriftlich bei ſeinen gn. Herren und Obern melden wird; Zug verlangt auch, daß er ſich bei ſeinen Obern anmelde; Glarus wartet mit Ertheilung des Vicinats zu, bis eine Verordnung darüber zu Stande kommt. Abſch. 256, § 13. || **80.** (1766.) Elena hat von der Mehrzahl der Stände günſtige Ortsſtimmen erhalten. Nidwalden, Zug und Glarus verlangen, daß er ſich bei allen Ständen anmelde, widrigenfalls ſie ſich ihre Convenienz vorbehalten. Abſch. 271, § 10. || **81.** (1766.) Claudio Picoli, Schuhmacher, anſäßig in Lauis, kommt um Ertheilung des Vicinats für ſich und ſeine Nachkommen ein. Es wird ihm die Erlaubniß gegeben, ſich bei den Hoheiten anzumelden. Abſch. 271, § 21. || **82.** (1766.) Ueber ebendasſelbe Anſuchen des Goldſchmiedes Joſeph Ghizzoni und des Ferdinand Verotti wird ebendasſelbe erkannt. Abſch. 271, § 22 u. 23. || **83.** (1767.) Don Carlo Benzoni von Mailand, adelicher Abkunft, bewirbt ſich um das Vicinat. Es wird ihm geſtattet, ſich dafür bei den Hoheiten anzumelden. Abſch. 282, § 22. || **84.** (1768.) Benzoni hat von den Orten die günſtigen Patente erhalten. Abſch. 296, § 12. || **85.** (1771.) Dem Anſelmo de Filippis und dem Pietro Mazachelli wird die Bewilligung ertheilt, bei den Ständen ſich um das Vicinat anzumelden. Abſch. 330, § 11 und 12. || **86.** (1772.) Dem Joſeph Radice, dem Joſeph Anaſtaſio und dem Giacomo de Galiardi wird dieſelbe Bewilligung ertheilt. Abſch. 338, § 14 bis 16. || **87.** (1773.) Nazzaro Bianchi hatte, ohne ſich vorerſt an das Syndicat gewendet zu haben, von allen Ständen mit Ausnahme Berns das Vicinat erhalten. Dieſes Verfahren wird gegen ihn geahndet. Auf Bianchi's bittliches Anſuchen läßt man es bei den erhaltenen Ortsſtimmen bewenden, auferlegt ihm aber, auch noch die Ortsſtimme Berns einzuholen. Abſch. 349, § 11. || **88.** (1773.) Francesco Lonati hat auf ähnliche Weiſe von einigen Ständen die Ortsſtimmen für das Vicinat erlangt. Er wird angewieſen, auch noch bei den übrigen Ständen um die Ortsſtimmen zu ſupplicieren. Abſch. 349, § 12. || **89.** (1773.) Baſels Geſandter berichtet, daß von den Dreien, welche voriges Jahr um das Vicinat gebeten, nur zwei ſich bei ſeinem Stande gemeldet haben. Es wird dieß gegen den Betreffenden geahndet. Abſch. 349, § 13. || **90.** (1773.) Dem Carlo Francesco Fumagalli wird geſtattet, ſich bei den Ständen um das Vicinat zu bewerben. Abſch. 349, § 22. || **91.** (1774.) Ebenſo dem Johann Franz Fatti. Abſch. 362, § 19. || **92.** (1776.) Ebenſo dem Pietro Giacomo Puzzi, **Med. Dr.** und dem Giacomo Paſta. Abſch. 382, § 20 und 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Einsaßen.

a. Handwerker.

Art. 93. (1747.) Der Landvogt verlangt eine Erläuterung des Decrets von 1599, betreffend die Fremden, welche sich in der Landschaft Lauis niederzulassen verlangen, namentlich des Ausdrucks „allerlei Handwerksleute" und „ob dieselben nebst ihren ganzen Familien zu Beschwerden des Landes ohne einiges Entgeld burgerschaft- und insatzfrei sein sollen". Es wird beschlossen, das Decret dem Abschied beizulegen und die Gesandten auf künftiges Syndicat dafür instruieren zu lassen. Absch. 43, § 13. || **94.** (1748.) Man läßt es bei dem 1599 ertheilten Decret bewenden, daß aber „die fremden Handwerksleute, die ihre eigene Haushaltung führen, nebst Auflegung ihres Mannrechts und Abstattung der in obbemeldtem Decret enthaltenen Bürgschaft von 50 Kronen den Einsatz zu bezahlen (d. h. die Lehenleut, Knechte, Bedienten und Lehrknaben ausgenommen) schuldig und verbunden sein sollen; und weil von Seite der Landschaft angebracht worden, daß die Handwerksleute, so hierunten ernamset, seien allezeit ausgenommen, ist solches allerseits ad referendum genommen worden". Diese Handwerksleute sind: Gold-, Kupfer-, Eisenschmiede, Keßler, Färber, Schneider, Schuhmacher und Flicker, Gerber, Maurer, Ziegler und Steinhauer, Zimmerleute, Küfer und Schreiner, Seiden-, Flachs-, Wollen- und Leinweber und Spinner, Apotheker, Chirurgen, Scherer oder Barbiere, Perrückenmacher, Schleifer, Sattler, Bäcker, Müller, Glaser, Buchdrucker und dergleichen nöthige Handwerker. Absch. 54, § 6. || **95.** (1749.) Man läßt es bei dem Decret von 1599 und bei den voriges Jahr von mehrern Orten erhaltenen „Punkten" auf Ansuchen der Landschaft bewenden, kraft deren die fremden Handwerksleute den Einsatz, 12 Kronen, wenn sie sich im Flecken, 8 Kronen, wenn sie sich außerhalb desselben setzen wollen, zu bezahlen schuldig sind. Es wird aber beigefügt, daß nur die im vorigen Abschiede aufgeführten Handwerker dieses Privilegium genießen sollen, und daß dasselbe auf keine andern ausgedehnt werden dürfe; alle fernern hochobrigkeitlichen Verordnungen sind vorbehalten. Absch. 66, § 6.

b. Steuerpflicht der eidgenössischen Einsaßen.

Art. 96. (1748.) In einem Rechtshandel zwischen der Gemeinde Viganello einerseits und Kaspar Herrig und Jost Frischherz, beide Eidgenossen und Appellanten, andrerseits, erkennt das Syndicat per majora, daß sie die Talia wie üblich bezahlen sollen, jedoch „bis auf fernere und nähere Verordnung der Hoheiten", da eben keine Particularexemtion in Ansehung der Landsteuern vorhanden sei und berichtet wird, daß die Eidgenossen sowohl in dieser, als in den andern Gemeinden der Landschaft gleich den Vicini befugt seien, zu holzen und auf den Allmenden zu weiden. Uri, Schwyz und Unterwalden willigen nicht ein, daß jene Eidgenossen die Steuer bezahlen sollen. Absch. 54, § 9. || **97.** (1748.) Unterwalden und mit ihm Uri und Schwyz führen Beschwerde, daß Leute aus den regierenden Orten, welche zu Lauis seßhaft sind, wegen Zöllen und Tributen gegen die eidgenössischen Erkanntnisse von Bremgarten von den Jahren 1672 und 1690 molestiert und in Beziehung auf Tribut noch härter gehalten werden, als die von Lauis selbst. In Folge dessen wird gut befunden, die Einwendungen derer von Lauis dagegen zu vernehmen, andrerseits daß die zu Lauis seßhaften Eidgenossen ihre Gründe und Briefschaften zu Handen der übrigen Orte Uri mittheilen sollen, damit auf künftiges Syndicat instruiert werden könne; unterdessen soll bis Austrag der Sache jede Execution eingestellt sein. Absch. 54, § 17. || **98.** (1749.) Herrig und Frischherz haben die Landsteuern (Estimi) wie andere Vicini zu bezahlen. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Obwalden wollen dem Abschiede beigesetzt wissen, daß die Eidgenossen nur den halben Theil der sonst gewohnten Viganalia wegen Holz- und Weidgenuß laut Aussage der Deputierten der Landschaft selbst zu bezahlen schuldig seien. Absch. 66, § 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

11. Abzug.

Exemtion derer von Morcote und Vico.

Art. 99. (1750.) Drei Personen aus den Freidörfern Morcote und Vico beschweren sich, daß von ihnen Abzug gefordert werde, ungeachtet diese Freidörfer von demselben eximiert seien. Man nimmt diese Beschwerde ad referendum. Die beiden Dörfer haben ihre Freiheitsbriefe in Copie dem Abschiede beizulegen. Wird von den Orten erkannt, daß der Abzug bezahlt werden soll, so behält das Syndicat sich vor, die schon verfallenen Abzüge auch zu beziehen. Absch. 77, § 6. || **100.** (1751.) Jene drei Personen haben den Abzug bezahlt; dieß wird den Hoheiten hinterbracht. Der Gesandte von Lucern will instructionsgemäß die Freidörfer Morcote und Vico vom Abzug ledig sprechen. Absch. 88, § 3.

12. Polizeiliches.

a. Fischerei.

Art. 101. (1744.) Den Fischern von Morcote wird auf ihr Ansuchen gestattet, mit zwei Gattungen von bisher verbotenen Netzen, mit Bedine und Pantere, zu fischen. Da dieß den Decreten und alten Conventionen zuwiderläuft, so nehmen es die Gesandten von Schwyz, Freiburg und Solothurn ad referendum. Absch. 9, § 7. || **102.** (1754.) Auf Anhalten derer von Lauis wird erkannt, daß der Fürkauf der Fische, wie auch die Garne à Cœtta und Bottera bei einer Buße von 100 Kronen verboten sein sollen; Fehlbare sind vom Landvogt zu bestrafen. Die Fischer haben vor allem den Hauptflecken Lauis zu jeder Jahreszeit mit Fischen zu versorgen; die dafür nicht nöthigen Fische können sie an beliebigen Orten verkaufen. Dieser Beschluß ist durch einen Ruf bekannt zu machen. Absch. 133, § 13.

b. Sanitätswesen.

Art. 103. (1746.) Die Deputierten der Sanität erstatten Bericht, wie es in der Nachbarschaft mit der Seuche stehe, und was für Anstalten in der Landschaft getroffen worden seien. Man läßt es dabei bewenden, fordert zur Wachsamkeit auf und, wenn etwas wichtiges vorfallen sollte, den drei Provisionalorten davon Anzeige zu machen. Absch. 32, § 7. || **104.** (1776.) Auf den Bericht, daß die Viehseuche im Mendrisischen erloschen sei, und auf das Ansuchen der Gerber wird die gesperrte Einfuhr der Häute wieder geöffnet. Uri willigt nicht ein. Absch. 382, § 22.

c. Heu- und Grasverkauf.

Art. 105. (1748.) Der Gesandte von Glarus trägt darauf an, den Heuverkauf zu verbieten. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 54, § 13. || **106.** (1748.) Diejenigen Gemeinden, welche eigene Weiden besitzen, sollen auch künftig das Gras, wem sie wollen, verkaufen und diejenigen, welche es kaufen, zur Zeit des Jahrmarkts wiederum als Weide verkaufen können. Dazu wird noch die Erläuterung beigefügt, daß der erste Käufer es nicht in dritte Hand, wohl aber den mit Vieh und Pferden handelnden Kaufleuten verkaufen könne. Absch. 54, § 18. || **107.** (1749.) Der Verkauf des Heus soll ebenderselben Ordnung unterworfen sein, wie der des Grases. Die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn wollen den Handel nicht hemmen, sondern es beim Alten bewenden lassen. Absch. 66, § 10. || **108.** (1750.) Es wird beschlossen, daß man vor dem Jahrmarkt das Heu wohl dem Meistbietenden geben, es aber nicht in die dritte Hand, wohl aber den Kaufleuten verkaufen dürfe, welche mit Vieh und Pferden handeln. In das Künftige soll der Fürkauf mit Heu und Gras verboten werden. Die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg wollen den Handel nicht hemmen, sondern es beim Alten bewenden lassen. Absch. 77, § 4. || **109.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1753.) Der glarnerische Gesandte führt instructionsgemäß Beschwerde, daß die Unterthanen von Lauis „mit Bezahlung der Weiden (sowohl) als der Staläzen ungebührend sich halten", und dringt auf Abhülfe. Die übrigen Gesandten lassen es bei der Verordnung von 1750 bewenden. Absch. 121, § 9. || **110.** (1754.) Man läßt es bei dem 1750 verbotenen Fürkauf auf dem Jahrmarkt zu Lauis bewenden. Absch. 133, § 10.

d. Weidgang.

Art. 111. (1748.) In Folge eines Streites zwischen dem Landvogt und der Landschaft wird in Betreff des Weidganges erkannt, daß man bei dem Decret lediglich verbleiben soll, also daß wegen der Güter, so der allgemeinen Weide unterworfen, und wegen derjenigen, welche an die Landstraßen anstoßen, die Erlaubniß zur Einschließung von der Gemeinde und die Bestätigung des Landvogts mit Bezahlung der 48 Kreuzer sowohl an denselben, als an die Canzlei und zwar bei der im Decret selbst deutlich enthaltenen Strafe von demjenigen, der das Gut einschließen will, erlangt werden solle. Für die particular-eigenthümlichen Güter, welche weder an die Straße stoßen, noch der Allmend unterworfen sind, ist der Betreffende nicht schuldig und verbunden, diese Erlaubniß nachzusuchen. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

e. Laufen des Viehs auf fremde Weiden.

Art. 112. (1748.) Künftig soll zur Zeit des Jahrmarkts zu Lauis, wenn ein Stück Vieh von einer Weide auf die andere hinüberläuft, der Patron des Viehs keiner Buße unterworfen, sondern nur verpflichtet sein, dem Beschädigten den Schaden zu ersetzen. Wenn aber diese Ueberläufe mit Bosheit oder wegen Mangel an Reparation der Zäune geschehen, dann möge der Patron des Viehs um zwei Kronen für jedes Stück kraft des Rufs gestraft werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

f. Bewachung von Delinquenten in Immunitäten.

Art. 113. (1748.) Es wird erkannt, daß denjenigen, welche vom Landvogt geschickt werden, um Delinquenten zu bewachen, die an Orte ihre Zuflucht genommen haben, welche die geistliche Immunität genießen, obliegen solle, zu wachen; sollten sie aber nicht hinreichend sein, so sollen alsdann die Gemeinden schuldig sein, die hinreichenden Wachen auf Befehl des Landvogts auf Kosten der Gemeinden zu leisten. Sollte die Liquidation erfolgen oder der Uebelthäter wohl bemittelt sein, so sollen die Kosten, nachdem die rechtmäßigen Schuldgläubiger und die Kammerkosten bezahlt sind, auch der Gemeinde vergütet werden und das laut Decrets von 1692 und 1693. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

g. Festnehmung von Missethätern und Ausreißern.

Art. 114. (1748.) Wenn ein Diebstahl oder eine andere malefizische Missethat in einer Gemeinde verübt wird, oder wenn bekannte Diebe oder andere in Ungnade der Justiz verfallene Personen in eine Gemeinde kommen, so soll der Dorfvogt im Namen des Landvogts befugt sein, den Männern bei einer Buße zu befehlen, den Uebelthäter zu verfolgen und festzunehmen, und einem jeden ohne Ausnahme soll erlaubt sein, so lange der Uebelthäter verfolgt wird, allerlei Gewehr zu tragen, wenn er auch die Erlaubniß nicht hat, sonst Gewehr zu tragen. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **115.** (1748.) Die Gemeinden sollen künftig nicht schuldig sein, die ausgerissenen Soldaten zu verfolgen oder festzunehmen. Wird jedoch der Landvogt requiriert, so sind sie schuldig die mögliche Hülfe zu leisten. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **116.** (1753.) Als der Landvogt diejenigen von Morcote zur Strafe ziehen wollte, welche einen Uebelthäter, der daselbst eine Mordthat verübt hatte, nicht hatten gefangen nehmen wollen, erklärten die von Morcote, daß nach ihren Freiheitsbriefen in allen Criminalitäten, das Blutgericht und die malefizischen Sachen vorbehalten, ihrem Podesta die erste Judicatur gebühre. Die Sache wird **ad referendum** genommen; die von Morcote haben, insofern noch andere Briefe vorhanden sind,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche sie nicht bereits eingeschickt haben, dieselben der obrigkeitlichen Canzlei einzusenden, damit innerhalb vier Monaten dem Landvogte Verhaltungsbefehle gegeben werden können. Die Gesandten von Zug und Freiburg stimmen dafür, daß sämmtliche Freiheitsbriefe dem Abschiede beigelegt werden. Absch. 121, § 3. || **117.** (1754.) Da aus dem mit diesem Uebelthäter vorgenommenen Processe hervorgeht, daß der Podesta oder die von Morcote und Vico die nöthige Sorgfalt nicht verabsäumt haben, so werden sie dermalen liberiert; sollten sie sich aber künftig in dergleichen Fällen Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, so sollen sie, „im Falle, daß dieselben kraft ihrer Freiheiten nicht der Gebühr nach gestraft würden, dem Syndicate zur Verantwortung unterworfen sein". Der glarnerische Gesandte stimmt bei unter dem Vorbehalt der Genehmigung von Seite seines Standes. Die Gesandten von Solothurn und Schaffhausen geben die Erklärung ab, daß künftig die Formierung des Processes und die Untersuchung gegen diejenigen, welche in der Verfolgung sich saumselig bewiesen, den jeweiligen Landvögten gebühre. Absch. 133, § 8. || **118.** (1755.) Wenn in Morcote und Vico Mordthaten geschehen, so soll der Landvogt darauf Acht haben, ob etwa in Betreff der Festnehmung der Missethäter die Bewohner sich nachläßig bewiesen haben, und die Fehlbaren dem darauf folgenden Syndicat anzeigen, damit sie zur Strafe gezogen werden. Glarus will, daß der Podesta oder die Gemeinde, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun, vom Syndicate zur Strafe soll gezogen werden. Die Gesandten von Solothurn und Schaffhausen bleiben bei ihrer Erklärung von 1754. Absch. 148, § 5.

h. Sicherheitsmaßregeln auf dem Monte Cenere.

Art. 119. (1750.) Zur Sicherheit der Straße auf dem Monte Cenere wird erkannt, daß bis auf weitere Verordnung die Landschaft Lauis drei ehrliche, herzhafte und „mittelhafte" Männer und die Landschaft Luggarus deren zwei täglich zur Wache auf ihrem Gebiete aufzustellen haben, welche auf und ab patrouillieren sollen; ferner sollen zwei von der Landschaft Lauis den von Zeit zu Zeit durchreisenden Boten bei Tag und Nacht hin und her begleiten. Absch. 77, § 12.

i. Beobachtung der Festtage.

Art. 120. (1753.) Das Syndicat verordnet für die Festtage Folgendes: In Beziehung auf die Reisenden und ihr Gezeug und Bagage, wie auch auf die Victualien soll das Decret durchaus beobachtet werden; was von der Kirche zu allen Zeiten zugelassen worden ist, soll erlaubt sein. Wenn in andern nöthigen Fällen vom geistlichen Forum die Erlaubniß ausgewirkt worden ist, so soll dieselbe vom Landvogt nicht abgeschlagen werden. Absch. 121, Beilage Art. 1. (S. Art. 56 u. ff.)

k. Maßregeln zu Verhütung von Verwundung und Todtschlag.

Art. 121. (1753.) In Beziehung auf das Tragen der Waffen setzt das Syndicat fest, daß es beim Inhalt der Decrete, bei der alten Uebung und dem Rufe sein Verbleiben haben solle, jedoch daß niemand auf dem Schloßmarktplatz mit Gewehren sich aufhalten dürfe. Absch. 121, Beilage Art. 2. (S. Art. 56 u. ff.) || **122.** (1777.) Da in der Landschaft Lauis Verwundungen mit Messern, Säbeln und Gewehren sehr überhand nehmen, weil die Gemeinden den im italienischen Rufe vorkommenden Ausdruck **casi maleficiosi** nur von eigentlichen Mordthaten verstehen, so sollen die Hoheiten ersucht werden, diesem Rufe eine andere Auslegung zu geben. Absch. 396, § 15.

l. Jagd.

Art. 123. (1753.) In Beziehung auf die Jagd wird dem Landvogt anempfohlen, der Moderation sich zu befleißen und das **Regale Principis** immer vorzubehalten. Den Unterthanen soll es, so lange es dem Landesfürsten gefällig ist, nach dem Decrete (S. 214, Cap. 19) auch hinfüro erlaubt sein, Vögel zu schießen und zu jagen, insofern ihnen vom Landvogt die Erlaubniß gegeben ist, Gewehre zu tragen. „Der Camparo solle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„wohl geglaubt sein kraft Decrets fol. 158; er solle aber ein Ehrenmann sein und keinen Antheil an der Buß„haben, sondern vom Landvogt besoldet werden". Absch. 121, Beilage Art. 3. (S. Art. 56 u. ff.)

m. Maßregeln gegen den Bücherdruck.

Art. 124. (1758.) Lucern und Uri führen Klage, daß in der Buchdruckerei der Gebrüder Agnelli unanständige Bücher unter falschem Namen gedruckt worden seien. Da sich die Begründetheit dieser Beschwerde aus einer durch den Landvogt und den Landschreiber in der Druckerei angestellten Nachsuchung herausstellt, wird erkannt, daß die Agnelli vor die Session citiert werden sollen und ihnen injungiert werde, jedem Gesandten, der es verlange, ein Exemplar von jeder Gattung dieser Bücher einzuhändigen; alle andern werden bis auf weitere Verfügung unter Siegel gelegt; den Druckern Agnelli wird eingeschärft, künftig keine der Religion nachtheiligen Schriften zu drucken. Der Gesandte Lucerns räth instructionsgemäß an, die Agnelli angemessen zu bestrafen und für die Zukunft eine von geistlichen und weltlichen Personen auszuübende Censur einzurichten. Absch. 185, § 16. || **125.** (1759.) Die Gebrüder Agnelli wissen sich damit zu rechtfertigen, daß sie die auch anderwärts gedruckten Schriften gedruckt haben, theils ehe dieselben von Rom verboten waren, theils ehe das Verbot in ihrem Bisthum verkündet war. Auf dieses hin werden sie freigesprochen. Zürich, Bern, Unterwalden, Basel und Schaffhausen finden die Errichtung einer Censur nicht nöthig, jedenfalls aber sollen sich die Gebrüder Agnelli des Drucks unanständiger und dem Glauben nachtheiliger Bücher enthalten. Der Gesandte Lucerns trägt auf Aufstellung zweier Censoren, eines weltlichen und eines geistlichen an, von denen der erste vom Syndicate, der zweite vom Bischofe zu ernennen sei; ihm schließt sich der Gesandte von Schwyz an und fügt noch bei, daß diese Censoren Eidgenossen sein sollen. Uri will die Agnelli mit einer Censur verschonen; sie sollen aber künftig keine anstößigen Bücher bei hoher Verantwortung drucken und den Druckort Lauis auf ihre Bücher setzen. Für eine Censur (geistliche und weltliche) stimmen noch Zug, Freiburg und Solothurn. Absch. 194, § 4. || **126.** (1760.) Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen finden die Aufstellung einer Censur nicht nöthig, hingegen daß den Gebrüdern Agnelli eingeschärft werde, sich des Drucks unanständiger, der Religion und der Hoheit nachtheiliger Bücher zu enthalten. Lucern wie 1759. Sollte keine Censur belieben, so wird Lucern seine Ortsstimme von den Buchdruckern zurücknehmen und keinen Antheil haben wollen, wenn künftig von Seite der Buchdrucker „neue Ungebühr erfolgen sollte". Uri bleibt bei seiner vorjährigen Erklärung. Der Gesandte von Schwyz, ohne Instruction, nimmt die Sache ad **referendum.** Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn erklären sich dahin, daß die Buchdrucker zu Lauis nichts drucken sollen, es sei denn von der weltlichen und der geistlichen Censur approbiert worden. Endlich wird noch verordnet, daß den genannten Buchdruckern untersagt sein solle, sich der Worte zu bedienen: **Nella stamperia privileggiata della suprema Superiorita Elvetica;** dafür haben sie zu setzen: **Lugano nella stamperia de Fratelli Agnelli.** Absch. 205, § 4. || **127.** (1761.) Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen einerseits, Lucern, Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn andrerseits erklären sich wie 1760, Uri und Obwalden wie 1759; Schwyz bleibt bei seiner den Buchdruckern ertheilten Ortsstimme. Solothurn erklärt überdieß, daß es, wenn keine Censur eingeführt werde, seine Ortsstimme den Buchdruckern entziehen werde. Zugleich wird verordnet, daß künftig die Buchdrucker die Unterschrift: **Lugano nella stamperia Fratelli Agnelli** brauchen sollen. Absch. 212, § 4. || **128.** (1762.) Eine Censur finden nicht nöthig: Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen, jedoch mit dem Zusatz von 1760. Lucern, Freiburg und Solothurn stimmen für eine Censur, und Lucern will außerdem den Verkauf anstößiger Bücher verbieten. Schwyz stimmt zu einer Censur, wenn sie durch die Mehrheit beschlossen wird. Solothurn wird seine Ortsstimme zurückziehen, wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keine Censur auf Kosten der Buchdrucker eingerichtet wird. Endlich bleibt es bei der im vorigen Abschied den Buchdruckern vorgeschriebenen Unterschrift, mit Ausnahme derjenigen Schriften, welche die Hoheiten drucken lassen. Absch. 221, § 3. || **129.** (1763.) Die Mehrzahl der Gesandten findet wiederum eine Censur nicht nöthig, jedoch mit dem Beisatz von 1760. Lucern schließt sich dieser Majorität an, jedoch so, daß es sich vorbehalte, wenn das den Buchdruckern ertheilte Privilegium zu Ende gehe, es zu bestätigen oder zu revocieren. Für eine Censur sprechen sich Unterwalden, Freiburg und Solothurn aus, Letzteres mit dem Zusatz von 1762. Ferner beharrt man auf der 1761 vorgeschriebenen Unterschrift. Absch. 231, § 2. || **130.** (1764.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1763, ebenso Unterwalden, Freiburg und Solothurn. Ferner bleibt es bei der Verordnung wegen der Unterschrift. Absch. 244, § 2. || **131.** (1765.) Die Mehrzahl der Gesandten vereinigt sich wiederum dahin, daß die Buchdrucker keine unanständigen, der Religion, den Hoheiten und den guten Sitten nachtheilige Bücher drucken sollen. Unterwalden will, da der Tractat mit den Buchdruckern bald abgelaufen sein wird, die Sache einstweilen dahingestellt lassen mit Beifügung obigen Verbots, Freiburg eine weltliche, Solothurn eine weltliche und eine geistliche Censur aufgestellt wissen. Ferner bleibt es bei der oben angeführten Unterschrift. Absch. 256, § 2. || **132.** (1766.) Zehnthalb Stände wollen den Gebrüdern Agnelli das Privilegium auf zwanzig Jahre weiter ohne Aufstellung einer Censur ertheilen mit dem Zusatze, daß sie keine der Religion, den Hoheiten und den guten Sitten zu nahe tretenden Bücher drucken; der Gesandte Basels behält sich die Ratification vor; die Frage, ob eine Censur aufzustellen sei, nimmt der Gesandte Zugs ad referendum. Auf eine Censur auf der Drucker eigene Kosten dringen Obwalden und Solothurn, auf eine Censur ohne diesen Beisatz Freiburg. Absch. 271, § 2. || **133.** (1767.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obigem Beschlusse und bei der früher schon vorgeschriebenen Unterschrift bewenden. Zug will das Privilegium ebenfalls auf zwanzig Jahre verlängern, aber eine Censur aufstellen. Solothurn wie 1766 unter Androhung der Zurückziehung des von ihm ertheilten Privilegiums. Absch. 282, § 2. || **134.** (1768.) Zugs Gesandter erklärt, daß sein Stand den Buchdruckern Gebrüder Agnelli das Privilegium unter Vorbehalt der Censur auf zwanzig Jahre erneuert habe; der Gesandte Solothurns, daß das von seinem Stande unter Vorbehalt der Censur und zwar auf Kosten der Buchdrucker ertheilte Privilegium für null und nichtig anzusehen sei, weil keine Censur stattgefunden habe. Absch. 296, § 2. || **135.** (1772.) Freiburg beklagt sich, daß voriges Jahr seines Gesandten dringliches Verlangen einer Censur dem Abschiede nicht inseriert worden sei, und wünscht zu wissen, ob es nicht befugt sei, zu verlangen, daß die Erklärungen seines Standes dem Abschiede inseriert werden. Es wird die Erläuterung gegeben, daß in Betreff der hoheitlichen Angelegenheiten und in Fällen, über welche das Mehr nicht erfolgt ist, einem jeden Gesandten unbenommen sei, sein Anbringen in den Abschied eintragen zu lassen. Uebrigens hat Freiburg den Gebrüdern Agnelli seine Ortsstimme ertheilt, ohne sich die Censur vorzubehalten. Absch. 338, § 10.

n. Paßwesen.

Art. 136. (1761.) Es wird berichtet, daß nicht nur der Canzler der Landschaft Lauis, sondern auch die Canzler der vier Viertel Pässe ausfertigen, während dieß allein dem obrigkeitlichen Amtsmann zustehe. Es wird das Formular eines Passes dem Abschied beigelegt, damit die Hoheiten die erforderliche Abhülfe treffen. Absch. 212, § 15. || **137.** (1762.) Zürich, Bern, Freiburg, Zug und Glarus halten es für unzulässig, daß die Canzler der Landschaft Lauis und der Viertel Pässe ausstellen; Lucern gesteht ihnen allein die Ausstellung von Heimathscheinen zu. Der Gesandte Uri's ist ohne Instruction und referiert. Schwyz und Unterwalden tragen darauf an, Deputierte der Landschaft zu beschicken und anzuhören. Basel, Solothurn und Schaffhausen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen die Päſſe von den Canzlern wohl ausfertigen, aber vom Landvogt beſiegeln und verificieren laſſen. Das Formular der durch die Canzler zu ertheilenden Heimathſcheine wird vorgelegt. Zürichs Geſandter kann zur Ausfertigung dieſer Heimathſcheine durch die Canzler unter Ratificationsvorbehalt ſtimmen; fünf Geſandte wi- ligen ein, fünf referieren. Abſch. 221, § 12. || **138.** (1763.) Die Mehrheit der Stände will die Päſſe blos vom Landvogte, die Heimathſcheine von den Canzlern der Landſchaft Lauis nach dem gegebenen Formu- lare ausgeſtellt wiſſen. Freiburg geſtattet nicht einmal die Ausſtellung von Heimathſcheinen den Canzlern, es ſei denn, daß dieſelben eine Commiſſion oder unwiderſprechliche Uebung dafür vorbringen können, und verwahret ſeines Standes Rechte. Abſch. 231, § 11.

o. Sicherſtellung der Flußufer.

Art. 139. (1765.) Aus Anlaß einer Streitigkeit werden die Anſtößer an dem Torrente Caſtone ange- wieſen, eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen, wie die Gefahr der Ueberſchwemmung abgewendet, die Koſten ſo gering als möglich gemacht werden können, und dazu erfahrene Leute zu Rathe zu ziehen. Dem Landvogt wird aufgetragen, diejenigen, welche nicht concurrieren wollen, nach Art. 164 der Decrete, zu Leiſtung ihrer Pflicht oder zu Abtretung ihrer Güter zu vermögen. Zugleich wird auch vorgeſchlagen, jenen Art. 164 dahin abzuändern, daß alle diejenigen Güter, welche in der Gefahr ſtehen, überſchwemmt zu werden, auch wenn ſie nicht unmittelbar an das Waſſer ſtoßen, in Mitleidenſchaft gezogen werden ſollen, jedoch nicht nach dem Maß- ſtabe ihres Werthes, ſondern nach dem Maßſtabe der ihnen drohenden Gefahr, ſo daß auf die näher an dem Waſſer liegenden Güter mehr gelegt werden ſoll, als auf die weiter entfernt liegenden. Die Arbeit iſt dann gemeinſchaftlich vorzunehmen und jährlich nach Umſtänden fortzuſetzen, damit nach und nach das Waſſer in Schranken könne gehalten werden. Dieſes Project wird **ad referendum** genommen. Abſch. 256, § 22.

p. Sorge für Getreidevorrath.

Art. 140. (1773.) Die Geſandten von Bern und Lucern tragen inſtructionsgemäß darauf an, daß in der Landſchaft Lauis Vorrathshäuſer errichtet und in wohlfeilen Zeiten mit Getreide angefüllt werden ſollen. Die übrigen Geſandten nehmen den Antrag **ad referendum**. Abſch. 349, § 18. || **141.** (1774.) Man abſtrahiert von dieſem Antrage. Abſch. 362, § 12.

13. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Biſchof von Como.

a. Wegen des Exequatur in Zehntenſachen.

Art. 142. (1747.) Der Landvogt führt Klage, daß der Propſt zu Bironico ein Präcept, welches auf Inſtanz desſelben wider die Gemeinde zu Rivera vom biſchöflichen Vicariat zu Como **puncto solutionis decimarum cum aggravatoria ad eandem Curiam** ergangen, an die Kirchthüren zu Bironico und Rivera habe anſchlagen laſſen, obgleich der Landvogt das Exequatur nicht habe beiſetzen wollen; daß ferner der Propſt die Sentenz, welche er ſpäter von jenem Vicariat wider die Gemeinde **in contumaciam** erhalten, nachdem ihm vom Landvogt die Execution abgeſchlagen worden, in der Kirche zu Bironico vor dem Altar verkündet habe: das alles gegen die Gerechtſame der hohen Obrigkeit, welcher die Judicatur in Zehntenſtreitigkeiten angehöre. Das Syndicat beſchließt in Folge deſſen, daß im Namen des Syndicats dem Biſchof von Como vorgeſtellt werden ſolle, daß er den Prieſter zu einer anſtändigen Satisfaction anhalte, der Curie zu Como ernſtlich injungiere, künftig mit dergleichen den hochobrigkeitlichen Rechten zuwiderlaufenden Präcepta innezuhal- ten. Sollte von Seite des Biſchofs nicht entſprochen und vom fehlbaren Prieſter kein Genüge geleiſtet werden, ſo hat der Landvogt dieß mit den Umſtänden den Hoheiten einzuberichten und die weitern Verordnungen zu er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

warten, indessen aber die Sache in statu quo zu belassen. Absch. 43, § 11. || **143.** (1748.) Sobald der Propst von Bironico von Rom zurückgekehrt ist, soll der Landvogt von demselben Satisfaction zu Handen der Orte verlangen. Der Bischof von Como ist erbietig, die Satisfaction durch den Propst erstatten zu lassen. Der Gesandte von Schaffhausen erklärt laut Instruction, daß sein Stand keine Judicatur weder über geistliche noch weltliche Personen, Zehnten und andere Sachen dem Bischof von Como zuerkenne und für sein Ort der Ansicht sei, daß alle Judicatur über Personen und Sachen den Hoheiten zustehe. Daher revociere er für seinen Stand das wegen des Propstes von Bironico an den Bischof erlassene Schreiben, damit dessen Gerechtsamen nicht präjudiciert werden könne. Absch. 54, § 4. || **144.** (1749.) Der Propst von Bironico hat Satisfaction gegeben und um Verzeihung gebeten mit der Versicherung, daß er, wenn Aehnliches ihm künftig begegnen sollte, zu dem weltlichen Tribunal recurrieren werde. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 66, § 4.

b. Wegen Eingriffen in Liquidationsacte.

Art. 145. (1754.) Der Statthalter zu Lauis hatte Beschwerde geführt, das der Vicarius generalis von Como einen Eingriff in die hochobrigkeitliche Jurisdiction sich habe zu Schulden kommen lassen, „so zu „größtem Schaden und nachtheiligem Aufschub der Schuldgläubiger wider den liquidierten Castelli erwachsen sei." Da nun der Bericht gekommen, daß der Vicarius davon gütlich abgestanden sei, läßt man es dabei bewenden. Absch. 133, § 11.

14. Justizsachen.

a. Befreiung vom Bando.

Art. 146. (1745.) Die Isoner, welche den Domenico Gianora entleibt haben, sind von dem Bando losgesprochen und in eine Geldbuße verfällt worden. Die Gesandten von Glarus und Basel protestieren dagegen und nehmen es ad referendum in ihren Abschied. Absch. 23, § 14.

b. Judicatur in Sanitätssachen.

Art. 147. (1748.) Denen von Lauis wird auf ihr Ansuchen das 1637 von der Tagsatzung zu Baden ihnen ertheilte Privilegium, in Sanitätssachen zu richten, bestätigt. Wenn heimliche Notificationen dem Landvogt in Sanitätssachen hinterbracht werden, so soll derselbe sie an den Rath der Landschaft weisen. Ferner ist der Sanitätsrath befugt, Delinquenten sowohl, als Zeugen bei einer Buße citieren zu lassen. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

c. Einthürmung.

Art. 148. (1748.) In Zukunft soll keine bemittelte Person oder eine, die, wenn sie ohne Mittel wäre, genugsame Bürgschaft leistet, wegen „einfältigen Criminalsachen" eingethürmt oder arrestiert werden, auch nicht in der Zeit, da man die Processe aufrichtet. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

d. Kläger.

Art. 149. (1748.) In Ansehung der Kläger läßt man es bei den frühern Decreten bewenden, nämlich bei der Jahrrechnung zu Lauis von 1573 (Freiheiten, c. 124), bei dem Abschied von Willisau von 1577 (c. 123), bei dem Abschied von Baden von 1653. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

e. Proceß gegen Ehefrauen wegen fleischlichen Vergehens vor der Ehe.

Art. 150. (1748.) Zu Beibehaltung des Friedens und der Einigkeit in der Ehe wird verordnet, daß gegen verehlichte Weibspersonen wegen vor der Ehe begangener fleischlicher Fehler nicht solle inquiriert oder processiert werden. Wenn aber eine im ersten Jahr verheirathete Weibsperson zu früh gebären würde, so solle nach den Decreten processiert und condemniert werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Criminalaudienzen, Zeugenverhöre.

Art. 151. (1748.) Der Landvogt hat an den gewohnten Tagen (Mittwoch und Samstag) die Criminalaudienzen zu halten, bei welchen sich alle Beamten einzufinden, die Fiscale die Angeklagten, wie auch die Zeugen zu examinieren haben. Die Zeugen sind in Gegenwart des Landvogts zu examinieren. Die Gerichtsschreiber haben alle Fragen, welche man den Inquisiten und den Zeugen vorlegt, nebst deren Antworten aufzuschreiben. Absch. 54, § 18. ‖ **152.** (1748.) In Civil- und Criminalprocessen, welche von den Parteien an das Syndicat oder in die Orte appelliert werden, sollen die Zeugen vor dem Landvogt verhört und deren Aussagen vom Landschreiber ordentlich protocolliert werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

g. Citation und Verantwortung durch Procuratoren.

Art. 153. (1748.) In Beziehung auf die Abhörung der Zeugen, welche erst auf die Citation und Abhörung des Angeklagten „in einfältigen Criminalitäten" folgen soll, läßt man es beim Lauiserabschied von 1654 (Freiheiten, c. 109) bewenden. In Beziehung auf die Verpflichtung des wegen einfältiger Criminalitäten Angeklagten, persönlich zu erscheinen, wird erkannt, daß man in solchen Fällen sich wohl durch einen Procurator verantworten könne; bei „ehrrührerischen Wörtern" solle solches auch geschehen, jedoch mit Einwilligung des Landvogts, Gottes Gewalt und ehrhafte Noth vorbehalten. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) ‖ **154.** (1753.) Wegen geringen und kleinen Criminalitäten sollen die Parteien nicht schuldig sein, persönlich zu erscheinen, sondern können durch einen Procurator sich verantworten lassen. In namhaften Criminalitäten mag es auch geschehen, jedoch nur mit Einwilligung des Landvogts nach den Decreten von 1748 und 1749. Absch. 121, Beilage Art. 7. (S. Art. 56 u. ff.)

h. Kleine und große Visita.

Art. 155. (1748.) Es wird erkannt, daß, „wann ein kleines Kind in dem Feuer oder in dem Wasser oder ab einem andern Ort fallen und darauf sterben würde", die Hausfreunde und Verwandten keiner Buß unterworfen sein sollen, als allein im Fall, daß von Seiten der löbl. Kammer eine Hinläßigkeit in Verwahrung derselben bewiesen würde. Wenn aber andere schon erwachsene Personen von den Bäumen oder andern Orten fallen und umkommen, sollen die Herren Landvögte die sogenannte kleine Visita allein ausschicken, für welche die Gemeinde oder die Particularen nur die bestimmten 12 Mailänderpfund zu bezahlen schuldig sind. Diese kleine Visita soll gleichfalls vorgenommen werden, im Fall die kleinen Kinder fallen und umkommen, die große Visita aber in Kraft des 22. Cap. der bußtragenden Decrete nicht vorgenommen werden, außer im Fall einiger Verwundung und daß der Verwundete für tödtlich geleidet werde. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

i. Ausstand in Civil- und Criminalprocessen.

Art. 156. (1748.) In Beziehung auf den Ausstand in Civil- und Criminalprocessen bleibt es bei dem Decret von 1649 (Freiheiten, c. 95). Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

k. Leidung.

Art. 157. (1748.) Der Landschaft wird auf ihr Ansuchen Folgendes concediert: Wenn eine Feuersbrunst, Missethat oder ein ähnlicher Zufall, der das Sturmläuten nöthig macht, in einer Gemeinde sich ereignet, so sollen die benachbarten Gemeinden dorthin zu laufen und Hülfe zu bringen schuldig sein; doch ist nur diejenige Gemeinde, in welcher die Feuersbrunst entstanden oder die Missethat begangen worden ist, verbunden, „die Leidung dem Officio zu tragen". Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

l. Kauf gestohlener Sachen.

Art. 158. (1748.) Wenn künftig jemand von einer „unverleumdeten" Person eine gestohlene Sache

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu einem billigen Preis kauft, so soll der Käufer, wenn er schon diesen Kauf nicht zur Zeit des Jahr- oder Wochenmarktes getroffen hat, deßwegen nicht gestraft werden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

m. Aufhebung von Klagen und Bußen durch den Landvogt.

Art. 159. (1748.) Die Angehörigen der Landschaft bitten, die Gesandten möchten die Erkanntniß bestätigen, durch welche der Landvogt alle von ihm aus Anlaß der Streitigkeiten zwischen ihm und der Landschaft gegen diese, gegen den Canzler, die Dorfvögte und die Deputierten der Gemeinden gebrachten Klagen und intimierten Bußen aufheben könne. Es wird ihnen vom Syndicate geantwortet, „daß es in Ansehung dessen eine ausgemachte Sache sei. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

n. Anwesenheit der Officiale bei gerichtlichen Acten.

Art. 160. (1753.) Alle gerichtlichen Acte und Audienzen, sowie auch die Einthürmung und die Gefangennehmungen soll im Beisein der Officiale im obrigkeitlichen Palaste vorgenommen werden nach Inhalt der Decrete, „und der weggenommene bekannte Stein zur nöthigen s. v. Abwerfung des Wassers zur vorgebrachten Nothdurft wieder an seinen Ort gesetzt werden". Absch. 121, Beilage Art. 4. (S. Art. 56 u. ff.)

o. Denuntianten.

Art. 161. (1753.) Die Denuntianten, welche den Gesetzen gemäß zu ihrer Entladung etwas anzuzeigen schuldig sind, sollen keinen Kosten oder Bußen unterworfen sein, wenn auch die angegebene That nicht bewiesen werden kann. Sie sollen aber schuldig sein, alle ihnen bekannten Umstände und „Proben" in Treue anzugeben; sollte es sich aber zeigen, daß sie etwas, was ihnen bekannt gewesen, verschwiegen haben, so sollen sie nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden. Absch. 121, Beilage Art. 6. (S. Art. 56 u. ff.)

p. Gerichtsprotokolle.

Art. 162. (1764.) Schaffhausens Gesandter stellt laut seiner Instruction die Nothwendigkeit vor, daß über Civilsachen, Landesvorfallenheiten, Criminal- und Malefizsachen eigene Protokolle geführt werden sollten. Der Antrag wird in den Abschied genommen, den Civil-, Criminal- und Malefizschreibern unterdessen eingeschärft, ihre Protokolle in guter Ordnung zu halten. Absch. 244, § 16. || **163.** (1765.) Nach stattgehabter Untersuchung der verschiedenen Canzleien wird der Antrag Schaffhausens zum Beschluß erhoben. Da die Taxen für den Schreiberlohn der Gantschreiber, welche den Civilaudienzen abwarten müssen, sehr gering sind, auch für die Interlocutorialacten gar nichts angesetzt ist, so wird die bestehende Taxordnung zur Revision durch die Hoheiten dem Abschied beigelegt. Absch. 256, § 17.

q. Sesselgelder.

Art. 164. (1767.) In Beziehung auf die Sesselgelder läßt es die Mehrzahl der Gesandten bei dem bestehenden Decrete bewenden. Zug möchte eine Moderation eintreten lassen, jedoch so, daß bei mühsamen Händeln die Gesandten offene Hand haben sollen, das Sitzgeld zu bestimmen, ohne daß die Angehörigen zu hart gedrückt werden. Absch. 282, § 20.

r. Beweis des ledigen Standes.

Art. 165. (1768.) Die Landschaft Lauis kommt mit einer Beschwerde ein wegen der eingeführten Erneuerung des Beweises, daß eine Person ledigen Standes sei. Das Syndicat achtet für nöthig, daß sowohl die Landschaft, als der Bischof von Como ihre für sie sprechenden Documente und Gründe zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beilegen. Indessen wird der Bischof ersucht, einstweilen die Landschaft nicht mit diesem Beweise des ledigen Standes zu belästigen und den Vicarii foranei den Befehl zugehen zu lassen, daß sie sich mit der alten Taxe einstweilen begnügen sollen. Absch. 296, § 14. || **166.** (1769.) Der Bischof von Como hat an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alle Pfarrer eine Ordnung erlassen, wie die Einwohner von Lauis, Agno und Riva in dieser Sache sollen gehalten werden, zugleich auch die Rechtsame der Landschaft Lauis an die heilige Congregation als Auslegerin des Concils abgeschickt. Eine Antwort wird täglich erwartet. Die Gesandten sprechen gegenüber den mit diesem Berichte erschienenen Deputierten der Landschaft den Wunsch aus, daß die Sache bald so weit gedeihen möchte, daß den Hoheiten ein Project vorgelegt werden könne. Absch. 310, § 6. || **167.** (1770.) Vom Bischof von Como ist ein Schreiben vom 21. April 1770 eingekommen, aus welchem hervorgeht, daß derselbe seine den Pfarrern der drei Viertel ertheilten Instructionen aufrecht erhalten will. In Folge dessen haben die Deputierten den Recurs an den Papst genommen. Die Gesandten befehlen ihnen, bei den weitern Verhandlungen das Ansehen des Bischofs nicht außer Acht zu setzen und den Hoheiten Bericht von denselben abzustatten, damit sie auf künftiges Jahr ihre Instructionen geben können. Absch. 321, § 3. || **168.** (1771.) Die Gesandten danken dem Bischof für die Einführung der die Angehörigen erleichternden Ordnung. Der Bischof antwortet, daß er dieselbe aufrecht erhalten werde und daß sie vom Papste genehmigt worden sei, macht aber wenig Hoffnung, daß die bei der heiligen Congregation gethanen Schritte von günstigem Erfolge begleitet sein werden. Absch. 330, § 3. || **169.** (1772.) Es kommt die unerwartete Nachricht, daß die Aufhebung der über die **stati liberi** zu führenden Processe vom Papste abgeschlagen worden sei. Da eine fernere Instanz unfruchtbar sein würde, so wird für passender erachtet, die landesherrliche Gewalt anzuwenden und den Vicarii **foranei** und den geistlichen Herren durch ein Circular unter Androhung der landesherrlichen Ungnade zu insinuieren, daß sie den Unterthanen, welche wegen des Studiums, der Handelschaft oder aus andern Ursachen außer Landes gewesen seien und sich verheirathen wollen, keine Processe über den **status libertatis** zumuthen, sondern es, wie bei andern katholischen Christen, nach der Verordnung des tridentinischen Concils (Sess. XXV) bei der dreimaligen Verkündung bewenden lassen. Lucern, Uri, Zug und Solothurn nehmen das Angehörte **ad ratificandum**, Schwyz unter Vorbehalt des landesherrlichen „Guterachtens" **ad referendum**. Absch. 338, § 4. || **170.** (1773.) Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen behalten sich ihre hochobrigkeitlichen Rechte vor und recusieren die Negotiation mit dem Nuntius; sie lassen es bei dem an die Vicarii foranei erlassenen Mandat verbleiben und bestätigen dasselbe, verlangen zugleich, daß das von der Landschaft Lauis übergebene Memorial dem Abschiede beigelegt werde. Die katholischen Stände sind der Ansicht, daß die Berathschlagung über diese Materie ihnen überlassen werden möchte; sie würden dann dahin trachten, daß das schon manche Beschränkung enthaltende Project einer Verordnung, welches der Bischof übersandt habe, durch andere Einschränkungen gemildert werde. Sie sind ferner der Ansicht, daß die Vicarii foranei bis zu Entscheidung der Sache sich an den vom Bischof erhaltenen Hirtenbrief, nicht an jenes Mandat der evangelischen Stände zu halten haben. Sie verlangen, daß das Memorial der Landschaft dem Abschiede einverleibt, aber auch dem Bischof von Como mitgetheilt werde. Gegen Letzteres excipieren die zuerst genannten Stände, da es von den hoheitlichen Rechten abhange, wenn es sich um neue Abgaben der Unterthanen handle. Zug wünscht, daß dergleichen Taxen nicht gefordert, oder so viel als möglich vermindert werden. Absch. 349, § 3. || **171.** (1774.) Zürich erklärt, daß diese Sache als eine in die Landesherrlichkeit einschlagende müsse behandelt werden, daß sie nicht den mindesten Einfluß auf die kirchlichen Rechte habe und man nicht zugeben könne, weder daß die katholischen Stände allein, noch der Bischof von Como Verfügungen darüber treffen, noch der Papst ratificieren könne, da durch landesherrliche Decrete von 1700 und 1701 diese **stati liberi** aberkannt worden seien. Zürich überläßt sämmtlichen Gesandten, ein Modificationsproject zu entwerfen und **ad referendum** zu nehmen. Bern hält sich an die Vorschriften des tridentinischen Concils, will das an die **Vicarii foranei** erlassene Mandat

nicht widerrufen und hofft Mitwirkung auch von Seite der katholischen Stände. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Solothurn wie 1773. Zug möchte den Beweis des ledigen Standes abschaffen und sich mit der dreimaligen Verkündung begnügen. Glarus will zu einer gemeinsam zu machenden Ordnung Hand bieten, Basel erwarten, was aus dem Moderationsplan werde, auf welchen Lucern 1773 Hoffnung gemacht habe. Unterdessen sollen die ennetbirgischen Unterthanen nicht anders gehalten werden, als die Unterthanen anderer katholischen Länder. Freiburg und Schaffhausen lassen es bei der 1772 erlassenen Grida bewenden; Letzteres wünscht, daß die katholischen Stände in dieser nach ihren eigenen Grundsätzen blos politischen Verfügung sich weder vom päpstlichen Hofe, noch von der Nuntiatur etwas vorschreiben lassen. Absch. 362, § 3. || **172.** (1775.) Zürich, Bern, Zug, Glarus, Freiburg und Schaffhausen lassen es bei der durch das tridentinische Concil festgesetzten dreimaligen Verkündung bewenden und bestätigen das Mandat des Syndicats von 1772. Die übrigen katholischen Stände wiederholen ihre Erklärung von 1773. Basel erklärt, daß die ennetbirgischen Unterthanen durch die stati liberi nicht mehr beschwert werden, als die Unterthanen anderer katholischer Länder. Absch. 369, § 3. || **173.** (1776.) Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen sehen diese Sache als eine in die Landesherrlichkeit einschlagende an, wollen sich darin weder vom Papst, noch vom Nuntius, noch vom Bischof von Como etwas vorschreiben lassen, zumal da auch Polygamie vom Landesherrn bestraft werde und schon 1700 und 1701 diese stati liberi aberkannt worden seien. Sie lassen es beim Mandat von 1772 bewenden und wollen diesen Punkt aus dem Abschied entfernen. Die Gesandten der katholischen Stände sind instruiert, die Vorschläge anzuhören. Absch. 382, § 3. || **174.** (1777.) Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wie 1776; zugleich dehnen sie auch das Mandat von 1772 auf das Viertel Capriasca aus, welches unter dem Erzbischof von Mailand steht und darum eingekommen war. Lucern wünscht in Folge der vom Bischof von Como eingekommenen Vorstellungen über die Nothwendigkeit der stati liberi, daß dieselben nach dem vom Nuntius eingegebenen Memorial statthaben möchten. Uri genehmigt dieses Project, der Gesandte von Schwyz referiert das Angehörte, der von Obwalden spricht den Wunsch aus, die evangelischen Stände möchten das Project genehmigen. Zug ist geneigt, ohne jedoch mit den evangelischen Ständen in Zerwürfniß zu kommen, dem Ansuchen des Nuntius zu entsprechen. Glarus will zu Zurücknahme des Mandats von 1772 stimmen, wenn der Bischof die Taxe der stati liberi aufhebe. Freiburg ist geneigt, einem Project beizustimmen das der bischöflichen Curia „gedeihlich" und dem Lande nicht beschwerlich ist. Solothurn hat oben erwähntes Project angenommen. Absch. 396, § 2.

15. Salzsachen.

Art. 175. (1765.) Da es sich herausstellt, daß die Regenten Leute, welche gewisse Quantitäten Salz in die Landschaft einführen wollen, davon durch vorgeschützte Decrete und Abschiede abschrecken, und das Gerücht sich verbreitet hatte, daß eher Mangel, als Ueberfluß an Salz vorhanden sei, so wird zu Beseitigung dieser und anderer Mißbräuche für gut erachtet, den Bericht über diese Uebelstände in den Abschied ad instruendum auf künftiges Syndicat zu nehmen, daß aber inzwischen sowohl den Landesangehörigen Giani und Mithaften, welche sich anheischig gemacht hatten, ein gewisses von Mailand gekauftes Quantum Salz in die Landschaft zu liefern, als den Fremden und Gremplern gestattet sei, ohne Entgeld oder Abtrag an die Landeskasse, zum Besten der Landschaft Salz einzuführen und zu verkaufen, jedoch so, daß sie diese gemeinnützige Provisionalverordnung nicht mißbrauchen, sondern bei der durch die Grida bestimmten Taxe verbleiben und Gewicht und Qualität recht liefern sollen, daß aber diese dem Giani und Mithaften aufgetragene Lieferung nicht prä-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

judicierlich sein und nur so lange gelten soll, bis die Hoheiten andere Verfügungen treffen. (Es folgen dann die verschiedenen über den Salzhandel ergangenen Abschiede.) „Sonderbarer Abschied", als Beilage zu dem Jahrrechnungsabschied von 1765 im Lucernerexemplar.) Absch. 256. || **176.** (1766.) Auf das Ansuchen der Landschaft Lauis, man möchte sie bei den ihr in Betreff des Salzhandels ertheilten Freiheiten und Verordnungen schützen, erkennt das Syndicat Folgendes: 1) Die Landschaft Lauis bleibt bei den durch die Hoheiten und die Syndicate ihr ertheilten Freiheiten und Verordnungen geschützt. 2) Giani und Mithaften sind schuldig, der Landschaft Lauis 5 Kreuzer für einen jeden Sack Salz, so sie im verflossenen Jahre verkauft, in Treuen zu vergüten, und sie sollen befugt sein, das Salz, ohne dasselbe beim Ausgang verzollen zu müssen, aus dem Lande führen zu lassen. 3) Falls aber die oben Genannten gesinnt sein sollten, das Salz in der Landschaft Lauis zu verkaufen, sollen sie den erwähnten Verordnungen unterworfen sein, kraft deren das, was sie über die bestimmten 24 Kreuzer auf jedem Sack gewinnen, der Landschaft „zudienen und erschießen soll"; sie sollen nur in diesem Fall den Tractat vorzuweisen verbunden sein. Glarus stellt den Antrag, es möchte seine 1643 ertheilte Ortsstimme wenigstens theilweise in Ausführung gebracht werden, nach welcher die Landschaften Lauis und Mendris wegen dieser Befreiung jährlich eine Recognition von 600 Kronen bezahlen sollen unter Vorbehalt weiterer Disposition. Absch. 271, § 16. || **177.** (1767.) Obige Erkanntniß wird von der Mehrzahl der Stände ratificiert. Glarus behält sich sein Recht vor und will alles beitragen, was dem Interesse des Landvogts förderlich ist, und was dazu dienen möge, daß derselbe das verfügen könne, was seines Standes Rechte und dem Lande förderlich sei. Solothurn wünscht, daß über diese Sache, bei welcher so viele Interessen im Spiele seien, eine Verordnung entworfen und dem Abschiede beigelegt werden möchte. Absch. 282, § 8. || **178.** (1768.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei obiger Erkanntniß bewenden. Glarus behält sich seine hoheitlichen Rechte vor. Absch. 296, § 9. || **179.** (1772.) Auf den Antrag von Zürich und Bern wird eine Commission beauftragt, die Lage des Falliments von Luvini zu untersuchen. Dieser hatte 1768 in Verbindung mit Giani von Ponte Tresa mit den Fermieri zu Mailand einen Salzcontract geschlossen, kraft dessen diese beiden sich verpflichtet hatten, bis 1774 jährlich 4000 Säcke Salz zu 23 Pfund für jeden Sack mit Zechinen, zu 15 Pfd. verrechnet, abzunehmen. Dafür hatten sie Bürgen gestellt. Dem letzten Bürgen Fumagalli sei die ganze Luviniſche und Gianiſche Habe hypotheciert und das Salz und dessen ganzer Betrag zum Unterpfand angewiesen. Absch. 338, § 1. || **180.** (1772.) Zürich und Bern tragen darauf an, der mailändischen Regierung anzuzeigen, daß der auf das in der Botmäßigkeit der Stände liegende Salz und das erlöste Geld gelegte Sequester aufgehoben worden sei, so daß beides ausgeliefert werde; ferner daß man dahin trachten solle, die alte Gewohnheit wieder herbeizuführen, daß die Correspondenz von der mailändischen Regierung unmittelbar an die Stände gelange. Die übrigen Gesandten tragen Bedenken, der mailändischen Regierung jene Anzeige zukommen zu lassen, da der mailändische Ansprecher des Salzes, Fumagalli, die Jurisdiction von Lauis anerkannt habe. Dem zweiten Antrag stimmen die Gesandten von Glarus und Schaffhausen bei, die übrigen nehmen denselben **ad referendum.** Absch. 338, § 12. || **181.** (1773.) Ueber obigen Antrag in Betreff der Correspondenz mit der mailändischen Regierung wird keine Verfügung getroffen, weil man die Sache für allzubedenklich hält. Bern will die Sache auf der frauenfeldischen Tagsatzung behandelt wissen. Absch. 349, § 9. || **182.** (1774.) Zürich ist der Ansicht, daß man die Schreiben, welche die ennetbirgischen Vogteien betreffen, von dem Residenten annehmen solle, daß aber die des Syndicats directe an die mailändische Regierung geschickt werden sollten. Bern stellt den Antrag, Zürich möchte im Namen der regierenden Orte an den Kaiser schreiben, um eine directe Correspondenz zu erzielen. Lucern will die Sache fallen lassen. Schwyz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden wollen sich dem anschließen, was die übrigen Stände für das Zweckmäßigste halten. Zug ist für directe Correspondenz und glaubt, daß dieselbe durch den Agenten Krenzlin geführt werden könnte. Glarus will zuwarten, bis die Nothwendigkeit sich herausstellt, Basel die Sache der gemeineidgenössischen Tagsatzung überweisen, Freiburg sie nur einstweilen, Solothurn sie ganz fallen lassen, wenn nicht Einstimmigkeit zu erhalten sei, und Schaffhausen räth, die Stände selbst möchten anfangen, den directen Weg einzuschlagen. Absch. 362, § 9. || **183.** (1775.) Bern trägt darauf an, daß die mailändischen Angelegenheiten und die die vier Vogteien betreffenden Angelegenheiten der regierenden Orte directe mit der mailändischen Regierung und nicht durch den Residenten verhandelt werden sollen. Die Mehrzahl der Gesandten erachtet für gut, diesen Artikel künftig aus dem Abschied wegzulassen. (Anhang zum Absch. 369.)

16. Münzwesen.

Art. 184. (1745.) In Folge eines Berichtes des Grafen Johann Rudolf Fiva und der Regenten der Landschaft Lauis, welche sich über den hohen Preis der Dublonen, Zechinen und des andern Geldes beschweren, während früher der Curs nach mailändischem Ruf eingerichtet gewesen sei, da eben die Lauiser vielerlei Bedürfnisse in Mailand kaufen müssen, wird dem Landvogt aufgetragen, den Preis der Geldsorten ungefähr auf den Fuß der mailändischen Grida zu bestimmen und 20 Filippi Buße darauf zu setzen, so oft jemand, Käufer oder Verkäufer, dieser Verordnung entgegen handelt. Absch. 23, § 10. || **185.** (1748.) Es wird verordnet, daß von den Landvögten das Geld auf dem Fuß, wie es laut der Privilegien ausgerufen ist, eingenommen und ausgegeben werden soll. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **186.** (1754.) Der glarnerische Gesandte führt nach seiner Instruction Beschwerde, daß zum großen Schaden der eidgenössischen Viehhändler die Geldsorten in Lauis zu einem hohen Curs angesetzt worden seien, giebt sich aber zufrieden auf den Bericht, daß zur Zeit der Lauiser Jahrmärkte die Geldgrida nach dem mailändischen Curse eingerichtet werde. Absch. 133, § 15. || **187.** (1755.) Der glarnerische Gesandte führt wiederum Beschwerde, daß auf dem Lauisermarkt nicht die Grida di Milano beobachtet werde, sondern daß die Regenten willkührliche Abänderungen einführen, so daß die Viehhändler durch den hohen Curs zu Schaden kommen. Er trägt darauf an, daß die Uebertreter der Grida zur Strafe sollen gezogen werden. Absch. 148, § 7. || **188.** (1767.) Die Regenten der Landschaft Lauis kommen mit dem Ansuchen ein, es möchten die in die Kammerrechnung zu bezahlenden Geldbußen zufolge ihrer erhaltenen Freiheiten nach der Lauisergrida angenommen werden. Die Mehrzahl der Gesandten will die deßwegen bestehenden Decrete und Syndicatserkanntnisse zur Disposition der Hoheiten dem Abschiede beilegen. Bern, Glarus und Schaffhausen wollen sie nach der Mailändergrida bezahlt wissen, Obwalden die Landschaft bei dem Decret von 1749 verbleiben lassen, so lange dieselbe es nicht mißbraucht. Nidwalden verlangt, daß die Kammer- und die Sitzgelder nach bisheriger Uebung bezahlt werden. Zug ist bereitwillig, zu einem mildern Curs Hand zu bieten. Absch. 282, § 19. || **189.** (1768.) Die Mehrzahl der Gesandten erklärt sich dahin, daß die Kammergelder, welche für die Bußen bezahlt werden, nach der Mailändergrida angenommen werden sollen. Lucern wünscht, daß ein Unterschied gemacht werde, daß die Landessteuern und Zölle, welche den Hoheiten anheimfallen, nach dem alten Fuß, die Bußengelder nach der Lauisergrida bezahlt werden sollen. Absch. 296, § 10.

17. Gewerbe.

Art. 190. (1745.) Wegen der „Seidenspinnung" hat sich niemand vor dem Syndicat gemeldet, weßwegen dieser Artikel nicht zur Behandlung kommt. Absch. 23, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. Straßenwesen.

a. Straße von Lauis auf den Monte Cenere.

Art. 191. (1745.) Auf den Antrag von Glarus wird ein Ruf beschlossen, des Inhalts, daß jede Gemeinde innerhalb acht Tagen bei einer Buße von zehn Kronen schuldig sei, die großen und die mittelmäßigen runden Steine, welche auf der Straße von Lauis auf den Monte Cenere liegen, wegzuschaffen. Bei ebenderselben Buße darf niemand von den an der Straße liegenden Aeckern Steine auf die Landstraße werfen. Nach verflossenem Termin hat der Landvogt sammt einem Parito einen Augenschein auf Kosten der mitinteressierten Gemeinden zu nehmen und die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen. Absch. 23, § 6.

b. Straßenvisitation.

Art. 192. (1748.) In das von der Landschaft eingekommene Petitum wegen Aufstellung eines erfahrenen Straßenaufsehers wird insofern eingewilligt, daß dieselbe einen erfahrenen Mann auszulesen befugt sein soll, diesen aber dem Landvogt zu präsentieren habe, der ihn dann annehmen und beeidigen könne; von diesem sei dann, wenn der Landvogt es nöthig finde, die Visitation der Straßen vorzunehmen. Uebrigens läßt man es bei dem Decret von 1738, Cap. 294 der Freiheiten, bewenden. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.) || **193.** (1753.) Hinsichtlich der Straßenvisitation bleibt es bei den Decreten von 1748 und 1749 so, daß die Straßen in gutem Stand erhalten und visitiert werden sollen; dem Landvogt wird es überlassen, selbst die Visitation vorzunehmen oder durch einen Official vornehmen zu lassen. Absch. 121. Beilage Art. 5. (S. Art. 56 u. ff.)

19. Postwesen.

Art. 194. (1748.) In Betreff des Postwesens behält der Gesandte von Basel seinem Stande dessen Rechte vor. Absch. 54, § 16. || **195.** (1749.) Die übrigen Gesandten behalten ihren Ständen ebenfalls deren Rechte vor. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn wünschen, der Stand Basel möchte ihre gn. Herren in Kenntniß davon setzen, was für eine Absicht er bei jenem ausgesprochenen Vorbehalte habe. Der Gesandte von Basel erklärt, er sei über dieses Begehren nicht instruiert, und behält das Recht eines solchen Vorbehalts seinem Stande vor. Absch. 66, § 13. || **196.** (1750.) Da der Gesandte von Basel laut Instruction sich auf das bezieht, was 1737 in Beziehung auf die **Lettere forensi** verabschiedet worden ist, so erklären sich die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen dahin, daß man, weil das Postwesen keiner Präscription unterworfen und ein obrigkeitliches Regale sei, das zum Nutzen aller Kantone ausgeübt werde, nicht zugeben könne, daß dasselbe in Unordnung gebracht oder geschwächt und theilweise von den regierenden Orten, theilweise von den Unterthanen genossen werde. Sie sprechen die Hoffnung aus, daß man die im Abschiede von 1735 enthaltene Erläuterung annehmen werde, in welchem Falle sie den Fußboten gestatten wollen, die Briefe von Lauis in das Mailändische und umgekehrt, nicht aber diejenigen, welche von weiter her aus dem Mailändischen in das Postofficium zu Mailand kommen oder von demselben abgehen, über sich zu nehmen; sollte etwas anderes beliebt werden, so protestieren sie dawider und reservieren sich das Postregale als ein allen Orten zuständiges Recht. Der Gesandte von Glarus beharrt bei der Erklärung seines Gesandten vom Jahre 1736 und sieht die Besorgung des Postamts als ein hochobrigkeitliches Regale an. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es der **Lettere forensi** halber bei den Abschieden von 1722, 1734, 1735, 1736 und bei den extradierten Ortsstimmen bewenden und zwar so, daß der Fußbote von Lauis, wie von Alters her, alle Briefe, so den Lauisern zukommen sollen, hinaus und hineinnehmen und dann alle ohne Ausnahme an die

Lauiser „verfertigen" möge, mit dem Vorbehalt, daß es ihren Ständen freistehe, das ihnen zukommende Postregale entweder selbst oder durch eine beliebige Person in ihrem Namen ausüben zu lassen. Auf dieses hin lassen es die andern Gesandten beim Abschiede von 1735 bewenden und reservieren ihren Ständen deren Gerechtsame. Absch. 77, § 5. || **197.** (1773.) Bern hatte 1772 aus Anlaß der Discussion über die Galeerenstrafe den Antrag gestellt (S. 922, Art. 144), es möchten die Criminalkosten nicht mehr, wie bisher, dem Landvogte, sondern dem Orte überbunden werden, welches das Postregale besitze. Zürich sprach damals die Hoffnung aus, die übrigen Stände würden keine Neuerung vornehmen. Nun fordert der Gesandte Berns den von Zürich auf, den das Postwesen betreffenden Titel wegen der Criminalkosten zu producieren, welche dem Amtmann „auffallen" sollen. Zürichs Gesandter erklärt, daß dieses Recht, das sein Stand besitze, nicht »als ein Regale für denselben behauptet werde, sondern vielmehr als ein zu Behufe der Kommlichkeit der »dortigen Kaufmannschaft, sowohl als zum Nutzen des gemeinen Wesens errichtetes Etablissement sei". Der Zweck dabei sei nur der, das Botenwesen ohne Hinderniß auszuüben, daher Zürich erwarte, daß man ihm deßwegen kein Onus auferlegen werde, damit das kaufmännische Directorium nicht gezwungen werde, seine Correspondenz nach Italien einen andern Weg laufen zu lassen. Acht Stände sind ohne Instruction; Nidwalden will es beim Alten bewenden lassen. Zürichs Gesandter beruft sich auf ein von seinem kaufmännischen Directorium eingegebenes Memorial; die Gesandten von Basel wünschen, daß dasselbe dem Abschiede beigelegt werde. Lucern möchte wissen, warum der Gesandte Berns voriges Jahr diesen Artikel dem Abschiede habe einverleiben lassen. Absch. 349, § 4. || **198.** (1774.) Der Gesandte Zürichs legt ein Memorial vor, in welchem die Entstehung und Geschichte seines Postwesens in Lauis enthalten ist, und weist darin nach, wie großen Vortheil alle Stände daraus ziehen, so daß es hoffe, daß künftig dieser Artikel aus dem Abschiede werde weggelassen werden. Berns Gesandter entgegnet, daß überall das Postwesen Regale sei, und daß, wenn ein einzelner Ort dieses Recht ausübe, die andern Orte verkürzt werden und die gute Bedienung darunter leide. Das Postwesen sei demnach zu einer gemeinsamen Sache aller Orte zu machen. Bern macht daher folgende Vorschläge: 1) Entweder übt ein einzelner Stand das Postregale aus und bezahlt der gemeinsamen Kasse einen gewissen Canon dafür, oder 2) man setze eine Reihenfolge der Stände fest, von welchen jeder dieses Regale zehn bis zwölf Jahre ausübe; oder 3) man verpachte es an die Meistbietenden. Lucern, Uri, Unterwalden Basel und Schaffhausen lassen es beim Alten bewenden, und Schwyz wünscht, Bern möge sich mit dem bisherigen Botenwesen zufrieden geben. Zug trägt auf eine genauere Untersuchung der Sache an. Glarus giebt sich mit der Eröffnung Zürichs zufrieden. Der Gesandte Freiburgs referiert, der von Solothurn ist ohne Instruction. Absch. 362, § 4. || **199.** (1775.) Einstimmig läßt man es bei der dermaligen Einrichtung und der alten Uebung mit Vorbehalt der hoheitlichen Rechte bewenden, und soll dieser Artikel künftig nicht mehr in den Abschied eingetragen werden. Absch. 369, § 4.

20. Zollsachen.

a. Zoll zu Lauis.

a. Zolleremtion derer von Bollenz.

Art. 200. (1748.) Uri, Schwyz und Nidwalden beschweren sich, daß die aus der Landschaft Bollenz von den Zöllnern zu Lauis wider Recht und alte Gewohnheit mit Zöllen für ihre transitierenden Waaren und für Vieh beschwert werden; daß man sie auch zu Lauis kein Korn kaufen lasse, alles gegen die Erkanntnisse von 1556, 1638, 1681, 1727 und 1729. In Folge dessen wird erkannt, die Einwendungen von Lauis anzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hören und die von Bollenz aufzufordern, ihre Gründe und Briefschaften zu Handen der übrigen Orte Uri mitzutheilen, damit auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Unterdessen soll alle Execution eingestellt sein. Absch. 54, § 17. || **201.** (1749.) Es wird erkannt, es bei dem Arbitrament von Bremgarten vom Jahr 1662 bewenden zu lassen, nach welchem blos diejenigen Waaren, welche zum Hausbrauch der Bollenzer dienen, oder in deren Land fabriciert oder gewachsen sind, Zollfreiheit genießen. Ueberdieß beruft man sich dabei auf die Abschiede von 1715, 1716, 1718, 1737, 1738. Der voriges Jahr „durch Verschuß" eingestellte Zoll soll nachträglich von den Bollenzern bezahlt werden. Uri's Gesandter ist der Ansicht, daß jenes Arbitrament nicht auf Lauis ausgedehnt werden dürfe, und daß die Syndicatsurtheile von 1715 und 1728 „hinterrucks derer von Bollenz" ergangen seien; er protestiert daher instructionsgemäß auf's feierlichste gegen obige zwei Beschlüsse und wird von Schwyz unterstützt. Absch. 66, § 14. || **202.** (1749.) Die Executionseinstellung von 1745 wird aufgehoben und beide Theile (die von Lauis und die von Bollenz) bei ihren zuvor genossenen Rechten belassen. Die von Lauis werden ermahnt, sich gegen die Bollenzer brüderlich zu vertragen; entsteht ein Streit, so sollen die Interessierten beider Theile ihre Gerechtsame allen Orten in einem Memorial einschicken. Absch. 66, § 15. || **203.** (1750.) Uri, Schwyz und Nidwalden wiederholen ihre Beschwerde. Nach Anhörung von Deputierten der Landschaft wird verordnet, daß nach dem Bremgartnerabschied von 1693 bei strengen Zeiten und während der Zeit des gesperrten Früchtenkaufs im Mailändischen der Landschaft Lauis überlassen sei, alle Märkte 80 Saum Früchte voraus zu kaufen; was darüber sei, sollen die Angehörigen der Orte für ihren Hausgebrauch mit gleichen Rechten und Vortheilen kaufen können, wie die Lauiser. „Bei offenen Zeiten des Commerciums mit Mailand" aber soll denen von Bollenz und den andern Angehörigen der Orte nicht nur nach altem Herkommen der freie Kauf auf den Lauiser Kornmärkten für ihren Hausgebrauch fernerhin gestattet, sondern ihnen auch erlaubt sein, diejenigen Früchte, welche entweder sie selbst oder durch Lauiser oder Andere im Mailändischen kaufen, ungehindert zu Lauis zu reponieren oder durchzuführen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches ohne den mindesten Eingriff derjenigen Fruchtquanten oder Tratta geschehe, welche bisher vom mailändischen Staat den dießseitigen Landschaften zugestanden und verabfolgt worden sind, und daß die Lauiser, welche auf ihren eigenen Namen und auf diese Früchtentratta im Mailändischen Korn aufkaufen und solches hernach den Bollenzern und Andern wieder verkaufen würden, zu harter Strafe gezogen werden sollen. Endlich ist den Bollenzern sowohl, als den Lauisern verboten, auf dem See Früchte, die den Lauiser Kornmärkten zugeführt werden, einzukaufen und auf irgend eine Weise mit denselben Fürkauf zu treiben. Absch. 77, § 10.

b. Zollbefreiung Appenzells.

Art. 204. (1749.) Der Stand Appenzell spricht Zollbefreiung an; seinem Begehren wird nicht willfahrt. Der Gesandte Lucerns trägt instructionsgemäß darauf an, daß dieser Stand wenigstens wie St. Gallen und die übrigen zugewandten Orte sollte gehalten werden. Absch. 66, § 16.

c. Zolleremtion derer von Bellenz.

Art. 205. (1758.) Uri führt Beschwerde, daß den Bellenzern wider den Inhalt ihrer Privilegien und den uralten Besitz für ihre transitierenden Waaren der Zoll zu Lauis abgefordert werde. Zugleich legt der Gesandte ein 1450 vom Herzog Sforza Visconti denen von Bellenz ertheiltes Privilegium und einen 1449 vom König von Frankreich accordierten Freiheitsbrief vor. Die Zollbesteher hingegen berufen sich auf das Arbitrament von Bremgarten vom Jahr 1662 und auf ergangene Abschiede. — Es wird gut befunden, einstweilen die Sache in statu quo zu belassen; die Documente, auf welche sich jede Partei beruft, sollen dem Abschiede

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Abschrift beigelegt werden, damit die gn. Herren und Obern das Weitere verordnen können. Absch. 185, § 17. || **206.** (1759.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen bleiben bei dem Abschied von 1749 (s. Art. 201) und beziehen das bremgartische Arbitrament von 1662 nicht blos auf Luggarus, sondern auch auf Lauis. Uri und Schwyz hoffen, daß man die Bellenzer bei den alten Documenten schützen werde, welche ihnen ertheilt worden seien, bevor die Eidgenossen Lauis gehabt hätten, zumal da der Spruch von Bremgarten Lauis gar nicht nenne und ihren Angehörigen niemals bekannt worden sei. Sie protestieren gegen die Bezahlung des Zolles. Obwalden stimmt dafür, daß die Bellenzer den Zoll zu zahlen schuldig seien. Nidwalden schließt sich an Uri und Schwyz an. Solothurn will den Abschied von 1722 gehandhabt wissen. Absch. 194, § 5. || **207.** (1760.) Die von Bellenz wiederholen ihr Ansuchen um Zollexemtion und berufen sich auf die Exemtionsbriefe der Herzoge von Mailand von 1450 und 1476, auf die Syndicatserkanntnisse von 1556, 1638, 1684, 1727 und 1729 und machen darauf aufmerksam, daß das Arbitrament von 1662 von Lauis gar nichts enthalte. Uri, Schwyz und Nidwalden unterstützen dieses Verlangen und weisen nach, daß 1715 das bremgartische Arbitrament mit Unrecht auf Lauis ausgedehnt worden sei, da es sich darin blos um den Zoll zu Luggarus und Magadino handle. Das Angehörte hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren und Obern. Den Zöllnern zu Lauis wird befohlen, ihre Gründe gegen die Zollexemtion dem Abschied beizulegen. Absch. 205, § 5. || **208.** (1761.) Auf die Erklärung von Uri und Schwyz, daß die Bellenzer für die verlangte Zollexemtion Documente beibringen wollen, wird die Sache in statu quo gelassen. Freiburg will, daß die Bellenzer nach dem bremgartischen Arbitrament von 1662 den Zoll bezahlen sollen. Absch. 212, § 5. || **209.** (1762.) Die Mehrzahl der Gesandten verordnet, daß die Bellenzer sowohl, als die Zollbesteher ihre Documente und Gründe den Ständen mittheilen sollen. Bern und Freiburg verlangen, daß die Bellenzer bis Austrag der Sache den Zoll nach dem bremgartischen Arbitrament bezahlen sollen. Die Gesandten von Uri und Schwyz lassen es bei dem den Bellenzern von Francesco Maria Sforza Visconti, Herzog von Mailand, 16. März 1450, von Galeazzo Maria Sforza Visconti 13. December 1476, von Ludwig, König von Frankreich und Herzog zu Mailand, 12. November 1499 auf immer ertheilten Zollprivilegium bewenden, sowie auch bei dem, was ihre Stände den Unterthanen bei deren Uebergabe den 14. April 1500 versprochen haben. Sie weisen zugleich nach, daß das bremgartische Arbitrament von 1662 sich gar nicht auf den Zoll zu Lauis, sondern auf den zu Luggarus und Magadino beziehe. Zug läßt es bei den ergangenen Abschieden bewenden. Absch. 221, § 4. || **210.** (1763.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel und Schaffhausen wollen das bremgartische Arbitrament von 1662 nicht blos auf Luggarus und Magadino, sondern auch auf Lauis sich erstreckend angesehen wissen. Uri, Schwyz und Nidwalden wie 1762. Der glarnerische Gesandte muß, wenn etwas gutächtlich abgefaßt wird, dasselbe **ad referendum** nehmen; unterdessen aber soll nach seines Standes Ansicht nach dem bremgartischen Arbitrament der Zoll bezahlt werden. Die Gesandten von Obwalden, Freiburg und Solothurn nehmen die beiden divergierenden Meinungen **ad referendum**. Absch. 231, § 3. || **211.** (1764.) Acht Stände wollen das bremgartische Arbitrament auf Lauis ausgedehnt wissen. Berns Gesandter ist instruiert, wenn die Bellenzer wiederum mit ihrem Begehren um Exemtion einkommen, die Parteien für und wider anzuhören und dann unter Ratificationsvorbehalt darüber urtheilen zu helfen. Uri stellt in Abrede, daß das Arbitrament sich auch auf Lauis erstrecke. Obwaldens Gesandter soll die Instructionen der übrigen Gesandten **ad referendum** nehmen; der von Nidwalden ist beauftragt, die von Bellenz, Bollenz und Riviera in ihrem Begehren nach Möglichkeit zu unterstützen. Absch. 244, § 3. || **212.** (1765.) Die Mehrzahl der Gesandten sieht diese Sache als eine ausgemachte an. Uri und Schwyz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beharren auf der Exemtion der Bellenzer, Bollenzer und der übrigen Angehörigen. Unterwaldens Gesandter ist instruiert, die Instructionen der übrigen Gesandten ad referendum zu nehmen. Absch. 256, § 3.

d. Zu beobachtender Münzfuß bei Entrichtung des Zolls.

Art. 213. (1761.) Die Mehrheit der Gesandten schreibt vor, daß die Zollbesteher von den Fremden sich nach der mailändischen Geldgrida den Zoll bezahlen lassen sollen. Zürich und Schwyz wollen denselben nach der Lauisergrida bezahlt wissen, nehmen aber das Angehörte ad referendum. Glarus will bei der alten Verordnung bleiben. Der Gesandte Freiburgs, ohne Instruction, referiert. Absch. 212, § 14.

b. Zoll auf der Tresabrücke.

Art. 214. (1766.) Da die Besitzer der Tresabrücke viel auf die Ausbesserung und Befestigung derselben haben aufwenden müssen, bitten sie, ihnen zu gestatten, noch weitere zwei Angster Zoll für ein Stück Vieh und einen Angster von jedem Fremden, der sie passiert, zu verlangen. Das Ansuchen wird der Disposition der Hoheiten anheimgestellt. Absch. 271, § 20. || **215.** (1767.) Die Petenten werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen. Absch. 282, § 12.

c. Zollbesteher.

Art. 216. (1767.) Der Gesandte von Schwyz rügt instructionsgemäß, daß die Zollbesteher die Leute verpflichten, „die Bolleten anzunehmen". Da solches aber, wie berichtet wird, immer stattgefunden hat, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 282, § 17. || **217.** (1769.) Deputierte des Viertels Riva beklagen sich über eine angeblich von den Zollbestehern zu Lauis eingeführte Neuerung. Bei der Untersuchung stellt sich die Klage als unbegründet heraus. Den Deputierten wird das Mißfallen bezeugt. Absch. 310, § 7.

d. Zolltariffa.

Art. 218. (1767.) Da von Seite des Speditors Ronca nichts angezeigt worden ist, wodurch das Interesse des Zollregale vermehrt werden könnte, so läßt man es bei der alten Zolltariffa bewenden. Absch. 282, § 18.

e. Zoll von Marmor.

Art. 219. (1773.) Graf Firmiani beschwert sich über den auf den Marmor gelegten Zoll, welchen die Mailänder aus Arzo, Tremona und Besaccio ausführen. Der Zoll wird nun dahin modificiert, daß er im Verhältniß zum Gewicht des Blockes bestimmt wird, während früher für einen kleinen gleich viel, wie für einen großen bezahlt werden mußte. Uri will diese Aenderung der Zolltariffa einverleiben. Absch. 349, § 14. || **220.** (1775.) Bern und Solothurn lassen es bei obiger Verfügung bewenden; Uri und Nidwalden beziehen sich auf ihre ertheilte Ortsstimme. Eine zu Untersuchung der Sache aufgestellte Commission berichtet, daß dieser Zoll immer von den Einwohnern von Arzo bezahlt worden sei, und daß die Hauptzollbeständer zu Lauis ihn den Einwohnern von Arzo um 15 Louisd'or verdingt hätten; Arzo könne keine Titel für die Zollbefreiung beibringen; übrigens sei es bereits 1769 abgewiesen worden. Dieß alles wird ad referendum genommen. Absch. 369, § 12.

f. Zoll von Früchten, die aus dem Mailändischen abgeführt werden.

Art. 221. (1776.) Eine Commission untersucht, welche Beschaffenheit es mit dem Zolle von 3 Soldi, 3 Den. hat, welcher den Einwohnern von Ponte Tresa auf die vom Mailändischen abgeführten Früchte gelegt worden ist. Es wird ein Bericht vom Grafen Firmiani vorgelegt, laut dessen dieser Zoll einstweilen aufgehoben ist. Man läßt die Sache nun dahingestellt. Absch. 382, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21. Kriegssachen.

Taxe bei der Rollierung und Musterung.

Art. 222. (1748.) In Beziehung auf die Taxe bei Rollierung und Musterung der Soldaten soll von Seite des Landvogts und des Landshauptmanns eine billige Moderation beobachtet werden, widrigenfalls von dem nächst folgenden Syndicate die Taxe nach Proportion der gehabten Mühe bestimmt werden solle. Absch. 54, § 18. (S. Art. 53.)

22. Kirchensachen. Kirchenvisitation.

Art. 223. (1769.) Deputierte von Lauis, Agno und Riva zeigen an, daß sie mit dem Bischof von Como in Betreff der Kosten der Pastoralvisitationen ein Verkommniß errichtet haben, nach welchem sie sich verpflichten, dem bischöflichen Beamten 100 florentinische Zechinen zu entrichten. Lucern und Uri haben die Ratification dieses Verkommnisses bereits gegeben. Die Gesandten beloben dieses Unternehmen und setzen voraus, daß dieses Verkommniß auf alle künftigen Visitationen sich beziehe, und daß die Zwischenzeit, welche zwischen der letzten Visitation im Jahr 1748 bis 1764 verflossen ist, auch künftig beobachtet werde. Absch. 310, § 6. || **224.** (1770.) Die Deputierten berichten, daß die Unterhandlungen mit dem Bischof sich zerschlagen haben. Dieser Bericht wird **ad referendum** genommen. Absch. 321, § 3.

23. Stifte und Klöster.

a. Benedictinerinnen von St. Katharina.

Art. 225. (1744.) Das Ansuchen des Klosters St. Katharina zu Lauis, ein an ihre Fischenzen stoßendes Stück See kaufen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 9, § 8. || **226.** (1745.) Den Kauf dieses Stückes See, das dem Herrn Castoreo zuständig ist, gestatten Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn. Die Gesandten von Unterwalden und Schaffhausen dürfen ihn nach ihrer Instruction nicht zugeben, da dieses große über eine Meile sich erstreckende Stück See in todte Hand fiele, was den Decreten zuwiderlaufe; überdieß könnte im Verlaufe der Zeit, da keine Marchsteine gesetzt werden können, dieser Bezirk noch ausgedehnt werden. Sie glauben auch, daß ohne Einwilligung aller Orte der Kauf nicht stattfinden könne, und behalten ihren Hoheiten laut Ortsstimmen von 1673 ihre Gerechtsame vor. Absch. 23, § 7. || **227.** (1746.) Man läßt es bei der dem Kloster durch die Mehrheit gegebenen Erlaubniß des Kaufs bewenden. Bern giebt ebenfalls die Erlaubniß, im Falle die übrigen Orte sich anschließen. Schaffhausen protestiert, weil ein solcher Kauf den Decreten zuwiderlaufe, und behält sich die Gerechtsame auf dieses Wasser auf das feierlichste vor. Absch. 32, § 3. || **228.** (1747.) Es bleibt bei obigem Abschied. Schaffhausen beharrt auf seiner Protestation. Absch. 43, § 3.

b. Frauenkloster zu dem Eheverlöbniß Sti. Josephi Capucinerordens.

Art. 229. (1748.) In den Jahren 1710, 1711, 1712 (s. Bd. VII, 1., S. 1100, Art. 344) war beschlossen worden, daß die Rechnung über das für dieses Kloster von Gio. Pietro Conti gestiftete Capital vor dem Syndicate im Beisein eines bischöflichen Deputierten von denen, welche zur Administration dieses Vermögens bestellt worden, abgelegt werden solle. Der Generalvicar ersucht nun im Namen des abwesenden Bischofs das Syndicat, die Execution dieses Beschlusses aufzuschieben und diese Anordnung auf einer Conferenz mit einem bischöflichen Abgeordneten noch vorher zu besprechen, da ihm dieselbe höchst schädlich erscheine. Das Syndicat entspricht dem Generalvicar insofern, daß das Kloster sich auf künftiges Jahr bereit zu halten habe, mit dem Beistand eines bischöflichen Verordneten Rechnung ablegen zu lassen. Absch. 54, § 10. || **230.** (1749.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Ansuchen des Bischofs von Como, es möchte die Rechnungsabnahme des Klosters für dieses Jahr suspendiert werden, damit er die Bewandtniß der Sache an die Orte berichten und dann die weitern Befehle gewärtigen könne, wird entsprochen. Wegen der ehemaligen Verwaltung und wegen der Verwaltung der letzten zwei Jahre nimmt man die Sache ad referendum. Absch. 66, § 8. || **231.** (1750.) Es wird erkannt, daß von den Verwaltern des Klosters die Rechnungen von 1710 bis 1748 sollen abgelegt werden, wozu der Bischof von Como nach Belieben einen Delegierten absenden könne. Die Rechnung wird vor vier Gesandten abgelegt und auf den Bericht derselben vom Syndicate gutgeheißen. Die Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Solothurn erklären instructionsgemäß, daß in Zukunft die Rechnung dem Bischof zu Como abgelegt werden solle, jedoch so, daß ihre Stände sich vorbehalten, auch eine andere Verordnung zu treffen. Bern, Zug, Glarus und Freiburg vindicieren dem Syndicate die Ablegung der Rechnung. Der Gesandte von Schaffhausen referiert. Absch. 77, § 7. || **232.** (1751.) Bern, Zug, Glarus, Freiburg und Schaffhausen tragen darauf an, daß die Rechnung künftig im Beisein eines bischöflichen Anwalts dem Syndicate abgelegt werden soll. Die übrigen Stände wie 1750. Absch. 88, § 2. || **233.** (1752.) Die Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen. Die 1750 genannten sieben Stände wollen diesen Punkt nicht mehr dem Abschied einverleibt wissen; die fünf andern protestieren dagegen, daß in dergleichen Fällen die Majora gelten sollen. Absch. 108, § 1. || **234.** (1753.) Dieselben Erklärungen von beiden Parteien. Absch. 121, § 1. || **235.** (1754.) Die beiden Parteien wiederholen ihre frühern Erklärungen. Absch. 133, § 1. || **236.** (1758.) Den Klosterfrauen wird gestattet, ein kleines Stücklein Garten zum Baue ihrer Kirche zu kaufen; ihnen wird auch das Almosen von 1 Krone, das auch den beiden andern Frauenklöstern verabfolgt wird, zuerkannt. Die Gesandten von Glarus und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. (Obschon im Abschiede von 1758 stehend, gehört dieser Artikel in das Jahr 1757.) Absch. 185, § 8. 2. || **237.** (1758.) Glarus genehmigt den Kauf und das Almosen; Schaffhausen protestiert gegen die dem Kloster ertheilte Gnade auf's feierlichste. Absch. 185, § 10.

c. Somascercongregation zu Lauis.

Art. 238. (1759.) Die Somascercongregation kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihr, da sie genöthigt gewesen sei, auf einen Theil ihres bisherigen Gartens ein Gebäude zur Aufnahme der zu erziehenden Jugend zu errichten, den anstoßenden Garten, den der Spital den Landvögten verzinse, entweder käuflich, oder gegen einen jährlichen Bodenzins von neun Kronen überlassen. Ihr Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 194, § 7. || **239.** (1760.) Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen nehmen das Ansuchen ad recommendandum. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn wollen der Congregation gestatten, diesen Garten gegen einen jährlichen Bodenzins von 45 Mailänderpfund, der an den jeweiligen Landvogt zu bezahlen sei, an sich zu ziehen. Zug protestiert dagegen. Der glarnerische Gesandte ist instruiert, die Somascer mit ihrem Begehren abzuweisen, nimmt aber das Angehörte ad referendum. Absch. 205, § 7. || **240.** (1761). Die Mehrheit der Gesandten gestattet den Somascern, diesen Garten unter obigen Bedingungen an sich zu ziehen. Der Gesandte von Glarus referiert. Absch. 212, § 7. || **241.** (1762.) Glarus stimmt nicht zur Ueberlassung dieses Gartens und behält seinen gn. Herren ihre Rechte vor. Absch. 221, § 6. || **242.** (1763.) Da Glarus glaubt, daß dieser Garten der Begräbnißplatz der evangelischen Landvögte sei, stimmt es nicht für die Abtretung. Nachdem aber dem Gesandten nachgewiesen worden, daß dieser Begräbnißplatz der Garten des Großweibels sei, nimmt derselbe die Sache wieder ad referendum und erwartet, daß die Patres sich bei seinen gn. Herren und Obern darum anmelden. Absch. 231, § 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24. Locales.

[Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 244.]

a. Flecken Lauis.

a. Sust.

Art. 243. (1744.) Den voriges Jahr gemachten Entwurf (s. Bd. VII, 1. S. 1103, 1104) bestätigen Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Uri und Schwyz protestieren wider das Zwangsustrecht und behalten sich vor, wenn die Lauiser nicht nachgeben, den Markt zu Bellenz „unter den 9. October" zu halten und auch andere supremen Rechte in ihrer Jurisdiction wider die Lauiser auszuüben. Obwalden bestätigt den vorjährigen Abschied, behält aber Nidwalden dessen Rechte betreffend das Zwangsustrecht vor. Der Gesandte von Glarus nimmt Angesichts der Protestationen die Sache ad referendum. Absch. 9, § 3. || **244.** (1744.) Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt instructionsgemäß, daß, wenn die Beständer der Sust des Sustgeldes halber nicht abstehen wollen, man den Bellenzer Bartholomäimarkt wieder auf den 9. October verlegen werde. Auf die Antwort der urnerischen Gesandtschaft, daß die Burgerschaft zu Lauis die erforderliche Remedur eintreten lassen wolle, verlangt Schwyz, daß dieselbe das Versprechen schriftlich gebe. Absch. 14, § 6. || **245.** (1745.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen verbleiben bei dem Project von 1743. Uri, Schwyz und Unterwalden erklären, daß sie den Bellenzermarkt auf den alten Fuß gestellt in der Hoffnung, daß die Vicini von Lauis von dem Zwangsustrecht abstehen werden, und sind erbötig, das Sustgeld zu bezahlen, wenn sie sich der Sust bedienen; sollte aber Lauis auf dem Zwange beharren, so wiederholen sie den 1744 gemachten Vorbehalt und dieselbe Drohung. Der Gesandte von Glarus ist instruiert einen Vergleich mit den drei Orten zu treffen. Absch. 23, § 2.

b. Spital.

Art. 246. (1745.) Die Rechnung des Spitals von 1744 bis 1746 zeigt einen Vorschuß von Pfd. 4286. 18. 6. Absch. 23, § 15. || **247.** (1758.) Aus der vorgelegten Spitalrechnung ergiebt sich, daß der Spital in diesem Jahr um 940 Pfd., wie auch in andern frühern Jahren um Namhaftes, betrogen worden ist. Die Gesandten von Unterwalden und Zug wollen das ihren gn. Herren und Obern umständlich hinterbringen und verlangen, daß es dem Abschiede inseriert werde. (Dieser Artikel, obschon im Abschied von 1758 stehend, gehört dem Jahre 1757 an.) Absch. 185, § 8. || **248.** (1758.) Der Gesandte von Basel stellt den Antrag, es sollen die Stände von dem Zustande des Spitals dadurch näher in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen von den Pflegern ein Bericht vorgelegt werde, in welchem alle Einnahmen und Besitzungen und alle auf dem Spital haftenden Schulden und Beschwerden verzeichnet seien, namentlich auch die Gelder, welche die Pfleger in den nächstvorhergehenden Jahren aufgenommen haben, mit Angabe, wie sie verwendet worden seien. Das alles solle noch im Lauf des Jahres Zürich zu Handen der übrigen Stände übersandt werden. Unterdessen haben die Pfleger nach der voriges Jahr ihnen gegebenen Anweisung zu verfahren, die Personen, welche im Hause verpflegt werden, mit Namen aufzuschreiben, die Anzahl der täglich aufgenommenen Pilger, und wie lange sie beherbergt worden, und alle Unkosten zu verzeichnen, und dieß alles bei Ablegung der Rechnung den dazu verordneten Gesandten vorzulegen. Ohne Vorwissen des Syndicats oder der Provisionalorte dürfen die Pfleger kein Capital aufnehmen, keine neuen Gebäude errichten, keine Reparationen, welche mehr als hundert Mailänderpfund kosten, vornehmen lassen. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. — Bei diesem Anlasse berichtet der Landvogt, daß er nach Durchgehung der Rechnungen von zwanzig Jahren her zu der Ansicht gekommen sei, daß dieselben so eingerichtet seien, daß dem Spital kein Schaden zugewachsen sei. Absch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

185, § 11. || **249.** (1759.) Zu Aeufnung des Spitals wird folgende Ordnung gemacht: 1) Der Deputierten des Spitals sollen nicht mehr als vier sein. 2) Diese sind jährlich zu wählen und dem Syndicat zur Gutheißung vorzustellen. 3) Zwei von ihnen bleiben im Amt, die andern zwei werden von Neuem erwählt mit Genuß ihres gewöhnlichen Lohns. 4) Diese Reduction der Deputierten ist dem Rathe zu intimieren. 5) Die Deputierten oder Directoren sollen nicht mehr befugt sein, auf einem Gebäude eines Gutes um mehr als hundert Mailänderpfund Reparationen zu machen; 6) auch nicht mehr als hundert Mailänderpfund Geld aufzunehmen; erfordert die Nothdurft mehr, so haben sie die Bewilligung zum Entlehnen von andern hundert Pfund vom Landvogt einzuholen. 7) Wird eine größere Summe erfordert, so haben die Provisionalorte dafür das Nöthige zu verordnen. 8) Es sind künftig die Rechnungen in vier Copieen, zwei italienischen und zwei deutschen, in die beiden Quartiere zu tragen. 9) Die Directoren haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die auf dem Spital haftenden Schulden sobald als möglich abbezahlt werden. 10) Die Retrodati sollen wo möglich eingezogen werden. 11) Alle Punkte der Verordnung sind bei einer Strafe von 100 Kronen genau zu halten. 12) Diese Artikel sollen im Frontispice der jährlich abzulegenden Rechnungen hingeschrieben werden. 13) Die von dem Syndicat gemachten Verordnungen sollen „geoffenbart" und dem Abschied einverleibt werden. — Graf Riva, Fiscal zu Lauis, stellt im Namen der Regenten des Spitals das Ansuchen, das Syndicat möchte einige der verordneten Punkte aufheben. Demselben wird insoweit entsprochen, daß das Poenale aufgehoben wird und der Amtmann die Erlaubniß zu bauen bis auf 100 Kronen gratis ertheilen kann; im Uebrigen bleibt es bei der gemachten Verordnung. Absch. 194, § 2. || **250.** (1760.) Deputierte von Lauis bitten, man möchte doch statt vier Deputierte deren acht zur Besorgung des Spitals für drei Monate aufstellen, da die Geschäfte für vier zu groß seien; ferner die am letzten Tag des Jahres zu ernennenden Spitaldeputierten möchten dem Landvogte unter Vorbehalt der Ratification durch das Syndicat vorgestellt werden. Drittens verlangen die Directoren eine größere Summe Geldes als 100 Kronen von sich aus aufnehmen zu dürfen, da die schleunige Besorgung von Findelkindern eine schnellere Herbeischaffung von Geld nöthig mache, als es auf dem in der Verordnung enthaltenen Wege möglich sei. Endlich möge man es für hinlänglich erachten, den Status des Spitals im Urbarium und nicht in der Copie der jährlich abzulegenden Rechnung vorzulegen. Diese Ansuchen werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 205, § 2. || **251.** (1761.) Wegen der bedeutenden Geschäfte, welche die vier Verwalter blos aus christlicher Liebe, ohne eigenes Interesse besorgen, wird die Zahl derselben verdoppelt, und unter die acht werden die vier Dublonen vertheilt. Jährlich sollen vier neue Verwalter gewählt und vom Landvogt und vom Syndicat bestätigt werden. Die Verwalter dürfen nur solche Reparationen an Gebäuden vornehmen, welche nicht 100 Mailänderpfund übersteigen, auch keine höhere Summe als diese zu andern Bedürfnissen entlehnen; der Landvogt aber darf diese Summe im Nothfall bis auf 500 Pfund erhöhen. Künftig sind nur drei Abschriften der Spitalrechnung einzulegen, wovon eine in die Canzlei. Den Verwaltern wird anempfohlen, die schlechten Activschulden und die den Lehenleuten vorgeschossenen Gelder einzuziehen und keine Capital- oder Lehenzinse auflaufen zu lassen. Endlich wird für nothwendig erachtet, ein Urbarium oder Lagerbuch über das ganze Vermögen, über Häuser, Güter, Korngülten, Grundzinse, Zehnten u. s. w. anzulegen. Absch. 212, § 2. || **252.** (1762.) Obige Verordnung wird ratificiert. Der Landvogt hat der Abnahme der Rechnung beizuwohnen; eine Abschrift der Rechnung ist dem Abschied beizulegen. Absch. 221, § 1.

c. Baupolizeiliches.

Art. 253. (1753.) Die Patres delli Angeli hatten am gemeinsamen Ufer des Sees eigenmächtig einen Port mit einer Kette geschlossen und sich denselben angeeignet, und der Rath von Lauis hatte über diese

Sache die Judicatur ausgeübt und darüber gesprochen. Die Regenten werden darüber zur Rede gestellt. Nachdem sie aber ein von den Gesandten der zwölf Orte 1598 ausgestelltes Instrument vorgewiesen, nach welchem die Burgerschaft ermächtigt wird, zu erlauben, gemeine Plätze in des Ortes Marchen einzuschlagen und Bauten darauf aufzuführen, so lassen es die Gesandten unter Vorbehalt der Rechte ihrer Stände dabei bewenden. Schaffhausens Gesandtschaft hingegen findet diesen Fall bedenklich und nimmt denselben in den Abschied. Absch. 121, § 12.

d. St. Laurenzenkirche.

Art. 254. (1758.) Dem Rathe von Lauis wird auf dessen Ansuchen für ein Jahr gestattet, behufs der Reparation der St. Laurenzenkirche eine Auflage von einem sogenannten Sisino auf jedes Pfund Fleisch zu legen, das zu Lauis und in dessen Bezirk geschlachtet wird. Dem künftigen Syndicat soll dann von dem Ertrage Rechnung abgelegt, die Reparation durch eine Abordnung in Augenschein genommen und das Weitere angeordnet werden; das alles jedoch unter Vorbehalt der Ratification durch die Hoheiten. Absch. 185, § 18.

e. Jahrmarkt.

Art. 255. (1763.) Der glarnerische Gesandte hebt instructionsgemäß den Uebelstand, der auf dem Jahrmarkte zu Lauis sich zeige, hervor, nämlich, daß oft drei, vier und mehr Kaufleute oder Verkäufer sich als Gemeinder mit einander verbinden, jeder aber wieder besonders sich ein Dolmetscherbillet geben lasse, so daß die Einen als Käufer, die Andern als Dolmetscher und Zeugen agieren können. Er knüpft daran den Antrag, Maßregeln zu ergreifen, daß diesem betrügerischen Unwesen vorgebeugt werde. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. Unterdessen wird bei Strafe von 100 Kronen den Kaufleuten, welche mit Vieh oder Pferden handeln, und den dabei Interessierten verboten, Dolmetscherbillete zu nehmen und als Dolmetscher zu agieren, was dem dermaligen Marktmandate beigefügt werden soll. Absch. 231, § 15. || **256.** (1764.) Um den oben genannten Uebelständen zu begegnen, macht eine aufgestellte Commission folgende Vorschläge: Dolmetscherbillete sind künftig nur ehrlichen Leuten zu geben; diese sind nicht mehr zu beeidigen und außer diesen auch andere Kundschaften zu verhören. Keiner soll als Dolmetscher zugelassen werden, welcher selbst Pferde oder Vieh kauft. Alle heimlichen Unterredungen und Complotte sollen verboten sein. Wird einer dessen überführt, oder daß er mit dem Käufer, dem er Dolmetsch ist, vergesellschaftet ist, so verfällt er in eine Buße von 100 Kronen, von welchen der vierte Theil dem Kläger zukommt. Dieß soll auf dem Markte publiciert werden. Absch. 244, § 9. || **257.** (1765.) Obige Verordnung wird ratificiert und soll in das Decretenbuch eingetragen werden. Absch. 256, § 10. || **258.** (1765.) Berns Gesandter trägt instructionsgemäß darauf an, daß den fremden Pferdehändlern, welche diesen Paß gebrauchen, verboten sein soll, während des Jahrmarkts Vieh zu verkaufen, „da dieser Markt einzig für die Schweizer dienen solle". Die Gesandten von Zug und Glarus stimmen bei. Der Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 256, § 21. || **259.** (1766.) Die Mehrzahl der Gesandten läßt es bei den alten Verordnungen verbleiben, nach welchen kein fremder Händler zur Zeit des Jahrmarkts Pferde oder Vieh kaufen und wieder verkaufen darf. Da aber keine Verordnung vorhanden ist, welche den fremden Händlern den Besuch dieses Jahrmarkts verbietet, so zeigen sich Nidwalden und Schaffhausen geneigt, dem Wunsche Berns zu entsprechen. Glarus will solche Händler nach alter Uebung zulassen, die eingeschlichenen Mißbräuche aber abstellen. Der Gesandte Basels nimmt diesen Artikel ad referendum. Absch. 271, § 15. || **260.** (1774.) Glarus hatte ein Schreiben an Uri, auch zu Handen von Schwyz und Unterwalden geschickt, in welchem es in Beziehung auf den Jahrmarkt folgende Vorschläge macht: 1) Weil durch den zu frühen Viehtrieb die Weiden vertheuert werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und der Hauptmarkt verschlechtert wird, soll niemand mit Vieh nach Bellenz vor dem 8., über den Monte Cenere vor dem 9. und 10. und mit den Pferden vor dem 11. October n. St. gelassen werden. 2) Vier Wochen vor und vier Wochen nach dem Markte soll kein anderes als schweizerisches und bündnerisches Vieh auf den Markt des Wälschlands getrieben werden. 3) Um den Nachtrieb zu beseitigen, soll den bestehenden Abschieden nachgelebt und auch ein Tag, z. B. der 17. October bestimmt werden, an welchem der Nachtrieb aufzuhören habe. 4) Dem Canzler zu Lauis soll untersagt werden, als Dolmetscher andere Leute anzustellen, als solche, die von ihren Obrigkeiten das Zeugniß ehrlicher Leute haben; diese Dolmetscher sollen nicht mehr als den stipulierten Lohn fordern. Dieser Antrag wird in den Abschied **ad instruendum** genommen. Absch. 362, § 16. || **261.** (1775.) Eine aufgestellte Commission räth zur Annahme obigen Projects. Art. 1 wird **ad ratificandum** genommen, Art. 4 einstimmig genehmigt. Absch. 369, § 8. || **262.** (1776.) Vom Project von 1774 werden Art. 1 und 2 genehmigt, das Aufhören des Viehtriebs auf den 11. October n. St. angesetzt und noch hinzugefügt, daß niemand sich unterstehen solle, von den Weiden, die vom Monte Cenere an bis Lauis sich befinden, welche käuflich an sich zu bringen. Ferner wird den Landvögten untersagt, die Verlängerung des Marktes zu gestatten; derselbe hat am 13. October zu beginnen und am 17. aufzuhören. Die Gesandten von Bern, Unterwalden, Zug und Basel nehmen das Angehörte **ad referendum**, Schwyz will alles beim Alten bewenden lassen. Deputierte des Rathes von Lauis geben gegen diese Punkte eine Gegenvorstellung ein. Absch. 382, § 8. || **263.** (1776.) Glarus beklagt sich, daß von seinen Landleuten einige während des Jahrmarkts gestraft worden seien, weil sie Vieh auf der Weide ohne Gaumer (d. i. Hüter) gehabt hätten. Es ist der Ansicht, daß einem solchen Gesetze blos die Unterthanen unterworfen sein sollten; ferner daß ein Decret vorhanden sein solle, das bestimme, daß die Herren für die Frevel ihrer Knechte zahlen sollen; (dieß stellt die Canzlei in Abrede); ferner daß zur Zeit des Markts von „fehlbaren Sachen" doppelte Buße und doppelte Belohnung bezahlt werde. Es trägt auf Abschaffung dieser Bestimmung an, sowie auch des Verbots des Fürkaufs der Weiden während der Zeit des Jahrmarkts. Da letzteres Verbot aber jährlich ausgerufen wird, läßt man es dabei bewenden. Absch. 382, § 16. || **264.** (1777.) Die Mehrzahl der Gesandten will in Bezug auf den Jahrmarkt nichts ändern, sondern es bei der alten Ordnung bewenden lassen, Nidwalden und Glarus aber genehmigen die neue Verfügung; ersteres stellt noch den Antrag, daß eine Zeit von einem oder zwei Monaten vor dem Lauisermarkt festgesetzt werden möchte, innerhalb deren kein Pferd nach Lauis getrieben werden dürfe. Absch. 396, § 3. || **265.** (1777.) In Betreff der in Art. 263 von Glarus gemachten Anträge läßt es die Mehrzahl der Stände beim Alten bewenden. Bern und Uri sind der Ansicht, daß, wenn der Ueberlauf des Viehs durch Bosheit oder Gewaltthat geschehe, eine angemessene Buße am Platze sei, daß aber, wenn der Ueberlauf in Folge des Mangels an Einfriedung der Güter geschehe, der geschädigte Eigenthümer sich mit einer auf eine mäßige Schätzung beruhenden Entschädigung begnügen soll. Absch. 396, § 7.

f. Rath.

Art. 266. (1766.) Da in dem aus 36 Mitgliedern bestehenden Rath zu Lauis eine Anzahl gemeine, nichts vermögende Personen sich befinden, durch welche das gemeine Wesen Schaden leidet und Unordnungen herbeigeführt werden, so wird den Hoheiten der Antrag hinterbracht, die Zahl der Rathsglieder auf 24 herabzusetzen, so daß dazu nur ehrliche und bemittelte Personen zu wählen seien. Absch. 271, § 24. || **267.** (1767.) Nach der Erkanntniß von 1591 soll die Mitgliederzahl des Rathes sechsunddreißig dermalen bleiben; man erwartet, daß jeweilen taugliche Subjecte gewählt werden. Absch. 282, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Rivera. Streit mit dem Propst von Bironico.

Art. 268. (1754.) Im Jahr 1751 hatte das Syndicat einen Spruch folgenden Inhalts erlassen: 1) Die von der heiligen Congregation zu Rom definitiv zugesagte Trennung der Gemeinde Rivera von der Propstei zu Bironico wird bestätigt. 2) Die Gemeinde hat dem Propst Lafranchini, so lange derselbe lebt, jährlich 75 Pfund zu entrichten; wenn jedoch der Propst die Gemeinde neuerdings belästigen sollte, so wird ihr der Befehl gegeben, ihm gar nichts mehr zu zahlen. 3) Die vom Propst für acht Jahre begehrten 1200 Pfund werden gegen die von der Gemeinde zu fordernden Kosten compensiert, sowie auch die Gerichtskosten. — Der Propst nun belästigte die Gemeinde Rivera neuerdings, und in Folge dessen erkennt das Syndicat, daß der Spruch von 1751 bestätigt sein soll, und spricht dem Propste die 75 Pfund ab. Absch. 133, § 12. ‖ **269.** (1757.) Der Propst von Bironico hatte das Exequatur eines in der bischöflichen Curie zu Como 1754 ergangenen Urtheils gegen die Gemeinde Rivera verlangt. Nach Untersuchung der Sache durch eine Commission wird durch die Majora erkannt, daß es beim Spruche von 1754 dermalen sein Verbleiben habe; übrigens wird die Sache ad referendum genommen. Uri, Zug und Solothurn wollen das Exequatur bewilligen; ebenso Schwyz, daneben ist es aber der Ansicht, daß sowohl der geistliche als der weltliche Richter einen Vergleich zwischen beiden Parteien treffen könnte, und dieser Meinung schließt sich auch Unterwalden an. Absch. 175, § 7. ‖ **270.** (1758.) Zürich, Bern, Lucern, Zug, Basel, Freiburg und Schaffhausen lassen es bei dem 1754 instructionsgemäß ergangenen Urtheil bewenden. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Solothurn wollen nach ihrer Instruction das Exequatur gestatten. Glarus wünscht, daß der geistliche und der weltliche Richter zwischen beiden Parteien einen Vergleich treffe. Absch. 185, § 6.

c. Breno.

Art. 271. (1760.) Die Gemeinde Breno beklagt sich über die Kosten, welche ihr von der mailändischen Gemeinde Monte Viasco verursacht worden seien, weil diese wider den Inhalt des varesischen Tractats den sogenannten Weidgang Retaiola „als eine Alp beladet und die Hütte aufgerichtet". Es wird an den Grafen Firmiani ein Remonstrationsschreiben erlassen, daß der Gemeinde Breno laut varesischen Tractats die Kosten möchten ersetzt werden. Absch. 205, § 9. ‖ **272.** (1761.) Graf Firmiani hatte an Zürich Documente geschickt, aus welchen hervorgehen sollte, daß die Beschwerden der Gemeinde Breno unbegründet seien. Dieselben werden den Ständen mitgetheilt. Absch. 212, § 9. ‖ **273.** (1762.) Da vom Grafen Firmiani eine günstige Antwort in Betreff der Güter del Quinternetto vecchio eingelangt ist, wird beschlossen, einstweilen kein Schreiben wegen der von der Gemeinde Breno an die mailändische Gemeinde Monte Viasco gestellten Forderung des Ersatzes für den erlittenen Schaden abgehen zu lassen. Der Canzlei wird für deren Bemühungen von jedem Stande eine Gratification von einer alten spanischen Dublone zuerkannt. Zug, Glarus und Freiburg nehmen aber dieses ad referendum. Absch. 221, § 7. ‖ **274.** (1763. 1764. 1765.) Diese Sache bleibt dahingestellt, bis eine Entscheidung in Betreff der Güter del Quinternetto vecchio erfolgt ist. Absch. 231, § 6. 244, § 5. 256, § 5. ‖ **275.** (1766.) Glarus ist geneigt die Sache zu untersuchen und, wenn Mailand zu keinem Ersatz sich versteht, sein Quantum beizutragen, um diese guten Leute zu trösten. Absch. 271, § 4. ‖ **276.** (1766.) Da die Summe, um die es sich handelt, nicht beträchtlich ist und die Sollicitationen bis dahin erfolglos geblieben sind, so wird gut erachtet, von dieser Sache zu abstrahieren. Absch. 271, § 7.

d. Melide.

Art. 277. (1760.) Die von Melide berichten, daß im vorhergehenden Winter durch Fahrläßigkeit eines Fischers eine große Feuersbrunst entstanden sei, welche auch in den benachbarten Gemeinden Morcote und Ca-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rona Schaden angerichtet habe. Diese Gemeinden hatten nach dem Civildecret Cap. 77, pag. 300 verlangt, ihnen entweder den Uebelthäter anzugeben oder den Schaden zu ersetzen; zum Glück sei der Uebelthäter entdeckt worden. Die Gemeinde hält nun um eine Erläuterung jenes Decretes an, welches in dieser Fassung für sie zu gar großem Nachtheil wäre, da bei ihr viel Schiffe landen, Fremde und Pilger oft Feuer anzünden und leicht Feuer ausbrechen könne. Dieses Begehren wird **ad referendum** genommen. Absch. 205, § 11. || **278.** (1761.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, zu erklären, daß man in dergleichen Begebenheiten nach dem Inhalt jenes Decretes verfahren soll. Zürich erklärt, daß, wenn ein Brand in einer Gemeinde ausbricht und in andern Gemeinden auch Schaden anrichtet, jene nicht für den in diesen verursachten Schaden gutzustehen brauche. Bern spricht Melide vom Schadenersatz frei. Obwalden will einen Fall abwarten und dann nach Umständen entscheiden, Freiburg das Decret etwas modificieren. Absch. 212, § 11. || **279.** (1762.) Die Mehrzahl der Gesandten spricht sich wie 1761 aus; ebenso Zürich und Bern. Unterwalden und Basel wollen den bestimmten Fall erwarten und dann nach Umständen entscheiden. Zug will das Decret aufrecht erhalten; dasselbe soll sich aber nicht weiter als auf die Gemeinde Melide erstrecken; Freiburg möchte es modificieren. Absch. 221, § 9. || **280.** (1763.) Die Mehrzahl der Gesandten spricht sich wie 1761 aus. Zürich und Bern erklären sich wieder dahin, daß bei einer Feuersbrunst die Gemeinde nur den im eigenen Bezirk verursachten Schaden zu tragen habe. Schwyz, Unterwalden und Glarus wollen bei einem eintretenden Fall nach Umständen entscheiden. Zug wie 1762. Absch. 231, § 8.

e. Campiglione (Campione).

Art. 281. (1767.) Giovanni Lonati und Enrico Ronca, seit mehrern Jahren zu Lauis niedergelassen und Vicini der Gemeinde Campiglione, welche als kaiserliches Lehen dem Abte des Klosters St. Ambrosio zu Mailand zuständig ist, in Kriegs- und Pestilenzzeiten aber einen Theil an die auflaufenden Kosten der Landschaft Lauis abträgt, bitten, man möchte ihnen gestatten, in der eidgenössischen Botmäßigkeit die Rechte auszuüben, welche die Vicini jener Gemeinde laut Documenten wie die Angehörigen der Landschaft Lauis auszuüben berechtigt seien. Das Ansuchen wird **ad instruendum** in den Abschied genommen. Absch. 282, § 21. || **282.** (1768.) Lonati und Ronca werden mit ihrem Begehren abgewiesen. Damit jedoch dem Abzugsregale kein Eintrag geschehe, wird nöthig erachtet, bei künftiger Jahrrechnung die Documente der Gemeinde Campiglione zu untersuchen. Absch. 296, § 11. || **283.** (1769.) Aus den Documenten ergiebt sich, daß blos die „wahren eingesessenen und häushäblichen Vicini" dieser Gemeinde vom Abzug befreit sind. Absch. 310, § 4.

f. Arosio.

Art. 284. (1772.) In die von der Gemeinde Arosio verlangte Revision des voriges Jahr zu Gunsten des Giacomo Albertoli ergangenen Urtheils wird nicht eingewilligt, da die Gemeinde es unterlassen hat, in dem decretenmäßigen Termin von acht Monaten die Appellation zu betreiben. Absch. 338, § 11.

g. Manno.

Art. 285. (1777.) Die Gemeinde Manno weist nach, daß nach dem Arbitrament von 1620 das Weidrecht auf den Weingütern ihr allein gehöre, und daß kein Fremder sein Vieh darauf schicken dürfe, wenn er sich nicht vorher mit der Gemeinde verglichen habe. Das Syndicat erkennt, daß die Gemeinde bei dem ihr durch dieses Arbitrament gegebenen Rechte bleiben soll, und daß Art. 4 der Verordnung von 1774 auf diese Gemeinde wegen deren Rechtsame nicht anwendbar sei. Sechs Stände willigen in diesen Spruch nicht ein und nehmen ihn **ad referendum**. Absch. 396, § 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

h. Agno.

Art. 286. (1777.) In der Streitigkeit der Gemeinde Agno wegen eines eingeschlagenen Theils der in dortiger Ebene gelegenen gemeinen Weide Chiodenda mit dem Flecken Lauis und den drei Gemeinden Gentilino, Montagnola und Muzzano wird durch Stimmenmehrheit erkannt, daß die Gemeinde Agno im Besitz und Nutzen der eingeschlagenen Chiodenda, etwa 37 Jucharten, bis die 1774 verordneten sechs Jahre (s. S. 941) zu Ende sind, bleiben soll, jedoch so, daß die Gemeinde Agno den von Experten zu schätzenden Nutzen, welchen Lauis und die drei andern Gemeinden von diesen eingeschlagenen Jucharten hätten ziehen können, diesen ersetzen soll. Nach Verfluß der sechs Jahre werden die Hoheiten verfügen, was sie für das Allgemeine am besten finden. Derselbe Spruch erfolgt auch in dem Streite einiger Particularen und des Capitels zu Agno, welche einige Theile in der Ebene von Agno eingeschlagen haben, gegenüber dem Flecken Lauis und jenen drei genannten Gemeinden. Diese drei Gemeinden machen den Vorschlag, daß sie gesinnt seien, ihren fünften Theil auf der Chiodenda fahren zu lassen, wenn die Gemeinde Agno in die Abtheilung des Uebrigen einwilligen und ihren betreffenden fünften Theil aufgeben wolle. Die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Freiburg nehmen das Angehörte ad referendum, letzterer in der Absicht zu fragen, ob die Hoheiten nicht gesinnt seien, den Termin von sechs Jahren abzukürzen. Uri dringt darauf, daß der Landvogt einen Augenschein einnehme. Absch. 396, § 12.

25. Personelles.

Art. 287. (1748.) Es wird angezeigt, daß der Streit zwischen dem Bischof von Como und Lurati beigelegt sei. (Worin derselbe bestand, wird nicht angegeben.) Absch. 54, § 8. || **288.** (1756.) Oberst Quadrio hatte ein Bittschreiben an die Stände geschickt. (Der Inhalt desselben ist nicht angegeben.) In Folge dessen wird nach genommenem Augenschein erkannt, daß die Schüpfwuhre weggethan werden, und daß ein jeder an den Fluß stoßender Particular durch Art. 164 des Decrets verpflichtet werde, die nöthigen Wuhrungen zu machen oder die Güter seinem Nachbar abzutreten. Dem Landvogt wird aufgetragen, dem Oberst Quadrio Hand zur Schadloshaltung zu bieten, insoweit es billig sein werde. Absch. 162, § 7. || **289.** (1757.) Mauro Giovio, wohnhaft in Guastalla, sucht um die Erlaubniß an, einige in der Vogtei Lauis liegende Güter, „welche ein gewisser Mauro Giovio in seinem 1622 errichteten Testamente zu Gunsten der Enkel und Nachkömmlinge auf ewig vigore legati ad pias causas angelegt", verkaufen zu dürfen und das erlöste Geld aus dieser Botmäßigkeit zu „vertragen". Der Petent wird abgewiesen, und zugleich wird beschlossen, den Hoheiten zu hinterbringen, es möchte eine Anordnung getroffen werden, daß von keinem folgenden Syndicate einem solchen Gesuche entsprochen werde. Absch. 175, § 6. || **290.** (1757.) Obwohl die vor drei Jahren von Antonio Baldi von Curio begangene Mordthat durch die Mehrheit der Stimmen als eine That der Nothwehr angesehen worden ist, so willigen die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Freiburg in dessen Liberation doch nicht ein. Absch. 175, § 9. || **291.** (1758.) Zürich und Basel protestieren gegen die wider die Decrete ertheilte Liberation; Bern und Freiburg ebenfalls und noch mit dem Zusatz, daß, wenn die Regierung an sie komme, sie die Liberation als null und nichtig ansehen werden. Absch. 185, § 9. || **292.** (1758.) In Beziehung auf die Angelegenheit der Frau Lucia Martella Cavaleri wird nach Untersuchung der Sache durch eine Commission erkannt, daß sowohl der Francesco Martella als die Mutter Francesca zufolge des 1755 vom Syndicat gefällten Urtheils schuldig sein sollen, der genannten Frau die Rechnung über die verwaltete Habe abzulegen. Der Landvogt hat darauf zu sehen, daß dieß innerhalb vier Monaten geschehe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den von Frau Lucia Martella mit Felice Bellasio getroffenen Contract bekräftigt das Syndicat; der Frau Lucia wird ewiges Stillschweigen auferlegt; ins Künftige soll ihr kein Gehör im Rechten gegeben werden. Absch. 185, § 20. || **293.** (1760.) Auf den Bericht des Doctor Giov. Battista Riva, welcher beauftragt wird, zu untersuchen, ob in den von Lucia Martella beigebrachten Schriften neue Gründe vorhanden seien, wird erkannt, daß man derselben jetzt und künftig kein Gehör mehr geben wolle. Absch. 205, § 8. || **294.** (1761.) Da Lucia Martella keinen Acceß beim Syndicat begehrt hat, so wird nach dem Abschied von 1758 beschlossen, ihr kein Gehör mehr im Rechten zu geben, und daß dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen werden solle. Absch. 212, § 8. || **295.** (1762.) Paolo Antonio von Ponte Tresa, welcher aus Nothwehr einen Todtschlag begangen hatte und 1746 des Landes verwiesen worden war, läßt, da er von des Getödteten Bruder und Hausgenossen Remission erhalten, durch seinen Vater um Aufhebung der Landesverweisung bitten. Sein Ansuchen wird den Hoheiten anheimgestellt. Absch. 221, § 16. || **296.** (1762.) Ebenso wird das gleiche Ansuchen des Domenico Catolla, welcher wegen eines Mordes aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt worden war, aber von der Wittwe des Ermordeten Remission erhalten hatte, den Hoheiten hinterbracht. Absch. 221, § 17. || **297.** (1774.) Conte Raphael Riva wird auf Lebenszeit zu einem Canzleisubstitut gewählt. Der Gesandte Berns glaubt, daß diese Stelle durch die Canzler hinlänglich versehen sei und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 362, § 17. || **298.** (1776.) Abbate Andrea Casasopra von Gentiliano, Professor der Rhetorik in Turin, hatte sich daselbst entleibt. In Folge dessen hatte der Landvogt dessen Erben „in 1000 Kronen Buße verfällt". Diese aber hatten, weil sie behaupteten, derselbe hätte sich in einem Fieberanfall und im Zustand der „Taubsinnigkeit" entleibt, an das vorjährige Syndicat appelliert und von demselben den Spruch erhalten, daß der Landvogt den Verbalproceß über Casasopras Tod von Turin einhole, und wenn es sich herausstelle, daß derselbe in einem Zustande der Taubsinnigkeit sich entleibt habe, den Erben die 1000 Kronen zurückgeben solle. Es wird beschlossen, ein Schreiben an den königlichen Minister in Turin um Uebersendung des Verbalprocesses zu erlassen, obgleich vier Stände es eher dem Landvogt überlassen wollen, es in seinem Namen abzuschicken. Absch. 382, § 17. || **299.** (1777.) Obiges Schreiben ist im Namen sämmtlicher Stände an den Minister abgegangen. Bern erhebt sich dagegen und behauptet, daß in einem solchen Falle unter ein Schreiben der Art nur die Namen derjenigen Stände gesetzt werden dürfen, welche dessen Absendung beschlossen, nicht aber derjenigen, welche sich nicht damit einverstanden erklärt haben. Diese Erklärung wird ad referendum genommen. Absch. 396, § 8. || **300.** (1777.) Die Gebrüder Johann Battista Angelo Maria und Giacomo Antonio Adamini werden in den ruhigen Besitz der von weiland ihrem Bruder Joseph Anton Adamini hinterlassenen Erbschaft eingesetzt (dieser war zu Benguela in Portugal gestorben) und Carlo Martino Adamini mit seinen Ansprüchen an dieselben abgewiesen, es wäre denn, daß ein künftiges Syndicat von der portugiesischen Regierung auf das von den Ständen der Eidgenossenschaft erlassene Schreiben eine Antwort käme, „welche widrige Beweise" enthielte. Kommt keine solche, so soll die noch währende Bürgschaft aufgehoben und der ganze Streit beendet sein. Absch. 396, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mendris oder Mendrisio.

Inhalt.

1. Landvogt.
   a. Verzeichniß der Landvögte. 301.
   b. Landvogt Bürkli. 302.
   c. Landvogt Bucher. 303.
2. Landschreiber.
   a. Antheil des Landschreibers an den Bußen. 304—306.
   b. Johann Sebastian von Beroldingen. 307—309.
3. Marchensachen.
   a. Grenze zwischen Bruzella und Caneggio einerseits und Moltrasio andrerseits. 310—318.
   b. Grenze im Bach Faloppia. 319. 320.
4. Vicinat. 321. 322.
5. Gemeindeweide. 323. 324.
6. Justizsachen.
   a. Dolmetscher. 325.
   b. Taxe der Collocationen. 326. 327.
7. Abgaben.
   a. Besteuerung der Güter von Fremden. 328—334.
   b. Abgaben von einem zum Mendrisischen geschlagenen Bezirke. 335. 336.
8. Zollsachen. 337.
9. Kriegssachen. Werbung. 338.
10. Kirchensachen. Placet. 339—341.
11. Locales.
   a. Muggio und Alp Erbon. 342—345.
   b. Chiasso und Boffalora. 346.
   c. Bach Gaggiolo. 347—351.
   d. Flecken Mendris.
      a. Spital. 352.
      b. Schule. 353. 354.
12. Personelles. 355.

1. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 301.

1744.	Zug.	Bernhard Damian Sidler, des Raths.
1746.	Glarus.	Johann Peter Blumer, des Raths.
1748.	Basel.	Johann Rudolf Huber, des Raths.
1750.	Freiburg.	Franz Niklaus von Montenach, des Großen Raths.
1752.	Solothurn.	Johann Karl Joseph Wallier.
1754.	Schaffhausen.	Johann Ludwig Peyer, des Großen Raths.
1756.	Zürich.	Johann Georg Bürkli, des Großen Raths.
1758.	Bern.	Emanuel Brunner, des Großen Raths.
1760.	Lucern.	Karl Martin Keller, des Großen Raths.
1762.	Uri.	Franz Crivelli.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1764.	Schwyz.	Franz Anton Fälchli, Alt-Landvogt.
1766.	Obwalden.	Johann Joseph Bucher, des Raths und Landshauptmann.
1768.	Zug.	Beat Joseph Stockar, Seckelmeister.
1770.	Glarus.	Joſt Fridolin Freuler, Ritter, des Raths.
1772.	Basel.	Hieronymus Holzach, des Großen Raths.
1774.	Freiburg.	Emanuel Niklaus Raphael Bumann, des Großen Raths.
1776.	Solothurn.	Joseph Anton Sury.

b. Landvogt Bürkli.

Art. 302. (1758.) Dem Landvogt Bürkli, der sich bei Anlaß der Entrinnung der „alexandrinischen" Mörder und Straßenräuber Pflichtvergessenheit hatte zu Schulden kommen lassen, wird nach Untersuchung der Sache gebührende Zurechtweisung ertheilt und ihm zugleich auferlegt, die von der Regierung zu Mailand „übel empfangenen" 100 Zechinen zurückzugeben, damit sie das Syndicat zurückschicken könne. Absch. 185, § 12.

c. Landvogt Bucher.

Art. 303. (1768.) Auf wiederholte Klagen von geistlichen und weltlichen Personen über die Verwaltung des Landvogts Bucher wird eine Commission zur Untersuchung niedergesetzt. Diese legt den Thatbestand der Erpressungen, welche sich Bucher erlaubt hat, dem Syndicate vor. Es wird erkannt, daß Landvogt Bucher dem Doctor Calvi 174 Kronen zurückzuerstatten habe. Da es sich aus der Untersuchung ergiebt, daß Bucher von den hochobrigkeitlichen Decreten abgewichen ist, daß er ihm nicht zugehörige Sachen dem Eigenthümer hinterhalten, mit unerlaubten Drohungen den Unterthanen Geld abgepreßt, der Kammer nicht alles getreulich verrechnet, eine über seine Gewalt hinausgehende Grida zu Gunsten der mailändischen Regierung publiciert hat, so kann, abgesehen von andern geringern Sachen, das Syndicat nicht umhin, dem Landvogt das hochobrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen, und erkennt, daß der sechste Theil der Kammerrechnung, welche sonst jährlich dem Landvogt verehrt wird, dermalen der Kammer verbleiben soll. Zugleich wird Bucher verfällt zu Bezahlung von 12 Zechinen auf jeden der sechszehn Sessel, von 3 Zechinen für jeden der Gesandten, welche den drei Commissionen beigewohnt, von 3 Zechinen für die Canzlei, von je 3 Kronenthalern für den Statthalter, den Fiscal und den Canzler, von 2 Kronenthalern für jeden Regenten der Landschaft Mendris und des Viertels Valerna, von 1 Kronenthaler für den Großweibel von Mendris, überdieß noch zu einem billigen Ersatz an die Geschädigten. — Statt sich diesem Spruch zu unterziehen, macht sich Bucher „sammt seinem Equipage" aus dem Staub. Den Hoheiten wird darüber Bericht erstattet. Absch. 296, § 15.

2. Landschreiber.

[Luggarnerabschied: Art. 306.]

a. Antheil des Landschreibers an den Bußen.

Art. 304. (1748.) Es war ein Streit zwischen dem Landvogt und dem Landschreiber wegen ihres Amtsantheils an den Bußen entstanden. Derselbe wird ad referendum genommen. Absch. 54, § 14. ‖ **305.** (1749.) Nachdem die Gesandten diesen Streit untersucht und ad referendum genommen haben, wird der Landschreiber ersucht, seine Gründe in einem Memorial den Ständen einzusenden. Der Gesandte von Obwalden erklärt, daß er, weil das den Hoheiten gehörende Drittel der Kammerrechnung zwischen dem Landvogt und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landschreiber streitig gemacht werde, das seinen gn. Herren davon gebührende Contingent zu deren Disposition vorbehalte und das heurige in suspenso lasse, und das um so mehr, weil der Landschreiber von Beroldingen von seinem Stande keine Ortsstimme erhalten habe, die ihn als Landschreiber anerkenne. Ihm schließt sich der Gesandte von Zug an. Absch. 66, § 11. || **306.** (1749.) Der Landschreiber und Landshauptmann zu Mendris, Sebastian von Beroldingen, eröffnet, daß aus einer Kammerrechnung von 1693 hervorgehe, daß nicht nur schon seit 22 Jahren der streitige Drittheil der von einem Landvogt zu Mendris bezogenen Bußen unwidersprochen ihm zugeflossen, sondern daß derselbe schon 1693 dem damaligen Landschreiber zuerkannt worden sei. In Folge dessen belassen Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen den Landschreiber von Beroldingen bei seinen alten Rechten nach Anleitung der von demselben 1742 und 1743 ausgewirkten Ortsstimmen und ihrer Instructionen, mit Vorbehalt jedoch der obrigkeitlichen Rechte, kraft deren „den Hoheiten der Drittel, den ein l. Syndicat zwar dem Landvogt und Landschreiber auf Ansuchen hin sonst „aus Gnaden schenket, gänzlich geschützet und geschirmet, und ihm den angesuchten Drittel unangefochten in das „künftige zu genießen zuerkennt". Zürichs Gesandter tritt unter Ratificationsvorbehalt bei, die von Bern, Unterwalden und Glarus nehmen die Sache ad referendum. Absch. 67, § 6.

b. Johann Sebastian von Beroldingen.

Art. 307. (1757.) Die Gesandten nehmen Anstand, das zwischen der Landschaft Mendris und Valerna einerseits und ihrem Landschreiber Johann Sebastian von Beroldingen andrerseits errichtete Vergleichsinstrument zu bestätigen. (Der Inhalt desselben ist nicht angegeben.) Der Landschreiber wird beauftragt, nebst der Copie dieses Instrumentes „ein gleiches Factum" den Ständen einzuschicken. Schaffhausen beklagt sich über das respectlose Betragen des Landschreibers, der die von acht Orten erhaltenen Ortsstimmen publiciert habe, ehe er Schaffhausen darum begrüßt habe. Es protestiert gegen die ihm ertheilte Survivance und die ihm ertheilten Privilegien. Absch. 175, § 5. || **308.** (1758.) Zürich und Bern fallen den acht Ortsstimmen bei; Lucern stellt seine Zustimmung in Aussicht. Uri läßt es bei seiner Ortsstimme so lange verbleiben, bis seine gn. Herren für passend erachten, sie zu revocieren. Absch. 185, § 15. || **309.** (1774.) Der altersschwache Landschreiber Johann Sebastian von Beroldingen ernennt in Folge eines Verkommnisses und der ihm von der Mehrzahl der Stände ertheilten Einwilligung seinen ältern Sohn Joseph von Beroldingen zu seinem Substitut. Da Beroldingen bei Glarus um dessen Ortsstimme nicht eingekommen ist, so willigt dessen Gesandter nicht ein und referiert. Absch. 362, § 18.

3. Marchensachen.

a. Grenze zwischen Bruzella und Caneggio einerseits und Moltrasio andrerseits.

Art. 310. (1744.) Es wird berichtet, daß in dem streitigen Bezirke von Seiten Mailands nichts Neues vorgenommen worden sei. Da aber keine Hoffnung vorhanden ist, unter den dermaligen Umständen die Sache in's Reine zu bringen, so läßt man es beim Alten bewenden. Visetti wird beauftragt, ein wachsames Auge zu haben, wenn etwas neues sollte vor sich gehen und in diesem Fall sofort zu berichten. [Siehe Bd. VII. Abth. I, S. 1108 und 1109.] Absch. 9, § 1. || **311.** (1745.) Der Fiscal Visetti berichtet, daß keine Neuerungen in dem streitigen Bezirke vorgefallen seien. Es wird ihm obiger Auftrag wiederholt. Absch. 23, § 1. || **312.** (1746. 1747. 1748.) Ebenderselbe Bericht und ebenderselbe Auftrag. Absch. 32, § 1. 43, § 1. 54, § 1. || **313.** (1749.) Ebenso; es wird aber noch beigefügt, daß der Landvogt, wenn sich ein günstiger Anlaß zeige, diesen Streit zu beendigen, sofort die drei Provisionalorte da-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von in Kenntniß zu setzen habe. Der Gesandte Schaffhausens trägt instructionsgemäß darauf an, daß man diesem Geschäfte, da die Kriegsunruhen sich gelegt hätten, ein Ende machen sollte. Absch. 66, § 1. || **314.** (1750.) Es wird berichtet, daß die von Moltrasio an die von Bruzella und Caneggio die Einladung zu einem gütlichen Vergleich wegen des Weid- und Holzgenusses erlassen haben. In Folge dessen wird dem Landvogt und dem Fiscal Visetti Vollmacht gegeben, zu tractieren, jedoch unter der Bedingung, daß die Territorialjurisdiction nicht benachtheiligt werde und unter Vorbehalt der Ratification durch das Syndicat. Absch. 77, § 1. || **315.** (1751.) Von Seiten der Regierung zu Mailand ist ein Congreß zur Beilegung dieser Grenzstreitigkeit angesetzt werden. Man will nun vorerst die Relation des zu demselben abgeordneten Landvogts von Luggarus an die Orte abwarten. Absch. 88, § 1. || **316.** (1752.) Den Ausgang siehe in Luggarus. Marchensachen Art. 49. Absch. 109, § 2. || **317.** (1753.) Ueber die Setzung der Marchsteine s. Luggarus. Marchensachen Art. 50. Absch. 121, § 11. || **318.** (1754.) Wenn die Setzung der Marchsteine im Mendrisischen wird vollendet sein, soll die Rechnung über die Kosten gemacht werden, und wenn die Kosten ersetzt sind, so soll die Bemühung der Landvögte und der Beamten in Betrachtung gezogen werden. Absch. 133, § 7.

b. Grenze im Bach Faloppia.

Art. 319. (1755.) Wegen eines Anstandes, betreffend ein kleines Stück Weg, das im Bette des Baches Faloppia liegt und auf die schweizerischen Dörfer Pedrinate und Seseglio führt, wird an den Grafen Cristiani nach Mailand geschrieben. Absch. 148, § 8. || **320.** (1756.) Von Mailand ist wegen dieser Angelegenheit eine befriedigende Antwort eingegangen. Eine Copie davon ist den Ständen mitzutheilen. Absch. 162, § 4.

4. Vicinat.

Art. 321. (1776.) Dem Johann Franzesco Ferrario von Sagno im Mendrisischen, einem alten eingeborenen Vicin, wird mit Einwilligung der Gemeinde gestattet, wieder Güter und ein Haus zu kaufen, nachdem er früher die seinigen aus Noth hatte verkaufen müssen. Absch. 382, § 19. || **322.** (1777.) Die Mehrzahl der Stände läßt es dabei bewenden. Auf die Frage, ob in zweifelhaften Fällen das Syndicat die Befugniß habe, das Landrecht zu ertheilen, antwortet Bern, daß dieß allein den Hoheiten zustehe, und beruft sich auf die deßwegen errichteten Abschiede. Da es nun nicht erwiesen sei, daß Ferrario von Geburt an ein Landesangehöriger sei, so solle er angehalten werden, dieß zu beweisen, widrigenfalls er an die Hoheiten gewiesen werden müsse. Nidwalden sieht ihn nicht als einen alten schweizerischen Unterthan an, weil er nicht nach Vorschrift sich angemeldet habe. Absch. 396, § 10.

5. Gemeindeweide.

Art. 323. (1776.) Nachdem der Bericht gegeben worden war, daß die Vicini Vocali, Divisi und Compadroni zu Balerna einige Stücke der Gemeindeweide Ciereda eingeschlagen hätten, wird die Entscheidung der Frage, ob nach Verfluß von sechs Jahren dieselben wieder dem Weidgang geöffnet, oder aber neuerdings aufgerufen und den Meistbietenden überlassen werden sollen, den Hoheiten anheimgestellt. Absch. 382, § 12. || **324.** (1777.) Die Mehrzahl der Stände erkennt, daß diejenigen, welche Stücke der gemeinen Weide eingeschlagen haben, dieselben bis nach Verfluß von sechs Jahren „eingesperrt" behalten können; nachher haben sie sich wieder um den weitern Besitz bei den Hoheiten anzumelden. Bern giebt die Einwilligung, daß denen von Balerna diese Nutzung in Zukunft gelassen werde unter dem Vorbehalt, „daß die Vicini und Compadroni in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

»Gleichheit der Stimmen mit den andern Besitzern des Orts dazu Sitz und Stimme haben sollen"; jedoch sollen sie »jederzeit den Amtsmann zu Mendris gehörig ansuchen, damit [sie] die obrigkeitlichen auf diesen Gütern haftenden Rechte nicht mißbrauchen. Auf diesem Fuß wird ihnen eingestanden, nach Beendigung des »wirklich im Nutz stehenden Theils der Allmend Ciereda noch ferners solche nutzliche Einschläge machen zu »können". Der Gesandte von Schwyz nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 396, § 5.

6. Justizsachen.

a. Dolmetscher.

Art. 325. (1758.) Ob der Dolmetscher seinen Wohnsitz zu Mendris haben soll, überlassen die Gesandten von Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen der Disposition des Landvogts; jedoch soll er aufstehen, wenn er redet und seinen Sitz an einem Orte nehmen, der den Beamten in ihrem Range nicht präjudicierlich ist. Der Gesandte von Lucern ist aber der Ansicht, daß, weil der Dolmetscher auch ein Beamter und eine Ehrenperson in dem Tribunal sei, derselbe bei den Audienzen wohl sitzen möge, wenn er aber seine Exposition als Dolmetscher mache, aufzustehen habe. Schwyz und Glarus wollen ihm gestatten zu sitzen. Absch. 185, § 15.

b. Taxe der Collocationen.

Art. 326. (1773.) Der Statthalter Rusca von Mendris hatte mit dem dortigen Landschreiber, Johann Sebastian von Beroldingen einen Streit wegen der Taxe der Collocationen. Beiden Parteien wird injungiert, ein Memorial zur Begründung ihrer Ansprüche dem Abschiede beizulegen, damit auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Absch. 349, § 21. || **327.** (1774.) Eine zur Untersuchung der Sache aufgestellte Commission giebt im Hinblick auf die Abschiede und die 1741 und 1758 der Landschaft Mendris ertheilten Ortsstimmen ihr Gutachten dahin ab: 1) daß in Liquidationsfällen mehr nicht als ein halbes Procent für die Grida und ebensoviel für die Assignationen bis auf die Summe von 600 Kronen incl., von der übersteigenden Summe aber nicht mehr als ¼ Procent für die Grida und ebensoviel für die Assignationen oder Collocationen, und für die Copieen der Assignationen nicht mehr als ein halbes Procent dem Landschreiber bezahlt werden soll. 2) Hingegen soll es bei dem in vorliegendem Fall Bezahlten sein Bewenden haben, weil die Ortsstimmen bis dahin in solchen Fällen nicht beachtet worden sind. Neun Gesandte genehmigen diesen Antrag und nehmen ihn ad ratificandum. Berns Gesandter erklärt sich mit Nr. 2 nicht einverstanden und will, daß der Landschreiber das zu viel Empfangene restituiere; Uri und Nidwalden wollen für diesen Fall bei der alten Taxe verbleiben, demnach Nr. 2 genehmigen. Absch. 362, § 15.

7. Abgaben.

a. Besteuerung der Güter von Fremden.

Art. 328. (1760.) Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna kommen mit dem Ansuchen ein, auf die Güter einiger Fremden Auflagen legen zu dürfen. Das Begehren wird ad referendum genommen, und die Hoheiten werden ersucht, ihre Verordnungen bis Weihnachten Zürich einzusenden, damit von dort aus dem Landvogt die weitern Verhaltungsbefehle ertheilt werden können. Absch. 205, § 12. || **329.** (1761.) Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna wiederholen ihr Ansuchen; dasselbe wird dem Abschied beigelegt. Schwyz verlangt, daß die mailändischen Besitzer bis Martini ihre Documente eingeben sollen, womit sie ihre Freiheit von Auflagen zu beweisen glauben, widrigenfalls ihre Güter in das Steuerbuch, wie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die der übrigen Einwohner eingeschrieben werden sollen. Absch. 212, § 12. || **330.** (1762.) Auf das von der Landschaft Mendris und dem Viertel Balerna wiederum gestellte Ansuchen findet die Mehrzahl der Gesandten es billig, daß auf dergleichen Güter eine Auflage gelegt werde; sie wollen jedoch abwarten, ob die an den Grafen Firmiani zu Handen der mailändischen Regierung abgegangene Vorstellung wegen der Güter der Schweizer im Mailändischen einen günstigen Erfolg habe. Zug giebt zu einer solchen Auflage seine Einwilligung nicht, da die Bewilligung dazu in der Befugniß blos der Hoheiten stehe. Solothurn äußert sich wie Schwyz im vorigen Jahre. Absch. 221, § 10. || **331.** (1763.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1762. Bern will eine Auflage auf die Güter der Fremden gestatten, insofern dieß von keiner Consequenz auf die Güter del Quinternetto vecchio sei. Lucern willigt ein, daß die Mailänder von ihren Gütern dasselbe zahlen sollen, was die Einwohner, wenn in Betreff jener oben genannten Güter für die Schweizer nichts ausgewirkt werde. Uri und Freiburg möchten der Landschaft Mendris und dem Viertel Balerna behülflich sein, finden es aber nicht rathsam, Repressalien eintreten zu lassen. Zug und Solothurn wie 1762. Absch. 231, § 9. || **332.** (1764. 1765.) Es wird beschlossen, dieses Geschäft einzustellen, bis eine Entscheidung in Betreff der Güter del Quinternetto vecchio erfolgt ist. Absch. 244, § 7. 256, § 7. || **333.** (1766.) Zürich hält es für billig, daß die Mailänder, welche auf schweizerischem Territorium Güter besitzen, auch ihren Antheil an die wenigen Landesabgaben zahlen. Absch. 271, § 6. || **334.** (1766.) S. Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt. Art. 242. Absch. 271, § 7.

b. Von einem zum Mendrisischen geschlagenen Bezirke.

Art. 335. (1767.) In Folge einer früher vorgenommenen Grenzscheidung war ein kleiner Bezirk Landes dem Mendrisischen zugefallen. Dieser Bezirk soll nun zu den im Mendrisischen gebräuchlichen Abgaben angelegt und dieses Geld in die gemeine Kasse gelegt werden, jedoch unter Vorbehalt der Ratification. Der Gesandte von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 282, § 5. || **336.** (1768.) Die Mehrzahl der Stände genehmigt diesen Beschluß. Der glarnerische Gesandte nimmt denselben ad ratificandum. Absch. 296, § 6.

8. Zollsachen.

Art. 337. (1777.) Bei der Versteigerung des mendrisischen Zolls wollte niemand denselben in Bestand nehmen, weil die Landschaft Lauis behauptet, laut der Befreiung von 1573 und der Ortsstimmen der Mehrzahl der Stände von 1725 von dem Zoll des vor Allerheiligen aus der Landschaft Mendris abgeführten Weines befreit zu sein. In der Besorgniß, daß dieses Regale in Folge der immer zunehmenden Acquisitionen der Lauiser in der Landschaft Mendris bedeutend beeinträchtigt werde, wird die Sache ad referendum genommen, um die Entscheidung herbeizuführen, ob diese Befreiung auf die nach 1725 erworbenen und künftig noch zu erwerbenden Güter ausgedehnt werden soll. Zugleich wird dem Landvogt aufgetragen, ein Verzeichniß der von den Lauisern seit 1725 daselbst erworbenen Güter anzufertigen. Bern und Uri behalten ihren Hoheiten dieses Regale „unverletzt" vor, da ihre Ortsstimmen nicht vorgewiesen worden sind. Absch. 396, § 14.

9. Kriegssachen. Werbung.

Art. 338. (1758.) Der schwyzerische Gesandte beschwert sich, daß der Landvogt zu Mendris entgegen den Abschieden und Verordnungen dem Kaspar Bissig von Uri nicht gestatten wolle, behufs der Werbung in Chiasso sich haushäblich niederzulassen. Es wird erkannt, daß Bissig und auch andere Werber wohl zu Chiasso

sich niederlassen können; wenn aber der Landvogt in Erfahrung gebracht haben sollte, daß Bissig oder andere Werber zu Como oder sonst im Mailändischen liegende Soldaten debauchieren, oder daß sie das Quantum der ihnen von den Ständen erlaubten Mannschaft überschreiten, so sollen sie zur Strafe gezogen werden. Absch. 185, § 14.

10. Kirchensachen. Placet.

Art. 339. (1745.) Dem frühern Landvogt Imfeld ist die Honoranz des Placet, welches von Clerici, dem bestellten Substitut oder Coadjutor des Erzpriesters von Valerna, erstattet werden sollte, vom vorjährigen Syndicat zuerkannt und die Erkanntniß von den drei Provisionalorten und Obwalden bestätigt und nicht appelliert worden; ebenso dermalen die Honoranz des Placets, welche von Maderni, bestelltem Coadjutor des Propstes von Mendris, zu bezahlen ist. Dabei wird der Vorbehalt gemacht, daß nach Absterben der Principale weder der Erzpriester Clerici, noch der Propst Maderni deßwegen ferner in Anspruch genommen werden sollen. Damit jedoch in Zukunft keine Zwietracht zwischen den Landvögten und den Geistlichen, welche das Placet zu bezahlen schuldig sind, entstehe, wird für gut befunden, der Reflexion der Hoheiten anheimzustellen, ob die Coadjutoren in's künftige, wenn sie erwählt und approbiert werden, oder aber erst, wenn sie nach dem Absterben ihrer Principale in die Pfründen eintreten, die Honoranz oder das Placet zu erstatten haben. Absch. 23, § 9. || **340.** (1746.) In Betreff des Clerici und Maderni läßt man es bei dem Festgesetzten bewenden. Für die Zukunft wird aber verordnet, daß kein Coadjutor schuldig sei, für das Placet zu bezahlen, sondern erst dann, wenn er nach dem Tode oder nach der „Abänderung" seines Principals die Pfründe angetreten hat. Schaffhausen verlangt, daß, sobald Einer Coadjutor werde, für das Placet sofort zu bezahlen habe. Absch. 32, § 5 || **341.** (1747.) Einhellig wird befunden, daß ein Coadjutor nicht bezahlen solle, bis er das Beneficium beziehe. Absch. 43, § 5.

11. Locales.

a. Muggio und Alp Erbon.

Art. 342. (1744.) Der Landvogt und der Fiscal Visetti berichten, daß, obgleich die Schadloshaltung herrn von Muggio von Seite Mailands stattgefunden habe, doch die ausdrückliche Ratification des Verkommnisses bis dahin nicht erfolgt sei, betreffend die Exemtion von den Beschwerden auf jener Alp. In Folge dessen wird beschlossen, in gemeinsamem Namen ein Schreiben an den Gubernator zu Mailand abgehen zu lassen, in welchem die Befriedigung über die erfolgte Indemnisation und zugleich die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die mendrisischen Unterthanen von den mailändischen nicht mehr möchten belästigt werden. (S. Bd. VII., Abth. 1, S. 1110. 1111.) Absch. 9, § 2. || **343.** (1766.) Einige Bauersleute, welche auf der Alp Erbon ihr Vieh weideten und für dasselbe Salz aus dem Mendrisischen auf diese Alp mitnahmen, wurden gefangen gesetzt. Auf ein Schreiben der Gesandten an Graf Firmiani werden dieselben wieder freigegeben. Absch. 271, § 7. || **344.** (1767.) Im vergangenen Jahre wurden wiederum vier Personen verhaftet, aber wieder freigegeben. In einem Schreiben werden diese vier Personen, welche sich an Graf Firmiani wegen Entschädigung wenden, empfohlen. Absch. 282, § 5. || **345.** (1768.) Es wird nochmals ein Schreiben an Graf Firmiani erlassen. Absch. 296, § 6.

b. Chiasso und Boffalora.

Art. 346. (1748.) Eine Bittschrift der Dörfer Chiasso und Boffalora wird nach Untersuchung der Sache zurückgewiesen. (Der Inhalt derselben ist nicht angegeben.) Absch. 54, § 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Bach Gaggiolo.

Art. 347. (1753.) In Beziehung auf den Schaden, den der Bach Gaggiolo auf mendrisischem und lauisischem Boden anrichten würde, wenn er von den Mailändern auf schweizerischen Boden geleitet werden sollte, wird einstweilen nichts festgesetzt; sollten dieselben aber mit Gewalt ihn dahin leiten, so könnten Repulsivmaßregeln gebraucht werden. Die Sache wird den gn. Herren und Obern hinterbracht, und die 1738 darüber ergangenen Erkanntnisse und Urtheile werden dem Abschiede beigefügt. Absch. 121, § 6. ‖ **348.** (1754.) Die Meinung der Mehrzahl der Gesandten geht dahin, daß die Sache in statu quo gelassen werden solle, so lange die Mailänder nichts neues unternehmen; sollte aber dieß geschehen, so habe der Landvogt sofort an Zürich darüber zu berichten. Der Gesandte von Uri bleibt bei der Erkanntniß von 1738. Der Gesandte von Basel will, daß, wenn die Mailänder an dem Bache Wehren anbringen, der Landvogt dem Gouverneur sofort bedeuten solle, daß man es nicht zulassen könne. Freiburgs Gesandter erklärt instructionsgemäß, daß, wenn die Mailänder an dem Bache etwas vornehmen, die Unterthanen sich mit Gegendämmen schützen können, Absch. 133, § 5. ‖ **349.** (1755.) Sollte von Seite Mailands etwas neues vorgenommen werden, so hat der Landvogt dagegen bei der Regierung von Mailand Einsprache einzulegen und Zürich zu berichten. Uri bleibt bei der Erkanntniß von 1738. Absch. 148, § 3. ‖ **350.** (1775.) Obgleich vom Grafen Firmiani dem Landvogt schriftlich die Versicherung gegeben worden ist, daß an dem Bache Gaggiolo nichts abgeändert werden soll, so wünscht Zürich doch, es möchte dem Landvogt der Befehl ertheilt werden, wenn etwas an diesem Bache unternommen werden sollte, den Provisionalorten Kenntniß davon zu geben und dafür zu sorgen, daß einstweilen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden; auch einen Ingenieur an Ort und Stelle zu berufen, um zu erfahren, was für Vorkehrungen gegenüber den mailändischen Arbeiten könnten getroffen werden. Absch. 369, § 9. ‖ **351.** (1776.) Derselbe Auftrag wird dem neuen Landvogt wiederholt. Uebrigens wird berichtet, daß mailändischerseits am Bache nichts vorgenommen werde. Absch. 382, § 9.

d. Flecken Mendris.

a. Spital.

Art. 352. (1776.) Der Landvogt Bumann giebt ein Project zu Errichtung eines Spitals ein. Absch. 382, § 23.

b. Schule.

Art. 353. (1776.) Der Landvogt Bumann giebt ein Project zu Errichtung einer Schule ein. Absch. 382, § 23. ‖ **354.** (1777.) Die Schule wird nun auf folgende Weise eingerichtet: 1) Die Patres Serviten des Klosters zu Mendris werden auf alle künftigen Zeiten eine öffentliche Schule in dem Flecken Mendris für die Auferziehung der Jugend halten. 2) In dieser Schule werden die Kinder unterwiesen im Lesen, Schreiben, in der Grammatik und in den ersten vier Gründen der Rechenkunst, wohlverstanden, daß sie schon sollen im Buchstabieren erfahren sein. 3) Es sollen allezeit zwei verschiedene Präceptoren sein, einer für die Grammatik und einer für die andern Unterweisungen, welche Präceptores mit einer genugsamen Tüchtigkeit begabet sein sollen. 4) Der Flecken Mendris wird schuldig sein, für die jährliche Belohnung 300 mailändische Pfund nach der Grida von Lauis zu bezahlen. 5) Den obbemeldten Patres wird bewilligt, von den Kindern, die nicht in Mendris wohnhaft und in gedachte Schule kommen werden, eine billige monatliche Belohnung zu beziehen, alldieweilen die vorgedachten 300 Pfd. einzig und allein für die Kinder bestimmt sind, welche in dem Flecken Mendris wohnen. 6) Dem Flecken wird auf alle künftigen Zeiten aufgebürdet, die Zimmer und die nothwendigen Meubeln für gedachte Schule auf eigene Kosten ohne Beschwerden des Klosters anzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaffen und zu erhalten. 7) Die erwähnte Schule wird dauern zwei Stunden vor Mittag und zwei Stunden nach Mittag, freilassend den Patres, die Stunden des Tages zu bestimmen, so denselben werden kommlich sein, jedoch daß die Stunden nicht die ersten des Tages und nicht die letzten des Abends sein sollen. 8) Die Schule soll alljährlich auf den zwölften November anfangen und den siebenten September endigen. 9) An allen Donnerstagen einer jeden Woche wird Vacanz sein, nämlich von St. Martini bis Ostern der ganze Tag und nach Ostern einzig und allein Nachmittag, wie auch die gebotenen nicht von der Kirche abgethanen Feiertage, die letzten drei Tage in der Faßnacht und die besondern geheiligten Tage ihres Ordens vorbehalten werden. 10) Die Präceptoren sollen schuldig sein, während der Schule Aufsicht zu haben auf die guten Sitten und die Aufführung der Schüler und dieselben alle Morgen vor oder nach der Schule in die Messe zu führen und zu trachten, daß dieselben mit Andacht beiwohnen. Endlich wird den Vorstehern des Fleckens und den erwähnten Patres freigestellt, unter ihnen über alles dasjenige sich zu unterreden, so sie für die gute Einrichtung gutfinden werden. Dieses Project wird **ad ratificandum** den allseitigen gnädigen Hoheiten hinterbracht, welche geziemend ersucht werden, ihre Einwilligung bis zu Ende des künftigen October dem löbl. Vorort Zürich kundbar zu machen. Absch. 396, § 11.

12. Personelles.

Art. 355. (1773.) Doctor Vanelli und Bernardino del Fe hatten für die Landschaften Lauis und Mendris zu Como und zu Mailand ein Korngeschäft gemacht, und die darüber aufgelaufenen Kosten hatten 9635 Pfd. 14 Krz. 9 D. betragen. Die Landschaft Mendris und das Viertel Balerna waren wegen ihres daran zu bezahlenden Antheils in einen Proceß verwickelt. Die beiden Parteien überlassen nun die Entscheidung einer aus den Gesandten erwählten Commission. Diese entscheidet also: Was bisher über dieses Geschäft erkannt worden ist, dabei hat es sein Bewenden; die Landschaft Mendris hat einen Fünftel an die Kosten zu bezahlen; im Uebrigen soll dieser Vorfall zu keinen Zeiten der Landschaft Mendris nachtheilige Folgen nach sich ziehen, sondern es bleibt bei den 1678 ihr ertheilten Ortsstimmen. Absch. 349, § 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Luggarus und Mainthal.

Inhalt.

1. Kammerrechnung. 1—12.
2. Justizsachen. a. Citation der Todtschläger. 13—15.
b. Recurs an die Orte. 16. 17.

1. Kammerrechnung.

		Einnahmen. Kammerkronen.	Pfunde.	Deniers.	Ausgaben. Kammerkronen.			Einnahmen. Kammerkronen.	Pfunde.	Deniers.	Ausgaben. Kammerkronen.
Art. 1.	1745.	818.	4.	4	258	**Art. 4.**	1772.	864.	16.	—	258
2.	1751.	906.	10.	—	258	**5.**	1773.	951.	6.	—	258
3.	1758.	841.	9.	—	258	**6.**	1774.	961.	9.	—	258*)

Art. 7. (1752.) Der Gesandte von Bern rügt, daß bei Aufführung der Bußen in der Kammerrechnung das Datum nicht beigefügt ist. Ihm stimmen die Gesandten von Glarus, Freiburg und Schaffhausen bei; die übrigen lassen es bei der alten Gewohnheit bewenden. Absch. 109, § 5. ‖ **8.** (1753.) Bern begnügt sich damit, daß die Daten in der Canzlei angemerkt sind. Die übrigen Gesandten schließen sich an, nur der glarnerische Gesandte dringt darauf, daß dieselben nicht nur in der Canzlei, sondern auch in der Kammerrechnung angemerkt werden sollen. Der Gesandte Lucerns fügt noch bei, es sollten alle Bußen, sowohl die durch Recht als die durch Accord zu bezahlenden, im Beisein der Officiale berichtigt werden, woran sich auch der Gesandte Basels anschließt. Die übrigen Gesandten zweifeln nicht, daß, weil zwei Decrete darüber vorhanden seien, der Landvogt denselben vollständig nachkommen werde. Absch. 122, § 3. ‖ **9.** (1764.) Den Obrigkeiten wird hinterbracht, daß die von einem jeweiligen Landvogte zu Luggarus vor dem Syndicat abzulegende Kammerrechnung, wie zu Lauis, von der Landschreiberei ausgefertigt werden sollte. Absch. 245, § 6. ‖ **10.** (1765.) Die Strafen sollen in Zukunft von dem ordentlichen Schreiber in den Bußenrodel eingeschrieben und dieser Bußenrodel vom Landvogt zu gebührender Zeit der Canzlei übergeben und von dieser ausgefertigt werden.

*) Anm. 1. Beispielsweise führen wir aus der Kammerrechnung von 1745 an, woher die Einnahmen geflossen sind. Eingenommen wurden von den Zöllnern zu Luggarus: Kammerkronen 525, vom Seckelmeister daselbst 171, von den beiden Gerichten des Mainthals 50, von der Riviera di Gambarogno 22, von dem Thal Verzasca 9. 9, von der Gemeinde Brissago 5. 5, Bußen vom Landvogt zu Luggarus, nach Abzug von ⅔ für denselben, 35. 3. 4; der der Kammer zustehende Antheil an den Bußen des Landvogts im Mainthal (42. 11. 5) wird nach altem Brauch demselben verehrt.

Anm. 2. Für die frühere Periode von 1712 bis 1743 konnten folgende Angaben ausfindig gemacht werden:

	Einnahmen. Kammerkr.	Ausgaben. Kammerkr.		Einnahmen. Kammerkr.	Ausgaben. Kammerkr.
1714.	959	274	1723.	796	274
1717.	907	274	1741.	878	258

Für die Periode von 1778 bis 1798 haben sich keine Angaben gefunden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Antrag Lucerns, daß für die dadurch vermehrte Mühe der Canzlei ein Salarium gegeben werden sollte, stimmen die übrigen Gesandten unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 257, § 6. || **11.** (1766.) Alle Stände geben der Verordnung Beifall, daß die Kammerrechnung von der Canzlei ausgefertigt werden soll. Es wird auch für nöthig erachtet, zu verordnen, daß kein Landvogt befugt sein soll, anders als in Gegenwart der Canzlei zu strafen oder mit den Fehlbaren gütlich abzukommen. Solothurn verlangt eine gleiche Verordnung auch für die Vogtei Mainthal. Als Entschädigung für die vermehrte Mühe wird den Hoheiten vorgeschlagen, der Canzlei eine neue Dublone von der Kammerrechnung zu überlassen. Schaffhausens gn. Herren und Obern wollen das nicht zugeben. Absch. 272, § 4. || **12.** (1767.) Neun Stände stimmen für eine aus den Einnahmen der Kammerrechnung zu erhebende neue französische Dublone, Uri für 24 Mailänderpfund. Zug und Schaffhausen können zu Keinem von Beiden stimmen. Absch. 283, § 4.

2. Justizsachen.

a. Citation der Todtschläger.

Art. 13. (1772.) In Betracht der vielfältigen Todtschläge, welche in diesen Landen begangen werden, wird das Decret, welches dadurch die Todtschläger zu begünstigen scheint, daß es dieselben nicht verpflichtet persönlich am Rechte zu erscheinen, zu der erforderlichen Verfügung der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 339, § 9. || **14.** (1773.) Im Laufe des Jahres waren von den Landschaften Luggarus und Mainthal die Stände angegangen worden, es möchte jenes Decret bestätigt werden. Nachdem die Gesandten ihre verschiedenen Instructionen darüber eröffnet, die Regenten und Syndici dieser beiden Landschaften aber erklärt hatten, daß sie ihr Gesuch zurückziehen, so nimmt man keinen Anstand, dieses Decret aufzuheben. Absch. 350, § 7. || **15.** (1774.) Dieses Decret wird von allen Ständen mit Ausnahme Lucerns aufgehoben. Der Gesandte Lucerns nimmt die Aufhebung ad ratificandum. Absch. 363, § 7.

b. Recurs an die Orte.

Art. 16. (1773.) Die Landschaften Luggarus und Mainthal gelangen mit dem Ansuchen an die Stände, daß, wenn eine wegen malefizischer Sachen in Inquisition befindliche Person oder deren Verwandte sich durch das Verfahren des Richters beschwert glauben und deßwegen zu den Hoheiten oder zu den Provisionalorten ihre Zuflucht nehmen wollen, auf förmlich gemachte Anzeige hin mit fernern Acten innegehalten und die hochobrigkeitliche Verordnung gewärtigt werden sollte. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen, von den Gesandten von Glarus und Schaffhausen ad ratificandum. Der Gesandte Lucerns ist zu willfahren instruiert. Uri findet das Begehren zu weit extendiert und ungereimt und will, daß die Petenten „reprimandiert und bestraft werden". Absch. 350, § 7. || **17.** (1774.) Neun Stände und Obwalden willfahren dem Ansuchen, Lucern mit der Erklärung, daß der Beschluß dem Decretenbuch einverleibt werde. Zug und Basel wollen von solchen Recurrenten eine Bürgschaft gestellt wissen. Schaffhausen bezieht die „Einhaltung mit der Procedur" nur auf die Tortur, nicht auf andere vorzunehmende Acte. Solothurn will dem sich beschwerenden Theile überlassen, sich an alle Stände oder nur an die Provisionalorte zu wenden. Bern läßt es bei der bisherigen Uebung und den Landesgesetzen bewenden. Nidwalden überläßt die Verfügung dem Landvogt. Der Gesandte von Uri hinterbringt das Angehörte seinen gn. Herren, der von Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 363, § 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Luggarus oder Locarno.

Inhalt.

1. Landvogt.
a. Verzeichniß der Landvögte. 18.
b. Holzlieferung an die Landvögte. 19—31.
2. Fiscale. 32. 33.
3. Podesterie- und Canzleiamt in der Riviera di Gambarogno. 34. 35.
4. Decretenbuch. 36—41.
5. Marchensachen. Grenze zwischen Indemini und Biegno. 42—56.
6. Vicinat. 57. 58.
7. Einzüglinge. 59—64.
8. Gemeindesteuern. Feuergeld. 65. 66.
9. Abzug. 67. 68.
10. Polizeiliches.
a. Aufhebung der Prävardation. 69—73.
b. Schifferordnung. 74. 75.
c. Tragen von Waffen. 76. 77.
d. Festnehmung von Uebelthätern. 78.
e. Wache zu Magadino. 79.
f. Ausfuhr der Kohlen von Kastanienbäumen. 80. 81.
11. Judicaturstreitigkeit zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht. 82. 83.
12. Justizsachen.
a. Verkauf in todte Hand. 84—89.
b. Entscheidung bei innestehenden Stimmen. 90—102.
c. Schiedsgerichte. 103—105.
13. Münzwesen. 106—117.
14. Straßenwesen. 118.
15. Zollsachen.
a. Zoll zu Canobbio. 119—137.
b. Geldcurs für den Zoll. 138. 139.
c. Zoll auf Strohhüte. 140—144.
d. Zolltariffa. 145—149.
16. Kriegssachen. Aushebung. 150. 151.
17. Kirchensachen. Kirchenimmunität. 152. 153.
18. Stifte und Klöster. Franciscaner della Madonna del Sasso. 154. 155.
19. Locales.
a. Vira. 156—158.
b. Flecken Luggarus.
a. Schloß des Landvogts. 159—176.
b. Spital. 177. 178.
c. Ascona.
a. Pfarrwahl. 179—185.
b. Seminarien. 186.
d. Riviera di Gambarogno. 187.
e. Maggiafluß. 188.
f. Porta, Gadero und Rosarino. 189.
20. Personelles. 190—203.

1. Landvogt.

a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 18.

1744.	Schaffhausen.	Johann Konrad von Mandach.
1746.	Zürich.	Beat Ziegler.
1748.	Uri.	Konrad Emanuel von Roll, des Raths und Zeugherr.
1750.	Zug.	Johann Anton Heinrich.
1752.	Freiburg.	Franz Niklaus von Montenach.

1754.	Bern.	Abraham Friedrich Morlot, des Großen Raths.
1756.	Schwyz.	Kaspar Dominic Gut.
1758.	Glarus.	Konrad Jenni, des Raths.
1760.	Solothurn.	Joseph Felix Anton Grimm.
1762.	Lucern.	Franz Placidus Anton Leodegar Schumacher, des Raths.
1764.	Obwalden.	Peter Anton Wirz von Rudenz, des Raths.
1766.	Basel.	Johann Friedrich Leucht, Notarius.
1768.	Schaffhausen.	Johann Jakob Schmid, des Großen Raths.
1770.	Zürich.	Johann Ludwig Meiß.
1772.	Uri.	Karl Martin Müller, des Raths.
1774.	Zug.	Franz Anton Leodegar Kolin, Pannerherr und Zeugherr.
1776.	Freiburg.	Joseph Niklaus Gottrau, des Raths.

b. Holzlieferung an die Landvögte.

Art. 19. (1753.) Der glarnerische Gesandte erklärt instructionsgemäß, daß sein Stand die Decision vom 27. August 1750, nach welcher die Holzhändler dem Landvogt für das ihm bis dahin zu liefernde Holz zwei Dublonen geben sollen, für ungültig erkläre, und daß er sich vorbehalte, daß die Holzhändler einem Landvogte seines Standes hinreichendes Holz für dessen Hausbrauch anschaffen. Absch. 122, § 8. ‖ **20.** (1754.) Die Gesandten lassen es bei den zwei von den Holzhändlern dem Landvogt zu gebenden Dublonen bewenden, namentlich da nachgewiesen wird, daß früher die Holzhändler dem Landvogte das Holz aus gutem Willen, nicht aus Schuldigkeit verabfolgt haben. Diese Eröffnung nehmen die Gesandten von Glarus und Freiburg ad referendum. Absch. 135, § 6. ‖ **21.** (1755.) Die Holzhändler verstehen sich auf die Beschwerde des Landvogts, daß zwei Dublonen für die beiden Jahre der Amtsdauer zu wenig sei, zu vier Dublonen. Die meisten Gesandten nehmen dieses Anerbieten ad referendum. Mit dieser Steigerung der Recognition soll auch die Erlaubniß für die Holzhändler verbunden werden, an Sonn- und Feiertagen im Falle der Noth das gefällte Holz sicher zu stellen. Glarus besteht darauf, daß die Holzhändler dem Landvogte das Holz in natura zu liefern haben, und behält dieß seinem Landvogte vor. Absch. 149, § 6. ‖ **22.** (1756.) Sechs Stände erklären sich mit den vier Dublonen für zwei Jahre und für oben angeführte Erlaubniß einverstanden. Der Gesandte von Schwyz ist der Ansicht, der Landvogt solle sich wegen des Holzes mit den Holzhändlern verständigen. Jene zu gebende Erlaubniß nimmt er nebst denen von Uri, Zug, Glarus und Basel ad referendum. Die Gesandten von Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen sehen jene vier Dublonen als dem landvögtlichen Interesse präjudicierlich an und sind der Ansicht, daß die Holzhändler nach altem Brauch einen jeweiligen Landvogt hinlänglich mit Holz für seinen Hausgebrauch versehen sollten. Freiburg glaubt, daß die Holzhändler hinsichtlich der Licenz „von einem jeweiligen Landvogt hierin dependieren sollen". Absch. 163, § 5. ‖ **23.** (1757.) Sechs Stände erklären sich für die vier Dublonen. Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen die alte Uebung aufrecht erhalten, daß die Holzhändler das Holz liefern; jedoch soll es vom Willen des Landvogts abhangen, sich mit denselben auch um Geld abzufinden. Schaffhausen will überdieß die Ertheilung der Licenz, an Sonn- und Feiertagen das Holz zu besorgen, dem Gutdünken des Landvogts überlassen. Absch. 176, § 5. ‖ **24.** (1758.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn erklären sich wiederum für die vier Dublonen, behalten sich aber die hochobrigkeitliche Dispos-
tion und Approbation jederzeit vor; Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen,
daß der Landvogt, wie von Alters her, „beholzt" werde, und daß auch die Holzhändler die Erlaubniß, das Holz
an Sonn- und Feiertagen bei einfallendem Ungewitter zu besorgen, vom Landvogt begehren sollen. Absch. 186,
§ 5. || **25.** (1759.) Schwyz, Glarus, Basel und Freiburg stimmen wieder dafür, daß die Holzhändler den
Landvogt mit Holz versorgen und die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen das Holz bei eintretendem Un-
gewitter zu besorgen, vom Landvogt einholen sollen; für die vier Dublonen, in denen auch die Recognition für
diese Erlaubniß inbegriffen sein soll, stimmen Zürich, Lucern, Uri, Zug und Solothurn. Bern und Unter-
walden überlassen dem jeweiligen Landvogt die Wahl zwischen Beidem; ihnen stimmt Schaffhausen bei mit
dem Zusatze, daß, wenn der Landvogt mehr fordere, als er brauche, den klagenden Holzhändlern das Syndicat
gute Justiz halten werde, daß aber der Landvogt die Recognition für jene Erlaubniß zu beziehen habe. Absch.
195, § 5. || **26.** (1760.) Die Mehrzahl der Stände entscheidet sich dafür, daß es dem Landvogt überlassen
sein soll, entweder sich mit Brennholz versehen zu lassen, oder die vier Dublonen anzunehmen, in welchen dann
die Recognition für die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen das Holz an Schirm zu stellen, inbegriffen sein
soll. Zürich, Lucern, Uri und Zug wie voriges Jahr; Glarus beharrt bei den Abschieden von 1755 und 1758
und bei seinen hochobrigkeitlichen dermalen während seiner Regierungstour wirklich ausgeübten Rechten. Absch.
206, § 4. || **27.** (1761.) Eilf Stände entschließen sich für den 1760 von der Mehrzahl beliebten Entscheid;
nur Glarus bleibt bei seinen frühern Erklärungen. Absch. 213, § 3. || **28.** (1762.) Die Holzhändler
kommen mit einer Beschwerde gegen diesen Beschluß ein und bitten, man möchte es bei den 1755 festgesetzten
vier Dublonen bewenden lassen. Da der Landvogt vorgestellt hat, daß durch eine solche Neuerung die Land-
vögte zu Schaden kämen und die Ansichten der Gesandten auseinandergehen, werden die Hoheiten ersucht, über
diese Sache zu entscheiden. Inzwischen wird dem Landvogt anbefohlen, die Holzhändler mit überflüssigen Ko-
sten soviel als möglich zu verschonen. Absch. 222, § 3. || **29.** (1763.) Durch Vermittlung eines Aus-
schusses wird endlich mit den Holzhändlern folgender Vergleich geschlossen und von allen Gesandten mit Aus-
nahme des glarnerischen genehmigt: Die Holzhändler erlegen einem jeweiligen Landvogt zu Ende eines jeden
Regierungsjahres drei spanische oder altfranzösische Dublonen statt der Lieferung des Brennholzes und zugleich
auch für die Erlaubniß, an Sonn- und Feiertagen bei einbrechendem Ungewitter ihr Holz vor Schaden schützen
zu dürfen. Den Holzhändlern wird dafür eine Urkunde ausgestellt. Uri will diesen Vergleich nur so lange zu
Kraft bestehen lassen, als es seinen Hoheiten belieben wird. Glarus insistiert auf Lieferung des Brennholzes.
Absch. 232, § 2. || **30.** (1764.) Obige Urkunde ist ausgefertigt und wird von allen Ständen mit Aus-
nahme von Glarus genehmigt. Dieses erklärt, daß der Landvogt, den es setzen werde, die Holzlieferung ver-
langen werde. Der Gesandte von Zürich legt dagegen Protestation ein, da es sich dabei um kein Regale oder
hochobrigkeitliches Vorrecht handle, und wünscht, daß in sämmtlicher Hoheiten Namen ein Vorstellungsschreiben
an Glarus abgesandt werde. Die übrigen Gesandten sehen ebenfalls die Erklärung von Glarus als gefährd-
liche Folgen nach sich ziehend an. Absch. 245, § 2. || **31.** (1765.) Obige Urkunde wird von allen Ständen
wiederum bekräftigt mit Ausnahme von Glarus und soll, obgleich dasselbe seine Rechte feierlichst vorbehält,
dem Decretenbuch einverleibt werden. Absch. 257, § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Fiscal.

Antheil des Fiscals an den Bußen.

Art. 32. (1759.) Der Fiscal Carlo Francesco Marcacci stellt das Ansuchen, es möchte das Syndicat wie er von den vom Landvogt auferlegten Bußen fünf Procent erhalte, auch fünf Procent von den während des Syndicats fallenden Bußen und von den Sesselgeldern ihm verabfolgen. Das Ansuchen wird dem Abschiede beigefügt. Absch. 195, § 11. || **33.** (1760.) Marcacci wird mit seinem Begehren abgewiesen; jedoch wird ihm gestattet, wenn während des Syndicats viel namhafte Bußen fallen und er von Amts wegen Mühe dabei gehabt hat, um einen Theil anzuhalten. Absch. 206, § 7.

3. Podesterie- und Canzleiamt in der Riviera di Gambarogno.

Art. 34. (1757.) Man findet es bedenklich, daß das Podesterie- und das Canzleiamt in der Riviera di Gambarogno von den Brüdern Antonini sollen verwaltet werden. Man nimmt daher ad referendum, ob diese Beamtungen von zwei Brüdern dürfen versehen werden. Absch. 176, § 11. || **35.** (1758.) Da das Podesterieamt kein lebenslängliches ist, sondern alle zwei Jahre eine Wahl stattfindet, und da durch keine Decrete verboten ist, daß zwei nahe Anverwandte die beiden Aemter verwalten, und Beispiele der Art schon vorgekommen sind, so wollen zehn Stände diese beiden Brüder Antonini in ihren Stellen belassen, so lange sie sich wohl aufführen und sich keine Parteilichkeit zu Schulden kommen lassen. Bern und Glarus hingegen finden es sei nicht passend, daß zwei Brüder diese Stellen bekleiden, und verlangen, daß dagegen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Absch. 186, § 11.

4. Decretenbuch.

Art. 36. (1753.) Der glarnerische Gesandte erklärt instructionsgemäß, daß sein Stand die den 7. August 1745 vom Syndicate zugestandenen 35 Punkte nicht genehmigen und keine Rücksicht darauf nehmen werde, es sei denn, daß sie von den Orten ratificiert würden, oder daß die Landschaft nachweisen könne, daß diese Punkte auf dem altobrigkeitlichen Decretenbuch gegründet seien. [Diese 35 Punkte sind nicht im Abschiede von 1745 enthalten.] Absch. 122, § 8. || **37.** (1754.) Auf einen Bericht hin, daß die 1745 der Landschaft Luggarus vom Syndicate zugestandenen 35 Punkte sich nicht ganz auf die alten Decrete gründen, sondern einige Neuerungen enthalten, nehmen die Gesandten von Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel und Freiburg die Sache ad referendum. Lucerns Gesandter ist nicht instruiert, der von Glarus erklärt, daß diese Punkte entweder von der Hoheit selbst ratificiert sein müssen, oder daß darzuthun sei, daß dieselben „auf die alten Decrete allein geführt seien"; er verlangt eine Copie der 35 Punkte und der Decrete, auf welche sie sich beziehen. Der Gesandte von Schaffhausen will sie nicht respectiert wissen, so lange sie nicht die Ratification erhalten haben. [Jene 35 Punkte finden sich auch in diesem Abschiede nicht.] Absch. 135, § 6. || **38.** (1755.) Dieser 35 Punkte halber wird am angemessensten erachtet, daß die Landschaft um Bestätigung bei den Hoheiten sich anmelde; bis aber von den Hoheiten diese Punkte bestätigt sind, sollen dieselben durchaus nicht als Decrete respectiert werden, wohl aber die alten, welche von den Orten abgefaßt sind. Der Gesandte von Uri, ohne Instruction, referiert, der von Glarus erklärt instructionsgemäß jene 35 Punkte für null und nichtig. Absch. 149, § 7. || **39.** (1756.) Da die Landschaft die Ratification für jene 35 Punkte bei den Orten auszuwirken unterlassen hat, hebt das Syndicat dieselben gänzlich auf. Lucern will sie in ihrem Werth und Unwerth bestehen lassen, bis die hochobrigkeitliche Ratification dieselben purificieren oder bestätigen werde. Absch. 163, § 7. ||

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

40. (1757.) Die 35 Punkte werden aberkannt und annulliert, da für dieselben die Ratification nicht nachgesucht worden ist. Lucern wiederholt seine Erklärung vom vorigen Jahre. Absch. 176, § 7. || **41.** (1758.) Wiederholung des vorjährigen Beschlusses. Lucern wie 1757. Absch. 186, § 7.

5. Marchensachen.

[Lauiserabschied: Art. 50.]

Grenze zwischen Indemini und Biegno.

Art. 42. (1744.) Die Zeitumstände scheinen nicht geeignet, in dem Marchenstreite zwischen Indemini und dem Thale Travaglia [S. Bd. VII. Abth. I, S. 1118] weitere Schritte zu thun. Die Frage, ob die durch diese Streitigkeit verursachten Kosten von der Kammer oder von der Gemeinde Indemini zu tragen seien, wollen Zürich, Schwyz und Unterwalden erst nach Erledigung des Streites entscheiden, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen schon jetzt die Kosten der Gemeinde auferlegen, Schaffhausen mit dem Zusatz, daß künftig die durch Grenzstreitigkeiten verursachten Kosten auf die Particularen und die Orte verlegt werden sollen, in welchen dieselben entstehen. Lucern wiederholt sein Votum von 1743, welchem sich auch der Gesandte von Basel anschließt. Der Gesandte von Uri, ohne Instruction, bezieht sich auf den vorjährigen Abschied. Absch. 10, § 2. || **43.** (1745.) Da auf obiges Schreiben keine Antwort eingekommen ist, wird Zürich gebeten, zum Trost der hart bedrängten Unterthanen im Namen aller Orte kräftige Vorstellungen an den Senat zu Mailand zu richten und sowohl um Ersatz des denen von Indemini von Biegno zugefügten Schadens, als um Herstellung nachbarlicher Freundschaft zu ersuchen. In Beziehung auf die durch diese Streitigkeit verursachten Kosten lassen es die Gesandten bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden. Absch. 24, § 2. || **44.** (1746. 1747.) Die Zeitumstände scheinen nicht geeignet, um in dieser Sache weiter zu gehen. Der Landvogt wird beauftragt, ein wachsames Auge zu haben und neue Unruhen sofort den Provisionalorten anzuzeigen. Absch. 33, § 2. 44, § 2. || **45.** (1748.) Ebenso. Schaffhausen fügt bei, daß die durch diese Streitigkeit aufgelaufenen Kosten von der Landschaft zu tragen seien. Absch. 55, § 2. || **46.** (1749.) Bevor in dieser Sache Schritte gethan werden, will man abwarten, welchen Erfolg die Unterhandlungen mit Mailand wegen der Grenzstreitigkeit bei Breno haben. Der Gemeinde Indemini wird insinuiert, niemand anders zur Beilegung dieser Sache anzustellen, als wen die Hoheiten ihr bezeichnen. Der Kosten halber will man einstweilen noch nichts bestimmen. Basel und Schaffhausen wollen sie der Gemeinde überbinden. Absch. 67, § 2. || **47.** (1750.) Diese Angelegenheit soll ebenfalls in dem wegen der Marchenstreitigkeit bei Breno (s. Lauis Nr. 65) an den Kaiser und den Gubernator zu Mailand von Zürich zu erlassenden Schreiben eingeschlossen werden. Der Landvogt wird beauftragt, Zürich in einem Memoriale den ganzen Verlauf des Streites mitzutheilen. Wird von kaiserlicher Seite jemand zu Beilegung dieses Streites verordnet, so soll von Seite der Orte der Landvogt als Delegierter denominiert sein. Ueber die Uebernahme der Kosten will man vor Beendigung des Streites nichts verfügen. Absch. 78, § 2. || **48.** (1751.) Im Hinblick auf den nächstens wegen der Grenzstreitigkeiten stattfindenden Congreß wird diese Sache, sowie die Vertheilung der Kosten nicht behandelt. Auf den Wunsch des mailändischen Abgeordneten, Senators Conte Verri, wird dem Landvogt zu Luggarus durch Vermittlung Zürichs Vollmacht gegeben. Zugleich werden ihm Dr. Johann Battista Riva mit Angelo Maria Stopani sammt dem Unterschreiber Nessi als Legationssecretär beigegeben. Absch. 89, § 2. || **49.** (1752.) Der Landvogt erstattet Bericht über die zu Varese abgehaltene Conferenz, welche zur Beilegung der Streitigkeit geführt hat. [S. im Abschnitte: Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 47.] Die Gesandten bezeugen dem Landvogt und den übrigen Deputierten ihr Wohlgefallen. Den Gouverneur von Mailand ersucht man um Verlängerung des Termins für Einsendung der Ratification. Der Kosten halber wird folgender Entwurf gemacht: Dieselben sollen in drei Theile getheilt werden; einen übernehmen die Hoheiten, den andern die drei Vogteien Lauis, Luggarus und Mendris, den dritten die interessierten Gemeinden und zwar so, daß $^3/_6$ auf die Gemeinde Lauis, $^2/_6$ auf die von Luggarus und $^1/_6$ auf die von Mendris fallen. Die 5000 Mailänderpfund, welche von den Mailändern für die Indemnisation der geschädigten Gemeinden zugestanden worden sind, sollen nach ebenderselben Weise an diese drei Gemeinden vertheilt werden. Der Gesandte von Bern ist der Ansicht, daß die Obrigkeiten entweder alle Kosten oder doch wenigstens zwei Drittel auf sich nehmen sollten, der glarnerische hingegen will sämmtliche Kosten auf die drei Vogteien verlegen. Endlich wird noch ein Vorschlag zu einer Recognition für die an der Conferenz betheiligten Delegierten gemacht und ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 109, § 2. ‖ **50.** (1753.) In Beziehung auf die Setzung der Marchsteine, die noch übrig bleibt, wird verordnet, daß von jeder Landvogtei der Landvogt mit dem Landschreiber des Orts in seinem District und dem Ingenieur Caresana der Setzung beiwohnen soll. Dem Landvogt von Lauis wird Dr. Giov. Battista Riva, dem Landvogt von Mendris Fiscal Visetti beistehen. Von dieser Verordnung soll dem Gouverneur von Mailand Kenntniß gegeben werden. Absch. 121, § 11. ‖ **51.** (1753.) Der Landvogt wird beauftragt, mit dem Unterschreiber Nessi und Canzler Antonini die Marchsteine im Luggaresischen zu setzen und in Verbindung mit den Landvögten von Lauis und Mendris nach Mailand zu schreiben, daß auch von dort ein Deputierter erscheinen möchte. Die Originalrisse sollen in Zürich verwahrt, den Ständen auf ihr Verlangen und ihre Kosten eine Copie verabfolgt werden. Vor allem soll eine Copie in die ennetbirgischen Vogteien gelegt werden. Die Kosten der Setzung werden den Landvögten von den Orten refundiert. In Betreff des durch den vorjährigen Abschied der Landvogtei aufgebürdeten Quantums der Kosten ist zwischen der Landschaft Luggarus und der Riviera di Gambarogno ein Streit entstanden. Jene verlangt, daß die Riviera als ein von der Landschaft Luggarus in allen Interessen ganz abgesondertes Glied und, weil sie allein den Nutzen von der Sache habe, die Kosten tragen solle. Diesen Streit verweist das Syndicat, weil es eine Civilsache betreffe, in erster Instanz vor den Landvogt; einstweilen hat aber die Landschaft Luggarus die Kosten zu bezahlen mit Vorbehalt des Regresses auf die Riviera. Absch. 122, § 2. ‖ **52.** (1754.) Da nun die Marchsteine gesetzt sind, übernimmt jedes Ort sein Contingent an die Kosten. Nessi und Antonini werden für ihre Bemühungen unter Ratificationsvorbehalt je 15 Ducaten zuerkannt. Schaffhausen fügt bei, daß künftig die Unterhaltung der Marchen den Gemeinden aufzuerlegen sei. Absch. 135, § 2. ‖ **53.** (1755.) Glarus und Schaffhausen wollen, daß die Unterhaltung der Marchsteine künftig den Gemeinden obliegen soll. Lucern enthebt die Landschaft aller darauf sich beziehenden Mühwalt und aller Kosten. Absch. 149, § 2. ‖ **54.** (1756.) In Betreff der Unterhaltung der Marchsteine beruft man sich auf den betreffenden Beschluß im Lauiserabschied. [S. Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt. Marchensachen 48.] Absch. 163, § 2. ‖ **55.** (1757.) Es bleibt bei dem durch die Mehrheit gefaßten Beschlusse von 1756. Absch. 176, § 2. ‖ **56.** (1758.) Es wird verordnet, daß, wie es zu Lauis gebräuchlich sei, die Dorfvögte die Pflicht haben sollen, jährlich die Marchsteine in Augenschein zu nehmen und dem Landvogt zu Handen des Syndicats über den Befund Bericht zu erstatten. Bern und Basel wollen, daß die Kosten der Setzung und Erhaltung der Marchen von den Hoheiten getragen werden. Absch. 186, § 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Vicinat.

Art. 57. (1774.) Don Giacomo Lecchi von Mailand sucht durch Vermittlung eines Procurators um das Vicinat an, nachdem voriges Jahr der Landvogt sich für ihn in einer Bittschrift an die Stände verwendet hat. Sein Ansuchen wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Bern findet es unpassend, daß der Petent sich nicht persönlich stellt; Schaffhausen rügt, daß der Landvogt ein Empfehlungsschreiben verfaßt hat. Absch. 363, § 11. || **58.** (1775.) In Beziehung auf die Vicinatsertheilung an Lecchi, welcher bereits die Mehrheit der Ortsstimmen erhalten hat, beziehen sich die Gesandten auf den im Lauiserabschied enthaltenen Artikel [s. vier ennetbirgische Vogteien überhaupt, Art. 84], welcher nach erfolgter Ratification auch für Luggarus seine Geltung haben soll. Absch. 370, § 9.

7. Einzüglinge.

Art. 59. (1771.) Abgeordnete der Landschaft Luggarus kommen, da die Entvölkerung ihres Landes immer zunehme, mit dem Ansuchen ein, das Decret aufzuheben, nach welchem ein neuer Einzügling hundert Kronen Sicherheit geben müsse. Das Ansuchen wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 331, § 10. || **60.** (1772.) Die Mehrzahl der Gesandten will diese Bürgschaft aufheben und den Räthen der Landschaft überlassen, gutbeleumdete Leute, welche ein nützliches Gewerbe treiben, als Einzüglinge anzunehmen. Freiburg fügt bei, daß die Landschaft die Befugniß haben solle, solche, welche etwa später dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen, „auszumustern". Die Gesandten von Zürich, Schwyz und Nidwalden treten nicht bei, hinterbringen das Angehörte ihren Hoheiten. Absch. 339, § 6. || **61.** (1773.) Achthalb Stände wollen diese Bürgschaft aufheben; Bern verlangt, daß dieß dem Decretenbuch einverleibt werde. Schwyz ist der Ansicht, daß solche angenommenen Leute nur durch Urtheil und Recht wieder ausgeschafft werden sollen, während Unterwalden der Landschaft die Befugniß ertheilen will, wenn früher oder später dergleichen Leute dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen sollten, dieselben zu entfernen. Uri stimmt für eine Moderation der Bürgschaft, und Zürich will dieselbe ganz beibehalten, weil rechtliche Leute dieselbe leicht finden können, bei Aufhebung derselben aber viel liederliches Volk sich zudrängen werde. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn, ohne Instruction, referieren. Absch. 350, § 5. || **62.** (1774.) Wiederum stimmen achthalb Stände für Aufhebung der Bürgschaft, Schwyz mit seiner 1773 gegebenen Erklärung, welcher sich auch Bern anschließt, während Freiburg die seinige von 1772 wiederholt. Die übrigen vierthalb Stände wollen die Bürgschaft beibehalten. Der Gesandte von Zürich ist zu einer Vereinbarung mit den übrigen Ständen bewältiget. Absch. 363, § 5. || **63.** (1775.) Acht Stände und Obwalden wollen wiederum die Bürgschaft aufgehoben wissen und der Landschaft gestatten, gutbeleumdete Leute anzunehmen und zwar so, daß dieselben später nur durch Urtheil und Recht wieder entfernt werden können; Solothurn will der Landschaft die Befugniß ertheilen, diejenigen dieser Einzüglinge, welche dem gemeinen Wesen beschwerlich fallen, zu entfernen. Uri, Nidwalden, Zug und Glarus lassen es beim Alten bewenden. Absch. 370, § 5. || **64.** (1776.) Die Mehrheit der Stände wie 1775. Uri läßt es bei der Bürgschaft von 100 Kronen bewenden, es sei denn, daß die einen Einzügling aufnehmende Gemeinde sich verpflichte, im Fall ein solcher Schulden machen sollte, 100 Kronen an die Gläubiger zu bezahlen, und in diesem Fall soll der Gemeinde gestattet sein, einen solchen bei übelm Verhalten wegzuweisen. Solothurn wie 1775. Durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, fällt dieser Artikel aus dem Abschied. Absch. 383, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Gemeindesteuern. Feuergeld.

Art. 65. (1776.) Zwischen den Gemeinden Minusio und Brione hatte sich ein Streit über die Eidesformel erhoben, welche einer schwören sollte, der sich weigerte, das Feuergeld zu bezahlen, und dessen Aussage man bezweifelte, daß er über ein halbes Jahr mit dem größern Theil seiner Familie mit Feuer und Licht ununterbrochen in einer fremden Gemeinde gewohnt habe. Der Gesandte von Bern trägt darauf an, den eine solche Kleinigkeit betreffenden Eid fallen zu lassen. Die übrigen Gesandten sind diesem Antrage nicht entgegen. Absch. 383, § 8. ‖ **66.** (1777.) Sämmtliche Stände finden, daß ein Eid in diesem Falle unstatthaft sei, mit Ausnahme von Schwyz, welches den Eid nur demjenigen erlassen will, welcher ein halbes Jahr in einer solchen Gemeinde gewohnt hat. Der Gesandte Solothurns ist ohne Instruction. Es wird nun der Landvogt beauftragt, die Landschaft vorzuberufen, ihr anzuzeigen, daß die Hoheiten hierin eine Aenderung verlangen, und sie aufzufordern, ein Project zu einer solchen Aenderung selbst zu entwerfen und ihm dasselbe zu Handen der Obrigkeiten zu übergeben. Absch. 397, § 6.

9. Abzug.

Art. 67. (1755.) Der Gesandte von Basel protestiert dagegen, daß von Lecchi von Mailand, dem vom Syndicate für 26,000 Mailänderpfund im Locarnischen Güter zu kaufen erlaubt worden, nur ein Dritttheil des Abzugs gefordert wurde in Berücksichtigung, daß er schon 1000 Gulden Abzug wegen anderer dort erkauften Güter bezahlt hatte. Von den übrigen Gesandten ersucht, sich mit ihnen zu vereinbaren, nimmt er die Sache ad referendum. Absch. 149, § 8. ‖ **68.** (1756.) Basel protestiert gegen die Lecchi gewährte Herabsetzung des Abzugs. Da aber berichtet wird, daß die vorgehabte Erkaufung der Güter von Lecchi nicht vollständig effectuiert worden sei und daß er mehr Abzug bezahlt habe, als er schuldig gewesen, finden keine weitern Erörterungen statt. Absch. 163, § 8.

10. Polizeiliches.

a. Aufhebung der Prävardation.

Art. 69. (1750.) Sämmtliche Riviera di Gambarogno kommt um Aufhebung der Prävardation der unverheiratheten weiblichen Personen ein, die alle drei Monate in der Landschaft Luggarus vorgenommen wird und die Jugend zum bösen Nachdenken verleite und zur Ungebühr entzünde, einer Sitte, die im Flecken Luggarus schon seit unvordenklichen Zeiten beseitigt sei. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen tragen kein Bedenken, in das Gesuch einzuwilligen und sehen die Abschaffung dieser Uebung als ein gutes Werk an. Die Gesandten von Zug und Basel nehmen das Ansuchen aus Mangel an Instruction ad referendum. Der Gesandte von Glarus kann instructionsgemäß dem Gesuche nicht willfahren, da dasselbe dem landvögtlichen Interesse zuwiderlaufe, und läßt es bei der alten Gewohnheit bewenden. Absch. 78, § 7. ‖ **70.** (1751.) Bern, Lucern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn und Schaffhausen wollen, daß diese garstige und unfläthige Uebung in der ganzen Landschaft Luggarus ex officio solle abgestellt sein. Die Gesandten von Zürich, Uri, Unterwalden und Freiburg lassen die besagte Landschaft bei ihrer alten Uebung, bis dieselbe um deren Abschaffung einkommen wird. Glarus wie 1750. Absch. 89, § 5. ‖ **71.** (1752.) Glarus wiederholt seine Erklärung, daß die Prävardation als ein zu Verhütung vieler Leichtfertigkeit dienliches Mittel beibehalten werden solle, und daß deren Aufhebung dem landvögtlichen Interesse nachtheilig sei. Es fügt bei, daß es, wenn ein glarnerischer Landvogt zu Luggarus sein werde, diesem das Prävardationsrecht vorbehalte. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren frühern Instructionen bewenden und wollen dieses Geschäft nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr in den Abschied aufnehmen. Absch. 109, § 4. || **72.** (1753.) Glarus wie früher. Die übrigen Gesandten sehen die Sache als eine ausgemachte an. Absch. 122, § 6. || **73.** (1754.) Der Gesandte von Glarus beharrt auf seiner frühern Erklärung. Der Gesandte von Lucern eröffnet, daß seine gn. Herren die von Glarus in dieser und andern Sachen gegen das Mehr der Orte eingelegten Protestationen und Reservationen nicht begreifen können, da doch nach allgemeinem eidgenössischen Rechte das Mehr entscheide, und macht auf die bedenklichen Folgen eines solchen Verfahrens aufmerksam, die einen Landvogt von Glarus treffen könnten. Die übrigen Gesandten erklären, daß diese Sache eine abgemachte sei und dem Abschiede nicht mehr einverleibt werden solle; der bernerische erklärt instructionsgemäß, daß die Aufhebung der Prävardation vollständig in Ausführung gebracht werden solle. Absch. 135, § 5.

b. Schifferordnung.

Art. 74. (1765.) Die Luggarnerschiffer beschweren sich, daß fremde Schiffer aus den am Langensee gelegenen mailändischen und piemontesischen Ortschaften nach Magadino mit ihren Schiffen kommen und diejenigen, welche über das Wasser fahren wollen, in ihre Schiffe aufnehmen, wodurch sie in ihrem Verdienst benachtheiligt würden. Die Gesandten finden diese Beschwerde begründet und lassen bis auf eine weitere Verordnung einen Ruf ergehen, in welchem alle fremden auf dem Langensee fahrenden Schiffleute gewarnt werden, und zugleich angezeigt wird, daß, wenn fremde Schiffleute hier mit Reisenden einen Accord machen, die Luggarnerschiffer das Vorrecht haben, dieselben in gleichem Accord zu führen. Beim Nichtvorhandensein fremder Schiffer tritt die gewöhnliche Taxe ein. Diese Provisionalverordnung nehmen die Gesandten von Zug und Glarus **ad referendum et recommendandum.** Absch. 257, § 7. || **75.** (1766.) Obige Provisionalverordnung wird für künftige Zeiten bestätigt und zugleich beschlossen, das Reciprocum gegen die am Langensee gelegenen piemontesischen und mailändischen Ortschaften zu beobachten. Jedoch behalten sich die Stände vor, neue Verordnungen zu machen, wenn neue Klagen etwa wegen Hinderung des Commerciums einlaufen sollten. Absch. 272, § 5.

c. Tragen von Waffen.

Art. 76. (1765.) Der Landschaft Luggarus nebst den drei abgesonderten Landschaften wird auf deren Ansuchen die Grida wegen Tragung verbotener Waffen auf dem Fuß, wie den Landschaften Lauis und Mendris gestattet. Absch. 257, § 8. || **77.** (1766.) In Betreff der 1764 zu Lauis ergangenen Grida wegen Tragens von Waffen bezieht man sich auf die daselbst eröffneten Instructionen. Absch. 272, § 6.

d. Festnehmung von Uebelthätern.

Art. 78. (1767.) Da der Landvogt von Luggarus nur zwei Weibel hat, durch welche er die Festnehmung von Uebelthätern ausführen kann, und wenn er mehr Hülfe braucht, erst bei dem Rath und den Syndici darum einkommen muß, während dessen der Uebelthäter entweichen kann, so stellt er den Antrag, es möchten eine Anzahl zu beeidigender Männer vom Rathe und den Syndici zu diesem Zwecke aufgestellt werden. Dieser Antrag wird **ad ratificandum** in den Abschied genommen. Absch. 283, § 8.

e. Wache zu Magadino.

Art. 79. (1769.) Der Landvogt fragt an, wie er den Mann besolden solle, der zu Magadino den nach der Sierra Morena reisenden Emigranten den Durchpaß sperren soll. Diese Anfrage wird den Hoheiten hinterbracht; provisionaliter wird aber die Wache eingezogen, hingegen in den an den Pässen liegenden Orten bekannt gemacht, daß, wer solche Emigranten anhalte, vier Mailänderpfund für jede Person empfangen werde. Absch. 311, § 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

f. Ausfuhr der Kohlen von Kastanienbäumen.

Art. 80. (1771.) Auf die von Mailand eingelangte Beschwerde über ein zu Luggarus ausgegangenes Verbot der Ausfuhr der Kohlen von Kastanienbäumen legt eine aufgestellte Commission, in Betracht, daß ein solches Verbot von Seite Mailands Repressalien hervorrufen, und wenn die Ausfuhr freigegeben würde, der Landmann leicht an Nahrung und der nöthigen Beholzung Mangel leiden könnte; den Entwurf einer Grida folgenden Inhalts vor: Nur unfruchtbare und in Abgang sich befindende Kastanienbäume dürfen gefällt und außer Landes verkauft werden; in diesem Falle sind die Bäume von den Ortsvorgesetzten vorher zu untersuchen und zu schätzen. Nachdem deren Verkauf publiciert worden, haben zuerst die Gemeindegenossen, dann die Einwohner des Landes vierzehn Tage das Recht, das Holz für ihren Hausgebrauch zu dem Schatzungspreise zu kaufen. Kauft es von diesen niemand, so kann der Eigenthümer es verkohlen und muß zur Ausfuhr aus dem Lande sich vom Landvogt eine Bewilligung auf ein von den Ortsvorgesetzten ihm ausgestelltes Attestat geben lassen, daß das Holz zum Verkaufe an die Landeseinwohner früher ausgeboten worden sei. Alles Fällen fruchtbarer Bäume und alles Ausführen der Kohlen von denselben soll verboten sein. Dieser Entwurf wird zur Genehmigung dem Abschiede beigelegt. Absch. 331, § 6. ‖ **81.** (1772.) Obiger Entwurf wird genehmigt und soll in das Decretenbuch mit folgenden Zusätzen eingetragen werden: Die laut älterer hochobrigkeitlicher Verordnung über die Ausfuhr der Kastanienbaumkohlen verhängte Confiscation und die Strafe von 50 Kronen sollen beigefügt und ferner soll angemerkt werden, daß, wo die Confiscation nicht mehr stattfinden könne, der Werth dafür zu beziehen sei. — Die Riviera di Gambarogno bittet, als eine von der Landschaft Luggarus unabhängige und mit Freiheiten begabte Gemeinde, und weil sie Ueberfluß an Holz habe und bisher gewohnt gewesen sei, von sich aus darüber Verfügungen zu treffen, jene Grida dahin für sie einzuschränken, daß dieselbe blos auf das Kastanienholz, nicht auch auf das übrige Holz sich erstrecke, da der Handel mit Holz für ihre Existenz nothwendig sei. Dieses Ansuchen wird zur Disposition der Hoheiten in den Abschied genommen; bis zur Entscheidung soll das Decret für die Riviera sich blos auf die fruchtbaren und unfruchtbaren Kastanienbäume beziehen. Absch. 339, § 10.

11. Judicaturstreit zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht.

Art. 82. (1773.) Kaspar Muralti, ein Geistlicher, hatte eine Forderung an die neue Kirche zu Luggarus und wollte den Kirchenvogt vor das geistliche Gericht vorladen, hielt aber die landvögtliche Bewilligung dazu für nöthig. Der Landvogt wendet sich nun deßwegen an das Syndicat. Dieses stellt das Ansuchen des Muralti der Entscheidung der Hoheiten anheim. Die Gesandten der evangelischen Stände behalten aber ihren Ständen die hoheitlichen Rechte vor, da die Sache in das Oekonomische einschlage und der Kirchenvogt eine weltliche Person sei, die den katholischen Ständen die ungehinderte Ausübung ihrer Religion garantiere. Absch. 350, § 8. ‖ **83.** (1774.) Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen wollen den Kirchenvogt vor den weltlichen Richter citieren; doch nimmt der erste diese Sache ad referendum. Lucern, Uri, Schwyz und Solothurn recusieren den weltlichen Richter. Zürich und Glarus sind der Ansicht, daß, wenn das Gut ein geistliches sei, die Sache vor den geistlichen Richter gehöre, wenn ein weltliches, vor den weltlichen. Freiburgs Gesandter referiert. Da aber berichtet wird, daß Muralti bezahlt sei, so wird künftig dieser Artikel aus dem Abschied weggelassen. Absch. 363, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 84. (1745.) Der Convent von St. Franzesco bittet die Stände um die Erlaubniß zum Ankaufe eines Gutes und macht dabei darauf aufmerksam, daß er unlängst ebensoviel Land um 600 Kronen verkauft habe. Die Gesandten überbringen die Bittschrift ihren h. Principalen. Absch. 24, § 5. || **85.** (1747.) Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen durchaus nicht den Kauf der Güter von Seite dieses Klosters (im Betrage von 600 Kronen) zugeben, lassen auch nicht die Majora in dieser Sache gelten. Der glarnerische Gesandte nimmt die Sache **ad referendum**. „Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Solothurn berühren die von ihren Hoheiten deßhalb ertheilte Concession nicht". Die Gesandten von Unterwalden, Zug und Freiburg „erklären sich zu nichts, weil ersterer darüberhin nicht instruiert, den letztern aber von Seiten der **Patrum** nichts bis dahin begegnet". Absch. 44, § 6. || **86.** (1748). Unabänderlich bleiben bei ihrem Entschlusse Zürich, Bern, Glarus, Basel, welchen auch der Gesandte von Schaffhausen beitritt. Sie erkennen die Majora in dieser Sache nicht an. Lucern, Uri, Schwyz, Solothurn und Freiburg wollen diesen Kauf zugeben, da sie ihn eher für einen Abtausch ansehen, und halten die Majora in dieser Sache für entscheidend. Unterwalden und Zug mögen den Patres wegen deren sonst schwachen Fundation diese Gnade wohl gönnen. Absch. 55, § 4. || **87.** (1749.) Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen wiederholen ihre frühere Erklärung. Die katholischen Orte sehen die Sache als ausgemacht an. Der Gesandte von Glarus tritt unter Ratificationsvorbehalt der Mehrheit bei. Absch. 67, § 4. || **88.** (1750.) Bern giebt sich mit diesem Kaufe nicht zufrieden, und die Gesandten von Basel und Schaffhausen stimmen ihm bei. Zürich sieht hingegen darin keine Sache von großer Wichtigkeit, legt hingegen feierliche Protestation ein und erklärt, daß es künftig zu dergleichen Handlungen niemals Hand bieten werde. Die übrigen Gesandten sehen die Sache als eine ausgemachte an. Absch. 78, § 3. || **89.** (1751.) Bern erklärt, daß, wenn es auch den Kauf gültig sein lassen wolle, künftig dergleichen Käufe in todte Hand verboten sein sollen, und daß es nie mehr zu einem solchen einwilligen und wider die Majora, wenn sich wieder solche ergeben würden, protestieren werde. Absch. 89, § 3.

b. Entscheidung bei innestehenden Stimmen.

Art. 90. (1759.) Der Gesandte von Lucern trägt darauf an, daß, wenn in einem Punkte, bei dem der Landvogt interessiert ist, die Stimmen inne stehen sollten, dem Landschreiber die Entscheidung zustehen solle. Absch. 195, § 5. || **91.** (1760.) Der Antrag wird gut geheißen. Die Gesandten von Bern, Glarus und Schaffhausen sind ohne Instruction und referieren. Absch. 206, § 5. || **92.** (1761.) Der Antrag wird von allen Ständen gut geheißen mit Ausnahme von Glarus. Dessen Gesandter wird ersucht, künftig eine positive Instruction von seinen gn. Herren auszuwirken. Absch. 213, § 4. || **93.** (1762.) Acht Stände sprechen wiederum die Genehmigung jenes Antrages aus; Zug ist der Ansicht, daß auch hier, wie in den deutschen gemeinen Vogteien, wenn ein von einem Landvogt gesprochenes Urtheil appelliert wird und die Stimmen inne stehen, die Sentenz des Landvogts das Mehr ausmachen solle; wenn aber der Landvogt in einer Streitigkeit wäre, so solle bei inne stehenden Stimmen der Landschreiber das Mehr bilden. Glarus will dem Landschreiber keinen „Beifall" gestatten, sondern es bei der alten Uebung belassen. Uri behält seines Standes Rechte vor. Die Gesandten von Basel und Freiburg wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern berichten. Absch. 222, § 4. || **94.** (1763.) Dießmal sprechen sich neun Gesandte für den Antrag von 1759 aus, unter diesen die Gesandten von Bern und Solothurn nur für den Fall, daß der Landvogt bei dem Streit-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschäfte interessiert wäre oder abtreten müßte. Zug und Glarus wie 1762. Basels Gesandter nimmt den Artikel nochmals ad referendum. Absch. 232, § 3. || **95.** (1764.) Acht Stände erklären sich dahin, daß es bei der dießseits des Gebirgs bisher beobachteten Uebung sein Verbleiben haben solle, und daß, falls über einen Handel, der von des Landvogts Urtheil appelliert worden, oder wenn sonst der Landvogt den Ausstand nehmen müßte, das Syndicat zerfiele, laut Abschied von 1761 der Stichentscheid dem Landschreiber gebühre. Diesen Stichentscheid erkennen aber Bern und Zug nur in Beziehung auf die Geschäfte und Händel an, welche unmittelbar die Person des Landvogts betreffen, nicht aber in Civilsachen, in welchen im Fall des Innestehens der Stimmen das gesprochene Urtheil des Landvogtes, wie es Uebung in den deutschen Vogteien sei, bestätigt sein soll. Glarus und Basel wollen dem Landschreiber keinen „Beifall" gestatten, sondern lassen es bei der alten Uebung verbleiben. Glarus behält sich sein Recht bestens vor. Endlich verlangen die übrigen Gesandten, daß ein genauer Bericht eingeholt werde, wie es eigentlich in den deutschen Vogteien gehalten werde. Absch. 245, § 3. || **96.** (1765.) Sechs Stände stimmen wie die Mehrzahl der Stände im vorigen Jahre. Bern und Zug ebenfalls wie 1764; ihnen schließen sich Unterwalden und Solothurn an. Glarus erklärt sich dahin, daß, „ungeachtet" ein Gesandter desjenigen Standes, aus welchem der zur Zeit regierende Landvogt ernannt worden sei, mit diesem Landvogte niemals, als bei Ablegung der Kammerrechnung, sofern keine Blutsverwandtschaft zwischen beiden bestehe, gleich den übrigen Gesandten Sitz und Stimme habe, so solle in gleichen Sätzen der Landschreiber stimmen, wenn es sich um die Frage handle, ob der Landvogt strafbar sei oder nicht. Uri verlangt, daß jene Blutsverwandtschaft blos bis auf den zweiten Grad sich erstrecken soll. Basel will aber dem Landschreiber gar kein Stimmrecht einräumen. Absch. 257, § 3. || **97.** (1766.) Sechs Stände erkennen den Stichentscheid beim „Zerfall" der Stimmen in Sachen, bei welchen der Ausstand des Landvogts erforderlich ist, dieselben mögen seine Person und sein Interesse, oder die von ihm gesprochenen und appellierten Urtheile betreffen, nach alter Uebung dem Landschreiber zu. Fünf Stände wollen dem Landschreiber die Entscheidung nur gestatten bei der Frage, ob ein Landvogt strafbar sei oder nicht, keineswegs aber in appellierten Civilsachen; in diesen soll das Urtheil des Landvogts, wie es in den deutschen Vogteien Uebung ist, den Ausschlag geben. Der Gesandte Basels hinterbringt beide Ansichten. Absch. 272, § 2. || **98.** (1767.) Fünf Stände wie die sechs im Jahre 1766; sechs Stände wie die fünf im Jahre 1766. Der Gesandte von Schwyz behält sich vor, von seinen gn. Herren und Obern eine deutliche Erklärung sich auszubitten. Absch. 283, § 2. || **99.** (1768.) Alle Stände sehen es als eine ausgemachte Sache an, daß, wenn in einer Sache, welche die Person oder das Interesse des Landvogts berührt, die Stimmen inne stehen, der Landschreiber den Stichentscheid geben soll. Ueber die Beantwortung der Frage, wer bei appellierten Civilsachen die Entscheidung bei inne stehenden Stimmen geben soll, divergieren die Ansichten. Fünf Stände wollen nach alter bei den Syndicaten zu Lauis und Luggarus beobachteten Uebung die Entscheidung dem Landschreiber überlassen, sieben wie in den deutschen Vogteien es gehalten wissen, d. h. daß in einem solchen Falle das vom Landvogt gesprochene Urtheil bestätigt sein soll. Absch. 297, § 2. || **100.** (1769.) Acht Stände stimmen gegen den Stichentscheid in appellierten Civilsachen durch den Landschreiber, vier dafür. Zwei Auszüge aus Syndicatsprotokollen von Lauis werden dem Abschied beigelegt. Absch. 311, § 2. || **101.** (1770.) Den obigen acht Ständen tritt Lucern bei. Uri, Freiburg und Schaffhausen wollen dem Landschreiber den Stichentscheid zukommen lassen, ersteres im Hinblick auf die Lauiserabschiede von 1723 und 1724, welche auch auf Luggarus ihre Anwendung finden sollten, da dem Landschreiber die Ortsstimmen gleiche Rechte und Nutzungen, wie sie seine Vorfahren besessen haben, zuerkennen. Die Gesandten, welche der Mehrheit noch nicht beigetreten sind, werden ersucht, bei ihren gn. Herren und Obern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Beitritt auszuwirken. Absch. 322, § 2. || **102.** (1771.) Die Sache wird als eine durch die Mehrheit entschiedene angesehen und soll künftig nicht mehr in den Abschied genommen werden. Der Gesandte von Uri behält seinen gn. Herren die Ratification vor. Absch. 331, § 2.

c. Schiedsgerichte.

Art. 103. (1767.) Die Landschaft Luggarus und die drei abgesonderten Gemeinden kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte, um Uebelstände zu beseitigen, der Termin von zwei Monaten, welcher zur Wahl von Schiedsrichtern zwischen Verwandten aufgestellt sei, auf sechs Monate ausgedehnt werden, wie es in Lauis und Mendris Uebung sei. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 283, § 9. || **104.** (1768.) Dem Ansuchen wird entsprochen. Zug will den Termin auf drei Monate stellen. Absch. 297, § 6. || **105.** (1769.) Zug beharrt auf drei Monaten. Absch. 311, § 4.

13. Münzwesen.

Art. 106. (1750.) Vom lucernerischen Gesandten auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche durch die vom Rath zu Luggarus zu hoch getriebene Geldgrida nicht nur dem Publicum, sondern auch dem Interesse der hochobrigkeitlichen Kammer bringe, beschließt man, nach Aufhebung der Sitzung syndicatorio nomine einen Ruf in allen vier Vogteien ergehen zu lassen, daß der Curs des Geldes nach der Grida di Gambio von Mailand sich zu richten habe. Der Gesandte von Glarus stimmt instructionsgemäß dafür, daß die auf dem Syndicat zu beziehenden obrigkeitlichen Gelder nach der eidgenössischen Taxe berechnet werden sollen. Absch. 78, § 5. || **107.** (1751.) Die Syndici von Luggarus weisen zwei Decrete vor, kraft deren sie berechtigt sind, solche Geldgriden unter ihrem Namen zu erlassen. Das Syndicat duldet es für dieses Jahr, daß diese Grida unter der Syndici Namen erlassen werde, verordnet jedoch, daß alle obrigkeitlichen und landvogteilichen Gelder nach der Geldgrida di Gambio von Mailand sollen bezahlt werden, daß aber für das Land eine billige Einrichtung getroffen werden soll, wozu das Project den Orten zuzusenden sei. Glarus läßt sich in das Project nicht ein; die übrigen Gesandten nehmen es ad referendum. Absch. 89, § 7. || **108.** (1752.) Das Syndicat findet nicht für nöthig, wegen der Geldgrida zu Luggarus etwas dem Abschied beizufügen, behält aber nur den Principalen die Befugniß vor, daran zu ändern. Absch. 109, § 3. || **109.** (1757.) Uri trägt darauf an, daß die den Curs des Geldes bestimmende Grida unter einer Buße sollte publiciert und beobachtet werden. Die übrigen Gesandten erklären, daß, wenn der Rath oder die Landschaft, welche laut ihrer Privilegien das Recht hat, eine Ordnung über den Lauf des Geldes zu machen, etwas deßwegen begehre, so soll sie sich beim Landvogte dafür anmelden, damit derselbe es den Orten mittheile. Absch. 176, § 8. || **110.** (1758.) Auf den Antrag Uris wird dem Rath zu Luggarus befohlen, über den Geldcurs eine Ordnung zu machen, auf deren Uebertretung dann der Landvogt eine Strafe setzen werde. Der Gesandte Solothurns verlangt, daß dieselbe vor Jahresfrist nicht abgeändert werde. Absch. 186, § 8. || **111.** (1759.) Gegen die vom Rathe zu Luggarus gemachte Geldgrida haben sich von allen Seiten Beschwerden erhoben, so daß derselbe mit Erlaubniß des Landvogts eine neue gemacht hat, in welcher der Curs des Geldes erhöht worden ist, und auf welche der Landvogt sein „Pönale geschlagen hat". Nach Untersuchung der Sache wird dieselbe gutgeheißen. Die Gesandten von Bern, Solothurn und Schaffhausen verlangen, daß die einmal gemachte Grida vor Jahresfrist nicht solle abgeändert werden; sollte der Rath eine Abänderung innerhalb Jahresfrist für nothwendig erachten, so habe er in die Provisionalorte zu berichten. Absch. 195, § 7. || **112.** (1760.) Der Landrath wird ernstlich ermahnt, von der Befugniß, eine Geldgrida zu publicieren, keinen muthwilligen Gebrauch zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machen. Ferner wird befohlen, daß eine einmal gemachte Grida vor Jahresfrist nicht solle abgeändert werden; ist es unumgänglich nothwendig, eine solche vor Ablauf dieser Frist zu ändern, so sollen wenigstens die Provisionalorte davon in Kenntniß gesetzt werden. Da auch berichtet wird, daß die alten Capitalien in Folge der letzten Grida, in welcher die Geldsorten in ebendemselben hohen Werth gerufen worden, welchen sie zuvor mißbrauchsweise gehabt hatten, abgelöst und bezahlt werden, so wird dieß **ad referendum** genommen, unterdessen aber verordnet, daß die alten Capitalien keineswegs nach der Abusivvaluta oder der jüngsten Grida abgelöst werden sollen. Absch. 206, § 6. ‖ **113.** (1761.) Obiger dem Landrath ertheilte Befehl wird genehmigt. Den Hoheiten soll die Frage vorgelegt werden, ob es nicht nützlich wäre, zu verordnen, daß, insofern die wegen Capitalien errichteten Briefe und Instrumente, in welchen wegen der bei der Abzahlung zu beobachtenden Valuta nichts angegeben ist, die vor den acht letzten Jahren errichteten Capitalbriefe nach der Mailändergrida, die seit den letzten acht Jahren errichteten nach der Luggarnergrida abzubezahlen seien. Schwyz erklärt sich für zu wiederholende Intimierung der vorjährigen Verordnung. Absch. 213, § 5. ‖ **114.** (1762.) Gegen diesen Antrag machen Abgeordnete der Landschaft mündliche und schriftliche Vorstellungen. Diese werden dem Abschiede beigelegt. Schwyz und Glarus sind der Ansicht, daß, wenn in den Schuldbriefen die Geldsorte nicht angegeben sei, in welcher das Capital zurückbezahlt werden soll, dasselbe nach dem Luggarner Geldruf abzulösen sei. Glarus jedoch nimmt die Vorstellungen der Deputierten **ad referendum**. Basel läßt es dabei bewenden, daß die alten Capitalien nach der Mailändergrida abzulösen seien. Absch. 222, § 5. ‖ **115.** (1763.) Eine aufgestellte Commission legt einen Entwurf vor, wie die vor 1753 errichteten Capitalbriefe abgelöst werden sollen. Sechs Gesandte nehmen denselben **ad referendum et ratificandum**, unter diesen die von Zürich und Lucern, welche sonst instruiert sind, sich dahin zu erklären, daß die vor 1753 ohne specielle Bedingungen errichteten Capitalbriefe laut Mailänder-, die seither errichteten laut Luggarnergrida abbezahlt werden sollen. Uri und Zug schließen sich Letzterm an. Schwyz und Glarus wie 1762; ihnen schließen sich auch Unterwalden und Freiburg an. Der Landvogt von Luggarus giebt ebenfalls ein Gutachten ein; beide werden dem Abschiede beigelegt und die Hoheiten ersucht, ihre Entscheidung dem Landvogt bis Martini zur Kenntniß zu bringen und zu bewilligen, daß die Mehrheit der Stimmen in dieser Sache gelten solle. Absch. 232, § 4. ‖ **116.** (1764.) Das Gutachten der Commission wird von Zürich, Bern, Lucern, Uri und Unterwalden ratificiert. Nach demselben sollen die vor 1753 angelegten Capitalien zwar nach der Mailändergrida, jedoch mit Zurückbehaltung von 10% zum Vortheil des Schuldners, die seit 1753 angelegten aber nach der Luggarnergrida abbezahlt werden, insofern in den Schuldbriefen keine Geldsorte bestimmt ist. Zürich wünscht, daß der Landschaft alles Ernstes verdeutet werde, die Gold- und Silbersorten auf einen niederern Preis zu setzen, widrigenfalls man sich genöthigt sehen würde, ihr die Errichtung von Geldrüfen einzuschränken oder ganz zu entziehen. Die Ortsstimmen von Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen leiden an Unklarheit und Unentschlossenheit. In Folge des von den Syndici und Deputati der Landschaft voriges Jahr eingegebenen Gutachtens schlägt eine Commission vor, daß die künftig anzulegenden Capitalien anders nicht, als laut der zur Zeit der Ablösung existierenden, vom Landrath gerufenen Geldgrida zurückbezahlt werden sollen, es sei denn, daß im Schuldbriefe bestimmt sei, auf welche Weise die Abbezahlung statt finden solle. — Dieses Gutachten wird dem Abschiede **ad ratificandum** beigelegt. Glarus bleibt bei seiner Ortsstimme, nach welcher auch die alten Capitalien nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Geldrufe zurückbezahlt werden sollen. Den zweiten Punkt nimmt Glarus allein, den ersten und zweiten der Gesandte von Basel **ad referendum**. Absch. 245, § 4. ‖ **117.** (1765.) Obige Gutachten werden genehmigt und sollen publiciert werden. Absch. 257, § 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Straßenwesen.

Art. 118. (1745.) Der Gesandte von Basel verlangt, daß seinem Abschiede beigesetzt werde, daß er seine die Straßen betreffende Instruction eröffnet und darauf insistiert habe. Absch. 24, § 7.

15. Zollsachen.

a. Zoll zu Canobbio.

Art. 119. (1744.) Die Zeitumstände werden nicht für geeignet gehalten, um wegen des Zolles zu Canobbio Schritte zu thun; jedoch soll diese Sache jeweilen im Abschiede erwähnt werden. Absch. 10, § 1. ‖ **120.** (1745.) Der Landvogt erstattet den erfreulichen Bericht, daß, seitdem Canobbio in die königlich sardinische Herrschaft getreten, die Zölle heruntergesetzt worden seien, so daß von den Käsen statt 10 jetzt 1, vom Holz statt 6 jetzt nur noch 1 Kreuzer bezahlt werden müsse; der Kornzoll jedoch sei nicht heruntergesetzt worden. Das Syndicat ist der Ansicht, daß bei gelegener Zeit auch diesen und andern Beschwerden sollte abgeholfen werden. Absch. 24, § 1. ‖ **121.** (1746.) Man beschließt wiederum günstigere Zeiten abzuwarten, um auch für das Korn und Anderes kleinere Zölle zu erhalten. Absch. 33, § 1. ‖ **122.** (1747—1749.) Ebenso. Absch. 44, § 1. 55, § 1. 67, § 1. ‖ **123.** (1750.) Das Syndicat überläßt Zürich, im Namen der zwölf Orte ein Schreiben an die königlich sardinische Majestät wegen dieses Zolles zu erlassen. Zugleich giebt es dem Landvogt den Auftrag, sich zu erkundigen, worin das Beschwerliche dieses Zolls bestehe, wie lange derselbe schon erhoben werde, und welche Milderungen bisher eingetreten seien, und davon Zürich Mittheilung zu machen. Absch. 78, § 1. ‖ **124.** (1751.) Sobald jenes Memorial des Landvogts angelangt ist, will Zürich das Schreiben an die königlich sardinische Majestät erlassen. Absch. 89, § 1. ‖ **125.** (1752.) Der Gesandte von Zürich findet das Memorial des Landvogts nicht deutlich genug, um das Schreiben erlassen zu können, befriedigender den in der dermaligen Sitzung mündlich vom Landvogt gegebenen Bericht; dennoch aber trägt der Gesandte Bedenken, das Schreiben abgehen zu lassen, bevor man in Erfahrung gebracht, ob die Unterthanen der regierenden Orte in der piemontesischen Jurisdiction Anghiera über den Zoll zu Canobbio noch einen andern zahlen müssen; zu bedenken sei auch, daß, seitdem der Zoll an Sardinien gekommen sei, derselbe für ein Legel Käs von 5 Pfd. auf 10½ Soldi heruntergesetzt worden sei, so daß ein solches Schreiben mehr schaden als nützen könnte. Daher nimmt der zürcherische Gesandte — und ihm folgen die übrigen außer dem bernerischen — die Sache ad referendum. Der bernerische erklärt instructionsgemäß, daß die Grafschaft Anghiera, in welcher Canobbio und Arona liegen, zu allen Zeiten frei gewesen sei, und daß auf dieser Seite des See's bis 1711 nichts bezahlt worden sei, in welchem Jahre mit Eintritt der österreichischen Regierung in das Mailändische der Zoll von Sesto nach Canobbio verlegt worden sei. Habe man von da an gegenüber der kaiserlichen Regierung immer bis 1748 Vorstellungen dagegen geltend gemacht, so sei es natürlich, daß ebendieselbe Beschwerde nun auch gegen das Haus Savoyen erhoben werden müsse, nachdem seit 1748 die Grafschaft Anghiera mit Canobbio und Arona an dasselbe gekommen sei; denn ursprünglich seien diese beiden Orte keine Zollstätten gewesen, sondern auf der andern Seite des Sees Sesto und Laveno, wo ein Zoll für das Herzogthum Mailand gefordert worden sei. Der Gesandte dringt daher instructionsgemäß auf Absendung einer Vorstellungsschrift an den turinischen Hof. Absch. 109, § 1. ‖ **126.** (1753.) Man findet es bedenklich, wegen dieses Zolles an den Hof von Turin ein Schreiben zu erlassen, da keine Klagen mehr zum Vorschein kommen; jedoch will man die Sache im Auge behalten, damit, wenn je eine Steigerung des Zolls wieder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eintreten sollte, dem turinischen Hofe sofort Gegenvorstellungen gemacht werden können. Absch. 122, § 1. || **127.** (1754. 1755.) Diese Angelegenheit soll noch nicht aus dem Abschiede entfernt werden, damit bei etwa wieder eintretender Steigerung des Zolls sofort Remonstrationen gemacht werden können. Absch. 135, § 1. 149, § 1. || **128.** (1756. 1757. 1758.) Es sollen günstigere Zeiten abgewartet werden, um eine Erleichterung oder gänzliche Abschaffung des Zolls auszuwirken. Absch. 163, § 1. 176, § 1. 186, § 1. || **129.** (1759.) Die Hoheiten werden wiederum an die Aufhebung oder wenigstens Erleichterung dieses 1709 errichteten Zolls erinnert. Absch. 195, § 1. || **130.** (1760. 1761.) Diese Angelegenheit wird neuerdings in den Abschied genommen. Absch. 206, § 1. 213, § 1. || **131.** (1762.) Basel will diesen Artikel künftig aus dem Abschied entfernen, weil doch nichts zu erreichen sei, die übrigen Gesandten wollen ihn beibehalten. Absch. 222, § 1. || **132.** (1763.) Die Mehrzahl der Gesandten wie 1762. Unterwalden will diesen Artikel künftig aus dem Abschied fallen lassen. Basel könnte ihn im Abschied behalten, wenn Hoffnung vorhanden wäre, etwas auszurichten. Absch. 232, § 1. || **133.** (1764—1772.) Es wird beschlossen, diesen Artikel im Abschiede beizubehalten. Absch. 245, § 1. 257, § 1. 272, § 1. 283, § 1. 297, § 1. 311, § 1. 322, § 1. 331, § 1. 339, § 1. || **134.** (1773.) Bern glaubt, daß der dermalige Zeitpunkt des sardinischen Regierungswechsels geeignet sei zu Vorstellungen an den turinischen Hof. Man stellt die Sache der Verfügung der Hoheiten anheim und legt einen Bericht über diesen Zoll dem Abschiede bei. Absch. 350, § 1. || **135.** (1774.) Man findet auch jetzt es bedenklich, ein Vorstellungsschreiben an den Hof von Turin zu erlassen. Sieben Stände wollen aber diese Sache im Abschied behalten, zwei sie künftig aus demselben weglassen. Absch. 363, § 1. || **136.** (1775.) Zehn Stände wollen dieses Geschäft im Abschied behalten; Basel schließt sich der Mehrheit an, Schaffhausen möchte dasselbe aus dem Abschied beseitigen. Absch. 370, § 1. || **137.** (1776. 1777.) Die Mehrzahl der Gesandten entscheidet sich für Beibehaltung dieses Gegenstandes im Abschiede. Absch. 383, § 1. 397, § 1.

b. Geldcurs für den Zoll.

Art. 138. (1757.) Die Zollbeständer stellen das Begehren, man möchte ihnen gestatten, das Geld in dem Preise einzuziehen, wie sie es der Obrigkeit bezahlen müssen. Es wird ad referendum genommen, ob es von den Zöllnern nach der Mailändergrida oder nach dem Abusivcurs von Luggarus eingenommen werden soll. Absch. 176, § 10. || **139.** (1758.) Bei der alten Uebung, nach welcher bisher die Zöllner den Zoll nach der Mailändergrida einnehmen und abliefern, lassen es zehn Stände bewenden; die Gesandten von Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß die Zöllner das Geld nach gemeinem Laufe annehmen sollten. Absch. 186, § 10.

c. Zoll auf Strohhüte.

Art. 140. (1760.) Tomaso Rima aus dem Thal Onsernone bittet um Herabsetzung des Zolls auf die Strohhüte und die von Stroh geflochtenen Schnüre. (Von jedem Ballen geflochtener Schnüre zu 50 großen Pfund mußten 5 Kreuzer, von jedem Dutzend Hüte 1½ Kreuzer bezahlt werden.) Die Gesandten nehmen das Ansuchen ad referendum und schlagen für einen Ballen Schnüre oder Hüte 5 Kreuzer Zoll vor; die einzelnen Hüte aber sollen den bisherigen Zoll bezahlen. Absch. 206, § 9. || **141.** (1761.) Rima erscheint nicht vor den Gesandten. Man läßt es lediglich beim Alten bewenden. Absch. 213, § 6. || **142.** (1762.) Auch jetzt erscheint Rima nicht. Die Mehrzahl der Gesandten will diesen Punkt künftig aus dem Abschiede weglassen. Dem Antrage Zugs, daß der Zoll auf jene Strohwaaren nicht gesteigert, viel weniger ein neuer darauf gelegt werde, schließen sich alle übrigen Gesandten an. Absch. 222, § 6. || **143.** (1776.) Der Bitte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Strohflechter des Thales Onsernone, ihnen den Zoll von den außer Landes geschickten Strohhüten (6 Quadrini vom Dutzend) zu erlassen, welcher im Jahr den Ständen 200 Pfund einträgt, will die Mehrzahl der Gesandten unter Vorbehalt der Ratification willfahren, doch so, daß dann der Zoll für die Strohzöpfe von 2½ auf 3 Kreuzer erhöht werde; Freiburgs Gesandter will ihn auf die Hälfte heruntersetzen; alle stimmen aber darin überein, daß jedenfalls der alte Zoll bis Ende des Zollpachtes bezahlt werden solle. Absch. 383, § 5. ‖ **144.** (1777.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Nidwalden heben den Zoll von den Strohhüten und acht Stände nebst Obwalden den Zoll von den Strohzöpfen auf. Absch. 397, § 4.

d. Zolltariffa.

Art. 145. (1762.) Die neuen Zollbeständer, Gebrüder Bell und Gebrüder Falcini von Lucern, kommen mit dem Ansuchen um Erläuterung der Zolltariffa ein, welche theils in Folge der Mißbräuche, theils der Vorwände verschiedener Art dem hochobrigkeitlichen Regale zu Luggarus und Magadino Abbruch thue. Ihr Schreiben wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 222, § 7. ‖ **146.** (1763.) Eine aufgestellte Commission giebt ihr Gutachten über obiges Ansuchen ab; dieses wird dem Abschiede beigelegt. Uri's Gesandter protestiert gegen jede beschwerliche Neuerung, behält seines Standes Rechte vor und erklärt, inzwischen zu keiner Verordnung Hand zu bieten. Neun Stände verordnen, daß durch einen öffentlichen Ruf jedermann kund und zu wissen gethan werden solle, daß hinfort das Arbitrament von Bremgarten vom Jahr 1662 genau werde aufrecht erhalten werden, so daß ein jeder mit den nöthigen Scheinen sich zu versehen habe. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden nehmen dieß ad referendum. Endlich werden Uri, Schwyz und Nidwalden ersucht, einen gleichen Ruf in den ihnen angehörenden Landschaften zu publicieren. Wegen der limitazione del dazio wird gutbefunden, dieselbe in jedem Orte in Betrachtung zu ziehen. Absch. 232, § 5. ‖ **147.** (1764.) Ein von einer aufgestellten Commission entworfenes Gutachten wird zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 245, § 5. ‖ **148.** (1765.) Dieses Gutachten wird von eilf Ständen genehmigt, von Uri, Schwyz und Nidwalden mit dem Unterschiede, daß sie gegen alle Neuerung zu ihrer Stände und der Angehörigen Schaden protestieren. Glarus trägt Bedenken, diese neue Tariffa zu genehmigen, theils weil es nicht weiß, ob die Befreiung vom Salzzoll die erforderliche Zahl der Ortsstimmen erhalten habe, theils weil seine mit Nußbaumholz handelnden Leute sich über dessen zu hohen Zollansatz beschweren. Absch. 257, § 5. ‖ **149.** (1766.) Das Gutachten wird nochmals bestätigt. Uri, Schwyz und Nidwalden wie 1765. Glarus nimmt das Gutachten ad ratificandum, insofern keine Neuerungen sich eingeschlichen haben. Absch. 272, § 3.

16. Kriegssachen. Aushebung.

Art. 150. (1744.) Die Mensualisten in Luggarus hatten sich in einem Memorial bei den regierenden Orten beschwert, daß sie, wenn die h. Obrigkeit vom Flecken Luggarus das denselben treffende Contingent der Soldaten verlange, gar zu stark beschwert werden, und daß die drei Universitäten alle Last auf sie wälzen wollen. Nachdem beide Parteien angehört worden, wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen entschieden: Die drei Universitäten haben das Recht, die eilf Soldaten, welche sie zu stellen schuldig sind, aus den Mensualisten auf der Universitäten Kosten nach alter Uebung zu nehmen. In diesen eilf Soldaten sind diejenigen neun nicht begriffen, welche die drei Universitäten nach Wohlgefallen und alter Uebung aus Ledigen und Verheiratheten wählen können, und welche die Mensualisten zu bewaffnen und zu verköstigen haben. Jene eilf Soldaten aber dürfen von den drei Universitäten nur aus den unverheiratheten Personen der Mensualisten ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nommen werden; ist die Zahl der Unverheiratheten nicht hinreichend, so können die Fehlenden anderwärts nach altem Recht und Brauch von den Universitäten ergänzt werden. Ist aber der Mangel an Unverheiratheten auf Seite der Universitäten und Mensualisten so groß, daß man genöthigt ist, Verheirathete zum Kriegsdienst zu nehmen, so sollen die Universitäten berechtigt sein, um die Zahl jener eilf Soldaten voll zu machen, auch verheirathete Mensualisten anzunehmen; das alles aber hat, wie bisher Uebung gewesen ist, mit Vorwissen und im Beisein des Landvogts zu geschehen. Absch. 10, § 5. || **151.** (1745.) Schaffhausen erklärt bestimmt, daß es, wenn die drei Universitäten alte Ordnungen vorweisen, daß sie früher das Recht gehabt haben, bei Auszügen für sich Mensualisten zu schicken, dieselben bei solchen Ordnungen belassen wolle. Da aber solche nicht gezeigt werden können, so will Schaffhausen keinem Orte vor dem andern ein Vorrecht gestatten, sondern es solle ein jeder, wenn es ihn in der Reihenfolge treffe, in eigener Person zu ziehen gehalten sein, weil ein jeglicher Bürger im eigenen Land im Fall der Noth ausziehen müsse. Absch. 24, § 8. [Dieser Artikel ist im Schaffhauserexemplare enthalten.]

17. Kirchensachen. Kirchenimmunität.

Art. 152. (1771.) Filippo Modini, welcher einen Mordangriff auf den Dorfvogt gemacht hatte und in seinem Hause durch den Großweibel und den Unterweibel sollte festgenommen werden, vertheidigte sich mit seiner Frau, seiner Schwester und seinem Bruder und verwundete den Großweibel. Modini und seine Frau wurden landesflüchtig, Schwester und Bruder flüchteten sich in die Kirche zu Losone. Die evangelischen Gesandten wollen dieselben kraft landesherrlicher Gewalt aus der Kirche wegnehmen lassen, die katholischen erklären, daß sie ohne erhaltene Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit sich nicht dafür berechtigt halten. Die Mehrheit beschließt, die Kirche mit Wachen zu umstellen und an den Bischof zu Como um Auslieferung dieser Personen zu gelangen. Gegen Letzteres protestieren zwar die evangelischen Gesandten, willigen aber doch ein, dieses Schreiben im Namen aller Stände abgehen zu lassen. Absch. 331, § 11. || **153.** (1772.) Der Bischof von Como hat die Auslieferung verweigert; die Uebelthäter haben die Flucht ergriffen. Die Confiscation ist nach geschehener Landesverweisung bezogen. Zürich und Bern behalten sich ihre landesherrlichen Rechte und die ungehinderte Ausübung der Justiz vor. Absch. 339, § 7.

18. Stifte und Klöster. Franciscaner della Madonna del Sasso.

Art. 154. (1760.) Die Franziscaner della Madonna del Sasso bitten, da sie von ihren Schuldnern nicht bezahlt werden, um das auch schon dem Spital ertheilte Privilegium, sich durch die „Gant oder p. ragione d'Incanto über die Güter, Crediti und Instromenti" bezahlt machen zu dürfen. Man ist der Ansicht, daß dieses Privilegium nicht nur diesem Convent, sondern auch allen Luoghi pii bewilligt werden könnte; jedoch nimmt man das Ansuchen ad referendum. Da man zugleich vernimmt, daß die Güter zu hoch geschätzt werden, so wird der Landvogt beauftragt, auf dergleichen Schatzungen ein wachsames Auge zu haben. Absch. 296, § 10. || **155.** (1761.) Nachdem die Landschaft die Stände ersucht hat, den Franciscanern in ihrem Ansuchen nicht zu willfahren, wird erkannt, daß es nach dem Decret von 1626 denselben verboten sei, sich durch die Gant auf liegenden Gütern bezahlt zu machen. Ferner wird auch jedermann verboten, künftig gegen die Decrete zu recurrieren. Absch. 213, § 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

19. Locales.

[Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 157. Gemeineidgenössische Abschiede: Art. 181. 182.]

a. Vira.

Art. 156. (1744.) Das voriges Jahr in den Abschied genommene Project in Betreff der Bezahlung der Arrivatura und Mesuratura für den aus dem Mailändischen nach Magadino kommenden Wein (s. Bd. VII, Abth. 1, S. 1130) bestätigen Zürich, Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Zug genehmigt es nicht, bis es seine Ortsstimme von 1592 eingesehen hat. Uri's Gesandter weist den übrigen Gesandten eine besondere Convention vor, welche es 1676 wegen des anlandenden und auszumessenden Weines zu Gunsten seines Kantons, Urserns und des Livinerthals mit der Gemeinde Vira errichtet hatte. Schwyz und Unterwalden meinen, daß sie zu derselben gleiches Recht hätten. Der Gesandte von Glarus nimmt die Sache ad referendum. Absch. 10, § 4. || **157.** (1744.) Schwyz ersucht den Stand Uri, ihm das Instrument mitzutheilen, durch das die Uebereinkunft zwischen Uri und der Gemeinde Vira in Betreff der Arrivatura und des Weinmesserlohnes zu Stande gekommen sei. Die Gesandten von Uri sagen es zu. Absch. 14, § 7. || **158.** (1745.) Die Convention Uri's mit Vira, an deren Vortheilen alle übrigen mitregierenden Orte aller Billigkeit gemäß Theil haben sollen, wird dem Abschied beigelegt. Absch. 24, § 6.

b. Flecken Luggarus.

a. Schloß des Landvogts.

Art. 159. (1745.) Der Landvogt hatte mit Gutheißen des Syndicats und der Provisionalorte Bauten im Betrage von 107 Kronen, 8 Pfd. 7 Krz. ausführen lassen. Schwyz trägt darauf an, es sollen künftig für Bauten nicht blos die Provisionalorte, sondern alle übrigen mitregierenden Orte begrüßt werden, mithin möge die Ratification bis auf Einwilligung seines Kantons ausgestellt werden. Ihm schließen sich Basel und Freiburg an. Die übrigen Gesandten wollen diesen Posten der Rechnung bis künftiges Syndicat „ausstehend lassen". Absch. 24, § 4. || **160.** (1746.) Die Baukosten werden dießmal dem Landvogt bezahlt, hingegen wird festgesetzt, daß, wenn namhafte Baukosten in Aussicht stehen, nicht blos die Provisionalorte, sondern sämmtliche regierende Orte um Einwilligung zu der Baute anzugehen seien. Glarus bezahlt seinen Antheil, wird aber künftig nichts mehr bezahlen, sondern nach alter Uebung die Kosten der Landschaft überbinden. Absch. 33, § 4. || **161.** (1748.) Glarus und Basel wollen keine Baukosten auf sich nehmen, sondern dieselben der Landschaft überbinden. Absch. 55, § 5. || **162.** (1749.) Ein von den Hoheiten gegebenes Decret, durch welches die Landschaft Luggarus von allen Baukosten des landvögtlichen Schlosses enthoben worden, wird dem Abschied in Abschrift beigelegt. Unterdessen soll der Landvogt bis auf weitere Verordnung alle dermaligen und zukünftigen Baukosten auf sich nehmen. Glarus und Basel schließen sich an, jedoch ohne Abbruch ihrer Rechte. Absch. 67, § 5. || **163.** (1750.) Nach Einsicht des Decrets läßt man es dabei bewenden, daß die im Schlosse Luggarus vorkommenden Reparationen von den Hoheiten bezahlt werden sollen. Glarus will die Kosten auf die Landschaft verlegen; Basel wie voriges Jahr. — Da der Landvogt das ungesunde Schloß verlassen und sich eine andere Wohnung gemiethet hat, wird beschlossen, daß der Hauszins von ihm selbst bezahlt werden müsse, daß er aber dennoch zu Vermeidung größerer Kosten die nöthigen Reparationen im Schlosse müsse vornehmen lassen, und Freiburg dringt darauf, daß sie unter dem dermaligen landvögtlichen Regiment vorgenommen werden. Bern stellt die unglückliche Situation der landvögtlichen Wohnung vor und wünscht, daß dieselbe anständig sollte hergerichtet werden. Absch. 78, § 4. || **164.** (1751.) Es wird die Nothwendigkeit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eingesehen, entweder das Schloß anständig zu reparieren oder eine neue Wohnung zu kaufen. Daher wird der Landvogt beauftragt, einen Kostenüberschlag über die Reparation und einen Plan Zürich einzugeben und sich zu erkundigen, ob nicht ein anständiges Haus zu kaufen wäre; zugleich soll auch eine Abschrift des die Landschaft von den Reparationskosten des Schlosses befreienden Decrets beigelegt werden. Glarus, obgleich nicht verpflichtet, will zur Reparation des Schlosses oder zur Erkaufung eines Hauses Hand bieten, behält sich aber seine Rechte vor. Absch. 89, § 4. || **165.** (1752.) Vier Gesandte untersuchen das Schloß und ein Ingenieur entwirft einen Grundriß. Nach ihrem Gutachten wird die Reparation des Schlosses und der Ankauf einiger innerhalb und außerhalb des Schlosses befindlichen Wohnungen und Gärtchen die Summe von 1950 Gulden betragen. Der Landvogt wird beauftragt, den Bauanschlag mit Sachverständigen noch einmal zu prüfen und dann ein Verding zu schließen und dasselbe den Orten einzuschicken. Die Gesandten erklären sich für die im Schloß vorzunehmende Reparation. Glarus will an die Kosten nichts bezahlen, da die drei übrigen Vogteien auch nicht von den Baukosten der Schlösser exemt sind. Der Gesandte von Basel, obgleich auch dafür instruiert, die Baukosten der Landschaft aufzuerlegen, will die Uebernahme durch die Stände dennoch empfehlen. Die Gesandten von Bern und Freiburg sind der Ansicht, daß das der Landschaft Luggarus 1660 ertheilte Privilegium nicht auf Hauptreparationen auszudehnen sei, daß aber die Hoheiten in Betrachtung der Armuth des Landes unter der Bedingung, daß die Landschaft die nöthigen Fuhren und Handtauner stelle, dieselben auf sich nehmen sollten, jedoch ohne Consequenz. Die Regenten, angefragt, was die Landschaft an die Baukosten zu leisten gedenke, erklären sich aus Mangel an Instruction zu nichts; sie werden daher aufgefordert, den Entschluß der Landschaft Zürich mitzutheilen. Lucern will dieselbe von allen Kosten eximieren, die übrigen Gesandten wollen den Bericht des Landvogts abwarten und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 109, § 6. || **166.** (1753.) Zürich erklärt sich für die Reparation des Schlosses nach den eingegebenen Verdingen (eines zu 6600, das andere zu 7000 Mailänderpfund), wenn die Landschaft das Material, die Fuhren und die Handtauner liefere, in welchem Falle dann ein jedes Ort etwa 200 Gulden zu zahlen hätte. Die Gesandten von Bern, Basel und Freiburg geben ihre Zustimmung dazu. Lucern genehmigt das Reparationsproject, aber nur unter der Bedingung, daß auf die Landschaft in Berücksichtigung ihres Privilegiums keine Kosten verlegt werden. Solothurn schließt sich diesem an. Uri stimmt Zürich bei, insofern die Kosten nicht höher als auf 200 Gulden für jeden Stand zu stehen kommen und alle Stände concurrieren; jedenfalls hält es der Gesandte für unpassend, daß der Landvogt anderswo als im Schlosse wohne. Der Gesandte von Schwyz, ohne Instruction, referiert. Unterwalden will die Reparation genehmigen, insofern dieselbe die im vorjährigen Abschied aufgeführte Summe nicht übersteigt. Zug hält es für besser, mit der für die Reparation nöthigen Summe ein neues Haus zu kaufen, aber diese Summe der Landschaft aufzuerlegen. Glarus stimmt für Reparation auf Kosten der Landschaft; sollte dieselbe Erleichterung verlangen, so möge sie dann bei den Orten darum einkommen. Schaffhausens Gesandter wünscht ein Project, auf das sich die auseinandergehenden Meinungen vereinigen könnten. Absch. 122, § 4. || **167.** (1754.) Fast alle Orte wollen das sie betreffende Geldcontingent von ungefähr 200 Gulden für die Reparation des Schlosses ohne Entgeld der Landschaft auf sich nehmen, jedoch so, daß die Landschaft mit Frohndiensten behülflich sei. Zug stimmt dafür, daß eine andere anständige Wohnung angekauft werde; denn die Luft im Schlosse sei wegen der nahen Teiche und stinkenden Pfützen ungesund. Glarus insistiert darauf, daß die Kosten ganz von der Landschaft Luggarus übernommen werden, da dieselbe von ihm keine sie von den Kosten eximierende Ortsstimme habe. In Folge dessen räth das Syndicat der Landschaft, bei Glarus, wie sie es bei den andern Ständen gethan, mit einem Gesuche um Befreiung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzukommen. Der Gesandte von Unterwalden nimmt die Sache ad referendum. Absch. 135, § 3. || **168.** (1755.) Alle Stimmen vereinbaren sich dahin, daß die Reparation des Schlosses ohne Verzug an die Hand genommen werden soll, jedoch erklären die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Schaffhausen, daß sie zu mehr als 200 Gulden nicht instruiert seien; der von Glarus wie 1754 mit dem Beifügen, daß der auf Glarus fallende Theil der Landschaft auferlegt werden könne, wenn dieselbe nicht bei seinem Stande um Liberierung einkomme. Der Gesandte von Freiburg trägt darauf an, zu untersuchen, mit welchem Rechte die im Schlosse gelegenen Wohnungen und Gärten an Particularen gekommen seien, damit, falls kein Recht könnte nachgewiesen werden, dieselben mit dem Schloß vereinigt, im andern Falle wieder erkauft werden können. Alle Gesandten stimmen darin überein, daß die Landschaft mit Frohndiensten behülflich sein solle. Eine Commission erdauert den von Ingenieur Petellini gemachten Plan nebst dem Kostenanschlag. Nachdem der Bericht dieser Commission genehmigt worden, erhält der Landvogt den Auftrag, einen Accord zu schließen, denselben Zürich zu Handen der Orte einzuschicken und nächsten Frühling den Bau zu beginnen. Absch. 149, § 3. || **169.** (1756.) Der Landvogt erhält den Auftrag, die im Schlosse liegenden Particularwohnungen, die dermalen verlassen dastehen, zu schließen oder für sich zu gebrauchen; jedenfalls soll kein Landvogt befugt sein, dieselben zu verleihen. Sollte jemand ein Recht auf dieselben darthun, so können sie aus dem vom Bauconto übrigbleibenden Rest erkauft werden, wenn alle Bedürfnisse, Hauszins für den Landvogt und Mobiliar bestritten sind. Absch. 163, § 3. || **170.** (1757.) Der Baumeister Cassarino fordert noch 500 Pfd. über die 6000 mit ihm accordierten Pfund. Seine geleistete Arbeit wird als sehr schlecht und gegenüber dem Accord als unvollständig erkannt, daher wird von den 500 Pfd. abstrahiert und beschlossen, eine Untersuchung durch einen Bauverständigen vornehmen zu lassen. Um in Rücksicht auf die Bezahlung der ein jedes Ort treffenden 200 Gulden eine Gleichförmigkeit der Valuten herzustellen, wird die alte Dublone zu 7 Gld. 45 Krz., die neue zu 9. 45, der Ducate zu 4. 15, der Kronenthaler zu 2 Gld. 27 Krz. taxiert. Aus dem überschießenden Geld soll der Landvogt das Nöthigste und Anständigste an Mobilien kaufen. Die Behausungen und Gärten unter dem Schloß werden um 630 Pfd. wieder zum Schloß gekauft; den Verkäufern wird gestattet, ihre „Seidenbäume" aus den Gärten wegzunehmen; ein Kaufinstrument soll errichtet, des Kaufes im Decretenbuch Meldung gethan werden. Absch. 176, § 3. || **171.** (1758.) Der Bau des Schlosses wird untersucht und die Arbeit laut Accord vollendet befunden. Dem Baumeister Cassarino werden die restierenden 230 Pfd. gegeben. Aus dem Ueberschuß des Geldes soll der Landvogt Sessel und anderes Nöthige ankaufen. Absch. 186, § 3. || **172.** (1759.) Das Nöthige ist gebaut und angeschafft worden. Aus dem Ueberschusse (941 Pfd.) sollen die Mauern des Hofs weiß angestrichen, mit Steinplatten bedeckt, die Wappen der Orte an das Schloß und den Saal gemalt und ein Ofen in die Stube gesetzt werden. Absch. 195, § 3. || **173.** (1760.) Der Landvogt wird angewiesen, die vom Schloßbau noch übrigbleibenden 174 Pfd. 9 Krz. auf die Verbesserung der sehr übel zugerichteten Wohnung des Großweibels zu verwenden. Ferner soll den Hoheiten berichtet werden, daß noch eine Summe Geldes für die Reparation des Schloßstalls nöthig sei. Absch. 206, § 3. || **174.** (1761.) Die Wohnung des Großweibels ist repariert; die Kosten betragen 4 Luggarnerkronen mehr als obige Summe. 120 Kronen werden zur Reparation des Schloßstalls decretiert. Der Gesandte von Glarus hat keine Vollmacht dazu, will aber seine gn. Herren und Obern zur Beistimmung vermögen. Absch. 213, § 2. || **175.** (1762.) Glarus giebt seine Zustimmung, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselbe ohne Consequenz für künftige Fälle der Art sein solle. Absch. 222, § 2. || **176.** (1762.) Alle Gesandten, mit Ausnahme des glarnerischen, geben ihre Einwilligung zur Reparation des Schloßdaches. Absch. 222, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Spital.

Art. 177. (1749.) Das Syndicat findet für gut, daß ohne Einwilligung der Stände der Spital zwei Mühlen und einige Stücklein Land, wenn sie demselben auch mehr zur Last als zum Nutzen seien, nicht verkaufen dürfe. Der beantragte Verkauf wird **ad referendum** genommen. Absch. 67, § 7. || **178.** (1750.) Die Mühlen sind nicht verkauft, sondern verliehen worden. Absch. 78, § 6.

c. Ascona.

a. Pfarrwahl.

Art. 179. (1751.) Es war ein Streit wegen der Pfarrwahl zu Ascona entstanden, der sich darum drehte, ob acht **in contradictorio** bestehende Stimmen gelten sollten oder nicht. Nachdem durch ein Attestat dargethan worden, daß derlei Voten nicht gültig seien, wird vom Syndicate dem Priester Carolus Zenna, der nach Verwerfung jener acht Stimmen die Majora besitzt, das Placet ertheilt und im Namen der Gemeinde Ascona an den Bischof von Como um Confirmation geschrieben. Sollte von Seite des Bischofs die Institution nicht erfolgen, so soll Zenna dennoch die Pfrundeinkünfte genießen. Absch. 89, § 6. || **180.** (1752.) Es trennen sich die Meinungen darüber, ob durch die Entscheidung des Landvogts von Montenach bei inne stehenden Stimmen (sechs gegen sechs) dem Giov. Pietro Mattheo Zezio, welcher nach dem Tode des Carolus Zenna mit und neben Giov. Battista Zenna um das obrigkeitliche Placet, beide durch ihre Brüder, haben anhalten lassen, das Placet habe ertheilt werden können oder nicht. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen sprechen, da der Landvogt durch seine Stimme sich ihnen zugesellt, die Majora an für Zezio und wollen diesem das Placet ertheilt wissen, die andern Stände dem Giov. Battista Zenna. Beide Theile legen ihre Motive in einer einläßlichen Auseinandersetzung dem Abschiede bei. Der Gesandte von Lucern protestiert auch feierlich gegen das vor einem Jahre dem Provicarius Zezio vom Syndicate aus ertheilte Attestat, da derselbe wider sein Versprechen sich angemaßt, eine Protestation in der Canzlei wider die von dem Syndicat gut befundene Election der Gemeinde Ascona einzulegen, um solche in ihrem Wahlrecht zu beeinträchtigen. Da derselbe dieß neuerdings wider die obrigkeitlichen Verordnungen zu thun sich unterstehe, so verlangt der Gesandte Satisfaction. Der Gesandte von Zug ist der Ansicht, daß in solchen Fällen, wie in Frauenfeld, so auch in den ennetbirgischen Vogteien nicht der neue, sondern der abgehende Landvogt die Entscheidung bei inne stehenden Stimmen habe. Uebrigens erlauben die Gesandten den Erben des verstorbenen Carolus Zenna die Einkünfte, welche er seit seiner Erwählung zu beziehen hatte, executive einzutreiben. Absch. 109, § 7. || **181.** (1753.) Lucern trägt darauf an, den Pfarrer Zezio zu Ascona zu einer schriftlichen Renunciation anzuhalten und ihm durch den Landvogt dasjenige vorlesen zu lassen, was er durch seinen Bruder freiwillig habe versprechen lassen. Die übrigen Gesandten werden ersucht, bei ihren Ständen den Consens dazu auszuwirken. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 114, § 4. || **182.** (1753.) Lucerns Gesandtschaft trägt darauf an, daß der vorherige Abschied möchte ausgeführt, der **Provicarius generalis** constituiert und, weil er allem Anschein nach die Orte zu überlisten gesucht, gestraft werden. Die Gesandten nehmen die Sache **ad referendum** auf künftiges ennetbirgisches Syndicat. Absch. 117, § 11. || **183.** (1753.) Der Gesandte Lucerns berichtet, daß der Bischof von Como die Verzichtleistung des Priesters Zezio auf die Pfarrei eingesandt habe. Es wird beschlossen, an den Bischof ein Dankschreiben abgehen zu lassen mit dem Ersuchen, er möchte den Zenna noch während der Dauer des Syndicats von Luggarus installieren. Der Gesandte von Freiburg willigt zu diesem Schreiben nicht ein; dasselbe wird daher im Namen nur von den übrigen eilf Gesandten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erlassen. Absch. 121, § 10. || **184.** (1753.) Der Gesandte Freiburgs stellt den Antrag, daß die Gemeinde Ascona, welche durch den Wahlstreit in eine große Schuldenlast gefallen sei, eine übersichtliche Berechnung ihrer Kosten eingeben solle, damit derselben, wie 1660, könne aufgeholfen und die unlimitierten Kosten für die Zukunft verhindert werden. Die übrigen Gesandten abstrahieren davon, theils weil keine Klagen von Ascona eingekommen, theils weil sie ohne Instruction seien und 1751 das Syndicat schon eine Verfügung getroffen habe. Absch. 122, § 7. || **185.** (1753.) Der Bischof hatte erklärt, daß vor der Installation des Giov. Battista Zenna noch ein Examen vorgenommen werden müsse. Da dasselbe noch nicht stattgefunden hat, so lassen diejenigen Gesandten, welche wider Zezio's Resignation instruiert waren, „die Activität ihrer Instruction in suspenso" und referieren. Absch. 122, § 10.

b. Seminarium.

Art. 186. (1777.) Die Gemeinde Ascona macht folgende Ansprüche gegenüber dem dortigen Seminarium: 1) Der Gemeinde stehe das Recht zu, einen Protector des Seminariums zu ernennen und zu erbeten; 2) nach den sogleich nach der Stiftung des Seminariums gepflogenen Verhandlungen und nach den von dem Protector dem Seminarium aufgetragenen Gesetzen sei den Deputierten der Gemeinde die specificierliche Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen; 3) wenn taugliche Subjecte zur Besetzung der Stelle eines Rectors oder eines Lehrers zu Ascona vorhanden seien, so sollen diese fremden Oblaten vorgezogen werden; 4) solle den Alumnen dieses Seminars vergünstiget werden, auch auf die Kaufmannschaft sich zu verlegen und den Genuß des Alumnats zu dieser dem Lande ersprießlichen Absicht verwenden zu dürfen. Dagegen hatte Propst Karl Mazza bei den Ständen schriftliche und mündliche Vorstellungen eingelegt und auch über das respectlose Betragen der Deputierten von Ascona bei der geistlichen Visitation Klage geführt. Alle Gesandten mit Ausnahme des urnerischen sind der Ansicht, daß die Sache genauer untersucht und die Deputierten von Ascona angehört werden sollen; Uri hingegen will die Gemeinde Ascona abweisen, die Frevler bestrafen und den Deputierten einen Zuspruch geben. Die Deputierten von Ascona suchen nun ihre Ansprüche durch einen Vertrag vor Syndicat zu begründen; die Gegenpartei erscheint nicht im Rechten. Das Syndicat findet für gut, unter solchen Umständen die Entscheidung den Hoheiten zu überlassen, und trägt den Deputierten auf, die Begründung ihrer Ansprüche klar in einem Memoriale zusammenzustellen, um es dem Abschiede beilegen zu können. Dieses Memorial hat alsdann die Canzlei dem Rector mitzutheilen mit der Bemerkung, daß man von Seite des Seminariums eine Aeußerung gewärtige, welche den Ständen eingeschickt werden solle. Absch. 397, § 11.

d. Riviera di Gambarogno.

Art. 187. (1758.) Die Riviera di Gambarogno hatte die regierenden Stände in einem Schreiben um die Aufrechterhaltung ihrer Freiheiten und alten Uebungen angegangen, namentlich auch darum, daß der Podesta die Civilrüfe mit dem Pönale wie bisher ergehen lassen dürfe. Nach gehaltener Untersuchung werden der Riviera ihre Freiheiten, alten Uebungen und Privilegien bestätigt mit der Bedingung, daß sie sich derselben mit Maß bediene und nichts neues einführe. Absch. 186, § 12.

e. Maggiafluß.

Art. 188. (1759.) Ein Syndicatsurtheil vom vorigen Jahre, welches der Landschaft befohlen, mehrere Wuhre am Fluß Maggia zu bauen, wird nach genommenem Augenschein als unnöthig erfunden und aufgehoben. Schwyz und mit ihm Zug und Freiburg wollen das Urtheil aufrecht erhalten. Absch. 195, § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Porta, Gadero und Rosarino.

Art. 189. (1777.) Die Dörfer Porta, Gadero und Rosarino bitten, man möchte ihnen erlauben, die schon 1755 von Francesco Fontana zu diesem Zwecke gewidmeten Grundstücke der Schulpfründe zuzueignen. Da die Mehrzahl der Gesandten der Bitte zu willfahren geneigt ist, die Einwilligung aber ad ratificandum nimmt, so wird die vollgültige Entscheidung auf künftiges Syndicat verschoben. Absch. 397, § 10.

20. Personelles.

Art. 190. (1753.) Der Gesandte von Freiburg erklärt, daß es seinen Stand befremde, daß Uri an den Antonio Gaja, welcher als Urheber des Wahlstreites zu Ascona (s. Art. 179) von ihm angesehen werde, eine Citation habe ergehen lassen, und daß er dagegen Verwahrung einlege, daß dieser Act künftig zur Consequenz diene, da dieser Handel vor die erste Instanz des Landvogts gehöre. Uri erwidert, daß es diese Citation habe aufheben wollen, als unvermutheter Weise Gaja sich in einen Compromiß eingelassen und Alt-Landammann Scolar als einen inappellabeln Richter anerkannt habe. Eine vom Syndicat ernannte Commission nimmt mit Gaja eine Untersuchung vor, ob sein Benehmen bei der Pfarrwahl criminell zu bestrafen sei; ferner constituiert sie den Dr. Zerri, des verstorbenen Pfarrers Zerri Bruder, welcher die Einkünfte, die von den Hoheiten den Erben des verstorbenen Carlo Zenna zugesprochen worden, als ein von der bischöflichen Curie bestellter Oeconomus besorgte, und untersucht, ob jene Einkünfte bei Lebzeiten oder erst nach dem Tode des Oeconomus an die bischöfliche Curie zu Como gelangt seien. Das Resultat der ersten Untersuchung ist, daß Gaja unschuldig erfunden und von allen Kosten und Bußen und dem Compromiß freigesprochen wird. Das Resultat der zweiten Untersuchung geht dahin, daß Dr. Zerri wider das Urtheil und Verbot des Syndicats mit den Einkünften der streitigen Pfründe gehandelt habe. Daher soll er bis Martini den Erben Zennas an baarem Geld so viel vergüten, als die Curie zu Como von ihm in Händen besitzt; Zerri wird der Regreß an die Curie gelassen. Berns Gesandter nimmt Beides ad ratificandum in den Abschied. Absch. 122, § 9. ‖ **191.** (1757.) Pfarrer Orelli hatte den Verdacht auf sich gezogen, daß er bei der Mordthat des erschossenen Rianda betheiligt sei. In Folge dessen war 1756 der Landvogt beauftragt worden, beim Bischof von Como die Abberufung desselben zu verlangen. Durch eine bischöfliche Sentenz wurde Orelli vom Verdacht freigesprochen. Das Syndicat stellt nun dem Ermessen des Bischofs anheim, ob er Orelli in seine Pfründe wieder einsetzen oder von derselben entfernen wolle. Die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. Absch. 176, § 9. ‖ **192.** (1758.) Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen erklären sich instructionsgemäß gegen die Freisprechung des Pfarrers Orelli. Die katholischen Gesandten lassen es bei derselben und bei der Bestätigung Orellis in der Pfründe bewenden. Zürich läßt die Sache in ihrem Werth und Unwerth beruhen; der glarnerische Gesandte nimmt die eröffneten Erklärungen ad referendum. Absch. 186, § 9. ‖ **193.** (1759.) Es wird der Proceß derjenigen eingeschickt, welche im Herbst 1758 auf sardinischem Boden sich eine Territorialverletzung haben zu Schulden kommen lassen. Ein Entwurf zu einem Antwortschreiben und ein Auszug aus dem Proceß an Sardinien wird dem Abschied beigelegt. Absch. 195, § 10. ‖ **194.** (1760.) Glarus empfiehlt den verunglückten Kaspar Zweifel, Großweibel zu Luggarus, daß man ihn mit fernern Gnaden ansehen und nach Verfluß der zwei Jahre wiederum als dienstfähig erkennen möchte. Das Ansuchen wird ad recommendandum in den Abschied genommen, demselben auch das über Zweifel ergangene Urtheil beigelegt. Absch. 206, § 8. ‖ **195.** (1761.) Der Todtschläger Gottardo Germorino bittet um Aufhebung der 1753 über ihn verhängten Bannisation. Seinem Ansuchen wird dermalen nicht ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sprochen, ihm aber gestattet, wenn er mit den nöthigen Attestaten versehen sei, sich wiederum anzumelden. Absch. 213, § 8. || **196.** (1774.) Johann Baptist Capra bittet in einem Schreiben die gegen den Landvogt gebrauchten unanständigen Ausdrücke ab und kommt mit dem Ansuchen ein, die Gesandten möchten ihm die Aufhebung seiner Verbannung bei ihren Hoheiten auswirken. Die Stände werden ersucht, ihren Entschluß innerhalb zweier Monate Zürich mitzutheilen. Absch. 363, § 9. || **197.** (1775.) Acht Stände und Obwalden heben dem Capra das Bando auf. Bern, von der Unschuld des Capra nicht überzeugt, willfahrt nicht; ebensowenig Uri, Schwyz und Nidwalden. Absch. 370, § 7. || **198.** (1776.) Dem Podesta von Gambarogno war von sämmtlichen Gesandten aufgetragen worden, über die von den Häuptern gemeiner drei Bünde wider ihn erlassene Klagschrift, daß er einen widerrechtlichen Act in Abgebung einer Citation auf Zoppi und Togni ausgeübt habe, sich zu verantworten. Der Podesta giebt nun eine schriftliche Verantwortung ein. Da berichtet wird, daß die Form einer solchen Citation in allen angrenzenden Orten üblich sei, wird die Sache zu hoheitlicher Verfügung in den Abschied genommen. Absch. 383, § 7. || **199.** (1776.) Giacomo Manfrini aus dem Luggaresischen, verdächtig den Giov. Giacomo Guerra, Pfarrer zu Dissimo im Piemontesischen, bestohlen zu haben, ist vom Landvogt gefänglich eingezogen worden. Die Richter widersetzen sich der Procedur, sich berufend auf das Decretenbuch Fol. 24, Nr. 98. Das Syndicat findet nicht, daß dieser Artikel auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, und stellt die Entscheidung den Hoheiten anheim. Absch. 383, § 10. || **200.** (1776.) Die Gesandten von Lucern und Basel sind instruiert für Abhörung in Sachen des Streites, welcher zwischen Domenico Pollo von Carca-Polo als Appellanten und Giovannina Maria Pollo als Appellaten gewaltet hat. Da aber berichtet wird, daß die Sache eine ausgemachte sei, und daß Domenico die Appellation freiwillig aufgegeben habe, so stehen jene Gesandten von ihrem Antrage ab, wünschen aber, daß der voriges Jahr ergangene Spruch dem Abschiede beigelegt werde. Absch. 383, § 11. || **201.** (1777.) In Sachen des Processes von Manfrini sind die meisten Gesandten der Ansicht, daß die Landrichter das Decret mit Unrecht auf den Manfrini ausgedehnt haben, und daß dieß zu ahnden sei. Die Landrichter, vorbeschieden, entschuldigen sich und werden mit einem scharfen Zuspruch entlassen. Dem Landvogt wird aufgetragen, den Proceß frischerdings anzuheben. Berns Gesandter verlangt, daß dem Abschiede die Acten beigelegt werden, aus welchen hervorgehe, daß Landvogt Kolin den Proceß des Manfrini fortgesetzt und darüber sententiert habe, damit die Hoheiten erkennen, in wie weit das Vorgeben desselben, daß er von den Landrichtern in der fernern Procedur verhindert worden sei, Platz finden möge. Absch. 397, § 8. || **202.** (1777.) Die Gesandten von zehn Ständen, ohne Instruction, halten die Sache des Domenico Pollo von Carca-Polo für abgemacht; die Gesandten von Lucern und Basel hingegen wollen den Domenico Pollo neuerdings anhören, wenn neue Rechtsgründe zum Vorschein kommen. Absch. 397, § 9. || **203.** (1777.) Eugenius Franzoni hat in einem Schreiben die Stände gebeten, ihn von der Bevogtung zu befreien. Dieses schriftliche Ansuchen wird nun dessen Verwandten mitgetheilt, damit sie ihre Bemerkungen darüber dem künftigen Syndicate mittheilen können. Absch. 397, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

1. Verzeichniß der Landvögte. 204.
2. Kammerrechnung. 205. 206.
3. Marchensachen. 207—209.
4. Abzug. 210. 211.
5. Justizsachen.
   a. Judicialkosten. 212.
   b. Geistliche Vermächtnisse. 213.
   c. Vertheilung der Strafgelder. 214—216.
6. Brücke über den Fluß Maggia. 217—219.
7. Kirchensachen.
   a. Der Vicepfarrer Honoranz für das Placet. 220. 221.
   b. Bruderschaftsgüter. 222.
8. Personelles. 223. 224.

Verzeichniß der Landvögte.

Art. 204.	1744.	Freiburg. Franz Dionysius Brünnisholz, des Großen Raths.
	1745.	" Verwalter der Vogtei: Leopold Buffero.
	1746.	Bern. Abraham Friedrich Morlot, des Großen Raths.
	1748.	Schwyz. Joseph Franz Kamer, des Raths.
	1750.	Glarus. Johann Zwicki.
	1752.	Solothurn. Friedrich Joseph Gugger.
	1754.	Lucern. Franz Rudolf Ignatius Dürler, des Großen Raths.
	1756.	Obwalden. Johann Joseph Hermann.
	1758.	Basel. Jakob Christoph Uebelin, des Raths.
	1760.	Schaffhausen. Johann Georg Ott, des Großen Raths.
	1762.	Zürich. David Wolf.
	1764.	Uri. Jakob Anton Gamma, des Raths.
	1766.	Zug. Johann Peter Hegglin, Alt-Seckelmeister.
	1768.	Freiburg. Johann Heinrich Vonderweid, des Großen Raths.
	1770.	Bern. Franz Rudolf Frisching, des Großen Raths.
	1772.	Schwyz. Franz Xaver Würner, des Raths.
	1774.	Glarus. Jost Fridolin Freuler, Ritter, des Raths und Pannerherr.
	1776.	Solothurn. Peter Joseph Dürrholz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Kammerrechnung.

Art. 205. (1767.) Dem Vorschlage von Solothurn, daß die für Luggarus gemachte Verordnung (s. Luggarus und Mainthal, Art. 11) auch auf das Mainthal sich erstrecken soll, schließen sich Bern, Nidwalden, Basel und Schaffhausen an. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß sämmtliche von dortiger Kammerrechnung abfallenden Gelder dem Landvogt auf dessen Anhalten überlassen werden, und daß keiner der dortigen Canzler weder im vordern Gericht oder Mainthal, noch im hintern oder Lavizzara der deutschen Sprache kundig ist. Absch. 283, § 4. || **206.** (1768.) Die Mehrzahl der Stände erkennt, daß, wie zu Luggarus, so auch im Mainthal die Kammerrechnung von der dortigen Canzlei ausgefertigt werden, der Landvogt nur in Gegenwart der Canzlei die Fehlbaren bestrafen oder wegen der Buße sich gütlich mit denselben abfinden soll. Ist der Canzler daselbst der deutschen Sprache nicht mächtig, so hat derselbe die Rechnung italienisch auszufertigen und der Landvogt sie übersetzen zu lassen. Zürich, Unterwalden und Zug wollen es beim Alten bewenden lassen. Absch. 297, § 4.

3. Marchensachen.

Art. 207. (1755.) Der König von Sardinien klagt über eine mit Gewaltthätigkeiten verbundene Territorialverletzung von Seite einiger Particularen zu Campo. Es wird beschlossen, eine höfliche Antwort und eine beigelegte species facti nach erfolgter Ratification durch die Stände an den König von Sardinien zu schicken. Absch. 149, § 5. || **208.** (1757.) Da auf das von Zürich voriges Jahr an Sardinien wegen dieser zwischen Campo und Crodo bestehenden Grenzstreitigkeit erlassene Schreiben keine Antwort eingekommen ist, so soll nochmals ein Schreiben von Zürich erlassen werden. Absch. 176, § 12. || **209.** (1759.) Uri berichtet, daß schon 1758 und jetzt wieder piemontesische Ingenieure auf der Alp Craverola Vermessungen machen. Es wird das Resultat der angeordneten Abhörungen zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt; ferner soll der Marchenbrief von 1554 und was seit 1650 durch die Feldmesser geschehen sei, nachgeschlagen werden. Absch. 195, § 9.

4. Abzug.

Art. 210. (1776.) Pietro Francesco Ottone, ein Mainthaler, der sich aber in Wien haushäblich aufhielt, hatte vor mehreren Jahren seinem Schwager Pietro Antonio Loscho aus dem Mainthal ein liegendes Gut um 13,000 Mailänderpfund verkauft, war aber von Landvogt Frisching vom Abzug eximiert worden, weil dieses Geld nicht aus dem Lande gezogen worden sei. Der Landvogt Freuler aber glaubt, daß der Abzug zu beziehen sei, da das Gut nach gemeinen Rechten dem Leib nachfalle und der Abzug gleich nach dem Falle zu beziehen sei. Da kein Decret für einen solchen Fall vorhanden ist, Ottone nicht aufgehört hat Mainthaler zu sein und das erlöste Geld im Mainthal geblieben ist, so wird die Entscheidung den Hoheiten anheimgestellt. Absch. 383, § 9. || **211.** (1777.) Zürich ist zwar der Ansicht, daß Ottone schuldig sei, den Abzug zu bezahlen, will aber in Berücksichtigung der Umstände eine Milderung eintreten lassen. Bern verlangt keinen Abzug, da das Geld im Lande geblieben sei; weil aber für diesen Fall keine Verordnung vorhanden sei, so dringt es auf Errichtung einer solchen, wofür das für Lauis bestehende Decret zu berücksichtigen sei. Sieben Stände wollen den Ottone des Abzugs entladen, insofern keine Decrete dagegen sind; ihnen schließt sich Uri an; auf Bezahlung beharrt aber Zug. Glarus will zu demjenigen mithelfen, was ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Rechte geschehen kann. Es wird beschlossen, von dem für Lauis bestehenden Decrete Kenntniß zu nehmen und diese Sache im Abschiede beizubehalten. Absch. 397, § 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

5. Justizsachen.

a. Judicialkosten.

Art. 212. (1744.) In Betreff der Judicialkosten wegen eines in der Landschaft Lavizzara in Verhaft gesetzten Banditen wird von allen Ständen, mit Ausnahme von Schwyz, die dem 1592 errichteten Decret angehängte Erläuterung vollkommen gutgeheißen; jedoch verschiebt man die Eintragung desselben in das Decretenbuch auf künftiges Jahr in der Hoffnung, daß dann der Gesandte von Schwyz nicht bei dem Buchstaben des Decrets von 1592 bleiben, sondern ebenfalls sich anschließen werde; unterdessen aber soll jener Erläuterung Folge geleistet werden. Absch. 10, § 3.

b. Geistliche Vermächtnisse.

Art. 213. (1758.) Die Söhne des Johannes Berna von Prato im Lavizzarathal wünschen, durch ihres Vaters Testament dazu verpflichtet, ein geistliches Beneficium von ungefähr 15,000 Mailänderpfund auf liegende Güter zu stiften, und bitten um die Erlaubniß, dem Willen des Vaters Genüge thun zu dürfen, da eben ein Syndicatsdecret von 1731 verbiete, solche geistliche Vermächtnisse auf liegende Güter zu stiften. Neun Stände nehmen das Ansuchen **ad referendum**; die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen wollen sich an die Decrete halten. Absch. 186, § 13.

c. Vertheilung der Strafgelder.

Art. 214. (1769.) Die Gesandten finden es unpassend, daß, wenn Einer vom Landvogt um Geld gestraft wird, der Bestrafte über die Geldbuße hinaus noch eine gewisse Summe vom Hundert nach Maßgabe des Strafurtheils an die Officiale zahlen muß, während nur die vom Landvogt angesetzte Buße in der Kammerrechnung erscheint. Es wird daher den Hoheiten vorgeschlagen, im Mainthal die Strafen so zu vertheilen, wie es in der Vogtei Mendris üblich ist, so daß die Kammer $1/6$, der Landvogt $1/3$, der Landschreiber $1/4$, derselbe als Gerichtsschreiber $1/12$, der Statthalter $1/12$, der Fiscal $1/12$ erhält. Absch. 311, § 5. ‖ **215.** (1770.) Bern, Schwyz, Nidwalden, Basel und Schaffhausen genehmigen den Vorschlag, damit auch die Officiale eine anständige Belohnung haben. Ein anderer Vorschlag geht dahin, dem Landvogt seine bisher bezogenen zwei Drittel zu belassen und den vier Officialen zu gestatten, statt wie sie früher jeder 10 Procent von jeglicher Geldstrafe über die Summe der Strafe hinaus bezogen haben, hinfort 5 Procent zu beziehen. Lucern will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 322, § 4. ‖ **216.** (1771.) Die Mehrheit der Stimmen erkennt, daß es bei der alten Uebung bleiben soll. Absch. 331, § 4.

6. Brücke über den Fluß Maggia.

Art. 217. (1775.) Der Landvogt trägt auf den Bau einer steinernen Brücke an, in Berücksichtigung der Lebensgefahr, mit welcher die Passage über den Fluß Maggia verbunden ist, und der Bequemlichkeit, welche dadurch erzielt würde. An die auf 2400 Kronen sich belaufenden Kosten machen sich die beiden Häuser Bedrazzini anheischig 500 zu steuern; die fünf größten Gemeinden könnten jede für 200 Kronen in Anspruch genommen und die übrigen 900 Kronen auf die übrigen sechszehn Gemeinden vertheilt werden. Der Landvogt wird beauftragt, diesen Vorschlag den Gemeinden zu eröffnen, deren Ansichten zu vernehmen und darüber den Hoheiten Bericht zu erstatten. Absch. 370, § 10. ‖ **218.** (1776.) Der Landvogt berichtet, daß er bei den Gemeinden gar kein williges Gehör gefunden habe. In Folge dessen wird den Gemeinden befohlen, sobald ihre Leute wieder in die Heimath zurückgekehrt seien, die Einwohner zu versammeln, dieses Geschäft in Ueberlegung zu nehmen und dem Landvogte ihre Ansichten schriftlich mitzutheilen. Der Landvogt soll dann

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Anmerkungen schriftlich beifügen und zugleich auch eine Kostenberechnung über eine hölzerne auf einem steinernen Pfeiler in der Mitte ruhende Brücke den Hoheiten eingeben. Absch. 383, § 4. || **219.** (1777.) Nach dem Bericht des Landvogts wollen die Gemeinden wiederum zum Bau dieser Brücke nicht Hand bieten. Zürich dringt auf die Ausführung derselben, will den Landvogt beauftragen, wiederum die Gemeinden zu versammeln, daß sie selber eine Repartition der Baukosten unter sich vornehmen oder, wenn sie sich nicht verständigen können, selbst eine solche nach Verhältniß der Einwohnerzahl, der Hablichkeit derselben und des größern oder geringern Nutzens, welchen die verschiedenen Gemeinden von einer solchen Brücke haben, zu projectieren. Bern will von dem Baue abstrahieren, wenn die Kosten für die Gemeinden zu drückend würden. Es giebt mit Basel einer hölzernen Brücke den Vorzug. Da zehn Stände sich auf den Vorschlag Zürichs vereinigen, wird beschlossen, daß der Landvogt die Erklärungen der Gemeinden und sein Project den Ständen sobald als möglich mittheilen soll. Schwyz fügt noch bei, daß zu Erleichterung der Gemeinden eine Zollstätte bei der Brücke errichtet werden könnte, um deren Ertrag für die Baukosten zu verwenden. Absch. 397, § 3.

7. Kirchensachen.

a. Der Vicepfarrer Honoranz für das Placet.

Art. 220. (1776.) Die Vicepfarrer des Mainthals beschweren sich, daß der Landvogt von ihnen bei Antritt ihres Amtes nach dem Decretenbuch (Cap. 8, Fol. 39) eine Honoranz für das Placet verlange. Der Landvogt berichtet, daß diese Vicepfarrer diesen Namen angenommen haben, blos um dieser Honoranz zu entgehen, den eigentlichen Pfarrern aber in Beziehung auf Amt und Einkommen gleichstehen. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die Sache gründlich zu untersuchen und einen Bericht darüber an die Stände zu schicken. Die Gesandten von Glarus und Freiburg fügen bei, daß, wenn man diese Honoranz den Vicepfarrern auflege, der abgehende Landvogt dieselbe auch noch nachträglich zu beziehen haben sollte. Absch. 383, § 6. || **221.** (1777.) Zürich ist geneigt, eine Milderung dieser Taxe gegenüber den Vicepfarrern eintreten zu lassen; Bern und Basel dringen auf Entrichtung der vollständigen Abgabe, da beinahe alle Pfarrer im Mainthal sich Vicepfarrer nennen, um derselben sich zu entziehen. Da nun die meisten Gesandten auf eine genauere Untersuchung der Sache antragen, wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, den eigentlichen Ursprung der Benennung Vicepfarrer zu ergründen, nachzuforschen, welche im Mainthal solche seien, von wem sie auf ihre Pfründen gesetzt worden seien, wie groß ihr jährliches Einkommen sei, ob sie vom Bischof die Investitur erhalten haben, und ob das Placet jemals von denselben bezogen worden sei. Absch. 397, § 5.

b. Bruderschaftsgüter.

Art. 222. (1777.) Der Landvogt hatte im Lauf des Jahres einen Bericht an die Stände über einige wegen der Bruderschaftsgüter vorgefallene Streitigkeiten geschickt. Der Landvogt wird beauftragt, über den dermaligen Stand dieser Sache Bericht einzusenden. Absch. 397, § 12.

8. Personelles.

Art. 223. (1773.) Freiburg wünscht, daß das Urtheil in dem Injurienhandel zwischen Joseph Bazzi und Balthasar Bazzi aus dem Lavizzarathal dem Abschied beigelegt werde. Absch. 350, § 9. || **224.** (1777.) Der Canzler Felix Bazzi und der Statthalter Cotti werden wegen ihrer Nachläßigkeit ihrer Stellen entsetzt und dürfen nie mehr zu denselben gelangen. Einige Gesandte sind der Ansicht, daß Bazzi wegen seines respectlosen Betragens gegen den Landvogt eine größere Strafe verdient hätte. Absch. 397, § 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Paleſe, Revier oder Riviera.

Landvögte.

Bellenz.

(Commiſſäre.)

1744.	Nidwalden.	Joſeph Franz Ackermann; nach deſſen Tode Melchior Aloys Ackermann.
1746.	Uri.	Karl Anton Beßler von Wattingen.
1748.	Schwyz.	Auguſtin Inderbitzin.
1749.	"	Franz Joſeph Richmuth, Landſchreiber.
1750.	Nidwalden.	Franz Joſeph Jann*).
1752.	Uri.	Franz Maria Gerig.
1754.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1756.	Nidwalden.	Joſeph Remigius Zelger.
1758.	Uri.	Joſeph Anton Arnold.
1760.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1762.	Nidwalden.	Joſeph Remigius Zelger.
1764.	Uri.	Alexander Beßler von Wattingen.
1766.	Schwyz.	Karl Franz Reding von Biberegg.
1768.	Nidwalden.	Joſeph Remigius Zelger.
1770.	Uri.	Heinrich Anton Straumeyer.
1772.	Schwyz.	Joſeph Martin Tanner.
1774.	Nidwalden.	Victor Joſeph Durrer.
1776.	Uri.	Heinrich Anton Straumeyer, des Raths.

Bollenz.

1744.	Nidwalden.	Johann Kaſpar Vonmatt.
1746.	Uri.	Joſeph Anton von Rechberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1748.	Schwyz.	Kaspar Dominicus Gut, des Raths.
1750.	Nidwalden.	Franz Xaver Würsch, Salzherr.
1752.	Uri.	Alexander Beßler von Wattingen.
1754.	Schwyz.	Franz Anton Abyberg, des Raths.
1756.	Nidwalden.	Karl Joseph Zelger.
1758.	Uri.	Jakob Anton Gamma.
1760.	Schwyz.	Kaspar Dominicus Gut.
1762.	Nidwalden.	Jost Remigius Trachsler.
1764.	Uri.	Franz Maria Gerig.
1766.	Schwyz.	Joseph Martin Tanner, Landschreiber.
1768.	Nidwalden.	Franz Xaver Baly.
1770.	Uri.	Joseph Arnold.
1772.	Schwyz.	Rudolf Xaver Niderist, Canzler.
1774.	Nidwalden.	Joseph Aloys Vonmatt.
1776.	Uri.	Emanuel Schmid von Bellikon.

Riviera.

1744.	Uri.	Karl Anton Beßler von Wattingen.
1746.	Schwyz.	Augustin Inderbitzin.
1748.	Nidwalden.	Franz Joseph Jann*).
1750.	Uri.	Franz Maria Gerig.
1752.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1754.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1756.	Uri.	Joseph Anton Arnold.
1758.	Schwyz.	Johann Franz Kamer.
1760.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1762.	Uri.	Alexander Beßler von Wattingen.
1764.	Schwyz.	Franz Joseph Kamer.
1765.	"	Johann Kaspar Ulrich.
1765.	"	Franz Reding von Biberegg.
1766.	Nidwalden.	Joseph Remigius Zelger.
1768.	Uri.	Heinrich Straumeyer.
1770.	Schwyz.	Joseph Martin Tanner.
1772.	Nidwalden.	Victor Joseph Durrer.
1774.	Uri.	Heinrich Straumeyer.
1776.	Schwyz.	Joseph Martin Tanner.

*) Das Protokoll der Landräthe von Nidwalden vom 23. April 1747 sagt, daß Melchior Aloys Ackermann, Landschreiber, auf die Riviera und nach Bellenz als Landvogt gewählt worden sei. Leu giebt Jann an.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1745.

Art. 1. Besichtigung des Dragonats. Die Säuberung desselben wird anempfohlen. § 1. || **2.** Der Stadtgraben bei der äußern Brücke auf der deutschen Porte ist zu säubern. § 2. || **3.** Besichtigung der Wassergräben zu Cadenazzo. Den Gebrüdern Antognini wird bei einer Buße von 100 Kronen befohlen, innerhalb eines Monats einen Abzugskanal zu machen. § 3. || **4.** Besichtigung der Wuhre und Speroni zu Cadossola. Es wird der Befehl gegeben, daß, wenn die von der Riviera etwas reparieren lassen, auch die von Bellenz verbunden sein sollen, die nöthigen Reparaturen vorzunehmen. § 4. || **5.** Abnahme der Spitalrechnung. Das Guthaben beträgt terzolische Pfund 4,879. 15. § 5. || **6.** Abnahme der Kirchenrechnung für die Kirche St. Petri und St. Stephani. Einkünfte in Mailänderpfund 10,121. 18. 9; Ausgaben 9,390. 9. § 6. || **7.** Abnahme der Kammerrechnung. Gesammtsumme: terzolische Pfund 4,968; davon gehen ab für die Kirche St. Petri und St. Stephani Pfd. 300, bleiben Pfd. 4,668. Von diesen gehört ein Drittel (1556) den drei Orten, die übrigen zwei Drittel dem Commissarius und dessen Officialen. Nach Abzug dessen, was davon dem Commissarius für die beiden gewöhnlichen Gastmähler gebührt (200 Pfd.), dem Canzler für Processe (39 Pfd.) dem Großweibel (100 Pfd.), ebendemselben für Citationen u. a. (64 Pfd.), für die Kosten eines Banditen (Pfd. 385. 15.) wird der Rest in acht Theile getheilt. Von diesen erhält der Commissarius sechs Theile, der Landschreiber den siebenten, und in den achten theilen sich der Statthalter und der Fiscal. § 7. || **8.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1580. 26. 2., und von der Spedition von Chicherio und Compagnie Gld. 1457. § 8. || **9.** Die Gesandtschaft von Uri stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte den Zoll „incantieren" (versteigern). Die beiden andern Gesandtschaften nehmen denselben **ad referendum.** § 9. Absch. 25.

1746.

Art. 10. Besichtigung des Dragonats. Befehl denselben zu säubern. § 1. || **11.** Besichtigung der Stadtgräben. Sie werden in leidlichem Zustande befunden. § 2. || **12.** Besuch zu Cadossola. Das von Bellenz neu gemachte Wuhr wird in gutem Stand befunden. Denen von Bellenz wird anbefohlen, eine neue Strecke Wuhr anzusetzen, während die von Riviera auf ihrem Territorium die Wuhre in Stand zu setzen den Befehl erhalten. § 3. || **13.** Besuch zu Cadenazzo. Die Wassergräben sind in leidlichem Zustande. Bei den Gütern der Benedictiner sind sie zu säubern. § 4. || **14.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben des Spitals in terzolischen Pfunden: 4,353. 15. § 5. || **15.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1501. 36., von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 1475. 30; zusammen: Gld. 2,977. 6. § 6. || **16.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einkünfte in Mailänderpfund: 10,557. 9. 9.; Ausgabe: 9,887. 7. 9. § 7. || **17.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme nach Abzug von 300 terzolischen Pfund für die Kirche St. Petri und St. Stephani Pfd. 11,310. 10. [Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.] Absch. 34.

1747.

Art. 18. Abnahme der Rechnung des Spitals zu Bellenz. Derselbe ist Creditor von Pfd. 3,961. 15. § 1. || **19.** Abnahme der Rechnung der Kirche St. Petri und St. Stephani. Einkünfte: Pfd. 7,453. 13. 9. Ausgaben: Pfd. 7,439. 2. § 2. || **20.** Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Dieselben sind stellenweise zu erweitern. § 3. || **21.** Besuch zu Cadossola. Befehl zu Ausbesserung unten am neuen Wuhre und der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Straße auf eine Strecke von der Moesabrücke her. § 4. || **22.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Auswerfung derselben. § 5. || **23.** Besichtigung des Dragonats von oben bis unten. Derselbe befindet sich in schlechtem Zustande; daher wird bei Strafe verordnet, daß jedermann nach der angeschlagenen Grida und den Abschieden seine Schuldigkeit thun soll. § 6. || **24.** Abnahme der Rechnung des Zöllners zu Bellinzona. Einnahme: Gld. 2,216. 21. 2.; von der Spedition von Chicherio und VonMentlen: Gld. 1,889. 22. § 7. || **25.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme nach Abzug der 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani bestimmten terzolischen Pfund Pfd. 9,612. 15. [Die Vertheilung s. Absch. 1745.] § 8. || **26.** Die Gebrüder Wenzi und Giov. Gelmone treiben als Fremde gegen die Statuten mehr als ein Gewerbe. Diese aber weisen ein Urtheil des Syndicats von 1746 vor, nach welchem sie das Recht dazu zu haben behaupten. Eine Copie davon soll der hohen Obrigkeit vorgewiesen werden. § 9. || **27.** Die Gesandtschaft von Nidwalden macht darauf aufmerksam, daß, wenn die große Porte auf dem Portuno gegen Locarno nicht geschlossen werde, Defraudation des obrigkeitlichen Zolles leicht stattfinden könne; in diesem Sinne antworten auch die um ihre Ansicht angefragten Großweibel, Zöllner und der Landschreiber. Der Gesandte von Uri will aber die Sache dahingestellt sein lassen und ebenso der von Schwyz, weil seine Hoheiten schon darüber Verfügung getroffen hätten. § 10. || **28.** Die Gesandten finden das Civilprotokoll von dem dermaligen Landschreiber in guter Ordnung gehalten, hingegen das seines Vorgängers sehr unvollständig und lückenhaft. § 11. || **29.** Die Gesandten hinterbringen den Hoheiten, daß sich gefunden habe, daß die Factoren von Ballen, von welchen sie 14 Schilling hätten beziehen sollen, nur 7 Sch. bezogen haben. § 12. Absch. 45.

1747.

Art. 30. Daß der Spital zu Bellenz uneheliche und Findelkinder heimlicher Weise in den Spital nach Mailand practiciere, wird als unstatthaft und höchst sträflich angesehen; auf ein solches Vergehen ist sogar Excommunication gesetzt. Es wird angemessen erachtet, durch ein Mandat ein ernstliches Verbot unter Androhung exemplarischer Strafe zu erlassen. Wenn man aber mit dem Director des Spitals zu Mailand wegen Erhaltung eines solchen Kindes sich vorläufig abgefunden habe und man dessen ein glaubwürdiges Zeugniß dem Landvogt vorweisen könne, so dürfe derselbe seine Einwilligung geben. Die Frage, ob der Spital zu Bellenz verpflichtet sei, ein daselbst einer Particularperson hingelegtes Kind aufzunehmen, wird den Hoheiten hinterbracht. § 2. || **31.** Nidwalden führt Beschwerde, daß man zu Bellenz die der Ehefrau des Anton Jauch zuständigen Mittel, welche noch in Uri liegen, mit der Taglia belegen wolle, und das um so mehr, da die in den Orten liegenden Mittel schon den Landessteuern unterworfen seien. Die übrigen Gesandtschaften, ohne Instruction, referieren. § 3. || **32.** Uri trägt darauf an, daß eine neue Verordnung wegen der „Portun" zu Bellenz gemacht werden sollte, da die des Nachts Durchpassierenden dem Thorwächter für die Oeffnung 7½ Krz. bezahlen müssen. Es wird gerathen, die große Porte nimmer geschlossen zu halten und das kleine Pörtlein außer den Jahrmärkten immer offen zu lassen. Schwyz stimmt bei; Nidwaldens Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, die große Porten allezeit, das kleine Pörtlein des Nachts geschlossen zu halten, damit dem Zoll und dem Landweibel kein Eintrag beschehe. — Es wird endlich vorgeschlagen, daß 1 bis 3 Personen für das Aufthun des Pörtleins 1 Parpilliol, mehr als 3 Personen 7½ Krz. bezahlen sollen, ebensoviel, wenn Pferde durchpassieren. Alles wird zu Disposition der Obrigkeiten in den Abschied gesetzt. § 4. || **33.** Nidwalden bringt die laut gewordene Klage zur Sprache, daß der Großweibel zu Bellenz, wenn er mehrere Commissionen in einer Gemeinde zu verrichten habe, von jeder Person den Betrag für einen besondern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gang verlange. Es trägt darauf an, denselben zur Bescheidenheit zu ermahnen und, wenn dieser Dienst wieder an die Orte falle, „ein gedeihliches Einsehen zu thun". Uri will den Großweibel an seinen Emolumenten und Einkünften nicht verkürzen, sondern es bei den Statuten bewenden lassen. Die schwyzerische Gesandtschaft referiert. § 5. || **34.** In Betreff der Besalzung der Landschaft Bollenz sind Uri und Schwyz der Ansicht, man möchte die Landschaft bei deren alten Uebung und Gewohnheit belassen, vermöge deren der freie feile Kauf männiglich gestattet sei; sie können zu keinem Particularsalztractat Hand bieten. Die Gesandtschaft Nidwaldens hingegen hält die Besalzung nicht für unthunlich, da sie ein Regale sei, über welches die Orte disponieren können, und für vortheilhaft, sie für die Landschaft Bollenz und die übrigen dreiörtischen Vogteien zu übernehmen und mit den Impressarii einen Salztractat zu stipulieren; das Angehörte will sie aber ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 6. || **35.** Nidwalden trägt darauf an, dem mit Unrath gefüllten Dragonat einen geraden Auslauf in den Tessin durch die Güter des Erzpriesters und durch andere zu geben; an die Kosten hätten dann alle an demselben liegenden Güter pro rata beizutragen. Uri's Gesandtschaft will die frühern Mandate der Säuberung halber erneuern und nimmt die Sache mit der schwyzerischen ad referendum. § 7. || **36.** Die Untersuchung des Zollgeschäfts der Factoren zu Bellenz sollte vorgenommen werden; da aber die Gesandten keine vollständige Information über die Sache besitzen, wird für nothwendig erachtet, daß Uri die Zolltariffa und Zollbücher zu Handen bringe und den beiden andern Orten mittheile, und daß die Factoren bei einer spätern Zusammenkunft vorbeschieden werden, was aber noch den gn. Herren und Obern hinterbracht wird. § 8. || **37.** Der Fremden halber, welche zu Bellenz traficieren, läßt man es bei den Statuten bewenden, doch so, daß solches nicht auf die Landleute der regierenden Orte sich beziehe; diese sind hierin den Bellenzern gleichgestellt. § 9. || **38.** Uri rügt, daß der abgetretene Landschreiber zu Bellenz die Protokolle nicht in Ordnung gehalten und Schriften mit sich hinweggenommen habe, und ersucht Schwyz, seinem dort gewesenen Landschreiber zu injungieren, daß er das Fehlende ergänze. Nidwalden dringt endlich noch darauf, daß gemäß dem Abschiede von 1729 die Criminal- und Malefizprocesse, die Quinternetti, obrigkeitlichen Schreiben und die Abschiede im Archiv aufbewahrt werden sollen. § 10. || **39.** Der Gemeinde Olivone in Bollenz wird das zu Erleichterung des großen erlittenen Schadens auf vorigem Syndicate gewährte Weggeld von 1 Schilling für ein Stück Hornvieh und für ein Pferd nicht weiter als auf sechs Jahre ausgedehnt. Das Hornvieh aus den regierenden Orten und von denjenigen, welche Exemtion genießen, ist davon ausgenommen. Schwyz referiert. § 11. || **40.** Uri macht darauf aufmerksam, daß laut einer gemeinsamen Verfügung von 1742, ein Unterthan, wenn er seine Mittel völlig aus dem Lande ziehe und nicht mehr Feuer und Licht im Land erhalte, noch die Landesbeschwerden bezahle, von den weggezogenen Mitteln den Abzug zu bezahlen habe. Um dem zu entgehen, hätten nun einige Untergebene im Thale Bollenz, als sie das Land verließen, noch einiges wenige im Lande zurückgelassen, um zum Abzuge nicht verpflichtet zu sein, wodurch aber die Obrigkeiten verkürzt würden. Es stellt den Antrag, man möchte den Abzug beziehen, wenn einer zwei Drittheile seiner Mittel aus dem Land nehme. Nidwalden hinterbringt den Antrag seinen gn. Herren und Obern. § 12. || **41.** Nachdem in Folge eines Wassergusses zu Poleggio Brücken und Wuhre großen Schaden erlitten und die gehörigen Verhaltungsbefehle an die Gemeindegenossen von Biasca ergangen waren, damit das alte Tessinbett geräumt und das Wasser in sein altes Bett geleitet würde, berichtet die Gesandtschaft von Uri, daß die von Biasca Wuhre angelegt hätten, die denen von Livinen zu großem Schaden gereichten, und stellt den Antrag, es möchte jemand im Namen der regierenden Orte mit Vollmacht abgeordnet werden, damit jeder das ausführe, wozu er verbunden sei, und kein Theil „überwuhrt" werde. Schwyz und Nidwalden wollen dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt auf der Riviera die Beschwerden derer von Livinen notificieren und von ihm Bericht verlangen und befehlen, daß alles nach den Conventionen ausgeführt werde. § 13. || **42.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Landschaft Riviera wegen des unlängst durch einen „Ueberschwall des Wassers" erlittenen großen Schadens die Summe von 100 Speciesducaten zuerkannt. [Der Beschluß erhielt die Ratification.] § 14. || **43.** Auf den Todesfall des gemeinschaftlichen Zöllners zu Bellenz hin stellen Uri und Schwyz den Antrag, es möchte künftig der Zoll zu Bellenz veradmodiert werden, in welchem Falle dann die Zolltariffa revidiert werden müßte. Nidwalden schlägt vor, die Vergebung dieses Zolls in den regierenden Orten circulieren zu lassen und von dem Uebernehmer eine hinlängliche Caution zu verlangen. Insistieren die beiden andern Orte auf der Admodiation, so behält sich Nidwalden für sein Drittel seine Convenienz dem Range nach vor. § 15. || **44.** Uri rügt, daß der dermalige Landvogt auf der Riviera es gar lange habe anstehen lassen, bis er seine Regierung angetreten habe. Es wird festgesetzt, daß jeder Landvogt seine Abreise an den Ort seiner Verwaltung zu beschleunigen habe, damit die Unterthanen nicht trostlos gelassen werden. § 16. || **45.** Die Gesandtschaft von Schwyz stellt vor, wie die ohnehin schon arme Landschaft Riviera jetzt durch die Ueberschwemmung völlig ruiniert sei, und wie ein Landvogt seine „geziemende Sustention darauf nicht habe" und jeweilen entweder er oder seine Familie erkranke, und beantragt eine Abänderung in Beziehung auf diese Uebelstände, ohne jedoch bestimmte Vorschläge zu machen. Nidwalden findet eine Abänderung ebenfalls am Platze, „und vermeint, daß alle Mo„nath dorthin könnte abgerichtet, die Officialen in loco verbleiben und das Syndicat, wie dermalen üblich, „beendiget werden". Uri hält diese Ordnung für bedenklich, theils weil dergleichen Verordnungen, wie auch Nidwalden bemerkt, von den „höchsten Gewälten" abhangen, theils weil die Landschaft sich dessen mit Fug beschweren würde. § 17. || **46.** Uri hält für nothwendig, die beschwerlichen und kostbaren Mahlzeiten, „so „ein jeweiliger Landvogt und die Syndicatoren zu Bellenz auszuhalten haben", und die großen Taglöhne auf der Riviera einzuschränken. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 18. || **47.** In Betreff der Valutierung der Geldsorten finden Schwyz und Nidwalden, daß man sich nach der jährlich zu Lauis publicierten Geldgrida richten sollte, da die Victualien von dorther und aus dem Mailändischen bezogen werden und der Handel nach diesen Gegenden gehe. Die schwyzerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 21. || **48.** Die Gesandtschaft von Nidwalden zeigt instructionsgemäß an, daß der Stadtgraben zu Bellenz ausgefüllt sei, und daß die Verordnung, daß derselbe acht Ellen tief ausgeworfen werde, nothwendig erscheine. Die Gesandtschaft von Uri, welche von den beiden andern ersucht wird, die erforderlichen Befehle deßwegen nach Bellenz abgehen zu lassen, hinterbringt den Antrag ihren gn. Herren und Obern. § 22. Absch. 47.

1748.

Art. 49. In Betreff der Findelkinder, welche nach Mailand geschickt werden, lassen sich Uri und Schwyz dahin vernehmen, daß sie es, da noch keine Information erhältlich gewesen sei, in was für einer Form die Fundation für dergleichen Kinder zu Mailand eingerichtet sei, einstweilen dabei bewenden lassen, solche Kinder dorthin zu transportieren oder nicht. Nidwalden findet, man solle vorerst mit dem Spital zu Mailand ein Abkommen treffen, und will das Angehörte hinterbringen. — Einmüthig wird ferner erachtet, daß ein Kind, das einer Particularperson hingelegt werde, nicht wohl dieser aufgebürdet werden könne, wohl aber der Gemeinde, in welcher solches ausgesetzt worden sei, oder dem dortigen Spital. Ueberdieß soll ein ernstes Mandat in der Landschaft Bellenz publiciert werden; Uri wird um Execution desselben ersucht. § 2. || **50.** Der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Taglia halber wird befunden, daß, so lange Capitalien und Mittel der Landleute aus den regierenden Orten in den Orten liegen und den gemeinen Landessteuern unterworfen seien, dieselben keineswegs mit der Taglia beschwert werden dürfen. Da aber die Landschaft Bellenz sich verlauten läßt, daß einige Exceptionen in dieser Sache und Briefe und Siegel dafür vorhanden seien, so verlangen die Gesandten dieselben zur Untersuchung. § 3. || **51.** Hinsichtlich der Porten zu Bellenz schlägt Uri vor, die große und die kleine Tag und Nacht mit Ausnahme der Jahrmärkte offen zu lassen unter Vorbehalt hochobrigkeitlicher Disposition für Kriegs- und Contagionszeiten. Schwyz will es bei der Uebung vergangener Zeiten bewenden lassen, weitere Dispositionen vorbehalten. Nidwalden will beide des Nachts geschlossen wissen, damit Landschreiber und Großweibel in ihren Interessen nicht benachtheiliget werden. Da ferner dem gewöhnlichen Umgange nach Nidwalden die Stellen des Landschreibers und des Großweibels zu besetzen hat, so stellt dessen Gesandtschaft das Ansuchen, man möchte bis diese Dienste wieder an die Orte fallen, nichts verordnen, was ihren Beamten nachtheilig sein könnte. Uri trägt darauf an, daß, wenn man die Porten zu schließen gedenke, eine Taxe für die Mühe des Oeffnens fixiert werden müsse, auf's Höchste 5 Kreuzer für drei oder mehr Personen, und daß die Porten blos zwei Stunden des Nachts geschlossen werden sollen. Dieser Antrag wird von den beiden andern Gesandtschaften ad referendum genommen. § 4. || **52.** Des Einkommens des Großweibels halber läßt man es bei dem deutlichen Inhalt der Statuten bewenden. § 5. || **53.** Hinsichtlich der Besalzung der drei Vogteien läßt man es bei alter Gewohnheit, freiem feilem Kauf nach hergebrachter Observanz, Uebung und „Zug" mit Vorbehalt hochobrigkeitlicher Disposition bewenden. § 6. || **54.** Schwyz und Nidwalden beantragen in Betreff des Dragonats, das (voriges Jahr) entworfene Project dem Landvogt zu Bellenz mitzutheilen, damit er suche zwischen dem Erzpriester und den Inhabern der anstoßenden Güter ein Uebereinkommen wegen des Auslaufes zu Stande zu bringen; komme ein solches nicht zu Stande, so möge er wieder berichten. Uri will einstweilen die gehörigen Befehle zum Auswerfen des Dragonats nach Bellenz erlassen; jenes Project will es den Gesandten auf künftiges Syndicat in die Instruction gegeben wissen mit dem Auftrage, sich über die Verhältnisse zu informieren. § 7. || **55.** Das Zollgeschäft zu Bellenz wird in Berathung gezogen. Nachdem die Factoren mündlichen Bericht gegeben und man sich über alles einläßlich erkundigt hat, erklärt die Gesandtschaft von Uri, daß ihre gn. Herren und Obern es bei dem seit neunzig Jahren bestehenden Herkommen belassen wollen, nach welchem von jedem „Saum Mercanzie" 7 Schilling oder 10½ Kreuzer Zoll gegeben wurde, da durch eine Steigerung des Zolles dem Passe und hiemit auch dem Zolle Eintrag gethan würde. Schwyz fällt es schwer, von den alten authentischen Zolltarifen abzuweichen; es will den Zoll „der Stucken" auf 10 Schilling ansetzen; die 3 Schilling Erhöhung sollen „den Factoren von ihrer Provision, welche auf ziemlich alteriertem Fuß eingerichtet, ohne Beschwerniß der Kaufleute genommen und zum Zoll verlegt werden". Nidwalden billigt die Verringerung der Provision der Factoren nicht, will aber das Angehörte den Hoheiten hinterbringen. Einmüthig wird hingegen für passend erachtet, daß künftig einem jeweiligen Zollbesteher die Factoren monatlich eine Specification aller von ihnen spedierten und empfangenen Waaren zu übergeben haben. Aus der genauen Untersuchung ergiebt sich auch, daß die Factoren ihre Pflicht vollständig erfüllt haben und kein Grund vorhanden ist, in ihre Amtsführung Mißtrauen zu setzen. In Betreff der übrigen Waaren wird gut befunden, sich an die in der Tariffa von 1668 enthaltene Taxation zu halten und vom Wein, „welcher durch die Factoren in „der Condotta fürgeleitet wird", wie auch von allem durchgeführten Honig und den Kastanien den Zoll „gleich „den Stucken" zu beziehen. In Betreff des Zolles für die Schafe wird für gut erachtet, daß, wenn dieselben truppweise nach den Alpen durchgetrieben werden, von jedem Stück 2 Angster, im Zurückfahren nichts bezahlt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden solle. Von denjenigen Schafen aber, welche verkauft sind, soll der Zoll, auch wenn sie truppweise durchgeführt werden, nach „der letztern Zolltariffa" abgestattet werden. Uri und Schwyz tragen darauf an, in Zukunft diesen Zoll an eine Steigerung zu bringen. Nidwalden räth, vorher diesen Zoll nach bereinigter Tariffa einem exacten Manne auf zwei Jahre zur Verwaltung zu übergeben, in Folge dessen es sich herausstellen werde, daß derselbe um ein Bedeutendes zugenommen habe, und die Angebote bei der Steigerung höher getrieben werden könnten. Schwyz trägt endlich noch darauf an, daß für diejenigen Waaren, welche in den regierenden Orten fabriciert worden seien, eine Ermäßigung des Zolles eingeführt werden sollte. Diese beiden letzten Anträge werden **ad referendum** genommen. § 8. || **56.** Der Fremden halber, welche zu Bellenz trafficieren, läßt man es bei den im vorjährigen Abschiede (s. Art. 37) enthaltenen Gedanken bewenden. § 9. || **57.** Die schwyzerische Gesandtschaft zeigt an, daß der jüngst abgetretene Landschreiber die Protokolle zu Bellenz vervollständigt habe. Bei dieser Gelegenheit wird dem Landvogte aufgetragen, daß er auf Vollziehung des von der vorjährigen Conferenz gefaßten Beschlusses, daß die Criminal- und Malefizprocesse, sowie die obrigkeitlichen Schreiben und Abschiede in das Archiv gelegt werden sollen, wachen solle. § 10. || **58.** In Betreff des Abzugs in den drei Vogteien wiederholt Uri seine Ansicht, daß, wenn einer der dortigen Unterthanen zwei Drittel von seinem Vermögen aus dem Land ziehe, derselbe von diesen den hochobrigkeitlichen Abzug zu bezahlen haben solle. Schwyz und Nidwalden aber stimmen dafür, daß von den Mitteln, die außer Lands gezogen werden, der Abzug pro rata bezogen werden solle, wie es in andern gemeinen Vogteien üblich sei, da die Landschaft durch die außer Lands gezogenen Mittel auch ihrer Landessteuer verlustig werde. § 11. || **59.** Zur Beilegung des Streites zwischen den Gemeinden Biasca und Poleggio wegen der Wuhre am Tessin waren zwei Deputierte abgeordnet worden, um mit dem Landvogte auf der Riviera eine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Diese war aber an dem Mangel an Geneigtheit von Seite des Landvogts gescheitert. Schwyz und Unterwalden wollen nun dem Landvogt das Gehörige injungieren, doch mit Vorbehalt des Territorialstreits, wenn ein solcher sich dabei erheben sollte. Kommt keine gütliche Verständigung zu Stande, so kann der vorliegende Plan dem Landvogt eingeschickt oder in Gegenwart beider Parteien ein neuer entworfen werden. § 12. || **60.** Schwyz zeigt an, daß es seinen Antheil an die 100 Speciesducaten, welche der Landschaft Riviera an ihren durch Ueberschwemmung erlittenen Schaden zu geben beschlossen worden, bereits abgesandt habe. Uri und Nidwalden wollen den ihrigen auch sofort absenden. § 13. || **61.** Uri trägt darauf an, der Gemeinde Moleno in der Landschaft Bellenz, welche großen Schaden erlitten, eine milde Beisteuer von 36 Zechinen aus dem Zoll zu Bellenz zu verabreichen. Die Gesandten der beiden andern Stände nehmen den Antrag **ad referendum.** § 14. || **62.** In Betreff der voriges Jahr zur Sprache gebrachten Aenderungen, welche mit der Landvogtei Riviera vorgenommen werden könnten, bleibt Uri bei seiner damals abgegebenen Erklärung. Schwyz wiederholt seinen Antrag auf Abänderung; die Gesandtschaft Nidwaldens, obgleich ohne Instruction, würde, wenn sich die beiden andern Stände für eine Abänderung erklärten, sich anschließen. Es wird nun für passend erachtet, den Gesandten auf nächstes Syndicat den Auftrag zu geben, zu vernehmen, worüber sich im Falle einer Aenderung die Landschaft zu beschweren hätte, und darüber den Orten Bericht zu geben. § 15. || **63.** Uri trägt nochmals darauf an, etwas gegenüber den kostbaren Mahlzeiten eines jeweiligen Landvogts und der Syndicatoren zu Bellenz vorzukehren und die großen Taglöhne der Beamten auf der Riviera einzuschränken. Die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden wollen es in Beziehung auf die Mahlzeiten des Landvogts beim Alten bewenden lassen, da sonst die Regalien ebenfalls geschmälert würden; wegen des Gesandtschaftsmahls nehmen sie den Antrag zur Disposition der Hoheiten in den Abschied. § 16. || **64.** Schwyz und Nidwalden lassen es hinsichtlich der Valu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tierung der Geldsorten in den drei Vogteien bei ihren früher gegebenen Erklärungen, Uri bei der alten Uebung bewenden. § 19. || **65.** Uri berichtet, daß es wegen Auswerfung des Stadtgrabens zu Bellenz die nöthigen Befehle habe ergehen lassen. § 20. || **66.** Uri berichtet, daß es zur Beförderung der Reisspedition das Erforderliche vorgekehrt habe. Nidwalden bemerkt dagegen, daß die Klagen fortdauern, die Waare leide Schaden dadurch, daß sie Tag und Nacht an Wind und Wetter liegen bleibe; ferner sei kein Schadenersatz zu erhalten. Es trägt auf Aufhebung „des Theils" an. Uri versichert, daß auf Reclamation Schadenersatz werde gegeben werden. § 21. || **67.** Die Gesandtschaft von Nidwalden eröffnet instructionsgemäß, daß den Castellanen und Schloßknechten zu Bellenz bei Auszahlung ihrer Besoldung das Geld höher als früher angerechnet werde, wodurch sie zu Schaden kämen, und trägt darauf an, dieselben wie früher zu bezahlen. Uri ist derselben Ansicht; die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, referiert. § 22. || **68.** Der Antrag von Nidwalden, die Kirchen- und die Spitalrechnung zu Bellenz möchten in deutsche Valuta umgesetzt werden, wird **ad referendum** genommen. § 23. Absch. 48.

1748.

Art. 69. Abnahme der Rechnung des Spitals zu Bellenz. Derselbe ist Creditor von terz. Pfd. 4181. 5. Ueberdieß sind Pfd. 3961. 15 der Collegiatkirche zu Bellenz assigniert. § 1. || **70.** Besichtigung der Gräben bei Cadenazzo. Befehl, daß die Gebrüder Antonini ihren Graben in Ordnung stellen sollen. § 2. || **71.** Besuch bei Cadossola. Es wird befunden, daß die von der Gemeinde Bellenz neu angelegte „Fabricha" wohl und nützlich stehe zur Verhütung des Schadens des Tessin. Befehl, die Straßen, sowie auch die Abläufe des Wassers zu verbessern. § 3. || **72.** Besuch des Dragonats. Befehl zur Säuberung. § 4. || **73.** Besichtigung der Stadtgräben. Es wird befohlen, bei der deutschen Porte das auszuführen, was die Stände bereits befohlen haben. § 5. || **74.** Rechnung der Kirche zu Bellenz. Einkünfte: Mailänderlire 3131. 15. Ausgabe: 3407. 19. § 6. || **75.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1931. 14. 4. Von der Spedition von Cicherio und VonMentlen: 1770. 37. 3. § 7. || **76.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme: Pfd. 2861, nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche zu Bellenz bleiben Pfd. 2561. [Die Vertheilung derselben wie 1745.] § 7. || **77.** Der Gebrüder Wenzi und des Giov. Gelmone wegen, welche als Fremde mehr als ein Gewerbe treiben, wird in den Abschied gesetzt, daß sie nach den Statuten das nicht dürfen. § 9. || **78.** Um die Zwistigkeiten zwischen den Syndici, Consoli, Canapari und Deputierten der Commune Valle Morobbia und dem Syndico Taminelli von ebenderselben Commune zu vermitteln, werden Deputierte und Bevollmächtigte vorbeschieden. Diese stellen die Vermittlung den Gesandten anheim. Die Gesandten entwerfen ein gütliches Accommodement und nehmen es **ad ratificandum** in den Abschied. § 10. Absch. 56.

1748.

Art. 79. In Beziehung auf die Schließung der Porten zu Bellenz stimmt Uri dafür, daß die große und die kleine Porte bei Tag und bei Nacht offen behalten werden, Schwyz, daß beide Tag und Nacht geschlossen sein sollen, weil das dem Zolle zuträglicher sei; zur Bequemlichkeit derer von Bellenz könne während der Weinlese etwa zehn Tage das kleine Pörtlein Tag und Nacht offen bleiben. Nidwalden insistiert auf der Schließung beider, weil man durch Offenhaltung derselben am Zolle benachtheiligt werde, und da früher die Festungsmauern bis an das Wasser hinuntergereicht hätten, so trägt es darauf an, bis an das Wasser einen Graben oder Pallisaden zu ziehen, damit niemand mehr den Zoll umgehen könne. Schwyz stimmt diesem An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trage bei. Uri ist der Ansicht, daß doch wenigstens den Säumern oder andern aus Noth dahin kommenden Leuten die Porte um Lohn geöffnet werden könnte, will aber das Angehörte referieren. § 2. || **80.** In Betreff des Zollgeschäfts zu Bellenz will Uri es bei der Zolltariffa von 1668, welche von allen drei Orten besiegelt worden, bewenden lassen, nach welcher von jedem Saum oder Collo nur 12½ Mailänderkreuzer bezogen wurden, die man 1732 in 7 Schweizerschillinge umwandelte; eine Erhöhung würde den Paß alterieren und den Orten mehr schaden als nützen; den Factoren will es ihre Provision nicht schmälern. Schwyz und Nidwalden tragen darauf an, daß die Tariffa von 1668 umgeändert und der Tariffa von 1615 gleich gemacht werde (zugleich wird ein umgeändertes Formular vorgelegt) und zwar so, daß von jedem fremden Saum Kaufmannsgut den Hoheiten 10 Schilling, 7 von den Kaufleuten, 3 von den Factoren bezahlt werden sollen; jedoch wollen die Hoheiten sich vorbehalten, zu mehren und zu mindern; übrigens soll es bei dem Abschied vom April 1748 bleiben. Uris Gesandtschaft will das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Da Schwyz vorstellt, daß, wenn man die Factoren irgendwie beschwere, die ganze neue Ordnung zu scheitern Gefahr laufe, stellt Nidwaldens Gesandtschaft die Ratification ihres Standes in Aussicht. § 3. || **81.** Damit nun diese neue Ordnung nicht in Verfall komme, trägt Schwyz darauf an, zur Sicherheit der Kaufleute und ihrer Waaren eine gute Polizeiordnung einzuführen, die Factorei zu Bellenz obrigkeitlich zu machen, so daß die Factoren von zehn zu zehn Jahren sich um fernere Bestätigung in ihrem Amte anzumelden und die weitern Befehle zu gewärtigen haben, die jetzigen Factoren in den Orten selbst oder durch den Landvogt in den Eid der Treue zu nehmen, und daß sie von Monat zu Monat eine Specification aller transitierenden Waaren nach Quantität und Qualität eingeben. Ferner sollen sie eine Caution von 4000 Gulden hinterlegen. Die Gesandten von Uri finden, daß durch diesen Antrag die Freiheit der Untergebenen beschränkt werde, da bis dahin jedermann habe „factieren" können, und wollen es daher beim alten Herkommen bewenden lassen. Nidwalden stimmt Schwyz bei, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn jemand aus den Orten oder von den Untergebenen eine Factorei errichten wolle, dieser von den Orten die Einwilligung unter Leistung obiger Caution einzuholen habe. Das soll in ihrem Stande und zu Bellenz durch eine öffentlich anzuschlagende Grida bekannt gemacht werden, damit sich niemand wegen Verkürzung in seinen Rechten beklagen könne. Schwyz stimmt diesem Zusatze bei. Der Entwurf einer Grida wird dem Abschiede beigelegt. Uris Gesandtschaft referiert. § 4. || **82.** Die Gesandtschaften von Uri und Unterwalden ersuchen Schwyz, es möchte zu der dem Zöllner zu Bellenz stipulierten jährlichen Besoldung von 100 Thalern seine Zustimmung geben, da derselbe auch eine größere Caution zu leisten und „alles sowohl von den Fußgängern als Krätzen und Fagotti" den Hoheiten zu verrechnen habe. Schwyz will einwilligen, insofern vor allem das Zollwesen nach dem Wunsch dieses Standes in Ordnung gebracht, dem Zöllner der von ihm bisher bezogene Dritttheil der Bußen „in fehlbaren Zollsachen" aberkannt und er überdieß noch verpflichtet wird, die „Uebertreter des Zolls" bei seinem Eide anzugeben und zu leiden. Die beiden andern Gesandtschaften stellen die Zustimmung ihrer Stände in Aussicht. § 5. || **83.** Uri trägt darauf an, da die Streitigkeit zwischen Biasca und Poleggio wegen der von Biasca angelegten Wuhre nicht gütlich beigelegt werden konnte, durch die betreffenden Landvögte noch einmal einen Versuch zur Beilegung machen zu lassen. Nidwalden, das einen Augenschein hatte nehmen lassen, behauptet, daß die von Poleggio wider den Syndicatsspruch von 1739 die von Biasca überwuhrt hätten, und ersucht Uri, seinen Angehörigen von Poleggio anzubefehlen, daß sie das neu angesetzte Wuhr beseitigen, widrigenfalls die von Biasca ein gleiches Wuhr gegen sie ansetzen würden. Schwyz stimmt Nidwalden bei. Endlich vereinigt man sich auf den von Uri gestellten Antrag auf gütliche Beilegung durch die betreffenden Landvögte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die noch schwebende Differenz wegen der Marchen will man lieber einstweilen unentschieden lassen. Sollte die Vermittlung nicht zu Stande kommen, so müßte denen von Biasca auf andere Weise geholfen und das Marchungsinstrument von 1567 von ihnen verlangt werden. § 6. || **84.** In Beziehung auf den früher gemachten Antrag, die Kammer-, Spital- und Kirchenrechnung zu Bellenz in deutscher Valuta zu stellen, wird gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen. Die Gesandtschaft Nidwaldens referiert. § 9. || **85.** Der Landvogt zu Bellenz wird beauftragt, zu Abwendung des von dem Dragonat zu besorgenden Schadens wegen eines zu erstellenden Ablaufs mit den Interessierten einen Vergleich auf Ratification der Hoheiten hin zu Stande zu bringen. Ferner erhält er den Auftrag, einen Bericht über den unordentlichen Zustand des Stadtgrabens von Bellenz einzuschicken, damit eine Verordnung zur Offenhaltung desselben gemacht werden könne. § 11. || **86.** Es wird gut befunden, daß Uri an den Zöllner, der für die Erhaltung der Straße von Valle Morobbia bisher zu viel ausgegeben, den gemessenen Befehl ergehen lassen soll, sparsamer zu sein. § 12. || **87.** Rathsherr Jakob Blumer von Glarus, dessen Sohn wegen einer angeblichen Zollumgehung zu Bellenz mit 27 Zechinen mit dem Landvogt sich hatte abfinden müssen, bittet um Rückerstattung, weil sein Sohn keineswegs eine Umgehung beabsichtigt habe und die ganz neulich gemachten Verordnungen ihm unbekannt waren. Die Gesandten nehmen das Ansuchen **ad referendum**, machen aber den Petenten auf den Weg der Appellation aufmerksam. § 13. || **88.** Uri und Unterwalden bringen die Unordnungen zur Sprache, welche bei letzter Landsgemeinde in Bellenz von einigen Tumultuanten herbeigeführt worden waren, und stellen die Nothwendigkeit vor, daß sämmtliche drei Orte einmüthig einen Beschluß fassen, durch welchen die Rädelsführer bestraft und das obrigkeitliche Ansehen vindiciert werde. Die Gesandtschaft von Uri trägt darauf an, da der Eid nur bedingungsweise geleistet worden sei, auf Kosten der Landschaft neuerdings eine Gesandtschaft abzuordnen, eine andere Landsgemeinde abhalten und einen unbedingten Eid von derselben schwören zu lassen. (Romagnolo hatte nämlich „unschamig" unter den Bedingungen vorgeschrieben, daß man in ihre Statuten keinen Eingriff mehr thun, sie bei der Zollexemtion zu Lauis schützen, die Depositgelder nicht steigern solle.) Nidwalden bietet zu allem Hand, was zur Aufrechterhaltung des hochobrigkeitlichen Ansehens dient. Es stellt den Antrag, den Romagnolo wegen seiner „leichtfertigen Vorschrift", den Giov. Cavargna di Malvaglia wegen der ersten Anstiftung des Tumults, den Martin Guidetti wegen seines Weinens an der Gemeinde, als wäre seinem Bruder Unrecht geschehen, und den Giacomo Poglia, weil er sich entgegen der versprochenen Assistenz der Gesandten der Saßgelder halber beklagt, in die Orte zu citieren und nach Gebühr mit ihnen zu verfahren. Die Gesandtschaft von Schwyz spricht ihr Befremden aus, daß ihr Stand von seiner Gesandtschaft keine Nachricht von diesen Vorgängen erhalten habe, und ersucht Uri, einen Bericht Schwyz mitzutheilen. Nidwalden wünscht eine Abschrift des „Romagnolo-Zeduls" und der Acten des angefangenen Processes zu erhalten und verspricht wegen angemessener Ahndung und Satisfaction mit den beiden andern Ständen einig zu gehen. Dem Landvogt wird untersagt, sich in die Sache zu mischen und die eine oder andere Liberation zu ertheilen. § 14. Absch. 57.

1749.

Art. 89. Die bei der letzten gewöhnlichen Landsgemeinde in Bellenz vorgefallenen Unruhen werden verhandelt, und der deßwegen gemachte Proceß wird verlesen. Einmüthig wird befunden, daß „die schändliche rebellische" Anmaßung der Unterthanen nicht ungestraft bleiben dürfe. Zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens vereinigt man sich daher zu folgendem Entwurf der Bestrafung: Die Tumultuanten Giov. Cavargna, Martino Guidetti und Giacomo Poglia, sowie auch Landshauptmann Romagnolo und der dortige Landschreiber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Giudice sollen nach Uri als dem Vororte citiert, die drei ersten sofort incarceriert, die zwei andern arrestiert, alle examiniert werden, damit man auf den Grund komme, wer der eigentliche Urheber des Tumultes gewesen sei, und wer in der Complicität stehe. Romagnolo soll vorzüglich wegen „der bekannten leichtfertig gemachten Vorschrift", der Landschreiber namentlich darauf examiniert werden, „daß er den Gesandten von Unterwalden „auf instructionsmäßig gethanes Anbegehren und Befehl solchen Zedul anfänglichen nicht habe aushändigen „wollen". Sollte auf die beiden Letztern in der Untersuchung noch mehr herauskommen, als man bisher weiß, so sind sie ebenfalls einzuthürmen. Unterdessen soll eine zweifache Deputatschaft der regierenden Orte in das Bollenz abgeschickt werden mit dem Auftrage, eine andere Landsgemeinde zu versammeln, selbiger das hoch-obrigkeitliche Mißvergnügen über ihr boshaftes und ärgerliches Benehmen zu bezeugen und sie zur Ablegung eines unbedingten Eides der Treue anzuhalten. Dieselbe Deputatschaft hat auch eine Untersuchung darüber anzustellen, ob etwa vor Abhaltung der Landsgemeinde dem gemeinen Manne von einigen Ruhestörern zugeredet worden sei, nicht unbedingt zu schwören. Nach der Rückkunft dieser Deputatschaft soll über die fünf eingethürmten und arrestierten Unterthanen das in dergleichen Fällen übliche Strafgericht gehalten und das Urtheil „zu einem stattlichen Exempel" gefällt werden. Dem Orte Uri wird überlassen, jene fünf Männer zu citieren. Ferner sollen auch die von einer Kundschaft angegebenen Tumultuanten Console Tronchone, Detto Bondino, Genuchi (Gianuchi im Exemplar von Schwyz) und Jolo nicht vergessen werden. § 2. ‖ **90.** In Betreff des Portuns von Bellinzona stimmt Uri wiederum dafür, daß die große und die kleine Porte zur Tageszeit offen bleiben, daß des Nachts aber beide geschlossen werden könnten; Schwyz und Nidwalden wollen die große Porte des Tags und des Nachts geschlossen, das kleine Pörtlein blos des Tags offen halten. Der auf dem Portun wohnende Mann soll beeidigt werden, daß niemand weder die große noch die kleine Porte des Nachts öffne. Zugleich stimmen sie wieder für Ziehung eines Grabens von den Mauern bis an den Tessin. Die Gesandtschaft Uris referiert. § 3. ‖ **91.** In Beziehung auf das schon mehrmals behandelte Zollgeschäft von Bellenz vereinigen sich alle drei regierenden Orte folgendermaßen: Künftig werden von jedem Saum fremder Kaufmannswaaren, welche alle mit Ausnahme von Wein, Käse und Reis durch die Factorei passieren sollen, 10 Schilling, nämlich 7 von den Kaufleuten, 3 von den Factoren den hochobrigkeitlichen Zöllnern bezahlt; die Factoren dürfen sich nicht unterstehen eine höhere Provision zu beziehen, als bisher. Eine neue Zolltariffa wird auf Grundlage eines von Uri zu machenden „Aufsatzes" ausgefertigt, welche von den Ständen besiegelt, nach Bellenz geschickt und publiciert werden soll. § 4. ‖ **92.** Alle drei Stände vereinigen sich dahin, daß die Factoren eine Caution von 4000 Gulden zu geben, von Monat zu Monat eine Specification aller durch die Factorei transitierenden Waaren mit Angabe der Quantität und Qualität dem obrigkeitlichen Zöllner einzureichen haben, um dem Syndicate vorgelegt zu werden. Sie haben ferner den Zoll nach der neuen Tariffa getreulich abzustatten und einen Eid nach einem dem Abschied beigelegten Formular zu schwören. § 5. ‖ **93.** Es wird zur Sprache gebracht, ob die Factorei zu Bellenz von der Disposition der Hoheiten abhangen solle oder nicht. Uri spricht sich verneinend aus, weil dadurch den Angehörigen daselbst und den Kaufleuten Anlaß zu Beschwerde gegeben würde. Die Gesandten der beiden andern Stände hingegen sprechen sich instructionsgemäß bejahend aus, indem sie hervorheben, daß durch eine solche Maßregel diesem Hauptpasse mehr Ansehen verschafft würde, fügen aber bei, daß sie nicht der Meinung seien, daß die gegenwärtigen Factoren allein factorieren können, sondern daß Ehrenleute aus den regierenden Orten oder von den Unterthanen ebenfalls bei den Hoheiten um die Erlaubniß zu factorieren einkommen und unter den oben angegebenen Bedingungen dieselbe erhalten können; die dermaligen Factoren hätten sich innerhalb zweier Monate bei den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hoheiten anzumelden und, wie auch künftig die andern, von zehn zu zehn Jahren um Erneuerung der Erlaubniß anzuhalten. Stirbt einer innerhalb dieser Frist oder hebt er seine Factorei auf, so solle den Orten davon Kenntniß gegeben werden. § 6. || **94.** Dem Zöllner zu Bellenz wird die Besoldung also fixiert: Derselbe hat von den „Stücken", Käsen, dem Reis und allen andern Waaren, auch von „Fagoten, Kräzen", und allem dem, was zollbar ist, gemäß der 1749 erneuerten Tariffa den Zoll einzunehmen und den Hoheiten zu verrechnen und zu vergüten; der bis dahin von ihm bezogene dritte Theil der Bußen „in fehlbaren Zollsachen" ist ihm aberkannt und den Hoheiten zu verrechnen, jedoch ist er immerhin bei seinem Eide verpflichtet anzugeben und zu leiden, wenn eine Uebertretung des Zolles stattgefunden hat; dafür bezieht er jährlich 100 Thaler. Ferner hat der Zöllner alle vierzehn Tage die von den Factoren ihm zuzustellende Specification der spedierten Waaren in ein Buch einzutragen und dasselbe dem Syndicate vorzulegen. Eine Eidesformel wird für denselben concipiert. § 7. || **95.** Uri eröffnet, daß zwischen Biasca und Poleggio der streitigen Wuhre halber ein Vergleich unter Vorbehalt der Genehmigung zu Stande gekommen sei. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden tragen Bedenken denselben zu genehmigen und überlassen die Disposition ihren Hoheiten. Ueber die Landmarchen zwischen Livinen und der Landschaft Riviera berichtet die Gesandtschaft von Nidwalden in Folge des durch Landsstatthalter Leontius Kaiser genommenen Augenscheins, daß nach einem Spruch vom 22. Mai 1603 nicht der Fluß Biaschina die Landmarche bilde, sondern daß damals verordnet worden sei, auf der Mitte der Brücke ein Marchzeichen mit beider Theile Ehrenwappen aufzurichten, welches zur eigentlichen Landmarche dienen solle. Oberhalb der Brücke solle nach allgemeinem Berichte der Leute daselbst der Ort, genannt Valle della Dusa, die Landmarche bilden, wobei die von Biasca sich auf ein Arbitrament von 1567 berufen. Die Gesandtschaft schlägt vor, entweder jenen Ort Valle della Dusa als Landmarche anzuerkennen, welche auf das auf der Mitte der Brücke stehende Marchzeichen gerichtet sein solle, oder jener Enden etwa an einem bequemen Orte ein Marchkreuz einzuhauen, das mit dem Marchzeichen auf der Brücke correspondiere. Die Gesandtschaft Uris, ohne Instruction, referiert und erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern sich an die errichteten Landmarcheninstrumente halten werden. Auf die Frage aber, was denn für Instrumente zu Bestimmung der Marche oberhalb der Brücke gegen Loderio vorhanden seien, wird ohne weitere Aeußerungen von diesem Geschäfte für einmal abstrahiert. Die Gesandtschaft von Schwyz will die Sache ihren Hoheiten hinterbringen. § 8. || **96.** Uri erklärt, daß ihre Angehörigen zu Faido (Pfeidt) nach Briefschaften, die sie besäßen, fortfahren werden von denen von Einsiedeln, Lachen, Küßnacht und den Höfen das Weggeld zu beziehen. Die Gesandtschaft von Schwyz bleibt bei ihren auf letzter Conferenz gegebenen Erklärungen und ersucht die urnerische dahin zu wirken, daß ihrem Stande eine Copie jener Briefe und Siegel mitgetheilt werde. § 9. || **97.** In Beziehung auf den „Rystheil" erklärt die Gesandtschaft von Uri, daß, da derselbe von „ihrem höchsten Gwalt" eingeführt worden sei, nur von diesem eine Aenderung gemacht werden könne. Die Gesandtschaften der beiden andern Stände ersuchen die von Uri, ihre Officien bei der Landsgemeinde für Abschaffung eintreten zu lassen, da derselbe den Bünden, Abschieden und der guten Nachbarschaft zuwiderlaufe; die schwyzerische fügt noch bei, daß ihr Stand, wenn keine Aenderung eintrete, sich bemüßigt sehen würde, das eidgenössische Recht darzuschlagen. § 10. || **98.** Die Kammer-, Spital- und Kirchenrechnungen sollen nach bisherigem Gebrauch abgelegt werden. § 11. || **99.** Es wird beschlossen, die Correction des Dragonats bei dermaliger Situation ruhen zu lassen, da die Auswerfung eines Grabens sehr kostbar und von zweifelhaftem Erfolg sei. § 13. || **100.** In Folge einer vom Commissarius Augustin Inderbitzin den 20. December 1748 eingeschickten Information und der Kundschaften, welche der Castellan David Remigius Zelger und Andere aufgenommen, wird gut befun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den, den Riale di Daro in den frühern Schranken zu leiten, ohne daß der alte ordentliche Lauf gesperrt werden dürfe. § 14. || **101.** Für die Besichtigung der Straßen im Thal Morobbia soll blos die von Alters her stipulierte Taxe vom Zöllner zu Bellenz bezahlt werden und nichts mehr an Mahlzeiten. Der Landvogt hat dieß dem Zöllner zu insinuieren. § 15. || **102.** Uri findet es unanständig, daß über das „Ben Servit" vor Landsgemeinden „abgerathen" und gemehrt werde, und trägt darauf an, daß man den Landvögten mit einem Regale oder auf eine andere Weise dafür entsprechen möchte. Schwyz findet es ebenfalls unpassend, daß der Unterthan so zu sagen über des Landvogts Aufführung richte. Nidwalden will es bei der alten Uebung belassen, und das um so mehr, da die Landvögte dadurch in Schranken gehalten und dann gebührend belohnt werden. § 16. || **103.** Auf den Anzug der Gesandten von Uri, daß denen auf der Riviera gestattet werden möge, Valerani oder Mitgemeinder anzunehmen, wird einmüthig gut befunden, dieß den Angehörigen der regierenden Orte zu gestatten, doch so, daß es den Angenommenen keineswegs zur Naturalisation dienen, noch dieselben vom Zoll eximieren soll; sie sind von den Hoheiten gänzlich als Fremde anzusehen und sie können keine Privilegien genießen, welche den Hoheiten zum Nachtheil gereichen. Diesen Bestimmungen sind sowohl die seit zehn Jahren angenommenen als die künftig anzunehmenden unterworfen; dieß ist den Landvögten und den Angehörigen zu notificieren. Diejenigen, welche künftig angenommen werden, müssen den Hoheiten namhaft gemacht werden. § 17. || **104.** Die Gesandtschaft von Uri berichtet, daß die von Bellenz denen auf der Riviera zumuthen, die „Fürleüthy" daselbst zu bezahlen, dessen sich die letztern beschweren. Es wird einmüthig gut befunden, denen zu Bellenz vorerst die Briefschaften abzuforden, durch welche sie sich dazu berechtigt glauben. § 18. || **105.** Die von großem Wasserschaden heimgesuchte Gemeinde Moleno bittet um eine Beisteuer. Uri trägt auf 30, Schwyz und Nidwalden auf 18 oder 24 Zechinen an; 24 werden vorgezogen, da der Cardinal zu Mailand 18 oder 20 soll gesteuert haben und es dem Landesherrn gezieme, etwas mehr zu steuern. § 19. || **106.** Schwyz trägt darauf an, dem Landsstatthalter Felix Leontius Kaiser für die Mühwaltung, welche er bei Besichtigung des von Poleggio angelegten großen Wuhrs und wegen Anfertigung eines Planes gehabt hat, eine gebührende Recognition zu verabfolgen. Die Gesandtschaft von Uri referiert, die von Nidwalden erklärt, daß ihre gn. Herren und Obern ihrem geliebten Mitrath dafür anständigermaßen zu begegnen wissen werden. § 20. Absch. 58.

Art. 107. Nach dem eidgenössischen Gruße wird Alt-Landammann Beßler ersucht, auf der auf den 17. März angesetzten Landsgemeinde dem ganzen Landvolk in Bollenz nachdrücklich vorzustellen, wie sehr es auf der Landsgemeinde von 1748 einen Irrweg eingeschlagen, sich vergessen und unter Geschrei sich unvernünftig aufgeführt und sogar den schuldigen Eid gegen seine so gnädigen Hoheiten nicht habe leisten wollen. Es seien daher die Gesandten von den Ständen abgeordnet worden, um es wiederum zur Ordnung zu führen und es zu ermahnen, dergleichen unbesonnener Frechheiten künftig sich nicht mehr schuldig zu machen. Jedoch möchte Beßler bei der Anrede das Volk nicht „liebe" oder „treue Unterthanen" nennen, und erklären, daß die Hoheiten nach dem Laute der Statuten die Macht haben, über jeden Artikel derselben zu disponieren. § 1. || **108.** Bei der Ankunft werden die Gesandten von Tenente Carlo Domenico Andreazi und sieben andern Abgeordneten in demüthiger Submission beneventiert; dieselben erklären sich zu allem ganz bereit, was, wie und wo die Gesandten disponieren und zwar mit Hab und Gut, Leib und Blut, und werden dann mit der Erklärung entlassen, daß man sie als wahre Unterthanen ansehe. § 2. || **109.** Die Angelegenheit des Depositi halber (Folio 39 der Statuta von Bollenz) nimmt man ad referendum. § 3. || **110.** Instructionsgemäß soll der Landvogt Kaspar Dominicus Gut bei seinem Amtseide darüber verhört werden, wie es bei letzter unruhiger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landsgemeinde zugegangen sei, namentlich ob der Zedel, welcher an letzter Landsgemeinde durch Romagnolo dem Landschreiber „andictiert" worden war, mit Vorwissen und Gutheißen der Gesandten gemacht worden sei oder nicht. § 4. || **111.** Die urnerische Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, zu inquirieren, wo der Tumult dieser Landsgemeinde entstanden sein, und wer im Fehler sein möchte. Diesem Antrage stimmen die beiden andern Gesandtschaften bei. § 5. || **112.** Ebendieselbe Gesandtschaft stellt auch den Antrag, Nachforschung zu halten wegen eines gewissen Tagliengeldes, welches jährlich im Lande Bollenz wegen einer gewissen den Schmid in Uri gehörigen Summe jährlich eingezogen werde; man möchte nachforschen, wer diese Taglie beziehe, wo das Bezogene liege, und mit welchem Nutzen es verwendet werde. Diesem Antrag stimmen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden bei. § 6. || **113.** Die Gesandtschaft von Nidwalden stellt die Nothwendigkeit vor, zwischen Riviera und Livinen eine Landmarche zu errichten. Die beiden andern Gesandtschaften, ohne Instruction, wollen den Antrag ihren Hoheiten mittheilen. § 7. || **114.** Der Tenente Bruno aus Bollenz als Fürsprech des Landes mit acht Deputierten bittet die Gesandten um Rath, wie sie sich bei der nächsten Landsgemeinde verhalten sollen, und bittet zugleich um Gnade für die bei der letzten Landsgemeinde bewiesene ärgerliche Aufführung, welche von einzelnen Particularen ausgegangen sei; man möchte doch dafür nicht das ganze Landvolk entgelten lassen. Sie anerbieten sich, im Namen des ganzen Landraths und der Consol als demüthige und getreue Unterthanen mit Hab und Gut, Leib und Blut zu gänzlicher Disposition der gn. Herren und Obern der drei regierenden Stände sich zu stellen, und empfehlen ihren lieben Tenente Romagnola zu deren Gnaden, indem sie dessen Unschuld vorstellen. Die Gesandten antworten, wenn nicht das ganze Land schuldig sei, so sei es billig und nöthig, daß die Schuldigen angezeigt würden. Die Deputierten erwidern, daß sie das, was sie gesagt haben, beweisen wollen. § 8. || **115.** Die Gesandtschaft von Nidwalden stellt instructionsgemäß die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei dieser Gelegenheit einige „nicht wohl eingerichtete" Artikel in der Statuta des Bollenz zu untersuchen. Die übrigen Gesandten wollen die Sache noch ausstellen, übrigens den Antrag ihren Hoheiten hinterbringen. § 9. || **116.** Es werden dem Abschiede beigelegt die Depositionen des Landvogts Gut, des Landschreibers Hermann, des Giurato Pietro Arzione, des Giuseppe Lorenzo Andreazzi, des Carlo Domenico Andreazzi, des Tenente Lorenzo Hema, des Giurato Gianuchi. § 10. || **117.** Der Tenente Bruno fragt die Gesandten an, wie er sich mit den übrigen Deputierten, namentlich in Betreff der Beneventation zu verhalten habe, und, angefragt, was er zu thun gedenke, antwortet er, daß er im Namen des Thales Bollenz eine gewöhnliche Beneventation abzustatten und zu erklären gedenke, daß die Unterthanen geneigt und bereit seien, zu thun, was die Gesandten befohlen. Es wird ihnen überlassen also zu thun. § 11. || **118.** Bei der am 16. März abgehaltenen Landsgemeinde werden die Gesandten durch Seckelmeister Lorenzo Hema ganz demüthig becomplimentiert mit der Versicherung, daß das Volk bereit sei, den denselben schuldigen Eid zu leisten. Landammann Beßler ermahnt „in einer gar wohlgestellten Oration" das Volk alles Ernstes, den gewöhnlichen Eid zu leisten. Der Landschreiber Hermann verliest diesen Eid nebst dem Artikel der Statuta von Bollenz, fol. 62, Nr. 217, in welchem deutlich gesagt ist, daß die drei Stände sich jederzeit vorbehalten, die Artikel der Statuta nach Belieben abzuändern. Landammann Beßler spricht den Eid vor, das Volk spricht ihn mit aufgehobenen drei Fingern nach. Alsdann stellt Beßler dem Volke die „hochväterliche Protection" der Stände vor, nennt es wieder „liebe und getreue Unterthanen" und versichert es wiederum künftiger Gnade und Huld. Die Landsgemeinde geht auseinander unter dem Rufe: „Es leben unsere hohen Obrigkeiten!" § 12. || **119.** Den 17. März wird vor die Gesandten beschieden der Console Giacomo Antonio Trencio von Malvaglia. Dieser erklärt, daß er immerdar an den Landsgemeinden sich getreu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufgeführt und nie etwas gegen die Hoheiten gesprochen habe. Aus den Kundschaften des Landvogts Kirchberger aber geht hervor, daß dieser einer der Fehlbarsten sei. Ferner werden vorbeschieden: Giurato Arzione, Giuseppe Lorenzo Andreazzi und Seckelmeister Hema, Pietro Podeno von Ponte. Letzterer antwortet, daß er blos, als das Capitel vom Audienzgeld verlesen worden sei, gerufen habe: „Schauet, jetzt kommt die Wahrheit an den Tag, daß mehr als das Gehörige gefordert worden ist!" Ferner werden verhört: Carlo Giuseppe Jolo von Semione, Giov. Antonio Giocomello detto Compagniarino von Semione, Fedel Giudice della Gana, Carlo Giuseppe Zuff detto Maglia von Ponte, Carlo Andrea Maletti von Ponte, der Giurato Gianuchi. Bei ihrem Verhör suchen alle ihre Unschuld darzuthun (die Verantwortung jedes Einzelnen ist im Abschiede enthalten). § 13. || **120.** Auf Nachfragen erhalten die Gesandten die Nachricht, daß in Bollenz in Civilsachen kein „Abstand" (Ausstand) Blutverwandtschafts halber stattfinde. Nachdem vier Rathsfreunde über die Ursache davon befragt worden sind, erklären sich dieselben für die Zweckmäßigkeit des Abstandes wie in Criminalsachen, so auch in Civilsachen, und versprechen denselben eintreten zu lassen. Die Gesandten hinterbringen dieß ihren Hoheiten. § 14. || **121.** Giov. Battista Facino von Ludiano entschuldigt seinen Sohn wegen dessen Nichterscheinen, da derselbe Geschäfte zu Mailand habe; er habe sich aber in nichts verfehlt, blos habe er sich über den zu Lauis ihm abgeforderten Zoll beklagt. In Folge dessen wird befunden, daß der Zöllner zu Lauis gegen den Abschied von 1748 dadurch gehandelt habe, daß er die Angehörigen aus Bollenz zur Bezahlung des Zolles angehalten habe. Es wird für nöthig erachtet, die Sache den Hoheiten zu hinterbringen. Drei zum Beweise vorgewiesene Zollzedel werden der Gesandtschaft von Uri eingehändigt. § 15. || **122.** Kniefällig wird Giov. Giudicello von Ponte constituiert, daß er an der Gemeinde gesagt habe, er wolle schwören, wenn es nicht wider Gott oder den Nächsten Sünde sei. Auf diese Worte hin war er sofort durch zwei Weibel in den Thurm gesetzt und mit Wasser und Brod tractiert worden. Auf die Vertheidigung durch Fiscal Bruno hin, daß derselbe dieß keineswegs aus Bosheit gethan und sonst immer getreu sich aufgeführt habe, aber ein gar einfältiger Mann sei, wird ihm durch Landammann Beßler ein Zuspruch ertheilt und er wegen seiner Einfalt in Gnaden entlassen, jedoch in die Kosten verfällt. § 16. || **123.** Der instructionsgemäße Antrag der Gesandtschaft Nidwaldens, man möchte sich über ein Project vereinigen, „wie man jeden von diesen Fehlbaren möchte strafwürdig ansehen", damit seiner Zeit die Instructionen zur Entscheidung dieser Sache gleichförmig ausfallen, wird von den beiden andern Gesandtschaften nicht gebilligt, weil man nicht wissen könne, was für einen Befehl die Hoheiten geben würden und die Fehler mit Berücksichtigung der Umstände beurtheilt werden müßten. § 17. || **124.** Giuseppe Farei von Semione, zur Verantwortung vorgeladen, erklärt, daß er zu seinem Fehler durch die Kosten veranlaßt worden sei, welche Landvogt Kirchberger ihm verursacht habe. Da derselbe eine Schuld von 1000 Mailänderpfund wegen Landshauptmann Püntiner selig von ihm zu beziehen gehabt habe, sei er deßwegen zweimal zu ihm nach Semione gekommen und habe von ihm dafür als Spesen 20 Mailänderpfund verlangt und überdieß habe Giacomo Strazino, Console zu Semione, dem Landvogt obendrein für dessen Mühwalt an seiner Statt 60 Pfund bezahlt, die er, Farei, dann später an Strazino habe zurückbezahlen müssen. Daraufhin wird Forei entlassen. § 18. || **125.** Der Antrag der Gesandtschaft von Schwyz, daß ein jeweiliger Landvogt in Bollenz einen Schlüssel zum Archiv haben sollte, wird von den übrigen Gesandten ad referendum genommen. § 19. || **126.** Es wird nöthig erachtet, daß der Palast in Bollenz renoviert werde. Die Rathsfreunde versprechen dieß zu thun. § 20. || **127.** Die Rückerstattung der durch diesen Proceß dem Landvogt Gut verursachten Kosten (72 Mailänderpfund), sowie der 12 Mailänder-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pfund für die von den Gesandten aufgebotenen Weibel soll den Hoheiten anempfohlen werden, sowie auch eine Vergütung für den Landschreiber in Bollenz für seine außerordentliche Mühwaltung. § 21. Absch. 60.

Art. 128. In Beziehung auf die den Ständen durch die Unruhen bei Anlaß der Landsgemeinde in Bollenz verursachten Kosten sind Schwyz und Nidwalden der Ansicht, daß diese sämmtlich auf die Schuldigen nach Maßgabe ihres Verbrechens vertheilt werden sollen. Uri stimmt bei, obgleich es eigentlich der Ansicht gewesen wäre, daß an den durch die Deputation veranlaßten Kosten die Stände einen Theil hätten übernehmen können. § 2. || **129.** In Folge einer von der Landschaft eingekommenen Supplik, welche auch die Geistlichkeit unterstützt, wird, damit nicht viele Unschuldige, auch Wittwen und Waisen leiden müssen, gut befunden, die Landschaft aus Gnaden mit der Erstattung der Kosten zu verschonen. § 3. || **130.** Statthalter Carlo Giacomo Romagnolo von Marolta wird vor die Sitzung beschieden. Es stellt sich durch seine und der Zeugen Aussagen heraus, daß derselbe sich zu Leistung des Eides anfänglich bereitwillig gezeigt und nachgehends den Zedel in der Absicht, die Unruhen zu stillen, „andictiert" und denselben der Landsgemeinde nicht vorgelesen habe, bevor derselbe von den Gesandten gut geheißen worden war. Da nun aus allem hervorgeht, daß er keine sträfliche Absicht gehabt habe, wird erkannt, daß die Arrestierung, die Examina und die andern gerichtlichen Acte weder ihm noch seinen Nachkommen an Ehren und guten Leumden „aufheblich noch präjudicierlich" sein sollen; auf Verlangen soll ihm dessen ein Zeugniß ausgestellt werden. § 4. || **131.** Ingleichem wird der Landschreiber Guiseppe Maria Giudice della Gana als unschuldig erfunden, indem sich herausstellt, daß er wegen hinterhaltenen Originalzedels keineswegs die Gesandten bei Abforderung desselben zu hintergehen gesucht habe. Die Arrestierung und die Examina werden ihm und den Seinigen an Ehren unschädlich erklärt. § 5. || **132.** Martino Guidetti von Olivone wird um 537 Gld. 20 Krz. gebüßt und zu den Proceß- und Atzungskosten verurtheilt, weil es sich herausstellt, daß er „in vielen Stucken sich vertiefet" und wegen der Einthürmung und Tortur seines Bruders vor und an der Landsgemeinde sich heftig beklagt und behauptet habe, daß derselbe von der Landsgemeinde als unschuldig erklärt werde, und daß durch sein Weinen der gemeine Mann nur noch heftiger aufgeregt worden sei. § 6. || **133.** Pietro Giacomo Poglia von Olivone, überführt, daß er an letzter ordinärer Landsgemeinde in Bollenz viel Händel und Geschrei gemacht, auch wegen der Sitzgelder und der Tortur des Guidetti viel geredet und wider den Landvogt wegen des Bando des Martino Negri stark sich geäußert habe, wird ebenfalls zu 537 Gld. 20 Krz. und zu den Proceß- und Atzungskosten verurtheilt. § 7. || **134.** Giov. Cavargna, der auf die Citation nicht erschienen, wird als der notorische Urheber der Unruhen aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt; sein Bando soll in Bollenz öffentlich angeschlagen werden. Betritt er das Land wieder, so soll er habhaft gemacht und in Gefangenschaft gelegt und ihm der Proceß gemacht werden. Sein unbedeutendes Vermögen, eigentlich dem Fiscus verfallen, wird aus Carität den bedürftigen Kindern überlassen. § 8. || **135.** Console Giacomo Antonio Trongio (oben: Trencio) aus Malvaglia, überführt, daß er an jener Landsgemeinde das Geschrei am meisten geführt und unterhalten habe, wird zu 125 Gld. verurtheilt. § 9. || **136.** Pietro Bondino (oben: Podeno) von Ponte, angeklagt, viel Geschrei an jener Landsgemeinde gemacht zu haben, wird um 170 Gld. gebüßt; außerdem wird er auf sechs Jahre von allen Dorf- und Landsgemeinden ausgeschlossen und ist ebensolange aller Aemter unfähig. § 10. || **137.** Carlo Giuseppe Jolo von Semione, ebenfalls angeklagt, viel Geschrei an jener Landsgemeinde gemacht zu haben, wird um 50 Gld. gebüßt und auf zehn Jahre unfähig erklärt, an den Dorf- und Landsgemeinden Theil zu nehmen und Aemter zu bekleiden. § 11. || **138.** Fedel Giudice della Gana, beschuldigt, dem Alt-Landvogt von Rechberg wider alles Abmahnen 14½ Kreuzer Depositgelder schimpflich vorgeworfen und sonst viel Tumult gemacht zu haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird zu 100 Gld. Buße verfällt und auf zehn Jahre im Besuch der Dorf- und Landsgemeinden und in Aemtern stillgestellt. § 12. || **139.** Dem Giov. Antonio Giacomello detto Campagniarino wird sein Fehler, daß er an der Landsgemeinde betrunken Geschrei verführt habe, aus Mitleid und besonderer Gnade nachgesehen. § 13. || **140.** Carlo Giuseppe Zuff detto Melia (oben: Maglia) von Ponte, wegen seiner Abwesenheit nicht verhört, soll vom Landvogte citiert und nebst Zeugen verhört werden. Stellt sich dann heraus, daß derselbe an der Landsgemeinde viel „Fracas" gemacht habe, so soll er zu 100 Gld. Buße verfällt sein. § 14. || **141.** Carlo Andrea Maletti, beschuldigt, ebenfalls viel Geschrei gemacht zu haben, wird um 150 Gld. gebüßt. § 15. || **142.** Da gegen Giov. Batt. Gianuchi von Olivone nur eine Kundschaft spricht, so wird gut befunden, gegen denselben nicht „sträflich zu procedieren". § 16. || **143.** Giov. Batt. Facino von Ludiano, der wegen des Zolls zu Lauis viel Geschrei an jener Landsgemeinde gemacht hat, wird zu 150 Gld. Buße verurtheilt. § 17. || **144.** Giuseppe Farei von Ponte wird zu einer Buße von 50 Gld. verurtheilt und auf zehn Jahre von allen Aemtern und den Dorf- und Landsgemeinden ausgeschlossen. § 18. || **145.** Jeder dieser Verurtheilten hat seine Buße innerhalb eines Monats der Canzlei von Uri in landläufigen Gold- und Silbersorten einzuschicken, widrigenfalls sein Vermögen dem obrigkeitlichen Fiscus verfallen ist und der Verurtheilte selbst des Landes verwiesen wird. § 19. || **146.** Fortan soll wegen dieser Sache weder von den Landvögten noch von den Syndicatoren weder processiert noch Nachforschung gehalten, sondern alles übrige der Vergessenheit übergeben und dieß auch in der Landschaft publiciert werden. § 20. || **147.** Dieser ganze actus publicus soll schriftlich verfaßt und dem sogenannten Libret in Bollenz einverleibt werden. § 21. || **148.** Wenn die durch diesen Proceß veranlaßten Kosten größer sind als die dictierten Bußen, so soll das Fehlende von den regierenden Orten **pro rata** ergänzt werden; übersteigt hingegen die Summe der Bußen die der Unkosten, so ist der Ueberschuß unter die Orte zu vertheilen. § 22. || **149.** Es wird gut befunden, in einem im Namen der drei Orte zu erlassenden Schreiben dem **Provisitator Vicarius foraneus** Manzoni und dem geistlichen Capitel in Bollenz den Dank für die der jüngst dorthin abgeschickten Deputation erwiesenen Ehrenbezeugungen, sowie auch dafür abzustatten, daß sie die Untergebenen zu Erfüllung ihrer Pflicht angeleitet haben. Es wird beschlossen, ein Schreiben auch an den Cardinal in Mailand im Namen der Orte zu richten, in welchem die Befriedigung der Orte wegen des Eifers und der Dienstbeflissenheit, welche sein Minister bezeigt habe, ausgesprochen werden soll. § 23. || **150.** Schwyz eröffnet, daß es das Ansehen eines Landvogts in Bollenz erheische, daß demselben ein Schlüssel zum dortigen Arsenal übergeben werde. Die Gesandtschaften der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag **ad referendum.** § 24. || **151.** Schwyz trägt darauf an, da mehrere Artikel in den Bollenzerstatuten schnurgerade einander widersprechen, eine Verbesserung eintreten zu lassen. Die Gesandtschaft von Uri findet die Zeitumstände dafür nicht geeignet und nimmt mit der von Unterwalden den Antrag **ad referendum.** § 25. || **152.** Schwyz rügt, daß in Bollenz „der Abstand Freundschafts halber" (Austritt wegen Verwandtschaft) bei Civil- und Criminalhändeln von den Beamten nicht beobachtet werde. Es wird nun beschlossen, daß von der Canzlei zu Uri dem Rathe der Landschaft Bollenz aufgetragen werde, den Abstand zu beobachten, nach welchem in Civilfällen die Verwandten bis in den dritten, in Criminalfällen bis in den vierten Grad „auszustehen" haben. Dieß soll zu männiglichem Verhalt den Statuten einverleibt werden. § 26. || **153.** Die Gesandtschaft von Schwyz hebt hervor, daß, obgleich von den regierenden Ständen verordnet sei, daß niemand aus den drei Vogteien außer Landes Geld aufbrechen und dagegen im Lande liegende Unterpfänder hypothecieren dürfe, dennoch von den Orten leichterdingen erlaubt werde, gegen diese Verordnung Geld in der Fremde zu entlehnen, in Folge dessen manche in die Orte schuldigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Capitalien abgekündet würden, weil die Unterthanen die Capitalien aus der Fremde zu einem niedrigern Zinsfuß erhalten. Es trägt darauf an, in dieser Sache einen gemeinsamen Beschluß zu fassen. Die übrigen Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 27. || **154.** Schwyz trägt auf eine Vereinigung der „Estimi" an, da dieselben dem Vernehmen nach zu Semione ungleich abgetheilt seien und das Capitel 31 der Statuten verlange, daß von zehn zu zehn Jahren eine Vereinigung vorgenommen werde. Die neuen und die alten Landvögte berichten zugleich, daß die Communtaglia auf die Feuerstätten, die Landstaglia auf die Güter vertheilt sei; dagegen hätten Einige eigenen Gewalts Estimi aufgelegt, Andere aber viele Allmenden zu Eigenthum eingeschlagen und bezahlten davon keine Estimi, wodurch viel Verwirrung entstanden sei. Unter solchen Umständen wird die Sache den Hoheiten zur Disposition anheimgestellt. § 28. || **155.** Die Gesandtschaft von Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden möchte, des Inhalts, daß bei prämeditierten Todtschlägen niemand liberiert werden dürfe. Die übrigen Gesandtschaften sind ohne Instruction und referieren. § 29. || **156.** Die Gesandtschaft von Schwyz trägt auf eine Abänderung in der Vogtei Riviera an und zwar in der Art, daß ein jeweiliger Landvogt drei Jahre lang zu Bellenz residieren, in nöthigem Fall auf die Riviera sich verfügen und dort „abrichten" sollte, wobei die Officiale wie sonst in loco bleiben könnten. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. § 30. || **157.** In Betreff der Depositgelder wird einmüthig gut befunden, daß gemäß den Statuten der Montag sowohl für den Landvogt als für die Officiale gratis sein soll; an den übrigen Wochentagen aber solle jeden Tag von den Parteien jedem anwesenden Beamten, dieselben geben dann ein oder mehrere Urtheile, 32 Kreuzer Mailänderwährung und dem jeweiligen Landvogt auch so viel neben den gewöhnlichen 14½ Kreuzern gegeben werden. § 31. || **158.** Die Gesandtschaft von Schwyz berichtet, daß letzthin auf den Lauisermarkt und nach demselben von Seite der Handelsleute im Livinerthale und Bollenz zu Bellenz über 6000 Stück Hornvieh unverzollt durchgetrieben worden seien, und trägt auf Maßregeln gegen solche Defraudation an. Die Gesandtschaften von Uri und Nidwalden rathen an, ernstliche Wachsamkeit zu üben und die Uebertreter exemplarisch zu bestrafen, machen aber zugleich darauf aufmerksam, daß jene beiden Landschaften von Uraltem her mit Zollsprivilegien begnadet seien. § 32. Absch. 61.

Art. 159. Besichtigung der Stadtgräben von Bellenz. Befehl, daß ein Graben zum Abzug des Wassers von den Paganinischen Gütern an gezogen werden solle. § 1. || **160.** Besichtigung des Dragonats. Derselbe ist ziemlich gut gesäubert. § 2. || **161.** Abnahme der Spitalrechnung. Sie stellt sich auf terzol. Pfd. 3853. 15. 1. § 3. || **162.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einkünfte: Mailänderpfund 5483. 16. 6; Ausgabe: 5403. 17. 6. Daran ist aber die Quantität Burren, welche dem Mercante Broglio aus Bollenz kommt, nicht inbegriffen. § 4. || **163.** Besuch bei Cadenazzo. Die Anstößer an die Landstraße gegen Magadino haben beiderseits Gräblein zum Abzug des Wassers anzulegen und zu unterhalten. § 5. || **164.** Besuch zu Cadossola. Die Wehrenen werden in gutem Stand befunden. § 6. || **165.** Abnahme der Zollrechnung. Zolleinnahme: Gld. 2975. 38. 5; von der Spedition der Factoren Chicherio und VonMentlen 1818. 30; zusammen Gld. 4794. 28. 5. § 7. || **166.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahmen an Strafen terzol. Pfd. 5517. 10. Davon gehen Pfd. 300 ab für die Kirche zu Bellinzona. (Die Vertheilung der Summe siehe den Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **167.** Die Schloßknechte zu Bellenz bitten die Gesandten, sie möchten sich doch für sie um eine neue Bekleidung verwenden. § 9. Absch. 68.

Art. 168. In Beziehung auf die Factorei zu Bellenz erklärt Uri, daß es bei seiner schon mehrmals gegen Schwyz und Nidwalden eröffneten Meinung beharre, nämlich daß in der Eidesformel die Worte: „an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leib, Ehr' und Gut abgestraft zu werden" weggelassen werden sollen, und daß die 4000 Gld. Caution nur für die Waaren, so lange dieselben in der Factoren Händen und unter ihrer Verwahrung liegen und für den Fall, daß sie durch deren Fahrläßigkeit, nicht aber durch zustoßendes Unglück Schaden leiden, zu hinterlegen seien. Schwyz und Nidwalden conferieren die Factorei zu Bellenz dem Landammann Kaiser und Landammann Reichmuth, welche sich darum gemeldet haben. Nidwalden stimmt in Betreff der Caution Uri bei und fügt noch hinzu, daß alle fremden Käse, welche nach und durch Bellenz spediert werden und den Landleuten der drei regierenden Orte nicht zugehörig, sondern für Fremde bestimmt sind, durch die obrigkeitlich bestellte Factorei zu passieren haben. Uri beschwert sich darüber, daß in den beiden Ortsstimmen, welche den Genannten die Factorei verleihen, enthalten sei, daß ihnen die Factorei auf zehn Jahre überlassen werde, ohne daß jemand neben ihnen zu factorieren das Recht habe. Es hält sich an die Bestimmungen der Abschiede von Brunnen und Buochs, nach welchen jedermann und namentlich denen aus den drei regierenden Orten unter Vorbehalt der gehörigen Requisite neben Andern zu factorieren gestattet sein solle. Da man auf jenen Ortsstimmen, durch welche die Freiheit des Landmannes und der Untergebenen merklich beschränkt werde, beharren wolle, so schlage Uri das eidgenössische Recht dar und reserviere sich seine Rechte bestens. Schwyz und Nidwalden nehmen das Angehörte **ad referendum.** || **169.** Es wird einmüthig gut befunden, bei demjenigen zu verbleiben, was dem Officium zu Misox schriftlich in Beziehung auf die Beschwerden vorgestellt worden ist, welche es gegen die Stadt und die Grafschaft Bellenz eingelegt hatte, da die von Bellenz eingesandten Titel und Documente „wohlbegründet und wohlgefusset" neuerdings befunden worden sind. Absch. 71.

1750.

Art. 170. Instruction von Schwyz. Von der schwyzerischen Landsgemeinde soll Uri notificiert werden, daß die Factorei zu Bellenz von sechs zu sechs Jahren circulieren, oder daß Uri auch „Einen in die Commanella setzen soll". || **171.** Künftig soll die Einthürmung der Fehlbaren aus den drei innern Vogteien in den drei Orten alternative circulieren. || **172.** Wegen Bezahlung des Zolls zu Bellenz soll ein Project abgefaßt werden. Absch. 72.

Art. 173. Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben des Spitals Gld. 3339. 17. 2. § 1. || **174.** Besichtigung des Dragonats. § 2. || **175.** Besichtigung der Stadtgräben. Der Beschluß von 1749 wird erneuert. § 2. || **176.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme Mailänderpfund 4330. 1. Ausgabe Pfd. 4814. 2. § 4. || **177.** Besuch zu Cadenazzo. Die 1749 angeordneten Gräben sind nicht gemacht; die Grida wird erneuert. § 5. || **178.** Besuch zu Cadossola. Die Wuhren werden in gutem Stand befunden. § 6. || **179.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme von Strafen in terzol. Pfund 5918. Nach Abzug der Pfd. 300 für die Kirche zu Bellenz bleiben Pfd. 5618. (Die Vertheilung derselben sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.) § 7. || **180.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2484. 21. 3; von der Spedition der Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 2173. 29. 4, zusammen Gld. 4659. 11. 1 (sic). § 8. || **181.** Da auf der Straße zwischen den Matten von Christian Jauch und Fiscal Bonsanigno eine Straße besteht, auf welcher Vieh und Waaren können geführt werden, so daß der Zoll zu Bellenz umgangen werden kann, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, ein Gitter daselbst machen zu lassen, das des Nachts beschlossen werden soll. § 9. || **182.** Es wird auch untersucht, auf welche Weise der Dragonat seinen Lauf hinab nehmen könnte; die Gesandten sollen darüber mündlich berichten. § 10. || **183.** Es wird gut befunden, alle Criminal- und Malefizprotokolle im Palast in einen Kasten zu versorgen, so daß sie ohne Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

laubniß des Commissarius von niemand aus dem Palaste genommen werden sollen; der Commissarius hat dafür gut zu stehen. § 11. || **184.** Die Gesandten finden es unbillig, daß auf der Allmend zu Bellenz der Bau allerhand Viehs incantiert werde, und nehmen die Sache in den Abschied. § 12. || **185.** Der Landschreiber stellt vor, daß ihm und seinen Nachfolgern durch die Beschließung des Luggarnerportuns ein Schaden von jährlich 12 Gulden erwachse, während dadurch den Hoheiten aller Nutzen durch den Zoll zukomme. Er empfiehlt sich zur Schadloshaltung für die Vergangenheit und für die Zukunft. § 13. Absch. 79.

Art. 186. Bünden verlangt in einem Schreiben Satisfaction von dem jüngst abgetretenen Landvogt Reichmuth zu Schwyz wegen Citation des Giov. Balzarino, ferner die Beilegung der Marchungsstreitigkeit mit den zu Bellenz regierenden Orten. Die Gesandten vereinigen sich auf eine von Schwyz projectierte Antwort, des Inhalts, daß man geneigt sei, die Marchungsdifferenzen zu bereinigen, wenn Bünden bei dem verbleibe, was 1722 verabredet und 1734 von ihm selbst ratificiert worden sei, und wenn es sein Volk von Gewaltthätigkeiten abhalte; vom Landvogt Reichmuth wolle man einen Bericht einholen und auf Verlangen mittheilen. § 2. || **187.** Die Gesandtschaft von Schwyz macht darauf aufmerksam, daß neben dem Tessin bei Bellenz der Zoll auf einem für Fußgänger und Pferde gangbaren Weg defraudiert werden könne, und trägt darauf an, daselbst einen Schlagbaum und einen Pfahl zu errichten mit der Aufschrift, daß alle auf diesem Wege durchgehenden Waaren Contrebande seien. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 3. || **188.** In Beziehung auf das Factoreigeschäft von Bellenz erklärt die Gesandtschaft von Uri, die Anträge der übrigen Gesandten anhören und ihren gn. Herren und Obern hinterbringen zu wollen, da die Landsgemeinde sich die Entscheidung in dieser Sache vorbehalten habe. Nidwaldens Gesandte verwundern sich mit den schwyzerischen über diese Instruction und eröffnen ihrerseits instructionsgemäß, daß nach einer Erkanntniß „ihres hohen Gwalts" die obrigkeitliche Factorei entweder circulando oder per incanto eingerichtet werden solle, wovon man nicht abweichen werde; ferner findet sie es unbegreiflich, daß man in landvogteilichen Sachen, da die Majora entscheiden, das eidgenössische Recht vorschlagen könne. Schwyz ist des festen Entschlusses, daß Uri in Zeit von drei Monaten als Vorort die Circulation oder Besetzung der Factorei auf zehn Jahre hin anzufangen habe, während Schwyz auf ebendieselbe Zahl der Jahre die Ernennung des Zöllners zu überlassen sei; nach Verfluß dieser zehn Jahre werde Schwyz die Factorei und Nidwalden den Zöllner bestellen u. s. w.; wenn Uri sich nicht dafür erkläre, so werde Schwyz und wohl auch Nidwalden diese Factorei in Activität setzen und dem jetzigen Factor bei hoher Strafe das Factorieren verbieten; ferner werde es auf das angeblich nach dem Vierwaldstätterbund vorgeschlagene eidgenössische Recht keine Rücksicht nehmen, da in landvogteilichen Sachen die Majora entscheiden, und überdieß sage dieser Bund: „Wäre auch, daß die drei „Länder unter einander Stöß gewinnten, wo dann zwei Land einhellig wären, zu dem sollen auch wir die vor„genannte Burger von Lucern uns fügen und sollen das dritte Land helfen weisen, daß es mit den zweyen „einhellig werde, es wäre dann, daß wir, die vorgenannte Burger von Lucern, etwas darunter funden, das die „zwei Länder besser und wägerer dunkte". — Endlich stellte es die Frage auf, ob nicht nach der Zolltariffa von 1668 der Zoll wieder auf die 14 Schillinge gesetzt werden sollte, da alle außer der Factorei spedierten Waaren bisher so viel bezahlt hätten. Die Gesandtschaft von Uri erklärt, daß, wenn die beiden andern Stände hinsichtlich der Factorei exequieren sollten, sie Namens ihrer gn. Herren und Obern ihres Standes Rechte feierlichst vorbehalte und nochmals das eidgenössische Recht vorgeschlagen haben wolle. Sie stellt zugleich das Ansuchen, die beiden andern Stände möchten noch bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde zuwarten, welche dann eine letzte Resolution fassen werde. Hinsichtlich des Zolldienstes zu Bellenz ist Uri der Ansicht, daß Schwyz denselben jetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf zwei Jahre besetzen und daß also weiter alterniert werden soll. Des Zolls von 14 Schilling wegen wollen die Gesandtschaften von Uri und Nidwalden referieren, die von Schwyz wegen Aufschub des Factoreigeschäfts bis zur urnerischen Landsgemeinde. § 4. || **189.** Die Gesandtschaft von Schwyz berichtet, daß ihr Stand das vom Landvogt zu Bellenz dem neuerwählten Chorherrn Rusconi ertheilte Placet mit seiner Ortsstimme gleich den übrigen Ständen gutgeheißen habe. Da nun aber der Papst dem Priester Martino Cislaghi von Bellenz, auf dessen heimliches Sollicitieren ebendieselbe Chorherrenstelle verliehen und auf das von sämmtlichen regierenden Orten zu Gunsten des Capitels erlassene Remonstrationsschreiben, des Inhalts, der Papst möge das Capitel bei dessen uralten Freiheiten belassen, eine „ganz erzöhrnete Antwort" zurückgekommen war, so trägt Schwyz darauf an, gemeinsam dem Papste vorzustellen, daß derselbe von Cislaghi übel berichtet worden sei, und die Rechte des Capitels nochmals auseinanderzusetzen. In Folge dessen wird gut befunden, daß das Capitel in einem kurzen Memoriale seine Gründe und Documente zusammenstellen, dasselbe eigenhändig unterschreiben und an den Papst gelangen lassen soll; daß Uri in einem ehrerbietigen, aber zugleich kräftigen Schreiben an den Papst, sich auf jenes Memorial beziehend, erklären soll, daß es den regierenden Ständen sehr schwer fallen würde, das Capitel seiner uralten Rechtsamen destituiert zu sehen und das um so mehr, da durch diese Cession das uncontestierliche Placet der Orte bei jeder Wahl entkräftet würde. Ein zweites, in stärkern Ausdrücken abgefaßtes Schreiben solle Uri an den Nuntius in Lucern richten mit der Bitte, jenes erste mit seinem Vorworte zu begleiten. Beide Schreiben sollen vor ihrem Abgange zur Genehmigung den Ständen zugeschickt werden. § 5. || **190.** In Bezug auf die Wuhrstreitigkeiten und übrigen Differenzen zwischen den Gemeinden Cresciano und Moleno wird beschlossen, nichts zu erkennen, bis dieselben sich bei den Ständen selbst werden gemeldet haben. § 7. **191.** || Schwyz und Nidwalden führen Beschwerde über die Nachläßigkeit des Zöllners und der Factoren zu Bellenz in Besorgung der monatlich specificiert auszufertigenden Listen der durchgeführten Waaren. Uri wird ersucht, dieselben zu ihrer Schuldigkeit ernstlich zu ermahnen. § 8. Absch. 81.

1751.

Art. 192. Abnahme der Spitalrechnung. Nettobetrag: terzol. Pfd. 4406. § 1. || **193.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4833. 2. 1. Ausgabe: 5049. 5. 7. § 2. || **194.** Besichtigung des Dragonats. Er wird gesäubert gefunden. Oberhalb des rothen Steins ist eine kleine Mauer zu ziehen. § 3. || **195.** Besuch zu Cadenazzo. Befehl zu Säuberung einiger Stellen. § 4. || **196.** Besichtigung der Gewässer zu Cadossola. Alles wird in gutem Stand befunden. § 5. || **197.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2153. 21. 2; von der Spedition der Factoren Chicherio und Bontlen 1914. 4. 4, von Jauch wegen seiner Spedition 68. 16. —, zusammen Gld. 4136. 2. § 6. || **198.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme von Strafen: terzol. Pfd. 7137. 2, wovon Pd. 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani abgehen, netto also Pfd. 6837. 2. (Die Vertheilung siehe im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 7. || **199.** Es wird nöthig erachtet, zum Schutze des Zolls in der Gasse zwischen den Matten des Johann Jauch und Fiscal Bonsanigno eine Porte zu machen, welche der Wächter auf dem Locarnerportun zu öffnen und zu schließen habe. § 8. || **200.** Der Landschreiber wird beauftragt, dem Canzler zu sagen, daß alle Criminal- und Malefizprotokolle in den Palast dem Commissarius zur Versorgung sollen überbracht werden. § 9. Absch. 90.

Art. 201. In Beziehung auf das Factoreigeschäft zu Bellenz äußert sich die Gesandtschaft von Uri

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dahin, daß es ein uraltes Recht gewesen sei, daß ein jeder Landmann der drei regierenden Orte und die bellenzischen Unterthanen ganz ungehindert zu Bellenz hätten factorieren können, daher ihr Stand dieses Privilegium aufrecht erhalte; habe er früher Hand dazu geboten, daß die Factorei obrigkeitlich sei, so sei es mit dem Vorbehalt geschehen, daß jeder Landmann der drei regierenden Orte dort factorieren könne; die Majorität der Stimmen sei blos auf Civilsachen anwendbar und nicht in einem Fall, wo ein Stand präjudiciert werden könne. In den Incant, der von seiner Landsgemeinde verworfen sei, kann Uri nicht einwilligen; zu andern „anständigen Mitteln und Projecten" will es jedoch Hand bieten. Schwyz und Nidwalden sehen nicht ein, daß durch den gemachten Vorschlag ein Privilegium verletzt werde; daß es mit der Factorei bisher so gegangen sei, wie es gegangen ist, sei eine Folge der Güte und Connivenz von Seite der regierenden Orte gewesen. Sie vindicieren die Gültigkeit der Majora für diesen Fall und berufen sich auf den Abschied vom 16. November 1567 und den Vertrag von 1632 und das Recht der regierenden Orte, als Territorialherren Satzungen und Ordnungen zu machen und zwar namentlich da, wo, wie in vorliegendem Fall, das hoheitliche Interesse benachtheiliget sei. In Folge dieser gegenseitigen Erklärungen vereinigt man sich auf folgendes Project: Fortan soll der Zoll für jeden Saum laut Tariffa von 1668 auf 14 Schilling gestellt sein, von welchen der Kaufmann 10, die Factoren 4 Schl. zu bezahlen haben, mit dem Zusatz, daß die Factoren sich nicht unterstehen sollen, von den Kaufleuten eine höhere Provision als bisher zu nehmen. Unter Bestätigung des zu Buochs 1749 errichteten Abschieds wird ferner festgesetzt, daß die Factorei zu Bellenz jederzeit von der Disposition des Landesherrn abhange, daß die zu factorieren Begehrenden sich bei den Hoheiten anzumelden und dann dem Zöllner monatlich von den spedierten Waaren Rechnung abzulegen und einen limitierten Eid zu schwören haben. Als Caution haben sie 1000 Gulden zu hinterlegen, jedoch so, daß sie nicht länger für die Waaren Bürgen sein sollen, als dieselben in ihren Handen stehen. Alle zwanzig Jahre müssen sie um die Erlaubniß wieder anhalten; hört einer während dieser Zeit auf zu factorieren, so ist den Orten davon Kenntniß zu geben. Einem jeden Landmann der drei regierenden Orte und jedem Unterthan derselben steht es frei, um die Erlaubniß, zu Bellenz zu factorieren, anzuhalten. Durch solche obrigkeitliche Factorei sollen alle Kaufmannswaaren und Güter mit Ausnahme von Wein, Käse und Reis spediert werden; jedem Kaufmann aber soll die Wahl eines obrigkeitlichen Factors freistehen. Das Alles wird ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. Der Entschluß der Orte ist bis Februar gegenseitig mitzutheilen. § 2. || **202.** Da die Dienstzeit des Zöllners zu Bellenz verflossen ist, erklärt die urnerische Gesandtschaft, obgleich mit keiner Instruction versehen, daß ihre gn. Herren und Obern mit den übrigen regierenden Orten „heben und legen wollen", wenn sie diesen Dienst auf dem Fuß und auf die Anzahl der Jahre, wie solche der ihrige gehabt habe, wolle circulieren oder aber incantieren lassen. § 3. || **203.** In Betreff des Misoxergeschäfts hält man das Procedere der drei Bünde für mißbeliebig und findet einmüthig für gut, bei dem Project von 1722 zu verbleiben, zugleich gegen die drei Bünde zu ahnden, daß sie ihre Leute nicht besser wissen im Zaum zu halten, mit dem Bedeuten, daß „wir den Ihrigen so viel, als sie den Unsrigen, Beliebiges und Mißbeliebiges werden erweisen können". Letzteres wird ad ratificandum genommen. § 4. || **204.** In Betreff des Geldrufes, der in den drei Vogteien allzuhoch gehe, so daß man bald mehr um das Geld, als um die Waaren markten müsse, wird in Betracht, daß schwerlich eine rechte Ordnung getroffen werden könne, der gemachte Anzug dahingestellt. § 5. || **205.** Hinsichtlich der Präcedenz eines jeweiligen Fiscals zu Bellenz, der nicht des Raths ist, bleibt es bei der Ordnung, daß ein solcher jederzeit vor den Deputierten und Syndici der Stadt Bellenz den Vorrang haben soll; ebenso sollen die Fiscale als Beamte der Hoheit den Vorrang vor dem Canzler zu Bellenz haben, der nur ein Beamter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Unterthanen sei, letzteres unter Vorbehalt der Ratification. § 6. || **206.** Der Landschreiber zu Bellenz beschwert sich, daß ihm durch die Schließung des Portuns seine Emolumente geschmälert worden seien, und bittet um einige Ergetzung dafür, sowie auch darum, daß er von den angenommenen Vicini oder Beisaßen für Ausziehung der Urtheile denselben Lohn, wie von Fremden beziehen dürfe. In Betreff des ersten Ansuchens wird gut befunden, ihm nichts zu verabfolgen, da die Sache von keiner Bedeutung sei; hinsichtlich des letztern soll es bei der alten Uebung sein Verbleiben haben, nach welcher von einem angenommenen nicht mehr als von einem eingeborenen Vicino bezogen werden dürfe. § 7. || **207.** Da gegen den vermehrten Zoll, welcher 1747 die Conferenz an der Treib der Gemeinde Olivone zu Erleichterung ihres erlittenen Schadens zu erheben auf sechs Jahre gestattet hatte, von andern Gemeinden der Landschaft Bollenz schriftliche Beschwerden eingekommen sind, wird diese Zollvermehrung wieder aberkannt. § 8. || **208.** Auf den Bericht der Gesandten Uri's, daß die Kässpallen und andern Säume von Waaren allzu schwer gemacht werden, wird gemeinsam gut befunden, daß ein Spallen Käse oder ein halber Saum von allen transitierenden Waaren 146 Pfund an Gewicht betragen soll; übersteigt das Gewicht 150 Pfund, so soll Strafe eintreten und das Gewicht geändert werden. § 9. || **209.** Die urnerische Gesandtschaft berichtet, daß die Gemeinde Grumo in der Landschaft Bollenz mit dem Ansuchen um ein Recommendationsschreiben an den Cardinal von Mailand eingekommen sei, um durch dasselbe sich die Begünstigung zu erwerben, eine Pfründe zu errichten. Die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 10. || **210.** Der aus dem Mainthal gebürtige Gionascino war zu Gudo auf bellenzischem Boden gestorben und hatte dort seine Verlassenschaft hinterlassen. Es prätendiert nun aber der Landvogt des Mainthals die Judicatur darüber. Dem Landvogt von Bellenz wird auf seine Bitte um Verhaltsbefehle geantwortet, daß die Judicatur nach Bellenz gehöre. § 11. || **211.** Wie die durch Ueberschwemmung übel zugerichteten Straßen auf der Riviera ausgebessert werden können, dafür soll auf nächstes Syndicat instruiert werden. § 12. Absch. 94.

1752.

Art. 212. In Beziehung auf die Einrichtung der Factorei zu Bellenz trägt Uri im Hinblick auf das Project der Conferenz von Buochs (22. December 1751) darauf an, daß, wenn ein Landmann aus den regierenden Orten eine Factorei zu Bellenz „ansetzen" wolle, derselbe blos bei seiner Obrigkeit die Erlaubniß auszuwirken brauche; den beiden andern Ständen sei dann davon blos Notification zu geben. Die Concession soll dann ohne Lasten, außer etwa einer Schreiber- und Siegeltaxe, ohne Cautionsleistung und auf Lebensdauer ertheilt werden; ein Unterthan zu Bellenz hingegen soll bei sämmlichen drei Ständen darum anhalten; im Uebrigen habe es für ihn bei den Bestimmungen des Buochserprojectes zu verbleiben. Schwyz will von der Caution nicht abstehen, da die Kaufleute und die Orte dadurch sicher gestellt werden, ebensowenig die im Project enthaltenen zwanzig Jahre aufgeben. Ferner insistiert es darauf, daß auch ein Landmann bei allen drei Orten sich um die Concession zu bewerben habe, weil sonst die Rechte derselben geschmälert würden; sollte Uri sich nicht geneigt finden lassen, so würden die Majora den Abschieden gemäß ihre Gültigkeit haben und auf keine Weise in Frage gestellt werden können. Es verbleibt bei dem Project von Buochs, sowie auch Nidwalden. Gegen die angeregte Entscheidung durch die Majora verwahrt sich Uri mit „Darbietung" des eidgenössischen Rechtes. Die Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Die Gesandten von Schwyz stellen bei diesem Anlaß instructionsgemäß den Antrag, daß die in den drei Orten fabricierten Waaren demjenigen Säumer zu führen möchten übergeben werden, welchen der Eigenthümer bestellen würde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und daß diese Waaren vor allen fremden sollten spediert werden. Uri's Gesandtschaft erklärt ein solches Verfahren der Säumerordnung zuwiderlaufend und für den Paß nachtheilig, will aber wie auch die von Nidwalden diesen Anzug den Hoheiten hinterbringen. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigen sich alle Gesandten dahin, daß die Zolltariffa von 1668 zu Bellenz in der Weise in Activität gesetzt werden soll, daß fortan 14 Schilling Zoll von jedem Saum fremder Kaufmannsgüter nach Inhalt des Buochserabschiedes bezogen werden. § 2. || **213.** In Beziehung auf den Zolldienst zu Bellenz finden alle drei Stände gut, daß die Bestellung eines Zöllners bei den Ständen circuliere. Auf den jetzigen Zöllner Jauch, der 1748 im Namen von Uri diesen Dienst angetreten, wird 1754 Schwyz auf sechs Jahre seine Wahl vornehmen. Den Antrag Uri's, man möchte dem Zöllner statt eines Fünftels einen Drittel der wegen Zollsachen fallenden Bußen zukommen lassen, nehmen die Gesandten von Schwyz und Nidwalden **ad referendum.** § 3. || **214.** Uri beschwert sich im Namen seiner Landleute und der Thalleute von Urseren und Livinen über die der Gemeinde Biasca 1750 des dortigen Weggeldes halber ertheilte Urkunde und über die beigefügte Erläuterung der Worte „ob sich und nid sich", da diese den uralten Rechten und dem Herkommen, sowie dem 1594 zwischen dem Thale Livinen und der Gemeinde Biasca errichteten gütlichen Vergleich zuwiderlaufe, vermöge dessen sie zu Biasca von jedem Zoll- und Weggeld (Fürleite) frei seien mit Ausnahme der Waaren, welche sie für Fremde außerhalb der regierenden Orte und deren Particularunterthanen hinauf gen Deutschland führen; aus diesem Grunde habe Uri seine Ortsstimme zurückgefordert und annulliert und wolle die Ihrigen zur lieben Justiz empfohlen haben. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen das Angehörte **ad referendum.** § 5. || **215.** Uri macht auf die Nachtheile aufmerksam, welche durch den ungleichen und allzuhohen Curs der Geldsorten in den drei Vogteien herbeigeführt werden, und trägt darauf an, die Geldsorten nach der Grida von Lauis zu valutieren oder wenigstens eine Ordnung für den Curs der Gelder in der Factorei Bellenz zu machen, damit die Säumer und Fuhrleute an ihrem Lidlohn nicht verkürzt werden. Schwyz findet den letzten Antrag beachtenswerth und nimmt ihn **ad referendum**; nach seiner Meinung sollen ferner die Factoren zu Bellenz den Zoll in guter, in den Orten gangbarer Währung entrichten und ingleichem der Zöllner die Castellane und Schloßknechte bezahlen. Nidwalden referiert ebenfalls, hält es aber nicht für unzweckmäßig, wenn Uri ein Project zur Taxierung des Geldes den beiden andern Ständen einschickte, vor allem aber, daß Vorsorge wegen der vielen nicht probehaltigen Münzen, welche in's Land geworfen werden, getroffen werde. Uri und Schwyz weisen auf die bereits deßwegen gemachten Verfügungen hin. § 6. || **216.** Uri willigt in ein Recommendationsschreiben an den Cardinal zu Mailand ein wegen einer Messe, welche von den Pfarrern zu Torre und Lottigna wöchentlich zu Grumo sollte gelesen werden, die man aber der Caplanei daselbst zu übertragen gedenke. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 8. || **217.** Die Gesandtschaft von Nidwalden macht darauf aufmerksam, daß in den drei Vogteien fast alles an geistliche Vermächtnisse verwendet werde und das Land dadurch in Armuth gerathe, und trägt darauf an, eine Verordnung dagegen zu machen. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz, nicht instruiert, nehmen den Antrag **ad referendum.** § 9. || **218.** Auf die Eröffnung, daß zu Bellenz auf freche Weise unerlaubte Werbungen betrieben werden, wird für nothwendig erachtet, strenge Maßregeln zu ergreifen. Nidwalden trägt darauf an, die bestehenden Mandate zu verschärfen und namentlich auf preußische Werbungen Galeerenstrafe zu setzen. § 10. || **219.** In Folge der von Seite der Bundesgenossen zu Longenetz (Lugnez) eingekommenen Beschwerde über die Erhöhung des Zolls zu Olivone, wird gut befunden, dieselben von dem Zollrechte daselbst und den Gründen der Zollerhöhung, sowie auch von der Dauer derselben in Kenntniß zu setzen. § 11. || **220.** Nidwalden ratificiert den § 9 des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buochserabschieds, nach welchem ein Saum transitierender Waaren 146 bis 150 Pfund betragen soll. § 12. || **221.** Die Gesandtschaft von Nidwalden trägt instructionsgemäß auf die Erneuerung der obrigkeitlichen Befehle an, daß die Protokolle zu Bellenz in Ordnung gebracht und vervollständigt und die Verordnungen in Betreff der Criminal- und Malefizprocesse, der obrigkeitlichen Decrete und der Abschiede gehandhabt werden. Absch. 97.

Art. 222. In Beziehung auf die Factorei zu Bellenz erklärt Nidwalden, daß es fest darauf beharre, daß dieselbe obrigkeitlich sei, und daß, wenn ein gefreiter Landmann aus den regierenden Orten in Bellenz sich setze, um daselbst zu factorieren, derselbe sich freiwillig zum Unterthan mache und wie die geborenen Bellenzer die Erlaubniß von allen drei Orten einzuholen habe. Es macht sich anheischig mit Audienzgeldern, Siegel- und Canzleitaxen niemanden wider Gebühr zu belasten; ferner kann es sich dazu verstehen, keine Caution zu verlangen und die Factorei auf Lebensdauer zu vergeben. In Betreff des ersten und letzten Punktes stimmt Schwyz bei, hingegen möchte es die Caution aufrecht halten. Endlich wird Schwyz ersucht, wenn es auch in diesem Punkte mit Nidwalden übereinstimmen könnte, einen Entwurf eines Schreibens an Uri und Nidwalden, zur Approbation vorzulegen, um endlich diesem Streite ein Ende zu machen. § 1. || **223.** Nidwalden macht auf die schlimmen Folgen aufmerksam, wenn zugegeben werde, daß die in den drei regierenden Orten fabricierten Waaren nicht durch die obrigkeitliche Factorei zu Bellenz spediert zu werden brauchen. Die Gesandtschaft von Schwyz erwidert, Landammann Würner habe zum Nutzen des Landes ein Seidengewerb begonnen, in Folge dessen viele arme Leute durch Spinnen ihr Brod verdienen, so daß nur zu wünschen wäre, daß man in den katholischen Orten nach dem Beispiele der reformierten mehr auf Handlung und Arbeit bedacht wäre; bei diesem Gewerbe nun sei sehr viel an schleuniger Spedition gelegen; mögen nun diese Waaren durch die Factorei oder jemand anders spediert werden, so solle jedenfalls vom Saum der Zoll von 14 Schilling bezahlt werden, wie dasselbe in den dem Landammann Reichmuth und Hauptmann Felix Leontius Kaiser 1740 ertheilten Instrumenten schon enthalten sei. Die Gesandtschaft Nidwaldens nimmt das Angehörte ad referendum. § 2. || **224.** Nidwalden läßt erklären, daß es auf der Circulation des Zöllnerdienstes zu Bellenz beharre, und will dem Zöllner statt des Fünftels den Drittel von den in Zollsachen fallenden Bußen zuwenden und, wenn jemand anders als der Zöllner leide, diesem die Hälfte, dem, welcher geleidet, die andere Hälfte dieses Drittels gegeben wissen. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 3. Absch. 99.

Art. 225. Der Landvogt Franz Maria Gerig wird eingesetzt. § 1. || **226.** Untersuchung der Stadtgräben. Einige Theile sollen geöffnet und gesäubert werden. § 2. || **227.** Besichtigung des Dragonats. Befehl zu dessen Säuberung. § 3. || **228.** Besuch zu Cadenazzo. Befehl, die Gräben der Straße noch aufzuthun und zu säubern. § 4. || **229.** Besichtigung des Tessin. Da an einem Orte das Wasser ein Stück Straße weggerissen hat, wird beschlossen, daselbst ein Wuhr anzulegen. Die übrigen Wehrenen sind in gutem Stand zu erhalten. § 5. || **230.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Mail.-Pfund 4054. 5. 3. Ausgabe: 3827. 19. ½. § 6. || **231.** Die Spitalrechnung wird genehmigt. Betrag derselben netto Pfd. 4353. 5. § 7. || **232.** Abnahme der Zollrechnung. Zolleinnahmen: Gld. 1904. 5. 1.; Spedition von Chicherio Gld. 2089. 5. 1; Spedition von Johannes Jauch Gld. 80. 24. 1, zusammen Gld. 4074. 16. 3 (sic). § 8. || **233.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in terzol. Pfund: 8075. 5. — Davon gehen für die Kirche St. Petri und St. Stephani ab 300, bleiben 7775. 5. — [Die Vertheilung derselben sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.] § 9. || **234.** Der Zöllner von Gudo fragt an, wie er sich des Weines, der Läden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bretter) und des Brennholzes halber zu verhalten habe. Seine Anfrage wird ad referendum genommen. § 10. || **235.** Der Großweibel beklagt sich, daß die von Isone und Medeglia in manchen Sachen sich des Dorfweibels bedienen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. § 11. || **236.** Die nicht genugsam an die Mauer gezogene Fallbrücke bei der Locarnerporte soll zu Vermeidung von Gefahr näher daran gezogen werden. § 12. || **237.** Der Großweibel wird, da der Thorhüter auf der Portun seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, bis auf weitere Disposition zu diesem Dienste bestellt, und werden ihm 45 Mailänderpfund für seine jährliche Besoldung ausgesetzt. § 13. || **238.** Von Seiten des Alt-Landvogts und des Officiums werden die Gesandten gebeten, sie möchten ihnen doch nicht die Kosten aufbürden, welche durch die mit Erlaubniß der Stände geschehene Abforderung eines in Thusis wegen Diebstahls Inhaftierten verursacht worden seien. Da die Kosten aber ziemlich groß erfunden werden, nehmen die Gesandten die Sache ad referendum. § 14. Absch. 110.

1753.

Art. 239. In Beziehung auf die Factorei zu Bellenz erklärt sich Uri folgendermaßen: Stadt und Grafschaft seien 1500 mit allen ihren Rechten und Gewohnheiten, welche sie unter den Herzogen von Mailand genossen, an die drei Orte gekommen, und diese hätten gelobt, die Unterthanen bei denselben zu schützen; die von Bellenz hätten aber erweislich schon unter jenen Herzogen das Recht zu factorieren gehabt; ferner gehe aus dem Vertrag von 1522, welcher den Landleuten der regierenden Orte gestatte, in Bellenz sich niederzulassen, deutlich hervor, daß die Bellenzer vor 1522 das Recht zu factorieren ganz allein gehabt hätten. Es trägt darauf an, man möchte die Bellenzer und die Landleute der regierenden Orte bei ihrem Rechte zu factorieren belassen und „das Factoreiwesen nicht in eine obrigkeitliche Gestalt umwandeln". Uri erbietet sich dem eidgenössischen Rechte, welches vermöge des Vierwaldstätterbunds dargeschlagen worden, sich zu unterziehen. Schwyz und Nidwalden wünschen ebenfalls sehr diesen Streit auf dem von jenem Bunde vorgezeichneten Wege beigelegt zu sehen. Wenn sie nun dem Factoreigeschäft „eine obrigkeitliche Gestalt geben wollen", so wollen sie damit nichts anderes, als wissen, wer die Factorierenden seien, welche ja den obrigkeitlichen Zoll das ganze Jahr in Handen behalten; deßwegen solle die Ernennung bei den Hoheiten stehen, wie es bei andern Servildiensten der Fall sei. Daß die Ernennung durch die Mehrheit der Stimmen zu geschehen habe, gründe sich auf den Abschied von 1567 und den Vertrag der fünf katholischen Orte mit Zürich von 1632. Ferner wird in Zweifel gezogen, daß Bellenz jeweilen das Recht zu factorieren gehabt habe, da es kein Specificum dafür aufzuweisen, sondern dasselbe als eine Gnade sich ausgebeten habe. Wenn Uri auf die Capitulation von 1500 sich berufe, so heiße es in Art. 1, daß die zu Bellenz sich sine ulla exceptione den Befehlen, Mandaten und Präcepten der drei l. Orte zu gehorsamen unterworfen, und in Art. 2 wolle man sie bei ihren Civilstatuten, nicht aber bei den Polizeiverordnungen verbleiben lassen. Siedle ein gefreiter Landmann in eine von mehreren Ständen regierte Herrschaft über, so habe er jeweilen und überall sich den Verordnungen der regierenden Stände zu unterziehen, und eine solche Verordnung des Factorierens halber sei wegen des obrigkeitlichen Zolles nothwendig. Die beiden Stände bringen diese Gründe nicht in der Absicht vor, daß Lucern, wie Uri verlange, die Judicatur übe, sondern dringen nochmals auf die Anwendung des Vierwaldstätterbundes und zwar so, „daß entweder den beiden Ständen wägere und bessere Mittel vorgeschlagen werden, oder aber daß der l. Stand Uri zu den zwei übrigen gewiesen werde". § 2. || **240.** Lucern führt Beschwerde über den auf 14 Schilling gesteigerten Zoll, während der Abschied von 1700 klar sage, daß die Zolltariffa nicht gesteigert werden dürfe, und trägt darauf an, die 1749 errichtete und besiegelte Zolltariffa, welche nur 10 Schl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verlange, aufrecht zu erhalten. Es macht zugleich auf die Gefahr der Verödung des Passes aufmerksam, welche durch die Steigerung des Zolls herbeigeführt werden würde, und durch welche auch Bern, Solothurn und Basel benachtheiligt würden. Uri entgegnet, daß es nur in der Hoffnung zu der Zollerhöhung auf 14 Schl. gestimmt habe, daß die beiden andern Stände dann die Factorei in früherm Stande belassen würden. Da dieß aber nicht erfolgt sei, so halte es wieder an den 10 Schl. des Zollinstrumentes von 1749 fest, ja könne sich auch zu einer Herabsetzung auf 7 Schl. verstehen, welche das älteste Factoreibuch von 1658 enthalte. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sind wegen dieses Zolles mit keiner Instruction versehen, da ihre Stände der Ansicht gewesen seien, daß diese Sache eine abgemachte sei. Lucern gegenüber erklären sie, daß die 14 Schl. kein gesteigerter Zoll seien, da schon 1700 keine andere Tariffa angeschlagen gewesen sei, als die von 1668, welche verordne, daß von jedem Saum fremder Kaufmannswaare und zwar nur von der Spedition 14 Schl. zu beziehen seien, und also sei es bis 1732 gehalten worden; hätten die Factoren nur 7 Schl. bezahlt, so sei das eine Indulgenz, welche die Kraft des besiegelten Instruments nicht aufhebe. Uebrigens hatten die drei Stände bei Fixierung der 14 Schl. es bei den 10 Schl. des alten Speditionsquantums belassen, die 4 andern Schillinge aber von der fetten Provision der Factoren genommen, worüber sich niemand beschwert habe, und wodurch bis dahin dem Passe kein Eintrag gethan worden sei. § 3. ‖ **241.** Zur Vermittlung des Streites wegen der Factorei zu Bellenz erklärt Lucern, es sei der Ansicht, daß, obschon es die Majora respectiere, im gegenwärtigen Falle, wo es um die Interessen verschiedener Stände, um die Freiheit der Unterthanen zu Bellenz, welche schon unter den Herzogen von Mailand und den Königen von Frankreich das Recht zu factorieren gehabt hätten, und um die der Landleute selbst sich handle, eine Ausnahme stattfinden könnte. Es will beide bei ihren bisherigen Rechten belassen und die bisherigen Factoren von ihrem Rechte nicht ausschließen; sollte, wie vorauszusehen sei, durch die beabsichtigten Maßregeln und die Erhöhung des Zolls auf 14 Schl. dem Gotthardspasse Eintrag geschehen, so werde Lucern diese Sache bei den mitinteressierten Ständen anhängig machen und einen gemeinsamen Entschluß provocieren. Es macht nun folgenden Vermittlungsvorschlag: Die dermaligen Factoren soll man ferner factorieren lassen. Will künftig jemand anders von den Unterthanen zu Bellenz eine neue Factorei errichten, so soll derselbe persönlich bei den drei Ständen um die Erlaubniß anhalten; erhält derselbe die Erlaubniß auch nur von einem Stande, so soll er, insofern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt und Caution leistet, zu factorieren befugt sein. Will einer der Landsleute aus den regierenden Orten eine Factorei errichten, so soll derselbe nach hinterlegter Bürgschaft blos die Erlaubniß seines Standes nöthig haben; den andern Ständen ist alsdann blos eine Anzeige davon zu machen. Sollte es aber belieben, daß ein solcher von seinem Stande denominierter Landmann bei den beiden andern Ständen auch persönlich um die Erlaubniß anhalte, so soll einem solchen das Factorieren „ohne Vorschub noch Kosten" erlaubt werden. Uri's Gesandtschaft erwidert, daß seines Standes Ansicht dahin gehe, daß den Landleuten und denen von Bellenz, ohne daß sie sich persönlich darum anzumelden brauchen, freistehen solle zu factorieren, und daß keine Caution gefordert werden solle; sie will aber die Vorschläge ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Lucern macht nochmals auf das Gefährliche der Erhöhung des Zolles auf 14 Schl. aufmerksam und auf die Zolltariffa von Magadino und Lauis, welche auch nur 7 Schl. ansetze, und spricht die Hoffnung aus, man werde sich mit 7 Schl. auf die Waaren und 3 Schl. von der Provision der Factoren begnügen, ja es würde es sogar gerne sehen, daß man noch die 3 Schl. von der Provision der Factoren nachlasse. Es ersucht die drei Stände, ihren Entschluß binnen vier Wochen Lucern mitzutheilen. Die Gesandten von Uri sagen dieß zu; die der beiden andern Stände sprechen über den gemachten Vorschlag ihre Verwunderung aus, da sie geglaubt

hätten, daß er kraft des Vierwaldstätterbundes Uri an ihre beiden mit einander übereinstimmenden Stände gewiesen oder daß ein Vorschlag gebracht worden wäre, der die Spaltung zwischen den Ständen nicht noch vergrößere, wie der von Lucern gemachte, und den Rechten der regierenden Ständen nicht zu nahe trete. Sie wollen dieselben Namens ihrer Principale feierlichst verwahrt haben. § 4. Absch. 115.

Art. 242. Besichtigung der Stadtgräben. Sie werden bis auf einen Theil gut ausgeworfen befunden. Befehl, diesen auszuwerfen. Wenn der Erzpriester nicht beweisen kann, daß das Loch in seiner Mauer, durch welches das Wasser seinen Abzug hat, und das Gitter jeweilen so gewesen seien, wie sie jetzt sind, so soll das Loch erweitert werden. § 1. || **243.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, das Bett an einigen Stellen zu erweitern. § 2. || **244.** Besuch zu Cadenazzo. Den Gebrüdern Antonini wird befohlen, die Gräben zu öffnen. Diese glauben, dessen exemt zu sein, und erhalten die Aufforderung, dieß zu beweisen. § 3. || **245.** Besuch zu Cadossola. Der Landvogt wird beauftragt, das Nothwendige an den Wehrenen verbessern zu lassen. Die Landstraße oberhalb der Brücke zu Arbedo ist in brauchbaren Stand zu stellen. § 4. || **246.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Pfd. 3151. 6, Ausgabe: Pfd. 1518. 18. 6. § 5. || **247.** Abnahme der Spitalrechnung. Betrag netto in Terzolipfund: 2688. 12. 6. § 6. || **248.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 2300. 34. 3; von dem Factor Chicherio für die Spedition: Gld. 2659. 36. 4. und von Johann Jauch für die Spedition: Gld. 121. 26. 4., zusammen Gld. 5082. 17. 5. § 7. || **249.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 6482. 7., nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani. [Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745.] § 8. || **250.** Dem Großweibel werden auf sein Anhalten für Oeffnung des Portuns 45 Pfund aus dem Zoll noch für dieses Jahr gegeben, für die Zukunft aber ad referendum genommen. § 9. || **251.** Der Großweibel fordert die Vergütung von 45 Mailänderpfund für ein Pferd, das der Landschreiber Hermann für die Reise nach Bünden gekauft hatte, um den Weniger abzuholen. Das Gesuch wird ad referendum genommen. § 10. || **252.** Der Castellan von Uri stellt vor, daß „zu Abwendung von Sünd und Laster" bei dem Portun das Thor sollte erweitert werden. Der Gesandte von Uri giebt seine Einwilligung, die übrigen Gesandten referieren. § 11. || **253.** Der Zöllner Anton Jauch bittet die Gesandten, sie möchten den Orten hinterbringen „wegen der Schifflände, so auf seinem Gut, wo hochlöbl. Stände allerseits des Zolls halber um das Gewohnte versichert seien, nicht möchte ein Stud an die Schifflände geschlagen werden". Die Gesandten entsprechen dem Ansuchen und hinterbringen es. § 12. Absch. 123.

1754.

Art. 254. [Sämmtliche katholische Orte.] Es kommt der Bericht, daß im Mailändischen, wie es bereits im Oesterreichischen geschehen sei, einige Feiertage abgestellt werden. Wenn die drei Orte dasselbe auch für Bellenz, Bollenz und Riviera passend finden, so könne es durch den Bischof von Mailand und Como leicht erhalten werden. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden fragen auf der katholischen Conferenz die übrigen katholischen Gesandten an, welche Ansicht ihre Orte in Beziehung auf die gemeinsamen ennetbirgischen Vogteien haben. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. § 9. Absch. 130.

Art. 255. Besichtigung des Dragonats. Verordnung, daß vom rothen Stein an bis an die Weite des Betts der Graben innerhalb dreier Monate 6 Werkschuh breiter gemacht werden soll. Der Commissarius soll darüber wachen, die Ungehorsamen um sechs Kronen büßen. § 1. || **256.** Besuch zu Cadenazzo.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gräben sind ausgeworfen; die Landstraße ist in gutem Stand zu erhalten. § 2. || **257.** Besuch zu Cadossola. Die alte Wehre ist auszubessern, die neue fester zu machen. § 3. || **258.** Besichtigung der Stadtgräben. Der Graben bei der deutschen Porte ist auszuwerfen. Daß ein Stück Stadtmauer eingefallen ist, wird ad referendum genommen. § 4. || **259.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben netto Pfd. 3451. 2. ½. § 5. || **260.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Pfd. 2650. 15. Guthaben netto Pfd. 2929. 3. ½. § 6. || **261.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1727. 28. 3, von den Factoren Chicherio und VonMentlen: Gld. 2938. 22. 2, von der Spedition des Johann Jauch: Gld. 163. 17. 4., zusammen Gld. 4829. 28. 3. § 7. || **262.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 7308, davon ab Pfd. 300 für die Kirche St. Petri und St. Stephani, bleiben Pfd. 7008. (Siehe die Vertheilung im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **263.** Es wird dem Commissarius befohlen, daß er, was seit einiger Zeit in Vergessenheit gekommen, nach Art. 161 der Statuten dem Rathe beiwohne, und dem Rath zu Bellenz, daß er dem Commissarius, wenn Rath gehalten wird, eine Anzeige davon mache. § 9. || **264.** Der Commissarius trägt darauf an, daß dem Großweibel ein Mantel sollte angeschafft werden von der Farbe des Ortes, „welches gebietig sei". Die Gesandten nehmen diesen Antrag ad referendum. § 10. || **265.** Der Landschreiber bittet, daß ihm der Schlüssel zu dem Portun, das ihm als Wohnung angewiesen sei, möchte vom Großweibel übergeben und der Nutzen des Portuns ihm zugewendet werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 11. || **266.** Der Erzpriester soll das Gitter wegschaffen und das Loch breiter machen, damit das Wasser den gehörigen Abzug habe. Sollten die Besitzer der untern Güter wegen Abnahme des Wassers sich weigern, so soll das Recht vor der Priminstanz walten. § 12. || **267.** Es wird erkannt, daß zwei Steine, welche von der neuen Porte zu weit in die Straße vor des Erzpriesters Gut gesetzt seien, weggeschafft werden sollen. § 13. || **268.** Da die vielen Ehrenwappen an dem Palaste verblichen sind, so trägt der Commissarius darauf an, den Palast weißeln und die Wappen der drei regierenden Orte sammt dem Wappen der Land- und Grafschaft Bellenz daran malen zu lassen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 14. Absch. 136.

1755.

Art. 269. Die Stadt und Landschaft Bellenz beschweren sich, daß das letzte Syndicat durch die von ihm erlassene Grida und den Abschied in einige Artikel der Statuten Eingriffe gethan habe. Statthalter Defendente Tatti und Syndicus Giov. Domenico Zanetti erscheinen als Abgeordnete vor der Conferenz. Begrüßung. § 1. || **270.** Die Gesandten von Uri, bei welchen die Abgeordneten sich nie gemeldet, und die von Nidwalden sind instruiert, was hier zur Sprache komme, ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Die Gesandtschaft von Schwyz hat den Auftrag, die Abgeordneten von Bellenz, sowie die Syndicatoren anzuhören und ein gemeinsames Project zu entwerfen, wie die Angehörigen bei ihren Statuten geschützt und die hoheitlichen Rechte ebenfalls aufrecht erhalten werden können, und solches ad referendum et approbandum zu hinterbringen. § 2. || **271.** Die Abgeordneten von Bellenz werden angehört. Ihre erste Beschwerde besteht darin, daß das letzte Syndicat verordnet habe, daß künftig zu Bellenz kein Rath ohne Vorwissen des Commissarius versammelt werden dürfe, damit derselbe dabei erscheinen könne. Die Abgeordneten beziehen sich auf das Cap. 164 der Statuten und den 1695 gemachten Zusatz, nach welchem es nur dann nöthig sei, dem Commissarius eine Anzeige zu machen, wenn zur Nachtzeit Rath gehalten werde. Ferner werde des Commissarius nicht erwähnt, wo von der Zusammensetzung des Raths gesprochen werde. Sie machen auch darauf aufmerksam,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß dem Commissarius blos die Approbation zustehe, und berufen sich auf die bisherige Praxis und auf das Rathsprotokoll von 1709, in welchem Jahre das Syndicat eine ähnliche Neuerung habe machen wollen, aber davon wieder abgestanden sei. Die Syndicatoren hingegen berufen sich auf den dreiörtischen Abschied vom 8. Februar 1619 und auf das rothe Buch Cap. 148 und 149, aus welchen hervorgehe, daß von 1500 bis 1695 der Landvogt im Rath zu Bellenz Sitz haben konnte, und auf die Reformation von 1695, nach welcher der Landvogt „allwegen" von der Versammlung des Rathes in Kenntniß gesetzt werden solle, damit er beiwohnen könne. Nach Anhörung beider Parteien wird Folgendes gut befunden: Ohne dringende Noth soll bei Nacht nicht Rath gehalten werden; wird ein solcher gehalten, so ist der Landvogt verpflichtet, dabei zu erscheinen. Damit in Betreff der Taglien gute Ordnung gehalten werde, hat der Landvogt auch den Taglienrechnungen, welche jährlich sollen gehalten werden, beizuwohnen; denjenigen Rathsversammlungen hingegen, welche bei Tag gehalten werden, hat er nur auf speciellen Befehl der Stände beizuwohnen; jedoch sollen ihm jedesmal, wenn am Tage Rath gehalten wird, die Tractanden vorläufig angezeigt und die Beschlüsse in wichtigen Sachen eröffnet werden; die Orte behalten sich aber vor, hierin zu mehren und zu mindern. § 3. || **272.** Die Gemeinde und Grafschaft Bellenz beschwert sich ferner, daß der Landvogt in Beurtheilung und Bestrafung von Fehlbaren allein handle, wodurch sie um ihren Antheil an den Bußen verkürzt werde, und führt unter anderm zu ihren Gunsten den „Gelmonischen Proceß" an. Die Gesandten antworten mit folgendem Gutfinden: Die dermalen in Appellation befindlichen Strafen sollen mit Vorbehalt der interponierten Appellation unberührt gelassen werden. Künftig ist den Regenten, wenn der Landvogt in Polizeisachen, von denen Bellenz der halbe Theil der Bußen gebührt, processiert, also auch wenn er jemanden deßwegen bestraft oder gütlich tractiert, wohl der Beisitz gestattet; sie haben aber dabei nicht mitzuurtheilen; sofern sie aber über das Urtheil oder den gütlichen Accord des Landvogts sich zu beschweren haben, soll ihnen der Weg des Recurses an die Hoheiten offen stehen, und damit die Angehörigen für ihren halben Antheil an den Bußen oder Accorden gesichert seien, sollen alle ohne der Regenten Wissen vor sich gegangenen heimlichen Abmachungen null und nichtig und gänzlich verboten sein. § 4. || **273.** In Folge einer durch das Syndicat vorgenommenen Bestrafung von Vergehen, welche bei der Besetzung einer Rathsstelle in der Gemeinde Daro vorgegangen waren, beschweren sich die von Bellenz, daß dadurch der Art. 9 der Statuten verletzt worden sei, und berufen sich auch auf den Abschied vom 24. April 1714 und auf eine Ortsstimme von Uri vom 30. April 1716. Die Gesandten sprechen sich dahin aus, daß die aus den Civilappellationen entspringenden Criminalia von dem Syndicat abgestraft werden sollen, wie dieß in allen übrigen gemeinen Vogteien gebräuchlich sei, und nicht an die Priminstanz zu verweisen seien; übrigens aber solle die Priminstanz bestens geschützt bleiben. § 5. || **274.** Eine andere Beschwerde derer von Bellenz besteht darin, daß von dem letzten Syndicate wider Carlo del Cho und Giacomo del Rosso das Bando gegeben und nach der Gesandten Abreise von Bellenz ohne Vorwissen und nicht in Gegenwart der drei Geschworenen publiciert worden sei, wie dieß das Cap. 167 der Statuten verlange. Da die Vergeßlichkeit des Landschreibers die Schuld daran trägt, wird die Klage gegen das Syndicat für unbegründet gehalten. § 6. || **275.** Stadt und Landschaft Bellenz beschweren sich ferner, daß sie in dem Streit mit Giov. Gelmone, in welchem sie an die Gesandten appelliert haben, drei Zechinen Audienzgeld hätten bezahlen müssen, während ein Instrument von 1547 im Gegentheil der Communität Bellenz einen Antheil an den Syndicatsdepositen zuerkenne. Die Gesandten finden einhellig, daß Stadt und Landschaft Bellenz das Deposit gleich einem Particularen zu bezahlen haben, wie es auch in den Ständen selbst der Fall sei, wo das gemeine Wesen in das Recht gezogen werde. § 7. || **276.** Die Deputierten von Bellenz legen Beschwerde ein, daß das letzte Syndicat in Betreff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Cap. 27 der Statuten, welches von den Arresten handle, den Hoheiten anheimgestellt habe, ob nicht zum Verhalt der Stadt und Landschaft Bellenz eine Erläuterung möchte gegeben werden. In Beziehung darauf sind die Gesandten der Ansicht, daß laut Cap. 26 und 27 Keinem aus den drei Orten seine Waaren zu Bellenz sollen sequestriert werden, außer wenn er wegen Zehrung oder wegen der Saumfahrt, und was derselben anhängt, schuldig wäre. Einem solchen dürfen seine Waaren sequestriert werden, bis er seine Schulden bezahlt hat. § 8. ‖ **277.** Stadt und Landschaft Bellenz beschweren sich, daß der Großweibel sich mit den in den Civilstatuten bestimmten Taxen nicht begnüge, sondern die Taxen der Criminalexecutionen verlange. Uri berichtet, der Großweibel habe eben, was ganz billig sei, zu der Executionstaxe die Entschädigung für den Gang in die Gemeinde verlangt. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, referiert. § 9. ‖ **278.** Der Findelkinder halber findet man in Folge der eingezogenen Erkundigungen, daß das Findelhaus in Mailand eine Stiftung blos für Mailand sei, für gut, davon zu abstrahieren, dieselben dort zu versorgen. § 10. ‖ **279.** Die Stadt Bellenz allein führt darüber Beschwerde, daß das letzte Syndicat verordnet habe, daß alle Capitalbriefe oder Instrumente, „wegen deren laut Buchstaben der Gläubiger per incanto sich bezahlt machen könne", in Zeit eines Jahres abgeändert und künftig alle Capitalbriefe so gestellt werden sollen, daß der Gläubiger anstatt per incanto sich per stima bezahlt zu machen habe. Da aber in keinem Capitel der Statuten den Gläubigern das Recht gegeben ist, sich per incanto bezahlt zu machen, und der in die Instrumente gesetzte Zusatz: renunciando leggi e statuti eine unerlaubte Bosheit ist, wodurch die Capitalisten zu Bellenz sich bereichern, das Land aber zu Schaden kommt, so wird verordnet: 1) Alle diejenigen Instrumente und Briefe, welche auf dem Territorium von Riviera verunterpfändet und hypotheciert worden, sind allein durch den Landschreiber und durch geschworene Notare ab Riviera und zwar nicht mehr lateinisch, sondern italienisch zu schreiben und fleißig zu protokollieren. 2) Zu Bellenz ist ein ernstliches Mandat zu publicieren, daß sofort alle Instrumente und Capitalbriefe, in welchen enthalten ist, daß der Gläubiger sich per incanto bezahlt machen könne, dahin abzuändern seien, daß solche laut Statuten per stima eingezogen werden sollen. Diese Abänderung haben der Landschreiber oder geschworene Notare innerhalb vier Jahren gegen eine Gebühr von 6 Kreuzer in alle dergleichen Briefe zu inserieren. Von dieser Maßregel sind aber die Capitalien der Capitalisten in den drei Orten ausgenommen und dieser Abänderung nicht unterworfen. 3) Dem Einzieher der Zinsen auf Revier solle von jedem Schuldner, zu dem er geschickt wird, er mag sich bei vielen oder wenigen zu melden haben, statt 3 Pfund täglich 30 Kreuzer bezahlt werden. Diese Ordnung, sowie alle vorhergehenden Punkte, werden aber der Entscheidung der gn. Herren anheimgestellt. § 11. ‖ **280.** Uri trägt darauf an, der Großweibel sollte bei seinen Functionen einen Mantel mit den Farben desjenigen Ortes tragen, aus welchem der zu Bellenz residierende Landvogt sei. Die Gesandtschaften von Schwyz und Unterwalden wollen es beim Alten bewenden lassen, weil der Großweibel zu Bellenz bei den meisten Functionen mit einem Carabiner an der Schulter zu erscheinen habe und die Großweibel in den übrigen wälschen Vogteien auch nicht in den Standesfarben erscheinen. § 12. ‖ **281.** Das Amthaus zu Bellenz soll renoviert, die alten Wappen sollen ausgelöscht, oberhalb der Fenster die der drei regierenden Orte in einer Linie, darunter der Stadt Wappen gemalt, die Fenster in das Viereck gezogen, und wo die Malefizurtheile abgelesen werden, eine kleine Galerie gemacht werden. § 13. ‖ **282.** Auf die Frage der Gesandtschaft von Nidwalden, wer in Bellenz die den Curs der Münzen betreffenden Mandate anschlagen lasse, ob der Landvogt oder die von Bellenz, wird der Defendente Tatti darüber zu Rede gestellt. Dieser aber erklärt, daß er von einer solchen Münzgrida nichts wisse. Die Gesandten von Uri, zwar ohne Instruction, sind der Ansicht, daß eine solche Geldgrida, jedoch mit einer gewissen Moderation, könnte publiciert werden, weil alle Geldsorten mißbrauchs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weise in einem zu hohen Curse ständen. § 14. || **283.** Die Abgeordneten von Bellenz bitten, daß es ihnen bis zu einem definitiven Ausspruch gestattet sein möchte, Rathssitzungen zu halten. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden antworten, daß ihnen dieß bereits (mit einiger Restriction) zugestanden worden sei; die von Uri nehmen das Ansuchen ad referendum, stellen aber die Einwilligung ihres Standes in Aussicht. § 15. Absch. 142.

Art. 284. [Die katholischen Orte.] Die Abstellung einiger Feiertage (s. Art. 254) wird einstimmig genehmigt; doch soll an solchen Tagen männiglich die Messe anhören. § 7. Absch. 145.

Art. 285. Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Befehl, die schlechte Straße sofort zu verbessern. § 1. || **286.** Besuch zu Cadossola. Wiederholung der Verordnung von 1754. § 3. || **287.** Besichtigung des Dragonats. Da in dem Walde, wo das Wasser des Dragonats entspringt, zu größtem Schaden Holz gefällt wird, so wird das Fällen daselbst ernstlich verboten. § 3. || **288.** Besichtigung der Stadtgräben. Der halbe Mond bei der deutschen Porte und die Stadtmauern befinden sich in schlechtem Stande. Der Gesandte von Schwyz stimmt instructionsgemäß für Wiederherstellung, die beiden andern Gesandten nehmen die Sache ad referendum. § 4. || **289.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einkünfte in Mailänderpfund 4384. 16. 6. Ausgabe 507. 6. 6. Die in den Ausgaben figurierenden 16 Pfd. für Refection der Musicanten werden für dießmal noch genehmiget, für die Zukunft ad referendum genommen. § 5. || **290.** Abnahme der Spitalrechnung. Dem Spital bleiben netto zu gut: Terzolipfund 1869. 19. § 6. || **291.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2218. 27. 1; von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3019. 24. 2, von Johann Jauch 192. 31. 5, zusammen Gld. 5431. 3. 2. § 7. || **292.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund 5125. 5, wovon 300 an die Kirche St. Petri und St. Stephani; bleiben 4825. 5. (Die Vertheilung derselben siehe in dem Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **293.** Der Landvogt wird für einen Augenschein bei Lumino, den er zwar nicht aus Auftrag der Hoheiten genommen hat, auf sein Ansuchen mit Pfd. 47. 10 entschädigt; künftig aber werden dergleichen Ausgaben ad referendum genommen. § 9. Absch. 150.

1756.

Art. 294. Besichtigung des Dragonats. Befehl zur Wegschaffung des Schutts bei dem Gut der Augustiner. § 1. || **295.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, bei der deutschen Porte den Graben zu säubern. § 2. || **296.** Besuch zu Cadenazzo. Gräben und Straßen werden in gutem Stand befunden. § 3. || **297.** Besuch bei Cadossola. Das voriges Jahr Angeordnete ist nicht ausgeführt worden. Erneuerter Befehl unter Androhung einer Buße von 6 Kronen. § 4. || **298.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben des Spitals: Pfd. 2966. 14. § 5. || **299.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme in Mailänderpfund: 6113. 18. Ausgabe: 2972. 15. § 6. || **300.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1587. 38. 5; von den Factoren Gld. 3065. 29. 4; von Johann Jauch Gld. 162. 18, zusammen Gld. 4816. 6. 3. § 7. || **301.** Abnahme der Kammerrechnung. Nach Abzug von 300 terzol. Pfd. für die Kirche St. Petri und St. Stephani bleiben an Einnahmen Pfd. 10,910. 15. (Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745). § 8. Absch. 164.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1757.

Art. 302. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Säuberung derselben und zur Abführung des Wassers. § 1. || **303.** Besuch zu Cadenazzo. Es wird verordnet, daß diejenigen Particularen, welche das Wasser benützen, dasselbe wieder ableiten und die Kanäle und Gräben säubern sollen. § 2. || **304.** Besuch zu Cadossola. Es wird gut befunden, die Wehren von der neuen Wehre an hinauf gegen Cadossola zu ziehen. Ferner soll die Straße „oben gegen den Berg, so gegen Castione geht", dadurch brauchbar gemacht werden, daß die Particularen die Stauden und Aeste, welche die Straße verengern, wegschaffen, die im Wege liegenden Steine und den Schutt beseitigen. § 3. || **305.** Besichtigung des Dragonats. In Folge eines stattgehabten Wassergusses wird für nothwendig erachtet, zu verordnen, daß der Dragonat in künftigem Frühling wieder gesäubert werde, ferner daß am Gipfel des Weinbergs der „Chracha" ob dem rothen Stein gegen das Gebirg, wo der Dragonat zwei Ellenbogen macht, eine Wehre erbaut und einige Steine enthoben werden sollen, welche dem Wasser den geraden Lauf versperren; dafür haben „die Deputierten des Dragonats" zu sorgen. Die „Abaltatori" werden angehalten mit „Satzlig" versehen zu sein, um abgehende zu ersetzen und den durch anwachsendes Wasser der Landstraße drohenden Schaden abzuwehren. § 4. || **306.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben Pfd. 2647. 4. § 5. || **307.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahmen: Pfd. 4366. 6. 9. Ausgaben: Pfd. 1980. 9½. § 6. || **308.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 1847. 30. 3; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 2892. 9. 2, von Johann Jauch Gld. 176. —. 4, zusammen Gld. 4916. 26. 5 (sic). § 7. || **309.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 9272. 14; nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche bleiben: Pfd. 8972. 14. (Die Vertheilung derselben sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **310.** In Folge der Klage über Mangel an Münze, seitdem die genuesischen Münzen abgerufen worden seien, werden unter Vorbehalt der Genehmigung diese genannten Münzen wieder in ihren frühern Preis gesetzt in Betracht, daß dieselben auch zu Luggarus ihren frühern Curs haben. Der „Parpiole" wird zu 10 Angster, die Silberstücklein mit dem Gepräge der unbefleckten Empfängniß Mariä werden zu 25 Kreuzer, die zweifachen mit ebendemselben Gepräge zu 50 Kreuzer taxiert; jedoch soll niemand gezwungen sein solche anzunehmen. § 9. Absch. 177.

1758.

Art. 311. Besichtigung der Stadtgräben. Sie werden im Ganzen in gutem Stand befunden. § 1. || **312.** Besuch zu Cadenazzo. Es wird alles in bestem Stand angetroffen. § 2. || **313.** Besuch zu Cadossola. Hier wird ebenfalls alles in gutem Stand angetroffen. § 3. || **314.** Besichtigung des Dragonats. Da die voriges Jahr angeordnete Wehre an dem Gipfel des Weinbergs der Gracha nicht ausgeführt worden ist, so wird, weil jener Punkt außerhalb der gewöhnlichen Vertheilung liegt, verordnet, daß alle diejenigen Particularen, welche bis zu Santo Rocco Güter oder Weinberge haben, an diese Wehre steuern sollen. Deßwegen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden wird dem Landvogt aufgetragen. § 4. || **315.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben Pfd. 4995. 1. § 5. || **316.** Abnahme der Kirchenrechnung. Einnahme: Pfd. 2385. 17. 3. Nach Abzug aller Ausgaben bleibt der Kirche zu gut Pfd. 1112. 2. 9. § 6. || **317.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen: Gld. 1987. 2. 3; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 3721. 35. 3, von Johann Jauch Gld. 299. 26. 4, zusammen Gld. 6008. 26. 4 (sic). § 7. || **318.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 9675. ½. —. Nach Abzug von Pfd. 300 für die Kirche bleiben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pfd. 9375. ½. —. (Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschiede von 1745.) § 8. || **319.** Es wird ad referendum genommen, daß unter dem Schwyzerschloß der große Thurm vom „Ebbuech" (Epheu) gereinigt werden soll. § 9. || **320.** Ferner wird ad referendum genommen, daß das baufällige Gewölbe bei der Lauiserporte repariert werden soll. § 10. || **321.** Das Ansuchen des Rathes zu Bellenz, es möchte allen Geldsorten der Curs gestattet werden, den sie zu Lugano haben, wird ad referendum genommen. § 11. || **322.** Daß der Dragonat keinen Auslauf an seinem Ende „bei dem Gut" habe, wird den gn. Herren und Obern zur Reflexion hinterbracht. § 12. Absch. 187.

1759.

Art. 323. Besichtigung der Stadtgräben. Dieselben werden in gutem Stand befunden. § 1. || **324.** Besuch zu Cadenazzo. Alles wird in bestem Stand befunden. § 2. || **325.** Besuch zu Cadossola. Befehl, eine Wehre zu verbessern. § 3. || **326.** Besichtigung des Dragonats. Das voriges Jahr Angeordnete ist nicht ausgeführt. Befehl, daß der Dragonat einen Schuh tiefer, als die Straße liegt, gesäubert werden soll; ferner daß er von der Straße der Augustiner bis zum rothen Stein hinauf und auf der andern Seite gegen die Stadt breiter zu erhalten und tiefer zu säubern sei. § 4. || **327.** Abnahme der Kirchenrechnung. Guthaben der Kirche in Mailänderpfund: 1776. —. 6. Ausgabe: 542. 9. —. § 5. || **328.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2205. 33. 1; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 4318. 8. 3, von Factor Johann Jauch Gld. 401. 32. 4, zusammen Gld. 6925. 33. 2. § 6. || **329.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben Pfd. 6125. 11. § 7. || **330.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund: 3200. 5, nach Abzug von 300 Pfd. für die Kirche 2900. 5. (Die Vertheilung sehe man im Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. || **331.** Daß der Graben, durch welchen das Wasser des Dragonats seinen Lauf hat, an der Stadtmauer zu deren großen Schaden angesetzt ist, wird ad referendum genommen. § 9. || **332.** Daß die Straße oberhalb der Moesabrücke bei den ersten Gütern sich in Gefahr befindet, wird zur Reflexion der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. § 10. Absch. 196.

1760.

Art. 333. Besichtigung der Stadtgräben. Befriedigender Zustand derselben, mit Ausnahme des Grabens bei der deutschen Porte. § 1. || **334.** Besichtigung des Dragonats. Da dem Befehl des vorigen Jahres nicht nachgekommen worden ist, wird bei 6 Kronen Buße verordnet: 1) Die Interessierten haben sich binnen vier Wochen zusammenzuthun und einen Caposquadra auf ein Jahr zu wählen. Dieser jedes Jahr neu zu wählende Caposquadra hat aufzuzeichnen, wie viel Pertica jeder Interessent besitzt, um zu bestimmen, wie viel er an dem Dragonat zu arbeiten habe. Auf Befehl des Caposquadra hat jeder das ihm von demselben angewiesene Stück zu säubern; macht einer die Arbeit nicht oder schlecht, so kann der Caposquadra sie auf dessen Kosten machen lassen. 2) Der Dragonat soll einen halben Schuh von dem Stein, so über die Straße bei den Augustinern liegt, tiefer geputzt werden. § 2. || **335.** Besuch bei Cadenazzo. Alles wird in befriedigendem Zustand befunden. § 3. || **336.** Besuch zu Cadossola. Es wird die Reparation eines Stückes Wehre für nothwendig erachtet. § 4. || **337.** Abnahme der Kirchenrechnung. Guthaben der Kirche in Mailänderpfund 4031. 11. 6. Ausgaben 2723. 6. 6, bleiben 1308. 5. —. § 5. || **338.** Abnahme der Zollrechnung. Einnahme an Zöllen Gld. 2110. 16. 5; von den Factoren Chicherio und VonMentlen Gld. 3845. 27. 5, vom Factor Johann Jauch Gld. 608, zusammen Gld. 6564. 35. — (sic). Johann Melchior Würsch aus Nidwalden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist zum neuen Zöllner ernannt. § 6. || **339.** Abnahme der Spitalrechnung. Guthaben in Terzolipfund 7557. 13. —. § 7. || **340.** Abnahme der Kammerrechnung. Einnahme in Terzolipfund 5882. 7. —, wovon für die Kirche abzuziehen Pfd. 300; bleiben Pfd. 5582. 7. —. (Die Vertheilung sehe man in dem Jahrrechnungsabschied von 1745.) § 8. Absch. 207.

1761.

Art. 341. Besichtigung des Dragonats. Dem Caposquadra wird befohlen, die Repartition zu machen unter diejenigen, welche den noch nicht gesäuberten Theil des Dragonats oberhalb der Augustiner zu säubern haben. § 1. || **342.** Besichtigung der Gräben von Cadenazzo, der Wehren zu Cadossola und der Stadtgräben. Sie sind in gutem Stand. § 2, 3, 4. || **343.** Kirchenrechnung. Einkünfte: Mailänderpfund 3747. 8. 6. Ausgabe: 2114. 10. 6. § 5. || **344.** Spitalrechnung. Restanz vom vorigen Jahr und Einkünfte: Mailänderpfund 14,802. 18. —. Ausgabe: 8317. § 6. || **345.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 1760. 35. 2; von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3856. 22. 5, vom Factor Jauch 509. 13. Zusammen 6126. 31. 1. § 7. || **346.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 3617. 17. —; davon abgezogen für die Kirche 300; bleiben 3317. 17. —. § 8. Absch. 214.

1762.

Art. 347. Besichtigung der Stadtgräben. Der Graben bei der deutschen Porte ist tiefer zu legen § 1. || **348.** Besichtigung der Gräben und der Landstraße bei Cadenazzo und der Wehren zu Cadossola. Anordnung zu einzelnen Verbesserungen. § 2 und 3. || **349.** Besichtigung des Dragonats. Das Stück oberhalb der Augustiner ist noch nicht in Stand gestellt; daher wird der Befehl von 1760 und 1761 an den Caposquadra wiederholt und den Ungehorsamen mit einer Buße gedroht. § 4. || **350.** Spitalrechnung. Guthaben vom vorigen Jahr und Einkünfte: Terzolipfund 13,717. 13. Ausgaben: 7952. 17. § 5. || **351.** Kirchenrechnung. Guthaben vom frühern Jahr und Einnahme vom verflossenen: Pfd. 2725. —. —. Ausgabe: Pfd. 389. 16. —. § 6. || **352.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 1554. 15. 2; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3786. 31. 2, von Jauch 493. 33. —. Zusammen Gld. 5834. 39. 4. § 7. || **353.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund: 7019. Davon ab 300 für die Kirche St. Stephan; bleiben: 6719. § 8. Absch. 223.

1763.

Art. 354. Besichtigung der Stadtgräben, der Gräben und der Landstraße gegen Cadenazzo, der Wehre bei Cadossola und des Dragonats. Alles wird in befriedigendem Zustand erfunden. § 1 bis 4. || **355.** Spitalrechnung. Saldo vom vorigen Jahr und seitherige Einnahme: Terzolipfund 12,950. 9. Ausgabe: 5485. —. § 5. || **356.** Kirchenrechnung. Guthaben vom vorigen Jahr und Einnahme im verflossenen: Mailänderpfund 4810. 11. 9. Ausgabe: 5270. 3. 6. § 6. || **357.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1753. 28. —; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 4450. 28. 4, von Jauch 463. 33. 4, zusammen 6668. 10. 2. § 7. || **358.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 6588. —, wovon abzuziehen 300 für die Kirche St. Stephan; bleiben 6288. —. § 8. Absch. 233.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1764.

Art. 359. Besichtigung der Stadtgräben, der Gräben und der Straße bei Cadenazzo, der Wehren zu Cadossola. Alle werden in gutem Stand befunden. § 1 bis 3. || **360.** Besichtigung des Dragonats. Derselbe soll in einer gewissen Zeit unter Androhung einer Buße gesäubert werden. § 4. || **361.** Spitalrechnung. Guthaben vom vorigen Jahr und seitherige Einnahmen: Terzolipfund 14,893. 9. Ausgaben: 6884. 5. § 5. || **362.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3703. 17. 6. Ausgaben 4009. 4. —. § 6. || **363.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1435. 7. 3; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 4290. 37. 2, von Jauch 478. 37. 2, zusammen 6205. 2. 1. § 7. || **364.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 7074. Davon ab für die Kirche St. Stephan 300; bleiben 6774. 15. 8. || **365.** Der Zöllner fragt an, ob er in Beziehung auf die von den Bündnern auf Mehrschatz durch Bellenz geführten Waaren nach den Recessen Uri's vom 19. November 1760 und Nidwaldens vom 10. November 1760 verfahren solle, „indem hiedurch das hochobrigkeitliche Interesse stecken bleibe". Die Gesandten geben darauf keine Antwort, sondern nehmen die Frage ad referendum. § 9. || **366.** Der Zöllner frägt an, ob er wegen Abnahme des Zolls von denen von Urfern und Livinen nach der Verordnung vom vorigen Jahre oder nach der Zolltariffa von 1668, 1749 und 1761 verfahren soll. „Die Notification in Marktzeiten sei bis dato allezeit geübt und ein Parpiola für „die Poleta gewohntermaßen bezahlt worden". § 10. Absch. 246.

1765.

Art. 367. Besichtigung des Dragonats. Es wird befohlen, die Steine und den Sand aus demselben zu schaffen. § 1. || **368.** Besichtigung der Stadtgräben. Es wird befunden, daß dieselben zu nahe an der Mauer seien, und befohlen, sie 6 Schuh von der Mauer entfernt zu ziehen, damit das Wasser der Mauer nicht schade. § 2. || **369.** Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Auf der Strecke von der Brücke zu St. Antonio bis zur neuen Brücke soll der Graben tiefer gelegt und breiter gemacht werden. § 3. || **370.** Besichtigung der Wehren zu Cadossola. Die oberste Wehre soll durchweg auf die gleiche Höhe gebaut werden. § 4. || **371.** Spitalrechnung. Nach allem Abzug hat der Spital zu gut: Terzolipfund 6041. 11. 6. § 5. || **372.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2127. 15. 6, Ausgabe: 2239. 10. 6. § 6. || **373.** Kammerrechnung. Terzolipfund 1852. 10; davon ab für die Kirche St. Stephan 300; bleiben 1552. 10. § 7. || **374.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1614. 13. 2; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3562. 5. 2, von Jauch sel. und Sohn 371. 12. 2; zusammen Gld. 5547. 22 (sic). § 8. || **375.** In Folge der Klagen über den schlechten Zustand der von Maurermeister Stella zwei Jahre früher nach Accord in Stand gestellten Lauiserporte wird derselbe vor die Gesandten beschieden und verpflichtet, dieselbe in dauerhaften Stand zu stellen. § 9. || **376.** Es wird ein Gutachten über die Wiederherstellung der Brücke hinter Garona (Carena?) im Morobbiathal ad referendum genommen. § 10. Absch. 258.

1766.

Art. 377. Besichtigung der Stadtgräben. Der alte Graben bei der Lauiserporte ist auszufüllen und in der Mitte ein anderer Graben zu ziehen; der Graben bei der deutschen Porte ist tiefer zu legen. § 1. || **378.** Besichtigung der Gräben zu Cadenazzo. Befehl, dieselben tiefer und breiter zu machen. § 2. ||

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

379. Besichtigung der Wehren zu Cadossola. Befehl, die oberste zerrissene Wehre wieder herzustellen. § 3. || **380.** Besichtigung des Dragonats. Es sollen Caposquadri ernannt werden, welche darauf zu sehen haben, daß diejenigen, welche die Pflicht haben, vom rothen Stein bis zum Ausgang des Dragonats das Bett desselben zu reinigen, ihrer Pflicht nachkommen. In der genannten Strecke soll dasselbe beiderseits einen Schuh tiefer gelegt werden. § 4. || **381.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 1659. 21. 2; dazu von den Factoren Cicherio und VonMentlen 3686. 7. 4, von Jauch 446. 6; zusammen 5789. 35. § 5. || **382.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2512. 14. Schulden und Ausgaben: 3266. 12. 16. § 6. || **383.** Spitalrechnung. Nach allem Abzug hat der Spital zu gut: Terzolipfund 8390. 17. § 7. || **384.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 2802, nach Abzug der 300 für die Kirche zu Bellenz 2502. § 8. Absch. 273.

1767.

Art. 385. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, an einer Stelle den Graben tiefer zu legen und breiter zu machen. § 1. || **386.** Besichtigung bei Cadossola. Befehl, die Landstraße wohl zu verwahren. § 2. || **387.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1951. 11. 6. Ausgabe: 1887. 11. 6. § 3. || **388.** Besichtigung der Gräben und Straßen bei Cadenazzo. Befehl, dieselben in bessern Stand zu stellen. § 4. || **389.** Spitalrechnung. Nach allem Abzug hat der Spital zu gut: Terzolipfund 8841. 3. § 5. || **390.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, das Bett desselben nach der Verordnung des vorigen Jahres zu säubern. § 6. || **391.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 2300. 32. 2; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3698. 11. 1, von Jauch 381. 24. —, zusammen: 6380. 27. 3. § 7. || **392.** Uri stellt den Antrag, es möchte, um die Kosten zu vermindern, die Besichtigung der Straßen im Valle Morobbia statt jährlich nur alle zwei Jahre vorgenommen werden. Die Gesandten der beiden andern Stände, ohne Instruction, nehmen den Antrag **ad referendum.** § 8. || **393.** In Betreff der Verbesserung des Lohns der Schloßwächter von Uri und Schwyz zu Cadenazzo lassen es die Gesandten dieses Jahr beim Alten bewenden, referieren aber ihren gn. Herren und Obern. § 9. || **394.** Der Zöllner soll fortan über die auf die Verbesserung der Straße im Valle Morobbia verwandten Kosten besondere Rechnung führen. § 10. || **395.** Die Gesandten bringen an ihre Principale die Frage, ob die Ketten, Hand- und Fußschellen und „Döchi", auch die Thüren und Schlösser an den Thürmen den Ständen sollen angerechnet werden, oder ob nicht vielmehr die Landschaft, wie in den andern Vogteien, dieselben bezahlen soll. § 11. || **396.** Dem Zöllner für seine außerordentlichen Mühwaltungen von jedem Stand eine alte Dublone zu geben, wird **ad referendum** genommen. § 12. || **397.** Da die Mehrzahl der Gemeinden in Schulden versunken ist, und das in Folge der vielen Rechtshändel, zu welchen eigennützige und eigensinnige Beamte dieselben verleitet haben, wird für gut erachtet, die gn. Herren und Obern um Remedur anzugehen, und zugleich werden folgende Vorschläge gemacht: „Wenn „künftig eine Gemeinde oder Dorfschaft im Rechten erwachsen, daß die Beträg und Streitkösten nicht mögen „instrumentiert werden, als mit der Obligation innert drei Jahresfrist durch die Repartition der Taglien solche „Schulden zu erheben und auszutilgen, ingleichen die Teſorier und Einzieher old Esetori sollen schuldig sein „laut denen [in den] Statuten fixierten Terminen ihre Schulden an baarem Geld den Communitäten und „Gemeinden zu entrichten, damit auch ihre Schulden mögen abgeführt werden. Es sollen auch die Regenten „nicht fähig sein, länger Aufschub, Nachlaß oder Verwandlung dieser Gelder zu geben und dieß sowohl dem „Einten als dem Andern bei hoher Straf unser gn. Herren und Obern. Ingleichem auch die Herren Procu„ratoren, Deputierten [wes Namens für Rechtshändel geführt werden] sollen nit mögen den Gemeinden und

„Andern mehr verrechnen, als die ordentlichen taxierten Kosten und ihren accordierten Lohn, angesehen öfters „große Summen der Ausgaben ihren Clienten verrechnet werden als sub tecto nomine zum größten Mißcredit. „Auch soll unter gleicher Strafe keine Gemeinde ihnen mehr vergüten dürfen, als was von unsern gn. Herren „und Obern taxiert wird". § 13. || **398.** Es wird auf die Mißbräuche von Seite der Geistlichen aufmerksam gemacht, welche gegen die Verbote der gn. Herren und Obern und gegen die geistlichen Canones sich in weltliche Geschäfte mischen, so daß kein weltlicher Contract zu Stande komme, ohne daß dabei öffentlich oder heimlich Geistliche ihre Hand im Spiel gehabt haben. Unter dem Titel von Rathgebern dringen sie sich als Schiedsrichter auf; fast in allen Civil-, Criminal- und Malefizsachen führen sie das Directorium. Es wird der Disposition der Hoheiten überlassen, Vorstellungen dagegen den geistlichen Superioren zu machen und ein scharfes Verbot an die Untergebenen zu erlassen. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Acquisitionen und Vergabungen von liegenden Gütern, ewigen Zinsen, Gebäuden an Kirchen, Klöster und geistliche Beneficien sehr überhand nehmen, wodurch Armuth entstehe und Verwandte verkürzt werden. Durch solche von den Hoheiten nicht genehmigte Vergabungen werde die landesfürstliche Herrlichkeit geschmälert und mancher Arme werde genöthigt, mit sauerm Schweiß und saurer Arbeit gar oft nur Müßiggänger zu „ersättigen". § 14. || **399.** Da die Kosten in Folge eines Streites der Burger von Bellenz gegen den Rath daselbst noch nicht liquidiert sind, so wird beiden Theilen ein Termin von zwei Monaten zur Liquidierung gestellt und die Strafe von 100 Ducaten angedroht, wenn bis dahin die Liquidation nicht stattfinde. § 15. Absch. 284.

Art. 400. Die fremden Gold- und Silbermünzen werden unter Vorbehalt hochobrigkeitlicher Genehmigung gewerthet. Schwyz ist der Ansicht, daß der Zoll zu Bellenz in dem Preis bezahlt werden solle, zu welchem das Geld in den regierenden Orten gewerthet sei. Uri erwidert, daß das bereits in der Zolltariffa zu Bellenz vorgesehen sei. § 5. || **401.** Es wird bemerkt, daß die vor Jahren gemachte Ordnung, daß ein halbes Collo nicht mehr als 150 Pfund schwer seie, eines von 150 bis 175 Pfund für zwei Drittel, von 175 bis 200 Pfund für drei Viertel eines Collo, und was über 200 Pfund betrage, für einen Saum angesehen werden solle, nicht mehr beobachtet werde, und daß dadurch der Zoll geschmälert werde. Man kommt überein, bei der alten Säumerordnung zu verbleiben, nach welcher ein Saum nicht mehr als 300 Pfund an Gewicht betragen soll; nur wird beigefügt, daß bei Kässpallen 10 Pfund mehr nicht in Betracht kommen. Uri aber beharrt darauf, daß die Waaren, welche Feuchtigkeit an sich ziehen, darunter nicht begriffen sein sollen. § 6. || **402.** Uri, und ihm schließt sich Schwyz an, trägt darauf an, daß die Werbungspatente zwei Jahre gelten und dem Landvogt vorgewiesen werden sollen. Der Engagierte ist mit „Namen und Geschlecht" vom Landvogt in die Patente einzuschreiben, damit man sehe, wenn die Mannschaft vollzählig sei. Nidwalden ist der Ansicht, daß man sich nach der in den deutschen Vogteien bestehenden Ordnung richten sollte; seine Gesandtschaft hinterbringt das Angehörte. Einstweilen vereinigt man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß zur Vermeidung von Betrug in den Patenten bemerkt werden soll, daß die Erlaubniß zu werben nur für die drei ennetbirgischen Vogteien gelte, und daß von dem Landvogt der betreffenden Vogtei die Angeworbenen gegen Bezahlung eines Filipp in die Patente verzeichnet werden sollen. § 7. || **403.** Die urnerische Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß bei Ablegung der Communrechnungen zu Bellenz der abtretende Seckelmeister seine Restanz innerhalb Jahresfrist dem neuen Seckelmeister bezahlen solle, und daß, wenn die Bezahlung in dieser Frist nicht erfolge, dieselbe rechtlich einzutreiben sei, sowie auch die alten Restanzen eingezogen werden sollen. Schwyz ist der Ansicht, daß bei Ablegung der Rechnung das Restierende sofort baar einzuzahlen sei. Nidwalden will sogleich bei Ablegung der Rechnung das Rückständige eingezogen wissen. Man vereinigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich dahin, daß die alten Restanzen eingezogen werden sollen. § 8. || **404.** In Beziehung auf die richterliche Competenz will es Uri bei dem Abschied von 1755 bewenden lassen (s. Art. 273). Es möchte noch beifügen, daß, wenn ein Landvogt auf eingegebene Denuntiation eines Criminals den Fehler nicht bis zum Syndicat „rechtfertigen" sollte, alsdann die Syndicatoren denselben corrigieren möchten. Schwyz findet, daß die Priminstanz den Landvögten gebühre, daß aber, wenn aus dem Civile ein Criminale entspringe und dieses nicht „in der Zeit" von ihnen berichtigt werde, dasselbe vom Syndicat abzustrafen sei. Nidwalden findet, daß in Beziehung auf die Ansprüche, welche die Landvögte auf die Priminstanz zur Zeit des Syndicats machen, eine Aenderung nöthig sei; seine Gesandtschaft nimmt mit der schwyzerischen den Antrag Uri's ad referendum. § 9. || **405.** Die Gesandtschaft von Uri berichtet, daß in ihrem Stande von der Landsgemeinde, um dem Unwesen der großen Kosten zu steuern, durch welche bei fremden Rechtshändeln, die in ihrem Lande betrieben werden, arme Wittwen und Waisen benachtheiligt werden, die Verordnung gemacht worden sei, daß nach ergangenem Urtheil die darüber aufgelaufenen Kosten vom Rath oder Landrath oder einem Ausschuß derselben revidiert werden sollen. Die Ortschaften, Communitäten u. s. w. haben dann für „Ortskosten" nicht mehr zu vergüten, als von der Canzlei schriftlich angesetzt ist. „Alles Berichten außer den Parthen, ebenso alles Trib- und Tröllwesen" soll bei 100 Gulden verboten sein. Wird ein Rathsglied überführt, daß es von einer Partei eine Schenkung angenommen habe, so soll es seiner Rathsstelle entsetzt und für immer davon ausgeschlossen bleiben. Da diese Verordnung in den drei ennetbirgischen Vogteien nicht den gewünschten Erfolg haben möchte, wenn nicht die beiden andern Stände sich dafür aussprechen, so ersucht die urnerische Gesandtschaft, diese Verordnung den Hoheiten zur Einsicht in den Abschied zu nehmen. § 10. Absch. 285.

1768.

Art. 406. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, daß der Graben an der deutschen Porte tiefer ausgeworfen werden soll. § 1. || **407.** Spitalrechnung. Nach Abzug der Ausgaben hat der Spital zu gut: Terzolipfund 8823. 15. 9. § 2. || **408.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 2198. 24. 5; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3513. 29. 3, von Jauch 497. 28. 1; zusammen 6210. 2. 3. § 3. || **409.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1952. —. 3, Ausgabe 1996. 2. 9. § 4. || **410.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 6017. § 5. || **411.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadossola. Befehl, die Landstraße sicher zu stellen. § 6. || **412.** Besichtigung zu Cadenazzo. Befehl zu Ausbesserung der Straße. § 7. || **413.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, denselben vom rothen Stein bis ans Ende von einer Mauer zur andern auszuschöpfen. § 8. || **414.** In Beziehung auf den voriges Jahr gestellten Antrag, den Geistlichen zu verbieten, sich mit weltlichen Geschäften zu befassen, hat nur ein Ort instruiert. Die Gesandten behalten sich vor, den Antrag ihrer Obrigkeit zu hinterbringen. § 9. || **415.** Die Gesandtschaft von Schwyz ist allein instruiert über den voriges Jahr gestellten Anzug wegen der Verschuldung der Gemeinden in Folge der vielen Rechtshändel. Die Sache wird ad referendum genommen. § 10. || **416.** Es wird erkannt, daß über die Ketten, Hand- und Fußschellen ein Inventar aufgenommen werden solle. § 11. || **417.** Die Besichtigung der Straße im Thal Morobbia soll alle zwei Jahre stattfinden. Da der Weg, den die Gesandten zu diesem Zwecke machen müssen, sieben Stunden beträgt und eine Erquickung auf demselben unerläßlich ist, wird der Vorschlag ad referendum genommen, daß jeder Stand einen Kronenthaler dafür aussetzen soll. Dem Zöllner befehlen die Stände, die durch die Besichtigung der Straßen veranlaßten Kosten besonders einzugeben. § 12. || **418.** Da die Schloßknechte von Nidwalden während des Lauiser-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

marktes an einer Stelle Wache halten müssen, wo sie keine Trinkgelder bekommen, während die der beiden andern Stände solche erhalten, wird vorgeschlagen, entweder die Trinkgelder unter alle Wächter gleich zu vertheilen oder Jahr für Jahr die Posten zu wechseln. § 13. Absch. 298.

1769.

Art. 419. Da von Seite der drei Bünde auf das Ansuchen der regierenden Stände, zu erklären, was für einen Obmann sie zu Entscheidung der monticellischen Marchenstreitigkeit nach dem eidgenössischen Rechte gewählt hätten, noch keine Antwort erfolgt ist, so wird das Ansuchen um eine Antwort wiederholt. § 8. ‖ **420.** Schwyz wünscht, daß eine gemeinsame Verordnung gemacht werde, durch welche den Geistlichen verboten werde, sich in weltliche Händel zu mischen, heimlich oder offen Verschreibungen von Vermächtnissen, Testamente und dergl. zu errichten, so daß dieselben ungültig sein sollen, wenn sie nicht mit Wissen und Gutheißen des Landvogts errichtet sind. Die Gesandtschaft von Nidwalden ist instruiert, mit den beiden andern Ständen zu Abhebung der vielen Streitigkeiten, wegen Einmischung des Klerus in weltliche Dinge und wegen weltlicher Vergabungen an geistliche Oerter einen Entwurf zu einer Verordnung zu berathen. Uri hat schon von sich aus ein Vorstellungsschreiben an den Bischof von Como wegen Einmischung der Geistlichen in weltliche Sachen erlassen; es will aber noch die Statuten von Bellenz durchgehen, ob darin dieses Uebelstandes wegen nichts vorgesehen sei. Die Sache wird **ad referendum** genommen. § 9. ‖ **421.** Schwyz rügt, daß es geschehe, daß, wenn Maleficanten durch eidliche Malefizurtheile bannisiert worden seien, das Urtheil von den Ständen nicht aufrecht erhalten, sondern etwa durch einen Stand allein das Bando dem Bannisierten aufgehoben werde, ein Verfahren, durch welches die Regierung des Landes zerrüttet werde, so daß sein Stand künftig sich nachdrücklich widersetzen werde. Die Gesandten von Uri und Unterwalden, ohne Instruction, nehmen den Anzug **ad referendum.** § 10. ‖ **422.** Schwyz trägt darauf an, die im Spital zu Bellenz unbenützt liegenden „zwei Stücke" unter die drei Orte zu vertheilen, so daß nach vorgenommener Schatzung statt des dritten Geld gegeben werde, und dann das Loos darüber zu werfen. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 11. Absch. 304.

Art. 423. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, den Graben bei der deutschen Porte tiefer auszuwerfen. § 1. ‖ **424.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadenazzo. Befehl, einen gefährdeten Theil der Straße sicher zu stellen. § 2. ‖ **425.** Besichtigung der Wehren und der Landstraße bei Cadossola. Jene sind in gutem Stande, ein Theil dieser ist zu verbessern. § 3. ‖ **426.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 736. 7. 3. Ausgabe 899. 17. § 4. ‖ **427.** Spitalrechnung. Nach Abzug der Ausgaben bleiben dem Spital Terzolipfund 8605. 8. 9. § 5. ‖ **428.** Zollrechnung. Gld. 2116. 4. 5; dazu von den Factoren Chicherio und VonMentlen 3561. 35. 3, von Jauch 488. 39. 3; zusammen 6166. 39. 5. § 6. ‖ **429.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 5657. 10; davon ab für die Pfarrkirche 300; bleiben 5357. 10. § 7. ‖ **430.** Besichtigung des Dragonats. Befehl zu Instandstellung und Säuberung des Bettes und zur Ebnung der Landstraße. § 8. ‖ **431.** Dem Zöllner wird befohlen, künftig von der Summe der Bußen die aufgelaufenen Kosten vorwegzunehmen, nicht mehr von dem den gn. Herren und Obern zugehörigen Drittel. § 9. ‖ **432.** Wegen der alle zwei Jahre vorzunehmenden Besichtigung der Straßen im Morobbiathale und des Beitrags der Stände von einem Kronenthaler für eine Collation bleibt es beim Abschiede des vorigen Jahres. **Ad referendum** wird genommen, daß die Besichtigung beim Antritt des neuen Commissarius stattfinden solle. § 10. ‖ **433.** Nidwalden schlägt einen Wechsel der Posten der Schloßknechte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Cadenazzo während des Lauisermarktes vor, damit die seinigen nicht benachtheiligt werden (s. Art. 418). Die Gesandten von Uri und Schwyz, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 11. || **434.** Da die dermalige Geldgrida für das Allgemeine höchst schädlich erachtet wird und nur einigen Particularen für den Wucher ersprießlich ist, so wird den Hoheiten vorgeschlagen, dieselbe auf einen gewissen Termin abzuändern. § 12. Absch. 312.

1770.

Art. 435. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Zur Beilegung eines Streites zwischen den zu Bellenz regierenden Ständen und dem Misoxerthal sollte ein Obmann gewählt werden. Ueber die Wahl desselben konnten die beiden Parteien sich nicht verständigen. Häupter und gemeine Räthe der drei Bünde hatten nun voriges Jahr zu Gunsten ihrer Bundesgenossen im Misoxerthal in einem Schreiben die acht den Thurgau regierenden Stände ersucht, Uri, Schwyz und Nidwalden zu einer Verständigung zu bewegen. Diese aber hatten in einem Memoriale die Begründetheit ihrer Ansichten über die Wahl eines Obmanns nachzuweisen gesucht. Bei Anlaß der Jahrrechnungstagsatzung ersuchen nun die Gesandten der übrigen den Thurgau regierenden Stände jene drei Stände, die Sache gütlich auszutragen, und geben den Häuptern und Räthen der drei Bünde davon Kenntniß. § 46. Absch. 316.

Art. 436. Besichtigung der Stadtgräben. Befehl zur Säuberung bei der Locarner- und Lauiserporte. § 1. || **437.** Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1133. 10. 9, Ausgabe: 913. 9. 6. § 2. || **438.** Spitalrechnung. Nach Abzug der Ausgaben hat der Spital zu gut: Terzolipfund 7951. 15. 9. § 3. || **439.** Besichtigung der Gräben und Straßen zu Cadenazzo und der Wehren zu Cadossola. Gräben und Wehren werden in gutem Stand erfunden. Befehl, die Landstraßen zu säubern und mit Grien zu überführen. § 4. || **440.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 2993. 32. 5; dazu von den Factoren Chicherio und Bontemps Mentlen 3899. 31. —, von Jauch 358. 23. 4; zusammen 7252. 7. 3. § 5. || **441.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, denselben tiefer auszuwerfen. § 6. || **442.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 5456. 10, davon ab 300 für die Pfarrkirche, bleiben 5156. 10. § 7. || **443.** In Betreff der Straße im Valle Morobbia bleibt es beim Abschiede des vorigen Jahres. § 8. || **444.** Es wird berichtet, daß von Fremden Waaren, die nach Bellenz eingeführt worden, nachmals von Angehörigen von Bollenz, Riviera und Livinen weggenommen werden, ohne daß davon beim Einführen und Ausführen der Zoll bezahlt werde. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 9. || **445.** Künftig sollen die Kosten „in Fraudierung des Zolls" von der ganzen Summe und nicht von dem den Hoheiten zustehenden Drittel abgezogen werden. § 10. || **446.** Da in zwei Ständen das Geld einen höhern Curs als im dritten hat, so ersucht der Zöllner, ihm eine Verordnung zu machen, nach der er sich richten könne. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. § 11. || **447.** Diejenigen, welche nicht schreiben können, haben in Gegenwart von zwei Zeugen ihr Hauszeichen unter ihre Schriften zu setzen, sonst sind dieselben nicht gültig. § 12. || **448.** Der Landvogt darf künftig keine Liberation herausgeben, ohne daß der begangene Fehler darin specificiert genannt ist. § 13. || **449.** Der Antrag Nidwaldens auf Abwechslung der Posten der Schloßwächter zu Cadenazzo während des Lauismarktes (s. Art. 418) wird wiederum ad referendum genommen. § 14. Absch. 323.

1771.

Art. 450. Kirchenrechnung. Einnahme: Terzolipfund 2250. 8. 3, Ausgabe 2647. 1. 9. § 2. || **451.** Spitalrechnung. Einnahme: Terzolipfund 15,689. 15. 9, Ausgabe 8739. 15. 9. § 3. || **452.**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 4111. 15, davon ab für die Pfarrkirche 300, bleiben 3811. 15. § 4. || **453.** Die Zollrechnung wird gut geheißen. (Der Betrag ist nicht angegeben.) Auf das Ansuchen des Zöllners, es möchte ihm für seine außerordentlich gehabte Mühwaltung eine Gratification gegeben werden, wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß jeder Stand ihm einen Louisd'or verabfolge. § 4. || **454.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl das Bett zu säubern, das Epheu von der Stadtmauer und das Gesträude zu entfernen und nicht nahe an dem Graben zu pflanzen, die Pfeiler an der Stadtmauer auszubessern und am Ende der Mauer an dem Ticinel eine Vertiefung zu machen, damit dem Zoll nicht so leicht ausgewichen werden könne. § 6. || **455.** Besichtigung des Dragonats. Befehl denselben durchweg zu säubern. § 7. || **456.** Besichtigung der Gräben und der Straßen zu Cadenazzo. Befehl, die Ufer vom Gesträude zu säubern, und daß die Straße von Valle Morobbia della Carell Oscure bis nach Cadenazzo durch die Gemeinden verbessert werden solle. § 8. || **457.** Besichtigung der Straße bei Cadossola. Es wird wahrgenommen, daß der Tessin dieselbe immer mehr bedrohe, welcher Gefahr nur durch Vorkehrungen oberhalb Riviera vorgebeugt werden könne. In Beziehung auf die Landstraße jenseits der Moesabrücke findet man eine entscheidende Abhülfe unumgänglich nothwendig. § 9. || **458.** Bei Besichtigung des Riale St. Lucia zeigt es sich, daß die Anstößer trotz der erlassenen Grida sich nicht herbeigelassen haben, um „ein Comparto zu bewirken", und daß auch für die Mühe dieser Besichtigung nichts habe erhalten werden können. Alles wird ad referendum genommen. § 10. || **459.** Der zu Bellenz von Fremden eingeführten Waaren halber (s. Art. 444) erkundigen sich die Gesandten und wollen den Bericht bei ihrer Rückkunft machen. § 11. || **460.** Da in Beziehung auf den Curs des Geldes Willkür waltet, so wird beschlossen, den Hoheiten diesen Zustand vorzustellen, damit Abhülfe getroffen werde. § 12. || **461.** Die Bestimmung der Hauszeichen halber (s. Art. 447) wird ratificirt. § 13. || **462.** In Beziehung auf die Ertheilung der Liberation erklärt der Gesandte von Schwyz instructionsgemäß, daß dieselbe gemäß den Statuten eingerichtet sein soll und zwar so, daß der Fehler entweder „gütlich specificiert [werden] oder rechtlich constieren soll, damit wegen allzugeringer Strafe, „die ansonsten den Fehlbaren laut Statuta höher angemessen sein sollte, die hohe Kammer an ihrem Interesse „nicht vernachtheiliget werde". Die Gesandten der beiden andern Stände nehmen diese Erklärung in den Abschied. § 14. || **463.** Nidwalden wiederholt seinen Antrag, daß man die Schloßknechte zu Cadenazzo und im Valle Morobbia mit ihren Posten während des Lauisermarktes abwechseln lassen solle. Uri will bei der bisherigen Uebung verbleiben, Schwyz stimmt Nidwalden bei. § 15. || **464.** Es wird für unpassend erachtet, daß die Ueberreiter mit den Gesandten speisen und bei Ertheilung der Urtheile nicht abtreten. Dieser Brauch wird abgeschafft und nur dem Großweibel unter dem Eide der Verschwiegenheit gestattet, den Urtheilen beizuwohnen. § 16. || **465.** Rathsherr Joseph Anton Bürgi hatte ein an den Stand Schwyz adressiertes Schreiben eröffnet und bis dahin keine Abbitte geleistet. Die Gesandten behalten sich vor, dieß ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen, damit die nöthige Satisfaction gegeben werde. § 17. Absch. 332.

1772.

Art. 466. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Die drei Bünde wenden sich in dem Grenzstreite zwischen den zu Bellenz regierenden Orten und dem Thale Misox an die acht Stände wegen der Obmannswahl. Diese machen ihnen folgende Vorschläge: Entweder soll der ansprechende Theil drei Herren vorschlagen, unter denen der angesprochene Theil einen zum Obmann auswählen soll, oder der ansprechende und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der angesprochene Theil sollen sich über einen Obmann gütlich vergleichen; ist das nicht möglich, so soll jeder einen Obmann in Vorschlag geben und dann das Loos entscheiden. Nach eingetroffener Genehmigung durch die Stände wird Zürich diese Vorschläge den drei Bünden mittheilen. § 49. Absch. 334.

Art. 467. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4259. 11. —, Ausgabe: 2245. 11. 6. § 2. || **468.** Spitalrechnung. Einnahme: Terzolipfund 14,520. 15. —, Ausgabe: 9,934. 12. — § 3. || **469.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 11,761. Davon ab 300 für die Pfarrkirche, bleiben 11,461. § 4. || **470.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 7571. 11. 1. Dem Zöllner wollen Uri und Schwyz die voriges Jahr vorgeschlagene Gratification geben; Nidwalden hingegen giebt eine abschlägige Antwort. § 5. || **471.** Besichtigung der Stadtgräben. Ebenderselbe Befehl, wie voriges Jahr. § 6. || **472.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, denselben von unten bis zum rothen Stein eine halbe Elle tiefer zu legen und bis zur neuen Wehre in gleicher Tiefe und Breite, wie beim rothen Stein, bis Ende Octobers auszuschöpfen. § 7. || **473.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadenazzo. Befehl, das Gestäude zu beseitigen, die dem Laufe des Wassers hinderlichen Wurzeln und Stöcke herauszuschaffen, die in der Straße befindlichen Vertiefungen auszufüllen. § 8. || **474.** Besichtigung der Wehren und der Straße zu Cadossola. Um der durch den Tessin herbeigeführten drohenden Gefahr zu begegnen, wird für gut erachtet, die neue Wehre an den Felsen anzuschließen. — Die Gesandten von Uri und Unterwalden sind instruiert, die obere Straße, welche durch das Dorf Castione geht, als die rechte Landstraße zu erklären und zu verlangen, daß dieselbe in gutem Stand erhalten werde. Die Besitzer der anstoßenden Güter sollen gehalten sein, das auf der Landstraße befindliche Wasser in ihre Güter aufzunehmen. Ebendasselbe soll auch in Beziehung auf die Landstraße, welche von der Moesabrücke bis zu der Stadt führt, beobachtet werden. § 9. || **475.** Besichtigung des Riale von St. Lucia. Das Gehörige wird angeordnet. § 10. || **476.** Da in letzter Geldgrida keine Buße angesetzt ist, so werden nun 15 Kronen Buße auf die Uebertretung als Buße gesetzt; dem Kläger gehört der dritte Theil davon. § 11. || **477.** In Beziehung auf die Abwechslung der Posten für die Schloßwächter zu Cadenazzo und im Valle Morobia während des Lauisermarktes wiederholen die Gesandten ihre vorjährige Instruction. § 13. || **478.** Der Verordnung des vorjährigen Abschieds wegen der Liberationen treten Uri und Unterwalden bei. § 13. || **479.** Da für die „Zollerläuterung" der urnerische Gesandte keine Instruction hat, die Gesandten der beiden andern Stände in ihren Instructionen divergieren, wird die Sache nochmals **ad referendum** genommen. § 14. || **480.** Die Speditoren sollen gleich den obrigkeitlichen Factoren gehalten sein, monatlich ihre Notificationen dem Zöllner einzugeben und alle Quartal die Bezahlung zu leisten. § 15. || **481.** Der Gesandte von Nidwalden trägt instructionsgemäß darauf an, die Straße, welche von der Moesabrücke an durch die Ebene nach Cadenazzo führt, durch eine Mauer zu verschließen und einen Wegweiser aufzustellen, welcher nach der obern Straße zeige. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag **ad referendum**. § 16. Absch. 340.

1773.

Art. 482. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Die drei zu Bellenz regierenden Orte beharren darauf, daß das Thal Misox als der ansprechende Theil in dem Grenzstreit einen Obmann aus ihren Ständen wählen solle, da der Bund diese Bestimmung enthalte. Es wird von den übrigen Gesandten der Wunsch ausgesprochen, die Gesandten der drei Orte möchten sich zu einer Erläuterung des Bundes herbeilassen. Da dieselben aber ohne Instruction dafür sind, so wird den hohen Principalitäten die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Obmann blos aus jenen drei regierenden oder aus den übrigen alten an dem Bunde Antheil habenden Orten genommen werden soll. Glarus wünscht, daß die Sache gemeinsam untersucht und beigelegt werde. § 40. Absch. 344.

Art. 483. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3695. 16. 3. Ausgabe: 3810. 11. 6. § 2. || **484.** Spitalrechnung. Einnahme: Terzolipfund 12,617. 3. —, Ausgabe: 8824. 5. 4. Da die zum Spital Verordneten für ausgeliehene Gelder schlechte und vom Rathe selbst verworfene Capitalien an Zahlung genommen haben, so wird dieß ad referendum genommen, um eine Remedur herbeizuführen. § 3. || **485.** Kammerrechnung. Einnahme: Terzolipfund 6478. 12. 6, nach Abzug von 300 für die Pfarrkirche: 6178. 12. 6. § 4. || **486.** Zollrechnung. Einnahmen: Gld. 5365. 4. 3. § 5. || **487.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, dieselben unter den Fallbrücken der deutschen und der Lauiserporte tiefer auszuschöpfen, das Epheu und die Stauden an der Stadtmauer zu beseitigen und mit Reparierung der Pfeiler fortzufahren. § 6. || **488.** Besichtigung des Dragonats. Befehl zu Räumung des Bettes. Auf den zwei obern Straßen, welche nach Giubiasco und Saleggio führen, sind die vom Dragonat aufgeworfenen „Furren" wegzuschaffen. Befehl zu Ausbesserung von Mauern und Wehren. § 7. || **489.** Besichtigung der Gräben und der Straße bei Cadenazzo. Die Straße soll von dem daraufgeworfenen Gries und Letten gesäubert werden. Den Besitzern der anstoßenden Güter haben die Syndici der Grafschaft durch die Consoli diesen Befehl zu notificieren. Die ganze Landstraße ist von den betreffenden Gemeinden eine halbe Elle hoch mit Grien zu erhöhen. § 8. || **490.** Besichtigung der Wehren und Straßen bei Cadossola. In Betracht der vom Tessin her drohenden Gefahr soll sobald als möglich die neue Wehre vollendet werden. Der Befehl, daß die obere Straße jenseits der Moesabrücke die rechte Landstraße sein soll, wird wiederholt. Es werden zugleich Anordnungen getroffen, dieselbe in guten Stand zu setzen. § 9. || **491.** In Betreff der Geldgrida lassen es die Gesandten beim Abschied des vorigen Jahres bewenden. § 10. || **492.** Wegen Abwechslung der Posten für die Schloßwächter zu Cadenazzo und im Valle Morobbia während des Lauisermarktes ist die urnerische Gesandtschaft wieder instruiert, es bei der alten Uebung bewenden zu lassen, die schwyzerische ist ohne Instruction. § 11. || **493.** Die Castellane halten es für unanständig, daß die Schloßknechte auf dem Castell von Schwyz Stock und Degen zugleich tragen sollen. Der Gesandte von Schwyz nimmt diese Rüge ad referendum. § 12. || **494.** Ueber das den 14. September 1765 zwischen der Wittwe Maria Dominica Pellandin und ihrer Schwägerin Pellandin errichtete Instrument wollen die Gesandten mündlich zu Hause berichten. § 13. || **495.** Es wird erkannt, daß alle Güter, welche seit 1660 in geistliche Hände gefallen sind, gleich den weltlichen in das Steuer- und Schatzungsbuch eingetragen werden sollen und künftig nach Art. 115 und 118 der Bellenzerstatuten die Taglien zu bezahlen schuldig seien. Die Commune hat bei Strafe von 25 Kronen die Pflicht, dieselben einzuziehen. § 14. || **496.** Aus einer vom Bischof von Como genehmigten Untersuchung der Bücher der Pfarreien ergiebt sich, daß keine geringe Summe in den Händen verschiedener Verwalter geblieben ist, so daß dadurch die Kirchen sehr benachtheiligt worden sind. Daher wird verordnet, daß der Verwalter die Decrete des Bischofs genau zu befolgen und alles, was sie noch schuldig sind, binnen Monatsfrist zu bezahlen oder hinreichende Versicherung dafür zu geben und in einer bescheidenen Zeit es mit Zinsen zurückzuerstatten haben. Künftig sollen sie sowohl bei Eingabe der Schlußrechnung als beim Einzug der Einkünfte auf das genaueste jene Decrete bei 15 Kronen Buße vollziehen. Das eingezogene Geld haben sie in einen Kasten mit zwei Schlössern zu legen; den einen Schlüssel hat der Pfarrer in Handen, der andere bleibt dem Kirchenverwalter. Die Consoli haben diese Verordnung an die Kirchthüren anzuschlagen und die Syndici den Consoli zu insinuieren, ihre Schuldigkeit zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thun, beides bei Strafe von 6 Kronen. Jeder, der zum Amte eines Seckelmeisters erwählt wird, hat dasselbe bei 25 Kronen Buße anzunehmen. § 15. || **497.** Da in Erfahrung gebracht worden ist, daß die Gemeinden Giubiasco und Valle Morobbia an die Einzieher, Consoli und Syndici beträchtliche Summen zu fordern haben, so wird befohlen, daß alle Handschriften und Schlußrechnungen von einem jeden Particularen in Zeit von neun Monaten bei 10 Kronen Buße bezahlt sein und diejenigen abgetretenen Consoli und Syndici, welche ihre Rechnung nicht abgelegt haben, in Zeit von drei Monaten dieselben liquidieren sollen. Künftig sind nach Cap. 163 der Statuten die Einzieher verpflichtet, die Taglien, Vergantungen und Zinsen einzuziehen und das Geld dem Seckelmeister einzuhändigen bei der durch die Statuten festgesetzten Buße. Dieser Befehl ist vor öffentlicher Gemeinde zu verlesen und in das Protokoll einzuregistrieren. § 16. Absch. 351.

1774.

Art. 498. [Die acht den Thurgau regierenden Orte.] Uri, Schwyz und Nidwalden beharren darauf, daß zu Entscheidung des Grenzstreites mit dem Thal Misox letzteres als ansprechender Theil den Obmann nicht aus den alten an dem Bund Antheil habenden Orten, sondern gemäß dem Bunde aus den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden zu nehmen habe. Es wird nun für zweckmäßig erachtet, durch ein Schreiben die drei Orte und die drei Bünde zu einer gütlichen Vereinbarung zu ermahnen und, wenn diese nicht zu Stande komme, ein officium mediatorium über das Hauptgeschäft von den unintereſſierten Ständen anzubieten, damit der Frage über die Wahl eines Obmanns ausgewichen werde. Das Schreiben wird zur Genehmigung dem Abschied beigelegt. Absch. 358. § 45.

Art. 499. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1647. 17. 3, Ausgabe: 695. —. 9. § 2. || **500.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2983. 13., Ausgabe: 1896. 1. 6. § 3. || **501.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1483. 17., davon ab für die Pfarrkirche 120, bleiben 1363. 17. —. § 4. || **502.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 5150. 3. 1. § 5. || **503.** Beſichtigung der Stadtgräben. Wiederholung des Befehls vom vorigen Jahr. Befehl, mit der Verbeſſerung der Raveline auf der Stadtmauer fortzufahren und die Stadtmauer auszubeſſern. § 6. || **504.** Beſichtigung des Dragonats. Wiederholung des Befehls, das Bett desſelben zu räumen. § 7. || **505.** Beſichtigung der Gräben und der Straße zu Cadenazzo. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. § 8. || **506.** Beſichtigung der Straße zu Cadoſſola. Die neue Wehre ſoll ſchleunigſt vollendet werden. Die obere Straße wird wiederum als Landſtraße erklärt und ſoll in gutem Stand gehalten werden. § 9. || **507.** Die Angelegenheit der Geldgrida nehmen alle Geſandten ad referendum. § 10. || **508.** Den wiederholten Antrag von Uri, daß die Hand- und Fußſchellen von der Landſchaft angeſchafft werden ſollten, nehmen die Geſandten der beiden andern Stände ad referendum. § 11. || **509.** Uri trägt darauf an, „einzuſehen, was die Zollerläuterung eigentlich berühren möchte". Die beiden übrigen Geſandten können darüber aus Mangel an Inſtruction nicht eintreten. § 12. || **510.** Schwyz tritt dem Vorſchlage Nidwaldens, daß die Schloßknechte während des Lauſermarktes ihre Poſten Jahr für Jahr wechſeln ſollen, bei. Uri läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden. § 13. || **511.** Schwyz eröffnet, daß es ſeinen Schloßknechten nicht blos erlaube, ſondern auch anbefehle, Stock und Degen zu tragen. § 14. || **512.** Schwyz trägt darauf an, die im Spital liegenden „Stücklein" zu beſichtigen und ſich zu berathen, wie ſie etwa zu Nutzen könnten gezogen werden. Die beiden andern Geſandten wollen ſie wohl beſichtigen, können aber aus Mangel an Inſtruction in keine Berathung eintreten und nehmen den Antrag ad referendum. § 15. || **513.** Es ſoll in Betreff der Kirchen- und Gemeindegüter zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Subiasco und im Valle Morobbia bei der voriges Jahr errichteten Ordnung (s. Art. 497) sein Verbleiben haben. Innerhalb vierzehn Tagen soll dieselbe von den Consoli, Syndici und Regenten oder, wo keine solchen sind, von den Caneparis oder Rathsherren an der Kirche angeschlagen werden. § 16. || **514.** Die Ordnung wegen der geistlichen Güter (s. Art. 495) wird instructionsgemäß bestätigt. § 17. || **515.** Der Gesandte von Uri eröffnet instructionsgemäß, daß er laut alter Gewohnheit das Präsidium zu führen, die Umfrage zu halten und den Tag der Zusammenkunft anzusetzen befugt sei. Die übrigen Gesandten protestieren dagegen und nehmen diesen Anzug **ad referendum**. § 18. Absch. 364.

1775.

Art. 516. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] Die drei regierenden Stände haben die ihnen von den 5½ uninteressierten Ständen den 17. Juni vorgeschlagene Mediation zur Vermittlung der Grenzstreitigkeit mit Misox angenommen, aber sich vorbehalten, daß dieselbe blos auf die Grenz- und Zollstreitigkeiten sich ausdehnen soll, indem die andern Differenzen vor dem Richter zu Bellenz ausgetragen werden müssen. Da die drei Bünde die Mediation bereits angenommen, so wird gut befunden, dieselbe nach vollendetem Syndicat von 1776 eintreten zu lassen. Dieses Gutfinden wird **ad referendum** genommen. § 40. Absch. 365.

Art. 517. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 1453. 17. 3, Ausgabe 637. 4. 6. § 2. || **518.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3396. 19. 3, Ausgabe: 2399. 18. 3. § 3. || **519.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4406. Ab für die Pfarrkirche 120, bleiben 4286. — § 4. || **520.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 5425. 9. 1. § 5. || **521.** Besichtigung der Stadtgräben. Alle drei Stadtgräben sammt den darin befindlichen Canälen bei der deutschen und der Lauiserporte sind tiefer auszuschöpfen, das Gries aus den Gräben wegzuführen, die Mauer auszubessern. Uri und Unterwalden stimmen für fortzusetzende Reparation der Raveline; der schwyzerische Gesandte ist ohne Instruction dafür und referiert. Da der Pretcarasserbach mit seinen vielen Krümmungen bei seiner Vereinigung mit dem Wasser des Stadtgrabens letzteres in seinem Abzug hindert, so wird für gut befunden, oberhalb der obern Steinplatte bis oben an das untere Brücklein einen geraden Canal zu ziehen. Die von Carasso, durch deren Gebiet dieser Canal gehen würde, beschweren sich darüber; deßwegen wird die Sache **ad referendum** genommen. § 6. || **522.** Besichtigung des Dragonats. Derselbe ist in Folge von Ungewittern in schlechtem Zustande. Befehl zur Räumung des Bettes und zur Beseitigung der „Furren", welche der Bach auf den beiden Straßen nach Giubiasco und nach Saleggio aufgeworfen hat. § 7. || **523.** Besichtigung der Straße und der Gräben zu Cadenazzo. Es wird wahrgenommen, daß auf Locarnergebiet an der Grenze der Graben nicht geputzt ist und deßwegen auf dem Bellenzerterritorium das Wasser nicht den nöthigen Abzug hat. Die Sache wird **ad referendum** genommen, damit auf künftiges Lauisersyndicat darüber instruiert werde. Die Straße von Cadenazzo bis an die Locarnergrenze ist in schlechtem Zustande. Befehl, sie zu verbessern. § 8. || **524.** Besichtigung der Wehren zu Cadossola. Wegen steigender Gefahr von Seite des Tessins wird der Befehl wiederholt, die neue Wehre schleunigst zu vollenden und an den Felsen anzuschließen. Die nach Bellenz führende Landstraße ist an einigen Stellen zu verbessern. § 9. || **525.** Da wegen Accomodierung und Säuberung der Landstraße von Valle Morobbia seit einigen Jahren Streit herrscht, indem einige Particularen meinen, dieser Beschwerde ganz oder theilweise enthoben zu sein, so wird für gut erachtet, behufs der Straßenverbesserung eine Abtheilung zu machen, damit sowohl der Zöllner im Namen der Hoheit als die Anstößer wissen können, wie weit ein jeder die Straße

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu putzen verpflichtet sei; diese Abtheilung ist dann jeweilen von den Dorfvögten dem Landvogt bei der Besichtigung der Straße vorzulegen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 10. || **526.** Die Geldgrida wird nochmals bestätigt und in den Abschied genommen, jedoch so, daß dieselbe sowohl bei der Einnahme als Ausgabe beobachtet werden soll. Die alten römischen Paoli sollen bis zum Neujahrstag 1776 im bisherigen Preise bleiben, von diesem Tage an aber nicht zu höherm Preise als zu 15 Kreuzer ausgegeben werden. § 11. || **527.** Die Instructionen sämmtlicher Gesandten lauten dahin, daß die Hand- und Fußschellen auf Kosten der Hoheiten angeschafft werden sollen. Der Antheil jedes Ortes ist aus dem Zoll zu bezahlen und ein Inventar aufzunehmen. § 12. || **528.** Nidwalden und Schwyz wollen einen Wechsel in den Posten der Schloßwächter während des Lauisermarktes eintreten lassen, und Nidwalden befiehlt dem Landvogt, denselben auszuführen. Uri's Gesandter stimmt nicht bei und referiert. § 13. || **529.** Die beiden metallenen Stücklein, welche im Spital liegen, sollen vor dem Regen geschirmt werden; das Weitere wird ad referendum genommen. § 14. || **530.** Der schwyzerische Gesandte ist instruiert, daß künftig der Landschreiber die Umfrage halten solle. Uri und Nidwalden widersetzen sich und lassen es bei der alten Uebung bewenden; die schwyzerische nimmt es ad referendum. § 15. || **531.** Schwyz trägt darauf an, daß, weil oft nicht alle drei Gesandten der italienischen Sprache kundig seien, wie zu Lauis, auch zu Bellenz die Händel in deutscher Sprache proponiert werden sollen. Die beiden andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum. § 16. || **532.** Da in Erfahrung gebracht wird, daß die Creditoren bei Eintreibung ihrer Schulden alle Güter des Schuldners auf einmal und sammthaft verganten lassen, so wird ad referendum genommen, daß die Creditoren dieselben nicht mehr sammthaft, sondern ein Gut nach dem andern bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld verganten lassen sollen. § 17. || **533.** Es wird in den Abschied genommen, daß die fremden Schäfer, wenn sie mit ihren Schafen, die sie auf den Alpen gesömmert haben, nach Hause zurückkehren, an Sonn- und Feiertagen ungehindert und ohne von jemanden gebüßt zu werden, durch die Stadt und Grafschaft Bellenz fahren dürfen. § 18. Absch. 372.

1776.

Art. 534. [Die acht den Thurgau regierenden Stände.] In Beziehung auf den im Abschiede des vorigen Jahres (Art. 516) enthaltenen Ausdruck „5½ uninteressierten Ständen" macht Obwalden den Vorbehalt, daß dieß seinem Stande an seinen Rechten und an seinem Verhältniß zu Nidwalden unschädlich sein solle. § 44. Absch. 376.

Art. 535. Die Gesandten, welche als Mediatoren zur Beilegung der Grenz- und Zollstreitigkeiten zwischen den zu Bellenz regierenden Ständen und Bünden sich versammelt haben, beschließen, in gemeinsamer Session der Gesandten der regierenden Orte für ihren Empfang (Abholung beim Eintritt, Kanonendonner, Sorge für gutes Logement, gastfreies Tractament) zu danken, sich aber alle fernern Complimente und Tractamente zu verbitten. § 1. || **536.** Bewillkommnung der Mediatoren durch den Gesandten von Uri. Freundeidgenössischer Gruß durch den Gesandten von Zürich. Nachdem der Standesprocurator, Landammann von Salis, im Namen Bündens und Landsfürsprech Müller im Namen der drei regierenden Stände Klage und Antwort, Rede und Widerrede vorgebracht haben, begeben sich die Mediatoren an die streitigen Stellen, um einen Augenschein einzunehmen. Die Delegierten von Bünden und die Beamten vom Hochgericht Misox reiten den Mediatoren bis an den Bach Lumino entgegen, und die von Misox lösen auf dem Monticell Schüsse zur Bewillkommnung. Die Delegierten der drei Stände legen dagegen Protestation ein, da solches auf dem streitigen

Territorium geschehe, und verwahren sich gegen jede Präjudiz, die daraus gezogen werden könnte. Mit Einwilligung der bündnerischen Deputierten wird diese Verwahrung zu Protokoll genommen. Bei dem Augenschein kommt man zur Ueberzeugung, daß die größte Verwirrung durch die mit der Zeit veränderten Namen der Thäler und Bäche entstanden sei, daß aber die hauptsächlichste Differenz den Hügel Monticell betreffe, welcher von Misoxern ziemlich bewohnt und angebaut sei. Nach eingenommenem Augenschein werden die Delegierten der in Streit liegenden Stände eingeladen, vor den Mediatoren ihre Vorschläge zu eröffnen; dabei wird bemerkt, daß, wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, alle gemachten Aeußerungen und Vorschläge den beiderseitigen Rechten unbeschadet sein sollen. Die Delegierten von Bünden ersuchen die Mediatoren, selber Vorschläge zu machen oder das Geschäft durch einen Compromiß mit beschlossener Hand zu beendigen. Beide Theile machen nun Vorschläge, welche so weit auseinander gehen, wie nur irgend einmal. Die Mediatoren entwerfen nun selber ein Project zur gütlichen Ausgleichung des Streites und berücksichtigen dabei namentlich den Abschied von 1722, in welchem die beiden Parteien sich über die Marchen circa dominium utile verglichen, welche den Hoheiten auch als Marchen circa dominium altum sollen beliebt werden. Beide Theile geben nun zu diesem Vergleichsproject ihre Unterschrift. Es lautet folgendermaßen:

„In der Landstraß, die von Lumino auf Roveredo führt, liegt zur linken Hand eine Karrenstraße; bei der„selben solle im linken Egg, wo Land- und Karrenstraße zusammenstoßen, die erste March stehen. Von dieser „soll eine gerade Linie bis in das obere linke Egg des weißen Hauses gezogen und an gedachtem linken obern „Egg, das gegen der Seiten von Lumino stehet, die zweite March gesetzt werden, von da in schräger Linie „gegen das Thal Recaneggio bis zu unterst ins Thal Cusis, wo die dritte March stehen und aber morgen „auf dem Platz selbst genau bestimmt werden solle; von da in gerader Linie auf den Berg Martum zehn Ellen „von der äußersten Bündnerhütten gegen der Lumineralp; daselbst soll die vierte March stehen. In der Mei„nung, daß die von Lumino nach ihrer Hoheit Anerbieten ihren Nachbarn von Bünden, wenn solche Mangel „an Wasser haben, gestatten sollen, ihr Vieh an dem Luminerbach, jedoch ohne Schaden der Güter derer von „Lumino, zu tränken.

„Die zweite Marchlinie auf der Seiten gegen den Fluß Moesa soll anfangen bei dem Karrenweg in der „Straße von Lumino auf Roveredo, wo der erste Marchstein steht, und von da der linken Hand der Landstraße „nach für und für bis zu dem großen Stein, genannt Schlangenstein; daselbst soll die fünfte March stehen, „und soll von da ebenfalls in grader Linie queer über die Straße gegen der Moes hin abgehen, über die Moes „und in gerader Linien fort durch das Thal Crua auf und auf, alles in gerader Linie bis in die Alp Loga; „daselbst, wo es der Punkt der auffsteigenden Linien trifft, soll die sechste March stehen. — Alles in der Mei„nung, daß hierdurch, was die beidseitigen Gemeind- und Privatgüter und Weidsbesitzungen, Rechte, Be„schwerden und Abgaben betrifft, keinem Theil an bisheriger Nutz- und Uebung nichts benommen noch gegeben „sein solle. — Bellenz 8. August 1776." Folgen die Unterschriften.

Dem Ansuchen der Delegierten beider Theile, die Mediatoren möchten der Setzung der Marchen beiwohnen, wird entsprochen; den 13. August werden die Marchen gesetzt. Den Mediatoren wird von beiden Theilen für ihre Bemühungen Dank abgestattet. § 2. || **537.** In Betreff der Zollangelegenheit verlangt von Salis im Namen seiner Constituenten, daß es bei dem Inhalt des 1507 auf Freitag nach St. Michaelis errichteten Vertrags sein Verbleiben haben möchte, und daß demnach ihre Verbündeten des Hochgerichts Misox von den Zollbeamten der Grafschaft Bellenz nach demselben gehalten werden möchten. Die Deputierten der drei zu Bellenz regierenden Stände sind dessen zufrieden und versprechen schleunige und gute Justiz. § 3. Absch. 380.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 538. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 2494. 16. —, Ausgabe 1208. 8. 6. § 1. ‖ **539.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3449. 16. 6, Ausgabe 2253. 5. 9. § 2. ‖ **540.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4252. 11, ab für die Pfarrkirche 120, bleiben 4132. 11. § 3. ‖ **541.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 5625. 33. 1. § 4. ‖ **542.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, daß die Canäle zwei Schuh tiefer gelegt werden sollen, damit sie das Wasser aus der Stadt führen können, und daß bei der Lauiserporte das Gries weggeführt werden solle. Daß die Mauern bei der deutschen Porte sich senken, wird den Hoheiten hinterbracht. Die Raveline sind vom Lauiserthurm an bis zum ersten Thurm gegen das Schweizerschloß zu reparieren. Beim Kreuzgitter am Daamerbach, das zu Hinterhaltung der „Materie" errichtet ist, sollen statt einer vier Stangen angebracht werden. In Beziehung auf den Pretcarasserbach wird der Beschluß des vorigen Jahrs wiederholt. § 5. ‖ **543.** Besichtigung der Wehren bei Cadossola. Die neue Wehre ist vollendet und an den Felsen angeschlossen. Die Gemeinden Arbedo, Lumino und Castione beklagen sich, daß der Rath von Bellenz von ihnen einen größern Beitrag zu dieser Wehre gefordert habe, als sie zu leisten schuldig zu sein glauben; denn die Wehre sei zum Schutze der Landstraße und auch der Allmend errichtet, deren Nutzen auch die Stadt Bellenz, nicht allein die drei Gemeinden genießen. Diese hingegen berufen sich auf eine am 21. März 1725 von den drei Ständen gemachte Verordnung, nach welcher diejenigen, welche die Allmend benützen, nach Verhältniß des Nutzens an die Kosten der Wehre beitragen sollen. Der Rath von Bellenz läugnet, daß diese Verordnung auch auf seine Stadt sich erstrecke. Da es sich um eine Erläuterung einer Verordnung handelt, welche zu geben nur die Hoheiten befugt sind, so wird die Sache **ad referendum** genommen. — Da der Tessin auf dem Gebiet von Riviera das Land bis an die Landstraße weggeschwemmt hat, so behalten sich die Gesandten vor, bei ihrem Aufenthalte daselbst das Nöthige zu verfügen. § 6. ‖ **544.** Besichtigung der Gräben bei Cadenazzo. Sie sind in gutem Stande. Die voriges Jahr angeordnete Erhöhung der Landstraße ist nicht ausgeführt. Befehl, dieselbe bis Ende Octobers auszuführen. § 7. ‖ **545.** Besichtigung des Dragonats. Das Bett desselben ist nach der vom Landvogt zu gebenden Vorschrift zu säubern; ferner ist der Schutt an den Mauern auf beiden Seiten der nach Giubiasco und Saleggio führenden Straßen wegzuschaffen. § 8. ‖ **546.** In Betreff der Säuberung der Straße im Valle Morobbia wird verordnet, daß, falls dieselbe durch Steine, Holz oder andere Materialien von den anstoßenden Gütern oder Wäldern her beschädigt wird, deren Inhaber schuldig seien, dieselbe in gehörigen Stand zu stellen; die Erhaltung und Verbesserung derselben geschieht jedoch auf hochobrigkeitliche Kosten. § 9. ‖ **547.** Die Stände verordnen, daß, wenn die fremden Schäfer mit ihren Schafen in oder aus der Alp fahren, an Sonn- und Feiertagen ungehindert und ohne gestraft zu werden durch die Stadt und Grafschaft Bellenz fahren können. § 10. ‖ **548.** Laut obrigkeitlichen Befehls wird verordnet, daß bei Incantierung (Vergantung) von Gütern für eine Schuld nicht gleich sämmtliche Güter, wenn dieselben auch hypotheciert sein mögen, sondern nur eines nach dem andern vergantet werden soll, bis der Creditor bezahlt ist, damit die andern Creditoren nicht benachtheiligt werden. Letzteres wird also erläutert, „daß, wann nachgehendere Creditoren sich vermittelst des Incanto wollten „bezahlt machen, die vorhergehenderen von selben sollen avisiert werden, um sich auf dem Unterpfand bezahlen „zu lassen; sofern dann die vorderen Creditoren sich auf dem Unterpfand nicht wollten bezahlt machen, so solle „dann der nachgehendere das Recht haben, wann er die vorhergehenderen Ansprachen auch wird bezahlt haben, „für seine Ansprach sich bezahlt machen zu können, welches auch von dem Einziehen der Zinsen und Früchten „solle verstanden werden". Diesen Punkt nimmt der Gesandte von Uri **ad referendum.** § 11. ‖ **549.** Da der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß die in den Handschriften genannten Zeugen bei Schuldverschreibungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich nicht selbst unterschreiben oder ihr Hauszeichen beisetzen, so wird zur Verhütung von Betrug verordnet, daß in einem solchen Fall nicht blos der Schuldner, sondern auch die genannten Zeugen sich eigenhändig unterschreiben oder von einem geschworenen Notar unterschrieben werden sollen, widrigenfalls die Handschrift ungültig sei. § 12. || **550.** Bellenz will die Taglia vermehren und dieselbe theils auf die Güter und Capitalien, theils auf die Feuerstätten verlegen, damit niemand unbillig beschwert werde. Die Gesandten nehmen dieß instructionsgemäß ad referendum. § 13. || **551.** Da berichtet wird, daß in Erneuerung der sogenannten Estime eine schlechte Ordnung herrsche, befehlen die Gesandten gemäß ihrer Instruction, daß dieselbe von fünf zu fünf Jahren erneuert werden solle. § 14. || **552.** Die Provisionarii finden es bedenklich, daß die fetten Käse außer Lands verkauft werden. Die Gesandten nehmen es ad referendum. § 15. || **553.** Auf die Anzeige der Gesandten an die Procuratoren der Stadt Bellenz, daß dieselben künftig ihre Händel vor dem Syndicate deutsch vorzubringen haben, entschuldigen sich die Procuratoren damit, daß sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig seien. Die Gesandten von Uri und Nidwalden gestatten ihnen daher, dieses Jahr sich der wälschen Sprache zu bedienen. Der Gesandte von Schwyz nimmt die Entschuldigung derselben ad referendum. § 16. || **554.** Da es sich herausstellt, daß die Taglia und andere der Gemeinde Gudo zuständige Einkünfte sehr nachläßig eingezogen werden, und daß das Geld oft nicht zur Bezahlung der Schulden verwendet werde, sondern in den Händen der Einzieher bleibe, so verordnen die Gesandten, daß der Einzieher das zu Handen gebrachte Geld entweder an die ihm angewiesenen Creditoren aushändigen, oder, wenn keine Schulden zu bezahlen sind, einem hiezu verordneten Seckelmeister übergeben soll, damit derselbe es in ein beschlossenes Kistlein lege, zu welchem dieser Seckelmeister und der Consolo ein jeder einen Schlüssel haben soll. Fehlbare sind zu bestrafen. Um die unnöthigen Kosten bei Anlegung der Taglia und Abnahme der Rechnung zu vermeiden, wird befohlen, daß künftig nichts außer einem anständigen Mittag- oder Nachtessen bezahlt werden solle, weil sowohl die Anlegung der Taglia, als die Abnahme der Rechnung an einem Tage vollzogen werden können. Diese Verordnung soll sich auf alle andern Gemeinden des Bellenzergebietes erstrecken. § 17. Absch. 384.

1777.

Art. 555. Kirchenrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3148. 5. 6, Ausgabe 2035. 10. 3. § 1. || **556.** Spitalrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 3231. 6. —, Ausgabe 2373. 9. 3. § 2. || **557.** Kammerrechnung. Einnahme: Mailänderpfund 4341. 8. —, nach Abzug von 120 für die Pfarrkirche 4221. 8. —. § 3. || **558.** Zollrechnung. Einnahme: Gld. 6305. 30. 4. § 4. || **559.** Besichtigung der Stadtgräben. Befehl, die Canäle darin breiter zu machen, zwei Schuh tiefer auszuwerfen, das Grien wegzuführen. § 5. || **560.** Die Canäle, welche zu nahe an den Festungsgräben sind, sollen durch die Mitte der Stadtgräben gezogen werden. § 6. || **561.** Das Gestäude und die Kräuter, mit welchen die Mauern der Stadtgräben bedeckt sind, sollen weggeschafft werden. § 7. || **562.** Dem Zöllner Kydt tragen die Gesandten von Uri und Schwyz auf, den Thurm an der deutschen Porte ausbessern zu lassen unter Vorbehalt, daß derjenige Theil die Kosten zu bezahlen habe, der sie zu bezahlen schuldig sei. Nidwalden willigt ebenfalls ein. § 8. || **563.** Befehl zur Reparation des Lauiserthurms, des ersten Thurmes auf Seite der Lauiserporte, des Daches des Portunthurmes. § 9. 10. 11. || **564.** Die Raveline vom ersten Thurm bis zum zweiten gegen das Schwyzerschloß sind zu reparieren, die Mauern von Epheu und Gebüsche zu säubern. § 12. || **565.** Der Stadtgraben soll von einer gewissen Stelle an bis zur Vereinigung mit dem Canal des Pretcarasserbaches in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerader Linie gezogen werden. § 13. || **566.** Es wird verordnet, daß die Fallbrücken an den Stadtthoren von der Stadt und Grafschaft Bellenz in guten Stand gesetzt werden sollen. Nidwaldens Gesandter ist auch instruiert, zu verlangen, daß sie des Nachts aufgezogen werden. Die beiden andern Gesandten, für Letzteres ohne Instruction, nehmen es ad referendum. § 14. || **567.** Besichtigung der Straßen und der Wehren bei Cadossola. Befehl, dieselben an einer Stelle zu säubern und ein eingefallenes Stück der neuen Wehre zu reparieren. § 15 und 16. || **568.** In Beziehung auf die Unterhaltung dieser neuen Wehre zu Cadossola bleibt Nidwalden beim Abschied der drei Orte von 1725. Dieß wird von den beiden andern Gesandten ad referendum in den Abschied genommen. § 17. || **569.** Besichtigung der Gräben und Straße zu Cadenazzo. Die ausgeschöpfte Materie darf nicht mehr auf die Landstraße gelegt, sondern muß auf die Güter geworfen werden. Die Vertiefungen auf der Landstraße sind auszufüllen. §§ 18. 19. || **570.** Die Gesandten verordnen instructionsgemäß, daß das Grien des Wassers bei St. Lucia fortgeführt oder in die Güter genommen werden soll. § 20. || **571.** Besichtigung des Dragonats. Befehl, an einigen Stellen das Bett noch zu säubern bei 2 Kronen Strafe für jede Citada. Das Ansuchen der Regenten der Stadt und Grafschaft Bellenz, es möchte statt 2 Kronen Buße für jede Citada die gewöhnliche Buße für jeden, der dem Befehle nicht nachkomme, angesetzt werden, wird ad referendum genommen. § 21. || **572.** Die Verordnung wegen der Incantierung der Güter vom vorigen Jahre (s. Art. 548) wird bestätigt. § 22. || **573.** Laut hochobrigkeitlicher Instruction wird befohlen, daß von künftigem Jahre an alle Procuratoren und Advocaten der Stadt und Landschaft Bellenz ihre Processe vor dem Syndicate in deutscher Sprache zu führen haben, und daß die Entschuldigung, sie seien dieser Sprache nicht mächtig, nicht angenommen werde. § 23. || **574.** Den Verkauf der fetten Käse außer Lands erlauben die Gesandten gemäß ihrer Instruction, jedoch so, daß eine wiederholte Auskündung des Verkaufs stattfinden muß und dem Bellenzer das Zugrecht gelassen wird. § 24. || **575.** Um die Wohlfeilheit der Victualien zu erhalten, wird befohlen, daß alle „übrigen" Victualien „auf die Blatten zu Bellenz" zum Verkauf sollen gebracht werden; den Fürkäuflern wird verboten, Vormittag dieselben zu kaufen bei 6 Kronen Buße und Verlust der Waare; der Kläger erhält die Hälfte. § 25. || **576.** Bei 6 Kronen Buße wird den Metzgern verboten, an heiligen Sonntagen zu metzgen, auch „an gleichen Fasttagen" das ganze Jahr hindurch Fleisch auszuwägen und zu verkaufen, ausgenommen wenn es die Noth erfordert. § 26. || **577.** Um eine Bestimmung zu geben, wie das Geld bei Ablösung und „Aufsatz" der Capitalien abgenommen werden soll, da in der letzten Verordnung der Abusivcurs in Handel und Wandel, Gewirb und Gewerb bis zum dermaligen Syndicat gestattet und der Capitalien darin nicht erwähnt worden ist, sind die Gesandten ohne Instruction, nehmen daher die Sache ad referendum. § 27. || **578.** Der Gesandte von Nidwalden trägt darauf an, daß künftig die Besichtigung zu Monticello als eine unnöthige vom Landvogte unterlassen werden solle. Der Antrag wird von den beiden andern Gesandten ad referendum genommen. § 28. Absch. 398.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

1744.

Art. 1. Bern trägt wiederum darauf an, ein anderes System der Fiscalproceduren halber einzuführen. Freiburg wünscht, daß nichts neues eingeführt werden möchte. Es wird beliebt, diesen Artikel völlig fallen zu lassen. § 17. ‖ **2.** Bern führt Beschwerde, daß es durch Freiburg in der Besalzung der Aemter Murten, Tscherliz und Schwarzenburg dadurch in Nachtheil komme, daß Freiburg daselbst sein Salz zu wohlfeilerm Preis als Bern verkaufe, und trägt, wie schon 1738 bis 1741 geschehen, auf ein gleiches System und völlige Parität an. Freiburg erwidert, daß jeder Stand die Freiheit habe, sein Salz nach Willkür und Wohlgefallen zu verkaufen; darin bestehe auch die Parität. Neue Vorschläge will die freiburgische Gesandtschaft hinterbringen. Nach Replik und Duplik findet keine Uebereinkunft statt. § 48. Absch. 11.

1745.

Art. 3. Unter Vorbehalt der Ratification wird gut befunden, daß von jeder Amtsrechnung ein Doppel in das Archiv zu Murten gelegt werden solle. § 35. Absch. 26.

1747.

Art. 4. Freiburg verlangt, daß laut Abschied von 1674 diejenigen Sachen, welche nicht in den Abschied kommen, von dem Secretär der Alternativobrigkeit expediert werden sollen, während Bern behauptet, diese Expeditionen seien der Feder des Standes Bern zugestanden worden. Die beiden Ansichten werden behufs einer nähern Untersuchung in den Abschied genommen. § 4. ‖ **5.** Es wird für gut befunden, daß die Amtleute künftig ihre Anzüge vor Bartholomäi der Alternativobrigkeit einsenden sollen, welche dann diejenigen, die sie gemeinsamer Berathung für würdig erachtet, dem andern Stande ad instruendum mitzutheilen habe. Zudem sei es alten Herkommens, daß auf der Conferenz nichts solle behandelt werden, als was von beiden Ständen dahin verwiesen worden sei. Dieß wird zur Approbation in den Abschied genommen. § 25. ‖ **6.** Als Schießgeld für eine Wölfin werden 4, für einen Wolf 3, für einen jungen Wolf 1 Thaler bezahlt. § 46. ‖ **7.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verboten, durch Donation, Testament oder Vergabungen anderer Art der Stände lehenpflichtige Güter mit Gestiften, Auflagen und Bodenzinsen zu beschweren, auch darum Verhaft zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

machen. Den Gerichten wird injungiert, dergleichen Bestimmungen in den Testamenten nicht zu homologieren. § 52. || **8.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, von den jeweiligen Abschieden ein drittes Doppel verfertigen zu lassen und dasselbe im Archiv von Murten niederzulegen. Auf jeder nachfolgenden Conferenz soll die Ratification des vorhergehenden Abschiedes durch die Secretäre mitgebracht und beigesetzt werden. § 75. || **9.** In Folge Beschlusses wird den Commissarien aufgetragen, die Instructionsbücher der gemeinen Aemter, in welchen die Acta und Agitata bis 1724 eingetragen sind, und die Doppel auf den Schlössern zur Instruction der Amtleute bis zu dermaligem Jahre zu vervollständigen, sowie auch ein Instructionsbuch für das Amt Schwarzenburg herzustellen. § 76. || **10.** In Folge der von Freiburg gestellten Frage, welche Sachen gemeinsam, und welche durch die Alternativobrigkeit beurtheilt werden sollen, wird unter Ratificationsvorbehalt Folgendes als Regel aufgestellt: Es bleibt bei den Abschieden von 1673 und 1674. In Beziehung auf Tscherliz, Grandson und Murten wird verfügt, daß alle Executionssachen sowohl wegen Civilia, als Criminalia und Polizeisachen dem Alternativrecht angehören mit Ausnahme der die Religion betreffenden Fälle, welche beiden Ständen vorbehalten sind. Sollte in Beziehung auf Polizeisachen ein Zweifel obwalten, so haben beide Stände die Erläuterung zu geben. § 78. || **11.** Freiburg stellt den Antrag, daß in Beziehung auf Ausfertigung der Abschiede die Abschiede von 1673 und 1674 besser beobachtet werden möchten, und 1) daß die beiden Secretäre das auf den Conferenzen Verhandelte und Verabschiedete aufzeichnen und einander das Concipierte mittheilen sollen; 2) daß vor „Verlesung des Abschieds derselbe den Abend vorher ihnen (den Gesandten) ad aedes möchte communiciert werden". Bern stimmt dem Ersten bei, das Zweite findet es überflüssig. § 81. || **12.** Auf Genehmigung der Stände hin wird für die Zukunft der 1. September als der Tag festgesetzt, an dem die Gesandten zur Conferenz an der Herberge zu erscheinen haben. (Die Ratification erfolgte.) § 82. || **13.** Um eine Gleichheit in Bezahlung der Ueberreiter zwischen beiden Ständen herzustellen, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß die Amtleute von Bern so viel an die freiburgischen Reiter bezahlen sollen, als die freiburgischen an die bernerischen. § 83. Absch. 46.

1749.

Art. 14. Der Abzüge in den vier Aemtern halber wird verabredet, daß gegen alle diejenigen Orte, mit welchen beide Orte in keinen Verträgen stehen, zehn Procent bezahlt werden sollen; in Beziehung auf Genf, welches von den Erbschaften der Collaterallinien (mit Ausnahme der Brüder und Neveux) zu dem Abzug von fünf Procent noch zehn Procent unter dem Titel des Lobs beziehe, wird festgesetzt, daß, so lange Genf diese Procente beziehe, von allen denjenigen, welche einige Mittel nach Genf aus den vier Aemtern ziehen wollen, ebensoviel bezogen werden solle. § 5. || **15.** Freiburg wiederholt sein Verlangen, daß kraft des Abschiedes von 1674 diejenigen Anordnungen der Conferenz, welche nicht in den Abschied genommen werden, vom Secretarius der Alternativobrigkeit expediert werden sollen. Bern will zugeben, daß diejenigen Sachen, welche nicht in den Abschied kommen, sondern von den Gesandten aus anbefohlen werden, durch den Secretarius der Alternativobrigkeit expediert werden und darüber von demselben ein Protokoll geführt werde, daß aber den Gesandten freistehen solle, jeweilen die nöthigen Copieen davon zu fordern. Alles wird zur Genehmigung in den Abschied genommen. § 54. || **16.** Um eine Gleichheit in Bezahlung der Rechnungsemolumente unter den Amtleuten herzustellen, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß die Amtleute von jeder abzulegenden Amtsrechnung für Sesselgeld, Passation und Unterschrift den Gesandten und Secretären ihrer Alternativobrigkeit nicht mehr als 6 alte Species-Louisd'or, den Ueberreitern aber 2 Species-Thaler zu entrichten haben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und zwar so, daß die bernerischen Amtleute diese Emolumente von den freiburgischen, die freiburgischen von den bernerischen zu beziehen haben. [Die Ratification erfolgte.] § 55. || **17.** Die Anordnung (Art. 8) wird ratificiert. § 56. || **18.** Die Obercommissarien zeigen an, daß sie mit der ihnen aufgetragenen Ausfertigung der Instructionsbücher zu Handen des Archivs zu Murten noch nicht zu Ende gekommen seien und dieselben nächster Conferenz vorlegen werden. § 57. || **19.** Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß die Erhaltung der Oefen und Fenster und die Reinigung der Kamine von den Amtleuten bezahlt werden sollen, und daß jeder abziehende Amtmann dem Nachfolger dieselben in gutem Stande zu übergeben habe. § 58. || **20.** Das 1747 (Art. 10) in Beziehung auf das Alternativrecht Festgesetzte soll nach Freiburgs Vorschlag folgendermaßen erläutert werden. „Es soll circa civilia bei dem Abschied von 1673 und 1674 sein Bewenden haben. „Der Alternativobrigkeit sollen zustehen alle Executionssachen sowohl über Civilia, Criminalia, Polizeisachen, „soweit letztere nicht in die Religion einlaufen, und solches laut den gemeinsamlich ausgelassenen Reglementen „und Decreten, da sonst die Verordnung neuer Decrete und Reglemente, Bestätigung und Wiederrufung, „Concession und Explication derselben in Civil-, Criminal-, Polizei- und allen andern Sachen, dann alle Con„cessionen und was dergleichen vorkommen kann, auch die Absprechung in Religionssachen inskünftig anders „nicht als gemeinsamlich zu behandeln sein sollten, also zwar das so ein Casus sei es a limine litis oder pen„dente derselben von der gemeinsamen Judicatur abhangend sollte befunden werden, daß alsdann die Alter„nativ darinn keineswegs Provisionalverordnungen thun, auch die gethanen als nicht ergangen beiseits gesetzt „werden sollten. In diesem allem (soll aber) das Vorrecht l. Standes Bern in dem Amt Schwarzenburg über „das Civile und Criminale nicht berührt (sein)." Die Gesandtschaft Berns nimmt diesen Antrag in den Abschied, behält sich aber seine Präeminenzrechte hinter Schwarzenburg bestens vor. § 60. || **21.** In Betreff der Besiegelung der Supplicationen für Almosen durch den Statthalter zu Murten (s. Art. 554) verlangt Freiburg, daß demselben dieses Recht untersagt werde. Bern hingegen will nicht zugeben, daß dem Statthalter von Murten oder überhaupt den Statthaltern und Lieutenants bailliveaux der Mediatämter das Recht der Besiegelung entzogen werde, jedoch nur auf den Fall, daß die Amtleute nicht in ihren Aemtern sich befinden und die Umstände pressant sind. Freiburg aber will den blos des Statthalters Unterschrift und Siegel vorweisenden Supplicanten keinen Acceß gestatten, weil oft von den Amtleuten Abgewiesene die Abwesenheit derselben für die Besiegelung durch den Statthalter benützen. Alles wird ad referendum genommen. § 63. Absch. 70.

1751.

Art. 22. In Beziehung auf die Rechte der Alternativobrigkeit weist die bernerische Gesandtschaft auf ihre 1747 gegebenen und seitdem ratificierten Erklärungen hin; die freiburgische ist ohne Instruction. § 54. || **23.** Um die Instructionsbücher der vier Aemter vollständig zu machen, wird ad referendum genommen, es möchte den beiden Ständen belieben, sich gegenseitig die bei ihnen liegenden Abschiede mitzutheilen, da die Abschiede weder zu Bern noch zu Freiburg möglicherweise vollständig seien. § 57. Absch. 91.

1753.

Art. 24. Freiburg findet es unpassend, daß bei Fiscalprocessen der Fiscal, wenn er unterliegt, die Gerichtsemolumente bezahlen soll; Bern hingegen findet es natürlich, daß derselbe, wie die andern Particularen, solche bezahle, da eben die Gerichtssäßen ihre Emolumente für ihre Sitzung zu beziehen haben. Zur Vereinigung beider Ansichten wird folgender Vorschlag in den Abschied genommen: „Versammelt sich das Gericht auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen anderer Fälle ordentlicher Weise, so soll dem obrigkeitlichen Fiscal kein Gerichtsemolument abgefordert werden, wohl aber, wenn der Amtmann dasselbe außerordentlicher Weise versammelt. § 53. || **25.** Da wegen der Rogatorien zwischen den gemeinen Aemtern und der Grafschaft Neuenburg beständig Streitigkeiten entstanden sind, so wird auf den Vorschlag des fürstlichen Staatsraths folgender Entwurf zu einem Vergleich auf dem Fuße des zwischen Bern und Neuenburg den 24. Februar 1722 geschlossenen Concordats dem Abschied ad referendum einverleibt: 1) Qu'en général l'acteur sera obligé de suivre le fore du rée. 2) Qu'il en sera exceptés les cas de fravailles (Frevel?) et d'injures, soit réelles soit verbales, lesquelles devront être réparées par devant le juge du lieu où elles auront été faites ou proférées. 3) Les lettres rogatoires qui émaneront des états respectifs soit de leurs officiers seront dans une forme convenable et munies du caractère d'authenticité, qu'elles doivent communément avoir et qui peuvent les faire reconnaître. 4) Celles pour cause de déposition des témoins dans les procès civils auront leur effet, bien entendu que les frais des dits témoins seront payés par l'état ou par les particuliers, qui les auront faits appeller. 5) Quant aux cas qui concernent des matières criminelles, comme pour appeller des témoins à fin de l'examen et de confrontation à des prisonniers, les lettres rogatoires auront aussi leur effet et les témoins se devront rendre au lieu, où ils seront demandés, mais avec la liberté de retourner chez eux en toute sûreté. 6) Et enfin à l'égard des criminels et malfaiteurs qui seront réclamés, il en devra être usé suivant les règles du droit public et commun à toutes les nations civilisées. § 55. || **26.** Von den nun vollendeten Instructionsbüchern der vier Aemter wird ein Exemplar in das betreffende Schloß, ein zweites in das Archiv von Murten gelegt. Die beiderseitigen Obercommissarien sind jeder von seinem Stande zu honorieren. § 58. || **27.** Eine Anna Billher von Oberried, Amts Murten, war zu Fräschels eines unehelichen Kindes genesen und klagt als dessen Vater Jakob Lehmann von Lyßach bei Burgdorf an. Auf die Frage, ob die Beurtheilung dieses Consistorialhandels dem bernerischen oder dem freiburgischen Richter zustehe, antwortet die bernerische Gesandtschaft, daß keine ähnlichen Fälle und auch kein Vertrag sich finden, welche für den dermaligen Fall maßgebend sei. Wo aber keine Verträge vorhanden seien, da habe überall der Kläger den Beklagten vor seinem natürlichen Richter zu suchen, wie eben dieß von Bern gegen Neuenburg, Bischof Basel u. a. geschehe. Sie schlägt vor, in diesem Fall ohne Consequenz für die Zukunft dem freiburgischen Richter die Buße zu überlassen, die Untersuchung und Beurtheilung aber dem bernerischen Richter vorzubehalten, ähnlich wie es Bern gegenüber Solothurn halte. Freiburg hingegen ist der Ansicht, daß es von jeher Uebung sei, daß eine Dirne da berechtigt werde, wo sie des Kindes genesen sei, daß der Billherische Handel also vor den Richter von Freiburg gehöre, welches dermalen Alternativobrigkeit sei, und so sei es beständig in den Mediatämtern Murten, Tscherliz und Grandson gehalten worden. Den Antrag Berns auf Aufstellung einer Regel für die Zukunft will sie ad referendum nehmen. § 59. || **28.** Bern hatte den 23. Februar 1723 ein Mandat erlassen, in welchem es seinen Immediatunterthanen verbot, Notariatsinstrumente durch Schreiber von Grandson und Tscherliz stipulieren zu lassen, bei Pön der Nullität der Instrumente und für die Notarien des Verlusts der Feder und bei einer Buße von 100 Thlr. Ein solcher Straffall kam bereits vor. Auf die Beschwerde von Freiburg erklärt die bernerische Gesandtschaft, daß sie dieses Mandat aufrecht halten wolle, aber geneigt sei, das Pönale zu modificieren. Freiburg hatte als Repressalie die Expedition der den Angehörigen von Yverdon in des François Bavand von Goumoëns Geldstag erlangten Collocationen suspendiert. Freiburg stellt nun den Antrag, erstens in den beiden Specialfällen die Obligation und die Collocationen anzuerkennen; ferner, daß künftig in den gemeinen Aemtern eine Parität mit den benachbarten Immediatlanden von Bern eingeführt werden möchte und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwar so, daß die Immediatunterthanen in den Mediatämtern gleich wie Mediatunterthanen in den Immediatlanden gehalten werden sollen. Ferner sollte Bern jenes Reglement von 1723 in Hinsicht auf die freiburgischen Immediatunterthanen nicht von dermalen an rückwärts wirken lassen, damit dieselben wegen Unbekanntschaft mit dem Reglement nicht zu Schaden kämen, und daß dasselbe dahin redressiert werden möchte, daß solche wider das Verbot errichteten Gültbriefe nicht gänzlich annulliert seien, sondern nur das Unterpfandsrecht verlieren, als einfache Obligationen aber gültig bleiben sollen. Die bernerische Gesandtschaft stellt in Aussicht, daß ihre gn. Herren und Obern sich zu Folgendem verstehen würden, insofern Freiburg die Collocation dem Spital zu Yverdon extradiere, 1) daß dem Castellan Carrey von Tscherliz eine Revision des Geldstags des Castellans Bourgeois gestattet werden solle und zwar so, daß sein Gültbrief nach Recht und Datum einer gemeinen Handschrift collociert würde, 2) daß die notarialischen Instrumente, welche von Mediatschreibern stipuliert worden, in den bernerischen Immediatlanden zwar das Unterpfandsrecht und die Rechte eines notarialischen Instruments verloren haben, aber als gemeine Handschriften angesehen werden sollen. 3) Das den Mediatschreibern in jenem Mandat von 1723 gesetzte Pönale ist aufzuheben. 4) In den gemeinen Aemtern soll eine Parität mit den bernerischen Immediatlanden eingeführt werden, so daß in den Mediatämtern keine notarialischen Instrumente als die, so von Mediatschreibern stipuliert worden, das Vorrecht notarialischer Instrumente haben. Von diesen Verfügungen sind aber die übrigen Mandate, welche Bern für seine deutschen und wälschen Immediatlande bisher gemacht hat, nicht berührt und werden vorbehalten. — Die Gesandten beider Stände nehmen alles ad referendum. § 62. ‖ **29.** In Beziehung auf die Alternativrechte vereinigen sich die Gesandten auf folgendes Project: 1) In Betreff des Judicaturrechts der Alternativobrigkeit circa civilia und criminalia und der in Folge dessen ihr zukommenden Cognition und Execution bleibt es bei dem alten Herkommen und den Abschieden von 1537, 1554, 1568, 1673 und 1674, so daß es bei demjenigen, so in einer Alternativobrigkeit zu Ende gebracht worden ist, sein Verbleiben hat und jeder Stand den andern bei dessen gegebenen Urtheilen „bleiben lassen soll". Ferner soll kein Stand für sich allein bei einem von der Alternativobrigkeit gefällten Urtheil jemanden „neues Recht aufthun", sondern das soll von beider Stände Anwälten und nach Anhörung beider Parteien erhalten werden. 2) Wenn eine Procedur bei der Alternativobrigkeit angefangen, aber noch nicht beendet worden ist, so soll es bei dem gefällten Urtheil bleiben, die andere Alternativobrigkeit über das, was noch unerörtert geblieben ist, absprechen; die Amtleute haben dann die Sache möglichst zu beschleunigen. 3) Der Alternativobrigkeit liegt die Execution und Manutention aller gemeinsam errichteten Statuten, Reglemente und Anordnungen in Polizeisachen ob, insoweit solches die Religion nicht betrifft; hingegen ist die Errichtung neuer Reglemente, Statuten, Anordnungen in civilibus et criminalibus und in allen Polizeisachen oder die Mehrung, Minderung, Correction oder Explication den bestehenden beiden Ständen gemeinsam vorbehalten; ebenso alle Verfügungen und Verordnungen wegen der Regalien und anderer Gerechtigkeiten, der Domänen und Einkünfte der h. Stände, die Ertheilung von Ehehaften, Privilegien, Freiheiten, Municipal- oder Dorfrechten und auch die Erläuterung, Bestätigung oder Revocation derselben. 4) Wird a limine litis oder im Verlauf des Processes erfunden, daß die Sache vor die gemeinsame Judicatur gehöre, so hat die Alternativobrigkeit von da nichts mehr von sich aus zu verfügen. 5) Alle im Amte Tscherliz zwischen den beiden Religionen sich ergebenden Difficultäten haben jederzeit beide Stände gemeinsam beizulegen. 6) Obiges berührt das Amt Schwarzenburg nicht, insoweit die bernerischen Präeminenzrechte daselbst „ein Anderes mitgeben"; die Präeminenzrechte sollen Bern vollständig vorbehalten bleiben. § 63. Absch. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1755.

Art. 30. Bern beschwert sich, daß Freiburg den Befehl an das Gericht zu Tscherliz nicht habe ergehen lassen, dem Spital zu Yverdon die hinterhaltene Collocation seines Gültbriefs in einem Geldstag hinter dem Amt Tscherliz zu extradieren; würde derselbe extradiert worden sein, so hätte Bern dem Castellan Carrey von Tscherliz die Revision in dem Geldstag des Castellans Bourgeois zu Lignerolles zugestanden, so daß Carrey's Gültbrief als eine gemeine Handschrift angenommen werden könnte. Freiburg ist bereit, ein förmliches Reglement über dergleichen Fälle zu errichten und wünscht von Bern zu erfahren, ob das Schreibermandat von 1723 (s. Art. 28) auch auf Freiburgs Immediatlande gelte, und ob es seine Geltung für die Vergangenheit und für die Zukunft haben solle. Bern erklärt, daß sowohl nach dem Schreibermandat von 1723, als nach vielen alten Mandaten und Ordnungen alle Gültbriefe und Machenschaften, welche Unterpfänder in ihren Immediatlanden verhaften, von keinem andern, als einem geschworenen Notar in seinen Landen stipuliert werden sollen, bei Pön der Nullität; ferner daß Fremde und Aeußere auf liegende Güter in den bernerischen Immediatlanden kein Geld ausleihen, noch dieselben unterpfändlich verhaftet machen und verschreiben lassen können. In dem Specialfall will Bern von dem Mandate abweichen und Carrey's Gültbrief als gemeine Handschrift gelten lassen, künftig aber für die gemeinen Aemter sich an das Mandat strenge halten. Bern ist geneigt, dem Begehren Freiburgs zu entsprechen und in den drei Aemtern, Tscherliz, Grandson und Murten allen Notarien aus den Immediatlanden alles Stipulieren verbieten und zwar nicht nur bei Strafe der Nullität solcher Acte, sondern auch noch bei einer Buße von 100 Thalern und Entziehung der Feder, ähnlich wie im Verbot für die bernerischen Immediatlande, jedoch so, daß dieses Mandat nicht die Vergangenheit beschlage und Gültbriefe und Obligationen, welche in den gemeinen Aemtern von äußern Schreibern aus den Immediatlanden bisher stipuliert sind, ihre Gültigkeit behalten. Gültbriefe und Obligationen mit Unterpfändern in bernerischen Immediatlanden von Schreibern aus dem Freiburgergebiet zu Gunsten von freiburgischen Bürgern und Angehörigen stipuliert, seien ungültig; ebensowenig dürfe ein Fremder oder Aeußerer auf liegende Güter in bernerischen Immediatlanden Geld ausleihen oder Güter unterpfändlich verschreiben und verhaften lassen, bei Pön des Verlustes der geliehenen Summe. Von dieser Ordnung will Bern nicht weichen. Freiburg stimmt einer solchen Verordnung für die drei Aemter, wie sie für die bernerischen Lande gemacht worden, bei, wenn nicht allein die von äußern Schreibern in den Mediatämtern bereits verschriebenen Gültbriefe und Obligationen, sondern auch die von den Mediatschreibern in den Immediatlanden bereits verschriebenen in ihrer Gültigkeit anerkannt werden. Die Declaration Berns in Beziehung auf seine Immediatlande nimmt die freiburgische Gesandtschaft **ad referendum.** § 46. ‖ **31.** Der 1753 projectierte Vergleich über die Rechte der Alternativobrigkeit in den gemeinen Aemtern wurde von beiden Ständen ratificiert, von Freiburg aber unter der Bedingung, daß die gemeinsam vergönnten Pensionen und Gratificationen von jedem Stand für seine Hälfte nach Belieben zurückgezogen werden können. Bern giebt diesem Anhang seine Zustimmung nicht, worauf Freiburg seine Ansicht dahin erklärt, daß es bei den fixierten Pensionen sein Verbleiben haben solle, daß hingegen Freiburg nur für diejenigen Extragratificationen und Nutznießungen sich freie Hand behalte, welche die Stände nur für so lange, als es ihnen gefalle, accordieren, und für deren Continuation die Neuerwählten sich jeweilen anmelden müssen. § 48. Absch. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1756.

Art. 32. Bern beklagt sich, daß dadurch, daß Freiburg Fremden, namentlich Franzosen, für große Quantitäten Wein Patente ertheile, offenbar viel von diesem fremden Weine in das Bernergebiet herüberkomme und namentlich die gemeinen Aemter, welche eigenes Gewächs haben, darunter leiden. Freiburg, dem es sehr daran gelegen ist, daß durch Einfuhr fremden Weines, die Preise in seinem Lande fallen, will sich nicht dazu verstehen, keine Patente zu ertheilen. Soll aber zum Nutzen der Mediatämter des fremden Weines wegen etwas vorgekehrt werden, so will Freiburg auf eine Anzahl von Jahren und unter Vorbehalt obrigkeitlicher Ratification mit Bern eine Ordnung entwerfen, jedoch unter der Bedingung, daß an den Geldbußen und Confiscationen bloß die beiden Stände Antheil haben und alles durch den Oberamtmann verfügt werden soll. § 2. ‖ **33.** Es wird dann folgender Entwurf eines Reglements der Einfuhr fremden Weines halber in die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz vereinbart (Schwarzenburg wird namentlich davon ausgeschlossen). 1) Die Einfuhr alles fremden und äußern Weines, welcher nicht in den Immediat- oder Mediatlanden der beiden Stände gewachsen ist, in die genannten drei Aemter ist bei Strafe der Confiscation gänzlich verboten. Eigengewächs hinter Neuenburg ist nicht darunter begriffen. Die Alternativobrigkeit kann in Fehljahren nach Umständen und Bedürfniß Bewilligung zur Einfuhr ertheilen, jedoch soll sie dabei sparsam verfahren. 2) Die Bewilligung der Einfuhr wird nur dann ertheilt, wenn der Amtmann, an welchen das Gesuch zu richten ist, dasselbe mit seinem Befinden der Alternativobrigkeit eingegeben hat. 3) Magazine von fremdem Weine in diesen Aemtern anzulegen, ist bei Strafe der Confiscation verboten. 4) In den Aemtern Murten und Grandson und in der Herrschaft Orbe ist verboten, vom März bis Jakobi andern Wein auszuschenken, als der in demselben Amt und derselben Herrschaft gewachsen ist; Tavernenwirthe jedoch können ihren Gästen La Cote, Nyfwein und rothen Neuenburger geben. Den Wirthen und Pintenschenken in der Castellaney Echallens soll nicht mehr fremden Weines auszuschenken gestattet sein, als höchstens den dritten Theil des Vertriebs ihrer Wirthschaft. Alles auf eine Probe von zehn Jahren. § 3. ‖ **34.** Um die schon seit längerer Zeit obwaltenden Difficultäten in Beziehung auf die chorgerichtlichen Satzungen und Consistorialien in den Aemtern Murten, Grandson und Tscherliz zu heben, vereinigen sich die Gesandten auf ein Project zu einem Vergleiche, das von Bern den 25. Juni, von Freiburg den 29. Juni 1756 ratificiert und später gedruckt wurde. § 5. Absch. 156.

1757.

Art. 35. Bern ersucht Freiburg, es möchte den Zusatz, welchen es zu dem Concordat von 1753 wegen des Alternativrechtes in Beziehung auf die Extragratificationen gemacht habe, fallen lassen. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß dieser Zusatz sich nicht auf die alten fixierten Pensionen beziehe, sondern daß sich ihre Obern freie Hand blos in Betreff der ad tempus gegebenen Beneficien behalten wollen, und auch hier würden sie nichts ohne erheblichen Grund zurückziehen. § 49. ‖ **36.** In Betreff des Schreibermandats wird für gut und nöthig erachtet, daß in den Aemtern Tscherliz, Grandson und Murten allen Notarien aus den Immediatlanden alles Stipulieren für die Zukunft verboten werde, und daß das in einem Mandate unter demselben Pönale, wie im bernerischen Mandat von 1723 publiciert werden solle, jedoch mit der Erläuterung, daß dasselbe nicht rückwirkend sei, und daß die früher errichteten Gültbriefe und Obligationen ihre Gültigkeit behalten; ferner daß alle Gültbriefe und Obligationen mit Unterpfändern, welche von Mediatschreibern in den Immediatlanden stipuliert worden, in Jahr und Tag, von der Promulgation des Mandats an gerechnet, durch Immediatschreiber erneuert und releviert werden sollen. Diejenigen Instrumente, welche in dieser Frist nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

releviert werden, sind annulliert. Diese Verfügung ist von jedem Stande auch in seinen Immediatlanden zu publicieren. § 51. || **37.** Aus Anlaß des Abzuges, welchen die Möschberger bezahlen sollen (s. Art. 615), wird die allgemeine Frage behandelt, ob ein Unterthan eines Immediatlandes, wenn er sich eine Zeit lang in den Mediatlanden aufgehalten hat und seine Mittel wieder von dannen zieht, den Abzug zu zahlen schuldig sei oder nicht. Bern deduciert aus dem Vertrag von 1602, daß man den Abzug zu fordern nur dann berechtigt sei, wenn ein solcher sein altes Burger- und Landrecht aufgegeben und ein neues unter der andern Obrigkeit erworben habe. Freiburg hingegen ist der Ansicht, daß, wie es in seinen Immediatlanden das System sei, daß der Abzug bezahlt werden müsse bei Veränderung des haushäblichen Sitzes und Wegziehung der Mittel, ohne daß zugleich das Burger- und Landrecht aufgegeben werde, es also auch in den Mediatlanden gehalten werden solle, und sucht nachzuweisen, daß auch der Vertrag von 1602 dafür spreche. Uebrigens werde Freiburg jederzeit einen billigen Unterschied zwischen denen zu machen wissen, welche ihren haushäblichen Sitz in den gemeinen Aemtern haben, und denen die nur ihres Gewerbes und ihrer Begangenschaft halber eine Zeit lang sich darin aufhalten. § 53. || **38.** Auf die von Freiburg aufgeworfene Frage, ob es nicht passend wäre, daß künftig kein Stand in den Mediatlanden anders Werbung gestatten sollte, als für Dienste, welche von beiden Ständen anerkannt seien, wird für gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen, so daß ferner ein jeder Stand nach seinem Belieben in den gemeinen Aemtern Recruten bewilligen könne. § 54. || **39.** In Betreff der im Mai 1756 vereinbarten chorgerichtlichen Verordnungen für die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson berichten die Gesandten Freiburgs, daß ihre Obrigkeit bisher verhindert worden sei, ihre Matrimonialgesetze für die Katholischen im Amte Tscherliz mitzutheilen. Man verabredet, daß, sobald der Coder, welcher sowohl die Gesetze circa matrimonialia, Beziehung und Scheidung der Ehe der reformierten Unterthanen enthalte und von Bern allein errichtet worden, als die Gesetze circa poenalia des Ehebruchs und der Hurerei, welche gemeinsam festgesetzt worden, für Tscherliz und Grandson in's Französische werden übersetzt sein, dann diese Codices, durch den Druck vervielfacht, zu Handen der Chorgerichte in die drei Aemter abgeschickt werden sollen. Bern wird seine Verordnungen circa sacra, cultum et exercitium der reformierten Religion besonders drucken lassen, sowie Freiburg die seinen für die katholische Religion. § 55. || **40.** Zu dem im Mai 1756 projectierten Verbot der Einfuhr fremden Weines (s. Art. 33) hatte Bern einen Zusatz beantragt des Inhalts, daß der Stadt Murten und jedem Ort in den Aemtern Murten, Tscherliz und Grandson ihre Polizeirechte und Freiheiten „wegen Abhaltung des Ausschenkens alles außert dero Bezirk gewachsenen Weines vorbehalten sein sollen". Freiburg will von diesem Zusatz abstrahieren, nicht daß es der Stadt Murten etwas benehmen oder der Concession von 1699 zu nahe treten wolle, sondern wegen der Befürchtung, daß die Stadt in Folge dieses Zusatzes eine Inspection und Execution in diesen Sachen sich anmaßen könnte. Die Sache wird ad referendum genommen. § 56. Absch. 178.

1759.

Art. 41. Freiburg will den Zusatz zu dem Concordat über die Alternativrechte von 1753, betreffend die Gratificationen [s. Art. 31], aus den früher angegebenen Gründen nicht fallen lassen; Bern hingegen befürchtet Inconvenienzen, wenn er stehen bleibe. § 31. || **42.** Des Abzugs halber von Leuten, die in den Mediatlanden sich aufgehalten haben, ohne ihr ursprüngliches Burgerrecht aufgegeben zu haben [s. Art. 37], erklärt sich Bern wie 1757. Auch Freiburg bleibt bei seiner früher ausgesprochenen Ansicht. § 32. Absch. 197.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1761.

Art. 43. Bern genehmigt obigen die Gratificationen betreffenden Zusatz [s. Art. 42], insofern er nicht die fixen alten Pensionen beschlage. § 43. || **44.** In Beziehung auf den von denjenigen zu fordernden Abzug, welche, ohne ihr Burger- und Landrecht in den Immediatlanden aufgegeben zu haben, zeitweilig ihren Wohnsitz in den Mediatlanden aufschlagen, bleiben sowohl Bern als Freiburg bei ihren frühern Erklärungen. § 44. Absch. 215.

1763.

Art. 45. Allen Mediatamtleuten wird anbefohlen, ein Inventarium aller in den Schlössern befindlichen und den Ständen angehörigen Mobilien ihrer letzten Amtsrechnung beizufügen und deren Zustand darin zu verzeichnen. § 2. || **46.** Es wird ad referendum genommen, daß den Amtleuten statt 8 Kronen, die sie bisher hatten, 15 für Reparationen angesetzt werden sollen. § 42. || **47.** In Betreff der Abzüge in den gemeinen Aemtern von Immediatunterthanen [s. Art. 37] bleiben Bern sowohl als Freiburg bei ihren frühern Erklärungen. § 43. || **48.** Die Obercommissarien wünschen, daß eine Regel aufgestellt werde, daß alle Käufe von Edellehen durch die Obercommissarien allein stipuliert werden sollen, wie es in den Immediatlanden Ordnung sei. Der Antrag wird erheblich befunden und den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 44. Absch. 234.

1765.

Art. 49. Da Getreidebau und Schweinezucht fast die einzigen Quellen sind, durch welche einiges Geld in die Mediatämter kommt, so wird zur Aufnahme des Ackerbaus und der Schweinezucht für die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson die Einfuhr alles fremden Getreides sofort, die Einfuhr aller fremden fetten und magern Schweine vom 1. September 1766 an verboten. § 11. || **50.** Ferner wird in den Abschied genommen, daß in allen Mediatländern niemand, als wer durch die medicinische Facultät der Hauptstadt der Alternativobrigkeit gehörig examiniert und patentiert worden sei, als Arzt functionieren dürfe. § 12. || **51.** Das Verbot der Einfuhr fremden Weines, das auf Probe von zehn Jahren eingeführt worden war, wird von 1769 an auf weitere zehn Jahre verlängert. Dasselbe soll zu männiglichem Verhalte jährlich im Herbst von den Canzeln verlesen und zugleich öffentlich angeschlagen werden. Patente sollen keine mehr als höchstens für fünfzehn Faß auf einmal bewilligt werden und zwar nur zur Nothdurft und mit allen erforderlichen Präcautionen und möglichster Mäßigung. § 37. || **52.** Auf den Antrag Berns hin setzen unter Ratificationsvorbehalt die Gesandten fest, daß die Einfuhr des fremden Weins, Branntweins und Essigs in die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz ohne Einwilligung und Patente der Alternativobrigkeit unter denselben Präcautionen, wie die des fremden Weines verboten sei. Dieses Verbot soll obigem Mandate beigesetzt werden. § 37. || **53.** Unter Ratificationsvorbehalt wird auch für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz eine Verordnung in Betreff der Herdeinschläge und der Gemeinweidigkeit entworfen. § 38. || **54.** Freiburg erklärt sich damit einverstanden, daß der in bernerischen Landen übliche modus vivendi in Betreff der Ausfindigmachung der Paternität gegenüber Angehörigen von Neuenburg für die Aemter Murten, Tscherliz und Grandson angenommen und in Form eines Gesetzes der Chorgerichtssatzung von 1757 einverleibt werde. Die bernerische Gesandtschaft hinterbringt diese Erklärung ihren Principalen. § 39. Absch. 259.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1767.

Art. 55. Freiburg stellt den Antrag, es sollte, wenn die Brandsteuern in den vier Aemtern die 1698 fixierte Summe übersteigen, jeder Stand, wie es bei den gewöhnlichen Almosen oder Mediatsteuern beobachtet werde, den Ueberschuß auf seine eigene Rechnung nehmen. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt den Antrag in den Abschied. § 25. || **56.** Da von Gemeinden und todter Hand vielfache Acquisitionen gemacht werden, so soll den Principalen die Frage zur Entscheidung vorgelegt werden, ob den Gemeinden und den sogenannten gens de main morte nicht verboten werden sollte, ohne vorher dazu erhaltene Erlaubniß liegende Güter zu kaufen. § 26. || **57.** Die Ordnung wegen Ausfindigmachung der Paternität gegenüber den Angehörigen von Neuenburg [s. Art. 54] wurde von beiden Ständen ratificiert und wiederum durch Vermittlung der Amtleute von Murten, Tscherliz und Grandson den Chorgerichten zur Handhabung übergeben. Nach derselben wird, wie es im Neuenburgischen Uebung ist, eingeführt, daß zu Ausfindigmachung der Paternität in Schwängerungsfällen die Dirne gehalten sein solle, den Beklagten vor seinem natürlichen Richter hinter Neuenburg zu „bejagen" und denselben vor und bei der „Genißt" in den dabei zu haltenden Examen als Vater anzugeben, dessen auch von der Ehrbarkeit des Orts ein authentisches vom Oberamtmann oder dem Herrschaftsherrn besiegeltes Attestat dem gebührenden Richter zu Neuenburg vorzuweisen, damit ein solcher Beklagter, wenn der Purgationseid nicht stattfinde, vermögenden Falls ohne weitere Umschweife in die Kosten sowohl, als zur Alimentation des Kindes verfällt werden könne. In Ansehung der neuenburgischen Angehörigen soll das Reciprocum beobachtet werden. § 28. || **58.** Der Art. 53 besprochene Entwurf, betreffend die Einschläge und die Gemeinweidigkeit, wird mit Weglassung des § 5, welcher die Veräußerung des Strohs, Heus und Baus enthält, zur Sanction in den Abschied genommen. Es wird auch bestimmt, daß der Passationspfenning einzig und allein den Gemeinden, welche das Recht des Weidgangs gehabt haben und durch den Einschlag verlieren, zukommen und zu gleichen Theilen entrichtet werden soll. § 29. || **59.** Freiburg wollte dem Verbot der Einfuhr fremden Weines, Branntweins und Essigs [s. Art. 51] eine Restriction beifügen. Auf Zureden der bernerischen Gesandtschaft steht es von derselben ab, und das Verbot wird in der Form, wie es 1759 publiciert worden, wiederum in den Aemtern Murten, Tscherliz und Grandson publiciert. § 30. || **60.** Um den Getreidebau in den Mediatämtern in Aufnahme zu bringen und die Contrebande in die Immediatlande abzuwehren, trägt Bern darauf an, Maßregeln gegen die Einfuhr fremden Getreides zu ergreifen und zwar in der Art, daß, ohne ein Patent von der Alternativobrigkeit erhalten zu haben, niemand fremdes Getreide einführen dürfe; Fehljahre und Theurung seien jedoch zu berücksichtigen. Zu dem 1765 projectierten illimitierten Verbot giebt Freiburg seine Zustimmung nicht; dagegen läßt sich dessen Gesandtschaft herbei, auf dem angedeuteten Fuße den Entwurf zu einem solchen Verbote zu machen und ad referendum zu nehmen. § 31. || **61.** Bern stellt, um das Falschwerben zu verhindern, den Antrag, es sollte, wie es in den bernerischen Immediatlanden Uebung sei, jeder Werber beeidigt werden und sich von der Recrutenkammer ein Werbungspatent geben lassen, dasselbe dem Amtmann des Ortes vorweisen und von demselben unterschreiben lassen, bevor er werben dürfe; die angeworbene Mannschaft sollte dann, bevor sie abgeführt werde, dem Amtmann vorgestellt werden. Freiburg aber begnügt sich damit, wenn ein solcher Werber das Werbpatent seines Hauptmanns in Original oder Copie vorweist; es kann aber dazu stimmen, daß dieses Patent des Hauptmanns dem Amtmann zur Unterschrift vorgewiesen werde, und daß die abzuführenden Angeworbenen ihm vorgestellt werden. Die Gesandtschaft nimmt den Antrag Berns ad referendum. — In Beziehung auf die Deserteure ist Bern der Ansicht, daß diejenigen, welche aus den Mediatämtern gebürtig sind und in solchen sich befinden, daselbst

belangt werden sollen, daß hingegen gegen die, welche zwar aus den gemeinen Aemtern gebürtig sind, aber hinter die eine oder andere Botmäßigkeit sich flüchten, blos das gemeine Civilrecht gestattet sei, so daß die Ansprachen an dieselben vor dem Civilrichter des Orts anzubringen seien. Die freiburgische Gesandtschaft stimmt dem Letztern bei, wenn es sich um einen Deserteur handelt, welcher von dem Regiment ausgerissen ist. Anders aber verhalte es sich mit denjenigen, welche zwar angeworben, aber dem Regiment noch nicht vorgestellt worden seien oder Urlaub erhalten hätten und nicht mehr zu ihrem Regimente zurückkehren wollten; diese seien nicht als reale Deserteure anzusehen und dürften als solche nicht bei ihrer Rückkunft zum Regiment bestraft werden. Wenn nun ein „reciprocierlicher" Hauptmann in einem oder dem andern dieser Fälle sich befinde und derselbe einen Mediatunterthan betreffe, so habe der Hauptmann solches seiner natürlichen Obrigkeit anzuzeigen, damit dieselbe untersuche, ob der Mann auf rechte Weise angeworben worden sei oder seine Zeit nicht ausgedient habe; alsdann solle sie von der andern Obrigkeit die Auslieferung verlangen, damit seine Vertheidigung angehört und er dann entweder freigesprochen oder wieder zum Regiment geschickt werden könne. Dasselbe Verfahren solle auch in allen übrigen Werbungsstreitigkeiten beobachtet werden. Bei solcher Divergenz der Instructionen wird alles ad referendum genommen. § 32. ‖ **62.** Meuron von Neuenburg, welcher die Herrschaft Corcelles gekauft, hatte vor erhaltener Investitur sich von seinen sämmtlichen Gerichtsangehörigen Mann für Mann huldigen lassen und dagegen auch ihnen einen Eid geschworen. Die Gesandten finden, daß eine solche Huldigung und ein solcher Eid allein dem Landesherrn gebühre, und daß im ganzen wälschen Lande kein Vasall sich von seinen Angehörigen huldigen lasse, sondern blos seine Gerichte beeidige und auch seinen Angehörigen keinen Eid schwören könne, da er nicht persönlich die Justiz administriere. Es wird daher bestimmt, daß in den Aemtern Grandson und Tscherliz künftig ein neuer Vasall blos sein Gericht und den Castellan, als dessen Präsidenten, nach der im Coutumier enthaltenen Eidesformel zu beeidigen habe. Ist der Vasall ein Fremder, so hat er vor dieser Beeidigung den Investiturbrief ablesen zu lassen. Das **homagium** oder **juramentum fidelitatis**, welches die Fremden und Aeußern, welche Herrschaften in jenen beiden Aemtern kaufen, den Ständen zu schwören haben, wird revidiert. Endlich werden die Herrschaftsherren in diesen Aemtern angehalten, mit ihren Castellanen jeweilen persönlich bei den Huldigungen sich einzufinden und den neuerwählten Amtleuten zu Handen beider Stände den gewohnten Eid zu schwören. § 35. ‖ **63.** Um die beschwerlichen und kostbaren Ceremonialien bei „Einpräsentation" der Mediatamtleute zu vermeiden, wird für gut erachtet, die Präsentatoren abzuschaffen; die neu erwählten Amtleute sollen hinfüro in Begleitung von einem oder zwei Verwandten oder Freunden und mit einem Schreiben ihrer Obrigkeit versehen bei der Alternativobrigkeit zur Eidesleistung sich anmelden. Bei diesem Anlasse wünscht Freiburg, man möchte zu Beförderung der „freundbrüderlichen Vertraulichkeit", wie früher, die Conferenzen nicht in Murten, sondern in den beiden Hauptstädten (Bern und Freiburg) halten. Diesen Antrag nimmt die bernerische Gesandtschaft ad referendum. § 36. Absch. 286.

1769.

Art. 64. Es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, für die „reciprocierlichen" Scharfrichter und ihre Begleitsmänner einen den dermaligen Zeiten entsprechenden Tarif für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz zu errichten. Ein Project wird dem Abschied beigelegt. § 26. ‖ **65.** Das für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz errichtete und von beiden Ständen sanctionierte Reglement über Herdeinschläge und Gemeinweidigkeit wird zur Publication vorgelegt. Die bernerische Gesandtschaft macht auf dessen Undeutlich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keit und Widersprüche aufmerksam und will es einer Revision unterwerfen; die freiburgische erklärt dagegen, daß nach erfolgter Sanction nichts mehr abgeändert werden könne. In Betreff der Streitigkeiten wegen Gemeinweidigkeiten erklärt Bern, daß die gemeinsame Untersuchung derselben sich einzig und allein auf die Difficultäten zwischen Gemeinden der Mediatämter mit andern von reciprocierlichen Immediatlanden beziehen solle, nicht aber auf die Difficultäten zwischen beiderseitigen Immediatbotmäßigkeiten; diese seien vor dem Richter des Orts, wo der streitige Bezirk gelegen, zu erörtern. § 42. || **66.** In Beziehung auf die Einfuhr fremden Getreides abstrahiert man bei den dermaligen theuern Zeiten von einem Verbote. § 43. || **67.** Dem Antrag, die Conferenzen statt in Murten abwechselnd in Bern und Freiburg zu halten [s. Art. 63], wird keine Folge gegeben. § 44. || **68.** Bern wünscht das Ceremoniel der Begleitsherren bei Einpräsentation und Beeidigung der Amtleute abzuändern und ebendasselbe einzuführen, welches bei der Beeidigung der Amtsstatthalter beobachtet wird. Freiburg hingegen will es beim Alten belassen, da solches die einzige Gelegenheit sei, genauere Bekanntschaft zu pflegen und die freundbrüderliche Vertraulichkeit zwischen beiden Städten zu pflegen, da man die Conferenzen nicht in die Hauptstädte verlegen wolle. § 45. || **69.** Es wird beschlossen, daß Bittschriften und Memorialien, welche auf der Conferenz behandelt werden sollen, jeweilen vor dem 1. August eingegeben werden müssen, dringende Geschäfte und Nothfälle ausgenommen. Die Amtleute werden angewiesen, dieß jedesmal am Ende Juni's oder Anfangs Juli's zu publicieren. Freiburg wünscht auch, daß auf den gewöhnlichen Conferenzen nur die Rechnungssachen, und was der Stände Interesse berühre, behandelt, alle andern Standes- und Particulargeschäfte auf Extraconferenzen oder durch Briefwechsel behandelt werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Vorschlag **ad referendum**. § 46. || **70.** Die Gesandten finden gut, daß die reciprocierlichen Erklärungen und Ratificationen der murtnerischen Abschiede von Bern bis Anfangs des nächsten März, von Freiburg bis folgenden St. Johannistag übermacht werden sollen. Dieses Gutfinden wird **ad referendum** genommen. § 47. || **71.** Die Untersuchung über die Acquisitionen der **gens de main morte** [s. Art. 56], welche von den Ständen auf diese Conferenz verschoben worden ist, kann, weil die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction ist, nicht vorgenommen werden. § 49. Absch. 313.

1771.

Art. 72. In Berücksichtigung des Nachtheils, welchen die Acquisitionen durch **gens de main morte** für den Landes-, den Jurisdictions- und den Lehenherrn sowohl, als für das gemeine Wesen herbeiführen, wird folgende Verordnung **ad referendum** genommen: Es soll allen **Publicis**, Gesellschaften, Spitälern oder einer andern todten Hand verboten sein, liegende Güter oder Gerechtigkeiten ohne Einwilligung beider Stände zu erhandeln. Zu diesem Ende soll ein solches Begehren auf den gewöhnlichen Conferenzen untersucht und dann hinterbracht werden. § 46. || **73.** Das 1767 projectierte Reglement in Betreff der Herdeinschläge und Gemeinweidigkeiten in den Aemtern Murten, Grandson und Tscherliz [s. Art. 58. 65] wird unter Ratificationsvorbehalt von den Gesandten gut geheißen. § 47. || **74.** In Betreff der Judicatur über Streitigkeiten wegen Gemeinweidigkeiten in den Immediatlanden ist Freiburg der Ansicht, daß nach einer Erklärung Berns vom 13. Mai 1769 einer gemeinsamen Erörterung und Untersuchung auch diejenigen Streitigkeiten unterworfen sein sollen, welche zwischen Gemeinden von beiderseitigen Immediatlanden sowohl wegen reciprocierlich, als wegen nur von einer Seite beanspruchten Mitweidfahrtrechtes entstehen. Die Gesandtschaft Berns erhebt dagegen Einsprache und bezieht sich auf die Erklärungen in Art. 65. § 48. || **75.** Bern beschwert sich, daß Freiburg zu Einbringung fremden Weines und zwar meistens Elsäßerweines und anderer schlechten Qualitäten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine gar zu große Menge Patente, ja auf einmal bis auf hundert Saum gegeben habe, und daß von solchen Weinen ganze Magazine an der Grenze seines Landes und in Murten angelegt worden seien, so daß dadurch das Weinreglement von 1756 und 1767 eludiert und der Nutzen desselben für die Mediatlande aufgehoben und in die Immediatlande durch Contrebande eine Menge schlechten Weines geführt werde. Bern verlangt, daß über den in Murten liegenden Wein eine Controle geführt, aller fremde Wein aufgeschrieben und von den Verkäufern ein Certificat verlangt werde, wohin sie ihn verkauft haben, daß im Wiederholungsfalle ihnen der Wein confisciert werde; daß ferner geheime Inspectoren bestellt werden, denen ein Drittel des confiscierten Weines und der Bußen für ihre Anzeige zufallen sollr. Freiburg rechtfertigt die Ertheilung einer großen Zahl von Patenten durch den Weinmangel und die hohen Weinpreise, macht sich aber anheischig, die Ertheilung der Patente zu beschränken und zu Murten eine Controle einzuführen und die nachdrücklichsten Vorkehrungen zu treffen. § 50. || **76.** Die seit einiger Zeit von den Amtleuten angefertigten Armentabellen, welche sie, um eine obrigkeitliche Steuer für die Armen zu erhalten, der Alternativobrigkeit zuzuschicken pflegen, sollen der durch dieselben herbeigeführten Mißbräuche wegen abgeschafft werden; dagegen haben die Armen eine Bittschrift zu verfertigen, dieselbe durch den Pfarrer und Dorfmeister unterschreiben und vom Amtmann besiegeln zu lassen. Dieser kann dann etwa sechs solcher Bittschriften auf einmal der Alternativobrigkeit zusenden, darf aber für Besiegelung nichts fordern. Ein Armer kann mit Ausnahme von außerordentlichen Fällen nur einmal des Jahrs mit einer Bittschrift einkommen. § 53. || **77.** Die Gesandten erachten für nöthig, durch beiderseitige Obercommissarien ein Controlebuch anfertigen zu lassen, in welchem behufs der Rechnungsstellung alle Ordinaria und quasi Ordinaria in gehöriger Ordnung einzutragen sind, auch alle obrigkeitlichen Ordnungen und Reglemente, kurz alles, was zur Examination der Amtsrechnungen erforderlich ist. Ferner soll auch ein Formular, nach welchem die Amtsrechnungen gestellt werden sollen, angefertigt und den Schloßbüchern einverleibt werden. Dieses Gutachten wird den Principalen hinterbracht. § 56. Absch. 329.

1773.

Art. 78. Es wird der Entwurf eines zu publicierenden Reglements wegen der zu verbietenden Acquisitionen durch todte Hand ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Dasselbe soll auch in die Schloßbücher eingetragen werden. § 26. || **79.** Die Gesandten vereinigen sich in Betreff der Armensteuern auf den Inhalt von Art. 76. Es wird der Entwurf eines schriftlichen Befehls an die Amtleute ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 27. || **80.** Bei dem dermaligen niedrigen Preis des Getreides wird beschlossen, das unterm 21. December 1770 gemeinsam erlassene Verbot, insofern es das Mühlefahren hinter beiderseitigen Mediat- und Immediatlanden anbetrifft, aufzuheben und in Folge dessen zu bewilligen, daß die Angehörigen der Mediat- und Immediatlande ihr eigenes Gewächs nach Belieben in dieser oder jener Botmäßigkeit mahlen lassen. Den Amtleuten der an das Neuenburgische grenzenden Aemter wird Wachsamkeit empfohlen, daß, so lange das Ausfuhrverbot bestehe, kein Getreide dorthin ausgeführt werde. § 28. || **81.** Mehrere Gemeinden fragen an, ob das in Art. 6 des neulich publicierten Herdeinschlagreglements enthaltene Verbot des öffentlichen und besondern Weidens des Hornviehs und der Pferde vor dem 1. Mai sich auch auf das große Moos beziehe; ferner, wie es mit der Frühlingsweide (printée) gehalten werden soll, welche fast überall mit dem Anfang des Mai aufhöre. Die Gesandten sind einstimmig der Ansicht, daß jenes Verbot sich nicht auf das große Moos beziehe; ferner, daß die Frühlingsweide auf den Gütern, welche geheut werden, fast unmöglich mit jenem Verbot bestehen könne. Sie erachten für zweckmäßig, daß der Weidgang überhaupt viel früher erlaubt und dem Amt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann freie Hand gegeben werden sollte, nach Umständen zu verfahren. Bei diesem Anlasse wird noch die nachträgliche Bestimmung jenem Reglement beigefügt, daß für die Aecker, deren Einschlagung gestattet worden ist, und welche in Art. 2 nicht ausgenommen sind, der zehnte Pfenning für den zu bezahlenden Passationspfenning angesetzt werden soll. Alles wird **ad referendum** genommen. § 29. Absch. 348.

1777.

Art. 82. Das Verbot der Einfuhr des fremden Weines, Branntweins und Essigs in die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz wird bis 1789 verlängert. § 31. || **83.** Den Obrigkeiten wird angerathen, die 1773 entworfene und nach angebrachten Abänderungen ratificierte Verordnung wegen Acquisitionen in todte Hand zu publicieren. § 32. || **84.** In Folge der Besprechungen über die Coacquisitionen von Mann und Weib, welche in deren gemeinschaftlichen Namen geschehen, und über den Blutzug von richterlich subhastierten Grundstücken berichten die Obercommissarien, daß der Blutzug durch das Gesatz 211, Fol. 183 des Coutumier von Grandson zugelassen sei, daß aber über die Coacquisitionen der Eheleute nichts darin sich vorfinde. Es wird nun ein von den Obercommissarien entworfenes und von den Gesandten erdauertes Project zu einem Reglement über diese Coacquisitionen für Grandson und Tscherliz dem Abschied **ad ratificandum** beigelegt. § 33. || **85.** Unter Ratificationsvorbehalt soll den Amtleuten von Murten, Grandson und Tscherliz befohlen werden, daß sie ihren Weibeln für deren Verrichtungen auf dem Lande auf Kosten der Stände Bandoulieres mit der Standesfarbe und dem Wappen der Alternativobrigkeit machen lassen und übergeben sollen. § 34. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwarzenburg.

Landvögte.

Art. 86.

1745.	Bern.	Johannes Ott.
1750.	Freiburg.	Niklaus Augustin Schröter, des Großen Raths.
1755.	Bern.	Franz Niklaus von Graffenried, des Großen Raths.
1760.	Freiburg.	Franz Niklaus Hyacinth Techtermann, des Großen Raths.
1765.	Bern.	Emanuel Rodt, des Großen Raths.
1770.	Freiburg.	Franz Peter Niklaus von Fivaz, des Großen Raths.
1775.	Bern.	Karl Emanuel Jenner, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren).

	Einnahmen. Geld. Pfd. Schl. Den.	Getreide.	Mütt Mäß Imm.	Ausgaben. Geld. Pfd. Schl. Den.	Getreide.	Mütt Mäß Imm.
Absch. 1744/45.	517. 14. —.	Dinkel	24. 6. 2.	661. 28. —.	Dinkel	23. 2. 2.
		Hafer	580. 8. 9.		Hafer	282. 6. —.
" 1749/50.	1001. 10. 4.	Dinkel	25. 1. —.	1108. 2. 2.	Dinkel	23. 3. —.
		Hafer*)	600. 6. 1.		Hafer	282. 9. 1.
" 1754/55.	1629. —. —.	Dinkel	24. 8. —.	1126. 5. 6½.	Dinkel	23. 2. 2.
		Hafer	569. 6. —.		Hafer	478. 11. 1.
" 1759/60.	848. 5. 4.	Dinkel	24. 8. —.	843. 19. 2.	Dinkel	23. 2. 2.
		Hafer	572. 5. —⅔.		Hafer	487. 11. —.
" 1764/65.	812. 2. 4.	Dinkel	24. 8. —.	580. 9. 8.	Dinkel	23. 2. 2.
		Hafer	587. 7⅓.		Hafer	479. 10⅙.
" 1769/70.	1199. 14. 8.	Dinkel	24. 8. —.	755. 8. 9.	Dinkel	23. 2. 2.
		Hafer	585. 9. 2.		Hafer	521. 3. 1.
" 1774/75.	959. 13. 7.	Dinkel	24. 8. —.	1493. 12. 1½.	Dinkel	25. 2. 2.
		Hafer	665. 7. 1.		Hafer	516. 1. 1⅙.

*) Der obigen Angabe wird bei diesem Jahre zu Dinkel und Hafer noch beigefügt: Roggen 1. 1. —, Gerste —. 4. — Ritterkorn —. 1. —.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anmerkung. Wir holen die Rechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die von 1777 bis 1798 bei. Die Rechnungen beginnen erst mit dem Jahre 1729.

1730 — 1740.

	Einnahmen. Geld. Pfd. Schl. Den.	Einnahmen. Getreide.	Mütt Mäß Immi.	Ausgaben. Geld. Pfd. Schl. Den.	Ausgaben. Getreide.	Mütt Mäß Immi.
Absch. 1729/30.	2000. 5. 11.	Dinkel	24. 6. 2.	1191. —. 2.	Dinkel	26. 2. 2.
		Hafer	415. 9. —.		Hafer	267. 2. —.
„ 1734/35.	1463. —. 3.	Dinkel	24. 6. 2.	991. 6. 4.	Dinkel	23. 2. 2.
		Hafer	487. 5. —.		Hafer	274. 2. —.
„ 1739/40.	691. 7. 10.	Dinkel	24. 6. 2.	648. —. 7.	Dinkel	23. 2. 2.
		Hafer	441. 9. $2^2/_3$.		Hafer	272. —. —.

1780 — 1797.

„ 1779/80.	1361. 2. —.	Dinkel	24. 10. —.	731. —. 10.	Dinkel	23. 2. $3^1/_2$.
		Hafer	655. 1. —.		Hafer	514. 11. $-^1/_2$.
„ 1784/85.	1011. 2. 10.	Dinkel	24. 10. —.	953. 18. 5.	Dinkel	23. 2. $3^1/_2$.
		Hafer	530. 4. 1.		Hafer	512. 7. $3^3/_{12}$.
„ 1789/90.	1479. 19. 9.	Dinkel	24. 10. —.	1114. 14. 8.	Dinkel	26. 2. 3.
		Hafer	518. 6. 3.		Hafer	482. 4. 4.
„ 1794/95.	1760. 17. 10.	Dinkel	24. 10. 3.	2130. 10. 1.	Dinkel	23. 2. 3.
		Hafer	620. 3. —.		Hafer	538. 11. 2.
„ 1796/97.	1990. 2. 10.	Dinkel	24. 10. 3.	1879. 10. 9.	Dinkel	24. 2. $3^1/_2$.
		Hafer	629. —. $-^1/_3$.		Hafer	494. 11. 3*).

1745.

Art. 87. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 1 und 2. || **88.** Zur bessern Bewirthschaftung der Wälder des Amts hat die Holzcommission mit dem Landvogt ein Reglement entworfen. Die Gesandtschaft Freiburgs ist ohne Instruction; der Entwurf wird in den Abschied genommen. § 3. || **89.** Der neue Landvogt wünscht, daß die schon 1740 vorgeschlagene Theilung der Allmend zwischen denen von Schwarzenburg und Albligen einerseits und denen von Guggisberg andrerseits möchte vorgenommen und daß zur Verbesserung des Amtseinkommens etwas von dieser Allmend möchte eingeschlagen werden. Der alte und der neue Landvogt geben in diesem Sinne ein Memorial ein; Ausgeschossene der betreffenden Landschaften bitten aber, man möchte von Beidem abstehen, und geben ein Gegenmemorial ein. Beide werden in den Abschied genommen. § 4. Absch. 26.

*) Dieß ist die letzte Rechnung für diese Vogtei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1747.

Art. 90. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1745 bis 1746. Da der Landvogt von den Mitteln, welche Wilhelm Kohli von Saanen nach Dardigny im Gebiet von Genf wegziehen darf, nur fünf Procent Abzug bezogen hat, während zehn Procent hätten berechnet werden sollen, da mit Genf keine Verträge wegen des Abzugs bestehen, so wird gut befunden, künftig den Amtleuten eine bestimmte Vorschrift für die verschiedenen Fälle an die Hand zu geben, da bisher keine vorhanden war. § 1. || **91.** Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1746 bis 1747. § 4. || **92.** Der Landschreiber Dittliger bittet um Erhöhung seines Salariums. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Sein Salarium besteht aus 4 Pfd. Geld, 2 Mütt Dinkel, 2 Mütt Hafer und 1 Mütt Hafer für die Ausfertigung des Zehntenrodels. § 5. || **93.** Dem Ansuchen der Armen der Gemeinde Albligen, daß die 16 Kronen Weinfuhrpfenning, welche die Gemeinde dem Amtmann zu bezahlen habe, statt aus dem Gemeinde- und Armengut bezahlt zu werden, auf die Güter möchten verlegt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. [Die Ratification erfolgte.] § 6. || **94.** Der Landvogt berichtet, daß die Gemeinde Harris unbefugter Weise dem Peter Zahnd ein an die Allmend stoßendes Stücklein Matten und Holz abgetreten habe, wofür er in's Schloß 10 Batzen, der Gemeinde 40 Batzen zu entrichten verpflichtet worden sei. Diese Concession wird nun aufgehoben und die Frage in den Abschied genommen, ob diese Stücklein Land aus Gnaden gegen einen neuen Bodenzins wiederum hinzugeben seien, wie auch, ob der auf demselben bereits angelegte Bau zu bleiben habe oder nicht. § 7. || **95.** Der Landvogt berichtet, daß die an die Sense grenzenden Dörflein und Besitzer hie und da außerhalb ihrer Marchen den Flühen und dem Sensenbord entlang Holz und fruchtbares Land in Besitz genommen haben, so ein Rydegger ein Stück Mattland mit darauffstehendem Holz unten am Helfenberg, welches verkauft und durch Zug an einen Dritten gekommen sei. Es wird in den Abschied genommen, ob dieser Kauf nicht aufgehoben, das Stück Land versteigert oder gegen einen Bodenzins hingegeben werden soll. [Dieser Antrag wurde später ratificiert.] § 8. || **96.** Die obrigkeitlichen Zehntenbesteher führen Beschwerde, daß viele Landleute den Halmzehnten so geben, daß sie den Halm einen und meistens noch über zwei Werkschuh auf dem Acker stehen lassen. Diese Beschwerde wird zur Remedur in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird aufgetragen, unterdessen von den Canzeln verbieten zu lassen, die Halme höher als einen Schuh stehen zu lassen. § 9. || **97.** Der Landvogt wird beauftragt, zu Herstellung der Marchen zwischen dem Schloßberg Gansmatt und den dabei liegenden Particularbergen nach vorgenommener Untersuchung ein Project den Ständen einzuschicken. § 10. || **98.** Die Gesandtschaft von Freiburg fragt instructionsgemäß an, ob die Landleute des Amts Schwarzenburg verpflichtet seien, den Ständen den Zehnten vom Hafer „in die Stätte zu liefern". Die Gesandtschaft Berns beruft sich auf ein Schreiben ihres Standes vom 4. Mai 1746 und ist nicht der Ansicht, „daß, wenn die Landleute zu Fuhrungen für die obrigkeitlichen Gebäude und zur Beholzung des Amtmanns verpflichtet seien, daraus eine Specialpflicht entstehen könne". [Letzteres wurde ratificiert.] § 11. || **99.** Auf den geäußerten Wunsch Freiburgs, daß die Zehntordnung Berns im Amt Schwarzenburg möchte eingeführt werden, berichtet der Landvogt, daß dieselbe bereits dort im Gebrauche sei. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt diesen Bericht ad referendum. § 12. || **100.** Zur Verhinderung der Usurpationen in Betreff der Rieder hinter Schwarzenburg und Guggisberg wird Folgendes dem Landvogt als Instruction zu übergeben angerathen. 1) Alle alten „inneren Rieder", auf welchen Häuser stehen, und welche Baum- und Krautgärten haben, sollen als „alte Rieder angesehen werden und bestehen"; die übrigen entlegenen Rieder aber, welche über drei Jahre genutzt worden, sollen wiederum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgeschlagen werden. 2) Die alten inneren Rieder sollen frischerdings gegen einen Bodenzins zu Lehen gegeben werden und zwar gegen einen von 3 Schilling für eine Juchart Ackerland, von 6 Schilling für eine Juchart Matt- oder Wiesland, für geringeres Land nach Verhältniß. Zur bessern Urbarisierung ist ein geometrischer Plan dieser Rieder aufzunehmen. 3) Die neuen Rieder können mit Vorwissen des Amtmanns auf drei Jahre ausgetheilt und hingegeben werden, nach Verfluß derselben sind sie aber auszuschlagen. 4) Bei der Vertheilung hat der Amtmann eine Gleichheit nach Verhältniß der Nothdurft und der Größe der Haushaltungen zu beobachten. 5) Dieselben sollen womöglich an einander in einem oder mehreren Einschlägen abgezeichnet, der Bezirk mit einem Zaun eingefristet, das Innere aber mit Schwirren, Steinen oder mit einem Wuhr abgetheilt werden. 6) Ein Saumseliger, der nach einer Nutzung von drei Jahren das Seinige nicht ausschlägt, ist zu bestrafen. Der jeweilige Amtmann soll ein Register über die ausgetheilten Rieder halten. [Diese Ordnung erhielt die Ratification.] § 13. || **101.** Freiburg trägt darauf an, daß der Pfarrer von Guggisberg außer seiner Zehntmarch den Stock-, Rüti- und Riedzehnten über die bestimmten drei Jahre nicht mehr beziehen solle. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 14. || **102.** Die Gesandten beider Stände vereinigen sich, nach dem bereits 1709 und 1710 gefaßten Beschluß zu Verbesserung des Amtsdominiums dahin, ein Stück von der Allmend einschlagen und einen Devis zu einem auf demselben zu erbauenden Staffel anfertigen zu lassen. In Folge des Memorials der Landleute von Schwarzenburg, Albligen und Guggisberg abstrahiert man von der Abtheilung der Allmende. § 15. || **103.** Vorschläge des Landvogts zur Reparation der Schloßgebäude. § 16. || **104.** Der Landvogt berichtet, daß die von Albligen, welche laut Urbars von jeder Feuerstatt auf St. Johannis und Andreä Hühner zu entrichten schuldig seien, dieselben schon lange her nicht entrichtet haben, während die von Albligen behaupten, es seien diese Hühner diejenigen Zinshühner, welche bei Verzinsung ihrer Lehengüter von ihnen entrichtet worden. Nach Untersuchung der Sache stellt sich heraus, daß die von Albligen nur einerlei Hühner, d. h. Feuerstatthühner zu bezahlen haben und nicht noch Zinshühner dazu. § 17. || **105.** Das 1745 entworfene Holzreglement für Schwarzenburg wird modificiert, über einige Punkte herrscht zwischen den Gesandten beider Stände Meinungsverschiedenheit. Das Ganze wird ad referendum genommen. § 18. Absch. 46.

1749.

Art. 106. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1747 bis 1748 und von Michaelis 1748 bis 1749. § 1 und 2. || **107.** Unter Vorbehalt der Ratification wird festgesetzt, daß die Amtleute statt der Hälfte der Bußen von Lehensverwirkungen blos den dritten Theil fortan beziehen sollen. [Die Ratification erfolgte.] § 3. || **108.** Der Amtmann hatte entdeckt, daß ein von dem Dorf Schwarzenburg schuldiger Ehrschatz, welcher alle zwanzig Jahre fällig ist, 1729 nicht bezahlt worden sei. Dieser wird nun ihm als Belohnung seiner Vigilanz überlassen [20 Pfund]. Den Antrag Freiburgs, daß dieser Ehrschatz künftig von fünf zu fünf Jahren sollte bezahlt werden, damit auch ein freiburgischer Amtmann dieses Amtsbeneficiums theilhaftig werden könne, nimmt man ad ratificandum in den Abschied. [Die Ratification erfolgte.] § 4. || **109.** Die Verordnung wegen des Halmheus [s. Art. 96] soll wiederum publiciert und derselben beigefügt werden, daß den Zehntbestehern von allen zehntpflichtigen Stücken, wo Halme höher als einen Schuh gelassen und nachwärts als Halmheu abgehauen werden, der Zehnten von diesem Halmheu zu entrichten sei. [Ratificiert.] § 6. || **110.** Die noch nicht vorgenommene Ausmarchung des Schloßbergs Gansmatt soll baldmöglichst zu Stande gebracht werden. § 7. || **111.** Unter Ratificationsvorbehalt wird davon abstrahiert, eine Sommerweide von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Allmend von Schwarzenburg zu Gunsten eines jeweiligen Amtmanns abzustecken und darauf einen Staffel zu bauen. Hingegen wird dieses Stück den Gemeinden Wahlern, Albligen und Guggisberg gegen einen jährlichen Bodenzins von 40 Kronen überlassen, welche dann dem Amtmann als Verbesserung seines Einkommens angewiesen werden; die Gemeinden haben aber noch die Kosten der Anfertigung eines Planes zu übernehmen. Diese nehmen das Anerbieten an, bitten aber, es möchten die durch den Abschied von 1646 regulierten Bußen für zu frühes Auffahren auf die Allmend vermehrt und ihnen gänzlich überlassen werden. Die Erhöhung der Bußen wird für zweckmäßig erachtet, die Ueberlassung derselben aber an die Gemeinden nicht beliebt. Ein etwas abgeändertes Reglement wird dem Abschiede beigelegt. § 8. || **112.** Der Landschreiber Dittliger wird mit seinem Ansuchen um Pensionserhöhung abgewiesen. § 9. || **113.** Es wird eine Zehntordnung für das Amt Schwarzenburg projectiert und **ad ratificandum** in den Abschied genommen. § 10. || **114.** Zur bessern Besorgung der Dominialgüter zu Schwarzenburg wird unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung den Amtleuten bei Eiden verboten, Futter, Stroh und Dünger von denselben zu veräußern; Bern hält es für das Zweckmäßigste, wenn die Amtleute das Dominium selbst bewirthschafteten und ihnen verboten würde, dasselbe an Lehenleute ohne Bewilligung der Alternativobrigkeit zu vermiethen. § 11. || **115.** Es wird für nöthig erachtet festzusetzen, daß alle **actus perpetui** des Amtes Schwarzenburg künftig durch niemand anders, als durch die Landschreiber daselbst stipuliert und ausgefertigt und von den Amtleuten besiegelt werden sollen. Zugleich wird auch eine Vorschrift für Beziehung der Besiegelungsemolumente für nöthig erachtet. Der Landvogt zeigt seine bisher bezogenen Taxen an. § 12. || **116.** Das 1747 projectierte Holzreglement für Schwarzenburg wird nochmals revidiert und **ad ratificandum** in den Abschied genommen. § 13. || **117.** Christian Hauser, Metzger, aus dem Thurgau, war vor dreiundzwanzig Jahren von der Gemeinde Schwarzenburg zum Hintersäßen angenommen worden; diese will ihn nun wieder wegweisen und beruft sich dafür auf einen Act von Schultheiß und Rath der Stadt Bern vom 14. März 1556, auf einen vom Landvogt besiegelten Act der Gemeinde von Mitte August 1583, dessen Bestätigung durch Schultheiß und Rath der Stadt Bern vom 23. Juni 1663 und auf das Gemeindehintersäßenbuch. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Vergleich gewiesen. Die Ausschüsse der Gemeinde kommen mit Hauser dahin überein, daß derselbe und die Seinigen gegen Erlegung von 200 Thalern als ewige Einsaßen und Landleute sollen angenommen werden. Die Gemeinde nimmt aber Hauser nicht an. Bei diesem Anlasse macht die Gesandtschaft Freiburgs darauf aufmerksam, daß, ähnlich wie 1624, bestimmt werden solle, welchen Antheil die Stände an solchen Einkaufsgeldern haben. Ferner stellt dieselbe das Recht der Gemeinde Schwarzenburg, Einsaßen anzunehmen und nach Willkür zu verstoßen, in Abrede, indem sie die Beweiskraft der vorgebrachten Titel läugnet. Freiburg will dem Amte Schwarzenburg die Annahme von Ein- und Hintersaßen unter Oberaufsicht des Amtmanns nur in sofern gestatten, als ein „standhaftes Reglement angesehen werden wolle". Die Gesandtschaft von Bern, ohne Instruction, nimmt die Sache **ad referendum.** Den Ständen wird überlassen, in dieser Sache das Weitere zu disponieren. § 14. || **118.** Der Pfarrer von Guggisberg spricht den beständigen Bezug des Zehntens auf der großen Allmend oder in den Schiedwäldern an und begründet sein Verlangen in einem Memorial. Die Gesandtschaft von Freiburg kommt ihrerseits durch aufgeführte Gründe zu dem Schlusse, daß in Berücksichtigung des Abschieds von 1646 dem Pfarrer, ohne dieses Recht weiter in Compromiß zu setzen, inhibiert werden solle, jenen Zehnten über die drei ersten Jahre künftig aufzunehmen, sondern es solle nachher derselbe dem großen Zehnten zukommen. Die Gesandtschaft Berns nimmt die Sache **ad referendum.** § 15. || **119.** Der Landvogt berichtet, daß der im großen Dorfzehnten zu Schwarzenburg gelegene sogenannte Inzehnten, von welchem $^{13}/_{18}$ den Ständen, $^{4}/_{18}$

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Particularen, 1/18 dem Landschreiber gehören, auf unrichtige Weise und zwar auf dem Feld vertheilt werde. Es werden zur Beseitigung dieser Uebelstände mehrere Vorschläge gemacht, unter diesen auch, daß für diese Zehnten ein neues Cantonnement gemacht werden könnte. Die Vorschläge werden **ad referendum** in den Abschied genommen. § 16. || **120.** Ausschüsse von Schwarzenburg behaupten, gestützt auf Marchbriefe von 1603 und 1622, daß der Rain unter ihrem Dorfwald bis an die Sense Schwarzenburg gehöre, während der Amtmann denselben den Ständen vindiciert. Dem Amtmann und den Renovatoren wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen; zugleich wird für das Beste erachtet, wenn es sich herausstelle, daß dieser Rain den Schwarzenburgern nicht gehöre, ihnen denselben gegen einen angemessenen Bodenzins zu abergieren. Daraufhin halten die Hintersaßen von Schwarzenburg an, ihnen gegen einen Bodenzins denselben zu abergieren, da sie sich bisher beständig darin beholzt hätten. Das Ansuchen derselben wird dem Landvogt zur Begutachtung übergeben. § 17. Absch. 70.

1751.

Art. 121. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1749 bis 1750. Bei diesem Anlasse wird die Frage, ob den Amtleuten gestattet sein soll, heimliche Aufseher zu bestellen, und was für ein Antheil an den Bußen solchen Verleidern gebühren solle, **ad referendum** genommen. § 1. || **122.** Da der abtretende Landvogt an Steuern und Almosen noch einmal so viel, als die Abschiede von 1737 und 1743 enthalten, bezahlt hat, so wird der neue Landvogt angewiesen, sich diesen Abschieden zu conformieren, jedenfalls nicht mehr als 10 Pfd. 13 Schl. 4 Den. zu geben. § 2. || **123.** Dem Landvogt wird aufgetragen, das Instrument der vorgenommenen und ratificierten Ausmarchung des Schloßberges Gansmatt zu urbarisieren. § 3. || **124.** Der District Sensenfluh ist der Gemeinde Schwarzenburg gegen einen Bodenzins von 15 Batzen abergiert worden. Dem Landvogt Ott als Renovator ist der Befehl ertheilt worden, im Allgemeinen eine Untersuchung der Halden und Flußborde vorzunehmen. Dabei läßt man es bewenden. § 4. || **125.** Die bernerische Gesandtschaft behauptet, daß laut Titel und Rechten den Prädicanten zu Guggisberg der Zehnten von den Riedern auf der großen Allmend oder den Schiedwäldern gebühre. Die Gesandtschaft Freiburgs ist hierüber ohne Instruction. Der Landvogt Niklaus Augustin Schröter legt die Amtsrechnung von Michaelis 1750 bis 1751 ab. § 5. || **126.** Freiburg legt Einsprache dagegen ein, daß nach einem zu Bern gefällten Urtheile von den Erben der Mittel des in Carolina verstorbenen Christen Gilgin, welche aus dem Lande gezogen worden seien, der Abzug blos zu fünf Prozent bezogen worden sei, während von den Mitteln, die aus den Immediatlanden beider Stände gezogen werden, zehn Procente bezogen werden sollen. Die Gesandtschaft von Bern sieht die Begründetheit dieser Einsprache ein und nimmt sie in den Abschied, damit man sich künftig darnach richte. § 6. || **127.** Die in der Rechnung des Landvogts angesetzten Steuern von 10 Pfd. 13 Schl. 4 Den. will man für dießmal admittieren, obgleich sie um die Hälfte zu hoch sind, doch ohne Consequenz für die Folgezeit. § 7. || **128.** Barbara Mischler hätte, weil sie nicht mehr in das Amt Schwarzenburg gehört, keine Steuer beziehen sollen. § 8. || **129.** Auf den Bericht des alten und des neuen Landvogtes, daß es unpassend wäre, den Landschreibern zu verbieten, die Zehnten zu steigern, wird gut befunden, dem Zehntenreglement [s. Art. 113] nichts neues beizufügen. [Die Ratification erfolgte.] § 9. || **130.** Zur Entscheidung der Streitsache des Christian Hauser wegen dessen Annahme zum Hintersäßen zu Schwarzenburg [s. Art. 117], ist die Gesandtschaft von Bern instruiert, die von Freiburg aber nicht. § 10. || **131.** Die beiderseitigen Obercommissarien werden beauftragt, mit Berücksichtigung des Projects von Landvogt Ott ein Reglement über die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lehensverwirkungen zu entwerfen. § 11. || **132.** In einem Streite, betreffend den „Rünenenberg", erklärt Freiburg, daß derjenige Theil desselben, welcher „Selinen" genannt werde, dem Schloß Graßburg lehenpflichtig und ehrschätzig sei, zumal da derselbe schon 1533 zu Gunsten des Schlosses Graßburg unter dem jährlichen Zins eines Pfunds Pfenning erkannt worden und seither noch sechs verschiedene förmliche Erkanntnisse darum ergangen seien, welche das Schloßurbar enthalte, und die Besitzer dieses Berges sechs im Urbar genannte Träger darum gestellt hätten. Freiburg spricht die Hoffnung aus, daß der von Bern 1532 vollzogene Verkauf dieses Berges seinen Gerechtigkeiten keineswegs nachtheilig sein werde. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. § 12. Absch. 91.

1753.

Art. 133. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1751 bis 1752 und von Michaelis 1752 bis 1753. In die Frage, ob den Amtleuten gestattet werden soll, geheime Aufseher zu ernennen, tritt die bernerische Gesandtschaft instructionsgemäß nicht ein; sind Fälle vorhanden, wo dergleichen von Nutzen wären, so möge die Alternativobrigkeit Verfügung treffen. Die freiburgische Gesandtschaft ist zum Eintreten instruiert. § 1. || **134.** Die noch modificierte Zehntordnung wird zur Publication dem Landvogt überschickt. § 2. || **135.** Ebenso das modificierte Holzreglement. § 3. || **136.** Freiburg insistiert darauf, daß nach den Abschieden und namentlich nach dem von 1646 dem Pfarrer von Guggisberg verboten werde, den Zehnten von den Niedern auf der großen Guggisberger Allmend und dem Schiedwald mit Ausnahme seiner Zehntmarch über die drei ersten Jahre aufzunehmen, sondern derselbe habe nach drei Jahren in den großen Zehnten zu kommen. Bern giebt nach, wünscht aber, daß Freiburg dafür in Betreff des Bern zugehörenden Zehntens zu Chatel St. Denys billige Remedur beförderlichst eintreten lassen möge. § 4. || **137.** Freiburg wiederholt in Beziehung auf die Streitigkeit wegen des Neunenenbergs seine Art. 132 gestellte Forderung und Begründung und bezieht sich auf seine deßwegen an Bern abgesandten Schreiben; zugleich giebt die Gesandtschaft die Gründe an, warum Freiburg den von Bern gestellten Antrag nicht annehmen könne, diese Sache gegen die an die Gemeinde Plaffeyen geforderte „Lehen- und Ehrschatzerkanntnißprästation von 10 Schilling, darum ein Stück Herd hinter Guggisberg verhaftet, fallen zu lassen". Bern hingegen behauptet, daß das an Graßburg schuldige Pfund nur ein „einfältiger Zins und ein Schirmgeld sei, der da keine Lehens- noch Ehrschatzpflicht nach sich ziehe", wie die Urbare zeigen, und daß dieser Berg wie andere Zinsberge, welche auch nicht lehenpflichtig seien, blos wegen des Zinses eingetragen sei; ferner, daß wegen der Träger nicht auf Lehenpflicht geschlossen werden könne; daß endlich in Beziehung der Lehen- und Ehrschatzpflicht des Einschlages derer von Plaffeyen kein Zweifel obwalte. Wenn Freiburg die von Bern schon mehrmals überschriebenen Gründe nicht billige und die von ihm gemachte Proposition nicht annehme, so müsse diese Sache am Rechte ausfindig gemacht werden. Freiburg behauptet dagegen, daß dergleichen Fragen über Lehengerechtigkeiten nie vor dem Civilrichter seien erörtert worden, sondern daß über dieselben gemeinsam abgesprochen worden sei, worauf es auch im vorliegenden Falle inhäriere. § 5. || **138.** Freiburg beschwert sich, daß Bern von sich aus in letzter Zeit Concessionen und Verbote in Polizeisachen erlassen habe (es werden mehrere Fälle speciell aufgeführt), welche nur von beiden Ständen gemeinsam erlassen werden können, und trägt darauf an, daß künftig dergleichen nicht mehr geschehe und die ertheilten Concessionen zurückgezogen werden. Die Gesandtschaft Berns ist nur zum Anhören instruiert; ihr Stand wird die Sache untersuchen und, wo etwas Unrechtes geschehen sei, die Sache redressieren, verwahrt sich aber seine Präeminenzrechte. § 6. || **139.** In der Angelegenheit des Metzgers Christian Hauser [s. Art.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

117] bestreitet Freiburg Bern das Recht, in dieser Sache, welche eine Polizeisache sei, einseitig ein Appellationsurtheil zu geben; Freiburg sei, da es dermalen den Zuzug hinter Schwarzenburg habe, allerdings dabei interessiert, daß die Gemeinden nicht nach Willkür die Hintersäßen, namentlich die vermöglichen, austreiben können. Zudem spreche die 1624 gemeinsam wegen Annahme von Hintersäßen gemachte Verordnung dafür, daß Freiburg am Dispositionsrecht in dieser Sache zu participieren habe. Bern hingegen spricht das Vorrecht an, in allen appellierten Fällen ohne Ausnahme zu sprechen, und erklärt, auf seinem den 11. Juni 1748 gegebenen Urtheil beharren und es exequieren zu wollen. Was die von Bern einseitig der Landschaft wegen Annahme von Hintersäßen ertheilten Freiheiten anbetreffe, so sei dieß 1556, 1583 und 1663 geschehen, ohne daß von Freiburg Einsprache dagegen erhoben worden sei. Bern wahrt sich seine Präeminenzrechte, weigert sich aber nicht, Freiburg an dem Utile, das davon fallen möchte, participieren zu lassen. § 7. Absch. 127.

1755.

Art. 140. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1753 bis 1754 und von Michaelis 1754 bis 1755. Es wird festgesetzt, daß jeder abtretende Amtmann mit seiner letzten Amtsrechnung auch seine neu angefertigten Heischrödel vorlegen soll, welche nach erfolgter Prüfung dem Nachfolger einzuhändigen sind. § 1 a. || **141.** Dem für die Waldungen des Amts Schwarzenburg gemachten Reglement wird noch beigefügt, daß die Zahl der Bannwarte für den Langeneiwald von vier auf zwei heruntergesetzt und jedem derselben jährlich noch ein Mütt Hafer gegeben werden soll. Dem Landschreiber sind 40, den Prädicanten zu Guggisberg jedem 36 Klafter Holz jährlich zu verabfolgen; doch wird dem Amtmann überlassen, bei sich herausstellendem Bedürfniß auch etwas mehr verabfolgen zu lassen. § 1 b. || **142.** Bern erklärt, daß es noch auf der Ansicht beharre, daß der Neunenenberg nicht lehenpflichtig und dem Ehrschatz und der Verwirkung nicht unterwürfig sei, sondern daß seine gn. Herren denselben mit allem Fug und Recht als frei und ledig unter Vorbehalt blos eines Pfundes Schirmzinses zu Gunsten des Schlosses Graßburg verkauft haben. Es beruft sich auf den Kaufbrief von 1533; der Einschlag von Plaffeyen hingegen sei laut Extract von 1629 verehrschatzt worden. Es wiederholt den Antrag, daß das Schloß Graßburg, insofern man sich nicht vereinigen könne, die Sache am Rechte ausfindig machen müsse. Freiburgischerseits wird die bewiesene Kraft des Briefs von 1533 geläugnet, da jener Verkauf ein Particularactus sei. Daß dieser Berg lehenpflichtig sei, gehe daraus hervor, daß er im Lehenurbar eingetragen sei, sowie der Ganterist und Gauchheit, welche durch die Abschiede von 1542 und 1544 zu der Verehrschatzung verfällt worden und ebenfalls sollten urbarisiert werden. Der Einschlag von Plaffeyen ist nach Freiburgs Behauptung ebensowenig lehen- und ehrschatzpflichtig, als alle übrige Allmend; es stützt sich dabei auf den Spruchbrief von 1538 und die Abschiede vom August und September 1576. In Beziehung auf den Antritt des Rechtes erklärt Freiburg, daß in Sachen, welche der beiden Stände Domänen betreffen, dasselbe nicht angerufen werden dürfe, sondern daß diese Streitigkeiten jeweilen von beiden Ständen ausgemacht worden seien. Der Renovator hat die Beweise für die Lehenpflichtigkeit des Neunenenberges einzugeben. § 2. || **143.** Es waltete ein Streit wegen des dem Schloß Schwarzenburg gehörigen Dorfzehntens von Schwarzenburg mit einigen Particularen von Schwarzenburg, Besitzern des In- und Heuzehntens. Man glaubte, daß letztere auf dem Dorfzehnten anticipiert hätten; die Gegenpartei hatte aber Recht dargeschlagen. Freiburg ist nun der Ansicht, daß dergleichen Streitigkeiten, welche der Stände Dominia, Zins- und Zehntgerechtigkeiten betreffen, von beiden Ständen gemeinsam zu beurtheilen seien, und beruft sich auf die Abschiede von 1558, 1576, 1635, 1645, 1649, 1656 und auf den Landesbrief von Schwarzenburg vom Jahr 1455. Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bernerische Gesandtschaft willigt ein, daß diese Sache von beiden Ständen gemeinsam erledigt werde, insofern die Besitzer des In- oder Heuzehntens dessen zufrieden seien; im andern Falle müsse man sie das Recht darschlagen lassen; denn Bern habe den Grundsatz, seine Dominia und Herrschaftsrechte, wie die Particularen, auf dem Wege Rechtens zu vindicieren und zu schützen; die Stelle im Landbriefe beziehe sich auf Stöße zwischen der Obrigkeit und der ganzen Landschaft. Die Gesandtschaft macht schließlich noch auf die Nachtheile aufmerksam, welche die Präeminenzrechte erleiden würden, wenn Freiburgs Ansicht zur Geltung käme. Alles wird ad referendum genommen. § 3. ‖ **144.** In der Angelegenheit des Christian Hauser [s. Art. 117] erklärt Freiburg, daß es das in dieser Sache von Bern gefällte Urtheil nicht anerkenne, ebensowenig als alle Concessionen, welche Bern in frühern Zeiten wegen Annahme von Landleuten und Hintersäßen der Landschaft ertheilt habe, da Freiburg in Sachen, welche die hohe Polizei und die Ehehaften berühren, gleichen Antheil mit Bern habe; ferner seien Berns Präeminenzrechte durch den Landbrief von 1455 darauf beschränkt, daß die Landschaft der Stadt Bern Recht genießen soll. Die bernerische Gesandtschaft hingegen behauptet, daß das in Sachen Hausers gefällte Urtheil auf competente Weise gefällt worden sei; Concessionen jener Art seien schon seit 1583 gegeben und bestätigt worden, und die Ertheilung derselben sei von Bern jeweilen als zu seinen Präeminenzrechten gehörig angesehen worden; übrigens besitze es der Präeminenzrechte noch mehr, als der Landbrief von 1455 ihm zugestehe, und das in Folge des Spruchs an der Sense von 1538 und seines alten Besitzes, sowie durch Zugeständniß von Freiburg. Alles wird in den Abschied genommen. § 4. ‖ **145.** Freiburg beschwert sich, daß Bern verschiedene Concessionen und Verbote in Polizeisachen erlassen und dadurch Freiburgs mitlandherrlichen Rechten zu nahe getreten sei; es spricht zugleich die Hoffnung aus, es werde dieselben zurückziehen. Bern hingegen glaubt nichts anderes gethan zu haben, als wozu ihm seine Präeminenzrechte die Befugniß geben, die nicht blos auf dem Landesbrief von 1455 beruhen, sondern auch noch auf andern Sprüchen und Abschieden und namentlich auf dem Spruch an der Sense vom 28. Mai 1538. Die bernerische Gesandtschaft weist dann an mehrern ertheilten Concessionen und erlassenen Verboten ihres Standes Competenz nach. Freiburg sieht dagegen in dem Spruch von 1538 das Dispositionsrecht Berns in „Oberpolizeisachen" nicht enthalten und giebt auch nicht dessen Possess zu, da Freiburg jeweilen, z. B. 1663, dagegen protestiert habe und die Abschiede von Aarau, Langenthal und St. Urban wegen der Schwarzenburgersachen die Ansicht Freiburgs zeigen. Ueberdieß weist es auf manche Fälle der Art hin, welche von beiden Ständen gemeinsam entschieden worden seien. Nachdem die Gesandtschaft noch den Mangel an Befugniß Berns zu Erlassung der einzelnen gegebenen Concessionen und erlassenen Verbote nachgewiesen hat, spricht sie den Wunsch aus, es möchten die beiderseitigen Rechte im Amte Schwarzenburg nach vorgenommener Untersuchung festgestellt werden. § 5. ‖ **146.** In Beziehung auf das Ohmgeld hinter Schwarzenburg, Guggisberg und Albligen wird im Hinblick auf den Tauschbrief von 1467 verfügt, daß Albligen das Ohmgeld zu zahlen schuldig sei, diejenigen in Schwarzenburg und Guggisberg hingegen, welche Wein ausschenken, vom Ohmgelde frei seien, da das Urbar von Schwarzenburg keines von ihnen fordere und der Abschied von 1680 ebenfalls dafür spreche. Von den seither errichteten Wirthschaften hat hingegen der Amtmann die Concessionen zu untersuchen und nachzusehen, ob diese nicht etwa zur Entrichtung des Ohmgelds verpflichtet sind. § 6. Absch. 151.

1757.

Art. 147. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1755 bis 1756 und von Michaelis 1756 bis 1757. § 1 a. ‖ **148.** In dem Streite zwischen der Gemeinde Schwarzenburg und Christian Hauser [s. Art. 144]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommt folgender Vergleich zu Stande: Hauser und die Seinen können nach Hintersäßenrecht hinter Schwarzenburg bleiben, insofern sie sich ehrlich verhalten, das leisten, was andere Hintersäßen leisten, für das Vergangene und für die Zukunft das Hintersäßengeld zahlen, und insofern Hauser der Gemeinde sofort 100 Thaler zahlt, mit dem Vorbehalt, daß durch diesen Vergleich „der Quästion in thesi nichts gegeben und nichts benommen sein soll". § 1 b. || **149.** Die Besoldung eines jeden der beiden Bannwarte für den Langeneiwald [s. Art. 141] wird auf 6 Klafter Holz, 1 Mütt Hafer und 10 Pfund Geld erhöht. § 2. || **150.** Der Antrag des Landvogts, den Langeneiwald „in Plan legen zu lassen", nehmen die Gesandten ad referendum. § 3. || **151.** Von dem Antrag des Landvogts, dasselbe in Beziehung auf den Schiedwald thun zu lassen, wird abstrahiert. § 4. || **152.** Dem Landvogt wird der Auftrag wiederholt, daß er von den zwei Wirthen zu Schwarzenburg und von dem zu Guggisberg ihre Concessionen sich geben lassen und dieselben den Obrigkeiten einsenden soll. Dem Wirth zu Albligen wird das Ohmgeld auf 2 Bernerpfund oder 15 Batzen für 400 Bernermaas angesetzt. § 5. || **153.** Der Ammann von Albligen kommt mit dem Ansuchen ein, ihm für die Aufsicht über den Harriswald jährlich 10 Pfund zu geben, wie es in dem schwarzenburgischen Instructionsbuch verordnet sei, und zwar für die vergangenen Jahre und für die Zukunft. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. § 6. || **154.** Der Renovator legt ein Memorial vor, in welchem Beweise enthalten sein sollen, daß derjenige Theil des Neunenenberges, welcher Selinen genannt wird, lehen- nnd ehrschatzpflichtig sei. Bern aber erklärt, daß immer noch der Beweis fehle, daß zur Zeit des Verkaufs im Jahre 1533 dieser Berg dem Schloß Graßburg lehenpflichtig gewesen sei; hingegen zeige sich, daß das Stück derer von Plaffeyen hinter Guggisberg verehrschatzt worden sei. Bern spricht aber seine Geneigtheit aus, die Prätension der Lehen- und Ehrschatzpflicht sowohl in Ansehen des Stückes Weide im Besitz der Gemeinde Plaffeyen als des Selinenbergs fallen zu lassen. Freiburg wie 1755, will aber das von Bern vorgeschlagene Expediens hinterbringen, doch daß dann auch die Berge Ganterist und Gauchheit erkannt und urbarisiert werden. Bern weigert sich dessen nicht, insofern sie als lehenpflichtig erfunden werden. § 7. || **155.** Die „schwarzenburgischen Streitigkeiten" können dermalen nicht völlig beigelegt werden. § 8. Absch. 178.

1759.

Art. 156. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1757 bis 1758 und von Michaelis 1758 bis 1759. § 1 a. || **157.** In Betreff des von Renovator Ott gestellten Anspruchs der Lehen- und Ehrschatzpflicht des Theils des Neunenenbergs, welcher im Amt Schwarzenburg liegt und Selinen heißt, sowie auch des der Gemeinde Plaffeyen zuständigen Einschlags hinter Guggisberg [s. Art. 154], versteht man sich dahin, beide Prätensionen fallen zu lassen, so daß das vom Selinenberg dem Schloß Graßburg schuldige Pfund Pfenning ein Schirmzins zu Anerkennung der Oberherrlichkeit ohne einige Lehen- oder Ehrschatzpflicht und auch das von dem Einschlag derer von Plaffeyen blos in recognitionem der Oberherrlichkeit ohne Lehen- und Ehrschatzpflicht sein und so urbarisiert werden solle; die beiden Berge Ganterist und Gauchheit sollen ohne fernern Anstand unter der Lehen- und Ehrschatzpflicht erkannt und also urbarisiert werden in Berücksichtigung der Entscheidungen von 1542 und 1544. § 1 b. || **158.** Es wird davon abstrahiert, den Langeneiwald „in Plan legen zu lassen". Hingegen ist der jeweilige Amtmann zu beauftragen, von Zeit zu Zeit einen Augenschein desselben zu nehmen. § 2. || **159.** Dem Ammann von Albligen werden für die Zukunft als jährliche Pension für seine Aufsicht über den Harriswald unter Ratificationsvorbehalt 1 Mütt oder 12 Mäß Hafer zugesprochen. § 3. || **160.** Die Besitzer des Seebergs kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch das Abergement dieses Berges auferlegte Zins von einer Krone für das Capital des mit übergebenen „Kessi" nachgelassen werden, zumal da dieses Kessi seit Mannsdenken nicht mehr existiere. Die Petenten werden abgewiesen, da die Stände nicht schuldig seien, das Kessi anzuschaffen. § 4. || **161.** Die beiden Wirthe zu Schwarzenburg und Guggisberg legen ihre Art. 146 verlangten Concessionen vor. In denselben wird des Ohmgelds nicht erwähnt. Freiburg schließt daraus, daß sie, da keine Exemtion darin enthalten sei, schuldig seien, das Ohmgeld zu bezahlen, da dasselbe eben eine Generalpflicht sei und die Concession des Tavernenrechts das Ohmgeld in sich enthalte. In Betracht aber, daß noch andere Beschwerden auf diesen Wirthschaften haften, will es bei Regulierung des Ohmgeldes eine billige Berücksichtigung eintreten lassen. Bern hingegen will Schwarzenburg und Guggisberg bei ihrer Ohmgeldsfreiheit belassen, da in den Concessionen nichts enthalten sei, was dieselbe aufhebe, und von ihnen für das Tavernenrecht nur der Tavernenzins verlangt werde. § 5. || **162.** Da die Bemühungen, die Schwarzenburg betreffenden streitigen Punkte zu erledigen, ohne Erfolg geblieben sind, so erklärt sowohl die bernerische, als die freiburgische Gesandtschaft, daß alle in diesen Sachen mündlich und schriftlich gethanen Aeußerungen ihren Rechten unnachtheilig und als nicht geschehen angesehen werden sollen, und verwahren sich zum voraus gegen alles, was zur Schmälerung derselben künftig sollte vorgenommen werden. § 34. Absch. 197.

1761.

Art. 163. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1759 bis 1760 und von Michaelis 1760 bis 1761. § 1 a. || **164.** In Beziehung auf das von den Wirthschaften zu Schwarzenburg und Guggisberg zu fordernde Ohmgeld äußert sich Freiburg wie früher und will keine Exemtion anerkennen, hingegen bei Regulierung dieser Sache milde verfahren und für ein Faß (= vier Saum) 15 Batzen Bernerwährung ansetzen, Bern hingegen 1 Pfund Bernerwährung (= 7 Batzen, 2 Kreuzer). § 1 b. Absch. 215.

1763.

Art. 165. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1761 bis 1762 und von Michaelis 1762 bis 1763. § 1 a. Absch. 234.

1765.

Art. 166. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1763 bis 1764 und von Michaelis 1764 bis 1765. § 1 a. Absch. 259.

1767.

Art. 167. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1765 bis 1766 und von Michaelis 1766 bis 1767. Zugleich legt der Landvogt auch die Baurechnung ab. § 1 a. || **168.** Dem Landvogt wird aufgetragen, von Oberst Thormann, der sich weigert, von dem bei der Pinte von ihm ausgeschenkten Weine das Ohmgeld zu bezahlen, weil es Eigengewächs und er Burger von Bern sei, die Gründe seiner Weigerung schriftlich zu Handen beider Stände abzufordern. § 1 b. || **169.** Der Landvogt berichtet, daß die Waldungen in schlechtem Zustand sich befinden, und giebt als Grund davon an, daß das sonst treffliche Reglement nicht exequiert werde, die Bannwarte nachläßig seien und die Fehler nicht angezeigt werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Waldungen in Augenschein zu nehmen, wo er etwas Reglementwidriges sehe, die paß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

senden Anordnungen zu treffen, bei den Holzaustheilungen sparsam zu verfahren und das genau zu führende Waldbuch der Conferenz jeweilen vorzulegen, den Bannwarten zu befehlen, ihm von ihren beiden jede Woche zu machenden Gängen Relation zu machen. Endlich wird noch angemessen erachtet, durch erfahrene und mit den Localverhältnissen vertraute Personen nach genauer Besichtigung der Waldungen und Einziehung von Berichten, ein den Umständen entsprechendes Reglement zu entwerfen, um es von den Ständen ratificieren zu lassen. § 2. || **170.** Hans Wenger im Graben und Benedict Stübi und Mithaften auf den Blatten suchen um Concession eines Reisgrundes von ungefähr zwei Jucharten hinter Winterkraut am Schwarzwasser an. Die Gesandten concedieren unter Ratificationsvorbehalt diese zwei Jucharten dem Hans Wenger gegen einen Bodenzins von einem Mäß Hafer von der Juchart. § 3. Absch. 286.

1769.

Art. 171. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1767 bis 1768 und von Michaelis 1768 bis 1769. § 1 a. || **172.** Der Landvogt berichtet, daß die Waldfrevel immer noch fortdauern und die Frevler nicht zu entdecken seien. Es werden die Verordnungen in Art. 169 wiederholt und deren Ausführung eingeschärft. Die freiburgische Gesandtschaft stellt den Antrag, die Stände möchten durch erfahrene Personen die Waldungen besichtigen und ein „umständliches" Reglement entwerfen lassen. Die Gesandtschaft Berns nimmt den Antrag **ad referendum.** § 1 b. || **173.** Freiburg hatte den Antrag gestellt, durch beiderseitige Obercommissarien das neue Urbar untersuchen und unter Vergleichung der Urtitel an Ort und Stelle selbst nachsehen zu lassen, ob die Abgrenzung der Berge Martinsgraben und Warmen nicht abgeändert worden und die eine dieser Sommerweiden etwa auf Kosten der andern erweitert worden sei. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction und nimmt den Antrag in den Abschied. § 2. || **174.** Freiburg stellt den Antrag, es sollte das Verbot der Einfuhr fremden Weines, Branntweins und Essigs, welches für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz aufgestellt worden sei [s. Art. 59], auch auf Schwarzenburg ausgedehnt werden, zumal da alles Brennen von starken Getränken bereits daselbst verboten sei. Die bernerische Gesandtschaft hingegen thut dar, daß dieß für Schwarzenburg sehr nachtheilig wäre, da dasselbe keinen eigenen Weinwachs habe, daß auch die Immediatlande wegen der Contrebande nichts zu besorgen hätten, da dieses Land keinen Durchpaß habe; gegen Einfuhr fremden Branntweins könne durch Particularverordnungen eingeschritten werden. Sämmtliches wird in den Abschied genommen. § 3. Absch. 313.

1771.

Art. 175. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1769 bis 1770 und von Michaelis 1770 bis 1771. § 1 a. || **176.** Hans Horst im Langenboden, Kirchhöre Guggisberg, wünscht eine Juchart gut angebautes Land gegen ein an seinem Hause gelegenes Stück Allmend, ebenfalls eine Juchart, unter ebendemselben Bodenzins auszutauschen. Bern will sofort entsprechen, die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Concession **ad ratificandum** in den Abschied. § 1. || **177.** Die Gemeinde Albligen kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte das 1766 von ihr gemachte Holzreglement zu Erhaltung ihrer Waldungen sanctioniert werden. Der Amtmann wird beauftragt, die Gemeinde zu versammeln und zu vernehmen, ob dieß von der ganzen Gemeinde gewünscht werde, oder ob noch Abänderungen begehrt werden. § 2. Absch. 329.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1773.

Art. 178. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1771 bis 1772 und von Michaelis 1772 bis 1773. § 1 a. || **179.** Das Holzreglement der Gemeinde Albligen wird sanctioniert nebst dem von der Gemeinde vorgeschlagenen Zusatz, daß ein einem Gemeinder zugetheilter Stamm nicht länger als drei Jahre stehen bleiben dürfe. Das Burgerholz muß unter Inspection des Amtmanns zu einer bestimmten Zeit abgeführt werden. Die Stände behalten sich vor, dieses Reglement zu mehren, zu mindern oder ganz aufzuheben. § 1 b. || **180.** Freiburg spricht als Theilnehmer an der Jurisdiction im Amte Schwarzenburg die Hälfte der confiscierten Hinterlassenschaft der hingerichteten Maleficanten an, im speciellen Falle des 1770 hingerichteten Zbinden, und bezieht sich auf die Abschiede von 1542, 1543, 1614, 1634, 1667 und die Rechnungen von 1516 und 1537. Bern weist nach, daß seit den urältesten Zeiten das Criminale und Malefiz im ganzen Amt Schwarzenburg ihm privative zugehöre, und daß das Confiscationsrecht die natürliche und nothwendige Folge davon sei; daß dieß überall also Rechtens sei, selbst in äußern Botmäßigkeiten, wo Bern das Criminale habe. Die Gesandtschaft widerlegt die beweisende Kraft der von Freiburg citierten Abschiede und Rechnungen und macht sich anheischig, nicht wenige Beispiele ihres Verfahrens aus alter und neuer Zeit anzuführen; es giebt nicht zu, daß dieses alte Präeminenzrecht einer Discussion unterworfen werde. § 2. || **181.** Die freiburgische Gesandtschaft legt Einsprache dagegen ein, daß der Handel wegen Verwirkung des Lehens der Wirthschaft zur Sonne zu Schwarzenburg nach der bernerischen Stadtsatzung solle erörtert werden, da doch schon in dem Landbrief die Judicatur in solchen Fällen den Ständen vorbehalten sei und ein solches Verfahren in Sachen, welche die Lehen und die Dominialrechte betreffen, Freiburg nachtheilig werden müßte. Sie beruft sich auf den Abschied von 1753 und die Lehenordnung von 1752. Die bernerische Gesandtschaft bedauert, daß dadurch einem der vornehmsten und deutlichsten Vorrechte Berns und auch zugleich der Freiheit des Amtes Schwarzenburg, unter dem Schutze der Rechte und Satzungen der Stadt Bern zu stehen, zu nahe getreten werde, weist nach, daß diese Sache blos eine Civilsache sei, und daß es sich dabei nicht um Erläuterung, Mehrung oder Minderung der Lehenordnung handle. Sie bezieht sich auf einen ähnlichen 1767 vorgekommenen Fall, läugnet die Beweiskraft des Abschieds von 1753 für den vorliegenden Fall, sowie die des angezogenen Landbriefes, und hebt im Gegentheil hervor, daß nach diesem Landbriefe dieser Fall gerade vor das Gericht Berns gehöre. Sie erklärt, daß Bern niemals dieses sein Präeminenzrecht werde compromittieren lassen. § 3. Absch. 348.

1775.

Art. 182. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1773 bis 1774 und von Michaelis 1774 bis 1775. § 1 a. || **183.** Unter Ratificationsvorbehalt sollen die beiden zum Schloßdominiale gehörigen Rinderweiden, die Lischeren und im Brüllen genannt, an eine Steigerung gebracht werden. Die zu erlösende Summe soll den jeweiligen Amtleuten gegen Bürgschaft zu beliebiger Benützung während ihrer Präfectur überlassen und von einem dem andern übergeben werden. § 1 b. || **184.** Hans Moser und seine Ehefrau kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen gestattet werden, ein Stück Land von ungefähr vier Jucharten, mitten im Harriswald gelegen, gegen ein gleich großes Stück von der Hubelallmend abzutauschen. Da aber die Gemeinden Guggisberg und Wahlern dagegen begründete Einsprache erheben, so wird der Petent unter Ratificationsvorbehalt mit seinem Ansuchen abgewiesen. § 2. Absch. 371.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1777.

Art. 185. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1775 bis 1776 und von Michaelis 1776 bis 1777. § 1 a. ‖ **186.** Auf den Bericht des Amtmanns, daß es mit den Waldungen in diesem Amte sehr schlecht stehe, und was für Maßregeln er von sich aus zu ergreifen gedenke, wird für gut befunden, den Ständen anzurathen, das 1749 gemachte Reglement alle Jahre verlesen zu lassen und dem Amtmann zu befehlen, dasselbe streng zu handhaben. Die von demselben angeordnete Reduction der 31 Bannwarte auf 9 wird genehmigt. Findet der Amtmann gedeihlichere Mittel zur Execution dieses Reglements, so soll er davon die Alternativobrigkeit in Kenntniß setzen. Die Waldbücher sind jeweilen bei Ablegung der Amtsrechnung vorzuweisen. § 1 b. ‖ **187.** Auf den Bericht des Amtmanns, daß durch die uneingeschränkte Errichtung neuer Häuser und Feuerstätten auf den Allmenden und Riedern die Wälder nicht geringen Schaden leiden, wird befunden, daß das Reglement von 1749 das Nöthige vorkehre, indem es sage, daß ohne der Stände Concession auf der Allmend keine Häuser mehr erbaut und ohne des Amtmanns Vorwissen keine Rieder mehr vertheilt werden sollen. Dem fügen unter Ratificationsvorbehalt die Gesandten bei, daß, wer auf der Allmend ein Haus zu bauen begehre, durch den Amtmann sich an die Alternativobrigkeit mit seinem Gesuche zu wenden habe, in welchem Fall der Amtmann seinen Bericht über das Gesuch einsenden soll. § 2. ‖ **188.** Um dem Brennen und Ausschenken des Kirschwassers und dem Genuß anderer gebrannten starken Getränke Einhalt zu thun, wird eine Verordnung entworfen und **ad ratificandum** in den Abschied genommen, durch welche die bereits vorhandenen aufgehoben sein sollen. Ferner wird dem Amtmann aufgetragen, jeweilen bei Ablage seiner Amtsrechnung über die Wirkungen dieser Verordnung Bericht abzustatten. § 3. ‖ **189.** Freiburg findet, daß in die Ausübung des Lehenzugrechtes Mißbräuche und irrige Begriffe sich eingeschlichen haben, welche den Ständen sowohl, als der Landschaft selbst zum Nachtheil gereichen. Die Gesandtschaft Berns theilt diese Ansicht nicht; denn der Lehenzug erstrecke sich hinter Schwarzenburg nicht auf alle lehenpflichtigen Güter einer Dorfmarche, sondern allein auf solche, welche in der Vereinigung von 1750 und nach Ausweis der Urbarien „unter einem „und gleichen Bodenzins erkannt und von einem zu dem Ende eigens bestellten Lehen- oder Zinsträger ausgerichtet werden müssen, oder auf solche Stücke, die dermalen unter einem und gleichen Bodenzins unter sothanen „letzten Urbarien specificierlich erkennt und eingetragen sich befinden"; ferner komme ein solcher Lehenzug blos bei den Handänderungen durch Kauf und Verkauf, Steigerung und Tausch vor, und es hätten nicht nur der größere Besitzer eines solchen Lehengutes, sondern alle andern Mitbesitzer die Befugniß, diesen Lehenzug auszuüben, indem nur im Falle des Concurses der Vorzug des Zugrechtes demjenigen, der des größern Theiles des schuldigen Bodenzinses beladen wäre, zukomme; endlich befänden sich fast gar keine Lehengüter der Art hinter Schwarzenburg, sondern nur einzelne kleine Stücke; übrigens werde man trachten, Mißbräuchen zu steuern. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dieß in den Abschied. § 4. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vrbe mit Tscherlitz.

Landvögte.

Art. 190.

1745.	Freiburg.	Franz Peter Lenzburger.
1750.	Bern.	Gottlieb ImHof.
1755.	Freiburg.	Niklaus Albrecht von Castella, des Großen Raths.
1760.	Bern.	Samuel Engel, des Großen Raths.
1765.	Freiburg.	Johann Niklaus Hubertus von Boccard, des Großen Raths.
1770.	Bern.	Friedrich von Graffenried, des Großen Raths.
1775.	Freiburg.	Franz Jakob Chollet, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren.)

	Einnahmen. Geld. Fl.	Schl.	Den.	Naturalien.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl.	Schl.	Den.	Naturalien.	Mütt.	Kopf.	Mäß.
Absch. 1744/45.	6,326.	8.	9.	Weizen	86.	4.	3.	6,436.	11.	10.	Weizen	64.	2.	—
				Mischelkorn	35.	4.	2.				Mischelkorn	16.	8.	—
				Hafer	83.	—.	—.				Hafer	26.	8.	—
				Wein (Maß)	3497.						Wein (Maß)	4301.		
" 1749/50.	7,888.	11.	4.	Weizen	81.	7.	—10/12.	8,993.	10.	7.	Weizen	64.	2.	—
				Mischelkorn	29.	5.	2 9/12.				Mischelkorn	27.	3.	2
				Hafer	71.	3.	2 8/12.				Hafer	27.	4.	—
				Wein (Maß)	2107.						Wein (Maß)	3331.		
" 1754/55.	4,957.	11.	—.	Weizen	84.	—.	3.	6,275.	2.	1.	Weizen	65.	6.	—
				Mischelkorn	31.	8.	3.				Mischelkorn	25.	4.	—
				Hafer	76.	—.	2 1/6.				Hafer	26.	8.	—
				Wein (Maß)	3417.						Wein (Maß)	4636.		
" 1759/60.	7,930.	6.	9.	Weizen	83.	5.	9.	9,068.	8.	7.	Weizen	64.	5.	2
				Mischelkorn	31.	6.	1.				Mischelkorn	23.	—.	1
				Hafer	74.	4.	—.				Hafer	36.	2.	—
				Wein (Maß)	1676.						Wein (Maß)	2900.		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1764/65.	18,873. 8. 5.	Weizen 85. 8. $1^{10}/_{12}$.	18,322. 3. 3.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 34. 1. $3^{9}/_{12}$.		Mischelkorn 17. 1. —
		Hafer 79. 5. — $^{8}/_{12}$.		Hafer 30. 10. 2
		Wein (Maß) 4728.		Wein (Maß) 4176.
" 1769/70.	11,908. 11. 6½.	Weizen 81. 6. $2^{1}/_{12}$.	10,521. 2. 5.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 31. —. 1.		Mischelkorn 20. 8. —
		Hafer 71. 8. $^{2}/_{12}$.		Hafer 35. 8. —
		Wein (Maß) 2849.		Wein (Maß) 3669.
" 1774/75.	5,998. 11. 10.	Weizen 84. 10. — $^{1}/_{12}$.	6,700. 10. 6.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 34. 1. 2.		Mischelkorn 17. 10. 2
		Hafer 77. 9. $3^{2}/_{12}$.		Hafer 32. 5. —
		Wein (Maß) 1843.		Wein (Maß) 4176.

Anmerkung. Wir holen die Rechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die von 1777 bis 1798 bei. Die Rechnungen beginnen aber erst mit dem Jahre 1729.

1730 — 1740.

Absch. 1729/30.	8,759. 3. 8.	Weizen 84. 8. 2.	4,471. 5. 9.	Weizen 63. 3. 2
		Mischelkorn 29. 2. 2.		Mischelkorn 17. 6. 1
		Hafer 75. 5. —.		Hafer 26. 8. 1
		Wein (Maß) 5150.		Wein (Maß) 4238.
" 1734/35.	5,788. 1. 8.	Weizen 76. 8. 2½.	4,500. 9. 7.	Weizen 63. 10. —
		Mischelkorn 25. 8. 2½.		Mischelkorn 19. 4. 9
		Hafer 64. 10. 1.		Hafer 29. 4. —
		Wein (Maß) 2787.		Wein (Maß) 2587.
" 1739/40.	8,843. 8. 5.	Weizen 81. 8. —.	6,847. 3. —.	Weizen 63. 10. —
		Mischelkorn 30. 6. 3.		Mischelkorn 15. 6. —
		Hafer 75. 6. 2.		Hafer 26. 6. —
		Wein (Maß) 5462.		Wein (Maß) 4276.

1780 — 1797.

Absch. 1779/80.	12,126. 2. 4.	Weizen 79. 11. $3^{7}/_{12}$.	8,229. 4. 8.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 28. 9. $1^{6}/_{12}$.		Mischelkorn 17. 7. —
		Hafer 66. 4. $3^{5}/_{12}$.		Hafer 31. 10. —
		Wein (Maß) 2952.		Wein (Maß) 4176.
" 1784/85.	10,492. 5. 6.	Weizen 82. 1. 3.	8,856. 9. 8.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 31. 11. 2.		Mischelkorn 16. 7. 2
		Hafer 72. 4. 3.		Hafer 29. 11. —
		Wein (Maß) 2807.		Wein (Maß) 2807.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen.				Ausgaben.			
	Geld.		Naturalien.		Geld.		Naturalien.	
	Fl.	Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.	Fl.	Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1789/90.	17,379.	—. 1.	Weizen	81. 6. 1.	17,407.	11. 9.	Weizen	64. 2. 9
			Mischelkorn	30. 7. 3.			Mischelkorn	19. —. —
			Hafer	70. 2. 3.			Hafer	31. 10. —
			Wein (Maß)	2807.			Wein (Maß)	2807.
" 1794/95.	97,451.	2. 5.	Weizen	81. 6. 2.	66,070.	—. 7.	Weizen	64. 2. —
			Mischelkorn	30. 3. 2.			Mischelkorn	17. 8. —
			Hafer	71. 4. 3.			Hafer	29. 10. —
			Wein (Maß)	2807.			Wein (Maß)	2807.
" 1796/97.	14,709.	1. 10.	Weizen	84. 9. —.	7,272.	3. 1.	Weizen	64. 2. —
			Mischelkorn	33. 6. 2.			Mischelkorn	17. 4. —
			Hafer	78. 1. 1.			Hafer	31. —. —
			Wein (Maß)	2807.			Wein (Maß)	2807 *)

1744.

Art. 191. Freiburg verlangt von Bern die Entschädigung des 1666 von Tscherliz detachierten Lehens und der Zinsen. Berns Gesandtschaft glaubt, daß diese Entschädigung schon früher geleistet worden sei, da schon 1578 das Project der Entschädigung von der wälschen Vennerkammer zu Bern gutgeheißen worden sei. Freiburg aber thut dar, daß in den Cantonnements von Tscherliz von 1726 enthalten sei, daß das, so nach dem Tauschproject von 1679 von Lausanne an Tscherliz hätte übergeben werden sollen, noch bei Lausanne geblieben sei. Die Gesandtschaft Berns nimmt alles in den Abschied. § 16. || **192.** Die von beiden Ständen verordneten Commissarien statten Bericht ab über die Nachvisitation der Renovation von Tscherliz und die den Commissarien Rodt in der Examination von 1735 zu reparieren anbefohlenen Artikel. Den Gebrüdern Rodt wird auf ihr Verlangen die Decharge ertheilt. Für ihre Arbeit hat Bern sie bezahlt, Freiburg verspricht die Bezahlung beförderlichst zu leisten. § 21. || **193.** Es wird berichtet, daß bei der Ausmarchung des Amtes Tscherliz im Jurtenholz zwischen diesem Amte und der Stadt Lausanne sich eine Schwierigkeit erhoben, ebenso zwischen dem Territorium von Echallens und Goumoëns und beim Territorium von Mex, das von bernerischer Botmäßigkeit ganz umschlossen sei, und gegen dessen Ausmarchung die Herren von Vufflens Schwierigkeiten erheben. Dieß wird **ad referendum** genommen, damit die Obercommissarien unter Vorbehalt der Ratification die Delimitation beendigen können. § 22. || **194.** Die Stadt Lausanne begehrt mehrere Abänderungen des zwischen ihr und dem Schloß Tscherliz gemachten Cantonnements und des Quernets, welches zu prästieren ihr zugemuthet werde. 1) Es begehrt Austausch der Gerechtsame des Curé von Bottens. Bern hat diesen Tausch bereits genehmigt, Freiburg willigt nicht darein. 2) Lausanne verlangt Entschädigung dafür, daß es den Ständen lobfreie Lehenschaften und Zehnten übergeben hat, während jene Liegenschaften und Zehnten, welche

*) Die Rechnung dieses Jahres ist die letzte in den Abschieden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihr von den Ständen übergeben worden, und die sie dermalen als Afterlehen anerkennen muß, jene um 10,442 Gulden capitaliter übertreffen, mithin der Werth des Afterlehens ihr davon vergütet werden sollte. 3) Die Stadt verlangt auf Rechnung dieser Entschädigung und wegen der in den Cantonnements versprochenen Generalität hinter Poliez le grand das Afterlehen auf dem Lehenrecht und der Censiere von acht Mäß des gemeinen Backofens daselbst, welches Afterlehen den Ständen zurückgeblieben sei. Diese beiden Verlangen werden billig gefunden. Der Stadt wird das Afterlehenrecht auf das genannte Lehenrecht und die Censiere des Backofens, welches capitaliter 1920 Gulden, hiemit das Afterlehen 100 Gulden werth ist, überlassen, doch so, daß sie für alle ihre übrigen Ansprüche ausgewiesen sein soll und ihr Quernet zu prästieren habe um alles, was die frühern Quernets schon enthalten, nämlich um die Generalität aller ihrer Gerechtigkeiten zu Poliez le grand, wie dieselbe ihr durch die Cantonnements übergeben worden, das Afterlehen auf jener Censiere eingeschlossen, wie nicht minder um den General- und die specificierlichen Zehnten von Villars-le-Terroir. Der Abgeordnete von Lausanne ist damit einverstanden; beide Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. 4) Der Abgeordnete von Lausanne stellt vor, daß das Reglement hinter Tscherliz, durch welches die Vasallen gebunden werden, nach dem zehnten Pfenning zu laudieren, nur diejenigen Lehen angehen könne, wo man sich cantonniert und einander Lehen und Leute übergeben habe; da aber in ihrem Territorium von Buron und Mont André nicht cantonniert worden sei, so wünsche Lausanne an diesen Orten noch auf dem alten Fuß des achten Pfennings laudieren zu können. Das Verlangen wird für billig erachtet und den gn. Herren überbracht. § 23. Absch. 11.

1745.

Art. 195. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 33 und 34. || **196.** Es wird gut befunden, der Gemeinde Penthereaz vierzehn Jucharten Herd in dem Buronholz, welche sie als Eigenthum anspricht, obgleich sie ihre Rechte darauf nicht hinreichend darthun kann, gegen einen jährlichen Bodenzins von einem Mäß Hafer unter Ratificationsvorbehalt zu überlassen, jedoch unter der Bedingung, daß sie dieselben zu keinen Zeiten ausreute. § 36. || **197.** Das Ansuchen der Gemeinde Penthereaz, es möchte ihr gestattet werden, zur Vertilgung der Wölfe eine Jägergesellschaft zu bilden, wird mit dem Entwurf der Statuten in den Abschied genommen. § 37. || **198.** Da zu Verbesserung des Amtsdominiums zu Tscherliz verordnet worden war, daß kein Heu, Stroh oder Dünger veräußert werden solle, und der Amtsstatthalter Bondeli „dieses Artikel von seinem Amtsvorfahren nicht genossen hat" und billiger Weise dafür zu entschädigen ist, so wird der neue Landvogt beauftragt, ihm gebührenden Ersatz zu geben und das Geld in Rechnung zu bringen. § 38. || **199.** Der Commissarius Bermond legt die 1743 nöthig erachtete Renovation der Güter vor, von welchen Guillaume Dogny von Assens 1630 den Armen von Assens, Bioley und Malapalud 24 Mäß Weizen legiert hat. Da durch Imposition dieser cense pensionnaire der hohen Stände Lehen beschwert worden, wird für gut erachtet, dieselbe den Hoheiten zu hinterbringen. § 39. || **200.** Haldimann von Yverdon, Besitzer der Lehenwirthschaft zum Flügel in Tscherliz, beschwert sich, daß Freiburg durch Concession vom 16. Januar 1744 den Zapfenschenken (bouchons de vin) gestattet habe, ihre Gäste mit Speise zu bewirthen und zu beherbergen, und stützt sich auf die Wirthschaftsordnung vom 10. März 1628. Dem Haldimann war schon 1743 auf ebendieselbe Beschwerde geantwortet worden, er möchte sich beim Amtsstatthalter zu Tscherliz dafür melden, und dem Amtsstatthalter war aufgetragen worden, diejenigen Zapfenschenken, welche nur das Recht haben, an Markttagen Wein zu verkaufen, zur Strafe zu ziehen, wenn sie an andern Tagen ausschenken, sowie auch die pro

tempore tolerierten, welche an Markttagen Pferde logieren. Dabei läßt man es auch dermalen bewenden. § 40. || **201.** Da Freiburg das Original der Renovation von 1726 vorlegt, in welchem deutlich gesagt ist, daß nach dem Tausche von 1679 zwischen Lausanne und Tscherliz letzteres seine Rechte und Einkommen an Lausanne übergeben habe, dieses aber nicht die an Tscherliz zu übergebenden [s. Art. 191], so erklärt sich Bern zur Entschädigung bereit. Freiburg wünscht, daß es hinter St. Aubin, wo Bern noch Gerechtigkeiten besitze, entschädigt werden möchte. Man vereinigt sich auf eine in allem auf 3771 Florins sich belaufende Entschädigungssumme; diese nehmen die Gesandten ad ratificandum. § 42. || **202.** Der Art. 194, 4 aufgeführte Antrag zur Entschädigung an Lausanne und zum Redressement seines Cantonnements wird gut geheißen und soll durch die Commissarien vollzogen werden. Der Lobpfenning hinter Buron und Mont-André wird aber auf den Fuß des achten Pfennings nicht genehmigt, sondern es soll auch hier bei dem Fuß, der an allen übrigen Orten gelte, sein Verbleiben haben. § 45. || **203.** Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Ausmarchung des Amtes Tscherliz, da wo es an Marchen fehlt, vorzunehmen und namentlich zu Mex, wo noch Schwierigkeiten obwalten, einen Augenschein zu nehmen, die Interessierten zu verhören und unter Ratificationsvorbehalt alles in Ordnung zu bringen. § 46. Absch. 26.

1747.

Art. 204. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1745 bis 1746 und von Michaelis 1746 bis 1747. § 30 und 31. || **205.** Der gewesene Amtsstatthalter Bondeli von Tscherliz legt die Abrechnung seiner dortigen landvögtlichen Verwaltung vor, nach welcher der Landvogt den Ständen 666 Florins 7 Schl. 10 Den. schuldig bleibt. § 32. || **206.** Da die Rechnung des Landvogts mit den in Folge der beendigten Renovation angefertigten Sommaires nicht übereinstimmt und zwar weniger als diese angiebt, so wird ein Formular für die künftig auszufertigenden Rechnungen par distinction des territoires und der verschiedenen Gattungen der Redevances zur Genehmigung der Obrigkeiten dem Abschied beigelegt. [Beide Stände ratificierten 1748.] § 33. || **207.** Laut mehrerer Abschiede sollten die Amtsleute von Tscherliz von dem großen Zoll zu Neus 17 Florins erhalten, die ihnen aber seit vielen Jahren nicht bezahlt worden waren. Freiburg dringt auf Execution, da dieß eine verglichene Sache sei. Der Antrag wird in den Abschied genommen, damit man in Bern über die Bewandtniß der Sache nachschlage und je nach Befund das Weitere anordnen könne. § 34. || **208.** Als Reglement behufs der bessern Erhaltung der Wälder wird mit Berücksichtigung des Reglementes von 1727 und 1728 und nach Kenntnißnahme des landvögtlichen Berichtes den Obrigkeiten angerathen Folgendes zu verfügen: 1) Die Gemeinden Etagnières und Bioley-Orjulaz werden mit ihrem Begehren, vom Mai bis in den Herbst ihre Pferde im Walde von Bioley-Orjulaz weiden zu lassen, abgewiesen. 2) In Betreff des Buronwaldes läßt man es beim Reglement von 1727 und bei der Concession verbleiben, welche die Stände der Gemeinde Penthereaz wegen Ueberlassung von vierzehn Jucharten davon gegen einen jährlichen Bodenzins von einem Mäß Hafer zu Handen des Schlosses Tscherliz überlassen haben. 3) In Beziehung auf den Jurtenwald bleibt es ebenfalls beim Reglement von 1727, so daß der Landvogt die vorgeschriebene Abtheilung ausstecken lassen soll. § 35. || **209.** Die Reparation des Schloßthurms zu Tscherliz wird gut befunden [und von beiden Ständen ratificiert]. § 36. || **210.** Das vom Landvogt der Gemeinde Assens proponierte Affranchissement zweier Gerbes de messelerie für den Schloßacker hinter Assens wird ad referendum genommen. § 37. || **211.** Für die Examination der Gemeinderechnungen wird den Ständen vorgeschlagen den Landvogt nicht mehr als einen halben Thaler für je eine beziehen zu lassen. [Von beiden Ständen rati-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ficiert, von Freiburg mit einem Zusatz.] § 38. || **212.** Der Antrag des Landvogts, die Schloßbünte mit einer Mauer umgeben zu lassen, wird ad referendum genommen. § 39. || **213.** Da aus Anlaß eines Tausches zwischen dem Herrn von St. Barthélemi und dem von Brétigny vom 11. Juni 1744 die Freiheit der Castellanei Tscherliz, von Täuschen kein Lob zu bezahlen, auch auf Edellehen ausgedehnt werden will, sind die Gesandten der Ansicht, daß wie in den Immediatlanden und nach bisheriger Praxis Täusche von Edellehen auch laudiert werden sollen. Dieses Gutfinden wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 40. || **214.** Da die Commissarien berichten, daß im Amte Tscherliz, um das Lob zu vermeiden, manche Scheintäusche gemacht werden, so wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß, wenn die Täuscher und Gegentäuscher die Lobfreiheit genießen wollen, sie die ertauschten Stücke Jahr und Tag besitzen sollen. [Die Ratification erfolgte, von Seiten Freiburgs mit einem Beisatz.] § 41. || **215.** Den Antrag der für die Renovation aufgestellten Commissäre, die Stände möchten, als Besitzer des vierten Theils des großen Zehntens von Etagnières mit der Stadt Lausanne, der Besitzerin der übrigen drei Viertheile, den Zehnten einer Juchart, genannt en Bulet, in dem Zehntbezirk von Etagnières acquirieren, so daß dann dieses Stück mit dem übrigen großen Zehnten reintegriert werden könnte, nehmen die Gesandten ad referendum. § 42. || **216.** Den Decimatoren von Assens war 1731 eine Entschädigung von 10 Thalern Capital für ein Büntlein des Pfarrers von Assens, das vom Zehnten befreit worden, zugesprochen, aber bis dahin nicht bezahlt worden. Auf Ansuchen derselben wird in den Abschied genommen, daß ihnen diese 10 Thaler nebst den rückständigen Zinsen möchten ausbezahlt werden. Bei dieser Gelegenheit hält der Pfarrer im Einverständniß mit den Decimatoren an, es möchte, um waltende Streitigkeiten wegen des Zehntens zu beseitigen, das ganze Cloz, in welchem jenes Büntlein liege, gegen Erlegung des sechsten Pfennings für immer affranchiert werden. § 43. || **217.** Der Landschreiber Mestrezat von Tscherliz kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm eine Entschädigung für die seit der 1728 eingeführten Passation à clos eingetretene Verminderung des kleinen Zehntens von Poliez-le-grand zukommen lassen, in welchem Falle dieser kleine Zehnten zu dem großen den Ständen gehörigen Zehnten geschlagen werden könnte. Es wird nun unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, dem Landschreiber statt jenes kleinen Zehntens aus dem obrigkeitlichen Kornhaus zu Tscherliz jährlich 4 Säcke Mischelkorn, 4 Säcke Hafer, nebst 75 „Burdenen" Stroh, welche ihnen von jenem kleinen Zehnten von Poliez-le-grand vorbehalten bleiben, zu geben, wofür er aber alle Extraarbeit zu verrichten habe. Dieser Beschluß bezieht sich aber blos auf die Person des dermaligen Landschreibers. § 44. || **218.** Jean Louis Haldimann von Yverdon, Besitzer des Wirthshauses zur Wage zu Tscherliz, wünscht, daß bestimmt werden möchte, wie weit sich die Rechtsame der Zapfenschenken erstrecke [s. Art. 200]. Die freiburgische Gesandtschaft ist nicht instruiert. Auf den Vorwurf der bernerischen, daß Freiburg 1744 einseitig von sich aus den Zapfenschenken eine Concession gegeben habe, entgegnet die freiburgische, daß ihr Stand blos ein altes Recht bestätigt habe, will jedoch dem sich nicht widersetzen, daß Concessionen nur von beiden Ständen gegeben werden sollen. § 45. || **219.** Das projectierte Jagdreglement der Gemeinde Penthereaz zur Vertilgung der Wölfe [s. Art. 197] wird nicht genehmigt. [Man sehe Art. 6.] § 46. || **220.** Man kommt über ein Reglement zur Verwaltung der gemeinen Güter im Amte Tscherliz überein; als Anhang wird beigefügt, daß ein Amtmann von der Examination einer Rechnung nur 15 Batzen beziehen soll. § 47. || **221.** Zwischen der Gemeinde Dommartin und denen von Poliez-pitet, deren „Kirchspähligen", war eine Streitigkeit wegen der Kosten entstanden, die aus Anlaß der „Impräsentation" des Pfarrers und der Zufuhr dessen Hausrathes aufgelaufen waren und pro rata denen von Poliez auferlegt werden sollten. Freiburg ist der Ansicht, daß das Judicaturrecht in dieser

Sache nicht dem Schlosse Lausanne, sondern den Ständen allein zustehe, die Execution des Urtheils dem Landvogt von Tscherliz, und beruft sich auf die Abschiede von 1677, 1678, 1679, 1699, 1702 und 1708. Die Gesandtschaft von Bern ist nicht derselben Ansicht und referiert. § 48. || **222.** Bern sucht Freiburg an, es möchte den Abschied von 1741, der den Reformierten zu Poliez-pitet zu Verrichtung ihres Gottesdienstes gestattet, die größere Glocke zu gebrauchen, exequieren. Freiburg schlägt als Expediens vor, die kleine Glocke mit einem Zusatz von 50 Pfund auf der gesammten Gemeinde Kosten umgießen zu lassen. Die bernerische Gesandtschaft nimmt diesen Vorschlag ad referendum. § 49. || **223.** Es wird gut befunden, die von Humbert Martin 1670 zu Gunsten der armen Katholischen zu Assens gemachte Stiftung zu annullieren, weil die zur Entrichtung des Legats assignierten drei Jucharten von dem Lehen und der Jurisdiction des Schlosses Tscherliz dependieren und durch „Machenschaften" von Particularen nicht beschwert werden dürfen. Damit jedoch die Armen der Stiftung nicht verlustig werden, soll dieses Land verkauft und aus dem Erlös, der dem von der katholischen Bruderschaft zu verwaltenden Fundus assigniert werden soll, das Gestiftete bezahlt werden, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 50. || **224.** Bern verlangt auch die Cassation der Donation von Marie Madelaine Martin von Etagnières vom 10. November 1746, weil dieselbe etliche von dem Lehen der Stände abhängige Stücke Land mit einem unablöslichen Bodenzins beschwert hat. Die Gesandtschaft von Freiburg, ohne Instruction, referiert. § 51. || **225.** Zwischen den Katholischen und den Reformierten zu Tscherliz waltete die Streitfrage, ob die Reformierten so viel Holz aus dem Wald und so viel Geld aus dem gemeinen Seckel zu nehmen befugt seien, als zu den an den Straßen errichteten Kreuzen erforderlich sei. Bern wünscht diesen Streit auf ähnliche Weise gehoben, wie der zu St. Barthélemi wegen ähnlicher Sache gehoben worden sei. Die freiburgische Gesandtschaft ist instruiert, es bei den Abschieden von 1702, 1707, 1709 bewenden zu lassen, schlägt aber als Expediens vor, steinerne Kreuze zu errichten. [Die Ratification erfolgte.] § 53. || **226.** In Folge eines Streites zwischen der Burgerschaft von Tscherliz und Jean Braillard wird in Betreff der Burgerannahmen Folgendes ad referendum genommen: Es bleibt bei den Reglementen von 1727 und 1731; die von Tscherliz sollen dahin eingeschränkt werden, daß sie keine andern Habitanten annehmen dürfen, als solche, die de facto Unterthanen des einen der beiden Stände sind oder von beiden Ständen naturalisiert worden sind und ihre Heimathscheine aufweisen können. § 55. Absch. 46.

1749.

Art. 227. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1747 bis 1748 und von Michaelis 1748 bis 1749. § 18 und 19. || **228.** Bern zeigt an, daß es befohlen habe, die 17 Florins von dem Zoll zu Neus [s. Art. 207] dem Schlosse Tscherliz jährlich zu bezahlen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn es sich herausstelle, daß diese Beschwerde auf dem großen Zoll zu Neus schon abgekauft oder abgetauscht worden sei, die Zusage nicht präjudicierlich sein könne; es wäre jedoch geneigt, wenn Freiburg beistimme, die 17 Florins abzukaufen oder auszutauschen. Diese Erklärung nimmt die freiburgische Gesandtschaft in den Abschied. § 20. || **229.** Der im Jahr 1747 projectierte Artikel [211], welcher seitdem ratificiert worden, betreffend die Emolumente der Amtleute für die Examination der Gemeinderechnungen, wird reguliert und das 1747 projectierte und seitdem ratificierte Reglement [Art. 220] mit diesem Artikel zur Publication in den Abschied genommen. § 21. || **230.** Es wird gut befunden, das 1727 der Waldungen wegen errichtete Reglement von der Alternativobrigkeit publicieren zu lassen. [s. Art. 208.] Der Antrag Freiburgs, die Bußen für das Vieh, das in dem Bioley-Orjulaz-Wald angetroffen werde, herunterzusetzen, wird von Bern zurückge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiesen, da jene Gemeinden weder Holzhau- noch Weiderecht in diesem Bezirk mehr haben sollen. § 22. ‖ **231.** In Beziehung auf den Art. 215 proponierten Austausch des vierten Theiles des großen Etagnières-zehntens gemeinsam mit der Stadt Lausanne, welche die andern drei Viertel daran hat, gegen eine Juchart en Bulot in dem Zehntbezirk von Etagnières, welche die Decimatoren von Assens in Folge eines Tausches zwischen dem Curé und den Gebrüdern Emery verzehnten, macht Lausanne den Vorschlag, daß dieser Austausch mit den Eigenthümern des Zehntens von Assens zu treffen sei, welche dieses Zehntenrecht den Besitzern des Zehntens von Etagnières abtreten würden. Die Gesandten nehmen diesen Antrag in den Abschied. § 23. ‖ **232.** Zur Verhinderung von Scheinkäufen wird ein Mandat entworfen und **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt. [Die Ratification erfolgte.] § 24. ‖ **233.** Die Decimatoren von Assens geben ihre Einwilligung zur Zehntenbefreiung desjenigen Stück Landes, in welchem das vom Zehnten befreite Büntlein des Pfarrers von Assens liegt [s. Art. 216], auf dem Fuß des sechsten Pfennings, so daß die Befreiung auf 350 Florins zu stehen käme. Die Sache wird **ad referendum** genommen [und später ratificiert]. § 25. ‖ **234.** Um zu verhüten, daß lehenpflichtige Güter durch Donationen oder Testamente mit Gestiften, Auflagen und Bodenzinsen beschwert werden, wird ein Mandat entworfen und **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt. § 26. Absch. 70.

1751.

Art. 235. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1749 bis 1750. — Der Landvogt Lenzburger hatte seinem Vorgänger 200 Florins für Einzäunung der Bünten und des Gartens vergüten müssen. Da nun seitdem an der Stelle des Zauns auf Kosten der Stände eine Mauer aufgeführt worden ist, so wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß dem jetzt abtretenden Landvogt vom Nachfolger noch 200 Florins vergütet werden sollen, hingegen später jeder Nachfolger 50 Fl. weniger als sein Vorgänger zu vergüten habe. § 13 a. ‖ **236.** Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1750 bis 1751. § 13 b. ‖ **237.** In der Amtsrechnung verrechnet der Landvogt 21 Fl. für das vierte Doppel der Rechnung. Freiburg widersetzt sich. Die Gesandtschaft Berns nimmt die Sache **ad referendum.** § 14. ‖ **238.** Freiburg verlangt, daß der Act des Abergements des der Gemeinde Penthereaz zugetheilten Curdominiums von Goumoëns unter beider Stände Namen oder Approbation errichtet werde, und daß jeweilen die Disposition über diesen Fundus gemeinsam zu geschehen habe; ferner daß, wenn das Instrument unter beider Stände Namen ausgefertigt sei, das gebührende Lob entrichtet werde. Die bernerische Gesandtschaft stimmt dem ersten Begehren bei; in Beziehung auf das verlangte Lob ist sie aber der Ansicht, daß Dominialgüter, welche der Landesherr abergiert, kein Lob schuldig seien; sie nimmt die Sache **ad referendum.** § 15. ‖ **239.** Freiburg will die Buße von 5 Fl. für ein Stück Vieh, welches im Bioley-Orjulaz-Walde angetroffen werde, heruntersetzen, Bern zur Conservation des Waldes sie aufrecht erhalten, jedoch den Amtleuten anempfehlen, namentlich in Ansehung der sogenannten Echapées nicht allzustrenge zu verfahren. Die Gesandten referieren. § 16. ‖ **240.** Pfarrer Bertrand von Orbe kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte ihm ein Stück Reben **sus le pont**, von welchen ein ablösiger Pfenningzins von 15 Fl. den Ständen jährlich zu bezahlen sei, gegen Erlegung von 300 Fl. Capital befreit werden. Den Commissarien wird aufgetragen, darüber in dem Archiv von Tscherliz nachzuschlagen und der Alternativobrigkeit zu berichten. § 17. ‖ **241.** Freiburg hebt hervor, „daß, anstatt daß vor letzter Renovation des ordinären Ausgebens an Weizen sich höher nicht als auf Mütt 42, Coup. 2, Quart 2 erstreckte, „dasselbe anjetzo bis auf Mütt 63, Coup. 10 angewachsen, davon ein gewesener Amtsmann für sich 30 Mütt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„so 180 Säck ausmachen, beziehe, da sie vor diesem mehr nicht als 11 Mütt bezogen". Freilich seien dem Amtmann 1727 und 1728 als Entschädigung an verlorenen Zehnten 5 Mütt (30 Säck) und 1731 14 Mütt zuerkannt worden; in diesen 14 Mütt seien aber nach Freiburgs Ansicht jene 5 Mütt enthalten. Die freiburgische Gesandtschaft legt diese Sache zu näherer Untersuchung vor; die bernerische nimmt sie zu Handen ihres Standes in den Abschied. § 18. || **242.** Der Abergataire der Stadt Lausanne, Jacques Forestey, spricht die Zehntenfreiheit auf dem Mas de Praz Godet oder Petit Buron an, in Folge der von Henri de Goumoëns und von verschiedenen Päpsten (1177, 1184 und 1440) der Abbaye de Montherond, der damaligen Besitzerin dieses Mas, ertheilten Concessionen, kraft deren dasselbe gleich dem sogenannten „grand Buron", wozu es gehöre, jeweilen zehntenfrei gewesen sein soll bis 1720, wo die Gemeinde Penthereaz die Zehntengeneralität zu Gunsten beider Stände hinter diesem ganzen Territorium erkannt und in Conformität derselben die obrigkeitlichen Zehnter auf dem Praz Godet den Zehnten auch erheben wollen. Der Landvogt hat den Forestey bereits verfällt, worauf derselbe appelliert hat. Die einen Gesandten wollen nun den Amtmann beauftragen, in den Schloßbüchern und Protokollen über diese Sache weiter nachzuforschen; die andern sind der Ansicht, daß das Urtheil des Landvogts bestätigt, dem Forestey aber Zeit gelassen werden solle, in den Archiven nach neuen Titeln zu suchen, und daß ihm dann, wenn er solche finde, neues Recht zu gestatten sei. § 19. || **243.** Die Geistlichen von Poliez-le-grand und von Bottens verlangen gegenüber den Bestehern des Zehntens zu Poliez-le-grand den Zehnten von drei Jucharten **au Marechet**, von einer Juchart **aux Planchettes**, von einer Juchart **au Bruit**, während jene Zehntbesteher behaupten, dieselben gehören in den großen Zehnten. Die Commissarien erklären, daß nach dem Cantonnement von 1727 die Geistlichen nicht mehr als zwei Jucharten ansprechen können. Zweitens sprechen diese Geistlichen den Neugrützehnten auf allen denjenigen Stücken an, welche neu aufgebrochen und seit dreißig Jahren nicht angesäet worden seien. Die Commissarien berichten, daß in den Urbarien dieses Recht deutlich enthalten sei und keiner Erklärung bedürfe; ferner erklären sie, daß in den Urbarien deutlich enthalten sei, daß die Stadt Lausanne jährlich 12 Kopf Weizen von dem großen Zehnten entrichten soll. Da aber diese 12 Kopf sich nur in der Reconnaissance des Pfarrers zu Poliez-le-grand und nicht in der des Curé von Bottens befinden, so wird der Amtmann beauftragt, zu untersuchen, ob letzterer keinen Antheil daran habe, oder wie die Kopf unter beide vertheilt werden können. Die bernerische Gesandtschaft berichtet, daß wegen dieser 12 Kopf die Correctionen sowohl in dem Urbar von Lausanne, als in dem von Bern gemacht worden seien. § 20. || **244.** Da durch unbefugtes Holzfällen der Jurtenwald immer mehr in Abgang geräth, werden zu den Reglementen von 1727, 1728, 1747 und 1749 unter Ratificationsvorbehalt folgende Zusätze gemacht: 1) Hölzer dürfen nur von Mitte Octobers bis Ende Novembers und von Mitte Februars bis Ende März im Beisein der beeidigten Bannwarte verzeigt und müssen in dieser Zeit bei Strafe von 15 Fl. und Verlust des Holzes abgeführt werden; wer außer dieser Zeit mit einem Zug, Beil oder „Gertel" in den Wald geht, wird um 15 Fl. gebüßt. Eine andre Meinung will festsetzen, daß ein Bannwart ohne Einwilligung des Landvogts niemanden Holz zeichnen dürfe, das Zeichnen aber nicht an eine bestimmte Zeit des Jahres knüpfen; innerhalb eines Monats soll dann das gezeichnete abgeführt werden. 2) Der Verkauf oder Tausch von bewilligtem Holz wird mit Beifügung von Strafen verboten. § 21. || **245.** Gebrüder Pennier hatten statt 100 von Bern ihnen verwilligten Stämmen 191 fällen lassen und noch überdieß einige Stämme aus dem „verbähnigten" Jurten bezogen. Die Gesandten finden für gut, daß der davon noch im Walde liegende Theil confisciert sein solle. § 22. || **246.** Die Reformierten zu Bottens hatten sich, um sich für das von den Katholiken zum Behuf ihrer Kreuze gefällte Holz schadlos zu halten, eine Eiche

gefällt. Auf die Klage der Katholiken, welche sie schon zu Bern anhängig gemacht hatten, wird gut befunden, daß die Eiche zum Besten des gemeinen Seckels verkauft werden und jede Partei die gehabten Kosten an sich selbst haben solle. Uebrigens sind die Kreuze künftig aus Stein zu machen. Freiburg verlangt bei diesem Anlasse, daß, wenn der Landvogt in Sachen, welche die Religion betreffen sub beneficio recursus gesprochen, die Alternativobrigkeit den Recurs vor die Conferenz zu weisen habe. § 23. || **247.** Die Gemeinde Oulens legt einen Entwurf zu einigen neuen Einrichtungen in Betreff ihrer Gemeindesachen vor. Der Landvogt wird beauftragt, nach Untersuchung der Sache sein Befinden der Alternativobrigkeit einzusenden. [Beide Stände abstrahieren später davon.] § 24. || **248.** Freiburg stellt die Frage an die bernerische Gesandtschaft, ob das von Bern erlassene „Strohveräußerungsverbot" hinter dem Amt Tscherliz einzuführen sei. Diese ist darüber ohne Instruction. § 56. Absch. 91.

1753.

Art. 249. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1751 bis 1752 und von Michaelis 1752 bis 1753. § 8 a. || **250.** In Beziehung auf die vom Amtmann bezogenen 30 Mütt Weizen [s. Art. 241] stellt es sich aus den Rechnungen heraus, daß seit 1731 dieselben vom Landvogt bezogen worden sind. Die Gesandten erwarten darüber die Disposition der Obrigkeiten. § 8. || **251.** Der Bannwart im Orjulaz-wald stellt die Nothwendigkeit vor, das Gestrüpp wegzuhauen, und bittet deßhalb auch um Erhöhung seines Gehalts. Man abstrahiert von Beidem. § 9. || **252.** Dem Holzreglement für den Jurtenwald werden folgende Zusätze beigegeben: 1) Das verzeigte Brenn- und Zaunholz muß innerhalb vierzehn Tagen, welche der Landvogt zu bestimmen hat, abgeführt werden; für Abführung des Bauholzes bestimmt der Landvogt je nach Umständen eine Zeit; wird das Holz nicht in der angesetzten Frist abgeführt, so wird es confisciert. Geht jemand außer dieser Zeit mit einem Zug, Beil oder Gertel in den Wald, so wird er als Holzfrevler angesehen. 2) Verkauft oder vertauscht ein Empfänger ohne des Landvogts Erlaubniß das Holz, so wird es confisciert und der Verkäufer erhält für ein Jahr lang keines mehr; überdieß werden Verkäufer und Käufer für jedes Stück um 10 Florins gebüßt; 1/3 davon gehört der Obrigkeit, 1/3 dem Amtmann, 1/3 dem Verleider. § 10. || **253.** Dem zweiten katholischen Pfarrer zu Tscherliz werden auf dessen Ansuchen die 8 Thaler, welche allen andern Pfarrern statt der Beholzung aus dem Jurten 1707 zugesprochen worden waren, zuerkannt, da er damals vergessen worden zu sein scheint. § 11. || **254.** Dem Landvogt wird zur Publication das dermalen noch revidierte Mandat zur Verhütung der Scheintäusche übergeben. § 12. || **255.** Dem Entwurfe des Reglements für die Gemeindeverwaltung von Oulens wird die Genehmigung nicht gegeben, da derselbe hochobrigkeitlichen Reglementen zuwiderläuft; man läßt es lediglich bei dem Mandat von 1727 bewenden. § 13. || **256.** In dem von Forestey anhängig gemachten Proceß wegen der Zehntenfreiheit des Mas de Praz Godet oder Petit Buron war die Art. 242 aufgeführte zweite Ansicht von beiden Ständen genehmigt worden. In Folge dessen trägt die freiburgische Gesandtschaft darauf an, dem Forestey eine Frist von zwei Jahren zu gestatten, um neue Titel auffuchen zu können. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 14. || **257.** Da der Landvogt berichtet, daß von den 12 Coupes Weizen, welche das Schloß Lausanne den beiden Pfarrern zu Poliez-le-grand und Bottens jährlich entrichtet, von denen aber nichts in der Indominure des Curé von Bottens eingetragen war [s. Art. 243], letzterer immer den halben Theil beziehe, so trägt die freiburgische Gesandtschaft darauf an, dieß in die Rentiers dieses Curé einzutragen. Die bernerische findet das billig, will aber noch Bericht darüber einholen. § 15. || **258.** Es wird unter Ra-

tificationsvorbehalt angeordnet, daß die Weibel jeweilen die Ehrenfarben der Alternativobrigkeit tragen sollen; der Amtmann hat darauf zu sehen, daß die Weibel das ihnen dafür gegebene Geld auch dafür verwenden; die Weibel haben ihre Mäntel zu tragen, wenn sie zur Kirche gehen. § 16. || **259.** Die Gemeinde Penthereaz sucht um Erlaubniß an, eine Juchart zu äußerst an „ihrem" gemeinen Wald Buron einschlagen zu dürfen. Der Landvogt wird beauftragt zu untersuchen, ob dieses Stück Land etwa ein Stück des den Ständen gehörenden Buronholzes sei, und warum die Gemeinde Penthereaz das Holz „ihr" Holz nenne, und ob sie anderwärts hinlänglich Holz habe. § 17. || **260.** Auf den Antrag von Bern, daß in den Aemtern Grandson und Tscherliz allen Vasallen verboten werden möchte, ihre Censiers und Jurisdiciables von Bodenzinsen, Zehnten, Forages u. s. w. zu befreien, ähnlich wie Bern es in seinen Immediatlanden durch Mandat vom 30. December 1750 gethan habe, wird gut befunden, ein ähnliches Mandat mit einigen Zusätzen nach obrigkeitlicher Ratification publicieren zu lassen. Freiburg möchte aber vorbehalten wissen, daß, wenn es sich um Courvées und dergleichen Redevances handle und die Unterthanen zu hart gedrückt wären, die Stände immer freie Hand zu Dispensationen und Affranchissements haben sollen gegen Erlegung des vierten Pfennings für das Lob und für „Entschädniß". Die bernerische Gesandtschaft schließt sich an; der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 54. Absch. 127.

1755.

Art. 261. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1753 bis 1754 und von Michaelis 1754 bis 1755. § 7 a. || **262.** Ueber dasjenige, was der abtretende Landvogt seit Schließung seiner Rechnung zu Handen beider Stände bezogen hat, soll auf nächster Rechnungsconferenz Rechnung abgelegt werden. § 7 b. || **263.** Die Gemeinde Malapalud wird mit ihrem Ansuchen, man möchte ihr den Backofenzins von fünf Kopf Weizen erlassen oder doch heruntersetzen, abgewiesen. In Betracht der Armuth der Gemeinde, und weil dieselbe keinen Backofen besitzt, will man ihr aber an den Bau eines solchen 100 Franken beitragen und das nöthige Holz anweisen. § 8. || **264.** In Sachen der von Forestey, Abergataire der Stadt Lausanne, angesprochenen Zehntenfreiheit auf dem Mas de Praz Godet [s. Art. 256] erklärt Lausanne, daß es diese Sache nicht weiter betreiben werde. § 9. || **265.** Der Gemeinde Penthereaz wird von beiden Ständen die Erlaubniß zu dem nachgesuchten Einschlag von einer Juchart am Buronwald [s. Art. 259] ertheilt. § 10. || **266.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob bei Subhastationen gültbrieflich eingesetzter Unterpfänder das Lob nur von der Ansprache oder vom Werth der sämmtlichen Unterpfänder im Falle, daß der Schuldner sie nicht wieder löst, bezahlt werden soll. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß, wenn der Schuldner die Unterpfänder innerhalb der Redemtionszeit von drei Jahren nicht wieder löst, das Lob vom Werthe der sämmtlichen Unterpfänder nach dem Ausweis der Schatzung bezahlt werden soll. § 11. || **267.** Zu dem 1728 errichteten Reglement über den Jurtenwald werden die Art. 252 aufgeführten Zusätze genehmigt. § 12. || **268.** Die Wittwe Frau von Mollens kommt mit dem Ansuchen ein, ihrem Herrschaftshaus von Goumoëns-le-Jour, zu Goumoëns-la-Ville gelegen, ein Tavernen- und Wirthshausrecht zu verleihen, da sie bereits das Recht habe Eigengewächs und erkauften Wein auszuschenken. Die Gemeinde Goumoëns-la-Ville legt dagegen Einsprache ein, da jenes Haus außerhalb ihres Dorfes gelegen sei und einer andern Jurisdiction angehöre. Die Meinungen der Gesandten sind getheilt. § 13. Absch. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1757.

Art. 269. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1755 bis 1756 und von Michaelis 1756 bis 1757. § 9 a. || **270.** Das Ordinäri-Almosen wird fortan statt auf zwei Kopf Mischelkorn auf einen Kopf Messel und zwei Kopf Hafer angesetzt. § 9 b. || **271.** Von den hinter Orbe abgelösten Geldzinsen im Betrage von 11,908 Fl. 3 Schl. 10 Den. werden 2000 Florins der Gemeinde Malapalud, vom Reste ⅔ der Gemeinde Brétigny und St. Barthélemi, ⅓ der Gemeinde Etagnières auf zwanzig Jahre zu drei Procent geliehen unter „Verbindung" aller gemeiner Güter und, wo diese nicht hinreichen, der eigenen Habe der Gemeindeglieder. Rückzahlung in drei „Stößen". § 10. || **272.** Um die Dominialreben hinter Orbe in bessern Stand zu stellen, werden für zwei Jahre 80 Kronen auf das Jahr ausgesetzt. Den Besitzern der Halb- und Zweifünftelreben wird ernstlich anbefohlen, dieselben innerhalb der vier Jahre in bessern Stand zu setzen, widrigenfalls sie ihnen entzogen würden. § 11. || **273.** Die obere und die untere Tranchée des Schlosses zu Orbe soll als eine Dependenz des Schlosses in dessen Indominures eingetragen werden, doch der Stadt zu einer Promenade und zu bisherigem Gebrauch offen bleiben; etwas davon einzuschließen oder wegzugeben oder sonst darüber zu disponieren ist ihr verboten. § 12. || **274.** Für den Backofenzins der Stadt Orbe, welchen der Commissarius Carrard bei Errichtung neuer Rentiers im Jahr 1685 auf 30 Florins gesetzt hat, während der Primordialtitel von 1505 und alle spätern Reconnaissances von 18 **livres bonnes, chacune valant 20 sols** reden, wird auf die Vorstellungen von Orbe hin auf 18 **livres tournois** gesetzt. § 13. || **275.** Den Altgubernator von Bonstetten von Aigle läßt man bei seinem Fischenzenrecht im Bezirk der Orbe verbleiben, wie dasselbe in der neuen Renovation von Orbe beschrieben ist. Diese Fischenzen gehörten 1372 der „Chamalerie" von Romainmotier an und wurden 1542 als eine Dependenz dieses Klosters von Bern an Peter von Graffenried zu Lehen gegeben. In den angetragenen Kauf einzutreten, wird nicht für gut befunden. § 14. || **276.** In Beziehung auf den Jurtenwald wird festgesetzt, die 1727 in den Bann gelegte Hälfte dieses Waldes auf einen Drittel zu reducieren. Alsdann wird ein vollständiges „Reglement wegen Bannalisation und besserer Conservation des Jurtenwaldes" errichtet, mit Berücksichtigung der früher angebrachten Correctionen und Zusätze. In Beziehung auf die Kosten, welche das Aufwerfen der angeordneten Gräben verursacht, glaubt Bern, daß sie von den Ständen getragen werden sollen, Freiburg, daß die Gemeinden sie zu tragen haben, stellt aber denselben eine Erleichterung in Aussicht und will das für den Graben umzuhauende Holz unter die Gemeinden vertheilen. Der **secrétaire baillival** Mestrezat erbietet sich zur Ausführung. § 15. || **277.** Es wird für billig und recht erfunden, daß, wenn die subhastierten Unterpfänder innerhalb der Redemtionszeit von dem Schuldner nicht wieder gelöst werden, das Lob von dem Werth der sämmtlichen Unterpfänder nach Ausweis der Schatzung bezahlt werden soll. § 16. || **278.** Die bernerische Gesandtschaft ist geneigt, dem **lieutenant baillival** auf dessen Ansuchen seiner bisher in 2 Sack und 10 Florins bestehenden Pension noch 4 Sack Hafer und 10 Florins künftig beizulegen. Die freiburgische ist damit einverstanden, jedoch nur so lange, als es ihrem Stand gefallen werde. § 17. || **279.** Die Gemeinde Penthereaz bittet um die Verlängerung der ihr 1735 gestatteten Admodiation des Acherums im Buron- und Ardennazwald um weitere zwanzig Jahre und um Herunterſetzung des Zinses um 1 Pistole. Die Entscheidung wird ausgestellt, bis der Amtmann seinen Bericht über den Zustand dieser Waldungen eingegeben hat. § 18. || **280.** Der Gemeinde Oulens, welche mit dem Gesuche um Entschädigung für ihre zum Bau des Pfrundhauses geleisteten Fuhren einkommt, werden ohne Consequenz 60 Franken gesteuert. § 19. || **281.** Der Weidfahrtstreit zwischen dem Justicier Pennier und der Gemeinde Villars-le-Terroir wird unter der Vermittlung der Gesandten gütlich verglichen. § 20. Absch. 178.

1759.

Art. 282. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1757 bis 1758 und von Michaelis 1758 bis 1759. § 6 a. || **283.** Es wird den Obrigkeiten angerathen, denjenigen Gemeinden, welche um den Jurtenwald und das in den Bann gelegte Stück desselben die anbefohlenen Gräben gezogen haben, 250 Franken zu steuern, doch unter der Bedingung, daß sie dieselben in gutem Stand erhalten. § 6 b. || **284.** Die Gemeinde Penthereaz wünscht, daß ihr das Acherum, das ihr 1735 auf zwanzig Jahre in den obrigkeitlichen Wäldern von Buron und Ardennaz um einen jährlichen Zins von 10 Thalern admodiert worden, wiederum auf eben so lange Zeit, jedoch um ermäßigten Zins möchte geliehen werden. Vor Allem aber wird für nöthig erachtet, in diesen Waldungen wegen ihrer schlechten Beschaffenheit Einschläge zu machen und dieselben auf fünfzehn bis zwanzig Jahre in den Bann zu legen, mit einem Graben zu umziehen und dann der Gemeinde Penthereaz nach Proportion dieser Einschläge den Weidgangzins zu ermäßigen. Mit den Einschlägen soll der Reihe nach fortgefahren werden, bis die ganze Waldung in gutem Stande ist. Der Amtmann hat über das Einzelne einen Bericht einzusenden. § 7. || **285.** Da oft nicht hinreichend Wein vorhanden ist, um die Pensionen in natura zu entrichten, so daß oft zu einem hohen Preise derselbe bonificiert werden muß, so wird den Obrigkeiten vorzuschlagen für gut befunden, für ein und allemal den Preis der Maß auf 10 Kreuzer Bernerwährung anzusetzen. § 8. Absch. 197.

1761.

Art. 286. Nach einem vom Landvogte vorgelegten Memoriale werden zur bessern Erhaltung der Waldungen des Amtes Bestimmungen aufgestellt und Erläuterungen und Beisätze zu den Reglementen von 1727 und 1757 gegeben in Betreff des Orjulaz-, Buron- und Ardennazwaldes. Das Ansuchen der beiden Gemeinden Bioley und Etagnières um die Concession des Weidganges im Orjulazwalde soll den gn. Herren und Obern hinterbracht werden; übrigens wird diesen Gemeinden mit der Entziehung des ihnen 1727 überlassenen Theiles dieses Waldes gedroht, wenn sie auf die Waldfrevler nicht besser Acht haben. Der Ardennazwald soll auf zwanzig Jahre in Bann gelegt werden, der Buronwald offen bleiben und der Gemeinde Penthereaz das Acherum auf zwanzig Jahre gegen Erlegung von 10 Thalern zu Handen des Amtmannes abergiert werden; der Weidgangzins von 10 Kopf Hafer für beide Wälder soll hingegen, so lange jener Wald in den Bann gelegt sein wird, pro rata vermindert werden. — Für die Holzfrevel werden dieselben Bußen angesetzt, welche 1727 für den Jurtenwald. — Der Vorschlag des Landvogts, die immer mehr abnehmenden coupes de foccages hinter Villars-le-Terroir in ein Fixes von 5 Mütt Hafer zu verwandeln, wird nicht beliebt; hingegen hat derselbe ein genaues Verzeichniß der Feuerstattzinse zu führen. — Ebenso wird von dem Vorschlage des Landvogts abstrahiert, die chapons de foccages und die courvées und die journées à bras in Getreide zu verwandeln. § 3. || **287.** Der Amtmann wird von der Verrechnung der 8 Florins vom Zoll zu Orbe, welche von ihm nicht bezogen werden, liberiert. Ferner wird gefunden, daß die 75 Florins, welche von der Gemeinde Penthereaz für das Acherum im Buron- und Ardennazwald bezahlt werden, dem Amtmann gehören und nur durch Irrthum 1747 ihm entzogen worden seien. Auch der vorhergehende Landvogt Castella ist dafür zu entschädigen. § 4. || **288.** Der Landvogt legt einen Plan vor, wie, um dem schlechten Zustand der Halben-, der Drittel- und der Zweifünftelreben zu Orbe zu begegnen, dieselben verkauft oder abergiert werden könnten. Der Plan erhält die Bewilligung der Gesandten, und der Landvogt wird beauftragt, zur Ausführung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

desselben mit den Particularen, jedoch unter Ratificationsvorbehalt, zu unterhandeln, dabei aber im Auge zu behalten, diese Stücke um einen jährlichen Bodenzins oder um einen bestimmten Kaufschilling unter nöthiger Sicherheit und hinlänglicher Hypothek hinzugeben. § 5. || **289.** Die 1757 zu Verbesserung der Dominialreben ausgesetzten 80 Kronen für das Jahr werden auch für die zwei folgenden Jahre bewilligt. § 6. || **290.** In Folge eines vom Amtmann zu Tscherliz vorgelegten Planes wird den Obrigkeiten angerathen, demselben aufzutragen, einen Theil der Schloßgüter zu verkaufen und aus dem Erlös derselben besser gelegene Güter und Matten anzukaufen; vorläufig möge der Amtmann sehen, wie groß die Angebote bei einer vorzunehmenden Steigerung seien. Ueber alles hat er an die Alternativobrigkeit zu berichten. § 7. || **291.** Der Amtmann wünscht, daß er für die namhaften Kosten, welche er auf die Verbesserung des Amtsdominiums verwendet habe, und deren Nutzen vorzugsweise erst seinen Nachfolgern zu Statten kommen werde, entschädigt werden möchte. Die Gesandten stellen ihm in Aussicht, daß die Stände geneigt sein werden, zwischen ihm und seinem Nachfolger eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen, durch welche er nicht zu Schaden kommen werde; inzwischen möge er nach Beendigung dieser Verbesserungen die Summe seiner dafür gemachten Ausgaben der Alternativobrigkeit zur Kenntniß bringen. § 8. || **292.** Der Amtmann zeigt an, daß die Amtsmobilien, welche die Stände 1733 über sich genommen und mit 398 Fl. 6 Schl. bezahlt haben, wieder in den Amtskauf gekommen seien, so daß er noch 267 Fl. habe bezahlen müssen. Er wird beauftragt, nachzuforschen, wann dieß zum ersten Male geschehen sei, und darüber zu berichten. § 9. || **293.** Auf den Antrag des Amtmanns wird den Ständen angerathen, zu verfügen, daß der aufziehende Amtmann künftig, statt wie er früher jedesmal für das vom Vorgänger ihm überlassene Futter 1150 Fl. bezahlen mußte, dasselbe nach Klaftern zu 6 Schuh und zwar mit 90 Batzen Bernervaluta bezahlen soll. § 10. || **294.** Es wird gut befunden, daß aus der Franche-Comté kein Vieh dürfe eingeführt werden, wenn nicht ein Certificat vorgewiesen werde, daß an dem Orte, woher dasselbe komme, keine Seuche regiere. — In Betreff der zulässigen Zahl von Antheilhabern an den Zehnten ist die bernerische Zehntordnung als Norm zu betrachten. Finden bei Zehntenlieferungen unerlaubte Dinge statt, so soll der Amtmann von sich aus einschreiten oder, wenn die Sache nicht in seine Competenz gehört, der Alternativobrigkeit berichten. § 11. || **295.** In Folge einer Streitigkeit zwischen dem Curé von Tscherliz und dem Assessor Pennier wegen des Novalzehntens, welchen der Erstere auf einem dem Letztern zugehörigen Stück, **le petit record de Chavannes** genannt, so er in vorhergegangenen Jahren aufgebrochen, anspricht, wird der Landvogt beauftragt, der Alternativobrigkeit die Fragen zu beantworten, wie und warum dieses Stück auf dem Plan des Schlosses unter den zehntenfreien Stücken sich verzeichnet finde, und ob und was für Beispiele sich finden, daß zehntenfreie Stücke auch den Novalzehnten bezahlt haben. § 12. || **296.** Der Amtmann berichtet, daß der Neubau des **pont de Morant** über den Talent nöthig sei und zu L. 730 veranschlagt werde. Zugleich macht sich die Stadt Orbe anheischig, den Bau um diese Summe zu übernehmen und, wenn man ihr ein für allemal noch L. 200 gebe, auch für die Unterhaltung derselben jeweilen zu sorgen. Die Gesandten rathen den Obrigkeiten, diesen Vorschlag anzunehmen. § 13. || **297.** Der erste Pfarrer zu Orbe hatte seit einiger Zeit das durch die Gassen unterirdisch laufende Abwasser auf eine Pfrundmatte geleitet und sich widersetzt, als die Stadt dieses Wasser auch noch auf andere Matten vertheilen wollte, und sich auch dann nicht zufrieden gegeben, als ihm die Stadt von sieben Tagen *einen* das Wasser geben wollte. Die Gesandten, vor welche dieser Streit gebracht wird, halten die Verfügung über dieses Wasser als in der Competenz der Stadt gelegen und sind der Ansicht, daß der Pfarrer keinen Titel für sich habe, erkennen aber aus günstigen Considerationen, die Stadt solle ihm zwei Tage gestatten; das Wasser aber dürfe nur zur Wässerung

des Pfrunddominiums gebraucht werden. § 14. || **298.** Zwischen dem Landvogt und DuPlessis d'Ependes waltete eine Streitigkeit wegen der Edellehen und der Lobpflichtigkeit eines Hauses zu Orbe, welches des Letztern Vater, Oberst d'Ependes, 1751 von der Erbschaft Darbonnier von Dizy gekauft hatte. Da aus den eingegebenen Memorialien hervorgeht, daß 1693 die Errichtung dieses Hauses zu einem Edellehen beliebt und 1696 von beiden Ständen genehmigt, die Lobpflichtigkeit dabei aber ausdrücklich vorbehalten worden ist, so wird der Amtmann beauftragt, dem d'Ependes dieß vorzustellen und, falls er die Bezahlung des Lods verweigern sollte, ihn gerichtlich zu belangen, es sei denn, daß derselbe in nächster Conferenz darüber summarie absprechen lassen wolle. § 15. || **299.** Die von Affens und Etagnières legen einen Entwurf für die Errichtung zweier Schützengesellschaften vor und suchen um obrigkeitliche Autorisation an. Diese wird ihnen verweigert, weil dergleichen Etablissements niemals zum Besten der Gemeinden gereichen und wegen der Bußen und Tellen leicht beschwerlich fallen können, auch die Leute von nöthigern und wichtigern Geschäften abhalten. Ueberdieß ist auch in diesem Entwurfe die eidliche Verbindung anstößig. Den Petenten wird überlassen, unter der Inspection des Amtmanns zu schießen. § 16. Absch. 215.

1763.

Art. 300. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1761 bis 1762 und von Michaelis 1762 bis 1763. § 1 b. || **301.** Unter Vorbehalt der Genehmigung wird in Betreff der Entschädigung des Landvogts für die Kosten, welche er auf die Verbesserung der Dominialgüter verwendet hat, Folgendes verfügt: Die Ausgaben für die Besserung erster Kategorie im Betrag von 492 Florins übernehmen die Stände; die Unkosten für die der zweiten und dritten Kategorie fallen in den jeweiligen Amtskauf, so daß der jetzige Landvogt von seinem Nachfolger die ganze Summe von 226 Fl. 10 Schl. erhält, der folgende von dem seinigen 25 Fl., die nachfolgenden von den ihrigen je 30 Fl. weniger, bis die ganze Summe getilgt ist. § 1 c. || **302.** Der Schloßmobilien halber, welche die Stände 1733 über sich genommen haben, welche aber seitdem in den Amtskauf gekommen sind, läßt man die Sache dahin gestellt. § 2. || **303.** Von der wiederum vom Landvogte angerathenen Erweiterung der Competenz in Betreff der Incarcerationen, Fiscalproceduren und Collocationskosten in Geldstagen wird abstrahiert, doch mit der Erläuterung, daß der Amtmann in Fällen, wo jemand sich an ihm persönlich vergreifen sollte, nach Umständen denselben in die Gefangenschaft zu setzen befugt sein soll. § 3. || **304.** Da der Amtmann berichtet, daß die 25 Mannwerk Dominialreben in einen sehr befriedigenden Zustand gebracht seien und die 1761 bewilligten 80 Kronen nicht mehr darauf verwendet zu werden brauchen, so wird für gut befunden, den folgenden Amtleuten einzuschärfen, auf diesem Fuße fortzufahren. Sollte hingegen später einem Amtmann eine Extrasteuer zur Verbesserung der Reben gegeben werden, so soll derselbe gehalten sein, bei Ablegung der Amtsrechnung anzugeben, wie und wofür er dieselbe angewandt habe. § 4. || **305.** Da der Landvogt berichtet, daß er das 1761 [Art. 288] vorgelegte Project in Betreff der Halben-, Drittel- und Zweifünftelreben nicht habe zur Ausführung bringen können, wird der Abschied von 1755 exequiert, und werden die Besitzer solcher Reben durch ein scharfes Mandat aufgefordert, ihre Reben in bessern Stand zu setzen, widrigenfalls sie ihnen gezückt werden würden. Das folgende Jahr sollen die Reben durch unparteiische gute Rebleute untersucht und je nach dem Resultate die nöthigen Aenderungen vorgenommen werden. § 5. || **306.** Der Landvogt berichtet, daß das vor zwei Jahren eingegebene Project wegen Einrichtung der Dominialgüter nicht habe können in Ausführung gebracht werden. Man läßt es daher beim Alten bewenden. § 6. || **307.** Hinsichtlich der Bestimmung des Herbstbannes hinter Orbe wird festgesetzt, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe von Rechts wegen den Amtleuten zustehe; sollten künftig die Amtleute zu Orbe residieren, so haben sie ihn mit Zuziehung verständiger Personen zu bestimmen. Dem Rath von Orbe wird aber, so lange Tscherliz ihre Residenz ist, das Recht ertheilt, unter dem Vorsitz des Castellans denselben ansetzen zu können; doch soll der Rath gehalten sein, sofort dem Landvogt Mittheilung zu machen und ihm auch die Honoranz von einer halben alten Dublone zu entrichten. Der Landvogt hat nicht die Befugniß eine Aenderung zu machen; die Publication geschieht unter des Landvogts Namen; es bleibt aber vorbehalten, daß allein der Landvogt die Befugniß habe, den bamp du Seigneur für die obrigkeitlichen Reben anzubefehlen. § 7. || **308.** Pennier hat von dem aufgebrochenen Stück Mattland au petit record de Chavannes, da dasselbe laut des Originalplans zehntpflichtig ist, an den Curé von Tscherliz den Novalzehnten zu entrichten. § 8. || **309.** Den katholischen Pfarrern von Tscherliz, Assens und Bottens werden auf ihr Ansuchen geometrische Pläne von ihren Gütern und Zehntengerechtigkeiten übergeben. § 9. || **310.** Dem Ansuchen der katholischen Brüderschaft zu Tscherliz um Nachlaß des Amortissementzinses von dem Hause, welches sie daselbst zu einem Schulhause erkauft hat, kann der Consequenzen wegen nicht entsprochen werden. § 10. || **311.** Den dreizehn katholischen und reformierten Schulmeistern des Amts werden auf ihr Ansuchen auf eine Probezeit von zwölf bis fünfzehn Jahren unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung statt ihrer 5 Fuder Holz 30 Florins des Jahrs in Geld gegeben. § 11. || **312.** Die Gemeinde Etagnières bittet, das Verbot von 1759 aufzuheben und ihr daher zu gestatten, auch außerhalb des Amtes mahlen zu lassen, da die Mühle daselbst, sowie auch die andern des Amts, oft nicht im Stande seien, sie zu bedienen. Der Landvogt wird beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Gemeindegenossen nicht etwa zur Bannalität oder einer andern Adstriction verbunden seien, oder ob Opposition sich dagegen erhebe. Unterdessen wird ihm die Befugniß gegeben, die Gemeindegenossen außerhalb des Amtes mahlen zu lassen, wenn die Mühle zu Etagnières sie nicht bedienen könne. § 12. || **313.** Der Landvogt trägt darauf an, einen jungen Menschen auf Kosten der Stände in die Fremde zu schicken, um die Vieharzneikunde zu studieren. Die Gesandten entsprechen nicht und sind der Ansicht, die Gemeinden sollten auf ihre Kosten einen solchen zum Vieharzt bilden lassen, und sie würden es gerne sehen, wenn es geschähe. § 13. || **314.** Auf den Bericht des Landvogts, daß unter jeder Präfectur die Umzäunung der Schloßmatten von den Lehenleuten ausgerissen und verbrannt oder verkauft werde, wird verordnet, daß dieß bei Eidespflicht den Lehenleuten nicht mehr gestattet werden dürfe. Ferner soll jeder Amtmann gehalten sein, während seiner Präfectur fünfzig Klafter Lebhag in seinen eigenen Kosten um diese Matten zu pflanzen und aufzuziehen. § 14. Absch. 234.

1765.

Art. 315. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1763 bis 1764 und von Michaelis 1764 bis 1765. § 1 b. || **316.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht für die Dominialgüter vortheilhafter wäre, keinen Lehenleuten mehr dieselben zu übergeben. Da aber berichtet wird, daß der nächstens aufziehende Amtmann bereits einen Lehenaccord errichtet habe, in welchem alle Präcautionen zur Erhaltung und Verbesserung dieser Güter genommen worden seien, so wird es beim Alten belassen, dem Amtmann aber aufgetragen, der Alternativobrigkeit ein Project einzusenden, wie die Besorgung dieser Güter auf's vortheilhafteste könnte eingerichtet werden. § 1 c. || **317.** Auf den Bericht des Amtmanns hin, daß die Mühle zu Etagnières zwar eine Twingmühle sei, aber nur zwei bis drei Monate des Jahres mahlen könne; daß die übrigen Mühlen des Amtes ebenfalls Twingmühlen seien, aber nicht einmal ihre Gemeinden hinlänglich bedienen können, wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denen von Etagnières gestattet, da sich keine Opposition dagegen erhebt, in dem Falle, daß der Müller daselbst wegen Mangel an Wasser ihnen nicht mahlen könne, außerhalb des Amtes mahlen zu lassen; jedoch muß die Erlaubniß dazu vom Amtmann eingeholt werden. Diese Verfügung soll nur so lange bestehen, als es den Obrigkeiten gefällt, und wird vorerst noch **ad referendum** genommen. § 2. || **318.** Die Gesandten finden es für die Stände vortheilhafter, den Schulmeistern ihre Holzpensionen nicht in Geld zu verwandeln, und lassen es beim Alten bewenden. § 3. || **319.** Die Gemeinde Goumoëns-la-Ville kommt aus Anlaß des dem Salzdirector Haller daselbst hochobrigkeitlich gestatteten Tavernenrechtes mit dem Ansuchen um ein gleiches Wirthshausrecht oder wenigstens um Retablierung ihres Pintenschenkrechts ein. Die Gesandten finden erstens, daß die Hallern ertheilte Concession nicht streitig gemacht werden könne; ferner, daß kein Bedürfniß einer zweiten Tavernenwirthschaft vorhanden sei und die Errichtung einer solchen die Leute nur zu liederlichem Leben verleiten würde. Die für das Pintenschenkrecht eingelegten Titel werden nicht für beweisend erachtet; hingegen wird der Abschied von 1741 hervorgehoben, welcher der Gemeinde ausdrücklich alles Ausschenken von Wein verbietet. Die Gemeinde wird mit ihrem Ansuchen abgewiesen. § 4. || **320.** In einem Memoriale hatte der Landvogt den Ständen angerathen, eine Aenderung des Raths zu Tscherliz und Etablierung neuer Räthe in den übrigen Gemeinden des Amts vorzunehmen, um eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuchen dadurch Einhalt zu thun. Die Gesandten finden aber, daß dadurch den Freiheiten dieses Amtes zu nahe getreten und die Ausführung auf zu große Hindernisse stoßen würde; sie abstrahieren daher davon und überlassen es den Gemeinden, sich an die Alternativobrigkeit zu wenden, wenn sie eine Beschwerde haben. § 5. || **321.** Zur Unterstützung der Armen des Amts war früher im Schloß Tscherliz alle Sonntage Brot ausgetheilt worden; seit 1722 wurde statt dessen ein Fixum von 50 Sack Mischelkorn den Gemeinden des Amts nach Verhältniß jährlich übergeben, damit sie dasselbe selbst unter die Nothdürftigsten austheilen sollten. Da nun auf den Bericht des Landvogts diese Art der Vertheilung dem Zwecke nicht entsprach, so wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß der Pfarrer und die Vorgesetzten jeder Gemeinde jährlich ein Verzeichniß ihrer Armen anfertigen und dieselben je nach dem Grade der Bedürftigkeit in verschiedene Klassen eintheilen und dieses Verzeichniß dem Amtmann eingeben sollen, der dann für die Vertheilung selbst zu sorgen hätte. § 6. || **322.** Das für den Jurtenwald errichtete Reglement wird für hinreichend gehalten und auf dessen pünktliche Ausführung gedrungen. Nachläßige Bannwarte sind ohne Schonung abzusetzen. Es wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen, ob es nicht für die Stände vortheilhafter wäre, die Wälder den Gemeinden zu repartieren und einer jeden ein Stück gegen einen Bodenzins an Getreide unter Vorbehalt der Holzhaurechte und des Holzes für die obrigkeitlichen Gebäude zu abergieren. — In Beziehung auf den bereits ziemlich aufgewachsenen Orjulazwald wird der Amtmann beauftragt, ein oder höchstens zwei Drittel zur Weidfahrt für die Gemeinden Etagnières und Bioley abzustecken, im übrigen Theile aber den Weidgang zu verbieten. — Der Ardennazwald soll ferner in den Bann gelegt bleiben. Im Buronwalde (288 Jucharten) sollen jährlich die abgehenden schlechten Eichen von fünf zu sechs Jucharten versteigert und der betreffende Bezirk mit Eicheln besamt und eingefristet werden. Auf jeder Conferenz haben die Amtleute darüber Bericht zu erstatten. § 7. || **323.** Die Gesandten finden für gut, die bereits vorhandenen obrigkeitlichen Ordnungen sowohl wegen Eingebung der Minuten der Schreiber, als wegen Angabe der schuldigen Löber mit einigen Erläuterungen wiederum in den Aemtern Tscherliz und Grandson publicieren zu lassen. Von der auf Kosten der Stände nach dem Antrag des Landvogts vorzunehmenden Verification der ihm zurückgebliebenen Bodenzinse wird abstrahiert, zumal da unlängst auf Kosten der Stände neue **cottets sommaires** angefertigt worden seien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese cottets sommaires haben nun fortan die Amtleute von Tscherliz bei ihrer ersten und letzten Amtsrechnung den Obercommissarien zur Untersuchung vorzulegen. § 8. || **324.** Ueber die Löber von den Amortissements wird die Verfügung getroffen, daß diejenigen Amortissementslöber, welche ein Capital von weniger als 20 Florins bilden, so daß der Zins keinen Florin betrage, in baarem Gelde bezahlt, daß aber, wenn das Capital 20 Florins und mehr betrage, dieselben jeweilen verschrieben und mit 5 vom Hundert verzinst werden sollen. Zugleich wird den Amtleuten von Tscherliz und Grandson aufgetragen, alle Amortissementsbriefe in ein Buch einzutragen, damit man sehe, ob und was in fähige Hand gestellt werde, und dasselbe pro rata von Capital und Zins abzuziehen. Diese Bücher sind vom Amtmann bei dessen letzter Amtsrechnung den Obercommissarien zur Confrontierung mit den Rechnungen vorzulegen. § 9. || **325.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Zinsreben zu Orbe von Experten untersuchen, ferner ein Verzeichniß aufnehmen zu lassen, was darin an Garten, Bünten, Mattland u. s. w. befindlich und was davon zu Reben tauglich sei. § 10. || **326.** Dem Ansuchen des Landvogts, ihn für das angekaufte Heu und den daherigen Dünger zu entschädigen, wird nicht entsprochen. § 13. || **327.** Unter Ratificationsvorbehalt wird folgender Vergleich zwischen den Gemeinden Dommartin und Poliez-Pitet errichtet: 1) Von nun an soll die Gemeinde Froideville schuldig sein, denjenigen Antheil an den zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude zu Dommartin nöthigen Fuhrungen zu leisten, welchen bisher die Gemeinde Poliez-Pitet zu leisten schuldig gewesen ist [d. i. den fünften Theil an den Fuhrungen zur Kirche und den achten zu den Pfarrgebäuden]. Hingegen ist die Gemeinde Poliez-Pitet zu dem Antheil der zum Bau und zur Erhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude zu Bottens nöthigen Fuhrungen verpflichtet, welchen bisher die Gemeinde Froideville zu leisten hatte [d. i. dem dritten Theil]. 2) Der gegenwärtige Austausch berührt in keiner Weise die Rechte, Genüsse und Freiheiten, welche die Gemeinde Froideville im Amte Tscherliz und die Gemeinde Poliez-Pitet im Amte Lausanne bisher gehabt, ebenso wenig alle Pflichten und Beschwerden, mit denen diese Gemeinden bisher in den genannten Aemtern beladen gewesen sind. Die Judicatur über daraus entstehende Streitigkeiten bleibt unverändert. 3) Tritt der Fall ein, daß Kirche oder Pfarrgebäude zu Dommartin erbaut oder repariert werden, so hat die Paroisse in eigenen Kosten die Gemeinde Froideville dessen zu avisieren. Diese kann dann nebst den übrigen curpflichtigen Gemeinden auf dem Fuß einer sogenannten **grande commune** in ihren zu diesem Zwecke abgehaltenen Versammlungen „opinieren" und den allfälligen Steigerungen beiwohnen. Ein Gleiches kann auch die Paroisse von Bottens im Falle der Erbauung und Reparatur der dasigen Kirche und der Pfarrgebäude gegenüber der Gemeinde Poliez-Pitet befolgen. 5) Die zwischen der Paroisse von Dommartin und der Gemeinde Poliez-Pitet entstandene Streitigkeit ist hiemit beseitigt. Der Gemeinde Poliez-Pitet, welche Kosten gehabt und durch den Vergleich mehr Fuhrungen als bisher zu leisten hat, werden als Entschädigung 100 Fl. bezahlt. — Beide Parteien erklären sich mit diesem Vergleiche einverstanden. § 14. Absch. 259.

1767.

Art. 328. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1765 bis 1766 und von Michaelis 1766 bis 1767. Landvogt Engel legt seine Abrechnung ab über das, was er seit seiner fünften Amtsrechnung bis zum 11. October 1765 eingenommen und ausgegeben hat. § 4 a. || **329.** Da die Kosten und Emolumente des Gerichts und des Consistoriums zu hoch angesetzt werden, wird der Amtmann beauftragt, sich vom Gericht und vom Consistorium ein Verzeichniß der Emolumente nebst der Nachweisung geben zu lassen, worauf sich dieselben gründen, und dieß nebst dem Tarif der Emolumente des Landschreibers der Alternativobrigkeit einzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schicken, damit ein definitiver Tarif festgesetzt werde. § 4 b. || **330.** In Betreff der Dominialgüter hält Bern es für das Zweckmäßigste, daß keine Lehenleute darauf gesetzt werden, sondern daß der Landvogt dieselben durch seine Knechte bebauen lasse, daß ihm bei Eiden verboten werde, Heu, Stroh oder Dünger zu verkaufen, und daß, wenn zu viel Aecker vorhanden seien, die entlegensten veräußert werden sollten. Der Landvogt wird beauftragt, auch seinerseits einen Entwurf für die Bewirthschaftung dieser Güter der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 5. || **331.** Man ist geneigt, den vom Schloße Tscherliz am weitesten abgelegenen Theil des Jurtenwaldes zu versteigern und zu abergieren, da derselbe am meisten von den Holzfrevlern heimgesucht wird. Der Amtmann wird beauftragt, die anstoßenden Gemeinden wegen der Bedingungen zu befragen und ihre Erklärungen nebst einem unter Zuziehung der verständigsten Leute abgefaßten Entwurf, wie die Sache in's Werk zu setzen sei, der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 6. || **332.** Die Gemeinden Froideville und Bottens kommen mit Beschwerden ein gegen den Art. 327 getroffenen Austausch der curpflichtigen Fuhrungen zwischen Dommartin und Poliez-Pitet. Die Gesandten aber lassen es bei dem in diesem Artikel enthaltenen Vergleiche bewenden mit dem Zusatze, daß die Gemeinden Froideville und Poliez-Pitet an die Fuhrungen des Hausraths und die Kosten der Installation des Pfarrers zu Dommartin und des Curé von Bottens niemals etwas beizutragen haben. § 7. Absch. 286.

1769.

Art. 333. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1767 bis 1768 und von Michaelis 1768 bis 1769. Art. 4 a. || **334.** Die von Orbe kommen mit dem Ansuchen ein, man möchte ihnen den auf die 1505 abergierten Mühlen gelegten Bodenzins (42 Sack Weizen und 42 Sack Mischelkorn) ermäßigen, einen Beitrag an die ihnen gerade dermalen obliegenden Reparationskosten geben und zu Erlangung des nöthigen Bauholzes Facilität gewähren, da in Folge der seit dem Abergement in der Nähe errichteten Mühlen ihre Kundschaft bedeutend abgenommen habe und die Reparation der Mühlen nur seit 1733 über 19000 Florins sie gekostet habe. — Die Gesandten finden es billig, vom Bodenzinse 3 Sack Weizen und 3 Sack Mischelkorn nachzulassen, rathen den Ständen an, der Stadt Orbe ein Capital von 4000 Florins auf fünfzehn Jahre zu 2% zu leihen und ihr an dem für das künftige Jahr zu entrichtenden Bodenzins die Hälfte zu erlassen, da die Mühle der Bauten wegen eine Zeit lang stille stehen müsse, und das nöthige Holz zum Bau in den Waldungen anzuweisen. Wenn aber Orbe zu diesem Zwecke künftig Holz nöthig hat, so soll es sich dafür bei der Alternativobrigkeit anmelden. § 4. || **335.** Es wird nicht für passend erachtet, etwas von den Dominialgütern zu verkaufen, sondern dem Amtmann wird der Auftrag gegeben, dieselben auf dem bisherigen Fuße zu bewirthschaften. Bei Eiden wird untersagt, Heu, Stroh oder Dünger von diesen Gütern zu verkaufen. § 5. || **336.** Der vorgelegte Tarif der Gerichtskosten und Emolumente für Tscherliz, welcher erst 1728 gut geheißen worden, wird bestätigt. Eine Meinung will für testamentarische Homologationen von Codicillen oder Substitutionen, insofern die Verlassenschaft auf den weitern Grad fällt, nicht zu 1 Procent festsetzen, sondern eine Summe fixieren. In Beziehung auf die Consistorialkosten und Emolumente läßt man es beim Alten bewenden und bei den in der neuen Chorgerichtssatzung enthaltenen Verfügungen. Der Amtmann hat darauf zu achten, daß mit Moderation verfahren werde, und daß die Parteien, wenn sie immer im Stande sind, die Kosten selbst bezahlen. § 6. || **337.** Die Gemeinde Penthereaz beschwert sich über das Art. 322 gemachte Reglement für den Buronwald, das ihr ihren Weidgang sehr beschränke. Die Gesandten finden diese Beschwerde unbegründet und lassen es bei diesem Reglement bewenden. § 7. || **338.** Den Gemeinden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Etagnières und Bioley-Orjulaz wird auf ihr Ansuchen, jedoch unter Ratificationsvorbehalt, der Weidgang in dem jetzt nachgewachsenen Orjulazwalde gestattet; die Gesandtschaft von Freiburg will auch ihrem Ansuchen, die Hut des Waldes ihnen anzuvertrauen, entsprechen, so lange sie zu keinen Klagen Veranlassung geben; die beiden bisher aufgestellten Bannwarte haben aber zu bleiben. § 8. || **339.** Dem katholischen Pfarrer zu Assens wird auf sein Ansuchen erlaubt, ein hinter Assens liegendes mit Dorngesträuch bewachsenes Stück Land, welches zur Pfründe gehört, an einen sich meldenden Käufer um 45 écus petits zu verkaufen und dafür ein anderes von dem Lehen seiner Cur abhangendes Stück Land zu kaufen. § 9. || **340.** Bei der Behandlung eines zwischen Alt-Landvogt Engel und der confrérie reformé d'Etagnières waltenden Streites wegen eines unter dessen Präfectur gefallenen Amortissementlobes von 20 Fl. 5 Schl. 2 Den. Capital stellt es sich heraus, daß diese Summe dem Alt-Landvogt müsse vergütet werden. Die Kosten haben beide Parteien zu tragen. § 10. || **341.** Von der Abergierung der Jurtenwaldungen wird abstrahiert; über die Vollziehung des Reglements von 1757 hat der Amtmann zu wachen. Die Gesandtschaft wünscht, daß zugegeben werden möchte, daß die auf der That ertappten Frevler mit Roß und Wagen über den kleinen Bezirk des Territoriums von Froideville nach Tscherliz geführt werden. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dieß ad referendum. § 11. || **342.** Die von Frau Gignillnat, geborene Dorat, angebotene Unterwerfung ihres lobfreien Antheils an den Assens- und Malapalud-Zehnten zu Handen der Edellehen der beiden Stände wird um die von ihr geforderten Fl. 3,750 unter Ratificationsvorbehalt angenommen. § 12. || **343.** Dem Justicier Constançon von Orbe wird auf sein Ansuchen gestattet, von seinen 3½ Mannwerk haltenden Reben en St. Claude statt der Drittelfrucht einen jährlichen Bodenzins zu geben; dieser wird ihm auf 45 Maß lautern Wein angesetzt. Die Sache wird ad referendum genommen. § 13. || **344.** Der katholische Pfarrer von Assens fordert von der Gemeinde Bioley-Orjulaz die Bezahlung des Novalzehntens von denjenigen Grundstücken ihrer zehntfreien alten Gemeindegüter, welche diese Gemeinde ihren Angehörigen zu Erdäpfelplätzen eingeräumt, welche aber von diesen größtentheils angesäet worden sind. Die Gesandtschaft von Bern ist der Ansicht, daß die Gemeinde Bioley den Novalzehnten nicht schuldig sei, da ein Novalzehnten überhaupt nur von zehntpflichtigem Lande gefordert werden könne, jenes Land aber anerkanntermaßen zehntfrei sei. Die freiburgische Gesandtschaft läugnet den Zusammenhang zwischen Novalzehnten und Zehntpflichtigkeit überhaupt, bezieht sich auf den Abschied von 1594, welcher den Pfründen ein Generalrecht zueigne, den Niedzehnten während dreier Jahre von denjenigen Stücken aufzuheben, welche während dreißig Jahren nicht bebaut worden seien; ferner auf die Abschiede von 1601 und 1605, welche festsetzen, daß allenthalben im Amte Tscherliz, wo neue Aufbrüche in den Allmenden gemacht worden, davon der Zehnten solle bezogen werden, weil die Allmenden den Obrigkeiten gehören. Sie trägt daher darauf an, die Obercommissarien zu beauftragen, zu untersuchen, auf was für Titeln die von Bioley angesprochene Zehntfreiheit beruhe, und wie weit sie sich erstrecke; sie erklärt aber zugleich, daß, wenn sie auch ihre Befreiung vom großen Zehnten nachweisen könne, dieß im Hinblick auf den Abschied von 1594 die Ansprüche des Pfarrers nicht aufheben könne, daß der Novalzehnten hinter jedem Territorium ein Generalrecht ausmache, und daß noch nicht nachgewiesen sei, daß auf zehntfreien Stücken der Novalzehnten nicht solle aufgenommen werden. Zugleich will Freiburg den Obercommissarien auftragen, nachzuforschen, ob die Obrigkeiten hinter dem Territorium von Bioley-Orjulaz keine Lehen besitzen, und ob keine Urbare vorhanden sind. Sind keine vorhanden und besitzen die Obrigkeiten daselbst Lehen, so soll eine Renovation vorgenommen werden. Alles wird ad referendum genommen. § 14. Absch. 313.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1771.

Art. 345. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1769 bis 1770 und von Michaelis 1770 bis 1771. § 3 a. || **346.** Zur Regulierung der Emolumente bei Homologation der Testamente überhaupt und insbesondere der Codicille oder Substitutionen in den Fällen, wo die Verlassenschaft auf den weitern Grad fällt, wird für zweckmäßig erachtet, einerseits die Emolumente von Homologationen bei Testamenten zu Gunsten der Noth- und Abintestaterben um etwas weniges nach Maßgabe der Franchises von Tscherliz und des Coutumier zu vermehren, hingegen alle andern auf ein Fixes zu bestimmen und die in dem neuen Tarif für das Wälschland von 1769 S. 30, Art. 71 enthaltene Vorschrift für Tscherliz zur Richtschnur zu nehmen. § 3 b. || **347.** In Betreff der Streitigkeit zwischen dem Curé von Assens und der Gemeinde Bioley-Orjulaz wegen des Novalzehntens, welchen jener von den zehntfreien gemeinen Gütern der letztern fordert [s. Art. 344], erklärt die freiburgische Gesandtschaft nach angehörtem Bericht der Obercommissarien, daß der Novalzehnten nicht minder von den zehntfreien Gütern, als von allen andern zehntpflichtigen Grundstücken dem Curé bezahlt werden müsse und das um so mehr, da demselben alles, was ihm vor der Reformation zugehört habe, beibehalten worden sei, daher dieses Novalrecht, das alle katholischen Pfarrer genießen, auch dem zu Assens zukomme; übrigens wünscht sie, daß noch eine genauere Untersuchung über die Zehntfreiheit der betreffenden Güter vorgenommen werde. Die bernerische Gesandtschaft macht auf die Consequenzen des von Freiburg aufgestellten Satzes aufmerksam, nämlich daß, wenn alle Rechte und Einkünfte, welche vor der Reformation die Pfarrer gehabt haben, ihnen nach derselben geblieben seien, auch die reformierten Pfarrer hinter Orbe und nicht die beiden Stände den Novalzehnten beziehen müßten. Sie erklärt wiederum, daß der Curé von Assens von den zehntfreien Stücken den Novalzehnten nicht beziehen könne, willigt hingegen in die von Freiburg vorgeschlagene Untersuchung ein. § 4. || **348.** Um den überhand nehmenden Holzfreveln in den Jurtenwaldungen nachdrücklicher begegnen zu können, verlangt Freiburg, daß die ertappten Holzfrevler mit Roß und Wagen über das Territorium von Froideville geführt werden dürfen. Die bernerische Gesandtschaft entgegnet, daß Holzfrevel nirgends als Criminalvergehen angesehen, sondern als Civilsachen behandelt werden, und setzt die Uebelstände auseinander, welche eine solche Abführung über fremdes Gebiet nach sich ziehen würde. Hingegen will Bern Hand dazu bieten, daß solche Frevler, wenn sie auf dreimalige Citation nicht erscheinen, ausgeliefert und in Gefangenschaft auf Wasser und Brod gesetzt werden, daß Lausanne auch eine Person zu Froideville bestelle, welche die nöthigen Rogatoria bewilligen könne. Uebrigens soll das 1757 gemachte Reglement genau vollzogen werden. Die zu ziehenden Gräben haben die Gemeinden, welche das Holzhaurecht haben, auszuführen; dafür soll das Holz, welches an der Stelle, wo diese Gräben gezogen werden, steht, versteigert und der Erlös unter sie vertheilt werden. Alles wird **ad referendum** genommen. § 5. || **349.** Abgeordnete der Gemeinde St. Barthélemi und Brétigny und die Söhne der Gebrüder Jean Pierre und Isaak Louis Gaudard erscheinen vor der Conferenz. Die Abgeordneten jener Gemeinde begehren ein neues Recht in Betreff des zwischen ihr und jenen Söhnen Gaudard wegen des Burgerrechts entstandenen Streites, welches diese in der Gemeinde ansprechen. In diesem Streite war die Gemeinde wegen unterlassener Eingabe ihrer Antwort auf die verglichene und richterlich bestimmte Zeit unter der Alternativobrigkeit von Bern in erster und in letzter Instanz verfällt worden. Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, blos die Gründe und Gegengründe der Parteien anzuhören und zu referieren; die freiburgische ist bevollmächtigt, über die Sache abzusprechen, nimmt aber unter solchen Umständen die Sache auch **ad referendum**. § 5. || **350.** Dem Ansuchen der katholischen Pfarrer zu Tscherliz, Assens und Bottens, es möchten zu Vermeidung von Streitigkeiten ihre Curgüter und Zehntgerech-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigkeiten ausgemarcht und in einem Plane verzeichnet werden, wird entsprochen, und den Obercommissarien und dem Amtmann werden die nöthigen Befehle dazu ertheilt. § 7. || **351.** Die Schützen von Poliez-pitet legen zu hochobrigkeitlicher Sanction ein Schützenreglement vor. Weil aber dergleichen Einrichtungen nicht allezeit zum Besten der Unterthanen gereichen, sondern denselben wegen der Bußen, Tellen und anderer davon abhängenden Pflichten meistens nachtheilig sind; weil ferner dergleichen Versammlungen sie nur zum Müßiggang, Trinken und vielen Unordnungen verleiten, endlich auch weil in dem Reglement viel anstößiges enthalten sei, wird für das Beste erachtet, in das Ansuchen nicht einzutreten, diesen Schützen aber überlassen, unter der Instruction des Amtmanns sich im Schießen zu üben. § 8. Absch. 329.

1773.

Art. 352. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1771 bis 1772 und von Michaelis 1772 bis 1773. § 4 a. || **353.** In Sachen des Streites wegen des Burgerrechtes der Söhne Gaudard mit der Gemeinde St. Barthélemi und Brétigny [s. Art. 349], beschwert sich Freiburg, daß Bern das freiburgische Urtheil aufgehoben habe, und begehrt ein neues Recht, nämlich daß mit Beiseitsetzung der Urtheile beider Stände nach dem Abschied von 1728 die Sache gemeinsam behandelt, die Ansprüche der Gaudard an das Burgerrecht in der genannten Gemeinde untersucht und das Befinden zur Disposition den Ständen hinterbracht werde. Die bernerische Gesandtschaft erwidert, daß das von Freiburg gefällte Contumazurtheil nicht die Söhne und das von Bern gefällte Urtheil nicht die Väter Gaudard betreffe, so daß dem Judicaturrechte Freiburgs nicht zu nahe getreten worden sei. Obgleich sie auf die Uebelstände hinweist, welche die Gestattung einer neuen Untersuchung mit sich bringe, giebt sie endlich auf Andringen der freiburgischen Gesandtschaft zu, daß mit Hintansetzung beider Urtheile versucht werde, zwischen den Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen. Unter Ratificationsvorbehalt kommt folgender Vergleich zu Stande: 1) Die Gemeinde St. Barthélemi und Brétigny hat die Wahl, zwei Gaudard mit deren ganzen Nachkommenschaft als Burger anzuerkennen, von denen der eine ein Sohn von Isaak, der andere ein Sohn von Jean Pierre Gaudard sein muß, gegen Bezahlung von 500 Florins an dieselbe, oder drei Gaudard mit ihrer Nachkommenschaft, d. h. zwei Söhne von Jean Pierre und einen von Isaak Louis, in welchem Falle die Gaudard 500 Fl. an die Gemeinde zu zahlen haben. 2) Die Gaudard haben fünf Jahre Zeit, um diejenigen zu bezeichnen, welche das Burgerrecht annehmen sollen. 3) Die Väter Jean Pierre und Isaak Louis haben zeitlebens alle Vortheile zu genießen, welche mit der Eigenschaft eines Burgers nach den Statuten der Gemeinde verbunden sind, jedoch ohne Consequenz. 4) Die übrigen Kinder dieser beiden Väter sind künftig von allen Rechten und Ansprüchen des Burgerrechts ausgeschlossen. 5) Die Procedur von 1748 und alle frühern Sprüche und Particularverhandlungen sind null und nichtig. Die Gesandtschaft von Bern erklärt, daß, wenn dieser Vergleich nicht angenommen werden sollte, die Familie Gaudard dadurch in ihren Rechten nicht solle verkürzt werden, und daß dieses weder der zu ihren Gunsten waltenden Procedur von 1748, noch dem Spruch von 1749, noch dem Urtheil von 1770 zum Nachtheil gereichen solle. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt ihrerseits, daß im Falle nicht erfolgender Ratification dieser Vorschlag keiner von beiden Parteien zum Nachtheil gereichen dürfe, und daß sie das von Freiburg gefällte Urtheil seinem ganzen Inhalte nach verwahre. § 4 b. Absch. 348.

1775.

Art. 354. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1773 bis 1774 und von Michaelis 1774 bis 1775. § 3 a. || **355.** Ein vom Amtmann entworfener und von den Gesandten revidierter Tarif für die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Consistorialkosten wird dem Abschied ad ratificandum beigelegt. § 3 b. ‖ **356.** Dem Amtmann wird unter Ratificationsvorbehalt aufgetragen, einen Entwurf zu einem Tarif für die Emolumente von Criminalprocessen der Alternativobrigkeit einzugeben. § 4. ‖ **357.** Auf ein von den neun Gemeinden in dem Amte Tscherliz und den fünf Gemeinden in dem Amte Lausanne, welche das Holzhaurecht im obrigkeitlichen Walde hinter Tscherliz genießen, eingegebenes Memoriale wird 1) verboten, für die Beholzung des Schlosses Tscherliz und sonst noch künftig Entrepreneurs zu gebrauchen, sondern es sollen die Amtleute, wie früher, das Brennholz aus dem Jurtenwalde in ganzen Stämmen in das Schloß bringen und daselbst verscheiteln lassen und alle Kosten mit Geld, nicht mit Holz bezahlen, auch kein Holz verkaufen. 2) Für die Officiale und Particularen, welche bisher Holz bezogen haben, aber für das Quantum keine Titel aufweisen können, werden die Holzpensionen nach Klaftern bestimmt. 3) Dem Begehren der Gemeinden, man möchte künftig nicht den einzelnen Particularen die Bauhölzer anweisen, sondern jeder Gemeinde zur Vertheilung an die Bedürftigen ein Fixum bestimmen, wird nicht entsprochen; 4) ebenso wenig dem Begehren, daß niemanden, als den das Holzhaurecht besitzenden Gemeinden Holz aus dem Jurtenwald verabfolgt werden möchte. 5) Die Vertauschung des bewilligten Bauholzes bleibt verboten. 6) Das bewilligte Holz ist vom 1. October bis 31. December aus dem Walde abzuführen. 7) In Betreff der Bestrafung der Holzfrevler bleibt es bei den bereits vorhandenen Bestimmungen. 8) Die vier Bannwarte werden auf zwei reduciert. 9) Es wird für zweckmäßig erachtet, einen Oberförster anzustellen; Pflichten und Einkommen desselben werden bestimmt. 10) Die bernerische Gesandtschaft will die Gemeinden von der Abgabe befreien, welche sie für jeden ihr bewilligten Stamm an die Canzlei zu bezahlen haben, die freiburgische nicht. 11) Als Entschädigung für die Herstellung der Einfristungsgräben sollen den betreffenden Gemeinden 350 Florins gegeben werden. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 5. ‖ **358.** Zur Verbesserung des Zustandes des Buronwaldes (288 Jucharten) und des Ardennazwaldes (48 Jucharten) werden folgende Verordnungen ad ratificandum genommen: Alles Holzhauen und Wedeln- (Wellen-) machen ist in diesen Waldungen verboten; die von Penthereaz dürfen keine Ziegen darin weiden lassen; bis das Buchenholz nachgewachsen ist, sollen die alten und krummen Eichen als Brennholz den Amtleuten verabfolgt werden; ein Bannwart, der nicht aus der Gemeinde Penthereaz ist, soll angestellt und einem Oberinspector untergeordnet werden. Endlich werden die Obercommissarien beauftragt, zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen ein Cantonnement mit der Gemeinde Penthereaz mit Aufhebung ihres Weidganges getroffen werden könnte. § 6. ‖ **359.** Die Stadt Lausanne beschwert sich, daß ihr das Holzhaurecht, welches sie im Jurtenwalde hinter Tscherliz habe, allzu sehr eingeschränkt und zu ihren Ungunsten ausgelegt werde. Sie stützt sich auf die Anerkennung ihres Holzhaurechtes vom 6. September 1535, auf deren Confirmationen von 1575 und 1576, 1603, 1685 und die Renovation von 1729. Nach Untersuchung dieser Titel halten die Gesandten das Holzhaurecht der Stadt Lausanne im Jurtenwald für erwiesen, doch so, daß es sich nur auf die in der Stadt und deren Bezirk sich aufhaltenden Burger erstrecke und nur nach Vorschrift der ihr ertheilten Concessionen ausgeübt werden solle, namentlich daß Holz nur zum Hausgebrauch, nicht zum Verkauf dürfe gefällt werden, und daß zum Fällen eine Bewilligung des Landvogts zu Tscherliz müsse eingeholt werden. Die Stadt Lausanne hat sich an die Reglemente von 1674 und 1682 zu halten und sich auch nach denjenigen zu richten, welche noch später werden gemacht werden. Es wird auch für wünschenswerth gehalten, Lausanne mittelst eines Cantonnements für seine Rechte im Jurtenwalde auszuweisen. Die Abgeordneten dieser Stadt schlagen vor, man möchte ihr 25 bis 30 Jucharten des Jurtenwaldes an ihre Waldungen im Amte Lausanne als Eigenthum überlassen und gestatten, einen eigenen Bannwart zu bestellen, auch alle Frevel in diesem Bezirk selbst zu pfänden, in welchem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Falle sie dann auf die Rechte, welche sie auf den Jurtenwald hinter Tscherliz habe, verzichten wolle. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 7. || **360.** Die sechszehn Gemeinden des Amtes Tscherliz und die Stadt Orbe kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte die 1756 in diesem Amte eingeführte Marechaussée abgeschafft und den einzelnen Gemeinden gestattet werden, die Patrouillen zur Abhaltung des Bettelgesindels selbst zu bestellen; sie heben dabei die ihnen dadurch verursachten Kosten und die Unzulänglichkeit der Maßregel hervor. Da aber die Gesandten in der Nachläßigkeit der Ausführung jenes Reglements die Unwirksamkeit desselben erblicken und manche Bedenken dagegen obwalten, den Gemeinden die Bestellung der Patrouillen zu überlassen, wird in das Ansuchen nicht eingetreten, dem Landvogt dagegen aufgetragen, die Marechaussée vor sich zu bescheiden und ihr größeren Diensteifer ernstlich anzuempfehlen. Sollte durch diese Maßregel der Zweck nicht erreicht werden, so mögen die beiden Stände andere Maßregeln vereinbaren. § 8. || **361.** Die Stadt Orbe glaubt, daß sie vermöge ihrer besondern Constitution und ihrer Privilegien von dem für die gemeinen Aemter erlassenen Herdeinschlagsreglement eximiert sei. Die Gesandten theilen diese Ansicht nicht, treten im Hinblick auf die daraus entstehenden Consequenzen auf das Ansuchen um Exemtion nicht ein und finden, daß durch jenes Reglement den Rechten, Freiheiten und dem Herkommen der Stadt Orbe nichts habe benommen werden können. Die Sache wird ad ratificandum genommen. § 9. || **362.** Orbe sucht um eine Beisteuer an den Wiederaufbau seines Spitals an. Die Gesandtschaft Berns trägt darauf an, der Stadt zu diesem Zwecke eine Summe entweder ohne oder gegen einen geringen Zins auf eine gewisse Zeit zu leihen. Da die freiburgische ohne Instruction ist, wird jener Antrag ad referendum genommen. § 10. || **363.** Dem Landschreiber Mestrezat wird gestattet, eine Wasserleitung auf seine Matten über die Schloßmatten zu ziehen unter der Bedingung, daß sie in gehöriger Tiefe gelegt, zu „todten" Zeiten repariert und der durch Anlegung und Erhaltung etwa verursachte Schaden vergütet werde; Streitigkeiten sind dem Ausspruche des Amtmanns unterworfen; die Concession dauert so lange, als es den Ständen gefällig sein wird: alles unter Ratificationsvorbehalt. § 11. || **364.** Dem Castellan Carrard wird für die Aufsicht und die Besorgung der obrigkeitlichen Reben während der letzten zwei Jahre eine Gratification von 2 neuen Dublonen zuerkannt. Die freiburgische Gesandtschaft trägt auf Abschaffung dieser Oberinspection über die Reben an; die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 12. || **365.** Der Briefbote von Tscherliz nach Lausanne bittet um Vermehrung der ihm von den Ständen geordneten Pension und um die Erlaubniß, von den Particularen für einen doppelten Brief und für einen, in welchem noch andere eingeschlossen sind, statt 1 Kreuzers einen ½ Batzen beziehen zu dürfen. In eine Vermehrung der Provision wird nicht eingetreten, ihm dagegen unter Ratificationsvorbehalt gestattet, von einem einfachen Brief einen ½ Batzen, von zwei in einander geschlossenen 1 Batzen zu beziehen, von mehreren eingeschlossenen nach einem billigen Verhältniß mehr. § 13. || **366.** Der zwischen den Gemeinden Poliez-Pitet und Poliez-le-grand waltende Streit wegen Abtausch und Sonderung ihres gemeinsamen Mitweidfahrtrechtes wird durch einen dem Abschied beigelegten Spruch entschieden. § 14. Absch. 371.

1777.

Art. 367. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1775 bis 1776 und von Michaelis 1776 bis 1777. § 5 a. || **368.** Der vom Amtmann eingegebene Entwurf eines Tarifs für die Criminalemolumente [s. Art. 356] wird mit einigen Modificationen genehmigt und ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 5 b. || **369.** Frau Carrard, geborene von Goumoëns, von Orbe, kommt mit dem Gesuche ein, von der Drittel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

frucht durch einen fixen Bodenzins befreit zu werden, und Henri Constançon von Orbe, daß ihm eine halbe Juchart den Ständen gehörender Reben, en Covet hinter Orbe gelegen, möchte abergiert werden. Bei diesem Anlaß sprechen sich die Gesandten dahin aus, daß es für die Stände am vortheilhaftesten wäre, alle ihre Dominial- und Drittelreben hinter Orbe gegen fixe Bodenzinse oder auf andere Weise zu abergieren, und daß die Stände den Commissarien und dem Amtmann den Auftrag geben, vorläufig unter Ratificationsvorbehalt mit den Besitzern eine Uebereinkunft zu treffen. Unterdessen soll der Amtmann die Besitzer der Drittelreben anhalten, dieselben in gutem Stand zu halten und, wo die Reben ausgestockt worden, wieder deren hinzupflanzen; auch soll er von den nicht mit Reben bepflanzten Stücken den Drittel des Raubes beziehen. § 6. || **370.** Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Castellan Carrard für seine während der letzten zwei Jahre gut geführte Inspection über die Dominialreben zu Orbe 2 neue Dublonen als Gratification zuerkannt. § 7. || **371.** Unter Ratificationsvorbehalt wird dem **secrétaire baillival** Mestrezat für seine Bemühungen als Oberinspector und Director der von den Ständen beschlossenen Einfristung der Jurtenwaldungen und für die Anlegung eines Weges eine Gratification von 400 Florins zuerkannt. § 8. || **372.** In einer Streitigkeit zwischen Niklaus Pahud und Mithaften einerseits und der Gemeinde Bottens andrerseits wegen des daselbst von jenen angesprochenen Burgerrechtes kommt ein gütlicher Vergleich zu Stande, welcher von den Gesandten sanctioniert und dem Abschiede beigelegt wird. § 9. || **373.** Die Gemeinde Etagnières begehrt die Einfristung ihres Weidfahrtdistrictes auf ihrem Territorium und die Einzäunung desselben gegen das Territorium von Assens auf gemeinsame Kosten, während Assens sich dessen weigert. Die Obercommissarien werden beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und zu versuchen, die Parteien in Freundlichkeit zu vereinbaren, gelingt dieß nicht, den Principalen Bericht zu erstatten. § 10. || **374.** Der Amtmann berichtet, daß der Streit zwischen Benjamin de Treytorrens von Peterlingen und der Gemeinde Eclagnens wegen des „Annehmungsgeldes in dasiges Burgerrecht" in Freundlichkeit beigelegt worden sei. § 11. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grandson.

Landvögte.

Art. 375. 1745. Bern. Niklaus von Mülinen.
Bernhard von Dießbach, Amtsstatthalter.
1750. Freiburg. Franz Anton von Montenach.
1755. Bern. Niklaus Gatschet.
1760. Freiburg. Franz Niklaus von Montenach, des Großen Raths.
1765. Bern. Gabriel Manuel, des Großen Raths.
1770. Freiburg. Rudolf Weck, der Sechziger.
1775. Bern. Abraham Jenner, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren.)

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Einnahmen. Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Ausgaben. Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1744/45.	8,086. 6. —3/4.	Korn 205. 8. 3. Hafer 121. 4. —. Wein: Faß 27. Sester 4.	7,358. 1. 5.	Korn 95. 8. 2 Hafer 45. 6. 3. Wein: Faß 11. Sester 11.
" 1749/50.	25,572. 7. —3/12.	Korn 210. 8. 1. Hafer 125. 10. —. Wein: Faß 10. Sester 4. Maß 31 9/12.	18,628. 9. 8.	Korn 103. 2. 3 Hafer 55. —. 1 Wein: Faß 11. Sester 11.
" 1754/55.	8,872. 2. 10 2/12.	Korn 198. —. 2. Hafer 128. 8. 1. Wein: Faß 32. Sester 7. Maß 12.	9,054. 3. 7.	Korn 96. 8. 2 Hafer 53. 5. 1 Wein: Faß 11. Sester 11.
" 1759/60.	31,000 6. —.	Korn 196. 1. 3. Hafer 117. 8. 1. Wein: Faß 10. Maß 25.	16,494. 10. 6.	Korn 102. 10. 3 Hafer 52. 9. 1 Wein: Faß 11. Sester 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Einnahmen. Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Ausgaben. Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1764/65.	36,013. 1. 11.	Korn 212. 8. 1. Hafer 125. 5. 1. Wein: Faß 24. Seſter 7. Maß 9. 6.	23,508. 7. —.	Korn 93. 3. 6 Hafer 60. 10. 1 Wein: Faß 11. Seſter 11.
" 1769/70.	35,557. 10. 6.	Korn 180. 2. 1. Hafer 107. 6. 1. Wein: Faß 13. Seſter 9. Maß 8.	16,533. 2. 6.	Korn 9. 10. 5 Hafer 52. 4. 8 Wein: Faß 11. Seſter 8. Maß 14.
" 1774/75.	9,044. 4. 4.	Korn 193. —. 1. Hafer 115. 8. 1. Wein: Faß 17. Seſter 5. Maß 5. 7.	6,322. 9. 11.	Korn 92. 6. 3 Hafer 57. 7. 1 Wein: Faß 11. Seſter 11.

Anmerkung. Wir holen auch die Jahrrechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die Angaben derſelben von 1777 bis 1798 bei. Die Rechnungen finden ſich in dieſer Form erſt von 1729 an.

1730 — 1740.

Absch. 1729/30.	13,306. 7. 5.	Korn 173. 4. —½. Hafer 85. 8. 1½. Wein: Faß 27. Seſter 4.	17,171. 1. 1.	Korn 92. 5—½ Hafer 47. 7. 2¾ Wein: Faß 13. Seſter 8.
" 1734/35.	4,914. 8. 8½.	Korn 183. 9. 2. Hafer 97. 5. —½. Wein: Faß 11. Seſter 5. Maß 18.	10,532. 9. 11.	Korn 91. 4. 2½ Hafer 44. 1. 2½ Wein: Faß 11. Seſter 8.
" 1739/40.	26,347. 4. 3.	Korn 180. 11. 2. Hafer 108. 11. 1. Wein: Faß 29. Seſter 4. Maß 16.	14,610. 1. 5.	Korn 94. 4. — Hafer 45. 6. 2 Wein: Faß 11. Seſter 9. Maß 28.

1779 — 1797.

Absch. 1779/80.	44,827. 11. 9.	Korn 195. 4. 1. Hafer 113. 11. 3. Wein: Faß 29. Seſter 8.	21,366. 10. 10.	Korn 94. 7. — Hafer 56. 1. 2 Wein: Faß 11. Seſter 11.
" 1784/85.	12,103. —. 6.	Korn 181. 7. 1. Hafer 101. 11. 1. Wein: Faß 15. Seſter 5. Maß 20.	9,919. 2. —.	Korn 96. 5. 1 Hafer 52. 6. — Wein: Faß 12. Seſter —. Maß 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl.	Schl.	Den.	Naturalien.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl.	Schl.	Den.	Naturalien.	Mütt.	Kopf.	Mäß.
Absch. 1789/90.	59,265.	4.	7.	Korn	178.	4.	—.	41,663.	7.	10.	Korn	95.	—.	2
				Hafer	98.	9.	3.				Hafer	52.	5.	1
				Wein: Faß 22. Sester 8. Maß 27.							Wein: Faß 12. Sester —. Maß 8.			
„ 1794/95.	47,186.	2.	10.	Korn	194.	9.	1.	33,028.	4.	6.	Korn	103.	8.	1
				Hafer	110.	9.	—.				Hafer	53.	3.	1
				Wein: Faß 48. Sester 1. Maß 28.							Wein: Faß 12. Sester —. Maß 8.			
„ 1796/97.	31,771.	1.	10.	Korn	205.	5.	2.	22,508.	6.	—.	Korn	104.	—.	3
				Hafer	119.	11.	2.				Hafer	53.	5.	3
				Wein: Faß 37. Sester 6. Maß 7.							Wein: Faß 12. Sester — Maß 8*).			

1744.

Art. 376. Die Gesandten Berns erklären, daß nach den ältesten Titeln, der Theilung von 1303, der Donation von 1320, des Spruches von 1456 u. s. w. und nach vorhandenen Quernets, Indominures und Reconnaissancen die Generalität der Jurisdiction und Territorialgerechtigkeit des Bezirks von Niedens bis zur Mantoue der Herrschaft Mollondins, mithin die Souveränität und Zehntgerechtigkeit dem Stand Bern und dessen Amt Yverdon zugehöre. Da nun das Amt Grandson, ohne einige Titel dafür zu haben, blos durch Occupation dieselbe an sich gezogen habe, so dringen sie auf Untersuchung der Sache, und daß festgesetzt werden möchte, was wegen Mollondins nach Bern und wegen Yvonand zum Amt Grandson gehöre. Freiburgs Gesandtschaft behauptet, daß dieß schon seit zweihundert Jahren eine abgemachte Sache sei, da schon 1597 zu Niedens eine „Panersäule" (Banderolle) als unzweifelhaftes Zeichen der Jurisdiction des Amtes Grandson errichtet worden sei, wozu Bern bereits früher seine Zustimmung gegeben habe. Berns Gesandtschaft bestreitet, daß jener Panerstock eine Landmarche sein soll, sondern behauptet, daß derselbe in Folge einer Streitigkeit über den Weidgang zwischen Yvonand und Niedens und zwar allein vom Landvogt Gottrau ohne Zuziehung des Vogtes von Yverdon und des Herrschaftsherrn von Mollondins errichtet worden sei und keineswegs als eine Marche der Landesherrlichkeit und Zehntgerechtigkeit angesehen werden dürfe. Freiburgs Gesandtschaft ist nicht instruiert, sich in eine Untersuchung einzulassen, erklärt sich blos bereit, jenen zerfallenen Panerstock wieder herzustellen. § 3. ‖ **377.** Es werden zwischen Bern und Freiburg die vom Herrn von Vaumarcus sämmtlich erkauften Zehnten-, Zins- und Lehengerechtigkeiten hinter Yvonand und Fiez abgetheilt, wobei Freiburg den Wunsch äußert, daß Bern ihm die Bodenzinse, welche es noch hinter Cheyres besitze, auf Abschlag an seine Portion überlassen möchte. Es soll auch die Veranstaltung getroffen werden, daß das Schloß Yverdon sowohl

*) Mit diesem Jahre hören die Rechnungen auf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für die vorigen Räube, die es gänzlich zu seinen Handen bezogen, Rechnung stelle, und die Hälfte an Freiburg abgebe, sowie auch die Hälfte des Raubes und der Einnahme vom laufenden Jahre. § 19. || **378.** Der Herr von Champvent stellt das Ansuchen, man möchte ihm für die coupes de moisson und die courvées de charrue hinter Suscevaz, welche ihm 1719 von Bern übergeben worden, die Primordialtitel des Priorats St. Jean Baptiste, oder aber eine Weisung ertheilen, wie er sich zu verhalten habe, da die Gemeinde bei Anlaß der Renovation die Anerkennung dieser Schuldigkeit ihm verweigert habe, bis diese Titel vorgewiesen würden. Da sich diese Titel nicht vorfinden, der Landvogt von Grandson aber erklärt, daß Suscevaz bis vor der letzten Renovation diese Coupes de moisson abgeführt habe, so wird derselbe beauftragt, durch freundliche Vorstellungen die Gemeinde zu ihrer Gebühr zu vermögen. Sämmtliches wird ad referendum genommen, damit beide Stände in dieser Sache eine Verordnung treffen können. § 20. || **379.** Ausschüsse der Mestralies von Grandson vergleichen sich mit denen von Bullet und Ste. Croix, welche hinter Grandson Besitzungen haben, über ihre Coupages in den Joux noires; die Gemeinde Bullet will den Vergleich nicht annehmen. Die Ratification des Vergleichs wird den Obrigkeiten anheimgestellt, die Protestation von Bullet ihnen hinterbracht. § 24. || **380.** Das Ansuchen der Gemeinde Champagne und St. Maurice um einen Jahrmarkt wird in den Abschied genommen. § 46. Absch. 11.

1745.

Art. 381. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 5 und 6. || **382.** Um die landvögtlichen Weibel für die bisher genossenen Abergements der Getreidegarben und sechs Quarterons Hafer, welche zu Handen der Hoheiten zurückgezogen worden, zu entschädigen, wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß der Landvogt künftig jährlich in allem ausrichten solle: 3 coupes de messel und 14 muids und 3 coupes d'avoine, an Geld einem jeden jährlich 1 Thaler. § 7. || **383.** Von den beiden Schloßsecretarien wird für ihre außerordentlichen Bemühungen unter Ratificationsvorbehalt einem jeden eine Gratification von 100 Florins zuerkannt. § 8. || **384.** Den Gemeinden Champagne und St. Maurice wird ein Jahrmarkt gestattet und derselbe auf den 8. Juli angesetzt. § 10. || **385.** In Folge des baufälligen Zustandes des Pfarrhauses zu Yvonand wird der Landvogt beauftragt, sich für den Ankauf eines passenden Hauses in der Nähe der Kirche umzusehen und auch einen Plan nebst Kostenberechnung zu einem neuen Pfarrhause machen zu lassen und der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 10. || **386.** Der Landvogt wird beauftragt, den Miethzins für den Pfarrer zu Yvonand, der seit drei Jahren in des Herrn von Büren Haus logierte, diesem zu bezahlen. § 11. || **387.** In Folge des baufälligen Zustandes der Kirche zu Yvonand wird der Landvogt beauftragt, einen Plan nebst Kostenberechnung für eine neue Kirche machen zu lassen und der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 12. || **388.** Die Gemeinde Montagny hatte vom Pfarrer Cochet von Peterlingen das Wirthshausrecht um 358 Florins gekauft, um es erlöschen zu lassen. Auf die Anfrage des Landvogts, ob und wie er diesen Kauf laudieren solle, wird in Betracht, daß dieser Kauf um des gemeinen Besten willen gemacht worden sei, dieses Tavernenrecht obrigkeitlich aufgehoben, so daß das Lob von 50 Florins von selbst wegfällt. § 13. || **389.** Der Landvogt und der Commissarius Rodt berichten, daß der Castellan von Gorgier, Namens der Gräfinnen von Grammont, Freiherrinnen von Gorgier, behaupte, daß in Folge der zwischen Neuenburg und Grandson 1717 und 1722 gemachten Delimitationen dem Schloß Grandson kein Lehen und keine Jurisdiction hinter diesem Orte mehr zustehe. Den Hoheiten wird hinterbracht, daß der Commissarius dem Staatsrath von Neuenburg die Bewandtniß der Sache nach seiner

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eingezogenen Information vorstellen und bemüht sein solle, dieselbe ohne Procedur beizulegen. Dabei wird bemerkt, daß die Freiherrschaft Gorgier auch noch herwärts der Linie hinter Grandson auf ungefähr fünfzehn Jucharten das Lehen besitze, Neuenburg das Afterlehen auf einem Lehen von Vaumarcus hinter Provence, worüber ein einläßlicherer Bericht einzugeben sei. § 14. || **390.** In Beziehung auf den Streit zwischen den Gemeinden Bullet und Ste. Croix einerseits und denen von Grandson andrerseits wegen des von ersteren beanspruchten Holzhaurechtes **dans les Joux noires** will es die bernerische Gesandtschaft instructionsgemäß bei dem voriges Jahr errichteten Vergleich bewenden lassen, jedoch so, daß derselbe in Ansehung der Weiden in dem Ueberreste der **Tempeterie**, worüber sich jene Gemeinden beschweren, zu ihren Gunsten möchte corrigiert werden. Die freiburgische Gesandtschaft will es einfach bei jenem Vergleiche bewenden lassen. § 15. || **391.** In Betreff der Vertheilung des Kaufs des Herrn von Vaumarcus tragen die Gesandten von Freiburg darauf an, Bern möchte das Project von 1744 [s. Art. 377] annehmen; den Ueberschuß und die Entschädigung von 1666 würde das quästionierliche Lehen von St. Aubin neben dem von Cheyres so ziemlich aufwiegen. Freiburg ist dagegen erbötig, die Bodenzinse zu gleichem Preis, wie die von Vaumarcus zu stehen kommen, anzunehmen und die Lehenschaften nach der vorzunehmenden Schatzung auf dem Fuß des fünfzehnten Pfennings; den kleinen Zehnten von Yvonand, der nur die Hälfte von der Summe einträgt, welche im Etat des Herrn von Vaumarcus angegeben ist, will es Bern vergüten, sowie auch die zwei Mäß Weizen, welche der Herr von Vaumarcus wegen des Hauses zu Champagne dem Schloß Yverdon abfordert. Die Gesandtschaft von Bern nimmt diesen Vorschlag **ad referendum**; jedoch sollen die Jurisdictionen hinter Yvonand auseinandergehalten werden und jedenfalls das **ultimum supplicium** und alle Oberherrlichkeit bei Grandson bleiben. § 43. || **392.** Die Gemeinde Suscevaz verweigert dem Herrn von Champvent die Recognition und läugnet die Schuldigkeit selbst [s. Art. 378]. Bern trägt darauf an, die Gemeinde berechtigen zu lassen, da die beiden Stände die Garantie für die Gerechtigkeiten schuldig seien; Freiburg unterscheidet zwischen der Recognition, für welche die Gemeinde vom Herrn von Champvent belangt wird, und der Schuldigkeit. In Beziehung auf erstere, und ob diese Leute dazu angehalten werden können, sind nach Freiburgs Ansicht die Stände keine Währschaft schuldig, hingegen wohl dafür, daß die quästionierlichen Gerechtigkeiten „an die Hand gestellt" und garantiert werden. In dieser letztern Beziehung willigt es in eine gerichtliche Action ein. § 47. Absch. 26.

1747.

Art. 393. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1745 bis 1746 und von Michaelis 1746 bis 1747. § 19 und 20. || **394.** Der ausgediente Landvogt Maillardoz legt seine Abrechnung vor, laut welcher er den beiden Ständen noch 9,668 Florins, 5 Schl. 10 Den. schuldig ist. § 21. || **395.** Der gewesene Amtmann, Rathsherr von Muralt, legt seine Rechnung über die noch ausstehenden Löber durch den Landvogt vor, laut welcher er den beiden Ständen noch 516 Florins 8 Schl. 3 Den. schuldig ist. § 22. || **396.** Die Gemeinde Fiez stellt das Ansuchen, auf ihrem „gemeinen Haus" eine Wirthschaft errichten zu dürfen. Freiburg hat bereits in das Begehren eingewilliget, die Gesandtschaft Berns nimmt es **ad referendum**. [Bern willigt 1748 ebenfalls ein.] § 23. || **397.** In das Begehren des Landvogts, man möchte ihm Weisungen geben zur Beilegung eines Marchenstreits zwischen der Herrschaft Mollondins und Niedens, wird nicht eingetreten, da die Gesandten ohne Instruction sind. § 24. || **398.** Als Besoldung der vier Schloßweibel insgesammt und als Entschädigung für die 1717 zu Handen der Stände gezogenen Abergements [s. Art. 382] wird ihre alte und fixe Pension von 35 Kopf Weizen und 12 Florins in Geld und als Entschädigung für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jene Einbuße 3 Kopf Mischelkorn und 7½ Mütt Hafer festgesetzt, jedoch auf Gutheißen der gn. Herren. § 26. || **399.** Da auf das Schreiben an Neuenburg wegen der den Ständen bestrittenen Lehen hinter Gorgier [s. Art. 389] keine Antwort eingekommen ist, wird einstweilen für das Rathsamste erachtet, dem Commissaire-Renovateur Rodt zu befehlen, mit der Renovationsarbeit der Enden fortzufahren, um zu erfahren, ob man von Seiten Gorgiers vielleicht acquiescieren wolle. § 27. || **400.** Es wird der Entwurf eines Schreibens an den Gubernator von Neuenburg wegen einer Territorialviolation in der Carthause La Lance den Hoheiten zur Gutheißung übersandt. § 28. || **401.** In Folge des Streites derer von Bullet und Ste. Croix mit denen von Grandson wegen des Holzhaurechtes in den **Joux noires du baillage de Grandson** [s. Art. 390] wird nach Anhörung beider Parteien für gut befunden, dieselben zu einem gütlichen Vergleich zusammenzuweisen unter Vorbehalt obrigkeitlicher Approbation; kommt kein Vergleich zu Stande, so soll dann später von den Ständen das Nöthige angeordnet werden. Inzwischen ist sowohl das Urtheil der wälschen Appellationskammer von Bern, als der 1744 errichtete Vergleich bei Seite gesetzt. § 29. || **402.** Da nach dem 1745 angenommenen Projecte der Theilung und des Tausches der vom Herrn von Vaurmarcus hinter Yvonand und Fiez erhandelten Effecten die Lehen von Cheyres und St. Aubin nicht hinreichend sind, die Freiburg schuldige Summe zu decken, auch nicht zur Tilgung der Schuld wegen des Tauschgeschäftes von Tscherliz von 1666, so wird ein anderes Project zur Deckung der Schuld in den Abschied genommen. Da seit fünf Jahren Bern die Einkünfte bezogen hat, so wird die an Freiburg zu vergütende Summe auf 5,746 Florins 1 Schl. 3 Den. angesetzt; vom laufenden Jahre werden die Einkünfte **in natura** bezogen. Der Herr von Vaurmarcus hat 279 Pfd. 3 Schl. wegen eines von ihm gemachten Rechnungsfehlers den Ständen zu vergüten. § 81. Absch. 46.

1749.

Art. 403. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1747 bis 1748 und von Michaelis 1748 bis 1749. § 27 und 28. || **404.** Abnahme der Rechnung über die Kosten des Baues der Kirche, des Pfarrhauses und der Scheune zu Yvonand. Einnahme 21,722 Fl. 6 Schl., Ausgabe 24,689 Fl. — Schl. 4⅙ Den. § 29. || **405.** Dem Abschiede wird die Relation des Amtsstatthalters über die ihm aufgetragene Besichtigung der Marchen beigefügt. § 30. || **406.** Es wird in den Abschied genommen, daß eine Zehntmarch zwischen Yvonand und Cuarny, bestehend in einer dermalen in Abgang gekommenen Eiche, durch einen Stein ersetzt werden soll. § 31. || **407.** Jacques Biguand, unehelicher Sohn von François Biguand, zu Stäfis lebenslänglich angenommenen Burgers, und der Jeanne Paris von Concise, welche ihn zur reformierten Religion erzogen hat, kommt mit dem Ansuchen um Naturalisation und Legitimation ein. Sein Ansuchen wird den Obrigkeiten hinterbracht; der Naturalisation bedarf er aber als geborener Unterthan beider Stände nicht. § 32. || **408.** Die freiburgische Gesandtschaft bringt das Gesuch der Stadt Grandson um Erweiterung ihres Hafens, welchem von Freiburg bereits entsprochen worden sei, vor und empfiehlt es durch die Vortheile, welche Grandson selbst und die beiden Stände, namentlich Freiburg, wegen der Zufuhr des Salzes, dadurch erhalten würden; überdieß sei dieselbe bereits 1583 concediert und 1596 und 1669 durch Freiburg als Alternativobrigkeit anbefohlen worden. Bern aber ist nicht geneigt zu entsprechen, weil für Grandson kein großer Nutzen in Aussicht stehe, hingegen wegen der Contrebande viel Uebelstände; zudem sei die Bern vorgelegte Concession eine einseitige. Dagegen legt Freiburgs Gesandtschaft Protestation ein. § 33. || **409.** Die Herren Bourgeois von Grandson weigern sich von ihrer Acquisition von Valleyres die Capacität zu bezahlen, sich darauf stützend, daß sie als Edelleute dieselbe zu bezahlen nicht schuldig seien. Sie bringen zur Begründung einen Act von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1595 und weisen nach, daß sie von den Ständen und von den Amtleuten das Prädicat „Edel" erhalten hätten, während hingegen die Gesandten nachweisen, daß in dem Receß von 1717 erkannt worden sei, daß die Renovatoren in dem Cantonnementsacte den Titel „Edel" geben können, jedoch ohne daß derselbe „weiter influieren könne". Die Gesandtschaft Berns ist der Ansicht, daß für einmal das Lob abgenommen werden, die Capacität aber in suspenso bleiben könnte. § 34. || **410.** In Betreff der dem Schlosse Grandson streitig gemachten Lehenschaft hinter Gorgier wird den Obercommissarien aufgetragen, mit dem Generalcommissär Meuron eine Zusammenkunft zu veranstalten. Dieser lehnt die Einladung ab und antwortet, daß nächster Tagen Andrié Besitz von der Herrschaft Gorgier nehmen werde. Dieß wird in den Abschied genommen. § 61. || **411.** Die Gesandten beider Stände sind instruiert, ein Theilungs- und Tauschproject wegen der Acquisition des Herrn von Vaumarcus und der verschiedenen vermischten, je einem Stand hinter dem andern zugehörigen Lehen zu entwerfen und dasselbe unter dem Namen und dem Siegel beider Stände ausfertigen zu lassen. Der Ertrag der sämmtlichen vom Herrn von Vaumarcus erhandelten und zu vertheilenden Effecten von 1747 und 1748 wird ermittelt, nach welchem Resultate die Hälfte davon, 2,606 Florins 8 Schl. 9 Den. Freiburg zu vergüten sind, so daß Bern für die seit 1741, dem Datum der Acquisition, bis dermalen allein gehabte Nutzung dieser Effecten Freiburg 8,352 Fl. 10 Schl. zu vergüten hat. — Der Herr von Vaumarcus hatte auf die Nachforderung von 279 Pfd. 3 Schl. wegen eines von ihm begangenen Rechnungsfehlers geantwortet, er wolle die Bodenzinse zurücknehmen und das dafür bezahlte Geld zurückgeben. Die Gesandten sind damit nicht einverstanden und nehmen es ad referendum. § 65. Absch. 70.

1751.

Art. 412. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1749 bis 1750. § 24. || **413.** Da die Ausgaben für die Bezahlung des Secretärs, des Receveurs und der Schloßweibel von Jahr zu Jahr steigen, so wird ad referendum in den Abschied genommen, ob die gn. Herren und Obern nicht für angemessen halten, ein Reglement festzusetzen. § 25. || **414.** Freiburg will die für das vierte in das Archiv zu Murten zu legende Doppel der Amtsrechnung angesetzten 25 Fl. dießmal nachbezahlen, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft. Bern will zwar den Amtleuten für dieses vierte Doppel etwas admittieren, nimmt aber die Erklärung Freiburgs ad referendum. § 26. || **415.** Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1750 bis 1751. § 27 a. || **416.** Die Commissarien entwerfen aus Auftrag der Gesandten ein Formular, nach welchem künftig die Amtsrechnungen gestellt werden sollen. Dasselbe wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. § 27 b. || **417.** Der Gouverneur und die Burgerschaft zu Grandson suchen in ihrem und der fünf Meistralies Namen um die Erlaubniß an, das baufällige Portal zu unterst in der Stadt zunächst bei der Abbaye und den greniers des Cordeliers abbrechen zu dürfen, ohne daß sie schuldig seien, es gerade dermalen wieder aufzubauen. Dem Ansuchen wird entsprochen, doch unter anderm unter der Bedingung, daß es auf der Stände Verlangen in der Stadt Kosten wieder aufgebaut werden müsse. § 28. || **418.** Die Gemeinde Bonvillars wünscht für das Holz und den Kalk, welche sie zu der Scheune und dem „Truel" geliefert, bezahlt zu werden. In Berücksichtigung des Abschieds von 1729, nach welchem die Stände das nöthige Holz zu den obrigkeitlichen Gebäuden in den quästionierlichen Waldungen sich vorbehalten haben, wird die Gemeinde mit ihrem Begehren abgewiesen, aber der Kalk ihr bezahlt. § 29. || **419.** In Beziehung auf die streitigen Lehenschaften des Schlosses Grandson zu Gorgier wird den beiden Commissarien aufgetragen, die mit dem Generalcommissarius Meuron für angemessen erachtete Entrevue zu beschleunigen. § 30. || **420.** Der Amtsstatthalter zu Grand-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

son hatte Neuenburg ein von demselben verlangtes Rogatorium abgeschlagen. Der Gubernator und der fürstliche Rath von Neuenburg geben Gegenvorstellungen ein. Die Gesandten antworten, daß darin nach bisheriger gegenseitiger Uebung verfahren worden sei, wünschen übrigens, daß darüber ein Vertrag geschlossen werden möchte. Das Schreiben wird ad referendum genommen. § 31. || **421.** In Beziehung auf den von den Herren Bourgeois angesprochenen Adel [s. Art. 409] und deren Weigerung, von ihrer Acquisition zu Valleyres die Capacität zu bezahlen, erklärt die bernerische Gesandtschaft instructionsgemäß, daß ihnen einmal das Lob abgenommen werden, die Capacität bis nach Untersuchung ihrer Titel in suspenso bleiben soll. Das Lob ist bereits bezahlt. Die freiburgische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Angehörte in den Abschied. § 32. || **422.** Das Ansuchen des Albrecht Anton Dittliger, des großen Raths der Stadt Bern, um Ueberlassung eines Stücklein Landes zu Concise zu Erbauung eines Kellers und „Trüels" läßt man fallen. § 33. Absch. 91.

1753.

Art. 423. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1751 bis 1752 und von Michaelis 1752 bis 1753. — Daß die bisherige Einrichtung der Rechnung beibehalten werden soll, wird ad referendum genommen. § 18. || **424.** Die Gemeinde Onnens kommt nochmals mit dem Begehren ein, daß ihr das zum Bau der Pfrundscheune und des „Truels" gelieferte Holz bezahlt werden möchte. Da berichtet wird, daß bei der Holztheilung von 1717 und 1718 kein anderes Reservat, als die Erkanntniß des Lehens gemacht worden sei, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber den Ständen zu berichten. § 19. || **425.** Der Landvogt berichtet, daß er die Erfahrung mache, daß an dem Papageienschießen nur die Wohlhabenden Theil nehmen, die Andern aber nicht, weil demjenigen, welcher den Vogel herunterschießt, als Preis Lobfreiheit ertheilt werde, welche „königliche Freiheit" für die Armen von keiner Bedeutung sei. Um auch die Letztern herbeizuziehen, habe er beim letzten Schießen zu Grandson statt der Lobfreiheit eine Geldgabe von 40 Pfd. oder 3 Sack Weizen ausgesetzt. Die Gesandten genehmigen es und tragen dem Landvogt auf, bis zur künftigen Rechnungsconferenz demjenigen, welcher den Vogel herunterschieße, wenn derselbe die Lobfreiheit nicht brauchen könne, 100 Florins zu bezahlen. Bei nächster ordentlicher Conferenz soll untersucht werden, ob nicht das in Berns wälschen Landen eingeführte Reglement für das Papageienschießen auch hier eingeführt werden könnte. § 20. || **426.** James „Kienloks" beschwert sich, daß man von dem Hause, das er zu Giez gekauft, die Usages fordere, da doch dasselbe als früheres Pfarrhaus von dieser Abgabe frei sei. Es wird von den Gesandten eingesehen, daß dieß ein Irrthum sei, und der Landvogt beauftragt, in den Rentiers des Schlosses und in den Urbarien zu Murten einzutragen, daß dieses Haus die Freiheit der Usages genieße, und daß die daranstoßenden Reben zehntfrei seien. § 21. || **427.** Die Streitigkeit wegen des Zehntens von 5½ Jucharten derrière les chênes beim umgefallenen Panerstock im Bezirke von Niedens zwischen dem Zehntbesteher des Schlosses Lausanne (zu ⅔) und dem Herrn von Mollondins (zu ⅓) einerseits und dem Schloß Grandson, als Besitzer des Niedenszehntens in der Mestralie von Yvonand andrerseits kommt zur Verhandlung. Die bernerische Gesandtschaft trägt instructionsgemäß darauf an, daß vorerst die schon lange schwebende Marchstreitigkeit zwischen Yverdon und Grandson möchte in's Reine gebracht werden, da die Zehntstreitigkeit mit jener verknüpft sei. Sie bezieht sich dabei auf ihre Erklärungen im Abschiede von 1744 [s. Art. 376]. Freiburg ist bereit, in Beziehung auf die Zehntstreitigkeit den Klagen abzuhelfen; den Streit wegen der Landesherrlichkeit aber hält es für beigelegt, bezieht sich ebenfalls auf den Abschied von 1744 und insistiert darauf, daß das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schloß Grandson in seinem wohlbegründeten Besitze bleibe. Diese Erklärungen werden ad referendum genommen. § 22. || **428.** Die von den Herren Bourgeois vorgelegten Titel ihres Adels halber werden nicht von der Art erfunden, daß die Bourgeois von der Capacität befreit werden sollen. Der Landvogt wird beauftragt, ihnen dieselbe sofort abzufordern. § 23. || **429.** In Beziehung auf den Secrétaire baillival (Landschreiber) antwortet die bernerische Gesandtschaft auf die Frage, ob nicht anstatt der von Zeit zu Zeit ihm wegen seiner Vacationen anzuordnenden Gratificationen ihm ein fixes Salarium zu bestimmen wäre, daß dieser Secretär, der bisher blos vom Landvogt angestellt und salariert worden sei, von der Alternativobrigkeit bestellt, beeidigt und salariert werden sollte; in Betreff des Receveurs will sie es beim Alten belassen, d. h. derselbe soll ferner vom Amtmann bestellt und salariert werden. Freiburg abstrahiert von diesem Antrag. Die Sache wird ad referendum genommen. § 24. || **430.** Freiburg wünscht, daß Bern dem Ansuchen der Stadt Grandson für Erweiterung ihres Hafens auch wegen der Bequemlichkeit für die freiburgische Salzzufuhr entsprechen möchte. Die bernerische Gesandtschaft ist nicht dafür instruiert und glaubt, daß ihr Stand nicht eintreten werde. § 25. || **431.** Die beiderseitigen Commissarien berichten über die Verhandlungen bei der Entrevue mit dem Generalcommissarius Meuron von Neuenburg und behaupten ihm dargethan zu haben, daß das Lehen von Gorgier in dem Cantonnement und der Delimitation von 1719 und 1722 nicht gemeint und nicht an Neuenburg abgetreten worden sei; sie hätten dem Generalcommissarius zur Beilegung des Streites folgenden Vorschlag gemacht: Der Herrschaft Gorgier soll dieses Lehen überlassen werden, hingegen dem Schlosse Grandson das kleine membre de fief, so dem Schlosse Gorgier hinter Provence gehört, geschätzt zu 243 Fl., und noch das arrière fief, welches Neuenburg gehört, über ein dem Herrn von Vaxmarcus zuständiges membre de fief hinter Provence und Concise im Werthe von 129 Fl. 10 Schl. mit der Bedingung, daß das dem Schloß Grandson gehörige arrière fief auf des Herrn von Vaxmarcus Zehnten hinter Vaxmarcus und Vernea demselben unberührt verbleiben. — Dieser Bericht wird ad referendum genommen, die Antwort Neuenburgs soll abgewartet werden. § 26. || **432.** S. Orbe mit Tscherliz Art. 260. Absch. 127.

1755.

Art. 433. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1753 bis 1754 und von Michaelis 1754 bis 1755. § 14 a. || **434.** Dem Amtsstatthalter von Dießbach wird als letzter Termin zur Ablegung seiner Finalrechnung die nächste Rechnungsconferenz angesetzt. Auf ebenderselben hat auch Landvogt von Montenach über das, was er seit Schließung seiner letzten Rechnung zu Handen der beiden Stände bezogen hat, Rechnung abzulegen. § 14 b. || **435.** Dem Amtmann wird der Befehl gegeben, den Gemeinden Bonvillars und Onnens das zur Pfrundscheune und zum Trüel gelieferte Holz zu bezahlen. § 15. || **436.** Reparationen am Schlosse werden bewilligt. § 16. || **437.** Für das Papageienschießen wird ein Reglement entworfen und ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 17. || **438.** Um die Ansätze für die Extravacationen des Secretärs und des Receveurs nicht ferner anwachsen zu lassen, wird Folgendes ad referendum in den Abschied genommen. Für den Receveur, der blos des Amtmanns Domestique ist, wird nichts mehr admittiert. Dem Schloßschreiber wird für alle und jede Vacationen, Expeditionen und Scripturen, die er für die Stände macht, ein Fixum von 100 Fl. angesetzt. § 18. || **439.** Um die Streitigkeit zwischen Mollondins und Niedens wegen des Zehntens von 5½ Jucharten derrière les chênes beizulegen [s. Art. 427], wird ad referendum genommen, daß der Zehnten zwischen beiden ansprechenden Theilen vertheilt werden könnte. Bei diesem Anlaß dringt Bern darauf, daß auch die zwischen Grandson und Yverdon schwebende Marchstreitigkeit erledigt werden möchte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburg sieht dieselbe als bereits erledigt an und weigert sich in eine Behandlung derselben sich einzulassen. § 19. || **440.** Freiburg ist nicht geneigt, den von Landvogt Ernst angetragenen Zehnten zu Champagne, zu 9000 Pfund angeschlagen, zu kaufen. Es wird nun folgendes Arrangement zwischen den Aemtern Yverdon und Grandson in den Abschied genommen: 1) Das Schloß Yverdon tritt dem Schlosse Grandson die Hälfte des ihm verbliebenen Sechstels des Partionierzehntens zu Fiez ab, welchen Bern um 6,250 Fl. erkauft hat; die andere Hälfte tritt Freiburg, welches dieselbe gezogen hatte, ebenfalls dem Schloß Grandson ab, welches die andern fünf Sechstel bereits besitzt. 2) Das Schloß Grandson übergiebt dem Schloß Yverdon den von Bern vom Zehnten von St. Martin schuldigen Bodenzins von 1 Mütt 2 Mäß Messel und 1 Mütt 2 Mäß Hafer Yfertenmaß, und 10 Fl. an Geld, zusammen ein Capital von 3,390 Fl., wovon die Hälfte Freiburg zu vergüten ist. 3) Das Schloß Grandson übergiebt dem Schloß Yverdon sein droit de rédime auf einigen Parzellen des Weinzehntens des chevaliers im Werthe von 320 Fl., wovon die Hälfte Freiburg zu vergüten ist. 4) Freiburg tritt an das Schloß Yverdon einige Parzellen des Getreide- und Weinzehntens des chevaliers im Werthe von 2,186 Fl. ab, wovon Freiburg die Hälfte zu vergüten ist. Freiburg giebt dann zu, daß Bern zu Handen des Schlosses Yverdon die übrigen Parzellen des Getreide- und Weinzehntens des chevaliers acquirieren könne gegen Abrichtung des Lobs. 5) Bern tritt Freiburg einen Bodenzins von 1 Mütt Weizen und einem chapon monachal ab, zusammen ein Capital von 3,900 Fl. Da Bern mehr übergiebt als empfängt, so bleibt ihm Freiburg noch 952 Fl. schuldig. § 45. Absch. 151.

1756.

Art. 441. Die Gesandten entwerfen instructionsgemäß ein Project eines Tauschinstruments behufs eines Arrangements zwischen den Aemtern Yverdon und Grandson und nehmen es zur Ratification in den Abschied. § 6. Absch. 156.

1757.

Art. 442. Abnahme der Abrechnung des Landvogts Anton von Montenach von Johanni 1755 bis Michaelis 1755 und der Amtsrechnungen von Michaelis 1755 bis 1756 und Michaelis 1756 bis 1757. § 21 a. || **443.** Es stellt sich heraus, daß der Amtsstatthalter von Dießbach Namens der Erbschaft von Müllinen keine Abrechnung mehr zu geben hat. § 21 b. || **444.** Dem Amtmann wird überlassen, neue Lagerfässer in seinen Kosten anzuschaffen und sich seiner Zeit mit seinem Nachfolger wegen Uebernahme derselben abzufinden. § 22. || **445.** Der Amtmann macht den Vorschlag, drei Stücklein Matten sammt einer „Rebe à tiers vin" zum Schloßdominium zu erhandeln und eine dem Schlosse zuständige Matte von sechs Jucharten unter dem Dorf Montagny gegen eine näher gelegene zu vertauschen. Die bernerischen Gesandten rathen ihren gn. Herren und Obern an, sich darüber mit Freiburg zu vergleichen. § 23. || **446.** Ueber die zwischen dem Schloß Grandson und Neuenburg waltende Lehendifficultät hinter Gorgier berichten die Obercommissarien, daß von Neuenburg noch keine Antwort seit 1753 eingegangen sei. In Folge dessen wird gut befunden, in einem sofort zu erlassenden Schreiben bei Neuenburg auf Beendigung dieses Handels zu dringen. § 24. || **447.** Die Stadt Grandson und die Mestralies des Amtes Grandson behaupten, daß die Gemeinden der Herrschaft Montagny schuldig seien, die Fuhren für die Reparationen des Schlosses Grandson allein zu leisten, während die letztern dieß läugnen. Da der Fuhrungen zwei Arten sind, die einen „Ordinäri-Fuhrungen", welche nach den Urbarien den Jurisdictions- und Lehenherren alljährlich geleistet werden müssen, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

andern „Extraordinäri-Fuhrungen", welche die Unterthanen ihrem Landesherrn zum Bau und zur Erhaltung der Schlösser zu leisten haben, so finden die Gesandten für gut, daß zu den letztern Stadt und sämmtliche Gemeinden des Amtes Grandson, sowie auch die Gemeinden der Herrschaft Montagny verpflichtet seien. Der Gemeinde Onnens, welche eine Exemtion vorweist, wird bedeutet, daß dieselbe eine Exemtion von den herrschaftlichen oder Ordinäri-Fuhrungen, nicht aber von den außerordentlichen sei. § 25. || **448.** Es wird ein Zehntreglement für das Amt Grandson entworfen und ad ratificandum genommen, da nach dem Berichte des Landvogts bei Hinleihung der Zehnten sich allerlei Mißbräuche eingeschlichen haben. § 26. || **449.** „Aus günstigen Betrachtungen" wird gegenüber der Familie Bourgeois die Forderung der Capacität von ihrer 1746 gemachten Acquisition des Edellehens zu Valleyres für dießmal dahin gestellt. In Bezug auf die von ihr prätendierte Qualification als Edelleute sind ihre Ansprüche noch durch andere Titel und Documente zu begründen, da die bisher producierten nicht für hinreichend erachtet werden. § 27. || **450.** Freiburgs Gesandtschaft ersucht die bernerische, bei ihren Principalen die Einwilligung zur Verbesserung des Hafens von Grandson zu erwirken. Die bernerische Gesandtschaft ist in dieser Sache ohne Instruction. § 28. Absch. 178.

1759.

Art. 451. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1757 bis 1758 und von Michaelis 1758 bis 1759. Zugleich legt der Landvogt auch die Rechnung über die im Schlosse Grandson und in den Pfrundhäusern zu Provence, Grandson, Montagny und Concise gemachten Reparationen ab. § 9 a. || **452.** Auf den Bericht des Amtmanns, daß in Ansehung der passation à clos im Amte Irregularitäten vorgehen, wird einmüthig befunden, daß durch das Reglement von 1717 hinreichend Vorsorge getroffen sei, wenn demselben sorgfältig nachgelebt werde. Die actes de passation à clos sind dem Amtmann innerhalb Jahresfrist zur Besiegelung vorzulegen. Den Obrigkeiten wird angerathen, an dem Reglement von 1717 die Aenderung zu machen, daß den Gemeinden überlassen sei, den Passationspfenning anstatt in Grund und Boden in Geld abzunehmen, damit um so weniger Grund und Boden in todte Hand falle. § 9 b. || **453.** Der Amtmann schlägt vor, in dem Jour de Provence auf eine zu bestimmende Zeit kein Bauholz zu den obrigkeitlichen Gebäuden mehr zu fällen, sondern es aus den Waldungen der Gemeinden und Particularen zu nehmen und das überhand nehmende Buchenholz zu verkaufen; ferner, daß von dem 300 Jucharten haltenden Seithewald der dritte Theil in den Bann gelegt werde. Der Amtmann wird beauftragt, einen detaillierten Bericht darüber der Alternativobrigkeit einzusenden, sowie auch wie die Oekonomie der Particularwaldungen besser eingerichtet werden könnte. § 10. || **454.** Der von dem Rath zu Yverdon gemachte Vorschlag zur Construction eines neuen Stückes Straße zwischen Grandson und Yverdon wird in den Abschied genommen, da die Gesandten ohne Instructionen sind. § 11. || **455.** Dem Amtmann wird der Auftrag ertheilt, den zwischen den Gemeinden Bullet und Ste. Croix einerseits und zwischen den Mestralies des Amtes Grandson andrerseits bestehenden Holzhaustreit auf billigen Fuß beizulegen und über den Erfolg seiner Bemühungen die Alternativobrigkeit zu benachrichtigen. § 12. || **456.** Es wird die Frage behandelt, wie die Fuhrungen zur Erhaltung und Reparation des Schlosses Grandson zwischen der Stadt, den Mestralies des Amtes, der Herrschaft Montagny und denen von Onnens zu vertheilen seien. Da die Ausgeschossenen dieser Gemeinden in ihren Ansichten völlig auseinandergehen, wird der Landvogt beauftragt, von jeder Partei einen Ausgeschossenen anzuhören, die Gründe derselben in ein Memorial niederzulegen und ein Project für eine Repartition beizufügen und der Alternativobrigkeit einzusenden, alles jedoch mit der vorausgesetzten Erläuterung, daß bei nöthigen Reparationen des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlosses und nöthigen Fuhrungen die Stadt und die Gemeinden von Grandson und die Gemeinden der Herrschaft Montagny mit den Fuhrungen den Anfang machen sollen. Wenn dieselben von diesen sämmtlichen Gemeinden in einer Reihenfolge absolviert werden können, so sollen die von Onnens einzutreten nicht angehalten sein; können dieselben aber von diesen Gemeinden nicht in einer absolviert werden, so soll die Gemeinde Onnens auch eintreten und nach billiger Proportion führen. Unter einer Fuhrung ist nach Landesbrauch eine ganze Journée zu verstehen. § 13. || **457.** Der Amtmann wird beauftragt, ein abandonniertes Stück Land von zehn Jucharten oberhalb St. Maurice, das schon in die letzte Renovation nicht eingetragen worden ist, als ein beiden Ständen zugehöriges Gut in das Urbar unter die Domainen einzutragen. § 14. || **458.** Tribolet, Besitzer der Carthause, beklagt sich, daß die Erben des Heimlichers Ammann von Freiburg ihm, als Besitzer der Carthause, den Mütt Weizen von dem Zehnten von Concise, welchen die Stände 1539 dem frühern Besitzer der Carthause verkauft haben, nicht entrichten wollen. Die Gegenpartei behauptet, daß die Quernets von dieser Beschwerde schweigen, und daß sie keine andern Reconnaissances enthalten, daß dieser Mütt Weizen von dem Zehnten zu Concise gegeben werden müsse. Die bernerische Gesandtschaft ist der Ansicht, daß ihre gn. Herren und Obern die Währschaft, welche sie beim Verkauf von 1539 übernommen, leisten werden; Freiburg hingegen weist Tribolet an, Beweise zu bringen, daß dieser Mütt Weizen vom Zehnten zu Concise herrühre. § 15. || **459.** Freiburg wiederholt sein Ansuchen an Bern, es möchte die Verbesserung des Hafens von Grandson zulassen, und macht sich anheischig, die Kosten dafür allein zu übernehmen, alles blos in der Absicht, daß seine das Salz daselbst abholenden Schiffe weniger Gefahr ausgesetzt seien. Bern willigt nicht ein, da trotz den vielen Kosten der Zweck doch nicht erreicht würde, weil der Hafen den Stürmen zu sehr ausgesetzt sei und Yverdon dadurch sehr benachtheiligt würde. § 16. Absch. 197.

1761.

Art. 460. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1759 bis 1760 und von Michaelis 1760 bis 1761. § 17 a. || **461.** Auf den Bericht des Landvogts, daß seine Bemühungen, den zwischen den Gemeinden Bullet und Ste. Croix und den Mestralies des Amtes Grandson obwaltenden Streit wegen des Holzhaus und Weidgangs beizulegen, erfolglos geblieben seien, wird beschlossen, zwei Commissarien zu ernennen, welche nach genommenem Augenschein, Prüfung der Titel und Anhörung der Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen trachten sollen. Von Bern wird der Amtmann von Yverdon zu dem einen ernannt. § 17 b. || **462.** Da vor Erörterung der waltenden Streitigkeiten in Betreff der bessern Oekonomie der Waldungen des Amtes kein Reglement entworfen werden kann, so wird der Amtmann beauftragt, unterdessen ein wachsames Auge auf alle Mißbräuche zu haben. § 18. || **463.** In Betreff des Passationspfennings wird den Ständen angerathen zu verfügen, daß künftig einem jeden, welcher einschlagen will, freigestellt sein soll, den Passationspfenning in Grund und Boden oder in Geld, entweder baar oder durch Verschreibung den Gemeinden abzuführen, und daß diese gehalten sein sollen, solches anzunehmen. Diese Capitalien sind wohl anzulegen und zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden. — Dem Reglement von 1717 wird noch beigefügt, daß alle in Folge der passation à clos entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz vom Amtmann zu entscheiden seien, unter Vorbehalt des Recurses an die Alternativobrigkeit. § 19. || **464.** Zur Regulierung der Fuhrungen für den Bau und die Reparationen des Schlosses Grandson wird Folgendes verfügt: Sowohl hinter der Stadt Grandson als hinter den fünf Mestralies und der Herrschaft Montagny sollen die Fuhrungen nach den attelages und der Zahl der Zugthiere, welche die Particularen jeden Ortes haben, berechnet werden, oder wo die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Particularen keine attelages haben, dennoch aber Ackerland, nach der Zahl der Jucharten Ackerland und nach der fast durchgehends in wälschen Landen angenommenen Regel, daß zwölf Jucharten »par pie« einen Pflug ausmachen. Wenn nun die Stadt Grandson, die sämmtlichen Mestralies und die Herrschaft Montagny nach dieser Berechnung jede ihren betreffenden Theil der Fuhrungen geleistet haben und zu ebendemselben Baue noch mehr Fuhrungen nöthig sind, so hat dann auch die Gemeinde Onnens ihren Theil der Fuhrungen zu leisten. § 20. || **465.** Um in Beziehung auf den Streit zwischen dem Schloß Grandson und dem Baron von Vaumarcus um einen Zehnten hinter Provence in's Klare zu kommen, wird der Amtmann beauftragt, die Kundschaften darüber zu verhören und die Aussagen der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 21. || **466.** Freiburg wiederholt sein Begehren um Verbesserung des Hafens von Grandson. Die bernerische Gesandtschaft äußert dagegen dieselben Bedenken, wie 1759. In Folge dessen erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß ihr Stand nur einen Ort herzustellen wünsche, welcher eine, auf's Höchste zwei Salzbarken sicher bergen könne, und daß es Bern einen Plan dafür einsenden werde. § 22. || **467.** Den Zehntbestehern wird der Mütt à us de dîme, um welchen der Zehnten durch den Hagel, welcher den Bezirk von Mauborget getroffen, verkürzt worden ist, nachgelassen. § 23. Absch. 215.

1763.

Art. 468. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1761 bis 1762 und von Michaelis 1762 bis 1763. § 15 a. || **469.** Obgleich der Landvogt berichtet, daß das Reglement der Zehntvisitation von 1757 nicht den gehofften Nutzen habe und viele Kosten verursache, wird doch gut befunden, dasselbe aufrecht zu erhalten, aber in Betreff der Kosten und Visitationen ein Reglement zu errichten. § 15 b. || **470.** Hinsichtlich der passation à clos wird in Abänderung des Reglements von 1717 verordnet, daß die Bezahlung für dieselbe nimmermehr mit Grund und Boden, sondern mit Geld oder mit annehmbaren Verschreibungen und Sicherheiten stattfinden solle, daß zugleich auch „für daherige Gebühr zum Höchsten der sechste Theil von dem Werth oder der Schatzung des einzuschlagenden Herds erlegt" werden und jede Gemeinde gehalten sein soll, den Passationspfenning auf diesem Fuß anzunehmen. Zugleich wollen die Gesandten ihren Obrigkeiten auch zu Sinn legen, ob nicht auch für Tscherliz und Murten in dieser Hinsicht etwas Aehnliches festgesetzt werden sollte. § 16. || **471.** Die Gesandten bringen zwischen den Abergataires der Mühlen und der übrigen Räderwerke von Fiez und den Gemeindeangehörigen von Fontaines in einer Streitigkeit wegen der Wässerung einen Compromiß zu Stande. § 17. || **472.** Die Gemeinde Giez verlangt gegenüber den Gemeinden Fiez und Novalles die Vertheilung der Gemeinweidigkeit in dem Walde les rapes. Zur Schlichtung des Streites zwischen diesen Gemeinden wird folgendes Expediens ad referendum genommen: Der Gemeinde Giez wird gestattet, unter Aufsicht des Amtmanns höchstens einen Drittel von ihrer dermaligen Portion Holz in diesem Walde auf zwanzig Jahre einzuschlagen und sodann die folgenden Theile der Reihe nach; in diesen Einschlägen ist dann aller Weidgang verboten; durch dieselben hat die Gemeinde auf ihre Kosten einen Weg zu machen und um dieselbe eine wohl zu unterhaltende Einfristung. § 18. || **473.** Um die Streitigkeit zwischen dem Schloß Grandson wegen des Zehntens von Provence und dem Freiherrn von Vaumarcus wegen des Zehntens zu Mutruz zu beendigen, wird der Vorschlag des Amtmanns beliebt, von der Mitte des dem Pierre Bolliet zugehörigen Hauses bis auf den sogenannten verbotenen Weg eine Linie zu ziehen, so daß dann, was „bisenwärts" liegt, zu dem Zehnten von Mutruz und der Herrschaft Vaumarcus, was „windshalb" liegt, zu dem Zehnten von Provence und dem Schloß Grandson gehören soll. § 19. || **474.** Freiburg wiederholt sein

Ansuchen wegen Instandstellung eines Platzes für eine Salzbarke im Hafen von Grandson. Berns Gesandtschaft antwortet wie früher. § 20. || **475.** Zur bessern Behandlung der obrigkeitlichen und der Particularwaldungen wird der Entwurf eines Reglements dem Abschiede beigelegt. § 21. Absch. 234.

1765.

Art. 476. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1763 bis 1764 und von Michaelis 1764 bis 1765. § 15 a. || **477.** Baron von Brackel, Herrschaftsherr von Chamblon, bittet um Erläuterung der von beiden Ständen dieser Herrschaft ertheilten Concession du droit de pêche du ruisseau appelé le Bey dès le marais de Villars jusqu'à la planche, qui est au chemin, qui va de Montagny à Chamblon, qu'il peut mettre à bamp sous l'amende de dix florins payables par les contrevenants, en faveur de qui de droit sous la réserve du Seigneur Baillif de Graudson et moyennant la cense annuelle de trois sols; zugleich auch um Erörterung des deßhalb zwischen ihm und dem Amtmann zu Grandson entstandenen Streites, sowohl wegen des von demselben angesprochenen Bezugs dieser Bußen, als wegen der dem Herrn von Treytorrens ertheilten Bewilligung, daselbst zu fischen. Nach Untersuchung der Sache wird folgende Erläuterung gegeben: 1) Nach jener Concession hat der Herrschaftsherr von Chamblon das Fischenzrecht in dem Bach appelé le Bey etc., sowie auch in allen innerhalb dieser Grenzen daher geleiteten oder in Zukunft zu machenden Abschnitten und Canälen; dafür hat er aber jährlich jenen Bodenzins von 3 Sols dem Schlosse Grandson zu entrichten. 2) In diesem Bezirke soll es niemanden gestattet sein, ohne Erlaubniß des Herrschaftsherrn zu fischen bei Strafe von 10 Florins von jeder Person. 3) Dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf die Amtleute von Grandson; diese können entweder selbst dort fischen, oder zu ihrem Gebrauche fischen lassen, insofern jemand von ihren Hausgenossen dabei ist; andern Personen dürfen sie aber nicht die Erlaubniß zum Fischen geben. 4) Der Herrschaftsherr von Chamblon hat das Recht, alle in jenem Bezirke vorfallenden Frevel vor seinem Gerichte zu betreiben und die Bußen zu beziehen. 5) Von allen diesen Bußen ist ein Drittel den Amtleuten zu Handen der Stände zuzustellen. Durch diese Erläuterung sollen alle wegen dieser Sache entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Amtmann und dem Herrn von Chamblon abgethan, die Kosten wettgeschlagen sein. Die gegen den Herrn von Treytorrens angehobene Procedur wegen der geforderten Buße soll aufgehoben sein; jedoch hat derselbe die Kosten der ersten Gerichtssitzung von Chamblon zu bezahlen, die Kosten der übrigen Sitzungen hingegen sollen „compensiert werden". § 16. || **478.** Jean François Panchaud will die hinter dem Schlosse liegenden Drittelreben, 14 Mannwerk haltend und vigne du Seigneur genannt, mit einer Mauer umziehen, wodurch wenigstens ein Mannwerk Rebland gewonnen werden könnte. Auf dessen Ansuchen um eine Beisteuer wird ihm unter Ratificationsvorbehalt auf fünfzehn Jahre die Drittelfrucht von diesem zu gewinnenden Mannwerk erlassen, so daß er nichts davon als den Zehnten zu entrichten hat; nach Verfluß dieser Zeit hat er aber von dem ganzen Stück Reben wieder den Drittel vom Raub und den Zehnten zu entrichten. § 16. || **479.** Zur Abführung des Brennholzes aus dem Seithewald für das Schloß Grandson soll ein Fahrweg bis an den See angelegt, das zur Conservation der obrigkeitlichen und der gemeinen Waldungen 1763 entworfene und seitdem ratificierte Reglement publiciert werden und zur Ausführung kommen. § 17. || **480.** Es wird einmüthig befunden, daß weder von den um Geld bereits erhaltenen Passationen, noch von den künftigen weder Lob noch Siegelgeld bezahlt zu werden brauche. § 18. || **481.** In Folge des vorstehenden Beschlusses fällt auch die zwischen Python, dem Jurisdictionsherrn von Corcelles, und den Lehenherren Jeanne-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ret daselbst entstandene Streitfrage, wer das Lob oder Siegelgeld von dergleichen Passationspfenningen zu beziehen habe, dahin. § 19. Absch. 259.

1767.

Art. 482. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1765 bis 1766 und von Michaelis 1766 bis 1767, ferner der Abrechnung des frühern Landvogts über dasjenige, was er noch seit seiner letzten Amtsrechnung eingenommen und ausgegeben hat. § 8 a. || **483.** Die Stadt Grandson und ein Theil der Gemeinden des Amts kommen mit dem Begehren um Abänderung des in Beziehung auf die Eintheilung der Fuhrungen zu Erbauung und Reparation des Schlosses Grandson vereinbarten Reglements ein [s. Art. 464]. Die Gesandten finden keinen Grund zu einer Abänderung. Da aber geklagt wird, daß die Zahl der attelages nicht richtig angegeben werde und viele Particularen unter allerhand Vorwänden sich weigern, zu den Fuhrungen zu contribuieren, so werden die Gouverneurs der Gemeinden angewiesen, ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden befindlichen attelages und die Zahl der Jucharten Ackerlandes für diejenigen, welche keine attelages haben, aufzunehmen und „die Aeußern" sowohl, als alle im Amte angesessenen Particularen, wenn sie schon unter ihren besondern Lehenschaftsherren stehen oder Güter von verschiedenen Lehen besitzen, anzuhalten, ihr Contingent an den Fuhrungen zu leisten. § 8 b. || **484.** Aus Anlaß eines auf den nouvelles censières de Provence begangenen Ehebruchs, dessen Bestrafung der Castellan du val de Travers zu Handen der Regierung von Neuenburg anspricht, weist der Landvogt durch vorgelegte Extracte nach, daß das Chorgericht von Provence und das Schloß Grandson hinter diesen nouvelles censières jederzeit das Spirituale ausgeübt habe. Daher wird den Ständen angerathen, dem Landvogt zu befehlen, die von Freiburg dem Abraham Dubois wegen Ehebruchs nach Vorschrift des Chorgerichts auferlegte Buße einzutreiben. § 9. Absch. 286.

1769.

Art. 485. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1767 bis 1768 und von Michaelis 1768 bis 1769. § 15 a. || **486.** Da die Einkünfte der Stände an Wein in den Amtsrechnungen nur en bloc angegeben werden und blos auf den Herbstetat verwiesen wird, der aber wegen seiner Undeutlichkeit nicht controliert werden kann, so wird zu Abstellung von Mißbräuchen den Obrigkeiten vorgeschlagen, eine andere Einrichtung in dieser Sache zu machen und zwar so, daß das Faß, genannt le baron, nach alter Uebung den Amtleuten bleibe, daß ihnen aber künftig verboten sein solle, ihren eigenen Most mit dem obrigkeitlichen zu vermischen und gemeinsam „trühlen" zu lassen; hingegen sollen sie in den Amtsrechnungen den Ertrag eines jeden obrigkeitlichen Zehntens besonders verrechnen und den ganzen Ertrag der Bodenzinse an Wein specificiert in den Rechnungen aufführen. § 15. || **487.** Die Ausfuhr von 30 Dutzend Läden, welche im Neuenburgischen für den obrigkeitlichen Bau der Pfrundhäuser und Kirchen gekauft worden waren, war trotz dem vom Amtmann besiegelten Attestat verboten worden, während umgekehrt nach dem Bericht des Amtmanns aus dem Amte Grandson eine Menge Bau- und Brennholz, Kalk und Ziegel in's Neuenburgische geführt wird und dadurch deren Preise in die Höhe gegangen sind. Die Gesandtschaft von Bern trägt unter solchen Umständen instructionsgemäß darauf an, die Ausfuhr genannter Artikel in das Neuenburgische in der Weise zu verbieten, daß, wer dergleichen aus dem Amte Grandson beziehen wolle, sich bei der Alternativobrigkeit dafür anzumelden habe; die freiburgische Gesandtschaft ist blos dafür instruiert, eine Beschwerdeschrift an den Staatsrath von Neuenburg zu er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. Die bernerische wünscht auch, daß die Ziegler im Amte Grandson jeweilen ein gewisses Quantum von Ziegeln für Nothfälle vorräthig zu halten angewiesen werden sollten, wie dieß in ihren Immediatlanden Uebung sei. § 16. || **488.** Die Stadt Grandson und die Gemeinden des Amts beschweren sich über die Art. 464. 483. gemachte Repartition der Fuhrungen für den Bau und die Reparation des Schlosses und wünschen, daß sämmtliche Güter des Amts geschätzt und nach Verhältniß mit Anlagen belegt werden möchten, aus welchen dann die Fuhrungen bestritten werden sollen. Die Gesandten tragen kein Bedenken, das Gesuch abzuweisen, wollen aber doch dem Landvogt auftragen, unter den Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen und einen neuen Entwurf für die Repartition vorzulegen. Entgegen dem Begehren der Stadt Grandson und der Gemeinden des Amts läßt man es bei den 1761 und 1767 gemachten Bestimmungen für die von der Gemeinde Onnens zu leistenden Fuhrungen bewenden. Die Gemeinde Corcelles hat, wie jede andere Gemeinde des Amts, zu den obrigkeitlichen Fuhrungen in gleicher Reihenfolge zu contribuieren. Die Stadt und die sämmtlichen Mestralies haben jemanden zu ernennen, an welchen die Befehle zu Erstattung der Fuhrungen abgegeben werden können. § 17. || **489.** Dem Ansuchen des Secrétaire baillival und Schloßeinziehers Miéville, es möchte ihm für diese beiden Dienste eine jährliche fixe Besoldung ausgesetzt werden, wird nicht entsprochen; es wird dem Petenten jedoch für seine sehr vielen Bemühungen eine Gratification von 200 Florins zugesprochen. Ferner wird der Landvogt beauftragt, durch den Landschreiber Miéville einen Entwurf zu einem Emolumententarif machen zu lassen und der Alternativobrigkeit einzuschicken. Sämmtliches wird ad referendum genommen. § 18. || **490.** Die Gemeinde Villard-Bourquin sucht um die Erlaubniß an, ein Schulhaus zu bauen, und um Befreiung des Feuerstattzinses von demselben. Ihrem Ansuchen wird entsprochen unter der Bedingung, daß dieses Schulhaus zu keinen Zeiten zu einem Wirthshaus gebraucht werde; die Befreiung von dem Feuerstattzins dauert nur, so lange der Schulmeister in dem Hause wohnt. § 19. || **491.** Dem Ansuchen des Curial Bourgeois, um einen Beitrag an die auf Geheiß des Landvogts an dessen Garten errichtete Mauer, durch welche die dort stehende Scheune unterstützt werde, wird nicht entsprochen. § 20. || **492.** François Louis Bollanger sucht um die Erlaubniß an, an einer Stelle des Seithewaldes nach „Marnen" (Mergel) mit Ausschluß aller andern Personen zwölf Jahre lang graben zu dürfen. Die Gesandtschaft Berns will vorerst die Localität durch den Landvogt untersuchen und sich einen Bericht geben lassen. Die freiburgische kann sich anschließen, hätte aber schon jetzt dem Petenten die Concession geben können, jedoch blos auf zehn Jahre und ohne Exclusion anderer Personen. § 21. || **493.** Bourgeois von Bonvillars weigert sich, von 4½ Mannwerk Reben (les clergés hinter Grandson) den Zehnten zu geben, und schützt das Possessorium vor. Da aber in dem bei Anlaß der 1713 vorgenommenen Renovation entworfenen Plane dieses Stück als zehntpflichtig bezeichnet ist und unter den Zehntexceptionen nicht aufgeführt wird, Bourgeois für seine Ansprüche keine Specialtitel aufweisen kann, so hat das Schloß Grandson als Kläger vor dem Ordinäregericht von Grandson gegen Bourgeois aufzutreten, vorher aber demselben noch den Plan und die Delimitation des Grandsonzehntens mitzutheilen. § 22. || **494.** Es wird von der Obercommission berichtet, daß die Vereinigung dieses Amtes von 1718 und 1720 unvollständig sei, daß die Indominures, die Täusche und Arrangements, daß die Vereinigung des ganzen Territoriums von Provence und die collets spécifiques fehlen. Die Sache wird in den Abschied genommen. § 23. || **495.** In Betreff der Streitigkeit mit Neuenburg, welches dem Chorgericht zu Provence die Befugniß abspricht, über einen neuenburgischen Angehörigen, welcher auf den nouvelles censières hinter Provence sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, abzuurtheilen [s. Art. 484], hatte Neuenburg sich zu der Reclamation des Ehebrechers aus dem Grunde für befugt erachtet, weil nach dem Tractat vom 16. November 1717 das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Spirituale und Militare hinter den nouvelles censières über die reciprocierlichen Unterthanen und Angehörigen beiderseitig ausdrücklich vorbehalten sei. Die Gesandten aber unterscheiden das Spirituale von dem Consistoriale, da jenes nur die Seelsorge und die Religion, dieses die Matrimonialia und die Bestrafung der Dawiderhandelnden betreffe, über welche Gesetze und Verordnungen zu erlassen allein dem Landesherrn zustehe. Da nun auch manche Fälle vor und nach jenem Tractate vorhanden sind, in welchen in solchen Fällen das Chorgericht gesprochen hat, so wird der Entwurf eines Schreibens an Neuenburg, in welchem die Befugniß dieses Chorgerichts nachgewiesen wird, dem Abschiede beigelegt. § 24. Absch. 313.

1771.

Art. 496. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1769 bis 1770 und von Michaelis 1770 bis 1771. § 9 a. || **497.** Da die Lobsobventionen beider Stände durch die vielfältigen von Mann und Weib unter gemeinschaftlichem Namen geschehenden Coaquisitionen und durch den Zug richterlich subhastierter Grundstücke von Seite der Verwandten geschmälert werden, so wird für nöthig erachtet, die Principale zu einer nähern Untersuchung zu veranlassen, damit künftig verboten werde, wenn etwas nicht im Coutumier erlaubt sei. § 9. || **498.** Es wird für die von der Stadt und dem Amte Grandson für die zum Bau der Schloßgebäude schuldigen Fuhrungen ein neues Project vereinbart und zur Sanction dem Abschiede beigelegt. § 10. || **499.** Es wird für nothwendig erachtet, einen neuen Tarif für die Emolumente der Amtleute und für den Secrétaire baillival zu entwerfen und die im Coutumier enthaltenen Emolumente der Gerichtsstellen und Curiaux zu revidieren. Die Gesandten sind der Ansicht, daß Letzteres am besten nach dem 1769 für die Waadt verordneten Tarife geschehen könne; die Obercommissarien aber weisen nach, daß dieß nicht thunlich sei, sondern daß ein selbstständiger Tarif ausgearbeitet werden müsse. Die Gesandten lassen sich dieß belieben und nehmen die Sache ad referendum. § 11. || **500.** Die Stadt Grandson und die Gemeinden des Amts stellen das Ansuchen, es möchte die Holzausfuhr in das Neuenburgische verboten, oder wenigstens die Verordnung gemacht werden, daß alles von Particularen zu verkaufende Holz nach Grandson oder Concise auf die Wochenmärkte geführt werden müsse und erst dann ausgeführt werden dürfe, wenn die Amtsangehörigen ihren Bedarf gekauft haben. Auf den Bericht der beiden Amtleute, daß die Waldungen in schlechtem Zustande seien, daß wohl die Hälfte des Holzes nach dem Neuenburgischen in die Fabriken ausgeführt, auch das Holz der Fruchtbäume zu „Mödeln" von dort aus aufgekauft werde, während Neuenburg seinerseits die Holzausfuhr verbiete, wird die Ausfuhr jeder Art von Holz ohne Ausnahme verboten und verordnet, daß Brennholz nirgends, als auf den Wochenmärkten zu Grandson und Concise verkauft werden dürfe; jedoch soll den beiderseitigen Immediatunterthanen gestattet sein, auf diesen Wochenmärkten dann zu kaufen, wenn die Amtsangehörigen sich mit ihrem Bedarf versehen haben, gegen Vorweisung von Certificaten, daß das Holz nicht zum Verkaufe, sondern zum Hausbrauch bestimmt sei. Der Alternativobrigkeit ist es gestattet, auf Anmeldung hin in außerordentlichen Nothfällen eine Erlaubniß zur Ausfuhr in diejenigen Botmäßigkeiten zu geben, hinter welchen Reciprocität stattfindet. Die dagegen von Provence erhobene Einsprache wird für unbegründet angesehen. Alles wird ad referendum et ratificandum in den Abschied genommen. § 12. || **501.** Lieutenant Bourgeois von Montagny forderte von dem Sieur de Ribbe, Besitzer des Château folliet hinter Grandson, Bodenzinse hinter Giez, worüber sich ein Streit entspann. Um in's Klare zu kommen, ob diese Forderung nicht etwa der den Ständen daselbst zustehenden Lehen- und Bodenzinsgeneralität zu nahe trete, werden die Obercommissarien beauftragt, die Sache zu untersuchen. Das Resultat ihrer Untersuchung geht dahin, daß die fraglichen Bodenzinse hinter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Giez dem Lieutenant Bourgeois unstreitig gehören, daß aber demselben nicht das geringste Lehen darauf gebühre, sondern daß sie lediglich censes foncières seien, und daß sie auch nur auf diesem Fuß dem Sieur de Ribbe abgefordert worden seien. Daher wird einmüthig befunden, daß der Stände Generalitätsgerechtigkeiten dadurch gar nicht berührt werden, sondern daß die Sache eine reine Particular- und Civilsache sei. Die streitenden Parteien verständigen sich. § 13. || **502.** Bourgeois trägt den Ständen einen Tausch seiner censes foncières, die er im Territorium von Giez besitzt, an gegen ein Zehntlein auf 2 Jucharten Reben und 2½ Jucharten Mattland zu Corcellettes hinter Grandson, wobei er sich anheischig macht, die Besitzer der Unterpfänder von den übrigen Bodenzinsen innerhalb Jahresfrist zu befreien oder, wenn keine Uebereinkunft zu Stande komme, dieselben den Ständen käuflich zu überlassen. Die Gesandten glauben, daß dieser Tausch den Hoheiten anzurathen sei, beauftragen aber noch die Obercommissarien, mit Bourgeois unter Ratificationsvorbehalt zu unterhandeln. Zur Entschädigung für den Zehnten zu Corcellettes sollen den Amtleuten 40 Maß Wein, die eingetauschten Capaunen und das Oel überlassen werden, die in Weizen und Geld bestehenden Bodenzinse aber den Ständen verrechnet werden. Alles wird ad referendum genommen. § 14. || **503.** Auf den Bericht des Schloßeinziehers und der Obercommissarien, daß die Rentiers de recettes in großer Unordnung sich befinden und keine cottets spécifiques vorhanden seien, wird den Hoheiten angerathen, beide neu anfertigen und nach den vorhandenen Plänen und an Ort und Stelle selbst verificieren zu lassen. Alsdann soll ein jeweiliger Amtmann im letzten Jahre seiner Präfectur und in eigenen Kosten einen neuen Rentier de recettes machen lassen und sammt den cottets spécifiques bei Ablegung seiner letzten Rechnung zur Untersuchung vorlegen. § 15. || **504.** Da es häufig gegen die Bestimmung des Coutumier geschieht, daß Testamente nicht öffentlich vor Gericht, sondern allein unter den Verwandten eröffnet werden, so wird der Amtmann beauftragt, von den Canzeln verlesen zu lassen, daß nach der Bestimmung des Coutumiers jedes Testament innerhalb sechs Wochen vor Gericht homologiert werden soll; im Unterlassungsfall wird dasselbe für null und nichtig angesehen. § 16. || **505.** Dem Schloßeinzieher Miéville werden als Gratification für seine in den beiden verflossenen Jahren gehabten außerordentlichen Bemühungen 10 Klafter Brennholz aus dem Seithewald verabfolgt. § 17. || **506.** Freiburg erklärt sich gegen Aufstellung eines besondern Landschreibers und will den dermaligen Landschreiber Miéville blos als einen Secrétaire domestique und Einzieher des Amtmanns angesehen wissen. Bern hingegen hebt die Uebelstände hervor, welche durch den Mangel eines von den Ständen beeidigten Landschreibers herbeigeführt werden, will aber die bisherige Pension desselben nicht erhöhen und ihn auch noch ferner vom Amtmanne abhängen lassen. Die freiburgische Gesandtschaft will das Angehörte hinterbringen. § 18. || **507.** Der Amtmann macht auf die Nachtheile aufmerksam, welche die Art. 486 gemachte Verordnung herbeiführe, daß künftig die Amtleute ihren eigenen Most nicht gemeinsam mit dem obrigkeitlichen „trühlen" lassen sollen. In Folge dessen wird nun den jeweiligen Amtleuten wieder gestattet, ihren Most mit dem obrigkeitlichen zugleich zu trühlen, aber bestimmt, daß davon je der achte Züber (= 8 Maß) für den Abgang der Austrühlung desselben abgezogen werde, so daß sie für 8 Züber Most blos 7 Züber lautern Wein, wie er von dem Trühl kommt, zu erheben haben sollen; daß anbei die Vendange in rothem, welche einem Amtmann gebührt, deßgleichen in weißem Wein nach eben diesem Verhältniß von demselben bezogen werden könne. In allem übrigen bleibt es beim Inhalt des Art. 486. Das sogenannte Faß le baron bleibt auf 592 Maas festgesetzt. Dieß wird sofort dem Amtmann zu seinem Verhalt überschrieben. § 19. Absch. 329.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1773.

Art. 508. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1771 bis 1772 und von Michaelis 1772 bis 1773. § 5 a. || **509.** Der projectierte Austausch der Bodenzinse [s. Art. 502], welche Bourgeois von Montagny hinter Giez besitzt, gegen einen kleinen Wein- und Getreidezehnten im Zehntbezirk der Herren Jeanneret wird den Ständen zur Annahme empfohlen, da es sich durch die Untersuchung der Obercommissarien herausstellt, daß jene Bodenzinse unablöslich sind und Bourgeois die Unablöslichkeit garantiert. § 5 b. || **510.** Die Gemeinden Fiez und Concise verlangen, daß die Stadt Grandson und die übrigen Gemeinden des Amtes ihnen einen Beitrag an die Kosten der Aufstellung der Sanitätswachen zu Abhaltung der im benachbarten Neuenburgischen herrschenden Seuche unter dem Hornvieh geben. Durch Vermittlung der Gesandten kommt die Uebereinkunft zu Stande, daß Grandson und die übrigen Gemeinden an die auf 1600 Florins angestiegenen Unkosten den Gemeinden Fiez und Concise 600 Gulden beitragen. Für die Zukunft wird unter Ratificationsvorbehalt ein Reglement gemacht, nach welchem in ähnlichen Fällen alle übrigen Gemeinden an die Auslagen für Sanitätswachen an der Grenze zu contribuieren haben; müssen aber überall im Amte dergleichen Wachen aufgestellt werden, so bezahlt jede Gemeinde ihre Wächter. § 6. || **511.** Die Stadt Grandson legt dagegen Einsprache ein, daß sie zu den Fuhrungen für den Bau der Kirche und der Pfrundhäuser zu Grandson verpflichtet sei, da dieselben einen Theil des Priorats de St. Jean Baptiste ausgemacht haben und die beiden Stände dieses mit seinem beträchtlichen Vermögen zu ihren Handen gezogen hätten, Grandson überdieß die Kirche zu Giez, ihre alte Parochialkirche, mit der Gemeinde Giez erhalten und auch noch die Fuhrungen zum Pfrundhaus des zweiten Prädicanten in Grandson leisten müsse. Da aber Grandson 1725 ausdrücklich zu der Leistung der Fuhrungen für die Kirche angehalten wurde und die „kirchspänigen" Gemeinden überall verpflichtet sind, die Fuhrungen zu ihren Kirchen und Pfrundhäusern zu leisten, so wird unter Ratificationsvorbehalt Grandson ebenfalls zu denselben verpflichtet. § 7. || **512.** In einem Streite, wer den Novalzehnten von einem Stück gemeinen Landes hinter Provence, welches diese Gemeinde aufgebrochen und angesäet hatte, zu beziehen habe, ob die Gemeinde St. Aubin, als Besitzerin der zwei Drittel des großen Zehntens, oder der Amtmann zu Handen beider Stände, oder der dortige Pfarrer, wird in Berücksichtigung des Abschieds von 1717 dieser Novalzehnten der Pfarrei von St. Aubin zugesprochen, als der „Rechtshaberin des Abts von St. Maurice und Collatorin der Pfründe von Provence". § 8. || **513.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Gemeinde Novalles an den Bau einer steinernen Brücke über den Arnonbach ein Beitrag von 500 Florins zugesprochen. § 9. Absch. 348.

1775.

Art. 514. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1773 bis 1774 und von Michaelis 1774 bis 1775. § 15 a. || **515.** Der von dem Amtmann entworfene und von den Gesandten revidierte Tarif der Gerichtsemolumente wird ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 15 b. || **516.** Es wird berichtet, daß das Holzausfuhrverbot [s. Art. 500] die Uebelstände herbeigeführt habe, daß auf die Wochenmärkte zu Grandson fast kein Holz geführt werde, und daß zu Concise fast alles Holz „schiffetenweise" von den Schiffleuten aufgekauft und damit ein Monopol zur größten Beschwerde der benachbarten Immediatunterthanen getrieben werde, so daß die Armen große Mühe haben, sich Holz zu verschaffen. Die Gesandten halten es für passend, daß das freie Commercium des Holzes zwischen dem Amte Grandson und den beiderseitigen Immediatunterthanen mit Ausnahme der Fruchtbäume wieder eingeführt werde, und nehmen dieses Gutfinden ad ratificandum. § 16. || **517.** Zur Aeufnung des Seithewaldes wird dem Amtmann das 1763 entworfene und 1765 rati-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ficierte Reglement zur Execution und zum Eintragen in die Schloßbücher übergeben und der Auftrag ertheilt, einen Drittel des Waldes in den Bann zu legen. § 17. || **518.** Um den Holzfreveln in den Particularwaldungen zu begegnen, wird dem Amtmann die Execution ebendesselben Reglements anempfohlen. § 18. || **519.** Die von Vauxmarcus im Neuenburgischen sprechen das Recht an, im Seithewald nicht nur das todte auf dem Boden liegende Holz aufzulesen, sondern auch die dürren Stämme umhauen zu dürfen, gestützt auf einen Friedensspruch, ausgestellt 1336 von Aimé, Graf von Savoyen, zwischen Rudolf, Grafen von Neuenburg, und Pierre, Herrn zu Grandson, durch welchen denen von Vauxmarcus zugesprochen wurde: l'usage du bois de Seithe, à savoir l'usage perpetuel pour leur propre affoyage au bois mort du dit lieu. Die Gesandtschaft von Bern will denen von Vauxmarcus in Berücksichtigung des Abschieds von 1723 [s. Bd. VII, 1. Abth. S. 1232. Art. 678] entsprechen, doch so, daß das stehende todte Holz vorher von den Bannwarten besichtigt werden solle; die von Freiburg will deren Recht blos auf das am Boden liegende Holz eingeschränkt wissen; zugleich soll ihnen verboten werden, Ziegen zur Weide in den Wald zu treiben. § 19. || **520.** Die Einwohner der nouvelles censières hinter dem Amte Grandson weigern sich, den ihnen von der Gemeinde Provence auferlegten zehnten Theil der dieser Gemeinde durch das Reglement von 1771 zugewiesenen Fuhrungen zur Reparation des Schlosses zu leisten, und berufen sich auf den Delimitationsvertrag von 1717, an dessen Ende die Worte stehen, daß sie mit keinen neuen Auflagen beschwert werden sollen depuis la roche blanche jusqu'à la dernière borne Nr. 54 qui est au bord du lac. Da aber durch jenen Vertrag auf den dem Amt Grandson zugefallenen nouvelles censières de Provence Neuenburg nur das Spirituale und Militare besitzt, den Ständen aber die Souveränität, die directe Seigneurie, die Zehnten, die Jurisdiction sammt allen deren Dependenzen vorbehalten worden sind und jener Zusatz zu dem Delimitationsvertrag nur auf die Rechte sich bezieht, welche sie auf den Waldungen haben, so wird ihre Weigerung für unstatthaft angesehen. Dieses Gutfinden wird dem Staatsrath von Neuenburg mitgetheilt, welcher für die Beschwerdeführenden interveniert hatte. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 20. || **521.** Bourgeois wünscht, „daß ihm die auf 4½ Mannwerk Reben „ès Clergés hinter Grandson haftende Zehntpflicht gegen unablösige Bodenzinse hinter Giez von ¾ Mäß „Weizen und 8 Sols 6¾ Den. in Geld ausgetauscht werden möchte, welche dermalen aber, und so lange da„herige Assignaux von der Familie Bourgeois und ihrer Nachkommenschaft in directer Linie besessen werden, „nicht bezahlt werden, sondern erst fällig sind, wenn sie aus derselben Handen kommen, für die Unablöslichkeit „dieser Bodenzinse er aber währschaft sein wolle". Die Gesandten rathen den Ständen an, diesen Tausch einzugehen und denselben dem in Art. 509 enthaltenen und seither ratificierten Tausche im Täuschinstrumente beizufügen. § 21. || **522.** Die Gemeinde Mauborget und die in ihrer Bannwartei befindlichen Particularen von Villars-Burquin beschweren sich, daß die Gemeinden Champagne und Fiez sich vorgenommen haben, ihre Wälder, in welchen ihnen der Weidgang gehöre, ganz einzuschlagen, während doch durch das 1765 ratificierte Holzreglement befohlen werde, nur den Drittel einzuschlagen. Nachdem aber die von Champagne, an welche sich auch die übrigen Gemeinden des Amts angeschlossen, dargethan haben, daß jenes Reglement nicht die Joux, welche sie einfristen wollen, sondern die übrigen gemeinen Wälder betreffe, und sie durch einen ratificierten Tractat von 1762 zwischen der Stadt und dem Amt Grandson einerseits und der Gemeinde Bullet andrerseits zur Einschlagung ihrer eigenen Joux befugt seien, so werden die Beschwerden derer von Mauborget für unbegründet erachtet; jedoch sollen die von Champagne und Fiez nach ihrem eigenen Anerbieten gehalten sein, in Zeiten der Tröckne denen von Mauborget einen Eingang in ihre Wälder zu öffnen, damit dieselben dorthin ihr Vieh zur Tränke führen können. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 22. Absch. 371.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1777.

Art. 523. Es wird für nothwendig erachtet, daß entschieden werde, wem die dem Schloß Grandson schuldigen Bodenzinse an Wein, im Betrag von 203⅔ Maß gehören, ob den Amtleuten oder den Ständen. Auf den Bericht der Obercommissarien, daß die Amtleute zwar keine Titel zu ihren Gunsten vorweisen können, daß aber jeweilen diese Bodenzinse von den Amtleuten bezogen worden seien, wird **ad referendum et ratificandum** in den Abschied genommen, daß dieselben als ein Amtsbeneficium den Amtleuten zugesprochen werden sollen. § 12. || **524.** Bei den Ständen wird auf die Ratification folgender Abergements von Grundstücken angetragen, welche schon vor der letzten Renovation abandonniert waren: 1) Für den André Gillard ⅓ Juchart **ès Molines soit en Condemines** hinter Grandson um eine Entrage von 63 Florins und einen unablösigen jährlichen Bodenzins von 1 Sol; 2) dem Pierre Adam Cuagniez, ¾ und ⅙ Juchart **en Lamassis** hinter Yvonand; Entrage 12 Florins, Bodenzins 1 Sol. 10 Den., und ⅔ Juchart **ès Biolettes soit ès petits Lamassis** hinter Yvonand; Entrage 5 Florins, Bodenzins 1 Sol; 3) dem Jean Jacques Davi Marel ¾ von anderthalb Jucharten **au Chanay** und ⅙ Juchart **en Lorjallet** hinter Yvonand; Entrage 10 Florins, Bodenzins 2 Sols. Die Abergementsbriefe sind in die Schloßbücher einzutragen, alles in den Rentiers und den Plänen zu notieren. Künftig sollen dergleichen Abergements nicht ohne Begrüßung der Stände vorgenommen werden; diese Verordnung ist in die Instructionsbücher einzutragen. § 13. || **525.** Antoine Berne von Grandson wünscht, daß man ihm von 2⅘ Mannwerk Reben, **à la Poteylaz** hinter Grandson gelegen, die er in Mattland zu verwandeln Willens ist, statt der Drittelfrucht einen firen Bodenzins auferlegen und ihn vom Zehnten einer Juchart Matten **en Condemines**, welche zur Anpflanzung von Reben tauglich wäre, befreien möchte. Die Gesandten wollen unter Ratificationsvorbehalt dem Gesuche entsprechen und statt der Drittelfrucht und des Zehntens einen firen unablösigen Bodenzins von 8 Züber (= 64 Maß Grandsonmaß) lautern Mostes aus voller Bütte oder aus vollem Fasse zu Handen des Amtmanns auferlegen unter der Bedingung, daß dieser Bodenzins auf alle Güter des Berne nach Verhältniß verlegt werde. § 14. || **526.** Ebenso bittet Jean François Panchaud von Grandson, daß ihm die Drittelfrucht und der Zehnten von 3½ Jucharten, von welchen 14 Mannwerk mit Reben bepflanzt sind, in einen fixen Bodenzins verwandelt werden möchte. Unter ebenderselben Bedingung, wie dem Vorhergehenden, wird ihm zu Handen des Amtmanns ein Bodenzins von 60 Züber (= 84 Maß Grandsonmaß) lautern Mostes aus voller Bütte oder vollem Faß unter Ratificationsvorbehalt auferlegt. § 15. || **527.** Es wird nöthig befunden, die Marchen zwischen dem der Pfründe von Fiez und der Pfründe von Concise gehörigen Weinzehnten hinter Champagne und dem Zehnten der Schlösser Yverdon und St. Aubin zu erneuern. Dem Amtmann wird der Auftrag dazu gegeben; über sich ergebende Anstände hat er der Alternativobrigkeit Bericht zu erstatten. Alles unter Vorbehalt der Ratification. § 16. || **528.** Die Gemeinde Corcelles, welche mit Concise eine Mestralie bildet, beschwert sich, daß sie an die der Mestralie zufallenden Kosten für die Sanitätswachen die Hälfte zahlen soll, während die Gemeinde Concise viel größer sei und ihr 1718 bei Vertheilung der gemeinen Rapes ein größerer Bezirk gegeben worden sei. Nach Anhörung beider Parteien wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß Concise ⅔, Corcelles ⅓ an die Kosten der Sanitätswachen zu bezahlen habe. In Beziehung auf die übrigen Beschwerden und Einkünfte dieser Mestralie bleibt es bei bisheriger Uebung und den Titeln, Rechten und Erkanntnissen. § 7. Absch. 402.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Murten.

Schultheißen.

Art. 529.

1745. Freiburg. Niklaus Placidus Vonderweid.
1750. Bern. Michael Ougsburger.
1755. Freiburg. Joseph Allerheiligen von Fegeli.
1760. Bern. Abraham von Graffenried, des Großen Raths.
1765. Freiburg. Joseph Pancratius von Lenzburg, des Großen Raths. (Nach dessen Tode: Amtsstatthalter Simon Niklaus von Lenzburg, des Großen Rathes.)
1770. Bern. Immer Ludwig Berset, des Großen Raths.
1775. Freiburg. Franz Anton Progin, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren.)

	Einnahmen. Geld. Fl.	Schl.	Den.	Naturalien.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl.	Schl.	Den.	Naturalien.	Mütt.	Kopf.	Mäß.
Absch. 1744/45.	502.	9.	1.	Roggen	11.	8.	—.	665.	18.	4.	Roggen	12.	4.	1
				Dinkel	6.	3.	1.				Dinkel	8.	1.	—
				Hafer	28.	6.	—.				Hafer	13.	7.	—
" 1749/50.	1,696.	16.	1.	Roggen	11.	8.	—.	1,822.	6.	2.	Roggen	12.	6.	—
				Dinkel	6.	3.	1.				Dinkel	10.	1.	—
				Hafer	28.	6.	—.				Hafer	19.	11.	1
" 1754/55.	1,042.	15.	1.	Roggen	11.	8.	—.	3,439.	14.	2.	Roggen	12.	6.	—
				Dinkel	6.	3.	1.				Dinkel	8.	1.	—
				Hafer	28.	6.	—.				Hafer	25.	2.	1
" 1759/60.	1,083.	14.	5.	Roggen	11.	8.	—.	3,022.	4.	—.	Roggen	12.	6.	—
				Dinkel	6.	3.	1.				Dinkel	8.	1.	—
				Hafer	28.	6.	—.				Hafer	37.	2.	1

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien.	Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien.	Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1764/65.	5,479. 7. 7.	Roggen	11. 8. —.	4,482. 5. 10.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	28. 5. —
„ 1769/70.	4,994. 18. 7.	Roggen	11. 8. —.	2,253. 5. 4.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	28. 10. 1
„ 1774/75.	1,372. 5. 6.	Roggen	11. 8. —.	1,890. 6. 8.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	16. —. —.

Anmerkung. Wir holen die Angaben von 1712 bis 1743 nach und fügen auch die von 1778 bis 1798 bei. Die Rechnungen beginnen aber in dieser Form erst mit 1729.

1730 — 1740.

Absch. 1729/30.	621. 15. 4.	Roggen	11. 8. —.	1,143. 10. 4.	Roggen	12. 4. 1
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 6. —.		Hafer	13. 7. —
„ 1734/35.	986. 6. 10.	Roggen	11. 8. —.	682. 6. 4.	Roggen	12. 4. 1
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 6. —.		Hafer	13. 7. —
„ 1739/40.	3,104. 15. 1.	Roggen	11. 8. —.	2,752. 8. 4.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 3. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 6. —.		Hafer	13. 7. —

1780 — 1797.

Absch. 1779/80.	2,165. 2. 6.	Roggen	11. 8. —.	3,180. —. 6.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. 1.		Dinkel	9. 7. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	25. 11. 1
„ 1784/85.	593. 13. —.	Roggen	11. 8. —.	1,791. 11. 2.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. 1.		Dinkel	8. 1. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	20. 10. 1½
„ 1789/90.	2,289. 14. —.	Roggen	11. 8. —.	2,660. 16. 10.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. —.		Dinkel	11. 7. —
		Hafer	28. 8. —.		Hafer	29. 4. —
„ 1794/95.	3,315. 5. —.	Roggen	11. 8. —.	5,147. 10. 10.	Roggen	12. 6. —
		Dinkel	6. 4. 1.		Dinkel	10. 7. —
		Hafer	28. 8. 9.		Hafer	22. 7. —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen.				Ausgaben.			
	Geld.		Naturalien.		Geld.		Naturalien.	
	Fl.	Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.	Fl.	Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1796/97.	1,036.	3. 6.	Roggen	15. 5. —.	1,463.	6. 10.	Roggen	12. 8. 1
			Dinkel	13. 10. 1.			Dinkel	9. 11. 1
			Hafer	32. 5. 9.			Hafer	20. 11. —*)

1744.

Art. 530. Streitigkeit wegen des großen oder Chablair-Mooses und der Brove. Bern behauptet, daß die Marchlinie zwischen dem Amt Erlach und dem Amt Murten von der sogenannten eichenen Säule auf Sugiez, Freiburg, daß sie „auf das Haus zum Fählbaum" gehe. — Freiburg beruft sich auf seine im Abschied von 1720 niedergelegten Ansichten und stützt seine Behauptung auf den Marchbrief von 1575 und dessen Bestätigungen von 1582, 1585, 1597, 1640, auf den Marchbrief von 1518, den Freiheitsbrief der Stadt Murten von 1377 und auf ein Missive Berns an Freiburg vom 25. August 1670. Die Gesandtschaft von Bern bestreitet die beweisende Kraft des Marchbriefs von 1575 unter anderm auch dadurch, daß der Vergleich „von der eichenen Säul weg gegen Fählbaum" nur ein Project sei und im Briefe der Vorbehalt gemacht sei, daß, wenn ältere oder bessere Marchbriefe und Rechte zur Hand gebracht werden, die jetzt benannte Marchlinie keinem von beiden Theilen etwas gegeben oder benommen haben soll. Damit fällt auch die beweisende Kraft der Bestätigungen von 1582, welche nie ratificiert worden, von 1585, 1597 und 1640 dahin. Wenn auch Bern auf der Conferenz von 1640 die Marchen von 1575 anerkannt habe, so sei dieß von seinen Gesandten ohne Instruction geschehen und in den Abschieden von 1641 und 1649 redressiert worden. Freiburg selbst erkläre übrigens in einem Missive an Bern vom 5. September 1645, daß es durch den Tractat von 1575 nicht wolle gebunden sein und eine neue Verhandlung wünsche. Nachdem die Gesandtschaft ferner die beweisende Kraft des Freiheitsbriefes der Stadt Murten von 1377, der Marchung von 1518 und des bernerischen Missives von 1670 von der Hand gewiesen hat, produciert sie noch folgende neue für ihre Behauptung sprechende Documente: einen Schiedsrichterspruch von Amadeus von Savoyen, Herrn zu Murten, zwischen dem Grafen von Neuenburg und Aarberg und Peter von Grandson, Herrn zu Cudrefin und Lugnorre, von 1336, einen Brief von Otto von Immerthal von 1340, einen Spruch des Grafen von Neuenburg als Oberrichters zwischen Stadt und Gemeinde Neuenburg und den Gemeinden Gampelen und Gals [Galmiz?] von 1429, einen Spruch Berns von 1430 zu Gunsten derer von Gals, einen Spruch von 1443, gegeben von „Rudi Castlahn" und andern erbetenen Richtern, einen von 1457, gegeben vom Grafen von Freiburg, Herrn zu Neuenburg und Champlitz, einen Spruch von 1470 durch Adrian von Bubenberg und Niklaus von Scharnachthal, einen von 1491 in einem Streit zwischen denen von Neuenburg und den Gemeinden des Amts Erlach, einen Spruch von Rathsgesandten von Bern in einem Streit zwischen denen von Neuenburg und den vier Gemeinden an der Ryff von 1494, einen des Philipp von Hochberg, Grafen von Neuenburg, von 1499, eine Erkanntniß von Bern vom Jahr 1520, zwei

*) Die Rechnung dieses Jahres ist die letzte, welche von dieser Vogtei vorhanden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben Berns an Neuenburg vom 30. April und vom 9. Juli 1533, einen Spruch der Rathsgesandten von Bern über die streitige Weidfahrt im großen Moos von 1549, eine Rathserkanntniß von Bern von 1549, daß die vom Lande kein Recht auf dem großen Moos haben, und daß der Spruch des Grafen Philipp von Hochberg von 1499 von Bern nicht angenommen werden könne, weil er ohne Berns Wissen um Sachen gegeben worden sei, die in den Gerichten Berns liegen; eine Erkanntniß der Stadt Neuenburg vom 14. April 1550; die Erlaubniß des Raths von Bern von 1552, daß die von St. Blaise und aus der Vogtei Zihl ihr Vieh auf das große Moos treiben dürfen; einen Spruch des Raths von Bern von 1556 wegen streitigen Heuens auf dem Moos; eine Rathserkanntniß von Bern vom 16. Juli 1566 wegen der Weidfahrt auf dem großen Moos; einen Rechtszug zu Gunsten der Stadt Bern um einen im großen Moos begangenen Frevel von 1567; ein Schreiben von Bern an die Amtleute von Murten und Erlach wegen des Heuens daselbst von 1617; ein Reglement von 1644, wie das Murtnermoos solle genutzt werden. Als einen Beweis für seine Ansprüche führt Bern auch an, daß es um 1645 den Canal von der Broye gegen Aarberg hart an der Münz ohne Einspruch Freiburgs habe machen lassen, und daß aus den alten und den neuen Urbarien des Schlosses Erlach hervorgehe, daß der Münzgraben, welcher in die Broye fällt, sammt seiner Ueberfahrt, dem Zolle und den Fischenzen zu allen Zeiten nach Erlach gehört habe und dem Amtmann einen ewigen Bodenzins von 8 Pfund Wachs entrichte. Endlich hätten die Herrschaftsleute von Murten zu keinen Zeiten jenseits des Pinnetschgrabens Weide gehabt und geübt. In Betreff der Broye bringt Bern noch mehrere Indominures, Abergements und Urtheilssprüche vor, welche zu Gunsten der von ihm angesprochenen Marchlinie lauten. Nachdem Freiburgs Gesandtschaft in einer Replik und die bernerische in einer Duplik die Beweiskraft der von der Gegenpartei producierten Documente bestritten hat, bleiben beide Parteien bei ihrer anfangs ausgesprochenen Erklärung; Freiburg verbleibt bei der im Marchbrief von 1575 angegebenen Linie, Bern spricht alle Territorial- und Oberherrlichkeit und die Jurisdiction über das große Moos von dem Neuenburgersee bis gegen Sugiez, sowie die Broye an. § 1. || **531.** Da der Galmwald namentlich an Bauholz bald völlig „ertödet" ist, so wird beliebt, das 1740 dieses Waldes wegen gemachte und von den Ständen ratificierte Reglement neuerdings zu bestätigen und mit einigen Bestimmungen zu vermehren, zugleich den Ständen vorzustellen, daß zur Verhütung des völligen Ruins des Waldes die jeweilige Alternativobrigkeit in Betreff der Holzvergebung die äußerste Sparsamkeit beobachten möchte. Im Zerfall begriffene Marchsteine des Waldes sollen wieder hergestellt werden. § 18. || **532.** Bern erhebt Beschwerde, daß Freiburg ohne Berns Wissen zu Sugiez einen neuen Zoll errichtet und einen Inspector aufgestellt habe, eine Anordnung, welche schon 1673 nicht zugegeben worden sei. Freiburg weist nach, daß 1701 und 1705 ihm zugestanden worden, „von den mit Berührung des stäfisischen Districts herwärts der Mitte des Sees schiffenden Waaren" den Zoll ohne Steigerung zu beziehen; diesen könnten sie aber nirgends, als in Sugiez beziehen; es ersucht Bern, ihm dieses zu gestatten. Bern weist das Ansuchen von der Hand, erbietet sich aber, wenn der Zoll wieder nach Stäfis verlegt werde, Freiburg zu unterstützen, daß ihm der Zoll gewissenhaft bezahlt werde. § 36. || **533.** Dem Ansuchen der Schützengesellschaft von Murten und der Gemeinden Burg und Altavilla um Absteckung und Ausschlagung mehrerer Jucharten von dem allgemeinen Moos wird nicht entsprochen, weil die Stadt Murten und viele Gemeinden namentlich der Aemter Aarberg und Erlach sich über den dadurch herbeigeführten Abgang in der allgemeinen Atzweid beschweren. § 43. || **534.** Auf die von Murten gemachte Einsprache gegen die der Gemeinde Galmiz gegebene Concession zur Einschlagung von 8 Jucharten auf dem Bezirk la Place in der Moosallmend wird denen von Galmiz, welche das Mitweidrecht der Stadt Murten daselbst anerkennen, die Wiederausschlagung dieser 8 Ju-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

charten anbefohlen; ob ihnen ein anderes Stück dafür gegeben werden könne, möchten sie gewärtigen. § 44. ‖ **535.** Auf die Beschwerde des Bannwarts des Galmwaldes, daß die Besitzer des Generalzehntens zu Ulmiz ihm den Heu- und Getreidezehnten, den er bis vor drei Jahren als eine von beiden Ständen ihm zugelegte Besoldung bezogen habe, nicht mehr verabfolgen wollen, wird der Schultheiß zu Murten beauftragt, die Sache zu untersuchen und einen Vergleich zu Stande zu bringen und auf nächster Conferenz darüber zu berichten. § 45. ‖ **536.** Bern macht den Vorschlag, zwei Marchsteine nahe an der Broye zwischen Cudrefin und Lugnorre, einen sinkenden mit der Jahrzahl 1662 und einen am Boden liegenden, wieder herzustellen. Die Gesandtschaft von Freiburg nimmt den Antrag ad referendum, da sie die Bedeutung des liegenden Steines nicht kennt. § 47. Absch. 11.

1745.

Art. 537. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 16 und 17. ‖ **538.** Beide Stände finden für gut, von dem Stettlerischen Zehnten im Wistelach den Korn- und Heuzehnten den Ständen als Entschädigung für die Reparationen an den Gebäuden „in pleno und specificierlich" zu verrechnen. § 18. ‖ **539.** Das voriges Jahr zu Aeufnung des Galmwaldes erläuterte Reglement von 1740 [s. Art. 531] wird von beiden Ständen ratificiert und soll in die Schloßbücher eingetragen werden. § 20. ‖ **540.** Alt-Schultheiß Bumann wiederholt sein Ansuchen, daß ihm die 100 Kronen, welche er zum Ankauf des zu der obern Schule gehörigen, jetzt aber zu dem neu erkauften Schloßgarten eingeschlagenen Krautgartens „der Stadt Murten ausgesecklet habe", vergütet werden möchten. Bern findet sein Begehren billig und ist bereit seinen Antheil zu zahlen, wenn Freiburg den seinigen zahlt. Die Gesandtschaft desselben ist ohne Instruction und nimmt das Ansuchen ad referendum. § 20. ‖ **541.** Die Gemeinden Chandon und „Guschenberli" [Coussiberlé] legen, gestützt auf einen Vergleich vom 2. Januar 1740, welcher ihnen das Mitweidrecht zusichert, gegen die der Gemeinde Gurwolf 1743 gewährte passation à clos Protest ein. Diese Passation wird wieder aufgehoben; die Gemeinden haben einander keine Kosten zu fordern; was seit 1740 jenem Vergleich zuwider vorgegangen ist, soll wieder in vorigen Stand gesetzt werden. § 21. ‖ **542.** Die Gemeinde Courlevon ersucht um Erlaubniß zum Einschlag 1) von 2 bis 3 Jucharten in der Nähe ihrer Waldung, 2) von etwa 4 Jucharten, welche jährlich nach der Zahl der Burger eingetheilt werden. Nach Anhörung der dabei interessierten Gemeinden werden die Petenten mit dem ersten Begehren abgewiesen, dem zweiten wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. § 22. ‖ **543.** Die Meisterschaft des Schuhmacherhandwerks in der Stadt und der Landschaft Murten beklagt sich, daß fremde Schuhmacher mit Schuhmacherwaare zu Murten und in der Landschaft handeln, hausieren, ja sogar in Häusern auf der Stör arbeiten, entgegen der den Klagenden ertheilten Freiheiten. Sie bitten, dieß den fremden Schuhmachern mit Ausnahme der eingesessenen Burger der Städte Bern und Freiburg zu verbieten und deren Verkauf blos auf die Jahrmärkte zu beschränken. Dem Begehren wird unter Ratificationsvorbehalt willfahrt, doch mit dem Beifügen, nicht sofort Confiscation und Pfändung, sondern das erste Mal eine Warnung eintreten zu lassen. § 23. ‖ **544.** Gerhard Schmidt bittet um Erlaubniß, den bei seiner Wehrmauer befindlichen Platz zehntfrei einschlagen und in fruchtbares Land umwandeln zu dürfen. Dem Ansuchen wird willfahrt, da niemand dagegen Widerspruch einlegt. § 24. ‖ **545.** Dem Ansuchen der Schützengesellschaft der Stadt Murten und der Gemeinden Burg und Altavilla um Absteckung und Einschlagung einiger Jucharten im gemeinen Moos [s. Art. 533] will Bern nicht entsprechen. Die freiburgische Gesandtschaft ist zum Willfahren instruiert, da die von Murten und den andern Gemeinden ohne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anführung von Gründen Opposition machen und sie selbst namhafte Stücke nutzen und nießen; verharren dieselben in ihrer Opposition, so sollen sie, was sie erhalten, wiederum ausschlagen. § 25. || **546.** Der Gemeinde Galmiz wird eröffnet, daß sie die 8 Jucharten Moosallmend in dem Bezirk la Place [s. Art. 534] wieder auszuschlagen habe; zu einem anderweitigen Einschlag können sich die Gesandten nicht verstehen. § 26. || **547.** Dem Ansuchen des Buchbindermeisters Abraham Müsy, man möchte allen denen, welche das Buchbinderhandwerk nicht erlernt haben, verbieten, eingebundene Bücher in der Stadt Murten zu verkaufen, wird unter Ratificationsvorbehalt willfahrt, iedoch die Jahrmärkte ausgenommen. Die Dauer des Privilegiums hängt von dem Belieben der Stände ab. § 27. || **548.** Da der abtretende Schultheiß den Auftrag in Betreff der dem Bannwart des Galmwaldes von den Besitzern des Generalzehntens von Ulmiz verweigerten Heu- und Getreidezehntens [s. Art. 535] nicht vollzogen hat, wird die Ausführung desselben dem Statthalter übertragen. § 28. || **549.** Die „Gesatz und Statuta" der Gemeinde Ried, wie sie Burger, ewige Hintersäßen und Hintersäßen annehmen sollen, werden wegen ihrer Ungereimtheit nicht bestätigt. § 29. || **550.** Mit dem Antrag auf Erneuerung des „blöden und delabrierten" Schloßurbars wird der Schultheiß an die Alternativobrigkeit gewiesen. § 30. || **551.** In Betreff der zwischen der Stadt Murten und Lugnorre einerseits und der Frau Rosset von Wislisburg andrerseits obwaltenden Streitigkeit wegen des Abzugs von den von dieser Frau versteigerten Gütern in der Herrschaft Murten und Lugnorre wird gut befunden, daß Frau Rosset von allen väterlichen daselbst liegenden Gütern, die nach Wislisburg gezogen werden, den Abzug zu bezahlen habe. § 31. || **552.** Da Samuel Cornuz von Mur den Graszehnten von einer theils im Amt Murten, theils im Amt Wislisburg gelegenen Matte verweigert und bereits 1741 Recht dargeschlagen hat, so finden die Gesandten nach Einsichtnahme des den Zehnten von Guevaux betreffenden Kaufbriefs von Heimlicher Bondeli die Sache von der Art, daß sie den Proceß wagen können. Ferner solle den mit jenem Kaufbriefe seiner Zeit übergebenen Schriften und Rechtsamen nachgeforscht und dieselben dem Commissarius von Freiburg in Abschriften eingehändigt werden, damit nach Gestalt der Sache die Erbschaft Bondeli als Währschaftsträgerin um die daherigen Kosten belangt werden könne. § 32. Art. 26.

1747.

Art. 553. Abnahme der Amtsrechnung von St. Johannis 1745 bis 1746 und von St. Johannis 1746 bis 1747. § 55 und 56. || **554.** Der Antrag der Gesandtschaft Freiburgs, daß man künftig dem Statthalter von Murten untersagen solle, Supplicationen für Almosen zu besiegeln, wird **ad referendum** genommen. § 57. || **555.** Die freiburgischen Antheilhaber an dem Generalzehnten von Ulmiz, von welchem sie laut Kaufbrief vom 9. Februar 1557 den achten Theil besitzen, verlangen, daß derselbe möchte cantonniert werden, während Statthalter Herrenschwand im Namen der Stände eine Specification derjenigen Stücke (12½ Jucharten) vorlegt, von welchen der Zehnten zu Ulmiz zu jeder Zeit bezogen worden sei und noch angesprochen werde. Die Parteien werden angewiesen, sich unter einander zu vergleichen und nach Schätzung durch beeidigte Männer ein Project zu einem Cantonnement den Gesandten zur Genehmigung der Stände einzugeben. § 58. || **556.** Bern steht von dem Proceß gegen Samuel Cornuz, wegen des von ihm verweigerten Graszehntens von einer Matte zu Cudrefin hinter Wislisburg, ab [s. Art. 552]. Die Gesandtschaft Freiburgs referiert. § 59. || **557.** Die Frage, ob es nicht vortheilhaft wäre, den zum Stettlerischen Weinzehnten im Wistelach gehörigen kleinen Korn- und Heuzehnten zu Galmiz zu verkaufen, beantworten die einen Gesandten dahin, daß man ein Angebot oder einen Tauschvorschlag gewärtigen wolle, die andern, man möchte ihn der Stadt Murten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

abergieren. Für das dort stehende, der Reparation bedürftige Haus und die dazu gehörigen drei Stücklein Reben will man die Propositionen des Herrn Dießbach von Landshut gewärtigen. Siebzehn dort befindliche Fässer sollen verkauft werden. Alles wird ad referendum genommen. § 60. || **558.** Bern ist geneigt, dem Pfarrer de Bon von Motier für gehabte Baukosten eine Entschädigung zu geben, Freiburg nicht, weil Bern das Collaturrecht habe; wolle man Freiburg an dem Collaturrecht alternative Theil nehmen lassen, so wolle es an die Kosten ebenfalls beitragen. Die Sache wird ad referendum genommen. § 61. || **559.** In Beziehung auf den Abzug von den Gütern der Frau Rosset [s. Art. 551] handelt es sich jetzt um die Frage, ob der Abzug de facto fällig sei, oder aber erst dann bezahlt werden soll, wenn die wirkliche Vertheilung der Mittel wird erfolgt sein. Es wird am Besten erachtet, einstweilen dem Schultheiß aufzutragen, darauf zu achten und, wenn er erfährt, daß etwas verkauft oder vertheilt worden sei, den Abzug davon zu beziehen. § 62. || **560.** Aus Anlaß der Streitigkeit zwischen dem Schultheiß zu Murten und der Herrschaft Lugnorre wegen eines von letzterer gemachten Polizeireglements, ob und wie weit die von Lugnorre befugt seien, dergleichen Polizeireglemente zu machen, werden folgende Bestimmungen von den Gesandten für gut befunden und ad referendum genommen: 1) Denen von Lugnorre kann das Recht nicht streitig gemacht werden, ein Polizeireglement zu projectieren, nur soll zu Abfassung eines solchen Projectes der Schultheiß berufen oder bei seinem Nichterscheinen der Entwurf ihm mitgetheilt werden. Jedenfalls ist ein solches Reglement nur nach seiner Approbation und unter seinem Namen zu publicieren. 2) Hingegen steht es ihnen nicht zu, über die Jagd etwas zu verfügen; doch können sie verbieten, daß Hunde in ihre Reben gelassen werden. 3) Sie haben zwar die Befugniß, den Herbstbann zu projectieren und denselben dem Schultheiß vorzutragen, dieser aber hat ihn zu promulgieren. 4) Die von Lugnorre haben nicht die Befugniß, etwas unter der Strafe des Prangers zu verbieten, wohl aber eine Buße von 5 Florins zu bestimmen, dabei aber haben sie die Leibesstrafe der Oberherrschaft vorzubehalten. — Die Form des Reglements wird nach einem dem Abschiede beigelegten Entwurfe reguliert. § 63. || **561.** Der Pfarrer von Grißach ob Murten bittet, die vier Stücke Rebland, im Wistelach und zu Gurwolf gelegen (zusammen zwei Jucharten), welche sein Vorgänger zur Pfründe Grißach erhandelt, amortisieren zu lassen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen und den Commissarien der Auftrag ertheilt, nachzuschlagen, ob diese zwei Jucharten nicht Lehen der Stände seien. § 64. || **562.** Der Murtenzoll und der sogenannte Comunaillezehnten werden wieder auf vier Jahre, vom 11. Februar 1748 an gerechnet, an Jean Basset um 405 Kronen jährlich verliehen. Der Beständer stellt zwei Bürgen. § 65. || **563.** Basset, der neue Beständer des Zolls, führt Beschwerde, daß Delosea von Murten sich weigere, von den großen Lastwägen nach Ausweisung der Tariffa einen Kreuzer vom Zentner zu zahlen. Nachdem die Gründe Beider angehört worden sind, wird die Sache, da sie nicht unbedeutende Folgen nach sich ziehen könnte, zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. § 66. || **564.** Dem Gerhard Schmid wird die Concession ertheilt, den bei seiner Wehrmauer befindlichen Platz zehntfrei einzuschlagen und urbar zu machen. § 67. || **565.** Unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung wird festgesetzt, daß alles Hetzen und Jagen in den Reben vom Ende März an bis nach beendigter Weinlese im ganzen Amt Murten bei einer Buße von 50 Pfund sowohl von dem Fehlbaren, als von jedem Hund verboten sein soll; zugleich ist auch der angerichtete Schaden zu ersetzen. § 68. || **566.** Die Dorfgemeinde Gempenach läßt die Beschwerde vorbringen, daß namentlich Niklaus Gutknecht und manche andere Particularen ohne obrigkeitliche Concession auf den Feldern Einschläge machen. Dem Schultheiß wird in Folge dessen aufgetragen, alle seit zwei oder drei Jahren ohne Erlaubniß gemachten Einschläge ausschlagen zu lassen. Von den schon länger her bestehenden Einschlägen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat der Schultheiß eine Specification der Alternativobrigkeit einzusenden. Im ganzen Amt Murten soll auch das Verbot, solche Einschläge ohne Concession zu machen, publiciert werden, Letzteres unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Stände. § 96. || **567.** Zwischen dem Müller zu Gurwolf und einigen Besitzern von dortigen Gütern war wegen der vom Müller in Verbot gelegten Samstagswässerung ein Streit entstanden. Freiburg will diesen Streit nicht als eine Civilsache, sondern als eine Polizeisache angesehen wissen, welche nach dem Spruch von 1589 der Judicatur beider Stände anhängig gemacht worden sei. Bern will den Streit vor das Civilforum weisen. Die für beide Ansichten vorgebrachten Gründe werden hinterbracht. Bern will inzwischen die Sachen in dem Stande belassen, in welchem sie vor dem den 18. Juli 1744 ergangenen Mandat de défense waren, Freiburg in statu quo bei dem Mandat von 1744. § 70. || **568.** In Folge des Ansuchens der armen Gemeinde Merlach, acht Jucharten des allgemeinen Murtner Mooses einschlagen zu dürfen, wird der Schultheiß beauftragt, nachzusehen, wo dieß ohne Einsprache geschehen könnte, und einen Bericht darüber den Ständen einzusenden. § 71. || **569.** Ausgeschossene der Aemter Erlach, Nidau, Aarberg, Murten und Laupen einerseits und Ausschüsse der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz andrerseits erscheinen vor den Gesandten. Erstere protestieren gegen zwei von Galmiz 1745 und 1746 auf dem großen Weidmoos gemachte Einschläge und sprechen die Mitweidfahrt darauf an, während Murten die Proprietät dieses Mooses anspricht. Da Murten sofort gegen die Sistierung derer von Erlach excipiert und, gestützt auf ein freiburgisches Urtheil vom 15. November 1582, behauptet, daß dasselbe kein Recht auf die betreffenden Stücke des Mooses habe, so wird vorläufig erkannt, daß jede der beiden Parteien der andern alle ihre Titel und Documente auf Kosten der sie begehrenden Partei mittheilen solle. Alsdann bringt Murten zum Beweis seines Possessoriums neun Documente herbei, von 1522, 1524, 1525, einen Spruch von 1599, den Abschied von 1542, einen Spruch von 1608, eine Concession von 1660, einen Schiedsrichterspruch von 1664 und einen Extract aus der Handveste Herzog Berchtolds von Zähringen, durch welche Murten zu beweisen sucht, daß es befugt gewesen sei, Galmiz die fragliche Concession zu ertheilen. Die Gegenpartei erwidert, daß die angeführten Sprüche theils von den Obrigkeiten nicht gutgeheißen, theils blos als Concessionen des Weidrechtes anzusehen seien. Sie trägt darauf an, jenen Einschlag von vierzig Jucharten wieder auszuschlagen. Zugleich remonstriert Freiburg dagegen, daß nach der Behauptung Murtens die Abzugsgräben von der Bibern die Grenzen desjenigen Theiles des Mooses seien, welchen Murten anspreche, und macht sich anheischig, zu beweisen, daß die Bibern früher einen andern Lauf gehabt habe. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die vorgelegten Documente, sowie die Memorialien beider Parteien zur Disposition der Stände in den Abschied. Inzwischen bleibt es bei den Abschieden von 1744 und 1745. § 72. || **570.** Dem Ansuchen des Niklaus Quindet von Münchenwyler, ein Stück Ackerland auf dem Feld Bois Dominge zu Mattland einschlagen und eigenweidig machen zu dürfen, wird unter Ratificationsvorbehalt willfahrt, von Bern unter der Bedingung, wenn keine erhebliche Opposition sich zeige. § 73. || **571.** Dem Ansuchen des Joseph Bramaz, um Erlaubniß zur Einschlagung von anderthalb Jucharten hinter Coussiberlé wird unter obigen Bedingungen entsprochen. § 74. || **572.** Bern wiederholt sein Verlangen, Freiburg möchte seinen nach Sugiez verlegten Stäfiser- oder Montbezoll wieder an dessen alten Ort verlegen. Die Gesandtschaft von Freiburg, nicht instruiert, nimmt das Verlangen **ad referendum.** § 79. Absch. 46.

1749.

Art. 573. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1747 bis 1748 und von Johannis 1748 bis 1749.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 35 und 36. || **574.** In Beziehung auf den Antheil der Stände an dem Galmizzehnten [s. Art. 557], macht Murten die Proposition, denselben ihm zu überlassen entweder um 400 Kronen Capital und zu vier Procent zehn Jahre lang zu verzinsen, oder ihm auf ewige Zeiten zu abergieren gegen einen jährlichen Zins von 10 Kronen, jedoch ohne Bezahlung des Ehrschatzes. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. — Die Stettlerische Behausung, die „Bühri" und die Stücklein Reben sollen geschätzt, zugleich soll auch eine Kostenberechnung für die Reparation des Hauses gemacht werden, damit die Stände entweder den Verkauf oder die Reparation beschließen. Die siebzehn eichenen Fässer sind sofort zu verkaufen. § 37. || **575.** In Beziehung auf den Abzug, welcher zu Handen Freiburgs und der Stadt Murten von den aus dem Amte nach Neuenburg gezogenen Challietischen Mitteln zu beziehen ist, macht Freiburg den Vorschlag, mit Neuenburg einen Vergleich wegen des Abzugs überhaupt zu machen. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction; ferner erklärt sie, daß ihr Stand der Stadt Murten überlassen habe, für ihren Antheil zu componieren. § 38. || **576.** Zwischen dem Schultheiß von Murten und dem von Lugnorre walteten Streitigkeiten wegen Ausübung der Judicatur. Auf der Conferenz bringt der Schultheiß neue Klagen vor. Er wird beauftragt, dieselben schriftlich aufzuzeichnen und sie denen von Lugnorre zur Beantwortung zu übergeben. Beide Schriften sind dann der Alternativobrigkeit einzusenden. Die übrigen Klagen und Beantwortungen werden dem Abschied beigelegt. § 39. || **577.** Der Einschläge halber wird verordnet, daß man es bei den bisher gemachten, insofern sie nicht mehr als eine Juchart betragen, bewenden lassen wolle; übersteigen sie eine Juchart, so soll der Schultheiß untersuchen, ob sie mit Einwilligung der Gemeinden gemacht worden, und ob sie der Weidfahrt nicht allzunachtheilig seien. Künftig soll den Gemeinden überlassen sein, Armen zu bewilligen, eine halbe Juchart auf eine Haushaltung einzuschlagen; will jemand mehr einschlagen, so hat er sich beim Amtmann dafür zu melden, worüber eine Ordnung von den Canzeln publiciert werden solle. Zugleich wird die Frage in den Abschied genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch in diesem Amte die passation à clos einzuführen. § 40. || **578.** Die von dem Herrschaftsverwalter von Münchenwyler begehrte Ausmarchung der Herrschaft gegen Cressier wird auf spätere Zeiten verschoben, da die freiburgische Gesandtschaft ohne Instruction ist. § 41. || **579.** In dem Streite des Niklaus Gutknecht von Gempenach mit der Gemeinde, ob jener angehalten werden solle, das auf dem Felde eingeschlagene Stück Erdreich wieder auszuschlagen [s. Art. 566], wird den Ständen angerathen, nochmals eine Gemeinde zusammenzuberufen, bei der aber die nächsten Verwandten Gutknechts nicht erscheinen dürfen. Willigt die Gemeinde in den Einschlag ein, so sollen sich die Stände vorbehalten, einen billigen Bodenzins aufzuerlegen; weist sie den Gutknecht ab, so soll es dabei sein Verbleiben haben, und der Schultheiß soll demselben dann befehlen, dieses Stück wieder gemeinweidig zu machen. § 42. || **580.** Dem Ansuchen der rings um den Galmwald liegenden Gemeinden, daß der in Bann gelegte „Schwand" im Galmwald ihnen zur Weidfahrt geöffnet werden möchte, wird nicht entsprochen. § 43. || **581.** Um dem zu besorgenden Holzmangel für die Gebäude beider Stände zu begegnen, wird unter Vorbehalt der Ratification wegen des den beiden Ständen gehörenden und zu deren Gebäuden bestimmten Galmwaldes Folgendes festgesetzt: 1) Keinem Particularen darf ferner Holz daraus verabfolgt werden. 2) Hat ein Stand zu seinen Gebäuden Holz daraus nöthig, so soll er den andern dessen berichten, damit es in das Controlebuch eingeschrieben werden könne. 3) Die nöthigen Stücke sollen der Ordnung nach und „schwandsweise" gehauen werden. § 44. || **582.** Die von Fräschelz kommen mit dem Ansuchen um Concession eines Einschlages zu Gärten auf dem Moos ein. Bern weist sie mit ihrem dermaligen Begehren ab und giebt ihnen die Weisung, „solche Concession, wie üblich, von sechs zu sechs Jahren supplicando zu begehren". Freiburg will sie gänzlich ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weisen, da Bern denen von Merlach den angesuchten Einschlag auch nicht bewilligt habe; es will sogar die von Fräschelz anweisen, ihre Gärten, die sie bereits auf dem Moos haben, auszuschlagen. § 45. || **583.** Dem Ansuchen von Merlach, einen Einschlag von acht Jucharten auf dem Moos machen zu dürfen, entspricht Bern wegen schlimmer Consequenz nicht; Freiburg hingegen will die Concession ertheilen, da dieser Einschlag zur Erhaltung eines Schulmeisters gemacht werden soll; sollte diese Gemeinde die Concession nicht erhalten, so könnte sich Freiburg veranlaßt sehen, die schon ertheilten Concessionen zurückzuziehen. § 46. || **584.** Der Zolleinnehmer des Zolls zu Murten klagt gegen Isaak Delosea, 1) daß derselbe sich weigere, den durch den Tarif für die Landwägen festgesetzten Zoll von einem Kreuzer vom Zentner zu bezahlen; 2) daß er den Zoll von den von ihm durchgeführten Waaren nicht nach dem Tarif bezahlen und für die in demselben nicht specificierten Waaren von sich aus den Zoll ansetzen wolle; 3) daß er sich weigere, die wegen richterlich beschlossener Arrestierung eines Pferdes gehabten Kosten ihm zu restituieren. Nach Anhörung der Gründe und Gegengründe ist die Gesandtschaft Berns, in Beziehung auf 1., der Ansicht, daß jene Wägen nicht als Landwägen, sondern als **chariots d'Allemagne**, also mit einem Vierer vom Zentner zu verzollen seien, mit dem Vorbehalt, daß von den zu Murten abzulegenden Waaren der Zoll nach dem Tarif der Landwägen zu entrichten sei; die Gesandtschaft Freiburgs hingegen, daß diese Wägen nicht als **chariots d'Allemagne**, sondern als Landwägen anzusehen seien, da sie nur von Bern nach Ouchy und umgekehrt fahren. Für Vergangenes und Künftiges habe Delosea dem Zolleinnehmer Bürgschaft zu leisten. Letzterm stimmt Bern nicht bei. In Beziehung auf 2) finden die Gesandten, daß Delosea den Zoll nach dem Tarif zu bezahlen habe, und weisen beide Parteien zu einem gütlichen Vergleich wegen der Ansetzung des Zolls für Waaren, welche im Tarife nicht genannt sind. 3) Nach der Ansicht der bernerischen Gesandtschaft sollen beide Parteien je zur Hälfte die Kosten übernehmen, nach der der freiburgischen Delosea sie allein tragen. § 47. || **585.** Auf das Begehren des Herrn May im Löwenberg, ein Stück gemeinweidiges Land von sechszehn Jucharten hinter seinen Reben im Löwenberg einschlagen zu dürfen, wird der Schultheiß beauftragt, sich bei den an der Weidfahrt betheiligten Gemeinden zu erkundigen, ob Opposition gemacht werde, und einen Vorschlag zu machen, zu welchem Pfenning dem Petenten das Land einzuschlagen erlaubt werden könnte. § 48. || **586.** Da sich gegen den von Niklaus Quindet von Münchenwyler begehrten Einschlag von zwei Jucharten auf dem Feld **bois Dominge** [s. Art. 570] kein Einspruch erhoben hat, wird ihm gegen Erlegung eines jährlichen Bodenzinses von 1 Kreuzer an das Schloß Murten willfahrt. § 49. || **587.** Joseph Bramaz hingegen wird mit seinem Begehren um einen Einschlag [s. Art. 571] abgewiesen, da sich von Seite der Gemeinde Courtiberlé Opposition erhebt. § 50. || **588.** In der Wässerungsstreitigkeit zu Gurwolf meldet sich dermalen kein Kläger. § 51. || **589.** In Beziehung auf den Abzug von den Gütern der Frau Rosset [s. Art. 559] ist Freiburg der Ansicht, daß der Abzug von allen Gütern de facto fällig sei, zumal da verlaute, daß Frau Rosset schon einige Güter hinter Lugnorre verkauft und den Erlös nach Wiflisburg gezogen habe; Bern aber, daß nach dem Vergleich von 1601 der Abzug von liegenden Gütern erst dann fällig sei, wenn dieselben verkauft und der Erlös aus dem Lande gezogen werde. Die in der Sache aufgelaufenen Kosten will Freiburg ganz der Rosset überbinden, Bern blos zur Hälfte. Beide finden für gut, wenn Frau Rosset Güter verkaufe, auf so viel, als der Abzug betrage, Arrest zu legen. § 52. || **590.** In Folge des Streites zwischen Murten und Galmiz einerseits und den Aemtern Erlach, Aarberg, Nidau, Murten und Laupen andrerseits [s. Art. 569] erklärt Bern, daß, wofern Freiburg das von Bern als Alternativobrigkeit gefällte Urtheil nicht ferner contestieren wolle, es sich in das Hauptgeschäft einlassen und trachten werde, die Parteien zu vergleichen; sollte aber dasselbe nicht als gültig angesehen werden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so könne es sich nicht weiter einlassen. Die freiburgische Gesandtschaft ist aber der Ansicht, daß jenes Provisionalurtheil, da nicht die fünf Aemter, sondern nur die Stadt Murten 1744 und 1745 gegen den Einschlag von Galmiz opponiert hätten, keinen Einfluß auf die Sache habe. § 53. Absch. 70.

1751.

Art. 591. Die beiden Stände hatten die Absicht, auf dieser Conferenz in Berathung zu ziehen, auf welche Weise der durch die Ueberschwemmungen des Murtensees verursachte Schaden künftig abgewendet werden könnte. Zu dieser Conferenz wurden sie zunächst durch eine Supplication der vier untern Gemeinden des Wistelachs veranlaßt. Die Gesandten nehmen einen Augenschein längs der Broye, der in dieselbe ausmündenden Canäle und am Bord des ganzen Wistelach. — In erster Linie constatieren die Gesandten den Schaden, welchen die Ueberschwemmung von Vallamand hinunter bis zum Löwenberg und ringsum durch Wegfressen des Erdreichs verursacht hat. In zweiter Linie beantworten sie sich die Frage, welches die Ursachen dieser Ueberschwemmungen seien. 1) Die vier Gemeinden des Wistelachs schreiben sie der 1736 von Chaillet bei Sugiez errichteten Digue zu, 2) Murten dem in gerader Linie gezogenen Runs der Broye bei ihrem Einfluß in den Murtensee bei Salavaux, 3) sollten dazu auch noch die zu unterst am See befindlichen Einlaufgräben des Mooses und der Bibern beitragen, und endlich 4) zeigt sich, daß die Ueberschwemmungen des Murtensees auch noch dann eintreten, wenn der Neuenburger- und Bielersee hoch anwachsen und den Ablauf des Murtensees verhindern. In Beziehung auf Nr. 1 erkennen die Gesandten an, daß jene Digue zwar die Wirkung gehabt habe, daß man das Razelieren nicht mehr so oft zu Hülfe nehmen müsse, hingegen sei diese Schwelle zu hoch angelegt worden und sei allerdings als Ursache eines Theiles des Schadens anzusehen. 2) Den abgeänderten Einlauf der Broye oben in den See halten die Gesandten wenigstens nicht für das Land am untern Theil des Sees für gefährlich. 3) Wenn auch zugegeben wird, daß durch das in die Bibern und die Abzugsgräben einschlagende Wasser des Sees einigen Schaden verursache, so sind die Gesandten doch nicht der Ansicht, daß dieser Umstand zu dem so namhaften Schaden alles beigetragen habe, sondern es wird 4) die hauptsächlichste Ursache in dem hohen Wasserstand des Neuenburger- und Bielersees und dem verengten Auslauf des Murtensees gefunden und die beste Abhülfe in einem erleichterten Ablauf des Bieler- und Neuenburgersees erblickt. — Endlich wird zur Beantwortung der Frage geschritten, was für Abhülfsmittel anzuwenden seien. Es wird erstens für nöthig erachtet, jene „Schwelle bei Sugiez bei ihrem Anfang dreißig Schuh lang bis auf „das niederste Wasser und von da schräg ob sich bis an den hintersten höchsten Pfahl am Bord, so wie er „jetzund steht, verlorenerweise niederzusetzen, mithin die dahinter liegenden Steine rückwärts gegen das feste „Land zu derselben Höhe wegzuräumen und zu verebnen". Das Land, das etwa dadurch gewonnen werden sollte, soll **jure alluvionis** den Ständen anheimfallen. Zweitens wird in Betreff des abgeänderten Einlaufs der Broye, da nichts mehr zu ändern ist, verordnet, daß künftig dergleichen Aenderungen ohne Erlaubniß nicht mehr gemacht werden dürfen. Die Beschwerde Freiburgs, daß die oberhalb der Brücke von Salavaux zu hoch aufgeführten Mühlebetten, welche dermalen wieder hergestellt werden sollen, das Wasser zurückstauen, wird von der bernerischen Gesandtschaft in den Abschied genommen. Um der Destruction des Mooses unten am See vorzubeugen, wird nach Verwerfung von drei anderen Projecten folgendes Abhülfsmittel für das zweckmäßigste erachtet. Es besteht in einem oben 24', unten 12' breiten und 8' tiefen Canal, welcher von der Pavaux-Matte an bis in den sogenannten Wistelachergraben oder **Terreau de Bay** zu ziehen ist, und dem von dem alten Biberngraben bis zu dem Wistelachergraben die nöthige „Rundung" zu Beförderung seines Laufes zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben ist; durch denselben sollen die Bibern abgeschnitten und die andern Gräben in den See geführt werden. Die Enden dieses Canals sind mit Wehrwerken zu versehen, die abolierten Gräben aufzufüllen. Dieses den Gemeinden zu Statten kommende Werk sollen diese unter der Oberaufsicht des Statthalters Vißaula zu Stande bringen, die Brücken über den neuen Canal herstellen, die Straße in bessern Stand setzen; die Brücke, „da gegen die Straße geht", hat die Stadt Murten währschaft herzustellen und zu unterhalten. Schließlich wird für angemessen erachtet, die Obrigkeiten auf den Uebelstand aufmerksam zu machen, welchen die in immer größerer Zahl in den See hinaus angelegten „Bührenen" und andere Werke durch Verengerung des Sees herbeiführen, und auf die Nothwendigkeit, mit den Concessionen zu denselben sparsamer zu sein. Absch. 87.

Art. 592. Abnahme der Amtsrechnung von Johannis 1749 bis 1750. § 33. ‖ **593.** 1) Die von Lugnorre hatten „das Erdrich und gemeine Gut auf dem Berg" ohne Begrüßung des Schultheißen parzelliert, mit Steinen abgetheilt und den Gemeindegenossen auf unbestimmte Zeit zur Nutzung übergeben. Die Gesandten erkennen nun, daß die von Lugnorre darin zu weit gegangen seien, da eine solche Parzellierung nur vom Eigenthumsherrn ausgehen könne; jedoch wollen sie unter Ratificationsvorbehalt und nach Anleitung des Abschieds von 1572 eine solche Vertheilung unter Vorwissen des Schultheißen gestatten, nur müssen die Parzellen auf eine fixe Zeit hingegeben und nicht mit Steinen, sondern mit Schwirren oder Pfählen abgetheilt werden. Dem Schultheiß ist jeweilen ein Verzeichniß derselben zu übergeben. 2) Daß die von Lugnorre jemanden die Erlaubniß gegeben haben, längs seines Besitzthums Herd zu nehmen und ein Loch zu graben, wird für unstatthaft erklärt. Solche Concessionen kann nur der Schultheiß und nicht auf unbestimmte Zeit geben. 3) Für ebenso unzuläßig wird die von denen von Lugnorre dem David Peter gegebene Erlaubniß zu einer passation à clos erklärt. Eine solche können nur beide Stände geben; wegen der Kleinheit des Landstückes läßt man es jedoch beim Geschehenen bewenden. 4) Die Frage des Schultheißen, ob die von Lugnorre nicht schuldig seien, ihm die Emolumente, welche seinem procureur fiscal zu mehrern Malen vom Gericht wegen Fiscalsachen abgefordert worden, zu restituieren, wird dahin entschieden, daß man das Vergangene wegen der Kleinheit der Summe wolle dahin gestellt lassen; Freiburg erklärt aber hiebei, daß künftig nach seinem Willen nichts dafür bezahlt werden solle. 5) Ein anderer Streitfall zwischen dem Schultheiß und denen von Lugnorre betraf einen Vorfall, welcher das Militare beschlug, und wobei es sich um Erläuterung eines denen von Lugnorre gemeinsam auf einer Conferenz gegebenen Reglements handeln sollte. Bern ist der Ansicht, daß diese Erläuterung von beiden Ständen zu geben sei, und daß gemeinsam untersucht werden solle, ob und wie weit die von Lugnorre dagegen gefehlt haben. Freiburg vindiciert sich aber allein das Recht, darüber zu sprechen, weil sich beide Stände 1664 in Beziehung auf das Militare verglichen hätten, Freiburg dermalen den Zuzug zu Murten habe und im quästionierlichen Falle es sich blos um Bestrafung einer Renitenz bei einer Musterung handle. Das oben genannte Reglement kennt Freiburg nicht, hält es aber für identisch mit der denen von Lugnorre gegebenen Concession ihrer abbaye du tirage. Die bernerische Gesandtschaft nimmt das Angehörte in den Abschied. § 34. ‖ **594.** Um dem Mißbrauch zu steuern, daß Malefizsachen als Frevel und Frevel als Malefizsachen behandelt werden, wird verordnet, daß künftig der Amtmann und seine Beisäßen aus dem Rath zu Murten sich wohl zu versehen haben, daß sie die Verhöre mit den malefizischen Delinquenten der Alternativobrigkeit zur Erkanntniß einsenden und sich nicht unterstehen, solche Fälle als Frevel zu „ferggen^, noch umgekehrt, bei Vermeidung hochobrigkeitlicher Ungnade. § 35. ‖ **595.** Da in dem Streite zwischen den Gebrüdern Ammann und der Gemeinde Coussiberlé wegen des von jenen prätendierten Burgerrechts kein Vergleich zu Stande gekommen ist, so wünscht Freiburg die Sache dermalen zu erledigen und die Verträge und Sprüche kennen zu lernen, auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche Bern für seines Standes Rechte sich beziehe. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction. § 36. ‖ **596.** Auf das Ansuchen von Fräschelz um Concession eines Einschlags auf dem Moos für immer antwortet Bern wie 1749 [s. Art. 582]. Die Gesandtschaft von Freiburg ist ohne Instruction. § 37. ‖ **597.** Dem Ansuchen der Gemeinde Merlach, um Erlaubniß 8 Jucharten zu Gunsten ihres Schulmeisters auf dem Moos einschlagen zu dürfen, entspricht Bern aus Besorgniß vor Consequenzen nicht. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 38. ‖ **598.** Beide Stände halten es für rathsam, die sogenannte Stettlerische Behausung nebst der dazu gehörenden „Bürri" und den Reben einstweilen zu behalten. Ein Ueberschlag über die Reparationskosten wird dem Abschied beigefügt. — Ferner wird das Angebot der Stadt Murten für den Antheil der beiden Stände am Galmizzehnten [s. Art. 574] für zu niedrig gehalten und den Ständen angerathen, von den Canzeln publicieren zu lassen, daß man denselben den Meistbietenden abergieren wolle. Die Anfrage Berns, ob Freiburg nicht ihm seinen Antheil verkaufen wolle, kann wegen Mangel an Instruction die freiburgische Gesandtschaft nicht beantworten. § 39. ‖ **599.** Freiburg berichtet, daß in dem Bezirk und in den Parchetten im Wistelach, von welchen beide Stände nebst Murten den Weinzehnten besitzen, mehrere Stücke, welche früher Rebland gewesen, zu Bünten oder Ackerland gemacht worden seien, so daß also der Zehnten davon nicht mehr aufgestellt werden könne. Die Gesandten sind der Ansicht, daß der Zehntherr in seinen Rechten nicht benachtheiligt werden könne, und beauftragen die Untercommissarien mit Ausgeschossenen von Murten zu notieren, was Anstoß geben könne, und wie es der Ausmarchung halber beschaffen sei, und ihren Bericht einzugeben. § 40. ‖ **600.** Zur Entscheidung der Frage, ob Delosea von seinen von Bern nach Ouchy und umgekehrt fahrenden Wägen 1 Kreuzer oder 1 Vierer für den Centner bezahlen soll [s. Art. 584], ist die Gesandtschaft Freiburgs instruiert, die bernerische nicht. § 41. ‖ **601.** Die Stadt Murten widersetzt sich dem von Albrecht May im Löwenberg beabsichtigten Einschlag von 16 Jucharten und stützt sich auf die ihr von Herzog Berchtold von Zähringen ertheilten und immer wieder bestätigten Freiheiten. Es werden vidimierte Copieen der producierten Titel dem Abschiede beigelegt. § 42. ‖ **602.** Auf die Beschwerde der Stadt Murten, daß in dem Abschied von 1750 (?) dem „Stöckli" des Hauptmanns May im Löwenberg das Prädicat „Pintenschenk" beigelegt worden sei, wird erkannt, daß das Wort „Pintenschenk" eliminiert und „Stock oder Stöckli" substituiert werden solle. § 43. ‖ **603.** In Beziehung auf die neue Straße, welche dermalen im Amte gemacht wird, finden die Gesandten für gut, 1) daß der bereits zu Ende gegangene Termin von drei Jahren noch um zwei vermehrt werde, daß dann 1753 die Rechnung vorgelegt und darüber entschieden werden solle, ob der Termin der Cotisation noch weiter hinauszusetzen sei. 2) Die Stadt Murten ersucht zu verordnen, daß die alte Straße vom „Wugang" bis an den Ort, wo die Aarbergstraße in die Bernstraße falle, entweder noch drei Jahre oder bis nach Vollendung der Straßenarbeit in ihrem Stande gelassen werde. Um die von Murten dafür vorgebrachten Gründe würdigen zu können, soll ein Augenschein genommen werden. Die Gesandten sind geneigt, dem Hauptmann May auf dessen Verlangen diese alte Straße käuflich zu überlassen, die bernerischen sofort, die freiburgischen nach einem Jahre. Ferner entsprechen sie ebendesselben Ansuchen, ein Stück Straße von ungefähr 300 Schritt längs seiner Mauer im Löwenberg schließen zu dürfen, jedoch Oppositionen und Ratification vorbehalten. Freiburg erinnert daran, daß die 1750 zugesagte Herstellung der Communicationsstraße von der Ryff an zu Murten bis an die neue Straße beförderlichst möchte hergestellt werden. § 44. ‖ **604.** Der Gemeinde Kerzers wird auf ihr Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt jährlich eine hochobrigkeitliche Gabe zum Verschießen im Betrage von 50 Pfund (das Pfund zu 5 Batzen) zuerkannt, jedoch unter der Bedingung, daß daraus keine „Societät und Gesellschaft erwachse". § 45. ‖ **605.** In Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treff des Rossetischen Abzugs [s. Art. 589] wird verordnet, da die Theilung der von Frau Guilan hinterlassenen Güter bisher von Guilan nicht zu erhalten gewesen und dadurch der Abzug hinterhalten worden ist, daß eine Schatzung der von Frau Guilan hinterlassenen Güter gemacht werde, woraus man ermessen könne, wie groß der der Frau Rosset, ihrer Tochter, zukommende Theil sei, und daß auf die liegenden Güter der Erbschaft Guilan für so viel Arrest gelegt werden solle, als zur Bezahlung des Abzugs und der in dieser Sache aufgelaufenen Kosten erforderlich ist. Den Sachwalter Mottet haben Guilan zur Hälfte, zur andern beide Stände zu bezahlen. Alles wird **ad referendum** genommen. § 46. || **606**. Der Murtenzoll nebst dem Zöllner- oder Communaille-Zehnten wird auf vier Jahre dem Johann Jakob Schmied an der Ryff zu Murten um sein Angebot von 345 Kronen jährlich zugeschlagen. Der Antritt fällt auf den 11. Februar 1752. Er stellt zwei Bürgen. § 47. || **607.** Streit zwischen der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz einerseits und den fünf Aemtern Erlach, Aarberg, Nidau, Murten und Laupen andrerseits wegen der von Murten und Galmiz an dem Orte la Place auf dem Moos gemachten Einschläge. Die bernerische Gesandtschaft erklärt, in das Project eintreten zu wollen, insofern Freiburg das von Bern als Alternativobrigkeit den 3. und 9. März 1747 gefällte Provisionalurtheil nicht mehr contestiere, das nach den Abschieden von 1744 und 1745 und nach Analogie eines ähnlichen Falles die Ausschlagung anbefohlen habe. Freiburg hingegen will in die Hauptsache wiederum nur dann eintreten, wenn Bern sich seines Provisionalurtheils begebe, und weist nach, daß der dermalige Handel von anderer Art sei, als der von 1744 und 1745, auf welchen Bern sich berufe. Das Angehörte wird in den Abschied genommen. § 48. || **608**. Abnahme der Amtsrechnung von Johannis 1750 bis 1751. § 49 a. || **609.** Von der Nothwendigkeit der Restauration von Marchsteinen längs des Galmwaldes ist die Alternativobrigkeit in Kenntniß zu setzen. Der Schultheiß trägt darauf an, den 1740 in Bann gelegten „Schwand" des Galmwaldes auszuschlagen. Die bernerische Gesandtschaft ist instruiert, einen Augenschein zu nehmen, die freiburgische ist ohne Instruction. § 49 b. Absch. 91.

1752.

Art. 610. Auf die Bitte der am großen Murtenmoose Theil habenden Gemeinden, die Gesandten möchten einen Augenschein nehmen, ob der 1751 decretierte Canal dem Wasser des Mooses einen hinlänglichen Abzug verschaffen könne, versammeln sich die Gesandten in Murten und hören vorerst die Ausschüsse der vier Dörfer des Wistelachs (Praz, Nant, Sugiez und Chaumont), dann die der eilf Gemeinden Kerzers, Ried, Galmiz, Fräschelz, Agriswyl, Büchslen, Burg, Altavilla, Merlach, Montelier und Lugnorre an. Die Abgeordneten der vier Gemeinden bitten, man möchte den Abzugscanal statt durch den Pöschgraben oder Terreau ès Jones durch den **Terreau du Bay** in den See führen, auf welchem Wege kein Schaden für ihre Güter zu befürchten sei. Die Abgeordneten der eilf Gemeinden hingegen stellen die gefährlichen Nachtheile vor, welche mit dem von den vier Gemeinden begehrten Zug des Canals verbunden wären, und wünschen, daß man eher alles beim Alten bewenden lassen möchte, als daß man diesen Canal grabe. Nachdem die Gesandten einen Augenschein genommen, finden sie kein zweckmäßigeres Abhülfsmittel, als den voriges Jahr projectierten Canal durch den **Terreau ès Jones** zu exequieren. Die vier Gemeinden des Wistelachs widersetzen sich nicht mehr, bitten jedoch, daß, wenn ihre Güter dadurch in Schaden gerathen sollten, die Stände einen andern Auslauf herstellen möchten. Alsdann wird die Richtung dieses zu erstellenden Canals bestimmt und in einem Plane verzeichnet. Der Graben des **Terreau du Bay** bleibt aber einstweilen noch offen, damit man sehen könne, ob er zu Vermehrung des Auslaufes diene. Der neu zu erstellende Canal soll unten 10′, oben 16′ breit sein und 6′ tiefen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tiefe betragen, seine Länge 1500 Klafter. Diese 1500 Klafter werden unter Vorbehalt der hochobrigkeitlichen Genehmigung zur Ausführung den betreffenden Gemeinden je nach der Einwohnerzahl und dem Vermögen folgendermaßen repartiert: Die Stadt Murten hat herzustellen 200, die Gemeinde Kerzers 250, Ried 180, Galmiz 100, Fräschelz 150, Agriswyl 60, Büchslen 70, Burg 50, Altavilla 50, Merlach 20, Montelier 70, die vier Gemeinden im Wistelach zusammen 200, Lugnorre 100 Klafter. Hinsichtlich der nothwendigen Brücken wird verfügt: Die Brücke über den kleinen Graben nächst der Sugiezbrücke haben die vier Gemeinden im untern Wistelach, die über den Terreau du Bay und die mittlere der Brücken über den neuen Canal die Stadt Murten zu erhalten, die obere Galmiz, die untere Büchslen zu erbauen und zu besorgen. Zur Ausführung des Werkes dürfen die Gemeinden weder Weiber noch Kinder schicken. Absch. 105.

1753.

Art. 611. Die Landschaft Murten beklagt sich über die von der Stadt Murten unter dem Titel für Bau und Erhaltung des Rathhauses, der Stadtmauern und anderer Bauten daselbst von der Landschaft geforderte Täll von 36,000 Pfund. Es erscheinen vor den Gesandten Abgeordnete der Landschaft Murten und der Herrschaft Lugnorre, andrerseits der Schultheiß und ein Ausschuß des Raths von Murten. Jene bringen Titel und Gründe vor, mit welchen sie nachzuweisen suchen, daß sie Murten nichts schuldig seien, und beschweren sich, daß von Seite Murtens nicht nach den hochobrigkeitlichen Verordnungen in dieser Sache verfahren worden sei. Murten dagegen weist durch Titel nach, daß ihm schon von Alters her das Tällrecht zustehe. Die von beiden Theilen vorgelegten Titel, Briefe und Siegel sind folgende: 1) Der sogenannte Freiheitsbrief der Stadt Murten von Amadeus VI., Grafen von Savoyen, vom 5. Juni 1377; 2) ein Spruchbrief von ebendemselben zwischen den Vorgesetzten und der Stadt und Landschaft Murten wegen einer ihnen angelegten Täll vom 18. Mai 1378; 3) ein Reversbrief von Amadeus von Savoyen zu Handen der Stadt Murten wegen einer ihm abgeführten Täll vom 2. September 1428; 4) ein Brief und Spruch von Schultheiß und Rath zu Bern zwischen der Stadt und der Landschaft Murten wegen einer Täll, so Schultheiß und Rath gegen sie vorgenommen, von 1496; 6) der sogenannte Landbrief von 1500, d. i. ein Brief und Spruch von Schultheiß und Rath zu Bern und Freiburg zwischen der Stadt und der Landschaft wegen der gemeinen Anlagen und Tällen; 7) ein Brief und Spruch von Bern und Freiburg zwischen der Stadt und der Landschaft gegenüber den Aeußern, welche im Amt Güter besitzen wegen der gemeinen Tällen von 1538; zwei Spruchbriefe von beiden Ständen wegen der gemeinen Tälle von 1547 und 1548 nebst einem Beibrief von 1550; 8) ein Spruchbrief von den Committierten beider Stände von 1613; 9) ein Abschied von 1664 wegen ebenderselben Sache; 10) ein Abschied wegen Reparation des Kirchthurms von 1680; 11) mehrere Tällrödel. Nach Untersuchung dieser Documente (der Freiheitsbrief von 1377 wird unberücksichtigt gelassen) finden die Gesandten, daß einerseits die Landschaft schuldig sei, mit und nebst der Stadt Murten zum Bau und zur Unterhaltung der Stadtmauern, Thürme und Thore, und „Stärkung und Bewahrung" der Stadt zu contribuieren, wie auch zum Bau des Rathhauses und des Kirchthurms, alles aber nach Inhalt der Sprüche; daß aber andrerseits die Stadt ihr Recht zu weit ausdehne und ein Tällrecht prätendiere, welches ihr nie gehört habe, sondern dem Landesherrn allein. Es wird für gut erachtet, um künftigen Mißhelligkeiten vorzubeugen, aus allen jenen vorhin erwähnten Documenten eine Verordnung zusammenzustellen, von welcher jeder Partei, wenn die Ratification erfolgt ist, ein Doppel zugestellt werden soll. Diese Verordnung wurde von Freiburg den 9. Juni, von Bern den 12. Juli 1753 ratificiert und lautet also:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern und wir Schultheiß und Rath der Stadt und „Republik Freiburg wollen uns erklären und erläutern, verordnen und wollen festgesetzt haben, darnach in „allen Fällen und Zeiten fürohin unsere Stadt Murten und unsere Landschaft Murten sich zu richten und zu „verhalten haben soll:

„1) Daß die ganze Landschaft Murten, mit Einbegriff der Herrschaft Lugnorre, wie bis anhin, also „fürbas und zu allen Zeiten schuldig und gehalten sein solle, mit und neben der Stadt Murten zu contri- „buieren und einzuschießen zur Erbauung und Erhaltung der Stadt Murten Ringmauern, Thürmen, Thoren, „Gräben und all übriger Bäuen und Werken, so da zu Sicherheit und Befestigung der Stadt angelegt sind „oder ins künftig noch nach unserm Gutfinden und Befehl angelegt werden könnten; denn auch des Raths- „hauses zu Murten, in Ansehen aller Maurer- Zimmermanns- und Deckerarbeit, sammt den Fenstern und „Thüren desselben; und endlichen alles Mauerwerks und Dachungen des Kirchthurms, der da in und auf „der Stadtmauer ist. — 2) Und zwar in der Maaß und Proportion, daß zu all obigem allwegen die Stadt „Murten aus ihrem Stadtseckel einen Drittel und die Landschaft zwei Drittel geben und einschießen soll; „welche letzte zwei Drittel vermittelst einer Anlage auf allem Grund und Boden in dem ganzen Amt, darunter „die Güter in dem Stadtbezirk nicht minder inbegriffen und gemeint sein sollen, nach Schatzung und Werth „desselben erhoben und eingetrieben werden sollen. — 3) Zu all übrigen Stadtgebäuen und Werken, welche „die Stadt Murten ihrer Kommlichkeit, Anständigkeit oder Nutzens halb aufbauen oder erhalten mag, die „ganze Landschaft das wenigste zu contribuieren und einzuschießen nicht pflichtig noch schuldig sein soll. — „4) Da in Ansehen der Ringmauern, Thürmen, Thoren, Gräben und all übriger Bauten und Werken, so da „allein zu Sicherheit und Befestigung unserer Stadt Murten dienen, mit Begriff des Rathhauses und Kirch- „thurms allda, in Maaß, Weis und Gestalt, wie hiervor bedeutet, der Rath zu Murten unter dem Präsidie „unseres jeweiligen Schultheißen allda alle die geringere Reparationen, so das Jahr hindurch vorfallen mögen „und unentbehrlich nöthig sind, um all solches in gutem Stand und Wesen zu erhalten, von ihnen ausmachen „und veranstalten kann und soll, in sofern die einte oder andere dieser Reparationen nicht über drei hundert „Murten Pfund zu stehen kommen wird. Wo aber an all obigen eine solche Reparation und Verbesserung „sich erzeigen und vorfallen sollte, die da über drei hundert Murten Pfund zu stehen kommen dürfte, daß „dannzumal die Stadt Murten selbe nicht fürnemmen noch veranstalten solle noch könne, als mit Vorwissen „und Einwilligung der ganzen Landschaft, also daß jeweilen einer oder zwei der Vorgesetzten und Verständigsten „jeder Gemeinde des Amtes zugezogen werden und beiwohnen sollen und mögen, um sowohl über die Noth- „wendigkeit dieser vorhabenden Reparation und die Unkosten und Verding derselben, als über die dazu benö- „thigten Anlagen und derselben Repartition sich zu verstehen und zu vereinbaren, allzeit unter dem Präsidio „und Obsicht unseres Schultheißen allda in unserem Namen. — 5) Daß die Stadt und Landschaft Murten, „in Ansehen alles des Vorbesagten einigen neuen Bau, wie derselbe immer sein möchte, zu keinen Zeiten nicht „fürnehmen noch machen soll, noch mag ohne unser Vorwissen, Gutheißen und ausdruckenlichen Befehl, indem „uns, als dem Landesherrn, die Disposition über all solches, so zu Sicherheit und Befestigung unserer Stadt „Murten dienen mag und soll, gänzlich und alleiniglich zustehet und gebührt. — 6) Daß die Stadt Murten „in Ansehen aller jährlicher Reparationen und aufgewandten Unkosten an all obbesagtem allwegen das letzte „Jahr der Präfectur eines jewesenden Schultheißen, mithin von fünf zu fünf Jahren, mit der Landschaft „Rechnung besitzen und die dahero erforderlichen Anlagen demnach gemeinsamlich eingerichtet, repartiert und „abgeführt werden sollen, so daß dazu aus jeder Gemeind ein oder zwei der Vorgesetzten und Verständigsten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„zugezogen und beiwohnen sollen und mögen unter dem Präsidio und Aufsicht unseres jewesenden Schultheißen. „Wo aber neue kostbare Gebäu vor- und auffielen innert Jahresfrist, darum und um die dazu, wie bedeutet, „bestimmte und angewendte Anlagen, Rechnung gemeinsamlich besessen werden sollen. — 7) Daß der Burgeren „von Bern und Freyburg, wie all übriger äußeren, in dem Amt Murten belegene Güter, obiger Anlag unter„worfen sein und bleiben sollen; doch daß die Herrschaft-Güter, das ist, unser der Ständen Dominia, nebst „auch den Spital- und Armengütern und andere freie Güter, die hievor nicht getället worden, wie auch alle „Zins und Zehnten ferners und allezeit davon gefreit und geledigt sein und bleiben sollen. — 8) Und endlichen, „daß über obiges aus in der Zukunft allezeit die Landschaft Murten schuldig und gehalten sein solle, sowohl „zu Einleitung der Brunnen in der Stadt als zur Erhaltung der Hauptgaß darin die benöthigte Führungen, „und nichts weiters zu thun und zu erstatten. — 9) Daß alle Streitigkeiten und Mißverstand, so in Ansehen „gegenwärtiger unserer Erklärung und Verordnung und in all dieser Sach in künftigen Zeiten entstehen möchten, „allezeit gemeinsamlich von uns behandelt und berichtiget werden sollen. Und die Kosten, so wegen dergleichen „Streitigkeiten künftighin zwischen der Stadt und Landschaft sich ergeben möchten, nicht von den Anlagen, son„dern von der Partei, so von uns am Letzen erfunden und dazu verfällt werden, abgetragen und bezahlt werden „sollen. Behalten uns endlich allezeit vor, in Ansehen der Landes- und General-Tällen, die wir in Vorfallen„heiten etwan anzulegen und auszuschreiben gemüßiget sein möchten, und welche Landes-Tällen anzulegen und „auszuschreiben uns als dem Landesherrn alleiniglich und gänzlich zusteht und gebühret, als dann je nach „Bewandtnuß und Erforderen die gutfindende Verordnung und Einrichtung zu verfügen und anzubefehlen. „Auch in gegenwärtigem Mehrung, Minderung und Aenderung zu thun nach Gestalt und Gelegenheit der „Sachen und Läufen. In Kraft dieses Briefs, dessen zwei Doppel verfertiget, und jedem Theil eines zugestellt „worden, mit unser der beiden Städten und Republik anhangenden Insiegeln. Geben den 9. Juni und 12. „Juli 1753."

Nach Durchgehung der von der Stadt Murten der Landschaft gestellten Forderung für Bauten in der Stadt wird dieselbe auf 10,000 Murtenpfund oder 2000 Kronen heruntergesetzt, durch deren Bezahlung die Landschaft aller ferneren Anforderung für die dermalen angefangenen Gebäude und Reparationen ledig sein soll. Jede Partei hat ihre in dieser Sache aufgelaufenen Kosten zu tragen. § 1. ‖ **612.** Abänderung des Devis für die Reparationen am Schlosse. § 2. ‖ **613.** Bern wünscht eine Berathung über die von May im Löwenberg angesuchte passation à clos von vierzehn Jucharten. Die freiburgische Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 4. Absch. 116.

Art. 614. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1751 bis 1752 und von Johannis 1752 bis 1753. § 27 a. ‖ **615.** Samuel Möschberger von Bümpliz, bernischer Unterthan, der sich einige Zeit im Prell hinter Murten aufgehalten hatte, war gestorben und hatte seinen Verwandten Möschberger von Bümpliz und seiner Wittwe seine Mittel durch Testament hinterlassen. Von diesen Mitteln wurde der Abzug, 18 Kronen, bezogen. Bern remonstriert dagegen und beruft sich darauf, daß der Erblasser sein altes Landrecht und seine Heimat nie aufgegeben und hinter Murten weder Heimat noch Landrecht erworben habe, und daß nach dem Vertrag von 1601 nur dann der Abzug mit Recht gefordert werde, wenn ein Unterthan das Mann- und Landrecht seiner alten Obrigkeit aufgesagt habe und mit seinen Mitteln wegziehe, oder wenn Unterthanen der einen Obrigkeit von Unterthanen der andern durch Erbe Heirathsgut an sich bringen. Die Gesandtschaft macht auch noch auf die schlimmen Consequenzen eines solchen Verfahrens aufmerksam. Die freiburgische Gesandtschaft legt den Vertrag von 1601 anders aus, glaubt, daß der Abzug mit Recht in dem vorliegenden Fall

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefordert werde, zur Entscheidung der Frage im Allgemeinen ist sie aber nicht instruiert; den Bezug jenes Abzugs will sie einstweilen in suspenso lassen. § 27. || **616.** In Beziehung auf die von Delosea von Bern nach Ouchy und umgekehrt geführten Lastwägen [s. Art. 584] ist Bern der Ansicht, daß man dieselben, da sie größtentheils fremde Waaren führen und dieses Etablissement dem Lande sehr nützlich sei, als chariots d'Allemagne behandeln, und daß von den fremden Transitwaaren nur 1 Vierer, von den Waaren aber, welche zu Murten abgeladen würden, 1 Kreuzer vom Centner gefordert werden sollte. Freiburg beharrt im Hinblick auf den Tarif von 1674 auf dem Zoll 1 Kreuzers vom Zentner. Seine Gesandtschaft stellt bei diesem Anlaß die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Zoll künftig auf fünf Jahre zu verleihen, so daß derselbe dann von der jeweiligen Alternativobrigkeit bezogen würde und diese während ihrer Zeit die Zölle nach Belieben mindern könnte. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 28. || **617.** Zur bessern Erhaltung des Galmwaldes wird ein Reglement entworfen und ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 29. || **618.** Von einer Seite wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, das 1736 errichtete Galmgut wieder zu abolieren und in Holz aufwachsen zu lassen, unter Beifügung von speciellen Vorschlägen, das Haus betreffend. Eine andre Meinung sieht diesen Antrag noch für verfrüht an. § 30. || **619.** Es wird in den Abschied genommen, daß an einem Orte 140 Jucharten des Galmwaldes, ein anderer Theil beim ersten Acherum eingeschlagen werden soll. § 32. || **620.** Um dem Holzmangel zu begegnen wird zu publicieren beschlossen: 1) Niemand darf ohne Specialbewilligung beider Stände in seinen eigenen Waldungen Holz fällen. 2) Gemeinden und Particularen haben auf dem großen Moos und an andern sumpfigen Stellen Weiden-, Sar- und andere dergleichen Bäume zu pflanzen. 3) Statt der todten Zäune sind lebende zu pflanzen. § 33. || **621.** Zum Behuf der Renovation und Ausmarchung der Weinzehnten im Wistelach, welche die Stände mit der Stadt Murten gemeinsam besitzen, wird gut befunden, den beiden Obercommissarien aufzutragen, einem Manne die Arbeit zu übergeben, welchen sie darüber vollständig zu instruieren hätten. Die Hälfte der Kosten hat Murten zu übernehmen. [Die Ratification erfolgte.] § 33. || **622.** Ebenso wird den Obercommissarien der Auftrag gegeben, jemanden anzustellen, welcher der Stände Antheil an dem Galmizzehnten zu cantonnieren und auszumarchen habe. § 34. || **623.** Dem Jean Pitez von Lugnorre werden drei Stücklein Reben hinter Motier und Lugnorre, zusammen eine Juchart haltend, gegen 110 Maß Wein oder zwei Züber Most abergiert. § 35. || **624.** Um die „Bühre" vor dem Stettlerhause in bessern Stand zu stellen, werden der Bauherr von Bern und der Amtmann von Surpierre beauftragt, mit einem neuen Rebmann eine Admodiation zu machen. Bern nämlich hatte seinen Antheil an dem Weinzehnten seinem Bauamt, Freiburg dem Amt Surpierre überlassen. § 36. || **625.** Der Schultheiß von Murten hatte diejenigen des Regiments von Lugnorre, welche sich weigerten den Exercitien sich zu unterziehen und den Hauptmann mit Invectiven beschimpften, um 27 Kronen gebüßt, dieselben aber nicht in gemeinsame Rechnung gebracht. Bern ist damit nicht einverstanden, in der Meinung, daß es sich dabei um die Explication eines gemeinsam gegebenen Reglements handle. Freiburg stellt Letzteres in Abrede und behauptet, daß es, da es dermalen den Zuzug von dem Amt Murten habe, auch die Competenz habe, dergleichen Fälle zu bestrafen und die Bußen zu beziehen nach dem „Zug" von 1653 und dem Vergleich von 1664. Auf diese Erklärung hin verzichtet die bernerische Gesandtschaft auf diese Buße, behält aber die Explication des Militare, und was davon abhängt, beiden Ständen vor. Freiburg ist damit einverstanden. § 37. || **626.** Ueber den Verkauf der alten Bernstraße im Löwenberg wird Folgendes verordnet: 1) Das Stück Straße von Junker Mays Stöckli bis zu dem Wassergraben und dem dabei stehenden Thürlein wird mit Vorbehalt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Zehntens um 84 Kronen 16 Bzn. 1 Krz. an Junker May verkauft; die Wasserleitungen haben offen zu bleiben. Die von der Stadt Murten für die sogenannte „Allment" längs des Wassergrabens von May erhaltenen 60 Kronen gehören ihr nicht, sondern der Straßenkasse. 2) Von dem Thürlein weg bis zu dem Gäßlein, so in das Moos gehet, soll die Straße frei und offen bleiben. 3) Von diesem Gäßlein bis zu dem Siechenhaus soll die Straße dem Junker May um 97 Kr. 7 Bz. 2 Krz. und 4) vom Siechenhaus bis zum Anfang des Siechenfeldes den Anstößern für 32 Kr. 5 Bzn. zehntpflichtig überlassen werden. Sollte ein Anstößer das an sein Gut stoßende Stück Straße nicht nach der Schatzung übernehmen wollen, so soll dasselbe sofort versteigert werden. § 38. || **627.** Von der alten Aarbergerstraße war dem Junker May schon 1752 ein Stück unentgeldlich, jedoch mit Vorbehalt der Zehntpflicht abgetreten worden. Für die Bemühung, welche derselbe wegen Inspection der Straßenarbeit gehabt hat, wird ihm der Rest dieser Straße unter ebendenselben Bedingungen abgetreten. Um dieses Stück zehntfrei zu haben, läßt er als Aequivalent ein anderes Stück Land zehntpflichtig machen. § 39. || **628.** Die Gesandten hinterbringen den Antrag, es möchte der Verkauf des Restes von dem für die neue Straße erkauften Lande bei der Grengmühle und der Verkauf der alten Straße beliebt werden. § 40. || **629.** In Beziehung auf die Straßenarbeit im Amte Murten wünscht Freiburg eine einläßlichere Rechnung. Die 1751 zur Cotisation festgesetzten zwei Jahre (1753 und 1754) werden um zwei verlängert; Freiburg aber knüpft die Bedingung daran, daß nach Vollendung der Straße der Ueberrest des Geldes zur Verbesserung der Straße bis an das Territorium von Villars angewendet werden solle, da dann Freiburg von den übrigen Kosten ⅔, die Landschaft ⅓ übernehmen werde. Ferner wird in den Abschied genommen, daß die Straße, in so weit sie vollendet ist, und auch die im Greng der Stadt Murten und den Gemeinden übergeben werden soll, nachdem für jede derselben der Bezirk abgesteckt worden, welchen sie zu unterhalten habe. Bern wünscht, daß Freiburg einmal die Straße bei Domdidier und Dompierre repariere und dieselbe unten durch das Dorf Domdidier führe. Freiburg antwortet, daß man damit beschäftigt sei, und spricht seinerseits den Wunsch aus, Bern möchte auch die Straße durch den Forst bei Münchenwyler herstellen. In Beziehung auf die Straße an der Ryff wird gut befunden, dieselbe unten dem See entlang zu ziehen. § 41. || **630.** Schultheiß Vonderweid hat sich über die an die Herrschaft Lugnorre geforderten Kosten [s. Art. 611] verglichen. In Folge dessen werden die daselbst in diesem Artikel enthaltenen Punkte dem Schultheiß zur Execution übergeben. § 42. ||. **631.** Dem Ansuchen von Junker May im Löwenberg, man möchte ihm gestatten, sechszehn Jucharten gemeinweidiges Land hinter seinen Reben einzuschlagen, hatte sich die Stadt Murten mit der Behauptung widersetzt, daß ihr das Recht zustehe, die passation à clos daselbst zu gestatten. Nachdem die von der Stadt Murten zu ihren Gunsten vorgelegten Titel und namentlich der Abschied von Bern vom Jahr 1535 erdauert worden, wird den Abgeordneten von Murten erklärt, daß ihr Begehren unbegründet sei, sondern daß das Recht zu solchen Concessionen den beiden Ständen zustehe. Nachdem darauf die Abgeordneten aufgefordert worden, wenn sie in Betreff ihres Antheils an der Mitweidigkeit jener sechszehn Jucharten Opposition zu machen hätten, ihre Ansprüche vorzubringen, erklären sie, daß sie, so lange jene Vorfrage hochobrigkeitlich noch nicht entschieden sei, darauf nicht eintreten werden. Die freiburgische Gesandtschaft ist instruiert, in das Begehren von Junker May einzutreten, unter Vorbehalt des zu regulierenden Indemnisationspfennings. Die Sache wird ad referendum genommen. § 43. || **632.** Unter Vorbehalt der Ratification wird der armen Gemeinde Merlach gestattet, einen Einschlag von sechs Jucharten zu machen. § 44. || **633.** Der Gemeinde Fräschelz wird ein Einschlag auf dem Moos zu Gärten gestattet, so lange es den Ständen gefallen wird. § 45. || **634.** Den vier Gemeinden im untern Wistelach wird gestattet, vier Jucharten zwi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schen dem neuen Canal und dem Stierenmoos einzuschlagen, damit sie für das entschädigt werden, was sie durch Grabung des Canals verloren haben; doch sollen dieselben die Pflicht haben, den Zugang zur Brücke in gutem Zustand zu erhalten. § 46. || **635.** Es wird den Gesandten ein Memorial vorgelegt, in welchem nachgewiesen wird, daß die von Murten ihre Municipalrechte über Gebühr ausdehnen. Der Schultheiß wird beauftragt, diese einzelnen Klagsätze der Stadt mitzutheilen und deren Antwort der Alternativobrigkeit mitzutheilen. § 47. || **636.** Es kommt nochmals der zwischen der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz einerseits und den Gemeinden des Amts Murten und den Aemtern Erlach, Aarberg, Nidau und Laupen andrerseits schwebende Streit wegen der 40 bis 50 Jucharten auf dem Murtenmoos, an dem Ort la Place gelegen, zur Verhandlung. Murten und Galmiz sprechen die Proprietät an, die andern Gemeinden die Mitweidfahrt, und daß demnach dieselben offen bleiben sollen. Unter Vorbehalt der Ratification und Verwahrung der von den Alternativobrigkeiten ergangenen Urtheile wird in dieser Sache folgendermaßen gesprochen: Der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz wird aus Gnaden und in Berücksichtigung der Titel von 1524 und 1525 gestattet, eigenweidig zu besitzen und einzuschlagen jenen Theil des quästionierlichen Bezirks „der zwischen der „Perrettes Matten gegen Morgen, dem Terrau, so die Gemeinde Galmiz 1722 gegen Abend gemacht, dem „Terrau des Cornes gegen Mitternacht und der Matten deren von Galmiz und der sogenannten Kälberweid „gegen Mittag liegt. Der Rest des quästionierlichen Bezirks soll hingegen offen und gemeinweidig bleiben. Der Stadt Murten und der Gemeinde Galmiz ist verboten, weitere Einschläge auf dem Murtenmoos zu machen. Die in der Sache aufgelaufenen Kosten sollen zwischen den Parteien wettgeschlagen werden, alle während des Streites vorgefallenen Mißbeliebigkeiten von Obrigkeits wegen aufgehoben sein. § 48. || **637.** Es wird festgesetzt, daß der Statthalter zu Murten zu dem Archiv zu Murten, in welchem eben nur die die Stadt betreffenden Sachen sich befinden nebst den Reißgeldern der Herrschaft, für welche Murten verantwortlich sei, keinen Schlüssel haben soll, da möglicherweise jemand zum Statthalter von den Ständen ernannt werden könnte, der weder des Raths, noch des Gerichtes sei. § 49. || **638.** Die Besitzer der Reben an dem Wege, genannt de Chaffaz, welcher von Praz der Höhe nach durch die Reben gegen Lugnorre geht, beschweren sich, daß derselbe an einigen Orten so eingeengt sei, daß er beinahe unbrauchbar werde, während doch eine Deviance von 1527 dessen Breite auf 18 Fuß bestimme. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesetzt, daß der Weg 10 Fuß breit zu machen sei; die Unterhaltung desselben will eine Meinung den anstoßenden Particularen, eine andere den Gemeinden überbinden. § 50. || **639.** Ferner wird festgesetzt, daß die große Landstraße im Wistelach, die hie und da verengt worden, durchweg 24 Schuh breit gemacht werden soll. Ferner ist dem Schultheißen künftig verboten, Concessionen zu Bauten und Einschlägen zu geben, welche diese Straße verengern. Diese Verordnung wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 51. || **640.** Die Bierbrauer in Bern beklagen sich, daß ihnen durch die von Freiburg allein concessionierte Bierbrauerei von Salomon Noz zu Kerzers sehr viel Abbruch gethan werde. Es werden die Bierbrauer vorgefordert. Noz weist eine Concession von Freiburg vor, Ernst in Montelier beruft sich auf das Possessorium von mehr als vierzig Jahren, Doctor Herrenschwand auf sein Recht als Burger von Murten. Berns Gesandtschaft ist der Ansicht, daß dergleichen Ehehaften und Privilegien kein Stand allein von sich aus zu geben befugt sei. Freiburg sieht keinen Grund zu einer Beschwerde, da es sich hiebei nicht um eine Ehehafte oder ein privilegium exclusivum handle, sondern blos um eine Permission. Sollte jedoch Bern auf der Zurückziehung der an Noz ertheilten Concession bestehen, so sollten nach Freiburgs Ansicht auch die übrigen Inhaber von Bierbrauereien angewiesen werden, von den Ständen Concessionen zu erhalten. Die Sache wird ad referendum genommen. § 52. Absch. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1754.

Art. 641. Es wird in einer außerordentlichen ad hoc veranstalteten Conferenz die Sache des Niklaus Mottet, Gerichtsschreibers zu Murten und Mitgliedes des Großen Rathes, behandelt, welcher die Ehefrau des Perrückenmachers Hausmann entführt und auch eine seiner Niecen mitgenommen hatte, aber wieder nach Murten zurückgekehrt war. Bei seinem Weggange blieb er der Stadt 4,382 Pfd. schuldig, und in seinen Rechnungen waren viele Unrichtigkeiten. Der Rath von Freiburg hatte alsdann den Mottet, auf die von dessen Frau gemachte Angabe, als seien alle Creditoren befriedigt, für ein Jahr in seiner Raths- und Gerichtsschreiberstelle bestätigt. Murten excipierte dagegen und verlangte, daß Mottet der zu Murten eingeführten „Beutelung oder Purification" sich zu unterwerfen habe. Von Mottet vor den Rath zu Freiburg citiert, wird der Rath von Murten in die Kosten verfällt, Mottet für unschuldig erklärt; jedoch soll er der Beutelung unterworfen sein, aber nur wegen anderer Punkte, die in der Klagschrift Murtens nicht enthalten seien. Bern sieht darin einen Eingriff in seine mitlandesherrlichen Rechte und die Municipalrechte Murtens. Die bernerische Gesandtschaft stellt den Antrag, die Stadt Murten und Mottet zu verhören; die freiburgische hingegen ist nur instruiert, die Beschwerden Berns anzuhören und zu widerlegen. Bern giebt nun folgende Punkte an, in welchen sich Freiburg Eingriffe in fremde Rechte erlaubt habe: 1) Es habe dem Mottet seinen Sitz im großen Rath und seine Gerichtsschreiberstelle noch für ein Jahr zugesprochen, während es der Stadt Murten nach ihren Freiheiten und Municipalrechten zustehe, ihre Raths- und andern Stellen zu besetzen, Entsetzungen und Suspensionen zu beschließen; 2) Freiburg habe der Stadt das Beutelungsrecht expliciert, ja sogar gehemmt, während ein Stand allein zu Beschränkung der von beiden Ständen ertheilten Rechte nicht befugt sei; 3) dürfe nach den 1475 der Stadt bestätigten Freiheiten keine Sache vor die Alternativobrigkeit gebracht werden, bevor darin zu Murten ein Endurtheil ergangen sei; Freiburg aber habe in dieser Sache in erster Instanz gesprochen, und endlich 4) werde Murten von Freiburg als Partei dem Mottet gegenüber behandelt und sei in namhafte Kosten verfällt worden. — Nach gehaltener Replik und Duplik verstehen sich die Gesandten dazu, folgende Sätze ad referendum in den Abschied zu nehmen: 1) Es soll für die Zukunft von beiden Ständen ein System über das Beutelungsrecht der Stadt Murten und dessen Extension festgesetzt werden. 2) Weil Murten Freiburg, als dermalige Alternativobrigkeit, in dieser Sache zu handeln veranlaßt hat, so hat es sich dessen Finaldecret vom 6. Juni in Betreff der bevorstehenden Beutelung des Mottet zu conformieren; wegen der übrigen Gravamina mag Murten gegen den Mottet nach seiner Befugsame verfahren und dieser den Ausgang der Beutelung erwarten. 4) Die Kosten, in welche Murten verfällt worden, will Freiburg auf 240 Kronen ermäßigen. Absch. 137.

1755.

Art. 642. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1753 bis 1754 und von Johannis 1754 bis 1755. § 20 a. || **643.** Streitigkeit des Fuhrunternehmers Delosea gegen den Besteher des Murtenzolls [s. Art. 584]. Bern wie 1753; zugleich spricht es sich gegen die von Freiburg damals vorgeschlagene Zollvertheilung aus. Freiburg will wiederum beim Tarif von 1674 bleiben. Den später von Delosea gemachten Vorschlag, von nun an für jeden durchgeführten Wagen ohne Unterschied der Waaren 1 Kreuzer vom Zentner zahlen zu wollen, nimmt Freiburg ebenfalls nicht an und verlangt, daß Delosea von den zu Murten abgeladenen Waaren den Zoll nach dem Tarif bezahlen und auch den Zollbesteher Passet für das Vergangene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und für dessen Reisen und Unkosten mit 350 Pfd. entschädigen soll. § 20. || **644.** Abzug der Möschberger von Bümpliz [s. Art. 615]. Bern wie 1753; es will den Abzug der 18 Kronen den Möschbergern restituiert und die Wittwe von fernern Abzugsforderungen befreit wissen. Freiburg hingegen legt den Vertrag von 1602 so aus, daß, wenn Unterthanen einer Obrigkeit lange Zeit hinter einer andern gesessen bleiben und Güter und Mittel unter deren Schutz acquiriert haben, sie von den Mitteln, die sie wegziehen, den Abzug schuldig seien, wenn sie gleich ihr altes Land- und Heimatrecht nicht aufgegeben haben. Als Expediens schlägt es vor, eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher jemand hinter einer andern Obrigkeit sitzen kann, ohne daß er bei seinem Wegzug den Abzug zu bezahlen schuldig sei. § 21. || **645.** Rosset'sches Abzugsgeschäft [s. Art. 605]. Nach Einsichtnahme des Theillibells und Abhörung des Vogts der Wittwe Rosset, wird Folgendes verabredet: Die Frau Rosset hat sowohl von den in der Theilung ihr zugefallenen und auf 507 Ecus petits sich belaufenden Obligationen, als von dem vierten Theil der bereits verkauften Reben, welcher ihr zugefallen, und von den ererbten Mobilien für den Abzug im Ganzen 20 Kronen und für die Hälfte der aufgelaufenen Kosten 12 Kronen zu bezahlen. Der auf die Güter 1751 gelegte Arrest wird aufgehoben. Verkauft die Rosset später von den ihr zugefallenen Gütern hinter Murten, so hat sie davon 5 Procent Abzug zu bezahlen. § 22. || **646.** Die Gemeinde Mur, deren ein Theil dem Amt Wistisburg, der andre dem Amt Murten angehört, war insofern durch den Abzug hart gedrückt, daß ein Bewohner, wenn er in den andern Theil des Dorfes ziehen oder sich dahin verheirathen wollte, den Abzug bezahlen mußte. Bern macht nun den Vorschlag, diese beiden Theile von Mur gegenseitig abzugsfrei zu erklären. Die Gesandtschaft Freiburgs, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 23. || **647.** Die Ringsgenossen um den Galmwald, der Weibel von Lugnorre, der Schultheiß zu Murten, die Geistlichen und der Statthalter beklagen sich, daß sie durch das 1753 gemachte Reglement für den Galmwald benachtheiligt würden. Der Ringsgenossen und des Weibels Beschwerden werden von beider Stände Gesandten für begründet gehalten und Anordnungen zur Abhülfe getroffen; in Beziehung auf die letztern will Freiburg bei dem Reglement von 1753 bleiben, nimmt aber die Sache ad referendum. § 24. || **648.** Um dem Galmgut eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, werden die Propositionen der fünf Ringsgemeinden und die des Inspectors angehört. Keine von beiden gefallen. Der Schultheiß wird beauftragt, noch mehrere Nachfragen zu halten und einen Entwurf zu einer bessern Einrichtung zu machen. § 25. || **649.** Der Murtenzoll nebst dem dazu gehörigen Communaillezehnten wird auf vier Jahre dem Isaac Delosea um 475 Kronen jährlich gegen Stellung von Bürgen verliehen. § 26. || **650.** Dem Weibel, der für die im Amte von ihm verrichteten Bote zu den Frohnfuhrungen für den Schloßbau eine Rechnung eingiebt, werden für dießmal 30 Kronen zugesprochen; künftig aber soll er für dergleichen Dienste nicht mehr besonders bezahlt werden. § 27. || **651.** In Betreff der von Freiburg dem Salomon Roz ertheilten Concession, zu Kerzerz eine Bierbrauerei zu errichten [s. Art. 640], erklärt Bern, daß es dieselbe nicht anerkenne, da ein Stand allein keine Concessionen geben könne. Freiburg will diese Concession zurücknehmen; jedoch soll die Bierbrauerei fortbestehen, da auch andere Bierbrauereien ohne Bewilligung eingeführt worden seien. § 28. || **652.** Den vier Gemeinden des untern Wistelach wird auf ihr Ansuchen gestattet, zur Abhülfe gegen den Holzmangel den zehnten Theil ihres gemeinen Berges einzuschlagen und mit Wald bewachsen zu lassen, doch unter der Bedingung, daß, wenn das Holz seine gehörige Größe erreicht hat, der Einschlag wieder ausgeschlagen werden soll. Die Bußen von Frevlern gehören den Ständen, der Schadenersatz den Gemeinden; ein Reglement wird das Nähere bestimmen. § 29. || **653.** Die Gemeinde Sugiez hatte einem Pellet erlaubt, an der Landstraße ein Haus zu bauen und hatte ihm noch ein Stücklein Land dazu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgemarcht. Die Gesandten erklären, daß die Gemeinde nicht befugt sei, dergleichen Bewilligungen auf der Allmend zu ertheilen, lassen aber für dießmal das Vorgefallene nebst den von der Gemeinde auf den Einschlag gelegten Zins von den Ständen autorisieren, jedoch mit Auflage eines ewigen Bodenzinses von 2 Kreuzern zu Gunsten des Schlosses Murten. § 30. ‖ **654.** In Betreff des Weges de Chaffaz [s. Art. 638] vergleicht man sich dahin, daß derselbe, die Borde ungerechnet, 10 Fuß breit sein soll. Die Erhaltung desselben liegt den Particularen gegen die Nutzung des Grases ob; die Gemeinden haben die Aufsicht darüber. § 31. ‖ **655.** Es liegen den Gesandten fünf Klagpunkte über Anmaßung von Rechten von Seite der Stadt Murten vor, welche derselben nicht gehören: 1) Murten publiciere den Herbstbann unter dem Namen: Nous l'Advoyer et Conseil de la ville de Morat, während solches unter dem Namen des Schultheißen früher geschehen sei. — Die Gesandten ordnen an, daß dieß künftig nur unter dem Namen des Schultheißen zu geschehen habe. Eine Meinung beantragt die Formel: Nous l'Advoyer au nom des deux illustres états. 2) Der Rath habe bei Besetzung der meisten und besten Aemter statt der Wahl durch Stimmen das Loos eingeführt. — Die Gesandten wollen diese Abänderung der Statuten von den Ständen bestätigen lassen, da das Loos schon seit 1717 eingeführt sei; hingegen habe Murten alle Ordnungen und Statuten, die es errichte, von den h. Obrigkeiten sanctionieren zu lassen. 3) Murten habe die ihr blos ad tempus gegebenen Fischenzen im See in ein oberes Jurisdictionalrecht verwandelt und wolle es bis in alle Gräben und Canäle des Mooses ausdehnen. — Die Gesandten wollen die Stadt bei ihren Fischenzen auf dem See verbleiben lassen, sowie auch bei denen in den alten und neuen Canälen und Gräben, wie sie bisher im Besitz derselben gewesen sei, jedoch ohne daß sie sich eine andere Jurisdiction aneigne, als die, welche von dem Recht der Fischenzen abhängt. 4) Murten schließe die Landschaft vom Genuß des Spitals aus, creiere aus dem Kirchengut einträgliche Spitalmeister- und Kirchmeyerstellen und lege dem Schultheiß weder über die Spital- noch über die Kircheneinkünfte Rechnung ab. — Die Gesandten aber lassen es dabei bewenden, da bisher unter des Schultheißen Präsidium die Rechnungen passiert worden seien. 5) Endlich finden die Gesandten für gut, daß bei den Audienzen in dem Schloß der Burgermeister oder Glieder des Raths, wenn es um Bußen zu thun sei, beiwohnen mögen, um auf die Bußen und den der Stadt zukommenden Antheil zu achten; in allen andern Sachen, in gütlichen und rechtlichen Aussprüchen, welche vom Schultheißen abhangen, hat die Stadt kein Recht den Audienzen beizuwohnen. Dieses Gutfinden wird ad referendum genommen. § 32. ‖ **656.** Die unverheiratheten Burger von Murten beschweren sich, daß der Rath 1750 ein neues Reglement gemacht habe, nach welchem die unverheiratheten Burger von der Wahlfähigkeit zu den Raths- und Burgerstellen ausgeschlossen werden entgegen der hochobrigkeitlichen Satzung von 1637. Der Rath aber behauptet, daß er darin nichts neues verfügt habe, sondern daß das uralte Uebung sei. Die Gesandten finden, daß dieses Reglement „in seiner Form und in verschiedenen Punkten seines Inhalts zu weit gehe" und der Approbation der Stände ermangle. Es wird daher dem Rathe angezeigt, daß er dasselbe zurückzuziehen und, wenn er ein anderes Promotionsreglement für nöthig erachte, einen Entwurf zur Sanction den Obrigkeiten vorzulegen habe. Murten zieht nun dieses Reglement zurück und erklärt den Ledigen, Räthe- und Burgerstellen nach alter Gewohnheit zu Weihnachten besetzen zu wollen. Da aber Freiburg im Dezember 1754 die Wahl nach dem neuen Reglement, weil dasselbe nicht den Ständen zur Genehmigung vorgelegt worden, suspendiert hat, so dringt es wiederum auf die Suspension der Wahlen, bis der neu zu machende Entwurf zu einem Reglement die Genehmigung der Stände erhalten hat. § 33. ‖ **657.** Die Landschaft beklagt sich, daß die Stadt Murten behaupte, ihre und die den übrigen Gemeinden des Amts Murten zugehörigen gemeinen Güter seien von der Täll frei, da nach Art. 7 des Reglements

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nur die hochobrigkeitlichen Dominien, die Spital- und Armengüter und andere freie Güter, die hievor nicht getällt worden, frei seien. Murten aber glaubt nachweisen zu können, daß jene gemeinen Güter niemals getällt worden seien. Die Gesandten legen jenen Art. 7 so aus, daß nur die obrigkeitlichen und die Armengüter und die Güter, welche ihre Particularexemtion durch Titel nachweisen können, frei seien. § 34. ‖ **658.** In Beziehung auf das Beutelungsrecht weist die Stadt Murten durch ihre Freiheitsbriefe von 1377 und deren Bestätigung durch die Stände von 1475, durch ihre Besatzungsbücher und durch ihr Ordnungsbuch von 1404 nach, daß sie das Beutelungsrecht, ohne daß eine Appellation gestattet worden, ohne Unterbrechung ausgeübt habe. In Folge dessen lassen die Gesandten die Stadt bei ihrem Rechte verbleiben. Bei einer nöthig erachteten Remotion sind aber die Hauptmotive zu derselben anzumerken, damit nöthigenfalls die Stände davon Kenntniß nehmen können. § 35. ‖ **659.** Die Stadt Murten sucht ihre Behauptung, daß ihr das Recht zustehe, in ihrem Bezirk die Eigenweidigkeit zu gestatten, durch producierte Titel zu begründen. Die Gesandten aber finden, daß der Stadt blos das **dominium utile** der Allmenden in ihrem Stadtbezirk, das wahre Eigenthum derselben, mithin das Recht darüber zu disponieren, der h. Obrigkeit zustehe. § 36. ‖ **660.** Ernst im Montelier wird mit seinem Ansuchen, einen gemeinweidigen Acker von vier Jucharten auf dem Siechenfeld einschlagen zu dürfen, abgewiesen, da sich dagegen Opposition von Seite Murtens, Burgs und Altavillas erhebt. § 37. ‖ **661.** Der Gemeinde Merlach wird gestattet, eine Juchart am See einzuschlagen, da ihr der früher concessionierte Einschlag zu klein abgesteckt worden ist. Es wird darauf ein Bodenzins von 2 Kreuzern zu Handen des Schlosses Murten gelegt. § 38. ‖ **662.** Da man es für zweckmäßig erachtet, längs des neuen Canals Weiden und Sarbäume zu pflanzen und dieselben vor dem Vieh durch zwei auf 80 Fuß vom Canal gezogene Gräben zu schützen, erklären die betreffenden Gemeinden, zu den bereits dastehenden Bäumen noch andere anpflanzen zu wollen, die Auswerfung der Gräben aber verursache ihnen zu große Kosten. Das Angehörte wird **ad referendum** genommen. § 39. ‖ **663.** May im Löwenberg verlangt, gestützt auf seine Reconnaissance von 1620, das zu seiner untern Mühle nöthige Bauholz im Galmwald. Da es aber in dieser Reconnaissance heißt, daß er in diesem Walde holen könne „**le marin nécessaire pour la réparation et refaction du dit moulin**", so ist blos dasjenige Holz darunter zu verstehen, das für den Wasserlauf, das Räderwerk u. s. w. und das übrige Mühlegeschirr nothwendig ist, und nicht das Holz für das Gebäude. § 40. ‖ **664.** Der Schultheiß von Murten zeigt an, „daß in dem Amtskauf von Murten, welcher ohne das „Trinkgeld für die Frau Schultheißin auf 240 Kronen 10 Bzn. sich belaufe, meistens Nonvaleur, und von „dem wenigen, so noch vorhanden, nichts von einigem Werth" als Heu, Stroh, Holz sei, daher man dahin trachten sollte, „den Ueberrest, so noch 204 Kr. 10 Bzn. thun würde, nach und nach zu exstinguieren". Es wird gut befunden, daß ein jeder Schultheiß 25 Kronen daran übernehme und seinem Nachfolger abgehen lasse und auch die Amtsrestanz, die früher in den zwei ersten Jahren bezahlt worden, künftig im Verlauf des ersten Jahres abführen soll. § 41. ‖ **665.** Es wird angezeigt, daß das Stücklein Land bei der Grengmühle und das auf dem Gempenach-Feld versteigert worden sei. Dem Schultheiß wird aufgetragen, noch die auf dem Merlachfeld übrigen Stücke zu versteigern, ebenfalls unter Vorbehalt des Zehntens. § 42. ‖ **666.** Der Schultheiß wird beauftragt, ein Project zu entwerfen, wie die bald vollendete neue Straße abgetheilt und den Gemeinden zur Unterhaltung zugewiesen werden könnte. Freiburg wünscht Mittheilung der Straßenrechnung von 1753 und 1754. § 43. Absch. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1757.

Art. 667. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1755 bis 1756 und von Johannis 1756 bis 1757 und der Baurechnung über die Reparationen im Schlosse Murten. § 29 a. || **668.** Es werden noch weitere Reparationen am Schlosse für nöthig erachtet und ad ratificandum in den Abschied genommen. § 29 b. || **669.** Es wird auch die Rechnung über die am Beinhaus zu Murten gemachten Reparationen im Betrag von 262 Kronen 5 Batzen vorgelegt und dem Abschied beigegeben. § 30. || **670.** Die Stadt Murten legt einen Entwurf zu einem „Promotionsreglement" in 12 Artikeln vor. Die Artikel 1 und 2 werden auf Ratification hin also abgeändert: 1) So oft eine Rathsstelle erledigt wird, so soll dieselbe an dem Tage nach Weihnachten desselben Jahres, der für die Ergänzung angesetzt ist, wieder besetzt werden. 2) Die in Erledigung gefallenen Burgerstellen sind von fünf zu fünf Jahren wieder zu ergänzen, und „allweg" soll unter der Präfectur jedes Schultheißen zu einer Burgerbesatzung geschritten werden. 3) Bei jeder Besatzung sind alle erledigten Räthe- und Burgerstellen zu ergänzen. Ferner wird der Art. 3 dahin abzuändern vorgeschlagen, daß bei Ergänzung der erledigten Rathsstellen der Vorschlag nicht immer von dem ersten oder ältesten Mitgliede gemacht werden, sondern daß jedes Rathsglied der Reihe nach denselben machen soll. Zugleich wird festgesetzt, daß ein neu eintretender „Burger" vor Ablauf von zwei Jahren nicht in den Kleinen Rath gelangen könne. — Die Gesandten von Bern und Freiburg stimmen darin überein, daß „bei der Wahlgebung der Burger für die erledigten „Burgerstellen nicht allezeit nur die Aeltesten und die Gleichen in die Wahl geben können, sondern darüber „unter den Burgern auch die Kehr etabliert" werden sollte. Freiburg will ferner auch die Unverheiratheten wahlfähig erklären, oder doch wenigstens den vierten Theil der Sitze ihnen offen lassen, Bern hingegen dieselben wie bisher gänzlich ausschließen. — Die Gesandten beider Stände stimmen darin überein, daß in Art. 7, wo es heißt, daß der Schultheiß oder sein Stellvertreter aus den Vorgeschlagenen und denen Herren der Räthen bekannten Personen Einen nach dem Andern vorstellen und über einen jeden besonderbar die Umfrage dem Rang und Alter nach halten solle, die gesperrt gedruckten Worte zu streichen seien. — Endlich nimmt auch die bernerische Gesandtschaft den Antrag Freiburgs, Folgendes dem Reglement noch beizufügen, in den Abschied: 1) Vor dem zurückgelegten neunzehnten Jahre ist Keiner in den Großen Rath, vor dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Keiner in den Kleinen wählbar. 2) Bei der Ergänzung des Kleinen Raths müssen außer dem Präsidenten wenigstens vier Mitglieder anwesend sein; wird die Zahl wegen Verwandtschaft auf weniger reduciert, so werden die Verwandten des weitern Grades hereinberufen. 3) Weder im Großen noch im Kleinen Rath können Vater und Sohn zugleich sitzen, wohl aber der eine im großen, der andere im kleinen Rath. § 31. || **671.** Freiburg rügt, daß der Rath zu Murten bei der den 26. December 1754 gehaltenen Beutelung des Gerichtsschreibers Mottet mehrere Irregularitäten und Abweichungen von dem Urtheil vom 6. Juni 1754 [s. Art. 641] sich habe zu Schulden kommen lassen, und trägt darauf an, daß die Beutelung nochmals vorzunehmen sei. Bern hingegen wünscht, daß man die Sache endlich liegen lassen möchte, und macht auf die Weitläufigkeiten aufmerksam, welche die Wiederaufnahme dieses Geschäftes nach sich ziehen würde. Da aber Freiburg auf seinem Antrag beharrt, schlägt die bernerische Gesandtschaft vor, entweder auf nächster Conferenz den Rath von Murten vorzubescheiden und ihm das Mißvergnügen zu bezeugen, oder sofort in diesem Sinne ein gemeinsames Schreiben durch die Alternativobrigkeit ihm übergeben zu lassen. § 32. || **672.** In Beziehung auf das Verlangen des Delosea, Entrepreneurs der Fuhren [s. Art. 643], erklärt sich Bern wie früher bereit; Freiburg hingegen beharrt wiederum darauf, daß Delosea nach dem Zolltarif von 1674 vom

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zentner 1 Kreuzer zu bezahlen habe, und trägt darauf an, daß er auch noch die Erben des Passet mit den von Passet geforderten 350 Florins zu entschädigen habe; wenn aber Bern in der Einführung der kleinen Landwägen einen Vortheil namentlich der Landstraßen wegen erblicke, so werde sich Freiburg eine Moderation des Zolles für die Zukunft gefallen lassen, in welchem Falle es die von Bern anerbotene Parität in Beziehung auf die nach Freiburg zu spedierenden Waaren sich vorbehält. § 33. || **673.** Es wird dem Schultheiß zu Murten aufgetragen, das Mandat wiederum zu publicieren, nach welchem diejenigen, welche Wein oder andere Effecten aus dem Wistelach durch die Route des Mooses oder der Broye geführt, dem Zollbesteher zu Murten den Zoll zu bezahlen haben; ebenso sollen die Schiffe, welche „von der Ryff und da herum" mit Effecten beladen zurückfahren, den Zoll vor ihrer Abfahrt bezahlen. § 34. || **674.** Schaffner Chaillet trägt den beiden Ständen seine am untern Thor zu Murten gelegene für ein Zollhaus passende Wohnung an. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 35. || **675.** Der Schultheiß, der Statthalter und die Geistlichen zu Murten beschweren sich, daß ihnen durch das Galmreglement von 1753 ihre Holzpensionen auf $^5/_{12}$ reduciert worden seien. Während Bern erklärt, daß diese Reduction von seiner Seite nur durch ein Versehen zu Stande gekommen sei und es die Pensionen nur um einen Viertel habe vermindern wollen, erklärt Freiburg, daß es für diese Reduction wohlbedacht gestimmt habe und die Holzpensionen für den Hausgebrauch hinreichend halte. (Der Schultheiß bezog nach der Reduction 68 Klafter.) Es bleibt bei dieser Reduction, bis der Galmwald wieder in besserm Stand sich befindet. § 36. || **676.** Ohmgeldner May im Löwenberg legt Briefe vor, durch welche er erweisen will, daß jeweilen das Holz zu den Gebäuden der untern Mühle nicht blos zum Mahlwerk, aus dem Galmwalde verabfolgt worden sei. Die bernerische Gesandtschaft erkennt das an; die freiburgische, darüber noch im Zweifel, hinterbringt alles ihren gn. Herren und Obern. § 37. || **677.** Der Schultheiß kommt mit dem Ansuchen um eine Entschädigung für den am Zehnten durch den Hagel ihm gewordenen Verlust ein. Die bernerische Gesandtschaft ist geneigt, ihm zu entsprechen; die freiburgische, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen **ad referendum.** § 38. || **678.** In Folge eines Ansuchens des Pfarrers Bosset um Entschädigung für mehrere Stückchen Land und für Zehnten, die er verloren, wird unter Vorbehalt der Ratification zwischen dem Schloß Murten und der Pfründe Merlach folgender Vergleich gemacht: Die Pfründe Merlach tritt dem Schloß Murten alle seine Zehntgerechtigkeit „zwischen der neuen Landstraße und dem See" ab, das Schloß Murten dagegen der Pfründe Merlach seine Zehntgerechtigkeit auf dem Einschlag von ungefähr anderthalb Jucharten Mattland ob der untern Mühle, ferner seine Zehntgerechtigkeit auf ungefähr einer Juchart Ackerland im „Zigerli", welche im Zehntbezirk der Pfründe eingeschlossen gewesen. § 39. || **679.** Es wird angeordnet, daß die fünf Ringsgemeinden des Galmwalds an einem Orte ihr Pensionsholz fällen sollen. — Verbesserung des Zauns. § 40. || **680.** Anordnungen, um das Galmgut in bessern Stand zu setzen. § 41. || **681.** In Beziehung auf den Weg, welcher bisher in den Abschieden Chaffaz genannt worden ist [s. Art. 654], aber **chemin des Rites** heißt, läßt man es bei der Breite desselben von 10 Fuß bewenden; sollte er an einigen Orten schmäler sein, so soll er doch unten gegen den See erweitert werden und die Encasses behalten. Auf die Einsprache des Herrn von Dießbach, eines Anstößers, wird die Erhaltung des Wegs und der Thürlein der Gemeinde Lugnorre gegen die Nutzung des darauf wachsenden Grases übertragen; sie darf aber keinen Herd davon verkaufen. § 42. || **682.** Bern trägt darauf an, daß die bei der Weidfahrt des Mooses betheiligten Gemeinden angehalten werden sollten, mit der Pflanzung von Weiden und Sarbäumen fortzufahren. Freiburg stimmt nicht dafür, da diese Gemeinden schon für Anderes sehr in Anspruch genommen worden seien, und findet es bedenklich, daß ohne seine Zustimmung 1500 Weiden und Sarbäume, ja

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sogar eine Straße längs des Sees gemacht worden sei; sollte aber zum Schutz des Canals eine Reihe Weidenbäume nöthig sein, so wolle es dazu stimmen, daß die Gemeinden, welche vom Holze den Nutzen haben, angehalten werden, dieselben zu pflanzen. Ferner trägt es auf Abschaffung des bisherigen Inspectorats über diese Arbeiten an; Bern hingegen findet ein solches nothwendig, ist aber geneigt, eine Beschränkung dessen Einkommens eintreten zu lassen. § 44. || **683.** Die Gesandtschaft von Freiburg wünscht in der Straßenrechnung zu sehen, wie viel bereits auf die Straßen verwendet worden, und wie groß der Ueberschuß sei, mit welchem man ihrer Ansicht nach der Stadt Murten an die Hand gehen und die Straße vom Ryff bis zum Montelier und die Freiburgerstraße verbessern könnte; sie spricht auch ihre Verwunderung darüber aus, daß man ohne beider Stände Einwilligung angefangen habe die Aarbergerstraße neu anzulegen und zwar mit Geld aus der Straßenkasse. Ueber jene Rechnungsfragen besprechen sich die Gesandten Kirchberger und Montenach in einer eigenen Zusammenkunft. In Beziehung auf die Aarbergerstraße ist die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction. § 44. || **684.** Der Gemeinde Mur will Bern auf ihr den Abzug betreffendes Ansuchen [s. Art. 646] entsprechen; Freiburg findet es der Consequenzen wegen bedenklich. § 45. || **685.** Die Meisterschaft des Leineweber-Handwerks bittet, man möchte ihr einen neuen nach Inhalt des von ihr vorgelegten Reglements ausgefertigten Zunftbrief ertheilen. Nach einigen angebrachten Modificationen wird dasselbe unter Ratificationsvorbehalt gutgeheißen. § 46. || **686.** Der Schultheiß wird beauftragt, das den Einsturz drohende Parquet oder Tribunal zu Lugnorre in Stand setzen zu lassen. § 47. || **687.** Hauptmann Ernst im Montelier wünscht als Ersatz für das ihm durch die durch das Montelier geführte Straße weggenommene Land die Concession zu einem Einschlag, zehntfreie Abtretung eines kleinen Stückchen Landes und Zehntfreiheit auf einem andern Stückchen. Dem Ansuchen wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. § 47. Absch. 178.

1759.

Art. 688. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1757 bis 1758 und von Johannis 1758 bis 1759. Zugleich legt der Schultheiß die Baurechnung über die Reparationen am Schlosse vor. § 17 a. || **689.** In dem Streit zwischen dem Fuhrunternehmer Delosea und Passet, dem Besteher des Murtenzolls [s. Art. 672], erklärt sich Bern wiederum für 1 Vierer, Freiburg nach dem Zolltarif von 1674 für 1 Kreuzer vom Zentner. § 18. || **690.** Die Gesandtschaften beider Stände abstrahieren vom Kaufe des von Chaillet ihnen angetragenen Verkaufs seines für eine Zöllnerwohnung passenden Hauses vor dem untern Thor zu Murten. § 19. || **691.** Bei der Versteigerung des Murtenzolls und des dazu gehörigen Communaillezehntens wird derselbe dem Samuel Chaillet auf vier Jahre vom 11. Februar 1760 an um 460 Kronen Bernerwährung zugeschlagen. § 20. || **692.** In Beziehung auf die Beutelung des Niklaus Mottet [s. Art. 671] wird für gut erachtet, den Rath von Murten vor die Sitzung zu bescheiden, ihm wegen Umgehung der gegebenen Vorschriften das Mißfallen zu bezeugen, ihm jedoch zu notificieren, daß man nun in Berücksichtigung der Umstände die Sache wolle dahingestellt sein lassen und ihm die Freiheit gebe, die noch offene Stelle nach dem Laute der Besetzungsconstitutionen zu besetzen. § 21. || **693.** Nach Prüfung der von May im Löwenberg vorgelegten „Beweisthümer", daß er das Recht habe, aus dem Galmwalde das Holz nicht blos zu seinem Mahlwerk, sondern zum Gebäude zu beziehen, erklärt die freiburgische Gesandtschaft, daß nach dem Sprachgebrauche ihres Landes das in der Reconnaissance von 1620 enthaltene Wort «marin» nur das Holz zum Mahlwerk verstanden werde, und daß, wenn ihm Bauholz verabfolgt worden sei, dieß ihm nur als eine Gunst zugestanden worden sei. Die bernerische Gesandtschaft hingegen versteht nach dem Sprachgebrauch ihres Landes unter jenem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Worte Bauholz und weist auch auf den bisherigen Posseß des May hin, will ihm daher das Bauholz verabfolgen. § 22. || **694.** Es wird angeordnet, daß der neue Canal geräumt werden soll, daß die abgegangenen Bäume längs des Sees und des Canals ergänzt, eine zweite Reihe Sarbäume dem Canal entlang gepflanzt und statt durch Gräben durch Dornen sicher gestellt werden soll. Für die Unterhaltung der Straße dem See entlang wünschen die Gesandten, es möchten nicht blos die vier armen Gemeinden des untern Wistelachs, sondern alle an der Weidfahrt des Mooses interessierten Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden. Die freiburgischen Gesandten finden diese Gemeinden schon durch die übrigen neuen Straßen sehr beschwert und wollen die Unterhaltung jener Straße ferner denjenigen überlassen, welchen sie bisher obgelegen habe. Hingegen wollen die Gesandtschaften beider Stände ihren Obrigkeiten anrathen, zur Befestigung des Seebordes das Project des Statthalters Vißaula ausführen zu lassen und zwar durch alle „moosweidigen Gemeinden". § 23. || **695.** Nach einem vorgelegten Projecte werden die Bodenzinse, welche das Schloß Wiflisburg noch zu Praz, Nant, Sugiez und Chaumont besitzt, gegen die Bodenzinse, welche das Schloß Murten zu Lugnorre, Mur, Guevaux und Ober-Vallamand noch besitzt, ausgetauscht. Was das Schloß Wiflisburg abtritt, beträgt in Capital 357 Fl. 5 Schl. 8 Den., was das Schloß Murten 975 Fl. 11 Schl. 1 Den., wofür Bern Freiburg entschädigen wird. § 24. || **696.** Die Gesandten nehmen den Galmwald in Augenschein. Anordnung zu zweckmäßigern Anpflanzungen. § 25. || **697.** Das Galmgut mit Beifügung eines fünfzehn Jucharten haltenden Waldes wird auf eine Steigerung gebracht und unter Ratificationsvorbehalt dem Emanuel, Herrn von Lurtigen, um die Kaufsumme von 3650 Bernerkronen gegen einen ewigen und unablöslichen Bodenzins von 20 Mütt Dinkel und 20 Mütt Hafer zugeschlagen. Da der Schultheiß bisher den Genuß von diesem Gute gehabt hat, so soll er auch nach Ratification des Kaufs den jährlichen Bodenzins davon und den Genuß der Kaufsumme haben, dieselbe aber dem Nachfolger nach geleisteter Bürgschaft übergeben und jährlich den Ständen 150 Murtnerpfund bezahlen. Nach gehaltener Steigerung macht die Gemeinde Salvenach sich anheischig, 4000 Bernerkronen für das Gut zu zahlen und in Beziehung auf den Ehrschatz sich allem Billigen zu unterziehen. § 26. || **698.** Den Gebrüdern Licht von Salvenach wird der Einschlag von fünf Jucharten, die an das große Tschure-Moos stoßen, nicht bewilligt, da gegründete Einsprache dagegen von mehreren Gemeinden sich erhebt. § 27. || **699.** Es wird den betreffenden Gemeinden aufgetragen, die neue Bernstraße zwischen Murten und Pfauen in bessern Stand zu setzen. Es wird auch berichtet, daß behufs der Execution des neuen Straßenreglements in jeder Dorfschaft ein Inspector ernannt worden sei. § 28. || **700.** Die Rechnung über die Landtäll, welche das ganze Amt Murten für den Bau und die Erhaltung des Rathhauses und der Stadtmauern von Murten zu bezahlen hat, wird vorgelegt. Der Ueberschuß von 296 Kronen 5 Batzen wird Murten zur Aufbewahrung übergeben. Um die Kosten des Bezugs zu vermindern, wird den Obrigkeiten angerathen, zu verfügen, daß die Dorfmeister oder ein Dorfgenosse die einzelnen Stücke Land nach Inhalt und Werth aufnehmen und mit den Tällverordneten zu Murten unter Vorsitz des Schultheißen die Täll nach Proportion für jedes Stück bestimmen und dann dieselbe einziehen sollen. Der Einzieher soll von diesen Tällgeldern 5 Procent, der Tällschreiber 1 Procent beziehen, für Taglöhne, Scripturen u. s. w. aber nichts ansetzen. § 29. || **701.** In dem Zehntcantonnement zwischen dem Schloß Murten und der Pfründe Merlach [s. Art. 678] wird gesetzt statt „zwischen der neuen Landstraße und dem See": „vom Merlach-Bach an bis zur untern Grengmühle". Dieser Einschlag soll zehntfrei sein, die Pfründe aber die drei Gros Lausannois, welche die Pfründe Meyri dem Hause Liebistorf von einem früher daselbst befindlichen Weiher schuldig ist, übernehmen. § 30. Absch. 197.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1760.

Art. 702. Der größere Theil der Gemeindegenossen von Salvenach will den bei letzter Steigerung eingegangenen Kauf des Galmgutes nicht halten. Es werden nun dem Gute noch 15 Jucharten Waldes beigegeben und einige Artikel der Kaufbedingnisse geändert. Das höchste Gebot beträgt 3800 Kronen; Ammann Hurni hatte aber früher schon 4000 Kronen und 20 Doublonen schriftlich in Bern geboten, will aber nicht mehr in dem Kaufe sein, weil die Kaufbedingnisse verschlimmert worden seien. Die beiderseitigen Gesandten protestieren wider Hurni für die Kosten und hinterbringen die Sache ihren gn. Herren und Obern. Absch. 198.

1761.

Art. 703. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1759 bis 1760 und von Johannis 1760 bis 1761. § 24 a. || **704.** Abnahme der Baurechnung über die Reparationen am Schloß. § 24 b. || **705.** Auf den Bericht des Landvogts, daß der Herr von Tyler sich weigere, den Schirmzins vom Schloß Münchenwyler (1 Pfund Pfeffer) zu bezahlen, und das Recht darschlage, wird die Sache, da in den Archiven darüber nichts zum Vorschein kommt, den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 25. || **706.** Dem Schultheiß wird erlaubt, 4 bis 6 Lagerfässer für den Schloßkeller auf seine Kosten anzuschaffen und sich dann vom Nachfolger dafür entschädigen zu lassen. § 26. || **707.** Das Gericht zu Lugnorre kommt mit dem Ansuchen ein, die Stände möchten eine Beisteuer für die Reparation des baufälligen Gerichtshauses daselbst geben und die in demselben befindlichen Gefangenschaften in ihren Kosten reparieren lassen. Bern ist geneigt „in eint und anderes einzutreten"; die freiburgische Gesandtschaft nimmt das Ansuchen ad referendum. § 27. || **708.** Bei nochmaliger Behandlung der Frage, ob der Fuhrunternehmer Delosea 1 Vierer oder 1 Kreuzer als Zoll vom Zentner seiner Transitwaaren bezahlen soll, erklären sich die beiden Gesandtschaften wie in frühern Jahren. § 28. || **709.** Die ewigen Einwohner von Kerzers bringen mehrere Klagepunkte gegen die Gemeinde daselbst vor. Auf die Klage, daß ihnen die Gemeinde verbiete, das abgefallene dürre Holz aufzulesen, wird gesprochen, daß diesen ewigen Einwohnern erlaubt sein soll, an gewissen zu bezeichnenden Tagen eines jeden Monats unter Aufsicht dieses Holz aufzulesen; ferner soll es ihnen erlaubt sein, bei Holzversteigerungen zu bieten (was die Gemeinde ihnen nicht gestatten wollte) und für ihre Korngarben nach geschehener Anmeldung bei der Gemeinde Weiden zu hauen. Auf die auf der Allmend stehenden Erlen und auf das Heu vom sogenannten Vormoos haben sie kein Recht, wohl aber auf das Weiden- und Erlenholz auf dem sogenamten Hinterfürmoos; die Gemeinde hat sie daher von dem Genuß derselben nicht gänzlich auszuschließen. In Beziehung auf die herrschaftlichen Fuhrungen wollen die Gesandten den ewigen Einwohnern freistellen, die sechszehnte Fuhr, so ihnen obliegt, selbst zu verrichten und sich darüber gegenseitig zu vergleichen, doch so, daß sie jeweilen zur gebotenen Zeit erstattet wird und die Particularfuhrungen nichts angehe. In Beziehung auf die Kirchenbeschwerden wird verfügt, daß der Wein und das Brot zum h. Abendmahl aus dem Kirchengut genommen werden soll, sowie auch das Geld für die Reparation der Kirche; reicht dasselbe nicht hin, und ist eine Täll nöthig, so soll die Gemeinde jeweilen ihren Hintersäßen eine Specification vorlegen, zu was die Täll begehrt werde. Endlich wollen die Gesandten ihren Obrigkeiten anrathen, den ewigen Einwohnern auf deren Ansuchen einen Einschlag von 6 bis 8 Jucharten von dem großen Moos zu bewilligen. § 29. || **710.** Bern wünscht, daß der Art. 695 proponierte Tausch vollzogen werden möchte. Freiburgs Gesandtschaft stellt die Ratification in Aussicht. § 30. || **711.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Stadt Murten das Recht habe, in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von ihr ganz unabhängigen Herrschaft Lugnorre die Notarien zu bestellen, und daß ihre Schreiber daselbst stipulieren können. Murten beweist, daß ihm dieses Recht durch den Abschied von 1729 und dessen Ratificationen von 1730 und 1731 ertheilt worden sei. Bei diesem Anlaß erbietet sich Freiburg, zu allen Mitteln, welche zur Perception der Lehengefälle hinter Lugnorre dienlich sein können, Hand zu bieten und die Notarien von Murten anzuhalten, jeweilen innerhalb sechs Wochen nach der Stipulation ihre Minuten dem Schlosse Wiflisburg einzugeben und zwar gratis, oder höchstens gegen 1 Batzen von der Minute, unter Verantwortlichkeit für die zurückgebliebenen Löber. § 31. || **712.** Die Gesandten finden für gut, das schadhafte Stettlerhaus im Wistlach zu verkaufen, doch so, daß der Gebrauch der beiden „Trühlen" den Ständen vorbehalten bleibe. Frau von Dießbach bietet 300 Bernerkronen dafür an und will einen passenden Platz für die beiden „Trühlen" und das dazu nöthige Geschirr geben; die Erhaltung derselben sollen aber die Stände über sich nehmen. Der Antrag wird den Obrigkeiten hinterbracht. § 32. || **713.** In Beziehung auf die „Weibelmütschen", welche nach der Murtnersatzung der Großweibel und die beiden Kleinweibel von jeder Haushaltung in der Herrschaft Murten zu beziehen haben, wird verordnet, daß dieselben zwischen 5 bis 6 Pfund schwer und von ebendemselben Mehl gebacken werden sollen, von welchem für die Haushaltung gebacken wird. § 33. || **714.** Dem Sternenwirth Gutknecht zu Fräschelz, dem bei einem Brande seine Wirthschaftsconcession zu Grunde gegangen ist, soll auf dessen Ansuchen von der Alternativobrigkeit eine neue Concession ausgefertigt werden, wobei auch des Rechtes, für die Gäste zu backen und zu schlachten, gedacht werden soll. § 34. || **715.** Die hinter Lugnorre domicilierten Gemeindegenossen von Mur beschweren sich über die Fuhrungen, welche ihnen von Seite des Schlosses Wiflisburg zum Bau der Zehntenscheune zu Cudrefin auferlegt worden, sowie über die vom Landvogt zu Wiflisburg an sie ergangene Citation und über das Urtheil. Nach Untersuchung der Sache wird befunden, daß die zu Lugnorre domicilierten Gemeindegenossen von Mur, da sie in der Botmäßigkeit beider Stände wohnen, vom Landvogt zu Wiflisburg zu dergleichen Fuhrungen nicht angehalten werden können, ebenso wenig als die zu Cudrefin niedergelassenen von Seite des Schlosses Murten; die Fuhrungen für die betreffende Obrigkeit aber sind nach der Zahl der attelages und der Zugthiere zu leisten und dürfen nie aus dem Gemeingut geleistet werden; die herrschaftlichen Fuhrungen sind nach den Reconnaissances auch dem Schloß Wiflisburg zu leisten. In Beziehung auf die vom Landvogt von Wiflisburg erlassene Citation wird befunden, daß dieselbe zulässig sei, weil die sämmtlichen gemeinen Güter der Gemeinde Mur hinter Cudrefin liegen; nach der Ansicht der Gesandten hätte aber nach vorgebrachter exceptio fori vom Landvogt nicht fortgefahren werden sollen. § 35. || **716.** Einen Vorfahr des Jakob Fürst von Kerzers hatte man 1634 unter der Bedingung zu einem ewigen Einwohner angenommen, daß er nicht mehr als 2 Stück Hauptvieh und 2 Schweine auf die burgerliche Weide treiben dürfe. Dem Jakob Fürst wird nun auf sein Ansuchen gestattet, daß er gleich den andern Burgern und Hintersäßen von Kerzers sein eigenes Vieh, das er zu überwintern hat und nicht auf die burgerliche Weide treiben darf, auf dem großen Moos weiden dürfe. § 36. || **717.** Die Stadt Murten behauptet, daß die sämmtlichen Gemeinden des Amts nach dem Spruch von 1547 schuldig seien, die Fuhrungen zu der in der Stadtbannwartschaft befindlichen neuen Landstraße zu leisten, während diese dagegen einwenden, daß sie 1749 und 1750, als es sich um die Construction der neuen Landstraße handelte, in die Generalläll unter der Bedingung eingewilliget hätten, daß später jeder Gemeinde die Erhaltung der in ihrem Bezirk liegenden Landstraße ohne Zuthun der andern obliegen soll, so daß der Spruch von 1547 dadurch beseitigt sei. Nach Anhörung der beiden Parteien wird für das Beste erachtet, daß mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, die mit der Unterhaltung der neuen Bern- oder der neuen Aarbergstraße beschwert sind, ferner der vier Dörfer im untern Wist-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lach, welchen die Unterhaltung der Brücke von Sugiez obliegt, alle übrigen Gemeinden des Amts, wie auch Montelier und der Löwenberg noch zehn Jahre angehalten sein sollen, für die in der Bannwartschaft Murten befindliche neue Landstraße von Pfauen bis nach Büchslen jährlich jede einen Kehr Fuhrungen zu leisten und zwar so, daß sie das eine Jahr für den Bezirk, so denen von Merlach und Greng übergeben ist, das andere Jahr für den Murten assignierten Bezirk führen. Sollte jedoch innerhalb dieser zehn Jahre einer dieser Gemeinden die Erhaltung einer neuen Landstraße injungiert werden, so ist sie von jenen Leistungen frei. Jeder Zug von diesen Gemeinden hat nach Landsgebrauch einen ganzen Tag zu führen. In Bezug auf die armen Gemeinden Merlach und Greng, welche fast keinen Zug besitzen, rathen die Gesandten an, zu bewilligen, daß dieselben zu diesem Zwecke alle „Aeußern", sie seien Burger von Murten oder andere, die nicht Gemeindsgenossen sind, aber Güter hinter ihnen besitzen, pro rata anlegen können, mit dem Beisatze, daß diese beiden Gemeinden, wie auch die von Gurwolf, gegen einander anlagefrei sein sollen; ferner jenen beiden Gemeinden einen Einschlag von etwa 20 Jucharten auf dem großen Moos zu bewilligen, von dessen Heuertrag die Kosten für die Erhaltung der Straße gedeckt werden könnten. Das Haus des Dr. Herrenschwand soll zur Gemeinde Greng gehören. § 37. || **718.** Die Stadt Murten, als Besitzerin der Wirthschaft zum Adler, und Samuel Zahn, Besitzer der Wirthschaft zum weißen Kreuz daselbst, beschweren sich, daß die zwei Wirthschaften an der Ryff, welche laut Concession von 1685 nur ein beschränktes Wirthschaftsrecht hatten, ein unumschränktes Recht ausüben, alle Durchreisenden und Landkarrer an sich ziehen und ihnen dadurch bedeutend schaden. Nach Anhörung beider Parteien kommen die Gesandten zu der Ansicht, daß die Wirthshäuser an der Ryff unumgänglich nothwendig seien, und sehen darin ein Auskunftsmittel, daß der Kreuzwirth Zahn sein Wirthschaftsrecht an die Ryff transportiere oder an einen, der dasselbe transportieren wolle, verkaufe, in welchem Falle dann nach Absterben der Frau Schmid deren Wirthschaft an der Ryff aufhören würde. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt, daß ihr Stand, wenn dieses Auskunftsmittel nicht in Kraft trete, die Concession von 1685 so ansehen werde, daß die beiden Wirthschaften an der Ryff alle Durchreisenden und Fuhrleute ohne Unterschied zu beherbergen berechtiget seien. § 38. || **719.** Die Gesandten ordnen an, daß der neue Canal gesäubert, die abgegangenen Sar- und Weidenbäume ergänzt, die Dämme am See übergrient, die 1759 angeordnete Schleißung des Seebords in Ausführung gebracht werden soll. § 39. || **720.** Der 180 Jucharten haltende Einschlag im Galmwald wird in gutem Zustand erfunden. § 40. || **721.** Aus der Verlassenschaft des zu Königsfelden „unehelich" verstorbenen Niklaus Hurni von Fräschelz, welche den beiden Ständen zugefallen ist, werden dessen Oheim Jacques Dance von Oron, der den Hurni auf seine Kosten das Schusterhandwerk hatte lernen lassen, das Lehrgeld von 12 Thalern restituiert und noch ein Almosen von 40 Kronen beigefügt; dem Hans Hosmann, des Verstorbenen Halbbruder, 25 Kronen. Dem Jean Pierre Decorvet, der den Hurni während einer langen Krankheit besorgt hat, sollen unter Ratificationsvorbehalt 20 Kronen aus dem Erbe gegeben werden. Ueber die Ansprache von Anton Rubi für Verpflegung von Hurni soll das Gericht entscheiden. § 41. || **722.** In dem Rentier von Murten soll sofort die Stelle corrigiert werden, in der es heißt, daß der Zehnten zu Lugnorre dem Statthalter zu Murten abergiert sei, da ihm derselbe nur durch Admodiation überlassen ist. § 42. Absch. 215.

1763.

Art. 723. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1761 bis 1762 und von Johannis 1762 bis 1763. § 22 a. || **724.** Der Murtenzoll nebst dem Communaillezehnten wird bei dessen Versteigerung dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Johann Franz Samuel Chaillet um 450 Bernerkronen jährlich auf vier Jahre, vom 11. Februar 1764 an gerechnet, zugeschlagen. § 22 b. || **725.** In Betreff des Pfund Pfeffers, welches der Heischrodel des Schlosses Murten von der Herrschaft Münchenwyler als Schirmzins fordert, berichten die Obercommissarien, daß in den Archiven sich darüber nichts finde, als der Abschied von 1541, in welchem dem Schultheiß befohlen wird, diesen Zins von dem aufgehobenen Gotteshaus Münchenwyler an den Altschultheißen von Wattenwyl zu fordern; dieser Zins rühre nach der Ansicht des freiburgischen Obercommissarius von dem säcularisirten Kloster her. Wenn auch der Urtitel nicht mehr vorhanden sei, so spreche für die berechtigte Forderung doch jener Abschied, der eine Bekanntschaft mit den Titeln voraussetze. Der bernerische Obercommissarius aber macht darauf aufmerksam, daß dieser Zins in den Urbarien nicht stehe, und läugnet, daß jener Abschied von 1541 die Stelle eines Titels vertreten könne, da er zeige, daß damals schon dieser Zins streitig gewesen sei; überdieß sei dieser Zins den Ständen verrechnet worden. Er räth, den Herrschaftsherrn von Münchenwyler nicht rechtlich anzugreifen, bevor genugsame Titel zum Vorschein kommen. Diese Ansichten werden den Obrigkeiten hinterbracht. § 23. || **726.** Die dem Schultheiß anzuschaffen bewilligten vier bis sechs Lagerfässer sollen beim Amtswechsel jeweilen von einem Küfer geschätzt und nach dieser Schätzung in den Amtskauf aufgenommen werden; die spätern Schätzungen müssen aber jedesmal niedriger sein, als die vorhergehende. § 24. || **727.** Den Obrigkeiten wird angerathen, den vom Schultheiß vorgeschlagenen Abtausch des wenig ergiebigen Ackerlandes, welches zur Schloßdomäne gehört, gegen fünf an den Schloßbaumgarten stoßende Baumgärtlein zu genehmigen; der Zehnten auf dem Ackerland ist dabei vorbehalten. § 25. || **728.** Es wird verordnet, daß der Pfarrer und sämmtliche Schulmeister hinter Lugnorre von Bezahlung der Feuerstattcapaunen liberiert sein sollen; hingegen haben die Lehenleute und Rebleute, die auf einem Lehengut sich haushäblich befinden, den Feuerstattcapaun zu entrichten; zu diesem Zwecke sind die Besitzer eines Gutes und ein solcher Lehen- oder Rebmann nur für eine Person und ihre Haushaltungen nur für eine anzusehen, und haben nur ein einfaches Foccage zu entrichten. § 26. || **729.** Die Stadt Murten beschwert sich, daß der Schultheiß ihr den ihr gebührenden Dritttheil von den Bußen wegen unterlassener Pflanzung junger Bäume längs des Canals auf dem großen Moos nicht verabfolgen wolle, da ihr derselbe schon von Alters her und auch laut des Bußenrodels von 1406 gehöre. Die Gesandten sprechen ihr diesen Dritttheil zu; von den Bußen aber, welche sie selbst zahlen muß, soll ihr nichts zukommen. Diese Verfügung wird den Obrigkeiten hinterbracht. § 27. || **730.** Den Ständen wird die Verfügung hinterbracht, daß die Beamten und Officiale der Stadt Murten die von ihrem Amt abhängenden Zehnten weder selbst ersteigern, „noch sich interessieren und einigen Antheil „daran nehmen sollen, unter einem von dem dasigen Rathe zu bestimmenden Pönale". § 28. || **731.** Der Galmwald wird in befriedigendem Zustand gefunden. Anordnungen wegen Fällung der Holzpensionen. § 29. || **732.** Den Ringsgenossen des Galmwaldes wird noch nicht erlaubt, die alten Einschläge vom Gesträuch zu säubern. § 30. || **733.** Doctor Herrenschwand, Besitzer der zwei Grengmühlen, beschwert sich über mehrere Eingriffe in seine durch Titel von 1422 und 1481 ihm gewährleisteten Wasserrechte und verlangt, daß ihm, wie es schon früher in den Immediatlanden von Bern und Freiburg geschehen sei, z. B. 1561, 1675 und 1684, zu seinen Rechten verholfen werden möchte, daß den Mühlen, welche sonst Jahr aus Jahr ein Wasser hatten, dasselbe nicht entzogen werde. Die Gesandten überzeugen sich, daß die Titel von 1422 und 1481 den Grengmühlen den großen und kleinen Gurwolf-, den Grengbach und Chandonbach förmlich concedieren, daß bereits wegen entstandener Mißbräuche in beiden Immediatlanden zweckmäßige Vorsorge getroffen worden sei und im Spruche von 1610 blos die Rechte Particularen vorbehalten und dadurch die Rechte der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grengmühlen nicht geschmälert werden. Daher wird ein Entwurf eines Reglements dem Abschied beigelegt, welches demjenigen gleich ist, das Freiburg hinter Chandon gemacht hat, wobei aber Drittmanns Recht gewahrt sein solle. § 31. || **734.** Dem May vom Löwenberg wird die passation à clos von einem sieben Jucharten haltenden Acker auf dem Siechenfeld gegen Erlegung des sechsten Pfennings vom Werthe des Ackers bewilligt. § 32. || **735.** Es wird verordnet, daß die zweite Reihe von Bäumen längs des Canals vollständig gepflanzt und vor dem Vieh durch einen 60 Fuß von denselben abstehenden Graben geschützt werden soll; auf dem Moos selbst sollten hie und da Baumgruppen angelegt werden. Das Seebord ist abzuschleitern und mit Rasen zu bekleiden, auf welchen aber eine Zeit lang kein Vieh getrieben werden soll. An der Unterhaltung jenes Viehgrabens und der Schleißung des Seebordes haben alle Gemeinden, welche am Moos participieren, durch Gemeinwerk sich zu betheiligen. Zum Inspector über diese Arbeiten schlagen die Gesandten den Statthalter Vißaula vor. § 33. || **736.** Pierre Miol von Vivis beschwert sich, daß der Rath zu Murten ihm befohlen habe, die Stadt zu räumen. Die Gesandten aber erklären, daß Murten das Recht habe, naturalisierte Unterthanen zu Hintersäßen anzunehmen, abzuweisen und zurückzuschicken; Letzteres unter anderm auch, weil er keine eigene Besitzung habe; hingegen sei Miol nichtsdestoweniger befugt, seinen Weinhandel en gros fortzubetreiben und zu Besorgung desselben in einem Wirthshaus oder einer Particularpension so oft und so lange er es für nöthig finde, sich daselbst aufzuhalten. § 34. || **737.** Wegen der Verzollung der auf den Landwägen durchgeführten Waaren bleibt Bern bei seinen frühern Erklärungen, Freiburg wiederum beim Buchstaben des Zolltarifs von 1674. § 35. || **738.** Der Frau Seckelmeister Dießbach wird unter Ratificationsvorbehalt das sogenannte Stettlerhaus im Wistenlach unter den 1761 angebotenen Kaufbedingungen verkauft. Die vorhandenen zwei Trühlen und die Weingeschirre dürfen nur von den Zehntbestehern gebraucht werden. § 36. || **739.** Zwischen der Stadt Murten, als Besitzerin der Wirthschaft zum Adler, und Samuel Zahn, Wirth zum weißen Kreuz in Murten, einerseits und den beiden Wirthschaften an der Ryff andrerseits [s. Art. 718], wird folgender Vergleich zu Stande gebracht und zur Genehmigung in den Abschied genommen: Den beiden Wirthschaften an der Ryff wird eine reale und beständige Concession zu einem völligen und uneingeschränkten Tavernenrecht mit auszuhängendem Schilde gleich den Wirthschaften in der obern Stadt hochobrigkeitlich ertheilt und zwar unter den gleichen Adstrictionen und gegen einen Tavernenzins von drei Murtnerpfund des Jahres. Neue Wirthshäuser sollen keine mehr gestattet werden; hingegen haben die Besitzer jener zwei Wirthschaften an der Ryff für ein und alle Mal 50 neue Dublonen dem Kreuzwirth Zahn als Entschädigung zu bezahlen. § 37. || **740.** In dem Streite zwischen der Stadt Murten und der Landschaft wegen Unterhaltung der 1749 und 1750 der Stadt assignierten Landstraße kommt folgender Vergleich zu Stande und wird **ad ratificandum** in den Abschied genommen: 1) Sämmtliche Gemeinden der Landschaft und des Amts Murten mit Ausnahme von Merlach und Greng haben alle Fuhrungen zu den drei Landstraßen von Bern, von Freiburg und von Aarberg zu leisten, welche der Stadt Murten 1749 und 1750 assigniert worden sind; von den Fuhrungen zu den übrigen Straßen sind sie aber befreit. 2) Die Gemeinden haben die Fuhrungen auf das Avertissement von Murten am bestimmten Tage und Orte zu leisten. 3) Jeder Zug besteht aus einem zweispännigen Wagen und arbeitet von Morgens sechs bis Abends sechs Uhr. 4) Die Stadt Murten bezahlt für jeden solchen Zug dem Fuhrmann zehn Batzen oder zwei Murtnerpfund. 5) In Betreff der übrigen Straßen, deren Erhaltung der Stadt Murten obliegt, bleibt es bei dem Titel von 1547; es sind auch die Particularverkommnisse oder die seither geschlossenen Verträge und das Reglement von 1753 wegen der Fuhrungen zu der Hauptgasse in der Stadt durch diesen Vergleich vorbehalten. 6) Die in dieser Sache ergangenen Kosten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind wettgeschlagen. 7) Endlich werden die Bezirke dieser drei Landstraßen genau bestimmt. § 38. ‖ **741.** Um es den armen Gemeinden Merlach und Greng möglich zu machen, ihren Bezirk der neuen Landstraße zu unterhalten, werden ihnen auf dem großen Moos neben der Stierenweid zwanzig Jucharten gegeben und vertheilt, welche sie einschlagen können; aus dem Ertrag des auf demselben wachsenden Heus sollen sie dann die Erhaltung der Landstraße besorgen. Der Gemeinde Greng wird noch besonders zu ebendemselben Zwecke den halben Theil ihrer Allmend am See einzuschlagen bewilligt. Den beiden Gemeinden Merlach und Greng wird überlassen, ihre Territorien durch eine Separationslinie zu scheiden und auszumarchen. Das Haus des Doctor Herrenschwand soll zur Gemeinde Greng gehören. § 39. ‖ **742.** Das Gerichtshaus zu Lugnorre ist repariert; der Schultheiß hat die Thüre der Gefangenschaft in guten Stand zu setzen. § 40. ‖ **743.** Schultheiß May vom Löwenberg, die Gemeinden Montelier, Merlach und Greng führen Beschwerde gegen die Stadt Murten wegen Erhebung der Tällgelder, der passation à clos und des Bezugs des Passationspfennings, wegen des Habitationsgeldes von Herrschaftsangehörigen, wegen Ausmarchung des Stadtbezirks, der Annahme von Burgern, der Hirtschaften und der Assistenz der Armen. Murten recusiert das Forum des Syndicats und behauptet, daß Sämmtliches vor den Civilrichter gehöre, die Gesandten aber, daß die Sache, da es sich um Erklärung gemeinsam ertheilter Concessionen und um Dinge handle, bei welchen der Landesherr selbst interessiert sei, vor das Syndicat gehöre. An dem zur Behandlung der Sache anberaumten Tage erscheint Murten nicht und verlangt eine Frist von sechs Wochen, um darüber eine förmliche Procedur vor einem zu ernennenden Tribunal errichten zu können. In Folge dessen wird der Stadt Murten noch eine Frist von acht Tagen gegönnt zu Untersuchung ihrer Titel und zur Kenntnißnahme der klägerischen. Murten aber kommt dieser Weisung nicht nach, sondern schickt eine Deputation nach Freiburg, um eine Abänderung zu bewirken; diese aber wird ihr verweigert. Vor dem Syndicat zu erscheinen, weigert sich die Stadt nochmals. Die Gegenpartei behält sich die Entschädigung für die von Murten herbeigeführte Vergrößerung der Kosten vor. Den Hergang der Sache hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren. § 41. Absch. 234.

1765.

Art. 744. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1763 bis 1764 und von Johannis 1764 bis 1765. § 20 a. ‖ **745.** Der Rath von Murten behauptet, daß die 1758 von ihm errichtete Zehntordnung, nach welcher den Beamten bei 20 Kronen Strafe verboten werde, die dem Amte zuständigen Zehnten zu ersteigern, die Sanction der Gesandten nicht nöthig habe und eine solche seinen Rechten und Freiheiten zuwiderlaufe. Die Gesandten machen der Stadt Murten die niedere Polizei nicht streitig, betrachten aber dieses Zehntreglement als zur obern, dem Landesherrn zuständigen Polizei gehörig und geben ihm nach einigen Modificationen die Sanction. § 20. ‖ **746.** Der Rath von Murten remonstriert in der Angelegenheit des Habitationsrechtes des Pierre Miol [s. Art. 736] gegen das daselbst angeführte Motiv, daß er keine Besitzung in Murten habe, da ihm eigene Besitzungen das Habitationsrecht nicht geben; und zweitens, daß ihm gestattet sein soll, in einem Particularhaus sich aufzuhalten, was der von beiden Ständen bestätigten Murtnersatzung zuwiderlaufe. Nach Einsichtnahme derselben erklären die Gesandten, daß jene beiden Stellen für die Rechte der Stadt ohne Consequenz sein sollen. § 21. ‖ **747.** Der Galmwald wird in befriedigendem Zustand erfunden. § 22. ‖ **748.** Den Ringsgenossen des Galmwaldes wird auf ihr Ansuchen die Erlaubniß gegeben, jeden der beiden alten Einschläge in den nächsten zwei Jahren je zu einem Viertel von den krummen und dürren kleinen Eichen und Tannbäumchen und vom Gesträuche unter Aufsicht zu säubern. Die Ringsgenossen sind

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber angehalten, den Drittel der abgehauenen Bäumlein zu Pensionsholz in Klafter aufzuschichten. Dieses Holz soll dann unter die Pensionsberechtigten zu gleichen Theilen vertheilt werden und drei Klafter dieses Knebelholzes sollen für zwei Klafter Spälterholz gegeben werden. Die Hälfte des Aufmacherlohns erhalten die Ringsgenossen, die andere die Bannwarte. § 23. || **749.** Da in Betreff des Verkaufs des sogenannten Steitlerhauses im Wistelach die Frau von Dießbach keine neuen ihr auferlegten Bedingungen eingehen will, als die Art. 738 von ihr angebotenen, so wird **ad referendum** genommen, das Haus unter den im letzten Abschied enthaltenen Reservaten und mit Beibehaltung der „Trühleren" und Weingeschirre und Einräumung eines Logements für die Zehntbesteher öffentlich versteigern zu lassen. § 24. || **750.** Zwischen dem Kreuzwirth Samuel Zahn zu Murten und den Besitzern der beiden Wirthshäuser an der Ryff, Daniel Schmid und Abraham Nicolet, kommt folgender, von beiden Parteien angenommener Vergleich zu Stande: Jene beiden Wirthe geben dem Zahn zusammen 60 neue Dublonen Entschädigung, wenn ihnen das uneingeschränkte Tavernenrecht gleich den Wirthschaften in der obern Stadt ertheilt wird. Die Gesandten machen sich anheischig dieses Tavernenrecht bei ihren Principalen auszuwirken. Die beiden Wirthschaften sind dann zu denselben Abstrictionen wie die Wirthschaften in der obern Stadt verpflichtet und haben jede jährlich auf St. Andreastag drei Murtnerpfund als Tavernenzins in das Schloß zu liefern. § 25. || **751.** Der Rath von Murten legt ein Reglement in Betreff der Schelthändel in Folge eines an ihn ergangenen Befehls vor. Dasselbe wird nach angebrachten Modificationen zur obrigkeitlichen Sanction in den Abschied genommen. § 26. || **752.** Dem Hauptmann Weibel wird als Entschädigung für das Land, welches er zur Herstellung der Freiburgerstraße hinter Courlevon abgetreten hatte, gestattet, neun Jucharten von seinem eigenen Ackerland eigenweidig zu machen, ohne den Passationspfenning dafür zu bezahlen; nur hat er zu den übrigen Possessionen eine etwa nöthige Durchfahrt zu gestatten. § 27. || **753.** Der Gemeinde Gurwolf wird befohlen, ein Thürlein zur Abscheidung der Bannwartschaften von Courlevon und Gurwolf auf dem Bulofeld binnen vierzehn Tagen herzustellen und später zu unterhalten. § 28. || **754.** Zur Behandlung kommt der Streit zwischen von May vom Löwenberg und Mithaften einerseits und der Stadt Murten andrerseits [s. Art. 743]. Zur Herbeibringung der nöthigen Schriften wird den Parteien eine Frist von drei Monaten gestattet, nach deren Verlauf alsdann die Stände entweder selbst absprechen, oder das gehörige Tribunal anweisen werden. Dem Rathe von Murten wird die Mißbilligung seines Benehmens auf letzter Conferenz zu erkennen gegeben. Beiden Parteien wird noch eine Frist bis zu Neujahr gestattet, um sich in Freundlichkeit zu vergleichen. Sobald ein freundlicher Vergleich von der Hand gewiesen wird, ist der Weg Rechtens einzuschlagen. § 29. || **755.** Die Stadt Murten und die moosweidigen Dorfschaften von Murten erheben Einsprache gegen den in Art. 741 den Gemeinden Merlach und Greng gestatteten Einschlag. Die Gesandten, in Betracht, daß sie die Befugniß haben, Einschläge zu bewilligen, da der Grund und Boden des Mooses den beiden Ständen gehöre, wollen den Principalen anrathen, der Gemeinde Merlach einen Einschlag von zwölf Jucharten auf dem großen Moos womöglich da, wo ihr 1753 ein Einschlag von sechs Jucharten zu Gunsten ihrer Schule bewilligt worden, unter den 1763 gestellten Bedingungen zu gestatten; zugleich soll die Gemeinde gehalten sein, den 1755 ihr assignierten Bezirk der Straße vom Beinhaus bis zum Mühleberg in gutem Stand zu erhalten. Der von Gemeingut völlig entblösten Gemeinde Greng wollen die Gesandten zu Besorgung ihrer übrigen Straßen statt eines Einschlags auf dem großen Moos gestatten, die in ihrem Territorium vom Beinhaus an längs des Sees liegende Allmend ganz einzuschlagen: alles unter Ratificationsvorbehalt. § 30. || **756.** Es wird festgesetzt, daß Dr. Herrenschwand von der Erhaltung der Coulisse hinter Greng gänzlich befreit sein soll, da ihm das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wasser nicht zu Nutzen gereichen könne, sondern daß die Erhaltung derselben der Gemeinde Merlach obliege, in deren Straßenbezirk sie sich befinde. § 31. || **757.** Auf den Antrag Berns werden die Befehle zu einer Renovation der Bodenzinsrechte der Cur Motier, des Spitals zu Freiburg und der Particularlehenherren hinter Lugnorre gegeben. § 32. || **758.** Die Gemeinden der Herrschaft Murten dießseits des Sees verlangen von den Gemeinden von Lugnorre und dem untern Wistelach jenseits des Sees, daß sie an die Fuhrungen zu Erhaltung der Straßen hinter der Bannwartschaft Murten und an die Kosten des Processes der Landschaft gegen die Stadt Murten einen Antheil übernehmen sollen. Nachdem kein gütlicher Vergleich erzielt werden konnte, geben die Gesandten folgenden Spruch: 1) Die Herrschaft Lugnorre und die vier Gemeinden des untern Wistelachs haben an die quästionierlichen Fuhrungen zu contribuieren, jedoch in Betracht ihrer Entfernung nicht mehr als den halben ihnen nach der alten Uebung zukommenden Antheil. 2) Wenn diese Gemeinden ihre Fuhrungen nicht selber leisten wollen, so haben die Gemeinden dießseits des Sees dieselben für sie zu leisten; für jede Fuhrung haben sie dann außer der Ueberlassung der von der Stadt Murten schuldigen 10 Batzen noch 5 Batzen an diejenigen zu zahlen, welche die Fuhrung leisten. 3) Die Gemeinden dießseits des Sees sind von den Unterhaltungs- und Aufbaunngskosten des Wachtfeuers zu Lugnorre und namentlich von den im Spruch von 1682 vorbehaltenen 3 Kronen für ein und alle Mal befreit; die daherigen Kosten sind künftig allein von den Gemeinden jenseits des Sees zu tragen; die allfällig dazu erforderlichen Wachen sind aber nicht darunter begriffen; über diese behalten sich die Stände jederzeit die Disposition vor. 4) Die von Lugnorre und Wistelach haben an die Kosten des mit der Stadt Murten geführten Processes zusammen 60 Kronen Bernerwährung den andern Gemeinden zu vergüten; die Kosten der dermaligen Streitigkeit sind wettgeschlagen. (Datum 26. Sept. 1765.) § 33. || **759.** Dem Schultheiß wird aufgetragen, die im Rückstand befindlichen Gemeinden ernstlich anzuhalten, den neuen Canal zu säubern und die noch mangelnden Bäume zu pflanzen. Da ferner die Abschleißung des Seebordes sich bewährt hat, so wird diese Abschleißung für das ganze Seeufer angeordnet und unter die sämmtlichen an dem Moos Antheil habenden Gemeinden die Ausführung vertheilt. Der Statthalter Vißaula schlägt auch die Herstellung zweier Canäle vor, einen durch das Fräschelz- und Kerzersmoos bis auf den Winkel des neuen murtnerischen Canals bei der Regimentsmatte, einen zweiten von jenem Winkel durch die Wistelacher- und Insermoosmatten über das große Moos bis gegen die Zihlbrücke. Die Zweckmäßigkeit wird eingesehen, die Ausführung beschlossen; Vißaula wird die Oberaufsicht aufgetragen und überlassen, einen Unterinspector zu wählen. Endlich wird für nöthig erachtet, wenn alle diese „Mooswerke" bereinigt seien, einen Generalinspector über dieselben zu setzen und ihm als Besoldung die Nutznießung von ungefähr 20 Jucharten Moos zu geben. Alles wird **ad referendum** genommen. § 34. Absch. 259.

1767.

Art. 760. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1765 bis 1766 und von Johannis 1766 bis 1767. § 10 a. || **761.** Aus Anlaß der neu vorzunehmenden Versteigerung des Murtenzolles findet es Bern zweckmäßig, einen neuen Zolltarif und überhaupt eine neue Zolleinrichtung einzuführen, und bezieht sich auf den Freiburg bereits mitgetheilten Entwurf. Die freiburgische Gesandtschaft ist aber ohne Instruction. Unter solchen Umständen wird der Murtenzoll auf bisherigem Fuße, aber nur auf zwei Jahre, versteigert und dem Johann Jakob Haberstock von Murten um 510 Kronen Bernerwährung für das Jahr zugeschlagen, § 10. || **762.** Es wird ein Project zu Regulierung des Tarifs für die Gefangenschafts- und Criminalkosten hinter Murten **ad ratificandum** dem Abschied beigelegt. § 11. || **763.** In Beziehung auf die zwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schultheiß May vom Löwenberg und Mithaften einerseits und der Stadt Murten anderseits waltende Streitigkeit [s. Art. 754] wird bestimmt, daß, insofern die Parteien bis künftige Weihnacht sich nicht verständigen können, die Klage nebst den dazu gehörigen Titeln auf diese Zeit dem Obercommissariat zu Bern einzugeben seien und dann auch die übrigen Rechtspiecen von drei zu drei Monaten. Der Schultheiß hat die Parteien davon in Kenntniß zu setzen. § 12. || **764.** Der Rath von Murten hatte einer Glashändlerin 500 Bouteillen confisciert, gestützt auf eine unter dem Namen des Schultheißen Fegeli vom Rathe publicierte Verordnung, des Inhalts, daß alle Wirthe und Pintenschenke der Stadt und der Herrschaft bei Strafe der „Herrschaftsbuße" keine andern gläsernen Flaschen zum Weinausschenken gebrauchen dürfen, als „gefeckete" und mit dem Wappen der Stadt bezeichnete, zu welchem Zwecke er einen eigenen Glasfabrikanten bestellt habe. Bern erklärt nun, daß der Rath keineswegs die Befugniß gehabt habe, ohne Vorwissen und Sanction der Stände diese Verordnung zu publicieren, und daß demnach dieselbe aufzuheben sei und alles auf dem alten Fuß bleiben solle. Die Gesandtschaft von Freiburg, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 13. || **765.** Der Schulmeister Hans Beninger in Montelier sucht um 2 Klafter Holz aus dem Galmwald als jährliche Pension an; sein ganzes jährliches Einkommen besteht aus 22 Kronen. Der Consequenzen wegen wird nicht entsprochen, der Schultheiß aber beauftragt, ihm, jedoch ohne Consequenz, etwas Brennholz aus dem Galmwald zukommen zu lassen. § 14. || **766.** Dem abgebrannten Bannwart des Galmwalds werden 1 Eiche und 8 Tannen aus dem Walde verabfolgt. § 15. || **767.** Dem Samuel Huber wird ein Einschlag von etwa einem halben „Immeli" in der Dorfstraße von Montelier gestattet und darauf 6 Heller Bodenzins gelegt. § 16. || **768.** Obgleich gegen die zwei 1765 [s. Art. 759] projectierten neuen Canäle einige Gemeinden Einsprache einlegen, wird die Ausführung derselben für zweckmäßig erachtet und dem Statthalter Vißaula der Auftrag ertheilt, diese beiden Canäle auszustecken, das Nivellement vorzunehmen, die Länge zu berechnen, nach dem bei der Anlage des großen Canals beobachteten Verhältniß dieselben für die dabei interessierten Gemeinden zur Ausführung abzutheilen und darüber ein Memorial der Alternativobrigkeit einzusenden. Die Herstellung des einen Canals, welcher über einen Bezirk geführt werden muß, wo die Landmarch und die Eigenthumsmarchen noch streitig sind, soll nichts präjudicieren. Vißaula werden für diese Arbeit 8 neue Dublonen zuerkannt. § 17. || **769.** Die Hufschmiede und Wagner in der Stadt und der Herrschaft Murten kommen mit dem Ansuchen ein, es möchten ihre alten Zunftbriefe bestätigt und nach den dermaligen Zeiten eingerichtet werden. Zu diesem Zwecke legen sie einen neuen gemeinsamen Zunftbrief im Entwurfe vor. Dieser wird unter Ratificationsvorbehalt genehmigt, jedoch insofern er nichts den Zünften beider Städte nachtheiliges enthalte und so, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nur so lange zu Kraft bestehen, als es den Ständen gefallen werde. § 18. || **770.** Die Gemeinde Gempenach bittet, es möchten, insoweit ihr Weidgang sich erstrecke, die Einschläge nicht zugelassen, oder ihr wenigstens ein Antheil an dem dafür bezahlten Pfenning zugesprochen werden; ferner möchten die Hintersäßen und die Aeußern, welche in ihrer Einung Güter besitzen, angehalten werden, sowohl zu den schuldigen Herrschaftsfuhrungen, als zu Erhaltung der Armen beizutragen, da sie keine Gemeindegüter hätten, sehr viele Güter in fremden Händen seien, die Burgerschaft nur aus vierzehn Hausvätern bestehe und nur sieben Züge habe. In Beziehung auf das erste Begehren läßt man es bei dem für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz in Betreff der passation à clos projectierten Reglement bewenden, nach welchem der Pfenning als Entschädigung den Gemeinden zukommen soll; die Burger aber haben die Armen allein zu unterhalten. In Beziehung auf die Fuhrungen finden es die Gesandten billig, daß für dieselben alles Land einer Gemeinde angelegt werde. Auf nächster Conferenz soll die Frage einläßlich besprochen werden, ob nicht für

dieses Amt eine neue Einrichtung zu treffen sei. Alles wird ad referendum genommen. § 19. || **771.** Auf eine Anfrage der freiburgischen Gesandtschaft, wie es mit der Straßenkasse des Amtes Murten stehe, und ob darüber Rechnung abgelegt worden, wird von dem Verwalter derselben geantwortet, daß er der Zollkammer in Bern Rechnung abgelegt habe, daß die Kasse aber dermalen gänzlich erschöpft sei. Die freiburgische Gesandtschaft knüpft daran die Erklärung, daß, wenn je die Straße von Murten nach Freiburg gemacht werden sollte, ihr Stand den Genuß des gleichen Beneficiums anspreche, welches Bern beim Bau der Bernstraße gehabt habe, und daß bei Ausschreibung einer Täll ebendasselbe beobachtet werden solle, was der Vergleich von 1757 vorschreibe. § 20. || **772.** Das äußere Regiment der Stadt Murten legt Einsprache ein gegen den von denen von Greng [s. Art. 755] begehrten Einschlag. Dieselbe wird für unbegründet gehalten, denen von Greng der Einschlag gegen einen jährlichen Bodenzins von 2 Mäß Hafer unter der Bedingung bewilligt, daß sie jeweilen einen Weg am See offen halten und den Ertrag dieses Einschlags blos zu Erhaltung der Straßen verwenden. § 21. || **773.** Die Gemeinden Lurtigen und Gempenach beschweren sich, daß die Stadt Murten im Murtenholz durch angeordnete Einschläge ihnen das Recht des Weidgangs schmälere und durch die angelegten Gräben die Wege abschneide. Die bernerische Gesandtschaft weist, wie auch Murten es verlangt, die Sache an das Gericht von Murten, als den ordentlichen Richter erster Instanz; die freiburgische, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. § 22. || **774.** Es wird eine Generalrenovation der Lehen- und Bodenzinse der beiden Stände hinter Murten für nothwendig gehalten, da große Confusion in denselben walte; da aber die Kosten einer solchen sich höher belaufen, als das Capital dieser Zinse beträgt, so wird davon abstrahiert und dafür gut erachtet, blos neue cottets spécifiques anfertigen zu lassen, zu welchem Zwecke die Obercommissarien ein Project über Form und Kosten eingeben sollen. § 23. || **775.** Das sogenannte Stettlerhaus im Wistelach war vom Spital in Freiburg erstanden worden. Dieser beklagt sich nun, daß in den Kaufbrief eingerückt worden sei, 1) daß der Keller und das Trühl darin den Zehntbestehern das ganze Jahr hindurch offen stehen soll; 2) daß den Käufern die Erhaltung der Trühlen, aller Büttenen und Weingeschirre auf ewig obliegen soll, und verlangt 3) daß ein Inventar derselben aufgenommen und 4) bestimmt werde, worin das den Zehntbestehern einzuräumende Logement bestehen solle. — In Beziehung auf 1) wünscht Freiburg, daß drei bis vier Monate angesetzt werden; die Gesandtschaft Berns referiert. Auf die zweite Beschwerde wird nicht eingetreten, hingegen für gut erachtet, ein Inventar der Geschirre aufzunehmen. In Betreff des Logements wird bestimmt, daß dieses in einer geräumigen Stube zu Beherbergung der Zehntbesteher und der Trühler und in einem Platz zum Kochen bestehen soll. § 24. Absch. 286.

1769.

Art. 776. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1767 bis 1768 und von Johannis 1768 bis 1769. § 25 a. || **777.** Freiburg behauptet, daß der Abtausch der Bodenzinse von 31 Pfd. 5 Schl. 9 D. hinter Lugnorre gegen das Schloß Wiflisburg, welcher in der Amtsrechnung als bereits in Kraft getreten aufgeführt werde, noch nicht stattgefunden habe. Die bernerische Gesandtschaft bestreitet dieß, da derselbe 1759 zu Stande gekommen, 1761 bestätigt und 1763 von Freiburg ratificiert worden sei. Sie will die Obercommissarien beauftragen, zu untersuchen, ob die Titel beiden Theilen zugestellt worden seien, und einen förmlichen Tauschbrief darüber zu errichten; hat eines der beiden Schlösser vor dem andern diese Bodenzinse bezogen, so soll es das andere dafür entschädigen. § 25. || **778.** In Beziehung auf die in der Stadt und der Herrschaft Murten geforderten Gerichtskosten und Emolumente ergiebt sich aus einer vorgenommenen Untersuchung,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß dieselben in der hochobrigkeitlich bestätigten Stadtsatzung enthalten und sehr mäßig seien; man läßt es daher bei denselben bewenden. Die Bezahlung für Ausfertigung von Proceduren, wenn dieselbe verlangt wird (10 Kreuzer von der Seite und von einer jeden Urkunde 2 Batzen), werden ebenfalls nicht zu hoch erachtet, namentlich da dieselben fast die einzige Belohnung des Gerichtsschreibers ausmachen. Sämmtliches wird in den Abschied genommen. § 27. || **779.** Statthalter Vißaula berichtet, daß er wegen der ungünstigen Witterung die Vorarbeiten zu den Canälen und die Untersuchung des Niveaus noch nicht habe machen können. Es wird ihm aufgetragen, dieß, sobald die Umstände günstig seien, zu thun und die Repartition der Arbeiten auf die Gemeinden nach der 1752 beobachteten der Alternativobrigkeit einzusenden. § 28. || **780.** Die Stadt Murten beschwert sich, daß seit der Einführung der neuen Chorgerichtsordnung 1761 alle Chorgerichtsbußen von den Amtleuten bezogen werden, während im Brief vom 26. Mai 1655 concediert sei, „daß ihrem Chorgericht die „Bußen so unter zehn Bernpfunden sind, für ihre Mühe, wie bisher, unter sich zu theilen gelassen, die zehn „Bernpfündigen aber nach der gewohnten Abtheilung zweier Dritteln für den Amtsmann und der andere Drittel „durch die Stadt Murten bezogen werden sollen"; während ferner in der neuen Chorgerichtssatzung ausdrücklich vorbehalten sei, daß es der Emolumenten halber bei dem, was jeden Orts Gebrauch mit sich bringe, verbleiben solle. Die bernerische Gesandtschaft sieht die Beschwerde für begründet an und will dem Chorgerichte ferner überlassen, die Bußen unter 10 Pfund unter sich zu theilen. Die freiburgische Gesandtschaft hingegen will die Stadt Murten mit ihrer Beschwerde abweisen, weil sie durch Bücher oder Rechnungen die Ausübung der prätendierten Gewohnheit nicht nachweisen könne und im Mai 1756 einfach verordnet worden sei, daß von den vom Chorgericht fallenden Bußen um zwei Drittel dem Amtmann Rechnung solle gehalten werden, endlich die Clausel in der neuen Chorgerichtssatzung, daß es bei dem bleiben soll, was jeden Ortes Gebrauch mit sich bringe, sich ausdrücklich auf die Emolumente, nicht auf die Bußen beziehe. § 29. || **781.** Die ewigen Einwohner und Hintersäßen zu Fräschelz suchen um Bewilligung an, auf dem großen Moos die sogenannte Eichte zu Bestreitung ihrer beträchtlichen Beschwerden einschlagen zu dürfen. Da die moosweidigen Gemeinden Einsprache dagegen erheben, jenen ewigen Einwohnern und Hintersäßen schon früher 4 Jucharten zu diesem Zwecke einzuschlagen gestattet worden, die Beschwerden auch nicht bedeutend sind, so werden sie mit ihrem Ansuchen abgewiesen. § 30. || **782.** Dem Hans Johner von Kerzers, dem seine Oehlmühle bei einer Feuersbrunst zu Grunde gegangen, wird die Concession zu einer neuen gegeben gegen einen jährlichen Bodenzins von 10 Schl.; auf dessen Verlangen von Exclusivfreiheiten wird nicht eingetreten, da Oel und „Oelgesam" nur eine Handlungswaare ausmachen. § 31. || **783.** Die Frage, ob nicht für das Amt Murten eine neue Einrichtung der Herrschaftsfuhrungen halber gemacht werden soll [s. Art. 770], wird verneint. Nach der Ansicht der Gesandtschaft Berns soll die Gemeinde Gempenach, welche verlangt, daß die Hintersäßen und Aeußern, welche in ihrer Gemeinde Güter besitzen, zu den Fuhrungen beitragen sollen, vor den Civilrichter gewiesen werden, wenn sie sich mit der Gegenpartei nicht vergleichen kann. Die freiburgische Gesandtschaft behauptet, daß nirgends diese Leistungen von den Aeußern und Fremden verlangt werden, und läßt es dabei bewenden. § 32. || **784.** Zu Paris war 1768 Pierre Vuillemin gestorben, der 1748 legitimiert worden war und ein uneheliches Kind hinterlassen hat. Die armen und presthaften Jakob und Susanna Gaberell von Gurwolf bitten, daß man ihnen, als den nächsten Verwandten, dessen Hinterlassenschaft möchte zukommen lassen, und machen sich dafür anheischig, jenes Kind zu erziehen und ihm später zur Gründung einer Existenz von der Erbschaft etwas zukommen zu lassen. Dagegen kommen die Gemeinde Gurwolf und der Vogt des Kindes mit dem Ansuchen ein, einen Theil jenes Vermögens jenem Kinde zukommen zu lassen, damit dasselbe nicht der Gemeinde zur Last falle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandten finden es für billig, von der 1100 Kronen werthen Hinterlassenschaft dem Kinde 300 bis 400 Kronen nebst den vorhandenen schlechten Mobilien und dem Werkzeug, den Gaberells 200 Kronen zukommen zu lassen. Stirbt das Kind vor seinem zwanzigsten Jahre, so fällt das Capital wieder den Ständen anheim. § 33. || **785.** Auf das in Folge obigen Falles vom Amtmann zu Murten eingegebene Ansuchen, es möchte die Frage behandelt werden, ob die Amtleute zu Murten an den Erbfällen einigen Antheil haben sollen, wird den Obercommissarien der Auftrag gegeben, in den ältern Abschieden und den Amtsrechnungen nachzuschlagen, ob und was für Verordnungen oder Beispiele dafür zu finden seien. § 34. || **786.** Der Murten- nebst dem dazu gehörigen Communaillezehnten wird auf zwei Jahre bei der Versteigerung dem Samuel Chaillet gegen die jährliche Summe von 600 Bernerkronen zugeschlagen. § 35. || **787.** Bern hatte dem Hans Etter von Fräschelz für die demselben verwilligte Versatzung seines erkauften Hauses auf einen Acker von 3 Immi Landes, welchen derselbe dort besaß und der in das Bauamt zehntpflichtig ist, einen jährlichen Bodenzins von 1 Immi Hafer zu Handen seines Bauamts als Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Verlust des Zehntens auferlegt. Freiburg, der Ansicht, daß dieß in seinen Consequenzen eine drückende Last für die Bevölkerung werden könnte, beantragt Aufhebung dieses, wenn auch unbedeutenden, Bodenzinses. Berns Gesandtschaft sucht denselben zu rechtfertigen und nimmt die Sache **ad referendum**. § 36. || **788.** In der zwischen dem Alt-Schultheiß May vom Löwenberg und Mithaften einerseits und der Stadt Murten andrerseits entstandenen Incidentalstreitigkeit geben die Gesandten, da kein gütlicher Vergleich zu Stande kommt, einen rechtlichen Spruch dahin, daß diese Procedur völlig aufgehoben und zernichtet und alle die waltenden „Beihändel" todt und abgethan sein sollen. § 37. || **789.** Es wird gut befunden, die zum Galmgute gehörigen Ulmizmatten (28 Juch.) durch einen anzulegenden Abzugsgraben und durch Agden zu verbessern, die Kosten unter vier Amtleute zu vertheilen oder von den Ständen übernehmen und einen Plan für diese Gräben von Vißaula aufnehmen zu lassen. § 38. || **790.** Den Gebrüdern Kilchhör, durch deren Matte jener Graben gezogen werden soll, wird gestattet, das versessene Wasser aus ihrer Matte auch darein zu leiten; es wird ihnen zugleich auch Holz dazu verabfolgt. § 39. || **791.** Bericht über den Zustand des Galmwaldes. Es wird gut befunden, wiederum einen Viertel der zwei alten Einschläge durch die Ringsgemeinden säubern zu lassen. § 40. || **792.** Es wird eine Generalrenovation der dem Schloß Murten gehörigen Lehen-, Bodenzins- und Zehntgerechtigkeiten für nöthig erachtet und beschlossen, dieselbe nach dem von Commissarius Bochud vorgelegten Plane um die Summe von 100 neuen Dublonen ausführen zu lassen. § 41. Absch. 313.

1771.

Art. 793. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1769 bis 1770 und von Johannis 1770 bis 1771. § 20 a. || **794.** Dem Jean Jacques Couchoud von Praz, welchem ein zunächst an seinem Haus gelegenes Stück Land von 1¼ Mäß unter Vorbehalt des Lehens und eines Bodenzinses überlassen worden ist, und von dem er der Gemeinde Praz als Entschädigung für deren bisher daraus bezogenen Nutzen 25 Kronen nebst einem Trinkgeld hat entrichten müssen, wird ein jährlicher Bodenzins von 1 Mäß Hafer auferlegt. § 20 b. || **795.** Den Hoheiten wird vorgeschlagen, den Weidgang auf etwa 220 Jucharten im Galmwald wieder zu gestatten. Den Ringsgemeinden wird aufgetragen, wieder einen Viertel der bestehenden Einschläge zu säubern. Ein verödeter Theil des Waldes soll neu in den Bann gelegt werden. § 21. || **796.** Joseph Kilchhör, genannt Obrist, von Liebistorf, durch dessen Matten der Abzugscanal von den Ulmizmatten gezogen werden mußte, verlangt als Entschädigung 100 Kronen; an diese wollen die Gebrüder

Kilchhör, weil dieselben auch einen Nutzen von diesem Abzugsgraben haben, 50 Kronen beitragen. Die Sache wird **ad referendum** genommen; erfolgt die Ratification, so hat Joseph Kilchhör einen Revers für diese Servitut seiner Matte auszustellen. § 22. || **797.** Zur Verbesserung der Ulmizmatten soll der bestehende Abzugsgraben erweitert und sollen kleine Gräben in denselben eingeschnitten werden; ebendasselbe sollen die Gebrüder Kilchhör auf ihren Matten vornehmen lassen und gehalten sein, den vorgeschlagenen Hauptgraben bis an die Straße fortführen zu lassen. § 23. || **798.** Auf den Bericht, daß das Galmgut in sehr schlechtem Zustande sich befinde und den Ständen wegen der Gebäulichkeiten Unkosten verursache, wird den Hoheiten angerathen, dasselbe an eine Steigerung zu bringen, jedoch unter Vorbehalt des Lehens sammt Ehrschatzes und eines angemessenen Bodenzinses. Dem Schultheiß wird aufgetragen, darauf zu achten, daß die Lehenleute kein Holz verkaufen. § 24. || **799.** Der Murtenzoll nebst dem dazu gehörigen Communaillezehnten wird bei der Steigerung dem Samuel Chaillet auf zwei Jahre um die jährliche Summe von 630 Bernkronen zugeschlagen. § 25. || **800.** Die bernerische Gesandtschaft stellt der freiburgischen instructionsgemäß die Nothwendigkeit vor, den Tarif des Murtenzolls zu revidieren und den dermaligen Zeiten anzupassen. Diese nimmt den Anzug **ad referendum.** § 26. || **801.** In Beziehung auf das Begehren der Stadt Murten, daß die weniger als 10 Bernpfund betragenden Chorgerichtsbußen nach der Concession von 1655 dem Chorgerichte unter sich zu theilen überlassen werden möchten [s. Art. 780], sind die beiden Stände wiederum divergierender Ansicht. Die Sache wird **ad referendum** genommen. § 27. || **802.** Die ewigen Hintersäßen zu Kerzers geben fünf Beschwerdepunkte gegen die Gemeinde ein, 1) daß die Gemeinde von ihnen zum Bau des Pfrundhauses die sechszehn im Reglement von 1761 Art. 6 genannten „Herrschaftsfuhrungen" verlange. Es wird aber befunden, daß die ewigen Einwohner, welche am Gottesdienste ebendenselben Theil haben, wie das ganze übrige Kirchspiel, ebenfalls an den Bau des Pfarrhauses künftig zu contribuieren haben. Für das Vergangene haben diese ewigen Einsaßen 9 Kronen der Gemeinde zu bezahlen. 2) Die ewigen Einwohner sprechen den Weidgang auf dem Vormoos, welches die Gemeinde seit einigen Jahren eingeschlagen hat, an. Es wird entschieden, daß dieselben laut Art. 5 des Reglements von 1761 ohne Zulassung der Gemeinde keinen Antheil daran haben. 3) Diese Hintersäßen sprechen das Recht an, das Gras von den gemeinen Matten wie die Gemeiner ersteigern zu dürfen. Es wird aber dahin entschieden, daß ihnen das ohne Zulassung der Gemeinde nicht zustehe, da die Gemeiner dieses Gras auch unter sich vertheilen können. 4) Sie beschweren sich, daß ihnen der Weidgang im Kerzersholz nicht gestattet werde. Es bleibt bei dem Reglement von 1761, nach welchem die Hintersäßen ohne Bewilligung der Gemeinde daselbst nicht weiden sollen. 5) Die Hintersäßen verlangen endlich, daß der von ihnen zu stellende sechszehnte Mann zum militärischen Auszuge von der Gemeinde solle bezahlt werden. Die Gesandten erachten es besser, darüber nicht einzutreten. § 28. || **803.** Unter Ratificationsvorbehalt wird der Gemeinde Büchslen gestattet, zur Verbesserung ihres Schuldienstes zwei Jucharten auf dem großen Moos hinter Fräschelz einzuschlagen. (Der Schulmeister hatte bis dahin als einzige Besoldung 15 Kronen und konnte, wenn er am Sonntag von Ferenbalm nach Büchslen kam, ohne Bezahlung zu Mittag speisen.) § 29. || **804.** Bern ist geneigt, dem Dr. Johann Friedrich Herrenschwand und dem Jean Pierre Decorvet zu gestatten, jenem das Feldlein Blessonay, diesem vier Jucharten Ackerland neben seinem Haus und acht Jucharten en Varvouille einzuschlagen unter Vorbehalt des davon schuldigen Passationspfennings zu Gunsten desjenigen, welchem er gebührt. Freiburg bietet aber zu keinen Einschlägen mehr Hand, bis ein Generalreglement gemacht ist. § 30. || **805.** Dem Dr. Herrenschwand wird gestattet, den über den Blessonay-Acker führenden Feldweg zu cassieren; dafür aber wird ihm auferlegt, nach seinem eigenen Anerbieten einen andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu oberst an demselben über das Bouvillefeld gegen die alte Straße auf die Scheune bei Murten zu in einer Breite von 10 Schuh anzulegen, ein Thürlein beim Eingang in das Bouvillefeld anzubringen und in seinen Kosten zu erhalten und den Gemeinden Merlach und Greng die Zu- und Abfahrt zu ihrer Griengrube auf dem Bouvillefeld über das Blessonayfeld zu gestatten. Alles wird **ad ratificandum** genommen. § 31. || **806.** Dem Statthalter Vißaula, der durch Gesundheitsumstände und ungünstige Witterung an der Ausführung des ihm [s. Art. 779] gegebenen Auftrages, das Niveau für den neuen Canal aufzunehmen, verhindert worden ist, wird eingeschärft, den Auftrag im nächsten Herbst oder Winter auszuführen. § 32. || **807.** Befehl zur Räumung des großen Canals und zur Ergänzung der Bäume längs desselben; Verbot, in der Nähe der Brove und des Canals Turben zu graben. § 33. || **808.** Die bessere Befestigung des Seebordes wird für nothwendig erachtet. Die Gemeinden des untern Wistelachs rathen, dasselbe mit großen Steinen zu befestigen, wie sie es schon eine Reihe von Jahren gethan, Statthalter Vißaula, es abzuschleißen und mit Rasen zu bedecken. Den Gemeinden wird auf eine Probezeit von zwei Jahren überlassen, nach der für die Construction des großen Canals gemachten Repartition das Seebord auf eine von diesen beiden Arten zu befestigen. Dieses Gutfinden wird **ad referendum** genommen. § 34. || **809.** Der Gemeinde Büchslen wird erlaubt, zwischen den beiden obern Brücken eine neue über den großen Canal anzulegen; die Erhaltung der alten aber, die von Büchslen weit entfernt ist, wird den dieselbe vorzugsweise brauchenden Gemeinden des untern Wistelachs überbunden, bis nach Anlegung der neuen Canäle eine Verordnung gemacht werde. § 35. || **810.** Zur Behandlung kommt der Streit zwischen beiden Ständen, welcher aus Anlaß des zu treffenden Tausches zwischen den Schlössern Wiflisburg und Murten, wie auch der hinter Lugnorre gemachten Vereinigung und der daselbst befindlichen ehrschätzigen Lehen und lobfreien Güter entstanden ist. Freiburg hatte in Schreiben vom 23. März und 31. Juli 1764 Einsprache gegen mehrere Punkte des 1759 projectierten und 1763 von ihm ratificierten Tausches erhoben und beruft sich auf die dort vorgebrachten Gründe. Die Ratification hatte Freiburg unter dem Vorbehalt gegeben, daß beidseitig vertauschte Stücke der Lobspflicht keineswegs werden unterworfen werden, welcher Vorbehalt unwidersprechlich von einer mit Einwilligung der Besitzer einzuführenden Lobspflicht verstanden werden solle. Freiburg spricht dem Stande Bern das Recht ab, die ehrschätzigen und die durch Freiburgs Urtheil von 1762 lobfrei erkannten Stücke unter dem Vorwande, daß es die Generalität hinter Lugnorre besitze, lobpflichtig zu machen, und spricht die Hoffnung aus, daß Bern von der vorgenommenen Lobsunterwerfung abstehen und den zwischen beiden Schlössern getroffenen Tausch ohne Abänderung der Natur der übergebenen Lehenschaften aufrecht erhalten und verinstrumentieren lassen werde. § 36. || **811.** Weibel Roggen hatte ein Privilegium nachgesucht, hinter dem Wistelach nach Tuff graben zu dürfen. Da derselbe nun gestorben ist, werden seinen Kindern in Berücksichtigung seines treuen Fleißes 2 Eichen aus dem Galmwald verabfolgt. § 37. || **812.** Es wird einmüthig befunden, daß künftig alle obrigkeitlichen Käufe und Verkäufe durch den Stadtschreiber der Alternativobrigkeit expediert und von beidseitigen [Stadtschreibern] gemeinsam unterschrieben und, wenn es erforderlich ist, von beiden Ständen besiegelt werden sollen. Das Vergangene wird dahingestellt. § 38. || **813.** Die ewigen Einwohner von Fräschelz werden mit ihrem Ansuchen um Erlaubniß zu einem Einschlag auf dem großen Moos wiederum abgewiesen. § 39. || **814.** Die Gesandtschaft von Freiburg trägt darauf an, daß der zwischen dem Amtmann zu Murten und dem Pfarrer zu Motier entstandene Streit wegen des Bezugs des Weinzehntens von dem **Parchet des Rochettes** hinter Motier gemeinsam untersucht und zugleich nachgesehen werden sollte, ob der Commissarius Veillon den Zehnten dieses Bezirks nicht etwa irrig zu Gunsten der Cure Motier habe erkennen lassen. Die Gesandtschaft von Bern ist ohne Instruction dafür. § 40. || **815.** Dem Schulmeister

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Benniger im Montelier werden als Gratification 4 Klafter Brennholz aus dem Galmwald verabfolgt. § 41. ‖ **816.** Unter Ratificationsvorbehalt wird dem Scharfrichter als Lohn für kleinere Executionen, durch welche nicht das Leben genommen wird, für alles mit Inbegriff der Reise und eines Geleitsmannes auf die Hälfte einer einfachen Todesexecution, d. i. auf 4½ Kronen angesetzt. § 42. ‖ **817.** Es stellt sich heraus, daß die vier Gemeinden des untern Wistelachs seit vielen Jahren sehr viele Stücke von ihren gemeinen Gütern unbefugter Weise an Gemeindsangehörige und deren Kinder gegen einen ewigen Bodenzins abergiert haben, daß Murten Reißgrund längs des Sees, Stücke Allmend, abgegangene Straßen gegen einen ewigen Bodenzins accensiert, daß Particularen im Wistelach Stücke Allmend eigenmächtig eingeschlagen, was alles nur durch Concession der Stände geschehen könne. Es wird für das Rathsamste erachtet, dem Commissarius Bochud aufzutragen, ein Verzeichniß der seit 1691 accensierten oder eingeschlagenen Stücke anzufertigen und die Stadt Murten und die interessierten Gemeinden aufzufordern, ihre Berechtigung vor den Obercommissarien darzuthun. § 43. ‖ **818.** In den vier Gemeinden des untern Wistelach und hinter Lugnorre mußten die jungen Leute, sobald sie zur Communion admittiert worden, einen körperlichen Eid schwören, erstere alle Holzfrevel, letztere sogar alle andern Frevel, welche auf den gemeinen oder Particulargütern vorgehen, selbst anzugeben und zu verleiden. Dieser von einigen Amtleuten eingeführte Eid wird für unzuläßig erachtet und soll hinfort nicht mehr geschworen werden; denjenigen, welche ihn schon geleistet, soll er von Obrigkeits wegen abgenommen werden. § 44. ‖ **819.** Um den Streit zwischen Löwenberg, Montelier und Greng einerseits und der Stadt Murten andrerseits beendigen zu können, werden beide Parteien, nachdem eine gütliche Uebereinkunft vom Rath zu Murten von der Hand gewiesen worden, vorbeschieden, damit auf Kosten des Unrecht habenden Theils zu Behandlung des Geschäfts geschritten werde. In Betreff des zu befolgenden modus procedendi und des zu bestimmenden Tribunals wird unter Ratificationsvorbehalt für gut erachtet, es bei dem Art. 763 und 788 bestimmten modus procedendi mit Beiseitsetzung aller Beihändel bewenden zu lassen, der Stadt Murten als den letzten Termin zur Eingabe ihrer Antwort den 12. October zu bestimmen; die freundlichen Friedensvorschläge sollen keiner Partei nachtheilig sein. Nach Vervollkommnung der Procedur soll zu Murten auf Kosten der Unrecht habenden Partei eine Extraconferenz gehalten werden, welche definitiv entscheiden wird. Endlich wird festgesetzt, daß die Stadt Murten dem von Löwenberg und Mithaften über die Kosten hinaus, welche sie denselben wegen des von ihnen ihretwegen aufgegebenen Rechtszuges schuldig ist, noch 24 Kronen Bernerwährung zu bezahlen habe. [Bern sowohl als Freiburg entscheiden sich aber in ihrer Correspondenz dafür, diese Sache als eine der Oberpolizei zugehörige zu Handen der beiden Stände, jedoch nicht als Richter, sondern als Oberlandesherren zu ziehen.] § 45. Absch. 329.

1773.

Art. 820. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1771 bis 1772 und von Johannis 1772 bis 1773. § 10 a. ‖ **821.** Der Murtenzoll nebst dem Communaillezehnten wird bei dessen Versteigerung dem Samuel Chaillet auf vier Jahre um 700 Kronen jährlich zugeschlagen. § 10. ‖ **822.** Auf Berichte der Angestellten und nach der Besichtigung des Galmwaldes hin wird für gut befunden, mit Austheilung des Holzes aus diesem Walde sehr sparsam zu sein, einige Einschläge zu machen und sie mit Buchen zu besamen, die Klafter buchenes Pensionsholz zu vermindern und dafür eichenes zu geben, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 11. ‖ **823.** In Betreff des Hauens und Brennens von „Zaunringen" im Galmwald wird gut befunden, den Ringsgemeinden dasselbe zu erlauben, jedoch nur für ihren eigenen Gebrauch, und nicht zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verkauf. Wie und auf was für einem Fuß dieß geschehen soll, darüber wird ein Entwurf zu einem Reglement ad ratificandum in den Abschied genommen. § 12. || **824.** Auf das Galmgut sammt den Ulmizmatten und 15 Jucharten Waldung wurden bei der Versteigerung blos 3200 Kronen geboten. Es wird den Ständen überlassen, ob sie dasselbe um diesen Preis zuschlagen wollen. Wird es zugeschlagen, so soll der Nutzen des Capitals und der vorbehaltene Bodenzins an Dinkel und Hafer dem jeweiligen Amtmann zu Statten kommen und zwar so, daß die Stände die 3,200 Kronen jeder die Hälfte zu seinen Handen ziehe und der Zins davon seinem Amtmann zukommen lasse oder ihm dieselbe gegen Bürgschaft während der fünf Jahre seiner Präfectur und die fünf folgenden Jahre noch dazu überlasse. § 13. || **825.** Dem Doctor Herrenschwand wird die Art. 805 nachgesuchte Cassation des Weges über seinen Blessonay-Acker unter den daselbst aufgeführten Bedingungen gestattet, überdieß noch einem zweiten von ihm gestellten Ansuchen entsprochen, nämlich den untern Theil des Weges von der obern Grengmühle auf die große Landstraße von Wiflisburg eingehen zu lassen, unter der Bedingung, daß er einen andern gleich breiten Weg oberhalb seiner Säge bis auf jene Landstraße herstelle und gegen die Landstraße mit einem Thürlein versehe, ferner daß er den übrigen Weg von der obern Mühle in seinen Kosten wieder herstelle. § 14. || **826.** Zu Berichtigung des schon 1665 projectierten und 1761 reassumierten Tausches zwischen den Schlössern Wiflisburg und Murten [f. Art. 810] werden zwei Projecte zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beigelegt. Freiburg spricht den Wunsch aus, Bern möchte ihm das, was es ihm in Folge der Täusche von 1749 und 1762 in Zins-, Zehnt- oder andern Gerechtigkeiten noch schuldig sei, oder in Folge eines allfälligen Abtausches hinter Lugnorre noch schuldig werde, bald vergüten. Sämmtliches wird ad referendum genommen. § 15. || **827.** Folgende Streitpunkte zwischen Löwenberg, Greng und Montelier einerseits und der Stadt Murten andrerseits kommen zur Behandlung: 1) die Frage, ob Löwenberg eine Gemeinde sei, und ob Greng und Montelier, welche hinter der Stadt Murten Bannwartei und Einung liegen, Gemeinden, wie die übrigen der Herrschaft seien; 2) die Beziehung des Hintersäßengeldes; 3) die Beziehung eines Antheils an dem Passationspfenning; 4) die Bestimmung und Ausmarchung der Gemeindebezirke; 5) die Hirtenzucht und Verbesserung der betreffenden Verordnungen. Da die Gesandten der Ansicht sind, daß bei diesen Punkten die Stände selbst interessiert seien, so schreiten sie an die Erörterung dieses Streithandels und halten es für das alleinige Mittel, die Gemeinde- und Dorfrechte von Löwenberg, Greng und Montelier von Obrigkeits wegen aufzuheben und der Stadt Murten sämmtliche denselben gehörige gemeinen Güter und Einkünfte zu übergeben und sie mit den jenen als Gemeinden obliegenden Beschwerden, Anlagen und „Erhaltungen" zu beladen. Es wird dem Abschiede ein in 25 Artikeln bestehendes Project eines Reglements, in welchem dieser Grundsatz durch die speciellen Verhältnisse durchgeführt wird, ad ratificandum beigelegt. § 16. || **828.** In Beziehung auf den Zehnten von den Krapppflanzungen wird für das Beste erachtet, der Zehntherr finde sich mit dem Eigenthümer der Pflanzung ab, oder erhebe den Zehnten sogleich in natura an Ort und Stelle. Die freiburgische Gesandtschaft wünscht bei diesem Anlasse, daß auch etwas über den Erdäpfelzehnten bestimmt werde. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction, hat aber erfahren, daß derselbe im Amte Murten ohne Widerrede entrichtet werde. § 17. || **829.** Die Gemeinde Gurwolf beschwert sich über die Buße von 3 Pfund für jedes Stück Vieh, das an der Straße weide. Unter Ratificationsvorbehalt wird, bis ein allgemeines Hirtenreglement für das Amt errichtet sein wird, verfügt, daß die Hirten kein Vieh auf den Straßen weiden lassen sollen, und daß die Zuwiderhandelnden 6 Batzen als Buße zu bezahlen haben. § 18. || **830.** Die Gemeinde Fräschelz beklagt sich, daß ihr die Herstellung von 50 Klafter des neuen Canals überbunden worden sei, der Gemeinde Kerzers aber nur 83¼, da doch Fräschelz nur 22, Ker-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gers 128 Haushaltungen zähle und an die Herrschaftsbeschwerden $^3/_4$ zu leisten habe, während Fräschelz nur $^1/_4$. Da aber die Vertheilung der Canalarbeiten auf das Vermögen der Gemeinden, die Größe und Beschaffenheit ihrer Güter und die Anzahl des Viehs basiert und die Repartition durch die Stände sanctioniert worden ist, so läßt man es dabei bewenden. § 19. || **831.** Die vier Gemeinden des untern Wistelachs stellen den Gesandten die Nachtheile vor, von welchen sie durch die Herstellung des neuen Canals betroffen werden, und bestreiten überhaupt die Zweckmäßigkeit der Anlage desselben in Hinsicht auf die Fruchtbarkeit des Mooses und die Schifffahrt auf der Broye. Sie stellen das Ansuchen, man möchte den projectierten neuen Canal aufgeben, oder, wenn derselbe doch gemacht werden solle, für den dadurch für sie herbeigeführten Verlust an Land sie durch einen Einschlag auf dem Moose entschädigen. — Nach Untersuchung der Sache finden die Gesandten die hervorgehobenen Uebelstände und Nachtheile, welche mit diesem neuen Canal verbunden sein würden, nicht unbegründet und ordnen eine einläßlichere Prüfung dieses Projectes an; unterdessen sollen die begonnenen Arbeiten suspendiert werden. Sämmtliches wird ad referendum genommen. § 20. || **832.** Es werden einige Reparationen am Schlosse für nöthig befunden. § 21. || **833.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verfügt, daß den Ohmgeldnern, als Verleidern und „Anträgern", ein Drittel der confiscierten Weine verabfolgt werden solle; diese Verfügung ist dann dem hochobrigkeitlichen Weinreglement beizufügen. § 22. || **834.** Die Gesandten befehlen den dreizehn „moosweidigen" Gemeinden, die 1767 dem Statthalter Vißaula für Anfertigung eines Plans und Nivellierung ausgesetzten 8 Dublonen [s. Art. 763] nach Verhältniß der Repartition der Arbeiten am Canale zu bezahlen; für dessen Extrabemühungen erkennen ihm die Gesandten noch 3 neue Dublonen zu. § 23. || **835.** Dem Ansuchen des Wasenmeisters im Montelier, es möchte ihm für Verlegung der Gerätschaften bei Executionen eine Entschädigung gegeben werden, wird in Berücksichtigung des Art. 1 des 1769 errichteten Tarifs nicht entsprochen. § 24. || **836.** Es wird berathen, wie die Broye vom Auslauf des Murtensees gegen den Neuenburgersee schiffbarer gemacht und dem sehr beschwerlichen Raselieren abgeholfen werden könnte. Die bernerische Gesandtschaft schlägt nach dem Rath von Chaillet, Vater und Sohn, welche als Sachverständige zugezogen worden, vor, bei dem Auslauf des Sees etwas höhere Pfähle als die bisherigen einzuschlagen, damit das aus dem See abfließende Wasser durch einen gleichmäßigen Runs geleitet werde, den Canal, welcher dem Moos nach gegen die Broye am Borde des Sees entlang läuft, eingehen zu lassen, den Lauf der Broye unterhalb der Brücke dadurch gerade zu machen, daß ein ungefähr 600 Fuß langer Canal gezogen werde, und Schwellen am Bord des Flusses anzulegen, damit derselbe sich nicht in die Breite ausdehnen könne. Diese Arbeit sollten die Gemeinden auf ihre Kosten unternehmen, oder man könnte mit einer oder der andern Gemeinde eine Uebereinkunft treffen, daß dieselben die Ausführung gegen einen Einschlag auf dem großen Moos übernehmen. Die freiburgische Gesandtschaft stimmt diesen Vorschlägen bei. Die beiden Chaillet werden beauftragt, in einem Memoire die Mittel anzugeben, wie dieser Plan am besten ausgeführt werden könnte, und einen Kostenüberschlag einzuschicken. Unterdessen soll der Schultheiß ernstlich verbieten, an den Ufern der Broye Erde auszugraben, wie bisher geschehen sei. § 25. Absch. 348.

1775.

Art. 837. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1773 bis 1774 und von Johannis 1774 bis 1775. § 23 a. || **838.** Nachdem nun das Galmgut um 3,166 Kronen 22 Batzen versteigert worden und als Bodenzins 10 Mütt 5 Mäß Roggen und 1 Mütt 8 Mäß Dinkel darauf vorbehalten worden sind, welche laut vorigen Abschieds dem Schultheiß zudienen sollen, und 1771 die Schloßgüter um 1622 Kronen 22 Bzn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verkauft worden sind und auch noch eine Summe von den zu versteigernden Ulmizmatten eingehen wird, so stellt die bernerische Gesandtschaft den Antrag, diese Summen dem Schultheiß zur Benutzung während seiner Präfectur zu überlassen, so daß jeweilen der abtretende sie seinem Nachfolger zu übergeben habe. Freiburg will diese Summe unter die beiden Stände vertheilen, so daß jeder Stand seinem Schultheiß seine Hälfte zur Benutzung auf zehn Jahre überlasse. Beide Stände hingegen stimmen darin überein, daß jene Bodenzinse vom Schultheiß bezogen werden, die 75 Pfd., welche früher jährlich für die Unterhaltung der Gebäude des Galmguts ausgesetzt waren, aus der Rechnung fallen sollen. Die 1771 von den Schloßgütern erlöste Summe soll, wie bisher, dem Schultheiß während der fünf Jahre seiner Präfectur zudienen. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 23. || **839.** Auf die Ulmizmatten wurden bei einer Steigerung 1684 Kronen 20 Btzn. geboten. Berns Gesandtschaft ist der Ansicht, dieselben um diesen Preis nebst dem vorbehaltenen Bodenzins von 4 Mäß Dinkel und 4 Mäß Roggen und dem halben Ehrschatz bei allen Handänderungen loszuschlagen; die freiburgische zieht es vor, diese Ulmizmatten zu Handen des Schlosses noch ferner zu behalten. Auf den Fall hin, daß diese Matten noch behalten würden, schlägt sie einige Maßregeln zur bessern Benützung derselben vor. § 24. || **840.** Zur bessern Bewirthschaftung des Galmwaldes werden folgende Maßregeln ad referendum genommen: Die Zahl der Bannwarte soll von fünf auf zwei reduciert werden; diese aber dürfen nicht mehr aus den Ringsgemeinden gewählt werden; ebensowenig der Oberinspector, welcher aus der Stadt Murten oder einem andern benachbarten Orte auf fünf Jahre vom Schultheiß bei dessen Amtsantritt der Alternativobrigkeit vorzuschlagen ist; derselbe erhält 18 Klafter Holz und den Heuzehnten von einigen ausgereuteten Stücken im Galmwald. § 25. || **841.** Das Ansuchen der Ringsgemeinden, es möchte der in Folge des vorjährigen Abschieds zum Einschlagen abgesteckte Bezirk im Galmwald nicht eingeschlagen werden, da sie dadurch eines guten Weidganges beraubt würden, wird für unbegründet erachtet und den Obercommissarien unter Ratificationsvorbehalt aufgetragen, diesen Bezirk sofort in den Bann zu legen und mit Buchenholz zu besamen. § 26. || **842.** Es wird berichtet, daß das in Art. 823 entworfene und seitdem ratificierte Reglement wegen des Zaunringbrennens in Wirksamkeit getreten sei. § 27. || **843.** Die 1773 decretierten Reparationen am Schlosse sollen sofort exequiert werden. § 28. || **844.** Den Ständen wird angerathen, das sehr schadhafte Stettlerhaus zu Praz im Wistelach entweder blos mit der Bedingung zu versteigern, daß, wenn der halbe Stettlerzehnten in natura bezogen werde, der Käufer zur „Trühlung" und zu Einlegung des Weines hinreichenden Platz verschaffen solle; findet sich unter dieser Bedingung kein Käufer, so soll eine zweite Steigerung ohne irgend eine Bedingung vorgenommen werden. § 29. || **845.** Das schadhaft gewordene Beinhaus soll wieder hergestellt werden. § 30. || **846.** Das [Art. 836] von den Chaillet gemachte Project zur Schiffbarmachung der Broye wird von Chaillet und Statthalter Vißaula folgendermaßen modificiert: 1) Die obere westliche Seite des bereits projectierten Pilotage oben an der Brücke gegen den See hinaus soll um 60 bis 100 Schuh verlängert, die Direction der östlichen Seite etwas abgeändert werden; 2) das Bett der Broye ist unterhalb der Brücke durch einige leichte Schupfschwellen einzuschränken; 3) der sogenannte Terreau de la Bignaz mit Pfählen zu vermachen; 4) ein Canal soll längs des Bettes der Broye bis zu der Krümmung desselben beim Auslauf des großen Mooscanales angelegt werden. Es wird gehofft, daß die Gemeinden die einen oder andern dieser Arbeiten gegen Ueberlassung der zu gewinnenden Alluvionen vor ihrem gemeinsamen Praz novi übernehmen werden. Nachdem die Gemeinden namentlich gegen den letzten Punkt Einsprache erhoben, wird Chaillet beauftragt, einen Devis über die Kosten einzugeben. Die bernerische Gesandtschaft dringt darauf, daß zur Vermeidung des kostbaren Raselierens die Broye durch Räumung schiffbar gemacht werde; die freiburgische Gesandt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaft erklärt, daß ihr Stand zur Ausführung der Projecte sich nicht habe entschließen können. Es wird alles ad referendum genommen. § 31. || **847.** In Beziehung auf den Krapp- und Erdäpfelzehnten stimmen beide Stände darin überein, daß derselbe einen Theil des großen Zehntens ausmache und „vom Besitzer desselben abhange", daher denn auch, wo der große Zehnten den hohen Ständen gehöre, der Krapp- und Erdäpfelzehnten zugleich in die Steigerung komme und der gesammte Erlös in der großen Amtsrechnung zu erscheinen habe; daß aber, wo der große Zehnten den Amtleuten überlassen ist, dieselben befugt sein sollen, ihn zu beziehen, wie sie es gutfinden. § 32. || **848.** Den betreffenden Gemeinden wird nachdrücklich eingeschärft, den großen Canal zu räumen, die Bäume und Pfähle längs desselben zu ergänzen. § 33. || **849.** Den Obercommissarien wird der Befehl wiederholt, die Projecte wegen Berichtigung des zwischen den Schlössern Wiflisburg und Murten getroffenen Tausches und der freiwilligen Lehensunterwerfungen der lobfreien und ehrschätzigen Lehen hinter Lugnorre auszufertigen. § 34. || **850.** Unter Ratificationsvorbehalt wird von dem Ansuchen der Gemeinden im Wistelach, man möchte die Ausfuhr des Strohes verbieten, abstrahiert. § 35. || **851.** Es soll publiciert werden, daß das Ausgraben von Herd am Seeborde ohne oberamtliche Bewilligung bei 12 Pfund Buße verboten sei. § 36. || **852.** Unter Ratificationsvorbehalt wird, nachdem darüber die betheiligten Gemeinden angehört worden, denen von Oberried, Gurzelen und Agriswyl ein Einschlag von 30 Jucharten, anstoßend an die gemeinen Matten deren von Oberried, die Kronenmatte genannt, bewilligt unter der Bedingung, 1) daß dieser Einschlag nur zu einer Stierenweide gebraucht werde, widrigenfalls die Concession aufzuheben sei; 2) daß den übrigen Gemeinden im Falle von Ueberschwemmung und anderer Noth vom Schultheißen bewilligt werden könne, ihr Vieh darauf zu treiben; 3) daß jene drei Gemeinden zu diesem Zwecke die nöthigen Einfahrten und Brücken herstellen und erhalten. § 37. || **853.** Zwischen Löwenberg, Greng und Montelier einerseits und der Stadt Murten andrerseits kommt ein freundlicher Vergleich zu Stande und wird von beiden Parteien unterschrieben. § 38. || **854.** Für den Rathsherrn May wird für Löwenberg Folgendes festgesetzt: Da Löwenberg keine Gemeinde ist, so kann es keinen besondern Bezirk haben, folglich kann niemand daselbst Hintersäßen annehmen oder das Hintersäßengeld beziehen oder an dem Einschlagspfenning irgend einen Antheil haben, zumal diese Rechte einzig und allein der Stadt Murten gebühren und nach ihren Freiheiten und ihrer Befugsame von ihr allein daselbst ausgeübt und bezogen werden sollen. Löwenberg hingegen soll von dem Beischuß zur Besoldung der Patrouilleurs, zur Pfrundfuhr und zur militärischen Besoldung der Trüllmeisterei, der Trommler, Pfeifer u. s. w. hinfüro frei sein; dieser Beitrag soll von der Stadt und den Gemeinden des Amts, denen die Besoldung obliegt, nach der gemachten Eintheilung demjenigen Betrag, welchen sie schon beischießen, zugelegt werden. Demnach sollen sowohl des Rathsherrn May als alle andern hinter Löwenberg liegenden Güter, als in der Bannwartei Murten liegend, mit keinen andern Beschwerden und Auflagen mehr belegt werden als andere Güter in dieser Bannwartei im Verhältniß zu ihrer Größe und mit Vorbehalt aller besondern Rechte und Beschwerden. Es soll mit dem Hintersäßengeld in diesem Theil der murtnerischen Bannwartei eine gleiche Bewandtniß haben, wie mit den übrigen in dieser Bannwartei liegenden Gütern, wo die Stadt Murten das Hintersäßengeld allein bezieht, mit Vorbehalt des in des Junkers May Wohnhaus sitzenden und in dessen Muß und Brot stehenden Gesindes. — Für Greng und Montelier: 1) Da diese zwei Orte als Gemeinden erkannt sind, jedoch mit einigem Unterschied und einiger Einschränkung im Vergleich zu andern Gemeinden, die ihre Bannwartei und Einung haben und besorgen, so werden die Stadt und diese Gemeinden von den in diesen zwei Dörfern ordnungs- und gesetzmäßig zu Hintersäßen Angenommenen das Hintersäßengeld beziehen, sowie es von den Hintersäßen in allen andern Gemeinden bezogen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird. 2) Da die Stadt Murten die Bannwartei von der Galmizeinung an bis zu der Landmarch von Wiflisburg inne hat und besorgt, so soll sie in derselben, und so weit sich ihr Weidfahrtrecht über dieselbe erstreckt, wie nicht weniger in nachbemeldeten Bezirken den Passationspfenning allein beziehen mit Ausschluß von Greng und Montelier. Wo aber Greng außerhalb der murtnerischen Bannwartei mit andern Gemeinden special-weidgängig wäre, da wird diese Gemeinde den zukommenden Passationspfenning beziehen können. 3) Zu Entrichtung und Erhebung der diesen beiden Gemeinden obliegenden Beschwerden und Abgaben und sonderlich zu Beziehung des Hintersäßengeldes soll ihnen ein Umfang bestimmt sein, doch blos in dieser Absicht und ohne daß dadurch ihnen mehr Recht und mehr Vortheil zuwachse, als sie bis dahin genossen, noch der Stadt an der ihr zuständigen Bannwartei und sonstigen Rechten etwas benommen werde. Zu dem Ende soll der Bezirk von Greng seinen Anfang nehmen „als gegen Bisen oben von dem Weg Praz cher an der Gurwolfeinung zwischen den obern in Ihro Gnaden Schloß Murten Heuzehnten sich befindenden Grengmatten und dem Burelfeld gerade in den Weg zwischen dem Blessonayfeld und der Galliardischen Hausmatte und diesem Weg nach gerade hinunter über die große Landstraße bis an den See; von da dann gegen Wind sich erstrecken bis an die Landmarch von Wiflisburg." — Der Bezirk von Montelier soll sich weiter nicht erstrecken als das dermalige Dorf und die Häuser. 4) Die Stadt wird das wirklich vorhandene, in die Procedur nicht eingerückte Hirtschaftsreglement zur Hand nehmen und das etwa Fehlende ersetzen und verbessern und dabei auch in Betrachtung ziehen, was die Gegenpartei zur Verbesserung etwa vorschlägt. Die Gegenpartei hat der Stadt für verursachte Kosten 200 Kronen Bernerwährung zu bezahlen. Der Stadt Murten sollen ihre Titel, alten Freiheiten und Rechte unberührt und verwahrt sein. Murten, 15. September 1775. § 38. || **855.** Den Ausgeschossenen der Gemeinde Jeuß einerseits und denen der Gemeinde Salvenach andrerseits, welche wegen Abtausches und Sönderung ihres Mitweidfahrtrechtes in Streit sind, wird den 31. August folgender Spruch gegeben: Die von Jeuß sollen zu Absonderung und Austausch ihres auf der Salvenach-Zelg zuständigen Mitweidfahrtrechtes nicht angehalten werden, mithin dabei ferner verbleiben. Die von Jeuß sind hingegen pflichtig und verbunden, denen von Salvenach für das auf dieser Zelg von der Gemeinde Grißach erhandelte Mitweidfahrtrecht ihren Antheil nach Maßgabe des Rechtes, welches sie darauf haben, zu vergüten und zu bezahlen. Die ergangenen Kosten werden wettgeschlagen. § 39. Absch. 371.

1777.

Art. 856. Abnahme der Amtsrechnungen von Johannis 1775 bis 1776 und von Johannis 1776 bis 1777. § 18 a. || **857.** Die Rechnung des Schlossers Mottet, welcher die eisernen Gitter zum Beinhause verfertigt hat, wird unter Ratificationsvorbehalt von 335 Kronen 20 Bz. 2 Krz. auf 285 Kronen heruntergesetzt. § 18. || **858.** Die Rechnungen für die Reparation am Schlosse werden revidiert, dem Zimmermann seine Forderung unter Ratificationsvorbehalt heruntergesetzt. § 19. || **859.** Der Murtenzoll nebst dem Communaillezehnten wird auf vier Jahre dem Daniel Schmid, Altwenner zu Murten, um die jährliche Summe von 720 Kronen Bernerwährung bei der Versteigerung zugeschlagen. § 20. || **860.** Befehl, daß der große Canal geräumt, die fehlenden Bäume längs desselben ersetzt werden sollen. Künftig sind die saumseligen Gemeinden zu bestrafen. Alle zwei Jahre ist der Canal zu besichtigen und ein Bericht über den Zustand desselben der Alternativobrigkeit einzusenden. Um die Gemeinden für den Canal mehr zu interessieren, wird den Obrigkeiten angerathen, längs desselben den Gemeinden auf jeder Seite ein Stück Land von 100 Fuß Breite als Eigenthum zu geben unter der Bedingung, daß sie dasselbe einfristen und vor dem Vieh verwahren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 21. || **861.** Zur Befestigung des Seebordes stellt sich die sanfte Abschleißung und Bedeckung mit Rasen als unzweckmäßig heraus; es wird daher für nothwendig erachtet, den Obrigkeiten anzurathen, den Befehl zu erlassen, daß das Seebord durch schwere Steine von den moosweidigen Gemeinden im Verhältniß des einer jeden angewiesenen Theils des Canals sicher gestellt werde. Die Arbeit soll auf mehrere Jahre vertheilt und auf nächster Conferenz die Bestimmung getroffen werden, wie viel „Schiffeten mit Stein und Grien" zugeführt werden sollen. Unter der Leitung eines von den moosweidigen Gemeinden zu salarierenden Inspectors ist dann die Arbeit auszuführen. § 22. || **862.** Den fünf Ringsgemeinden des Galmwaldes wird auf ihr Ansuchen gestattet, das letzte Viertel der zwei alten Einschläge dieses Waldes unter den 1765 aufgestellten Bedingungen zu säubern. Ein anderer Einschlag ist mit Buchsamen zu besäen. § 23. || **863.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß keine Steigerungen mehr, wie es bisher geschehen, zur Nachtzeit gehalten werden dürfen. Dem Schultheiß wird aufgetragen, zu publicieren und von den Canzeln verlesen zu lassen, daß keine Steigerung länger als von Sonnenaufgang bis Sonnenniedergang dauern solle bei Strafe der Ungültigkeit der nach Sonnenuntergang vorgenommenen Handlungen und bei 50 Pfund Buße für den Schreiber, welcher nach dieser Zeit solche stipulieren würde. § 24. || **864.** Auf Klagen über zu hohe Forderungen der Gerichtsschreiberei zu Murten für Emolumente und Expedition der Proceduren wird befunden, daß Art. 778 schon das Nöthige enthalte. Der dermalige Gerichtsschreiber wird ermahnt, in Expedition der Schriften sich größerer Bescheidenheit zu befleißen. Bei Expedition der Proceduren soll er 22 Zeilen auf eine Seite schreiben und, wenn die Parteien von ihm ein neues Doppel einer Procedur verlangen, auf dasselbe schreiben, daß dieß auf besonderes Verlangen der Parteien ausgefertigt worden sei. Da ferner berichtet wird, daß in Beziehung auf die Emolumente in Waisensachen viel Willkürlichkeit herrsche, so wird der Schultheiß beauftragt, mit Zuziehung verständiger und unparteiischer Personen einen Tarif zu entwerfen und der Alternativobrigkeit einzusenden, alles unter Vorbehalt der Ratification. § 25. || **865.** Rathsherr May, Besitzer des Löwenbergs, wünscht ungefähr 4 Jucharten vom großen Moos, welche an seine Hausmatte anstoßen, einschlagen zu dürfen und bietet dagegen an, die ihm mit dem Herrn von Liebistorf und Hauptmann Ernst 1733 zu einer Stierenmatte concedierten 30 Jucharten auf dem großen Moos auszuschlagen und für die auf jenen 4 Jucharten stehenden Felbäume eine Entschädigung zu geben. Da einige Gemeinden Einsprache erheben und noch einiges zu untersuchen übrig bleibt, wird die Erörterung der Sache auf künftige Conferenz verschoben. § 26. || **866.** Dem Peter Decorvet wird auf sein Ansuchen die alte Straße zwischen seinen Matten en Praz cher unter Vorbehalt des Lehens und eines jährlichen unablösigen Bodenzinses von 2 Mäß Dinkel eigenthümlich unter Ratificationsvorbehalt überlassen. § 27. || **867.** Dem Dr. Johann Friedrich Herrenschwand ward unter Ratificationsvorbehalt gestattet, den Ueberrest des über sein Blessonayfeld gehenden Feldwegs unter Vorbehalt des Lehens und eines jährlichen unablösigen Bodenzinses von 1 Schl. Murtengeld einzuschlagen. § 28. || **868.** Die Gesandten ertheilen unter Ratificationsvorbehalt der Gesellschaft des äußern Regiments zu Murten die Genehmigung zu der von Dr. Johann Friedrich Herrenschwand ihr überlassenen Nutznießung der Nußbäume auf dem sogenannten Blumenberg, welcher 1767 der Gemeinde Greng einzuschlagen bewilligt worden war. § 29. || **869.** Dem Waisenmeister Samuel Huber im Montelier wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, ein Stück von der Dorfgasse zur Erbauung eines Schopfes unter Vorbehalt des Lehens und eines Bodenzinses von 6 Heller einzuschlagen. § 30. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Uznach und Gaster.

1748.

Art. 1. In Betreff der Findelkinder und deren Besorgung wird gut befunden, daß die Hälfte der Kosten auf die beiden Stände, die andere Hälfte auf die Gemeinden fallen solle, in welche dergleichen Kinder gelegt worden sind, damit das ganze Land desto vigilanter werde. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. § 3. Absch. 52.

1755.

Art. 2. Auf den Antrag von Glarus wird folgender Entwurf einer Verordnung wegen des fremden Strolchen- und Bettelgesindels ad ratificandum dem Abschied beigelegt: 1) Dem Schultheiß und Rath zu Wallenstadt soll durch den Landvogt von Sargans intimiert werden, kein solches Strolchengesindel, das keine Pässe hat, einzuschiffen und nach Wesen zu spedieren. 2) Die beiden Landschaften haben zwei Harschiere auf ihre Kosten anzustellen, welche das Gesindel wegzuführen haben. Ist dieß geschehen, so solle deren Amt einige Zeit aufhören, bis man wiederum von dergleichen Gesindel belästigt wird und der Landvogt diese Harschiere wieder in Function rufen wird. 2) Der Spitalmeister zu Wesen darf keine Bettler mehr als eine Nacht beherbergen, auch keinen zweimal innerhalb eines Halbjahrs. 3) Die schon bestehenden Verordnungen wegen Beherbergung von Bettlern werden neuerdings männiglich eingeschärft. § 8. Absch. 143.

1760.

Art. 3. Um eine bestimmte Regierungsform in Uznach und Gaster herzustellen, wird gut befunden, zuerst alle Urkunden und Landrechte zu erdauern und auf dem Wege der Correspondenz durch dazu Verordnete eine Regierungsform ausarbeiten zu lassen, über welche dann auf einer Conferenz von den mit unumschränkter Vollmacht zu versehenden Beamten entschieden werden solle. Zugleich wird aber auch gut erachtet, alle einseitigen Urkunden zu annullieren und der Kosten halber eine billige Repartition zu machen. § 3. Absch. 199.

1774.

Art. 4. Die schon lange für nöthig erachtete Verbesserung der Regierungsform in den beiden Vogteien Uznach und Gaster wird zur Sprache gebracht. In Betracht der beschränkten Zeit wird gut befunden, die Hoheiten zu bitten, Commissionen niederzusetzen, welche Vorschläge ausarbeiten und sich gegenseitig mittheilen sollen. § 6. Absch. 357.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uznach.

Landvögte.

1744.	Glarus.	Fridolin Anton Freuler.
1746.	Schwyz.	Franz Anton Dominic Betschart, des Raths.
1748.	Glarus.	Johann Leonhard Bernold.
1750.	Schwyz.	Gilg Augustin Aufdermaur, Bauherr.
1752.	Glarus.	Jakob Reding.
1754.	Schwyz.	Martin Reichlin, des Gerichts.
1756.	Glarus.	Johann Jakob Franz Gallati, des Gemeinen Raths.
1758.	Schwyz.	Joseph Franz Reding von Biberegg.
1760.	Glarus.	Johann Jakob Franz Gallati.
		Joseph Jost Felix Anton Müller, des Gemeinen Raths.
1762.	Schwyz.	Johann Joseph Kenel, des Raths.
1764.	Glarus.	Joseph Franz Ulrich Bernold, des Gemeinen Raths.
		Fridolin Joseph Anton Freuler, des Raths.
1766.	Schwyz.	Joseph Anton Kenel, des Raths.
1768.	Glarus.	Placidus Hauser.
1770.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, des Raths.
1772.	Glarus.	Johann Rudolf Stähelin.
1774.	Schwyz.	Joseph Kenel, Landshauptmann.
1776.	Glarus.	Kaspar Joseph Hauser.

1747.

Art. 5. Die Gesandten wollen die Spitalmühle in Augenschein nehmen, werden aber durch die „Eisgletscher" daran verhindert. § 1. || **6.** Abnahme der Spitalrechnung. Der Spitalmeister empfiehlt sich für eine Discretion wegen schwerer Fuhren. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. § 2. || **7.** Dem Landshauptmann Müller wird nach der glarnerischen Instruction angezeigt, daß seine Mühle der Gotteshausmühle unschädlich sein und hiemit stillgestellt werden soll. § 3. || **8.** Dem Spitalverwalter wird befohlen, die Schuld von Canzler Kuster schleunig einzuziehen. § 4. || **9.** Der Rath von Glarus hatte erkannt, daß der Spitaladmodiator wegen des Wuhres 100 Dublonen aufbrechen solle, um daraus die Zimmermeister zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zahlen. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction. § 5. || **10.** Es wird wegen bevorstehender „Spitalslehe" mit Landammann Bochsler verhandelt. § 6. || **11.** Instructionsgemäß wollen die Syndicatoren die Beamten und Amtsbedienten zu Uznach in den Eid nehmen, daß sie schuldig sein sollen alle Fehler beförderlich zu leiden. Dessen beschweren sich die Beamten und bitten, die Gründe ihrer Weigerung den beiden Ständen eingeben zu dürfen. Dieß wird ihnen gestattet. § 7. Absch. 36.

1748.

Art. 12. Damit die Mühlewuhrkosten auf eine für den Spital zu Uznach am wenigsten empfindliche Weise abbezahlt werden können, ist Schwyz geneigt, auf den Vorschlag von Glarus des Landammanns Bochsler Bitte insofern zu erhören, daß er bei der nächsten Vacanz zum Spitalmeister ernannt würde, hingegen an die Wuhrkosten ohne Entgeld der übrigen Prästanden jetzt 400 Gulden baar zu erlegen schuldig sein solle. Da nun hiezu der Landvogt seinen Beifall ertheilt hat, so kann Schwyz das Geschäft als abgethan ansehen; hingegen kann es, wenn der Landvogt seinen Beifall gebe, auch etwas anderes genehmigen, wenn dasselbe für den Spital vortheilhafter sei, namentlich wenn der jetzige Spitalmeister Schubiger Glarus angenehmer sein und noch eine größere Summe bezahlen sollte. Die Gesandtschaft von Glarus „achtet des Landvogts Beifall in diesem Geschäft aus genugsamen Gründen für ungültig". Sie trägt kein Bedenken, dem Spitalmeister Schubiger seinen Dienst auf acht bis zehn Jahre gegen Abtrag von 600 Gulden zu verlängern, und wenn Schwyz sich nur zu sechs Jahren verstehen wolle, so werde man des Preises halber mit Schubiger zum Nutzen des Spitals wohl übereinkommen können. Sie nimmt diesen Vorschlag ad referendum. § 1. || **13.** Es wird gut befunden, daß die jeweiligen Gesandten zu Uznach die dem Spitale gehörigen Gebäulichkeiten ohne Kosten in Augenschein zu nehmen verbunden sein sollen. § 2. Absch. 52.

1752.

Art. 14. Der Spitalmeister legt seine zweijährige Rechnung ab; er bleibt dem Spital 286 Gl. 1 Schl. 1 D. schuldig. § 1. || **15.** Es wird berichtet, daß die Schuld des Hauptmanns Müller an die Spitalmühle abgetragen und an den Rapperswyler Gültbrief von 1200 Gulden verwandt worden sei. § 2. || **16.** In Beziehung auf die Farbmäntel zu Uznach erklärt die Gesandtschaft von Glarus instructionsgemäß, daß diejenigen, welche dieselben „retendieren", ihre Begründung in einem Memorial ihren gn. Herren einsenden sollen; werden sie ihnen aber nachher zuerkannt, so sollen sie dieselben auch tragen. § 3. || **17.** Die Gesandtschaft von Glarus dringt darauf, daß dem Meister und den Arbeitsleuten, welche an dem Mühlewuhr gearbeitet haben, die ausstehende Restanz bezahlt werden möchte, da die Arbeit „hab- und währschaft" erscheine. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction, will aber den Antrag hinterbringen. § 4. || **18.** Landrichter Wey von Uznach wird angefragt, wie es sich mit dem Capitalbrief von 100 Gld. verhalte, welcher ihm vom Landsstatthalter Hauser von Glarus vor einiger Zeit in Uznach behändigt, aber noch nicht völlig abbezahlt worden sei. Der Befragte entschuldigt sich damit, daß er schon lange nicht mehr Vogt des Bochsler sei, „so dieser Anforderung schuldig", und daß er demselben schon lange Rechnung abgelegt habe, in welcher aber das Specificum nicht erfunden worden. Bochslers Sohn anerbietet sich, als dermaliger Vogt, diese Schuld zu bezahlen. § 5. Absch. 95.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 19. Der Gesandte von Glarus will der auf den 28. Mai fallenden Landsgemeinde nicht beiwohnen, da auf diesen Tag das Pfingstfest falle. Es wird beschlossen, die Landsgemeinde dennoch abzuhalten. § 1. || **20.** Die Gesandtschaft von Schwyz legt Einsprache dagegen ein, daß der Landvogt Bernold dem Ammann von Rußikon abgesagt und einen andern erwählt habe, was zu Präjudiz der nachfolgenden Landvögte gereiche. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt die Beschwerde ad referendum. § 2. || **21.** Es wird erkannt, daß die Amtsbedienten zu Uznach die Farbmäntel des jedesmal regierenden Ortes tragen sollen, und daß jeder Stand jedem derselben jährlich 1 guten Gulden daran zu bezahlen habe. § 3. || **22.** Die landvögtliche Rechnung wird abgenommen, sowie auch die des Untervogts. Glarus behält sich seine Ratification vor und befiehlt, eine specificierte Rechnung der Zinsen, Abzüge und Gefälle einzusenden. Da ferner wegen des unnöthiger Weise gehaltenen Landtags des Kaspar Rüegg ziemlich viel Kosten aufgelaufen sind, so erklärt Glarus, daß es an dieselben nichts bezahlen werde, sondern daß Landvogt Aufdermaur, welcher denselben unnöthiger Weise angestellt, dieselben zu tragen habe. § 4. || **23.** Glarus befiehlt, daß, wie ein Extract aus dem Spitalbuch von allen Capitalien an Landvogt Aufdermaur zu Handen seines Standes übermacht worden, ein gleiches auch jetzt geschehen soll. § 5. || **24.** Auf die Nachfrage von Glarus eröffnet der Untervogt, daß das Umgeld in Uznach von den gn. Herren und Obern ausgekauft und bezahlt worden sei, wofür eine obrigkeitliche Urkunde vorhanden sei. § 6. Absch. 100.

1754.

Art. 25. Abnahme der Rechnung des Landvogts Reding und des Untervogts Wysmann. Des Untervogts „Herrengerechtigkeit" beträgt jährlich 113 Gld. 15 Schl. § 1. || **26.** Das Spitalgebäude wird in schlechtem Zustand befunden und der Auftrag zu Reparationen ertheilt. § 2. 3. || **27.** Der Spitalmeister erhält den Auftrag, eine Abschrift von des Landshauptmanns Müllers Mühlekauf zu den übrigen Spitalsschriften zu legen. § 4. || **28.** Ebenderselbe erhält den Auftrag, die Zinsen dieses Capitals bei dem Landshauptmann Müller pünktlich einzuziehen, damit den Geistlichen ihr Wochengeld entrichtet werden könne. § 5. Absch. 128.

1755.

Art. 29. Es wird berichtet, daß nach der Erkanntniß von Glarus, welcher der Landvogt Reding beigefallen sei, „den stüssigen, nicht uns (den Syndicatoren) allein der Mühlewuhrsaccord vom Spitalmeister „Schubiger vollkommen entrichtet, sondern auch der betreffende Zins davon erstellt worden sei". Die Gesandten von Schwyz referieren es. § 1. || **30.** Dem Untervogt Wysmann wird von den glarnerischen Gesandten der Befehl wiederholt, seine Rechnung beförderlichst einzusenden. § 2. || **31.** Die Reparaturen im Caplaneizimmer sind sofort auszuführen. Die in Artikel 27 und 28 enthaltenen Aufträge sind ausgeführt. § 3. Absch. 139.

1757.

Art. 32. Wegen der Uzenbergermühle wird mit Hans Balthasar Rüegg folgendermaßen tractiert: Er übernimmt die noch restierende Summe von 3200 Gld. sammt dem verfallenen Zins von 360 Gld. Die 360 Gld. hat er nach seinem Versprechen den Geistlichen bezahlt, so daß das Gotteshaus entlassen worden ist. Ferner haben des Käufers beide Schwäger wegen der 3200 Gld. für 800 Gld. Bürgschaft geleistet und sich anerboten, künftigen Martini 1758 400 Gld. zu bezahlen. Für den Rest soll die Mühle sammt den dazu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehörenden Gütern und Waldungen als Hypothek verschrieben sein. Die Mühle ist in unklagbarem Stand zu erhalten. Wenn über kurz oder lang die Mühle dem Gotteshaus sollte zufallen, so soll die sogenannte Hertimühle keine andern Rechte zu genießen haben, als ihre alten Briefe darthun. Die Syndicatoren referieren dieß ihren Ständen. § 1. || **33.** Es soll zur Beherbergung armer Leute noch ein Zimmer erbaut werden, damit die Geschlechter gesondert werden können. § 2. || **34.** Wegen des Verkaufs der Kälber und des Nußbaumholzes läßt man alles **in statu quo**, da die schwyzerische Gesandtschaft ohne Instruction ist. § 3. Art. 167.

1759.

Art. 35. In Folge des Verkaufs der Uzenbergermühle sind 1200 Gld. auf sichere Unterpfänder angelegt worden, vorbehalten die Genehmigung der Hoheiten. § 1. || **36.** Die Gesandten von Schwyz tragen darauf an, daß der Augenschein der obrigkeitlichen Gebäude, der zwei Thürme der Gefangenschaften, sowie der Zimmer im St. Antonien Gotteshaus, wo sämmtliche Gesandte logieren könnten, von den zur Landmarch nächstens abzuordnenden Deputierten eingenommen werden solle. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. § 2. || **37.** Der Landvogt übernimmt es, das Zimmer des Frühmessers in dem St. Antonienhaus in möglichst geringen Kosten in Stand zu stellen. § 3. || **38.** Die Taxierung des Geldes wird **in statu quo** gelassen, da die Gesandten von Schwyz zu fernerer Publication die Zustimmung nicht geben wollen. Die Sache wird zur Disposition der Hoheiten **ad referendum** genommen. § 4. || **39.** Zur bessern Besorgung der Handschriften und Capitalbriefe werden die Beamten der Grafschaft Uznach beauftragt, dem Syndicate zu Handen der Hoheiten ein ausführliches Project einzugeben. § 5. Absch. 188.

1760.

Art. 40. Zur Vereinigung der streitigen Marchen zwischen der Grafschaft Uznach und der Herrschaft Grüningen wird vorerst ein Augenschein von den Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus eingenommen. In Folge dessen werden alle 21 Marchsteine der Reihe nach besprochen; beim einundzwanzigsten, in der „Wolfsgrube" stehenden Steine erhebt sich Zwiespalt. Die Gesandtschaften von Schwyz und Glarus, sich auf den Marchenbrief von 1479 stützend, behaupten, „daß die Marche von der Wolfsgrube hinab bis in die vordere „Töß an den Tößstock und von derselben Töß in die hintere Töß und von der hintern Töß an den Tägels„berg gehe", so daß also die Töß die Marchlinie bilde, während Zürich, gestützt auf die Geigerische Landkarte, den grüningischen Marchenbrief und auf den Vergleichbrief von 1575, behauptet, daß die Marchlinie von der Wolfsgrube hinab an die vordere Töß und von da über den Tößstock und dessen Schneeschmelze bis in die hintere Töß unten an den Tägelsberg gehe. An diese Divergenz der Meinungen knüpft sich auch die Frage wegen der Jurisdiction am Tößstock, in Beziehung auf welche sich Glarus aber blos in Verbindung mit Schwyz in eine gütliche Composition einlassen will. Da aber die zürcherischen Gesandten dafür keine Instruction haben und überhaupt die Instructionen in diesen Marchensachen auseinander gehen, finden die Gesandten für gut, alles ihren gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 200.

1762.

Art. 41. Die Instruction von Schwyz in Betreff eines neu zu errichtenden Urbars und der Uebertragung der Briefschaften aus dem Pfarrhof in die Gotteshauslade ist vollzogen. § 1. || **42.** Der Bericht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

über die vollzogenen Reparaturen am Spitalgebäude wird dem Stande Schwyz erstattet. § 2. || **43.** Für den durch Hagelschlag erlittenen Schaden will Glarus dem Spitalmeister eine Entschädigung von 100 Gld. zukommen lassen, der Gesandte von Schwyz aber bei seinen gn. Herren auf ein Mehreres antragen, da der Schaden auf 450 Gld. geschätzt wird. § 3. || **44.** Schwyz hatte dem sogenannten Tönierried, welches von diesem Stand als eine neue Acquisition angesehen wurde, für die abzuführende „Streue" die Zollpflicht auferlegt. Die Gesandtschaft von Glarus hätte nach ihrer Instruction für Zollbefreiung stimmen können, will aber ihrem Stande Anzeige von dem schwyzerischen Entschlusse machen. § 4. || **45.** Die Gesandten von Glarus tragen auf Errichtung eines Urbars an, in welchem blos die Herrschaftseinkünfte und dergleichen zu verzeichnen seien. Der Gesandte von Schwyz, ohne Instruction, referiert. § 5. || **46.** Die Gesandten von Glarus erklären feierlich, daß sie Namens ihrer gn. Herren und Obern in Betreff der von dem gewesenen Landvogt Reding von Biberegg vergebenen Pfarrpfründe von Rußikon auf ihren schon früher förmlich eröffneten Ansichten beharren. Diesem entgegen erklärt der Gesandte von Schwyz, obgleich ohne Instruction, daß man von Seite seines Standes bei den frühern Instructionen und den feierlich gemachten Protestationen verbleiben werde. § 6. || **47.** Es wird nach genommenem Augenschein befunden, daß die vom Untervogt Vettiger im Verding gehabten Stadtthürme accordmäßig gemacht worden seien. § 7. || **48.** Der Gesandte von Schwyz trägt darauf an, daß an dem obern Stadtthurm die Ehrenschilde beider Stände gemalt und das neben dem untern Thurm oben am Stadtthor befindliche fast verblichene Gemälde sammt Wappen erneuert werde. Die Gesandten von Glarus nehmen den Anzug **ad referendum.** § 8. || **49.** Der Untervogt berichtet, daß in dem Zehnten des Gotteshauses St. Antonius etwas Ackerfeld zu Wieswachs ausgelegt werde, wovon nichts verzehntet wird, und ferner, daß die sogenannten „Hermetschwyler" von ihren 16 theils in Zelg, theils in Weiden bestehenden Jucharten den bis dahin bezahlten halben Zehnten nicht mehr zahlen wollen, indem die Wyler Namens anderer Zehntherren nicht nur den halben, sondern den ganzen Zehnten beziehen werden, bis das Gotteshaus St. Antonius seine Rechte darthun werde. Da im Gotteshaus keine Briefschaften darüber sich finden, so wird für nöthig erachtet, diese Sache den Ständen zu berichten. § 9. || **50.** Abnahme der Spitalrechnung. Künftig sollen diese Rechnungen specificiert in ein besonderes Buch eingetragen und den Gesandtschaften jeden Standes ein specificierter Rechnungsauszug übergeben werden; für die dadurch vermehrte Mühe soll unter Ratificationsvorbehalt der Landschreiber jährlich 1 Gld. 30 Schl. aus dem Gotteshaus zu beziehen haben. § 10. Absch. 216.

Art. 51. Die einundzwanzig Marchsteine, über welche man 1760 übereingekommen, werden unter Aufsicht der Gesandten gesetzt; die Beschreibung derselben wird in dem Abschied niedergelegt. Ueber die Grenze vom Marchstein Nr. 21 bis an den Tägelsberg gehen aber die Instructionen auseinander. Zürich zieht die Grenze von der Wolfsgrube hinab an die vordere Töß und von da über den Tößstock und dessen Schneeschmelze bis in die hintere Töß unten an den Tägelsberg und beruft sich auf den Marchen-Erläuterungsbrief von 1575 und das grüningische Marchenbuch. Schwyz und Glarus stimmen für eine Linie von der Wolfsgrube hinab bis in die vordere Töß und von da an den Tägelsberg, so daß der ganze Tößstock zu ihrer Possession gehöre, und berufen sich auf den Wortlaut des Originalmarcheninstruments von 1479, den Beibrief von 1575 und auf ein Kaufsinstrument der Alp Poon von 1503 und einen Vergleich zwischen dem Gotteshaus Rüti und den Oberholzern über die Holzungen der Alp Poon, beide zu Uznach errichtet. Die Gesandten beider Stände bieten einen gütlichen Vergleich an. Beide Theile begründen gegen einander ihre Ansichten des Weitern. Zürichs Gesandtschaft weist den Antrag eines gütlichen Vergleichs von der Hand und wünscht je eher je lieber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Streitsache auf dem Wege des lieben unparteiischen Rechtes entscheiden zu lassen. Schwyz und Glarus scheuen diesen Weg auch nicht, finden jedoch, daß es der Würde und dem Ansehen der drei Stände nachtheilig sei, um solcher Kleinigkeit willen einen fremden Richter zu bemühen. Da aber die beiden Parteien über die Art und Weise der Beilegung dieses Streites sich nicht vereinigen können, so werden die beiderseitigen Erklärungen ad **referendum** genommen. Ferner wird gut befunden, einen genauen und geometrischen Riß vom Tößstock anfertigen zu lassen. — Dem Antrag von Schwyz und Glarus, es möchten die schadhaften zwei oder drei letzten Marchsteine an der Bachtollen und am Tägelsberg erneuert werden, damit der Streit mit dem Stift St. Gallen wegen der quäftionierlichen Marchen in Richtigkeit gebracht werde, nimmt die zürcherische Gesandtschaft ad **recommendandum.** — Da durch die neuen Marchen einige Güter zürcherischer Angehörigen in das Uznachische gekommen sind, so spricht die Gesandtschaft Zürichs die Hoffnung aus, daß die Besitzer derselben mit Abführung der sogenannten Läutergarben und wegen Beobachtung der Feiertage nicht werden beschwert werden. Schwyz ist der Ansicht, daß man auf den Gütern, welche in beiden Jurisdictionen liegen und von der Landmarch durchschnitten werden, außer den sechs hohen Feiertagen (Auffahrt, Frohnleichnam und vier Muttergottestagen), an keine andern gebunden sein soll; auf denjenigen Gütern hingegen, welche ganz im Uznachischen liegen, müßten die gewöhnlichen Feiertage beobachtet werden. Den Antrag wegen der Läutergarben nimmt die Gesandtschaft **ad referendum.** Die glarnerische Gesandtschaft, über diese beiden Punkte ohne Instruction, nimmt sie ad **referendum** an ihre katholischen Obern und wünscht, daß eine genaue Beschreibung derjenigen Güter angefertigt werde, welche in das Uznachische gefallen sind und bis dahin nicht an die Feiertage gebunden waren. Die zürcherische Gesandtschaft fügt bei, daß es mit den uznachischen Unterthanen, welche auf grüningischem Territorium wohnen, wegen der Feier des Bettags und der hohen Festtage eine reciprocierlich gleiche Bewandtniß haben, dasselbe aber den Unterthanen bekannt gemacht werden solle. Endlich wird **ad ratificandum** genommen, daß, wenn die Marchenverhandlung vollendet sei, dieselbe in ein Instrument verfaßt und von den Hoheiten besiegelt werden solle; **ad referendum** die Frage, ob es nicht passend wäre, über alles und jedes einen genauen geometrischen Riß nach Ruthen und Schuh anfertigen und denselben hoheitlich ratificieren und besiegeln zu lassen. Absch. 224.

1763.

Art. 52. Der Zimmermeister Engelhard wird in die Gotteshauswälder abgeschickt, um sich nach Holz zum neuen Bau des Spitals umzusehen. § 1. || **53.** Es wird wegen der auf dem Tößstock von Holzhauern des Amthauses Rüti verübten „Gefährlichkeiten" an den Amtmann zu Rüti ein Abmahnungsschreiben erlassen. § 2. || **54.** Es wird die Abcurung mit dem Spitalmeister vorgenommen. § 3. || **55.** Der neue Verwaltungsaccord wird mit dem Landsfähnrich Suter geschlossen. § 4. || **56.** Die vom Spitalverwalter Suter angegebenen Abänderungen sind in das Urbar einzutragen, die von ihm erkauften Früchte und Lebensmittel in der Spitalrechnung zu specificieren. § 5. || **57.** Der Spitalmeister zeigt an, daß das Gotteshaus, wenn dasselbe oder die Kirche gebaut werden müssen, mehr „Mennung" bedürfe. § 6. || **58.** Dem Spitalverwalter werden wegen Verlustes durch Hagel vorläufig 100 Gld. nachgelassen, da man nicht weiß, ob je ein Stand oder beide zusammen ihm 100 Gld. nachzulassen versprochen haben. § 7. || **59.** Da Suter für den ganzen achtjährigen Lehentermin die bedungenen 100 Kronen schon bezahlt hat, so hat er nach Wiederherstellung der Gebäude, wenn ihm die Admodiation für noch fünf Jahre überlassen wird, nichts mehr zu bezahlen. § 8. || **60.** Der Verwalter hat den mit dem Rebmann und dem Senn des Gotteshauses errichteten Accord aufrecht zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten. § 9. || **61.** Der Rebmann bittet um eine Erhöhung seines Trinkgeldes und Landsfähnrich Suter um eine Ergetzung wegen seines durch den Brand erlittenen Schadens. § 11. || **62.** Die Genossen von Gebertingen wollen für eine sehr beträchtliche Summe Holz verkaufen; ein Theil derselben aber hält bei den Gesandten darum an, daß nur um ein paar tausend Gulden möchte verkauft, vorher aber der Wald untersucht werden. § 12. || **63.** Den Burgerräthen wird zu Handen aller Uebrigen von Uznach angesagt, daß des Bauens halber alles bei dem Project vom 23. September 1762 sein Bewenden haben solle mit Ausnahme folgender Punkte: 1) Alle Particularhäuser sind von der Verpflichtung, gewölbte Bogen zu bauen, enthoben; das Rathhaus allein soll unten deren bekommen. 2) Ganze Stockmauern müßen nur da gebaut werden, wo ein Haus an das andere stößt und gegen die Gasse; hinten und auf den Seiten, wenn ein Haus vom andern entfernt steht, können Riegelmauern aufgeführt werden, auch vorn, wenn der Landvogt dem Eigenthümer wegen dessen Armuth es gestattet. 3) Ausländische Creditoren, welchen Bauplätze zugefallen sind oder noch zufallen, haben dieselben bis St. Michaelstag an Burger oder Landleute zu verkaufen, wobei das landrechtmäßige Zugrecht in Kraft tritt. Findet der Verkauf bis zu diesem Termin nicht statt, so wird eine Gant veranstaltet oder eine eidliche Schatzung angeordnet. Die Uznacher wünschen den Termin kürzer gestellt. — Den Amtleuten wird aufgetragen, den Verlust des durch den Brand den Uznachern erwachsenen Verlustes vollständig aufzunehmen und namentlich eine Liste der den ausländischen Creditoren anheimgefallenen Plätze einzuschicken. § 13. Absch. 226.

1764.

Art. 64. Dem Landammann Suter wird die im Namen der Kinder seines Sohnes, Landsfähnrichs Suter sel., geführte Verwaltungsrechnung abgenommen. § 1. || **65.** Für den jenen Kindern schuldig gebliebenen Rest und als Ersatz des Schadens und als Discretion für die Verwaltungsmühe und für alles, was der Verwalter dem Gotteshaus vorgestreckt hat, wird die Bezahlung in Früchten angewiesen. § 2. || **66.** Das Spitalwesen wird mit allen Genüssen und Beschwerden in der Form, wie solches 1760 dem Landsfähnrich Suter laut Nominationsbriefes und Reformationspunkte übergeben worden war, dem Rathsherrn Jakob Anshelm Müller gegen einen jährlichen Lehenzins von 180 Gld. auf sechs Jahre admodiert. § 3. || **67.** Dem Admodiator wird die Wahl gelassen, daß er, wofern er zu gehöriger Zeit den gn. Herren die Anzeige macht, nach Verfluß der ersten zwei Jahre das Gotteshauslehen wieder zurückstellen könne. § 4. || **68.** Den Ernetswyler Kirchweg hat er gleich anfangs bei Uebernahme des Lehens in guten Stand zu setzen, ohne daß ihm etwas dafür vergütet wird. § 5. || **69.** Der Admodiator ist verpflichtet, einen Grünhag an der Kirchenstraße zu pflanzen. § 6. || **70.** Ebenderselbe hat laut Urbars eine Bürgschaft von 2000 Gld. auf seinem Haus und seinen Gütern zu geben. § 7. || **71.** Die Einweisung hat durch den Untervogt zu geschehen; der Landschreiber hat ein Verzeichniß alles dessen aufzunehmen, was dem Spitalmeister übergeben wird, und den Gesandten einzuhändigen. § 8. || **72.** Es wird bestimmt, auf welche Weise die für Uznach gesammelten Steuern unter die Brandbeschädigten ausgetheilt werden sollen. Der Untervogt hat die Vertheilung zu vollziehen. § 9. || **73.** Für das den Gesandten und dem Landvogt gegebene Tractement wird die Bezahlung dem Untervogt in Früchten nach dem gegenüber Landammann Suter beobachteten Preis angewiesen. § 10. || **74.** Als Entschädigung für Beheizung hat der Landvogt dem Untervogt Holz in der Spitzenegg anzuweisen. § 11. || **75.** Der Landvogt berichtet, daß die Zürichbieter mit einem schon verdingten Kohlwerke auf dem Töffstock weiter in die Grafschaft hineinrücken. Es wird ihm gerathen, mit einem förmlichen Rechtsbot denselben zu widerstehen; sollten sie weiter fortfahren, so habe er an die Stände zu berichten. § 12. || **76.** Der Gesandte von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz nimmt zu Handen seiner gn. Herren ein Memorial entgegen, betreffend die Zollsbefreiung des sogenannten Tönierwaldes zu Gunsten des Gotteshauses St. Antonius, von welchem auch an Glarus eine Abschrift zugesandt worden ist. § 13. Absch. 237.

1765.

Art. 77. Zur Vereinigung der Marchen zwischen der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Uznach begeben sich die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus auf die Wolfsgrube bei dem Marchstein Nr. 27. Die Gesandten Zürichs tragen wie 1760 und 1762 darauf an, daß die Marchlinie von der Wolfsgrube an nach der Richtung des daselbst stehenden Marchsteines über den Töß stock auf die March an dem Tägelsberg gezogen werde, während die Gesandten von Schwyz darauf insistieren, daß die Grenzlinie von der Wolfsgrube an an die vordere Töß und von da der Töß nach, niemals aber auf den Berg des Töß stocks gehen solle, und sich dafür auf den Marchbrief von 1479 beziehen. Jedoch sind sie auch instruiert, gütliche Vorschläge anzuhören und dazu Hand zu bieten, sich aber die Ratification vorzubehalten. Nachdem man von der Wolfsgrube an die Gegend bis auf den Töß stock in Augenschein genommen und eine Linie provisorisch von der Wolfsgrube bis auf den Töß stock gezogen und die Marchsteine bis an Stocken besichtigt hat, werden den 17. September die Verhandlungen im Pfarrhause zu Wald fortgesetzt und die Erklärung gegeben, daß alle zu machenden Vorschläge den Rechten der betreffenden Stände nicht nachtheilig sein sollen. Zürichs Gesandtschaft schlägt nun vor, von der Marche an der Wolfsgrube bis auf den Kopf des Töß stocks eine Marchlinie zu ziehen, daß es aber den beiden Ständen überlassen wolle, von da an dem ganzen Grate des Berges nach bis an das sogenannte Bödenlein eine gerade Marchlinie an die Marche des mittlern Tägelsbergs zu ziehen, wo es denselben gefällig sei. Sollten die beiden Stände diesen Vorschlag nicht annehmen, so erwarte Zürich, daß sie das eidgenössische Recht begehren; inzwischen werde es aber den uralten Posseß der Jurisdiction daselbst ausüben und die Oberholzer Holzfrevler daselbst gefangen nehmen und vom Landvogteiamt zu Grüningen bestrafen lassen, oder vom Landvogteiamt zu Uznach deren Auslieferung verlangen. Schwyz und Glarus nehmen den ersten Theil des Vorschlags an, wollen aber, gestützt auf den Marchbrief von 1479, vom Töß stock an die Marchlinie in die hintere Töß hinab und dann erst von dort an an die Marche des mittlern Tägelsbergs der Töß nach gezogen wissen. Beide Stände behaupten, daß sie nach dem Marchenbrief von 1479 im Posseß der Jurisdiction daselbst seien, und daß sie die Oberholzer für Holzfrevel bestrafen werden. Da keine der beiden Parteien von ihren Vorschlägen abgehen will, werden dieselben den Hoheiten hinterbracht. § 1. ‖ **78.** Auf den schon 1762 gemachten Vorschlag, Zürich möchte die zwei oder drei letzten schadhaft gewordenen Marchsteine an der Bachtollen und am Tägelsberg wieder herstellen und den Streit mit dem Stift St. Gallen wegen der Marchen in Richtigkeit bringen, antwortet Zürich, daß es zuerst das Marchengeschäft bis zu dem Tägelsberg beendigen wolle. § 2. ‖ **79.** In Betreff derjenigen Güter, welche durch die bisherige Marchung in das Uznachische gefallen und im Besitz von zürcherischen Angehörigen sind, macht Zürich folgenden Vorschlag: 1) Diejenigen Güter, welche vorher keine Läutergarben bezahlt haben, bezahlen auch ferner keine, da eben bei den Marchungen nur die Hoheiten, nicht die Particularen gewinnen oder verlieren. 2) Diejenigen Güter zürcherischer Angehörigen, welche zu einem großen oder kleinen Theile unter die Marchlinie fallen, sollen vom Halten der Festtage befreit sein, diejenigen hingegen, welche ganz in das Uznachische gefallen sind, an die sechs Feiertage (Auffahrt, Frohnleichnamstag und die vier Muttergottestage) gebunden sein, sowie diejenigen Güter, welche ganz im Zürchergebiet liegen, die dortigen Festtage feiern sollen. 3) Um allen Streit zu vermeiden, soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von diesen Gütern ein geometrischer Riß angefertigt werden. Die Gesandten von Schwyz und Glarus, ohne Instruction, nehmen diesen Vorschlag ad referendum. § 3. || **80.** Zürich macht den Vorschlag, wenn diese Marchenverhandlung zum Ziel geführt sei, ein Instrument darüber zu errichten und einen geometrischen Plan nach Ruthen und Schuh anfertigen zu lassen. Die Gesandten von Schwyz und Glarus sind ohne Instruction, stellen aber die Genehmigung ihrer Stände in Aussicht. § 4. || **81.** Besichtigung der Marchen 9 bis 15. Ankunft in Rapperswyl; Verlesung des Abschieds. § 5. Absch. 260.

1766.

Art. 82. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird das, was zu Erstellung eines sog. Herrenurbariums von Amtsstatthalter Hedlinger zusammengetragen worden ist, dem Untervogt mit dem Befehl zugestellt, dasselbe aus den hinter ihm liegenden Schriften zu ergänzen und eine canzleimäßige Abschrift jedem Stande einzusenden. § 1. 2. || **83.** Die Syndicatoren finden es unpassend, zu Vermehrung des Gerichtsgeldes Hand zu bieten, da eine solche Vermehrung weder vom Landgerichte, noch vom gemeinen Landmann verlangt werde. § 3. || **84.** In Beziehung auf Austheilung der Pässe wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß zwar nur der Landschreiber sie austheilen solle, jedoch einem Fremden nie anders, als mit Wissen und Genehmigung des Landvogts, Landammanns oder Untervogts. § 4. || **85.** Da wegen des Tanzens an Sonn- und Feiertagen eine Verordnung, auf welche die gn. Herren und Obern bedacht gewesen, schon im Landmandate vorhanden ist, so werden weitere Vorkehrungen für unnöthig gehalten; es wird für passend erachtet, diesen Punkt künftig aus dem Abschiede fallen zu lassen. § 5. || **86.** Die unter Ratificationsvorbehalt dem Landschreiber zuerkannte Belohnung von 3 Gld. für ein neues Syndicatsprotokoll wird genehmigt. § 6. || **87.** Der Spitalmeister Müller erklärt, daß sein jetziger Admodiationsaccord für ihn zu beschwerlich und daher das Spitallehen auf diesem Fuß ihm nicht ferner anständig sei; die gn. Herren und Obern möchten den Accord mildern. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. § 7. Absch. 261.

Art. 88. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird das sogenannte Herrschaftsurbarium aus der Hand des Untervogts in Empfang genommen, um es den Hoheiten zu überbringen. § 1. 2. || **89.** Der Spitalmeister wird beauftragt, mit einem Baumeister ein Project über Reparation des Pfarrhauses zu Rußikon zu entwerfen und dasselbe den Hoheiten vorzulegen. § 3. || **90.** Die vom Jännersyndicate unter Ratificationsvorbehalt gemachte Verordnung wegen Austheilung der Pässe [s. Art. 84] soll genau befolgt werden. § 4. || **91.** Glarus will die Belohnung von 3 Gld. für die Führung eines Syndicatsprotokolles auf 1 Krone herunterseßen; die Gesandtschaft von Schwyz stimmt bei, behält sich aber doch vor, ihrem Stand zu referieren. § 5. || **92.** Ueber den von Landvogt Bernold gestellten Anzug in Betreff des sogenannten Tönierbettels, welcher in Lucern laut lucernerischer Rathserkanntniß eingeschränkt worden sei, wollen die Gesandten ihren Hoheiten die gehörigen Vorstellungen machen und eine Copie dieser Rathserkanntniß zustellen. § 7. || **93.** Die Amtsrechnung von Landvogt Bernold wird genehmigt, von der Gesandtschaft von Glarus unter Ratificationsvorbehalt. § 7. || **94.** Ingleichem die Amtsrechnung des Untervogts. Die Gesandten wollen ihre gn. Herren und Obern an die Berichtigung der schon alten Anforderung von 450 Gld. erinnern, welche der Untervogt an die Stände zu machen hat. § 8. || **95.** Der Caplan Reust, welcher aus zusammengebrachten milden Gaben und zum Theil aus seinem eigenen Gut vier schöne Altäre und eine „auserlesene" Orgel in der Stiftskirche aufgeführt hat, bittet zur noch fehlenden Einfassung der letztern um eine Beisteuer an Holz oder Geld. Sein Ansuchen wird einer nachdrücklichen Empfehlung würdig gehalten. § 9. Absch. 264.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1772.

[Schwyz und katholisch Glarus.]

Art. 96. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird dem anwesenden Reichsprälaten Niklaus zu Schussenried der in Deutschland übliche Titel „Hochwürdiger Herr" ertheilt. Den Vorrang in der Sitzung und anderswo behalten die Repräsentanten der beiden Stände sich vor. § 1. || **97.** Ausschüsse der Grafschaft Uznach werden vorberufen und ermahnt, alles dasjenige in kindlichem Vertrauen den Gesandtschaften zu eröffnen, was ihnen in Beziehung auf das Frauenkloster auf dem Berge Sion beschwerlich oder angelegen sei. § 2. || **98.** Die Gesandtschaft begiebt sich von Gommiswald in das Kloster und wird vom Reichsprälaten, den Klosterfrauen und dem Director mit aller Ehrenbezeugung empfangen. § 3. || **99.** Auf den Wunsch der Gesandten, der Reichsprälat möchte sich erklären, auf welche Weise und mit welchen Beschwerden er dieses neu errichtete Kloster zu übernehmen gedenke, antwortet derselbe, daß er es nur mit Vorbehalt und Einwilligung seines Convents und seines Mitabbaten der schwäbischen Cicarie thun könne, die er aber zu erhalten glaube, wenn das Kloster in einem Zustand sich befinde, daß er es ohne Nachtheil seines Gotteshauses in Zukunft erhalten könne, und die Stände ihn zur Aufrechterhaltung der klösterlichen Disciplin und zur ungestörten Erhaltung der ewigen Anbetung unterstützen wollen. Die Gesandten erklären, daß auch sie nicht die Vollmacht haben, etwas Endgültiges zu beschließen, sondern ihren Obern referieren müssen. § 4. || **100.** Es wird ein Status des Vermögens dieses Klosters vorgelegt, welches der Reichsprälat für befriedigend erklärt. Ferner werden die Güter und der Hügel, auf welchem das Kloster steht, besichtigt. Diesen Bezirk erklärt der Reichsprälat nothwendig, wenn die Andacht und die klösterliche Disciplin nicht gestört werden und das Kloster auch einiges Pflanzland haben solle. Auf die Anfrage des Reichsprälaten, ob die Stände das bewilligen wollen, antwortet der Gesandte von Schwyz, daß sein Stand dem Kloster einen Bezirk unzügig bewilligen wolle, der hinreichend sei, um etwa 5 Kühe zu sommern und zu wintern; hingegen dürfe dann das Kloster ohne Einwilligung des gemeinsamen Landesherrn nicht das Mindeste mehr an liegenden Gütern ankaufen. Die Gesandtschaft von Glarus hat keine Instruction, ist aber der Ansicht, daß diese Bewilligung von dem ganzen glarnerischen Stande abhange. In Beziehung auf spätere Ankäufe erklärt sie sich wie Schwyz. § 5. || **101.** Der Reichsprälat erklärt, daß, wenn er und sein Gotteshaus dieses neue Kloster werde übernommen haben, alsdann die ganze Prämonstratenser Cicarie vermöge ihrer Statuten schuldig und verbunden sei, diesem Kloster „weltewig" die nöthige Unterhaltung zu verschaffen und es zu verpflegen. Dabei läßt man es bewenden. § 6. || **102.** Mit dem Verlangen von Schwyz, daß das neue Kloster wenigstens 16,000 Gld. an guten Capitalien im Lande liegend haben sollte, welche zur Sicherung der Fundation und zum Unterhalt des Kirchen- und Klostergebäudes dienen, erklärt sich der Reichsprälat einverstanden. Er fügt bei, daß das dem Kloster bewilligte Land niemals verkauft, vertauscht oder „abgeändert" werden solle. Schwyz erklärt ferner, daß es die Anleihung der Capitalien nicht anders als auf die in seinem Lande üblichen sogenannten gesiegelten, unablösbaren Gültbriefe zu gestatten gesinnt sei; die 16,000 Gld. sollen ferner gleich andern im Lande liegenden Kirchengütern angesehen und besorgt werden; was aber dem Kloster über diese Summe anzulegen bewilligt werde, soll gleich andern weltlichen Habschaften der uznachischen Einwohner den Landsteuern und Beschwerden unterworfen sein, so daß auch den Landleuten aus beiden Ständen und den Burgern oder Landleuten zu Uznach auf solche versiegelte Briefe (nicht aber auf jene 16,000 Gld.) das ewige Zugrecht vorbehalten sein solle. Die glarnerische Gesandtschaft hingegen sieht diese Einwilligung als eine landesherrliche Sache an und kann nicht Hand dazu bieten, bevor die Sache vor dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinsamen Landesherrn erörtert sein wird. § 7. || **103.** Schwyz trägt darauf an, daß, wenn dem Kloster liegende Güter später zufallen sollten, es gehalten sein solle, dieselben im Lauf eines Jahres in weltliche Hände zu verkaufen, oder wenn das nicht geschehe, durch beeidigte Schätzer sie schätzen zu lassen, so daß dem Burger oder Landmann ein ewiges Zugrecht vorbehalten bleibe; endlich auch nichts darauf zu bauen oder an Zimmern zu verbessern; wird etwas ohne Gutheißen der Schätzer darauf gebaut, so sei der Züger nicht verpflichtet, eine Entschädigung dafür zu geben. Glarus hingegen will, daß dem Kloster nichts mehr zukomme, als was es gleich anfangs von beiden hohen Ständen erhalten; sollte es aber dennoch liegende Güter erhalten und diese nicht sofort in weltliche Hände verkaufen können, so solle das Kloster dieselben durch uznachische Einwohner und Landleute bewerben und bearbeiten lassen und gehalten sein, keinen andern Grund und Boden zu besitzen und zu bewerben, als den zu seiner Fundation nöthigen. § 8. || **104.** Die geistlichen Personen im Kloster sind dem geistlichen Richter unterworfen, die übrigen sowohl in Civil- als in Criminalsachen der weltlichen Judicatur. Streitigkeiten über die weltliche Habschaft des Klosters sind vor den üblichen Instanzen des Landes zu erörtern, mag das Kloster Kläger oder Beklagter sein. § 9. || **105.** Dem Gotteshaus Schussenried wird überlassen, zu Besorgung des Klosters zwei oder höchstens drei Patres seines Ordens hinzusetzen, dem Kloster zu Besorgung seiner zeitlichen Güter einen Schaffner zu wählen, welcher um alle weltlichen „Begangenschaften" der weltlichen Judicatur unterworfen ist. Dieser sollte nach der Ansicht von Schwyz aus den Ständen oder der Landschaft Uznach, nach der Ansicht von Glarus aus beiden Ständen abwechslungsweise genommen werden, und erst dann, wenn kein taugliches Subject in beiden Ständen erhalten werden könne, solle es dem Kloster freistehen, aus der Landschaft Uznach einen solchen zu bestellen, der dann nur von demjenigen Stande zu genehmigen sei, an welchem die Reihenfolge der Besetzung gewesen wäre; zu beeidigen hingegen sei er von beiden Ständen. Glarus verlangt ferner, daß ein solcher Verwalter, werde er lebenslänglich oder nur auf bestimmte Zeit gewählt, auf des Klosters Verlangen Bürgschaft leisten soll. Der Reichsprälat wünscht, daß dem Kloster zu Ersparung der Kosten gestattet werden möchte, anfänglich einen Verwalter aus der Grafschaft anzustellen. Ebenderselbe läßt sich auch gefallen, daß ein solcher Verwalter alle zwei Jahre vor dem Landvogt, dem Untervogt und dem Landammann Rechnung ablege und dieselbe abschriftlich den Hoheiten zusende, für welche Bemühung dem Landvogt 1 Speciesducaten, den beiden andern je 3 gute Gulden von dem Kloster bezahlt werden. Glarus aber verlangt, daß die Rechnung seinen Hoheiten vorgezeigt werde, so oft sie es für nöthig erachten. Schwyz behält sich dasselbe Recht vor, will aber die regelmäßige Abnahme der Rechnung alle zwei Jahre vornehmen. § 10. || **106.** Nach der Ansicht beider Stände sollen die Klostergebäude blos bestehen aus Kirche und Kloster, einer Behausung des P. Beichtigers und des Schaffners, aus den nöthigen Werkstätten für die Handarbeit der Klosterfrauen, aus einer Waschhütte und aus Stallung; andere Gebäulichkeiten dürfen ohne Bewilligung der Stände nicht errichtet werden. Ferner wird von beiden Ständen festgesetzt, daß das Kloster nie weder Gewirb noch Gewerb, noch Handlung treiben, noch Ehehaften aufrichten, noch Getränk ausschenken oder um Geld auswirthen dürfe, sondern alle Arbeit mit Ausnahme derjenigen, welche die Klosterfrauen „eigenst" verfertigen und ihre Knechte zu des Klosters Gebrauch verrichten, ist den Weltlichen zu überlassen. Damit erklärt sich der Reichsprälat einverstanden. § 11. || **107.** Die beiden Stände setzen das Maximum der Zahl der Klosterfrauen auf 33. Der Reichsprälat findet darin nichts Bedenkliches. § 11. || **108.** Zu Klosterfrauen wünschen die Stände vorzugsweise Töchter aus den beiden Ständen und aus der Grafschaft aufgenommen und den fremden vorgezogen zu sehen. Als Aussteuer sollen nicht mehr als 800 Gulden verlangt und bezahlt werden. Was solche Töchter an Kleidern, Schmuck oder Silberzeug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ins Kloster gezogen haben, soll nach abgelegter Profession ihren rechtmäßigen Erben wieder herausgegeben werden, „hiermit sollen selbe dann von allem Erb und Anfall gänzlich ausgeschlossen und darmit das Kloster „gänzlichen ausgericht und vergnügt sein". Von den ausländischen Töchtern sollen nicht weniger als 800 Gld. bezogen werden. Der Reichsprälat erklärt sich damit einverstanden; nur wünscht er, daß, wenn eine ausländische Tochter von besondern Eigenschaften sich melden sollte, das Kloster an diese bestimmte Aussteuer nicht gänzlich gebunden sein möchte. Der Reichsprälat erklärt sich auch dahin, daß die inländischen Lehr- und Tischtöchter den fremden vorgezogen und in Beziehung auf das Kostgeld billiger sollen gehalten werden. Kommen Aeltern oder Anverwandte wegen des Kostgeldes mit dem Kloster nicht überein, so wird dasselbe dem Director, den zwei ältesten Klosterfrauen und den drei Amtleuten zu Uznach zu regulieren überlassen. Zerfallen diese in ihren Meinungen, so entscheidet der Landvogt. § 13. ‖ **109.** Der Director macht sich anheischig, durch das Kloster die weibliche Jugend in christlicher Lehre, im Schreiben und Lesen und den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten unterrichten zu lassen; nach der ewigen Anbetung sei dieß der zweite Hauptzweck der Fundation; das Kloster werde nächstens die Tage und Stunden des Unterrichts im Lande bekannt machen und den Unterricht unentgeldlich geben. Der Reichsprälat erklärt, daß er auf alle Weise bedacht sein werde, daß dieß befolgt werde. § 14. ‖ **110.** Was endlich die geistlichen Subsidien und was sowohl den Bischof als die Ortspfarrer betrifft, so überlassen die Gesandten dem Reichsprälaten, dieß mit der geistlichen Behörde zu berichtigen, sprechen aber dabei die Hoffnung aus, daß der Gottesdienst und die Andachtsverrichtungen dem Gottesdienste der Pfarrer und den Christenlehren keinen Abbruch thun werden. Der Reichsprälat giebt eine zusichernde Antwort und wünscht nöthigen Falls eines Fürworts der Stände beim Ordinarius sich getrösten zu können. Zu einem solchen sprechen die Gesandten ihre Bereitwilligkeit aus. — Die Gesandten glauben, daß nun die definitive Genehmigung von Seite des Reichsprälaten abgewartet werden müsse. Ihrerseits stellen sie alle Punkte der Disposition ihrer Obrigkeiten anheim. Die glarnerische Gesandtschaft spricht die Erwartung aus, daß Schwyz nach der in Uznach und Gaster bisher bestehenden Regierungsform, was es in obigen Punkten als in die gemeinsame Landesherrlichkeit einschlagend erachte, dem gemeinen Stand Glarus mittheilen werde, da die katholische Obrigkeit von Glarus nicht eintreten werde, bevor das „gemein Landesherrliche" von ihrem gemeinen Stande werde berichtigt sein. Schließlich sprechen die Gesandten dem Gotteshaus Schussenried die Geneigtheit ihrer Stände aus, dem neuen Kloster allen Schutz und Schirm angedeihen lassen zu wollen. § 15. Absch. 341.

1774.

Art. 111. Die Gesandtschaft von Schwyz wünscht instructionsgemäß, daß Glarus mit ihr die weltlichen Verhältnisse des Frauenklosters auf dem Berge Sion regeln möchte. Der Gesandte von Glarus evangelischer Religion spricht laut seiner Instruction das Befremden darüber aus, daß dieses Kloster gegründet worden sei, ohne daß evangelisch Glarus als Mitlandesherr zu den Berathungen zugezogen worden sei; sein Stand könne das Kloster daher seines Schutzes und Schirmes nicht versichern und werde nicht zugeben, daß demselben Rechtsame, Freiheiten, Immunitäten oder auch Grundstücke ohne Vorwissen von evangelisch Glarus zugestanden werden. Der Gesandte erklärt alles für ungültig, was ohne seines Standes Vorwissen und Einwilligung vorgenommen werde. Beide Gesandten von Glarus sind instruiert, in diese Angelegenheit nicht einzutreten, sondern die Ansichten von Schwyz ihren Hoheiten zu hinterbringen. Schwyz beruft sich auf sein im September 1772 an evangelisch Glarus abgesandtes Schreiben und auf sein Recht, das, was die Religion betreffe, mit katholisch Glarus allein zu verhandeln. Die Gesandtschaft giebt zugleich die Versicherung, daß bis dahin dieses

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Klosters halber noch nichts verhandelt worden sei, was die gemeinsame Landesherrlichkeit beschlage. Jetzt aber handle es sich um Ankauf liegender Güter und Anlegung von Capitalien, welche zur Sustentation des Klosters unumgänglich nothwendig seien; es sollten um 33,000 Gld. Güter angekauft werden. Die beiden Gesandtschaften von Glarus nehmen diesen Antrag instructionsgemäß in den Abschied. Demselben legt Schwyz auch einen Organisationsplan für das Kloster bei. Die Vorgesetzten der Landschaft, vor die Gesandten berufen, erklären, daß ihr dreifacher Landrath den gn. Herren und Obern dieses Klostergeschäft in Ordnung zu bringen überlasse, nur bitten sie, das Kloster möchte nicht unterhalb des Klosterhügels fette Güter und Höfe und Wald kaufen und auch nicht zu viel in einer und ebenderselben Gegend, und man möchte dafür sorgen, daß das Kloster nicht für mehr ankaufe. Die Landschaft, welche 100,000 Gulden nach Rapperswyl schulde, wünsche 40,000 davon dem Kloster zu verzinsen. § 5. ‖ **112.** Die Gesandten beider Stände nehmen den Augenschein des Ortes ein, wo der neue Spital zu Uznach, nachdem der alte abgebrannt ist, aufgebaut werden könnte. Der Untervogt Bettiger wird beauftragt, einen detaillierten Plan des neuen Gebäudes den Ständen einzuschicken und anzugeben, wie viel Waldung zu Nutzen dieses Gebäudes verkauft und wie die Kosten am besten beschafft werden könnten. § 9. Absch. 357.

Gaster.

Landvögte.

1744.	Schwyz.	Gilg Augustin Aufdermaur.
1746.	Glarus.	Kaspar Joseph Freuler.
1748.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, Kirchenvogt.
1750.	Glarus.	Joseph Anton Tschudi.
1752.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, des Raths.
1754.	Glarus.	Johann Rudolf Stähelin, des Raths.
1756.	Schwyz.	Johann Balthasar Martin, des Raths.
1758.	Glarus.	Johann Rudolf Stähelin, des Raths.
1760.	Schwyz.	Franz Anton Fälchli, Quartierhauptmann.
1762.	Glarus.	Kaspar Friedrich Landolt.
1764.	Schwyz.	Joseph Anton Reding. Nach dessen Tode:
1765.	„	Johann Balthasar Martin, des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1766. Glarus. Kaspar Joseph Hauser, des Gemeinen Raths.
1768. Schwyz. Franz Anton Fälchli.
1770. Glarus. Kaspar Fridolin Landolt.
1772. Schwyz. Joseph Anton Jütz, Siebner.
1774. Glarus. Johann Rudolf Stähelin.
1776. Schwyz. Ludwig Weber.

1747.

Art. 113. Das Syndicat legt bei der Fürstabtissin von Schänis das gewohnte Compliment ab und versichert sie des Schirms beider Stände; es wohnt der Ablegung der Rechnung ihres zürcherischen Amtmanns bei. § 1. || **114.** Den Amtleuten wird eröffnet, daß sie bei Eiden pflichtig seien, alles Fehlbare, so ihnen bekannt sei, zu leiden und zwar dem ersten Richter, welcher in das Land komme. Die Amtleute entgegnen, daß sie bei Eiden sich schuldig erkennen, zu leiden, jedoch dem Landvogt und nicht dem Syndicat, da sie zugleich der Landschaft gegenüber verbunden seien, welcher laut Brief und Siegel von allen Criminalfällen die Hälfte der Bußen zuständig sei, während sie dann von den Syndicaten nichts zu beziehen habe; was aber malefizisch sei, weigern sie sich nicht nach obigem Befehl anzuzeigen; jedoch behalten sie sich vor, bei nächster Rathsversammlung das Gebührende vorzustellen, was ihnen dieses Orts begegnet sei. § 2. || **115.** Leontius Hager wird vorbeschieden und namentlich von der Gesandtschaft von Schwyz wegen seiner frechen Aufführung im „Altwyßhandel" constituiert, indem er nicht nur zu wiederholten Malen gegen die gasterischen von Schwyz und Glarus ratificierten Urkunden sich gröblich verfehlt hat, die bei 100 Kronen verbieten, in Streitsachen den einen oder andern Stand ohne Avisierung des Gegenparts zu besuchen, sondern sich auch in diesem Streithandel weder dem damaligen Landvogt, noch dem Syndicate habe unterwerfen wollen, ferner auch bei Proquierung der Appellation den Stand Schwyz übergangen und sich der Ratification des Syndicatsurtheiles durch Schwyz widersetzt habe, in Folge dessen zwischen Schwyz und Glarus Zerwürfnisse entstanden seien. Hager vertheidigt sich damit, daß er dem Hauptmann Zweifel von Glarus, dem von Andreas Steiner erbetenen Beistande, die Führung der Sache übergeben habe und daher dieser die Verantwortlichkeit habe. Er trägt darauf an, diesen vorzubescheiden. Schwyz macht ihm zugleich zum Vorwurf, daß er einen fremden Beistand genommen habe, was Schwyz niemals gestatten werde, womit aber Glarus nicht einverstanden ist, da Schwyzer und Glarner nach seiner Ansicht nicht als Fremde anzusehen seien. Endlich erkennt die Gesandtschaft von Schwyz gemäß ihrer Instruction, den Hager wegen seiner gegen die Hoheiten aufrührerischen Aufführung und als einen temere litigantem rechtlich in die Buße von 100 Speciesducaten. Die Gesandtschaft von Glarus entgegnet, sie berühre das „Altwyßgeschäft" nicht, und sie stimme diesem Urtheil nicht bei, es wäre denn, daß dasselbe von den Ständen gut geheißen würde; denn das Urtheil sei nur über einen vom Altwyßgeschäft herfließenden Criminalfehler ergangen, und der eigentliche Civilstreit dieses Geschäftes werde dadurch nicht berührt. Die Gesandtschaft behält sich in solchem Fall seines Standes betreffenden Antheil der Buße vor. Der Landvogt von Gaster legt Protestation dagegen ein, daß durch dergleichen Acte die Landvögte in ihrem Strafrecht benachtheiligt werden. — Auf den Vortrag des Hauptmannes Zweifel Namens „und mit Einstand" der Burger von Wesen wird erkannt: „daß ihr Begehren schnurgerade wider die alten Gebräuche und die Regierungsform

„laufe; denn, wann ein jeweiliger Landvogt strafbares in der Federn hat, von einem l. Syndicat nicht soll „noch mag benommen werden. Wann selbe an Hrn. Landvogt wegen einem Civilgeschäft was zu fordern haben, „solle er von seinem competierlichen Richter besucht [werden]. Das Strafrecht belangend, wem selbe vermeinen, „daß der Landvogt eine Partei ausmache, solle ihnen begünstiget sein in Zeit [von] sechs Wochen vor beide „hochlöbl. Stände einzutreffen und von hochdenselben den Entscheid zu vernehmen; und wenn sie vom Hrn. „Landvogt mit Straf belegt und sich zu beschweren hätten, als haben sie, wie zu allen Zeiten, Recurs an „hochlöbl. Stände **appellando** einzukommen". § 3. Absch. 37.

1748.

Art. 116. Den Antrag der Gesandten von Glarus, daß das Gericht in Wesen den Entscheid geben solle in einer streitigen Ansprache eines N aus dem Oberried im Rheinthal an die Gebrüder Mettlerig in Wesen, weil eine gemeine Rathserkanntniß ihrer gn. Herren solchen dahin verwiesen und der Landvogt Beifall ertheilt habe, nehmen die schwyzerischen Gesandten **ad referendum**. § 5. Absch. 52.

1752.

Art. 117. Die Rechnungen der Landvögte und des Untervogts werden abgenommen; die Syndicatoren von Schwyz genehmigen sie, die von Glarus nehmen sie **ad ratificandum**. § 1. || **118.** Der Landvogt und das Syndicat hatten die Stellung zweier Individuen aus dem Sarganserland verlangt, welche sich in der Kirche zu Quarten ungebührlich aufgeführt hatten. Schultheiß und Rath zu Wallenstadt und der Landvogt verweigern dieselbe unter eitelm Vorwand. Die Gesandten hinterbringen diese Weigerung ihren hohen Ständen. § 2. || **119.** Dem Landweibel, dem Landschreiber und dem Läufer sind von jedem Stand 1 guter Gulden an ihre „Farbmäntel" für die verflossene Regierung bezahlt worden. Sie bitten aber auch um den noch für vier Jahre ausstehenden Beitrag, damit sie anständigeres Tuch zu den neuen Mänteln kaufen können. § 3. Absch. 101.

1755.

Art. 120. Glarus und Schwyz hatten zu Gunsten des Freifräuleins von Wasserstelz ein Recommendatorium an das fürstliche Stift Schänis erlassen und eine Antwort erhalten, welche die beiden Stände nicht gleichgültig hinnehmen konnten, da daraus hervorging, daß ein nach dem deutschen Adel stiftmäßiges Fräulein aus beiden Schirmorten nicht eben so gut Recht habe, in das Stift aufgenommen zu werden, als ein fremdes. Glarus wünscht zu vernehmen, wie Schwyz die Sache ansehe. Die schwyzerischen Gesandten sind ohne Instruction. § 9. || **121.** Es wird die Eid- und Amtsverwaltung des Untervogts Ziltener zu Wesen untersucht, und gut befunden, daß derselbe eine Abschrift seines Eides den Ständen einsende, um die passend scheinenden Aenderungen anzubringen. Es bleibt bei der bisherigen Besoldung des Untervogts, des Schreibers und des Weibels, sowie auch bei den gewöhnlichen Schützengaben. Der Untervogt hat künftig jährlich vor den beiden Seckelmeistern bei Anlaß der Zollrechnung zu Wesen Rechnung abzulegen. Die beiden Seckelmeister haben bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu untersuchen, ob die Besoldung der Amtleute vor oder nach gemachter Reparition soll bezahlt werden, und was für eine Beschaffenheit es mit dem Salzzoll habe, damit bei nächster Conferenz etwas festgesetzt werden könne. Die Gesandten von Schwyz wollen es bei den 8 Gld. bewenden lassen, welche bei Anwesenheit des Syndicats von den Amtleuten zu Wesen bisher verzehrt und aus dem gemeinen Rechnungsgeld bezahlt worden sind; die glarnerischen berichten, daß alles von einer Commission bei ihnen unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sucht und billig erfunden worden sei, mit Ausnahme der 8 Gulden. Sie nehmen alles ad referendum. § 10. || **122.** In Betreff des Abzugs von den Mitteln des Secretarius Müller, welche aus dessen Verlassenschaft in das Toggenburg gefallen sind, hatte Glarus dem Stande Schwyz zur Beseitigung der Differenz den Vorschlag gemacht, ihm einen Drittel des Abzugs verabfolgen zu wollen, daß aber die zwei andern Drittel Glarus bleiben sollen; sollte die Landschaft Gaster auch Anspruch machen, so solle derselbe vor den regierenden Orten erörtert und bei ungleichem Beschlusse der Landvogt „den Beifall thun". Schwyz aber spricht den Abzug als ein Recht an und verwahrt sich dagegen, „daß das Gut wegen der Person des Erblassers abzügig falle, „sondern weil es durch den Erbfall verändert werde und einen solchen Eigenthumsherrn an sich nehme, von „welchem der Landesobrigkeit, von woher das Gut ererbt worden, der Abzug verfalle". Ferner ist Schwyz der Ansicht, daß dem Lande Gaster ein Drittel dieses Abzugs gebühre. Es beruft sich auf mehrere Fälle, in welchen Glarus ebenfalls mit Schwyz den Abzug bezogen habe. Schwyz spricht dieselbe Quote von diesem Abzuge an, welche Glarus beziehen werde, entweder inclusive mit der Landschaft Gaster einen Drittel, oder mit Ausschließung derselben die Hälfte. Glarus hingegen spricht den Abzug ganz allein an, stellt den Grundsatz auf, „daß der „Abzug auf die Person des Erblassers, von was für einer Geburtsobrigkeit er nämlich dependiere, ob er an„derswo domiciliere, und ob er andern Gerichten und Obrigkeiten sich mit Eiden verpflichtet oder sonst unter„würfig gemacht habe, angesehen und argumentiert werden müsse"; der verstorbene Müller aber sei allezeit glarnerischer Landmann geblieben und habe immer von seinen im Gaster gelegenen Mitteln die Steuern in seinem Vaterland bezahlt und habe auch nicht in der Landschaft Gaster domiciliert. Daß aber die Unterthanen von den Landleuten der regierenden Orte, welche weder Burger noch Eingesessene seien, auch nicht bei ihnen domicilieren, einen Abzug ansprechen sollen, kann Glarus nicht begreifen. Es wird den gn. Herren überlassen, einen definitiven Entschluß zu fassen und denselben sich gegenseitig zu eröffnen. § 11. Absch. 143.

1757.

Art. 123. Das Syndicat wohnt nach alter Gewohnheit der Rechnungsablegung des zürcherischen Amtmanns in dem fürstlichen Stifte bei. § 1. || **124.** Dem Landvogt Martin und dem Landvogt Zweifel wird der Auftrag ertheilt, darauf bedacht zu sein, daß der Findelknabe, wenn er das gehörige Alter erreicht hat, zu Erlernung eines Handwerks verdungen werde, und daß die beiden Hoheiten und die Landschaft baldmöglichst der Kosten enthoben werden. § 2. || **125.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Geldruf, der im Gaster und zu Wesen bereits publiciert ist, auch in der Herrschaft Gams beförderlichst auskünden zu lassen. § 3. || **126.** In Folge der Besichtigung der fünf Gefangenschaften auf dem Rathhaus zu Schänis wird der Landvogt beauftragt, die nöthige Reparation vornehmen zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus referiert. § 4. || **127.** Glarus trägt nochmals darauf an, eine Untersuchung wegen des Verkaufs allzu junger Kälber an die Metzger anzustellen. Die Gesandtschaft von Schwyz ist für Nichteintreten instruiert. § 5. || **128.** Es wird Klage über den schlimmen Zustand der Reckwege an der Linth geführt, der theils den Eigenthümern der anstoßenden Güter, theils den Schiffmeistern zur Last fällt, jenen, weil sie nicht hinlänglich wuhren, diesen, weil sie die Reckwege nicht gehörig ausfüllen. Dem Landvogt wird aufgetragen, sich von Glarus einen Befehl geben zu lassen, wie er schon von Schwyz einen erhalten hat, beide Theile mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten. § 6. || **129.** Wegen Verkaufs der Nußbäume und Eichen ist das Landmandat nach der Intention beider Stände eingerichtet und ausgekündet worden. § 7. Absch. 168.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1760.

Art. 130. Die schwyzerische Gesandtschaft stellt den Antrag, den gänzlichen Zerfall der Zollstatt Wesen zu verhindern und die von beiden Orten besiegelte Zolltariffa von 1622 dadurch wieder ins Leben zu rufen, daß jeder wider dieselbe Handelnde als Zolldefraudator bestraft werde. Ferner möchte man neue, in der Tariffa noch nicht verzeichnete Waaren in dieselbe eintragen. Glarus findet es am zweckmäßigsten, auf nächste Conferenz dafür zu instruieren. § 6. Absch. 199.

1764.

Art. 131. Die Gesandtschaft von Schwyz bringt instructionsgemäß das Zollgeschäft von Wesen in Anregung und hätte gewünscht, daß das von einer Commission ausgearbeitete Project, welches den 22. Februar 1763 an Glarus abgeschickt worden sei, von demselben gebilligt worden wäre, wogegen den 15. Juni 1763 ein anderes Project zurückgekommen sei, nach welchem für die Landleute beider Stände der Zoll von fast jedem Artikel auf die Hälfte heruntergesetzt worden sei. Als Grund dafür sei angeführt worden, daß bei Erneuerung der Zolltariffa vom Jahr 1648 der Zoll um die Hälfte gesteigert, für die Landleute der beiden Stände aber auf dem alten Fuße belassen worden sei, was 1649 die Ortsstimmen bestätigt hätten. Damit erklärt sich Schwyz nicht einverstanden. Der Gesandte von Glarus ist nicht instruiert, hofft aber, da der Unterschied zwischen beiden Projecten nicht sehr groß sei, daß die Differenz bald gehoben werden könne. — Ferner dringt der schwyzerische Gesandte darauf, daß nach dem Abschiede von Lachen der Salzzoll möchte abgestattet und der seit einigen Jahren zurückgebliebene nachbezahlt werden. Der Gesandte von Glarus entgegnet, daß dieser Zoll ganz neu eingeführt worden sei, daß auch „keineswegs Stand halte, daß das Burgerbuch zu Wesen auf jedes Faß 10 Kreuzer gesetzet melde". Werde jedoch einmal der Zoll festgesetzt sein, so werde nach den Verzeichnissen der Hausmeister und der Seevögte der rückständige Zoll schon nachbezahlt werden können. § 14. Absch. 237.

1765.

Art. 132. Freundeidgenössische Begrüßung. § 1. ‖ **133.** In Folge der in den Gemeinden Gams und Hohensax wegen der Pfarrwahl entstandenen Unruhen erscheinen Vorgesetzte und Richter der Gemeinde Gams mit ihrem Procurator, Rathsherrn Müller von Räfels, vor den Gesandten von Schwyz und Glarus, bitten dieselben, den Mißhelligkeiten ein Ende zu machen und der Gemeinde für dießmal das Vorgefallene in Gnaden nachzusehen und es mehr der Einfalt als der Bosheit der Gemeindegenossen zuzuschreiben. Diesen Abgeordneten werden von den Gesandten zu Handen der Gemeinde die allerstärksten Vorstellungen wegen ihres Ungehorsams gemacht; es wird ihnen bedeutet, daß die gn. Herren und Obern endlich gezwungen würden, diejenigen Mittel zu ergreifen, welche Gott einer Landesobrigkeit in die Hände gelegt habe, um die Ungehorsamen zu strafen. Sie sprechen die Hoffnung aus, daß die Richter und Beamten das Ihrige thun werden, um die Verirrungen und Anstände zu heben und die Ruhe wieder herzustellen. § 2. ‖ **134.** Die Gesandten fragen die Abgeordneten, ob die nach Schwyz geschickten Ausschüsse nach ihrer Rückkunft ihren Gemeindegenossen das hinterbracht hätten, was ihnen vor hoher Rathsstube nachdrücklich vorgestellt worden sei. Die Abgeordneten antworten, daß noch keine Gemeinde versammelt worden sei. Auf ihr Ansuchen wird ihnen gestattet, auf den 14. Juli eine solche zu versammeln, damit die Gesandten vernehmen können, ob dieselbe sich ihren Befehlen fügen wolle. § 3. ‖ **135.** Die Gesandten erscheinen vor der Gemeinde, versichern dieselbe des väterlichen Grußes, der väterlichen Wohlgewogenheit und des fortdauernden Schutzes beider Stände, stellen ihr vor, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselben Ursache gehabt hätten, die schärfsten Mittel gegen sie in Anwendung zu bringen, und verlangen die kategorische Antwort, ob sie den Befehlen ihrer gn. Herren, des Landvogts und der Beamten nachkommen wollen oder nicht. Darauf geben die gesammten Gemeindegenossen durch ihren erbetenen Procurator Müller von Näfels die Antwort, daß sie den Landesobrigkeiten und deren Repräsentanten den schuldigen Gehorsam zu allen Zeiten leisten wollen, und bitten, das Vergangene in Gnaden zu vergessen und es ihnen als einem einfältigen und ungelehrten Volke nachzusehen, indessen aber zu gestatten, ihnen einige Beschwerden vorzutragen. Die Gesandten versichern die Gemeinde, daß sie niemals deren Rechte und Freiheiten haben schmälern wollen, daß sie aber auch nicht zugeben werden, daß die Rechte ihrer Stände durch deren Ungehorsam beeinträchtiget werden. Sie bewilligen der Gemeinde, ihre Beschwerden einzugeben. § 4. || **136.** Die Gesandten setzen den nach dem Tode Joseph Anton Redings substituierten Landvogt Johann Balthasar Martin ein und erklären den Unterthanen, daß sie mit dem Reding geschwornen Eid auch dem neuen Landvogt pflichtig seien. § 5. || **137.** Das Mandat beider Stände vom 24. April 1765, welches verbietet, dem Ammann Karl Lehenherr Unbilden und Schaden zuzufügen, wird neuerdings publiciert. § 6. || **138.** Einige Gemeindegenossen übergeben den Gesandten ein Memorial, in welchem sie bitten, man möchte sie, da sie an den Unruhen unschuldig seien und jeweilen die Befehle der Hoheiten respectiert hätten, mit den Kosten verschonen und sie vor den Verfolgungen der übrigen schützen. Es wird ihnen versprochen, daß man sie schützen werde. § 7. || **139.** Ebendieselben Gemeindegenossen bitten, es möchten die aufgelaufenen Kosten nicht auf die gesammte Gemeinde und die arme Landschaft, sondern auf diejenigen, welche den hochobrigkeitlichen Befehlen sich widersetzt haben, verlegt werden. Es wird alsdann die Rechnung über die aufgelaufenen Kosten vorgelegt im Betrag von 607 Gld. 40 Krz. Die Gesandten sind der Ansicht, daß sich die Gemeindegenossen darüber verständigen sollten; wenn aber diejenige Partei, welche den obrigkeitlichen Befehlen jeweilen gehorchen wollte, von der andern übermehrt werden sollte, so könnte sie an die gn. Herren recurrieren. § 8. || **140.** Landsfähnrich Fidel Weßner beklagt sich, daß er, weil er die hochobrigkeitlichen und landvögtlichen Befehle befolgt habe, von der Gemeinde seiner Stelle entsetzt worden sei, und bittet um Wiedereinsetzung. Derselbe wird wieder in sein Amt eingesetzt, da keine Klagen gegen ihn laut werden und der neuerwählte Landsfähnrich freiwillig zurücktritt. § 9. || **141.** Es bringen Ausschüsse der Gemeinden ihre Klagen gegen den Ammann Karl Lehenherr vor. Nachdem dieser gegen dieselben sich vertheidigt hat, kommen die Gesandten zu der Ansicht, daß derselbe sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, setzen ihn wieder in sein Amt ein und insinuieren der Gemeinde, demselben den gehörigen Gehorsam und Respect zu erweisen. Die Ausschüsse versprechen Gehorsam. Dem Wunsche derselben, der Ammann möchte künftig die Schreiben der h. Obrigkeiten oder des Landvogtes, welche die Gemeinde angehen, durch ihren Schreiber verlesen lassen, wird entsprochen. Dem Ammann wird Satisfaction von Seite derjenigen verschafft, welche ihn beleidigt haben. § 10. || **142.** Da der neu erwählte Pfarrer Ferdinand Bechinger seine Pfründe einige Tage vorher verlassen und an den Unruhen großen Antheil hatte, so wird der Bischof von Chur angefragt, ob er denselben abberufen habe; zugleich werden ihm die gegen Bechinger vorgebrachten Klagepunkte mitgetheilt. Der Bischof antwortet, daß er demselben den Rath gegeben habe, die Pfarrei zu verlassen. Bechinger erklärt, daß er die Pfarrei aufgeben werde, sobald der Bischof ihn abberufe. Diese Antwort wird den Principalen überbracht. § 11. || **143.** Es wird ein Mandat publiciert, welches denen zu Gams Friede und Eintracht anempfiehlt und sie auffordert, die Parteinamen „Harte und Linde" fallen zu lassen. § 12. || **144.** Die Richter und Vorsteher, nochmals vor die Gesandten beschieden, erklären, keine Klagen mehr zu haben, halten die Ruhe wieder für hergestellt und sprechen den Gesandten zu Handen der h. Obrigkeiten ihren schuldigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dank aus. Der Kosten halber wird in Betracht der Armuth der Gemeinde beschlossen, aus dem Gemeindeseckel für einmal keine andern als die Zehrungskosten der dießmaligen und der frühern Gesandtschaft bezahlen zu lassen; ferner wird der Ammann den Hoheiten zur Vergütung der wegen seiner in die Orte gemachten Reisen empfohlen und der Wunsch ausgesprochen, die Kosten möchten nicht auf die ganze Gemeinde verlegt werden. § 13. ‖ **145.** Vor der Abreise der Gesandten erscheinen nochmals die Ausschüsse der Gemeinde, versprechen Treue und Gehorsam und verdanken den Gesandten ihre Bemühungen. § 14. Absch. 254.

1766.

Art. 146. Die Syndicatoren legen den hochfürstlichen Gnaden zu Schänis die Curialien ab, versichern sie des Schirmes beider Stände und wohnen der Ablegung der Rechnung ihres zürcherischen Amtmannes bei. § 1. ‖ **147.** Der Gesandte von Schwyz rügt instructionsgemäß, daß der Landschreiber Förstler vergangenes Jahr dem schwyzerischen Gesandten den Abschied nicht eingehändigt habe. Förstler rechtfertigt sich. § 2. ‖ **148.** Landvogt Martin wird beauftragt, einen Entwurf und eine Kostenberechnung für die Versetzung des Hochgerichts aus der „Limath" an einen passenden noch auszuwählenden Platz in beide hohe Rathsstuben beförderlichst einzusenden. § 3. ‖ **149.** Dem Landvogt Martin wird die genaue Vollziehung der vom verstorbenen Landvogt Reding gemachten Verordnung wegen des Bettel- und Strolchengesindels anempfohlen, namentlich auch, daß er keinem Fremden ohne Bewilligung des Landvogts oder in dessen Abwesenheit des Untervogts, einen Paß ertheile. § 4. ‖ **150.** Ueber den auf vorletztem Syndicate gesteigerten Schifflohn der Schiff- und Weidlingsleute zu Wesen soll in den beiden hohen Rathsstuben abgesprochen werden. § 5. Absch. 262.

Art. 151. Die Syndicatoren legen bei ihro hochfürstlichen Gnaden die gewöhnlichen Curialien ab, und versichern sie des Schirmes der beiden Stände. Der Untervogt legt die hochobrigkeitlichen Rechnungen ab. § 1. ‖ **152.** Schwyz läßt es in Betreff der Erbauung des Hochgerichts bei den vom Landvogt Martin getroffenen Veranstaltungen bewenden. § 2. ‖ **153.** Für die Steigerung des Schifflohnes zu Wesen wird, wenn dieselbe beliebt, das Project eingebracht werden. § 3. ‖ **154.** An dem baufälligen Hochgericht zu Gams sollen beförderlich statt der hölzernen Säulen steinerne errichtet werden; sollte es an einen gelegenen Ort versetzt werden, so werden 50 Gld. für hinreichend dafür erachtet. § 4. ‖ **155.** Es wird für billig erachtet, den Caplan Rohrer für den Verlust zu entschädigen, welchen derselbe durch den vor fünf Jahren auf seinem Pfrundterritorium erstellten Bau eines Gefängnisses erlitten hat. Die Rechnung für diese Entschädigung wird ad referendum genommen. § 5. Absch. 265.

1767.

[Zürich, Schwyz und Glarus.]

Art. 156. Zürich beschwert sich, daß, wie es vernommen, der Zöllner zu Wesen von dem Geld, das durchgeführt werde, und vom Holz einen Zoll fordere, und ersucht die Gesandten von Schwyz und Glarus, für die Beseitigung dieser Neuerung sich zu verwenden. Diese sind ohne Instruction, wollen diesen Anzug aber ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 33. Absch. 280.

1770.

[Schwyz und katholisch Glarus.]

Art. 157. Damit auf indirectem Wege dem vorgebeugt werde, daß Häuser und Güter in nichtkatholische Hände kommen, findet der Gesandte von katholisch Glarus es angemessen, die Landschaft Gaster bei der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bevorstehenden Landsgemeinde dahin zu bestimmen, ein Gesetz zu machen, in Folge dessen kein Geld sollte geliehen werden, wenn das Unterpfand nicht ein Drittel mehr werth sei, als Geld darauf gegeben werde. Da ferner die Kaufbriefe im Gaster gleiche Kraft haben, wie die Gültbriefe, und es sich herausstellt, daß im Gaster Leute seien, die ihr Gut einander verkaufen, einen Kaufbrief durch ihren Landschreiber verfertigen lassen, auf denselben im Lande Glarus Geld entlehnen, worauf dann der Verkäufer das Gut vermöge des im Gaster geltenden Zugrechts oft wieder an sich ziehe und dadurch das Gesetz der Gültbriefe eludiere, so wird ebenfalls für passend erachtet, die Landsgemeinde dahin zu bestimmen, daß sie ein Gesetz mache, daß nur die vom Untervogt besiegelten Briefe pfandbar seien. Da endlich die Landschaft Gaster, als ein durch die Landvögte und die Syndicate verarmtes Volk, sich in seiner Armuth nicht zu helfen wisse, wird Schwyz ersucht, auf Quellen eines bessern Zustandes zu sinnen. Als eine solche hält Glarus namentlich die Maßregel, daß man keinem Reformierten gestatte, im Gaster Häuser oder Güter länger als zwei Jahre zu besitzen, ähnlich wie im Thurgau verboten sei, daß Güter in todte Hände kommen. Innerhalb dieser zwei Jahre sollten die reformierten Besitzer gehalten sein, dieselben an Leute im Gaster zu verkaufen. Endlich wird für erforderlich erachtet, den künftigen Untervogt in einen besondern Eid zu nehmen, daß er über alles das wache, was auf die Religion Einfluß habe. Zu diesem Zwecke sollte dem Eide auch das beigefügt werden, was die Convention von 1678 enthalte und von Schwyz durch ein Schreiben vom 1. März 1758 bestätigt worden sei. Absch. 319.

1774.

Art. 158. Die im Kloster ob Gauen versammelten Gesandten vernehmen, daß der Churer Posthalter Hans Ulrich Heß sich vor dem Syndicat zu Schänis gestellt habe, und daß der ihn betreffende Handel abgethan sei. § 1. 2. ‖ **159.** In Beziehung auf den Zoll zu Wesen sind Schwyz und Glarus der Ansicht, daß der Churerbote dasjenige, was er in seinem Felleisen und auf seinem Leibe an Baarschaft oder anderm über Wesen führe, nicht zu verzollen brauche, daß er aber für alles andere, werde es auf Güterschiffen oder auf Pferden, Karren, Wagen oder Schlitten durchgeführt, den Zoll zu bezahlen habe. Diese Uebereinkunft ist Zürich mitzutheilen. § 3. ‖ **160.** Die Gesandtschaften beider Stände stimmen darin überein, daß eine Reform des Zolls zu Wesen höchst nöthig sei. Glarus schlägt vor, eine neue Zolltariffa, basiert auf die von 1648, aufzustellen, eine neue Ordnung für den Bezug zu machen und den Zoll zu bestimmen, welchen die Landleute zu Glarus zu bezahlen haben. In Beziehung auf diejenigen Güter, welche laut Schifferordnung von der Schiffmeisterei verzollt werden sollen, läßt man es bei dem Schiffamtbuch bewenden; die Güter und Waaren aber, welche nach Schwyz oder Glarus eingeführt werden, sollten nach der Ansicht von Glarus nur den halben Zoll dessen zahlen, was die Zolltariffa von 1648 gegenüber den Fremden bestimmt, gleichwie auch die von Wesen und Gaster nicht mehr bezahlen; ferner sollte alles, was für den Hausgebrauch in die Länder Schwyz und Glarus geführt wird, nach der Instruction von Glarus zollfrei sein. Den Hoheiten wird hinterbracht, es möchte eine Verordnung gemacht werden, daß man an der Zollstatt von Wesen wissen könne, was für eine Art von Waaren in dem von oben herunterkommenden Güterschiffe sei, und wie schwer die Stücke seien. Schwyz hingegen ist der Ansicht, daß nach dem Wortlaute der Zolltariffa von allen über Wesen spedierten Waaren der Zoll bezahlt werden sollte; die Hauptsache sei die, wie für die neuen Waaren in der Tariffa der Zoll anzusetzen sei; die Gesandtschaft beruft sich dabei auf einen Glarus bereits übermachten Vorschlag. Der Zöllner giebt auch einen Bericht ein, wie bisher die in der Tariffa nicht aufgeführten Waaren und Victualien verzollt worden seien, daß aber die Handelsleute von Glarus sich der Verzollung geweigert hätten. § 7. ‖

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

161. In Beziehung auf den Salzzoll zu Wesen macht Schwyz den Vorschlag, laut Burgerbuch und alter Uebung 10 Kreuzer auf jedes durchgehende Faß Salz zu legen. Glarus hingegen ist der Ansicht, es sollten die Handelsleute beider Stände von einem „Röhrli" Salz zu Handen der Stände 3 Kreuzer, ebensoviel zu Handen der Burgerschaft von Wesen bezahlen; jedoch sollten dann die Wesener die zwei Salzausmesser, die Seevögte und alle Nebensachen daraus bezahlen; zollfrei hingegen sollte alles Salz sein, das für den Hausgebrauch der Landleute beider Stände hineingehe, und das zur Besalzung der Vogteien Uznach und Gaster hineingeworfen werde. Ferner stellt Glarus den Antrag, statt der Zollbüchse die Einrichtung zu machen, daß der Zöllner ein specificiertes Verzeichniß aller verzollten Waaren anfertige und jährlich Rechnung ablege, und die unnöthigen Mahlzeiten abzustellen. Die Gesandtschaft von Schwyz hätte gewünscht, daß die von Glarus ausgedehntere Instruction gehabt hätte; sie läßt es einstweilen bei der Zolltariffa und dem von Schwyz 1763 gemachten Projecte und hinsichtlich des Salzzolls bei dem Burgerbuch und der alten Uebung bewenden. § 8. ||

162. In einem Streite der Schiffmeister mit dem Tagwen Benken, welcher von beiden Theilen ein Wuhr gerade ob dem sogenannten Schwallstein machen solle, wird befunden, daß dem Schiffamte nicht könne zugemuthet werden, daselbst ein Wuhr anzulegen, um den Reckweg dahinter zu machen, ebensowenig, daß es Felsen absprengen solle, um einen Reckweg herzustellen, sondern daß der Tagwen Benken sein Land besser zu bewahren und durch Anlegung von Wuhren dafür zu sorgen habe, daß die Schiffmeister den nöthigen Reckweg anlegen können; überhaupt sollten Gemeinden und Particularen von Gaster angehalten werden, ihre Güter wegen der nothwendigen Reckstraße bestmöglichst zu beschirmen. Das alles wird der Disposition der Hoheiten überlassen. § 10. Absch. 357.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schirmortsangelegenheiten.

Uebersicht.

---

1. Stift St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

2. Rapperswyl und dessen Höfe.

(mit dem 1712 von Schwyz an Zürich und Bern abgetretenen Dörfchen Hurden).

Schirmorte seit dem Aarauerfrieden: Zürich, Bern und Glarus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stift St. Gallen.

Inhalt.

1. Burg- und Landrecht. 1—13.
2. Locales. 14.
3. Personelles. 15—17.

Landshauptmänner.

1744.	Schwyz.	Joseph Leonhard Inderbitzin.
1746.	Glarus.	Johann Rudolf Iseli.
1748.	Zürich.	Beat Ziegler.
1750.	Lucern.	Johann Ulrich Moriz Balthasar.
1752.	Schwyz.	Franz Anton Dominicus Betschart.
1754.	Glarus.	Melchior Stüssi.
1756.	Zürich.	Johannes Scheuchzer.
1758.	Lucern.	Jakob von Sonnenberg.
1760.	Schwyz.	Joseph Martin Richlin.
1762.	Glarus.	Johann Rudolph Stähelin.
1764.	Zürich.	Johann Ludwig Hirzel.
1766.	Lucern.	Johann Joseph Leontius Baptista Balthasar.
1768.	Schwyz.	Dominicus Aloys Weber.
1770.	Glarus.	Joachim Legler.
1772.	Zürich.	Hans Heinrich Meister.
1774.	Lucern.	Joseph Anton Franz Xaver von Fleckenstein.
1776.	Schwyz.	Joseph Bernhardin Ulrich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Burg- und Landrecht.

Art. 1. (1767.) Die Gesandten der Schirmorte langen den 5. Mai in Rorschach an. Besuche und Gegenbesuche. Es wird instructionsgemäß festgesetzt, das früher in Uebung gewesene Ceremoniale auch jetzt wieder zu befolgen. Der Fürstabt begrüßt die Gesandten mit den Worten: Hochgeehrte Herren Ehrengesandte; die Gesandten den Fürstabt mit den Worten: Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr. Den Act der Beschwörung leitet der erste Gesandte von Zürich durch eine Rede ein, welche er sitzend und mit bedecktem Haupte hält. Der Hofcanzler erwidert dieselbe. Darauf wird der Burg- und Schirmbrief von 1451 verlesen. Alsdann erheben sich der Prälat, die Gesandten und die Conventualen mit entblößtem Haupte; der Prälat schwört, indem er die drei Schwörfinger auf ein ihm von einem Meßpriester präsentiertes Meßbuch legt: „Also schwöre, gelobe und verspreche ich, so wahr als ich bitte, daß mir Gott helfe und alle lieben Heiligen". Darauf reicht er jedem Gesandten die Hand, wobei beide Theile einander die getreue Beobachtung des Burg- und Landrechtes zusichern. — Darauf wird zu Rorschach vom Volke der Schwur entgegengenommen, wo das versammelte Volk angeredet wird mit: Edle, Ehren- und Mannhafte liebe Burger und Landrechtsverwandte, gute Freunde und Nachbarn. Der Titel „Edle" wurde nur zu Rorschach gebraucht, weil daselbst einige „gute Familien" wohnten; an den andern Huldigungsorten wurde statt „Edle" das Wort „Ehrengeachte" gebraucht. Das bewaffnete Volk trennt sich, nachdem es eine Salve gegeben. Alsdann wird die Huldigung zu Stegen, zu Goßau, zu Wyl eingenommen, wo der Magistrat und die Burgerschaft angeredet wird mit: „Wohlgeachte, Wohlehrveste, Fromme und Weise Schultheiß, Klein- und Großräthe und Burger der Stadt Wyl". — Abschiedscompliment. Der Prälat läßt jedem Gesandten ein Reitegeld von 25, dem Secretarius von 6, einem jeden ihres Gefolges von 5 Ducaten, den drei Ueberreitern und den übrigen acht Bedienten jedem 5 Neue Thaler zustellen. (Der Abschied enthält eine ins Detail gehende Schilderung des bei diesem Anlasse beobachteten Ceremoniels und aller Festlichkeiten.) Absch. 275. || **2.** (1767.) Bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes im Mai 1767 fiel einiges vor, das die Ehre und die Rechte der Schirmorte in den sanctgallischen Landen nahe berührte. Der Zweck dieser Conferenz ist, diese Anstößigkeiten namhaft zu machen und dieselben den Hoheiten zu hinterbringen. 1) Titulaturen. Der von dem Abt den Repräsentanten gegebene Titel „Hochgeehrte Herren" ist für Repräsentanten souveräner Stände und Schirmorte zu niedrig. Ferner scheint es passend, daß der Fürst außer mit dem Titel „Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr" noch mit den beizufügenden Worten: „Getreuer, lieber Schirm- und Bundesgenosse" von den Gesandten angeredet werde. Bei der Anrede an das Volk bei Beschwörung des Bundes und Landrechtes findet man das Ende des Titels: „gute Freunde und Nachbarn" zu viel, oder doch wenigstens die ersten Worte, wenn man das Verhältniß berücksichtige, in welchem sie zu den Schirmorten stehen. Endlich wird noch als etwas auffallendes hervorgehoben, daß fast an allen Orten bei der Einnahme der Huldigung derjenige, welcher im Namen des Volkes die Rede hielt, weder der Schirmorte, noch der Repräsentanten gedacht habe, ausgenommen zu Goßau, wo der Redner dieselben mit der ebenfalls anstößigen Titulatur „Hochgeachte, Wohledelgeborene, Hochgeehrteste Herren" angeredet habe. Es wird befunden, daß durch dergleichen Titel das Andenken an das Verhältniß, in welchem das Land zu seinen Schutz- und Schirmherren steht, nach und nach erlösche. 2) Den Rechten der Schirmorte zu nahe tretend findet man auch den Umstand, daß, während in der 1490 für das Volk errichteten Eidesformel das Laufen in fremde Dienste ohne des Abts und Convents „und unsrer Herren der vier Schirmorten" Erlaubniß verboten ist, in dem letzthin verlesenen Eide die letzten Worte weggelassen wurden. 3) Es wird aller Aufmerksamkeit würdig befunden, daß nur das Landrecht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von 1451 beschworen und des 1490 erneuerten und „verstärkten" mit keinem Worte gedacht worden sei, obgleich im ersten stehe, daß, wenn künftig etwas abgeändert oder hinzugethan werde, solches beigesetzt und auch befolgt werden solle. Ferner seien in dem Landrechte von 1451 noch die Rechte des römischen Reiches vorbehalten, während durch den Frieden von Münster die ganze Eidgenossenschaft von aller Abhängigkeit vom römischen Reiche befreit worden sei. 4) Es wird endlich noch bemerkt, daß nicht nur die sogenannten im Thurgau liegenden sanctgallischen Malefizorte, sondern auch die Angehörigen der sanctgallischen niedern Gerichte im Thurgau, deren Herrschaften dem Gerichtsherrenvertrag unterworfen sind, ohne Unterschied denselben Eid schwören, wie die in der alten Landschaft. — Da die Gesandtschaften es für passend halten, eine Abänderung in diesen Dingen zu machen, wenn nicht gerade die Beschwörung vorgenommen werden soll, so werden jene Punkte zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen, damit auf künftiges Syndicat die nöthige Instruction gegeben werden könne. Absch. 280, § 23. || **3.** (1768.) Es werden diejenigen Bemerkungen in Berathung gezogen, welche voriges Jahr durch die Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit dem Abt von St. Gallen veranlaßt und der Ehre, dem Ansehn und den Rechten der Schirmorte angemessen erachtet worden sind. Zürich genehmigt das voriges Jahr darüber Verabschiedete und findet die den Gesandten damals vom Abte gegebene Titulatur unangemessen und trägt darauf an, alles, was man verlange, präcisiert dem Abte mitzutheilen. Lucerns Gesandtschaft trägt laut ihrer Instruction darauf an, wegen der Titulatur blos mit dem Gesandten des Abtes sich zu bereden. In Beziehung auf die übrigen Punkte erklärt sie, daß ihre gn. Herren nicht gesinnt seien, den Fürsten in dessen Rechtsamen zu kränken. Die Gesandtschaft von Schwyz ist ohne Instruction und will alles ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; die von Glarus stimmt für einen Vorschlag, in welchem alle Forderungen bestimmt angegeben sind, will aber denselben ad referendum nehmen. Unter solchen Umständen wird blos das Angehörte den Hoheiten hinterbracht. Absch. 293, § 21. || **4.** (1769.) In Beziehung auf die Anstände, welche bei der aus Anlaß der Erwählung des neuen Abtes zu St. Gallen vorgenommenen Beschwörung des Burg- und Landrechtes im Jahre 1767 sich erhoben hatten, und die Ehre und das Ansehn der Schirmorte, sowie auch deren Rechte in den sanctgallischen Landen nahe berühren, eröffnen sämmtliche Gesandten ihre Instructionen dahin, daß sie, ohne den Rechten des Prälaten zu nahe zu treten, die Ehre und das Ansehen der Stände und die Vorrechte, welche sie als Schutz- und Schirmherren in den sanctgallischen Landen besitzen, aufrecht erhalten sollen. Lucerns Gesandtschaft schlägt vor, über die einzelnen Punkte mit dem anwesenden Gesandten Obervogt Müller zu unterhandeln. Da aber dieser ohne Instruction ist, wird der Entwurf eines Schreibens an den Abt dem Abschiede zur Genehmigung der Hoheiten beigelegt, welches folgende vier Beschwerdepunkte enthält: 1) daß bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes den Gesandten nicht diejenige Titulatur gegeben worden sei, welche ihnen als Repräsentanten der Schutz- und Schirmorte gebühre; 2) daß, während in der Eidesformel von 1490 das Laufen in fremde Dienste ohne des Abtes, des Convents und der Herren der vier Schirmorte Erlaubniß verboten ist, die letzten die Schirmorte betreffenden Worte bei der Huldigung weggelassen worden seien; 3) daß nur das Landrecht von 1451 beschworen und des 1490 erneuerten und verstärkten mit keinem Worte gedacht worden sei, worüber man sich um so mehr aufzuhalten habe, da im Landrechte von 1451 noch die Rechte des römischen Reiches vorbehalten seien, während doch die Eidgenossenschaft durch den münsterischen Frieden von aller Obliegenheit gegen das Reich für frei und unabhängig erklärt worden sei; 4) begreife man nicht, warum die in dem Thurgau liegenden Malefizorte, sogar diejenigen sanctgallischen Herrschaften, welche dem Gerichtsherrenvertrage unterworfen sind, mit denen aus der alten Landschaft den ganz gleichen Eid schwören. Absch. 308, § 20. || **5.** (1770.) Lucern und Schwyz genehmigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das in obigem Abschiede erwähnte Schreiben. Da Glarus bereits seine Zustimmung dazu gegeben hat, wird es abgesandt. Absch. 318, § 23. || **6.** (1771.) Die vom Fürsten zu St. Gallen auf das voriges Jahr an ihn erlassene Vorstellungsschreiben eingekommene Antwort wird nicht für befriedigend gehalten. Es wird daher auf den Antrag Zürichs das Concept eines Schreibens an den Fürsten dem Abschied beigelegt, welches sich über die einzelnen der fünf Punkte verbreitet. Die zürcherische Gesandtschaft ist noch beauftragt, den übrigen Gesandten zu erklären, daß, wenn von Seite des Abts nicht entsprochen würde, ihre Obern sich bemüßigt sehen würden, „die einten und andern hierunter waltenden und das Ansehen sowohl der gemeinen Eidgenossenschaft, als auch „der das Thurgau regierenden Stände berührenden Bedenklichkeiten denselben anhängig zu machen". Absch. 327, § 21. || **7.** (1772.) Obiges Schreiben ist wegen nicht erfolgter Genehmigung von Seite der Stände nicht abgegangen. Zürichs Gesandtschaft dringt auf Absendung desselben und ist instruiert, vor der achtörtischen Sitzung einen Anzug zu thun, und behält sich auch vor, künftiges Jahr in der gemeinsamen Sitzung die Sache zur Sprache zu bringen, wenn die Schirmorte dermalen zu diesem Schreiben nicht Hand bieten. Lucern und Schwyz sprechen ihre Geneigtheit dazu aus. Glarus findet in diesem Schreiben noch einiges anstößige; seine Gesandtschaft kann nicht weiter gehen, als das von den andern Schirmorten einmüthig gut Befundene ad ratificandum zu nehmen. In Folge dessen wird die zürcherische Gesandtschaft bevollmächtigt, den Anzug vor den acht Orten einstweilen nicht vorzubringen. Glarus wird ersucht, seine Zustimmung zu jenem Schreiben sofort Zürich mitzutheilen. Absch. 336, § 23. || **8.** (1773.) Obiges Schreiben ist im Laufe des Jahres abgegangen, aber bis dahin unbeantwortet geblieben. Es wird nun beschlossen, eine Recharge abzusenden; Glarus wird ersucht, seine Einwilligung dazu bald möglichst einzusenden. Absch. 346, § 22. || **9.** (1773.) Auf die Anfrage des Abtes, um den bestimmten Sinn des Art. 2 und 3 der 1770 festgesetzten Punkte, antworten die Gesandten der vier Schirmorte, daß, weil bei der letzten Burg- und Landrechtsbeschwörung in dem das Reislaufen betreffenden Artikel die Worte: „ohne unsrer Herren der vier Schirmorte Erlaubniß" weggelassen worden, dieselben aber im Schirmbrief von 1490 ausdrücklich enthalten seien, so glaube man, daß sie bei künftigen Huldigungen ohne anders zu verlesen seien, und daß auch auf dieselben geschworen werden solle. Ferner sei man der Ansicht, daß, weil der Schirmbrief von 1490 zwar bei einem besondern Anlaß, aber auf ewige Zeiten errichtet worden sei, derselbe und nicht, wie 1767 geschehen sei, blos der von 1451 verlesen werden müsse, und das um so mehr, da derselbe klar enthalte, daß, wenn etwas abgeändert oder hinzugefügt werde, „man dieß bemerken oder genau darnach handeln solle". Absch. 353, § 8. || **10.** (1774.) Auf obige Erklärungen ist keine befriedigende Antwort eingekommen. Man beschließt, bei den Erklärungen des Abtes sich nicht zu beruhigen, sondern in einem Schreiben an denselben auf den frühern Aeußerungen zu beharren. Dieses Schreiben wird zur Genehmigung dem Abschiede beigelegt und enthält folgende Forderungen: 1) die Titulatur „Hochwohlgeborene, Hochgeehrte Herren"; 2) daß in der Eidesformel wegen des Reislaufens beigefügt werde, „daß dasselbe nicht ohne unter der vier Schirmorte Erlaubniß geschehen soll"; 3) daß alle gemachten Abänderungen in die Eidesformel gesetzt und bei der Beschwörung des Burg- und Landrechtes abgelesen werden sollten. 4) Was den Vorbehalt des römischen Reichs betrifft, so hofft man, daß der Fürst den Gegenvorstellungen nachgeben werde. 5) Die mit mehr oder weniger Rechten dem Fürsten unterworfenen Gerichtsangehörigen im Thurgau sollen der Beschwörung des Eides, welchen die alte Landschaft leistet, enthoben sein, oder es soll wenigstens dem Eide für diese beigesetzt werden: „nach den mehr oder mindern Pflichten, so ein jeder gegen uns hat." Absch. 360, § 22. || **11.** (1775.) Der Gesandte des Abts antwortet: 1) daß es demselben zwar am besten gefiele, wenn man es der Titulatur halber bei dem alten Style bewenden ließe, daß er sich aber gefallen lassen wolle, den Gesandten der Schirmorte den Titel:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Wohlgeborene, Hochgeehrteste Herrn", im Verlauf der Rede aber „Hochgeehrteste Herren" zu geben, wenn hinwiederum die Repräsentanten ihn statt mit Hochwürdiger, mit „Hochwürdigster Fürst, Gnädiger Herr", im Verlauf der Rede aber mit „Euer Hochfürstlich Gnaden" anreden. 2) In Beziehung auf den Eidschwur bleibe der Fürst bei dem buchstäblichen Inhalt des Burg- und Landrechts von 1451 und dessen Erläuterung von 1490, könne daher des Reisens halber nichts weiteres einrücken noch abändern lassen; der sogenannte Abfallsbrief enthalte blos ein spezielles Strafurtheil und sei bisher nie dem Eid beigefügt worden. 3) Wegen Beifügung allfälliger Abänderungen in der Eidesformel sei der Gesandte ohne Instruction. 4) Der Punkt, betreffend den Vorbehalt des Reiches, scheine abgethan zu sein, so daß es beim Inhalt des Burg- und Landrechtbriefes von 1451 sein Verbleiben habe. 5) In Beziehung auf die verlangte Abänderung der Eidesformel wegen der Gerichte, in welchen der Fürst neben der Huldigung und Mannschaft nur die niedere Gerichtsbarkeit oder das Huldigungs- oder das Mannschaftsrecht allein besitzt, erklärt der Gesandte, daß der Fürst bei der bisherigen Eidesformel unverändert zu bleiben gedenke, da die Worte: „auch die Gericht, darinnen ihr sitzen, zu halten" allem vorbeugen. Die Gesandten der Schirmorte legen zu Handen ihrer Hoheiten ihre Ansichten folgendermaßen in dem Abschiede nieder: 1) Die Forderung der fürstlichen Titulatur ist überspannt, die für ein Standeshaupt zu niedrig, und 2) die Forderung, das Verbot des Reislaufens „ohne der hochlöbl. Schirmorten Wissen und Willen", und daß auch alle von Zeit zu Zeit entstehenden Aenderungen in die Eidesformel eingetragen und verlesen werden sollen, ist der Natur der Sache und den Verträgen gemäß. Das Verkommniß von 1490 hat seine vollgültige Kraft auch dermalen noch. 4) Den Vorbehalt des Reiches könnten die Schirmorte, ohne ihn zwar für gültig anzuerkennen, gelten lassen, wenn eine Uebereinkunft über die andern Punkte zu Stande käme. 5) Von der Forderung einer Abänderung in der Eidesformel wegen der oben genannten Gerichte ist nicht zu abstrahieren, ohne daß man sich der Rechtsame der Hoheiten begiebt; da diese Sache aber die sämmtlichen acht Orte betrifft, so ist sie von diesen zu berathen. Absch. 367, § 22. || **12.** (1776.) Da das Stift gegenüber den Forderungen der Schirmorte nicht nachgiebt, ist die zürcherische Gesandtschaft instruiert, darauf zu dringen, 1) daß bei den Huldigungsfeierlichkeiten und bei Vorstellung des Hauptmanns die Gesandten der Schirmorte mit „Wohlgeborene, Hochgeachte Herren", im Verlauf der Rede mit „Hochgeachte Herren" angeredet werden, der Fürst mit „Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr", im Verlauf der Rede mit „Ihr Hochfürstlich Gnaden"; die bis jetzt in der Correspondenz übliche Titulatur ist beizubehalten. 2) Es solle darauf beharrt werden, daß alle in der Eidesformel von 1490 enthaltenen Verbalia bei den künftigen Huldigungsfeierlichkeiten verlesen werden. 3) Das Begehren der Schirmorte, daß die Eidesformel, welche bisher für alle dieselbe war, abgeändert werde, je nachdem die Schwörenden Gotteshausleute, Malefiz- oder Gerichtsangehörige oder solche sind, von denen dem Prälaten nur die Mannschaft gehört, sieht Zürich in der Natur der Sache begründet an. Die Gesandtschaften von Lucern und Schwyz sind blos instruiert, den Gesandten des Abts anzuhören und zu referieren. Glarus stimmt für Erhöhung der Titulatur der schirmörtlichen Gesandten, nicht aber der des Fürsten. Das Angehörte nehmen sie ad referendum. Der fürstliche Gesandte beruft sich auf seine 1775 abgegebene Erklärung und eröffnet, daß der Fürst davon nicht abgehen werde. In Beziehung auf die Titulatur will der Gesandte auszuwirken suchen, daß dem Verlangen der Schirmorte entsprochen werde. Absch. 378, § 25. || **13.** (1777.) 1) Die sämmtlichen Schirmorte stimmen in Beziehung auf die Titulatur dem 1776 von Zürich gestellten Antrag bei. 2) Die übrigen drei Stände sind gesinnt, das Verbot des Reislaufens ohne der vier Schirmorte Wissen und Willen künftig tractatmäßig zu beobachten. Schwyz und Glarus aber sind der Ansicht, daß diese Bedingung blos auf die Empörungsfälle sich beziehe, welche den Spruch von 1490 veranlaßt haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht auf die Anwerbung in avouierte Compagnieen, welche der Fürst in fremdem Dienst habe. 3) In Beziehung auf den Vorschlag, den landesherrlichen Eid von den verschiedenen Klassen von Angehörigen nicht auf ebendieselbe Weise schwören zu lassen, ist die Gesandtschaft Lucerns instruiert, das fernere Gutfinden anzuhören; Schwyz findet es bedenklich, darüber einzutreten; Glarus hingegen findet es nothwendig, einen Unterschied zu machen, und schlägt den Zusatz zur Eidesformel vor, „daß ein jeder nur nach den Pflichten, so er zu dem Stifte St. Gallen habe, darauf schwöre". Um die Sache desto schneller zu Ende zu führen, wird gut befunden, in einer freundschaftlichen Zuschrift dem Fürstabte die letzte Erklärung zu geben, daß man gesinnt sei, die mit Grund verlangten Abänderungen festzusetzen. Das Concept derselben wird ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. Ueber die angetragene Milderung des Art. 2 behält sich die zürcherische Gesandtschaft das Befinden ihrer Obern vor. Absch. 394, § 28. [Siehe Band VIII, S. 11.]

2. Locales.

Art. 14. (1754). Eine Abordnung vom Hofe Rorschach bittet die Gesandten der Schirmorte des Stiftes St. Gallen, dieselben möchten beim Abte zu St. Gallen ein Fürwort einlegen, daß die Execution wegen „Umgeld und Appellationskosten" in Kraft des Rapperswylervertrags von 1525 bis Johannis 1755 eingestellt und daß die Abordnung der sieben Burger von Rorschach vom Abte gnädigst möchte angehört werden, und dessen vertröste man sich um so eher, da die zwischen dem Abte und der Burgerschaft von Rorschach waltenden Streitigkeiten der gütlichen oder rechtlichen Entscheidung der Schirmorte unterstellt seien. Die Gesandtschaften von Zürich, Schwyz und Glarus tragen kein Bedenken, ein Recommendationsschreiben an den Abt abgehen zu lassen; da aber Lucern in Folge eines neuen ihm zugekommenen Factums seine Gesandtschaft instruiert hat, die Rorschacher mit ihrem Ansuchen abzuweisen, wird dieses Schreiben nicht abgeschickt, sondern es wird gut befunden, daß jedes Ort beförderlichst seine Ansichten Zürich mittheilen soll. Absch. 129. § 62.

3. Personelles.

Art. 15. (1755.) Joseph Müller, Marx und Andreas Stöckli von Steinach beschweren sich, daß ihnen 1742 aus Anlaß der zwischen den Landesobrigkeiten entstandenen Differenzen wegen Gebrauchs der Marktstraße von Arbon nach St. Gallen ohne ihr Verschulden ein Quantum Früchte im Werth von 1699 Gld. mit gewaffneter Hand auf dem Bodensee weggenommen und in das Amt Reichenau weggeführt worden sei, von wo sie es bis dahin nicht mehr erhalten hätten. Sie bitten die Schirmorte um ihre Vermittlung. Es wird beschlossen, bei dem Fürsten zu Constanz und bei dem zu St. Gallen mit nachdrücklichen Vorstellungen zu Gunsten der Geschädigten einzukommen. Absch. 144, § 62. || **16.** (1756.) Wegen dieser Sache war den 11. März eine Conferenz von Abgeordneten des Bischofs von Constanz und des Abts von St. Gallen abgehalten worden, jedoch ohne Erfolg. Auf das Ansuchen der Geschädigten wird ein Schreiben an die Regierung der fürstlichen Eminenz zu Constanz abzuschicken beschlossen, in welchem das Verlangen gestellt wird, es möchte denselben der Rest der weggenommenen Früchte, welcher noch vorhanden sei, zurückerstattet werden. Zugleich wird der Gesandte des Abts von St. Gallen ersucht, diese Leute der Hülfe seiner fürstlichen Gnaden im Namen der Schirmorte nachdrücklich zu empfehlen und demselben zu eröffnen, daß er, wenn die Hülfe der Schirmorte nöthig sein sollte, sich an dieselben wenden möchte. Absch. 157, § 64. || **17.** (1757.) Die Geschädigten bitten nochmals um Rath und Hülfe. Es wird ein nachdrückliches Schreiben an die fürstliche Eminenz zu Constanz entworfen, das, wenn es von den Ständen genehmigt ist, im Namen derselben abgehen soll. Uebrigens werden diese zu Verlust gekommenen Leute auch dem Abte von St. Gallen zu landesväterlicher Hülfe empfohlen. Lucerns Gesandtschaft ertheilt ihre Genehmigung des Schreibens sofort. Absch. 171, § 59.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rapperswyl und dessen Höfe,

nebst dem Dorfe Hurden.

[Zürich, Bern und Glarus: Art. 1—20; Zürich und Bern: Art. 21—23, 25—28; Zürich, Bern und Schwyz: Art. 24.]

Art. 1. (1744.) Appenzell-Außerrhoden beklagt sich, daß Elisabeth Walser, eine ehrliche Weibsperson von Trogen, welche auf ihrer Durchreise zu Rapperswyl erkrankt und im Spital daselbst gestorben sei, ohne Sarg unter Licht auf dem Maleficantenkirchhof bestattet worden sei. Zürich und Bern wollen Rapperswyl ihr Mißfallen bezeugen und es anhalten, Außerrhoden Abbitte zu thun. (An Zürich hatte es bereits ein Deprecationsschreiben geschickt.) Glarus will die Sache genau untersuchen, Rapperswyl zur Verantwortung ziehen und zur Satisfaction an Appenzell anhalten; ob es der Ansicht der beiden Stände beitreten wolle, wird es an Zürich berichten. Absch. 2, § 1. || **2.** (1744.) In Betreff der Werbungen zu Rapperswyl bleibt Glarus bei seiner in frühern Abschieden geäußerten Ansicht, daß nämlich keine andern Werbungen als für Hauptleute aus den Schirmorten, welche mit Werbungspatenten von ihren Obrigkeiten versehen sind, zuzulassen seien. Zürich und Bern bleiben bei den 1743 berathenen Verordnungen [s. Bd. VII, Abth. 1, S. 1318, Art. 31], welche von beiden Ständen ratificiert werden. Absch. 8, § 18. || **3.** (1744.) In Betreff der Provisionalanmeldungen in Recursfällen von Rapperswyl wiederholt Bern seine 1743 geäußerten Ansichten (siehe Bd. VII, Abth. 1, S. 1319, Art. 32]; Glarus insistiert auf seiner damals gegebenen Erklärung und auf seinen vermeintlichen Rechten. Absch. 8, § 19. || **4.** (1749.) Es wird den 1. August die Huldigung nach dem revidierten Ceremoniale von 1719 eingenommen. Rathsherr Sebastian Zimmermann wird als neuer Schloßvogt der Stadt Rapperswyl beeidigt. Absch. 65, § 21. || **5.** (1755.) Den 6. August wird die Huldigung nach der Form, wie sie 1749 stattfand, eingenommen. Der Schloßvogt Sebastian Zimmermann wird bei seinem früher geschworenen Eide wieder behaftet. Absch. 147, § 24. || **6.** (1759.) Da zu Rapperswyl eine große Unordnung hinsichtlich des Münzwesens herrscht, wird in einem von der Ratification der Stände abhängenden Schreiben dem Magistrat daselbst insinuiert, daß er die Reichsmünzen gänzlich zu verbieten habe, daß die Fabricanten ihre Arbeiter und Verkäufer mit eidgenössischer Münze zu bezahlen haben, und daß eine Valutation der Gold- und Silbersorten erforderlich sei, welche die zürcherische Taxation nicht überschreite. Absch. 193, § 23. || **7.** (1761.) Es wird die Huldigung nach dem Ceremoniale von 1749 eingenommen und der neue Schloßvogt Weiniger in den Pflichteid genommen. Absch. 211, § 20. || **8.** (1766.) Den Hoheiten wird vorgeschlagen, zu Rapperswyl künftig alle zwölf Jahre die Huldigung einzunehmen, damit der Stadt die Kosten vermindert werden. Absch. 270, § 12. || **9.** (1766.) Custos Thummeisen zu Rapperswyl hatte ein Testament gemacht, durch welches seine Verwandten sehr benachtheiligt wurden, und das noch die Bestimmung enthalten sollte, daß es seiner Zeit in ein Fideicommiß verwandelt werden müsse. Nachdem vom Magistrate von Rapperswyl zweimal schon eine Copie dieses Testamentes verlangt, aber von demselben verweigert worden war, trägt Glarus darauf an, einen Abgeordneten des Magistrats vorzubescheiden. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sind ohne Instruction und nehmen den Anzug ad referendum in den Abschied. Absch. 270, § 24. || **10.** (1767.) Der Vorschlag, die Huldigung alle zwölf Jahre vorzunehmen, wird von Zürich und Bern genehmigt. Absch. 281, § 14. || **11.** (1767.) Die Gemeinde Wagen beschwert sich, daß Rappers-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wyl ihr neulich auferlegt habe, von jeder „Ehhof-Stadtgerechtigkeit" jährlich zwei Klafter Holz um den Preis von 1 Krone in die Stadt zu liefern, und bittet, sie bei der 1742 von den Schirmorten gemachten Ordnung zu schützen. Nach Anhörung beider Parteien wird einmüthig erkannt: 1) Es wird der Gemeinde Wagen das Mißfallen bezeugt, daß sie zuwider der Verordnung von 1742 eine beträchtliche Menge Holz außer Land an Fremde verkauft habe; 2) hingegen soll obiger Befehl von Rapperswyl wegen jährlicher Lieferung von zwei Klafter Holz aufgehoben sein; es bleibt bei der Verordnung von 1742; Fehlbare werden nach dieser allein bestraft. Die Kosten dieses Streites sind gegen einander aufgehoben. Absch. 281, § 28. || **12.** (1767.) Die Gesandtschaft von Glarus trägt laut ihrer Instruction darauf an, daß der Magistrat von Rapperswyl keine fremden Werber dulden solle, wenn ein Werber aus den Schirmorten sich daselbst befinde, und wünscht auch eine Copie des Thummeisen'schen Testaments zu erhalten. In Beidem wird ihr willfahrt. Absch. 281, § 29. || **13.** (1767.) Statthalter Helbling wird wegen respectloser Aeußerungen gegen den Stand Glarus zur Verantwortung gezogen. Er gesteht sie ein und bittet um Verzeihung. Die Gesandten hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Absch. 281, § 30. || **14.** (1767.) Die Huldigung wird den 30. Juli zu Rapperswyl nach dem Ceremoniale von 1749 vorgenommen und der Schloßvogt Rathsherr David Weiniger vor eingenommener Huldigung neuerdings beeidiget. Absch. 281, § 31. || **15.** (1768.) Zu Rapperswyl soll die Huldigung wie bisher alle sechs Jahre vorgenommen werden. Berns Gesandtschaft behält sich die Ratification ihres Standes vor. Absch. 294, § 8. || **16.** (1768.) Die Gesandtschaft von Glarus zeigt an, daß Statthalter Helbling von ihren gn. Herren und Obern Verzeihung erhalten habe. Absch. 294, § 27. || **17.** (1769.) Bern giebt seine Ratification zu Art. 15. Absch. 309, § 8. || **18.** (1773.) Die Huldigung wird nach dem Ceremoniale von 1749 den 1. August eingenommen und der neue Schloßvogt Rathsherr Michael Augustin Brämi beeidigt. Absch. 347, § 25. || **19.** (1777.) Die Gesandten der Schirmorte kommen überein, ihre Hoheiten zu ersuchen, auf das Syndicat zu Baden zu instruieren, wann und wo sie die zu Beilegung der Streitigkeiten nothwendig erachtete Conferenz zusammentreten lassen wollen. Absch. 394, § 26. || **20.** (1777.) Die Conferenz wird unter Ratificationsvorbehalt auf die letzte Woche Septembers angesetzt. Absch. 395, § 24.

Art. 21. (1777.) Zu Rapperswyl walteten in der Bürgerschaft, theils zwischen den Mitgliedern des Kleinen und einem Theil des Großen Rathes, theils zwischen den Angehörigen aus den Höfen und dem Magistrate seit längerer Zeit Zerwürfnisse. Die besondere Aufmerksamkeit der Schirmorte erregte aber ein den Rathsherrn und Pfleger Franz Joseph Zimmermann betreffender Vorfall. Dieser, beschuldigt Holz in die Fremde verkauft zu haben, wurde durch einen seinem Ermessen nach nicht competenten Richter der Rathsstelle und aller Ehren trotz seinem Recurse an die Schirmorte und der Protestation von einigen Mitgliedern des Kleinen Rathes entsetzt. Da die bisherigen Bemühungen der Schirmorte, Ruhe und gegenseitiges Vertrauen wieder herzustellen, erfolglos geblieben waren, wurde beschlossen, diese Conferenz in Rapperswyl zu Beseitigung der Zerwürfnisse abzuhalten. — **a.** Man beschließt, mit der Angelegenheit Zimmermanns zu beginnen und diesen, sowie eine Abordnung des sogenannten unparteiischen Richters in contradictorio zu verhören. Nach Anhörung beider Parteien wird das von dem sogenannten unparteiischen Richter gefällte Urtheil, weil bei demselben Unförmlichkeiten sich herausgestellt haben, aufgehoben und dann, nachdem beide Parteien ihre Sache vor den Gesandten geführt, folgendes Urtheil gefällt: Zimmermann ist auf nächsten Martini seines Amtes entlassen, und es darf ihm künftig keine andere Amtsverwaltung übertragen werden; hingegen bleibt er in seinen Ehren und wird in seine Kleinrathsstelle wieder eingesetzt. Den protestierenden Rathsgliedern haben die andern an die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Recurs verursachten Kosten 100 Gulden zu refundieren. Der an Zimmermanns Stelle gewählte Reutlinger tritt wieder an seinen frühern Rathsplatz und hat bei Processionen und öffentlichen Mahlzeiten den Rang nach dem Kleinen Rath hinter dem Stadtschreiber; zugleich sollen ihm alle wegen dieser Wahl aufgelaufenen Kosten refundiert werden. — **b.** Alles, was seit dem 10. December, dem Tage, an welchem der Recurs an die Schirmorte vorgeschlagen worden ist, vom sogenannten unparteiischen Richter verhängt worden ist, wird für null und nichtig erklärt, sowie auch die Wahl des Reutlinger. — **c.** Da noch andere, die Constitution betreffende Fragen, Zwiespalt hervorgerufen hatten, so hören die Gesandten die verschiedenen Parteien der Räthe und die Memorialien eines Theiles der Burgerschaft an und redigieren einen Entwurf zur Regelung der Angelegenheiten, welcher ad ratificandum in den Abschied genommen wird. Dieser enthält eine nähere Bestimmung des Recursrechtes (§ 1), die Bestimmung, wem die höchste Gewalt zustehe, und welches die Competenz jedes Rathes sei (§ 2), eine Wahlordnung (§ 3), eine Ausstandsordnung (§ 4), eine Verordnung, wie in den Kleinen oder Großen Rath geboten werden soll (§ 5), eine Bestimmung über den geheimen Rath (§ 6), über die Schultheißenwahl (§ 7), über die Dauer der Beamtungen (§ 8), über die das gemeine Stadtwesen zu führenden Processe (§ 9), eine Verordnung über das Burgerholz und den Holzverkauf (§ 10), eine Verfügung in Betreff derjenigen, welche fremden Herren mit Eid zugethan sind (§ 11), eine andere in Betreff neuer Bedienungen (§ 12), der Rechenkammer (§ 13) und der Einrichtung der verschiedenen Rechnungen (§ 14); endlich eine Verordnung wegen der Caution der Amtleute (§ 15) und der fremden Krämer (§ 16). — **d.** Da auf ein vor mehreren Monaten an den Magistrat von den Schirmorten erlassenes Schreiben, die sonst am Johannistag vorgenommene Wahl eines Schultheißen unterblieben ist, so wollen nun einige der Gesandten jetzt die Wahl vornehmen lassen, andere erst künftigen Johannistag. Unter solchen Umständen wird die Entscheidung den Hoheiten anheimgestellt; diese werden ersucht, ihren Entschluß Zürich beförderlichst mitzutheilen. — **e.** Zur Untersuchung der den Statthalter Helbling und den Seevogt Büeler betreffenden Klagen halten die Einen den Kleinen Rath, die Andern beide Räthe zusammen für competent. Die Gesandten sprechen dem Kleinen Rathe die Competenz zu. — **f.** Es werden die zwischen der Stadt Rapperswyl und den Hofleuten der drei Gemeinden Jonen, Wagen und Bußkirch oder Kempraten waltenden Streitigkeiten untersucht und durch einen Spruch unter Ratificationsvorbehalt entschieden. Derselbe bezieht sich auf das Eigenthumsrecht der Gemeindewaldungen in den Höfen (§ 1), enthält eine Holzordnung (§ 2), Bestimmungen über Professionen und Krämerei in den Höfen (§ 3), über Käufe liegender Gründe in todte Hand (§ 4), über das Schützengut (§ 5), über das Torfgraben in den Höfen (§ 6), über die Holztaxen (§ 7), über Entschädigung für zwei auf der Kempratner Allmend stehende Hütten (§ 8), über eine Anforderung der Gemeinde Wagen an Rapperswyl (§ 9), über Verpflegung der Waisen und der alten armen Leute aus den Höfen (§ 10); den Schluß bildet der Befehl an die drei Gemeinden, den Polizeiverordnungen Rapperswyls sich zu unterziehen. — **g.** Die beiden Räthe der Stadt und Ausschüsse aus den drei Gemeinden werden auf das Rathhaus beschieden und ernstlich ermahnt, sich zu vereinbaren und der Obrigkeit die geziemende Achtung zu beweisen. — **h.** Ausschüssen aus beiden Räthen und der Burgerschaft wird eine Amnestieerklärung vorgelesen und daran die Ermahnung zu Ruhe und Frieden geknüpft. — **i.** Da in Beziehung auf die Werbungen in Rapperswyl sehr willkürlich gehandelt wird und von den eidgenössischen Ständen ohne Unterschied dieselben leicht gestattet werden, wird gut befunden, diese Sache ad referendum zu nehmen und auf eine Revision der Verordnung von 1743 anzutragen. — **k.** Endlich werden noch einzelne weniger bedeutende Streitigkeiten, welche größtentheils einzelne Personen betreffen, geschlichtet. § 10. Absch. 403.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hurden.

Art. 22. (1749.) Die Mannschaft von Hurden (15 Personen) wird in das Handgelübde genommen. Auf die Beschwerde derselben, daß sie an ihren Rechtsamen immer mehr verkürzt werden, wird der Landvogt von Wädenschwyl beauftragt, die denselben 1712 gewährten Rechte nachzuschlagen und dann das Erforderliche zu verfügen. Ferner wird ihre Beschwerde, daß ein bei ihnen als Einsaß sich aufhaltender Steinmetz aus Deutschland von Rapperswyl nicht wolle geduldet werden, weil er kein Eidgenosse sei, **ad referendum** genommen. Absch. 65, § 22. || **23.** (1755.) Die aus 13 Personen bestehende Mannschaft von Hurden wird in das Handgelübde genommen. Bei dieser Gelegenheit bitten dieselben „um mehrere Facilitierung des in dem „Zürichsee subsistierenden und ihre Nahrung interessierenden Bahns". Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 147, § 25. || **24.** (1758.) Schwyz beklagt sich, daß ein fremder Steinhauer sich zu Hurden haushäblich niedergelassen habe, ohne bei den Höfen sich angemeldet zu haben. Der Gesandtschaft von Schwyz wird von Zürich angezeigt, daß, wenn die Leute zu Hurden eine Beschwerde haben, sie dieselbe vorerst beim Landvogt zu Wädenschwyl anzubringen hätten und erst dann an die Stände gelangen könnten, wenn ihnen von diesem keine gehörige Auskunft gegeben werde. Absch. 183, § 22. || **25.** (1759.) Zürich weist nach, daß bei Annahme von Hintersäßen zu Hurden schon auf dreifache Weise verfahren worden sei; einer sei vom P. Statthalter zu Pfäffikon, ein anderer von den Gemeinden in den Höfen, der letzte von dem Landvogt zu Wädenschwyl angenommen worden, während Schwyz behauptet, daß, als Hurden unter Schwyz gestanden, immer die Gemeinde Burger oder Hintersäßen angenommen habe. Man vereinbart sich auf folgende Bestimmungen, welche **ad referendum** genommen werden: 1) Der zum Hintersäßen angenommene Steinhauer soll, so lange er lebt, für seine Person zu Hurden geduldet werden, übrigens aber im Hofe Pfäffikon weder zu mindern noch zu mehren befugt sein, noch einige Genossame haben. 2) Annahme und Duldung von Hintersäßen zu Hurden soll von der Mehrheit der Stimmen des Hofes Pfäffikon nach alter Uebung und alten Rechten abhangen. 3) Die Einwilligung zu einer auf solche Weise vorgenommenen Annahme soll beim Landvogt zu Wädenschwyl nachgesucht werden, „welches aber die Hofjünger nicht gemeint sein soll". Absch. 192, § 18. || **26.** (1767.) Die Mannschaft von Hurden, aus 12 Mann bestehend, wird auf dem Rathhaus zu Rapperswyl an den schuldigen Gehorsam erinnert und in das Handgelübde genommen. Absch. 281, § 32. || **27.** (1773.) Die dermalen aus 13 Mann bestehende Mannschaft wird in das Handgelübde genommen. Absch. 347, § 26. || **28.** (1773.) Der P. Statthalter zu Pfäffikon hatte zu Hurden eine neue Tavernengerechtigkeit verliehen. Ueber die Berechtigung zu Rede gestellt, antwortet er, daß die Statthalterei vor und nach 1712 dieses Recht immer ausgeübt habe und dazu durch den Hofrodel befugt sei; ein neues Wirthshaus sei auch ohne Einsprache des Landesherrn zu Pfäffikon erbaut worden, und dieselben Rechte, welche die Statthalterei in den übrigen Dinghöfen habe, habe sie auch zu Hurden. Diese Antwort wird in den Abschied genommen, der Statthalter jedoch ersucht, sich im Urbarium seines Schlosses noch nach andern Beweisen und Beispielen umzusehen und dieselben dem Landvogte zu Wädenschwyl mitzutheilen. Absch. 347, § 27. || **29.** (1774.) Der Landvogt von Wädenschwyl hat die vom Statthalter zu Pfäffikon mitgetheilten Beweisthümer aus den Urbarien eingeschickt. In Folge dessen wird erklärt, daß diese Sache nun „seine richtige Auskunft erhalten habe". Absch. 361, § 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In diesem Anhange lassen wir Auszüge aus öffentlichen Documenten und aus Correspondenzen folgen, welche auf die in den Abschieden enthaltenen Verhandlungen Licht zu werfen oder sie zu ergänzen geeignet sind. Ferner verweisen wir auf Druckschriften, welche mit den in den Abschieden verhandelten Gegenständen in Verbindung stehen, und erklären einzelne Ausdrücke, welche entweder verschollen sind, oder als Provincialismen vielleicht anderwärts nicht verstanden werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Abschied 11, k. (Seite 17.)

Ryßgrund (Risgrund): Land an einem Bergabhange, an welchem das Erdreich rist, d. i. in kleinen Partieen hinabgleitet, hinabrollt.

Zu Abschied 11, m. (Seite 18.)

Bruckſommer: Sommer wohl = Sumber oder Sumere, d. i. ein Maß für Getreide. Wahrscheinlich ein solches Maß von Getreide als Brückenzoll. Band VII, Abth. 1, Seite 576 kommt: Brugghaber als eine solche Abgabe vor.

Zu Abschied 11, r. (Seite 19.)

Kommet und Bäſt. Bast ist eine Art hölzerner Sattel für Saumpferde (auch ein Reitsattel).

Zu Abschied 14, c. (Seite 25 und zu Seite 1044, Art. 208.)

Käſſpalen, auch Käſſpallen: eine Anzahl Käse, welche in einem aus aufrechtstehenden Stäben gebildeten Einschluß übereinanderliegen. Nach der für Bellenz gegebenen Bestimmung (Seite 1044, Art. 208) soll ein Käsſpallen 146 Pfund betragen.

Zu Abschied 35, e. (Seite 51.)

Micheli du Crest hatte folgende Supplication an Zürich und Bern adressiert: Supplication avec Supplément présentée aux Louables Cantons de Zurich et de Berne en Juillet et Décembre 1744 par Noble Jacques Barthelemi Micheli, Citoien de Genève et Seigneur du Crest au sujet du Réglement fait en 1738 par l'illustre Médiation de Genève. 1745.

Zu Abschied 140, f. (Seite 145.)

Löbli, Diminutiv von Lebi oder Läbi, bezeichnet hier ein kleines Lastschiff. Sonst kann Lebi auch eine Last bezeichnen, die aufgeladen wird.

Zu Abschied 155, h. (Seite 163.)

Beſchloſſene Hände. Wenn Obwalden die Entscheidung des Streites der Conferenz in deren beschlossene Hände übergiebt, so bleibt den Parteien nicht mehr offene Hand, die Entscheidung anzunehmen oder nicht.

Zu Abschied 199, b. (Seite 218.)

Spett-Linth ist derjenige Arm der Linth, auf welchem die Waarenschiffe geführt, spediert werden.

Zu Abschied 251. (Seite 278, Art. c.)

Das Instrument, in welchem Ludwig XV. den Kanton Schwyz aus dem Bunde ausschließt, lautet folgendermaßen:

Déclaration du Roi pour le renvoi des Cent-Suisses, Suisses des douze et des appartemens, Suisses employés dans les châteaux, maisons, jardins et bâtimens de sa Majesté, Suisses de portes et autres du canton de Schwitz, qui sont actuellement dans le Royaume.

Donnée à Versailles le 19 Janvier 1765.

Sa Majesté s'étant fait rendre compte dans son Conseil, des plaintes qui lui sont revenues sur la conduite que le Canton de Schwitz a tenue depuis dix-huit mois, relativement aux affaires de son service et de l'alliance qui subsiste entre Elle et le louable Corps Helvétique: Et sa Majesté ayant reconnu dans tous les procédés indécens que ce Canton s'est permis, des marques certaines que ses sentimens et ses dispositions ne répondent nullement à tout ce qu'Elle devoit attendre des témoignages constans et multipliés de sa généreuse protection et de sa bienveillance pour ce Canton; Elle a résolu, de l'avis de son Conseil et pour satisfaire à ce qu'exige la dignité de sa Couronne, de rompre toute alliance avec ledit canton de Schwitz, et de le priver, ainsi que tous ses sujets, des avantages qu'ils en retiroient, soit chez eux, soit dans son royaume: En conséquence, sa Majesté a déclaré et déclare, par ces présentes signées de sa main, qu'Elle ne compte plus ledit canton de Schwitz au nombre de ses chers anciens et fidèles Alliés du louable Corps Helvétique, et qu'Elle n'entend plus conserver à son service les Troupes dudit canton qui s'y trouvent actuellement,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soit dans le régiment des Gardes-Suisses, soit dans les autres régimens suisses à sa solde: Leur ordonnant de se retirer dans leur canton ainsi et de la manière, qu'il leur sera prescrit de sa part. Sa Majesté ordonne pareillement à tous les Cent-Suisses de sa garde, Suisses des douze et des appartemens, Suisses employés dans les châteaux, maisons, jardins et bâtimens de sa Majesté, Suisses de portes, et autres du canton de Schwitz, de vider le royaume dans l'espace d'un mois après la publication de la présente déclaration, à peine d'y être contraints par toutes voies dûes et raisonnables; défendant sa Majesté à toutes personnes, de quelque qualité et condition qu'elles soient dans son royaume, de garder ni recevoir lesdits Suisses du canton de Schwitz, à leurs gages ou autrement, à peine de désobéissance.

Mande et ordonne sa Majesté au sieur Marquis de Courtenvaux, Capitaine de la compagnie des Cent-Suisses de sa garde; au sieur Comte de Noailles, Gouverneur de ses ville, château et parc de Versailles; au Gouverneur du Louvre, à celui des château et jardin des Tuileries, au sieur de Sartine, Lieutenant général de police de Paris; aux Commandans dans ses villes et places, et à tous autres ses Officiers qu'il appartiendra, de tenir la main à l'exécution de la présente déclaration, qui sera lûe, publiée et affichée par-tout où besoin sera. Donné à Versailles le dix-neuf Janvier mille sept cent soixante-cinq. Signé Louis. Et plus bas, le Duc de Choiseul. — Die „Geschichte der Harten und Linden in Schwyz" ist einläßlich dargestellt von Med. Dr. Dominik Schiller im Geschichtsfreund Band XXI, Seite 345 u. ff.

Zu Abschied 263, n. (Seite 289.)

Der Titel dieses Mediationsplanes war folgender: Projet de Réglement de l'illustre Médiation pour la pacification des dissensions de la République de Genève. 23 Novembre 1766. — Eine Erläuterung dazu vom 12. December 1766. — Erklärung der Annahme des Projet du Réglement etc. de la part de Nos Magnifiques et très honorés Seigneurs Sindics et Conseil. 12 Decembre 1766.

Zu Abschied 269. (Seite 298, L. 6 v. u.)

Nauen heißt ein größeres Last- oder Frachtschiff (navis).

Zu Abschied 287. (Seite 315.)

Wir fügen die Titel einer Anzahl von Flugschriften bei, welche während der Zeit der Unruhen in Genf erschienen sind. — Vom Jahr 1765.: Représentation des Citoyens et Bourgeois remise à Messieurs les Sindics le 7 Février 1765. Dabei: Extrait des Régistres du Conseil du 15 Février 1765 approuvé au Magnifique Conseil des CC le 10 et 20 Février 1765 und Extrait des Régistres du Conseil du 16 Avril 1765. — Déclaration de Nos Magnifiques et très honorés Seigneurs Sindics et Conseil. (Klage über die Schrift J. J. Rousseaus: lettres écrites de la montagne.) 12 Février 1765. — Vom Jahr 1767: Adresse des Citoyens et Bourgeois Représentans de Genève au Magnifique Conseil des Vingt-Cinq de la ditte Ville avec le mémoire qui l'accompagnoit. Remis aux Seigneurs Sindics le 19 May 1767 par les vingt-quatre Commissaires des Représentans et trois députés de chacun des douze cercles. — Ehrerbietiger Vortrag mit beygefügter Rechtfertigungs-Schrift, so von den vierundzwanzig Commissarien und sechsunddreißig andern Bürgern im Namen sämmtlicher Repräsentanten zu Genf den (Tit.) Herren Syndiks, zu Handen des hochansehnlichen Raths allda übergeben worden den 19. Mai 1767. nebst der darauf erfolgten Antwort unterm 25. May 1767. — Demüthiges und ehrerbietigstes Ansuchen der vorstellenden Bürger zu Genf an den Hochansehnlichen Rath durch die 24 Commissarien dem ersten Herrn Syndik übergeben den 6ten Brachmonats 1767. Dazu: Auszug der Register des Raths zu Genf vom 13. Junii 1767. — Demüthiger und ehrerbietigster Vortrag der vorstellenden Bürger in Genf an die hohe garantierende Mächte des Reglements von 1738, eingegeben im Augustmonat 1767. — Exposé de la conduite des Sindics et Conseil de la République de Genève 1767. Donné le 6 Novembre 1767. J.J. de Chapeaurouge. — Discours des Commissaires des Citoyens et Bourgeois Représentans, aux Cercles assemblés le 26 October 1767 pour demander leur décharge avec la réponse en remerciement des Citoyens et Bourgeois Représentans, remise à leurs Commissaires le Samedi 21 Novembre 1767.

Zu Abschied 391, e. (Seite 499.)

Auf die daselbst enthaltene Notification von Seite Zürichs und Berns sendet der Ambassador den 19. Juli 1777 von Solothurn aus folgende Antwort an Zürich: Je n'ai point négligé d'adresser dans son tems à ma Cour la déclaration, que Mr. Vos Députés et ceux du Louable Canton de Berne m'ont remis le 30 du mois de May dernier au sujet de la levée extraordinaire de six mille hommes stipulée par le 5ième article du traité d'alliance que nous venons de conclure. Sa Majesté a été très édifiée, Magnifiques Seigneurs, des mesures que Vous auriez désirées de prendre dans notre dernière

Diette, afin que la levée promise eût pu s'éxécuter sans le moindre délai au premier instant où elle auroit paru nécéssaire. Notre Cour a reçu cette déclaration comme une nouvelle preuve de l'empressement et du désir sincère que Vous avez de remplir exactement les engagemens confédéraux que Vous venez de contracter. Mais comme il n'est pas juste, que Votre bonne volonté et Votre zèle augmentent Vos obligations et puissent jamais tourner à Votre désavantage, le Roi, mon Maitre, m'autorise à Vous déclarer en Son nom, Magnifiques Seigneurs, que Sa Majesté n'exigera jamais de Votre Canton en vertu de l'article 5 de notre traité qu'un contingent équitable et proportionel à la levée de six mille hommes, qui pourra se faire entre tous les états, qui ont signé notre dite alliance. — Je prie Dieu, qu'il Vous maintienne dans la prospérité de tout ce qui peut Vous être le plus avantageux. Magnifiques Seigneurs. Votre affectionné à Vous servir. Le P. de Vergennes. — In Folge dieses Schreibens erkennt der Rath von Zürich den 26. Juli 1777: „MGnHerren haben die von Ihro Excellenz, dem Herren Ambassadoren in Solothurn, über die ab Seite der Ehrengesandtschaften „der beiden löbl. Ständen Zürich und Bern bei Anlaß der jüngsthin allhort gehaltenen Conferenz eingegebenen Note dahin im Na„men Sr. Allerchristlichsten Majestät gemachte zuschriftliche Declaration, daß Höchstgedacht Seine Majestät von allhiesig hohem „Stand jederzeit nur ein billiges und verhältnißmäßiges Contingent an die laut 5. Art. geschlossenen Bundestractats bestimmten „6000 Mann Bundes-Hilfstruppen fordern werden, einmüthig genehmiget, zumahl gutbefunden, daß Hochgedacht Ihro Excellenz, „dem Herrn Ambassadoren man sich für hiesiges Ort mit dieser ausgestellten Declaration begnügen lasse, durch ein höfliches Schrei„ben verdeutet werden solle". — Bern schreibt den 11. August an Zürich, daß auch es mit der Erklärung des Ambassadors in Beziehung auf sein Contingent zu den 6000 Mann sich zufrieden gebe. [S. Staatsarchiv Zürich. Französisches Bundesgeschäft. T. III. S. 161. 178. 300.]

Zu Abschied 399. (Seite 513.)

Eine gedruckte in's Einzelne gehende Beschreibung der Feierlichkeiten, welche bei dem Bundesschwur in Solothurn stattfanden, existiert unter dem Titel: **Relation des solemnités et réjouissances, célébrés par Son Excellence Monseigneur le Président de Vergennes, Ambassadeur du Roy près le Louable Corps Helvétique, à l'Occasion du Renouvellement de l'Alliance entre Sa Majesté très Chrétienne et les Etats Helvétiques les 25 et 26 du mois d'Août 1777 à Soleure.** — Im Zürcherarchiv liegt auch in dem Bande betitelt: Französisches Bundesgeschäft (Gest. IX. 15) ein nicht uninteressantes Diarium der zürcherischen Gesandtschaft. S. 577 ff. — Auch ein Dichter ließ sich begeistern und schrieb: **Stances sur le renouvellement de l'alliance etc. etc.**

Abschied 401, d. (Seite 519.)

Bern hatte an Zürich zugleich mit dem Schreiben von Preußen, welches notificiert, daß der König seinem Gesandten am französischen Hofe den Auftrag gegeben habe, den Einschluß des Fürstenthums Neuenburg und Valangin daselbst zu befürworten, als Project eines Instrumentes der Einschließung des Bisthums Basel, des Fürstenthums Neuenburg und Valangin und der Republik Genf Folgendes gesandt und Zürich dasselbe zur Begutachtung den übrigen Ständen mitgetheilt: **Nous Louis Roi, et Nous les républiques Helvétiques et co-alliés, ayant égard à la demande, qui nous a été faite par le prince-évêque de Bâle, la principauté de Neuchâtel et Vallengin et par la république de Genève, de vouloir conformément au dispositif de l'article 11 du traité ci-dessus, les admettre à participer à la présente alliance, avons trouvé bon, de leur accorder d'y prendre part de la même manière que s'ils avoient contracté et signé avec Nous. Toute fois sous les réserves, que Nous les cantons et co-alliés, en admettant les sus-dits trois états à la présente alliance, n'entendons prendre avec eux aucun nouvel engagement, et qu'en vertu de la dite accession, les sus-dits trois états ne pourront prétendre, ni demander en aucun tems d'avoir voix et séance dans les diètes helvétiques quelqu'en soit l'objet, bien entendu, que par les dites réserves il ne doit être dérogé en rien aux traités et combourgoisies qui subsistent entre les états susnommés et divers cantons.** — Genf schickte den Syndic Turretin nach Bern und nach Zürich, um diesen Ständen einerseits Genfs Wunsch auszudrücken, in das Bündniß eingeschlossen zu werden, andrerseits einige Besorgnisse in Betreff der beiden obigem Projecte beigefügten Reservate zu äußern. In Bern stellte der Geheime Rath dem Syndic Turretin den 29. Juli, in Zürich der Geheime Rath und die Zugeordneten den Recess zu. [Staatsarchiv Zürich. Französisches Bundesgeschäft. T. III. Seite 254 und 258.] Den Erfolg der weitern Verhandlungen sehe man in Band VIII.

Zu Seite 562. Art. 143.

Steifpfenning (Styfpf.) bezeichnet nach Stalder das Geschenk eines Pathen an die Pathin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Seite 575. Art. 241.

Schwirren sind Pfähle.

Zu Seite 586. Art. 334.

Einherrschung; Einzug einer Steuer für den [Landes]herrn; abherrschen (Seite 871. L. 14 v. u.): eine Steuer an den [Landes]herrn abtragen.

Zu Seite 627. Art. 591.

Dieser Beibrief ist betitelt: Puncten und Articul, so Ihr Fürstlich Gnaden dem Herrn Abbt zu St. Gallen wegen der Einführung des Landts-Friedens, in Conformität des siben und sibentzigsten Articuli zugestellt worden auff dem Friedens-Congress in Baden im Junio 1718. [Staatsarchiv Zürich.]

Die Paritæt der Religion betreffende, solle die Evangelische gleichwie die Catholische, der Religion und Gottesdienstes halber und was demselben anhanget, in gleichem Rechten stehen, und was jeder von beyden Religionen zu deroselben Uebung in particulari zugehört, derselben verbleiben, und sie unverweigerlich dessen zu genießen haben.

Und gleichwie man zugibt, daß die Catholische Geistlichkeit, samt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft, Item die Ehe-Sachen und was dem Foro Matrimoniali anhanget, vor dem bekannten Richter ihrer Religion beurtheilet werden; Eben also sollen auch die Evangelische Pfarrer und Seelsorger, samt allem, was derselben Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft, darunder auch die Bestell- und Haltung der Schulen begriffen, gleich der Judicatur über die Ehe-Sachen, dem Richter ihrer Religion, namlich der Statt Zürich auch allein underworffen seyn; Die Schulmeister aber in allen andern Sachen, auffert was die Institution und Religions-Docierung betrifft, dem weltlichen Richter underworffen bleiben, auch wo die eint oder andere Religion verlangte, daß die Schul gesönderet wurde, oder aber eine neue auffrichten wollte, solle solches derselben auff eygnen Kosten zu thun bewilliget seyn.

Es solle auch kein Theil an des anderen Religions-Ceremonien und Gebräuchen, oder was immer seiner Glaubens-Bekanntnuß nit gemäß ist, insonderheit auch nit zu Haltung deß anderen Theils Fäst- und Feyr-Tagen, verbunden seyn; Und gleichwie die Catholischen in ihrem Gottes-Dienst, Ceremonien und Processionen nit gehindert, beschimpffet, noch beleidiget werden, Eben also sollen auch die Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien nit gehinderet, beschimpffet noch beleidiget werden.

Ingleichem sollen die Underthanen ihrer Glaubens-Bekanntnuß gemäß jederweilen beeydiget werden.

Dannethin so ward auch angesehen und geordnet, daß zur Verhütung besorglicher Unordnung für das künfftige die Kirch zu Verrichtung des Gottes-Diensts an Sonntagen von denen, die selbige zu erst gebrauchen, denen, so der anderen Religion sind, vom Frühling biß in den Herbst um acht Uhren, und vom Herbst biß in den Frühling spätist um neun Uhren überlassen; Es wäre dann Sach, daß sie sich under einanderen mit beydseitigem Belieben an eint- oder anderem Ort einer anderen Stund verglichen hätten und darbey verbleiben wolten.

Jedem Theil auch zu Verrichtung deß ordinari- und extraordinari-Gottes-Diensts durch die Wochen derselben Gebrauch ungehinderet gestattet werden; Zu solchem End, wo man keine eygne Kirchen-Schlüssel und Mesmer hat und deren begährt wurden, solche dem begährenden Theil zudienen sollen; Jedoch also, daß alsdann die Chor und Altär auß gemeinem Kirchen-Gut, mit so weniger Einnahm der Weite als müglich beschlossen, auch denen Evangelischen an solchen Orten, wo sie mit keinen eygnen Tauff-Steinen versehen, selbige zu eygnem Gebrauch in die Kirchen hinein zu setzen, ohne einige Hindernuß gestattet werden; Zugleich auch jeder Religion ein besonderer proportionierter Kirchhoff, ihre Todtne nach ihrer Religions-Manier und Uebung zu begraben, verwilliget sein soll.

In fernerem ist auch abgeredt und verglichen, daß wo die der eint- oder anderen Religion Zugethane, ihren Gottes-Dienst in einer eygnen Kirchen zu verrichten, eine neue bauen wollten, dannzumahlen solches in eygnen Kösten beschehen solle, doch daß sie sich alsdann selbiger Kirchen allein bedienen und zu der gemeinsammlich gehabter den Zugang auffgeben, mithin aber um das darzu verlassende Recht sich mit der anderen Religion vergleichen mögen, dafern auch eint- oder anderseithige Religions-Genossen ein gmein besitzende Kirchen in eygnem Kosten vergrößeren wolten, solle solches ihnen ohngehinderet gestattet werden; Jedoch daß der Bauw also geführt, daß so viel möglich in Zeit des Bauwens kein Theil an seiner Religions-Uebung verhinderet, auch der Catholischen Altär und Sacristeyen nicht benachtheiliget werden.

Also auch wann die Evangelische um besserer Kommlichkeit willen eine nächst-gelegene Kirchen, darinn ihre Religion geübt wird, besuchen wolten, solle ihnen solches ohngehinderet zugelassen seyn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Den jenigen Kirchhörinen, wo nur allein der Evangelische Gottes-Dienst geübt wird, sollen dieselben Kirchen-Güter, sie mögen bestehen, worinnen sie immer wollen, denenselben zu eygner Verwaltung allein übergeben, und überlassen werden; Da hingegen denen Catholischen auch an denen Orten, wo der Catholische Gottes-Dienst allein geübt wird, gleichmässig die Verwaltung ihrer Kirchen-Güteren auch allein übergeben und überlassen seyn solle: Die Kirchen-Güter aber an denen Orten, da selbige annoch unvertheilt, und allwo beyde Religionen in Uebung seyend, solle die Natur solcher Kirchen-Güteren erforschet, und die Spänd- oder Allmosen-Güter nach Marchzahl der Leuthen jeder Religion getheilt; Demnach aus den übrigen Kirchen-Güteren das, was zu dem Geleuth und Kirchen-Gebäuwen vonnöthen, bestimmt, in zwei gleiche Theil getheilt, darvon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellt, und die unter diesem Titul sich ergebende Umkösten zu gleichen Theilen beygetragen, das **Capital** wol mögen vermehret, aber nit verminderet werden, von dem übrigen aber solle jedem Theil das, was er zu Verrichtung seines Gottsdiensts biß dahin genossen, demselben fürbas gefolget und zu dessen Verwaltung übergeben werden, und die Gmeinds-Gnossen von der eint- oder anderen Religion zu der anderen Gottes-Diensts-Unterhaltung für das künfftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn.

Es sollen auch die Herren **Collatores** der jenigen Pfründen, wo die Pfarer dem Züricher **Synodo** einverleibet, aus dreyen tauglichen **Subjectis**, so ihnen von dahero vorgeschlagen werden, eins darauß zu erwehlen haben.

Die Verlassenschaft der Absterbenden Herren Geistlichen Evangelischer Religion solle deß Abzugs frey seyn.

Und weilen das Rhynthalische **Mandat** nit allein eint- und andere Unordnung in sich haltet, sondern auch die Religion einmischen thut, als hat man auch nöthig angesehen, daß daßselbig verbesseret werden solle; Mithin dann auch der Landsfrieden von Anno 1531 aufgehebt, todt, und absein, dargegen aber die dißmahlige Befriedigung künfftighin der Lands-Frieden heißen, und die Landvögt so wol als alle Geistliche und Weltliche Grichts-Herren und **Collatores** zu diesem neuen Lands-Frieden verpflichtet und verbunden seyn sollen.

Ferners solle auch in den Niederen-Grichten, wo man von beyden Religionen undereinander wohnet, mit Besetzung der Ammann- und Richter-Stellen also verfahren werden, daß an denen Orten, wo zwey Drittel der einten Religion, die Richter-Stellen auch mit zwey Drittel Richter von selbiger Religion bestellt, wo aber die Mannschaft geringer als zwey Drittel, so solle dannzumahl das Gericht halb von Evangelischen und halb von den Catholischen besetzt, und allwegen ohne Underscheid der größeren oder wenigeren Mannschaft mit der Ammann- oder vordersten Richter- auch Waibel-Stell **alterniert** werden.

Es sollen auch die Waysen mit Vögten ihrer **Religion** besorget, und wieder den Willen deß mehreren Theils einer Gmeind niemand weder zu Burger, Gmeinds-Gnoß, noch Beysäß angenommen, auch weder under dem Vorwand deß halben Mehrs noch sonsten einichermassen dazu nit genöthiget werden.

Die heimliche Kläger und Kundschafften sollen abgestellt seyn.

Zu desto sicherer Verhütung dann aller Unbeliebigkeit und reitzenden Anläßen solle künfftighin alles verhaßte Schmützen und Schmähen von Geist- und Weltlichen in und auffert der Kirchen, mund- und schriftlich, bey höchster Ungnad verbotten und abgestrafft werden, auch solle bey gemeinen und sonderbahren Zusammenkunfften, es seye im Schreiben, Reden und dergleichen, die einte Religion Catholisch und die andere Evangelisch genennt und betittlet werden.

Uebrigens dann solle auch in **Justitz-Sachen, Succession**, Erbschafften und **Collationen**, die einten gleich den anderen ohne Underscheid der Religion gehalten und angesehen, auch bei denen Lehens-Verleichungen keinem der Religion halben etwas zugemuthet werden.

Wann auch über einen oder mehr der obangezognen Puncten oder da Sachen fürfielen, daß ein Theil vermeinte, daß es die Religion berührte, etwas Streits entstehen wurde, alsdann durch gleiche Sätz beyder Religionen zu güt- oder rechtlichem Außtrag deßelben geschritten werden solle. Baden den 15. Junii 1718.

Zu Seite 686. Art. 996.

Alp, sonst „die Albe", Alba, Alpa: ein Stück der priesterlichen Altarkleidung.

Zu Seite 691. L. 11 v. u.

Fählen, sonst fällen, etwas bei innestehenden Stimmen durch den Beitritt zu einer Meinung entscheiden.

Zu Seite 699. Art. 1067.

Steinkräten: ein Flechtwerk, das mit Steinen angefüllt ist (crates).

Seite 714. Art. 131.

Stickel: dünnere Stäbe, welche man zum Aufrechthalten und Anbinden von Pflanzen in den Boden steckt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Seite 728. Art. 249.

Felbe, früher Felewe, bezeichnet einen Weidenbaum, auch Belbaum genannt.

Zu Seite 729. Art. 251.

Fälbäume sind Weidenbäume, vorzugsweise von hochstämmiger Art.

Zu Seite 742. Art. 381.

Gredgeld ist das Geld, welches für die Gred bezahlt wird; Gred ist das Niederlaghaus, die Sust, auch die Bank, auf welcher die Waaren niedergelegt werden, Gredgeld daher, was Sustgeld.

Zu Seite 748, Art. 420 und 748, Art. 421.

Gräser sind Stücke Weiden, welche eine Anzahl Vieh auf einer Alp den Sommer über abweidet. — Beträtten: das Vieh auf die Gemeindeweide treiben und so das Trattrecht ausüben.

Zu Seite 762. Art. 115.

Töbler, Mehrzahl von Tobel (das). Ein Tobel ist eine enge Bergschlucht, welche sich zwischen zwei Bergabhängen in die Niederung hinabzieht und in der Regel durch herabströmendes Bergwasser gebildet ist.

Zu Seite 763. Art. 128.

Nepper: ein Bohrer, hier wohl ein Steinbohrer.

Zu Seite 777. Art. 257.

Bergklumse (auch ...klunse), eine Spalte in einem Berge.

Zu Seite 780. Art. 280.

Rütau: eine durch Ausreuten von Wald oder Gesträuch hergestellte Aue. — Art. 281. Stünden: eine längere Frist, einen längern Termin geben, an welchem jemand vor Gericht erscheinen soll.

Zu Seite 805, Art. 160 und Seite 892, Art. 133.

Ueber Abrichtungen und Faßnachtsabrichtungen siehe Band VII. Abth. I. Seite 1338.

Zu Seite 842, Art. 242.

Hochfreißliche Herrschaft, von vreise, Gericht über Leben und Tod, also die Herrschaft, welche das Gericht über Leben und Tod hat.

Zu Seite 843, Art. 249.

Salzbüttenen sind große hölzerne Gefäße (Bottiche) zur Aufbewahrung des Salzes. Siehe auch Seite 895, Art. 162.

Zu Seite 862, Art. 426

Neugrüt, ein Stück Land, auf welchem neulich der Wald ausgereutet worden ist. Jahresraub. S. Bd. IV. Abth. 2. S. 1600 unter Raub.

Zu Seite 872, Linie 5 von oben.

Auffall: Concurs bei Fallimenten. Ein verauffalleter Schuldner L. 20 v. o. ein durch Falliment in Concurs gerathener Schuldner. — L. 11 v. u. Verstellung des Viehs. Verstellt sein ist so viel als schon für einen andern bestimmt und nicht mehr disponibel sein. (Schneller.) Die Verstellung des Viehs bestand darin, daß der Landmann sein an einen Juden zu verkaufendes Vieh in einen andern Stall stellte und es nach während einer festgesetzten Frist gegen Bezahlung des Kaufpreises und eines Miethgeldes zurückziehen konnte. — L. 14 v. o. Ueberschlagen: bei einer Versteigerung ein höheres Angebot machen, in Folge dessen das zu versteigernde Gut dem zugeschlagen wird, der es gethan hat. — L. 17 v. o. Laidung [auch Leidnung]: Klage bei der gesetzlichen Behörde.

Zu Seite 874, Art. 512.

Steinlupfer: diejenigen Personen, welche beim Abwägen die Gewichte auf die Wagschale heben.

Zu Seite 876, Art. 529.

Ceremoniale des Huldigungsactes zu Baden im Jahr 1775. — Nach Ankunft der Gesandten der regierenden Stände wurde dem Untervogt befohlen, dem Rath zu Baden anzuzeigen, daß man auf Sonntag den 6. August den Huldigungsact vornehmen werde; zugleich wurde dem Landschreiber der Auftrag ertheilt, den beiden Räthen zu Bremgarten und zu Mellingen zu verdeuten, daß jeder eine Deputation, bestehend aus dem Amtsschultheißen des Kleinen, dem Schultheißen des Großen Raths und einem angesehenen Burger auf ebendenselben Sonntag nach Baden abzuordnen habe, um den Huldigungseid zu leisten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Am Nachmittag vor dem Huldigungstage ritt der Großweibel von Baden in der Farbe und den Stab in der Hand durch die dießseitige Stadt und deren Gerichte von Haus zu Haus und forderte jeden Burger und Gerichtsangehörigen bei seinen Pflichten auf, am morgenden Tage sich bei der Huldigung einzufinden. Nachdem die Gesandten die Creditive von Bremgarten und Mellingen in Empfang genommen und Sonntag Morgens dem Gottesdienst beigewohnt hatten, versammelten sich Schultheiß, Klein- und Großräthe von Baden nebst den Abgeordneten von Bremgarten und Mellingen, alle in burgerlichem Habit, auf dem Platze vor dem Zürcherquartier. Der Zug bewegte sich nach der Kirche in folgender Ordnung: Voran die Gesandten der regierenden Orte im Ornat, begleitet vom Landvogt, den Secretären, dem Landschreiber und Untervogt und einigen Herren von der Suite; darauf die beiden Schultheißen von Baden, die Amtsschultheißen von Bremgarten und Mellingen, die Kleinräthe von Baden, der Schultheiß des großen Rathes zu Baden und zu seiner Linken der Schultheiß des großen Rathes von Bremgarten, der Schultheiß des großen Rathes von Mellingen zur Rechten eines Großrathes von Baden und endlich die übrigen Großräthe von Baden mit den Abgeordneten aus der Burgerschaft von Bremgarten und Mellingen. Beim Eintritt in die Kirche Orgelspiel und Musik von Blasinstrumenten. Vor dem Chor standen auf einer Estrade sechs Sessel. Auf die beiden mittlern setzten sich die Gesandten von Zürich, auf die beiden zur Rechten die von Bern, auf die zur Linken die von Glarus; hinter ihnen standen der Landvogt, die Secretäre, der Landschreiber, der Untervogt und die Suite. Der Rath stellte sich in die vordersten Stühle zur Rechten des Gesletzes (d. i. des durch die Mitte sich hinziehenden Ganges), hinter ihnen die Burgerschaft, zur Linken die Menge der Zuschauer beider Geschlechter.

Nach Beendigung der Musik erhoben sich die Gesandten. Der Burgermeister redete den Rath, die Abgeordneten, Burger und Gerichtsangehörigen an und gab ihnen den Titel: Hochdieselben. Sofort setzten sich die übrigen Gesandten und bedeckten ihre Häupter. Nachdem der Burgermeister von Zürich seine Ansprache geendigt hatte, verlas der Landschreiber von Baden, hinter ihm stehend, die Capitulation Badens von 1712, dann den Eid, wie er 1740 projectiert und 1741 genehmigt worden, und den Eid der Städte Bremgarten und Mellingen. Alsdann erhoben sich die Gesandten wieder, entblößten ihre Häupter; der Burgermeister von Zürich gab dem Rathe, den Abgeordneten u. s. w. den Eid nach gewohnter Formel und von diesen wurde er mit vernehmlicher Stimme beschworen. — Rückkehr unter den Klängen der Musik. Des Nachmittags dankten Abgeordnete der drei Städte den Gesandten, daß sie von den ihren Aerarien früher zur Last gefallenen Unkosten befreit worden seien.

Zu Seite 879, Art. 557.

Ficht- und Gewichtgarbe: eine Garbe als Abgabe für das Fechten, d. i. Eichen der Maße und Gewichte. S. auch zu Seite 895. — Zu Art. 561. Rütenen: Plätze, auf welchen das Holz ausgereutet worden ist.

Zu Seite 891, Linie 10 v. u.

Einungsrecht: das Recht, Bußen aufzuerlegen.

Zu Seite 895, Art. 164.

Fechter: derjenige, welche die Maße für trockene und flüssige Dinge und die Gewichte fechtet, d. i. prüft, ob sie das gesetzmäßige Maß und Gewicht enthalten, oder sie eicht. Gefeckete Flaschen (Seite 1183, Art. 764), provinciel für gefechtete, (an manchen Orten werden sie gefochtene genannt) sind so viel als geeichte.

Zu Seite 922, Linie 8 v. o.

Ausmeißung: Ausschmeißung, Ausstäupung.

Zu Seite 929, Art. 207.

Proroga: Fristverlängerung, Aufschub, „Stündung".

Zu Seite 934, Art. 245.

Regenten. Die ganze Landschaft Lauis hatte zwei Regenten oder Häupter, welche von dem Rathe des Fleckens gewählt wurden. Jedes der Viertel (Pieve) Lugano, Riva, Capriasca hatten noch ihren besondern Regenten, das Viertel Agno deren zwei.

Zu Seite 954, Art. 109.

Stalázen; sing. Stalaz, vom ital. stallagio, Stallgeld und Stallung.

Zu Seite 1008, Art. 150.

Universitäten. Die Bevölkerung von Luggarus bestand aus drei Theilen, welche Universitäten genannt wurden, aus den Edeln, den alten Burgern und den neuen von anderswo eingewanderten, von denen aber damals der größere Theil schon bei hundert Jahren im Lande wohnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Seite 1033, Art. 94.

Fagoten und Kräzen. Fagoten vom ital. **fagotto**, Bündel. Eine Kräze (auch Chräze) ist ein aus Flechtwerk (crates) gebildeter Tragkorb, den man an Riemen über den Schultern auf dem Rücken trägt.

Zu Seite 1039, Art. 162.

Burren sind große Hölzer oder gefällte Stämme. S. Band **VII.** Abth. **I.** Seite 1336, Linie 9 v. u.

Zu Seite 1043, Linie 14 v. o., 1044, Art. 208.

Saum bezeichnet die Last eines Pferdes; der halbe Saum wird durch die Abschiede von Bellenz zu 146 bis 150 Pfund angesetzt, der ganze auf 300 (S. Seite 1059, Art. 401). [Es muß bemerkt werden, daß Seite 1046, Linie 1 von oben, statt „ein Saum" zu lesen ist „ein halber Saum."]

Zu Seite 1058. Art. 395.

Döchi, wohl dasselbe was Docke, welches nach Grimm einen Block, Klotz bezeichnet; hier also wohl s. v. a. Fußblöcke.

Zu Seite 1076, Linie 7 v. o.

Fravailles. Nach dem **Glossaire du patois** heißt im freiburgischen Patois **Fravalla** unter anderm Betrug oder auch Waldfrevel.

Zu Seite 1082, Art. 57.

Genißt so viel als Genesung, Niederkunft.

Zu Seite 1105, Linie 3 v. u.

Gerbes de messelerie: Garben für die Bannwartschaft oder den Bannwart (**messelier**), im Patois **messalei** und **musselei.** S. auch Band **IV,** Abth. 2, Seite 1600.

Zu Seite 1106, Art. 216.

Büntlein: eine kleine Bünte, d. i. ein eingezäuntes Stück Land, auf dem man Hanf, Flachs, Rüben u.s.w. pflanzt, oder auch ein Baumgarten. Art. 217. Burdenen Stroh sind Bündel Stroh. Art. 221. Kirchspählige (oder kirchspänige Seite 144, Art. 511) Leute sind solche, die zu einem Kirchspiel gehören.

Zu Seite 1109, Art. 244.

Gertel ist eine Hippe zum Beschneiden der Bäume und Hecken, auch zum Hacken von kleinem Holz auf dem Block. Art. 245. Verbähnigt ist so viel als in den Bann gelegt.

Zu Seite 1112, Linie 3 v. o.

Messel ist so viel als Mischelkorn. Art. 275. Chamalerie: wohl eine im Munde des Volkes corrumpierte Aussprache für Chambellarie oder **Chambrelanie,** d. i. das Amt des **Chambellan** oder **Chambrelan** (= **Camérier**), also so viel als Kämmerei. (S. **Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, Tom. III. Recherches sur le couvent de Romainmotier etc. par Fréd. de Charrière, page 238.**

Zu Seite 1113, Art. 203.

Acherum, auch Acherumb, bezeichnet das Recht der Eichellese zur Mast der Schweine.

Zu Seite 1116, Art. 307.

Bamp du Seigneur ist so viel als Bann, den der Herr unter Androhung einer Strafe verkündet. (**Pampnire** = **publier** S. **Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Tome III, page 30.**)

Zu Seite 1117, Art. 323.

Cottets sind Verzeichnisse der steuerpflichtigen Grundstücke, also was Urbare.

Zu Seite 1129, Art. 378.

Coupes de moisson: eine in einem Kopf (s. Bd. **VII,** Abth. 1, Seite 1337, Art. 122) bestehende Abgabe, welche dem Pfarrer statt der Primizgarbe bezahlt wurde, oder auch die Steuern, welche dem Herrn an die Kosten der Ernte entrichtet wurden. Coupages (Art. 379) sind die in Coupes bestehenden Abgaben. Art. 382. Muids. Ein Muids (Modius) hatte (zu Romainmotier) 12 Coupes (Köpfe), die Coupe 4 Quarterons. **(Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Tome III, page 37.)**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Seite 1133, Linie 6 v. u.

Truel, so viel als Weinpresse, Kelter.

Zu Seite 1136, Linie 5 v. u.

Mestralie (auch Metralie). Im Patois des Freiburgischen bezeichnet **Metralia** eine alte Territorialeintheilung [der Gemeine Chatelard]. Ueber die ursprüngliche Bedeutung eines Mestral oder der Mestralie s. **Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Tome III, page 127.**

Zu Seite 1138, Linie 2 v. o.

Par pie. Nach dem **Glossaire du patois** ist im Patois der Gegend von Payerne **pia** die Bezeichnung eines alten Ackermaßes. Art. 473. Bisenwärts oder gegen Bisen (s. Seite 1194, Art. 854) liegt etwas, wenn es gegen die Gegend hin liegt, woher der Biswind, d. i. der Nordwind kommt, windshalb oder gegen Wind (s. Seite 1194, Art. 854), wenn es nach der entgegengesetzten Richtung liegt.

Zu Seite 1146, Art. 528.

Rape: ein mit Buschwerk bewachsener Rain, Abhang. **(Glossaire du patois.)**

Zu Seite 1155, Art. 574.

Bühri. (Bürri. Seite 1159, Art. 598 **pl.** die Bührenen, Seite 1158, Art. 591.) Die Bühri ist eine in den See gebaute Mauer, eine Art Terrasse, um das hinter derselben liegende Land gegen den Wellenschlag zu schützen (von bühren, d. i. erheben). Art. 581. Schwandsweise das Holz hauen ist so viel als parzellenweise nach einer gewissen Reihenfolge den Wald fällen.

Zu Seite 1176, Linie 11 v. o.

Weibelmütschen: Brote, welche als Abgabe an die Weibel in Murten gegeben wurden.

Zu Seite 1191, Art. 836.

Raselieren. Im Patois des Wistelach ist ein **Rasel** ein flaches Boot zum Transport von Waaren, raselieren demnach so viel als Waaren auf einem solchen flachen Boot von wenig Tiefgang transportieren.

Zu Seite 1202, Art. 57.

Mennung so viel als Fuhre oder Fuhrung; mennen nämlich heißt etwas auf einem Wagen, einem Schlitten führen.

Zu Seite 1215, Art. 150.

Weidlingsleute sind Leute, welche Weidlinge, d. i. kleine Schiffe, Nachen führen.

Zu Seite 1217, Art. 161.

Röhrli ist ein leichtes Fäßchen für trockene Dinge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der fremden Gesandten in der Schweiz während der Jahre 1744 bis 1777.

A. Papst.

1. Filippo Acciajuoli, Erzbischof von Petra, accreditiert von Clemens **XII.** den 11. Januar 1744, abberufen am 19. Januar 1754, nach Portugal versetzt; Abschiedsaudienz am 8. April.

   Internuntius: Joseph Castoreo, ernannt am 19. April 1754.

2. Giralomo Spinola, Erzbischof von Laodicea, accreditiert von Benedict **XIV.** den 18. Januar 1754, abberufen am 12. October 1754.

   Internuntius: Abbate Manzoni, ernannt am 9. November 1754.

3. Johannes Ottavio Bufalini, Erzbischof von Chalcedon, accreditiert von Benedict **XIV.** den 21. Dezember 1754, abberufen am 22. October 1759.

4. Nicolo Oddi, Erzbischof von Trajanopolis, accreditiert von Clemens **XIII.** den 20. December 1759, verabschiedet sich am 15. Juni 1764.

5. Luigi Valenti Gonzaga, Erzbischof von Cäsarea, accreditiert von Clemens **XIII.** den 2. Juni 1764, abberufen am 5. Mai 1773.

   Internuntius: Abbate Severino Servanzi, ernannt im October 1773.

6. Giovanni Battista Caprara, Erzbischof von Iconium, accreditiert von Pius **VI.** den 6. August 1775, abberufen am 21. Februar 1784, nimmt Abschied den 20. Juni 1785.

   Internuntius: Bened. Agost. Zamperoli, ernannt 1784.

   Residenz: Lucern.

B. Frankreich.

1. Dominique Jacques de Barberie, Marquis de Courteille, Mitglied des königlichen Raths u. s. w., als Ambassador von Ludwig **XV.** accreditiert den 1. Januar 1738, notificiert seine Abberufung am 12. April 1749.

   Ambassadesecretäre: Mariane bis 1745, De Vertmont.

2. Antoine René de Voyer d'Argenson, Marquis de Paulmy, **Conseiller, Maître de requeste honoraire de l'hôtel du Roy, Grand croix, Chancelier et Garde des sceaux de l'Ordre Royal et Militaire de St. Louis,** von Ludwig XV. als Ambassador accreditiert aus Versailles den 30. April 1749, zeigt seine Abberufung von Versailles aus an am 11. März 1752.

   Ambassadesecretär: De Vertmont (16. Juli 1752 heißt er Subdelegierter).

3. De Chavigny, als Ambassador von Ludwig **XV.** von Versailles aus accreditiert den 20. April 1753, zeigt seine Abberufung an am 9. Juli 1762.

   Ambassadesecretäre: De Vertmont bis 1760, de la Martinière 1760, Baillieux 1760 bis 1762.

4. Marquis d'Entraigues, als **Chargé des affaires du Roi en Suisse** vorübergehend (**en attendant**) von Versailles aus von Ludwig **XV.** accreditiert den 4. August 1762, zeigt die Ernennung seines Nachfolgers am 8. Januar 1763 und seine Abreise am 19. October 1763 an.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Ritter de Beauteville, **Commandant de l'ordre de St. Louis et Lieutenant général des armées du Roi,** als Ambassador von Ludwig **XV.** von Versailles aus accreditiert den 14. September 1763, von ebendaselbst abberufen von Ludwig **XVI.** am 16. August 1775.

Ambassadesecretäre: Barthès de Marmorières, von 1769 an Picamilh de Casenave.

6. Jean Gravier, Herr von Vergennes, Ormes, Saugy, Vanoise, Baron von Tenarre, königlicher Rath, Präsident der Rechnungskammer von Burgund und Bresse, als **Ministre plénipotentiaire** von Ludwig **XVI.** accreditiert den 10. Juli 1775, als Ambassador seit 22. April 1777, beidemal von Versailles aus.

Ambassadesecretär: Picamilh de Casenave.

7. Ludwig Franciscus Alexander Vicomte de Polignac, Marquis de Chalençon, Baron de la Voute Solignac, Herr der Städte und Landschaften Craponne und St. Paulien u. s. w., von Versailles aus von Ludwig **XVI.** als Ambassador accreditiert den 22. October 1777, abberufen am 5. August 1784.

Residenz: Solothurn.

C. Römischer Kaiser.

1. Philipp Joseph Graf von Frohberg (**Comte de Montjoye**), kaiserlicher geheimer Rath, Ritter des deutschen Ordens, Landcommenthur der Baley Elsaß und Burgund, außerordentlicher Botschafter Kaiser Karls **VII.**, accreditiert von Frankfurt aus den 21. Mai 1742, verabscheidet sich am 10. April 1745.

Legationssecretär: Franz Anton Wocher.

Residenz: Altschhausen.

2. Johann Anton Turinetti Marchese von Prié, von Maria Theresia als königlicher Botschafter von Wien aus accreditiert den 14. Juni 1741, von Kaiser Franz **I.** von Frankfurt aus zum kaiserlichen Botschafter gewählt am 6. October 1745, beurlaubt sich am 8. October 1746.

Legationssecretär: Johann Karl Joseph von Marschal.

3. Johann Karl Joseph von Marschal, als kaiserlich königlicher Resident von Maria Theresia den 25. Januar 1754 von Wien aus accreditiert, von Kaiser Joseph bestätigt, Innsbruck den 21. August 1765, verabschiedet sich am 27. Juni 1767.

4. Joseph von Nagel, von Kaiser Joseph **II.**, Mitregenten von Ungarn und Böhmen, von Wien aus den 1. Juni 1767, von Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, von Wien aus den 30. Juni 1767 als Resident accreditiert, stirbt als solcher am 25. Januar 1784.

Residenz der drei Letzten: Basel.

[Agenten für die Geschäfte zwischen Mailand und der Eidgenossenschaft: vor 1753 Franz Krenzlin, von 1753 an dessen Sohn Franz Krenzlin, von 1774 an Peter Krenzlin.]

D. Spanien.

1. Don Blas Jover, Ritter des Ordens von St. Jakob, Beisitzer des Raths von Castilien und Hacienda, als außerordentlicher Gesandter (**Inviato extraordinario**) von St. Ildephons aus von Philipp **V.** accreditiert den 28. September 1742, zurückberufen am 23. August 1744.

Residenz: Lucern.

2. Don Joseph Carpintero, Secretär des Königs Philipp **V.** und Obercommissär, von St. Ildephons aus accreditiert den 23. August 1744, berichtet seine Abberufung am 25. März 1747.

Residenz: Genf und Lucern.

3. Conte Demetrio Mahony, Ritter und Commenthur von Forres und Cannamares des Ordens St. Jakob, Brigadier und Oberst des Regimentes Pavia, von Buen Retiro aus als **Minister plenipotentiarius** von Ferdinand **VI.** accreditiert den 13. März 1757, abberufen am 5. Mai 1758 von Aranjuez aus.

Residenz: Lucern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Don Franciscus Gonzalez, Graf von Asalto, Commandeur de Mirabel im Ritterorden von St. Jakob, Brigadier, accreditiert von Karl III. den 19. Mai 1766, abberufen am 15. Mai 1769.

Residenz: Lucern.

Anmerkung. Von 1769 bis 1791 vermittelte in der Regel der spanische Gesandte am Turinerhof den diplomatischen Verkehr.

E. Großbritannien.

1. Johannes Burnaby, Ritter, Hofrath und Kammerherr Georgs II., als Minister von Holles Newcastle aus accreditiert den 22. Januar 1743, abberufen am 22. September 1749.
2. Arthur Villetes, Ritter, von Georg II. als Minister von Kesington aus accreditiert den 22. September 1749, von Georg III. bestätigt den 1. November 1760, abberufen den 29. Januar 1762.
3. Robert Colebrooke, Ritter, von Georg III. als Minister von St. James aus accreditiert den 21. April 1762, abberufen den 25. December 1764.
4. Wilhelm Norton, Ritter, von Georg III. als Minister von St. James aus accreditiert den 12. Januar 1765, abberufen den 13. Mai 1783. — Secretär: Catt, von 1776 an Louis Braun.

Residenz: Bern.

F. Churfürstenthum Baiern.

1. Franz Adam Wocher, von Kurfürst Maximilian Joseph als Resident erklärt 1745.
2. Franz Rudolf Baron von Schwachheim, von Joseph Maximilian als Resident accreditiert den 27. August 1770, als Minister 1775.

Residenz: Altschhausen-Hohenems.

G. Holland.

1. C. F. Bosc de la Calmette, als Minister bei den evangelischen und den zugewandten Orten vom Haag aus accreditiert den 19. September 1748.

H. Sicilien.

1. Hiacinto de Isastia Henriquez, Marquis, von Neapel aus accreditiert den 23. Mai 1738, abberufen den 24. October 1745.

Residenz: Lucern.

I. Herzogthum Lothringen.

1. Kaspar an der Allmend, Herr zu Baldegg, des Raths von Lucern, als Resident bei den XIII Ständen accreditiert von Luneville aus den 25. November 1727. (Früher war er Hauptmann der Schweizerleibwache des Herzogs von Lothringen.)

Residenten Frankreichs in Genf.

1. De Champeaux, accreditiert den 6. Mai 1739, in Genf angekommen den 2. Juni 1739, abberufen den 4. December 1749, verabscheidet sich am 29. December 1749.
2. Baron von Montperoux, accreditiert den 10. April 1750, in Genf angekommen den 8. Mai 1751, starb daselbst in seinem Amte den 9. September 1765. Bis zur Ankunft des folgenden Residenten functionierte Fabry (subdélégué de l'intendant de Bourgogne au pays de Gex), accreditiert durch ein Schreiben des Herzogs von Praslin vom 15. September 1765 als Chargé d'affaires.
3. Peter Michel Hennin, accreditiert durch ein Schreiben vom 9. December 1765, in Genf angekommen den 26. December 1765, wurde nach Paris berufen den 9. April 1778 behufs temporärer Functionen, kehrte aber nicht mehr nach Genf zurück. — Während seiner Abwesenheit vom 13. November 1768 bis zum 30. Mai 1769 besorgte die Geschäfte sein Secretär Gabard de Baux, sowie auch nach seinem Abgang im April 1778.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß einiger geistlichen Herren.

A. Bischöfe.

Bisthum Basel. Residenz: Pruntrut.

1. Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein, erwählt den 22. Januar 1744, gestorben den 13. September 1762.
2. Simon Niklaus Eusebius, Graf von Frohberg-Hirsingen, erwählt den 26. October 1762, gestorben 5. April 1775.
3. Friedrich Ludwig Franz Georg, Baron von Wangen-Geroldseck, erwählt den 29. Mai 1775, gestorben den 11. October 1782.

Bisthum Como. Residenz: Como.

1. Paolo Cernuschi, erwählt 1739, gestorben den 15. April 1745.
2. Agostino Maria Nevroni, erwählt den 19. Juni 1745, gestorben den 22. April 1760.
3. Giovanni Battista I. Albricci Peregrino, erwählt 1760, gestorben den 5. August 1764.
4. Giovanni Battista II. Mugiasca, nahm Besitz den 4. März 1765, gestorben den 5. Januar 1789.

Bisthum Constanz. Residenz: Meersburg.

1. Casimir Anton, Freiherr von Sickingen, erwählt den 4. November 1743, gestorben den 29. August 1750.
2. Franz Konrad von Rodt zu Busmannshausen, erwählt den 9. November 1750, gestorben den 16. October 1775.
3. Maximilian Christoph August Maria von Rodt zu Busmannshausen, erwählt den 14. December 1775, gestorben den 10. Januar 1800.

Bisthum Chur. Residenz: Chur.

1. Joseph Benedict, Freiherr von Rost, erwählt den 13. December 1728, gestorben den 12. November 1754.
2. Johannes Anton von Federspihl, erwählt den 6. Februar 1755, gestorben den 27. Januar 1777.
3. Franz Dionysius, Graf von Rost, erwählt den 16. April 1777, gestorben den 31. October 1793.

Bisthum Sitten. Residenz: Sitten.

1. Johannes Joseph Blatter, erwählt den 18. Mai 1734, gestorben den 19. Januar 1752.
2. Johannes Hildebrand Roten, erwählt den 31. August 1752, gestorben den 19. September 1760.
3. Franz Joseph Friedrich Ambüel, erwählt den 18. December 1760, gestorben den 10. April 1780.

B. Aebte.

1. Benedictinerordens.

Einsiedeln.

1. Niklaus II. Imfeld, erwählt den 7. September 1734, gestorben den 1. August 1773.
2. Marianus Müller, erwählt den 11. August 1773, gestorben den 17. November 1780.

Engelberg.

1. Emanuel Crivelli, erwählt den 16. Januar 1731, gestorben den 4. September 1749.
2. Maurus II. Zingg, erwählt den 23. September 1749, gestorben den 12. Mai 1769.
3. Leodegar Salzmann, erwählt den 5. Juni 1769, gestorben den 14. Mai 1798.

Fischingen.

1. Placidus II. Vogt, erwählt den 6. Juni 1735, gestorben den 25. Mai 1747.
2. Niklaus III. Degen, erwählt den 12. Juni 1747, gestorben den 22. December 1778.

St. Gallen.

1. Cölestin II. Gugger, erwählt den 23. März 1740, gestorben den 24. Februar 1767.
2. Beda Angehrn, erwählt den 11. März 1767, gestorben den 19. Mai 1796.

Muri.

1. Gerold I. Heimb, erwählt den 27. September 1723, gestorben den 26. Februar 1751.
2. Fridolin II. Kopp, erwählt den 16. März 1751, gestorben den 17. August 1757.
3. Bonaventura II. Bucher, erwählt den 5. September 1757, gestorben den 3. Juni 1776.
4. Gerold II. Meyer von Schauensee, erwählt den 19. Juni 1776, gestorben den 14. Februar 1810.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfäfers.

1. Bonifacius III. Pfiſter, erwählt den 10. September 1738, geſtorben den 21. Januar 1769.
2. Benedict Bochsler, erwählt den 31. Januar 1769, geſtorben den 19. November 1805.

Rheinau.

1. Benedict Ledergerw, erwählt den 30. Juni 1735, geſtorben den 15. November 1744.
2. Bernhard II. Rusconi, erwählt den 1. December 1744, geſtorben den 28. Auguſt 1753.
3. Romanus Effinger, erwählt den 11. September 1753, geſtorben den 30. Juli 1766.
4. Januarius I. Dangel, erwählt den 20. Juni 1758, geſtorben den 4. April 1775.
5. Bonaventura II. Lacher, erwählt den 26. April 1775, geſtorben den 15. Juni 1789.

2. Auguſtinerordens.

Kreuzlingen.

1. Johannes Baptiſta Dannegger, erwählt den 25. Auguſt 1725, geſtorben den 24. Auguſt 1760.
2. Prosper Donderer, erwählt den 4. September 1760, geſtorben den 26. Juni 1779.

3. Ciſtercienſer- oder Bernhardinerordens.

Wettingen.

1. Alberich I. Beuſch, erwählt den 27. Juni 1721, geſtorben den 5. December 1745.
2. Peter III. Kälin, erwählt den 16. December 1745, geſtorben den 29. Mai 1762.
3. Peter IV. Müller, erwählt den 8. Juni 1762, geſtorben den 8. Februar 1765.
4. Kaſpar Bürgiſſer, erwählt den 18. Februar 1765, geſtorben den 26. September 1768.
5. Sebaſtian Steinegger, erwählt den 11. October 1768, geſtorben den 10. April 1807.

4. Carthäuſerordens.

Ittingen.

1. Karl I. Fanger, erwählt 1736, geſtorben den 21. September 1760.
2. Anton von Sailern, erwählt den 25. October 1760, geſtorben den 5. December 1793.

C. Pröpſte von Chorherrenſtiften.

St. Pelagiusſtift zu Biſchofszell.

1. Beat Karl Wolfgang Anton Wickart, erwählt den 4. Januar 1740, geſtorben den 18. Juli 1758.
2. Franz Jakob Feldmann, erwählt 1758, geſtorben den 14. Auguſt 1793.

St. Verenaſtift zu Zurzach.

1. Karl Joſeph Ludwig Beßler von Wattingen, erwählt den 4. Mai 1702, geſtorben den 10. Auguſt 1767.
2. Sebaſtian Heinrich von Schnorff, erwählt den 5. October 1767, geſtorben den 11. April 1772.
3. Urs Victor Niklaus Schwembüel, erwählt den 18. April 1772, geſtorben den 28. Januar 1798.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der Beilagen.

			Citiert Seite.	Gedruckt Seite.
1.	1755. 27. September.	Vergleich zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Fürstabt und Convent des Gotteshauses St. Gallen andrerseits	160	1249
2.	1756. 10. Januar.	Erneuerung der alten Bündnisse und des ehemaligen Burgerrechts zwischen dem Fürstenthum Neuenburg und Valangin und Solothurn	160	
		a. Erneuerungsbrief des Königs Friedrich II. von Preußen		1255
		b. Erneuerungsbrief von Solothurn		1260
3.	1758. 20. Februar.	Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und dem Stande Bern, betreffend das zwischen dem Stande Bern und Neuenstadt 1388 errichtete und 1633 erneuerte Burgerrecht	199	1265
4.	1759. 39. März.	Mediation von Zürich und Bern zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und den Landleuten im Toggenburg	209	1270
		Supplement zu dem zu Baden geschlossenen Vergleich vom 27. September 1755		1283
5.	1763. 8. Februar.	Vertrag zwischen Maria Theresia als Herzogin von Mayland und den drei Bünden in Hohen Rhätien	242	1286
6.	1767. 15. October.	Prononcé des puissances garantes du réglement de 1738 pour la pacification de la République de Genève . . .	315	1310
7.	1770. 19. Mai.	Lehencontract zwischen Oesterreich und dem Stande Zürich, betreffend Dörflingen, Ramsen und die Hemishofischen Gerichte .	341	1317
8.	1771. 7. December.	Tractat der evangelischen Stände mit Frankreich, betreffend das Droit d'aubaine und die Traite foraine	396	1320
9.	1777. 28. Mai.	Allianztractat zwischen der Krone Frankreich und den Ständen der ganzen Schweiz	493	1323
		Lettres patentes du Roi qui ordonnent l'Enregistrement . .	494	1340
		Beibrief für die katholischen Stände		1341
		Beibrief für die evangelischen Stände vom 7. Juni	499	1343

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Vergleich zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Fürstabt und Convent des Gotteshauses St. Gallen andrerseits. Baden, 27. September 1755.

[Staatsarchiv Zürich.]

Kund, zu Wüssen und offenbahr seye hiermit; Nachdemme entzwüschen Ihro Fürstl. Gnaden dem Herren Abbten zu St. Gallen, und Dero Angehörigen Landtschafft Toggenburg sint einicherzeit in ansehung des Manschaffts Rechts und darvon abhangenden **Militaris**, wie auch haltung der Landts-gemeinden sich Irrungen und Anstößigkeiten erhoben und für gewaltet, So haben beyde Lobl. Stände Zürich und Bern Einer- und gedacht Ihro Fürstl. Gnaden von St. Gallen Anderseiths, als **compaciscierende** Theile, zu abhebung hinkünfftiger Mißverständtnuß sich mit einanderen dahin verglichen, daß es fehrners bey dem 44 **Articul** Baadischen Friedens, und bey dem 13 Articul Frauenfeldischer Erläutherung sein völliges und ohnabgeändertes Verbleiben haben, damit aber fürohin bei sich ergebenden Vorfallenheiten aller ohnordnung vorgebogen und selbige verhüetet werde, nachstehende Verhandlung und Einrichtung, biß obige **Articul** auf Beidseithiges Verlangen Ihro Fürstl. Gnaden und des Landts Toggenburg Ihre güet- oder rechtliche Außkunft erlangt haben, steiff beobachtet werden sollen, wie von Punckt zu Punckt folget.

Fähle des Zuzugs.

I.

Es sollen die Toggenburger pflichtig und verbunden seyn, einen jeweiligen Fürsten und Abbten zu St. Gallen auch dasigem Gottshauß als Ihrem natürlichen Land- und Oberherren zu Rethung seiner Persohn, Land, Leuthen und Rechten, wider allen feindlichen Angriff Schirm und Hülff zu leisten, auch auf begehren und ermahnen, wie von altershero, zuzuziehen, doch nicht über Rhyn.

II.

Wofern Eine Lobl. Eydtgnoßschaft mit außwährtigen Feinden in krieg verfallen und den Herren Abbten zu St. Gallen, als einen Stand und zugewanthen orth der selbigen, zum Zuzug mahnen wurde, sollen alsdann die Toggenburger, auf die von Ihro Fürstl. Gnaden an Sie beschehene Mahnung hin, schuldig und verbunden seyn zuzuziehen und mit selbigem als Ihrem natürlichen Landt- und Oberherrn zu Reisen.

III.

Im Fahl frömbde Kriegs-Völker denen Eydtgnößischen Gräntzen sich also näherten, daß eine Lobl. Eydtgnoßschafft nothwendig erachten wurde, zu Ihrer sicherheit wachten aufzustellen, oder Garnisonen in die Gräntz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Städte zu verlegen, dannzumahl sollen die Toggenburger pflichtig seyn, auf die von Ihro Frstl. Gnaden an Sie beschehene Mahnung, die Helffte des der Fürstl. Stifft St. Gallen lauth eidtgnoßischen Defensionalis Betreffenden und Auswerffenden antheils beizutragen und zu stellen.

Fähle der Werbungen.

IV.

Wann es um aufrichtung oder anwerbung einiger Compagnieen in dem Toggenburg zum dienst der mit Lobl. Eydtgnoßschafft und Ihro Fürstl. Gnaden zu St. Gallen verbündeten Mächten, krafft Ihrer Bünd- nußen, zu thun ist, sollen solche Werbungen freywillig und ohngezwungen auf nehmlichem Fueß und Weis wie in gesambt Lobl. Eydtgnoßschafft vorgehen und beschehen, auch die Abbt-St. Gallische Völcker nicht wieder die Eydtgnoßschafft, noch ein Orth und Stand derselbigen insbesonder gebraucht werden noch dienen mögen.

Erläutherung der Werbungen halber.

V.

In dem Fahl solch vorgehender Werbung einiger Compagnien in dem Toggenburg sollen die Haubtleuth derselben aus gebohrnen Toggenburgern und in Paritate Religionis bestehen, welche Ihre Subalternes auch aus gebohrnen Toggenburgeren selbst bestehllen und ernennen können; wann aber auf beschehene formliche kundmachung einer allfähligen werbung im Land Toggenburg, während der Zeit von drey Monathen, kein gebohrner Toggenburger sich umb eine Compagnie bewerben wurde, noch selbige auf den Capitulations-mäßigen Fueß anzunemmen verlangte, solle um dieser ursach willen die werbung in dem Landt nicht gehemmet seyn, sondern ein solche Toggenburger Compagnie von einem der Gotts-Hausleuthen allda mögen aufgerichtet werden; jedoch der gestalt, daß der an solche Statt kommende Haubtmann nichts destoweniger zu Subalternes gebohrne Toggenburger zu nemmen haben solle, und zwahr vorzüglich von Gleicher Religion derjenigen, so nach obausgesetzter paritet den Zugang zur Haubtmannstell gehabt hätten; In so fehrne aber nach obiger in- ansehung der Haubtmannstellen erläutherten Weise keine Toggenburger sich funden, welche die Subalternes- Stellen auf Capitulations-mäßigem Fueß anzunehmen Begehrten, solle alsdann einem solchen Haubtmann freystehen, sich mit Subalternes aus der alten Landtschafft zu versehen. Auf daß aber bey denen werbungen aller Ohnordnung desto kräfftiger vorgebogen bleibe, solle kein Haubtmann aus der alten Landtschafft, der nicht obausgesetzter maßen eine toggenburgische Compagnie aufzustellen hette, eine offentliche werbung in der Grafschafft Toggenburg vornehmen mögen; wo aber ein Haubtmann einer Toggenburger Compagnie (es seye von dahero, oder aus der alten Landtschafft) seine erforderliche anzahl von Mannschafft im Toggenburg selbst nicht aufbringen könnte, wird dem gutfinden und Belieben Ihro Fürstl. Gnd. überlaßen, die Bewilligung zu ertheillen, daß selbige in der alten Landtschafft completieret und ergänzet werde.

Bestellung Eines Kriegs-Raths.

VI.

Es solle der kriegsrath aus zwölff eingesetzenen Toggenburgeren errichtet werden, darvon Ihro Fürstl. Gnd. drey Catholische und drey Evangelische, und der Landt-rath gleichfahls drey Evangelische und drey Ca- tholische, Jeweils zu erwehlen haben; jedoch so, daß ein PannerHerr vorzüglich zu den von dem Landt-rath zu erwehlenden gehöre; damit aber obige Anzahl niehmahls bey der wahl eines neuwen PannerHerren und der darbey zwüschen Beiden Religionen etwann vorfallenden alternativ überschritten werde, solle alsdann der jüngste von gleicher Religion biß zu nächst folgender Vacantz stillstehen und seine Functionen suspendiret seyn, bey erledigung aber eines plazes von nemblichen Religions-genoßen derselbe ohnmitelbahr wiederum in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den kriegs-rath eintretten und darzu gehören. Das **Præsidium** darinn solle ein jeweilliger Landtvogt im Toggenburg füehren, auch alle Geschäffte, so für selbigen lauth nachstehender Erleutherung gehören, durch die mehrheit der stimmen eröhrtheret werden; zum Fahl aber dieselbe sich gleich zertheilen, der **Præsident** den Ausschlag und die **Decision** geben.

Jedem der Kriegs-räthen, so oberhalb Krummenau, und unterhalb dem Gonzenbach wohnen, ist ein Gulden, denen aber, so näher gegen Liechtensteig wohnhafft, ein Halber Gulden Tägliche Besoldung, so offt Sie zusammen kommen, bestimmet, woran Ihro Fürstl. Gnd. ohne weithere **Consequentz** die einte Helffte, das Land aber durch gewohnte Anlaagen die andere Helffte beytragen wird. Bei vorfallenden **Judicatur**-sachen zwüschen Werberen und Angeworbenen sollen Sie zwar kein Tag-gelt, sondern an dessen Statt von denen Parteyen selbst, ein sizgeld von obiger **Summ** zu beziehen haben; und wann entweder neüwe anwerbungen oder **Recroutierungen** beschehen, lieget dem Haubtmann ob, von jedem Mann, welcher dem Kriegs-Rath vorgestellet wird, einen Gulden zu erlegen, in der Meinung, daß der Betrag der Werbungs-Gelteren ein Jahr lang gesamlet, und nach Versluß deßelben daraus vorstehende Belohnungen ohne Ihro Fürstl. Gnd. oder des Landts Beschwerde abgefüehret, das **Restierende** zu gleichem gebrauch in nächstkönfftiges Jahr aufbehalten, und so nach möglichkeit **continuiert** werden, wo es aber nicht mehr hinreichte, auf obausgeführte Weise von Ihro Fürstl. Gnd. und der Landtschafft zu gleichen Theilen Jeweils der Betrag erstattet, und dieses **Salarium** entrichtet werde.

Pflichten und Befuegnußen des Kriegs-Raths.

VII.

Bey erfolgenden obausgesetzten Zuzugs- und Werbungsfählen werden die Fürstliche Befehle und Mahnung an den Kriegs-Rath ergehen, welcher ohne einige Ein- oder Widerred selbigen förderſam folg zu leisten und die Vollziehung wohl zu beſorgen haben solle; was aber eine nähere Verfuegung und alle Besondere zu der **Execution** gehörige Bestimmungen, auch die Arth und Weise angehet, vermittlest welcher die Fürstliche Befehle am besten und kürtzesten in Würkung zu bringen, solle darüber in selbigem gerathschlaget und die allfählig ohngleiche Meinungen durch das mehr der Stimmen ohngesaumt entscheiden werden.

Die Befehle des Fürsten außert obigen fählen und zu fridenszeiten sollen, soweith selbige in das **Militare** einschlagen, gleichergestalt an den Kriegs-Rath gelangen, die Weise und **manier** der erfüllung derselben und die dahin gehörige nähere anstalten und einrichtungen förderſam berathschlaget, und bey ohngleich fallenden meinungen nach der mehrheit vollzogen und bewerckstelliget werden.

Wo aber diesere Befehle von der Beschaffenheit wären, daß Sie in ansehung Ihrer Vollstreckung Bedencklich- oder Beschwehrlichkeiten mit sich führen wurden, mag der Kriegs-Rath einheellig oder durch mehr der Stimmen darüber ehrenbietige und geziemmende Vorstellungen an den Fürsten gelangen lassen.

Wann bei denen Zuzügen die Mannschafft under den fahnen zu schwehren hat, solle selbige von dem Herrn Landvogt, als **Præsidenten**, in gegenwarth des Kriegs-Raths zu Handen Ihro Fürstl. Gnd. beeidiget werden.

Die **Sanitets-Anstalten** in **Contagions**-Zeiten zu machen wird der Fürst, soweith Sie in das **Militare** einlaufen, dem Kriegs-Rath auftragen.

Die dermahligen Haubtleuthe im land Toggenburg mögen zwar bei diesen Stellen fehrners verbleiben, jedoch solle in Zukonft bey **Vacantzen** oder Vermehrung der **Compagnies** in dem Lande, auch im fahl bey Eintheilung der **Quartieren Quartier-Haubtleuthe** zu setzen nöthig befunden wurden, Jederweilen der Kriegs-

Rath Ihro Fürstl. Gnd. drey tüchtige Männer in Vorschlag geben, aus welchen der Fürst einen zu ernennen und zu erwehlen haben wird; worbey demnach einer jeden Gemeind überlassen ist, zu einer der Haubtmanns-Stellen in Ihrem Bezirck einen Dreyer-Vorschlag zu formieren, welcher dem Kriegsrath eingegeben und durch denselbigen an den Fürsten zur Außwahl gebracht werden solle; da danne sammetlichen Haubtleuthen zustehet, ihre Subalternes selbst anzunehmen.

Zu Behandlung der Geschäften, welche entweders eine geschwinde und beschleunigte Zusammenkonft erforderen oder von minderer erheblichkeit sind, wird der Herr Landtvogt und Kriegsrath aus- und unter sich selbst die Helfte in paritate Religionis und gleicher anzahl der von Ihro Fürstl. Gnd. und dem Landt-Rath ernenneten Mitgliedern, Als den Engeren Ausschuß, denominiren und auswehlen. Begebe es sich aber, daß einer von dem Engeren Ausschuß Krankheit- oder anderer Hindernuß wegen sich nit einfinden könnte, ist dem Hrn. Landtvogt und übrigem Ausschus überlassen, für selbiges mahl und in solch besonderem fahl ein anderes mitglied deß Kriegs-raths, zu Ergäntzung der Paritet in der Religion und Wahl, an seine Statt zu sich zu ziehen.

Bey vorfallenden werbungen sollen die Subalternes und Gemeine dem Hrn. Landtvogt und gesammten Kriegs-Rath oder einem in paritate Religionis beruefften Ausschuß deßelben vorgestellet und von der Cantzlei eingeschriben werden.

In denenjenigen Streitigkeiten, welche über die anwerbungen zwüschen denen Officiers oder werberen und denen Angeworbenen entstehen, solle der Gesamte Kriegs-Rath die untersuchung zu thun und den rechtlichen Ausspruch zu geben haben; bey fählen, wo keine Verweihlung plaz hat, oder die von geringerem Belang und weniger wichtigkeit sind, mag unter Præsidio des Hrn. Landvogts die gedachte Helffte desselben in Paritate Religionis und der wahl hierzu beruefft werden, es wäre dann sach, daß eintwederer Theil, kläger oder Beklagter, die gantze Versamlung begehrte, in welchem fahl der gantze Kriegs-rath auf des ohnrecht habenden Theils Kosten zusammen kommen und absprechen solle.

Diese Kriegs-Räthe sollen auch dahin beeydiget werden, den Kriegsrath, so offt Sie erforderet werden, fleißig zu besuechen, die Geschäffte, welche Laut errichteten Tractats für selbigen gehören, nach bestem wüßen und Gewüßen zu berathen und zu besorgen, auch zu richten, was für Sie kommt, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Frömbden als dem Heimschen, Niemand zu lieb noch zu leyd, und darum kein Mieth noch Gaaben zu nehmmen, sonder alles zu thun, ohne Ansehen der Religion und Persohn, getreulich und ohne gefehrd.

Dannethin und lestlich mögen die Toggenburgische Landleuthe, denen Gegenden nach und in jeder Gegend besonders, unter auffsicht Ihrer vorgesetzten Officieren die Alljährliche ordinari Kriegsüebungen nach der von dem Kriegs-Rath einzurichtenten ordnung vornehmmen; wann aber über solche Exercitia aus etwas anders oder mehrers vollzogen werden wolte, solle es nicht anderst als mit des Kriegs-Raths vorgehender Bewilligung und Veranstaltung beschehen.

Haltung der Lands-Gemeinden.

VIII.

Was sodanne die Haltung der Landsgemeinden anbetrifft, sollen in dem Toggenburg neben der Huldigungs-Landsgemeind und derjenigen, so eine allfählige Erneüwerung des Land-Rechts mit Löbl. Ständen Schweitz und Glarus erforderen möchte, keine andere Landsgemeinden Statt haben, als auf abgang eines Pannerherren; da danne bei Erledigung dieser Stelle dieselbe förderſam widerumb mag besetzet

mithin der von dem Landrath angesehene Tag der Wiederbestellung durch die gemeindsvorgesetzte im Landt mündlich angezeiget, und dann von der Lands-Gemeind ein neüwer Pannerherr erwehlet werden, doch daß einen Monath vorhero von einer zu solchem Ende hin haltenten Landts-gemeind dem Hrn. Landvogt zu Handen Ihro Fürstl. Gnd. geziehmende Nachricht ertheilt werde; In dem Ausgetruckten Verstand, daß auf einer solchen Lands-gemeind außert der Beschwehrung des Land-Eidts nichts anders noch weithers angebracht, behandlet noch beschloßen werden, widrigenfahls es an sich selbst völlig ungültig, nichtig und verantwortlich seyn solle.

Da übrigens alle heimliche und offentliche Rothierungen und Zusammenverbindungen ferners bey Hochobrigkeitl. ungnad verbotten seyn und bleiben sollen.

Wann es aber umb des Landes Anliegenheiten, Freyheiten und Rechtsammen zu thun ist, so lieget dem Landt-Rath ob, lauth wegweisung des 3ten, 4ten und 76ten Articuls Baadischen Friedens zu verfahren, auch wann Er es nöthig finden wurde, des Landts meinung bei jeder gemeind oder gegne durch die außgeschoßene Land-Räthe vornehmmen zu laßen.

So bald nun dieser vorstehende Verglich durch ernennung und einrichtung des Kriegs-Raths und Engeren Ausschußes in Execution und anfang der würcksamkeit gesetzet, folglich derselbe angenommen seyn wird, worvon die Beförderung Löbl. Ständen Zürich und Bern sich Bestens werden angelegen seyn laßen, solle selbiger in gleichem Schirm und Handhaab des Friedens von Aº 1718 begriffen und eingeschloßen seyn.

Gleichwie aber bey all-obbeschribenen und vergliechenen der gantze Innhalt des Friedens von Aº 1718 und der Frauenfeldischen Erläutherung von Aº 1719 in samtlichen Punckten, Stucken und Artiklen kräfftigist vorbehalten und bestähtiget verbleibet, und aus dieser Handlung denen zuwieder keine folg gezogen werden solle, also ist die fehrnere meinung, daß solches als etwas, so Ihro Fürstl. Gnd. zu St. Gallen und Dero Angehörige Landschafft Toggenburg gegen einander Einig und allein beruehret, Niemand anderem nachtheilig seyn solle.

Wann nun alles dieses sorgfältig verhandlet, berathschlaget und verabredet worden, so haben Samtliche EhrenGesandtschafften solches einig und allein auf Belieben, Genehmhaltung und Ratification allseithigen Hohen Principalen zu hinderbringen und HochDeroSelben Befindnuß Heimzustellen übernohmmen; zu Gezeugnuß dessen drey gleichlauthende Exemplaria von denen Herren Ehren-Gesanndten nebst fürdruckung Ihrer angestamten Pittschaften eigenhändig unterschriben worden. So beschehen in Baden im Ergeuw Sambstags den 27ten Herbstmonath nach Christi unsers Erlösers Geburth gezehlt Ein Tauβend Siben Hundert Fünffzig und Fünff Jahr.

(L. S.) Johannes Frieß, Bürgermeister der Stadt Zürich.
(L. S.) Hans Conrad Heidegger, des Raths von der freien Wahl der Stadt Zürich.
(L. S.) Johann Anton Tillier, Schultheiß der Stadt Bern.
(L. S.) Beat Sigmund Ougspurger, Venner der Stadt Bern.
(L. S.) Aegidius Hartmann, Decanus St. Galli.
(L. S.) Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen.
(L. S.) Johann Victor, Freiherr von Thurn, Valsassine, Hochfürstl. St. Gallischer Geheimer Rath und Landthofmeister.
(L. S.) Joseph Aurel, Freiherr von Pflummeren, Hochfürstl. St. Gallischer Geheimer Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ratification von Zürich.

Wir Burgermeister, Klein und Große Rähte der Statt Zürich Urkunden hiemit: Demmenach zu hinkünftig gedeyhlicher Abhebung der entzwischend Ihro Fürstl. Gnaden dem Herren Abten zu St. Gallen, und Dero Angehörigen Landtschaft Toggenburg, in Ansehung deß alldortigen Mannschaft Rechts und davon abhangenden Militaris, auch haltung der LandtsGemeinden, seith einicher Zeit vielfältig sich ergebenen Irrungen und Anstößigkeiten von Unseren Vertrauten Lieben Alten Eydgnoßen Lobl. Stands Bern und Uns an dem Einten, danne Wohlermelt Ihro Fürstl. Gnaden Herren Abten, Decan und Convent der Fürstl. Stift St. Gallen an dem Anderen Theil, als compaciscierenden Ständen, eine dißfählig-freündliche Unterhandlung anzubahnen für nothwendig angesehen, und durch Allerseits zu solchem Ende hin naher Baaden im Aärgeuw abgeordnete Gesandtschaften in dem Lauff deß letst verstrichenen Monats Septembris daselbsten wirklich verpflogen, von Denenselben auch unter Gottes Segen dieserer Sachen halber ein güetlicher Verglich errichtet, zu Papyr gebracht und unterem 27ten vorgedachten Monats unterzeichnet und besiglet worden, daß Wir sothane Verglichs-Handlung nach Grundlicher Einseh- und Erdaurung derselben, deßgleichen von Unseren Für- und Geliebten Mit Räthen und Ehren Gesandten darüber angehört Umständlichen Relation, in allen ihren Punkten und Artiklen gut geheißen, ratificiert und bestähtiget haben, wie Wir dann solche hiermit für Uns und Unsere Nachkommende durchaus und zum kräftigsten gutgeheißen, ratificiert und bestähtiget haben wollen. Urkundlich desse ist Gegenwärtiges Ratifications Instrument mit Unserer Statt Zürich Secret-Insigel offentlich verwahrt und bekräfftiget worden; so geben und beschehen Samstags den 4te Octobris von der Gnadenreichen Gebuhrt Christi Unsers Erlösers gezellt Ein Tausend Sieben Hundert Fünffzig und Fünff Jahr.

(L. S.)

Ratification von Bern.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räht der Stadt und Respublic Bern thun kund hiermit: Alsdann auf dem in letstverwichenem September zwüschen Unseren Vertrauten Lieben Alten Eydgnoßen Lobl. Standes Zürich und Uns, Denne Ihro Fürstlich Gnaden Herren Abten, Decan und Fürstlichen Stift St. Gallen angesetzten Negociations-Congress durch allseitig dahin abgeordnete Herren Ehren Gesandte eine Verglichs-Handlung über das Mannschafft-Recht und davon Abhangende Militare, auch haltung der Lands-Gemeinden in der Graffschaft Toggenburg, biß auf Unsere Ratification errichtet, zu Vollkommenem stand und zu Papyr gebracht, auch den sieben und zwanzigsten Septembris diß Jahrs von Allseitigen Herren Ehren Gesandten Unterschrieben und besiglet worden; Daß daraufhin und nach Genugsammer erdaurung der sache Wir sothane Handlung in allen ihren Punkten und Artikeln für Unser Ohrt ihres gantzen Innhalts angenommen, beliebet und bestähtiget haben wollen.

In Krafft gegenwärtiger Ratification, zu mehrerem Bestand, mit Unser Stadt Secret Insigel Verwahret und Geben den Neün und Zwanzigsten Tag Christmonats, Nach der Gnadenreichen Geburt Unsers Heilands Christi gezehlet Ein Tausend siebenhundert fünffzig und fünff Jahr.

(L. S.)

Ratification des Abts und Convents des Stifts St. Gallen.

Von Gottes gnaden Wür Cœlestinus des Heyligen Römischen Reichs Fürst, Abbte der Fürstlichen Stifft und Gottshaus St. Gallen und St. Johann im Thurthal etc., Ritter des Königlichen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariæ etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und Wür Decan und Convent erstermelter Fürstlicher Stüfft zue St. Gallen, Thuen kundt hiemit Männiglichen: Demnach zwüschen Unns und Unnserer Graffschaft Toggenburg in ansehung des Mannschaft-Rechts und darvon abhangenden Militaris, wie auch Haltung der Lands-Gemeinden sich seith mehreren Jahren Irrungen und anstösslichkeiten erhoben und fürgewaltet, und zu Hebung derselben Beyde Löbliche Stände Zürich und Bern und Wür als compaciscierende Theile einen Freundtlichen Congress auf den Ersten Tag Septembris diß laufenden Jahrs nachher Baaden im Ergew angesehen, und allseithige Gesandtschaften dahin abgeordnet, auch von sambtlichen dahin abgeordneten Herren Gesandten durch die Laithung Gottes eine Verhandlung und Einrichtung verabredet, zu Papyr verfasset und in drey gleichlauthenden Exemplarien den darauf folgenden 27ten tag Septembris unterschrieben und besiglet worden, doch mit austruckhlichem und feyerlichem Vorbehalt der genehmhaltung und Ratification Ihrer allseithig-Löblichen Ständen, als Hohen Principalen;

Daß Wür nach reiffer erdaurung der Sachen sothane Verhandlung und Einrichtung in jhrer ganzen Verfassung begnehmiget und Ratificieret haben, Begnehmigen und Ratificieren auch solche, Krafft Unnserer hierunterzogener aigenhändiger Schrift und vorgetruckten Abbatial- und Convent-Insiglen; So geben und beschehen den Achten Tag Octobris im Ein Tausendt Siben Hundert Fünffzig und Fünfften Jahr in Unnserm Stüfft St. Gallen.

Cœlestinus Abbas.
(L. S.)

(L. S.)
P. Aegidius Hartmann, Decanus.

Der Landrath beider Religionen der Landschaft Toggenburg erklärt in einem Schreiben d. d. Liechtensteig den 11. März 1758 an Zürich und Bern, daß er obige Vergleichshandlung, welche vom evangelischen Landrathe den 10. März 1757, vom katholischen den 26. Mai 1757 angenommen worden sei, nun in seiner Gesammtheit annehme.

2.

Erneuerung der alten Bündnisse und des ehemaligen Burgerrechts zwischen dem Fürstenthum Neufchatel und Valangin und Solothurn im Januar 1756.

[Staatsarchiv Neuenburg. Grandes archives du château Nr. 23. 35. 36.]

a. Erneuerungsbrief des Königs Friedrich II. von Preußen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röhmen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Meklenburg und Croßen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, OstFriesland und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Thun Kund und fügen hierdurch zu wißen: Nachdem wegen derer Grafschaften Neufchatel und Valengin in der Löbl. Eydgenoßenschaft in der Schweitz zwischen denen dortigen ehemahligen Grafen und Fürsten, Unseren Vorfahren in dasiger Regierung an einer- und denen Herren Schultheißen, auch Kleinen und Großen Rath der Stadt Solothurn anderer seits von verschiedenen Jahrhunderten her eine nützliche und rühmliche Vereinigung und ewiges BurgerRecht obhanden gewesen, wie dann der gleichen beständiges und erbliches BurgerRecht im Jahr 1369 zu obgedachten Solothurn durch den Grafen Ludewig, als LandesHerrn von Neufchatel, nach dem ableben seines Herren Vaters Graffen Rudolphs geschloßen und erneuert, welches auch in eben bemeldter Stadt im Jahre 1373 auf deßen erfolgten Tod von der Frauen Elisabeth, Gräfin und Landes-Frauen von Neufchatel, seiner Tochter noch mehr befestiget und nachher im Jahr 1396 durch den Grafen Conrad zu Freybourg, Landes-Herren zu Neufchatel erneueret, auch von Rudolph, Marquis von Hochberg, Grafen von Neufchatel, Herren zu Röttelen und Susenberg im Jahr 1458 beschworen worden; Ferner Philipp Graf von Hochberg, Grafens von Neufchatel Sohn, im Jahr 1482 über dieses immerwehrende BurgerRecht einen schriftlichen Tractat errichtet und im Jahr 1486 bestätiget, nicht weniger Frau Johanna, Marquisin von Hochberg, des wohlseel^en Herrn Marquis Philip und Frauen Marien, gebohrnen Hertzogin von Savoyen eheliche und eintzige Tochter, solchen im Jahr 1503, das volgende Jahr 1504 aber mit dero Gemahl, Herrn Ludewig von Orléans, nachherigen Hertzog von Longueville, wiederum erneuert hat, auch zu deßen mehrern Corroborirung zwischen erwehnter Frauen Johanna und dem Löbl. Stand von Solothurn im Jahr 1529 ein abermahliger Tractat geschloßen und gewechselt, so dann im Jahr 1544 durch Claude von Lothringen, Hertzogen von Guise, Pair in Frankreich, Hertzogen zu Aumale, als Curatore honorario des Herrn Francisci von Orléans, Hertzogen von Longueville, Grafen zu Dunois, Neufchatel und Tancarville durch deßen Gesandten Bevollmächtigte beschworen, deß gleichen solcher von dem Herrn Leonor von Orléans, Hertzogen zu Longueville und Toutteville, im Jahr 1570 nochmahlen schriftlich und befestiget, auch endlich selbiger von dem Herrn Johann Carl Ludewig von Orléans, Herzogen von Longueville und Grafen zu Neufchatel, durch seinen Curatorem honorarium, Herren Heinrich Julu von Bourbon, Fürsten von Condé, Printzen vom Königl. französischen Geblüthe, Pair und Großmeistern von Frankreich, Hertzogen von Anguien und Chateau Roux, Königl^en frantzösischen Gouverneur und General in denen Provintzen Burgundien und Bresse mit wohlermelten Schultheißen, Kleinen und Großen Rath der Stadt Solothurn im Jahr 1693 nochmahlen erneuret, und daselbst von neuem transigirt, auch darüber schriftliche Documenta und Uhrkunde ausgefertiget worden.

So haben Wir, da angeführtermaßen die vormahlige Besitzere und Besitzerinen derer Grafschaften Neufchatel und Valengin nach löblichen Gebrauch und Gewohnheit das hergebrachte BurgerRecht und Vereinigung mit wohlgeb^en Canton Solothurn von Zeit zu Zeit erneuret und bestatiget haben, diesem exempel Unserer Vorfahren in der Regierung derer Grafschaften Neufchatel und Valangin gerne folgen wollen, und zu dem Ende Unsern Gouverneur in mehrerwehnten Grafschaften in der Löbl^n Schweitz, Rittern des schwartzen Adler-Ordens, auch lieben getreuen Lord Marechal d'Ecosse, im gleichen die dortige beyde StaatsRäthe, Samuel de Marval, Maire de Cortaillod, und David Huguenin, Cantzlern, daselbst allergnädigst ernannt, befehliget und mit hinlänglicher Vollmacht versehen, und sothanne alte Freundschaft, Vereinigung und ErbburgerRecht in Unserem als jetzigen Fürsten und Obersten LandesHerren derer Grafschaften Neufchatel und Valangin Nahmen, hinwiederum zu erneuren abgefertiget, um darunter die ehedem über dieses BurgerRecht geschloßene Tractata, besonders aber denjenigen zum Grunde zu legen und zu befolgen, welcher deswegen mit des Johann Carl Ludwig von Orléans, Hertzogen von Longueville Lbd. den 12ten November 1693 aufgerichtet und vollzogen wor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den. Und wie sich zu dessen allergehorsamster Gelebung Vorbemelter Unser Gouverneur Lord Maréchal d'Ecosse nebst denen übrigen ernannten Commissarien und Bevollmächtigten nach Solothurn vor denen dortigen Wohlgebohrnen, Edlen, Ehren-Vesten, Hochweisen und Hochgelahrten, auch besonders Lieben Herren Schultheißen, Kleinem und Großem Rath verfüget und dieselben gesonnen, daß, weil die vormahlige Grafen und Gräfinen zu Neufchatel und Valangin von allen Zeiten her erwehnter Stadt Solothurn ewige Burger- und Burgerinnen, auch jederzeit mit guter Nachbarlicher Liebe und Freundschaft zugethan gewesen und noch wären, welches zu deren Nutzen und Vortheil gereichet, des gleichen derer Herren Schultheißen, auch des kleinen und großen Raths der Stadt Solothurn Vorfahren gedachten Grafen und Gräfinnen von Neuchatel und Valengin allemahl gute Nachbahrliche Freundschaft Bewiesen, Sie, damit solche zwischen Uns, auch Unsern Erben und souverainen Nachkommen hinführo zu ewigen Zeiten desto beständiger und kräftiger bleiben möge, Uns in der Qualität, als jetzigen Souverain, eintziger erblicher Einhaber und Besitzer ofterwehnter Grafschaften Neuchatel und Valangin in der Löbl. Eydgenoßenschaft und Unsere ewige Erben und Nachkommen nebst vorberührten Grafschaften und deren Zubehörungen an Städten, Schlössern, Land und Leuten zu ihren ewigen Burgern aufnehmen, sothane Grafschaften aber samt ihren Zubehörungen vermöge solchen ewigen Burger-Rechts in ihren immerwehrenden Schutz und Schirm nehmen, auch eine Acte und Verschreibung, wie es von altersher gebrauchlich gewesen und Herkommens gewesen, darüber ertheilen mögten; Alß haben obged^{e} Herren Schultheißen, Klein und Großer Rath zu Solothurn für sich und Ihre Nachkommen Uns in der Qualitet eines Regierenden Fürsten und Obersten Landes-Herren mehrged^{r} Grafschaften Neufchatel und Valangin in der löbl^{en} Eydgenoßenschaft zu ihren ewigen Burgern, sothane Grafschaften aber nebst ihren Zubehörungen in ihren ewigen Schutz und Schirm und Burger-Recht an Eydes-Statt auf- und angenommen, auch beyde Theile die zwischen beyderley Landen obgewaltete Freundschaft Kraft dieses dergestalt erneuret und das jenige dabey verglichen, stipuliret und ausbedungen, wie selbiges die nachstehende Articul umständlicher und deutlich besagen und bekräftigen werden. Als erstens wollen und sollen wir, als Fürst und Graf von Neufchatel und Valangin, auch Unsere Erben und Nachkommen der Stadt Solothurn ewige Erb-Burger seyn und bleiben, auch solches nach bisherigem Gebrauch in Unserm höchsten Nahmen von Unsern obbenannten Commissarien und Bevollmächtigten selbige dazu in der ihnen ertheilten Vollmacht besonders mit autorisiret worden, mittelst Eydes erhärten laßen, wie Wir Uns dann dabey als Souverain von Neuchatel und Valangin auch für Unsere Erben und Nachkommen in der Regierung sothaner beyder Grafschaften, imgleichen für solche Grafschaften nebst allem, so davon abhängig ist, zu allem demjenigen hierdurch und in Kraft dieses ebenfalls anheisch- und verbindlich machen, wozu die ehemalige dasige Landes-Herrschaften vermöge des BurgerRechts verpflichtet gewesen. Dagegen sollen die Herren Schultheißen, Klein und Großer Rath der Stadt Solothurn schuldig und gehalten seyn, Unsere Grafschaften Neufchatel und Valangin und deren Prérogativen, auch Gerechtigkeiten nach denen alten und guten Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche ihnen zustehen, auch von denen vormahligen Landes-Herren auf Unseren verfallen, jederzeit mit ihrem Leib und Gutht, auch allem ihrem Vermögen zu beschützen, zu erhalten und zu handhaben. Und im Fall es sich begeben mögte, daß von einigen Burgern und Unterthanen der Stadt Solothurn Excesse und Gewalttätigkeiten in denen Grafschaften Neufchatel und Valangin begangen würden, so sollen sie dafür gerecht angesehen werden, wie es die dortige Gesetze mit sich bringen. Wenn aber jemand, so zu gedachter Stadt-Bothmäßigkeit gehöret, einen Anspruch und Vorderung an einem Grund-Stück in erwehnten Grafschaften zu machen hätte, so muß derselbe sich deßhalb an den zeitigen dasigen Gouverneur oder die vornehmste und erste obrigkeitliche Persohn des Ortes wenden, und um gehörige Rechts-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pflege gebührend ansuchen, welche alsdann ohne gefährde und aufenthalt ertheilet werden soll. Hingegen und auf gleiche weise soll, falls es sich zuträget, daß Jemand aus Unseren Grafschaften Neufchatel und Valangin an einem Grund-Stücke zu fordern hätte, welches unter denen Gerichten und Gebieht der Stadt Solothurn gelegen, selbiger sich dorthin begeben und daselbst Recht suchen, welches man alsdann Jedermänniglich, sowie es dorten gewöhnlich ist, ebenmäßig ohnverzüglich, auch ohne Gefährde angedeyhen laßen soll. Was aber die andern Vorfälle und Streitigkeiten betrifft, welche zwischen beyden LandesHerrschaften oder deren Unterthanen über Sachen, so in denen Grafschaften Neufchatel und Valangin oder in der Stadt Solothurn, auch derselben Gerichtbahrkeit und Gebiehte nicht geschehen, oder über Stücke entstehen mögten, so in beyderley Ländern nicht gelegen, so sollen beyde Theile auf den Tag, welchen der Kläger bestimmen und den Beklagten daselbst fürdern wird, sich nach Biel begeben, und wenn der Kläger aus Solothurn und deßen Gebieht ist, so soll er einen Schiedsmann und Arbitrer aus Unserm Neufchatellischen Staats-Rath erwehlen, auch dieser angewiesen und angehalten werden, die Sache binnen 3 Tagen vorzunehmen, um gehörige Justitz zu administriren, mithin selbiger sich dazu verbinden, wenn er im Lande ist, es sey, daß er vor dem dato der gegenwärtigen Acte geschworen haben wird, solches nicht zu übernehmen. Im falle er aber nicht im Lande wäre, so sollen, so bald er wiederum daselbst zurück kömt, Wir oder Unsere zeitige Gouverneurs zu Neufchatel ihn vorstehendermaßen dazu anweisen, und jede Parthey demselben zwey Ehrbare und in der löblen Eydgenoßenschaft gebürtige Schiedsmänner beyfügen, auch diese angeloben und schwöhren, nach ihrem besten Wißen und Gewissen, auch Ueberzeugung, und wie es ihnen vorkomt oder anscheint, auf das genaueste Recht zu sprechen, daferne sie die Sache nicht gütlich beylegen und vergleichen könnten, und sollen die Schiedsmänner gehalten seyn, ihren Ausspruch einem Ober-Schiedsmann in Zeit von drey Wochen, nachdem sie dazu von letzterem erinnert worden, auch beyde Theile ihnen ihre Klagen und Exceptiones eingereichet, zu übergeben, wie dann, im Fall die Schiedsmänner insgesamt einerley Meinung wären, oder die mehreste Stimmen für den Ausspruch sind, beyde Theile verbunden seyn sollen, sich solchem zu unterwerfen und demselben nachzuleben auch sie davon nicht appelliren können. Aber wenn es sich zutragen mögte, daß die Schiedsmänner in ihren Meinungen getheilet, mithin gleiche Stimmen wären, so soll alsdann der Ober-Schiedsmann, nachdem er deßhalb vorher einen besonderen Eyd abgeleget, der vollkommensten Justitz gemäß sprechen, falls er sonst die Schiedsmänner nicht zu vereinigen vermag, auch derselbe verbunden seyn, beyden Theilen seinen Ausspruch binnen vier Wochen zu ertheilen, von der Zeit an zu rechnen, da ihm die Schiedsmänner ihre Meinungen zugestellet haben werden, und waß alsdann der Ober-Schiedsmann erkennen und aussprechen wird, daß soll von beyden Theilen gehalten und davon nicht appelirt werden, ohne Gefährde. Wäre jedoch der Kläger einer Unserer Unterthanen aus den Grafschaften Neufchatel und Valangin, so soll derselbe ein Oberschiedsmann aus dem alten Rath zu Solothurn nehmen, welchem solche Schiedsmänner beyzusetzen, so alles dasjenige, was oben berühret worden, angeloben, schwören und erkennen. Geschähe es aber, daß ein oder anderer von denen Schiedsmännern wegen erhäblicher Verhinderungen und rechtmäßiger Uhrsachen an dem Tage nicht erscheinen könnte, welchen der Oberschiedsmann setzen würde, so soll solches an seinem Eydt nicht schädlich seyn, und kann derjenige, so ihn erwehlet, einen anderen an seiner Stelle nehmen; deßgleichen, woferne der Ober-Schiedsmann um gegründeter Uhrsachen willen, als Todt, Gefangenschaft, Krankheit oder anderer rechtmäßiger Uhrsachen halber nicht kommen könnte, so ist der Kläger befügt, einen anderen aus dem Rath zu nehmen, wo er den ersten genommen und welche dergestalt genommen worden, es sey Ober-Schiedsmann oder bloßer Schiedsmann, sollen insgesamt angewiesen werden zu verfahren, zu geloben, zu schwören, zu erkennen, auch überhaubt als die erste alles

zu thun, wie zuvor erwehnet worden und ohne gefährde. Weiter sollen Wir als Souverainer Fürst und Landes-Herr von Neufchatel und Valangin, noch Unsere dortige Unterthanen die Herren von Solothurn, noch die Ihrige und die Unterthanen dasiger Stadt und Landes vor einigen Fremden Gerichten noch durch fremde Gerichte, es wären Geist- oder Weltliche, vorladen oder bekümmern laßen, es sey dann, wie die Vereinigung, Freundschaft und das BurgerRecht mit sich bringet, allein um Ehr-Sachen oder offenbahren Wucher willen. Imgleichen sollen die Herren von Solothurn und diejenige, so zu Ihrer Stadt gehören, es auf eben die Weise gegen Uns und Unsere Unterthan des Fürstenthums Neuchatel und Valangin halten; ferner sollen und wollen Wir so wenig als Unsere Unterthanen mer gedachten Fürstenthums der Stadt Solothurn Burger, noch die sonsten zu sothaner Stadt gehören, nicht anhalten laßen können, welches auch die Herren Schultheißen, klein und großer Rath der Stadt Solothurn, auch die Jenige, welche zu ihrer Stadt gehören, in Ansehung Unserer und dererjenigen, welche zu Unseren Grafschaften Neufchatel und Valangin gehören, ebenmäßig beobachten sollen, ausgenommen und allein in Absicht beyder Theile um eingestandene Schulden willen. Wenn es jedoch auf uneingestandene Schulden ankömt, soll derjenige, welcher solche fordert, den, von welchem selbige gefordert werden, vor dem Richter des Orths, wo der Beklagte wohnet, vorladen laßen und belangen, auch daselbst Recht nehmen und sich damit begnügen laßen, ohne Gefährde.

Nachdem ist noch insonderheit abgeredet und verglichen, daß wenn die Kaufleuthe und Traficanten der Stadt Solothurn mit Ihren Schiffen und Waaren ankommen, und es gut Wetter ist, solche zu Neufchatel anlanden und den Zoll nach dem Fuß bezahlen sollen, wie es von langen Zeiten her gewöhnlich ist; wofern aber das Wetter so gar schlimm wäre, daß sie nicht ohne Gefahr ihres Leibes und derer Waaren an das Land kommen könnten, so sollen sie ihren Weg fortsetzen können, mithin den Zoll zu Thiel erlegen, jedoch alles dieses geschehen ohne Gefährde und Argelist, auch diese gäntzlich vermieden werden und ausgeschloßen seyn; welche gesamte Articul, wie solche vorher angeführet worden, von denen vielgemelten Herren Schultheißen, Klein und Großen Rath der Stadt Solothurn mit Vorbehalt und ohne Nachtheil aller anderen zwischen Beyden Staaten, auch anderen Mächten und respectiven Bunds-Verwandten und Alliirten errichteten Tractaten und Accords mit Unseren Eingangs gedachten Commissarien und Bevollmächtigten in Unserm Nahmen als Fürsten und obersten Landes-Herren vermöge der ihnen ertheilten Vollmacht geschloßen worden, auch hiernächst (mit) aufgehobenen Händen beschworen werden wird, welche Vollmacht, wie solche in französischer Sprache von Uns Hohenhändig vollzogen worden, nach der hochteutschen Uebersetzung folgendermaßen lautet:

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Meklenburg und Croßen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, OstFriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostok, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hierdurch, daß Wir, nachdem in der Redlichkeit, Treue, Eyfer und Zuneigung Unsers wohl affectionnirten Lord Maréchal d'Écosse, Rittern Unsers schwartzen Adlers-Ordens, auch Gouverneurs und General-Statthalters in Unserm Fürstenthum Neufchatel und Valangin in der Schweitz, auch derer lieben getreuen Samuel von Marval, Maire zu Cortaillod und David Huguenin, Cantzlern, Unsern beyden Staats-

Räthen in Unserm vorher erwehnten Fürstenthum gesetzten völligen Vertrauen, sie ernennet, bestellet und Committiret, wie Wir dieselbe hierdurch und in Kraft dieses zu Unsern Commissarien und Spécial Bevollmächtigten ernennen, bestellen und committiren, auch ihnen völlige Macht und Gewalt geben, und für Uns und in Unserm, auch Unserer Nachkommen, Souverainen von gedachtem Neufchatel und Valangin Nahmen die vormahlige Bündniße, Vereinigung und das BurgerRecht zwischen Uns, als Souverainen Fürsten von Neufchatel und Valangin, und denen Wohlgebohrenen, Edlen, Ehrenvesten, Hochweisen und Hochgelahrten Herren Schultheißen, Kleinen und Großen Rath der Stadt und Republic Solothurn zu erneuren, zu versprechen und zu beschwehren, auch zu sehen schweren, wie selbiges vorhin geschehen, mithin dabei alles, was deßhalb gebräuchlich, auch alle in der gleichen Fällen nöthige Solennitäten zu beobachten, und sich, wenn man sich des Tages und Ohrtes auf beyden Seiten vereinbahret haben wird, wo diese Solennitäten vorzunehmen, alsdann dahin zu begeben, Maßen Wir denn mit guten Glauben und bey Unserm Königlen Wort versprechen, alles dasjenige, was vorbemelte Commissarien und Bevollmächtigte bey dieser Gelegenheit handeln, negotiiren und versprechen werden, zu genehmigen, mithin steif, feste und ohnverbrüchlich, auch getreulich, ohne Gefährde und ohnveränderlich zu beobachten und zu halten, ohne dagegen jemahlen weder Directe noch Indirecte handeln zu können. Zu dessen Begläubigung und Zeugniß, auch zu beständiger Festhaltung und Gültigkeit alles obstehenden haben Wir gegenwärtige Vollmacht Hohenhändig unterschrieben und von Unsern Würklichen geheimen Etats-, Kriegs- und Cabinets-Ministren, dem Grafen von Podewils, Rittern Unseres schwartzen Adler-Ordens und Grafen von Finckenstein contrasigniren, mithin Unser Königles Innsiegel beydrücken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 10ten Januarii des Jahres 1756 und Unserer Regierung des siebenzehnten

L. S. Friderich.

De Podewils–Finckenstein.

Uhrkundlich haben Wir dieses Eigenhändig unterschrieben, auch ebenfalls von vorbenannten Unser Würklichen Geheimen Etats-, Kriegs- und Cabinets Ministren Grafen von Podewils, Rittern unseres schwartzen Adler-Ordens und Grafen von Finckenstein Contrasigniren und Unser großes Insiegel dabey drücken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 16ten Januarii 1756 und Unserer Regierung des siebenzehnten

L. S. Friedrich.

b. Erneuerungsbrief von Solothurn.

Wir Schultheis Klein vnnd Groß-Rath der Statt Solothurn, Ein Ohnmittelbarer Freyer Stand thuen khund vnnd zu wüßen öffentlich hiermit: Demnach zwüschen denen Grafen vnnd Gräfinen zue Neuwenburg vnnd Valendis jn löblich. Eydtgnoschaft von diserer Grafschaft wegen, vnnd etwelchen Eydgnoßischen Stätt vnnd Ständen von sehr villen Jahren dahero Ein Nütz- vnnd rühemliche Vereinigung vnnd Ewiges Burger-Recht gestanden, mit Nahmen aber Entzwüschen Herren Grafen Ludwig, Herren zue Neuwenburg Einer danne vnnseren hochehrenden in Gott ruehwenden lieben Vorforderen vnnseres Standes anderten Theylls, ein solch Ewiges Erbburger-Recht Anno 1369 auf absterben weyland seines Herren Vaters Graff Rudolfs vnnd widerumb Erneuweret vnnd in vnnserer Statt Solothurn geschloßen worden, welches auch auf dessen Tödtlichen Eintritt Frauw Elisabeth Gräfin vnnd Frauw zue Neuwenburg seine Tochter Anno 1373 daselbsten Continuirt, Anno 1396 Graf Conrad von Freyburg Herr zue Neuwenburg erneuweret, Rudolf Marggraf

von Hochberg, Graf zur Neuwenburg, Herr zu Röttelen vnnd Susenberg Anno 1458 geschwohren, Philippe Margraf von Hochberg, Maréchal jn Burgund, weyland Herren Rudolf Margrafen von Hochberg, Grafen zue Neuwenburg Sohn Anno 1482 verschrieben vnnd Anno 1486 bestättiget; nicht weniger Frauw Johanna, Margräfin von Hochberg, weyland Herren Margrafen Philippen vnnd Frauwen Maria gebohrner Hertzogin von Savoyen Eheliche vnnd Einsiche Tochter Anno 1503, volgenden 1504ten Jahrs aber mit dero EheHerr, Herren Ludwig von Orléans, nachmahligen Hertzogen zu Longueville, widerumb renovirt, auch Anno 1529 vmb deßen Corroboration zwüschen dero obgedachten Frauw Johanna vnnd vnnseren Vorforderen nachmahlige Actus extradirt; so danne Anno 1544 Claude von Lothringen, Hertzog zu Guise, Pair jn Frankhreich, Hertzog zu Daubmale vnnd als Ehren Vormünder Herren Franciscen von Orléans, Hertzogen zue Longueville, Graf zu Dunois, zue Neuwenburg, zue Tancarville, vnnd gleich förmbig durch seine Pottschafter vnnd Procuratorn geschwohren, wie dann solches auch von Herren Leonor von Orléans, Hertzogen zue Longueville vnnd Touttville Anno 1570 erneuweret vnnd Corroborirt, vnnd Endlichen selbiges Anno 1693 von Herren Johann Karl Ludwig von Orléans, Hertzogen von Longueville vnnd Grafen zue Neuwenburg durch seinen Ehren Vormünder, Herren Heinrich Juli von Bourbon, Fürst von Condé vnnd Fürst von Königlichem Geblüeth, Pair vnnd Großmeister von Frankhreich, Hertzog von Anguien vnnd Chateau Roux, Jhro allerkristlichisten Mayestädt zue Frankhreich Gubernator vnnd General jn denen Provintzen Burgund vnnd Bresse, auch von vnnseren Regiments vorforderen Klein vnnd Großen Räthen der Statt Solothurn Erneuweret, daselbsten transigirt vnnd gleich wie vbrige alle vermög authentisch ausgevertigten HaubtBriefen verschriben worden; vnnd die weilen alß auß löblichen alten Brauch vnnd Übung die Herren vnnd Frauwen gedachter Grafschaft solich BurgerRecht, Freundschaft vnnd Liebe von Zeit zu Zeiten erneuweret vnnd bestättiget, als hat der durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst vnnd Herr Fridericus II, König jn Preußen, Margraf zur Brandenburg, des H. Römischen Reichß Ertzkammerer vnnd Chur-Fürste, Souverain Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuwenburg vnnd Valendis, wie auch der Grafschaft Glatz, jn Gelderen, zue Magdenburg, Clewen, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben vnnd Wenden, zue Mecklenburg vnnd Croßen Hertzog, Burgraf zue Nüerenberg, Fürst zue Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzenburg, OstFrießland vnnd Mörs, Graf zur Hochenzollern, Ruppin, der Marckh, Rauensperg, Hochenstein, Teckhlenburg, Schwerin, Lingen, Büren vnnd Lehrdam, Herr zur Rauenstein, der Landen Rostockh, Lauwenburg, Büttauw, Arlay vnnd Breda, ꝛc. ꝛc. seine Treffliche Pottschaft, namblichen Jhro Exellentz den hochwohlgebohrenen Mylord Maréchal von Schottland, Ritter des königlichen Preußischen Ordens vom Schwartzen Adler, Gubernatorn vnnd Général Statthalter jn gemelten Grafschaften Neuwenburg vnnd Valendis, danne die wohl Edelgebohrene Herren Samuel de Marval vnnd David Huguenin, beyde StaatsRäth, jn ofterwehnter Grafschaft Neuwenburg vnnd Valendis, mit vollkommenem Gewalth vnnd Befelch jn höchstgedacht Jhro Königlichen Mayestedt alß dermahligen Fürsten vnnd Obertesten Lands Herren oftgemelter Grafschaft Neuwenburg vnnd Valendis Nahmen dieselbe uralte Freundschaft, Vereinigung vnnd Erb-BurgerRecht widerumb zue Erneuweren allhero abgefertiget, vnnd das nach vermög vnnd jnhalt der alten BurgerRechtsBriefen, sonderheitlichen aber nach Anweysung deßen, so mit weyland Herren Johann Carl Ludwig von Orléans, Hertzogen von Longueville Löblicher Gedächtnuß, den zwölften Novembris jm Jahr Ein Tausent sechß hundert neuntzig drey aufgerichtet vnnd vollzogen worden. Darauf gedachte Seine Excellentz Mylord Maréchal vnnd übrige verordneten Herren anwälth vnnd Gewalthshabere jn Namen vnnd aus Befelch obstath Sich für vnnß Schultheis Klein vnnd Großen Rath der Statt Solothurn gefüeget vnnd an vnnß begehret, die weilen die Herren vnnd Frauwen, Grafen vnnd

Gräfinen zue Neuwenburg bey allen Zeiten här diſer vnnſerer Statt Solothurn Ewige Burger vnnd Burgerin in guether Nachbahrſchaft, heimblicher Liebe vnnd Freundſchaft geweſen vnnd noch ſeynd, welches dann Ihnen zue guethem vnnd wohlerſchoßen; des gleichen vnnſere Liebe vorfordere gedachten Herren vnnd Frauwen der Grafſchaft Neuwenburg guethe Freund- vnnd Nachbahrſchaft bewyſen, vnnd damit dieſelbe zwüſchen höchſtgedachte Ihro Königlichen Mayeſtedt Erben vnnd Souveranen nachkommen der Grafſchaften Neuwenburg vnnd Valendis, auch vnnß vnnd vnſeren Nachkommen hin für an zue Ewigen Zeiten deſto beſtändiger vnnd kräftiger bleibe, daß Wir alſo Ihro Königliche Mayeſtedt jn Qualitet Eines jetzt Regierenden Herren vnnd einzigen Erblichen Inhaberen geſagter Grafſchaften Neuwenburg vnnd Valendis jn löblicher Eydtgnoſchaft vnnd Ihro Mayeſtedt Ewige Erben vnnd Nachkommen ſambt obberüerten Ihren Grafſchaften vnnd Ihren zugehörten an Stätten, Schlöſſern, Landen vnnd Leuthen zue vnnſeren Ewigen Burgeren wolten aufnehmen, ſothanne Grafſchaften aber ſambt Ihren zuegehörten vermög ſolchen Ewigen BurgerRechts auch jn vnnſeren Ewigen Schirm nemmen vnnd Empfangen, mit Einer offentlichen Vorſchreibung, wie dann das zimmlich, gebührlich vnnd von alter Herrkommen wäre: als haben Wir für vnnß vnnd vnſere Nachkommen Hochgedacht Ihro Königliche Preyßiſche Mayeſtedt, jn der Qualitet Eines jetzt Regierenden Fürſten vnnd oberęſten Landes Herren mehrgemelter Grafſchaften Neuwenburg vnnd Valendis jn löblich. Eydtgnoſchaft In Nahmen Gottes jn vnnſer Ewiges BurgerRecht, ſothanne Grafſchaften aber ſambt Ihren Zurgehörten obſtaht jn vnnſeren Ewigen Schirmb vnnd BurgerRecht auf- vnnd angenohmen, alte Freundſchaft beyderſeiths vorforderen hiermit erneuweret vnnd mit ein ander abgeredt vnnd beſchloßen, jn Gedingen vnnd für Wohrten, wie dann hernach von Articul zue Articul begriffen vnnd Erleutheret ſtehet. Danne iſt alſo: deß erſtens ſo ſoll hinfüro Höchſtgedacht Ihro Mayeſtedt der König jn Preußen, als Graf zue Neuwenburg vnnd Valendis, derro Erben vnnd Nachkommen vnnſerer Statt Solothurn Ewige Erbburger ſeyn vnnd bleiben vnnd ſollich BurgerRecht ſchwöhren von Einem an den anderen Herren vnnd Frauwen mit der Herrſchaft wie obvormelt, auch umb diſer Sach willen vnnd in der Qualitet Eines Fürſten vnnd Oberęſten LandesHerren der Grafſchaften Neuwenburg vnnd Valendis ſich diſere Grafſchaften ſambt Ihren Zurgehörten, Seine Erben vnnd Nachkommen Derren ſelbigen hiermit vnnderwürfig, ſondtbahr vnnd verpflichtet machen. Wir Schultheis, Klein und Groß Rath der Statt Solothurn ſollen hingegen Höchſtgeſagt Ihro Mayeſtedt bey allen Ihren Freyheiten, alten härkommenheiten vnnd guethen Gewohnheiten, ſo von Ihren Vorfahreren, denen Grafen zue Neuwenburg vnnd Valendis an Höchſt dieſelben Kommen ſeynd, ſchützen, ſchirmen vnnd Hand haben mit unſerem Leib vnnd Gueth nach allen vnnſerem Vermögen; vnnd ob ſich begebe, das Einicher überlauf oder Fräfel von denen vnnſeren jn obangeregten Grafſchaften Neuwenburg vnnd Valendis beſcheche, das ſollen die vnnſere erbeßeren, wie es daſelbſt recht iſt; wäre aber daß Einicher, ſo zue vnnſerer Statt gehörte, anſprach hätte vnmb Einich Gueth, ſo jn denen Herrſchaften Neuwenburg vnnd Valendis gelegen wäre, ſo ſoll man kommen für den Gubernatorn oder vornehmbſte oberkheitliche Perſohn daſelbſt vnnd rechtens darumb da pflegen, welches man Einem jeden ohnverzüglich vnnd ohngefährlich halten vnnd ergehen laßen ſolle. Zur gleicher Weiſ auch, wäre das jemand, ſo zue der Grafſchaft Neuwenburg vnnd Valendis gehörte, anſprach hätte vmb Einich Gueth, ſo in vnnſerer derro von Solothurn Gerichten vnnd Gebieten gelegen, da ſoll man für vnnß in vnnſer Statt kommen vnnd darumb das rechten pflegen; daſelbe ſoll man auch Einem jeden, wie da gewöhnlich iſt, ohnverzogentlich vnnd ohngefährlich halten vnnd gedeuwen laßen. Waß aber anderer Auflaufen oder Stößen zwüſchen beyden OberHerrſchaften vnnd Ständen vnnd zwüſchen Ihnen beyderſeiths oder Ihren vnnderthanen beſchechen vnnd auflaufen vmb ſachen vnnd Dingen, ſo in der Herrſchaft Neuwenburg vnnd Valendis oder

in vnnſerer derro von Solothurn Statt, oder jn vnnſeren Grichten vnnd Gebiethen nit beſchechen oder gelegen, darumb ſollen Sie zue beyden Theillen vnnd die Jhren gegen ein ander gehn Biehl jn der Statt zue Tagen kommen, welcher Theill daß an dem anderen erforderet; vnnd iſt der anſprächer Einer von vnnſerer Statt Solothurn, oder der zue vnnſerer Statt gehörte, ſo ſoll er Einen gemeinen Mann nemmen jn dem höchſtgedacht Jhro Mayeſtedt Rath zue Neuwenburg; derſelbe ſolle darzue gehalten vnnd gewyſen werden, daß Er ſich deßen in dreyen Tagen annemme zuem Rechten vnnd ſich darzue verbinde, ob Er das vor datum dis Briefs nicht verſchwohren hätte, vnnd ob er jnländig iſt; wäre Er aber nicht jnländig, ſo bald Er dann zur Land Kombt, ſollen Jhro Mayeſtedt oder derro Gubernator zu Neuwenburg Jhne darzue weyſen, als vorſtoht, vnnd ſoll jedlicher Theill zween Ehrbahre jn dem Bezirkh löblich. Eydtgnoſchaft gebührtig erkiſete ſchydmänner darzue ſetzen, die ſollen alle darzue geloben vnnd ſchwöhren, ein bloß Recht nach Jhrer Verſtändnuß vnnd nach dem Jhnen gerathen wird, zue ſprechen, ſo Sie es jn der Güethigkeit nicht berichten können, vnnd Sollen die ſchydleuth in drey Wuchen, nachdem vnnd Sie der Gemeinmann darumb ernannt vnnd Jhnen beyderſeiths Klag vnnd Anthwohrt in Geſchrifte übergeben vnnd zugeſtellet wird, dem Gemeinmann Jhre Spruch antwohrten, vnnd ob ſie in Jhren Sprüchen alle ſambt oder der mehrere Theill vnnder Jhnen Einfällig würdent, ſo ſoll es darbey beſtehen von beyden Theillen, vnnd darüber nicht g'appellirt werden; entheebent ſich aber zween gegen zween jn Jhren Sprüchen, alßdann der Gemeinmann Ein bloß Recht bey dem Eydt, ſo Er darumb beſondern thuen ſolle, ſprechen, ob Er ſie ſonſt vereinbahren nicht mag; vnnd ſoll derſelb ſeinen Spruch beyden Theillen in den nächſten vier Wochen, nachdem vnnd Jhnen der ſchydleuthen Sprüche zuegeſtelt worden, anthwohrten; vnnd was dann der Gemeinmann alſo ſpricht, daß ſoll von beden Theyllen gehalten vnnd darvon nicht g'appelirt werden, ohne Gefährde. Wäre aber der Anſprecher Jhro Mayeſtedt vnnderthan aus denen graſchaften Neuwenburg vnnd Valendis, ſo ſoll derſelb Einen Gemeinmann jn dem alten Rath zue Solothurn nemmen, vnnd ſollent ſchydleuth darzue geſetzt werden, die alle darzue gelobent vnnd ſchwöhrent vnnd ſprechent, als da vorgelütteret iſt. Saumbte aber der ſchydleuthe einen etwas Ehehafter Noth oder redliche Sach, das Er nicht zue den Tagen, ſo Jhnen der Gemeinmann ſetzen wurde, kommen möchte, daß ſolte an ſeinem Eydt Nützit ſchaden, vnnd möchte der, den er gepreſte, wohl einen anderen ſchydmann an deſelben ſtatt nemmen. Jrrete auch der Gemeinmann Ehehafte Noth, als von Todtß, Gefännkhnuß, Krankhheit oder dergleichen Ehehaften ſachen wegen, ſo möchte der Anſprächer Einen anderen nemmen jn demſelben Rath, darinen der Erſte genohmen wird, es wäre Gemeinmann oder ſchydleuth, die ſollen darzue gewyßen werden, geloben, ſchwöhren, vßſprechen, vnnd Jhnen (sic) als die Erſten, wie ob erleutheret iſt, auch ohne Gefährde. Es ſolle auch weder Höchſtgedacht Jhro Mayeſtedt jn der Qualitet Eines Grafen vnnd oberſten LandsHerren zue Neuwenburg vnnd Valendis, wie obſtatt, noch die, ſo zu Jhrer Mayeſtedt Herrſchaft Neuwenburg vnnd Valendis gehören, weder vnns Schultheis, Klein vnnd Groß Rath der Statt Solothurn, die vnnſrige, noch die, ſo zue vnnſerer Statt vnnd Land gehörren, an Einiche frömbde Ghricht, noch mit frömbden Grichten, weder geiſtliche noch weltliche, anderſt dann diſe Vereinigung, Fründſchaft vnnd BurgerRecht weiß, nicht beladen noch bekümmeren, dann allein vmb Ehr vnnd offnen Wuecher. Des gleichen ſollen Wir, die von gedachten Solothurn, vnnd die, ſo zue vnnſerer Statt gehörren, Hochgedacht Jhro Königlich. Mayeſtedt, vnnd die, ſo zue Jhrer Herrſchaften Neuwenburg vnnd Valendis gehörrent, auch alſo halten vnnd Sie darbey bleiben laßen. Fürer auch ſollen Jhro Mayeſtedt vnnd derro vnnderthanen, ſo zur Jhrer Herrſchaft Neuwenburg vnnd Valendis gehörrent, vnnſerer Statt Solothurn Burger noch die, ſo zur vnnſerer Statt gehörrent, nicht verbüten; gleicher Gſtalth auch Wir Schultheis, Klein und Groß Räth der Statt Solothurn vnnd die, ſo zur vnnſer Statt gehör-

rent, gegen Höchstgedacht Ihro Mayestedt angehörrigen vnnd vnnderthanen der Grafschaften Neuwenburg vnnd Valendis halten vnnd thuen sollent, dann allein zue beyder Seiths vmb gichtige Schuld; waß aber vumb vnngichtige Schuld wäre, darumb solle der, so ansprächig ist, den, so er anspräche, besuchen vnnd anlangen vor dem Rechten, da derselb angesprochen geseßen wäre, vnnd auch daselbs das Rechten von Ihm nehmen vnnd sich darmit laßen benüegen ohne Gefährde. Es ist auch sonderlich beredt, ob vnnser der Statt Solothurn Khauff- vnnd GwerbsLeuth mit Ihren Schiffen vnnd Khaufmansschätzen Kämend, vnnd es gueth Wätter wäre, so sollent sie länden zue Neuwenburg vnnd Ihr gueth daselbst verzollen, als es dann von alter här gewöhnlich ist gesin; vnnd wan aber vnwätter wäre, also das Sie nicht länden mochten, dann mit sorgen Ihres Leibs vnnd gueths, so mögen sie wohl fürfahren vnnd zollnen zu der Zyl; vnnd solle dises alles seyn vnnd bestehen vngefahrlich, auch alle argenlist Hierinnen gäntzlich vermitten vnnd ausgeschloßen, welches alles auch durch vnnß Schultheiß, Klein vnnd Groß-Rath der Statt Solothurn mit Vorbehalt vnnd ohne nachtheill aller anderer zwüschen beyden OberHerrschaften vnnd Ständen, auch zwüschen Ihnen vnnd anderen Mächten vnnd respective verbündeten, sich enthaltenden vnnd vfrichteten Briefen, Tractata vnnd vber Komnüßen vnnd denen obgedachten Herren Gesandten vnnd Gwaltshaberen jn Hochstgedacht Ihrer Mayestedt als Fürsten vnnd Obersten Lands-Herren der Grafschaften Neuwenburg vnnd Valendis nahmen, wie hiebvor verzeichnet, vermög Ihres hierunden geschribeneu vnnd Inserirten Gewaltsbriefs mit auferhobenen Händen geschwohren vnnd vollzogen; vnnd weiset dieser GewahltsBrief, so in frantzösischer Sprach gestellt ist, in seiner Verdollmetschung also: Fridericus von Gottes Gnaden König jn Preußen, Margraf zur Brandenburg vnnd Churfürst, Souverainer Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neuwenburg vnnd Valendis, wie auch der Grafschaft Glatz, jm Geldern, zue Magdenburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben vnnd Wenden, zue Mecklenburg vnnd Croßen Herzog, Burgraf zue Nürrenberg, Fürst zue Halberstatt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland vnnd Mörs, Graf zue Hochenzollern, Ruppin, der Markh, Ravensperg, Hochenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren vnnd Lehrdam, Herr zue Ravenstein, der Landen Rostockh, Lauwenburg, Bütauw, Arlay, vnnd Breda ꝛc. ꝛc. — Thuen Khund, vnnd zue wüßen: Die weilen Wir Ein Vollkommenes Vertrauwen setzen jn der fromb- vnnd auffrichtigkeit, guten Fleiß vnnd anneigung vnnseres fürgeliebten Lord Maréchal von Schottland, Ritter vnnseres Königlichen Ordens vom Schwartzen Adler, vnnd vnnseres Gubernatorn vnnd Général Statthalterß jn vnnseren Grafschaften Neuwenburg vnnd Valendis jn der löblichen Eydtgnoschaft, danne vnnserer Lieben vnnd gethreuwen, der Herren Samuel de Marval, Meyer von Cortaillod, vnnd David Huguenin, Cantzler, beyde StaathsRäth vorgemelter Grafschaft Neuwenburg, so haben Wir Sie hiermit bestellt, gesetzt vnnd geordnet, setzen vnnd ordnen selbige zue vnnseren Ambassadorn oder Pottschaftern vnnd sonderbahren Procuratorn vnnd geben Ihnen völligen Gwalth vnnd Vollmacht in vnnserem vnnd vnnserer Nachkommen, denen Fürsten vnnd oberesten Landes-Herren gesagter Grafschaften zue Neuwenburg vnnd Valendis, nahmen die zwüschen vnnseren Vorforderen, denen Fürsten vnnd oberesten Landes-Herren gemelter Grafschaften, auch denen Wohlgebohrenen vnnd Wohlmögenden Herren Schultheis, Klein vnnd Groß Räthen der Statt vnnd Republic Solothurn obhabende hiervor vfgerichtete Pundtnußen, Vereinigung vnnd BurgerRechten jn der Manier, wie gebrauchlich, wiederumb machen vfzuerichten, zue Erneuweren, zue versprechen vnnd zue schwöhren vnnd sehen, schwöhren, wie gebrauchlich, mit Beobacht- vnnd Haltung aller hierzue nothwendigen Solemniteten, auch sich auf den Tag vnnd Ohrt zue erheben, wie man eint- vnnd andererseiths vbereinkommen wird, in guethen Threuwen bey Königlichem Wohrt versprechende, alles für angenemb, steif, vest vnnd ohnverbrüchlich zue halten, jn aller Aufrich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigkeit, ohne List vnnd Betrug zue vollziehen, waß vnnsere vorgesagte Ambassadorn vnnd absonderliche Procuratorn disi Ohrts gehandlet, verpflogen vnnd versprochen haben werden, vnnd das hierwider noch vorsetzlich- noch ohnvorsetzlicher Weiße niemahlen waß solle gethan werden.

Zu glaubwürdigen Schein deßen vnnd vorbedeuten sachen Ewige Kräften vnnd Bestand zue ertheylen, haben wir gegenwährtigen Brief mit eigener Hand signirt vnnd selbigen durch vnnsere Staat- Krieg- vnnd Cabinets Ministers, den Herren Grafen von Podewils, Ritter vnnseres Königlichen Ordens vom schwartzen Adler, vnnd den Herren Grafen von Finckhenstein gegen signiren, auch vnnser Königliches Wappen Sigill beysetzen laßen. Geschehen den 10ten Jenner 1756 vnnd vnnseres Reichs des Siebenzehenden Jahrs.

(L. S.) Frédéric.
De Podewils. Finkenstein.

Zu wahrer vnnd vester Vrkhund aller hiervor begriffenen Dingen haben Wir Schultheiß vnnd Groß Rath der Statt Solothurn vnnser großes Insigill an disen Brief henckhen, auch durch vnnseren Staatschreiber vnnderziechen vnnd so (seintemahlen wir von Ihro Königliche Mayestedt in Preußen, als Fürsten vnnd oberesten Landß Herren der Grafschaft zue Neuwenburg vnnd Valendis Einen anderen, doch gleichen inhalts empfangen) zu Höchstgesagte Ihro Königl. Mayestedt, als Fürsten vnnd oberesten Landß Herren gemelter Grafschaft vnnd deroselben Erben vnnd Ewigen Nachkommen Handen zuestellen laßen, vnnd ist disere BurgerRecht Erneuwerung beschechen in vnnser Statt Solothurn Donnerstag den Sechs vnnd zwantzigisten February, alß man zahlt von der gnadenreichen Geburth vnnseres Heylland- vnnd Seeligmachers Jesu Christi Ein Tausent Sieben hundert fünfzig Sechß Jahr 1756.

(Signé) Byss, Staatschreiber.

3.

Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und dem Stande Bern, betreffend das zwischen dem Stande Bern und Neuenstadt 1388 errichtete und 1633 erneuerte Burgerrecht.

Biel, 20. Februar 1758.

[Staatsarchiv Bern.]

Zu wüssen seye hiemit: Demnach das im Jahr Ein Tausend Drey Hundert Acht und Achtzig, zwischen Hoch-Lobl. Stand Bern und der Bischoff-Baselischen Neuenstadt allererstens errichtete und Anno Ein Tausend, Sechs Hundert Drey und Dreyßig auf ohngleiche Art erneuerte Burgerrecht von denen Herren Bischöffen zu Basel in Zweifel gezogen oder streitig gemacht, von Hoch-Lobl. Stand Bern aber dessen Existenz und Gültigkeit immerhin verfochten und behauptet worden; so haben sich mit Beseitigung all ferneren Discutionen über die demselben eigentlich bestimmt- oder beygemessen werden wollende Effecten die beedseitigen Herren Ehren-Gesandten, als die Hochgeachteten, Hochwolgebohrnen und Wolgebohrnen Herren, Herr Johann Friderich Conrad von Ligerz, Hoch-Fürstl. Baselische Geheimde Rath, Hof-Raths- und Cammer-Präsident, und Herr Dominic Joseph Billeux, J. U. D., seiner Hochfürstl. Gnaden Geheimde Hof-Rath an Einem, so dann Herr Beat Sigmund Ougspurger, Venner, und Herr Carl Emanuel von Bonstetten, beyde deß Täglichen Raths Hoch-Lobl. Stands Bern, am Andern Theil, folgender massen gütlich verglichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. I.

Daß fothanes Burgerrecht zwischen Hoch-Lobl. Stand Bern und der Bischoff-Baselischen Neuenstadt weder gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Basel, Dero Nachfolgere in der Regierung, noch Dero Land und Leuthen eben so wenig, als gegen Dero Lands-Herrliche daselbst habende Hohe Rechten, Regalien, Hohe und Niedere Gerichtbarkeiten, Renten, Gülten, Einkünften und Gefällen, wie dieses alles Namen haben möchte, dienen noch gebraucht werden möge noch solle.

II.

Wann und so einem Herrn Bischoff zu Basel oder derselben Stifft (darvor Gott treulich seyn wolle) Kriegs-Noth oder Ueberfall zu Handen stiesse oder begegnete, daß Sie zu Schirm und Rettung Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und Stifft, Land und Leuthen, Städten, Schlösseren, Flecken und Dörfferen, oder zu Stillung einheimischer Unruhe Hülf nothdürftig seyn wurden, so sollen auf erste Erforderung und Mahnung ohne Abschlag und alle Ausred Meyer, Burgermeister, Räth, Burgere und ganze Gemeind zu Neuenstadt, wie getreuen, erbgehuldigten Unterthanen gebührt und zustehet, mit dem Stadt-Panner sammt den Panners-Leuthen auf dem Tessenberg Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und Stifft vor Allermänniglich mit so viel Hülf und Rettung, als des Feinds Macht und vorstehende Noth erforderen wird, zuziehen und als redliche Leuth, so lang die Noth und Gefahr es erheischet, ihr Bestens thun und den Feind abtreiben helfen.

III.

Da auch Ein Hoch-Lobl. Stand Bern zu Deffension dessen Städt- und Landen, oder zu Stillung innerlichen Troubles Hülf vonnöthen, solle Ihm das Neuenstadtische Panner kraft Burgerrechtens sammt zugehörigen Panners-Leuthen auf dem Tessenberg zuziehen, doch nicht ohne Vorwissen eines jeweiligen Herrn Bischoffen zu Basel, ihres Gnädigsten Landes-Herrn, welchem von besagt Hoch-Lobl. Stand Bern jedesmahlen freunds- und nachbarlich notificiert werden solle, daß der Casus deß Zuzugs existiere, nicht in Meinung zwar, daß der Lands-Fürstl. Consens jedesmahlen aufs neue zu begehren, sondern es soll die würkliche Einwillung durch gegenwärtige Uebereinkommnuß selbsten ein für alle mahl verstanden sein.

IV.

Wann ein solch Zuzugs-Aufbott von Hoch-Lobl. Stand Bern an die Neuenstadt ergehet, so solle das Schreiben gestellet werden an Meyer, Burgermeister, Räth und Gemeind allda, eine Copia solchen Schreibens aber werde in gleicher Zeit von besagt Hoch-Lobl. Stand Bern an Burgermeister und Rath abgehen, damit sie bey dem Meyer, oder in dessen Abwesenheit bey seinem Statthalter zu allbaldiger Versammlung, dero diese Fürstl. Beamptete vorsitzen sollen, sich melden; wann aber diese verzögeren, oder aber das Begehren abschlagen wurden, sollen alsdann Burgermeister und Rath befügt und gehalten seyn, ohngesaumt von selbsten sich zu versammlen und ihren schuldigen Zuzug ins Werk zu stellen, ohne jedennoch daß sothane Privat-Versammlungen bey sonstigen Civil-Sachen in einige Consequenz gezogen werden mögen.

V.

Da aber Seine Hoch-Fürstl. Gnaden und Dero Stifft und Nachkommen, sodann Hoch-Lobl. Stand Bern zugleich und zu einer Zeit in denen Zuzugs-Fällen sich befänden, die in dem zweyten und dritten Artickul enthalten, sollen alsdann die zur Neuenstadt mit dem Panner und den darzu gehörigen Panners-Leuthen auf dem Tessenberg auf Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, die Stifft und Dero Nachkommen warten und also einem Herrn Bischoffen und Dero Stifft allein zuziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VI.

Wurden aber (so Gott ewig verhüten wolle) beede Hohe Stände mit einander in Krieg verfallen, sollen dannzumahlen die Neuenstadter mit zugehörigen Panners-Leuthen still sitzen.

VII.

Und hingegen, da die Neuenstadt selbsten von äusserlicher Gewalt bedrohet oder angegriffen, und Seine Hoch-Fürstl. Gnaden oder Dero Nachkommen solche zu beschützen auffert Stand sein wurden, wird alsdann Ein Hoch-Lobl. Stand Bern seinen Verbürgerten zu der Neuenstadt die erforderliche Hülf, Schutz und Schirm zu leisten gleichfahls verbunden seyn, jedennoch der Meinung, daß Seine Hoch-Fürstl. Gnaden vorhero an Hoch-Lobl. Stand Bern einberichten werden, daß der Casus der Hülfs-Sendung vorhanden seye.

VIII.

Die reciprocierliche Correspondenz zwischen Hoch-Lobl. Stand Bern, sodann Meyer, Burgermeister, Räth und Burger betreffend, soll im Innwendigen auf keine Privat-Angelegenheiten, so nur mehrere oder mindere Particularen ansehen, verstanden werden.

IX.

Bey entstehenden ungleichen Begriffen über deren Neuenstadteren wolhergebrachte Freyheiten, Rechte und gute Gewohnheiten wird der Hoch-Lobl. Stand Bern erst dannzumahl intervenieren, wann der Magistrat per Majora erkennt haben wird, daß ein- oder mehrere ihrer Freyheiten streitig gemacht werden wollen, in welchem Fahl der Casus der offenen Correspondenz mit Bern vorhanden seyn soll. Damit aber eine solche Deliberation ohngehindert Platz haben möge, solle der Magistrat von selbsten, ohne Vorsitzung deß Herrn Meyers oder seines Statthalters sich zu versammlen befügt, ihme aber von dem Rathschlag Wissenschaft zu geben gehalten seyn.

X.

In Fählen der Controversien, so über deren von der Neuenstadt Freyheiten in Zukunft entstehen könten, sollen allerbevorderst von dasigen Unterthanen geziemende, so schrifft- als mundliche Vorstellungen bey dem Lands-Fürsten gemachet, und so diese Vorstellungen die Controverse nicht aus dem Mittel heben könten, sollen zu derselben Beseitigung zwischen Seiner Hoch-Fürstl. Gnaden und Hoch-Lobl. Stand Bern gütliche Officia oder Auferbauungs-Mittel, durch Schreiben und Conferenzien verpflegende Negociationen angewendet, mithin durch diese und dergleichen Fried- und Ruhliebende Mittel die Behebung sothaner Controversien erzielet werden. Auf den Fahl aber, da alle Negociations-Mittel mit möglichster Sorgfalt angewendet und ausgeschöpft seyn wurden, und dennoch die Controverse wider alles Verhoffen nicht hätte behoben werden können

XI.

Soll sodann die Controverse einem ohnpartheyischen Tribunal, welches ohne Einbegriff des Präsidenten oder Stabhalters in nicht weniger als Acht und in nicht mehr als Zwölf Personen in paritate religionis bestehen solle, anheimgestellt werden, der Meinung, daß solche sammtlich Bistumms-Angehörige seyen und aus denen Stiffteren und Städten, Vasallen und Fürstl. Amptleuthen hergenommen werden sollen, so daß Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Respectu des Stabhalters, der Vasallen und Amptleuthen, die Personen Respectu der Richteren aus denen Stifteren und Städten, aber nur die Stiffter und Städte von Hochgedacht Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden benamset werden, massen denenselben überlassen seyn solle, zu Richteren diejenige zu wehlen und abzuschicken, die sie, die Stifftere und Städte, die tüchtigsten erachten werden; mit der ferneren Erläuterung, daß all diese Richtere ihrer Pflichten und Eyden gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, quo ad talem Actum erlassen und hingegen mit dem Eyd, gut und ohnpartheyisch Recht zu halten, belegt werden. Im Fahl, aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wo die Richtere in ihrer Urtheil in die Gleichheit der Stimmen also verfallen wurden, daß von Catholischen und Evangelischen Richteren auf eine, und von andern Catholischen und Evangelischen Richteren auf eine andere Meinung angetragen, mithin wegen Gleichheit der Stimmen die Urtheil einstehen wurde, soll alsdann der Präsident oder Stabhalter der eint- oder anderen Meinung den Ausschlag geben; wo aber sammtliche der Catholischen Religion zugethane Richtere einer, und dann die übrige Richtere einer anderen Meinung beypflichten wurden, soll das Tribunal begwältiget seyn, sich unter einander eines Obmanns, entweder in der Persohn deß Stabhalters oder eines anderen, ohne Ruckficht auf die Religion zu vergleichen, welchen dann das votum decisivum gebühren, übrigens aber diese der Neuenstadt hierunder zugehende Willfahr in Ansehung anderer Städten und Aemter des Hoch-Stiffts Basel in keine Consequenz gezogen werden solle.

XII.

In Ansehen der nach denen Dogmatibus der wohlbekannten Helvetischen Confession in der Neuenstadt und und daselbstiger Meyerey von Altem her eingeführten Evangelischen Religion und damit verknüpfter Kirchenzucht hat es den wolausgetruckten Verstand, daß sothane Religion und Kirchenzucht und derselben freye Ausübung, wie all-dieses sich gegenwärtig stabiliert findet, als Sachen, die zu obigem Richter allerdings nicht gehören, und welche im wenigsten zu berühren Seine Hoch-Fürstl. Gnaden nicht gedenken, hiermit auf das feyerlichste ausbedungen und vorbehalten sein sollen.

XIII.

So wird schließlichen hier auch deutlich erkläret, daß die zwischen denen Fürsten und Herren Bischöffen zu Basel und Hoch-Lobl. Stand Bern Respectu deß Tessenbergs errichtete Verträge durch gegenwärtige Ueber-einkommnuß auf keinerley Weise vergriffen seyen, auch dahero zu Nachtheil weder deß einten noch anderen Hohen Stands einige Consequenz weder frühe noch spath nicht gezogen werden solle.

Zu Urkund ist dieser freundliche Vertrag von Eingangs-gemeldten beedseitigen Herren Ehren-Gesandten eigenhändig unterschrieben, mit Dero Pittschaften verwahrt, auch von denen dabey gewesenen zweyen Secretariis unterzeichnet worden, der Meinung, daß die in Gefolg dessen allenfahls zu errichtende feyrliche Instrumenta sammt denen per Expressum vorbehaltenen Ratificationen sowohl von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden und dem Hochwürdigen Dom-Capitul, als auch von Hoch-Lobl. Stand Bern biß den Dreyßigsten nächstkünftigen Monats Aprilis in Biel gegen einander ausgewechslet werden sollen. So beschehen in Biel den 20 Februarii deß Ein Tausend Sieben Hundert Acht und Fünfzigsten Jahrs. 1758. — Zu künftiger Nachricht und mehrerer Erläuterung des Eilften Artickuls, wo gemeldet wird, daß Deputierte aus denen Stiffteren zu Mitbesatzung deß ohnpartheyischen Tribunals mit anderen einberuffen werden sollen, hat es die Meinung, daß Ein Hochwürdiges Dom-Capitel unter denen vorbemeldten Stiffteren nicht begriffen seye, mithin auch bey sich ergebendem Fahl keine Deputierte zu Besatzung gedachten Tribunals abzuordnen haben werde. Und wann schon diese Erläuterung denen feyrlichen Instrumenten nicht einverleibet seyn wird, so wird dennoch dieselbe für eben so bündig gehalten werden, als wann solche denenselbigen beygerucket worden wäre.

(L. S.) Johann Friederich Conrad von Ligerz.

(L. S.) Beat Sigmund Ougspurger, Venner der Stadt Bern.

(L. S.) Dominic Joseph Billieux.

(L. S.) Carl Emanuel von Bonstetten.

Johann Baptist Decker, Legations-Secretarius.

Montach, Raths-Expectant, Legations-Secretarius.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hoch-Loblichen Stands Bern Ratification

de 13 Martij 1758.

Wir Schuldtheiß, Klein und Grosse Räth der Stadt und Respublic Bern thund kund hiemit: Demnach wegen Beseitigung der zwischen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, dem Herrn Bischoff von Basel, und Uns eine Zeit dahero vorgewaltenen Difficulteten, betreffend das zwischen Uns und der Bischoff-Baselischen Neuenstadt in Anno 1388 errichtete, in Anno 1633 aber erneuerte Burgerrechten, Unsere beedseitigen Abgesandten kraft erhaltenen Vollmachten, de 1 und 14 Novembris letzt-abgewichenen 1757 Jahrs, benantlichen, von Seiten Ihro Hochfürstl. Gnaden die Wolgebohrnen Herren, Herr Johann Friederich Conrad von Ligerz, Hoch-Deroselben Geheimden-Rath, Hof-Rath und Cammer-Präsident, und Herr Dominic Joseph Billieux, J. U. D. und Geheimden Hof-Rath, von Unserer Seiten aber die Wolgebohrnen Herren, Herr Beat Sigmund Ougspurger, Venner, und Carl Emanuel von Bonstetten, beede Unser Fürgeliebte Mit-Räth, nachstehende Uebereinkommnuß verabredet, welche also wörtlichen lautet:

(Folget der Inhalt der ganzen obstehenden Uebereinkommnuß.)

Daß daraufhin, und nachdeme alles grundlichen Wir untersuchen und daherigen Rapport Uns erstatten lassen, Wir hiemit obige in gegenwärtigem Instrument, von Anfang biß zu End, von Wort zu Wort eingebrachte Uebereinkommnuß anmit genehmiget, beliebet und ratificiert, wie dann kraft dessen solche Wir anmit genehmigen, belieben und ratificieren; zu Urkund dessen Wir gegenwärtige Unsere Ratification offentlich ausfertigen und selbe mit Unser Stadt Secret-Insigel verwahren, auch mit Unsers Geliebten Staats-Schreibers Signatur versehen lassen. Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung den 13 Martij 1758.

Samuel Kirchberger,
Staatsschreiber.

Hoch-Fürstliche Baselische, wie auch Dom-Capitulische Ratificationen

de 30 Martij und 24 Aprilis 1758.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Wilhelm, Bischoff zu Basel, deß Heiligen Römischen Reichs Fürst, thund kund hiemit: Demenach wegen Beseitigung der zwischen Uns und Einem Hoch-Lobl. Stand Bern eine Zeit dahero vorgewalteten Difficulteten, betreffend das zwischen gedachtem Hoch-Lobl. Stand und Unserer Neuenstadt in Anno 1388 errichtete, in Anno 1633 aber erneuerte Burgerrecht, Unsere beedseitige Abgesandten kraft erhaltener Vollmachten vom 1 und 14 Novembris letzt-abgewichenen 1757 Jahrs (folgen die Namen der oben erwähnten Gesandten), nachstehende Uebereinkommnuß verabredet, welche also wörtlich lautet:

(Folget der Inhalt der ganzen obstehenden Uebereinkommnuß.)

Daß daraufhin, und nachdeme alles grundlichen Wir untersuchen und daherigen Rapport Uns erstatten lassen, Wir hiemit obige in gegenwärtigem Instrument von Anfang biß zu End, von Wort zu Wort eingebrachte Uebereinkommnuß anmit genehmiget, beliebet und ratificiert, wie dann kraft Dieses solche Wir anmit genehmigen, belieben und ratificieren; zu Urkund dessen Wir gegenwärtige Unsere Ratification offentlich ausfertigen und solche eigenhändig unterschrieben haben, auch mit Unserem Fürstlichen Insigel verwahren und mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unsers Canzley-Secretarij Signatur versehen lassen. So geschehen auf unserm Residenz-Schloß Pruntrut den Dreißigsten Martij Ein Tausend Sieben Hundert Acht und Fünfzig. 1758.

Joseph Wilhelm.

Ad Mandatum Celsissimi.
Joannes Antonius Leo,
Canzley-Secretarius.

Und Wir Dom-Probst, Dechant, Senior und Capitul deß Hoch-Stifts Basel bekennen auch, daß dieser freundliche Vertrag mit Unserem Gehell, gutem Wissen und Willen zugegangen und beschehen, willigen und consentieren auch hiemit in denselben alles seines Inhalts in kraft dieses Briefs, daran Wir dessen zu Urkund Unsers Capituls grösseres Insigel bey- und neben Hochermeldtem Unsers Gnädigsten Herrn Insigel auch henken lassen. So geschehen Arlsheim in gehaltener Capitularischer Versammlung den Vier und Zwanstigsten Aprilis Ein Tausend Sieben Hundert Acht und Fünfzig. 1758.

Verbal wegen Auswechslung der Ratificationen

In Lobl. Stadt Biel, du 26. Aprilis 1758.

Zu wissen seye hiermit: Demnach auf Ends-bemeltem Tag in Folge erhaltener Hohen Befelchen die Subsignierte sich in Loblicher Stadt Biel einbefunden, daß daraufhin Dieselben alsogleich die beedseitigen Hohen Ratificationen de 13 und 30 Martij letsthin über den sub 20 Februarij diß Jahrs in Lobl. Stadt Biel projectierten Verglich in Betreff deß Bern-Neuenstadtischen Burgerrechtens gegen einander ausgewechselt, Inmassen der Hoch-Fürstl. Baselische Secretarius dem Stand Bernischen zugestellet die Hoch-Fürstl., wie auch Dom-Capitulische auf Pergament geschriebene unterem 30 Martij und 24 diß expedierte und mit den zwey Sigeln in Silbernen Capseln versehene Ratification, darinn mehrbemeldter Verglich auch eingetragen sich befindet; wogegen dann der Secretarius Hoch-Lobl. Stands Bern dem Hoch-Fürstl. Baselischen auch zugestellt die gleicher Sachen halb von Hochl. Stand Bern auf Pergament sub 13 Martij letsthin ausgefertigte, den völligen Inhalt bemeldten Verglichs in sich begreiffende und mit dem Grössern Stands-Sigel in einer Silbernen Capsel versehene Ratification übergeben. Zu Urkund dessen zwey gleich-lautende Doppel ausgefertiget und von denen nach Biel abgesandten Legations-Secretarijs signirt worden sind, in Biel den 26. Aprilis 1758.

Johann Baptist Decker,
Legations-Secretarius.

Moutach,
Unterschreiber der Stadt Bern.

4.

Mediation von Zürich und Bern zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und den Landleuten im Toggenburg.

Frauenfeld, den 30. März 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

Wir Nachbenante Hans Jacob Leü, Seckelmeister und des Raths, und Hans Conrad Heidegger, des Kleinen und geheimen Raths der Statt Zürich; Sodann Beat Sigmund Ougspurger, Alt-Venner und des Raths, und

Friderich von Müllinen des Raths der Statt Bern, thun kund hiemit: Demnach sinth einigen Jahren her so wohl Ihr Fürstl. Gnaden Herr Abbt, Decan und Convent der Stifft St. Gallen, als auch der Landrath imm Nammen der LandLeuthen imm Toggenburg eint- und andere Beschwehrden unter und gegen einander gehabt, und derselben Beseithigung von beyden Theilen verlangt worden, auch hierüber an die Lobl. Stände Zürich und Bern die FreundtEydtgnoßische Ansuchung beschechen, daß solche nach dem jederweilen gehabten besten Vertrauen durch Dero Hoche Mittel und Freundgüetliche Handanschlagung außgetragen werden möchten, selbige auch hierinfahls gutmüthiglich willfahret und zu dem End eine Eigene Zusammenkunfft auf den 29ten Januari dieses lauffenden Jahrs angesehen haben, bey welcher durch Unsere angewendete unverdroßene Bemühung und anhaltende Arbeit die gehabte Beschwehrden verglichen und entscheiden worden, wie hernach von einem Punct zum anderen folget:

Fürstlich- St. Gallische Beschwehrden.

I. Es ist als eine führende Beschwehrde vorgetragen worden, daß von Seithen des Lands Toggenburg über die Vermehrung der Fürstl. Beambteten Einwendungen gemacht werden wollen, als ist hierüber die waltende Befindnuß, daß es zwahren Ihr Fürstl. Gnaden frey stehe, nach Dero Belieben mehr oder weniger Beambtete zu ernennen und zu bestellen, jedoch daß es deren Befugsammen und Verrichtungen halber bey dem 28ten Articul des Badischen Fridens und dem zweyten der Frauenfeldischer Erläutherung verbleiben und der Ambtmann oder Verwalter des Gottshauß Neü St. Johann besonders darunter verstanden seyn solle. II. Es enthalten die eingegebenen Fürstl. Beschwehrden in Ansehung zerschiedener Gemeinden einige besondere Vorsähl, über deren jeden die nehere Außkunft ertheilt worden, als namlich A. Ueber die beschwehrend vorgebrachte Verweigerung deren von Hennberg und Peterzell, ungeachtet der Entscheidung von Aº 1719 den Fahl zu entrichten, ist die Außkunfft in dem 15ten Articul Frauenfeldischer Erläuterung deütlich enthalten, dergestallten daß die von Hennberg und Peterzell den Fahl zu entrichten schuldig sind, es wäre dann Sach, daß der einte oder der andere vor einem unpartheyischen Gericht beweißen könte, daß Er von den Vogtleüthen herstamme und allso von Leibeigenschaffts wegen nichts zu bezahlen habe. B. Betreffend den Bezug der Faßnacht-Hennen von denen von Alt St. Johann, der noch immerhin streittig, ist gut befunden, daß es lauth 18ten Articuls Frauenfeldischer Erläutherung bey Brieff und Siglen, darum ertheilt, und deren ganzen Inhalt verbleiben, wann aber hierüber einige Streittigkeiten entstehen wurden, oder wie der ersagte Brieff einige Rechtsgültige Exception oder jüngere Verkomnußen vorgezeigt werden könten, die Entscheidung darüber an ein unpartheyisches Gericht gewießen seyn solle. C. Ueber die Ansprach deren von Alt St. Johann inn Ansehung der Fischenzen gibet der 47te Articul des Friedens die deütliche Bestimmung, daß die Fischenzen Ihr Fürstl. Gnaden, als Landes-Herren, zugehören, es wäre dann, daß jemand sonderbahre Recht darüber vorzuweisen hätte. Da man nun keine dergleichen befunden, außert was inn dem Spruchbrieff von Aº 1540 enthalten, laßet man es lediglich bey demselben bewenden, allso daß die Landleuth inn dem See inn der vorderen Greppelen mit der freyen Feder-Schnur und der Zeinen fischen mögen. D. Ansehend den Wildpann inn den Vier Oberen Gerichten, ist inn dem eben angezogenen 47ten Articul des Fridens die hinlängliche Verordnung enthalten, die auch deßwegen die deütliche Anleithung gibet. E. Was aber die Fischenzen und Jagd zu Krinau anbetrifft, und da eben ermelte Gemeind sinth unerdenklichen Jahren her den Besitz des Fischens und Jagens gehabt, laßet man es ferner darbey verbleiben inn der Meinung, daß der Hoche Wildpann auch da dem Landes-Herren zudienen solle. F. Die fernere allzuweit getriebene Ansprach der Gemeind Krinau, daß von ihrem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gericht nicht weiter und für den Appellations-Anrichter appelliert werden möge, findet man weder inn dem Rechten, noch dem vorgeschützten Besitz gegründet; mithin solle auch fürohin inn Sachen, die mehr als 15 fl. betragen, von dortigem Gericht weg die Appellation statt haben. III. Da inn dem vorigen Articul einige mahl auf ein ohnpartheyisches Recht sich beruffen wird, als ist hiemit zu bestimmen, wie ein solches inn disen und dergleichen die Articul des Fridens von 1718 nicht berührenden Fählen bestehen und statt haben solle. Wann namlich eine Streittsach entstehet, die eine ganze Gegne oder Gemeind anstehet, so solle ein ander Gericht, als das, so inn diser Gemeind oder Gegne gesetzen, darüber sprechen, und wann dann die Sach weiters appelliert wird für den Appellations-Richter, auch wann es eine Sach betrifft, die nach dem 40ten Articul des Fridens an Ihr Fürstl. Gnaden appelliert werden mag, für die Fürstl. Appellation gezogen werden mögen; doch mit dem deütlichen Vorbehalt und Beding, daß inn allen dreyen Jnstanzen, als namlich von dem niderem Gerichte, der ordinari- und endlichen der Fürstl. Appellation die Richter inn jedem Fahl ihrer Eyden gegen Ihr Fürstl. Gnaden entlaßen und selbige für die Entscheidung der obschwebenden Streitt-Sach jedes mahl besonders zu Haltung guter Justiz beeydiget werden sollen mit denen inn dem 9ten Articul des Fridens außgesetzten Worten, namlich: „Jnn disem „Fahl zu Richten dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Frömden als dem Heimeschen, „Niemand zu Lieb noch zu Laid, und darum kein Mieth noch Gaben zu nemmen, sonderen alles zu thun von „Gottes und des Rechtens wegen, ohne Ansehung der Persohn und Religion getreülich und ohne Gefehrde, „welches dann ein ohnpartheyisches Gericht heißen und sein soll." IV. Auch die nicht ohne machende Beschwehrd, vorgebrachte Ueberschreittung des Land-Raths hegender Befugsamme enthaltet verschiedene Puncten die zu unterscheiden sind, als namlich A. Wegen Ertheilung Mann- Rechts- Steur- Päß- und Sanitäts-Brieffen, derenthalben angesehen ist, daß solche Instrument zu ertheilen dem Fürstl. Herren Landvogt einig zukomme und gebühre, mithin das Land-Sigil darzu nicht gebraucht werden möge. B. Des Leütens der Gloggen halber bey Besamlung des LandRaths, als einer indifferenten Sach, laßet man es bey bishäriger Uebung bewenden. C. Der Land-Raths-Obmann solle in allen ihme vorkommend- Landräthlichen Sachen sich dises imm Friden außgesetzten Tituls einig bedienen und einen andern weder annehmen noch brauchen. D. Die weithere Beschwehrd wegen Errichtung der Mandaten, Anlegung der Arresten und anderen Eingriffen des Land-Raths anbelangende, ist derenthalber versehen, daß der 11te Articul Badischen Fridens und der 10te der Frauenfeldischen Erläutherung hierüber deütlich alles enthalten, was die dißfählige Obligenheit bestimmen mag, mithin auch nach derselben der LandRath weder Mandat außzufertigen, noch Arrest anzulegen, auch eben so wenig inn andere Landgrichtliche Sachen sich zu mischen habe, sonderen innert den Schranken seiner Befugsamme sich halten soll. V. Bei der Beschwehrd, daß der Land-Raths-Obmann sowohl inn Appellations- als anderen Sachen den Richter durch Abmahnung bey dem Eydt gehinderet fürzufahren, findet man, daß der Eydt darzu nicht hätte gebraucht, sonder inn den Beschwehrden des Lands nach dem 76ten Articul des Fridens verfahren werden solle. VI. Da auch weiters geklagt worden, daß das Evangelische Ehegricht seine Befugsamme inn adscriptione Prolis und durch unterlaßende Anzeige der Ehe-Schimpfen überschritte, so sollen A. Fürohin die Beurtheilung und Bestraffung der s. v. Hureyen, auch da sich Schwangerschafft darbey erzeigt, dem Landvogtey-Ambt allein gebühren. Wo aber eine Persohn unter Versprechung der Ehe geschwängeret worden, gehöret die Untersuchung und Erkanntnuß darüber dem Ehegricht zu, jedoch daß dabey bueßwürdig sich erzeigende dem Herren Landtvogt geleithet werde. B. Ueber Ehe-Versprechen zu urtheilen, ob sie gültig seyen oder nicht, oder ob dieselben aus genugsamen Gründen aufzuheben, gebühret laut dem 71ten Articul des Fridens ebenfahls dem Ehe-Gricht; wann aber ein doppeltes Ehe-Versprechen zum Vorschein kommt, oder ein einfaches nicht gehalten wurde, sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solche Fähl ebenfahls, nachdem über die Ehe-Versprechen selber von dem Ehe-Gricht gesprochen worden, als Ehe-Schimpf ohne anders dem Herren Landvogt überwießen werden. VII. Die Haltung der halbkauften Gerichten ohne Gefahr imm Verzug, und wann ordinari Gricht nahe seynd, dienet zu großer Beschwehrd des Landmanns, deßnachen disem Uebel vorgebogen und dergleichen halbe kauffte Gerichter nicht ohne Noth gehalten werden sollen; wann aber dagegen gehandlet und ein Landtmann damit beschwehrt werden wurde, mag Er sich darüber bey dem Herren Landvogt zur nöthigen Remedur anmelden. VIII. Auch die ferners eingegebene Beschwehrd wegen dem Ammann und Gericht zu Thurthal und deßen Befugsamme ist genau erdaurt und befunden worden, daß in dem zweyten Articul Frauenfeldischer Erläutherung sub Lit. B. hierüber die billich mäßige Verordnung enthalten, wie weit der Amann der Nidergrichtlichen Urthlen und Sachen halber Bott anzulegen habe, nach welchem auch weiters zu verfahren ist. Was aber wegen Abruffung der Märkten von nideren Gerichts wegen unrichtiges begegnet, ist wider die habende Befugsamme beschechen. IX. Da auch beschwehrend vorgebracht worden, daß die Appellation an Ihro Fürstl. Gnaden inn einem vorgewalteten Streitt des Gotts-Haußes Magdenau mit der Gemeind Flahwyl wegen einem angesprochenen Weydrecht verweigert werden wollen, ist hierüber die Befindnuß erfolget, daß in disem Fahl der Appellation an Ihr Fürstl. Gnaden der Fortgang hätte gelaßen werden sollen.

Allgemeine Beschwehrden des Lands.

X. In Ansehung der Revisionen, als eines nöthigen Subsidii inn denen Rechten, und wie weith dieselbe im Toggenburg statt haben möchten, ist die von Ihro Fürstl. Gnaden, deme als Landes-Herren die Revision zukommet, beliebige Erklährung, daß: A. in nideren Gerichten, wann es um eine Streittsach zu thun ist, die nicht mehr als fünffzechen Gulden betragt, ein jeweiliger Amann die Revision zu ertheilen habe; wann es aber eine Sache antrifft, die mehr als fünffzechen Gulden imm Belang ist, so solle dann der Revision verlangende Theil darum zwaren auch bey dem Ammann sich anmelden, selbiger aber hierum den Access vor das Nidere Gericht, wo die erste Urtheil gefällt worden, unverweigerlich gestatten, und es danne vor dem Gericht durch Mehrheit der Stimmen entscheiden werden, ob die Revision zukomme oder nicht, inn der Meinung, daß inn beyden Fählen die Revision nur einmahl gestattet, vor Verfluß zechen Tagen von der ersten Urtheil an verlangt und dann innert Monatsfrist, wann underweilen kein Gericht wäre, außfündig gemacht werden solle. B. Wann aber vor dem Appellations-Gericht eine Urtheil außgefällt wird inn einer Sache darüber, dasselbe definitive zu urtheilen hat, so solle der Theil, welcher dieselbe verlangt, bei dem Herren Landvogt sich anmelden und derselbe den Access für das Appellations-Gericht gestatten, wo dann durch Mehrheit der Stimmen entscheiden werden solle, ob die Revision zu ertheilen oder nicht, mit dem Anhang, daß dises nur einmahl geschechen, die Revision innert zechen Tagen von der ersten Urtheil an verlangt und bey einer Monats-Frist außgetragen und entscheiden werden solle. C. Was aber die Urtheil anbelangt, welche vor dem Appellations-Gericht in solchen Sachen außgefällt werden, die an Ihro Fürstl. Gnaden appelliert werden können, oder auch diejenigen, die von Ihro Fürstl. Gnaden oder Deroselben comittierten in Appellatorio außgesprochen seynd, so solle Ihro Fürstl. Gnaden sowohl inn Ansehung der ersteren als letsteren Urthlen überlaßen seyn, dem beschwehrenden Theil nach eigenem Rechtbefinden einmahl die Revision zu ertheilen, und solche innert Zeit von zwey Monaten außfündig gemacht werden, worbey man es lediglich bewenden laßt. XI. Ueber die Bestimmung der Bueßen inn Nideren Gerichts-Sachen ist der Vierte Articul der Frauenfeldischen Erläutherung, allso auch der Abthätigungen halber, und des ferneren der 30te und 31te Articul des Badischen Fridens ganz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klahr und gibt die deutliche und unabänderliche Maßnahm, darbey es auch sein Verbleiben hat, mithin sich der Nidere Richter keiner Bestraffung oder ferneren Taxation, als der Vierte Articul der Frauenfeldischen Erläutherung außweißet, anmaßen solle; wann aber von deren begründtem Inhalt abgewichen werden wollte, so ist danzumahl das Mittel übrig, das der Badische Friden im 3ten Articul klahr außwirst, namlich bey Ihro Fürstl. Gnaden ohne Anstand umm Gnädige Remedur mit aller Geziemmenheit anzuhalten. XII. In Ansehung der Beschwehrd wegen den heimlichen Abthätigungen besonnders inn Ehebrüchen, sollen solche Verbrechen laut 22ten Articuls des Fridens offentlich berechtiget und je nach Beschaffenheit der darbey sich zeigenden Umständen alles Ernsts abgestrafft werden, da man es übrigens der freywilligen Bekantnuß und unersucht-eigenen Angebens halber bey obigem Articul des Fridens verbleiben laßet. XIII. Wegen der Land-Rechts-Erneüerung derjenigen, so sich außert Lands befinden, ist die geziemende Vorstellung beschechen, daß selbige auch mit Zuthun beyder Obmänneren des Land-Raths ertheilt und der davon fallende Genuß auch zur Helffte dem Land zukommen möchte, und hierauf angesehen und befunden werden, daß, wann ein Landt Mann imm Toggenburg außert Lands an der Frömde sich haußhäblich niedergelaßen, selbiger je zu Neün Jahren um eintweders Persöhnlich oder durch einen verordneten Anwald sein Land-Recht erneüeren und solches vor dem Herren Landvogt und bey den Obmänneren des Land-Raths beschechen, mithin der davon beziechende Genuß von einem Gulden halb Ihro Fürstl. Gnaden und halb dem Land zukommen, auch diese Erneüerung in das Land-Buch, das inn Handen des Herren Landvogts liget, so gleich eingetragen und so dann zu Handen der Obmänneren ein Extract ohne Entgelt überlaßen werden solle, damit selbige auch in das hinder dem Land-Rath ligende Land-Buch eingetragen werden möge. XIV. Betreffende die Ehehafftenen, und wie dieselben nach dem 55ten Articul des Fridens angesehen werden können, ist die Erläutherung dahin ertheilt worden, daß die Vier in dem obbemeldten Articul außgesetzten Gattungen derselben fürohin verbleiben, und wann von der eint- oder andern dieser Vier Gattungen mehrere oder sonsten eben so namhaffte Ehe-Hafftenen errichtet werden wollten, es Ihro Fürstl. Gnaden überlaßen bleibe, die Bewilligung darzu zu ertheilen. Im übrigen aber, wann sich jemand bey ergebenden Fahl hierüber beschwehren zu können vermeinte, so solle die Untersuchung deßen nach Wegweißung des obangezogenen Articuls Badischen Fridens beschechen. Was aber weniger beträchtliche Werk seind, bleibet es derenthalben bey Ihro Fürstl. Gnaden gethaner Erklährung, daß von selbigen nicht mehr als Zwey biß auf Sechs Gulden und zwaren ein für allemahl von dem Herren Landvogt, der dise Bewilligung zu ertheilen hat, bezogen und nicht jedes geringe Werk für eine Ehehaffte angesehen werden solle; alles in dem Verstand, daß diejenigen, die biß dahin von ihren Ehehafftenen etwas jährlich an Ihro Fürstl. Gnaden bezahlt, solches fernerhin entrichten. Wenn aber jemand eine solche Ehehaffte, darauf eine jährliche Beschwehrd gestanden, nicht mehr bewerben wollte, mag er solches dem Herren Landvogt anzeigen und seine Ehehaffte in dem Buch durchstreichen laßen, in welchem Fahl er dann die jährliche Beschwehrd nicht mehr zu bezahlen schuldig ist. Wolte aber Er oder seine Nachkommenden solche Ehehaffte nach der Zeit wider in stand setzen und bewerben, so solle er zuvor bey Ihro Fürstl. Gnaden um die Bewilligung darzu sich anzumelden haben. XV. Inn Ansehung der Tavernen-Wirthshaüßeren und da das dißfählige Recht biß dahin auf eintzelen Persohnen geruhet, erklähren sich Ihro Fürstl. Gnaden, daß Sie keinem Wirth oder deßen Nachkommen ohne erhebliche Ursachen und Vergehungen die Tavernen benemmen, noch mit Kösten erneüeren laßen wolle; wann aber ein solches Hauß durch Kauff oder Tausch die Hand enderen wurde, es Ihro Fürstl. Gnaden frey stehen solle, den neüen Besitzer mit der Tavernen zu belehnen oder nicht. XVI. Immerhin waltet die Beschwehrd noch, daß denen von dem Fischingischen Fahl außgelößten Mooßnangischen und anderen Geschlechteren des Fahls halber weiters etwas

ugesucht werden wolle; da dann hierüber befunden worden, daß diejenigen Mooßnangischen und andere Geschlechter, die dise Außlosung klahr bescheinen können, alles Fahls halber fürohin frey seyn und Ihnen nicht weiters zugesucht werden solle, diejenigen außgenommen, die mit Widerannahm ihres erlegten Contingents sich von Neüem fahlpflichtig gemacht, von denen solcher fürohin ohne Widerred bezogen werden mag. XVII. Die Setzung der Marchen inn dem Land Toggenburg, darüber einige Vorstellungen beschechen, kommend Ihro Fürstl. Gnaden als Landes-Herren alleine zu; indeßen stehet es an denenselben, bey sich ereignendem Anlaß einer Marchen-Setzung, wo etwann einiger Bericht und Anzeige nöthig wäre, die Vorgesetzte von denen umumligenden Gemeinden oder auch einige Land-Räth zu deren Ertheilung zu beruffen, auch wann einer oder der andere inn Ansehung seines Eigenthums dabey Nutzen oder Schaden leiden könnte, dieselben darüber anzuhören. XVIII. Wegen dem Abzug aus dem Bezirk des Thur-Linden-Frey-Gerichts, der inn dem Land Toggenburg liget, habend Ihro Fürstl. Gnaden sich erklährt, bei sich ereignendem Fahl, daß ein Abzug aus dem Theil des Thur-Linden-Frey-Gerichts, der inn dem Land Toggenburg liget, bezogen werden sollte, danzumahl auch die Helffte des fallenden Abzugs dem Land Toggenburg unverweigerlich zukommen zu laßen. XIX. Ueber das gehorsamme Ersuchen der Landleüthen imm Toggenburg, daß Ihro Fürstl. Gnaden gnädig geruhen möchten, es bey der bereits beliebten Moderation des Landweibels Citations-Tax von Fünff auf Drey Batzen ferners verbleiben zu laßen, haben die Fürstl. St. Gallische Herren Ehrengesandten günstig sich erklährt bey diser Moderation es fernerhin bewenden zu laßen. XX. Inn Ansehung des LandGerichts als des Fürstl. Land-Raths und seiner Befugsamme, wie auch wegen nun lange Jahr unterlaßener Verkündigung des großen Land-Mandats ist angesehen und bestimmt, daß es des ersteren halber bei dem 11ten Articul des Badischen Fridens und dem 10ten der Frauenfeldischen Erläutherung und deren gänzlichem und außgetrucktem Innhalt fernerhin sein bestätetes verbleiben haben und demselben fürohin obgehalten werden solle. Weilen aber sich aus nächerer Untersuchung ereügnet, daß die Publication des Land-Mandats wegen einigem Anstand über die Vier nachstehenden Puncten ihre Hindernuß gefunden, so ist hiemit angemeßen erachtet worden, derenthalben folgende Außkunfft zu geben, daß namlich: A. inn Ansehung der Frey-Schießeten als einer Waaffen-Uebung schon hinlänglich inn der Badischen Verglichs-Handlung von Aº 1755 die nöthige Vorsehung gethan, B. wegen Haltung der Frey-Gemeindten unten imm XXV Articul das Erforderliche bestimt sey, welches hernach dem Landt-Mandat beygeruckt werden möge; C. die Verordnung wegen Vier ansetzenden Trink-Tagen, weilen sie inn dem Aº 1719 entworffenen Project eines Land-Mandats nicht enthalten, auch dermahlen darin nicht Platz finden möge; D. inn Ansehung des Verkauffs der gebranten Waßeren aber dem Herren Landvogt und Land-Gericht nach Anweißung berührter Articlen zu verfahren aufgetragen seyn solle. Und wann auf solche Arth das Land-Mandat in Ordnung gebracht, so solle selbiges widerum und künftig nach dem alten Harkommen jährlichen zu gewohnter Zeit offentlich verkündet werden. XXI. Wie in kleinen Criminal-Fehleren, die keine Leibes-Straff verdienen, sonder mit einer Gelt-Bueß belegt werden mögen, zu verfahren seye, darüber gibet der 12te Articul des Badischen Fridens die vollständige Außkunfft, darbey es sein Verbleiben hat und überlaßen ist, wann etwas deme zuwider kundbahrlich vorgenommen werden sollte, ohne Anstand die Gnädige Remedur Ihro Fürstl. Gnaden mit Geziemenheit anzusuchen. XXII. Wegen dem Fahls-Bezug, darüber einige Anstände annoch vorwalten, ist die Beseithigung dahin erfolget, daß A. so viel die Verleibdingten anbelangt, es bey dem klahren Spruch von Aº 1511 und der darinn außgesetzten deütlichen Bestimmung sein Verbleiben haben, mithin nach derselben der Fahl vor der Verleibdingung, inn so fern fähliges Gut vorhanden wäre, bestimmt und versicheret, erst beym Absterben der Verleibdingten aber bezogen werden solle. Damit aber B. hierinfahls

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefahr und Arglist so viel möglich außgewichen werden möge, ist ferners angesehen, wann einer innert Jahr und Tag von der Zeit an, daß Er sein Vieh verkaufft, sich verleibdingte oder sturbe, so solle danzumahl der Fahl ohne verweigeren bezahlt werden; giengend aber von der Zeit des Verkauffs an biß zu der Verleibdingung oder erfolgendem Absterben Jahr und Tag vorüber, so solle danzumahl der Fahls-Bezug nicht weiter Platz haben mögen. Was aber C. die Verauffahlten betrifft, so solle von denselben bey der Verrechtfertigung kein Fahl bezogen werden mögen. XXIII. Bey Ehrerbiethiger Vorstellung und Geziemendem Ansuchen wegen Collocation der Obrigkeitlichen Umkösten bey sich ereignenden Criminal- und Malefiz-Fählen haben Ihr Fürstl. Gnaden sich abermahl Gnädig dahin erklährt, wie es auch bißharo geübt worden, daß die rechtmäßigen Gülten und Schulden dem Fürstl. Fisco und Obrigkeitlichen Kösten inn Criminal- und Malefiz-Sachen vorgehen sollen. XXIV. Ueber die Aufnahm der Kundschafften und Haltung der Examinum ist befunden worden, daß der 13te und 14te Articul des Badischen Fridens deütlich zeigen, wie es inn disen Fählen gehalten werden solle, darbey es sein bestätetes Verbleiben haben mag, und wo etwann erweißlich diser bestimmten Ordnung entgegen etwas vorgenommen werden sollte, ist die Anleithung dahin ertheilt, ohne einichen Verzug bey Ihro Fürstl. Gnaden die versicherte Handhab und Schutz zu suchen. XXV. Der Frey-Gemeindten halber, deren ohnbehinderte Abhaltung mit aller Angelegenheit verlangt und darwider einige Bedenken vorgebracht worden, ist die Erläutherung dahin beschechen, daß denen Gemeinden fürohin unbenommen seyn solle, inn denen besonderen Gemeinds-Angelegenheiten zwischen den ordinari Gemeinds-Versamlungen, wo es die ohnumgängliche Nothurft erforderte, Frey-Gemeinden zu halten, jedoch mit dem Beding und Anhang, daß selbige von Niemand anders als von den Vorgesetzten, wo beyde Religionen sind und es allgemeine Gemeinds-Angelegenheiten betrifft, von beyden Religionen, wo es aber besondere Angelegenheiten einer Religion anbelangt, von den Vorgesetzten derselben Religion gehalten, vorhero aber dem Herren Landvogt so wohl die Zeit, wann dieselbe gehalten, als auch was darauf verhandlet werden solle, angezeigt werden solle. XXVI. Was die Anlagen imm Land Toggenburg betrifft, so ist hierbey ein Unterschied zu machen zwischen denen allgemeinen Land-Anlagen und den besonderen Gemeinds-Anlagen, die von zeit zu zeit angesetzt und bestimmt werden, da dann bey ungleichem Verstand derselbigen es dermahlen güetlich dahin versehen ist, und zwaren A. inn Ansehung der ersteren oder der allgemeinen Land-Anlagen, daß die Fürstl. Amts-Güetter so wohl, als die so denen Stiffteren imm Land Toggenburg einverleibet sind (die urspringlich-gewidmeten einig außgenommen) die Land-Anlagen bezahlen sollen, mit der Erläutherung jedoch, daß die Fürstl. Ambts- und urspringlich gewidmeten Gotts-Hauß Güetter im Toggenburg mit denjenigen Umkösten, so zu güet- oder rechtlicher Beseithigung einiger Anständen des Lands mit Ihro Fürstl. Gnaden angewandt werden, oder anderen dergleichen Kösten, so das Land allein und Ihr Fürstl. Gnaden nicht berühren könten, nach Innhalt der Sprüchen von Aº 1513 und 1514 nicht belegt werden mögen, da es übrigens wegen Anlegung, Vertheilung und abnehmender Rechnung über dise Anlagen bey dem klahren Innhalt des 3ten Articuls Badischen Fridens verbleibet. Damit aber Ihro Fürstl. Gnaden wißen möge, ob nach diser eben außgesetzten Erläutherung inn Bestimmung der Anlagen verfahren worden oder nicht, so liget hiermit dem LandRath ob, Deroselben auf Begehren jedes mahl getreülich anzuzeigen, zu was für Bedürfftnußen des Lands selbige angesehen worden. Was danne B die besondere Gemeinds-Anlagen betrifft, sollen selbige nach dem Innhalt des Spruch-Briefs von Aº 1635 von allen Güetteren, die urspringlich gewidmeten Stiffts-Güetter ausgenommen, bezahlt werden inn der Meinung, daß bey Erkennung diser Anlagen und ablegender Rechnung über dieselbigen inn denen Gemeinden, wo Fürstl. Amts- oder Stiffts-Güetter sind, ein Fürstlicher oder Stiffts-Beamteter beywohnen möge. XXVII. Ueber die ehemals beschehene Eingriffe der Ober-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogtey Schwarzenbach inn die Nidere Gerichte gibet der 28te Articul Badischen Fridens auch die vollständige Außkunfft, darbey es sein völliges Bewenden hat, und bey einiger Abweichung von diser gesetzten Pfad der schon berührte Weg offen bleybet, bey Ihro Fürstl. Gnaden Gnädige Remedur zu suchen. XXVIII. Ueber die Beschwehrd wegen denen Weibel- und Schreiber-Wahlen ist die Außkunfft dahin ertheilt, daß, weilen der 26te Articul des Fridens inn Ansehung der Weibel-Wahlen sich auf die Uebungen beruffe, es bey denenselben weiters sein Verbleiben haben möge. XXIX. Inn Ansehung der angezogenen Sönderung der Amans-Stellen inn dem unteren Amt hat das Befinden dahin gewaltet, daß, weilen inn der Frauenfeldischen Erläutherung von Ao 1719 in dem 17ten Articul außtrukenlich enthalten, daß selbige an Ihro Fürstl. Gnaden würklich verlangt worden, es bey der inn Gefolg deßen gemachten und eingeführten Verordnung sein lediglices Bewenden haben solle. XXX. Des Landgerichts halber und wegen deßen abgetheilt- mehr oder weniger zahlreicher Besamlung ist die billich mäßige Außkunfft dahin gemachet, daß A, wann es frömde Missethäter antrift, die Behandlung und Abstraffung ihrer Verbrechen nach derselben Beschaffenheit wohl durch ein viertel- oder halbes LandGericht beschechen möge, es wäre dann Sach, daß es ans Leben gehen wurde, wo dann imm Fahl einer außfällenden Todes Urtheil auch über frömde Verbrecher das ganze Landgricht versamlet werden solle. Wann es aber B Einheimische oder Landleuth anbetrifft, die sich des eint oder anderen Fehlers oder Verbrechens schuldig gemacht, so solle, wann der Schuldige eine unvollständige Besamlung des LandGerichts verlangte, die Bestimmung und Ansetzung einer Straff, darbey der Scharpfrichter nicht zum Vorschein komt, vor einem Viertel LandGericht beschechen, zu Außfällung einer solchen Urtheil aber, bey deren Erfüllung der Scharpfrichter zwaren gebraucht wird, aber die nicht ans Leben geht, ein halbes LandGericht zusammenberuft, wann es aber des Menschen Leben betrift, eine so wichtige Urthel nicht anderst als vor dem ganzen versamleten LandGericht außgefällt werden mögen. XXXI. Ansehende die Fürstl. Appellation ist die Maßgeb des 40ten Art. Badischen Fridens dahin bestätiget, daß Ihro Fürstl. Gnaden, wann Sie wegen Abhaltungen nicht selbst in das Land kommen könten, solches Gericht durch ein oder zwey Delegierte bestehen laßen mögen; da übrigens die völlige Versicherung ist, daß inn Ansehung der Umkösten eine Beliebige Moderation immerhin obwalten werde. XXXII. Ueber die gethane Vorstellung wegen der Præcognition halber und des Gebrauchs, der hiervon zu machen, laßet man es bey dem Friden und der Frauenfeldischer Erläutherung bewenden mit dem Anhang, daß wann in Zukunfft etwas offenbahr- Nidergerichtliches vor dem Landvogtey-Ammt außgemacht oder noch weiter gezogen werden wollte, danzumahl ohnverzüglich bey Ihro Fürstl. Gnaden das beliebend- Gnädige Einsehen außgebetten werden solle. XXXIII. Inn Ansehung der vorgewalteten Frage, ob und inn wie weith das GottsHauß Neü St. Johann im Thurthal das Recht, die Voralpen nutzen zu mögen, anzusprechen habe oder nicht, ist zu derselben Beylegung und völliger Erörtherung befunden, daß wohlermeltes GottsHauß Neü St. Johann krafft des Spruchs von Ao 1597 inn beyden darin benanten Vor-Alpen Loüwe und Greppelen Alp-Genoß seyn solle.

Allgemeine Evangelische Gravamina.

XXXIV. Ueber die vorgelegte Beschwehrd wegen kürze der Zeit, daß die Evangelischen Pfarr Herren die Malificanten diser Religion, so umm das Leben gefangen seind, besuchen mögen, ist angesehen, daß der Herr Landvogt den geschloßenen Process Drey Tag vor der Besiehnung den Evangelischen Pfarr Herren wißen laßen und auf Verlangen denselben innert diser Zeit und so fort, auch nach der Besiehnung den Zutritt gestatten werde, so auch die Kinder hingerichteter Evangelischen Land-Leuthen denen nächsten Verwandten von gleicher Religion zur Unterhalt-Aufsicht und Besorgung überlaßen werden sollen. XXXV. Inn Ansehung der gethanen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorstellung wegen Schiedrichterlichem Endscheid der etwann wegen Erbauung neüer Kirchen, Stifftung neüer Pfründen, oder auf eigene Kösten beschechener Erweitherung einer sonst gemeinsammen Kirchen vorfallenden Streittigkeiten ist angesehen, daß zu Befolgung des 69ten Articuls Badischen Fridens der Schied-Richter gebraucht werden solle, der darinn außtruckenlich benamßet ist, es wäre dann Sach, daß disere Streittigkeiten unter den Partheyen selbst güetlich könten beygelegt werden. XXXVI. So viel die Dispensationen inn verbottenem Grad belanget, ist derenthalben imm 72ten Articul Badischen Fridens die völlige Wegweißung hinlänglich enthalten; wann aber Ihro fürstl. Gnaden aus besonders tringenden Beweg-Ursachen imm dritthalben Grad (aber nicht nächer) zu dispensieren gut befinden wurden, haben Dieselbe mildreich sich erklährt, in solchem Fahl bey der inn obvermeltem Articul bestimmten Bueß zu verbleiben.

Besondere Gemeinds-Beschwehrden.

XXXVII. In Betreff der verschiedenen Angelegenheiten der Statt Liechtensteig ist derselben Eörtherung dahin erfolget, daß A. so viel die von einem dermahl nicht mehr bestehenden Fahl harrührende Vorstellungen wegen der Statt Liechtensteig hegender Befugsame über Ihre Beamtete betrifft, eben ermelte Statt ihre Beamteten wegen ihrer Verwaltung wohl möge zu Red stellen, wann aber dabey etwas strafwürdiges vorfallen wurde, danzumahl selbiges an seine Behörd überweißen solle. B. Da die besondere Beschwehrd wegen eines gewißen Pfändlers dermahlen nicht weiter ihren Bestand hat, so ist wegen des Hindersitzens überhaupt angesehen, daß hierüber der 46te Articul des Fridens die vollständige Maßgeb enthalte. C. Da inn dem 59ten Articul Badischen Fridens der Statt Liechtensteig ihre besondere Recht- und Freiheiten bestätet und vorbehalten sind, auch inn dem von Abbt Pio Aº 1633 dem Land Toggenburg gegebenen allgemeinen Erbrechten das von Abt Bernhard obvermelter Statt inn Aº 1622 und also erst eilff Jahr vorher feyrlich ertheilte Erbrecht nicht widerruffen worden, laßet man selbige ferners dabei verbleiben. D. Was den inn der Statt Liechtensteig sich aufhaltenden fürstl. Amtsdiener und Lehen Müller anbelangt, so ist der erstere der dißfählig abforderenden Beschwehrd entlaßen, der zweite aber solle fernerhin das Hindersitz-Gelt der Statt Liechtensteig entrichten. E. Ueber das weitere Vorbringen wegen Abhaltung der zum Nachtheil der Handwerkeren inn der Statt dahin kommenden Hußiereren oder Pfuscheren mag die Statt Liechtensteig, so viel es namlich Lands-Frömde betrifft, bey Ihro Fürstl. Gnaden sich inn Geziemenheit anmelden, da dann Dieselben nach anwohnender Gerechtigkeits-Liebe und Klugheit zufolg des Verglichs von Aº 1722 hierinfahls ein Gnädiges Einsehen zu thun belieben werden. F. Was die Officiers-Stellen der Statt Liechtensteig anbetrifft, so soll es inn Ansehung derselben bey der Badischen Verkomnuß von Aº 1755 und bey der bey gegenwärthiger Handlung der Parität halber besonders gegebener Erläutherung verbleiben und hinführo nach Maßgeb derselben beobachtet und gehalten werden. G. Ansehend das zersprungene Metallene Stücklin zu Liechtensteig waltet das Befinden, daß solches von einem unpartheyischen Meister besichtiget, und wann derselbige nicht finden sollte, daß das Verspringen desselben von einem alten Schaden des Gußes herrühre, von den Catholischen allein der Kosten zu neuer Gießung desselben bezahlt werden solle. XXXVIII. So viel die Vier oberen Gerichter, Thurthal, Neßlau, Alt St. Johann und Wildenhauß und derselben vorgetragene Beschwehrden anbelanget, ist hierüber befunden worden, daß A. der Hintersäßen halber inn diesen Vier Gerichten es bey dem 46ten Articul des Fridens verbleiben, mithin diejenigen, die sinth dem Friden nicht bescheinlich von denen Gemeinden angenommen sind und denenselben beschwerlich fielen, innert Jahrs Frist weggewießen werden mögen, es wäre dann Sach, daß Sie Häußer oder ligende Gütter inn der Gemeind erworben hätten; wan aber von denen angenommenen Hindersäßen ihre

Nachkommenden Professionen treiben wollten den eingesäßenen Land-Leuthen zur Beschwehrd, so solle es den Gemeinden frey stehen, ihnen selbige niderzulegen; wann sich aber einer wegzuziehen oder sein Handwerk zu underlaßen weigerte, sollen die Gemeinden sich bey der Oberkeit um Execution anzumelden haben. B. Auf die beschechene Vorstellung, daß inn Nidergrichtlichen Fählen, wo etwann keine Bueß angelegt worden, die Sachen weiters gezogen werden wollen, ist keine deütlichere Außkunfft zu geben, als die, so inn dem 4ten Articul Frauenfeldischer Erläutherung enthalten ist, welche zu völliger Anleitung dienen mag. XXXIX. Die Gemeind Peterzell hat auch ihre besondere Beschwehrden vorgebracht, als namlich A. inn Ansehung der KirchenStühlen daselbst, derenthalben die Beseithigung dahin beschechen, daß, weilen die Evangelischen das Recht haben, inn der Kirchen zu Peterzell den Gottes Dienst zu verrichten, selbige unter sich inn Ansehung der Plätzen der Vorgesetzten die Anständigkeit beobachten, wann Sie aber hierin nicht übereinkommen oder fernerhin einige Beschwehrden vorwalten wurden, danzumahl sich bey Ihro Fürst. Gnaden um Remedur inn Geziemenheit anmelden sollen. B. Wegen dem gemeinsammen Kirchhof zu Peterzell ist zur Vemeidung aller Anständen angesehen worden, daß Sie von beyden Religions-Theilen miteinander inn Freundlichkeit eine Außmarchung treffen, die Marchen-Linien ziehen, und wann selbige gezogen ist, die Begräbnußen auf beyden Seithen der Linien nicht nächer als biß an einen Schu zu an dise Marchung gesetzt werden sollen; wann aber die Evangelischen vermeinten, nicht genug Platz zu haben, stehet es Ihnen frey, ihren Theil des Kirchhofs inn ihren Kösten durch Hinauß-ruckung der Maur zu erweitern. C. Ansehend das Armen-Guth zu Peterzell solle desselben Besorgung und Pflegschafft weiters wie biß dahin verbleiben, inmittelst aber bey Außtheilung des hieraus fließenden Allmoßens ohne Ansehung der Religion eine völlige Ohnpartheylichkeit, zugleich aber auch die bißharige Gewohnheit beobachtet werden, daß diejenige, so disen Genuß haben wollen, die Evangelischen vor dem Stillstand, die Catholischen aber bey den Vorgesetzten sich anmelden sollen. Wann aber außert der Gemeind frömde arme Leuth sterben wurden, sollen, ungeachtet Sie alldorten begraben werden möchten, die Begräbnuß-Unköſten nicht auß disem Guth bezahlt werden. D. Wann man von Seithen deren von Peterzell inn der Beglaubigung stehen wurde, daß inn dem Dorff daselbsten zum Nutzen der Durchreisenden ein Zapfen Wirth nöthig wäre, so kan man sich darüber bey dem Herren Landvogt anmelden, der dann nöthig befindenden Fahls lauth 6ten Articuls Frauenfeldischer Erläutherung auf den zu machenden Dreyer Vorschlag hin einer darvon erwählen wird. XL. Es bestehend deren aus der Frey-Weibel-Hueb zu Degerschheim vorgestellte Anligenheiten inn nachfolgendem: A. Wegen ihren besonderen Rechten imm Urtheilsprechen über gelegen Guth hat die Befindnuß dahin gewaltet, daß es bey den eigenen Worten des Brieffs von Aº 1442 seinen Bestand haben solle, allso, daß niemand Recht sprechen solle über die Güeter, die inn der Hueb liegen, dann die darin sitzend, und die da Güeter haben; wann aber beyder Theil Will wäre, so mögen auch andere darüber sprechen, doch solle keine andere Frage, als nur die, wem das gelegen Guth selber inn vorkommendem Fahl gehöre, und nicht diejenigen, die von Schuld- oder Gült-Brieffen oder Dienstbahrkeit harrührend, darunter so verstanden seyn, daß der Spruch nicht weiter gezogen werden möge. B. Inn Ansehung des Begehrens deren von Degerschheim wegen Außhaltung dreyer Jahr Gerichteren inn dortigem Bezirk haben Ihr Fürstl. Gnaden sich erklährt, wann es die vorfallenden Geschäfft nothwendig erforderen inn zweyen Jahren Drey Gericht inn Dero eigenen Köſten zu halten. XLI. Zu gedeylicher Beseithigung derjenigen Anständen, die unter beyden Religions-Theilen zu Helfferschwyl länger als die ersprießliche Beybehaltung mit Landlicher Einverständnuß erforteret hätte, obgewaltet sind, ist A. wegen dem Processions-Weg den Catholischen Kirchgenoßen under disen dreyen Vorschlägen die Außwahl überlaßen: eintweder daß Sie wider nach Peterzell mit der Procession gehen, oder den ordinari gebahn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten Weg über den Kirchhoff gebrauchen, oder aber den Neüen Weg außert der Kirchhof-Maur, der inn solchem Fahl angekauft werden solle, außwählen mögen, mit dem Anhang, daß Sie einen von disen Drey Vorschlägen unverzogenlich annehmen, wo dann B. der Fahnen-Kasten an dem Orth, da er dermahlen hingesetzt ist, weiters stehen mag. Was aber C. die Kirchenstunden anbelangt, so solle es bey der uralten Uebung und ordentlichen Umgang der Wochen, inn Ansehung der Früh- und Spath-Stunden bey Besuchung des Gottes Diensts unter beyden Religions-Theilen sein bestätetes Verbleiben haben; wann aber die Procession nach Peterzell vorfallen wurde, solle danzumahl den Catholischen Kirchgenoßen, auch wann der Umgang nicht an Ihnen wäre, die Frühstund eingeraumt werden. XLII. Auch die Gemeind Jonschwyl hat verschiedene beyde Religions-Theil berührende Angelegenheiten geziemend vorgetragen, die dann zur Aeuffnung glücklicher Einverständnuß dahin außgetragen worden, daß A. die Capellen Bichwyl ein Eigenthum der Catholischen Kirchgenoßen heißen und seyn soll, mit der Erläutherung jedoch, daß den Evangelischen, wie biß dahin, zu gesetzten Zeiten den Gottes-Dienst darin zu halten verwilliget und überlaßen seyn solle. B. Inn Ansehung der Capellen Schwarzenbach ist denen Evangelischen frey gestellt, eintweders von dem Gebrauch diser Capellen völlig abzustehen, oder aber an deren Unterhaltung nach Betrag der Abkuhrung ihren Antheil zu entrichten. C. Denen Evangelischen liget ob, den drittel von dem Bodenzinß, der auf dem gemeinsammen Kirchhof zu Jonschwyl haftet, und Neün Batzen, Vier Pfenning betragt, samt dem Außstehenden unverweigerlich zu entrichten. D. Betreffend die Anforderung der Catholischen Kirchgenoßen an die Evangelischen von Einhundert dreyzechen Gulden, die von der Aº 1711 beschechenen Gießung einer Gloggen herrühret, sollen die Catholischen Kirchgenoßen wegen diser Forderung abgewißen seyn, es wäre dann Sach, daß Sie deütlich bescheinen könten, daß ermelte Einhundert dreyzechen Gulden bey der Abkuhrung von Aº 1718 und 1719 nicht unter den Bauköſten begriffen gewesen. XLIII. Ebenso hat die Gemeind Krinau ihre besonderen Angelegenheiten eröffnet, und zwaren A. inn Ansehung der Frage, ob der Orth Altenschwyl inn die Gemeind Krinau gehöre oder nicht, da dann hierüber angesehen ist, daß es inßkünftig bei dem Verglich von Aº 1756 sein gänzliches Verbleiben haben solle, es wäre dann Sach, daß die von Altenschwyl innert Jahrs Frist ein besseres erweißen könten, wo Sie dann zu rechtlichem Außtrag innert diser Zeit an den ohnpartheyischen Richter hiemit gewiesen sind. B. Die Krinauischen Kirchgenoßen sollend, so lang Sie eine eigene Kirchen haben, für die ehemahls abgestattete Leütergarb und die Achtzechen Batzen dem Meßmer daselbst jährlich an Gelt sieben Gulden, dreyßig Crützer entrichten. XLIV. Ueber die suchende Außnahm deren von Starkenbach, so wie die Von Enetbüehl, Schlatt und Memmelsberg der Obligenheit, die Faßnacht-Hennen zu bezahlen, völlig befreyt zu seyn, ist die Erläutherung dahin beschechen, daß weilen man nicht befunden, daß der Brief von Aº 1437, vermittelst deßen die drey letst benanten Gegnenen diser Obligenheit entlaßen sind, auf die Gegne Starkenbach gezogen werden könne, die von Starkenbach allso die Faßnacht-Hennen fernerhin bezahlen sollen. XLV. Es seynd auch zu güetlichem Außtrag gelanget die vorgewalteten Anstände inn der Gemeind Oberglatt und zwaren dahin, A. daß es inn Ansehung des dortigen Armen-Guths und seiner Verwaltung und Berechnung bey der bißharigen Uebung sein Verbleiben haben solle, mit der Erläutherung, daß dem Catholischen Zugeordneten auch ein Schlüßel zu dem Gehalt, wo die Rechnungen verwahrt sind, zugestellt werden solle. B. Inn Ansehung des Neü errichtenden Chor-Altars ist die nächere Auskunfft, daß der alte Altar-Stein unverenderet verbleiben, der darauf Neü-aufzuführende Altar aber so eingerichtet werden möge, daß die Heitere inn der Kirchen dardurch nicht behinderet und auch der Durchgang nicht enger gemacht werde. C. Damit der Kirchen Stunden halber inn Zukunfft aller Anstoß und auch das unanständige Gedräng beym Hinaus- und Hineingehen inn der Kirchen mit einmahl außgewichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, ist angesehen, daß imm Sommer um Neün- und imm Winter um Zechen Uhr von den Evangelischen der Gottes-Dienst völlig beendiget und die Kirchen den Catholischen eingeraumt und überlaßen seyn solle. D. Das Vortächly außert dem Fridhof solle zum Schutz und Understehen der Catholischen bey schlechter Witterung offen behalten und mit nichts verlegt werden mögen. XLVI. Es äußern sich auch inn Hennau einige Anstände, die mit güetlicher Beseithigung gehoben sind, und zwaren A. über den begehrenden Antheil der Evangelischen daselbst an der Berathung der jeweils vorfallenden wichtigen Kirchenbaus- oder Reparations-Geschäfften ist befunden, daß, wann etwas von Wichtigkeit an der dortigen Kirchen zu verbeßern wäre, die Billichkeit allerdings erfordere, daß solches nicht ohne Vorwißen und Beyrathen der Evangelischen Kirchgenoßen geschehen möge. B. Nach dem gethanen Anerbieten sollen die Catholischen Kirchgenoßen zu Hennau den Evangelischen genugsam Platz zu ihren Begräbnußen geben und, wann Sie sich darüber nicht güetlich miteinandern vergleichen könten, sollen Sie den je noch waltenden Anstand lauth 69ten Articul des Fridens schiedrichterlich außtragen laßen. C. Da aus dem Recess von Wyl von A° 1686 sich erscheint, daß die abgebrochene Capell zu Hennau sowohl von den Evangelischen als Catholischen hat imm Bau erhalten werden müßen, und dise ehedem den Evangelischen zu Schirm bey schlechter Witterung gedienet, so solle zu disem nöthigen Gebrauch hin ein anders leichtes Gebäulin aufgeführt werden, jedoch daß die Evangelischen daran ihren Sibenden Theil Umkosten beytragen sollen. D. Auch soll der Tauffstein inn dasiger Kirchen an einen Orth inn dem Creützgang gestellt werden, daß er der ganzen Gemeind imm Gesicht stehe. XLVII. Wann in dem Dorff Niderglatt einige Beschwehrden und Irrungen vorgewaltet, ist die güetliche Außkunfft auch darüber angesucht und ertheilt worden, daß A. es bey denen inn dem 26ten Articul der Frauenfeldischen Erläutherung bestätigten Verkomnußen von A° 1718 und 1719 sein gänzliches Verbleiben haben solle, so daß der Hof Aesch innert Zwei Jahren an den meistbiethenden verkaufft und das daraus erlößende Capital wohl versicheret angewendt, der darvon abfallende Zinß aber beyden Pfarr Herren nach Anweißung der Abkuhrung jährlich gebühren solle. B. Woferne bei dem Kirchli zu Niderglatt ein Kirchenguth inn Händen der Catholischen ist, sollen Sie selbiges allein inn Ehren halten, wo aber kein Kirchen Guth vorhanden wäre, sollen beyde Religionen nach ihrem Abkuhrungs-Antheil von fünff und drey Theilen darzu beyzutragen schuldig seyn; sollten sich aber beyde Partheyen inn diser Untersuchung nit betragen können, so ist selbige dem imm 69ten Articul des Fridens vorgezeigtem Schiedrichter zu unterwerffen. C. Wegen einem streittigen Viertel Kernen und etwas Zechendes laßet man es bey der Abkuhrungs-Ordnung bewenden — dergestalten, daß nach dem Urbario die Pfründ-Einkünfften zwischen beyden Pfarr Herren so getheilt werden, daß dem Catholischen fünff und dem Evangelischen Drey Theil davon zukommen sollen. XLVIII. Auf beschechenen Anzug und Vorbringen wegen den Alpmeisteren und ihren Zugeordneten ist befunden worden, daß es derenthalben bey der mehreren Hand und alten Uebung sein Verbleiben haben solle. Und da Wir bey vorstehender Verhandlung gewahren müßen, daß viele Beschwehrden zu unserer Mediation gebracht worden, die nicht vorhero Ihro Fürstl. Gnaden mit geziemendem Respect zur Remedur vorgetragen worden, wie es doch der deütliche Innhalt des 3ten Fridens Articul erfordert, als wird hiemit dem Land Rath angewießen, ins künfftige sich geflißen nach dem Friden zu halten und die Sachen weder zu güet- noch rechtlichem Entscheid anhängig zu machen, biß Er vorhero bey Ihro Fürstl. Gnaden mit Ehrerbietigen Vorstellungen eingekommen seyn wird. Nachdemme nun dise ganze Verhandlung so wohl Ihro Fürstl. Gnaden hier gewesenen Herren Gesandten, denen Hochwürdigen, Hoch und Wohl Edelgebohrnen, Gestrengen Herren Aegidius Hartmann, Decan der Fürstl. Stifft St. Gallen, Herren Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen, Herren Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des geheimden Raths und Land Hoff-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meister, und Herren Joseph Ignati Sartori, Fürstl. Rath und Obervogt zu Oberberg, schriftlich übergeben, auch denen von dem Land-Rath imm Toggenburg imm Nammen der Land Leüthen hier gewesenen Abgeordneten, denen Frommen Ehrsammen und Weyßen Hrn. LandrathsObmann Hanß Jacob Müller von Wattwyl, Landraths-Statthalter Jacob Anthoni Keller von Bütschwyl, Schultheiß Andreas Steger von Liechtensteg, Ammann Abraham Luffi aus dem Thurthal, Land-Seckelmeister Franz Thomas Grob aus dem Gonzenbach und Landrichter Franz Conrad Jud von Wattwyl auch deßen Inhalt inn Schrifft verfaßt zugestellt worden, habend vor Ehrengedachte Herren Gesandte Ihro Fürstl. Gnaden Gedanken hierüber eingeholt, auch die disem Tractat inn Abschrift beigefügte Ratification von Ihro Fürstl. Gnaden, Herren Decan und Convent überbracht, mithin die Abgeordnete des Land Raths, nachdem Sie zuruck gereißt und den Land Rath besamelt hatten, bey ihrer wider Allherokunfft geziemend hinterbracht, daß auch der Landrath imm Nammen der Land-Leüthen den ganzen Verglich dankbahr und willig angenommen habe und deßwegen das Hinden beygedruckte Patent übergeben, krafft deßen alleßen man beyderseiths disem Verglich nachzukommen und darwider nicht zu handlen noch zu gestatten, daß darwider gethan werde, sich inn allen Treüen verbunden, wordurch aber der Badische Friden von A° 1718, die Frauenfeldische Erlaütherung von A° 1719 und die Verglichs Handlung von A° 1755 unversehrt feyrlich vorbehalten verbleiben, denenselben dardurch nichts gegeben noch benommen, auch keine Folge denen zuwider daraus gezogen werden solle. Als sind zu dessen vester und wahrer Gezeügnuß Vier gleich lauthende Instrument außgefertiget von Uns mit eigener Underschrift und Pittschafft verwahrt, zwey davon zu Unßeren Handen genommen, auch Ihro Fürstl. Gnaden und dem Land Rath Jedem Eins derselben zugestellt worden. Inn Frauenfeld den dreyßigsten Tag Merzen von der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Heylands gezehlt Ein taussend Siben Hundert Fünffzig und Neün Jahr.

L. S. Hans Jacob Leu.
L. S. Hs. Conrad Heidegger.
L. S. B. Sigmund Ougspurger.
L. S. Friderich von Mülinen.

Ratification von Abt und Convent zu St. Gallen.

Von Gottes Gnaden Wür Cœlestinus, deß Heil. Römischen Reichs Fürst, Abbte der Fürstlichen Stüfft und Gottshauß St. Gallen und St. Johann im Thurthal etc., Ritter des Königl. Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariä etc. etc. und Wür Decan und Convent erstermelter Fürstlicher Stüfft zu St. Gallen thuen kundt hiemit Männiglichen: Demmenach durch Mediation beeder Löbl. Ständen Zürich und Bern Hochansehnlichen Herren Ehrengesandten diejenige theils allgemeine, theils sonderheitliche Beschwerden und Anstößlichkeiten, welche zwüschen Unns und denen Angehörigen Unnserer Grafschafft Toggenburg von mehrer zeit hero sich geäusseret haben, güetlichen beygelegt und verglichen, auch darüber ein Formliches Instrument unter dem dato 30 Martii diß Jahrs verfasset und aufgerichtet worden, daß dann Wür ein Solches und dessen völligen Innhalt hiermit annemmen, genämb halten und Ratificieren, in Krafft Unnserer hier unterzochenen eigener Handschrift und vorgetruckhten Unnsern und des Convents Siglen. So geben und beschehen in Unnserm Fürstlichen Stüfft St. Gallen, den acht und zwanzigisten Tag des Monaths Martii von der gnadenreichen Geburth Christi gezählt Ein Tausend Siben Hundert Fünffzig und Neün Jahr.

Cœlestinus Abbas. L. S.

L. S.
P. Aegidius Hartmann, Decanus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ratification des Landraths im Toggenburg.

Wir der Obman, Statthalter und ganz besambleter Landrath von beyden Religionen der Landschafft Toggenburg Thun Kundt hiemit, daß wir dasjenige hohe Mediationswerck, so in Absicht unserer allgemeinen und sonderbahren Beschwehrungs-Anligenheiten von denen Hochansehenlichen Herren Ehrengesandten beyder Hochlobl. Paciscierenden Ständten Zürich und Bern unter Göttlicher Gnaden Leitung ist zu Standt gebracht und zu Beseithigung der von denen Hochansehenlichen Herren Ehrengesandten Seiner Hochfürstl. Gnaden und unseren Abgeordneten Landrathsausschüssen eingegebenen Gravaminum errichtet, in massen ein solches in unserer heütigen Rathsversamblung abgelesen und wol erdauret worden, nach allen darinnen enthaltenen Articuln mit gutem willen auff- und angenohmen haben; Erstatten dahero Schuldgeziemenden Danck, wie vor so groß- und höchstsorgfältige Bemüehung, als auch vilen anderen Hochklugen Vorkehrungs-Mittlen, welche vermögend gewesen, die so nöthige Ruhe in dem Land widerumb herzustellen, vornemblich aber den kostbahren Endzweck uns zuzuleiten, wie wir hinkünfftig in dauerhafftem Friden und Erwünschter Einigkeit so wie gegen Seine Hochfürstl. Gnaden, unseren Gnädigen Landesherren, als auch unter uns selbsten leben mögen; Inzwüschen uns zu fortsetzendem Hochschätzbahrem Wohlwollen dehmüthigst empfehlen, anbey des mehreren uns beziehen auff dasjenige, so unsere abgeordnete Obmänner, Jacob Müller und Jacob Anthoni Keller, weiters mündtlich vorbringen werden. Dessen zu wahrem Uhrkundt haben wir unseres gemeine Land Insigill hierunter Trucken lassen, so beschehen in Liechtensteig den 28 Martii 1759.

(L. S.)

Supplement zu dem zu Baden geschlossenen Vergleich vom 27. September 1755, errichtet den 30. März 1759.

[Staatsarchiv Zürich.]

Kund und zu wüßen seye hiermit: Demnach zu hebung und beseitigung der obgewalteten beschwerden im Land Toggenburg eine eigne Conferenz zwüschen den drey Loblichen Compaciscierenden Ständten Zürich, Bern und Fürstl. Stift St. Gallen angesehen und bestanden worden und nach allseitigem gut befinden der hohen Ständen auch die im mitel ligenden fragen wegen Alternation der Pannerherren und Paritæt der Hauptmannstellen im Land, wie auch wegen der Schreiberen im Kriegs-Rath bey diserem anlaas auf die gleiche weise, wie die Verglichs-Handlung de A° 1755 errichtet worden, ausgetragen und erörtert werden sollen, daß solches hiemit zu vervollkommnung des eben ermeldten Badischen Verglichs compaciscendo und zwar dahin beschehen, daß 1) der Pannerherr zwar durch das freye mehr von der Lands-Gemeind erwehlt werden möge, dennoch aber, da das Land selbst ehedem die Alternation under beyden Religionen schon gut befunden und eingeführt, dieselbige fürohin auch beobachtet und beybehalten werden solle, daß auf abgang eines Pannerherren von der einten Religion einer von der anderen Religion an seine statt kommen solle, gleichwie auch der Panner-Statthalter halben es im Friden schon also versehen ist, dabey es fernerhin sein verbleiben hat. Was aber 2) die Parität der Haupt-Leüten und Officier anbetrifft, ist hierüber die billich und fridmäßige, auch übereinstimmende Ordnung gemachet, daß A) in einer Gemeind, wo die einte Religion die andere an Mannschaft übertrifft, dannzumahl aus diser Religion, wo die mehrere anzahl ist, die Dreyer zu Hauptmannstellen genohmen werden sollen, wo dann jeder Hauptmann seinen Lieütenant von einer anderen Religion, als er ist, nehmen solle, die übrige Subalternen aber ohne underscheid der Religion nach seinem belieben wehlen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mag. B) Weilen aber die Gemeind Moßnang gantz Catholischer Religion ist und also keine Lieütenants von der Evangelischen Religion in selbiger können genohmen werden, so solle zu einem gegensatz die Gemeind Kappel auch als gantz Evangelisch angesehen werden und alle Subalternen aus Evangelischen bestehen, die Catholischen von Kappel aber zu den Watweylischen geschlagen und gerechnet werden und zu dortigen Catholischen Officierstellen den zutritt und die fähigkeit haben. 3) Was die Schreiberey bey dem Kriegs-Rath anbelangt, ist dem Herren Landvogt und dem Kriegs-Rath überlaßen, in Paritate Religionis zwey Schreiber under und aus Ihnen ohne besoldung zu bestellen und ihre Protocoll auf der Kanzley in einem verschloßnen kästlin zu verwahren. — Wann nun vorbemeldetes verabredet, behandlet und beschloßen worden, haben die samtliche Herren Ehren-Gesandte die hohe Ratification der Loblichen Ständen selbst vorbehalten und es auf solche hin zu hinderbringen übernohmen, da dann deße zu gezeugnuß drey gleichlautende Instrument verfertiget und von den Herren Ehrengesandten nebst fürtrukung ihrer angestammten Püttschaften eigenhändig underschriben worden. So geschehen in Frauenfeld den dreyßigsten Tag Mertzens, nach Christi unsers Erlösers Geburt gezellt Ein Tausend Siben Hundert Fünfzig und Neün Jahr.

(L. S.) Hans Jacob Leü, Seckelmeister der Stadt Zürich.
(L. S.) Hs. Conrad Heidegger, des Kleinen und geheimen Raths der Statt Zürich.
(L. S.) Beat Sigmund Ougspurger, Alt-Venner der Statt Bern.
(L. S.) Friderich von Mülinen, deß Raths der Statt Bern.
(L. S.) Aegidius Hartmann, Decanus zu St. Gallen.
(L. S.) Placidus Lieber, Statthalter zue St. Gallen.
(L. S.) Johann Victor Freyherr von Thurn Valsassina, Hoch-Fürstl. St. Gallischer Geheimbder Rath und Landthoffmeister.
(L. S.) Joseph Ignati Sartory, Hoch-Fürstl. St. Gallischer Rath und Obervogt zue Oberberg.

Ratification von Zürich.

Wir Burgermeister, Klein- und Große Räthe der Statt Zürich bezeügen und thun kund hiermit, daß wir daßjennige, was bei Anlaaß der neülichen Toggenburgischen Conferenz zu Frauenfeld wegen Alternation der Pannerherrenstell, wegen der Paritet bey denen Gemeinds-Officiers-stellen und wegen der Schreiberey bey dem Kriegsrath zu Erläuterung und Vervollkommnung der Badischen Verglichs-Handlung von 1755 von Unseren und Unserer Vertrauten Lieben Alten Eidgenossen Lobl. Standes Bern, so auch Ihro Fürstl. Gnaden Herren Abbten, Decans und Convents der Fürstl. Stifft St. Gallen als compaciscierenden Ständen Gesandtschafften auf allseithiger Hoheiten Genehmhaltung hin des ferneren zu pacificieren für nöthig angesehen, würklich bestimmet, in Schrifft verfaßet und unterm 30 Martii lesthin sammtlichen unterzeichnet worden ist, nach beschehener sorgfältiger Einsicht der Sachen Umständen angemessen und ganz billich zu seyn befunden, deßnahen auch das wenigste Bedenken nicht getragen, solliches in allen seinen Theilen gutzuheißen, zu ratificieren und zu bestätigen, gleichwie wir dann daßelbe andurch für Unser Orth in bester und kräfftigster Formb gutgeheißen, ratificiert und bestäthiget haben wollen. Urkundlich deße ist gegenwärthiges Ratifications-Instrument mit Unserer Stadt Zürich Secret-Innsiegel offentlich verwahrt und bekräfftiget worden. So geben und beschehen Donstags den 5 Aprilis nach Christi unseres Erlösers gnadenreicher Menschwerdung und Gebuhrt gezellt Eintausend Siben Hundert Fünffzig und Neün Jahr.

(L. S.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ratification von Bern.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räht der Statt und Respublic Bern thund kund hiemit: Nachdemme in dem letstverwichenen Martio zwüschen Unseren Vertrauten, Lieben, Alten Eydgnoßen Lobl. Standes Zürich und Uns, denne Ihro Fürstlich Gnaden Herren Abten, Decan und Convent Fürstl^r Stift St. Gallen, als compaciscierenden Ständen, in Frauenfeld durch allseitig dahin abgeordnete Gesandtschaften wegen Iternation der Pannerherren- und Parität der Haubtmann- und Officierer-Stellen in dem Land Toggenburg, wie auch wegen der Schreiberen im Kriegs-Rath zu Vervollkommnung der in Baden Anno 1755 wegen des Mannschaft-Rechts und darvon abhangenden Militaris errichteten Verglichs-Handlung ein Verglich getroffen und sub Dato 30ten Martii 1759 von allseitigen Herren Ehren-Gesandten unterschrieben und Dero Pittschaft darauf gedrukt worden, daß darauf hin nach vorgegangener Ueberlegung und Erdaurung der Sache Wir sothane Handlung für Unser Ort in Ihrem ganzen Innhalt angenommen, beliebet und bestätiget haben wollen, allso daß hinfüro auch dieser Verglich fleißig befolget werden soll. In Kraft gegenwärtiger Ratification zu bekräftigung mit Unser Statt Secret-Insigel verwahrt und Geben den fünf und zwanzigsten Aprilis nach der Gnadenreichen Geburt Unsers Heylands Ein Tausend Siben Hundert Fünfzig und Neün Jahre. 1759.

(L. S.)

Ratification von Abt und Convent zu St. Gallen.

Von Gottes Gnaden Wür Cœlestinus, deß Heil. Römischen Reichs Fürst, Abbte der Fürstlichen Stüfft und Gotshauß St. Gallen und S. Joann im Thurthal etc., Ritter des Königlichen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariä etc., und Wür Decan und Convent erstermelter Fürstlicher Stüfft zu St. Gallen thuen kund hiemit: Demnach bey anlaß der zwüschen Löbl. Ständen Zürich, Bern und Uns zu Beseithigung der obgewalteten Beschwerden Unnserer Grafschafft Toggenburg aigens in Frauenfeld angesehener und durch allseithig Abgeordnete Gesandtschaften bestandener Conferenz, auch die im Mitel ligende Fragen wegen Alternation der Panner-Herren- und Paritæt der Haubtmann-Stellen in dem Land, wie auch der Schreiberen im Kriegs-Rath in Vorschein kommen und nach allseithigem guet-befinden der Löbl. III compaciscierenden Ständen von denen abgeordneten Herren Abgesandten über sothane drey Puncten zu vervollkomnung der Baadischen Verglichs-Handlung de anno 1755 eine Pacifications-Handlung verabredet, zu Papyr verfasset und in drey gleich lauthenden Exemplarien den dreissigisten tag Martii diß Jahrs eigenhändig unterschriben und besiglet worden, doch mit Vorbehalt der willkuhrlichen hohen-Ratification Ihrer allseithig Löbl. Ständen,

Daß Wür dießere Verhandlung ebenfahls, wie erstbemelte Baadische Verglichs-Handlung, in all ihren Puncten guet haissen, Ratificieren und bestättigen Krafft aigenhändiger Unnserer Unterschrift und beygetruckhten Abbatial- und Convent-Insiglen. So geben und beschehen in Unnserm Fürstlichen Stüfft St. Gallen den zwanzigisten Tag Aprilis von der gnadenreichen Geburth Unnsers Erlösers gezählt Ein Tausend Siben Hundert Fünffzig und Neün Jahre.

Cœlestinus Abbas. (L. S.) (L. S.)

P. Aegidius Hartmann, Decanus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5.

Vertrag zwischen Maria Theresia als Herzogin von Mayland und den drei Bünden in Hohen Rhätien.

Mayland 8 Februar 1763.

[Der deutsche Text nach einem Drucke: Chur 1770, der italienische nach dem Original im Staatsarchiv Chur.]

Eingang

Des von Ihro Kaiserlichen Königl. Majest. Gemeinen drey Bündten außgeliferten Tractates.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kayserin, Königin in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sklawonien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, Mayland, Steyer, Kärnten, Crain, Mantuen, Parmen und Plazenz, Limburg, Lüxenburg, Gelderen, Würtenberg, Ober und Nider Schlesien, Fürst in Schwaben und Sibenbürgen, Marggraf des Heil. Römis. Reichs, zu Burgau, Mähren, ober und nider Laußnitz, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Görtz, Gradißken und Artois, Graf zu Namur, Frau von Windisch Mark, Portenau, Salins und Mechelen ꝛc., Herzog von Lotringen und Barr, Groß Hertzogin von Toskana. &c. &c.

Beurkunden kraft gegenwärtigem und thun zuwissen, daß zumalen zwischen uns und der Lobl. Republick der drey Bündten in Hohen Rhätien, unsern Freunden, Bundtsgenossen und Nachbaren, nach glüklicher Beylegung aller Streitigkeiten und Anständen, die so wohl in Ansehung der Grenzen, der Zöllen und dem gemeinsammen Handel und Wandel, als wegen der Erfüllung des Anno 1639 zu Mayland aufgerichteten Tractats oder Capitulats und anderen Ursachen zwischen unserm Herzogthum Mayland und der nemlichen Republik obgewaltet, durch unsern Minister und Dero Deputirte

Introito

Del Trattato stato rimesso da S. M. Imp^le^ e Regia alle Comuni Trè Leghe.

Nos Maria Theresia, Dei Gratia Romanorum Imperatrix ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæque &c. Regina, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Mantuæ, Parmæ et Placentiæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Würtembergæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Princeps Sueviæ et Transylvaniæ, Marchio S. R. I. Burgoviæ, Moraviæ, Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis. Kyburgi, Goritiæ, Gradiscæ et Arthesiæ, Comes Namurci, Domina Marchiæ Slavonicæ, Portus Naonis, Salinarum & Mechliniæ &c. Lotharingiæ et Barri Dux, Magna Dux Hetruriæ. &c. &c.

Notum testatúmque vi præsentium facimus, quandoquidem Nos inter & magnificam trium Foederum altæ Rhætiæ Rempublicam, amicos, confœderatos ac vicinos Nostros compositis feliciter controversiis et difficultatibus, quæ ex parte Ducatûs Nostri Mediolani cum eadem Republica tum super Limitibus, vectigalibus mutuisque commercüs, tum super executione Tractatus seu capitulationis Mediolanensis Anno 1639 sancitæ aliisque de causis vertebantur, per Ministrum Nostrum et illius deputatos, plena utrinque potestate munitos Conventio quædam Me-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kraft beiderseits habender Vollmacht eine gewisse Abkommnus den 25. Brachmonat 1762 in Mayland feyrlich geschlossen worden folgenden Inhalts:

Eingang

Des von Gemeinen dreyen Bündten Ihro Kaiserl. Königl. Majestät ausgeliferten Tractates.

Wir die Häupter und einige der Räthen Gmeiner dreyen Bündten, als hierzu ausdruklich Ernante und Bevollmächtigte von der vergangnen Jahrs zu Ilanz gehaltenen allgemeinen Standtsversammlung, zufolg und in Kraft des ausdrucklichen Befehles und Willensmeinung unserer Räthen, Gemeinden und sämtlichen Volkes, welche die freye Republik in hoher Rhetien gelegen ausmachen.

Beurkunden kraft gegenwärtigem und thun männiglich auf die feyerlichste Weisse zu wissen, daß wir das zwischen seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Firmian als bevollmächtigten Minister Ihro Kayserl. Königl. Apostolis. Majestät, und unseren Standes Deputierten unterm 25. Juni 1762 in Mayland geschlossenen Conventionsprojekt, welches nachgehends von Allerhöchstbesagter Ihro Mayestät unterm 7. Octobr. und von Seiten unserer Republik unterm 4/15 Septembr. gleichen Jahres begnehmiget geworden, auf die feyerlichste Art ratificieren, in so weit es nemlich nach der Hand nicht abgeändert worden, und solches anmit auf die nachdruksamste Art bestätet, begnehmiget und bekräftiget haben wollen, wie es denn auch zu dessen mehrerer Besteifung gemeinschaftlich von beiden Theilen in einen förmlichen feyrlichen Traktat des folgenden Inhalts gebracht worden.

Da Ihro Majestät die Kayserin Königin von Hungarn und Böhmen, Ertzhertzog von Oesterreich ꝛc. als Hertzog von Mayland ꝛc. die standhafte Begierde ernähren, mit allen angrenzenden Staaten und Fürsten in dem besten Vernehmen zu leben, haben allerhöchstdieselben den Vorstellungen der Lobl. drey Oberen,

diolani die 25. Junii 1762 solemniter inita sit, cujus sequens est forma:

Introito

Del Trattato stato rimesso dalle Comuni Tre Leghe à S. M. Imp^le et Regia.

Noi Li Capi ed alcuni de Consiglieri delle trè Leghe a ciò spezialmente deputati ed autorizati dall' ultima publica Dieta di Iante, vigor l' espresso comando e la mente delli nostri magistrati, Comuni e di tutto il popolo, che forma la libera Republica dell' alta Rezia.

In virtu della presente attestiamo e faciamo noto a chionque in ogni piu publica forma, che nel piu solenne modo ratifichiamo (inquanto non è stato posteriormente immutato) il Progetto di Convenzioni conchiuso in Milano li 25. Giug^e 1762 tra il Ministro di sua Maestà Imperiale Reale Apostolica e li Deputati del nostro publico ed indi approvato si dalla Maestà sud^a sotto li 7. di Ottobre che dalla nostra Republica sotto li 4/15 Settembre dell' anno medesimo. Volendo che con questa in ogni più vallida guisa resti confirmato, approvato e convallidato il medesimo tal quale per maggior sua corroborazione fù concordemente da ambe le parti ridotto in formale Trattato del tenore seguente.

Sua Maestà L' Imperatrice Regina d' Ungheria e di Bohemia &c. Arciduchessa d' Austria &c. come Duca di Milano &c. desiderosa mai sempre di vivere in perfetta armonia con tutti li stati, e Principi confinanti; secondando le Istanze delle Ecc^se Tre Leghe Grigia cadè, e Dieci Dritture, ha

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gottshauß und Zehen Gerichten Bündten gemäß in erwegung gezogen, daß ungeachtet dem den 3. September 1639 von dem Catholischen König Filip dem vierten geschlossenen und von Weiland dem Großmächtigen Kayser Carl dem Sechsten glorwürdigsten Angedenkens den 24. October 1726 bestäteten und vermehrten Capitulats die Grenzlinie zwischen Ihrem mayländischen Staat und dem Gebiet Lobl. Gmeiner drey Bündten noch nicht festgesezt, und anderseits wegen allem demjenigen, so den Handel anbetrift, noch nicht genugsame Vorsehung geschehen sey, sondern daß noch vilerley obwaltete, welches wegen denen durch die Länge der Zeit gesamleten Anständen, Erleuterungen und besondere Vorsehungen verdiene. Derowegen haben Ihro Majestät durch eine besondere Vollmacht Sr. Excelenz dem Herrn Grafen von Firmian, Kammerherrn und wirklichen Geheimen Staatsrath Ihro Kayserl. Königl. Majestäten, General Oberaufseher der Königl. Posten in Italien, Statthalter und Vice Gubernator der Hertzogthümmer Mantua und Sabbionetta und Fürstenthum Bozzolo und bevollmächtigten Minister Ihro Kayf. Königl. Apostolis. Majestät bey der Regierung der Oesterreichischen Lombardei aufgetragen, sich mit obgedachter Lobl. Republik in eine Unterhandlung einzulassen, welche um disen ebenfahls verlangten ruhmlichen und wichtigen Endzwek zu erreichen mit besonderer Zufriedenheit die großmütigen Eusserungen Ihro Majestät nicht nur vor einem Jahre durch obgedachte Se. Excelenz, sondern auch aus denen an deren Abgesandten bey Lobl. Republik dem Hochwohlgebohrnen Herrn Baron von Buol abgelassenen Schreiben vernommen und folglich in ermeltem Jahr den Tit. Herrn Comissari und Presidենt Andreas von Salis, besonders aber in diesem laufenden Jahr die Tit. Herren Landrichter und Oberster Joh. Anton Baron von Buol, Herr zu Reichenau, Herrn Comissari und Presidենt Andreas von Salis, Herrn Landtshaubtmann Steffan von Salis und Herrn Landamman und Podestat Ulisses von Salis von Marschlins gleichfals abgeordnet. Dise nun verfügten sich nach Mayland, und nachdeme sie considerato, che non ostante il Capitulato de 3. Settembre 1639 del Rè Cattolico Filippo IV. confermato ed ampliato dal fù augustissimo Imperadore Carolo VI. di sempre gloriosa ricordanza nel 24. Ottobre 1726 restava ancora indecisa tra questo suo stato di Milano, equello delle suddette Eccelse Tre Leghe la Linea del confine ed altresì non era stato bastevolmente proveduto a tutto ciò, che riguarda il commercio, ma eranvi varie cose che meritavano per le questioni introdotte dal longo corso del tempo spiegazioni, e providenze particolari; E perciò la Maestà sua con speciale Plenipotenza ha dato l'Incarico all' Illmo ed Ecc^{mo} Sig^{r} Conte Carlo di Firmian, Gentiluomo di Camera e Consigliere attuale Intimo di Stato delle L. L. M. M. I. I., Generale Sopraintendente dello Regie Poste d' Italia, Luogotenente e ViceGovernatore delli Ducati di Mantova, Sabbionetta e Principato di Bozolo, e Ministro Plenipotenziario di S. M. I. R. Ap^{ca} presso il Governo gen^{le} della Lombardia Austriaca, di trattare colla suddetta Ecc^{sa} Repubblica, la quale per pervenire a questo reciprocamente desiderato lodevole, e importante fine, ha con particolare gradimento ricevuto le generose espressioni della M. S. non solamente nell' anno scorso per mezzo della detta Ecc^{za} Sua, ma altresì colle Lettere dirette al Suo Ministro presso la stessa Ecc^{sa} Repubblica L' Illmo Sig^{r} Barone di Buol e successivamente ha parimenti deputato in detto anno L' Illmo Sig^{r} Commissario e Presidente Andrea de Salis, e più specialmente nell' Anno corrente gl' Ill^{mi} Signori Landrichter e Colonello Giovanni Antonio Barone di Buol Sig^{r} di Reichenau, Sig^{r} Commissario e Presidente Andrea de Salis, Sig^{r} Landshauptmann Stefano de Salis, e Sig^{r} Landamanno e Podestà Ulisse de Salis de Marschlins, che portatisi a Milano ed unitisi coll' E. S. in più Congressi, ne' quali tutto esaminato si è finalmente tra il prefato Illmo ed Ecc^{mo} Sig^{r} Ministro Plenipotenziario e li Suddetti Ill^{mi} SS. Deputati, a ciò autorizzati, come dalle rispettive Plenipo-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Sr. Exellenz in verschiedene Conferenzen zusammen getretten und alles erdauret, wurde endlich zwischen obgedachten Herren Bevollmächtigten Ministers Excellenz und obgedachten Tit. Herren Deputierte als beederseits dazu Begwältigte laut ihren Ends dises beigefügten respective Vollmachten ein Project verglichen, das, nachdem es von beiderseits Ministern Ihro Majestät und der Lobl. Republik vorgelegt worden, vollkommen begnehmiget und gut geheissen worden, dergestalten, daß Ihro Majestät und die Lobl. Republik verfüget, weiter fortzuschreiten und nach der Vorschrift des besagten Projectes den wirklichen formlichen Tractat festzusetzen, welcher als dann zu mehrer Gültigkeit von beiderseitigen Oberherscheren ratificirt werden soll, und zu Erfüllung dises Befehls sind obgedachte Herren Ministren zu Schliesung des gegenwärtigen immerwährenden Tractats geschritten, kraft welchem sie nachfolgende Artikel fest gesezt haben und fest sezen:

I.

Die Erbvereinigung solle in allen ihren Punkten bestätiget seyn, und das Capitulat von Ao. 1639 und von Ao. 1726 solle in allen seinen Theilen, so wohl die Catholische Religion als übrige Artikel anbetreffend, in so weit es durch nachfolgende Bedingnisse nicht verendert worden, von Wort zu Wort in Kräften verbleiben, eben so als wenn es dem Tractat wirklich wäre einverleibet worden, als von welchem es nicht nur einen Theil, sondern den Grundstein und Fundament ausmachen solle.

II.

Um Loblichen drey Bündten alle Achtung und aufrichtige Sehnsucht zu bezeugen, allen Anlas nur möglicher Mißverständnissen durch die Bestimmung einer friedfertigen und gewissen Grenzscheidung abzuschneiden, überlast Ihro Majestät durch dise großmütige Cession Loblichen drey Bündten den obern See (Laghetto) samt den Felderen der Cicilia und Mariana, dem Ort Piantedo und allem demjenigen, was in der hiernächst zubeschreibenden Grenzlinien enthalten ist, welche so

tenze in fine registrate convenuto in un Progetto, che communicato da rispettivi Ministri alla Maestà Sua ed all' Ecc^{sa} Repubblica è stato pienamente aggradito ed approvato, cosiche hanno ordinato di e la Maestà Sua e l' Ecc^{sa} Repubblica procedere e stabilire sulle traccie di detto Progetto il positivo e formale Trattato da ratificarsi in seguito per maggiore autenticità da rispettivi Sovrani, in esecuzione de' quali ordini sono li suddetti S. S. Ministri passati al presente Trattato perpetuo, in virtù di cui hanno convenuto e convengono ne' seguenti articoli:

I.

La Lega Ereditaria resterà in ogni suo Articolo confermata, ed il Capitolato dell' anno 1639 e dell' anno 1726 resterà in ogni sua parte tanto riguardante la religione Cattolica, che gli altri Articoli (ove diversificato non venga dalle infrascritte condizioni) di parola in parola ratificato, e si avrà per inserito in questo trattato e sarà non solamente una parte, ma la Base e fondamento del trattato medesimo.

II.

Per dimostrare alle Eccelse trè Leghe la sua considerazione e il desiderio di troncare ogni discrepanza possibile colla fissazione di un pacifico e sicuro confine, S. M. ha fatto e fà alle Eccelse trè Leghe una generosa cessione del Laghetto superiore e de' Campi Ciciliani e Mariani colla terra di Piantedo, col dippiù che viene contenuto nella Linea inferiormente delineata, quali in avvenire rapporto alla Sovranità e salvo il dominio privato

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vil als die Oberherrschaft und Soveränitet, mit Vorbehalt des Privateigenthummes eines jeden Driten, einer Lobl. Republik in das künftige zugehören sollen.

III.

Folglich solle eine Grenzlinie gezogen werden, welche von dem Stein Olgiasco genant, worinn zwey Kreütze eingehauen sind, anfangende schnurgrad in einen Marchstein, der sich hart am sogenanten Pontascio befindet, gehen solle. An disem Ort wird ein neuer Marchstein mit der Ueberschrift, auf der einen Seite Milano und auf der andern Griggioni aufgerichtet werden. Von dorten soll eine andere Linie, doch mit Ausschlus eines jeden Flekens, Markflekens oder Dorfs, wann dergleichen da wären, schnurgrad bis an die Höhe della Scalottola, wo sich gleichfals zwey andere Kreütze befinden, gezogen werden. Und dise zwey Linien sollen zwischen dem Mayländischen Staado und Lobl. drey Bündten zu einer ewigen Grentzscheidung dienen. Zu welchem Ende man zwey dazu begwaltigte Commissarij auf den Ort hinsenden wird, damit sie zu völliger Richtigstellung der Grenzen die nöthigen Marchsteinen aufrichten und in den Felsen einhauen lassen. Von welchen unten am Berge auf der Seiten der Scalotto befindlichen Marchstein die Grentzscheidung geradenwegs bis in den obersten Gipfel des Berges gehen solle.

IV.

Auf disem Fusse soll die Territorial Oberherrschaft fest gestelt seyn, jedoch mit Vorbehaltung des Rechts eines jeden Privateigentummes und der Hippoteckrechte, so auf der ganzen komasker Provintz ligen und damals errichtet worden, als dise Güter noch darzu gehöret, welche nunmehro unter die Oberherrschaft der Herren Bündtneren kommende Güter laut Maßgebung des uralten Estimi disen Schulden auch unterworfen seyn sollen. Das Recht in dem Laghetto zu fischen solle der Bündnerischen Republick verbleiben mit Vorbehalt des Privatrechts der Einwohner des Dorfs Sorico, welchen man zuerkennt, daß sie befügt sein sollen, unverschiedentlich mit den Herren Bündtneren zu fischen, die 60 Schritte bei dem Einflus der Mera ausgenommen,

di qualunque terzo, s' aspetteranno alla Eccelsa Republica.

III.

Dovrà conseguentemente tirarsi una Linea di confine, quale cominciando al sasso detto Olzasco, ove sono scolpite due Groci vada a Linea retta ad un termine accanto del così denominato Pontascio, ove ne verrà erretto altro con scrittovi da una parte «Milano» et dall' altera «Grigioni» e di là si tirerà un' altra Linea parimenti retta, quale escludendo ogni Terra, Borgo, o Villaggio, ove vi fosse, vada al sasso della Scalotola, ove sono segnate parimenti altre due croci, e queste due Linee serviranno di perpetuo confine trà lo Stato di Milano, e quello delle Eccelse Trè Leghe, al qual fine s' invieranno sul Luogo Commissarj rispettivi, che stabiliscano detto confine, conpiantare e far intagliare gli occorrenti Termini, da quali si anderà per Linea retta sinò alla cima del Monte per riguardo a detto termine del Sasso della Scalotola situato à piedi del Monte.

IV.

Fissato così il Dominio pubblico, salvo il diritto di qualunque Dominio privato e le Ipoteche costituite sopra la intera Provincia comasca nel tempo dell' unione quali conseguentemente dovranno a rata dell' antico estimo essere rilevati anche dalle Terre, che passano sotto il Dominio de' Sig^ri Grigioni, il diritto della Pesca resterà alla Repubblica de' Sig^ri Grigioni, salvo però in tutto il diritto privato delli Vomini della Terra di Sorico, quali si è riconoscuito di avere la ragione promiscua della Pesca, tolti li sessanta Passi in Bocca di Mera, ove la Pesca apparterà interamente à Sig^ri Grigioni.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allwo die Fischerey denen Herren Bündnern gänzlich zugehören solle.

V.

Da eine Lobl. Republik keinen Tributt von den Gütern, welche ihr unterthänig sind, einforderet, so wurde ein jeder Verglich wegen derley Auflagen überflüssig seyn, also wird das Geländ, welches kraft obgedachter großmütiger Ceßion fürohin Lobl. drey Bündten zugehören solle, derjenigen gewohnlichen Taglien, welche die Gemeind Piantedo wegen ihren Gemeindts Beschwerden auferlegt, unterworfen seyn.

VI.

Auf diesem großmütiglich cedirten Gelände sollen keine Vestungswerker erbauet, keinerley Zölle den Kaufmannswaaren auferlegt, keine neuen Strassen zum Durchfuhr der Waaren eröfnet werden, und da dises nun zu einem Theile der Staaten besagter Lobl. Republik wird, so soll laut dem deutlichen Inhalt des Capitulats auch über dises Stük Land der Durchpaß frömder zu Uberziehung des Mayländischen bestimten Kriegstruppen und Geräthe nicht erlaubt seyn.

VII.

Wegen dem Aufenthalt des Mayländischen Sanitetscomissari zu Clefen, wie auch der freyen Ausübung seines Amtes solle man der gewohnlichen alten Uebung nachleben, und sollte wider Verhoffen mit der Zeit deswegen einige Schwirrigkeit entstehen, so werden beyde Sovranen sich deswegen gütiglich einverstehen.

VIII.

Und da es zu Versicherung der Ruhe und Sicherheit beyder Gebieten nicht genug ist, daß die Grenzen gewiß und festgestellet seyen, wann beiderseitige Landesfürsten sich nicht die Hände bieten, um dasselbige von allen Banditen und Verbrecheren zu säuberen und zu befreyen, als welche die Zuflucht von einem Stande in den andern mißbrauchen, wann ihnen solche vom einten oder andern gestattet wird, als wird hiemit eine Abkommniß wegen der wechselhaften Auslieferung be-

V.

Non esigendosi dalla Eccelsa Repubblica tributo alcuno per li Terreni, che sono sotto il di lei Dominio, superflua riesce qualunque convenzione rapporto a carichi, quindi il terreno, che mediante la sovradetta generosa cessione apparterrà d' ora in avanti alle Eccelse Trè Leghe, dovrà concorrere colla comunità di Piantedo a quella solita Taglia che per le di Lei locali spese dalla detta comunità verrà imposta.

VI.

Sovra il terreno generosamente ceduto non potranno erigersi opere di fortificazioni, imporsi alle Merci dazj di sorte alcuna, aprirsi nuove strade per transito di Mercanzie, nè (divenendo questo una parte delli stati della sudetta Eccelsa Repubblica) sarà conseguentemente a tenore del Capitolato, permesso il passaggio di alcune Truppe straniere o Attrezzi militari in pregiudizio dello Stato di Milano.

VII.

Tanto per la permanenza del Commissario della Sanità Milanese in Chiavenna, quanto per il libero esercizio e adempimento del suo Impiego, si osserverà il solito e antico metodo, e nascendo forse col corso del tempo quello, che non si crede, sopra questo particolare qualche difficoltà, i due Sovrani se l' intenderanno frà loro amichevolmente.

VIII.

Siccome poi per la tranquillità e sicurezza de' due Dominj non basta, che fissato sia e sicuro il confine, se di concerto i due Principi non si porgono la mano per tenerlo libero e netto da Banditi e Malviventi, quali abusano del rifugio, ove loro sia dall' uno o l' altro de' due stati conceduto, così s' intenderà stabilita una Convenzione per la reciproca consegna de' Banditi e Malviventi intieramente uniforme a quella stabilita co' Sig^{ri} Sviz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sagter Banditen und Verbrecheren festgesezet, welche mit derjenigen, die den 14. Weinmonat 1752 mit den Herren Schweitzeren errichtet worden, vollkommen gleichlautend ist, die vorgeschriebene Zeit der 5 Jahren ausgenommen, indem dise so lang als der Tractat selbsten dauren soll. Auf daß aber die Erfüllung diser Verbindung desto schleuniger und ohngehinderter Statt haben möge, so solle von denen nach Cleven abzuordnenden Commissarij die Tariffa aller wegen Gefangennemmung, Ernehrung und Uberliferung des Delinquenten oder der Delinquenten, wie auch wegen der Copey des Prozesses und anderen Schriften ergehenden Kösten, welche der die Auslieferung begehrende Stand dem auslifernden bezalen solle, festgestellet werden.

IX.

Um denen Mißbräuchen vorzukommen, welche in Ansehung der Jagd und Fischerey beyderseits Underthanen je eines in des andern Gebiet vornehmen möchten, so wird man bei Anlaß der Zusammenkunft obgedachter Commissarij diejenigen wechselhaften Verordnungen vorschreiben, die dem Fall angemessen sind, und die Ihro Excelenz der Herr Graf von Firmian vorzuschlagen belieben wird.

X.

Nachdeme man in denen vorhergehenden Artiklen in Ansehung der Grenzen und der Ruhe der angrenzenden Underthanen Vorsehung gethan, sind Ihro Excellenz der Bevollmächtigte Minister und besagte Tit. Herren Deputierten weiter fortgeschritten, diejenigen Anstände zu beseitigen, welche die zwischen dem geistlichen und weltlichen Staabe entstandenen Mißhelligkeiten betreffend, und die allgemeine Ruhe zu unterbrechen nicht minder als die ersten tüchtig sind. Bei Untersuchung diser hat man befunden, daß einige durch ein wechselhaftes Einverständtniß zwischen beiden Fürsten, andere, wie es bereits geschehen, mit dem Bischof von Como und andere endlich von dem Päbstlichen Stuhle erhalten werden müssen.

XI.

Um nun mit denjenigen, die die Bewilligung des

zeri li 14. Ottobre 1752, eccetto il tempo di cinque anni prefissogli, volendosi che questa debba durare, quanto durerà il presente Trattato. Affinchè poi più pronta espedita ne sia l' esecuzione da rispettivi Commissarj da spedirsi a Chiavenna, si fisserà la tariffa delle spese per cattura, Alimenti e consegna del delinquente o delinquenti, e per la Copia de' processi e scritture, ove fossero richieste, chepagare si dovranno dallo Stato richiedente allo Stato, da cui si farà la consegna.

IX.

Per prevenire gli abusi, che in materia della Caccia e della Pesca potessero farsi da rispettivi sudditi dall' uno nell' altro Territorio, si fisseranno quelle vicendevoli rigole, che si troveranno del caso e che verranno suggerite da S. E. il Sig^r Conte di Firmian nel tempo, che saranno spediti i Commissarj, come sopra.

X.

Provveduto nelli precedenti articoli a ciò, che concerne il confine e la tranquillità de' sudditi confinanti, passati sono S. E. il Sig^r Ministro Plenipotenziario e gl' Ill^mi Sig^ri Deputati sudditi a convenire di quelle cose, che risguardando le insorte male intelligenze trà il sacerdozio e l' Impero non sono meno capaci che le prime ad intorbidare il pubblico riposo. Dalla disamina di queste si è ritrovato che alcune possono terminarsi con un reciproco assenso delli due Principi contraenti; altre dovevano, come State lo sono, conciliarsi con Monsign^r Vescovo di Como, ed altre finalmente debbono ottenersi dalla Santa Sede.

XI.

Comminciando adunque da quelle, che abbisog-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Päbstlichen Stuhles nöthig haben, den Anfang zu machen, verpflichten sich Ihro Majestät bei Ihrem Königl. Worte Dero allerkräftigstes Vorwort bey Ihro Päbstlichen Heiligkeit nachdrukſam anzuwenden, um die Herren Bündtner eine Concordia Jurisdictionalis zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Staabe erhalten zu machen, welche durchgehends derjenigen gleich seye, die den 2ten Junij 1615 zwiſchen dem Ertzbiſchöflichen Mayländiſchen und daſigem weltlichen Staabe verglichen worden, und welche den 18ten Aprellen 1617 in Madritt und den 17ten October des nemlichen Jahres von Paul dem V. in Rom ratificieret worden. In dieſer Concordia ſolle auch das 9te Capitel einbegriffen werden, jedoch mit der Einverſtändtniß, daß die geiſtlichen Beneficien Juris Patronatus des Delinquenten, welche aber nicht ſein Eigenthum ſind, der Confisca nicht ſollen unterworfen ſeyn. Was in dem 10ten 11ten und 12ten Capitel von denen geiſtlichen Richtern der Mayländiſchen Kirchen geſagt wird, ſoll von den geiſtlichen Richtern der Kirchen zu Como auf eine ihren Umſtänden angemeſſene Weiſſe verſtanden werden. Das 13. und 14te Capitel aber mögen ganz ausgelaſſen werden: das erſte weil die Klöſter im Veltlin ſchon jetzo unter der geiſtlichen Jurisdiction ſtehen, das zweite weil in Retien kein Officio d' Economato iſt, und man folglich auſſer dem Fall, deſſen Mißbräuche einzuſehen und zu verbeſſern.

XII.

Gleichfals verpflichten ſich Ihro Majeſtät ihre allernachdrukſamſte Vermittlung anzuwenden, auf daß den Herren Bündtneren die gleiche Bulla, die Asili betreffende, zugeſtanden werde, welche die Oeſterreichiſche Lombardey den 19. Chriſtmonat 1757 erhalten und ſo wohl dienet, die Anzahl und Umfang diſer Zufluchtsörter einzuſchränken, als die Fälle zu beſtimmen, die des Asili unwürdig ſind.

XIII.

Die Güther, welche in dem Jahr 1620 und vorharo in der Kirchen Hand gekommen, ſollen bey der jezigen völligen Exemtion zu verbleiben haben. Hingegen

nano dell' assenso della Santa Sede, sua Maestà impegna la Reale Sua parola d' interporre i suoi uffici più efficaci presso sua Santità per far ottenere a' Sig^ri Grigioni una Concordia Giurisdizionale trà il foro Ecclesiastico e Secolare in tutto e per tutto simile a quella, che fù conciliata a 2. Guigno 1615 trà la Curia Archiepiscopale di Milano ed il foro secolare, e che fù ratificata in Madrid a 18. Aprile 1617 e da Paolo V. in Roma a 7. Ottobre dell' anno medesimo. Dovrà in essa Concordia ritenersi il Cap^o 9 ben inteso, che i Beneficj Ecclesiastici di Padronato, ma non di proprietà del delinquente non cadono sotto la confisca. Locchè dicesi nelli Cap^o 10 11 e 12 dei Giudici Ecclesiastici della Chiesa milanese, dovrà adattarsi alli Giudici Ecclesiastici della Chiesa di Como ed alle di Lei circonstanze; e dovranno togliersi intieramente li due Cap. 13 e 14. Il primo perchè li Monasteri di Valtellina sono già sotto la giurisdizione Ecclesiastica, ed il secondo perchè non essendovi nella Rezia l' Officio economale, non è del caso nè di riconoscerne nè di toglierne l' abuso.

XII.

S' impegnerà parimenti la Maestà Sua co' più efficaci ufficj, affinchè sia al Paese Grigione accordata la stessa Bolla, che in materia d' Asili tanto restringendo di questi il numero, e il sito, quanto eccettuando li casi che di Asilo non sono meritevoli è stata conceduta alla Lombardia Austriaca sotto li 19. Dicembre 1757.

XIII.

Per li Beni passati nella Chiesa per tutto l' anno 1620 resteranno nella presentanea totale esenzione, e viceversa a tutti i pubblici pesi sotto posti saranno

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber sollen die übrigen Güther, welche nach besagtem Jahr 1620 in dise Hände gekommen, allen gemeinen Beschwerden unterworfen seyn, und Ihro Majestät werden Ihr Vorwort kräftig anwenden, die Einwilligung hierzu von dem Römischen Stule zu erhalten. Um aber in eine Richtigkeit zu bringen, welches die Gütter seyen, die im Jahr 1620 und vorhero, und welche seitdem in die Hände der Kirchen gekommen, so werden zwey Commissarien, der einte im Nammen Lobl. Republic, der andere im Nammen des Herrn Bischofs ernant werden, welche besagte Liquidation ex bono & æquo innert Sechs Monaten richtigstellen sollen.

XIV.

Fals man zu Günsten des Mayländischen von dem Päbstlichen Stule irgend eine neue Einrichtung oder Prerogativa erhalten könte, so werden höchstgedacht Ihro Mayestät ihre allergültigste Vermittlung anwenden, auf daß dise Einrichtung in allen denjenigen Sachen, die dem Capitulat gemäß und den Umständen des Landes nicht unangemessen seyn möchten, auch der Bündtnerischen Republik zugestanden werde, auf daß die möglichste Gleichheit zwischen beiden Staaten unveränderet beybehalten werde.

XV.

Von denjenigen Vorsehungen, welche von dem Päbstlichen Stule abhangen auf diejenigen herab zu kommen, welche mit dem Bischof von Como zu vergleichen sind und wirklich sind verglichen worden, als von Seiner Bischöflichen Jurisdiktion abhangende Sachen, wird diser keine geistliche Ordination vornemmen, wenn es nicht Leute sind, die alle zu dem geistlichen Stande erforderliche Eigenschaften besitzen und mit authentischen Attestaten de Vita & Moribus, wie auch vom weltlichen Richter mit Attestaten, daß sie weder peinlich angeklagt, noch proceßiert worden, versehen seyen.

XVI.

Die ordini Sacri wird man niemand zugestehen, der nicht ein angemessenes Beneficium oder genugsammes Patrimonium habe. Vilmehr wird man be-

li Beni dalle Chiese accquistati dopo detto anno 1620, e S. M. interporrà i suoi ufficj per ottenerne l' assenso dalla Sante Sede. Per liquidare poi quali siano li Beni passati nelle Chiese per tutto l' anno 1620 e quali li posteriori acquisti, si deputeranno due Commissarj, uno per parte dell' Eccelsa Repubblica e l' altro per parte di Monsig^{r} Vescovo, quali ex bono & æquo nel termine di Mesi Sei passino a conchiudere detta liquidazione.

XIV.

Ottenendosi dalla Santa Sede per lo Stato di Milano qualche nuovo regolamento o prerogativa, la stessa Maestà Sua in tutto ciò, che conforme essere possa al Capitolato e che compatibile sia con le circostance del Loro paese, procurerà colli più efficaci suoi Ufficj, che tale o prerogativa o stabilimento sij dalla Santa Sede accomunato anche allo Stato de' Sig^{ri} Grigioni, acciò conservisi inalterata la possibile eguaglianza trà due stati.

XV.

Discendendo dalle provvidenze che dipendono dalla Santa Sede a quelle, che conciliar si possano e sono state conciliate con Mosig^{r} Vescovo di Como, dalla di cui Episcopale Giurisdizione dipendevano, non passerà questi ad Ordinazioni Sacre, conferendole a persone, che non abbino tutte le qualità opportune allo Stato Ecclesiastico e muniti non siano di autentici attestati de Vita & Moribus, e dal Giudice Laico di non essere criminalmente inquisite nè processate.

XVI.

Non si conferiranno parimente gli ordini Sacri ad alcuno che non abbia Beneficio proporzionato o patrimonio sufficiente. Anzi in materia di ad-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

treffende die Zulassung der Patrimonien alle Vorsicht gebrauchen, auf daß dergleichen nicht etwan durch geheime Einverständtnisse hinterlistiger Weisse errichtet werden, ja er wird keinerley Patrimonien zugeben, ohne eine genugsamme Versicherung zu haben, daß es der Nuzen und die Nothwendigkeit der Kirchen erfordern. Bey der Errichtung denn solle man die Vorsichtigkeit gebrauchen, die gewöhnlichen öffentlichen Publicationen ergehen zulassen, und rechtlich zu erheben, daß die Güther ledig und eigen sind, wird man Zeugen verhören, um darauf zu sehen, daß die übrigen Kinder in ihrer Legitima nicht vervorteilet werden; besonders wann es Personen von niderträchtigem Herkommen, so wird man in Betrachtung der wider sie streitenden Presumtion mit der eussersten Strenge verfahren, um zu ergründen, ob die besagte Anweisung aufrichtig und wahrhaftig seye; ja wenn es nöthig wäre, in sofern er davor hält, so wird er zu desto besserer Versicherung den weltlichen Richter des Orts ansuchen, wegen besagter Wahrheit und Rechtsbeständigkeit des vorgeschlagenen assegno ebenfalls derselben geheime Untersuchungen anzustellen.

XVII.

Betreffende diejenigen, welche, nachdem sie die geistliche Kleidung und erste Tonsur angenommen, sich nicht angelegen seyn lassen, da sie es doch thun könnten, den geistlichen Stand in gebührlicher Zeit anzunemmen, so wird ihnen der Herr Bischof von Como einen bescheidenen Termin vorschreiben, in diser Zeit die Geistlichen ordini anzunemmen. So bald nun entweder dise Zeit verflossen, ohne daß die Annemmung der ordini erfolgt, oder wann sie dem schuldigen Kirchendienst nicht abwarten, oder es an geistlicher Sittlichkeit gebrechen lassen, oder auf irgend eine Weisse dasjenige überschreiten, was die geistlichen Rechte denjenigen, die den geistlichen Stand annemmen, vorschreiben, so wird der Bischof mit aller Schärfe wider sie verfahren, und nach erfolgten rechtsgemäsen Monitionen wird er, wann keine Besserung erfolgt, sie des geistlichen Kleides be-

mettere Patrimonio anderà con tutta la cautela, acciò non accada che vengano collusivamente e fraudolentemente constituiti; E non ammetterà Patrimonj se non ove gli consti o dell' utilità o della necessità della Chiesa. Nel costituirli poi si userà la cautela di pubblicare li soliti avvisi per la libertà ed appartenenza de' beni, si esamineranno Testimonj per vedere, che pregiudicati non siano li rimanenti figliuoli, in ciò che sia loro legitimamente dovuto. Anzi ove si tratti di persone di vile condizione, attesa la contraria presunzione, anderà col maggior rigore nell' esaminare la sincerità e verità dell' assegno, richiedendo ove lo credi per maggior siccurezza il Giudice del Luogo ad assumere esso pure riservate informazioni sovra la verità e sussistenza dell' assegno proposto.

XVII.

Rapporto a quelli, che assunto l' Abito ecclesiastico e la prima tonsura, non curano a tempi debiti, potendo, di essere promossi agli Ordini Sacri, se gli prefiggerà da Monsr Vescovo di Como un tempo congruo a promoversi a medesimi, spirato il quale, senza che ciò abbino effettuato, o vivendo senza la debita assistenza alla chiesa, o religiosa morigeratezza, o contravvenendo in qualunque modo a quanto da Sacri Canoni, resta disposto per quelli, che si accingono a la Sacra Milizia, procederà il Vescovo con tutto il rigore e dopo le prescritte Monizioni, ove non si emendino passerà a levarci l' Abito e lasciarli interamente nello stato e sotto la podestà secolare.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rauben und völliglich dem weltlichen Stande und Gewalt überlassen.

XVIII.

Folglich vermitelst des versprochenen Beistandes des weltlichen Arms wird er die äusserste Aufmerksamkeit lebhaft unterhalten, auf daß die Geistlichkeit in den Schranken der Pflicht erhalten, und wider die Uebertretter die Vorschrift der geistlichen Rechten und der zu Unterhaltung der Ordnung bei der Geistlichkeit schon löblichst bekant gemachten Verordnungen auf das genaueste erfüllet werde. Besonders sollen diejenigen Geistlichen, die die Fischerey mißbrauchen, oder eine Gewonheit und Handwerk aus der Jagd machen, oder zum Trotze der bekannt gemachten Satzungen verbothene Waafen tragen, durch die nachdruksamste Ankündigungen bedrohet werden, daß man sie untüchtig erklären werde, je zu Beneficien gelangen zu können, und dise Ankündigungen werden auch an den Halsstarrigen vollkommen erfüllet werden; was aber die zur Jagd gebräuchlichen Waafen anbetrift, wird man in billichem Verhältniß das wegen der Jagd zwischen dem geistlichen und weltlichen Stabe zu Mayland festgestelte Conkordat beobachten, nach welchem die Geistlichen den dritten Theil von demjenigen, was jetz die Weltlichen vor die Licentz der Waafen bezalen, abzuführen schuldig seyn.

XIX.

Vilmehr auf daß die Erfüllung diser Verordnung andurch desto gewisser nachdruksammer werde, indeme sich auf dem Ort selbst jemand befindet, der begwaltiget seye, auf die Sitten der Geistlichen wachtsamme Augen zu halten, so wird der Bischof von Como seinen auf Bündtnerischem Gebiete habenden Vicarj Foranei die nemliche Gewalt erteilen, welche von dem Cardinal Ertzbischof zu Mayland in gleicher Absicht denen Vicarj Foraneij desjenigen Anteiles seiner Diocesis, welche in den Landvogteyen der Herren Schweitzeren gelegen, gegeben wird, laut denen Patenten, welche besagter Herr Cardinal Ertzbischof den gedachten Vicarj Foranei zu ertheilen gewohnt ist, versteht sich alles laut dem

XVIII.

Così attesa l' assistenza in ogni occorrenza del Braccio Secolare, che a lui si promette, ravviverà la maggior' occulatezza per la miglior disciplina del Clero e per la puntuale esecuzione contro de' contravventori del disposto da' Sacri Canoni e dagli Editti provvidamente già per la buona disciplina promulgati. Anzi per quegli Ecclesiastici, che o abusano della Pesca, o fanno la professione abituale da Cacciatore, o portano in spregio degli Editti promulgati armi proibite, si faranno le occorrenti comminatorie di esser dichiarati inabili ad essere promossi a Beneficj, quali comminatorie, ove contumaci siano, a tenore de' Sacri Canoni verranno intieramente eseguite, e per rapporto alle armi ad uso di Caccia si osserverà proportionabilmente il concordato tra gli Ecclesiastici, ed il foro secolare di Milano nel proposito della Caccia, pagandosi dagli Ecclesiastici il Terzo di quanto presentemente si paga da' Laici.

XIX.

Anzi acciò sempreppiù vigorosa sia l' esecuzione, sendovi sul luogo chi possa vegliare alla conservazione del buon costume degli Ecclesiastici, Monsig^r Vescovo di Como concederà alli Vicarj Foranei nel Paese di Sig^i Grigioni quelle stesse facoltà, che dal Sig^r Arcivescovo di Milano a questo stesso effetto si compartono a Vicarj Foranei di quella parte della di Lui diocesi, che è situata nelle Prefetture de Sig^ri Svizzeri a norma delle Patenti solite concedersi a detti Vicarj dal detto Sig^r Cardinale Arcivescovo, seguendo lo spirito, ed in tutto a tenore dell' articolo 28 delle Capitulazioni degli anni 1639 e 1726.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sinn und Inhalt des 28ſten Artikels der beiden Capitulaten von Aº 1639 und 1726.

XX.

Es werden Lobl. drey Bündt ſich ferners nicht widerſezen, daß diejenigen Atteſtaten, welche innert den Grenzen der Diocesis dienen ſollen, denen Geiſtlichen erteilt werden, ohne daß es nöthig ſeye, ſelbige dem weltlichen Richter oder Rappreſentant zu notificieren. Ferners werden ſie den 40 Artikel der Clefneriſchen Grida generale alſo mäſigen laſſen, daß alle Ungebühr gehoben werde und keine Urſach zu rechtmäſigen Klägden überbleibe; ſie werden gleichfals das Geſetz, das die Practicirung der Stimmen bei geiſtlichen Wahlen verbietet, genau beobachten machen, ſo daß die Erwehlung zu geiſtlichen Pfrunden vollkommen frey und canoniſch ſeye, und werden den jeweiligen Richtern verbieten, keinerley Diſpenſation von ſolchen Geſetzen zu geſtatten; wie gleichfals man in Anſehung des guten Vernehmens zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stabe von Seiten der Lobl. Republic aufmerkſamm ſein wird, daß in denen Gride, die künftighin bekannt gemacht werden, nichts einflieſſe, das die Immunitet und Freiheit der Kirchen verletze, ſo wie man ſich dißfals entweders in dem Mailändiſchen Stado oder in den welſchen Landtvogteyen der Herren Schweizern verhaltet.

XXI.

Was die Feyertäge anbelangt, gleich wie dieſelbigen Theils von der Kirchen vorgeſchriben, Theils von den Landesſatzungen anbefohlen werden; alſo was die Erſteren anbelangt, wird es ein Vorrecht des Pfarrers ſeyn, die Erlaubniß ertheilen zu können; doch ſoll derjenige, der diſe Erlaubniß erhalten, ſchuldig ſeyn, ſolches dem Richter des Orts bekannt zu machen. Was die übrigen anbetrift, die ſo wohl in dem Kirchengeboth, als in den Landesſazungen begriffen, wird man von dem Pfarrer die Erlaubniß wegen dem Kirchengeboth und von dem Richter ſich die Erlaubniß wegen der Landtsſazung auszunehmen haben; die Einwilligung wegen beſagten Einverſtendtniſſen, ſo zwiſchen

XX.

Non impediranno le Eccelse Tre Leghe, che per gli attestati che servir devono entro la Diocesi di Como si possino dare agli Ecclesiastici senza alcuna participazione del Giudice e Rappresentante Laico, e faranno modificare l' articolo 40 delle Gride generali di Chiavenna in modo che tolga ogni indecenza e non restivi luogo ad alcun giusto riclamo. Faranno altresì osservare esattamente la legge, che proibisce la questua de' voti nelle Elezioni, acciocchè pienamente libere e canoniche siano le Elezioni agli Ecclesiastici Beneficj, proibendo a rispettivi Giusdicenti di a quella dispensare, come pure attesa la buona armonia fissata trà il sacerdozio e l' Impero si veglierà dall' Eccsa Repubblica che nelle gride da pubblicarsi non vi sia cosa lesiva della libertà e immunità della Chiesa, a norma di quanto si prattica nello Stato di Milano o nelle Prefetture Italiane de' Sigri Suizzeri.

XXI.

Per le feste di Precetto comandate altre sono prescritte solamente dalla chiesa, ed altre anche dalle Leghi Municipali del Paese sono ordinate. Per le prime sarà diritto del Parroco il concedere la Licenza, quale da chi l' avrà ottenuta, dovrà essere al Giudice del Luogo partecipata. Per le altre, che hanno il Precetto e della chiesa e della Legge, dovrà prendersi dal Parroco la Licenza per il precetto della chiesa e dal Giudice per il precetto della Legge. Rispetto alle succennate intelligenze, conciliate trà l' Eccelsa Repubblica e Monsigr Vescovò di Como, e contenute ne' sovra descritti Articoli dal Nº 15. sino al 21. inclusive. S. E. ha ri-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lobl. Republic und dem Herrn Bischof verglichen worden und in den obstehenden Artiklen von N° 15 bis 21 inclussive enthalten sind, haben Ihr Excelenz von dem Herren Bischof von Como erhalten, und eine Lobl. Republic hat dieselbe auch ihrerseits gutgeheissen, so daß sie ins künftige beiderseits unausgesezt beobachtet werden sollen.

XXII.

Bleiben noch diejenigen Vorkehrungen übrig, welche einzig und allein von der Einwilligung der contractirenden Fürsten abhangen. Unter diesen finden Ihro Majestät vor sehr billig, daß nach der Vorschrift der Canonischen Rechten niemand die Imunitet und Befreyung von dem weltlichen Foro genieße, als derjenige, der neben der geistlichen Kleidung auch die erste Tonsur empfangen oder sich in ein Ordenskleid einkleiden lassen und in einer Ordensgesellschaft unter der Zucht und der Gehorsamme rechtmäßiger Obern lebt.

XXIII.

Sollte es Lobl. drey Bündten belieben, durch eine dem im Mayländischen Staate festbestehenden Gesetze gleichlautende Verordnung festzusetzen, daß fürohin keine ligende Güter ohne Erlaubniß des Landesfürsten in der Kirchen Händen kommen können, wie solches in dem Mayländischen üblich ist, so werden Ihro Majestät gar nichts darwider haben, weil sie nicht befinden, daß solches den vorgehenden Capitulaten zuwider seye, sondern wird vilmehr der Lobl. Republic eine Beschreibung desjenigen, so dißorts im Mailändischen üblich ist, übergeben, auf daß dise sich darnach verhalten könne.

XXIV.

So oft der Bischof von Como abgeendert wird, wird das Mayländische Officio Economale, in dessen Gebiet der Titul der Kirchen gelegen, fortfahren ihme das gewöhnliche Placet zu ertheilen, und nachdeme er dises erhalten, so wird dem Bischof die Ausübung seiner Jurisdiction in seiner ganzen Diocesis freistehen; dem ohngeacht aber sollen die jeweiligen Bischöfe nicht nur ihre Wahl bekannt machen, sondern mit einem

portato l' assenso dal suddetto Monsig^r Vescovo di Como, come l' ha approvato L' Eccelsa Repubblica, acciò possano da ambe le parti perpetuamente osservarsi.

XXII.

Restanvi quelle provvidenze che unicamente dall' assenso de' Principi contrattanti dipendano, per le quali Sua Maestà trova ben giusto, che al prescritto de' Sacri Canoni non goda di alcuna immunità o Privilegio del Foro, sennon chi unitamente all' abito abbia avuta anche la prima tonsura o vestito l' abito regolare vivendo collegialmente sotto la disciplina ed ubbidienza de' legittimi Superiori.

XXIII.

Volendo le Eccelse trè Leghe stabilire una Legge uniforme a quella dello Stato di Milano, affine d' ora in avanti non passino Beni stabili nelle Chiese senza il permesso del Sovrano e quella pratticare come costì è in uso, la Maestà Sua non ha avuto alcun riparo, non trovando che ciò oppongasi a precedenti concordati, anzi ha approvato, che si dia all' Eccelsa Repubblica come s'è fatto uno stilato della prattica di Milano, acciò secondo lo stesso possa regolarsi.

XXIV.

In occasione di vacanza del Vescovado di Como si proseguirà dal Officio Economale dello Stato di Milano, in cui è situata la Chiesa, alla quale è annesso il titolo a dare l' opportuno Placet, quale ottenuto sarà libero al Vescovo l'esercizio della sua Giurisdizione in tutta la diocesi. Dovranno però, ciò non ostante, i Vescovi per tempora non solamente partecipare, ma con ossequiosa lettera im-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ergebenen Schreiben Lobl. Republic um ihre Protection und Beistand des weltlichen Arms ersuchen.

XXV.

Betreffende die Instanz der Tit. Herren Deputierten wegen der Investitur derjenigen Güttern, die dem Bischöflichen Tische in dem Veltlin und der Grafschaft Clefen verpflichtet sind, behaltet sich Ihro Excellenz vor, mit besagtem Herrn Bischofen hievon zu handlen, und wird sein kräftigstes Vorwort anwenden, auf daß hierinfals keinerley Neuerung wider die alte Uebung vorgenommen werde.

XXVI.

Endlich in Ansehung des von Seiten der Tit. Herren Deputierten gemachten Ansuchens, daß die alumni aus ihrer Nation, die sich in dem Collegio Helvetico befinden, das ganze Jahr hindurch in demselbigen sich aufhalten mögen, so wie solches denen Herren Schweitzern auch zugestanden wird, als haben Ihro Excellenz ihre höchstgültige Zuredung bey dem Herren Cardinal Ertzbischof also kräftig angewant, daß in Betrachtung diser hohen Vermitlung zugestanden worden, daß die alumni des Herrschenden Rhetischen Landes das ganze Jahr hindurch sich in demselbigen aufhalten und Nahrung und Auferziehung geniessen mögen; die aus den Underthanen Landen aber sollen disen Vortheil nicht geniessen, sondern auf vorgeschribene Zeit sich wider nach Hauß und aus dem Collegio wegbegeben, so wie es mit den Underthanen der Herren Schweitzern gleichfals geübt wird.

XXVII.

Die Begirde, durch ein wechselhaftes Betragen jelänger jemehr die beiderseitige Freundschaft zu ernehren, hat Ihro Excellenz oberwehnten bevollmächtigten Minister und die Tit. Herren Deputierten aufgemuntert, auf diejenigen Erleichterungen bedacht zu seyn, welche den wechselhaften Handel und Wandel beider Staaten vermehren können, und da dasjenige, was in dem vergangenen Seculo sich zugetragen, sowohl als die Gelegenheit der Orten selbst erwiesen, daß die Einrichtung der Märkten in Sorico, Gera und Domaso, welche

plorare la protezione ed il Braccio secolare dall Eccelsa Repubblica.

XXV.

Toccante la istanza portata dalli Suddetti Ill^mi Sig^ri Deputati alla prefata Eccell^za Sua per le Investiture de' feudi di Monsig^r Vescovo di Como nella Valtellina, contado di Chiavenna e Bormio, L' Ecc^za Sua ha trattato col detto Prelato ed ha riportato coll' opera de' validi Suoi ufficij, che non innoverà cos' alcuna contro la passata pratica.

XXVI.

Finalmente sovra l' istanza fatta per parte de' Sig^ri Deputati, perchè gli Allunni del Collegio Elvetico della loro Nazione possino in quello restare tutto l' anno, come si prattica co' Sig^ri Svizzeri, S. E. ha interposte le efficaci Sue insinuazioni presso il Sig^r Cardinale Arcivescovo, a contemplazione delle quali si è da quello convenuto, che gli Alunni del Paese dominante Reto possino trattenersi tutto l' anno in detto Collegio con essere in quello educati ed alimentati, non così quelli del Paese suddito, quali ripatrieranno sortendo dal detto Collegio a tempi prescritti, come si pratica colli sudditi Svizzeri.

XXVII.

Il desiderio di fomentare con atti vicendevoli sempreppiù la comune amicizia ha fatto pensare a S. E. il Sig^r Ministro Plenipotenziario ed agl' Ill^mi Sig^ri Deputati suddetti quelle facilità, che condur potessero a felicitare il vicendevole commercio de due Dominj, ed avendo col seguito nel decorso secolo, riconosciuto ciò, che la stessa situazione de' Luoghi dimostra cioè, che la deputazione de' Mercati in Gravedona, Domaso e Gera, stabilita nel Terzo capo del Capitolato 1639, non era atta a

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man laut dem 3ten Kapitel des Kapitulats von Aº 1639 versprochen, nicht hinreichend seye, die Bündnerischen Landen mit Korn auf eine sichere und vortheilhafte Weise zu versehen, als haben Ihro Excellenz den Vorschlag gethan, daß anstatt der Märkten man den Gebrauch der dermahligen dem Bündtnerland zugestandenen Tratten oder Limitationen festsetzen solle.

XXVIII.

Sollen besagte Tratten in der bis dahin üblichen Menge zugestanden werden, und unter disen werden auch diejenigen 1500 Saum, so bisdahin der Verfügung des Kayserl. Königl. Ministers überlassen gewessen, begriffen seyn, und werden die ersten wie bisdahin ausgetheilet werden; diejenigen aber, so der Verfügung des gedachten Ministers überlassen waren, sollen in drey Theil abgetheilet werden, nemmlich jeglichem Bund 500 Saum, welche jeweiligen Herren Häubteren eingehändiget und von ihnen, doch mit vorgehender Abstiessung eines Ehrenworts an den Minister, sollen zu gleichen Theilen ausgetheilet werden.

XXIX.

Weil aber die liebreiche Sorgfalt Ihro Majestät in der Zeit, da sie bedacht gewesen, alle Mitglieder Lobl. Republick zu beglüken, zugleich beherziget, daß diejenigen Gemeinden der herrschenden Landen, die den Mayländischen Grenzen am nächsten gelegen sind, durch dise Einrichtung genöthiget wurden, die Bequemlichkeit der Märkten zu entbehren; also um sie wegen dem Verlurste dises Vortheiles zu entschädigen, haben selbe für gut befunden, zu ihren Gunsten die Sum der Tratten mit Tausend Saumen halb Reiß und halb Forment zu vermehren, welche unter den obbedeuteten Gemeinden also ausgetheilt werden sollen, wie man sich deswegen zwischen obgedachtem unserm Minister und dem Herrn Presidenten Andreas von Salis von Soglio einverstehen wird, welche Austheilung, sobald sie vollendet, innert den vier Monaten, welche der Ratification des Tractats vorgeschriben worden, an die Mayländische Regierung eingesant werden solle, um

fornire di Granaglie con sicurezza e vantaggio il Paese di Sig^ri Grigioni, è stato da S. E. proposto, che in vece de' Mercati si continuerà l'uso delle presentanee tratte o siano limitazioni accordate al Paese Grigione.

XXVIII.

Dovranno queste concedersi nella presentanea prefissa quantità, ed in queste resteranno comprese anche le Somme mille cinquecento, che in oggi sono a disposizione del Ministro Cesareo Regio, e saranno distribuite le prime secondo il solito, e quelle che sono a disposizione del suddetto Ministro si ripartiranno per Terzo, cioè somme cinquecento per cadauna delle Eccelse trè Leghe da consegnarsi a' rispettivi Sig^ri Capi e da ripartirsi, con renderne doverosamente notizioso il Ministro suddetto.

XXIX.

Ma perchè il provido amore della Maestà Sua nel voler beneficare tutti li membri dell' Eccelsa Repubblica ha fatto riflesso, che le Communità del Dominante vicine al Milanese confine private resterebbero del comodo di aver detti Mercati, così per compensarle della perdita di questo comodo ha stimato di accrescere a loro favore la limitazione di altre milla Some metà formento e metà Riso da distribuirsi fra le medesime, nel modo da concertarsi trà il suddetto nostro Ministro ed il Sig^r Presidente Andrea de Salis di Soglio, quale distribuzione fatta che sia e nel termine di quattro Mesi prescritti alla Ratifica dovrà rimettersi a questo Governo per farne la particolare uscita a cadauna delle Communità medesime.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeder von den besagten Gemeinden ihr besonderes Auszihungsrecht einzurichten.

XXX.

Da nun dergestalten die nähern Gemeinden der herrschenden Landen durch die Vermehrung der Tratten und die entfernteren durch die geringern Kösten und gewisserer Nutznießung des zugestandenen Korns begünstiget sind und also vor das künftige alle Gründe, die Märkte zu fordern, aufgehebt werden, als haben Ihro Majestät Ihre großmütigste Gedanken dahin gericht, auch die zu Erhebung der Tratten nothwendige Kösten zu vermindern, deswegen dann vor die obbedeuteten sowohl vorhin, als erst neulich zugestandenen Tratten alle Auflaagsrechte der Kammern benommen und die ganze Kosten auf die blose wirkliche Mühewaltung der Beamten, nemlich zehen und ein halb Soldo, alles einbegriffen, herabgesezt worden; gleichfals wird man vor den Preiß der willkürlichen Tratten mit Einbegrif der Speditionsgelteren sich nur mit 33 Soldi, und also mit minder als den 2 Reali jeden von 15 Soldi, welche man Aº 1726 vor die blose Königl. Auflaag vorgeschriben, begnügen.

XXXI.

Ueber alle dise Erleichterungen, wann schon in den vorigen Abkomnissen die Pflicht enthalten gewesen, die gewohnlichen rechtmäsigen Zölle zu bezahlen, so ist doch verwilliget worden, den Zoll des Reises, welcher in der uralten Zolltariffa auf 31½ Soldo festgesezt gewesen, nunmehro auf 24 Soldi herabzusezen. Ferners werden alle Militarforderungen, welche bis dahin sowohl der Comandant zu Lecco, als des Forte di Fuentes und die beiden Caporalen zu Dascio und al Passo eingefordert, vollkommen aufgehebt, also daß Ihro Majestät die Zufridenheit genieſſen werden, Lobl. dreyen Bündten ihre Achtung sowohl durch die Vermehrung des zugestandenen Kornvorraths, als durch die Verminderung derjenigen Kösten, welchen sie vorhin unterworfen gewesen, bezeuget haben.

XXXII.

Der Engadiner Käß wird gleich dem Veltliner

XXX.

Favorite così le comunità vicine del Paese dominante coll' ampliata limitazione e le lontane col minor dispendio e più sicuro conseguimento delle Granaglie loro accordate, e tolto conseguentemente in avvenire ogni motivo di chiedere detti Mercati, S. M. ha rivolto l' animo suo generoso anche a diminuire la spesa necessaria per il conseguimento, e in coerenza per tutte le succennate limitazioni tanto precedentemente accordate che in oggi accresciute ha levato ogni Diritto d' esazione alla sua camera, ed ha ridotto il diritto di speditione manuale dovuto agli Ufficj a soli Soldi dieci e mezzo, tutto compreso, e per le altre Tratte arbitrarie ha ridotta il prezzo compresa la mercede della spedizione a soli soldi Trenta trè e così a meno delli due Reali da soldi quindici prescritti per il solo Regio Diritto nell Anno 1726.

XXXI.

Non accontentandosi di queste facilità, tuttochè ne' precedenti Trattati prescritto fosse l' obbligo di pagare li soliti e leciti Dazi, si è determinata a diminuire il Dazio del Riso, che negli antichi dati è prescritto in soldi 31½, riducendolo a soldi 24 ed al dippiù si è determinata di far cessare tutte le Onoranze militari, che si sono per il passato esatte, si da comandanti di Lecco e del Forte di Fuentes, che da Caporali al Dascio ed al Passo, cosicchè avrà il contento di avere dimostrata la sua considerazione per le Eccelse Trè Leghe e coll' aumento delle Granaglie loro accordate et coll' insigne ribasso di quelle spese alle quali prima soggiacevano.

XXXII.

Il formaggio d' Engadina egualmente a quello

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhin vollkommen zollfrey in die Stadt Como eingeführet werden können; alldort wird man ihne mit der zu andern Kaufmannswaaren gebräuchlichen Waag wägen; und was die Schweinung des besagten Käses anbetrift, so wird man es denen Käuferen überlassen, sich deswegen mit den Verkäufern zu verstehen, ohne daß deswegen einiger Unterscheid des Gewichts zugelassen werde. Man wird disen Käß auch nicht anhalten, vier Tag zum Verkauf in den Schiffen zu bleiben, sondern sobald der Markt desjenigen Tages, in welchem er angelanget, wird vollendet seyn, so soll es ihme freystehen, in die sostra ohne Auflag oder Widerspruch verwahret zu werden, und folglich wird er keiner andern Auflag unterworfen seyn, als dem einzigen Taglio della Bolletta, vor welchen man sich mit 2½ Soldi begnügen wird, und dem Lidlohn der Verwahrung, welcher dem Königl. Amtmann in der Susten zu Como zugehört.

XXXIII.

Alles Vih aus denen herrschenden und Underthanen Landen, welches auf den Markt zu Sorico oder anderswo in das Mayländische eingeführt wird, um verkauft zu werden, fals diser Verkauf nicht erfolgte, solle zollfrey, ohne weder vor das Hereinführen noch vor das Herausführen einige Auflagen zu bezahlen, weggebracht werden mögen, wann nur hierinfals keinerley Mißbrauch hereinschleicht, so daß man Vih, so in dem Mayländischen eingekauft oder eingetauscht worden wäre, an des eingeführten Stelle hinwegbringen wollte, indem disen Vortheil nur dasjenige Vih geniessen solle, das aus dem Bündtnerland herkommt und dahin wider zuruck geführt wird, weil man es im Mayländischen nicht verkauffen können.

XXXIV.

Alle liegende Gütter in dem Mayländischen Gebiete, die heut zu Tag von Einwohnern der Bündtnerischen Herrschenden oder Underthanen Landen besessen werden, sollen von denselben ungehinderet genossen werden mögen, ja werden sogar des Vorrechts der freyen Ausfuhr nach ihren Wohnungen in die Bündtnerischen Lande

di Valtellina sarà esentuato da qualunque Dazio, sendo condotto alla Città di Como. Ivi sarà pesato colla solita Pesa delle altre Merci, e per il Callo, che fanno li colli del detto formaggio nell' apprirli, senza che vi sij diversità nel peso s' intenderanno li compratori colli rispettivi Venditori. Non sarà ulteriormente obbligato a stare quatro giorni in Barca Venale, ma finito il Mercato di quella mattina, in cui sarà arrivato, potrà essere riposto in sostra senza pagamento o contrasto, e consequentemente non soggiacerà ad altro aggravio, che al semplice Taglio della Bolletta, ridotta a soli Soldi due e mezzo, ed alla mercede della Custodia dovuta al Regio Ufficiale della sostra di Como.

XXXIII.

Li Bestiami che dal Paese sì dominante che suddito s' introduranno sulla fiera di Sorico ed altrove nello Stato di Milano per vendersi, ove non riesca di farne esito, potranno essere ricondotti nel Paese Grigione senz' alcun pagamento di Dazio nè per l' ingresso nè per la sortita dello Stato, semprecchè non sene faccia abuso col surrogare Bestiame comprato o cambiato nello Stato di Milano all' introdotto in esso Stato per vendere, e così trattisi di Bestiame sortito dal Paese Grigione, ed a quello ricondotto, per non essersene potuto far esito entro dello Stato di Milano.

XXXIV.

Tutti li Beni in oggi posseduti entro lo Stato di Milano dagli Abitanti del Paese o Dominante o suddito de' Sig^ri Grigioni potranno da medesimi liberamente possedersi, anzi godranno del Privilegio di poter condurre li frutti sopra quelli raccolti senz' obbligo di levare alcuna tratta al Luogo della loro

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aller darauf eingesamleten Früchten genieſſen, ohne daß ſie deswegen nöthig haben einige Tratten auszunemmen, doch mit Beding, daß ſie innert vier Monaten und folglich innert der Zeit, in welcher diſer Tractat ratificiert werden ſolle, ſchuldig ſeyn ſollen, obgedachte ligende Gütter und die Beſitzer derſelbigen ſpecificierlich anzugeben, auf daß man dieſelbige der Verzeichniß der Aº 1726 beſeſſenen Güttern beyſetzen möge, und alſo auch die neuen Beſitzere ſo gehalten werden, wie man diejenigen, ſo in gedachter Verzeichniß beſchrieben ſind, immer gehalten hat und noch haltet. Nach Verflieſſung diſer Zeit wird man keine Gütter mehr diſer Verzeichniß einverleiben, die in derſelben nicht ſchon wirklich ausgeworfen ſind.

XXXV.

Alles Vich in Zeiten, da kein Argwohn einer Vichſeuche vorhanden iſt, die Käſe, die Schnecken, Laveggi, baumwollene Schnupftücher und andere Bündtneriſche Landesproducten, welche man innert obbeſtimtem Zeitraume ſpecificierlich eingeben wird, werden ſowohl, wann ſie durchgeführt, als wann ſie in das Mayländiſche eingeführt werden, nicht ſchuldig, die 15 Soldi vor jeden Saum, welchen die Kaufmannsgütter von jenſeits der Bergen wegen den Rilasci di sanità unterworfen ſind, noch keine andere Sanitetsauflagen denen Commissarij zu Gera, Malgrate e Como zu bezahlen, ſondern mit der bloſen Sanitetsgezeugniß, ſo ihnen der Mayländiſche Sanitetscommiſſari, ſo zu Cleſen ſich aufhaltet, vergebens ertheilen wird, ſolle ihnen ohne andere Sanitetsbeſchwerd die Einfuhr in das Mayländiſche frey und offen ſeyn. Hingegen ſolle dem Gemeindskanzler zu Cleſen vor diejenigen Bolleten, ſo er den Waaren, die aus den Bündtneriſchen Herrſchenden und Underthanen Landen in das Mayländiſche eingeführt werden, ertheilt, keinerley Bezalung angereicht werden.

XXXVI.

Von denjenigen Vorſehungen, welche man zum beſten der Landesproducten des beiderſeitigen Gebietes feſtgeſtelt, ſind Ihro Excellenz der bevollmächtigte Miniſter

Abitazione nella Rezia. Saranno però nel termine di quattro Mesi e così contemporaneamente alla Ratifica del presente Trattato obbligati a dare la specifica de' Beni e de' Possessori suddetti, affine che possa questa aggiungersi al quinternetto de' Beni posseduti nell' anno 1726 per trattare anche questi nuovi Possessori nel modo, che sono sempre stati trattati e si trattano li Possessori in esso quinternetto descritti, e spirato detto tempo non vi sarà Luogo ad aggiungere a detto quinternetto partite come sopra, e nel detto termine non specificate.

XXXV.

Li Bestiami in tempo, che non vi sia timore di Epidemia nè bovini, li Formaggi, Lumache, Laveggi e Fazzoletti di cottone e le altre produzioni del Paese Grigione, che verranno entro il sudetto termine specificate, non saranno transitando o introducendosi in questo Stato sottoposti al pagamento de' Soldi quindici per somma, a cui soggiaciono le Merci d' Oltremonte per il rilascio di Sanità, nè ad alcun' altro aggravio a titolo di Sanità a Commissarj di Gera, Malgrate e Como, ma colla sola fede di Sanità da darsi Gratis dal Commissario dello Stato di Milano dimorante in Chiavenna sarà loro libero l' ingresso in questo Stato, senz' altro pagamento a titolo di Sanità, e viceversa cesserà ogni pagamento che a titolo di Sanità si esige dal Cancelliere di Chiavenna sovra le merci e prodotti del Paese dominante e suddito Grigione, che in questo Stato introduconsi per le Bollette, che da detto Cancelliere loro si danno.

XXXVI.

Dalle provvidenze stabilite per le produzioni de' rispettivi paesi passati sono S. E. il Sigr Ministro Plenipotenziario e gl' Jllmi Sigri Deputati a

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und die Tit. Herren Deputierten fortgeschritten, Einrichtungen zu veranstalten, welche zu Erweiterung des gemeinsammen Durchpasses der aus Teutschland in Italien und aus Italien nach Teutschland gehenden Waaren hinreichend erachtet worden; und erstens haben sie sich in der Haubtregel verglichen zu gemeinsammen Nutzen samethaft alle nur mögliche Erleichterung denjenigen Waaren zu verschaffen, die durch den Paß von Clefen und das Mayländische durchgeführt werden, auf daß der Durchpaß selbst auf dise Seite eingeführt werde, und daß sie einmütiglich sich alles desjenigen enthalten sollen, das mittelbar oder unmittelbar den Durchpaß der Waaren von diser Seite abwenden möchte.

XXXVII.

Disem Grundsatze zufolg, da die ungerechte Strenge, die diejenige ausüben möchten, die bestellt sind, auf die Einforderung der Zöllen ein wachtsammes Aug zu halten, leicht das Gemüth der Handelsleüten von dem Durchpaß durch dise Seiten abwenden möchte, als wird man mit aller Aufmerksamkeit sich beeiferen, dises zu verhüten und, fals dergleichen widerfahren sollten, ernsthaft zu bestrafen, auf daß durch Aufhebung diser Hinderniß der Handel beiderseitiger Staaten füglich erweiteret werde.

XXXVIII.

Zu diesem nemlichen Ende werden Lobl. drey Bündt auf den Fuß der beiligenden Tabellen, A bezeichnet, vor diejenigen Waaren, die von Genua kommen oder dahin gehen, ihre Zölle von Clefen herabsezen und werden verfügen, daß diejenigen Strassen, die dermahlen wirklich da sind und die Kaufmannswaaren ausser das Mayländische transitieren machen, nicht mehrers begünstiget werden, damit auch der Paß dahin geleitet werde, der demselbigen immer natürlich gewesen.

XXXIX.

Hingegen wird man Mayländischer Seits nicht nur fortfahren denen Kaufmannsgüttern, die von Deutschland auf Genua und vice-versa durchgeführt werden, das uralte Patto Reale zuzugestehen, sondern wird auch das nemliche Patto Reale auf den Fuß der Tabellen

fissare que' provvedimenti, quali possino ampliare il comune commercio de' Transiti per le Merci, che o dalla Germania nell' Jtalia o dall' Jtalia nella Germania introduconsi, e sono primieramente nella massima convenuti di dovere per il comune interesse dare reciprocamente tutte le possibili facilità alle merci, che per il passo di Chiavenna e per il Milanese transiteranno, affine d' introdure per questa parte li transiti medesimi e di dovere concordemente astenersi da tutto ciò, che tanto direttamente che indirettamente potesse distogliere il Commercio de' Transiti da questa parte.

XXXVII.

In coerenza di questa massima, siccome le estorsioni che commettere si potessero da quelli, che invigilano all' esazione de' Dazi potrebbe alienare l' animo de' Negozianti a transitare per questa parte, così veglierassi con somma attenzione a quelle impedire, ed ove occorino severamente castigare affine, che tolto così un tale ostacolo possa più facilemente ampliarsi per li vicendevoli Stati questo commercio.

XXXVIII.

A questo stesso fine L' Eccelse trè Leghe ribasseranno al piede dell' in giunta Tabella, segnata A, il Loro Dazio di Chiavenna per le Merci o procedenti o dirette al Genovesato, e faranno in modo, che più favorite non siano quelle Strade, che presentemente esistono e conducono le Merci a transitare fuori dello Stato di Milano, affinchè per il medesimo debba avviarsi quel transito, che allo stesso è stato sempre naturale.

XXXIX.

Viceversa lo Stato di Milano non solamente continuerà l' antico Patto Reale per le Merci, che dalla Germania passano a Genova e viceversa da Genova alla Germania incamminansi, ma ridurrà lo stesso patto Reale al piede della Tabella, segnata

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. bezeichnet, herabsezen, und also wird nicht nur der Zoll der Durchfuhr diser Kaufmannsgütter merklich verminderet, sondern auch alle Honorantzen aufgehebt werden, als die schon in besagtem also verminderten Patto einbegriffen sind, dergestalten, daß man weder unter dem Namen einer Honoranz, noch under dem Namen eines Zolles etwas mehrers erheben könne, als was in besagtem Patto Reale, wie es auf der besagten Tabella B. buchstäblich beschrieben wird, enthalten.

XL.

Da man denen Kaufmannswaaren, die jenseits des Berges oder des Meeres herkommen, die Bezalung der 15 Soldi für jeden Saum, so unterm Titel der Rilascj di Sanità eingeforderet werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen Sachen, welche in dem Gebiete Lobl. Gmeiner drey Bündten gewachsen oder verfertiget sind, wie oben im 35. Artikel nachzusehen, nicht nachlassen kann; um jedoch auch hierinn den Durchpaß zu erleichteren und allen und jeden die Gelegenheit und den Vorwand zu benemmen, dieselbigen mit Kösten zu überladen, hat man verfüget, daß, sobald die Bezalung der obigen Summ in die Hände des Mayländischen Sanitets-Commissari zu Clefen geleistet worden, so sollen die Kaufmannswaaren von seinem Scheine begleitet, frey von aller und jeder Honoranzen, Rilascio und Sanitetskösten in das Mayländische eingeführt werden können, ohne nöthig zu haben, einen weitern Rilascio di Sanità zu erwarten, indem obgedachter Schein die Stelle aller und jeder erforderlichen Schriften vertretten wird.

XLI.

Den Durchpaß der übrigen Kaufmannsgütter betreffend, so aus andern Staaten ausser dem Genueser-gebiet herkommen oder hingehen, wird man das uralte Patto Reale beobachten, so wie solches Ends der Tabella Lit^a C. enthalten, allwo man alle andere Weggelter, Auflagen und Honoranzen, die den Waaren auferlegt werden, disem Patto beygezelt hat, auf daß in einer einzigen Summ und mit einer einzigen Bezalung alle rechtmäsige Auflagen auf einmal erlegt

B, e così non solamente resterà notabilmente diminuito il Dazio per il transito di dette Merci, ma verranno tolte ed abolite tutte le onoranze come già in detto patto diminuito comprese, così che nè a titolo di onoranza nè a titolo di Dazio possa mai essergli esatta minima cosa al di più di quanto in detto patto Reale ridotto nella suddeta Tabella B viene letteralmente spiegato.

XL.

Non potendosi levare alle Merci, che d' oltre Mare e d' oltre monte procedono, il pagamento de Soldi quindici per ogni Soma a titulo di rilascio di Sanità, escluse sempre le nate e fabbricate nel Dominio delle Eccelse trè Leghe, come al Articolo 35; per facilitare anche in questa parte il transito e levare a cicchesia il comodo o pretesto di sopracaricarle di spese, resta provveduto, che fatto il suddetto pagamento nelle mani del Commissario Milanese in Chiavenna debbano le Merci entrare accompagnate dalla di Lui fede pienamente immuni da qualunque Onoranza, rilascio e spesa a Titolo di Sanità, e senza aspettare, che da Milano si riporti altro rilascio di Sanità, poichè per ogni e qualunque Ricapito supplirà la fede suddetta.

XLI.

Per il transito delle altre Merci o dirette o procedenti dagli altri Stati, fuori che il Genovesato, si osserverà l'antichissimo patto Reale al piede della Tabella segnata C. in cui a detto patto Reale sono uniti gli altri Pedaggi, Diritti ed Onoranze addossate alle Merci di Transito, affinchè in una sola partita e con un sol pagamento sodisfatto a quanto è legittimamente dovuto venga tolto a Negozianti l' incomodo di fare più pagamenti, e tolta l'incertezza di

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden können und dem Kaufmann die Mühe, verschiedene Bezalungen zu machen, ersparet werde, auch durch Aufhebung aller Ungewißheit, wie viel zu bezalen seye, willkürlichen Einforderungen der Weg verschlossen werde.

XLII.

Was die Baumwollen, so aus dem Päbstlichen oder irgend anderem Staat herkomt, anbetrift, so wird man um die Handelschaft jelänger jemehr zu erleichteren, von Seiten von Mayland den Patto Reale auf die Helfte, nemlich auf Pfund 7 Soldi 5 herunder sezen, und die Herren Bündtner werden ihren Zoll auf die Helfte, nemlich auf 32½ Kreuzer ernidrigen.

XLIII.

In gleicher Absicht die Durchfuhr der Waaren, die ausser dem Genuesischen auch aus andern Staaten herkommen, zu begünstigen, als wird der Zoll della longa del Pò von Casal maggiore, so zu Lecco von denjenigen Waaren, die von Venedig herkommen, wann sie schon dasige Jurisdiktion nicht berühren, eingefordert wird, vor alle diejenigen Kaufmannsgüter aufgehebt, die von Venedig nach Clefen und von dort weiter in Deutschland durchgeführt werden.

XLIV.

Da nebst den Heruntersetzungen der Zöllen die Richtigkeit der Speditoren und so viel als mögliche Wohlfeile der Fuhrlöhnen den Durchpaß zu erleichtern, ohnendlich vil beitragen kann, also wird man von Seiten Maylands den Speditoren die Tariffa, D bezeichnet, vor den Durchpaß nach Genua vorschreiben, und in Ansehung der übrigen Päßen wird man die erforderlichen Nachrichten einziehen und eine solche Tariffa festsezen, welche, die Durchfuhr und Speditionsköſten so vil als möglich vermindernde, den Handel zu erleichtern hinreichend seye. Dise Tariffa soll innert den obenvorgeschribnen vier Monaten festgesezt und eingerichtet werden.

XLV.

Ihrer Seits werden die Lobl. drey Bündt ihre Strassen, die zum Besten dises Passes dienen können,

quanto debba pagarsi venga precluso addito ad arbitarie esazioni.

XLII.

Per il Cottone però procedente sì dallo Stato pontificio che da qualunque altro Stato, affine di semprepiù facilitare il Commercio, si ridurrà per la parte dello Stato di Milano il Patto alla mettà del corrente, e così a lire sette soldi cinque, e da Sig^ri Grigioni il Loro Dazio alla metà e così a Kraitzer Trentadue e mezzo per ogni soma.

XLIII.

Allo stesso fine di favorire li Transiti delle Merci anche dagli Stati fuori del Genovesato procedenti resterà levata l'esazione in Lecco del Dazio della longa del Pò a Casal Maggiore dovuto dalle Merci procedenti da Venezia, ancor chè non tocchino quella Giurisdizione per tutte quelle, che da Venezia saranno condotte a Chiavenna per indi transitare in Germania.

XLIV.

Siccome però oltre li ribassi del Dazio può infinitamente contribuire l'esattezza de' Spedizionieri e la maggior possibile facilità nella condotta ad agevolare i transiti, così per la parte di Milano si fisserà per il transito di Genova a Spedizionieri la Tariffa, segnata D, e per gli altri Transiti si prenderanno le oportune informazioni e si stabilirà quella Tariffa, che diminuendo al possibile le spese di condotta e di spedizione servi a felicitare questo commercio. Tale Tariffa sarà stabilita e specificata entro de' quattro mesi soprapresritti.

XLV.

Vicendevolmente per la parte delle Eccelse Tre Leghe si faranno accomodare e ridurre nella più

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besonders die Straß über den Piano della Riva verbessern und in einen währschaften Stand versetzen lassen, also daß an allen denen Örteren, wo es nur möglich ist, Wagenwege erbauet werden, und innert dem obenbeschribenen Zeitraum wird man eine Tabellen einrichten und festsetzen, die die immermögliche Erleichterung der Speditions- und Fuhrkösten in ihrem Lande enthalten, und wegen beiden disen Tariffen wird man sich zwischen den Comissarien Ihro Majestät und Lobl. drey Bündten vergleichen.

XLVI.

Sollen auf dise Weise nicht nur einandern wechselhaft alle Erleichterungen ertheilt, sondern disen noch alle nur mögliche Erleuterungen beigefügt werden, also daß ein Handelsmann unverenderlich wissen könne, wie vil er vor einenjeden Rup seiner Waaren an Zöll, Durchfuhr und Speditionskösten in beiden Staaten auszulegen habe, und also nicht einmal die Rechnung des Speditores nöthig habe, um den Betrag der Kosten zu wissen; und da er finden wird, wie merklich dise erleichteret worden, so ist es nicht möglich, daß er den sichern, nähern und natürlichern Weg verlassen und sich zu einem andern hinwenden wolle, um so mehr, wann man, wie es der Geist diser Abkommniß mit sich bringet, von Seiten beider Staaten sich befleissen wird, den Durchpaß durch dise Gegend zu begünstigen.

XLVII.

Ohnerachtet der Strenge des gegenwärtigen schweren, sehr langen Krieges, welchen Ihro Majestät genöthiget wird aus ohnausweichlicher Nothwendigkeit zum Besten der gemeinen Sach auszuhalten, werden Allerhöchstdieselbe die vor Lobl. drey Bündten hegende Zuneigung durch eine regelmäsige und unausgesezte Entrichtung der laufenden jährlichen Pensionen bezeugen;

XLVIII.

Wird man gleichfals ohnunderbrochen fortfahren, die versprochenen Stipendien den Bündneriſchen Schuleren abfolgen zu lassen, wobey man wünschte, daß besonders die Herrschenden Landen Lobl. Republik die

lodevole formale strade, che ponno tendere al Beneficio di questo passo, specialmente quella del Piano della Riva, cosicchè siano carregiabili in tutti que' siti, ove ciò riesca possibile, ed entro lo stesso spazio si fisserà e specificherà una Tabella colle maggiori diminuzioni, che saranno possibili per le spese di spedizione e della condotta entro il loro paese e di entrambi queste Tariffe si converrà trà li Commissarj di S. M. e delle Eccelse Trè Leghe.

XLVI.

Saranno con questo methodo date vicentevolmente non solo tutte le facilità, ma altresì tutti li possibili schiarimenti in modo, che sapendo invariabilmente ogni negoziante, quanto per ogni Rubbo della sua Merce debba pagare di Dazio e quanto di Condotta e Diritto di Spedizione in entrambi di Paesi, non avrà bisogno nemmeno della Lista dello speditore per sapere quanto sia la spesa, e trovando questa notabilmente diminuita, non sarà possibile, che abbandonare voglia la Strada più sicura, più breve e più naturale per appigliarsi ad altre, tanto più, ove da entrambi li Stati, come porta lo spirito della presente Convenzione si procuri di favorire per questa parte il Commercio.

XLVII.

Non ostante le presenti Strettezze occasionate dalle aspre longhissime Guerre a sostenere, le quali è costretta la M. S. per l'imprescindibile impegno della pubblica causa, farà vedere la sua propensione per le Eccelse trè Leghe, col fare regolarmente ed inprescindibilmente corrispondere alla medesima le annue pensioni correnti.

XLVIII.

Continuerà pure inprescindibilmente a corrispondere il convenuto per li Scolari Grigioni, e si desidererà, che effettivamente il paese dominante dell' Eccelsa Repubblica godi gli effetti della reale sua

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wirkungen der Königlichen Hulde genieſſen mögen, folglich daß die verwilligten Stipendien vorzüglich von Subjecten aus denen Herrſchenden Landen genoſſen werden.

XLIX.

Die ausſtehenden Penſionen anbetreffende, ſo ſoll man die Rechnung derſelbigen nach Einſicht der beiderſeitigen in den Archiven beyder Staaten befindlichen Documenten innert dem nemlichen vorgeſchribenen Zeitraum richtig machen, und ſobald die Laſt des Krieges aufhören und durch eine kurtze Erholung Ihro Majeſtät Rentkammern in den Stand geſezt werden, es thun zu können, ſo werden diſe nicht ermanglen, die ausſtehenden Penſionen alſo wider abflieſſen zulaſſen, daß alle Jahr zwey Penſionen abgezalt werden, bis die obgedachten ausſtehenden Penſionen völliglich entrichtet ſind.

L.

Alle obbedeutete Abkomniſſe und Erleichterungen ſollen verſtanden werden als ſolche, die in einem unzertrennlichen Zuſammenhang ſtehen, dergeſtalten, daß eine Sach ohne die andere nicht gelten ſoll. Sie werden von dem Tag des Dati diſes Tractats an ihren Anfang nemmen und unaufhörlich fortdauren, hiemit allen Anſtänden, ſo zwiſchen beyden Staaten obgewaltet, Vorſehung geſchehen, und folglich die wechſelhafte Freundſchaft befeſtiget ſeyn, welches dann zu der gemeinſammen Glückſeeligkeit des einten und des andern Gebiets viles beitragen wird. Und da Ihr Majeſtät und die Lobl. Republik geruhet, das vorläufige Projekt diſer Abkomniß zu begnehmigen und gut zu heiſſen, ſo ſind dieſelbe nunmehro in ein unauflösliches Band erwachſen und in einen feirlichen und förmlichen Tractat verwandlet worden, in welchem jedoch ſo wohl von Ihro Majeſtät als von der Lobl. Republik alle eltere Tractaten und Allianzen, ſo wie im Capitulat von Ao. 1726 geſchehen, vorbehalten werden, und welcher ſowohl von Ihro Majeſtät, als von der Lobl. Republick innert dem vorbeſtimten Termin von vier Monaten ratificiert werden ſoll. Zu mehrerer Beglaubigung,

beneficenza col restare assegnati preferibilmente e goduti li convenuti stipendj dagl' Individui dello stesso paese dominante.

XLIX.

Per le pensioni attrassate dovrà liquidarsene il conto in vista de' rispettivi Ricapiti esistenti negli Archivi de' due dominj entro lo stesso prescritto termine di Mesi quattro, e subito che cesseranno i pesi della guerra e con un poco di respiro saranno abilitate le Regie Camere della M. S. non mancherà questa di rimettere in corso anche le Pensioni attrassate con far pagare due Pensioni per cadaun anno sino a che siano totalmente compite le dette pensioni attrassate.

L.

Tutte le succennate convenzioni e facilità s'intenderanno correspettive trà di loro in modo, che una cosa valere non debba senza l' altra. Avranno il loro principio dal giorno della data della presente e dureranno perpetuamente, restando così provveduto a tutti li Punti, che trà due Stati vertivano, e consequentemente assicurata la vicendevole amicizia, che contribuirà nell' uno e nell' altro Dominio alla comune felicità, e divenute or mai sono un vincolo indissolubile, doppocchè la Maestà Sua e l' Eccelsa Repubblica degnate si sono d' aggradire ed approvare il preventivo progetto di queste convenzioni ridotte in oggi in solenne e formale Trattato, in cui però espressamente si riservano dalla Maestà Sua e dall' Eccelsa Repubblica li precedenti Trattati ed Alleanze a norma del Capitolato dell' anno 1726 e che verrà ratificato entro il prefisso termine di quattro Mesi tanto dalla Maestà Sua che dall' Eccelsa Repubblica. E per maggior fede, confermazione e corroborazione del presente trattato ne hanno l'Ecc^{za} Sua e gl' Ill^{mi} Sig^{ri} Deputati sottoscritte di loro pugno due copie conformi e d'un medesimo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestätigung und Bekräftigung des gegenwärtigen Tractats haben Ihro Excellenz und die Tit. Herren Deputierten eigenhändig zwey ähnliche, gleichlautende Abschriften underschriben und dieselbigen mit ihren Insiglen verwahret. Geben den 8. Hornung 1763.

(L. S.) Carl Graf von Firmian.
(L. S.) Johann Anthon, Baron von Buol und Schauenstein.
(L. S.) Andreas von Salis v. Solio.
(L. S.) Stephan von Salis.
(L. S.) Ulisses von Salis v. Marschlins.

tenore e munite de rispettivi proprj sigilli. Dato in Milano 8. Febbrajo Mille settecento sessanta Trè.

(L. S.) Carlo Conte di Firmian.
(L. S.) J. A. B. v. Buol et Schavenstein.
(L. S.) Andrea de Salis Soglio.
(L. S.) Steffano de Salis.
(L. S.) Ulisse de Salis di Marchelins.

Darauf folgt eine Uebersicht über die Zollansätze in vier Tabellen, bezeichnet mit A. B. C. D.

Ratificationen.

Nachdem wir nun dise Abkommniß eingesehen und erdaurt, so haben wir dieselbige gutgeheissen, ratificiert und begnehmiget, so wie wir sie kraft gegenwertigem so wohl vor uns selbst als vor unsere Erben und Nachfolger in dem Herzogthum Mayland gutheissen, ratificieren und begnehmigen, versprechen und verbinden uns mit Kayserl. Königl. und Ertzherzoglichem Ehrenwort, alles und jedes, was in disen Verglichspuncten enthalten ist, getreulich und heiliglich zu erfüllen und zu beobachten und, so vil an uns ist, nicht zu dulden, daß jemand darwider handle. Zu alles dessen Beglaubigung und mehrerer Bekreftigung haben wir gegenwertige Ratificationsurkunden eigenhändig unterschriben und befohlen, daß sie mit unserm Kayserl. Königl. Ertzhertzoglichen Insigel verwahret werde. Geben in unsserer Stadt Wien den 28sten Mertz im Jahr 1763, unsrer Königreiche im dreyundzwanzigsten.

Maria Theresia.
W. A. Kaunitz Rittberg.
Auf ihr Kayserl. Königl. Apostol. Majestät eignestem Befelch. Friderich von Binder.

Nos visa perpensaque ista Conventione eandem approbavimus et ratam gratamque habuimus, sicut per præsentes tam pro Nobismet ipsis quam pro Heredibus et Successorribus Nostris in Ducatu Nostro Mediolani approbamus et ratam firmamque habemus, spondentes ac Verbo Cæsareo Regio et Archiducali promittentes, Nos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte religioseque præstituras et observaturas neque passuras, quantum in Nobis est, ut a quopiam violentur. In quorum omnium Fidem majusque robur præsentes Ratihabitionum Tabulas manu Nostra subscripsimus sigilloque Nostro Cæsareo, Regio et Archiducali firmari jussimus. Datum in Civitate Nostra Viennæ Die 28ª Martii Anno 1763, Regnorum Nostrorum vigesimo Tertio.

Maria Theresia.
W. A. Kaunitz Rittberg.
Ad Mandatum sacᵉ Cæsᵉ ac Regiæ Apostᶜᵃᵉ Majˢ pprium. Frid. de Binder.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Disen obbeschribenen Traktat erklären wir also steif und fest zuhalten, und versprechen solchem unverlezlich und unverbrüchlich nachzuleben und ihne in allen seinen Theilen und einen jeden derselben insbesondere auf das heiligste zu beobachten. Zu dessen mehrerer Besteifung und unleugbarer Erfüllung wir dises Ratificationsinstrument mit denen gewöhnlichen Insigslen Gemeiner dreyen Bündten versehen ertheilt. So beschehen in Chur den 7/18 Mertzen im Jahr nach der Geburt Christi Sibenzehenhundert dreyundsechzig.

Christophorus à Gabrielis, Fœderis Grisæi Cancellarius.

Camillus Clericus, Fœderis Cathedralis Cancellarius.

Udalricus Jægerus, Fœderis X. jurisdictionum Cancellarius.

Dichiarandoci di voler constantemente e fermamente osservare questo Trattato di sopra descritto, e promettendo di conformarci inviolabilmente ed imprescendibilmente al medesimo e d'adempirlo religiosamente in tutte le ssue parti ed in caduna d'esse. E per maggior corroborazine ed inmancabile osservanza di tutto ció abbiamo munito il presente Instrumento di ratificatione delli soliti sigili delle trè Leghe, data in Coira li 7/18 Marzo anno 1763.

Christ. di Gabriel, Cancellario della lega Griggia.

Camillo Clerici, Cancellario della Lega Caddè.

Udalrico Jeger, Cancellario della lega delle X dritture.

6.

Prononcé des Puissances garantes du règlement de 1738 pour la pacification de la République de Genève.

Soleure le 15 Octobre 1767.

[Staatsarchiv Zürich.]

Le concours de tous les ordres de l'Etat et le vœu presque unanime de tous les Citoyens et Bourgeois de Genêve assemblés en Conseil général, à sanctionner comme Loy fondamentale de la République le Réglement de la Médiation de 1738, faisoit esperer aux Puissances Garantes de ce Réglement, qu'Elles n'auroient jamais lieu d'exercer la Garantie qui y est stipulée, et qui fut jugée convenable pour prévenir le retour des troubles et assurer à la Ville de Genêve une tranquilité parfaite.

Cependant à l'occasion de diverses Représentations commencées en 1763 et successivement accumulées et soutenues par un grand nombre de Citoyens et Bourgeois jusques au mois de Janvier 1766, malgré les Réponses motivées du Conseil, le Conseil général ayant rejetté sept fois consécutivement les sujets présentés par les Petit et Grand Conseils pour remplir les places de Lieutenant et de Procureur Général en Novembre et Decembre 1765; et le dit Conseil général ayant persisté dans de semblables refus au commencement de 1766 pour l'Election des Sindics; le Petit Conseil prévoyant les suites funestes de ces Dissentions et ne trouvant de ressources pour les faire cesser que dans l'invocation de la Garantie, en implora le bénéfice le 6ieme Janvier 1766; surquoy les Puissances Garantes, ayant estimé que la demande du Conseil était légale et bien fondée, envoyerent leurs Ministres Plenipotentiaires à Genêve, sçavoir:

Sa Majesté Très Chrétienne, le Très Illustre et Très Excellent Seigneur le Chevalier de Beauteville, Lieutenant Général des Armées du Roy, Grand-Croix de l'ordre Royal et Militaire de St. Louis, Gouverneur de St. Omer, Son Ambassadeur près le Corps Helvetique, Ligues Grises et République de Valais;

La République de Zuric, les Illustres et Magnifiques Seigneurs Henry Escher de Keffiken, Statthalter, et Jean Conrad Heydegger, Trésorier, tous deux du Petit Conseil;

La République de Berne, les Illustres et Magnifiques Seigneurs Frederich Sinner, ancien Banderet et Trésorier du Pays Allemand, et Beat Sigismond Ougspourguer, ancien Banderet et ancien Trésorier du Pays de Vaud, tous deux du Petit Conseil;

Lesquels d'un commun accord et autorisés à cet effet par nos Souverains respectivs, sçavoir faisons:

Qu'étant arrivés dans la Ville de Genêve au mois de Mars 1766, après avoir déclaré dans nôtre publication du 2ieme Avril 1766: Qu'étant chargés par les Puissances garantes de leurs pleins-pouvoirs aux fins d'examiner impartialement les questions qui ont agité la République en divisant ses Citoyens, et de chercher les moyens d'y rétablir une tranquilité durable, Nous commençames par faire autoriser tous les Citoyens et Bourgeois, ayant droit de suffrage, à se présenter devant Nous, ou seuls ou plusieurs ensemble, pour nous donner toutes les informations et nous faire telles Représentations relatives aux objets de notre Ministere qu'ils jugeroient convenables: étant disposés et nous étant fait une Loy de peser attentivement tout ce qui nous seroit présenté de vive voix ou par écrit, de l'examiner avec l'impartialité la plus éxacte, entendant en juger, non par le nombre des personnes qui nous les présenteroyent, mais uniquement sur les regles du Droit et de l'équité.

Que non contens de cette invitation solemnelle, désirants d'écarter les prétextes mêmes des plaintes et de faciliter aux Citoyens et Bourgeois Représentans les moyens de nous instruire de leurs griefs et de leurs pretentions, nous tolerames la nomination des Commissaires autorisés à nous remettre, au nom de tous, les mémoires et éclaircissemens qu'ils jugeroient nécessaires.

Qu'ayant été requis par le Conseil de vouloir bien éxaminer les Représentations des Citoyens et Bourgeois et ses réponses, rechercher quelle a été toute sa conduite, voir s'il mérite les imputations qui lui ont été faites, cette requisition nous ayant paru fondée sur la justice la plus exacte, Nous déclarames le 25 Juillet 1766 dans un écrit, remis au Conseil pour être imprimé et distribué, Qu'après avoir éxaminé attentivement les Représentations des Citoyens et Bourgeois et les Réponses du Conseil, ainsi que les divers mémoires à Nous remis à ce sujet, et pris les informations nécessaires sur la conduite du Magnifique Conseil depuis la Médiation de 1738, nous avions clairement reconnû:

Que le Magnifique Conseil, ayant entendu et éxecuté les loix conformement à ce qui s'étoit pratiqué avant 1738, n'a fait que suivre la regle qui lui étoit prescrite par l'article quarante de la Médiation.

Que loin d'avoir donné des sujets de plaintes légitimes par des innovations, il nous paroissoit au contraire ne s'être point écarté des Devoirs sacrés d'un Magistrat fidèle; que son administration a été légale, integre, moderée et paternelle, qu'il s'est montré constamment animé du désir le plus sincere de procurer le bien public et particulier, ce qui est évidemment prouvé par l'Etat florissant de la République etc. etc.

Que dèslors les Puissances Garantes, qui pouvoyent sans doute se borner à assurer l'exécution du Réglement de 1738, préférerent par l'interêt affectueux qu'Elles n'ont cessé de prendre à la République la fonction préalable de Médiateurs, à l'exercisse de la Garantie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Que nous ne crumes pas devoir nous permettre de nouveaux systêmes souvent dementis par l'expérience et d'ailleurs étrangers aux engagemens de nos Maitres; mais qu'ayant pris pour base du Réglement, que nous proposames, celui de 1738 également reclamé par tous les ordres de l'Etat, comme une Loi salutaire et fondamentale: ce ne fut qu'après avoir éxaminé avec l'attention la plus impartiale les différens mémoires qui nous avoyent été remis, après avoir pesé équitablement les prétentions respectives, étudié l'esprit de la constitution et les causes des mesintelligences qui avoyent agité la République, que nous formames ce Plan.

Que cet ouvrage important ayant été l'objet de notre application infatiguable pandant plusieurs mois, nous parvinmes enfin à dresser un projet de conciliation, dans lequel, en cherchant à satisfaire les Citoyens sur les objets de leurs demandes compatibles avec un bon Gouvernement, nous songeames encore à leur procurer des avantages qu'ils n'avoyent pas demandés. C'est dans cette vue que nous leur proposames un nouvel ordre dans l'Election du Deux Cent, qui leur y assuroit un nombre considérable de Places.

Ce projet leur offroit de nouvelles suretés sur les Emprisonnemens et sur les affaires traitées au Criminel; En même tems qu'il leur menageoit l'entrée dans le deux Cent, il en augmentoit les Prérogatives, et mettant ce Conseil dans une absolue indépendance du Petit Conseil, il devenoit le censeur de cette Puissance éxécutive, dont les Citoyens paroissoient être si fort allarmés.

Ce Projet modifioit particulierement le droit attribué au Conseil des vingt cinq par le Réglement de 1738, de décider des Représentations des Citoyens. Il instituoit des Tribunaux nombreux et momentanés composés de tous les ordres de l'Etat; il en excluoit les trois quarts du Petit Conseil dans toutes les affaires où il pouvoit être soupçonné d'avoir un interêt de Corps; il les remplaçoit par autant de simples Citoyens, qui devenoient ainsi non seulement les temoins des égards dus à leurs représentations, mais qui par un ordre inconnu dans la République les admettoient encore à sieger dans les Conseils et à juger ces Représentations avec eux.

C'est ainsi que nous desirions prévenir par nos bons offices l'exercice de la Garantie stipulée par le Réglement de 1738.

Spécialement chargés par nos Maitres de maintenir dans son integrité l'indépendance de la République, nous avoions cherché dans notre Projet de conciliation tous les moyens de la mettre pour l'avenir à portée de se pacifier elle-même et de se passer du secours des Garans de sa constitution.

Ce projet approuvé par nos Souverains respectifs ayant été porté successivement aux différens Conseils, la sagesse de ces vües n'échapa point au Magnifique Conseil, et malgré les restrictions qu'apportoit ce projet à un grand nombre de ses prérogatives, il n'hesita pas à donner une nouvelle preuve de ses sentimens patriotiques en l'acceptant unanimement; il fut reçu avec le même empressement par le Conseil des deux Cent; mais les Représentans l'ayant rejetté dans le Conseil Général assemblé le quinze Decembre 1766, nos maitres instruits de la rejection du Plan de conciliation, qu'ils avoient approuvé et proposé, nous ordonnerent de nous retirer de la Ville de Genêve pour proceder de concert à la détermination du véritable sens des articles contestés dans le Réglement de 1738, et à un Jugement définitif de la part des Puissances Garantes, exigeant que toutes choses restassent in Statu quo jusques à ce moment.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

C'est en conséquence de cette déclaration et en vertu de l'acte de Garantie contenu dans le Réglement de 1738 et sanctionné par les différens ordres de l'Etat, après le plus mur éxamen et avec la plus grande impartialité, que nous prononçons définitivement comme suit:

I.

Déclaration sur le sens de l'article II et du § 2d de l'article III du Réglement de 1738.

Que le droit attribué au Conseil Général, dans le § 2 de l'article III du Réglement de 1738, de rejetter en tout ou en partie les sujets qui lui sont présentés, ne peut s'étendre audelà des bornes prescrites par l'article II du même Réglement, où il est dit expressement que les Sindics ne pourront être pris que dans le Conseil des XXV; Que par conséquent le Conseil Général ne pourra, sous quelque prétexte que ce soit, se dispenser d'élire annuellement les Sindics dans le nombre des membres actuels et éligibles du Petit Conseil; d'où il résulte que, si dans la dite Election qui doit se faire chaque année dans le tems fixé par l'Edit, il arrivoit que, le Conseil Général eût rejetté tous les membres actuels et éligibles du Petit Conseil, ou que, sans les avoir tous rejettés, il n'en restât plus assez à présenter, pour qu'on pût en nommer deux pour chaque Place qu'il y auroit à pourvoir, tous les membres actuels et éligibles du Petit Conseil seront présentés ensemble au Conseil Général, pour qu'il choisisse entre eux le nombre nécessaire pour faire ou completter l'Election.

II.

Déclaration sur le sens de l'article VI.

L'article VI du Réglement de 1738 ayant statué que rien ne pourra être porté au Conseil des deux Cent qu'auparavant il n'ait été traité et approuvé dans le Conseil des vingt cinq, et qu'il ne sera rien porté au Conseil Général qu'il n'ait été auparavant traité et approuvé dans le Conseil des deux Cent, ce seroit bouleverser la Constitution, jetter la République dans le trouble et dans le désordre, donner au Conseil Général la faculté de disposer de tous les droits et pouvoirs attribués par la Loy aux autres Conseils et de se les adjuger à lui même, le rendre Maitre de toutes les affaires et indépendant de tous les autres Conseils, que de forcer le Petit Conseil à porter aux Conseils supérieurs les Représentations qu'il désapprouve.

Et pour déterminer à jamais le sens d'une Loy déjà si claire et si précise, nous prononçons que le Petit Conseil a le droit de rejetter les Représentations, ou de les approuver, ou de les porter aux Conseils supérieurs, selon qu'il le juge convenable.

III.

Déclaration sur le sens de l'article VII.

L'intention de la Médiation de 1738 en confirmant par l'article VII aux Citoyens et Bourgeois le droit de faire des Représentations n'a pas été que les dits Citoyens et Bourgeois puissent étendre ce droit au delà de ce qui est porté par l'Edict du vingt sixieme may 1707.

En conséquence de quoi nous prononçons que les Représentations, que les Citoyens et Bourgeois conformement à l'Edict de 1707 remettront aux Sindics ou au Procureur Général pour les faire parvenir au Petit Conseil, ne pourront être portées que par un ou plusieurs Citoyens, laissant d'ailleurs à la République le soin d'en déterminer le nombre d'une manière plus précise.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV.

Déclaration sur le sens de l'article XLII.

L'article XLII ayant ordonné qu'il seroit fait un Code général imprimé qui renfermeroit tous les Edits et Réglements, afin que chacun connût les Loix de l'Etat et s'y soumît avec plus de docilité, nous estimons que le Conseil auroit dû faire ce Code incontinent après la Médiation de 1738; en conséquence de quoi nous prononçons:

Qu'il sera procédé incessament à l'exécution du susdit article XLII, et que pour cet effet les Petit et Grand Conseils feront un code général imprimé de tous les Edits sanctionnés par le Conseil général depuis 1568, bien entendu que l'explication donnée aujourd'hui du Réglement de 1738 en fera essentiellement partie.

Et pour les Réglements, nous prononçons que les Petit et Grand Conseils, chacun pour ceux qui émanent de leur autorité, les feront imprimer à la suite du dit code, afin qu'ils soient connûs, observés et éxecutés, n'entendant déroger aux droits des dits Conseils chacun selon sa competence et l'usage de faire par la suite aux dits Réglements les changemens que le tems et les circonstances pourront rendre convenables et nécessaires.

V.

Déclaration relative aux articles XXV et XXVI.

Aussitôt après la publication de ce Prononcé les Commissaires, chargés par les Citoyens et Bourgeois Représentans de remettre à l'Illustre Médiation leurs divers mémoires, seront et demeureront supprimés, sans qu'à l'avenir on puisse en établir d'autres, sous quelque prétexte ou dénomination que ce soit, reduisant au surplus de nouveau toute assemblée ou cercle au dispositif de l'article XXV du Réglement de 1738.

Un exemplaire authentique du présent Prononcé sera addressé aux Sindics et Conseil de la Ville de Genêve, avec charge d'en faire faire la publication suivant l'usage, de l'enregistrer et de l'annexer au Réglement de 1738, pour son contenu être exécuté de point en point et servir de règle, tant rélativement aux Contestations présentes qu'à celles qui pourroient encore survenir; enjoignant à tous et un chacun, au nom de nos Souverains respectifs, de s'y conformer sous peine contre ceux qui s'y opposeroient d'être regardés comme perturbateurs du repos public et poursuivis comme tels.

Après la publication du présent Prononcé il n'y aura plus d'obstacle à ce qu'il soit procédé aux diverses Elections, suspendues à notre requisition du deuxieme May 1766, exhortans au surplus les divers Conseils à pourvoir incessament aux charges dont la constitution leur a confié et commis l'Election, suivant le vœu de la Loy, l'us et coutume.

Et comme Sa Majesté Très Chrétienne et les deux Républiques de Zurich et de Berne en accordant la Garantie du Réglement de 1738 n'ont eu d'autre but que de procurer à la République de Genêve une Paix durable, sans toucher ni préjudicier à son Indépendance et à sa Souveraineté; à ces causes, Nous soussignés, Ministres Plénipotentiaires de Sa Majesté Très Chrétienne et des Républiques de Zurich et de Berne, agissants en vertu de nos Pleinspouvoirs, Promettons au nom de nos Souverains respectifs de maintenir et garantir l'exécution des déclarations cy-dessus enoncées, et ce en la forme et de la maniere tenorisées dans l'acte de Garantie du Réglement de 1738; confirmant au surplus à chacun des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ordres qui composent le Gouvernement de Genêve ses droits et attributions particulieres, provenant de la Loi fondamentale de l'Etat, et nommement du Réglement de 1738 que nous confirmons et garantissons de nouveau en tout son contenu.

En foy de quoi nous avons signé quatre éxemplaires du présent Prononcé et y avons apposé le sceau de nos armes, nous reservant l'approbation de nos Souverains respectifs pour en fournir et rapporter en bonne et due forme leur ratification, pour les dites ratifications être respectivement échangées dans l'intervalle d'un mois à compter du Jour de la signature des présentes, ou plutôt, si faire se peut. Fait à Soleure le quinzieme jour d'otobre milseptcentsoixantesept.

(L. S.) Le Chevalier de Beauteville.
(L. S.) Escher de Keffiken.
(L. S.) J. Conr. Heidegger.
(L. S.) F. Sinner.
(L. S.) B. Sig. Ougspourguer.

Ratification des Prononcé durch den König von Frankreich.

Nous ayant agréable le susdit Jugement, l'avons approuvé, ratifié et confirmé, et par ces présentes signées de notre main l'approuvons, ratifions et confirmons, Promettant en foy et parole de Roi d'en maintenir éxactement l'éxécution selon sa forme et teneur et dans tous les points qui y sont contenus. En témoin de quoi nous avons fait mettre notre scel à ces présentes. Donné à Versailles le trente unieme jour d'Octobre l'an de grace mil' sept cent soixante sept et de notre Regne le cinquante troisieme.

Louis.

Par le Roy
Le Duc de Choiseul.

Ratification von Zürich.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe der Stadt Zürich urkunden hiemit öffentlich, daß Wir in Unserer Grossen Raths Versammlung in genaue Betrachtung gezogen den Ausspruch der Garantie, welchen Ihro Excellenz, der Hochwohlgeborne Herr Ritter von Beauteville, Ihro Königl. Mayt in Frankreich Lieutenant General bey Höchst Deroselben Armeen, Groß Creutz des Königl. und Militar-Ordens von St Louis, Gouverneur von St Omer, Aller Höchst Deroselben Ambassador bey der gesammten Eydgenoßschaft, den III Pündten und der Republic Wallis, und zu dieserm Geschäft bevollmächtigter Minister, und danne die Hochgeachten und Wohlgebornen, Herr Heinrich Escher von Keffiken, Statthalter, und Herr Hans Conrad Heidegger, Seckelmeister, unsere fürgeliebte Miträthe und Bevollmächtigte; wie nicht weniger die Hochgeachten und Wohlgebornen, Herr Friedrich Sinner, Alt Venner und Seckelmeister Deutscher Landen, und Herr Beat Sigmund Ougsburger, Alt Venner und Alt Seckelmeister Welscher Landen, als Löbl. Stands Bern zu gleichem Geschäft Bevollmächtigte, mit einander den 15ten 8bris zu Solothurn geschlossen und aufgerichtet, auch von Hochgedachten Herren Bevollmächtigten allerseits unterschrieben und mit Ihren Petschaften bekräftiget ist. Und weilen Wir in reifer Berathschlagung befunden, daß dieser Ausspruch der Garantie dem wahren Sinn der Mediation von A° 1738 angemessen und die obwaltenden Streitigkeiten zum erwünschend gedeylichen Austrag

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringe, mithin nach der allgemeinen Absicht und Wunsch die Beruhigung der Stadt Genf dadurch erziehlt werden möge; so heißen wir hiemit bedeuteten Ausspruch der Garantie und dessen ganzen Innhalt gut, ratificieren solchen auf die beste Form und Weise und versprechen, daß das, was gegen dem Ende des Ausspruchs, übereinstimmend mit dem Acte de Garantie von A° 1738 neüerdings verheissen worden, im Falle, welchen der gnädige Gott abwende, werde von Uns getreülich beobachtet werden. Und dessen zu Gezeügnuß haben Wir gegenwärtig unsere Ratification mit unserer Stadt Zürich Secret Insigel bekräftiget Mittwochs den 21. 8bris, von der Gnadenreichen Geburt Christi, unsres Erlösers, gezählt Eintausend, Sieben Hundert Sechzig und Sieben Jahr.

Salomon Hirzel,
Stadtschreiber.

(L. S.)

Ratification von Bern.

Wir Schultheiß, Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republic Bern urkunden hiemit öffentlich, daß (darauf dieselben Worte, welche in der Ratification von Zürich) ... Und dessen zu Gezeügnuß haben wir gegenwärtig Unsere Ratification mit Unserem Stadt Secret Insigel verwahren und durch Unseren geliebten Stadtschreiber unterschreiben lassen. So beschehen den 16. Novembris 1767.

(L. S.)

Johann Rudolff Lerber,
Stattschreiber.

Acte d'échange des ratifications.

Nous Soussignés, Ministres Plénipotentiaires de Sa Majesté Très Chrétienne, et des Républiques de Zurich et de Berne, Déclarons avoir fait les Echanges réciproques de Trois Actes de Ratification du Prononcé signé par Nous le 15 Octobre dernier, pour, chacun de Nous, remettre un desdits Actes au Magnifique Conseil de la République de Genève. Les trois Actes de Ratification du Roy, étant en parchemin bien et düement scellés, le sceau en cire jaune sur lacs tressés d'or et de soye bleue, enfermé dans une boëte d'argent, sur laquelle sont gravées les armes de France et de Navarre, et dessous est le chiffre de Sa Majesté, et ceux des Républiques de Zurich et de Berne, aussi au nombre de trois sur du papier, scellés du sceau desdites Républiques. Duquel échange Nous avons dressé le présent Acte dont il a été fait quatre copies pour servir et valoir en ce que de raison.

Fait à Soleure le 20 Novembre 1767.

Signé Le Chev. de Beauteville.
Escher de Keffiken.
J. C. Heidegger.
F. Sinner.
B. Sig. Ougspourguer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7.

Lehencontract zwischen Oesterreich und dem Stande Zürich, betreffend Dörflingen, Ramsen und die Hemishofischen Gerichte.

Vom 19. Mai 1770.

[Staatsarchiv Zürich.]

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten und zu Crain, Großfürstin zu Siebenbürgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luzemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Meiland, zu Mantua, zu Parma, zu Placens und Guastalla, Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradisca, Markgräfin des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark und zu Mecheln etc. verwittibte Herzogin zu Lotharingen und Baar, Großherzogin zu Toscana,

Bekennen offentlich mit diesem Brief für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unserm Königlich- und Erzherzoglichen Hause, und thun kund jedermänniglich, was gestalten Wir Uns jenen Vertrag oder Lehens-Contract, welcher auf Unsern höchsten Befehl mit der Löbl. Eidgenössischen Stadt und Canton Zürch über die Orte Dörflingen, Ramsen und die alt-Hemishofischen Gerichte, in Unserer Land-Grafschaft Nellenburg gelegen, vorläufig bis auf Unsere gnädigste Ratification verabredet und geschlossen worden, umständlich haben vortragen lassen, dessen Innhalt auch von Wort zu Wort folgender Gestalten lautet:

Kund und zu wissen, was gestalten zwischen Ihrer Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät Böheimisch-Österreichischen Hof-Canzlei Eines und der Löbl. Eidgenossischen Stadt und Canton Zürch bevollmächtigtem Minister, Herrn Heinrich von Ott, Andern Theils folgender Vertrag abgeredet, veranlasset und geschlossen worden.

Erstens: werden der Löblich-Eidgenossischen Stadt und Canton Zürch die Orte Dörflingen, Ramsen und die alt-Hemishofischen Gerichte bis an den Hemishofer-Bach, alwo der Löbl. Canton Zürch und die Stadt Stein die niedere Gerichtbarkeit und andere Jura eigenthümlich besitzen, nach dem dermaligen Besitzstand der niedern Jurisdiction, als wornach die Gränzen durch beyderseitige Deputierte beritten und ordentlich ausgemarket werden sollen, zu einem freyen Lehen oder sogenannten Feudo franco, welches von allen Lehen-Præstationen, Decimationen, Lehen Quinten oder anderen dergleichen Subrogatis, als Servitiis Vasalliticis, wie sie Namen haben, frey und ledig zu verbleiben, Kraft dieses verliehen.

Zweitens: wird hiemit für erwehnte Orte Dörflingen und Ramsen mit dem sogenannten Hemishofischen Gerichte bis an den Hemishofer-Bach, so wie es die vorhinein bemelte Ausmarkung ausweisen wird, der Stadt und dem Canton Zürch die gänzliche Exemption und Befreyung von dem Landgerichte in Hegau eingestanden.

Drittens: Alle hohe und niedere Regalien, auch alle Gefälle und Einkünften, wes Namen und Gattung sie seyn, welche dem Erzhause von Landesherrlicher Jurisdiction oder Hoheits wegen bishero zugehöret, dahin abgetretten und überlassen, außer allein die ordentliche Lehenschaft, und daß dahero der Canton Zürch von solch-innhabenden Lehen dem Durchlauchtigsten Erzhauß jedesmal getreu und gewärtig, auch dasjenige in allweeg zu præstiren schuldig seyn soll, was ein freyer Lehensmann gegen seinen Lehen-Herrn nach Lehen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechten zu thun verbunden ist. Und sofern vielleicht etwelche der Unterthanen von den abgetrettenen Ortschaften ihrer Pflichten und Gehorsam sich entbrechen, die Erzherzoglich-Österreichische Amtleute zumal um Hülf anruffen thäten, soll ihnen kein Schutz und Schirm geleistet, oder sonst ihnen, der Stadt und dem Canton Zürch einiger Eintrag in andere Weege weder durch die Nellenburgische, noch übrige Österreichische Beamte zu Perturbirung dieser Belehnung und Possession verursachet oder hierwider gehandlet werden.

Viertens: Soll für dieses Lehen sogleich ein Lehenträger adelichen Standes von der Stadt und dem Canton Zürch zur Lehen-Empfängniß benennet und solches auf desselben Ableben, nicht weniger auf zeitliches Ableben eines regierenden Landesfürsten jedesmal mit fünfzehen Gulden Lehen-Tax-Entrichtung von neuem empfangen werden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß anstatt des verstorbenen Lehenträgers die Stadt und der Canton Zürch jedesmal wieder einen andern Lehenträger gleiches Standes erkiesen und vorschlagen solle.

Fünftens: Wird von Seiten Ihrer Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät ausdrücklich bedungen, daß die Stadt und der Canton Zürch in Folge des gethanen feyerlich- und verbindlichen Versprechens die catholische Religion in dem Dorfe Ramsen, so wie sie es jetzt ist, als dominierende Religion in ihren besondern sorgfältigen Schutz nehmen und sie bei ihrer völligen freyen Ausübung zu ewigen Zeiten unbekränkt erhalten, auch allen dasigen Catholischen Einwohnern oder anderen, so sich nach der Zeit zu dieser Kirche bekennen, allen Landesherrlichen und liebreichen Schutz erzeigen und sie in alle Weege, wie ihre eigene Glaubens-Genossene, als liebe und angelegene Unterthanen halten und betrachten sollen. Wenn aber über kurz oder lang diesem Versprechen zuwider gehandlet werden würde, so sollen Ihre Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät kraft desselben und der dadurch Allerhöchstderoselben zufliessenden Protection dieser Kirche die Gewalt haben, den Canton Zürch, jedoch von Hof aus und mit Ausschliessung aller niedrigen Regierungen zu der Erfüllung anzuhalten, und im verweigerenden Fall nach Maaßgabe des §.vi 7.mi weiter gehandlet werden.

Ferner wird dem Durchlauchtigsten Erzhauß zu Befestigung der bisherigen Einverständniß und guten Nachbarschaft der dermalige Zug des Commercii und der Heerstrassen vorbehalten, woran ohne beydseitige Einwilligung in dem Bezirk von Dörflingen, Ramsen und Zugehörde nichts geändert oder erschwäret werden solle.

Hingegen hat die Stadt und der Canton Zürch den Zoll zu Ramsen durch ihre Beamte ins künftige ohne alle Abhängigkeit von Oesterreichischen Zoll-Stätten oder Rücksicht auf die Oesterreichischen Zolls-Politen einziehen zu lassen; jedoch [soll] ersagte Stadt und Canton Zürch zu keiner Zeit befugt seyn, einige neue oder erhöhete Zolls-Anlagen in Ramsen und in dem abgetrettenen Gebieth zu errichten, sondern dieser halben es lediger Dingen für jetzt und künftige Zeiten bey der Oesterreichischen Zolls-Tariffa sein Bewenden haben.

Sechstens: Verspricht die Stadt und der Canton Zürch für sothane Belehn- und Uebergebung Ihro Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät Einmal Hundert und Fünfzig Tausend Gulden an baarem Gelde in Wiener-Valuta in Drey Terminen, als den Ersten Drittel in der Zeit eines Monats nach der Unterschrift dieses Contracts, den andern Drittel Sechs Wochen hernach und den letzten Drittel in Sechs Wochen darauf, binnen welcher Zeit die Ratification dieses Contracts und die Ausfertigung der Investitur ohnehin auch zu stande kommen wird, dahier in Wien bey dem Kameral-Zahlamt zu erlegen und abzuführen.

Siebentens: Solten endlich über kurz oder lang in Ansehung obbemelter Orte, Lehen und Rechte Strittigkeiten sich erheben, so sollen alle Thätigkeiten von beyden Seiten sorgfältig vermieden bleiben und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach älteren Beyspielen, wo sie nicht unter sich selbst gütlich vergliechen werden könten, sich um gleiche Sätze zu einer ferneren gütlichen Handlung oder rechtlichen Ausspruch beworben werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen Urkund sind zwey gleichlautende Exemplarien dieses Vertrags verfertiget und jedem Theile eines zugestellet worden. Actum Wien, den 19ten Maji im Siebenhundert-Siebenzigsten Jahre.

(L. S.) Rudolph Graf Chotek.

(L. S.) Johann Heinrich von Ott.

Wann Wir nun dieses obbeschriebene Vertrag- oder Lehen-Contracts-Instrument aus besonderer Zuneigung zu der Löblichen Eidgenossischen Stadt und Canton Zürch zu bestättigen keinen Anstand finden, Als wollen Wir vorbemelten Vertrag oder Lehens-Contract nicht nur allein durchaus gnädigst beangenehmen und ratificiren, wie Wir dann solchen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen anmit ratificiren und bestättigen, sondern und nachdeme die stipulirte Kaufschillings-Summa deren Einmalhundert-Fünfzigtausend Gulden indessen würklich baar erleget und bezahlet worden ist, so nehmen wir keinen weitern Anstand, unter einem Unserer V. Ö. Regierung anzubefehlen (sic), oft angezogene Löbl. Eidgenossische Stadt und Canton Zürch nach Maaß und Vorschrift erwehnten Vertrags oder Lehen-Contracts in Unserm Namen die Lehens-Investitur und Immission hierüber zu ertheilen.

Mit Urkund dieses Briefs, besieglet mit Unserm Kaiserlich-Königl. und Erzherzogl. anhangenden grössern Insigel, der geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den Neunzehenden Mönats-Tag Octobris, im Siebenzehenhundert-Siebenzigsten, Unserer Reiche im Dreissigsten Jahre.

Maria Theresia.

Rudolphus Comes Chotek
R^{æ} B^{iæ} Sup. et Arch. Aust. p^{m} Cancellarius.

Leopold Graf von Kollowrat.

Ad mandatum Sac^{æ} Cæs. Regiæ Maj^{tis} proprium
Johann Bernhard Zencker.

Ratification von Zürich.

Wir Burgermeister Klein und Große Räthe der Stadt Zürich bezeugen und thun kund hiermit, daß, nachdemme der zwischen Allerhöchst Ihro Kaiserlich Königlich Apostolischen Mayestät Bömisch-Oesterreichischen Hoff-Canzley Eines und Unserem Geheimen Rath und abgeordnet gewesenen Minister, Herrn Heinrich Ott anderen Theils, wegen lehenbahren Ueberlaßung der dem Allerdurchlauchtigsten Ertzhauß Österreich in den Orten Dörflingen, Rammsen und den alt Hemmishofischen Gerichten von landesherrlicher Jurisdiction oder Hocheits wegen bißhero zugehörig gewesenen hohen und niederen Regalien, Gefällen und Einkönften zu einem freyen Lehen oder sogenamten feudo franco verabredete, geschloßene und auf Ratification hin unterm 19ten May diß Jahrs würklichen unterzeichnete Vertrag uns in allen seinen Punckten vorgetragen worden, wie solcher hienach stehet und von Wort zu Wort also lautet:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kund und zu wissen, was gestalten u. s. w. (folgt der Vertrag)

wir daraufhin diesen Vertrag, wie selber hievor stehet, in seinem völligen Innhalt genehmiget, ratificiert und bestäthiget haben, wie wir dann auch andurch selbigen und alle Stück und Articul, so darinne enthalten sind, in bester und kräfftigster Form gutheißen, ratificieren und bestäthigen, mit dem Versprechen, darob getreulich zu halten und demselben in keinerley Weg [entgegen] zu handlen. Deßen zu urkundlicher Gezeugniß und Beglaubigung ist gegenwärtiges Instrument mit unserem großen Innsigel offenlich verwahrt und bekräftiget, auch auf unseren Befehl durch unseren vördersten Stattschreiber eigenhändig unterzeichnet worden. Geben Montags den 9ten Julii nach Christi unsers Erlösers gnadenreicher Gebuhrt gezellt Eintausend, Sieben Hundert und Siebenzig Jahre.

Heinrich Lavater.

8.

Tractat der evangelischen Stände mit Frankreich, betreffend das Droit d'aubaine und die Traite foraine vom 7. December 1771.

[Staatsarchiv Zürich.]

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre, à tous ceux qui ces presentes lettres verront, Salut. Comme le Chevalier de Beauteville, notre Ambassadeur en Suisse, auroit arreté, conclu et signé avec les Deputés des Louables Cantons et Villes Protestantes de la Suisse une convention sur l'abolition respective du droit d'Aubaine, dont la teneur s'en suit:

Les Louables Cantons Protestans de la Suisse et les Villes de St. Gall, Mulhouse et Bienne, ayant fait connoitre à Sa Majesté Tres Chretienne le desir qu'ils auroient, qu'Elle voulût bien leur assurer par un acte solemnel et reciproquement obligatoire l'exemption du Droit d'Aubaine et de celui de Traite foraine pour les effets des successions qui pourroient leur écheoir ou appartenir en France, et Sa Majesté etant disposée à donner en toutes occasions aux dits Louables Etats des preuves de son affection et bienveillance Royale, et à se preter à tout ce qui peut affermir de plus en plus l'ancienne union Confederale, amitié et bonne intelligence, qui subsistent entre sa Couronne et lesdits Louables Etats, Elle a chargé le Chevalier de Beauteville, Lieutenant General de ses armées et son Ambassadeur près le Louable Corps Helvetique, de prendre avec les Deputés desdits Louables Etats les arrangemens les plus propres à remplir l'objet qu'ils proposent.

En consequence Son Excellence le Chevalier de Beauteville et les Seigneurs Henri Escher de Kefikon, Statthalter, et Jean Henri Orell, Tresorier du Conseil de la Ville et Canton de Zürich, au nom des Cantons de Zürich, Berne, Glaris Protestant, Bâle, Schaffhouse, Appenzel Protestant, et des Villes de St. Gall, Mulhouse et Bienne, munis des pleinspouvoirs necessaires à cet effet, et après se les etre respectivement communiqués, sont convenus, pour et au nom de Sa Majesté Tres Chretienne et desdits Louables Etats, des articles suivans.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Sa Majesté Tres Chretienne declare que les citoyens, bourgeois et sujets des Louables Cantons Protestans de la Suisse et des Villes de St. Gall, Mulhouse et Bienne, leurs alliés, seront exempts desormais et à perpetuité dans les differentes Provinces de son Royaume et dans tous les Etats de sa domination du Droit d'Aubaine et de celui de Traite foraine pour les effets des successions qui pouront leur echeoir et apartenir; et lesdits Louables Etats declarent de leur coté, que les droits d'Aubaine et de Traite foraine, appellés en Suisse Abzug, ne pouront etre exercés dans les Pays de leur Souveraineté pour le present, ni pour l'avenir, contre les sujets de Sa Majesté pour les mêmes objets, de sorte qu'il y aura une abolition entiere et reciproque des droits d'aubaine et de Traite foraine; declarant toute fois n'entendre enoncer que les droits qui competent à Sa Majesté et auxdits Louables Etats, sans préjudicier en rien aux droits generalement quelconques affectés aux domaines particuliers des villes, terres, fiefs de leur domination, reservant au contraire aux Souverains respectifs la faculté d'user du reciproque envers les Sujets desdites villes, terres ou fiefs, qui ne voudront pas se relacher desdits droits.

II.

En consequence les Citoyens, Bourgeois et Sujets desdits Louables Cantons et Villes Alliées ci dessus specifiées, soit qu'ils soient domiciliés en France, ou qu'ils n'y fassent qu'un sejour passager, auront dorenavant la faculté de disposer de leurs biens meubles et immeubles par testament, donation ou autrement, en faveur de qui bon leur semblera, et leurs heritiers, citoyens, bourgeois ou sujets desdits Louables Etats demeurans en France, en Suisse ou ailleurs, pouront recueillir leurs successions, soit ab intestat et à titre de parenté, soit en vertu de testament, donation ou autre disposition legitime, et posseder lesdits biens meubles et immeubles, droits, raisons, noms et actions, et en jouïr sans avoir besoin d'aucune lettre de naturalité ou autre concession speciale, et seront lesdits Citoyens, Bourgeois et sujets traités à cet egard en France aussi favorablement que les propres et naturels sujets de Sa Majesté Tres Chretienne, lesquels jouiront reciproquement des mêmes avantages dans tous les pays de la Souveraineté des dits Louables Cantons Protestans et Villes alliées cy-dessus specifiées.

III.

En execution des articles precedens les citoyens et Sujets respectifs, leurs heritiers legitimes ou tous autres ayant titre valable pour exercer leurs droits, leurs Procureurs, Mandataires, Tuteurs et Curateurs, pouront recüeillir les biens et effets generalement quelconques provenant des successions ouvertes en leur faveur dans les Etats respectifs, transporter les biens et effets mobiliers où ils jugeront à propos, regir et faire valoir les immeubles, ou en disposer par vente ou autrement, sans aucune difficulté ni empechement, en donnant toutes decharges valables et en justifiant seulement de leurs titres et qualités; bien entendû qu'il aura eté prealablement fait inventaire desdites successions par les Juges des lieux, et que dans tous les cas cy-dessus exprimés les citoyens et sujets respectifs seront tenûs aux loix, formalités et droits etablis dans les Etats et pays où lesdites successions auront eté ouvertes, à l'exception cependant des droits d'aubaine et de traite foraine, appellés en Suisse Abzug, dont les uns et les autres seront exempts, n'entendant neantmoins enoncer que les droits qui competent Sa Majesté et lesdits Louables Etats, sans prejudicier en rien aux droits generalement quelconques affectés aux do-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

maines particuliers des villes, terres ou fiefs de leur domination respective, et au droit de reciprocité reservé aux Souverains respectifs par le premier article.

IV.

La presente convention sortira son plein et entier effet non seulement à l'egard des successions qui echerront à l'avenir aux citoyens et sujets respectifs, mais encore à l'egard de toutes celles qui sont ouvertes actuellement à leur profit dans les etats de l'une ou de l'autre domination.

V.

La presente Convention sera ratifiée par Sa Majesté et par les Louables Cantons Protestans et Villes alliées cy-dessus specifiées. Les ratifications seront echangées dans l'espace de six semaines, et six semaines après cet echange les stipulations de cette convention seront publiées et enregistrées dans les tribunaux respectifs dans la forme la plus solemnelle pour etre executées selon leur forme et teneur.

En foi de quoi nous Ambassadeur de Sa Majesté près le Louable Corps Helvetique, et nous Deputés des Cantons Protestans et Villes Alliées cyd essus nommées avons signé la presente Convention, fait double entre nous à Soleure le sept decembre mil sept cent soixante onze.

Le Chevalier de Beauteville.

Escher de Keffikon.
Orell.

Nous ayant agreable ladite Convention en tous et chacun ses articles, l'avons agréée, approuvée et ratifiée, l'agreons, approuvons et ratifions, promettant de la faire executer et observer selon sa forme et teneur, sans y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu. Car tel est notre plaisir. En temoin de quoi nous avons fait mettre notre scel secret à ces presentes. Donné à Versailles le vingtieme jour de Janvier l'an de Grace Mil sept cent soixante douze et de notre Regne le cinquante septième.

Louis.

Par le Roy

Le Duc d'Aiguillon.

Erklärung des Ambassadors Beauteville, betreffend das Enregistrement obigen Tractats.

Magnifiques Seigneurs!

Monsieur le Duc d'Aiguillon vient de m'annoncer que les Lettres Patentes du Roi, portant ratification de la Convention arrêtée entre nous pour l'abolition réciproque des droits d'Aubaine et de Traite foraine, ont été enrégistrées au Parlement de Paris, et qu'elles ont été également adressées à Celui de Besançon et au Conseil Supérieur d'Alsace pour y être revêtues incessament de la même Formalité; je suis d'autant plus empressé, Magnifiques Seigneurs, à vous faire part de cet enrégistrement, qui met le dernier Sceau à notre convention, que vous m'avez témoigné vous-mêmes le désirer beaucoup, et que rien ne me flatte d'avantage que lorsque je puis avoir la Satisfaction de vous apprendre des choses qui vous sont agréables.

Je prie Dieu qu'il vous maintienne dans la prospérité de tout ce qui peut vous être le plus avantageux.

Magnifiques Seigneurs.

Votre affectionné à vous servir
Le Chevalier de Beauteville.

A Soleure le 1er Avril 1772.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ratification der evangelischen Stände.

Wir Burgermeister, Schultheiß, LandAmmann und Räthe der Lobl. Eydtgnößisch und Zugewandten Evangelischen Städt und Ohrten Zürich, Bern, Glarus Evangelisch, Basel, Schaffhausen, Appenzell der Außeren Rooden, Stadt St. Gallen, Müllhausen und Biel bezeügen und thun kund hiermit, daß, nachdeme Wir Uns die wegen Gegenseithiger Aufhebung und Befreyung des Droit d'Aubaine und der Traitte Foraine errichtete Convention, so wie selbige von Jhro Excellz dem Hoch Wohlgebohrnen Herren Herren Chevalier de Beauteville, General Lieutenant in Diensten Jhro Aller-Christlichst Königlichen Majestät von Frankreich, Grand Croix des Königl. Ritterordens St. Ludwig und Höchstgedacht Jhro Königl. Mayestät Ordinari Ambassadoren in der Eydtgnoßschaft an dem Einten, sodanne denen Wohlgebohrnen Herren Herren Heinrich Escher von Keffiken, Statthalter, und Herren Johann Heinrich Orell, Seckelmeister, Beyden des Raths von Lobl. Stand Zürich, welche Wir von Unser Aller wegen hierzu Begwältiget und Bevollmächtiget haben, an dem Andern Theil Eigenhändig unterzeichnet worden, in allen Jhren Punkten vortragen laßen, wie solche hiernach stehet und von Wort zu Wort also lautet:

Les Louables Cantons Protestans de la Suisse et les villes etc.

Wir daraufhin unsere Convention in Jhrem völligen Inhalt genehmiget, ratificiert und bestäthiget haben, wie wir dann auch andurch Selbige und alle Stuck und Articul, so darinne enthalten sind, in bester und kräftigster Form gutheißen, ratificieren und bestäthigen, mit dem Versprechen, darob getreülich zu halten und Derselben in keinerley weg entgegen zu handlen. Deße zu Urkundtlicher Gezeügnuß und Beglaubigung ist gegenwärtiges Instrument in Gemeinem Unserem Nammen ausgefertiget, mit Unser Getreüen Lieben Alten Eydtgnoßen der Stadt Zürich Großem Insiegel verwahrt und durch Jhren Vordersten Staats-Schreiber Eigenhändig unterzeichnet worden. Geben Sammstags den acht und zwanzigsten Tag Christmonats nach Christi, unsres Erlösers Gnadenreicher Gebuhrt gezällt Eintausent Siebenhundert 70 und Ein Jahre.

Heinrich Lavater.

(L. S.)

9.

Allianztractat zwischen der Krone Frankreich und den Ständen der ganzen Schweiz, geschlossen zu Solothurn den 28. Mai 1777.

[Staatsarchiv Solothurn.]

Wir Burgermeister, Schultheiß, Landammann, Räthe und Gemeinden der Eidgnoßischen Republiken und Mit-Verbündeten Ständen als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schweitz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Amt, Glarus beider

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes lettres verront, Salut. Comme Notre Cher et bien Amé le Président de Vergennes, Notre Ambassadeur en Suisse, auroit en vertu des pleinpouvoirs que Nous

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Religionen, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell in- und aussern Rhoden, Abbt und Stadt St. Gallen, die Republik Wallis und die Städte Müllhausen und Biel bezeügen und thun kund hiemit, das, nachdeme Wir Uns das von Seiner Excellenz dem Hochwolgebohrnen Herren Herren Johann Gravier Seigneur de Vergennes, Ormes, Saugy, Vanoise, Baron de Tenarre, Königlichen Rath, Presidenten der RechnungKammer von Burgund und Bresse, Seiner Allerchristlichsten Mayestät von Frankreich Botschafter in der Eidgnoßschaft an dem Einten, so danne denen Wohlgebohrnen Unseren allerseits abgeordneten Herren Herren Gesandten an dem anderen Theil, in dem Lauf des lezt verfloßenen Maymonats dieses Eintausend Siebenhundert Sieben und Siebenzigsten Jahrs in Solothurn verabredete und beschloßene allgemeine Defensiv-Bündnuß, welches Theils den zwanzig achten gemelten Maymonats, theils aber nachwerts von gedacht Unseren harzu bevollmächtigten Gesandten Eigenhändig unterzeichnet und besigelt worden, in allen seinen Puncten vortragen lassen, wie solches hienach stehet und von Wort zu Wort also lautet:

Im Namen
der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Nachdem die Löbl. Catholischen Stände dem König sogleich nach Antrit Seiner Regierung das Verlangen bezeuget, das seit dem Jahr 1715 zwischen Seinem Königreich und denen Löbl. Ständen bestandene Bündnuß nach dessen Anweisung wiederum zu erneueren: so haben Seine Majestät nach dem Beyspiel Dero Allerdurchlauchtigsten Vorvorderen die Seiner Krone geleisteten vortreflichen Dienste anerkennen und die Beweise des Wohlwollens und der Freundschaft vervielfältigen wollen, welche von Denenselben immerfort der Nation überhaupt, denen Catholischen Orten und allen Ständen der Eidgnoßschaft insbesonder gegeben worden; daher in Dero Antwort die günstigsten Gesinnungen und zugleich die Neigung gezeiget, die Würkung davon auf alle Gliedere Derselben auszudehnen.

luy avions donnés, conclu, arrêté et signé le vingt huit du mois de May dernier avec les Députés des Louables Republiques Helvétiques et Etats Co-Alliés, pareillement munis de pouvoirs, un Traité d'Alliance générale et déffensive, duquel Traité la teneur s'en suit:

Au nom
de la très-sainte Trinité.

Les Etats Catholiques ayant témoigné au Roy dès le commencement de son Regne le desir de renouveller l'alliance qui subsistoit depuis 1715 entre Son Royaume & les dits Etats conformément aux clauses dudit Traité, Sa Majesté, voulant à l'exemple de Ses Augustes Prédécesseurs reconnoître les services distingués rendus à Sa Couronne & multiplier les preuves de bienveillance & d'amitié qu'Ils ont constamment données à la Nation en général, aux Cantons Catholiques & à tous les Etats Helvétiques en particulier, manifesta par Sa réponse les dispositions les plus favorables ainsi que l'intention d'en étendre l'effet à tout le Corps Helvétique.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine Erklärung, die so vermögend war, die Eintracht, Glückseligkeit und Sicherheit der Eidgnoßschaft zu befestigen, wurde von denen Löbl. Ständen mit jener Erkänntlichkeit angenommen, die denen heilsamen Absichten des Königs, alle Stände der Eidgnoßschaft in ein einziges und nemliches Bündnuß mit Seiner Krone zu vereinigen gebührete. Da Seine Majestät diese Grundlage eines Bündnußes in Ihrem Schreiben

Une déclaration aussi propre à remplir l'objet de consolider l'union, le bonheur & la sûreté de la Confédération Helvétique fut reçuë avec la reconnoissance duë aux vuës salutaires du Roy pour réunir tous les Etats qui la composent en une seule & même alliance avec Sa Couronne. Sa Majesté conséquemment à cette base du nouveau Traité, établie par Sa lettre du 22. Mai 1775 *)

---

*) *Lettre de Sa Majesté Très-Chrétienne aux LL. Cantons Catholiques & Co-Alliés.*

LOUIS par la Grace de Dieu Roi de France et de Navarre. Très-Chers, Grands Amis, Alliés & Confédérés. Nous avons reçu avec d'autant plus de sensibilité & de satisfaction les assurances de zéle & d'attachement contenues dans votre Lettre du 28. Nov. dernier, que dans des gouvernemens aussi sages que ceux de vos Républiques elles ne sont sans doute que l'expression d'un sentiment consolidé par l'expérience de plusieurs siécles, & que Nous voyons vos esprits disposés à recevoir les impressions de la confiance que Nous désirons de Vous inspirer. Votre constance dans ces sentimens formera en effet la base solide & permanente d'une union que rien ne pourra ébranler, & elle Vous donnera droit à la même affection & à la même bienveillance que les Rois nos Prédécesseurs ont fait ressentir à vos Ancêtres. La prospérité du Corps Helvétique est la seule utilité que Nous prétendons retirer de nos liaisons avec Lui, & notre amitié ne se proposera d'autre but, que d'affermir les fondemens de votre félicité intérieure, ainsi que de votre sécurité extérieure. C'est sur ces principes invariables & dénués de tout retour sur notre intérêt propre, que se fondent les dispositions où Nous sommes d'agréer les ouvertures que Vous Nous avez faites, de renouveller notre amitié sur la base des traités subsistans entre notre Couronne & vos Républiques. Mais en accédant à votre proposition, Nous Vous invitons à considérer ce que l'esprit & la lettre des traités & le but primitif des liaisons de notre Couronne avec Vous peuvent exiger de Nous dans les conjonctures actuelles. Deux objets importans de délibération Nous sont en effet indiqués par les articles premiers & trois de 1715, 1mo le vœu de la réunion du Corps Helvétique dans une seule & même alliance, 2do les changemens que le laps de tems & d'autres conjonctures peuvent rendre nécessaires.

Quant au premier de ces points, Très-Chers, Grands Amis, Alliés & Confédérés, votre sagesse Nous est trop connue pour douter que Vous n'envisagiez dans cette réunion un accroissement de force, de gloire & de considération pour le Corps Helvétique, & que Vous ne pensiez comme en 1715, que cette alliance étant également glorieuse à tous les Cantons & absolument nécessaire pour le maintien de la République, il est convenable d'inviter tout le Corps Helvétique à accéder à l'alliance que Nous sommes disposés à renouveller. Notre amitié confédérale Vous garantit notre disposition à concourir à une œuvre aussi salutaire.

Quant au second point, on a prévu, dès 1715, que les changemens qui surviendroient dans les choses & dans les esprits pourroient exiger d'autres conventions, que l'expérience pourroit éclairer sur l'insuffisance de quelques anciennes clauses & sur l'utilité de quelques nouvelles stipulations, que des obscurités ou des ambiguités pourroient exiger des explications plus précises, lesquelles, en prévenant toute interprétation arbitraire, garantiroient la confiance mutuelle de toute atteinte.

C'est dans cet esprit, Très-Chers, Grands Amis, Alliés & Confédérés, que Nous Vous proposons d'examiner préalablement avec la maturité qui Vous est propre, les articles des traités à renouveller et les démarches à faire pour y parvenir de la maniere la plus analogue au but primitif de nos liaisons, à la gloire & à la tranquillité de tout le Corps Helvétique & conforme au plus grand avantage commun. Nous nous proposons de notre côté de n'y faire influer notre puissance que par la bienfaisance qui caractérise notre façon de penser, & quant aux accessoires de l'alliance,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom 22ten May 1775 festgesetzt, und diese Versicherung annoch in dem Schreiben vom 10ten April 1777 wiederholt, welches Allerhöchst-Dieselben mit Dero letzten Vorschlägen in näherer Bestimmung Dero Gesinnungen an samtliche Eidgnößische Stände übergeben; so haben die Gesandtschaften der Löbl. Orten und Mit-Verbündeten sich nach Solothurn begeben, um allda mit Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten von Vergennes, Seiner Majestät Botschafter in der Eidgnoßschaft, die Bedinge eines Defensif-Traktats zu bestimmen, welche denen Vortheilen beyder Nationen angemessen seyn wurden, die bereits durch die Nachbarschaft und durch die Einförmigkeit der Absichten und Grundsätzen beidseitiger Souverainen so wesentlich verknüpft sich befinden.

Nachdem alles reiflich überlegt und erwogen worden, so haben Wir Ludwig der XVI. von Gottes Gnaden König zu Frankreich und Navarra, und Wir Burgermeister, Schultheiß, Landammann, Räthe und Gemeinden der Eidgnössischen Republiken und Mit-Verbündeten Ständen, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schweiz, Underwalden ob und nied dem Kernwald, Zug mit dem Aufferen Amt, Glarus beider Religionen, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell in- und auffern Rhoden, Abbt und Stadt St. Gallen, die Republik Wallis und die Städte Müllhausen und Biel das gegenwärtige gemeinschaftliche und allgemeine Bündnuß eingegangen, welches keine andere Absicht hat, als den wechselseitigen Nutzen, Schutz und Sicherheit zu befördern, ohne jemand zu beleidigen,

ayant encore renouvellé les memes assurances par celle du 10. Avril 1777*) jointes aux dernieres propositions qu'Elle a fait remettre au Corps Helvétique en explication plus particuliere de Ses intentions, les Députés des Louables Cantons & Co-Alliés se sont rendus à Soleure pour y regler avec Son Excellence Monsieur le Président de Vergennes, Ambassadeur du Roy en Suisse, les conditions d'un Traité défensif, conforme aux intérêts des deux Nations, qui sont déjà si essentiellement unies par le voisinage & par l'identité des vuës & des principes des Souverains Respectifs.

Le tout ayant été mûrement pesé & réflechi, Nous Louis XVI, par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre, et Nous les Bourguemaîtres, Avoyers, Landames, Conseils & Communautés des Républiques Helvétiques & Etats co-Alliés, savoir: Zurich, Berne, Luzerne, Ury, Schwitz, Underwald le haut & le bas, Zug avec les offices exterieurs, Glaris des deux Religions, Basle, Frybourg, Soleure, Schaffhouse, Appenzell des Rhodes interieur & exterieur, l'Abbé & la Ville de St. Gall, la République de Valais & les Villes de Mullhause & de Bienne, avons contracté la présente Alliance commune & générale, qui n'a point d'autre but que l'utilité, la défense & la sûreté mutuelle & générale, sans tendre à l'offense de qui que ce soit, & conclu le présent Traité, lequel a été convenu & accordé ainsi qu'il s'ensuit:

Nous pensons qu'ils doivent être reglés d'une maniere équitable, en rendant réciproque & égale la condition de deux nations qui sont déjà si essentiellement unies par le voisinage & par l'identité des vues & des principes des Souverains respectifs.

Nous nous flattons, Très-Chers, Grands Amis, Alliés & Confédérés, d'après les sentimens que Nous Vous connoissons, & d'après les assurances que votre lettre du 28. Novembr. contient, que Vous ne pouvez manquer de bien accueillir les considérations que Nous venons de Vous présenter, puisqu'elles n'ont d'autre mobile que notre sollicitude pour votre gloire & pour votre prospérité & notre désir constant de traiter votre Nation avec toute la faveur & toute la distinction qu'elle mérite.

LOUIS.

Gravier de Vergennes.

*) Das Schreiben vom 10. April 1777 s. S. 496. 497.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und haben den gegenwärtigen Traktat verabredet und beschlossen, wie folgt:

I.

Der zwischen König Franz dem I. glorreichen Angedenkens und denen Löbl. Ständen und Zugewandten Orten im Jahr 1516 geschlossene Ewige Friede ist die schätzbare Grundlage sowol der seither zwischen der Krone Frankreich und der Löbl. Eidgnoßschaft so glücklich bestandenen Freundschaft, als derjenigen Bundestraktaten, welche zu verschiedenen Zeiten zwischen gedachter Krone und der Löbl. Eidgnoßschaft insgesamt, oder zwischen einigen Löbl. Ständen geschlossen worden. Nun dienet dieser Ewige Friede auch zur Grundlage des gegenwärtigen Bündnußes, und es wird derselbe von denen Contrahirenden Theilen auf das nachdrucksamste und dergestalten vorbehalten, auch hier so wiederholet, daß gemeldter Ewiger Friede von diesem Bündnuß unabhängig seyn und zu allen Zeiten bestehen solle, diejenigen Artickel ausgenommen, welche in gegenwärtigem Traktat werden abgeändert worden seyn.

II.

Alle Staaten, welche den Eidgnößischen Körper ausmachen, so wie auch diejenigen aus Ihren Verbündeten, die man beidseitig anzunehmen übereinkommen wird, werden an dem gegenwärtigen Bündnuß Theil haben.

III.

Der König und die samtlichen Staaten, welche die Eidgnoßschaft ausmachen, von der allseitig aufrichtigsten Begierde belebet, die Bande jener Vereinigung zu erneuern und enger zu verknüpfen, welche unter Ihnen durch mehrere Jahrhundert ununterbrochen geherrschet, und deren Ersprießlichkeit und Nutzen durch die Erfahrung bewähret worden, errichten in der Absicht, daß diese Vereinigung zum gemeinen Besten und Vortheil Ihrer beidseitigen Staaten gereichen solle, durch diesen gegenwärtigen Vertrag eine wahre Freundschaft und ein aufrichtig lediglches Defensif-Bündnuß, verpflichten

I.

La paix perpetuelle, concluë en l'année 1516 entre le Roi François I. de glorieuse memoire et les Louables Cantons & leurs Alliés, devant être regardée comme le fondement précieux de l'amitié qui a subsisté si heureusement depuis entre la Couronne de France & la Ligue Helvetique, ainsi que des Traités d'Alliance qui ont été conclus en differens tems par laditte Couronne soit avec le Corps Helvetique, soit avec plusieurs Cantons; laditte paix perpétuelle, qui sert également de base à la présente alliance, est réservée & rappellée ici de la maniere la plus expresse par les parties contractantes, comme devant subsister toujours indépendament du présent Traité, à l'exception néanmoins des articles auxquels on aura dérogé par les stipulations du présent Traité.

II.

Tous les Etats composant le Corps Helvetique participeront à la présente Alliance, ainsi que ceux d'entre leurs Alliés que l'on conviendra respectivement d'y admettre.

III.

Le Roy & les Etats composant le Corps Helvetique, réciproquement animés du desir le plus sincere de renouveller & de resserer l'union qui a constament regné entre eux depuis plusieurs siecles, & dont l'experience leur a démontré la convenance & l'utilité, & voulant faire servir cette union au bien & à l'avantage commun de leurs Etats respectifs, ils contractent par le présent Traité une veritable amitié & une sincere Alliance purement défensive, & s'engagent à se comporter mutuellement comme de bons & de fideles Alliés, en

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich auch, gemeinschaftlich gegen einander als gute und getreue Verbündete sich zu betragen, Ihre wechselseitige Vortheile nach ganzem Ihrem Vermögen zu befördern und alles, was Ihnen schaden könnte, abzuwenden, auch einander mit Ihren guten Diensten behülflich zu seyn und sich für die Ruhe, die Vertheidigung und Erhaltung Ihrer Personen, Königreichen, Staaten, Länderen, Rechten, Ehren, Herrschaften und Unterthanen, so Sie dermalen in Europa besitzen, zu vereinbaren und zu diesem Ende diejenige Hülfe sich zu leisten, welche durch den gegenwärtigen Vertrag wird bestimmet werden.

IV.

In Folge der in vorgehendem Artickel festgesetzten Vereinigung, und da der König das aufrichtigste Verlangen hat, daß die Eidgnoßschaft Ihren dermaligen Stand einer unumschränkten Souverainität und vollkommenen Unabhängigkeit beybehalte, so wird Er auch beständig zu verhindern helfen, daß der Freyheit und Sicherheit der Eidgnoßschaft und jeder der Staaten derselben insbesonder kein Eingrif beschehe. Es versprechen und verpflichten sich demnach Seine Majestät, denen Unternehmungen, die wider die Eidgnoßschaft vorgenommen werden möchten, nach Dero Kräften durch Ihre gute Vermittelung zuvor zu kommen und sie abzuwenden; und im Fall, daß bemeldte Eidgnoßschaft, oder einige Staaten und Republiken derselben von einer fremden Macht angegriffen würden, so werden Seine Majestät Ihnen mit Seiner Macht und zwar auf Seine Kosten beystehen und gegen alle feindliche Anfälle vertheidigen, je nachdem die Nothwendigkeit es erheischen wird, jedoch im Fall allein, da Seine Majestät darum ersucht seyn werden.

V.

Gegenseitig im Fall die Staaten des Königs in Europa überfallen und angegriffen werden sollten und Seine Majestät zu deren Vertheidigung eine größere Anzahl Schweizer-Truppen nöthig zu haben erachten wurden, als Sie dennzumalen in Ihrem Dienst haben werden, und durch die zu solcher Zeit bestehende ver-

avançant de tout leur pouvoir leurs avantages réciproques & détournant tout ce qui pourroit leur nuire, promettant de s'entreaider de leurs bons Offices & de se réunir pour le repos, la défense & la conservation de leurs Personnes, Royaumes, Etats, Pays, droits, honneurs, Seigneuries & Sujets, qu'ils possedent présentement en Europe, en se donnant à cet éffet les secours qui seront déterminés par le présent Traité.

IV.

En consequence de l'union stipulée par l'article précédent, & le Roy ayant le désir le plus sincere que le Corps Helvétique conserve son état actuel de Souveraineté absoluë & de parfaite indépendance, comme de concourir constament à empêcher qu'il ne soit porté aucune atteinte à la liberté & à la sûreté du Corps Helvétique en général & de tous les Etats qui le composent en particulier, Sa Majesté promet & s'engage de fâire ses éfforts pour prévenir & détourner par ses bons offices les entreprises qu'on pourroit faire contre le Corps Helvétique. Et au cas que ledit Corps ou quelques-uns des Etats & Républiques qui le composent fussent attaqués par quelque Puissance Etrangere, Sa Majesté les aidera de ses forces & les déffendra à ses fraix contre toute aggression hostile de leur part, selon que la nécessité le demandera, néanmoins dans le cas seulement où Sa Majesté en sera requise.

V.

Réciproquement au cas que les Etats du Roy en Europe fussent envahis & attaqués, & que Sa Majesté jugeat avoir besoin pour Sa défense d'un plus grand nombre de Troupes Suisses, qu'Elle n'en aura alors à Son Service & que celui qui aura été déterminé par les diverses Capitulations dans ce

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schiedenen Capitulationen bestimmt seyn wird, versprechen und verpflichten sich die Löbl. Orte und Mit-Verbündete der Eidgnoßschaft, nach diesen Umständen sich zu richten und zehn Tage nach dem von Seiner Majestät beschehenen Ansuchen sowol in Ihren eigenen Staaten, als gemeinschaftlich besitzenden Herrschaften neue Werbungen von ungezwungenen und mit ihrem freyen Willen angeworbenen Völkeren zu bewilligen, der Fall jedoch vorbehalten, wo die Eidgnoßschaft sich in Krieg verwickelt oder in naher Gefahr befinden wurde, in einen solchen zu verfallen.

Diese neue auf Kosten seiner Majestät vor sich gehende Werbung von Schweizerischen Truppen solle die Anzahl von Sechs Tausend Mann nicht übersteigen und dieselbe nur zu Beschützung des Königreichs laut III. Artickel gegenwärtigen Bündnusses gebraucht werden.

Eben diese Werbung, welche vor allen andern fremden neuen Werbungen, ohne Nachtheil jedoch der im VIII. Artickel vorbehaltenen Verpflichtungen, den Vorzug haben wird, solle nicht zu gleicher Zeit geschehen können, da die durch verschiedene Capitulationen bestimmte Vermehrung wird vorgenommen werden.

Diese Völker sollen die freye Ausübung der Religion und der Justiz auf gleichem Fuß wie bisher genieſſen und in allen Stucken denen dennzumalen in Capitulationen stehenden Schweizerischen Regimenteren gleich gehalten werden.

Was die Art und Weise der würklichen Werbung, die Ernamsung der Officiers sowol, als alle andere besondere Bedingnussen betrift, diese verschiedenen Gegenstände werden in der Zeit, nach maßgabe der Umständen durch eine freundliche Verkommnuß bestimmt werden; auch sollen nach geendigtem Krieg, woferne man nicht eines andern übereingekommen seyn wird, diese Truppen wieder nach Hause geschickt werden.

VI.

Der König und die Eidgnossen sehen als eine Folge und nothwendige Würkung ihrer Vereinigung an, die Verpflichtung zu erneuern, niemal zuzugeben, daß Ihre

tems la subsistantes; les Louables Cantons & Alliés de la Suisse promettent & s'engagent de se prêter à ces circonstances & d'accorder, dix jours apres la réquisition qui leur en sera faite par Sa Majesté, une nouvelle levée de gens volontaires & engagés de leur bon gré dans leurs Etats médiats & immédiats, le cas toute fois reservé ou le Corps Helvetique seroit luy même en guerre ou dans un peril imminent de l'être.

Cette nouvelle levée de Troupes Suisses, qui se fera aux depens du Roy, ne pourra excéder le nombre de six mille hommes, qui ne seront emploiés que pour la défense du Royaume, suivant l'article III. du présent Traité.

Cette même levée qui aura la préférence sur toute autre nouvelle levée étrangere, sans préjudice néanmoins des engagemens réservés par l'article VIII, ne pourra être faite concourrement avec les augmentations déja stipulées par les diverses Capitulations.

Ce Corps de troupes jouira du libre exercice de la Réligion & de la justice comme du passé & sera à tous égards tenu & traité à l'instar des Regimens de la Nation qui serviront alors par Capitulation.

Quant à la forme de la levée effective, à la nomination des Officiers & à toutes les autres conditions particulieres, ces differens objets seront réglés dans le tems conformément aux circonstances & par une Convention amiable, &, la guerre finie, ces Troupes seront renvoyées dans leur Pays, à moins qu'il n'en soit convenu autrement.

VI.

Le Roy & le Corps Helvetique regardent comme une suite & comme un éffet nécessaire de leur union l'engagement qu'ils renouvellent de ne pas

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegenseitige Feinde und Widersächere sich in Ihren Landen, Gebieten und Herrschaften festsetzen, und ihnen durch Ihre besagten Lande keinen Durchpaß zu gestatten, um den andern Verbündeten anzugreiffen und zu beunruhigen, versprechen einander sogar mit bewaffneter Hand sich dagegen zu setzen, wenn die Noth es erfordert; und gleichwie das gegenwärtige nur allein zur Vertheidigung errichtete Bündnuß der Neutralität der Contrahirenden Theilen im geringsten nicht nachtheilig seyn, noch etwas benehmen solle, so erkläret sich hier eine gesamte Eidgnoßschaft auf das nachdrucklichste, daß sie entschloßen seye, dieselbige in allen Fällen und gegen alle Machten ohne Unterscheid beobachten und behaupten zu wollen.

VII.

Seine Majestät und die Eidgnoßschaft erklären, daß Sie gegenwärtiges Defensifbündnuß auf die Zeit von Fünfzig Jahren errichten und schließen.

VIII.

Der König und die Eidgnoßschaft überhaupt, auch jedes Derselben Gliederen insbesonder verpflichten sich auf das nachdrucksamste, von dem gegenwärtigen Bündnuß nicht abzustehen und zu diesem Ende, so lang es dauren wird, keine Capitulationen, Traktaten noch Verkommnußen zu errichten, die derselben zuwieder sind. Seine Majestät und die Löbl. Stände und Mit-Verbündete überhaupt und jeder insbesonder behalten sich hier die vorher mit verschiedenen Machten geschlossene Capitulationen, Traktaten und Verkommnußen vor, erklären aber zugleich, daß selbige nichts enthalten, so die gänzliche Vollziehung der wechselseitig auf sich genommenen Verpflichtungen bey Schliessung des gegenwärtigen Bündnusses verhindern könnte.

IX.

In Vollziehung des gegenwärtigen Defensif-Bündnusses, wenn der eine oder der andere der Contrahirenden Theilen in Krieg verfallen oder mit einigen andern Machten daran Theil nehmen würde, so mögen Seine Majestät und die Eidgnoßschaft mit ihren Feinden nicht Friede machen ohne Vorwissen des andern

souffrir que leurs ennemis & adversaires respectifs s'etablissent dans leurs Pays, Terres & Seigneuries, & de ne leur accorder aucun passage par leurs dits pays, pour aller attaquer ou molester l'autre Allié, promettant réciproquement de s'y opposer, même à main armée, si la nécessité le requiert; & comme le présent Traité absolument défensif ne doit préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties, les Louables Cantons & leurs Alliés déclarent ici de la maniere la plus expresse, de vouloir l'observer & maintenir dans tous les cas & sans distinction vis à vis de toutes les Puissances.

VII.

Sa Majesté & le Corps Helvetique déclarent contracter & conclure la presente Alliance défensive pour le terme de cinquante ans.

VIII.

Le Roy & le Corps Helvetique en général & chacun de ses membres en particulier s'engagent de la maniere la plus expresse, de ne pas se désister de la presente Alliance & de ne faire à cet éffet aussi longtems qu'elle subsistera, aucunes Capitulations, Traités ou Conventions qui y soient contraires. Sa Majesté & les Louables Cantons & Co-Alliés en général & chacun en particulier réservent ici les Capitulations, Traités & Conventions anterieurement conclus avec diverses Puissances, déclarant en même tems, qu'il ne contiennent rien qui pourroit empêcher l'entiere exécution des engagemens mutuellement pris en contractant la présente Alliance défensive.

IX.

En consequence de la présente Alliance défensive, si l'une ou l'autre des parties Contractantes entroit en guerre, ou y prenoit part avec quelques autres Puissances, Sa Majesté & le Corps Helvetique ne pourront faire la paix avec leurs Ennemis à l'insçu de l'autre Allié & sans se comprendre réci-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbündeten und ohne einander gegenseitig in dem zu schliessenden Vertrag, Friede oder Waffenstillstand mit einzubegreiffen. Nichts destoweniger wird der Willkur und Auswahl der Partheyen überlassen seyn, ob Sie in besagtem Friedens-Vertrag oder Waffenstillstand begriffen, oder aber davon ausgelassen seyn wollen.

X.

Da die zwischen dem König und verschiedenen Staaten der Eidgnoßschaft wegen Unterhaltung der Schweizer-Regimenter in Frankreich würklich bestehnde oder künftig zu beschliessende Verkommnussen der Gegenstand der Militar-Capitulationen sind, als wird beyden Theilen frey stehen, nach Ausgang derselben entweder neue zu errichten, oder aber solche ohne Nachtheil, noch Abbruch des Bündnusses selbsten nicht fortzusetzen, jedoch unter gegenseitiger Verpflichtung, diese Capitulationen nach ihrer Form und Inhalt zu erfüllen.

Die obbesagten Regimenter werden ferners die freye Ausübung der Religion und der Justiz auf gleichem Fuß wie bißher, wie auch alle andern Privilegien, Freyheiten und Vorrechte geniessen, so denen Eidgnößischen Kriegs-Völkeren in Kraft der Traktaten und Capitulationen versichert sind.

XI.

Da es sich oft ereignen kann, daß Unterthanen Seiner Majestät und der Eidgnoßschaft mit einander sich verheirathen, Eigenthum erwerben, oder durch Societäten, Verschreibungen oder andere Verträge sich verbinden, woraus sodann Streit und Proceße erwachsen können, so ist man überein gekommen, daß ohne in dieser Rücksicht einige widrige Einschränkungen und Vorrechte zu gestatten, so oft Privatpersonen beider Nationen unter sich in Streit zerfallen, welche nicht gütlich und ohne den Weg des Rechten beseitiget werden können, so solle der Ansprecher verpflichtet seyn, seine Ansprache vor dem natürlichen Richter des Angesprochenen zu betreiben, es wäre denn, daß die streitenden Partheyen an dem Orte des Contrakts selbst gegenwärtig wären oder sich wegen dem Richter verglichen hätten, vor welchem sie ihre Streitigkeiten erörtern

proquement dans le Traité de pacification ou de trêve qui pourroit se conclure. Il sera néanmoins laissé à la liberté & au choix des parties d'etre comprises dans ledit Traité de paix ou de trêve ou de s'en abstenir.

X.

Les Conventions qui subsistent entre le Roy & les Etats divers du Corps Helvetique, ainsi que celles qui pourront se conclure par la suite au sujet de l'entretien des Regimens Suisses en France, étant l'objet des Capitulations militaires, on sera libre de part & d'autre d'en faire de nouvelles à leur échéance, ou de ne pas les continuer, sans par la préjudicier, ni déroger à l'Alliance même, sous l'engagement réciproque toute fois d'exécuter les Capitulations selon leur forme & teneur.

Lesdits Regimens continueront à jouir du libre exercice de la Religion & de la justice comme du passé, ainsi que de tous les autres privileges, franchises & avantages, qui sont assûrés aux Troupes de la Nation Suisse par les Traités & les Capitulations.

XI.

Comme il peut arriver fréquemment que les Sujets de Sa Majesté & ceux du corps Helvetique contractent des mariages, fassent des acquisitions ou se lient par des sociétés, obligations ou contrats quelconques, dont il peut résulter des contestations ou des procès, il est convenu que sans admettre à cet égard des restrictions ou des privileges contraires, toutes les fois que des particuliers des deux Nations auront entre eux quelques affaires litigieuses, qui ne pourront se terminer à l'amiable & sans la voye des Tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action pardevant les Juges naturels du déffendeur, à moins que les parties plaidantes ne fussent présentes dans le lieu même du contrat, ou ne fussent convenues des Juges pardevant lesquels elles se seroient en-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen wollten. Der König und die Eidgnoßschaft verpflichten sich gegenseitig, gutes und schleuniges Recht zu verschaffen dem oder denen der beiden Nationen, welche in solchem Fall zu dem richterlichen Gewalt ihre Zuflucht nehmen werden, in dem Verstand jedoch, daß diese Verfügungen nur auf lediglich Personal-Streit gemeint seyen, Real-Processe aber sollen für denjenigen Richter, in dessen Gerichtsbarkeit die streitige Sache gelegen, gebracht, deßgleichen die Natur und Beschaffenheit eines jeden Rechthandels nach der gesetzlichen Vorschrift des Orts, wo solche Güter ligen, bestimmt werden. Im Fall denn ein Schweizer in Frankreich, ohne über seine allda besessene beweglichen Güter eine Verordnung getroffen zu haben, abstürbe, dessen samtliche nächsten Anverwandte aber in der Schweiz wohnhaft wären und wegen der Erbsfähigkeit einiger Streit entstünde, so solle diese Rechtsfrage für den natürlichen und gewöhnlichen Richter solcher Erben und Verwandten gebracht werden; und gegenseitig, wenn diese Frage zwischen Mit-Erben eines in der Schweiz verstorbenen Franzosen entstühnde, so solle selbige durch deren natürlichen Richter in Frankreich, unter deme sie stehen, entschieden werden.

XII.

In Folge der nemlichen Begierde, welche die beiden Contrahirenden Theile belebet, die vollkommenste Eintracht unter sich zu erhalten und sie zum Besten und Vortheile der Angehörigen beider Staaten würksam zu machen, sind Sie übereingekommen, daß die von denen obersten Gerichtsstellen in Civil-Sachen ausgesprochene End-Urtheile wechselseitig sowol in den Staaten Seiner Majestät, als jenen der Löbl. Eidgnoßschaft in ihrer Form und Inhalt so vollstrecket werden sollen, als ob sie in dem Land ausgefällt worden wären, wo der verfällte Theil nach dem Urtheil sich befinden wird. Damit auch allen Auslegungen, oder was sonsten den Inhalt des gegenwärtigen Artickels schwächen möchte, vorgebogen werde, verspricht man beiderseits, um die Beschaffenheit gemeldter Urtheilen zu bestimmen, an

gagées de discuter leurs difficultés. Le Roy & le Corps Helvetique s'engagent réciproquement à faire rendre bonne & brieve justice à celui ou à ceux des deux Nations qui reclameront dans ce cas la le secours de l'autorité, bien entendu néanmoins que ces dispositions seront censées ne concerner que les causes purement personnelles & que les causes réelles seront portées pardevant le Juge territorial, comme aussi que la nature & le caractere de chaque action seront déterminés par les regles établies dans les lieux de la situation des biens; dans le cas néanmoins ou un Suisse décéderoit en France, sans avoir disposé des biens meubles qu'il y possedoit & ou ses plus proches parens seroient tous domiciliés en Suisse, les difficultés qui surviendroient entre lesdits parens, à raison de l'habileté à succeder au défunt, seront portées pardevant le Juge naturel & ordinaire de ses heritiers & parens; & réciproquement si la même question s'eleve entre des parens & héritiers d'un François, décédé en Suisse, elle sera décidée par le Juge naturel François dont ils dépendront.

XII.

Par une suite du même désir qu'ont les parties Contractantes d'entretenir entre elles la plus parfaite correspondance & de la faire servir au bien & à l'avantage des peuples des deux Dominations, Elles sont convenuës que les Jugemens définitifs en matiere civile, rendus par des Tribunaux Souverains, seront executés réciproquement selon leur forme & teneur dans les Etats de Sa Majesté & dans ceux du Corps Helvetique, comme s'ils avoient été rendus dans le pays où se trouvera apres ledit jugement la partie condamnée, & pour prévenir toute interprétation, ainsi que tout ce qui pourroit affoiblir le contenu du present article, on s'engage de part & d'autre à s'en raporter à la simple déclaration qui sera faite par le Souverain dans les

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der bloſſen Erklärung desjenigen Souverains ſich zu halten, in deſſen Bottmäßigkeit dieſelbe ausgefällt worden.

XIII.

Ein betrügeriſcher Banqueroutier, ſo ein Franzöſiſcher Unterthan iſt, ſolle keinen Zufluchts-Ort in der Schweiz finden, um ſeine Schuldgläubigere zu hintergehn; es kann im Gegentheil derſelbe verfolget, handfeſt gemacht und das in Bezug auf die Haabſchaft über ihne ausgefällte Urtheil völliger Maſſen an ihm vollſtrecket werden; auf die gleiche Weiſe ſolle in ähnlichem Fall in Frankreich gegen einem Schweizer verfahren werden.

XIV.

Seine Majeſtät und die Eidgnoßſchaft verpflichten ſich, diejenigen von ihren gegenſeitigen Unterthanen nicht in ihren Schutz aufzunehmen, welche um offenbarer und erwieſener Miſſethaten willen flüchtig oder um Hauptverbrechen aus der ein- oder andern Bottmäßigkeit verwieſen worden ſind. Sie verſprechen vielmehr, wie es zwiſchen guten und getreuen Verbündeten ſich geziemet, alle ihre Sorgen dahin zu verwenden, daß dieſelben weggejagt werden.

XV.

In eben derſelben Abſicht für das gemeine Beſte und zu beidſeitiger Erſprießlichkeit iſt auch geordnet, daß, wenn Staatsverbrechere, Mörder oder andere offenbarer Haupt-Miſſethaten Schuldige- und von ihren Reſpective Souverainen dafür erklärte Perſonen in die Staaten der andern Nation fliehen würden, Seine Majeſtät und die Eidgnoßſchaft ſelbige einander in guten Treuen und auf das erſte Anſuchen ausliefern ſollen. Sollte ſich auch ereignen, daß Diebe mit ihren geſtohlenen Sachen in die Schweiz oder in Frankreich ſich flüchteten, ſo wird man ſie anhalten, um die Rückgabe des Raubes getreulich zu verſchaffen, und im Fall es Haus-Diebe, die gewaltthätig eingebrochen hätten, oder Straſſenräuber wären, ſo ſolle man auf das erſte Anſuchen ſie perſönlich ausliefern, damit ſie an denen

Etats duquel le jugement aura été rendu, pour en expliquer la nature.

XIII.

Un Banqueroutier frauduleux, sujet de la France, ne pourra trouver d'azyle en Suisse pour tromper ses créanciers; il pourra au contraire y être poursuivi & saisi & le jugement rendu contre luy, quant aux éffets civils, être pleinement exécutoire, la même procédure devant avoir lieu en pareil cas contre un Suisse en France.

XIV.

Sa Majesté & le Corps Helvetique s'engagent de ne pas prendre en leur protection les sujets respectifs qui fuiroient pour crimes reconnus & constatés, ou qui seroient bannis de l'une ou de l'autre Domination pour forfaiture ou délits qualifiés, se promettant au contraire mutuellement d'apporter tous leurs soins pour les chasser, comme doivent en user de bons & fideles Alliés.

XV.

Par les mêmes vuës du bien public & d'une convenance commune aux deux parties, il a été reglé aussi que, si des Criminels d'Etat, des assassins ou autres personnes reconnuës coupables de délits publics & majeurs, & déclarées telles par leurs Souverains respectifs, cherchoient à se refugier dans les Etats de l'autre Nation, Sa Majesté & le Corps Helvetique promettent de se les remettre de bonne foi & à la premiere réquisition; & s'il arrivoit aussi que des voleurs se refugiassent en Suisse ou en France avec des choses volées, on les saisira pour en procurer de bonne foi la restitution, & si lesdits voleurs etoient des domestiques, qui auroient volé avec effraction, ou voleurs de grands chemins, on livrera à la premiere requisition

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orten abgestraft werden können, wo die Diebstähle begangen worden.

Jedennoch sind die Contrahirenden Theile übereingekommen, ihre respective Unterthanen, so Missethaten in des andern Bottmäßigkeit begangen, gegenseitig nicht auszuliefern, es wäre denn schwerer und öffentlicher Verbrechen halber; ausser diesem Fall aber versprechen und verpflichten Sie sich, die Missethätere selbsten zu bestraffen.

XVI.

Die Löbl. Catholischen Orte, mit welchen die Löbl. Stände Glarus und Appenzell Evangelischer Religion, wie auch die Stadt Biel sich vereinigen, behalten sich hier vor die Friede- und Bundes-Gelter, welche Seine Majestät sich verpflichten jährlichen in der Stadt Solothurn mit Geldsorten, die in der Schweiz gangbar sind, Ihnen richtig bezahlen zu lassen nach denen alten Verträgen und wie es bis anhin geübt worden.

XVII.

Der König verpflichtet sich denen Löbl. Ständen und Mit-Verbündeten Theilhaberen an diesem gegenwärtigen Bündnuß in Seinen Staaten den Einkauf und freye Ausfuhr alles Salzes zu gestatten, so sie nöthig haben werden; das Quantum und die Bedingnussen in Betref der Lieferungen werden durch gegenseitig zu errichtende besondere Verkommnussen festgesetzt, jedoch in einem mässigen Preise abgegeben werden.

Ohne die bis anhin gewohnte Ordnung der Lieferungen abzuändern, versprechen Seine Majestät, auch zu verschaffen, daß die mit denen General-Pachteren errichtete Partikular-Verkommnussen vollkommen erfüllet werden.

Seine Majestät erklären, daß Sie zu allen Zeiten für alle Lebensmittel, welche die Löbl. Stände und an dem gegenwärtigen Bündnuß theilhabenden Orte aus der Fremde kommen lassen, durch Ihre Staaten die freye Durchfuhr gestatten werden.

Seine Majestät erklären überdas, daß Sie die Erlaubnuß ertheilen werden, diejenige Landes-Produk-

leurs personnes, pour être punis sur les lieux ou les vols se seront commis.

Les parties contractantes sont néanmoins convenuës qu'Elles n'extraderont point réciproquement leurs sujets respectifs prévenus de crimes commis dans l'autre Etat, à moins que ce ne soit pour crime grave & public, & hors de ce cas Elles promettent & s'engagent de punir Elles mêmes le délinquant.

XVI.

Les Louables Etats Catholiques, auxquels se joignent les Louables Cantons de Glaris & Appenzel réformés, ainsi que la ville de Bienne, réservent ici les argens de paix & d'Alliance, & Sa Majesté s'engage de les faire régulierement payer chaque année dans la ville de Soleure en especes ayant cours en Suisse, suivant les anciens Traités & comme il s'est pratiqué jusqu'ici.

XVII.

Le Roy s'engage de permettre à tous les Louables Cantons & à leurs Co-Alliés participans à la présente Alliance d'acheter dans ses Etats & d'exporter librement tout le sel dont ils auront besoin. La quantité & les conditions des livraisons seront fixées de gré à gré par des Conventions particulieres, néanmoins à des prix moderés.

Sa Majesté, sans changer l'ordre habituel des livraisons, promet aussi de tenir la main à la pleine & entiere éxécution des Conventions particulieres, faites à cet égard avec les fermiers Généraux.

Sa Majesté déclare qu'Elle accordera en tout tems le libre passage par ses Etats pour toutes les denrées que les Cantons & Co-Alliés participans à la presente Alliance feront venir de l'Etranger.

Sa Majesté déclare en outre qu'Elle accordera la permission de recueillir & transporter librement

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten von Zehnden, Grund Zinsen und liegenden Gütern, welche verschiedene Stände im Elsaß würklich besitzen, frey und ungehindert einsammeln und in Natura in die Schweiz führen zu laßen, ohne der Bezahlung der gewohnten Abgaben unterworfen zu seyn, in so ferne die bisher übliche Form wird beobachtet werden, es wäre denn, daß ausserordentliche und dringende Umstände es verhindern würden.

Es werden Seine Majestät denen Löbl. Ständen und Ihren Mitverbündeten in Betref des Ankaufs der Früchten und andern zu ihrem Gebrauch bestimmten Lebensmitteln alle mit der Nothdurft Ihrer eigenen Unterthanen bestehen mögende Erleichterung verschaffen.

XVIII.

Der König erkläret sich, der Schweizerischen Nation alle die Privilegien und Vorrechte beyzubehalten, so die Kaufleute und andere Schweizer rechtmäßiger Weise in Frankreich erworben haben. Da aber die beyden Theile, voll des gegenseitigen Vertrauens, den Beschluß dieses gegenwärtigen Bündnusses nicht haben verzögern wollen, um die Natur und eigentliche Beschaffenheit gemeldter Privilegien und Vorrechten genau zu bestimmen, so sind Sie übereingekommen, in dem Lauf zweyer Jahren, von dem Tag der Ratification an zu rechnen, auf das erste Begehren Seiner Majestät oder der Löbl. Ständen und Ihren Mit-Verbündeten, Conferenzen zu halten, in welchen man nach denen Regeln der Aufrichtig- und Billichkeit die Titel und Beweggründe deren durch die Eidgnoßschaft oder Ihre verschiedenen Gliedere gemachten Forderungen mit einander festsetzen wird. Die zu beschließende Verkommnuß aber soll die gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort dem gegenwärtigen Bündnuß, von welchem sie als ein Theil anzusehen ist, einverleibt wäre; unterdessen soll keine Neuerung vorgenommen werden.

XIX.

Die Verkommnussen, welche zwischen dem König einerseits und denen Löbl. Catholischen Ständen ander-

en Suisse le produit en nature des dimes, rentes foncieres & bienfonds, que les divers Etats possedent actuellement en Alsace, sans etre assujettis au payement des droits usités en pareil cas & en suivant les formes observées jusqu'ici, à moins que des circonstances extraordinaires & pressantes ne s'y opposent.

Sa Majesté donnera aux Louables Cantons & co-Alliés, relativement à l'achat des grains & autres denrées destinées pour leur usage, toutes les facilités compatibles avec les besoins de ses propres sujets.

XVIII.

Le Roy déclare vouloir conserver à la Nation Suisse les privileges & avantages que les Commerçants & autres Suisses ont acquis & dont ils ont joui légitimement en France. Mais les deux parties, pleines d'une confiance mutuelle, n'ayant pas voulu retarder la confection de la présente Alliance générale pour déterminer avec précision la nature & l'étenduë desdits privileges & avantages, Elles sont convenuës de tenir dans le cours de deux années, à compter de la datte des ratifications, sur la premiere réquisition qui en sera faite par Sa Majesté ou par les Louables Cantons & leurs Alliés, des conférences, dans lesquelles on reglera de concert & définitivement selon les loix de la bonne foi & de l'équité les titres & les motifs des reclamations formées par le Corps Helvetique ou ses differens membres. L'arrangement qui sera conclu aura la même force & valeur que s'il étoit inseré de mot à mot dans le présent Traité d'Alliance, dont il sera censé faire partie; en attendant il ne sera rien innové.

XIX.

Les arrangemens qui subsistent entre le Roy d'un coté & les Etats Catholiques de l'autre, réla-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seits in Absicht auf das Droit d'Aubaine und Traite Foraine bestehen, sowol als der in A. 1772 mit denen Evangelischen Ständen geschlossene Tractat, sollen ferners nach ihrer Form und Innhalt vollzogen werden und zwar so lang, bis man dißorts wegen einer Convention wird übereingekommen seyn, welche ebenfalls als ein Theil des gegenwärtigen Bündnusses wird angesehen werden und die gleiche Kraft und Gültigkeit haben solle, als wenn sie in demselben würklich eingetragen wäre.

Die Contrahirenden Theile erklären sich jedoch, daß Sie nicht gesinnet sind, die besondern Rechte abzuschaffen, welche Städten oder Particular-Herrschaften in solchen Fällen unter der Benennung Abzug, oder andern dergleichen zugehören; es ist aber ausdrücklich versehen, daß in allen Fällen die gegenseitige Gleichheit beobachtet werden solle, folglich denen Bürgeren, Innwohneren und Unterthanen der beidseitigen Staaten die Wegziehung der Güteren, die ihnen zugehören mögen, oder des Werths derselben anders nicht zugelassen werde, denn vermittelst eines authentischen Scheins von dem Rath oder Richter des orts seiner Wohnstatt, durch welchen die dortige Uebung bewiesen wird, und der zur Grundlage der Reciprocität dienen soll.

Die in A. 1772 Contrahirenden Theile erklären zugleich, daß die Franzosen und Schweizer in Erfüllung der bestehenden gegenseitigen Verkommnussen die Verlassenschaften, die ihnen zufallen, oder die durch deren Verkauf erhaltene Losung frey beziehen und aus dem Land führen dörfen, ohne der Bezahlung der Traite Foraine unterworfen zu seyn.

Es ist ferners ausdrücklich bedungen, daß bis zum Beschluß eines endlichen Tractats die genaueste gegenseitige Gleichheit Platz haben solle in Absicht sowol auf die Verlassenschaften, als auf alle andere dahin einschlagende Gegenstände, welche durch den Tractat von A. 1772 zwischen Seiner Majestät und denen Evangelischen Ständen nicht bestimmet sind.

tivement au droit d'aubaine & de Traite foraine, ainsi que le Traité conclu en 1772 avec les Cantons Protestans, continueront à être exécutés selon leur forme & teneur, en attendant qu'on puisse convenir d'un Traité qui sera censé faire partie de la présente Alliance & qui aura la même force & valeur, que s'il y etoit inséré de mot à mot.

Les parties Contractantes déclarent néanmoins qu'elles n'entendent pas abolir les droits locaux qui peuvent être dûs en pareil cas à des villes ou à des Seigneurs particuliers sous le nom d'Abzug ou autre semblable; mais il est expressément convenu que dans tous les cas la réciprocité sera observée; en consequence les Citoyens, Bourgeois & Sujets des Etats respectifs, ne seront admis à exporter les biens qui peuvent leur etre dûs, ou le prix d'iceux, qu'en raportant un certificat en bonne forme du Magistrat ou du Juge du lieu de leur domicile, qui constatera l'usage qui y est observé, & servira de base à la réciprocité.

Les parties contractantes en 1772 déclarent en même tems que les François & les Suisses pourront en exécution des arrangemens respectivement subsistans recueillir & exporter librement les successions qui leur seront échuës, ou le prix provenant de la vente qu'ils en auront faite, sans être assujettis au payement du droit de Traite Foraine.

Il est de plus expressément convenu que jusqu'à la conclusion d'un Traité définitif la réciprocité la plus exacte aura lieu, tant à l'egard des successions, qu'à l'egard de tous les autres objets qui y sont rélatifs & qui ne sont pas déterminés par le Traité de 1772 entre Sa Majesté & les Etats Evangeliques.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XX.

Falls man in Folge der Zeit wahrnehmen würde, daß einige Artickel gegenwärtigen Bündnusses einiger Erklärungen bedörften, so ist ausdrücklich verabredet, um aller willkürlichen Auslegung zuvor zu kommen, daß man sich hierüber freundschaftlich vergleichen werde, ohne dißorts etwas vorzunehmen oder abzuändern, bis man den Sinn solcher Artickel gemeinsam wird bestimmet haben.

XXI.

Es soll auch gegenwärtige Verkommnuß durch den König und durch die Löbl. Eidgnoßschaft in der gewönlichen Form ratificirt werden; die Ratificationen werden innert zwey Monat Zeit, oder wo möglich noch eher, gegen einander ausgewechselt und das Bündnuß ab Seite und im Namen der Contrahirenden Theilen beschworen werden, alles auf Weise und Art, wie solches bey Anlaß der vorgehenden Bündnussen geübt worden.

Zu Urkund dessen haben Wir, der Botschafter des Königs, und Wir, die samtlichen Gesandten der oben vernamseten Ständen und Orten den gegenwärtigen in französischer Sprache aufgesetzten Tractat, von welchem zwey Doppel vollkommen gleichen Innhalts und Form, eines in französischer Sprache, das andere aber in französisch- und deutscher Sprache ausgefertiget, unterschrieben und mit Unseren Siegeln verwahrt.

So beschehen in Solothurn den 28ten Tag Maymonats 1777.

(L. S.) Gravier de Vergennes.

XX.

Si par la suite des tems on reconnoissoit, que quelques articles du présent Traité demandent des eclaircissemens, il est expressément convenu, que pour prévenir toute interprétation arbitraire, on se concertera amiablement à cet égard, sans rien entreprendre ni innover, jusqu'à ce que le sens desdits articles ait été fixé d'un commun accord.

XXI.

La présente Convention sera ratifiée par le Roy & par le Corps Helvetique dans la forme accoutumée; les ratifications seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plustot si faire se peut, & l'Alliance sera jurée de la part & au nom des parties contractantes, ainsi & de même qu'il a été pratiqué à l'occasion des Alliances précédentes.

En foi de quoi Nous, Ambassadeur du Roy, & Nous tous les Députés des Etats ci dessus [mentionnés] avons Signé & Scellé de Nos Armes le présent Traité rédigé en François & dont il a été fait deux doubles d'une même forme & teneur, l'un en langue Françoise & l'autre en langues Françoise & Allemande.

Fait à Soleure le 28. jour du mois de Mai mil sept cent soixante dix sept.

Zurich.

J. Conrad Heidegger, Bourguemaître. (L. S.)

Escher de Keffiken. (L. S.)

Berne.

D. de Watteville de Belp, ancien Trésorier. (L. S.)

F. Steiguer de Montricher, Banneret. (L. S.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Luzerne.

W. L. Amrhyn, Avoyer. (L. S.) Joseph Louis Krus, Conseiller d'Etat. (L. S.)

Ury.

Charles Alphons Besler. (L. S.) Joseph Ant. Muller. (L. S.)
Charles François Schmid. (L. S.)

Schwitz.

Jean Joseph Victor Laurent Hedlinger. (L. S.) Nazarius Reding de Biberegg, L. G. et Landame. (L. S.)

Underwald le haut.

François Leonce Buecher. (L. S.) Nicodemo de Flüé. (L. S.)

Underwald le bas.

Stanislas Christen. (L. S.) Jacobus Franciscus Stultz. (L. S.)

Zug.

François Michel Muller. (L. S.) Frantz Clemens Xaveri Weber. (L. S.)

Glaris Evangelique.

Caspar Schindler. (L. S.) Barthelemi Marty. (L. S.)

Glaris Catholique.

Jean Leonard Bernold. (L. S.) Chr. Fridolin Jos. Hauser. (L. S.)

Basle.

Jean Debary, Bourguemaître. (L. S.) Fréderic Munch, Trésorier. (L. S.)

Fribourg.

F. R. Werro, Avoyer. (L. S.) Odet d'Orsonens, Conseiller d'Etat. (L. S.)

Soleure.

Charles Glutz, Avoyer. (L. S.) Victor Schwaller, Avoyer. (L. S.)
Louis Tugginer, Banneret. (L. S.) Victor Wallier, Trésorier. (L. S.)
Bonaventure Vogelsang, Procureur général. (L. S.) Charle Schwaller, Conseiller. (L. S.)

Schaffouse.

David Meyer, Bourguemaître. (L. S.) Jean Henry Keller, Proconsul. (L. S.)

Appenzell. Rhode Interieur.

Landaman Johann Conradt Fäßler. (L. S.) Statthalter Broger. (L. S.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhode Exterieur.

Laurent Wetter, Landaman. (L. S.) Jean Jaq. Zouberbuhler, Cap. Gen. (L. S.)

Abbé de St. Gall.

F. J. Muller de Fridberg, Chev. de S. E. Grandmaître. (L. S.)

Ville de St. Gall.

Daniel Hoggûer, Bourguemaître. (L. S.) Jules Gerosme Zollikoffer, Trésorier. (L. S.)

Valais.

Wegener, Landshauptmann. (L. S.) Gaſſner, Landschreiber. (L. S.)

Mullhause.

Josué Hofer, Chancellier. (L. S.) Jean Henry Dollfus, Conseiller. (L. S.)

Bienne.

Walcker, Bourguemaître. (L. S.) Watt, le Banneret. (L. S.)

Wir daraufhin dieſes Defenſiv-Bündnuß in Seinem völligen Innhalt genehmiget, ratificiert und beſtätiget haben, wie Wir auch andurch ſelbiges und alle Stuck und Artikul, ſo darinn enthalten ſind, in beſter und kräftigſter Form gutheiſſen, ratificiren und beſtätigen mit dem Verſprechen, darob getreülich zu halten und demſelben in keinerley Weg entgegen zu handeln. Deſſen zu Urkundlicher Gezeügnuß und Beglaubigung iſt gegenwärtiges Inſtrument in gemeinem Unſerem Namen ausgefertiget, mit Unſer Getreüen Lieben Eidgnoſſen der Stadt Solothurn groſſen Inſigel verwahrt und durch Ihren Staatsſchreiber eigenhändig unterzeichnet worden. Beſchehn den Fünf und zwanzigſten Tag Augſtmonats des Eintauſend Siebenhundert Sieben und Siebenzigſten Jahrs.

Zeltner, Staatsſchreiber.

Nous, ayant agreable le susdit Traité d'Alliance générale et défensive en tous et chacun les points et articles qui y sont contenus et énoncés, avons iceux tant pour Nous, que pour Nos Heritiers et Successeurs, acceptés, approuvés, ratifiés et confirmés; et par ces présentes signées de Notre main, acceptons, approuvons, ratifions et confirmons; et le tout promettons en foi et parole de Roy garder et observer inviolablement, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu directement ou indirectement en quelque sorte et maniere que ce soit; en temoin de quoi Nous avons fait apposer Notre Scel à ces présentes. Donné à Versailles le premier jour du mois de Juillet l'an de grace mil sept cent soixante dix sept et de Notre règne le quatrieme.

Signé.

LOUIS.

Par le Roy

Gravier de Vergennes.

Scellé du grand sceau de cire jaune.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anmerkung. Die von den einzelnen Ständen Solothurn mitgetheilten Ratificationen des Bundes mit Frankreich sind, weil nach einem Formular abgefaßt, fast durchgehends gleichlautend. Auf dieselben gefußt wurde dann von Solothurn das gemeineidgenössische Ratifications-Instrument dem Bundesvertrage beigesetzt.

Die Ratificationen der Stände erfolgten von:

Burgermeister, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Zürich am 28. Juni 1777;
Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern am 11. August;
Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Lucern am 7. Juli;
Landammann, Räthen und gemeinen Landleuten des souverainen Standes Uri am 2. Juli;
Landammann, Räthen und Landleuten zu Schwyz am 30. Juni;
Landammann, Räthen und gemeinsamen Landleuten zu Unterwalden ob dem Kernwald am 20. August;
Landammann, dreifach gesessenem Landrath und Landleuten in Kraft einer gesammten Landsgemeinde zu Unterwalden nid dem Kernwald am 14. Juli;
Ammann, Rath und Gemeinden der Stadt und Amt Zug am 29. Juni;
Landammann, Räthen und samtlichen Landleuten des eidgnößischen Kantons Glarus, evangelischer Religion, am 17./28. Juli;
Landesstatthalter, Räthen und gemeinen Landleuten der katholischen Religion zu Glarus am 29. Juni;
Burgermeister, Klein und Großen Rath der Stadt und Republik Basel am 18. August;
Schultheiß, Klein und Großen Rath der Stadt Freiburg am 19. August;
Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Solothurn. (Fehlt natürlich, da dieser Stand sich selbst keine besondere Vollmacht auszustellen brauchte.)
Burgermeister, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Schaffhausen am 15. August;
Landammann und Rath des katholischen Lands Appenzell der inneren Rhoden am 18. August;
Landammann und Rath des Standes Appenzell der Aeußern Rhoden am 3. August;
Beda, Abt der fürstl. Stift St. Gallen, Decan und Capitel allda am 19. August;
Burgermeister, Klein und Großen Räthen der Stadt St. Gallen am 13. August;
Landshauptmann und Rath der Republik Wallis am 25. Juli;
Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen am 14. August;
Burgermeister, Räthen und Burgern der Stadt Biel am 2. August.

Lettres patentes du Roi, qui ordonnent l'Enregistrement de celles du 1er juillet 1777, portant Ratification d'un Traité d'Alliance fait entre le Roi & le Corps Helvétique, le 28 mai précédent.

Du premier Octobre 1777.

Louis, par la grace de Dieu Roi de France et de Navarre: A nos amés & féaux les Gens tenans notre Conseil Souverain d'Alsace à Colmar, Salut. Notre cher & bien-amé le Président de Vergennes, notre Ambassadeur en Suisse, ayant, en vertu des pleins pouvoirs que Nous lui en avions donné, conclu, arrêté & signé le 28 mai dernier, avec les Députés des louables Républiques Helvétiques & Etats co-Alliés, pareillement munis de pouvoirs, un Traité d'Alliance générale & défensive, Nous avons ratifié ladite Convention par nos Lettres du premier Juillet dernier, desquelles, ainsi que l'extrait dudit Traité d'Alliance générale, la teneur s'ensuit.

(Ici sont insérés la ratification et les articles XI—XV et XIX de l'alliance.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Et voulant assurer de plus en plus l'exacte observation dudit Traité d'Alliance générale & remplir à cet égard les engagemens que Nous en avons pris; A ces causes, & autres à ce Nous mouvant, de l'avis de notre Conseil & de notre certaine science, pleine puissance & autorité royale, Nous vous mandons & ordonnons par ces Présentes, signées de notre main, voulons & Nous plaît que cesdites Présentes, ensemble ledit Traité d'Alliance générale & défensive, & nos Lettres de Ratification y insérées, vous ayiez à faire lire, publier & registrer, & le contenu en icelles garder, observer & exécuter selon leur forme & teneur, cessant & faisant cesser tous troubles et empêchemens contraires, & nonobstant tous Edits, Ordonnances, Déclarations, Arrêts, Règlemens, Lettres, Statuts, Coutumes & Usages à ce contraires, auxquels Nous avons expressément dérogé & dérogeons par cesdites Présentes, pour ce regard seulement & sans tirer à conséquence: Car tel est notre plaisir. Donné à Versailles, le 1er jour d'octobre, l'an de grace 1777, & de notre Règne le 4.e Signé LOUIS. Et plus bas, par le Roi, Le Prince de Montbrarey.

Lues, publiées & registrées ès registres du Conseil; oui ce requérant & consentant le Procureur général du Roi, pour être exécutées selon leur forme & teneur; ordonné que copies d'icelles Lettres dûment collationnées par l'un des Greffiers du Conseil, seront envoyées dans tous les Présidiaux, Prévôtés, Baillages & autres Jurisdictions ressortissantes nûment au Conseil, pour y être pareillement lues, publiées, registrées & exécutées. Enjoint aux Substituts du Procureur général du Roi sur les lieux d'y tenir la main & d'en certifier le Conseil au mois; à charge que les Pareatis nécessaires pour les cas énoncés ès articles XI & XII continueront d'être accordés par Arrêts. Fait à Colmar au Conseil Souverain d'Alsace, les Chambres assemblées, le 22 janvier 1778. Collationné, signé Callot. Avec paraphe.

Beibrief für die katholiſchen Stände vom 28. Mai 1777.

[Staatsarchiv Lucern.]

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes lettres verront, Salut. Comme Notre Cher et bien Amé le Président de Vergennes, Notre Ambassadeur en Suisse, auroit en vertu des pleinpouvoirs que Nous luy avions donnés, conclu, arreté et signé le vingthuit du mois de May dernier avec les Avoyers, Landames, Conseils et Communautés des Républiques Suisses Catholiques et Etat co-Allié, pareillement munis de pouvoirs, une lettre destinée pour être annexée au Traité d'Alliance générale et défensive, conclu le même Jour, de laquelle lettre la teneur s'en suit.

Nous Louis Roy et Nous les Avoyers, Landames, Conseils et Communautés des Républiques Suisses Catholiques et Etat Co-Allié, à savoir: Lucerne, Ury, Schwitz, Underwald le haut et le bas, Zug avec les Offices exterieurs, Glaris Catholique, Fribourg, Soleure, Appenzel Catholique et la République de Valais, avons, outre le Traité d'Alliance fait et passé aujourd'huy, aussi accepté et accordé l'article suivant par cette lettre annexe qui doit avoir la même force et valeur, que si elle etoit inserée de mot à mot dans l'Alliance.

Sur le XVIme article du Traité d'Alliance Nous Louis Roy, animé des mêmes sentimens d'affection et de bienfaisance dont nos Augustes prédecesseurs ont donné dans tous les tems des preuves aux

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Louables Cantons Catholiques et à la République du Valais, Déclarons que Notre intention est de les faire jouir à l'avenir, comme par le passé, des mêmes pensions qui leur ont déja été assurées par les anciens Traités dans les mêmes formes et ainsi que cela s'est pratiqué jusqu'à présent.

Fait à Soleure le vingt huit May mil sept cent soixante dix sept et seront les sceaux du Roy et ceux desdites Républiques apposées à ladite Lettre annexe, qui, transcrite en parchemin et ainsi scellée, sera délivrée réciproquement dans deux mois.

Gravier de Vergennes.

W. L. Amrhyn, Avoyer.
Charles Alphons Besler de Wattingue.

Jean Joseph Victor Laurent Hedlinger.
F. Leonce Bucher, ancien Land^me et Cap^e G^al
Stanislas Christen.
François Michel Müller.
Jean Leonard Bernold.
F. B. Werro, Avoyer.
Charles Glutz, Avoyer.
Louis Tugginer, Banneret.
Bonaventure Vogelsang, Procureur G^al
Landaman Johan Conrad Fässler.
Weguener, Grand Baillif.

Joseph Louis Krus, Conseiller d'Etat.
Joseph Ant^ne Müller.
Charles François Schmid.
Reding de Biberegg L. G.
Nicodeme de Flüe, ancien Landame.
Jacob Frantz Stultz.
Frantz Clemens Xaveri Weber.
Ch^r Fridolin Joseph Hauser.
Odet d'Orsonens, Conseiller d'Etat.
Victor Schwaller, Avoyer.
Victor Wallier, Trésorier.
Charles Schwaller, Conseiller.
Statthalter Broger.
Gasner, Chancelier.

Nous, ayant agréable la susdite Lettre annexe en tous et chacun les points qui y sont contenus, avons icelle tant pour Nous, que pour Nos Heritiers et Successeurs, acceptée, approuvée, ratifiée et confirmée et par ces présentes, signées de Notre main, acceptons, approuvons, ratifions et confirmons et promettons en foi et parole de Roy, garder le contenu en icelle lettre annexe, ainsi et de même que si elle etoit inserée de mot à mot dans le Traité d'Alliance générale et défensive susdit, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu directement ou indirectement en quelque sorte et manière que ce soit. En temoin de quoi Nous avons fait apposer Notre Scel à ces présentes. Donné à Versailles le premier Jour du mois de Juillet l'an de grace mil sept cent soixante dix sept et de Notre regne le quatrieme.

(L. S.) Louis.

Par le Roy
Gravier de Vergennes.

Anmerkung. Die Siegel der Stände befinden sich nicht darauf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beibrief für die evangelischen Stände vom 7. Juni 1777.

[Staatsarchiv Zürich.]

Nous Louis Roi et Nous des Villes et Cantons de Zurich, Berne, Glaris, Bâle, Schaffhouse et Appenzel des Paroisses exterieures et des Villes de St. Gal, Mulhause et Bienne avons outre le Traité d'alliance, fait et passé le 28 May, accordé et accepté les articles suivans par cette Lettre annexe, laquelle aura la même force et vigueur que l'alliance même. — Nous Roi Louis declarons comprendre dans le Traité qui a été conclu le dit jour, le Pays de Vaud ou Roman, que Nous, le Canton de Berne, tenons et possédons, de même que les autres Terres et Pays des Cantons et Alliés qui ont pris part à l'alliance signée le 28 may et ce aux mêmes clauses et conditions stipulées en 1582 et 1602 en vertu des lettres des Rois Henry III et Henry IV, touchant les concessions faites par la Ville de Berne des biens d'Eglise et autres dans la Seigneurie de Gex qui apartenoient à des particuliers ou à des Communautés. Nous Roi Louis voulons que les dites lettres demeurent en leur force et vertu, et que ceux qui sont en possession des dits biens y demeurent sans être recherchés ni troublés en aucune maniere. Le traité fait en 1564 entre le Duc de Savoye et la dite Ville de Berne par l'entremise et sous la garantie du Roy Charles IX, le traité de Soleure conclu en 1579 et confirmé par Henry le Grand, celui conclu entre le même Roy et Charles Emanuel, Duc de Savoye en 1601, ainsi que la declaration donnée par le Conseil de Henry IV le vingt neuf aout 1604 subsisteront selon leur forme et teneur. Nous Louis Roi promettons en outre d'accorder aux Louables Cantons Protestans le libre passage par Nos Etats pour la deffense de la Ville de Mulhause toutes les fois que nous en serons requis. Fait à Versailles le 7 Juin 1777.

Louis.

Gravier de Vergennes.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register

zu

Band 7, Abtheilung II, der Abschiedesammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkungen.

1. Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Textseiten.
2. Wenn der Name einer Person, eines Ortes oder eines Gegenstandes der Verhandlung mehrmals erscheint, so wird das durch die hinter dem betreffenden Worte in ( ) beigefügte kleine Zahl angegeben.
3. Im Personenregister bedeutet **G.** Gesandter auf einer Tagsatzung oder Conferenz; die Jahreszahl befindet sich stets in [ ] der Seitenzahl vorangesetzt. **L.** bedeutet Landvogt, **M.** Mediator, **R.** Repräsentant. Wird eine dieser Personen im Verlauf des Textes genannt, so steht vor der betreffenden Zahl ein ||. Der Buchstabe **N.** hinter den Geschlechtsnamen bedeutet, daß der Vorname nicht ausgemittelt werden konnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Materienregister.

A

Abaltatori. 1054.
Abergement s. Lehensachen.
Abfuhr von Früchten aus dem Schlößlein Laufen und dem Schlößlein Werdt. 52.
von Früchten und Waaren von Rorschach. 343. 344. 413. 421.
des gekauften Viehs von Brunnen. 226. 233. 298. 309. 328(2). 349. 362. 373. 386. 398. 416. 424. 425. 507.
Abgabe für das Avancement in fremden Kriegsdiensten. 387.
von den Gütern der Fremden. 985. 986.
von schweizerischen in Frankreich gelegenen Gütern. 124.
Abgaben s. Anlagen.
Abhörungen, eidliche s. unter Justizsachen.
Abkurung zu Mühlheim. 667.
Abrichtungen s. unter Justizsachen.
Abschiede. 295. 296. 307. 903. 1073. 1074(3). 1075. 1084.
ennetbirgische. 87. 96.
Langenthaler. 184.
Abthädigungen, geheime. 1274.
Abzug. 61. 62. 582—587. 707—709. 809. 810. 824. 825. 839. 840. 888. 915—917. 953. 999. 1018. 1025. 1028. 1074. 1080(2). 1081(2). 1089. 1092. 1152. 1153. 1155. 1156. 1160. 1163. 1167(2). 1168(3). 1212. 1275.
gegenüber Frankreich s. **Droit d'aubaine.**
Abzugseremtion in den ennetbirgischen Vogteien. 915—917. 953.
Abwandlung. 654.
Accomodements s. unter Justizsachen.
Acherum. 1112. 1113. 1164. 1240.
Acquisitionen in todte Hand s. Justizsachen.
Actus perpetui. 1091.
Admodiation der Besalzung in den Vogteien. 534—536.
Admodiation in todte Hand s. Justizsachen.
Admodiation des Münzprägens s. Münzmodiation.
Admodiation der Zölle s. unter Zollsachen.
Advocaten. 924.
Aerzte. 593. 1081. 1116.
St. Afra-Capelle zu Zihlschlacht. 606.
Afterlehen. 1104.
Agent für die Schweizer in Lyon. 210.
Albisstraße s. Straßen.
Albus s. Münzen.
Allianz s. unter Bündnisse.
Allmende von Murten. 1170.
von Sarmenstorf. 891.
von Schwarzenburg, Albligen und Guggisberg. 1088. 1091.
Alluvionen. 808. 809. 866. 873. 879. 880. 1157.
Almosen. 1075. 1092. 1112. 1152. s. auch Armenwesen.
Alp (Albe). 1237.
Alpenmeister im Toggenburg. 1281.
Alpen im Sarganserischen. 755(2).
Alternativrecht zwischen Bern und Freiburg. 1074(2). 1075(2). 1077. 1078. 1079. 1080(2). 1081.
Altwyßhandel. 1210.
Ammannsstelle im untern Amt von Toggenburg. 1277.
Amortissementlöber. 1118.
Amovibilität der Lehenleute. 773. 774.
Amtleute des Bischofs von Constanz. 560. 669.
zu Wesen. 1211. 1215.
Amtmann, zürcherischer, im Stifte Schänis. 1212. 1215.
Amtsantritt der Landvögte. 808. 1026.
Amtsdominium von Schwarzenburg. 1090. 1091. 1094.
von Grandson. 1135.
von Orbe mit Tscherliz. 1104. 1112. 1114. 1115(3). 1116(3). 1119(2). 1125(2).
Amtskauf von Murten. 1170.
Amtsmobilien s. Mobiliar.
Amtsrechnungen. 525. 526. 563. 554—558. 703. 704. 754. 755. 791. 792. 808. 819. 820. 883. 884. 1073. 1085. 1087. 1088. 1101—1103. 1126—1128. 1132(2). 1133. 1147—1149. 1199.
Amtsrechnungsemolumente. 1074. 1075.
Andachten. 401.
Ankauf, freier, von Getreide und Lebensmitteln in Frankreich. 466. 470. 489. 1335.
Ankenverkauf zu Lucern. 337. 338. 339. 353. 354.
Anlagen im Toggenburg. 30. 31. 1276. s. auch Kriegsanlagen.
Anwylerreben. 714.
Anzeichnerlohn zu Lucern. 354.
Anzüge der Landvögte in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1073.
Appellation s. unter Justizsachen.
Arbitrament von Bremgarten (von 1662). 968. 969.
(von 1620). 978.
Archiv des Thurgaus. 569.
des Rheinthals. 705.
der Grafschaft Sargans. 756.
der Grafschaft Baden. 822.
der untern freien Aemter. 827.
zu Bellenz. 1025. 1028. 1036.
zu Murten. 1074. 1166.
zu Uznach. 1200.
Armengut, Genuß desselben durch uneheliche Kinder. 706.
Armengut zu Peterzell. 1279.
zu Oberglatt. 1280.
Armenwesen. 70(2). 594. 706. 889. 890. 1085(2). 1089. 1092(2). 1117. 1180. 1229. s. auch Almosen, Bettelgesindel.
Arreste s. unter Justizsachen.
Arrivatura. 1010.
Arsenal in Bellenz. 1038.
Asili. 1293.
Asses von Basel s. Münzen.
Assignationen s. unter Justizsachen.
Asylrecht der Schweiz. 465. 469.
Attestate für Abstammung. 112.
Attestationen für Kaufmannsgüter. 691.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auctionen s. Justizsachen-Ganten.
Audienzgeld, Criminalaudienz s. unter Justizsachen.
Aufbrüche s. Neugrüt.
Auffall s. unter Justizsachen.
Auffallsordnung zu Memmingen. 639.
Aufkauf von Getreide. 82.
Auflagen. 737. 750 s. auch Anlagen.
Aufsehen, getreues, eidgenössisches. 28.
Aufseher, geheime. 1092. 1093.
Auffendungscontract (von 1734). 602.
Augenscheine. 946.
Ausfuhr von Geld, Getreide, Heu, Holz, Kohlen, Stroh, s. Polizeiliches-Ausfuhr.
Aushebung s. unter Kriegssachen.
Auslieferung von gestohlenen Waaren an Frankreich. 435. 439. 454. 465. 488.
Auslieferung von Verbrechern, Banditen. 97. 101. 102. 111. 349. 350. 362. 363. 435. 439. 443. 444. 465. 501. 764. 796. 919—921. 1291. 1292. 1333. 1334.
Ausmeißung (Ausschmeißung) s. unter Justizsachen.
Ausreißer s. Deserteurs.
Ausstockung von Wäldern s. Neugrüt.
Austritt bei Gericht s. unter Justizsachen.
Austritt der Gesandten bei Abnahme der Kammerrechnung. 904. 905.
Auswanderer s. Emigranten.
Auszüger, eidgenössische, s. unter Kriegssachen.
Avancement der Füsiliere in Frankreich s. Kriegsdienste, fremde.
Avancement, Taxe für dasselbe in fremden Kriegsdiensten. 374. 387.

B.

Backofenzins. 1111. 1112.
Bäckerordnung. 797. 890.
Bäst. 19. 1233.
Bamp du Seigneur. 1116. 1240.
Banditen, Auslieferung derselben. 97. 919. 920.
Bando, Aufhebung desselben, s. unter Justizsachen.
Bandoulieres. 1086.
Bannisierung s. Justizsachen.
Bannwarte. 1096.
Banqueroutiers. 435. 454. 469. 487. 1333.
Baron (ein Faß). 1140. 1143.
Baslerbote. 23. 24.
Baslerfuhr. 827.
Bauerngericht s. unter Justizsachen.
Baumwolle, aus Italien kommend. 1306.
Baumwollengarn. 72. 73.
Beamte, fürstliche im Toggenburg. 1271.
in Stiften und Klöstern. 545—547. 669. 866.
Becomplimentierung des französischen Ambassadors. 458. 467.
des Königs von Frankreich. 23. 24.
der Tagsatzung durch fremde Gesandte. 8. 22. 26. 32. 43. 55. 64. 76. 87. 96. 111. 121. 134. 149. 161. 168. 188. 200. 209. 221. 230. 236. 243. 259. 275. 292. 304. 323. 342. 356. 365. 380. 392. 410. 419. 443. 500.
der Tagsatzung durch den Bischof von Basel. 8. 10. 32. 35. 43. 44. 55. 56. 64. 66. 76. 77. 86. 88. 96. 98. 111. 113. 122. 124. 134. 136. 149. 153. 162. 168. 173. 188. 191. 200. 203. 209. 214. 221. 225. 230. 232. 236. 239. 244. 246. 259. 263. 275. 279. 292. 296. 304. 307. 323. 325. 342. 346. 356. 359. 365. 369. 380. 384. 392. 395. 410. 414. 419. 423. 443. 446. 500. 504.
Bediente des Landvogts im Thurgau. 525. 562.
des Oberamts. 887.
der Gesandten. 562.
Bedine (Fischernetze). 953.
Beeidigung der Beamten. 553. 702. 703. 753. 791. 819. 883.
der Gerichte und des Castellans in den Aemtern Grandson und Tscherliz durch die neuen Vasallen. 1083.
Befestigungen zu Versoix. 343. 499.
Begräbnisse zu Arbon. 692.
Begräbniß Reformierter zu Rapperswyl. 1227.
Beibrief zu dem Bund mit Frankreich von 1777. 441. 442. 499.
Beifall, s. unter Justizsachen-Entscheidung bei innestehenden Stimmen-Fählen.
Beinhaus zu Murten. 1171. 1192. 1194.
Beischlaf, frühzeitiger. 506. 597.
Beisitz Freiburgs und Solothurns bei Verhandlungen und Appellationen, die Münzmandate betreffend. 563—568.
Mühlhausens bei den Legitimations- und Bundesbeschwörungsconferenzen. 130. 131. 136. 138. 274. 277. 278. 280. 296. 298. 300. 307. 309. 317. 325. 327. 347. 348. 359. 362. 370. 373. 384. 385. 396. 415. 424. 446. 450. 460. 473. 474.
Beistände s. unter Justizsachen.
Belehnungstaxen für Pfarrpfründen. 539. 540.
Beneventierung s. Becomplimentierung.
Beneventierungstagsatzung s. Legitimationsconferenz.
Bereinigung fälliger Leute. 642—648.
der Bodenzinse und gerichtsherrlichen Gefälle im Thurgau. 650.
der Gefälle des Klosters St. Katharinenthal. 673.
zu Fisibach. 830. 836.
der Zehnten in der Grafschaft Baden. 840. 841.
der Zehnten und Bodenzinse des Klosters Wettingen. 877.
der Zehnten und Grundzinse in den untern freien Aemtern. 894.
des Amtes Grandson. 1141.
hinter Lugnorre. 1188.
Bereinigungsrecht im Schönenbergeramt. 598. 599.
des Stifts zu Zurzach. 864. 865.
der Stadt Baden. 876. 877.
Ben Servit. 1034.
Bergklumse. 777. 1238.
Bergwerke. 763. 764(2). 771. 774. 859. 860.
Beschlossene Hände. 163. 165. 1233.
Bestechung. 885. 1060.
Besteuerung schweizerischer Güter und Gefälle im Oesterreichischen. 357. 366. 380. 393. 410. 419. 443.
Besuch der evangelischen Pfarrer im Toggburg bei den Malificanten. 1227.
Bettag. 11. 36. 45. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 214. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bettelbriefe. 532.
Bettelgesindel s. unter Polizeiliches.
Beutelung des Raths zu Murten. 1167. 1170. 1171. 1173.
Beweis des ledigen Standes s. **Stati liberi.**
Bierbrauer. 1167. 1168.
Bittschriften an das Syndicat. 905. 1084.
Blutschänder. 506. s. auch Incestus.
Blutzug. 1086.
Bodenzinse. 650. 719. 801. 802. 840. 841. 1119. 1120. 1142. 1143. 1144. 1146(3). 1174. 1182. 1184(2). 1186(2). 1189. s. auch **censes foncières.**
Bodenzinse in Frankreich. 478. 489.
Bottera (Fischergarn). 953.
Bouchons de vin. 1104.
Brand zu Frauenfeld. 681. 684.
zu Uznach. 1203(2).
Brandmahlung s. unter Justizsachen.
Brandsteuern. 134. 152. 684. 900(2). 1082.
Branntwein. 353. 355. 1081. 1082. 1086. 1098. 1100.
Briefe von Heinrich **III.** und Heinrich **IV.** 1343.
Briefstare. 9. 34. 43. 55. 64. 75. 77. 78. 87. 98. 456.
Brotaustheilung. 1117.
Brottare. 710. s. auch Bäckerordnung.
Brotverkauf. 797.
Bruckmäßordnung. 18.
Bruckſommer. 18. 1233.
Brücken:
zu St. Antonio. 1057.
über den Arnon. 1144.
bei Büchslen. 1188.
zu Dießenhofen. 22.
Gstaldenbrücke. 724. 725. 730.
Gümmenenbrücke. 18.
zu Kaiserstuhl. 836. 837.
bei Lustnau. 726.
über die Maggia. 1019. 1020.
bei Maschwanden. 337.
über die Moesa. 1024.
pont de Morant. 1114.
über die Murg bei Münchwylen. 661.
zu Rheinau. 22.
Brücken im Rheinthal 724. 726.
Senſenbrücke. 17. 18.
Sihlbrücke. 337.
Brücken:
zu Sugiez. 1177.
Tardisbrücke. 756. 757. 765. s. auch Zollbrücke.
über die Tresa. 970.
Ziegelbrücke. 73. 90. 219.
Zollbrücke. 756. 757. 765.
Brückengeld zu Palesieux. 20.
für die Brücke über die Surb. 848.
zu Tägerfelden. 849. 859.
Brückengeld:
zu Wettingen. 857. 858. s. auch Pontenage.
Bruderschaft zu Assens. 1107.
zu Etagnières. 1120.
zu Tscherliz. 1116.
Bruderschaftsgüter im Mainthal. 1020.
Bubenbergischer Spruchbrief (von 1440). 390. 829.
Vertrag s. unter Bündnisse.
Buchbinderhandwerk. 1152.
Buchnüßli. 798.
Bücher, gefährliche. 347. 360. 370. 385. 415.
Büchercensur. 956. 957.
Bücherdruck. 956. 957.
Bühri (Bürri). 1155. 1159. 1164. 1241.
Bündnisse (Allianzen, Capitulate, Erbvereinigung, Tractate, Vergleiche, Verträge).
Bündnisse überhaupt. 10. 278. 296.
Bündniß der **VII** katholischen Orte mit dem Bischof von Basel. 10. 24. 35. 44. 56. 77. 164. 173. 182. 191. 203. 214. 232. 239. 246. 263. 279. 395. 423.
Sensischer Vertrag. 17.
Erbvereinigung mit Oesterreich. 23. 26. 27. 1289.
Bündniß mit Wallis. 136. 153. 155. 164. 170. 171. 181. 182.
Vergleich zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Fürstabt und Convent des Gotteshauses St. Gallen andrerseits (von 1755). 159. 160. 1249 bis 1255.
Erneuerung der alten Bündnisse und des ehemaligen Burgerrechtes zwischen dem Fürstenthum Neuenburg und Valangin und Solothurn (von 1756). 160. 1255—1265.
Dreiörtischer Bund. 162. 164. 172. 173.
Bündnisse:
Freundschaftstractat zwischen Frankreich und England (von 1756) 168.
Der sogenannte böse Bund (von 1352). 170.
Der goldene Bund. 172.
Vertrag zwischen Maria Theresia als Herzogin von Mailand und den drei Bünden in Hohen Rhätien. 242. 1286 bis 1310.
Bund der katholischen Orte mit Frankreich (von 1715). 257(2). 258. 262. 263. 270. 271. 272. 273. 275. 278. 452.
Tractat der evangelischen Stände mit Frankreich, betreffend das **Droit d'aubaine** und die **Traite foraine** von 1771. 396. 1320—1323.
Allianztractat zwischen der Krone Frankreich und den Ständen der ganzen Schweiz nebst den Beibriefen für die katholischen und für die evangelischen Stände. (von 1777). 423. 428—430. 431. 432. bis 442. 444. 446. 447. 450—456. 458—473. 476—495. 496. 499. 500. 510—513. 518. 1235(3). 1323—1343.
Solothurnertractat (von 1579). 474.
Dießenhofertractat (von 1728). 595. 596. 691. 695.
Bündniß des Abts von St. Gallen mit den vier Schirmorten. 611.
Gerichtsherrischer Vertrag. 641.
Convention (von 1691) das Kriegswesen im Thurgau betreffend. 663. 664(2). 665(2). 666.
Bubenbergischer Vertrag. 829. 831(2). 832.
Landenbergischer Vertrag. 829. 831. 832.
Convention von Varese. 908—910. 996. 997.
Convention wegen Abgabe von Getreide an die ennetbirgischen Vogteien. 931. 932.
Bierwaldstätterbund. 1041. 1047. 1049.
Rapperswylervertrag (von 1525). 1226.
Supplement von zu dem am 27. September 1755 errichteten Vergleich von Baden (vom Jahr 1759). 1283.
Tractat (von 1601) zwischen Heinrich **IV.** und Karl Emanuel, Herzog von Savoyen. 1343.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bündnisse:
Tractat (von 1564) zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern. 1343.
Bünte. 1106. 1240.
Bulle, die Asili betreffend. 1293.
Bundesfrüchte, Bundesgelder. 270. 274(2). 441. 450. 456. 467. 469. 477. 478. 488. 1334. s. auch Pensionen, Friedgelder, Subsidiengelder, Verehrgelder.
Bürgschaft s. unter Justizsachen.
Burdenen. 1106. 1240.
Burgerrecht zwischen Bern und Neuenburg. 46. 318. 319. 330. 331.
zwischen Bern und Neuenstadt. 179. 199. 1265—1270.
zwischen Solothurn und Neuenburg. 160. 1255—1265.
Burg- und Landrecht zwischen dem Stift St. Gallen und seinen Schirmorten. 1222—1226.
Burgerannahme 898. 899. 1107.
Burgerrecht. 578. 579. 591. 598. 795. 824. 1080. 1121. 1122. 1125(2). 1152. 1158. 1180. s. auch Vicinat.
des Pfalzgrafen von Birkenfeld. 46.
Burren. 1039. 1240.
Bußen s. unter Justizsachen.

C.

Canalisation auf dem großen Moos. 1157. 1160. 1165. 1166. 1170. 1173. 1174. 1177. 1178. 1179. 1182. 1183. 1185. 1186(2). 1187. 1188. 1190. 1191(2). 1192. 1193.
Canonicate am Verenastift zu Zurzach, Verleihung derselben. 863. 864.
Cantonnement des Lehens des Courtilles 83.
zwischen Lausanne und dem Schlosse Tscherliz. 1103.
Canzlei zu Baden. 822. 823.
zu Luggarus. 995.
Canzleisignet zu Arbon. 691.
Canzleiverwalter der obern freien Aemter. 792. 793.
Capacität. 1131. 1133. 1134. 1136.
Capelle zu Bichwyl. 1280.
zu Hennau. 1281.
zu Schwarzenbach. 1280.
Capitalien s. unter Justizsachen.
Capitation in Frankreich. 32. 46. 113. 124. 129. 189. 201. 230. 245. 320. 368. 382. 383. 393. 397. 402. 403. 404. 406. 407. 408. 409. 410. 419. 447. 466.
Capitulat s. unter Bündnisse.
Capitulation s. Kriegsdienste, fremde.
Caplanei zu Buchen. 739. 740.
Caposquadra. 1055. 1056. 1058.
Capuciner, der Provinz Mailand. 213. 938. s. auch unter Stifte und Klöster.
Carenzjahre. 673 866.
Castella, Regiment, s. Kriegsdienste, fremde.
Castellane zu Bellenz. 1065. 1066.
Censes foncières hinter Giez. 1143.
Censières nouvelles hinter Provence. 1140. 1141. 1142. 1145.
hinter Grandson. 1145.
Censur s. Büchercensur.
Ceremoniel dem König von Frankreich gegenüber. 23.
dem französischen Ambassador gegenüber. 458. 467.
beim Bundesschwur (von 1777). 494. 495.
Chaffaz, de, Weg bei Praz. 1166. 1169. 1172.
Chamalerie von Romainmotier. 1112. 1240.
Chapon de foccages. 1113.
monachal. 1135.
Charriots d'Allemagne. 1156.
Chirurgen im Thurgau. 593.
Chorgerichtssachen s. Consistorialsachen, Matrimonialsachen.
Churerbote. 67. 71. 139. 144. 1216.
Citation s. unter Justizsachen.
Civilprotokolle in Bellenz. 1024.
Coacquisitionen s. unter Justizsachen.
Code de lois für Genf. 286. 315.
Code général des édits à Genève. 1314.
Coetta, Fischergarn. 953.
Collatur der Caplanei zu Buchen. 739. 740.
der Pfarrei zu Dieboldsau. 748.
zu Flums. 788.
der Caplanei zu Montlingen und Oberried. 745. 746.
der Pfarrei zu Rußikon. 220.
zu Salmsach. 605.
zu Sargans. 546. 547.
zu Seengen. 57.
Collatur:
zu Sitterdorf. 606.
der Frühmeßpfründe zu Wallenstadt. 788.
der Pfarrei zu Wartau. 220.
zu Werdenberg. 220.
zu Wohlenschwyl. 900.
zu Zihlschlacht. 605.
der Canonicate des Verenastiftes zu Zurzach. 865. s. auch Pfründen, Besetzung, Vergebung derselben.
Collectanten. 97. 111. 194. 532. 900. s. auch Steuern, Bettel.
Collegiatstift zu Zurzach s. Stifte und Klöster.
Collegium zu Debreczin. 138. 175. 194. 203. 215. 225. 233. 39. 246. 247. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Collegium helveticum zu Mailand. 120. 124. 141. 278. 296. 300. 310. 360. 1299.
Collo. 1059.
Collocationen s. unter Justizsachen.
Commission, landsfriedliche. 695.
Communailleszehnten. 1153—1160. 1168. 1173. 1177. 1185. 1187. 1189. 1194.
Communrechnungen zu Bellenz. 1059.
Communtaglia. 1039.
Compagnie générale s. Kriegsdienste, fremde.
Competenz des niedern Richters im Toggenburg. 1273. 1274.
Competenzconflicte s. Judicatur- und Competenzconflicte.
Compromiß von Schwyz zwischen Ob- und Nidwalden (vom 27. November 1691). 192.
Compromisse s. unter Justizsachen.
Concessionen, Ertheilung derselben im Amte Schwarzenburg. 1093. 1095.
Concordia jurisdictionalis zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Stab in Graubünden. 1293.
Concurs s. unter Justizsachen.
Confession, helvetische, in Neuenstadt. 1268.
Confiscationen s. unter Justizsachen.
Confrontation s. unter Justizsachen.
Conseil général zu Genf. 1313.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Consistorialsachen, Consistorien, Consistorialkosten. 621. 1076. 1079. 1080. 1081. 1082. 1118. 1119. 1123. 1185. 1187. s. auch Matrimonialsachen.
Consoli. 946. 1065. 1066. 1067. 1071.
Consommation de vivres. 272.
Contagion. 825. 947. 953. 1144. s. auch unter Sanitätswesen-Viehseuche.
Contrebande auf dem Neuenburgersee. 376.
Controverspredigt zu Zurzach. 860.
Conventionen s. unter Bündnisse.
Convertiten und Convertitenkinder. 124. 130. 136. 151. 541—544. 667. 668.
Correspondenz mit der mailändischen Regierung. 965.
Cottets. 1240.
sommaires. 1117. 1118.
spécifiques. 1143. 1184.
Coupages. 1129.
Coupes de foccages. 1113.
de moisson. 1129. 1240.
Courvées. 1113.
de charrue. 1129.
Criminalia s. unter Justizsachen.
Curdominium von Goumoens. 1108.
Curialien. 467.

D.

Déboursés. 456.
Déclaration donnée par le Conseil de Henri IV. (du 29 Août. 1604). 1343.
Decretenbuch von Lauis. 947—949.
von Luggarus. 995. 996.
Deichselfuhren. 660(2). 827.
Délices, les, de la Suisse. 240.
De Losea, christliche Landschule. 416.
Deniers. 185.
Denkmedaille der Beschwörung des Bundes mit Frankreich (von 1777). 513. 518.
Denuntianten s. unter Justizsachen.
Depositengelder s. unter Justizsachen.
Deserteurs. 22. 29. 168. 309. 537. 538. 548. 717. 919. 920. 921. 941 954. 1082. 1083.
Detentionskosten. 940.
Deutsche Sprache vor den ennetbirgischen Syndicaten. 1068. 1071. 1072.
Deutschritter auf Mainau. 589.
Dießenhofertractat s. unter Bündnisse.
Dictionnaire des Négatifs. 287.
historique etc. par Prosper Marchand. 215.
Dilationen s. unter Justizsachen.
Directorium der Kaufmannschaft in Zürich. 148. zu Basel. 849.
Discretionsertheilung an Philibert für seine Schweizergeschichte. 293.
Discretionsjahre. 667.
Dispensationen. 745. 1278.
Dispensationstaxen. 213. 224. 232. 235. 239. 246. 263. 279. 296. 307. 326. 347. 359. 370. 384(2). 396. 415. 423. 446. 505. 506. 507. 668. 768.
Döchi. 1058. 1240.
Dolmetscher in den ennetbirgischen Vogteien. 111. 921. 975. 976. 985.
Domänen. 1137.
Dominialfatierung. 688.
Dominialreben im Amte Orbe und Tscherliz. 1112. 1114. s. auch Amtsdominium.
Dompropstei zu Constanz 646.
Donationen. 1073. 1107. s. auch Stiftungen, Legate **ad pias causas.**
Dorfmeister. 1085.
Dorfvögte. 946. s. auch Consoli.
Dorfzehnten von Schwarzenburg s. unter Zehntensachen.
Drittelfrucht im Amte Orbe mit Tscherliz. 1120. 1124. 1125.
Drittelreben im Amte Orbe mit Tscherliz. 1113. 1115. 1125. im Amte Grandson. 1135. 1139.
Droit d'Aubaine. 46. 131. 138. 156. 175. 189. 194. 204. 215. 226. 233. 240. 247. 264. 280. 298. 302. 309. 327. 348. 361. 372. 373. 396. 436. 440. 455. 466. 469. 470. 472. 478. 490. 500. 518. 519. 531. 532. 809. 810. 825. 1320—1322. 1336.
Droit de rédime. 1135.
Durchführung von Recruten durch Uri 25, durch den Thurgau 666.
Durchfuhr von Munition und Kriegsgeräthschaften durch die Eidgenossenschaft. 22. 26(2).
von Salpeter durch das Bernergebiet. 132. 158.
Durchfuhr:
von Wein und Früchten durch das Freiburgische an Feiertagen. 198.
der Waaren zu Richtersweil und Wollerau in das Schwyzergebiet. 227.
von schweizerischem Getreide und Waaren durch Frankreich. 447. 466. 470. 478. 489. 1334.
von Waaren aus Deutschland nach Italien und umgekehrt durch Graubünden. 1303. 1304.
Durchpaß französischer Truppen durch die Eidgenossenschaft. 271. 278. 297. 307.
fremder Recruten durch die Eidgenossenschaft. 343. 356. 366. 380.
von Feinden Frankreichs durch die Eidgenossenschaft und umgekehrt. 438. 1330.
eidgenössischer Truppen nach Genf und Mühlhausen. 441. 474.
von Recruten durch Piemont. 501.
von Truppen durch bündnerisches Gebiet. 1291.

E.

Edellehen. 1081. 1106. 1115(2). 1120. 1136.
Ehebruch. 556. 1140. 1141 1274. s. auch Vergehen, fleischliche.
Ehegericht, evangelisches, im Toggenburg. 1272. 1273.
Ehegericht zu Zürich. 621.
Ehegerichtliches s. Consistorialsachen.
Ehehaften. 532. 715. 766. 1166. 1274.
Ehen, gemischte. 541—544. 667.
Ehestreitigkeiten zu Montlingen und Oberried. 745.
Ehhof-Stadtgerechtigkeit zu Rapperswyl. 1228.
Ehr und Gewehr. 525. 526. 557. 884. 885.
Ehrschatz. 1090.
Ehrschatzpflichtigkeit des Neuenenbergs, Ganterists und Kauchheit. 1094.
Eichen, Verkauf derselben. 1212.
Eichungsrecht der Stadt Murten. 1183.
Eid der Landvögte. 907.
Eidgenossen in Frankreich. 8. 32. 46. 113. 122. 124. 129(2). 134. 150. 154.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen in Frankreich:
189. 201. 210. 221. 222. 230. 237. 245. 254(2). 256. 257. 260. 276. 293. 302. 305. 309. 320. 323. 344. 357. 382. 393. 402. 406. 407. 408. 410. 419. 441. 443. 447. 454. 465. 466. 469. 470. 478. 487. 489. 490. 505. 1335. s. auch Kaufleute; Kriegsdienste, fremde: eidgenössische Truppen in Frankreich.
Eigenweibigkeit. 1170. s. auch Einschläge.
Ein- und Ausfuhr von Producten und Waaren in und aus Frankreich. 447.
Einfuhr von Branntwein in die Mediatämter von Bern und Freiburg. 1081. 1082. 1086. 1098.
von Essig in eben dieselben Aemter. 1081. 1082. 1086. 1098.
von Getreide in eben dieselben. 1081. 1082. 1084. 1086.
von Schweinen in eben dieselben. 1081.
von Vieh aus der Franche Comté. 1114.
von Wein aus dem Thurgau in das Reich. 588.
fremden Weines in die Mediatämter von Bern und Freiburg. 1079(2). 1080. 1081. 1082. 1084(2). 1085. 1086. 1098.
Einheirathung in der Grafschaft Baden. 824.
Einherrschung. 1236.
Einkaufwein. 761.
Einpräsentation der Amtleute in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1083. 1084.
Einregistrierung der die Legislation betreffenden Artikel des Bundes mit Frankreich (von 1777). 439. 493. 494. 1340. 1341.
der Exemtion vom droit d'aubaine und der traite foraine bei französischen Parlamenten. 531. 809. 810. 1322.
Einsaßen, eidgenössische, zu Lauis. 952(2). s. auch Hintersäßen.
Einschiffung eidgenössischer Kriegsvölker über Meer. 27. 222. 224. 226. 230. 233. 254. 368. 371. 383. 394. 403. 406. 407. 408. 409. 411. 412. 420. 476. 492.
Einschläge. 21. 746. 747(2). 1082. 1111. 1113. 1153. 1154(5). 1155(4). 1156(3).
Einschläge:
1159(3). 1160. 1165(3). 1169. 1170(2). 1173. 1174. 1177. 1179. 1180. 1181(2). 1183 (2). 1184 (3). 1185. 1186. 1187(2). 1188. 1189. 1193. 1195.
Einschluß, projectierter, der Eidgenossenschaft oder eines Theiles derselben in Friedensschlüsse zwischen fremden Mächten. 9. 13. 32. 36. 43. 45. 64. 65. 66. 89. 439. 485. 1330. 1331.
Einschluß von Genf, Neuenburg und dem Bisthum Basel in den Bund mit Frankreich (von 1777). 482. 492. 493. 499. 504. 518. 519. 1235. 1327.
Einsiedelei zu Sarmenstorf. 897.
Einstellgeld zu Grynau. 71.
zu Rorschach. 421.
Einthürmung. 959.
Einungsrecht. 891. 1239.
Einwohner, ewige, zu Kerzers und Fräschelz. 1175. 1176. 1185. 1187. 1188.
Einzüglinge. 608. 642. 643. 648. 649. 998. s. auch Hintersäßen.
Einzuggeld. 620. 873. 888.
Eisenbergwerk zu Gonten [Vogtei Sargans]. 763(5). 764(2) 771. 774.
Eisenspedition auf der Linth und dem Zürichsee. 267. 268.
Elsässerwein. 1084.
Embarquement s. Einschiffung.
Emigranten nach der Sierra Morena. 345. 1000.
Emolumente der Amtleute. 1142.
für Homologation. 1121. s. auch unter Justizsachen-Gerichtstaxen.
Empfehlungsschreiben s. Fürschreiben.
Engagement s. unter Kriegssachen-Werbung.
Enregistrement s. Einregistrierung.
Entscheidung bei innestehenden Stimmen s. unter Justizsachen-Fählen.
Erbfälle, Antheil der Amtleute von Murten an denselben. 1186.
Erbrecht s. unter Justizsachen.
Erbssteuer, in Frankreich von Schweizern bezogen. 124.
Erbvereinigung mit Oesterreich s. Bündnisse.
Erdäpfelzehnten s. Zehnten.
Erläuterung des Bundes mit Frankreich. 440.
Erpressungen s. Gelderpressungen.
Essig. 1081. 1082. 1086. 1098.
Estimi. 952. 1039. 1071. 1290.
Evangelische in Steyermark, Kärnthen und im Lande ob der Ems. 156.
Execution, Executionsscheine s. unter Justizsachen.
Exemtionen der eidgenössischen Kriegsvölker in Frankreich. 272. s. auch Franchises, Privilegien.
Exemtionsscheine s. unter Justizsachen.
Exercitium s. unter Kriegssachen.
Exequatur in Zehntensachen. 958.
Exulanten aus Frankreich s. Refugianten.

F.

Fach im Bächiwinkel. 391.
Facht, nasse, zu Ermatingen. 687.
Factor zu Küßnacht. 425.
Factoren. 25.
Factorei zu Bellenz. 118. 1024. 1025. 1027. 1030. 1032(3). 1039(2). 1040(2). 1041. 1042(3). 1043. 1044. 1045. 1047(2). 1048(2).
Fählen. s. unter Justizsachen.
Fähnriche s. unter Kriegssachen.
Fälbäume. 729. 1238.
Fagoten. 1033. 1040.
Fahneneid im Toggenburg. 1251.
Fahr bei Haag. 140.
Fahrgeld über Rhein und Aare. 857.
Fall und Fallrecht. 36. 642–648. 672. 769. 770. 839. 893. 1271. 1274. 1275. 1280. s. auch Leibeigenschaft.
Fall von Trägern fälligen Landes des Gotteshauses Erlach in Trachselwald. 186. 187.
Fallbatzen. 648.
Fallexemtion der moßnangischen Geschlechter. 1274. 1275.
Fallhühner. 647. 769. 770.
Falliten als Lehenträger. 718. 719. s. auch unter Justizsachen – Fallimente und Falliten.
Fallung von Herrschaften, Schlössern u. a. 623.
Farbmäntel der Amtsbedienten. 1198. 1199. 1211. s. auch Weibelmäntel.
Fassion, Fassionstabellen, betreffend Güter im Oesterreichischen. 321. 324. 340. 343. 357. 366. 380. 419. 673. 721.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Faßnachthennen. 1271. 1280.
Faßnachtsabrichtungen s. unter Justizsachen.
Fasttage, gleiche. 1072.
Fechten, Fechter, Fechtung. 895. 1239. s. auch Eichung.
Federschnur. 1271.
Feiertage. 936. 1297. s. auch unter Polizeisachen.
Felbe. 728. 1238.
Fertigungen s. unter Justizsachen.
Fest-, Kirchen- und Hausgesänge, neu verfertigte. 226.
Festnehmung von Missethätern s. unter Polizeisachen.
Festtage s. unter Polizeisachen-Feiertage.
Festungswerke s. Fortificationen.
Feudo franco. 1317.
Feuergeld in der Vogtei Luggarus. 999.
Feuersbrünste, Schadenersatz in Folge derselben. 978.
Feuersbrunst zu Frauenfeld, zu Uznach. s. Brand.
Feuersgefahr, Maßregeln bei einer solchen. 822. 887. 889. 890.
Feuerspritzen. 890.
Feuerstattcapaunen. 1178.
Feuerstattzins. 1039. 1141.
Fichtgarbe. 879. 1239.
Findelkinder. 557. 588. 669. 673. 1024. 1026. 1052. 1196. 1212.
Fiscal, Fiscalproceduren, s. unter Justizsachen.
Fischenzen des Abts von St. Gallen. 1271.
Fischenz im Bache le Bey. 1139.
im Bächiwinkel 334. 391. 398.
zu Krinau. 1271.
im Laghetto. 1290.
von Murten. 1169.
in der Orbe. 1112.
im See von Lugano. 953.
Fischerei in Graubünden. 1292. 1296.
Fischernetze der Fischer von Morcote. 953.
Fischerordnung im Bezirke von Stein. 53.
Flinten als Schützengaben in der Grafschaft Sargans. 785.
Flöße aus Graubünden. 783. 784.
Forstordnung, s. Waldungen.
Fortificationen an den Schweizergrenzen. 343. 441. 474. 499.
Forum zwischen Schweizern und Franzosen s. unter Justizsachen.
Franchises der eidgenössischen Völker in Frankreich. 272. s. auch Exemtionen, Privilegien.
Franciscanerorden in den vier ennetbirgischen Vogteien. 938.
Frankreich als Schiedmann in eidgenössischen Streitigkeiten. 271. 278. 297. 307.
Frauenklöster, in den gemeinen Herrschaften in hoheitlichen Schutz zu nehmen. 547.
Fravailles. 1076. 1240.
Freiburgs Rechte im Thurgau. 563—568.
Freicompagnieen s. unter Kriegssachen.
Freidörfer in der Vogtei Lauis. 953.
Freigemeinden im Toggenburg. 1275. 1276.
Freihauptleute. 593.
Freiheiten s. Franchises, Privilegien.
Freiheitsbriefe von Otto I. und Friedrich III., dem Abt von St. Gallen gegeben. 733.
Freischießen im Toggenburg. 1275.
Freisitze im Thurgau. 646. 647(2).
Fremde, welchen Güter in den Vogteien Lauis und Mendris durch Erbschaft zufallen. 942.
Frevel s. unter Justizsachen.
Friedensschlüsse. 9. 13. 32. 36. 43. 45. 64. 65. 66. 89. 439. 485.
Aachenerfriede. 64.
Badenerfriede (von 1718). 208.
Ewiger Frieden (von 1516). 435. 437. 450. 458. 459. 470. 476. 481. 1327.
Westphälischer Friede. 620.
Friedgelder. 131. 441. 456. 467. 469. 477. 478. 488. 1334.
Frohnwälder. 801. 873. 878. 891.
Fruchtmärkte in der Schweiz. 28. s. auch Getreidemarkt.
Fruchtmangel, s. Getreidetheurung, Fruchtsperre und unter Polizeisachen-Ausfuhr von Getreide.
Fruchtsperre von Seite des Reichs. 28. 367. 828. 880.
Fruchtzufuhr aus Frankreich (dem Elsaß) 201. 210. 222. 230.
Fruchtzufuhr:
aus dem Mailändischen 941. 968. 1299. 1300. 1301.
aus dem Reich. 8. 28.
Frühlingsweide. 1085.
Frühmeßpfründe zu Wallenstadt. 788.
Fürkauf. 19. 76. 82. 592. 710. 796. 828. 1072.
Fürleiti. 1034. s. auch Vorleiti, Weggeld.
Fürschreiben. 66. 175(2). 226. 671.
Füßli, Johann Konrad, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenoßschaft. 370. 371. 385. 415.
Fuhren mit Wagen und Karren im Amte Rorschach. 366. 367. 381. 382.
Fuhrlohn zu Lucern. 354.
Fuhrungen. Herrschaftsfuhrungen im Amte Murten. 1183. 1185. 1187.
Fuhrungen für Bauten an Kirchen- und Pfarr-Wohnungen zu Dommartin. 1118. 1119. zu Grandson 1144. 1145. zu Kerzers 1187.
für Bauten am Schlosse Grandson. 1135. 1136. 1137(2). 1138. 1140. 1141. 1142.
für Straßen im Amte Murten. 1176. 1177. 1179. 1182. 1183.
für Bauten des Schlosses Wiflisburg. 1176.

G.

Gabelfuhren. 660. 827.
Galeerenstrafe. 918. 921. 922. 941.
Galeriens. 13. 36. 46. 226.
Ganten, Gantrecht s. unter Justizsachen.
Garantie des Waadtlandes durch Frankreich. 499. 510.
Garde des Bischofs von Basel. 10.
Gassenwein zu Sargans. 761.
Gebrannte Getränke. 1100. 1275.
Gefälle Basels im Elsaß. 343. 441. s. auch Zehnten, welche Schweizer in Frankreich besitzen.
Gefälle, gerichtsherrliche, im Thurgau. 650.
Gefälle im Oesterreichischen. 321. 340. 343. 357. 366. 380. 410. 419. 673. 721.
Gefangenschaften in Frauenfeld. 592. 593. im Rathhaus zu Schänis. 1212.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geistliche, katholische, in Graubünden. 1295. 1296. 1297. 1298.
Geistliche, deren Uebergriffe in weltliche Dinge. 1059. 1060. 1061.
Gelderpressungen des Landvogts Martin. 885.
Geldgrida s. unter Münzwesen — Münzmandate.
Geldstage s. unter Justizsachen.
Geldverzinsungsmandat im Thurgau. 565.
Geldwährung s. Währung.
Geleit zu Baden. 837.
zu Coblenz 858.
zu Klingnau. 854. 858. 859.
zu Mellingen. 859.
zu Würenlingen 854. 858.
zu Zurzach. 858.
Geleitsgelder. 887.
Gelmonischer Prozeß. 1051(2)
Gemeindegenossen, Recht der Annahme derselben. 760. 1034.
Gemeindegüter. 706. 707. 743. 878. 940. 941. 1067.
Gemeinderechnungen. 1059. 1105. 1107.
Gemeinderechte, Genuß derselben durch uneheliche Kinder. 706.
Gemeindesteuern in der Vogtei Luggarus. 999.
Gemeindeweide. 984. 985. s. auch Gemeindegüter.
Gemeinsame Angelegenheiten gemeinsam zu berathen. 371.
Gemeinweidigkeit in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1081. 1082. 1083. 1084.
zwischen Giez und Fiez nebst Novalles. 1138.
Generalgagen der Truppen in österreichischen Diensten. 183.
Generalversammlungen in der Vogtei Laufis. 947.
Genferunruhen s. **Prononcé**, Unruhen.
Genißt. 1082. 1240.
St. Georgspfründe in Frauenfeld. 683(2).
Gerbe de messelerie. 1105. 1240.
Gerichte, gekaufte, geistliche, Gerichtsdiener s. unter Justizsachen – Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsprotokolle, Gerichtsschreibereien.
Gerichtsbarkeit herwärts der Surb. 828. 829.
Gerichtsherrenstand im Thurgau. 621. 663.
Gerichtsherrenvertrag. 603.
Gertel. 1109. 1240.
Gesandtschaft an fremde Fürsten. 188. 200.
Geschütze s. Kriegssachen — Artillerie.
Gesindel s. Polizeiliches.
Gesundheitspässe s. Polizeiliches.
Getreideaufkauf. 82.
Getreidebau in den Vogteien Murten, Tscherlitz und Grandson. 1081.
Getreidemagazine in der Landschaft Laufis. 958.
Getreidemarkt für die Länder. 313.
zu Laufis. 968.
Getreidepreise. 28. 76. 366.
Getreidetheurung. 366. 380.
Getreidezehnten s. Zehnten.
Getreidezufuhr s. Fruchtzufuhr.
Gevatterschaft s. Pathenschaft.
Gewehre, gleichlöthige s. unter Kriegssachen.
Gewerbspolizei s. unter Polizeisachen.
Gewicht. 843. 846. 895. s. auch Maß und Gewicht.
Gewichtgarbe. 879. 1239.
Giftverkauf. 709.
Glarnerbote. 72. 148.
Glocken zu Jonschwyl. 1280.
Gold, dessen Werthverhältniß zum Silber. 185.
Gottesdienst in der paritätischen Kirche zu Bernang. 747.
Grabenthorhüter zu Bischofszell. 696.
Gräser. 748. 749. 1238.
Grasverkauf aus der Vogtei Laufis. 953. 954.
Gratificationsgelder, französische. 500.
Gredamt zu Stein. 53.
Gredgeld. 742. 1238.
Gredgeld zu Rheineck. 742.
zu Stein. 53.
Grenadiere, Grenadier-Hauptleute in französischen Diensten s. unter Kriegsdienste, fremde.
Grengmühle s. unter Mühlen.
Grenzen, Grenzstreitigkeiten s. Marchensachen.
Grenzbewachung im Rheinthal. 735.
im Thurgau. 22.
Grida generale, clevnerische. 1297.
Griene. 866. 873. 879. 880.
Großweibel zu Bellenz. 1024. 1047. 1049. 1050. 1052. 1063.
Grundzinse in der Grafschaft Baden. 840. 841.
in den Aemtern Muri und Meyenberg. 802.
im Oesterreichischen. 321.
von den Siechenfeldern im Rheinthal. 719.
in den untern freien Aemtern. 894.
des Klosters Wettingen. 877.
des Verenastifts zu Zurzach. 865.
Gültbriefe, Gültverschreibungen s. Justizsachen.
Güter, durch Erbschaft Fremden zugefallen. 942.
Güter, geistliche, steuerpflichtig. 1065. 1067.
Güter, gemeine, im Amte Tscherliz, Verwaltung derselben. 1106. 1107.
Güter im Veltlin und in der Grafschaft Cleven, welche dem bischöflichen Tische verpflichtet sind. 1299.
Güter von Bündnern im Mailändischen. 1302. 1303.
Güter, lehenpflichtige, nicht mit Stiftungen und Bodenzinsen zu belasten. 1107. 1108.
Güterkauf durch Gemeinden. 1082.
Güterspedition auf dem Zürichsee und der Linth. 147—149.
Gut, bewegliches. 649.
Gut, ererbtes. 586.
Gut, unbewegliches. 649.
Gut, verfangenes. 280. 298. 586.

H.

Habitationsrecht und -geld zu Murten. 1180.
Häuserbau auf Allmenden und Riedern. 1100.
Haferzehnten s. Zehnten.
Haftbarmachung der Gemeinden in der Grafschaft Sargans. 768.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hagelschlag, Entschädigung für erlittenen. 1201. 1202.
Halbreben. 1112. 1113. 1115.
Halden und Flußborde im Amte Schwarzenburg. 1089. 1092(2).
Hallage zu Vivis. 20. s. auch Sustgeld.
Hallwylischer Revers (von 1606). 606.
Halmheu. 1090.
Halmzehnten s. Zehnten.
Hand, beschlossene. 163(2). 165. 1233.
Handel, freier, gegenüber Schaffhausen. 52. 53.
Handel nach Frankreich. 8.
Handelsleute, fremde, zu Bellenz. 1025. 1028.
schweizerische in Frankreich s. Kaufleute, Privilegien.
Handwerke. 762. 827. 890. 1151. 1173. 1183.
Handwerker, fremde, in der Landschaft Lauis. 952.
Harschiere und Harschierordnung. 593. 594. 615. 616. 710. 796. 826.
Harte und Linde zu Gams. 1214.
in Schwyz 1234.
Hauptsmannsstelle im Toggenburg. 208.
Hausarme 889. s. auch Armenwesen.
Hausgeld zu Grynau. 71.
Hausieren s. unter Polizeisachen.
Hausrath der Schlösser s. Mobiliar.
Hauszeichen als Unterschriften. 1062. 1071.
Heimatrecht der Wittwen. 403.
Heimatscheine, Ausstellung derselben. 958.
Heirathsdispensationen. 768. s. auch Dispensationstaxen.
Heirath zwischen Blutsverwandten. 705.
Heischrödel zu Schwarzenburg. 1094.
Herbstbann hinter Orbe, wer ihn zu bestimmen habe. 1115. 1116.
Herbstmandat im Rheinthal. 710.
Herdeinschläge. 1081. 1082. 1083. 1084(3). 1085. 1086. s. auch Einschläge.
Herdeinschlagsreglement. 1124.
Herrenurbarium zu Utznach. 1205(2).
Herrschaften, katholische. 246. 568. 569. 689.
Heu- und Grasverkauf aus dem Amte Wiflisburg. 21.
aus der Vogtei Lauis. 953. 954.
Heuzehnten s. Zehnten.
Hilterenwuhr. 379.
Hinterlassenschaft Unehelicher. 767.
Hintersäßen. 579—582. 692. 693. 952(2). 1091. 1092. 1996. 1152. 1179. 1180. 1185. 1187. 1190. 1230. 1278(2). s. auch Einwohner, ewige, Habitationsgeld, Hintersitzgeld.
Hintersäßenbuch. 1091.
Hintersitzgeld. 620. 1190.
Hirtenreglement zu Murten. 1190(2).
Hirtschaft von Murten. 1180.
Hochfreißliche Herrschaft. 842. 1238.
Hochgericht zu Gams. 1215.
zu Oberried. 750.
zu Sargans. 761.
auf dem Tägermoos. 620.
zu Wesen. 1215(2).
Hochwälder. 801.
Hofierwein in der Stadt Sargans. 761.
Hofjünger zu Hurden. 1230.
Hofkammer zu Innsbruck. 855.
Hoheitliche Rechte, Vorbehalt derselben. 636.
Holzankauf im Freiburgischen. 21.
Holzausfuhr s. unter Polizeisachen.
Holzfrevel. 637. 638. 835. 836. s. auch Waldungen.
Holzhändler in der Vogtei Luggarus. 993. 994.
Holzhau im Amt Rüti. 268.
Holzhaurecht von Lausanne im Amte Tscherliz. 1123(2).
Holzhaustreit zwischen Bullet und Ste. Croix einerseits und den Mestralies des Amtes Grandson andrerseits. 1136. 1137.
Holzlieferung an die Landvögte zu Luggarus. 993. 994.
Holzordnung für die Grafschaft Baden. 827. s. auch unter Waldungen.
Homologation s. unter Justizsachen.
Honoranz für das Placet. 1020.
Honoranzen der Landvögte in den ennetbirgischen Vogteien. 907. 945.
Hosentuch als Schützengabe in der Grafschaft Sargans. 785.
Hosenwirker zu Zurzach und Klingnau. 827.
Hubler. 796.
Hülfleistung, wechselseitige, zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft. 1327. 1328. 1329.
Hülfsvölker für Frankreich 433. 437. 453. 463. 468. 471. 476. 477. 483. 484. 499.
Hufschmiede in der Herrschaft Murten. 1183.
Huldigung zu Baden. 875. 876. 1238.
dem Bischof von Basel. 182. 191. 203.
von Bremgarten und Mellingen. 898. 1238.
den Herrschaftsherren in den Mediatämtern Berns und Freiburgs. 1083.
von Hurden. 1230.
zu Rapperswyl. 1227(2) 1228(2).
den Schirmorten des Stifts St. Gallen. 1222—1226.
dem Stifte St. Gallen im Thurgau. 607. 615. 643.
Huldigungslandsgemeinde im Toggenburg. 1252.
Hurerei s. Polizeisachen — Unzucht.
Hypothekarwesen s. unter Justizsachen.

J.

Immeli. 1183.
Immi, von durchgehenden Früchten in Zürich abgefordert. 337. 391.
Immunität der Häuser des Landammanns und des Landschreibers zu Frauenfeld von der Jurisdiction der Stadt. 683. 684.
Immunität vom geistlichen Forum. 1298.
Immunität der Kirchen s. Kirchenimmunität.
Immunitäten. 954.
Imposto auf die Getreideausfuhr aus dem Reich. 28. s. auch Fruchtsperre, Fruchtzufuhr.
Inappellabilität s. unter Justizsachen.
Incantierung s. Ganten.
Incestus. 507. s. auch Blutschänder.
Inhaftierung, Kosten derselben. 1047.
Installationsgelder. 887.
Instructionsbücher auf den Schlössern der Mediatämter von Bern und Freiburg. 1074. 1075(2). 1076. s. auch Archiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Invaliden, schweizerische in Frankreich. 256.
Inventur s. unter Justizsachen.
Inzehnten s. Zehnten.

Jod.

Jägergesellschaft zu Pentherea z. 1104. 1106.
Jagd in Graubünden. 1292. 1296.
zu Krinau. 1271.
in der Vogtei Lauis. 955.
Jagdrecht im Trostburgertwing. 899.
Jagdreglement, Jagdverordnung zu Etagnieres. 1104. 1106.
zu Murten. 1153.
Jagdschiffe auf dem Bodensee. 367. 380.
Jahresraub. 865. 893.
Jahrmarkt s. Märkte.
Jahrrechnungsconferenz von Bern und Freiburg, Anfang derselben. 1074.
St. Jean Baptiste, Priorat von. 1129. 1144.
Jesuiten. 359. 587.
Johanniter. 429. 430. s. auch Malteserritter und unter Stifte und Klöster: Leuggern, Tobel.
Journées à bras. 1113.
Juden. 547. 651. 736. 826. 867—873.
Judenschulden. 736.
Judicatur- und Competenzconflicte zwischen dem Abte von St. Gallen und dem Landgericht im Toggenburg. 506. 507.
in den obern freien Aemtern:
mit Lucern. 797. 798.
mit Zug. 789.
mit dem Twingherrn von Sins. 798. 799.
in den untern freien Aemtern:
mit der Herrschaft Hilfikon. 890. 891.
in der Grafschaft Baden:
mit dem Bischof von Constanz. 828—835.
mit der vorderösterreichischen Regierung. 835.
mit Königsfelden. 835. 836.
mit Schwarz-Wasserstelz. 836. 837.
Judicatur- und Competenzconflicte:
mit der schwarzenbergischen Regierung. 836.
mit der Stadt Baden. 837.
zwischen den Landvögten von Bellenz und Mainthal. 1044.
zwischen Bern und Freiburg. 1094. 1164.
zwischen Bern und Freiburg einerseits und Neuenburg andrerseits wegen der Rogatorien. 1076.
zwischen Grandson und Neuenburg. 1140. 1141. 1142.
in der Vogtei Lauis:
mit dem Bischof von Como. 958. 959.
in der Vogtei Luggarus:
zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht. 1001.
zwischen dem Schultheiß von Murten und Lugnorre. 1153. 1155.
im Rheinthal:
mit dem Stift St. Gallen. 710—712.
in der Grafschaft Sargans:
mit dem Landvogt im Gaster. 764(2).
mit der Stadt Sargans. 764. 765.
mit dem Landvogt von Werdenberg. 765.
mit Graubünden. 765. 766.
in der Landgrafschaft Thurgau:
mit dem Bischof von Constanz. 594—600.
mit dem Stift S. Gallen. 600—619.
mit dem Gotteshaus Fischingen. 619.
mit Dießenhofen. 619. 620.
mit Kreuzlingen. 620.
mit der Stadt Constanz. 620.
mit dem geistlichen Rath zu Constanz. 621.
zwischen dem Landvogt und dem Gerichtsherrenstand. 621.
Jurisdictionalrecht von Murten. 1169.
Jus aggratiandi. 690.
Jus collectandi. 664. 665(2). 666(2).
Jus cognoscendi in criminalibus bei Fremden. 831. 832.
Jus præsentandi für die Pfarrei Rußikon. 220.
Jus spolii. 598.
Jus suprematus s. Landesherrlichkeit.
Justizsachen:
Abhörungen, eidliche. 602—604. 621.
Abrichtungen. 884. 1039. 1238.
Accommodements. 837.
Acquisitionen in todte Hand s. todte Hand.
Actus perpetui zu Schwarzenburg. 1091.
Admodiationen in todte Hand. 631—635.
Anmeldungstermin bei Appellationen. 532. 533.
Appellation vom Landgericht im Thurgau. 563. 564.
Appellation an das Stift St. Gallen. 643.
Appellation an das hochfürstliche Hofgericht zu Constanz. 596. 597(2).
Appellation von den Gerichten Dießenhofens in die Orte. 619. 620.
Appellation von Schwarz-Wasserstelz. 832.
Appellation an das Syndicat in den ennetbirgischen Vogteien. 930. 931.
Appellationen in der Vogtei Schwarzenburg. 1094.
Appellation vom Gerichte zu Krinau. 1271. 1272.
Appellation des Fürstabts von St. Gallen für Toggenburg. 1277.
Appellationsbriefe, Taren derselben. 639.
Appellations-Filippi. 925.
Appellations-Kosten u.-Taren. 639. 892. 1226.
Arreste. 592. 593. 717. 831. 927. 928. 1052. s. auch Bürgschaft.
Assignationen s. Collocationen.
Auctionen s. Ganten.
Audienzen in Criminalfällen. 960.
Audienzgeld. 930. 1051.
Auffall. 639. 839. 872. 1238. 1276.
Ausschmeißung (Ausmeißung). 922. 1239.
Ausstand, Austritt bei Gericht. 960. 1038.
Bando, Aufhebung desselben. 637. 959. 1051. 1061. s. auch Liberation.
Bannisierung. 64. 76. 87. 801. 1051.
Bauerngericht zu Tägeri. 892.
Beistände vor Oberamt in Frauenfeld. 638.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Juſtizſachen:
Botte. 641.
Brandmahlung. 922.
Bürgſchaft bei Appellationen. 927. 928.
Bußen, Anſprüche Freiburgs und Solothurns an dieſelben im Thurgau. 563.
Bußen, Antheil der Gemeinde und der Grafſchaft Bellenz an denſelben. 1051.
Antheil des Landſchreibers von Mendris an denſelben. 982.
Bußen, Aufhebung derſelben. 961.
Bußen, ausſtehende. 556. 557. 820.
Bußen für Ehr und Gewehr. 525. 526. 557. 884. 885.
Bußen für die Gebühr. 525.
Bußen von Lehensverwirkungen. 1090.
Bußengerichte in den Gerichten des St. Pelagius-Gotteshauſes und den Stadtgerichten von Biſchofszell. 637.
im Rheinthal. 712.
Bußenrodel von Luggarus. 990.
Causæ matrimoniales et ecclesiasticæ im Thurgau. 621. ſ. auch Conſiſtorialſachen, Ehegerichtliches.
Capitalanlagen im Gaſter. 1215. 1216.
Capitalbriefe in Bellenz, Bollenz und Riviera. 1052.
Capitalien, nicht in der Fremde aufzubrechen. 1038. 1039.
Capitalſchulden, Ablöſung derſelben. 537. 651. 775. 804. 805. 1005. ſ. auch Gültbriefe, Hypothek.
Caution ſ. Bürgſchaft.
Citation wegen eingelegter Appellation. 926.
Citationstaxe. 1275.
Coacquiſitionen. 1086. 1142.
Codicille. 1121.
Collocation der hoheitlichen Gefälle bei Fallimenten. 641.
der Koſten in Maleſizfällen. 716.
Taxen derſelben in Mendris. 985.
der obrigkeitlichen Unkoſten im Toggenburg. 1276.
Concurſe. 639.
Confiscationen. 563. 565. 566. 567. 716.
Juſtizſachen:
Confrontationen. 929.
Conſiſtorialſachen. 621. ſ. auch Chorgericht, Ehegerichtliches.
Convertiten, Judicatur über dieſelben in Glarus. 124. 130. 136. 151.
Criminale im Amt Schwarzenburg. 1099.
Criminalia aus Civilappellationen entſpringend, vom Syndicat zu beſtrafen. 1051. 1060.
Criminalia im Toggenburg. 1275.
Criminalvergehen. 718.
Denuntianten. 961.
Depoſit. 1051.
Depoſitgelder. 1034. 1039.
Dilationen, Ertheilung derſelben. 639.
Entſcheidung bei innestehenden Stimmen zu Arbon. 691.
zu Luggarus. 1002. 1003. ſ. auch Fählen.
Erbe von Unehelichen und Einzüglingen. 608.
Erbrecht der Schweizer in Frankreich und umgekehrt. 454. 465. 469. 470. 487. ſ. auch Droit d'aubaine.
in den Aemtern Muri und Hitzkirch. 892.
zu Lichtenſteig. 1278.
im Hof Thal. 715. 716.
in Uri. 70 (2).
zwiſchen Wartau und Werdenberg. 769.
zu Wohlen, Sarmenſtorf und Wohlenſchwyl. 892.
in Zug. 150.
Ewiger Verſpruch. 713—715. 748.
Execution, reciprocierliche, franzöſiſcher und ſchweizeriſcher Urtheile. 435. 439.
Executionsſcheine, landvögtliche (Urkünd). 640.
Fählen. 691. 1237.
Fallimente, Falliten. 637. 641. 718. 719. 800.
Faßnachtsabrichtungen. 892. 1238.
Fertigungen. 635. 636. 837. 892.
Fideicommiſſe. 638. 926.
Juſtizſachen:
Fiscale in den ennetbirgiſchen Vogteien. 946. 947. 995. 1043.
Fiscalproceduren. 1073. 1075.
Forum der Geiſtlichen in Schuldſachen, in der Grafſchaft Baden. 834. 835.
Forum in Streitſachen zwiſchen Franzoſen und Schweizern. 434. 439. 465. 469. 486. 487.
Frevel. 638. 947. 1158.
Frevelgericht. 832. 835.
Ganten (Steigerungen). 869. 1195.
Gantrecht zu Zurzach. 838. 875.
Geldstage. 800. ſ. auch Auffall, Concurſe, Falliment.
Gericht zu Arbon. 691(2).
Gericht der Stadt Baden. 837.
Gericht zu Degerſchheim. 1279.
Gericht von Egnach. 597.
Gericht zu Thurthal. 1273.
Gericht, geiſtliches. 834. 835.
Gerichte, gekaufte. 639. 1273.
Gerichtsdiener zu Frauenfeld. 562.
Gerichtsgeld zu Utznach. 1205.
Gerichtskoſten, Gerichtstaxen, Gerichtsemolumente. 639. 716. 928. 929. 1019. 1060. 1118. 1119. 1123. 1124. 1144. 1158. 1182. 1184. 1195.
Gerichtsprotokolle. 930. 961. 1040. 1041. 1042. 1046.
Gerichtsſchreiberei in Egnach. 690. 691.
Gerichtstaxen ſ. Gerichtskoſten.
Gerichtsweſen im Toggenburg. 1272.
Gültbriefe und Gültverſchreibungen. 768. 800. 801. 838. 866. 1216.
Herbſtgericht zu Roggwyl. 636.
Hinterlaſſenſchaft von Unehelichen. 767.
Hofgericht, hochfürſtlich conſtanziſches. 597.
Holzfrevel. 637. 638. 835. 836.
Homologation der Teſtamente. 1143.
Taxen dafür. 1121.
Hypothekaranlagen Fremder im Bernergebiet. 197.
Hypotheken in den obern freien Aemtern. 798.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Justizsachen:
Inappellabilität in Schuldsachen von den Gerichten der Stadt Baden. 837.
von dem Gericht von Hilfikon. 890.
Incantierung, Incanto s. Gant.
Inventur beim Absterben eines Geistlichen. 684. 685.
Judicatur im Kriege. 8.
über die in sicilianischen Diensten stehenden Regimenter. 84. 85. 92. 93. 107. 108. 109. 122. 123. 142. 143.
über Zehntenstreitigkeiten. 597. 598.
über das Maß. 636.
des Stifts St. Gallen im Thurgau. 643.
von Frauenfeld. 683. 684.
über die Kirchenstühle zu Ermatingen. 687.
zu Ueßlingen. 670.
zu Zurzach. 875.
der Stadt Baden. 876.
im Bezirk Sarmenstorf. 891.
über die Geistlichen. 925.
von Lauis in Sanitätssachen. 959.
zwischen Solothurn und Neuenburg. 1258. 1259. 1262. 1263.
über Schweizer in Frankreich und Franzosen in der Schweiz. 1331. 1332. 1333.
Judicialkosten s. Gerichtskosten.
Jurisdiction, geistliche, in Bünden. 1298. 1299.
Justizpflege über die in Frankreich stehenden Truppen. 308. 344. 469. 477. 483. 485. 1329. 1331.
über die eidgenössischen Zusätzer und Auszüger. 33. 42. 54.
Kauf gestohlener Sachen. 960. 961.
Kaufbriefe im Gaster. 1216.
Kindertheilung zu Schänis. 767.
zu Wallenstadt. 755.
zu Wartau. 766. 767.
Kundschaftsverhöre. 602—604. 1276.
Legitimationen. 637.
Leidung von Fehlern und Missethaten. 616. 960. 1189. 1198. 1210.
Justizsachen:
Liberation von Strafen. 1039. 1062. 1063. 1064. s. auch Bando, Aufhebung desselben.
Liquidationsacte. 959.
Majora in Judicialsachen und in hochobrigkeitlichen Regalien. 948.
Mittelappellation. 615.
Obsignation. 600. 684. 685.
Paritätsrecht in Concursfällen gegenüber Memmingen. 639.
Präcognition, Präcognitions-Gerichte, Präcognitionsrecht. 616. 617—619. 643. 765. 766. 769. 831(2). 900. 1277.
Procuratoren. 924. 960.
Provisionalanmeldungen in Recursfällen. 1227.
Provisionalurtheile. 1160.
Rechtstrieb im Thurgau. 640. 641.
Rechtsverzögerung. 639.
Recurs vom Gericht zu Arbon an den Bischof von Constanz. 691.
Recurs vom Landvogt im Gaster. 1211.
Recurs von Rapperswyl. 1227.
Recurs vom Syndicate in die Orte. 924. 925 991.
Revision der Urtheile. 533. 534. 639. 922—924. 1273.
Rogatorien. 1076. 1133.
Sätze, fremde, zu Arbon. 691.
Satzprotokolle zu Arbon. 691.
Schelthändel. 1181.
Schuldbriefe, Fertigung derselben. 635. 636. 713.
Sequester. 1052.
Strafen. 931. 1019.
Substitutionen. 1121.
Succumbenzgeld. 931.
Testamente. 717. 718. 929. 930. 1143. 1227.
Todte Hand, Verkauf in. 606. 621—635. 668. 769. 839. 971. 1002. 1082. 1084(2) 1085. 1298.
Tortur. 833.
Unterganggericht in der Vogtei Eggen. 639.
Urkund s. Exemtionsscheine.
Vereidung. 922.
Justizsachen:
Vergantung der Güter von Schuldnern. 1068. 1070. 1072.
Vermächtnisse, geistliche. 1019. 1045. s. auch Legate ad pias causas, Testamente.
Verschollene, deren Vermögen. 799.
Zählung der Stimmen in Judicialsachen. 810—812.
Zeugenunterschrift. 1071.
Zeugenverhör. 960(2).

K.

Kälberverkauf im Gaster. 1212.
Käse, Engadiner und Veltliner. 1301. 1302.
Käseverkauf außer Land. 1071. 1072.
Käshändler, freiburgische. 19.
Käspalen (=spallen). 25. 72. 1044. 1059. 1233.
Käufe von Edellehen, durch die Obercommissarien zu stipulieren. 1081.
Käufe und Verkäufe, obrigkeitliche, hinter Murten. 1188.
Kaliber der Flinten s. unter Kriegssachen.
Kammer, landsfriedliche. 385.
Kammerrechnungen. 939. 940. 965. 990. 991. 1018. 1023(2). 1024. 1029. 1031. 1033. 1040. 1042. 1046. 1049. 1050. 1053(2). 1054. 1055. 1056(3) 1058(2). 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1070. 1071.
Kannen (Messerstöcke). 918.
Katholische Kirche, Benachtheiligung derselben durch die Evangelischen im Thurgau und Rheinthal. 549. 550.
Katholische zu Assens. 1107.
Kauf, feiler, 591.
Kauf, freier, in den obern freien Aemtern von Seite Zugs. 396.
Kauf gestohlener Sachen s. unter Justizsachen.
Kaufbriefe s. unter Justizsachen.
Kauffertigungen s. Justizsachen — Fertigungen.
Kaufhaus zu Rheineck. 742.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufleute, schweizerische, in Frankreich. 8. 32. 46. 113. 122. 124. 129(2) 134. 150. 154. 189. 201. 210. 221. 222. 230. 237. 245. 254(2). 256. 257. 260. 276. 293. 302. 305. 309. 320. 323. 344. 357. 382. 393. 402. 406. 407(2) 408. 410. 419. 441. 443. 447. 465. 466. 470. 478. 489. 490. 505. 1335. s. auch Capitation, Privilegien.
Kaufmannschaft im Thurgau. 589.
Kelterung des obrigkeitlichen Mostes zu Grandson. 1140. 1143.
Keßler. 589.
Ketten, Hand- und Fußschellen zu Bellenz. 1058. 1060. 1066. 1068.
Kinder, uneheliche, deren Antheil am Armengut. 706.
Kindertheilung s. unter Justizsachen.
Kipper und Wipper. 121. 653. 655. 723. 774. 775. 803. 804. 815. 846.
Kirche zu Arbon. 692.
Kirche St. Peter und St. Stephan zu Bellenz. 1023(3). 1024.
Kirche, reformierte, zu Baden. 876.
Kirche unter dem Kreuz (sous la Croix). 66. 114. 215. 226. 227.
Kirchen, wallonische, in den Niederlanden. 361. 372.
Kirchenfabrik des Verenastifts zu Zurzach. 865. 866.
Kirchenfreiheit s. Kirchenimmunität.
Kirchengebete. 549.
Kirchengut zu Arbon. 691.
zu Balgach. 745.
katholisches zu Rheineck. 743.
zu Wartau. 785.
Kirchengut in Bellenz, Bollenz und Riviera. 1065. 1067.
im Rheinthal. 745. 790.
im Thurgau. 668. 790.
zu Wohlenschwyl. 900.
Kirchengutsverwalter zu Bellenz. 1065.
Kirchenimmunität. 113. 124. 125. 134. 135. 136. 137. 150. 168. 188. 200. 210. 221. 230. 237. 244. 260. 276. 293. 305. 306. 323. 326. 343. 356. 366. 381. 393. 404. 412. 414. 420. 421. 422. 444. 446. 502. 504. 540. 736. 816. 860. 861. 918. 936—938. 954. 1009.
Kirchenörter s. Kirchenstühle.
Kirchenpfleger zu Sitterdorf und Zihlschlacht. 600—602. 605. 606.
Kirchenpfründen, Vergabung derselben. 29. 35.
Kirchenrechnung zu Bellenz. 1029(2). 1031. 1039. 1040. 1042. 1046. 1049. 1050. 1053(2). 1055(2). 1056(2). 1057(2). 1058(2). 1060. 1061. 1062(2). 1064. 1065. 1066. 1067. 1070. 1071.
Kirchenrechnung von fünf Collaturgemeinden des Gotteshauses Muri in den untern freien Aemtern. 897.
von Salmsach und Romanshorn. 604. 605.
von Wohlenschwyl. 900.
von Zihlschlacht. 605. 606.
Kirchensachen überhaupt.
Deutsche gemeine Vogteien. 526. 539 bis 547. 549.
Ennetbirgische Vogteien. 936. 937. 942. 943. 987. 1020.
Grafschaft Baden. 860. 861.
Rheinthal. 736.
Sargans 785.
Thurgau. 667. 668.
Kirchenseparation zu Arbon. 692.
Kirchenstühle, Kirchenörter, Streit wegen derselben zu Ermatingen. 687.
zu Peterzell. 1279.
zu Scherzingen. 699. 700.
zu Ueßlingen. 670.
zu Zurzach. 875.
Kirchenurbarien zu Sargans. 756.
Kirchenvisitation von Seite des Bischofs von Como. 971.
Kirchenzucht zu Neuenstadt. 1268.
im Thurgau. 1268.
Kirchhof zu Arbon. 691.
zu Frauenfeld. 685.
zu Peterzell. 1279.
Kirchmeyer zu Murten. 1169.
Kirchspählige (-spänige). 1106. 1144. 1240.
Kirschwasser. 1100. s. auch gebrannte Getränke.
Klöster s. Stifte und Klöster.
Kohlen von Kastanienbäumen. 1001.
Kohlwerke auf dem Tößstock. 1203.
Kopfsteuer in Frankreich s. Capitation.
Kornhaus zu Basel. 201. 210. 211.
Kornmärkte. 828. 968.
Kornzeichen. 19.
Krämer, fremde. 589. 760. s. auch unter Polizeisachen — Hausieren.
Kräzen. 1033. 1240.
Krapppflanzungen. 1190. 1193.
Krappzehnten s. Zehnten.
Kreisconvent, schwäbischer. 501.
Kreuze zu Assens. 1109. 1110.
zu Tscherliz. 1107.
Kreuzer auf dem Bodensee. 367. 380.
Kriegsanlagen. 663.
Kriegsdienste, fremde. (Allgemeines, Avancement, Capitulation, Werbung). 5. 9. 22. 30. 33. 35. 36. 40. 41. 42. 44. 45. 56. 65. 76. 87. 95. 104. 105. 112. 137. 154. 174. 190. 202. 213. 223. 230. 231. 238. 255. 272. 297. 308. 322. 324. 326. 374. 385. 387. 396. 465. 537. 538. 662. 815. 816. 935. 986. 1045. 1059. 1080. 1082. 1227. 1228. 1250. 1251. 1252.
Kriegsdienste, fremde:
Eidgenössische Truppen in französischen Diensten:
Allgemeines. 25. 34. 86. 246. 251. 252. 253. 262. 270. 271. 272. 344. 347. 383. 451. 453. 454. 460. 463. 464. 465. 472. 477.
Augmentation der Compagnieen. 25. 122. 125. 134.
Capitulationen mit Frankreich. 26. 27. 34. 54. 255. 256. 257(2). 258. 259. 262. 263. 270. 272. 273. 274. 434. 439. 453. 454. 455. 464. 465. 477. 485. 1331.
Compagnie générale. 306. 321. 322. 324. 344. 357. 368. 382. 383. 394. 411. 420. 443. 501.
Fähnriche (porte-drapeaux). 322. 324. 344. 357. 358. 368. 382. 383. 394. 411. 420.
Feldregimenter. 322. 324. 368.
Füseliere und deren Avancement. 296. 308. 326. 347. 360. 371.
Garderegiment, Gardecompagnieen. 243. 244. 255. 258. 272. 383.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegsdienste, fremde.
Eidgenössische Truppen in französischen Diensten:
Grenadier-Compagnieen, Grenadier-Hauptleute. 255. 296. 308 (2). 326(2). 344. 347. 360. 385. 394. 396. 415.
Hauptleute **par commission**. 308. 326. 371. 385. 396. 415.
Hundert Schweizer, die. 504.
Invalidencompagnie. 10.
Ordonnanz (Reglement). 243. 244. 246. 251. 255. 258(2). 322. 358. 368. 383. 394. 411.
Particularregimenter. 465.
Porte-drapeaux s. Fähnriche.
Reduction der Regimenter und Compagnieen. 76. 82.
Regimenter, kleine. 272.
Religionsübung der Schweizertruppen in Frankreich. 1329. 1331.
Retourgelder. 154. 174.
Schweizergarde. 816.
Strafen. 308. 344.
Transgression der Capitulation. 26. 27. 34.
Uniformen der Schweizer. 272.
Werbung, außerordentliche. 1329.
Eidgenössische Truppen in holländischen Diensten. 175(2). 194. 666.
in neapolitanischen und sicilianischen Diensten. 5. 24. 35. 41. 45. 56. 84. 92. 93. 107. 108. 109. 137. 154(2). 174. 212. 213. 374. 501.
in österreichischen Diensten. 3. 4. 5. 154. 183.
Kriegsgelder, rückständige aus kaiserlichen Diensten. 183.
in sardinischen Diensten (Leibgarde in Turin). 307. 308. 326.
in sächsischen Diensten. 223. 230. 231.
in spanischen Diensten. 35. 40. 41. 65. 137. 154. 501. 662.
Einzelne Regimenter und Compagnieen:
Regiment d'Aubonne. 477.
Balthasar. 97.
Castella. 368. 371. 383. 403.
Compagnie Ceberg. 815.
Kriegsdienste, fremde:
Regiment Courauchante. 27.
Courten. 25. 251.
Dumant. 226. 324.
v. Erlach. 251. 254. 258. 259.
Lochmann. 251. 254. 258. 259.
Niederöst. 10. 98. 113. 124. 136. 154.
Pfyffer. 326.
Salis. 243. 244.
Tschudi. 5. 174. 324.
Kriegssachen (im Innern der Eidgenossenschaft):
Arsenal in Bellenz. 1038.
Artillerie im Schloß Sargans. 785.
Aushebung zu Luggarus. 1008. 1009.
Auszüger. 42. 54.
Bewaffnung im Thurgau und Rheinthal. 549.
Exercitium. 33. 164. 174. 193. 202. 214. 225. 735. 1164. 1252.
Freicompagnieen. 246. 397. 538. 539. 663(2). 664. 735. 784. 785. 936.
Justiz im Kriege. 33. 42. 54.
Kaliber der Gewehre (Kraut und Loth). 33. 42. 54. 164. 174. 193. 202. 214. 225.
Kriegsrath in Ob- und Nidwalden. 146.
im Toggenburg. 1250. 1251. 1252. 1284.
Kriegsverfassung im Thurgau. 663.
Landsturm. 22(2).
Musterung in Lauis. 971.
Officiere, Wahl derselben. 662. 1278. 1283.
Reglemente (Ordnungen). 8. 41.
Rollierung in Lauis. 971.
Schützenwesen. 785. 1115. 1122. 1150. 1159. 1211. 1229.
Sold. 33. 42. 54. 202. 203. 214. 225.
Stücklein im Spital zu Bellenz. 1068.
zu Lichtensteig. 1278.
Volksbewaffnung. 663. 784. 785. 805.
s. auch Freicompagnieen.
Wachtmeister. 666.
Kuhführet, deutscher. 386.
wälscher. 416. 424. 447. 448. 507.
Kundschaftsverhöre s. unter Justizsachen.
Kuttler zu Bischofszell. 696.

L.

Laaßgut der Frau Zehnder. 375.
Lacote (Wein). 1079.
Läden. 113. 125.
Lädli. 145. 1233.
Läufer, Läufersbote. 525. 562.
Läuten zu Arbon. 691.
Läutergarben in Grüningen und Uznach. 333.
zu Krinau. 1280.
Landammann im Rheinthal. 705.
im Thurgau. 553. 561. 562. 683. 684.
Landbuch im Toggenburg. 1274.
Landenbergischer Vertrag s. Bündnisse.
Landesherrlichkeit in den abt-sanctgallischen Malefizgerichten und Herrschaften im Thurgau. 567. 607—617. 628. 629. 630. 658.
in den altstiftisch-constanzischen Gerichten und Herrschaften. 599. 600. 658.
zu Oberried und Montlingen. 712.
Landfuhr von Brunnen nach Richterswyl. 335. 391.
Landgericht auf der Brücke zu Kaiserstuhl. 836.
im Thurgau. 563. 564.
im Toggenburg. 1275. 1277.
Landgerichtsdiener im Thurgau. 592. 593. 616. 637. 641. 647.
Landgerichtsurtheile im Toggenburg. 5.
Landkarte, Geigerische. 1200.
Landläufer s. Polizeiliches — Bettelgesindel.
Landmandat im Rheinthal. 709. 710. 711.
im Toggenburg. 1275.
Landrath im Thurgau. 558.
im Toggenburg. 1253. 1272. 1275. 1282.
Landrathsobmann im Toggenburg. 1272.
Landrecht. 9. 530. 576—579. 706. 760. 823. 1080. 1081. 1274. s. auch Naturalisation.
Landrichter. 593.
Landschreiberei. Reihenfolge der Besetzung und Survivance auf dieselbe. 528. 529.
in der Grafschaft Baden. 819. 821.
in Bellenz. 1044.
in Grandson. 1143.
in Lauis. 946.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landschreiberei:
in Mendris. 982. 983.
im Rheinthal. 703. 705(2).
in der Grafschaft Sargans. 753. 755. 787.
im Thurgau. 562. 683. 684.
in den untern freien Aemtern. 883. 885. 886.

Landsfriede (von 1656). 170. 171.
Einführung desselben in den abt-sanctgallischen Landen. 1236.
für Gündelhard. 697.

Landsfriedliche Commission. 695.

Landsfriedliche Geschäfte. 125.

Landsgemeinde im Toggenburg. 95. 104. 105. 1249. 1252. 1253.

Landshauptmann in den obern freien Aemtern. 539. 792.
in der Grafschaft Sargans. 753.
für das Stift St. Gallen. 1221.
im Thurgau. 553.
in Unterwalden. 191.

Landsordnung (von 1712) für den Thurgau. 602.

Landsteuern. 952.

Landstraßen s. Straßensachen.

Landsturm s. Kriegssachen.

Landtage in den untern freien Aemtern. 884.

Landtaglia. 1039.

Landvögte. Allgemeines. 526—528. 907. 908.
Amtsantritt. 526. 527. 808.
Gesandte zugleich auf den Syndicaten. 227. 228. 906. 907.

Landvögte der Grafschaft Baden. 808. 819. 821.
zu Bellenz. 1021.
in Bollenz. 1021. 1022.
im Gaster. 1209. 1210. 1211.
zu Grandson. 1126.
zu Lauis. 944—946.
zu Luggarus. 991—994.
im Mainthal. 1017.
in Mendris. 981.
(Schultheißen) zu Murten. 1147.
in den obern freien Aemtern. 791.
für Orbe und Tscherliz. 1115.
im Rheinthal. 702. 703. 705.

Landvögte:
auf Riviera. 1022. 1026.
in der Grafschaft Sargans. 753. 755. 791.
im Amt Schwarzenburg. 1087.
im Thurgau. 553. 753. 755.
in den untern freien Aemtern. 883.
in Uznach. 1197.

Landvogteiverwalter. 908.

Landvogtsammänner im Rheinthal. 712.

Landwägen, kleine. 1172. 1179.

Landweibel im Thurgau. 560. 561(2). 562. 645.

Langwaterzoll s. Zollsachen.

Langwuhre an der Linth. 219. 267.

Laß. 649. 650.

Lauisermarkt s. Märkte.

Laurenzenkirche, St., zu Lauis. 975.

Laurenzenpfründe, St., zu Frauenfeld. 676. 677.

Laveggi. 1303.

Lederverkauf. 874.

Legate **ad pias causas**. 717. 718. 1107. s. auch Stiftungen, Testamente, Vermächtnisse.

Legationssecretär. 819.

Legitimation s. unter Justizsachen.

Legitimationsconferenz. 81. 128. 129. 130. 131. 136. 138. 277. 278. 280. 296. 298. 307. 309. 317. 325. 327. 347. 348(2). 359. 362. 370. 373. 384. 385. 396. 415. 424. 446. 450. 460. 467. 473. 474. 475.

Lehen von Falliten. 718. 719.
freudenbergische. 773.
hochobrigkeitliche. 767. 771. 772.
königsfeldische. 801.
pfäferfische. 771. 772. 790.

Lehencontract zwischen Oesterreich und dem Stande Zürich, betreffend Dörflingen, Ramsen und die hemishofischen Gerichte. 339—341. 1317—1320.

Lehenleute, Amovibilität derselben. 773. 774.

Lehenpflichtige Güter der Stände, nicht mit Donationen u. s. w. zu belasten. 1073.

Lehenpflichtigkeit eines Einschlags zu Plasseyen. 1094.

Lehensachen:
Grandson. 1130(2). 1131(2). 1132(3). 1134. 1135. 1136.
Murten. 1164. 1184. 1186.
obere freie Aemter. 1103. 1104.
Rheinthal. 718. 719.
Sargans. 790.
Thurgau. 621. 622. 623. 625. 626. 627.

Lehenträger für Ramsen, Dörflingen und die hemishofischen Gerichte. 1318.

Lehenurbar s. Lehenzinsbuch.

Lehenverwirkung. 1093—1099.

Lehenwirthschaft zum Flügel in Tscherliz. 1104.

Lehenzinsbuch im Rheinthal. 718.

Lehenzugrecht. 1100.

Leibeigenbücher im Thurgau. 643.

Leibeigenschaft. 642—648. 672. 769. 770 bis 774. s. auch Fall.

Leibfall. 648.

Leibgarde des Bischofs von Basel. 369. 370. 384. 395. 414. 423. 446.

Leidung von Fehlern und Missethaten s. unter Justizsachen.

Leineweber. 1173.

Leinwat. 169.

Leonhardspfründe, St., in Frauenfeld. 677(2).

Lettere forensi. 966.

Levée extraordinaire. 1234. 1235.

Liberation s. unter Justizsachen.

Liebessteuern s. Steuern.

Liebisdorf, Haus. 1174.

Lieutenant baillival. 1075. 1112.

Limitation der Fruchtzufuhr, Limitationsfrüchte. 28. 932.

Limitatione del dazio. 1008.

Liquidationsacte s. unter Justizsachen.

Lob. 1104. 1108. 1111. 1112. 1114. 1117. 1118. 1120. 1130. 1139. 1140. 1142. 1188. 1193.

Lobfreiheit. 1106(2).

Lobpfenning. 1104. 1105.

Lucernerwährung. 651.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

M.

Mahlzeiten der Syndicatoren zu Bellenz. 1026. 1028.

Main morte ſ. Juſtizſachen — Todte Hand.

Maiszehnten ſ. Zehnten.

Malefizbußen. 525. 526.

Malefizgerichte, Malefizorte, abt-ſanctgalliſche, im Thurgau. 397. 567. 568(2). 574. 575. 584. 590. 603. 604. 607 bis 614. 616. 617(2). 630. 631. 642. 643. 654(2). 656(2). 657(2). 658.

Malefizſachen. 618. 619. 643. 1099. 1158.

Malteſerritter. 130. 136. 151. 153. 168. 189. 201. 211. 222. 230. 237. 244. 253. 429. 430. 501. 502. 518.

Mannſchaftsrecht zu Arbon, Horn und Biſchofszell. 596.

Mannſchaftsrecht des Abts von St. Gallen im Thurgau. 602. 603. 607. 615(2). 643.

Mannſchaftsrecht im Toggenburg. 30. 50. 1249. ſ. auch Militare und Toggenburgerſtreitigkeiten.

Manumiſſion. 647. ſ. auch Fall.

Marchand, Prosper, dictionnaire historique etc. 215.

Marchenſachen:

Marchen auf dem Ganteriſt. 16. 83. 101. 158. 197. 217.
zwiſchen Saanen und Greyerz. 16.
zwiſchen Miſſy und St. Aubin. 17.
zwiſchen den Aemtern Murten und Peterlingen 17.
zwiſchen Nuvilly und Saſſel. 17.
zwiſchen Bern und Freiburg:
bei Böſigen. 18.
bei Peterlingen. 376.
zwiſchen Buiſſens und Démoret. 83.
zwiſchen dem Amt Laupen und Böſigen, Gurmels und Liebisdorf. 118.
auf dem St. Bernhard. 269. 276. 293. 305. 306. 321. 323. 324. 345.
zwiſchen der Herrſchaft Grüningen und der Grafſchaft Uznach. 333.
des Frauenwinkels. 336.

Marchen:
zwiſchen dem Landgericht Seftigen und dem Amte Schwarzenburg. 376.
zwiſchen Gaſter und dem Hof Reichenburg. 378.
bei Salenſtein. 569.
zwiſchen dem Thurgau und der Grafſchaft Kyburg. 569—572.
Landmarchen gegen Biſchofszell. 572.
gegen die Herrſchaft Sonnenberg. 572.
gegen Wyl und die Herrſchaft Wängi. 572. 573.
gegen Illart und Altenklingen. 573.
zu Wylen auf dem Hörnli und zu Buwyl. 573. 574.
gegen die ſanctgalliſchen Malefizorte. 574. 575.
gegen die alte ſanctgalliſche Landſchaft. 574. 575.
gegen die Arboner Stadtgerichte. 574. 575.
gegen die ſtammheimiſchen Gerichte. 575.
gegen Andelfingen. 575.
gegen Bürglen. 576.
zwiſchen den hohen Gerichten und den niedern grieſenbergiſchen. 576.
am alten Rhein. 706.
zwiſchen der Grafſchaft Sargans und Graubünden. 756—760.
zwiſchen den obern freien Aemtern und der Grafſchaft Rothenburg in der Illau. 793.
zwiſchen den obern freien Aemtern und Lucern bei Betwyl. 793.
zwiſchen den obern freien Aemtern und dem Amte Hitzkirch. 794.
zwiſchen den obern freien Aemtern und dem Twing Ermenſee. 794.
zwiſchen den obern freien Aemtern und der Herrſchaft Heidegg und dem Twing Rüti. 794. 795.
zwiſchen dem Amt Meyenberg und dem Twing Sins. 794.
zwiſchen dem Twing Rüti und Zug. 794.
zwiſchen den obern freien Aemtern und dem Amt Lenzburg. 794.
zwiſchen dem Amt Hitzkirch und der Herrſchaft Heidegg. 795.

Marchen:
zwiſchen der Grafſchaft Baden und der Herrſchaft Schenkenberg. 823.
Jurisdictionsmarchen im Amte Birmenſtorf. 823.
zwiſchen den Gerichten Wettingen und Nieder-Udorf. 823.
zwiſchen der Grafſchaft Baden und der Herrſchaft Bernau und beim Schloſſe Weſſenberg. 823.
zwiſchen den untern freien Aemtern und der Grafſchaft Lenzburg. 887.
zwiſchen den untern und den obern freien Aemtern. 887.
zwiſchen der Herrſchaft Hilfikon und dem Twing Villmergen. 887.
zwiſchen den Vogteien Lauis und Luggarus und dem Mailändiſchen. 908—910.
zwiſchen Breno und Monte. 949. 950.
zwiſchen Bruzella und Caneggio einerſeits und Moltraſio andrerſeits. 983. 984.
Grenze im Bach Faloppia. 984.
zwiſchen Indemini und Biegno. 996. 997.
zwiſchen Mainthal und dem ſardiniſchen Gebiet. 1018.
zwiſchen Livinen und Riviera. 1033. 1035.
zwiſchen Bellenz und Graubünden (Miſor auf dem Monticello). 1041. 1043. 1061. 1062. 1063. 1064. 1066. 1067. 1068. 1069.
im Amte Tſcherliz. 1103. 1105.
zwiſchen Echallens und Goumoens und beim Territorium von Mer. 1103.
zwiſchen Neuenburg und Grandſon. 1129. 1131.
zwiſchen Mollondins und Riedens. 1130.
zwiſchen Yvonand und Cuarny. 1131.
zwiſchen Grandſon und Yverdon. 1134.
zwiſchen dem Amt Erlach und dem Amt Murten. 1149. 1150.
zwiſchen der Herrſchaft Münchenwyler und Creſſier. 1155.
zwiſchen der Grafſchaft Uznach und der Herrſchaft Grüningen. 1200. 1201. 1202. 1204. 1205.
im Toggenburg. 1275.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Marchen:
zwischen Graubünden und dem Mailändischen. 1288. 1289.
Marchenuntersuchung, periodische. 573.
Marechaussée in dem Amt Orbe mit Tscherliz. 1124.
Marechausséekasse in der Grafschaft Baden. 851.
Marin. 1173.
Märkte:
Jahrmarkt zu Arbon. 691.
Kornmärkte für die Grafschaft Baden 828.
Jahrmarkt zu Champagne und in St. Maurice. 1129(2).
Markt zu Como. 1302.
zu Domaso. 1299.
Wochenmarkt zu Frauenfeld. 684.
Markt zu Gera. 1299.
Jahrmarkt zu Lauis. 975. 976.
Markt zu Lauis. 60. 968. 1039.
zu Laveno. 931.
zu Lyon. 408.
zu Sorico. 1299. 1302.
zu Zurzach. 830. 843. 844. 845. 846. 873. 874.
Marktschreier 593.
Marmor von Arzo, Tremona und Besaccio. 970.
Marnen (Mergel) im Amte Grandson. 1141.
Maß und Gewicht. 636. 659. 813. 846. 895.
Badener Grafschaftsmaß. 813.
Bremgartnermaß. 813. 895.
Klingnauer Weinmaß. 846.
Kölnergewicht. 843.
Mellingermaß. 813.
Muttermaße und -Gewichte. 659. 895.
Poids de marc. 843.
Zurzachergewicht. 843.
Matrimonialsachen. 621. 1080. s. auch Consistorialsachen.
Mediation zwischen dem Abt von St. Gallen und Appenzell Außerrhoden. 381. 503. 518.
Mediation in Biel. 177—179.
Mediation in Genf. 285—291. 301. 302. 303. 304. 315. 1234. 1310—1317.
Mediation in Neuenstadt. 199.
Mediation in den Toggenburgerstreitigkeiten. 1249—1255. 1270—1285. s. auch Toggenburgerstreitigkeiten.
Mediation in Wallis. 119. 120. 129. 130.
Mediation zwischen Zürich und Schwyz. 421. 444. 474. 502.
Mediation in Zug. 316. 317.
Mediatschreiber in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1076. 1077. 1078. 1079.
Memorialien, Zeit der Eingabe. 1084.
Mennung. 1202. 1241.
Mensualisten. 1008. 1009.
Messel. 1112. 1240.
Messer. 918.
Messerstöcke. 918.
Meßmer zu Sitterdorf und Zihlschlacht. 600—602.
Mestralie. 1136. 1137(2). 1146. 1241.
Mesuratura. 1010.
Metzger und Metzgerordnung. 890. 1072.
Michaelspfründe, St., in Frauenfeld. 683(2).
Mieth und Gabe. 907.
Militärforderungen von Seite Mailands. 1301.
Militare im Toggenburg. 30. 31. 49. 50. 94. 102. 103. 1249.
im Amt Murten. 1158. s. auch Mannschaftsrecht.
Missethäter, flüchtige, wegzujagen. 488.
Mitgemeinder. 1034. s. auch Gemeindegenossen.
Mobiliar der Schlösser. 556. 557. 558. 741. 1081. 1114. 1115.
Mördergesindel s. unter Polizeisachen.
Mortuarium s. Leibfall.
Most, obrigkeitlicher zu Grandson. 1140. 1143.
Moßnangische Geschlechter, vom Fall eximiert. 1274.1275.
Mühlefahren. 598. 1085.
Mühlen:
Mühle zu Baden. 838.
Bartsmühle. 854.
Mühle zu Bürglen. 698. 699.
Chaffard Mühle. 375.
Mühle zu Etagnières. 1116.
zu Ziez. 1138.
Mühlen:
Grengmühle. 1165. 1174. 1178. 1181.
Herrenmühle im Rheinthal. 719.
Oelmühle zu Kerzers. 1185.
Mühle im Löwenberg. 1170. 1172. 1173.
von Orbe. 1119.
im Sangen. 698.
Stachenmühle. 691.
Mühle im Toos. 607. 627(4). 628(3). 629. 630(4). 631(6).
Uzenbergermühle. 1199. 1200.
Gotteshausmühle zu Uznach. 1197.
Spitalmühle zu Uznach. 1197. 1198(2).
Mühlen, Bannalität derselben. 1116. 1117.
Mühlewuhr an der Linth. 267.
Mühlhausens Beisitz bei den Legitimationsconferenzen. s. Beisitz.
Müllerordnung. 797. 890.
Münzadmediation. 8. 32. 54. 63. 86. 111. 168. 200. 221. 229. 230. 237. 244. 259. 275. 276. 292. 304. 305. 323. 343. 356. 366. 380. 393. 410.
Münzen:
Albus. 775.
Appenzeller Oertlein. 160.
Appenzeller Fünf- und Zehnkreuzerstücke. 186.
Appenzeller Zehn- und Sechskreuzerstücke. 186.
Baden-Durlachische Scheidemünzen. 54.
Baierische Dreikreuzerstücke. 303. 305.
Baierische Dreißigkreuzerstücke. 303. 323. 775. 803.
Baierische Halbgulden. 313. 845(2).
Baslermünzen. 186. 655. 803. 815. 845(2).
Basler Asses. 161.
Basler Batzen und Halbbatzen. 313.
Basler Dreibätzner. 160.
Basler Leuen. 313.
Basler Schillinge. 161.
Berner Fünfbatzenstücke. 184.
Berner Kronen. 184.
Berner Pfund. 184.
Berner Zehnkreuzerstücke. 184.
Bischöflich-Basel'sche Münzen. 186. 814.
Bischöflich-Basel'sche Batzen und Halbbatzen. 161.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Münzen:
Bischöflich-Basel'sche Fünfbätzner. 160. 161.
Churer Münzen. 32. 42.
Conventionsthaler. 657.
Dublonen. 774. 775.
altfranzösische. 313.
neue. 185.
spanische. 75. 313.
Ducaten. 32. 75.
Federthaler. 161.
Freiburger Münzen. 186.
Freiburger Batzen. 814.
Freiburger Halbbatzen. 161.
Freiburger Kreuzer. 161.
Galler, St., Münzen. 803. 815.
Galler, St., Batzen und Halbbatzen. 775. 845.
Galler, St., Kreuzer. 655. 723. 775. 845. 846.
Galler, St., Oertlein. 160. 186. 846.
Galler, St., Zwanzig- und Dreißigkreuzerstücke. 846.
Genuesische Münzen. 1054.
Haldensteiner Münzen. 32. 42.
Kreuzer. 652.
Kronenthaler. 75.
Ländermünzen. 815.
Louisblanc. 75. 657.
Louisd'or, neue. 75. 185. 721.
Lucerner Münzen. 815.
Lucerner Fünfbätzner. 160.
Lucerner Schillinge. 160.
Mirleton. 75.
Montforter Münzen. 32. 42.
Montforter Kreuzer. 652.
Neue Thaler. 185.
Obwaldner Fünfbätzner u. Halbbatzen. 32.
Paoli, römische. 1068.
Parpiole. 1054. 1057.
Piaster. 75.
Reichsmünzen. 32. 42. 184. 185. 188. 200. 209. 244. 292. 293. 651. 652. 653(2). 655. 656. 774. 775. 814. 844. 845.
Scheidemünzen, eidgenössische. 186.
Schiltdublonen. 75. 313. 935.
Schwyzer Fünfbätzner. 160.
Silberstücke mit dem Gepräge der unbefleckten Empfängniß Mariä. 1054.
Münzen:
Sonnendublonen. 75.
Spanische Siebenbatzenstücke. 160.
Speciesthaler. 75.
Straßburger Räppler. 815.
Unterwaldner Batzen und Halbbatzen. 161. 814.
Unterwaldner Fünfbätzner. 160.
Vögelin Halbbatzen. 32.
Walliser Batzen. 160. 814.
Württemberger Münzen. 54.
Zechinen. 35.
Zuger Fünfbätzner. 160.
Zürcher Oertlein. 160.
Zürcher Schilling. 161.
Münzfuß bei Entrichtung des Zolls. 970.
Münzmandat (Geldgrida):
bernerisches. 86. 152. 184. 186. 845. 846.
Münzmandat (Münzconvention) von Bruggen. 209. 237. 275. 305. 323. 652. 653(5). 654. 655(2). 657.
der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter. 814. 815.
der Stadt St. Gallen. 199.
von Glarus. 775. 776.
von Schwyz und Zug. 309. 328.
für den Thurgau. 565. 611. 653. 654. 655—659. 723(2). 774. 775.
Grida von Bellenz. 1062.
von Lauis. 965. 1026.
von Luggarus. 1004. 1005.
von Mailand. 965. 1004. 1005.
Münzregale. 161. 168. 184.
Münzwesen überhaupt. 8(2). 32. 42. 54. 63. 75. 86. 93. 96. 111. 121. 133. 134. 149. 152. 160. 161. 167. 168. 184—186. 188. 199. 200. 209. 221. 229. 230. 236. 244. 259. 275. 276. 292. 303. 304. 305. 312. 313. 323. 326. 327. 328. 337. 339. 342. 343 347. 355. 356. 365. 380. 392. 393. 410. 536. 537. 548. 549. 559. 651—659. 722—724 774—776. 803—805. 814. 815. 843—846. 934. 965. 1004. 1005. 1026. 1028. 1043. 1045. 1052. 1054. 1059. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1068. 1072. 1200. 1212. 1227.
Muid. 1129. 1240.
Municipalstädte. 122.
Munition, Durchfuhr von. 22. 26(2).
Musikanten zu Bellenz. 1053.
Musterung s. unter Kriegssachen.
Muttermaße und -Gewichte s. unter Maß und Gewicht.

N.

Nabholzischer Receß. 602.
Nachdienste auf den Pfarreien. 540.
Nachdruck. 90. 99.
Nachtrieb. 43. 55. 64. 65. 76. 87. 97. 111. 122. 134. 362. 373. 386. 416. 424. 425. 447. 448. 507. 976.
Natifs in Genf. 288. 289.
Naturalisation. 33. 42. 54. 55. 63. 64. 75. 86. 96. 111. 112. 122. 530. 1131. s. auch Landrecht.
Nauen. 269. 1234.
Nepper. 763. 1238.
Neuenburgerunruhen s. Unruhen.
Neuenburgerwein. 46. 166. 1079.
Neugrüt. 801. 865. 873. 875(2). 878. 879(2). 893(2). 1238.
Neugrützehnten s. Zehntensachen.
Neutralität. 4. 6. 7. 22. 23. 26. 28. 453. 463. 464. 468. 471. 477. 484. 1330.
Neutralitätsacte zwischen dem Kaiser und Frankreich. 169.
Neutralitätsdistrict, umfassend die Waldstätte am Rhein, das Frickthal, Constanz und Bregenz. 22. 26.
Nidwaldens Verhältniß zu Obwalden. 145—147. 153. 161. 162. 163. 164.
Niederlaggeld zu Richterswyl. 227.
Notariat (Notarius publicus). 534.
Notariatsinstrumente von Mediatschreibern stipuliert. 1076. 1077. 1078.
Novalzehnten s. Zehntensachen.
Nuntiatur. 668.
Nußbäume. 1008. 1212.
Nutzungsrecht der Voralpen im Toggenburg von Seite Neu-St. Johanns. 1277.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

O.

Oberherrlichkeit des Stifts St. Gallen zu Oberried und Montlingen. 712.
im Thurgau. 607—617.
Oberpolizeirecht Berns im Amt Schwarzenburg. 1095.
Obervögte, constanzische. 594. 595.
Obmann. 397. 398. 413. 452.
Ob- und Nidwaldens Verhältniß zu einander. 145—147. 153. 161. 162. 163. 164.
Obsignation s. unter Justizsachen.
Oekonomische und landwirthschaftliche Schriften u. s. w. 240.
Oekonomischer Zustand der Grafschaft Baden. 828.
Oelmühle s. unter Mühlen.
Oertlein s. unter Münzwesen.
Oesterreich, Erzhaus. 611. 612. 613.
Offene Hand. 192.
Officiale. 961.
Officiere s. Kriegssachen.
Officio economale im Mailändischen. 1298.
Ohmgeld. 755. 894. 895. 1095. 1096. 1097(3).
Ohmgeldner. 1191.
Ohnhändel. 621.
Ordination, geistliche, von Seite des Bischofs von Como. 1294.
Ordini sacri. 1294. 1295.
Ordonnanz der Schweizertruppen in Frankreich s. unter Kriegsdienste, fremde.
Ortsstimmen. 905. 906.
Osterwald, nourriture de l'ame. 156.

P.

Pannerherr in Unterwalden. 191.
Pannerherrnstelle im Toggenburg. 208. 1283.
Pannermusterung in Obwalden. 192.
Pannersolemnisation in Unterwalden. 145. 146. 147. 153. 161. 162(2). 163. 164.
Pantere (Fischernetz). 953.
Paoli, römische, s. unter Münzen.
Papageienschießen. 1133. 1134.
Papier und Papiermühlen in Appenzell, a. Rh. 169.
Parität in Besetzung von Officiersstellen im Toggenburg. 1278.
Paritätsrecht in Concursfällen s. unter Justizsachen.
Parpiole s. unter Münzen.
Particularcapitulationen, Particularregimenter s. unter Kriegsdienste, fremde.
Partionierzehnten s. unter Zehnten.
Pasquill. 765.
Passation à clos. 1136. 1137. 1138. 1151. 1155. 1158. 1165. 1179. 1180. 1183.
Passationspfenning. 1082. 1136. 1137. 1140. 1181.
Paßwesen. 957. 958. 1205(2). 1272.
Patente der Landvögte. 526.
Paternität. 1081. 1082. s. auch Consistorialsachen.
Pathenschaft gegenüber fremden Fürsten. 13. 46. 238. 245. 264. 416.
gegenüber dem Landschreiber im Thurgau. 562.
Patrimonium S. Galli. 613.
Patrimonien. 1294. 1295.
Patrouillenwachen s. unter Polizeisachen und Marechaussée.
Patto Reale. 1304. 1305.
Pensionen, französische. 257. 258. 272. 274. 441(2). 456. 467. 469. 477. 478. 500. 1342. s. auch Bundesfrüchte, Staatsgelder.
österreichische. 1308.
Petits fils de Suisse. 272.
Pfarrei und Pfarrer zu Affens. 1120. 1121(2).
zu Bottens. 1110. 1121.
zu Guggisberg. 1091. 1092. 1093. 1094.
zu Orbe. 1114.
zu **Poliez-le-grand.** 1110(2).
zu Rußikon. 1199. 1201. 1205.
zu Sargans. 546.
katholischer, zu Tscherliz. 1110. 1114. 1116. 1121.
Pfarrwahl zu Ascona. 1013.
Pfenning, zwanzigster, in Frankreich s. **Vingtième d'industrie.**
Pferdehändler. 19.
Pferdehalter. 761.
Pferdelast. 72.
Pflegschaften zu Frauenfeld. 674—682.
Pfründen, Besetzung, Vergebung derselben. 29. 43. 54. 63. 539. 544—547(2). 668. 674.
Pfründen, mit Pensionen belastet. 942.
Pfründen, Sistierung einiger zu Frauenfeld. 682. 683.
Pfründen, Stiftung von. 668.
Pfuscher. 1278.
Philibert, Schweizerhistorie. 293.
Piaster s. unter Münzen.
Pie. 1138. 1241.
Pilgerfuhr. 334. 390. 391. 398.
Pintenschenken und Pintenschenkrecht. 1079. 1117.
Placet. 987. 1020. 1042. 1298.
Podesterieamt in der Riviera di Gambarogno. 995.
Poids de marc. 843.
Polizeiliches. 532. 588—594. 709. 710. 761—764. 796. 797. 810. 825—828. 888—890. 917—922. 941. 953—958. 999—1001.
Ausfuhr von Getreide aus den deutschen Vogteien. 588. 796. 810. 828.
Ausfuhr von Getreide aus dem Mailändischen. 931. 932.
Ausfuhr von Getreide nach dem Neuenburgischen. 376.
Ausfuhr von Gold und Silber aus Frankreich. 447.
Ausfuhr von hartem Holz. 113. 125. 137.
Ausfuhr von Heu und Stroh. 21. 102. 132. 588. 762. 828. 1110. 1193.
Ausfuhr von Holz. 102. 132. 591. 592. 762—764. 784. 921. 1001. 1140. 1142. 1144.
Ausfuhr von Kohlen von Kastanienbäumen. 1001.
Ausfuhr von Lebensmitteln zwischen Bern und Freiburg. 376(2).
Ausfuhr von Wein aus dem Thurgau. 588.
Bettelbriefe. 532.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Polizeiliches:
Bettelfuhren. 34. 42. 63.
Bettelgesindel (Maßregeln gegen dasselbe, Betteljagden). 9. 22. 29. 34. 42. 63. 76. 87. 97. 111. 112. 122. 134. 150. 168. 194. 222. 223. 230. 237. 245. 260. 293. 305. 323. 343. 356. 366. 501. 532. 594. 710. 764. 825—827. 888. 889. 1124. 1196. 1215.
Bewachung von Delinquenten in Immunitäten. 954.
Festnehmung von Uebelthätern und Deserteurs. 954. 955. 1000.
Fleischverkauf. 1072.
Gesundheitspässe. 691. 1272. s. auch Sanitätswesen.
Gewerbspolizeiliches. 593. 827.
Giftverkauf. 709.
Harschiere im Roggwylischen. 615. 616. in den obern freien Aemtern. 796. in der Grafschaft Baden. 825. 826. 827. s. auch Patrouillenwachen.
Hausieren. 577. 589—591. 736. 760. 1151. 1278.
Krämer, fremde. 760.
Laufen des Viehs auf fremde Weiden. 954.
Mördergesindel s. Bettelgesindel.
Patrouillenwachen. 615. 616. 825—827. 888. 889.
Polizeireglemente. 1153.
Sonn- und Feiertage, Festtage. 165. 166. 198. 333. 591. 709. 710. 936. 948. 955. 994. 1049. 1053. 1068. 1070. 1205.
Straßenpolizei. 827. 828.
Tragen von Waffen. 918. 941. 947. 955. 1000. 1296.
Unzucht. 619.
Verkauf von fetten Käsen außer Land. 1072.
Verkauf von Holz im Freiburgergebiet. 21.
Verkauf von Nußbäumen und Eichen im Gaster. 1212.
Verkauf von Victualien zu Bellenz. 1072.
Pontenage zu Maracon, Franer und Oron. 20.
Porte drapeaux s. unter Kriegsdienste, fremde.
Portun zu Bellenz. 1024(2). 1032. 1041. 1044. 1047. 1049. 1050.
Postsachen. 9. 21. 23. 24. 37. 38. 43. 55. 64. 75. 77. 78. 87. 98. 349. 966. 967.
Practicieren, Practiken. 237. 238. 245. 261. 316. 317. 526. 907. 908. 945.
Präcognition s. unter Justizsachen.
Präeminenzrechte Berns im Amte Schwarzenburg. 1077. 1094. 1095. 1099.
Prämien für Erlegung wilder Thiere. 1073.
Prärogative, dem Mailändischen vom Papste ertheilt. 1294.
Prävarbation. 999. 1000.
Pragelaner. 13.
Preisbestimmung des Getreides. 28.
Presthafte. 9.
Printée. 1085.
Privilegien für Bücherdruck. 90. 156. 215. 226. 240. 386. 398. 416.
Privilegien der schweizerischen Kaufleute in Frankreich. 402. 403. 405. 406. 407. 408. 435. 436. 440. 442. 447. 455. 465. 466. 469. 470. 478. 489. 490. 492. 500. 505. 517. 1335. s. auch Capitation.
Privilegien der Schweizertruppen in Frankreich. 272. 477. 485. 486. 501. 518.
Processionen, von der Obrigkeit in Nidwalden angeordnet. 401.
Procuratoren s. unter Justizsachen.
Prononcé de garantie du réglement de 1738 für Genf. 285—291. 301. 302. 303. 315. 1310—1317.
Proroga s. unter Justizsachen.
Proselyten. 36.
Protector der katholischen Stände in Rom. 505.
Protestanten in den österreichischen Erblanden. 156. 175. 194.
Provisionalanmeldungen in Recursfällen s. unter Justizsachen.
Provisionalorte. 600. 618. 651.
Provisionalurtheile s. unter Justizsachen.
Provisionarii in Bellenz. 1071.
Provisionsgeld in Zug. 362.
Proceßkosten s. Justizsachen — Gerichtskosten.
Pupikoferwuhr. 699.

Q.

Quartierhauptleute im Thurgau. 558—560. 662.
Quartierschreiber im Thurgau. 560.
Quartierversammlungen im Thurgau. 558—560.
Quernet. 1103. 1104.
Quinternetto vecchio. 920. 932—934.

R.

Raine und Flußborde, wem sie gehören. 1089. 1092(2).
Rape. 1146. 1241.
Rapperswylervertrag s. unter Bündnisse.
Raselieren. 1191. 1241.
Rath zu Baden. 877.
zu Bellenz. 1050(2). 1053. 1066.
zu Frauenfeld. 684.
zu Lauis. 976.
zu Murten. 1167. 1170. 1171. 1173.
zu Sargans. 787.
zu Tscherliz. 1117.
geistlicher, zu Constanz. 621.
königlicher, zu Colmar. 248.
Rathsmahlzeiten zu Arbon. 692.
Rathsstelle, bischöfliche, zu Pruntrut. 192.
Ratification der Abschiede. 1084.
Ratificationsinstrument des Bundes mit Frankreich (von 1777). 502.
Raubrecht der Gotteshäuser im Thurgau. 646.
Raubschiffe auf dem Bodensee. 367. 380.
Rebbau in der Grafschaft Baden. 828.
Reben, obrigkeitliche, im Amte Orbe. 1124. 1125.
Receveurs. 1132. 1134(2). 1141.
Rechnungsemolumente. 1074.
Rechnungsgelder. 887.
Recht, eidgenössisches. 136. 151. 169. 170. 381. 398. 404. 405. 412. 452. 462—464. 497. 498. 513—518. 629.
Rechtsstand, eidgenössischer, Rang der Sätze bei demselben. 405. 412.
Rechtstrieb s. unter Justizsachen.
Rechtsverzögerung s. unter Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reckerlohn, Reckwege an der Linth. 73. 144. 145. 219. 267. 378. 1212. 1217.
Recommendationsschreiben s. Fürschreiben.
Reconnaissances. 1137.
Recruten, Durchführung derselben. s. Durchführung, Durchpaß.
Recruten, reuig gewordene. 537.
Recrutengeld. 255.
Recurs in gerichtlichen Sachen s. unter Justizsachen.
Recurs in Sachen der Münzmandate. 653—659.
Reden, beleidigende. 592.
Reformierte in Frankreich. 47. 114. s. auch Kirche unter dem Kreuz.
im Gaster. 1216.
in Lithauen. 138. 175. 194.
in den österreichischen Erblanden. 156. 175. 194.
in den piemontesischen Thälern. 13. 114. 194.
in Poliez-Pitet. 1107.
in Ungarn. 78. 138. 175. 203.
Refugianten. 66. 114. 126. 226.
Regenten in den ennetbirgischen Vogteien. 934. 1051. 1067. 1239.
Regierung von Meersburg. 203.
Regierung, österreichische, zu Innsbruck. 855.
Regierung, schwarzenbergische, zu Thiengen. 836. 854. 880.
Regierung, vorderösterreichische, zu Freiburg. 835. 855. 867.
Regierung zu Heitersheim. 841.
Regierungsform in den Vogteien Uznach und Gaster. 1196(2).
Reglement (von 1738) für Genf. 285—291. 301. 302. 303. 315. 1310—1317.
Reichsconvent zu Ulm. 260.
Reichsstraßen. 735. 896.
Reis. 169.
Reiskosten der Landvögte. 755.
Reisgrund (Ryßgrund). 17. 18. 1098. 1233.
Reislaufen. 608.
Reisspedition. 61. 1029.
Religionsfreiheit der Schweizertruppen in Frankreich. 469. 477. 483. 485.
Religionskammer, katholische, in Lucern. 371. 549. 550. 668.
Religionskammer in Zürich. 549.
Renovation im Amte Grandson. 1136.
im Amte Tscherliz. 1103. 1104. 1105.
Rentiers de recettes. 1143.
Repräsentanten und ihre Besoldung. 22(2). 28. 88. 97. 111. 122. 134. 150. 168. 704.
Repräsentanten in Basel. 3. 6. 7.
in den gemeinen Herrschaften. 530. 566.
Repräsentationen der Bürger Genfs. 1313.
Repräsentationskammer zu Constanz, zu Innsbruck. 855. 856.
Resignationen im Verenastift zu Zurzach. 866.
Restitution. 89. 173. 193. 202. 213. 214. 224. 231. 232. 239. 246. 263. 279. 296. 307. 347. 359. 370. 384. 395. 414. 415. 423. 429. 451. 455. 456. 473.
Retourgelder s. unter Kriegsdienste, fremde.
Reußherr. 799.
Revision der Urtheile s. unter Justizsachen.
Rieder hinter Schwarzenburg und Guggisberg. 1089. 1090. 1100.
Riedzehnten s. unter Zehnten.
Rilasci di sanità. 1305.
Ringelwuhre. 219. 220.
Rites, chemin des. 1172.
Röhrli. 1217. 1241.
Rogatorien s. unter Justizsachen.
Rollierung s. unter Kriegssachen.
Rota romana. 230.
Rottierung im Toggenburg. 1253.
Rückstände von Kriegsgeldern s. Kriegsdienste, fremde — Kriegsgelder.
Rütizehnten s. Zehntensachen.
Rusticalsatierung. 673. s. auch Fassion.
Ryswein. 1079.
Ryßtheil. 25. 61. 69. 70. 1033.

S.

Sätze, Rang derselben beim eidgenössischen Rechtsstand. 405. 412.
Sätze, willkürliche. 172.
Salpeter, Durchfuhr durch das Bernergebiet. 132. 158.
Salpetergraber. 895.
Salve Guardepatente. 839.
Salz, baierisches. 813.
Salz, französisches, burgundisches, lotharingisches. 72. 154. 193. 202. 213. 224. 231. 239. 246. 251. 257. 263. 270. 272. 274. 278. 294. 295. 307. 317. 326. 436. 440. 441. 455. 466. 469. 472. 478. 489. 492. 1344.
hallisches. 58. 813.
Salzbüttenen. 843. 1238.
Salzsachen. 106. 107. 108. 154. 173. 174. 534—536. 548. 651. 721. 722. 802. 812—814. 841—843. 895. 900. 963—965. 1025. 1027. 1073.
Salzzoll s. Zollsachen.
Sandwuhre an der Linth. 267.
Sanitätswesen. 43. 48. 60. 93. 253. 705. 709. 825. 947. 953. 959. 1144. 1146. 1251. 1291. 1303. 1305.
Sanitätscommissarien zu Cleven. 1291. 1303.
Sarbäume. 1174.
Satzprotokolle. 691.
Saum (eine bestimmte Last). 72. 1043. 1044. 1046. 1059. 1240.
Savoyarden. 589. 590. 591.
Savoyerwein. 132. 166.
Schafhirten in der Grafschaft Bellenz. 1068. 1070.
Schandsäulen. 917. 918.
Scharfrichter (Wasenmeister). 592. 617(2). 761. 796. 889. 1083. 1189. 1191.
Scheinkäufe. 1106. 1108.
Scheintäusche. 1110.
Schellenwerk in den ennetbirgischen Vogteien. 922.
Schelmengesindel s. Polizeiliches — Bettelgesindel.
Schelthändel s. unter Justizsachen.
Scherer (Barbiere, Giftverkäufer). 709.
Schiedleute, Schiedsgericht. 170. 503. 1004.
zwischen Einwohnern von Solothurn und Neuenburg. 1258. 1259. 1263.
Schiedsrichter in Kirchensachen im Toggenburg. 1278.
Schießgeld für Erlegung wilder Thiere. 1073.
Schiffamt für den Zürichsee und die Linth. 219. 349.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schiffamtbuch. 267.
Schifffahrt auf der Broye. 1191(2). 1192.
auf dem Genfersee. 19.
auf dem Zürichsee und der Linth. 67. 71. 72. 73. 90. 139. 143. 144. 145. 147—149. 218. 219. 264. 265. 334. 335. 378. 379. 389. 390. 397. 398. 404. 412. 413. 414. 421. 422. 423. 444. 474. 502. 1212. 1217.
Schiffleute auf dem Wallenstadtersee. 761.
zu Eglisau. 52.
Schifflohn auf dem Zürichsee und der Linth. 72. 73.
auf dem Wallenstadtersee. 761.
der Schiffleute zu Wesen. 1215(2).
Schiffmeister und Schiffmeistereiordnung auf dem Zürichsee und der Linth. 67. 71(2). 72(2). 267. 268. 334.
Schiffmeister von Schaffhausen. 53.
Schiffordnung auf dem Langensee. 1000.
auf dem Zürichsee und der Linth. 139. 143. 144. 145.
Schindelnmacher. 762.
Schirmgeld der Klöster. 547. 669. 672(2).
Schirmzins der Herrschaft Münchenwyler. 1178.
Schlagschatz. 161. 168. 184. 185.
Schleichhandel. 796. 843. 895.
Schliefwirthschaften. 889.
Schlösser der Amtleute in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1081.
Schloß zu Baden. 877.
zu Frauenfeld. 556. 557. 558.
zu Luggarus. 1010—1012.
zu Sargans. 786.
Schloßdomäne von Murten. 1178.
von Orbe. 1116(2).
von Tscherliz, 1114. s. auch Amtsdominium.
Schloßläufer von Baden. 900.
Schloßsecretär zu Grandson. 1129. 1141. s. auch **Secretaire baillival.**
Schloßurbar von Murten. 1152.
Schloßvogt zu Rapperswyl. 1227. 1228(2).
Schloßwächter zu Cadenazzo. 1058. 1060. 1062(2). 1063. 1064. 1065. 1066. 1068.
Schloßweibel zu Grandson. 1129. 1130. 1132.
Schmähung der evangelischen Kirche. 736.
Schnabelgalgen. 917. 918.
Schnecken. 1303.
Schnupftücher, baumwollene, 1303.
Schreiber beim eidgenössischen Rechtsstand. 404.
Schreiber des Kriegsrathes im Toggenburg. 1284.
Schreibermandat in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1078. 1079.
Schreiberwahl im Toggenburg. 1277.
Schreibtaxe für den obern Hof zu Büschikon. 901.
Schützenwesen s. unter Kriegssachen und Papageienschießen.
Schuhmacherhandwerk zu Murten. 1151.
Schuldbriefe s. unter Justizsachen.
Schulden, unverbriefte, läufige, ob bewegliches oder unbewegliches Gut. 649.
Schuldeneintreibung s. Justizsachen, — Rechtstrieb.
Schuldfertigungen s. Justizsachen, — Schuldbriefe.
Schule zu Aadorf. 685.
zu Altstätten. 737. 738. 739.
zu Dättwyl. 879.
zu Frauenfeld. 680. 683.
zu Kaiserstuhl. 880.
zu Mendris. 988.
zu Merlach. 1181.
zu Mühlheim. 694.
zu Sargans. 787.
zu Wattwyl. 47. 51.
Schulmeister zu Lugnorre. 1178.
im Amte Orbe und Tscherliz. 1116. 1117.
Schultheißen zu Murten. 1147.
Schupflehenleute. 569.
Schupfschwelle. 17.
Schupfwuhre. 219. 220. 379. 727. 729. 779.
Schuppiserhandel zu Tägerweilen. 597.
Schutzschriften s. Justizsachen, — Legitimationen.
Schwaben. 668.
Schweinezucht in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1081.
Schweizer in Frankreich s. Eidgenossen in Frankreich, Kaufleute, schweizerische.
Schweizerleinwand, Durchfuhr derselben durch Frankreich. 447.
Schwellen an der Broye. 159.
Schwellen (Schupfschwellen, streichende, schürfige Schwellen) an der Sense. 17.
Schwirren. 219. 575. 1236.
Schwörtag zu Biel. 177. 178. 179.
Schwur des Pannerherrn und Landshauptmanns in Unterwalden. 191.
Schwyz, Austritt desselben aus dem Bund mit Frankreich. 275. 278. 365. 1233.
Sebastianspfründe zu Altstätten. 737. 738.
Secretaire baillival zu Grandson. 1132. 1134(2). 1142. s. auch Schloßsecretär.
Securitätsdistrict der vier Waldstätte und des Frickthals. s. auch Neutralitätsdistrict.
Seegefrörne. 67. 71. 139. 143. 145. 147. 268.
Seelisbergergerechtigkeit. 172.
Seidenspinnerei. 965.
Selbstmord. 617. 648.
Seminarium zu Luggarus. 1014.
Sequester s. unter Justizsachen.
Sesselgeld. 811. 812. 961. 1074.
Sicherheit, innere, der Eidgenossenschaft. 452. 460. 461. 463. 476. 497.
Sieben-Tschudi-Brief. 788(4).
Siechengut zu Rheineck. 742. 746.
Siechenhaus von Murten. 1165.
Siegelgeld, Siegeltaxe. 901. 1139. 1140.
Silber, dessen Werthverhältniß zum Gold. 185.
Sindics zu Genf. 1313.
Singwein zu Sargans. 761.
Sistierung von Pfründen zu Frauenfeld. 682. 683.
Sold der Zuzüger s. unter Kriegssachen.
Solothurns Rechte im Thurgau. 563—568.
Sommaires. 1105.
Sonn- und Feiertage s. unter Polizeiliches.
Sortiegeld. 19. s. auch Trattengeld.
Speciesthaler s. unter Münzsachen.
Spedition. 53. 61. 69. 70. 147—149. 425. 734. 735. 784. 1029. 1064. 1306. 1307.
Spende zu Baden. 839.
zu Sargans. 786.
Sperre von Seite Frankreichs gegen Genf. 291. 304.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Spielen. 591.
Spitäler (Spitalrechnungen):
Spital zu Baden. 876. 878.
zu Bellenz. 1023(3). 1024. 1029(2). 1031. 1033. 1039. 1040. 1042. 1046. 1049. 1050. 1053(2). 1057(2). 1058(2). 1060. 1061. 1062(2). 1064. 1065. 1066. 1067. 1070. 1071.
zu Freiburg. 17. 1182. 1184.
zu Kaiserstuhl. 833.
zu Lauis. 973. 974.
zu Luggarus. 1013.
zu Mailand. 1024.
zu Mendris. 988.
zu Murten. 1169.
zu Orbe. 1124.
zu Uznach. 1197(2). 1198(3). 1199. 1200. 1201(2). 1202(2). 1203. 1205(2). 1209.
zu Yverdon. 1078.
Spitalmühle zu Uznach s. unter Mühlen.
Sprache, deutsche, vor den Syndicaten in den ennetbirgischen Vogteien. 929.
Spreng, Abhandlungen vom Ursprunge und Alterthum der mehrern und mindern Stadt Basel u. s. w. 224.
Spruch zu Schwyz (vom 4. December 1691). 192.
Staatsgelder, französische. 258. 274. s. auch Bundesfrüchte, Pensionen, Friedgelder.
Staatsverbrecher. 465.
Stachenmühle s. Mühlen.
Stadtammann zu Arbon, seine Competenz. 692.
Stadtuhr zu Frauenfeld. 685.
Stahlbergwerk. 774.
Staläzen. 954. 1239.
Stanzerbrief. 403.
Stati liberi. 961—963.
Statthalterei zu Wyl. 627.
Statuta von Bellenz. 1035. 1038.
Steifpfenning. 562. 1235.
Steigerungen s. Justizsachen — Ganten.
Steinkräten. 699. 1237.
Steinlupfer. 874. 1238.
Stempelpapier in Holland. 175.
Stettlerhaus. 1159. 1164. 1176. 1179. 1181. 1184. 1192.
Steuerbriefe. 1272. s. auch Collectanten.
Steuern für Reformierte im Ausland und für unglückliche und vertriebene Reformierte. 11. 12. 13. 36. 46. 57. 66. 78. 89. 90. 114. 125. 126. 131. 134. 138. 152. 155. 156. 174. 175. 194. 203. 204. 214. 215. 225. 226. 227. 232. 233. 239. 240. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Steuerpflicht der eidgenössischen Einsaßen. 952.
Steuerpflicht geistlicher Güter. 1065.
Stichentscheid bei innestehenden Stimmen s. Justizsachen — Fählen.
Stickel. 714. 1237.
Stifte und Klöster. Beamte in denselben. 545. 547. 669.
Männerklöster:
Basel, Carthäuserkloster. 247. 248. 264.
Bellelay. 177.
Bellenz, Chorherrenstift. 1042.
Bernhard, St. 8. 87. 88. 98. 112.
Bischofszell, St. Pelagiusstift. 637. 659. 661. 672. 673. 694.
Blasien, St. 534. 854. 862. 881(2).
Capuciner in den vier ennetbirgischen Vogteien. 938.
Einsiedeln. 625(2). 626(3). 628. 629. 793. 894.
Engelberg. 807.
Fischingen. 619. 632(2). 633(3). 650. 672.
Franciscaner in den vier ennetbirgischen Vogteien. 938.
Gallen, St. 5. 13. 29—31. 36. 49—51. 94—96. 103—105. 106. 159. 160. 367. 381. 444. 503. 506. 507. 518. 590. 600—619. 622. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 642. 643. 647. 658. 687. 692. 693. 710. 711. 712. 713. 714. 733. 736. 737. 745. 1221—1227. 1249. 1270. ff.
Hitzkirch, Commenthurei der Deutschritter. 806.
Jean Baptiste, St., Priorat. 1129. 1144.
Männerklöster:
Johann, Alt St. 1271.
Johann, Neu St. 1271. 1277.
Ittingen, Carthause. 669. 670.
Klingnau, Propstei. 854.
Kreuzlingen. 620. 674. 695.
Lauis, Somascercongregation. 972.
Patres delli Angeli. 974. 975.
Leuggern, Johanniter Commenthurei. 830. 867.
Luggarus, Convent von St. Francesco. 1002.
Franciscaner **della Madonna del Sasso.** 1009.
Mailand, Kloster St. Ambrosio. 978.
Mainau, Commenthurei des deutschen Ordens. 589.
Marchthal, Prämonstratenser Abtei. 632(2). 633(6).
Maria Stein. 124. 154.
St. Maurice. 1144.
Meerau (besser Mererau), Gotteshaus. 546.
Mendris, Serviten. 988.
Montherond, Abbaye. 1109.
Münchenwyler. 1178.
Münster, Stift. 894.
Münsterlingen. 547. 597. 622. 625(2). 668.
Muri. 801. 806. 893. 894. 897. 900.
Petershausen. 591. 631. 633(3).
Pfäfers. 757. 758. 767. 769. 771. 772. 786. 787. 788.
Reichenau, Abtei. 636. 649. 687.
Rheinau. 661. 669(2). 687.
Romainmotier. 1112.
Säckingen. 170.
Sion, in der Grafschaft Baden. 855. 861—863.
Tobel, Johannitercommenthurei. 632. 644(2). 649. 672.
Trachselwald, Gotteshaus Erlach. 186.
Uznach, St. Antonienstift. 1200(2). 1201. 1204.
Wettingen. 798. 853. 857. 858. 867. 877.
Zürich, Stift Felix und Regula. 646.
Zurzach, St. Verena Stift. 43. 54. 840. 857. 860. 863—866.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frauenklöster:
Appenzell, Maria zu den Engeln. 713.
Baden, Mariä Krönung. 838.
Dänikon. 644. 686.
Fahr. 615. 825. 840. 854. 866. 879.
Gnadenthal. 898.
Katharinathal, St. 320. 321. 673. 674.
Lauis, Frauen des Eheverlöbnisses St. Josephi. 971.
St. Katharina Kloster. 971. 972.
Magdenau. 1273.
Paradies. 670—672.
Schänis (Schännis), Stift. 219. 767. 770. 783. 893. 894. 1210. 1211. 1212. 1215(2).
Sion, auf dem Berg ob Gauen. 1206—1209. 1216.
Stiftung von Pfründen. 668.
Stiftungen, geistliche. 717. 718. 1059. 1073. 1107(2). 1205. s. auch Donationen, Legate **ad pias causas.**
Stilet. 918.
Stipendien, französische. 456.
Stipendien für bündnerische Schüler. 1307. 1308.
Strafen s. unter Justizsachen.
Straßenkasse zu Murten. 1183.
Straßenpolizei. 827. 828.
Straßenwesen, Allgemeines. 367. 797. 966.
Straße zu Domdidier. 20. 40. 197.
von Chatel St. Denis nach Vivis. 20.
Freiburg Straße. 21.
Straße von der Sensenbrücke nach Bern. 40.
Straßen im Sarganserland. 73. 776—779.
Straße von Murten nach Peterlingen. 121.
zu Dompierre. 197.
Albisstraße. 337.
Sihlstraße. 338.
Straßen im Thurgau. 659—661.
Straße am Monstein. 725.
im Hohenemsischen. 725.
Weg über das Eisenried und in das Feldmoos. 725.
Reichsstraße über Dornbirn. 725.
Straßen im Rheinthal. 726.
Straßenwesen:
Straße von Rheineck und Thal. 726. 734.
Straßen in den obern freien Aemtern. 797. 805.
Straßen in der Grafschaft Baden. 851. 852.
Straße von Baden nach Mellingen. 847. 848.
über den Zurzacherberg. 848. 849.
über den Coblenzerberg. 849.
von Coblenz über Rietheim. 849.
von Baden nach Brugg. 850. 851.
gegen Kaiserstuhl. 852.
von Baden nach Zürich. 852. 853.
Straßen in den untern freien Aemtern. 896.
in der Vogtei Lauis. 966.
Straße von Lauis auf den Monte Cenere 966.
Straßen in der Vogtei Luggarus. 1006.
Straße bei der Moesabrücke. 1055.
im Thal Morobbia. 1058(2). 1060. 1061. 1062. 1063. 1067. 1070.
von Bellenz durch die Ebene nach Cadenazzo. 1064.
von Yverdon nach Grandson. 1136.
im Wistelach. 1166.
Straßen im Amte Murten. 1159. 1164. 1170. 1173. 1176. 1177. 1179. 1181.
Bernstraße, alte, im Löwenberg. 1164. 1174. 1176. 1184.
Aarbergerstraße. 1165. 1173. 1176.
Straße über den **Piano della Riva.** 1307.
Straße von Ramsen und Dörflingen nebst Zubehörde. 1318.
Streichwuhre. 729.
Streitigkeiten zwischen dem Abte von St. Gallen und Appenzell wegen des Gebrauchs der Straßen und wegen des Transitzolls im Amte Rorschach. 367. 503. 518.
in Glarus, zwischen den Katholischen und Evangelischen. 169. 170. 171. 175. 189. 190. 194. 195.
zwischen Ob- und Nidwalden. 153. 161. 172. 173. 191—193.
Streitigkeiten, in Wallis. 119. 120. 122. 129. 130.
Strickwuhre. 219.
Strohausfuhr s. Polizeiliches, — Ausfuhr.
Strohdächer. 890.
Strohhüte. 1007. 1008.
Strohschnüre, Strohzöpfe. 1007. 1008.
Strolchengesindel s. Polizeiliches — Bettelgesindel.
Strumpfwirker. 827.
Stubengelder. 562. 756. 808. 811. 812.
Stuck (Waaren). 72.
Studenten, piemontesische und ungarische. 12. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Stücklein im Spital zu Bellenz s. Kriegssachen.
zu Liechtensteig s. Kriegssachen.
Stümpler. 827.
Subsidiengelder. 467.
Succumbenzgeld s. unter Justizsachen.
Supplicationen um Almosen. 1075. 1152. s. auch Bittschriften.
Survivance auf die Landschreibereien. 528. 529.
Sust zu Lauis. 973.
in Uri. 25.
zu Wallenstadt. 73. 787.
Sustgeld zu Vivis. 20.
zu Wallenstadt. 787.
zu Zug. 362. 373.
Sustlohn zu Lucern. 339. 354.
zu Zug. 338.
Sustwaglohn zu Zug. 338.
Syndicat. 64. 87. 96. 97. 401. 810. 876. 903. 904. 1002. 1003. 1060. 1067. 1068(2). 1071. 1072. 1073.
Syndicatsprotokolle. 1205.
Syndici. 1065. 1066. 1067.

T.

Tabak. 19. 20.
Täll, Taglia. 129. 1027. 1035. 1051. 1071(2). 1180. 1291.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Täll für den Bau der Mauern von Murten. 1161. 1162. 1174.
Tällfreiheit der Güter im Amte Murten. 1169. 1170.
Taglia zu Bellenz für Güter, welche in Uri liegen. 1024.
Taglia della Boletta. 1302.
Tagsatzung. 371.
Tanzen. 591.
Tarifierung der Münzen s. Münzsachen.
Taubacker. 875.
Tavernenrecht, Tavernenwirthschaft. 506. 1079. 1111. 1117. 1129. 1230(2). 1274.
Taxe d'industrie. 46.
Taxe für das Avancement in fremden Kriegsdiensten. 212. 213. 224.
auf Branntwein. 355.
für Ortsstimmen. 905. 906.
für Waisensachen im Thurgau. 640.
Tempeterie. 1130.
Territorialverletzung. 367. 380. 706. 950. 1131.
Testamente s. unter Justizsachen.
Thaler, neue, s. unter Münzen.
Thurmlösung. 592.
Titulatur der Eidgenossen von Seite fremder Fürsten. 9(2). 27. 32. 33. 42. 54. 85.
von Seite des Bischofs von Basel. 63. 77. 86. 153. 182.
Titulatur der Gesandten der Schirmorte des Stifts St. Gallen von Seite des Abtes von St. Gallen. 1222—1226.
des Nuntius. 10.
Todte Hand s. unter Justizsachen.
Todtschlag. 917. 918. 955. 991. 1039.
Töbler. 762. 1238.
Tönierbettel. 1205.
Tönierwald. 1204.
Toggenburgerstreitigkeiten. 5. 13. 14. 29. 30. 31. 36. 37. 49. 50. 51. 57. 58. 94—96. 103—105. 106. 159. 160. 206—209. 1249—1255. 1270 ff.
Torfgraben. 1229.
Tortur. 833.
Tractate s. Bündnisse.
Trägereien. 186. 187.
Tragen von Waffen s. unter Polizeiliches.
Traite foraine. 264. 280. 298. 302. 309. 327. 345. 348. 372. 373. 470(4). 472. 491. 500. 518. 519. 531. 809. 810. 825. 1321. 1336.
Transgressionen der Truppen in fremden Diensten s. unter Kriegsdienste, fremde.
Transit der Waaren nach Richterswyl. 391.
Transitpatente durch den Kanton Bern. 18. 20.
Transitscheine für Salpeter. 132. 154.
Transitzoll s. unter Zollsachen.
Transmarchpatent. 166.
Tratten aus dem Mailändischen. 1300(2). 1301.
Trattengeld. 19.
Trattrecht. 707. 715. 747.
Traversegeld durch den Kanton Bern. 20. 132. 166.
Trinkstube zu Kaiserstuhl. 880.
Trinktage im Toggenburg. 1275.
Trücklinbund von 1715 s. unter Bündnisse.
Truel. 1133. 1241.
Tscharerwuhr. 310.
Tuitionsplan. 476. 497. 498. s. auch Sicherheit, innere; Recht, eidgenössisches.
Tuffgraben. 1188.
Twingmühlen s. Mühlen, Bannalität derselben.

U.

Ueberlohn. 334.
Ueberreiter. 562. 887. 1063. 1074.
Ueberschlagen. 872. 1238.
Ueberschwemmungen. 83. 114. 734. 747. 776. 777. 789. 854. 1025. 1026(2). 1028. 1034. 1044. 1054.
Ulmizmatten. 1186. 1187. 1190. 1192.
Umgeld zu Rorschach. 1226.
zu Uznach. 1199.
Uneheliche. 608. 767. 1024.
Antheil derselben am Armengut. 706.
Hinterlassenschaft derselben. 767.
Erbsunfähigkeit. 1185.
Uniform der Schweizer in Frankreich. s. Kriegsdienste, fremde.
Universitäten. 1008. 1239.
Unruhen in Bellenz. 1031(2). 1034—1036. 1037. 1038.
in Genf. 285—291. 301. 302. 303. 315. 1234(2). 1310—1316.
in Neuenburg. 318. 319. 330. 331.
in Schwyz. 276. 277. 279. 294. 1233. 1234.
im Toggenburg s. Toggenburgerstreitigkeiten.
in Zug. 316.
Unterganggericht s. unter Justizsachen.
Unterhaltung von Kirchen und Pfarrgebäuden zu Dommartin. 1118.
Unterschriften. 1062.
Unterstützung der Verwandten. 70(2).
Untervogt zu Arbon. 691.
zu Baden. 819. 821.
zu Wesen. 1211. 1215.
Urbar von Anderhalden. 773.
Gebergisches. 772. 773.
Herrenurbar zu Uznach. 1205(2).
Muraltisches. 772. 773. 789.
des Schlosses Murten. 1152.
der obern freien Aemter 799.
von Schwarzenburg. 1098.
Tschudisches. 772. 773.
zu Uznach. 1200. 1201.
Urkünd, landvögtliche, s. Justizsachen, — Exemtionsscheine.
Usages. 1133.
Uzenberger Mühle s. unter Mühlen.

V.

Valerani. 1034.
Valuta s. Währung.
Varesische Convention s. unter Bündnisse.
Vasallen in den Aemtern Grandson und Tscherliz. 1111.
Verabfolgung der Güter an anderwärts Uebergesiedelte. 182.
Verauffalte. 1276.
Verbähnigt. 1109. 1240.
Verbannung. 922.
Verehrgelder. 258.
Vereidung s. unter Justizsachen.
Verenastift zu Zurzach s. unter Stifte und Klöster.
Verfangenes Gut. 280. 298. 586.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vergabungen an Kirchen und Klöster. 1059. s. auch Donationen, Legate ad pias causas, Stiftungen.
Vergantung der Güter von Schuldnern s. unter Justizsachen.
Vergehen, fleischliche, vor der Ehe. 959.
Vergleich s. unter Bündnisse.
Verkauf in todte Hand s. Justizsachen — Todte Hand.
Vermächtnisse s. auch Legate ad pias causas, Justizsachen — Testamente.
Verpflegungsgelder der Truppen in österreichischen Diensten. s. Kriegsdienste, fremde.
Verschollene. 799.
Verschuldung der Gemeinden in Bellenz, Bollenz und Riviera. 1058. 1060.
Verspruch, ewiger, s. Justizsachen — Ewiger Verspruch.
Verstellung des Viehs. 872. 1238.
Verträge s. Bündnisse.
Verwalter der Kirchengüter in Bellenz, Bollenz und Riviera. 1065.
Vicepfarrer im Mainthal. 1020.
Vicinat. 55. 63. 64. 75. 86. 96. 111. 122. 134. 231. 910–915. 950. 951. 984. 998. s. auch Burgerrecht.
Viehhändler, italienische, deren Abfahrt von Brunnen. 226. 233. 280. 281. 298. 309. 328.
Viehhandel zwischen Bern und Freiburg. 376.
Viehseuchen. 43. 48. 60. 93. 253. 705. 825. 953. s. auch Sanitätswesen.
Viehsperre. 48. 60.
Viertel, Mellingen s. unter Maß und Gewicht.
Vierwaldstätterbund s. unter Bündnisse.
Viganalia. 952.
Vingtième d'industrie in Frankreich. 129. 154. 230. 447. 466.
Visita, kleine und große, in der Vogtei Lauis. 960.
Visitation der Straßen s. Straßensachen, Allgemeines.
Vivandiers. 255.
Vögelin Halbbatzen s. Münzen.
Vogtsgarbe. 879.
Vogtssachen. 640. 799. 838.
Vogtssteuern. 801.
Volksbewaffnung s. unter Kriegssachen.
Vorleiti (Fürleithy). 94. 106. 108. 1034. s. auch Weggeld.
Vorrathshäuser für Getreide in der Landschaft Lauis. 958.
Vorrechte s. Privilegien.

W.

Wachtmeister s. unter Kriegssachen.
Währung, Berner. 846. 848.
Lucerner. 651. 774.
Zürcher. 814. 844.
Zurzacher. 844. s. auch Münzsachen, Münzmandate.
Wässerung im Amte Murten. 1154. 1155. 1156.
Waffentragen s. Polizeiliches — Tragen von Waffen.
Wagenlasten. 827.
Waghaus in Zürich. 144.
Waglohn zu Lucern. 354.
zu Zürich. 73.
zu Zug. 338.
Wagmeister zu Zürich. 73.
Wagner in der Herrschaft Murten. 1183.
Waisensachen. 150. 640. 710. 769. 799. 837. 838. 1229.
Waldungen (Waldbann, Waldpolizei, Waldreglement, Forstordnung) im Thurgau. 591.
in der Grafschaft Sargans. 761—764. 771.
in der Grafschaft Baden. 827.
in Schwarzenburg. 1088. 1090. 1091. 1093. 1094. 1097. 1098(3). 1099. 1100.
im Amte Orbe mit Tscherliz. 1105. 1107. 1109. 1110(2). 1111. 1113(2). 1117. 1119. 1120. 1121. 1123.
im Amte Grandson. 1136. 1137. 1139. 1144. 1145(2).
im Amte Murten. 1150. 1151. 1155. 1164(2). 1168(2). 1172.
Walliser Batzen s. unter Münzen.
Walliser Streitigkeiten s. Streitigkeiten.
Wallisertuch. 339.
Wallonische Kirchen in den Niederlanden. 361. 372.
Wappenschilder zu Rheineck. 741.
der zu Bellenz regierenden Orte. 1050. 1052.
der zu Uznach regierenden Orte. 1201.
Wasenmeister s. Scharfrichter.
Wasenrecht in den sanctgallischen Malefizorten. 617.
Weggeld zu Baden. 857.
auf der Straße von Baden nach Brugg. 850. 851.
auf der Straße von Baden nach Kaiserstuhl. 857.
zu Biasca. 1045.
zu Faido. 25. 62. 69. 94. 106. 108. 1033.
auf der Straße von St. Fiden nach Rorschach und von Rorschach nach Stad. 444.
zu Flums. 782.
auf den Straßen von Frauenfeld. 662.
zu Fußach. 733.
auf der Straße von Marbach und Balgach. 734.
zu Mels. 782. 783.
zu Olivone. 1025.
auf den Straßen von Rheineck und Thal. 734.
im Amt Rorschach. 503. 518.
zu Sargans. 782. 783.
zu Tägerfelden. 859.
zu Widnau und Haslach. 734.
zu Zürich. 267.
zu Zug. 373.
auf der Straße über den Zurzacherberg. 856.
Wegnahme von Früchten auf dem Bodensee. 203. 214.
Weibel in Murten, Grandson und Tscherliz. 1086. s. auch Schloßweibel.
Weibelmäntel. 1111. s. auch Farbmäntel.
Weibelmützchen. 1176. 1241.
Weibelwahlen im Toggenburg. 1277.
Weiden in der Herrschaft Lauis. 954(3).
Weidfahrt im Val de Moraye. 16.
Weidfahrtrecht zwischen bernerischen und freiburgischen Gemeinden. 118(2).
Weidfahrtstreit zwischen Granges und Villeneuve nebst Surpierre. 314.
zwischen Pennier und Villars-le-Terroir. 1112.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weidfahrtstreit:
von Bullet und Ste. Croix gegenüber den Mestralies des Amtes Grandson. 1137.
Weidgang in der Vogtei Lauis. 954.
in Schwarzenburg u. s. w. 1082.
Weidlingsleute zu Wesen. 1215. 1241.
Wein, Berechnung der Maß für die Pensionen. 1113.
Weinfuhrleute, Eid derselben. 894.
Weinfuhrpfenning von Albligen. 1089.
Weinhandel. 588.
Weinmaß für Klingnau. 846.
Weinpreis in Genf. 289.
Weinreglement zu Murten. 1191.
Weinschätzer in den untern freien Aemtern, Eid derselben. 894.
Weinverfälschung. 588.
Weinzehnten s. Zehnten.
Werbung s. Kriegsdienste, fremde.
Wetterläuten. 690. 691.
Wielstein (auch Wühlstein). 576(2).
Wildbann im Toggenburg. 1271.
Wilde Thiere. 947.
Winkelwirthschaften. 762. 889.
Wipper s. Kipper und Wipper.
Wirthe zu Schwarzenburg und Albligen. 1096. 1097.
Wirthschaft an der Ryff. 1177. 1179. 1184.
zur Sonne in Schwarzenburg. 1099.
Wirthschaften s. Lehenwirthschaften, Pintenwirthschaften, Schliefwirthschaften, Tavernenwirthschaften, Winkelwirthschaften, Zapfenschenken.
Wirthschaftsrecht zu Fiez. 1130.
Wirthsordnung in den freien Aemtern. 890.
Wittwen, deren Heimatrecht. 403.
Wittwen- und Waisenbeschreibung von Schwarzwasserstelz zu Fisibach. 837.
Wochenmarkt s. Märkte.
Wölfe. 1104. 1106.
Wohnungen der Amtleute in den Mediatämtern von Bern und Freiburg. 1075.
Wolfgang, St., Pflegschaft. 338.
Wucher mit Geld. 121. 536. 653. 655. 774. 803.
Wühlstein s. Wielstein.
Wuhre an der Aare. 854.
in der Vogtei Lauis. 958.
an der Limmat. 854.
an der Linth. 218. 219. 220. 267. 379.
am Rhein. 139. 140 373. 726. 727. 728. 729.
Tscharerwuhr. 310.
an der Thur. 699.

Z.

Zählung der Stimmen in Judicialsachen s. unter Justizsachen.
Zapfenschenken (**bouchons de vin**) zu Tscherliz. 1104. 1106.
zu Peterzell. 1279.
Zaunringe. 1189. 1192.
Zechinen s. Münzen.
Zehnten:
von Allmenden (Novalzehnten). 893.
des Gotteshauses St. Antonius zu Uznach. 1201.
zu Assens. 1088. 1120.
vom Bauried. 720. 721.
von Bioley-Orjulaz (Novalzehnten). 1120. 1121.
Hinter Champagne (Weinzehnten). 1146.
zu Châtel-St.-Denis. 101. 1093.
des chevaliers (Getreide- und Weinzehnten). 1135. 1136.
von Concise. 1137. 1138.
zu Corcelettes. 1143.
im Egnach. 597.
des Klosters Einsiedeln in den untern freien Aemtern. 894.
von Etagnières. 1106.
zu Fiez (Partionierzehnten). 1135.
hinter Fräschelz. 1186
zu Galmiz. 1152. 1155. 1159. 1164.
hinter Grandson. 1141.
Weinzehnten. 1140. 1143.
von Guevaux. 1152.
hinter Guggisberg (Riedzehnten, Rüttzehnten, Stockzehnten). 1090.
auf der großen Allmend und in den Schiedwäldern. 1091. 1092. 1093.
Zehnten:
zu Leibstatt. 841.
hinter Lugnorre. 1177. 1182.
hinter Malapalud. 1120.
auf dem Mas de Buron. 1109.
der Pfründe Merlach. 1172.
hinter Motier (Weinzehnten). 1188.
des Stiftes Münster in den untern freien Aemtern. 894.
des Gotteshauses Muri in den untern freien Aemtern. 894.
im Amte Murten (Erdäpfelzehnten). 1193.
Krappzehnten. 1190. 1193.
dem Amte der Stadt Murten zugehörende. 1178. 1180.
von Mutruz. 1138.
zu Niederglatt. 1281.
zu Niedens. 1133.
im Amte Orbe mit Tscherliz (Riedzehnten). 1120.
der Schlösser Peterlingen und Surpierre. 18.
vom **petit record de Chavannes.** (Novalzehnten). 1114. 1116.
von **Poliez-le-grand** und Assens. 1106. 1109.
von Provence. 1138(2). (Novalzehnten). 1144.
zu Reckingen. 879.
hinter Rheineck und Thal (Obstzehnten). 719.
im Rheinthal (Erdäpfel- und Maiszehnten). 721.
im Amte Schwarzenburg, Hafer- und Halmzehnten. 1089. 1090. Inzehnten, großer Dorfzehnten. 1091. 1092. 1094. Heuzehnten. 1094.
Seglingerzehnten. 58.
in den Twingen von Sins und Rüti (Neugrützehnten.) 801.
in den untern freien Aemtern. 893. 894.
zu Ulmiz (Generalzehnten). 1150. 1152(2).
des St. Verenastifts zu Zurzach. 865.
zu Walterschwyl. 901.
des Klosters Wettingen. 877.
im Wistelach (Weinzehnten). 1159. 1164.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehnten:
Stettlerischer Zehnten im Wistelach. 1151. 1152.
zu Wolfsheim. 338.
hinter Yvonand und Fiez. 1128. 1129.
Zehnten (Grundzinse, Gefälle), welche Schweizer in Frankreich (namentlich Basel im Elsaß) besitzen. 8. 210. 222. 343. 441. 466. 470. 478. 489. 1334. 1335.
Zehntenbefreiung. 1108.
Zehntenbereinigung s. Vereinigung.
Zehntennachlaß. 438(2). 1172.
Zehntfreiheit. 1110. 1111.
Zehntordnung, bernerische. 1089. 1114.
für das Amt Schwarzenburg. 1091. 1092. 1093.
Zehntvisitationsreglement für das Amt Grandson. 1138.
Zeugenunterschrift s. unter Justizsachen.
Zeugenverhör s. unter Justizsachen.
Ziegeldächer. 890.
Zigeuner. 63. 76.
Zins- und Zehntenfrüchte, baslerische im Sundgau. 8.
Zinsen, überstandene. 812.
Zinsfuß. 866.
Zinshühner. 1090.
Zinsreben. 1118.
Zinsschiffleute. 72. 73. 144. 148(2). 268.
Zölle:
Allieres-Zoll. 20.
Zoll am alten Rhein. 445. 733. 734.
zu Ballaigues. 19. 20.
zu Bellenz. 303. 1023(2). 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030(2). 1031. 1032. 1033. 1039. 1040(2). 1041. 1042(2). 1043. 1046(3). 1047. 1048. 1049(2). 1050. 1053(2). 1054(2). 1055(2). 1056(3). 1057(2). 1058(2). 1060. 1061. 1062(2). 1064. 1065. 1066. 1069. 1070. 1071.
zu Bern auf der Brücke für Fuhrwerke. 19.
für Durchfuhr von Wein durch das Bernergebiet. 20.
zu Bressonac. 20.
Bubenberg-Zoll. 20.
zu Canobbio. 1006.
Zölle:
Zoll zu Chur. 781.
zu Cleven. 1304.
zu Constanz. 78. 661.
zu Ste. Croix. 19.
zu Domdidier, von Tabakblättern. 20.
zu Essertes. 20.
zu Faido. 61. 62.
zu Feldkirch. 732.
in Frankreich von schweizerischen Gütern. 154.
auf den Straßen von Frauenfeld. 661.
zu Freiburg, von dort gekauftem Vieh. 20.
zu Fußach. 730. 732. 733.
zu St. Gallen. 151. 152. 169.
zu Geißau. 730—732.
zu Grynau. 71. 73. 149. 211. 222. 333. 386(2). 387.
auf der Gstaldenbrücke. 724. 730.
zu Gudo. 1046.
an der Gümmenenbrücke. 18.
zu St. Johann Höchst. 730. 732. 733.
Langwaterzoll 503.
zu Lauis. 967—970.
zu Lecco. 1306.
Lederzoll im Elsaß. 223. 230. 237. 245. 260. 276. 293. 305. 323. 344.
zu Lignerolles. 20.
zu Lucern. 297. 303. 313. 338. 339.
auf Anken. 350.
auf Branntwein. 354.
auf Käse. 355.
auf Reis. 354. 355.
auf Vieh. 354.
Wasserzoll. 354(2).
auf Wein. 354.
zu Luggarus auf Nußbaumholz. 1008.
im Mailändischen und Piemontesischen. 934.
von Früchten aus dem Mailändischen. 970.
auf Marmor. 970.
zu Milden. 20(2).
zu Montbec. 197. 198. 1154.
zu Murten. 1153(2). 1156. 1159. 1160. 1164. 1167. 1168. 1171. 1172. 1173(2). 1175. 1177. 1179. 1182. 1185. 1187. 1189. 1194.
Zölle:
Zoll zu Neuenburg. 1259. 1264.
zu Neus. 1105. 1107.
zu Olivone. 1045.
im Amte Oron. 20.
auf Strohwaaren von Onsernone. 1007. 1008.
zu Orbe. 1113.
zu Ramsen. 1318.
zu Reiden, von Wein. 338. 353.
von Reis. 1301.
am Rhein im Sarganserland. 782.
zu Rheinau. 661. 731. 732.
zu Rorschach (Transitzoll). 367. 381. 382. 393.
zu St. Sales. 20.
zu Sargans. 982.
auf die Holzausfuhr aus der Grafschaft. 784.
im Gebiet von Schaffhausen. 53.
an der Sensenbrücke. 18.
an der Sihlbrücke. 337.
auf der Sihlstraße. 338.
zu Stäfis. 166. 198. 1154.
zu Steinhausen. 337.
auf Streue vom Tönierried. 1201.
zu Sugiez. 83. 166. 1150. 1154.
an der Thiel (Zihl). 1259. 1264.
an der Tresabrücke. 970.
am Trübbach. 783(2). 784.
zu Urseren. 62.
zu Villeneuve (Transitzoll für Pferde). 20.
zu Vivis. 19(2). 20.
vom Savoyerwein. 132.
zu Waldshut. 855. 856.
zu Wesen. 1211. 1213(2). 1215. 1216(3). 1217.
zu Winkel. 401.
zu Yverdon, für fremde Weine. 166. 198.
zu Zug. 349. 362.
Zollbesteher zu Lauis. 970.
Zolldefraudation. 1062.
Zollexemption Appenzells zu Lauis. 968.
derer von Bellenz zu Lauis. 968. 969.
derer in Bollenz zu Lauis. 967. 968.
Zollfreiheit für bündnerische Waaren. 1303.
Zollikofer, neueröffneter himmlischer Weihrauchschatz. 386. 398.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zolltariffa für die aus Bünden nach Genua gehenden Waaren. 1306.
von Lauis. 970.
von Luggarus. 1008.
von Sargans. 783.
Zollverleihung, Zollversteigerung. 781. 782. 934. 935. 986.
Zugrecht in Appenzell. 48. 749.
in der Grafschaft Baden. 838.
zu Lauis und Mendris. 942.
in der Grafschaft Sargans. 768. 769.
Zugrecht im Thurgau. 629.
zu Zurzach. 838. 875. s. auch Blutzug.
Zunftwesen der Chirurgen. 593.
der Hosenwirker. 827.
der Hufschmiede. 1183.
der Leineweber. 1173.
der Strumpfwirker. 827.
der Wagner. 1183.
Zuzüger, Zusätzer. 33. 42. 54. 152. 169. 182. 189.
Zuzug nach Basel. 3. 8.
Zuzug des Toggenburgs für den Abt von St. Gallen. 103. 105. 1249. 1250. 1251.
Zuzug von Neuenstadt für den Bischof von Basel und für Bern und umgekehrt. 1266. 1267.
Zu- und Abzug von Hülfsvölkern nach Mühlhausen und Genf. 499.
Zweifünftelreben. 1112. 1113. 1115.

Ortsregister.

A.

Aadorf. 685.
Aalen. 309.
Aarberg, Amt. 1154. 1156. 1166.
Aare. 854. 857.
Abt-sanctgallische Lande. 1236.
Abtwyl. 806.
Aesch, Hof. 1281.
Aetterswyl. 794. 798.
Agerstenbach. 587.
Agno. 979.
Agriswyl. 1160. 1161. 1193.
Albligen. 1088. 1089. 1090(2). 1091. 1095. 1098. 1099.
Altach. 728.
Altavilla. 1150. 1151 1160. 1161. 1170.
Altenklingen. 573.
Altenklingen, Herrschaft. 645.
Altenschwyl. 36. 1280.
Alt-fischingische Gerichte. 636.
Altnau. 645. 646.
Altstätten. 707. 709. 713. 726. 728. 730(2). 737—739. 748. 841. 842.
Altstiftisch-constanzische niedere Gerichte. 599. 600.
Alt-St. Johann. 1278.
Andelfingen. 575. 586.
Antonio, St. 1057.
Appenzell. 48. 367. 652. 654. 713. 749.
Außerrhoden. 381. 503. 518. 1227.
Appwyl, s. Abtwyl.
Arbedo. 1070.
Arbon. 574. 575. 595. 596. 690—692.
Arbon, Amt. 648. 652. 653(2). 654(3). 655(2). 656. 657(2). 658(4). 659(3). 662(4). 663. 690—692.
Ardennazwald. 1112. 1113(3). 1117. 1123.
Arelgenstein. 757.
Arniberg. 83. 101. 132. 158. 159. 197. 217.
Arnon, Bach. 1144.
Arosio. 978.
Arzo. 970.
Ascona. 1013. 1014.
Aspegg. 878.
Assens. 1088. 1104. 1105(2). 1106. 1107. 1108(2). 1109. 1115. 1120(2). 1121.
Attalens. 19.
Au. 727. 750. 793. 798. 801.
Aubin, St. 17. 1130. 1131. 1144.
Autavaur. 16.
Azmoos. 780. 781. 787.

B.

Baden, Grafschaft. 808—881.
Baden, Stadt. 819. 821. 822. 823. 837. 838. 839. 841. 847. 848. 850. 851. 852. 857(3). 875—878.
Bäbikon. 856.
Bäch. 334. 390.
Bächiwinkel. 334. 391. 398.
Bärschis. 727(4). 728(2). 729. 730(2). 764(2).
Baslaß. 707.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Baireuth. 11. 12. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Baldingen. 856.
Balerna. 983. 984. 985. 986. 989.
Balfrieserberg. 789. 790.
Balgach. 715. 726. 728(2). 734. 744. 745. 748. 785.
Ballaigues. 19. 20.
Balzers. 760. 779. 780.
Barthélemi, St. 1107. 1112. 1121. 1122.
Basadingen. 673. 695.
Baschär. 789.
Basel. 3. 4. 6. 7. 8(2). 201. 210. 211. 247. 248. 264. 343. 441. 504. 518.
Bauried. 707. 720. 721.
Bellenz (Bellinzona). 303. 915. 968. 1023(2). 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029(2). 1030(2). 1031. 1032. 1033. 1039. 1040(2). 1041. 1042(3). 1043. 1046. 1047. 1048. 1049(2). 1050. 1053(2). 1054(2). 1055(2). 1056(3). 1057(3). 1058(2). 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072.
Bellenz, Grafschaft. 1021—1072.
Bellheim. 203.
Bendern. 140.
Benken im Gaster. 219. 1217.
Bergheim. 126.
Berghöfe, die. 858.
Bern. 19. 1076. 1094. 1164. 1249 ff. 1265 ff. 1270 ff. 1310.
Bernang. 713. 726. 728(2). 736. 737. 747. 748.
Bernau, Herrschaft. 823. 867.
Bernhard, St. 269. 276. 293. 305. 306. 321. 323. 324. 345.
Besaccio. 970.
Bettwyl. 793. 801.
Bey, le, Bach. 1139.
Biasca. 1025. 1028. 1030. 1033. 1045.
Biaschina, Fluß. 1033.
Bibern. 1157.
Bichwyl. 1280.
Biegno. 996.
Biel. 177—179. 191. 203. 459.
Bilten. 220. 379.
Bioggio. 941.
Bioley-Orjulaz. 1104. 1105. 1108. 1113. 1117. 1120(2). 1121.
Birmenstorf. 850.
Birmenstorf, Gerichte. 823. 835. 836.
Bironico. 958. 977.
Bischofszell. 572. 596. 598. 637. 652. 653(2). 654(3). 655(2). 656. 657(2). 658(4). 659(3). 662(2). 663. 672. 673. 674. 696(2).
Blatten, Localität in Lucern. 353.
Blessonay, Feld. 1187. 1190. 1195.
Blidegg, Herrschaft. 583. 603(2). 644. 645.
Bodensee. 367. 380.
Bösingen. 18. 118(2).
Boffalora (Buffalora). 987.
Bois des rappes. 17.
Boll. 632. 633(6).
Bollenz. 915. 967. 968. 1021–1072.
Boswylertwing. 887.
Bottens. 1109(2). 1110. 1118. 1119. 1121. 1125.
Bottighofen. 699. 700.
Bouteville, Feld. 1188.
Brand. 799.
Bregenz. 22(2). 26. 27. 28(2).
Bremgarten. 875. 895(2). 896. 898. 899. 900. 1238.
Breno. 949. 950. 977. 996.
Bressonac. 20(2).
Brétigny. 1112. 1121. 1122.
Broye. 83. 159. 283. 313. 314. 375. 1149. 1157. 1191(2). 1192.
Brüllen, im. 1099.
Brugg. 850.
Bruggen. 357. 652(3). 653(5). 654. 655(2). 657.
Bruit. 1109.
Brunnen. 226. 233. 280. 281. 298. 309. 328(2). 335. 349. 362. 373. 386. 391. 398. 416. 424. 425. 507.
Bruzella. 983. 984.
Buch. 645.
Buchen. 739. 740.
Buchs (im Werdenbergischen). 139. 780.
Buchschoren. 576.
Buchserau. 373.
Büchslen. 1160. 1161. 1187. 1188.
Bühlhof. 691.
Bünden s. Graubünden.
Bünzen. 892.
Bürglen (Herrschaft und Gerichte). 576. 641(2). 644(2). 661. 693. 698. 699.
Bürglen (Quartier). 616.
Büschikon. 901.
Büsingen. 321. 341.
Bullet. 1129. 1130. 1131. 1136. 1137. 1145.
Bulofeld. 1181.
Burg im Amte Murten. 1150. 1151. 1160. 1161. 1170.
Burg im Thurgau. 576.
Burg (Herrschaft). 644(2).
Buron. 1105.
Buron, grand. 1109.
Buron, petit. 1109. 1110.
Buronwald. 1104. 1105. 1111(2). 1112. 1113(3). 1117. 1119. 1123.
Bußkirch. 1229.
Butikon. 219.
Buttwyl. 802.
Buwyl. 573.

C.

Cadenazzo. 1023(3). 1029. 1039. 1040. 1042. 1046. 1049(2). 1053(2). 1054(2). 1055(2). 1056(2). 1057(3). 1058. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1070. 1072.
Cadossola. 1023(3). 1029. 1039. 1040. 1042. 1049. 1050. 1053(2). 1054(2). 1055(2) 1056(2). 1057(2). 1058.(2). 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065 1066. 1067. 1070. 1072.
Campiglione (Campione). 978.
Campo. 1018.
Caneggio 983. 984.
Canobbio. 1006.
Capriasca. 963.
Carasso. 1067.
Carena. 1057.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Carlsruhe. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Carona. 977.
Caſtione. 1070.
Caſtone, Torrente. 958.
Cenere, Monte. 955. 966.
Chamblon. 1139.
Champagne. 1129(2). 1135. 1145. 1146.
Chandon. 1151.
Chandon, Bach. 1178.
Chanon deſſous. 16.
Châtel-St.-Denis. 19. 20. 101. 1093.
Chaumont. 1160. 1174. 1175.
Cheyres. 17. 1128. 1130.
Chiaſſo. 987.
Chiodenda. 979.
Chriſtian-Erlang. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Chur. 781.
Churpfalz. 12. 36. 57. 65. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Ciereda. 984. 985.
Cilicia. 1289.
Cleven. 1291. 1299. 1303. 1304.
Coblenz. 849(2). 856. 858. 875.
Coblenzerberg. 849.
Colmar. 248.
Colonieen, ſpaniſche. 901.
Combremont, Herrſchaft. 16.
Combremont-le-grand. 16(3). 60. 83.
Conciſe. 1136. 1137. 1138. 1144. 1146(2).
Conſtanz. 22(2). 23(2). 78. 556. 592. 611. 620. 621. 661. 855. 856.
Corbach. 78.
Corcelles. 1083. 1139. 1141. 1146.
Corcelletes. 1143.
Corſica. 408.
Courlevon. 1151. 1181.
Courtilles. 60. 83. 102.
Couſſiberlé (Guſchenberli). 1151. 1154. 1158.
Craverola, Alp, 1018.
Cresciano. 1042.
Creſſier ſ. Grißach.
Crodo. 1018.
Croix, Ste. 19. 1129. 1130. 1131. 1136. 1137.
Crua, Thal. 1069.
Cuarny. 1131.
Cudrefin. 1176.
Cuſis, Thal. 1069.

D.

Dättwyl. 847. 850. 879.
Daro. 1051.
Daro, Riale di. 1034.
Debreczin ſ. im Materienregiſter: Collegium zu Debreczin.
Degerſchheim. 1279.
Démoret. 83.
Dettikofen. 644.
Dettingiſcher Bann. 828. 829.
Deutſche gemeine Vogteien überhaupt. 525—547.
Dieboldsau. 726. 747(2). 748.
Dießenhofen. 22. 53. 343. 619. 620. 654. 662(3). 663. 673(2). 674. 687. 688.
Dietikon. 858. 879.
Dietwyl. 807.
Diki. 21. 118.
Dirmſtein. 57.
Dörflingen. 339—341. 343. 357. 1317—1319.
Döttingen (auch Dettingen). 854.
Dombidier. 20. 40. 165. 197. 1165.
Dommartin. 1106. 1118. 1119.
Dompierre. 197. 314. 352. 1165.
Dornbirn. 725.
Dotzwyl. 615(2). 616.
Dotzwyl, Herrſchaft. 645(2).
Dragonat. 1023(2). 1024. 1025. 1027. 1029. 1031. 1033. 1039. 1040. 1042. 1046. 1049(2). 1053(2). 1054(2). 1055(3). 1056(3). 1057(2). 1058. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1070. 1072.
Dresden. 280.
Duſa, Valle della. 1033.

E.

Echallens. 1103. ſ. auch Tſcherliz.
Eclagnens. 1125.
Egelshofen. 620.
Egg, unter der, Localität in Lucern. 354.
Eggen, Vogtei. 620. 639(2). 645.
Eggenwyl. 887.
Egliſau. 52.
Egnach. 597. 598. 648. 690. 691. 695.
Eichberg. 726.
Eiſenried, das. 725. 748.
Ellikon. 570. 572.
Elze. 46. 57.
Emmishofen, Quartier. 655. 656. 661.
Ems, Land ob der. 156. 194.
Endingen. 848. 856. ſ. auch Oberendingen.
Engishofen. 644.
Ennetbühl. 1280.
Ennetbirgiſche Vogteien. 41.
Enneteich (Ennetach), 692—694.
Eppishauſen, Herrſchaft. 644(2).
Erbach. 78.
Erbon, Alp. 987.
Erfurt, der alte. 570(2).
Erguel. 459.
Erlach, Amt. 1149. 1150. 1154. 1156. 1166.
Ermatingen. 598. 636. 687.
Ermatingen, Quartier. 655. 656. 661.
Ermenſee, Twing. 794.
Ernetswyl. 1201.
Erwylen. 576.
Eſſertes. 20.
Etagnières. 1104. 1105. 1106. 1108. 1112. 1113. 1115. 1116. 1117(3). 1120(2). 1125.
Eyen. 854.

F.

Fad. 793.
Faglavia (Ficlavia). 757.
Faido. 25. 61. 62. 69. 93. 106. 1033.
Faloppia, Bach. 984.
Feldkirch. 732. 780.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feldmoos. 725.
Fétigny. 375.
Fiden, St. 444.
Fiez. 1128. 1129. 1130. 1135. 1138(2). 1144. 1145. 1146.
Fischbach. 887.
Fistbach. 830. 832. 836. 837.
Flawyl. 1273.
Flums. 782. 788. 789.
Folliet, château. 1142.
Font. 17.
Fontaines. 1138.
Forel. 16.
Fossemagne. 17.
Fräschelz. 1155. 1159. 1160. 1161. 1175. 1176. 1185. 1186. 1187. 1188. 1190.
Franex. 20.
Frankreich. 8. 291. 304. s. auch im Materienregister: Eidgenossen in Frankreich; Kaufleute, schweizerische, in Frankreich; Kriegsdienste, französische; Allianz mit der Krone Frankreich; **Droit d'aubaine,** Zehnten und Gefälle in Frankreich; Durchpaß von Waaren und Getreide durch Frankreich.
Frauenfeld. 556. 557. 558. 592. 593. 661. 674—685.
Frauenwinkel. 336.
Freiburg i. Br. 26. 835. 855. 867.
Freiburg, Stand. 60. 563—568.
Freiburg, Stadt im Uechtland. 17. 20. 1182. 1184.
Freiweibelhub zu Degerschheim. 1279.
Freudenfels, Herrschaft. 593. 643.
Frickthal. 4. 22. 26. 27.
Friedrichsthal. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Froideville. 1118. 1119. 1121.
Fußach. 730. 732. 733.

G.

Gachnang. 598.
Gachnang, Herrschaft. 626. 643.
Gadero. 1015.
Gaggiolo, Bach. 988.
Galgenfluh. 18.
Gallen, St., alte Landschaft. 574. 575. 582. 583(2).
Gallen, St., Spitalgerichte von. 645.
Gallen, St., Stadt. 8. 151. 152. 169. 199. 587. 652. 654.
Galmgut. 1164. 1168. 1172. 1174. 1186. 1187. 1190. 1191.
Galmiz. 1150. 1152(2). 1154. 1155. 1156. 1159. 1160(2). 1161. 1164. 1166.
Galmwald. 1150. 1151. 1152. 1155(2). 1160. 1164(2). 1168. 1172. 1173. 1174. 1177. 1178. 1180(2). 1186(2). 1189(2). 1192. 1195.
Gams. 775. 1212. 1213—1215.
Gansmatt. 1089. 1090. 1092.
Gantekist. 16. 83. 101. 132. 158. 159. 197. 217. 1094. 1096(2).
Garona (Carena). 1057.
Gaster. 378. 764. 765. 769. 1196. 1209—1217.
Gauchheit. 1094. 1096(2).
Gebertingen. 1203.
Gebistorf. 850(3).
Geißau. 730—732.
Geltwyl. 802.
Gempenoch. 1153. 1155. 1183. 1184.
Genf. 13. 36. 76. 82. 285—291. 301. 302. 303. 304. 315. 441. 459. 471. 472. 474. 482. 492. 493. 499(2). 504. 518. 519. 1234(2). 1235. 1310—1316. 1327.
Genua. 922.
Gerichte des St. Pelagius Gotteshauses. 637.
Geroldswyl. 880.
Gerstenbach. 757.
Ger. 1343.
Giez. 1133. 1138. 1142. 1143. 1144(2). 1145.
Gippingen. 854.
Glane. 375.
Glarus. 124. 130. 136. 151. 169. 170. 171. 175. 189. 190. 194. 195. 212. 213. 775. 776.
Goms. 119. 129. 130.
Gonten. 763(5). 764. 771. 774.
Gorgier, Freiherrschaft. 1129. 1130. 1131. 1132(2). 1134. 1135.
Goßau. 1222.
Gottlieben, Amt, Gerichte. 597. 659.
Goumoens. 1103. 1108.
Goumoens-la-Ville. 1108. 1117.
Goumoens-le-jour. 1111.
Gräplang. 767 770. 788. 789.
Grandcour. 16.
Grandson, Amt. 1073—1086. 1126—1146.
Grandson, Schloß. 1135. 1136. 1137(2). 1138. 1140. 1141. 1142.
Grandson, Stadt. 1129. 1130. 1131. 1132. 1134. 1135(2). 1136(2). 1137(2). 1138. 1139. 1140(2). 1141. 1144. 1145. 1146.
Granges. 314.
Graßburg, Schloß. 1093. 1094. 1096.
Graubünden. 28. 65. 765. 766. 915. 1286—1310.
Greng. 1165. 1177. 1179. 1180(2). 1181. 1183. 1189. 1190. 1193(2). 1195.
Grengbach. 1187.
Greppelen, Alp. 1277.
Greppelen, vordere. 1271.
Gretschins. 789.
Greyerz. 16.
Grieſenberg (Grießenberg). 576. 628. 644(2). 689. 690.
Grißach (Cressier). 1153. 1155. 1194.
Grönenbach. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Großpolen. 12. 36. 46. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 233. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Gros-Villars. 114.
Grüningen, Herrschaft. 333. 1201. 1202. 1204. 1205.
Grünstadt. 327. 348.
Grüt, Hof. 569. 572.
Gruyeres s. Greyerz.
Grumo. 1044. 1045.
Grynau. 71. 73. 149. 211. 219. 222. 232. 386(2). 387.
Gudo. 1046. 1071.
Gümmenen. 18.
Gündelhard. 569. 696—698.
Gündelhard (Herrschaft). 644(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Güttingen, Quartier. 616. 655. 656. 661. 699.
Guevaux. 1152. 1174. 1175.
Guggisberg. 1088. 1089. 1090(2). 1091(2). 1092. 1093. 1095. 1096(2). 1097(2). 1099. 1100.
Guggisbergerallmend. 1092. 1093.
Gundelfingerhof. 673. 674.
Gurmels. 118(2).
Gurwolf. 1151. 1153. 1154. 1156. 1177. 1181. 1185. 1190.
Gurwolfbach. 1178.
Gurzelen. 1193.

H.

Haag. 139. 310. 373. 780.
Hägglingen. 894. 900.
Hagenwyl. 583(2). 603(2). 615(2) 616. 625. 642. 643. 645(2).
Harris. 1089.
Harriswald. 1096(2). 1099.
Haslach. 707. 713. 725. 729. 730. 734. 743. 744. 750.
Hattenhausen. 644(2).
Hauptwyl. 583. 603. 615. 616. 696.
Hefenhausen. 644 (2).
Hefenhofen. 583. 603(2). 607. 615(2). 616. 621. 622(2). 623(2). 624. 625(2). 626(2). 627(3). 628. 629(2). 630(2). 631.
Heggenschwyl. 690.
Heidegg, Herrschaft. 794(2). 795.
Heidelberg, Herrschaft. 645.
Heitersheim. 211. 841.
Heitlisberg. 848. 852.
Helfenschwyl (Helferschwyl). 13. 1279. 1280.
Hemishofische Gerichte. 340. 1317—1319.
Hengergießen (Hengellgiesen). 220. 379.
Hennau. 1281.
Hemberg. 1271.
Herbishofen. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Herdern. 836. 839. 880.
Herdern, Herrschaft. 644(2).
Hermetschwyl s. Ernetswyl.
Hermetschwyleramt. 892.
Herrenhofen. 699.
Herrenmühle s. Mühlen.
Heriler. 631. 632(2). 633(4). 700.
Hilfikon, Herrschaft. 887. 890. 891.
Hinterhendschiken. 887.
Hirschenmoos. 799.
Hitzkirch, Amt. 794(3). 795(2). 796. 892.
Hochstraß. 632. 633(7).
Höfe (Schwyz). 390. 398.
Hönggeracker. 873.
Hörnli, das. 573.
Hohenems, Grafschaft. 725. 743. 744. 746. 750.
Hohen Rhätien s. Graubünden.
Hohensax. 1213—1215.
Hohentannen. 660. 661.
Holland. 175.
Horn. 596. 691.
Hubelallmend. 1099.
Hüningen. 6. 7.
Hüttenschwyl. 693.
Hundsfluh. 17.
Hurden. 1230.

J.

Ilfingen. 459.
Illart. 573.
Illau. 793. 797. 798.
Indemini. 996.
Innsbruck. 855.
Isone. 1047.
Istighofen. 638.

Jod.

Jaquotsfluh. 17.
Jerelgen. 758.
Jeuß. 1194.
Johann, Alt, St. 1278.
Johann Höchst, St. 729. 730. 732. 733.
Johann, Neu, St. 1277.
Jonen. 1229.
Jonschwyl. 1280.
Joux, noires. 1129. 1131.
Joux de Provence. 1136.
Jurtenwald. 1103. 1105. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1117. 1119. 1120. 1121. 1123(3). 1125.

K.

Kärnthen. 156. 175. 194.
Kaiserstuhl. 833. 836. 837. 851. 852. 557. 861. 879. 880.
Kalchdoren. 794. 799.
Kappel. 1284.
Karlsruhe s. Carlsruhe.
Katzensteig. 638.
Kefikon, Herrschaft. 645.
Kelleramt. 337.
Kellhof zu Gachnang. 623. 624. 625. 626(2). 627(2). 628(2). 629(2). 630.
Kempraten. 1229.
Kenzenau. 598.
Kerzers. 1159. 1160. 1161. 1168. 1175. 1176. 1185. 1187. 1188. 1190.
Keßwyl. 642. 643.
Klingenberg, Herrschaft. 643.
Klingnau. 827. 830(2). 831. 832. 833. 846. 854. 858. 859. 873.
Klingnau. Amt. 829.
Knonaueramt. 337. 349.
Königsfelden, Hofmeisterei. 801. 835. 836. 900.
Krachenburg. 698.
Kreuzlingen, Schifflände. 695.
Kreuznach. 131. 155.
Kriechenwyl. 118.
Kriesern. 726. 751.
Krinau. 36. 1271(2). 1272. 1280.
Krummamt. 890. 892.
Kühberg. 83. 101. 132.
Küsnacht. 25.
Kurzrickenbach. 582.
Kyburg, Grafschaft. 569—572.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

L.

Lachen. 25.
Laghetto. 1289. 1290.
La Lance. 1131.
Langdorf. 684.
Langenboden. 1098.
Langeneywald, Langeneyhölzlein. 375. 1094. 1096(2).
Langenrickenbach. 699.
La Place. 1150. 1152. 1160. 1166.
Laubberg. 875(2).
Laufen am Rheinfall. 52.
Lauis, Flecken. 967—970. 971. 972. 973—976.
Lauis, Vogtei. 902—938. 939—943. 943—980.
Lauiserſee (Luganerſee). 953.
Laupen, Amt. 118. 1154. 1156. 1166.
Laupen, Schloß. 17. 18.
Lauſanne. 1103. 1105(2). 1106. 1108. 1111. 1121. 1123.
Lauterecken. 46.
Lautershauſen. 99.
Laveno. 931.
Lecco. 1306.
Leibſtatt. 841. 867.
Lenzburg, Amt. 794.
Leuchingen. 707.
Liebburg, Herrſchaft. 644(2).
Liebisdorf. 118(2). 1174.
Liechtenſteig. 58. 1278(2).
Lienheim. 836. 839. 880.
Lienz ſ. Oberlienz und Unterlienz.
Lignerolles. 20(2).
Limmat. 809. 854. 866.
Lindau. 27. 28(2).
Linth. 67. 71. 72. 73(2). 90. 139. 144. 145. 147—149. 218. 219. 220. 264. 265. 267. 268. 334. 349. 378. 1212. 1217.
Linthfurt. 218. 219. 267.
Lippoldſchwyler (Lipperſchwyl). 620. 691.
Lithauen. 138. 175. 194.
Livinen. 25. 152. 915. 1033—1035.
Löuwe, Alp. 1277.
Löwenberg. 1164. 1170. 1172. 1173. 1174. 1176. 1177. 1184. 1189. 1190. 1193.
Lommis, Herrſchaft. 569. 643.
Lottigna. 1045.
Lucern, Stand. 797. 798.
Lucern, Stadt. 297. 303. 313. 338. 339. 350. 354(2). 355. 371. 549. 550. 668.
Lucia, St., Riale. 1063. 1064.
Lüſcheren, die. 1099.
Luggarus, Vogtei. 902—938. 990. 991. 992—1016.
Luggarus, Flecken. 995. 1002. 1008. 1010—1013.
Lugnorre, Ort und Herrſchaft. 1152. 1153. 1155. 1157. 1160. 1161. 1164. 1165. 1166. 1172. 1173. 1174. 1175(2). 1176(2). 1177. 1178. 1180. 1181(2). 1182. 1184. 1188. 1189. 1193.
Lumino. 1053. 1069(2). 1070.
Lunnern. 337.
Lurtigen. 1184.
Luſtnau. 725. 726.
Luzenberg. 743.

M.

Magadino. 1000.
Maggia, Fluß. 1014. 1015. 1019. 1020.
Mailand, Stadt und Herzogthum. 919. 920. 931. 932. 934. 965. 978. 1004. 1005. 1024. 1294. 1298. 1300(2). 1301. 1302. 1303.
Mainthal. 990. 991. 1017—1020.
Malans. 757. ſ. auch Untermalans.
Malapalud. 1104. 1111. 1112. 1120.
Malefizorte im Thurgau ſ. Materienregiſter: Malefizgerichte.
Malerſa. 755.
Mammern, Herrſchaft. 591. 645.
Mammertshofen. 583. 584.
Manno. 978.
Mantue, Fluß, 1128.
Maracon. 20.
Marbach. 713. 726. 728. 734. 737. 747. 748.
Marechet. 1109.
Margarethen, St. 575. 713. 727. 737.
Mariakirch. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Mariana. 1289.
Martin, St., Herrſchaft. 17. 1135.
Martinsgraben. 1098.
Martum, Berg. 1069.
Mas de Buron. 1109.
Mas de Praz Godet. 1109. 1110. 1111.
Maſchwanden. 337.
Matug. 789.
Mauborges. 1138. 1145.
Maurice, St. 1129(2).
Medeglia. 1047.
Meersburg. 203.
Melide. 977. 978.
Mellingen. 859. 875. 898(2). 899. 1238.
Mels. 779. 780. 782. 787. 789.
Memmelsberg. 1280.
Memmingen. 639.
Mendris, Vogtei. 902—938. 939—943. 981—989.
Mendris, Flecken. 988. 989.
Merlach. 1154. 1156. 1159. 1160. 1161. 1165. 1170. 1172. 1174. 1177. 1179. 1180(2). 1181.
Merlachbach. 1174.
Mettmann. 155.
Mettſchlatt ſ. Ober- und Unter-Mettſchlatt.
Mer. 1103.
Meyenberg, Amt. 794. 797. 802.
Meyri. 1174.
Michaelsamt, St. 349.
Milden. 20(2).
Milden, Amt. 17.
Miſox. 1043. 1062. 1063. 1064. 1066. 1067. 1068. 1069.
Miſſy. 17.
Mörikon. 575.
Moeſa. 1024. 1069.
Moleno. 1028. 1033. 1042.
Molliere, Herrſchaft. 17.
Mollondins. 1128. 1130. 1133. 1134.
Moltraſio. 983. 984.
Monſtein. 725. 729.
Mont André. 1105.
Montagny. 1129. 1135(2). 1136(2). 1138.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Montbec. 197. 198. 1154.
Montbreloz. 16.
Monte. 949. 950.
Monte Cenere. 966.
Monte Biasco. 977.
Montelier. 1160. 1161. 1177. 1180. 1183. 1189. 1193(2).
Monticello. 1068. 1072.
Montlingen. 712. 745. 746.
Moos. 583. 603(2). 615(3). 616. 622(3). 623(2). 625. 626(2). 627(3). 628. 629(2). 630(2). 631.
Moos, das große. 1085. 1149. 1150(2). 1151. 1152. 1154. 1155. 1156. 1157. 1159. 1160(2). 1165. 1166. 1170. 1172. 1173. 1174. 1175. 1177. 1178(2). 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1185. 1186(2). 1187. 1188. 1190. 1191. 1192. 1193. 1195.
Moos und Hefenhofen, Herrschaft. 644. 645(2).
Morant. 1114.
Moraye, Wald. 16.
Morcote. 950. 953(2). 954. 955. 977.
Morobbia, Thal. 1029. 1031. 1034. 1057. 1058(2). 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1070.
Moßnang. 1274. 1275. 1284.
Motier. 1164. 1182. 1188.
Moudon, Amt. 17. 20(2).
Mühlhausen. 66. 130. 131. 136. 138. 175. 274. 277. 278. 280. 296. 298. 300. 307. 309. 317. 325. 327. 347. 348(2). 359. 362. 370. 373. 384. 396. 415. 424. 437. 441. 446. 450. 459. 460. 473. 474. 499.
Mühlheim. 598. 667. 694.
Münchenwyler. 1155. 1165. 1175. 1178.
Münchwylen. 661.
Münsterthal. 459.
Muggio. 987.
Mur. 1168. 1173. 1174. 1175. 1176.
Murg. 766. 769.
Murg, Fluß. 661.
Muri, Amt. 795. 796. 802. 892.
Murten, Amt. 17. 1073—1086. 1147—1195.
Murten, Schloß. 1152.
Murtensee. 1157. 1179. 1182. 1188. 1193. 1195.
Murten, Stadt. 1150(2). 1151. 1152(2). 1153(2). 1154. 1156. 1159(3). 1160. 1161(2). 1162. 1164. 1165. 1166(3). 1167(3). 1168. 1169(3). 1170(2). 1171. 1172. 1173(2). 1175. 1176. 1177. 1178(2). 1179. 1180(3). 1181(2). 1182. 1183(2). 1184(2). 1185. 1186. 1187. 1189(2). 1190. 1193. 1194.
Mutruz. 1138.

N.

Nant. 1160. 1174. 1175.
Neßlau. 1278.
Neubärenthal. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 233. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Neuenburg (und Valangin). 13. 46. 160. 309. 318. 319. 330. 331. 459. 471. 472. 492. 493. 499. 518. 519. 1076. 1081. 1082. 1129. 1131. 1133. 1135. 1140. 1141. 1142. 1235. 1255—1265.
Neuenburg, Herrschaft. 643. 724.
Neuenegg. 18.
Neuenstadt. 13. 179. 191. 199. 203. 459. 1265—1268.
Neues Haus. 6. 7.
Neugüttingen, Freisitz. 621. 622(2). 623(2). 625(2). 626. 627(2).
Neuhengstetten. 90.
Neunenenberg (Nünenenberg). 1093(2). 1094. 1096(2).
Neureuth. 12. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 233. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Neus. 1105. 1107.
Neuwylen. 578. 579.
Nidau, Amt. 1154. 1156. 1166.
Nidwalden. 145—147. 153. 161—165. 172. 173. 191—193. 401. 1068.
Niedens. 1128. 1130. 1133. 1134.
Niederglatt. 1281.
Niedermittlau. 126.
Niederudorf. 823.
Novalles. 1133.
Nußloch. 757.
Nuvilly. 17.

O.

Oberaich, Herrschaft. 644(2).
Obere freie Aemter. 396. 525—547. 790—807.
Oberendingen. 870. 871.
Obergailingen. 321. 673.
Oberglatt. 1280. 1281.
Oberhofen. 661.
Oberkelnhof. 715.
Oberlengnau. 870. 871.
Oberlienz. 737.
Obermettschlacht. 670.
Oberried. 707. 709. 712. 726. 727. 728. 729(3). 730(2). 745. 746. 748—750. 1193.
Oberthengen. 839.
Oberwallamond. 1174. 1175.
Ober- und Unterwald, Höfe. 340.
Obwalden. 145—147. 153. 161—165. 172. 173. 191—193. 401. 1068.
Ochsenhardt. 576.
Oesterreich. 156. 175. 194. 321. 339—341. 343. 357. 366. 380. 410. 419. 611. 612. 613. 673. 721. 1317—1320.
Oetlishausen, Herrschaft. 606. 645. 660.
Offenbach. 297.
Oggersheim. 90.
Oglasco. 1290.
Olivone. 1025. 1044. 1045.
Onnens. 1133. 1134. 1136. 1138.
Onsernone. 1007. 1008.
Orbe, Fluß. 1112.
Orbe, Schloß. 1112. 1113.
Orbe, Stadt. 1112. 1113. 1114. 1119. 1124(3).
Orbe, Vogtei. 1073—1086. 1101—1125.
Ordruff. 138.
Orjulaz Wald. 1113(2). 1117. 1120.
Oron, Amt. 20.
Ostende. 376.
Othmarsingen. 896.
Ottenbach. 337. 338.
Oulens. 1110(2). 1112.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

P.

Palese ſ. Bollenz.
Paléſieux. 20.
Payerne ſ. Peterlingen.
Pays de Vaud ſ. Waadtland.
Pedrinate. 984.
Pelagius, St., Gotteshausgerichte. 637. 660. 661.
Pennier. 1112.
Penſylvanien. 114.
Penthereaz. 1104(2). 1105. 1106. 1108. 1109. 1111(2). 1112. 1113(4). 1119. 1123.
Peterlingen. 121. 314. 375. 376.
Peterlingen, Amt. 17.
Peterlingen, Schloß. 18.
Peterzell. 1271. 1279(2).
Pfäffikon. 390. 1230.
Pfyn. 646.
Pfyn, Herrſchaft. 645.
Piano della Riva. 1307.
Piantedo. 1289. 1290.
Piemont. 13. 114. 155. 194. 934.
Pinache. 57. 309.
Pizza Longa. 757. 758.
Plaſſeyen. 16. 1094. 1096(2).
Planchettes. 1109.
Poleggio. 1025. 1028. 1030. 1033.
Polen. 397.
Poliez-le-grand. 1106. 1109. 1110. 1124.
Poliez-pitet. 1106. 1107. 1118. 1122. 1124.
Polniſch Preußen. 12. 36. 46. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 175. 194. 203. 215. 225. 233. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Pontascio. 1290.
Porta. 1015.
Praz. 1160. 1166. 1169. 1172. 1174. 1175. 1186.
Pretcaraſſerbach. 1067. 1070. 1071.
Provence. 1130. 1136. 1138. 1140. 1141. 1144. 1145.
Pruntrut. 192.

Q.

Quarten. 766. 769.
Quinten. 766. 769.
Quinternetto vecchio. 977. 986.

R.

Ragaz. 757. 784. 789.
Ramſen. 321. 324. 340. 341. 343. 357. 1317—1319.
Rapperswyl. 34. 500. 1227—1229.
Rebſtein. 746. 747.
Recaneggio, Thal. 1069.
Reckingen. 879.
Regensberg, Herrſchaft. 838.
Reichenbach. 89.
Reichenburg, Hof. 378.
Reiden. 338. 353.
Reiteamt. 698.
Reitigericht. 638. 698.
Retaiola. 977.
Reußegg. 798.
Rhätien, hohen, ſ. Graubünden.
Rhein. 139. 310. 373. 726—730. 779—781. 782. 853. 854. 857.
Rhein, alter. 445. 706. 733. 734.
Rheinacker. 758.
Rheinau, (Dorf). 661. 662. 687. 731. 732.
Rheineck. 707(2). 709. 715. 719. 720. 725. 726. 732(3). 733. 734(2). 740—743. 746.
Rheinfelden. 26.
Rheinthal. 525—547.548—550.701—751.
Richterswyl. 227(3). 335. 391.
Rickenbach. 643.
Rickenbachergericht. 575.
Ried. 1152. 1160. 1161.
Riedernfluh. 17. 18.
Rietheim. 849. 856. 875.
Rivera. 958. 977.
Riviera, Vogtei. 915. 1021—1072.
Riviera di Gambarogno. 995. 1001. 1014.
Röteln, Amt. 852.
Röteln, Schloß. 836.
Roggwyl. 583. 603(2). 615. 616. 622(2). 636. 642. 543. 645(2). 690. 695.
Romanshorn. 604. 605. 642. 643. 690.
Romont, Amt. 17.
Rorſchach. 343. 344. 413. 421. 1222. 1226.
Rorſchach, Amt. 366. 367. 381. 382. 393. 503. 518.
Roſarino. 1015.
Roſenberg. 710.
Roſière. 16.
Rothenburg, Grafſchaft. 793.
Roveredo. 1069.
Rüſegg ſ. Reußegg.
Rüti, Amt, im Kanton Zürich. 268. 1202.
Rüti, Twing, in den obern freien Aemtern. 794(2). 801.
Rüti, in den nellenburgiſchen Gerichten 321. 343.
Rueyres. 16.
Rußikon. 220. 1199. 1201. 1205.
Ryff, die. 1165. 1177. 1181.

S.

Saane. 18.
Saanen. 16.
Saanenau. 18.
Saar. 779. 780. 782.
Saarbrücken. 12.
Sachſen-Gotha. 223.
Salavaux. 1157. 1174. 1175. 1194.
Salenſtein. 569.
Sales, St. 20.
Salmſach. 604. 605. 606. 690.
Salvenach ſ. Salavaux.
Sangen. 698.
Sargans, Grafſchaft. 525—547.752—790.
Sargans, Schloß. 785.
Sargans, Stadt. 546. 761. 764. 765. 779. 780. 782. 786. 787. 789. 982.
Sarmenſtorf. 887. 891. 892. 893. 894. 897. 901.
Sarmenſtorfertwing. 887. 891.
Saſſel. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sax, Herrschaft. 310. 373. 737. 775. 780. 781.
Sealottola. 1290.
Schäflisberg. 714.
Schänis, Gemeinde. 378(¹). 379(²). 767. 1212.
Schafacker. 18.
Schafberg. 83. 101. 132.
Schaffhausen. 28. 52. 53.
Schauensteinische Wiesen. 759.
Schenkenberg, Herrschaft. 823.
Scherzingen. 699. 700.
Schiedwald. 1092. 1093. 1096.
Schiffmeisterwührli. 379.
Schirmorte des Stifts St. Gallen. 713. 714. 1222—1226.
Schlatt. 1280.
Schlieren. 854.
Schmitten (r). 726. 747. 748. 750.
Schneisingen. 825(²). 852.
Schönenbergeramt. 598. 599. 660. 661.
Schönenbühl. 118.
Schönholzersweilen. 627. 629.
Schollberg. 779(²). 780.
Schometwald. 637. 638.
Schorenfluh. 17.
Schübelbach. 219.
Schübelbachergraben. 379.
Schwabach. 66.
Schwaderloch. 638.
Schwarzenbach. 1277. 1280.
Schwarzenburg, Flecken. 1088. 1089. 1090(²). 1091(³). 1092(²). 1095. 1096. 1097(²). 1099. 1100.
Schwarzenburg, Landvogtei. 356. 1073—1100.
Schwarzenburg, Schloß. 375. 1090.
Schwarz-Wasserstelz. 832. 836. 837
Schwyz, Stand. 192. 275. 276. 277. 278. 279. 294. 309. 328. 365. 421. 444. 474. 502. 1233. 1234.
Seebach. 789.
Seeberg. 1096.
Seelibach. 375.
Seelisberg. 172.
Seengen 57. 156. 176.
Seequartiere. 655. 656.
Seez. 777. 778(⁴).
Seftigen, Landgericht. 375.
Seithewald. 1136. 1139. 1140. 1144. 1145.
Selinen. 1093. 1096(²).
Sense. 17. 18. 118.
Sensenfluh. 1092.
Sentis, Alp. 748. 749. 750.
Serres. 57.
Seseglio. 984.
Setze, ein Rebberg bei Dießenhofen. 688.
Sevelen. 781.
Siebenthal. 16.
Siechenfelder. 719.
Sierra Morena. 345. 1000.
Siggenthal. 850.
Siglisdorf. 852.
Sihl. 337.
Sins, Dorf. 807.
Sins, Twing. 794. 797. 798. 799. 801.
Sirnach. 650.
Sitten, Zehnden und Stadt. 119. 129. 130.
Sitterdorf. 600—602(²). 605. 606. 643. 687.
Solothurn. 160. 563—568. 1255—1265.
Sonnenberg, Herrschaft. 569. 572. 625.
Sorico. 1290.
Spettlinth. 218. 219. 267. 1233.
Speyer. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 124. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Spiegelberg, Herrschaft. 643.
Spreitenbach. 840.
Spygereck. 757. 758.
Staad. 708. 739. 740.
Stäfis. 19. 166. 198. 1154.
Stammheimische Gerichte. 575.
Staretschwyl. 876.
Starkenbach. 1280.
Steckborn. 591. 598.
Steckborn, Gericht. 659.
Stegen. 1222.
Stegenhof bei Sonnenberg. 625(²). 626. 627.
Stein (Schaffhausen). 53(²). 321. 340. 565.
Steinach. 203. 214.
Steinhausen. 337.
Stettfurt. 688. 689.
Steyermark. 156. 175. 194.
Straßburg. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 340. 360. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Subiasco. 1066. 1067.
Sugiez. 83. 166. 197. 1150. 1154. 1157. 1160. 1168. 1174. 1175. 1177.
Sulgen. 694.
Sulz. 544.
Sulzbach. 126.
Summeri. 643.
Surb. 828. 829. 848. 849.
Surpierre. 17. 18. 314.
Suscevaz. 1129. 1130.

T.

Tägerfelden. 848. 849. 852. 856(²). 859. 879.
Tägeri. 892. 893.
Tägermoos. 620.
Tägerweilen. 591. 597.
Tannegg und Tanneggeramt. 569. 619. 636.
Teggerig (Tägeri). 892. 893.
Tempeterie. 1130.
Tessenberg. 1266. 1268.
Tessin. 1025. 1029. 1046. 1063. 1064. 1167. 1070.
Tettnang, Schloß. 134. 152.
Thal. 706. 707. 708. 713. 714. 715(²). 716. 719. 720. 725. 726. 734. 742. 743. 746.
Thengen. 836. 880.
Thiele (Zihl). 1259. 1264.
Thörishaus. 17.
Thur. 699.
Thurgau, Landgrafschaft. 525—701.
Thurlinden, Freigericht. 1275.
Thurthal. 1273. 1278.
Ticinel. 1003.
Tinaz. 16.
Tönierwald. 1201.
Toggenburg. 5. 13. 14. 29. 30. 31. 36. 37. 49. 50. 51. 57. 58. 94—96. 102. 103—105. 106. 159. 160. 206. —209. 582. 583. 1249—1255. 1270 —1285.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Toos. 607. 627(4). 628(3). 629. 630(4). 631(6).
Torre. 1045.
Trachselwald. 186. 187.
Tremona. 970.
Treſa. 970.
Treytorrens. 1139.
Trieſen. 781.
Troſtburgertwing. 876. 899.
Trübbach. 783. 784.
Tſcherlen (Tſcherlach). 764(2) 770.
Tſcherliz, Amt. 1073—1086. 1101—1125.
Tſcherliz, Flecken. 1104. 1105. 1106. 1107(2). 1110. 1114. 1116. 1117. 1121.
Tſcherliz, Schloß. 1106.
Tſchuremoos. 1174.
Tuggen. 219(2).

U.

Ueberſtorf. 17.
Ueßlingen. 670.
Uetikon. 841. 842.
Ulmiz. 1150. 1152(2).
Ungarn. 78. 138. 175. 203.
Untere freie Aemter. 808—816. 882—901.
Unterehrendingen. 879.
Unterhelfenberg. 714.
Unterhof zu Dießenhofen. 688.
Unterlienz. 737.
Untermettſchlacht. 670.
Unterwalden. 145. 146. 147. 153. 161. 162(2). 163. 164.
Unterwyl. 850. 851.
Urdorf. 858.
Uri. 25. 70.
Urnerloch. 62.
Urſeren. 62.
Uznach, Grafſchaft. 1196—1209.
Uznach, Stadt. 333. 1197(2). 1198(3). 1199. 1200. 1201(2). 1202(2). 1203. 1204. 1205(2). 1209.

V.

Vättis. 759.
Valangin ſ. Neuenburg und Valangin.
Valleyres. 1131. 1133. 1136.
Vareſe. 996. 997.
Vaurmarcus (Vaumarcus). 1130. 1145.
Veldenz. 46.
Veltlin. 1299.
Venedig. 921.
Verſoix. 343. 499.
Vezio. 950.
Vico. 953. 955.
Viganello. 952.
Villars ſ. Münchenwyler.
Villars-Burquin (Bourquin). 1141. 1145.
Villars-le-Terroir. 1112. 1113.
Villeneuve. 16. 20.
Villeneuve (Freiburg). 314.
Vilmergen. 890.
Vilmergen, Amt. 887.
Vilt. 786.
Vilters. 789.
Vira. 1010.
Vivis. 19(2). 20(2). 132.
Vogelſang. 856.
Vuiſſens, Schloß, Vogtei. 16. 17. 18. 83.

W.

Waadtland. 441. 499. 519. 1343.
Wängi (Wengi). 569. 572(2). 573.
Wängi, Herrſchaft. 644(2). 647(2).
Wagen. 1227. 1228. 1229.
Wahlern. 1091. 1099.
Waldshut. 855. 856.
Waldſtädte am Rhein. 4. 22. 26. 27.
Walldorf. 280.
Wallenſtadt. 73. 144. 755. 761. 764(4). 787. 788. 1211.
Wallenſtadterſee. 761. 765.
Wallenwyl. 572(2).
Wallenwyl, Herrſchaft. 643. 644(2).
Wallis. 119. 120. 122. 129. 130. 136. 153. 155. 164. 170. 171. 181. 182. 463.
Walterſchwyl. 901.
Wangen. 793.
Warmen. 1098.
Wart, Quartier. 594.
Wartau. 220. 374. 765. 766. 767. 769. 780. 781.
Waßlenheim. 155. 175.
Wattwyl. 37. 47. 51. 57.
Weinfelden. 640. 641. 692.
Weinfelden, Herrſchaft. 645. 698. 699.
Weinfelden, Quartier. 655.
Weiningen. 615. 825. 841. 842.
Weißhaus. 576.
Weißtannen. 769.
Wellenberg, Herrſchaft. 645.
Werdenberg. 220. 765. 767. 769. 775. 780. 781. 782. 783.
Werdenberg, Grafſchaft. 310. 373.
Werdt, Schlößlein. 52.
Weſen. 1211. 1213(2). 1215(3). 1216(2). 1217.
Weſſenberg, Schloß. 823.
Wettingen. 857. 858.
Wettingen, Gerichte. 823.
Wezlar. 397.
Widnau. 707. 713. 725. 726. 729. 730. 734. 743. 744. 750.
Wiesbaden. 297.
Wiſlisburg. 20. 21. 1176. 1188. 1190.
Wigoldingen. 646.
Wildhaus. 1278.
Windegg, mittlere. 378.
Winkel. 401.
Wiſtelach. 1151. 1152. 1157. 1159. 1160. 1161. 1164. 1166. 1168. 1176. 1182. 1188(2). 1189. 1191.
Wittenwyl, Herrſchaft. 643.
Wohlen. 890. 892. 893.
Wohlenſchwyl. 892. 896. 900. 901.
Wolfsheim. 338.
Wollrau. 227. 390.
Worms. 11. 36. 57. 66. 78. 89. 114. 125. 138. 155. 174. 194. 203. 215. 225. 232. 239. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348. 360. 361. 372. 386. 397. 416. 424. 447. 505.
Würenlingen. 848. 854. 856. 858. 878.
Wyl. 572. 627. 1222.
Wylen. 573.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Y.

Yverdon. 166. 198. 1078. 1128. 1135(2). Yvonand. 1128(2). 1129(3). 1130. 1131(2). 1146.

Z.

Zihl. 1259. 1264.
Zihlschlacht. 583. 600—602. 603.(2). 605—607. 615. 616. 687.
Zihlschlacht, Herrschaft. 645.
Zizers. 707.
Zuben, Gericht. 647.
Zürich. 337. 339—341. 391. 421. 444. 474. 502. 549. 646. 1249 ff. 1270 ff. 1310 ff. 1317—1320.
Zürichsee. 67. 71. 72. 73. 90. 139. 143. 144. 145. 147—149. 218. 219. 264. 265. 267. 268. 334. 335. 349. 378. 379. 389. 390. 397. 398. 404. 412. 413. 414. 421. 422. 423. 444. 474. 502. 646. 1212. 1217.
Zug. 10. 150. 154. 173. 174. 193. 202. 213. 224. 231. 239. 294. 295. 307. 309. 316. 317. 326. 328. 338. 349. 362. 373. 396. 789. 794.
Zurzach. 43. 54. 827. 830(2). 831(2). 838. 840. 843. 844. 845. 846. 848. 849. 856(2). 857. 858. 860. 863—866. 873. 874. 875.
Zurzacherberg. 848. 849. 856.

Personenregister.

A.

Abegg, Franz Anton Xaver. [Schwyz.] G. [1764] 255.
Abegg, Joseph Franz Fidel. [Schwyz.] G. [1769] 351. L. 791.
Abyberg, Felix. [Schwyz.] G. [1751] 101. [1759] 217. [1765] 281. [1770] 364.
Abyberg, Franz Anton. [Schwyz.] G. [1754] 141. L. 1022.
Abyberg, Heinrich Franz. [Schwyz.] G. [1765] 275.
Acciajuoli, Filippo. 1242.
Ackermann, Jakob, [Nidwalden.] G. [1748] 63. [1751] 96.
Ackermann, Johann Franz Aloysius. [Nidwalden.] G. [1744] 3. 5. [1745] 38. [1747] 61. [1748] 62. [1749] 70. 74(2). 81. 84. [1751] 106. [1752] 107. 108. [1753] 119. 120. 128. [1755] 145. [1756] 161. 181. [1757] 188. [1760] 221. [1769] 337. 342. [1770] 353. [1772] 379. L. 553.
Ackermann, Joseph Franz. L. 1021.
Ackermann, Melchior Aloysius. L. 1021.
Adamini, Carlo Martino. 980.
Adamini, Giacomo Antonio. 980.
Adamini, Johann Battista. 980.
Adamini, Joseph Anton. 980.
d'Affry, Graf, Oberst. 357. 368. 394(2). 411. 420.
Agnelli, Gebrüder. 956. 957.
Aiguillon, Herzog von. 368. 382. 402. 1322.
Albertin, N. Ingenieur. 759. 789.
Albertis, Andreas. 708.
Albertoli, Giacomo. 978.
Allmend, an der, Kaspar, Herr zu Baldegg, Resident von Lothringen. 1244.
Alt von Tiefenthal, Franz Joseph Niklaus. [Freiburg.] G. [1744] 21. [1745] 25. 31. [1747] 54. [1749] 74. 81. [1751] 96. [1753] 121. 128. [1755] 149. [1756] 161. [1757] 188. [1759] 209. [1761] 229.
Altmann, Johann Georg. 99.
Altmann, Johann Jakob. L. 945.
Ambüel, Franz Friedrich. [Wallis.] G. [1756] 181.
Ambüel, Franz Joseph Friedrich, Bischof von Sitten. 1245.
Ammann, N. [Freiburg.] 1137.
Ammann, N. Freihauptmann. 586. 666.
Ammann, Gebrüder. 1158.
Ammann, Johann Konrad. 600.
Ammann, Niklaus. [Freiburg.] G. [1745] 31. 39. [1746] 42. [1747] 54. 60. [1748] 63. [1749] 74. 82.
Amrhyn, Joseph Irene. [Lucern.] G. [1762] 236. [1768] 329. [1773] 392. 401. [1775] 427. [1776] 449. L. 791.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amrhyn, Walther Ludwig Leontius. [Lucern.] G. [1756] 160. [1757] 183. [1770] 353. [1774] 409. [1775] 427. [1776] 443. 449. 458. 474. [1777] 475. 510. 513. || 1338. 1342.
Anastasio, Joseph, 951.
Anderhalden, N. 773.
Andermatt, Johann Jakob. [Zug.] G. [1748] 63. [1752] 111. [1754] 133. [1756] 167. [1758] 200. [1760] 221. [1764] 255. 259. [1766] 299. [1768] 322. [1770] 355. [1772] 379. [1775] 426. 428. [1776] 443. 458. [1777] 510. 513. L. 753.
Andermatt, Johann (Joseph) Leontius. [Zug.] G. [1744] 5. 7. 15. [1746] 42. [1748] 68. [1749] 81. [1750] 86. [1753] 128. [1755] 142. [1756] 181. [1757] 196. [1762] 236. L. 791.
Anderwerth, N. Oberamtmann. 647.
Andreazzi, Carlo Domenico. 1034. 1035.
Andreazzi, Guiseppe Lorenzo. 1035.
Angehrn, Beda, Abt von St. Gallen. 1245.
Anhalt-Schaumburg, Franz Adolf von. 416.
Antonini, Gebrüder. 995. 997. 1023. 1029. 1049.
Antonio, Paolo. 980.
Appenthel, Franz Niklaus. [Freiburg.] G. [1766] 299. [1767] 311.
Arnold, Joseph Anton. L. 1021. 1022(2).
Arregger, Johann Victor Laurenz. [Solothurn.] G. [1764] 270. [1765] 275. [1766] 292. [1767] 304. [1768] 316. 320. 322. [1769] 342.
Artois, Graf von. 382. 383. 411. 420.
Arzione, Pietro. 1035.
Aschwanden, Karl Joseph. L. 753.
Aufdermauer, Gilg Augustin. [Schwyz.] G. [1752] 107. 110. [1764] 266. L. 1197. || 1199(2). 1209.
Aufdermauer, Leonhard Karl. [Schwyz.] G. [1777] 509.

B.

Baaly (Baly), Franz Xaver. [Nidwalden.] G. [1770] 364. L. 1022.
Bachmann, Hans Jakob. 580. 581(2).
Bachmann, Joseph Clemens Oswald. [Zug.] G. [1772] 379. [1773] 402. [1774] 418. [1777] 510. 513.
Bachofen, Adelgunde. 371.
Bächler, Friedrich. 620.
Bächli, Elisabeth. 617. 618. 619.
Bächlin, Barbara. 835.
Bär, N. Oberst. 631. 632.
Bär, Jakob. 620.
Bär, Johann. 578. 579.
Bär, Maximus. [Uri.] G. [1772] 389.
Bäurli, Moyses. 871(2).
Bäurli, Raphael. 871(2).
Bäuter, Ignatius. 582.
Bailleux, N. Ambassadesecretär. 221. 230. 236. 1242.
Baldegg, N. von. 740.
Baldi, Antonio. 979.
Baldinger, Kaspar Joseph, Untervogt. 819(2).
Balthasar, N. 895.
Balthasar, N. Oberst. 97.
Balthasar, Franz Niklaus Leontius. [Lucern.] G. [1750] 85. [1759] 209. [1768] 322. [1770] 355.
Balthasar, Franz Urs. [Lucern.] R. [1744] 6. G. [1753] 120.
Balthasar, Johann Joseph Leontius Baptista. L. 1221.
Balthasar, Johann Ulrich Moriz. L. 1221.
Balthasar, Joseph Anton Felix. [Lucern.] G. [1776] 449.
Balzarino, Giovanni. 1041.
Barberin, Emanuel. 119.
Barbier, N. von. 631.
Barthès de Marmorières, Ambassadesecretär. 259. 275. 292. 304. 323. 1243.
Battier, Felix. [Basel.] G. [1744] 3. [1745] 31. [1747] 54. [1749] 74. 81. [1751] 96. [1752] 111. [1753] 121. 128.
Bauer, Jakob. 893.
Baumann, N. in der Ebmatt. 602.
Baumann, Konrad. 621.
Baumgartner, N. Dr. 96.
Baumgartner, Jakob. 824(2).
Baumgartner, Johann. 824(2).
Baumgartner, Karl. 798.
Baur, N. von. 833.
Baur, Gottlieb Ludwig. 823. 824.
Bavand, François. 1076.
Bayn, Peter. 577(2).
Bazzi, Balthasar. 1020.
Bazzi, Felix. 1020.
Bazzi, Joseph. 1020.
Beauteville de, Ambassador von Frankreich. 269. 284. 1243. 1311. 1315. 1316. 1320. 1322(2).
Beli, N. Hauptmann. 143.
Bell, Gebrüder. 1008.
Bellasio, Felice. 980.
Belmont von Rickenbach, Johann Rudolf. [Schwyz.] G. [1774]. 418.
Bendel, von. 341.
Benedict XIV., Papst. 1242.
Benedict (Bochsler), Abt von Pfäfers. 786. 1246.
Beninger, Hans. 1183. 1189.
Benzoni, Carlo. 951.
Bermond. N. 1104.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berna, Johann. 1019.
Bernard, Benedict. 577(2).
Berne, Antoine. 1146.
Bernet (Bernhard), Kaspar. [St. Gallen.] G. [1753] 121. 128. [1754] 133. [1755] 149. [1757] 188. [1758] 199. 200. [1759] 209. [1761] 229.
Bernold, Franz Anton. 753.
Bernold, Johann Leonhard. [Glarus.] G. [1756] 167. || 169. G. 176. [1757] 188. 195. [1758] 200. 204. [1759] 209. 215. [1760] 218. 221. 227. [1761] 229. 233. [1762] 236. 240. [1763] 243. 248. 250. [1764] 255. 259. 265. 268. [1765] 275. 281. [1768] 315. [1770] 355. 363. [1772] 389. [1776] 443. 448. 449. 458. [1777] 475. 500. 510. 513. 520. || 680. L. 703. 753. || 763. 771. L. 1197. 1199. 1205(2) || 1338. || 1342.
Bernold, Joseph Franz Ulrich. [Glarus.] G. [1766] 284. 291. L. 1197.
Bernold, Maria Katharina. 788.
Beroldingen, N. von, Landschreiber. 946.
Beroldingen, Herren von. 626. 628.
Beroldingen, Johann Sebastian von. 983. 985.
Beroldingen, Joseph von. 983.
Berset, Immer Ludwig. L. 1147.
Bertrand, Pfarrer zu Orbe. 1108.
Beßler, N. Landammann. 707. 708. 740. 742. 746. 1034. 1035. 1036.
Beßler von Wattingen, Johann Friedrich Alphons. [Uri.] G. [1746] 40. 42. 48. [1747] 61. [1748] 62. 69. [1749] 70. 73. 74. 81. 84.
Beßler, Karl Alexander. [Uri.] G. [1757] 197. [1767] 312. [1769] 351. L. 1021. 1022(2).
Beßler, Karl Alphons. [Uri.] G. [1747] 54. [1748] 62. [1749] 74. [1756] 180. [1764] 259. 265. 268. [1765] 275. 282. [1766] 292. [1767] 302. 304. 312. [1768] 315. [1772] 388. [1776] 443. 474. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338. 1342.
Beßler von Wattingen, Karl Anton. [1749] 80. L. 1021. 1022.
Beßler von Wattingen, Karl Joseph Ludwig, Propst des Verenastifts zu Zurzach. 1246.
Beßler von Wattingen, Konrad Emanuel. [Uri.] G. [1747] 59. [1754] 133. 140. [1755] 147. 149. [1756] 161. 167. 181. [1757] 188.
Bettschart, Franz Anton Dominicus. [Schwyz.] G. [1747] 52. [1760] 218. L. 703. L. 1197 L. 1221.
Bettschart, Karl Joseph. [Schwyz.] G. [1749] 74.
Bettschart, Karl (Franz) Rudolf. [Schwyz.] G. [1744] 15. [1746] 40. 42. [1747] 54. 61. [1748] 62(2), 67. 68. 69. [1749] 70. 73. 74. 81. 84. [1752] 108. 111. [1753] 118.
Beusch, Alberich I., Abt von Wettingen. 1246.
Bianchi, Nazzaro. 951.
Bias, Paul. 13. 36. 46.
Biguand, François. 1131.
Biguand, Jacques. 1131.
Billeur, Dominicus Joseph. J. U. D. G. [1757] 198. || 419. 423. 495. 1265. 1268. 1269.
Billher, Anna. 1076.
Binder, Friedrich von. 1309.
Bircher, Jakob. 760.
Birkenfeld, N. Pfalzgraf von. 46.
Bischöfe und Bisthümer:
Basel. 8. 10. 24. 35. 44. 49(2). 56. 63. 76. 77. 86. 87. 96. 153. 164. 168. 173. 182. 191. 198. 199. 203. 214. 232. 239. 246. 263. 279. 369. 370. 384. 395. 414. 423. 446. 492. 493. 495. 499. 504. 518. 519. 1235. 1245. 1265. 1269.
Chur. 788. 1214. 1245.
Como. 907. 958. 959(2). 960. 961. 962. 963. 1245. 1294. 1296. 1298.
Constanz. 58. 386. 396. 546. 560. 588. 594—600. 648. 658. 659. 662. 691. 696. 712. 731. 745. 828—835. 839. 861. 862. 865. 879. 880. 901. 1226(3). 1245.
Sitten. 119. 129. 130. 1245.
Bischoff, Niklaus. [Basel.] G. [1749] 74. 81. [1751] 96.
Bissig, Kaspar. 986.
Blaarer, Familie. 739.
Blaarer von Wartensee, Hans. [Zürich.] G. [1747] 49. 52. 53. 58.
Blaicher, Casimir. 597(2). 598. 690. 832. 833.
Blanchon, N. 215. 226. 227.
Blatter, Johann Ignatius. [Wallis.] G. [1749] 81. [1753] 128. [1756] 181.
Blatter, Johannes Joseph, Bischof von Sitten. 1245.
Blattmann, Franz Joseph. [Zug.] G. [1764] 255. 268. [1765] 275. [1767] 304. [1768] 315. 331. [1769] 342. L. 553.
Blattmann, Johann Christian. [Zug.] G. [1744] 21. [1745] 31. 38. [1749] 81. 84. [1751] 96. [1752] 107. 109.
Bleß, Jakob, 770.
Bleß, Justus. 770.
Bloch, Augustinus, Prälat zu Fischingen. 672.
Blösch, N. 177.
Blösch, Johann Heinrich [Biel.] G. [1749] 81.
Blum, Franz Joseph. 557.
Blumer, N. 1031.
Blumer, Johann Jakob. [Glarus.] G. [1766] 284. 291. || 819.
Blumer, Johann Peter. L. 981.
Boccard, Franz Anton von. [Freiburg.] G. [1751] 101.
Boccard, Johann Niklaus Hubertus von. L. 1101.
Boccard de Pradauge, Simon Hyacinth. [Freiburg.] G. [1759] 209. 217.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bochsler, Benedict, Abt von Pfäfers. 1246.
Bochsler, N. Landammann. 1198(2).
Bochud, N. Commissarius. 1189.
Bock, Guillaume. 13. 36. 226.
Böhi, Hans Ulrich. 584.
Bollanger, François Louis. 1141.
Bolliet, Pierre. 1138.
Bolz, N. 879.
Bon, de, N. Pfarrer. 1153.
Bonaventura II. (Bucher), Abt von Muri. 806. 1245.
Bondeli, N. 1105.
Bondeli, Heimlicher. 1152.
Bondino, Pietro. 1032. 1037.
Bonfagnino, N. 1040. 1042.
Bonstetten, N. 1112.
Bonstetten, Karl Emanuel von. [Bern.] G. [1756] 176. [1757] 198. [1758] 200. 204. [1759] 217. [1760] 220. 227. [1761] 235. [1762] 236. 240. [1763] 250. [1765] 283. [1767] 304. 310. 313. [1769] 352. [1772] 379. 387. || 1265. 1268. 1269.
Bosc de la Calmette, C. F., Gesandter von Holland. 1244.
Bosset, N. Pfarrer. 1172.
Boßhard, Johann Franz Michael. [Zug.] G. [1751] 96. [1753] 119. 121. [1755] 142. [1756] 181. [1757] 188. [1758] 205. [1761] 234. [1764] 255. 266. L. 702.
Bourgauer, Jean Bernard. 199.
Bourgeois, Herren. 1131. 1133. 1134. 1136. 1138(2).
Bourgeois, N. 1077. 1078.
Bourgeois, N. Curial. 1141.
Bourgeois von Bonvillars. 1141.
Bourgeois von Montagny. 1142. 1143(2). 1144. 1145.
Brackel, Baron von. 1139.
Brämi, Michael Augustin. 1228.
Braillard, Jean. 1107.
Bramaz, Joseph. 1154. 1156.
Brand, Johann Peter. [Uri.] G. [1745] 39. [1750] 91. [1753] 127. [1756] 179. [1759] 209. 216. [1760] 221. [1761] 229. L. 944.
Brand, Martin Joseph Fridolin (Friedrich). [Uri.] G. [1756] 161. 167. 181. [1757] 188. 196. [1758] 200. 205. [1759] 209. [1763] 250. [1764] 255. 268.
Brandenberg, N. 85. 93. 107. 109(2).
Brandenberg, Jakob Bernhard. [Zug.] G. [1747] 54. [1749] 74. [1750] 92.
Breitenlandenberg, Frau von. 587.
Breitenlandenberg, David von. 644.
Brenner, Hans Jakob. 860.
Brißig, Konrad. 577.
Brix, Georg Anton Bonifacius. 577.
Broger, Joseph Anton. [Innerrhoden.] G. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 514. || 1338. 1342.
Broglio, N. 1039.
Brülmann, Johann. 603. 604. 607.
Brünnisholz, Franz Dionysius. L. 1017.
Brüschwyler, N. 596.
Brugger, Ludwig. 576.
Brunner, Emanuel. L. 981.
Brunner, Urs Jakob Christoph. [Solothurn.] G. [1756] 179. [1757] 196. [1758] 205.
Bruno, N. 1035. 1036.
Buch, N. 41.
Buch, Franz Victor. [Solothurn.] G. [1744] 7. [1745] 25. [1749] 81. [1753] 128.
Buchenbach, N. von. 700.
Bucher, N. 982.
Bucher, Bonaventura II., Abt von Muri. 806. 1245.
Bucher, Franz Anton. [Obwalden.] G. [1746] 40. 42. [1747] 59. [1749] 81. [1750] 86. [1753] 128. || 145.
Bucher, Franz Hieronymus. 899.
Bucher, Franz Leontius. [Obwalden.] G. [1746] 42. [1752] 111. [1756] 167. [1758] 205. [1761] 229. [1762] 241. [1765] 275. [1767] 302. 311. [1768] 315. [1769] 336. [1770] 353. 355. [1771] 377. [1773] 401. 402. [1774] 410. [1775] 428. [1776] 443. 449. 458. [1777] 475. 500. 510. 513. L. 791. || 1338. 1342.
Bucher, Johann Joseph. [Obwalden.] G. [1762] 236. L. 982.
Bucher, Johann Melchior. [Obwalden.] G. [1770] 364. [1773] 392. 401. [1774] 417. [1777] 500. L. 753.
Bucher, Rudolf, Med. Dr. 899.
Buchhorner, N. 666.
Büchler, N. 37.
Büeler, N., Seevogt. 1229.
Büeler, N. 317.
Büeler, Franz Willibald. 577(2).
Bünti, Lorenz Felix. [Nidwalden.] G. [1757] 197.
Bürgi, Joseph Anton. 1063.
Bürgisser, Kaspar, Abt von Wettingen. 1246.
Bürkli, Johann Georg. L. 981. || 982.
Büttler, Joseph. 807.
Busalini, Johannes Ottavio, päbstlicher Gesandter. 1242.
Buffero, N. 908.
Buffero, Leopold. 1017.
Bullinger, Heinrich. 703.
Bumann, N. 1151.
Bumann, Emanuel Niklaus Raphael. L. 982.
Bumann, Tobias Pancratius. [Freiburg.] G. [1746] 48.
Buol und Schauenstein, Johann Anton, Baron von. 27. 731(2). 1288. 1309.
Burckhardt, Hans Balthasar. [Basel.] G. [1761] 229.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burckhardt, Isaak. [Basel.] G. [1754] 133.
Burckhardt, Johann Rudolf. [Basel.] G. [1744] 3. [1745] 31. [1747] 54. [1750] 86. [1754] 133.
Burckhardt, Samuel. 860.
Burgener, Franz Joseph. [Wallis.] G. [1756] 180.
Burgstorf, N. 692.
Burnaby, Johannes, Gesandter Großbritanniens. 1244.
Bußinger, Victor Maria. [Nidwalden.] G. [1764] 268. [1768] 332.
Burtorf, Andreas. [Basel.] G. [1770] 355. [1772] 388. [1773] 402. [1774] 405. [1777] 500.
Byß, Johann Baptist Balthasar. [Solothurn.] G. [1759] 216. [1760] 228. [1761] 234.
Byß, Leontius Gereon. [Solothurn.] G. [1771] 377. [1772] 388. [1773] 400. [1777] 508.
Byß, Urs Jakob Joseph. [Solothurn.] G. [1762] 236. [1763] 243. 251. [1764] 270. [1768] 329. || 1265.

C.

Calvi, N., Dr. 982.
Canevalli, Hieronymus. 946.
Capra, Johann Baptist. 1016.
Caprara, Giovanni Battista, päbstlicher Gesandter. 1242.
Caprez, Kaspar Adalbert de. [Graubünden.] G. [1752] 117.
Caresana, N. 997.
Carpintero, Don Joseph, Gesandter von Spanien. 1243.
Carrard, N. Commissarius. 1112.
Carrard, N., Castellan. 1124. 1125.
Carrard, Frau, geb. von Goumoëns. 1124.
Carrey, N. 1077. 1078.
Casasopra, Andrea. 980.
Cassarino, N. 1013.
Castelberg, Andreas. [Graubünden.] G. [1776] 449.
Castella, Franz Philipp Magnus von. [Freiburg.] G. [1773] 399. [1775] 427. [1777] 519.
Castella, Franz Tobias Raphael von. [Freiburg.] G. [1763] 250. [1765] 283. [1767] 313. [1769] 352. [1771] 375.
Castella, Niklaus Albrecht von. L. 1101. || 1113.
Castoreo, N. 971.
Castoreo, Joseph, Internuntius. 1242.
Catolla, Domenico. 980.
Caunitz-Rittberg, N. 340.
Cavargna, Giovanni. 1031(2). 1037.
Ceberg, N. von. 251. 772. 773.
Ceberg, Maria Ignaz Nazar von. [Schwyz.] G. [1749] 79. [1750] 86. 92. [1754] 140. [1755] 147(2). 149. 157. [1756] 161. 167. 181. [1757] 188.
Cernuschi, Paolo, Bischof von Como. 1245.
Chaillet, N. 1155. 1157. 1172. 1173.
Chaillet, Johann Franz Samuel. 1178.
Chaillet, Samuel. 1186. 1187. 1189.
Chaillet, Vater und Sohn. 1191. 1192.
Champeaux, de, N., Resident Frankreichs in Genf. 1244.
Champvent, Herr von. 1129. 1130.
Charvet, Jakob. 119.
Chatonnay, Peter de. [Wallis.] G. [1756] 181.
Chavigny, Theodore de, französischer Ambassador. 128. 1242.
Chicherio, N. 1023. 1029. 1039. 1040. 1042. 1046. 1049. 1050. 1053(2). 1054(2). 1055(2). 1056. 1057(2). 1060 1061. 1062.
Cho, Carlo del. 1051.
Choiseul, Herzog von. 251. 252. 382. 403. 1315.
Chollet, Franz Jakob. L. 1101.
Choteck, Rudolf, Graf von. 340. 731(2). 1319(2).
Christen, Stanislaus Aloys. [Unterwalden.] G. [1754] 140. [1763] 249. [1766] 292. [1767] 302. 312. [1768] 315. 320. [1769] 337. 338. 342. [1775] 419. 428 [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. L. 753. || 1338. 1342.
Chur-mainzischer Hof. 9.
Cislaghi, Martino. 1042.
Clemens XII. 244. 1242.
Clemens XIII. 1242(2).
Clerici, N. 987.
Clerici, Camillo. 175. 759. 1310.
Cochet, N., Pfarrer zu Peterlingen. 1129.
Cölestinus II., Abt von St. Gallen. 611. 1245. 1255. 1282. 1285.
Coigny, N., Marschall de. 6. 7. 23.
Colebrooke, Robert, Gesandter Großbritanniens. 1244.
Constançon, Henri. 1125.
Constançon, Justicier. 1120.
Contamine, N., Reichsvogt. 693.
Conti, Giovanni Pietro. 971.
Cornetz, Friedrich. [Mühlhausen.] G. [1775] 430.
Cornuz, Samuel. 1152(2).
Corraggioni d'Orello, Karl Rudolf. L. 753.
Corrodi, N., Hauptmann. 107. 109.
Corrodi, Felix. 883.
Coste (a). 233. 240. 247. 264. 280. 297. 308. 309. 327. 348.
Cotti, N. 1020.
Couchoud, Jean Jacques. 1186.
Court (eiz). 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Courteille, Dominique, Jacques de Barberie, Marquis de. 5. 43. 1242.
Courten, Mauritius von. [Wallis.] G. [1753] 128. [1756] 181. [1764] 268.
Crivelli, Emanuel, Abt von Engelberg. 1245.
Crivelli. Franz. L. 981.
Crivelli, Franz Joseph Maria Leontius. [Uri.] G. [1748] 62. 69. [1749] 70. 73. 74. 79. 81. 84. [1750] 86. 92. [1751] 96. 106. [1752] 108. 110. [1766] 292. [1767] 302. 304. 311. [1768]. 315. 320. 322. [1769] 338. 342. L. 553.
Crivelli, Franz Sebastian. [Uri.] G. [1753] 128. [1755] 157.
Cuagniez, Pierre Adam. 1146.
Custer, N., Canzler. 1197.
Custer, Lukas. 750.

D.

Dachselhofer, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1747] 53. 58. 60. [1749] 74. 79. 82. [1751] 94. 101. [1768] 322. 329. [1769] 342. [1771] 375. [1773] 399. [1774] 409. 417. [1775] 427. [1776] 442. 448.
Dachselhofer, Niklaus. [Bern.] G. [1752] 117.
Dance, Jean Jacques. 1177.
Dangel, Januarius L., Abt zu Rheinau. 669. 1246.
Dannegger, Johannes Baptista, Abt von Kreuzlingen. 1246.
David, Lukas. [Basel.] G. [1764] 266.
Debary, Johann. [Basel.] G. [1758] 200. [1761] 229. [1763] 243. 250. [1765] 275. [1767] 304. [1768] 320. [1769] 342. [1771] 365. [1773] 392. 402. [1775] 419. 430. [1776] 432. 458. 474. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338.
Decker, Franz. G. [1756] 176.
Decker, Johann Baptist, Legationssecretär. 1268. 1270.
Decorvet, Jean Pierre. 1177. 1187. 1195.
Degen, Niklaus III., Prälat zu Fischingen. 672. 1245.
Degenscher, Jakob Joseph Anton. [Solothurn.] G. [1764] 269. [1768] 318. [1774] 418. [1775] 426. [1776] 457.
Delosea, Isaak. 1153. 1156. 1159. 1164. 1167. 1168. 1171. 1173. 1175.
Derschau, N., von. 330.
Deuring, N., von. 700.
Dießbach, N., von. 17. 1172.
Dießbach, Frau Seckelmeister. 1179. 1181.
Dießbach von Landshut, N. 1153.
Dießbach, Bernhard von. [Bern.] G. [1768] 318. [1770] 355. 363. [1773] 392(2). 398. 401. [1777] 519. L. 819. L. 1126. 1134.
Dießbach, Gottlieb von. [Bern.] G. [1751] 100(2). [1752] 116. 117. [1753] 131. [1756] 167. 176. [1759] 209. 215.
Dietrich, Franz. [Basel.] G. [1759] 216.
Dietrich, Maria. 619.
Dittliger, N., Landschreiber. 1089. 1091.
Dittliger, Albrecht Anton. 1133.
Dogny, Guillaume. 1104.
Dollfuß, Johann Heinrich. [Mühlhausen.] G. [1777] 475. 510. || 1339.
Dombes, Prinz von. 97.
Donderer, Prosper, Prälat zu Kreuzlingen. 674. 1246.
Drauk, N., Baron. 6.
Dubois, Abraham. 1140.
Ducren, Jean. 577(2).
DuCrest, Micheli. 1233.
Dürler, Franz Rudolf Ignatius. L. 1017.
Dürrholz, Peter Joseph. L. 1017.
Dulliker, N. 724.
Dumelin, Leonhard. 534.
Dummeli, Rudolf. 700.
Dunant, N. 226. 324.
DuPlessis d'Ependes. 1115.
Durini, N. 10.
Durrer, Franz Joseph. [Nidwalden.] G. [1748] 69.
Durrer, Joseph Victor. [Nidwalden.] G. [1772] 389. L. 1021. 1022.

E.

Eberli, Joseph. 579(3). 580(4). 581. 582(2).
Effinger, Romanus, Abt zu Rheinau. 669. 1246.
Egloff, Franz Kaspar. 819.
Ehinger, Matthias. [Basel.] G. [1756] 179. L. 945.
Ehrler, Joseph Anton. [Schwyz.] G. [1768] 332.
Ehrler, Jost Dominicus. [Schwyz.] G. [1752] 107. 116. [1753] 120. 121. 127. [1754] 133. [1755] 142. 143. 147(2). 149. [1758] 200. [1760] 221. [1762] 236. [1763] 249. [1769] 338.
Elena, Giovanni Antonio. 951.
Elmer, Niklaus. [Glarus.] G. [1763] 249.
Emery, Gebrüder. 1108.
Enderli von Menswick, Johann Peter. [Graubünden.] G. [1752] 117.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Engel, Samuel. L. 1101. 1120.
d'Entraigues, Marquis, Chargé des affaires. 1242.
Epp von Rudenz, Johann Joachim. [Uri.] G. [1746] 49. [1751] 100. [1752] 108. 110. [1753] 118. 121. 128. [1755] 147. 149.
Epp von Rudenz, Karl Anton Maria. [Uri.] G. [1752] 117. [1754] 133. [1764] 266. [1771] 377.
Eptinger, Kaspar. 586(2).
Erlach. N. 142.
Erlach, Albrecht Friedrich von. [Bern.] G. [1757] 187. 195. [1758] 200. 204. [1760] 220. 227. [1762] 236. 240. [1764] 259. 265. [1766] 292. 299. [1768] 320. 322. 329. [1770] 355. 363. [1772] 379. 387. [1774] 409. 417. [1776] 442. 448.
Erlach, Franz Ludwig Victor von. L. 791. 883.
Erlach, Hieronymus von. [Bern.] G. [1744] 7. 14. 21.
Ernst, N. Hauptmann. 1173. 1195.
Ernst, N. Landvogt. 1135.
Escher, Diethelm. [Zürich.] G. [1747] 59. [1748] 68. [1749] 79. L. 791. 883.
Escher von Kefikon, Johann Heinrich. [Zürich.] G. [1763] 242. 248. 250. [1764] 253. 258. M. [1766] 284. [1767] 301. 303. 314. G. [1769] 342. [1774] 405. 409. 417. [1775] 430. [1776] 431. 458. [1777] 475. 509. L. 553. L. 819. || 1311. 1315. 1316. 1320. 1322. 1323. 1337.
Escher, Johann Kaspar. [Zürich.] G. [1744] 3. 7. 14. 21. [1746] 41. 47. [1748] 62. 67. [1750] 85. 90. [1752] 110. 115. [1754] 133. 139. [1756] 167. 176. [1758] 200. 204. [1760] 220. 227. [1762] 236. 240.
Escher, Johann Konrad. [Zürich.] G. [1744] 7. 14. 21.
Escher, Salomon. 819.
d'Espagnac, N., Chevalier. 7.
Eugenius, Prinz von Württemberg. 238.
Etter, N. 701.
Etter, Hans. 1186.

F.

Fabry, N., Chargé d'affaires. 1244.
Facino, Giovanni Battista. 1036. 1038.
Fälchli, Franz Anton. [Schwyz.] G. [1762] 236. L. 982. L. 1209. L. 1210.
Fäsch, Johann Ludwig. [Basel.] G. [1753] 121. [1756] 167.
Fäsch, Johann Rudolf. [Basel.] G. [1744] 7. [1745] 25. [1746] 42. [1748] 63. [1751] 100. [1753] 119.
Fäsch, Lukas. [Basel.] G. [1757] 196. [1765] 275 [1768] 320. [1769] 351.
Fäßler, Johann Conrad. [Innerrhoden.] G. [1775] 428. [1776] 443. 458. [1777] 475. 500. 510. 514. || 1338. 1342.
Falcini, N., Gebrüder. 1008.
Fanger, Karl I., Abt von Ittingen. 1246.
Farei, Giuseppe. 1036. 1038.
Fatti, Johann Franz. 951.
Favre, Paul. 66.
Fe, Bernardino del. 989.
Federer, Johann. 750.
Federspihl, Johannes Anton von, Bischof von Chur. 1245.
Feer, Leopold Christoph. [Lucern.] G. [1768] 315.
Fegeli, Joseph Allerheiligen von. L. 1147. 1183.
Fehr, N. 561.
Feißt, N. 577(2).
Feldmann, Franz Jakob, Probst des St. Pelagiusstift zu Bischofszell. 1246.
Fellenberg, Johann Jakob. [Bern.] G. [1760] 228.
Fels, Kaspar. [Stadt St. Gallen.] G. [1744] 3. 8. 21.
Ferdinand VI. 1243.
Ferk, Andreas. 577.
Ferrario, Johann Francesco. 984.
Filippis, Anselmo de. 951.
Finckenstein, Graf von. 1260. 1265.
Firmiani, N., Graf. 920. 921. 932. 933. 938. 977. 987. 988. 1287. 1309.
Fischer, Rudolf Friedrich. [Bern.] G. [1768] 318.
Fiva, Franz von. [Freiburg.] G. [1744] 15. [1745] 38.
Fiva, Johann Rudolf. 965.
Fivaz, Franz Peter Niklaus von. L. 1087.
Fleckenstein, Aloysius Moriz von. [Lucern.] G. [1771] 365. [1774] 409.
Fleckenstein, Joseph Anton Franz Xaver. L. 1221.
Fleckenstein, Lorenz Franz Adam Xaver von. [Lucern.] G. [1745] 38. [1746] 48. [1747] 59. [1748] 62. [1750] 86. [1752] 110. [1757] 187. L. 702.
Fleischmann, N., Provincial der Franciscaner. 670.
Fleury, N., Cardinal von. 129.
Flüe, Franz Peter von. [Obwalden.] G. [1768] 315.
Flüe, Johann Peter von. [Obwalden]. G. [1753] 121. [1755] 145. 157. [1756] 161. 167. 181. [1758] 200. [1759] 216. [1761] 234. [1762] 236. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1767] 302. 304. 312. [1768] 331. [1769] 336. [1771] 365. [1775] 428. [1776] 449. 457. [1777] 508. L. 944.
Flüe, Johann Nicodemus von. [Obwalden.] G. [1771] 365. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. L. 553. || 1338. 1342.
Flüe, Johann Wolfgang von. [Obwalden.] G. [1747] 54. [1749] 74. 81. [1750] 91. [1753] 121. 128.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Flüe, Niklaus Ignatius von. [Obwalden.] G. [1755] 149. [1758] 200. [1768] 320. 322. [1769] 336. 338. [1770] 353. 355. L. 703.
Förstler, N. 1215.
Fontana, Francesco. 1015.
Forel, N., von, Johannitterritter. 150. 151. 153. 154. 429. 430.
Foresty, Jacques. 1109. 1110. 1111.
Frank, Emanuel. 876.
Franz I. 1243.
Franzoni, Eugenius. 1016.
Freudenreich, Abraham. [Bern.] G. [1751] 101. [1752] 110. [1753] 121. 131. [1754] 133. 139. [1756] 160. 167. 176. [1757] 183. [1759] 209. 215. [1763] 242. 248. 250. [1764] 253. 258. 268.
Freudenreich, Johann Friedrich. L. 883.
Freuler, N., Oberstlieutenant. 5. 6.
Freuler, N. 700.
Freuler, Cosmus. [Glarus.] G. [1752] 107. 110. [1758] 205.
Freuler, Fridolin Anton Joseph. [Glarus.] G. [1744] 15. [1777] 508. L. 819. L. 1197(2).
Freuler, Jost Fridolin. [Glarus.] G. [1765] 281. [1768] 320. 333. L. 982. 1017. || 1018.
Freuler, Kaspar Joseph. [Glarus.] G. [1747] 52. [1771] 377. L. 1209.
Frey, N., Chorherr. 834.
Frey, N. [Zürich.] 144.
Frey, Arbogast. 899.
Frey, Remigius. [Basel.] G. [1745] 38.
Frey, Tobias. 705.
Freytag, Johann Heinrich. [Glarus.] G. [1764] 266.
Fridolin II. (Kopp), Abt von Muri. 806.
Friedinger, Anna Barbara. 362.
Friedrich Wilhelm Philipp, Prinz von Württemberg. 238.
Fries, Johannes. [Zürich.] G. [1745] 25. 31. 38. [1747] 49. 53. 58. [1749] 74. 79. 81. || 82. [1751] 94. 96. 99. 102. 105. [1753] 118. 121. 126. 128. [1755] 149. 156. 159. [1757] 187. 195. || 1253.
Frischherz, Jost. 952.
Frisching, Franz Rudolf. L. 1017. || 1018.
Frisching, Rudolf Emanuel. [Bern]. G. [1757] 196.
Frohberg, Philipp Joseph, Graf von, Gesandter des römischen Kaisers. 4. 27. 806. 1243.
Fro(h)berg-Hirsingen, Simon Niklaus Eusebius, Graf von, Bischof von Basel. 1245.
Früh, N., Schulmeister zu Mogelsberg. 506.
Fürer, N., Hauptmann. 575.
Fürst, Jakob. 1176.
Füßli, N. 415.
Füeßli, Johannes. [Zürich.] G. [1745] 25. 31. 38.
Füeßli, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1764] 259. 265. 268.
Füßli, Mauriz. L. 883.
Fumagalli, Carlo Francesco. 951. 964.

G.

Gabard de Baur, Secretär. 1244.
Gaberell, Jakob. 1185.
Gaberell, Susanna. 1185.
Gabriel, Christophorus di. 1310.
Gadi, Elias. [Freiburg.] G. [1758] 200. [1760] 221. [1762] 236.
Gady, Franz Niklaus Ignatius Marcus. [Freiburg.] G. [1754] 133. [1756] 167. 181. [1763] 243. 251. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1767] 304. [1768] 315. 318. 322. [1770] 355. [1772] 379. [1773] 392. [1774] 405.
Gaja, Antonio. 1015.
Galiardi, Giacomo de. 951.
Galiffe, N. 287.
Gallati, N., Stadtschreiber. 756. Landschreiber. 766.
Gallati, Johann Jakob Franz. [Glarus.] G. [1756] 179. [1757] 183. L. 1197(2).
Gamma, Jakob Anton. L. 1017. 1022.
Gardes, N. 212.
Gasser (auch Gaßner), Augustinus. [Wallis.] G. [1756] 181. [1768] 320. [1769] 342. [1776] 458. [1777] 475. 510. 514.
Gasser, Christoph. 714.
Gasser, Joseph Anton. [Schwyz.] G. [1749] 80.
Gasser, Joseph Pius. [Schwyz.] G. [1745] 39.
Gasser, Xaver Niklaus. [Schwyz.] G. [1772] 389.
Gaßner, Moriz. [Wallis.] G. [1775] 428. [1776] 449. || 1339. 1342.
Gatschet, Niklaus. L. 1126.
Gatti, N. 65.
Gaudard, Jean Pierre. 1121. 1122.
Gaudard, Isaak Louis. 1121. 1122.
Gaudot, N. [Neuenburg.] 318. 319. 330. 331.
Gebauer, Johann Justinus. 90.
Gebler, N., Baron von. 340.
Gebsinn, Elisabeth. 751.
Geißer, Joseph. 738.
Geißmann, N. 896.
Gelmone, Giovanni. 1024. 1029. 1051(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerelamo, P. Diego. 938.
Gerig, Franz Maria. L. 1021. 1022(2). || 1046.
Gerig, Karl Emanuel. L. 753.
Germorino, Gottardo. 1015.
Gerold I., Heimb, Abt von Muri. 1245.
Gerold II., Meyer von Schauensee, Abt von Muri. 806. 1245.
Gerstel, N. 636.
Gesandte, fremde (Ambassadoren, Residenten), in der Eidgenossenschaft. 1240—1242.
Geßner, Matthias. [Zürich.] G. [1769] 336.
Geyger, Hans Balthasar. 713.
Geymüller, Matthias. [Basel.] G. [1753] 127. L. 944.
Ghizzoni, Joseph. 951.
Giacomello, Giovanni Antonio. 1036. 1038.
Giani, N. 963.
Gianora, Domenico. 959.
Gianuchi (Genuchi). N. 1032. 1035. 1036. 1038.
Gibelin, Heinrich Daniel. [Solothurn.] G. [1776] 443.
Giel von Gielsberg, Franz Benedict Christoph. 625.
Giezendanner, N. 47. 51.
Giezendanner, Ammann. 37. 47. 51. 57.
Gignillnat, Frau, geb. Dorat. 1120.
Gilgin, Christen. 1092.
Gillard, André. 1146.
Gionascino, N. 1044.
Giovio, Mauro. 926. 979.
Girtanner, Johann Friedrich. [Stadt St. Gallen.] R. [1744] 6. G. [1745] 26. 32. [1746] 42. [1749] 81.
Giudice, N. 1032.
Giudice, Fedel della Gana. 1036. 1037.
Giudice della Gana, Giuseppe Maria. 1037.
Giudicello, Giovanni. 1036.
Glaser, Georg Martin. [Basel.] G. [1754] 140.
Glutz, Johann Karl Joseph Stephan. [Solothurn.] G. [1764] 259. 269. [1768] 318. 329. [1770] 355. [1771] 365. [1772] 380. [1773] 392. 402. [1774] 405. [1775] 419. 428. [1776] 449. 458. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338. 1342.
Glutz, Johann Karl Alphons. [Solothurn.] G. [1769] 342.
Göhl, Jakob. 790.
Göldlin von Tiefenau, Christoph Anton. [Lucern.] G. [1763] 242. 250.
Göldlin von Tiefenau, Christoph Xaver. L. 753.
Göldlin von Tiefenau, Franz Ulrich. [Lucern.] G. [1745] 31. [1747] 54. [1749] 74.
Göldlin von Tiefenau, Johann Thüring. [Lucern.] G. [1753] 118. 120. 121. || 125. G. 128. [1755] 149. [1756] 161.
Göldlin von Tiefenau, Ulrich Anton Joseph. [Lucern.] G. [1749] 81. [1753] 121. 128. [1755] 149. [1756] 160. 161. [1757] 196. L. 553.
Gonzaga, Luigi Valenti, päpstlicher Gesandter. 1242.
Gonzalez, Don Franciscus, Graf von Asalto, Gesandter Spaniens. 1244.
Gonzenbach, N., Gerichtsherr zu Hauptwyl. 598.
Gonzenbach, N., Obervogt zu Altenklingen. 573.
Gonzenbach, Hans Jakob. 696.
Good, N., Pannerherr zu Gräplang. 770.
Good, Franz Rudolf. 758(2).
Good, Rudolf Emanuel. 771.
Goos, Franz Karl. 793.
Goßwyler, Hans Konrad. [Zürich.] G. [1753] 121. 126. 128.
Gotthard, Abt von St. Gallen. 613.
Gottrau, N., Landvogt. 1128.
Gottrau, N., Oberstlieutenant. 223. 230.
Gottrau, Franz Peter. [Freiburg.] G. [1745] 39. [1747] 60. [1749] 82. [1751] 100. 101. [1752] 115.
Gottrau, Joseph Niklaus. L. 993.
Gottrau, Thomas. [Freiburg.] G. [1744] 21. [1747] 59. [1748] 68. [1749] 79. [1750] 91. [1751] 100. [1753] 119. [1754] 140. [1755] 157. [1756] 179. [1757] 196. [1758] 205. [1759] 216. [1760] 228. [1761] 234.
Gottrau von Pensier, Tobias. [Freiburg.] G. [1744] 3. 15.
Goumoëns, Henri de. 1109.
Graf, Leontius. 881.
Graffenried (Grafenried), Abraham von. L. 1147.
Graffenried (Grafenried), Bernhard von. L. 553(2) || 561.
Graffenried (Grafenried), Franz Ludwig von. L. 791. L. 819. L. 883(2).
Graffenried (Grafenried), Franz Niklaus von. L. 1087.
Graffenried (Grafenried), Friedrich von. L. 1101.
Graffenried (Grafenried), Gabriel von. [Bern.] G. [1768] 318.
Grammont, Gräfinnen von. 1129.
Graß, Michael. 577(2).
Grathwol, Elisabeth. 901.
Grebel, Hartmann. L. 883.
Gregor XIV. 244.
Grenus, N., von Genf. 477.
Grettner, N. 895.
Grimm, Johann Karl. [Solothurn.] G. [1750] 91. [1751] 100. [1752] 116. [1764] 268.
Grimm, Joseph Felix Anton. L. 993.
Griset von Forel, N., Baron. 501. 518.
Griset, Franz Joseph Niklaus von. [Freiburg.] G. [1773] 402. [1775] 419. 428.
Grob, Franz Thomas. [Toggenburg.] 1282.
Grob, Hans Heinrich. [Außerrhoden.] G. [1755] 149. [1758] 199.
Grob, Heinrich. [Zürich.] G. [1766] 299. [1767] 311. [1771] 377. [1772] 388. [1773] 399. L. 703.
Großholzer, Joseph. 796.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grubenmann, N., Baumeister. 740.
Grüninger, N., von Ermatingen. 541.
Grumbach, N., Rheingraf von. 297.
Gruner, Samuel. L. 883.
Grunfelder, Leonhard. 268.
Grunfelder, Peter. 268.
Gschwend, N., von Rheineck. 705.
Gschwendt, Kilian. 738.
Guerra, Giovanni Giacomo. 1016.
Güst, Joseph. 706.
Guggenheim, Joseph. 868.
Guggenheim, Salomon. 868.
Gugger, N., Frau von. 585.
Gugger, Cölestin II., Abt von St. Gallen. 611. 1245. 1255. 1282. 1285.
Gugger, Friedrich Joseph. L. 1017.
Guidetti, Martino. 1031(2). 1037.
Guiguer de Prangins, N. 66.
Guilan, N. 1160.
Guillaud, François. 16.
Guilland, Jean. 16.
Guillot, N., Commissarius. 83. 101.
Guot, Kaspar Dominicus. [Schwyz.] G. [1747] 60. [1748] 69. [1760] 229. [1767] 312. L. 945. || 945. L. 993. 1022(2). 1034(2). 1036.
Gutknecht, N. 1176.
Gutknecht, Niklaus. 1153. 1155.
Gyger, Johann Jakob. [Innerrhoden.] G. [1744] 7. 21. [1745] 32. [1748] 63. [1749] 74. 81. [1752] 111. [1753] 121. 128. [1756] 167. [1757] 188. [1758] 199. [1760] 221. [1761] 229. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1768] 323. [1769] 342.

H.

Haberstock, Johann Jakob. 1182.
Häberlin, N. 644.
Häfig, Franz. 840.
Hagenbach, Isaak. [Basel.] G. [1762] 236. [1764] 259. 268. [1766] 292. [1768] 322. [1770] 355. [1772] 379. [1774] 410. [1776] 443.
Hager, Leontius. 1210.
Haldimann, Jean Louis. 1104. 1106.
Haller, N., von Bern. 416.
Haller, N., Salzdirector. 1117.
Hanhart, Hans Jakob. 637.
Harrach, Graf von. 731(2). 744(2). 751.
Harscher, Niklaus. [Basel.] G. [1744] 7. 21. [1753]. 392.
Hartmann, N. 741.
Hartmann, P. Aegidius, [Abt St. Gallen.] G. [1751] 105. [1755] 159. [1759] 206. || 1253. 1255. 1281. 1282. 1284. 1285.
Hartmann, P. Balthasar. 644.
Hartmann, Franz Salesius Bernhard. [Lucern.] G. [1757] 187.
Hartmann, Jost Joseph Bernhard. [Lucern.] G. [1745] 25. 31. [1747] 54. [1749] 74. 81. [1751] 96. [1770] 353. || 675.
Haßler, Jakob, 738. 739.
Haug, Joachim, Landweibel. 672.
Hauser, N., Landsstatthalter. 1198.
Hauser, Abraham (von Haßlen). 597.
Hauser, Balthasar Joseph. [Glarus.] G. [1752] 107. 110. [1771] 365. 374. [1772] 379. 387. 389. [1773] 392(2). 398. 402. [1774] 405. 409. 410. 417. [1775] 419. 425. 428. L. 791. L. 883.
Hauser, Christian. 1091. 1092. 1093. 1095(2).
Hauser, Fridolin Joseph. [Glarus.] G. [1746] 40. 42. 47. [1747] 54. 58. [1748] 63. 67(2). [1749] 71. 74. 79. 81. [1750] 86. 90. [1751] 96. 99. [1752] 111. 115. [1753] 119. 121. 126. 128. [1754] 133. 139. [1755] 143. 147. 149. 156. || 169. G. [1759] 216. [1760] 220. [1762] 242. [1763] 242. [1764] 254. 269. [1765] 282. 284. [1767] 302. 304. 310. [1768] 322. 329. [1771] 378. [1775] 428. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. L. 553. || 1338. 1342.
Hauser, Johann Anton. 584.
Hauser, Johann Kaspar. 670.
Hauser, Kaspar Joseph, M. Dr. [Glarus.] G. [1744] 3. 5. 7. 14. 21. [1745] 25. 31. 38. [1747] 59. [1750] 91. [1766] 291. [1768] 315. L. 1197. 1210.
Hauser, Placidus. L. 1197.
Hausmann, N. 1167.
d'Hauteville, N. 76.
Hediger, Felix Dominicus. [Schwyz.] G. [1771] 378.
Hedlinger, N., Amtsstatthalter. 1205.
Hedlinger, N. 638.
Hedlinger, Johann Joseph Victor Laurenz. [Schwyz.] G. [1754] 133. [1755] 143. [1756] 180. [1760] 220. [1762] 242. [1763] 242. [1764] 254. 267. [1765] 284. [1766] 299. [1767] 312. [1768] 320. 322. 333. [1769] 336. 342. 351. [1770] 353. 355. [1771] 365. [1772] 389(2). [1776] 443. 449. 458. 474. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338. 1342.
Heer, Cosmus. [Glarus.] G. [1752] 116. [1769] 342. [1770] 355. 363. [1771] 365. 374. [1772] 379. 387. [1773] 392(2). 398. 402. [1774] 405.
Heggli, Oswald. [Zug.] G. [1745] 25.

Hegglin, Johann Peter. L. 1017.
Heidegger, Johann Heinrich. 819.
Heidegger, Johann Konrad. [Zürich.] M. [1755] 159. G. [1757] 183. [1759] 206. 209. 215. [1760] 220. [1762] 242. [1764] 253. 258. [1765] 284. M. [1766] 284. [1767] 301. G. 302. M. 303. G. 304. 310. M. 314. [1769] 342. [1771] 365. 374. [1772] 379. 387. [1773] 392. 398. 401. [1774] 409. 417. [1775] 419. 425. 430. [1776] 431. 442. 448. 458. [1777] 475. || 1253. 1270. 1282. 1284. 1311 1315. 1316. 1317.
Heigeli, Jakob, Waldbruder. 897.
Heimb, Gerold I., Abt von Muri. 1245.
Heimgartner, N., Wittwe. 839.
Heinrich, Johann Anton. L. 992.
Heinrich, Joseph Anton. [Zug.] G. [1747] 54. [1749] 74. [1750] 91. [1752] 116. [1753] 121. [1754] 140. [1755] 142. 149. [1757] 188. [1759] 209. 216. [1761] 229. [1763] 243. [1764] 255. [1771] 365. [1772] 388. [1773] 392. [1775] 419. L. 553. 791.
Heinzenberger, Tardi. 757.
Helbling, N., Statthalter. 1228(2). 1229.
Heller, Johann. 704.
Heller, Kaspar. 704.
Hema, Lorenzo. 1035(2).
Hennin, Peter Michel, Resident Frankreichs in Genf. 1244.
Henseler, N. 901.
Herbort, Gabriel. [Bern.] G. [1767] 304. 310. [1768] 318.
Herger, Niklaus. [Uri.] G. [1773] 400.
Hermann, N., Landschreiber. 1035(2). 1049.
Hermann, Johann Heinrich [Biel.] G. [1744] 3. [1745] 26. [1749] 81. [1753] 128. [1754] 133. [1755] 149. [1756] 167. || 177.
Hermann, Johann Joseph. [Obwalden.] G. [1746] 48. [1747] 54. [1749] 74. L. 1017.
Herrenschwand, Dr. Johann Friedrich. 1152. 1177. 1178. 1180. 1181. 1187(2). 1190. 1195(2).
Herrig, Kaspar. 952.
Herzog von Lothringen. 1244.
Heß, Hans Ulrich. 1216.
Heß, Johann Kaspar. [Zürich.] G. [1757] 196. [1758] 205. [1759] 216.
Heußler, Hans Jakob. [Basel.] G. [1769] 342.
Heußler, Leonhard. [Basel.] G. [1777] 508.
Hirzel, N., Obervogt zu Weinfelden. 647.
Hirzel, N., Rathssecretarius. 28.
Hirzel, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1746] 41. 47. [1747] 52. [1772] 389.
Hirzel, Johann Ludwig. L. 1221.
Hirzel, Salomon. [Zürich.] G. [1749] 74. 79. 81. [1757] 187. 195. [1761] 229. 233. || 1316.
Höchener, Christian. 718.
Höffner, Jakob. 718.
Högger, Daniel. [Stadt St. Gallen.] G. [1756] 167. [1758] 199. [1760] 221. [1762] 236. [1763] 243. 251. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1768] 320. 323. [1770] 352. [1771] 365. [1773] 392. 402. [1774] 410. [1776] 432. 458. [1777] 475. 510. 514. || 1339.
Hörler, Jakob. 703. 705.
Hofer, Joseph. [Mühlhausen.] G. [1753] 131.
Hofer, Josua. [Mühlhausen. G. [1753] 131. [1754] 138. [1765] 280. [1767] 308. [1769] 348. [1770] || 359. G. 360. [1771] 372. [1775] 424. 430. [1776] 432. [1777] 475. 510. || 1339.
Hohenlohe, Karl Philipp, Fürst von. 672.
Holl, Konrad. 653.
Holzach, Hieronymus. L. 982.
Hondt, P. de. 215.
Horst, Hans. 1098.
Hosmann, Hans. 1177.
Hottinger, Hans Heinrich. L. 883.
Hotz, Franz Joseph. [Zug.] G. [1753] 119. 127.
Hotzfeld, Franz Friedrich, Freiherr von. 672.
Huber, Franz Anton. 578.
Huber, Johann Rudolf. L. 981.
Huber, Kaspar Ludwig. 899.
Huber, Samuel. 1183. 1195.
Huber, Sebastian. 578.
Hügelin, P. 860.
Hug, N., von Affeltrangen. 667.
Huguenin, David. 1256. 1261.
Huot, Johann Ludwig. 824.
Hurni, Niklaus. 1177.
Hurter, N., Freiherr. 859.
Hurter, N., Landrichter. 676.
Hurter, Benedict. 416.
Hurter, David. L. 945.
Hurter, Kaspar. 676. 677. 681.
Hurter, Leonhard. 684.

J.

Imfeld, Johann Jost Ignatius. [Obwalden.] G. [1744] 3. 5. 7. [1750] 86. [1752] 116. [1755] 145. || 145. G. 149. [1756] 161. 179. 181. [1763] 243. 250. [1764] 255. 259. 266. 268. [1765] 282. L. 702.
Imfeld, Johann Melchior. 987.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Imfeld, Marquard. [Obwalden.] G. [1759] 209.
Imfeld, Niklaus. [Obwalden.] G. [1768] 322. [1772] 392.
Imfeld, Niklaus II., Abt von Einsiedeln. 1245.
Imhof, Gottlieb. L. 1101.
Imhof, Jakob Reinhard Balthasar. L. 883.
Imhof, Johann Georg. [Bern]. G. [1744] 3. [1745] 25. [1746] 41. 47. [1747] 49. 53. 58. [1750] 85. 90. [1751] 94. [1754] 133. 139.
Imhof, Johann Rudolf. 156.
Immer, Johann. 46.
Imthurn, Familie. 321.
Inderbitzin, Augustin. L. 1021. 1022. || 1033.
Inderbitzin, Joseph Leonhard. L. 1221.
Indermauer, Zacharias. 715.
d'Isastia, Hiacinto Henriquez, Marchese. 24. 1244.
Iseli, Johann Rudolf. L. 1221.
Iselin, Isaak. [Basel.] G. [1757] 188. [1758] 205. [1762] 236. [1764] 259. 268.
Iselin, Lukas. [Basel.] G. [1746] 42.
Isenburg-Büdingen, Graf. 89. 126. 264.
Itten (Iten), Karl Joseph. [Zug.] G. [1753] 128. [1763] 249. [1764] 255. [1777] 500. 508.

Jod.

Jäger, Ulrich. 1310.
Janet, Peter. 714.
Jann, Franz Joseph. [Nidwalden.] G. [1747] 60. L. 1021. 1022.
Jann, P., Thomas. [Einsiedeln.] G. [1769] 336.
Janser, Justus Josias. 881.
Jauch, Anton. 1024. 1049.
Jauch, Johann Christian. 1040. 1042. 1046. 1050. 1053(2). 1054. 1056(3). 1057(2). 1060. 1061.
Jauch, Joseph Stephan. [Uri.] G. [1761] 234. [1763] 250. [1764] 255. 268. [1767] 312. [1768] 320. 322. 331. [1769] 342. [1770] 353. 355. [1774] 409. [1775] 419. L. 553.
Jauch, Karl Florian. 84. 85. 92. 93. 107. 109(2). 122. 123. 137. 142.
Jauch, Karl Joseph. [Uri.] G. [1758] 206. [1761] 235. [1763] 249. [1766] 299.
Jeanneret. N. 1139.
Jenner, Abraham. L. 753. 819. || 828. 880. L. 1126.
Jenner, David. 819. 883.
Jenner, Karl Emanuel. L. 1087.
Jenni, Friedrich. [Glarus.] G. [1762] 236.
Jenni, Gabriel. 815.
Jenni, Konrad. L. 993.
Johner, Hans. 1185.
Jolo, Carlo Giuseppe. 1032. 1036. 1037.
Jon, Anton. 760.
Jover, Don Blas, Gesandter von Spanien. 5. 1243.
Jud, Franz Konrad. 1282.
Jütz, P., Ignatius. 644.
Jütz, Joseph Anton. 765. L. 1210.
Jütz, Karl Dominicus. [Schwyz.] G. [1756] 167. 179. 181. [1757] 188. 196. [1758] 200. [1759] 209. [1760] 218. [1764] 255. 259. 268. [1776] 457. [1777] 508.

K.

Kälin, Peter III., Abt von Wettingen. 1246.
Kännel (Kennel, Kenel), Johann Joseph. [Schwyz.] G. [1763] 242. [1764] 254. L. 1197.
Kännel (Kennel, Kenel), Joseph Anton. [Schwyz.] G. [1766] 291. L. 1197(2).
Käßlin, Jost Melchior. [Nidwalden.] G. [1759]. 217.
Käßlin, Mathias Jodocus. [Nidwalden.] G. [1769] 351.
Kaiser und Kaiserin:
Karl VII. 27. 1243.
Otto I. 733.
Friedrich III. 733.
Maria Theresia. 1243. 1286 ff. 1309. 1317. 1319.
Franz I. 547. 1243.
Joseph II. 1243.
Kaiser, Felix Leontius. [Nidwalden.] G. [1745] 31. [1748] 68. 69. [1749] 70. 81. 84. [1750] 92. [1751] 106. [1752] 109. [1753] 118. 120. [1754] 133. [1755] 142. 145. 147. [1756] 161. 181. [1760] 228. [1764] 255. 259. 268. [1767] 302. 312. [1768] 315. [1773] 401. 402. || 1033. 1034. 1040. 1046.
Kaiser, Franz Dominicus. [Nidwalden.] G. [1745] 39.
Kaiser, Jakob Leontius. [Nidwalden.] G. [1771] 377.
Kaiser, Johann Kaspar. [Nidwalden.] G. [1767] 312.
Kaiser, Joseph Aloys. [Nidwalden.] G. [1763]. 249.
Kaiser, Joseph Remigius. [Nidwalden.] G. [1764] 266.
Kaiser, Kaspar Remigius. [Nidwalden.] G. [1745] 31. [1750] 92. [1751] 100. [1752] 108. [1756] 181. [1760] 221. [1763] 243. 250. [1764] 255. [1767] 302. [1769] 337. [1772] 379. [1773] 401.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaiser, Marx Fidel. [Zug.] G. [1761] 229.
Kaiser, Niklaus Daniel. [Nidwalden.] G. [1746] 40. [1747] 61. [1749] 70. [1751] 96. 106.
Kalbermatten, Franz Xaver von. [Wallis.] G. [1756] 181.
Kamer, Joseph Franz. L. 1017. 1021(2). 1022(3).
Kaspar, Abt von St. Gallen. 611.
Kaufmann, Barbara. 705.
Kaufmann, Jakob. 797.
Kaunitz-Rittberg, W. A. 1309.
Kaus, N., Pfarrer zu Gündelhard. 697. 698.
Keller, Franz. 835.
Keller, Jakob Anton. 1282.
Keller, Johann Heinrich. [Schaffhausen.] G. [1744]. 7. [1745] 32. [1746] 42. [1747] 54. [1749] 74. [1753] 127. [1754] 140. [1755] 157. [1763] 243. [1768] 322. [1769] 342. [1770] 355. [1771] 365. [1772] 380. [1773] 392. 402. [1774] 405. 410. [1775] 419. 430. [1776] 432. 443. 458. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338.
Keller, Johann Jakob. [Schaffhausen.] G [1744] 21. [1745] 25.
Keller, Johann Rudolf. [Basel.] G. [1762] 241.
Keller, Joseph Leodegar Anton. [Lucern.] G. [1754] 140. [1755] 157. [1756] 179. [1758] 200. [1763] 242. 250. [1765] 275. [1767] 304. [1768] 315. [1771] 365. [1775] 427. [1776] 449.
Keller, Karl Martin. [Lucern.] G. [1777] 510. L. 981.
Keller, Maria. 880.
Keller, Matthias. 673.
Keusch, Joseph Hieronymus. 150.
Kienberger, N. Obervogt. 644.
Kienberger, N. Spitalherr. 644.
Kienlocks, James. 1133.
Kieri, Johann Jakob. 760(2).
Kilchberger (Kirchberger), Johann Rudolf. [Bern.] G. [1755] 157. [1756] 165. 179. [1757] 197. [1759] 216. [1761] 229. 233. [1765] 274. 281. [1769] 342. || 1173.
Kilchhör, Joseph, genannt Obrist. 1186.
Kirchberger, N. (Johann Rudolf?), Landvogt. 1036.
Kirchberger, Samuel. 1269.
Kirchhofer, Johannes. [Schaffhausen.] G. [1756] 179. [1757] 196. [1758] 205.
Koch, Johann Anton. L. 883.
Könige:
von Frankreich:
Ludwig XII. 969.
Ludwig XV. 129. 1233. 1242(4). 1243. 1322.
Ludwig XVI. 1243(3). 1320. 1323 ff. 1326. 1341. 1342. 1343.
Könige:
von Spanien:
Philipp V. 1243.
Ferdinand VI. 1243.
Karl III. 1244.
von Großbritannien:
Georg II. 1244.
Georg III. 1244.
von Preußen:
Friedrich II. 1255. 1259. 1260. 1265.
König, N. 62.
König, Jost. [Glarus.] G. [1773] 400.
Königsegg, Graf von. 806.
Köpfler, Michael. 824.
Kohli, Wilhelm. 1089.
Kolb, Karl. 577(2).
Kolin, Franz Anton Leodegar. [Zug.] G. [1763] 243. 250. [1764] 255. [1765] 275. [1769] 342. [1773] 400. L. 553. 703. 993.
Kolin, Karl Kaspar Niklaus. [Zug.] G. [1767] 304. 311. [1768] 315. 320. [1769] 337. [1770] 364. [1771] 365. [1774] 405. [1775] 419. 428. [1776] 449. 457. [1777] 500.
Koller, N. 840.
Kolowrat, Leopold, Graf von. 1319.
Kopp, Fridolin II., Abt von Muri. 1245.
Kraft, N. Schultheiß zu Sargans. 766.
Kramer, N. von Zürich. 596.
Krauer, Franz Karl. 594.
Krenzlin, Franz, Agent von Mailand. 1243.
Krenzlin, Franz (dessen Sohn), Agent von Mailand. 1243.
Krenzlin, Peter, Agent von Mailand. 965. 1243.
Kreschbach, Joseph. 577(2).
Kreuel, N. Canzler. 806.
Krus, Joseph Ludwig Casimir, [Abt von St. Gallen]. G. [1760] 221. [1761] 229. [1762] 236. [Lucern.] G. [1764] 268. [1765] 275. [1768] 320. 322. [1773] 399. [1774] 417. [1775] 426. [1776] 443. 449. 458. [1777] 475. 510. 513. L. 945. || 1338. 1342.
Krus, Franz Joseph Leodegar. [Lucern.] G. [1753] 120. [1756] 161. L. 791.
Kuenz, Joseph. 13.
Kuhn, Johann Baptist. 856.
Kunz, N. Wittwe. 586.
Kunz, Marx. 580. 581.
Kyd, N., Gardehauptmann in sardinischen Diensten. 124.
Kydt, N. 1071.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

L.

Lacher, Bonaventura II., Abt zu Rheinau. 669. 1246.
La Font, Jean. 226.
Lamende, N. 287.
Landolt, Johann Heinrich. [Zürich.] G. [1768] 333. [1769] 336. [1770] 355. [1776] 442. 448. 474.
Landolt, Johann Kaspar. [Zürich.] G. [1752] 110. 115. 117. [1760] 220. 227. [1764] 259. 265. 268. [1766]. 292. 299. [1767] 302. [1768] 320. 322. 329. [1770] 355. 363.
Landolt, Kaspar Fridolin. [Glarus.] G. [1762] 241. L. 1209. 1210.
Landsee, N. Baron von. 632(2) 633(3).
Landser, Franz Honorius, Freiherr von. 32. 35.
Landwing, Franz Anton Fidel. [Zug.] G. [1764] 268. || 529. 793. 805.
Landwing, Johann Franz. [Zug.] G. [1744] 3. 5. 21. [1745] 25. 31. || 792.
Landwing, Ludwig. 528. 798.
Lanfranchini, Propst von Bironico. 977.
Lang, Balthasar. [Basel.] G. [1747] 59.
Lauener, Franz Joseph. [Uri.] G. [1775] 427.
Lavater, N., Decan. 598.
Lavater, Heinrich. L. 819. || 1320. 1323.
Lavater, Ludwig. L. 944.
Lecchi, Giacomo. 998. 999.
Lechleutner, Gregorius. 706.
Ledergerw, Benedict, Abt von Rheinau. 1246.
Legler, David. [Glarus.] G. [1745] 38. [1748] 68.
Legler, Joachim. [Glarus.] G. [1776] 449. 457. L. 1221.
Legler, Johann Melchior. 703.
Lehenherr, Karl. 1214(2).
Lehmann, Jakob. 1076.
Leißler, Achilles. [Basel.] G. [1759] 209. [1763] 249. [1766] 292.
Lenieps, N. 289.
Lentulus, N. Baron von. 331.
Lentulus, Rupertus Scipio. [Bern.] G. [1746] 48. [1747] 59. [1748] 68. [1753] 121.
Lenzburg, Joseph Pancratius von L. 1147.
Lenzburg, Simon Niklaus von. L. 1147.
Lenzburger, Franz Peter. L. 1101. || 1108.
Leo, Johannes Antonius. 1270.
Lepori, N. Rector collegii helv. 141.
Lerber, Franz Ludwig. [Bern.] G. [1756] 165. [1757] 197.
Lerber, Johann Rudolf. 1316.
Leu, Hans Jakob. [Zürich.] G. [1744] 14. [1745] 38. [1746] 48. [1751] 94. 96. 99. 102. 105. [1756] 167. 176. [1757] 183. [1759] 206. 209. 215. [1761] 229. 233. [1763] 242. 248. 250. [1765] 274. 281. [1767] 304. 310. || 1270. 1282. 1284.
Leucht, Johannes Friedrich. L. 993.
Leuzinger, Johann Rudolf. [Glarus.] G. [1769] 351.
Licht, Gebrüder. 1174.
Liebenfels, von, Domcapitular. 700.
Lieber, P., Placidus (Abt St. Gallen). G. [1751] 105. [1755] 159. [1759.] 206. || 642. 1253. 1281. 1284.
Lienhard, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1760] 218.
Liegerz, Johann Friedrich Konrad von [Bischof von Basel] || 10. G. [1756] 176. [1757] 198. || 419. 423. 495. 1265. 1268. 1269.
Locher, N. 644 (2).
Locher, N. Caplan. 667.
Locher, N. Rathsherr. 674.
Locher, N. Spitalpfleger. 678. 679.
Locher, Klaus. 770.
Lochmann, Ulrich. [Zürich.] G. [1750] 91. [1751] 100.
Lombach, Niklaus. L. 702.
Lonati, Francesco. 951.
Lonati, Giovanni. 978.
Loscho, Pietro Antonio. 1018.
Luchsinger, Johann Kaspar. [Glarus.] G. [1754]. 133.
Lurati, N. 979.
Lussi, Johann Ludwig Aloys. [Nidwalden.] G. [1750] 92. [1752] 109. [1754] 141. [1758] 206.
Lussi, Joseph Maria. [Nidwalden] G. [1755] 158.
Lussi, Maurus Joseph. [Nidwalden.] G. [1755] 145. [1756] 161. [1757] 196.
Lutiger, N. Ammann. 85. 107. 109(2).
Lutiger, Johann Kaspar (auch Utiger). [Zug.] G. [1746] 40. [1749] 79. 81. [1750] 92. [1752] 116. [1753] 128. [1755] 149. [1756] 161.
Lutiger, Remigius. [Zug.] G. [1759] 209.
Lutz, Johann. 718. 764.
Luvini, N. 964.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

M.

Machet, N. Professor an der Sorbonne. 124.
Mader, N. 644.
Maderni, N. 987.
Maderni, P., Diego Girolamo. 213.
Mahony, Conte Demetrio, Gesandter Frankreichs. 1243.
Maillardoz, Anton Constantin von. 1130.
Maillardoz, Joseph Emanuel von. [Freiburg.] G. [1768] 320. [1776] 443.
Maletti, Carlo Andrea. 1036. 1038.
Mandach, Johann Konrad von. [Schaffhausen.] G. [1747] 59. [1748] 68. [1749] 79. L. 992.
Manfrini, Giacomo. 1016(2).
Manuel, Gabriel. L. 1126.
Manuel, Rudolf. [Bern.] G. [1765] 283. [1766] 292. 299. [1767] 313. [1771] 365. 374. [1774] 405. [1775] 419. 425.
Manzoni, N. Abbate, Internuntius. 1242.
Manzoni, N. Provisitator Vicarius foraneus. 1038.
Marcacci, Carlo Francesco. 995.
Marchand, Prosper. 315.
Maréchal, Lord d'Ecosse. 1256. 1259. 1261.
Marel, Jean Jacques David. 1146.
Mariane, N. Ambassadesecretär. 23. 26. 1242.
Marschal, Johann Karl Joseph von, kaiserlicher Resident. 23. 154. 563. 731. 732. 933. 1243(2).
Marschall, Frau, von Travers. 585.
Martella, Francesca. 979. 980.
Martella, Francesco. 979. 980.
Martella, Lucia. 979. 980.
Martin, Bartholomäus. [Glarus.] G. [1755] 157. [1759] 209. 215. [1760] 218. 221. 227. 228. [1761] 229. 233. [1762] 236. 240. [1763] 243. 248. 250. [1764] 255. 267. [1765] 281. [1775] 426. 430. [1776] 432. 458. [1777] 475. 510. 513. || 1338.
Martin, David. L. 791. 883. || 885.
Martin, Humbert. 1107.
Martin, Johann Heinrich. L. 703.
Martin, Johann Joseph Balthasar. [Schwyz.] G. [1747] 52. [1752] 110. [1754] 133. [1755] 158. [1757] 183. [1762] 241. [1764] 266. [1765] 281. [1766]. 284. 291. L. 1197. 1209(4) || 1212. 1214. 1215(2).
Martin, Marie Madeleine. 1107.
Martinière, N. de la, Ambassadesecretär. 221. 1242.
Marval, Samuel von. 1256. 1259. 1261.
Maximilian Joseph, Kurfürst von Baiern. 1245.
May, Bartholomäus. [Bern.] G. [1756] 160.
May von Löwenberg, Franz. 1156. 1159(3). 1164. 1165(3). 1170. 1172. 1173. 1179. 1180. 1181. 1183. 1186. 1189. 1190. 1193. 1195.
May, Friedrich. [Bern.] G. [1753] 127.
Mayenfisch, N. 880.
Mazachelli, Pietro. 951.
Mazzini, N. Canzler. 948.
Meister, Hans Heinrich. L. 1221.
Meiß, Johann Ludwig. L. 993.
Merian. N. 82.
Merian, Johann. [Basel.] G. [1745] 25. [1750] 86. [1755] 149.
Merian, Johann Jakob. 860.
Merian, Samuel. [Basel.] G. [1744] 21. || 860.
Mestrezat, N. 199.
Mestrezat, N., Landschreiber von Tscherliz. 1106. 1112. 1124. 1125.
Meßmer, Johann Georg. 718. 750.
Meßmer, Ulrich. 713.
Mettlerig, Gebrüder. 1211.
Meuron, N. 1083.
Meuron, N., Generalcommissarius. 1132(2). 1134.
Meyenberg, N. 792.
Meyenberg, Clemens Damian. || 907. L. 944. || 945.
Meyenberg, Franz. 109.
Meyenberg, Placidus Joseph. 792. 793.
Meyenburg, Franz Anselm. [Schaffhausen.] G. [1747] 52. [1748] 63. [1749] 81. [1754] 133. [1758] 200. [1759] 216. [1760] 228. [1761] 229. [1762] 236. [1763] 251. [1765] 275. [1767] 304. [1768] 320. [1769] 342. [1771] 365. [1773] 392. 402. [1775] 419. 430. [1776] 432. [1777] 500. 510.
Meyer, N., Stadtschreiber zu Arbon. 595. 596.
Meyer, David. [Schaffhausen.] G. [1759] 209. [1763] 243. 251. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1766] 292. [1767] 304. [1768] 320. 322. [1770] 355. [1772] 380. [1774] 410. [1776] 443. 458. [1777] 475. 513. || 1338.
Meyer, Johann Heinrich. [Basel.] G. [1768] 331. [1770] 364.
Meyer, Johann Jakob. [Basel.] G. [1760] 228.
Meyer, Joseph Anton. 577.
Meyer, Joseph Rudolf Valentin. [Lucern.] G. [1764] 265. [1765] 282. [1766] 299. [1767] 304. [1768] 315. 320.
Meyer von Baldegg. N. 584.
Meyer von Knonau, Hans. L. 753.
Meyer zu Schauensee, Franz Rudolf. [Lucern.] G. [1770] 353.
Meyer von Schauensee, Gerold II., Abt zu Muri. 806. 1245.
Michel, Jean François. 16.
Micheli du Crest. 51. 57. 289.
Michet. N. 65.
Miesch, Jakob. 70.
Miéville, N. 1141. 1143(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Miol, Pierre. 1179. 1180.
Mischler, Barbara. 1092.
Mitz, Daniel. [Basel.] G. [1767] 311. [1771] 365. [1775] 426. 430. [1776] 457.
Modini, Filippo. 1009.
Möschberger, Samuel. 1080. 1163. 1168.
Mohr, Franz Xaver Irene. [Lucern.] G. [1760]. 221. [1761] 234. [1762] 240. [1763] 249. [1764] 259. 268. [1768] 318.
Mohr, Karl Rudolf Joseph Benedict. [Lucern.] G. [1751] 100. [1752] 116. [1753] 127. [1754] 133. [1759] 209. [1766] 292. [1767] 302. [1769] 342. [1772] 379. [1775] 427. [1776] 449.
Mohr, Rudolf Dietrich. [Lucern.] G. [1757] 186.
Mollens, Frau von. 1111.
Molondin, N. Oberst. 142.
Monconseil (oder Moncousei). 26.
Montbrarey, Prince de. 1341.
Montenach de Rosière, Anton. [Freiburg.] G. [1752] 117. [1757] 188. [1758] 200.
Montenach de Rosière, Franz Anton von. [Freiburg.] G. [1744] 7. 15. [1746] 42. [1748] 63. [1749] 81. [1750] 86. [1751] 100. [1753] 121. 131. [1754] 142. [1756] 165. L. 1126.
Montenach, Franz Niklaus von. L. 981. 992. 1126.
Montenach, Karl Niklaus von. [Freiburg.] G. [1753] 131. [1755] 158. [1756] 165. [1757] 197. [1759] 217. [1761] 235. [1768] 329. [1777] 519. || 1173.
Montenach, Niklaus Anton von. [Freiburg.] G. [1744] 3. 7. [1745] 25. [1752] 111. [1753] 119.
Montfort, N. Graf von. 134. 152.
Montperroux, Baron von, Resident Frankreichs in Genf. 1244.
Morency, Franz Michael. [Wallis.] G. [1756] 181.
Morf, N. 847.
Morlot, Abraham Friedrich. L. 993. 1017.
Morlot, Marcus. [Bern.] G. [1744] 14.
Moser, Anton. 717.
Moser, Hans. 1099.
Mottet, N. 1194.
Mottet, Niklaus. 1167. 1171. 1173.
Mülinen, Albrecht von. [Bern.] G. [1777] 500. 520.
Mülinen, Friedrich von. [Bern.] G. [1759] 206. [1763] 242. 248. 250. [1764] 253. 258. || 1271. 1282. 1284.
Mülinen, Niklaus von. L. 1126.
Müller, N. Hofrath. 340.
Müller, N. Schultheiß. 644.
Müller, N. Landshauptmann. 1197. 1198. 1199(2).
Müller, N. Landsfürsprech. 1068.
Müller, N. Secretarius. 1212.
Müller, N. Rathsherr von Näfels. 1213.
Müller, Andreas. 577(2).
Müller de Bonn, Beat Niklaus Augustin. [Freiburg.] G. [1760] 218. [1770] 355. [1771] 365. 375. [1772] 380. [1773] 392. 399. [1774] 410.
Müller, Felix Oswald Maria. 36.
Müller von Friedberg, Franz Joseph, [Abt von St. Gallen.] G. [1763] 243. 251. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1766] 292. [1767] 304. [1768] 316. 320. 323. [1769] 342. [1770] 356. [1771] 365. [1772] 380. [1773] 392. 402. [1774] 405. 410. [1775] 419. 428. [1776] 443. 449. 458. [1777] 475. 500. 510. 514. || 610. 656. 1339.
Müller, Franz Michael. [Zug.] G. [1773] 392. 402. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. || 1338. 1342.
Müller, Fridolin Franz. [Glarus.] G. [1755] 143.
Müller, Hans Jakob, Landrathsobmann im Toggenburg. 51. 207. 1282.
Müller, Jakob Anshelm. 1203. 1205.
Müller, Johann (in Rheinau). 669.
Müller, Joseph. 1226.
Müller, Joseph Anton. [Uri.] G. [1767] 312. [1769] 351. [1770] 353. 355. 364. [1771] 365. [1772] 379. [1773] 392. 401. [1775] 428. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. || 1338. 1342.
Müller, Joseph Jost Felix Anton. [Glarus.] G. [1762] 236. L. 1197.
Müller, Jost Anton. [Uri.] G. [1774] 417. [1776] 456.
Müller, Karl Franz. [Uri.] G. [1774] 409. [1775] 419. 426. [1776] 443. [1777] 500.
Müller, Karl Joseph. 899.
Müller, Karl Martin. L. 993.
Müller, Marianus, Abt von Einsiedeln. 1245.
Müller, Melchior. 371.
Müller, Peter IV., Abt von Wettingen. 867. 1246.
Münch, Friedrich. [Basel.] G. [1773] 400. [1774] 418. [1775] 419. [1776] 432. 443. 458. [1777] 475. 510. 513. || 1338.
Münsch, Jakob, s. Miesch.
Müsy, Abraham. 1152.
Mugiasca, Giovanni Battista II., Bischof von Como. 1245.
Muheim, Franz Georg. [Uri.] G. [1747] 60. [1748] 69. [1759] 217. [1766]. 300.
Muos, Karl Amadeus. [Zug.] G. [1752] 107. 109.
Muralt, N. von, Rathsherr. 773. 1130.
Muralt, N. von, Gerichtsherr zu Oetlishausen. 605. 606.
Muralt, Gerold Heinrich von. 553.
Muralt, Johann Bernhard. [Bern.] G. [1771] 375. [1773] 399. [1775] 427.
Muralt, Samuel von. [Bern.] G. [1747] 49. [1749] 79. [1750] 91.
Muralti, Kaspar. 1001.
Mutach, N. Legationssecretär. 1268. 1270.
Mutach, Gabriel. [Bern.] G. [1756] 165. [1757] 183. [1768] 320.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N.

Nagel, Joseph, von, Resident des römischen Kaisers. 443. 729. 1243.
Nessi, N. 996. 997.
Neuhaus, Johann Rudolf. [Biel.] G. [1748] 63. [1751] 96. [1753] 128. || 177.
Nevroni, Agostino Maria, Bischof von Como. 1245.
Nicolet, Abraham. 1181.
Niderist, Rudolf Xaver. L. 1022.
Niderösi, N. General. 98. 113. 124. 136.
Niderösi, Rudolf, Hauptmann. 758.
Niklaus, N. Reichsprälat. 1206.
Nötzlin, N. Hauptmann. 576.
Norton, Wilhelm, Gesandter Großbritanniens. 1244.
Noz, Salomon. 1166. 1168.
Nürsch, Jakob. 704.
Nüscheler, Felix. [Zürich.] G. [1750] 85. 90. [1758] 200. 204. [1760] 220. [1762] 242. [1765] 274. 281. 284. [1768] 333. [1774] 417. [1775] 426. [1776] 449. 456.

O.

Oberlender, Johann Georg. 577.
Obermeyer, Franz. [Basel.] G. [1752] 116.
Oberried, Hans Georg. [Basel.] G. [1771] 377.
Oddi, Nicolo, Nuntius. 230. 1242.
Odet zu Orsonnens, Claudius Joseph. [Freiburg.] G. [1763] 251. [1768] 320. [1769] 342. [1773] 402. [1775] 427. [1776] 443. 458. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338. 1342.
Odet, Franz Joseph. [Freiburg.] G. [1776] 449.
Odet, Johann Heinrich. [Freiburg.] G. [1755] 149. [1756] 167.
Oehen, Elisabeth. 799.
Oertli, N. 13.
Omli, Johann Joseph. [Obwalden.] G. [1744] 7. [1761] 229.
Orell, Johann Heinrich. 1320. 1322. 1323.
Orelli, N. Pfarrer. 1015.
Orelli, Johann Heinrich. [Zürich.] G. [1760] 228. [1762] 236. 240. [1764] 267. [1768] 320. 322. 329. [1769] 337. [1770] 352. [1773] 392. 398. 401. [1777] 500. 509. 513.
Orrigo, N. General. 921.
Ortmann, Jeremias. [Basel.] G. [1753] 128. [1755] 149. [1756] 167. [1757] 188. [1758] 200. [1759] 209. [1760] 221.
Ospenthal, Franz Anton von. L. 753.
Ott, Johann Georg. L. 1017. 1087. || 1092. 1096.
Ott, Johann Heinrich. [Zürich.] G. [1768] 331. || 340. G. [1770] 364. [1772] 379. 387. 389. [1773] 392. [1775] 419. 425. [1776] 474. [1777] 500. 513. 520. || 1319.
Ott, Johann Konrad. [Schaffhausen.] G. [1770] 364. [1771] 377. [1772] 388.
Ott, Peter. 587.
Ott, Salomon. [Zürich.] G. [1749] 71.
Ott, Samuel. [Bern.] G. [1751] 100.
Ottone, Pietro Francesco. 1018.
Ougsburger (Ougspurger), Beat Sigmund. [Bern.] G. [1753] 118. [1754] 142. [1755] 149. 156. M. 159. [1756] 165. 176. [1757] 197. 198. [1758] 205. M. [1759] 206. 217. [1761] 229. 233. 235. [1763] 250. [1764] 259. 265. [1765] 282. M. [1766] 285. [1767] 301. 303. 314. [1768] 318. 329. M. 1253. 1265. 1268. 1269. 1270. M. 1282. 1284. 1311. M. 1315. 1316.
Ougsburger, Michael. L. 1147.

P.

Pahud, Niklaus. 1125.
Pallavicini. N. Graf von. 97. 111.
Panchaud, Jean François. 1139. 1146.
Paravicini, Samuel. 860.
Paris, Jeanne. 1131.
Passavant, Johann Rudolf. [Basel.] G. [1765] 282.
Passet (auch Basset) Jean. 1153(2) 1156. 1167. 1172.
Pasta, Giacomo. 951.
Pauli, Anton. 577(2).
Paulmy, Antoine René de Voyer d'Argenson de, Marquis, Ambassador. 76. 81. 1242.
Pellandin, Maria Dominica. 1065.
Pellet, N. 1168.
Pennier, Justicier. 1112. 1114. 1116.
Perregrino, Giovanni Battista I. Albricci, Bischof von Como. 1245.
Perret, Claude François. 760(2).
Perret, Claude Marin. 760(3).
Perret, Jean Claude. 760.
Perret, Michel. 760.
Pestalozza, Hercules von. [Graubünden.] G. [1752] 117.
Pestalozzi, N. von Cleven. 112.
Petellini, N. Ingenieur. 1013.
Peter, David. 1158.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Petrina, Jakob Antonio. 61. 62.
Pettolaz, Franciscus Ignatius. [Freiburg.] G. [1777] 508.
Peyer, N. Landschreiber. 933.
Peyer im Hof, Johann Jakob. [Schaffhausen.] G. [1750] 86. [1751] 96. [1752] 111. [1753] 119. 121. 128. [1754] 133. [1755] 149. [1756] 167. [1757] 188. [1758] 200. [1760] 221.
Peyer im Hof, Niklaus Alexander Jeremias. [Schaffhausen.] G. [1764] 266. [1765] 282. [1766] 299.
Peyer, Johann Ludwig. [Schaffhausen.] G. [1761] 234. [1762] 241. [1763] 249. L. 981.
Pfändler, N. 1278.
Pfister, Bonifacius III., Abt von Pfäfers. 1246.
Pfister, Johannes. [Schaffhausen.] G. [1750] 91. [1751] 100. [1752] 116.
Pfister, Johann Balthasar. [Schaffhausen.] G. [1744] 3. 7. 21. [1745] 25. 31. [1746] 42. [1747] 52. 54. [1748] 63. [1749] 74. 81. [1751] 96. [1753] 121. 128. [1755] 149. [1757] 188. [1759] 209. [1761] 229.
Pfister, Johann Konrad. [Schaffhausen.] G. [1744] 15. [1745] 38. [1746] 48.
Pfister, Joseph. 644.
Pflummern, Joseph Aurel von. [Abt St. Gallen.] G. [1751] 105. [1755] 159. || 1253.
Pfyffer, N. Gardelieutenant. 222. 230.
Pfyffer, Franz Karl Ludwig. 130.
Pfyffer, Johann Karl Christoph. [Lucern.] G. [1757] 186.
Pfyffer von Altishofen, Johann Baptist Karl Martin Bernhard Felix. [Lucern.] G. [1775] 419. 428. [1776] 449. 456. [1777] 508. L. 703.
Pfyffer von Altishofen, Jost Kaspar Leontius. [Lucern.] G. [1770] 353.
Pfyffer von Heidegg, Johann Kaspar Ludwig Thüring. [Lucern]. G. [1744] 14.
Pfyffer von Heidegg, Joseph Ignatius Franz Xaver. [Lucern.] G. [1768] 329. [1769] 342. [1770] 364. [1771] 377. [1772] 388. [1773] 392. 401. [1774] 405. [1775] 419. 428. [1776] 449. [1777] 500. L. 553.
Pfyl, Franz Dominicus. [Schwyz.] G. [1765] 275. 282. [1766] 292. [1767] 302(2). 304. 312. [1769] 338.
Pfyl, Karl Dominicus. [Schwyz.] G. [1761] 235.
Philibert, N. 293.
Picamilh de Casenave, Ambassadesecretär. 342. 356. 365. 380. 392. 410. 458. 1243(2).
Picard, Joseph. 867.
Picard, Raphael. 867.
Picoli, Claudio. 951.
Pierre N. von Grandson. 16.
Pinto, Großmeister der Malteserritter. 222.
Pitez, Jean. 1164.
Pius VI. 1242.
Planta, Heinrich. 533.
Podewils-Finkenstein, Graf von. 1260. 1265.
Poglia, Pietro Giacomo. 1031(2). 1037.
Polignac, Ludwig Franciscus Alexander, Vicomte de, Gesandter von Frankreich. 1243.
Pollo, Domenico. 1016(2).
Polle, Giovannina Maria. 1016.
Praslin, Herzog von. 1244.
Preux, Angelinus. [Wallis.] G. [1749] 81. [1756] 181.
Prié, Johann Anton Turinetti, Marchese von. 3. 4. 6. 8. 26. 27. 1243.
Progin, Franz Anton. L. 1147.
Provence Moriz. 837.
Püntiner, N. Landshauptmann. 1036.
Püntiner von Braunberg, Fidel Anton. [Abt St. Gallen.] G. [1744] 3. 8. 21. || 22. G. [1745] 26. 32. [1746] 42. [1747] 54. [1748] 63. [1749] 75. 81. [1750] 86. [1751] 96. 105. [1752] 111. [1753] 121. 128.
Püntiner von Braunberg, Martin Anton. [Uri.] G. [1770] 364. [1777] 509.
Puzzi, Pietro Giacomo. 951.
Python, Herr von Corcelles. 1139.
Python, Franz Joseph Niklaus. [Freiburg.] G. [1752] 116. [1753] 127. [1762] 241. [1763] 249. L. 944.

Q.

Quadrio, N. 979.
Quindet, Niklaus. 1154. 1156.

R.

Radice, Joseph. 951.
Rämi (auch Rämy), Franz Joseph Mauritius. [Freiburg.] G. [1756] 165. [1757] 197. [1775] 426. [1776] 457.
Rämi (Rämy), Niklaus. [Freiburg.] G. [1765] 275. 283. [1766] 292. [1767] 304. 313. [1768] 322. [1769] 352.
Räß, Baptist. 748.
Rahn, Johann Heinrich. L. 883.
Raillard, Niklaus. [Basel.] G. [1767] 304. [1768] 322.
Ramschwag, Ferdinand, Freiherr von. 806.
Ravoie, de la. 6.
Rechberg, Joseph Anton von. L. 1021. || 1037.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reding, N. Hauptmann. 251. 277.
Reding, Dietrich Anton. [Schwyz.] G. [1757] 183.
Reding von Biberegg, Franz Anton. [Schwyz.] G. [1746] 49. [1755] 147. [1760] 220. [1762] 241. 242. [1763] 243. 250. [1764] 255. 259. 268.
Reding, Jakob. [Glarus.] G. [1752] 110. [1754] 133. L. 1197. || 1199(2). 1201.
Reding von Biberegg, Joseph Anton. [Schwyz.] G. [1766] 284. 291. [1774] 418. L. 1209. || 1214. 1215.
Reding, Joseph Augustin. [Schwyz.] G. [1752] 108.
Reding, von Biberegg, Joseph Franz. [Schwyz.] G. [1744] 3. 5. 24. [1745] 38. [1746] 40. [1748] 62. 67. 69. [1749] 70. 74(3). 81. 84. || 84. [1750] 86. 91. 92. [1751] 96. 106. [1752] 108. [1753] 128. [1754] 133. [1755] 142. 143. 147. || 154. [1759] 206. || 220. [1763] 249. L. 1197.
Reding von Biberegg, Baron Joseph Ludwig Niklaus. [Schwyz.] (Landschreiber.) 553. || 585. 586. 603. 607.
Reding von Biberegg, Baron Joseph Nazar. [Schwyz.] G. [1772] 379. 388. [1773] 392. 400. 401. [1774] 409. 410. [1775] 419. 426. 428. [1776] 443. 449. 458. 474. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338. 1342.
Reding von Biberegg, Karl. [Schwyz.] G. [1758] 205.
Reding von Biberegg, Karl Franz. [Schwyz.] L. 1021. 1022.
Reding von Biberegg, Baron Ludwig Wolfgang. 23. 562.
Reding, (Wolfgang Friedrich?) von, Gerichtsherr zu Burg. 644.
Reglin, Joseph Franz. [Uri.] G. [1774.] 418. [1777] 508.
Reichlin, Joseph Martin. [Schwyz.] G. [1754] 133. [1755] 143. L. 1197.
Reichmuth, Franz Joseph. [Schwyz.] G. [1753] 128.
Reichmuth, Franz Michael Xaver. [Schwyz.] G. [1744] 7. 21. 24. [1745] 25. 31. [1746] 40. 42. 48. [1747] 54. 61. [1748] 62. 69. [1749] 71. [1750] 92. [1751] 96. 100. 106. [1752] 108. 111. [1753] 118. 120. 121. 128. [1755] 147. [1756] 161. 167. || 1040. 1041. 1046.
Reiff, Felix von. [Freiburg.] G. [1756] 161.
Reiff von Cugy (nicht Bussy), Franz Philipp Joseph von. [Freiburg.] G. [1750] 86. [1751] 96. [1752] 111. [1753] 121. 128. [1754] 133. [1760] 221. [1761] 229. 235. [1762] 236. [1763] 243. 250. [1764] 259. 268. [1766] 292.
Remond, Charles. 122. 129(2). 134. 150.
Respinger, Leonhard. [Basel.] G. [1750] 91.
Reust, N. Caplan. 1205.
Reutener, Beat. 806.
Reutlinger, N. 1229.
Rey, Pierre. 16.
Reynold, Franz Peter. [Freiburg.] G. [1753] 121.
Ribbe, Sieur de. 1142.
Richli, Matthias. 796.
Richlin, Joseph Martin. L. 1221.
Richmuth (Reichmuth), Franz Joseph. [Schwyz.] L. 1021.
Riedmatten, Peter Valentin von. [Wallis.] G. [1756] 181. [1763] 251.
Riescher (Riester), N. von Zell. 648.
Rinck von Baldenstein, Joseph Wilhelm, Bischof von Basel. 1245.
Rinck von Baldenstein, Ignatius Balthasar Willibald. 867.
Ritter, Florian. 738. 739.
Ritter, Joseph. 739.
Ritter, Sebastian. [Basel.] G. [1748] 68.
Ritz, Heinrich. [Stadt St. Gallen.] G. [1775] 430.
Riva, Conte Antonio. 947. 948.
Riva, Dr. Giovanni Battista. 948. 980. 996. 997.
Riva, Raphael. 980.
Riva, Rudolf. 948.
Rodt, Gebrüder. 1103.
Rodt, N. Commissarius. 1129.
Rodt, Emanuel. L. 1087.
Rodt zu Busmannshausen, Franz Konrad von, Bischof von Constanz. 1245.
Rodt zu Busmannshausen, Maximilian Christoph August Maria von, Bischof von Constanz. 1245.
Römer, N. Ingenieur. 729.
Rogg, N. Procurator. 677.
Rogg, N. Rathsherr. 679.
Rogg, N. Schultheiß. 675(3). 677(2). 679. 680(2).
Rogg, N. Schultheiß, Sohn. 681(2).
Rogg, N. Secretarius. 675(2). 677. 678.
Rogg, Franz Niklaus. 561.
Rogg, Johann Karl. 563.
Rogg, Karl Joseph Xaver. 562.
Rogg, Niklaus, Caplan. 677. 681. 682.
Roggen, N. Weibel. 1188.
Rohrer, N. Caplan. 1215.
Rohrer, Franz Ignatius. [Obwalden.] G. [1776] 443.
Roll, N. von, Herr zu Bernau. 823.
Roll, Franz Diethelm von. [Solothurn.] 944.
Roll von Emmenholz, Franz Victor Augustin von, Herr zu Hilfikon. [Solothurn.] G. [1747] 54. [1748] 63. [1749] 74. 81. [1750] 86. [1751] 96. [1752] 111. [1753] 119. 121. 128. [1754] 133. [1755] 149. [1756] 161. 167. 181. [1757] 184. 188. [1758] 200. [1759] 209. [1763] 243. 251. [1764] 268. [1765] 275. [1767] 304. [1768] 315. 320. || 887. 891.
Roll, Franz Georg Joseph Ignatius von, Brigadier. 816.
Roll, Konrad Emanuel von. L. 992.
Roll, Leopold, von. 841. 867.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Roll, Urs Friedrich von. [Solothurn.] G. [1747] 59. [1748] 68. [1749] 79.
Roll, Urs Victor Joseph (Joſt Victor Joseph) von. [Solothurn.] G. [1744] 3. [1745] 31. [1747] 54. [1749] 74. 81. [1751] 96. [1755] 149. [1756] 161. L. 945.
Rolli. N. 700.
Romagnolo, Carlo Giacomo. 1031. 1032. 1035. 1037.
Ronca, Enrico. 978.
Roſenmund, Elias. [Baſel.] G. [1755] 157.
Roſſet, Frau. 1152. 1153. 1160. 1168.
Roſſo, Giacomo del. 1051.
Roſt, Franz Dionyſius, Graf von, Biſchof von Chur. 1245.
Roſt, Joſeph Benedict, Freiherr von, Biſchof von Chur. 1245.
Rotten, Johann Chriſtian. [Wallis.] G. [1756] 181.
Rotten (Roten), Johann Hildebrand, Biſchof von Sitten. 180. 1245.
Rouſſeau, Jean Jacques. 289.
Rubi, Anton. 1177.
Rudolf von Habsburg. 673.
Rüegg, Hans Balthaſar. 1199.
Rüegg, Kaſpar. 1199.
Rüpplin, N. Baron von. 594. 595. 672.
Rusca, N. 985.
Rusconi, N. Chorherr. 1042.
Rusconi, Bernhard II. Abt zu Rheinau. 669. 1246.
Ryhiner, Johannes. [Baſel.] G. [1772] 379. [1774] 410.
Ryhiner, Johann Friedrich. [Bern.] G. [1755] 158.

S.

Sailern, Antonius von, Prior in Ittingen. 669. 1246.
Sala, Francesco. 941.
Salis, N. von, Landammann. 1068.
Salis, N. von Samaden. 424. 446. 504.
Salis, N. Frau Marſchall von. 707.
Salis von Soglio, Andreas. 1288. 1300. 1309.
Salis von Marſchlins, Ulyſſes. 1288. 1309.
Salis, Peter von. 714(2). 715.
Salis, Stephan von. 1288. 1309.
Salzmann, Leodegar, Abt von Engelberg. 1245.
Sartor, Franz Stephan. [Uri.] G. [1765] 283.
Sartori, Joſeph Ignatius. [Abt von St. Gallen.] G. [1758] 199. [1759] 206. || 1282. 1284.
Sator (Sartor?), Johann Stephan. [Uri.] G. [1750] 92.
Sautter, N. 751.
Sarer, Lucas. 751.
Schachtleriſche Erben. 750. 751(2).
Schäll, Johann Sebaſtian. [Zug.] G. [1755] 157.
Schärer, N. 595.
Schärer, N. Hauptmann im Sidwald. 506.
Schärer, Frau. 587.
Schaffner, Jakob. 738.
Schalch, Johann Chriſtoph. [Schaffhauſen.] G. [1756] 167. [1760] 221. [1762] 236. [1764] 259. 268. [1766] 292.
Schauenſtein, N. General von. 183.
Scheuchzer, Johannes. L. 1221.
Scheuchzer, Johann Heinrich. [Zürich.] L. 883.
Scheuchzer, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1755] 149. 156. [1761] 234. [1762] 240. [1763] 249. [1770] 352. [1777] 520. L. 702.
Schildknecht, Anton. 598.
Schindler, Abraham. 553(2).
Schindler, Johann Kaſpar. [Glarus.] G. [1764] 259. 265. 268. 269. [1765] 275. 281. [1766] 292. 299. [1767] 302. 304. 310. [1768] 322. 329. 333. [1774] 409. 410. 417. [1775] 419. 425. 430. [1776] 432. 443. 448. 458. [1777] 475. 500. 510. 513. 520. 553. || 561. 1338.
Schindler, Johann Rudolf. [Glarus.] G. [1766] 299.
Schinner, Joſeph Ignatius. [Wallis.] G. [1756] 181.
Schinz, Johann Heinrich. [Zürich.] G. [1777] 508.
Schleiſinger, Abraham. 868.
Schleiſinger, Samuel. 868.
Schlugeter P. Michael. [Einſiedeln.] G. [1769] 336.
Schlumpf, Heinrich. [Stadt St. Gallen.] G. [1763] 251. [1764] 268. [1766] 292. [1767] 304. [1769] 342. [1770] 352. 356. [1772] 380. [1775] 419. [1776] 443. [1777] 500.
Schmid, N. in Uri. 1035.
Schmid, N. Caplan von Buchen. 740.
Schmid, Daniel. 1181. 1194.
Schmid von Bellikon, Emanuel. [Uri.] G. [1776] 457. L. 1022.
Schmid, (Johann) Franz Martin. [Uri.] G. [1744] 7. 21. 24. [1745] 25. 38. [1746] 40. 42. [1747] 54. 61. [1748] 62. [1749] 74. [1753] 120. 121. 128. [1758] 200. [1762] 236. [1763] 243. 250. [1764] 259. [1765] 275. [1769] 338. [1771] 365. L. 791.
Schmid, Johann, von Neunforn. 667.
Schmid, Johann Jakob. [Schaffhauſen.] L. 993.
Schmid, Joſeph Anton. [Uri.] G. [1744] 3. 5. 24. [1745] 31. [1749] 74. 81. [1750] 86. 92. [1751] 106. [1752] 108. [1753] 118. 128. [1755] 158.
Schmid, Joſt Sebaſtian. [Uri.] G. [1749] 74. [1751] 96.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schmid, Karl Franz Joseph. [Uri.] G. [1744] 15. 24. [1747] 61. [1748] 62(2). 68. 74. 84. [1752] 116. [1760] 221. 228. [1761] 229. [1762] 236. 240. [1763] 243. 249. [1771] 377. [1772] 379. [1773] 392. 399. 401. [1774] 405. [1775] 428. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. L. 702. 791. || 1338. 1342.

Schmidt, Gerhard. 1151. 1153.

Schmied, Johann Jakob. 1160.

Schnebeli, N. Chorherr. 834.

Schnorf, Sebastian Heinrich von, Propst des Verenastifts in Zurzach. 834. 1246.

Schnorf von Baden, Karl Ehrenreich Thaddäus. 819. || 881.

Schnüriger, Joseph Leonhard. [Schwyz.] G. [1770] 364.

Schnyder von Wartensee, Jost Franz Anton Leontius. [Lucern.] G. [1746] 41. [1753] 120. [1756] 161.

Schobel, Johann. 724.

Scholl, (Abraham). 177.

Scholl, Niklaus. [Biel.] G. [1764] 269.

Schorno, Joseph Benedict von. [Schwyz.] L. 753.

Schorno, Laurenz Anton Michael. [Schwyz.] G. [1768] 331. [1770] 353. 355. [1776] 449. 457.

Schröter, Niklaus Augustin. [Freiburg.] L. 1087. 1092.

Schroffenberg, N. Baron von. 631.

Schubiger, N. 1198. 1199.

Schüß (Karl Joseph?) 734.

Schüß (Schieß), Johann Ulrich. [Außerrhoden.] G. [1756] 167. [1757] 188. [1758] 199. [1760] 221. [1761] 229. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1768] 320. 323. [1769] 342.

Schüß, Karl Jakob. [Innerrhoden.] G. [1746] 42. [1747] 54(2). [1750] 86. [1751] 96. [1754] 133. [1755] 149. [1758] 200. [1759] 209.

Schuler, Joachim. [Glarus.] L. 819.

Schuler, Meinrad. [Schwyz.] G. [1775] 427.

Schultheß, N. 763. 771.

Schumacher, Anton Leontius Irene. [Lucern.] G. [1767] 302. [1768] 315.

Schumacher, Franz Placidus Anton Leodegar. [Lucern.] G. [1761] 229. L. 993.

Schumacher, Johann Justus. 10. 64.

Schumacher, Jost Niklaus Joachim Anton. [Lucern.] G. [1751] 96. [1756] 167. 181. [1757] 183. 186. [1758] 205. [1759] 216. [1760] 228. [1761] 229. L. 944.

Schwachheim, Franz Rudolf, Baron von. 1244.

Schwaller, N. 41.

Schwaller, Franz Joseph. [Solothurn.] G. [1765] 282. [1766] 299.

Schwaller, Niklaus Joseph Ludwig Karl Felix. [Solothurn.] G. [1776] 449. 458. [1777] 475. 500. 510. 513. || 1338. 1342.

Schwaller, Urs Victor. [Solothurn.] G. [1760] 221. [1761] 229. [1762] 236. [1764] 259. 268. [1766] 292. [1768] 322. [1777] 475. 510. || 1338. 1342.

Schwarz, N. Baumeister. 822. 851.

Schwarz, Johann Ulrich. [Schaffhausen.] G. [1776] 457. [1777] 508.

Schwembüel, Urs Victor Niklaus, Probst des Verenastifts zu Zurzach. 1246.

Schwendimann, Joseph. 518.

Schwerzenbach, Johann Jakob. [Zürich.] G. [1752] 116. [1753] 118. 127. [1754] 133. 139. [1755] 143. [1766] 292. 299. [1771] 365. 374. || 883. 885.

Scolar, Franz Alphons. [Uri.] G. [1754] 141.

Scolar, Joseph Florian. [Uri.] G. [1744] 3. 5. 7. 21. 24. [1745] 25. 31. [1749] 74. [1752] 108. [1753] 120. [1755] 147.

Segesser, (Jost Heinrich Ranutius). 576. 644. 647.

Segesser von Brunegg, Ulrich Franz Joseph. [Lucern.] G. [1744] 3. 7. 21. [1745] 25. [1746] 42. [1748] 68. [1749] 79. [1750] 91. [1752] 110. [1753] 118. 120. [1756] 161. [1757] 186. [1758] 200. [1760] 221. [1762] 236. [1764] 259. [1766] 292.

Seiz, Adam. 743.

Seiz, Michael. 743.

Senn, Tobias. [Schaffhausen.] G. [1750] 86. [1752] 111. [1753] 119.

Sepibus, Mauritius Eugen de. [Wallis.] G. [1756] 181.

Sforza, Herzog Ludwig. 564.

Sickingen, Casimir Anton, Freiherr von, Bischof von Constanz. 1245.

Sidler, Bernhard Damian. [Zug.] G. [1746] 48. || 907. L. 981.

Sidler, Franz Ludwig. 150.

Siebert, N. Hauptmann. 700.

Signer, Johann Joseph. [Innerrhoden.] G. [1772] 380. [1773] 392. 402. [1774] 405.

Sinner, Friedrich. [Bern.] M. [1766] 285. [1767] 301. 303. 314. [1768] 318. [1771] 365. [1773] 392. 398. 401. [1775] 419. 425. 430. [1777] 500. || 1311. M. 1315. 1316.

Sinner, Philipp Heinrich. [Bern.] G. [1747] 60. [1749] 82. [1753] 131. [1755] 158.

Sinner, Rudolf. [Bern.] G. [1771] 374.

Sohm, Johann. 887. 888.

Somazzi, Giulio Domenico. 946. 947.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sommermatter, Franz Joseph. [Wallis.] G. [1756] 181.
Sonderegger, Konrad. 738.
Sonnenberg, Jakob von. L. 1221.
Sonnenberg zu Castelen, Joseph Ulrich Ignatius von. [Lucern.] G. [1772] 379. [1777] 500. L. 753.
Spinola, Girolamo, päbstlicher Gesandter. 1242.
Spiringen, Joseph Anton Arnold von. [Uri.] G. [1751] 101. L. 753.
Spöndli, Sigmund. L. 553.
Spreng, Jakob. 224.
Sprüngli, N. Pfarrer. 569. 696—698.
Stachenmüller, N. 596.
Städelin, Martin Wernher. [Schwyz.] 237. 245. 260. G. [1765] 283.
Stäger, Bartholomäus. 667.
Stäheli, Johannes. [Glarus.] G. [1759] 206.
Stäheli, Johann Rudolf. [Glarus.] G. [1753] 127. [1754] 143. [1759] 206. || 219. L. 1197. 1209(2) 1210. 1221.
Stähelin, Benedict. [Basel.] G. [1760] 221. [1763] 243. 250.
Stähelin, Christoph. [Basel.] G. [1766] 299.
Stähelin, Fidelis. [Glarus.] G. [1768] 331.
Stahl, Abraham von. 579.
Stahrenberg, N. von. 341.
Stalder, Johann Melchior. [Nidwalden.] G. [1749] 80.
Stark, Joseph Anton. 760.
Staub, Johann Peter. [Zug.] G. [1744] 3. 7. [1747] 59. L. 753.
Staubli, Kaspar. 543.
Steck, Emanuel, Landschreiber im Rheinthal. 703. 740(2).
Steger, Andreas. 1282.
Steiger, Albrecht Bernhard. [Bern.] G. [1777] 519.
Steiger, Elias. 207.
Steiger von Allmendingen, Franz Ludwig. [Bern.] G. [1753] 118. 121. 126. || 1337(2).
Steiger, Hans Georg. 207.
Steiger, Johann Christoph. [Bern.] G. [1744] 15. [1745] 31. 38. 39. [1746] 41. 47. [1748] 62. 67. [1749] 81. [1752] 110. 115. [1753] 128.
Steiger, Johann Franz. L. 819.
Steiger, Karl. [Bern.] G. [1769] 351. [1770] 364. [1771] 377. [1773] 392.
Steiger, Niklaus Friedrich. [Bern.] G. [1768] 318. 329. [1775] 430. [1776] 431. 458. [1777] 475. 510. 513.
Steiger, Sigmund Albrecht von. [Bern.] G. [1772] 388. [1773] 399. [1774] 417. [1775] 426. [1776] 449. 456. [1777] 508. L. 944.
Steinegger, Sebastian, Abt von Wettingen. 1246.
Steiner, N. 378.
Steinmüller, N. in Glarus. 788.
Stella, N. 1057.
Stettler, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1754] 140. 142.
Stockar von Neunforn, Johann Friedrich. [Schaffhausen.] G. [1744] 3.
Stocker von Neunforn, Georg Michel. L. 944.
Stocker (auch Stockar) Beat Joseph Leontius. [Zug.] G. [1762] 241. [1766] 292. [1771] 377. [1774] 410. L. 982.
Stockmann, Franz Joseph. [Obwalden.] G. [1773] 400.
Stockmann, Johann Melchior Felix. [Obwalden.] G. [1744] 15. [1759] 209. [1767] 312.
Stockmann, Joseph Ignatius. L. 945.
Stockmann, Marquard Anton. [Obwalden.] G. [1744] 21. 24. [1745] 25. [1749] 79. [1752] 111. [1753] 118. 127. L. 791.
Stöckli, Andreas. 1226.
Stöckli, Marx. 1226.
Stöcklin, Johann. 796.
Stöcklin, Joseph. 796.
Stopani, Angelo Maria. 996.
Sträßli, Johann. 207.
Sträßli, Rudolf. 207.
Straumeyer, Heinrich Anton. [Uri.] G. [1762] 241. [1768] 332. L. 1021(2). 1022(2).
Strazino, Giacomo. 1036.
Streiff, Johann Balthasar. [Glarus.] G. [1749] 79.
Streiff, Johann Christoph. [Glarus.] G. [1744] 3. [1749] 74. 79. 81. [1750] 86. 90. [1751] 96. 99. [1752] 111. 115. 117. [1753] 119. 121. 126. 128.
Streiff, Johann Heinrich [Glarus.] G. [1751] 100. L. 553.
Streiff, Johann Melchior. 124. 130. 136. 151.
Strobel, Georg. 577(2).
Strübin, Joseph Heinrich Ignatius. [Schwyz.] G. [1762] 236. [1766] 291. [1771] 377.
Studiger, Marcus Anton. [Schwyz.] G. [1752] 107.
Stübi, Benedict. 1098.
Stürler, Johann Rudolf. [Bern.] G. [1766] 299. [1767] 311. [1768] 331.
Stüssi, Melchior. L. 1221.
Stulz, Jakob Franz. [Nidwalden.] G. [1766] 292. [1775] 419. 428. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. || 1338. 1342.
Stupanus, Emanuel. [Basel.] G. [1746] 48. [1748] 63. [1752] 111. [1753] 119.
Stuppa, N. 142.
Sturzenegger, N. Hauptmann. 717.
Stygger, Anton. 25.
Sulzberger, N. von Frauenfeld. 684.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Summerau, Graf von. 731.
Sury, Joseph Anton. L. 982.
Sury, Peter Joseph. [Solothurn.] G. [1744] 15. [1745] 38. [1746] 48.
Sury von Bussy, Urs Franz Joseph. [Solothurn.] G. [1744] 3. 7. [1745] 25. 31. [1748] 63. [1749] 81. [1750] 86. [1752] 111. [1753] 119. 121. 128. [1754] 133. [1756] 167. 181. [1757] 184. 188. [1758] 200. [1759] 209. [1760] 221. [1761] 229. [1764] 268.
Suter, N. Landsfähnrich, Spitalverwalter. 1202(3). 1203(2).
Suter, N. Landammann. 1203(2).
Sutter (auch Suter), Joseph Anton. [Innerrhoden.] G. [1758] 199. [1762] 236. [1763] 243. 251. [1764] 255. 268. [1766] 292. [1767] 304. [1770] 355. [1771] 365. [1774] 410. [1775] 419. L. 703. || 790.
Sutter, Joseph Martin. [Schwyz.] G. [1752] 107. [1759] 206.

T.

Tanner, N. [Uri.] 317.
Tanner, Bartholomäus. L. 703.
Tanner, Joseph Martin. [Schwyz.] G. [1766] 300. L. 1021. 1022(3).
Tatti, N. Defendente. 106. 108. 1050. 1052.
Taules, N. 288.
Techtermann, Franz Niklaus Hyacinth. L. 1087.
Thormann, N. Oberst. 1097.
Thormann, Johannes. [Bern.] G. [1744] 15. [1745] 25. [1749] 74. 79.
Thumm, Kunigunde. 737.
Thurn, Baron von. 644. 700.
Thurn und Valsassine, Paul Anton, Baron von. 423. 444. 502. 518.
Thurn und Valsassine, Johann Victor, Baron von, [Abt St. Gallen]. G. [1749] 81. [1750] 86. [1751] 96. [1752] 111. [1753] 121. 128. [1754] 133. [1755] 149. 159. [1756] 167. [1757] 188. [1758] 199. 200. [1759] 206. 209. [1760] 221. [1761] 229. [1762] 236. [1763] 243. 251. [1764] 259. 268. [1765] 275. [1766] 292. [1767] 304. [1768] 323. [1769] 342. [1770] 356. || 1253. 1281. 1284.
Thurneisen, Emanuel. 240.
Thurneisen, Johann Jakob. 386. 398.
Thys, Hermann. 577.
Tiefenthaler, Franz Wilhelm, Med. Dr. 899.
Tillier, N. Ingenieur. 83.
Tillier, Benjamin Anton. [Bern.] G. [1751] 100. [1752] 115.
Tillier, Johann Anton. [Bern.] G. [1748] 62. 67. [1751] 96. 99. 102. 105. [1753] 121. 126. 128. [1755] 149. 156. M. 159. [1757] 187. 195. [1764] 268. M. 1253.
Tillier, Samuel. [Bern.] G. [1745] 38.
Tineo, Joseph Antonio, Generallieutenant. 41.
Tinner, N. 886.
Togni, N. 1016.
Torrente, Johann Philipp de. [Wallis.] G. [1749] 81. || 119. G. [1756] 181.
Toßenbach, N. Pfarrer. 880(2).
Touche, Chevalier de la. 6. 7.
Trachsler, Jost Remigius. [Unterwalden.] 84. 109. G. [1772] 388. [1775] 426. L. 791. 1022.
Trencio, Giacomo Antonio. 1035.
Trepp, Martin. [Graubünden.] G. [1776] 449.
Treytorrens, N. Herr von. 1139.
Treytorrens, Benjamin de. 1125.
Tribolet, N. 1137.
Trolli, Paolo Antonio. 912. 950. 951.
Tronchone, N. 1032.
Trongio, Giacomo Antonio. 1037.
Tscharner, Niklaus Emanuel. [Bern.] G. [1777] 520. L. 553. || 607.
Tschierren, Hans. 18.
Tschirken, Johann. 769.
Tschudi, N. Hauptmann (Bruder des Franz). 788.
Tschudi, N. 212. 772. 773.
Tschudi, Anton Fridolin Joseph. [Glarus.] G. [1766] 292. 299. [1769] 342. [1770] 364.
Tschudi, Franz. 770.
Tschudi, Georg Dietrich. [Glarus.] G. [1747] 52.
Tschudi, Johann Baptist Walther. 753.
Tschudi, Johann Heinrich. [Glarus.] G. [1767] 311.
Tschudi, Johann Melchior. [Glarus.] G. [1757] 183.
Tschudi, Joseph Anton. [Glarus.] G. [1744] 5. L. 1209.
Tschudi, Joseph Anton von, Marschall. 5. 24. 41. 45. 84. 85. 92. 93. 123. 137.
Tschudi, Joseph Leodegar Bartholomäus, Herr zu Hilfikon und Gräplang. 788. 890.
Tschudi, Ludwig Leonhard. 6. 24. 766.
Tugginer, Ludwig Joseph Benedict Ursus. [Solothurn.] G. [1762] 241. [1763] 249. [1764] 266. [1770] 355. [1771] 365. [1772] 380. [1774] 410. [1775] 419. [1777] 475. 510. || 1338. 1342.
Tschümperli, N. 61. 62.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tuilliers, N. 288.
Tummiſen, N. 1227.
Tummiſen, Joſeph Bonifacius. 788.
Turretin, N. 499.
Tyler, Herr von. 1175.

U.

Uebelin, Jakob Chriſtoph. L. 1017.
Ufleger, Joſeph Niklaus. [Freiburg.] G. [1764] 260. [1765] 282. [1768] 331. [1769] 351. [1770] 364. [1771] 377. [1772] 388. [1773] 400. [1774] 418.
Uhr, Ambroſius. [Zug.] G. [1746] 42. [1748] 63. [1750] 86. [1751] 100. [1752] 111. [1754] 133. [1755] 142. [1756] 161. 167. 179. 181. [1758] 200. [1760] 221. [1762] 236. [1763] 250. [1764] 259. [1774] 410.
Ulm, Baron von. 689.
Ulrich, Johann Kaſpar. [Schwyz.] L. 1022.
Ulrich, Joſeph Bernhardin. [Schwyz.] L. 1221.
Ulrich, Joſeph Karl. [Schwyz.] G. [1752] 110. [1758] 206.
Ulrich, Kaſpar. [Zürich.] G. [1755] 143.
Ulrich, Martin Anton. [Schwyz.] G. [1750] 92. [1752] 117. L. 791.

V.

Vanelli, N. Dr. 989.
Vantflour, Urban Hyacinth. 824.
Vaucher, Peter. 824.
Vaurmarcus, Herren von. 1128. 1130. 1131. 1132. 1134.
Vechinger, Ferdinand. 1214.
Veillon, N. Commiſſarius. 1188.
Vergennes, Jean Gravier de, Ambaſſador von Frankreich. 428. 443. 475. 1243. 1324. 1326. 1337. 1339. 1342(2). 1343.
Vernaz, Jean. 132.
Verotti, Ferdinand. 951.
Verri, Gabriel, Conte. 116. 996.
Vertmont, de, Ambaſſadeſecretär. 111. 121. 134. 149. 168. 188. 200. 209. 1242(3).
Vetter, N. 632(2). 633(3).
Vetter, Bernhard. 644.
Vettiger, N. 1201.
Vigier, N. Secretär des franzöſiſchen Ambaſſadors. 26. 32. 43. 55. 64. 76. 82. 87. 96.
Vigier, Johann Ludwig. [Solothurn.] G. [1744] 21.
Villetes, Arthur, Geſandter Großbritanniens. 1244.
Viquerat, Jonas. 16. 60.
Visconti, Francesco Maria Sforza, Herzog von Mailand. 968. 969.
Visconti, Galeazzo Maria Sforza, Herzog von Mailand. 969.
Viſetti, N. 983.
Vißaula, N. Statthalter. 1174. 1179. 1182. 1183. 1185. 1188. 1192.
Vögeli, Konrad. 883.
Vogelſang, Urs Victor Joſeph. [Solothurn.] G. [1753] 127. [1754] 140. [1755] 157.
Vogelſang, Urs Victor Bonaventura Erasmus. [Solothurn.] G. [1777] 510. || 1338. 1342.
Vogt, Placidus II., Abt zu Fiſchingen. 1245.
Vonderweid, Johann Anton. [Freiburg.] G. [1754] 142. [1756] 181.
Vonderweid, Johann Heinrich. L. 1017.
Vonderweid, Niklaus Placidus. L. 1147. || 1165.
Vonmatt, Johann Kaſpar. L. 1021.
Vonmatt, Joſeph Aloys. L. 1022.
VonMentlen, N. 1023. 1024. 1029. 1039. 1040. 1042. 1050. 1053(2). 1054(2). 1055(2). 1056(3). 1057(2) 1060. 1061. 1062.
Voutand, Daniel. 66.
Vuillemin, Pierre. 1185.

W.

Wägelin, Chriſtoph. [Stadt St. Gallen.] G. [1747] 54. [1748] 63. [1749] 75. [1750] 86. [1751] 96. [1752] 111. [1755] 149.
Wagner, Johann Jakob. [Bern.] G. [1757] 186.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wagner, Melchior Joseph. [Nidwalden.] G. [1774] 418.
Waldkirch, Karl. 849.
Walker, David. [Biel.] G. [1770] 356. [1773] 392. 402. [1774] 405. [1775] 430. [1776] 432. 458. [1777] 475. 510. 514. || 1339.
Wallier, Franz Joseph. [Solothurn.] G. [1767] 311. [1768] 331. [1769] 351. [1770] 364.
Wallier, Johann Karl Joseph. L. 981.
Wallier, Urs Victor Balthasar Joseph. [Solothurn.] G. [1744] 21. [1773] 392. 402. [1774] 405. 410. [1775] 428. [1776] 443. [1777] 475. 510. || 1338. 1342.
Walser, Baptist. 577(2).
Walser, Elisabeth. 1227.
Wangen von Geroldseck, Friedrich Ludwig Franz Georg, Baron von, Bischof von Basel. 1245.
Wanger, Margaretha. 838.
Wasmer, Joseph. 226.
Wasserstelz, Freifräulein von. 1211.
Watt, David. [Biel.] G. [1767] 304. [1777] 475. || 1339.
Wattenwyl, David Salomon von. [Bern.] G. [1763] 249. [1764] 265. [1765] 274. 281. [1769] 352. [1776] 431. 458. 474. [1777] 475. 509. 513. || 1337.
Wattenwyl, Karl Emanuel. [Bern.] G. [1744] 3. [1751] 96. 99. 102. 105. || 1178.
Waymann, Bernhard. 857.
Weber, Aloys Wernher (vom Acher). [Schwyz.] G. [1760] 228. [1761] 229. 234. [1762] 236. [1763] 243. 250. [1766] 292. [1767] 302(2). 304. 311. [1768] 320. 322. 333. [1769] 336. 338. 342. [1771] 365. 377. [1772] 379. 389. [1773] 392. 401. [1774] 409. 410. [1775] 419. 428.
Weber, Dominicus Aloys. L. 553. 1221.
Weber, Felix Ludwig. [Schwyz.] G. [1747] 59. [1748] 69. [1749] 71. || 154. [1759] 209. 216. [1760] 218. 221. [1761] 229. [1769] 236. L. 553. 1210.
Weber, Franz Clemens Xaver. [Zug.] G. [1776] 443. 449. [1777] 475. L. 753. || 1338. 1342.
Weber, Joachim. [Schwyz.] G. [1774] 417.
Weber, Roman. [Schwyz.] G. [1757] 197.
Weber, Thomas. [Schwyz.] G. [1773] 400.
Weck, Rudolf. L. 1126.
Wegener, Mauritius Anton Fabian. [Wallis.] G. [1756] 181. [1763] 251. [1764] 269. [1768] 320. [1769] 342. [1775] 428. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 514. || 1339. 1342.
Weibel, N. Hauptmann. 1181.
Weibel, Joseph, von Hünenberg. 403.
Weininger, David. 1228.
Weiß, Hans Rudolf. L. 702.
Weiß, Laurentius. 823.
Weißenbach, Jakob Synesius. 899(2).
Wenger, Hans. 1098.
Weniger, N. 1049.
Wenk, Martin. [Basel.] G. [1749] 79.
Wenzi, Gebrüder. 1024. 1029.
Werdmüller, Bernhard. [Zürich.] G. [1744] 3. [1748] 62. 67. [1749] 71.
Werdmüller, Rudolf. [Zürich.] G. [1773] 392. L. 791. 883(2).
Werdmüller von Elgg, Hans Rudolf. [Zürich.] G. [1764] 265. [1765] 282. [1769] 351.
Werdt, Johann Rudolf von. L. 819.
Werli, Hans Georg. 576.
Werro, François Xaver Romain. [Freiburg.] G. [1752] 117. [1753] 121. 131. [1754] 142. [1756] 165. [1757] 197. [1768] 315. 318. 329. [1769] 342. [1771] 365. [1774] 410. [1775] 419. 428. [1776] 449. 458. [1777] 475. 510. 513. || 1338. 1342.
Weßner, Fidel. 1214.
Wetter, N. Landshauptmann. 367.
Wetter, N. Pannerherr. 207. 208.
Wetter, Adrian. [Außerrhoden.] G. [1744] 3. 7. 21 || 22. [1745] 26. 32. [1748] 63. [1749] 74. 81. [1752] 111. [1753] 119. 121. 128. || 740.
Wetter, Laurenz. [Außerrhoden.] G. [1769] 342. [1772] 380. [1773] 392. 402. [1774] 405. [1775] 430. [1776] 432. 443. 458. [1777] 475. 500. 510. 514. || 1339.
Wettstein, Abel. [Basel.] G. [1744] 15.
Wey, N. Landrichter. 1198.
Wick, Itha. 584.
Wick, Jakob. 584.
Wickart, Beat Karl Anton Wolfgang, Propst des St. Pelagiusstifts zu Bischofszell. 1246.
Wieland, Hieronymus. [Basel.] G. [1761] 234.
Wikart, N. 109(2).
Wildermett, Jakob Alexander. [Biel.] G. [1761] 229. [1763] 251. [1764] 269. [1768] 320.
Wildermett, Jakob Sigmund. [Biel.] G. [1777] 510. 514.
Wilhelm Friedrich, Markgraf von Brandenburg. 66.
Willading, Christian. [Bern.] G. [1744] 7. 14. 21. [1745] 31. 38. 39. [1749] 81. [1750] 85. 90.
Willading, Sigmund. [Bern.] G. [1761] 234. [1762] 240.
Wirz, N., Oberst. 10.
Wirz, Wolfgang Ignatius, Feldmarschall. 84. 85. 92. 93.
Wirz von Rudenz, Franz Xaver. 553. 647.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wirz von Rudenz, Peter Anton. [Obwalden.] G. [1767] 304. [1774] 410. L. 993.
Wocher, Franz Anton (Adam?), Legationssecretär 1243, Resident 1244.
Wohnlich, Joseph. 581.
Wolf, David. 362. 553. 700. L. 1017.
Wolf, Hans Jakob. L. 883.
Würner, Franz Xaver Ignatius. [Schwyz.] G. [1744] 3. 5. 7. 21. [1745] 25. 31. [1746] 40. [1750] 92. [1752] 107. [1766] 284. L. 1017. || 1046.
Würsch, Franz Anton. [Nidwalden.] G. [1762] 241. [1766] 299. [1767] 302. [1769] 351.
Würsch, Franz Xaver. [Nidwalden.] G. [1746] 49. [1770] 353. L. 1022.
Würsch, Johann Melchior. [Nidwalden.] G. [1751] 101. [1756] 180. [1760] 229. || 1055.
Würsch, Melchior Remigius. [Nidwalden.] G. [1752] 117. [1765] 283. [1766] 300. [1777] 509.
Württemberg, Prinz Friedrich Wilhelm Philipp von. 245.
Wurstenberger, Simeon Franz. L. 703.
Wysmann, N. Untervogt zu Uznach. 1199.
Wyß, Emanuel. 46.
Wyß, Johann Rudolf. L. 819.
Wyttenbach, Niklaus. L. 753.

Z.

Zahn, Samuel. 1177. 1179. 1181.
Zahnd, Peter. 1089.
Zamperoli, Benedetto Agostino, Internuntius. 1242.
Zanetti, Giovanni Domenico. 1050.
Zehnder, Frau Landvogt. 375.
Zeiger, Jakob. 577. 578.
Zelger, David Remigius. 1033.
Zelger, Ida. 403.
Zelger, Jakob Joseph. [Nidwalden.] G. [1775] 427.
Zelger, Jakob Michael. [Nidwalden.] G. [1744] 7. 21. 24. [1745] 25. [1748] 62. 63. 69. [1749] 70. 74(2). [1751] 106. [1752] 107. 108. [1753] 128. [1754] 133. [1755] 142. 145. 147. [1756] 181. [1757] 188.
Zelger, Joseph Remigius. [Nidwalden.] G. [1773] 400. [1776] 449. 457. L. 1021(3). 1022(3).
Zelger, Karl Joseph. [Nidwalden.] G. [1753] 128. L. 1022.
Zeller, Hans Jakob. L. 819.
Zellweger, Hans Ulrich. 713.
Zellweger, Johann. [Außerrhoden.] G. [1746] 42.
Zeltner, N. Staatsschreiber. 1339.
Zencker, Johann Bernhard. 1319.
Zenna, Carolus. 1013. 1015.
Zenna, Giovanni Battista. 1013.
Zepfel, N. 701.
Zerri, N. Dr. 1015.
Zerri, N. Pfarrer. 1015.
Zezio, Giovanni Pietro Mattheo. 1013. 1014.
Ziegler, Beat. L. 753. 992. 1221.
Ziegler, Jakob Christoph. [Zürich.] G. [1754] 140. [1755] 157. [1756] 179. [1769] 336. [1773] 400. [1774] 418. [1775] 426.
Ziegler, Johann Jakob [Schaffhausen] G. [1773] 400. [1774] 418 [1775] 426.
Ziegler, Johann Kaspar. 226.
Ziegler, Johann Rudolf. 226.
Ziltener, N. Untervogt zu Wesen. 1211.
Zimmermann, Franz Joseph. 1228.
Zimmermann, Sebastian. 1227.
Zimmermann, Wolfgang Rudolf. [Nidwalden.] G. [1761] 235.
Zingg, Maurus II., Abt von Engelberg. 1245.
Zörnli, Georg. [Stadt St. Gallen.] G. [1755] 149. [1758] 199.
Zörnlin, N. 66.
Zoller, Felix Friedrich. 700. 707. 708.
Zoller, Friedrich. 740. 741.
Zoller, Hans Jakob. L. 819. || 853.
Zollikofer, N. Obervogt im Quartier Bürglen. 560.
Zollikofer, Georg Leonhard. [Stadt St. Gallen.] G. [1753] 128.
Zollikofer von Altenklingen, Julius Hieronymus. [Stadt St. Gallen.] G. [1774] 405. [1775] 430. [1776] 432. 458. [1777] 475. 510. 514. || 1339.
Zollikofer, Tobias. 587. 644.
Zopfi, N. von Glarus. 596.
Zopfi, N. Rathsherr. 841. 842.
Zopfi, N. Salzadmodiator. 813.
Zoppi, N. 1016.
Zuberbühler, Johann Jakob. [Außerrhoden.] 367. G. [1772] 380. [1773] 392. [1775] 430. [1776] 432. 458. [1777] 475. 510. 514. || 1339.
Zündel, Johann Konrad. [Schaffhausen.] G. [1767] 311. [1768] 331. [1769] 351.
Zürcher, Gebhard. [Außerrhoden.] G. [1747] 54. [1750] 86. [1751] 96. [1754] 133. [1755] 149. [1758] 199. 200. [1759] 209. [1762] 236. [1763] 243. 251. [1766] 292. [1767] 304. [1770] 356. [1771] 365. [1774] 410. [1775] 419. L. 702.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürcher, Johann Peter. [Zug.] G. [1760] 228. [1764] 255. 268. [1765] 282. [1769] 351.
Zürcher, Franz Xaver. [Zug.] G. [1766] 292. [1768] 320. 322. [1770] 355.
Zuff, Giuseppe. 1036. 1038.
Zurbrüggen, Johann Peter Joseph. [Wallis.] G. [1756] 181.
Zurgilgen, Aurelian. [Lucern.] G. [1744] 3. 7. 21. [1748] 62. [1753] 120. [1754] 133. [1756] 161. 167. 181.
Zurgilgen, Franz Jakob Joseph Ignatius Leodegar. [Lucern.] G. [1767] 311. [1768] 318. 331. [1769] 351. [1770] 353. 355.
Zurlauben, N. Oberst von. 213.
Zurlauben, N. 251.
Zweifel, N. Hauptmann. 1210.
Zweifel, David. [Glarus.] G. [1771] 378.
Zweifel (Johann Jakob?), Landvogt. 1212.
Zweifel, Johann Jakob. L. 753. 883.
Zweifel, Kaspar. [Glarus.] G. [1757] 196.
Zweifel, Kaspar. 1015.
Zweyer, N. Baron. 830. 831.
Zwicki, N. 171.
Zwicki, Dietrich. [Glarus.] G. [1772] 388.
Zwicki, Fridolin. [Glarus.] G. [1761] 234.
Zwicki, Johann. L. 1017.
Zwicki, Johann Peter. [Glarus.] G. [1746] 48. [1754] 133. 139. 140. [1755] 143. 147. 149. 156. [1756] 167. 176. [1757] 188. 195. [1758] 200. 204.
Zwicki, Otmar. [Glarus.] G. [1744] 7. 14. 21. [1745] 25. 31. 38. [1746] 42. 47. [1747] 54. 58. [1748] 63. 67(2). [1749] 71.
Zwißig, Franz Anton. [Uri.] G. [1760] 229.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Corrigenda.

Seite 19 Zeile 10 von oben lies Ballaigues statt Bellaigues.
„ 54 „ 6 „ „ „ Heinrich, Ritter statt Heinrich Ritter.
„ 54 „ 13 „ „ „ Wägelin statt Nägelin.
„ 89 „ 5 „ unten „ §. 2—13 statt §. 1—12.
„ 92 „ 6 „ oben „ Sartor statt (des im Original stehenden) Sator.
„ 96 „ 18 „ „ und Seite 121 Zeile 9 von unten lies Pfister statt von Pfistern.
„ 221 „ 8 „ „ lies von Cugy statt von Bussy.
„ 243 „ 14 „ „ „ Entraigues statt Entraignes.
„ 309 „ 5 „ unten „ 269 statt 267.
„ 372 „ 13 „ oben zu streichen: Schaffhausen trägt nichts bei.
„ 459 „ 7 „ „ lies Art. 20 statt 22.
„ 873 „ 17 „ unten „ Hoch- und Frohnwälder statt Holz- und Frohnwälder.
„ 1036 „ 6 „ oben „ Giacomello statt Giocomello.
„ 1046 „ 1 „ „ „ halber Saum statt Saum.
„ 1244 „ 18 „ „ „ Maximilian Joseph statt Joseph Maximilian.

Im Materienregister:

Garantie des Waadtlandes 519 statt 510.
Seminarium zu Ascona statt zu Luggarus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

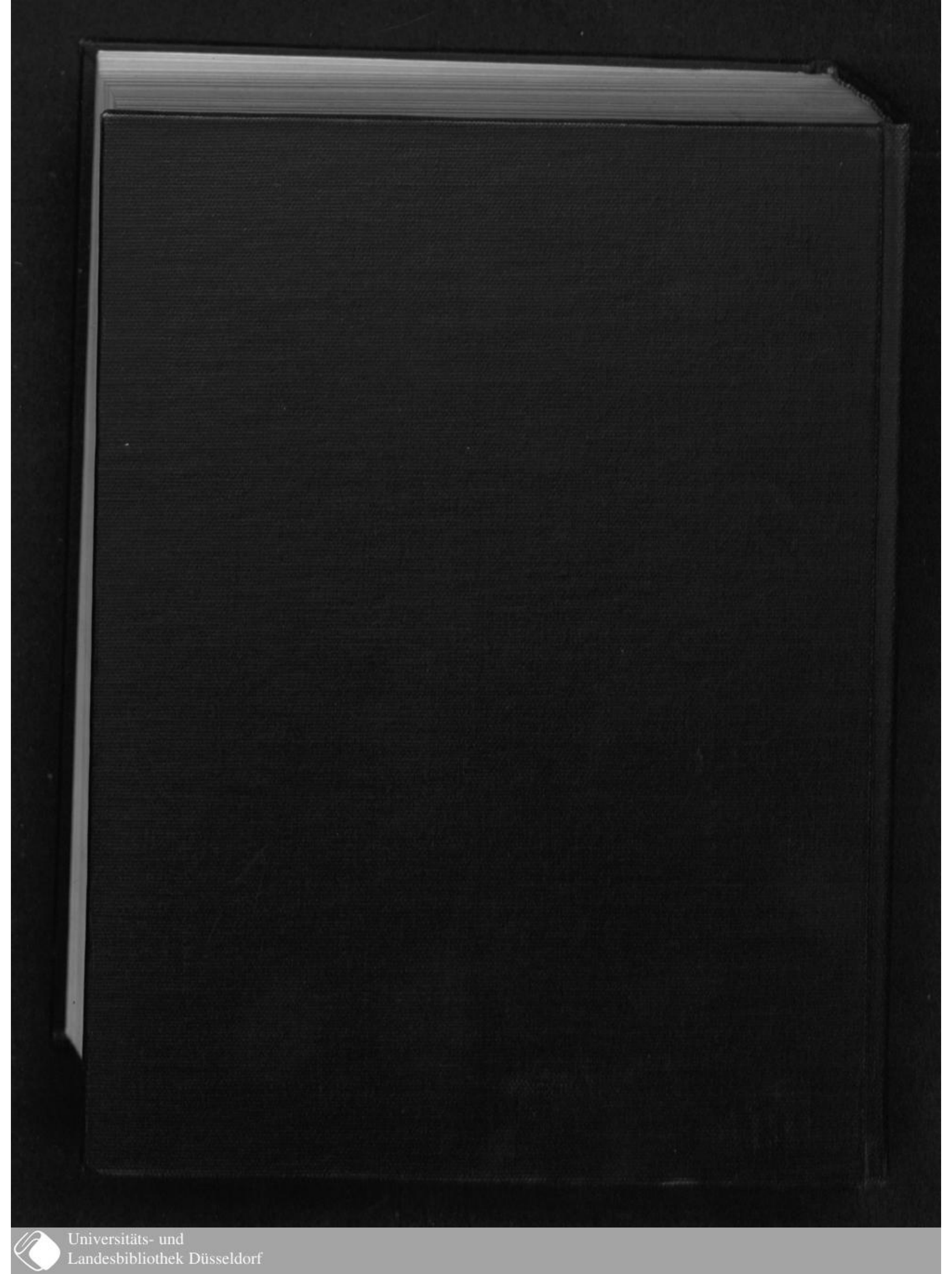
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf